HDI
HL ODR7 P

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Apr. 4, 1905.

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Apr. 4, 1905.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung

von

O. Frhr. von Aufseß, G. D. Augspurg, Dr. L. Bamberger, Dr. L. von Bilinski, F. Boccius, G. Brämer, R. Burkart, Paul Dehn, Dr. A. Dochow, Dr. A. v. Dorn, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, F. Felser, Dr. F. Frommelt, Dr. R. Gareis, Dr. J. Genfel, Dr. Rud. Gneist, Dr. F. Gorius, Ch. Grad, Dr. A. Hänel, Dr. Heinr. Harburger, Dr. F. Hecht, W. Herbertz, Dr. L. Hirt, M. Joël, J. Knorr, Dr. Paul Laband, Dr. J. Landgraf, Dr. Th. Landgraff, Dr. C. E. Leuthold, Dr. J. W. Lewis, Dr. E. Loening, W. v. Lucam, Dr. F. v. Martitz, Dr. Ernst Meier, Dr. Georg Meyer, Dr. L. Metzel, Dr L. A. Müller, Dr. E. Naffe, J. C. F. Neßmann, F. Perels, Dr. F. Perrot, J. H. Pröbst, Dr J. Reitz, Dr. K. v. Rieckе, Dr. O. Frhr. v. Richthofen, H. Rölofffs, Dr. Ludw. von Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. Paul von Roth, Dr. H. v. Scheel, Dr. Rud. Schleiden, Jul. Schulze, Th. Sendtner, Dr. Max Seydel, F. L. Seyffardt, Dr. C. Sievogt, Dr. Ad. Soetbeer, L. Sonnemann, Dr. L. v. Stein, G. Frhr. v. Stengel, Dr. F. Thudichum, L. E. Trommer, Dr. J. Völk, Dr. Ad. Wagner, Dr. H. Wesendonck, Dr. Ph. Zorn u. A.

herausgegeben

von

Dr. Georg Hirth

in München.

Jahrg. 1879.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868–1879.

Leipzig 1879.

Verlag von G. Hirth.

Rec. Apr. 4, 1905.

Inhalt.

Seite

Nr. 1.

Die bestehenden Einkommensteuern. Eine vergleichende Darstellung von K. Burkart. (Fortsetzung) 1
II. Steuerfuß 1
III. Einsteuerungsverfahren 12
A. Ermittelung der Steuerpflichtigen 12
B. Ermittelung des Einkommens . 13
a. Methoden der Einschätzung . 13
b. Schätzungskommissionen . . 18
Bericht der IV. Kommission des Reichstags über den Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie . 27
Beschlüsse der Kommission 67
Zur Statistik des Verbrecherthums in Preußen 74

Nr. 2/3.

Hamburger Waarendurchschnittspreise . 81
Durchschnittspreise für die Jahre 1876 bis 1877, nach Waarengattungen . 81
Spezialübersicht der Preisbewegung einiger Hauptartikel im I. bis IV. Quartal 1877, in alphabetischer Ordnung 87
Elsässische Arbeiterbudgets. Von P. Dehn 100
Die Budgets elsässischer Arbeiterfamilien 1875 103
Die Nahrungsbudgets elsässischer Arbeiterfamilien 1875 104
Verhältniß der Eheschließungen, Geborenen und Gestorbenen zur mittleren Bevölkerung für die Jahre und die Periode 1872 bis 1875 in den Gebietsgruppen des deutschen Reichs . 109
Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen. Von Ch. Grad, Mitglied des deutschen Reichstags und des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen 114
Die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? 153
Die Entwickelung des Reichstelegraphenwesens 157

Seite

Das Sozialistengesetz im Reichstage. Aus den Verhandlungen des deutschen Reichstags, soweit dieselben das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" im Allgemeinen betreffen, als Einleitung zu den erläuternden Erörterungen der einzelnen Paragraphen des genannten Gesetzes zusammengestellt von Prof. Dr. K. Gareis, Mitglied des Reichstags. (Forts. zu S. 225) . 161
Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers. Schreiben an den Bundesrath vom 15. Dezember 1878 219

Nr. 4/5.

Das Sozialistengesetz im Reichstage. Aus den Verhandlungen des deutschen Reichstags, soweit dieselben das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" im Allgemeinen betreffen, als Einleitung zu den erläuternden Erörterungen der einzelnen Paragraphen des genannten Gesetzes zusammengestellt von Prof. Dr. K. Gareis, Mitgl. des Reichstags. (Schluß v. S. 218) 225
Das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878. Erläutert von Prof. Dr. K. Gareis, Mitgl. des Reichstags 285
Berichtigung 357
Eingabe des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit an den Hohen Bundesrath. Vom 28. Dez. 1878 . 358
Die wirthschaftliche Krisis und die Zolltarifsfrage. Rede in der Sitzung der württembergischen Kammer der Standesherren vom 23. Januar 1879, gehalten von Dr. K. V. v. Riecke, Direktor des kgl. württembergischen statist.-topograph. Bureaus 370

Seite

Miszellen:
Beruf und Erwerbszweig und soziale Stellung der Eheschließenden, sowie der Eltern der Geborenen und der Gestorbenen im Alter von unter bis 15 Jahren und der Geborenen im Alter von über 15 Jahren selbst . . 378
Handelsverkehr mit Frankreich . . . 383
Die deutschen Handelsverträge . . . 384

Nr. 6.

Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Vom 16. Dezember 1878 385
Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete in den Jahren 1878 und 1877. Nach den Aufstellungen des kaiserl. statist. Amtes 421
Einfuhr in den freien Verkehr . . 422
Ausfuhr aus dem freien Verkehr . . 440
Aus dem Berichte der Tabak-Enquête-Kommission 456
Miszellen:
Die handelspolitische Erklärung von 203 Mitgliedern des Reichstags . . . 460
Die Ernährungsbilanz des deutschen Reichs und seiner einzelnen Staaten im Erntejahre 1878/79 462

Nr. 7.

Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Familienfideikommisse. Von Dr. William Lewis, Prof. an der Universität zu Berlin 465
I. Wesen des Familienfideikommisses 467
II. Objekt 468
III. Errichtung 474
IV. Mittel zur Erhaltung des Familienfideikommisses 477
V. Vertretung der Familie . . . 480
VI. Rechte und Pflichten des Fideikommißinhabers 481
VII. Veräußerung 485
VIII. Verschuldung 499
IX. Sonderung des Fideikommißvermögens vom Allodialvermögen . 494
X. Succession 495
XI. Erlöschen 499
Die Entwicklung der Justizgesetzgebung des deutschen Reichs in den Jahren 1877 und 1878. Von Dr. W. Endemann, Prof. an der Universität Bonn 501
I. Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozeßordnungen 502
Gerichtskostengesetz; Gebührenordnungen 506

Seite

Rechtsanwaltsordnung 508
II. Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahngesellschaften; Untersuchung von Seeunfällen 517
III. Materielles Strafrecht 519
IV. Beglaubigung öffentlicher Urkunden; Haftpflicht Gewerbetreibender; Vorrechte von Werthpapieren; Kodifikation des Zivilrechts 530
V. Gesellschaftsrecht 531
VI. Verkehrsrecht 533
VII. Reichsbeamtenrecht 534
VIII. Gewerbeordnungsreform . . . 534
IX. Patentgesetz 541
X. Sozialistengesetz 543
Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswandererwesens während des Jahres 1878 547
Nachweisung der in den Jahren von 1869 bis 1878 aus den deutschen Hafenstädten beförderten Personen . 550
Uebersicht der Erntemengen und Anbauflächen der wichtigsten landwirthschaftlichen Produkte im deutschen Reiche für das Jahr 1878. Aufgestellt im kaiserl. statist. Amte . . 552
I. Uebersicht über die Ernte-Erträge von acht wichtigen Feldfrüchten und von Wiesenheu im deutschen Reiche für das Jahr 1878 554
II. Uebersicht über die Anbauflächen von acht wichtigen Feldfrüchten und über die Wiesenfläche im deutschen Reiche für das Jahr 1878 . . 558
Internationale Handelsverträge . . 562
Miszellen:
Die Hamburger Denkschrift über die Reform der Gewerbeordnung . . . 570
Der Ertrag der wichtigsten Finanzzölle im deutschen Reiche und in Großbritannien 1877 571
Das Ergebniß der Reichstagswahlen von 1878 in Preußen und im deutschen Reiche 574

Nr. 8.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1878 577
A. a) Verzeichniß der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben 589
b) Verzeichniß der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten desselben 589
B. I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen 592

Seite

II. Bei der Reichshauptbank in Berlin 594
C. Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1878 594
D. Gewinn-Berechnung für das Jahr 1878 595
E. Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1878 596
F. Zusammenstellung der im Jahre 1878 veröffentlichten Wochenübersichten 598
Definitives Ergebniß der Einkommensteuer in Hamburg für 1875 und 1876 600
Bekanntmachung, betreffend die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichszivilfonds. Vom 12. Dezember 1878 602
I. Bestimmungen über die Gebührnisse 602
II. Bestimmungen über die Erstattung der Mehrkosten aus Reichszivilfonds 605
Denkschrift zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag. Vom 16. Dez. 1878 609
Der Zolltarif-Entwurf vom 4. April 1879 617
Der Tabacksteuer-Gesetzentwurf vom April 1879 627
Die Lage der Eisenindustrie und die Eisen-Enquete. Vortrag von F. C. Philippson 649
Zur Frage der Eisenzölle. Votum der Minderheit der deutschen Zolltarifkommission 654
Deutsche Handelsbilanz für das Jahr 1877. Vom Herausgeber 657
Nachtrag zur Uebersicht der Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für die Jahre 1877 und 1878 679

Nr. 9.

Motive zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets 681
I. Allgemeiner Theil 681
II. Besonderer Theil 686
1. Abfälle 691
2. Baumwolle u. Baumwollwaaren 691
3. Blei und Bleiwaaren . . . 703
4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren 704
5. Droguerie-, Apotheker- u. Farbewaaren 704
6. Eisen und Eisenwaaren . . . 713
7. Erden, Erze und edle Metalle . 718
8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe 718
9. Getreide ꝛc. 719
10. Glas und Glaswaaren . . . 725

Seite

11. Haare 727
12. Häute und Felle 728
13. Holz und Holzwaaren . . . 728
14. Hopfen 737
15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge 737
16. Kalender 739
17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus 739
18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren 740
19. Kupfer ꝛc. 742
20. Kurze Waaren ꝛc. 744
21. Leder und Lederwaaren . . . 745
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren 748
23. Lichte 752
24. Literarische und Kunstgegenstände 753
25. Material- ꝛc. Waaren . . . 754
26. Oele, anderweit nicht genannt, und Fette 769
27. Papier und Pappwaaren . . 775
28. Pelzwerk 780
29. Petroleum 780
30. Seide und Seidenwaaren . . 782
31. Seife und Parfümerien . . . 785
32. Spielkarten 786
33. Steine und Steinwaaren . . 786
34. Steinkohlen ꝛc. 787
35. Stroh- und Bastwaaren . . 787
36. Theer ꝛc. 789
37. Thiere ꝛc. 789
38. Thonwaaren 789
39. Vieh 790
40. Wachstuch, Wachstaffet, Wachsmusselin 793
41. Wolle und Wollenwaaren . . 793
42. Zink und Zinkwaaren, auch mit Blei oder Zinn legirt . . . 800
43. Zinn und Zinnwaaren, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt 800

Anlagen:
A. Uebersicht über die Einfuhr und den Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet in den Jahren 1843—1877 802
Uebersicht über die Einfuhr und den Zollertrag von Wein in Elsaß-Lothringen in den Jahren 1873—1877 803
B. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zollertrags von Kaffee im deutschen Zollgebiet in den Jahren 1847—1877 . . . 804

Miszellen:
Die Wirkungen des Schutzzolls in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 805
Internationaler Ueberblick über Veränderungen in der Organisation der Statistik 807

Seite

Nr. 10.

Das deutsche Baupolizeirecht. Von Dr. C. E. Leuthold in Freiberg . 809
Vorbemerkung 809
§ 1. Begriffsbestimmungen. 810
I. Baupolizeirecht 810
II. Bau 813
III. Bauender 817
§ 2. Quellen und Literatur. 819
I. Geschichtliches 819
II. Deutsches Reichsrecht 821
III. Deutsches Landes- und Ortsrecht . 822
IV. Oesterreich 829
V. Frankreich 830
VI. Rückwirkung von Baugesetzen . . 831
§ 3. Materielles Recht . . 832
I. Gesichtspunkte 832
II. Die allgemeinen Vorschriften . . 833
A. Festigkeit der Baue 833
B. Feuersicherheit der Baue . . 838
C. Gesundheitsmäßigkeit der Baue 846
D. Rücksichten auf den Verkehr . 856
III. Besondere Vorschriften 866
A. Rücksichten auf die Umgebung . 866
B. Rücksichten auf die Bestimmung der Gebäude 871
IV. Fertigstellung der Baue 875
V. Instandhaltung der Baue . . . 876
VI. Abtragung der Baue 877
§ 4. Formelles Recht 878
I. Gesichtspunkte 878
II. Präventivvorschriften 878
III. Repressivbestimmungen 885
Schlußwort 888

Reichshaushalt für das Jahr 1879/80.

Berechnung der nach dem Reichshaushaltsetat für 1879/80 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge 891
Schluß-Zusammenstellung der Matrikularbeiträge für 1879/80 . . . 902
Berechnung der auf die Matrikularbeiträge für 1879/80 in Anrechnung kommenden Antheile der Bundesstaaten an dem Ueberschusse des Haushalts des Etatsjahres 1877/78 903

Miszellen:

Werth der Ein- und Ausfuhr des deutschen Zollgebietes 1876 bis 1878 . 904

Nr. 11.

Sechste und siebente Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung in den Jahren 1877 und 1878. . 905
A. Sechste Denkschrift v. 12. Febr. 1878 905
Bundesrathsbeschlüsse 905
Münzeinziehung 907
Münzausprägung. Goldmünzen . 908
Prägung auf Privatrechnung . . 909

Seite

Ankauf von Gold durch die Reichsbank 910
Reichsscheidemünzen 911
Silberverwerthung 911
Finanzielle Ergebnisse der Münzreform. 914
Anlage 6. Uebersicht über die von der Reichsbank in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. Dezbr. 1877 gemachten Goldankäufe . 918
Anlage 8. Nachweisung über die den deutschen Münzstätten bis Ende März 1877 zugewiesenen Münzplättchen zur Ausprägung von Reichs-Nickelmünzen, deren Ausmünzungsertrag und Beschaffungswerth, sowie über den hierbei entstandenen Münzgewinn . . 921
Anlage 9. Nachweisung über die den deutschen Münzstätten bis Ende März 1877 zugewiesenen Münzplättchen zur Ausprägung von Reichs-Kupfermünzen, deren Ausmünzungsertrag und Beschaffungswerth, sowie über den hierbei entstandenen Münzgewinn 922
B. Siebente Denkschrift vom 15. Febr. 1879 923
Münzeinziehung 923
Ausprägung von Reichsgoldmünzen 926
a) Prägung auf Reichsrechnung . 929
b) Prägung auf Privatrechnung und im Ganzen 930
Ankauf von Gold durch die Reichsbank 931
Reichsscheidemünzen 932
Silberverwerthung 933
Finanzielle Ergebnisse der Münzreform. 935
a) Ausgabe 938
b) Einnahme und Abschluß . . . 939
Anlagen:
1. Uebersicht über die bis Ende Dezember 1878 für Rechnung des deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen 940
2. Vergleichung der Ausprägung und Einziehung für die wichtigsten Sorten der außer Kurs gesetzten Landes-Silbermünzen 946
3. Uebersicht über die in den deutschen Münzstätten bis zum 28. Dezbr. 1878 erfolgten Ausprägungen an Reichsmünzen 944
4. Uebersicht über das den deutschen Münzstätten von Reichswegen bis Ende März 1878 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen überwiesene Prägegold, den Befund in Pfund fein, den

Seite

Ausmünzungsertrag und den Anschaffungswerth desselben, sowie über den dabei entstandenen Gewinn und Verlust 947
5. Uebersicht über die Goldankäufe der Reichsbank 948
6. Nachweisung über das den deutschen Münzstätten bis Ende Dezember 1878 überwiesene Material zur Ausprägung von Reichs-Silbermünzen 950
7. Uebersicht betr. die Umwandlung eingezogener Landessilbermünzen in Silberbarren für die Zeit bis Ende Dezember 1878 952

Die Stempel- und Erbschaftssteuern in den deutschen Bundesstaaten. Uebersicht aus den Aktenstücken des Bundesraths 955
Einleitung 955
I. Uebersichtliche Zusammenstellung der in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Stempelsteuern und diesen gleich zu achtenden Abgaben von Beurkundungen der Rechtsgeschäfte, sowie der auf diese Urkunden zur Anwendung kommenden Tarifsätze 958
Besteuerte Urkunden 963
II. Uebersichtliche Zusammenstellung der Tarifsätze für die Erbschaftssteuer in den deutschen Bundesstaaten . . 999
III. Statistische Zusammenstellung . . 990

Miszellen:

Die Veranlagung der Grundsteuer für das Etatsjahr 1878/79 in Preußen . 991

Nr. 12.

Gesetz betr. den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer. Vom 15. Juli 1879 993
Zolltarif 996

Bekanntmachung betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Konsumtibilien, sowie auf Petroleum. Vom 5. Juli 1879 1015

Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 7. Juli 1879 1016

Seite

Gesetz betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens. Vom 4. Juli 1879 1028

Gesetz betreffend Abänderungen des Reichshaushalts-Etats und des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 5. Juli 1879 1031
Nachtrag zum Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80 1033

Uebersicht des Standes der französischen Kriegskostenentschädigung. (März 1879) 1034
Wiederholung 1041
Nachweisung der Ausgaben aus der französischen Kriegskostenentschädigung beziehungsweise aus den Antheilen engerer Staatengemeinschaften an denselben 1042
Uebersicht der Kriegsausgaben des vormaligen Norddeutschen Bundes . 1061

Erträge der Einkommensteuer im Königreich Sachsen 1066
Die Einkommensteuer-Abschätzungen im Jahre 1878 1067
a) Die Hauptergebnisse der Einkommenabschätzungen nach den einzelnen Steuerklassen im Jahre 1878 . . 1067
b) Die Einschätzung der physischen und moralischen Personen nach den Hauptklassen zusammengestellt aus den Ergebnissen der Einschätzungen von 1877 und 1878 1070
c) Die Einschätzung der physischen Personen in den Städten mit über 10,000 Einwohnern, sowie im ganzen Lande nach den Ergebnissen von 1877 und 1878 1072

Miszellen:

Die Getreideproduktion Deutschlands im Vergleich mit der Getreideproduktion anderer Länder 1073
Die landwirthschaftliche Bodenbenutzung im preußischen Staate 1878 . . . 1075
Der Betrieb der kgl. bayer. Verkehrsanstalten für das Etatsjahr 1877 . 1077

Alphabetisches Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868 bis 1879 der „Annalen“ 1079

Titel und Inhalt zum Jahrgang 1879 I—VII

Buchdruckerei
Knorr & Hirth, München.

Die bestehenden Einkommensteuern.

Eine vergleichende Darstellung

von

Karl Burkart.[1])

(Fortsetzung a. d. Jahrgang 1877. Seite 227.)

II. Steuerfuß.

Die praktische Gestaltung des Steuerfußes läßt sich, äußerlich betrachtet, auf zwei Grundformen zurückführen, nämlich den Steuersatz nach der Geldeinheit, dem Hundert, oder dem Tausend des Einkommens und die Steuerskala.

Die erstere Einrichtung findet sich bei den Gesetzen von Bern, Italien, England und Weimar, die letztere bei sämmtlichen übrigen deutschen Gesetzen und dem österreichischen Entwurf.

In der ersteren Gruppe bildet die Geldeinheit den Nenner der beweglichen Steuerquote bei England und Weimar.

Dieselbe beträgt in England gegenwärtig 3 ₰ auf das Pfund $= 1{,}_{25}$ %; vom Januar 1879 an soll sie 5 ₰ $= 2{,}_{08}$ % betragen.

Erfahrungsgemäß bleibt hier die Erhebungsquote gewöhnlich längere Zeit gleich und wird in der Regel nur in Folge besonderer äußerer Anläße wie die jüngsten Rüstungen gegen Rußland eine Aenderung vorgenommen.

Dagegen ist der Steuersatz bei Weimar, welches unter § 4 die von der Geldeinheit für jede Finanzperiode zu erhebende Pfennigzahl von dem Resultate der anzustellenden Ermittlungen darüber abhängig macht, welcher Theil des Staatsbedarfes durch die allgemeine direkte Steuer vom Einkommen zu decken ist, wenigstens prinzipiell einem steten Wandel unterworfen.

Bern und Italien drücken die Steuergrößen in direkten Prozentsätzen aus, welche bei ersterem ebenfalls prinzipiell beweglich sind.

Nach § 6 wird in Bern nämlich für die Anlage der Einkommensteuer der Maßstab von 100 Fr. zu Grunde gelegt und zugleich die jährliche Bestimmung des Betrags der Vermögenssteuer in der Weise als maßgebend erklärt, daß für jeden von 1000 Fr. (Vermögen) erhobenen Franken

[1]) Die Fortsetzung obiger Darstellung wurde vom Hrn. Verfasser bisher absichtlich ausgesetzt, weil gerade die interessantesten und der neuesten Zeit angehörigen Theile des der Bearbeitung unterzogenen Gesetzesmaterials, nämlich die Gesetzgebungswerke Sachsens und Oesterreichs ihrem Abschluß nahe zu stehen schienen und die hiebei eintretenden eventuellen Aenderungen in Berücksichtigung gezogen werden wollten. Diese Erwartung ist inzwischen bezüglich Sachsens eingetroffen, während die Verwirklichung des österreichischen Reformwerks noch in weite Ferne gerückt zu sein scheint. Unter diesen Umständen hat sich der Hr. Verfasser auf unser Ansuchen entschlossen, die Arbeit ohne weiteres Zögern wieder in Angriff zu nehmen und so bald als möglich zu Ende zu führen. Einer Motivirung dieser Veröffentlichung im gegenwärtigen Moment wird es bei dem Leserkreis der Annalen nicht bedürfen, da der zur Zeit im Vordergrund stehenden Frage über die indirekte Besteuerung der gebührende Raum in den Spalten der Annalen fortwährend gegönnt worden ist und die direkten Steuern, worunter insbesondere die Einkommensteuer, durch die einseitige „indirekte“ Strömung nichts an ihrer Wichtigkeit verlieren. Der Herausgeber.

in der I. Klasse $1_{,50}$ Fr.
in der II. Klasse 2 Fr.
in der III. Klasse $2_{,50}$ Fr.

auf je 100 Fr. (Einkommen) als Steuerbetrag angerechnet werden.

Bruchzahlen unter 50 Fr. werden nicht berechnet, dagegen 50 Fr. und darüber für 100 Fr. gezählt.

Italien — regol. art. 8 — fixirt dagegen den Steuerfuß und zwar auf 12 % vom steuerbaren Einkommen.

Ein gemeinsames charakteristisches Merkmal dieser Gruppe ist der besondere Steuerfuß für die verschiedenen Gattungen des Einkommens.

So ist bei Weimar §§ 4 und 10 bestimmt, daß bei der Erhebung zwischen den auf Grund der eigenen Angabe der Steuerpflichtigen und den durch Einschätzung festgestellten Einkommensarten, nämlich persönlichen Bezügen und Zinsen einer-, dann Einkommen aus Grund und Boden, sowie Auszügen anderererseits in der Weise unterschieden werden soll, daß bei der ersteren Kategorie die ausgeschriebene Pfennigzahl von dem jeweiligen Einkommen der Einzelnen erhoben wird, während die Steuer von der zweiten ein bis auf weitere Verfügung feststehendes Kontingent bildet, welches auf die durch Einschätzung ermittelten Individualsteuerkapitale zu vertheilen ist, wonach von diesen bald mehr, bald weniger Pfennige als die gesetzlich ausgeschriebene Zahl von der Geldeinheit zu entrichten sind.

Bern a. a. O. theilt die erwähnten drei Klassen mit ihren verschiedenen Steuersätzen folgendermaßen ein:

1. Alle wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe, jede mit pekuniärem Vortheil verbundene Beamtung und Anstellung, dann jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe;
2. Das in Leibrenten, Pensionen u. dgl. bestehende Einkommen;
3. Das Einkommen von verzinslichen Kapitalien, Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen.

Bei Italien ist der Steuersatz nur scheinbar ein gleichmäßiger, während er sich thatsächlich in Folge der bereits früher — Annalen 1876, S. 690 — berührten verschiedenartigen Berechnung des steuerbaren Einkommens für dessen einzelne Kategorieen als ein verschiedener und zwar progressiver darstellt.

Nach den Gesetzen vom 14. Luglio 1864 art. 24 und 27. Maggio 1867 trifft der Steuersatz von 12 % unverkürzt und gleichmäßig blos das Einkommen aus Geldkapital, wogegen bei dem gemischten Einkommen aus Kapital und Arbeit sechs, bei dem Einkommen aus Arbeit ohne Beihilfe von Kapital fünf Achtel der wahren Größe das steuerbare Einkommen bilden und von diesem in den beiden eben genannten Abtheilungen noch die ersten 400 Lire steuerfrei sind. Durch die weiter hinzutretende Bestimmung, daß, soferne das steuerbare Einkommen — also die sechs bezw. fünf Achtel des wahren Einkommens — den Betrag von 500 Lire nicht übersteigt, 100 Lire hievon steuerfrei bleiben müssen, ergeben sich aber in der zweiten Abtheilung die progressiven Steuersätze von 7—9 %, in der dritten von 6—8 %.

Bei dem System der Steuerskala sind wieder zwei Hauptkategorieen zu unterscheiden, nämlich das Klassen- und das Prozentsystem.

Das Klassensystem ist bei weitem das vorherrschende.

Auf demselben beruhen nach dem Vorgang des leitenden Staates Preußen die Steuerskalen von Altenburg, Bayern, Abtheilung II., Lippe, Oldenburg,

die beiden Reuß und Sachsen, jedoch lassen sich im einzelnen wieder nicht unerhebliche Verschiedenheiten wahrnehmen.

Das Klassensystem besteht dem Wesen nach in einer größeren oder geringeren Anzahl von fixen Steuersätzen für gewisse enger oder weiter begrenzte Spielräume oder Stufen des steuerbaren Einkommens.

Dieses Merkmal ist allen Klassenskalen gemeinsam, dagegen weichen dieselben in den Einzelheiten der Ausführung vielfach von einander ab.

Bei Preußen besteht die Skala für die Klassensteuer[1]) aus 12 Stufen, mit 1 Thlr. Steuersatz für 140 Thlr. bis 220 Thlr. Einkommen in der ersten und 24 Thlr. Steuersatz für 900—1000 Thlr. Einkommen in der letzten Stufe. Die Spielräume des Einkommens betragen in der ersten und zweiten Stufe 80, von der dritten bis zur achten 50, von der neunten bis zur letzten 100 Thlr. Der Steuerfuß steigt von $0{,}_{71}$ % in der ersten, bis zu $2{,}_{66}$ % des Einkommensminimums in der letzten Stufe.

Die Einkommensteuer stellt 40 Steuerstufen auf mit 30 Thlr. Steuersatz für Einkommen von 1000—1200 Thlr. in der ersten und 7200 Thlr. für Einkommen von 240,000 bis 260,000 Thlr. in der letzten Stufe. Die Spielräume des Einkommens betragen von der ersten bis zur 27. Klasse für je fünf bezw. vier Klassen 200, 400, 800, 1200, 2000 und 4000 Thlr., für die 28. und 29. 8000, die 30. und 31. 12000, von der 32. bis zur letzten 20,000 Thaler und sind nach diesem Verhältniß, nämlich für je 20,000 Thlr. weiteres Einkommen je weitere 600 Thlr. Steuersatz, auch die höheren in der Skala nicht mehr ausgedrückten Klassen zu bilden. Der Steuerfuß ist insoferne proportional, als er für das jeweilige Einkommensminimum aller Steuerstufen durchweg genau 3 % beträgt, während innerhalb jeder Stufe eine durch das Klassensystem bedingte Degression nach oben stattfindet, indem auf das Maximum jeder Steuerstufe durchschnittlich blos $2^1/_2$ % treffen. —

Die Steuerskala des Altenburger Gesetzes enthält 33 Steuerstufen mit 9 Thlr. jährlichem Steuersatz für 501--700 Thlr. in der ersten und 6,000 Thlr. für 200,001—240,000 Thlr. in der letzten Stufe ohne weitere Fortsetzung. Die Spielräume der Klassensätze folgen in ähnlichen, jedoch unregelmäßigeren Intervallen auf einander wie bei der preußischen Skala. Der Steuerfuß ist bis zur 7. Klasse progressiv von $1{,}_8$ bis $2{,}_5$ % steigend. Mit der 8. Klasse bei 1,601 bis 2,000 Thlr. Einkommen tritt ähnlich wie in Preußen der nunmehr sich gleichbleibende höchste proportionale Steuersatz von 3 % für das Minimum jeder Steuerstufe mit einer Degression auf durchschnittlich $2{,}_4$ % innerhalb derselben ein.

Die bayerische partielle Einkommensteuer enthält für das Einkommen aus wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung ebenfalls eine Klassenskala, mit Spielräumen von 100—1,000 Fl. und steigenden Steuersätzen von $0{,}_{25}$ % für das Einkommensmaximum der ersten Klasse mit 200 Fl. bis zu dem mit einem Einkommen von 2,001 Fl. eintretenden höchsten Satze von 1 %.

Bei der Steuerskala Hessens werden die effektiven Steuerbeträge nicht unmittelbar aus dem Einkommen, sondern aus einer vermittelnden Größe dem Steuerkapitale abgeleitet.

---

[1]) Da die Skala der Klassensteuer auf Einkommensgrößen basirt ist und mit der Skala der Einkommensteuer in engem Zusammenhang steht, so wollte dieselbe hier nicht außer Acht gelassen werden.

Im Uebrigen beruht die Skala vollständig auf dem Klassensystem. Dieselbe enthält 27 Klassen von 1500—1700 Fl. in der ersten und 120,000 bis 150,000 Fl. in der letzten mit Spielräumen von 200—20,000 Fl. Die Steuerkapitalien hieraus betragen regelmäßig den zehnten Theil des Minimums jeder Klasse; für je weitere 30,000 Fl. über dem Maximum der letzten Klasse werden 3000 Fl. Steuerkapital mehr gerechnet. Die Steuerkapitalien unterliegen nach Art. 6 einem für jede Finanzperiode festzusetzenden Steuerzuschlag nebst dem Zuschlage für Verzinsung und Tilgung der Staats- und Provinzialstraßenbauschulden.

Bei Lippe finden sich 30 Steuerstufen oder Klassen, wovon die ersten 12 für die Klassensteuer ohne Beziehung auf bestimmte Einkommensgrößen angelegt sind. Mit der 13. bei einem Einkommen von 1000 Thlr. beginnen die Klassen für die Einkommensteuer, welche im Allgemeinen ähnliche Spielräume zeigen, wie die preußischen und sich von diesen vorzugsweise dadurch unterscheiden, daß die Intervalle nicht über 4000 Thlr. hinausgehen.

Der einfache proportionale Steuersatz beträgt für das Minimum jeder Stufe $0{,}_{25}$ %, natürlich mit einer ähnlichen Degression gegen das Maximum wie die oben behandelten Gesetze.

Die Steuerstufen gehen bis zu einem Einkommen von 24,000 Thlr.; darüber hinaus wird schlechtweg $^1/_4$ % der Jahreseinnahme als Simplum der Steuer in Ansatz gebracht.

Wesentlich unterscheidet sich von den vorigen bereits die Oldenburger Skala und zwar zunächst durch die geringe Höhe der Spielräume, welche von 25 Thlr. in den ersten blos bis 500 Thlr. in der letzten Stufe steigen.

Der Steuerfuß ist progressiv bei einem Einkommen bis zu 75 Thlr. 10 Gr. d. h. $0{,}_{44}$ % bis zur 16. Stufe, woselbst bei 1000—2000 Thlr. Einkommen der nunmehr gleichbleibende Satz von 2 % für das Minimum der Stufe erreicht wird, stetig steigend. Die mehr berührte Degression innerhalb der Klassen, ist natürlich auch hier vorhanden, jedoch bei ihrem geraden Verhältniß zur Größe der Spielräume bedeutend geringer wie bei den übrigen Gesetzen. Mit Stufe 30 bei einem Einkommen von 5000 bis 5500 Thlr. und 100 Thlr. Steuer schließt die Skala formell ab und findet ihre Fortsetzung für den praktischen Gebrauch in der Bestimmung, daß für je 500 Thlr. weiteres Einkommen eine fernere Steuer von je 10 Thlr. in Ansatz gebracht wird.

Noch geringer sind die Klassenspielräume bei Reuß ä. L. von 5 Thlr. in der ersten, bis 250 Thlr. in den vier letzten Stufen. Eigenthümlich ist hier die Aufnahme ganz geringer Einkommensgrößen in die Skala und die bis zu den letzten Stufen fortschreitende jedoch ziemlich unregelmäßige Progression. Die 54 Steuerstufen der Skala beginnen mit einem Einkommen von 5 bis 10 Thlr. in der ersten und erreichen erst in der 11. den Betrag von 100 Thlr. Der Steuersatz beträgt terminlich in den beiden ersten Stufen $0{,}_{16}$ %, um gleich bei der dritten wieder auf $0{,}_{13}$, in den weiteren auf $0{,}_{1}$ und $0{,}_{09}$ % herabzugehen und erst bei der 17. Stufe mit 300—350 Thlr. Einkommen wieder auf $0{,}_{11}$ und von da an stetig bis zum höchsten Satz von $0{,}_{32}$ % bei der 50. Stufe mit 3000 bis 3250 Thlr. Einkommen zu steigen. Die letzte Stufe umfaßt das Einkommen von 3750—4000 Thlr.; darüber hinaus werden von jedem weiteren vollen Fünfhundert 2 Thlr. Steuer berechnet. Die Zahl der zu erhebenden Termine wird vom jeweiligen Jahresbedarf abhängig gemacht.

Im Allgemeinen ganz der Preußischen nachgebildet ist die Steuerskala von Reuß j. L,, nur hat dieselbe bei der Klassensteuer zwei Stufen mehr, bei der Einkommensteuer sieben Stufen weniger wie die erstere mit den hiedurch gebotenen unbedeutenden Modifikationen der Intervalle und wird bei der Klassensteuer keine Minimalgröße des Einkommens aufgestellt, sondern unter die erste Stufe das Jahreseinkommen bis zu 300 ℳ. schlechtweg einbegriffen. Die Steuersätze sind bei der Klassensteuer ebenfalls progressiv mit $0_{,93}$ % terminlich in der ersten Stufe beginnend bis zu $0_{,22}$ % in der letzten steigend. Die Einkommensteuer hat durchgehends den proportionalen Steuersatz von $0_{,25}$ % terminlich für das Minimum jedes Spielraums. Ueber die Zahl oder Feststellung der Termine enthält das Gesetz keine ausdrückliche direkte Bestimmung, doch scheinen dieselben regelmäßige monatliche zu sein, weil obige $0_{,25}$ % mit 12 multiplizirt gerade die 3 % des preußischen Musters ausmachen.

Von diesem unterscheidet sich wieder die sächsische Skala durch Beschränkung der Klassenspielräume und vollkommen eigenartige Steuersätze.

Dieselbe enthält 21 Klassen. Die Spielräume betragen in den ersten fünf Klassen 100, in den folgenden vier 150, in der zehnten 200, in den nächsten vier 300, in den darauffolgenden vier 500, in der neunzehnten 600 und in den beiden letzten Klassen 900 ℳ.

Die Klassen steigen bis zu 12,000 ℳ. um je 1200 ℳ., von da bis zu 30,000 ℳ., um je 2000 ℳ., von da bis zu 60,000 ℳ. um je 3000 ℳ., weiterhin um je 5000 ℳ.

Die Steuer auf das Minimum des Einkommens jeder Klasse beträgt $0_{,17}$ % für 300 ℳ. Einkommen in der ersten Klasse, erreicht 1 % in Klasse 8 mit 1100 ℳ. Einkommen, $2_{,1}$ % bei Klasse 15 mit 2800 ℳ. Einkommen und den höchsten von da an gleichbleibenden Satz von 3 % bei Klasse 20 mit 5400 ℳ. Einkommen. Die ziemlich ungleichmäßigen Differenzen der Steigung zwischen den einzelnen Klassen berechnen sich von Klasse 1 bis 8 auf $0_{,12}$, und von hier bis Klasse 20 auf $0_{,18}$ % durchschnittlich.

Prozentskalen besitzen:

Abth. III der bayerischen Einkommensteuer, dann Gotha und die drei Hansestädte.

Die bayerische Skala besteht in einem festen Prozentmaß, wonach die ersten 600 Fl. Einkommen mit $^1/_3$ %, die nächsten 300 Fl. mit $^2/_3$ % und jeder weitere Betrag mit 1 % besteuert wird.

Einem im Resultat ähnlichen System folgt die Skala Gotha's. Dieselbe belegt das Einkommen von 800—1190 Thlr. mit 3 %, welcher Satz bis zu dem Betrage von 1200 Thlr. für alle Einkommensgrößen gleich bleibt, während der Mehrbetrag bis zu 1590 Thlr. mit $3^1/_8$, bis zu 1990 Thlr mit $3^1/_4$, bis zu 2390 Thlr. mit $3^1/_2$, bis 2790 Thlr. mit $3^3/_4$, endlich von 2800 Thlr. an durchgehend mit 4 % besteuert wird.

Hienach ergibt sich wie bei Bayern eine ins Unendliche fortlaufende Progression jedoch mit fortwährender Abnahme der Differenzen.

Nicht ganz so entschieden kommt das Prozentsystem zum Ausdruck bei Bremen und Lübeck und zwar zunächst deßhalb, weil die Skalen keine Prozentsätze, sondern bestimmte Geldgrößen als Steuersätze enthalten, sodann in Folge des größeren Umfangs der Abrundungsspielräume, welche durchgängig 100 betragen, bei der I. Stufe aber, woselbst sie sich bis zum Betrage von 200 ℳ. erheben, eine förmliche Steuerklasse bilden.

Beide Gesetze fixiren nämlich bei der ersten Einkommensstufe einen Steuersatz von $1_{,50}$ *M.* bezw. $3_{,60}$ *M.* für Einkommen von 600—800 bezw. 401 bis 600 *M.* und richten dann weiter ihre Skalen derart ein, daß immer für je volle Hundert vom Einkommen ein neuer Steuersatz aufgestellt, jedes angefangene Hundert aber für voll gerechnet wird. Dagegen weichen dieselben im Prozentmaß, im Umfang und Schluß der Skalen wieder wesentlich von einander ab.

Bei Bremen beträgt die Steuer:

für 801— 900 *M.* Einkommen 2 *M.*
„ 901—1000 „ „ $2_{,50}$ „

und so fort in der Weise, daß für jedes volle Hundert der Prozentsatz in den ersten Stufen um $0_{,03}$ und $0_{,02}$, sodann durchgehends um $0_{,01}$ von $0_{,19}$ % für 800 *M.* Einkommen bis $0_{,99}$ für 9901—10,000 *M.* steigt, womit die Skala unter Festsetzung von 1 % für alles Einkommen über 10,000 *M.* abschließt.

Nach § 4 des Gesetzes wird der Prozentsatz für die höchste Steuerklasse jährlich durch Gesetz festgestellt und danach der auf die übrigen Steuerklassen fallende verhältnißmäßige Betrag von der Steuerdeputation berechnet.

Die Skala Lübeck's beginnt nach dem Spezialgesetz vom 23. September 1874 mit 401—600 *M.* Einkommen und $3_{,60}$ *M.* — $0_{,9}$ % — Steuer, welche sodann mit geringen jedoch unregelmäßigen Differenzen der Progression fortschreitet, bis mit dem Einkommensmaximum der letzten Stufe zu 4000 *M.* mit 120 *M.* Steuer der von hier an gleichbleibende Satz von 3 % erreicht wird.

Eine ganz originelle Steuerskala besitzt Hamburg, welche bei ihrem geringen Umfang nachstehend vollständig wiedergeben wird:

Einkommen von 501—700 M. Crt. 4 M. Crt. und dazu von jedem weiteren 100 M. Crt.

von	über	700—1100	M.	Crt.		8	Schill.	mehr
„	„	1100—1600	„	„	1	—	„	„
„	„	1600—3000	„	„	1	8	„	„
„	„	3000—4000	„	„	2	—	„	„
„	„	4000—5000	„	„	3	—	„	„
„	„	5000—6000	„	„	4	—	„	„
„	„	6000—7000	„	„	5	—	„	„
„	„	7000—8200	„	„	6	—	„	„

von 8300 M. Crt. und darüber 3 % der ganzen Summe.

Die österreichische Steuerskala[1]) stellt für bestimmte Einkommengruppen Steuereinheiten als Prozentsätze auf, welche in vollkommen regelmäßiger arithmetischer Progression mit der Differenz von $0_{,2}$ von 1 % für Einkommen unter 1000 Fl. bis zu 5 % für Einkommen von 70,000 Fl. und darüber aufsteigen, während die Unterschiede der korrespondirenden Einkommengrößen 500, 1000, 2000, 5000 und 10,000 Fl. betragen.

Nach den ermittelten Steuereinheiten wird das im Gesetzeswege festgestellte Steuerkontingent auf die Steuerpflichtigen vertheilt. —

Nach den gegebenen Skizzen besteht in Ansehung des Steuerfußes unter allen behandelten Gesetzen die größtmögliche Verschiedenheit, indem keines derselben mit irgend einem anderen materiell und formell vollkommen übereinstimmt.

[1]) Dieselbe ist allerdings durch die Reichsverhandlungen wesentlich modifizirt worden, allein vorläufig handelt es sich hier immer noch lediglich um einen Entwurf und würde daher die Darstellung der ursprünglichen Skala vorgezogen.

Nichts destoweniger besitzen die meisten ein gemeinsames Merkmal von größter Bedeutung, nämlich den sog. progressiven Steuerfuß.

Die Frage der Steuerprogression ist bekanntlich sehr heikler Natur und noch keineswegs zum prinzipiellen Abschluß gelangt, obwohl es an eingehender Behandlung derselben nach den verschiedensten Richtungen gewiß nicht mangelt.

Hier mag nur an der Hand der konkreten Gesetzgebung hervorgehoben werden, daß der Streit über die sog. Steuerprogression dermalen so gut wie gegenstandslos ist, da die Gegenwart lediglich mit der Degression oder Regression zu rechnen hat.

Die Unterscheidung zwischen Progression und Degression ist von größerer Bedeutung als häufig angenommen wird, denn gerade an den Ausdruck Progression knüpfen sich die noch immer auftauchenden, so ungemein verwirrenden Vorstellungen von der prinzipiellen Verwerflichkeit und praktischen Unmöglichkeit dieser Einrichtung, welche allerdings nach der vollen Konsequenz des Wortbegriffs keineswegs unbegründet sind.

Der Ausdruck Progression schlechtweg trägt keine prinzipielle Grenze in sich; er bedeutet eben Steigen des Steuerfußes bis zur äußersten thatsächlichen Höhe des steuerbaren Einkommens.

Die Realisirung einer wirksamen Progression, in diesem Sinne ohne allzu große und willkürliche Sprünge, muß aber früher oder später freilich zur Konfiskation des Einkommens und daher über das Gebiet der Besteuerung hinausführen.[1])

Die absolute Progression kann demnach, so lange unsere dermalige staatliche und soziale Ordnung besteht, nirgends in Frage kommen und nur von einer relativen oder abgebrochenen Progression die Rede sein, deren Prinzip und praktische Ausführung die Bezeichnung Degression ganz gut deckt.

Auch die Degression hat keine abstrakte Grenze und bedeutet an sich Sinken des Steuerfußes bis zu dem niedrigsten steuerbaren oder steuerfähigen Einkommen, allein diese Bewegung der Degression kann im Gegensatz zu der Progression thatsächlich vollkommen verwirklicht werden.

Das Prinzip der Degression ist steigende Entlastung wie jenes der Progression steigende Belastung; der Maßstab für beide die Beitragsfähigkeit, allein hier in rein objektivem, dort in subjektivem Sinne.

Die subjektive Beitragsfähigkeit bemißt sich nach dem Ueberschuß des Einkommens des Steuerträgers, welcher demselben nach Bestreitung seiner Bedürfnisse im weiteren Sinne zur beliebigen Verwendung verbleibt. Sie ist als absolut vorhanden anzunehmen, wenn die Steuer vollständig hieraus bestritten werden kann.

Von dieser Grenze des Einkommens aufwärts wird die subjektive Beitragsfähigkeit dem Einkommen proportional und der proportionale Steuerfuß angezeigt, während sich abwärts die Beitragsfähigkeit fortwährend mindert und dementsprechend der Steuerfuß herabzugehen hat.[2])

Soll nach diesen Grundsätzen die Steuerskala a priori konstruirt werden, so müßte die erste Grundlage hiezu die Feststellung des absolut beitrags-

[1]) Die Einrichtung der Steuerskala nach dem System Gotha's stellt sich blos als eine abstrakte mathematische Lösung des Problems dar, da die Progressionsdifferenzen von 2500 Thlr. an sich fortwährend in dem Grade mindern, daß sie bald so gut wie gar keinen reellen Werth mehr repräsentiren.

[2]) Vgl. auch Genfel, Eisenacher Gutachten S. 45.

fähigen Einkommens und des proportionalen Prozentsatzes für dieses bilden, woran sich sodann erst die Abstufung desselben für die niedrigen Einkommensklassen zu reihen hätte.

Die Bemessung des absolut beitragsfähigen Einkommens gehört natürlich in die Reihe jener Probleme, welche blos annähernd nach einem großen Durchschnitt gelöst werden können. Man wird sich hiebei vor tendentiösen Extravaganzen nach oben wie nach unten wohl zu hüten haben, — jedenfalls aber nicht verkennen dürfen, daß in dieser Beziehung ohne Bedenken höher gegangen werden kann, als solches fast überall der Fall ist.

Als Maßstab der Bemessung kann nämlich nicht blos der Aufwand auf Beschaffung des für alle gebildeten Klassen schlechthin Nothwendigen oder selbst Nützlichen in Betracht kommen, sondern es ist die mit dem steigenden Einkommen Hand in Hand gehende Progression der standes- und gewohnheitsmäßigen Bedürfnisse mit in Rechnung zu bringen.

Erst von demjenigen Einkommen an, welches nach Befriedigung aller unter den wohlhabenden und gebildeten Klassen durchschnittlich hergebrachten leiblichen und geistigen Bedürfnisse — invidiuelle vereinzelte Neigungen haben hiebei natürlich außer Spiel zu bleiben — noch einen nennenswerthen, frei verwendbaren Ueberschuß läßt, beginnt jene absolute Gleichheit der Beitragsfähigkeit und diese Grenze schiebt sich fortwährend mit der Verfeinerung der Kultur weiter hinauf.

Gleichwohl sollte dieselbe möglichst stabil gehalten werden und eine Veränderung jedenfalls nur auf Grund von einschneidenden Veränderungen jener Faktoren, und nicht aus bloßen Rücksichten der Steuervertheilung Platz greifen.

Dagegen hat sich die Feststellung des proportionalen höchsten Steuersatzes und der Degression nach dem jeweiligen finanziellen Bedarf, sowie nach der Leistungsfähigkeit der mittleren und niedrigen Einkommen und dem Grad ihrer Belastung durch anderweitige Auflagen zu richten.

Das schwierigste Problem bildet hiebei die Einrichtung der Degression, welches sich selbstverständlich in demselben Maße vereinfacht, in welchem die untere Grenze der Steuerpflicht hinaufgerückt wird.

Kann oder will dieselbe bis zur Höhe des absolut beitragsfähigen Einkommens geführt werden, dann ist sogar ein einheitlicher proportionaler Steuersatz möglich, außerdem aber nur unter der Voraussetzung eines so geringen Betrags desselben, daß die hiedurch natürlich unverminderten Schwierigkeiten und Umständlichkeiten der Steuerveranlagung ebenso unverhältnißmäßig erscheinen wie die Steuerleistung der größeren Einkommen.

Hienach stellt sich aber die abgebrochene Progression oder Degression bei einer lebensfähigen Einkommensteuer als schlechthin unvermeidlich dar und dieser Umstand in Verbindung mit der Erwägung der dargethanen Unmöglichkeit der wirklichen Progression und der überaus vorsichtigen und gemäßigten Handhabung der Degression durch die bestehende Gesetzgebung, sollte doch nachgerade dem „Windmühlengefecht“[1]) gegen die sog. Progression ein Ende machen.

Ueber die Höhe des proportionalen Steuermaximums läßt sich natürlich keine abstrakte Norm aufstellen.

Thatsächlich ist der Betrag von 3 % in dieser Beziehung so zu sagen gemeinrechtlich geworden.

---

[1]) Vgl. Schäffle, Gesellschaftl. System II 404.

Dieser Satz wird Niemandem für das absolut beitragsfähige Einkommen zu hoch scheinen, man wird ihn vielmehr, namentlich im Vergleich mit den häufig ungleich höheren Sätzen der Ertragsteuern und insbesondere der Grundsteuer verhältnißmäßig niedrig finden müssen.

Dagegen ist der Betrag von 3 % sehr hoch für diejenigen Einkommensgrößen, bei welchen er nach den meisten Gesetzen bisher schon eintritt und zwar selbst ohne die verhängnißvolle Zugabe der Gemeindeumlagen.

Hierin und in der eben durch das frühzeitige Eintreten des Steuermaximums bedingten Unzulänglichkeit der Degression, nicht in der Natur der direkten Besteuerung an sich, liegt der berechtigte Grund für die Klagen der Gegenwart über Steuerdruck, soweit sie die Einkommensteuer berühren.

Für die Abhilfe bietet sich ein doppelter Weg: ergiebige Ausdehnung der unteren Steuergrenze, oder aber entsprechende Entwickelung der Degression durch Hinaufrücken des Steuermaximums mit oder ohne Erhöhung desselben.

Der erstere Weg unterliegt prinzipiellen Bedenken, obwohl seine Zweckmäßigkeit unverkennbar ist, da nicht blos die Redaktion der Steuerskala, sondern auch der Vollzug hiedurch ganz ungemein erleichtert werden kann; den zweiten Weg hat zuerst Sachsen auf Grund einer ähnlichen Auffassung der Degression wie die obige in ausgedehnterer und unseres Erachtens gelungenen Weise betreten, freilich aber neuerdings wieder aufgegeben.[1])

---

[1]) Die frühere sächsische Skala enthält 25 Klassen, deren in Einheiten ausgedrückte Steuersätze von Klasse I mit 300—400 ℳ. Einkommen bis Klasse XXII mit 9600—10800 ℳ. Einkommen von $0_{,2}$ bis $2_{,5}$ pro Mille in regelmäßiger Progression mit der Differenz $0_{,1}$ steigen.

Ausgesprochene Motive für die Aenderung dieser Skala sind nach der Denkschrift der sächsischen Regierung vom 29. November 1877 S. 20 das zu späte Aufhören der Progression und die zu geringe Besteuerung der mittleren und untersten Klassen, sowie die sich hieran knüpfende Befürchtung zu hoher Belastung der oberen Klassen bei einer durch den Staatsbedarf bedingten erheblichen Simpleuzahl, wobei besonders betont wird, daß der Schwerpunkt der Steuerkraft in dem mittleren Einkommen liegt. — Nach den Ergebnissen der letzten Einschätzungen von 1877 würde nun bei dieser Skala die Erhebung mit zwölffacher Einheit den durch die Einkommensteuer für die nächste Zeit aufzubringenden Bedarf so ziemlich decken. Hienach ergäbe sich folgende Belastung des Minimums der einzelnen Einkommensklassen: 300 bis 1100 ℳ. $0_{,2}$—$0_{,8}$ %, 1100—2200 ℳ. $0_{,9}$—$1_{,8}$ %, 2200—4800 ℳ. $1_{,6}$—2 % 4800 bis 9600 ℳ. $2_{,2}$—$2_{,9}$ %, von 9600 an 3 %. Bei einer Erhebung von etwa 20 Einheiten: 300 bis 1100 ℳ. $0_{,3}$—$1_{,3}$ %, 1100—2200 ℳ. $1_{,5}$—$2_{,8}$ %, 2200—4800 ℳ. $2_{,5}$,—$3_{,4}$ %, 4800 bis 9600 ℳ. $3_{,6}$—$4_{,8}$ %, von 9600 ℳ. an 5 %. Bei der Veranlagung mit 12 Einheiten erscheinen allerdings die mittleren und unteren Einkommen noch ziemlich geschont, allein ist dies wirklich ein Uebelstand? und bildet der erst bei einem Einkommen von 9600 ℳ. eintretende Maximalsatz von 3 % eine zu große Last für die hohen Einkommen?

Betrachtet man aber die bei der Erhebung von 20 Einheiten sich bildende Skala, so wird man finden, daß hier gerade die mittleren Einkommen relativ mehr belastet sind wie die hohen. So werden sich z. B. von einem Einkommen zu 1100 oder 4800 ℳ. $1_{,4}$ bezw. $3_{,4}$ % gewiß durchschnittlich schwerer für Steuerzwecke erübrigen lassen, wie von einem Einkommen zu 9600 ℳ. aufwärts 5 %. — Was den Schwerpunkt der Steuerkraft anbelangt, so läßt sich derselbe in den mittleren Einkommen nur unter der Voraussetzung finden, daß man hierunter die Einkommen bis zu 500 ℳ. herab einbegreift. Sucht man aber die Grenze des mittleren Einkommens höher, etwa in den Gruppen von 1100—2200 ℳ., oder selbst bis 8400 ℳ., dann ergibt sich ein ganz anderes Resultat; denn während die Einkommen von 1100—2200 ℳ. blos $10_{,27}$ % bezw. $16_{,51}$ % und von 1100—8400 ℳ. erst $15_{,36}$ % bezw. $36_{,12}$ % von der eingeschätzten Gesammtzahl der Pflichtigen und dem Gesammteinkommen ausmachen, tragen die Einkommen von 300—1100 ℳ. allein $75_{,78}$ bezw. $45_{,81}$ hiezu bei. Hält man sich nun vor Augen, was heutzutage unter einem mittleren und unter einem geringen Einkommen verstanden werden kann, so wird kaum ein Zweifel darüber möglich sein, daß der Schwerpunkt der Steuerkraft, oder vielmehr richtiger ausgedrückt, die größte Quote der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen und des Gesammteinkommens bei den niedrigen und ganz geringen Einkommen zu suchen ist. Hieraus ergibt sich die Unmöglichkeit einer auch nur annähernden Verwirklich-

Ein dritter Weg wäre noch die durchgängige ergiebige Herabsetzung des Steuerfußes und insbesondere des Steuermaximums, allein dieser wird nirgends eingeschlagen werden können oder wollen.

Um zu einem richtigen Standpunkt über die Frage zu gelangen, ob Erhöhung oder Minderung des bisherigen Steuermaximums anzustreben, muß man sich die Aufgabe vor Augen halten, welche der Einkommensteuer anerkanntermaßen gegenwärtig im Steuersystem und namentlich auch mit Rücksicht auf die indirekten Auflagen zukommt.

Die letzteren besitzen den unbestreitbaren Vorzug, Niemand über Vermögen zu treffen.

Allein dies genügt bekanntlich nicht zur Erzielung einer gerechten Steuervertheilung, welche vielmehr erfordert, daß auch Jedermann nach Vermögen herangezogen werde. Das einzige Mittel hiezu gewährt aber zweifellos nur die direkte Besteuerung und zwar von allen bestehenden Steuerformen, in dem vollständigsten erreichbaren Grade lediglich die Einkommensteuer.

Hieraus folgt, daß diese um so schärfer nach oben angezogen werden muß, je mehr die indirekten Steuern von unten einbringen.

Die Einkommensteuer wird hiedurch zur Ausstandssteuer nach der treffenden Bezeichnung des Fürsten Bismarck.

Soll sie aber diesen Namen wirklich verdienen, dann wird das absolut beitragsfähige Einkommen mit ergiebigeren Sätzen belegt und vollständiger herangezogen werden müssen wie bisher.

Von den übrigen wichtigeren Modalitäten des Steuerfußes gestattet nur noch das System der Klassenskala eine allgemeine Beurtheilung.

Diese Einrichtung unterliegt zunächst zwei wichtigen prinzipiellen Bedenken: sie widerspricht sowohl dem Wesen der Einkommensteuer wie dem Rechtsgefühl.

Es ist eines der vornehmsten Unterscheidungsmerkmale dieser Auflage, gegenüber den Ertragsteuern, daß sie sich auf wirkliche Größen stützt.

Diese Grundlage ist aber durch die Klassenskala ausgeschlossen: an die

---

ung des Gedankens, daß die Mehrzahl der Pflichtigen den vollen Steuersatz entrichtet und die Nothwendigkeit einer weiteren Entwicklung der Degression, welche den Schwerpunkt der Steuer**kraft** mehr dahin verlegt, wo er sich wirklich befindet, nämlich in die höheren Einkommensklassen. Daß dies möglich ist ohne diesen eine exorbitante Last aufzulegen, läßt sich leicht nachweisen. Mit 5 % bei 20fachem Simplum belegt würden allein die Einkommen von 9600 ℳ aufwärts 7,246,354 ℳ, mit 4 % bei 16fachem Simplum 5,797,083 ℳ mit 3 % bei 12fachem Simplum 4,347,812 ℳ Steuer abwerfen.

Uebrigens wird eine bedeutend höhere Erhebungsquote wie das 12fache Simplum im Hinblick auf die unvermeidlichen den Einzelstaaten Lust verschaffenden Reichssteuerreformen nicht wohl sobald in Frage kommen können und fällt es bei solchen Erwägungen schwer, sich von der inneren Nothwendigkeit eine Abänderung der früheren Steuerskala zu überzeugen.

Wir geben diese und die Bemerkungen im Text lediglich als abstrakte Konsequenzen des Gedankens der Einkommenbesteuerung nach dem Maßstabe der Leistungsfähigkeit, ohne irgend welche Illusionen über die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit ihrer allgemeinen Anerkennung in nächster Zukunft.

Und doch ist die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit eine eminent praktische Einrichtung, soviel sich sonst dagegen erinnern lassen mag. Wenn der Gesetzgeber auch nach dem bekannten Ausspruch Mill's nicht mit dem nöthigen Grad von Gewißheit unterscheiden kann, um wie viel weniger sich eine Person mit 10,000 ℳ Einkommen um 1000 ℳ zu kümmern hat, wie eine Person mit 1000 ℳ Einkommen um 100 ℳ, — daß ein greifbarer Unterschied besteht, werden ihm die Exekutionen bei einer derartig angelegten Steuer deutlich genug anzeigen!

Stelle der Ermittelung des wirklichen Einkommens muß die approximative Schätzung treten — ein Widerspruch, dessen Bedeutung im geraden Verhältniß zu dem Umfange der Steuerklassen steht.

Eine derartige Einrichtung ließe sich nur unter der Voraussetzung rechtfertigen, daß die allgemeine Unmöglichkeit bestünde, das steuerbare Einkommen bis auf die verschiedenen Hunderte oder Tausende der Klassenspielräume zu ermitteln.

Dies trifft aber bekanntlich nicht zu und ist vielmehr in vielen Fällen bei Besoldungen, Hypothekzinsen, Miethschillingen, Mündelgeldern, Erträgnissen der Erwerbgesellschaften ꝛc., die Ermittelung des steuerbaren Bezugs bis auf die letzte Geldeinheit, in anderen wenigstens bis auf geringe weit hinter den Klassenintervallen zurückbleibende Differenzen möglich.

In allen diesen Fällen erscheint aber die Klassenveranlagung nicht blos irrationell, sondern auch, und hier tritt das zweite prinzipielle Bedenken gegen die Einrichtung in den Vordergrund, materiell ungerecht, weil das kleinere Einkommen mit einem höheren Steuersatz wie das größere nicht blos getroffen werden *kann*, sondern getroffen werden *muß* und somit die Ungleichheit der Belastung nicht als zufällige Folge thatsächlicher Verhältnisse, sondern vielmehr als *gesetzlich sanktionirte Einrichtung* erscheint.

Daß die Feststellung der großen Einkommen in einer der Wirklichkeit entsprechenden, oder auch nur nahekommenden Weise nicht selten schwierig, wo nicht unmöglich ist, vermag dem Klassensystem nicht die mindeste *innere* Berechtigung zu verleihen.

Diese Thatsache kann vielmehr nur Veranlassung bieten, die Ergründung der Wahrheit mit doppelter Energie und mit allen zulässigen Mitteln anzustreben.

Das Klassensystem muß aber gerade in entgegengesetzter Richtung wirken.

Wenn das Gesetz durch die Ausdehnung seiner Steuerklassen selbst zugibt, daß sich das Einkommen bis auf so und soviel hundert oder tausend Mark nicht feststellen läßt, dann haben die Einsteuerungsorgane gewiß keine Veranlassung sich zu bestreben, der Wahrheit näher zu kommen, sondern sie werden eher geneigt sein, jene Spielräume zu ihrer Bequemlichkeit noch weiter auszudehnen.

Dieser Umstand in Verbindung mit der unvermeidlichen schlimmen Rückwirkung des Klassensystems auf die Redlichkeit der Fassionen[1]) lassen aber auch die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung, also das einzige haltbare Motiv für dessen Einführung im Ganzen, als höchst problematisch erscheinen und es wird demselben vielleicht blos deshalb bis zur Stunde noch mehr Gewicht als billig beigelegt, weil sich seine nachtheiligen Wirkungen auf das Steuererträgniß nicht ziffernmäßig nachweisen lassen.

Daß übrigens das Klassensystem zur Ermöglichung der Einkommensteuer keineswegs unentbehrlich ist, zeigt schon zur Genüge das Beispiel anderer Länder und es verdient besondere Beachtung, daß gerade die in praktischer Richtung hervorragende Gesetzgebung Englands und Italiens von dieser Einrichtung keinen Gebrauch macht. Dieselbe hat daher in Deutschland hauptsächlich nur das historische Recht zur Seite, dessen Tragweite freilich nicht unterschätzt werden darf.

[1]) Vgl. „Annalen 1874" S. 1705.

Es kann somit auch nicht auf ihr baldiges Verschwinden gerechnet werden, obwohl die ungemeine Reduktion der Spielräume, welche die neueren Gesetze und zwar insbesondere das sächsische ersehen lassen, bereits ein entschiedenes Fortschreiten in dieser Richtuug anzeigt. —

Mit der Behandlung der Fragen über die Berechtigung und Zweckmäßigkeit der Progression und der Klassenskala sind die Hauptgesichtspunkte erschöpft, welche bei dieser Materie eine allgemeine Erörterung zulassen.

Manche der hier in Betracht kommenden wichtigeren Momente führen auch nothwendig zu weit auf andere Gebiete.

Dies gilt u. a. von der schwierigen Frage über die Beweglichkeit des Steuerfußes, welche im Grunde genommen vornehmlich nach Gesichtspunkten der allgemeinen Staats- und Steuerpolitik entschieden werden muß.

Von einer Beurtheilung der Details in der Einrichtung des Steuerfußes, welche ja überall besondere Verhältnisse, Tradition und Erfahrung zum Hintergrund haben, muß hier selbstverständlich abgesehen werden.

III. Einsteuerungsverfahren.

A. Ermittelung der Steuerpflichtigen.

Die durch die Einkommensteuer bedingte allgemeine subjektive Steuerpflicht erfordert zu ihrer vollständigen praktischen Verwirklichung vor Allem eine besondere Maßnahme, welche geeignet erscheint, alle steuerpflichtigen Personen eines bestimmten Bezirkes in umfassender Weise festzustellen.

Daß dieses Ziel am vollständigsten durch genaue Verzeichnung aller Bewohner des Steuerbezirkes erreicht wird, liegt in der Natur der Sache und ordnen auch in der That die sämmtlichen allgemeinen Einkommensteuergesetze ohne Ausnahme eine solche an, wobei nur verschiedene Abweichungen in Ansehung der Bestimmung der Organe für dieses Geschäft, dann der Haftung dieser, sowie der zur Mitwirkung verbundenen Personen oder Behörden für die Richtigkeit des Vollzugs zu Tage treten.

Durch gemeindliche Organe erfolgt die Herstellung dieser Verzeichnisse unter Verpflichtung der Besitzer bewohnter Grundstücke zur Angabe der Bewohner und Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben bei Altenburg § 12, Preußen §§ 10b und 12a, Oldenburg Art. 15, dann Sachsen §§ 34 und 35. Nach § 36 ebendas. sind außerdem noch alle Lohngeber verpflichtet, eine Nachweisung über die nicht in ihrem Hause wohnenden Lohnempfänger anzufertigen und der Gemeindebehörde mitzutheilen.

Anfertigung des Verzeichnisses durch den hiefür verantwortlichen Gemeindevorstand ohne Mitwirkung oder Mithaftung der Hausbesitzer bei Weimar § 54.

Nach dem Gothaer Gesetz § 14 liegt die Sorge für die Herstellung der Nachweisung der Steuerpflichtigen dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission unter Mitwirkung der Gemeindevorstände, jedoch ohne irgend welche Haftung ob; ebenso Hessen Art. 19. Oesterreich § 19 und Bern § 12 überträgt diese Aufgabe den Kommissionen, das erstere unter Zuziehung jedoch ohne Haftung der Hausbesitzer.

Ermittelung der Steuerpflichtigen durch Umfragezettel zu deren gewissenhafter Ausfüllung die angegangenen Bürger bei Strafvermeidung verbunden sind: Hamburg § 18, Bremen § 11 und Lübeck § 18.

In England wird eine alphabetische Liste der Steuerpflichtigen durch den Einsteuerer — Vocke S. 604 — in Italien durch den Steuerkommissär l'agente delle imposte angefertigt und vom Magistrat — giunta municipale — geprüft und ergänzt, regol. art. 37—40.

Die Entscheidung darüber, welche von den skizzirten Einrichtungen als die zweckmäßigste zu betrachten ist, kann kaum zweifelhaft sein: es verdient jedenfalls das System den Vorzug, welches die Hausbesitzer zur Mitwirkung heranzieht und denselben zugleich die unbedingte Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben auferlegt, da nur auf diesem Wege die gründliche Lösung der fraglichen Aufgabe erzielt werden kann.

B. Ermittelung des Einkommens.

a. Methoden der Einschätzung.

Nach dem Stande der Praxis lassen sich hier folgende vier Kombinationen unterscheiden, nämlich:

1. Einschätzung ohne Steuererklärung;
2. obligate Steuererklärung;
3. fakultative Steuererklärung;
4. gemischtes System, nämlich Ausschluß bezw. Zulassung der Steuererklärung je nach Qualität und Quantität des Einkommens.

1. Hieher gehören Altenburg, Hessen, Lippe, Oldenburg und Preußen, obwohl dieselben die Selbstangabe der Steuerpflichtigen oder wenigstens deren Betheiligung an der erstinstanziellen Steuerveranlagung keineswegs ausdrücklich ausschließen bezw. unter gewissen Voraussetzungen die Mitwirkung der Steuerpflichtigen sogar anordnen. So räumt Altenburg § 15 dem Vorsitzenden der Abschätzungskommission die Befugniß ein, die Steuerpflichtigen zur Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse bei Vermeidung des Verlustes des Reklamationsrechts aufzufordern, während Hessen Art. 20 von „etwa eingelaufenen freiwilligen Angaben der Steuerpflichtigen über ihre Einkommensverhältnisse" spricht und Preußen § 23 Abs. 3 sowie Lippe § 19 Abs. 3 den Steuerpflichtigen freistellt, innerhalb der ersten sechs Wochen der Reklamationsfrist: „entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuerveranlagung zu erwirken."

Immerhin führen aber die fraglichen Gesetze die Selbstangabe der Steuerpflichtigen nicht als eine regelmäßige, organische Einrichtung ein und läßt sich daher deren Trennung von den folgenden Gruppen recht wohl rechtfertigen.

2. Die obligatorische Steuererklärung, welche einen direkten Zwang zur Abgabe derselben durch Androhung einer förmlichen Strafe für den Fall der Unterlassung voraussetzt, findet sich außer bei England — vgl. Vocke S. 604 — bei keinem in Geltung befindlichen allgemeinen Einkommensteuergesetz, sondern lediglich in dem österreichischen Entwurf, vgl. § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 3 und § 29 Abs. 5, dann in den partiellen Einkommensteuern

von Italien, Gesetz vom 23. Juni 1873, Art. 1 von Bayern § 24 und Württemberg Art. 7.[1])

Die Strafe ist bei Oesterreich eine einfache Ordnungsstrafe von 1—100 fl. ohne Beziehung zur entsprechenden Steuergröße, während bei Italien die Hälfte, in Bayern der ganze Betrag der aus dem nicht erklärten Einkommen sich berechnenden Jahressteuer die Strafquote bildet.[2])

3. Das System der fakultativen Steuererklärung gelangt am angemessensten zum Ausdruck bei Gotha §§ 10 und 12, woselbst die Abgabe einer Deklaration dem Ermessen jedes Steuerpflichtigen überlassen, und an die Unterlassung lediglich die Annahme des Verzichts auf das Recht der Selbsteinschätzung und die Unterwerfung unter die Einschätzung durch die geordneten Kommissionen seitens des Steuerpflichtigen geknüpft wird.

Aehnlich: „es steht jedem Steuerpflichtigen frei ꝛc." lautet die bezügliche Fassung bei Reuß j. L. § 23, jedoch mit der Abweichung, daß mit der Unterlassung der Deklaration der Verlust des Reklamationsrechtes direkt verbunden wird. Ebenso Bern § 12 Abs. 2 und § 15, welches übrigens die Steuererklärung imperativ: „jeder Steuerpflichtige hat ꝛc." einführt.

Ganz eigenartige Vorschriften enthält in dieser Beziehung das hamburger Gesetz § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 3 und § 14 Abs. 2 und läßt sich aus dem Text des Gesetzes allein nicht wohl mit Sicherheit entnehmen, ob die Steuererklärung hier mehr als eine obligatorische oder als eine fakultative betrachtet werden muß.

Die Abgabe der Steuererklärung wird zwar ebenfalls in imperativer Weise ausgesprochen, ohne daß jedoch die Unterlassung unmittelbar mit Strafe oder mit Verlust des Reklamationsrechtes bedroht ist. Allerdings wird dem Steuerpflichtigen die Verbindlichkeit auferlegt, den Nichtempfang eines Steuerzettels zur Anzeige zu bringen und eine Strafe für den Fall vorgesehen: „wenn sich herausstellen sollte, daß ein Steuerpflichtiger sein Einkommen innerhalb des anberaumten Termins nicht zur Besteuerung angegeben hat," allein die Unterlassung der Abgabe einer Deklaration an und für sich scheint weder einer Strafe noch irgend einem Rechtsnachtheil zu unterliegen, nachdem § 12 für den Fall der unterlassenen Selbstschätzung das Reklamationsrecht sogar ausdrücklich zuläßt.

Dagegen ist dem Steuerpflichtigen unter § 14 die ganz singuläre Verpflichtung auferlegt gegen zu niedrige Einschätzung seitens der Abschätzungsbürger bei Vermeidung der für gesetzwidrige Selbstschätzung oder Reklamation bestimmten Strafen selbst aufzutreten.

4. Eine Unterscheidung in Ansehung des Veranlagungssystems nach Maßgabe der Quantität des Einkommens findet sich bei Bremen § 8 Abs. 8 und Lübeck § 11 Abs. 1, dann Sachsen § 39, indem alle jene Steuerpflichtigen, deren Einkommen nicht über 800 bezw. 500 ℳ. oder 1600 ℳ. beträgt, ohne

---

[1]) Dieses Gesetz bedroht zwar die Unterlassung der Fassion nicht direkt mit Strafe, wohl aber indirekt, indem sie (Art. 11) die Verschweigung des Einkommens für strafbar erklärt; auch ist die Form der Einführung der Fassion eine obligate: jeder Steuerpflichtige hat ꝛc. die Erklärung muß . . .

[2]) Das englische Strafmaß ist a. a. O. nicht angegeben. Es heißt daselbst blos: wer der Ladung des Einsteuerers (zur Fassion) nicht Folge leistet, ist straffällig. Nach andern Quellen, wie die Abhandlung von Kries im 10. Bande der Tübinger Zeitschrift, bleibt es zweifelhaft, ob eine Strafe wegen Fassionsunterlassung überhaupt eintritt.

Aufforderung zur Abgabe einer Deklaration eingeschätzt und zur Steuer herangezogen werden.

Für höhere Einkommen ist die Steuererklärung zugelassen bezw. angeordnet und zwar bei Sachsen mit dem Rechtsnachtheil des Verlustes des Reklamationsrechtes für den Fall der Unterlassung, bei Bremen und Lübeck unter ganz ähnlichen Modalitäten, wie sie das hamburger Gesetz ersehen läßt.

Nach der Qualität des Einkommens unterscheidet in dieser Beziehung Reuß ä. L. §§ 5 und 6 und Weimar §§ 5 und 6, wonach in ziemlich übereinstimmender Weise das Diensteinkommen, Gehalte und Pensionen, dann Leibrenten und Kapitalszinsen zu deklariren sind, während das Einkommen aus Grund und Boden — dieses blos bei Weimar — dann aus Gewerben und Privatdiensten blos eingeschätzt wird.[1])

So mannigfaltig und im Einzelnen von einander abweichend auch die Einschätzungsvorschriften der verschiedenen Gesetze von einander erscheinen mögen, so stimmen doch sämmtliche darin überein, daß als ausschlaggebender Faktor für die Steuerveranlagung durchweg nur die Einschätzung durch hiezu bestellte Organe betrachtet wird.

Hieraus folgt, daß eine eigentliche Selbsteinschätzung nach dem Wortbegriff thatsächlich nicht existirt und daher auch von einem wirklichen Gegensatz zwischen dem System der Einschätzung und der sogen. Selbsteinschätzung, wie er auf Grund dieser Terminologie vielfach angenommen wird, nicht die Rede sein kann.

Es handelt sich hier vielmehr nur um einen allerdings sehr wesentlichen Unterschied in den Modalitäten der Einsteuerung, welcher sich um die Frage dreht: ob und in welcher Weise die Steuerträger zur Mitwirkung bei der Steuerveranlagung beigezogen werden sollen, oder nicht.

Dem Wesen der Einkommensteuer entspricht jedenfalls die positive Entscheidung dieser Frage, denn die Feststellung des Einkommens als einer subjektiven Größe weist von selbst auf die Zuziehung des Steuersubjekts hin.

Daß diese fast durchgehends in der Reklamationsinstanz erfolgt, bildet einen schlagenden Beleg hiezu.

Wenn nun aber die Betheiligung des Steuerpflichtigen an dem Verfahren zweiter Instanz zulässig, oder geboten ist, so muß sie, prinzipiell betrachtet, solches auch in erster Instanz sein. Abgesehen davon, sprechen aber auch gewichtige Zweckmäßigkeitsgründe für die Zuziehung des Steuerpflichtigen bei der primären Veranlagung.

Daß bei redlichem Vorhalten desselben die Einsteuerung auf diesem Weg am besten gefördert wird, unterliegt wohl ebensowenig irgend welchem Zweifel als die Thatsache, daß wahrheitsgetreue Steuererklärungen in vielen Fällen wirklich abgegeben werden.

Allein auch im entgegengesetzten Falle steht in der Regel kein schädlicher Einfluß auf die Einsteuerung zu befürchten, da die Schätzungskommission in keiner Weise in der Kontrole behindert ist, sondern vielmehr bei dem geringsten Verdacht einer Unredlichkeit zu doppelter Vorsicht veranlaßt sein wird. Uebrigens lehrt die Erfahrung, daß selbst in diesem Falle die Einsteuerungsorgane mehr Impuls und Anhaltspunkte zur Ermittlung der Wahrheit ge-

[1]) Blos die Auszüge (Austragsreichnisse, Leibgedinge ꝛc.) werden in beiden Gesetzen abweichend behandelt, indem sie Reuß ä. L. deklariren, Weimar aber einschätzen läßt.

winnen wie bei dem vollständigen Ausschluß des Pflichtigen von der Steuerveranlagung.[1])

Alle diese Erwägungen sind so zwingender Natur, daß es keinem einzigen Gesetz beigefallen ist, jene Mitwirkung der Betheiligten ausdrücklich zu verbieten und selbst jene Gesetze, welche dieselbe nicht förmlich einführen, solche wenigstens mittelbar zulassen, wie die obige Inhaltsangabe gezeigt hat.[2])

Nach alledem kann es sich nur mehr um die Entscheidung darüber handeln, in welcher Form und nach welchen Grundsätzen die fragliche Mitwirkung der Steuerpflichtigen einzuführen wäre.

Was zunächst die Form anlangt, so erscheint die Angabe des steuerbaren Einkommens seitens des Steuerpflichtigen in Gestalt einer sogen. Steuerdeklaration (Fassion, Einbekenntniß) als die nächstliegende, zweckmäßigste und auch von der Praxis bereits allseitig adoptirte, im Uebrigen dürfte aber auch bezüglich der prinzipiellen Frage, nämlich ob fakultative oder obligate Steuerdeklaration vorzuziehen, kein Zweifel bestehen können.

Das Einsteuerungsverfahren ist eine nach Rechtsgrundsätzen zu regelnde Prozedur, bei welcher sowohl das öffentliche wie das Privatinteresse betheiligt sind.

Beide Interessen sollen hiebei möglichst gewahrt werden.

Die Mitwirkung des Steuerpflichtigen dient diesem doppelten Zwecke, indem sie der betheiligten Privatperson das rechtliche Gehör, dem Staat aber ein wichtiges Veranlagungsmittel sichert.

Hierin liegt jedoch, abstrakt betrachtet, ein Widerspruch, welcher der Lösung bedarf.

Dem Rechte des Staats muß eine Pflicht des Steuerträgers gegenüberstehen.

Auf das Recht kann verzichtet, die Pflicht aber erzwungen werden.

Die Steuererklärung kann daher nicht Recht und Pflicht des Steuerträgers zumal sein.

Diesem Widerspruch vermag wohl die Gesetzgebung dadurch zu begegnen, daß sie die Steuererklärung lediglich als eine Pflicht des Steuerträgers statuirt.

Das wäre nun die obligate Steuererklärung mit Strafsanktion.

Hiegegen ließe sich vom Standpunkte des strengen Rechts aus nichts erinnern.

Allein die Steuererklärung ist ihrem Wesen nach keineswegs ein bloßer Einsteuerungsbehelf, oder eine reine Vernehmlassung, sondern sie steht in Ansehung ihrer Folgen für den Pflichtigen etwa auf gleicher Linie mit einem prozessualen Eingeständniß.

---

[1]) Vgl. auch Wahl, die Steuerreform und das Einkommensteuergesetz im Königreich Sachsen, wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung 1876 Nr. 65 S. 399:

„So auffällig es erscheint — es ist richtig, daß Deklarationen, selbst wenn sie mangelhaft angefertigt, oder in einzelnen Punkten unrichtig sind, doch immer noch einen bedeutenden Werth für die Einschätzungskommissionen haben und die Geschäftslast derselben wesentlich erleichtern."

Kein Praktiker wird die Richtigkeit dieser Bemerkung in Abrede stellen.

[2]) Besonders bedeutsam ist in dieser Beziehung die unter § 23 Abs. 3 des preußischen Einkommensteuergesetzes enthaltene Bestimmung, nach welcher es dem Steuerpflichtigen freisteht, innerhalb bestimmter Frist nach der Einschätzung von der Kommission den Beweis der Ueberbürdung schriftlich oder mündlich zu führen, um unbeschadet seines Reklamationsrechts eine berichtigte Steuerveranlagung zu bewirken.

Die Partei zu einem solchen durch Strafandrohung zu zwingen, würde gegen die Billigkeit und begründete Analogien aus anderen Rechtsgebieten verstoßen.

Dieses Dilemma läßt sich aber leicht vermeiden, wenn die Steuererklärung und deren eventuelle Vertretung vor den Einsteuerungsorganen als ein Recht des Steuerpflichtigen behandelt wird. Hiedurch wird wohl der Zwang hiezu mittelst Strafandrohung, nicht aber die Verknüpfung gewisser Rechtsnachtheile mit der Unterlassung der Geltendmachung des Rechts ausgeschlossen und als ein solcher Rechtsnachtheil erscheint naturgemäß die Verwirkung des Reklamationsrechts.

Da nun dieser Rechtsnachtheil nicht minder geeignet ist, dem Staat den wichtigen Einsteuerungsbehelf der Steuererklärung in den meisten Fällen zu sichern, wie eine nicht übermäßig hochgegriffene Strafe, so erweist sich der besprochene Ausweg zugleich auch als zweckmäßig und dürfte dieses System den Vorzug vor den anderen verdienen.

Mit der soeben angedeuteten Auffassung des Instituts der Steuererklärungen läßt sich auch deren Ausschluß bei den unteren Einkommenklassen, welcher sich im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung empfiehlt und von der Praxis bereits mehrfach angenommen ist, recht wohl vereinigen.

Soweit es sich um Einkommen handelt, welche leichter von kundigen Organen geschätzt, wie von ihren Trägern angegeben werden können, würde die Wohlthat der Selbsteinschätzung zur Plage und zwar für die Verwaltung nicht minder wie für die Betheiligten und erscheint daher die Statuirung einer Ausnahme in dieser Richtung sowohl vom Standpunkt des Staats- wie des Privatinteresses aus als hinreichend gerechtfertigt.

Aufgabe der Fachwissenschaft dürfte es übrigens sein, die rechtliche Seite des Instituts der Selbsteinschätzung näher zu präzisiren: hier konnte es sich nur darum handeln, einen Weg anzudeuten, auf welchem die Lösung der in dieser Materie noch hervortretenden Widersprüche erfolgen könnte. —

Trotz der gewichtigen für das Institut der sog. Selbsteinschätzung sprechenden prinzipiellen und praktischen Gründe und der Thatsache, daß dasselbe in den neueren Gesetzen bereits mit bestem Erfolg adoptirt ist, wird dessen Zulässigkeit und insbesondere auch Wirksamkeit immer noch von vielen Seiten auf das Heftigste bestritten.

Thatsächlich ist nun aber die Selbsteinschätzung weitaus das vornehmste Beförderungsmittel einer angemessenen Einsteuerung und zwar sowohl direkt, insoferne sie, wie schon bemerkt, unter allen Umständen eine nützliche Grundlage für die Einsteuerung darbietet, wie indirekt, indem sie die Möglichkeit der Strafeinschreitung gegen Verletzung der Steuerpflicht gewährt und zur größten Genauigkeit und Gründlichkeit bei der Einkommensermittelung zwingt.

Dieser letztere Gesichtspunkt ist noch wenig betont, obwohl seine Wichtigkeit gar nicht überschätzt werden kann.

Der einzige begründete Einwand gegen die fragliche Einrichtung besteht unzweifelhaft darin, daß sie an sich den Unredlichen auf Kosten des Redlichen begünstigt.

Dieses Mißverhältniß legt aber sowohl dem Gesetzgeber wie den Organen des Gesetzesvollzugs die unabweisbare Verpflichtung auf, alle Einrichtungen zu treffen bezw. entsprechend zu handhaben, welche zur Ausgleichung desselben geeignet erscheinen.

Nur unter dieser Voraussetzung vermag die Selbsteinschätzung sowohl für den Staat wie für die Steuerpflichtigen wohlthätig zu wirken und zugleich auch den Hauptstützpunkt für die weitere intensive Entwicklung der Einkommensteuer zu gewähren.

b. Schätzungskommissionen.

α) Zusammensetzung und Bezirkseintheilung.

Es handelt sich hier um einen Gegenstand, dessen gedrängte und systematische Darstellung nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet, weil die größte Mannigfaltigkeit im Detail herrscht.

Um wenigstens eine äußere Gliederung für die Materie zu gewinnen, wird es sich am zweckmäßigsten erweisen, die im vorigen Abschnitt angenommene Abtheilung der einzelnen Gesetze nach den ihnen zu Grunde liegenden Einschätzungsprinzipien hieher zu übertragen. Vgl. oben S. 13.

1. In Ansehung der Bestellung der Schätzungskommissionen haben die hieher gehörigen vier Gesetze, nämlich Altenburg § 13, Hessen Art. 18, Lippe § 11, Oldenburg Art. 9 ff. und Preußen § 21 das gemeinsame, daß dieselbe rein im Wege der Selbstverwaltung d. h. der Wahl durch die Steuerträger selbst, oder durch die Gemeindevertretungen ohne Mitwirkung des Staats erfolgt. Auch bezüglich der Zahl der Kommissionsmitglieder stimmen alle darin überein, daß die Festsetzung derselben der Regierung oder deren Organen eingeräumt ist. Dagegen bestehen Verschiedenheiten rücksichtlich der Zeitdauer für die Bildung der Schätzungskommissionen. Hessen und Preußen lassen dieselben alljährlich, Altenburg und Lippe alle drei und Oldenburg alle vier Jahre — bis auf ein durch den Stadtdirektor bezw. Gemeindevorsteher vertretenes ständiges Mitglied — neu bilden. Ferner finden sich Abweichungen in Ansehung der persönlichen Eigenschaften der Ausschußmitglieder. Bei Altenburg hat die eine Hälfte aus Mitgliedern der Gemeindevertretung, die andere aus steuerpflichtigen Einwohnern des Bezirks zu bestehen, bei Hessen darf höchstens ein Drittel der Kommissionsmitglieder der Gemeindevertretung angehören, Lippe verlangt blos heimathberechtigte klassensteuerpflichtige Bewohner; Oldenburg stimmberechtigte Gemeindeglieder; Preußen verfügt, daß ein Drittel der Gemeindevertretung angehören und zwei Drittel aus Einkommensteuerpflichtigen des Wahlbezirks bestehen müssen. Altenburg, Hessen, Lippe und Preußen bestimmen noch außerdem, daß bei der Wahl auf möglichst gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Einkommenszweige Bedacht zu nehmen ist. Ganz isolirt knüpft Hessen die Wahl an einen Zensus von wenigstens 1500 fl. Einkommen.

Soweit Klassensteuern bestehen, unterscheidet sich die Bestellung der für diese bestimmten Kommissionen nur in unwesentlichen Momenten von jener für die Einkommensteuer. Bei Altenburg besteht vollständige Identität dieser Schätzungskommissionen.

Den Bezirk für die Wahl und für den Wirkungskreis der Kommissionsmitglieder bildet bei Preußen der Rayon der politischen Verwaltungsbehörde — landräthlicher Kreis — bei Hessen der Finanzverwaltungsbehörde — Steuerkommissariat — bei Oldenburg und Lippe die Gemeinde, während bei Altenburg die Ortschaft die Grundlage der räumlichen Eintheilung bildet. Dagegen ist ebendas. der Regierung im Falle des Bedürfnisses die Kombination mehrerer Abschätzungsbezirke gestattet, während umgekehrt bei Hessen und Preußen der

Regierung die Befugniß eingeräumt ist, nach Umständen für einzelne Rayons besondere Einschätzungskommissionen neben den regulären zu bilden.

Den Vorsitz in den Kommissionen führt durchweg ein Finanz- oder Verwaltungsbeamter (Steuerkommissär, Landrath) und zwar entweder lediglich kraft seines gewöhnlichen amtlichen Charakters oder auf besondere Berufung seitens der Regierung.

Demselben ist in der Regel kein eigentliches Stimmrecht, sondern blos der Stichentscheid bei Stimmengleichheit eingeräumt.

2. Die hier in Betracht kommende überwiegend ausländische Gesetzgebung ermangelt jeder Uebereinstimmung in Ansehung des vorwürfigen Gegenstandes.

Ganz eigenartig sind vor Allem die englischen Einrichtungen, Vocke a. a O. S. 599 ff.

Die Schätzungsorgane bestehen hier aus den Generalkommissären und den Beigeordneten. Die ersteren wurden ursprünglich durch die Kommissarien für die Landtaxe aus deren eigener Mitte oder aus anderen Ortsinsassen gewählt, während die Ersetzung der Abgänge durch die Generalkommissäre selbst erfolgt, Voraussetzung der Wahl ist ein Einkommen von mindestens 200 L. Die Zahl der Generalkommissarien bewegt sich zwischen drei und sieben Mitgliedern. Für größere Stadtbezirke, wie insbesondere London, ist außerdem noch dem Stadtrath, den Bankdirektoren und den angesehensten Handelsgesellschaften das Recht verliehen, eigene Generalkommissäre zu bestellen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer eines Jahres, jedoch bildet das Verbleiben der Mitglieder im Amt, solange solche nicht selbst ausscheiden wollen, die Regel.

Die Beigeordneten werden in beliebiger Anzahl von den Generalkommissarien gewählt. Voraussetzung der Wahl: Ortseingehörigkeit, Hälfte des Zensus wie bei den Generalkommissarien.

Uebrigens können letztere jedoch mit einer gewissen Beschränkung die Beigeordneten aus ihrer eigenen Mitte bestellen.

Als staatliche Organe fungiren bei den Kommissarien die Steueraufseher (surveyors) jedoch nur mit berathender Stimme.

In Italien regol. Art. 37 ff. wirken bei der primären Steuerveranlagung gar keine Kommissionen mit. Dieselbe erfolgt vielmehr ausschließlich durch den Steuerbeamten (l'agente) unter Beihilfe der gemeindlichen Organe.

Auch das Württemberger partielle Einkommensteuergesetz kennt das Institut der Schätzungskommissionen nicht.

Der österreichische Entwurf § 10 ff. führt Bezirks- und Ortskommissionen für die primäre Einschätzung ein, deren Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren zur Hälfte vom Finanzminister ernannt, zur Hälfte aus der Mitte der Steuerträger durch die Gemeindevertretung gewählt werden.

Die Zahl wird ebenfalls durch den Finanzminister bestimmt, ebenso der Vorsitzende, welchem jedoch bei den Berathungen nur das Recht des Stichentscheids zusteht.

Nach dem bayerischen partiellen Einkommensteuergesetz Art. 17 ff. besteht der Steuerausschuß aus fünf Mitgliedern, wovon vier zur ständigen Funktion auf die Dauer von sechs Jahren für den Rentamtsbezirk durch die Gemeindevertretung aus der Zahl der unbescholtenen Gemeindebürger gewählt werden, während als fünftes Mitglied ein Vertreter der jeweilig zur Prüfung gelangenden Gemeinde oder des betreffenden Stadttheiles zugezogen wird. Als Vertreter des Aerars (Staatsanwalt) fungirt der Rentbeamte ohne irgend welches Stimmrecht.

3. Auch innerhalb dieser nur durch wenige Gesetze vertretenen Gruppe herrscht wenig Uebereinstimmung in Bezug auf die gegenständige Materie.

Bei Gotha § 13 ff. werden die Kommissionen alljährlich für die Städte und Amtsorte gebildet. Dieselben bestehen aus dem Oberbeamten des Rent- und Steueramts, dem Bürgermeister oder Schultheiß, dann dem Steuereinnehmer und zwei bis sechs von der Gemeindevertretung zu wählenden Steuerpflichtigen des Bezirks, wovon die Hälfte aus Klassen-, die Hälfte aus Einkommensteuerpflichtigen zusammengesetzt sein muß. Die Zahl derselben wird jeweilig durch die Regierung bestimmt.

Sämmtliche Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt; dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

Hamburg § 11 spricht blos von Schätzungsbürgern und Revisionskommissionen, ohne etwas näheres über deren Bestellung und Zusammensetzung entnehmen zu lassen.

Reuß j. L. §§ 15 und 16 ordnet je selbstständige Kommissionen für die Klassen- und für die Einkommensteuer an. Die erstere wird für jede Gemeinde auf drei Jahre aus dem Bürgermeister und mehreren vom Gemeinderath gewählten Einwohnern gebildet, deren Zahl das Ministerium bestimmt. Die letztere setzt sich nach Einschätzungsbezirken — die Stadt Gera und die Landrathsamtsbezirke — zusammen und besteht aus 9 durch die Gemeindevertretung auf die Dauer von 3 Jahren gewählten einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Bezirks und einem vom Ministerium zu ernennenden Kommissär als Vorsitzenden mit Stichentscheid. Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder ist auf möglichste Vertretung der verschiedenen Arten des Einkommens zu achten.

Bern § 10 ff. bezeichnet die Ausmittlung und Abschätzung des steuerpflichtigen Einkommens als Sache der Gemeinden, welche zu diesem Behufe jährlich besondere aus 3—7 soviel wie möglich die verschiedenen Berufs- und Gewerbeklassen vertretenden Gemeindeeinwohnern bestehende Kommissionen zu wählen hat. Zur Vertretung der Interessen des Fiskus wird denselben der Amtsschaffner oder eine von der Finanzdirektion zu bezeichnende Person mit berathender Stimme beigeordnet.

4. Ebensowenig wie Hamburg enthalten die Gesetze der beiden übrigen Hansestädte etwas näheres über die Bestellung und Zusammensetzung ihrer Einsteuerungsorgane: Steuerdeputationen, Revisionsausschüsse bei Bremen § 8, Schätzungskommissionen, Steuerdepartement bei Lübeck §§ 11 und 12.

Reuß ä. L. § 38 ff. überträgt die primäre Steuerveranlagung, Einschätzungs- und Steuerbezirkskommissionen. Die ersteren werden in der Stadt durch den Stadtrath und die Stadtverordneten, auf dem Land durch den Gemeindevorsteher und drei von der Gemeinde gewählte Gemeindeglieder ohne Zuziehung eines staatlichen Organs gebildet, die letzteren bestehen aus dem Landrath und außerdem für die Städte aus dem Bürgermeister und drei Stadtverordneten, für das platte Land aber aus neun Gemeindevorstehern. Der Landrath führt den Vorsitz mit Stimmrecht und Stichentscheid. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf eine dreijährige Periode durch das Stadtverordnetenkollegium bezw. die Gemeindevorsteher des Amtsbezirks.

Sachsen § 23 ff. ordnet eigene Einschätzungsdistrikte an, welche in der Regel mit den Gemeinden zusammenfallen, jedoch können kleinere Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern mit Nachbargemeinden zu einem Distrikt vereinigt, größere in mehrere Distrikte zerlegt werden. Für jeden Distrikt wird

eine Einschätzungskommission bestehend aus dem Bezirkssteuerinspektor als Vorsitzenden und 3—6 Mitgliedern gebildet, deren Wahl bis auf ein vom Bezirksausschuß zu wählendes Mitglied durch die Organe der Gemeindeverwaltung auf die Dauer von zwei Jahren erfolgt.

Die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit sind jene der Städte und Landgemeindeordnung für die Gemeindevertreter; die selbständigen Gutsbezirke sind in der Kommission besonders vertreten.

Dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

Weimar §§ 15 ff. und 54 ff. besitzt getrennte Organe für die Veranlagung des ersten und für jene des zweiten Theils der Ortsquote; die erstere erfolgt soweit aus den Gesetzen zu entnehmen, ausschließlich vom Rechnungsamt, der Steuerlokalkommission, die letztere durch verpflichtete Schätzer — Ortssteuervertheiler — zu welchen in Landgemeindebezirken der Bürgermeister und wenigstens ein Feldgeschworner, in städtischen Gemeindebezirken die Bezirksvorsteher und wenigstens zwei Feldgeschworene regelmäßig gehören. Die Berufung der übrigen Steuervertheiler bewirkt das Rechnungsamt, welchem der Gemeindevorstand bezw. Rath zu diesem Behufe die doppelte Anzahl der nach dem Ermessen jenes erforderlichen Vertheiler aus der Mitte der Ortsbürger vorschlägt. Außer diesen hat aber das Rechnungsamt noch nach eigener Wahl einen oder mehrere zur ersten Ortsquote steuernde Ortsbürger mit der Einschränkung beizuziehen, daß diese in keinem Fall mehr als ein Drittheil der Gesammtzahl aller Steuerpflichtigen ausmachen dürfen. Die geringste Zahl der Steuervertheiler eines Gemeindebezirks ist fünf, ausgenommen sehr kleine Gemeindebezirke. Bei der Wahl ist auf thunlichste Vertretung aller im Ort befindlichen Nahrungszweige Bedacht zu nehmen, dieselbe erfolgt auf die Dauer einer Finanzperiode. Persönliche ausdrückliche Voraussetzungen sind Unbescholtenheit und mindestens 25jähriges Lebensalter.

Die Funktion ist ein staatsbürgerliches Ehrenamt, welches nur wegen hohen Alters oder ausdrücklich im Gesetz benannter Gründe abgelehnt werden darf. —

Die soeben skizzirten gesetzlichen Normen über die Bildung der Schätzungskommissionen gewähren einen Beleg für die Richtigkeit der im vorigen Abschnitt entwickelten Anschauung über die wirkliche Bedeutung der Institute der sog. Einschätzung und Selbsteinschätzung.

Es hat sich gezeigt, daß der Unterschied zwischen den einzelnen Gesetzen in Bezug auf ihre Stellung zur Frage der Einschätzung oder Selbsteinschätzung keineswegs eine besondere Unterscheidung in Ansehung der Einsteuerungsorgane im Gefolge führt, sondern daß im Gegentheil gerade solche Gesetze, welche in ersterer Beziehung am weitesten auseinandergehen, in letzterer Richtung die verwandtesten Einrichtungen aufweisen und umgekehrt.

Diese Erscheinung erklärt sich einfach dadurch, daß die Aufgabe der Steuerkommission hier wie dort dieselbe ist, indem ihr allein die Entscheidung über die Steueranlage zufällt.

Die Steuerkommissionen werden in gewisser Beziehung mit vollem Rechte mit der Jury verglichen. In der That ist auch ihre wichtigste Obliegenheit und Befugniß, nämlich die Entscheidung auf Grund persönlicher Ueberzeugung, soweit ein striktes Beweismaterial nicht vorhanden ist, vollkommen gleich dem Wahrspruch der Jury.

Hieraus folgt, daß die Steuerkommissionen aus ähnlichen Elementen wie die letzteren gebildet werden müssen.

Dieser Voraussetzung entsprechen nun auch die meisten Gesetze insoferne als die Einsteuerung fast durchweg nicht durch Behörden des Staats, sondern durch die von den Steuerpflichtigen oder ihren Mandataren gewählten Mitbürger derselben erfolgt.

Im Uebrigen läßt sich aber die Frage über die Zusammensetzung der Schätzungskommissionen in abstrakter Weise nur vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus beurtheilen.

In dieser Richtung muß das Hauptgewicht auf das Vorhandensein der erforderlichen Sach- und Personalkenntniß auf Seite der Kommissionsmitglieder gelegt werden.

Dieses Erforderniß wird im Allgemeinen am besten durch möglichst räumliche Beschränkung der Einschätzungsbezirke gesichert.

Hieran reiht sich sodann als besondere Garantie die entsprechende Rücksichtnahme auf die Zuziehung von wirklich Kundigen d. h. gehörige Obsorge dafür, daß die verschiedenen einzelnen Kategorien des Einkommens im Schooße der Kommission vertreten sind.

In beiden Beziehungen hat, wie sich aus den vorausgegangenen Skizzen ergibt, die konkrete Gesetzgebung durchschnittlich entsprechende Anordnungen getroffen.

Freilich sprechen in der Praxis gegen Verwirklichung des zweckmäßigen Gedankens der Lokalisirung d. h. Vermehrung der Einschätzungsbezirke häufig gerade wieder Zweckmäßigkeitsgründe von anderer aber höchst triftiger Natur, nämlich die Erwägung der hiemit verknüpften Kosten und Umständlichkeiten. Dieselbe hat wohl in den meisten Fällen dahin geführt, daß der Bildung der Einschätzungsbezirke die bestehenden räumlichen Einheiten der Gemeinde oder der Verwaltungssprengel zu Grunde gelegt werden und der fertige Organismus der Gemeinde und der einschlägigen staatlichen Behörde bei der Bestellung der Kommissionen in mehr oder minder ausgedehnter Weise benützt wird, wodurch sich natürlich bedeutende Vereinfachung und Kostenersparniß erzielen läßt. In wieweit diese Anlehnung an das Bestehende als wirklich zweckmäßig befunden werden muß, hängt in jedem Einzelfalle eben auch wieder von den besonderen einschlägigen Verhältnissen der jeweilig in Betracht kommenden Staaten und zwar insbesondere der räumlichen Ausdehnung der Gemeinde und Amtsbezirke von der hergebrachten Gliederung und dem Geschäftskreise dieser Organe ab.

Es erübrigt daher nur hervorzuheben, daß in der modernen Gesetzgebung namentlich das gemeindliche Element in der fraglichen Richtung eine sehr hervorragende Rolle spielt und der Gedanke der Selbstverwaltung gerade auf dem Gebiete des Personalsteuerwesens zur ausgedehntesten Geltung gelangt.

Die nächste nicht minder wichtige allgemeine Vorbedingung für die zweckentsprechende Bildung der Steuerkommissionen besteht sodann in der Obsorge, daß von denselben die Interessen des Aerars wie jene der Privatpersonen gleichmäßig wahrgenommen werden.

In dieser Beziehung muß freilich das nöthige Gleichgewicht zunächst durch die persönliche Ehrenhaftigkeit und feierliche Verpflichtung der Kommissionsmitglieder hergestellt werden, da rein persönlich betrachtet, das staatliche Element in den Kommissionen eine zu geringe Rolle spielt, um an und für sich als eine äquivalente Vertretung der staatlichen Interessen gegenüber der Vertretung der Privatinteressen durch die sämmtlichen übrigen Kommissionsmitglieder erachtet werden zu können.

Es ist wieder eine rein konkrete Frage in wie weit dieses äußere Mißverhältniß als wirklicher Uebelstand betrachtet werden muß und Abhilfe angezeigt erscheint, welche manche Staaten durch Ausdehnung der diskretionären Befugnisse des Vorsitzenden, Uebertragung des Reklamationsrechts an denselben ausgedehntere Vertretung des fiskalischen Elementes in der Reklamationsinstanz ꝛc. anstreben. Im Großen und Ganzen begnügt sich die Gesetzgebung mit der Vertretung des staatlichen Elements durch den Vorsitzenden und läßt, abgesehen von Oesterreich, keinen weiteren Versuch wahrnehmen, den Charakter der Steuerkommission als Jury durch eine stärkere Vertretung des staatlichen Elements im Schooße derselben zu schmälern.

β) Allgemeiner Wirkungskreis und besondere Befugnisse.

Die Aufgabe der Schätzungskommissionen besteht überall in der Prüfung der für die Einsteuerung maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse und abgesehen von vereinzelten Ausnahmen in der Feststellung der Steueranlage

Diese Ausnahmen vertreten Oldenburg Art. 9 und Preußen § 10a, welche bei den Steuerveranlagungen bis zu 1000 Thlr. — also in Preußen bei der Klassensteuer — der Schätzungskommission blos den Vorschlag, die Festsetzung dagegen der Finanzbehörde einräumen.

In Ansehung der Modalitäten der den Schätzungskommissionen obliegenden Prüfung des thatsächlichen Materials, für die Einsteuerung sind konkrete Bestimmungen ziemlich spärlich. Viele Gesetze beschränken die Befugnisse der Kommission in der Wahl der Wege zur Ermittlung der Wahrheit schon durch die allgemeine Anordnung, daß hiebei „lästiges" oder „tieferes" oder „inquisitorisches" Eindringen in die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen vermieden werden soll — Gotha § 15, Hessen Art. 20, Oldenburg Art. 9. Preußen §§ 10a und 22 Abs. 3, Reuß j. L. § 15, Weimar § 60 und Oesterreich § 20 Abs. 2, obwohl eine genaue gründliche Prüfung des Besteuerungsmaterials mit Benützung aller zu Gebote stehenden Hilfsmittel fast durchweg gefordert wird.

Als solche Hilfsmittel bezeichnen die meisten Gesetze die Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Hypothekenbücher und Kataster, dann die entsprechende Mitwirkung aller Staats- und Gemeindebehörden durch Gewährung von Aufschlüssen; nur einige wenige gehen noch weiter und gestatten auch die Vernehmung des Steuerpflichtigen oder Sachverständiger und Auskunftspersonen, wie Altenburg § 15, Bern § 15, Reuß ä. L. § 43, Weimar a. a. O., dann insbesondere Sachsen § 31 und Oesterreich a. a. O., welche die wichtige Bestimmung enthalten, daß Jedermann zur Ertheilung von Auskunft der Steuerkommission gegenüber, soweit seine Kenntniß reicht, verpflichtet ist.

In England Vocke S. 603* ff. und Kries a. a. O. S. 228 wird die Erhebung des für die Steuerveranlagung erforderlichen Materials von den besoldeten Beamten den Einsteuerern (assessors) und Steueraufsehern (surveyors) besorgt und wirken nur bei dem Einkommen aus Gewerbebetrieb (sh. D) die Beigeordneten (additional commissioners) vom Anbeginn in der Weise mit, daß durch sie die primäre Festsetzung der Steuer erfolgt, welche bei den anderen Einkommensgattungen ebenfalls den Einsteurern und Aufsehern zufällt.

Die Mittel und Wege, welche diesen Organen zur Erforschung der Wahrheit offen stehen, umfassen alle die vorerwähnten nach anderen Gesetzen den Schätzungskommissionen ertheilten Befugnisse, mit verschiedenen noch weiter-

gehenden Details, welche übrigens vornehmlich erst bei dem zweitinstanziellen Verfahren in Betracht kommen.

Die Frage, welche Befugnisse den Einsteuerungsorganen in Bezug auf die Ermittelung des Einkommens einzuräumen sind, ist unstreitig eine der wichtigsten auf dem formellen Gebiet der Personalbesteuerung.

Theoretisch besteht kaum ein Zweifel darüber, daß es wünschenswerth erscheint, die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens mit allen Mitteln anzustreben, allein die Praxis ist noch weit entfernt mit voller Konsequenz hienach zu handeln.

Ein bedeutsames Wahrzeichen bildet in dieser Richtung die in vielen Gesetzen enthaltene Bestimmung, daß „lästiges" oder „vexatorisches" Eindringen in die Privatverhältnisse, „inquisitorisches Verfahren" u. dgl. bei der Abschätzung des Einkommens vermieden werden soll.

Offenbar erscheint hiemit zunächst nur eine Direktive für die Einsteuerungsorgane beabsichtigt, allein diese Beschränkung ist in den Gesetzen nicht ausgedrückt und könnte daselbst auch gar nicht ausgedrückt werden.

Die Verpflichtung der Einsteuerungsbehörde, sich „lästigen Eindringens" zu enthalten, schließt nothwendig das Recht der Steuerpflichtigen in sich, diese Enthaltung auch wirklich in Anspruch zu nehmen.

Die Gelegenheit hiezu bietet aber die Gesetzgebung in reichlichem Maße, da sie den Einsteuerungsorganen nur in sehr wenigen Fällen konkrete in sich abgeschlossene Handlungen zur Ermittlung der Wahrheit vorzeichnet und im Uebrigen sich damit begnügt, die genaue Prüfung der Einkommensverhältnisse anzuempfehlen, oder höchstens noch die Vernehmung des Steuerpflichtigen oder von Zeugen und Sachverständigen zu gestatten.

Die erstere Anordnung ist augenscheinlich ebenso vager Natur wie jene über das lästige Eindringen; letztere gewährt den Behörden nur scheinbar eine exzeptionsfreie Befugniß, da die Modalitäten und der Gegenstand der Vernehmung nicht präzisirt sind.

Nach dem Wortlaute der Gesetze ist daher die Einrede des „lästigen Eindringens" in den seltensten Fällen ausgeschlossen, oder es können die Einsteuerungsorgane selbst darüber in Zweifel gerathen, wie weit die ihnen obliegende bezw. zustehende genaue Prüfung oder Vernehmung gehen darf, ohne ein derartiges Eindringen in sich zu schließen.

Wenn in der Praxis gleichwohl derartige Einreden und Zweifel thatsächlich selten vorkommen sollten — um so schlimmer für die Einsteuerung, denn dies läßt darauf schließen, daß die Vollzugsbehörden jener allgemeinen Beschränkung ihrer Thätigkeit in einer Weise Rechnung tragen, welche jede Veranlassung zu Einreden ausschließt.

In der That ist es auch nur menschlich, wenn diese Organe die Gelegenheit wahrnehmen, sich auf vollkommen gesetzlicher Basis den doppelten Vortheil der Geschäftserleichterung und der Vermeidung von Verdrießlichkeiten und Anfeindungen zu sichern.

Uebrigens erscheint die fragliche Bestimmung wenigstens bei dem System der Klasseneinschätzung ohne Selbstangabe der Steuerpflichtigen insoferne nicht unmotivirt, als sie nur die Konsequenzen der Einrichtung des Anlageverfahrens ausspricht, während sie mit dem auf exakte Einsteuerung prinzipiell abzielenden System der Selbstangabe mit Prozent- oder reduzirter Klassenskala in unheilbarem Widerspruch steht.

Hier wie dort wird sich aber die Aufnahme einer derartigen die Wirksamkeit eines strammer angelegten Einsteuerungsverfahrens beeinträchtigenden oder dessen organische Laxheit noch prinzipiell verschärfenden Vorschrift in den Text der Gesetze auf einen und denselben letzten Grund, nämlich auf den thatsächlichen Widerstand der öffentlichen Meinung gegen scharfe Besteuerungsmaßnahmen oder die Scheu vor demselben zurückführen lassen.

Von der Dauer und Intensität dieses Widerstandes hängt aller Voraussicht nach das künftige Schicksal der Einkommenssteuer ab.

Dieselbe ist in ihrer gegenwärtigen Form die jüngste der direkten Auflagen.

Sie verdankt ihr Dasein hauptsächlich der Unvollkommenheit und der Unmöglichkeit zweckentsprechender Verbesserung der älteren Ertragssteuern.

Ihre Lebensfähigkeit beruht auf ihrer Entwicklungsfähigkeit; ist letztere dauernd gehemmt, so wird sie um so sicherer früher oder später zu Grunde gehen müssen, als ihr an sich die konservirenden historischen und realen Grundlagen der Ertragssteuern mangeln.

Die entwicklungsbedürftigste Seite der Einkommensteuer liegt aber auf dem formellen Gebiet. Die Ungleichheit und Unvollständigkeit der Veranlagung, namentlich was die großen Einkommen anbelangt, bildet weitaus den berechtigsten Einwand gegen diese Steuergattung.

Das Bedürfniß nach Beseitigung jenes Hauptgebrechens muß daher nothwendig von Tag zu Tag dringender und schließlich unabweisbar werden.

Dies läßt sich unschwer an der Hand der mit den Ertragssteuern gemachten Erfahrungen voraussehen.

Die nämlichen Faktoren, welche die Verallgemeinerung der Erkenntniß von der Unzulänglichkeit dieser Steuern bewirkt haben, nämlich der allseitige Fortschritt der Kulturentwicklung, im Zusammenhang mit der Steigerung der Steuerleistung, werden auch jene Kardinalfehler der Einkommensteuer in immer grellerem Lichte erscheinen lassen und wenn nicht Abhilfe erfolgt, schließlich zur allgemeinen Verurtheilung derselben führen.

Die Erweiterung der konkreten Befugnisse der Einsteuerungsbehörden zur Ermittlung des Einkommens sowie der korrespondirenden Verpflichtungen der Steuerpflichtigen und dritter Personen ist freilich eine reine Thatfrage, deren Lösung von den politischen, sozialen und finanziellen Verhältnissen jedes einzelnen betheiligten Landes sowie von der herrschenden Zeitströmung abhängt.

Dies zeigt am besten ein Blick auf die vornehmsten einschlägigen Maßnahmen, welche nach dem Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung noch in Frage kommen können, wie das allgemeine wechselseitige Reklamationsrecht, der Eid, die Vermögensinventarisation.

Keiner derselben wird eine größere oder geringere Wirksamkeit abgesprochen werden können und doch läßt sich ebenso wenig bezweifeln, daß dieser Gesichtspunkt, wenn es sich um die Entscheidung der Frage über ihre Einführung handelt, vor anderen Erwägungen in den Hintergrund treten wird.

So lange aber noch auf die wirksamsten Mittel der Steuerveranlagung, unter welchen die Inventarisation obenan steht, verzichtet werden muß, erscheint energischer Vollzug der Einsteuerung mit prompter Handhabung aller zugelassenen Behelfe und strenger Strafeinschreitung um so dringender geboten.

Hienach ist es selbstverständlich, daß weder Gesetz noch Instruktion gegentheilige allgemeine Anordnungen wie jenes Verbot des „lästigen Eindringens" enthalten dürfen, sondern daß vielmehr den Einsteuerungsorganen durch präzise

Vorschriften sowohl die allgemeine Richtung wie die besonderen Modalitäten ihrer Thätigkeit unzweideutig vorgezeichnet werden.

In dieser Beziehung besitzt die ausländische Gesetzgebung und zwar namentlich jene Englands, Italiens und Amerikas unbestreitbare Vorzüge vor der deutschen.[1])

Der praktische Sinn der Bevölkerung dieser Länder hat eben sofort erkannt, daß die Einkommensteuer ohne scharfe Veranlagung eine bedenkliche Halbheit ist und einmal zur Einführung entschlossen, hat man sich dortselbst zunächst weniger um die Theorie gekümmert, um so gründlicher aber auf gehörige Wirksamkeit der Auflage Bedacht genommen.

Die Abneigung gegen die Einkommensteuer hat daher in jenen Staaten einen viel reelleren Hintergrund wie bei uns in Deutschland und es leuchtet ein, daß eine Verschärfung der Veranlagung ihre Popularität auch hier nicht vermehren kann.

Gleichwohl müssen die aufrichtigen Freunde dieser Auflage, nicht wie sie bei uns ist, oder abstrakt betrachtet sein sollte, sondern wie sie nach realen Verhältnissen sein könnte, den energischen Fortschritt in der gedachten Richtung entschieden wünschen.

---

[1]) Die bezüglichen Einrichtungen Englands und Italiens, bei welchen die primäre Einsteuerung vorzugsweise oder ausschließlich in den Händen von Beamten ruht, werden später noch eingehendere Behandlung finden. Auch die amerikanische Bundeseinkommensteuer — abgedruckt in Emerson's new Internal Revenue Guide July 1868 — kannte keine Steuerkommissionen und zwar weder in erster noch in zweiter Instanz. Charakteristisch sind hier: die Eidespflicht der Steuerträger, die ausgedehnten Befugnisse der Steuerbeamten (assistant assessors) und die Strafen. Obgleich die Steuerpflichtigen sowohl die Richtigkeit ihrer Fassionen wie das Nichtvorhandensein eines steuerpflichtigen Einkommens eidlich erhärten mußten, war der Assessor doch nicht an deren Angaben gebunden und konnte nach bestmöglichen Informationen, Vernehmungen, Einsicht von Büchern und Rechnungen sowie jedes andere Beweismittel (any other evidence), die Steuer nach seinem Ermessen festsetzen und eine Strafe im Betrage von 50 pCt. bei falscher oder betrügerischer Fassion aussprechen. - In Amerika war somit „lästiges Eindringen" nicht ausgeschlossen, sondern im Gegentheil oberster Grundsatz des Einsteuerungsverfahrens.

Bericht

der IV. Kommission des Reichstags über den Entwurf eines Gesetzes

gegen die

gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

(Vgl. „Annalen" 1878 S. 989).

Die Kommission, welche mit der Vorberathung des Gesetzentwurfs gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (Drucksache Nr. 4, „Annalen 1878 S. 989 ff.) beauftragt worden ist, hat unter dem Vorsitz des Abgeordneten v. Bennigsen diese Vorberathung in zwei Lesungen, von denen die erste 7 Sitzungen und die zweite 2 Sitzungen beansprucht hat, vorgenommen und beschlossen, über die Ergebnisse ihrer Berathungen schriftlichen Bericht durch das mitunterzeichnete Mitglied Dr. v. Schwarze dem Hause zu erstatten.

An den Berathungen der Kommission haben die nachgenannten Bundesrathsbevollmächtigten und Regierungskommissare theilgenommen:

der königl. preußische Staatsminister Graf zu Eulenburg,
der königl. bayerische Justizminister Dr. v. Fäustle,
der königl. sächsische Justizminister v. Abeken,
der königl. württembergische Staatsminister Dr. v. Mittnacht,
der großherzogl. badische Staatsminister Turban,
der Wirkliche Geheime Rath und Präsident des Reichsjustizamts Dr. Friedberg,
der kaiserl. Geheime Regierungsrath Ittenbach,
der königl. preußische Geheime Justizrath Oelschläger,
der königl. preußische Geheime Regierungsrath v. Brauchitsch.

Die Kommission erstattet nunmehr den Bericht in Nachstehendem.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken gewesen:

In der Kommission herrschte Uebereinstimmung darüber, daß durch die sozialdemokratischen Ausschreitungen eine schwere Gefahr für die Staats- und Gesellschaftsordnung entstanden sei, und daß der Gesetzgebung des Reichs die Pflicht obliege, weitere Ausschreitungen der Sozialdemokratie zu verhindern und die bürgerliche Gesellschaft vor der aus ihnen erwachsenden Gefahr zu schützen. Bei der Frage aber, welcher Weg gegenwärtig von der Gesetzgebung zu betreten sei, um diesen Zweck zu erreichen, zeigte sich in der Kommission eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit. Allerdings war man einig in der Ueberzeugung, daß auf dem Wege der Gesetzgebung allein weder eine sofortige noch eine erschöpfende Heilung der vorhandenen schweren Uebelstände zu verhoffen sei, vielmehr von den im Wege der Gesetzgebung gegen diese Ausschreitungen zu ertheilenden Vorschriften nur zunächst die Verhinderung weiterer Verbreitung, sodann aber die Vorbereitung der Heilung erwartet werden könne. Die Heilung selbst müsse

einerseits durch Fortsetzung der Reformen auf dem wirthschaftlichen Gebiete und im Interesse des Arbeiterstandes, andererseits durch Belebung der Religiosität, durch Aufklärung und Belehrung, durch Stärkung des Sinnes für Recht und Sitte angestrebt werden. Man erkannte dabei an, daß die Erreichung dieses Zweckes die thätige Mitwirkung aller erhaltenden Elemente des Staats verlange; ein jeder wohlgesinnte Mann müsse in seinem Kreise sich die Aufgabe stellen, persönlich in der bezeichneten Richtung mit Rath und That einzutreten und, soviel an ihm sei, beizutragen, daß der krankhafte Zustand der bürgerlichen Gesellschaft beseitigt und namentlich die Arbeiterkreise über die Irrlehren der Sozialdemokratie und das Verderbliche, was aus der Durchführung ihrer Pläne für die eigenen Interessen der Arbeiter nothwendig entstehen müsse, belehrt werden.

Die Majorität der Kommission glaubte nun, indem sie sich auf den Boden des Entwurfs stellte, daß ein sofortiges und energisches Einschreiten gegen die vorhandene Agitation soweit geboten sei, um gleichsam den Boden, auf welchem sodann die eigentliche Heilung zu beginnen habe, vorzubereiten und zu ebnen, und sodann die Hindernisse zu beseitigen, welche gegenwärtig einer Umkehr der sozialistischen Bewegung in die ruhige Bahn verständiger Entwickelung und sachgemäßer Reform entgegentreten. Es handle sich, wie auch in den Motiven des Entwurfs anerkannt werde, nur darum, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie zu bekämpfen und der bürgerlichen Gesellschaft den Frieden, der durch diese Bestrebungen bedroht sei, zurückzugeben. Man müsse der sozialdemokratischen Bewegung den Mißbrauch gewisser Rechte unmöglich machen, durch den sie seither die naturnothwendige Grenze einer zulässigen Reformbestrebung verletzt und die bestehende Rechtsordnung geschädigt habe. Keineswegs sollen Reformbestrebungen unterdrückt werden, die es sich zur Aufgabe stellen, auf der Grundlage der gegebenen Staatsordnung vorhandenen Schäden in dem Staate und der Gesellschaft abzuhelfen und Hindernisse in der Entwickelung der Wohlfahrt des Volkes oder einzelner Klassen desselben zu beseitigen. Auch die Regierungsvertreter haben bei den Kommissionsverhandlungen wiederholt diesen Unterschied betont und hervorgehoben, daß die Regierung die außerordentlichen Vollmachten lediglich verlange, um den verderblichen Ausschreitungen der sozialdemokratischen Bewegung entgegenzutreten, und versichert, daß sie von diesen Vollmachten den loyalsten Gebrauch machen werde und weit entfernt sei, die Reformbestrebungen auf dem sozialen Gebiete, soweit sie innerhalb jener Grenzen sich bewegen, zu hindern.

Der Entwurf kündigt sich als ein Spezialgesetz an, durch welches der Staat der sozialdemokratischen Bewegung den Gebrauch der von ihr seither zu verderblicher Agitation gemißbrauchten Mittel beschränken will. Diese Beschränkungen beziehen sich nur auf die sozialdemokratische Bewegung und auf den Gebrauch des Vereins- und des Versammlungsrechts und der Preßfreiheit, auf den Gewerbebetrieb und die Freizügigkeit. Eine allgemeine über die Bestrebungen der genannten Partei hinausgehende und eine über die Zeit des Bedürfnisses und den Zeitpunkt der erreichten Abhilfe hinausdauernde Beschränkung der vorstehend erwähnten Freiheiten erscheine nicht geboten. Dabei wurde von der Majorität wiederholt bemerkt, daß der Zweck des Gesetzes nur durch eine energische Handhabung desselben verbürgt sei, und daß bei einer solchen Handhabung um so eher der Zeitpunkt zu erwarten sei, an welchem dieses Ausnahmegesetz als in seinem Zwecke erledigt betrachtet und das gemeine Recht im vollen Umfange wieder hergestellt werden könne. Man dürfe nicht verkennen, daß durch

Anwendung sog. halber Maßregeln der Zweck des Gesetzes nicht erreicht, vielmehr mit ihnen nur die sozialdemokratische Agitation verstärkt, das Ansehen der Regierung geschädigt und der Bürger in seinem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze und der Behörden beunruhigt werde.

Dagegen war die Minorität der Ansicht, daß durch die Beschränkungen, welche lediglich gegen eine bestimmte Partei gerichtet seien, die Gleichheit Aller vor dem Gesetze verletzt und gegen eine große Zahl von Staatsbürgern ein Ausnahmezustand geschaffen werde, durch welchen sie außerhalb der allgemeinen Rechtsordnung gestellt und einem willkürlichen Verfahren unterworfen würden. Zu einer solchen anomalen Behandlung einer großen Anzahl von Mitbürgern sei zur Zeit ein ausreichender Grund nicht vorhanden und ein praktisches Bedürfniß nicht erwiesen. Man könne dabei ganz dahingestellt sein lassen, ob in der That die vorgeschlagenen Maßregeln von dem erwarteten Erfolge begleitet sein, ja ob sie nicht sogar in das gerade Gegentheil umschlagen und die Bewegung in ihrer jetzigen verderblichen Richtung befördern würden, statt sie in andere Bahnen zu lenken. Jedenfalls gehe das Gesetz, welches als ein Ausnahmegesetz sich darstelle, über die Grenze der zulässigen Abwehr hinaus und gewähre der Regierung Vollmachten der exorbitantesten Art, welche außer Verhältniß zu der wirklich vorhandenen Gefahr ständen.

An diese Erwägungen schloß die weitere Frage sich an, ob die gegenwärtigen Reichs- und Landesgesetze ausreichend seien, um weitere Ausschreitungen der sozialistischen Partei, welche vorzugsweise auf dem Gebiete des Vereins- und des Versammlungswesens und der Presse sich gezeigt haben, zu verhindern. Diese Frage ist von dem Entwurfe und der Majorität der Kommission verneint worden. Selbst bei einer möglichst strengen Handhabung der erwähnten Vorschriften würden letztere schon deshalb als ungenügend sich zeigen, weil durch sie den Behörden zumeist die Befugniß nur zu repressiven Maßregeln gewährt würde, diese aber die durch einen Mißbrauch sofort bewirkte Förderung der mehrerwähnten Bestrebungen nicht wieder rückgängig machen können. Insbesondere gelte dies von Reden der gedachten Tendenz in Vereinen und Versammlungen; hier könne der eingetretene Nachtheil durch das Verbot des Vereins oder die Auflösung der Versammlung nicht wieder beseitigt werden. Das Gleiche sei von Druckschriften des gedachten Inhalts zu sagen.

Ebensowenig sind, nach der Ansicht der Majorität, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches geeignet, um der bürgerlichen Gesellschaft den nöthigen, sofortigen und energischen Schutz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie zu leisten, da auch sie nur nachträglich repressiv wirken, nicht aber das Uebel an der Wurzel erfassen und ihm präveniren können. Die Majorität war daher der Meinung, daß die Vorsorge auf andere Weise geschafft werden müsse.

Die Majorität ist dabei der Ueberzeugung, daß durch eine Revision und Ergänzung der bestehenden Gesetze die Mittel beschafft werden können und müssen, um auf dem Boden des für alle Bürger geltenden gemeinen Rechts Ausschreitungen der erwähnten Art dauernd entgegen zu wirken und beziehungsweise unter das Strafgesetz zu stellen. Allein diese Revision ist jedenfalls eine ebenso schwierige, als zeitraubende Aufgabe, deren Lösung möglichst bald in Angriff genommen werden möge, deren baldigster Abschluß aber nicht in der nächsten Zeit zu erwarten sein würde. Wollte man die Bekämpfung der sozialdemokratischen Bestrebungen bis zu diesem Zeitpunkte verschieben und bis dahin die zeitherigen Ausschreitungen ungehindert fortdauern lassen, so würde, nach der An-

sicht der Majorität, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe an Kraft und Umfang wesentlich gewinnen und möglicherweise zu einer Ausdehnung sich entwickeln, zu deren Beseitigung sodann die äußersten Maßregeln angewendet werden müßten, die Abänderungen der bezeichneten Gesetze aber zu spät kommen und völlig unzureichend sich erzeigen würden. Die Schädigung der allgemeinen Wohlfahrt würde in dieser Zwischenzeit fortdauernd wachsen und selbst durch die endliche Bezwingung der Ausschreitungen nicht wieder ausgeglichen werden können.

Die Majorität der Kommission ist daher der Meinung, daß sofort Maßregeln zur Beseitigung der vorhandenen Gefahr ergriffen werden müssen, und daß es außerordentlicher gesetzlicher Vollmachten für die Behörden bedürfe, um diese Aufgabe zu vollziehen und den öffentlichen Frieden zu bewahren.

Die Majorität war hierbei damit einverstanden und sich dessen bewußt, daß das Maß dieser Vollmachten in dem Bedürfnisse seine natürliche Grenze und die Abweichungen von dem gemeinen Rechte in den zeitherigen Erfahrungen über die Methode und die Mittel der sozialdemokratischen Agitation, wie über die Richtung derselben ihre Rechtfertigung finden müssen. Wenn es schwer ist, auf der schiefen Bahn außerordentlicher Maßregeln den Haltepunkt zu finden und festzuhalten, so glaubte doch die Majorität, daß sie in ihren Beschlüssen allenthalben nicht über das Nothwendige hinausgegangen sei und den ernsten Willen bekundet habe, die Ausnahmen von dem allgemeinen Rechte nur nach dem Maße des Bedürfnisses zu gewähren.

Gegen diese Auffassung erklärte sich die Minorität der Kommission. Aus dem Gedanken, durch alsbaldige Revision der einschlagenden Gesetze auf dem Boden des gemeinen Rechts die nöthige Abhilfe zu schaffen, war nun auch ein besonderer Antrag hervorgegangen. Derselbe verlangte durch Zusatzbestimmungen zu dem § 130 des Strafgesetzbuches, überhaupt und ohne Unterscheidung, welcher Partei der Kontravenient angehöre, alle die Ausschreitungen, die in dem gegenwärtigen Entwurfe nur bezüglich der Sozialdemokraten berücksichtigt sind, unter Strafe zu stellen und die Entscheidung selbst den ordentlichen Strafgerichten zu überweisen.

Der Antrag lautet:

Artikel 1.

Dem § 130 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich tritt folgender Absatz hinzu:

„Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, oder wer durch beschimpfende Aeußerungen über die religiösen Ueberzeugungen Anderer, oder über die Einrichtungen der Ehe, der Familie oder des Staates, oder über die Ordnung des Privateigenthums die Angehörigen des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander öffentlich auffordert oder aufreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft."

Artikel 2.

Vereine und Versammlungen, welche ihrer Absicht gemäß zur Begehung der in § 130 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich bezeichneten Handlungen gebraucht werden, sind von der landesgesetzlichen zuständigen Behörde aufzulösen. Binnen 8 Tagen nach erfolgter Auf-

lösung ist das Strafverfahren vor dem zuständigen Gerichte einzuleiten, oder es sind die Vorsteher oder Leiter des Vereins oder der Versammlung davon zu benachrichtigen, daß Grund zu einer weiteren Verfolgung nicht vorliegt. Mit dieser Benachrichtigung tritt die Verfügung der Polizeibehörde außer Kraft.

Das Gericht entscheidet über Bestätigung oder Aufhebung der Auflösung. Die Bestätigung der Auflösung kann auch dann erfolgen, wenn eine Verurtheilung der Angeschuldigten nicht eintritt oder das Strafverfahren gegen die Beschuldigten nicht eingeleitet werden kann. Im letzteren Falle finden auf das Verfahren die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Vereine und Versammlungen, sowie über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen, falls auf Grund derselben ein Verfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht stattfindet, unberührt.

Artikel 3.

Wer sich bei einem auf Grund des Artikel 2 aufgelösten Vereine fernerhin betheiligt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Endlich wurde von dem Antragsteller beantragt, daß im Falle der Annahme seines Antrages im Allgemeinen, von der Kommission eine Subkommission niedergesetzt werde, welche mit der weiteren Erörterung und Feststellung der einzelnen Theile seines Antrags beauftragt werde.

Allseitig war man darin einverstanden, daß mit der Annahme des Antrags der Entwurf in seinem vollem Umfange beseitigt sei.

Die Majorität der Kommission, wie die Regierungsvertreter erklärten sich gegen diesen Antrag. Vorzugsweise wurde gegen ihn geltend gemacht, daß im Hinblick auf die Aufgabe des Entwurfs nicht sowohl die Kontravention im einzelnen, isolirten Falle in Betracht zu ziehen und als Gegenstand der gesetzlichen Normirung aufzufassen sei, sondern die ausgedehnte, planmäßige und fortgesetzte Verbindung und Agitation gegen die staatliche und gesellschaftliche Ordnung. Dieselbe trete zwar in einzelnen Thatsachen zu Tage und der Charakter der Verbindung und Agitation werde aus einzelnen Thatsachen erkannt. Aber immerhin sei es erst die Mehrheit solcher Thatsachen, in ihrer Verbindung und gegenseitigen Ergänzung, aus welcher sich das Gesammtbild der Verbindung zusammensetze und der wahre Charakter derselben klar erkannt werde. Daher eigne sich das gerichtliche Strafverfahren und die gerichtliche Aburtheilung in ihrer Beschränkung auf einzelne Handlungen einzelner Personen nicht zu einer wirksamen Verfolgung und Bekämpfung dieser Agitation.

Nicht minder wurde im Einzelnen gegen den Antrag eingewendet, daß die in ihm aufgeführten verschiedenen Kategorien strafbarer Handlungen eine klare, feste Begriffsbestimmung vermissen lassen, — daß durch den Vorschlag eine Mehrzahl von Bestimmungen über verwandte Verbrechensthatbestände ohne die nöthige gegenseitige Abgrenzung berührt und dadurch in der Praxis eine Unsicherheit in der Anwendung auch der zeitherigen Bestimmungen erzeugt werden würde, — und daß der Vorschlag über das der Aburtheilung nachfolgende Verfahren, insbesondere im Hinblick auf § 42 des Strafgesetzbuches an mehrfacher Unklarheit leide.

Es bedarf jedoch in diesem Berichte nicht einer näheren Darlegung vorstehender Einwendungen und der gegen sie wieder vorgebrachten Repliken.

Denn von Seiten des Antragstellers wurde nachdrücklich hervorgehoben, daß er auch seinerseits die vorgeschlagene Fassung als endgiltige nicht erachte — gerade deshalb sei untrennbar mit dem Hauptantrage der Antrag auf Einsetzung einer Subkommission verbunden; der Antrag habe lediglich den Grundgedanken und den Ausgangspunkt für ein Vorgehen auf dem Boden des gemeinen Rechtes formuliren wollen, um hierüber eine grundsätzliche Entscheidung herbeizuführen.

Ebenso wurde von einer Seite zugestanden, daß allerdings an sich die Ergänzung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung die geeignetste Abhilfe gewähren würde. Da aber die Regierung nicht nur gegenwärtig es ablehne, diesen Weg einzuschlagen, sondern auch bereits in den amtlichen Motiven diesen Gegensatz der Auffassung ausdrücklich betont habe, so würde ein Verharren auf dem entgegengesetzten Standpunkte einer völligen Ablehnung der Abhilfe gleichkommen. Wer eine solche Ablehnung nicht wolle, sei daher genöthigt, den Versuch zu machen, auf dem von der Regierung festgehaltenen Wege ein seinem Inhalte nach zulässiges Gesetz zu vereinbaren.

Der Antrag (S. 30) wurde mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Mehrere Mitglieder fanden sich hierauf zu der Erklärung veranlaßt, daß von ihnen der Grundgedanke des nunmehr abgelehnten Antrags, nämlich Erlassung eines Rechtsgesetzes, welches von einer Erweiterung des Strafgesetzes ausgeht, und die daran anschließende Vereins- und Preßfreiheit regelt, vorbehaltlich nicht unerheblicher Erinnerungen gegen die Einzelnheiten des Vorschlags, gebilligt werde und sie bereit gewesen wären, in der nach dem Vorschlage niederzusetzenden Subkommission die desfallsigen eigenen Anträge spezialisirt einzubringen. Nach Ablehnung des Vorschlags und der dabei beantragten Subkommission erachteten sie, die gedachten Kommissionsmitglieder, nicht weiter für angemessen, mit solchen speziellen Anträgen hervorzutreten.

---

§ 1. Der Entwurf hat in § 1 die Bestimmung vorgeschlagen:

> „Vereine, welche sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen, sind zu verbieten."

Die Motive S. 13 nehmen zur Begründung der Fassung dieser Bestimmung auf die Verhandlungen des Reichstages über den, ihm im Mai d. J. vorgelegt gewesenen Gesetzentwurf, sowie betreffs der drei nebeneinander gebrauchten Bezeichnungen „sozialdemokratisch, sozialistisch und kommunistisch" auf bestimmte Vorgänge und Erklärungen in der sozialdemokratischen Partei Bezug.

Die Bezeichnung der Vereine, deren Verbot in § 1 ausgesprochen wird, wurde, ebenso wie die gleichlautende Bezeichnung in den §§ 5 und 6, mehrfach als zu allgemein und unbestimmt getadelt und von mehreren Mitgliedern der Kommission in der Unsicherheit der Bezeichnung ein wesentliches Bedenken gegen die Gewährung so außerordentlicher Vollmachten an die Verwaltungsbehörden, wie sie der Entwurf verlange, erblickt. Andererseits wurde darauf hingewiesen, daß es sich hier nicht um Aufstellung eines festen Thatbestandes für ein einzelnes Delikt und um die richterliche Anwendung einer derartigen strafrechtlichen Vorschrift auf einen einzelnen Fall handle und deshalb eine Begriffsbestimmung, welcher

die Aufnahme in ein Strafgesetzbuch versagt werden würde, noch nicht in einem Gesetze der vorliegenden Art als unzulässig erscheine. Es sei nicht zu bezweifeln, daß die Verwaltungsbehörden einerseits bei ihrer durch die Praxis gewonnenen Kenntniß von dem Charakter und der Thätigkeit der sozialdemokratischen Vereine, andererseits im vollen Gefühle ihrer schweren Verantwortlichkeit bei der Durchführung dieses Gesetzes auch eine allgemeinere Bestimmung richtig auffassen und verständig anwenden würden.

Endlich mag noch auf das bekannte französische Gesetz vom 14. März 1872 verwiesen werden, in welchem folgende Bekanntmachung enthalten ist:

„Jeder internationale Verein, der, unter welchem Namen es auch sei, aber besonders unter dem Namen: „Association internationale des travailleurs" den Zweck verfolgt, Arbeitseinstellungen zu provoziren, das Recht des Besitzes, der Familie, des Vaterlandes, der Religion, der freien Ausübung des Kultus abzuschaffen (abolir), ist durch das einzige Faktum seiner Existenz und seiner Bestrebungen auf dem französischen Boden ein Attentat gegen den öffentlichen Frieden."

In der ersten Lesung der Kommission wurde die Aufnahme folgender Bestimmung beschlossen:

„Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden oder die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten."

Zur weiteren Klarstellung des Sinnes, welcher durch die Fassung zum Ausdrucke gebracht werden soll, ist aus den Erklärungen des Antragstellers folgendes zu referiren:

Der erste Fall (jetzt Absatz 1) behandelt Vereine, welche den gesammten Inhalt ihrer Thätigkeit auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung richten, indem entweder die Satzungen dies ausdrücklich erklären oder andere für den Verein verbindliche Regeln es darthun, oder indem der Verein ohne ausdrückliche Erklärung oder neben einem blos zum Vorwand dienenden Inhalt der Satzungen seine Einrichtungen nach jenem Zweck gestaltet und durch konkludente Handlung die bezeichnete Zweckbestimmung darlegt.

Der zweite Fall (jetzt Absatz 2) behandelt Vereine, welche wahrheitsgemäß einer zulässigen Zweckbestimmung dienen, daneben aber Bestrebungen, welche darauf gerichtet sind, den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung herbeizuführen, in ihrer Mitte zur Geltung und zum erkennbaren Ausdruck gelangen lassen.

In Absatz 1 handelt es sich nicht blos um Vereine, in deren Statuten oder Programmen der erwähnte Zweck in direkten Worten oder in einer diesen Zweck zwar nicht direkt aussprechenden, aber unverkennbar auf ihn hinweisenden Worten ausgedrückt wird, sondern auch um solche Vereine, deren Tendenz als die mehrerwähnte durch die gesammte Richtung ihrer Thätigkeit und Wirksamkeit gekennzeichnet wird. In Absatz 2 werden dagegen solche Vereine signalisirt, in

denen diese Bestrebungen in Erscheinungen sich kundgeben, welche geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu gefährden. Während im Absatz 1 die Vereinsthätigkeit unmittelbar oder mittelbar auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet ist, wird in den Fällen des Absatz 2 die Gefährdung des öffentlichen Friedens als das entscheidende Merkmal angesehen und auf diese Gefährdung neben den erwähnten Bestrebungen das Verbot begründet.

Keineswegs kann daher die Befürchtung als gerechtfertigt angesehen werden, daß jede Besprechung oder Vertheidigung sozialdemokratischer oder kommunistischer Fragen und Forderungen in Reden und Schriften unter dieses Gesetz gestellt werden könne. Vielmehr wird durch die Bestimmungen in §§ 5, 6 Vorsorge getroffen, daß die Reden und Druckschriften des bezeichneten Inhalts nur dann unter das Gesetz zu stellen sind, wenn bei ihnen die in §§ 5, 6 bemerkten besonderen Eigenschaften zu Tage treten.

Soviel das gebrauchte Wort „Umsturz" anlangt, so hat mit ihm zunächst der Gegensatz zu jener reformatorischen Thätigkeit bezeichnet werden sollen, welche auf der gegebenen Grundlage der Staats- und Gesellschaftsordnung in verständiger, durch die öffentliche Meinung getragener und durch das anerkannt praktische Bedürfniß geleiteter Weise für die Beseitigung vorhandener Schäden und für die Fortentwickelung der Wohlfahrt im Staate besorgt ist. In der Kommission wurde das Wort „Umsturz" von der Minorität beanstandet, da auf dasselbe möglicherweise die Ansicht gestützt werden könne, daß eine allmälige, schließlich aber in dem Zusammensturze der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung ihren Ausgang erreichende Untergrabung nicht unter das Gesetz falle. Daher wurde der Antrag gestellt, das Wort „Umsturz" in den sämmtlichen hieher gehörigen Bestimmungen des Entwurfs mit „Untergrabung" zu vertauschen. Dieser Antrag wurde mit 14 Stimmen gegen 5 Stimmen abgelehnt. Andererseits wurde, um das Requisit des Gewaltsamen noch entschiedener hervorzuheben, als dies im Worte „Umsturz" geschehen sei, beantragt, statt „Umsturz" zu sagen: „gewaltsame Aenderung". Allein auch dieser Antrag wurde und zwar mit 13 Stimmen gegen 8 Stimmen abgelehnt. Allerdings setzt der „Umsturz" ungesetzliche Mittel voraus und bezieht sich zunächst auf eine gewaltsame Aenderung. Keineswegs soll jedoch mit diesem Worte angezeigt sein, daß in jedem Falle das Streben direkt auf eine gewaltsame Aenderung der bestehenden Ordnung gerichtet sein müsse. Vielmehr kann dieses Streben auch darin sich kundgeben, daß die Methode, wie die Mittel der Agitation ihrer Natur oder ihrer Richtung nach nothwendig oder doch wahrscheinlicherweise auf den Weg der Gewalt hindrängen, und daß daher diejenigen, welche an der Agitation sich betheiligen, auch den Weg der Gewalt mit in den Kreis ihrer Reflexion ziehen und ihn nicht unbedingt von sich ablehnen, wenn ein anderer Weg nicht gefunden werden sollte.

Demnächst wurde die Aufnahme der Worte „sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische" von mehreren Mitgliedern bemängelt, und zwar ebensowohl die einzelnen Worte, als in ihrer Zusammenstellung. Die Mehrheit der Kommission, welche sich hierbei auf die oben angezogene Ausführung der Motive berief, lehnte jedoch die Anträge auf Streichung dieser Worte in wiederholter Abstimmung ab.

Endlich wurden die Schlußworte in Abs. 2 des § 1:

„in einer den öffentlichen Frieden oder die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten"

beanstandet.

Während von der einen Seite überhaupt diese Worte angefochten wurden, weil sie eine nicht gerechtfertigte Beschränkung enthielten, zu Zweifeln und Unsicherheiten in der Anwendung führen würden und es völlig ausreichen müsse, wenn in dem Vereine Bestrebungen der bezeichneten Art zu Tage treten, so wurde andererseits insbesondere die Beibehaltung der Worte:

„oder die Eintracht der Bevölkerungsklassen"

angefochten. Man fand in diesen Worten eine überflüssige und selbst zu falschen Auslegungen Anlaß gebende Bezeichnung der erwähnten Bestrebungen; — es sei das Bedürfniß zur Genüge durch die Bezugnahme auf die Friedensgefährdung gedeckt.

Gegen diese Ausstellung wurde geltend gemacht, daß zwar die Gefährdung der Eintracht der Bevölkerungsklassen als ein Unterfall der Gefährdung des öffentlichen Friedens sich darstelle, und daher an sich die besondere Hervorhebung desselben nicht nöthig sei; dagegen sie sich deshalb empfehle, weil sie sowohl an eine bereits vorhandene Bestimmung des Strafgesetzbuchs (§ 130) sich eng anschließe und den Behörden eine gute Direktive für die Anwendung des § 1 gewähre, als auch gerade in dieser Anreizung zum Klassenhasse ein besonders hervortretendes Merkmal der sozialistischen Agitation sich wiederfinde. Ein Antrag, demgemäß und zur Kennzeichnung der Bestimmung als eines Unterfalles der Friedensgefährdung das Wort „oder" in „insbesondere" zu verwandeln, wurde zwar eventuell angenommen, dagegen wurden die Worte „insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen" in zweiter Lesung mit 12 gegen 7 Stimmen wieder gestrichen, jedoch die übrigen Schlußworte:

„in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise"

mit 13 gegen 7 Stimmen beibehalten.

---

§ 1 Abs. 2, § 3 des Entwurfs (§ 1a, § 1b, § 1c, § 3 der Zusammenstellung).

Der Entwurf enthielt folgende Bestimmungen:

§ 1 Abs. 2.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art, insbesondere genossenschaftliche Kassen.

§ 3.

Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Polizeibehörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden, sind das in Beschlag genommene Geld, sowie die in Beschlag genommenen Gegenstände unbeschadet der Ansprüche dritter Personen der Armenkasse des Orts der Beschlagnahme zu überweisen.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

Die Kommission verkannte nicht, daß die genossenschaftlichen Kassen vorzugsweise mit als Mittel der sozialdemokratischen Agitation verwendet werden können und verwendet worden sind. Gerade in ihnen liegt ein starker Anreiz zum Anschlusse an die sozialdemokratische Bewegung und in den vorhandenen Geldmitteln ein starker Machtzuwachs für die Führer der Partei. Andererseits verkannte die

Kommission nicht, daß diese Kassen auch humanitären Zwecken dienen und segensreich gewirkt haben. Es muß daher zwischen der Verfolgung dieser Zwecke und dem Mißbrauch der Kasse zu sozialdemokratischen Agitationen wohl unterschieden werden. Auch ist in diesen Verbindungen das Klassenbewußtsein und das Gefühl der Zusammengehörigkeit im Arbeiterstande zu einem anerkennenswerthen Ausdrucke gelangt und ist in ihnen auf dem Wege der Selbsthülfe ohne Unterstützung des Staats Abhülfe mancher Noth und mancher Beschwerden des täglichen Lebens in dem Arbeiterstande bewirkt worden.

Nach der Ansicht der Kommission ist es die Aufgabe der Gesetzgebung, diesen Rücksichten gleichmäßige Beachtung zuzuwenden und ebenso den Staat vor der Gefahr, die in dem Mißbrauche der Vereine liegt, zu schützen, als die guten Eigenschaften und Zwecke der Vereine zu pflegen.

In der ersten Lesung wurden daher folgende Bestimmungen in den Entwurf (unter Wegfall der oben angeführten Bestimmungen des letzteren) aufgenommen:

§ 1a.

Genossenschaftliche Kassen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind in Verwahrung und Administration zu nehmen. Die Befugnisse des Vorstandes gehen auf die administrirende Behörde, beziehungsweise auf den von der Behörde bestellten Administrator über.

Im Uebrigen sind Verbindungen jeder Art den Vereinen gleichgestellt.

§ 3.

Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden, ist das in Beschlag genommene Vereinsvermögen durch die Verwaltungsbehörde zu liquidiren und je nach den gesetzlich zulässigen Verpflichtungen und Zwecken des Vereins zu verwenden.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt, mit Vorbehalt jedoch des Rechtswegs für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder.

Die Kommission beschloß, in Anerkennung der Wichtigkeit dieser Materie mit Bearbeitung derselben eine Sub-Kommission, bestehend aus den Mitgliedern Ackermann, Hauck, v. Goßler, Dr. Lasker und Dr. v. Schauß, niederzusetzen. Die Sub-Kommission hat hierauf die nachstehenden Bestimmungen zur Aufnahme in das Gesetz vorgeschlagen:

§ 1a.

Die Vorschriften des § 1 finden auf Verbindungen jeder Art Anwendung.

Jedoch sind eingetragene Genossenschaften (Ges. v. 4. Juli 1868, BGB. S. 415), registrirte Gesellschaften (Ges. v. 23. Juni 1873, RGB. S. 146), eingeschriebene Hülfskassen (Ges. v. 7. April 1876,

RGB. S. 125) und andere selbstständige Kassenvereine, welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrole zu stellen.

Die mit der Kontrole betraute Behörde ist befugt,

1. allen Sitzungen und Versammlungen beizuwohnen;
2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3. die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6. die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Wird durch die Generalversammlung, den Vorstand oder ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrolbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrole zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

Sind mehrere selbstständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrole über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrole auf diesen zu beschränken.

§ 2.

Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrole ist u. s. w. wie in der Vorlage.

§ 3.

Absatz 1 (unverändert wie in der Vorlage.)

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwickelung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden, unbeschadet der Rechtsansprüche der ehemaligen Vereinsmitglieder oder Dritter an das ehemalige Vereinsvermögen.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnung der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 4.

Das Verbot, sowie die Anordnung der Kontrole ist u. s. w.

Gegen das Verbot, sowie die Anordnung der Kontrole steht u. s. w.

Für diese Anträge erklärten sich die Regierungsvertreter, während in der Kommission selbst gegen sie nur insoweit ein Widerspruch erhoben wurde, als dieselben auch auf die „eingetragenen Genossenschaften" und „registrirten Gesellschaften" Anwendung finden sollen. Denn nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juli 1868 § 35 (BGB. S. 424) seien diese Genossenschaften bereits unter besondere staatliche Aufsicht gestellt und ihre Auflösung durch das Gericht vorgeschrieben, sobald die Genossenschaft andere, als die in dem Gesetze (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolge. Auch habe thatsächlich in das deutsche Genossenschaftswesen keine verderbliche politische Tendenz sich eingeschlichen. Dagegen sei von der Stellung der Genossenschaften unter dieses Gesetz eine schwere Gefährdung derselben zu befürchten. In Betreff der „eingeschriebenen Kassen" sei es nicht nöthig, in dem Falle, daß die Kontrole sich als unzulänglich erweise, mit einem Verbote nach Maßgabe des vorliegenden Entwurfs einzuschreiten, sondern es genüge für den beabsichtigten Zweck vollständig, wenn in diesem Falle die Schließung der Kasse und die Liquidation des Vermögens nach der Vorschrift, welche in dem Gesetze vom 7. April 1876 (über eingeschriebene Hülfskassen) für den gleichartigen Fall einer Schließung durch die Behörde enthalten sei, angeordnet werde. Ein Gleiches sei für die eingetragenen Genossenschaften, dafern sie unter dieses Gesetz gestellt würden, nach der entsprechenden Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes zu bestimmen.

Demgemäß wurde folgender Antrag eingebracht:

Zu § 1a.

1. im Absatz 2 zu streichen:
   a) die Worte „eingetragene Genossenschaften, registrirte Gesellschaften" mit den dazu gehörigen Citaten,
   b) das Wort „zunächst";
2. im Absatz 4:
   statt der Worte „so kann der Verein verboten werden" zu setzen:
   so kann
   a) wenn es sich um eine eingeschriebene Kasse handelt, dieselbe nach Maßgabe des § 29 des Gesetzes vom 7. April 1876 (RGB. S. 125) geschlossen werden,
   b) wenn es sich um einen Kassenverein anderer Art handelt, der Verein verboten werden.

Eventuell wenn der Antrag zu 1 abgelehnt werden sollte:
im Absatz 4 die oben bezeichneten Worte zu ersetzen:
so kann
a) wenn es sich um eine eingetragene Genossenschaft oder registrirte Gesellschaft handelt, dieselbe nach Maßgabe

des § 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (BGBl. S. 415) geschlossen werden,

b) und c) wie a. und b. unter Nr. 2.

Zu diesem Antrage wurden folgende Amendements gestellt:

a) Absatz 1 zu fassen: „Auf genossenschaftliche Verbindungen und Kassenvereine finden die Vorschriften des § 1 mit folgenden näheren Bestimmungen Anwendung."

b) in Nr. 2a statt „geschlossen" zu sagen: „aufgelöst".

c) in Absatz 1 des § 1a die Worte „nicht zu verbieten, sondern" zu streichen.

Gegen diese Anträge wurde geltend gemacht, daß die hier fraglichen Fälle keineswegs durch das angezogene Gesetz gedeckt würden. Denn das Letztere beschränke die Zulässigkeit der Auflösung auf die Kontravention gegen die in § 1 aufgeführten geschäftlichen Zwecke. Es sei aber nicht zu bezweifeln, daß derartige Verbindungen zu sozialdemokratischen Ausschreitungen gemißbraucht werden können, ohne daß eine solche Kontravention begangen werde. So könnten Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkaufe der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (§ 1 Nr. 4 des Gesetzes) gebildet werden, um Waffen zu unerlaubtem Gebrauche zu fertigen und zu liefern. Weiter sei das in dem angezogenen Gesetze vorgeschriebene Verfahren mit dem System des vorliegenden Entwurfs unvereinbar. Bei Adoption desselben würde in dem einen Falle der Richter, in dem andern die Polizeibehörde ausschließlich zuständig sein, je nachdem die Kontravention in der einen oder der anderen Form aufgetreten sei. Endlich wurde von einer Seite geltend gemacht, daß mit dem Antrage die Position der gedachten Genossenschaften verschlechtert werde. Denn, indem man dieselben nach dem Antrage von der Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmungen ausschließe, stelle man sie unbedingt unter die allgemeine Regel des § 1. Zeigten sich daher in der Genossenschaft Bestrebungen der erwähnten Art, so würde gegen sie das allgemeine Verbot des § 1 wirksam, ohne daß der Genossenschaft die in § 1a zugesicherte, günstigere Behandlung zu Theil werde.

Gegen diesen Einwand replizirte der Antragsteller, daß er die genannten Genossenschaften überhaupt nicht unter die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs subsumirt habe. Da jedoch die gegentheilige Meinung in der Kommission Vertretung finde, stelle er den Antrag:

„Auf eingetragene Genossenschaften und registrirte Gesellschaften findet der § 1 keine Anwendung."

Die Erörterung dieser Materie führte zu der allgemeinen Frage, ob überhaupt jeder Verein und jede Genossenschaft ohne Unterschied ihres kundgegebenen Zweckes, sonach selbst Aktiengesellschaften und offene Handelsgesellschaften, unter das Gesetz zu stellen sei, sobald die Voraussetzungen, wie sie in § 1 näher bezeichnet sind, existent werden?

Diese Frage wurde von den Regierungsvertretern, wie von der Mehrheit der Kommission bejaht. Der Entwurf habe bereits durch die ganz allgemeine, irgend einen Unterschied nicht andeutende Bestimmung in § 1 Abs. 2 für die Bejahung sich ausgesprochen. Ferner werde die Bejahung durch materielle Gründe gerechtfertigt. Es sei zu erwarten, daß die sozialdemokratische Agitation sich in diejenigen Vereine zurückziehen werde, deren Verfassung und Zweckbestimmung zunächst nicht unter die Bestimmung des § 1 fallen. Durch eine derartige Mani-

pulation würde das Gesetz umgangen und das Verbot illusorisch gemacht werden können. Daher müsse man alle Formen der Vereinigung ins Auge fassen und das Verbot gegen sie wirksam werden lassen, sobald die Voraussetzungen desselben zu Tage treten. Endlich liege es selbst im Interesse der Vereine, daß durch eine Fürsorge der vorgeschlagenen Art das Eindringen von Elementen abgewendet werde, welche den eigentlichen Zweck des Vereins und hiermit dessen Existenz gefährden.

Ueber das von der Subkommission vorgeschlagene Verfahren selbst ist noch Folgendes zu bemerken:

Die Vorschläge wollen auch in denjenigen Fällen, in denen Bestrebungen der gedachten Art vortreten, nicht sofort die Anordnung des § 1 anwenden, sondern den Versuch anstellen, durch außerordentliche staatliche Kontrole die Verbindungen für ihre erlaubten Zwecke zu erhalten. Dieses Verfahren soll nicht blos bei den nach Maßgabe der zitirten Gesetze bestehenden Verbindungen, sondern auch bei allen anderen, wesentlich auf gegenseitige Unterstützung berechneten Kassenvereinen angewendet werden. Die Wirkungen der außerordentlichen Kontrole selbst sind den Bestimmungen der oben zitirten Gesetze vom Jahre 1868 und 1876 entnommen. Keineswegs ist hierbei beabsichtigt, daß sie alle gleichzeitig zur Anwendung kommen sollen; vielmehr soll dies nur insoweit geschehen, als sie zur Erreichung des Zweckes selbst nöthig sind. Ebenso soll nicht jede Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Kontrolmaßregeln mit dem sofortigen Verbote geahndet werden, sondern nur dann, wenn es sich zeigt, daß die Kontrole ihren Zweck zu erreichen nicht im Stande ist. Aus diesem Grunde ist das Verbot nur fakultativ vorgeschrieben worden.

Endlich mußte der Fall ins Auge gefaßt werden, daß nur in einem oder einigen Vereinen, die mit anderen einen Gesammtverband bilden, oder in Zweigvereinen eines größeren Vereins verderbliche sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen zu Tage treten, während der übrige Verein von denselben nicht berührt ist, sogar mit denselben nichts gemein haben will, daher gerechter Weise von den Folgen des gegenwärtigen Gesetzes nicht getroffen werden kann. Deshalb ordnen die beiden letzten Absätze des § 1a an, daß in solchen Fällen lediglich der das Gesetz verletzende Einzel- oder Zweigverein auszuscheiden und der außerordentlichen Kontrole, eventuell Auflösung zu unterstellen ist.

Bei der Abstimmung wurden obige Prinzipalanträge (S. 10) mit 14 gegen 6 Stimmen und der eventuelle Antrag mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt, die Anträge der Subkommission aber mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen.

Uebrigens ist die Umstellung einzelner Sätze in diesen Anträgen und ihre Vertheilung in mehrere Paragraphen nur aus redaktionellen Gründen erfolgt.

§ 2.

Die Landespolizeibehörde ist für das Verbot von Vereinen als zuständig erachtet worden. Dasselbe gilt von dem Verbote sozialdemokratischer Druckschriften (§ 7). Dagegen sind in den Fällen, in denen es sich um ein unmittelbares Eingreifen der Behörde handelt, die unteren Polizeibehörden für zuständig erklärt worden (§§ 5a, 9ff., 11). Diese Unterscheidung, wie Abgrenzung der Kompetenzen wird durch die Natur der Sache gerechtfertigt und ist daher auch in der Kommission nicht beanstandet worden.

Hiernächst gelangte bei der Bestimmung des § 2 unter Hinweis auf die Ausführung in den Motiven Seite 16 die Frage zur Diskussion, ob nur diejenige Landespolizeibehörde zuständig sei, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz

habe, oder auch diejenige, in deren Bezirke der Verein, wie in den Motiven gesagt wird, durch Entwickelung seiner Thätigkeit in die Erscheinung trete? Man überzeugte sich, daß eine Beschränkung auf die Behörde des Ortes, woselbst der Verein seinen Sitz hat, nicht nur in einzelnen Fällen, in denen ein bestimmter Sitz des Vereins statutenmäßig nicht feststeht, Zweifel hervorrufen könne, sondern sie auch das Gesetz illusorisch zu machen geeignet sei, namentlich bei geheimen Verbindungen, sowie bei Vereinen, die an verschiedenen Orten eine hauptsächliche Thätigkeit entwickeln, ohne daß die Thätigkeit an dem einen oder dem anderen Orte eine so vorwiegende genannt werden könne, um hierauf die Entscheidung, welcher Ort als Sitz des Vereins anzusehen sei, stützen zu können.

Im einzelnen Falle werde vielmehr die Frage quaestio facti und nach den besonderen Umständen des Falles zu beantworten sein. Dies gelte z. B. von den Fällen, in welchen die Frage entsteht, ob die Thätigkeit eines einzelnen Mitgliedes als eine Vereinsthätigkeit anzusehen und hiernach der Vereinsort zu bestimmen sei? Jedenfalls werde aber auf die Thatsache des Aufenthalts oder Wohnorts eines Mitgliedes allein die Entscheidung der Frage, wo der Sitz des Vereins sei, nicht gestützt werden dürfen.

Hiernächst erachtete man es als eine nothwendige Ergänzung, zu bestimmen, daß das Verbot von Vereinen, welche im Auslande ihren Sitz haben, ihre Thätigkeit aber in das Inland erstrecken, dem Reichskanzler übertragen werde, wie auch in § 14 des Reichs-Preßgesetzes dem Reichskanzler die Befugniß zum Verbote einer im Auslande erscheinenden Druckschrift (unter den in § 14 angegebenen Voraussetzungen) eingeräumt ist.

Was die Bekanntmachung des Verbots anlangt, so schien es rathsam, anzuordnen, daß dieselbe auch in den betreffenden Lokal- und Provinzialblättern erfolge. Uebrigens hat mit der Bestimmung in Absatz 2 nicht ausgesprochen werden sollen, daß die Wirksamkeit des Verbots erst mit dem Tage der Bekanntmachung erfolge; vielmehr tritt die Wirksamkeit sofort mit dem Erlasse des Verbots, vorbehaltlich des Rechts der Beschwerde, ein.

Hierbei ist zu gedenken, daß unter dem in Absatz 2 erwähnten Orts- oder Bezirksblatte dasjenige zu verstehen ist, in welchem die Behörde, von welcher das Verbot ausgegangen, ihre Verfügungen bekannt zu geben pflegt.

Die Beschränkung endlich, welche in den Worten:

„sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist"

ausgedrückt worden, bedarf nicht einer besonderen Rechtfertigung.

§ 3.

Betreffs der Aenderungen des Entwurfs vgl. die Bemerkungen zu § 1a.

§ 4.

Es ist in § 4 vorgeschrieben worden, daß das Verbot mit Gründen versehen sein soll. Man beabsichtigt mit dieser Vorschrift, die Behörde zu verpflichten, daß sie bei ihrem Verbote sich nicht einfach mit einer Hinweisung auf die einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes begnügt, sondern die Thatsachen angibt, auf welche die Anwendung des Gesetzes begründet wird. Die Angabe dieser Thatsachen ist offenbar ebenso für den Beschwerdeführer die Voraussetzung zu einer erschöpfenden Motivirung der Beschwerde, als für die Beschwerdeinstanz die Grundlage ihrer Prüfung und Entscheidung.

In Absatz 2 war in der ersten Lesung des Entwurfs der Zusatz eingeschaltet worden: „unbeschadet des Rechts der Gegenvorstellung". Eine gleiche Ein-

schaltung war bei § 8 beschlossen worden. Es sollte mit dieser Einschaltung das in manchen Ländern übliche Recht des Beschwerdeführers gewahrt werden, vor oder bei Erhebung der Beschwerde, bei der Behörde, von welcher die beschwerliche Verfügung ausgegangen, eine Vorstellung einzureichen, in welcher die Gründe der Verfügung erörtert werden, und durch welche die Behörde bestimmt werden soll, ihre frühere Ansicht aufzugeben und die Verfügung zurückzunehmen. Ebenso ist es in anderen Ländern zulässig, daß die Behörde die beschwerliche Verfügung zurücknimmt und dadurch die Beschwerde sofort erledigt, wenn sie sich aus der Motivirung der Beschwerde nachträglich überzeugt, daß die der Verfügung zu Grunde liegende Ansicht unrichtig ist. In der zweiten Lesung des Entwurfs ist diese Einschaltung wieder gestrichen worden, weil das Recht des Beschwerdeführers zur „Gegenvorstellung", und das bezeichnete Recht der Behörde selbstverständlich sei, wie dies auch von den Regierungsvertretern anerkannt wurde.

§ 5.

Die Fassung der Bestimmungen in Abs. 1, 2 beruht auf der Abänderung des § 1.

Ferner wurde gegen die Fassung des Abs. 2 „— bestimmt sind —" der Einwand erhoben, daß sie zu einer zu engen Auslegung Anlaß geben könnten, und deshalb beantragt zu sagen:

„— Annahme gerechtfertigt ist, daß sie die im ersten Absatz bezeichneten Bestrebungen befördern werden."

Dieser Antrag wurde jedoch mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

In der zweiten Lesung des Entwurfs wurde der Antrag gestellt, daß das in Absatz 2 angeordnete Verbot nicht für Versammlungen zu Besprechungen wegen einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichs- oder Landtage Geltung haben solle. Für den Antrag wurde geltend gemacht, daß die Kommission eine gleiche Ausnahme in dem Falle des § 20 Nr. 1 anerkannt habe. Ferner wurde hervorgehoben, daß mit einem derartigen Verbote ungesetzlichen Wahlagitationen einzelner Beamten zu Gunsten eines bestimmten Kandidaten Vorschub geleistet werden könne, — die Freiheit und Reinheit der Wahl beeinträchtigt, — und der Bürger bei der Ausübung seines Wahlrechts in einem höchst bedenklichen Maße beschränkt werde, indem ihm die Gelegenheit entzogen werde, sich in erschöpfender Weise über die Person und die Parteistellung des Kandidaten mit anderen Berechtigten auszusprechen. Endlich sei für den Fall einer Ausschreitung in der Versammlung selbst durch die Bestimmung in Absatz 1 genügende Abhilfe gewährt. Dagegen wurde von der anderen Seite geltend gemacht, daß der in § 20 Nr. 1 vorgesehene Fall ganz anders gelagert sei. Denn in § 20 Nr. 1 handle es sich nur um die Einholung polizeilicher Erlaubniß zur Abhaltung der Versammlung, während hier das Verbot einer Versammlung in Frage stehe, bezüglich deren die in Absatz 2 bezeichnete Voraussetzung vorhanden sei. Von einer Beschränkung des Wahlrechts könne man nicht sprechen, vielmehr werde nur die Abwehr von Bestrebungen bezweckt, welche durch die Zulassung der Versammlung gefördert werden würden. Der Antrag wurde mit 10 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

§ 5a.

In dem Entwurfe ist vorgeschrieben, daß gegen die Anordnungen der Polizeibehörde nur Beschwerde an die Aufsichtsbehörden stattfinde. Dagegen wurde beantragt, zu bestimmen: „die Beschwerde folgt dem landesgesetzlich vorgeschriebenen

Instanzenzuge gegen Polizeiverfügungen entsprechender Art." Der Antragsteller betonte, daß die Kontrole der untersten Polizeiinstanz durch die Bezirksverwaltungsgerichte angemessen erscheine, während von anderer Seite auf die Komplizität des hier eintretenden Instanzenzugs, wie auf die hiermit verbundene Verlangsamung der Entscheidung und zugleich auch auf die außerordentliche Verschiedenheit der Einrichtung und der Kompetenzabgrenzung in den einzelnen Landesgesetzgebungen hingewiesen wurde. Mehrfach wurden hierbei insbesondere die im Königreich Preußen bestehenden Einrichtungen nicht für geeignet erachtet, um in das nach dem Entwurfe beabsichtigte Verfahren übertragen zu werden. Der Antrag wurde in der ersten Lesung mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen, dagegen bei anderweiter Erwägung dieser Bedenken in der zweiten Lesung der Beschluß aufgehoben und die Bestimmung des Entwurfs wieder hergestellt.

§ 6.

Der Begriff „Druckschriften" findet, wie die Motive S. 17 ausführen, auf alle diejenigen Druckschriften Anwendung, welche nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 unter dieser Bezeichnung verstanden werden.

Die Beschränkung in Abs. 1 auf die in § 1 Abs. 2 näher erwähnten Voraussetzungen (ohne Hinzunahme der Bestimmung in Abs. 1 des § 1) wird dadurch gerechtfertigt, daß bei Druckschriften die Aufnahme der in Abs. 1 angegebenen Fälle nicht zutreffend ist und die Bezugnahme auf die Fälle in Abs. 2 das Bedürfniß völlig erschöpft.

Hiernächst ist in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob die auf Grund des Verbots nach § 9 eintretende Beschlagnahme der Exemplare auch auf diejenigen Schriften, welche bereits vor dem Erlasse des Gesetzes erschienen sind, und auf die vorhandenen, zur Verbreitung bestimmten Exemplare dieser Schriften sich erstrecke?

Diese Frage ist von den Regierungsvertretern und mehreren Kommissionsmitgliedern bejaht worden. Mit der Verneinung der Frage werde bezüglich der bereits erschienenen Schriften das Verbot ziemlich wirkungslos gemacht und der sozialistischen Agitation ein Hauptmittel für ihre Zwecke belassen, wie denn auch jedenfalls durch die Verbreitung von Exemplaren einer verbotenen, wenngleich früher erschienenen Schrift eine Kontravention gegen das Verbot selbst unzweifelhaft begangen und eine Ausnahme dieser Exemplare von der allgemeinen Vorschrift eine offenbare Inkonsequenz enthalten würde. Von einigen Mitgliedern der Kommission wurde hiergegen erinnert, daß mit dieser Auffassung dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt und eine schwere materielle Schädigung der Betheiligten ohne Entschädigung derselben bewirkt werde. Dagegen wurde aus der Mitte der Kommission selbst, sowie von den Regierungsvertretern für die Bejahung der obigen Frage noch hervorgehoben, daß derartige Eingriffe in das Eigenthumsrecht aus allgemeinen Staatsrücksichten, insbesondere zur Bewahrung des Publikums vor Schädigungen auch auf andern Gebieten der Gesetzgebung vorkämen, z. B. das Verbot von Stoffen, die in Folge eingetretener Prüfung als gesundheitsschädlich sich darstellen. Besondere Anträge wurden in der Kommission in dieser Richtung nicht eingebracht.

Weiter wurde zu § 6 Absatz 2 der Antrag gestellt, bei *periodischen Druckschriften* das Verbot des ferneren Erscheinens davon abhängig zu machen, daß auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes das *zweite* Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt. Der Antragsteller machte geltend, daß das Verbot nicht auf

Nummern und Artikel der Zeitung gestützt werden könne, die vor dem Erlasse des Gesetzes erschienen und unbeanstandet geblieben wären. Vielmehr sei jeder solchen Zeitschrift die Möglichkeit offen zu lassen, nunmehr sich selbst zu korrigiren und die gesetzliche Bahn einzuhalten. Mit einer solchen Umkehr sei der Zweck des Gesetzes erreicht und eine Unterdrückung der Zeitschrift ebenso überflüssig als ungerecht. Endlich wurde von einer Seite noch behauptet, daß in der gegentheiligen Meinung auch hier eine offenbare Verletzung des allgemeinen Grundsatzes enthalten sei, daß eine neue Strafbestimmung nicht rückwärts wirken dürfe.

Hiergegen wurde von den Regierungsvertretern und mehreren Kommissionsmitgliedern Folgendes geltend gemacht:

Bereits der Entwurf stehe auf dem Standpunkte, daß eine periodische Druckschrift, deren seitherige Haltung und Tendenz unter die Voraussetzungen des § 6 falle, sofort bei dem Erlasse des Gesetzes verboten werden könne, ohne daß die Behörde abzuwarten verpflichtet sei, ob die Redaktion der Druckschrift auch nach dem Erlasse des Gesetzes die seitherige Haltung fortsetzen werde. Das Wort „auch" in der Regierungsvorlage habe nur den Sinn, daß außer dem Verbote einer einzelnen Nummer auch die Zeitschrift selbst verboten werden könne, ohne dies Verbot auf die Voraussetzung zu beschränken, daß die Zeitschrift in ihrer Tendenz nach dem Erlasse des Gesetzes beharrt habe. Demnächst sei der allgemeine Satz von dem Ausschluß der rückwirkenden Kraft eines Strafgesetzes auf Fälle der vorliegenden Art überhaupt nicht zu erstrecken. Allerdings sei die Maßregel eine strenge und nur durch die Nothwendigkeit, welche in der Aufgabe des Entwurfs gerade bei periodischen Druckschriften begründet sei, gerechtfertigt. Allein, wie nicht anzunehmen sei, daß die hier fraglichen Zeitschriften die seither befolgte Tendenz ändern würden und bereits in einer derselben erklärt worden sei, daß man das alte Ziel nicht aus den Augen lassen werde, so sei überhaupt die Tendenz der Zeitschrift durch die seitherigen Nummern vollständig und zweifellos festgestellt, ohne daß es noch des Erscheinens einer neuen Nummer bedürfe, um aus ihr allein den Nachweis jener Tendenz zu führen. Mit Annahme des Antrags werde die Gefahr erwachsen, daß von der Zeitschrift in der Zwischenzeit nach dem Erlasse des Gesetzes die bisherige Agitation nur auf vorsichtigere Weise fortgesetzt werde. Vorzugsweise seien von diesen Zeitschriften die schlimmen Zustände, in welchen die Gesellschaft sich befinde, verschuldet worden. Es handle sich hier nicht um ein gewisses Avertissement, wie solches in mehreren Preßgesetzen als Androhung des Verbots für den Widerholungsfall statuirt worden, sondern um Unterdrückung einer Zeitschrift, welche bereits bewiesen habe, daß sie den Umsturzbestrebungen ihre Dienste leiste und deren Fortbestehen daher sowohl mit dem Gesetze unvereinbar sei, als auch das Publikum in seiner Auffassung des Gesetzes irreleiten müsse.

Der Antrag wurde in der ersten Lesung mit 14 gegen 7 Stimmen angenommen. In der zweiten Lesung wurde einerseits beantragt, die aufgenommene Schlußbestimmung wieder zu beseitigen und es lediglich bei dem Regierungsentwurfe zu belassen, andererseits aber beantragt, das Erforderniß des zweimaligen Verbots auf ein einmaliges Verbot zu beschränken. Bei der Abstimmung wurde die Beibehaltung des Worts „zweite" in der Schlußbestimmung mit 11 Stimmen gegen 9 Stimmen abgelehnt, somit dieses Wort gestrichen, und die hiernach modifizirte Schlußbestimmung mit 13 gegen 7 Stimmen, der gesammte Paragraph aber mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen.

§ 7.

Zum Erlasse des Verbots einer im Inlande erscheinenden periodischen Druckschrift soll die Landespolizeibehörde des Bezirkes zuständig sein, in welchem dieselbe erscheint. Diese Vorschrift stimmt mit den bekannten Sätzen über den Gerichtsstand bei den durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen überein und verwirft für die Anwendung des Gesetzes die in der Praxis vorgetretene Meinung, als ob bei periodischen Druckschriften die Behörde jedes Orts, woselbst eine Nummer der Zeitschrift verbreitet worden, zuständig sei. Mit dieser Bestimmung wird eine einheitliche Behandlung der Frage, ob ein Verbot der Zeitschrift selbst angezeigt sei, gesichert.

Bezüglich der Aenderung des Absatz 2 ist auf die Bemerkungen zu § 2 zu verweisen.

Zu § 8.

Betreffs der „Angabe der Gründe" ist auf die Bemerkungen zu § 4 zu verweisen.

Es wurde beantragt, im Anschlusse an die Bestimmung in § 27 des Reichs-Preßgesetzes die Vorschrift aufzunehmen, daß in dem Verbote die das Verbot rechtfertigenden Stellen der Druckschrift anzugeben seien. Dieser Antrag erlangte jedoch nicht die Zustimmung der Mehrheit, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß die Beschränkung der Motivirung des Verbots auf die Hervorhebung der bemerkten Stellen, nach Befinden, nicht eine Begünstigung des bei dem Verbote Betheiligten, sondern eine im einzelnen Falle nachtheilige Weglassung der übrigen und näheren Motive nach sich ziehen könne.

In Abs. 1 ist statt des Wortes „sowie" das Wort „oder" gesetzt worden, um auszudrücken, daß es genüge, wenn das Verbot dem Verleger oder dem Herausgeber zugestellt werde (vgl. noch § 6 des Reichs-Preßgesetzes).

Ferner war in Abs. 2 das Recht der „Gegenvorstellung" ausdrücklich gewahrt worden. In der zweiten Lesung wurde die Einschaltung aus den oben zu § 4 bemerkten Gründen wieder gestrichen.

Weiter ist beschlossen worden, daß bei einer nichtperiodischen Druckschrift dem Verfasser, sofern er auf derselben benannt und im Inlande wohnhaft ist, nicht nur das Verbot zugestellt, sondern auch das Recht der Beschwerde eingeräumt werde, indem das Interesse, welches im Entwurfe betreffs des Verlegers und Herausgebers anerkannt worden, auch bei dem Verfasser in der Regel vorhanden sein werde und keineswegs stets mit dem Interesse des Verlegers und Herausgebers koincidire.

Wegen Einschaltung der Worte „sofern solche im Inlande vorhanden sind" ist auf die gleiche Einschaltung im § 4 zu verweisen.

Absatz 4 entzieht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Die Majorität der Kommission findet diese Bestimmung mit Rücksicht auf den präventiven Charakter der Maßregel, welcher durch eine Beilegung der aufschiebenden Wirkung illusorisch gemacht werden würde, hier wie in den anderen Fällen der Beschwerde gerechtfertigt und lehnte daher mit 12 gegen 8 Stimmen einen Antrag ab, welcher im Interesse der periodischen Druckschriften und bei der erheblichen materiellen Schädigung, welche mit dem Verbote auch im Falle der späteren Wiederaufhebung desselben für den Verleger und Herausgeber ꝛc. verbunden sei, wenigstens bei periodischen Druckschriften der Beschwerde Suspensiveffekt beilegen wollte.

§ 9

gab zu Abänderungsanträgen nicht Anlaß.

§ 10.

Zu § 10 wurde der Antrag gestellt: nach den Worten „eines Verbots" in Z. 3 die Worte „unter Bezeichnung der Stellen der Schrift, welche die Anwendung dieses Gesetzes veranlassen" — vgl. § 27 Abs. 2 des Reichs-Preßgesetzes — einzuschalten. Dieser Antrag erlangte jedoch nicht die Majorität in der Kommission.

§ 11.

Dieser Paragraph ist in Abs. 1 im Hinblick auf die Bestimmung in § 1 geändert worden. Zu vergleichen ist noch die Bestimmung in § 16 des Reichs-Preßgesetzes.

Ein Anlaß, das Verbot in der in § 2 bestimmten Weise zu veröffentlichen, lag um so weniger vor, als die hier fragliche Vorschrift mit den Strafandrohungen des § 12 ff. nicht in Verbindung steht. Es wird daher die für polizeiliche Bekanntmachungen solcher Art überhaupt bestehende Form genügen.

In Betreff des Schlußsatzes ist zu bemerken, daß in der ersten Lesung eine gleiche Bestimmung hier wie bei § 5 a angenommen, jedoch in der zweiten Lesung aus dem zu § 5 a erwähnten Grunde auch hier gestrichen und die Regierungsvorlage wiederhergestellt worden.

§ 12.

In § 12 Absatz 1 und 2, §§ 13, 14 und 15 sind die Worte: „mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbots", „mit Kenntniß des Verbots" und in § 14 die Worte: „mit Kenntniß der Beschlagnahme" von der Kommission (durch Stimmengleichheit) gestrichen worden. Man ging davon aus, daß zur Anwendung dieser Strafvorschriften die Kenntniß des Verbots, bezw. der Beschlagnahme, sonach der dolus des Thäters erforderlich sei, dagegen in der Thatsache der Bekanntmachung allein ein Ersatz für den Mangel des dolus und sonach eine praesumtio doli nicht geschaffen werden dürfe. Die Worte: „mit Kenntniß des Verbots, bezw. der Beschlagnahme" seien daher überflüssig, weil sie nur ein selbstverständliches Thatbestandsrequisit aussprechen, dagegen die Worte: „nach erfolgter Bekanntmachung" als unvereinbar mit den allgemeinen Grundsätzen über den dolus zu streichen. Von einer Seite wurde hierbei noch auf die Vorschrift in § 59 des Strafgesetzbuches Bezug genommen.

Dagegen erachtete man es für erforderlich, denjenigen, welcher gegen das Verbot handelt, nachdem letzteres öffentlich bekannt gemacht worden, auch ohne daß er vorher von dem Verbote durch die Bekanntmachung oder auf andere Weise Kenntniß erhalten hat, mit Strafe zu belegen. Die Motive selbst bezeichnen diese Fälle als „mindere Fahrlässigkeit" und stützen hierauf die in den Strafandrohungen der §§ 12 ff. normirten Mindestbeträge der Strafe. Man kann im Anschlusse an die Bestimmungen des Reichs-Preßgesetzes § 21 das strafbare Moment, wenngleich nicht völlig korrekt, als Fahrlässigkeit bezeichnen und diese darin finden, daß der Thäter die ihm zur Last fallenden Handlungen vorgenommen, ohne sich darum zu bekümmern, ob ein solches Verbot ergangen, bezw. Beschlagnahme erfolgt sei.

Auf diesen Erwägungen beruhen die Abänderungen in § 12 ff., sowie die neue Bestimmung in § 15 a.

Indem durch diese Abänderung die §§ 12 ff. auf die Fälle des wissentlichen Zuwiderhandelns beschränkt worden sind, glaubte man betreffs der angedrohten Strafen bei diesen Fällen die Strafe der Haft nicht weiter androhen, vielmehr sie neben der Geldstrafe — letztere in dem für Uebertretungen allgemein bestimmten Höchstbetrage (§ 1 des Strafgesetzbuchs) — lediglich für die Fälle des § 15a beibehalten zu sollen (vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in § 28 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs).

Während die Worte „sich betheiligt" im Anschlusse an die Vorschriften in § 128 des Strafgesetzbuchs im allgemeinen Sprachgebrauch aufzufassen und nicht auf die in dem Strafgesetzbuch aufgestellten bestimmten Formen der Theilnahme zu beschränken sind, hat die Mehrheit der Kommission (11 Stimmen gegen 9 Stimmen) die Beibehaltung der Worte des Entwurfs: „oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt" für angemessen erachtet, indem die Unterstützung dieses Interesses auch außerhalb des Vereins und durch andere Personen, als durch Vereinsmitglieder, insbesondere durch Zahlung von Geldbeiträgen bewirkt werden könne.

Endlich ist das Wort „Agent" in Abs. 2 beibehalten worden, da in den Schriften und den Erklärungen sozialdemokratischer Vereine und Versammlungen dieses Wort wiederholt gebraucht, auch durch dasselbe eine bestimmte Thätigkeit zur Genüge bezeichnet werde.

Zu §§ 13, 14, 15.

Zu vergl. die Bemerkungen zu § 12.

In einer von dem Verbande der deutschen Gastwirthe eingereichten und der Kommission durch Präsidialbeschluß überwiesenen Petition, d. d. Berlin, den 14. September 1878, ist gegen § 13 noch besonders geltend gemacht worden, daß durch denselben die Gastwirthe in äußerstem Maße und ohne Verschuldung gefährdet würden, indem es ihnen oft selbst bei der höchsten Vorsicht und Aufmerksamkeit nicht möglich sein würde, darüber sich zu vergewissern, ob der Verein oder die Versammlung, zu deren Zwecken von ihnen Räumlichkeiten hergegeben würden, verboten sei. Allein dieser Einwand hat sich durch die Beschlüsse der Kommission erledigt. Denn die Anwendung des § 13 setzt ebenso wie die Anwendung der §§ 12 und 14 die Wissenschaft des Thäters von dem Verbote — den dolus — voraus, wie zu § 12 bereits nachgewiesen worden.

§ 16 Abs. 1.

Mehrseitig wurde in der Kommission darauf hingewiesen, daß eine erfolgreiche Bekämpfung der sozialdemokratischen Ausschreitungen nicht ohne Gewährung besonderer Vollmachten gegen die Agitatoren zu erwarten sei. Nicht lediglich in den Vereinen und den Versammlungen, sowie durch Druckschriften würden diese Ausschreitungen befürwortet und gefördert, sondern namentlich auch durch die sogenannten Wanderagitatoren und durch ständige Agitatoren, welche die berufsmäßige Aufgabe haben, die Bevölkerung gewisser Bezirke oder Orte für die sozialdemokratischen Bestrebungen zu gewinnen, beziehungsweise in ihrer Theilnahme für dieselben zu erhalten.

Dagegen vermochte die Kommission in ihrer Mehrheit nicht, der in Absatz 1 getroffenen Bestimmung unbedingt beizutreten. Die Versagung des Aufenthaltes an einem bestimmten Orte könne die gesammte wirthschaftliche Existenz einer Person geradezu vernichten und stelle sich daher als eine sehr schwere Maßregel dar. Man glaubte daher, in voller Würdigung der von den Agitatoren aus-

gehenden Wirksamkeit, der Behörde ein starkes Schutzmittel gegen die Agitatoren gewähren zu müssen, andererseits aber auf die Schwere der Maßregel gebührende Rücksicht nehmen und nicht über das Bedürfniß selbst hinausgehen zu sollen.

Demgemäß wurde mit 13 Stimmen gegen 8 Stimmen beschlossen, statt des Abs. 1 (in § 16) folgende Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen:

„Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 bis 15 neben der verwirkten Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes außerhalb ihres Wohnortes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Gegen solche Anordnungen findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft."

Wenn übrigens gegen die Worte „zum Geschäfte machen" in der Kommission Zweifel in Betreff ihrer Bestimmtheit und Sicherheit erhoben wurden, so konnte die Mehrheit der Kommission diese Zweifel nicht für berechtigt erachten, da diese Worte auch in anderen Gesetzen (vgl. z. B. § 144 des Strafgesetzbuchs) gebraucht sind und ein Zweifel über den Sinn derselben in der Praxis nicht entstanden ist.

Einem Antrage, daß neben der Strafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden könne, wurde weitere Folge nicht gegeben, nachdem bemerklich gemacht worden, daß die Polizeiaufsicht nur bei besonders schweren, in dem Strafgesetze bezeichneten Verbrechen und Vergehen und nicht bei geringeren Vergehungen zulässig sei, sowie daß die Polizeiaufsicht den Behörden die Befugniß zu noch weiteren Beschränkungen, als vom Entwurfe vorgeschlagen, gewähre, und zu einer Verhängung derselben ein Bedürfniß in den hieher gehörigen Fällen sich nicht erkennen lasse. Dagegen sah man betreffs der Befugniß zur Versagung des Aufenthalts an bestimmten Bezirken und Orten die Bestimmungen über die Polizeiaufsicht in § 39 Nr. 1 des Strafgesetzbuches als passende Analogie an und hat die Beschränkung „außerhalb ihres Wohnortes" aufgenommen.

Indem man ferner die Frage nach der geschäftsmäßigen Agitation zu einem Gegenstande richterlicher Kognition machte, glaubte man den Einwand, als ob der Richter mit einer der letzteren fremden Materie befaßt werde, durch einen Hinweis auf die Vorschrift in § 144 des Strafgesetzbuches und die anderen auf die gewohnheits- bezw. gewerbsmäßige Ausübung eines Delikts bezüglichen Vorschriften beseitigen zu können.

Demnächst konnte die andere Bestimmung in Absatz 1 des Entwurfs „oder welche nach rechtskräftiger — verurtheilt worden sind" nicht zur Annahme empfohlen werden. Denn die hier fraglichen Kontraventionen können so geringfügig sein — die dies auch durch die Nachlassung von Haft- und Geldstrafe ohne Mindestbetrag bestätigt wird —, daß die Internirung des Schuldigen auch bei einer zweimaligen Bestrafung eine zu harte Nebenstrafe sein würde.

Endlich erklärte die Kommission mit der Schlußbestimmung des Absatzes 1 betreffs der Ausländer sich einverstanden.

§ 16a. (§ 16 Abs. 2.)

Die Kommission verkannte nicht, daß gegen die in § 16 Abs. 2 benannten Personen, wenn sie mit Hülfe ihres Gewerbes „es sich zum Geschäfte machen, die in § 1 bezeichneten Bestrebungen zu fördern", mit Strenge eingeschritten werden müsse, da erfahrungsgemäß durch diese Hülfe die Agitation vorzugsweise und mit großem Erfolge unterstützt und befördert werde.

Andererseits wurde darauf hingewiesen, daß die Untersagung des Gewerbebetriebs eine überaus strenge Maßregel und geeignet sei, die gesammte wirthschaftliche Existenz eines Menschen zu vernichten. Die Kommission war daher in ihrer Mehrheit auch hier der Ansicht, daß es bedenklich sei, diese Maßregel ausschließlich in die Hände der Verwaltungsbehörde zu legen. Die Vorschriften über das Verfahren bei den in der Gewerbeordnung vorgesehenen Konzessionsentziehungen unterstützten diese Auffassung und böten eine angemessene Analogie.

Auch in der oben zu § 13 erwähnten Petition des Deutschen Gastwirthverbandes war die tiefeinschneidende Bedeutung der vorgeschlagenen Maßregel geschildert und eventuell beantragt worden, daß „den Gastwirthen nur durch richterliches Erkenntniß die Konzession entzogen oder anderweite Strafe auferlegt werden könne."

Demgemäß wurde von der Kommission in zweiter Lesung die Aufnahme folgender Bestimmung beschlossen:

> „Unter den im Abs. 1 des § 16 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe und Personen, welche Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus treiben, (sowie gegen Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten) neben der verwirkten Freiheitsstrafe zugleich auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden,"

wobei noch zu bemerken ist, daß von mehreren Mitgliedern die vorgeschlagene Bestimmung zwar betreffs der Gastwirthe, Schankwirthe und der ihnen gleichgestellten Personen gutgeheißen, nicht aber betreffs der Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten gebilligt wurde.

Der § 16a wurde in seinen beiden Theilen von der Kommission und zwar mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen.

§ 16 Abs. 3.

Die Bestimmung in § 16 Abs. 3 ist von der Majorität der Kommission angenommen, jedoch als besondere Vorschrift mit der Bezeichnung „§ 16a" eingestellt worden. Die Vorschrift in Abs. 2 bedarf keiner besonderen Rechtfertigung.

Die Bestimmung in § 16 Abs. 4 ist von der Kommission durch Mehrheitsbeschluß gestrichen worden, da zu derselben im Hinblick auf die Bestimmungen in § 16b ein ausreichender Grund nicht vorliege, vielmehr durch dieselben und die Bestimmung in § 18 genügende Vorsorge getroffen sei.

§ 17.

Dieser Paragraph war in Folge der Aenderungen des § 16 und nach der Bestimmung in Abs. 2 des § 16b in Wegfall zu bringen.

§ 18.

Die Abänderungen dieses Paragraphen werden durch die Beschlüsse zu § 16, § 16a gerechtfertigt.

§ 19.

Die Frage, wie die Beschwerdeinstanz zu bilden und zu organisiren sei, führte in der Kommission zu lebhaften Debatten und zu einer Mehrzahl von Vorschlägen.

Diese verschiedenen Vorschläge lassen sich nach folgenden maßgebenden Momenten gruppiren:

I. Herbeiziehung des verwaltungsrichterlichen Elements, nach Maßgabe der in den einzelnen Ländern Deutschlands bestehenden Einrichtungen,
II. Uebertragung der Entscheidung an den Reichskanzler,
III. Bildung eines Bundesrathsausschusses nach dem Vorschlage des Entwurfs,
IV. Bildung einer kollegialen und selbstständigen Behörde,
   a) Anlehnung derselben an ein bereits vorhandenes Reichsamt, so daß letzteres oder ein Theil desselben mit der Entscheidung der hier fraglichen Beschwerden in der Rekursinstanz beauftragt wird,
   b) Bildung einer besonderen Kommission.

Bei der Bildung der besonderen Kommission war namentlich noch die Besetzung nach der Zahl der Mitglieder und die Wahl derselben in Betracht zu ziehen.

I.

Bereits bei der Berathung des § 4 entstand die Frage, **ob die Entscheidungen in der Beschwerdeinstanz den Verwaltungsgerichten zu überweisen seien?** In diesem Sinne wurde folgender Antrag eingebracht:

§ 4.

„Gegen das Verbot steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde an das oberste Landesverwaltungsgericht zu. In den Bundesstaaten, welche kein oberstes Verwaltungsgericht besitzen, geht die Beschwerde an das Reichs-Oberhandelsgericht."

Von anderer Seite wurde das Amendement gestellt, daß die Beschwerde nicht an das Oberhandelsgericht zu weisen, sondern der Schluß der beantragten Bestimmung folgendermaßen zu fassen sei:

„— Landesverwaltungsgericht und sofern ein solches nicht besteht, an einen von der Landesregierung zu bezeichnenden oberen Gerichtshof oder ein oberstes Landesverwaltungsgericht eines anderen Staates zu."

Für diese Ordnung der Kompetenz wurde geltend gemacht, daß bei der tiefgreifenden Bedeutung der in diesem Gesetze der Kompetenz der Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verfügungen erforderlich sei, in der höheren Instanz eine Kontrole herzustellen, die namentlich dafür Sicherheit leiste, daß das Gesetz nur auf der Grundlage zur Anwendung komme, auf der es durch die Gesetzgebungsfaktoren geschaffen sei.

Diese Kontrole werde durch die Verwaltungsgerichte gewährt, die nach ihrer Aufgabe, wie nach ihrer Zusammensetzung vorzugsweise geeignet seien, in Angelegenheiten dieser Art neben der Strenge der juristischen Auffassung die nöthige Rücksicht auf das Interesse der Verwaltung eintreten zu lassen.

Durch ihre Zusammensetzung werde die gewünschte Beweglichkeit der Behörde und durch das Verfahren eine genügende Schnelligkeit gewährleistet.

Endlich lasse sich nicht behaupten, daß der Thatbestand durch die Definition in § 1 nicht in einer, für das Verwaltungsgericht genügenden Präzision fest-

gestellt werde. Diese Definition gebe auch dem Verwaltungsgerichte eine völlig ausreichende, objektiv greifbare Rechtsregel, wie überdies ihrer Kognition bereits verschiedene Streitigkeiten zugewiesen worden, bei denen die über den Thatbestand maßgebenden Vorschriften keineswegs spezieller gefaßt seien, als die Bestimmung in § 1. Auch jetzt würde von ihnen über gemeingefährliche Handlungen entschieden, bei deren Beurtheilung sie in einer freieren Weise vorgingen, als es zumeist bei den Gerichten in ihren strafrechtlichen Entscheidungen geschehen könne. Ueberhaupt sei es nicht richtig, den Verwaltungsgerichten bei Beurtheilung derartiger Fragen nicht ein gleiches Verständniß für die Bedeutung und die Zwecke der Bestimmung zuzugestehen, als anderen Behörden.

In denjenigen Ländern, in denen ein oberstes Verwaltungsgericht nicht bestehe, werde durch die Schlußbestimmung genügende Vorsorge getroffen.

Gegen diesen Antrag wurde insbesondere geltend gemacht, daß das Hereinziehen der Verwaltungsgerichte im Hinblick auf die Aufgabe und das System des Entwurfs ebenso bedenklich sei, wie eine Einmischung der ordentlichen Gerichte überhaupt. Von einer Hereinziehung der ordentlichen Gerichte könne überhaupt nur die Rede sein, sofern und soweit es sich um ein wirklich strafrechtliches, vorausgehendes oder nachfolgendes Verfahren handle. Die rasche und entschiedene Ausführung der auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßregeln sei ein hauptsächliches Erforderniß für die zweckentsprechende und erfolgreiche Wirksamkeit des Gesetzes, und diese leide durch die Anwendung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Das Gesetz fasse die Angelegenheit lediglich als eine Verwaltungssache auf, deren Entscheidung ebenso in der ersten Instanz, als in der zweiten Instanz einer Klasse von Behörden und zwar den Verwaltungsbehörden zu übertragen sei. Demnächst sei die Kompetenz der Verwaltungsgerichte in den Ländern, woselbst sie bereits bestehen, eine sehr verschiedene, und es erscheine bedenklich, solchen Gerichten eine Kompetenz einzuräumen, für welche es an einer inneren und nothwendigen Verbindung mit den ihnen seither bereits zugewiesenen Materien fehle. Eine so tief eingreifende Aenderung in der Kompetenz der Verwaltungsgerichte, wie sie hier nothwendig eintreten würde, sei um so unzulässiger, als sie bei dem vorübergehenden Zwecke des Gesetzes selbst nur eine vorübergehende sein und die Stellung und Aufgabe des Gerichts verdunkeln werde. Am wenigsten geeignet erscheine das Reichsoberhandelsgericht. Der diesem Gerichtshofe zugewiesene Geschäftskreis sei nach seiner Natur mit einer Ueberweisung der hier fraglichen Angelegenheiten völlig unvereinbar.

Ferner sei festzuhalten, daß in diesen Angelegenheiten es an erster Stelle sich nicht um eine einzelne That einer einzelnen Person und deren Subsumtion unter das Gesetz handle, sondern um eine große weitverzweigte Verbindung, deren Thätigkeit sich in der verschiedenartigsten Weise äußert.

Dazu komme die Verschiedenheit des Verfahrens in den einzelnen Ländern.

Jedenfalls aber werde dadurch, daß die letztinstanzliche Entscheidung in die Gerichte der einzelnen Länder gelegt werde, eine Verschiedenheit in der Anwendung des Gesetzes herbeigeführt werden, welche lähmend auf die Anwendung selbst zurückwirken müsse. Die Durchführung des Gesetzes verlange eine einheitliche Behandlung der Sachen, und eine Gewähr für dieselbe liege in der Bestellung einer obersten Instanz für das ganze Reich. Es sei zu betonen, daß nur in einer solchen Einheit ebensowohl für die Betheiligten, wie für die Polizeibehörden Sicherheit für die Gleichmäßigkeit in der Anwendung des Gesetzes geschafft werde, während außerdem bei den Polizeibehörden, welche durch die Unsicherheit in der Auslegung des Gesetzes ängstlich gemacht würden,

die nöthige Energie und Stetigkeit in der Handhabung des Gesetzes fehlen werde.

Das Verlangen nach Kontrolen könne bei dem transitorischen Zwecke des Gesetzes nicht dahin führen, neue Einrichtungen, die mit der gegenwärtigen Behördenorganisation und ihrem Verfahren nicht zu vereinigen seien, zu schaffen; vielmehr könne nur eine solche Kontrole zugelassen werden, die bereits in den gegebenen Verhältnissen vorhanden und leicht übertragbar sei.

Endlich sei zu erwähnen, daß, indem den Verfügungen der Landesbehörden Wirksamkeit für das ganze Reich zugestanden worden, die zweite Instanz, in welcher endgültig über die Verfügung und sonach auch über ihre Anwendung für das ganze Reich entschieden werde, eine Reichsbehörde sein müsse.

Gegen den Einwand, daß mit dem obigen Antrag die nöthige Einheit in der oberen Instanz nicht zu erzielen sei, wurde von dem Antragsteller die Replik erhoben, daß diesem Bedenken durch die Einräumung eines Evokationsrechts an den Reichskanzler, durch welches er ermächtigt werde, die Sache zur Entscheidung in der höchsten gemeinsamen Verwaltungsinstanz oder gerichtlichen Instanz zu bringen, volle Abhülfe gewährt werden könne.

Der Antrag (oben S. 50) wurde mit 11 Stimmen gegen 9 Stimmen abgelehnt.

II.

Hiernächst gelangte in Frage, ob nicht die Beschwerden gegen die Verfügungen der Landespolizeibehörden zur Entscheidung des **Reichskanzlers** zu stellen seien und letzterer daher die Rekursinstanz bilden solle? Für einen diese Frage bejahenden Antrag wurde geltend gemacht, daß in der Person des Reichskanzlers eine dem Reichstage verantwortliche Instanz gebildet und hierdurch dem Reichstage selbst eine Kontrole darüber, wie man das Gesetz in der höchsten Instanz anwende, gewährt werde. Ferner werde mit einer derartigen einheitlichen Vermitelung in der obersten Instanz am Sichersten einer chikanösen und mißverständlichen Anwendung des Gesetzes und ebenso der Gefahr vorgebeugt, daß das Ansehen und die Wirksamkeit des Gesetzes durch nachlässige oder verkehrte Handhabung geschädigt werde.

Allein die Majorität der Kommission vermochte sich von der Zulässigkeit und Räthlichkeit einer derartigen Organisation der Rekursinstanz nicht zu überzeugen.

Zunächst könne diese Kompetenz aus der Natur des allgemeinen, in der Verfassung geregelten Zuständigkeitskreises des Reichskanzlers nicht gerechtfertigt werden. Ferner sei zu bedenken, daß die Amtsthätigkeit des Reichskanzlers bereits jetzt in der umfangreichsten Ausdehnung in Anspruch genommen sei, und die Ueberbürdung desselben zu der Bestellung eines ständigen Vertreters genöthigt habe. Mit Uebertragung dieser neuen Kompetenz würde dem Reichskanzler eine Arbeitsmasse zugewiesen, zu deren Bewältigung überhaupt die Arbeitskraft eines einzelnen Mannes nicht ausreiche. Insbesondere werde er nicht im Stande sein, die Menge der ihm in der Beschwerdeinstanz vorzulegenden Druckschriften zu lesen und nach ihrem Inhalt und dessen Beziehung zu dem hier fraglichen Gesetze zu prüfen; vielmehr werde er genöthigt sein, auf die Vorträge der von ihm beauftragten Räthe seines Departements sich zu stützen und nach diesen Vorträgen seine Entschließung zu fassen. Bei der Eigenart der hier für die Entscheidung einflußreichen Rücksichten werde übrigens eine allgemeine, von dem Reichskanzler ergehende Anweisung an seine Räthe über die für die Entscheid-

ung maßgebenden Punkte nicht genügen, um diesem Bedenken abzuhelfen und eine volle Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für diese Entscheidungen herzustellen. Es werde daher nur eine Scheinverantwortlichkeit, keine Wahrheit geschaffen, die Verantwortlichkeit selbst aber in der Praxis ziemlich bedeutungslos sein. Ebenso sei es nicht passend, daß der Reichstag sich mit der Prüfung und Diskussion solcher Verbote, mithin auch mit dem Studium der verbotenen Druckschriften beschäftige. Eine derartige Aufgabe würde für den Reichstag mit mannichfachen Uebelständen nothwendig verbunden und ihn in eine schiefe Stellung zu bringen geeignet sein.

Weiter vermochte man der Erwägung sich nicht zu entziehen, daß zur vollen Durchführung des Gedankens, aus welchem der Antrag hervorgegangen, dem Reichskanzler, gegenüber den einzelnen Landesregierungen, besondere Befugnisse übertragen werden müßten, welche der Antragsteller selbst als eine diktatorische Gewalt bezeichnet hatte. Hierin würde ein wesentlicher Eingriff in die Hoheitsrechte der einzelnen Staaten liegen, selbst abgesehen davon, ob es in der That durch die Sachlage geboten sei, eine solche exorbitante Vollmacht an irgend eine Reichsbehörde zu ertheilen. Die auf diese Befugnisse gerichteten besonderen Anträge gelangten übrigens nicht zur Diskussion und Abstimmung.

Endlich wurde geltend gemacht, daß die Beanstragung des Reichskanzlers in der fraglichen Beziehung dem früheren im Monat Mai d. J. vorgelegt gewesenen, nicht aber dem gegenwärtigen Entwurfe gegenüber zu rechtfertigen gewesen wäre. Denn das Verbot der Vereine und der Druckschriften sei in jenem Entwurfe in das Ermessen der Behörde gestellt, dagegen in dem jetzt vorliegenden Entwurfe präzisirt ausgesprochen und hiermit die Aufstellung eines bestimmten Thatbestandes für das Verbot verbunden worden.

Der Antrag (s. oben S. 52) wurde gegen 3 Stimmen abgelehnt.

III.

Was nun den Vorschlag des Entwurfs bezüglich der Bildung der Beschwerdeinstanz anlangt, so ist er von dem Gedanken ausgegangen, daß zum Schutze der Betheiligten gegen etwaige Mißgriffe der Behörden und im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung des Gesetzes eine dem ganzen Reichsgebiete gemeinsame Beschwerdeinstanz für diejenigen Fälle sich nicht entbehren lasse, in welchen die von den Landespolizeibehörden erlassenen Verbote für das ganze Bundesgebiet wirksam sein sollen oder von besonders einschneidender Wirkung sind, während für die übrigen Fälle die Beschwerde an die geordneten Aufsichtsbehörden ausreichend erscheint. Auf dieser Unterscheidung beruht die Verschiedenheit des Entwurfs in der Behandlung der Beschwerden.

Diese höchste Reichsinstanz soll nach § 19 des Entwurfes dergestalt gebildet werden, daß der Bundesrath aus seiner Mitte einen besonderen Ausschuß von sieben Mitgliedern bestellt. Die Mitglieder sind bei den Entscheidungen über die Beschwerden an Instruktionen nicht gebunden. Die Entscheidungen selbst werden im Namen des Bundesraths erlassen und sind endgültig.

Die Kommission erklärte sich zunächst in ihrer Mehrheit mit dem Gedanken einverstanden, daß für die oben bezeichneten Fälle eine dem ganzen Reiche gemeinsame Beschwerdeinstanz gebildet werde, und daß dieselbe in einer unabhängigen und kollegialen Behörde bestehen solle. Auch bezeichnete man es als wünschens-

werth, daß sie möglichst einfach konstruirt werde, um allenthalben der Gefahr zu begegnen, daß durch eine Komplikation in dem Behördeorganismus der rasche Vollzug der Verfügungen beeinträchtigt werde.

Dagegen fand der Vorschlag des Entwurfs selbst vielfachen Widerspruch.

Man ging hierbei davon aus, daß der Bundesrath in seiner durch die Reichsverfassung bezeichneten und begrenzten Stellung und Zusammensetzung nicht als ein geeignetes Organ der für wünschenswerth erachteten Kontrole in der Beschwerdeinstanz angesehen werden könne. Durch die speziellen Bestimmungen des Entwurfs über die Stellung des vorgeschlagenen Bundesrathsausschusses werde der letztere aus dem Bundesrathe ausgeschieden, und sei nicht weiter als ein Theil desselben anzusehen, obgleich er wiederum in dem Namen des Bundesraths entscheiden solle. Mit der Bestimmung, daß die Mitglieder an Instruktionen nicht gebunden seien, würden die Mitglieder von der Verantwortlichkeit gegen ihre Regierungen und diese wieder von der Verantwortlichkeit gegen ihre Landesvertretungen losgelöst.

Wenn man mit dem Vorschlage den Gedanken durchführen wolle, daß in dem Ausschusse die obersten Landespolizeibehörden der einzelnen Länder vertreten seien und die Kognition der Verwaltungsbehörden gleichsam bis in die oberste Spitze bewahrt werde, so passe diese Auffassung nicht zu dem Satze, daß die in den Ausschuß deputirten Bundesrathsmitglieder an Instruktionen ihrer Regierungen nicht gebunden seien. Mit dieser Konstruktion des Ausschusses sei die Garantie politischer Verantwortlichkeit verloren gegangen und der Ausschuß zu einer selbstständigen Behörde, deren Entscheidungen irgend einer Kontrole nach Außen nicht zu unterstellen sind, erhoben. Aber auch die Kontrole, welche man mit dieser Bestimmung in die Funktion des Ausschusses legen wolle, werde dadurch wieder illusorisch gemacht, daß die Mitglieder jederzeit von ihren Regierungen abberufen werden können.

IV.

Mehrseitig wurde **die Bildung einer Kommission** vorgeschlagen, welche in kollegialer und selbstständiger Verfassung und Stellung einzurichten sei, zugleich aber schon in ihrer Zusammensetzung den transitorischen Charakter des Gesetzes zum Ausdrucke bringe. Die Aufgabe, welche dieser Kommission überwiesen werde, könne nur eine auf eine, gleichviel ob bestimmte oder unbestimmte, Zeitdauer beschränkte sein, und schon deshalb empfehle sich die Niedersetzung einer Kommission ad hoc, nicht aber die Niedersetzung eines neuen Reichsamts, wie früher vorgeschlagen gewesen.

Hierbei wurde betreffs der Zusammensetzung der Kommission der Gedanke festgehalten, daß dem Bundesrathe ein maßgebender Einfluß auf die Wahl der Mitglieder eingeräumt, daneben aber Vorsorge getroffen werde, daß ein Theil der Mitglieder diejenige Qualifikation besitze, in welcher man eine besondere Garantie zu finden gewöhnt ist.

Weiter kam in Frage, ob es sich nicht empfehle, die Kommission in einen inneren Zusammenhang mit bereits bestehenden Reichsbehörden zu bringen und eine Reichsbehörde mit der Besorgung der Geschäfte der Beschwerdeinstanz zu beauftragen, so daß die Reichsbehörde neben dem ihr ständig überwiesenen Geschäftskreise noch transitorisch als die Beschwerdeinstanz in den hier fraglichen Angelegenheiten fungire. Auf diesem Gedanken beruht der Antrag, welcher Mitglieder einer bestehenden Reichsbehörde (des Bundesamts für das Heimathwesen),

unter Zuziehung von vier durch den Bundesrath zu wählenden Mitgliedern und unter der Vorbedingung, daß der Vorsitzende und die Hälfte der Mitglieder die Qualifikation zum höheren Richteramte besitze, in die Bundeskommission beruft:

(1.)

§ 19.

Zur Entscheidung der auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Beschwerden wird eine besondere Bundeskommission gebildet.

Diese Bundeskommission besteht aus den Mitgliedern des Bundesamts für Heimathwesen und aus vier Mitgliedern, welche vom Bundesrathe gewählt werden.

Der Vorsitzende sowohl als die Hälfte der Mitglieder der Kommission muß die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

Die Entscheidungen der Bundeskommission sind endgültige.

§ 19a.

Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens Drei richterliche Qualifikation besitzen müssen.

§ 19b.

Der Geschäftsgang bei der Bundeskommission wird durch ein Regulativ geordnet, welches dieselbe zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.

Die Entscheidungen ergehen schriftlich mit Gründen versehen und sind dem Beschwerdeführer wie der Behörde, gegen deren Verfügung Beschwerde erhoben wird, zuzufertigen.

Ebenso wurde in Frage gezogen, ob es sich nicht empfehle, in die Bundeskommission die richterlichen Mitglieder des höchsten Disziplinargerichtshofes, unter Zuziehung von anderweitigen Mitgliedern aus der freien Wahl des Bundesraths, zu berufen.

Gegen eine solche Zusammensetzung der Kommission wurden jedoch mehrfache Bedenken erhoben.

Insbesondere machte man geltend, daß die Geschäftsaufgaben, zu deren Besorgung die Mitglieder des Heimathsamtes und des Disziplinargerichtshofes berufen worden, mit den Aufgaben der gegenwärtig in Frage befangenen Rekursinstanz nicht verglichen werden könnten und völlig ungleichartig seien, — daß die Kompetenz des Heimathsamts in der ihm obliegenden Geschäftsbranche nicht auf das ganze Reichsgebiet sich erstrecke und durch eine Ausdehnung derselben, indem das Heimathsamt zugleich als Rekursinstanz für das ganze Reich in den hier fraglichen Materien konstituirt würde, eine Verwischung jener verfassungsmäßigen Beschränkung eintrete, — daß das für das Heimathsamt vorgeschriebene Verfahren auf die im vorliegenden Entwurfe bezeichneten Beschwerdefälle unbedingt nicht passe, — und daß die Mitglieder des Disziplinargerichtshofs, welche aus den Mitgliedern des Oberhandelsgerichts gewählt seien, durch eine Berufung in die Kommission mit einem neuen Arbeitszuwachse belastet würden, welcher auf die Erledigung der dem Oberhandelsgerichte zugewiesenen Geschäfte nachtheilig einwirken könne.

Von einem anderen Gesichtspunkte ging der folgende Antrag aus:

(2.)

An Stelle des § 19 zu setzen:

Der Bundesrath wählt zur Entscheidung der auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Beschwerden eine besondere Kommission.

Die Kommission besteht aus sieben zum Richteramte gewählten Mitgliedern, wovon drei aus der Mitte des Bundesraths berufen werden können.

Die Entscheidungen der Kommission erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

In diesem Antrage ist der Charakter der Spezialkommission ad hoc aufrechterhalten und das Ernennungsrecht lediglich in die Hände des Bundesraths gelegt. Die Qualifikation zu höherem Richteramte wird von allen Mitgliedern verlangt, nicht aber die Bedingung, daß sie in Richterstellen sich befinden, aufgestellt. Daß Mitglieder des Bundesraths selbst zu Kommissionsmitgliedern gewählt werden, ist nur fakultativ ausgesprochen.

Weiter wurde folgender Antrag eingebracht:

(3.)

„Die Kommission besteht aus neun, zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit befähigten Mitgliedern, von denen vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe gehören können. Die Mitglieder werden vom Bundesrathe gewählt und aus denselben der Präsident und sein Stellvertreter vom Kaiser ernannt. Die Berufung von Reichs- oder Staatsbeamten in die Kommission gilt für die Dauer der zur Zeit der Berufung von ihnen bekleideten Aemter."

An diesen Antrag schloß sich endlich folgender Antrag an:

(4.)

Zur Entscheidung der auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Beschwerden wird eine Kommission von neun Mitgliedern gebildet. Der Bundesrath wählt vier derselben aus seiner Mitte, die übrigen fünf aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Im Uebrigen bestimmt die Kommission ihre Geschäftsordnung selbstständig. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Gegen diese Vorschläge wurden von der Minderheit folgende Einwendungen erhoben:

Im Allgemeinen sei zu bemerken, daß die Niedersetzung einer besonderen Kommission aus dem Rahmen der Reichsverfassung falle.

Die Reichsverfassung kenne den Bundesrath und Bundesrathsausschüsse; sie kenne Reichs- oder kaiserliche Behörden, seien dies nun Verwaltungsämter oder aber Gerichte und diese letzteren ordentliche oder Verwaltungsgerichte (Bundesamt für das Heimathwesen).

Für alle diese Kategorien stünden durch Verfassung und Gesetz die politischen und juristischen Verantwortlichkeitsverhältnisse fest und für die Gerichte treten an die Stelle der Verantwortlichkeit in ihren technischen Funktionen die Garantien, welche ihre Unabhängigkeit und das streng formelle Verfahren bieten. Die vorgeschlagene Kommission falle unter keine dieser Kategorien; sie sei ein ἅπαξ λεγόμενον, eine Ausnahmebehörde für ein Ausnahmegesetz, bei welcher durch den Schein einer gewissen Unabhängigkeit, durch die Einmischung richterlicher Elemente in Funktionen, die der Absicht und dem Verfahren nach nur verwaltungsmäßige Geschäfte sein sollten, die klare politisch und rechtlich faßbare Stellung, sei es eines Bundesrathsausschusses, sei es eines Verwaltungsamtes, sei es eines Verwaltungsgerichtes, verwischt und verdunkelt werde.

Weiter wurde von derselben Seite geltend gemacht: Der Vorschlag des Entwurfs gehe auf einen Bundesrathsausschuß. Es sei nicht richtig, wenn man einmal eine Verwaltungsinstanz wolle, diesen Vorschlag als etwas der Verfassung Widersprechendes hinzustellen. Die Verfassung selbst übertrage in einer Reihe von Fällen (bei Ernennung von Beamten, bei den Zoll- und Steuerabrechnungen) Funktionen, die an und für sich als dem Bundesrath zustehend gedacht wären, auf Ausschüsse desselben zu selbstständiger Erledigung in dessen Namen. Auffällig allerdings sei die Entbindung der Mitglieder des Ausschusses von Instruktionen bei ihren Entscheidungen. Allein in Wahrheit sei dies selbstverständlich. Es sei bei der Debatte von einem der Bundesrathsbevollmächtigten ganz richtig hervorgehoben worden, daß damit nicht die Loslösung von der Instruirung und Verantwortlichkeit im Verhältnisse zu den Bundesregierungen und dem Bundesrathe im Allgemeinen bewirkt werde, sondern ausschließlich die Selbstständigkeit in der Anwendung des Gesetzes und der Instruktionen auf die Lage des einzelnen Falles. Denn es sei eben unmöglich, den einzelnen Fall der Instruktion der einzelnen Regierungen oder des Bundesrathsplenums zu unterbreiten. Die Stellung eines solchen Bundesrathsausschusses, seine Verantwortlichkeitsverhältnisse seien auf jeden Fall klarer, als die der vorgeschlagenen Kommission.

Ferner wurde hervorgehoben, daß man besonders sich hüten solle, die vorgeschlagene Kommission mit einem Verwaltungsgerichte zu verwechseln, wie solche in den Einzelstaaten und bei dem Reiche im Bundesamte für das Heimathwesen beständen. Ein Verwaltungsgericht werde nicht konstituirt dadurch, daß man einer Verwaltungsbehörde Unverantwortlichkeit für ihre Entscheidungen beilege, oder derselben richterliche Beisitzer einmische. Das Wesen eines Verwaltungsgerichtes fordere eine Normirung der zu entscheidenden Fälle nach streng rechtlichen Gesichtspunkten; es fordere ein streng formelles Prozeßverfahren, in welchem die Rechte der Parteien zu voller Geltung gebracht seien; es fordere endlich eine Ordnung, in welcher die allseitige Erhebung des Thatbestandes gewährleistet sei. Von dem Allen sei die Fassung des § 1 der Kommissionsbeschlüsse, wie die dia-

metral sich entgegenstehenden Auffassungen desselben sich in der Kommission erwiesen, ebenso die gesammte Konstruktion der vorgeschlagenen Kommission weit entfernt. Diese Kommission sei und bleibe eine reine Verwaltungsbehörde, nur daß man deren Verantwortlichkeitsverhältnisse durch einen Schein der Unabhängigkeit ins Unklare gesetzt habe.

Es könne zwar die Absicht bestehen, die Polizeimaßregeln dieses Gesetzes unter die Kontrole eines Verwaltungsgerichtes zu stellen. Allein, wenn man von diesem Standpunkte ausgehe, müsse man auch alle Voraussetzungen der Organisation und des Verfahrens eines solchen Verwaltungsgerichtes gewähren. Wolle man dies nicht, so stelle man auch die Natur der Oberinstanz als eine normale Verwaltungsbehörde fest. Diese biete dann zwar nicht gerichtliche Kontrole; aber sie biete wenigstens die volle, regelmäßige Verantwortlichkeit der betrauten Verwaltungsbehörde und ihrer Beamten, an die man sich juristisch, politisch oder moralisch halten könne.

Sachgemäß sei der Vorschlag Badens im Bundesrathe gewesen: a) als Beschwerdeinstanz über die nur für den Einzelstaat wirksamen Maßnahmen der Landespolizeibehörden die regelmäßige Landes-Zentralbehörde; b) für die Ausdehnung eines Verbotes über das ganze Reich der Reichskanzler; c) zur Ueberwachung der gleichmäßigen Durchführung des Gesetzes in allen Einzelstaaten verfassungsmäßig wieder der Reichskanzler. Hier sei Alles klar; Nichts falle aus dem Rahmen der Reichs- oder Staatsverfassungen; die Verantwortlichkeiten jeder einzelnen Instanz gegenüber den konstitutionellen Faktoren im Einzelstaat und dem Reiche seien fraglos; die Ausführung des Gesetzes falle dann auf faßbare Größen, nicht auf ein unbenanntes Kollegium.

So sei von allen Seiten die vorgeschlagene Kommission eine unklare und in sich unwahre Vermischung, durch welche die Härte des Gesetzes nicht gemildert, sondern im Gegentheil verschärft werde und welche deshalb gleichmäßig von den Anhängern, wie von den entschiedenen Gegnern des Gesetzentwurfes und der Kommissionsvorschläge verworfen werden müsse.

Im Einzelnen wurde noch von derselben Seite bemerkt, daß die Ernennung der Mitglieder durch den Bundesrath — ausschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten — bei der Zusammensetzung der Kommission dem Artikel 18 der Reichsverfassung widerspreche. Dieselbe müsse, da die Mitglieder als Reichsbeamte anzusehen, von dem Kaiser erfolgen, unbeschadet eines etwaigen Vorschlagrechtes des Bundesrathes. Im Allgemeinen möge man sich darüber nicht täuschen, daß die Kommission mit dem Makel aller solcher Spezialbehörden, aller „Ausnahmegerichte", behaftet sei und daher, gleichviel wie man sie im Uebrigen gestalte, das öffentliche Vertrauen nicht gewinnen werde.

Auch von anderer Seite ist gegen den Vorschlag über die Zusammensetzung der Kommission geltend gemacht worden, daß die Herbeiziehung von Richtern im Widerspruch stehe mit dem Grundzuge des Entwurfs, als eines Verwaltungs- und Polizeigesetzes, und mit der Eigenart der in die Rekursinstanz gelangenden Sachen als Verwaltungs- und Polizeisachen. Wenn man in erster Instanz die Gerichte bezw. die Mitwirkung von Richtern ausgeschlossen, so fordere die Konsequenz die gleiche Behandlung in zweiter Instanz. Indem man ferner (in den Anträgen oben S. 55, 56) nur die richterliche Qualifikation verlange, stelle man in Wahrheit ein Erforderniß auf, welches nicht nur in meisten Ländern

die höheren Verwaltungsbeamten in gleichem oder doch gleichartigem Maße besitzen, sondern welches auch thatsächlich nicht höheren Werth beanspruchen dürfe, als die Tüchtigkeit und Charakterfestigkeit des einzelnen Beamten. Wenn dagegen von anderer Seite in dem Antrage (s. oben S. 56 Nr. 4) die Zuziehung von angestellten Richtern in der vorgeschlagenen Zahl verlangt wurde, so werde durch das numerische Uebergewicht derselben der Kommission der Charakter eines Gerichts unabweisbar aufgedrückt, wie denn überhaupt zu befürchten sei, daß durch dieses Uebergewicht ebenso die Auffassung und Beurtheilung der einzelnen Sache als auch das Verfahren selbst in einer Weise beeinflußt werden würde, daß sich thatsächlich ein gerichtliches Verfahren mit einem richterlichen Urtheile entwickeln werde.

Diese Einwendungen konnten jedoch von der Mehrheit der Kommission nicht als zutreffend angesehen werden, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Die Schwere der Maßregeln, deren Verhängung in erster Instanz in die Entschließung der Verwaltungsbehörde gelegt worden, sei so einschneidend, daß der durch sie Betroffene in der oberen Instanz denjenigen Rechtsschutz erwarten dürfe, welcher nach den jetzt herrschenden Grundsätzen in der richterlichen Mitwirkung gefunden werde. Dabei sei nicht zu übersehen, daß durch derartige Verbote sehr bedeutende materielle Rechte der Betheiligten berührt würden und daß sie schwere Vermögensverluste derselben nach sich ziehen können.

Weiter sei nicht anzunehmen, daß die Richter nur ein so geringes Verständniß von dem Leben und dessen Gestaltungen und Erscheinungen, sowie von den Bedürfnissen und Interessen der Verwaltung besitzen sollten, daß sie in der Zusammenwirkung mit Verwaltungsbeamten eine, diesen Momenten widersprechende Entscheidung ertheilen würden. Ohnedem seien die Richter schon jetzt bei Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts, wie insbesondere des Strafrechts oft genöthigt, ebensowohl auf den allgemeinen Sprachgebrauch der Worte, als auf die Auffassungen und Erfahrungen des gemeinen Lebens einzugehen und bei ihren Urtheilen zu verwerthen. Da endlich die Wahl der Richter unbeschränkt in die Hände des Bundesraths gelegt worden und anzunehmen sei, daß der Bundesrath bei der Wahl mit der höchsten Sorgfalt und Umsicht verfahren werde, so könne jenem Bedenken eine maßgebende Bedeutung nicht zugestanden werden.

Uebrigens sei zu bemerken, daß durch die Worte „für die Dauer ihres Verbleibens im richterlichen Amte“ zugleich der Fall vorgesehen werden solle, daß der Richter eines höchsten Gerichts in eine andere richterliche Stellung übergeht. In diesem Falle soll die Berufung des Richters nicht außer Kraft treten.

Was ferner die Behauptung anlange, daß die Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Bundesrath ohne nachfolgende kaiserliche Ernennung der Verfassung nicht entspreche und eine Prärogative des Kaisers beseitige, so sei diese Behauptung durch die Praxis widerlegt. Denn wie einerseits die Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen und die Mitglieder der Disziplinarkammern, sowie des Disziplinarhofes von dem Bundesrathe vorgeschlagen und von dem Kaiser ernannt würden, so würden dagegen die Mitglieder der Reichsinvalidenfondsverwaltung von dem Bundesrathe auf drei Jahre gewählt, von dem Kaiser aber nicht ernannt. Beide Ernennungsarten seien sonach bereits eingeführt. Es werde wohl darauf ankommen, ob man eine dauernde organische Reichsbehörde oder ein Reichsorgan für eine vorübergehende spezielle Aufgabe, eine Kommission, im Auge habe. Für die Mitglieder einer solchen

Kommission bestehe ein eigentliches Dienstverhältniß zum Reiche nicht und das Reichsgesetz über die Reichsbeamten leide auf sie schwerlich Anwendung. Gerade darin, daß dem Bundesrathe die Wahl der Mitglieder überlassen werde, liege eine wesentliche Verschiedenheit von dem früheren Vorschlage, ein besonderes Reichsamt für Vereins- und Preßsachen zu bilden.

Der oben S. 56 unter 4 referirte Antrag wurde mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen, nachdem die oben S. 55, 56 unter 1, 3 referirten Anträge zurückgezogen und der oben S. 56 unter 2 referirte Antrag mit 15 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden.

In der zweiten Lesung wurde seitens der Regierungsvertreter erklärt, daß auf dem Boden des angenommenen Antrags eine Verständigung gefunden werden könne. Wesentliche Bedenken richteten sich nur gegen zwei Punkte: a) gegen die Bestimmung, daß der Kaiser den Vorsitzenden nicht nach freier Wahl und eigenem Ermessen, sondern aus der Zahl der von dem Bundesrathe gewählten Mitglieder ernennen solle, — b) gegen den Ausschluß der Mitglieder der obersten Verwaltungsgerichte.

In dessen Folge und zur Erzielung eines endlichen Einverständnisses in dieser Frage wurde in zweiter Lesung folgender Antrag eingebracht:

§ 19 ist folgendermaßen zu fassen:

> Zur Entscheidung der auf Grund der §§ 4, 8 erhobenen Beschwerde wird eine Kommission von neun Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, gebildet. Der Kaiser ernennt den Präsidenten. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und vier Mitglieder aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder den einzelnen Bundesstaaten oder der obersten Verwaltungsgerichtshöfe der einzelnen Bundesstaaten.
>
> Die Wahl der letzteren vier Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem oder in verwaltungsrichterlichem Amte.
>
> Zu den Sitzungen der Kommission sind alle Mitglieder derselben einzuladen. Die Kommission entscheidet in der Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern.
>
> Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.
>
> Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Kommission auszuarbeiten und dem Bundesrathe zur Bestätigung vorzulegen hat.

Bei der Besprechung dieses Antrags wurde geltend gemacht, daß in ihm das numerische Uebergewicht (s. oben S. 59) thatsächlich beseitigt sei und daß in ihm das verwaltungsrichterliche Element wiederum zur Geltung komme (s. S. 59).

Der Antrag wurde mit 13 gegen 7 Stimmen abgelehnt und der frühere Beschluß (s. vorstehend und S. 56 Nr. 4) mit 11 gegen 9 Stimmen aufrecht erhalten.

Auch wurden die Anträge:

a) in dem aufrecht erhaltenen Beschlusse betreffs der Besetzung der Kommission nachträglich neben dem richterlichen Elemente das verwaltungsrichterliche Element aufzunehmen,

b) in dem Beschlusse statt der Bestimmung in Abs. 4 Satz 1 die Bestimmung aufzunehmen: „Zu den Sitzungen der Kommission sind alle Mitglieder derselben einzuladen. Die Kommission entscheidet in der Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern",

mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag, in den Beschluß die Schlußbestimmung des Antrags (s. vorstehend) wegen Aufstellung des Regulativs für den Geschäftsgang aufzunehmen, mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen.

Zu bemerken ist hierbei, daß die Ausstellung erhoben worden, wie in den Anträgen verschiedene wichtige, auf das Verfahren in der Rekursinstanz bezügliche Punkte, welche unbedingt durch das Gesetz zu regeln und nicht dem Regulative zu überlassen seien, nicht erledigt worden, wohin insbesondere auch die Fragen wegen der Beweiserhebung in zweiter Instanz, wegen der Besetzung des Gerichts im einzelnen Entscheidungsfalle zu rechnen seien. Es sei zu erwägen, ob nicht durch Zusatzbestimmungen diese Lücke auszufüllen sei.

Schließlich sind noch folgende Erklärungen zu konstatiren:

a) Man sprach sich dahin aus, daß die Beschwerdeinstanz befugt sei, das Verbot einer Druckschrift sofort und ohne daß die Abfassung und Publikation der Entscheidung selbst abzuwarten sei, mittelst einfacher Verfügung aufzuheben, sobald die Instanz sich davon überzeugt habe, daß das Verbot nicht gerechtfertigt sei.

b) Ferner herrschte darüber Einverständniß, daß die Aufrechterhaltung des Verbots einer Druckschrift auch auf andere Stellen gestützt werden könne, als diejenigen, auf welche das Verbot in der angefochtenen Verfügung gestützt worden. Es kam jedoch hierbei in Frage, ob nicht solchenfalls dem Betheiligten Gelegenheit zu geben sei, seine materiellen Einwendungen gegen diese ihm nicht bekannt gewesene Auffassung, vor der Entscheidung geltend zu machen und zu begründen.

c) Endlich wurde der Fall besprochen, daß das Verbot in mehreren deutschen Bundesstaaten von den dortigen Behörden erlassen, jedoch nur aus einem derselben Beschwerde gegen das Verbot an die Beschwerdeinstanz ergriffen worden sei. Wenn solchenfalls die Beschwerdeinstanz das Verbot wieder aufhebe, so frage es sich, ob die Wirksamkeit dieser Entscheidung auch auf das Verbot in denjenigen Bundesstaaten, aus welchen nicht remedirt worden, sich erstrecke und daher das Verbot für das ganze Reichsgebiet außer Kraft trete? Die Bejahung dieser Frage begegnete keinem Widerspruche, und wurde nur noch bemerkt, wie es sich empfehlen werde, zur Sicherung dieser Wirksamkeit die aufhebende Entscheidung in dem Reichsanzeiger bekannt zu machen.

---

§ 20.

Bei der Berathung dieses Paragraphen wurde in der Kommission zunächst darauf hingewiesen, daß der Art. 68 der Reichsverfassung seinen realen Inhalt durch die Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 empfange,

und daß die „Voraussetzungen" der Erklärung eines Bezirks in Kriegszustand lediglich durch dieses Gesetz geregelt und festgestellt werden, wie dies auch aus der Wortfassung des Art. 68 und insbesondere aus dem Worte „dafür" unzweifelhaft hervorgehe.

Mehrere Mitglieder fanden eine wesentliche Verschiedenheit in den, im citirten Gesetze bestimmten und in den, in dem gegenwärtigen Paragraph geordneten Voraussetzungen. In den Fällen des Gesetzes handle es sich um einen bereits ausgebrochenen Krieg oder Aufruhr, so daß die Erklärung in den Belagerungszustand als eine Repressivmaßregel sich darstelle, während die in dem § 20 nachgelassene Maßregel nur eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit voraussetze und daher als Präventivmaßregel sich darstelle.

In dieser Aenderung der in dem preußischen Gesetze ausgesprochenen Voraussetzung wurde von mehreren Kommissionsmitgliedern eine bedenkliche Erweiterung der, der Behörde ertheilten Vollmacht gefunden. Auch sei daran zu erinnern, daß das preußische Gesetz nach schweren Erschütterungen des Staats, sowie in Erinnerung an dieselben und zur Abwehr der Wiederkehr derselben erlassen worden sei. Eine solche Erschütterung sei jetzt weder vorhanden, noch zu befürchten und ebensowenig sonst ein Bedürfniß zu solch exzeptionellen Maßregeln nachgewiesen. Man solle erst die Erfahrungen, die auf Grund des jetzt beabsichtigten Gesetzes gemacht würden, abwarten und nach ihnen die Frage, ob ein Bedürfniß dieser Art in der That vorhanden sei, beantworten.

Die Mehrheit der Kommission verkannte nicht den vorstehend charakterisirten Unterschied, obgleich von einer Seite darauf hingewiesen worden, daß bei den Verhandlungen des Reichstags über den Entwurf des Reichsstrafgesetzbuchs (Einführungsgesetz § 4) der Ansicht nicht widersprochen worden sei, daß das preußische Gesetz keineswegs so auszulegen sei, als ob der Aufruhr bereits ausgebrochen sein müsse. Die Mehrheit der Kommission glaubte, daß es durch die vorhandene Sachlage angezeigt sei, Maßregeln zur Bewahrung der öffentlichen Sicherheit in solchen Bezirken und Ortschaften ins Auge zu fassen, welche durch die sozialdemokratische Agitation bereits so stark unterwühlt seien, daß die gewöhnlichen, den Behörden zustehenden Präventivmittel zur Abwendung der Gefahr nicht mehr ausreichen. Diese Maßregeln seien nicht sowohl direkt gegen die Sozialdemokratie gerichtet, als vielmehr allgemeine Sicherungsmaßregeln gegen etwaige Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, nachdem dieselbe durch sozialdemokratische Ausschreitungen gefährdet erscheine. Man machte geltend, daß auch außerhalb des Aufruhrzustandes und gleichsam vor demselben Thatsachen vorkommen können, aus denen eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sich ergebe und die wohl geeignet seien, das Publikum in gerechte Besorgniß vor dem baldigen Ausbruch öffentlicher Gewaltthätigkeiten zu versetzen. Mit der Aufnahme der Bestimmungen in § 20 bewirke man endlich eine Ergänzung ebensowohl der Reichsverfassung, als der einzelnen Landesgesetze. Jene wie diese berücksichtigen nur den schwereren Fall des wirklich ausgebrochenen Krieges oder Aufruhrs, für welchen sie viel weitergehende Maßregeln, als hier im § 20 nachgelassen sind, gestatten, berücksichtigen jedoch nicht den Fall einer erst bevorstehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Dabei komme in Betracht, daß in dem Falle des § 20 die Amtsthätigkeit der Zivilbehörden nicht aufgehoben oder nur beschränkt werde, vielmehr in den Fällen des § 20 eine Aenderung in der Zuständigkeit der Zivilbehörden, insbesondere eine Uebertragung derselben auf die Militärbehörden, wie dies im Falle der Erklärung des Belagerungszustandes eintrete, nicht herbeigeführt werde.

Hiernächst wurde von mehreren Seiten gegen den Ausdruck „die öffentliche Sicherheit bedroht ist" geltend gemacht, daß hierdurch nicht ein so objektiv sicheres Kriterium gewährt werde, wie dies in dem zitirten preußischen Gesetze, welches eine bestimmte, feste Thatsache voraussetze, geschehe; vielmehr werde mit jenem Ausdrucke dem subjektiven, möglicherweise durch übertriebene Besorgnisse getrübten Ermessen der Behörde ein zu weiter Spielraum eingeräumt. Zur Beseitigung dieses Bedenkens wurde der Antrag gestellt, als die Voraussetzung dieser Maßregeln die Bedrohung der öffentlichen Sicherheit mit unmittelbarer Gefahr zu erfordern. In dem Worte „unmittelbar" liege eine genügende Hinweisung darauf, daß Thatsachen vorhanden sein müssen, aus welchen auf eine nahe bevorstehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu schließen sei. Auch werde die Aufnahme des Worts „unmittelbar" durch die dasselbe Wort enthaltende Bestimmung in § 82 des Strafgesetzbuchs gerechtfertigt.

Andererseits wurde gegen die Einschaltung des Wortes „unmittelbar" geltend gemacht, daß dasselbe gleichfalls ein sicheres und objektiv bestimmtes Kriterium nicht darbiete, vielmehr geeignet sei, erhebliche Zweifel im einzelnen Falle zu veranlassen und eine verschiedenartige Auslegung zu begünstigen.

Die Mehrheit der Kommission beschloß die Aufnahme des Worts „unmittelbar" mit 18 Stimmen gegen 2 Stimmen und blieb bei diesem Beschlusse in der zweiten Lesung mit 14 Stimmen gegen 6 Stimmen stehen.

Demnächst gelangte die Frage zur Diskussion, wie weit überhaupt dieser Paragraph sich auf die Maßregeln beziehe, welche nach den Landesgesetzen zulässig und auf Grund derselben von der Landesbehörde verfügt worden sind. Man war darin einverstanden, daß der Paragraph auf diese Maßregeln sich nicht beziehe, vielmehr die Zulässigkeit derselben, wie das Verfahren in derartigen Fällen lediglich nach den Landesgesetzen zu beurtheilen sei. Auch die Genehmigung des Bundesraths erstrecke sich nicht auf diese Maßregeln.

Hiermit war zugleich die Frage entschieden, ob und inwieweit dem Reichstage und der Landesvertretung des Bundesstaates (sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten) Rechenschaft über die ergriffenen Maßregeln zu geben sei. Die Vorschrift, daß diese Rechenschaft der Landesvertretung bei ihrem nächsten Zusammentritt zu geben sei, befindet sich in mehreren Landesgesetzen. Die Kommission hatte in der ersten Lesung des Entwurfs beschlossen, daß diese Rechenschaft sowohl dem Reichstage als der Landesvertretung des Bundesstaates zu ertheilen sei. In der zweiten Lesung wurde ausgeführt, daß dieser Beschluß der Sachlage nicht entspreche. Abgesehen davon, daß bei einer an zwei Volksvertretungen zu gebenden Rechtfertigung widersprechende Entscheidungen leicht vorkommen können und hiermit ein unausgleichlicher Konflikt herbeigeführt werden würde, könne dem Reichstage nur insoweit eine Kognition zugestanden werden, als die getroffenen Maßregeln außerhalb der landesgesetzlichen Zulässigkeit sich bewegen und daher und insoweit von dem Bundesrathe genehmigt worden sind. Dagegen sei bezüglich der auf Grund der Landesgesetze erlassenen Maßregeln lediglich den landesgesetzlichen Bestimmungen nachzugehen.

Demnächst beschloß man zu Nr. 1 die Bestimmung nicht auf Versammlungen zum Zwecke einer Wahl zum Reichstage oder zu einem Landtage zu erstrecken, wobei selbstverständlich eine bereits ausgeschriebene Wahl vorausgesetzt und daher mit dem Worte „ausgeschriebene" auch der Umgehung des Gesetzes, welche unter dem Titel und Schirme einer Wahlversammlung verübt werden könnte, vorgebeugt werde.

In Ziffer 3 beschloß die Kommission mit 13 Stimmen gegen 7 Stimmen die Einschaltung der Worte: „außerhalb ihres Wohnorts". Man bezog sich auf die gleiche Aenderung bei § 16 Abs. 1 und darauf, daß, wenngleich im Falle des Belagerungszustandes auch eine Ausweisung von Personen aus ihrem Wohnorte zulässig sei, diese die persönliche Freiheit aufhebende und die wirthschaftliche Existenz der Person in höchstem Maße gefährdende Maßregel nicht zulässig und geboten erscheine, wenn es sich nur um die Fälle des § 20 handle. Die Regierungsvertreter und die Minderheit der Kommission erklärten sich gegen den Antrag. Erfahrungsmäßig sei oft die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in einem Bezirke schon dann zu erzielen, wenn einzelne Personen, die vorzugsweise als die Seele der Bewegung in einem Bezirke anzusehen, aus demselben verwiesen werden könnten und dadurch der Bewegung die Leitung und der Zusammenhalt entzogen würde. Die Maßregeln, deren Verhängung in § 20 nachgelassen sei, würden leicht illusorisch werden können, wenn man am Sitze der Bewegung die Führer und Agitatoren belassen und ihnen hierdurch die Möglichkeit der ferneren und nachhaltigen Einwirkung auf die Bewegung gewähren müsse. Die Kommission blieb in der zweiten Lesung mit 11 Stimmen gegen 9 Stimmen bei ihrem früheren Beschlusse stehen.

Einwendungen wurden noch gegen Nr. 4 insofern erhoben, als nach Maßgabe mehrerer Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§ 223a, 367_{10}) und nach der Praxis der Begriff „Waffe" in der weitesten Ausdehnung ausgelegt werde und selbst Taschenmesser und andere Gegenstände, mit denen eine Körperverletzung verursacht werden könnte, hieher gezählt würden. Mit einer solchen Auslegung führe die Bestimmung unter Nr. 4 zu der exzessivsten Beschränkung. Hiergegen wurde erinnert, daß der Begriff „Waffe", wie ihn das Strafrecht bei einzelnen bestimmten Delikten mit Rücksicht auf den Charakter der letzteren auffasse (vergl. aber auch z. B. § 88, § 90_2, § 127, § 367_9) hier nicht Platz greife, auch die verschiedenen Gesetze über Waffenführung ihn nicht in dieser Allgemeinheit, sondern in dem Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs auffassen.

Endlich ist zu konstatiren, daß nach der Auffassung der Kommission, welche durch die Regierungsvertreter als der Sinn des Entwurfs bestätigt worden, in § 20 unter „den Centralbehörden der Bundesstaaten" nicht die einzelnen Verwaltungsministerien, sondern die Gesammtheit der verantwortlichen Ministerialchefs (das Staatsministerium, das Gesammtministerium) (vergl. auch § 2 des preußischen Gesetzes) zu verstehen ist, wogegen mit der „Centralbehörde" in § 21 das betreffende Verwaltungsministerium bezeichnet werden soll (vergl. noch § 54 der Reichs-Gewerbeordnung).

§ 21.

Dieser Paragraph wurde ohne Widerspruch angenommen. Vergl. noch die Bemerkung zu § 20 (ad vocem „Centralbehörde").

§ 22.

Die Frage, ob ein bestimmter Endtermin für die Dauer dieses Gesetzes vorzuschreiben sei, erregte lebhafte Debatten. Man verkannte nicht, daß eine derartige Zeitbeschränkung stets von Inkonvenienzen begleitet sein werde, und daß sich nicht mit Sicherheit voraussehen lasse, in welchem Zeitraume das Gesetz den vorausgesetzten Erfolg erreicht haben würde. Nicht minder verhehlte man sich nicht, daß eine zu kurze Bemessung dieses Zeitraums eine indirekte Aufforderung zur Fortsetzung geheimer Agitation enthalte und gleichsam eine Prämie für letztere darbiete.

Andererseits wurde geltend gemacht, daß das Gesetz selbst nach seiner Aufgabe, wie nach seinem Inhalte als ein transitorisches sich ankündige und als Spezialgesetz nicht auf eine unbestimmte und ungemessene Zeitdauer erlassen werden könne. Nur mit der Anerkennung dieses Satzes seien die starken Abweichungen des Gesetzes von dem gemeinen Rechte und der Umfang der den Behörden eingeräumten außerordentlichen Vollmachten zu rechtfertigen. Auch sei nicht zu verschweigen, daß in einer derartigen Zeitbeschränkung die Aufforderung an den Bundesrath liege, baldigst mit derjenigen Revision der Reichsgesetze vorzugehen, in welcher man die definitive Erledigung der dem gegenwärtigen Spezialgesetze gestellten Aufgabe und hiermit die Bahn zur Rückkehr zum gemeinen Rechte erblicke.

Bei der Bemessung des Zeitraumes für die Gesetzesgültigkeit war eine Uebereinstimmung in der Kommission nicht zu erzielen. Indem man einerseits die Annahme des Vorschlages, den 31. März 1881 als Endtermin zu bestimmen, entschieden widerrieth, da dieser Zeitraum jedenfalls viel zu kurz sei, um nur mit einigem Erfolge und nachhaltig die sozialdemokratischen Ausschreitungen zu bekämpfen, wurde andererseits geltend gemacht, daß, wenn es nicht gelänge, in diesem Zeitraum einen solchen Erfolg mit dem Gesetze zu erzielen, dasselbe überhaupt als untüchtig sich erweise und durch andere Maßregeln zu ersetzen sei. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß in dem früheren Entwurfe gleichfalls ein kürzerer Endtermin vorgeschlagen und von den Regierungsvertretern bei der Berathung des Entwurfs die Geneigtheit erklärt worden sei, einen noch kürzeren Endtermin anzunehmen.

Noch wurde wiederholt auf die Gefahr hingewiesen, welche bei Bemessung des Zeitraums, dafern sie ohne Rücksicht auf die Dauer der Reichstagswahlperiode erfolge, deßhalb entstehen werde, weil die Frage der Aufhebung oder des Fortbestehens des Gesetzes zur Wahlparole gemacht werden würde.

Seitens der Regierungsvertreter wurde der Termin bis 1. März 1881 gleichfalls als zu kurz bezeichnet und dabei erklärt, wie auch die Regierung nur wünschen könne, daß der Zeitpunkt baldigst erreicht werde, an welchem die verbündeten Regierungen in freier Vereinbarung mit dem Reichstage die Wiederaufhebung des Gesetzes beschließen könnten.

In der ersten Lesung wurde ein Antrag, den 31. März 1881 als Endtermin zu bestimmen, mit 13 Stimmen gegen 7 Stimmen angenommen und in der zweiten Lesung dieser Beschluß, nachdem ein Antrag auf Festsetzung eines fünfjährigen Zeitraumes mit 13 gegen 7 Stimmen abgelehnt worden, mit 13 Stimmen gegen 7 Stimmen festgehalten.

Bei der definitiven Abstimmung über den Entwurf, wie er nach den Beschlüssen der Kommission sich gestaltet hat, wurde derselbe bei Anwesenheit von 20 Mitgliedern und, nachdem ein Mitglied der Abstimmung sich enthalten zu wollen erklärt hatte, mit 11 Stimmen gegen 8 Stimmen angenommen.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

Dem Gesetzentwurfe gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie nach Maßgabe der in der Beilage befindlichen Zusammenstellung seine Zustimmung zu ertheilen.

Endlich liegt der Kommission ob, über folgende ihr überwiesene Petitionen und Eingaben zu berichten:

1. Die bereits oben S. 47 erwähnte Petition des Verbandes der deutschen Gastwirthe. Ueber die Hauptpunkte derselben ist bereits oben S. 48 und 49 das Nöthige bemerkt worden;

2. eine Eingabe des königlichen Regierungsassessors Kunze zu Berlin, in welcher eine detaillirte Bestimmung betreffs diejenigen Vereine vorgeschlagen wird, welche nach Maßgabe ihrer Tendenz zu verbieten seien. Diese Bestimmung soll den § 1 ersetzen und durch die nähere Bezeichnung der Tendenz die Bedenken gegen die Vorschrift in § 1 erledigen. In der Hauptsache will der Verfasser im Anschlusse an bestimmte Paragraphen des Strafgesetzbuches diejenigen Vereine verbieten, deren Bestrebungen auf die in diesen Paragraphen angeführten Vergehen und Verbrechen gerichtet sind;

3. eine Eingabe des Lackfabrikanten Dietze zu Leipzig, welcher im Allgemeinen über den Gesetzentwurf unter der Klage, daß nicht schon früher Abhülfe der vorhandenen Zustände geschafft worden sei, sich ausspricht;

4. eine Eingabe des Privatmannes Wilhelm Körner zu Berlin, welcher sich über die von der Polizeibehörde zu Berlin verfügte Schließung eines von ihm errichteten und geleiteten Arbeiterbildungsinstituts und das in der Sache beobachtete Verfahren beschwert. Er bittet, daß bei der Annahme des vorliegenden Entwurfs Sorge getragen werde, „daß nicht die persönliche Freiheit, sowie jede, selbst private Existenz von der Polizei vernichtet werde“;

5. eine Eingabe des königlich preußischen Generalkonsuls a. D. Rudolf Schramm zu Mailand, in welcher vorgeschlagen wird, den § 1 dahin zu fassen: „Vereine, welche internationalistischen Bestrebungen dienen, sind zu verbieten.“ Der Verfasser behauptet, daß die Bezeichnung „sozialistisch“ oder „sozialdemokratisch“ nicht passe; sie sei ein Köder gegenüber den Arbeitern und eine Maske gegenüber den Regierungen; es handle sich vielmehr um internationale Bestrebungen;

6. eine Eingabe des ꝛc. A. Wilhelmi zu Berlin, welcher unter Uebereichung mehrerer Briefe und Zeitungsblätter die wahren Gründe des Unheils darzustellen unternimmt und die Abhülfe „auf die wahre Rechtsgrundlage zurückzulenken“ bemüht ist.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen,
daß die vorstehenden Petitionen und Eingaben durch die zu dem Entwurfe gefaßten Entschließungen erledigt seien.

Berlin, den 4. Oktober 1878.

Die IV. Kommission.

v. Bennigsen (Vorsitzender). Dr. v. Schwarze (Berichterstatter). Ackermann. Dr. Brüel. Graf v. Galen. Dr. Gneist. v. Goßler. Dr. Hänel. Dr. Harnier. Hauck. v. Helldorff (Bedra). Dr. Freiherr v. Hertling. Hoffmann. v. Kardorff. Dr. Lasker. Dr. Mousang. v. Puttkamer (Fraustadt). Reichensperger (Olpe). Dr. v. Schauß. v. Schmid (Württemberg). Freiherr Schenk v. Stauffenberg.

Beschlüsse der Kommission[1]).

Gesetz
gegen
die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten.

§ 1a.

Die Vorschriften des § 1 finden auf Verbindungen jeder Art Anwendung.

Jedoch sind eingetragene Genossenschaften (Ges. v. 4. Juli 1868, B. G.-B. S. 415), registrirte Gesellschaften (Ges. v. 23. Juni 1873, R.-G.-B. S. 146), eingeschriebene Hülfskassen (Ges. v. 7. April 1876, R.-G.-B. S. 125)

[1]) Die Vorlage des Bundesraths ist in den Annalen 1878 S. 989 ff. abgedruckt. — Die mit lateinischen Lettern gedruckten Sätze sind die von der Vorlage abweichenden Beschlüsse der Kommission.

und andere selbstständige Kassenvereine, welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine ausserordentliche staatliche Kontrole zu stellen.

Sind mehrere selbstständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrole über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrole auf diesen zu beschränken.

§ 1b.

Die mit der Kontrole betraute Behörde ist befugt,

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3. die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6. die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§ 1c.

Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrolbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrole zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

§ 2.

Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrole ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§ 3.

Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwickelung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluss der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Massgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schliessung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 4.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrole ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§ 19) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind anfzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie zur Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

§ 5a.

Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 6.

Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§ 7.

Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§ 8.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§ 19) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 10

Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im § 6 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§ 11.

Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 12.

Wer an einem verbotenen Vereine (§ 2) als Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 5) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§ 5) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassierer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§ 13.

Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergibt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 14.

Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 6, 7), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 10) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 15.

Wer einem nach § 11 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 15a.

Wer ohne Kenntniss, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§ 2, 7) eine der in den §§ 12, 13, 14, 15 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Die Schlussbestimmung des § 15 findet Anwendung.

§ 16.

Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 bis 15 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes ausserhalb ihres Wohnortes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniss von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 16a.

Unter den im § 16 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe und Personen, welche Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus treiben, sowie gegen Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

§ 16b.

Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 17.

Fällt fort.

§ 18.

Wer einem auf Grund des § 16a ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des § 16 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 19.

Zur Entscheidung der in den Fällen der §§ 4, 8 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission von neun Mitgliedern gebildet. Der Bundesrath wählt vier derselben aus seiner Mitte, die übrigen fünf aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

§ 20.

Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften ausserhalb ihres Wohnortes versagt werden kann;

4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muss dem Reichstage sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 21.

Welche Behörde in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Zur Statistik des Verbrecherthums in Preußen.

Vor einiger Zeit wurde „die Statistik der preußischen Schwurgerichte und der von denselben erkannten Strafen und Freisprechungen für die Jahre 1876 und 1877" der Oeffentlichkeit übergeben. Untersuchungen über ein besonderes Gebiet der Strafrechtspflege, wie sie hier im Anschlusse an langjährige frühere Aufzeichnungen geboten werden, sind um so willkommener, je mehr der Mangel einer brauchbaren allgemeinen Kriminalstatistik in Preußen und in den meisten Staaten des deutschen Reichs sich fühlbar macht. Aber sie können diese Lücke nicht ausfüllen und um recht gewürdigt zu werden, verlangen sie vielmehr selbst die Verbindung mit den Ergebnissen einer umfassenden, auf alle Rechtsverletzungen ausgedehnten Beobachtung. Zunächst und ehe die gewonnenen Angaben zu weitergehenden Schlüssen zu verwerthen sind, muß festgestellt sein, wie viel von der gesammten strafrichterlichen Thätigkeit den Schwurgerichten zufiel, um daran zu bemessen, ein wie großer Theil der Verbrecherwelt vor ihnen erschien und in den vorliegenden Zahlen geschildert wird. Auf diese Vorfrage bereits kann aber bei der heutigen Lage der Kriminalstatistik in Preußen keine vollkommen befriedigende Antwort gegeben werden; denn, wenn auch mitgetheilt ist, daß es 1875 6,340, 1876 7,078 und 1877 7,837 Angeklagte waren, über deren Schicksal der Wahrspruch der Geschworenen entschied, so bleibt doch unbekannt, über wie viel Personen von den Strafgerichten überhaupt geurtheilt wurde. Diese Zahl ist blos für die acht älteren Provinzen ermittelt, und nur soweit von ihnen auf das Ganze zu schließen ist, kann daher die Ausdehnung der schwurgerichtlichen Thätigkeit bestimmt werden. In den genannten Landestheilen waren aber in den beendeten Untersuchungen angeklagt

	1875	1876
wegen Verbrechen	13,941	14,954
„ Vergehen	151,464	155,582
zusammen	165,405	170,536
davon vor Schwurgerichten . .	5,676	6,348
d. i. von 100 eines Verbrechens Angeklagten	$40_{,71}$	$42_{,45}$
d. i. von 100 überhaupt Angeklagten	$3_{,43}$	$3_{,72}$

Noch nicht die Hälfte von den eines Verbrechens beschuldigten Personen hatte also in Preußen vor den Geschwornen sich zu verantworten, und von der Gesammtzahl aller Angeklagten erschien hier nur ein geringer Bruchtheil. Es ist eine kleine, aber auch eine auserlesene Schaar, die aus doppeltem Grunde vor dem übrigen Verbrecherthum hervorragt: entweder allgemein durch die Art der strafbaren Handlung, oder durch die besondere Schwere der Rechtsverletzung und die Stärke des verbrecherischen Willens, der sich bei der Verwirklichung eines sonst milder beurtheilten Thatbestandes kundgab.

Für die Statistik ist dieser Unterschied von großer Bedeutung; denn im ersten Falle werden ihr vollständigere Nachweise über die Verübung eines bestimmten Verbrechens und zu einer Psychologie desselben bessere Grundlagen geboten als im zweiten, wo nur die schwereren Rechtsverletzungen einer größeren Gruppe in Betracht kommen. Es bedarf daher vor weiteren Untersuchungen namentlich eines Ueberblickes über die Thätigkeit der Schwurgerichte und die Häufigkeit der einzelnen strafbaren Handlungen, welche bei ihnen zur Aburtheilung gelangen. Nachstehende Zusammenstellung unterrichtet hierüber. Vor den Geschworenen waren der folgenden Verbrechen angeklagt:

	1875		1876		1877	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Aufruhr in schweren Fällen	124	5	92	13	59	2
Meuterei mit Gewaltthätigkeiten . .	12	—	8	—	16	—
Münzverbrechen . .	38	3	48	7	86	10
Wissentlicher Meineid und Verleitung dazu	547	164	616	222	647	186
Verbrechen gegen die Sittlichkeit . . .	681	16	880	31	1,052	26
Mord	130	57	119	64	149	54
Todtschlag . . .	71	4	85	5	86	5
Kindestödtung . .	2	142	—	138	—	143
Abtreibung . . .	6	33	10	49	11	48
tödtliche und schwere Körperverletzung .	510	25	500	16	494	18
Vergiftung . . .	1	4	—	1	2	2
schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	1,215	153	1,445	150	1,662	147
Raub und schwere Erpressung . . .	288	16	280	17	337	16
Betrug in schweren Fällen	128	39	129	42	156	45
Urkundenfälschung in schweren Fällen .	607	87	700	112	855	98
betrüglicher Bankerutt	167	17	132	20	106	22
vorsätzliche Brandstiftung und andere gemeingefährliche Verbrechen . .	224	41	257	63	284	64
Verbrechen im Amte	105	1	104	3	148	2
andere Verbrechen .	579	98	639	81	674	125
Zusammen	5,435	905	6,044	1,034	6,824	1,013

Aus diesen Angaben geht zunächst die traurige Thatsache einer fortschreitenden Zunahme der schweren Rechtsverletzungen hervor; sie haben, wie oben nachgewiesen wurde, 1876 einen etwas größeren Theil von der Gesammtzahl der strafgerichtlichen Verfolgungen gebildet als 1875. Allerdings ist in den drei

letzten Jahren mit der Zahl der Verbrecher auch die Bevölkerung gewachsen, allein keinesfalls in dem gleichen Maße; denn eine Steigerung in dem Verhältnisse 100 : 112 : 124, wie sie von 1875 bis 1877 die Zahl der Angeklagten vor den Schwurgerichten zeigt, konnte die Bewohnerzahl des Staates nicht erfahren. Steht daher die Thatsache fest, so bleibt nur übrig nach ihren Gründen zu fragen, und hier muß, ehe der Schluß auf eine Erschütterung der sittlichen Grundlagen unseres Volkslebens, oder auf eine wachsende Bedrohung unserer Rechtsordnung gezogen wird, an die Gesetzesänderungen erinnert werden, die das bestehende Strafrecht im Jahre 1876 verschärften. Sie haben u. A. auf dem Gebiete der Sittlichkeitsverbrechen die richterliche Untersuchung der Nothzucht von dem Antrage der Verletzten, an den sie bisher gebunden war, unabhängig gemacht und damit sicherlich eine größere Zahl von Personen vor die Schranken gerufen, als sonst aus diesem Anlaß hier erschienen wäre. Ob aber die sehr erhebliche Vermehrung der Angeklagten dieser Art darin ganz oder nur zu einem Theile ihre Erklärung findet, Das kann leider aus Mangel genügender Aufzeichnungen nicht sicher entschieden werden, obgleich wohl kaum ein Zweifel darüber obwalten darf, daß die Gesetzesänderung hierbei nicht allein wirksam war. Neben dem Verbrechen gegen die Sittlichkeit hat dann der schwere Diebstahl im wiederholten Rückfalle und weiter die Urkundenfälschung in den letzten beiden Jahren die Verfolgung einer wachsenden Personenzahl veranlaßt. Im ersten Falle handelt es sich nur um einen geringen Bruchtheil der des Diebstahls überhaupt Angeklagten, da aus diesem Grunde allein in den acht älteren Provinzen 1875 42,286 und 1876 47,173 Untersuchungen eingeleitet wurden. Die Zahl der schweren Fälle folgte daher in ihrer Veränderung der allgemeinen Bewegung. Ausgedehnter ist die Zuständigkeit der Geschworenen bei der Beurtheilung der Urkundenfälschung. Dieses Verbrechen machte in den älteren Landestheilen die Eröffnung 1875 von 869 und 1876 von 1,022 Untersuchungen nothwendig, und man wird annehmen können, daß etwas mehr als $^2/_3$ von den strafbaren Handlungen dieser Art schwurgerichtliche Fälle bilden. Daraus aber folgt, daß deren Zahl die Bewegung der Gesammtziffer bestimmt, und Das, was bei der Verhandlung dieses Verbrechens vor den Geschworenen zu Tage trat, für diese ganze Gruppe der Angeklagten zutrifft. Darnach wird dieselbe im Jahre 1877 ferneren Zuwachs erhalten haben.

Bei der Erweiterung, die das Verbrecherthum, wie dargelegt, während der letzten Jahre gerade in seinen gefährlichsten Bestandtheilen erfuhr, ist doch dessen „inneres Gefüge" wesentlich dasselbe geblieben; es zeigt die gleichen feststehenden Verhältnisse, deren regelmäßige Wiederkehr schon so oft die Aufmerksamkeit der Forscher erregt hat.

Wir müssen uns für heute versagen, näher hierauf einzugehen, behalten uns aber vor, bei anderer Gelegenheit den hier gegebenen allgemeinen Ueberblick über die Ergebnisse der Schwurgerichtsstatistik durch eine Darlegung dieser Gesetzmäßigkeiten zu ergänzen.

„Es gibt ein Budget, welches mit erschütternder Regelmäßigkeit gezahlt wird; es ist das Budget des Gefängnisses, des Kerkers und des Schaffots" — so lautet das caeterum censeo, mit dem der Begründer der modernen Statistik A. Quetelet seine kriminalstatistischen Untersuchungen abschließt. Inhalt und Form haben diesen Satz zu einem geflügelten Worte gemacht; aber es hat im Laufe der Zeit bei den Schülern eine Bedeutung erhalten, wie sie der Meister ihm noch nicht beilegte, und die Folgerungen, die daran geknüpft wurden, machten schließlich an dem grundlegenden Urtheil irre. Nähere Prüfung hat es dahin

berichtigt, daß unter der Einwirkung mannigfacher Umstände die Gesammtzahl der Verbrechen wohl von Jahr zu Jahr sich ändert, daß sie aber in ihrer Gliederung Jahr aus Jahr ein die gleiche Gestalt zeigt. Also, um bei dem Bilde zu bleiben, der Tribut, den die Menschheit dem Verbrecherthum zahlt, ist zwar nicht zu allen Zeiten gleich groß, aber er ist regelmäßig in derselben Weise auf die beiden Geschlechter, die verschiedenen Alters- und Familienstandsklassen u. s. w. vertheilt.

Für den ersten Theil dieser Behauptung war kürzlich mit den Zahlen der preußischen Schwurgericht-Statistik der Beweis geführt worden, für die andere Hälfte soll er jetzt unter Benutzung derselben Quelle erbracht werden. Dazu sei gezeigt, in welchem Maße die beiden Geschlechter und die einzelnen Altersklassen an der Verübung schwerer strafbarer Handlungen Theil nehmen.

Die Kriminalstatistik stößt, wenn sie den Hang zum Verbrechen bei dem männlichen und weiblichen Geschlecht untersucht, auf ein ähnliches Verhältniß, wie die Statistik der Selbstmorde; wie diese unter 100 Personen, die sich den Tod geben, regelmäßig 80 Männer und 20 Frauen findet, so waren in den acht alten preußischen Provinzen unter 100

	1873	1874	1875	1876
eines Verbrechens Angeklagten:				
Männer	81,7	81,4	81,4	81,5
Frauen	18,3	18,6	18,6	18,5
eines Vergehens Angeklagten:				
Männer	82,7	82,6	82,9	82,7
Frauen	17,3	17,4	17,1	17,3

Da hiernach das weibliche Geschlecht gerade an den schweren Rechtsverletzungen stärker betheiligt ist als an den leichteren, den Vergehen, so könnte man erwarten, es vor den Schwurgerichten in noch stärkerem Verhältnisse vertreten zu sehen; allein Das bestätigt sich nicht; denn hier waren von 100 Angeklagten

	1873	1874	1875	1876	1877
Männer . . .	85,0	85,7	85,7	85,4	87,1
Frauen	15,0	14,3	14,3	14,6	12,9

Bei der großen Beständigkeit, die in diesem Verhältnisse sonst zu Tage tritt, muß die plötzliche Veränderung, die es im Jahre 1877 erfuhr, befremden und zu näherer Untersuchung veranlassen. Diese aber wird auf eine Zergliederung der Gesammtzahl hingewiesen; denn wie jenes Verhältniß selbst auf der Auswahl beruht, die bei der Abgrenzung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit unter der großen Menge strafbarer Handlungen getroffen wird, so ist anzunehmen, wird seine Verschiebung in der wechselnden Häufigkeit einzelner Verbrechen ihre Erklärung finden. Ob Das zutrifft, und in wieweit außerdem der Hang zu gewissen strafbaren Handlungen bei den Männern sich stärker erwies, lehren folgende Zahlen. Es waren vor den preußischen Schwurgerichten unter 100 Angeklagten

wegen:	M.	W.	M.	W.	M.	W.
	1875		1876		1877	
Mord	68	32	70	30	73	27
Todtschlag	95	5	94	6	95	5
schwerer Körperverletzung .	96	4	95	5	96	4

	M.	W.	M.	W.	M.	W.
	1875		1876		1877	
Sittlichkeitsverbrechen . .	98	2	97	3	98	2
Raub und Erpressung . .	94	6	95	5	95	5
schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle . .	89	11	89	11	92	8
Betrug	73	27	77	23	78	22
Urkundenfälschung . . .	85	15	87	13	90	10
Meineid und Verleitung dazu	78	22	77	23	78	22

Hier zeigt sich also, daß bei dem Verbrechen des Mordes, bei dem schweren Diebstahle im wiederholten Rückfalle, bei Betrug und Urkundenfälschung die Betheiligung des männlichen Geschlechts während der letzten Jahre gestiegen ist. Im ersten Falle handelt es sich nur um eine kleine Zahl von Personen, und weiter erscheint von den des Diebstahls sowie des Betrugs überhaupt Beschuldigten ein so geringer Theil vor den Geschworenen, daß es gewagt wäre, weitere Betrachtungen an die berührte Thatsache zu knüpfen; es ist vielmehr auf diese Erscheinung nur hinzuweisen, weil sie auch in der Gesammtzahl der Angeklagten sich zu erkennen gibt. Etwas anders liegen die Dinge bei dem Verbrechen der Urkundenfälschung, da hier die Zuständigkeit der Geschworenen ausgedehnter ist. Von größtem Einflusse aber auf die Aenderung des besprochenen Verhältnisses mußte die Zunahme der Sittlichkeitsverbrechen sein. Aus diesem Grunde waren 1875 697, 1877 aber 1,078 Personen angeklagt, und die obige Zusammenstellung ergibt, daß darunter in beiden Jahren 98 pCt. dem männlichen Geschlechte angehörten. Gerade diejenige Zahl, die in ihrer absoluten Höhe die bemerkenswertheste Veränderung zeigt, ist also in ihrem inneren Gefüge dieselbe geblieben; in stetiger Wiederkehr zeigt sie das gleiche Verhältniß, wie es bei den übrigen Verbrechen gegen die Person (mit Ausnahme des Mordes) als Ausfluß ihrer rechtlichen und thatsächlichen Natur zu Tage tritt. Es ist natürlich, daß das weibliche Geschlecht dann, wenn die Bethätigung des rechtswidrigen Willens einen größeren Aufwand körperlicher Kraft verlangt, von dem Schauplatze des Verbrechens fast ganz verschwindet, und nicht minder natürlich ist es, daß nur die jüngeren Altersklassen hier erscheinen.

Wenn sich die Untersuchung dazu wendet, diese Thatsache ziffermäßig festzustellen und darzulegen, welche Wandlungen der Hang zum Verbrechen während des menschlichen Lebens erleidet, so muß sie dabei ein anderes Verfahren einschlagen, als bisher angewandt wurde.

Nur weil die Bevölkerung ungefähr eben so viel Männer wie Frauen zählt, konnte die Stärke des verbrecherischen Willens bei beiden Geschlechtern so, wie geschehen, zur Darstellung gebracht werden. Die einzelnen Altersklassen dagegen, welche in der Schwurgerichts-Statistik geschieden werden, sind von sehr ungleicher Größe, denn am 1. Januar 1876 waren überhaupt im preußischen Staate vorhanden im Alter von

		Personen
12—18	Jahren	3,172,324
über 18—24	„	2,699,275
„ 24—40	„	5,759,426
„ 40—60	„	4,708,613
60	„	1,857,768

Es ist daher über den Hang zum Verbrechen nichts gesagt, wenn beispielsweise festgestellt wird, das 1877 von 100 Angeklagten 21,2 im Alter von 18—24, und 50 in dem von 24—40 Jahren standen; es muß vielmehr gefragt werden: wieviel von einer bestimmten Zahl, z. B. 100,000, den einzelnen Altersklassen angehörenden Personen haben eines Verbrechens sich schuldig gemacht. Hierauf lautet aber die Antwort, wie folgt. Angeklagt vor den preußischen Schwurgerichten waren Personen

im Alter von	1875	1876	1877	1875—1877 von je 100,000 Lebenden
	überhaupt			
12—18 Jahren . .	113	113	133	3,8
18—24 „ . .	1,380	1,543	1,658	56,6
24—40 „ . .	3,136	3,487	3,918	61,0
40—60 „ . .	1,507	1,698	1,885	36,0
über 60 „ . .	204	237	243	12,3
zusammen	6,340	7,078	7,837	38,9

Was schon öfter beobachtet wurde, zeigt sich auch hier: bald auf den Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit folgt das Alter des stärksten verbrecherischen Hanges. Es wird, wie anderweit festgestellt ist, durch das zwanzigste und dreißigste Lebensjahr begrenzt, und während die Neigung zum Verbrechen in der ersten Hälfte dieser Zeit im Steigen begriffen ist, nimmt sie bis zu dem dreißigsten Jahre langsam, dann schneller ab. Die obigen Zahlen können zwar dafür keine Bestätigung bringen, da die gegebene Zusammenfassung der Altersgruppen die Verhältnisse gerade jenes eigenthümlichen Lebensalters nicht erkennen läßt; sie können aber in anderer Weise zum Verständnisse unseres Volkslebens beitragen.

Wenn der rechtswidrige Wille allgemein zugleich mit der körperlichen Kraft seinen Höhepunkt erreicht, so wird naturgemäß das Strafgesetz dort verhältnißmäßig am häufigsten verletzt werden, wo die kräftigeren Altersklassen am zahlreichsten sind, d. i. in den Mittelpunkten der Produktion, den Großstädten, denen die Einwanderung vom Lande gerade die Altersklassen mit dem stärksten verbrecherischen Hange zuführt. Diese naheliegende und doch sehr oft übersehene Thatsache lehrt noch mehr, und aus der eigenartigen Zusammensetzung der großstädtischen Bevölkerung wird es sich auch erklären, wenn unter ihr bestimmte Arten von Rechtsverletzungen besonders häufig erscheinen; denn nicht allein in seiner Stärke, auch in seiner Richtung verändert sich mit dem fortschreitenden Alter der verbrecherische Hang. So gut es die vorhandenen Angaben erlauben, sei auch diese Wandlung in einigen Zahlen dargestellt. Im Mittel der Jahre 1875 bis 1877 waren in Preußen jährlich von 100,000 Lebenden

vor den Geschworenen angeklagt wegen	der Altersklassen					
	12—18	18—24	24—40	40—60	über 60	zusammen
	Jahre					
Mord	0,0	1,4	1,8	0,9	0,3	1,0
tödtlicher und schwerer Körperverletzung . . .	0,3	6,1	4,5	1,8	0,3	2,8
Sittlichkeitsverbrechen . . .	0,5	8,8	6,7	4,4	2,4	3,9

vor den Geschworenen angeklagt wegen	der Altersklassen 12—18 Jahre	18—24	24—40	40—60	über 60	zusammen
Raub und Erpressung	0,3	3,8	3,0	0,7	0,1	1,7
schweren Diebstahls im wiederholten Rückfall . . .	0,6	12,3	14,3	8,1	1,7	8,7
Urkundenfälschung.	0,3	5,7	7,6	4,3	0,9	4,5
Meineid . . .	0,3	2,1	5,7	6,9	3,8	4,4

Trotz mancher Mängel sprechen diese Zahlen doch mit hinreichender Klarheit; bedürften sie aber noch einer Erläuterung, so könnte sie nur mit folgenden Worten Quetelet's gegeben werden: „Den ersten Ausschreitungen der Leidenschaft, der Begierde und der Gewalt folgt bald in der Herrschaft über das Verbrechen die Ueberlegung; und ist der Mensch erst kälter geworden, dann zieht er es vor, mit Mord und Vergiftung seinem Opfer nachzustellen. Die letzten Schritte endlich auf seiner Verbrecherlaufbahn kennzeichnen Falschheit und Tücke, die ihm den Mangel an Kraft ersetzen müssen." (Stat. Korr.).

Hamburger Waaren-Durchschnittspreise

für das Jahr 1876—77.

Vorbemerkung. Die nachfolgenden Tabellen, welche den letzten Jahrgängen der vortrefflichen (amtlichen) Hamburgischen Handels- und Schifffahrtsstatistik entnommen sind, schließen sich den früheren Uebersichten in den „Annalen" 1869 S. 85 (für 1847—67), 1870 S. 399 (für die Jahre 1867—69), 1871 S. 357 (für 1870), 1877 S. 165 (für 1871—75) an. Die Methode, nach welcher die Waarendurchschnittspreise für die Hamburger Statistik gewonnen werden, findet sich in den „Annalen" 1869 S. 81 und 1870 S. 429 auseinandergesetzt.

Artikel	Durchschnittspreis 1876 ℳ.	Durchschnittspreis 1877 ℳ.	Artikel	Durchschnittspreis 1876 ℳ.	Durchschnittspreis 1877 ℳ.
Verzehrungs-Gegenstände.					
Kaffee . . . . . Ztr.	83,25	86,09	Orangen . . . . Ztr.	17,52	34,59
Thee . . . . . „	139,61	119,08	Mandeln . . . . „	67,43	75,82
Kakao . . . . . „	65,17	68,86	Rosinen . . . . „	27,62	23,66
roher Zucker . . . „	23,94	28,19	Korinthen . . . . „	24,91	24,68
Krystall-Sandzucker . „	—	30,32	Feigen . . . . . „	20,52	19,99
Raffinaden, Melis u. Lumpen . . . . „	30,57	34,49	kandirter Ingber . „	83,84	71,88
Kandis . . . . . „	46,40	44,97	Succade und andere kand. Früchte . . „	70,55	65,72
Basern und Farin . „	26,11	29,44	Paranüsse . . . . „	24,25	19,95
Syrup und Melasse. „	9,97	11,22	Wall- u. Haselnüsse „	21,69	23,65
Honig . . . . . „	38,08	37,75	frisches Obst u. Gemüse „	14,12	13,44
Tabak . . . . . „	73,97	70,89	getr. Pflaumen und Zwetschgen . . . „	24,84	30,06
Tabakstengel u. Abfall „	7,10	7,22	anderes getr. Obst . „	37,54	33,03
Zigarren . . . . Mille	78,40	58,61			
Zigarretten . . . Bund	0,11	0,13			
Reis . . . . . Ztr.	9,94	10,01			
Sago . . . . . „	18,07	19,84	Wein . . . . . Hkt.	67,57	80,00
Pfeffer . . . . . „	43,10	41,48	„ Champagner . 1/1 Fl.	3,67	3,89
Piment . . . . . „	35,63	39,32	Rum . . . . . Hkt.	100,68	105,02
Cassia lignea u. vera „	51,25	49,90	Arrak . . . . . „	83,79	84,85
„ flores . . . „	75,84	67,01	Cognac . . . . . „	127,92	156,06
Cayehl . . . . . „	169,33	135,06	Französ. Branntwein „		
Cardamom . . . . „	441,12	432,80	Frz. u. Span. Sprit „	62,46	76,74
Reis u . . . . . „	140,44	122,86	Korn-, Kartoffel-, Rübensprit . . . „	34,87	38,30
Reisenstengel . . . „	26,34	26,97	Genever . . . . „	38,12	42,73
Macis u. Macisnüsse „	245,90	203,39	Korn- und Kartoffelbranntwein . . . „	36,56	36,24
Vanille . . . . . „	4,035,83	2,408,84	Liqueur . . . . . „	196,88	176,22
roher Ingber . . „	44,15	43,91	Fruchtsaft . . . . „	64,35	65,25
Apfelsinen . . . . „	15,97	14,75	Bier, Meth u. Malzextrakt . . . . „	26,44	29,49
Citronen . . . . „	18,16	15,49			

Artikel		Durchschnittspreis 1876 M.	1877 M.
Essig	Hkt.	18,88	19,95
Mineralwasser	1/1 Fl.	0,53	0,55
Weizen	Ztr.	10,62	12,16
Roggen	„	8,60	8,86
Gerste	„	9,75	10,47
Hafer	„	8,72	8,44
Buchweizen	„	9,70	8,93
Malz	„	14,62	14,91
Mais	„	6,63	6,76
Wicken	„	10,76	9,78
Erbsen	„	10,40	10,06
weiße Bohnen	„	11,50	12,88
Pferde- u. Taubenbohnen	„	8,58	8,42
Linsen	„	17,94	17,52
Hopfen	„	139,00	126,02
Senfsaat	„	26,02	22,34
Kümmel	„	33,59	37,23
andere Gewürzsamen	„	31,88	29,95
Kartoffeln	„	3,08	3,30
Tichorienwurzeln	„	9,69	9,61
Tichorien- u. Kaffeesurrogate	„	16,97	16,32
Mehl, Weizen-	„	14,81	15,77
„ Roggen-	„	12,03	11,97
„ Gersten-, Hafer-, Mais- ꝛc.	„	33,90	28,75
„ Kartoffel	„	13,87	15,97
Amidam	„	24,74	24,41
Graupen, Grütze u. Gries	Ztr.	17,42	16,95
Rand- u. Faulmehl	„	6,70	7,24
Kleie	„	5,62	5,91
anderes Viehfutter	„	4,28	4,06
Schiffs- u. and. Brod	„	9,48	10,19
Hefe	„	47,70	48,37
Traubenzucker	„	18,65	19,52
Häringe	„	13,23	14,29
Sardellen	„	65,27	54,63
Sardinen	„	96,16	93,07
Anchovis	„	42,83	39,14
Caviar	„	105,29	102,96
geräucherte Fische	„	40,56	40,68
Austern	Mille	94,27	91,91
getrocknete Fische	Ztr.	28,06	26,27
frische Fische	„	32,75	35,33
Wild und Geflügel	„	58,42	61,00
Schlachtvieh	Stück	—	—
frisches Fleisch	Ztr.	48,88	49,96
gesalz. u. ger. Fleisch	„	52,83	47,15
Würste	„	96,96	100,22
Butter	„	126,97	118,00
Schmalz	„	55,90	48,96
Käse	„	64,14	69,52
Eier	Mille	45,19	44,11
Eigelb	Ztr.	—	41,83
Milch	Hkt.	15,22	15,41
Koch- und Seesalz	Ztr.	1,58	1,41
Fleisch-Extrakt	„	672,67	560,42
Konserves u. Preserves	„	66,24	63,58
andere Viktualien	„	71,39	60,69

Rohstoffe und Halbfabrikate, inkl. Bau- und Brenn-Material.

Indigo	Ztr.	651,67	657,15
Cochenille	„	254,42	284,64
Blauholz	„	7,79	7,41
Rothholz	„	8,33	7,84
Gelbholz	„	5,37	5,27
Quercitron	„	10,18	9,90
Extrakt, Blauholz-	„	46,64	44,28
„ Rothholz-	„	106,15	88,90
„ Gelbholz-	„	69,66	63,01
„ Quercitron-	„	37,37	37,80
Orseille	„	38,37	36,40
Orseille-Extrakt und Persio	Ztr.	124,15	99,69
Orlean	„	63,25	53,74
Curcuma	„	24,73	23,90
Dividivi	„	15,33	14,82
Gallen	„	63,19	69,67
Krapp	„	35,91	35,05
Sumac	„	14,38	14,96
Terra Catechu	„	26,52	26,44
„ Japonica	„	23,74	21,24
and. vegetab. Farben	„	48,67	48,22

Artikel		Durchschnittspreis 1876 M.	Durchschnittspreis 1877 M.
Ultramarin	Ztr.	43,15	43,52
Bleiweiß	„	29,00	26,69
Zinkweiß u. Zinkgrau	„	31,32	27,25
Zinnober	„	341,23	250,87
Büriol, blauer	„	30,43	26,29
„ grüner	„	3,88	3,65
„ Salzburger	„	15,16	17,50
„ weißer	„	8,03	8,19
Anilinfarben	„	622,35	475,80
Firniß	„	54,88	55,59
and. mineral. Farbew.	„	53,29	48,82
Blutegel	Mille	47,33	28,84
Span. Fliege Cantharides	Ztr.	405,72	457,07
Hausenblasen	„	879,96	955,17
Schwämme, Wasch- und Bade-	„	518,58	478,11
Sassaparille	„	91,88	94,27
Rhabarber	„	294,30	265,87
Süßholz	„	36,32	24,62
Brechwurzeln	„	450,82	512,24
Galangawurzeln	„	36,51	25,21
Jalappwurzeln	„	99,46	87,44
Chinarinde	„	104,87	261,24
and. med. Wurzeln, Rinden, Hölzer	„	55,76	56,00
Isländ. und Isländ. Moos	„	21,35	22,28
Farbeerblätter	„	17,82	19,74
and. med. Blätter u. Blüthen	„	76,48	66,76
Burmsaat	„	38,52	40,05
Spießkümmel	„	30,12	31,61
Sternanis	„	102,93	101,26
Tonkabohnen	„	243,17	371,32
Carobbe	„	9,74	11,94
Orangen- u. Citronenschalen	„	42,20	43,34
and. med. Sämereien und Früchte	„	24,24	26,50
Lakritzen	„	93,59	87,83
Bernstein, roher	„	665,61	801,88
Aloe	„	44,80	45,54
Camphor, roher	„	70,51	94,93
„ raffinirter	„	100,15	115,47
Gutta-Percha	„	172,61	202,13
Schellack	„	164,02	124,25
Terpentin	„	32,33	25,43
Salpet	„	10,69	9,61
Harz	„	5,78	5,81
Gummi Arabikum	„	70,18	76,48

Artikel		Durchschnittspreis 1876 M.	Durchschnittspreis 1877 M.
Gummi Copal	Ztr.	70,38	71,26
„ Damar	„	62,78	69,47
„ Elasticum	„	162,24	148,22
andere Gummisorten	„	90,84	73,25
Balsam Copaivä	„	208,77	194,02
„ Peru	„	522,29	510,37
Oel, Ricinus	„	47,25	51,24
a. fette mediz. Oele	„	136,64	136,19
Oel, Bergam.-, Citr.- Orangen-	„	999,40	965,13
„ Cassia-	„	463,12	282,58
„ Pfeffermünz- und Krausemünz-	„	1,658,74	1,270,07
„ Sternanis-	„	770,96	739,46
„ Terpentin-	„	25,35	26,99
and. ätherische Oele	„	420,11	460,73
Säure, Schwefel-	„	5,11	5,51
„ Salpeter-	„	26,76	24,03
„ Salz-	„	3,47	2,72
„ Weinstein-	„	181,78	192,07
„ Citronen-	„	342,14	289,00
„ Zucker- o. Klee-	„	56,96	53,37
andere Säuren	„	94,84	116,47
Salpeter, roh. Südsee-	„	11,56	13,88
„ raffinirter	„	24,78	20,64
Schwefel, roher	„	6,00	5,93
„ raffinirter	„	12,25	12,16
Weinstein	„	82,27	81,60
Krystall u. Crem. tartari	„	113,55	109,66
Pottasche	„	25,26	23,73
Laugenfluß und kaust. Soda	„	18,48	17,60
andere Soda	„	8,09	7,38
Alaun	„	9,05	8,80
Kali, chromsaures	„	44,29	42,30
„ blausaures	„	99,40	101,62
„ chlor- u. schwefels.	„	87,45	79,91
„ hydroj. u. Jodin	„	932,24	1,396,41
Hirschhornsalz	„	53,00	52,20
div. med. u. and. Salze	„	22,89	27,49
Boraxkalk	„	—	14,22
Borax	„	43,56	41,65
Chlorkalk	„	9,20	7,43
Bimstein	„	6,93	9,20
Arsenik	„	26,57	23,93
Phosphor	Pfd.	363,35	381,79
Chinin	„	96,51	158,51
Albumin	Ztr.	275,50	248,95

Artikel		Durchschnittspreis 1876 M.	Durchschnittspreis 1877 M.
Oelsüß (Glycerin)	Ztr.	44,47	45,09
a. Drog. u. Chemikal.	„	91,78	104,16
Kupfererz	„	26,91	68,02
Silbererz	„	59,40	64,68
Bleierz	„	17,89	20,16
Graphit	„	5,94	12,39
Kobalt- u. Nickelerz	„	80,48	81,62
andere Erze	„	4,37	2,83
Roh- u. Schmelzeisen	„	4,04	3,59
Stang.- u. Schmiede-Eisen	„	10,26	9,36
Stahl	„	27,21	24,10
Kupfer	„	90,80	85,57
Messing	„		
Gelb-Metall (Yellow-Metall	„	50,28	51,62
Zink	„	71,07	60,39
Zinn	„	25,45	22,37
Blei	„	92,25	81,69
Quecksilber	„	23,96	22,06
Nickel	„	349,49	271,65
Antimonium	„	540,78	515,72
Münzkrätze	„	74,12	72,40
andere Metalle	„	89,66	90,82
gewalzte Eisenbleche	„	66,12	63,45
verzinnte „	„	14,44	13,85
Eisendraht	„	27,97	26,99
Stahlbleche u. -Draht	„	17,78	17,31
neue Zinkbleche	„	59,50	82,39
Messingbleche und -Draht	„	28,87	25,03
Kupferdraht	„	104,29	89,43
	„	134,81	134,42
Steinkohlen u. Braunkohlen	„	0,65	0,77
Cinders	„	1,35	1,16
Torf	„	0,46	0,50
Asphalt u. Goudron	„	3,87	3,98
Cement und Tarras	„	2,53	2,49
Kalk und Gyps	„	1,79	1,73
Kalk- und Gypssteine	„	0,39	0,36
Mauersteine	Mille	26,54	22,05
Dachpfannen	„	64,90	64,22
Schiefer	Ztr.	5,81	5,30
Fliesen	„	2,56	2,56
Mühlsteine	„	7,90	7,90
Sand- u. Granitsteine	„	1,39	0,96
Schleif- u. Lithographiesteine	„	10,27	8,34
Marmor u. Alabaster	„	6,63	6,18

Artikel		Durchschnittspreis 1876 M.	Durchschnittspreis 1877 M.
Thon, Erde, Sand	Ztr.	0,18	0,17
Kreide	„	1,63	1,36
Schwerspath	„	3,58	2,89
Glasscherben	„	1,44	1,07
Eis	„	1,00	0,91
Häute, trockene und gesalzene	„	55,80	56,47
Kalbfelle	„	96,68	87,79
Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle	„	91,36	88,56
Hirsch-, Reh- und Rennthierfelle	„	107,91	121,46
Robbenfelle	„	105,63	100,91
Canin- u. Haasenfelle	„	205,93	218,25
Pelzwerk- u. a. Felle	„	961,07	703,25
Leder	„	160,07	150,94
Leimleder	„	16,44	14,60
Wallfischbarten und Fischbein	„	587,09	618,99
Elephantenzähne und Elfenbein	„	948,91	887,80
Wallroßzähne u. and. Zähne	„	310,54	232,89
Perlmutterschalen	„	111,40	85,29
Schildpatt	„	1,286,00	1,303,02
Büffelhörner	„	41,40	49,01
Ochsen- u. Kuhhörner	„	38,29	37,81
Hirsch-, Reh- und Rennthierhörner	„	67,18	65,89
Hornspitzen	„	48,26	47,01
Hornabfall	„	10,43	11,62
Knochen	„	6,74	6,40
Knochenschwärze und -Mehl	„	8,30	9,09
Knochenschaum, gebr. Knochenkohle	„	6,43	6,84
Gedärme	„	47,59	39,45
Guano	„	7,66	6,37
Düngersalz	„	5,98	6,51
anderer Dünger	„	5,27	6,15
Pferde	Stück	528,36	587,94
Pferdehaare	Ztr.	158,67	135,71
Borsten	„	383,55	365,06
Schweinehaare und -Wolle	„	17,87	13,42
Kuh-, Ochsen- und Kälberhaare	„	14,56	18,39
Canin- u. Hasenhaare	„	471,17	500,74
Menschenhaare	„	721,46	638,59

Artikel		Durchschnittspreis 1876 ℳ	1877 ℳ	Artikel		Durchschnittspreis 1876 ℳ	1877 ℳ
div. andere Haare	Ztr.	193,49	148,98	Holz, Mahagoni-	Ztr.	11,38	10,87
Bettfedern u. Dunen	„	133,05	106,16	„ Jacaranda-	„	20,19	18,25
Federposen	„	97,02	69,54	„ Cedern-	„	9,71	11,09
Strauß- u. a. Schmuckfedern	„	2,057,63	2,404,50	„ Eben-	„	13,73	12,37
				„ Peck-	„	8,27	7,77
				„ Buchsbaum-	„	11,28	8,17
Thran	„	30,17	29,15	„ Nußbaum-	„	13,06	9,00
Talg	„	43,96	42,96	Korkholz	„	35,70	34,87
Leim u. Gelatine	„	51,26	45,82	Fournire	„	100,21	90,30
Wachs und Erdwachs	„	99,68	94,16	andere Nutzhölzer	„	11,93	11,98
Stearin	„	57,46	62,63	Borke und Lohe	„	8,60	8,63
Paraffin	„	66,28	66,65	Holzkohlen	„	4,82	4,86
Spermaceti	„	124,34	129,20	Stuhlrohr	„	25,28	26,80
Theer	„	8,57	8,23	rohe Stöcke	„	21,96	24,11
Pech	„	9,03	8,70	Tonnenbänder	„	6,62	5,57
Brauerpech	„	29,98	26,41	Korbweiden	„	10,15	10,21
Steinkohlentheer und -Pech	„	2,02	2,11	lebende Pflanzen	„	43,52	44,49
Petroleum u. Naphta	„	17,84	13,19	Palmenkerne u. -Nüsse	„	14,85	14,96
and. Gasflüssigkeiten	„	20,00	22,35	a. Oel- u. Drechslernüsse	„	19,35	21,52
				Piassava	„	21,42	20,89
Oel, Palm-	„	36,98	38,86	Schilf, Reth, Besenreiser	„	2,07	2,27
„ Cocus-	„	42,11	42,09	Seegras	„	3,60	3,52
„ Oliven-	„	50,39	54,39	Papier- und Papiermasse	„	8,42	8,27
„ Rüb-	„	34,29	37,25				
„ Lein-	„	28,08	30,80	Lumpen und altes Tauwerk	„	16,27	14,35
„ Baumwollensaat-	„	30,20	33,71	Borstenhanf	„	33,06	30,90
Talg- u. a. fette Oele	„	34,48	36,76	a. vegetabil. Rohstoffe	„	26,23	14,55
Oelsatz u. Schmiere	„	35,56	28,31				
Saat, Klee-	„	68,40	69,70	Schafwolle	„	135,21	136,88
„ Gras- u. Timothee-	„	26,11	23,36	Shoddy-Wolle	„	70,97	59,40
„ Rapp- u. Rüb-	„	15,61	16,56	Seide- u. Seidenabf.	„	1,085,00	1,121,66
„ Lein- u. Dotter-	„	13,49	13,98	Baumwolle	„	55,51	55,75
„ Sesam-	„	14,66	18,70	Flachs	„	59,51	71,33
„ Hanf-	„	10,58	10,49	Hanf und Jute	„	19,66	20,22
„ Baumwollen-	„	5,74	5,32	Heede u. Werg	„	18,02	18,35
and. Feld- u. Gartensaat	„	33,53	32,10	Twist und Baumwollengarn	„	146,88	136,77
Oelkuchen	„	8,14	8,03	Wollen- und Halbwollengarn	„	316,95	287,51
Holz, Bau-	„	3,26	3,19	Leinengarn u. Zwirn	„	122,91	108,20
„ Stab-	„	4,56	4,64	and. Rohstoffe und Halbfabrikate	„	81,16	37,60
„ Brenn-	„	1,22	1,21				

Manufaktur- und Industrie-Waaren.

Seiden- u. Halbseidenwaaren	Ztr.	1,912,49	1,811,65	Pack- u. Sackleinen	Ztr.	36,37	35,92
Wollen- und Halbwollenwaaren	„	418,95	407,04	andere Leinen	„	310,27	250,24
Baumwollenwaaren	„	313,30	257,27	Wachstuch	„	112,53	117,82
Segelleinen	„	121,48	116,76	Haartuch	„	499,21	460,08
				Hüte u. Hutmaterial	„	658,05	616,84
				neue Kleidungsstücke	„	323,95	432,40

Artikel		Durchschnittspreis 1876 ℳ.	Durchschnittspreis 1877 ℳ.
div. Manufaktur- u. Modewaaren	Ztr.	485,90	476,92
Schirme und Schirmfournituren	„	197,02	158,38
lederne Handschuhe	„	2,691,84	2,290,18
ledernes Fußzeug	„	457,72	408,58
andere Lederwaaren	„	342,71	335,44
Ledertuch	„	129,52	118,35
Gummischuhe	„	220,19	250,71
and. Gummifabrikate	„	293,65	303,65
nenes Tauwerk	„	42,57	39,98
Segelgarn	„	90,30	81,47
Matten	„	47,91	36,41
Strohgeflechte	„	537,94	470,09
Korbmacherarbeit	„	70,05	83,49
Korke	Mille	6,76	7,12
Holznägel und Holzflöcke	Ztr.	17,79	18,31
Mobilien	„	75,09	69,97
feine Holzwaaren	„	59,36	60,43
grobe Holzwaaren	„	21,61	92,93
Papier	„	37,03	35,70
Pappe	„	16,00	12,45
Dachpappe und Asphaltfilz	„	10,20	9,60
Tapeten	„	71,49	67,23
Spielkarten	„	154,49	144,96
Papier-Maché und Pappwaaren	„	155,62	162,81
Schreibmaterialien	„	165,45	151,59
gedruckte Bücher und Musikalien	„	198,29	189,67
Gemälde, Lithograph., Kupferstiche	„	792,01	753,72
Glasperlen	„	119,04	124,89
Tafelglas	„	21,89	18,14
Spiegel	„	100,41	91,63
Demijohns	„	12,72	12,93
andere Glaswaaren	„	41,25	35,17
Porzellan	„	106,46	98,46
thönerne Röhren und Retorten	„	3,86	3,08
Steinzeug und and. Thonwaaren	„	23,19	22,18
Marmor- u. Alabasterarbeit	„	57,03	56,75
Schiefertafeln und Schusser	Ztr.	26,18	27,15
Eisenbahnschienen	„	10,26	9,42
eiserne Röhren	„	10,44	9,31
a. grobe Eisenwaaren	„	19,68	17,17
eiserne Nägel	„	19,62	17,96
Nadeln	„	313,68	325,36
Schreibstahlfedern	„	387,59	493,80
and. feine Eisen- u. Stahlwaaren	„	82,77	73,30
Pretiosen, Gold- und Silberwaaren	„	27,685,85	31,683,97
Bleiwaaren	„	26,88	26,07
Zinkwaaren	„	93,98	84,71
Zinnwaaren	„	110,59	111,97
Kupfer-, Messing- u. and. Metallwaaren	„	155,77	136,19
Maschinen und Maschinentheile	„	61,47	56,61
Pianoforte	„	138,74	141,54
and. Musikinstrumente	„	200,37	196,47
Taschenuhren	„	18,671,07	17,772,83
Uhren u. Uhrfournit.	„	174,77	176,16
Telegr.-Apparate	„	77,69	111,88
math. und and. Instrumente	„	285,95	254,01
Wagen u. Wagentheile	„	38,18	33,54
Waffen	„	137,59	101,16
Zündhütchen	„	299,57	271,71
Zündhölzer u. Zündrequisiten	„	63,08	48,84
Schießpulver	„	67,46	45,04
Naturalien, Alterth., Curiositäten	„	274,71	182,19
Spielwaaren	„	88,77	87,42
Knöpfe	„	356,34	353,60
div. Kurzwaaren	„	243,32	236,51
Seife	„	36,39	29,64
Stearin- u. Paraffinlichte	„	69,12	69,49
andere Lichte	„	148,39	160,96
Parfümerien	„	156,91	144,72
leere Säcke	„	37,53	41,59
leere Gebinde, Kisten, Körbe ꝛc.	„	6,75	6,65
Passag.- u. Umziehegut	„	188,69	179,67

Spezial-Ueberſicht
der Preisbewegung einiger Hauptartikel
im I.—IV. Quartal 1877.

		Vierteljährliche Durchſchnittspreiſe des				Jahres-Durchſchn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Baumwolle.						
Nordamerikaniſche,						
Liverpooler Klaſſifikation: fair	per Pfd.	—	—	—	—	—
middling fair	„	—	0,86	0,86	0,68	0,67
good middling	„	0,66	0,63	0,63	0,65	0,64
middling	„	0,65	0,60	0,60	0,63	0,62
low middling	„	0,63	0,57	0,58	0,61	0,60
good ordinary	„	0,61	0,55	0,56	0,59	0,58
ordinary	„	0,61	—	—	—	0,61
Laguayra	„	0,62	0,57	0,56	0,60	0,59
Domingo	„	—	—	0,53	—	0,53
Braſil	„	—	0,60	0,61	—	0,61
Peru, Guayaquil ꝛc.	„	0,79	0,73	0,74	0,74	0,75
Surate	„	—	—	—	—	—
Bengal	„	—	—	—	—	—
Butter,						
Holſtein. Stall-	100 Pfd.	137,08	108,47	—	127,70	123,95
„ Sommer-	„	126,83	110,00	119,54	102,58	116,01
„ Stoppel-	„	132,63	—	125,20	114,83	123,98
Medlb. Stall-	„	133,85	103,38	—	122,00	119,68
„ Sommer-	„	125,08	102,50	115,04	98,71	112,46
„ Stoppel-	„	130,21	—	121,50	107,83	119,24
Däniſche Hof-	„	132,08	104,19	116,58	108,71	115,52
„ Bauer-	„	115,38	90,58	99,46	100,50	101,50
Holſtein. und hieſige Bauer-	„	119,04	97,19	109,96	108,42	108,66
Schmier-, Original-	„	60,00	50,77	50,00	50,00	52,75
„ gepackte	„	—	—	—	—	—
Süddeutſche mit reiner Tara	„	90,19	82,27	87,46	79,75	85,08
Finnländiſche	„	111,85	96,90	89,04	95,67	98,51
Cuba, Caracas und Angoſtura	„	127,50	127,50	127,50	127,50	127,50
Trinidad	„	75,00	75,00	—	87,00	78,00
Guyaquil	„	72,73	73,77	74,27	73,00	73,45
Maranham und Para	„	—	—	—	—	—
Domingo	„	57,96	56,65	58,81	61,29	58,64
Bahia	„	69,35	68,65	72,69	71,50	70,38
Caffé, Santos, ordinär	Pfd.	0,70	0,71	0,73	0,71	0,71
Santos, reell ordinär	„	0,80	0,82	0,84	0,82	0,82
Campinas	„	0,90	0,89	0,91	0,89	0,90

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Caffee, Rio, ordinär	per Pfd.	0,68	0,69	0,71	0,70	0,70
reell ordinär	„	0,79	0,79	0,81	0,80	0,80
gut ordinär	„	0,87	0,86	0,87	0,87	0,87
fein ordinär	„					
gewaschener	„	1,00	0,96	1,05	1,03	1,00
Ceara	„	0,80	0,79	0,79	0,79	0,79
Bahia	„	0,73	0,73	0,74	0,73	0,73
Guatemala	„	0,97	0,96	0,96	0,95	0,96
Costarcia	„	0,92	0,91	0,95	0,95	0,93
Portoriko	„	1,03	1,02	1,03	1,01	1,02
Laguayra, Trillado	„	0,88	0,88	0,88	0,87	0,88
Descerezado (gewaschener)	„	1,05	1,01	0,02	1,01	1,02
Maracaibo	„	0,85	0,86	0,90	0,90	0,88
Domingo, ord. und reell ord.	„	0,75	0,76	0,79	0,77	0,77
Domingo, gut ord. u. fein ord.	„	0,82	0,82	0,84	0,82	0,83
verlesene	„	0,89	0,89	0,91	0,90	0,90
Mocca	„	1,32	1,31	1,31	1,30	1,31
Afrikanische (Cazenge)	„	0,76	0,75	0,76	0,75	0,75
Java	„	1,21	1,20	1,22	1,21	1,21
Ceylon, Native	„	0,90	0,90	0,92	0,91	0,91
Plantation	„	1,14	1,14	1,14	1,14	1,14
Triage	„	0,39	0,39	0,43	0,41	0,40
Farbehölzer,						
Blau Laguna Campeche	100 Pfd.	11,56	10,96	10,91	10,73	11,05
„ Tabasco	„	9,70	—	—	8,13	9,44
„ Domingo	„	6,85	6,36	6,32	6,20	6,43
„ Jamaica	„	6,38	6,07	5,94	5,80	6,04
„ Honduras	„	—	—	—	—	—
Gelb Tuspan und Cuba	„	8,00	8,00	8,08	8,25	8,08
„ Jamaica und Laguna	„	6,25	6,25	6,25	6,25	6,25
„ Maracaibo und Puertocabello	„	6,25	6,25	6,33	6,50	6,33
Roth Pernambuco	„	35,00	35,00	35,00	34,29	34,83
„ Bahia	„	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50
„ Bimas Japan	„	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00
„ Siams Japan	„	—	—	—	—	—
„ St. Martens, große Stücke	„	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00
„ Costarica und Lima	„	10,00	10,00	10,08	10,17	10,06
„ Sandel	„	3,88	3,88	3,88	4,38	3,99
„ Caliatur	„	9,00	8,71	8,75	8,52	8,75
„ Camwood	„	31,50	31,50	31,50	—	31,50
Biset	„	13,50	13,58	13,50	13,50	13,50
gem. Blau	„	7,17	7,25	7,25	7,25	7,23
„ Gelb	„	7,13	7,13	7,13	7,13	7,13
„ Roth	„	11,21	12,25	12,25	12,25	11,99
„ Pernambuco	„	28,50	28,50	28,50	28,50	28,50
pulv. Caliatur	„	11,25	11,50	11,50	11,50	11,44
„ Camwood	„	32,50	32,50	32,50	32,50	32,50
„ Lima Roth	„	14,50	14,50	14,50	14,50	14,50
„ Blauholz	„	12,25	12,50	12,50	12,48	12,43
„ Gelbholz	„	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00
„ Sandel	„	9,00	9,00	9,00	8,96	8,99
fein Flug Sandel	„	16,63	16,63	16,63	16,61	16,62
geraspelt Blau	„	10,50	10,63	10,63	10,61	10,59
„ Gelb	„	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Farbehölzer,						
„ Roth	100 Pfd.	13,25	13,25	13,25	13,25	13,25
„ Pernambuco	„	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50
„ Viset	„	13,25	13,25	13,25	13,19	13,24
Felle, Hasen-, Deutsche	100 Stck.	57,50	57,50	57,50	56,67	57,30
weiße	„	—	—	27,50	27,50	27,50
Kalb-, trockene $3^3/_4$—7 Pfd.	Pfd.	1,18	1,23	1,25	1,25	1,23
„ $3^1/_2$ Pfd.	„	1,18	1,18	1,20	1,20	1,19
„ 3 „	„	1,18	1,14	1,15	1,15	1,15
Holstein. Decker-	10 Stck.	29,25	27,87	27,75	27,83	28,18
Dänische	„	29,25	28,31	26,37	26,79	27,70
Seeländ. gespeilte	„	30,00	29,17	28,08	28,50	28,95
Nordische	„	18,00	18,00	17,58	17,50	17,77
Russische	Pfd.	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10
gesalzene 10—20 Pfd.	„	0,53	0,53	0,53	0,53	0,53
Schaf- u. Lamm-, geschorene 15—16 Pfd.	10 Stck.	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75
„ 20—22 „	„	14,25	14,25	14,25	14,25	14,25
Seeländ. gesp. 9—10 Pfd.	„	—	—	—	15,50	15,50
„ „ 15—16 „	„	—	—	—	14,00	14,00
Ziegen-	„	29,00	28,08	—	29,00	28,62
Bock-	„	34,00	32,62	38,42	39,50	35,13
Hirsch-	Pfd.	2,40	1,37	1,38	1,38	1,38
Gummi, Ammoniacum	„	1,32	0,91	0,90	0,90	1,01
Arabicum Lev. elect.	100 Pfd.	127,50	127,50	127,50	117,50	125,15
„ „ nat.	„	63,50	63,50	60,54	69,17	64,06
„ „ Suakin	„	48,50	48,50	39,19	39,79	44,08
Asafoetida	Pfd.	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
Asphalt	100 Pfd.	27,00	26,08	26,00	26,00	26,27
Benzoë	Pfd.	1,73	1,73	1,73	1,80	1,74
Copal, Afrikan. roher	„	0,88	0,85	0,87	0,90	0,88
„ „ gereinigter	„	1,25	1,25	1,26	1,30	1,26
„ Cowrie	„	0,93	0,93	0,93	0,93	0,93
„ Manilla	„	0,41	0,41	0,44	0,46	0,41
„ Zanzibar	„	2,07	2,00	2,00	2,00	2,02
Damar elect.	„	0,76	0,78	0,80	0,80	0,78
„ natur.	„	—	—	—	—	—
Elasticum, Ostindischer	„	—	—	—	—	—
„ Para, fein	„	2,93	2,93	2,91	2,83	2,90
„ „ ord.	„	—	—	—	—	—
„ Westindischer	„	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80
„ Afrikanischer	„	1,48	1,45	1,40	1,40	1,43
Elemi	„	0,70	0,72	0,72	0,70	0,71
Galbanum	„	2,38	2,38	2,38	2,38	2,38
Guajaci	„	2,50	2,50	2,31	2,00	2,33
Guttae	„	3,30	3,29	3,15	3,00	3,19
Mastix	„	7,38	7,38	6,99	6,25	7,01
Myrrhae	„	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25
Olibani	„	0,58	0,58	0,57	0,54	0,57
Sandarac	„	1,20	1,16	1,15	1,15	1,16
Senegal	100 Pfd.	66,50	66,50	66,50	66,50	66,50
Traganth	Pfd.	3,05	3,05	3,05	3,05	3,05
Häute, Holstein., trockene 16—24 Pfd.	„	0,77	0,77	0,79	0,81	0,78

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Häute, gef. Ochsen- m. Horn u. Knoch. 60—90 Pf.	Pfd.	0,40	0,39	0,37	0,37	0,38
gesalz. Kuh- ohne Horn u. Knoch. 50—60 Pfd.	„	0,33	0,34	0,35	0,35	0,34
„ „ „ „ „ 30—45 „	„	0,34	0,35	0,36	0,36	0,35
gesalzene Pferde-	Stück	15,63	15,50	15,50	14,88	15,49
trockene „	„	14,88	14,75	14,75	14,38	14,72
gesalz. Pferde- Rio Grande u. Buenos Ayres	„	13,08	12,00	11,77	11,10	12,00
Buenos Ayres und Montevideo, gesunde und 1 Piqure 16—40 Pfd.	Pfd.	1,05	1,05	1,05	1,01	1,04
do. do. in Durchschnittspart.	„	1,00	1,00	1,00	0,98	1,00
do. do. gesalzene	„	0,73	0,74	0,74	0,72	0,73
Rio Grande gesunde u. 1 Piq. 16—40 Pfd.	„	0,96	0,96	0,98	1,00	0,97
do. in Durchschnittspartien	„	0,90	0,90	0,93	0,96	0,92
do. gesalzene	„	0,63	0,65	0,65	0,62	0,65
Rio de Janeiro, gesalzene	„	0,59	0,55	0,53	0,53	0,54
Trockene Westindische, Zentral-Amerikan. und dergl. Sorten	„	0,81	0,80	0,83	0,85	0,82
Bahia, trockene	„	0,75	0,72	0,74	0,74	0,74
Pernambuco und Bahia, trockene ges.	„	0,73	0,71	0,72	0,73	0,72
Valparaiso Baraccas	„	0,57	0,58	0,58	0,57	0,58
Ostindische Kips	„	0,73	0,73	0,73	0,73	0,73
Zanzibar „	„	0,62	0,61	0,59	0,59	0,60
Harz, Amerikanisches braunes	100 Pfd.	6,09	5,80	5,59	5,48	5,57
„ helles	„	11,07	10,85	10,65	10,65	10,76
Französisches	„	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
„ raffiinirtes	„	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00
Heringe, Holländische Voll- von 1876	Tonne	64,00	64,00	57,00	53,50	60,13
Ihlen- „ „	„	45,00	45,00	41,00	41,00	43,42
Schottisch-Matjes-[1])	„	140,00	140,00	67,50	67,50	103,75
Voll- von 1876	„	57,65	56,06	48,70	45,83	52,50
Ihlen- „ „	„	43,00	—	—	—	43,00
Berger und Dronth. Fett-	„	29,00	29,00	29,83	30,00	29,33
Stavanger	„	—	—	—	—	—
Hörner, Rio Grande Kuh-	100 Stck.	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50
Ochsen-	„	65,00	65,00	65,00	65,00	65,00
Montevideo und Buenos Ayres	„	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00
Laguayra	„	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50
Valparaiso	„	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50
Siam-Büffel	100 Pfd.	37,50	37,50	37,50	37,50	37,50
Holz, Buxbaum-	1/100	21,00	20,88	19,46	18,79	20,06
Cedern, Florida	□ M.	15,00	17,12	15,08	16,00	15,87
Eben-	„	21,00	20,19	18,27	18,54	19,52
Jacaranda-, Bahia-	„	22,89	25,00	25,19	27,50	25,05
Rio-	„	—	—	—	—	—
Pock-, zu Kugeln	„	19,50	19,50	19,38	18,00	19,12
„ Scheiben	„	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00
Cedern-, zu Zigarrenkisten, Cuba	„	—	—	—	—	—
Mexikanischen und Westküste	„	1,95	1,97	2,02	1,99	1,98
Wallnuß-, schlicht Amerikanisches	„	2,39	2,40	2,50	2,66	2,47
„ Italienisches	„	2,25	2,31	2,50	2,40	2,36

[1]) Die im 1. und 2. Quartal notirten Preise für Matjes-Heringe beziehen sich auf 1876er Waare. Die im 3. und 4. Quartal notirten auf 1877er Waare.

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des 1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	Jahres-Durchschn.
Holz, Mahagoni- in Blöcken:						
Cuba und Domingo schlicht und gestr.	1/100 □ M.	—	—	—	—	—
Tonala	„	—	1,75	1,75	1,75	1,75
Minatitlan	„	2,10	2,10	2,50	2,10	2,27
Cap Haity, Pyramiden	„	17,50	17,96	19,69	20,67	19,11
Porto Plata „	„	15,00	15,81	18,50	20,17	17,31
„ „	„	—	—	2,60	2,60	2,60
Honduras	„	1,80	1,80	2,44	2,25	2,08
Tabasco	„	2,63	2,81	3,00	2,88	2,83
Indigo, Guatemala	Pfd.	5,25	5,25	5,77	5,96	5,55
Caracas	„	—	—	—	—	—
Bengal, fein blau und violet	„	9,75	9,75	9,75	9,29	9,64
fein violet	„	8,75	8,75	8,75	8,41	8,67
gut violet	„	8,13	8,13	8,13	7,78	8,04
gefeuert und violet	„	7,00	7,00	7,00	6,66	6,92
ord. gefeuert und violet	„	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50
Kurpah	„	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50
Madras	„	4,25	4,25	4,25	4,25	4,25
Manilla	„	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50
Java	„	9,00	9,00	9,00	8,96	8,99
Extrakt	„	1,30	1,30	1,30	1,30	1,30
Carmin	„	3,10	3,10	2,07	2,83	3,00
Knochen	2035 Pf.	122,50	122,50	122,50	119,58	121,81
Lumpen, S P F F F	100 Pfd.	27,69	27,04	26,15	25,83	26,70
S P F F	„	21,69	21,50	21,08	20,83	21,28
S P F	„	18,69	18,50	18,50	17,83	18,39
F F	„	15,69	15,50	15,50	14,50	15,31
S S P F F	„	20,38	20,50	20,50	19,67	20,40
S S P F F	„	15,34	14,54	14,50	13,67	14,54
L F B	„	16,12	15,35	15,89	15,50	15,72
C F B	„	7,31	7,50	7,81	7,63	7,61
L F X	„	11,12	11,50	11,50	11,27	11,35
C F X	„	7,12	7,32	7,41	7,00	7,21
F R	„	11,88	10,78	10,50	10,33	10,83
F X	„	18,81	19,46	19,81	19,50	19,39
W W S	„	45,54	42,15	42,00	39,33	42,31
W W	„	28,54	26,08	26,00	25,00	26,43
W S	„	26,62	26,08	26,00	27,50	26,55
W	„	11,12	11,04	11,00	11,12	11,14
W	„	—	—	—	—	—
W C	„	18,81	18,08	18,00	15,23	17,60
W	„	10,31	10,04	10,00	9,50	9,97
Wergtau, altes	„	12,00	12,00	12,00	11,67	11,92
Theertau, altes	„	9,00	9,00	8,54	8,33	8,74
Weißtau, altes	„	9,00	9,46	9,50	9,50	9,36
Oel, Baumwollensaat	„	31,29	32,58	33,46	33,60	32,72
Cocusnuß-, Cochin	100 Ko.	86,00	88,58	89,35	89,50	88,33
Ceylon	„	81,50	80,12	79,65	83,33	81,11
Sydney	„	—	—	—	—	—
Hanf-, Russisches	100 Pfd.	—	—	—	—	—
Belgisches	„	—	—	—	—	—

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Oel, Lein-, rohes Englisches	100 Pfd.	27,34	29,85	30,61	31,30	29,74
Deutsches und Holländisches	„	—	—	—	—	—
gekochtes	„	31,63	34,15	34,04	34,65	33,60
Oliven, Genueser weißes	„	90,00	90,00	90,00	90,00	90,00
Gallipoli	„	47,83	47,48	48,-1	51,38	48,82
Messina	„	47,83	47,48	48,81	51,38	48,82
Malaga	„	49,23	48,65	50,37	52,25	50,08
Corfu	„	—	48,08	48,77	50,21	49,21
Lissaboner	„	—	—	—	—	—
Lucca und Provence	„	70,00	69,54	68,50	70,63	69,65
Palm-, Lagos	100 Ko.	78,50	79,19	80,85	80,92	79,84
Benin und Liverpooler	„	—	—	—	—	—
hier gereinigtes	„	—	—	—	—	—
Rüb-, rohes inkl. Gebinde	100 Pfd.	38,23	36,00	38,79	39,73	38,16
raffinirtes ohne Faß	„	41,00	40,38	41,46	42,17	41,24
Sesam-	„	—	—	—	—	—
Niger-	„	36,25	37,71	38,13	38,27	37,57
Terpentin, Amerikanisches	„	34,17	31,53	26,84	28,06	30,19
Französisches	„	34,81	32,08	26,81	28,63	31,04
Vitriol-, Französisches und Englisches	„	6,75	6,75	6,75	6,75	6,75
Nordhäuser	Pfd.	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22
Oelkuchen, Rapp-	2000 Pf.	159,69	152,38	164,71	153,71	156,86
Lein-	„	186,08	170,58	171,62	169,06	174,65
f. Schlesien und Oesterreich	„	181,96	—	—	—	181,96
Mohn-	„	126,00	126,00	—	—	126,00
Dotter-	„	147,38	139,60	—	150,00	145,54
Perlmutterschaalen,						
Ostindische, Macassar	Pfd.	3,10	3,10	3,10	3,10	3,10
„ Manilla	„	3,10	3,10	3,10	3,10	3,10
„ Bombay	„	1,85	1,85	1,85	1,85	1,85
Südsee, schwarze	„	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25
„ weiße	„	0,70	0,68	0,58	0,58	0,63
Petroleum, raffinirtes Pensylvanien	100 Pfd.					
Prime light straw to white	„	—	—	—	—	—
Standard white mit 20 pCt. Tara	„	17,64	13,31	12,87	12,96	14,22
„ „ mit red. Tara	„	16,96	12,97	12,41	12,45	13,72
Prime white mit 20 pCt. Tara	„	—	—	—	—	—
Naphta in Fässern	„	—	—	—	—	—
Petroleum in Kisten	„	16,46	16,00	16,00	16,00	16,12
Pfeffer, Aleppi und Malabar	Kiste 100 Pfd.	—	—	—	—	—
Singapore	„	40,88	37,23	37,94	36,88	38,41
Penang	„	37,06	35,25	35,10	34,75	35,71
langer	„	87,50	87,50	79,42	72,50	81,23
weißer	„	79,50	77,19	73,12	71,54	75,62
Reis, Carol., neuer	„	—	35,00	35,00	35,00	35,00
Japan	„	12,77	12,25	12,25	12,25	12,38
geschälter	„	19,88	18,52	17,67	17,80	18,46
Java-Tafel	„	19,52	18,75	18,75	18,13	18,80
geschälter	„	26,71	26,26	26,28	26,13	26,34
Java	„	16,15	14,00	14,00	14,00	14,55

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4 Qu.	
Reis, Java, geschälter	Kiste	23,65	22,27	21,50	21,50	22,55
Italienischer	100 Pfd.	14,50	14,50	14,50	14,50	14,50
geschälter	„	25,75	25,75	25,75	25,63	25,72
Bengal	„	12,50	12,50	12,50	12,38	12,47
geschälter (Patna)	„	18,25	18,25	18,17	19,00	18,56
Siams, Madras, Ballam ꝛc.	„	9,75	9,75	9,85	10,00	9,84
geschälter	„	13,25	13,19	12,85	12,75	12,96
Rangoon	„	10,10	10,25	10,89	10,88	10,52
geschälter	„	15,15	15,31	15,60	15,50	15,39
Bassein	„	9,75	9,75	10,53	10,69	10,17
geschälter	„	14,88	15,62	15,55	15,48	15,30
Larong	„	—	—	—	—	—
geschälter	„	—	—	—	—	—
Arracan	„	9,63	9,63	10,46	10,38	10,01
geschälter	„	13,98	13,98	14,25	14,25	14,10
Moulmain	„	10,00	10,00	10,27	10,50	10,19
geschälter	„	14,75	14,75	—	—	14,75
Saigon	„	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50
geschälter	„	13,00	13,00	13,00	—	13,00
Div. Ostindische Bruch-Sorten, geschälte	„	12,67	12,75	13,19	13,42	13,00
Saamen, Anis-, Alicante	„	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50
Deutscher	„	46,00	46,00	45,69	45,00	45,69
Russischer	„	31,50	31,50	30,73	30,50	31,07
Canarien-	„	20,25	19,00	18,85	18,98	19,00
Coriander-	„	28,50	28,50	28,50	27,46	28,25
Fenchel-	„	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
Hanf-	„	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50
Gras-, Deutscher	„	15,25	15,25	15,25	15,25	15,25
Englischer	„	24,00	23,15	23,00	23,00	23,29
Klee-, rother:						
Schlesischer, alter	„	—	—	—	35,25	35,25
neuer	„	75,12	60,38	47,31	52,63	58,98
Böhmischer, alter	„	—	—	—	32,50	32,50
neuer	„	70,58	53,85	41,92	50,04	54,16
Französischer	100 Pfd.	—	—	—	52,52	52,52
Holsteinischer	„	67,42	67,50	—	—	67,44
Amerikanischer	„	78,50	65,23	50,92	45,96	60,43
weißer:	„					
Schlesischer, alter		—	—	—	62,50	62,50
neuer	„	86,15	67,69	59,62	69,38	70,74
Böhmischer, alter	„	—	—	—	57,50	57,50
neuer	„	80,96	60,00	56,69	65,00	65,66
Schwedischer Klee (Asilke)	„	97,00	79,42	75,58	86,01	84,48
Stein-Klee	„	30,85	29,65	29,35	29,00	29,73
Kümmel, Deutscher	„	48,31	49,00	49,00	47,21	48,40
Nordischer	„	41,00	41,00	38,54	33,50	38,58
Lein-, Schlagsaat	2000 Pf.	251,54	248,85	260,25	257,29	254,18
Saesaat	Tonne	33,38	32,00	32,00	34,29	32,89
Luzern	100 Pfd.	89,42	97,50	97,50	97,50	97,50
Mohn, blauer	„	37,81	35,04	32,35	28,50	33,52
weißer	„	42,00	42,00	42,00	42,00	42,00
Senf, brauner	„	37,00	37,58	39,50	34,00	37,08
gelber	„	29,50	29,50	29,50	29,98	29,61
Thymothee	„	28,71	27,63	26,75	25,68	27,26

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Sago, Rio	Tonne	—	—	—	—	—
Bahia	100Pfd.	38,50	38,50	38,50	38,50	38,50
Perl-	"	19,92	20,62	22,10	22,00	21,14
Ostindischer brauner	"	22,00	22,00	22,00	22,00	22,00
Salpeter, Chili	"	12,93	14,57	15,13	15,22	14,47
raffinirter	"	18,25	19,62	19,58	19,50	19,25
Ostindischer roher	"	—	—	—	—	—
raffinirter rein Kali	"	35,50	36,65	37,04	36,00	36,30
Schmalz, Hamburger	Pfd.	0,63	0,60	0,58	0,58	0,60
Amerikanisches	100Pfd.	53,23	49,42	47,54	47,92	49,56
Russisches	Pfd.	—	—	—	—	—
Ungarisches	"	—	—	—	—	—
Schwefel, roher	100Pfd.	7,27	7,00	6,83	6,85	6,99
raffinirter	"	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00
Stuhlrohr, rohes	"	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00
sortirt und gereinigt	"	56,25	56,25	56,25	56,25	56,25
Ausschuß oder Korbrohr	"	33,00	33,00	33,00	33,00	33,00
Flechtrohr	Pfd.	2,81	2,81	2,81	2,81	2,81
Tabak, Havana, Deckblatt	"	6,75	6,75	6,75	6,75	6,75
Deckblatt und Einlage	"	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Einlage	"	2,14	2,15	2,15	2,03	2,12
Cuba, Yara und Guiza C und C L	"	2,60	2,94	3,15	3,06	2,94
T	"	1,85	2,13	2,30	2,30	2,14
St. Jago ꝛc. L und B L	"	2,20	2,25	2,25	2,25	2,24
B	"	1,87	1,90	1,90	1,90	1,89
D	"	1,57	1,60	1,60	1,60	1,59
Gibara L.	"	1,73	1,75	1,75	1,75	1,75
B	"	1,43	1,45	1,45	1,45	1,44
D	"	1,22	1,25	1,25	1,25	1,24
Domingo, Deckblatt	"	0,90	0,90	0,90	0,93	0,91
Deckblatt und Einlage	"	0,55	0,55	0,55	0,56	0,55
Einlage	"	0,46	0,43	0,43	0,46	0,45
Portorico, Blätter	"	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Varinas	"	0,57	0,58	0,58	0,58	0,57
Upata, Cumana, Maturin ꝛc.	"	0,50	0,58	0,58	0,49	0,55
Columbia, Ambalema	"	1,51	1,55	1,55	1,55	1,54
Carmen	"	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Giron	"	1,12	1,05	1,05	1,05	1,07
Palmyra	"	1,18	1,18	1,18	1,18	1,18
Mexikanischer	"	1,08	1,08	1,08	1,08	1,08
Esmeralda	"	1,65	1,55	1,55	1,48	1,55
Brasil-Blätter, St. Felix Moritiba ꝛc.,						
Pat. und Flor	"	1,64	1,60	1,60	1,60	1,61
1ma	"	0,99	0,98	0,98	0,92	0,96
2da	"	0,78	0,78	0,78	0,73	0,77
3a	"	0,62	0,63	0,63	0,60	0,62
Cachoeira ꝛc. Pat. und Sup.	"	1,08	1,10	1,10	1,07	1,09
1ma	"	0,71	0,70	0,70	0,70	0,70
2da	"	0,60	0,60	0,60	0,57	0,59
3a. und Refugo	"	0,38	0,38	0,38	0,36	0,37

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des 1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	Jahres-Durchschn.
Brasil, Rollen	Pfd.	0,62	0,68	0,68	0,65	0,65
Rio Grande 1 ma.	„	0,46	0,45	0,45	0,43	0,45
2 da.	„	0,38	0,38	0,38	0,38	0,38
Ostindischer	„	0,24	0,19	0,19	0,19	0,20
Nordamerikanischer Seedleaf, Decker	„	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35
Decker und fillers	„	0,62	0,63	0,63	0,63	0,62
fillers	„	0,38	0,39	0,3	0,41	0,39
Virgini und Kentucky	„	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65
Maryland und Ohio	„	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Russischer, Saratow	100Pfd.	35,00	35,00	35,00	33,54	34,66
Ukrainer	„	27,00	27,00	27,00	21,17	25,68
Ungarische Decke	Pfd.	0,93	0,93	0,93	0,93	0,93
2. Classe	„	0,56	0,56	0,56	0,56	0,56
3. „	„	0,48	0,48	0,48	0,48	0,48
lose Blätter	„	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24
Stengel, Amerikanische in Fässern	100Pfd.	10,15	10,00	10,00	10,00	10,04
„ „ Packen	„	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25
Spanische „ „	„	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25
Talg, Russischer gelber Lichten-	„	—	—	—	41,75	41,75
Amerikanischer	„	44,04	42,09	42,58	43,07	43,07
hiesiger frisch geschmolzener ohne Faß	„	45,12	43,33	43,04	43,75	43,82
Thee, Bohe	Pfd.	0,78	0,77	0,75	0,75	0,76
Congo, ord. bis gut ord.	„	0,98	0,95	0,90	0,9-	0,90
mittel bis fein	„	2,63	2,62	2,63	2,63	2,63
Souchong, ord. bis gut mittel	„	1,40	1,38	1,35	1,35	1,37
fein	„	3,30	3,26	3,20	3,20	3,24
Caper	„	1,75	1,75	1,75	1,76	1,75
Colong	„	—	—	—	—	—
Pouchong	„	1,95	1,95	1,95	1,95	1,95
Pecco ord. bis gut mittel	„	2,10	2,24	2,48	2,48	2,32
fein	„	4,40	4,73	5,25	5,25	4,90
black leaf	„	—	—	—	—	—
Orange	„	2,33	2,24	2,10	2,10	2,19
Hayfanschin	„	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35
Tonkay	„	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35
Younghayfan	„	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90
Hayfan	„	2,65	2,59	2,50	2,50	2,56
Imperial country	„	2,45	2,49	2,40	2,40	2,46
„ canton made	„	1,30	1,32	1,35	1,35	1,33
Gunpowder country	„	2,65	2,55	2,40	2,40	2,50
„ canton made	„	1,43	1,45	1,50	1,50	1,47
Thran, Norwegischer, braun Leber-	Nord. T.	64,69	62,16	56,00	56,17	59,82
gelber blanker	„	75,00	71,62	61,08	63,00	67,76
Norwegischer, Medizinal-	„	91,15	79,73	64,27	69,00	76,18
Dampf-Medizinal- in Holz	„	—	80,00	93,56	96,00	94,31
in Blech	„	200,00	130,38	103,46	110,00	126,36
Schwedischer, 3 Kronen	Schw. F.	92,38	91,69	88,31	88,00	90,14
Grönländischer, klarer	200Pfd.	68,00	67,85	63,15	63,00	65,55
Archangel, gelber	„	68,00	67,69	63,75	63,00	66,97
Südsee, heller	„	—	—	—	—	—
Newfoundländischer, weißer	„	72,00	72,54	72,77	72,00	72,33
strohgelber	„	69,00	69,00	—	—	69,00

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Thran, braun Gerber- oder 3 Kronen in diversen Gebinden	200Pfd.	66,00	65,08	63,15	63,00	64,33
Wachs, Holsteinisches	Pfd.	1,62	1,60	1,60	1,56	1,60
Hannöversches	„	—	—	—	—	—
Dänisches	„	—	—	—	—	—
Chili	„	—	—	1,58	1,50	1,56
Cap Haiti	„	—	1,43	1,40	1,35	1,41
Porto Plata	„	—	—	—	—	—
Angola	„	1,49	1,43	1,39	1,33	1,41
Penguela	„	1,51	1,45	1,41	1,38	1,44
Nordamerikanisches	„	—	—	—	—	—
Mogadore	„	1,40	1,40	1,40	1,40	1,40
Japanesisches in Kuchen	„	0,49	0,49	0,50	0,54	0,51
„ in Blöcken	„	—	—	—	—	—
Carnauba	„	0,78	0,71	0,65	0,59	0,69
Wolle, Cap snow white, extra super.	„	2,28	2,28	2,23	2,23	2,25
„ super	„	2,10	2,10	2,05	2,05	2,08
„ gut super.	„	1,95	1,95	1,95	1,95	1,95
„ mittel	„	1,70	1,70	1,70	1,79	1,70
„ geringe	„	1,45	1,45	1,54	1,55	1,50
Cap fleece eastern, super.	„	1,35	1,35	1,33	1,33	1,34
„ guter	„	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25
„ mittel	„	1,15	1,15	1,15	1,15	1,15
Buenos Ayres in Schweiß	„	0,54	0,54	0,58	0,59	0,56
„ fabrikgew. Prima	„	2,20	2,20	2,20	2,20	2,20
„ „ Sekunda	„	2,10	2,10	2,10	2,10	2,10
„ „ Tertia	„	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
Corinthen, Zante und Cephalonia	100Pfd.	25,33	24,27	23,31	25,98	24,70
Triester und Morea	„	23,63	23,50	22,12	24,38	23,25
Feigen, Comadra	„	—	—	—	—	—
Malaga	„	12,75	12,69	11,77	16,29	13,32
Sevilla	„	13,73	13,12	11,46	18,18	14,12
Smyrna	„	37,00	36,62	28,88	40,17	35,58
Mandeln, süße Valence	„	81,00	82,46	86,15	95,54	86,11
süße Avola	„	82,46	82,20	—	102,73	88,94
„ Sicil. und Provenze	„	69,58	73,38	78,85	91,54	78,08
„ Oporto	„	63,52	64,42	65,00	86,00	65,49
„ Lissaboner	„	—	—	—	87,92	87,92
„ Barbarice	„	58,12	56,90	57,87	75,96	61,94
bittere Sicil. und Provenze	„	65,65	64,38	67,38	98,50	66,60
„ Oporto	„	54,00	54,92	56,00	—	54,96
„ Barbarice	„	52,50	52,50	52,50	72,63	57,24
Krach- à la princesse	„	122,50	115,81	108,27	124,79	117,71
„ à la dame	„	45,00	45,15	44,31	40,00	43,39
Pflaumen, Anthony	„	21,38	19,50	—	27,14	21,94
Ungarische und türkische	„	24,00	24,00	24,00	31,33	25,73
Catharinen-	„	52,38	49,00	49,08	62,17	52,91
Rosinen, Smyrna	„	18,85	17,85	16,00	14,83	16,92

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des 1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	Jahres-Durchschn.
Rosinen, Elemé	100 Pfd.	22,75	20,13	18,06	19,02	20,01
Malaga, Lang-	„	24,00	24,00	22,00	20,67	23,23
Muskatel-	„	21,62	21,38	19,94	21,56	21,12
Trauben-	„	25,00	23,21	22,36	23,71	23,60
Valenzia	„	—	—	—	—	—
Corinth	„	—	—	—	—	—
Sultana	„	28,46	26,46	24,06	24,92	26,00
Muskatel-Trauben	Kiste	—	—	—	—	—
„ in Lagen	„	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50
„ in Duten	„	—	—	—	—	—
Zwetschgen, Bamberger	100 Pfd.	23,00	23,00	23,00	32,59	25,57
Blech, Engl., verzinntes Charcoal IC	Kiste	29,38	28,15	27,25	26,50	27,57
2 da M. 3 billiger IX	von	35,38	34,15	33,25	32,50	33,57
3 a „ 4 billiger ICW	225	27,38	26,15	25,25	24,50	25,57
IXW	Tafeln	32,38	31,15	30,25	29,50	30,57
Blei, Englisches in Mulden	100 Pfd.	23,06	23,25	22,75	22,25	22,84
Englisches in Rollen	„	24,44	24,10	23,52	22,75	23,72
Deutsches „ Mulden	„	22,94	22,75	22,37	21,46	22,40
„ „ Rollen	„	—	—	—	—	—
Spanisches in Mulden, Marke Rein u. Co.	„	25,23	25,00	24,62	23,42	24,59
Spanisches in Mulden, andere Marken	„	—	—	—	—	—
Eisen, Schottisches Roh- Nr. 1	„	4,10	4,01	4,05	4,05	4,05
Englisches in Stangen, flach, rund und Quadrat, ord. Dimensionen	„	8,17	8,20	8,20	7,62	8,06
Staffordshire, ord. Dimensionen	„	11,14	10,91	10,67	10,38	10,78
„ Nagel-, 1/8 à 1/2 □ Zoll	„	11,40	11,40	11,26	10,60	11,16
„ gewalzt. Band-, 1 à 6 □ Zoll	„	11,64	11,41	11,17	11,00	11,31
„ Eisenblech, erste Walze	„	13,24	13,01	12,71	11,79	12,70
Schwedisches in Stangen, ord. Dimensionen	„	13,62	12,45	11,82	11,40	12,34
Kupfer, Russisches A. Paschkoff	„	—	—	—	—	—
Russisches Demidoff	„	—	—	—	—	—
Schwedisches Atvidaberg in Ingots	„	—	—	—	—	—
„ Avesta in Rosetten	„	—	—	—	—	—
Finnländisches in Rosetten	„	—	—	—	—	—
Dronthaler Röraas in Rosetten	„	85,62	81,69	79,54	78,88	81,84
Australische Burra-Burra in Blöcken	„	—	—	—	—	—
„ Kapunda in Ingots	„	—	—	—	—	—
„ Wallaroo in Blöcken	„	—	—	—	—	—
Nord-Amerikanisches Minnesota in Ingots	„	103,62	100,85	100,00	93,33	99,96
„ Quincey ꝛc. in Ingots	„	93,62	91,69	88,15	88,00	90,93
„ Baltimore in Ingots	„	—	—	—	—	—
Chili, raffinirtes in Ingots	„	—	—	—	—	—
„ rohes in Blöcken	„	—	—	—	—	—
Englisches best selected	„	—	—	—	—	—
„ tough cäke	„	82,38	77,35	75,58	72,08	76,94
Blech, Englisches, zur Dachbedeckung	„	92,98	87,35	84,58	82,69	86,96
„ „ zum Schiffsbeschl.	„	—	—	—	—	—
Yellow-Metall „ „	„	75,35	73,50	71,27	69,75	72,52
altes Geräthkupfer	„	—	—	—	—	—
„ Schiffskupfer	„	—	—	—	—	—

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des 1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	Jahres-Durchschn.
Stahl,						
Deutscher, Mailänd. Art } Nr. 00 × 1/4 3 □	Kiste	21,27	21,00	20,08	20,00	20,60
in Kist. v. 69 Ko. Nt. } „ 0 × 5/6 „	„	20,87	20,60	19,68	19,60	20,20
Gew. = 112 Pfd. span. } „ 1 × 3/8 „	„	20,07	19,80	18,88	18,80	19,40
Schwedische Art in Fässern } 3/8 3 □	Faß	14,56	14,20	13,46	13,40	13,86
oder Kisten von 50 1/2 Ko. } 1/2 „	oder	13,76	13,50	13,05	13,00	13,36
Netto-Gew. = 112 Pfd. engl. } 5/8 „	Kiste	13,16	13,00	12,45	12,40	12,76
Zink, Schlesisches in Platten loco	100 Pfd.	22,02	21,60	—	—	21,85
Lieferung	„	21,96	20,69	20,00	20,00	20,66
Zinkbleche, Schlesisches gewöhnliche Nr.	„	28,48	27,35	25,29	24,75	26,50
Belgisches gewöhnliche Nr.	„	—	—	—	—	—
„ Vielle Montagne gewöhnl. Nr.	„	28,96	27,58	26,02	25,35	27,01
„ Vielle Montagne z. Schiffsbeschl.	„	30,96	29,78	27,33	26,30	28,64
Zinn, Banca in Blöcken	Pfd.	0,83	0,78	0,75	0,77	0,79
Ostindisches in Blöcken, blankes	„	—	—	—	—	—
mattes	„	—	—	—	—	—
Englisches in Blöcken	„	0,83	0,78	0,75	0,77	0,79
„ „ Stangen	„	0,85	0,80	0,77	0,79	0,80
Rum, Havana	225 L.	—	—	—	—	—
Cuba	„	160,00	160,00	150,00	150,00	155,00
St. Croix und St. Thomas	„	—	—	—	—	—
Matanzas	„	172,50	172,50	172,50	172,50	172,50
Demarara	„	190,00	190,00	190,00	190,00	190,00
Jamaica	„	322,50	322,50	322,50	322,50	322,50
Sprit, roh. Kartoffel- pr. 100 L. à 100 pCt. Tr.	10000%	44,21	40,87	41,27	41,83	42,05
rektifiz. Kartoffel- pr. 100 L. à 100 pCt. Tralles	„	50,69	47,12	47,42	47,00	48,06
rectifiz. Rüben- pr. 100 L. à 100 pCt. Tralles	„	48,04	44,38	45,08	44,50	45,50
Syrup, Hamburger, ohne Faß, brauner	100 Pfd.	16,50	14,31	14,02	13,25	14,54
fein brauner	„	17,50	15,42	15,08	14,50	15,65
gelber	„	18,25	16,87	16,04	16,75	17,21
fein gelber	„	22,00	21,08	20,65	19,50	20,85
gelber Englischer mit Faß	„	18,50	18,81	19,00	19,00	18,82
Melassen, Ostindischer	„	—	—	—	—	—
„ Westindischer	„	—	—	—	—	—
Zucker, roher,						
Bahia und Maroim in Kisten:						
fehlen: weiße feine	„	34,42	33,20	32,34	29,83	32,62
fehlen: mittel	„	33,17	32,51	31,43	28,71	31,51
fehlen: ordinair	„	32,20	31,79	30,81	27,90	30,72
fehlen: braune feine	„	30,98	31,17	28,85	25,21	29,13
fehlen: mittel	„	29,83	29,96	27,40	24,04	27,88
fehlen: ordinair	„	27,98	28,00	25,35	21,83	25,82
in Säcken, weiße	„	34,92	33,62	32,21	29,21	32,55
braune	„	30,25	29,77	27,56	23,83	27,96
braune Nazareth	„	23,42	23,10	22,08	19,46	22,06
Pernambuco, Macaio, Paraiba und Ceara in Säcken	„					
weiße fehlen	„	34,46	33,46	32,21	29,79	32,56

		Vierteljährliche Durchschnittspreise des				Jahres-Durchschn.
		1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	
Zucker, roher.						
Pernambuco, Maceio, Paraiba und Ceara in Säcken:						
braune	100 Pfd.	30,12	29,77	27,60	24,17	27,39
Havana, weiße feine	„	—	—	—	—	—
mittel	„	—	—	—	—	—
Havana ord., Holländ. Stand Nr. 19—20	„	34,65	34,58	33,94	32,42	33,92
blonde „ „ „ 17—18	„	33,56	33,56	33,09	31,44	32,94
gelbe f., „ „ „ 15—16	„	32,66	32,85	32,51	30,75	32,22
mittel „ „ „ 13—14	„	31,91	32,10	31,93	30,13	31,54
ord., „ „ „ 11—12	„	31,03	31,10	30,98	29,15	30,59
br. feine, „ „ „ 9—10	„	30,12	29,90	28,54	25,75	28,84
mittel u. ord. Holld. Std. Nr. 6—8	„	28,69	28,87	26,88	23,67	27,09
Melassenzucker	„	27,75	27,01	25,73	22,79	25,89
Muscovaden, Cuba und Surinam	„	29,46	30,31	28,12	24,54	28,18
Portorico und St. Croix	„	30,94	32,15	30,15	26,08	29,91
fehlen Batavia Holld. Stand Nr. 16—18	„	33,50	33,19	32,69	31,01	32,61
„ „ „ 12—14	„	32,25	31,63	31,27	29,42	31,18
„ „ „ 6— 9	„	28,88	29,13	26,83	23,25	27,10
Manilla in Säcken, gedeckte	„	29,17	29,29	27,40	23,85	27,50
ungedeckte	„	24,92	23,68	22,17	19,23	22,58
fehlen Mauritius in Säcken gelbe u. graue	„	32,42	31,46	29,07	26,17	30,00
braune	„	27,23	26,00	24,19	21,00	24,68
Siam, Benares, China und Calcutta in Säcken, gelbe und weiße						
braune	„	32,00	30,38	29,00	26,50	29,53
	„	25,81	24,77	23,27	20,21	23,64
Zucker, raffinirter.						
Dampf- „ Nummer 1—0	„	42,00	41,50	41,81	40,42	41,43
„ „ „ 3—2	„	39,50	39,23	39,31	37,69	38,93
„ Melis „ 5—4	„	—	37,92	38, 0	36,17	37,38
„ „ 8—6	„	—	36,00	36,23	35,24	35,56
gemahlener Melis und Raffinaden	„	38,75	40,13	40,65	38,83	39,61
Farin, weißer	„	34,50	34,69	35,12	33,67	34,51
gelber	„	33,00	33,52	33,67	32,08	33,09
brauner	„	32,00	32,50	32,29	30,58	31,87
Candis, weißer	„	44,50	46,69	48,12	47,46	46,68
gelber	„	42,50	41,83	42,29	41,75	42,10
brauner	„	40,00	39,77	40,75	40,50	40,25
Fremde Raffinaden	„	38,50	38,63	37,23	34,00	37,18
Melis und Lumpen	„	36,00	34,85	34,27	31,17	34,11
Dampf-Rüben-Raffinaden	„	—	—	—	—	—
„ „ Melis	„	—	—	—	—	—
„ „ Farin	„	—	—	—	—	—

Elsässische Arbeiterbudgets.

Von

Paul Dehn.

In sozialdemokratischen Versammlungen und Zeitungen wurde nicht selten die soziale Frage als eine Magenfrage bezeichnet. Es ist das ein populäres Schlagwort, wie es deren viele gibt, nicht völlig, aber doch etwas zutreffend, nicht ohne Witz und Wahrheit. Steht ja doch das Streben nach materieller Besserstellung voran unter den Motiven, welche das Treiben auf sozialpolitischem Gebiete überhaupt lebendig erhalten, während in dieser Beziehung die sozialistischen Idealstaaten ein stilles todtes Bild darbieten würden. Das Streben nach materieller Besserstellung ist mehr oder minder jedem Menschen eigen, ist ein natürliches Recht, ist eine moralische Pflicht; es wird sich äußern in verschiedenen Formen, je nachdem die einzelnen Menschen und Klassen sich in der Zeit ihres Strebens situirt glauben, je nachdem sie innerlich beanlagt sind und äußerlich beeinflußt werden. Im Grunde genommen ist aber dieses Streben, auch wo es Excesse zu Tage fördert, doch nichts anderes als die natürliche Wirkung von Ursachen, welche vor allen Dingen, soll die soziale Entwickelung in gesunden Bahnen erhalten werden, untersucht und erkannt sein wollen, ob sie sich auch in weit höherem Grade als jene der Untersuchung und Erkenntniß entziehen. Wo man soziale Schäden heilen, soziale Wirren lösen will, muß man die öffentliche Aufmerksamkeit auf den thatsächlichen Boden lenken, dem sie entstehen. Nichts ist naheliegender und selbstverständlicher, sollte man meinen. Haben wir uns indessen in Deutschland, fragen wir, und namentlich in neuerer Zeit, mit der thatsächlichen Lage der arbeitenden Klassen so ernst und so eingehend beschäftigt und so vertraut gemacht, mit ihren Bitten und Forderungen, Beschwerden und Klagen, mit ihren Gebrechen und Bedürfnissen, daß wir über die Berechtigung oder Unberechtigung derselben zu Gericht sitzen könnten? Nur Wenige werden diese Frage zu bejahen wagen. Wir unsererseits zögern nicht, sie zu verneinen. Wenn wir bedenken, was man in Frankreich und England, von kleineren Staaten, wie Belgien u. A. zu schweigen, seit Jahren und Jahrzehnten in dieser Hinsicht gethan hat, sei es aus fürstlicher, staatlicher oder privater Initiative, sei es durch die Intelligenz der ihre Lage an die Oeffentlichkeit bringenden Arbeiter selbst, so müssen wir mit Bedauern ersehen, daß Deutschland hinter diesen Ländern weit zurückgeblieben ist. Während anderwärts soziale Thaten geschahen, erging man sich bei uns vorwiegend in fruchtlosen Diskussionen. Abstrahiren wir von den Genossenschaften und Gewerkvereinen, welche die Arbeiter, wenn auch nicht aus eigener Initiative, so doch aus eigener

Kraft erwachsen ließen, so wüßten wir in der That Nichts von Erheblichkeit zu nennen, was sonst in Deutschland an praktischen Einrichtungen dieser Art zu Stande gekommen wäre; denn die Wohlfahrtsanstalten, welche einzelne intelligente Arbeitgeber hie und da zu Gunsten ihrer Arbeiter schufen, fallen doch zu Wenig in's Gewicht. Vor Allem scheint es uns, wie schon angedeutet, als habe man sich bei uns über die Lage der arbeitenden Klassen und die damit zusammenhängenden Umstände noch lange nicht genügend informirt. Die nachfolgenden ganz objektiv und thatsächlich gehaltenen Mittheilungen sollen, indem sie die finanzwirthschaftliche Lage einer Anzahl deutscher Haushaltungen untersuchen, Beiträge sein zur weiteren, auf besserer Kenntniß der Verhältnisse beruhenden Erörterung der sozialen Frage in Deutschland.

Kaum irgendwo ist die Lage der arbeitenden Klassen so eingehend und so gründlich untersucht worden als im Elsaß oder richtiger im Ober-Elsaß und kaum irgendwo hat sich die Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen in so mannigfacher Weise bethätigt, als in dem herrlichen Thale zwischen Vogesen und Rhein. Nicht ein einzelner hat diese Zustände geschaffen, auch nicht der Staat, dessen Können wohl dazu nicht ausgereicht haben würde — intelligentes, gemeinsinniges, menschenfreundliches Zusammenwirken allein hat hervorgezaubert, was wir mit Fug und Recht und jetzt mehr als je anerkennen und bewundern. Kaum hatte sich die oberelsässische Industrie von den schweren Kriegsjahren zu Beginn dieses Jahrhunderts und von deren üblen Folgen erholt, kaum fühlte sie sich wieder gekräftigt und konsolidirt, so traten auch schon ihre hervorragendsten Repräsentanten, die Fabrikherren, ihre Direktoren und Techniker, zusammen, es war im Jahre 1826, und gründeten die „Société industrielle" in Mülhausen, in welcher seitdem Alles, was die oberelsässische Industrie und deren Angehörige irgendwie berührte, zur Vorlage, zur Erörterung und meist zum glücklichen Austrage gelangte. Mit hoher Genugthuung durfte diese Gesellschaft, als sie im Mai 1876 das Jubiläum ihres fünfzigjährigen Bestehens festlich beging, auf ihre vielumfassende Thätigkeit zurückblicken. In ihren jährlich erscheinenden, in einer großen Reihe von stattlichen Bänden, vorliegenden „Bulletin de la société industrielle", hatte sie bis dahin niedergelegt, was ihre neun Unterkommissionen für Chemie, Mechanik, Statistik und Geschichte, Künste, Unterricht, Handel, Naturgeschichte, für gemeinnützige Zwecke und für Papierfabrikation auf diesen und verwandten Gebieten zu Tage gefördert hatten, Alles in gemeinsamer Arbeit, in neidlosem Austausch neuer Erfahrungen und Erfindungen, in uneigennütziger, aber eben deshalb um so gemeinnützigerer Thätigkeit, und seitdem ist sie, trotz der Ungunst der Verhältnisse, trotz der geschäftlichen Nothlage, deren Wirkungen auch im Elsaß immer fühlbarer hervortreten, in jenen ihren schönen Bestrebungen fortgefahren und wenn wir unseren Untersuchungen deutscher Haushaltungsbudgets mit einer eingehenden Darstellung elsässischer Arbeiterbudgets eröffnen können, so verdanken wir ihren Publikationen das Material dazu. Wer sich für die oberelsässischen Arbeiterverhältnisse, insbesondere für die dortigen Wohlfahrtsanstalten eingehender interessirt, findet beiläufig in einer neueren zusammenfassenden Publikation der „Société industrielle" erschöpfende Auskunft; dieselbe führt den Titel: „Enquête décennale sur les institutions d'initiative privée destinées à favoriser l'amé-

lioration de l'état materiel et moral de la population dans la Haute-Alsace; Rapport présenté à la société, industrielle par son Comité d'utilité publique à l'occasion de l'exposition universelle de 1878", Mulhouse et Paris 1878. 310 Seiten mit Plänen und Tabellen. In dieser Publikation wird ausführlich über alle oberelsässischen Wohlfahrtsanstalten berichtet, insbesondere auch über die Krippen, Kleinkinderbewahranstalten, Schulen, Museen, Bibliotheken, über die geselligen und belehrenden Arbeitervereine, über die Waisen-, Armen-, Arbeits- und Krankenhäuser, über Konsumvereine und Volksbanken, über die Alters-, Hülfs-, Spar- und Krankenkassen, über die Versicherungsinstitute, über die Anstalten behufs Beschaffung von Kleidung, Wohnung und Nahrung der Arbeiter u. s. w.

Was die letztgenannten Anstalten betrifft, so sind sie es, welche uns hier vorzugsweise interessiren. Es war ein Hauptbestreben der „Société industrielle" wie des einzelnen Fabrikanten, den Arbeiter besser und billiger zu kleiden, zu beherbergen, zu ernähren, also möglichst für die vortheilhafteste Beschaffung seiner dringendsten Bedürfnisse Sorge zu tragen. In Mülhausen haben die Damen der Fabrikanten eine Anzahl von Nähvereinen begründet, in welchen unter ihrer Aufsicht von den ungenügend oder gar nicht beschäftigten Familienangehörigen der Arbeiter und zwar meist in den Wohnräumen der letzteren und mit Hülfe von Nähmaschinen Kleidungsstücke und Wäschegegenstände in großen Massen hergestellt und zum Selbstkostenpreise an die Arbeiter verkauft werden. In diesen sozusagen produzirenden Konsumvereinen von Mülhausen wurden in einem Jahre für etwa 60,000 Fr. Kleidungs- und Wäschegegenstände abgesetzt und so den Arbeitern wie ihren Angehörigen in gleicher Weise Vortheile zugewendet.

Umfassender noch hat man im Elsaß für die Errichtung zweckmäßiger Arbeiterwohnungen gesorgt. Bekannt ihrer Großartigkeit und Ausdehnung halber ist die Arbeitervorstadt von Mülhausen; sie wurde im Jahre 1854 auf Anregung von Jean Dollfus von der „Société mulhousienne des Cités ouvrières", einer zu diesem Behufe gegründeten, gänzlich uneigennützigen Aktiengesellschaft zu bauen unternommen und zählt gegenwärtig nahezu tausend hübsche Arbeiterhäuser, welche von der Gesellschaft zum Selbstkostenpreise, von durchschnittlich 3,500 Fr. und unter den liberalsten Bedingungen abgelassen wurden; es geschah dies mit so günstigem Erfolge, daß bis Mitte 1877 insgesammt 945 Arbeiter Hausbesitzer geworden waren und dafür über drei Millionen Fr. seit der Gründung der Arbeitervorstadt verausgabt, also bestens angelegt hatten. Auch in Gebweiler, Colmar, Sentheim und an anderen Orten finden sich wenn auch minder umfangreiche Arbeitervorstädte. Behufs besserer und billigerer Beschaffung der nothwendigen Nahrungsmittel wurden endlich an verschiedenen Orten Fabrik- oder Arbeiterküchen gegründet, welche auch in dieser Hinsicht dem Vortheil und der Bequemlichkeit der arbeitenden Klassen entgegenkamen.

Die Budgets elsässischer Arbeiter-Familien (1875).

Tabelle I.

Stand der Arbeiter	Ausgaben für								Einnahmen
	Wohnung		Kleidung		Nahrung		Verschiedenes		
	insgesammt in Fr.	in Prozenten	insgesammt in Fr.	in Prozenten	insgesammt in Fr.	in Prozenten	insgesammt in Fr.	in Prozenten	Gesammt-Einnahmen in Fr.
I. Tagelöhner mit 3 Kindern	214 40	17	247 50	20	742 65	59	58 74	4	1263 25
II. do. mit 3 Kindern	157 75	13	229 20	19	711 —	61	86 —	7	1183 95
III. Maschinenarbeiter mit 3 Kindern	252 —	14	411 —	23	881 —	51	212 —	12	1756 —
IV. do. mit 6 Kindern	364 —	18	263 —	13	1292 —	63	137 —	6	2056 —
V. do. mit 3 Kindern	278 —	18	195 —	13	946 —	63	87 —	6	1506 —
VI. do. mit 3 Kindern	308 —	19	116 —	7	1099 40	66	141 10	8	1664 50
VII. do. mit 3 Kindern	293 20	18	95 50	6	1198 —	72	62 35	4	1649 05
VIII. do. mit 3 Kindern	250 —	16	352 —	23	835 —	54	118 —	7	1555 —
IX. do. mit 3 Kindern	278 —	18	195 —	12	1008 —	64	90 —	6	1571 —
X. Maschinenwender mit 3 Kindern	201 —	16	155 —	12	824 —	66	60 —	6	1240 —
XI. do. mit 4 Kindern	156 —	8	520 —	26	1172 —	60	126 50	6	1974 50
XII. Tagelöhner mit 3 Kindern	201 —	16	155 —	12	824 —	66	60 —	6	1240 —
XIII. Walzendrucker mit 3 Kindern	350 —	15	350 —	15	1385 —	60	219 —	10	2304 —
XIV. do. mit 5 Kindern	326 —	11	600 —	20	1710 —	56	407 —	13	3043 —
XV. do. mit 3 Kindern	288 —	16	216 —	12	1130 —	61	204 —	11	1838 —
XVI. do. mit 5 Kindern	450 —	14	700 —	21	1840 10	56	298 50	9	3288 60
	4367 35	15	4800 20	16	17598 05	61	2367 15	8	29132 85

Die Nahrungsbudgets elsässischer Arbeiter-Familien
(1875).

Tabelle II.

Stand der Arbeiter	Ausgaben für: Brod insgesammt in Fr.	Brod in Prozenten	Fleisch insgesammt in Fr.	Fleisch in Prozenten	Milch insgesammt in Fr.	Milch in Prozenten	Krämerwaaren insgesammt in Fr.	Krämerwaaren in Prozenten	Verschiedenes insgesammt in Fr.	Verschiedenes in Prozenten	Insgesammt in Fr.
I. Tagelöhner mit 3 Kindern von 3, 12 und 15 Jahren	286	39	83 20	11	123 05	16½	115 —	15½	135 40	18	742 65
II. Tagelöhner mit 3 Kindern von 2, 12 und 15 Jahren	338	48	26 —	3½	43 80	6	143 —	20	160 20	22½	711 —
III. Maschinenarbeiter mit 3 Kindern v. 3, 12 und 16 Jahren	364	42	45 —	5	240 —	27	35 —	4	197 —	22	881 —
IV. Maschinenarbeiter mit 6 Kindern bis zu 15 Jahren	468	36	150 —	11½	160 —	12½	300 —	23	214 —	17	1292 —
V. Maschinenarbeiter mit 3 Kindern von 8—16 Jahren	260	26	80 —	9	180 —	19	260 —	28	166 —	18	946 —
VI. Maschinenarbeiter mit 3 Kindern von 8, 12 und 16 Jahren . .	300	27	195 —	18	104 —	10	300 —	27	200 40	18	1099 40
VII. Maschinenarb. mit 3 Kindern von 4, 10 und 16 Jahren . . .	300	25	312 —	26	90 —	8	300 —	25	196 —	16	1198 —
VIII. Maschinenarb. mit 3 Kindern von 8, 12 und 15 Jahren . . .	360	43	30 —	4	240 —	29	35 —	4	170 —	20	835 —
IX. Maschinenarbeiter mit 3 Kindern von 8—16 Jahren	260	26	90 —	9	180 —	18	312 —	31	166 —	16	1008 —

Tabelle II.

Stand der Arbeiter	Ausgaben für: Brod insgesammt in Fr.	Brod in Prozenten	Fleisch insgesammt in Fr.	Fleisch in Prozenten	Milch insgesammt in Fr.	Milch in Prozenten	Krämerwaaren insgesammt in Fr.	Krämerwaaren in Prozenten	Verschiedenes insgesammt in Fr.	Verschiedenes in Prozenten	Insgesammt in Fr.
X. Maschinenwender mit 3 Kindern von 8—16 Jahren	260	32	40 —	5	138 —	16	260 —	32	126 —	15	824 —
XI. Maschinenwender mit 4 Kindern von 7, 16, 18 und 20 Jahren . .	305	31	327 —	28	— —	—	300 —	26	180 —	15	1172 —
XII. Tagelöhner mit 3 Kindern von 8 bis 16 Jahren	260	32	40 —	5	138 —	16	260 —	32	126 —	15	824 —
XIII. Walzendrucker mit 3 Kindern von 8, 11 und 18 Jahren . . .	360	26	330 —	24	120 —	9	417 80	30	157 20	11	1385 —
XIV. Walzendrucker mit 5 Kindern von 1, 2, 6, 8 und 22 Jahren . .	550	32	260 —	15	200 —	12	437 80	26	262 20	15	1710 —
XV. Walzendrucker mit 3 Kindern von $5^1/_2$, 9 und $11^1/_2$ Jahren . .	420	37	180 —	16	120 —	10	256 80	23	153 20	14	1130 —
XVI. Walzendrucker mit 4 Kindern von 4, 15, 18, 23 und 25 Jahren .	600	33	200 —	11	261 10	14	517 60	28	262 40	14	1841 10
	5751	33%	2388 20	14%	2337 95	13%	4250 —	24%	2872 —	16%	17599 15

Ehe wir zur näheren Betrachtung der beiden, von dem erwähnten Bericht aufgestellten Tabellen, enthaltend die zergliederten Haushaltungsbudgets von sechszehn elsässischen Arbeiterfamilien, übergehen, sei daran erinnert, daß nach den zahlreichen neuerdings aufgenommenen Haushaltungsbudgets in den zivilisirten Staaten Europas eine Familie durchschnittlich für Nahrung 56 bis 70 Prozent, für Kleidung 11—20 Prozent, für Wohnung 4—10 Prozent, in größeren Städten bis zu 30 Prozent ihres Einkommens ausgibt, ihr somit für andere, insbesondere höhere Kulturbedürfnisse, nur ein geringer Theil desselben übrig bleibt, den untersten Klassen etwa 2—5 Prozent, dem Mittelstande 15—20 Prozent, den höheren und höchsten Gesellschaftsklassen allerdings 50 und mehr Prozent. Im Ober-Elsaß nun bestehen, wenigstens was die arbeitenden Klassen anbelangt, ganz ähnliche Verhältnisse, wie aus den beiden Tabellen hervorgeht; darnach verwendet der oberelsässische Arbeiter von seinem Einkommen im Durchschnitt

15 Prozent für Wohnung,
16 „ für Bekleidung,
61 „ für Ernährung,
8 „ für verschiedene Ausgaben,

macht somit nur in Bezug auf die Wohnung größere Ansprüche, was sich durch den Wunsch und die Möglichkeit, allmählig durch Abschlagszahlungen ein eigenes Heim zu erwerben, leicht erklären läßt.

Den wichtigsten Posten der Arbeiterbudgets, die Ausgaben für Nahrungsmittel, unterzieht der zitirte Bericht, wie es sich gebührt, einer näheren Untersuchung, zunächst einer geschichtlich vergleichenden und da zeigt es sich denn, daß sich die Preise der Nahrungsmittel während der letzten Jahre merklich erhöht haben und zwar seit dem Jahre 1867 um 34 Prozent im Durchschnitt. Die nachstehende Tabelle liefert eine anschauliche und spezifizirte Uebersicht dieser Preiserhöhungen. Es kosteten:

		in Centimes			
		1840	1860	1867	1877
Brod	per Kil.	12— 15	24	40	32— 40
Mehl	„ Pfd.	10— 22	20	23	28— 35
Metzgerfleisch	„ „	40— 45	30	45— 60	80
Butter	„ „	70— 75	100	140	170
Eier	„ Dtz.	50	70	75— 80	140
Milch	„ Liter	15	20	20	25
Wein	„ „	40— 50	40	40	60
Bier	„ „	30	30	30	40
Kartoffeln	„ Hektol.	320—400	250—300	300—350	500—600
Wintergemüse	„ Portion	5	6	10— 15	10— 15
Brennholz	„ 4 Ster	45	50	46	62— 65
Steinkohlen	„ 100 Kil.	360	390	380—400	340—380
			in Centimes		

Fleisch, Kartoffeln, Brennholz und Wein haben besonders starke Preiserhöhungen in den letzten zehn Jahren aufzuweisen; dem entsprechend stellten auch die Wirthe ihre Preise; so kostete 1867 ein Mittagessen, bestehend aus Suppe, Brod, Fleisch, Gemüse und Wein in dem Restaurant der Arbeitervorstadt von Mülhausen 40 Centimes, im Jahre 1877 dagegen 50 Centimes.

Alles in Allem veranschlagt man die Vertheuerung des Lebens im Ober-Elsaß seit den letzten 10 Jahren auf 25—35 Prozent. Allerdings haben sich während derselben Zeit trotz des Krieges und der Geschäftsstockung auch die Löhne erhöht und zwar in fast demselben Verhältniß, nämlich in den Spinnereien um 25½ Prozent, in den Druckereien um 28½ Prozent und in den Webereien um 30½ Prozent, also im Durchschnitt bei diesen drei Industrien um 28 Prozent. Auf das Nahrungsbudget der Arbeiter reduzirt, ist diese Erhöhung auf 46 Prozent im Mittel anzuschlagen. Nach einer Mittheilung des Vorsitzenden der „Société industrielle", des Herrn August Dollfus, berechnen sich die Lohnerhöhungen seit dem Jahre 1835 auf insgesammt 80 Prozent. Insbesondere hat derselbe durch sorgfältige Erhebungen in verschiedenen größeren Familien ermittelt, daß in den Baumwollspinnereien Mülhausens die Löhne von 1857—1867 um 28 Prozent, von 1867—1877 um 30 Prozent, in den verschiedenen Webereien von 1857—1867 um 40 Prozent, von 1867—1877 um 26 Prozent in die Höhe gegangen sind.

So läßt es sich denn auch erklären, daß der Fleischkonsum trotz der steten Preiserhöhung, namentlich in den Städten, fortwährend zugenommen hat und beispielsweise in Mülhausen pro Kopf von 65½ Kg. im Jahre 1867 auf 74½ Kg. im Jahre 1877 gestiegen ist. Obwohl im Elsaß am Freitag, vielfach auch an Sonnabenden, kein Fleisch auf dem Tische erscheint, so bildet dasselbe doch ein verhältnißmäßig wichtiges Moment in dem Ernährungsleben der Elsässer und speziell jedenfalls bei ihnen eine größere Rolle als irgendwo unter der arbeitenden Bevölkerung des Kontinentes. Kartoffeln, namentlich aber Brod, werden dabei freilich in weit größeren Massen konsumirt. Man vergleiche hierüber die Ergebnisse der Tabelle II, enthaltend die Nahrungsbudgets elsässischer Arbeiterfamilien. Daraus geht hervor, daß eine elsässische Arbeiterfamilie von ihren Ausgaben für ihr Nahrungsbudget durchschnittlich verwendet

für Brod	33	Prozent
„ Fleisch	14	„
„ Milch	13	„
„ Krämerwaaren . . .	24	„
„ Verschiedenes . . .	16	„

Man darf mit Recht fragen, ob nicht ein solcher Konsum des Brodes ein verhältnißmäßig allzustarker ist, denn er beträgt nicht weniger als durchschnittlich 20 Prozent des Gesammteinkommens (bei kleineren Haushaltungen gar noch mehr) und berechnet sich überall nach Hunderten von Franken jährlich. Erfreulicher ist dagegen der ebenfalls außerordentlich starke Milchverbrauch.

Nach den von der Kommission „Société industrielle" angestellten Berechnungen sind für die oberelsässischen Arbeiterbudgets folgende Ausgaben unerläßlich zum guten Unterhalt der Betreffenden:

	in Mülhausen		in Gebweiler	
	pro Tag	pro Jahr	pro Tag	pro Jahr
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Für einen Mann	1 —	365 —	0 92	335 80
„ eine Frau	0 75	273 75	0 65	237 25
„ ein Kind von 5—10 Jahren	0 50	182 50	0 50	182 50
„ ein kleines Kind . .	0 38	138 70	0 36	131 40
	2 63	959 95	2 43	886 95

In Wirklichkeit indeß verausgabt, wenigstens was Mülhausen anbetrifft, ein Arbeiter erster Klasse 2,50 Fr., ein Arbeiter zweiter Klasse 2 Fr., ein Arbeiter dritter Klasse 1,50 Fr., Arbeiterinen 2,25—1 Fr. per Tag. Schließlich möge noch der knappeste tägliche Nahrungsetat einer armen Arbeiterfamilie von Mülhausen aus dem Jahre 1877 verglichen mit einem früheren aus dem Jahre 1840 folgen; dieselbe, bestehend aus Mann, Frau und vier Kindern verbrauchte:

	1840	1877
	Fr.	Fr.
für Brod	0 65	1 —
„ Kartoffeln (5 Liter)	0 35	0 37½
„ Butter (¼ Pfd.)	0 20	0 40
„ Salz (¼ Pfd.)	0 7½	0 3½
„ Kaffee (⅛ Pfd.)	0 15	0 20
„ Syrup (¼ Pfd.)	0 10	0 10
„ Milch (1 Liter)	0 15	0 25
	1 67½	2 36

Wir werden in einem nächsten Artikel bayerische, sodann weitere Haushaltungsetats aus deutschen Landen bringen und darüber zuletzt allgemeine und vergleichende Betrachtungen anstellen.

Verhältniß

der

Eheschließungen, Geborenen und Gestorbenen

zur mittleren Bevölkerung

für

die Jahre und die Periode 1872 bis 1875

in

in den Gebietsgruppen des deutschen Reichs.

Jahre	Durchschnittliche jährliche Zahl der Eheschließungen, Geborenen und Gestorbenen in den Gebietsgruppen und im Reich															
	I. Stadt Berlin	II. Provinz Preußen	III. Prov. Pommern, Schlesw.-Holstein, Mecklenburg, Lübeck und Hamburg	IV. Prov. Brandenburg ohne Berlin	V. Provinz Posen	VI. Reg.-Bez. Oppeln	VII. Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz	VIII. Königreich Sachsen und die 8 Thüring. Staaten	IX. Prov. Sachsen, Landdr. Hildesheim, Herzogth. Braunschweig u. Anhalt	X. Provinz Hannover ohne Hildesh., R.-B. Münster, Oldenburg, Bremen	XI. Rheinprovinz, Reg.-Bez. Arnsberg, Fürstenthum Birkenfeld	XII. Prov. Hessen-Nassau, R.-B. Minden, Großherzogthum Hessen, Waldeck u. Lippe	XIII. Bayern rechts des Rheins	XIV. Württemberg, Baden, Hohenzollern	XV. Rheinpfalz und Elsaß-Lothringen	Deutsches Reich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	1. a. Eheschließungen auf 1,000 der mittleren Bevölkerung überhaupt.															
1872	13,6	10,6	9,8	10,5	11,0	10,1	10,5	10,0	10,4	9,3	10,2	9,8	10,7	10,4	10,4	10,3
1873	14,1	9,9	9,8	10,2	9,9	9,6	10,1	10,4	10,5	9,7	10,2	9,9	10,0	9,5	8,9	10,0
1874	14,4	9,5	9,3	9,7	9,6	8,6	9,7	9,9	10,0	9,5	9,6	9,5	9,2	8,9	8,6	9,5
1875	15,3	8,7	9,0	9,2	8,8	7,8	8,7	10,3	9,3	9,0	9,0	9,0	9,0	8,6	7,9	9,1
1872/75	14,4	9,7	9,4	9,9	9,7	9,0	9,7	10,1	10,0	9,4	9,7	9,6	9,7	9,4	8,9	9,7
	1. b. Eheschließungen auf 1,000 der mittleren heirathsfähigen Bevölkerung.															
1872	38,4	45,8	36,6	42,7	51,2	47,5	40,1	41,2	43,0	34,3	37,9	37,1	33,8	36,0	35,8	38,9
1873	39,8	42,4	36,9	41,6	45,7	45,1	38,8	42,9	43,2	35,7	37,9	37,2	31,6	33,2	30,9	37,8
1874	40,4	40,6	35,5	39,5	44,4	40,2	37,1	40,8	41,1	34,6	35,6	36,0	29,3	31,0	29,6	36,0
1875	43,1	37,4	34,5	37,5	38,6	36,6	33,3	42,6	38,2	32,9	33,3	34,0	28,7	30,0	27,2	34,3
1872/75	40,6	41,5	35,9	40,3	45,0	42,3	37,8	41,9	41,4	34,4	36,1	36,1	30,8	32,6	30,9	36,7
	1. c. Eheschließungen auf 1,000 heirathsfähige[1]) Männer der mittleren Bevölkerung.															
1872	85,5	128,2	93,8	108,3	149,4	143,7	114,7	108,9	108,9	81,3	84,9	93,9	82,3	90,7	87,9	98,1
1873	88,9	120,1	94,2	105,2	133,6	136,1	111,0	113,4	109,4	84,5	84,9	91,0	76,8	83,6	76,0	95,4
1874	90,4	115,4	90,6	99,6	129,9	121,4	106,2	107,5	103,9	82,3	77,9	90,9	71,1	78,0	72,7	90,7
1875	96,3	106,1	87,9	94,4	112,8	110,7	95,5	112,5	96,6	77,6	74,6	85,5	69,6	75,5	67,0	86,6
1872/75	90,4	117,4	91,6	101,8	131,3	127,9	106,8	110,7	104,6	81,4	80,9	91,1	74,9	81,9	75,9	92,6

[1]) „Heirathsfähige," d. h. alle nicht verheiratheten männlichen Individuen vom vollendeten 20., bez. alle nicht verheiratheten weiblichen vom vollendeten 16. Jahre an, Ledige, Verwittwete und Geschiedene, einschließlich der Personen unbekannten Alters.

Jahre	Durchschnittliche jährliche Zahl der Eheschließungen, Geborenen und Gestorbenen in den Gebietsgruppen und im Reich															
	I. Stadt Berlin	II. Provinz Preußen	III. Prov. Pommern, Schlesw.-Holstein, Mecklenburg, Lübeck und Hamburg	IV. Prov. Brandenburg ohne Berlin	V. Provinz Posen	VI. Reg.-Bez. Oppeln	VII Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz	VIII. Königreich Sachsen und die 8 Thüring. Staaten	IX. Prov. Sachsen, Landdr. Hildesheim, Herzogthum Braunschweig u. Anhalt	X. Provinz Hannover ohne Hildesh., R.-B. Münster, Oldenburg, Bremen	XI. Rheinprovinz, Reg.-Bez. Arnsberg, Fürstenthum Birkenfeld	XII. Prov. Hessen-Nassau, R.-B. Minden, Großherzogthum Hessen, Waldeck u. Lippe	XIII. Bayern rechts des Rheins	XIV. Württemberg, Baden, Hohenzollern	XV. Rheinpfalz und Elsaß-Lothringen	Deutsches Reich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	1. d. auf 1,000 heirathsfähige[1]) Frauen der mittleren Bevölkerung.															
1872	69,6	70,1	60,2	70,6	78,0	71,0	61,5	66,3	71,0	59,8	68,3	61,8	57,4	59,8	60,4	64,4
1873	72,2	65,6	60,6	68,9	69,5	67,4	59,5	69,1	71,5	61,8	68,4	61,6	53,7	55,1	52,1	62,7
1874	73,2	63,0	58,4	65,4	67,6	60,1	56,9	65,7	68,0	60,3	64,2	59,7	49,8	51,4	49,8	59,7
1875	77,9	57,9	56,8	62,3	58,6	54,7	51,2	68,6	63,2	57,0	60,2	56,3	48,9	49,9	45,8	56,4
1872/75	73,3	64,1	59,0	66,7	68,4	63,2	57,3	67,4	68,4	59,6	65,2	59,7	52,4	54,0	52,0	60,9
	2. a. Geborene auf 1,000 der mittleren Bevölkerung überhaupt.															
1872	42,1	43,9	37,6	40,2	47,1	46,4	41,4	42,3	40,3	33,9	43,2	37,8	41,1	43,6	38,4	41,1
1873	41,2	43,7	37,0	39,6	47,5	46,3	41,4	43,6	39,7	34,8	42,9	38,4	42,5	43,9	38,0	41,3
1874	44,1	43,9	37,5	40,5	46,9	45,4	41,9	44,1	40,9	36,0	44,0	39,2	42,4	43,6	39,0	41,8
1875	45,9	44,7	38,2	41,8	48,0	45,7	41,7	44,0	40,9	36,0	44,3	39,8	43,0	44,8	39,4	42,8
1872/75	43,4	43,6	37,6	40,4	47,4	46,1	41,6	43,5	40,5	35,2	43,8	38,8	42,3	44,0	38,7	41,6
	2. b. Geborene auf 1,000 gebärfähige[2]) Frauen der mittleren Bevölkerung.															
1872	147,9	189,0	161,8	174,7	204,2	198,3	169,6	178,4	175,5	148,0	192,8	161,3	173,4	184,1	167,9	175,6
1873	144,4	188,2	159,0	172,5	205,4	200,0	169,8	184,0	173,0	152,7	191,0	164,4	179,4	185,2	165,9	176,5
1874	154,2	184,7	161,5	176,7	202,8	193,8	171,7	186,4	178,3	157,5	192,6	167,7	179,5	184,1	170,4	178,5
1875	160,5	192,4	164,5	180,4	207,6	195,2	170,7	185,9	178,1	157,7	197,0	170,8	182,3	189,1	171,9	181,0
1872/75	152,0	188,6	161,6	176,1	205,0	196,8	170,5	183,7	176,3	154,0	194,0	166,1	178,7	185,7	169,0	177,9

[1]) siehe „Annalen" vorige Seite. — [2]) „gebärfähige" sind die Frauen vom vollendeten 16. Lebensjahre an bis zum vollendeten 50.

Jahre	Durchschnittliche jährliche Zahl der Eheschließungen, Geborenen und Gestorbenen in den Gebietsgruppen und im Reich															
	I. Stadt Berlin	II. Provinz Preußen	III. Prov. Pommern, Schlesw.-Holstein, Mecklenburg, Lübeck und Hamburg	IV. Prov. Brandenburg ohne Berlin	V. Provinz Posen	VI. Reg.-Bez. Oppeln	VII. Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz	VIII. Königreich Sachsen und die 8 Thüring. Staaten	IX. Prov. Sachsen, Landdr. Hildesheim, Herzogth. Braunschweig u. Anhalt	X. Provinz Hannover ohne Hildesh., R.-B. Münster Oldenburg, Bremen	XI. Rheinprovinz, Reg.-Bez. Arnsberg, Fürstenthum Birkenfeld	XII. Prov. Hessen-Nassau, R.-B. Minden, Großherzogthum Hessen, Waldeck u. Lippe	XIII. Bayern rechts des Rheins	XIV. Württemberg, Baden, Hohenzollern	XV. Rheinpfalz und Elsaß-Lothringen	Deutsches Reich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	2. c. Ehelich Geborene auf 1,000 gebärfähige verheirathete Frauen der mittleren Bevölkerung.															
1872	273,4	316,4	270,9	277,1	330,5	325,2	281,5	274,0	276,7	262,9	353,9	284,2	305,2	331,4	305,2	229,8
1873	265,4	312,9	265,5	271,8	331,8	326,5	278,5	279,8	270,9	271,4	350,5	289,4	317,4	334,5	302,5	299,8
1874	283,8	307,7	270,8	280,2	326,0	317,1	284,8	286,1	280,8	280,8	360,2	296,4	321,0	335,9	312,9	304,9
1875	296,1	319,4	275,8	286,0	334,8	318,9	282,8	286,8	280,3	280,8	361,4	302,5	327,8	346,2	316,1	309,8
1872/75	280,0	314,1	270,7	278,8	330,6	322,0	281,9	281,8	277,8	273,8	356,6	293,2	317,9	337,0	309,2	303,4
	2. d. Unehelich Geborene auf 1,000 gebärfähige unverheirathete[1]) Frauen der mittleren Bevölkerung.															
1872	37,0	34,5	35,1	39,2	28,9	25,1	42,4	51,4	36,2	16,8	10,9	21,8	51,8	36,0	25,8	33,6
1873	37,5	37,3	36,5	41,2	30,6	27,4	46,2	56,7	38,1	17,2	11,9	22,1	52,0	35,1	24,8	35,0
1874	39,2	35,3	35,7	40,0	30,2	24,7	43,1	54,0	37,2	16,9	11,0	21,1	48,9	31,5	23,2	33,8
1875	40,8	38,5	36,6	40,8	31,0	26,8	43,2	52,0	38,0	17,7	12,4	20,7	48,0	31,0	22,8	33,8
1872/75	38,7	36,4	36,0	40,8	30,2	25,9	43,7	53,5	37,8	17,1	11,5	21,8	50,2	33,4	24,1	33,9
	3. a. Gestorbene auf 1,000 der mittleren Bevölkerung überhaupt.															
1872	33,4	34,0	26,0	31,5	37,0	31,9	33,6	30,5	28,8	27,5	30,5	28,1	33,5	30,9	26,7	30,6
1873	31,9	33,5	24,5	27,8	34,5	31,8	31,0	29,8	29,7	26,3	29,8	27,7	34,1	31,4	27,8	29,9
1874	32,1	26,9	22,9	27,1	29,0	31,8	30,8	29,1	27,8	24,6	27,6	26,5	33,2	31,4	28,0	28,4
1875	34,8	27,7	24,8	29,8	27,8	28,2	30,1	30,6	28,8	26,6	29,1	27,6	33,6	32,4	29,7	29,8
1872/75	33,1	30,5	24,5	28,8	32,0	30,9	31,4	30,0	28,7	26,8	29,1	27,5	33,6	31,5	28,1	29,5

[1]) d. i. ledige, verwittwete, geschiedene.

Durchschnittliche jährliche Zahl der Eheschließungen, Geborenen und Gestorbenen in den Gebietsgruppen und im Reich

Jahre	I. Stadt Berlin	II. Provinz Preußen	III. Prov. Pommern, Schlesw.-Holstein, Mecklenburg, Lübeck und Hamburg	IV. Prov. Brandenburg ohne Berlin	V. Provinz Posen	VI. Reg.-Bez. Oppeln	VII. Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz	VIII. Königreich Sachsen und die 8 Thüring. Staaten	IX. Prov. Sachsen, Landdr. Hildesheim, Herzogth. Braunschweig u. Anhalt	X. Provinz Hannover ohne Hildesh., R.-B. Münster, Oldenburg, Bremen	XI. Rheinprovinz, Reg.-Bez. Arnsberg, Fürstenthum Birkenfeld	XII. Prov. Hessen-Nassau, R.-B. Minden, Großherzogthum Hessen, Waldeck u. Lippe	XIII. Bayern rechts des Rheins	XIV. Württemberg, Baden, Hohenzollern	XV. Rheinpfalz und Elsaß-Lothringen	Deutsches Reich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
3. b. Männliche Gestorbene auf 1,000 der mittleren männlichen Bevölkerung.																
1872	35,0	36,2	27,8	33,5	38,8	34,5	36,0	32,2	29,8	28,3	31,6	29,4	35,8	32,9	27,8	32,3
1873	34,3	36,1	25,8	29,4	37,2	35,2	33,5	31,9	31,1	27,2	30,7	28,9	36,6	33,6	28,9	31,8
1874	33,9	29,4	24,1	29,0	31,5	35,4	33,8	31,3	29,2	25,8	28,9	27,9	35,4	33,5	29,4	30,2
1875	37,4	30,3	26,2	31,5	30,3	31,0	33,2	32,9	30,0	27,7	30,7	29,2	36,0	34,6	31,3	31,4
1872/75	35,2	30,0	25,9	30,8	34,4	34,0	34,1	32,1	30,0	27,8	30,5	28,8	36,0	33,7	29,3	31,4
3. c. Weibliche Gestorbene auf 1,000 der mittleren weiblichen Bevölkerung.																
1872	31,7	31,8	24,6	29,7	35,2	29,5	31,4	28,8	27,1	26,7	29,3	26,8	31,2	28,9	25,7	29,0
1873	29,6	31,0	23,1	25,2	32,0	28,6	28,7	27,8	28,4	25,3	27,6	26,5	31,7	29,4	26,7	28,1
1874	30,2	24,4	21,6	25,2	26,6	28,5	28,2	26,9	26,4	23,4	26,4	25,1	31,1	29,4	26,7	26,6
1875	32,1	25,3	23,4	27,2	25,2	25,5	27,3	28,3	26,7	25,5	27,4	26,1	31,3	30,3	28,3	27,4
1872/75	30,9	28,1	23,2	26,8	29,7	28,0	28,9	27,9	27,3	25,3	27,7	26,1	31,6	29,5	26,8	27,8

Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen.

Von

Charles Grad,

Mitglied des deutschen Reichstags und des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen.

I.

Unter der deutschen Verwaltung ist in Elsaß-Lothringen die direkte Steuergesetzgebung, wie sie zu französischer Zeit bestand, ohne wesentliche Veränderungen aufrecht erhalten worden. Als solche Veränderungen wären zu nennen: die Aufhebung der auf den Staatskanälen und den darangelegenen Geländen beruhenden Grundsteuer, die Reduktion der Maklerpatente auf die vor dem Erlaß des Gesetzes vom 18. Juli 1866 in Kraft bestandene Taxe, endlich die Einführung des Reichsgesetzes, betreffend die Aufhebung der Doppelbesteuerung, in Folge eines Erlasses vom 14. Januar 1872. Was die Verwaltung der direkten Steuern anbelangt, so hatte der Zivilkommissar für die okkupirten Theile des Elsasses durch Verfügung vom 14. Oktober 1870 wie unter französischem Regiment für jedes Departement einen Direktor der indirekten Steuern ernannt. An Stelle des früheren Schatzamts und der Generalkasse hat dann das Gesetz vom 30. Dezember 1871, betreffend die Verwaltung von Elsaß-Lothringen, in jedem Departement bezw. Bezirk eine Bezirkshauptkasse unter Leitung eines Landrentmeisters eingerichtet und die Aufsicht darüber dem Bezirkspräsidenten, als von der Verwaltung des Innern abhängend, übertragen.[1]) Alle Staatseinnahmen aus dem betreffenden Bezirke, insoweit sie nicht besonderen Kassen vorbehalten sind, fließen in diese Kasse. Auch führt sie auf Anweisung des zuständigen Verwaltungschefs alle erforderlichen Zahlungen aus, ebenso wie die Zahlungen der Gemeinden und der gesetzlich der Genehmigung des Bezirkspräsidenten unterstellten Etablissements. Die Straßburger Bezirkshauptkasse fungirt gleichzeitig als Zentralkasse Elsaß-Lothringens für die Einnahmen und Zahlungen, welche die Gesammtheit des Landes betreffen und zwar auf Anweisung des Oberpräsidenten. Jedem Bezirkssteuerdirektor ist ein Katasterinspektor beigeordnet. Die Aufsicht über die Steuereinnehmer und die Katastergeschäfte werden von Kontroleuren besorgt, welche für jeden einzelnen Verwaltungsbezirk ernannt werden. Die Steuern werden vom Oberpräsidenten ausgeschrieben und von ihm die Modalitäten der Eintheilung und Erhebung bestimmt; er ist es auch, der die Steuerempfänger ernennt. Die Präfektur- oder Bezirksregierungsräthe prüfen und

[1]) Vgl. hierüber Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. Jahrg. 1872 S. 49—55.

bestimmen letztinstanzlich die Steuerbeträge für die Gemeinden und Korporationen. Das gesammte Einnahme- und Ausgabebudget des Landes endlich wird vom Rechnungshofe des deutschen Reiches verifizirt.

Die ehemaligen Schatzämter (trésoreries) sind also durch die Bezirkshauptkassen ersetzt worden; sie hängen ab von der Verwaltung des Innern und geben dem Bezirkspräsidenten Rechenschaft. Es gibt keine Schatzmeister mehr, auch keine Generalschatzmeister. Der Schatzmeister ist dem Steuerdirektor untergeordnet; dieser überwacht den gesammten Dienst, ordnet die Einschätzung an, faßt die Steuerrollen ab, nimmt behufs Revision des Grundsteuerkontingents von den einregistrirten Akten Kenntniß, welche die Eigenthumswerthe amtlich angeben, er fertigt die Veranlagungen für die Personal- und Mobiliarsteuern, für die Thür- und Fenstersteuern an, er bearbeitet die Steuervertheilungspläne für den Bezirkstag und die Kreisräthe, er erledigt die Einzelheiten der Steuervertheilung, versieht nach eingeholter Genehmigung des Bezirkspräsidenten die Steuerempfänger mit den entsprechenden Anweisungen und entscheidet endlich über die Reklamationen der Steuerpflichtigen. An die Stelle der früheren Steuereintreiber (porteurs de contrainte) fungiren jetzt Exekutoren, welche die Steuerbeträge von den Säumigen beizutreiben haben, was sie gleichzeitig auch in Bezug auf die Einholung indirekter Steuern und postalischer Taxen zu thun verpflichtet sind.

Im Jahre 1876 ergab das Budget der direkten Steuern für den Staat eine Einnahme von 10,422,400 Mark bei einer Ausgabe von 1,820,050 Mark. Wir sagen für den Staat, weil die Summe der Einnahmen mit Einschluß der auf die direkten Steuern aufgeschlagenen sogenannten »Centimes additionnels« zu Gunsten des Bezirks und der Gemeinden in der That ca. 16,000,000 Mark betragen hat und zwar 10,058,540 Mark aus dem allgemeinen und 363,860 Mark aus dem besonderen Theil. Ersterer setzte sich zusammen aus 4,389,000 Mark Grundsteuer, 1,523,340 Mark Personal- und Mobiliarsteuer, 1,434,762 Mark Thür- und Fenstersteuer, 1,737,320 Mark Patentsteuer, 22,500 Mark Mahnungsgebühren, $1140_{/50}$ Mark Miethseinnahmen, 100 Mark Disziplinarstrafeinnahmen, 2600 Mark für Ausfertigung der Hundesteuerrollen, 607,000 Mark Vergütungen von den Gemeinden für Erhebungskosten und 3956 Mark verschiedenen Einnahmen. Der besondere Theil des Einnahmeetats ergab 43,550 Mark an Zusatz-Centimes für Neueinschätzungen, 75,264 Mark aus Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenstersteuerrückständen, 84,500 Mark aus Patentsteuerrückständen, 48,054 Mark und 40,382 Mark aus departementalen und kommunalen Neueinschätzungen, 15,000 Mark aus den Steuerempfängern wiederzuersetzenden Ablösungskosten, 150 Mark für Anfertigung von Spezialrollen, 50 Mark Mahnungsgebühren und 56,910 Mark von landwirthschaftlichen Vereinen.

Die Budgetvoranschläge des Jahres 1875 nahmen zu Gunsten des Staates einen Ertrag von 9,672,624 Mark aus den direkten Steuern an; eingenommen wurden in Wirklichkeit $9,531,493_{,74}$ Mark ohne die Vergütung der Gemeinden für die Erhebungskosten. Addirt man hiemit die Ergebnisse der Zusatzcentimes für die Bezirke und Gemeinden in der Höhe von 5,961,536 Mark, so erhält man den Gesammtertrag der direkten Steuern d. i. eine Summe von 15,493,034 Mark, was für den Kopf der Bevölkerung etwa 10 Mark ausmacht. Auf Grund der Berichte, welche die Bezirkspräsidenten den Bezirkstagen zu machen haben, können wir in der folgenden Tabelle die betreffenden Einnahmen spezifiziren:

Ergebnisse der direkten Steuern im Jahre 1875.

Direkte Steuern	Unter-Elsaß	Ober-Elsaß	Lothringen	Insgesammt
	M.	M.	M.	M.
Grundsteuer	1,596,688,00	1,228,520,80	1,562,758,40	4,387,967,20
Zusatz-Centimes	1,192,917,47	1,074,157,42	1,331,589,70	3,598,664,59
Mobiliarsteuer	524,241,80	375,947,20	396,072,00	1,296,260,80
Zusatz-Centimes	479,810,58	416,793,43	404,065,77	1,300,669,78
Thür- und Fenstersteuer	539,302,40	374,731,20	322,180,80	1,236,214,40
Zusatz-Centimes	329,858,50	288,836,16	222,652,81	841,347,27
Patentsteuer	660,380,36	656,331,64	377,630,60	1,694,342,60
Zusatz-Centimes	375,284,69	522,914,69	239,354,80	1,137,563,78
Insgesammt	5,698,493,45	4,938,232,54	4,856,304,40	15,493,030,39
wovon: Zusatz-Centimes	2,377,881,09	2,302,701,70	2,197,662,80	6,878,245,39
Hauptsteuer	3,320,612,36	2,635,530,84	2,658,641,80	8,614,785,00

Abzüglich der Einnahmen von den landwirthschaftlichen Vereinen, sowie aus den Rückständen und Neu-Einschätzungen wurden in Elsaß-Lothringen während der Budgetperiode 1875 die Zusatz-Centimes in folgender Vertheilung erhoben:

Zusatz-Centimes	Unter-Elsaß	Ober-Elsaß	Lothringen	Insgesammt
	M.	M.	M.	M.
Für den Staat	245,652,04	203,447,56	159,021,02	608,120,62
Für die Gemeinde	737,465,96	962,744,60	791,694,87	2,484,905,43
Für den Bezirk	1,318,871,42	1,018,599,37	1,139,160,43	3,476,631,22
Extra-Zuschläge	404,698,03	319,091,29	328,528,31	1,053,317,63

Während das Verhältniß der Zuschlags-Centimes für die Bezirksausgaben im ganzen Lande das gleiche ist, variirt es für die Ausgaben der Gemeinden. Letztere beanspruchen durchschnittlich 36,12 Prozent der erhobenen Zusatz-Centimes, nach den einzelnen Bezirken betrachtet aber 41,81 Prozent im Ober-Elsaß, 36,03 Prozent in Lothringen und nur 30,73 Prozent im Unter-Elsaß. Staat, Bezirke und Gemeinden erheben sämmtlich das Maximum der gesetzlich gestatteten Zuschlags-Centimes, allein in vielen Gemeinden erfolgen die betreffenden Beschlüsse nur auf Weisung der Oberbehörde. Man will sich eben nicht überall selbst gerne außergewöhnliche oder additionelle Steuerverpflichtungen auferlegen. Zu französischer Zeit zauderte die Verwaltung mehr, als es die deutsche Regierung jetzt thut, die Gemeinden zu Ausgaben für kommunale Zwecke zu veranlassen. So kommt es, daß, wenn auch die direkten Staatssteuern seit der Annexion nicht vermehrt worden sind, die direkten Steuern, insoweit sie der Gemeinde zu Gute kommen, unter der deutschen Verwaltung eine Erhöhung erfahren haben.[1])

[1]) Nach dem Finanzgesetz für das Jahr 1871, welches in Frankreich unmittelbar vor dem Kriege votirt wurde, waren die direkten Hauptsteuern wie folgt festgestellt worden:

	Grundsteuer	Personal-Mobiliar-steuer	Thür- u. Fenster-steuer
Für Frankreich	172,646,052 Fr.	46,002,374 Fr.	33,911,804 Fr.
„ Dep. Haut-Rhin	1,712,903 „	486,537 „	507,320 „
„ „ Bas-Rhin	1,968,517 „	632,495 „	664,704 „
„ „ Moselle	1,785,912 „	440,304 „	360,526 „

Wie vor der Annexion, so zahlen wir gegenwärtig dem Staate an Zuschlägen: für allgemeine Ausgaben 17 Centimes pro Franken auf die Personal- und Mobiliarsteuer; $15_{,8}$ Centimes auf die Thür- und Fenstersteuer; $10_{,8}$ Centimes (wovon 8 den betreffenden Gemeinden überlassen werden) auf die Patentsteuer; — für den landwirthschaftlichen Hülfsfond in Fällen von Verheerungen durch Hagel, Ueberschwemmung ꝛc. 1 Centime auf die Personal-, Mobiliar- und Grundsteuer, — für Rückstände $0_{,08}$ Centime auf die Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer, ferner 5 Centimes auf die Patentsteuer und $2_{,4}$ Centimes auf die Thür- und Fenstersteuer für gelöschte und rückgängige Neu-Einschätzungen, wozu die Bezirke und Gemeinden nach den Gesetzen vom 8. Juli 1852 und 13. Mai 1863 beitragen. Für die ordentlichen Ausgaben der Bezirke haben wir 11 Centimes auf die Thür- und Fenster-, wie auf die Patentsteuer und 36 Centimes auf die Personal-, Mobiliar- und Grundsteuer, für die außerordentlichen Ausgaben derselben noch je 12 Centimes auf die vier direkten Steuern, denen die Bezirkstage noch 5 Centimes für die Ausgaben des Katasters hinzufügen können. Von den zu Gunsten der Bezirke erhobenen Zusatz-Centimes für ordentliche Ausgaben müssen nach dem Gesetz vom 21. Mai 1836 7 Centimes für das Wegewesen und nach dem Gesetze vom 15. März 1850 3 Centimes für Zwecke des Elementarunterrichts verwendet werden; außerdem für Letztere nach dem Gesetze vom 18. Juli 1866 noch $7_{,7}$ Centimes von den 12 außerordentlich auferlegten Zusatz-Centimes.

Alles in Allem genommen, betragen die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Zusatz-Centimes für Bezirk und Staat 49 auf die Grundsteuer, 66 auf die Mobiliarsteuer, $41_{,8}$ auf die Thür- und Fenstersteuer und $38_{,8}$ auf die Patentsteuer.[1]) Diesen Zahlen blieben nun noch die Gemeinde-Centimes hinzuzufügen, sei es, daß sie von den Munizipalräthen selbst beschlossen, oder denselben von den Oberbehörden, von den Bezirkspräsidenten oder Kreisdirektoren, oktroyirt werden. Es ist das eine sehr veränderliche Anflage; wo die Gemeinden reich sind oder sparsam wirthschaften, kann sie wohl gänzlich oder vorübergehend verschwinden. Durchschnittlich betrugen in Elsaß-Lothringen die Gemeinde-Centimes 28 Prozent der gesammten direkten Hauptsteuern. Selbstverständlich zahlt eine Gemeinde um so mehr Centimes, je mehr Schulden sie hat. Am 1. Januar 1874 zählten wir im Ober-Elsaß allein 100 Gemeinden mit gesetzlich autorisirten Schulden von insgesammt 5,664,541 M.

Wenden wir uns nun, nachdem wir die Erträge der direkten Steuern untersucht haben, zu dem Ausgabe-Etat derselben. Die Erhebungs- und Verwaltungskosten für das Jahr 1877 beliefen sich auf 1,820,050 Mark gegen

[1]) Das französische Finanzgesetz über das Budget von 1871 bestimmte in Betreff der Gemeinde-Centimes:

Art. 17. Falls auf Grund von § 4 des Art. 39 vom 18. Juli 1837 die Regierung Veranlassung nehmen sollte, den Gemeinden zur Bezahlung nothwendiger Ausgaben Zusatz-Centimes aufzuerlegen, darf die Zahl derselben das Maximum von 10 Centimes nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um die Bezahlung von Schulden aus verlorenen Prozessen handele, in welchem Falle die Zusatz-Centimes auf 20 erhöht werden können.

Art. 18. Reichen die gewöhnlichen Einnahmen zur Errichtung von höheren oder niederen Gemeindeschulen nicht aus, so sind die Bezirks- und Gemeinderäthe für das Jahr 1871 ermächtigt, für diesen speziellen Zweck weitere Zusatz-Centimes auf die vier direkten Steuern zu bewilligen, doch können die Generalräthe auch dann in keinem Falle mehr als drei Centimes notiren.

Gesetzentwurf betreffend die Feststellung der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1871, pag. 7. Paris 1870. Imprimerie nationale.

10,422,400 Mark Einnahmen nach dem Budget-Voranschlage, während im Jahre 1875 die Einnahmen 9,672,624 Mark und die Ausgaben 1,210,700 Mark betrugen. Der Unterschied zwischen den beiden Ergebnissen beruht im Wesentlichen darin, daß die früher von den Gemeinden remunerirten Steuerempfänger jetzt vom Staate besoldet werden. Dem Staate zahlen die Gemeinden hiefür eine Entschädigung von 607,000 Mark, woraus sich die Vermehrung der Ausgaben um 562,000 Mark erklärt, welche der Staat für die Führung der Gemeindekassen verwendet. Bei Bestimmung des Verhältnisses der Verwaltungskosten für die Erhebung der direkten Staatssteuern haben wir in Einnahme und Ausgabe die Vergütungen der Gemeinden mit 607,000 Mark in Abzug gebracht. Darnach vereinnahmt die Steuerkasse aus den direkten Steuern 9,815,400 Mark und verausgabt dabei 1,213,050 Mark; es stellen sich also die Verwaltungskosten für die Erhebung der direkten Steuern in Elsaß-Lothringen auf $12_{,36}$ Prozent, während dieselben in Preußen 1875 bei einer Einnahme von 146,659,000 Mark und einer Ausgabe von 10,300,000 Mark um $7_{,02}$ Prozent, in Frankreich nach dem Budgetentwurf für 1871 bei einer Einnahme von 349,938,000 Fr. und einer Ausgabe von 27,588,240 Fr. — die Zentral-Ausgabe für Elsaß-Lothringen eingerechnet, — nur $7_{,88}$ Prozent betrugen. Wenn wir zu den Staatseinnahmen die für die Bezirke und Gemeinden erhobenen Zuschlags-Centimes hinzufügen, so vermindern sich die Verwaltungskosten für die direkten Steuern unter französischem Regime auf $4_{,74}$ Prozent bei 582,717,024 Fr. Einnahmen gegen 27,588,240 Fr. Ausgaben im Jahre 1871, aber nur auf $7_{,81}$ Prozent unter deutschem Regime bei 15,493,030 Mark Einnahmen gegen 1,210,700 Mark Ausgaben im Jahre 1875. Letzterer Satz erhöht sich sogar auf $8_{,81}$ Prozent, wenn wir auch die Kosten der Bezirkshauptkassen in Elsaß-Lothringen mit 152,940 Mark in Anrechnung bringen, wie dies bei dem französischen Etat bereits durch Mitberechnung der Zentralkosten geschehen.

Seit der Annexion haben sich die Kosten für die Verwaltung der direkten Steuern bei uns nahezu verdoppelt und sie sind gegenwärtig in Elsaß-Lothringen verhältnißmäßig höher als in Preußen. Und doch wird Niemand sagen können, daß die Existenz- und Lebensbedingungen in einem Zeitraum von sechs Jahren sich in einem Verhältniß von $4_{,74}$ zu $8_{,81}$ vertheuert hätten. Wir konstatiren diesen Umstand, ohne weitere Bemerkungen daran zu knüpfen, und gehen sogleich auf die Einzelheiten des gegenwärtigen Ausgabe-Etats über. Derselbe erreicht eine Höhe von 1,972,990 Mark, worunter wir finden 379,725 Mark für Besoldungen des Direktions- und Kontrolpersonals, 937,000 Mark Gebühren der Steuerempfänger, 79,400 Mark für verschiedene Subventionen und außergewöhnliche Arbeiten, 116,975 Mark für sachliche Ausgaben und Verschiedenes, 152,940 Mark für die Bezirkshauptkassen, 306,950 Mark für die Vornahme von Neueinschätzungen und die Einziehung von Rückständen. Der letztere Posten begreift u. A. auch 248,150 Mark für Steuernachläße in sich, kann also nicht als wirklicher Ausgabeposten in Betracht gezogen werden, wodurch sich die Erhebungskosten von $8_{,81}$ auf $7_{,30}$ Prozent der Einnahmen reduziren.

Die Bezüge der Steuerdirektoren betragen bis zu 8,800 Mark jährlich, eingerechnet je 1,500 Mark Ortszulagen und je 1,200 Mark Funktionszulage, insgesammt für die drei Bezirke 23,100 Mark. Die Bezüge der drei Katasterinspektoren schwanken zwischen 3,600 und 4,800 Mark, dazu je 900 Mark Ortszulage, insgesammt für die drei Bezirke 15,000 Mark. Dann

kommen 37 Sekretäre und Kassenkontroleure mit je 2,100—3,600 Mark Gehalt nebst je 900 Mark Ortszulage, 9 Assistenten mit je 1,575 Mark Gehalt und 600 Mark Ortszulage, 45 Steuerkontroleure und 3 Katasterſekretäre mit Gehältern von 1,800—3,600 Mark und Ortszulagen von 600—900 Mark, 9 Expedienten mit je 1,725 Mark Gehalt und 600 Mark Ortszulage, sechs Bureaudiener mit je 1,200 Mark Gehalt und 375 Mark Ortszulage. Außerdem werden noch verausgabt 59,000 Mark für außerordentliche Arbeiten, 6,400 Mark für Unterstützungen von Subalternbeamten, 18,000 Mark für Reise- und Bureaukosten der Kassenkontrolenre 8,000 Mark für sonstige Reisevergütungen, 3,575 Mark für Versetzungskosten, 7,600 Mark für Miethskosten des Direktionsgebäudes, 6,600 Mark für Heizung und Beleuchtung desselben, 27,800 Mark für Bureau- und Druckkosten. Insgesammt belaufen sich die Personalkosten für die Direktion und Kontrole der direkten Steuern auf 569,700 Mark d. i. auf $3_{,65}$ Prozent der Einnahmen gegen beiläufig nur $0_{,90}$ Prozent unter französischer Verwaltung.

Für den Zentraldienst oder für die seit der Annexion der inneren Verwaltung unterstellten Bezirkshauptkassen haben wir bereits die Gesammtausgabe mit 152,940 Mark angegeben. Dieselben vertheilen sich wie folgt: 16,800 Mark für 3 Hauptkassenkassirer mit je 4,800 Mark Gehalt und 600 bis 1,500 Mark Ortszulage; 107,325 Mark für 3 Kassirer, 19 Buchhalter und 5 Assistenten; 18,915 Mark für sächliche Ausgaben, insbesondere 900 Mark für Kassenmankos, 4,400 Mark für Bureaumiethe, 13,615 Mark für Heizung und Beleuchtung. Zu französischer Zeit wurden die Assistentenstellen von unbesoldeten Supernumeraren versehen.

Für die Steuerempfänger warf der Etat für 1876 insgesammt 937,000 Mark aus, dazu 54,000 Mark für Prozeß- und Exekutionskosten. Im Ganzen gab es 162 Steuerempfänger mit Gehältern von 2,800—11,000 Mark und zwar 1 mit 2,800 Mark, 17 mit je 3,000—4,000 Mark, 35 mit je 4,000 bis 5000 Mark, 46 mit je 5000—6000 Mark, 37 mit je 6000—7000 Mark, 13 mit je 7000—8000 Mark, 7 mit je 8000—9000 Mark, einen mit 9000—10,000 Mark und einen mit über 11,000 Mark. Nach dem Budgetvoranschlage für 1877 ist die Besoldung der Steuerempfänger neu geregelt worden. Das Gesetz vom 24. Dezember 1875 bestimmte, daß die Seitens der Gemeinden-, Wohlthätigkeits- und sonstigen Anstalten den mit der Führung ihrer Kassen beauftragten staatlichen Beamten bewilligten Vergütungen fortan der Staatskasse zufließen sollen, welche sich dagegen verpflichtet, die betreffenden Steuerempfänger und Kontroleure abzufinden. Alle Gemeinden mit einer Jahreseinnahme von weniger als 30,000 Fr. müssen unter diesen Bedingungen die Führung ihrer Kassen den staatlichen Beamten überlassen. So übernimmt also die Regierung die Verantwortlichkeit für die ihren Beamten anheimgegebene Führung der betreffenden Gemeinde- und Anstaltskassen. Unter der französischen Verwaltung bestanden die Vergütungen der Steuerempfänger aus einer bestimmten Summe und aus einer, der Höhe der eingegangenen Steuern entsprechende Tantieme. Vom 1. Januar 1877 nun erhalten diese Beamten feststehende Gehalte und für Führung der ihnen unterstellten nichtstaatlichen Kassen Abfindungssummen, deren Höhe in jedem Etat besonders festgestellt wird.[1]) Für das Rechnungsjahr 1877 sind Letztere

[1]) Comptes-rendus officiels de la Délégation d'Alsace-Lorraine, Session de 1876. Tome I, Proposition IV, page 1 et annexe II, p. 9. — Man vergleiche ebenda den Bericht des Hrn. North, II S. 96.

auf 304,000 Mark, Erstere auf 614,417 Mark, beide Bezüge zusammen auf 918,417 Mark, also auf eine um etwas geringere Summe als für das Jahr 1876 veranschlagt worden. Nichtsdestoweniger wurde die Bestimmung aufrecht erhalten, daß denjenigen Steuerempfängern, welche noch andere als kommunale Kassen verwalten, insbesondere Kreiswegekassen, Forstkassen, Syndikatskassen, Baum- und Fischzuchtsanstaltskassen 2c., noch besondere Vergütungen zuertheilt sind.

Erwähnenswerth ist hier auch die Bestimmung, daß die Neuregelung der Bezüge in der persönlichen Verantwortlichkeit der Steuerempfänger für die Integrität der von ihnen erhobenen Beträge Nichts ändert, ferner auch die Bestimmung, daß die nach den Erfordernissen des Budgetgesetzes für 1877 ganz oder theilweise entschädigten Steuerempfänger verpflichtet sind, in Verhinderungsfällen auf eigene Kosten für entsprechende Stellvertretung zu sorgen, und daß dann auch für diese die gestellte Kaution haftbar ist. Unter der französischen Verwaltung wurden die für die einkassirten Summen dem Steuerempfänger zukommenden Bezüge gleichmäßig unter denjenigen Beamten vertheilt, welche mit der Stellvertretung des Steuerempfängers beauftragt worden waren. Dafür bestritt in den übrigen Zweigen der Verwaltung der Staat die zeitweiligen Stellvertretungskosten. Jetzt sollen die so erzielten Ersparnisse die Kosten einer neuen Institution, der der Kassenkontroleure, decken. Gern würden wir dieser Maßregel unseren Beifall zollen, wenn da nicht wieder neue Personal- und Ausgabe-Vermehrungen in Aussicht stünden. Was die Vergütungen für die Führung der jetzt dem Staate unterstellten Gemeindekassen anbelangt, so werden sie nach den ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben berechnet, wie sie die Erlasse vom 17. April und 23. Mai 1839 bestimmten; Letztere sind durch eine Verfügung des Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen vom 8. Juli 1872 bestätigt worden. Pensionsabzüge werden von diesen Bezügen nicht mehr gemacht.

Während die Erhebungskosten seit der Annexion ziemlich die gleichen blieben, haben sich die Kosten für Direktion und Kontrole der direkten Steuern in einem Verhältniß von $0{,}_{80}$ auf $3{,}_{65}$ Prozent erhöht. Wir haben gerade die Zusammenstellung über das Personal der französischen Verwaltung zur Hand, wie es 1870 im Departement Haut-Rhin funktionirte. Damals gab es einen Direktor mit 9000 Fr. Fixum und 5000 Fr. Tantieme, einen Inspektor zweiter Klasse mit 5000 Fr. Fixum und 1300 Fr. Reisekosten, einen Kontroleur und einen ersten Bureauchef der Direktion mit 2200 Fr. Fixum und 500 Fr. für Ausfertigung der Steuerrollen, 4 Hauptkontroleure in Colmar, Mülhausen, Gebweiler und Thann mit je 2700 Fr. Gehalt, 600 Fr. Reisekosten und 400—500 Fr. für Nebenarbeiten, 7 gewöhnliche Kontroleure, wovon zwei in Belfort, und je einer in Münster, Rappoltsweiler, Mülhausen, St. Louis und Altkirch, mit je 1900—2200 Fr. Fixum, 600 Fr. Reisekosten und 500 Fr. für Nebenarbeiten, so daß Direktion und Kontrole der direkten Steuern damals nur 58,600 Fr. Alles in Allem kosteten und, wenn man das inzwischen losgetrennte Belfort in Abzug bringt, gar nur 52,600 Fr.

Nach dem französischen Budgetvoranschlag für 1871 beliefen sich die Kosten für die Verwaltung der direkten Steuern in allen Departements zusammen nur auf 5,176,240 Fr. und zwar entfielen davon 706,000 Fr. an Gehältern für die 89 Direktoren mit 7000—10,000 Fr., 371,500 Fr. an Gehältern für die 89 Inspektoren mit 4000—6000 Fr., 1,859,200 Fr. an Gehältern für die 968 ersten Direktionsbuchhalter und Kontroleure mit 1500—3500 Fr.,

12,000 Fr. für Stellvertretungen und besondere Geschäfte, 89,600 Fr. für Reisekosten der Inspektoren, 534,560 Fr. für Reisekosten der Kontroleure, 481,480 Fr. für Bureaukosten der Direktoren, 1,044,000 Fr. für Anfertigung und Druck der Steuerrollen und Mahnungen, 56,400 Fr. für Taxirung der Erträge von Bergwerken, Gütern der todten Hand ꝛc., 21,500 Fr. für unvorhergesehene Ausgaben. In Elsaß-Lothringen haben sich diese Ausgaben seit der Annexion verdreifacht, das Beamtenpersonal ist zahlreicher, die Gehälter sind höher geworden und im Allgemeinen wird jedenfalls für das gelieferte Quantum nützlicher Arbeit weit mehr bezahlt als vordem.

Das Aufsichtspersonal ist sowohl in Bezug auf die Besteuerung wie auf das Kassenwesen mehr als verdoppelt worden und vielleicht hat der Landesausschuß der Vermehrung desselben allzu leichten Herzens zugestimmt. Die Ersparnisse bei den Erhebungskosten erscheinen somit werthlos, ja die Erfahrung läßt vielmehr fürchten, daß weitere Vermehrungen des Beamtenpersonals in Aussicht stehen. Eine wirkliche Ersparniß hätte sich durch eine Zentralisation der Bezirkshauptkassen erzielen lassen, wenigstens hofften wir das eine Zeit lang, jetzt sind wir auch davon zurückgekommen.

Die Verwaltung der Bezirkshauptkassen figurirt im Budget mit einer Gesammtausgabe von 152,940 Mark, d. i. bei einer Gesammteinnahme von 15,483,000 Mark von den indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen mit einem Prozent derselben, während die französischen Generalschatzmeister nach dem Budget von 1871 nur $0{,}_{63}$ Prozent der Gesammtsteuereinnahme absorbirten, nämlich 3,703,000 Fr. von 582,717,000 Fr. Zwischen $0{,}_{63}$ Prozent und 1 Prozent Unkosten besteht eine merkliche Differenz und sie besteht zu Gunsten der früheren Verwaltung. Gern wollen wir indessen zugestehen, daß abgesehen von dem Kostenpunkt die deutsche Kassenverwaltung vor der französischen bemerkenswerthe Vorzüge zu haben scheint. Nach der deutschen Methode fließen die Steuern direkt in die Staatskasse, während der französische Schatzmeister sie zunächst für seine Rechnung einzieht, um sodann zu gewissen Zeiten bestimmte Summen an den Staat abzuliefern. Das erinnert Etwas an die alten Pachtverträge der Monarchie vor der Revolution. In Frankreich sind die Generalsteuerempfänger oder Schatzmeister nicht nur Staatsbeamte, sie sind gleichzeitig auch Geschäftsagenten und Bankiers. Der Staatsbeamte bezieht da ein bescheidenes Gehalt von 6000—12,000 Fr., während der Geschäftsagent oder Bankier daneben 20,000 — 50,000, auch wohl 100,000 Fr. Einnahme hat. Zwar sind sie dem Staate gegenüber für das Eingehen der Steuern verantwortlich, allein, da sie ihre Zahlungen an bestimmten Terminen zu leisten haben, so verfügen sie, wie ein Bankier über die Bestände ihrer Kassen, insbesondere für die vorausbezahlten Steuerbeträge. Bei uns werden jetzt die Steuern direkt unter Verantwortlichkeit des Staates erhoben und nicht mehr unter Verantwortlichkeit eines Generaleinnehmers wie zu französischer Zeit. Unsere gegenwärtige Steuerverwaltung stimmt in diesem mit den Prinzipien des modernen Staates besser überein als die frühere, auch gestattet sie vielleicht noch wünschenswerthe Ersparnisse, in jedem Falle ist sie für die Regierung bequemer und, falls ihre Einnehmer hinreichende Kautionen zu leisten verpflichtet sind, auch sicherer.

II.

Das entscheidende Moment der direkten Steuern besteht nicht darin, daß ihre Auflagen Personen oder Sachen direkt treffen, sondern in dem Umstande, daß sie nach einer die Namen der Steuerpflichtigen enthaltenden Rolle umgelegt werden, während die sogenannten indirekten Steuern ohne Rücksicht auf Personen oder Korporationen auf gewisse Erzeugnisse gelegt werden. Unter direkten Steuern versteht man also diejenigen, welche direkt, namentlich persönlich und periodisch von dem eingeschriebenen Steuerpflichtigen für einen Theil seines Besitzthumes oder Einkommens gefordert werden, wogegen die indirekten Steuern sich als Taxen darstellen, welche bei Gelegenheit des Verbrauchs, der Verschickung oder der Erzeugung der bezüglichen Produkte erhoben werden, ohne die Steuerpflichtigen anders als indirekt zu treffen. Als die konstituirende Nationalversammlung vom Jahre 1790 die gegenwärtigen indirekten Steuern einführte, hielt sie es für angemessen, dieses Charakteristikum der indirekten Steuern zu betonen, indem sie als solche erklärte: »toute imposition foncière on personnélle, c'est-à-dire assise directement sur les fonds de terre on assise directement sur les personnes, qui se lève par les voies du cadastre on des rôles de cotisations, et qui passe immédiasement du contribuable cotisé au percepteur chargé d'en recevoir le produit.« Heutzutage anerkennt unsere Gesetzgebung als direkte Steuern: die Grundsteuer, die Personal-Mobiliar-Steuer, die Thür- und Fenstersteuer, die Patentsteuer.

In Preußen bestehen dieselben Steuern, wenn auch unter etwas anderen Formen. An Stelle unserer Grundsteuer, welche gleichzeitig Gelände und Gebäude betrifft, erhebt man dort eine Grundsteuer und eine Gebäudesteuer; an Stelle der Personal-Mobiliarsteuer hat man dort eine klassifizirte Einkommensteuer und Klassensteuer; unserer Patentsteuer entspricht in Preußen der Gewerbesteuer, während die Thür- und Fenstersteuer fehlt, eine Eisenbahneinkommensteuer dagegen besonders zur Erhebung gelangt. Es wurden in Preußen 1875 vereinnahmt: aus der Grundsteuer 39,208,000 Mark, aus der Gewerbesteuer 17,259,000 Mark, aus der Eisenbahnsteuer 5,049,000 Mark, aus der klassifizirten Einkommensteuer 28,047,000 Mark, aus der Klassensteuer endlich 41,500,000 Mark. Die beiden Letzteren entsprechen der englischen income tax, die Klassensteuer wird von den Einkommen unter 3000 Mark, die klassifizirte Einkommensteuer von den Einkommen über 3000 Mark erhoben.

Es mag uns hier eine Auseinandersetzung über die Begriffe Steuer (contribution) und Auflage (impôt) gestattet sein. Obwohl sie grundverschieden sind, verwechselt man sie nicht selten oder gebraucht sie in demselben Sinne. Die Auflage war ursprünglich der Tribut, welchen der Fürst, gestützt auf das Recht der Eroberung oder der Geburt, von seinen Unterthanen forderte, wann und wie es ihm beliebte, ohne darüber Rechenschaft abzulegen; die Steuer dagegen erscheint von vornherein als ein von den Bürgern freiwillig vereinbarter Abzug in Gestalt eines Theils ihres Einkommens zu Gunsten der gemeinsamen Staatsausgaben. Die Auflage wurde erzwungen, die Steuer frei gegeben — darin besteht der ursprüngliche und wesentliche Unterschied zwischen beiden Besteuerungsarten. Ueber die Verwendung der Steuern hat das Volk das Recht der Kontrole, während die alten, von dem Belieben des Souveräns bestimmten Auflagen sich derselben von jeher ent-

zogen haben. Wenn wir im Verlaufe unserer Erörterungen zuweilen die beiden Begriffe vermischen, so wird uns ein Umstand entschuldigen, der nämlich, daß seit der Annexion weder die Zustimmung des Landes zur Erhebung der Steuern nachgesucht, noch demselben die Kontrole über deren Verwendung eingeräumt worden ist.

Ihrem Charakter nach demokratisch unterliegen demgemäß die Steuern bei freien Völkern auf Grund eines natürlichen und unverjährbaren Rechtes gleichzeitig der Genehmigung und der Kontrole Derer, welche sie aufbringen. So erklärte man denn in Bezug auf die Steuern im Jahre 1789: „Für die Aufrechthaltung der öffentlichen Gewalt und für die Ausgaben der Verwaltung sind Steuern unerläßlich; sie sind auf alle Bürger nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig zu vertheilen. Alle Bürger haben, sei es direkt, sei es durch ihre Vertreter, das Recht, die Nothwendigkeit von öffentlichen Steuern zu erörtern, sich darüber zu vereinbaren und dem Herkommen gemäß die Höhe, den Ansatz, den Ertrag und die Dauer derselben freiwillig zu bestimmen.“ Um die verlangten Auflagen einzutreiben, wurde von den Fürsten und Herren zunächst die Gewalt angerufen. Wo sie nehmen konnten, hielten sie sich zu nehmen für berechtigt, sollte doch ihr Souveränetätsrecht göttlichen Ursprunges sein. So wurde es im Mittelalter gehalten, so unter der Feudalherrschaft, so unter dem aufgeklärten Despotismus und noch heute finden wir dieses Prinzip bei den orientalischen und barbarischen Völkern — jenes Prinzip, welches Ludwig XIV., wie es noch heute der Sultan thun würde, dahin formulirte: „Die Könige sind die absoluten Herren ihrer Völker und haben demgemäß die volle und uneingeschränkte Verfügung über die Besitzthümer derselben.“

Es wäre von nicht geringem Interesse, die Entwickelung zu skizziren, welche die Auflage im Laufe der Zeiten durchgemacht hat, doch das würde zu weit führen. Anfangs bestand sie offenbar nur in persönlichen Dienstleistungen. War Krieg ausgebrochen, so zog die Blüthe der Bevölkerung in die Schlacht, in Friedenszeiten erbaute sie Festungen und Tempel. Dann mußte das Volk Frohndienste aller Art thun, sei es für die Kultur des Bodens, sei es für Zwecke des Krieges. Später wurden die Erzeugnisse von Ackerbau und Viehzucht mit Naturallasten belegt, welche mit dem Anwachsen der Edelmetalle und des Reichthums überhaupt allmählig und theilweise in Geldabgaben umgewandelt wurden. Von dieser Periode an vermannigfachen sich die Auflagen in immer vielgearteterer Weise und das schon zu antiker Zeit. Den Beamten des römischen Fiskus entgeht kaum eine Steuerquelle. Unterdessen aber befestigt sich mehr und mehr der Gedanke, daß die Besteuerung eine gleiche und gerechte, eine allgemeine und keine exzeptionelle sein müsse, daß sie Privilegien und Erlasse ausschließe, und die römischen Konsuln, später auch römische Kaiser sprechen aus, was die französische Nationalversammlung von 1789 von Neuem als Grundsatz aufgestellt hat: „Alle öffentlichen Lasten müssen je nach dem Verhältniß des Vermögens getragen werden.“ So verkannt, so mißgestaltet und korrumpirt diese Ideen durch den Despotismus auch geworden sein mögen, sie erhalten der Auflage doch das Charakteristikum, daß sie im Staatsleben eine wesentliche, integrirende Rolle spielte. Mit dem Eintreten der Barbarenherrschaft geht die Auflage aus der staatlichen in die Privat-Domäne über; sie wird ungeregelt und willkürlich erhoben, vernichtet die Einen, verschont die Anderen. Im Feudalstaat herrscht sie ausschließlich. Was wird da aus ihr? Eine Mißgestalt, ein Ungeheuer, welches mit tausend

Armen an den Lebensadern des Volkes saugt. Man denke nur an die Taillen, Frohnden, Zehnten, Salz-, Markt-, Stand- ꝛc.-Gelder der damaligen Zeit, Auflagen, die uns an ebenso viele Mißbräuche erinnern. Der geringste Vorwand genügte, um irgend eine Auflage zu oktroyiren. Wo die Monarchie sich später konsolidirte, nahm sie sich dasselbe heraus; sie unterdrückte die feudalen Mißbräuche, doch nur, um sie in anderer Form wieder neu aufleben zu lassen. So behält ein Erlaß Karl VII. von Frankreich vom 2. November 1439 die Erhebung von Auflagen dem Belieben des Königs vor in der ausgesprochenen Absicht, den Räubereien der adligen Herren zuvorzukommen.[1])

Alexis de Tocqueville versichert, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die von den langen, durch die Gefangenschaft König Johanns und den Wahnsinn Karls VI. ermüdete Nation den Königen gestattete, eine allgemeine Auflage ohne ihre Mitwirkung einzuführen, und wo der Adel so erbärmlich war, den dritten Stand besteuern zu lassen, vorausgesetzt, daß man ihn verschone, daß von diesem Zeitpunkte ab der Same gesäet wurde zu all' den Gebrechen und Mißbräuchen, welche das »ancien régime« charakterisirten und es zum Sturze führten, wogegen es wahrhaft naiv klingt, wenn Comines sagt: „Dadurch daß Karl VII. die Steuertaille nach seinem Belieben und ohne die Zustimmung der Stände feststellte, belastete er seine Seele und die seiner Nachfolger aufs Schwerste und verursachte seinem Reiche eine Wunde, welche noch lange bluten wird." Franz I. trieb es noch schlimmer; er verbot seinen Nachfolgern förmlich und handelte natürlich selbst darnach, die Zustimmung des Volkes zu irgend welchen Bewilligungen oder Hülfsmitteln einzuholen, vielmehr Alles aus eigener Machtvollkommenheit und königlicher Autorität anzuordnen und sich von Nichts anderem leiten zu lassen als von dem Satze: »Tel est notre bon plaisir.«[2])

Zahlreiche Fürsten betrachteten ehedem, und gewisse Politiker thun es noch, das Anwachsen der Steuerlast als von Vortheil für die Regierung. Sagte doch einst der Connetable von Bourbon zu seinen Ständen: „Ich kenne diese Elenden, sie würden froh werden, wenn man sie nicht durch übergroße Steuerlasten zusammenhielte. Seien Sie sicher, daß wenn Sie die Steuertaille beseitigen, diese Leute sofort rebelliren, sich zu Herren aufwerfen und gegen einander unerträglich sein würden; sie können die Freiheit nicht vertragen, daher sollen sie in Abhängigkeit leben. Ich meinerseits bin sicher, daß diese Steuer die stärkste Fessel ist, um sie in den gehörigen Schranken zu halten."

Wenn Philipp II. von Spanien sagte: „Man muß das Maulthier belasten, will man es daran hindern, nach hinten auszuschlagen", so ging er von demselben Gesichtspunkte aus. Allein schon unter Karl VII., welcher die Steuertaille nach seinem Belieben festsetzte, verfocht Comines den Grundsatz, daß die Macht, Alles zu können, noch nicht das Recht, Alles zu thun, verleiht. Daß zu einer Auflage die vorherige Zustimmung der Besteuerten gehöre, galt stets für ein Dogma und selbst dann, wenn die Regierungen sich darüber hinwegsetzten. Historiker und Juristen haben zu allen Zeiten erklärt, daß keine Taxe geschuldet werde, wenn sie nicht vorher vereinbart worden sei, und demgemäß, daß sie ohne diese Voraussetzung überhaupt nicht auferlegt werden könnte, es sei denn, daß sie durch ein Machtgebot erzwungen werde. In seinen Briefen an Heinrich IV. stellte Sully die nämliche Maxime auf

[1]) Clamageran, Histoire de l'impôt. Paris 1867.
[2]) A. de Tocqueville, L'ancien régime et la révolution.

und er machte den König auf die Gefahren aufmerksam, welche entstehen würden, wenn er in dieser Beziehung tyrannisch verfahren wollte. Der berühmte Staatsmann definirte die Auflage als den Einsatz des Individuums im bürgerlichen Leben, wodurch es sich einen Antheil an dessen Wohlthaten sichert, und er empfahl die Einführung von verhältnißmäßigen Taxen, welche eben nach diesem Antheil für den Steuerpflichtigen zu bemessen sein würden, die Zustimmung der Letzteren dabei voraussetzend.

Seit der Besitzergreifung Elsaß-Lothringens hat die Regierung in unserem Lande um die Zustimmung der Elsässer zur Erhebung der Steuern und Abgaben nicht gefragt. Was sie in Bezug auf einige Steuerermäßigungen gethan hat, geschah gegen unseren Wunsch und ohne Rücksicht auf unsere Rechte. Wir fordern nur Gerechtigkeit und wir sind dessen sicher, daß man uns die Abstellung des begangenen Unrechts ebenso wenig länger verweigern können wird als die Feststellung der Steuergesetze unter der Mitwirkung des Landes. Friedrich der Große von Preußen sagte mit Recht, daß eine aufgeklärte Regierung oder ein aufgeklärter Fürst alle Ausgaben nur znm Vortheile des Volkes zu machen bemüht sein werde. Indessen verleiht in dieser Beziehung eine Kontrole über die Verwendung der Steuern und zwar eine Kontrole von den Vertretern derjenigen, welche sie bezahlen, ausgeübt, ohne Zweifel die besten Garantien: dadurch wird eine aufgeklärte Regierung in ihrer Aktionsfreiheit nicht gehemmt, vielmehr unterstützt werden, da sie nicht Alles selbst ausführen kann, sondern eine Menge von Beamten braucht, welche nur durch die Oeffentlichkeit nnd durch die Kontrole der Ausgaben in Schach gehalten werden können. So erscheint uns die Theorie der Steuern in Wahrheit als die Gesetzgebung der Völker und die Prüfung der Finanzen wird zum Kriterium unseres politischen Regimes.

Nachdem wir diesen allgemeinen Grundsatz erörtert haben, kehren wir zu unserem speziellen Thema zurück. Bevor wir nun sehen, wie jede dieser unserer Steuern entstanden ist, wie sie gehandhabt wird und wie sie sich bewährt, möchten wir in einigen spekulativen Betrachtungen andeuten, welches die gerechtesten und zweckmäßigsten Steuern sind, und sodann erforschen, welche Steuern die Volkswirthschaft und die Erfahrung als die bewährtesten empfiehlt. Sollen wir der Kapital- oder der Einkommensteuer, den direkten oder den indirekten Steuern, den Personaltaxen oder den Grund- und Gebäudesteuern, den Patent-, Gewerbe-, Werthpapier-, Einregistrirungs- oder Verkehrssteuern den Vorzug geben? Von Personalsteuern haben wir früher gehabt: die alte Personal-Taille, die alte Kopfsteuer, die persönlichen Naturalleistungen, die Paßgebühren, die Frohnden- und die Herdsteuern, endlich die nach Köpfen und Familien. Von sächlichen Steuern haben wir gehabt: Die Grundsteuer, den Zehnten auf die Ernten, den Zwanzigsten auf das Einkommen von Boden und Mobilien, die Auflagen für Vieh, die Zölle, die alten Zunft- und Gewerbeabgaben ꝛc. ꝛc. Heutzutage tragen wir von direkten Steuern: die Grundsteuer, die Personal-Mobiliarsteuer, die Thür- und Fenstersteuer, die Patent- und Lizenzsteuer, welch' Letztere gegenwärtig unter den indirekten Steuern neben den Stempel- und Einregistrirungsgebühren figuriren, was auch bei den Verkehrs-, Wein- und Branntwein-, Bier-, Zucker-, Tabacks-, Salz- und anderen Steuern, sowie bei den Zöllen der Fall ist. Unsere direkten Steuern sind sämmtlich Einkommensteuern, zu ihnen kommen dann noch die Erträge der staatlichen Domänen, Forsten und Bergwerke. Eine einzige proportionale, der Besteuerungsfähigkeit des Einzelnen angepaßte Ein-

kommensteuer erscheint dabei als ein unserer Ansicht nach niemals zu erreichendes Ideal.

So verlockend auch eine einzige solche Steuer im Prinzip sich darstellen mag, unausführbar wird sie bleiben, so lange es uns an Mitteln fehlt, ihr eine einfache, zweckentsprechende, richtige Organisation zu geben, ohne sich dabei gehässiger, polizeilicher und vielleicht nicht einmal wirksamer Kontrol-Maßnahmen zu bedienen, bis es gelingt, von den Steuerpflichtigen zutreffende und loyale Schätzungen ihres Einkommens zu erlangen. Ein normaler Steueransatz wird überhaupt nur erzielt werden können, wenn alle Interessenten, wenn die Regierung wie die Steuerpflichtigen, die Berechtigung und Nothwendigkeit wirthschaftlicher Untersuchungen in Bezug auf die zu besteuernden Objekte anerkannt haben werden, wenn, wie ein hervorragender französischer Nationalökonom, Josef Garnier,[1]) sich ausdrückt, „die Methode statistischer Informationen eine von uns noch nicht geahnte Vollkommenheit erreicht haben wird." Eine Einkommensteuer im engeren Sinne wird übrigens in unserem Lande nicht erhoben; dagegen besteht sie in Preußen und England, in den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas und in einigen schweizerischen Kantonen. Alles in Allem genommen haben nun einmal alle Steuern bedenkliche Uebelstände im Gefolge und daher erscheinen diejenigen, welche damit am Wenigsten behaftet sind, als die Vorzüglichsten. Eine Steuer oder Auflage ohne Uebelstände hat es niemals gegeben und wird auch wohl niemals entdeckt werden. Ein englisches Wort sagt in dieser Hinsicht ganz richtig:

Whoewer exspects a fautless tax to see. Exspects what neither is, nor was, nor ever shall bee.

Schon die konstituirende Nationalversammlung der französischen Republik ging mit der Absicht um, an die Stelle der damals bestehenden direkten und indirekten Steuern, an die Stelle der alten Steuertaille, der Kopfsteuer, der Zehnten und Zwanzigsten vom Einkommen ꝛc., eine einzige Steuer einzuführen. Dieselbe sollte nach der Idee der Nationalversammlung in einer Grundsteuer bestehen, ihrer Höhe nach alljährlich von der Volksvertretung festgestellt, in Silber erhoben und auf die Reinerträge alles Grundeigenthums umgelegt werden. Ihre Einführung erfolgte durch Gesetz vom 23. November 1790. Leider reichten die Erträge dieser einzigen Steuer nicht zur Deckung der Staatsbedürfnisse hin, auch nicht unter der Republik. So setzte man denn durch Dekrete vom 10. Dezember 1790 bis 18. Februar 1791 der Grundsteuer eine Mobiliarsteuer zur Seite, um auch die von Ersterer nicht betroffenen Einkommen heranzuziehen. Diese Steuer auf die Erträge des beweglichen Eigenthums bestand aus drei verschiedenen Taxen, aus einer Personalsteuer für alle Bürger in einer Werthhöhe von drei Arbeitstagen, aus einer progressiven Luxussteuer auf Bedienten und Pferde und aus einem bestimmten, dem zwanzigsten Theile des für die verschiedenen Klassen verschieden abgeschätzten Einkommens. Eine weitere Steuer wurde durch Dekret vom 2. bis 17. März 1791 geschaffen, es war dies die Patentsteuer auf die Einkünfte von Gewerben und Industrie, welche vom Konvent zeitweise aufgehoben, vom Direktorium aber wieder eingeführt wurde.

Unter dem Direktorinm hat das gegenwärtige System unserer direkten Steuern erst seine definitive Organisation erhalten. Das Gesetz vom 3. Frimaire des Jahres VII der Republik, welches noch jetzt in Kraft besteht, hat

[1]) Josephe Garnier, Traité des finances S. 600. Paris, 1872.

die Umlage, den Ansatz und die Eintreibung der Grundsteuer neu und mit bemerkenswerthen Verbesserungen geregelt.

Ein weiteres Gesetz vom 4. Frimaire des Jahres VIII hat für bewohnte Häuser die Thür- und Fenstersteuer geschaffen. Durch Gesetz vom 3. Nivôse desselben Jahres ist der Modus des Ansatzes, der Erhebung und des Nachlasses der Personal-Mobiliar- und Luxussteuern festgestellt worden. Die Luxustaxe wurde bereits im Jahre 1806 abgeschafft. In dem Gesetze vom 2. Messidor des Jahres VII und später durch Erlaß vom 2. Floréal des Jahres VIII ist das bei Steuerreklamation innezuhaltende Verfahren angegeben worden. Der Erlaß vom 16. Thermidor des Jahres VIII hat die Beitreibung der direkten Steuern, wie deren eventuelle exekutorische Einholung, geregelt.

Von den nach der Annexion beibehaltenen direkten Steuern unseres Landes sind drei, nämlich die Grund-, Personal-Mobiliar- und die Thür- und Fenstersteuer, Repartitionssteuern, während die Patentsteuer ohne vorherige Festsetzung des Ertrages erhoben wird. Bei Repartitionssteuern setzt die Regierung oder die Vertretung des Landes in jedem Jahre durch ein besonderes Gesetz die zur Erhebung kommende Gesammtsumme derselben fest und zwar bis in alle Einzelheiten d. h. auch diejenigen Beträge, welche von den einzelnen Departements, von den Kreisen derselben und von den Gemeinden der einzelnen Kreise aufgebracht werden sollen. Das Kontingent für die Departements wird auf die einzelnen Kreise durch die Generalräthe, oder, wie sie jetzt in Elsaß-Lothringen heißen, durch die Bezirkstage gesetzlich vertheilt, während die Kreisräthe die Weitervertheilung der ihnen zugewiesenen Kontingente auf die einzelnen Gemeinden ihres Kreises repartiren. Eine kommunale Repartitions-Kommission bestimmt dann unter Assistenz des Steuerempfängers in Gemäßheit der Höhe des von der Gemeinde aufzubringenden Steuerkontingentes die Beitragsquote des einzelnen Steuerpflichtigen. Dieser Modus der Repartition findet indessen nur bei der Feststellung des einzelnen Steuerhauptkontingentes Anwendung; er besteht nicht für die Zusatz-Centimes, welche unabhängig davon auf die vorgenannten direkten Steuern, mit Ausnahme der Personaltaxe, behufs Deckung von weiteren Staats-, Bezirks- oder Gemeindeausgaben umgelegt werden können.

In der oben mitgetheilten Vertheilungstabelle der direkten Steuern haben wir den Ertrag der Zusatz-Centimes bei jeder Steuer und für jeden Bezirk in Elsaß-Lothringen angegeben. Diese Zusatz-Centimes werden, soweit sie für Landeszwecke Verwendung finden, durch das Etatsgesetz festgestellt. Ein Theil des Ertrages derselben hat keine besonders vorhergesehene Bestimmung; er wird wie die Hauptsteuer selbst zur Deckung allgemeiner Landesausgaben herangezogen. Der Rest wird von allerlei besonderen Ausgaben aufgezehrt, von Unterstützungen an landwirthschaftliche Kassen in Fällen von Hagel-Ueberschwemmung oder Bränden, von Ausgaben für Neueinschätzungen und Steuernachlässe, von unbestimmten, zur Disposition der Verwaltung stehenden Kassen.

Die von den Bezirkstagen mit Genehmigung der Regierung bewilligten Zusatz-Centimes können ebenfalls auch für gewöhnliche Ausgaben des Bezirks verwendet werden, insbesondere aber auch für Unterrichtszwecke, Wegebauten und Katasterwesen. Was die Gemeinden anbetrifft, so können sie sich, falls die Erträge ihrer Zusatz-Centimes und ihre sonstigen Einnahmen zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht genügen, weitere Zusatz-Centimes bis zu einer bestimmten Höhe für nützliche Zwecke selbst auferlegen.

Vermehrungen und Verminderungen der verschiedensten Art geben zu häufigen Schwankungen in der Höhe des alljährlich festzustellenden Steuerkontingents Veranlassung. Neue Häuser und Fabriken lassen das Kontingent der Grund-, Thür- und Fenstersteuer anwachsen, zerstörte und niedergerissene Baulichkeiten dagegen sinken. Dadurch, daß der Gesetzgeber auf die Feststellung des Steuerkontingents drang, bezweckte er, zwischen den einzelnen Bezirken eine verhältnißmäßig gleiche Vertheilung der Steuerlast herbeizuführen, was indeß noch nicht geglückt ist. Wir werden später sehen, auf welchen Grundlagen jede einzelne Steuer beruht. Was das Bezirks-Kontingent der Personal-Mobiliarsteuer anbelangt, so läßt sich dessen Regelung auf das Gesetz vom 12. April 1832 zurückführen. Eine von der Verwaltung eingesetzte Kommission bereitet die Repartition der Kontingente zwischen den Bezirken und Gemeinden vor und zwar vor den Berathungen der Bezirks- und Kreisräthe. Zur Grundlage dienen dieser Repartition für die Grundsteuer das Kataster, die Pachten und die Verkaufsarten. Behufs Kontingentirung der Personal-Mobiliarsteuer stellt der Steuerdirektor in jedem Jahre eine Liste derjenigen Personen auf, welche dazu heranzuziehen sind, wobei er insbesondere auch den Miethwerth der von denselben eingenommenen Wohnungen verzeichnet. In gleicher Weise wird bei der Thür- und Fenstersteuer verfahren. Die vorläufigen Repartitionspläne der Gemeinden werden zuerst den Kreisräthen, sodann den Bezirkstagen unterbreitet und Letztere entscheiden schließlich über die eingelaufenen Reklamationen. Bei Feststellung der Personal-Mobiliarsteuer veranschlagen die Kreisräthe zunächst den personellen Beitrag daran, indem sie den Werth dreier Arbeitstage für jeden Steuerpflichtigen berechnen und ansetzen, während die Gemeinden erst dann den Rest und zwar lediglich auf die Mobilien umlegen.

In der gegenüberstehenden Tabelle haben wir die Repartition der Hauptkontingente (also ohne die Zusatz-Centimes) der Grund-, Personal-Mobiliar- und Thür- und Fenstersteuern, wie sie sich im Jahre 1875 ergaben, zusammengestellt; die beistehenden Bevölkerungszahlen sind in der Volkszählung des 1. Dezember 1875.

Das Einziehen der Steuern erfolgt nach den von der Steuerdirektion aufgestellten, in den Händen der Steuerempfänger befindlichen Listen. Diese benachrichtigen den Steuerpflichtigen durch Uebersendung eines Avertissements, auf welchem sie zugleich den Betrag der schuldigen Steuer angeben. Jede Gemeinde wird noch vor Ausfertigung der Steuerrollen von der auf sie fallenden Quote in Kenntniß gesetzt. Die Vertheilung derselben unter den steuerpflichtigen Gemeindemitgliedern wird von einer Kommission besorgt, welche aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten und aus fünf vom Kreisdirektor oder Unterpräfekten ernannten grundsteuerpflichtigen Bürgern zusammengesetzt ist. Während die Stammrollen für die Grundsteuer von der Verwaltung angelegt werden, revidiren die Steuervertheiler selbst unter Assistenz des Kontroleurs die Stammrollen für die Personal-Mobiliar- und Thür- und Fenstersteuer; sie stellen alljährlich die eingetretenen Veränderungen fest, wie sie durch Tod, Wohnungswechsel, Vermehrung oder Verminderung des Miethzinses bestehen. Was so vorbereitet worden, wird dann dem Gemeinderath unterbreitet, welcher die von jeder Steuer befreiten Einwohner, sowie Diejenigen bezeichnet, welche lediglich zur Personalsteuer herangezogen werden sollen. In gleicher Weise müssen auch für die Stammrollen der Grundsteuer die erfolgten Eigenthumsveränderungen alljährlich berücksichtigt werden. Jeder

neue Käufer eines Besitzthums, welcher Art dasselbe auch immer sei, muß von seinem Kaufe der zuständigen Gemeindebehörde Mittheilung machen. Da diesem Verlangen nicht immer nachgekommen wird, so haben die Steuerkontroleure die Aufgabe, über alle derartigen Veränderungen Buch zu führen. Die Patentsteuerrolle wird von dem Kontroleur und dem Bürgermeister jeder Gemeinde auf dem Laufenden erhalten.

Haupt-Kontingent der drei Repartitionssteuern.

Kreise	Bevölkerung	Grundsteuer M.	Personal-Mobiliarsteuer M.	Thür- und Fenstersteuer M.
Zabern	87,463	200,249,60	66,183,20	67,825,60
Straßburg (Stadt)	85,489	177,592,80	139,857,60	135,308,00
Schlettstadt	73,925	201,755,20	56,716,00	54,244,80
Straßburg (Land)	75,346	300,238,40	61,040,00	72,230,40
Molsheim	71,847	187,532,80	52,725,60	55,335,20
Hagenau	69,975	166,064,80	52,076,80	53,497,60
Erstein	61,555	192,926,40	46,940,80	53,012,80
Weißenburg	59,968	170,328,00	48,701,60	47,848,00
Mülhausen	130,062	274,012,80	124,424,80	136,785,60
Colmar	77,603	240,997,00	74,440,00	67,192,00
Rappoltsweiler	63,171	173,514,40	54,820,80	47,216,00
Thann	61,556	165,750,40	36,512,00	36,137,60
Gebweiler	62,251	189,047,20	53,884,80	43,345,60
Altkirch	53,906	185,198,40	31,864,80	44,044,40
Diedenhofen	73,283	239,365,60	61,664,00	44,189,60
Metz (Land)	70,947	342,786,40	78,142,40	43,649,60
Forbach	63,575	180,297,60	45,370,40	37,541,60
Saargemünd	62,881	112,412,00	38,758,40	36,984,00
Saarburg	60,054	151,501,60	43,103,20	36,286,00
Chateau-Salins	50,588	244,558,40	45,171,20	27,256,80
Bolchen	46,071	162,289,60	35,866,40	26,695,20
Metz Stadt	37,499	129,547,20	47,996,00	69,577,60
Ober-Elsaß	485,549	1,596,688,00	524,241,60	539,302,40
Unter-Elsaß	585,573	1,228,520,80	375,947,20	374,731,20
Lothringen	464,898	1,562,758,40	396,072,00	322,180,60
Elsaß-Lothringen	1,499,020	4,387,967,20	1,296,260,80	1,236,214,20

Sobald das von der Gemeinde aufzubringende Grundsteuerkontingent bekannt ist, stellt die Steuerdirektion das genaue Verhältniß desselben zu dem besteuerten Einkommen fest. Sodann fertigt sie für die Steuerpflichtigen einen Tarif an, aus welchem Jeder die Höhe seines steuerpflichtigen Einkommens und des darauf bestehenden Steuerbetrages ersehen kann. Bei der Durchsicht dieses Tarifs begnügen sich die Steuervertheiler damit, zu prüfen, ob das steuer-

pflichtige Besitzthum der eingetragenen Personen in der Kataster- oder Gemeinderolle irgend welchen Veränderungen ausgesetzt gewesen ist oder nicht. Bei der Feststellung der Mobiliarsteuer, die ja abhängig ist von der Zahl und der Höhe der jährlichen Miethen, ist es vor Allem erforderlich, daß die Abschätzung auf Grund genauer Kenntniß jedes einzelnen Miethzinses und seines Verhältnisses zu den anderen Miethzinsen in der Gemeinde vorgenommen wird. Ueber die Steuervertheilung, insbesondere über die Höhe der Personal- und Personal-Mobiliarsteuer, entscheidet der Kreistag nach einem gesetzlich eingehend geregelten Verfahren. Der Beitrag des Einzelnen zur Thür- und Fenstersteuer wird auf Grund der Stammrolle und mit Zuhilfenahme des Tarifes festgestellt. Uebersteigt der nach der Stammrolle aufzuerlegende Steuerbetrag das Kontingent der Gemeinde, so wird jede Steuerquote entsprechend herabgesetzt, im umgekehrten Falle dagegen entsprechend erhöht. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen kommen wir endlich zu den Veranlagungen der einzelnen Steuern.

III.

Die Steuern müssen gleichmäßig auf Alle vertheilt werden, so sprachen die Generalräthe in Frankreich seit dem Jahre 1355 und stellten damit ein Prinzip auf, welches heutzutage in den zivilisirten Ländern allgemein anerkannt wird. Wie Jeder sich der im Namen der Gesammtheit gewährleisteten Sicherheit erfreut, so soll auch Jeder an den Kosten derselben entsprechend beitragen. Mit der Grundsteuer bezahlt der Grundeigenthümer den Schutz, welchen ihm und seinem Besitze der Staat gewährt, und die Vortheile, welche sich für ihn, den Steuerzahler, aus den Verkehrswegen und anderen öffentlichen Einrichtungen ergeben. In Elsaß-Lothringen repräsentirt die Grundsteuer 11 Proz. der Landeseinnahmen. Während in Preußen die Grundsteuer und die Gebäudesteuer zwei verschiedene Abgaben bilden, sind sie von der französischen Gesetzgebung, welche bei uns zu Lande noch in Kraft besteht, zu einer gemeinsamen Steuer unter der Bezeichnung Grundsteuer verschmolzen worden; sie soll alles unbewegliche Eigenthum in verhältnißmäßiger Weise treffen und wird demgemäß auf dessen Reinerträgniß umgelegt.

Nach Art. 2 des Gesetzes vom 3. Frimaire des Jahres VII wird unter dem steuerpflichtigen Reinertrage derjenige verstanden, welcher aus einem Besitzthum nach Abzug der Produktions- und Unterhaltungskosten gewonnen wird. Was den Boden anbetrifft, so ergibt sich der Reinertrag aus dem Bruttoertrage desselben nach Abzug der Kultur-, Ernte- und Unterhaltungskosten. Der steuerpflichtige Reinertrag wird nach den Durchschnittszahlen einer Reihe von Jahren ermittelt und zwar nimmt man zu diesem Zwecke für den bebauten Boden, für Gärten, Weinberge, Wiesen und Teiche den Durchschnittsertrag der letzten fünfzehn Jahre abzüglich der beiden besten und der beiden schlechtesten Jahre an, wobei das Terrain für Nutzgärten und Eisenbahnbauten dem besten bebauten Boden gleichgeschätzt wird. Die Einschätzung von Viehweiden, Mooren und Sümpfen, insoweit daraus Nutzen gezogen wird, von Gehölzen und Wäldern, von unfruchtbaren und unbebauten Landflächen erfolgt nach willkürlicher Berechnung, ohne daß das Gesetz die Reihe der in Anschlag zu bringenden Durchschnittsjahre bestimmt. Ebenso wird bei der Einschätzung von Haide- und Steppenland verfahren, doch darf hiebei das steuerpflichtige Reinerträgniß auf nicht unter einem Decime ($0{,}_{08}$ Mark) per Hektar angegeben werden. Für Torfstiche, Berg-

werke und Steinbrüche ist die Taxe der benachbarten bebauten Ländereien maßgebend. Umzäunte Flächen bezahlen ebenso viel wie nichtumzäunte gleichen Werthes. Salinen und Salzteiche werden nach der Taxe des besten Kulturbodens herangezogen. Dagegen sind von der Grundsteuer dauernd befreit: die Straßen, Wege und öffentlichen Plätze, die Flüsse und Kanäle mit ihren Leinpfaden, die Seen, die nackten Felsen, die staatlichen Wälder und der sonstige staatliche Grundbesitz, sowie das immobile Eigenthum der Bezirke und Gemeinden, insoweit es öffentliche Dienste leistet und in seinen Erträgnissen weder verpachtet noch verkauft wird.

Bei der Bildung des Reinertrages ist zwischen mehreren zusammenkommenden Elementen zu unterscheiden, zwischen der Bodenrente des Eigenthümers, dem industriellen Gewinn des Bebauers und den Zinsen des dabei angelegten und verwendeten Kapitals. Für die Schätzung des steuerpflichtigen Reinertrages des Bodens nach seiner verschiedenen Kultivirung gibt die Gesetzgebung bestimmte Regeln an. So verfährt man z. B. bei bestellbarem Boden oder bei solchem, der es werden könnte, wie folgt: Man unterrichtet sich zunächst über die Natur der Erzeugnisse, welche aus dem betreffenden Boden gewonnen werden könnten, indem man dabei die Erzeugnisse der benachbarten Bodenflächen in Betracht zieht. Sodann berechnet man im mittleren Jahresdurchschnitt den Werth des Bruttoerträgnisses ohne Rücksicht auf die Ausgaben und außergewöhnlichen Arbeiten, aber unter Berücksichtigung der ortsüblichen Feldereintheilung und -Bewirthschaftung. Von dem mittleren Bruttoerträgniß werden nun die Kultur-, Saat-, Ernte- und Unterhaltungskosten in Abzug gebracht. Unter den Kulturkosten versteht man die für die Bodenausnützung nothwendigen Auslagen, insbesondere die Kosten für Instandhaltung der Ackergeräthschaften und Fuhrwerke, für den Unterhalt des Viehs, für Dünger, für Arbeitslöhne, für das Material zur Aussaat. Die Unterhaltungskosten schließen alle für die Konservirung des Besitzthumes in seinem normalen Stande erforderlichen Ausgaben ein, insbesondere auch die Kosten für Eindeichungen, Gräben ꝛc. zum Schutze gegen Ueberschwemmungen. Handelt es sich um Gemüsegärten, so darf deren Ertragsfähigkeit nicht geringer veranschlagt werden als die des besten bebauten Bodens, wohl aber kann sie sich auf das Doppelte oder Dreifache davon erhöhen. Handelt es sich um natürliche Wiesen, so zieht man nicht blos die Quantität, sondern auch die je nach Lage der Wiesen verschieden ausfallende Qualität des geernteten Heus in Berechnung. Mit Rücksicht auf die Kosten für erneuerte Anpflanzungen schreibt das Gesetz bei Weinbergen den Abzug des fünfzehnten Theiles vom mittleren Jahresertrage vor. Künstliche Wiesen werden wie Kulturflächen gleicher Güte angesehen. Alle übrigen Nutzungen werden entweder nach ihren Natural- oder nach ihren Pachterträgen abgeschätzt.

Abgesehen von den bereits erwähnten Ausnahmefällen ist jedes Besitzthum, ob es nun Privatleuten oder Gemeinden gehört, der Grundsteuer unterworfen. Um indessen die Härte der Steuer, insoweit sie unfruchtbaren Gemeindeboden belastet, zu mildern, wird in besonderen Fällen, namentlich wenn die Gemeinden durch Haiden, Sümpfe, kahle Berge, Felsen oder sonstwie geartete unfruchtbare Gelände begrenzt werden, das Steuergesetz in liberaler und billiger Art gehandhabt und jede Einschätzung ertraglosen Gemeindebesitzthums unterlassen. Auch Privatpersonen können diese Gunst genießen, wenn sie ihre ertraglosen Besitzthümer schriftlich und für immer der betreffenden Gemeinde abtreten. Beiläufig hatte das französische Gesetz auch die Kanäle

und schiffbaren Flüsse nebst den Leinpfaden besteuert, unter der deutschen Regierung hat man sie jedoch als öffentliche Verkehrsstraßen für steuerfrei erklärt.

Es fehlt, wie hieraus ersichtlich, nicht an Vorschriftsmaßregeln, um eine möglichst genaue Steuereinschätzung herzustellen. Allein die erzielten Resultate, die veranschlagten Reinerträge lassen trotzdem an Genauigkeit zu wünschen übrig, ja sie fallen in den verschiedenen Theilen des Landes recht ungleich aus.

Es ist eben die Moralität der Steuerpflichtigen nicht überall dieselbe, sie leidet vielfach an bedenklichen Schwächen. Nicht Wenigen erscheint es mit ihrem guten Gewissen ganz wohl vereinbar, durch unvollständige oder falsche Angaben die öffentlichen Kassen zu benachtheiligen. Wir kennen Leute, die kein Unrecht darin finden, den Fiskus zu betrügen, falls man sich nur nicht ertappen läßt. Wir werden später aus ganz unverwerflichen Beispielen ersehen, wie sehr verschieden die Auflagen sind, welche von Besitzthümern gleicher Qualität zur Erhebung kommen. Solche Ungleichheiten in der Steuervertheilung sind zu bedauern. Manche Gemeinde wird dadurch übermäßig belastet, eine andere entsprechend begünstigt. Wer sein Besitzthum in gutem Glauben einschätzen läßt, wird durch unrichtige Angaben schlauerer Nachbarn benachtheiligt. Glücklicherweise gibt es zur Beseitigung solcher Ungleichheiten ein Mittel und zwar ein gutes, unfehlbares, wenn es auch noch nicht sogleich zu erreichen ist: die Statistik.

Zur völligen Ausgleichung, zur verhältnißmäßigen Vertheilung der Grundsteuerlasten wird uns dereinst die Statistik gelangen lassen. Vorerst müssen wir uns dabei auf die Ermittelungen des Katasters stützen, welches die Veranlagung der Steuern zu regeln hat. Dasselbe war schon den alten Egyptern bekannt und wurde später von den Römern übernommen. Karl der Große versuchte, es in seinen Ländern wieder einzuführen, mußte jedoch unüberwindlicher Hindernisse halber, die sich seiner Absicht entgegenstellten, davon abstehen. Jahrhunderte darauf, im Jahre 1461, erließ Karl VII. von Frankreich eine Verordnung im gleichen Sinne. Ein Dekret der französischen Regierung endlich vom 21. März 1793 wies das Finanzkomite an, sofort einen Reorganisationsplan des Generalkatasters alles Güterbesitzes der Republik vorzulegen. Alle diese Erlasse hatten indessen nur eine theilweise und ungenügende Lösung der wichtigen Angelegenheit zur Folge. Im Jahre 1805 wurde die Bevölkerung Frankreichs aufgefordert, den Umfang ihres Bodenbesitzes anzugeben, allein auch dieser Versuch scheiterte an der Unaufrichtigkeit der eingegangenen Deklarationen. Die im Jahre 1791 bewilligte Grundsteuer belief sich in Frankreich auf 240,000,000 Fr. Da sie indeß unter den einzelnen Departements ungleich vertheilt war, so erschien sie äußerst drückend und rief zahlreiche Beschwerden und Reklamationen hervor, in Folge deren sie zu Gunsten einzelner, besonders belasteter Departements wie auch des ganzen Landes wiederholt ermäßigt wurde, so daß ihr Ertrag im Jahre 1805 auf 172,000,000 Fr. gesunken war. Als trotzdem die Proteste gegen die Grundsteuer-Vertheilung in Frankreich mehr und mehr anwuchsen, forderten die verschiedenen Organe des Landes eine Regulirung des Katasters im Einzelnen, als einziges Mittel gegen die ungleiche und mangelhafte Veranlagung der Grundsteuer.

In dem Gesetz vom 15. September, welches durch den kaiserlichen Erlaß vom 27. Januar 1808 bestätigt wurde, kam die Regierung den dringenden Forderungen nach Aufstellung von Spezialkatastern nach; gleichzeitig erließ sie

die bezüglichen Instruktionen und Ausführungsbestimmungen. Darnach sollten die industriellen Veranschlagungen nicht nur für die individuelle Vertheilung sondern auch für die Fixirung der Kontingente zwischen den Bezirken, Kreisen und Gemeinden die Stelle des Regulators einnehmen. Unter solchen Umständen würde die Grundsteuer aus einer Repartitions- eine Quotitätssteuer geworden sein. Anstatt die von den Bezirken aufzubringenden Kontingente jährlich zu bestimmen, würde die Gesetzgebung darnach den Steuerbetrag des einzelnen Eigenthümers festzustellen gehabt haben. Auch hatten die Erlasse vom 30. Juli 1792, 3. August 1793 und 20. Juli 1795, indem sie für diese Jahre die Grundsteuer auf ein Fünftel des Reineinkommens normirten, den Gedanken der Quotitätssteuer bereits akzeptirt, um die Steuerpflichtigen vor den Mißbräuchen der Repartition zu schützen. Allein das noch gegenwärtig in Kraft befindliche Gesetz vom 31. Juli 1821 modifizirte diese Bestimmungen und das Quotitätssystem wurde aufgegeben, sehr mit Unrecht; denn die Repartitionssteuern sind barbarische Steuern und passen eher für das Mittelalter als für uns. Beständen sie in der Türkei, so ließe sich das allenfalls entschuldigen; unbegreiflich bleibt ihre Aufrechterhaltung bei uns.

Das Kataster ist in Wahrheit die Inventur des Grundbesitzes; so wie es durch das Gesetz vom 15. September 1807 eingeführt worden, bezweckt es gleichzeitig die Vermessung aller Ländereien in Parzellen und die Ermittelung des Einkommens der Grundeigenthümer. Seine Ergebnisse werden in drei Abtheilungen aufgezeichnet; sie umfassen die Aufnahme der Ländereien nebst ihren Plänen, ihrer äußeren Gestaltung und ihren Parzellen, die genaue Liste der Eigenthümer, wie sie nach der topographischen Aufnahme ihrer Grundstücke aufgestellt worden, und die Katasterrolle, welche mit dem Namen der Eigenthümer die von demselben besessenen und die nach ihren Erträgnissen abgeschätzten Landesparzellen enthält. In der Grenzberichtigung zwischen den Gemeinden und in der Vermessung der Parzellen besteht der erste Theil der Katasterarbeiten. Nach Abwicklung dieser Vorarbeiten treten besondere Klassifikations-Kommissionen zusammen, welche unter den Eigenthümern jeder Gemeinde ausgewählt werden, um behufs Klassifizirung des Terrains einen Abschätzungstarif aufzustellen. Nach dem Gesetze ist die Eintheilung des Geländes jeder Art bis in höchstens fünf Klassen zulässig. Für die Abschätzung des Ertrages hat man in jeder Klasse zwei Sätze, einen höheren und einen geringeren. Die Abschätzung gibt nach Maßgabe der Sätze das Reinerträgniß des Hektars von jeder Kultur und Klasse an. Ohne einen solchen Tarif würde das ganze Verfahren ungenau sein.

Den vorläufigen Tarif stellen die Gemeinderäthe und höchstbesteuerten Besitzer gemeinsam auf und da kommt denn oft, aus Furcht, das Gemeindekontingent durch hohe Einschätzungen zu vermehren, schließlich ein allzu geringer Ertrag heraus. Das ist ein beklagenswerther Uebelstand, dem gegenüber indessen die Statistik Abhilfe schaffen wird. Zwar haben die Kontroleure sich bis zu einem gewissen Grade von der Regelmäßigkeit der Klassifizirung und von der Verhältnißmäßigkeit der vorläufigen Abschätzungen durch Prüfung der Pachten überzeugt, aber diese Vorsicht ist zur Erlangung durchweg wahrer Zahlen nicht hinreichend. Uebrigens steht es den Eigenthümern frei, gegen allzuhohe Abschätzungen oder ungenaue Vermessungen Reklamationen zu erheben; verläuft indessen eine Frist von sechs Monaten ohne Reklamations-Eingänge, so bleibt der Abschätzungstarif bis zur Wiedererneuerung des Katasters in voller Kraft.

Eine im Jahre 1812 vollzogene weitere Reduktion verminderte bei einem abgeschätzten Reineinkommen von 1,580,000,000 Fr. in runder Summe für den Hauptheil der Grundsteuer in ganz Frankreich dessen Ertrag auf 154 Millionen Fr. Damals schwankte das Kontingent der einzelnen Departements zwischen 6 und 17 Prozent ihres steuerpflichtigen Einkommens. In 52 Departements überstieg das Kontingent 10 Prozent des Reineinkommens, in Folge dessen wurden denselben Ermäßigungen zugebilligt; in den übrigen Departements aber, wo 10 Prozent und weniger von den steuerpflichtigen Einkünften erhoben wurden, blieb es bei der alten Vertheilung und so schwanken jetzt in den Departements die Kontingente zwischen 6 und 12 Prozent vom Einkommen. Im Durchschnitt stellt sich dieses Verhältniß auf 10 Prozent. Seitdem, also seit 1822, besteht diese Ungleichheit in der Vertheilung der Steuerlasten, ohne daß bis auf den heutigen Tag entsprechende Aenderungen vorgenommen worden wären. Das sollte nicht so sein, aber es ist so.

Das Gesetz bestimmt nicht die Höhe der Quote, welche der Steuerpflichtige von seinem Reineinkommen zu zahlen hat; die einzelnen Beiträge regeln sich vielmehr nach dem Bezirks-Kontingent, welches auf die Gemeinden repartirt wird, sie hängen ab von dem Verhältniß des auferlegten Kontingents zu dem abgeschätzten Einkommen. Die jährliche Repartition verbessert leider, wie es nothwendig wäre, in den allzu niederen Einschätzungen Nichts. Haben die Katasterrollen für die Erträgnisse der Parzellen eine bestimmte, in Zukunft feststehende Ziffer aufgenommen, so begnügen sich, wie wir bereits erwähnt haben, die kommunalen Repartitionskommissionen, was die Grundsteuer anbetrifft, damit, sich zu vergewissern, ob die eingeschätzten Steuerpflichtigen im Laufe des Jahres ihr steuerpflichtiges Eigenthum behalten haben oder nicht. Dabei kann es selbstredend nicht ewig sein Bewenden haben. Um einen Begriff zu geben von der außerordentlichen Ungleichheit in der Vertheilung der Steuerlasten, wie sie durch allzu willkürliche Einschätzungen des steuerpflichtigen Einkommens auf Grundlage des von den örtlichen Klassifikations-Kommissionen aufgestellten Tarifes sich ergeben, wollen wir hier als Beispiel die Besteuerung des Weingeländes in den Kreisen Zabern und Molsheim im Unterelsaß erwähnen. Darf man den Gemeinderäthen Glauben beimessen, so schwankte der Reinertrag des Weingeländes daselbst per Hektar und Jahr im Durchschnitt zwischen 1 und 204 Fr. Beiläufig wird mit 204 Fr. per Hektar als offizieller Ziffer die höchste Grenze des zulässigen Ertrages erreicht, sonst würde dieselbe wohl noch erheblich überschritten werden.

In der gegenüberstehenden Tabelle findet man zusammengestellt: das Verzeichniß der Gemeinden des Kreises Molsheim, den Umfang ihres bebauten Weingeländes, den gesammten Reinertrag desselben und den darnach geschätzten Durchnittsertrag per Hektar, das Verhältniß der Pfennige vom Franken der vom Staat erhobenen Steuer, die Gesammtsumme und die durchschnittlich pro Hektar vom Staate vereinnahmte Grundsteuer, die Zahl der Klassen und der steuerpflichtigen Reinerträge pro Hektar, wie sie von den Lokalkommissionen angenommen wurden.

Man ersieht aus dieser Zusammenstellung, daß in Molsheim nur $6{,}_{33}$ Pfennige oder $7{,}_{91}$ Centimes von jedem Franken des steuerpflichtigen Reinertrages gezahlt werden, während sich in der Gemeinde Dahlenheim die jährliche Abgabe auf $22{,}_{95}$ Pf. oder $28{,}_{70}$ Centimes vom Franken erhöht. Pro Hektar schwankt die Steuer im Kreise Molsheim zwischen $2{,}_{08}$ und $8{,}_{54}$ Mark, was einem Durchschnitt von $5{,}_{69}$ Mark auf den Hektar der gesammten Wein-

Reinerträgnisse und Grundsteuerergebnisse elsässischer Weingelände.

Im Jahre 1876	Flächenraum Hektar	Steuerpflichtiges Reineinkommen insgesammt Fr.	Steuerpflichtiges Reineinkommen pr. Hektar Fr.	Beitrag für den Staat pr. Frank Pf.	Beitrag für den Staat insgesammt ℳ	Beitrag für den Staat pr. Hektar ℳ	Nummer der Klassen	Steuerpflichtiges Reineinkommen nach Klassen
Kanton Molsheim								
Avolsheim	69,01	6,239,17	90,41	7,90	492,89	7,14	1—4	145—103—68—31
Dinsheim	52,01	1,990,61	38,27	7,95	158,25	3,04	1—3	71—47—24
Dorlisheim	214,85	16,609,30	77,31	7,78	1,292,20	6,01	1—3	135—104—64
Ergersheim	117,95	11,850,58	100,47	8,51	1,008,48	8,54	1—3	139—111—74
Molsheim	222,56	24,699,20	110,98	7,40	1,827,74	8,21	1—4	149—119—99—33
Mutzig	242,07	23,783,97	98,01	7,45	1,771,90	7,30	1—4	150—118—75—43
Soulz-les-Bains	82,21	7,176,61	87,30	8,65	620,77	7,55	1—4	132—102—61—20
Wolxheim	156,16	22,129,26	141,69	6,23	1,400,78	8,95	1—4	204—175—102—58
Kanton Rosheim								
Bischofsheim	136,96	6,454,42	47,13	8,14	525,89	3,83	1—5	100—80—50—25—10
Boersch	143,52	5,737,20	39,97	8,68	497,99	3,47	1—5	80—60—40—25—10
Rosheim	228,18	8,077,53	35,41	10,17	821,45	3,61	1—5	85—65—45—25—7.5
Kanton Wasselnheim								
Ballbronn	63,15	5,154,75	81,63	6,87	354,18	5,61	1—3	105—75—55
Bergbieten	105,86	4,163,22	39,33	11,15	464,19	4,39	1—3	70—42— 5—23.5
Dahlenheim	105,39	3,048,30	28,94	22,95	699,58	6,63	1—5	70—52.5—38.1—22.5—10
Dangolsheim	79,43	1,622,25	20,42	18,67	302,87	3,80	1—4	36—25—15—7.5
Marlenheim	113,12	3,747,01	33,12	12,18	456,38	4,03	1—5	50—40—30—15—5
Nordheim	74,22	3,212,05	43,28	14,82	459,96	6,19	1—5	60—50—40—25—12
Traenheim	54,80	1,369,15	25,05	15,80	212,22	3,89	1—4	45—30—22.5—15
Wangen	74,59	2,638,64	35,37	15,29	403,03	5,41	1—4	60—45—30—20
Wasselnheim	71,81	1,091,80	15,26	13,50	147,33	2,08	1—3	30—15—7.5
Westhoffen	162,87	4,517,80	27,74	15,69	704,32	4,32	1—5	60—45—30—15—5
Kreis Molsheim	2,570,78	165,312,32	64,32	8,84	14,621,88	5,69	1—5	204—5

gelände dieses Kreises entspricht. In Folge einer 1851 vorgenommenen Enquete wurde festgestellt, daß manche Gemeinden im Unter-Elsaß mit $1,_6$ Prozent, andere dagegen mit $10,_4$ Prozent Grundsteuern belastet waren. Diese Beispiele erscheinen in der That hinreichend, um einerseits die Nothwendigkeit einer Revision der Katastereinschätzungen, andererseits die Umwandlung der Repartitions- in eine Quotitätssteuer weiteren Klassen einleuchtend zu machen. Aehnliche Ungleichmäßigkeiten des Tarifs finden sich übrigens auch bei den anderen Bodenarten. Hinzuzufügen wäre noch, daß seit der Beendigung des von 1808—1845 aufgestellten Katasters in dem Anbau des Bodens sehr erhebliche Aenderungen eingetreten sind. In Elsaß-Lothringen hat sich allein die mit Weinreben bebaute Fläche von 30,342 Hektaren, wie sie zur Zeit der Katastrirung angegeben wurde, gegenwärtig bis auf 33,017 Hektaren vergrößert [1])

Bei einer Gesammtoberfläche von 1,451,173 Hektaren sind in Elsaß-Lothringen nach dem Kataster 1,255,088 Hektaren grundsteuerpflichtig, während 196,085 Hektaren von der Grundsteuer befreit sind. Abgesehen von den seit der Katastrirung eingetretenen Aenderungen vertheilen sich diese Gebäude wie folgt:

Oberfläche und Klassifikation des Bodens in Elsaß-Lothringen nach dem Grundsteuer-Kataster.

Eintheilung des Bodens nach den Klassen	Unter-Elsaß	Ober-Elsaß	Lothringen	Elsaß-Lothringen
Bebautes Land in Hektaren	193,676,$_{60}$	138,634,$_{01}$	337,103,$_{50}$	669,414,$_{11}$
Wiesen	61,139,$_{14}$	44,051,$_{20}$	64,460,$_{22}$	169,650,$_{56}$
Weinberge	13,252,$_{21}$	11,119,$_{26}$	5,971,$_{21}$	30,342,$_{78}$
Gemeinde- und Privatwälder	116,614,$_{96}$	95,474,$_{74}$	94,769,$_{57}$	306,859,$_{29}$
Obstgärten	6,673,$_{03}$	3,914,$_{47}$	7,082,$_{08}$	17,669,$_{57}$
Haide und unbebautes Land	19,223,$_{21}$	21,174,$_{86}$	7,344,$_{96}$	47,743,$_{03}$
Teiche	80,$_{36}$	752,$_{59}$	3,958,$_{26}$	4,791,$_{21}$
Sonst besteuertes Land	1,904,$_{01}$	161,$_{83}$	19,$_{03}$	2,086,$_{87}$
Bauland	2,885,$_{71}$	1,779,$_{98}$	1,865,$_{99}$	6,531,$_{68}$
Besteuerte Gesammtfläche in Hektaren	415,450,$_{34}$	317,062,$_{96}$	522,575,$_{72}$	1,255,088,$_{02}$
Straßen, Wege und Plätze	9,378,$_{01}$	6,698,$_{05}$	13,030,$_{24}$	29,106,$_{90}$
Gewässer	7,727,$_{06}$	3,376,$_{59}$	3,011,$_{67}$	14,116,$_{32}$
Staatliche Ländereien u. Wälder	44,317,$_{88}$	23,263,$_{27}$	84,205,$_{92}$	151,787,$_{02}$
Kirchhöfe und Kirchbauland	402,$_{84}$	68,$_{14}$	443,$_{97}$	914,$_{95}$
Sonst nichtbesteuertes Land	159,$_{01}$	—	9,$_{67}$	159,$_{68}$
Nichtbesteuerte Gesammtfläche in Hektaren	61,986,$_{26}$	33,406,$_{05}$	100,692,$_{47}$	196,084,$_{77}$
Gesammtfläche in Hektaren	477,436,$_{60}$	350,469,$_{01}$	623,268,$_{19}$	1,451,173,$_{80}$

[1]) Leidhecker, die Besteuerung des Weines in Elsaß-Lothringen. Straßburg, 1875. Seite 49.

Eine Revision des Katasters käme nicht nur einer genaueren Schätzung des Reinertrages von Grund und Boden, nicht nur einer zeitgemäßeren Klassifizirung des Grundbesitzes auf Grundlage seines gegenwärtigen Kulturzustandes zu Gute, sondern es würden dann auch die unzähligen, in dem Stand der Parzellen eingetretenen Veränderungen, die Käufe und Verkäufe, die Vertauschungen und Auftheilungen, welche doch auf den Ertrag eines Besitzthums so großen Einfluß üben, daß ihre genaue Kenntniß bei der Steuervertheilung unerläßlich erscheint, berücksichtigt werden können. Die Umschreibungen und Besitzveränderungen in der Katasterrolle lassen gleichfalls zu wünschen übrig, denn zahlreiche Eigenthümer finden einen Vortheil darin, sich nicht als Eigenthümer dieser oder jener Parzelle neueinschreiben zu lassen, nur um nicht die darauf ruhende Grundsteuer zahlen zu müssen. Für die nach dem Jahre 1828 aufgenommenen Katastrirungen würde meist eine einfache Revision genügen, während die früheren allerdings fast sämmtlich neu angefertigt werden müßten. Verwunderlich ist diese Forderung gewiß nicht — erklärte doch schon in Frankreich die parlamentarische Kommission des Jahres 1837 eine Erneuerung des Katasters in Zeiträumen von je dreißig Jahren für durchaus nothwendig. Neuerdings hat das Finanzgesetz vom 7. August 1850 die Gemeinden ermächtigt, alle dreißig Jahre das Kataster auf ihre Kosten zu erneuern, doch ist von dieser Ermächtigung nirgends Gebrauch gemacht worden.[1])

Herr Katasterinspektor Joppen schätzt den gegenwärtigen Reinertrag des Grundeigenthums im Bezirke Unter-Elsaß auf 72,000,000 Fr. Hiernach beträgt die an den Staat abgeführte Steuer $2_{,73}$ Prozent, mit Einrechnung der Zusatz-Centimes für die Bezirke und Gemeinden $4_{,76}$ Prozent des besteuerten Erträgnisses. Im Jahre 1839 belief sich das Gesammterträgniß von Grund und Boden im Unter-Elsaß auf 24,683,017 Fr., im Jahre 1851 auf 42,084,721 Fr. Es vermindert sich somit allmählig der Antheil der Grundsteuer von dem steuerpflichtigen Gesammteinkommen, eine Thatsache, welche durch eine anläßlich eines Gesetzentwurfes der französischen Nationalversammlung im Jahre 1876 vom Finanzminister Léon Say unterbreitete Tabelle bestätigt wird. Darnach hat sich in dem Zeitraum von 1791 bis 1874 der Antheil des Hauptkontingents der Grundsteuer an dem Gesammteinkommen in Frankreich auf ein Viertel des ursprünglichen Prozentsatzes vermindert, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen:

Schätzungsjahr	Reinertrag vom Grund und Boden	Hauptkontingent der Grundsteuer	Verhältniß der Grundsteuer zum Gesammt-Einkommen
	in Fr.	in Fr.	pCt.
1791	1,440,000,000	240,000,000	$16_{,66}$
1821	1,580.597,000	154,678,000	$9_{,79}$
1851	1,540,043,000	155,064,386	$6_{,06}$
1862	3,096,102,000	159,492,663	$5_{,15}$
1874	3,959,165,000	167,960,028	$4_{,24}$

Diese Zahlen beziehen sich auf Frankreich, nicht auf Elsaß-Lothringen, und Paul Leroy-Beaulieu ist der Ansicht, daß das Reineinkommen in

[1]) Nach dem Gesetz vom 31. Juli 1821 sind die Katasterkosten gedeckt worden 1) aus den von den Generalräthen bewilligten Zusatz-Centimes und 2) aus einem durch Art. 21 desselben Gesetzes eingerichteten gemeinsamen Fond, an welchem jedes Departement in dem doppelten Verhältniß seiner Bewilligungen und Bedürfnisse partizipirte.

Frankreich aus dem Grundbesitz jetzt allenfalls auf 4,500,000,000 Fr. geschätzt werden könne, wovon etwa 3 Milliarden auf das beackerte und etwa $1^1/_2$ Milliarden auf das bebaute Grundeigenthum entfallen würden. Auch findet der gelehrte Nationalökonom, daß die Grundsteuer dem Staate ganz gut größere Einnahmen einbringen könnte; er sagt hierüber: „Diese $4^1/_2$ Milliarden wären wohl in der Lage, ob sie nun aus dem ländlichen oder städtischen Grundbesitz fließen, eine durchschnittliche Auflage von 10 Proz., sei es zu Gunsten des Staates, sei es zu Gunsten der Bezirke oder Gemeinden, zu ertragen." Natürlich werden die Zusatz-Centimes in dieser Taxe bereits eingeschlossen sein. Behufs Verwirklichung seiner Reformvorschläge fordert Leroy-Beaulieu ebenfalls die Erneuerung bezw. eine Revision des Katasters und in Verbindung damit die Umwandelung der Repartitionssteuer in eine Quotitätssteuer. Letztere d. h. „diejenigen Steuern, deren Höhe der Gesetzgeber bestimmt und damit sozusagen zwischen der Steuer und dem steuerpflichtigen Objekt eine direkte Beziehung herstellt, sind allein mit unserer vorgeschrittenen Zivilisation noch vereinbar. Daß die Grundsteuer eine Repartitionssteuer geworden ist, lag übrigens keineswegs in den Intentionen der Gesetzgeber der konstituirenden Versammlung. Diese wollte vielmehr eine Quotitätssteuer einführen und sie hatte demgemäß die Höhe derselben auf ein Fünftel des Einkommens aus Grund und Boden festgesetzt; allein es fehlte ihr sowohl an Zeit wie an genügendem Material, um alles steuerpflichtige Einkommen abzuschätzen und sie griff deshalb provisorisch zu dem Aushülfsmittel der Steuervertheilung unter den Departements zurück. Wie so oft ist auch in diesem Falle das Provisorium zu einem Definitivum, das vorübergehende Auskunftsmittel zur feststehenden Regel geworden."

In der Theorie kann die Steuer entweder nach einem festen Zensus auf den Ertrag jedes Geländes, dessen Abschätzung dann nicht mehr wechselt, oder in der Weise auferlegt werden, daß man ohne einen festen Zensus bei der Einschätzung auf alle Schwankungen des Bodenertrages Rücksicht nimmt. Die erste Methode gewährt dem Eigenthümer für die Verbesserung der Kultur und des Bodens größere Ungestörtheit, die zweite verträgt sich besser mit dem Grundsatz der Gerechtigkeit, welcher die Steuer im Verhältniß zum Reinertrage umlegen will. Uns wird die Wahl zwischen den beiden Methoden nicht schwer. Da die genaue Ermittelung des Einkommens aus Grund und Boden schwierig ist, können wir nicht die Aufrechterhaltung von bestehenden Ungleichheiten zugeben, nicht wollen, daß die ursprüngliche Auflage für immer unveränderlich bleibe. Ein unbedingter Respekt vor der alten Ordnung würde zur Anerkennung aller Privilegien führen. Hat doch vor noch nicht allzu langer Zeit der deutsche Finanzpolitiker Hoffmann[1]) die Steuerfreiheit der adligen Güter vertheidigt. Wir würden ein solches Prinzip nicht gutheißen können. Wir halten an der gleichmäßigen Veranlagung der Steuern fest. Die Abgaben müssen im richtigen Verhältniß aufgebracht werden. Zu vermindern wäre die Grundsteuer für solche Ländereien oder Kreise, welche unter dem Repartitionssystem allzu schwer belastet werden, zu vermehren wäre sie dagegen für solche Gelände, deren Erzeugnisse im Werthe gewachsen sind. In Uebereinstimmung mit Joseph Garnier und Hippolyte Passy erachten wir trotz den mit jeder Umarbeitung des Katasters verbundenen Schwierigkeiten und Langwierigkeiten eine Revision desselben in ziemlich weiten

[1]) Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, Berlin 1840.

Zwischenräumen für erforderlich, um die Interessen der Eigenthümer zu schonen und sie nicht in ihren Ameliorationen zu entmuthigen. Eine permanente Enquete über die Einnahmen aus Grund und Boden, wie sie in England bezüglich der Income tax besteht, würde dabei den Ansprüchen des Fiskus genügend Rechnung tragen.

Zur Grundsteuer sind noch als weitere Einnahmen die Einregistrirungsgebühren für Verkäufe, Schenkungen und Erbschaften von unbeweglichem Eigenthum hinzuzurechnen. In dem Zeitraume von 1872–1874 wurden daraus im Durchschnitt jährlich 5,929,301 Mark vereinnahmt gegenüber einem, die Zusatz-Centimes eingerechneten Gesammtertrage der Grundsteuer von 7,986,631 Mark im Jahre 1875. Ist es richtig, was Herr Joppen versichert,[1]) daß nämlich die Grundsteuer in Elsaß-Lothringen gegenwärtig 4–5 Proz. des Reinertrages aus Grund und Boden darstellt, so würde die gesammte Belastung des unbeweglichen Eigenthums sich auf etwa 8 Prozent des jährlichen Reinertrags belaufen, ohne daß dabei die Steuer auf die Güter der todten Hand und die Produktionswerthe der Bergwerke eingerechnet wären, welche ihrerseits im Jahre 1875 zusammen 372,603 Mark ergeben haben und zwar in folgender Vertheilung:

Steuererträge aus den Gütern der todten Hand und den Bergwerken.

1875	Güter der todten Hand	Bergwerke	Insgesammt
	M.	M.	M.
Unter-Elsaß	149,857,$_{82}$	2,714,$_{45}$	152,571,$_{67}$
Ober-Elsaß	108,868,$_{72}$	642,$_{19}$	109,510,$_{91}$
Lothringen	89,045,$_{11}$	21,476,$_{24}$	110,521,$_{35}$
Elsaß-Lothringen .	347,771,$_{05}$	24,832,$_{88}$	372,603,$_{93}$

Die Steuer auf die Güter der todten Hand belastet alles nicht übertragbare Grundeigenthum im Besitze von Korporationen oder öffentlichen Anstalten; sie soll ein Ersatz sein für die Einregistrirungsgebühren, welche bei dem Besitzwechsel von Privatgütern zur Erhebung gelangen. Es ist diese Steuer durch ein Gesetz vom 20. Februar 1849 eingeführt worden und sie wurde damals in folgender Weise motivirt: „Die Privatbesitzthümer unterliegen durch Verkäufe, Vererbungen u. dergl. mehr oder minder häufigem Besitzwechsel und sie zahlen dabei jedesmal ihre verhältnißmäßigen Einregistrirungsgebühren, was durchschnittlich in je zwanzig bis fünfundzwanzig Jahren einmal der Fall ist, wogegen das Besitzthum der todten Hand, jedem derartigen Wechsel entrückt, für die Umschreibungsgebühr erträgnißlos und davon gewissermassen befreit ist, weil die Besitzer solcher Güter sich derselben selten entäußern und niemals sterben, welchen Fällen die Besitzer von Privatgütern sich unter keinen Umständen entziehen können. Es erscheint daher nur gerecht und billig, wenn in dieser Beziehung zwischen den Besitzthümern der todten Hand und denen von Privatpersonen ein Ausgleich angebahnt und behufs dessen eine Steuer geschaffen wird, welche den Staat für den Ausfall von Einregistrirungsgebühren schadlos hält, welche ihm sicher zugehen würden, wenn die Güter der todten Hand in den Händen von Privatleuten geblieben wären."

Und so bestimmt denn der erste Artikel des erwähnten Gesetzes, daß vom 1. Januar 1849 an von den unbeweglichen grundsteuerpflichtigen Besitzthümern,

[1]) Th. Joppen, Die Grundsteuer in Elsaß-Lothringen S. 15.

insoweit sie den Departements, Gemeinden, Spitälern, Seminarien, Stiftungen, religiösen Gesellschaften, Konsistorien, Wohlthätigkeitsanstalten oder sonstwie gesetzlich anerkannten anonymen Gesellschaften oder öffentlichen Etablissements angehören, eine jährliche, den Einregistrirungsgebühren entsprechende Abgabe erhoben werden soll. Dieselbe ist damals mit $62,_5$ Centimes von jedem Franken des Hauptgrundsteuerkontingents angesetzt, neuerdings aber durch Gesetz vom 30. März 1872 in Frankreich auf 70 Centimes erhöht worden. Zur Auferlegung dieser Steuer sind vier Bedingungen von Nöthen. Es müssen die besteuerten Gegenstände unbewegliche sein, sie müssen grundsteuerpflichtig sein, sie müssen einem der im Gesetze aufgezählten Eigenthümer gehören und dieser Eigenthümer muß ausdrücklich in jener Aufzählung begriffen sein. In Folge dessen wird diese Steuer auch von solchen Etablissements erhoben, welche von einem Besitzthum nur das Nutzungsrecht haben, und ferner von solchen, welche ihr Eigenthum in Erbpacht vergeben haben; nicht erhoben wird sie dagegen von konzessionirten Eisenbahn- und Kanalgesellschaften, auch wenn deren Konzession auf ewige Zeiten lautet. Im Uebrigen unterliegt jede anonyme Gesellschaft dieser Steuer, wie kurz auch ihre Dauer und wie auch immer ihr Zweck geartet sein mag.

IV.

Fast überall unterscheidet man zwischen Grund- und Gebäudesteuer. Nur in Frankreich und in Elsaß-Lothringen finden sie sich unter der Bezeichnung Grundsteuer vereinigt. Neuerdings geht die französische Regierung mit der Absicht um, die ländliche oder Bodensteuer von der städtischen oder Gebäudesteuer zu trennen und bereits hat der französische Finanzminister Leon Say einen Gesetzentwurf in diesem Sinne ausgearbeitet. In der Darlegung der Motive zu diesem Entwurf wird konstatirt, daß unter dem gegenwärtigen System das städtische Eigenthum minder schwer belastet wird als das ländliche, obschon Ersteres eine beträchtlichere und schnellere Wertherhöhung erfahren hat. Dabei hängt die Erhöhung des Einkommens aus den städtischen Häusern nicht von der Arbeit der Besitzer derselben ab, wie etwa der Ertrag aus dem kultivirten Boden. Wenn die Miethspreise in die Höhe gehen, so geschieht dies in Folge der Vermehrung der Einwohnerschaft, in Folge der Entwicklung von Industrie und Handel in den Städten. „Wie die Dinge gegenwärtig liegen", sagt der französische Finanzminister, „erscheinen diese Grundbesitze, deren Erträge in weit höherem Grade gestiegen sind als die der nicht überbauten Grundflächen, bei Vertheilung der Grundsteuer als zu schonend bedacht, als zu gering besteuert. Diese Ungleichmäßigkeit widerstrebt dem Grundsatze einer gerechten Steuervertheilung und sie sollte daher verschwinden, einerseits um einer besseren Vertheilung der öffentlichen Lasten Platz zu machen, andererseits um dem Staate erhöhte Einkünfte zuzuführen."

Was das Elsaß betrifft, so haben zwar die auf dem Lande befindlichen Gebäude im Werthe nicht so zugenommen wie die Bauten in den großen Städten, doch würden wir dem Gedanken, die Gebäudesteuer von der Grundsteuer zu trennen, eben so gerne zustimmen wie dem Verlangen, welchem wir bereits Ausdruck gaben, die Grundsteuer aus einer Repartitions- in eine Quotitätssteuer umzugestalten. Bei uns entfällt etwa ein Viertel der Grundsteuer auf die Gebäude, hiezu tritt der Ertrag der Thür- und Fenstersteuer. Letztere figurirte im Jahre 1876 mit einer Einnahme von 1,434,762 Mark zu Gunsten des Staats und da der vierte Theil der Grundsteuer sich auf 1,097,250 Mark

beläuft, so haben die verschiedenen Steuern auf die Gebäude im Jahre 1876 einen Gesammtbetrag von 2,532,012 Mark ergeben, in welcher Summe die Zusatz-Centimes für die Bezirke und Gemeinden noch nicht mitinbegriffen sind. Mit den Letzteren erhöhte sich der Gesammtertrag im Jahre 1875 auf 4,074,219 Mark d. i. $2_{,63}$ Mark auf den Kopf der Zivilbevölkerung. In Preußen belief sich die Gebäudesteuer während desselben Jahres bei einem Gesammtertrage von 39,208,000 Mark auf $1_{,50}$ Mark auf den Kopf. Wir wollen nunmehr unsere gegenwärtige Gesetzgebung in Betreff der Gebäudesteuer und der Thür- und Fenstersteuer getrennt untersuchen.

Was zunächst die allgemeine Steuer auf die überbauten Grundbesitzthümer anbelangt, so bestimmt das Gesetz vom 15. September 1808, daß jedes überbaute Besitzthum zweifach abzuschätzen sei, erstens in Bezug auf den Flächenraum nach Maßgabe des besten bebauten Bodens und zweitens in Bezug auf den Hausraum selbst nach Maßgabe seines Miethswerths. Unter dem steuerpflichtigen Reinertrage wird bei Wohnhäusern, Fabriken und Werkstätten der Miethswerth nach Abzug der Bodensteuer, der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten einschließlich der wegen Abnutzung und Verfalls dem Eigenthümer zu bewilligenden Entschädigungssumme verstanden. Für die Wohnhäuser, wie für die industriellen Etablissements erfolgt die Einschätzung des Reinertrages auf Grund der Durchschnittserträge von 10 Jahren. Kein bewohntes Haus kann mit einer geringeren Steuer belegt werden, als der Boden, welchen es der Bestellung entzieht, getragen haben würde, es muß doppelt so hoch eingeschätzt werden, wie der beste bestellte Boden, wenn es nur ein Erdgeschoß hat, und dreifach so hoch, wenn es mehrere Stockwerke besitzt. Auch die Keller sind dabei in Betracht zu ziehen, nicht aber die Dachräume, wie sie auch immer beschaffen sein mögen. Alle Gebäude für den landwirthschaftlichen Gebrauch indessen, als da sind Scheunen, Speicher, Vorrathsgewölbe, Kelterkammern und Ställe, welche zur Aufnahme des Viehes oder zur Aufbewahrung der Ernte dienen, sind ebenso wie die dazugehörigen Höfe der Grundsteuer nur in dem Grade unterworfen wie der Boden selbst, welchen sie der Beackerung entziehen und zwar werden sie wie Boden erster Klasse abgeschätzt. Bei der Abschätzung von industriellen Etablissements kann sich die Summe, welche für Unterhaltungs- und Reparaturkosten in Abzug zu bringen ist, bis auf ein Drittheil des Miethswerthes steigern. In dem Letzteren wird auch der Miethswerth für die in dem Gebäude befindlichen oder zu demselben gehörigen Maschinen, Wasserräder und sonstiges feststehendes Zubehör mitinbegriffen, doch nur so lange, als diese Werke in Thätigkeit sind. Man schätzt den Miethswerth solcher Grundstücke in der Regel durch Inbetrachtziehung von benachbarten Besitzthümern ähnlicher Art ab, ohne indessen dabei die aus dem Betriebe oder aus sonstigen Umständen oder Vergünstigungen herrührenden Erträge solcher Fabriken weiter zu berücksichtigen. Um den Miethswerth eines Gebäudes zu ermitteln, kann die Verwaltung alle ihr wünschenswerth erscheinende Auskunft verlangen, auch Sachverständige mit dem Abschätzungsgeschäft beauftragen, doch empfiehlt das Gesetz als Grundlage für die sicherste Art der Abschätzung die Annahme einer Pachtsumme, wie sie unter gewöhnlichen Verhältnissen gezahlt werden würde.

Die Thür- und Fenstersteuer wurde als Ergänzung zur Mobiliarsteuer durch das Gesetz vom 4. Frimaire des Jahres VII geschaffen; sie schließt sich ganz und gar der Gebäudesteuer an und belegt solche Thüren und Fenster, welche man auf- und zumachen kann, indem sie bloße Oeffnungen davon aus-

nimmt, mit einer Steuer. Während die Häuser und Fabriken erst im dritten Jahre nach ihrer Fertigstellung von der Gebäudesteuer betroffen werden, wird die Thür- und Fenstersteuer schon erhoben, sobald das Haus bewohnbar geworden ist. Die inneren Thüren der Wohnungen, sowie die Flur- und Hofthüren dürfen nicht besteuert werden, ebensowenig diejenigen Fenster, welche weder Luft noch Licht in die Häuser einlassen, also die blinden Fenster. Geschlossene Oeffnungen sollen indessen nach dem Gesetze als Fenster angesehen werden. Befreit von dieser Steuer sind zunächst solche Lokale, welche im öffentlichen Dienste benützt werden, sodann Oeffnungen, Thüren und Fenster aller derjenigen Räumlichkeiten, welche nicht bewohnt werden, also von Kellern, Speichern, Holzschuppen, Waschhäusern, Ställen, Gelassen, Gewächshäusern ꝛc. endlich Fabriken, deren Eigenthümer nur für die Fenster ihrer eigenen Wohnräume und der Wohnungen ihrer Angestellten und Portiers Steuer zahlen.

In schwierigen Fällen, wo es sich darum handelt, festzustellen, was eigentlich eine Fabrik ist, bleibt nach dem Gesetze vom 4. Germinal des Jahres XI die Entscheidung darüber den Präfekturräthen überlassen. Verschiedene Erlasse des Staatsraths in diesem Betreff haben ausgeführt, daß das eben zitirte Gesetz sich nicht auf die bezüglichen Definitionen beziehen wollte, wie sie in den Patentgesetzen gegeben worden sind. Der Charakter der Fabrik ergibt sich offenbar aus der Natur der Arbeiten, welche in industriellen Gebäuden ausgeführt werden. In der Jurisprudenz unterscheidet man zwischen Fabriken (manufactures) und Werkstätten (usines). Erstere sind von der Thür- und Fenstersteuer befreit worden, letztere nicht. Unter Fabriken versteht man große industrielle Etablissements mit verschiedenen Arbeitssälen und einem zahlreichen Personal. Werkstätten nennt man die minder wichtigen Etablissements, in welcher natürliche oder künstliche Triebkräfte vorwiegend die Fabrikation bewirken. So werden Wasser- und Windmühlen, Walkereien, Gießereien, Zuckersiedereien, Fabriken chemischer Produkte ꝛc. als Werkstätten angesehen und besteuert, Mehlfabriken dagegen, große Gerbereien, Hutfabriken, Webereien, Spinnereien ꝛc. als Fabriken im Sinne des Gesetzes von der Thür- und Fenstersteuer nicht betroffen. Die Zahl der in den betreffenden Etablissements beschäftigten Arbeiter ist dabei für die Klassifizirung von großer Wichtigkeit, indessen ist die Letztere wegen der oft schwer zu ermittelnden Unterscheidungsmerkmale eine mehr oder weniger willkürliche. Wenn das Gesetz die Thür- und Fenstersteuer lediglich als eine Wohnungssteuer angesehen wissen will, so sollte eben einfach jedes industrielle Etablissement, ob es nun Fabrik oder Werkstätte genannt wird, insoweit es nicht zu Wohnräumen benützt wird, von dieser Steuer befreit sein. Alles in Allem erscheint die einfache Unterdrückung dieser Steuer bezw. ihre Verschmelzung mit der Gebäudesteuer, welche in eine Quotitätssteuer von 5 Prozent des Reinertrages umzuwandeln wäre, in letzter Instanz als die beste Lösung aller Schwierigkeiten.

Der Tarif der Thür- und Fenstersteuer wird nach der Natur der verschiedenen Oeffnungen, nach ihrer Lage und nach der Wichtigkeit der betreffenden Räumlichkeiten berechnet. In den Häusern mit fünf und weniger Oeffnungen werden Thüren und Fenster nach der gleichen Taxe besteuert, welche je nach der Bevölkerungsziffer in den verschiedenen Städten allerdings eine verschiedene ist. Letztere sind zu diesem Behufe in sechs Klassen von bis zu 5000 Einwohnern bis über 100,000 eingetheilt. In den Häusern mit mehr als fünf Oeffnungen unterscheidet der Tarif drei Gattungen derselben: 1. Die Thor-, Fahr- und Ladenthüren; 2. die gewöhnlichen Thüren, die Fenster zu

ebener Erde und in den beiden ersten Stockwerken; 3. die höher gelegenen Fenster. Bei den ersten beiden Arten wächst die Thür- und Fenstersteuer mit der Bevölkerungsziffer, bei der dritten Art dagegen bleibt die Taxe für alle Gemeinden über 2000 Einwohner die nämliche und erleidet nur in den noch kleineren Ortschaften eine Verminderung. Uebrigens gelten die Progressivtaxen für die Städte über 5000 Einwohner nicht auch für die außerhalb der Oktroigrenzen befindlichen Wohnhäuser, welche vielmehr als ländliche behandelt werden.

Als Grundlage der Klassifizirung der Gemeinden behufs Aufstellung des Tarifs dient das amtliche Ergebniß der Volkszählung. Was den Tarif selbst anbelangt, so stehen dessen erste und letzte Klassen im Verhältniß von 1 zu 4, wie die nachstehende Uebersicht des Tarifs vom Jahre 1832 zeigt:

Bei einer Einwohnerzahl von	zahlen an Thür- und Fenstersteuer die Häuser					die Häuser mit mehr als 5 Oeffnungen		
	mit einer Oeffnung	mit zwei Oeffnungen	mit drei Oeffnungen	mit vier Oeffnungen	mit fünf Oeffnungen	mit Thore, Fahr- und Ladenthüren	m. gewöhnlichen Thüren Fenstern im 1. u. 2. Stock	mit höher gelegenen Fenstern
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
unter 5,000 Seelen . . .	0,80	0,45	0,90	1,60	2,50	1,60	0,60	0,60
von 5,000— 10,000 Seelen	0,40	0,60	1,35	2,20	3,25	3,50	0,75	0,75
„ 10,000— 25,000 „	0,60	0,80	1,80	2,80	4,00	7,40	0,90	0,75
„ 25,000— 50,000 „	0,60	1,00	2,70	4,00	5,50	11,20	1,20	0,75
„ 50,000—100,000 „	0,60	1,20	3,60	5,20	7,00	15,00	1,50	0,75
„ 100,000 u. darüber „	1,00	1,50	4,50	6,40	8,50	18,80	1,80	0,75

Bei Städten über 5,000 Einwohnern wurde zwischen den in der Stadt und den außerhalb der Bannmeile derselben belegenen Häusern ein Unterschied gemacht, weil man, wie man sagte, nicht die Hütte des Armen ebenso wie das Prachthaus des Reichen besteuern wollte. Trotz dieser guten Absicht hat das angewendete Mittel dem Wunsche des Gesetzgebers nicht immer entsprochen, denn die Oktroigrenze ist in der Regel weit gezogen, sie schließt auch den angebauten und ländlichen Theil der Stadt in sich ein und so kann oft auch vor der Stadt die Steuer für einen Thorweg 18,80 Fr. statt 1,60 Fr. und für ein Fenster auf 1,80 statt 0,60 Fr. angesetzt werden.

Durch Verschmelzung der Thür- und Fenstersteuer mit einer besonderen Gebäudesteuer würden diese Ungleichheiten verschwinden und der Staat würde durch die Umwandlung der gegenwärtigen Repartitionssteuer in eine auf neuer Taxschätzung beruhende Quotitätssteuer nur Vortheile ziehen können. In Frankreich hat die Regierung diesen Vorschlag bereits in Erwägung gezogen; in

Preußen wird die Gebäudesteuer schon seit langer Zeit von der Grundsteuer getrennt erhoben, in Belgien hat man die Grundsteuer thatsächlich zu einer Quotitätssteuer gemacht. Dieselbe beträgt dort 7 Prozent des nach dem Ertrag der letzten zehn Jahre abgeschätzten Miethswerthes. Letzterer beziffert sich jetzt in Belgien auf insgesammt 302,500,000 Fr.; die Steuer hat im Jahre 1876 ca. 21,175,000 Fr. ergeben. Die gesetzlichen Einkommen entsprechen dort drei Viertheilen der wirklichen Einnahmen. Seit der Umwandlung der alten Repartitions- in eine Quotitätssteuer d. i. seit dem Jahre 1868 hat sich der Ertrag derselben um 12 Prozent vermehrt. Weshalb sollten wir nun in Elsaß-Lothringen mit der Einführung einer Reform zögern, welche in Preußen längst durchgeführt ist, in Belgien sich so glücklich bewährt hat und in Frankreich vorbereitet wird? Angesichts der Ungleichheiten des gegenwärtigen Repartitionssystems müssen alle Skrupel schwinden, erscheint ein Zögern, an den bestehenden Verhältnissen zu ändern, nicht mehr am Platze. Wo solche Ungleichheiten allzu schroff hervortreten, gestattet übrigens bei uns die derzeitige Gesetzgebung den überbürdeten Eigenthümern dagegen zu reklamiren und Abhülfe zu verlangen, wobei sie sich auf Gebäude, deren Besteuerung und Reinertrag nicht im Verhältnisse zu dem ihrigen stehen, beziehen dürfen.

Fast alle Steuern haben die Neigung zum Wachsen, vorausgesetzt daß sie nicht übertriebene Forderungen stellen. Seit der Annexion hat der Ertrag der Gebäudesteuer innerhalb fünf Jahren um etwa 100,000 Fr. zugenommen, besonders in Folge von Neubauten, da ja die Grundlagen oder die Taxen unserer direkten Steuern keine erhebliche Veränderung erleiden. Im Jahre 1876 weisen die drei Repartitionssteuern einen Ertrag von 9,183,878 Fr. gegen 9,073,022 Fr. im Jahre 1872 auf. Da einige kleinere Taxen, wie z. B. die auf die Kanäle, inzwischen aufgehoben wurden, so zeigt sich zeitweise in dem Gesammtsteuerertrage ein geringer Rückgang, wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich ist.

Weitere Steuererträge in Elsaß-Lothringen.

Bezeichnung der Steuern	1872 Fr.	1873 Fr.	1874 Fr.	1875 Fr.	1876 Fr.
Repartitionssteuern	9,073,032	9,098,276	9,117,632	9,130,024	9,183,378
Patentsteuer	2,170,730	2,175,272	2,173,720	2,079,644	2,171,650
Von den Gütern der todten Hand	419,723	420,763	422,610	422,650	421,025
Besondere Einnahmen	409,501	440,731	459,562	426,720	454,825
Verschiedene Einnahmen	145,595	39,873	11,382	31,682	37,772
Insgesammt	12,217,581	12,171,220	12,184,906	12,090,780	12,269,250

V.

Ehedem hatten wir Kopfsteuern, Taillen, Frohnden, jetzt zahlen wir Personal- und Mobiliarsteuer. Mit Recht hat man die alten feudalen Frohnden beseitigt. Was die Personalsteuer betrifft, so würde sie ohne die Mobiliarsteuer für die Steuerpflichtigen große Ungleichheiten im Gefolge haben. Ein

Gesetz vom 21. April 1832 vereinigt diese beiden zu einer Repartitionssteuer, welche auf die Departements, Kreise und Gemeinden umzulegen ist. Während die Personalsteuer nahezu eine feste genannt werden kann, da sie für jeden Steuerpflichtigen den Werth von drei Arbeitstagen darstellen soll, schmiegt sich die als Korrektiv hinzutretende Mobiliarsteuer genau dem wirklichen oder angeblichen Einkommen der Steuerpflichtigen an, indem sie sich auf den Miethswerth der Wohnungen stützt. Das Streben nach gerechter Vertheilung der Lasten indessen, welches dieser Steuer gegenüber der Kopfsteuer des alten Regiments entschieden innewohnt, ist noch nicht überall zur Geltung gelangt. In mehreren Staaten wird die Kopfsteuer, obschon sie nur einen Theil der Bevölkerung trifft, noch immer aufrecht erhalten. Dahin gehört u. A. der Kerath, welchen die Christen in der Türkei nach der Kopfzahl ihres Viehstandes bezahlen, dahin gehört die Besteuerung männlicher Bauernkinder in Rußland, endlich auch die in Hamburg bestehende Auflage auf die Fremden und Kleinbürger, wovon die Patrizier befreit sind. In Oesterreich wurde 1848 die besondere Steuer auf die Juden, welche von allen Völkern des Mittelalters als pflichtige Steuerzahler in Gnaden angenommen waren, beseitigt. In England besteht noch eine Dienstbotensteuer.

Nach den gegenwärtigen Bestimmungen hat jeder Einwohner des Landes, insoweit er im Besitze der bürgerlichen Rechte und nicht hülfsbedürftig ist, ohne Unterschied der Nationalität Personalsteuer zu entrichten. Als im Besitze der bürgerlichen Rechte werden nicht nur die männlichen Familienhäupter, sondern auch die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen betrachtet, ferner auch Jünglinge und Jungfrauen, ob sie ihre Großjährigkeit erreicht haben oder nicht, falls sie in Folge eigenen Vermögens oder eigener Thätigkeit über hinreichende Existenzmittel verfügen, wobei die Selbstständigkeit ihrer Wohnung außer Betracht gelassen wird. Da das Gesetz keine Aufenthaltsdauer bestimmt, aus welcher die Eigenschaft als Einwohner abzuleiten wäre, so läßt es zu, daß in jeder Gemeinde diejenigen Personen, welche sich daselbst seit der Aufstellung oder Neuregelung der Steuerrolle niedergelassen haben, zur Zahlung der Personalsteuer herangezogen werden, es sei denn, daß sie schon in einer anderen Gemeinde steuerpflichtig sind. Wer in einer Stadt eine möblirte Wohnung nicht gerade vorübergehend inne hat, wird als Einwohner angesehen und als solcher mit der Personalsteuer belegt. Unter dem Domizil versteht man den bei Aufstellung der Steuerrolle ermittelten Wohnort. Nach dem herkömmlichen Brauch beginnt die Steuerpflichtigkeit der steuerfähigen Personen mit Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres oder nach erlangter Mündigkeit. Kinder ohne persönliche Existenzmittel sind steuerfrei, ebenso Dienstboten, vorausgesetzt, daß sie bei ihrer Herrschaft wohnen. Steuerfrei sind endlich auch Personen, welche aus öffentlichen Kassen Unterstützung erhalten, sowie die Angehörigen des stehenden Heeres.

Jeder personalsteuerpflichtige Einwohner, welcher eine möblirte Wohnung inne hat, ist gleichzeitig auch mobiliarsteuerpflichtig, selbst wenn er in der Gemeinde, wo er wohnt, nicht domizilirt ist, doch kann der Steuerpflichtige, wenn er in Folge eines Domizilwechsels in zwei Gemeinden besteuert wird, zur Mobiliarsteuer nur in dem letztgenommenen Wohnort besteuert werden. Als Grundlage der Mobiliarsteuerveranlagung dient der Miethswerth der Wohnungen. In den ländlichen Gemeinden bestimmen zwar die Steuervertheiler die Taxe noch nach dem muthmaßlichen Vermögen des Steuerpflichtigen, nach seinem Wohlstand, wie man auf dem Lande sagt, indessen besteht die Hand-

habung dieses Brauches seit dem Gesetze von 1832 eigentlich nicht mehr zu Recht. Das muthmaßliche Vermögen soll für die Veranlagung nicht allein bestimmend sein, vielmehr gelten als ausschlaggebende Unterlagen in dieser Beziehung gesetzlich nur diejenigen, welche den Miethswerth festzustellen geeignet sind. Man kann dabei das Mobiliar der Wohnungen, die allgemeinen Miethspreise, die Katastereinschätzungen, die durch die Grundsteuer festgestellten Reinerträge, den Werth und Erwerbspreis der Häuser in Berücksichtigung ziehen und es können alle diese Momente zusammen der Steuerveranlagung eine Grundlage geben, allein nach den Entscheidungen des Staatsraths ist es nicht gestattet, nach einem einzigen Verhältnisse allein, ohne Berücksichtigung der übrigen, die Taxe festzustellen. Der Letzteren soll kein möblirter Wohnungsraum entzogen werden, ob er nun vermiethet sein mag oder nicht. Es ist nicht nöthig, daß man Besitzer der Wohnung sein muß, um zur Steuer herangezogen werden zu können. Die Miether werden von derselben betroffen wie die Eigenthümer, Jeder nach Maßgabe des von ihm innegehaltenen oder ihm zur Verfügung stehenden Wohnraums. Beamten, welche im Besitze von Amtswohnungen sind, werden für dieselbe ebenfalls besteuert, so daß Alles in Allem jede möblirte Wohnung irgend einen Betrag zur Mobiliarsteuer entrichtet.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1831 bleiben von der Einschätzung bezw. Veranlagung ausgeschlossen die Magazine, Läden, Herbergen, Schaufenster und Werkstätten, weil dieselben bereits der Patentsteuer unterliegen, ferner solche Räumlichkeiten, welche landwirthschaftlichen Zwecken dienen. Ein Gasthofbesitzer, welcher die Hälfte seines Wohnraumes für die Aufnahme von Reisenden reservirt, kann nur für die andere Hälfte desselben besteuert werden. Die Direktionen und Inhaber von Privatschul- und Pensionsanstalten sind ebenfalls nur für ihre privaten Wohnräume zur Steuer heranzuziehen, nicht aber auch für die Klassen-, Schlaf- Studien- und Speisesäle ihrer Schüler. Außerdem hat die Rechtsprechung noch solche Lokalitäten von der Steuer befreit, welche zu Versammlungen von allgemeinem Interesse benützt werden, doch sollen die Versammlungslokale von Vereinen und Gesellschaften, auch von solchen literarischer und philantropischer Tendenz, nicht dazu gehören. Sehr präzise ist jedenfalls der so gemachte Unterschied zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Versammlungslokalen nicht und es erscheint z. B. nicht recht begreiflich, weshalb das Versammlungslokal einer Wohlthätigkeitsgesellschaft besteuert wird, während das einer Notariatskammer frei ausgeht.

Ist das Kontingent der Personal-Mobiliarsteuer für jede Gemeinde festgesetzt, so erfolgt die Vertheilung desselben auf die Einzelnen im Verhältniß der von den Gemeindedelegirten abgeschätzten Wohnungsmiethen nach Abzug des Betrags der Personalsteuer. Letztere umfaßt den Werth von drei Arbeitstagen, welche je nach den Ortsverhältnissen von dem Generalrath des Departements für jede Gemeinde auf $0{,}_{50}$ Franks bis $1{,}_{50}$ Franks, aber weder darüber noch darunter abgeschätzt werden können. Man bringt also von dem Gesammtkontingent der Gemeinde den Betrag der Personalsteuer in Höhe des Werthes von drei Arbeitstagen für jeden Steuerpflichtigen in Abzug und setzt sodann den von dem Steuerpflichtigen aufzubringenden, nach dem Miethswerthe seines Wohnraumes berechneten Beitrag zur Mobiliarsteuer fest. In der Praxis ändert die Gesammtsumme der Miethswerthe, wie sie bei der Repartition berechnet worden, Nichts an diesem Kontingent. Die Schätzungen der Ortskommissionen beziehen sich lediglich auf die Beiträge der Einzelnen.

Für das laufende Jahr 1876 ist der Ertrag der Personal-Mobiliarsteuer auf 2,595,930 Mark, wovon 1,296,862 Mark für das Hauptkontingent, veranschlagt worden, wonach also im Ganzen $2_{,14}$ Franks vom Gesammtertrage und $1_{,06}$ Franks vom Hauptkontingent auf den Kopf der Zivilbevölkerung entfallen. In Gemeinden, welche Oktroigebühren erheben, kann das Kontingent der Personal-Mobiliarsteuer von den Gemeindekassen im Ganzen oder theilweise bezahlt werden. Der Personalsteuerbetrag schwankt beiläufig im Ober-Elsaß zwischen $2_{,25}$ Franks und $4_{,50}$ Franks für den Steuerpflichtigen, je nach den Verhältnissen der Gemeinde, was im Grunde genommen für drei Arbeitstage doch gar zu geringfügig erscheint. Außerdem sind noch zahlreiche Individuen, obwohl im Besitze ihrer Rechte und keineswegs hülfsbedürftig, von der Steuer befreit oder in den Listen nicht eingetragen. Da wir nicht die genaue Ziffer der Beitragsantheile kennen, so sind wir außer Stande, hier den durchschnittlichen Ertrag derselben anzugeben. Auf den Kopf der Zivilbevölkerung vertheilt, ergibt sich der Antheil unserer drei Bezirke an der Personal-Mobiliarsteuer wie folgt:

	Vom Gesammtertrag	Vom Hauptkontingente
Unter-Elsaß	$2_{,18}$ Fr.	$1_{,11}$ Fr.
Ober-Elsaß	$2_{,19}$ „	$1_{,02}$ „
Lothringen	$2_{,10}$ „	$1_{,04}$ „

VI.

Von unseren direkten Steuern gehört allein die Patentsteuer zu den Quotitätssteuern; sie ist in Frankreich durch das Gesetz vom 17. März 1791 eingeführt worden und sollte ein Ersatz sein für die durch die Proklamirung der Gewerbefreiheit beseitigten alten Meistergebühren. Vor der Revolution von 1789 hing das Recht zu arbeiten von der königlichen Domänenkammer ab. Wer nicht Meister war, durfte kein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben und den Meistertitel erlangte man in der Regel nur durch Geld, nachdem man eine je nach den Statuten der verschiedenen Korporationen mehr oder minder lang bemessene Lehr- und Gesellenzeit überstanden hatte. Unter solchen Umständen war es nicht leicht, sich selbstständig zu machen. Manche Gewerbe waren wegen der pekuniären Opfer, welche sie erforderten, nur für Leute von ziemlich beträchtlichem Vermögensbesitz erreichbar. Wer z. B. Apotheker werden wollte, hatte eine Meistergebühr von 5000—6000 Franks zu entrichten und mußte überdies eine vierjährige Lehrzeit und eine sechsjährige Gehülfenzeit absolvirt haben. Uhrmacher mußten acht Jahre in der Lehre gewesen sein und an Meistergebühren 900 Franks zahlen, den Söhnen von Meistern konnte in Bezug auf die Lehrzeit Dispens ertheilt werden. Das war ein Privilegium. Alle Korporationen waren im Besitze von Privilegien, allein dieselben waren mit sehr erheblichen Beschränkungen der Arbeitsfreiheit verbunden. Beispielsweise konnte ein Maurermeister, der sich aus freier Wahl in Colmar niedergelassen hatte, nicht nach Metz gehen und dort seine Kenntnisse und Erfahrungen verwerthen, wenn es ihm in Colmar etwa an Beschäftigung gefehlt hätte. Dem Krämer war es nicht gestattet, auch nur ein Tröpfchen Essig abzugeben, der Schlosser durfte zu seinen Schlössern keine Nägel verkaufen u. s w. Wer einmal Meister war, mußte als solcher da, wo er sich niedergelassen hatte, leben und sterben und es lag keineswegs in seinem Belieben, sein Geschäft zu erweitern oder mit einem anderen zu vertauschen. Da zwischen den Meisterprivilegien die Grenzen nicht immer

haarscharf gezogen waren, so lagen die verwandten Gewerkskorporationen häufig in Streit und prozessirten mit einander, weil sie sich gegenseitig durch Uebergriffe ihrer Gewerksverwandten in ihren Privilegien beeinträchtigt glaubten.

Es würde zu weit führen, hier die geschichtliche Entwickelung dieser Korporationen zu skizziren. Bei manchen Vorzügen wohnten ihnen doch so bedenkliche Nachtheile inne, daß sie mit unseren Anschauungen nicht mehr vereinbar erschienen und so wurden sie mit den Zünften durch die gesetzgebenden Versammlungen der ersten Revolution unterdrückt. Doch hatte diese Unterdrückung der Meistergebühren, was besonders hervorgehoben werden muß, anfangs keineswegs irgend welche Ermäßigungen der Gewerbssteuertaxen zur Folge. Es wurde zwar die Gewerbefreiheit proklamirt und jeder Bürger konnte fortan ein Gewerbe ganz nach seiner Wahl betreiben, allein er hatte in diesem Falle zuvor ein allgemeines Gewerbepatent für 4000 Franks zu lösen. Die Zeiten waren eben schwer, Frankreich war verarmt und schließlich brauchte die republikanische Regierung wie jede andere Geld und wieder Geld, da sie von Prinzipien allein doch nicht bestehen konnte. Das darf bei Beurtheilung des Patenttarifs vom 22. Juli 1795 nicht außer Acht gelassen werden. Dieser Tarif setzte in den Städten über 50,000 und in den Seehäfen über 10,000 Einwohner für die Ausübungsberechtigung der verschiedenen Gewerbe folgende Patenttaxen fest: für Schiffsrheder und Großhändler 1500 Franks, für Wechselagenten und Handelsmakler 800 Franks, für Textil- und Maschinenfabrikanten 500 Franks, für Kaufleute mit Laden und Magazin 400 Franks, für Kaufleute mit bloßem Laden 200 Franks. In den Gemeinden unter 200 Einwohner zahlten die Großhändler 375 Franks, die Krämer 25 Franks für die Lösung ihrer Patente.

Handel und Industrie beschwerten sich lebhaft über diesen allzu drückenden Tarif. Schon im folgenden Jahre wurde derselbe durch ein neues Gesetz vom 24. August 1796 von Grund aus verändert. Man theilte die Patentgebühren in feste und proportionale Gebühren. Erstere wurden nach der Bevölkerungszahl der Gemeinden, Letztere mit dem zehnten Theil des Miethswerths der von den Patentsteuerpflichtigen eingenommenen Wohnhäuser und Laden berechnet. Im Uebrigen wurden die bis dahin gehandhabten allzu drückenden Bestimmungen einigermassen gemildert. Das Gesetz vom 25. April hat inzwischen der Gewerbesteuergesetzgebung eine völlig neue Gestalt gegeben und nur die Verbindung von festen und proportionellen Gebühren beibehalten. Unter anderen Bestimmungen befreit dieses Gesetz auch solche Gewerbtreibende von der Zahlung der Patentsteuer, welche auf Stück arbeiten, auch wenn sie sich selbstständig gemacht haben, doch dürfen sie dann weder Gesellen noch Lehrling halten, weder einen Laden besitzen noch ein Aushängeschild führen.

Unter der gegenwärtigen Patentsteuergesetzgebung werden die Gebühren nach einem besonderen Tarif berechnet, welcher unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewerbe und mit Berechnung des zwanzigsten Theils des Miethswerths der betreffenden Etablissements aufgestellt wird. Handelt es sich um Werkstätten oder Fabriken, so werden alle materiellen Produktionsmittel dem Miethswerth zugerechnet, auch die Miethe für die Wohn- und Lagerräume. Der Miethswerth wird entweder durch Ermittelung des wirklichen Pachtzinses oder durch Vergleich mit dem Miethszins anderer ähnlicher Lokalitäten festgesetzt, deren Miethspreise bekannt sind oder genau konstatirt werden können, in Ermangelung dessen eventuell durch Abschätzung. Wenn ein Patentsteuer-

pflichtiger in nicht getrennten Lokalitäten mehrere einer proportionellen Steuer unterliegenden Gewerbe betreibt, so ist er nach dem feststehenden Tarif zu besteuern; sind die betreffenden Lokalitäten getrennt, so zahlt er für jede Lokalität die dem darin betriebenen Gewerbe entsprechende proportionelle Steuer.

Was die feststehende Steuer anbelangt, so wird in Art. 17 des Gesetzes vom 18. Mai 1820 bestimmt, daß die industriellen Etablissements nach allen ihren materiellen Produktionsmitteln besteuert werden sollen. Die natürliche Folge davon ist, daß das Patent, falls mehrere Etablissements von derselben Persönlichkeit betrieben werden, zunächst eine volle feste Abgabe für das Gewerbe, den Handel oder die Industrie nach Maßgabe der höchsten Taxe bestimmt, sodann ebenso viel halbe feste Abgaben, als verschiedene Etablissements vorhanden sind und zwar ohne daß dabei Maximalgrenzen zu ziehen wären. Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1858 sagt in dieser Hinsicht: „Derjenige Steuerpflichtige, welcher mehrere Etablissements, Läden oder Magazine der gleichen oder verschiedenen Gattung betreibt, ist, welcher Klasse oder Kategorie er als Patentsteuerpflichtiger auch immer angehöre, zur vollen feststehenden Steuer für das Etablissement, den Laden oder das Magazin heranzuziehen, bezüglich dessen der höchste feste Satz angewendet werden kann, sei es wegen der Bevölkerungszahl, sei es wegen des Handels, der Industrie oder des Gewerbes. Für jedes der übrigen Etablissements, Läden oder Magazine ist er bis zur Hälfte des festen, auf den darin betriebenen Handel, Industrie oder Gewerbe anwendbaren Steuersatzes heranzuziehen." Was die halben festen Sätze anbelangt, so „sollen sie wegen der Vielzahl der Etablissements, Läden oder Magazine und nicht wegen der Vielzahl der daraus ausgeübten Gewerbe auferlegt werden." Höfe und Reparaturwerkstätten patentsteuerpflichtiger Etablissements dürfen nicht als besondere Etablissements angesehen und deshalb auch nicht mit einer besonderen Steuer belegt werden. Alle Patentsteuern werden übrigens in denjenigen Gemeinden erhoben, in welchen die betreffenden Etablissements gelegen sind. Besitzt derselbe Patentsteuerpflichtige mehrere Etablissements von gleicher Bedeutung in verschiedenen Gemeinden, so werden die vollen Steuersätze am Wohnort des Steuerpflichtigen, die halben Sätze auf die Etablissements aber in den betreffenden Gemeinden erhoben.

Manche Gewerbe werden in Rücksicht auf die Bevölkerungszahl der Gemeinden, manche wieder wegen ihrer Produktionselemente besteuert. Der feste Steuersatz beruht in den Fabriken und industriellen Etablissements auf den Produktionsmitteln. So bezahlt eine Baumwollspinnerei ein Fixum von $1{,}_{50}$ Fr. für 100 Spindeln und weitere 5 Fr. für die entsprechenden Wirk- oder Kammmaschinen bis zum Maximum von 600 Fr., eine mechanische Weberei $2{,}_{50}$ Fr. für den Webstuhl ebenfalls bis zum Maximum von 600 Fr., eine Mehlmühle 5 Fr. für das Paar Mühlsteine ꝛc. Die proportionelle Steuer für Spinnerei und Weberei beläuft sich auf den fünfzigsten Theil des Miethswerthes des industriellen Etablissements und auf den zwanzigsten Theil des Miethswerthes des davon völlig getrennten Wohnhauses und Verkaufsmagazins. Der feste Tarif für die nach der Bevölkerungszahl der Gemeinden besteuerten Gewerbe umfaßt acht Klassen[1]) und seine Taxen schwanken in folgendem Verhältniß:

[1]) Fiquenel, Manuel des contributions directes, Besançon 1859, S. 308 ff.

Klassen	100,000 Einwohner und darüber	von 100,000 bis 50,000	von 50,000 bis 30,000	von 30,000 bis 20,000	von 20,000 bis 10,000	von 10,000 bis 5,000	von 5,000 bis 2,000	2,000 Einwohner und darunter
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Erste	300	240	180	120	80	60	45	35
Zweite	150	120	90	60	45	40	30	25
Dritte	100	80	60	40	30	25	22	18
Vierte	75	60	45	30	25	20	18	12
Fünfte	50	40	30	20	15	12	9	7
Sechste	40	22	24	16	10	8	6	4
Siebente	20	16	12	8	8*	5*	4*	3*
Achte	12	10	8	6	5*	4*	3*	2*

Bei den mit * bezeichneten Klassen darf die gleichzeitige Erhebung proportionaler Steuern nicht stattfinden.

Der Arbeiter, welcher lediglich von seiner und seiner Familie Hände Arbeit lebt, ist von jeder Patentsteuer befreit. Die Patentsteuerpflichtigen der siebenten und achten Klasse — man vergleiche die eben gegebene Zusammenstellung — werden in Ortschaften unter 20,000 Einwohnern von der proportionalen Steuer nicht betroffen. Advokaten, Architekten und Thierärzte unterliegen ausschließlich den proportionalen und nicht den festen Steuersätzen. Oeffentliche Beamte, Professoren, Künstler, Zeitungsherausgeber, Oekonomen, Bergwerksbesitzer, Aerzte, Unterbeamte und Fischer zahlen gar keine Patentsteuer. Fast neun Zehntel der im Lande betriebenen Gewerbe unterliegen der festen nach der Bevölkerungszahl aufgestellten Taxe. Bei Veranlagung der steuerpflichtigen industriellen Etablissements wird die Bevölkerung nicht in Betracht gezogen, weil die Erträge solcher Etablissements von der Zahl der Bevölkerung nicht beeinflußt werden. Andererseits genügt es für den Handwerker, welcher, obschon er mit eigenem Material arbeitet, von der Patentsteuer nicht betroffen werden will, keineswegs, daß er weder Gehülfen noch Lehrling, weder Laden noch Aushängeschild besitzt, er muß auch nachweisen können, daß er nur auf Bestellung arbeitet. Endlich muß jedes Individuum, seitdem dieses Steuergesetz in Kraft getreten ist, also seit dem Jahre 1850, welcher Klasse es auch angehören mag, wenn es mehrere Etablissements in derselben oder in verschiedenen Gemeinden betreibt, den vollen festen Steuersatz für das Hauptetablissement und den halben Satz für jedes der Nebenetablissements bezahlen, ohne daß zu seinen Gunsten eine Maximalgrenze gezogen wird. Das entspricht durchaus der von dem großen Prinzip der Gleichheit diktirten Regel, welche in allen französischen Verfassungen zu finden ist, daß nämlich zu den öffentlichen Lasten Jeder im Verhältniß zu seinen Fähigkeiten beizutragen hat.

Die proportionale Patentsteuer beläuft sich, wie wir bereits erwähnten, auf den zwanzigsten Theil des Miethwerthes der betreffenden Etablissements. Indessen zählt das Gesetz vom 25. April 1844 eine Reihe von Industrien

und Fabriken auf, bei welchen die Werkstätten und das Produktionsmaterial nach erheblich niedrigeren Taxen abgeschätzt werden sollen. Diese Taxen sind für jede einzelne Industrie genau bezeichnet; sie sind zum Theil geringer als die auf Wohnhäuser. Bei Spinnereien und Webereien belaufen sie sich auf ein Fünfzigstel des Miethswerths. Allein derselbe schwankt doch stark, je nach der Lage der steuerpflichtigen Etablissements, wenn sie auch demselben Industriezweige angehören. Eine Fabrik, welche in Bezug auf Handarbeiter, Verkehrsmittel oder Wasserkräfte besonders vortheilhaft gelegen ist, kann leichter einen höheren Miethzins aufbringen als eine andere Fabrik von gleicher Bedeutung, ohne daß dieselbe durch ihre Lage so begünstigt wäre. Ein ähnlicher Fall tritt ein, wenn eine Fabrik prosperirt, ihre Produktionskraft und demgemäß auch ihren Miethzins, gleichzeitig doch aber auch ihren Gewinn vergrößert. Bricht dann eine Krisis herein, so vermindert sich der Gewinn, der Betrieb geschieht oft mit Verlust und der Miethzins sinkt mehr und mehr, vielleicht auf Nichts herab.

Läßt sich unter solchen Umständen der Miethwerth überhaupt gleichmäßig bestimmen? Kann man sich dabei an die Pachtzinse halten? Schwerlich, denn große Fabriken würden doch immer nur in Zeiten schlechter Geschäfte Seitens ihrer Eigenthümer vermiethet werden und dann würde doch der erlöste Pacht normalen Verhältnissen nicht entsprechen. Oder soll man der Taxe die Herstellungskosten der Etablissements zu Grunde legen? Das ginge schon deshalb nicht an, weil der Miethzins sich niemals nach dem Herstellungspreis eines Gebäudes richtet. Einige Beispiele mögen die Ungerechtigkeit oder richtiger die Unmöglichkeit, industrielle Etablissements nach ihren Herstellungskosten zu besteuern, in ein helleres Licht setzen. Nehmen wir z. B. eine Baumwollspinnerei mit einem Bestande von 50,000 Spindeln zum Preise von ungefähr je 80 Fr. und eine andere benachbarte, unter ähnlichen Verhältnissen bestehende Spinnerei mit einem Bestande von nur 12,000 Spindeln, deren jede nur etwa 50 Fr. gekostet hat, so werden wir finden, daß die Letztere, die minder werthvolle, einen höheren Reinertrag ergeben wird. Es liegen uns ferner die Abschlüsse von zwei Webereien vor, die eine zählt etwa 1000 Webstühle zum Preise von je 1400 Fr., die andere deren etwa 400 zum Preise von 1000 Fr. Beide betreiben die nämliche Fabrikationsart, aber auch hier erfreut sich die weniger werthvolle Fabrik des höheren Reingewinns. Wenn die Patentsteuer nach dem Herstellungspreis dieser Etablissements veranlagt werden würde, so müßte die minder einträgliche Spinnerei eine um 60 Prozent höhere Steuer zahlen als ihre ergiebigere Nachbarin und zwischen den beiden Webereien würde die Differenz ungefähr 40 Prozent betragen. Es kann demnach die Patentsteuer für Werkstätten und Fabriken nicht ausschließlich nach den Herstellungskosten derselben kalkulirt werden.

Eine genaue und gleichmäßige Taxe für die Patentsteuer würde man erlangen, wenn man dieselbe nach dem Reingewinn bestimmte, dessen Höhe nach dem Durchschnitt der letzten Jahrfünfte oder Jahrzehnte berechnet werden könnte, wie dies bereits bei der Grundsteuer geschieht, obschon die Einschätzung des Bodenertrages noch Viel zu wünschen übrig läßt. Industrielle Enquêten und gewissenhafte statistische Erhebungen gestatten immerhin, den Reinertrag der Fabriken und Gewerbe aller Art annähernd zu beurtheilen. Die Verwaltung, welche sich abwartend verhält, empfiehlt die Abschätzung des Miethwerths durch den Pachtzins als die „sicherste" Einschätzungsmethode, „deren sich die Beamten vorzugsweise dann bedienen, sollen, wenn Verpacht-

ungen unter normalen und regelmäßigen Bedingungen von ihnen angetroffen werden." In Ermangelung von Pachten, fügen die amtlichen Instruktionen hinzu, „soll die Abschätzung der industriellen Etablissements, Gebäude und Werkstätten nach ihrem Werthe zu der Zeit erfolgen, in welcher die Patentsteuerrolle angefertigt wird. Würde man bei der Wahl des Ausgangspunktes von irgend einer anderen Zeit ausgehen, so würde man eine willkürliche und selbst unmögliche Abschätzung riskiren." Und ferner heißt es: „Wenn der Pachtpreis für die Benützung des industriellen Mobiliars den Kommissären der Verwaltung dem wirklichen Preise gegenüber zu niedrig erscheint, so haben sie das Recht, die Pacht als der Verheimlichung verdächtig nicht zu berücksichtigen und andere Grundlagen für ihre Abschätzung zu suchen." In Ermangelung geregelter Pachtzinse setzen die Instruktionen den Miethswerth bei Gebäuden auf 5 Prozent, bei Geräthschaften auf 10 Prozent fest, was für viele Industrien offenbar zu hoch gegriffen ist.

Die Kontroleure der direkten Steuern nehmen die Einschätzung der Steuerpflichtigen und die Aufstellung der Patentsteuerrolle in jedem Jahre mit den Bürgermeistern der verschiedenen Gemeinden gemeinsam vor.

Im Jahre 1876 betrugen die Einnahmen aus der Patentsteuer 2,831,906 Mark oder 3,539,884 Fr., was auf den Kopf der Zivilbevölkerung Elsaß-Lothringens $2{,}_{34}$ Fr. ausmachen würde. In Preußen war der Ertrag der Gewerbesteuer, welche unserer Patentsteuer entspricht, nur auf 17,259,000 Mark d. i. $0{,}_{87}$ Fr. pro Kopf veranschlagt.

Im Ober-Elsaß ist diese Steuer am ergiebigsten, sie bringt dort $3{,}_{25}$ Fr. gegen nur $1{,}_{40}$ Fr. in Lothringen pro Kopf der Bevölkerung ein. In dem Gesammtertrage mit 2,831,906 Mark sind die Zusatz-Centimes in Höhe von insgesammt 1,137,564 Mark mitinbegriffen. Zur Deckung der Steuernachlässe, Verminderungen, Rückzahlungen ꝛc. werden besonders 5 Centimes von jedem Franken des Hauptkontingentes erhoben. Alle Reklamationen und Gesuche um Steuernachlässe und Ermäßigungen werden den Bürgermeistern mitgetheilt, nachdem sie von dem Direktor der direkten Steuern geprüft worden sind. Etablissements, welche ganz oder theilweise ihren Betrieb eingestellt haben, erhalten Nachlässe für die Grund- und Patentsteuer, wenn sie ihr diesbezügliches Gesuch bis spätestens vierzehn Tagen nach Ablauf des Jahres oder Quartals, in welchem sie den Betrieb einstellten, eingereicht haben.

Die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt.

Es verlohnt sich wohl der Mühe diese Frage aufzuwerfen, wenn man die seit dem Auftreten der letzten Reichssteuerreformpläne bis zum heutigen Tage erschienene Steuerliteratur überblickt, welche durchgängig von der direkten Besteuerung entweder ganz absieht, oder dieselbe als eine verbrauchte Einrichtung von zweifelhaftem Werthe abzuthun versucht. In derselben Richtung bewegte sich auch der Strom der öffentlichen Meinung; man konnte in Reden, Wahlprogrammen und in der politischen Tagespresse zum Ueberdruß hören und lesen, daß der Druck der direkten Steuern erleichtert werden müsse, daß dieselben keine weitere Anspannung zulassen, daß die indirekten Steuern weniger lästig sind u. dgl. m.

Jetzt nachdem die Hochfluth einigermaßen verrauscht, wird es wohl an der Zeit sein, deren Niederschlag näher zu prüfen. Derselbe gewährt freilich kein erfreuliches Bild.

Es mag ja nicht zu leugnen sein, daß die theoretischen Vorzüge der direkten Besteuerung gegenüber der indirekten in der neueren Zeit kurz vor dem Eintreten des gegenwärtigen Rückschlags vielleicht mehr wie billig betont wurden, allein nicht minder gewiß ist auch, daß diese Bewegung, abgesehen von den sozialistischen Kreisen, keineswegs in die breiten Schichten des Volks gedrungen war und diese bis jetzt kaum noch den Anfang gemacht hatten, sich für das Ideal der direkten Besteuerung zu erwärmen.

Der Rückschlag erstreckt sich also auf ein viel weiteres Gebiet wie der Anstoß, was auch vollkommen natürlich ist, da die Bequemlichkeiten der indirekten Auflagen jedem Steuerzahler von selbst besser einleuchten wie der innere Werth der direkten Besteuerung.

Es bedurfte daher ganz gewiß nicht der Herabsetzung dieser Einrichtung, um die Massen für die Anweisung auf das indirekte Besteuerungsgebiet empfänglich zu machen.

Sie werden auch zuverlässig auf die Einlösung dringen, was an sich ganz in der Ordnung ist, da ja die Nothwendigkeit einer ergiebigeren Ausbeutung jenes Gebietes nicht bestritten werden kann, allein andererseits steht ebenso fest, daß die direkten Steuern und insbesondere die Einkommensteuer gegenwärtig gründlich diskreditirt und Reformen derselben in den Einzelstaaten hiedurch noch schwieriger geworden sind, als solches bis jetzt schon der Fall war.

Und doch können solche Reformen, da wo sie bis jetzt angezeigt waren, selbst durch die glücklichsten Besteuerungsmaßnahmen des Reichs nicht überflüssig werden.

Dies beruht sowohl auf materiellen wie moralischen Gründen. Die ersteren sind sehr einfacher Natur; zum ersten ist der Tag, an welchem der zu erwartende auch die Einzelstaaten befruchtende Goldregen des Reichs in ausgiebigem Maße eintreten wird, noch in unbestimmter Ferne und kann sich bis

dahin die finanzielle Lage so mancher Einzelstaaten recht unerquicklich gestalten; zum zweiten wird aller menschlichen Voraussicht nach auch der reich- und nachhaltigste Erguß und selbst das Tabacksmonopol mit französischem Erträgniß auf die Dauer nicht ausreichen.

Es bedarf nur eines Blicks auf das französische Einnahmebudget, in welchem die Erträgnisse aus Taback erst die dritte Stelle einnehmen und die finanzielle Lage der Monopolländer Oesterreich und Italien, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß nicht einmal das Tabackmonopol ein finanzielles Universalmittel ist.

Wenn in gewissen Abhandlungen gleichwohl dieser Auffassung gehuldigt zu werden scheint, so beweist dies nur, daß auf dem trockenen Boden der realen Steuerpolitik recht ideale Luftschlösser gedeihen können.

Auch die moralischen Gründe für die direkte Besteuerung sind ebenso selbstverständlich als längst bekannt und nur dermalen etwas außer Kurs gerathen.

Nach wie vor kann die höhere Belastung der niederen Volksschichten durch die Verbrauchsabgaben und die hiedurch bedingte Nothwendigkeit der Ausgleichung auf dem Wege der direkten Besteuerung nicht bestritten werden.

Mit der Annahme der Ueberwälzung der Verbrauchsabgaben kommt man darüber nicht hinweg.

Zweifellos läßt sich diese noch am ersten bei Auflagen auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse annehmen. Warum also nicht lieber ergiebige Mahl-, Salz-, Schlachtsteuer?

Wer sich diese Konsequenz nicht zu ziehen traut, der gibt damit zu, daß sein Glaube an die Abwälzbarkeit doch nicht allzufest ist und darf mit diesem Argument überhaupt nicht mehr, am allerwenigsten aber bei Abgaben von Genußmitteln operiren.

Glaubt Jemand im Ernst, daß sich der Arbeitslohn auch nach dem Tabackspreis richten wird?

Wir wollen einmal abwarten, ob die Einführung des Tabacksmonopols oder einer höheren Tabackbesteuerung sofort eine Steigerung des Arbeitslohnes hervorruft!

Das geflügelte Wort von der Besteuerung der Pfeife des armen Mannes scheint hienach doch mehr als eine bloße Phrase zu sein, allein man darf freilich nicht soweit gehen, jene Besteuerung für absolut ungerechtfertigt zu erklären.

Der Staat kann in seiner gegenwärtigen Lage finanzielle Kalamitäten zunächst nur dadurch abwehren, daß er in's Volle des Verbrauchs der breiten Bevölkerungsschichten hineingreift: hierin liegt der ausreichende Rechtstitel für eine derartige Maßnahme. Dagegen darf auch die Kompensation nach oben nicht fehlen, dies ist eine nicht minder begründete Forderung des Rechtsstandpunktes.

Die Möglichkeit der Kompensation gewährt aber blos die direkte Besteuerung und insbesondere die Einkommensteuer: daher nicht Stillstand in der bestehenden Gesetzgebung oder gar Beseitigung oder Einschränkung derselben, sondern entsprechende Weiterbildung der Einkommensteuer und Einführung, wo solche noch nicht besteht.

Das sind nun freilich gegenwärtig in Deutschland blos fromme Wünsche, wir wollen uns daher doch einmal umsehen, wie man in einem anderen an-

erkanntermaßen sehr nüchtern angelegten Lande, nämlich in England, gleichzeitig über die Sache denkt.

Es liegen zwei Artikel der „Times" vom 25. Juni u. 4. September l. J. über die Einkommensteuer vor uns und schöpfen wir daher aus einer Quelle, welche gewiß nicht im Verdacht eines unfruchtbaren Idealismus oder einseitiger subjektiver Auffassung steht.

In dem ersten dieser Artikel, welcher, wohlgemerkt, an die beschlossene Erhöhung der Einkommensteuer anknüpft, sind folgende im Originalwortlaut wiedergegebene Stellen bemerkenswerth:

The income tax is so simple an engine of extracting money and can so easily be screwed up or let down as occasion requires, that we cannot be surprised at the favour with which Chancellors of the Exchequer are apt to regard it. Like all forms of direct taxation it is less well liked be the taxpayer. Indirect taxes he can evade if he pleases . . But with the Income Tax there is no such escape or supterfuge. The obligation it entails must be met and must be paid in hard cash.

This however is not wholly a disadvantage. It is well sometimes that taxation should be felt for what it is. That it should be so felt is a useful check on the demand for an increase in national expenditure . . . . To an increase in indirect taxation there are many objections . . . It deranges the course of business, and compels the consumer to pay a good deal more than the amount the Government obtains . . .

An Income Tax is less troublesome to all parties, while as long as it is not excessive, its indirect effects are comparatively trifling. Not many persons will endeavour to save less and no one will endeavour to earn les in consequence of it. That it is to dissappear some day has been often promised, and the promise has been as often broken. We have now almost ceased to attend to it. The Income Tax has become recognised as a regular part of the burdeus of the country.

Der zweite Artikel steht auf demselben Standpunkt. Er beginnt mit den Worten: „Among those things that are always with us must now be reconed the Income Tax," woran sich sofort ein ironischer Seitenblick auf die eitlen Versprechungen der Abschaffung seitens Gladstone's und die Nachfolge Disraelis in diesem Punkt — „um nicht zurückzubleiben not to be outdone" — knüpft, welch' letzterer übrigens trotz „reichlichster Mittel amplest means" sein Wort einzulösen sich mit der Erklärung begnügte, daß sich seitdem „vieles ereignet habe, many things had happened since." Sodann heißt es wörtlich weiter: He was quite right. We have come to understand, and the result of the election of 1874 is a proof of it, that it is not only inevitable but right and just that the Income Tax should be preserved as part of our financial system. Lord Beaconsfields fault was, not in failing to abolish the Income Tax, when be could, but in yielding, in answer to his opponent's address, that he would abolish if he could Without the Income Tax, or some Tax similar to it in character and incidence, our fiscal system would be unequal and unjust. Many persons would escape contributing their fair share towards the support of the national burdens The taxes of the country

are not perfectly adjusted now. Perfect adjustement is, indeed, an ideal that will never be attained . . .

The abolition of the Income Tax would however make our system swerve more widely from a perfect distribution of national burdens instead of bringing us nearer to it.

The principles of justice would be violated more openly and more deeply than they are at present.

So die „Times", welche sich bekanntlich namentlich in solchen Dingen wohl hütet, gegen den Strom zu schwimmen.

Dem realistischen England scheint demnach ein gewisser Steueridealismus doch nicht ganz abhanden gekommen zu sein, für dessen praktische Bethätigung der Umstand einen bezeichnenden Beleg bildet, daß die Summe desjenigen steuerpflichtigen Einkommens, dessen richtige Ermittelung von der Redlichkeit (good faith) der Steuerträger abhängt, nämlich der Gewinn aus Handel und Gewerbe (trades and professions Sh. D) und den dazu gehörigen Unternehmungen relativ weitaus die größte Quote des eingeschätzten Gesammteinkommens ausmacht.[1])

Diese Redlichkeit scheint in England sogar nicht selten bis zur Schwärmerei, wenigstens nach unseren Begriffen, zu gehen, wie die fortlaufenden Berichte der „Times" über conscience money — freiwilliger Steuerersatz aus Gewissensskrupeln! — ersehen lassen.

Die Parallele mit den deutschen Verhältnissen mag sich Jedermann selbst ziehen.

Wir huldigen gegenwärtig im Steuerwesen dem nackten Realismus. — Die Zukunft wird lehren, ob derselbe in seiner Einseitigkeit auch wirklich praktisch ist, vom ethischen Standpunkt, welcher doch sonst gerade jetzt so sehr betont wird, ganz zu schweigen.

---

[1]) Dasselbe beläuft sich für 1876—1877 nach der „Times" auf 490,344,906 Pfd., also gegen 10 Milliarden in Mark, eine ganz enorme Summe, wenn man die Steuerbefreiung bis zu 100 Pfd. = 2000 ℳ in Rechnung zieht. — Die Vertheilung ist in runden Summen und Millionen Pfd. folgende: lands 65; houses nahezu 96; farms 36; public dividends 40; trades and professions 136 und zwar „in spite of all «allowances» not authorized by the Chancellor of the Exchequer;" gas railways, canal and other property über 50½; public companies 23½; mines and ironworks nahez u 17, endlich offices salaries and superannuations 24¼.

Das gesperrt gedruckt nach der „Times" von „good faith" abhängige Einkommen beträgt sonach 227 Millionen, also fast die Hälfte des Gesammteinkommens.

Aus solchen Resultaten und dem obigen Urtheile der „Times" ergibt sich für jeden Unbefangenen der Schluß, daß die englische Einkommensteuer nicht blos eine sehr ergiebige, sondern auch eine aus anderen Gründen geschätzte Einnahmequelle ist, was man freilich von den Gegnern dieser Steuer in Deutschland nicht zu hören bekommt.

Die Entwickelung des Reichs-Telegraphenwesens.

Die Entwickelung des Reichstelegraphenwesens im Jahre 1877, sowie seit der Vereinigung der Telegraphie mit der Postverwaltung, ist von dem General-Postmeister Dr. Stephan in einem an Se. Majestät den Kaiser erstatteten Bericht näher dargelegt worden. Es ergibt sich daraus in Bezug auf den Fortgang der wesentlichen Einrichtungen Folgendes:

Das unterirdische Telegraphennetz, mit dessen Herstellung im Jahre 1876 begonnen worden war, ist im letzten Jahre auf die Linien von Berlin nach Köln, von Köln nach Elberfeld und Barmen, von Frankfurt a. M. nach Straßburg i. E., von Hamburg nach Kuxhaven ausgedehnt worden. Außerdem wurde zwischen den Inseln Alsen und Fühnen in Gemeinschaft mit der königlich dänischen Telegraphenverwaltung ein unterseeisches Kabel gelegt.

Zusammen mit den bereits in den Jahren 1876 und 1877 hergestellten Linien ergibt sich für das unterirdische Telegraphennetz des Reiches gegenwärtig eine Ausdehnung von 2487 Kilometer Linien.

Die meisten dieser Linien zählen sieben, einige vier Leitungen, und es beträgt die Gesammtlänge der unterirdischen Leitungen des Reichs gegenwärtig 16,744 Kilometer. Die längste Linienausdehnung — von Kiel bis Straßburg — beträgt 1219 Kilometer.

Unter Anwendung der bis jetzt bekannten vollkommensten Vorrichtungen wurden die Schwierigkeiten überwunden, welche sich in Sumpf- und Felsboden, in den Straßen der großen Städte und den fortifikatorischen Anlagen der Festungen, sowie beim Durch- und Ueberschreiten der Gewässer entgegenstellten. An Flußkabeln besonderer Konstruktion wurden 3642 Meter in 30 Abschnitten zum Durchschreiten der Elbe, Havel, Dosse, des Rheins, der Lippe, Emscher, Ruhr, des Mains, des Neckars, der Murg und der Kinzig, sowie kleinerer Wasserläufe und schiffbarer Kanäle verwendet.

Für das Jahr 1879 sind sechs weitere Linien zur Ausführung vorbereitet, — und es bleiben dann nur noch einige Linien übrig, um den Hauptplan zur Schaffung eines unterirdischen Telegraphennetzes auf den großen Verkehrs- und Militärstraßen des Reichs im Wesentlichen durchzuführen.

Die bisher aufgewendeten, im Wege extraordinärer Kreditbewilligungen aufgebrachten Kosten betragen 12,155,969 Mark.

Die große Bedeutung der unterirdischen Telegraphenlinien für die Sicherheit der Verbindungen und für die von derselben abhängenden äußerst wichtigen Interessen der Staaten und Völker bedarf eines Nachweises nicht mehr. Aus neuester Zeit liegen u. A. die Thatsachen vor, daß der Sturm vom 4. Nov. 1878 furchtbare Verheerungen in den österreichisch-ungarischen Telegraphenlinien anrichtete, so daß z. B. Wien vier Tage lang nicht zu erreichen war. Die starken Gewitter vom 6. und 7. Oktober 1878 in Südfrankreich hatten weitgehende Unterbrechungen und Verzögerungen im telegraphischen Verkehr, namentlich von Marseille im Gefolge. Auch in Großbritannien haben Stürme und Schneewehen

wiederholt schwere Störungen in den Telegraphenleitungen angerichtet: sie haben für Handel und Schifffahrt, Verkehr und Familieninteressen empfindliche Nachtheile im Gefolge gehabt.

Die oberirdischen Telegraphenlinien hatten Ende Januar 1875 eine Gesammtlänge von 33,245 Kilometer, dieselbe betrug Ende Oktober 1878 46,769 Kilometer, es sind mithin in diesen vier Jahren neu gebaut 13,524 Kilometer, was einer Vermehrung um $40,_7$ Prozent gleichkommt.

Die Länge der oberirdischen Leitungen betrug Ende Januar 1875 120,779 Kilometer, sie betrug Ende Oktober 1878 162,170 Kilometer, also mehr 41,391 Kilometer, d. i. gegen 1875 mehr $34,_3$ Prozent. (Die zur Herstellung erforderlichen Materialien sind zum überwiegenden Theile aus dem Inlande bezogen und die Einnahmen dafür der inländischen Forstwirthschaft und Industrie zu Gute gekommen, während zugleich zahlreiche Arbeiter bei den Erd- und Bauarbeiten verwendet worden sind.)

Telegraphenämter. Ende Januar 1875, von welchem Zeitpunkte ab die vorläufige, zum 1. Januar 1876 endgültig gewordene Vereinigung der Telegraphie mit der Post begann, betrug die Zahl der vorhandenen Telegraphenanstalten 1686, gegenwärtig sind im Betriebe 4115, mithin mehr 2429. Die Steigerung beträgt $143,_8$ pCt. Für das laufende Etatsjahr ist die Einrichtung von noch weiteren 60 Aemtern in der Ausführung begriffen.

Die Zahl der Telegraphenbeamten betrug Ende Januar 1875 3590, sie beträgt gegenwärtig 3245, mithin weniger 345. Die Abnahme beziffert sich auf 10 pCt. Diese Ergebnisse: auf der einen Seite eine bedeutende Vermehrung der Telegraphenanstalten, welche dem Lande zum großen Segen gereicht, und auf der anderen Seite eine Verminderung der Beamtenzahl, würden ohne Vereinigung der beiden Verkehrszweige nicht zu erzielen gewesen sein.

Die Rohrpost hat für die Verkehrsanforderungen einer Großstadt unerläßliche Ergänzung des Telegraphenwesens der Hauptstadt gebracht. Die Anlage wurde im Frühjahre 1876 begonnen und zum 1. Dezember desselben Jahres in Betrieb gesetzt; sie umfaßt 23 Rohrpostämter, welche sich über alle Theile der Residenz verbreiten. Die Gesammtlänge der unterirdischen Röhren beträgt $38,_{71}$ Kilometer; in 6 Maschinenhäusern sind die erforderlichen 12 Dampfmaschinen, welche die Luftpumpen in Bewegung setzen, aufgestellt. Für den nächsten Sommer ist die Ausdehnung der Rohrpost auf den äußeren Kreis der Hauptstadt und auf Charlottenburg in Aussicht genommen.

Der Fernsprecher. Die ersten Versuche der Nachrichtenübermittelung mit dem Bell'schen Fernsprecher wurden in Deutschland am 5. November 1877 zwischen dem Reichspostgebäude in der Leipzigerstraße und dem Generaltelegraphenamte in der Französischen Straße gemacht. Nachdem günstige Ergebnisse auch bei Ausdehnung dieser Versuche auf den Umkreis von Berlin, zunächst bis Schöneberg, Rummelsburg, Friedrichsberg und sodann bis Potsdam erzielt worden waren, wurde mit der Verwerthung des Fernsprechers für den Nachrichtenverkehr um so mehr vorgegangen, als die Herstellungskosten für Fernsprechämter gering sind, und es der kostspieligen und zeitraubenden Ausbildung der Beamten im Telegraphiren nicht bedarf. — Ende Oktober betrug die Anzahl der im Betriebe befindlichen Fernsprechämter 272. — Nach den gewonnenen Erfahrungen steht es außer Zweifel, daß mittelst des Fernsprechers auf Entfernungen bis zu 10 geographischen Meilen telegraphische Nachrichten übermittelt werden können.

Zeitballwesen und meteorologischer Dienst. In Folge Vereinbarung mit dem Reichskanzleramte ist die Verwaltung des Zeitballwesens auf die Reichstelegraphie übergegangen. Zeitballstationen sind bisher errichtet: in Kuxhaven, Neufahrwasser und Bremerhafen. Swinemünde ist in der Anlage begriffen.

Der Zeitballbetrieb wird von den Reichstelegraphenämtern an den bezeichneten Orten in Verbindung mit den nächstgelegenen Sternwarten wahrgenommen und entspricht den für die Förderung der Schifffahrtsinteressen von dieser Einrichtung gehegten Erwartungen.

Tarif- und Finanzergebnisse. Durch die Verordnung vom 24. Januar 1876 hat der Reichstelegraphentarif insofern eine grundsätzliche Umgestaltung erfahren, als an Stelle der früheren Dreizonensätze eine einheitliche Taxe getreten ist, bei welcher ohne Ansehung der Entfernung die Taxe nach der Wortzahl bemessen wird.

Die Ergebnisse dieses neuen Tarifs haben den Erwartungen durchaus entsprochen; sie haben die Gegner, welche wohl jede Aenderung eines Tarifs — sie sei denn eine durchgängige Ermäßigung — hervorzurufen pflegt, in ihrer großen Mehrzahl theils zum Schweigen gebracht, theils in Anhänger des Tarifs verwandelt.

Die Einnahme an Telegraphengebühren bezifferte sich für 1875 auf (rund) 10,594,000 *M.*, für 1876 auf 11,513,000 *M.*, für 1877 auf 12,485,287 *M.*, für 1878 ist die Einnahme nach dem Ergebnisse der ersten 9 Monate auf mehr als 13,000,000 *M.* zu veranschlagen.

Fast noch höher, als der finanzielle Erfolg, ist die größere Schnelligkeit in der Depeschenbeförderung, sowie die Verringerung der Arbeitsleistung im Betriebe zu schätzen. Vortheile, welche als unmittelbare Folge der Einführung des neuen Tarifs anzusehen sind. Unter der Herrschaft des alten Tarifs lag für jeden Einzelnen die Verlockung nahe, die zulässige Meistzahl an Worten — zwanzig Worte — auch voll auszunutzen. Dementsprechend enthielt vor dem 1. März 1876 jedes Telegramm durchschnittlich $18_{,3}$ Worte, gegenwärtig beträgt der Durchschnitt $12_{,7}$ Worte oder rund 30 Proz. weniger. Auf den Gesammtverkehr übertragen ergibt sich für 1878 gegen 1875 ein Minderaufwand von über 40 Millionen Worten oder von rund 2 Millionen Telegrammen zu 20 Worten.

Die Leitungen werden mithin nicht unnöthig belastet, die Verwaltung erspart Arbeitskräfte, sowie Betriebsmittel, und das Publikum gewöhnt sich, viel in wenig Worten zu sagen.

Der neue Tarif ist bereits in dem internationalen Verkehr Deutschlands mit Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, der Schweiz, Dänemark, Frankreich, Rußland und nach Schweden in Anwendung. Für den Verkehr mit Großbritannien wird der Worttarif vom 1. Januar nächsten Jahres ab in Kraft treten. Auch ist der Worttarif bereits von mehreren auswärtigen Telegraphenverwaltungen (Schweiz, Frankreich) für deren internen Verkehr angenommen.

Nach diesen Vorgängen darf erwartet werden, daß der Worttarif auf dem nächsten, im Jahre 1879 zu London stattfindenden Telegraphenkongreß als Grundlage für die Regelung des allgemeinen internationalen Telegraphentarifs angenommen werden wird.

Das finanzielle Ergebniß der vereinigten beiden Reichsverkehrszweige — Post und Telegraphie — hat sich folgendermaßen gestaltet.

Der Ueberschuß der Reichs-Postverwaltung betrug im Jahre 1875 9,213,588 *M.*, dagegen bezifferte sich in demselben Jahre das Defizit der

Reichstelegraphie auf 3,740,187 ℳ. Das schließliche Ergebniß für beide Verwaltungszweige zusammen war mithin ein Ueberschuß von 5,473,401 ℳ. Dem gegenüber hat sich der Ueberschuß der vereinigten Reichspost- und Telegraphenverwaltung für das Etatsjahr 1877—78 belaufen auf 10,016.240 ℳ., gegen 1875 also mehr 4,542,839 ℳ.

Im laufenden Etatsjahr hat für die erste Hälfte desselben, April bis September, der Ueberschuß bereits über 6 Millionen Mark, genau 6,172,634 ℳ., betragen.

Das frühere Defizit der Reichstelegraphenverwaltung ist demnach vollkommen ausgeglichen.

Verhältnisse zum Auslande. Die Einnahmen der deutschen Telegraphenverwaltung aus dem internationalen Verkehr, und besonders aus dem Depeschentransit, waren früher geringer, als dies bei der günstigen geographischen Lage Deutschlands im Mittelpunkte Europas erwartet werden durfte. Die Ursachen hiervon lagen zum Theil in einzelnen, für Deutschland ungünstigen Grundsätzen des ganzen Systems der internationalen Telegraphentaxen und Transitbestimmungen, zum Theil aber auch in der Schwerfälligkeit des Durchgangsbetriebes auf den deutschen Linien. In dieser Beziehung sind durchgreifende Reformen herbeigeführt worden. Außerdem wurde durch Vermehrung der direkten Verbindungen, namentlich zwischen Berlin und Mailand, Berlin und Petersburg, Berlin und Pesth, Berlin Börse und London Börse, Berlin Börse und Brüssel Börse, Berlin und Paris ein großer Theil des Transits auf die deutschen Linien gezogen.

Sodann wurde zu einer Revision der mit auswärtigen Verwaltungen bestehenden Telegraphenverträge mit Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Schweden, Dänemark, Rußland, der Schweiz und Frankreich geschritten und diese mit Erfolg beendigt. Die Unterhandlungen mit Großbritannien haben unterm 11. November 1878 zu einer für die Verkehrsinteressen sehr vortheilhaften neuen Vereinbarung geführt. Die Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn sind eingeleitet.

Der Bericht schließt mit dem Hinweis, daß alle Schwierigkeiten der Verschmelzung von Post und Telegraphie als überwunden angesehen werden dürfen und mit dem Ausdruck der sicheren Hoffnung, daß das Reichstelegraphenwesen auf der Bahn gesunder Entwickelung zum Wohle des Reiches ebenso stetig fortschreiten werde, wie die Reichspost.

Das Sozialistengesetz im Reichstage.

Aus den Verhandlungen des deutschen Reichstags, soweit dieselben das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ im Allgemeinen betreffen, als Einleitung zu den erläuternden Erörterungen der einzelnen Paragraphen des genannten Gesetzes[1])

zusammengestellt

von

Prof. Dr. Carl Gareis,

Mitglied des Reichstags.

Die „Annalen des deutschen Reiches“ haben die Legislative auf dem Wege, ein Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie zu schaffen, in den Resultaten bis zu dem Punkte begleitet, an welchem der Kommissionsbericht an den Reichstag gelangte und die zweite Lesung begann. Denn sie haben nicht nur den vom Reichskanzler unterm 20. Mai 1878 vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen“ ihren Lesern mitgetheilt (Jahrgang 1878 S. 757—760), sondern auch den preußischen „Entwurf eines Sozialdemokraten-Gesetzes“ von Mitte August 1878 (Jahrgang 1878 S. 921—924), dann den vom Bundesrath dem Reichstage am 9. September vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ nebst Motiven und Anlagen (Jahrgang 1878 S. 989—1019) und endlich den Bericht, welchen die mit der Vorberathung des ebengenannten Gesetzentwurfs beauftragte Reichstags-Kommission unterm 4. Oktober 1878 abschloß und übergab, vollständig wörtlich zur Kenntniß ihrer Leser gebracht. Wenn und weil es die Aufgabe dieser „Annalen“ ist, das politisch und kulturhistorisch so ungemein interessante Unternehmen der deutschen Reichsgewalt in seiner ganzen Ausdehnung und in allem Detail möglichst bekannt geben, so darf auch der weitere Verlauf der parlamentarischen Verhandlungen hier nicht ignorirt und die Bedeutung und Tragweite der einzelnen Bestimmungen des schließlich zu Stande gekommenen Gesetzes nicht ununtersucht gelassen werden.

Wer die Verhandlungen des deutschen Reichstags in den drei Lesungen des Sozialistengesetzes mit anhörte oder nun die stenographischen Berichte darüber nachliest, dem wird nicht entgehen, daß in die Diskussion nicht selten Dinge gezogen wurden, welche strenge genommen nicht zur Sache gehörten oder wenigstens nur in einem indirekten sehr losen Zusammenhange mit ihr standen; und ebenso wenig wird übersehen werden, daß nahezu bei jedem

[1]) S. folgende Hefte dieses Jahrgangs.

Paragraphen eine Art Generaldebatte über das ganze Gesetz eingeleitet und fortgeführt wurde. Der Kommentator des Sozialistengesetzes darf sich selbstverständlich diesem Verfahren in keiner der beiden Richtungen anschließen; die Erläuterung zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes muß knapp und ganz strenge sachlich gehalten sein, wenn sie ihren oben angedeuteten Zweck, die Bedeutung und Tragweite der einzelnen Gesetzesbestimmungen in's Licht zu setzen, erreichen soll. Da aber für die Veranlassung und den Geist des ganzen Gesetzes gerade jene allgemeinen, den stets wiederkehrenden Charakter einer Generaldiskussion an sich tragenden Erörterungen bezeichnender sind, als Alles Andere, das zur Einleitung gesagt werden könnte, ja da es gewiß nicht zu gewagt ist, zu behaupten: der ganze innere politische Zustand des deutschen Reiches in der zweiten Hälfte des Jahres 1878 offenbarte sich am Unverkennbarsten in der Generaldiskussion des Sozialistengesetzes, so ist es wohl gerechtfertigt, den Spezialerläuterungen der einzelnen Paragraphen eine Generaleinleitung dadurch zu geben, daß diejenigen Parlaments-Reden, welche verdienen, ja fordern müssen um des Verständnisses der gesammten politischen Lage willen, zugleich mit der Kenntniß des Gesetzes selbst verbreitet zu werden, in den darauf bezüglichen wichtigsten Theilen vollständig, in anderen wenigstens auszugsweise wiedergegeben werden. Wer diese Zusammenstellung übernimmt, hat dabei seinem eigenen Standpunkt und dem seiner Partei nicht Rechnung zu tragen; doch wird es mir gestattet sein, hier darauf zu verweisen, daß ich meine eigene subjektive Auffassung des Sozialisten-Gesetzes nicht verhehle, sie findet sich im Dezemberheft der „deutschen Revue" 1878 ausgesprochen.

Der Standpunkt, welchen die verbündeten Regierungen einnahmen, ist bereits in der Rede, mit welcher der Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatsminister Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode, den Reichstag am 9. September 1878 eröffnete, in folgenden Worten hinreichend genau dargestellt:

„Als die letzte Session geschlossen wurde, befand sich das deutsche Volk noch unter dem Eindruck der tiefen Erregung, welche ein gegen die Person Seiner Majestät des Kaisers gerichteter Mordversuch hervorgerufen hatte. Schon wenige Tage darauf hat sich abermals und mit unheilvollerem Erfolge die Hand eines Verbrechers gegen das Oberhaupt des Reiches erhoben. Gottes Gnade bewahrte zwar auch diesmal das Leben des Kaisers, aber die erlittenen schweren Verwundungen haben Seine Majestät genöthigt, bis zur völligen Genesung Sich der Regierungsgeschäfte zu enthalten und die Wahrnehmung derselben Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Kronprinzen zu übertragen.

„Schon nach dem ersten Mordanfall waren die verbündeten Regierungen überzeugt, daß die Frevelthat unter dem Einflusse der Gesinnungen entstanden sei, welche durch eine auf Untergrabung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Agitation in weiten Kreisen erzeugt und genährt werden. Sie haben deshalb dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, welches diesen gemeingefährlichen Bestrebungen ein Ziel zu setzen bestimmt war.

„Die Vorlage wurde abgelehnt.

„Jetzt, wo der Nation ein erneutes Verbrechen die dem Reich und der der ganzen bürgerlichen Gesellschaft drohende Gefahr mehr und mehr zum allgemeinen Bewußtsein gebracht hat, werden Sie, geehrte Herren, durch Neuwahlen zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufen, aufs Neue zu prüfen haben, ob das bestehende Recht genügende Handhaben zur Unschädlichmachung jener Bestrebungen bietet. Die verbündeten Regierungen haben ihre Ueberzeugung nicht geändert. Sie sind nach wie vor der Ansicht, daß es außerordentlicher Maßregeln

bedarf, um der weiteren Ausbreitung des eingerissenen Uebels Einhalt zu thun und den Boden für eine allmähliche Heilung zu bereiten; sie halten ebenso an der Auffassung fest, daß die zu wählenden Mittel die staatsbürgerliche Freiheit im allgemeinen zu schonen und nur dem Mißbrauch derselben entgegenzuwirken haben, mit dem eine verderbliche Agitation die Grundlagen unseres staatlichen und Kulturlebens bedroht.

„Ein von diesen Gesichtspunkten aus aufgestellter Gesetzentwurf wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden.

„Die verbündeten Regierungen hegen die Zuversicht, daß die neugewählten Vertreter der Nation ihnen die Mittel nicht versagen werden, welche nothwendig sind, um die friedliche Entwickelung des Reichs gegen innere Angriffe ebenso sicher zu stellen, wie gegen äußere. Sie geben sich der Hoffnung hin, daß, wenn erst der öffentlichen Ausbreitung der unheilvollen Bewegung ein Ziel gesetzt ist, die Zurückführung der Irregeleiteten auf den richtigen Weg gelingen wird."

Das Oberhaupt des Reiches selbst, Seine Majestät der Kaiser, äußerte wenige Tage später, in der allerhöchsten Zuschrift, welche er dem deutschen Reichstage in Beantwortung des durch das Präsidium desselben übermittelten Ausdruckes der Theilnahme und des Glückwunsches zugehen ließ, mit Beziehung auf die gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie gerichtete Gesetzesvorlage:

„Der Ernst dieser Zeit ist Uns Allen klar und fühlbar; Wir müssen, ein Jeder in seinem Verhältnisse, dahin trachten, daß die Gefahren, die der sittlichen Ordnung und der staatlichen Sicherheit drohen, abgewendet werden. Das dem Reichstage vorliegende Gesetz bezweckt, die Wege hierzu zu finden. Mein festes Vertrauen begleitet diese Arbeiten einer Versammlung, auf welche, aus der Wahl Unserer Nation hervorgegangen, ganz Deutschland hoffnungsvoll blickt." (Wilhelmshöhe, den 16. September 1878).

Die parlamentarische Diskussion des Gesetzentwurfes begann am 16. September 1878. Zunächst fixirte der Stellvertreter des Reichskanzlers abermals den Standpunkt der verbündeten Regierungen, insbesondere mit den Worten:

„Das Eine will ich aber hier schon jetzt mit voller Bestimmtheit erklären, daß die verbündeten Regierungen von der Nothwendigkeit durchdrungen sind, Waffen der Art, wie der Entwurf sie vorschlägt und in Anspruch nimmt, zu erhalten, wenn anders sie in der Lage sein sollen, den Gefahren energisch und mit Erfolg entgegenzutreten, mit welchen die sozialdemokratische Bewegung Staat und Gesellschaft bedroht. Daß diese Gefahren bestehen, davon werden Sie, m. H., mit wenigen Ausnahmen alle wohl überzeugt sein. Ich möchte hierbei gleich der Annahme im Voraus entgegentreten, als ob die verbündeten Regierungen sich in der Illusion befänden, daß die vorgeschlagenen Maßregeln allein ausreichen könnten und würden, der Bewegung mit Erfolg entgegenzutreten und sie zu beseitigen. Nein, m. H., die schwierigste Arbeit wird auf anderen Gebieten liegen. Es wird darauf ankommen und wird Pflicht sein für den Staat wie für freie Vereinigungen, für die öffentlichen Korporationen wie für die Einzelnen, darauf hinzuwirken, daß Gottesfurcht, Treue, Fleiß, Sparsamkeit, Zuverlässigkeit in Handel und Wandel gekräftigt werden, daß die Verführungen der Sozialdemokratie auf diese Weise nicht mehr so festen Boden gewinnen, daß die Truggebilde, welche in den verbreiteten Theorien liegen, beseitigt werden, und daß dafür gesorgt wird, daß nicht diese Agitation unter irgend einem Schein von Gesetzlichkeit künftig betrieben werden könne. Diese letztere Thätigkeit, m. H., ist durch-

aus nothwendig, wenn es gelingen soll, der Bewegung mit Schärfe und mit Erfolg entgegenzutreten. Wenn der Staat solche wirksamen und scharfen Mittel in Anwendung bringt, dann handelt er meines Erachtens nicht allein im Interesse seiner Selbsterhaltung, sondern zugleich im Interesse der Bevölkerung selbst, namentlich der arbeitenden Bevölkerung, die jetzt vor allem den Verführungen der sozialdemokratischen Bewegung ausgesetzt ist. Ich beschränke mich auf diese wenigen Worte, aber die eine Bitte möchte ich noch an Sie richten: wenn Sie davon überzeugt sind oder im Laufe der Verhandlung die Ueberzeugung gewinnen sollten, daß es außerordentlicher Maßregeln bedarf, dann bitte ich Sie, gewähren Sie uns scharfe und wirksame Waffen; mit halben Maßregeln wird mehr geschadet als genützt."

In längerer Rede legte sodann der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) die prinzipielle Stellung der Zentrumspartei dar; sie war gegen die Annahme des Gesetzentwurfs; die für diese Haltung am meisten charakteristischen Stellen jener Rede sind:

„Es ist die Frage, ob der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, hinreichend präzisirt sei, damit seine Spitze nur gegen diejenigen gewendet werden könne, die der Bundesrath vielleicht nur im Auge hat. Es sollen hier diejenigen Gefahren beseitigt oder bekämpft werden, die durch die sozialdemokratischen, sozialistischen und kommunistischen Bestrebungen auf die Untergrabung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind. Es soll dies geschehen, m. H., durch ein Ausnahmegesetz, das ist ausdrücklich in der vorigen Session durch den Herrn Reichskanzler selbst und es ist in den Motiven wiederholt ausgesprochen worden. Es ist also seitens des Bundesraths anerkannt, daß es unzulässig sei, diese sozialdemokratischen Bewegungen durch ein Gesetz, welches das gemeine staatsbürgerliche Recht aller Staatsangehörigen beeinträchtigt, bekämpfen oder beseitigen zu wollen. Nun, m. H., ist aber bereits der vorige Reichstag mit großer Majorität gegenüber einem analogen Gesetzentwurf von der Ueberzeugung geleitet worden, daß die Bestimmungen jener Vorlage nicht die eben bezeichnete Garantie in sich trügen, und zwar darum nicht, weil es an jeder scharfen, gesetzlichen oder gar juristischen Definition desjenigen fehlt, was hier reprimirt werden soll; daß also in der Wirklichkeit nicht das von dem Bundesrath selbst nur für zulässig erklärte Ausnahmegesetz, sondern ein allgemeines Gesetz der Unfreiheit, der Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte der ganzen Nation herbeigeführt werden würde.

Nun, m. H., seitdem ist allerdings ein Novum, ein schmerzliches Novum dazwischen getreten; es hat ein zweites Attentat auf die geheiligte Person des Kaisers stattgehabt. Wir haben es ja erleben müssen, daß die dreifache Majestät des höchsten Ranges, des Sieges und des ehrwürdigsten Greisenalters den deutschen Kaiser nicht geschützt hat vor einer zweiten Mörderhand. Nun, m. H., ist es nicht zweifelhaft, daß die ganze Nation sich entrüstet von diesem Schauspiel abgewendet hat, daß eine allgemeine Verurtheilung gefolgt ist. Ja, es ist gewiß, daß jeder recht- und ehrliebende Mann, geschweige denn jeder wahre Vertreter des deutschen Volks in diesem Reichstag sich bereit erklären muß, alle rechtlich zulässigen Mittel, die geeignet sind, den Gefahren und Miasmen entgegenzuarbeiten, die bereits so weite Verbreitung erlangt haben — daß, sage ich, jedes Mitglied des Reichstags bereit sein muß, alle solche rechtlich zulässigen und die Erreichung des Zwecks versprechenden Mittel zu gewähren, wenn dieselben nicht nach anderer Seite hin noch größere Gefahren für die Gesammtheit mit sich

bringen, wie das auch der hohe Bundesrath nicht will, indem er nur eine Beschränkung der Freiheitsrechte der Sozialdemokraten für zulässig erachtet.

Ich, m. H., weiß es nun nicht und kann es wenigstens nicht behaupten, daß diese Mordgesellen derjenigen Partei, die hier bekämpft werden sollen, affiliirt waren; es wird ja viel darüber gestritten, es werden sogar andere geheime Verbindungen genannt. Allein, m. H., zu einer Verurtheilung der sozialdemokratischen Bestrebungen bedarf es für mich jener Gewißheit auch nicht. Ich weiß, und das genügt, daß jene schrecklichen Ereignisse hervorgehen müssen, hier oder dort, in Folge derjenigen Agitationen, welcher jene Partei sich schuldig gemacht hat durch Erregung aller schlechten Leidenschaften gegen alle rechtlichen, sittlichen und religiösen Lebensordnungen und Lebensbedingungen in unserem Volk. Und, m. H., die Verurtheilung der Bestrebungen jener Partei ist wahrlich nicht die schwächste bei meinen Freunden und mir und allen Gesinnungsgenossen im ganzen deutschen Lande. Wir, m. H., wissen ja sehr wohl, was der Herr Abgeordnete Bebel auf dieser Tribüne, vollkommen der Wahrheit entsprechend, gesagt hat, daß nämlich die Sozialdemokratie gerade in dem Katholizismus ihren Todfeind erkennt und bekämpft. Wir werden also am allerwenigsten geneigt sein, dem Fortwuchern dieses Uebels möglichst freie Bahn zu schaffen; wir werden im Gegentheil am bereitesten sein, diesem Uebel entgegenzuarbeiten, aber freilich nur mit solchen Mitteln, die ich oben charakterisirt habe, — si non, non."

Nachdem hierauf der Redner einige Einzelheiten des Gesetzentwurfs tadelnd berührt hatte, ging er zum Schlusse vorschreitend nochmals auf die prinzipielle Stellung seiner Partei zur Sozialdemokratie und dem Gesetze ein mit den Worten:

„Nach meiner Auffassung der Dinge ist jener geistige Vergiftungsprozeß der großen Massen im deutschen Reich nur dadurch möglich geworden und vor sich gegangen, daß die sozialdemokratischen Agitatoren dem zweifellos leidenden Theil unserer Arbeiterbevölkerung die Noth und die Leiden ihres Daseins in den möglichst grellsten und übertriebensten Farben darstellten und zugleich den Neid und Haß gegen ihre angeblichen Unterdrücker und deren Genüsse wachgerufen haben. Dabei hat man sich dann natürlich gehütet, irgendwie die einzelnen Individuen oder die Massen verantwortlich zu erklären für irgend eine Noth und ein Elend, sondern die ganze Verantwortung wurde auf die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung geworfen. Aber, m. H., um diesen Gedanken recht fruchtbar zu machen, war der weitere Ausgangspunkt der Agitation der, daß man den Massen zugleich vorführte, mit diesem Leben habe eben alles ein Ende, — hier also gelte es, zu genießen, wenn nicht überhaupt ihr ganzes Leben werthlos sein solle; zu dem Ende aber müsse die ganze bestehende Gesellschaftsordnung, die nicht freiwillig weichen werde, zerschlagen werden, um die diesseitigen Genüsse Allen zu eröffnen, oder mindestens Alle gleich elend zu machen.

Nun, m. H., frage ich Sie, ob diesem Wahngebilde, ob dieser Mischung von humanitären Aspirationen und zügelloser Leidenschaft und Begierden entgegengearbeitet werden kann durch Bundesrathsbeschlüsse oder Polizeiaktionen, oder ob die sogenannte Bildung, oder ob irgend welche Philosophie dazu geeignet sei. Ich sollte meinen, die Antwort könnte doch nur eine verneinende sein, und jeder Wohlgesinnte müßte sich sagen, daß eine innere Abhilfe und Heilung nur möglich sei, daß das Uebel nur überwunden werden könne vom Standpunkt des Christenthums aus, jenes Christenthums, welches die Nothwendigkeit des in-

dividuellen Kampfes gegen alle zügellosen Begierden lehrt und übt, und welches die endliche Ausgleichung und Vergeltung für das ewige Jenseits vindizirt. Wenn es dagegen dahin kommen sollte, daß es jenen Agitatoren gelingt, diese versöhnende christliche Ueberzeugung aus dem Herzen des Volks zu reißen, dann, m. H., sage ich, daß die verführten Massen das Elend, welches sie drückt, nicht ertragen können und nicht ertragen werden. Wenn diese christliche Gewißheit der ausgleichenden göttlichen Gerechtigkeit fällt, dann werden sie, der Kraft und Zahl ihrer Arme bewußt, sich erheben und sie werden die Gesellschaftsordnung zerschlagen! Das, m. H., ist auch der thatsächliche, historische Ausgangspunkt der sozialdemokratischen Bewegung. Ich erinnere mich noch als Zeitgenosse, wie der Stammvater derselben, Proudhon, das Axiom aufstellte, es müsse, um das diesseitige Glück der Massen zu begründen, auch der letzte Gedanke an das Jenseits aus dem Herzen des Volks herausgerissen werden; nur so sei es möglich, zu demjenigen Ziele zu gelangen, das die Sozialdemokratie zu dem ihrigen gemacht hat. Nun, m. H., dieses Proudhonsche Rezept hat man in Deutschland angewendet. Man hat das Volk mit aller Kraft der Verführung abwendig gemacht von jeder christlichen Ueberzeugung, und hat es namentlich gegen jeden katholischen Gedanken gehetzt. M. H., ich kann nur sagen, daß die Logik dieses Proudhonschen Systems, wie es heute thatsächlich fortgeführt wird, mir unbestreitbar erscheint. Abhilfe kann darum aber auch nur geschafft werden auf dem Wege, den ein anderer Mund angedeutet hat mit den Worten, es müsse dem Volk die Religion erhalten oder, wie ich leider sagen muß, wiedergegeben werden. Ich, m. H., will wahrlich hier und heute nicht auseinandersetzen, wie es denn im Laufe weniger Jahre möglich geworden ist, das sonst wegen seines religiösen Sinnes gerühmte deutsche Volk in so weiten Kreisen von der Religion, vom Christenthum abwendig zu machen. Ich glaube auch, daß die betreffenden Thatsachen jedem Mitgliede des Reichstags ausreichend bekannt sein werden. Ich will nur darauf hinweisen, daß eine Umkehr nothwendig ist, und zwar nicht blos bei den enterbten, sondern auch bei den gebildeten und besitzenden Klassen der Nation. Denn, wie das Uebel von oben ausgegangen, so muß es auch von oben wiederum geheilt werden. Das Uebel muß geheilt werden im privaten und im öffentlichen Leben, in der Kirche wie in der Schule, von der Universität an bis herab zur untersten Dorfschule. Geschieht das nicht, m. H., — ich will nicht als Prophet sprechen, sondern ich glaube mit klaren Thatsachen zu rechnen, wenn ich sage, daß dann eine Sozialdemokratie der Zukunft in der nächsten Generation uns erwachsen wird, gegen welche die pariser Kommune eine Idylle gewesen ist. Hier, m. H., sitzt meiner tiefsten Ueberzeugung nach die Wurzel des Uebels und hier allein die Möglichkeit einer Abhilfe. Wenn man etwa glauben sollte, mit den Mitteln der Polizeiaktion, wie sie hier gefordert werden, Hilfe schaffen zu können, so kann ich nur meine Ueberzeugung aussprechen, daß das eben so berechtigt wäre, wie wenn man den Krater eines Vulkans mit einem Polizeisiegel oder Bundesrathssiegel verschließen wollte. Gerade das Gegentheil! Ich halte an dem alten Spruche unserer Väter fest: Laßt uns besser werden und alles wird besser sein. Dieser Aufruf geht an alle Wohlgesinnten, von welcher politischen und religiösen Richtung sie auch sonst sein mögen.

M. H., ich resümire mich dahin, daß ich die Gefahren der Sozialdemokratie so hoch, wie immer möglich, anschlage, und daß ich jedes Rettungsmittel, welches den von mir oben bezeichneten Charakter an sich trägt, mit Bereitwilligkeit ergreifen werde; ich kann aber leider nicht sagen, daß das hier Vorgeschlagene nach irgend einer Richtung hin diesen Voraussetzungen entspricht. Ich glaube

allerdings auch, daß es nicht angezeigt sei, mit einer reinen Negation diesen Vorschlägen entgegen zu treten. Ich halte aber den vorliegenden Gesetzentwurf für ebenso unamendirbar wie unannehmbar, und zwar unamendirbar, weil es nicht blos nach der Vorlage, sondern meiner Ueberzeugung nach, kraft der Natur der Sache sogar an der Möglichkeit fehlt, eine wirklich präzise Definirung des berechtigtermaßen zu Reprimirenden zu treffen. Dagegen bin ich allerdings der Meinung, daß nach mehr als einer Richtung hin unser Strafgesetzbuch einer Aenderung und einer Erweiterung bedarf. Ich bin der Meinung, daß es nicht genügend ist, wenn in den §§ 81—86 des Strafgesetzbuchs nur der wirkliche oder versuchte Umsturz der großen Staatsinstitutionen mit Strafe bedroht wird, ich bin der Meinung, daß diesen großen Instituten und den vorliegenden Gefahren gegenüber auch die blos theoretische Doktrin, welche das Recht der Revolution behauptet, mit dem Strafgesetz reprimirt werden müsse. Ich bin ebenso der Meinung, daß die Vergehen gegen die Religion nicht ausreichend formulirt sind, daß vielmehr auch der Glaube an das Dasein Gottes als ein Fundamentalaxiom der ganzen menschlichen Gesellschaft im Strafgesetzbuch zu schützen sei, weil damit das Prinzip der Verantwortlichkeit des Menschen steht und fällt und weil ohne dieses Prinzip Proudhon Recht bekommen würde.

Aehnlich verhält es sich mit dem Institut der Ehe und des Eigenthums. Ich beabsichtige daher, mit meinen Freunden den Versuch zu machen, nach dieser Seite hin eine dem gemeinen Recht entsprechende Abänderung des Strafgesetzbuchs zu proponiren. Aber, m. H., zu den weiteren Anträgen des Bundesraths können wir uns nicht bereit finden lassen. Wir können und wollen nicht die schwer errungenen Freiheitsrechte der ganzen Nation unter dem Titel Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie preisgeben, weil keine Sicherheit geboten werden kann, daß dieselben nicht gegen die berechtigtesten Interessen gebraucht oder mißbraucht werden. Ich will in dieser Beziehung nur noch — da ich eben den verehrten Herrn Abgeordneten Graf Bethusy-Huc erblicke, sagen, daß derselbe einen schlagenden Beweis für diese meine Anschauung uns im vorigen Jahre bereits gegeben hat. Er hat damals gesagt, auch die hier etablirte „christlich-soziale Partei" sei genau ebenso schlecht und verdammenswerth, wie die eigentliche Sozialdemokratie. — Nun, Herr Graf, es wäre ja möglich, daß ich mich geirrt habe; ich spreche aber nach bestem Bewußtsein, und es wird mir lieb sein, wenn ich mich geirrt haben sollte. Weiter, m. H., haben wir auch die Katheder-sozialisten in unserer Mitte, die nicht im linken Flügel des Reichstags sitzen, wir haben die Staatssozialisten, die freilich manches Verkehrte geleistet haben. Sollen etwa alle diese in denselben Topf geworfen werden können? Wir haben aber sogar in offizieller und offiziöser Weise gehört, daß diese Sozialdemokratie in der Wirklichkeit nur das konsequente Kind der Fortschrittspartei sei, während der Nationalliberalismus als das inkonsequente Kind dieser verderblichen Fortschrittspartei bezeichnet ward. Nun, m. H., kann es doch niemandem im Ernst einfallen, die Quelle eines Uebels ungestört passiren zu lassen, während man den einen Ausläufer inkriminirt. Ich weiß wirklich nicht, wer noch nach Annahme des vorliegenden Gesetzes sich für geschützt erachten könnte gegen ein Verdikt des hohen Bundesraths. Je nachdem die Strömungen des Augenblicks laufen, je nachdem oppositionelle Stellungen hier und da platzgreifen, würde das Wort „Reichsfeinde", was ja auch schon so schrecklich grassirt und so viel Schaden herbeigeführt hat, auch hier platzgreifen. Also, m. H., der Bundesrath darf es mir nicht verübeln und auch meinen Freunden nicht, wenn wir zu dergleichen Eventualitäten nicht die Hand bieten. Wir können und wollen nicht in dieser

Weise unter dem Titel eines Ausnahmegesetzes alle Freiheiten gefährden, wir wollen nicht die Zeit der Karlsbader Beschlüsse wieder heraufbeschwören! Ich sollte meinen, daß der hohe Bundesrath selbst anerkennen müßte, daß auf dem von mir angedeuteten Wege besser und sicherer gute Resultate erzielt werden könnten, und ich spreche mich also einstweilen gegen jede Annahme und gegen jede Amendirung der Vorlage aus."

Abgeordneter Reichensperger schloß unter lebhaftem Bravo des Zentrums.

Ihm trat zunächst Einer der Führer der Rechten des Reichstags, die Angemessenheit und Annehmbarkeit der Vorlage verfechtend, entgegen, der Freiherr v. Helldorff-Bedra (deutsch-konservativ), aus dessen Rede zum Verständniß der Stellung seiner Partei gegenüber dem Gesetzentwurf, sowie zur Auffassung der politischen Lage überhaupt, namentlich Folgendes hervorzuheben ist:

„Die erste und wichtigste Frage ist selbstverständlich die: reicht das bestehende Recht zur Bekämpfung der Gefahren aus? und ich sage ganz offen: ich verneine sie. Es hat indessen nicht an Stimmen gefehlt, die das behaupten; es würde damit ein schwerer Vorwurf gegen alle diejenigen ausgesprochen werden, die zur Uebung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften berufen sind, gegen unsere Gerichte, gegen unsere Verwaltungsbeamten. Ich will ja nicht in Abrede stellen, daß da mancher Mangel anerkannt, mancher Mangel gerügt werden muß. Ich habe bereits in der Besprechung im vorigen Reichstag darauf hingewiesen, daß die Praxis der Gerichte sich doch wohl vielfach mehr von der Humanität als von der nothwendigen Rücksicht auf die Erhaltung der Staatsautorität hat leiten lassen. Vielleicht ist manchem diese Erwägung erst jetzt gekommen bei Betrachtung der Verurtheilungen wegen Majestätsbeleidigung nach dem Attentate. Ich glaube, ich habe nicht allein das Gefühl, den Wunsch, daß vor dem Attentat die Rücksicht auf die Staatsautorität größer, daß nach ihm der Einfluß der öffentlichen Stimmung ein geringerer gewesen wäre. M. H., die Verwaltungsbeamten — das ist ja wohl richtig — mögen hin und wieder nicht die volle Energie gegen alle die Dinge entwickelt haben, bei denen die gegenwärtigen Gefahren zu bekämpfen sind. Aber wir wollen doch gerecht sein! Können wir uns wundern, wenn der Muth, die Energie, die Thatkraft der Polizei, der Verwaltung, wenn ihre Autorität in der Bevölkerung einigermaßen gesunken ist? Ich glaube, m. H., wir können uns nicht verhehlen: die ganze Stimmung der Zeit, die Behandlung der Verwaltungsbeamten in der Presse, in den Debatten, zum Theil wohl auch die Gesetzgebung, haben mehr oder weniger auf dieses Resultat mit hingewirkt. Der Gedanke, jeden Beamten der Kontrole durch Rechtsmittel zu unterwerfen, durch Rechtsmittel, die dem Einzelnen zustehen, ist ja an sich ein hochberechtigter, aber man soll über diesem Gedanken auch nicht vergessen, daß nicht die einzige, aber die sicherste und beste Garantie für tüchtige und richtige Uebung der Verwaltung in fester Disziplin und in tüchtiger Ausbildung besteht. Nun, m. H., diese Uebel lassen sich nur zum Theil durch Gesetze, sie lassen sich in der Hauptsache nur bessern durch eine Hebung des sittlichen Ernstes in allen Berufsständen, ich möchte sagen in der ganzen Nation. Denn wer kann sich verhehlen, daß vielfach in diesen Beziehungen eine Laxheit Platz gegriffen hat, eine Laxheit der Auffassung, bei der wir uns mehr oder weniger alle schuldig bekennen müssen! Ferner aber wird die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Regierung es für ihre dringendste Aufgabe erachten müssen, auf allen Gebieten die Autorität der Obrigkeit des Staats wieder mehr zu stärken, als es bisher der Fall gewesen ist.

Die Annahme, daß mangelhafte Ausübung der bestehenden gesetzlichen Befugnisse die Sozialdemokratie zu diesem jetzigen Standpunkt habe anwachsen lassen, halte ich für durchaus übertrieben und unbegründet. Das bestehende Recht ist meines Erachtens nicht vollständig ausreichend, aber demungeachtet bin ich weit davon entfernt, zu dem Schlusse zu kommen, wie der Herr Vorredner: deshalb müssen wir das gemeine Recht ändern.

M. H., das gegenwärtige Gesetz charakterisirt sich als ein Präventivgesetz im eminentesten Sinne des Wortes; es bringt keine Strafbestimmungen, sondern es gibt nur die Befugniß zu Polizeiverboten und knüpft Strafen an die Uebertretungen dieser äußerlich erkennbaren Verbote. M. H., wenn Sie eine Aenderung des gemeinen Rechts anstreben, ich nenne also Vereins-, Versammlungs-, Preßrecht und dergleichen, dann kommen Sie mit naturnothwendiger Konsequenz zu Strafparagraphen und diese Strafparagraphen können nichts Anderes als Definitionen enthalten, und Sie werden aus denselben einen gewissen kautschukartigen Charakter auch beim besten Willen nicht entfernen können. Ich erkläre ausdrücklich, daß meines Erachtens unser öffentliches Recht in dieser Beziehung einer Reform bedarf. Die große gewaltige Thatsache, daß sich unter der Herrschaft dieses Rechts innerhalb unseres Vaterlands, der Krieg gegen den Staat entwickeln und organisiren konnte, diese Thatsache allein schon weist mit Nothwendigkeit darauf hin. Aber ich möchte nie und nimmer, daß wir in diesem Augenblicke auf eine Reform des gemeinen Rechts in diesem Sinne eingingen. In diesem Augenblick der Erregung, des Nothstands will ich das gemeine Recht nicht geändert sehen, da scheint mir ein Präventivgesetz um vieles vorzuziehen." . . . . .

Nach einer speziell gegen den Vorredner gerichteten Polemik, warf v. Hellborff sodann die Frage auf:

„Ist denn die Gefahr wirklich eine solche, daß sie den Erlaß eines besonderen Gesetzes lohnt, daß sie ihn nöthig macht? Nun, m. H., fuhr er hierauf antwortend fort, das Anwachsen der sozialdemokratischen Stimmen ist ja ein gewaltiges gewesen, von Schritt zu Schritt in steigender Progression. Und doch möchte ich sagen, noch schwerer als dies Anwachsen wiegt mir dabei die eine Thatsache, daß nach dem letzten Attentat, welches ja das Gefühl der ganzen deutschen Nation auf das tiefste erregen, alle patriotischen Gefühle entzünden mußte, welches sich mahnend an das Gewissen der ganzen Nation wendet, daß nach diesem Attentat die Sozialdemokratie durchaus unerschüttert dasteht. Wir haben den beneidenswerthen Vorzug in Deutschland, das Musterland der Sozialdemokratie, die Hoffnung der Internationale zu sein. Es fragt sich: liegt denn vielleicht irgend etwas in unserem deutschen Charakter, was diesen Vorzug möglich macht? Gewiß! In dem deutschen Charakter liegt ein tiefer Zug von Humanität, ein hoher Idealismus; zugleich damit auch vielleicht die Neigung, praktische Rücksichten außer Ansatz zu lassen. Nur so erklärt es sich, daß man fortgesetzt die humanen Bestrebungen zur Besserung der Lage der arbeitenden Klasse, daß man fortgesetzt alle Bestrebungen zur Lösung der sogenannten sozialen Fragen, für die wir alle ein Interesse haben, verwechseln kann mit der deutschen Sozialdemokratie, mit dem internationalen Kommunistenbund; das sind doch durchaus grundverschiedene Dinge. Ist denn etwa diese Agitation in Deutschland hervorgegangen und angeregt worden von Leuten, die in mühevoller Arbeit für das Wohl des Volkes ihr Leben verbracht haben? Nein! Ich sage ganz offen, an der Wiege der deutschen Sozialdemokratie hat der unbefriedigte Ehrgeiz und der Haß der Demagogen gestanden.

Von allen Ausführungen, die der Herr Vorredner gebracht hat, hat gewiß eine mich und meine Freunde auf das allerwärmste berührt; das ist nämlich die, daß schließlich die Ueberwindung der Sozialdemokratie nur auf dem Boden der Religion möglich sei. Ich möchte aber auch sagen, es ist dies fast die einzige sachliche Ausführung gewesen, der ich mich anschließen kann. Ich bin wie er überzeugt, daß nur die religiöse Auffassung von Beruf und Arbeit, nur die christliche Humanität die Sozialdemokratie innerlich überwinden kann; aber daraus die Folgerung zu ziehen, daß ein Präventivgesetz, wie wir es wollen, unwirksam und unmöglich sei, ist meines Erachtens nicht richtig. Alle erziehenden Mittel können nur wirken, wenn die verwildernde Agitation vorher beseitigt ist und das ist der Endzweck und die ganz präzis gestellte Aufgabe dieses Gesetzes."

Eine das Detail des Gesetzes berührende Stelle der Rede hier unterdrückend sei nur noch der Schluß erwähnt:

„M. H., ich weiß nicht einmal ob meine eigenen Freunde in jeder einzelnen Auffassung hinter mir stehen, aber das sage ich: wir müssen erwägen, ob nicht eine Korrektur unseres Wahlrechts möglich ist, mindestens in dem Sinn, daß wir Garantien für gereifteres Alter und größere Seßhaftigkeit gewinnen, ob nicht Maßregeln nothwendig sind, um Auswüchse der Agitation abzuschneiden, ob es nicht nothwendig ist, die Legislaturperioden zu verlängern, um in dieser Weise überhaupt der zunehmenden Unruhe des politischen Lebens mehr und mehr ein Ende zu machen.

„Ich komme zum Schluß. Ich weiß, ich habe nach mancher Richtung hin Gegenstände berührt, die nicht im strengsten Sinne mit dem gegenwärtigen Gesetz zusammenhängen. Ich bitte Sie, dies zu entschuldigen, es liegt zum Theil in unserer Stellung. Es wird wesentlich gegen uns gekämpft mit dem Wort „Reaktion", und niemand hat mehr ein Interesse daran als wir, deutlich zu sagen, was wir wollen. Ich habe mich bemüht, keinen Angriff auf eine einzelne Partei auszuführen, weil ich meine, daß wir hier zusammenwirken müssen, im großen patriotischen Sinne. Es handelt sich darum, hier besonnene Maßregeln rechtzeitig zu treffen, um die wirkliche Reaktion zu verhüten, die Reaktion, wenn das geängstigte Volk sich in die Hände des Cäsarismus flüchtet!"

Nun erhob sich der gewandteste parlamentarische Vertreter der Sozialdemokratie, der Abgeordnete Bebel. Zunächst leugnete er den Zusammenhang zwischen den Attentaten und der Sozialdemokratie, besprach dann die Verurtheilungen wegen Majestätsbeleidigung in einer Weise, welche ihm eine Ermahnung Seitens des Präsidenten zuzog, und ging sodann unter Leugnung der Gefährlichkeit der sozialdemokratischen Bestrebungen zu Erzählungen über das Verhältniß „angesehener Persönlichkeiten" der preußischen Regierung zu diesen Bestrebungen über; Redner behauptete in letzter Hinsicht u. A.:

„Ich stehe in der Arbeiterbewegung seit dem Jahre 1861. Im Jahre 1862 trat zunächst, angeregt durch die allgemeine politische Bewegung, welche durch den deutschen Nationalverein hervorgerufen worden war, auch in den Arbeiterkreisen das Bedürfniß hervor, sich mit den eignen materiellen Verhältnissen zu beschäftigen. Es wurde ein selbstständiges Vorgehen der Arbeiter zunächst in Leipzig angeregt, und zwar deshalb, weil man der Ansicht war, daß von Seiten des Nationalvereins nicht das für die Arbeiterinteressen geschähe, was man glaubte als nothwendig und berechtigt annehmen zu dürfen. Insbesondere fand man eine Zurücksetzung der Arbeiter in der Art und Weise, wie man die Erwerbung der Mitgliederschaft im Nationalverein festgestellt hatte. Den meisten Arbeitern war es in Folge der materiellen Anforderungen unmöglich, einzutreten, und nach

politischer Bethätigung durstete man. Im Allgemeinen war man in den Kreisen der Arbeiter zu jener Zeit noch sehr unklar über das, was man wollte; man diskutirte hin und her, sprach von diesem und jenem, worüber wir heutzutage lächelnd die Achseln zucken. Bei den jüngeren unter uns, wozu speziell auch ich mich rechne, war von sozialistischen Ideen und von sozialistischen Zielen auch nicht der geringste Begriff vorhanden. In Leipzig bildete sich ein Komite zum Zweck der Einberufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses, welcher die Mittel und Wege berathen sollte, in welcher Weise die Arbeiterinteressen gefördert werden könnten. Dem Vorgehen von Leipzig schlossen sich andere deutsche Städte, Berlin, Nürnberg, Frankfurt am Main u. s. w. an. Da, im September 1862, erschien eines Sonntags in der Mitte unseres Komites ein Herr Eichler aus Berlin, der damals viel in Volks- und Arbeiterversammlungen in Berlin von sich reden gemacht hatte, und erklärte, daß er im Namen und Auftrage der preußischen Regierung komme, speziell des Fürsten Bismarck, und daß er in seinem Namen uns offerire, falls wir bereit seien unsern Einfluß aufzubieten, daß die Arbeiter gegen die Fortschrittspartei, speziell bei den Wahlen, Front machten, sie seitens der Regierung materiell in jeder Weise mit Hilfe von Staatsmitteln unterstützt werden sollten, um eine Besserung ihrer Lage herbeizuführen. Dies war, wohlgemerkt, zu einer Zeit, und das ist sehr bezeichnend, wo den meisten von uns und speziell auch mir Lassalle noch nicht einmal dem Namen nach bekannt war, wo er überhaupt öffentlich noch nicht aufgetreten war und sein berühmtes Antwortschreiben an das Leipziger Komite vielleicht nicht einmal dem Gedanken nach existirte. Es wurde uns seitens des genannten Eichler sogar bestimmte Summen in Aussicht gestellt, er sprach davon, daß man 60—80,000 Thaler zunächst zur Gründung einer Berliner Produktivgenossenschaft der Berliner Maschinenbauer hergeben wolle, denen andere folgen sollten. Wir lehnten die Bedingungen und das Anerbieten überhaupt ab und wiesen den Herrn zurück. Kurze Zeit darauf war er aus der Oeffentlichkeit verschwunden, und wie ich später hörte, ist er Berliner Polizeimann geworden. Einige Monate später erfolgte das öffentliche Auftreten Lassalles, seine Vorschläge bezüglich der Einführung des allgemeinen Stimmrechts und der Gründung von Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe u. s. w. Die Bewegung nahm eine bedeutende, Aufsehen machende Ausdehnung, es wurde der allgemeine deutsche Arbeiterverein gegründet. Die Regierung verfolgte die Bewegung sehr aufmerksam und jetzt geschah es, daß von ihrer Seite und speziell des Fürsten Bismarck Seite die verschiedensten Anstrengungen gemacht wurden, mit Lassalle, der dieses nicht gesucht, in Verbindung zu treten. Es wurden durch einen Prinzen des königlichen Hauses und die Vermittelung der Frau Gräfin Hatzfeldt Unterhandlungen mit Lassalle angeknüpft. Man wünschte, er solle mit dem Fürsten Bismarck zusammenkommen. Lassalle lehnte hartnäckig jeden entgegenkommenden Schritt seinerseits ab, wenn er nicht zunächst vom Fürsten Bismarck selbst ausginge. Fürst Bismarck ließ sich, als er die Hartnäckigkeit Lassalles sah, endlich herbei, durch seinen Geheimsekretär Dr. Zittelmann einen Brief an Lassalle zu schreiben, den er selbst kontrasignirte, worin Lassalle zu einer Zusammenkunftsbesprechung mit dem Fürsten Bismarck eingeladen wurde. Infolge dieser Einladung haben im Winter 1863—1864 nicht ein und zwei sondern eine ganze Reihe von Konferenzen zwischen Lassalle und dem Fürsten Bismarck stattgefunden. Solcher Zusammenkünfte fanden manchmal 3 bis 4 in der Woche statt, und Fürst Bismarck gab für diese Gelegenheit die strengste Ordre, daß, wer immer an solchen Abenden käme, nicht zugelassen werden solle. So geschah es,

daß einmal eines Abends der bayerische Gesandte in einer wichtigen Angelegenheit den Fürsten Bismarck zu sprechen wünschte, er zurückgewiesen wurde. Es drehte sich bei diesen Unterhaltungen und Unterhandlungen um zweierlei, erstens um die Oktroyirung des allgemeinen Stimmrechts und zweitens um die Gewährung von Staatsmitteln zu Produktivgenossenschaften. Fürst Bismarck war für diesen Plan von Lassalle vollständig gewonnen, er weigerte sich nur, wie Lassalle verlangte, sofort mit der Oktroyirung des allgemeinen Stimmrechts vorzugehen, bevor nicht der schleswig-holsteinische Krieg glücklich zu Ende geführt worden sei. Infolge dieser Meinungsverschiedenheiten entstanden tiefe Differenzen zwischen Lassalle und dem Fürsten Bismarck, und es war nicht etwa der letztere, welcher die Unterhandlungen abbrach, sondern es war, wie ich ausdrücklich konstatiren muß, Lassalle, der den Bruch herbeiführte und erklärte, auf weitere Unterhandlungen sich nicht einlassen zu können. Ich muß hieran anknüpfend die weitere Thatsache anführen, daß im Jahre 1865 von Seiten des damaligen Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg dem Herrn von Hochstetten, dem damaligen Redakteur des „Sozialdemokrat", mitgetheilt worden ist, daß der Fürst Bismarck bereit gewesen sei, das bekannte Hundertmillionenprojekt Lassalles für die Gründung von Produktivgenossenschaften zu verwirklichen, daß aber er und seine übrigen Kollegen den Fürsten Bismarck überstimmt hätten, daß auch Lassalle selbst eine solche rasche Verwirklichung des Projekts bekämpft habe, einmal weil zuvor das allgemeine Stimmrecht eingeführt werden sollte, und dann, weil er der Ansicht war, daß der Gedanke der Produktivassoziationen durch die politische Agitation erst immer weiter in die Massen hineingetragen und in der Masse selbst lebendig werden müsse, damit um so sicherer Aussicht vorhanden sei, daß das Unternehmen auch wirklich glücke und nicht mißlinge. Bekanntlich wurde ganz analog diesen Gedanken auch die bekannte Weberdeputation im Jahre 1864 vom König empfangen, an deren Spitze ein Arbeiter, der noch heut hier lebende Arbeiter Paul, stand. Dieser wurde von Seiner Majestät dem König in der Audienz wörtlich mit den Worten entlassen: Ich sehe, es ist in vieler Beziehung weit trauriger mit der Lage der Arbeiter beschaffen, als mir bis jetzt mitgetheilt worden ist, aber seien Sie versichert, sobald wir mit unseren äußeren Verhältnissen Ruhe haben, dann soll die Arbeiterfrage in gesetzlicher Weise gelöst werden." ....

„Die Sachen gingen, wie gesagt, in dieser Richtung weiter. Nachdem Lassalle im Duell erschossen worden war, sind die Unterhandlungen und die Versuche zu Beeinflussungen nicht abgebrochen worden. Lassalle war selbstverständlich weit entfernt, sich als Werkzeug vom Fürsten Bismarck gebrauchen zu lassen und sich zu reaktionären Regierungszwecken herzugeben. Er hat im Gegentheil bei allen Verhandlungen fest darauf bestanden, daß er als gleichberechtigte Partei anerkannt werde und daß seine Bedingungen in erster Linie akzeptirt würden. Nach Lassalles Tode war Dr. Dammer eine zeitlang Vizepräsident; als dieser dann kurz darauf in Privatverhältnisse zurücktrat, als Mitarbeiter in irgend ein wissenschaftliches Institut, wurde unser Kollege Fritzsche Präsident des allgemeinen deutschen Arbeitervereins, und m. H., — ein weiterer interessanter Beweis, wie jetzt die Dinge standen, — Dr. Dammer forderte Kollege Fritzsche auf, er solle bei allen Versammlungen in Sachsen, wohlgemerkt im Königreich Sachsen, neben den sozialistischen Forderungen auch ganz speziell die Aufforderung aufstellen lassen, daß Deutschland unter preußischer Spitze und dem Fürsten Bismarck geeinigt werde und daß er, Fritzsche, über alle diese Versammlungen und ihre Wirkung an den Fürsten Bismarck persönlich Bericht erstatten solle, oder, falls in anderen Blättern derartige Berichte erschienen, so sollte er diese Berichte ausstreichen und

dem Fürsten Bismarck persönlich unter Kreuzband zusenden. Sie sehen also, wie man hier in direktester Weise die Sozialdemokratie hat benutzen wollen, die Kleinstaaten allmählich in der ja glücklich gelungenen Weise unter die preußische Spitze zu bringen, wenn dies schließlich auch in anderer Weise gelungen ist, und daß speziell das Königreich Sachsen damals das Hauptobjekt war, welches man zunächst ins Auge gefaßt hatte. Wir, die wir entschieden feindlich jenen Bestrebungen entgegentraten, sind später von der sächsischen Regierung durch den Leipziger Hochverrathsprozeß für unsere Bemühungen belohnt worden! Als dann Herr von Schweitzer die Leitung des allgemeinen deutschen Arbeitervereins in die Hand bekam, ist es dessen ganzes Bestreben gewesen, in der bezeichneten Richtung immer weiter und weiter für die Bismarck'sche Politik zu arbeiten. Im Jahre 1866 ist Dr. von Schweitzer aus einer längeren Strafhaft seitens des Justizministers auf Urlaub entlassen worden, um agitatorische Reisen zu unternehmen, auf welchen er für die damals ausgegebene Parole von Seiten der nationalliberalen Partei „durch Einheit zur Freiheit" in dem allgemeinen deutschen Arbeiterverein Propaganda machen mußte. Er hat seine Thätigkeit im Einverständniß mit der Regierung auch später bei Berathung der Gewerbegesetzgebung fortgesetzt; es sind damals seitens des Dr. von Schweitzer eine Reihe Anträge gestellt worden, die ganz unzweifelhaft zuvor zwischen der damaligen Vertrauensperson des Fürsten Bismarck, Geheimrath Wagener und dem Dr. von Schweitzer vereinbart wurden. So unter andern ein Antrag in Bezug auf die Fabrikinspektoren, und ich erinnere hier den Herrn Abgeordneten Dr. Friedenthal daran, daß er es damals war, der bei Gelegenheit der Debatten über diesen Antrag unter anderem an seine konservativen Freunde, zu denen der Geheimrath Wagener gehört, welcher den Antrag Schweitzers warm befürwortete, die Mahnung richtete, mit dem Feuer nicht zu spielen. Gleichwohl ist dieses Spielen mit dem Feuer noch Jahre lang fortgesetzt worden; man glaubte, die deutsche Sozialdemokratie in der angedeuteten Richtung gegen das Bürgerthum weiter benutzen zu können, und Herr von Schweitzer hat sich bereitwillig als Werkzeug dazu hergegeben. Im Jahre 1869 sind wieder ganz ähnliche Agitationen, wie die bezeichneten ins Werk gesetzt worden. Als dann um jene Zeit Herr von Schweitzer infolge eines Preßvergehens eine kurze Haft in Rummelsburg antreten mußte, beauftragte er das Vereinsmitglied Herrn Tölke mit seiner Vertretung. Das Charakteristische aber hierbei ist, er führte Herrn Tölke persönlich auf das Präsidium der Berliner Polizei, stellte ihn dem Polizeipräsidenten Herrn von Wurmb als seinen Stellvertreter im Präsidium des Vereins vor. Die im Hause und auf den Höfen umherstehenden Polizeioffizianten waren dabei alle gegen Herrn Dr. von Schweitzer sehr freundlich und grüßten ihn sämmtlich. Außerdem machte Herr von Schweitzer Herrn Tölke die Mittheilung, daß er nicht nur jederzeit bei dem Polizeipräsidenten Zutritt habe, sondern auch ebenso bei dem Minister des Innern, welcher damals bekanntlich der Vorgänger des jetzigen, der Graf zu Eulenburg war. Sie sehen, wie die Dinge gegangen sind, und das hat gewährt bis 1871; da sind endlich den Arbeitern in dem Verein, nachdem sie schon lange den verschiedensten Verdacht gehegt, die Augen aufgegangen; das allmählich angesammelte Material hatte ihnen die Augen geöffnet, welch frevelhaftes Spiel von Seiten desjenigen getrieben wurde, der an der Spitze ihres Vereins stand, dem sie Jahre lang ihr Vertrauen geschenkt, und der, wie nicht zu leugnen ist, mit großem Geschick es verstanden hat, die Arbeiter zu leiten und zu täuschen, selbst die tüchtigsten seiner Anhänger bis zu einem gewissen Grad zu hintergehen. Als endlich die Einsicht von der wahren Stellung Schweitzers

allseitig im Verein durchdrungen war, wurde Herr von Schweitzer als Präsident abgesetzt und von diesem Augenblick allerdings wurde auch die Taktik der preußischen Regierung gegen den allgemeinen deutschen Arbeiterverein und die Sozialdemokratie überhaupt eine andere. Daß man aber fortgesetzt dennoch in dieser Richtung thätig war, beweist, glaube ich, die Konferenz mit Oesterreich 1873, die Sendung des Dr. Rudolf Meyer und Geheimrath Wagener nach Eisenach im Jahre 1875, und endlich sind erst in den letzten Wochen, wenn auch nicht von Regierungsseite, so doch von einer Seite, die gegenwärtig ziemlich nahe mit der Regierung in Fühlung steht, der Berliner Sozialdemokratie bezeichnende Offerten gemacht worden. Man hat von maßgebender schutzzöllnerischer Seite anläßlich der letzten Reichstagswahl uns das Anerbieten gemacht, daß, wenn wir unseren Kandidaten im zweiten Berliner Wahlbezirk zurückzögen und einen Schutzzöllner aufstellen ließen und unterstützten, und zwar den bekannten Herrn Glagau, man umgekehrt bereit wäre, auf alle unsere Forderungen in Bezug auf das Arbeiterschutzgesetz, also in Bezug auf den Normalarbeitstag, die Verkürzung der Frauenarbeit, Verbot der Kinderarbeit u. s. w. u. s. w., einzugehen und uns zu unterstützen. Sie sehen, m. H., daß man trotz aller der Bekämpfungen und Anschuldigungen von allen Seiten doch verschiedenerseits die 500,000 Stimmen der Sozialdemokratie recht gut glaubt brauchen zu können und bereit ist, mit uns zu unterhandeln und Gebote zu machen." . . . . .

Abgeordneter Bebel ging nach diesen Erzählungen auf Zweck und Wirkung des nun vorliegenden Gesetzentwurfes ein; er behauptete die Schädlichkeit desselben, namentlich gegenüber wissenschaftlicher Untersuchung sozialer Fragen, einer Untersuchung, welcher so viele bedeutende Gelehrte sich bis jetzt gewidmet hätten; aber gerade der Sozialdemokratie werde das beabsichtigte Gesetz nicht schaden; zum Versuch des Nachweises dieser Behauptung führt Bebel an:

„Wenn uns nicht mehr gestattet wird, unsere eigene gesammte Literatur zu verbreiten, so werden wir selbstverständlich wissen, uns die einschlägige nicht verbotene in- und ausländische Literatur in passender Weise zugänglich zu machen. Sie mögen da machen was Sie wollen, wir werden Jahre lang, nöthigenfalls ein Jahrzehnt lang aus dieser Literatur die Massen zu speisen und zu nähren verstehen; wir werden Mittel und Wege auf hundertfache Weise finden, dennoch in die Massen, und zwar in die weitesten Kreise derselben einzudringen. Dabei haben wir bei einem so gespannten und aufregenden Zustande, wie ihn das Gesetz schafft, die Gewißheit, daß die Neugierde schon allein bewirken wird, daß diese sogenannten staatsgefährlichen Broschüren und Schriften massenhaft gelesen werden. Dieses Gesetz wird uns einen so ungeheuren Leserkreis schaffen, wie wir ihn jetzt und noch auf lange hinaus nicht hoffen können zu gewinnen. Ich erkläre Ihnen hier ohne Prahlerei und Uebertreibung, daß, wenn wir jetzt bei einer sozialdemokratischen Schrift ein oder zwei Jahre gebrauchen, um eine Auflage von 4—5000 Exemplaren abzusetzen, wir nach Einführung dieses Gesetzes auf Grund unserer Organisation, die Sie nicht zerstören können — das ist undenkbar, da müßten Sie die Werkstätten und Fabriken zerstören, die Eisenbahnen und die Post, und das ist unmöglich — eine bei weitem größere Zahl in weit kürzerer Zeit absetzen. Wenn bereits in den dreißiger und vierziger Jahren es nicht möglich war, die von der Zensur verbotene Literatur niederzuhalten, wenn damals schon unzweifelhaft alle verbotenen Schriften viel zahlreicher, als wenn sie der Oeffentlichkeit unbeanstandet übergeben worden wären, verbreitet worden sind — wie erst heute, wo die persönlichen Verbindungen und Beziehungen in der Partei so außerordentlich ausgedehnte sind, wo wir an jedem Ort bis in die

entferntesten Winkel Deutschlands Hunderte oder wenigstens Dutzende von Parteigenossen haben, auf die wir fest und unbedingt bauen können, wo wir Parteigenossen haben in Kreisen, von denen Sie es gar nicht ahnen, die der Polizei gar nicht bekannt sind, und wohin wir unsre Sendungen unter den verschiedensten Formen dirigiren können, und zwar in einer Weise, daß, wenn Sie Ihre Polizei auch verdoppeln, dieselbe doch nicht im Stande ist, es zu verhindern. Wollte man aber ein so umfassendes Spionirsystem einführen, als nöthig wäre, um möglichst genau überall kontroliren zu können, so müßte man die Polizei verdreifachen, vervierfachen, ja verzehnfachen, und es würden durch die enormen Kosten, welche dieses verursachte, die Steuern erheblich erhöht werden müssen. Es würde ferner auch dahin kommen, daß unser gesammtes öffentliches und privates Leben beunruhigt oder vergiftet, daß auch der ruhigste und friedlichste Bürger mit diesen Zuständen unzufrieden würde. Für uns unterliegt es keinem Zweifel, daß dies ganz unzweifelhaft der Erfolg dieses Gesetzes sein wird, und daß es schließlich der Sozialdemokratie nur nützen kann — das ist unsere ausgesprochene Meinung. . . . . M. H., ich versichere Ihnen, daß bei den zahlreichen Verbindungen, die wir haben, Verbindungen, die wir für die vorliegenden Zwecke mit Leichtigkeit verdreifachen und verzehnfachen können, wir unsere Broschüren statt in Auflagen von 4000 und 5000, in Auflagen von 20,000 und 30,000, — und nicht in Jahren, sondern in Wochen und Monaten absetzen werden. Wir werden ferner unter dem Anreiz der verbotenen Frucht einen Preis stellen können, der uns einen solchen Nutzen abwirft, daß die auf andere Weise uns abgeschnittenen Agitationsmittel doppelt und dreifach eingebracht werden. Kurz, m. H., die Regierungen mögen machen, was sie wollen, sie können uns doch nicht an den Kragen. Können Sie es beispielsweise verhindern, wenn im nächsten Winter im ganzen deutschen Reich in tausenden und zehntausenden von Familien die Genossen in einer Kopfzahl von drei, vier, fünf Mann — je nachdem — sich vereinigen, bald hier, bald dort im vertrauten Kreise zusammenkommen, Lesekränzchen im Familienkreise unterhalten, und dort die sozialistischen Schriften lesen, sie diskutiren u. s. w.? Wissen Sie, was Sie mit dem Gesetz aus der Sozialdemokratie machen? Sie treiben die Sozialdemokraten, ähnlich wie die ersten Christen, durch die Verfolgung, die Sie ihr zu Theil werden lassen, zum äußersten Eifer, ja Fanatismus, und zu einer förmlich religiösen Schwärmerei. Die Arbeiter werden, dessen seien Sie sicher, mit der äußersten Zähigkeit für ihre Ueberzeugungen eintreten, sie werden in Werkstätten, in Fabriken, in der Familie und im Bierhaus, auf der Eisenbahn, Sonntags auf Spaziergängen und an vielen anderen Orten, wo sie niemand genau zu kontroliren im Stande ist, zusammenkommen. Jeder wird seine zwei, drei, vielleicht auch zehn und zwölf Broschüren in der Tasche mitnehmen; sie werden ihre Freunde und Bekannte auf dem Lande und in den abgelegensten Theilen der Städte besuchen und ihnen diese Broschüren geben. Und diese Thätigkeit lahm zu legen, wird Ihnen ganz unmöglich sein." . . . . .

Im weiteren Verlaufe der Rede brachte Bebel interessantes statistisches Material zur Kenntniß, aus welchem sich die bisherige Ausbreitung der sozialdemokratischen Agitation entnehmen läßt:

„Wir Sozialdemokraten haben in Deutschland gegenwärtig ungefähr 16 Genossenschaftsdruckereien; außerdem besteht eine Buchdruckerei als Privatunternehmen, die fast ausschließlich mit der Herstellung und Verbreitung sozialistischer Literatur, und was damit zusammenhängt, beschäftigt ist. Es gibt ferner einige Privatdruckereien in den Händen uns politisch fern stehender Leute, die sozialistische

Blätter gegen Bezahlung drucken, so z. B. in Dresden, Mannheim, Pforzheim u. s. w. M. H., nach den von mir angestellten Ermittelungen beträgt der jährliche Umsatz dieser 16 genossenschaftlichen Buchdruckereien rund über 800,000 ℳ, um welche Summe Sie mit einem Schlage das deutsche Gewerbe und die deutsche Industrie schädigen würden. Es sind dies Unternehmungen, von denen hunderte und aberhunderte von Existenzen abhängen. Es sind allein in diesen 16 Genossenschaftsbuchdruckereien weit über 300 Personen als Setzer, Drucker und Expedienten beschäftigt. Es ist ferner eine ganze Anzahl von Redakteuren, — einige 40 —, außerdem eine viel größere Zahl von Kolporteuren, die sich mit dem Vertrieb dieser Literatur und der Zeitungen befassen, darin beschäftigt. Ein großer Theil dieser Leute ist verheirathet, und wenn das vorliegende Gesetz in Wirksamkeit tritt und es alsdann, wie ich nicht bezweifle, von Seiten der Regierungen mit der äußersten Energie in Anwendung kommt, so sind alle diese Menschen mit einem Schlage brodlos. Die meisten derselben werden bei der prononzirten Stellung, die sie dem liberalen Bürgerthum gegenüber einnehmen, absolut keine Arbeit und Beschäftigung finden, denn man wird das schon seit Monaten beliebte Mittel der Ausschließung, das Gewaltmittel der Aushungerung gegen sie in Szene setzen. Und weiter: bei diesen Genossenschaften sind über 2500 Personen, Arbeiter und Kleinbürger als Mitglieder betheiligt; dieselben haben im Vertrauen auf Ihre Gesetze, auf Grund unserer Genossenschaftsgesetze, sich als Genossenschaft konstituirt; sie haben ihre Ersparnisse, ihr kleines Eigenthum dort angelegt und bekommen je nach Umständen so und so viel Prozent Dividenden oder Zinsen. M. H., diese Genossenschaften werden nach Annahme des Gesetzes voraussichtlich fast sämmtlich mit einem Schlage bankerott! Es ist ziemlich sicher anzunehmen, daß in fast allen Fällen das vorhandene Vermögen nicht reichen wird, die Forderungen der Gläubiger zu decken, und zwar schon aus dem sehr einfachen Grunde, weil ein großer Theil des Eigenthums, soweit es in Broschüren, Büchern u. s. w. vorhanden ist, nach dem Gesetz zu konfisziren und zu vernichten ist. Ferner wird ein Theil der Schuldner dieser Genossenschaften durch die Schließung der Geschäfte zahlungsunfähig werden, z. B. Kolporteure und Buchhändler, so daß also nicht allein diese 2500 Mitglieder ihr eingezahltes Vermögen verlieren, sondern daß sie auf Grund ihres Genossenschaftsgesetzes, welches die Solidarhaft vorschreibt, auch noch mit ihrem Privatvermögen eintreten müssen und so höchstwahrscheinlich meist bettelarm werden.

„Glauben Sie, daß ein so gewaltsamer und umfassender Eingriff in die Eigenthums- und Erwerbsverhältnisse von Tausenden nicht einen tiefen Groll, den heftigsten Haß in die weitesten Kreise tragen wird. Ich behaupte, daß unsere zehn- bis fünfzehnjährige Agitation auch nicht entfernt einen solchen Haß gegen den heutigen Staat und die diesen Staat unterstützenden Gesellschaftskreise, die dieses Gesetz gutheißen werden, erzeugt hat, als durch dieses Gesetz erweckt werden wird.

„Außerdem, m. H., wollen sie auch die Genossenschaftskassen mit diesem Gesetz treffen. Ja, haben Sie denn eine Ahnung wie weit das geht? Alle diese Vereine haben die verschiedenartigsten Bestrebungen; nach der oberflächlichen Meinung haben die Kassen den Zweck, Arbeitseinstellungen zu provoziren. Ganz abgesehen davon, daß auch über die Bestrebungen der Sozialdemokratie bezüglich der Arbeitseinstellungen die allerfalschesten Ansichten vorhanden sind, obgleich die Sozialdemokratie verschiedene Male durch offizielle Beschlüsse erklärt hat, daß es ein Unsinn ist, zu glauben, daß durch Arbeitseinstellungen die Lage der Arbeiter verbessert werden könne, haben diese Vereine den Zweck, Krankenunterstützungen,

Invalidenunterstützungen u. s. w. an ihre Mitglieder zu gewähren. Um welche Summen es sich hierbei handelt, will ich Ihnen ebenfalls vorführen. Es gibt gegenwärtig in Deutschland 26 größere Gewerkschaftsverbindungen, von denen ich glaube fest annehmen zu dürfen, daß sie von den Organen der Regierung ohne weiteres als sozialistische angesehen werden, und also diesem Gesetz verfallen werden, mit zusammen zirka 50000 Mitgliedern an 1266 Orten. Die jährliche Einnahme dieser 26 Gewerkschaftsverbände beläuft sich auf 401000 M. und die Ausgabe auf 321000 M. Von den Ueberschüssen werden die Reservefonds der Kranken-, Reiseunterstützungs- und Invalidenkassen 2c. dotirt. Es hat z. B. die Gewerkschaft der Goldarbeiter, die allgemein als sozialistisch bezeichnet wird, in der Invalidenkasse ein Vermögen von 18000 M. Ferner ist da der Buchdruckervereinsverband, der ebenfalls als sozialistisch angesehen wird, in sehr bedeutender Weise mit seinem Vermögen engagirt; der Kassenbestand seiner Reiseunterstützungskasse und Krankenkasse beläuft sich auf 93000 M. und das Vermögen der Verbandsinvalidenkasse auf 52000 M. Wie großartig und nützlich die Wirksamkeit dieses Verbandes ist, davon ein Beispiel. Die Unterstützungen, die in den letzten 11 Quartalen, also seit dem 1. Oktober 1875, an wandernde Mitglieder gezahlt wurden, belaufen sich auf die sehr bedeutende Summe von 208258 M., und erhielt jedes wandernde Mitglied durchschnittlich täglich 75 Pfennige. Sie werden, m. H., und namentlich die Herren von der Rechten, die in der Polizeiverwaltung und in sonstigen Verwaltungsbranchen thätig sind, die Erfahrung gemacht haben, wie in Folge des seit Jahren immer größer werdenden Nothstandes der Bettel um sich greift, wie tausende von brodlosen Arbeitern umherwandern und zum Bettel und schließlich zum Verbrechen gezwungen werden. Hier sehen Sie, wie dieser einzige Verband einer Mitgliederzahl von monatlich 971 eine tägliche Unterstützung von 75 Pfennigen auf der Reise bewilligt, und sie damit vor dem Bettel bewahrt — also dem Gemeinwohl entschieden sehr erheblich nützt. Alle derartigen Institutionen werden von diesem Gesetz entschieden getroffen, sie werden vernichtet." . . . .

„Außer den erwähnten Verbänden gibt es eine große Zahl von lokalen Vereinigungen aller Art; der Buchdruckerverband z. B. hat eine bedeutende Zahl von Unterverbänden in Deutschland, worin Krankenkassen, Invalidenkassen u s. w. ebenfalls existiren, deren Vermögen sich auf mehrere 100000 M. beläuft. Dieser Buchdruckerverband mit allen seinen Unterverbänden wird, obgleich er als Organisation keiner Partei angehört, von den Prinzipalen als sozialistisch angesehen, er ist in den letzten Jahren bei den verschiedensten Gelegenheiten als solcher denunzirt worden. Obgleich in demselben notorisch viele sozialistische Mitglieder sind, so sind doch auch viele nicht sozialistische darin; die letzteren werden so gut wie die ersteren von etwaigen Gewaltschritten betroffen und materiell schwer geschädigt werden. . . . Es gibt ferner eine große Zahl von Genossenschaften in Deutschland, die sich damit beschäftigen, an den einzelnen Orten den zugereisten Gewerksgenossen ein billiges Nachtquartier zu beschaffen; sie sind zum Theil sozialistischer Natur und werden natürlich vor diesem Gesetz keine Gnade finden und aufgehoben werden. Wir haben ferner in Deutschland eine ganze Reihe von Bildungsvereinen, die seit 10, 12, 15 Jahren und länger bestehen, die schöne Bibliotheken sich erworben haben, ihr eigenes Mobiliar haben, zum Theil Lehrmittel von bedeutendem Umfang besitzen und an deren Spitze zum Theil ausgesprochene Sozialdemokraten stehen, neben solchen Vorstands- und Vereinsmitgliedern, die gar keine ausgesprochene politische Parteistellung haben. Alle diese werden selbstverständlich nach diesem Gesetz für sozialdemokratisch erklärt, — sie

werden unterdrückt. Aehnlich wird es eine Reihe von Lesekabineten der Arbeiter ergehen. All das Vermögen, das unendlich mühsam erworben ist, all diese Einrichtungen, die tausenden von jungen Arbeitern namentlich an den langen Winterabenden Gelegenheit gaben, sich nützlich zu unterhalten und weiterzubilden, die dadurch von dem korrumpirenden Kneipenleben fern gehalten werden, alles wird mit einem Male vernichtet." . . . .

Nochmals kam Redner auf die von ihm behauptete Unschädlichkeit seiner Partei zu sprechen, ja er behauptete, daß es im ganzen deutschen Reich nur noch eine einzige Partei gebe, die wirklich Ideale hat, und das sei die Sozialdemokratie; auch sei die sozialistische Partei nicht atheistisch, obwohl er fest glaube, daß der Sozialismus schließlich zum Atheismus führen werde; endlich erklärt Bebel, daß das Gesetz selbst gerade das, was man damit verhüten will, herbeiführen würde, nemlich den gewaltsamen Umsturz, die Revolution, welche Welcker und Bluntschli als die Folge der Unterlassung zeitgemäßer Reformen bezeichneten.

Der Staatsminister Graf zu Eulenburg trat den Bebel'schen Ausführungen hauptsächlich in den zwei Beziehungen entgegen, in denen die Regierung durch dieselben direkt zu einer Erklärung provozirt erschien, nemlich in Betreff des Zusammenhanges zwischen dem Attentate und der Sozialdemokratie und in Betreff der behaupteten Annäherung der preußischen Staatsregierung gegenüber Sozialdemokraten; der Minister that dies mit folgenden Worten:

„In der ersteren Beziehung habe ich zu erklären, daß über die Möglichkeit oder Zulässigkeit der Mittheilung der Verhandlungen des Prozesses, welcher gegen Nobiling eingeleitet war, die preußische Justizbehörde zu befinden haben würde, wenn die Vorlegung verlangt wird. Soviel aber, meine Herren, kann ich Ihnen sagen, daß in der That eine Vernehmung Nobilings stattgefunden hat, und daß er in dieser Vernehmung, soviel mir davon bekannt geworden ist, ausgesagt hat, daß er an sozialdemokratischen Versammlungen Theil genommen und an den dort vorgetragenen Lehren Gefallen gefunden habe. Mehr mitzutheilen, muß ich mit Rücksicht auf den Umstand, daß die preußische Justizbehörde über die Vorlegung der Akten zu befinden hat, mich enthalten.

Wenn nun aber daraus weiter gefolgert worden ist, daß ein Zusammenhang zwischen den ruchlosen Thaten, die im Mai und Juni dieses Jahres stattgefunden haben, und der Sozialdemokratie nicht existire, so muß ich zunächst Veranlassung nehmen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß ich im Mai von dieser Stelle aus bereits gesagt habe, die Behauptung ginge nicht dahin, daß diese Thaten direkt von der Sozialdemokratie angestiftet seien; ich bin auch jetzt nicht in der Lage, diese Behauptung aufzustellen, oder überhaupt in dieser Richtung neues beizufügen. Die Behauptung, meine Herren, ging vielmehr dahin, daß die Lehren der Sozialdemokratie und die Art und Weise, wie sie in einer leidenschaftlichen Agitation verbreitet werden, wohl geeignet wären, in verwilderten Gemüthern dergleichen traurige Früchte zur Zeitigung zu bringen, wie wir sie zu unserem tiefsten Bedauern haben erleben müssen, und an dieser Behauptung, meine Herren, glaube ich in Uebereinstimmung mit der gesammten deutschen Presse, mit alleiniger Ausnahme der sozialdemokratischen, auch heute noch festhalten zu müssen.

Indem ich sicher bin, in dieser Richtung einem Widerspruch nicht zu begegnen, bin ich aber doch, so wenig es mir erwünscht ist, genöthigt, einigen Behauptungen gegenüber, die vorher aufgestellt worden sind, daran zu erinnern, welche Stellung die sozialdemokratische Presse diesen Ereignissen gegenüber eingenommen hat. Wie es hier — und ich zweifle hier nicht an der Aufrichtigkeit — soeben geschehen ist, so wird immer vorangestellt, daß die Sozialdemokratie den Mord, unter

welcher Gestalt er auch auftrete, verabscheue. Was aber geschieht gleichzeitig? Es wurde zunächst in den Organen der Sozialdemokratie der Versuch gemacht, den Nachweis zu führen, daß die Attentate bestellte Arbeit gewesen seien; als man einsah, daß auf dem Wege nicht fortzukommen sei, und als sogar Organe der Sozialdemokratie — ich werde hernach eine Probe davon mittheilen — im Auslande erklärten, daß sie überzeugt seien, es wäre derartiges nicht der Fall, da ging man dazu über, die Unzurechnungsfähigkeit der beiden Verbrecher zu behaupten, sie als isolirte Idioten und ihre Thaten als Erscheinungen darzustellen, wie sie zu allen Zeiten hin und wieder vorgekommen seien und für die niemand anders verantwortlich sein könne. Meine Herren, die Untersuchung, die geführt worden ist, hat nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür ergeben, daß die beiden Männer irgend wie nicht im Stande gewesen seien, die Folgen und die Bedeutung ihrer Thaten zu überlegen. Im Gegentheil, alles, was sich hat feststellen lassen, ist das, daß mit vollkommener Zurechnungsfähigkeit und im letzten Fall mit einer boshaften abgefeimten Prämeditirung gehandelt worden ist, wie sie wohl selten vorkommt. — Demnächst, meine Herren, ist man aber hierbei nicht stehen geblieben, sondern es ist in vielen Organen der Sozialdemokratie dazu übergegangen, diese Thaten zu entschuldigen, die Thäter zu exkulpiren. Man hat nicht sie, sondern die Gesellschaft verantwortlich gemacht für die Verbrechen, welche begangen worden waren. Sie werden sich erinnern eines Artikels des Hauptorgans der Sozialdemokratie, des Leipziger „Vorwärts", welcher schließt:

> Nicht sie gehören auf der Anklagebank, sondern ihr, — ihr, die Gesellschaft, die es mit den wahnwitzigen und nichtsnutzigen Zuständen hervorgerufen hat, daß dergleichen geschieht.

Parallel damit, meine Herren, gingen die Aeußerungen über die frevelhaften Thaten, die in Rußland gegen hohe Beamte versucht, beziehungsweise vollführt sind. In Beziehung auf das Attentat der Wera Sassulitsch und den Mord des Generals von Mesenzow haben Sie in einem hier erscheinenden Blatt die Frage gelesen: „Nun, was blieb jenen denn übrig? Wie anders konnten sie sich helfen?" Endlich, meine Herren, hat die Sozialdemokratie im Auslande ausdrücklich und mit direkten Worten ihre Sympathie mit diesen Thaten ausgesprochen. Der Kongreß der Jura-Föderation, welcher im Juli dieses Jahres in Freiburg getagt hat, hat ausdrücklich erklärt, die Akte Hödels und Nobilings wären revolutionäre Akte, die seine volle Sympathie hätten. Und in einer Korrespondenz eines Organs, welches in Genf erscheint, «Le Précurseur», aus Florenz vom 3. September d. J. heißt es — ich erlaube mir, es zu übersetzen:

> Die Kommüne ist der Stern, welcher am Firmament des italienischen Proletariats glänzt, und wenn der Moment gekommen sein wird, werden auch wir unsere Hödel und Nobiling haben.

Nun, meine Herren, ist mir sehr wohl bekannt, daß nicht alles von ausländischen, sozialistischen und sozialdemokratischen Bestrebungen und Verbindungen eine Richtung hat. Es ist mir sehr wohl bekannt, was vorhin schon angedeutet wurde, daß die Richtung Marx eine andere ist, als die Richtung der sogenannten Anarchisten. Aber, meine Herren, es ist nicht zu leugnen, daß diese Verbindungen alle untereinander im Zusammenhang stehen, und es ist eine Erfahrung in solchen Bewegungen, die auf dem Gesetz der Schwere beruht, daß die extremeren Richtungen allmählich die Oberhand gewinnen und die gemäßigteren ihnen gegenüber sich nicht aufrecht erhalten können. Ich glaube also voll und ganz berechtigt zu sein, wenn ich wiederhole, die Lehren, die Tendenzen und die Agitationsweise der Sozialdemokraten sind dafür verantwortlich, daß so traurige Dinge bei uns vor-

kommen. Und wenn sie diese Lehren und Ziele der Sozialdemokratie etwas näher ins Auge fassen, dann ist nicht, wie vorhin gesagt worden ist, die friedliche Entwickelung das Ziel, sondern die friedliche Entwickelung ist nur eine Etappe, welche zu den letzten Zielen führen soll, Zielen, die auf keinem anderen Wege, als auf dem Weg der Gewalt erreicht werden können! Ihnen gegenüber, meine Herren, die Sie die Programme, die Schriften der Sozialdemokratie näher kennen, brauche ich nicht Schritt vor Schritt diesen Beweis zu führen, der hundertmal geführt worden ist. Wenn aber jetzt behauptet worden ist, daß gerade Herr Marx derjenige wäre, der es verabscheut, mit anderen als friedlichen Mitteln in die Aktion einzutreten, dann kann ich mir doch nicht versagen, ein paar Aeußerungen gerade dieses Mannes anzuführen, welche das Gegentheil beweisen. Marx sagt in seiner Schrift über das Kapital:

> Unsere Zwecke können nur erreicht werden durch den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Gesellschaft.

Und an einer anderen Stelle, welche in der Schrift des Herrn Bebel „Unsere Ziele“ zitirt wird, heißt es als ein Ausspruch von Marx:

> Die Gewalt ist der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger geht; sie ist selbst eine ökonomische Potenz.

Und der Herr Vorredner selbst hat in seiner Schrift „Unsere Ziele“, die in sechster Auflage erschienen ist, an einer Stelle folgendes gesagt:

> Der Verlauf dieser Entwicklung hängt von der Intensivität (Kraft) ab, mit der die betheiligten Kreise die Bewegung erfassen; er hängt von dem Widerstand ab, den die Bewegung an ihren Gegnern findet. Das Eine ist sicher: je heftiger der Widerstand, um so gewaltiger die Herbeiführung des neuen Zustandes. Mit Sprengen von Rosenwasser wird die Frage auf keinen Fall gelöst.

Nun, m. H., ich glaube, dies ist Beweis genug, welches die Mittel sind, mit denen allein die Ziele der Sozialdemokratie ins Werk gesetzt werden können; Beweis genug, daß der Staat berechtigt und nach dem Recht der Nothwehr auch verpflichtet ist, nicht erst abzuwarten, bis die Gewalt eintritt, sondern bei Zeiten diejenigen Maßregeln zu treffen, welche nothwendig sind, um ihr vorzubeugen, um Staat und Gesellschaft gegen die verderblichen Wirkungen solcher Lehren, solcher Agitationen in Schutz zu nehmen.

M. H., und wenn nun im Ton des Vorwurfs gesagt ist, daß in früherer Zeit die Regierung sich bemüht habe, mit den Führern der Sozialdemokratie Fühlung zu gewinnen, dann bin ich in diesem Augenblick aus einem sehr natürlichen Grunde, nämlich darum, weil ich es in der That nicht weiß, nicht im Stande, über die einzelnen Thatsachen, die behauptet sind, Auskunft geben zu können; aber, m. H., das kann ich doch sagen: es ist sehr unrecht, darin einen Vorwurf für die Regierung zu finden. M. H., wenn eine Bewegung von den Dimensionen beginnt, wie die Arbeiterbewegung, daß es dann für die Regierung nicht bloß wünschenswerth, sondern nothwendig ist, sich nicht bloß auf Hörensagen oder auf Schriften über die eigentlichen Ziele, um die es sich handelt, zu verlassen und sich hieraus zu informiren, sondern womöglich von den Leitern dieser Bewegung selbst zu erfahren, welche Ziele sie verfolgen, welche Motive sie haben, und sodann, wenn es irgend angänglich ist, eine so mächtige Bewegung in den ruhigen Strom gesetzlicher Entwicklung überzuführen, — das ist keine Pflichtverletzung, sondern das ist Pflichterfüllung. Und wenn nachher sich ergibt, daß dieser Versuch ein vergeblicher gewesen ist — daß man ihn dann nicht erneuern kann, sondern daß man auf einem anderen Wege versuchen muß, der

Bewegung gegenüberzutreten oder ihrer Herr zu werden, das liegt ebenfalls in der Natur der Sache. Ich habe dabei noch gar nicht einmal hervorgehoben, daß zu der Zeit, als die Annäherungen stattgefunden haben sollen, von denen der Herr Vorredner sprach, die Bewegung sich in ganz anderen Bahnen bewegte als heutzutage: es war damals Lassalle an der Spitze und seine Anhänger, während es jedem bekannt ist, daß demnächst diese Richtung unterdrückt und beseitigt worden ist von der weitergehenden, von der sogenannten internationalen Richtung, und daß diese die jetzt herrschende ist. Nun, m. H., wenn dem so ist, dann bleibt mir nur noch übrig hinzuzufügen, daß ich der Behauptung, daß neuerlich in diesen Tagen — wie man sich, glaube ich, ausgedrückt hat, von Leuten, die der Provinzialkorrespondenz nahe stehen — Versuche der Vereinbarung oder Verbindung mit den Sozialdemokraten und ihren Führern gemacht worden seien, ein ganz bestimmtes „Nein" entgegen zu stellen habe. Mir ist nicht das geringste davon bekannt. Eine derartige Verneinung ins allgemeine hinein auszusprechen, hat ja sein mißliches; ich kann Ihnen aber mit der größten Bestimmtheit sagen, daß ich nicht allein nichts davon weiß, sondern mir auch keine Vorstellung davon machen kann, von welcher Stelle aus und wie das geschehen sein könnte. Ich muß deßhalb, bis mir Thatsachen angeführt werden, auf die ich im einzelnen antworten kann, solche Anknüpfungsversuche auf das bestimmteste in Abrede stellen."

Ueber die erwähnten Verhandlungen gab der Reichskanzler Fürst Bismarck in der Reichstags-Sitzung des folgenden Tages eine Reihe von eingehenden Erklärungen ab. (Siehe unten S. 184 ff.)

Die Reihe der Redner des ersten Tages schloß ein nationalliberaler Abgeordneter Dr. Bamberger; er sprach nicht wie die Vorredner wohl thaten, gewissermaßen als Organ der Partei, wenigstens nicht in dem wesentlichsten, dem theoretischen Theil einer Rede, auf welchen in der Erörterung des § 1 des Gesetzes wegen des Begriffes „sozialistisch" (ein Gegensatz zu „sozialdemokratisch" zurückgegangen werden muß, wohl aber lag es in der Intention der nationalliberalen Partei, daß, wie Bamberger hervorhob, dem Gesetze die Geltungszeit fixirt werde und daß Verweisung an eine von 21 Mitgliedern gebildete Kommission eintreten solle.

Zu Beginn der nächsten Sitzung, 17. September 1878, nahm der Abgeordnete Dr. Hänel das Wort; er legte die Haltung der Fortschrittspartei gegenüber dem Gesetzentwurfe dar; er bezeichnete das projektirte Gesetz als Parteigesetz und als Tendenzgesetz, welches die konstituirenden Momente unserer religiösen und politischen Glaubensfreiheit antaste, dem er jede Berechtigung absprechen müsse, aber auch den gewünschten Erfolg; er sagt in letzter Hinsicht:

„Meiner Ueberzeugung nach gibt es überhaupt nur eine einzige Rechtfertigung für die Gesetzesvorlage: diese Rechtfertigung ist der Erfolg, ausschließlich der Erfolg. Wenn Sie die Sicherheit des Erfolges haben, dann können Sie, seine Anhänger, diesen Gesetzentwurf wenigstens politisch rechtfertigen; wenn Sie diese Sicherheit nicht haben, dann sage ich Ihnen: dieser Gesetzentwurf ist einer der gröbsten politischen Fehler, die jemals gemacht wurden.

Und welche Sicherheit haben Sie? Allerdings gewisse Folgen sind vorauszusehen, die sieht jedermann. Zunächst die Folge, daß ein wesentlicher Impuls der Gesetzgebung fehlen wird, um fortzugehen auf dem Weg der Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen. Was helfen mir alle ihre Resolutionen, alle ihre guten Vorsätze? das geht gegen die Psychologie, daß sie mit demselben Eifer, mit derselben Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit fortarbeitet dann, wenn jene

äußerlich bewegenden Anreize fehlen, die heute die sozialistische Bewegung — ich will den landläufigen Ausdruck gebrauchen — in Rücksicht auf ihre berechtigten Forderungen in sich trägt. Die englische Gesetzgebung über die Arbeiterverhältnisse, wie sie entstanden? unter welchen Umständen? Unter jener gewaltigen Bewegung des Chartismus, die das Geschwisterkind unserer sozialdemokratischen Bewegung in Deutschland ist.

M. H., ein zweiter Erfolg ist mir eben so sicher, das ist, daß das Bürgerthum sich im Vertrauen auf Polizei und Bundesrath die Arme verschränken wird. Am meisten fürchte ich hierbei, daß auch unsere antisozialistische Presse allmählich erlahmen wird in der Untersuchung und Erörterung der maßgebenden Fragen und Probleme. Ich muß Ihnen ehrlich gestehen: noch jetzt sind die Erzeugnisse, die Bestrebungen der Presse in dieser Beziehung nicht ausreichend; sie halten sich nur zu sehr an die äußere Fläche des Bildes, sie richten sich nur zu sehr gegen die Auswüchse der Agitation, sie schieben nur zu viel gewisse Dinge den Sozialisten unter als programmmäßig, als in ihrer Natur begründet, die es nicht sind, und die eigentliche Prüfung des Kernpunkts des ganzen sozialistischen Problems, sie wird zurückgesetzt. Darum haben jene Expektorationen vielfach nicht die überzeugende Kraft, die man ihnen wünschen möchte.

Nach diesem Sozialistengesetz, wie wird es stehen? Nicht nur der psychologische Impuls fehlt, — mehr als dies. Ein verehrter Freund von mir sagte mir noch gestern: ich weiß nicht recht, wenn dieses Gesetz erlassen wird, wie soll ich mich, der ich bisher die Sozialdemokratie in schärfster Weise angegriffen habe, ihr gegenüber verhalten? sie hat jetzt keine Waffen mehr gegen mich, es geht fast gegen das Gefühl des Anstands, dann fernerhin in so ungleicher Weise, bei ungleichem Wind und Sonne den Kampf, der doch wahrhaftig geführt werden muß, weiter zu führen.

In der Hauptsache aber, — ich kann mir nicht helfen, aber ich bin nicht im Stande, daran zu glauben, daß dieser Gesetzentwurf wirklich den praktischen Erfolg haben wird, den man voraussetzt. . . .

Es ist nicht wahr, daß das sozialdemokratische Problem ein willkürliches sei, es ist nicht wahr, daß es von Anfang an und schlechterdings unsittlich sei. Wir können getrost sagen, daß die Besten aller Zeiten und aller Völker dieses sozialdemokratische Problem bearbeitet, untersucht und durchforscht haben. Es ist ein Kernpunkt geistiger Bewegung darin, und die Agitation, die sich darum hüllt, ist in der That nur die garstige und rohe Schale. Nun, m. H., dieses bewegende Prinzip in der gesammten sozialen Agitation — Sie werden sie nicht unterdrücken; jede Erfahrung spricht dagegen! Ich kenne nur solche Beispiele des Erfolgs, wo man zugleich mit der Unterdrückung des betreffenden Glaubensbekenntnisses und seiner Verbreitungsmittel die Menschen todt schlug, etwa wie die Albingenser und Waldenser. . . . Weil ich von diesem tiefen Mißtrauen gegen die Erfolge des Gesetzentwurfs beseelt bin, weil ich nicht glaube an das, was ich vorhin als einzig politisch mögliche Rechtfertigung des Gesetzentwurfs nannte, weil ich nicht an den Erfolg glaube, — schon aus diesem Grunde würde ich, ganz abgesehen von den Grundsätzen, die ich vorhin entwickelt habe, niemals als rechnender Politiker einem derartigem Gesetzentwurf zustimmen.

M. H., damit ist meinerseits nichts weniger als dies gesagt, daß ich mich rein negativ jedem gesetzgeberischen Vorgehen in der gegebenen Veranlassung entgegenstelle. Ich sage ausdrücklich, nicht diesem Gesetzentwurf, sondern *jedem* gesetzgeberischen Vorgehen. Ich werde mich nicht entgegenstellen einem vollkommen neuen Entwurf, — während jede „*Amendirung*“ auf der *vorliegenden*

Grundlage nur eine Redensart für meine Auffassung wäre. Aber jeder mir annehmbare Vorschlag würde immer nur der Boden des gemeinen Rechts sein, die Formulirung allgemeiner rechtlicher Kennzeichen, welche unangesehen der Parteistellung und unangesehen des Inhalts des politischen Glaubensbekenntnisses die Ausschreitungen der Rede- und der Schreibfreiheit beseitigen. Dieser Boden des gemeinen Rechts ist für mich positiv gerechtfertigt vor allen Dingen dadurch, daß ich es für unrichtig halte, die sozialdemokratische Bewegung gleichsam loszulösen von allen denjenigen Elementen, die sie begleiten und die sie allein in ihrer Kraft und in ihrer Macht erklären können." . . .

Zur Rechtfertigung der zuletzt ausgesprochenen Gedanken führt Hänel zum Schlusse noch an:

„Die Wahrheit zu sagen: ich kenne nur ein einziges spezifisches Agitationsmittel der sozialdemokratischen Partei, das ist das, was der Herr Abgeordnete Bamberger gestern mit vollem Rechte anführte, das ist jene Aufreizung zum Klassenhaß, jene Darstellung, wonach unser Volk sich nur scheidet zwischen Betrügern und Betrogenen, zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten; das ist spezifisch und überaus häßlich. Analogien haben wir aber auch leider wieder in unseren Ordnungsparteien zu finden. . . .

M. H., steht so die Wahrheit, so mag ich selbst einer Verwilderung des sittlichen Bewußtseins schuldig sein, aber ich kann nicht anders als sagen: meine innersten sittlichen Gefühle empören sich dagegen, daß wir einseitig gegen die Sozialdemokratie da vorgehen, wo wir uns ehrlich sagen müssen, wir sind alle Sünder. Hier liegt für mich die letzte Rechtfertigung für den Boden des gemeinen Rechts, auf dem ich auch gegenüber der Rohheit und Verwilderung der sozialdemokratischen Agitationen verharre! Wenn Sie auf diesen Boden einzugehen geneigt sind, wenn Sie mit uns nicht ein Partei- und Tendenzgesetz machen wollen, sondern wenn Sie mit rechtlichen und allgemein objektiv erkennbaren Kriterien jenen Auswüchsen der Agitation, die sich in rohester Weise jetzt vorzugsweise bei der sozialdemokratischen Agitation hervorgethan haben, entgegentreten wollen, so sind wir bereit, Ihnen unsere Unterstützung und Mitarbeit zu gewähren. Allerdings könnten Sie vielleicht schon jetzt von uns positive Vorschläge in dieser Richtung verlangen. Nun, m. H., ich habe nicht einmal von denjenigen Herren, welche diesem Gesetzentwurf näher stehen und also mit mehr Motiven versehen sind, positive Vorschläge gehört, und so werden Sie von uns, denen durch die Vorlage auch nicht das mindeste Material geboten ist, um ihren Standpunkt praktisch formuliren zu können, nicht in diesem Augenblick bereits fordern, daß wir formulirte Vorschläge machen. Aber wir wiederholen: sobald die Regierung geneigt ist, den anderen Boden, den ich bezeichnet habe, zu betreten und die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, wenn die übrigen Parteien geneigt sind, in dieser Richtung mit uns zusammenzuarbeiten, dann, m. H., werden wir das thun, was auch wir für nothwendig halten gegenüber rohen und unserer Ueberzeugung nach sittlich und rechtlich schädlichen Ausschreitungen; wenn Sie aber diesen Boden nicht beschreiten wollen, dann nicht, dann werfen Sie uns nicht vor, was Sie selbst unmöglich machen."

Nachdem Dr. Hänel geendet, griff der Reichskanzler Fürst Bismarck in die Diskussion ein, um nach einigen Bemerkungen, die gegen den Abgeordneten Richter gestellt waren, — auf die Erzählungen Bebels zurückzukommen. Er entgegnete diesem:

„Ich wende mich dann zu dem, was der Herr Abgeordnete Bebel gestern gesagt hat. Bei ihm nehme ich nicht an, daß er mit der Unwahrheit alles dessen,

was er gesagt hat, bekannt gewesen ist. Es ist ihm erzählt, er hat es geglaubt und erzählt es weiter. Wenn er diese Zusammenstellung von Wahrem und Falschem, die ich mir aus dem gestrigen Berichte habe geben lassen, selbst erfunden hätte, nun dann hätte er vielleicht Talent, Korrespondent der „Times" oder sonst einer größeren Zeitung zu werden. Und ich könnte ihm diese sehr einträgliche Beschäftigung empfehlen. Er fängt seine Geschäftserzählung mit Details an, als hätte er sie genau im Gedächtniß oder selbst erlebt, mit Anführungszeichen bei Worten von mir, die er anführt, aber leider setzt er sie etwas zu früh an.

> Im September 1862 erschien eines Sonntags in Mitte unseres Komites ein Herr Eichler im Auftrag der preußischen Regierung, speziell des Fürsten Bismarck.

Nun wissen die Aelteren unter uns, daß ich in meine amtliche Funktion eingetreten bin am 23. September 1862, also in der letzten Woche dieses Monats, in welchem ich den Eichler mit dem Auftrage versehen haben sollte. Ich kam damals aus dem Auslande nach einer Abwesenheit von, ich weiß nicht wie viel Jahren, aber während welcher ich keine Gelegenheit gehabt hatte, mich mit inländischer Politik, namentlich mit einem so wenig bekannten Mann wie Eichler zu beschäftigen. Ich habe damals von der Existenz Eichlers gar nichts gewußt und sollte im September 1862, also in dem Moment, wo ich aus der behaglichen Temperatur der Diplomatie in das sehr heiße Gefecht gegenüber dem damaligen Landtag hineingerieth, wo ich jeden Abend Kommissionssitzung hatte, wo ich sozusagen froh war, wenn ich das ministerielle Leben weiter führen könnte, wo ich Kollegen zu werben, nach Paris zurückzugehen und mich zu verabschieden hatte — in der Zeit soll ich hier mit Herrn Eichler gesprochen haben, so daß dieser damals schon und im speziellen Auftrag des Herrn v. Bismarck auftreten konnte. Ja, wenn man jedem Manne von der Kategorie wie Eichler alles glauben will, wenn er sich mit Beziehungen zu mir rühmt, so kann man weit kommen. Bei diesem ist es einfach nicht möglich, das ist eine einfache nachgewiesene Lüge, die sich der Herr Abgeordnete Bebel aufbinden ließ, ich weiß nicht, von wem, die er doch mit mehr Vorsicht und Prüfung hier vortragen sollte. Mag Eichler selbst ein so verlogener Mensch sein wie er will, wenn er behauptet hätte, er hätte von mir einen Auftrag erhalten, so ist das gar nicht möglich nach der Zeit, in der einzigen Woche des September, in der ich überhaupt Minister gewesen bin. Mir ist er nur erinnerlich, weil er späterhin Forderungen an mich gestellt hat für Dienste, die er mir nicht geleistet hatte. (Ruf: Aha!) — Aha! Weiß der Unterbrecher vielleicht, wem er sie geleistet hat, so bitte ich, sich zu melden. Ich sagte, mir hat er sie nicht geleistet; aber es ist zu bedauern, daß solche Unterbrechungen anonym bleiben man hat dann keine Anhaltspunkte, zu entgegnen.

Bei der Gelegenheit erst ist mir in Erinnerung gekommen, daß Herr Eichler im Dienste der Polizei gewsen ist und daß er Berichte geliefert hat, von denen einige zu meiner Kenntniß gekommen sind, aber es ist das nicht mein spezielles Departement, und ich habe mit diesen Leuten niemals direkte Verbindung gehabt. Von diesen Berichten betraf keiner die sozialdemokratische Partei, sie bezogen sich vielmehr auf die intimen Verhandlungen der Fortschrittspartei, und wenn ich nicht irre, des Nationalvereins. Das ist das einzige von diesem Agenten, wobei ich mich erinnere, den Namen gehört zu haben. Im übrigen kann ich versichern, daß ich nie in meinem Leben mit irgend einem Sozialdemokraten geschäftlich verhandelt habe und kein Sozialdemokrat mit mir; denn Lassalle rechne ich nicht dazu, das war eine viel vornehmere Natur als seine Epigonen, das war ein bedeutender

Mann, mit dem konnte man wohl sprechen. Aber der Inhalt ist vollständig von Anfang bis zu Ende unwahr angegeben, und Herrn Bebel wird es gewiß lieb sein, dies zu erfahren, denn ich stelle dadurch der Sozialdemokratie das Zeugniß aus, daß sie nie gebuhlt hat mit der ministeriellen Macht, um sich zum Werkzeug gegen andere Parteien gebrauchen zu lassen. Aber es ist auch unwahr, daß das von ministerieller Seite jemals versucht worden ist. Es haben auch zu meinem Bedauern andere Herren bei ihren Wahlreden Andeutungen gemacht, daß „maßgebende" Persönlichkeiten sich mit den Sozialisten eingelassen hätten; es ist dies eine Gattung von Beredtsamkeit, die da angebracht werden kann, wo sie keine Widerlegung findet, aber hübsch ist es nicht, wenn solches argumentum ad hominem gegen besseres Wissen und Urtheil gebraucht wird. Ich brauche niemand zu nennen, jeder wird sich selbst seiner Wahlreden erinnern. Was die Fabel betrifft, daß ich damals überhaupt mit den Sozialisten gegen die Fortschrittspartei mich hätte einlassen wollen, — jeder, der noch das Gedächtniß an jene Zeit hat, wird sich erinnern, daß unsere Politik im Winter von 1862 auf 1863 so lag, daß ich offenbar auf Versöhnung und nicht auf einen Konflikt mit dem Landtage rechnete. Ich brauche nur an das Vinckesche Amendement zu erinnern, dessen Genehmigung von seiten Sr. Maj. des Königs ich damals erreicht hatte, was aber die dadurch angestrebte Vermittelung nicht brachte, weil ich mich auch noch auf die Motive verpflichten sollte. Es ist nicht meine Absicht, alte Streitigkeiten zu erneuern, sondern zu beweisen, daß ich damals durchaus nicht in der Stimmung war, nach einem Bündniß mit wilden Völkerschaften zu suchen, sondern daß mein Streben auf Versöhnung gerichtet war. Auch diese Eichler'sche Summe von 60 bis 80,000 Thalern, wo hätte ich sie hernehmen sollen, weil wir keine geheime Fonds hatten. Der ganze Eichler existirte nicht, und ich bitte den Abgeordneten Bebel, demjenigen, der ihm das aufgebunden hat, zu sagen, er wäre einfach ein Lügner. Der Abgeordnete Bebel ist zu entschuldigen, denn es ist nicht denkbar, daß jemand hier etwas sagen sollte, von dessen Wahrheit er nicht überzeugt wäre. Also auch das Abweisen des Herrn mit seinem Angebot hat niemals stattgefunden.

Dann trat Lassalle auf
— gewiß trat er auf —
und von neuem machte die Regierung die äußersten Anstrengungen mit Lassalle, der es nicht suchte, in Verbindung zu treten und die Verhandlungen wurden durch einen Prinzen des königlichen Hauses und die Gräfin Hatzfeld angefangen.

Das macht mir beim Lesen einen komischen Eindruck; selbst in jenen Kreisen kann man also ohne eine gewisse Staffage aus den höchsten Gesellschaftskreisen nicht auskommen. Ein königlicher Prinz, eine Gräfin und ein Gesandter werden hineingezogen. Das gehört zur Dekoration, um das Ganze glaublich zu machen, und um den Zuhörer, welcher nach seinem Bildungsgrade unfähig ist, zu prüfen, eine Idee von der Wichtigkeit beizubringen. Ich bedaure, daß man dem Herrn Abgeordneten Bebel den königlichen Prinzen, es gibt deren sehr viele, gar nicht näher bezeichnet hat. Wenn er seinen Gewährsmann darum vielleicht bitten wollte, es wäre von historischem Interesse, den Prinzen unter den 6 oder 8, die damals lebten, näher zu bezeichnen. Bis dahin muß ich mir aber erlauben, dies positiv zu bestreiten. Ich wenigstens habe keiner prinzlichen Verbindung bedurft, um zu Lassalle zu gelangen oder ihn zu mir zu bringen, und die Frau Gräfin Hatzfeldt habe ich nicht die Ehre zu kennen, ich habe sie zum letztenmal in meinem Leben 1835 im Hause ihres Schwagers gesehen. Also diese Vermittlung ist eben

eine Erfindung in usum einfältiger Leute, die aber vor Leuten, wie hier sind, nicht hätte vorgebracht werden sollen. Lassalle selbst hatte ein dringendes Bedürfniß, mit mir in Beziehung zu treten, und wenn ich einmal Zeit gefunden haben werde, in alten Papieren zu suchen, glaube ich die Briefe noch zu finden, welche den Wunsch aussprechen und die Gründe enthalten, die mich bewegen sollten, seinen Wunsch zu erfüllen, und ich habe es ihm auch gar nicht schwierig gemacht. Ich habe ihn gesehen, und von dem Augenblicke an, wo ich mit ihm eine Stunde gesprochen, habe ich es nicht bereut. Ich habe ihn nicht in jeder Woche drei bis viermal gesehen, sondern im ganzen dreimal, meinethalben viermal, ich weiß es nicht. Unsere Beziehung konnte gar nicht die Natur einer politischen Verhandlung haben. Was hätte mir Lassalle bieten und geben können? Er hatte nichts hinter sich. In allen politischen Verhandlungen ist das do ut des eine Sache, die im Hintergrund steht, auch wenn man anstandshalber einstweilen nicht davon spricht. Wenn man sich aber sagen muß, was kannst du armer Teufel geben? — er hatte nichts, was er mir als Minister hätte geben können. Was er hatte, war etwas, was mich als Privatmann außerordentlich anzog: er war einer der geistreichsten und liebenswürdigsten Menschen, mit denen ich je verkehrt habe, ein Mann, der ehrgeizig im großen Stil war, durchaus nicht Republikaner; er hatte eine sehr ausgeprägte nationale und monarchische Gesinnung, seine Idee, der er zustrebte, war das deutsche Kaiserthum und darin hatten wir einen Berührungspunkt. Lassalle war ehrgeizig im hohen Stil, und ob das deutsche Kaiserthum gerade mit der Dynastie Hohenzollern oder mit der Dynastie Lassalle abschließen solle, das war ihm vielleicht zweifelhaft, aber monarchisch war seine Gesinnung durch und durch. Aber diesen kümmerlichen Epigonen, die sich jetzt mit ihm brüsten, hätte er ein quos ego zugeschleudert, sie mit Hohn in ihr nichts zurückgewiesen und würde sie außer Stande gesetzt haben, seinen Namen zu mißbrauchen. Lassalle war ein energischer und sehr geistreicher Mensch, mit dem zu sprechen sehr lehrreich war; unsere Unterredungen haben stundenlang gedauert und ich habe es immer bedauert, wenn sie beendet waren. Dabei ist auch unrichtig, daß ich mit Lassalle auseinandergekommen sein soll in dieser Art von persönlichen Beziehungen, von Beziehungen persönlichen Wohlwollens, wie es sich zwischen uns gebildet hatte, indem er offenbar den angenehmen Eindruck hatte, daß ich in ihm einen Mann von Geist sehe, mit dem zu verkehren angenehm war, und er seinerseits den angenehmen Eindruck hatte, daß ich ein intelligenter und bereitwilliger Hörer war. Von Verhandlungen war schon deßhalb nicht die Rede, weil ich in unseren Unterredungen wenig zu Worte kam, er trug die Kosten der Unterhaltungen allein, aber er trug sie in angenehmer und liebenswürdiger Weise, und jeder, der ihn kannte, wird mir in der Schilderung Recht geben. Er war nicht der Mann, mit dem bestimmte Abmachungen über das do ut des abgeschlossen werden konnten, aber ich bedaure, daß seine politische Stellung und die meinige mir nicht gestatteten, viel mit ihm zu verkehren, aber ich würde mich gefreut haben, einen ähnlichen Mann von dieser Begabung und geistreichen Natur als Gutsnachbarn zu haben. Wenn dieser Mann durch seinen Geist und seine Bedeutung mich anzog, so ist es ja, abgesehen davon, meine Pflicht als Minister, mich über die Elemente, mit denen ich es zu thun habe, zu belehren und ich würde auch, wenn Herr Bebel den Wunsch hätte, sich Abends mit mir zu unterhalten, ihm nicht ausweichen, ich würde daran vielleicht die Hoffnung knüpfen, daß ich endlich auch erführe, wie Herr Bebel und Genossen sich den Zukunftsstaat, auf den sie uns durch Niederreißen alles dessen, was besteht, was uns theuer ist und schützt, vorbereiten wollen, eigentlich denken.

Es ist das Besprechen außerordentlich schwierig, so lange wir darüber in demselben Dunkel tappen, wie die gewöhnlichen Zuhörer bei den Reden in sozialdemokratischen Versammlungen; sie erfahren auch nichts davon, es wird versprochen, es werde besser werden, es gebe bei wenig Arbeit mehr Geld — woher es kommt, sagt kein Mensch, namentlich woher es auf die Dauer kommt, wenn die Theilung, die Beraubung der Besitzenden einmal geschehen sein wird; denn dann wird vielleicht der Arbeitsame und Sparsame wieder reich werden und der Faule und Ungeschickte wird wieder arm werden und wenn das nicht ist, wenn jedem das Seinige von oben her gleichmäßig zugewiesen werden soll, geräth man in eine zuchthausmäßige Existenz, wo keiner seinen selbständigen Beruf und seine Unabhängigkeit hat, sondern wo ein jeder unter dem Zwang der Aufseher steht. Und jetzt im Zuchthaus, da ist wenigstens ein Aufseher zur Kontrolle, das ist ein achtbarer Beamter, über den man sich beschweren kann; aber wer werden dann die Aufseher sein in dem allgemeinen sozialistischen Zuchthaus? Das werden die Redner sein, die durch ihre Beredtsamkeit die große Masse, die Majorität der Stimmen für sich gewinnen, gegen die wird kein Appell sein, das werden die erbarmungslosesten Tyrannen und die Anderen Knechte der Tyrannen sein, wie sie je erfunden wurden. Ich glaube, niemand wird in solchen Verhältnissen leben mögen, wenn er sich dieses Ideal ausmalt, was wir so durch die Nitzen zu erfahren kriegen, — denn offen hat noch keiner der Herren ein positives Programm geben wollen; sowie sie mit einem solchen auftreten würden, wie sie wirklich sich die Zukunft zu gestalten denken, so lacht sie jeder einsichtige Arbeiter aus, und dem wollen sie sich nicht aussetzen; deshalb hören wir nie von einem positiven Programm, nur von der Negation des Bestehenden. Alles das hat mich nicht abgehalten, für die verständigen Bestrebungen, die damals noch den Hauptkern in der Sozialdemokratie bildeten, für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen stets ein warmes Herz und ein offenes Ohr zu haben, und auch, was mir Lassalle darüber mittheilte, war ja anregend und lehrreich; denn er wußte viel und hatte viel gelernt; — das möchte ich den Herren, die seine Nachfolger werden wollen, zunächst auch empfehlen.

Auch die Geschichte mit dem bayerischen Gesandten — ich berührte es schon vorhin —, ist eine von diesen Verzierungen bei Geschichtserzählungen, die so aussehen, als wüßte man ganz genau, was passirt ist. Ich kann ja keine Erinnerung haben von Zeiten vor 13 oder 15 Jahren, aber sie ist nach Einrichtung meines Hauses ganz absolut unmöglich; denn ein Gesandter und überhaupt, wer nicht zu meinen Kollegen oder zum Dienst Seiner Majestät gehört, wird mir nie unter keinen Umständen unvorbereitet angemeldet, mag jemand bei mir sein oder nicht, sondern jeder Gesandte ist in der Nothwendigkeit, zu schicken und zu fragen, welche Stunde ich ihm geben kann, und zu der Stunde natürlich muß ich ihn empfangen, da kann kein Lassalle mich abhalten. Also daß dieser Gesandte einer in partibus infidelium ist, darüber kann jeder von den Herren, die einen Beweis darüber erheben wollen, meine Dienerschaft vernehmen lassen, die wird ihm sagen, daß solch eine Meldung zu unrechter Zeit in meinem Hause ganz unmöglich ist.

Unsere Unterhaltungen drehten sich gewiß auch um das allgemeine Wahlrecht, unter keinen Umständen aber jemals um eine Oktroyirung desselben. Auf einen so ungeheuerlichen Gedanken, das allgemeine Wahlrecht durch Oktroyirung einzuführen, bin ich in meinem Leben nicht gekommen. Ich habe das allgemeine Wahlrecht akzeptirt mit einem gewissen Widerstreben als Frankfurter Tradition. In den deutschen Rivalitäten mit den Gegnern des Reichs war die Karte einmal ausgespielt und wir haben sie als auf dem Tische liegende Hinterlassenschaft mit

gefunden. Einen so festen Glauben an die bessere Wirkung eines anderen Wahlrechts hatte ich nicht, daß wir im Kampfe mit unseren Nebenbuhlern diese populäre und von der früheren Frankfurter Versammlung hinterlassene Mittel hätten ablehnen sollen; eine feste Ueberzeugung von der Wirkung der einzelnen Wahlsysteme habe ich damals schwerlich gehabt. Es ist das wohl auch für niemand leicht, obschon wir nun schon eine langjährige Probe der Wirkung verschiedener Wahlsysteme in denselben Ländern neben einander haben. Wir haben ja einen Reichstag infolge eines allgemeinen Stimmrechts; wir haben ein anderes Wahlsystem im preußischen Landtag. Nun, m. H., es sind ja viele, die Mitglieder beider Versammlungen sind, Sie können sich doch einigermaßen ein Urtheil über die Wirkung der beiden Systeme in demselben Land bilden, und jeder wird sich ja sagen können, die eine oder die andere Versammlung macht einen richtigeren, würdigeren, besseren parlamentarischen Eindruck oder nicht. Ich will lieber, wird der eine sagen, mit dem Reichstag verkehren, der andere sagt vielleicht mit dem Landtag. M. H., ich will da kein Konklusum ziehen, ich will weder dem Landtag etwas unangenehmes, noch dem Reichstag eine Schmeichelei sagen; aber ich verkehre lieber hier inmitten der Ergebnisse des allgemeinen Stimmrechts, trotz der Auswüchse, die wir ihm verdanken. Die Nachweise, warum, überlasse ich jedem selbst zu finden, der beide Versammlungen kennt, aber ich kann mich nicht dazu verstehen, zuzugeben, daß das allgemeine Stimmrecht bisher ad absurdum geführt wäre durch seine Ergebnisse, und daß ein anderes, namentlich ein besseres, sein Examen bereits verstanden hätte. Es wird ja auch bei uns der Wähler mit der Zeit urtheilsfähiger werden, er wird nicht mehr den beliebigen Versicherungen seiner Abgeordneten, seines Kandidaten, unbedingt Glauben schenken über alles, was Nachtheiliges über die Regierung sich vorbringen läßt, er wird nicht vielleicht mehr blos eine Zeitung lesen, er wird auch mehr Vertrauen vielleicht zu den Leitern gewinnen, die er jetzt verschmäht. Ich habe darin noch bis jetzt nichts zurückzunehmen, obschon ich alle die Anträge bereitwillig und unparteiisch würdige, die in dem allgemeinen Stimmrecht einen Theil der Ursachen unserer Schäden suchen. Ich sage nur: überzeugt bin ich nicht, ich lasse mich gern überzeugen und sehe kein Verbrechen darin, das allgemeine Stimmrecht mit einem gescheuten Menschen seiner Zeit besprochen zu haben.

Dann ebenso die Gewährung von Staatsmitteln zu Produktivgenossenschaften — das ist auch eine Sache, von deren Unzweckmäßigkeit ich noch heute nicht überzeugt bin. Der Versuch, ich weiß nicht, ob unter dem Eindruck von Lassalles Raisonnement oder unter dem Eindruck meiner eigenen Ueberzeugung, die ich zum Theil in England während eines Aufenthalts im Jahre 1862 gewonnen hatte — mir schien es, daß in der Herstellung von Produktivassoziationen, wie sie in England im blühenden Verhältnisse existiren, die Möglichkeit lag, das Schicksal des Arbeiters zu verbessern, ihm einen wesentlichen Theil des Unternehmergewinns zuzuwenden. Ich habe darüber auch mit Seiner Majestät, der für das Schicksal der arbeitenden Klassen ein natürliches, angeborenes Wohlwollen und Fürsorge hat, gesprochen, und der König hat damals aus eigenen Privatmitteln eine Summe Geldes hergegeben, um zu seiner eigenen Ueberzeugung, ob so etwas ginge, in Anknüpfung an eine Arbeiterdeputation, die durch den Meinungszwang und die Tendenzpolitik ihrer Arbeitgeber außer Brod gekommen war und sich hier meldete, etwas der Art zu versuchen. Es sind hier darüber Worte zitirt, die ich mit einem Herrn Paul, einem von diesen Arbeitern, gewechselt haben soll. Ich weiß nicht mehr — er mag ein besseres Gedächtniß haben, als ich — was ich mit ihm gesprochen habe, aber dessen bin ich nach meiner Selbstkenntniß sicher, daß

eine Summe von 6—7000 Thalern nicht „Lumperei" genannt habe, und wenn die Herren das Wort „Lumperei" brauchten, warum haben sie es denn nicht lieber an das Hundertmillionenprojekt geknüpft, da wäre es viel wirksamer gewesen, an das Hundertmillionenprojekt, das ich Lassalle zugesagt haben soll. Wenn man etwas derartiges Großes unternehmen wollte, so ist es ja wohl möglich, daß man hundert Millionen dazu gebrauchen könnte — es sind Thaler gemeint — aber so ganz thöricht und einfältig scheint eine solche Sache immer noch nicht. Wir stellen im landwirthschaftlichen Ministerium Versuche an über landwirthschaftliche Systeme, wir versuchen auch wohl in unserer Fabrikation — wäre es nicht nützlich, auch in der Beschäftigung der Menschen und in dem Bestreben, die sogenannte sozialdemokratische, ich will lieber sagen soziale Frage, durch Verbesserung des Looses der Arbeiter zu lösen, dergleichen Versuche zu erneuern? Wenn mir darüber ein Vorwurf gemacht werden kann, wie ich mich dabei verhalten habe, so ist es doch höchstens der, daß ich das nicht fortgesetzt habe bis zu einem befriedigenden Ergebniß. Aber es war nicht mein Departement, ich hatte die Zeit nicht dazu, es kamen kriegerische Verhältnisse, die auswärtige Politik wurde thätiger, während des Konflikts war viel mehr Zeit für dergleichen übrig als später. An der Spitze der Versuche stand ein achtbarer Name, der Landrath Olearius, aber man kann, ob der Gedanke überhaupt fehlerhaft war, an einem solchen Experiment in kleinem Stil nicht betheiligen. In ganz großem Stil würde es sich aber vielleicht auch nicht durchführen lassen; solche Etablissements, wie zum Beispiel das von Krupp, unter einer anderen als monarchischen Verfassung gedacht, unter einer republikanischen, wären nicht möglich. Aber in der gewöhnlichen landläufigen Fabrikation halte ich diesen Weg, dem Arbeiter zu einer besseren Existenz zu verhelfen, durchaus nicht entschlossen und sehe auch für einen Staatsmann kein Verbrechen darin, wenn er zu dem Behufe den Arbeitern, die eine Assoziation bilden wollen, Staatshilfe gewährt, namentlich um Versuche in der Richtung zu machen. Ich habe, soweit meine Erinnerung reicht, den Eindruck erhalten, daß der ganze fabrizirende Theil der Einrichtung und der Beschäftigung gar keine Schwierigkeiten bot; es war der kaufmännische, in dem die Sache stockte, die Verwerthung der gewonnenen Produkte durch Reisende, in Lagern, in Magazinen, durch Proben. Das alles ließ sich nicht machen innerhalb einer Sphäre, die die Arbeiter übersehen konnten. Es kann auch vielleicht daran liegen, — und dann wäre es vielleicht eine dauernde Unmöglichkeit — daß den deutschen Arbeitern das Maß von Vertrauen zu einander und zu höher Gestellten und von Wohlwollen unter einander nicht eigen ist, wie wir es in England in den englischen Assoziationen kennen. Aber wie man mir daraus einen Vorwurf machen kann, daß ich mit Geldern, die nicht Staatsmittel waren, sondern die Seine Majestät aus Privatmitteln dazu geschenkt hatte, einen solchen Versuch machte, kann ich nicht verstehen, und daß man daran einen gewissen Anklang macht, als wenn es eine Schlechtigkeit von mir gewesen wäre, daß ich als Minister das angerathen hätte. Der Fehler könnte umgekehrt nur in der Lässigkeit gefunden werden, daß ich die Versuche nicht fortgesetzt hätte. Nur auf die Heiterkeit der Zuhörer ist es wohl berechnet, daß mehrere Minister „diese schlechte Schundwaare zu den theuren Preisen haben nehmen müssen." Hier sitzen auch mehrere Minister und die Tradition von solchen Wunderlichkeiten würde sich doch in den Bureaus fortgesetzt haben, man würde wissen, wo der Schund geblieben ist und das sind doch Dinge, die in einer ernsten Versammlung, wie dieser, nicht behauptet werden sollten.

Was nun weiter erzählt wird: nach Lassalle trat Dr. Dammer ein, — das

sind mir ganz unbekannte Namen. Ebenso muß ich zu meiner Schande gestehen, daß ich nicht weiß, wer Fritzsche ist, während hier gesagt wird, daß Fritzsche über alle diese Versammlungen an den Fürsten Bismarck berichtet habe. Ja, das hat wieder Einer Herrn Bebel vorgelogen, ich weiß nicht wer, vielleicht Fritzsche selbst, ich weiß nicht, wer Fritzsche ist. (Ruf: Abgeordneter!) Dann bitte ich sehr um Verzeihung, dann ist es ja nicht möglich, ein Abgeordneter kann ja so etwas nicht thun. Ich möchte doch Herrn Fritzsche bitten, Zeugniß darüber abzulegen, ob er jemals einen Bericht an mich geschrieben hat, ob er ein Zeugniß darüber hat, daß ich je einen Bericht von ihm gelesen habe. Wenn er anwesend ist, so ist ja der Zeuge gleich zur Hand, warum sollte er nicht für Herrn Bebel aufstehen, wenn er bereit ist, darauf einen Eid zu leisten? Ich werde dann vielleicht die Möglichkeit haben, die Sache bis dahin zu treiben. Wenn es ein Abgeordneter ist, so bitte ich tausend Mal um Verzeihung, wenn ich Bedenken bezüglich der Wahrhaftigkeit geäußert habe, aber das war mir ganz entgangen. Hat der Herr wirklich etwas für mich blau anstreichen müssen? es wäre mir interessant, zu erfahren, wer Herrn Bebel diese Geschichten aufgebunden hat. Was andere gethan haben, weiß ich nicht. Daß ich Herrn Wagener nach Eisenach geschickt habe, um mir Bericht zu erstatten über die Ergebnisse der dortigen Verhandlungen — war einfach meine Pflicht und Schuldigkeit, daß ich irgend jemand hinschickte, und der Geheimrath Wagener war für diese Sachen ein durchaus sachkundiger Mann, ein Mann von Geist; daß er seinen damaligen Sekretär Rudolph Meyer mitgenommen hat, habe ich nicht gewußt; es ist, so viel ich weiß, derselbe Rudolph Meyer, der bei der Reichsglocke beschäftigt gewesen ist, mit dem ich Prozesse gehabt habe, die mir durch das Wohlwollen der Gerichte so unangenehm wie möglich gemacht wurden und von dem ich nie vermuthet habe, daß ich irgend einer Gemeinschaft mit ihm angeklagt werden sollte. Ich höre durch alles dieses die leisen Reichsglockenklänge noch durchtönen.

Ich komme zu der Frage noch zurück, wann und warum ich meine Bemühungen um soziale Verhältnisse aufgegeben habe und wann überhaupt meine Stellung zu der sozialen Frage eine andere geworden ist — sozialdemokratische mochte sie sich damals nennen. Es stammt dies von dem Augenblick her, wo in versammeltem Reichstag, — mein Gedächtniß verläßt mich da wie bei Fritzsche — ich weiß nicht, war es der Abgeordnete Bebel oder Liebknecht, aber einer von diesen beiden, in pathetischem Appell die französische Kommüne als Vorbild politischer Einrichtungen hinstellte und selbst offen vor dem Volke zu dem Evangelium dieser Mörder und Mordbrenner bekannte. Von diesem Augenblick an habe ich die Wucht der Ueberzeugung von der Gefahr, die uns bedroht, empfunden; ich war inzwischen abwesend gewesen durch Krankheit und Krieg, ich habe mich dabei nicht um diese Dinge bekümmert — aber jener Anruf der Kommüne war ein Lichtstrahl, der in die Sache fiel, und von diesem Augenblick an habe ich in den sozialdemokratischen Elementen einen Feind erkannt, gegen den der Staat, die Gesellschaft sich im Stande der Nothwehr befindet. Die Versuche, die ich dagegen gemacht habe bei den verschiedenen Akten der Gesetzgebung, die wir hatten, sind ja bekannt und in der Erinnerung des Reichstags; Sie wissen ja, ich bin damit nicht durchgekommen, ich habe sogar viel Vorwürfe darüber hören müssen, aber es hat von dem Augenblick an Versuchen, dem Sozialismus entgegen zu treten, nicht gefehlt. Ich glaube auch nicht an die Fruchtlosigkeit unserer Versuche, von der man immer spricht: wir haben gar nicht nöthig, in Deutschland zu den drastischen Mitteln wie in Frankreich zu greifen, aber Frankreich ist von dem Vorort des Sozialismus sehr erheblich zurückgetreten auf einen Standpunkt, mit

dem die Regierung und die Gesellschaft es aushalten kann. Wodurch denn? Etwa durch die Ueberzeugung? Nein! Durch gewaltsame Repressionen, durch Mittel, die ich gar nicht zur Nachahmung bei uns empfehlen möchte, und ich hoffe, wir werden dahin bei uns nicht kommen. England hat für dergleichen Exzesse und Vergiftungen der öffentlichen Meinung sehr viel strengere Strafen; wer dort angefaßt wird, dem ist eine Gefängnißstrafe von 30 Tagen das mindeste, was er bekommt. Was ist aber ein englisches Gefängniß? Das ist nicht, wie hier am Plötzensee, wo ja die Herren sich ganz behaglich finden, sondern da ist eine hölzerne Pritsche und weiter nichts, das ist, wie wenn jemand auf Latten liegt, und solche 30 Tage Gefängniß ist nicht etwas, was jemand so leicht erträgt, wie zwei Monat Plötzensee. Ist denn dieser rhetorische Appell, der damals an die Kommüne gemacht wurde, dieser Appell an die Drohungen und die Gewaltthat, ist denn der blos als eine rhetorische Form zu nehmen, hat er sich denn nicht in langjähriger Preßthätigkeit fortgesetzt? — seit Jahren habe ich diese Presse beobachtet und die Aufforderung zur Gewaltthat und die Vorbereitung auf künftige Gewaltthat ist ja in der Presse sehr erkennbar — immer gezeigt, auch ohne daß es so deutlich wird, wie in den letzten Wochen? Ich erinnere mich eines Artikels aus einem sozialistischen Blatte, ich habe ihn zwar nur in dem Auszuge, welchen die „Post" von demselben gegeben hat, gelesen —, da war der Mord des Generals Mesenzow als eine gerechte Hinrichtung geschildert und in wenig mißverständlichen Ausdrücken die Anwendung des ähnlichen Systems auf unsere deutschen Verhältnisse empfohlen, und er schloß mit dem Worte: discite moniti!

Nun, m. H., der Artikel wird Ihnen wohl allen in der Erinnerung sein; es war nicht etwa ein lapsus calami, sondern ganz in jüngster Zeit habe ich aus denselben Kreisen einen anderen Artikel gelesen, wahrscheinlich von derselben Zeitung, in dem gesagt war: alle unsere Beschlüsse, unsere Gesetze könnten der Sozialdemokratie gar nichts thun, aber die Gesetzgeber und alle die dabei mitwirken, möchten sich doch der Verantwortlichkeit einmal recht klar bewußt werden, die sie persönlich übernehmen, wenn sie gegen die Sozialdemokratie vorgehen, und es schloß auch mit der deutlichen Wendung der deutschen Uebersetzung des discite moniti! mit dem Anklang an den ersten Artikel, der so große Entrüstung erregte, mit dem Rufe: ihr seid gewarnt! Wovor denn gewarnt? Doch vor nichts anderem als vor dem nihilistischen Messer und der Nobiling'schen Schrotflinte. Ja, m. H., wenn wir in einer solchen Weise unter der Tyrannei einer Gesellschaft von Banditen existiren sollen, dann verliert jede Existenz ihren Werth, und ich hoffe, daß der Reichstag den Regierungen, dem Kaiser, der den Schutz für seine Person, für seine preußischen Unterthanen und seine deutschen Landsleute verlangt, — daß wir ihm zur Seite stehen werden. Daß bei der Gelegenheit vielleicht einige Opfer des Meuchelmords unter uns noch fallen werden, das ist ja sehr wohl möglich, aber Jeder, dem das geschehen könnte, mag eingedenk sein, daß er zum Nutzen, zum großen Nutzen seines Vaterlandes auf dem Schlachtfelde der Ehre bleibt."

Nach dem Reichskanzler sprach der Abgeordnete von Kleist-Retzow (deutsch-konservativ) zunächst gegen Dr. Hänel's Rede gewendet, dann allgemein für das Gesetz und gegen die Sozialdemokratie, im Wesentlichen den Standpunkt v. Helldorff's einnehmend, aber unter schärferer Akzentuirung des konservativen und des christlichen Standpunktes. Die hierauffolgende lange Rede des sozialdemokratischen Abgeordneten Bracke hat lediglich parlamentarpolemischen Charakter, ohne ein neues Licht auf das Gesetzesprojekt oder die Politik zu werfen, mit Ausnahme der Stelle vielleicht, in welcher Bracke den

feindlichen und schroffen Gegensatz schildert, in welchem sich die deutsche Sozialdemokratie zur Anarchistenpartei, Bakunin und der Jurakonföderation befinde, und der Stelle, an welcher auch er dem beabsichtigten Gesetze Erfolglosigkeit prophezeit. Der Elsässer Dollfuß beschränkte sich darauf, Bestrebungen zu empfehlen, durch welche die materiellen und sittlichen Verhältnisse der arbeitenden Klassen gebessert werden können, namentlich Einrichtungen, wie die Mülhauser Häuserbaugesellschaft u. dgl. Dagegen nahm der Abgeordnete v. Kardorff den Gang der Diskussion da wieder auf, wo dieselbe materiell stehen geblieben war nach des Reichskanzlers Rede; denn noch hatte sich Seitens der freikonservativen Partei (deutsche Reichspartei) Niemand über das Gesetz geäußert; v. Kardorff that dies, indem er zunächst gegen die von Bebel und Bracke behauptete Harmlosigkeit der Sozialdemokratie protestirte, sich dann auf die Wirksamkeit und Schärfe der in England und Frankreich geltenden Gesetze, welche gegen ähnliche oder dieselben Bestrebungen gerichtet sind, berief, und sich im Wesentlichen an des Abgeordneten von Helldorff Erörterungen anschloß, jedoch nicht ohne ausdrücklich an den guten Willen und die politische Einsicht der nationalliberalen Partei zu appelliren. Der Letzte der offiziellen Redner des Tages war der der Fraktion der Polen angehörende Abgeordnete Dr. v. Jazdzewski; obwohl er sich gegen die Mittel und Wege der Sozialdemokratie, welche er als im Großen und Ganzen verwerflich und schlecht bezeichnete, ausdrücklich erklärte, griff er doch das Gesetzesprojekt prinzipiell an, denn er fand darin nichts Anderes als die Apotheose der politischen Polizei und hiezu könne er und seine Freunde kein Vertrauen haben. Nach einer Reihe „persönlicher Bemerkungen", welche von den einzelnen Rednern nachgetragen wurden, beschloß der Reichstag mit sehr großer Mehrheit, den Gesetzentwurf an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen.

Der Reichstag mußte hierauf eine Pause in seinen Sitzungen (vom 18. September bis 7. Oktober) eintreten lassen, während welcher die eben erwähnte Kommission, die den Abgeordneten von Bennigsen zum Vorsitzenden, den Abgeordneten Dr. v. Schwarze zu dessen Stellvertreter (später Referent), den Abgeordneten Hoffmann zum Schriftführer und den Abgeordneten v. Goßler zu dessen Stellvertreter gewählt hatte, ihre 9 Sitzungen abhielt; aus diesen ging der Bericht und Entwurf hervor, welchen die Annalen (im vorliegenden Bande) Seite 27—73 bereits mitgetheilt haben.

Am 9. Oktober ds. Js. stand die Berathung des Gesetzentwurfs wiederum auf der Tagesordnung des Plenums und die zweite Lesung begann.

Der Zentrumsfraktion schien es nöthig, die Stellnng, welche sie gegenüber dem Gesetzesprojekte einnehmen zu müssen glaubte, durch eine offizielle Parteierklärung ein für alle Mal zu fixiren; diese Erklärung, vom Freiherrn zu Frankenstein zu Beginn der Sitzung mitgetheilt, lautet:

M. H., meine politischen Freunde und ich halten das Gesetz, mit welchem wir uns heute in zweiter Lesung zu beschäftigen haben, für ein so überaus wichtiges, daß es uns nothwendig scheint, in einer Erklärung, von welcher ich dem hohen Hause Kenntniß zu geben habe, den Standpunkt darzulegen, welchen wir zu der Gesetzesvorlage zu nehmen beschlossen haben.

Meine politischen Freunde und ich verurtheilen mit den verbündeten Regierungen voll und ganz die sozialdemokratische Agitation, sofern dieselbe darauf gerichtet ist, Gottesfurcht, Christenthum und Kirche zu zerstören oder insofern durch dieselbe strafwürdige, die Gesellschaft oder das Eigenthum bedrohende Ziele verfolgt werden.

Wir erachten es jedoch weder für gerecht, noch für nothwendig und heilsam, dieser Agitation durch ein polizeiliches Ausnahmegesetz, nach Art des von den verbündeten Regierungen vorgelegten, entgegenzutreten.

Dasselbe bedroht mit den verwerflichen zugleich auch berechtigte Bestrebungen. Es gefährdet in hohem Maß die Gemeinfreiheit und stellt die Rechtssicherheit der Staatsbürger in Frage, indem es in weitem Umfang das polizeiliche Ermessen an Stelle des richterlichen Urtheiles setzt. Ob es den angestrebten Erfolg erreichen werde, ist mindestens zweifelhaft, unzweifelhaft dagegen, daß durch dasselbe in weiten Kreisen die Erbitterung des Arbeiterstandes gegen die anderen Klassen der Gesellschaft bedenklich gesteigert, und nur zu wahrscheinlich, daß nach Unterdrückung der öffentlichen Diskussion die vorhandene und in ihren treibenden Kräften nicht getroffene Bewegung auf den Weg gefährlicher Geheimbünde geleitet werde.

Meine politischen Freunde und ich würden, entsprechend den sowohl bei der ersten Lesung als auch in der Kommissionsberathung abgegebenen Erklärungen, bereit gewesen sein, den Erlaß eines Rechtsgesetzes in ernste Erwägung zu ziehen, welches gegenüber den neuerdings stärker hervortretenden Gefahren im Reich eine Erweiterung der entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzes zur Grundlage genommen und daran anschließend, sträflichen Ausschreitungen in Vereinen und Versammlungen, sowie in der Presse bestimmte Rechtsschranken gezogen hätte. Nachdem aber die Mehrheit der Kommission in Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen abgelehnt hat, eine solche Grundlage für die Gesetzgebung an Stelle der vorgeschlagenen zu setzen, können meine politischen Freunde und ich es nicht weiter für angemessen erachten, mit Anträgen in der angegebenen Richtung hervorzutreten.

Zugleich müssen wir der festen Ueberzeugung Ausdruck geben, daß Polizei- und Strafgesetze nie heilend wirken können, wenn nicht gleichzeitig von den verbündeten Regierungen positive Maßregeln ergriffen werden zur Abhilfe unläugbar vorhandener und weitverbreiteter Mißstände im wirthschaftlichen und sozialen Leben des Volks, namentlich in den Verhältnissen des Arbeiterstandes, und wenn nicht zugleich die verbündeten Regierungen fortan ihre vornehmste Sorge sein lassen, daß Gerechtigkeit, Gottesfurcht und Friede, insbesondere auch Friede auf dem staatlich-kirchlichen Gebiete im Reiche zur vollen Herrschaft gelangen.

Die Mitglieder und Hospitanten der Zentrumsfraktion."

Inzwischen hatte die deutschkonservative Fraktion eine Reihe von Amendements zum ganzen Gesetze eingebracht (Drucksachen Nr. 27) und diese, dazu bestimmt, den in den Kommissionsberathungen theilweise verlorenen Parteistandpunkt wieder zu erobern, führte die bemerkenswerthe Rede des Freiherrn von Marschall ein; von Einfluß auf das Verständniß des Gesetzes und der Parteianschauung sind folgende Stellen aus der Rede des genannten Abgeordneten:

„Ich habe die feste Hoffnung, daß, wenn es erst gelingt, von der arbeitenden Klasse den Alp der sozialdemokratischen Agitation hinwegzunehmen, wenn es uns gelingt, die Netze zu zerreißen, mit denen die Sozialdemokratie die moralische und wirthschaftliche Existenz der arbeitenden Bevölkerung umgarnt, daß dann erst ein recht freies Feld für wirklich humanitäre Bestrebungen geschaffen werden wird, und wenn es bei diesem Gesetz, das gewiß kein Patriot mit freudigem Herzen votiren wird und votiren kann, eine Lichtseite gibt, so ist es die, daß dieses Gesetz schon mit Rücksicht auf den tiefen Groll und die tiefe Erbitterung, die in vielen Arbeiterkreisen durch dasselbe hervorgerufen wird, ein Sporn sein

muß für alle, nicht zu erlahmen in humanitären Bestrebungen, im Gegentheil, mit aller Gewissenhaftigkeit hinzutreten an die Hütten der Arbeiter, die Beschwerden der Arbeiter zu prüfen und da, wo diese Beschwerden begründet und gerechtfertigt sind, ihnen abzuhelfen. Es ist, m. H., aber noch weit schwereres Geschütz aufgefahren worden gegenüber dem Charakter des Gesetzes, wie er im § 1 zu Tage tritt, man hat geradezu das Gesetz ein Parteigesetz genannt, und ziemlich unverblümt auf das Sprüchwort hingewiesen: Heute mir, morgen dir! M. H., wenn von dieser Befürchtung auch nur ein Atom wahr wäre, ich glaube, alle Parteien des Hauses wären verpflichtet, das Gesetz abzulehnen. Es hat keine Partei irgend eine Garantie, daß sie nicht mit der Zeit der Regierung unbequem wird. . . . . Daß man eine Partei nicht mit den Garantien der freien Meinungsäußerung schützen kann, die ganz offen erklärt: wir wollen den Staat zerstören, wir wollen an Stelle der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung das internationale Proletariat setzen, liegt auf der Hand. Wer, m. H., die Garantien gibt, wer die Sozialdemokratie wie überhaupt eine Verbindung mit dieser Tendenz schützt, der versündigt sich meines Erachtens gegen die erste politische Pflicht, nämlich die Pflicht der Selbsterhaltung. Die Pflicht der Selbsterhaltung ist es, die es in erster Reihe gebietet, dieses Gesetz zu erlassen.

Es sind auch Befürchtungen für die bürgerliche und religiöse Freiheit ausgesprochen worden, und der geehrte Herr Vorredner hat in seiner Erklärung diese Befürchtungen wiederholt. Man fürchtet für die freie Kritik, man sagt: was ist hier unter „Staatsordnung" zu verstehen? sind die und die Gesetze, die wir auf das heftigste befehden, unter dem Begriff „Staatsordnung" zu verstehen? M. H., hierauf möchte ich mit einer Frage antworten: ist jemals ein Gesetz erlassen worden, dessen Nothwendigkeit eine so schneidende Kritik übt über bestehende Zustände, als eben dieses Gesetz gegen die Sozialdemokraten? Und trifft nicht ein guter Theil dieser Kritik gerade unsere Gesetzgebung auf wirthschaftlichem, politischem und kirchlichem Gebiet? wirft nicht die einfache Thatsache, daß die Heerscharen der Sozialdemokraten durch Tausende und Abertausende früher selbstständige Gewerbsleute verstärkt werden, ein sehr schlimmes Streiflicht auf unsere gewerblichen Verhältnisse? läßt die Thatsache, daß die Sozialdemokratie, zumal die Lehre der Irreligiosität, der Unsitte, einen so fruchtbaren Boden in unserem Volke gefunden hat, nicht erkennen, daß wir in vielen Richtungen auf falscher Bahn gewandelt sind? Ich glaube, m. H., die Gefahr, daß durch dieses Gesetz etwa unsere bestehende Gesetzgebung mit einem Schutzwall umgeben werden sollte, ist geradezu undenkbar, im Gegentheil, ich sage, dieses Gesetz wäre ein großes Uebel, wenn es nicht zugleich erlassen wäre in der festen Absicht, sobald dieser Kampf mit den Sozialdemokraten beendet ist, ganz entschieden an die Reform unserer bestehenden Gesetzgebung auf allen Gebieten heranzutreten. . . . .

Die Regierung hat gesagt: geben Sie uns eine schneidige Waffe oder geben Sie uns gar keine, und ich glaube, die Regierung hat damit vollkommen Recht gethan. Nichts wäre gefährlicher als eine stumpfe Waffe, denn es ist gewiß keine Schwarzseherei, wenn ich sage: von dem Augenblicke an, wo die Waffe, die wir in diesem Gesetz der Regierung in die Hand geben, ihrem Arm kraft- und machtlos entsinkt, bis zu dem anderen Augenblick, wo andere Waffen gebraucht werden, wird nur eine kurze Spanne Zeit liegen. Darum ist es eine Pflicht aller derer, die dieses Gesetz erlassen, die der Regierung diese Waffe geben wollen, daß sie diese Waffe zu einer scharfen, zu einer schneidigen gestalten. Darin wird auch die allersicherste Garantie für eine kurze Zeitdauer des Ge-

setzes liegen, und ein kurzes Gesetz, d. h. ein Gesetz, welches so wirksam ist, daß es in kurzer Zeit zum Erfolge führt, wünschen wir von ganzem Herzen!"

Es folgte eine der längsten Parlamentsreden, die des Abgeordneten Sonnemann, sie war ohne sich auf Details einzulassen gegen das ganze Gesetz, richtiger gegen die Tendenz des ganzen Gesetzes gerichtet; Sonnemann warf zunächst die Frage auf, ob ein Bedürfniß nach einem solchen Gesetz bestehe, und verneinte dieselbe; die Excesse der sozialdemokratischen Presse und die Unklarheiten würden, meinte Redner, von selbst verschwinden, wenn die Presse noch weiterhin wirken könne; die Presse trage keine Schuld an Aufständen, die bestehenden Gesetze seien vollständig ausreichend, ein Nothstand, der das Gesetz fordere, nicht vorhanden; die Stimmung im Volke theils gegen das Gesetz, theils künstlich gemacht; das Ausland habe in ähnlicher Lage keine derartigen Ausnahmegesetze gemacht, die ausländische Presse verurtheile den Entwurf:

„Die Times, Standard, Daily News, Temps, République française, der Pester Lloyd, die Neue Freie Presse, die Newyorker Staatszeitung, das Journal des Debats — das sind die bedeutendsten Journale Europas und Amerikas — sie alle haben sich einstimmig gegen dieses Gesetz ausgesprochen, das Journal des Debats mit der sauersüßen Bemerkung, es sei une loi des suspects."

Redner ist auch gegen die von Mitgliedern der Fortschrittspartei in der Kommission gemachten Vorschläge und kommt wieder auf die Stellung der Presse zurück; wie er von jenem Gesetze nur Nachtheile überhaupt erwarte, so auch für die Presse; er äußert die Befürchtung:

„Ich sage, die ganze politische Bewegung wird in Deutschland lahm gelegt, denn niemand wird es ferner für möglich halten, einen freisinnigen politischen Verein zu gründen und eine politische Bewegung hervorzurufen, wenn Sie diesen Paragraphen angenommen haben. Die Presse wird in der furchtbarsten Weise zurückgeworfen. Erst seitdem wir das Preßgesetz haben, hat unsere Tagespresse, die für sehr viele Leute die einzige Belehrung bildet, einen kleinen Aufschwung genommen. Ich habe mir die Ziffern von unserem Generalpostamt verschafft, und daraus folgendes erfahren. Im Jahre 1872, also vor dem Preßgesetze, wurden 226 Millionen Zeitungsblätter in Deutschland durch die Post ausgegeben; bis zum Jahre 1876, also zwei Jahre nach dem Preßgesetz, stieg die Zahl auf dreihundert Millionen, hat sich also um $^1/_3$ im Verlauf weniger Jahre vermehrt. Das sind die segensreichen Folgen unseres relativ guten Preßgesetzes. Ich glaube, wenn die Ziffern des Jahres 1877 bekannt sein werden, so werden Sie eine noch größere Zunahme finden. Seien Sie überzeugt, daß nach Annahme dieses Gesetzes, in dieser Beziehung wieder ein Umschwung eintreten wird! Die Zahl der Blätter wird sich verringern und die Aufklärung, die dadurch ins Publikum hineinkommt, wird auch abnehmen. M. H., leugnen wir uns doch nicht: es ist ja doch die Presse in Deutschland noch so außerordentlich zurück gegen das Ausland."

Sodann wandte sich Sonnemann gegen die konservativen Fraktionen und gegen die Nationalliberalen und einzelne Mitglieder derselben, Auslassungen deren Wiederholung hier unserem Zwecke ebensowenig dienen würde, wie die Wiedergabe derjenigen Theile der nun folgenden Rede des Fürst-Reichskanzlers, welche sich lediglich auf die persönliche politische Haltung des Abgeordneten Sonnemann oder sein Blatt, die „Frankfurter Zeitung" bezogen.

Dagegen ist für die ganze Aufgabe und Vorgeschichte des Sozialistengesetzes von wesentlicher Bedeutung, was der Reichskanzler Fürst von

Bismarck über den Sozialismus und die sozialdemokratische Agitationsmethode im weiteren Verlaufe seiner Rede hervorhob:

„Ich habe schon bei der ersten Lesung mir erlaubt zu bemerken, daß ich eine jede Bestrebung fördern werde, welche positiv auf Verbesserung der Lage der Arbeiter gerichtet ist, also auch einen Verein, der sich den Zweck gesetzt hat, die Lage der Arbeiter zu verbessern, den Arbeitern einen höheren Antheil an den Erträgnissen der Industrie zu gewähren und die Arbeitszeit nach Möglichkeit zu verkürzen, so weit die Grenzen, die durch die Konkurrenz und die absatzfähige Fabrikation gegeben sind, beide Bestrebungen noch gestatten. Solche Vereine mit positivem Zweck sind auch in Deutschland gar keine Neuerung; Sie finden sie vor mehr als einem halben Jahrtausend in derselben Thätigkeit wie heute. Sie haben im Anfang des 14. Jahrhunderts in den großen deutschen Städten von Breslau bis Kolmar Beispiele von — Strikes, könnte ich in dem heutigen Wortgebrauch sagen, von Strikes der Gesellen und Arbeiter . . . . Man hat sie mit wechselndem Glücke geführt. Bald haben die Meister mit dem heutigen „lock out" geantwortet, bald haben sie nachgegeben, bald sind sie vertrieben worden aus der Stadt und die Gesellen haben sich des Handwerks bemächtigt. Aber immer waren es positive Bestrebungen und Zwecke, die man zu fördern suchte, ganz bestimmte Forderungen, und der Gedanke sich an den Rechten Dritter zu vergreifen, die außerhalb der gewerblichen und gegenseitigen Beziehungen standen, der Gedanke, das Eigenthum anzutasten, den Glauben an Gott und die Monarchie zu untergraben, kam keinem Menschen bei, und die Sache ging ihren Weg der rein materiellen Interessen. Selbst in den großen Excessen des Bauernkriegs, wo die volle Herrschaft der gewaltthätigen und ungebildeten Begehrlichkeit zum Durchbruch gekommen war, — wenn Sie dort die Verträge lesen, welche die Bauernschaft mit einzelnen gar nicht gut berüchtigten Rittern abgeschlossen haben, finden Sie nie, daß über das nothwendige Bedürfniß das Eigenthum dieser feindlichen Edelleute angegriffen war, Sie finden immer nur Verträge wegen Bruchs der Mauern eines festen Schlosses, wegen Auslieferung der Geschütze und Feuergewehre, wegen Abschaffung der reisigen Knechte, kurz und gut eine Sicherstellung; aber diesen damaligen Kommunisten ist es nicht eingefallen, das Eigenthum selbst ihrer Feinde irgendwie antasten zu wollen. Und wenn ich damit eine Scheidewand errichte für dasjenige, was die verbündeten Regierungen, wenigstens unter meiner Mitwirkung, nicht bekämpfen und was sie bekämpfen, so kann ich das wesentlich mit den Worten positive Bestrebungen und negative Bestrebungen.

Sobald uns von sozialdemokratischer Seite irgend ein positiver Vorschlag entgegen träte oder vorläge, wie sie in vernünftiger Weise die Zukunft gestalten wollen, um das Schicksal der Arbeiter zu verbessern, so würde ich wenigstens mich einer wohlwollenden entgegenkommenden Prüfung der Sache nicht entziehen und würde selbst vor dem Gedanken der Staatshilfe nicht zurückschrecken, um den Leuten zu helfen, die sich selbst helfen, — nicht die Initiative des Staates, sondern um den Leuten zu helfen, die sich selbst helfen. Es ist das nicht mein Departement und ich kann darauf nicht näher eingehen, ich wiederhole das nur, um die Ansichten zu bestätigen, die ich in der ersten Lesung ausgesprochen habe, nach denen ich vor 15 Jahren schon gehandelt habe, und um zu bekunden, daß ich noch, wenn nur ein ernster und positiver Antrag vorläge, der auf die Verbesserung des Looses der Arbeiter gerichtet ist, ein freundliches Entgegenkommen zeigen und ihn einer wohlwollenden und geneigten Prüfung des Reichstags und der gesetzgebenden Versammlung empfehlen werde.

Wie steht aber heute die Sache? Hier steht die reine Negation gegenüber dem Einreißen, ohne daß jemand auch nur eine Andeutung gibt, was anstatt des Daches, das uns jetzt deckt, gebaut werden soll, wenn es niedergerissen ist. Wir befinden uns lediglich im Stadium der Untergrabung und des Umsturzes, im Stadium der Negation. Seit elf Jahren haben wir den Vorzug, mit Sozialdemokraten gemeinschaftlich zu tagen: mein Gedächtniß läßt mich vielleicht im Stiche, aber ich appellire an das eines jeden anderen: ist ihnen bei den langen Reden, noch länger als die, welche wir eben hörten, auch nur eine einzige in Erinnerung, wo auch der leiseste Schatten eines positiven Gedankens, eines Vorschlags über das, was künftig werden soll, über die Gestaltung, über das Programm, das diesen Herren vorschwebt, nachdem sie das Bestehende in Bresche gelegt haben — ist Ihnen etwas derartiges erinnerlich? Ich wäre dankbar darauf aufmerksam gemacht zu werden. Ich kenne nichts der Art und ich glaube auch den Grund zu wissen, warum die Herren darüber, wie sie die Welt künftig gestalten wollen, wenn sie die Herren wären, sorgfältig schweigen: sie wissen es nicht, sie wissen in dieser Beziehung nichts, sie haben auch den Stein der Weisen nicht. Sie können die Versprechungen niemals halten, mit denen sie jetzt die Leute verführen. Das ist einfach das Geheimniß, weshalb darüber ein tiefes Stillschweigen beobachtet wird. — Ich weiß nicht, wer von Ihnen so viel Zeit durch Krankheit gehabt hat, um den verschleierten Propheten von Moore einmal zu lesen, der sein Gesicht sorgfältig verdeckte, weil, sobald der Schleier gelüftet wurde, es in seiner ganzen abschrecklichen Häßlichkeit jedermann vorstand. An diesen verschleierten Propheten von Chorassan erinnert mich die wilde Führung, der ein großer Theil unserer sonst so wohlgesinnten, arbeitenden Klassen verfallen sind. Sie haben das Angesicht von Mokana nie gesehen. Wenn sie es sehen würden, würden sie erschrecken davor, sie würden ein Leichengesicht erblicken. Daß die Herren nun mit den dunklen Versprechungen, denen sie nie eine ausgeprägte Form geben, Anklang gefunden haben, ja, das ist ja bei dem, der überhaupt nicht mit seiner Lage zufrieden ist, namentlich wenn er seine Unzufriedenheit mit der germanischen Energie empfindet und geltend macht, nicht so außerordentlich schwer. Wenn sie den Leuten, die zwar lesen können, aber nicht das Gelesene beurtheilen — und die Fähigkeit des Lesens ist bei uns viel verbreiteter als in Frankreich und England, die Fähigkeit des praktischen Urtheils über das Gelesene vielleicht minder verbreitet als in den beiden Ländern — wenn sie den Leuten glänzende Versprechungen machen, dabei in Hohn und Spott, in Bild und Wort alles, was ihnen bisher heilig gewesen ist, als einen Zopf, eine Lüge darstellen, alles das, was unsere Väter und uns unter dem Motto: „Mit Gott für König und Vaterland!" begeistert und geführt hat, als eine hohle Redensart, als einen Schwindel hinstellen, ihnen den Glauben an Gott, den Glauben an unser Königthum, die Anhänglichkeit an das Vaterland, den Glauben an die Familienverhältnisse, an den Besitz, an die Vererbung dessen, was sie erwerben für ihre Kinder, ihnen, alles das nehmen, so ist es doch nicht allzu schwer, einen Menschen von geringem Bildungsgrad dahin zu führen, daß er schließlich mit Faust spricht: „Fluch sei der Hoffnung, Fluch dem Glauben und Fluch vor allem der Geduld." Ein so geistig verarmter und nackt ausgezogener Mensch, was bleibt denn dem übrig, als eine Jagd nach sinnlichen Genüssen, die allein ihn noch mit diesem Leben versöhnen können. Wenn ich zu dem Unglauben gekommen wäre, der diesen Leuten beigebracht ist, — ja, m. H., ich lebe in einer reichen Thätigkeit, in einer wohlhabenden Situation, aber das alles könnte mich doch nicht zu dem Wunsche ver-

anlassen, einen Tag länger zu leben, wenn ich das, was der Dichter nennt „an Gott und bessere Zukunft glauben", nicht hätte. Rauben Sie das dem Armen, dem Sie gar keine Entschädigung gewähren können, so bereiten Sie ihn eben zu dem Lebensüberdruß vor, der sich in Thaten äußert, wie die, die wir erlebt haben.

Wenn wir fragen, wie ist es eigentlich gekommen, daß diese negativen Tendenzen, daß dieses Evangelium der Negation bei uns gerade in Deutschland einen solchen Anklang gefunden hat, so müssen wir der Zeit, in welcher das geschah, etwas näher ins Auge sehen. Wir sind erst seit 1867 mit den Führern der Sozialdemokratie amtlich bekannt geworden durch die Gegenwart der Herren Bebel, Liebknecht, Fritzsche, Schweitzer, Mende. Sie wechselten, es waren zwei, und man könnte, wenn ich — — nun ich will mich auf das Gebiet der Dichtung nicht weiter verlieren — aber diese zwei, die landeten wie die Weißen in Amerika, und ich will keine Indianerklage darüber anstellen, denn wir beherrschen noch die rothe Rasse. Damals traten sie doch noch mit einer gewissen Schüchternheit auf, wenn sie auch Sorge trugen, zu bekennen, daß sie nicht etwa die zahmen Leute wie Lasalle und dergleichen seien, sondern sie wären die eigentlichen Sozialdemokraten. Ich habe das in den Reden auch in diesen Tagen nachgelesen, aber der eigentliche Aufschwung zu dem Streben, das sie jetzt beseelt, sich der Staatsgewalt zu bemächtigen und sie im Sinne ihrer Interessen und Ansichten in Zukunft auszubeuten, trat doch erst nach 1870 auf. Was hat nun 1870 für einen Unterschied in der Sache gemacht? Bis zu 1870, wo auch die Leiter der internationalen Liga wohnen mochten, in London, Genf, war doch Frankreich das eigentliche Versuchsfeld, das eigentliche Operationsfeld, und nur in Frankreich hatten sie eine Armee bereit, welche die Schlacht der Kommüne schlagen konnte und sich auch wirklich der Hauptstadt auf eine Zeit lang bemächtigte. Haben sie nun damals, wo sie im Besitz der Gewalt waren, irgend ein positives Programm aufgestellt, wie sie diese Gewalt für den Vortheil der nothleidenden Klassen nutzbar machen könnten? Mir ist keines bekannt, was irgendwie praktisch ins Leben getreten wäre; es mögen in den Zeitungen utopische Phrasen gestanden haben, aber der Versuch der damaligen Machthaber in Paris, der doch nahe gelegen hätte, wenn sie etwas konnten und wußten, damals, wo sie die Gewalt hatten, nun mit einem Beispiele zu zeigen, was sie eigentlich wollten, wurde nicht gemacht. Es unterblieb, sie haben nichts wie gemordet, gebrannt, mißhandelt, nationale Denkmäler zerstört, und auch wenn sie ganz Paris in einen Aschenhaufen verwandelt hätten, so würden sie angesichts dessen immer noch nicht gewußt haben, was sie wollten; wir sind unzufrieden, es muß anders werden, aber wie? das wissen wir nicht, — dabei wären sie geblieben. Nun, nachdem sie von der französischen Regierung niedergeworfen waren, bei der Energie, mit der die französische Regierung gegen sie einschritt, und die der Herr Vorredner zu rühmen vergaß — oder vielleicht hat sie nicht seine Anerkennung, dann wäre es mir lieb, wenn er sich offen und tadelnd darüber ausspräche — bei der Energie sahen die Leiter wohl ein, daß dieses Versuchsfeld verlassen werden mußte, daß da ein zorniger und entschlossener, harter Wächter darüber stand, daß sie es räumen mußten. Sie sahen sich um in Europa, wo sie nun den Hebel anlegen könnten, wo sie ihre Zelte, die sie in Frankreich abbrachen, aufschlagen könnten; daß ihnen da Deutschland in erster Linie einfiel, dorthin die Agitation zu verlegen, das wundert mich gar nicht. . . . . Der Deutsche hat an und für sich eine starke Neigung zur Unzufriedenheit. Ich weiß nicht, wer von uns einen zufriedenen Landsmann kennt. Ich kenne sehr viele Franzosen,

die vollständig mit ihrem Geschick, mit ihren Erlebnissen zufrieden sind. Wenn sie ein Handwerk ergreifen, so stellen sie sich die Aufgabe, durch dasselbe, wenns möglich ist, vielleicht bis zum 45., 50. Jahre eine gewisse Vermögensquote zu erreichen; haben sie die, so ist ihr ganzer Ehrgeiz, sich als Rentier bis zu ihrem Lebensende zurückzuziehen. Vergleichen Sie damit den Deutschen; dessen Ehrgeiz ist von Hause aus nicht auf eine nach dem 50. Jahre zu genießende mäßige Rente gerichtet, — sein Ehrgeiz ist schrankenlos. Der Bäcker, der sich etablirt, will nicht etwa der wohlhabendste Bäcker in seinem Ort werden, nein er will Hausbesitzer, Rentier, er will nach seinem größeren Berliner Ideal schließlich Banquier, Millionär werden. Sein Ehrgeiz hat keine Grenze. Es ist das eine Eigenschaft, die ihre sehr guten Seiten hat, es ist die deutsche Strebsamkeit, sie steckt sich ihr Ziel niemals zu kurz, — aber sie hat auch für die Zufriedenheit im Staat ihr sehr Bedenkliches, namentlich unter den unteren Beamtenklassen. Wo ist der Beamte, der in der Erziehung seiner Kinder nicht eine Stufe höher hinaufsteigen will, als die, die er selbst gehabt hat? Und die Folgen dieser Unzufriedenheit sind, daß ein großer Theil unserer Subalternbeamten von der sozialistischen Krankheit angesteckt ist.

Nun wie bestätigte sich die deutsche Erwartung der Sozialisten? — Die internationale Agitation siedelte in das gelobte Land über, in welchem sie sich jetzt befindet. Wir hatten gleichzeitig vorher und nachher nach vielen Richtungen hin ganz neue Einrichtungen; wir hatten das Freizügigkeitsgesetz, kombinirt mit dem Unterstützungswohnsitz, die Abschaffung der Paßpflichtigkeit, — Einrichtungen, die plötzlich eine große Menge von Arbeitern den kleinen Städten und dem platten Lande entzogen und in den größeren Städten eine fluktuirende Bevölkerung erzeugten, deren Erwerbsfähigkeit sehr abhängig war von den schwankenden Verkehrs- und Industrieverhältnissen in den großen Städten, die ab und zu reichlich Arbeit hatten, — bis zu 10 Thalern, sagt man, sei ein Steinträger bezahlt, — nachher plötzlich wieder ein Rückschlag, und keiner hatte Neigung, in seine ländlichen Verhältnisse zurückzukehren. Ich bin in der Lage gewesen, daß Jemand, für den ich den Unterstützungswohnsitz zu leisten hatte und welcher mir krank, entnervt, arm, abgerissen wiederkam, belastet mit Rechnungen der Charite und der Berliner Krankenpflege, nachdem er bei mir auf meine nicht bloß pflichtmäßig, sondern gern geleisteten Kosten hergestellt war, wieder nach Berlin zurückkehrte. Ich fragte ihn, ob er nicht genug hätte an dem einen Mal, und bei der Ermittelung der Motive, die ihn anzogen — es war ein ehrlicher Mann — was kam heraus? Ja, wenn er auf dem Lande einen Biergarten — er nannte es anders — mit Musik hätte, wo er des Abends hingehen könnte, so wolle er das Theater schon entbehren, und man kriegte auf dem Lande nicht eine anständig gekleidete Person zu sehen. Kurz und gut, die Vergnügungen der großen Stadt haben sehr viel Anziehendes. Die Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bahnen, die Freizügigkeit, — alles dies zieht die in den größeren Städten durch Vergnügungen festgehaltene Bevölkerung an sie, und dies hat der Agitation großen Vorschub geleistet. Noch viel stärker wurde dies, wie wir das neue Preßgesetz schufen, — wobei ich von Hause aus bevorworte, um jeder Verdächtigung der Reaktion zu entgehen, daß ich nicht die Absicht habe, dieses anzufechten, ich will nur die Diagnose der Krankheit geben. Das neue Preßgesetz schaffte plötzlich vor allen Dingen die Kaution ab, es schaffte den Stempel ab. Bis dahin war ein gewisses Kapital und mit dem Kapital vielleicht ein gewißes Maß von Bildung erforderlich, um eine Zeitung ins Leben zu rufen; heutzutage kann man mit 100 bis 150 Mark dem Unternehmen näher treten, und

für Bildung ist ja gar kein Bedürfniß, man braucht bloß abzuschreiben, was einem geliefert wird, und das bekommt man von der Agitation geliefert, was gedruckt werden soll. Und solche Blätter, die einmal in der Woche erscheinen, und die der Betheiligte, der sie empfängt, der Arbeiter auf dem Lande oder in der kleinen Stadt, um so länger liest und um so mehr zirkuliren läßt und sich um so deutlicher einprägt, was darin steht — der Mann liest kein zweites Blatt, ich weiß nicht, wie die wohlfeilsten Abonnements sind, sie werden 20 Silbergroschen nicht übersteigen — ich weiß nur, daß die Gefälligkeit der kaiserlichen Post sie zu einem Porto von 4 Silbergroschen das ganze Jahr lang viele hundert Meilen weit durch das ganze Land fährt, so weit sie gehen wollen; die Fazilität des Verkehrs, dieser Appell an den gemeinen Mann und seine gefährlichsten Instinkte, waren früher nicht so leicht, die ist durch unser Preßgesetz außerordentlich gestiegen; sie ist gleichzeitig gestiegen durch die außerordentliche Milde unseres Strafgesetzes, und wenn wir sie bis zu so schweren Verbrechen sich aufschwingen gesehen haben, wie geschehen, so trägt dazu auch nicht unwesentlich bei, daß der Glaube an die Vollstreckung einer erkannten Todesstrafe geschwunden ist. Wird der Mörder nicht hingerichtet, was steht ihm dann bevor? Gefängniß. Die Hoffnung bleibt ihm, daß ein gelungener Putsch seiner politischen Freunde ihn freimachen kann und ihn aus einem Sträfling zu einem Helden der Partei stempelt; es schwebt ihm auch die dunkle Hoffnung auf eine Amnestie vor, daß man beim Regierungswechsel oder sonst eine Anzahl Menschen, über deren Unschädlichmachung man sonst froh ist, wieder auf die Gesellschaft loslassen werde.

Das ist meines Erachtens eines der mächtigsten Motive, welches auf die Verwegenheit des Verbrechers einen ganz wesentlichen Einfluß hat, und ich bin Seiner Majestät und Seiner kaiserlichen Hoheit außerordentlich dankbar, daß wir an Hödel endlich mal ein Beispiel gesehen haben, daß die Obrigkeit das Schwert noch zu handhaben versteht.

Wenn auf diese Art und Weise es nun eigentlich nicht so sehr zu verwundern ist, daß die Gefahr angeschwollen ist, wenn wir sehen, daß der ungeheure Schwindel in den Geschäften in den ersten Jahren nach dem Kriege von einem vollständigen Verfall der Geschäfte gefolgt ist, und viele Leute, die eine Zeit lang einen großen Verdienst gefunden hatten, denselben nicht mehr haben, so kann es eigentlich nicht verwundern, daß die Sache unter so exzeptionellen Verhältnissen, unter so neuen Verhältnissen, wie unsere ganze deutsche Gesetzgebung, wo so manches durch die Plötzlichkeit unserer Verschmelzung in Verstimmung geblieben ist und wo alle mit der Regierung unzufriedenen Elemente sich in einem großen Körper vereinigen, den ich den negativen nennen will, der für jede legislative Operation der Regierung unzugänglich ist, — da kann man sich eigentlich nicht wundern, daß die Gefahr zu der Höhe angeschwollen ist, die vorliegt, und daß wir hier in Berlin zwischen 60,000 und 100,000 wohlorganisirte, in Vereinen gegliederte Männer haben, die sich offen zum Kampfe gegen die bestehende Ordnung und zu dem Programm, wie wir es kennen, bekennen. Daß unter diesen Umständen die Gewerbsthätigkeit, der Kredit, der Aufschwung der Industrie in Berlin leiden muß, ist ganz natürlich; denn für den, der hier ein Kapital anlegen soll, oder der einem anderen ein Kapital leihen soll, in der beunruhigten Phantasie eines auf Verlust vorbereiteten Eigenthümers hat doch diese Masse, diese Organisation von 60,000 bis 100,000 Menschen den Charakter einer feindlichen Armee, die in unserer Mitte lebt und die nur noch nicht den Moment gefunden hat, wo sie über den Eigenthümer, den leichtfertigen Kapitalisten, der hier etwas anlegen will, Gericht halten kann, um ihm das wohlerworbene

Eigenthum zu entziehen oder zu beschränken oder ihm die Verfügung darüber überhaupt zu nehmen. Also die Frage der Verbesserung unseres Verkehrswesens, oder die Verbesserung der Lage der Arbeiter — will ich lieber sagen — und die Frage der Sozialisten, das sind zwei Bestrebungen, die sich gegenseitig ausschließen; so lange die sozialistischen Bestrebungen diese bedrohliche Höhe haben wie jetzt, wird aus Furcht vor der weiteren Entwickelung das Vertrauen und der Glaube im Innern nicht wiederkehren, und deshalb wird die Arbeitslosigkeit auch so lange, wie die Sozialdemokratie uns bedroht, mit geringen Ausnahmen anhalten. Die Arbeiter selbst hätten es in der Gewalt, wenn sie sich von den Agitatoren lossagen, das Vertrauen früher wiederkehren zu lassen, als es bei der Haltung, die sie jetzt eingenommen haben, möglich ist. Die Furcht, die ich nicht theile, daß im Kern des Volkes die Ideen aus Schillers Räubern schon vollständig von den Arbeitern aufgenommen seien, drückt auf das öffentliche Vertrauen. Um dasselbe zu heben, glaube ich, daß es nothwendig ist für den Staat, die Macht der Agitatoren zu brechen. Es ist ja heutzutage die Stellung eines sozialistischen Agitators ein ausgebildeter Gewerbszweig wie jeder andere; man wird Agitator, Volksredner, wie man früher Schmied oder Zimmermann wurde, man ergreift dieses Gewerbe und steht sich dabei unter Umständen sehr viel besser, als wenn man bei dem ursprünglichen geblieben wäre, hat ein angenehmes und freies, vielleicht auch angesehenes Leben in gewissen Kreisen. Aber das hindert nicht, daß wir gegen die Herren, die diese Gewerbthätigkeit ergriffen haben, uns im Stande der Nothwehr befinden, und je zeitiger wir diese Nothwehr eintreten lassen, mit desto weniger Schaden für die Freiheit der Uebrigen und für die Sicherheit und den inneren Frieden werden wir, glaube ich, damit zu Ende kommen.

Diese Gefahren sind mir nicht neu. Meine Stellung und meine Erlebnisse bringen mich dazu, gefährliche Blätter mit mehr Aufmerksamkeit zu lesen, als es von Seiten der meisten hier Anwesenden der Fall sein mag, und wer die sozialistische Presse in den letzten Jahren hier verfolgt hat, der mußte ja doch die Gewaltthat, den Mord, den Königsmord, die Abschaffung des Königthums zwischen den Zeilen durchblicken sehen in so mancher Nummer; und so entgeistet in der Beurtheilung solcher Sachen, wie unser Strafrichter das zum Theil auffaßt, so buchstäblich ist der Leser dieser Zeitung nicht, der hat ein feineres Verständniß als der Strafrichter für diese Nüanzen, der weiß, was die Presse sagen will, wenn auch der Strafrichter das nicht zugibt."

Hierauf lenkte der Fürst seine und des Reichstags Aufmerksamkeit auf die Haltung der Parteien und resumirt dahin: „Unsere Operationsbasis beschränkt sich auf die vier Siebentel des Reichstags, welche durch die Fraktion der National-Liberalen und die beiden konservativen Fraktionen gebildet werden.

„Von diesen drei Fraktionen also erwarte ich die Annahme des Gesetzes, mit welchem wir die Gefahr, die uns droht, bekämpfen wollen, und wir hatten zu diesem Behufe eine Vorlage gemacht, die mir als eine mäßige und sogar unzulängliche erschien. Ihrer Kommission ist sie zu weitgehend erschienen. Wir werden uns über das verständigen müssen, was annehmbar ist. Wenn Sie die Gefahr mit uns anerkennen, Ihre Wähler auch, Sie wollen aber das, was wir, die verbündeten Regierungen, zur Bekämpfung dieser Gefahr von Ihnen erbitten, nicht bewilligen, — nun, so ist mir das der Beweis, daß Sie nicht das vollständige Vertrauen zu uns haben, um uns das Maß von, nennen wir es Diktatur, zu geben, was wir zur erfolgreichen Bekämpfung des Uebels brauchen. Dieses Vertrauen läßt sich nicht erzwingen, es läßt sich vielleicht erwerben durch eine

sorgfältige loyale Ausführung des Gesetzes, das Sie uns geben sollen. Mein Bestreben wird dahin gerichtet sein; deshalb aber muß ich von Ihnen verlangen ein Gesetz, in dem wir uns mit der Erreichung des Zweckes ehrlich und ohne gewaltthätige Auslegung bewegen können, denn ich bin fest entschlossen, über die loyale Ausführung des Gesetzes zu wachen. Haben Sie nicht das Vertrauen zu uns und speziell zu mir, der ich im Reich die Hauptverantwortlichkeit trage, daß dieses Gesetz seinen Intentionen gemäß ausgeführt wird, haben Sie die Befürchtung, daß wir es mißbrauchen werden, um uneingestandene Zwecke damit zu erreichen, kurz und gut, fürchten Sie sich mehr vor mir und vor der Anwendung des Gesetzes, mehr vor den vereinigten Regierungen als vor den Sozialdemokraten, — ja dann, m. H., weiß ich, was ich zu thun habe, dann muß ich Personen Platz machen, zu denen Sie mehr Vertrauen haben, oder die andere Mittel zur Bekämpfung der Gefahr anwenden wollen, als ich nach meinem politischen Urtheile anzuwenden bereit bin.

Ich habe über § 1 gesprochen, indem ich sage, daß ich Vereine, die positive Zwecke verfolgen, die eingestanden sind, deren Ziel möglich ist, nicht bekämpfe. Wenn wir nicht Brücken hätten bauen wollen, von denen wir hofften, daß sie auch von den Herren, die einen Mißbrauch von Seiten der Regierung fürchten, betreten werden würden, so würde nach meiner Ansicht der § 1 sehr viel einfacher gefaßt werden können; er würde nach meiner Ansicht lediglich zu lauten gehabt haben: Vereine, in welchen sozialdemokratische Tendenzen zu Tage treten, werden verboten. In der jetzigen Fassung, die ich nicht bekämpfe, — denn sie ist die Fassung des Bundesrathes, und wenn ich auch nicht dabei gewesen bin, so füge ich mich ihr doch, — da ist dem hinzugefügt das Kriterium von Untergrabung oder Umsturz. Das klingt ja fast so, als ob andere nichtsozialdemokratische Vereine, welche diesen Umsturz betreiben, dadurch ein Privilegium bekommen sollten; es klingt außerdem so, als wenn dieses ganze Gesetz, so nothwendig und geboten wie wir es halten, doch der richtigen Grundlage entbehrt; denn wenn ich an die Thatsache glaube, daß die Bestrebungen, welche sozialdemokratische heißen, an und für sich schon als Umsturz und Untergrabung anzusehen seien, so hätten wir kein Recht zu diesem Gesetze in dieser Ausschließlichkeit, in dieser Art von bill of attainder gegen eine bestimmte Richtung; aber von dieser Einfachheit der Fassung hat vielleicht die Befürchtung abgehalten, daß man nicht klar feststellen könne, wer Sozialdemokrat ist und wer nicht. Welche Tendenzen sind sozialdemokratisch? Das ist eine Aengstlichkeit, die dem Richterstande angehört. Jeder Laie ist nicht zweifelhaft, welche Abgeordneten sozialdemokratisch sind, welche Zeitung sozialdemokratisch ist, wer sozialdemokratisch gewählt hat, welcher Verein sozialdemokratisch ist; wie kommt es, daß jetzt, da man dem Gesetz näher tritt, das Einfachste, der allen Leuten sonst verständliche Ausdruck jetzt zweifelhaft wird, daß blau nicht mehr blau, roth nicht mehr roth ist? Kein Mensch ist darüber im Zweifel, was und wer sozialdemokratisch ist.

M. H., ich bemerke indeß nur beiläufig, vielleicht um eine Anknüpfung für die Zukunft zu haben; wenn Sie uns dieses Gesetz nicht in dem Maße geben, wie wir es brauchen, so gibt es ja darüber verschiedene Abstufungen. Die eine ist die, daß wir es cum beneficio inventarii annehmen, aber gleich dabei erklären: zur Erreichung des Zwecks, den wir erstreben, genügt es nicht, und wir werden in der Lage sein, bei dem nächsten Zusammentritt schon Nachtragsvorlagen zu machen. Aber wir wollen — ich wenigstens bin jetzt von der Vollkommenheit auch der Regierungsvorlage, von der Thatsache, daß sie erschöpfend sei, nicht in dem Maße überzeugt, daß ich mir schon ganz sicher bin, daß dieses

umfänglich gezimmerte Schiff in dem ganz neuen Fahrwasser gleich richtig fahren wird; ich glaube, die Erfahrung wird uns erst belehren, welche Maschinentheile uns versagen, und wir werden vielleicht genöthigt sein, Ihnen wiederum mit einer Vorlage näher zu treten zur Aufbesserung dessen, was Sie uns heute bewilligen, — ich glaube, selbst dann, wenn Sie uns die ganze Regierungsvorlage bewilligt hätten, aber ganz sicher, wenn Sie davon um ein Erhebliches abweichen. Es gibt gewisse Sätze in diesem Gesetz, die namentlich Bezug haben auf eine Einschränkung der Freiheiten in der Freizügigkeit und in der Presse, die ich vorher als die Hauptmotoren der plötzlichen und fruchtbaren Entwickelung andeutete, gewiße Bedingungen der Einschränkungen dieser schädlichen Einwirkung, ohne die ich das Gesetz für die Regierung überhaupt für unbrauchbar halten würde. Ich beschränke diesen Anspruch auf das Mäßigste und Unentbehrlichste. Mein Bestreben geht über dieses Gesetz und diese Vorlage hinaus, dahin, wo möglich aus den drei Fraktionen, die überhaupt an den staatlichen Zwecken der Regierung in befreundeter Weise mitarbeiten und aus der Regierung zusammen eine feste sich gegenseitig in allen Theilen vertrauende Phalanx zu bilden, die im Stande ist, allen Stürmen, denen unser Reich ausgesetzt ist, wirksamen Widerstand entgegenzusetzen."

Nochmals bezeichnete sodann die Fortschrittspartei und die deutsche Reichspartei die Stellungen, welche sie gegenüber dem Gesetzentwurfe einnehmen, Erstere abermals durch den Mund des Abgeordneten Dr. Hänel, welcher mit den Erwägungen schloß:

„Das, was uns gegen diesen Gesetzentwurf stimmen läßt, ist nicht die reine Negation, es ist vielmehr dies, daß dem Gesetzentwurf, wie er aus der Kommissionsberathung hervorgegangen ist, immer noch der Charakter des Parteigesetzes, des Tendenzgesetzes anhaftet. Wir würden strafwürdigen Ausschreitungen auf dem Boden des gemeinen Rechts nach wie vor bereit sein entgegen zu treten, wir würden, wenn dieser Boden gewählt würde, uns einer genauen und arbeitsvollen Prüfung, inwieweit Lücken in dieser Rücksicht vorhanden sind und wie sie richtig ausgefüllt werden können, stets und zu jeder Zeit unterziehen."

M. H., in Gemäßheit dieses Standpunktes geschah es, daß die Kommissionsmitglieder meiner Partei denjenigen Antrag stellten, der auf pag. 5 des Kommissionsberichts (s. Heft 1 dieses Jahrgangs oben S. 30 und 31) verzeichnet ist, lediglich aus den Motiven, die ich Ihnen soeben entwickelt habe — nicht aus irgend welcher Aenderung unseres Standpunkts — geschieht es, daß wir von einer Wiederholung der Stellung des Antrags hier im Plenum absehen."

Die Erklärungen des Abgeordneten von Schmid (Württemberg), Mitglied der deutschen Reichspartei, waren in zweifacher Hinsicht bedeutend; sie betonten das Zusammengehen „der in den großen staatserhaltenden Zielen einander nahestehenden Parteien" wiederholt und ausdrücklich, und schloßen mit Bezug auf das Gesetz selbst:

„M. H., ich möchte noch einmal auf den Gedanken zurückkommen, daß wir, die das Gesetz wirklich wollen, uns in Erzielung eines Einverständnisses über die übrig gebliebenen praktischen Differenzpunkte hinweghelfen sollten; denn, wenn dieses Gesetz zu Falle kommen sollte, dann können wir mit Recht sagen, und mit Bedauern müssen wir es dann ausrufen: das ist ein wahres Sedan für das Reich. — Ja, m. H., auch für den Staat und die Gesellschaft, und das wäre der wahre Triumph der Sozialdemokratie. Dieses wollen wir verhindern, und deshalb werden wir mit allen Kräften und in der loyalsten Weise zusammenwirken, um das Gesetz zustande zu bringen."

In heftiger Weise griff der hannoveranische Abgeordnete Dr. Brüel hierauf den Gesetzentwurf an; er charakterisirte das projektirte Gesetz als Kriegsgesetz und die Reichstagskommission als Kriegsrath und behauptete, das ganze Gesetz beruhe darauf, daß an die Stelle des Rechts und bestimmter Rechtsschranken die Macht gesetzt werde, die Macht der Polizei; er wünsche statt dessen Privatthätigkeit im christlichen Sinne gegen die Sozialdemokratie und ihre Voraussetzungen gerichtet und erging sich endlich in der Kritik von Einzelheiten des Entwurfs.

Gewaltige Aufregung brachte am 10. Oktober der erste eingeschriebene Redner in den Reichstag, der Sozialist Hasselmann; nicht deßhalb, weil er neben der heutigen Gesellschafts- und Staatsordnung prinzipiell auch den „gouvernementalen Sozialismus" heftig angriff und eine Anzahl von Aeußerungen des Reichskanzlers in Widerspruch zog, sondern wegen eines Tones der Leidenschaft, der in dieser Session noch nicht gehört worden war und den Präsidenten wiederholt zu der mahnenden Aeußerung veranlaßte, Hasselmann's Rede streife nahezu an die direkte Provokation zum Aufruhr.

Die Rede des Abgeordneten Hasselmann war derart, daß der hierauf zum Wort gelangte Führer und Vater der Gruppe Löwe, Abgeordneter Dr. Löwe (früher Calbe, nun Bochum), dem Vorredner für seine Darstellung des Zukunftsbildes der sozialistischen Staatseinrichtung danken konnte, obwohl, ja weil er (Löwe) für das Gesetz sei; in schlichten Worten sprach der Abgeordnete seine Wahrnehmungen über Leben und Treiben und Gesinnung der deutschen Arbeiter aus, und verwerthete Erfahrungen, die er als praktischer Arzt, als Armenarzt gemacht innerhalb 40 Jahren, zu interessanten Vergleichen des Sonst und Jetzt im ökonomischen Leben des „vierten Standes." Von direkter Beziehung auf das Gesetz und dessen Wirksamkeit waren die Worte Löwe's:

„Was der Herr Redner (Hasselmann) auch über Verleumdungen sprechen mag: wenn man darin eine furchtbare Beschränkung der individuellen Freiheit sieht, so muß ich doch sagen, es ist eine Sklaverei, in die die Gesellschaft hineingerathen würde, und ich zweifle nicht daran, daß Sie alle denselben Eindruck von den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hasselmann gehabt haben. Und wenn das Allerschlimmste, was man von diesem Gesetz, was man von der reaktionären Gesellschaft, was man von der reaktionären Regierung u. s. w. fürchtet, wenn das Allerschlimmste, was wir uns nach dieser Seite vorstellen können, einträte, immer würde es noch ein gesegneter Zustand sein gegen den, der uns in dem sozialdemokratischen Staat erwartete." . . . .

„Die Eigenthümlichkeit der Sozialdemokratie ist nicht in dem zu finden, was sie zu erstreben behaupten, und darin liegt auch die Mangelhaftigkeit des Ausdrucks dieser Vollmacht, die wir der Regierung geben sollen. Wir haben in dem vorliegenden Paragraphen keine Definition der sozialdemokratischen Vergehen, wir haben nur die Beschreibung eines krankhaften Zustandes, und in dieser Beschreibung des krankhaften Zustandes fehlt nun — wenn Sie mir den Ausdruck gestatten wollen — das pathognomische Zeichen, nämlich das ganz bestimmte und charakteristische, das diesen Zustand von anderen unterscheidet. Das hat Kollege Lasker in der Kommission gefühlt, das hat Herr Bamberger hier in der Rede bei der ersten Lesung angedeutet, das hat gestern der Fürst Bismarck hier mit seinem Worte „Negation" bestimmt ausgesprochen. Das ist nämlich die Methode, wie die Bestrebungen und besonders wie die Organisation betrieben wird. Die Methode besteht darin, daß vorzugsweise mit dem Haß gegen andere Klassen

gearbeitet wird, und daß die Betreiber ihre erste Aufgabe darin suchen müssen, eine Klasse, den sogenannten vierten Stand, von den anderen Klassen durch das Ausstreuen von giftigem Mißtrauen moralisch so zu trennen, daß nicht ein Wort aus dem einen Lager in das andere mehr hinüberzudringen vermag. Das nennen die Herren dann die Freiheit der Diskussion, die sie verlangen, und die sie sich jetzt gern erhalten wollen, nämlich, daß sie ihre Leute ganz abgeschlossen gegen die übrige Welt halten und niemand mehr in ihren Kreis hineintreten kann, um eine Diskussion dort zu eröffnen. Ja, m. H., auch das sieht an und für sich nicht so gefährlich aus, enthüllt den Zustand noch nicht so deutlich, als wenn man sich die Art und Weise näher ansieht, wie das vorgenommen wird. Am allerschlimmsten verfolgt man diejenigen, die in den humanitären Bestrebungen das höchste und beste geleistet haben, was überhaupt in dieser Linie und für die Aufgaben geschehen ist, welche als die hauptsächlichsten Bestrebungen der Sozialdemokratie dargestellt werden. . . . .

„Die Disziplin in dieser Organisation ist wirklich groß; aber daß sie nur durch Zuckerbrod gemacht sein sollte, werde ich, wie ich die Menschen kenne, niemals glauben. Ich glaube vielmehr, daß die Peitsche auch in diesen Kreisen noch stark mitwirkt, um die Disziplin zu halten. Deshalb bin ich gar nicht der Meinung, daß das Gesetz, welches uns jetzt vorliegt, ein Klassengesetz ist, — nein, m. H., das ist ein Gesetz gegen die gewerbsmäßige Agitation, welche das Klassengefühl benutzt, um den Klassenkampf zu organisiren. Dieser Klassenkampf ist aber bei uns — das dürfen wir nie vergessen — leichter zu organisiren, und die Bestrebungen dafür sind darum bei uns gefährlicher, als sie in jedem anderen Lande sein würden." . . . .

Ich begreife nun vollständig, daß die liberale Partei mit großem Unbehagen an ein solches Gesetz herangeht. Es ist eben gegen alle ihre Traditionen, auf irgend einem Punkt eine besondere Beschränkung der Freiheit eintreten zu lassen. Ja, m. H., wenn Sie aber die Sache näher ansehen, so müssen Sie doch finden, daß gerade in dieser Organisation des vierten Standes zum Klassenkampf der Staat im Staat organisirt wird, und daß bei dem damit verbundenen Charakter des Internationalen dieser Staat im Staat von auswärtigen Oberen wesentlich geleitet wird. Ich meine, daß Sie darin doch eine besondere Abweichung von dem gewöhnlichen bürgerlichen Leben finden müssen; d. h. von dem Gebrauch, den der Bürger von den ihm verliehenen Rechten macht.

„Was wollen denn die Sozialdemokraten? Sie wollen zuerst einen besonderen Stand organisiren, von ihren Zukunftsplänen einmal ganz abgesehen. Sie wollen also das thun, was der Entwickelung unserer ganzen Gesellschaft, allen unseren — ich meine, allen liberalen Bestrebungen auf das bestimmteste widerspricht. Wir haben unsere ganze Kraft daran gesetzt, die Gleichheit der Staatsbürger herzustellen, daß, wie verschieden ihre Stellungen im Leben sein mögen, gleiche Rechte und Pflichten existiren. Diese Gleichheit wird aufgehoben, wenn ein Stand als etwas besonderes mit besonderen Interessen und mit besonderen Mitteln, dieselben zur Geltung zu bringen, organisirt wird. . . . .

„Die Arbeiter leiden schwer unter dem Terrorismus, der infolge dieser Organisation über einen großen Theil verhängt ist; das spreche ich offen hier an dieser Stelle aus, wie ich es bei meiner Wahl in einer großen Arbeiterversammlung schließlich unter Zustimmung nach allen Debatten ausgesprochen habe, in einer Versammlung von 3000 Menschen, von denen mindestens zwei Drittel Arbeiter waren. Die Arbeiter leiden unter dem Terrorismus, wiederhole ich; sie müssen vieles thun, was sie im Herzen beklagen und was sie jammernd

ihren Frauen und Kindern klagen, daß sie es so ungern gethan haben, aber der Ungehorsam sei noch schlimmer, als was ihnen bei dem Mitthun passiren könnte. Sie sind deshalb froh, ein großer Theil von ihnen, wenn sie von dieser Tyrannei erlöst werden. Das ist denn auch meine Antwort auf die Drohungen, mit denen der Herr Abgeordnete Hasselmann diese Tribüne eben verlassen hat. Mit dieser Taktik, daß Sie auf der einen Seite die furchtbarsten Drohungen gegen die Gesellschaft ausstoßen, wenn das Gesetz eingeführt wird, und auf der andern Seite wieder thun, als ob Ihnen dieses Gesetz gar nichts anhaben könnte, damit widersprechen Sie sich viel zu sehr, als daß Sie bei aufmerksamen Zuhörern damit Eindruck machen könnten.

„Das Gesetz wird bis auf einen gewissen Grad wirksam sein, indem es die Organisation brechen wird, und es wird dabei keine Diskussion über die sozialen Fragen unterbrochen, die eine Entwickelung auf dem Boden der jetzigen Gesellschaft bewirken will. Schon der internationale Verkehr würde dafür sorgen, daß dies nicht eintreten könnte. Aber Sie sehen ja, daß die sozialen Fragen in der verschiedensten Form überall diskutirt werden, in allen Kreisen, in allen Parteien von oben bis unten." . . . .

Dr. Löwe schloß seinen Vortrag mit den Worten:

„Ich bitte Sie daher, Ihre Abstimmung so einzurichten, daß das Genossenschaftswesen geschont wird. Dann erhalten Sie ein Gesetz, das wesentlich zum innern Frieden bei uns beitragen wird, das den Muth der arbeitenden Klassen und der Arbeitgeber wieder heben und uns bessere industrielle Zustände herbeiführen wird, indem das Vertrauen in die Zukunft in diesen Kreisen wieder wachsen wird. Aber mehr als das: den humanitären Bestrebungen wird wieder eine größere Wirksamkeit verliehen werden, die neben der Besserung der Lage der arbeitenden Klassen auch den schönen Erfolg haben werden, unsere deutsche Gesellschaft mit nationalem Sinn und Gedanken zu erfüllen und sie fähig zu machen, in diesem höchst unfertigen Staat die Macht Deutschlands aufrecht zu erhalten."

Nachdem sodann der elsässische Abgeordnete Winterer, obwohl er sich als Gegner des Sozialismus bekannte und die Gefahr desselben anerkannte, gegen das ganze Gesetz protestirt hatte, erhielt der Abgeordnete von Bennigsen das Wort; seine Rede war von höchster parlamentarischer Bedeutung; denn einerseits waren die Vorwürfe, welche der nationalliberalen Partei in Anbetracht ihrer Geneigtheit den vorliegenden Entwurf zu amendiren und dann anzunehmen verschiedenseitig gemacht worden waren, andererseits die wiederholt geäußerte Zusammenstellung mit den conservativen Fraktionen, — Vorkommnisse, welche dringend forderten, daß eines der Häupter der nationalliberalen Fraktion, zumal derjenige Abgeordnete, welcher Vorsitzender der Kommission war, das Wort nahm und erhielt. Die Erklärung, welche nun der Abgeordnete von Bennigsen Namens der nationalliberalen Fraktion in Bezug auf den Gesetzentwurf abgab, lautete:

„In der gestrigen Diskussion hat ein Mitglied des Hauses mir und meinen politischen Freunden einen Vorwurf daraus gemacht, daß wir uns zu der gesetzlichen Behandlung der Abwehr gegen gemeingefährliche Agitationen der Sozialdemokratie anders stellten als im Frühjahr gegenüber der Vorlage der verbündeten Regierungen.

M. H., so weit dieser Vorwurf überhaupt begründet ist, — auf den ich vielleicht nicht genügende Veranlassung hätte einzugehen lediglich wegen des gestrigen Angriffs, wenn nicht ähnliche Angriffe wiederholt in den letzten Wochen in der Presse hervorgetreten wären, — so weit ein solcher Vorwurf überhaupt

begründet ist, so würde doch nichts wunderbares darin liegen, daß eine große politische Partei in einer ihr durch die Gesammtlage gegebenen höchst verantwortlichen Stellung in diesem Parlament gewisse Verhältnisse nach dem Eintritt erschütternder Ereignisse anders beurtheilt als vorher. M. H., das kann um so weniger an und für sich wunderbar sein, da niemand von Ihnen bestreiten wird, daß die rasch aufeinanderfolgenden Angriffe auf das Leben Seiner Majestät des Kaisers das deutsche Volksbewußtsein in seinen innersten Grundlagen aufgerührt und erschüttert haben. Diesem Eindruck haben sich die Wählerschaften nirgends entziehen können, auch nicht die Gewählten. Dieser Eindruck war so mächtig, daß nicht bloß meine Freunde und ich genöthigt waren, noch einmal zu untersuchen, wie solche Ereignisse im Zusammenhang mit anderen bösartigen und krankhaften Erscheinungen in unserem Volksorganismus stehen, wie und in welchen Formen der Gesetzgebung sie am besten zu treffen und ihnen zu begegnen ist. Nein, auch andere Parteien haben dieselbe Empfindung gehabt und haben ihr Folge gegeben. M. H., die Fortschrittspartei sowohl wie das Zentrum waren im Frühjahr der Meinung, so bedenklich wie manche Erscheinungen auch seien auf dem Gebiet der sozialdemokratischen Agitation, so würde es doch genügen, die vorhandenen Gesetze in geeigneter Weise anzuwenden. Den Versuch zu machen, an diesen Gesetzen, um den Kampf gegen solche Agitationen mit Erfolg zu führen, wesentliches zu ändern, haben damals sowohl die Fortschrittspartei wie das Zentrum grundsätzlich abgelehnt. M. H., auch diese Parteien stehen jetzt zu der Frage anders: die Fortschrittspartei hat den Versuch gemacht, uns formulirte Aenderungen von Strafgesetzen vorzulegen; das Zentrum hat derartige Versuche für zulässig und für möglich erklärt, hat dieselbeu auch in Aussicht gestellt, ohne im einzelnen an der Formulirung derselben sich schon jetzt praktisch zu betheiligen. M. H., der Versuch, den die Fortschrittspartei auf diesem Gebiet gemacht hat, ist in jeder Art ein dankenswerther. Ich will es nicht so auffassen, wie es zum Theil in etwas spöttischer Weise in der konservativen Presse geschehen; ich halte es für durchaus dankenswerth, daß in einer wichtigen legislatorischen Frage seitens einer Partei offen und muthig der Versuch gemacht wird, nicht sich lediglich zu beschränken auf die Kritik derjenigen Arbeiten, welche andere Parteien übernehmen, sondern selbst Hand ans Werk zu legen und sich dabei allerdings dem auszusetzen, was ja auch bis zu einem gewissen Grad eingetreten ist, daß die Kritik sich nun auf die eigene Arbeit richtet.

M. H., der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat uns gestern mitgetheilt, daß seine politischen Freunde hier im Reichstag ganz einmüthig über sein Vorgehen gewesen seien. Das läßt sich aber nicht leugnen, daß schon in den Kreisen seiner Partei außerhalb nach den Stimmen, wie sie zum Theil in der Presse der Partei hervorgetreten sind, eine solche einmüthige Anerkennung der Richtigkeit des Vorgehens im ganzen und des Inhalts dieser Vorschläge im einzelnen sich nicht kund gegeben hat. Die außerordentlich große Schwierigkeit eines jeden derartigen Unternehmens muß also schon daraus den Antragstellern klar geworden sein. Wollten sie nun weiter versuchen, sich über die Formulirung solcher Aenderungen der bestehenden Strafgesetze zu verständigen, zunächst mit dem Zentrum, welches, so viel ich weiß, in der Kommission die Anträge mit unterstützt hat, dann weiter mit uns und anderen Parteien, so würde die Schwierigkeit natürlich noch wachsen und ich glaube nicht, daß irgend eine ernsthafte Aussicht vorhanden sei, in diesem Reichstag eine Verständigung auf dem Boden herbeizuführen. Nun, m. H., hat der Herr Abgeordnete Dr. Hänel aber mit Recht

gestern im Laufe seiner Rede darauf hingewiesen, daß es nicht genügen würde, daß über die Art der Behandlung, über Form und Inhalt der Gesetze sich die Mehrheit des Reichstags unter sich verständige; nein, auf diesem Gebiet sei es auch durchaus nothwendig mit der Regierung zusammen an die Lösung dieser Aufgabe zu gehen. Nachdem nun die Regierung, wie sie nach ihrer Verantwortlichkeit glaubte handeln zu müssen, in Uebereinstimmung mit den in der Bevölkerung vielfach und deutlich hervorgetretenen Aeußerungen, den Weg beschritten hat, den diese Vorlage uns kennzeichnet, und grundsätzlich andere Wege, speziell denjenigen, welchen der Herr Abgeordnete Hänel als den richtigen hält, zurückgewiesen hat, so war doch für diesen Reichstag, wenn man überhaupt Eile für nothwendig hielt, wenn man rasch etwas im Wege der Gesetzgebung beschließen wollte, eine Verständigung von vornherein auf einem anderen Boden ausgeschlossen.

M. H., meine Freunde und ich haben grundsätzlich den Weg nicht zurückweisen wollen, daß man ein Spezialgesetz gebe gegen gemeingefährliche sozialdemokratische Agitationen. Wir sind aber auch der Ansicht, daß dieses Gesetz auf dem Boden einer Spezialgesetzgebung stehend, sich doch wesentlich unterscheidet von der Vorlage, welche im Frühjahr dem Reichstag gemacht worden ist. M. H., ich will hier nicht sprechen davon, daß die Vorlage damals nach ihrer eiligen Behandlung auch in einem anderen Punkte ungenügend ausgefallen war; es ist jetzt wohl nur eine Stimme darüber, daß diejenigen Organe, denen man so weitgehende Vollmacht anvertrauen wollte in der damaligen Vorlage, doch die geeigneten nicht gewesen sind. Nein, m. H., auch die Formulirung des wesentlichen Paragraphen der damaligen Vorlage war doch in hohem Maße, ich möchte selbst sagen grundsätzlich eine andere, als die Formulirung der §§ 1, 6 und der der anderen Paragraphen, die auf die Definition des § 1 Bezug nehmen, in der jetzigen Vorlage, ganz abgesehen davon, daß die letztere in allen ihren Einzelheiten, in ihrem ganzen Zusammenhange, eine sorgfältig ausgearbeitete und durchgearbeitete legislatorische Leistung ist, was man von der im Frühjahr eingebrachten gewiß nicht behaupten kann.

M. H., die Vorlage im Frühjahr wollte treffen und unter die Möglichkeit des Verbots stellen Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, ohne alle näheren Kennzeichen der Ziele und Unterscheidungen der Ziele selbst, ohne alle Rücksicht auf die Wege, die Methoden, auf denen diese Ziele erreicht werden sollten.

M. H., die Absicht mag es bei der damaligen Vorlage nicht gewesen sein, aber die Wirkung war keineswegs ausgeschlossen, daß durch sie ohne Unterscheidung sämmtliche sozialdemokratischen Ziele, erlaubte und unerlaubte, getroffen werden konnten, daß durchaus nicht nachgefragt zu werden brauchte, mit welchen Mitteln und auf welchem Wege die Sozialdemokratie Ziele verfolgt.

M. H., wohl nicht unter die Absicht des Gesetzgebers, wohl aber unter den Wortlaut des damals vorgelegten Gesetzes fielen wissenschaftliche Untersuchungen, humanitäre Zwecke, praktische Förderung von Arbeiterinteressen ebensowohl wie revolutionäre direkt auf den Umsturz hingehende Agitationen. M. H., in dieser Hinsicht hat das gegenwärtige Gesetz in seinem § 1 einen anderen Inhalt. Daß es so ist, hat nicht blos der Herr Reichskanzler gestern angedeutet, indem er seinerseits die Ansicht aussprach, daß sozialdemokratische Vereine, welche sich mit der Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen beschäftigen und weiter nichts unerlaubtes oder strafbares thun, von dem Gesetz nicht betroffen sein sollten, —

nein, es ist auch in der Kommission von demjenigen Vertreter, welcher dort vorzugsweise namens der verbündeten Regierungen das Wort genommen hat, ausdrücklich konstatirt, daß der § 1 des Gesetzes sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische Bestrebungen als solche nicht strafen solle, sondern nur diejenigen Bestrebungen der Sozialdemokratie u. s. w., welche auf den Umsturz der bestehenden staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse gerichtet sind, und, wie die Kommission nachher hinzugefügt hat: „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise," und, was wohl nur durch Zufall wieder gestrichen ist, was aber durch Einverständniß leicht wieder hineingebracht werden kann: „insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise".

Nach dieser Tendenz des Gesetzes wird also die Sozialdemokratie als solche nicht unter Verfolgung gestellt, es werden nicht die Bestrebungen der Sozialdemokratie als solche verfolgt, am allerwenigsten wird eine bestimmte Klasse der Bevölkerung als solche getroffen, sondern anknüpfend an eine erkennbar gewordene große Gefahr, hervorgehend aus den sozialdemokratischen Agitationen überhaupt, will man diese Agitation treffen, sobald sie einen bestimmten Charakter hat und in der Art zu Tage tritt, wie es der § 1 im einzelnen näher bezeichnet, sodaß also die sozialistischen Bestrebungen, um unter das Verbot des Gesetzes zu fallen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sein müssen.

M. H., man wird unter diesen Umständen immerhin behaupten können — ich werde das nicht bestreiten — daß es sich hier um ein *Spezialgesetz* handelt; aber keineswegs wird man die Behauptung aufstellen können nach der Art, wie das Gesetz jetzt von der Regierung vorgelegt ist in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Kommission des Hauses, daß das Gesetz gegen bestimmte Klassen der Bevölkerung oder auch bestimmte Parteien gerichtet ist, so lange sie nicht ganz bestimmte Handlungen begehen, wie sie in der Vorlage § 1 näher bezeichnet sind. Die Fassung der Kommission unterscheidet sich in dieser Hinsicht grundsätzlich nicht von derjenigen der Regierung: sie will nur das, was in dem Regierungsentwurf ausgedrückt war, in einer etwas bestimmteren Formulirung wiedergeben, welche eine vollkommen wirksame Handhabung des Gesetzes gegen solche gefährliche Agitationen der Polizei oder Verwaltung gestattet, aber doch den in einzelnen Fällen zu besorgenden Mißbrauch beseitigt.

M. H., wenn die Sache so liegt, und wenn wir nach den gestrigen Erklärungen des Herrn Reichskanzlers wohl annehmen können, daß im *wesentlichen* auf der Grundlage der Kommissionsbeschlüsse — auf *Einzelheiten* will ich in diesem Moment nicht eingehen — das Gesetz zu Stande kommt, dann werden wir uns allerdings noch fragen müssen, ob denn die Besorgnisse und die Angriffe, wie sie von den Personen vorzugsweise gegen das Gesetz erhoben werden, welche sich immer geriren, als wären sie nicht nur die Wortführer, sondern die wahren Vertreter der arbeitenden und gedrückten Klassen, irgendwie berechtigt sind. M. H., es würde ja ganz unmöglich sein, am wenigsten würde es in Deutschland unternommen werden können, wollte man alle sozialpolitischen Lehren, wie sie auch als sozialdemokratische sich darstellen, verbieten, verfolgen, unterdrücken. M. H., die Wissenschaft und die Lehre auch auf diesem Gebiet zu unterdrücken, das wird keine Regierung mit Erfolg unternehmen, am wenigsten wird es die deutsche können, und schwerlich würde ihr dazu von einem Parlament die Zustimmung gegeben. Auf diesem Gebiet ist ja im Lauf der menschlichen Geschichte in der Folge von Jahrhunderten und Jahrtausenden alles im Fluß, wie in dem menschlichen Dasein überhaupt; hier wechseln die Formen mit

dem Inhalt. Der Inhalt, also das Rechtsbewußtsein, die wirthschaftlichen Bedürfnisse, sie drücken nach und nach den Formen ihren Stempel auf. Vergleicht man die Jahrhunderte und Jahrtausende der Vergangenheit, so ist der Wechsel ein sehr großer, die Art und Weise, wie wirthschaftliche Grundsätze wissenschaftlich behandelt sind, wie sie in den Rechtssystemen niedergelegt sind, im öffentlichen und im Privatrecht, und wie sie die wirthschaftlichen Formen, das wirthschaftliche Leben beherrscht haben.

M. H., noch weit mehr, als das vielfach in der spezifischen Geschichte und Entwickelung der Rechtsinstitutionen geschieht, sind gerade die wirthschaftlichen Produktionsformen die Grundlage des Privatrechts, speziell auch der bestimmten, für einzelne Generationen, Jahrhunderte, bei den verschiedenen Völkern geltenden Formen des Eigenthums und des Inhalts, den das Eigenthum unter bestimmten Formen und in den einzelnen Zeiten erhält. Niemand wird so vermessen sein, zu glauben, daß mit der — ich will es mit dem hergebrachten Kunstausdruck bezeichnen — mit der kapitalistischen Produktionsweise der heutigen Zeit die letzte Form gefunden ist, welche die wirthschaftliche Produktion annehmen kann und annehmen wird; und Niemand wird behaupten wollen, wenn im Laufe der weiteren Entwickelung der Menschheit eine andere Grundlage für die Produktionsweise gewonnen wird als die heutige, daß dann diejenige Form des Privatrechts, auch des Eigenthums, welche gerade dieser kapitalistischen Produktionsform entspricht, dieselbe bleiben werde, ja auch nur bleiben könne.

Das sind eben Bewegungen, wie sie im Laufe der Geschichte im Großen durch die Menschheit gehen, in denen niemals auch das, was momentan die größte Autorität hat, für alle Zukunft, für die künftigen Jahrhunderte, Jahrtausende die gleiche Autorität in Anspruch nehmen kann, niemals irgend eine Institution mit Sicherheit sich hinüberretten kann auf die späteste Generation und die späteste Geschichte.

M. H., wenn vor unseren Augen, vor denen der jetzt Lebenden, der Schleier weggezogen würde, der uns die späteste Zukunft verhüllt, die alsdann herrschenden Formen des wirthschaftlichen Lebens und Zusammenseins und die Gestaltungen von Staats- und Privatrecht unserem Blicke erschienen, — sie würden uns gewiß sehr wunderbar und fremdartig erscheinen, viel wunderbarer und fremdartiger möglicherweise noch, als dergleichen Erscheinungen in früheren Jahrtausenden. Wer will so vermessen sein, zu sagen: mit meiner Forschung kann ich jetzt schon für Jahrhunderte, Jahrtausende den Gang der wirthschaftlichen und Rechtsentwickelung voraussehen, jetzt kann ich mir schon das Bild, ein Gesammtbild von den Zuständen machen, wie sie sich in einer fernen Zukunft gestalten werden — ? Das sind Sorgen künftiger Zeiten, künftiger, späterer Geschlechter; diese Frage zu lösen, den Gang der Entwickelung zu durchforschen, wollen wir denen überlassen, die diese Entwickelung hinter sich haben, sie erklären und benutzen für die Zeit, in der sie dann leben werden.

Nein, m. H., wissenschaftliche Erörterungen abzuschneiden, selbst wenn sie unwillkommen sein mögen für die bestehenden Institutionen, das darf ein menschlicher Gesetzgeber nicht wagen. Würde er es wagen, würde es ihm doch niemals gelingen; dabei kann wenigstens den deutschen Gesetzgeber ein Parlament nicht unterstützen wollen.

M. H., ähnlich wird die Sache liegen auf dem Gebiet — und auch dafür haben wir die Ausdrücke der verbündeten Regierungen in den Motiven, die von mir vorher schon angeführte Aeußerung des Herrn Reichskanzlers in der gestrigen

Sitzung — ähnlich wird es liegen hinsichtlich aller derjenigen Versuche, die man macht, vielleicht weitgehender Versuche, die Lage der arbeitenden Bevölkerung zu verbessern, oder, um es wirthschaftlich bestimmter auszudrücken, den Antheil, den die arbeitende Klasse im Ganzen an dem Produktionsergebniß hat, zu steigern. Darauf können wissenschaftliche Untersuchungen, darauf kann die Gesetzgebung bis zu einem gewissen Grade einwirken. Hier wird vornehmlich die Thätigkeit der Privaten, einzeln und zusammengeschlossen, eine große und, wenn sie sich beschränkt, heilsame Arbeit übernehmen. Nein, m. H., worum es sich hier handelt, was uns so gefährlich erscheint, das sind nicht wissenschaftliche Untersuchungen, das sind nicht humanitäre Bestrebungen, nein, das ist der revolutionäre Charakter, den die ganze sozialdemokratische Bewegung angenommen hat. M. H., wir haben ja heute von einem der Redner, der sich offener ausgesprochen hat, als sein Kollege, Herr Bebel, in einer früheren Sitzung, eine Probe einer derartigen Beredtsamkeit gehört, wie sie sich geltend macht seit Jahren in einer gesteigerten Weise in der Presse, in Versammlungen, in Vereinen. Wir haben hier ein Exempel davon gehabt, wie aufregend und gefährlich solche Reden und Ausführungen wirken können auf Versammlungen, die doch nicht immer in der Lage sind, wie die hiesige Versammlung, den ganzen Charakter, die Methode und Wirkung solcher Reden und Lehren richtig zu beurtheilen. M. H., in Deutschland haben wir erleben müssen, daß seit Jahren in einer immer größeren Zahl von periodischen Blättern, in immer gesteigerter Anwendung des Rechts von Vereinen und Versammlungen die große Masse agitirt wird, der die Rechts- und wissenschaftlichen Verhältnisse schwer übersehbar sind, die zum Theil in ihrer Lage als einfache Arbeiter, die von einem Tage zum andern durch schwere Arbeit sich das tägliche Brod erwerben müssen, und gar nicht im Stande sind, mit den tiefliegenden Fragen, die alle diese Gebiete beherrschen, sich zu beschäftigen — wie diese Volksmassen agitirt und aufgereizt werden in immer gesteigerter und gefährlicherer Weise, in systematischer Methode, die ihnen jede Hoffnung benehmen soll, daß auf dem Boden der jetzigen wirthschaftlichen und Rechtsinstitutionen eine irgend wesentliche Verbesserung, ja überhaupt eine Verbesserung ihrer Lage herbeigeführt werden kann. M. H., darin liegt das Leichtsinnige und Frevelhafte, und, wenn es einen solchen Umfang angenommen hat, darin liegt das Gefährliche dieser Agitation; die Massen werden täglich mehr unzufrieden gemacht mit ihrer Lage, die Hoffnung, daß die Gesammtlage der Arbeiter besser werden kann, wird ihnen verschlossen durch die Ausführungen von Leuten, die an Talent ihnen überlegen sind. Die eigene Lage zu verbessern übernimmt niemand mit einiger Energie, wenn ihm das Gefühl und die Hoffnung entzogen ist, daß er erheblich vorwärts kommen kann für sich und für Personen, die in einer ähnlichen Lage sind wie er.

M. H., der Herr Reichskanzler hat gestern mit Recht darauf hingewiesen, daß in Deutschland in den siebziger Jahren manche Verhältnisse bestanden haben, die eine derartige gefährliche Agitation in verhältnißmäßig kurzer Zeit auf eine solche drohende Höhe haben anwachsen lassen. Es ist ja im Grunde sehr merkwürdig, wenn man die wirthschaftliche Entwickelung der einzelnen europäischen Länder miteinander vergleicht, daß gerade in Deutschland, wo die Wirkungen und Erfolge des kapitalistischen Produktionswesens lange nicht in dem Umfange und in dem Grade hervorgetreten sind, wie in Frankreich und namentlich in England, daß gerade in diesen Jahren, während ähnliche revolutionäre Bewegungen in England und Frankreich zurückgetreten sind, wenigstens öffentlich sich nicht kund gaben, in Deutschland in einer kurzen Spanne Zeit von etwa sechs

Jahren die sozialdemokratische Bewegung eine solche Dimension annehmen und zu einer so gemeinen Gefahr heranwachsen konnte. M. H., wir haben die Verhältnisse auch auf anderen Gebieten genug zu kosten gehabt, die uns unsere ganze politische Lage erschwerten. Aber auf dem wirthschaftlichen Gebiet ist allerdings zu der großen Ueberproduktion, die alle europäischen Länder und selbst andere Welttheile ergriffen hat, und die ihre verderblichen Kreise auch in unserem Vaterland gezogen hat, noch hinzugekommen die rasende Schnelligkeit der Veränderung aller wirthschaftlichen Preise und Arbeitsverhältnisse, wie sie nach dem französischen Krieg in Deutschland eingetreten ist. M. H., und wenn uns Deutschen, die wir als stolze Sieger aus dem Krieg heimgekehrt sind, die wir den französischen Kaiser mit seiner Armee niedergeworfen, alte deutsche Länder von Frankreich wieder abgerissen haben, wenn uns ein Gefühl der Demuth kommen muß, dann ist es das, was für unsere Verhältnisse, speziell für unsere wirthschaftlichen Verhältnisse schädigend und bis zu einem gewissen Grad verwüstend aus den Erfolgen dieses Krieges hervorgegangen ist. Noch niemals in der Geschichte — und das möchte ich denjenigen Momenten hinzufügen, die der Herr Reichskanzler gestern schon berührt hat — noch niemals in der Geschichte ist in der kurzen Spanne Zeit von zwei bis drei Jahren eine Uebertragung eines so kolossalen Kapitals von einem Lande auf das andere eingetreten, wie im Anfang der siebenziger Jahre auf Grund des Friedensschlusses von Frankreich auf Deutschland. M. H., selbst wenn unsere politischen Verhältnisse reifer und entwickelter gewesen wären, als es in der kurzen Zeit nach 1866 in Deutschland möglich war, selbst wenn unsere Finanzverwaltung weitsichtiger gewesen wäre, und die Einsicht in den Parlamenten für die Behandlung außerordentlicher Finanzfragen größer gewesen: — eine so ungeheure Aufgabe ist im Grunde noch niemals auf dem finanziell-wirthschaftlichen Gebiete an eine Nation, deren Regierung und Vertretung herangekommen, wie die richtige Behandlung der auf einander durch den gewonnenen Krieg von Frankreich nach Deutschland übergeführten kolossalen Kapitalmassen. Die Umwälzung, die dadurch mit herbeigeführt ist, zu allen den anderen bereits erwähnten hinzutretend, in den ganzen Anschauungen der einzelnen, in dem ganzen Maßstabe, den der einmal an die Verhältnisse der Dinge anlegt, in der ganzen Haltung, die er für sein Leben in Anspruch nimmt, — die unerhört rasche Umwälzung der Preisverhältnisse: alles dieses hat so störend und nachtheilig eingewirkt, daß daraus gerade ein besonders dankbarer und fruchtbarer Boden für eine derartige Agitation bereitet ward, wie es unter anderen Umständen in Deutschland vielleicht nicht möglich gewesen wäre.

Vergleichen Sie doch die Vorgänge in Deutschland mit den englischen, wo man ähnliche gefährliche Bewegungen gehabt hat, und vor etwa einem Menschenalter: die chartistische Bewegung, ursprünglich eine radikalpolitische Bestrebung, nach und nach mit kommunistischen Tendenzen verquickt, eine Bewegung die massenhaft angewachsen eine größere Betheiligung bekundete, als die socialistische in Deutschland. Plötzlich, gegenüber der starken Anspannung aller Kräfte, ist diese Bewegung weit rascher wieder verschwunden, als sie gekommen ist. Und, m. H., was sehen wir jetzt in England? und das ist gerade der Punkt, auf den ich Ihre Aufmerksamkeit hinführen möchte. In England hat die kapitalistische Produktionsweise in ihrer Kommassirung des Kapitals in einzelne Hände auf den Gebieten der Industrie viel längere Zeit hindurch gewirkt, viel weitere Fortschritte gemacht als in Deutschland, auch selbst als in Frankreich. In England ist daneben eine Vereinigung des Grundbesitzes des ganzen Landes in einer so geringen Zahl von Personen vorhanden, daß auf die Dauer für die englischen

Verhältnisse daraus eine große Gefahr entstehen kann, während wir in Deutschland, abgesehen von den einzelnen Landschaften, doch im großen und ganzen noch eine Vertheilung von großem, mittlerem und kleinem Besitz bis zu dem Mann herunter, der nur ein Haus und Garten hat, besitzen. M. H., in England, wo alle die Folgen dieser kapitalistischen Produktionsweise, durch welche die sozialdemokratischen Leiter alles Unheil für die arbeitenden Klassen herbeigeführt erklären, sich am stärksten hätten zeigen müssen, in England hat die sozialdemokratische Agitation in der Art und nach dem System, wie sie jetzt in Deutschland betrieben wird, absolut keinen Boden mehr. M. H., der eigentliche geistige Leiter dieser Bewegung ist der bekannte Herr Karl Marx in London, ein Schriftsteller von eminenter Befähigung und wissenschaftlicher, historischer und dialektischer Bedeutung. Dieser Mann hat den sämmtlichen sozialistischen Agitatoren das Zentralfeuer angezündet, an dem sie ihre Leuchte anstecken konnten, wie einschließlich des sehr geistvollen Herrn Lassalle, der auch von dort einen großen Theil seiner Argumente entnommen hat. M. H., dieser Mann, der Mittelpunkt derjenigen kommunistischen Auffassung, wonach ein Heil für die arbeitenden Klassen innerhalb der jetzigen Produktionsweise ausgeschlossen ist, — dieser Herr Marx ist in England, obgleich er in London seine Residenz hat, ohne allen Einfluß; die Agitatoren in England — übrigens in der Mehrzahl patriotischer gesinnt, was die nationale Richtung anlangt, als unsere deutschen Agitatoren — und die Arbeiter dort haben sich jedem Einflusse dieses Mannes entzogen, sie haben sich der ganzen nihilistischen und kommunistischen internationalen Bewegung entzogen, und zwar nicht bloß thatsächlich, sondern ausdrücklich mit Bewußtsein und in offenem Gegensatz zu dem, was bei uns täglich von den Dächern gepredigt wird. Die dortigen Führer der Arbeiter in den Gewerkschaften, in den Verbindungen und Organisationen, wie sie die einzelnen Industriezweige besitzen — beiläufig gesagt, ohne alle Verbindung mit politischen Parteien — diese Männer lehren und zeigen durch die That, daß es den Arbeitern möglich ist, nach und nach, langsam zwar aber stetig und sicher, wenn sie sich verbinden dürfen in den Gewerken mittelst des Koalitionsrechts, welches die Arbeiter in Deutschland auch haben und durch dieses Gesetz nicht verlieren sollen, daß es ihnen möglich ist, nach und nach stetig wachsend den Antheil zu erhöhen, den die arbeitenden Klassen an den Arbeitsprodukten überhaupt haben. M. H., vollkommen richtig ist ja, was Marx und die Sozialdemokratie lehren: der einzelne Arbeiter ist gegenüber dem Kapitalisten zu schwach; der einzelne Arbeiter, welcher seine Arbeitskraft täglich verwerthen muß, um mit seiner Familie zu leben, der keinen Aufschub in der Verwerthung seiner Arbeitskraft vertragen kann, ist, für sich allein gestellt, zu schwach, wenn es sich darum handelt, daß er gegenüber dem Kapitalisten einen größeren Antheil an den Arbeitsprodukten der Nation erlangen soll. Keineswegs sind aber die Arbeiter, wenn sie sich in ähnlicher Weise in den einzelnen Gewerben verbinden, wie es jetzt in England in den Genossenschaften und Gewerkschaften der Fall ist, unter verständiger und menschlicher Leitung, wo es darauf ankommt, wirklich das Wohl der Arbeiter zu fördern und nicht eine allgemeine Revolution vorzubereiten, — da sind sie wohl in der Lage, gemeinschaftlich ihre Forderungen, so weit sie berechtigt sind, wenn nicht heute, so doch nach und nach, gegenüber den Kapitalisten durchzusetzen. Das sind die Erscheinungen, wie sie in England zur Gesundung der Verhältnisse zwischen Arbeitern und Kapitalisten geführt haben, indem sich nach und nach mit der wachsenden Erkenntniß der arbeitenden Klassen die ganze Lage derselben gehoben hat und die Arbeiter in dieser gehobenen Lage sich auch

erhalten haben, indem sie sich auf friedlichem Wege zusammenthun und friedlich verhandeln, die Arbeiter mit den Kapitalisten.

M. H., ganz das Gegentheil sehen wir in Deutschland. Hier wird den Arbeitern jede Hoffnung genommen durch die Agitatoren; hier wird ihnen täglich gelehrt, daß das sogenannte eiserne Lohngesetz ganz unverbrüchlich wäre und jede Verbesserung ihrer Lage ausschließe, so lange die jetzigen Eigenthums- und Produktionsverhältnisse bestehen. Auf diese Weise werden sie hingeführt auf diejenigen Forderungen, wie sie hier, übrigens doch nur theilweise, von Herrn Hasselmann von der Tribüne proklamirt sind, daß es also, um die Lage der Arbeiter im ganzen oder des einzelnen Arbeiters zu bessern, nothwendig wäre, die gesammten Staats- und Rechtseinrichtungen und die ganze Produktionsweise zu ändern, um zu einer gemeinsamen Produktion auf allen Gebieten zu kommen. M. H., Sie haben das Zukunftsbild des Herrn Hasselmann heute gehört; ich will darauf im übrigen nicht weiter eingehen, mein Freund der Herr Abgeordnete Löwe hat die Sache schon genügend mit Ihrer Zustimmung erläutert. Auf Eins möchte ich nur noch aufmerksam machen: ganz offen ist der Herr Abgeordnete Hasselmann doch nicht mit der Sprache herausgetreten. Wenn man ihn so hörte — er hat sich selbst als Lassalleaner eingeführt —, dann handelt es sich darum, daß die Produktivgenossenschaften, wie sie Lassalle beabsichtigte, mit Staatshilfe im großen Maßstabe eingeführt würden und nach und nach die andere mehr individuelle Produktionsweise aufsögen, durch Konkurrenz erdrückten, weil sie in ihrem Zusammenhange und Umfange die stärkeren sein würden. M. H., was aber wird aus dem Produkt? Wie sich das vertheilt, wie die Frage des Privateigenthums, wie die Frage des Erbrechts sich dazu stellt, das hat Herr Hasselmann doch nicht gewagt ganz offen darzulegen.

Ich möchte auch glauben, daß die geehrten Herren Agitatoren auch in den Versammlungen und in der Presse sich scheuen, die letzten Konsequenzen ihrem Publikum vorzuführen, denn gottlob gibt es noch so viel Eigenthümer in Deutschland, welche auf ihr, wenn auch kleines Eigenthum, Werth legen, auf die Möglichkeit, dasselbe zu verbessern und zu vermehren, wenn nicht besondere Unglücksfälle sie daran hindern, auf die Möglichkeit, dasselbe auf ihre Kinder zu vererben. Wenn ihnen der sozialdemokratische Plan deutlich gemacht wird in allen Konsequenzen und Einzelheiten, wie er grundsätzlich ausgesprochen ist 1875 im Programm von Gotha, so würden sehr viele der Anhänger dieser Agitatoren stutzig werden und sich von einer solchen Bewegung zurückziehen. M. H., sehen Sie auf Seite 24 und 25 der Vorlage dieses Gothaer Programms vom Jahr 1875 (S. 1006 ff. des vor. Jahrg.) sich näher an! Da ist keine Spur von Produktivgenossen in der Art, wie es Herr Hasselmann geschildert hat; nein, hier wird einfach und nackt das Ziel hingestellt, wofür also diese Agitation thätig sein soll. Und was ist das Ziel? Das Ziel ist die vollständige Umwälzung der gesammten Staatsverhältnisse, republikanische Staatseinrichtungen und Kollektivproduktion auf allen menschlichen Gebieten! Es ist unbedingt in dem Programm ausgesprochen, oder unbestritten in demselben enthalten. Um solche Kollektivproduktion auf allen Gebieten der menschlichen Arbeit in Stadt und Land möglich zu machen, dazu ist nach dem Programm nothwendig, daß die Produktivmittel Kollektiveigenthum, d. h. Staatseigenthum zur Disposition der Staatsleiter des sozialdemokratisch organisirten Staats werden und daß die Ergebnisse der Produktion wieder nach der Anordnung dieser Inhaber oder Leiter der Staatsgewalt vertheilt werden, entsprechend dem Bedürfniß der einzelnen einem solchen Staatswesen Angehörigen.

M. H., auch dieses Gothaer Programm hat in diesem Sinn noch eine gewisse Diplomatie beobachtet, daß es nicht gleich für jeden verständlich ist, der sich nicht mit den wissenschaftlichen Begriffen der Nationalökonomie beschäftigt hat, daß es sich nicht darüber äußert, was Produktivmittel sind. Was sie sind, ist aber nicht zweifelhaft — und das wird auch von den Herren, die die Agitation nicht betreiben, nicht bestritten werden können. Die Produktionsmittel, um die es sich hier handelt, und die, um die Produktion gemeinsam machen zu können, in ein Gemeingut der Gesellschaft verwandelt werden müssen, und wonach die Organisation der Produktion und die Vertheilung des Arbeitsertrages eintreten soll, — diese Produktionsmittel, sind z. B. und vor allem das gesammte große und kleine Grundeigenthum, sämmtliche Gebäude, sämmtliche Fabrikmittel und Werkzeuge, sämmtliche Maschinen, ja, m. H., wenn man irgendwie konsequent ist — und die Herren werden nicht vor Konsequenzen zurückschrecken — das ganze angesammelte Kapital der Nation, weil das Kapital nothwendig ist, sei es daß es schon vorhanden ist, sei es auf dem Wege des Kredits herangezogen wird, um die Produkte herzustellen. Darüber kann weder wissenschaftlich noch theoretisch ein ernster Zweifel sein, daß dies alles in diesem Programm von Gotha enthalten ist.

Denken Sie nur an diese Ungeheuerlichkeit. Unsere ganze jetzige Staatsordnung wird umgewandelt, das ist eine selbstverständlich beiläufige Voraussetzung; die ganze individuelle Produktion, wie sie jetzt vorhanden ist in der Landwirthschaft, in der Industrie, in dem Groß- und Kleingewerbe und im Handel, wird eine gemeinsame unter einer Zentralleitung stehende. Und um das zu ermöglichen, müssen die gesammten Produktivmittel, alles Grundeigenthum, alle Maschinen und Gebäude, alles Kapital der Nation Gemeingut der Nation werden. M. H., bleibt da für das, was jetzt auch der kleine Mann, oder der in mittleren Verhältnissen lebende, für werthvoll hält, bleibt da noch eine Existenz irgend eines nennenswerthen Privateigenthums möglich? Davon, wie der ganze Zukunftsstaat geregelt werden kann, will ich nicht weiter reden; in dieser Hinsicht hat mein Herr Vorredner, Herr Dr. Löwe, auf die nothwendig eintretenden Konsequenzen hingewiesen. Daß das eine Polizeiadministration sein würde mit Beseitigung aller und jeder individuellen Freiheit, mit der selbst die schlimmsten Zeiten des Polizeiregiments in irgend einem Staate keinen Vergleich aushalten könnten, ist zweifellos. M. H., ich behaupte, wenn es jemals in der jetzigen Zeit in irgend einem europäischen Lande der sozialdemokratischen Agitation gelingen sollte, sich der Gewalt zu bemächtigen und auf kurze Zeit die Verhältnisse einzuführen, — der äußersten Tyrannei würde es nicht möglich sein, ein Volk zu zwingen, einige Jahre nur einen solchen Zustand zu ertragen; aber bis dieser Zustand beseitigt würde in der Auflehnung des gesammten Landes, was würde da verwüstet sein! Ich spreche nicht von den Leben, die nach Tausenden gefallen sein würden in einer solchen Katastrophe; dann würde zugleich mit dem Rechte, der Sitte und der überlieferten Kultur zerstört sein der größte Theil des seit Jahrhunderten angesammelten nationalen Kapitals auf Nimmerwiedersehn. M. H., also das sind die Bestrebungen, die in einem solchen Programm offen oder verdeckt ausgesprochen werden, sich auch weitgehend auf der Tribüne und in der Presse geltend machen. Nun frage ich, m. H.: soll eine Nation, wie die deutsche, wenn sie sieht, wie derartige Einrichtungen, die, wenn sie jemals möglich wären, doch nur die wirthschaftlichen und historischen Ergebnisse von Jahrhunderten und Jahrtausende langen Perioden mit vollständig umgewandelten Rechts- und wirthschaftlichen Anschauungen und Verhältnissen und Kulturzuständen der Menschheit sein könnten,

wenn solche Dinge hier hingestellt werden als dasjenige, was erstrebt werden muß, als das einzige, was den arbeitenden Klassen heutzutage helfen könne, während alle anderen Mittel Schein und Trug sind, daß die Lage der Arbeiter niemals anders verbessert werden kann, als durch den Umsturz, die vollständige Umwandlung aller staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse, — soll die Nation, wenn es so weit gekommen ist, wenn die Gefahr diesen Umfang angenommen hat, wenn die Verführung und Aufreizung der Massen immer weiter geht, soll sie ruhig dem zusehen und abwarten, bis der gewaltsame Ausbruch erfolgt, in der Hoffnung, daß sie die Kraft haben werde, diesen Ausbruch zu bewältigen? Wenn, m. H., die Lage so ist, ist es nicht eine Berechtigung der Nation, zu fragen: ist es jetzt nicht Zeit, daß eine mit außerordentlichen Vollmachten ausgestattete Verwaltung es übernimmt, Verführer und Verführte auseinander zu reißen und Maßregeln zu ergreifen, welche zunächst das Uebel eindämmen und seinen weiteren Fortschritt hemmen? und nachdem es eingedämmt ist, werden wir uns um die Frage kümmern: wie kann man den inneren Umwandlungsprozeß und die mögliche Verbesserung der wirthschaftlichen Lage mit den Mitteln, die eine große Nation in ihrer Gesetzgebung, Verwaltung und in dem patriotischen Sinne ihrer Bevölkerung besitzt, herbei führen? M. H., das Recht werden Sie keiner Nation bestreiten können, vorausgesetzt, daß die Gefahr als so groß erkannt wurde. In dieser Erkenntniß sind aber im Grunde nicht bloß diejenigen Parteien, aus denen wahrscheinlich sich die Mehrheit zusammensetzen wird bei diesem Gesetze, sondern sämmtliche Parteien des Hauses einig, daß die Gefahr in der That so groß ist, daß rasch mit wirksamen Mitteln dagegen eingeschritten werden muß.

M. H., das sind im wesentlichen die Gründe — erlauben Sie mir, daß ich damit meine Betrachtungen abschließe in so später Stunde — das sind die Gründe, aus denen wir gegenüber dieser veränderten, in ihrem Inhalt viel bestimmter formulirten Vorlage angesichts einer so entschieden hervorgetretenen Kundgebung der öffentlichen Meinung unseres Volks uns der Aufgabe nicht entziehen, mit der Regierung und den Parteien zusammen, die diesen Boden für den richtigen halten, gesetzgeberisch thätig zu sein. Ich lasse dabei ganz dahin gestellt, ob dies die einzig richtige Form der legislatorischen Behandlung ist, einige meiner Freunde sind der Meinung, daß noch ein besserer Weg, nicht bloß ein anderer, sondern noch ein besserer Weg zu finden sein würde; aber ich sage, wenn wir jetzt in diesem Jahr noch gesetzgeberische Maßregeln feststellen sollen, weiß ich nicht, sehe ich keine Möglichkeit, auf einem anderen Weg, als auf dem, welchen die Regierung uns in ihrer Vorlage bezeichnet, und den wir also grundsätzlich nicht bekämpfen wollen, zum Ziele zu gelangen.

M. H., indem ich wiederhole, daß ich in diesem Augenblicke nicht die Absicht habe, auf die Einzelheiten der Vorschläge einzugehen — dazu wird in spätern Tagen bei den folgenden Paragraphen Gelegenheit sein — habe ich diese Erklärung namens meiner Freunde über unsere Stellung zu dem Gesetze im ganzen abgeben wollen."

In dem hieran angereihten zweiten Theile seiner Rede konstatirt Abg. von Bennigsen — gegenüber der vom Reichskanzler ausgesprochenen „Gleichberechtigung der liberalen und konservativen Elemente" und den Schlüssen, die man daraus ziehen konnte, die Verschiedenheit der Richtungen der liberalen und konservativen Partei und die nothwendige und dauernde Selbstständigkeit derselben in dieser Getrenntheit.

Die Erklärungen, welche der Abgeordnete von Bennigsen in Betreff der Stellung seiner Partei zum Gesetzentwurfe gab, erhielten noch dadurch eine besondere Qualifizirung — und gerade auch deshalb geben wir sie vollständig, — daß der Berichterstatter der Kommission, Abgeordneter Dr. von Schwarze, sich geradezu auf dieselben stützte und bezog; nur zwei selbstständige Bemerkungen fügte er bei; einmal die, daß trotz aller Bemänglungen der vorliegenden Fassung des § 1 Niemand eine bessere vorgeschlagen oder auch nur den Versuch hiezu gemacht habe, und die, daß die Kommission die Frage der Nothwendigkeit jeder einzelnen Maßregel wie des ganzen Gesetzes, nicht wie der Abg. Sonnemann gemeint, vernachlässigt, sondern fortwährend im Auge gehabt und geprüft habe.

Nach diesem Tage (10. Okt.), an welchem der § 1 mit Aufnahme der Worte: „insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen" vom Reichstage angenommen wurde, war die parlamentarische Diskussion des Gesetzes mehr den jeweilig der Berathung unterstellten, einzelnen Paragraphen zugewandt, als bis dahin, jedoch nicht, ohne daß mitunter eine Art Generaldebatte über die Tendenz des ganzen Gesetzes wiederum an die Spezialdiskussion eingeflochten und darin geduldet worden wäre.

Die Sitzung am 11. Oktober beschäftigte sich wesentlich mit dem, was nun in den §§ 2—9 geordnet ist, und insbesondere ausführlich mit der Stellung der eingetragenen Genossenschaften und der Hülfskassen gegenüber der Sozialdemokratie und gegenüber dem durch das vorliegende Gesetz zu verfolgenden Zwecke. Die Kommission des Reichstags hatte — entgegen der Regierungsvorlage — beantragt, daß eingetragene Genossenschaften, registrirte Gesellschaften und eingeschriebene und uneingeschriebene Hülfskassen, wenn in diesen sozialdemokratische Bestrebungen der durch das Gesetz verpönten Art zu Tage treten, nicht sofort zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrole zu stellen seien, eine Kontrole, deren Umfang und Endigung der weitere Vorschlag der Kommission näher bezeichnete (§§ 1 a b c).

Hiegegen wurde von mehreren Seiten Widerspruch erhoben. Zunächst von Dr. Schulze-Delitzsch, dem Vater und Anwalt des deutschen Genossenschaftswesens; in warmen Worten vertrat er das Interesse der Genossenschaften und Hülfskassen, denen jene staatliche Kontrole nur Schaden bringen könne, während gerade durch diese Vereinsarten die Sozialdemokratie wirksam bekämpft werde; er brachte daher, unterstützt von der Fortschrittspartei, ein Amendement ein, dessen wesentlicher Inhalt der war, es bezüglich dieser Vereinigungen bei den bisherigen Bestimmungen der auf dieselben bezüglichen Spezialgesetze zu belassen.. Aber auch die nationalliberale Fraktion hatte sich mit der Stellung der Genossenschaften u. s. w. beschäftigt und indem sie in mehreren Fraktionssitzungen darüber verhandelte, eine Kommission aus der Fraktion mit dem Studium dieser Frage besonders beauftragt; es befanden sich in dieser Kommission die Abgeordneten Dr. Gareis, Dr. Hammacher, Dr. Lasker, Rickert (Danzig), Dr. von Schauß, Dr. Thilenius und Dr. Witte (Mecklenburg). Diese brachten dann ebenfalls einen Abänderungsantrag ein, welcher in der Hauptsache dieselbe Tendenz verfolgt, die dem von Dr. Schulze-Delitzsch gestellten Amendement eigen war, jedoch mit nicht unwesentlichen Modifikationen, namentlich in Betreff der Hülfskassen. Für diesen Antrag sprach Dr. Lasker und Dr. Delbrück, gegen denselben und für die Kommissionsan-

träge der Abgeordnete von Goßler und der Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister und Minister des Innern Graf zu Eulenburg, sowie der Abgeordnete Melbeck, welcher ein eigenes Amendement eingebracht hatte; dieses wurde von ihm jedoch später zurückgezogen, und Dr. Schulze-Delitzsch erklärte, daß er und seine politischen Freunde ihren Antrag (und Unterantrag) zu Gunsten des Antrags Gareis und Genossen zurückziehen. Bei der Abstimmung gelangte dieser letztere Antrag mit sehr erheblicher Majorität zur Annahme (§§ 2 und 3 des Gesetzes).

Von allgemeiner Bedeutung war im weiteren Verlaufe, wie der sozialdemokratische Abgeordnete Bebel die internationale Leitung der deutschen Sozialdemokratie in Abrede stellte, aber die internationale Verbindung der Arbeiter aller Industriestaaten als nothwendig oder wenigstens gerechtfertigt bezeichnen zu müssen glaubte.

(Fortsetzung auf Seite 225.)

Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers.

Schreiben des Reichskanzlers vom 15. Dezember 1878.

Der Reichskanzler hat an den Bundesrath folgendes Schreiben gerichtet:

Friedrichsruh, den 15. Dezember 1878.

Nachdem der Bundesrath auf Grund der Vorlage vom 12. November l. Js. die Einsetzung einer Kommission zur Revision des Zolltarifs beschlossen hat, beehre ich mich, nachstehend die Gesichtspunkte darzulegen und zur geneigten Erwägung zu stellen, welche mir bei dieser Revision als leitende vorschweben, und in deren Richtung ich amtlich zu wirken bestrebt bin.

In erster Linie steht für mich das Interesse der finanziellen Reform: Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reichs.

Wie weit Deutschland in der finanziellen Entwickelung seines Zollwesens hinter anderen Staaten zurückgeblieben ist, zeigt die unter 1 anliegende Uebersicht. Das hier dargestellte Verhältniß würde sich noch ungünstiger für Deutschland gestalten, wenn zu den für Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Italien aufgeführten Beträgen der Einnahme an Grenzzöllen die Summen hinzugefügt würden, welche diese Staaten an Stelle des Zolls vom ausländischen Taback in der Form des Monopolertrags beziehen und welche zu Gunsten der Gemeinden als Oktroi erhoben werden.

Es beruht nicht auf Zufall, daß andere Großstaaten, zumal solche mit weit vorgeschrittener politischer und wirthschaftlicher Einwickelung, die Deckung ihrer Ausgaben vorzugsweise in dem Ertrag der Zölle und indirekten Steuern suchen.

Die direkte Steuer, welche in einem für jeden einzelnen Steuerpflichtigen im Voraus festgestellten Betrage dem einzelnen Besteuerten abgefordert und nöthigenfalls durch Zwang von ihm beigefordert wird, wirkt ihrer Natur nach drückender als jede indirekte Abgabe, die in ihrem Betrage sowohl der Gesammtheit, als dem Einzelnen gegenüber an den Umfang des Verbrauchs besteuerter Gegenstände sich anschließt und soweit sie den einzelnen Konsumenten trifft, von diesem in der Regel nicht besonders, sondern in und mit dem Preise der Waaren entrichtet wird. In dem größten Theile Deutschlands haben die direkten Steuern einschließlich der Kommunalabgaben eine Höhe erreicht, welche drückend ist und wirthschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint. Am meisten leiden unter derselben gegenwärtig diejenigen Mittelklassen, deren Einkommen sich etwa in der Grenze bis zu 6000 ℳ. bewegt, und welche durch exekutorisch beigetriebene oder über ihre Kräfte gezahlte direkte Steuern noch häufiger als die Angehörigen der untersten Steuerklassen in ihrem wirthschaftlichen Bestande untergraben werden. Soll die Steuerreform, wie ich es für erforderlich halte, in ihren Erleichterungen bis zu diesen Grenzen reichen, so muß sie bei der

Revision des Zolltarifs auf einer möglichst breiten Grundlage beginnen. Je ergiebiger man das Zollsystem in finanzieller Hinsicht gestattet, um so größer werden die Erleichterungen auf dem Gebiete der direkten Steuern sein können und sein müssen.

Denn es versteht sich von selbst, daß mit der Vermehrung der indirekten Einnahmen des Reichs nicht eine Erhöhung der Gesammtsteuerlast bezweckt werden kann. Das Maß der Gesammtsteuerlast ist nicht durch die Höhe der Einnahmen, sondern durch die Höhe des Bedarfs bedingt, durch die Höhe der Ausgaben, welche im Einverständniß zwischen Regierung und Volksvertretung als dem Bedürfniß des Reichs oder Staats entsprechend festgestellt wird. Höhere Einnahmen zu erzielen, als zur Bestreitung dieses Bedürfnisses unbedingt erforderlich sind, kann niemals in der Absicht der Regierungen liegen. Dieselben haben nur dahin zu streben, daß das Erforderliche auf die relativ leichteste und erfahrungsmäßig minder drückende Weise aufgebracht werde. Jede Steigerung der indirekten Einnahmen des Reichs muß deshalb die nothwendige Folge haben, daß von den direkten Steuern oder von solchen indirekten Steuern, deren Erhebung von Staatswegen etwa aus besonderen Gründen nicht mehr wünschenswerth erscheint, soviel erlassen oder an Kommunalverbände überwiesen wird, als für die Deckung der im Einverständnisse mit der Volksvertretung festgesetzten Staatsausgaben entbehrlich wird.

Nicht in Vermehrung der für die Zwecke des Reichs und der Staaten nothwendigen Lasten, sondern in der Uebertragung eines größeren Theiles der unvermeidlichen Lasten auf die weniger drückenden indirekten Steuern besteht das Wesen der Finanzreform, zu deren Verwirklichung auch die Zolltarif-Revision dienen soll.

Um eine dieser Rücksicht entsprechende Grundlage für die Revision zu gewinnen, empfiehlt es sich meines Erachtens, nicht blos einzelne Artikel, welche sich dazu besonders eignen, mit höheren Zöllen zu belegen, sondern zu dem Prinzip der Zollpflichtigkeit aller über die Grenze eingehenden Gegenstände, welche in der preußischen Zoll-Gesetzgebung vom Jahre 1818 an als Regel aufgestellt war und später in der allgemeinen Eingangsabgabe des Vereins-Zolltarifs bis zum Jahre 1865 seinen Ausdruck fand, zurückzukehren.

Von dieser allgemeinen Zollpflicht würden diejenigen für die Industrie unentbehrlichen Rohstoffe auszunehmen sein, welche in Deutschland gar nicht (wie z. B. Baumwolle), und nach Befinden auch die, welche nur in einer ungenügenden Quantität oder Qualität erzeugt werden können.

Alle nicht besonders ausgenommenen Gegenstände sollten mit einer Eingangsabgabe belegt sein, die nach dem Werthe, der Waaren und zwar unter Zugrundelegung verschiedener Prozentsätze, je nach dem Bedarfe der einheimischen Produktion, abzustufen wäre. Die hiernach zu bemessenden Zollsätze würden auf Gewichtseinheiten, wie dies in dem bestehenden Zolltarif die Regel ist, zurückzuführen und danach zu erheben sein, soweit nicht nach der Natur des Gegenstandes eine Erhebung des Zolls per Stück (wie bei dem Vieh) oder unmittelbar nach dem Werth (wie bei Eisenbahnfahrzeugen, eisernen Flußschiffen) sich mehr empfiehlt.

Nach den Veröffentlichungen des kaiserlichen statistischen Amts (Statistik des deutschen Reiches, Band XXXII. S. II. 93) betrug im Jahre 1877 der geschätzte Werth der Waareneinfuhr (Eingang in den freien Verkehr) rund 3877 Millionen Mark. Hiervon fallen laut Anlage 2 auf bisher zollfreie Artikel rund 2853 Millionen Mark.

In dieser Summe ist der Werth einer Reihe von Artikeln enthalten, welche auch in Zukunft zollfrei zu lassen sein werden, weil sie unter die oben bezeichnete Kategorie der für die Industrie unentbehrlichen Rohstoffe fremder Herkunft fallen, oder weil sie, wie gemünztes Metall, sich ihrer Natur nach nicht zu einem Gegenstande der Verzollung eignen. Außerdem würden die Positionen in Abzug zu bringen sein, für welche etwa auch in Zukunft die Freiheit der Durchfuhr andern Ländern vertragsmäßig gewährleistet oder im Interesse des inländischen Verkehrs gesetzlich zugelassen werden soll. Es kommt ferner in Betracht, daß die Belegung jetzt zollfreier Artikel, auch mit einer mäßigen Eingangsabgabe, doch Einfluß auf den Verbrauch dieser Artikel üben kann.

Welcher Betrag hiernach an der obigen Summe von 2853 Millionen Mark abzusetzen wäre, um den Gesammtwerth der jetzt zollfreien, nach meinem Vorschlag künftig der Zollpflicht unterliegenden Gegenstände zu ermitteln, — dies läßt sich mit irgend welcher Zuverlässigkeit nicht berechnen. Wollte man indessen auch annehmen, daß selbst die Hälfte der obengenannten Summe — was ohne Zweifel zu hoch gegriffen ist — als Werth auch künftig zollfreier Ein- und Durchfuhr in Abzug kommen müßte, so bliebe immerhin noch eine, jetzt zollfreie, künftig und nach den ursprünglichen bis 1865 gültigen Grundsätzen Preußens und des Zollvereins zollpflichtige Einfuhr im Werthe von etwa 1400 Millionen Mark. Wird ferner angenommen, daß die hiervon künftig zu erhebenden Eingangsabgaben auch nur durchschnittlich 5 pCt. des Werths betrügen, so würde sich die Vermehrung der jährlichen Zolleinnahmen auf 70 Millionen Mark belaufen.[1])

Dieser Vermehrung der Zolleinnahme würde eine wesentliche Erhöhung der Zollerhebungs- und Verwaltungskosten nicht gegenüberstehen, da eine wenn auch nur summarische Revision der die Zollgrenze passirenden zollfreien Güter jetzt ebenfalls stattfindet. Die bestehenden Einrichtungen an der Zollgrenze und im Innern würden voraussichtlich auch zur Verzollung aller jetzt zollfreien, künftig zollpflichtigen Gegenstände ausreichen oder doch nicht in sehr erheblichem Maße zu erweitern sein; sie würden durch Vermehrung der zollpflichtigen Artikel vielfach nur noch besser ausgenützt und einträglicher gemacht werden, als es jetzt der Fall ist.

Wenn hiernach vom finanziellen Gesichtspunkt aus, auf welchen ich das Hauptgewicht lege, die von mir befürwortete Wiederherstellung der Regel allgemeiner Zollpflicht sich empfiehlt, so läßt ein solches System sich meines Erachtens auch in volkswirthschaftlicher Beziehung nicht anfechten.

Ich lasse dahingestellt, ob ein Zustand vollkommener, gegenseitiger Freiheit des internationalen Verkehrs, wie ihn die Theorie des Freihandels als Ziel vor Augen hat, dem Interesse Deutschlands entsprechen würde. So lange aber die meisten der Länder, auf welche wir mit unserm Verkehr angewiesen sind, sich mit Zollschranken umgeben und die Tendenz zur Erhöhung derselben noch im Steigen begriffen ist, erscheint es mir gerechtfertigt und im wirthschaftlichen Interesse der Nation geboten, uns in der Befriedigung unserer finanziellen Bedürfnisse nicht durch die Befugniß einschränken zu lassen, daß durch dieselben deutsche Produkte eine geringe Bevorzugung vor ausländischen erfahren.

[1]) Der Zollsatz in dem bis vor 13 Jahren gültigen Tarif Preußens und des Zollvereins war für alle im Tarif nicht als zollfrei benannte Einfuhrgegenstände 15 Sgr. für den Zentner.

Der jetzt bestehende Vereinszolltarif enthält neben den reinen Finanzzöllen eine Reihe von mäßigen Schutzzöllen für bestimmte Industriezweige. Eine Beseitigung oder Verminderung dieser Zölle wird, zumal bei der gegenwärtigen Lage der Industrie, nicht rathsam erscheinen; vielleicht wird sogar bei manchen Artikeln im Interesse einzelner besonders leidender Zweige der heimischen Industrie, je nach dem Ergebniß der im Gange befindlichen Enqueten, eine Wiederherstellung höherer oder Erhöhung der gegegenwärtigen Zollsätze sich empfehlen.

Schutzzölle für einzelne Industriezweige aber wirken, zumal wenn sie das durch die Rücksicht auf den finanziellen Ertrag gebotene Maß überschreiten, wie ein Privilegium und begegnen auf Seiten der Vertreter der nicht geschützten Zweige der Erwerbsthätigkeit der Abneigung, welcher jedes Privilegium ausgesetzt ist. Dieser Abneigung wird ein Zollsystem nicht begegnen können, welches innerhalb der durch das finanzielle Interesse gezogenen Schranken der gesammten inländischen Produktion einen Vorzug vor der ausländischen Produktion auf dem einheimischen Markt gewährt. Ein solches System wird nach keiner Seite hin drückend erscheinen können, weil seine Wirkungen sich über alle produzirenden Kreise der Nation gleichmäßiger vertheilen, als es bei einem System von Schutzzöllen für einzelne Industriezweige der Fall ist. Die Minderheit der Bevölkerung, welche überhaupt nicht produzirt, sondern ausschließlich konsumirt, wird durch ein die gesammte nationale Produktion begünstigendes Zollsystem scheinbar benachtheiligt. Wenn indessen durch ein solches System die Gesammtsumme der im Inlande erzeugten Werthe vermehrt und dadurch der Volkswohlstand im Ganzen gehoben wird, so wird dies schließlich auch für die nicht produzirenden Theile der Bevölkerung und namentlich für die auf festes Geldeinkommen angewiesenen Staats- und Gemeindebeamten von Nutzen sein; denn es werden der Gesammtheit dann die Mittel zur Ausgleichung von Härten zu Gebote stehen, falls sich in der That eine Erhöhung der Preise der Lebensbedürfnisse aus der Ausdehnung der Zollpflichtigkeit auf die Gesammteinfuhr ergeben sollte. Eine solche Erhöhung wird jedoch in dem Maße, in welchem sie von den Konsumenten befürchtet zu werden pflegt, bei geringen Zöllen voraussichtlich nicht eintreten, wie ja auch umgekehrt nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer die Brod- und Fleischpreise in den früher davon betroffenen Gemeinden nicht in einer bemerkbaren Weise zurückgegangen sind.

Eigentliche Finanzzölle, welche auf Gegenstände gelegt sind, die im Inlande nicht vorkommen und deren Einfuhr unentbehrlich ist, werden zum Theil den Inländer allein treffen. Bei Artikeln dagegen, welche das Inland in einer für den einheimischen Verbrauch ausreichenden Menge und Beschaffenheit zu erzeugen im Stande ist, wird der ausländische Produzent den Zoll allein zu tragen haben, um auf dem deutschen Markte noch konkurriren zu können. In solchen Fällen endlich, in denen ein Theil des inländischen Bedarfs durch auswärtige Zufuhr gedeckt werden muß, wird der ausländische Konkurrent meist genöthigt sein, wenigstens einen Theil und oft das Ganze des Zolles zu übernehmen und seinen bisherigen Gewinn um diesen Betrag zu vermindern. Daß Grenzzölle auf solche Gegenstände, welche auch im Inlande erzeugt werden, den ausländischen Produzenten für das finanzielle Ergebniß mit heranziehen, geht aus dem Interesse hervor, welches überall das Ausland gegen Einführung und Erhöhung derartiger Grenzzölle in irgend einem Gebiet an den Tag legt. Wenn im praktischen Leben wirklich der inländische Kon-

sument es wäre, dem der erhöhte Zoll zur Last fällt, so würde die Erhöhung dem ausländischen Produzenten gleichgültiger sein.

Soweit hiernach der Zoll dem inländischen Konsumenten überhaupt zur Last fällt, tritt er hinter den sonstigen Verhältnissen, welche auf die Höhe der Waarenpreise von Einfluß sind, in der Regel weit zurück. Gegenüber den Preisschwankungen, welche bei bestimmten Waarengattungen durch den Wechsel im Verhältniß von Angebot und Nachfrage oft binnen kurzer Zeit und bei geringer örtlicher Entfernung der Marktplätze von einander bedingt wird, kann ein Zoll, der etwa 5 bis 10 pCt. vom Werth der Waare beträgt, nur einen verhältnißmäßig geringen Einfluß auf den Kaufpreis üben. Andere Momente, wie die Ungleichheiten der Frachtsätze bei den Differenzialtarifen der Eisenbahnen, wirken in dieser Beziehung viel einschneidender vermöge der Einfuhrprämie, die sie dem Auslande, oft zum vielfachen Betrage jedes vom Reiche aufzulegenden Zolles, auf Kosten der deutschen Produktion gewähren. Ich bin deshalb auch der Ueberzeugung, daß mit der Revision der Grenzzölle eine Revision der Eisenbahntarife nothwendig Hand in Hand gehen muß. Es kann auf die Dauer den einzelnen Staats- und Privat-Eisenbahnverwaltungen nicht die Berechtigung verbleiben, der wirthschaftlichen Gesetzgebung des Reiches nach eigenem Ermessen Konkurrenz zu machen, die Handelspolitik der verbündeten Regierungen und des Reichstages nach Willkür zu neutralisiren und das wirthschaftliche Leben der Nation den Schwankungen auszusetzen, welche im Gefolge hoher und wechselnder Einfuhrprämien für einzelne Gegenstände nothwendig eintreten.

Die Rückkehr zu dem Prinzip der allgemeinen Zollpflicht entspricht der jetzigen Lage unserer handelspolitischen Verhältnisse. Nachdem der Versuch, mit Oesterreich-Ungarn einen neuen Tarifvertrag zu vereinbaren, respektive den bisherigen zu prolongiren, gescheitert ist, sind wir (abgesehen von den in den Verträgen mit Belgien und der Schweiz enthaltenen Tarifbestimmungen) in das Recht selbstständiger Gestaltung unseres Zolltarifs wieder eingetreten. Bei der bevorstehenden Revision des Zolltarifs kann nur unser eigenes Interesse maßgebend sein. Dieses Interesse wird vielleicht demnächst zu neuen Verhandlungen über Tarifverträge mit dem Ausland führen. Sollen aber solche Verhandlungen mit der Aussicht auf einen für Deutschland glücklichen Erfolg begonnen werden, so ist es nöthig, vorher auf dem autonomen Wege ein Zollsystem zu schaffen, welches die gesammte inländische Produktion der ausländischen gegenüber in die möglichst günstige Lage bringt.

Dem Bundesrath stelle ich ergebenst anheim, die vorstehenden Bemerkungen der Kommission, welche behufs Revision des Zolltarifs zufolge des Beschlusses vom 12. d. M. eingesetzt wird, zur Erwägung gefälligst überweisen zu wollen.

v. Bismarck.

Einnahme an Grenzzöllen	Betrag M.	Durchschnittsbetrag M.	Auf den Kopf der Bevölkerung M.
Deutsches Reich			
1873	134,719,260		
1874	115,201,800		
1875	120,787,499	119,688,266	2,83
1876	121,034,235		
1877	106,698,539		
Oesterreich-Ungarn			
1872	56,445,356		
1873	52,936,392		
1874	41,865,044	46,465,675	1,36
1875	42,080,288		
1876	39,001,294		
Frankreich			
1873	174,796,904		
1874	151,571,570	177,288,472	4,88
1875	183,048,680		
1876	199,736,733		
Italien			
1873	77,365,729		
1874	80,452,072		
1875	80,800,000	81,643,560	2,97
1876	84,800,000		
1877	84,800,000		
Rußland			
1872	171,200,000		
1873	173,760,000		
1874	179,200,000	190,272,000	2,66
1875	199,680,000		
1876	227,520,000		
Großbritannien			
1. April 1872/73	427,915,214		
„ 1873/74	414,595,830		
„ 1874/75	394,725,292	412,221,192	12,59
„ 1875/76	414,966,661		
„ 1876/77	408,902,965		
Schweden			
1874	18,562,500		
1875	21,937,500		
1876	22,500,000	22,275,000	5,03
1877	23,625,000		
1878	24,750,000		
Dänemark			
1875/76	20,569,442	20,346,008	10,60
1876/77	20,122,575		
Amerika (U. S. of A.)			
1. Juli 1872/73	752,358,092		
„ 1873/74	652,415,336		
„ 1874/75	628,670,838	629,911,645	16,34
„ 1875/76	592,287,936		
„ 1876/77	523,825,972		

Das Sozialistengesetz im Reichstage.

Aus den Verhandlungen des deutschen Reichstags, soweit dieselben das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" im Allgemeinen betreffen, als Einleitung zu den erläuternden Erörterungen der einzelnen Paragraphen des genannten Gesetzes[1])

zusammengestellt

von

Prof. Dr. Karl Gareis,

Mitglied des Reichstags.

(Fortsetzung von Seite 224.)

Gegen § 5 des Entw. (§ 9 des Gesetzes) sprach der Abgeordnete Windthorst in längerer Rede, aus welcher folgende Stellen als von allgemeiner Bedeutung hervorzuheben sind:

„Ich bin der Meinung, daß man diese Frage durchaus anders auffassen muß. Man muß in dem unberechtigten Treiben der Sozialdemokratie die Momente fassen und definiren, welche die besonders gefährlichen sind, und die muß man unter Strafe stellen. Dies zu thun hat der Kollege Hänel versucht. Ich habe mit einem Freunde einen diesen Gedankengang entsprechenden Entwurf ausgearbeitet und bin darum der Meinung, daß die ausgesprochene Idee vollständig ausführbar ist. Aber, m. H., ich würde für den Entwurf, den ich mir ausgedacht, wahrscheinlich nicht zu viel Beifall finden, weil die Vergehen, die daraus sich konstruiren, weitaus über den Kreis der Sozialdemokratie hinausgreifen.

Einer der Hauptgründe, weshalb die Sozialdemokratie florirt, ist, daß der Glaube an Gott, an ein ewiges Leben, an eine Vergeltung im ewigen Leben vollständig beseitigt wird. Haben Sie diese Grundlage fest und ganz in den Herzen der Menschen, dann wird eine Sozialdemokratie niemals Erfolg haben." . . . .

„M. H., es ist bezeichnend für die Gesellschaft überhaupt, daß wir erlebt haben, wie in Paris die Arbeiter auseinander getrieben worden, — ich bin übrigens ganz damit zufrieden, daß sie auseinander getrieben sind, — wie aber gleichzeitig eine andere Versammlung tagte, in welcher der Vortrag eines deutschen Professors applaudirt wurde, der vor allem die Tendenz verfolgt, uns glauben zu machen, daß wir von den Affen abstammen. M. H., diese Theorien vernichten ganz gewiß den Boden, von dem aus die Religion aufrecht erhalten werden kann, vollständig. Für diese Theorien wird die Freiheit der Wissenschaft und die Lehrfreiheit in Anspruch genommen. — Ich bin weit entfernt, Herr

Kollege, der mich soeben unterbricht, unter den Verhältnissen in denen wir leben, irgendwie eine derartige Freiheit der Wissenschaft und deren Lehre verbieten zu wollen; im Gegentheil ich liebe in allen diesen Dingen die freie Diskussion nach allen Richtungen. Aber ich meine, daß, wenn man derartig verderbliche Theorien, die neben den materialistischen Anschauungen überhaupt auf unseren Schulen die weiteste Verbreitung finden, zuläßt, man dann auch den Sozialdemokraten zur Diskussion ihrer Ideen freie Bewegung lassen muß. Das einzige, was ich den Sozialdemokraten absolut verbiete und verbieten will, das ist, daß sie die Ideen, über die sie diskutiren und über die sie nach meinem Willen frei diskutiren sollen, mit Gewalt durchführen wollen.

M. H., ich habe gesagt, daß ich nicht wüßte, was eine Aenderung des Beschlusses vom Mai jetzt motiviren könne; es ist absolut nichts neues vorgebracht, — denn der Nobilingsche Fall kommt bei dieser Frage gar nicht in Betracht — es ist nichts neues vorgebracht, als etwa die Rede des Herrn Abgeordneten Hasselmann. Das muß ich dem Herrn Abgeordneten Hasselmann erklären: eine derartige Diskussion kann und wird niemand ihm gestatten wollen, und ich habe die Meinung, daß im ganzen Hause für die Vorlage keiner beredter gesprochen hat als der Herr Abgeordnete Hasselmann. Nein, m. H. von der Sozialdemokratie, wenn es so gemeint ist, dann stehen wir Schulter an Schulter gegen Sie! Aber, m. H., ich bin ein großer Freund freier Diskussion und bin darum auch durch die Rede Hasselmanns gar nicht wankend geworden. Denn davon bin ich überzeugt, daß diese Rede, ganz gegen den Wunsch des Herrn Hasselmann, seine Sache auch außerhalb dieses Hauses wesentlich schädigen wird, und ich wünsche meinestheils nichts anderes, als daß die Herren mit dieser Klarheit und Offenheit überall reden. Dann wird es nicht lange dauern, und der gesunde Sinn des deutschen Volks wird sich vollständig von ihnen abwenden. M. H., aber bei einer solchen Diskussion ist vor allem nothwendig, daß wir unsere Hände nicht in den Schoß legen, sondern daß, wenn solche Diskussionen gemacht werden, wir ihnen auf demselben Kampfplatz entgegentreten. Und da komme ich auf den Theil der von Bennigsenschen Rede, dem ich mit Interesse gefolgt bin, in welchem er die Thorheiten der Sozialdemokratie gegeißelt hat. Ich habe die Ueberzeugung, daß keine falsche Idee, wie sie auch heißen mag, in den Verhältnissen der Gegenwart anders überwunden werden kann, als auf dem Felde der freiesten Diskussion und jeder Versuch, auf diesem Felde eine Diskussion von Ideen zu unterdrücken, ist undeutsch und wird unter allen Umständen ganz entschieden dahin führen, daß sie um so kräftiger sich bethätigen werden."

Windthorst empfahl eventuell die Annahme des Amendements des Abgeordneten Dr. Brüel, welcher die Wahlversammlungen einem auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verbote ausdrücklich entziehen wollte. Dieser Antrag wurde von verschiedenen Standpunkten aus (am 12. Oktober) bekämpft, von dem Abgeordneten Dr. Hänel aber modifizirt und als solcher aufrecht erhalten, wie auch von Dr. Lasker vertheidigt. Es kam zur namentlichen Abstimmung, in welcher der Antrag Hänel mit 200 Stimmen gegen 167 abgelehnt wurde; auch der Antrag Brüel erlangte die Majorität nicht, und wurde die Kommissionsvorlage zum Beschluß erhoben.

Die §§ 6—10 des Regierungsentwurfs handeln von den Maßregeln, welche gegen die sozialdemokratische Presse, soferne sie den in § 1 bezeichneten Bestrebungen dient, ergriffen werden können; Zweck und Veranlassung des ganzen Gesetzes spielen in der Beurtheilung dieser Maßregeln eine so große Rolle, daß es unvermeidlich war, in die Debatte über § 6 abermals einer General-

diskussion einzuschieben. Gleich der erste Redner, Dr. Freiherr von Hertling (Zentrumsmitglied) that dies und von ihm und dem hiernach zum Wort gelangten Abgeordneten Dr. Bamberger wurde wiederum in weiterem Maße auf die Entstehung und das Wesen des Sozialismus zurückgegangen, weshalb die beiden Reden hieher gehören.

Der Abgeordnete Freiherr von Hertling erörterte:

M. H., die Angelegenheiten der Presse sind, wie dies nach Lage der Dinge nicht zu vermeiden war, in der vorangegangenen Debatte mehrfach zur Sprache gekommen. Sie werden mir trotzdem gestatten, bei diesem Paragraphen, der ausdrücklich von der Presse handelt, einige allgemeine Bemerkungen zu machen, von denen ich aber der Meinung bin, daß sie streng zur Sache gehören. Ich fühle mich dazu veranlaßt, weil nach Meinung meiner politischen Freunde das, was wir den beklagenswerthen Charakter dieses Gesetzes nennen, und was uns veranlaßt, gegen das Gesetz zu stimmen, bei diesem Paragraphen grell hervortritt. Es versteht sich ganz von selbst, daß ich das Wort nicht ergreife, um einer unbedingten Preßfreiheit hier das Wort zu reden; ich bin durchaus nicht der Meinung, daß es ein unbedingtes Recht des Staatsbürgers gebe, jeden Irrthum und jede Thorheit und jede irreligiöse Hypothese und jede revolutionäre Theorie durch die Presse zu verbreiten. Ueber die Grenzen, die der Preßfreiheit zu ziehen sind, mögen die Meinungen verschieden sein, aber daß es gewisse letzte Sätze, gewisse theoretische Voraussetzungen gibt, die, weil sie die Grundlage unseres Gesellschaftslebens bilden, als unantastbar gelten müssen, darüber kann doch wohl kein Streit sein; und weil sie als unantastbar gelten sollen, darum bin ich der Meinung, daß sie auch durch die Gesetzgebung äußerlich gesichert werden sollen. Für mich persönlich rechne ich zu diesen theoretischen Voraussetzungen den Glauben an den persönlichen Gott, an die sittliche Verantwortlichkeit des Menschen, an den höheren Ursprung des Rechts, das alle Macht verliert, wenn es blos als Menschenwerk angesehen wird; ich rechne dazu den Glauben an einen höheren Ursprung der in Familie und Staat, in Obrigkeit und Unterthanen sich gliedernden Gesellschaftsordnung.

Nun ist es ja gewiß, daß die Sozialdemokratie, und nicht erst heute, diese unantastbare Grundlage wiederholt schnöde verletzt hat. Wenn ich mich recht erinnere, war es im Jahre 1873 bereits, daß in seiner Nummer vom 23. März der „Leipziger Volksstaat" eine Deduktion unternahm, um zu beweisen, daß es kein absolutes, allgemein giltiges, ewiges Recht gebe. Es ist interessant, auch für unsere Betrachtung der Dinge, an jene Stelle des „Leipziger Volksstaats" zu erinnern, weil dadurch der Zusammenhang der sozialdemokratischen Bewegung mit der irreligiösen Frage vollständig zum Ausdruck kommt, als dies in der Rede des Herrn von Kleist-Retzow ersichtlich war. In jenem Artikel des „Leipziger Volksstaats" kam der Artikelschreiber zu folgender Deduktion:

> Entweder es gibt keinen Gott, und dann können wir alle Gesetze ändern, so viel wir Lust haben; oder aber es gibt einen Gott und dann —

— m. H., Sie müssen den häßlichen und frivolen Ausdruck verzeihen, der in diesem Artikel stand, es ist nicht der meinige —

> sind wir freilich geleimt.

Aber, M. H., wenn ich zugebe, daß die Sozialdemokratie in der Presse wiederholt in der schnödesten Weise über diejenigen Normen hinausgegangen ist, die nothwendigerweise jeder Presse gesetzt sein müssen, so behaupte ich doch zugleich, daß sie dies nicht allein gethan hat.

M. H., es ist bereits im Verlauf der Debatte und allerdings zunächst von Seiten der hier angegriffenen Partei darauf hingewiesen worden, daß unsere Literatur, unsere Wissenschaft, unsere Presse, gerade jene Literatur, die die Lektüre des gebildeten Bürgerthums bildet, durch und durch verquickt sei mit irreligiösen Tendenzen. Es ist hervorgehoben worden, daß wenn man der sozialdemokratischen Presse wiederholt zum Vorwurf mache, daß sie die Revolution predige, ja doch in anerkannten Lehrbüchern, im Munde anerkannter Lehrer das Recht der Revolution sich ausgesprochen finde. Der Herr Abgeordnete Bebel hat uns auf Bluntschli und Welcker verwiesen; er hätte so maßvolle Männer wie Mohl und Dahlmann hinzufügen können; es war aber nicht nöthig: Herr Hänel hat ausdrücklich anerkannt, in wie weitem Umfang das Recht der Revolution von der Wissenschaft rezipirt sei.

Man hat wiederholt in dieser Debatte gefragt, wie es komme, daß diejenigen, die bei der ersten Vorlage ähnlicher Tendenz im Mai dieses Jahres geglaubt hatten auf dem Wege des gemeinen Rechts auskommen zu können, jetzt eine andere Stelle einnehmen. Ich glaube, daß *ein* Beweggrund hier noch nicht zur Sprache gekommen ist, der allerdings wohl geeignet war, auf den Weg der Ausnahmegesetzgebung hinzutreiben, ein Beweggrund, der allerdings, wie mir scheint, auch mit jenem zweiten ruchlosen Attentat in Verbindung stehen könnte. M. H., einem so verkommenen Menschen gegenüber, wie jener erste Mörder war, der so außerhalb jeder Sphäre menschlicher Bildung und Gesittung stand, der so ganz die Physiognomie gemeinen Verbrecherthums an sich trug, dem gegenüber konnte man meinen, auf dem Wege der allgemeinen Strafgesetzgebung auszukommen, man wußte, daß man mit ihm keine Gemeinschaft hatte. Aber vielleicht stand es etwas anders mit jenem zweiten Attentat, und der Herr Abgeordnete Hänel hat auch schon seinerseits auf diesen Unterschied hingedeutet, er hat von dem zweiten Mörder gesagt, daß er mit allen Mitteln der modernen Bildung ausgerüstet gewesen sei. Er war nicht nur das, — oder weil er vielmehr das war, darum trug er nach dem, was von ihm bekannt geworden, in seinem ganzen Wesen durch und durch den Stempel jenes alles Bestehende in Religion und Sitte und Recht und Herkommen bezweifelnden Skeptizismus, darum trug er in seinem ganzen Wesen den Stempel des durch und durch revolutionären Geistes, der unsere Literatur, Wissenschaft und Presse seit mehr als einem Jahrhundert in steigendem Maß durchdrungen hat. M. H., da mußte man sich fragen, ob man ihm gegenüber auf dem Boden des allgemeinen Rechts zum Ziel kommen könne; man mußte einsehen, daß man den destruktiven Tendenzen, die sich in ihm zur ruchlosen That verdichtet hatten, auf dem Wege der allgemeinen Strafgesetzgebung nur dann wirksam entgegentreten konnte, wenn man sich zu einem vollkommenen Systemwechsel entschließen, wenn man jenem revolutionären Geist ganz allgemein den Rücken kehren wollte. Daß man das von Seiten der liberalen Partei *nicht* wollte, das allerdings kann nicht verwundern. Der Herr Abgeordnete von Treitschke hat in dem sensationellen Artikel, den er kurze Zeit nach dem zweiten Attentat in den preußischen Jahrbüchern veröffentlichte, noch ausdrücklich von einem „nothwendigen Rechtsbruch" gesprochen. Er hat gesprochen von der Sozialdemokratie als „einem Auswuchs der deutschen Revolution." Es ist also darin anerkannt, daß es nothwendige Rechtsbrüche, das er berechtigte Revolutionen gebe, und daß nur der Auswuchs der Revolution getroffen werden solle. Wenn man bei dieser Ansicht stehen bleibt, und wenn man eben darum der Preßfreiheit keine allgemeine Rechtsnorm setzen wollte, eine Rechtsnorm in engerem Rahmen gegriffen, als die bisherige Gesetz-

gebung ihn gibt, — dann allerdings bleibt nur übrig, daß man die Schranken, deren man glaubte nicht entbehren zu können, errichtete auf dem Wege polizeilicher Maßregeln. Es wird also dabei bleiben, daß in Literatur, in Presse und Wissenschaft, auf der Bühne und in bildlichen Darstellungen nach wie vor der irreligiöse, der atheistische Geist seinen Triumphzug wird feiern können, vorausgesetzt nur, daß nichts sozialdemokratisches sich einmischt. Es wird dabei bleiben, daß die liberale Revolution als berechtigt hingestellt und nur die sozialdemokratische Revolution verpönt werden wird: es wird nach wie vor der Sieg des dritten Standes über das ancien régime als berechtigt und nothwendig hingestellt werden, aber das Herandringen des vierten Standes wird von vornherein mit dem Stempel der Strafwürdigkeit bezeichnet werden. Es ist das wie mir scheint, die rücksichtslose Ausbeutung des Satzes: duo si faciunt idem, non est idem.

Nun hat Herr Hänel in seiner Rede darauf hingewiesen, daß auch in der katholischen Literatur, allerdings vergangener Tage, das Recht der Revolution und zwar in einem Maße ausgesprochen worden sei, das sogar weit über das hinausgeht, was heut in der sozialdemokratischen Presse geschieht, und er hat das Gespenst des berüchtigten, glücklicherweise nur theoretischen Königsmörders Mariana zitirt. Ich brauche den gelehrten Herrn nur in Kürze daran zu erinnern, daß die Anschauungen jener Männer wurzelten in Verhältnissen, die thatsächlich mit den jetzigen nichts gemein haben, daß ihre Theorien fußten auf staatsrechtlichen Verhältnissen, die wir schlechterdings nicht mehr kennen; ich darf ihn daran erinnern, daß jene Schule, welche jene Männer repräsentirten, vereinzelt blieb und ich darf ihn endlich daran erinnern, daß die Frage selbst für uns in ganz autoritativer Weise abgemacht ist, daß ausdrücklich von höchster Stelle aus Erklärungen bindender Art für uns gegeben sind, wonach es ein Recht der Revolution nicht gibt: — die letzte Erklärung im Syllabus, Propositio 63.

Nun hat uns der Herr Reichskanzler den Vorwurf gemacht, daß wir, die wir uns gern rühmen wollen, die antirevolutionäre Partei in diesem Hause zu sein, daß wir auf der reinen Negative beharrten, und er hat dazu den weiteren Vorwurf gefügt, daß wir uns durch dieses rein negative Verhalten in Widerspruch setzten mit den Wünschen unserer Wähler. Es liegt hier ein doppelter Irrthum vor. Unsere Wähler, m. H., leiden seit Jahren unter der Sprache einer zügellosen Presse, die sie in alledem angegriffen, beleidigt und beschimpft hat, was ihnen das heiligste ist. Unsere Wähler würden uns Dank wissen, wenn es uns gelänge, mit dem Mittel der Gesetzgebung diesem Uebel zu steuern, sie würden uns Dank wissen, wenn es uns gelingen würde, sie würden der Regierung Dank wissen, wenn sie es unternähme der ganzen Fluth schlechter, unsittlicher Preßerzeugnisse, welche die Städte und das platte Land überfluten, Einhalt zu thun; aber unsere Wähler würden uns keinen Dank wissen, ja sie wollen nicht, daß wir die Machtbefugniß der Regierung der Presse gegenüber einseitig steigern. Sie würden einer Erweiterung der Strafbestimmung der Presse gegenüber, sofern es sich um allgemeine Rechtsnormen handelt, zustimmen, — sie stimmen nicht zu diesem Gesetz, auch nicht in diesem Punkt. Das glaube ich sagen zu können.

Nun hat allerdings die Kommission versucht, ein Kriterium der Strafbarkeit der sozialdemokratischen Preßerzeugnisse in den Gesetzentwurf hineinzubringen, und Herr von Bennigsen hat hierauf ein ganz besonderes Gewicht gelegt. Es soll der strafbare Charakter solcher Preßerzeugnisse darin erkannt werden, daß sie den öffentlichen Frieden stören, daß sie geeignet sind, die Eintracht der Bevölkerungsklassen zu stören. M. H., ich kann nicht anerkennen, daß hier ein

feststehendes Kriterium der Strafbarkeit zu finden sei; es fehlt, wie im Entwurf selbst, die objektive Norm. Ich bin fest überzeugt, m. H., daß die Erklärungen von dem Bundesrathstisch aus, daß das Gesetz loyal ausgeführt werden *solle*, also aus der Richtung, in der es ausdrücklich erlassen ist, daß diese Erklärungen durchaus aufrichtig gemeint sind, aber eine andere Frage ist es, ob es auch möglich sein wird, das Gesetz durch die Organe, die es auszuführen haben, loyal zur Ausführung zu bringen, und es ist die Frage, ob nicht in den Köpfen der unteren Polizeiorgane ganz andere Anschauungen über loyale Ausführung herrschen, als wie hier gemeint ist. In praxi wird sich die Sache doch eben so gestalten, daß die zur Ausführung berufenen Polizeiorgane sagen: alles, was sozialdemokratisch, sozialistisch und kommunistisch ist, stört die Eintracht, stört den Frieden der Bevölkerungsklassen, und sozialdemokratisch wird im einzelnen Fall zuletzt alles das sein, was mißliebig ist. Zu dieser Befürchtung bin ich durch manche in dieser Debatte selbst hervorgetretene Gesichtspunkte veranlaßt. Der Herr von Bennigsen hat in dem einen Theil seiner Rede, der ich mit dem größten Interesse zugehört habe, da wo er uns gleichsam einen geschichtlich-philosophischen Exkurs gab und vor unserem geistigen Auge die weite Entwickelungsfähigkeit der wirthschaftlichen Seite im Völkerleben eröffnete, — er hat gesagt, es könnten am Ende dieser wirthschaftlichen Entwicklung Formen und Gestaltungen des gesellschaftlichen Lebens kommen, die weit verschieden wären von den unsrigen. Wenn sie kommen, wenn die Entwicklung in dieser Weise stattfindet, so wird sie nicht stattfinden durch mechanische, todte Kräfte, sondern sie wird geschehen durch das Auftreten der Menschen selbst, durch ihre Interessen, ihre Leidenschaften, ihre Willensentschlüsse, ihre Thaten. Sie wird eben darum stattfinden *auch auf dem Boden der Gesetzgebung*. Auch bisher ist die wirthschaftliche Umgestaltung zu einem Theil mitgetragen worden von der Gesetzgebung, einreißend oder aufbauend. Nun scheint mir diese Anschauung des Herrn Abgeordneten Bennigsen nicht gut vereinigt werden zu können mit den Anschauungen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger am 16. September hier vertreten hat. Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat gesagt, die eigentliche Gefahr liege darin, daß man überhaupt an die Möglichkeit eines durch die Gesetzgebung bewirkten umgestaltenden Eingriffs in die organische Entwicklung des gesellschaftlichen oder speziell des wirthschaftlichen Lebens denke. Und derselbe Herr Abgeordnete hat mit dieser Auffassung die Nothwendigkeit begründet, in dem Gesetz das Wort „sozialdemokratisch" aufrecht zu erhalten. Er hat zur weiteren Begründung dieser Anschauung Stellen vorgelesen aus einer Zeitschrift, welche ich nicht zu lesen pflege, — ich weiß nicht, ob die Stelle, die er vorgelesen hat, in ihrer Tendenz isolirt dasteht, ich habe sie allerdings für außerordentlich thöricht halten müssen. Aber wenn die Auffassung des Herrn Abgeordneten Bamberger die richtige ist, wenn das Wort „sozialistisch" festgehalten wird aus den Gründen, die er hier vertreten hat, dann wird die Folge sein, daß es fortan in der Wissenschaft nur mehr eine einzige wirthschaftliche Theorie geben soll, daß, um es mit einem Wort zu sagen: *die Alleinherrschaft der Manchestertheorie, die wissenschaftlich nicht mehr unbedingt anerkannt wird, durch die Mittel der Gesetzgebung neuerdings* gesichert werden wird. Darum scheint mir bezüglich des Wortes „sozialistisch" die Sache bei der Presse noch anders zu liegen als bei den §§ 1 und 5 des Gesetzes. Ich kann mir ja denken, daß Sie von sozialistischen Versammlungen und Vereinen eine gewisse Gefahr für den öffentlichen Frieden erwarten, weil immerhin die Ideen über das, was in sozialistischem Interesse geschehen könnte,

noch vielfach unklar und wenig gereinigt sind, und weil naturgemäß in Versammlungen und Vereinen manches aufgeregte Wort gesprochen wird. Aber, m. H., bei der Presse scheint mir der Gesichtspunkt nicht platzzugreifen. Ich wiederhole die Bitte nicht, das Wort „sozialistisch" zu streichen, — ich weiß, daß mein Versuch, das Wort aus dem Paragraphen zu entfernen, vergeblich sein würde; aber das wollte ich konstatiren und offenkundig machen, daß doch bezüglich der Presse die Sache anders steht, und daß keine durchschlagenden Gründe vorliegen, auch alle in ihr hervortretenden sozialistischen Bestrebungen in Acht und Bann zu thun.

Nun, m. H., bei dieser einseitigen legislatorischen Begründung, bei diesem Mangel einer festen Definition, bei dieser Dehnbarkeit der Begriffe, bedenken Sie doch die ungeheure Tragweite des Verbots! Es ist ausdrücklich anerkannt, daß das Verbot rückwirkende Kraft haben soll. Nun, es mag ja sein, daß das Bild, das uns der Abgeordnete Bebel über die Entwickelung der sozialdemokratischen Presse gegeben hat, mit zu fetten Strichen gezeichnet war; aber immerhin, m. H., haben wir aus dem Bilde entnehmen können, in wie viele vermögensrechtliche Verhältnisse, in wie viele korrekt erworbene Besitztitel durch dieses Gesetz eingegriffen wird. Es ist in der Kommission gesagt worden, es verhalte sich mit dieser Bestimmung ähnlich wie auf anderen Gebieten: wenn bei einem Farbenstoffe, der bisher unbeanstandet im Handel gewesen ist, nachträglich nachgewiesen wird, daß er Gift enthält, wird der Vorrath ohne Entschädigung konfiszirt; ähnlich soll es hier sein. Aber, m. H., der Vergleich trifft nicht zu, ganz abgesehen von dem großen quantitativen Unterschiede. Er trifft nicht zu, weil in dem angezogenen Fall durch eine chemische Untersuchung nachträglich der Beweis erbracht wird, daß in einem solchen Stoff, der bisher unbeanstandet vertrieben worden ist, Gift enthalten ist, während diese Kenntniß vorher nicht vorhanden war. Aber das Gift, das in der sozialdemokratischen Presse liegt, kennen wir schon seit Jahren, und obwohl wir es gekannt haben, hat sich unter dem Schutz der bestehenden Gesetze diese sozialdemokratische Presse entwickelt, und es haben sich im Anschluß daran diese vermögensrechtlichen Verhältnisse ausgebildet. Darum, m. H., trifft der Vergleich nicht zu, und darum hätte hier nothwendigerweise die Frage einer Entschädigung in Betracht genommen werden sollen. Sie wurde allerdings in der Kommission bei der ersten Lesung berührt. Damals aber war man der Meinung, daß sie in Zusammenhang gebracht werden müsse mit den Festsetzungen über das Verfahren und erst in diesem Zusammenhang geordnet werden könne. Bei der zweiten Lesung ist man indessen gar nicht mehr auf dieselbe zurückgekommen, und Sie wollen also, wenn Sie das Gesetz annehmen, keinerlei Ersatz für alle vermögensrechtlichen Schädigungen geben, und doch sollten Sie bedenken: wenn Sie keinen Ersatz geben, wenn Sie solche auf Grund der bestehenden Rechte erworbene Besitztitel einfach kassiren, dann machen Sie die Betroffenen unabweislich zu den erbittertsten Feinden der bestehenden Ordnung.

Zuletzt noch eins. Die Kommission hat Vorsorge getroffen, daß die rückwirkende Kraft wenigstens nicht für die periodischen Zeitschriften platzgreift. Indessen wird durch Anträge, die bereits erwähnt worden sind, der Versuch gemacht, diese Schutzmaßregel wieder aus dem Gesetze zu entfernen. Was wird die Folge sein? Die Folge wird sein, daß über jeder periodischen Zeitschrift, die je überhaupt sich mit der sozialen Frage beschäftigt hat, das Damoklesschwert des Verbots ihres ferneren Erscheinens schwebt; und das, m. H., können Sie nicht wollen, und darum bitte ich Sie, wenigstens diesen Beschluß der Kommission

aufrecht zu erhalten. Ich bitte Sie nicht mehr, m. H., gegen den ganzen Paragraphen zu stimmen, denn die bisherigen Abstimmungen haben gezeigt, wie in dieser Richtung die Dinge weiter gehen werden; aber eins muß ich sagen: eine Deduktion, die für diese Abstimmung geltend gemacht worden ist, verstehe ich nicht. Es ist gesagt worden; wir sind alle einig, daß etwas geschehen muß, um dem Unwesen der Sozialdemokratie in Vereinen, Versammlungen und in der Presse zu steuern, — darüber sind wir alle einig; aber die Regierung will einen anderen Weg nicht gehen, die Regierung will nur diesen uns vorgeschlagenen Weg beschreiten, und darum müssen wir auf diesem Wege die Verständigung suchen. Ich denke, die Deduktion gilt doch auch umgekehrt. Auch die Regierung müßte sagen: wir alle sind einig, daß etwas geschehen muß, aber der Reichstag will den von mir vorgeschlagenen Weg nicht betreten, sondern einen anderen, und darum müssen wir mit dem Reichstag auf diesem Boden die Verständigung suchen."

Der Abgeordnete Dr. Bamberger entgegnete:

„M. H., ich bin dem Vortrage des geehrten Herrn Vorredners in seiner Klarheit und Sachlichkeit sehr aufmerksam nachgefolgt und namentlich in dem ersten Theil, der sehr bündig das oft besprochene Problem vorgeführt hat, daß nur allein durch die Wirkungen der Religion denjenigen Verirrungen entgegengetreten werden könne, welche zu bekämpfen es sich hier handelt. Aber, m. H., ich bin eigentlich etwas überrascht, daß diese so klare Deduktion für mich doch eine Lücke bietet, ich vermisse Andeutungen, wie der Herr Vorredner zu seinem Ziel zu gelangen gedenkt, und ich vermisse sie um so mehr, als ich glaube, hier einen Widerspruch zu entdecken, in dem er sich mit den meisten Deduktionen seiner meisten Fraktionsgenossen befindet. Wenn ich ihn recht verstehe, so wäre er gesonnen, auf dem Wege der Disziplinirung der öffentlichen Meinung dahin zu kommen, daß irreligiöse Aeußerungen unterdrückt und den Menschen unzugänglich gemacht werden sollen. Ich weiß nicht, ob der geehrte Herr Vorredner nach der Erfahrung der Jahrhunderte glaubt, daß etwas derart möglich sei, aber er glaubt doch gewiß nicht, daß dies möglich sei, ohne vollständige Unterdrückung der Preßfreiheit. Nun habe ich aber immer von seinen Fraktionskollegen und namentlich von dem Führer seiner Fraktion auf die allerfeurigste Weise bei jeder Gelegenheit die Grundsätze der unbedingtesten Preßfreiheit vertheidigen hören. Bei mir liegt die Sache ganz anders. Ich gestehe Ihnen von vornherein, daß bei diesem an sich außerordentlich wenig wohlgefälligen Gesetz die antipatischste Bestimmung von allen die über die Presse ist, und daß man sich zu ihr nur deshalb bequemen kann, weil man sich zwar einerseits sagen muß, es ist schwer, es ist sogar — ich will ihm das Wort zugeben — kulturwidrig, mit Preßbeschränkungen in der Bewegung der öffentlichen Meinung vorzugehen; allein auf der anderen Seite ist gerade die Presse so hervorragend, man könnte beinahe sagen gegenüber allem anderen so ausschließlich der Hebel, mit dem jede Verirrung in die Welt geschafft und verbreitet wird, daß keine Bestimmung im Punkt der Presse ausarbeiten, so viel hieße, als von vornherein auf dieses Gesetz und jede Wirkung in dessen Sinn verzichten. Deßwegen und nur aus diesem Grunde habe ich und haben alle, die mit mir gleichgesinnt sind, sich entschließen können, hier überhaupt eine zeitweise Einschränkung zuzugestehen, und wenn ich, m. H., von den mir Gleichgesinnten spreche, so glaube ich beinahe über das ganze Haus meine Voraussetzung ausdehnen zu können. Ich habe wenigstens bei der ganzen Diskussion in beiden Lesungen bis jetzt, so weit ich sie verfolgte, keine Aeußerung von einem Mitglied gehört, das mit Wohlgefallen auf diese gegen die Preßfreiheit gerichteten Bestimmungen einzugehen erklärte,

wie ich denn überhaupt aussprechen muß, daß nach allen Beobachtungen, die bei der bisherigen Diskussion wie bei den Verhandlungen in der Kommission zu machen waren, zur Genugthuung aller Freigesinnten auch von den jenseitigen Parteien des Hauses in Billigkeit anerkannt worden ist, mit welch einer schwierigen und unserer ganzen bisherigen Entwickelung widersprechenden Materie wir es hier zu thun haben. Ich darf auch ja nur daran erinnern, m. H., daß noch vor wenigen Jahren der bewußte Paragraph, § 20 war es glaube ich, der die Einschränkung der Preßfreiheit befürwortete, einstimmig vom Hause abgelehnt worden ist, und ich habe keinen Grund zu glauben, daß in dieser Beziehung eine prinzipielle Meinungsänderung im Hause eingetreten wäre. Nun, m. H., wird uns vorgeworfen, und es ist das namentlich auch Herrn von Bennigsen gestern vorgeworfen worden, daß wir vermöge der Konzessionen, die wir mit Annahme der Kommissionsbeschlüsse machten, uns auf einem anderen Standpunkt befänden, als im Mai dieses Jahres, da die erste Vorlage der Regierung abgelehnt wurde. Diese Anklage kehrt so oft wieder, daß Sie mir gestatten müssen, doch auch ein wenig bei ihr zu verweilen, weil ich meinerseits sowohl im Sinn meines Herrn Kollegen wie in meinem eignen Sinn sie für unbegründet halte. Ich will aber im voraus einschalten, daß in dieser schwierigen Materie, in der die ganze Gesetzgebung des Reichs je aus den Grenzen des bisher Gegebenen hinausschreitet, nichts leichter ist, als Epigramme zu machen, das ist überhaupt kein schweres Geschäft; aber in dieser Materie besonders leicht und am allerleichtesten sind die Epigramme auf die angeblichen Palinodien, Widersprüche, die zwischen dem Verhalten in vergangenen und gegenwärtigen Zeiten liegen sollen. M. H., die Anklagen, die auf diesem Grunde basirt werden, sind so banal, daß man nur mit Banalitäten darauf antworten kann. Und was mich betrifft, so werde ich jedenfalls, insofern sie in der letzten Zeit persönlich mir gemacht worden sind, eine Gelegenheit abwarten, wo ich glauben werde, mehr Grund zum Widerspruch zu haben, als bei den letzten Malen, da jener Vorwurf mir gemacht worden ist. Aber, m. H., ich behaupte auch, es ist gar kein Widerspruch zwischen dem Verhalten im Mai dieses Jahres und dem jetzigen. Nicht, weil ich sage, daß die Attentate hier bestimmend eingreifen müssen, — ich habe das bereits in der ersten Lesung, wo ich nicht die Freude hatte, den Herrn Abgeordneten Windthorst als Zuhörer zu haben, ausführlich erläutert; — nicht weil ich den Attentaten einen Ausschlag gebenden Effekt gerade auf diese Gesetzgebung einräume, sondern weil Herr von Bennigsen namens seiner Freunde bereits im Mai erklärt hat, daß sie bereit seien, gesetzgeberisch hier einzugreifen. Es ist nur die Ausführung des damals gegebenen, mit Bewußtsein gegebenen Versprechens, die wir heute übernehmen. Und, was den Einwurf des Herrn Abgeordneten Windthorst betrifft, daß wir jetzt ein Ausnahmegesetz machten, so behaupte ich auch nach allem, was bis jetzt hier vorliegt, daß ein Ausnahmegesetz in dem Sinn, wie es als Gegensatz gegen die damalige Erklärung dienen könnte, nicht vorliegt, und ich nehme zum Zeugen den Herrn Abgeordneten Windthorst selbst; denn, was hat er uns gestern gesagt, m. H.? Er hat uns gesagt: Sie glauben, Sie machen hier ein Gesetz gegen die Sozialdemokraten, Sie irren sich, der Strick wird Ihnen selbst um den Hals gelegt werden! Nun, m. H., wenn das wahr ist, wenn der Herr Abgeordnete Windthorst Recht hat, so machen wir eben kein ausschließliches Gesetz gegen die Sozialdemokratie, wir machen ein allgemein anwendbares Gesetz. M. H., Sie widersprechen; das ist ganz natürlich, daß Sie widersprechen, Sie müssen ja für Ihre Sache eintreten. Ich gebe sogar zu, wir machen hier ein Gesetz, welches die allgemeine Preß-, Vereins- und

Versammlungsfreiheit einschränkt und gefährdet. Wir thun es mit vollem Bewußtsein der Einschränkung, die wir uns auferlegen; wir thun es mit dem vollen Bewußtsein der Gefahr, die in einer extensiven Auslegung des Gesetzes liegt, und wenn wir mit diesem Bewußtsein in die Sache hineingehen, so liegt eben darin die Begründung des großen Vorwurfs, den wir den sozialdemokratischen Bestrebungen machen, daß sie uns zur Reaktion treiben, daß sie unsere Gesetzgebung verderben, und die, die uns zum Vorwurf machen, daß wir Ausnahmegesetze machen, die frage ich: warum unterstützen Sie denn die Sozialdemokratie, die doch nothwendig zur Reaktion führen muß, als aus dem Grunde, weil Sie selbst die Reaktion wollen? Ich begreife sehr gut, daß man für die Sozialdemokratie arbeitet, wenn man die Reaktion nur in größerem Maßstab will. Und wenn ich in der ersten Lesung gesagt habe: ich will, daß wir vor der Katastrophe thun, was andere Nationen nach der Katastrophe gethan haben, so hat dieser seitdem oft kritisirte Ausspruch den Sinn, daß ich sage: wir kommen jetzt mit einer geringeren Reaktion noch durch, als wir durchkommen müßten, wenn wir erst hinter einer Katastrophe stünden. Wir bringen der allgemeinen Freiheit das geringere Opfer in dem Augenblick, wo wir noch der Gefahr vorbeugen wollen, als wenn wir erst die Gefahr an uns herantreten lassen, nachdem sie mit ihren vorhandenen Einflüssen die ganze Nation in allen ihren Anschauungen von Recht und Freiheit demoralisirt haben würde. Und was wir thun, m. H., ist nicht, daß wir eine reaktionäre Maßregel unterstützen, sondern eine im liberalen Sinn erhaltende Maßregel, die uns davor bewahren soll, daß eine Reaktion heraufbeschworen werde, wie wir sie nach wüthendem Losbrechen der sozialdemokratischen Banden in anderen Ländern erlebt haben. M. H., ich weiß, Sie fürchten sich nicht davor, weil Sie wissen, daß der Staat glücklicherweise heute noch stark genug ist, Sie zu schützen, Sie fürchten nicht die Kommüne, die Ihre Bischöfe erschießen würde, weil Sie sicher sind, daß das deutsche Heer sie noch schützen wird. Wäre aber diese deutsche Macht nicht da, so würden Sie entschieden nicht so leichthin Bündnisse mit den Sozialdemokraten schließen."

Hierauf verlas Bamberger zum Beweise dieser letzteren Behauptung einen Aufruf des sozialistischen Wahlkomité zu Mainz, worin dieses seine Anhänger aufforderte, den Abgeordneten Dr. Mouſang (Zentrum) zu wählen, da die Offenbacher Ultramontanen sich entschlossen, für den Sozialdemokraten Liebknecht zu stimmen, und fuhr dann fort:

„Ich kann Ihnen nur sagen, ich glaube nicht, daß es außer der Partei des Zentrums, die ja vermöge ihrer Stärke und Unabhängigkeit vieles thun kann, was andere nicht unternehmen, noch eine andere Partei im Reichstage gibt, welche diesen Pakt abgeschlossen hätte. Ich sage deshalb, wir, die wir nicht auf diese Weise die Sozialdemokratie ermuntern, weil wir die Gefahren der Reaktion, die aus ihr entstehen müssen, erkennen und fürchten, wir beschränken uns lieber darauf, ein Gesetz zu machen, welches den Charakter des Transitorischen, des Besondern von vornherein an der Spitze hat, wir wollen viel lieber eine Maßregel einführen, von der jedweder sich sagt, sie ist in Ansehung ganz besonderer Umstände auf bestimmte Zeit und in eingeschränkter Weise gegeben worden, als daß wir unsere allgemeine Gesetzgebung auf unbestimmte Zeit grundsätzlich verderben wollen, und das ist für mich der Grund, weßhalb ich lieber dieses Gesetz annehme, als die Vorschläge, die uns von jenen Herren kommen können. M. H., daß wir die bürgerliche Freiheit auf diese Weise auch vorübergehend schädigen, darüber machen wir uns durchaus keine Illusion. Ich habe dankbar und mit Vertrauen die Erklärung angenommen, die der Herr Reichs-

kanzler in Beziehung auf die Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes jüngst hier abgegeben hat; ich glaube, sie ist in einer so bestimmten Form und in so loyaler Weise, im Ton der Loyalität ausgesprochen, daß ihr mit Vorbehalt entgegenzutreten nicht gestattet sein darf. Damit will ich aber durchaus nicht sagen, daß ich fest überzeugt bin, daß im Lauf der Dinge die Sachen so ausgeführt werden, wie wir sie jetzt vor uns sehen. Des Menschen Erklärungen und Willensbedingungen sind immer nur unter gegebenen Umständen als unbedingt sichere Bürgschaften ihrer Realisirung aufzufassen, und wir können nicht wissen, welche Veränderungen in der Regierung, in der Denkweise selbst desselben Mannes eintreten können. Ich mache mir gar keine Illussion darüber, daß wir hier ein sehr bedenkliches Gesetz geben, — von der Seite werden Sie mir absolut keinen Einwurf machen können. Es ist uns nur durch die Noth der Umstände entrissen; wir bringen ein Opfer, darauf lege ich gerade Gewicht, an unserer bürgerlichen Freiheit, nicht bloß an der Freiheit der Sozialdemokratie.

Letztere Auslegung gibt eine falsche Erläuterung, und wenn die Herren sich jetzt gegen das Gesetz wehren, so machen sie die Erfahrung, daß es falsch ist, was sie uns seit so und so viel Jahren immer vorgesagt haben, daß ihnen an der bürgerlichen Freiheit nichts läge. Das ist ja das Grundthema aller sozialistischen Betrachtung, daß man uns ausführt, die Bourgeoisfreiheit ist uns gleichgiltig. — Herr Bebel ruft uns zu, das ist falsch, ich habe es über hundertmal gelesen: die Bourgeoisfreiheit ist uns gleichgiltig, wer nicht Besitz hat, hat keinen Vortheil von der Freiheit, die Bourgeoisfreiheit ist nur für die besitzenden Klassen gegeben, uns liegt nichts an allen diesen Freiheiten.

Hier wird nun die Sozialdemokratie die heilsame Erfahrung machen, daß die bürgerliche Freiheit für jeden Bewohner des Staats ihren höchsten Werth hat, und es wird ihr das für die Zukunft zur Erkenntniß dienen, daß sie nicht kalt und schnöde gegenübersteht, wenn es gilt, Bourgeoisfreiheiten zu vertheidigen. Das ist es, m. H., worauf ich großen Werth lege und wenn uns die Herren heute erklären, daß sie sich nicht fürchten vor dieser Gesetzgebung, daß sie machtlos zur Erde fallen wird, nun, ich will den Herren, die persönlich in diesem Sinne sich ausgesprochen haben, nicht sagen, was ich von dieser Erklärung denke, aber einen Eindruck haben sie schon deßhalb nicht auf das Haus hervorgebracht, weil sie *überhaupt* abgegeben worden sind. Wenn die Herren das dächten, so würden sie es nicht so pathetisch in die Welt hinausgernfen haben, um uns zu warnen davor, damit wir nicht vernachlässigen, Kraft und Wirksamkeit in dieses Gesetz hineinzulegen.

M. H., ich nehme dieses Gesetz mit allen seinen Bedenklichkeiten, über die ich nicht einen Augenblick im Zweifel war, hauptsächlich aus dem Grund an, den jüngst der Herr Reichskanzler, wie mir scheint, auf das allertreffendste bezeichnet hat, aus einem Grund, der auch längst, ehe es von dort ausgesprochen war, für mich der klar bewußte Beweggrund war. Wir sind gestellt zwischen die Regierung und die Handhabung dieses Gesetzes durch die Regierung auf der einen Seite und die grenzenlos wachsende Verbreitung und Ausschweifung der Sozialdemokratie auf der anderen Seite. Die Annahme dieses Gesetzes bedeutet: wir finden, daß eine Gefahr für das Reich vorhanden ist in diesen Ausschreitungen und Uebertreibungen der Sozialdemokratie; die Ablehnung würde die Verleugnung dieser Gefahr bedeuten, und ich, der ich seit einem Lustrum dafür kämpfe, meinen Mitbürgern, die leider in der größeren Mehrzahl recht wenig scharfsichtig für diese Gefahren waren, zu erläutern, wie groß das Wachsthum der Sozialdemokratie in Deutschland sei, ich weiß nicht, wie ich ohne Auf-

hebung meines ganzen Denkens und Handelns es vertreten sollte, dieses Gesetz abzulehnen und damit die Konklusion zuzulassen; nein: es ist nicht wahr, daß die Sozialdemokratie für das deutsche Reich eine Gefahr ist.

Die Bestimmungen über die Presse sind durch die Kommission in der Weise verbessert worden, wie ich dies nach meiner Auseinandersetzung in der ersten Lesung bereits gewünscht habe: wie denn überhaupt die drei Bestimmungen, die ich damals als die wichtigsten Verbesserungen für dieses Gesetz bezeichnet und begründet habe, aus den Beschlüssen der Kommission zu meiner Genugthuung hervorgegangen sind. Es ist wesentlich verändert die Definition des Gesetzes, es ist wesentlich verändert die Revisionsinstanz, wesentlich verändert vor allem die Dauer der Giltigkeit des Gesetzes. Damit sind die Vorbedingungen erfüllt, die ich damals auseinander gesetzt habe und jetzt noch für die wesentlichen halte.

M. H., die Definition ist nun angefochten worden, und namentlich von dem letzten Herrn Redner deßwegen, weil das Wort „sozialistisch" darin stehen geblieben sei und namentlich auf Grund der Deutung, die ich dem Worte „sozialistisch" gegeben habe. Es besteht über diese Bedeutung zwischen der Regierung und mir und zwischen einem Theil sogar meiner näheren Freunde und mir selbst eine Meinungsverschiedenheit, weil sie in der That nicht glauben wollen, daß sozialistisch in keiner Weise — wenn man die betreffende Literatur und Meinungsbewegung kennt —, weil sie nicht zugeben wollen, daß der Begriff sozialistisch durch eine bestimmte Grenze nicht zu trennen sei von sozialdemokratisch. M. H., ich bleibe dabei, daß, wer diese Literatur kennt, sich in der Unmöglichkeit befinden wird, hier eine Grenze zu finden. Weil ich aber nicht will, daß irgend eine Meinungsäußerung, die im friedlichen Sinne der Denk- und Redefreiheit auftritt, unterdrückt werde, deßwegen nehme ich zwar von der einen Seite die Bezeichnung des Sozialismus hinein, verlange aber auf der anderen Seite, daß deutlich auseinander gehalten werde, was im Geist des Forschens, Denkens und ruhigen Erwägens einer Frage, und sei es bis zur äußersten Grenze des möglichen, mal untersucht und was zum Zweck der Agitation verkündet wird.

Dies bringt mich darauf, sofort an einen bestimmten Punkt anzuknüpfen, der in der Verbesserung der Kommission für mich liegt. Es ist hier beantragt, daß periodische Druckschriften nicht sofort unterdrückt werden sollen, sondern erst nach einem ersten Verbot, welches aus dem Gesetz hervorgeht.

Dieser Punkt ist von den Gegnern dieser Verbesserung mit einer Geringschätzung behandelt worden, die meiner Auffassung der Sache nicht entspricht, und ich werde mich darüber erklären, warum ich gerade auf diesen Punkt ein großes Gewicht lege.

Es soll hier von gesetzeswegen eine neue Behandlung der Dinge eintreten, weil eine Sinnesumwandlung eingetreten ist. In meiner Auffassung ist dieses Gesetz überhaupt kein solches, mit dem wir glauben können, eine geistige Bewegung, und wäre sie auch eine Verirrung, die solche Dimensionen angenommen hat und die solche Gewalt auf die ungebildeten Phantasien ausübt, wieder aus der Welt bringen zu können. Für mich bedeutet dieses Gesetz die offene Proklamirung der Umkehr in der Denk- und Anschauungsweise der deutschen Nation gegenüber der sozialdemokratischen Bewegung. Für mich bedeutet dieses Gesetz den Ausspruch desselben Protestes, der sich soeben noch von diesen Bänken erhoben hat, als ein sozialistischer Abgeordneter hier die äußersten Drohungen für die Gesellschaft auszusprechen sich erlaubte; es ist ein Protest, der unsere Staatsgenossen aufmerksam machen soll auf den Kreis von Irrthümern und falschen

Tendenzen, in denen sich ein großer Theil der Gebildeten und Wohlwollenden selbst bewegt. Es mag das nicht für jeden der richtige Sinn des Gesetzes sein, für mich ist es das Merkzeichen, daß hier einmal Erkenntniß geschaffen werden soll. M. H., die verschiedensten Erklärungen sind im Laufe unserer Diskussion darüber gegeben worden, woher die sozialistische Bewegung im deutschen Reich zu einem solchen Umfang gekommen sei. Jeder klagt das an, was er gerade zum besonderen Objekt seiner Antipathie macht; der eine klagt über den Mangel an Religion, der andere klagt über den Mangel an Botmäßigkeit, der dritte klagt über die falsch geführten Geschäfte; ich habe schon die Aeußerung gehört, die Sozialdemokratie komme von der Handelsfreiheit her, und schließlich habe ich irgendwo gelesen, sie sei nur eine Folge des neuen Bank- und Münzgesetzes. Jeder legt die Dinge so aus, wie sie ihm am besten dienen, und jeder sucht nebenbei uns zu überreden, daß, wenn wir nur ihnen folgen wollten, wir keine Sozialdemokraten hätten. Ja, wir haben sogar gestern vernehmen müssen — bei Gelegenheit der Erwähnung Hödels geschah es, — wenn die Zahl der illegitimen Geburten zugenommen habe, sei das nur die Folge des sinkenden Kirchenregiments. Ich habe schon viel neues gehört, seitdem ich dem Reichstag angehöre, aber eine Aeußerung von solcher Neuheit habe ich noch nicht mit solcher Kaltblütigkeit äußern hören, und wenn auf Hödel exemplifizirt worden ist, dann darf ich vielleicht ganz verschleiert daran erinnern, daß heut noch in Rom ein Prozeß spielt, in welchem eine gewisse italienische Gräfin ihre Rechte geltend macht auf eine große Erbschaft, weil sie behauptet, sie habe einem gewissen, sehr vornehmen Mann, der ein großes Vermögen hinterlassen hat, — wie man sich in Deutschland jetzt ausdrückt, persönlich sehr nahe gestanden. M. H., ich habe bereits erwähnt, daß die Sozialdemokratie ganz natürliche Verbündete hat in denjenigen, die auf die Reaktion hinauszielen. Es gibt aber noch andere Verbündete. Es sind die, welche mehr oder minder bewußt mit diesen Dingen spielen und uns damit auf die schiefe Ebene gebracht haben, auf der wir an diesem Gesetz angelangt sind. Es gibt deren verschiedene Arten. Ich will zunächst ganz kurz von einer eigenthümlichen Art sprechen. Es ist die besondere Abart von Sozialdemokratie, welche merkwürdiger Weise gleichzeitig mit der Börse zusammenhängt, welche des Morgens sich an den Brüsten des Kapitals vollsangt und des Abends mit den Arbeitern die Arbeitermarseillaise singt; m. H., ich meine jene Mischung von Pomade und Petroleum, welche von allen den widerwärtigsten Duft um sich verbreitet. Ich will nicht sagen, daß diese Art von halbbewußter Mißbildung in Deutschland sehr verbreitet sei, aber in gewissen Regionen von Deutschland hat sie einen sehr namhaften Einfluß.

Viel wichtiger ist jene Art von sozialistischen Bestrebungen, welche von unserer Gelehrtenwelt ausgegangen ist und einen großen Einfluß auf die ganze Denk- und Anschauungsweise der Nation ausgeübt hat. Da dieser Gegenstand von den wenigsten unter uns, wie mir scheint, mit der gebührenden Aufmerksamkeit verfolgt wird, muß ich mich eine Weile dabei aufhalten; ich will aber von vornherein zur Vermeidung eines Mißverständnisses, das ich schon einmal bei dem Herrn Abgeordneten Hänel erregt habe, noch einmal folgendes erklären. Nichts wäre mir mehr zu perhorresziren als eine gesetzliche Maßregel, welche an das Palladium der Denk- und Verbreitungsweise in Sachen unserer wissenschaftlichen Bestrebungen irgendwie die Hand anzulegen sich erlaubte. M. H., nicht bloß, daß ich das für ein Verbrechen gegen den modernen Geist, gegen die deutsche Nation insbesondere, halten müßte, — nein, es wäre noch viel schlimmer, es wäre lächerlich, wir würden rein dem Abderitenthum verfallen, wenn wir uns

erlaubten, der Wissenschaft und ihren Bestrebungen Grenzen vorzuschreiben und ihr zu sagen: so weit und nicht weiter!

Aber, m. H., es ist etwas ganz anderes, ob wir uns hier negativ beschränkend und eingreifend verhalten sollen, oder ob wir im Namen des Staats und aller am Staat interessirten Kreise mit Wohlbehagen uns an den Bestrebungen betheiligen, die allerdings — darin hat Herr von Hertling mich richtig verstanden — meiner Ansicht nach zu denselben Konsequenzen führen, wie die sozialdemokratischen. Es ist bereits seither so oft von den Auslassungen des Herrn Reichskanzlers in Sachen Lassalle gesprochen worden, und wir werden wahrscheinlich nicht bloß in dieser Diskussion den Gegenstand noch manchmal erwähnen hören, sondern, wenn einmal die groß uns so oft verkündigte Wirthschafts- und Steuerreform kommt und wenn sie vielleicht auf die Autorität des Herrn Reichskanzlers, die ich in anderen Dingen so bereitwillig anerkenne, gestützt werden sollte, wird manchem von uns die Erinnerung daran auftauchen, daß der Herr Reichskanzler seiner Zeit nicht bloß erklärte, für Produktivgenossenschaften sich haben gewinnen lassen zu können, sondern noch jetzt diesen Gedanken nicht aufgegeben zu haben. M. H., wenn wir die Zeit hätten, hier mit volkswirthschaftlichen und kulturhistorischen Exkursionen uns aufzuhalten, so müßte man Ihnen zur Beleuchtung einer solchen Aeußerung die Geschichte der Versuche vortragen, die auf diesem Gebiet der Produktivgenossenschaften, der Arbeiterassoziationen, industriellen Partnerschaften u. s. w. bereits vorgenommen worden sind. Wollen Sie diese Dinge humanitär ansehen von der Seite, daß ein gutmüthiger Versuch gemacht werden soll, wie der Herr Reichskanzler sich ausdrückte, dem, der sich selbst helfen will, aber dazu nicht alle Kräfte besitzt, unter die Arme zu greifen, das kann man sich sporadisch, wie jeden humanitären Versuch, gefallen lassen; aber diesen Gedanken in Verbindung zu bringen damit, daß man eine Reform, eine durchgreifende Veränderung der ganzen wirthschaftlichen Organisation der Menschheit herbeiführen wolle, — m. H., das gegenüber den Erfahrungen, die man in England, in Frankreich, in Deutschland mit diesen Unternehmungen gemacht hat, auszusprechen: das erscheint wirklich, wie wenn man das ganze Staatsgebäude auf einen Strohhalm stützen wollte. Jene Versuche sind mit wenigen Ausnahmen, wo sie gemacht worden sind, platt zu Boden gefallen; entweder gingen sie unter, oder wenn sie nicht untergingen — so geschah es zum Beispiel mit einem Versuch, der hier unter dem Protektorat eines vortrefflichen Mannes, des Geheimrath Engel, gemacht wurde — wenn sie nicht untergingen, so verwandelten sie sich, weil sie brauchbar waren, in gewöhnliche Handelsgesellschaften oder in Aktiengesellschaften. So ist es sogar mit dem berühmten Unternehmen der Pioniere von Rochdale gegangen, so ist es mit den meisten anderen englischen Organisationen dieser Art gegangen und so mit dem bekannten Unternehmen des Malers Leclair in Paris; entweder gingen sie unter, oder sie verwandelten sich, weil sie dem Naturgesetz des individuellen Selbsterhaltungstriebes folgen mußten, in die bekannten Gestaltungen des täglichen Lebens. Deswegen, m. H., sage ich, mir bereitete es eine Art schmerzlicher Empfindung, daß ich hier von dem Herrn Reichskanzler über diese Dinge mit einer gewissen Toleranz sprechen hörte, die, wenn ein solcher Mann die Fragen behandelt, mir gefährlich erscheint. M. H., wir waren vor wenigen Monden aufgelöst worden, weil wir die Gefahr der Sozialdemokratie, wie man behauptete, nicht genügend erkannten; das ganze Land war erschüttert von ungeheurer Bewegung, alle Gemüther aufgeregt, Handel und Wandel durchkreuzt von dieser, das ganze Land in allen Fühlfäden in Anspruch nehmenden Erregung, und das erste Mal, als der Herr

Reichskanzler die Neuversammelten wiedersieht, unterhält er uns mit einer posthumen Liebeserklärung gegenüber Lassalle. Ich begreife sehr gut, daß die persönliche Veranlassung, die dem Herrn Reichskanzler gegeben war — und er hat das ausdrücklich motivirt — für ihn Ursache war, vor allen Dingen einmal diesen Gegenstand abzumachen; aber wenn er den Mann — und das ist ja recht schön und edel von ihm gedacht — wenn er den Mann, den er einmal mit seinem Umgang beehrt hat, auch im besten Licht, namentlich da er nicht mehr unter den Lebenden weilt, darstellen wollte, so glaube ich, er wäre es doch auch der Gerechtigkeit der Sache, die wir jetzt als antisozialistische Bewegung zu vertreten haben, schuldig gewesen, anzudeuten, daß ihm bei seinem scharfen Blick für Menschen und Dinge ein Grundzug in dem Wesen Lassalles nicht entgehen konnte: das war der Zug der Frivolität, der Zug der Frivolität, wie er sich nachträglich charakterisirt in jener Enthüllung, die einer seiner Epigonen vor kurzem veröffentlicht hat, des Sinnes, daß Lassalle geschrieben hätte: „ich habe allerdings von Produktivgenossenschaften gesprochen, aber ich gebe nichts darauf, ich warf dieses Wort nur hinaus, weil man dem Mob etwas bieten muß." M. H., ich halte diese Aeußerung für wahrhaft, nicht weil ich authentische Beweise dafür habe, sondern weil ich in der Kritik des historisch Wahren und Falschen immer zunächst nach der inneren Wahrscheinlichkeit frage, und weil nach der Art, wie die ganze Lehre und Persönlichkeit sich herausstellt, dieser Ausspruch sehr plausibel erscheint. M. H., es ist aber nicht gleichgiltig, daß solche Theorien hier vor Deutschland mit solcher Autorität für zulässig erklärt werden; und wenn auch schließlich hinzugesetzt wird, es solle hier nicht die Autorität des besonderen Fachmannes beansprucht werden, sondern nur eine persönliche Ansicht Ausdruck finden, so gewinnt doch in diesem Moment, bei diesem Gesetz ein solcher Ausspruch aus solchem Mund für das Land eine Bedeutung, bei der jeder Vorbehalt unbeachtet zu Boden fällt, und nur als Eindruck bleibt, daß die sozialistisch gearteten Grundgedanken ernstlich in Erwägung gezogen werden.

Der Herr Reichskanzler hat uns auf einige Autoritäten hingewiesen; ich will nur die Namen hier kurz heranziehen, die er uns zitirt hat: er hat uns Rodbertus und Wagener genannt. Rodbertus ist ein ernster Schriftsteller gewesen; allein wer seine Werke kennt, weiß, daß hier ganz nach der Art der gesammten Schule das wirthschaftliche Leben der Nation auf rein dialektischem Wege umgewandelt werden soll; es sind Abhandlungen, in denen aus dem Begriff des Grund und Bodens, aus den Begriffen des Kapitals, aus dem Begriff der Rente mit a + b, auf dem Weg der trockenen abstrakten Dialektik bewiesen werden soll, daß schließlich es ein Unrecht sei, von dem Grund und Boden die Rückzahlung der ihm geliehenen Hypotheken zu verlangen, — denn Grund und Boden könnten ihrer Natur nach keine Kapitalien zurückzahlen, und die praktische Folge der Rodbertusschen Lehre mit allen ihrem gelehrten Apparat wäre die, daß ein agrarisches Gesetz gemacht werden solle, welches alle hypothekarischen Forderungen aus dem Buch der Gläubiger und Schuldner ausstriche. So entwickelt sich der Gedanke bei uns namentlich im Nordosten, wo der Grundbesitz zum Theil verschuldet und schwer bedrückt ist. In Amerika hat diese Bewegung die ganz entgegengesetzte Richtung eingeschlagen; dort ist es die sogenannte Inflertionistenpartei, welche reformiren will; dort fehlt es nicht an Grund und Boden, aber an beweglichem Kapital, und die dortige Sozialistenpartei schlägt vor, Papiergeld in infinitum zu machen, das bewegliche Kapital der Besitzenden dadurch zu entwerthen, daß man den Schuldnern das Recht gibt, mit einem Papier, das nichts werth ist, zu zahlen. Das sind so die Theorien, auf die durch die ge-

nannten Untersuchungen hingeführt wird; von ihnen aus ist es nicht schwer, direkt zu allen Tendenzen der Umsturzpartei zu gelangen, die wir bekämpfen sollen.

Der Herr Reichskanzler hat ferner den Herrn Geheimrath Wagener genannt. Dieser Herr war allerdings der Mittelpunkt jener Partei, die im Monat Mai dieses Jahres von dem Herrn Grafen Bethusy hier ganz richtig gekennzeichnet worden ist, und die ich auch neulich in der Verlesung eines Aktenstücks gekennzeichnet habe. Wenn der Herr Abgeordnete Freiherr von Hertling mich fragt, ob die Stelle, die ich verlesen habe, mit dem Grundton des ganzen Sammelwerks übereinstimmt, so antworte ich ihm ganz gewissenhaft: ja! Er kann diese Publikation in unserer Reichstagsbibliothek finden, und wenn ich auch, wie ich zugeben muß, ganz besonders prägnant hervortretende Stellen vorgelesen habe, so wird er als gewissenhafter und aufrichtiger Mann mir nach Einsicht des Exemplars nicht bestreiten, daß der ganze Geist der Publikation von diesem Sinn und dieser Tendenz durchdrungen ist.

Ich sage, inmitten dieser Bewegung, die ich für mindestens ebenso gefährlich halte, wie die der Sozialdemokraten, stand — ich weiß nicht, ob er noch jetzt darin steht — jener Herr Wagener. Wagener war der Verbündete jenes Rudolph Meyer, der schließlich wegen Beleidigung und Verdächtigung des Reichskanzlers verurtheilt worden ist. Meyer aber war wieder der Schüler jenes Rodbertus, Meyer ist nach der Literaturgeschichte unserer Sozialistik als der beste, verständnißvollste Schüler von Rodbertus bekannt; Rodbertus ist der geistige, Meyer der wirkliche Vater jenes Sozialismus, der in der Zeitschrift der „Staatssozialist" vertreten ist, und sein Schüler ist der Pastor Todt, der ein dickes Buch ganz in demselben Geiste geschrieben hat; und, m. H., daß dieses nicht mit speziell konfessionellen Tendenzen zusammenhängt, das will ich nur beiläufig dadurch belegen, daß vollständig das Gegenstück zu dem Buche des Pastors Todt auch auf katholischer Seite existirt, in dem Werk des Herrn Nikolaus Schüren in Aachen über die soziale Frage, das bereits zwei bis drei Auflagen erlebt hat. Ich sage: wer die bezeichneten sozialistischen Lehren als etwas zulässiges vertritt, der verfällt allerdings der sozialdemokratischen Tendenz mit Nothwendigkeit; denn das, m. H., ist doch klar, daß, wenn einmal jemand beweist auf das allerschlüssigste, daß die Welt jetzt voller Ungerechtigkeiten und Schlechtigkeiten sei, daß sie aber, wenn seine Lehren zur Anwendung kämen, viel besser und gerechter würde, das allerdings einem befriedigt im Dasein Stehenden bloß zur Ergötzung und Belehrung dienen mag; werden aber seine Behauptungen ins Populäre übersetzt, und das kann man nicht hindern, dann wird der Bedürftige und Unglückliche sagen: eben weil die Welt so ungerecht ist, wird sie mich niemals erhören; darum wird er folgern, daß das Bessere mit Gewalt durchgesetzt werden muß. Das sage ich allen denen, die sich mit allzu viel Indulgenz — geistiger, nicht gesetzlicher Indulgenz — dieser Bewegung gegenüber verhalten haben. Unsere Universitäten sind durchsetzt von diesem Geist. Es ist eine Zeit gewesen, wo gerade vermöge der offiziellen Stellung des Herrn Wagener die sozialistische Lehre als eine so nach obenhin blühende und wohlgefällige erschien, daß sogar das Streberthum sich der sozialistischen Richtung zuwandte. Gleichzeitig, wenn auch nicht im Zusammenhang damit, finden wir die meisten Dozenten der Nationalökonomie mehr oder weniger sozialistisch angehaucht, und wie das geht, wenn einmal erst Fuß gefaßt ist auf unsern Universitäten, so setzt sich die Sache schon von selbst fort. Bald war beinah kein Lehrstuhl mehr in Deutschland für die Volkswirthschaft vorhanden, der nicht mit einem Vertreter von mehr oder minder sozialistischer Anschauung besetzt war. Das war um so leichter, als die volks-

wirthschaftlichen Lehrstühle gerade in der philosophischen Fakultät sich befinden. Nun ist, wie Sie wissen, die philosophische Fakultät aus allen möglichen Disziplinen zusammengesetzt, aus den Naturwissenschaften, Mathematik, Philologie, Philosophie u. s. w. Wird nun die Besetzung eines neuen Lehrstuhls nöthig, so wird die betreffende Fakultät berufen, um Vorschläge zu machen. Da aber die meisten Kollegen der betreffenden Disziplinen sich nicht um die Nationalökonomie bekümmern können, so hat der Lehrer der Nationalökonomie allein zu entscheiden, wer aufgenommen werden soll oder nicht, und auf diese Weise hat man es sich zu erklären, daß zu einer gegebenen Zeit alle Universitäten mehr oder minder unter dem Namen der Volkswirthschaft einen Theil des Sozialismus vortrugen, dessen Bekämpfung hier in diesem Gesetz gesucht wird. Heute befinden wir uns allerdings schon in rückläufiger Bewegung, und eine bedeutend mildere Anschauung hat die Oberhand behalten; aber wenn Sie nachforschen, woher es kommt, daß der sozialistische Geist so weit in Deutschland verbreitet ist, so ist es theilweise daraus zu erklären, daß vor einigen Jahren unsere Studentenwelt voll Sozialisten und sogar Sozialdemokraten war und es zum Theil noch heute ist. Erkundigen Sie sich doch bei den jungen Leuten, fragen Sie doch um! Ich thue es, weil mich die Sache speziell interessirt. Von den jungen Juristen, die heimkehren von den Universitäten, hängt ein ganz großer Theil, namentlich wenn sie von gewissen Universitäten kommen, sozialistischen oder sozialdemokratischen Lehren an. Aus diesen Studenten werden Beamte, und die Beamten haben überall Einfluß im Lande. Ich wiederhole: keine Einschränkung der Lehrfreiheit, vollständige Achtung der freien Bewegung der deutschen Wissenschaft; aber die Gesammtheit und die Regierungen insbesondere haben diese Dinge seit einer langen Reihe von Jahren in einer solchen Weise gehen lassen, daß, wenn sie nicht so zubilligend oder gleichgiltig zugesehen hätten, die Sache gewiß nicht auf diesen Punkt gekommen wäre. Ich verlange durchaus nicht, daß den Dozenten ein Zwang auferlegt werde; aber bei dem engen Zusammenhang der Gelehrtenwelt mit der Regierung und der Staatsgewalt bin ich fest überzeugt, daß, wenn die Regierung sich nicht konnivent bei diesen Dingen verhalten hätte, auch niemals dieser Geist eine solche Macht bei uns erlangt hätte. M. H., man hat auch dem Herrn Kollegen von Bennigsen aus der vorgestrigen Rede beweisen wollen, daß er gleichfalls diesen Ansichten huldige und deßhalb nicht berechtigt sei, denselben in ihren Konsequenzen entgegenzutreten. Ich habe in seiner letzten Auseinandersetzung den Beweis hierfür nicht in diesem Grade finden können; er hat vielmehr den Nachdruck auf etwas ganz anderes gelegt, was ich vollständig anerkennen muß: er sagt, die Strikegesellschaft, die Selbstherrlichkeit der Arbeiter, sich zu verbinden, um eine Macht zu gewinnen, die einigermaßen im Stande ist, der Macht des Kapitals das Gegengewicht zu bieten, sei berechtigt. Das muß ich vollständig anerkennen, das ist ein Hebel, den wir ihnen nicht aus der Hand nehmen dürfen, den hat ihnen die moderne Gesetzgebung gegeben, und damit steht dieselbe auf dem Boden, auf dem ich mich gleichfalls befinde. Auch ich bin ein Anhänger des Koalitionsrechts, und ich glaube, daß die freie, friedliche Thätigkeit desjenigen, der verlangt sein Schicksal verbessern zu können, nach keiner Seite beschränkt werden darf, und ich kann nicht zugeben, daß in dieser Erklärung ein sozialistisches Bekenntniß liegt.

M. H., ich resümire die Sache dahin, ich nehme dieses Gesetz an, obgleich es zu den größten Bedenken Anlaß gibt, weil ich davon ausgehe, daß es als Mahnzeichen aufgerichtet werde für die ganze Nation, die daran tragen soll als an einer crux oder an einem Leiden, das wir alle miteinander dulden werden,

damit wir uns erinnern, wie gefährlich die Spielereien waren, mit denen die Wissenschaft, das Leben, die Regierung, kurz alle Theile der Bevölkerung sich auf diese schiefe Ebene begeben haben. Und, m. H., wenn wir den Zweck erreichen, uns dieses Uebel zum klaren Bewußtsein zu bringen, dann werden wir in uns selbst wieder gefestigt sein, dann werden wir in unserem Bürgerthum den Stolz groß ziehen, der andere Nationen schützt vor solchen Gefahren, die uns drohen. Alles, was man uns hier gesagt hat über den Unterschied, der zwischen uns und anderen Nationen besteht, der uns mehr exponirt als andere, will ich theilweise gelten lassen. Die Hauptsache aber ist die, daß die Bürgerschaft über den sozialistischen Lehren, die sie von allen Seiten gehegt und gepflegt sah, an sich selbst irre wurde, der Besitzende sich selbst wie ein armer Sünder vorkam, weil er von seinem Eigenthum Gebrauch machte; das bürgerliche Selbstbewußtsein des guten Rechts soll ihm durch dieses Gesetz wiedergegeben werden!"

Die am 14. Oktober von dem Abgeordneten Richter (Fortschrittspartei) gehaltene Rede trat zunächst einigen Erörterungen des Reichskanzlers (vom 9. Oktober) entgegen, dann aber direkt an die Frage der Entstehung und Bekämpfung der Sozialdemokratie heran:

„Wir sind alle der Ansicht, daß die Hauptgefahr der sozialistischen Agitation in der Erregung des Klassenhasses liegt. Niemand aber kann bestreiten, daß Ferdinand Lassalle denjenigen Ton in der Erregung des Klassenhasses angeschlagen hat, der jetzt in der sozialistischen Agitation weiterklingt. Seine Reden, seine Schriften, das sind die Muster gewesen für die Erregung des Klassenhasses, für die Agitation, die Sie jetzt mit diesem Gesetz bekämpfen wollen, — und was er in Bezug auf Erregung von Klassenhaß geleistet hat, dagegen ist alles das, was andere sozialistische Agitatoren geleistet haben und noch leisten können, Stümperei. Das bleibt bestehen, daß, während dieser Ferdinand Lassalle wegen seiner Brandreden und Brandschriften zur Erregung des Klassenhasses — damals war ja noch nicht die Preßfreiheit — von den Staatsanwälten und von den Gerichten im Namen des Königs verfolgt wurde, zu gleicher Zeit derselbe Ferdinand Lassalle von dem höchsten Beamten Seiner Majestät des Königs, dem jetzigen Reichskanzler, jener vertraulichen Konferenzen gewürdigt worden ist, von denen uns der Herr Reichskanzler hier berichtet hat. Derartiges war nicht geeignet, Ferdinand Lassalle in seinen Bestrebungen zu entmuthigen, im Gegentheil, der Muth, der ihm durch die Verfolgungen hätte abhanden kommen können, mußte wieder neu aufleben, wenn er sich von Seiten des obersten Beamten der Krone solcher vertraulichen Unterredungen, solcher ehrenvollen Konferenzen gewürdigt sah, solcher Unterredungen, wie man sie mit seinem Gutsnachbarn pflegt, wenn man solche interessanten Gutsnachbarn hat. Entmuthigt worden ist Lassalle, das wissen wir aus seinen Briefen der letzten Zeit, durch den geringen Anklang, den er bei der Bevölkerung fand, den er damals fand bei der Bevölkerung von Berlin, und da ist es gerade die positive Thätigkeit der Fortschrittspartei, die ihm in den Weg gekommen ist. Jedermann, der die Zeit durchlebt hat, weiß, daß es gerade die Vorträge meines Freundes Schulze in der Tonhalle über Kapital und Arbeit waren, an denen sich die sozialistische Bewegung in Berlin brach. Das hat sich erst geändert, als später die Polizei sich neutral erklärte den Vergewaltigungsversuchen der sozialistischen Partei anderen Parteien gegenüber. Das ist ganz unbestreitbar: die sozialistische Partei erntet jetzt nichts anderes als die Gewalt, die sie damals selbst gesäet hat anderen Parteien gegenüber, indem sie ihre Versammlungen und Vereine sprengte. Moralisch hat die

Sozialdemokratie also kein Recht, sich über das Gesetz zu beklagen, nur die Zweckmäßigkeit der gewählten Maßregeln kann ihr gegenüber in Frage kommen.

M. H., so sehr ich also auch, was die Entstehung der Sozialdemokratie betrifft, dem Herrn Reichskanzler widersprechen muß, so kann ich auch das nicht für richtig halten, was der Herr Abgeordnete Windthorst seinerseits in der Beziehung angeführt hat. Die Herren aus dem Zentrum und wohl auch aus der konservativen Partei suchen es vielfach so darzustellen, als ob die Ausbreitung der Sozialdemokratie durch den sogenannten Kulturkampf hervorgerufen sei und mit dem Kulturkampf zusammenfiel. Nun, m. H., vielleicht kann ich als unbefangener Beurtheiler gelten, ich habe keinem der Reichsgesetze, die man zu dem sogenannten Kulturkampf zählt, zugestimmt und auch manchem Landesgesetz in dieser Beziehung nicht; aber das muß ich doch konstatiren, daß da, wo der Kulturkampf eine praktische Bedeutung hat, wo man ihn unmittelbar vor sich sieht und nicht bloß aus den Zeitungen kennt, die Sozialdemokratie am allerwenigsten Boden faßt. Woher rührt das? Meines Erachtens daher, weil dieser Kampf eine solche Erregung der Parteien, ein solches Parteiinteresse, ein solches öffentliches Interesse hervorgerufen hat, daß unter der Lebhaftigkeit dieses Kampfes die sozialdemokratische Agitation keine Wurzel hat schlagen können. Die sozialdemokratische Partei findet dort am ehesten Boden, wo eine gewisse politische Apathie, eine gewisse Gleichgiltigkeit innerhalb des öffentlichen Lebens eintritt.....

Dann ist hier wiederholt hervorgehoben worden, daß die sozialistische Agitation und deren Wirksamkeit einen Damm nur finden könne in dem Glauben, in der Religion. Nun, m. H., ich erkenne das an, daß der Glaube, daß die Religion nach manchen Beziehungen der sozialistischen Agitation Grenzen zieht, aber ich möchte Sie doch warnen, diese Wirksamkeit nicht zu überschätzen. Denken Sie an das fromme Wupperthal, aus dem gerade Herr Hasselmann gekommen ist.

M. H., ich gebe zu, daß diese Methode des Klassenhasses sich mit einer wirklich religiösen Ueberzeugung nicht verträgt, obwohl ich andererseits bemerke, daß es den sogenannten Christlich-sozialen auf etwas mehr oder weniger Erregung von Klassenhaß auch nicht ankommt. Dann bin ich auf der andern Seite der Meinung, daß der Glaube, die Hoffnung auf ein Jenseits, wohl im Stande ist, die Unzufriedenheit in den niederen Klassen erheblich zu mildern, erheblich zu schwächen; aber ich glaube doch nicht, m. H., daß man folgern kann, daß gerade im Glauben, in bestimmten Religionen die Sozialdemokratie ein Hinderniß für ihre Realisirung finden würde. Allerdings ist die Sozialdemokratie so unklug gewesen, im letzten Winter die Herren Pastoren in Berlin zu reizen; die Entschuldigung darüber war eine sehr schwächliche von Seiten des Herrn Reinders, sie hätten das klugerweise lieber unterlassen sollen. Ich bin nicht der Meinung, daß die Religion, der Glaube für die sozialistische Agitation schließlich dasjenige Hinderniß hauptsächlich ist, wie es dargestellt wird. Die positiven Religionen schreiben weder eine bestimmte Regierungsform, noch eine bestimmte Wirthschaftsform vor, und die Verwirklichung des sozialdemokratischen Programms, wie es das wirklich offizielle sozialistische Programm darstellt, findet an keiner positiven Religion, nach meiner Ueberzeugung, ein Hinderniß. Ich ziehe die Wurzel aller positiven Religion dahin, daß es heißt: bete und arbeite! Bete für das Jenseits und arbeite, so viel du kannst, für das Diesseits. M. H., die Hoffnung auf das Jenseits, der Glaube daran kann mich doch nicht von der Pflicht entbinden, für das Diesseits zu arbeiten, es so gut wie möglich zu machen, es möglichst vollkommen für mich zu gestalten. Wenn man also wirklich auf Seiten weiter Volkskreise überzeugt wäre, daß das Diesseits durch Erfüllung des sozialistischen

Programms zu verbessern, zu vervollkommnen sei, dann wird der Glaube an das Jenseits für sich kein Grund sein, von der Verwirklichung abzuhalten; das wird nur geschehen, wenn zu diesem Glauben noch die Erkenntniß kommt, daß in der That auch das Diesseits auf diesem Wege nicht zu bessern, zu vervollkommnen ist, sondern daß umgekehrt durch die Verwirklichung dieses Programms die gegebene staatliche und gesellschaftliche Ordnung nur verschlechtert, die Kultur nur vernichtet werden kann, daß die Verwirklichung des sozialistischen Programms kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt wäre. Darauf also kommt es an, diese Erkenntniß zu verbreiten, diese Erkenntniß allgemein zu machen, und dazu müßten allerdings unsere Schulen mehr helfen, als das bisher der Fall gewesen ist. Ich habe schon einmal hervorgehoben, daß es die Musterknaben der Mühlerschen Schulen, der Schulen unter den geistlichen Inspektoren gewesen sind, die jetzt die sozialistische Agitation repräsentiren; wie sich die Falkschen Schüler unter den weltlichen Schulinspektoren dazu stellen werden, wenn man diese Frage in Verbindung mit der Ausbreitung des Sozialismus bringen will, das haben wir erst abzuwarten. Jedenfalls, m. H., wird die Steigerung der Erkenntnißfähigkeit in den Schulen wesentlich dazu beitragen, die Gefahren der Sozialdemokratie zu vermindern, und wenn man dazu kommen kann, wie man in einer gemeinfaßlichen Weise in den Lesebüchern der Schule den Kindern die Grundbegriffe der Moral verständlich macht, wenn man dazu käme, — und ich halte das für sehr leicht — die Grundbegriffe unserer Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung in den Lesebüchern klar zu machen, so würde das ein wesentliches Mittel sein zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, wenn die Kinder vielleicht auch von der Genealogie der altisraelitischen Könige und der Geographie des alten Palästina etwas weniger zu hören bekommen.

Also, m. H., in der Diagnose der Sozialdemokratie unterscheiden wir uns in allen wesentlichen Stücken nicht von der anderen liberalen Partei, wohl aber in vielem sowohl von dem Herrn Reichskanzler als auch von der Zentrumspartei.

Was nun den Umfang dieser sozialdemokratischen Gefahren betrifft, so glaube ich auch nicht, daß wir uns in der Schätzung desselben von irgend einer anderen Partei unterscheiden; im Gegentheil, m. H., uns ist der große Umfang dieser Gefahr immer und zu allen Zeiten gegenwärtig gewesen. Ich habe mich noch in der allerletzten Zeit bemüht, die Praxis des Reichstages, die Sozialisten mit ihren Reden hier zu ignoriren, zu durchbrechen mit Rücksicht auf die Gefahr, die daraus erwachsen ist, daß diese Reden unerwidert ins Volk dringen. Diese jetzige Diskussion im Reichstag, wenn sie sich auch in die Länge zieht, wenn sie manchem zu lang dünkt — glauben Sie mir, m. H., es war nöthig, unserem Volk lange nöthig, daß wir einige Tage über diese Frage sprechen, ganz abgesehen davon, was daraus folgt; diese Diskussion halte ich für sehr werthvoll im Kampf mit der Sozialdemokratie. Aber eins ist mir sehr zweifelhaft gewesen: ob der Herr Reichskanzler selbst in der letzten Zeit sich des vollen Umfangs der sozialistischen Gefahr bewußt gewesen ist, ob die Regierung das Bewußtsein dieser Gefahr der sozialdemokratischen Agitation selbst unmittelbar nach dem zweiten Attentat gehabt hat. Unmittelbar nach dem zweiten Attentat, so sagt man mir, hat hier in Berlin eine Volksstimmung geherrscht, daß, als jene Volksmengen sich am Abend vor dem königlichen Palais versammelt hatten, gewissermaßen das ganze Volk sich wie eine einzige Familie fühlte, die tiefbetrübt sich nach dem Ergehen eines theuren Angehörigen erkundigte. Das war die Haltung damals auch der Presse in Berlin. Als ich am zweiten Tage nach

dem Attentat von einer Reise nach Berlin zurückkehrte und mir unterwegs auf der Eisenbahn die Berliner Blätter kaufte, war von der „Kreuzzeitung“ bis zu den Blättern unserer Partei nur das Gefühl einer großen nationalen Trauer erkennbar, eine Betrübniß über das Ereigniß, eine Erbitterung gegen denjenigen, der es verschuldet. Der einzige Mißklang, den ich gefunden habe, war in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung.“ Noch nicht 24 Stunden nach dem Attentat wurden in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“, während im übrigen jeder politische Kampf in jenen Tagen in der gesammten Presse schwieg, die heftigsten Anklagen gegen den Reichstag erhoben. Da wurde die Tonart angeschlagen, die Herr von Bennigsen als eine unvorsichtige in seiner milden Auffassungsweise gekennzeichnet hat. (Zuruf: „Post!“) Ja für die „Post“ mache ich die Regierung weniger als ihre hohen Gönner verantwortlich.

M. H., dieses System hat sich dann vervollkommnet von Tag zu Tag, bis es zu jener Blüte gedieh in Ostpreußen, im Masurischen, daß man zuletzt im niederen Volk meine Kollegen — ich habe darüber noch unlängst Nachrichten bekommen —, die früheren Abgeordneten Pannek und Hillmann, im Wahlkampf selbst als am Attentat betheiligt bezeichnete, daß unter dem ungebildeten masurischen Volk verbreitet wurde — ja sogar von Wahlvorstehern —, daß, wenn diese Herren wieder gewählt würden, sie ein neues Attentat anstiften würden, da die Fortschrittspartei einen großen Fonds gestiftet hätte, woraus man die Attentäter bezahle. Man glaubt nicht, welcher Unsinn in unserem Volk zu verbreiten möglich ist, und zu welchen Früchten die Regierungspresse bei Aufregung der Volksstimmung angesichts solcher schweren Ereignisse schließlich führt.

M. H., und dann die Auflösung selbst! Die beiden Attentate in ihrer Verbindung waren ein schwerer Schlag gegen die Sozialdemokratie. Wenn etwas im Stande gewesen ist, die Wucht des Schlags zu mildern, so war es das, daß unmittelbar darauf die anderen Parteien durch die Auflösung zum Kampf unter einander aufgerufen wurden. Haben wir es nicht gesehen von Tag zu Tag, daß die Wahlbewegung unter Einwirkung der offiziösen Presse heftiger wurde, daß der Kampf der antisozialistischen Parteien unter einander fortgesetzt lebhafter wurde? Ich hatte zuerst geglaubt, daß kein Sozialist in den Reichstag gewählt werden würde; wenn gleichwohl neun Sozialisten gewählt worden sind — wir brauchen nicht die einzelnen Wahlakten aufzuschlagen — (Ruf rechts: § 6!) — bitte das nachzulesen, was ich über den Zusammenhang meiner Rede mit § 6 schon vorher bemerkt habe — das wissen wir, daß diese Herren namentlich bei engeren Wahlen wesentlich dadurch gewählt worden sind, daß in der Erregung des Kampfes die anderen Parteien sich nicht recht überall bewußt waren, daß sie vor allen gegen die Sozialisten zusammenzustehen hatten.

M. H., in Bezug auf die Schätzung des Umfangs der Gefahr unterscheiden wir uns also von keiner Partei. Dasjenige, worin wir uns nun unterscheiden, ist die *Anwendung der Mittel*. Nicht also, daß wir die Gefahr unterschätzen, sondern wir halten das Mittel, das Sie hier zu wählen im Begriff sind, und welches gerade seinen schneidigsten Ausdruck im § 6 findet, *nicht für ein taugliches Mittel*. Darin liegt vor allem der Unterschied, der uns von anderen Parteien und namentlich hier von unseren Nachbarn (zu den Nationalliberalen) trennt. Wenn die Gefahr wirklich groß ist, kann auch die Rücksicht, daß unter den Bekämpfungsmitteln das allgemeine Staatsinteresse leidet, zuletzt nicht davon abhalten, das tauglichste Mittel zu ergreifen, vorausgesetzt, daß es eben das tauglichste Mittel ist. Darin liegt aber gerade unsere Differenz. Ich habe allerdings das Gefühl gehabt, als wenn jetzt mehrere Nachbarn, die schwer

zu dem Entschluß gekommen sind, dem Gesetz beizustimmen, angesichts der Reden der Sozialdemokraten im Hause sich wesentlich erleichtert fühlen; das Gefühl ist mir erklärlich, aber für berechtigt kann ich es nicht halten. Schon äußerlich ist es falsch, dasjenige zur Rechtfertigung eines Gesetzes anzuführen, was schon unter dem Eindruck des Zustandekommens des Gesetzes geschieht. Es ist aber schon der Eindruck des Zustandekommens dieses Gesetzes, der die sozialistischen Abgeordneten veranlaßt, eine andere Sprache zu führen, wie sie sie führten, als die umgekehrte Aussicht im Mai hier vorhanden war; m. H., es erfüllt sich jetzt das, was Herr von Bennigsen vorausgesagt hat im Mai als die Wirkung eines derartigen Gesetzes, — er sagte, daß die sozialdemokratischen Agitatoren alsdann sagen würden: wenn solche Gesetze gemacht werden, wenn die besitzende Klasse zu solchen Mitteln greift, die Hunderttausende von Mitbürgern außer dem Gesetz erklären, dann brauchen sie diese Gesetze auch nicht zu respektiren. Dieser Nachtheil des Gesetzes bestimmte damals Herrn von Bennigsen, das Mittel eines solchen Gesetzes nicht für tauglich zu halten. Nun, m. H., wenn die Reden, die hier gehalten worden sind, außerhalb des Hauses gehalten worden wären, so zweifle ich nicht daran, daß auch ohne dieses Gesetz Veranlassung gewesen wäre für die Staatsbehörden, einzuschreiten und Versammlungen aufzulösen; gegen solche Reden haben wir also außerhalb dieses Hauses schon Mittel in der Gesetzgebung. Diese Reden werden aber nicht aufhören hier im Hause, auch wenn das Gesetz erlassen ist, es müßte denn etwa ein Ausnahmegesetz noch zur Geschäftsordnung gemacht werden, was ich meinerseits nicht für wahrscheinlich halte. Im Gegentheil, wenn alle Klappen außerhalb geschlossen werden, so ist die natürliche Folge, daß das Ventil hier im Hause um so stärker zischt; es werden die Reden, die hier gehalten werden, eine ganz andere Wirkung haben in der Agitation außerhalb, während nach den bisherigen Verhältnissen ich mir sagen muß, daß derartige Reden der sozialistischen Agitation eher schaden als nützen. M. H., wir werden auch nicht verhindern, daß solche Reden, wie sie hier gehalten worden sind, auch *nach* diesem Gesetz noch außerhalb gehalten werden; wir drängen sie blos von der Oeffentlichkeit zurück. Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat damals ganz recht gesagt: was in der Oeffentlichkeit bis zu einem gewissen Grade zurückgewiesen werden kann, das wird im geheimen wuchern und sich weiter fressen; die Erbitterung derjenigen Klassen, die Sie durch die Vorlage treffen wollen, wird in außerordentlicher Weise eintreten, — und er sagte dann weiter: ich bin überzeugt, daß das Maß an Agitationskraft, was Sie in einem solchen Gesetze finden, das bei weitem überragt, was etwa der bisherigen Agitation im einzelnen durch die sozialdemokratischen Demagogen entzogen wird. Herr von Bennigsen meinte neulich, man habe Eile, etwas zu Stande zu bringen, und da ein anderes vielleicht besseres Mittel beim Widerspruch der Regierung nicht anwendbar sei, so müsse man dies Gesetz ergreifen. Aber, m. H., wenn wir eben dieses Mittel nicht für tauglich halten, dann können wir uns nicht beeilen, die Löschanstalt herbeizuschaffen, mittelst der wir planten statt Wasser Oel ins Feuer zu gießen.

Der Herr Reichskanzler stellt die Antithese so: fürchten Sie die Sozialdemokraten mehr, oder fürchten Sie die Regierung mehr? fürchten Sie die Sozialdemokraten mehr, dann nehmen Sie dies Gesetz an. Ich sage umgekehrt: *ich fürchte die Sozialdemokraten mehr unter diesem Gesetz als ohne dieses Gesetz.*"

(Der letzte Theil der Richterschen Rede beschäftigt sich mit der parlamentarischen Situation, der Stellung der Parteien unter einander und dgl.).

Einzelnen Erörterungen des Abgeordneten Richter trat der Abgeordnete von Kleist-Retzow entgegen mit folgenden Worten:

„Nur zwei Bemerkungen gestatten Sie mir vorweg, das eine ist sein Angriff auf die Behauptung, daß das Christenthum als solches für die Zurückdrängung und Eindämmung der Sozialdemokratie ohne Bedeutung wäre. M. H., darüber nur ein Wort. Das Charakteristische der Sozialdemokratie ist die Gewalt, diese Gewalt nimmt kein Herz des Arbeiters auf, der Glauben hat an den lebendigen Gott und an ein ewiges Gericht. Das ist der Grund, weshalb das Christenthum, welches ja den Glauben zum Inhalt hat an den lebendigen Gott und an sein ewiges jüngstes Gericht, die beste Waffe, das einzig wirksame Hinderungsmittel gegen die Sozialdemokratie ist.

Das zweite, worauf ich noch eingehen möchte vor der Spezialberathung des § 6 dem Herrn Abgeordneten Richter gegenüber ist auch etwas, was wesentlich zum § 6 gehört, es ist die Auffassung vom Staat, die im Eingang seiner Rede sich geltend machte und allerdings wesentlich differirt von der unsrigen. Wir nehmen mit dem Herrn Abgeordneten Richter an, daß der Staat nicht alles kann; allein wir sind ebenso entschlossen, ihn nicht nullifiziren zu lassen. Wir nehmen an, daß die größte Gefahr, die größte Verantwortung einer Staatsregierung darin besteht, wenn sie die Mittel, die ihr anvertraut sind, nicht gebraucht, wenn sie alles gehen läßt, wie es geht, und wir meinen, daß gerade eine solche Auffassung nicht unwesentlich mit Schuld habe an der Verbreitung der Sozialdemokratie. Eine solche Auffassung geht aus davon, daß die persönliche Freiheit der Einzelnen, die Einzelfreiheit, eigentlich der Mittelpunkt des ganzen politischen Lebens ist. Diese Freiheit ist hier die negative Freiheit, die Ungebundenheit, die erst nach einer falschen Auffassung der menschlichen Natur von selbst in die positive Freiheit übergehen soll. Der Staat entsteht nach dieser Auffassung durch den übereinstimmenden Willen der Mehrheit der einzelnen Persönlichkeiten. Er ist darum an sich schon eine Beschränkung der ursprünglichen Freiheit, und seine Schranken dürfen das äußerste Maß, um den äußeren Zusammenhalt zu erhalten, nicht überschreiten. Umgekehrt die andere Auffassung geht davon aus, daß der Mensch durch die Geburt unmittelbar hinein versetzt werde in ein bestehendes Staatswesen, daß er sich innerhalb desselben entwickeln und heranreifen soll zur positiven Freiheit. Die Freiheit ist auch nach ihr das edelste, das höchste, aber sie ist erst das letzte, nicht das erste. Das erste ist die Pflicht gegen die Gemeinschaft. Der Mensch wächst nicht auf, wie eine Pflanze aus dem Boden, eine jede für sich, er lebt nicht wie ein Thier auch in Heerden nur für sich, sondern der Mensch ist, was schon die Alten wußten, ein ζωον πολιτικον, das heißt, er erhält seine wirkliche Bestimmung erst in der höheren Persönlichkeit des Staats. Diejenigen Beschränkungen, die damit verbunden sind, sind die wesentlichen Bedingungen seiner Freiheit. Darum darf der Staat sich nicht scheuen, wo es sich um die Existenz, um das Leben und die weitere Entwickelung des Staats handelt, die Einzelfreiheiten scharf zu begrenzen, darum darf die Gesetzgebung sich nicht scheuen, in diesem Paragraphen die Preßfreiheit der Verführer, einiger Hunderte im Staate, zu beschränken um der Millionen von fleißigen treuen und stillen Arbeitern willen. Man kann drei Gruppen unterscheiden: eine Gruppe dieser etwa hundert Verführer, sie sind die ungerathenen Kinder der Volksfamilie. M. H., Sie wissen alle, daß unrichtige Nachsicht der Väter gegen ungerathene Kinder diese zu Verbrechern macht. Eben darum, m. H., ist es voll gerechtfertigt, einschneidende Mittel anzuwenden gegen diese Verführer, um sie abzuhalten womöglich vom Wege des Verderbens aus Erbarmen gegen sie selbst.

Sollen wir nun aber nicht Erbarmen haben und dieselbe Theilnahme gegen die Hunderttausende von Arbeitern, die der pestartigen Ansteckung jener Verführer ausgesetzt sind, nicht dieselbe Theilnahme für die Millionen treuer, fleißiger Einwohner im Staat, die durch die sozialdemokratische Agitation täglich wie auf einem Vulkan leben? Wie kann man denn davon reden, wie der Herr Abgeordnete Brüel that, dies Gesetz sei gegen den ganzen vierten Stand gerichtet, es es ist vielmehr eine Erlösung des vierten Standes von seinen Drängern, seinen Tyrannen! Wie kann man sagen, wie der Herr Abgeordnete Windthorst gethan hat, es ist ein Gesetz, was gegen die Gemeindefreiheit gerichtet ist, während es recht eigentlich die Gemeindefreiheit sichert gegen ihren schwersten, nachhaltigsten Feind, die Sozialdemokratie. Aus ihrer Ueberspannung der Einzelnfreiheit geht schließlich in ihrem Zukunftsstaat die furchtbarste Tyrannei gegen jeden Einzelnen hervor."

Nachdem dieser Redner sodann über die Amendements, welche seine Partei zu § 6 des Entwurfs gestellt, gesprochen und dann des Einstehen der Schule gedacht hatte, ging er zur Besprechung des Kulturkampfes und der Konsequenzen desselben über und erklärte:

„Ich kann es dem Zentrum, offen gesagt, kaum verdenken, wenn es ein gewisses Odium gegen Ausnahmegesetzgebungen hat, und dennoch, m. H. vom Zentrum, muß ich Ihnen offen erklären, ich halte es für Sie selbst, für die Interessen, die Sie wesentlich vertreten wollen, für den größten schadenbringendsten Irrthum, daß Sie in diesem Gesetz um der allgemeinen Apathie gegen Ausnahmegesetze willen der Regierung die Mittel des Kampfes gegen die Sozialdemokratie verweigern. Es ist ein Kampf des Materialismus und Naturalismus gegen den Geist Gottes, der hier hochflammend auflodert! Sie dürfen nicht auf der Seite des Materialismus und Naturalismus gegen das Christenthum stehen! Ich will Ihnen zugeben, ich stimme darin mit Ihnen überein, — das ist etwas, was ich bei der allgemeinen Diskussion schon gesagt habe, ich muß es hier aber wiederholen, weil ich hieran eine Ausführung knüpfen will, die sonst von den Herren vielleicht mißverstanden wird — ich stimme damit überein, daß die Regierungen die Pflicht haben, alles, alles, alles aufzubieten, um diesen verwüstenden Kulturkampf aus der Welt zu schaffen, das arme abhängige Volk davor zu bewahren, daß es zwischen dem Hammer der Staatsgewalt und dem Amboß kirchlicher Autorität wie zerrieben wird. Der Kulturkampf ist durch die Gesetzgebung gekommen und es wird seine Aufhebung nicht ohne Veränderung der betreffenden Gesetzgebung möglich sein.

Ich will Ihnen noch einen Schritt weiter entgegenkommen. Mitglieder meiner evangelischen Kirche erkennen voll und ganz und schmerzlich an, wie viele Beschwernisse, wie große tiefe Schädigungen die Folge dieses Kulturkampfes gerade für die evangelische Kirche gewesen sind, aber Sie müssen auch das noch mehr als bisher anerkennen, daß, wo dieser Kulturkampf die wesentlichen Interessen der katholischen Kirche schädigt, er auch die Kirche Gottes als solche, das Christenthum schädigt, und dadurch indirekt auch ein Schaden der evangelischen Kirche ist.

Aber, m. H. vom Zentrum, wenn er beseitigt werden soll, müssen Sie zwei Anerkennungen machen, nicht prinzipiell, das thun Sie ja nicht, aber es sind Thatsachen, von denen ich verlange, daß Sie dieselben anerkennen sollen. Die erste Anerkennung ist die, daß ja doch wirklich das Reich Gottes gegenwärtig aus Abtheilungen besteht, und daß Sie nur eine Kirchenabtheilung sind und daß deswegen, — merken Sie, was ich sage, ich will Sie nicht verletzen, aber ich

muß es doch sagen — daß deswegen nicht jedes Interesse dieser Ihrer Abtheilung auch gleichzeitig ein Interesse des ganzen Reiches Gottes auf Erden ist. Zweitens, Sie verehrte Herren, müssen Sie anerkennen, daß die bürgerliche Obrigkeit einen selbstständigen, unmittelbaren Beruf von Gott empfangen hat, und daß sie deswegen das Recht und die Pflicht hat, diese ihre Autorität mit den Mitteln, die ihr gegeben sind, gegen ihre Feinde zu schützen. Meine verehrten Herren, ich weiß sehr wohl, was mit dem Wort „Feinde" für Mißbrauch getrieben werden kann. Zur Zeit der römischen Kaiser galten die Christen als die Erzfeinde und waren es nicht, es waren wirklich die besten Freunde des Reichs. (Ruf im Zentrum: Gerade wie heute!) Nun, ich will Ihnen zeigen, daß bei diesem Gesetz das nicht der Fall ist. Gerade bei ihm handelt es sich auf das unzweifelhafteste um die heftigsten, bittersten, gefährlichsten Feinde des Staats, nicht bloß dieser Regierung, sondern der Regierung, diese Regierung ist Ihnen völlig gleichgiltig, dem ganzen genus der Regierungen sind sie feindlich. Somit handelt es sich um den Kampf mit dem Feind jeder Regierung. Wenn Sie der Staatsregierung die Mittel dazu verweigern unter der Erklärung, nachdem alle früheren Hüllen abgestreift sind: „dieser Regierung keinen Paragraphen!" so entziehen Sie sich dadurch nicht nur von selbst der Mitarbeit an der Gesetzgebung, sondern Sie schädigen auch auf das allertiefste Ihre eigenen Interessen.

M. H., ich erkenne ja voll an, daß jeder Christ das Recht und die Pflicht hat, die Verletzung seiner Kirche auf das allerentschiedenste, auf das treueste zu bekämpfen, aber dennoch haben wir die uns auferlegte Pflicht, selbst der Regierung gegenüber, die uns etwa verfolgt, deren Autorität nicht bloß voll anzuerkennen, sondern ihr auch unsere Dienste nicht zu versagen in alledem, was nicht zu jenem Kampf um das Recht der Kirche gehört. Und nun, m. H., es handelt sich hier nicht um irgend eine Verletzung der Kirche, es handelt sich vielmehr, wie ich schon vorher bemerkte, um den Kampf gegen die Feinde einer jeden Regierung. Wenn Sie ihr die Mittel dazu versagen, gewinnt es den Anschein, daß Sie überhaupt der Regierung solche Mittel versagen. Ich stimme mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst darin vollkommen überein, wenn er sagt, die Gefahr ist so groß, die Gesammtlage so schwer, daß es sich um eine Reformation von Haupt und Gliedern handeln muß. Ja, hier ist das Wort angebracht. Die Regierung zunächst, jeder muß an seine Brust greifen. Aber auch bei einer solchen Aufforderung an die Regierung haben Sie die Ausdrücke so zu wählen, daß sie nicht unter das Wort fallen: Du sollst dem Obersten Deines Volks nicht fluchen! und die Aeußerung, die in der einen Sitzung von Seiten des Herrn Abgeordneten Windthorst, in einer früheren von Seiten des Herrn Abgeordneten Brüel gebraucht wurden, streifen daran sehr hart an."

Zum Schlusse redete von Kleist-Retzow, eine Veränderung in der Richtung der Gesetzgebung, der Herstellung konservativer Gesetze das Wort und sprach die Hoffnung aus, daß die Zentrumspartei hiebei Hand in Hand mit den Konservativen gehen werde.

Auf diesen letzten Appell antwortete der Abgeordnete Windthorst sofort:

„Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat in einer Weise gesprochen, die, das betone ich hier gern, viele sympathische Saiten in mir angeschlagen hat, — und ich wünschte, daß diese Rede bei der ersten Berathung gehalten wäre und von mir hätte beantwortet werden können. Ich glaube, es würde dann manches sich haben ausgleichen lassen.

M. H., mit meinen Freunden habe ich nicht ohne Absicht eine formulirte Erklärung über die Stellung gegeben, welche wir zu diesem Gesetz einnehmen und einnehmen müssen. Wir haben das deswegen gethan, weil uns bekannt war, wie man öffentlich und im geheimen, in der Presse und auf diplomatischem Wege, unsere Stellung in Bezug auf dieses Gesetz zu verdächtigen bemüht ist. Wir hatten deshalb alle Ursache, kurz und stringent hinzustellen, was wir über die Angelegenheit denken.

Wenn der Herr Abgeordnete von Kleist die Güte haben will, diese Erklärung genau zu lesen und zu studiren, so wird der verehrte Herr finden, daß dieselbe eine Basis für eine gemeinsame politische Thätigkeit enthält, welche besser und kräftiger fundirt ist, als diejenige, welche wir hier zwischen dem Reichskanzler und Herrn von Bennigsen für gemeinsames Wirken haben legen sehen.

M. H., die Zentrumsfraktion ist, Sie mögen dagegen reagieren, wie Sie wollen, nach jeder Richtung hin konservativ und zwar hier im Hause allein. — Ich habe diese reagierende Aeußerung vollständig erwartet, und zwar deshalb erwartet, weil die Herren, die konservativ sich nennen, den Begriff dieses Wortes bis heute noch nicht gelernt haben. Konservativ heißt, die gegebenen berechtigten Institutionen in Staat und Kirche konserviren; es heißt aber nicht, eine Regierung mit einer Allgewalt auszurüsten, in welcher sie diese Institutionen je nach ihrem Belieben modifiziren kann und darf. Das letzte wollen Sie, das erste wollen wir; da liegt der Unterschied; und so lange Sie Konservatismus und Polizeiwirthschaft konfundiren, ist allerdings mit Ihnen an einen Bund nicht zu denken.

M. H., der Herr Abgeordnete von Kleist hat gemeint, ich habe von der Schule alles erwartet; die Schule aber arbeite langsam, und es komme auf das augenblickliche sofortige Handeln an. Ich muß den verehrten Herrn darauf aufmerksam machen, daß ich durchaus nicht allein die Reformschule als ein Mittel gegen die Sozialdemokratie hingestellt habe, daß in meinem Vortrag vielmehr wie in der Erklärung, die wir abgegeben, eine ganze Reihe anderer Mittel verlangt sind, um der Sozialdemokratie entgegenzutreten, auf wirthschaftlichem nämlich, auf sozialem Gebiet, auf dem Gebiet der Arbeiterverhältnisse und vor allem allerdings auf dem Gebiet, auf welchem Gottesfurcht und gute Sitte allein mit dauerndem Erfolg gefördert werden können.

Wir haben in unserer Erklärung übrigens mit den verbündeten Regierungen das Verderbliche in der sozialdemokratischen Agitation anerkannt, ohne damit auszusprechen, daß nun alles und jedes, was die Sozialdemokratie thut oder verlangt, verwerflich sei.

Der verehrte Herr hat sodann gesagt, er habe aus dem Schluß meiner Rede den tieferen Hintergrund dessen ersehen, weshalb ich, respektive meine Freunde, gegen das Gesetz seien, indem ich davon gesprochen, daß man dieser Regierung die verlangten Mittel nicht bewilligen wolle. M. H., aus dem ganzen Zusammenhang meiner Rede geht deutlich genug hervor, und zwar so deutlich, daß die Regierungspresse, und die ihr nahe steht, in den maßlosesten Formen uns dieserhalb angreift, daß wir dieser Regierung wesentlich deshalb kein Vertrauen geben können, weil sie den unglückseligen sogenannten Kulturkampf zu beendigen eine ernste Unternehmung noch nicht gewidmet hat. M. H., bloß mit Worten sagen, man wünsche den Kulturkampf beseitigt, einige angenehme Worte darüber wechseln, diese oder jene Konversation einleiten, das heißt nicht, den ernsten Versuch machen, den Kulturkampf zu beseitigen. Wenn man den Kulturkampf beseitigen will, dann muß man ernste annehmbare Propositionen machen; man

muß dann nicht alles, was in dieser Richtung etwa geschieht, in das tiefste Dunkel hüllen, damit ja nicht das vollständig Richtige dessen, was geschieht, zu Tage kommt; man muß dann vielmehr klar und bestimmt das hinstellen, was man will. Dann wird man wissen, ob es wirklich Ernst mit einem Ausgleich ist. Heute ist es nicht Ernst mit der Beseitigung des Kulturkampfs." . . .

Windthorst sprach sodann über die politische Haltung einer Partei überhaupt, namentlich gegenüber der Politik des Fürsten Bismarck von Staat und Kirche, ohne auf das Gesetz näher einzugehen. Dagegen sprach der Staatsminister Graf zu Eulenburg, sowie der Abgeordnete Lasker strenge zu § 6 und den Amendements hiezu, der Abgeordnete Stelter aber über die Tendenz des ganzen Gesetzes, wie folgt:

„Ich glaube, daß durch viele Parteien hier im Hause die Stellung, welche das Gesetz hat, ganz verschoben ist. Von einem Herrn Redner ist früher gesagt worden: wir ergreifen hier das Kriegsbanner, wir machen ein Kriegsgesetz! Das ist nicht der Fall, m. H.; wir machen ein Gesetz der Vertheidigung, das wir dem Ministerium in die Hand drücken, damit es diejenigen Rechte aufrecht erhält, die der Deutsche hat. Es handelt sich darum, die Rechte, welche die Verfassung des deutschen Reichs und welche alle deutschen Lande haben, der Sozialdemokratie gegenüber zu schützen, und deshalb werden meine politischen Freunde und ich auch nicht anstehen, dem Ministerium die Vollmacht in demjenigen Umfange zu geben, in dem wir sie für nothwendig halten. Wir halten es namentlich für nothwendig, die Vollmacht auch auszudehnen, daß der letzte Absatz des § 6 dieses Gesetzes gestrichen werde; wir halten es für nothwendig, gegen die Presse scharf aufzutreten, wenn wir zurückblicken auf die Erzeugnisse derselben.

M. H., der Herr Abgeordnete Lasker sagt: der öffentlichen Erklärung, den öffentlichen Blättern gegenüber ist der Kampf leicht. Ich gebe ihm darin vollständig recht, aber die sozialdemokratische Presse ist niemals offen und wahr zu Werke gegangen; die sozialdemokratische Presse hat ebenso wie ihre Lehre und ihre Vereine ihre Ziele verdunkelt. Der Herr Abgeordnete von Bennigsen und Dr. Löwe haben Ihnen neulich auseinandergesetzt, wie uns hier von dieser Tribüne der Vorhang über die Ziele der Sozialdemokratie aufgerollt ist, und der Herr Bracke hat den Vorhang noch weiter gelüftet, als es neulich der Herr Abgeordnete Hasselmann gethan hat. — Der Herr Abgeordnete Bracke hat in der Generaldiskussion uns gegenüber gesagt: die Quintessenz des Sozialismus finden Sie in der von dem Herrn Schäffle zusammengestellten Schrift. Dort ist Ihnen klar auseinandergesetzt, daß alle Produktivmittel, das heißt also das gesammte Kapital, das gesammte Grundeigenthum gemeinschaftliches Eigenthum werden und daß auf dieser Basis die ganze gesellschaftliche Ordnung begründet und das Staatswesen umgewandelt werden soll. Das ist, wie die Herren Abgeordneten Dr. Löwe und von Bennigsen Ihnen auseinandergesetzt haben, eine vollständige Revolution, eine vollständige Zerstörung der jetzigen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, und der Presse, die so etwas predigt, dieser muß entgegengetreten werden.

M. H., wenn Sie glauben, daß dieses bloß Theorien sind, was die Herren Ihnen vorgetragen haben, so weise ich Sie darauf hin, daß die Unmöglichkeit der Ausführung dieser Theorien sich schon praktisch bewährt hat. Ich weise Sie darauf hin, daß in Südamerika längere Zeit ein Jesuitenstaat bestanden hat, der gerade auf allen diesen sozialdemokratischen und sozialistischen Grundsätzen, wie sie jetzt von den Führern der Sozialdemokratie vertheidigt werden, erbaut war, und die spanische Regierung, welcher man wahrhaftig noch niemals einen Freiheitsschwindel vorgehalten hat, hat es für nothwendig gehalten, um die Auto-

rität des Gesetzes aufrecht zu erhalten, diesen Staat mit Waffengewalt zu zerstören.

M. H., die Lehre der Sozialdemokraten ist deshalb falsch, weil sie dem Naturgesetz widerstrebt. Schlagen Sie zurück die Bücher der menschlichen Kultur, und Sie werden finden, daß die Kultur sich erbaut hat auf dem Privateigenthum, daß die Freiheit des Eigenthums mit der Freiheit der Person immer Hand in Hand gegangen ist; und wenn Sie, m. H., wie es die Sozialdemokraten thun, die Freiheit des Eigenthums zerstören, dann zerstören Sie damit die Freiheit der Person, und dem muß entgegengearbeitet werden.

M. H., es ist gesagt worden, dieses Gesetz würde sich nur rechtfertigen lassen durch den Erfolg. Ich glaube, m. H., daß Sie von dem Erfolg dieses Gesetzes schon eine Ueberzeugung aus den Reden, welche die Sozialdemokraten von dieser Stelle gehalten haben, gewinnen können, daß Sie daraus schon einen Schluß ziehen können; denn wenn die Herren nicht fürchteten, daß das Gesetz einen solchen Erfolg gegen sie haben würde, daß ihre Lehren vernichtet, daß ihre Macht zerstört würde, dann würden Sie nicht mit solchen Redensarten und mit solchem Eifer auftreten gegen das Gesetz. Die Wirkung des Gesetzes kann aber nur dann eintreten, wenn man alle die Mittel, mit welchen die Sozialdemokraten arbeiten, auf einmal ihnen aus den Händen nimmt, und das geschieht nur, wenn Sie ihnen aus den Händen nehmen die Presse, mit welcher sie das Volk vergiften, und über deren Inhalt sich schon andere Redner genügend ausgelassen haben. Ich trage daher darauf an, daß der Anfang dieses Paragraphen ebenso wie der § 1 angenommen werde mit dem Zusatz, und daß der Schlußsatz des zweiten Alinea gestrichen werde.

M. H., der äußere Feind hat das deutsche Volk stets geeinigt gefunden: möge auch der innere Feind dieses Volk geeinigt finden und Sie veranlassen, das Gesetz so anzunehmen, wie es von der Regierung vorgeschlagen wird."

Sodann schickte auch der Berichterstatter zu seinen zu § 6 speziell gemachten Bemerkungen eine allgemeine Erörterung voraus:

„M. H., ich muß zunächst, ganz abgesehen von Majoritäten und Minoritäten in der Kommission unbedingt den Behauptungen entgegentreten, welche heute wiederholt vorgebracht sind, als ob wir uns nicht klar gewesen wären, dafür zu sorgen, daß dieses Gesetz nicht weiter ausgedehnt und angewendet werden könne, als die Tendenz desselben durch die Ueberschrift desselben, wie sie lautet, festgestellt wird. Ich kann nur wiederholen, die Kommission hat bei jeder einzelnen Bestimmung des Entwurfs stets sich die Frage vorgelegt und sie gewissenhaft erörtert, ob und inwieweit die Maßregel nothwendig und angemessen ist, um gerade den gegebenen Zweck des Gesetzes zu erfüllen und sie auf ihn zu beschränken. Wir sind niemals leicht über diese Frage hinweggegangen; wir haben ohne Unterschied der Parteistellung uns die Aufgabe stets vergegenwärtigt, daß wir in dem Gesetze nicht weiter gehen, als das angegebene beschränkte Bedürfniß reicht. Ich muß namentlich auch die Bemerkung des Herrn Kollegen Windthorst entschieden zurückweisen, als ob irgendwie nur uns die Idee nahe gegangen sei, als ob das Gesetz nach seiner Fassung überhaupt und nach seinen einzelnen Bestimmungen weiter angewendet werden könnte, als gegen die sozialdemokratischen Ausschreitungen.

M. H., ebenso ist die Kommission der Meinung gewesen, daß von der Durchführung dieses Gesetzes die Heilung der Schäden in Staat und Gesellschaft, über die wir alle klagen, erwartet werden könne. Vielmehr ist in dem Berichte, es ist von verschiedenen Mitgliedern der Kommission, es ist von mir neulich be-

reits entschieden hervorgehoben worden: diesem Traume geben wir uns gar nicht hin; wir wollen bloß durch dieses Gesetz den Weg ebnen, auf welchem die Heilung dann versucht werden kann. Wir wissen sehr wohl, daß dazu ganz andere Mittel und Hilfen gehören, als dieses Gesetz uns gewähren kann; dieses Gesetz soll uns nur Ruhe schaffen, damit wir die Reform vornehmen können. Insbesondere sind wir alle der Meinung gewesen, daß jeder in seinem Kreise, jeder in seinem Berufe alles aufzubieten habe, damit die feindselige Strömung gegen die Religiosität und Gesittung, gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung beseitigt und unterdrückt werde. Wir wollen gerade durch dieses Gesetz den Arbeitern auf der einen Seite Ruhe vor der Agitation geben und auf der anderen Seite uns die Möglichkeit bereiten, auf Grund dieses Bodens weitere Reformen im Interesse der Arbeiter und überhaupt im Interesse der Verbesserung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung vorzunehmen.

M. H., es ist endlich immer und immer wieder behauptet worden, die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz werde durch dieses Gesetz verletzt. Erlauben Sie mir mit einigen Worten diesen fortdauernden, wie mir scheint, Irrthum bekämpfen zu können. Es gibt im Staat keine berechtigte Partei, welche die sämmtlichen obersten Grundlagen des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft zu leugnen, zu untergraben und zu vernichten bestrebt ist. Eine solche Verbindung ist keine politische Partei im engeren Sinne des Worts. Jede politische Partei, die auf Anerkennung im Staat rechnen will und rechnen muß, die muß arbeiten auf dem gegebenen Boden der Staats- und Gesellschaftsordnung. Eine Partei, die dieser Staats- und Gesellschaftsordnung den Krieg erklärt, kann doch nicht in einem und demselben Athemzuge von diesem Rechtsboden aus Schutz verlangen, während sie diesen Rechtsboden untergräbt. Sie verlangt eine Hilfe auf diesem Rechtsboden und sagt: ich schlage dich aber und das mußt du dir gefallen lassen."

Da bei der sodann erfolgten Abstimmung die Konservativen ihre Amendements, die Nationalliberalen aber die Kommissionsvorlage festhalten wollten, erlangten weder die ersteren noch die letzteren die Majorität, es fielen somit außer § 6 auch die §§ 7, 8, 9 und 10 weg, da § 6 die Unterlage für diese Paragraphen bildete.

Bei der Diskussion des § 11 des Entwurfs wurde wiederum über das ganze Gesetz diskutirt.

Der Abgeordnete Dr. Mousang begann dies mit folgenden allgemeinen Erörterungen:

„Vielfeitig außer dem Hause und auch in dem Hause ist man darüber, was man unter sozialdemokratischen Bestrebungen zu verstehen hat, im Unklaren, und es ist doch von der allergrößten Wichtigkeit, daß nicht Bestrebungen, welche an die Sozialdemokratie nach den Auffassungen einzelner anstreifen, ebenfalls zu den verbotenen Bestrebungen gerechnet und von der Polizei unterdrückt werden. Als neulich der Herr Reichskanzler einige Sympathien für die Produktivgenossenschaften aussprach, hat man schon darin eine Hinneigung zur Sozialdemokratie, und wenn dieselben verwirklicht werden sollten, eine Förderung sozialdemokratischer Bestrebungen finden wollen. Gewiß aber gehört es keineswegs zur Sozialdemokratie, daß sich die Menschen zu verschiedenen Zwecken vereinigen. Das geschieht ja auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Die Handelsleute machen ihre Handelsassoziationen, warum sollten die Arbeiter nicht auch zu ihrer Produktion eine Assoziation gründen, und kraft derselben ihre Ziele erstreben dürfen? Es ist ja wahrhaftig nichts natürlicher wie das, und es liegt darin in der That nicht die

Spur von einer die bestehende Gesellschaftsordnung irgendwie untergrabenden Bestrebung.

Wenn derartige Vorschläge von Männern ausgegangen sind, welche entschieden Sozialdemokraten waren, wie Herr Lassale es war, so liegt dennoch in dieser Idee so viel richtiges und schönes, daß es mir als ein großes Unglück erschiene, wollte man dieses Zusammengehen von Arbeitern zur Bildung einer gemeinsamen derartigen Produktivgenossenschaft polizeilich unterdrücken. Es ist freilich nicht leicht, daß bloße Arbeiter eine solche Gesellschaft bilden, es fehlen ihnen ja die Mittel dazu, noch schwerer ist es, wenn sie gegründet ist, dieselbe fortzuführen; es ist für sie fast unmöglich, dieselbe bei den eintretenden Geschäftskomplikationen erhalten zu können; aber das alles macht doch die Sache nicht unzulässig, und ich würde es sehr begrüßen als einen Fortschritt auf dem sozialen Gebiet, wenn sich recht viele derartige Assoziationen bilden würden. Wenn auch damit nur der hundertste, ja der tausendste Theil der Arbeiterbevölkerung eine Befriedigung fände, so wäre das nach meiner Auffassung schon Gewinn genug, daß man dazu die Hand bieten sollte.

Ebenso darf auch, meine ich, nicht unter die verbotenen sozialdemokratischen Bestrebungen gerechnet werden der Anspruch auf Staatshilfe."

Der Staat soll, der Staat muß helfen. Er muß helfen durch seine Gesetzgebung im allgemeinen, er muß helfen durch den Schutz der freiwilligen Verbindungen, die ins Leben treten, und er kann und muß auch helfen — ich trage kein Bedenken, es auszusprechen — durch pekuniäre Unterstützungen. Wenn die Eisenbahngesellschaften sich vom Staat eine Zinsengarantie versprechen lassen, m. H., ist das nicht Staatshilfe für die reichen Aktionäre? Warum soll also für einen Verein von Arbeitern nicht ebenfalls Staatshilfe eintreten können! und ich würde den Augenblick begrüßen, wo der Herr Reichskanzler den Entschluß faßte, mit bedeutenderen Mitteln des Staats der Arbeiterbevölkerung in dieser Hinsicht unter die Arme zu greifen. Ich finde auch darin kein besonderes Risiko. Nehmen wir den Fall, es bildet sich eine Gesellschaft zu irgend welcher Fabrikation, sie bedürfe dazu Grundstücke, sie bedürfe dazu einer Fabrik als Haus. Was sollte es denn hindern, daß man denselben auf diese Grundstücke und auf das Haus von Staatswegen eine Hypothek machte und das Geld ihnen vorschösse, das sie von anderen, von den Bankiers, nicht bekommen können. Oder: sie müssen sich eine kostbare Maschine anschaffen, damit sie, die kleinen Arbeiter, mit den großen Kapitalistenunternehmungen konkurriren können" . . . .

Abgeordneter Dr. Monfang: Im § 11 ist jede Betheiligung durch Beiträge zu derartigen Bestrebungen verboten, die sich als sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete darstellen. Nun hat man hier im Hause derartige Produktivgenossenschaften als Bestrebungen erklärt, die die Gesellschaftsordnung umzugestalten und sie in sozialdemokratische Bahnen zu leiten geeignet seien. Die daran sich knüpfenden Irrthümer und Vorurtheile zu widerlegen und dadurch eine, wie man uns versprochen hat, loyale Ausführung des Gesetzes herbeizuführen, das ist die Absicht meiner Ausführungen, und ich glaube, dieselben finden deshalb mit Recht einen Anknüpfungspunkt an den § 11, da ich, wenn ich irgendwie einen Beitrag zu einer derartig sich bildenden Gesellschaft leiste, alsdann in die in dem § 15 ausgesprochenen Strafen verfalle. M. H., ich bin besonders veranlaßt, für derartige Bestrebungen hier das Wort zu nehmen, denn wie weit die falsche Auffassung geht, darüber haben Sie den Beweis darin, daß man sogar mich für einen Sozialdemokraten angesehen hat, daß man mich bezeichnet hat als einen

solchen, der mit dieser Partei, die doch mit allen Mitteln unterdrückt und vernichtet werden müsse, einen Pakt geschlossen hat. Und wenn das geschieht von Männern, die so klar denken, die so gelehrt, die so sprachgewandt sind, denen niemand den Verstand absprechen kann, wie das von meinem Landsmann, Herrn Abgeordneten Bamberger, und von dem Chefredakteur der „Nationalzeitung", der auch mein Landsmann ist, geschehen ist, so habe ich alle Ursache, mich hier auf der Tribüne für alle Zukunft gegen derartige falsche Deutungen zu schützen und zu sichern, und alle diejenigen, die mit mir ein Herz für die Arbeiter haben, aufzufordern, für die Gründung von Produktivassoziationen thätig zu sein, weil ich darin mit ein Mittel erkenne, diese Arbeiterbevölkerung zu beruhigen, zu befriedigen und sie dadurch mehr als durch Polizeizwangsmaßregeln zur Ordnung und zur Liebe der bestehenden Verhältnisse zu führen.

Ich sehe in dem, was ich vorhabe zu thun, eine wahrhaft patriotische That. Man irrt, wenn man uns deswegen, weil wir gegen gewisse Maßregeln stimmen, die Vaterlandsliebe abspricht und als Reichsfeinde erklärt, und ich möchte die Gelegenheit benutzen, einmal zu beweisen, daß ich in meinem Stande und durch mein ganzes Bestreben das Recht habe, als ein Vaterlandsfreund und als ein Freund des deutschen Volkes zu gelten, wenn ich auch von der bestehenden Gesellschaftsordnung zugebe, daß sie verdiene umgestaltet zu werden, — aber gegen deren Umsturz ich mich vor Ihnen entschieden ausspreche. Wenn man in den Zeitungen, wie es in den letzten Tagen vielfach geschehen ist, zum Gegenstand von Angriffen gemacht wird, gegen die zu kämpfen man nicht die Macht hat, so glaube ich, wird das hohe Haus mir die paar Augenblicke gönnen, um die angedeuteten Gedanken auszusprechen und meine Person vor Ihnen zu rechtfertigen.

Wenn also der Staat durch die freigiebige Hand des Reichskanzlers anfängt, seine Mittel zu derartigen Assoziationen herzugeben, so würde ich das, wie gesagt, begrüßen, und ich finde *darin* keineswegs ein irgendwie tadelnswerthes Unternehmen. — Selbst, m. H., in der bei den Sozialdemokraten mehr oder weniger geltenden Lehre vom Eigenthum finde ich nicht etwas so verwerfliches, daß man mit solchen Mitteln, wie das Gesetz sie enthält, dagegen einzuschreiten Veranlassung hätte. Es ist durchaus statthaft, daß kommunales und gemeinsames Eigenthum besteht. So war es in allen Jahrhunderten, so war es bei allen Völkern; in Rußland ist der größte Theil des Grund und Bodens Eigenthum der Gemeinde. Lesen Sie nur, es ist schon alt das Buch, aber doch sehr lesenswerth, das Buch des Herrn von Haxthausen über seine Reise in Rußland, und ebenso ist es allerwärts auch selbst bei uns am Rhein, wo doch die liberalistischen Anschauungen herrschend geworden sind, da hat die Gemeinde, wenn sie nicht durch thörichte Vorsteher darum gebracht worden ist, neben dem Privateigenthum ein großes gemeinsames Eigenthum, die Allmände. Demnach ist der Gedanke, m. H., daß das ausschließliche Recht des Privateigenthums, dieses Eigenthums, was nur Rechte und keine Pflichten mehr in sich trägt, modifizirt werde, durchaus nicht so unberechtigt, und deswegen auch nicht zu verfolgen. Wenn ich als Nichtjurist über diese Sache urtheilen und mich darüber aussprechen darf, so war der urdeutsche Gedanke vom Eigenthum und Recht ursprünglich ein ganz anderer als derjenige, der jetzt durch die Herrschaft des römischen Rechts in der Welt gäng und gebe geworden ist, durch die Herrschaft des römischen Rechts und noch mehr durch den leider in dem menschlichen Herzen stark wurzelnden Egoismus. Den zu bekämpfen ist also keine Thorheit, ist kein Verbrechen. Daß man aber den gesammten Besitz in ein einziges großes kommunistisches Eigenthum gewaltsam umwandeln wollte, ist widernatürlich und ist so sehr dem Herzen der einzelnen

Arbeiter entgegen, daß ich mich vor diesen utopistischen Gedanken einzelner Sozialdemokraten nicht fürchte. M. H., mit Recht hat man die Bemühungen von Schulze-Delitzsch hervorgehoben, ja m. H., wenn man dem Arbeiter die Möglichkeit gibt, sich ein Privateigenthum zu ersparen, wenn er Haus und Hof sich erwerben kann, wenn er häuslich glücklich sich einrichten kann, so entzieht man ihn der Verführung der Sozialdemokratie, und wenn allmählich die Eigenthumsanschauungen sich umgestalten würden, wenn der falsche Begriff von Privateigenthum, wonach man weder den Menschen noch Gott gegenüber eine Verantwortung hat, verschwinden würde und wieder zum christlichen und altgermanischen Begriff zurückkehrte, so würde das neben dem Bestand von Kommunaleigenthum durchaus ein glücklicher Fortschritt sein, und man würde wahrhaftig zu einer Umgestaltung der Gesellschaftsordnung, aber keineswegs zur Untergrabung und zum Umsturz derselben gelangen.

Ebenso, m. H., ist es mit der Ehe, die, wie man sagt, durch die Sozialdemokratie gestört werden solle.

Alle diese angedeuteten nützlichen Bestrebungen sind doch nur möglich durch Mittel, durch gemeinsame Mittel, durch gesammelte Mittel, und in diesem Gedanken muß es durchaus freigelassen sein, rechtmäßige sozialdemokratische Bestrebungen, die aber der Polizist in seiner unteren Stellung keineswegs zu unterscheiden vermag, in Schutz zu nehmen gegen solche, welche wirklich den Umsturz des Staats bezwecken. Da ich nun so viele Unkenntniß, auch in den Reihen des Reichstags darüber gefunden habe, so glaubte ich nicht ein überflüssiges Werk zu thun, darüber einige Erklärungen zu geben. Die Materie, um die es sich handelt, ist mir keineswegs eine neue, seit langen Jahren bin ich damit beschäftigt, denn im öffentlichen Leben war ich dazu berufen, mich darum zu bekümmern, und warum soll ich das, was ich aus Büchern und aus dem Leben gelernt habe, nicht auch hier mittheilen, damit es denen, die es hören wollen, nütze und denen, die es lesen wollen, ebenfalls Belehrung und Vortheil bringe. Ich gebe zu, daß man mit den einzelnen Paragraphen, wenn man bloß auf den Wortlaut sieht, außerordentlich schnell fertig werden kann, aber ich meine, daß alles, was ich gesagt habe und was ich noch sagen wollte, durchaus in den Rahmen hineinpaßt, wenn der Herr Präsident die Güte hat, mich noch etwas mit Indulgenz zu behandeln.

Ich fahre also fort.

Wir haben diese Leute zu dem einen von uns getrennten Stand künstlich gemacht, darum stehen sie uns gegenüber. Wir haben im Gewerbegesetz selbst das Zusammengehörige getrennt; man darf Verbindungen machen, aber nicht die Verbindungen von Meister, Geselle und Lehrjunge, sondern von Meister und Meister, Geselle und Geselle, — die größte Thorheit, die man sich eigentlich denken kann. Nun, m. H., wie Sie die anderen Paragraphen nach meinem Wunsch nicht hätten annehmen sollen, sondern sie behandeln wie § 6, so wünsche ich auch, daß Sie diesem § 11 das gleiche Schicksal und das gleiche Wohlwollen erweisen, wie dem § 6, daß Sie nämlich solche Lücken hineinmachen, daß man über dieses ganze Gesetz glücklich hinaus und wieder auf den Stand der gemeinsamen Gesetzgebung käme, daß wir wieder Justizgesetze machten, anstatt bloße Polizeigesetze.

Daß nachher noch auf anderen Gebieten viel zu thun bleibt, das liegt mir sehr nahe, Ihnen zu sagen, ist aber aus anderem Munde besser und vielleicht wirksamer gesagt worden. Wenn ich von Aufhebung der Kulturgesetze redete, so könnte man meinen, das wäre ein Standeswunsch. Die Staatsmänner haben

diese Frage behandelt, ich berühre sie deshalb nicht weiter; aber daß ich das ebenfalls wünsche, das ist ganz gewiß richtig.

M. H., alle Kräfte müssen zusammenwirken. Wenn die Gemeinden wirklich frei werden und Selbstverwaltung bekommen, wenn der Staat seine Hilfe gibt, wenn die Kirche wieder frei wird, dann kann geholfen werden. Was der Reichstag dazu geben soll, ist sehr einfach zu sagen. M. H., der Reichstag braucht sich nur zu entschließen, die aus der preußischen Verfassung herausgeworfenen Paragraphen in die Reichsverfassung aufzunehmen, dann wird uns allen geholfen!"

Auch der Abgeordnete Bebel führte die allgemeine Debatte fort, ohne jedoch Neues hierüber zu sagen, abgesehen etwa von folgender Erörterung:

„Wenn in § 11 abermals, und zwar zum viertenmal in den Paragraphen, die wir bis jetzt berathen haben, durch die Kommission ausdrücklich hervorgehoben wird, daß es sich hier um sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen handele, so meine ich, müßte die Kommission, wenn sie dies wiederholt und immer wiederholt in die Paragraphen aufgenommen hat, im Gegensatz zu der nur hinweisenden Fassung auf § 1, welche die Regierung dem Paragraphen gegeben hat, doch sehr wohl ihre Gründe dabei gehabt haben. Es bestanden Differenzen in der Auslegung. Nach meiner Meinung wird dies auch gerade am allerschlagendsten durch die Abstimmung dokumentirt, die wir vorhin über § 6 gehabt haben. Denn, m. H., hier kommen wir abermals darauf, daß bis zu diesem Paragraphen trotz aller und aller Auseinandersetzungen, die von den verschiedenen Seiten des Hauses, und zwar ganz speziell von Seiten derjenigen Parteien, die sich alle Mühe gegeben haben und noch geben werden, dieses Gesetz zu Stande zu bringen, kein einheitlich giltiger Begriff über diesen Satz vorhanden ist. Wir haben hier Definitionen von den verschiedensten Seiten gehört, und wenn wir diese Definitionen in bestimmte Kategorien zusammenfassen wollen, so möchte ich sagen, daß die konservative Partei und die Regierung vollständig übereinstimmen, und nächst diesen beiden auch allerdings ein bedeutender Theil derjenigen Partei, der wesentlich das Zustandekommen dieses Gesetzes zu danken sein wird, nämlich der nationalliberalen Partei. Die Auslassungen, die der Abgeordnete Gneist in seiner Broschüre gibt, stimmen genau überein mit den Auslassungen, die am Sonnabend der Abgeordnete Bamberger über das Gesetz gemacht hat. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß die Rede des Abgeordneten Bamberger in diesem Punkt die reaktionärste war, die von liberaler Seite überhaupt gehalten werden konnte. Andererseits aber steht eine andere Definition gegenüber diesem Gesetz respektive dem gegenüber, was im § 11 angeführt ist, das ist die des Herrn Abgeordneten Bennigsen, und eine dritte, die ich als diejenige der Abgeordneten Lasker und Stauffenberg bezeichnen möchte. Ich meine indeß, daß es nothwendig sein dürfte, daß, bevor das Gesetz überhaupt endgiltige Wirksamkeit erlangt, durch irgend einen klaren Beschluß festgestellt wird, was in Wirklichkeit die Meinung derjenigen ist, die diesem Gesetz ihre Zustimmung geben. So lange dies nicht geschieht, mögen Sie Reden halten so lange und so viele Sie wollen, mögen Sie Definitionen geben, welche Sie wollen, es wird schließlich bleiben bei der Definition, welche die Regierung dem Gesetze gibt. Meine Auffassung ist allerdings die, daß die Mehrheit von denjenigen, die diesem Gesetz ihre Zustimmung geben, der Auffassung der Regierung zuneigen. In Wahrheit steht die Sache so, daß die angezogenen Worte in dem § 11 recht wohl wegbleiben könnten und an deren Stelle der Wortlaut der Regierungsvorlage treten könnte, weil der Sinn, welchen im Laufe der Verhandlungen der Wortlaut

der Kommissionsvorlage erhalten hat, genau dem entspricht, was die Regierungsvorlage im § 1 besagt. Denn nicht auf den Wortlaut kommt es an, sondern den Sinn, der ihm gegeben wird.

Der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat neulich geglaubt, die englischen Arbeiter mit ihren Arbeitseinstellungen, mit dem ruhigen Vorschreiten auf dem Boden der heutigen Verhältnisse als Muster vorführen zu können, ich möchte ihn aber fragen, ob er etwa glaubt, daß seine Partei und die Presse seiner Partei mit solcher Kaltblütigkeit Arbeitseinstellungen von 30 bis 40000 Mann hinnehmen und in der Presse so ruhig und leidenschaftslos besprechen würden, wie das in England bis heute der Fall gewesen ist. Ich möchte ihn fragen, was in Deutschland geschähe, wenn, anknüpfend an solche Arbeitseinstellungen, Gewaltthätigkeiten einträten, wie sie dieses Jahr in den Baumwoll- und Spinnerei-Distrikten von Lacanshire eingetreten sind."

Dieser letzteren Bemerkung trat der Abgeordnete Dernburg entgegen: „Wenn der Herr Abgeordnete Bebel auf englische Zustände hingezeigt hat, ja da hat er den großen Unterschied übersehen, der zwischen den unseren und den englischen existirt. M. H., glauben Sie es, daß es möglich wäre gegenüber der hetzenden und anfregenden Tendenz der sozialdemokratischen Agitation, wie sie in Deutschland ist, eine so große Arbeitseinstellung, wie sie in England stattgefunden hat, gefahrlos durchzuführen? Ich glaube, nie und nimmermehr! M. H, die englischen Arbeiter konnten dasjenige, was sie für ihr Recht betrachteten, auch im Wege der Arbeitseinstellung durchzuführen suchen, weil sie eben entschlossen waren, auf dem Wege des Gesetzes zu bleiben, und weil auch die ganze Bevölkerung davon überzeugt war, daß die Arbeiter von dem Wege des Gesetzes nicht abgehen werden. (Zuruf: 14 Fabriken wurden verbrannt!) Und, m. H., wenn einzelne Ausschreitungen gewesen sind, so hat sich ganz England dagegen erhoben; aber ich glaube nicht, daß im englischen Parlament ein Redner aufgetreten wäre, der gesagt hätte: es sind Banditen auf der anderen Seite, und deshalb sind die Handlungen, die geschehen sind, zu vertreten, es sind unsere Brüder gewesen, die, weil sie selbst nichts mehr zu essen hatten, noch etwas — wie Herr Bebel sagte — mitnehmen wollten, und wenn es auch nur eine brennende Fabrik wäre.

Das scheint mir der Unterschied zwischen englischen und deutschen Zuständen zu sein, und dies spricht für das Gesetz und nicht gegen dasselbe. M. H., es ist sehr leicht, der liberalen Presse Verdächtigungen und Hetzereien vorzuwerfen. Ich glaube, daß, wenn man Verdächtigungen und Hetzereien suchen will, man sie auf ganz anderer Seite zu suchen hat. Und dann, denke ich, wird sich die liberale Presse auch durch die Worte des Herrn Abgeordneten Bebel nicht abhalten lassen dürfen, daß sie, wenn sie das Gesetz akzeptirt, auch dafür mit Sorge trägt, daß es in den Grenzen, in denen es von den gesetzgebenden Gewalten erfolgt ist, auch durchgeführt wird. Diese Verantwortung muß, wie ich mir vorstelle, gerade wie jeder politische Mann und jede politische Körperschaft, auch die politische Presse übernehmen, sonst würde sie nicht werth sein, politische Presse zu heißen." . . . .

Im Uebrigen verlief die Versammlung, ohne daß Dinge berührt wurden, welche das Ganze des Gesetzes beträfen, bis zu § 16 des Entwurfes (§ 22 des Gesetzes).

In der Diskussion dieses Paragraphen, welcher gegen die gewerbemäßige Agitation gerichtet ist, bemerkte der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld, Zentrum) in Bezug auf die ganze Gesetzesvorlage:

„M. H., aus dem in Rede stehenden Paragraphen nicht bloß, sondern aus der ganzen Gesetzvorlage, kann ich meinerseits nur die Ueberzeugung schöpfen, daß es sich hier um stumpfe, also sehr gefährliche Waffen handelt, daß die Vorlage keineswegs geeignet ist, den Gefahren entgegenzutreten, sie zu beseitigen, welche wir alle beschworen sehen möchten. M. H., es wird — gestatten Sie mir das Gleichniß — eine tiefklaffende Wunde an der Oberfläche zugenäht, mechanisch geschlossen, sie wird dadurch tiefer und tiefer in den Organismus hineinfressen. Das ist der allgemeine Eindruck, welchen die Vorlage auf mich gemacht hat, und ich glaube, m. H., dem gegenwärtigen Paragraphen gegenüber wird derselbe sich so recht bethätigen.

Von verschiedenen Seiten, m. H., — namentlich, wenn ich mich recht erinnere, hat das auch der Abgeordnete Löwe hier geäußert, — ist gesagt worden, die Sozialdemokratie werde von geheimen Oberen geleitet. Wenn aber Herr Löwe es auch nicht gesagt hätte, so, glaube ich, würde es doch nicht leicht zu bezweifeln sein. Irre ich nicht, so haben die Sozialdemokraten es uns schon selbst gesagt, sie haben nur in Abrede gestellt, wenn ich Recht behalten habe, daß sie mit der sogenannten Internationale verbunden seien, was ich übrigens — das mögen die Herren mir nicht übel nehmen — meinerseits nicht glauben könnte. Ich bin der Ansicht, daß die Fäden unterirdisch nach allen Richtungen hin laufen; nichts aber ist gefährlicher als dies, m. H., zumal gegenüber von Strömungen, in Betreff welcher Sie alle anerkennen müssen, daß sie theilweise in Ursachen beruhen, welche beseitigt werden müssen, so weit sie beseitigt werden können, in Ursachen von Unzufriedenheit und Aufregung, die ganz unabhängig von den Agitatoren der Sozialdemokratie bestehen, — nichts ist gefährlicher, als eine Bewegung, welche solche Stützpunkte hat, gewissermaßen unter die Erde zu treiben, sie unsichtbar für das Publikum fortwühlen zu lassen. M. H., es wundert mich überhaupt, daß bei der ganzen Debatte über diese Vorlage, in allen den Schilderungen der Gefahren, die uns von der Sozialdemokratie her drohen, so wenig von den geheimen Verbindungen die Rede gewesen ist. Meiner Ansicht nach liegt nicht in den offenen, sondern in den geheimen Verbindungen die größte Gefahr, und ich bin überzeugt, diese Gefahr wird in dem Maße wachsen, in welchem dieses Gesetz zur Anwendung kommt.

Damit Sie, m. H., nicht glauben, daß ich, der ich auf diesem Gebiet der Natur der Sache nach persönlich sehr unerfahren bin, in dieser Beziehung zu sehr ins schwarze male, daß ich Ihnen leere Schreckbilder vorhalte, um das vorliegende Gesetz zu diskreditiren, erlaube ich mir, Ihnen ein paar Zeilen vorzulesen aus dem Munde einer Autorität, die Sie sicher nicht zurückweisen werden. Es ist kein anderer als der Premier von England, Lord Beaconsfield, dem Sie wohl auf dem gedachten Gebiete eine gewisse Sachkenntniß zutrauen werden. Was ich hier Ihnen verlesen werde, schöpfe ich nicht etwa aus Romanen, deren genannter Lord ja geschrieben hat; ich schöpfe es aus einer hochpolitischen Rede, die er vor gar nicht langer Zeit gehalten hat, gerade vor dem Beginn des türkisch-russischen Kriegs nämlich. Wie also äußert sich der Lord Beaconsfield? Es war in Aylesbury in einer öffentlichen großen Versammlung, — ich habe die Notiz aus der „Times“ geschöpft — wo er sagte:

> Was begab sich? Es begab sich, was nicht zu erwarten war: Serbien erklärte der Türkei den Krieg, oder vielmehr: die geheimen Gesellschaften Europas erklärten der Türkei den Krieg. Ich kann Ihnen versichern, m. H., daß in der gegenwärtigen Welt (tis world)

bei der Führung der Staatsgeschäfte neue Elemente in Betracht zu ziehen sind, welche unseren Vorgängern nichts zu schaffen machten. Wir unsererseits haben nicht bloß mit Kaisern, Fürsten und Ministern uns abzufinden, — die geheimen Verbindungen sind noch da, ein Element, mit welchem wir rechnen müssen, ein Element, welches im letzten Augenblick noch alle unsere Vorkehrungen zu nichte machen kann; es sind dies Verbindungen, welche allerwärts regelmäßig fungirende Agenten haben, Verbindungen, welche vor dem Meuchelmord nicht zurückschrecken und nöthigenfalls auch ein Blutbad (massacre) anrichten würden.

Nun, m. H., das sagt Ihnen ein hochstehender Engländer, und Sie wissen, daß nirgends anderswo der Boden weniger demagogisch unterwühlt ist — alle Parteien haben es hier zugestanden — als in England; Sie sehen, wie dieser erste Minister Englands sich über die geheimen Verbindungen ausspricht, und dieselben werden in der Vorlage ignorirt; in der Vorlage wird ein ganzes Arsenal vor uns aufgestellt, — auf die Gefahren aber, wie sie eben bezeichnet wurden, geht man kaum mit einigen Worten ein. Was Lord Beaconsfield uns da sagte, das sehen wir theilweise schon unter unseren Augen sich verwirklichen. Sehen Sie nach Rußland hin — ich glaube, es ist schon einmal hier darauf aufmerksam gemacht worden: aber die Bemerkung drängt sich zu sehr auf, als daß man sie nicht wiederholen sollte — es ist, wie gesagt, schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß man in Rußland einen besonderen Apparat gar nicht nöthig hat, um von polizei- und regierungswegen alles zu thun, was man eben will, um die in Rede stehenden Gefahren zu beschwören. Und was ist denn dort an Gefahren beschworen worden? Der Nihilismus greift immer mehr um sich; wie weit derselbe schon um sich greift, daß er bis in die Spitzen der Gesellschaft hin, tief in das Beamtenthum hineingreift, daß Verschwörungen der gefährlichsten Art sich in ihm bergen, das, glaube ich, kann niemand ernstlich bezweifeln, der nur einigermaßen in den Zeitungen sich umsieht."

Nachdem gegen die Erörterungen des Redners von mehreren Seiten Widerspruch erhoben, aber auch das von konservativer Seite gegen den Kommissionsvorschlag eingebrachte Amendement wie vertheidigt so auch bekämpft worden war, ergab sich bei der Abstimmung keine Mehrheit für § 16 des Entwurfs; denn die Nationalliberalen hielten am Kommissionsvorschlag, die Konservativen an ihrem Amendement fest und so fiel — ebenso wie die §§ 6—10, — auch § 16 in zweiter Lesung aus, während § 16a der Kommissionsvorlage in Folge veränderter Redaktion derselben zur Annahme gelangen konnte.

In weitläufigen Erörterungen gab § 19 die Begründung einer Beschwerdeinstanz, nemlich der jetzt in den §§ 26 und 27 des Gesetzes angeordneten Reichskommission Veranlassung. Es kamen nemlich einerseits politische Standpunkte, die Frage der bundesstaatlichen oder der föderativen Natur des Reiches wegen, andererseits technisch-juristische Fragen zur Behandlung, — das Resultat war die Annahme des jetzigen Gesetzes §§ 26 und 27.

Gewissermaßen aus dem Rahmen des vorliegenden Gesetzes heraus tritt der § 20 des Entwurfs (§ 28 des Gesetzes), gewissermaßen ein eigenes Spezialgesetz bildend; er führt die Zulässigkeit eines „kleinen Kriegszustandes", des sogenannten „kleinen Belagerungszustandes" ein; nach ausführlichem Redekampfe wurden die Amendements, mit welchen die konservative Partei hervorgetreten war, von der Majorität des Reichstags schließlich angenommen

(16. Oktober 1878) und damit eine nicht unwesentliche Verschärfung des Gesetzes bewirkt.

Dagegen wurde das von derselben Seite gestellte Amendement, die Geltung des Gesetzes ohne Endtermin eintreten zu lassen, nach längeren Reden abgelehnt und die von der Kommission vorgeschlagene Giltigkeitsdauer von $2^1/_2$ Jahren durch die Mehrheit des Reichstages angenommen. Damit endete unter Annahme der Ueberschrift und der Einleitungsworte des Gesetzes die zweite Lesung des Entwurfs im Reichstage (16. Oktober 1878).

Die Generaldiskussion der dritten Lesung (18. Oktober 1878) leitete der Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst mit einer Rede gegen den Gesetzentwurf ein; wir heben aus derselben, indem wir die den bereits bekannten Standpunkt der Zentrumspartei wiederholt darlegenden Theile desselben sowie den darin enthaltenen Angriff auf die Freimaurerei als nicht strenge zur Sache gehörend übergehen, folgende charakteristische Stelle hervor:

„Wenn man nun das Uebel heilen will, muß man an die Quelle gehen, und ich bezeichne diese so: Staat und Gesellschaft müssen wieder in allem das Gottesgesetz zur obersten Richtschnur nehmen. Wenn das vierte, fünfte und zehnte Gebot des Dekalogs in den Herzen der Menschen herrschen, dann wird das Leben der Mächtigen und die Truhe der Reichen besser geschützt sein als durch ein solches Gesetz.

Aber, m. H., den Strom eindämmen wollen, wo er sich ins Meer ergießt, das ist ein vergebliches Bemühen; und diese Aufgabe stellt sich die Gesetzesvorlage. Ich muß hier bemerken, daß die Gesetzesvorlage uns mit einer unrichtigen Fragestellung gebracht ist, — eine Fragestellung, welche der Herr Reichskanzler auch in seiner Rede am 17. wiederholte, und gegen die ich Einspruch erhebe, nämlich die Fragestellung: das Gesetz müsse bewilligt werden, denn man dürfe Seiner Majestät dem Kaiser nicht den nothwendigen Schutz für sein Leben verweigern. M. H., das will jeder, und ich glaube, jeder fühlt wie ich, daß man dafür bereit sein müsse, das eigene Leben hinzugeben. Aber dieses Gesetz schützt dagegen nicht.

Dann sage ich, und das ist schon näher nachgewiesen: dieses Gesetz ist ein weiterer Schritt zum zentralisirten, zum Einheitsstaat. Ich will das nicht weiter ausführen, aber das glaube ich aussprechen zu dürfen: mit Ausnahme vielleicht der geehrten Reichspartei, ist keine Partei hier im Hause, die aus vollem Herzen dieses Gesetz votirt. Wenn ich mir das Gesetz ansehe in seiner Fassung, wie es aus der Kommissionsberathung und aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, so kann ich nicht finden, daß dasselbe verbessert und wesentlich verändert ist. Mit dem furchtbaren § 20, den es immer noch enthält, ist es doch in der Hauptsache, und mit der Definition im § 1 dasselbe geblieben. Ich möchte sagen, es ist jetzt der Gedanke des Herrn Reichskanzlers und des Ministers Grafen zu Eulenburg in das Idiom des Herrn Abgeordneten Lasker übersetzt. Einen anderen Unterschied kann ich nicht finden.

Das Gesetz trifft nicht, den es treffen soll, aber es kann leicht Andere treffen. Denken Sie sich dieses Gesetz in der Hand eines mächtigen Ministers oder auch in der Hand eines ungeschickten Polizisten — der Gegensatz lautet allerdings komisch, aber es ist so —, so läuft die verfassungsmäßige Freiheit der einzelnen Staatsbürger die größte Gefahr; es ist dann die Unterdrückung jeder unliebsamen Meinungsäußerung und die Unmöglichkeit jeder wissenschaftlichen Diskussion; an die Stelle des Rechtsstaats tritt der nackte Polizeistaat. Unter Wirkung des § 20

ist wirklich der deutsche Reichsbürger schlechter daran in Bezug auf sein Wohnungs- und Heimatsrecht, in Bezug auf die verfassungsmäßige bürgerliche Freiheit, überhaupt in seinem ganzen staatsbürgerlichen Leben schlimmer daran, wie der Vogel auf dem Dach. Das Gesetz ist ein lettre de cachet, nicht etwa in der Hand eines mächtigen Potentaten, sondern in der Hand eines jeden Polizisten, der das Gesetz auszuführen hat. Ich muß sagen, am konsequentesten hat doch der Herr Abgeordnete Gneist gedacht — ich meine nicht konsequent in Bezug auf seine früheren Schriften und Aeußerungen, sondern indem er sich dieses Gesetz als Lieblingsgedanken aneignete, und die Diktatur des Reichskanzlers verlangte. Ich muß bemerken, daß dieser Gedanke nicht ihm original ist, denn in der Konfliktsperiode hat schon einmal Herr Wagener für die Diktatur sehr stark plädirt, und beide Herren sind sich nur in diesem schönen Gedanken begegnet. Das Gesetz ist der permanente Belagerungszustand mit einem Kriegsgericht, welches zusammengesetzt ist aus absetzbaren, jeder Zeit abzuberufenden Bundesräthen und einigen ad hoc berufenen Richtern."

Gerade mit Bezug auf diese Stelle äußerte sodann der Abgeordnete von Kardorff (Mitglied der deutschen Reichspartei):

„Der Herr Vorredner hat gemeint, und damit gehe ich auf die Gesetze und Amendements über, die von meiner Partei gemeinschaftlich mit anderen Parteien gestellt sind: es gebe vielleicht nur eine Partei hier im Hause, welche mit Freuden diejenige Stellung zum Gesetz einnähme, welche das Zustandekommen des Gesetzes ermöglicht, und das wäre die deutsche Reichspartei. M. H., der Herr Vorredner irrt sich hierin; die deutsche Reichspartei hat gegen das Gesetz in seiner gegenwärtigen Gestalt sehr schwere Bedenken, und es wird ihr nicht leicht, dem Gesetz in seiner gegenwärtigen Gestalt zuzustimmen. Ich werde diese Bedenken näher erörtern, indem ich auf die einzelnen Amendements gleich vorweg mit einigen Worten eingehe, und ich werde mir vorbehalten, auf einige der übrigen Ausführungen des Herrn Vorredners am Schlusse meiner Diskussion zurückzukommen; ich werde es mir bis dahin aufsparen.

M. H., in der ersten Lesung dieses Gesetzes sagte ich im Auftrage meiner politischen Freunde, daß wir geneigt sein würden, die Verbesserungsvorschläge, welche von Seiten der nationalliberalen Partei für das Gesetz gestellt würden, einer objektiven ruhigen und sachlichen Prüfung zu unterwerfen. Ich machte aber gleichzeitig darauf aufmerksam, daß es für uns eine Grenze gibt, über die wir nicht hinaus könnten, nämlich, daß wir das Gesetz nach seinen Veränderungen durch solche Amendements noch immer für ein wirksames halten müssen, um es bewilligen zu können. Nun will ich offen bekennen, daß ein großer Theil meiner politischen Freunde und ich selbst nicht geglaubt haben, daß die Verschiedenheit der Auffassung, wie sie sich bei Formulirung der einzelnen Gesetzesparagraphen herausgestellt hat, eine so große wäre, wie sie sich schließlich gezeigt hat, und ich kann die Versicherung abgeben, daß es vielen von uns sehr schwer wird, dem Kompromiß zuzustimmen, weil sie annehmen, daß unseren Anschauungen nicht in dem Maße Rechnung getragen ist, wie wir es damals vorausgesetzt haben und voraussetzen zu müssen glaubten.

M. H., wir wollen nicht verkennen, daß die Herren der nationalliberalen Partei uns in zwei Punkten ein Entgegenkommen gezeigt haben; die Herren sind uns entgegengekommen einmal in § 19 des Gesetzes, indem sie die Ernennung des Vorsitzenden der Rekursinstanz durch den Kaiser uns bewilligt haben und dadurch eine Annäherung an dasjenige Amendement hergestellt haben, welches von unserer Seite eingebracht war, und die Herren sind uns auch entgegenge-

kommen — und ich erkenne auch das an — in § 16, indem sie den fluktuirenden und veränderten Begriff des Wohnorts durch das sechsmonatliche Domizil ersetzt haben. M. H., ich lege dem letzten Punkt immerhin einige Wichtigkeit bei, weil er wenigstens verhindert, daß in fraudem legis ein Agitator, der ausgewiesen werden soll, sich darauf beruft, er habe hier soeben einen Wohnort erworben. Ich erkenne das Entgegenkommen der Herren in diesen beiden Punkten willig an; aber, m. H., in zwei Punkten, die nach unserer Auffassung unendlich wichtigere waren, von unendlich größerer Tragweite für das Gesetz, in diesen beiden Punkten haben die Herren an ihren Grundsätzen, an ihrer Meinung uns gegenüber fest halten zu müssen geglaubt.

Der eine Punkt ist die Zeitfrage. Die Herren haben gemeint, an der kurzen Geltungsfrist bis zum Jahre 1881 festhalten zu sollen. Für uns bestehen alle diejenigen Bedenken noch heute ungeschwächt fort, welche mein Freund Herr Dr. Lucius Ihnen neulich dargelegt hat, und, m. H., auch der Trost, der mir heute entgegengetragen wurde, hilft uns über diese Bedenken nicht hinweg, daß nämlich das Gesetz an und für sich so unvollständig wäre, daß es gar keine längere Geltungsfrist verdiene. In ähnlichem Maße will ich nicht leugnen, daß wir sehr schwere Bedenken noch heute haben gegen diejenige Fassung, welche die Herren bezüglich des § 6 festgehalten haben. M. H., nach der jetzigen Fassung des § 6 liegt die Gefahr vor, daß die Behörden, welche das Gesetz anzuwenden haben, entweder zu ängstlich sind in der Anwendung des Gesetzes, oder aber sich dem Odium aussetzen, das Gesetz in illoyaler Weise anzuwenden. Und diese Bedenken werden auch nicht ganz beseitigt durch diejenige Erläuterung, welche der Herr Abgeordnete Lasker in der zweiten Lesung zum § 6 gegeben hat, bei welcher ich allerdings anerkennen muß, daß auch der Herr Abgeordnete Lasker es zuließ, daß auf die Vergangenheit der periodischen Zeitschriften, auf ihre Tendenzen eine gewisse Berücksichtigung bei der Beurtheilung der Frage genommen werde, ob eine einzelne Nummer die Strafbarkeit im Sinn dieses Gesetzes involvire oder nicht.

M. H., trotzdem, daß alle diese Bedenken bei uns schwer gewogen haben, trotzdem einige meiner politischen Freunde annehmen, daß das Gesetz in seiner ganzen Wirksamkeit entschieden gefährdet sei durch die Abschwächungen, welche hineingebracht sind, trotzdem haben wir uns entschlossen, mit den Herren diejenigen Anträge zu stellen, welche, wie wir denken, das Zustandekommen des Gesetzes sichern. Wir haben uns einfach die Frage vorgelegt, ob wir die Verantwortlichkeit übernehmen wollten, einzelne Paragraphen des Gesetzes oder vielleicht das Gesetz selbst zu Falle zu bringen, wenn wir die Haltung fortsetzen, welche wir in zweiter Lesung eingenommen hatten, und wir haben diese Frage verneinen müssen. Wir haben geglaubt, daß wir diese Verantwortung nicht auf uns nehmen konnten. Wir haben uns sagen müssen, daß schon der Erlaß des Gesetzes an sich zu der Hoffnung berechtigt, daß er auf weite Kreise der durch die Sozialdemokratie bethörten Massen einen heilsamen Eindruck machen werde. Wir haben uns sagen müssen, daß die entgegengesetzte Wirkung unfehlbar eintreten würde, wenn das Gesetz hier zu Falle käme, daß dann die Sozialdemokratie mit verdoppelter Keckheit und mit verdoppelter Frechheit ihr Haupt erhoben haben würde. Und, m. H., wir haben uns weiter sagen müssen, daß nicht allein bezüglich der sozialdemokratischen Bewegung, sondern auch bezüglich unserer ganzen politischen Konstellation überhaupt wir nicht die Verantwortung auf uns übernehmen konnten, das Gesetz zu Fall zu bringen. Wir haben uns sagen müssen, daß der Fall des Gesetzes, das Scheitern desselben uns in eine politische Krisis hätte hineinführen können, deren Tragweite

wir heute gar nicht zu übersehen vermögen. Und, m. H., endlich haben wir uns auch das sagen und das anerkennen müssen, daß auch von der Seite derjenigen Herren, die in der Formulirung der einzelnen Gesetzesparagraphen von uns abweichende Ansichten vertreten haben, daß auch von Seiten dieser Herren erhebliche Opfer an denjenigen Meinungen gebracht sind, welche sie ursprünglich dem Gesetze gegenüber festgehalten haben. M. H., aus diesem Grunde haben wir es für unsere Pflicht gehalten, gemeinschaftlich mit den anderen Parteien, der deutsch-konservativen Partei und der nationalliberalen Partei, diejenigen Amendements einzubringen, deren Akzeptation ich Ihnen bei der Generaldiskussion empfehle.

Nun, m. H., gestatten Sie mir mit einigen Worten auf Herrn von Schorlemer zurückzukommen.

Herr von Schorlemer brachte im Beginn seiner Rede bei der Schilderung der politischen Situation ein Beispiel aus der römischen Geschichte, Dokabella-Tiberius, welches er, wenn ich mich recht erinnere, schon drei- bis viermal im preußischen Abgeordnetenhause zu Tage gefördert hat, und welches, wie mir mitgetheilt wird, außerdem noch in einer der letzteren Nummern der „Germania" gestanden hat. Ich glaube also, etwas sehr neues hat er uns mit diesem Beispiel nicht entgegengetragen. Er meinte weiter, wenn man nur das Volk dahin bringen könnte, das vierte, fünfte und zehnte Gebot wieder zu halten, wenn man diese Gebote nur wieder in die Köpfe des Volkes einpredigen könnte, dann wäre der Kampf der Sozialdemokratie so gut wie beendet. M. H., ich wundere mich, daß er nicht auch des achten Gebots gedacht hat: Du sollst nicht falsch Zeugniß reden wider Deinen Nächsten. Ich glaube, er hätte auch dieses Gebot anführen können und sollen.

M. H., niemand wünscht sehnlicher als ich, und das möchte ich Herrn von Schorlemer und seinen Freunden versichern, die Schließung des Kulturkampfs; niemand erkennt es in höherem Maße als ich an, daß der Kulturkampf in der That verheerende Wirkungen nach verschiedenen Richtungen hin hat haben müssen, verheerende Wirkungen bezüglich der Unterdrückung der Religiosität im Volke und bezüglich der Untergrabung der staatlichen Autorität im Volke. Aber, m. H., ich möchte den Herren die Gewissensfrage vorlegen, ob sie glauben, daß die versöhnlichen Verhandlungen, welche, wie Sie wissen, jetzt schweben, durch diejenige Haltung gefördert werden, welche die Führer Ihrer Partei hier im Hause und der Reichsregierung gegenüber einnehmen. Wir haben von einem Führer Ihrer Partei unseren Kaiser als einen Fremdherrscher bezeichnen gehört, und ich gestehe, daß es auf mich einen wohlthuenden Eindruck gemacht hat, als heute Herr von Schorlemer die entgegengesetzte Aeußerung gethan und gesagt hat, jeder sei verpflichtet, für den Kaiser sein Leben und sein Blut zu lassen. Ich schließe daraus, m. H., daß auch innerhalb Ihrer Partei ganz verschiedene Grundströmungen existiren, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Herren Brüel und Windthorst nicht auf ewig die politische Führung Ihrer Partei behalten werden.

Auch bezüglich der Sozialdemokratie sind unter Ihnen selbst verschiedene Strömungen. M. H., wenn Sie die Rede des Abgeordneten Jörg nehmen — meiner Ueberzeugung nach die gehaltvollste Rede, die überhaupt über die Sozialdemokratie gehalten worden ist — und sie vergleichen mit den Reden der Herren Abgeordneten Windthorst, Brüel, Reichensperger, so werden Sie eine Menge von verschiedenen Standpunkten aus diesen Reden herausfinden. Der Herr Abgeordnete Jörg steht entschieden bezüglich dieser Frage auf dem konservativen Standpunkt.

Er sagte in seiner Rede gleich im Anfang: ich gehöre nicht zu den prinzipiellen Gegnern dieser Gesetzesvorlage. Das war damals bei der Gesetzesvorlage nach dem Hödel'schen Attentat. Er wies darauf hin, daß er es der Krone Preußen und dem deutschen Reich danke, daß, als Spanien die Anregung gegeben hatte, die soziale Frage international zu behandeln, das deutsche Reich mit Oesterreich Verhandlungen angeknüpft habe, um die Repression der sozialdemokratischen Bewegung zu ermöglichen und die Bewegung in bessere, vernünftigere, positivere Bahnen zu lenken. Er wies ferner darauf hin, daß auch die Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts eigentlich eine Konsequenz einer solchen Vorlage sein müsse, wie wir sie jetzt vor uns haben. M. H., er bekam eine sehr schlechte Zensur von dem Herrn Abgeordneten Windthorst für diese Rede. Wenn Sie die Rede des Herrn Abgeordneten Windthorst nachlesen, die er darauf hielt, und das abziehen, was an Höflichkeit einem hochgeachteten Fraktionsgenossen ja geboten werden muß, so hieß es ungefähr: mein lieber Freund, Sie haben da ganz unglaubliche Dinge gesagt, die mich in die höchste Verlegenheit versetzen. Herr Windthorst seinerseits hielt derzeit die damalige Gesetzgebung für vollständig ausreichend, um der Sozialdemokratie entgegenzutreten. Einen anderen Standpunkt nahm schon Herr Reichensperger in dieser Session ein, indem er seinerseits sich auf den Standpunkt des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel stellte, der sagte, man müsse suchen, der Sozialdemokratie auf dem Boden des gemeinen Rechts entgegenzutreten. Ich führe das alles nur an, um zu zeigen, wie mannigfach die Strömungen auch innerhalb der Zentrumsfraktion bezüglich dieser Frage und, behaupte ich, auch bezüglich anderer Fragen sind, obschon Sie bei uns den Glauben zu erwecken suchen, daß Sie in allen Fragen vollständig einig seien.

M. H., wir werden uns ja im Laufe der nächsten Legislaturperiode mit einer Reihe von Fragen zu beschäftigen haben, die mehr oder minder mit der sozialdemokratischen Bewegung und ihrer Bekämpfung zusammenhängen. Es wird uns, denke ich, die Aufgabe gestellt werden müssen, auf dem Boden des gemeinen Rechts zu versuchen, dieses Gesetz entbehrlich zu machen, durch Herstellung eines eingeschränkteren Vereinsrechts, durch Modifikation unseres Strafrechts in der Richtung, die der Herr Abgeordnete Hänel mit großem Glück angedeutet hat, und mit der Reform unserer Preßgesetzgebung.

M. H., der Herr Abgeordnete von Schorlemer hat darauf hingewiesen, daß in England ein ganz freies Vereinsrecht, eine ganz freie Presse existire, und daß dort die Sozialdemokratie noch nicht aufgekommen sei; ja, m. H., er hat selbst das allgemeine direkte Wahlrecht nachher erwähnt: wenn die Engländer das allgemeine direkte Wahlrecht hätten, wie wir es haben, so würden sie ebenso das Bedürfniß gefühlt haben, wie wir es heute fühlen, Aenderungen in unserer Strafgesetzgebung, in unserer Vereins- und Preßgesetzgebung zu machen. Man wandelt nicht ungestraft unter Palmen! und wenn man an dem allgemeinen, direkten, uneingeschränkten Wahlrecht festhält, bei dem man es als den Hauptvorzug bezeichnet hat, daß man ein schlechteres Wahlsystem nicht machen könne, und als einen Hauptfehler, daß es so ungemein schwer sei, an seine Stelle wieder ein besseres zu setzen, so, m. H., werden wir uns zugleich sagen müssen, daß, so lange dieses allgemeine Wahlrecht besteht, wir Korrelate für dasselbe schaffen müssen. M. H., wenn von 3 zu 3 Jahren eine vehemente Agitation in das Land geworfen werden soll, wie dies bei den Wahlen ja unausbleiblich ist, eine Agitation, bei der stets an die Leidenschaften der Massen, und nicht bloß an die guten, sondern auch an die schlechteren Leidenschaften der Massen appellirt wird, m. H., wenn wir in Folge dieser Agitation konvulsivische Erschütterungen unseres

gesammten öffentlichen Lebens von Zeit zu Zeit erleben müssen, dann, m. H., sage ich, bedürfen wir derjenigen Korrelate, die in Frankreich das allgemeine Wahlrecht begleiten. Wir sollen sie gewiß nicht geradezu kopiren; aber wenn in Frankreich schon Herr Thiers ein Vereinsgesetz mit so scharfen Restriktionen gegeben hat, — in den dreißiger Jahren, wenn ich nicht irre, — wie das französische sie enthält, und wenn keine Partei in Frankreich, so viele ihrer auch am Ruder gewesen sind, jemals versucht hat, an diesem Vereins- und Versammlungsrecht zu rütteln, weil sie die Gefahr kennen, hier die Saiten zu weit zu spannen, — wenn, m. H., in Frankreich diejenigen Preßordonnanzen bestehen, die wir aus den Elegien unserer Mitbürger aus dem Elsaß ja hinlänglich kennen, und wenn wir wissen, daß noch kürzlich ein Gesetz gegen die Sozialdemokratie erlassen ist über die Ausübung des allgemeinen Wahlrechts, welches das unsrige an Schärfe weit übertrifft, obwohl dort ja die Sache dem gerichtlichen Verfahren überwiesen wird und dieses Gesetz einfach gemeines Strafrecht geworden ist, dann werden wir uns sagen müssen, daß wir ohne ähnliche Korrelate auf die Dauer nicht auskommen werden, wenn wir nicht unsere gesammte politische Entwicklung einer erheblichen Gefahr aussetzen wollen. (Zuruf von links: Reaktion!) — Es wird mir hier das Wort „Reaktion“ genannt; diese Unterbrechung ist mir sehr lieb. M. H., jedesmal, so oft wir irgendwie darauf hindeuten, daß bei der Gesetzgebung der letzten Jahre sich Mängel und Fehler herausgestellt haben und Lücken, die ergänzt werden sollen, dann erschallt aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Richter das Wort „Reaktion“. Nun, m. H., ich fordere Sie auf, doch einmal zu prüfen: wie ist denn die ganze Gesetzgebung unserer letzten Jahre zu Stande gekommen? Ich glaube, es ist vollständig unberechtigt, wenn man z. B. bezüglich des Preßgesetzes gesagt hat: daran, daß die Kaution aufgehoben worden ist, ist die Regierung schuld; und es ist vollständig unberechtigt, wenn man sagt, die liberale Partei ist schuld, daß diese Gesetze gegeben worden sind; — nein, m. H., die Nothlage, in der wir uns befanden, in der wir gezwungen waren, aus einem Dutzend verschiedener Rechtszustände in Deutschland ein gemeinsames nationales Recht zu schaffen, die Ueberstürzung, die dadurch mit Nothwendigkeit in der Gesetzgebung hervorgerufen ist, trägt die Schuld an der Mangelhaftigkeit unserer Gesetze, sie bildet aber auch zugleich den Grund, weshalb wir alles Ernstes darauf bedacht sein müssen, jenen Reformen nicht aus dem Wege zu gehen, welcher diese Gesetze schon ihrer ganzen Entstehung nach dringend bedürfen. Nur wenn wir solche Reformen ins Leben rufen, werden wir die Reaktion vermeiden, die Sie fürchten. Und diese Reformen, m. H., werden heute um so leichter ins Leben zu rufen sein, als wir etwas errungen haben, den gemeinsamen nationalen Boden für sie, und diesen Boden niemals wieder verlieren werden.

M. H., bezüglich derjenigen Bedenken, welche Herrn von Schorlemer über den Einfluß unserer wirthschaftlichen Gesetzgebung geäußert hat, befinde ich mich in der angenehmen Lage, größtentheils mit seinen Ausführungen übereinstimmen zu können, wenn ich Einzelheiten ausnehme, in denen er meiner Ansicht nach zu weit ging. Auch diese Frage, deren Erörterung ja voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode unsere Zeit in Anspruch nehmen wird, hängt innig zusammen auch mit der Bekämpfung der Sozialdemokratie; denn wir können es nicht leugnen, daß die wirthschaftliche Krisis, die Noth in allen Klassen der Bevölkerung auch Kreise der Sozialdemokratie zugeführt hat, von denen man bis dahin nicht vorausgesetzt hatte, daß sie den Verführungen derselben zugänglich sein würden. Und, m. H., ich habe das Vertrauen, daß, wenn es uns erst gelungen ist, die

Schlagwörter zu überwinden: Freihandel und Schutzzoll, doktrinäre und Interessenpolitik — wenn es uns gelungen sein wird, diese Schlagwörter zu überwinden und wir vor die konkrete Frage gestellt werden, inwieweit unsere Handelspolitik in einzelnen Positionen der Politik unserer Nachbarn gegenüber einer Aufbesserung, einer Revision bedarf, inwieweit andere Dinge in Erwägung gezogen werden müssen, namentlich die Regulirung unserer Umlaufsmittel, — dann habe ich die Ueberzeugung, daß sich zeigen wird, daß die Unterschiede zwischen Ihnen und uns lange nicht so groß sind, wie es heute den Schlagwörtern gegenüber noch scheinen mag.

M. H., noch in einem dritten Gesichtspunkt, glaube ich, werden wir uns mit Dingen zu beschäftigen haben, die unmittelbar mit dem heutigen Gesetz zusammenhängen; ich komme zurück auf den Antrag meines Freundes Stumm: wir werden uns mit der Frage zu befassen haben und befassen müssen, ob es mit dem bloßen „laisser faire, laisser aller" auf die Dauer den arbeitenden Klassen gegenüber geht. Ich bin gewiß ein großer Anhänger des Genossenschaftswesens des verehrten Kollegen Schulze-Delitzsch und habe diese meine Ansicht zu einer Zeit dokumentirt, wo das in meinen Kreisen noch für sehr ketzerisch galt; aber darüber dürfen wir uns doch keiner Illusion hingeben, daß dieses Genossenschaftswesen wohl sehr segensreiche Wirkungen gehabt hat für den kleinen Handwerker und den kleinen Grundbesitzer, daß aber die eigentlich arbeitenden Klassen von dem Genossenschaftswesen sehr wenig gehabt haben. M. H., bei dem Fortschritt der Wissenschaft bezüglich der Konstruktion des Versicherungswesens, der Arbeiterpensions- und Unterstützungskassen glaube ich sicher, daß wir zu irgend einem Resultat in der Gesetzgebung kommen werden. Ich lasse die Frage ganz offen, ob irgendwie von Seiten des Staats oder der Kommune einzutreten ist, ob es zweckmäßig ist, direkte Unterstützungen zu geben; aber das ist, glaube ich, richtig, daß die Gesetzgebung einen Schritt thun kann, um solche Versicherungsgesellschaften zu ermöglichen und dadurch den arbeitenden Klassen eine wirksame Hilfe zu gewähren. Der Herr Abgeordnete Richter sollte doch diese Bestrebungen nicht, wie er es neulich zu thun versucht hat, als Heuchelei und unfruchtbare Bestrebungen bezeichnen. Es ist nicht das Privilegium seiner Partei, ebensowenig wie jeder anderen, für die arbeitenden Klassen zu sorgen, sondern dieses Recht müssen alle Parteien des Hauses in Anspruch nehmen.

M. H., wenn es uns gelingen sollte, zu einem inneren Frieden zu kommen, wenn es namentlich möglich werden sollte, in dieser Zeit den schweren Kulturkampf zu schließen, an dem wir ja Jahre hindurch gelitten und durch den wir unsere deutsche Entwicklung nach jeder Richtung hin gestört gesehen haben, wenn es dann gelingt, dem deutschen Gewerbefleiß, dem Handwerker, der Landwirthschaft und Industrie wieder neues Leben einzuflößen, dann werden wir auch mit Sicherheit annehmen können, daß die Zeit wiederkehren wird, in welcher Religiosität und Sitte, Achtung vor Recht und Gesetz, Treue gegen Kaiser und Reich und Liebe zur Heimat und zum Vaterland auch in die Kreise wieder einkehren werden, denen diese Begriffe heute durch die sozialdemokratische Agitation vollständig abhanden gekommen zu sein scheinen, und es wird dann der Moment kommen, wo wir das Gesetz außer Kraft erklären können, dessen Votirung heute für uns eine gewichtige Nothwendigkeit ist."

Die hierauf folgenden Reden der Abgeordneten **Liebknecht** und **von Helldorff-Bedra** brachten keine wesentlich neuen Gesichtspunkte für das Verständniß der Lage oder des Gesetzes zum Vorschein: Ersterer erörterte namentlich eine Anzahl Beziehungen von Regierungsbeamten zu Sozialdemo-

kraten, behauptete wiederholt die Unschädlichkeit seiner Partei und griff besonders heftig das Verhalten der Nationalliberalen an; von des Letzteren Rede darf wohl folgende Stelle hier erwähnt werden:

„Der Standpunkt, den wir dem Gesetze gegenüber zu vertreten hatten, ist im wesentlichen und in der Hauptsache auch von der nationalliberalen Partei getheilt worden. Ich bedaure nur, daß die Ausführung des Gedankens nicht so konsequent gewesen ist, wie ich wohl gewünscht hätte. Es ist ja eine eigenthümliche Lage, in der wir uns befunden haben. Wenn ich es offen sagen soll: hätten die Freunde des Gesetzes unter sich allein das Gesetz berathen, so würde es vielleicht nach vielen Richtungen hin anders ausgefallen sein. Es ist gewissermaßen die Minderheit dieser Freunde des Gesetzes in Folge der Lage der faktischen Verhältnisse stärker zur Geltung gekommen. Ich spreche das hier nicht aus, um einen Vorwurf zu machen; es ist schließlich jede Partei berechtigt, die taktische Lage für sich auszunutzen, aber ich spreche es aus, um unsere Stellung, unsere Haltung in den verschiedenen Lesungen, den eingetretenen Abänderungen des Gesetzes gegenüber zu erklären und zu rechtfertigen. Wir haben, gezwungen durch diese Lage, in der zweiten Lesung unsern prinzipiellen Standpunkt dargelegt durch Stellung von Anträgen und durch unsere Abstimmung zu den einzelnen Paragraphen. Hier in der dritten Lesung handelt es sich um etwas anderes, hier handelt es sich um das Zustandekommen des Gesetzes, und das ist der Grund, aus dem wir uns entschlossen haben, den Anträgen, die von einzelnen Mitgliedern aller drei Parteien gestellt sind, zuzustimmen. M. H., ich sage es ganz offen, nicht ohne einiges Bedauern. Wir sehen ja einige von den Gedanken durchgeführt, die wir von Anfang an vertreten haben; wir freuen uns, daß in § 20 der Richtung ein Zugeständniß gemacht worden ist, die wir von Anfang an vertreten haben, daß es uns gelungen ist, ein Privilegium für sozialdemokratische Wahlversammlungen abzuwehren und noch manches andere; aber wir beklagen vor allem die Gestaltung des § 6, und wir haben schwere Bedenken gehegt gegen die so kurze Beschränkung der Zeitdauer. Aber wir meinen, daß wir trotzdem nicht in der Lage sind, das Ganze abzulehnen; es kann sein, daß diese Abschwächung des Gesetzes schon bald zu Nachträgen, zu einer Verlängerung der Zeitdauer zwingt, und daß auch Sie sich vielleicht davon überzeugen, es wäre besser gewesen, schon jetzt mehr zu geben. Wir haben unsern Standpunkt gewahrt. Wir sind uns dessen bewußt, daß wir nicht das Recht zur Ablehnung haben, daß das Recht der Entscheidung, ob die gegebene Vollmacht noch ausreicht, lediglich der Regierung zustehen kann, und deshalb werden wir das Ganze annehmen. M. H., wir sind auch dessen bewußt, daß wir mit dem Augenblick, wo wir diese Bahn betreten haben, mit dem Erlaß eines Repressivgesetzes gegen die Sozialdemokratie, daß wir damit auch eine Pflicht übernehmen, nämlich die Pflicht, Positives zu schaffen; die Pflicht, Positives zu schaffen, nicht etwa bloß durch Abänderung der Vereins-, Versammlungs- und Preßgesetze, kurz auf dem Gebiet, das man aus einem höheren Gesichtspunkt zu dem der Polizeigesetze rechnen kann, sondern zu schaffen auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung, auf allen den Gebieten, auf denen wir etwas thun können für die Erhaltung des sittlichen und geistigen Lebens unseres ganzen Volks, auf diesem Gebiet auf dem wir schließlich allein die sozialdemokratischen Gedanken überwinden können" . . . .

Nach dem Abgeordneten von Helldorf-Bedra gelangte Dr. Schulze-Delitzsch zum Wort; er sprach gegen den Gesetzentwurf, indem er einigen Befürchtungen Ausdruck lieh, welche sich ihm an das Gesetz knüpften, vor

Allem die Befürchtung, daß die auf Selbsthilfe beruhenden Organisationen erschwert würden, sodann die Gefahr, welche in der Idee der mit Staatshilfe gegründeten Produktivassoziation läge. Die Erörterungen verdienen in letzterer Hinsicht vollste Aufmerksamkeit und dürfen darum auch hier nicht übergangen werden:

„Nun komme ich zu einer weiteren Gefahr, die wir aber näher in's Auge fassen müssen. M. H., diese liegt in Andeutungen, die wir von der einflußreichsten Seite gehört haben, von einer gewissen Hinneigung zu Produktivassoziationen mit Staatshilfe, die wir ganz klar von dem Herrn Reichskanzler haben aussprechen hören, für die ja in einem Falle schon Mittel bewilligt wurden, und dies zugleich mit bestimmten Beziehungen auf Herrn Lassalle, mit dem er deshalb konferirt hatte — wenn man so sagen darf. Nun wissen Sie ja, daß Herr Lassalle mit diesen Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe vorgegangen ist, ja, daß seine ganze Agitation in der sozialen Frage auf diesen Produktivassoziationen mit Staatshilfe beruht. Mir wird es dabei nicht einfallen, auf die Dinge, die einer der Vorredner in Bezug auf persönliche Beziehungen des Reichskanzlers zu den sozialen Agitationen, auf das, was seitens der Regierung dafür versucht ist, hier einzugehen; darauf komme ich nicht zurück, ich weiß davon nichts Sicheres. Ich halte mich rein an das Sachliche, soweit es offen in den Druckschriften Lassalles überhaupt vorliegt.

Es ist sehr nöthig, meine verehrten Herren, — und Sie werden von einem Vertreter der Assoziationen mit Selbsthilfe wohl sehr natürlich finden, daß er darüber das Wort vor Ihnen ergreift, — daß darüber eine klare Vorstellung im Lande verbreitet werde. Hier muß ich auf Lassalles Schriften, namentlich auf das Offene Antwortschreiben an den deutschen Arbeiterkongreß, der sich in Leipzig konsolidirte, die Schrift von 1863, die ja überall im Buchhandel ist, sodann auf die Schmähschrift gegen mich „Bastiat-Schulze von Delitzsch, mehrfach rekurriren. Dort sind die Dinge klar auseinandergesetzt, und bei den allerschlagendsten Deduktionen werde ich mich möglichst der Worte meines Gegners bedienen, damit nirgends Mißdeutung, falsche Auslegung Platz greifen kann.

Nun der Standpunkt, der dabei von Lassalle eingenommen wurde, stand meinem Standpunkt vollständig und diametral entgegen. — Ich sagte, mit zwei Worten kann ich das klar machen —:

> Die Natur hat den Menschen mit Bedürfnissen geschaffen, an die seine Existenz geknüpft ist, aber zugleich mit Kräften, deren richtiger Gebrauch ihm zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dient.

Daraus leite ich ab: Freiheit in der Entwickelung, im Gebrauch der Kräfte für den Einzelnen, aber Verantwortlichkeit für die Art, wie von dieser Freiheit Gebrauch gemacht wird. Daraus folgt die Pflicht der Selbstsorge, des Emporstrebens durch eigene Kraft in Bezug auf die Hebung seiner wirthschaftlichen Lage. Dies wird von Herrn Lassalle vollständig in Abrede gestellt. Er sagt wörtlich: „daß die Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen nirgends anders, als auf juristischem Gebiet gilt, auf dem ökonomischen nicht; das ökonomische Gebiet unterscheide sich von dem juristischen dadurch, daß, während auf dem Rechtsgebiet jeder verantwortlich sei für das, was er gethan hat, auf ökonomischem Gebiete umgekehrt jeder verantwortlich ist für das, was er nicht gethan hat!" So wird denn die Selbstverantwortlichkeit von den Einzelnen in Bezug auf ihre wirthschaftliche Existenz abgewälzt auf die Gesammtheit, und da kommen wir eben zu den Staatsasso-

ziationen. Es muß der arbeitenden Klasse, weil sie eben in dieser Hinsicht gar nicht verantwortlich gemacht werden kann für ihre Existenz, für ihr wirthschaftliches Aufkommen, der Staat unter die Arme greifen. Unmöglichkeit der Selbsthilfe der Einzelnen; daher — so heißt es wieder wörtlich — „muß der Staat den arbeitenden Klassen das Kapital schaffen, um sie in freien Assoziationen als ihre eigenen Unternehmer zu organisiren, damit sie so sich, außer dem Lohn, auch den Unternehmergewinn aneignen." Dagegen wurde der Einwurf gemacht: Ja, das ist ja eine Ausbeutung der übrigen Gesellschaftsklassen. Wenn wir hier eine Klasse haben, die sich selber nicht helfen kann und der das Kapital geschafft werden muß, wer anders soll denn das Kapital schaffen, als die übrigen Klassen der Gesellschaft, woher soll es denn sonst der Staat nehmen? Nein, erging die Antwort darauf, so liegt die Sache nicht, das ist durchaus anders. Da bekommen wir folgende merkwürdige Auseinandersetzung: Diese arbeitenden Klassen sind gar nicht eine spezielle Klasse, die den übrigen entgegengesetzt werden könnte, Gott bewahre: „den nothleidenden Klassen," — so lauten die Worte — „welche 89 bis 96¼ Prozent der Bevölkerung allein in Preußen ausmachen, ihnen, den nothleidenden Klassen gehört der Staat, denn aus ihnen besteht er. Was ist der Staat? ihre, der ärmeren Klassen große Assoziation! — Nun da haben Sie das ganze Problem in geistreicher Weise gelöst. Die arbeitenden Klassen können sich nicht selbst helfen, also muß ihnen der Staat helfen; und wer ist dieser Staat? es ist wieder die Assoziation derselben Klassen, die sich nicht selber helfen können, demnach ist die Staatshilfe Selbsthilfe im höchsten Sinn; wer hat also etwas dagegen?! Dies die Lösung der sozialen Frage im Sinn Lassalles, die Ihnen empfohlen wurde; das haben Sie wörtlich und können Sie nachlesen; ich kann Ihnen die Seiten angeben, — Seite 30 bis 36, Offenes Antwortschreiben.

M. H., ist das wirklich etwas anderes, als eine geistreiche Version der allbekannten Geschichte von dem Mann, der, hilflos in einen Sumpf gefallen, sich an seinem eigenen Zopf herauszieht? Das ist das Verhältniß, welches als nicht so ganz verwerflich uns hingestellt wurde.

Nun, das ist recht schön, man hat dabei nicht nöthig, speziell auf die Organisation der bezüglichen Genossenschaften einzugehen, denn dazu ist noch nicht Zeit. Man muß erst den Staat in der Gewalt haben, dann wird man mit der Organisation im speziellen hervortreten; so lange man den Staat noch nicht in der Gewalt hat, ist das eine müßige Arbeit, der unterzieht sich Herr Lassalle nicht. Das Mittel nun, um diese Gewalt zu kriegen, mit dem alles gemacht werden soll, haben wir jetzt auch, das allgemeine, gleiche direkte Wahlrecht, und es muß nun eigentlich losgehen. Einstweilen soll der Staat dann bloß die Feststellung und Genehmigung der Statuten sich vorbehalten und etwa noch, als Garant des Geschäftskapitals, eine allgemeine Kontrole, aber Unternehmer, also Leiter des Geschäfts bleiben also die Arbeiter. Sie sehen den großen Unterschied dieser und der Louis Blanc'schen Theorie, welcher die Industrie im ganzen zur Staatsindustrie, den Staat zum Unternehmer und die Arbeiter nur zu dessen Bediensteten machen wollte. Statt dessen hier die sogenannte freie Assoziation, wo die Arbeiter selbst die Unternehmung bilden und den Unternehmergewinn haben, und der Staat nur die Mittel schafft.

Damit wäre nun die Sache fertig gewesen, wenn nicht ein unangenehmes Element dazwischen träte, das Risiko. Wenn das Risiko zum Verlust des Ge-

schäftskapitals führt, wenn verkehrt gewirthschaftet wird, wenn ungünstige Produktionsverhältnisse und Konjunkturen eintreten und so weiter, wie dann? Der Staat hat das Kapital Leuten gegeben, die die Selbstverantwortlichkeit für ihre wirthschaftliche Existenz von sich abschieben; wenn das Kapital verloren geht, so können die Leute, die es nicht schaffen konnten, es auch nicht ersetzen, was soll dann werden? Dann werden die Arbeiter brodlos, wenn das Geschäft nicht fortgesetzt werden kann. Soll das Kapital dann noch einmal hergegeben werden, um von vorn anzufangen, oder will man, dem ganzen Prinzip von der Unmöglichkeit der Selbsthilfe zuwider, die Leute im Stich lassen? Wer also schafft den Ersatz für die verlorenen Kapitalien? — M. H., das fühlte Herr Lassalle selbst, man mußte an eine Aushilfe denken, und die fand er in der auf Gegenseitigkeit gegründeten Assekuranz dieser verschiedenen Produktivgenossenschaften unter einander. Denken Sie, m. H., eine Versicherung für das Risiko; und machen Sie sich die Gründe klar, die das Risiko, und welche die Geschäftsverluste überhaupt verursachen können; die können ja sowohl innerhalb der Schuld der Geschäftstreibenden liegen, wie auch außerhalb derselben in unglücklichen Konjunkturen. Fast mehr in das Gewicht aber fallen dabei schlechte Geschäftsführung, Vergeudung der Mittel in unglücklichen und schlechten Spekulationen, in schlechten Operationen, und für ein solches Risiko ganz im allgemeinen ohne Unterschied der Veranlassung soll eine Assekuranz auf Gegenseitigkeit gegründet werden? M. H., das ist unmöglich, diese Assekuranz würde gerade die Fälle mit herbeiführen helfen, für die sie einstehen soll, sie würde dem Uebel nicht abhelfen, sie würde leichtsinnige schlechte Verwaltung fördern. Man kann sich wohl für Dinge assekuriren, die ausnahmsweise ohne Schuld der Betreffenden stattfinden; Sie können sich gegen Schiffsgefahr, gegen Feuersgefahr und gegen Hagelschlag versichern, aber doch nicht für allen und jeden Verlust, der irgendwie möglich ist, gleichviel aus welcher Ursache er entstehen könnte; das ist ja ein Unding, eine solche Assekuranz für alles. Nun, das sah Herr Lassalle denn auch schließlich ein, und nun kommt eigentlich der Hauptcoup für seine Assoziationen, die Abschaffung und Aufhebung des geschäftlichen Risiko's im ganzen; dies die letzte große That, die auf diesem Gebiet gethan wurde — und wie einfach das Heilmittel für das allgemeine Leiden! Kein geschäftliches Risiko mehr, denken Sie, was das sagen will, wie einfach das Mittel: man hebt die Konkurrenz auf und das Risiko schwindet aus dem Geschäftsleben. Aber wie wird das gemacht? Es wird einfach in jeder einzelnen Geschäftsbranche nur eine einzige große Produktivassoziation mit Staatsmitteln an jedem Ort organisirt; dann ist ja keine Konkurrenz da, was wollen dann die Konsumenten machen; sie müssen sich an die Assoziation halten, wenn sie ihre Bedürfnisse befriedigen wollen, dann kann es ja der Assoziation nicht fehlen, und sie läuft kein Risiko mehr.

Aber leider wieder ein Haken, der sich dem großen Gedanken entgegenstellt! Gewiß, sehr schön, die Assoziationen können wirthschaften, wie sie wollen; wenn sie keine Konkurrenz haben, ist kein Risiko da, und wir befinden uns in einer beneidenswerthen Lage, wie die Welt sie nie gesehen hat. Leider, m. H., ist es aber schlimm, es müssen da einige Maßregeln noch hinzukommen, mit denen es seine Schwierigkeit hat. Denn, wenn die Kunden an dem einen Ort nicht zufrieden gestellt werden, so können sie ja nach einem andern Ort sich umsehen und von da ihre Bedürfnisse beziehen. Um die Beseitigung des Risiko's durch die Beseitigung der Konkurrenz eintreten zu lassen, muß eine vollständige Absperrung des Verkehrs zwischen allen möglichen Orten untereinander erfolgen!

Das wäre also einiges von der Theorie, wie sie hier von einflußreicher Seite erwähnt wurde. Ich mußte andeutungsweise doch ein paar Bemerkungen daran knüpfen, da ich ein Einlenken in diese Pfade für äußerst bedenklich halte, und hoffe, Ihnen wenigstens in der Kürze einen Begriff von den Lassalle'schen Assoziationen mit Staatshilfe gegeben zu haben. Weiteres wollte ich durch meine Deduktionen nicht.

Schließlich, m. H., noch eine kleine Widerlegung eines Angriffs des Herrn Abgeordneten von Kardorff gegen die Genossenschaften mit Selbsthilfe, wonach er meinte, diese seien doch eigentlich nur für den gewerblichen Mittelstand. Hätte der verehrte Herr vor diesem Vorwurf, den er mit der sozialdemokratischen Partei gemeinsam erhebt, doch meinen Jahresbericht eingesehen! — um solchen Vorwürfen zu begegnen, habe ich seit einer Reihe von Jahren eine Statistik über die bei den Genossenschaften betheiligten Berufsklassen aufgestellt — da würde der Herr Abgeordnete gesehen haben, daß sein Angriff vollkommen zutreffend ist. Ich bin dabei sehr unterstützt worden durch das Genossenschaftsgesetz selbst, denn darnach muß ja in jedem Jahre die große Mitgliederliste, worin sogar die Angabe der Berufsstellung der Einzelnen enthalten ist, bei den Gerichten eingereicht werden. Herr von Kardorff würde bei dem Bericht von 1877, den ich mir die Freiheit genommen habe, der hiesigen Bibliothek einzuverleiben, gefunden haben, daß schon bei einer Zahl von nur etwas mehr als einem Drittel der bestehenden Kreditgesellschaften, welche die Berufsstatistik speziell ausgefüllt haben, über 37,000 Lohnarbeiter sich befanden. Und bei den Kreditgenossenschaften ist nicht einmal der Zudrang solcher Arbeiter so groß wie bei den Konsumvereinen, weil das Kreditbedürfniß bei ihnen geringer ist. Bei den mehr als tausend Konsumvereinen in Deutschland aber bilden sie mehr als 60 Prozent aller Mitglieder. Bei alledem sind aber die kleinen Handwerker noch nicht einmal in Anschlag gebracht, die sich wenig, wenn sie zum Beispiel keinen Gehilfen halten können, von den Lohnarbeitern unterscheiden und die wirthschaftlich wohl in eine gleiche Kategorie gestellt werden können, und die einen sehr großen Bruchtheil der Mitgliedschaft gerade in den Kreditvereinen ausmachen, wo diese Mitgliedschaft im ganzen nicht weit unter eine Million sich beläuft.

Nach alledem, m. H., bleibe ich also bei meinem Prinzip, in den sozialen Gestaltungen, und ich glaube damit auch Herrn von Schorlemer etwas ergänzen zu können. Er beklagte sich über eine Menge von Freiheiten, und verlangte statt der Freiheit die Ordnung! Ja, m. H., Freiheit und Ordnung, keines ohne das andere! Wir wollen das ja gerade auch, die wir für die Freiheit in vielen Dingen, in Handel und Wandel und im Gewerbsleben und sonst stimmen. Deshalb etabliren wir zugleich in allen unseren Unternehmungen die Freiheit mit der Verantwortlichkeit. Die Freiheit und die Verantwortlichkeit, das sind die Grundsäulen der politischen wie der wirthschaftlichen Welt, und die Verantwortlichkeit ist die einzig richtige Form der Ordnung, die man der Freiheit beifügen muß, wenn man die Freiheit selber nicht schädigen will."

Als letzter Redner der Generaldiskussion sprach der Abgeordnete Dr. Lasker; seine Rede gibt ein deutliches Bild der Lage, in welcher sich die nationalliberale Partei zur Zeit der dritten Lesung gegenüber dem Gesetzentwurfe befand und in der sie das Gesetz schließlich zur Annahme brachte; die Rede lautete:

„M. H., ich muß beinahe am Schluß der sehr weitläufigen Diskussion um Ihre Nachsicht bitten, daß ich noch auf das Gesetz selbst eingehe. Ich finde es

ganz natürlich, daß in dieser großen Debatte nicht allein die Gefühle, sondern auch die Leidenschaften auf vielen Seiten des Hauses erregt sind, aber ich bin immer erfüllt von der Besorgniß, daß das Gesetz selbst und sein Inhalt durch die Diskussion eher verdunkelt als aufgeklärt wird, daß die wirkliche Sachlage, in der wir zu entscheiden haben, nicht ganz der Wahrheit gemäß zum Ausdruck kommt. Die erste Frage namentlich, ob überhaupt ein Bedürfniß vorliege, um gegen die Ausschreitungen der Sozialdemokratie wirksame Mittel zu erhalten, ist in der ganzen heutigen Diskussion nicht sonderlich stark betont worden. Wenn man die gegnerischen Redner hört, so sollte man meinen, dieser Punkt selbst wäre innerhalb des Hauses von vielen Seiten bestritten. Das ist aber keineswegs der Fall, sondern in der Kommission, in welcher neun Zehntel sämmtlicher Mitglieder dieses Hauses vertreten waren, wurde einstimmig Zeugniß dafür abgelegt, daß der öffentliche Zustand nicht gesund sei, daß die öffentliche Freiheit und die bürgerliche Ordnung mit Gewalt bedroht seien, und daß diesem Zustand auf dem Weg der Gesetzgebung abgeholfen werden müsse. Nicht ein Redner aus dem Zentrum, nicht ein Redner aus der Fortschrittspartei, der seine Stellung zu dem Gesetz nicht auf die Weise ausgelegt hat, wie ich soeben gesagt habe. M. H., diese Sachlage ist vor allem im Auge zu behalten. Welche Entscheidung hier auch gegeben werden mag, es wird auf der einen Seite nicht befriedigen, wenn Gesetze gegeben werden, die nicht mit Unrecht bald als Ausnahme-, bald als Spezialgesetze bezeichnet werden; aber, m. H., würde es denn andererseits besser befriedigen, wenn wir mit dem bloß negativen Ergebniß abschlössen, daß Regierung und Reichstag sich bemüht haben, einem anerkannt ungesunden Zustand abzuhelfen, und dem ernstesten Streben doch mißlungen ist, zu einer Verständigung zu kommen? Glauben Sie in der That, daß ein solcher Ausgang im Hause und im Lande weithin befriedigen würde? Ich glaube den Rednern aus der Mitte des Hauses vollkommen, daß im Kreise ihrer Wähler ihre Stellung gegen Ausnahmegesetze volle Billigung findet, aber sie selbst haben Zeugniß dafür abgegeben, daß zur Herstellung besserer Zustände die Ergänzung unserer Strafgesetze durchaus nothwendig sei. Sind denn die Klagen von heute oder gestern? Ist es nicht schon seit Jahren eine allgemeine, durch das Land gehende Klage, daß in Presse und Vereinen der öffentliche Frieden offen gefährdet werde, und daß es kein Mittel gibt, wirksam abzuhelfen? Ein Streit ist nur entstanden über die Art, in welcher die Mittel gesucht werden sollen. Von der einen Seite wird verlangt, daß auf dem ordentlichen Weg der Gesetzgebung vorgegangen werde; von der andern Seite wurde vorgezogen, auf dem Weg der Spezialgesetzgebung dies zu thun.

M. H., ich spreche unumwunden aus, — ich weiß, daß mit mir sehr viele Freunde gleich denken — es wäre zum großen Heil für das Land gewesen, wenn nicht in dieser lärmenden, aufregenden Weise, sondern auf dem ruhigen, bescheidenen und doch weit wirksameren Wege der ordentlichen Gesetzgebung den jetzigen Mißständen entgegengetreten worden wäre. Glauben Sie nicht, daß dazu eine ganz umfangreiche Gesetzgebung nothwendig wäre; nach meiner gewissenhaften Prüfung wäre dazu nur etwa Folgendes erforderlich. Zunächst ist der Paragraph des Strafgesetzbuchs, der über die Friedensgefährdung handelt, abzuändern; ich setze gleich hinzu, nicht ganz in dem Sinn und in der Ausdehnung, wie der Herr Abgeordnete Hänel die Abänderung vorgeschlagen hat, denn diese würde nach meiner Schätzung über das Bedürfniß hinausgehen. Der Herr Abgeordnete Hänel hat übrigens selbst zugestanden, als er das Gesetz einbrachte, daß er nur eine Grundlage für die Diskussion darböte. Es würde ferner erforderlich sein, ein Reichsgesetz über das Vereins- und Versammlungswesen zu erlassen, und als

Drittes, wie ich glaube, auch gesetzliche Bestimmungen, welche die Verantwortlichkeit bei der Tagespresse für den Redakteur zur Wahrheit machen. Würden diese drei Punkte geregelt, — ich lasse den Ausnahmezustand im § 20 dieses Gesetzes einstweilen unberührt — könnte die Regierung alles erreichen, was dieses Gesetz in loyaler Ausführung ihr gewähren soll, und es hätte nicht die leidenschaftliche und erregte Diskussion im Lande wie hier im Hause stattzufinden brauchen.

Aber, m. H., als praktischer Politiker mußte ich mir von vorne herein die Frage beantworten: ist nach den gegebenen Verhältnissen praktisch ein Unterschied, ob ich zur Regierungsvorlage unbedingt Nein sage, oder ob ich der Regierung erwidere: nicht diese Gesetzgebung, sondern auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung? Wahrheitsgemäß mußte ich antworten: die Wortform wäre verschieden, aber der Inhalt ist eine bloße Zurückweisung. Da einmal die Regierung sich entschlossen hat, den Reichstag aufzulösen und als Auflösungsgrund ausdrücklich zu deklariren, es bestehe ein Streit zwischen Regierung und Reichstag darüber, ob den jetzigen Mißständen mit der ordentlichen Gesetzgebung oder durch eine gegen die Ausschreitungen der Sozialdemokratie gerichteten Spezialgesetzgebung abgeholfen werden müsse, war nicht zu erwarten, daß vor einem Votum des Reichstags die Regierung ihren Standpunkt ändern und auf den Weg der ordentlichen Gesetzgebung eintreten würde. Man kann, wenn Sie wollen, abstrakt darüber streiten, man kann parlamentarische Regeln vertragen, wonach in solchen Fällen ein Minister zurücktreten müßte. Aber wir bewegen uns innerhalb der in Deutschland gegebenen Zustände, und unter Beurtheilung dieser und der in Betracht kommenden Personen wird uns jeder zustimmen, daß eine Verweisung auf die ordentliche Gesetzgebung als eine völlige Verneinung aufgenommen, daß die Regierung auf diesen Weg nicht eintreten würde, wie sie in der That die entschiedenste Weigerung im Hause wie in der Kommission erklärt hat. Ob sie gegen einen solchen Beschluß mit der Auflösung des Reichstags vorgegangen wäre, oder ob sie ohne diese lediglich die Mißstimmung und Kluft zwischen dem Reichstag und dem Volk offen gehalten, welche dieser beiden Methoden sie gewählt hätte, weiß ich nicht, aber gewiß und unbestreitbar ist, nach dem Wunsche derjenigen, die auf den Weg der Privatgesetzgebung verwiesen, wäre es in keinem Falle gekommen.

Als Politiker weise ich von mir vollständig die Verantwortlichkeit zurück, die daraus entsteht, daß nicht gestattet worden ist, zwischen den beiden Arten die in jeder Hinsicht bessere der ordentlichen Gesetzgebung vorzuziehen. Aber wie die Lage einmal war, galt es nur zu wählen zwischen den beiden Möglichkeiten: entweder gar keine Gesetze, und demgemäß der Staat schwach und waffenlos gegen die Ausschreitungen, welche allseitig als Gefährdung des öffentlichen Zustands anerkannt waren, oder Eintreten auf die Grundlage, wie sie das Gesetz dargeboten hat. Diese Erkenntniß war es, welche mich bewog, vom ersten Augenblick an auf die Grundlage des Gesetzentwurfs einzutreten. Und wenn der Herr Abgeordnete Windthorst die ehrende Frage an mich gestellt hat: wo bleibt dann der Rechtsstaat? so habe ich mir darauf geantwortet: der Rechtsstaat erschöpft sich nicht in den strengen Formen, für alle Fälle, in denen es zur Strafe, zur Untersuchung oder zum Rechtsspruch kommt, sondern wenn der Rechtsstaat eine lebensvolle Schöpfung sein soll und nicht bloß eine von allen praktischen Männern zurückgewiesene Doktrin, so muß er in gefährlichen Lagen befähigt sein, volle Sicherheit zu gewähren, und auch die Vertheidiger des Rechtsstaats müssen unter der politischen Nothwendigkeit sich beugen und unter Umständen einen Weg

einschlagen, welcher die gerade Richtung der Rechtsentwicklung nicht verfolgt. Ist erst zugestanden — und ich behaupte, neun Zehntel des Hauses haben zugestanden, daß die öffentlichen Zustände gefährdet sind und Abhilfe nöthig ist, — dann würde der Staat selbst abdiziren, er würde seinen schwachen Charakter darthun, zum Jubel aller Feinde des Rechtsstaats, wenn er nicht im Stande wäre, wegen Streits über die besten Mittel zu irgend einem Entschluß zu kommen.

Nun, m. H., wird aber der Vorwurf gemacht, und ich nehme diesen Vorwurf gern auf mich, obschon ich in vielen Einzelheiten und auch noch in der dritten Lesung eine isolirte Stellung gegen die meisten meiner Parteifreunde einnehme: was ist denn seit dem Mai geschehen? Im Mai ist der Standpunkt der Spezialgesetzgebung zurückgewiesen worden, und heute nehmen dieselben Herren den Standpunkt der Spezialgesetzgebung ein. Ich will von vornherein erklären, weil Mitglieder dieses Hauses und sehr viele außerhalb des Hauses ein Interesse daran haben: ich halte den Beweis für erbracht, daß das, was nach dem Mai geschehen, kein Produkt der Sozialdemokratie gewesen ist. Gerade in dieser Ueberzeugung ist die Frage hier wiederholt aufgeworfen worden: wie hängt das Attentat überhaupt zusammen mit dem, was jetzt die Gesetzgebung beschäftigt? Ja, m. H., logisch oder nach mathematischen Linien konstruirt, haben die Herren Recht. Die logisch mathematische Formel zur Berechnung, wie die Dinge zusammenhängen, läßt sich nicht finden. Aber, m. H., wenn wir wirklich mit dem Leben einigen Zusammenhang haben, ist es denn wahr, daß seit dem Mai und heute nichts sich ereignet hat, was die Anschauung zu verändern im Stande ist? Die mit mir in den Junitagen in Berlin gelebt haben, nach dem zweiten Attentat, werden bezeugen, wie tagelang niemand, von welcher politischen Gesinnung er auch gewesen ist, und ohne Rücksicht auf irgend welche Parteiinteressen, eine andere Sorge hatte, als die menschliche Sorge, wie es dem Oberhaupt des Staats geht, und ein jeder war von diesem Gedanken so ganz ergriffen, wie wenn nichts anderes im Leben für ihn Interesse hätte. Und ging nicht das gleiche Gefühl von einem Ende Deutschlands zum andern, gleichfalls ohne Unterschied der Parteien? Und ist nicht die Furcht in die Gemüther gekommen und der Schrecken, daß so Ungeheures in Deutschland geschehen ist? Das erste Attentat war eine Handlung ohne Erfolg; so ruchlos sie war, konnte man doch glauben, daß sie keine nachhaltigen Spuren zurücklassen würde. Auch als Bürger des Staats, auch als handelnde Politiker sind wir dem menschlichen Gesetz unterworfen, daß eine Handlung verschieden wirkt mit ihren Folgen. Das zweite Attentat traf unmittelbar die Person, wir hatten zu thun mit Wunden und Qualen, mit Todesgefahr beim Oberhaupt des Staats, das geliebt und verehrt ist von allen Bürgern; dem mächtigen Eindruck eines solchen Schicksals kann auch das politische Gefühl sich nicht entziehen, und selbst wenn Sie mathematisch genau beweisen, daß ein Zusammenhang zwischen dem, was geschehen soll und dem, was geschehen ist, nicht stattfindet. M. H., lassen Sie doch in der Politik auch die Gesetze des Seelenlebens gelten. Wie oft im Privatleben hat ein großes Unglück die Folge, daß der davon Betroffene in sich kehrt und darüber Wacht hält, ob er denn in allen Dingen seines Lebens den rechten Weg gewandelt sei, obschon sein Vorleben mit dem Unglück auch nicht in der allergeringsten Verbindung stand!

Wie im Leben des Einzelnen, gerade so geht es in dem Leben der Völker. Die Thatsache, daß die deutsche Nation so schwer getroffen wurde, erregte in jedem einzelnen Herzen die Umschau, ob denn alles gesund sei im deutschen Reich und wie der Krankheit abgeholfen werden könne. Auch Sie, die Gegner, müssen

dies bezeugen. Einzelne Kreise, wie die von Ihnen (zum Zentrum) vertretenen, sind vielleicht, — ich will das Wort in Ihrem Sinn gestalten — besonnen genug geblieben, um nicht mit Heftigkeit und Leidenschaft gerade auf ein einzelnes Symptom der Krankheit loszugehen. Aber im ganzen übrigen Deutschland erhebt sich die einstimmige Forderung: es dürfe ein öffentlicher Zustand mit Friedensgefährdung, mit Verspottung der Gesetze nicht länger geduldet werden, hiergegen müsse sofort Abhilfe geschaffen werden. Einzelnen Abgeordneten wurde leider in der Weise des angerufenen Plebiszits zugemuthet, sie müßten gerade einer Ausnahmegesetzgebung zustimmen; anderen wurde gesagt: wie die Abhilfe geschaffen werden soll, daß sei eurer besseren Weisheit empfohlen, aber geschehen muß es. Ich bekenne ganz offen, daß ich zu denen gehöre, für die zwischen dem Mai und heute eine folgenreiche Thatsache liegt, von dem erheblichsten Einfluß auf meinen Entschluß, welche Grenzen in meinem Handeln als Theilnehmer an der Gesetzgebung ich mir zu ziehen hatte. Und, m. H., glauben Sie nicht, daß ich isolirt darin bin, machen Sie nicht diesen Vorwurf Herrn von Bennigsen und mir allein. Wer von Ihnen im Hause ist ungewandelt geblieben? Weder wir, noch die Regierung ist ungewandelt geblieben. Aus den Thatsachen will ich Ihnen dieses beweisen. Als wir nach dem ersten Attentat die Besonnenheit behielten und von der Regierung forderten, mit uns in die Untersuchung einzutreten, was in der ordentlichen Gesetzgebung und in der Verwaltung geschehen müsse, um den anerkannten Mißständen entgegenzutreten, als wir auf die damalige Regierungsvorlage mit „Nein" antworteten, — löste die Regierung den Reichstag auf? Sie that es nicht, sie beruhigte sich. Obschon damals in den weitesten Kreisen gesagt wurde, „etwas muß geschehen," hatte die Regierung dennoch das richtige Gefühl: so tief waren die Gemüther nicht erregt, noch herrschten nicht solche Besorgnisse über den öffentlichen Zustand, daß die Regierung bei einer Auflösung Recht bekommen würde. Als aber das zweite Attentat geschehen war, wußte der Staatsmann, der auf das Volk sich versteht wie keiner — ich will nicht sagen, ob in der Vertiefung des Volksgemüths, oder im Sinne der augenblicklichen Zweckmäßigkeit — da wußte er: jetzt ist die Zeit, an das Volk zu appelliren, weil er fühlte — und so war es thatsächlich — nun sind die Gesinnungen im ganzen Volk gewandelt oder wenigstens in einem großen Theil desselben. Und, m. H., haben Sie aus dem Zentrum, haben Sie aus der Fortschrittspartei im Mai auch nur eine Andeutung darüber gemacht, daß Sie es für gut halten würden, einen Paragraphen zur Einschränkung der Preßfreiheit und des Vereinswesens zu unterbreiten, von dem Inhalt, wie es der Herr Abgeordnete Hänel unter dem Beifall seiner Parteigenossen und der Mitglieder des Zentrums dargereicht hat? Keiner von Ihnen hat die Andeutung gemacht, aber in dieser Thatsache liegt das Anerkenntniß, daß auch Sie zugeben, es ist das zweite Attentat nicht spurlos an Ihnen vorübergegangen. Darum sage ich, der Vorwurf wäre giftig, wenn Sie Politiker vor sich hätten, von Blut und Nerven befreit, befreit von den Regeln, welche die Seele und das Verhalten der Menschen bestimmen; solchen mögen Sie den Vorwurf machen, daß sie von erschütternden Ereignissen getroffen und durch den mächtigen Eindruck bestimmt werden, einen Weg zu betreten, den sie in vorangegangenen Tagen als den unrichtigen zurückgewiesen hatten. So lange wir aber alle lebende Menschen sind und mit dem Leben des Volks in Verbindung bleiben, werden wir auch die Thatsachen anerkennen, welche eben von mächtigerem Eindruck sind und so sich erwiesen haben auf dem Volk, auf allen Seiten dieses Hauses und auf die Regierung.

Nun, m. H., war das Streben, dem Spezialgesetz einen Inhalt zu geben, welcher dasselbe annehmbar macht; nicht etwa, — das sage ich den Herren drüben (zur Rechten) — nicht etwa die Absicht hat auf dieser Seite geherrscht, daß da, wo die Friedensstörung zu verfolgen und zurückzuweisen ist, der Regierung eine stumpfe Waffe in die Hand gegeben werden sollte, das würden wir niemals für eine Verbesserung gehalten haben; aber wir strebten, uns in aller Loyalität zu verständigen, wo die Grenze zu ziehen sei, bis wohin das Gesetz zu wirken habe, und von wo ab das Gebiet der Freiheit fortbestehen soll. Sie erinnern sich, m. H., daß ich schon im Mai als ersten Einwand gegen das damals vorgelegte Sozialistengesetz hervorgehoben habe, nicht die Sozialdemokratie und ihre Tendenz wollen wir verfolgen, ausschließlich gegen ihre friedenstörende Methode wollen wir einschreiten, und wenn irgend ein Wort, so hat, wie ich glaube, dieses Wort in den weitesten Kreisen Widerhall gefunden, und es ist unser Bestreben gewesen, den Sinn jenes Worts im gegenwärtigen Gesetz zum vollen Ausdruck zu bringen, ganz deutlich, so daß zwischen der Regierung und uns, zwischen den verschiedenen Theilen der Mehrheit und auch in Zukunft keine Irrung möglich sei. Nicht was heute von Herrn von Schorlemer ganz mit Unrecht gesagt worden ist, daß das Gesetz nicht Thaten, sondern Gesinnungen und Meinungen verfolge, nicht was Herr Liebknecht heute gesagt hat, daß eine Million deutsche Bürger vogelfrei erklärt werden, sondern das Gesetz in seinem klaren Wortlaut bestimmt, es sollen verboten und unterdrückt werden Vereine, welche den Umsturz der Staats- oder Gesellschaftsordnung zum Ziel ihres Bestehens machen, oder in denen solche Tendenzen in friedenstörender Weise vorkommen, es soll verboten und unterdrückt werden, daß nicht in gleicher Weise gehandelt wird in Versammlungen; und die Presse soll nicht ferner in friedengefährdender Weise die höchste Gefahr gegen die Grundlagen des Staats und der Gesellschaft fördern dürfen, wie gegenwärtig, ohne reprimirt und zurückgewiesen werden zu können.

M. H., es ist möglich, daß man ohne gehörige Lesung des Gesetzes, und wie man überhaupt außerhalb und besonders auch im Ausland nicht durchweg dem Inhalt der Gesetze genau gefolgt, daß man in fernstehenden Kreisen vielfach glaubt, es handele sich in der That um Bann und Acht gegen eine Anzahl von Bürgern wegen ihrer politischen Gesinnungen. Es ist die Meinung verbreitet, daß gewisse Gesinnungen, daß gewisse politische Tendenzen mit Gefängniß bedroht, vergebliche Versuche von so ausschweifender Art gemacht werden. Wir haben so deutlich, als möglich, und es thut mir leid, daß gerade die Gegner diese Deutlichkeit zu verwischen suchten, obwohl sie wissen, daß das Gesetz vermuthlich zur Annahme kommt, so deutlich, als die Sprache in der Behandlung des Stoffs zuließ, haben wir das Gegentheil ausgedrückt: nicht die Sozialdemokratie und ihre Tendenzen, sondern die friedensgefährdende Agitation soll unter dieses Gesetz fallen. . . . . Verhüten können wir es nicht, aber, m. H., den Erklärungen gegenüber, welche aus der Mitte der Regierungen kommen, gelten die deutlichen Worte, und darin wenigstens sind doch die Worte des Gesetzes vor jedem Zweifel geschützt, daß Verfolgung und Unterdrückung nur da eintreten sollen, wo eine Friedensgefährdung stattfindet; wie wären diese Ausdrücke geeignet, später auch nur in irgend einer Weise den Willen zu verdunkeln, in welchem dieses Gesetz gegeben ist?

Das Gesetz zerfällt in drei Theile; von der Verhängung des außerordentlichen Zustandes sehe ich einstweilen ab. Die Bestimmungen über Vereine und Versammlungen sind von solchem Inhalt, daß gerade in den liberalsten Staaten Deutschlands das, was dieses Gesetz als Ausnahme und vorübergehend will, ge-

meingiltiges und ständiges Gesetz ist. Man kann nun darüber streiten, ob jene Gesetze gut sind, aber wenn Sie daran denken, daß in Bayern und Baden liberale Regierungen solche Gesetze geschaffen haben, so werden Sie mir doch zugeben, daß ein in größter Beschränkung und vorübergehend für das übrige Deutschland geschaffener Zustand gleicher Art nicht verdient, so geschildert zu werden, wie heute durch die Herren von Schorlemer und Liebknecht geschehen ist. Von gegnerischen Mitgliedern in der Kommission ist zugestanden und zum Theil als Einwand benutzt worden, daß, wie die Definition durch die Kommission gestaltet worden, die Worte sozialistisch, sozialdemokratisch und kommunistisch gar nicht nothwendig wären, weil schon nach den Regeln der gemeingiltigen Gesetze und Rechte Vereine und Versammlungen dieser Art unterdrückt werden müßten, und in Wahrheit, dies ist auch meine Ansicht und der Herr Reichskanzler hat sie gleichfalls, freilich zum Vorwurf gegen die Definition, als richtig erkannt. Aber ich habe es mit einer Regierung zu thun, welche ohne diese Worte dieses Gesetz nicht annimmt, und sollten wir deshalb resultatlos auseinandergehen, weil die Regierung ohne Hinzufügung der Worte das Gesetz nicht annehmen will, und ich diese Worte für entbehrlich halte? Und offen gestanden, ich habe den Eindruck im Laufe der Verhandlungen empfangen, daß auch innerhalb der politischen Parteien, welche wegen dieses Ausnahmecharakters gegen das Gesetz sich erklären, doch besorgt sind, daß der Ausnahmscharakter nicht genug gewahrt sei, und zwar sage ich dies auf Grund der ausdrücklichen Erklärung gegnerischer Kommissions-Mitglieder.

Der zweite Theil über die Presse spricht gleichfalls in ganz deutlicher Weise aus, welche Arten von Preßerzeugnissen sollten unterdrückt werden dürfen, und durch den § 6, der zu meiner Genugthuung heute auch von den Mitgliedern der andern Seite des Hauses genau nach den Kommissionsbeschlüssen miteingebracht worden, ist völlig klar gestellt, daß das Gesetz nicht gestatten will, wegen eines vergangenen Verhaltens eine zukünftige Preßthätigkeit zu unterdrücken, sondern daß das zukünftige Verhalten loyal beurtheilt werden soll. In beiden Hinsichten, wegen der Vereine und wegen der Presse, ist gegen den dispositiven Theil des Gesetzes eine Einwendung nicht zu erheben.

Fragen Sie mich nun aber: sind Garantien, welche allseitig befriedigen können, dafür erreicht, daß die vorgeschriebenen Grenzen gewahrt und eingehalten werden? dann muß ich in voller Redlichkeit für meine Person bekennen, diese Garantien sind nicht erreicht. Ich muß anerkennen, daß die Beschlüsse über die Kontrolbehörde zwar von gutem Willen und Bestreben zeugen, eine sichere Kontrole über die Grenzen des Gesetzes herzustellen, daß aber die Behörde, schon weil sie direkt für diese bestimmte und vorübergehende Aufgabe geschaffen werden soll, die Garantien einer selbstständigen und parteilosen Institution nicht gewähren kann. Dies ist meine persönliche Ueberzeugung.

Es ist wahr, es wird in Zukunft von der Handhabung dieses Gesetzes sehr viel abhängen, ob es ein Gesetz des Friedens oder der Zwietracht, ob es ein Gesetz der Beruhigung oder der Hasserregung sein wird. Vieles von dem, was ich von heutigen Rednern gehört habe, muß ich unbedingt anerkennen. Wenn die Regierungen nicht überall in dem Geiste verfahren werden, welchen ihr hauptsächlichster Vertreter während der Verhandlung loyal anerkannt hat, wenn es wirklich eintreffen sollte, daß die Verwaltungen einzelner Staaten uns gewissermaßen die Antwort geben: nun haben wir die Macht in Händen, die Definition des Gesetzes aber ist nicht klar genug, wir wollen das Gesetz so handhaben, wie es nach unserer Meinung zum Besten des Landes ist — dann kann

es geschehen, daß statt der Beruhigung, welche wir herbeiführen wollen, statt der Hoffnung, welche wir daran knüpfen, daß ein großer Theil der Sozialdemokratie sich in die gesetzliche Ordnung schicken werde, wir durchweg das Gegentheil erfahren.

Es kann durch das ganze Land sich die Befürchtung verbreiten, daß der öffentliche Rechtszustand nichts gewonnen habe, sondern nunmehr durch die Verwaltung unsicher gemacht werde. Ich habe diese Frage mir vorgelegt und reiflich erwogen. In den letzten Stunden, da nun sehr wahrscheinlich nach den uns unterbreiteten Anträgen das Gesetz zustande kommen wird, wie in der zweiten Lesung beschlossen, mit den Abänderungen, die in den Anträgen mehrerer Parteien heute ausgedrückt sind, — habe ich mich abermals gefragt: kann man es wagen, für das Gesetz zu stimmen und sich beruhigen, daß die Dispposition des Gesetzes klar ist? M. H., ich halte den Mißbrauch für möglich. Man kann kein Vertrauensvotum geben einer Anzahl von Regierungen, deren Zusammensetzungen man nicht kennt, und ich fürchte, noch weniger einzelnen Regierungen, deren Zusammensetzung man nicht kennt. Aber, vor diese Gefahr gestellt, suche ich Schutz in der Bestimmung, welche für viele im Hause, wie es scheint, nur einen untergeordneten Werth hat, welche ich aber, und viele mit mir, für einen wesentlichen Bestandtheil des Gesetzes halte, und von der ich nachträglich sagen darf, daß, nach meiner Schätzung, ohne diese Bestimmung das Gesetz nicht zu Stande gekommen wäre, oder vielleicht nur eine geringe Mehrheit sich hätte erringen können, nämlich Fristbegränzung auf zweieinhalb Jahre. Mein verehrter Freund, der Herr Abgeordnete Kiefer, hat schon das vorige Mal richtig entwickelt, daß diese zweieinhalb Jahre den Willen des Hauses ausdrückten, zu kontroliren, ob auch nach dem Wesen und Geist der Beschlüsse die Handhabung des Gesetzes stattfindet. Für mich haben diese zweieinhalb Jahre noch eine andere hervorragende Bedeutung. Es ist auf irgend einer Seite des Hauses in Bezug auf diese zweieinhalb Jahre, entschuldigend oder angriffsweise, gesagt worden, ich glaube, der Abgeordnete Windthorst war es, es würde doch dieses Gesetz über die heute festgestellte Frist hinaus prolongirt werden. Ich habe die ganz entgegengesetzte Meinung, weil diese zweieinhalb Jahre für mich auch die Bedeutung haben, daß in der Zwischenzeit diejenigen Ergänzungen in den ordentlichen Gesetzen zu Stande gebracht werden sollen, deren Mangel nach dem Vorgeben der Regierung dieses Spezialgesetz nothwendig gemacht haben soll. (Stimme im Zentrum: Zwei Ruthen!) — Nein, m. H., statt dieses Gesetzes, sage ich, nicht neben diesem Gesetz. Die Entschuldigung für dieses Gesetz war ja, daß die ordentlichen Gesetze zur Abwehr der Friedensgefährdung nicht ausreichen. Für mich, und irre ich nicht, für einen großen Theil dieses Hauses, liegt in den zweieinhalb Jahren zugleich die Absicht und Anforderung an die Regierung ausgedrückt, bis dahin diejenigen Vorkehrungen getroffen zu haben, welche uns wieder herausziehen aus dem außerordentlichen Stand der Dinge, um uns die Herrschaft der gemeingiltigen Gesetze zurückzugeben.

In anderen einzelnen Punkten des Gesetzes hat die Kommission zum Theil wesentliche Veränderungen getroffen; namentlich in den Bestimmungen, in denen es sich um Eingriffe in die wirthschaftlichen und persönlichen Verhältnisse handelt. Der Regierung ist nicht Vollmacht gegeben worden, im Verwaltungswege Anordnungen zu treffen, welche sich auf Beschränkungen des Aufenthalts und die Entziehung gewisser gewerblicher Konzessionen beziehen, sondern in ganz vorsichtiger Weise ist die Zulässigkeit solcher Beschränkungen eingeengt und an die Verurtheilung wegen bestimmter Vergehen als Folge geknüpft worden, so daß der Strafrichter

in dem gegebenen Falle nach Ermessen zu urtheilen und auszusprechen hat, ob jene Nebenfolge als Strafe eintreten soll.

Wenn ich vorher gesagt habe, daß wir der Regierung innerhalb der gezogenen Grenzen wirksame Waffen geben wollten, so gestehe ich, daß für den Eingriff in die persönlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse sehr wenig in die Hand der Regierung gegeben, daß gewissermaßen nur der Gedanke aufrecht erhalten ist, und obschon ich selbst namentlich in Betreff der wirthschaftlichen Konzessionen auch dem übriggebliebenen Rest von Einschränkung abgeneigt bin, muß ich dies gestehen: nach den Beschlüssen der Kommission kann sich niemand beklagen, daß er in seinen wirthschaftlichen und persönlichen Verhältnissen außerhalb des ordentlichen Rechtszustandes gestellt sei. Da gilt nicht einmal der Einwand, daß Ausnahmemaßregeln vorgeschrieben sind, denn es entsprechen sowohl die Hauptstrafen wie die Nebenfolgen dem System unseres Strafrechts, und es hat es ein jeder in seiner Gewalt, sein Verhalten so einzurichten, daß er nicht unter das Strafrecht fällt und ihm nicht die Nachtheile zugefügt werden.

Die schwerste Bestimmung, welche im Gesetz stehen blieb, ist nach meiner Meinung die Gestattung des außerordentlichen Zustands. Nachdem der Reichstag die beiden von der Kommission beschlossenen Einschränkungen in der Voraussetzung und in den Folgen des außerordentlichen Zustands entfernt hat, besorge ich, daß viele Ortschaften des deutschen Reichs der Gefahr ausgesetzt sind, in einen außerordentlichen Zustand zu einer Zeit gebracht zu werden, da dies durch äußere Verhältnisse noch nicht bedingt ist. Gegen die Vollmacht in dieser Ausdehnung habe ich in der zweiten Lesung gestimmt, wie ich auch den Wunsch hege — ich fürchte aber, diesen Wunsch nicht realisirt zu sehen —, daß diese Bestimmung in der dritten Lesung fiele.

In allem übrigen glaube ich, daß, wenn man einmal die Voraussetzung zugegeben hat, daß es nothwendig ist, gegen die von allen Seiten anerkannten Ausschreitungen Mittel der Regierung in die Hand zu geben, den öffentlichen Frieden zu sichern, die Kommission und mit ihr das Haus in seinen Beschlüssen sich erfolgreich bemüht hat, die Grenzen des Gesetzes dem Bedürfniß genau angemessen und deutlich zu ziehen, daß nur da, wo die öffentliche Gefährdung anfängt, das Gegenmittel der Abwehr anfangen soll, daß aber keinem Bürger im Staat verwehrt ist, den Gesetzen gemäß zu leben und in einer den öffentlichen Frieden nicht gefährdenden Form auch seinen Meinungen und Gesinnungen vollen Ausdruck zu geben.

M. H., es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß dies die Tendenz des Gesetzes ist und ausgedrückt liegt in den Worten des Gesetzes. Ich hätte es für die deutsche Nation als ein unendliches Glück gehalten, wenn ohne den Eintritt des zweiten Attentats wir überhaupt den Weg der außerordentlichen Gesetzgebung gänzlich hätten zurückweisen können. Die Ereignisse haben dies verhindert, aber in Verbindung mit dem, was später geschehen ist, zeugt es jedenfalls von dem guten Willen und dem ernsten Bestreben der Volksvertretung, und da die Regierung dieser Anschauung sich fügt, muß sie den entsprechenden Willen auf der andern Seite anerkennen, so eng wie möglich die Grenze zu ziehen und nicht mehr präventiv einzugreifen, als unmittelbar im Interesse des öffentlichen Friedens nothwendig ist.

M. H., gestellt zwischen diese beiden Entscheidungen, ob gegenüber einer öffentlich anerkannten Gefahr der Staat das Bekenntniß seiner Schwäche ablegt, oder ob der Regierung für eine beschränkte Zeit innerhalb sorgfältig erwogener Grenzen spezielle, oder, wie Sie wollen, außerordentliche Vollmachten gegeben

werden sollen, ist nach gewissenhafter Erwägung, bei dem nahezu sich balanzirenden Gewicht der Erwägungen, für mich bestimmend, daß das erstere Uebel das größere wäre und deshalb abgewendet werden muß.

M. H., es ist auch die Frage von einem geehrten Redner aufgeworfen worden, warum gerade der Reichstag nachgeben muß und nicht die Regierung nachgeben soll. M. H., ist dieser Reichstag dazu angethan, mit einer so kräftigen Handlung vorzugehen, einstimmig und entschlossen, daß er die Regierung zwingen kann, seinem Willen nachzugeben? Gestatten es die Parteiverhältnisse im Hause? Es ist ohnehin schwer, daß eine Versammlung von 400 Köpfen entgegentrete einer Regierung, die doch im wesentlichen von einem Kopf geleitet wird. Der erste Versuch, den wir gemacht hätten, um dem Volk zu zeigen, daß wir durch unsere Initiative das Gesetz zu Stande bringen wollten, welches die öffentliche Gefährdung zurückweist und daß die Regierung der schuldige Theil ist, indem sie unsere Beschlüsse nicht annimmt, wäre ganz bestimmt gescheitert und, sagen wir es heraus, schon in unserer Mitte und noch vor dem Widerspruch der Regierung gegen etwaige Beschlüsse des Reichstags gescheitert.

Der Herr Abgeordnete Hänel hat dem Hause mit gutem Grund dargethan, weshalb die Fortschrittspartei den Antrag aus der Kommission nicht mehr wiederhole. Ich habe in der Kommission fast mit denselben Worten, deren Herr Hänel im Plenum neulich sich bedient hat, die Schwierigkeiten geschildert, weshalb uns eine Initiative in der Strafgesetzgebung kaum gelingen könne, weil auf keinerlei restriktive Maßregeln eine Majorität sich einigen würde. Haben wir nicht aus dem Mund der Vertreter des Zentrums gehört, welche Maßregeln sie unterbreiten würden zur Ergänzung der Stafgesetzgebung? M, H., das wäre nach unserer Anschauung völlige und gänzliche Unterdrückung jeder Meinungs- und Preßfreiheit, — nicht nach Ihrer Anschauung, wie ich gern zugebe, aber wir würden es dafür gehalten haben, und Sie nun, m. H., die bereit wären, so Bedeutendes der Regierung zu geben, würden unmöglich eine Majorität darauf vereinigen können; es würde Ihrem ernsten Versuch gewiß nicht gelingen, diejenigen Strafbestimmungen herbeizuführen, welche der Herr Abgeordnete Reichensperger, der mildeste aus dem Zentrum, als ihn befriedigend hingestellt hat. Und der Herr Abgeordnete Hänel hat gleichfalls erfahren, wie ganz unmöglich ihm war, für seinen ersten Versuch eine Basis zu gewinnen. (Abg. Dr. Hänel: Weil die Nationalliberalen nicht gewollt haben.) — Auch wenn ich es gewollt hätte, ist denn der Herr Abgeordnete Hänel der Meinung, daß die Mehrheit sich hätte gewinnen lassen, daß etwa die Mitglieder des Zentrums mit seinem Antrag einverstanden gewesen wären? Es war strategisch sehr klug, daß die Herren sagten, nachdem der Abgeordnete Hänel Schiffbruch mit seinem Antrag gelitten, treten wir mit Anträgen nicht hervor. Aber wer versteht nicht aus den Erfahrungen seines politischen Lebens, daß dies ein strategisch sehr geschickter Schachzug war?! In Wahrheit hatten die Herren ganz andere Bestimmungen im Sinn, als welche der Herr Abgeordnete Hänel vorgeschlagen hat. Nein, m. H., es wäre nicht möglich gewesen, aus unserer Initiative auch nur einen Beschluß den Regierungen zu präsentiren, sondern es wäre bei dem einfachen Nein geblieben.

Gewiß wird in weiten Kreisen des Volks Widerspruch erhoben werden, wenn dies Gesetz angenommen wird, aber ebenso sehr bin ich der Ueberzeugung, daß in noch viel weiteren Kreisen, eingeschlossen dieselben demnächst widersprechenden Kreise, die allergrößte Bestürzung sich verbreiten würde, wenn die Regierungen und

der Reichstag nach Hause gingen mit dem Bekenntniß: zugestanden haben wir, die öffentliche Ordnung ist nicht genügend gesichert; es müssen Maßregeln der Abwehr getroffen werden; aber wir sind nicht im Stande, uns über die Methode zu vereinigen! So, m. H., müssen wir von zwei Uebeln eins auf uns nehmen. Die außerordentlichen Vollmachten aber geben wir der Regierung in die Hände mit der schweren Verantwortlichkeit, daß sie davon zwar einen sehr wirksamen und durchgreifenden Gebrauch mache; wir wollen nicht etwa die Ermessungsmilde, denn wir gerade haben herbeigeführt, daß das Gesetz bei den vorhandenen Voraussetzungen imperativ die Verwaltung zum Verbot anweist. Aber die schwere Verantwortlichkeit legen wir der Regierung auf, daß sie nicht allein loyal die gezogenen Grenzen anerkenne, sondern fortwährend darüber wache, daß ihre einzelnen Organe bis in die unterste Instanz hinein diese Grenze anerkennen und das Gesetz, welches zur Herstellung des Friedens dienen soll, nicht mißbrauchen zu einem Gesetz des Krieges und des Hasses!"

In der Spezialdiskussion, welche nach verschiedenen persönlichen Bemerkungen eröffnet wurde, sprach sich bei Gelegenheit der Berathung des § 1 des Entwurfs der (polnische) Abgeordnete Magdzinski und der (dänische) Abgeordnete Krüger gegen das ganze Gesetz aus, ohne neue Gesichtspunkte zur Sache zu bringen. Hierauf gelangte § 1 des Entwurfs (und des Gesetzes) zur Annahme.

Bei der Berathung des § 1a (§ 2 des Gesetzes) wurde von konservativer Seite der Versuch gemacht, von dem Beschlusse der zweiten Lesung insoferne abzugehen, als die eigentlichen Hilfskassen nunmehr (entgegen den in zweiter Lesung gestellten und angenommenen Amendement Gareis und Genossen) unter das vorliegende Gesetz fallen sollten, demnach der Abs. 2 des § 1a zu streichen und die eigentlichen Hilfskassen einfach den nichteingeschriebenen (in § 1aa) gleichzustellen wären. Dieser Versuch wurde von dem Abgeordneten von Gößler in Form eines Antrags gemacht und von dem Bevollmächtigten zum Bundesrath Staatsminister Grafen zu Eulenburg sowie von dem Abgeordneten Dr Delbrück unterstützt, von dem nationalliberalen Abgeordneten Rickert (Danzig) aber mit Erfolg bekämpft; der Beschluß der zweiten Lesung wurde aufrecht erhalten.

Sodann gelangten die §§ 1aa, 1b und 1c ohne Diskussion zur Annahme (jetzt die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes). Zu § 2 (§ 6 des Gesetzes) sprach heftig der polnische Abgeordnete Dr. von Niegolewski, welcher eine Diktatur des Reichskanzlers dem vom Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Eingreifen der Polizeibehörden vorzuziehen erklärte. § 2 erhielt die Majorität der Stimmen, ebenso aber ein Vertagungsantrag, womit die sechsstündige Sitzung den 18. Oktober schloß.

Der 19. Oktober 1878 brachte den Schluß der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs.

Nachdem an diesem Tage zunächst 2 Paragraphen ohne Diskussion angenommen waren, ergriff der sozialdemokratische Abgeordnete Bebel nochmals das Wort, um bei Berathung des § 5 des Entwurfs nochmals vor der Annahme des ganzen Gesetzes zu warnen, namentlich um zu zeigen, wie weit die Polizei schon nach den bisherigen Rechten habe gehen können. Nach dieser Rede und der Annahme des § 5 stellte der Abgeordnete Dr. Zimmermann (Fortschrittspartei) eine Vergleichung des Entwurfs mit dem englischen Rechte an, von welchem er behauptete, daß es weit milder sei als der vorliegende Gesetzentwurf; dieser Behauptung trat der Bevollmächtigte zum Bundes-

rath Staatssekretär im Reichsjustizamt Dr. Friedberg mit Nachdruck und unter Anführung der einschlägigen Stellen der strengen englischen Gesetzgebung entgegen. Die Erörterungen des Abg. Dr. Lasker vom 18. Oktober belegte sodann der Abg. Reichensperger (Alpe) mit Widerspruch, ohne Neues zu bieten. In Bezug auf die nun folgenden Abstimmungen war eine Vereinigung der Nationalliberalen (und der Gruppe Löwe) mit den zwei konservativen Parteien maßgebend: in einem Kommulativantrage, an dessen Spitze als Antragsteller die Abgeordneten: Ackermann, von Bennigsen, von Geßler, von Helldorff-Bedra, von Kardorff, Dr. Löwe (Bochum), Dr. Lucius, Dr. von Schwarze und Freiherr Schenk zu Stauffenberg standen, waren die Lücken, welche die zweite Lesung gelassen, ausgefüllt; die hiezu vereinbarten Vorschläge bezogen sich auf alle noch streitigen Punkte und Paragraphen (die §§ 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15a, 16, 16a und 19) und waren außer den 9 Antragstellern von 109 Abgeordneten der erwähnten Parteien unterzeichnet, (s. Drucksache Nr. 41, vom 17. Oktober 1878 datirt.)

Durch die nun folgenden Abstimmungen gingen alle diese Vorschläge in den Gesetzentwurf dritter Lesung über, so ohne Diskussion die §§ 6—9 (jetzt §§ 11—14) gegen den § 10 (§ 15 d. Ges.) sprach der Abgeordnete Sonnemann, welcher der Ansicht war, das Gesetz wäre weniger odiös, wenn die in diesem Paragraphen vorgesehene provisorische Beschlagnahme von Druckschriften u. dgl. nicht zugelassen würde, gegen § 19 und 19a (nun §§ 26 und 27 des Gesetzes) richtete das Mitglied der Zentrumspartei, Abgeordneter Hauck, das Bedenken, daß durch die beiden Paragraphen die Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten grundlos beeinträchtigt würden, aber sowohl diese wie der von dem Abgeordneten Sonnemann bemängelte Paragraph sowie die übrigen Paragraphen des Gesetzentwurfs zweiter Lesung und die erwähnten Vereinbarungen gelangten in dritter Lesung zur Annahme, deßgleichen Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. —

Die Sitzung schloß 12 Uhr 30 Minuten, die nächste begann ein und eine halbe Stunde später, um 2 Uhr Mittag. Von den Abgeordneten von Bennigsen, Freiherrn zu Franckenstein, von Seydewitz und Dr. Lucius war der Antrag auf namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz erhoben und von mehr als 50 Stimmen unterstützt worden. Die namentliche Gesammtabstimmung ergab die Anwesenheit von 370 Mitgliedern, von denen 221 mit Ja für das ganze Gesetz, 149 aber mit Nein gegen dasselbe stimmten. Das Gesetz war soweit angenommen und der Zweck der außerordentlichen Reichstagssession erfüllt. Der Reichskanzler Fürst Bismarck verlas die kaiserliche Botschaft, welche den Schluß der Sitzungen anfügte und nahm sodann noch das Wort zur folgenden Schlußbemerkung:

„Wenn Sie mir gestatten wollen, am Schlusse der Sitzung noch einige Worte zu Ihnen zu reden, so ist es vorzugsweise, um dem Gefühl der Befriedigung Ausdruck zu geben, mit welchem die verbündeten Regierungen die Thatsache begrüßen, daß die Meinungsverschiedenheiten, welche am Anfang unserer Sitzung das Schicksal ihrer Vorlage im ganzen oder doch in den wesentlichsten Theilen zu bedrohen schienen, auf dem Wege gütlicher Verständigung der Betheiligten ihre Erledigung gefunden haben, so daß ich mich nach der heutigen Abstimmung und vermöge der vertraulichen Besprechung, welche wir im Bundesrath in den letzten Tagen gehabt haben, in der Lage befinde, voraussehen zu können, daß Ihr heutiger Beschluß im Bundesrath einstimmige Annahme finden werde. Ich will damit nicht sagen, daß alle

verbündeten Regierungen gleichmäßig überzeugt wären, daß die Mittel, die Sie in ihre Hand legen, vollständig ausreichen würden, um die Zwecke, zu deren Erreichung das Gesetz eingebracht worden ist, überall zu erreichen, sondern nur, daß alle Regierungen entschlossen sind, den aufrichtigen Versuch zu machen, mit den Mitteln, welche dieses Gesetz ihnen gewähren wird, die Krankheit zu heilen, von der unser Gemeinwesen ergriffen ist. Sollte die Erfahrung den Beweis liefern, daß dies nicht ausreichend der Fall ist, so werden die verbündeten Regierungen in der Lage sein, sich wiederum vertrauensvoll an Ihre Unterstützung zu wenden, um da nachzuhelfen, wo die jetzigen Mittel nach der Ueberzeugung der Regierungen nicht ausreichen sollten. Sie werden das thun, sei es auf dem Wege der Reform unserer allgemeinen Gesetzgebung, was das Erwünschteste sein würde, sei es durch Vervollständigung des eben votirten Gesetzes. Das Letztere aber wird voraussichtlich der Fall sein in Bezug auf die Dauer, für welche dieses Gesetz eben gegeben ist; denn niemand unter uns hat sich der Hoffnung hingeben können, daß die hiermit beginnende Heilung der Schäden in drittehalb Jahren vollendet sein werde. Die verbündeten Regierungen schöpfen aber aus dem Verlaufe dieser Sitzung die Zuversicht, daß auch dann, nachdem sie durch loyale Ausführung des Gesetzes das Vertrauen des Reichstags gerechtfertigt haben werden, die Hilfe und der Beistand, die Mitwirkung des Reichstags in dem Maße des Bedürfnisses ihnen nicht fehlen wird.

In diesem Vertrauen, m. H., bleibt mir nur noch übrig, die formale Aufgabe, welche mir die Allerhöchste Botschaft ertheilt, zu vollziehen, und erkläre ich im Namen der verbündeten Regierungen auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers die Sitzungen des Reichstags hiermit für geschlossen."

So ging der in diesen Annalen (Jahrgang 1878 S. 989 ff.) abgedruckte „Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" durch den Reichstag und aus demselben als Reichsgesetz gleichen Titels hervor, welches die kaiserliche Sanktion am 21. Oktober 1878 erhielt und in dem am darauffolgenden Tage von Berlin ausgegebenen Reichsgesetzblatte (Nr. 34 S. 351—358) verkündigt ist.

Diese Zusammenstellung der auf das Gesetz als Ganzes bezüglichen Verhandlungen des Reichstags, in denen zugleich die innere und äußere Geschichte dieses Gesetzes enthalten ist, glaubte ich den hier sich anschließenden Erörterungen der einzelnen Paragraphen desselben — gewissermassen als Einleitung zu einem Kommentar — voraus schicken zu müssen.

Das Gesetz

gegen die

gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Vom 21. Oktober 1878.

Erläutert von

Prof. Dr. Karl Gareis,

Mitglied des Reichstags.

Die Veranlassung, durch welche die gesetzgebenden Faktoren des deutschen Reiches zu diesem Gesetze geführt wurden, sowie der eigenthümliche Charakter desselben ist hinreichend durch jene Zusammenstellung aus den Reichstagsverhandlungen geschildert, welche oben Seite 161—218 und 225—284 dieser Annalen zu finden ist und auf welche ich mir hier zu verweisen erlaube. Sie soll — neben der bereits auf Seite 989 ff. des vorigen Jahrganges abgedruckten Regierungsvorlage sowie neben dem auf Seite 27 ff. dieses Jahrganges zu findenden Kommissionsbericht — als Einleitung zu den nachfolgenden Erörterungen dienen, so daß nunmehr gestattet sein möge, sofort zu der erläuternden Darstellung der einzelnen Paragraphen des vorliegenden, sogenannten Sozialistengesetzes überzugehen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

(Regierungs-Vorlage § 1. Kommissionsbericht § 1. Generaldebatte s. Verhandlungen des deutschen Reichstags, I. Lesung S. 30—91. II. Lesung S. 112—143, 145—173. III. Lesung S. 333—363).

In fünf Richtungen tritt das Gesetz seinem Hauptinhalt nach gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie auf:

1. in Bezug auf das Vereinswesen (s. §§ 1—8, 17, 18, 21).
2. „ „ Versammlungen (s. §§ 9, 10, 17, 18, 21).
3. „ „ die Presse (s. §§ 11—15, 19, 21).
4. „ „ Beitragsammlung (s. §§ 16, 20, 21),

und 5. „ „ die Väter und besonderen Patrone der Sozialdemokratie, wie Agitatoren u. s. w. (s. §§ 22—25).

(Außerdem richtet das Gesetz eine Beschwerdeinstanz für die Fälle 1 und 3 ein in den §§ 26 und 27, läßt die Verhängung einer Art Belagerungszustand zu in dem § 28 unter gewissen Umständen, überläßt den Partikularstaaten die Kompetenzenvertheilung unter ihren Polizeibehörden (§ 29) und bestimmt die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes, § 30).

I. „Vereine" und „Verbindungen jeder Art."

§ 1 ist gegen gemeingefährliche Vereine gerichtet, und zwar gegen Vereine von zweierlei Art; a) solche nämlich, in denen die zu bekämpfenden Bestrebungen sozusagen ex professo Vereinszweck sind, Abs. 1 des Gesetzes (s. unter III) und b) solche in denen die vom Gesetze verpönten Tendenzen zwar nicht ex professo Assoziationssache sind, aber hinterher oder nebenher „in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise" zu Tage treten. (Abs. 2 des § 1).

Dagegen ist § 1 *nicht* gerichtet gegen solche Vereine, in denen die vom Gesetze verpönten Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden *nicht* gefährdenden Weise (z. B. in rein abstrakter Behandlung, theoretischen Reden oder sonst unter Voraussetzungen, welche die Störung oder Gefährdung der Eintracht im Volke, oder die Störung oder Gefährdung des öffentlichen Friedens überhaupt von vorne herein oder an sich ausschließen) nur nebenher oder hinterher zum Vorschein kommen.

Diese Beschränkung ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil das Wort „*Verein*" im Sinne der §§ 1—8 im *weitesten* Sinne des Wortes gefaßt werden muß, wie dies aus dem dritten Absatz des § 1 zur Genüge deutlich hervorgeht: „Verbindungen jeder Art," oder, um den juristisch nicht korrekten Ausdruck des Gesetzes zu gebrauchen, weil den „Vereinen" Verbindungen jeder Art gleich stehen. Ganz zweifellos sind unter „Verbindungen jeder Art" zu stellen: politische und kirchliche Gemeinden, offene Handelsgesellschaften, Kommandit- und Aktiengesellschaften, kurz die Gesellschaften des Handelsrechts (ADHGB. Art. 85—270), ferner Genossenschaften, eingeschriebene und nicht eingeschriebene Gewerkschaften, Gewerkvereine, Innungen, Zünfte, Hülfskassen, Korporationen, Kollegien, Ortsarmenverbände, Distrikt- und Vereinsverbände, militärische Verbindungen, ja selbst die Ehe. Vernunftnothwendig sind nach der Tendenz des Gesetzes und theilweise auch nach dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber dieser Begriffsweite Restriktionen und Unterscheidungen zu machen:

1. es gibt Verbindungen, welche — trotz der weiten Fassung und insbesondere trotz Abs. 3 des § 1 — *weder* unter Abs. 1 *noch* unter Abs. 2 fallen *können*; das sind nämlich diejenigen Assoziationen, bei denen der Zweck derart prävalirt, daß die sozialfeindliche Tendenz *weder* a priori *noch* hinter- oder nebenher eintreten oder wenigstens weder im einen noch im anderen Falle als solche vom Staate in's Auge gefaßt werden könnte; es sind dies namentlich solche Personenvereine, welche immer auf einem ganz anderen Gebiete als dem

der Wirthschaftspolitik liegen und deren Existenz und Einrichtung auf besonderen, zumeist öffentlich rechtlichen Normen des Staats beruht, deren Auflösung oder Verbot demnach auch niemals durch die Polizeiverfügungen, mit denen das vorliegende Gesetz operirt, herbeigeführt werden könnte oder dürfte. Hienach scheidet eine große Menge von Personenvereinen aus dem Wirkungsbereiche des § 1 vollständig aus; dieser Paragraph und das ganze Gesetz will und soll sie nicht treffen, es ist dies insbesondere von allen öffentlich rechtlichen Personenvereinen zu sagen.

2. Hievon sind zu unterscheiden solche Personenvereinigungen, deren Zweck zwar rein auf dem Gebiete der Wirthschaft gelegen, aber in seiner wirthschaftlichen Eigenthümlichkeit zum Charakteristikum der Vereinigung wurde; mit anderen Worten: Personenvereinigungen, denen ein im Gesetze angenommener Zweck derart wesentlich ist, daß sie, wenn dieser Zweck nicht wirklich von ihnen angestrebt wird, etwas ganz Anderes sind, als was ihr Name besagt.

So verlangt z. B. Art. 85 des ADHGB. zur Existenz einer offenen Handelsgesellschaft, daß zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist; — würde nun eine Personenvereinigung angesichts dieser gesetzlichen Begriffsbestimmung zwar Alles an sich tragen, was dieser Artikel und die folgenden von einer offenen Handelsgesellschaft verlangen, nur kein Handelsgewerbe betreiben, so ist dieser Personenverein, auch wenn er sich offene Handelsgesellschaft nennen würde, rechtlich und thatsächlich keine offene Handelsgesellschaft. — Den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist — ich wähle ein anderes Beispiel zur Illustrirung der obigen Unterscheidung — gesetzlich der Zweck begriffswesentlich: Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes; würde sich irgendwo ein Personenverein mit dem Namen einer Genossenschaft jedoch ohne den vom Gesetz in der Definition vorangestellten Zweck bilden, so würde er nicht unter das Genossenschaftsgesetz fallen. Als ein drittes Beispiel seien die eingeschriebenen Hülfskassen erwähnt (RG. v. 7. April 1876); auch diesen ist ein bestimmter Zweck wesentlich: nämlich die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit; das Fehlen dieses Zweckes sowie jeder andere Zweck würde dem Personenverein die Natur der eingeschriebenen Hülfskasse rauben, sie aus dem Rahmen des Spezialgesetzes für Hülfskassen ausschließend. Personenvereine dieser Categorie können unter Abs. 1 des § 1 nicht fallen; denn dieser Absatz charakterisirt die Vereine ebenfalls nach dem Zwecke und durch den Zweck; dieser ist aber jedenfalls ein anderer, als der von den erwähnten Spezialgesetzen begrifflich geforderte Vereinigungszweck; haben sie als Vereinszweck den Umsturz der Gesellschaftsordnung in der Weise wie § 1 des Sozialistengesetzes den ihm verfallenden Vereinen imputirt, so haben sie nicht den in den erwähnten anderen Gesetzen begrifflich vorausgesetzten Zweck. Ein wirkliches und gleichzeitiges Nebeneinander dieser Zwecke ist nicht möglich. Eine „Genossenschaft" im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 kann nicht unter Abs. 1 des Sozialistengesetzes fallen; eine Scheingenossenschaft, welche den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen bezweckt, fällt unter § 1 Abs. 1 des Sozialistengesetzes, nicht aber unter das Genossenschaftsgesetz und auch nicht unter § 2 des Sozialistengesetzes. (Vgl. hierüber unter § 2.)

3. Dagegen gibt es auch Verbindungen, denen nicht ein bestimmter gesetzlich ausgesprochener Zweck, sondern die Form der Assoziation, die juristische Außen-

seite der Assoziationsart oder die Art der Haftung eigenthümlich ist. Wenn z. B. der Artikel 207 des ADHGB. sagt: „Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften", so ist mit dieser Bestimmung lediglich die beschränkte Kapitalhaft als charakteristisch für die Aktiengesellschaft hingestellt; da das Gesetz nicht einen bestimmten Zweck als wesentlich für Aktienvereine erklärt, da anderseits § 1 des Sozialistengesetzes nur dem Zwecke nach Vereine hervorhebt, so kollidiren die Gesetzesbestimmungen nicht, wohl aber können sie koinzidiren, d. h. es kann sein, daß das Rechtsgewand einer Aktiengesellschaft gewählt wird, um damit einen Verein auszustatten, welcher unter § 1 Abs. 1 des Sozialistengesetzes fällt. Unmöglich kann die Wahl der Gesellschaftsform, unmöglich die Wahl der beschränkten Kapitalhaft einen Verein vor dem Verbote schützen, wenn die Zweckvoraussetzung des § 1 Abs. 1 bei ihm zutrifft. Da der vom Gesetze verpönte Zweck in den Gesellschaften dieser Art sowohl prinzipiell und kundigerweise, als nebenher, versteckt oder hinterher angestrebt werden kann, so können die lediglich durch ihre Form charakterisirten Gesellschaften, wenn die Voraussetzungen des Sozialistengesetzes zutreffen, jeweilig sowohl unter Abs. 1 als unter Abs. 2 des § 1 fallen.

4. Das Gleiche, wie von den unter Ziff. 3 eben erörterten Assoziationen ist von allen Arten von Personenvereinen zu sagen, welche nicht unter die Kategorien fallen, die ich unter Ziff. 1 und 2 aufstellte. Unter „Verein" im Sinne des § 1 des Sozialistengesetzes ist jede Art der Personenverbindung zu verstehen — innerhalb der oben unter Ziff. 1 u. 2 angegebenen Grenzen — und es ist nicht der engere technische Begriff, welchen etwa ein Partikularrecht mit dem Worte Verein verbinden mag, für die Interpretation des Reichsgesetzes entscheidend. Die weite Umgrenzung des Begriffes „Verein" ist von den Regierungsvertretern ausdrücklich hervorgehoben und zur Motivirung dieser Ausdehnung des Gesetzes bemerkt worden: es sei zu erwarten, daß die sozialdemokratische Agitation sich in diejenigen Vereine zurückziehen werde, deren Verfassung und Zweckbestimmung zunächst nicht unter die Bestimmung des § 1 fallen. Durch eine derartige Manipulation würde das Gesetz umgangen und das Verbot illusorisch gemacht werden können. Daher müsse man alle Formen der Vereinigung ins Auge fassen und das Verbot gegen sie wirksam werden lassen, sobald die Voraussetzungen desselben zu Tage treten. Endlich liege es selbst im Interesse der Vereine, daß durch eine Fürsorge der vorgeschlagenen Art das Eindringen von Elementen abgewendet werde, welche den eigentlichen Zweck des Vereins und hiermit dessen Existenz gefährden. (Vgl. Komm.-Ber. S. 96 f. S. 39 u. 40 dieses Jahrgangs.)

Doch gingen diese Erklärungen über das Ziel des Gesetzes und gehen nun selbst über die ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes hinaus; es waren von dem Gesetze auszunehmen und sind in der That ausgenommen die oben unter Ziff. 1 und 2 von mir bezeichneten Verbindungen und es haben nun mehr eine gesonderte Stellung im Gesetze selbst eingeräumt erhalten:

a) die eingetragenen Genossenschaften (s. § 2 Abs. 1);

b) die eingeschriebenen Hülfskassen (s. § 2 Abs. 2) und

c) die nichteingeschriebenen, selbstständigen Kassenvereine (s. § 3).

Alle drei Gattungen jedoch nur für den Fall des Abs. 2 des § 1 und nicht für den des Abs. 1, eine ausdrückliche Beschränkung, welche direkt für die Richtigkeit der Unterscheidung zwischen den unter Ziff. 1, 2, 3, 4 aufgeführten Kategorien spricht.

II. Die verpönten Bestrebungen und Zwecke.

Das Gesetz schreibt vor, daß jene Vereine zu verbieten sind, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung (Abs. 1 d. § 1) bezwecken, sowie solche, in welchen eben diese Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten (Abs. 2 d. § 1.)

Lassen wir den Unterschied zwischen diesen beiden Absätzen 1 und 2 des § 1 einstweilen unberücksichtigt (hievon unter III), so sind zunächst die den verpönten Zweck und die verpönten Bestrebungen bezeichnenden Ausdrücke des Gesetzes in Untersuchung zu ziehen. Das vorliegende Gesetz bedient sich hiezu anderer Ausdrücke, als die Entwürfe vom Mai und September; der Maientwurf sprach (§ 1) lediglich von Vereinen und Druckschriften, „welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen;" das hiezu von den Abgeordneten Dr. Gneist und Dr. Beseler gestellte Amendement, zu sagen: „Von allen Druckschriften, welche den auf Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen der Sozialdemokratie dienen", gelangte nicht zur Annahme im Reichstage, aber der Septemberentwurf adoptirte daraus die Begriffe des „Dienens" zum Angriff („Untergrabung" statt „Umsturz") auf die „Gesellschaftsordnung". Die Reichstagskommission stellte an die Stelle des Wortes „dienen" im ersten Absatz das Wort „bezwecken" und an die Stelle des Ausdrucks „Untergrabung" den: „Umsturz".

Die ein Vereinsverbot motivirende Qualität eines Vereins wird in Uebereinstimmung der beiden ersten Absätze des § 1 durch vier Begriffe fixirt:

1) „Umsturz der bestehenden Staats und Gesellschaftsordnung",
2) sozialdemokratische,
3) sozialistische, und
4) kommunistische Bestrebungen, und in der Weise, daß ein Vereinsverbot erlassen werden kann, wenn der erste dieser Requisitbegriffe (Umsturzzweck u. s. w.) und daneben einer der drei andern, diese eventuell nebeneinander gedacht, thatsächlich vorliegt. Diese Interpretation des Gesetzes ist unzweifelhaft richtig, wenngleich sie, wie sich zeigen wird, zu einem Sinn des Paragraphen führt, der in einer Richtung wenigstens ein Ueberflüssiges durch das Gesetz ausgedrückt finden läßt.

„Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung." Was ist die bestehende Staatsordnung, welches die bestehende Gesellschaftsordnung? Unsere heutige Gesellschaftsordnung besteht theils aus Normen, die wir, d. h. die herrschende Gesellschaft, als sittliche Normen heilig halten, theils aus volkswirthschaftlichen Thatsachen, welche wir für nothwendig erachten; zu den ersteren gehört die Anerkennung der Ehe als eines sittlichen Instituts, folgeweise auch die der Familie als ebensolches, die Anerkennung der Nothwendigkeit der Obrigkeit und der Vaterlandsliebe, und die Anerkennung der persönlichen Freiheit des Individuums als solches, wonach ihm allein zunächst und prinzipiell die Wahl seines Berufs und Lebens, die Freiheit der Bethätigung seiner körperlichen und geistigen Kräfte in einem nur durch die gleiche Stellung der übrigen Individuen und durch die aus Gründen des menschlichen Zusammenlebens nothwendigen Abstufungen und Verpflichtungen eingeschränkten Umfang zukommt, mithin also: Anerkennung folgender Gedanken: Heiligkeit der Ehe und Familie und der patriotischen Idee; Aufhebung jeder Art von Leibeigenschaft; Glaubens- und Kultusfreiheit, freie Berufswahl und Freizügigkeit mit den er-

wähnten Schranken; Anerkennung des Menschen und seiner Individualität als einer sittlichen Existenz; und darum auch Anerkennung seines Egoismus innerhalb der erwähnten Schranken, die wirthschaftlichen Thatsachen, welche unserer Gesellschaftsordnung zu Grunde liegen, sind Folgen dieser sittlichen Ideen; sie sind dieselben in ihrer Uebersetzung oder Anwendung auf dem ökonomischen Gebiet; es ist der wirthschaftliche Egoismus, welcher innerhalb der von Sitte und Rechtsordnung gezogenen Grenzen der Hauptfactor des heutigen Produktions-, Umsatz- und Konsumtionswesens ist, daher die Herrschaft des Individualismus und des kapitalistischen Betriebs und zwar zunächst als Privatbetrieb des Einzelnen, welcher dem — ebenfalls kapitalistischen — Gemeinbetriebe in unseren Tagen (in Gemeinde und Staat) nur da Raum läßt, wo es sich um Gemeinbedürfnisse handelt, deren Befriedigung überhaupt nur dem Gemeinwesen möglich oder wenigstens diesem in ungleich höherer Zweckangemessenheit möglich wäre als dem Einzelnen. So setzt sich also unsere Gesellschaftsordnung aus sittlichen Ideen und diesen entsprechenden wirthschaftlichen Thatsachen zusammen.

Die — neben die Gesellschaftsordnung alternativ gestellte — bestehende Staatsordnung ist nichts Anderes als die in den Grundlagen geschilderte Gesellschaftsordnung, soweit dieselbe durch öffentliches oder Privat-Recht garantirt ist, mit anderen Worten, soweit die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse zu Rechtsverhältnissen, die gesellschaftlichen Einrichtungen zu Staatseinrichtungen durch das (Gesetzes- oder Gewohnheits-) Recht erhoben worden sind; die Staatsordnung besteht aus den hienach geschaffenen Instituten des öffentlichen Rechts (worunter die Staatsverfassung, die Aemterorganisation, die Hoheitsrechte des Staates und die Kompetenz diese auszuüben u. dgl.) und den Instituten des Privatrechts (z. B. Eigenthumsrecht, Pfandrecht, Pacht-, Leih-, literarisches Urheberrecht u. s. w.)

Aber sowohl das Wort „Gesellschaftsordnung“, wie das Wort „Staatsordnung“ ist ein Kollektivbegriff; der Zweck, ein einzelnes Staats- oder Gesellschaftsinstitut umstürzen zu wollen, ist durch das Gesetz an sich nicht verpönt; der Angriff auf ein einzelnes Staats- oder Gesellschaftsinstitut würde nur dann unter § 1 des Gesetzes zu stellen sein, wenn er die Folge oder die Voraussetzung oder eine Theilaktion eines Angriffes auf die Gesammtheit der Staats- oder Gesellschaftsordnung ist. Es muß quaestio facti des einzelnen Falles sein, ob diese Gesammtrichtung vorliegt oder nicht. Schon hiedurch ergibt sich eine Verschiedenheit des Thatbestandes, welchen unser § 1 voraussetzt, gegenüber den Thatbeständen des St.-G.-B. in § 81 Ziff. 2, § 86 (Unternehmen, die Verfassung des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates gewaltsam zu ändern, Hochverrathsvorbereitung), und § 131 (Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen u. s. w.) Dieser und jener Thatbestand decken sich nach keiner Seite hin. Der vom Sozialistengesetz zu treffende Angriff fällt nicht auch nothwendig unter einen der erwähnten Paragraphen des Strafgesetzbuches und ein von den Letzteren getroffenes Unterfangen verstößt nicht nothwendig gegen das Sozialistengesetz, aber es kann in concreto das Eine und das Andere der Fall sein; ein Unternehmen, welches gegen die bestehende Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet ist, ist nicht nothwendig gegen die Staatsverfassung gerichtet, ein Versuch, die Staatsverfassung umzustürzen, ist nicht nothwendig ein Versuch, die Staatsordnung gewaltsam zu ändern, aber das Eine und das Andere kann sein; es kommt auf die Gesammtintention an oder vielleicht richtiger gesagt: auf die Intention gegen eine Gesammtheit, nicht gegen eine Einzelheit der bestehenden Ordnung, eine Intention, deren Vorhandensein in den Fällen des vorliegenden § 1 um so leichter zu erkennen sein wird, — und zwar gerade auch im Gegensatz zu den von den

erwähnten Paragraphen des Strafgesetzbuches getroffenen Handlungen, als es sich ja in unseren Fällen um Zweck oder Richtung eines Vereines handelt.

„Umsturz". In Bezug auf die Bedeutung dieses Wortes ist zunächst und hauptsächlich auf den Bericht der Kommission, welche unter Ablehnung des Wortes „Untergrabung" und der Worte „gewaltsame Aenderung" dieses Wort einfügte, Bezug zu nehmen (s. oben S. 34. Vgl. hiezu die Rede des Abg. v. Marschall in der Sitzung v. 9. Okt., Verh. S. 113). Zweifellos ist ein „Umsturz" keine friedliche, keine rein theoretische, keine reformatorische Thätigkeit; es liegt der Begriff des „Gewaltsamen" in dem Worte „Umsturz", wenn auch die den Umsturz bezweckende Thätigkeit, welche unter § 1 fällt, noch keineswegs den Charakter des Gewaltsamen an oder in sich zu tragen braucht, um eben diesem Paragraphen zu verfallen; denn mit dem Verbote ist ja bedroht: das Bezwecken des Umsturzes. Die Methode, mit welcher der Zweck angestrebt wird, kann, wie der Kommissionsbericht mit Recht hervorhebt, auf die Art, wie das Ziel erreicht werden will, schließen lassen. Das Wort „Umsturz" ist auch von Bedeutung für die Interpretation der Worte „Staats- oder Gesellschaftsordnung": von dem Angriff auf ein einzelnes Institut der Staats- oder Gesellschaftsordnung für sich allein als einzelnes wird Niemand das Wort „Umsturz" gebrauchen; der Versuch, ein einzelnes Glied der Staatsordnung z. B. das Patentrecht zu beseitigen, ist kein Versuch, die bestehende Staatsordnung umzustürzen.

Der Zweck des Umsturzes muß, um unter § 1 zu fallen, verfolgt sein durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen.

Von dem Verhältniß dieser drei Worte untereinander und ihren Sinn im Einzelnen ist im Reichstage, namentlich aber in der Kommission desselben Vieles gesagt worden, ohne daß man sagen könnte, es sei im Bezug darauf irgend ein anderes Einverständniß erzielt worden, als das der Nebeneinanderstellung, wie das Gesetz sie nun enthält, und ohne daß eine irgend authentische Interpretation dieser Worte gegeben worden wäre. Wissenschaftlich aber sind diese Worte folgendermaßen zu interpretiren.

„Sozialistisch". Sozialistisch ist etwas anderes als sozial. (Die im Redekampfe hingeworfene entgegengesetzte Behauptung Windthorst's (Verh. S. 202) kann nicht Anspruch auf wissenschaftliche Ernsthaftigkeit machen). „Sozial" heißt: die Gesellschaft betreffend; so gebraucht J. J. Rousseau das Wort in seinem Contrat social; „sozialistisch" heißt: die Gestaltung der Gesellschaft, also die Gesellschaftsordnung betreffend; ein sozialer Verkehr ist nichts anderes, als ein gesellschaftlicher Verkehr, ein sozialistischer Verkehr aber ist ein Verkehr, welcher sich um die Gesellschaftsordnung dreht, daher die Gestaltung, namentlich aber die Umgestaltung dieser Ordnung erforscht, untersucht, oder überhaupt, sei es mit, sei es ohne praktische Tendenz, behandelt. Es entspricht diesem Sprachgebrauche, daß das Wort „sozialistisch" von einer „Arbeiterpartei" gebraucht wird, wie die Motive des Regierungsentwurfs S. 13 (siehe Jahrgang 1878 dieser Annalen S. 997) unter Aufführung der inländischen und ausländischen Bezeichnungen dieser Partei ausführlich erwähnen. (Vgl. a. a. O.) Das Substantiv „Sozialismus" bezeichnet an sich ein System, die Gesellschaft zu gestalten, bezw. umzugestalten; in der heutigen Bedeutung volkswirthschaftlich das System von Bestrebungen, welche darauf gerichtet sind, an die Stelle der kapitalistischen Produktionsweise die kollektivistische, an die Stelle des Privatkapitals das Kollektivkapital und an die Stelle des Einzelertrags der Produktion (worunter der Lohn) die „Vertheilung des gesellschaftlichen Produkts Aller an Alle" treten zu lassen. (Vgl. hiefür z. B. Dr. A. Schäffle, Quintessenz des Sozialismus S. 2 ff. u. a. a. O.) Der

Charakter des Revolutionären liegt weder in dem Worte „sozialistisch", noch in dem Worte „Sozialismus", Sozialisten und Sozialismus können vielmehr, selbst wenn sie „praktisch" werden wollen, ihr Ziel möglicherweise friedlich, auf dem Wege successiver und gesetzgeberischer Reform anstreben; die Umwandlung der kapitalistischen Produktion in eine Kollektivproduktion könnte ja auch nur partiell und ohne jeglichen Gewaltakt angestrebt werden; die Tendenz des Katheder-sozialismus bildet ein deutlich sprechendes Beispiel hiefür. Der Sozialismus als solcher ist keineswegs ein politisches System, der Sozialist als solcher keineswegs ein politischer Parteimann. [1])

„Sozialdemokratisch". Aber der Sozialdemokrat ist Letzteres; er ist der auf das Gebiet der Politik herübergetretene Sozialist und zwar unter Verbindung seiner sozialistischen Tendenz mit einer rein politischen, mit der demokratischen. Eine sozialdemokratische Bestrebung — wesentlich verschieden von der einfachen sozialistischen — ist eine politische, den Staat, die Staatsverfassung und die staatsbürgerlichen Rechte betreffende Bestrebung und eine sozialistische, mit der Gesellschaftsgestaltung sich beschäftigende Bestrebung zugleich: die demokratische Idee wird von der Sozialdemokratie erstrebt, gebraucht und verwendet zur Erreichung des sozialistischen Zieles (nicht blos sozialen Zieles, denn der Zusatz „demokratisch" verlangt die Richtung auf die Gestaltung der Gesellschaftsordnung). Man vergleiche hierüber des Reichskanzlers Fürsten Bismarck Bemerkung in der Reichstagssitzung vom 9. Oktober 1878, Verh. S. 130.

„Kommunistisch" heißt eine Bestrebung, welche auf Herstellung des „Kommunismus" gerichtet ist; die kommunistische Bestrebung ist eine ganz bestimmte Richtung des Sozialismus und zwar thatsächlich des demokratischen Sozialismus; diese Richtung theilt sich in eine sogenannte anarchistische, welcher die sogenannte Jura-Konföderation der Internationalen angehört, und in die kommunistische engeren Sinnes, welcher die Zertrümmerung der bestehenden Staaten in einzelne Gemeinden (Kommunen), in denen der wirthschaftliche Kommunismus herrschen soll, als politisches Ziel vorschwebt. Der wirthschaftliche Kommunismus ist der in's Extreme getriebene Sozialismus überhaupt, die Negation des Sondergutes, die vollendetste Kollektivproduktion und Kollektivkonsumtion. Jede kommunistische Bestrebung ist gegen die bestehende Staatsordnung gerichtet, ist international und vaterlandslos. In jeder kommunistischen Bestrebung finden sich die Elemente zusammen, welche das französische Sozialistengesetz an seine Spitze stellt; der erste Artikel dieses strengen Gesetzes, welches betitelt ist: „Loi qui établit des peines contre les affiliés de l'Association internationale des travailleurs, vom 14. März 1872, lautet in möglichst genauer Uebersetzung:

Artikel 1. Jede internationale Vereinigung, welche, sei es unter welchem Namen nur immer, insbesondere aber unter dem eines internationalen Arbeitervereins, den Zweck verfolgt, Arbeitseinstellungen hervorzurufen oder zur Ab-

---

[1]) Ueber den Begriff „sozialistisch" ist selbstverständlich im Reichstage lange verhandelt worden; wiederholt wurde die Streichung dieses Wortes beantragt (so von den Abgeordneten Dr. Brüel und Windthorst). Am ausführlichsten ließ sich der Abgeordnete Dr. Bamberger über diesen Begriff aus, wobei er annahm, daß sich keine scharfe Grenze zwischen „sozialdemokratisch" und „sozialistisch" ziehen lasse. Dr. Bamberger in der Sitzung vom 16. Sept. 1878, insbesonders S. 54 u. 55 der Reichstagsverhandlungen, dann in der Sitzung vom 17. Sept. 1878 S. 90, ferner Abgeordneter Dr. Hänel S. 60 und S. 91 ebenda; es wurde auf Antrag des Abgeordneten Dr. Brüel über das Wort „sozialistisch" besonders abgestimmt, s. Verh. S. 172, Sitzung vom 10. Oktober 1878. Hiezu Abgeordneter Windthorst in der Sitzung vom 11. Oktober 1878 S. 202.

schaffung des Eigenthumsrechts, der Familie, des Vaterlandes, der Religion oder der freien Religionsübung aufzureizen, begeht durch die bloße Thatsache ihrer Existenz und ihrer Verzweigungen über das französische Staatsgebiet einen Angriff gegen den öffentlichen Frieden (un attentat contre la paix publique). (Ueber dieses französische Gesetz ist zu vergleichen mein Aufsatz im Dezemberhefte der „deutschen Revue" 1878.)

Nach dem Wortlaut unseres Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 sind weder sozialdemokratische, noch sozialistische, noch kommunistische Bestrebungen an sich zu verbieten, sondern diese insgesammt nur dann, wenn durch die eine oder andere Art dieser Bestrebungen der Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezweckt wird.

Dies letztere Requisit ist zweifellos vollkommen überflüssig, wenn es sich um kommunistische Bestrebungen handelt; denn solche gibt es nicht ohne die Tendenz, die bestehende Staatsordnung und Gesellschaftsordnung umzustoßen.

Dagegen ist das Requisit der Umsturztendenz vollkommen zutreffend und nöthig, wenn es sich um die Verfolgung bloß sozialistischer Bestrebungen handelt; da diese auch vollkommen harmlos, rein doktrinär oder friedlich-reformatorisch vorhanden sein können (und vorhanden sind), ist ein Verbot nur dann gerechtfertigt, wenn neben der sozialistischen Tendenz der Zweck des Umsturzes der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung feststeht.

Zweifelhaft könnte man darin sein, ob in sozialdemokratischen Bestrebungen nicht ebenfalls wie in kommunistischen die Umsturztendenz bereits implizirt vorliegt, also nicht mehr besonders vorausgesetzt zu werden braucht.[1]) Es ist jedenfalls zweckmäßig, daß das Gesetz diesen Zweifel umgehend, die Umsturztendenz auch neben den sozialdemokratischen Tendenzen ausdrücklich fordert. (Nicht gerechtfertigt wäre eine Auslegung, welche die sozialistischen und die kommunistischen Bestrebungen nebeneinander als Unterarten der sozialdemokratischen Bestrebungen hinstellen würde).

Hervorzuheben ist schließlich noch, daß, wie sich aus allen bisherigen Erörterungen ergibt, kein Verein verboten werden darf, welcher auf der Basis der bisherigen Staats- und Gesellschaftsordnung stehend, soziale Reformen, wie die Verbesserung der Lage des arbeitenden Volkes, Veränderung der öffentlichen Produktion, Hebung der politischen, sozialen, intellektuellen Bildung oder des materiellen Wohlstandes des Volkes oder einzelner Klassen desselben und dergleichen, nicht aber den Umsturz der Staats- oder Gesellschaftsordnung anstrebt. (Dies gilt z. B. namentlich von den hauptsächlich durch Dr. Max Hirsch vertretenen deutschen Gewerkvereinen, insolange sie der bisher bekannt gewordenen Tendenz ausschließlich getreu bleiben, und scheint auch in Betreff der „christlich-sozialen Arbeiterpartei" angenommen zu werden.)

III. Manifestwerden der verpönten Bestrebungen.

Es ist bereits Eingangs (unter Ziff. I.) angedeutet worden, welcher Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Absatz des § 1 besteht.

1. Der erste Absatz spricht von Vereinen, welche den gesammten Inhalt ihrer Thätigkeit auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung richten, indem entweder die Vereinsstatuten dies ausdrücklich erklären

[1]) Nicht ohne Interesse dürfte sein, daß einer Zeitungsnotiz zufolge das kgl. Kreisgericht Stettin mit Urtheil vom November 1878 die Bezeichnung „Sozialdemokrat", namentlich wenn einem Beamten gegenüber gebraucht, als strafbare Beleidigung ansah und mit einer Geldstrafe von 30 Mk. ahndete; es könnte diese Sentenz für die Bejahung obiger Frage angeführt werden.

oder andere für den Verein verbindliche Regeln (Generalversammlungsbeschlüsse, Statuten einer Gesellschaft, welcher sich der fragliche Verein affiliirt hat, u. dgl.) dasselbe darthun, oder indem der Verein *scheinbar* einen *andern* Zweck verfolgt, z. B. „Arbeiterbildungsvereine" wobei der Bildungszweck lediglich zum Vorwand gebraucht wird, oder gar keinen Zweck ausdrücklich nennt, aber seine Organisation und seine Vereinsanstalten, Mittel u. s. w. jenem Umsturzzwecke entsprechend gestaltet oder verwendet und somit oder sonst durch konkludente Thatsachen erweist, daß der gesammte Inhalt seiner Thätigkeit der subversiven Tendenz angehört.

Vgl. hiezu Kommissionsbericht S. 93 (Erklärung des Antragstellers, Abg. Lasker) s. hier oben S. 33, 34.

Unter diesen Absatz 1 können von den oben unter I bezeichneten Vereinen die unter Ziff. 1 angeführten gar nicht, die unter 2 erwähnten Verbindungen auch nicht fallen, sondern nur solche Verbindungen, welche unter Ziff. 3 oder Ziff. 4 oben gehören, sowie solche, welche den *Schein* der unter Ziff. 2 gehörigen annehmen, wovon oben gesprochen wurde.

2. Hinsichlich der im zweiten Absatz behandelten Vereine ist anzunehmen, daß ihr Vereinszweck, er mag ausdrücklich ausgesprochen oder durch konkludente Handlungen sichtlich sein, zunächst ein sittlich und gesetzlich erlaubter ist; daß sie aber nebenbei oder hinterher Bestrebungen, welche auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind, nicht etwa bloß an den Tag treten lassen, sondern in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise manifestiren.

Vgl. Laskers Aeußerung in der Kommission, Komm.-Ber. S. 93, s. oben S. 33, ferner die Erörterung oben unter I.

Im Einzelnen ist zur Erläuterung des § 1 in Bezug auf die Manifestirung der verbotenen Tendenz noch zu bemerken: „Bezwecken." Der Entwurf enthielt das Wort „dienen," statt „bezwecken", welch Letzteres durch die Kommission substituirt wurde. Der Berichterstatter der Kommission, Dr. von Schwarze, stellt in der von ihm herausgegebenen Erläuterung des Sozialistengesetzes (Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des deutschen Reiches mit Erläuterungen." Erlangen, Palm und Enke, S. 12) die Ansicht auf, man könne behaupten, daß durch die von der Kommission vorgeschlagene (und nun zum Gesetz erhobene Bestimmung in Absatz 2 des § 1 der Wirkungskreis des Gesetzes erweitert worden sei; denn während der Entwurf durch das Wort „dienen" die Meinung erwecken konnte, als ob die hier fragliche Thätigkeit des Vereins bereits in dem Zwecke und in der Bestimmung desselben unbedingt enthalten und miteinbegriffen sein müsse, ist durch die Fassung des Gesetzes diese Meinung widerlegt und auch der Fall unter das Gesetz gestellt worden, in welchem derartige Bestrebungen in dem Vereine zur Geltung und zum Ausdrucke gelangen, obgleich sie mit der eigentlichen, so zu sagen programmmäßigen Vereinsthätigkeit nicht in nothwendiger Verbindung stehen.[1]) Dieser Ansicht von Schwarze's gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß das Wort „dienen" des Regierungsentwurfes doch wohl jene enge Bedeutung nicht haben sollte, und auch nicht hat, sondern daß vielmehr unter demselben sowohl das programmmäßige Bezwecken, wie das nebenbei (hinterher) Anstreben zu verstehen ist. Da nun aber das Wort „Bezwecken" im ersten Absatz des Art. 1 jedenfalls enger ist als „dienen", da ferner im zweiten Absatz nur ein

[1]) Man vergl. hierüber auch die Erörterung des Abg. von Marschall, S. 113 der Verhandlungen.

bestimmtes Dienen, nemlich das „zu Tagetreten in einer den öffentlichen Frieden u. s. w. gefährdenden Weise" Voraussetzung des Verbotes ist, so ist durch den Kommissionsbeschluß der Wirkungskreis des Gesetzes keineswegs erweitert worden, sondern gegenüber der Regierungsvorlage verengert; dazu kömmt, daß die Unterscheidung, welche das Gesetz nunmehr zwischen den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 des § 1 trifft, nothwendig war und ist, ganz besonders in Rücksicht auf die von den nachfolgenden §§ 2—5 zu machenden Exemptionen; eingetragene Genossenschaften und eingeschriebene Hülfskassen, sowie die nichteingeschriebenen Kassenvereine unterliegen den besonderen Bestimmungen der erwähnten Paragraphen nur im Falle des Abs. 2 des § 1. (Andernfalls siehe oben I Ziff. 2 am Ende).

„In einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise." Ueber die Bedeutung dieser Worte, welche dem Lasker'schen Antrage entnommen sind, dort aber statt „insbesondere" das Wort „oder" enthalten, s. Komm.-Ber. S. 94 (hier oben S. 34—35) und die Erörterungen des Abgeordneten von Marschall, Verhandlungen S. 113, und von Schmid (Württemberg) ebenda S. 133. Es steht nichts im Wege, zur Deutung der dem Strafgesetzbuche (§§ 130, 130a) entnommenen Worte, die einschlägige bisherige strafrechtliche Praxis und Literatur zu Hilfe zu nehmen.

Vgl. hierüber die StGB.-Kommentare von Oppenhof S. 272—275 (V. Ausg.), und Rüdorff, Kommentar zum StGB. S. 294—299 (II. Ausg.).

IV. Das Verbieten.

. . . „sind zu verbieten."

Die den angedeuteten subversiven Tendenzen gewidmeten Vereine sind nicht ipso jure oder ipso facto verboten und rechtswidrig, sondern sie werden es erst durch das ausdrückliche und einzelkonkrete Verbot der zuständigen Behörde. (Ueber diesen wichtigen Unterschied zwischen dem deutschen Recht und dem französischen Gesetze, namentlich den wohlthätig warnenden Charakter des ersteren, im Gegensatz zur sofort eintretenden Strenge des letzteren, s. Gareis, in der „Deutschen Revue", Dezember 1878. S. 419). Ausnahmen von diesem Verbote treten für den Fall des Abs. 1 gesetzlich nicht ein, für die Fälle des Abs. 2 aber in denen der §§ 2 und 3.

Welche Behörden zu diesem Verbieten zuständig sind, besagt § 6 des Gesetzes theils allein, theils in Verbindung mit dem § 29 des Gesetzes und mit den auf Grund dieses letzteren von den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Kompetenzbestimmungen. Letztere sind zusammengestellt unten zu § 29. — Gegen das Verbot ist Beschwerde nach §§ 8 und 26 zulässig.

Verboten wurden bis jetzt — auf Grund dieses § 1 — nachstehende Vereine:

Datum der Bekanntmachung des Verbots. 1878.	Bezeichnung des Vereins.
23. Oktober.	1. Verein zur Wahrung der Interessen der werkthätigen Bevölkerung Berlins.
„	2. Verein für kommunale Angelegenheiten des Nord-Ost-Distrikt in Berlin.
„	3. Deutscher Tabakarbeiter-Verein (Berlin).
„	4. Verband der deutschen Schmiede (Zentralsitz: Berlin).
24. Oktober.	5. Sozialistischer Arbeiter-Wahlverein in Chemnitz.
„	6. Volksverein in Glauchau.

Datum der Bekanntmachung des Verbots. 1878.	Bezeichnung des Vereins.
24. Oktober.	7. Vereinigung von Mitgliedern der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands.
25. Oktober.	8. Volksverein zu Flensburg.
"	9. Arbeiter-Sängerbund daselbst.
"	10. Bildungsverein für Arbeiter daselbst.
"	11. Sozialdemokratischer Wahlverein zu Rendsburg.
27. Oktober.	12. Der sozialistische Arbeiter-Wahlverein zu Bochum.
"	13. Der Arbeiter-Wahlverein für den Kreis Hagen zu Hagen.
"	14. Der sozialdemokratische Arbeiter-Wahlverein für die Stadt und den Landkreis Dortmund zu Dortmund.
"	15. Der Arbeiter-Wahlverein in Langerfeld, Kreis Hagen.
25. Oktober.	16. Allgemeiner deutscher Töpferverein mit dem Hauptsitz Dresden.
"	17. Verein für Sattler und Berufsgenossen daselbst.
"	18. Deutscher Stellmacher-Verein daselbst.
"	19. Bund der Glasarbeiter Deutschlands daselbst.
26. Oktober.	20. Arbeiter-Bildungsverein in Leipzig.
"	21. Pfälzisch-Badischer Preß-Verein.
"	22. Metallarbeiter-Gewerksgenossenschaft und der mit derselben vereinigte Klempner-Verband in Braunschweig.
"	23. Demokratischer Wahlverein zu Braunschweig.
28. Oktober.	24. Arbeiter-Bildungs-Verein in Dresden.
"	25. Bund der Tischler und verwandter Berufsgenossen in Hamburg.
"	26. Deutsches Zimmerer-Gewerk in Hamburg.
29. Oktober.	27. Der Theater-Verein Germania in Dortmund.
"	28. Der Gesangklub Vorwärts daselbst.
"	29. Der Gesang-Verein Liederfreund daselbst.
30. Oktober.	30. Der Berliner Arbeiter-Sängerbund, zu welchem zur Zeit folgende Gesangvereine gehören: „Brüderlichkeit," „Liberté," „Liederhain," „Vorwärts," „Teutonia" und „Karthäuser Gesang-Verein."
"	31. Fachverein der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen.
"	32. Verein der Vorrichter und Stepper Berlins.
29. Oktober.	33. Allgemeiner Reepschläger und Seiler-Verein in Altona.
"	34. Sozialdemokratische Volkspartei in Coldiz.
"	35. Sozialdemokratische Partei in Darmstadt.
"	36. Oertliche Mitgliedschaft der Gewerkschaft der Schneider in Darmstadt.
"	37. Oertlicher Verein des Bundes der Tischler und verwandter Berufsgenossen in Darmstadt.
"	38. Oertliche Mitgliedschaft der Gewerkschaft der Schuhmacher und der verwandten Gewerbe in Darmstadt.
"	39. Der Ortsverein des Allgemeinen Buchdruckerverbandes in Darmstadt.
"	40. Arbeiter-Unterrichtsverein zu Bremen.
28. Oktober.	41. Volksverein in Meerane.
"	42. Arbeiter-Harmonie in Waldenburg.
29. Oktober.	43. Allgemeiner Deutscher Schneider-Verein in Gießen.
"	44. Sozialdemokratischer Arbeiterverein in Gießen.
"	45. Gewerkschaft der Holzarbeiter daselbst.
"	46. Metallarbeiter-Gewerksgenossenschaft daselbst.
"	47. Zweigverein der Schuhmacher-Genossenschaft daselbst.
30. Oktober.	48. Sozialdemokratischer Wahlverein für den 8. Hannoverschen Wahlkreis in Hannover.
"	49. Sozialdemokratischer Wahlverein zu Frankfurt a. M.
"	50. Sozialdemokratischer Wahlverein zu Wiesbaden.
"	51. Gesangverein Bruderkette in Beckenheim.
31. Oktober.	52. Arbeiter-Wahlkomité zu Ottensen.
"	53. Gesangverein Bruderbund in Offenbach a. M.
"	54. Gesangverein Humoria in Biber.
"	55. Gesangverein Lassallia in Offenbach.
"	56. Offenbacher Theaterklub in Offenbach.

Datum der Bekanntmachung des Verbots. 1878.	Bezeichnung des Vereins.
2. November.	57. Sozialdemokratischer Wahlverein zu Groß-Berkel (Prov. Hannover).
„	58. Arbeiter-Fortbildungsverein in Lößnitz.
„	59. Konsumverein in Falkenstein (Kreis Zwickau).
„	60. Arbeiterverein in Hausen (Kreis Offenbach) nebst dem Zweigverein desselben Gesangverein Lassallia.
„	61. Arbeiterverein in Heusenstamm (Kreis Offenbach).
„	62. Gesangverein Zufriedenheit [früher Lassallia] in Obertshausen (Kreis Offenbach).
„	63. Allgemeiner Arbeiter-Sängerbund in Gotha mit dem Vororte Gotha.
1. November.	64. Arbeitervereine zu Eutritzsch, Gohlis, Plagwitz und Reudnitz.
2. November.	65. Arbeiterverein Liberté in Hildesheim.
„	66. Arbeiter-Unterstützungsverein in Langen.
4. November.	67. Arbeiterleseverein in Eisenach.
1. November.	68. Gesangverein Liberté zu Luckenwalde.
4. November.	69. Voigtländischer Zeitungsverein in Reichenbach i. V.
26. Oktober.	70. Verein der sozialistischen Arbeiterpartei zu Worms.
1. November.	71. Die Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe zu Worms.
„	72. Die Gewerkschaft der Schneider zu Worms.
4. November.	73. Gesangverein Eintracht zu Lübeck.
5. November.	74. Elbstrom-Verein von Hamburg und Altona nebst Umgegend (für die Ewerführer, Tagelöhner sowie die auf und an dem Wasser beschäftigten Arbeiter).
„	75. Gesangverein Bruderbund in Magdeburg.
„	76. Der Volksverein in Wandsbeck.
4. November.	77. Mitgliedschaft des allgemeinen deutschen Schneidervereins in Bamberg.
5. November.	78. Arbeiterverein in Gautsch.
„	79. Allgemeiner Arbeiter-Kranken-Unterstützungsverein in Offenbach.
„	80. Arbeiter-Unterstützungsverein in Hainhausen (Kreis Offenbach).
„	81. Arbeiter-Unterstützungsverein in Sprendlingen (Kreis Offenbach).
6. November.	82. Club Wahrheit in Celle (Hannover).
„	83. Volksverein in Werdau, Kreishauptmannschaft Zwickau.
„	84. Volksverein in Reichenbach i. V., Kreishauptmannschaft Zwickau.
5. November.	85. Die in Göppingen (Württemberg) bestehende Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands.
6. November.	86. Die für das Königreich Württemberg bestehende Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands mit dem Sitze in Stuttgart.
7. November.	87. Die Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe in Gotha.
6. November.	88. Spengler-Unterstützungsverein in Offenbach (Zweigverein des Hauptvereins des Klempnerverbandes in Braunschweig.)
8. November.	89. Gewerkverein zu Untermhaus (Gera, Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter-Gewerksgenossenschaft).
7. November.	90. Volksverein zu Neumünster (Schleswig).
„	91. Ortsverein in Trünzig mit Walddorf, Wolframsdorf und Sorge Trünziger Antheils (Kreishauptmannschaft Zwickau).
6. November.	92. Verband der deutschen Maler, Lackirer und Vergolder in Leipzig.
„	93. Gesangverein Lassallia in Pforzheim.
11. November.	94. Metallarbeiter-Gewerksgenossenschaft in Gera.
9. November.	95. Schreiner-Gesangverein in Frankfurt a. M.
„	96. Der Arbeiter-Sängerbund des Maingaues zu Frankfurt a. M.
„	97. Gesangverein Alpenröschen zu Frankfurt a. M.
„	98. Gesangverein Freundschaftsbund zu Frankfurt a. M.
„	99. Gesangverein der Spengler (Geselligkeit) zu Frankfurt a. M.
„	100. Gesangverein Tonkunst in Frankfurt a. M.
„	101. Gesangverein Lassalliania zu Frankfurt a. M.
„	102. Verein Dramatischer Club Herwegh zu Frankfurt a. M.
„	103. Mitgliedschaft des allgemeinen Deutschen Schneidervereins (Schneidergewerksgenossenschaft) in Bayreuth.

Datum der Bekanntmachung des Verbots. 1868.	Bezeichnung des Vereins.
11. November.	104. Wahlverein des arbeitenden Volks im Reichstagswahlbezirk Würzburg.
8. November.	105. Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen zu Offenbach. (Zweigverein der Schuhmachergewerkschaft zu Gotha.
11. November.	106. Die Arbeiterliedertafel in Bayreuth.
„	107. Der Arbeiterverein in Mittweida.
12. November.	108. Der Arbeiterverein in Lindenau (Königreich Sachsen).
„	109. Die Liedertafel Lassallia in Stuttgart.
13. November.	110. Die Gewerkschaft der Schneider in Gera.
„	111. Der Bund der Tischler in Gera.
„	112. Der auf Grund des Statuts der Manufakturfabrik und Handarbeiter-Gewerksgenossenschaft errichtete und geleitete Gewerkverein in Gera.
11. November.	113. Die Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Offenbach.
13. November.	114. Arbeiterverein in Seligenstadt.
12. November.	115. Demokratischer Wahlverein zu Rawitsch (Provinz Posen).
13. November.	116. Gesangverein „Vorwärts" daselbst.
14. November.	117. Arbeiterbildungsverein in Pforzheim.

(Fortsetzung des Verzeichnisses s. im Anhang).

§ 2.

Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des § 1 Abs. 2 der § 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1878, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (B.-G.-Bl. S. 415 ff.), Anwendung.

Auf eingeschriebene Hülfskassen findet im gleichen Falle der § 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 125 ff.) Anwendung.

RB. —. KB. —. S. 94—96, s. oben S. 35—40. Amendement Gareis u. Gen. II L. § 1a. Zur Geschichte dieses Paragraphen außerdem s. oben S. 217 und S. 218 II. Lesung in der 10. Sitzung des Reichstags am 11. Oktober 1878 S. 175—193 der Verhandlungen und III. Lesung in der 15. Sitzung des Reichstags vom 18. Oktober 1878 S. 363—369 der Verhandlungen.

Der Paragraph nimmt die eingetragenen Genossenschaften und die eingeschriebenen Hülfskassen von dem polizeilichen Verbote aus, jedoch nur für den Fall des zweiten Absatzes des § 1. (In Bezug auf die Anwendung des ersten Absatzes des § 1 auf eingetragene Genossenschaften und eingeschriebene Hilfskassen s. oben Seite 286 und Seite 288.)

I. Eingetragene Genossenschaften.

Veranlassung zu der exceptionellen Stellung, welche den Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften eingeräumt ist, war das übereinstimmende Anerkenntniß, daß diese Assoziationen ungemein wohlthätig und geradezu antisozialistisch wirken und daher der Gesetzgeber vollen Grund hat, denselben jede nur immer mögliche Schonung zukommen zu lassen. In Folge dessen gilt nun für die eingetragenen Genossenschaften, welche nicht bloß zum Schein „Genossenschaften" geworden sind (Abs. 1 § 1), folgendes Recht:

1) Wenn sich innerhalb einer wirklichen Genossenschaft, welche zur Erstrebung einer der in § 1 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gegründet und eingetragen

ist, sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden nicht gefährdenden Weise geltend machen, so kann ein Verbot oder eine Auflösung der Genossenschaft weder auf Grund des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 noch auf Grund des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 erfolgen, mithin weder polizeilich, noch richterlich. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die sozialdemokratische Tendenz innerhalb der Genossenschaft etwa von einer so geringen Minorität vertreten wird, daß daraus keine Gefährdung der Eintracht der Bevölkerungsklassen oder des öffentlichen Friedens überhaupt zu befürchten ist. Wenn überhaupt die Genossenschaft noch innerhalb des Rahmens des § 1 des Genossenschaftsgesetzes (verbunden mit der reichsgesetzlichen Deklaration desselben vom 19. Mai 1871) bleibt, so könnte die Auflösung jedenfalls nur durch gerichtliches Erkenntniß erfolgen. Dieser § 1 des Genossenschaftsgesetzes lautet:

§ 1. „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1) Vorschuß- und Kreditvereine,
2) Rohstoff- und Magazinvereine,
3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),
5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" unter den nachstehend angegebenen Bedingungen."

Die vorerwähnte authentische Interpretation hiezu erklärt (RG. vom 19. Mai 1871).

„Die in § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (BGB. S. 419) bezeichneten Gesellschaften verlieren den Charakter der Genossenschaften im Sinne des gedachten Gesetzes dadurch nicht, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftbetriebs auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statute gestattet wird."

2) Treten jedoch innerhalb einer (echten) eingetragenen Genossenschaft sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage, so hat die Verwaltungsbehörde die Auflösung der Genossenschaft bei dem Domizilgericht der Letzteren zu betreiben und dieses Gericht hat die Auflösung alsdann nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes auszusprechen. Es ist so anzusehen, als ob in den Abs. 1 des § 35 des Genossenschaftsgesetzes der Thatbestand des Abs. 2 des § 1 des Sozialistengesetzes eingefügt wäre. Die Folge davon ist, daß auf eine wegen sozialistischer Subjersivtendenz aufgelöste Genossenschaft alsdann nicht bloß der § 35 des Genossenschaftsgesetzes, sondern auch die §§ 36 und 40 u. flg. (Liquidationsverfahren) desselben Gesetzes in Anwendung zu bringen sind; mit anderen Worten: auf richterlich aufgelöste Genossenschaften bezieht sich der § 7 des Sozialistengesetzes nicht (zumal dieser § 7 von einem Beschluß der Verwaltungsbehörde spricht, welcher im Falle des § 35 des Genossenschaftsgesetzes gar nicht vorkommt.)

§ 35 des Genossenschaftsgesetzes lautet:

„§ 35. Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der

höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach § 36 mitzutheilen."

Das gerichtliche Verfahren, welches mit dem Auflösungsbeschlusse gemäß § 35 endet, richtet sich nach § 36 desselben Gesetzes.

„§ 36. Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden."

§ 40 und 41 des Genossenschaftsgesetzes lautet:

„§ 40. Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

§ 41. Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden" u. s. w.

Eine interimistische Verwaltung unter außerordentlicher staatlicher Kontrole der Genossenschaften ist nicht zulässig; es hat, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 gegeben sind, die sofortige richterliche Auflösung zu erfolgen gemäß § 35 ff. des Genossenschaftsgesetzes. (Der Kommissionsbericht hatte eine solche außerordentliche Staatskontrole, wie sie nun § 3 des Gesetzes für nichteingeschriebene Kassenvereine vorschreibt, auch für eingetragene Genossenschaften und eingeschriebene Hülfskassen in Aussicht genommen. Das von den Abgeordneten Gareis und Genossen eingebrachte Amendement, welches hauptsächlich von den Abgeordneten Dr. Lasker und Dr. Delbrück (s. oben) vertheidigt wurde, hielt dieses Zwischenstadium einer Staatskontrole für unanwendbar auf Genossenschaften (und Hülfskassen) und wurde vom Reichstage angenommen.)

3) Die Bestimmung des Abs. 1 des § 1 des Sozialistengesetzes findet auch Anwendung auf „registrirten Gesellschaften" des bayerischen Rechts, nicht aber auf eine andere bayerische Assoziationsart, die sog. „anerkannten Vereine".

In Bayern erschien im Jahre 1869, 29. April, ein Gesetz „betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften", welches in einem ersten Hauptstücke (Art. 1—69) das Genossenschaftsgesetz des Norddeutschen Bundes (nun Reichsgesetz) vom 4. Juli 1868 fast wörtlich wiedergibt als Recht für die „Gesellschaften mit solidarischer Haftpflicht (Genossenschaften)"; daran reiht aber das bayerische Gesetz ein zweites Hauptstück (Art. 70—80), in welchem analog den auf Solidarhaft beruhenden Genossenschaften (des ersten Hauptstückes) „Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht" sog. „registrirte Gesellschaften" normirt sind; abgesehen von der in dem Haftpflichtumfang gelegenen Verschiedenheit finden fast alle Artikel des ersten Hauptstücks auf die „registrirten Gesellschaften" Anwendung, der Zweck dieser ist ganz derselbe wie der in § 1 des Genossenschaftsgesetzes geforderte; der Auflösungsartikel 35 gilt auch für diese „registrirten Gesellschaften; doch muß bemerkt werden, daß in dem bayerischen Artikel 35 der erste Satz des § 35 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 „Wenn . . . . . gefährdet wird, oder" fehlte.

Für die Rechtslage der bayerischen eingetragenen Genossenschaften und registrirten Gesellschaften ist nun nachstehendes Reichsgesetz maßgebend:

Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern.

Vom 23. Juni 1873.

(Reichs-Ges.-Bl. 146.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, tritt nebst dem Reichsgesetze vom 19. Mai 1871, betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, am 1. August 1873 im Königreiche Bayern in Kraft.

Die vor dem 1. August 1873 nach Vorschrift des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, vollzogenen Einträge von Genossenschaften in das bisher geführte besondere Genossenschaftsregister gelten als Einträge in das Genossenschaftsregister im Sinne der §§ 4 bis 8 des norddeutschen Gesetzes vom 4. Juli 1868.

§ 2. Für die rechtlichen Verhältnisse der auf Grund des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, vor dem 1. August 1873 eingetragenen „registrirten Gesellschaften" bleiben die Bestimmungen des letzterwähnten Gesetzes maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 23. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Auf diese bayerischen „registrirten Gesellschaften" machte zuerst der Kommissionsbericht, welcher auch für diese die Zulassung einer außerordentlichen staatlichen Kontrole (§ 1a) vorschlug, dann das unterm 8. Oktober von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch eingebrachte, von der ganzen Fortschrittspartei unterstützte Amendement (Aktenstück Nr. 28) aufmerksam; da dieses Amendement gegenüber dem von den Abgeordneten Dr. Gareis und Genossen eingebrachten zurückgezogen ward, welches von den bayerischen registrirten Gesellschaften nicht sprach, aber zur Annahme gelangte, so erinnerte Dr. Schulze-Delitzsch in dritter Lesung nochmals an diese Gesellschaften (Verhandlungen vom 18. Oktober 1878, S. 365); der Abgeordnete Hauck (aus Bayern) stellte gleichzeitig den Antrag, diese Gesellschaften besonders zu nennen; hierauf erklärten sowohl der Abgeordnete Rickert (Danzig) als der Bevollmächtigte zum Bundesrathe Staatsminister Graf zu Eulenburg, daß die Gleichstellung der registrirten Gesellschaften mit den Genossenschaften auch dem Sozialistengesetz gegenüber fortbestehen soll; für den Fall einer solchen Erklärung hatte der Abgeordnete Hauck die Zurückziehung seines Amendements in Aussicht gestellt und in Folge der Erklärung des Staatsministers Graf zu Eulenburg zog er dasselbe in der That zurück. (Reichstagsverhandlungen vom 18. Oktober 1878 S. 365—369). Nun ist zwar unleugbar, daß einseitige Aeußerungen aus dem Bundesrathe wie aus dem Reichstage keine gesetzliche, auch keine authentisch-interpretative Kraft haben, auch daß die Subsummirung der registrirten Gesellschaften unter die Genossenschaften doch nicht so ganz zweifellos wäre, aber die bestehenden Zweifel scheinen auch mir durch die übereinstimmenden Erklärungen der erwähnten Abgeordneten und des genannten Bundesrathsmitgliedes für die Praxis wenigstens beseitigt zu sein.

Dagegen erstreckt sich das in § 2 Abs. 1 des Sozialistengesetzes konstituirte

Privileg der Genossenschaften nicht auf die Wohlthätigkeits-, Bildungs-, religiösen, geselligen und zu sonstigen erlaubten Zwecken gebildeten Vereinigungen, deren privatrechtliche Stellung in Bayern durch das bayr. Gesetz vom 29. April 1869, betr. die privatrechtliche Stellung von Vereinen (sog. „anerkannten Vereinen"), geregelt worden; diese unterscheiden sich von den Genossenschaften (abgesehen von der Rechtsform) durch den Zweck, während die „registrirten Gesellschaften" den Zweck der Genossenschaften verfolgen.

II. Eingeschriebene Hülfskassen.

Ein ähnliches Privileg wie die „eingetragenen Genossenschaften" genießen nach § 2 die Krankenkassen, welche als sogenannte eingeschriebene Hülfskassen gemäß dem Reichsgesetz vom 7. April 1876) konstituirt sind. Die Regierungsvorlage enthielt auch dieses Privileg nicht; der Kommissionsbericht schlug auch für diese Assoziationen wie für die eingetragenen Genossenschaften und die registrirten Gesellschaften die Zulässigkeit einer sogenannten außerordentlichen staatlichen Kontrole vor (§ 1a); allein es wurde auch in Bezug auf die eingeschriebenen Hülfskassen das von den Abgeordneten Dr. Gareis, Dr. Hammacher, Dr. Lasker, Rickert (Danzig), Dr. v. Schauß, Dr. Thilenius und Dr. Witte (Rostock) eingebrachte Amendement, welches nun § 2 des Gesetzes ist, in zweiter und dritter Lesung, wenn auch nicht ohne Opposition gerade in Rücksicht auf die Hülfskassen (s. z. B. die Reden der Abgeordneten von Goßler S. 363 ff. Dr. Delbrück, S. 368) angenommen.

Der von unserem § 2 zitirte § 29 des Hülfskassengesetzes lautet:

„§ 29. Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1) wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge, noch der Ausschluß der säumigen Mitglieder erfolgt;
2) wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist;
3) wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;
4) wenn dem § 6 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des § 13 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden;
5) wenn im Falle des § 26 innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde angemessen zu bestimmenden Frist für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse nicht Sorge getragen ist;
6) wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge."

Zur Anwendung sind ferner zu bringen:

„§ 30. Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§ 31. Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§ 32. Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung versagt werden.

§ 33. Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen.

Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch § 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch § 27 begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

§ 34. Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs."

Gemäß Abs. 2 des § 2 des Sozialistengesetzes ist es nun so anzusehen, als ob den 6 Ziffern des § 29 des Hülfskassengesetzes § 29 eine Ziffer 7 beigefügt wäre, welche den Thatbestand des § 1 Abs. 2 des Sozialistengesetzes zum wörtlichen Inhalt hat. Man wollte den Auflösungsmodus, welchem diese Hülfskassen bisher unterliegen konnten, nicht ändern, Grund hiezu war wie bei den Genossenschaften die Erwägung, daß das bisherige Recht ausreicht und eine Neuerung eine Beunruhigung (namentlich des ausgedehnt verwertheten Kredits, auf welchem diese Associationen stehen) zur Folge haben würde, welche man diesen Gesellschaftsarten ersparen wolle und müsse.

Doch sollen die Hülfskassen auch nicht Schlupfwinkel der subversiven Sozialdemokratie, die Rechtsfigur der eingeschriebenen Hülfskassen nicht Larve und Vorwand sozialdemokratischer Umsturzvereine bilden können und dürfen, wozu allerdings Seitens der Sozialdemokratie Neigung vorhanden ist, wie aus Nr. 65 des „Vorwärts" vom 5. Juni 1878 hervorgeht (s. wörtlich mitgetheilt in den Motiven des Entwurfs des Sozialistengesetzes zu § 1, Aktenstück Nr. 4, S. 6, s. hier oben Jahrgang 1878 S. 999).

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Abs. 2 unseres § 2 spricht von wirklichen eingeschriebenen Hülfskassen, nicht von scheinbaren; der Zweck „der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen" ist ausschließlich und wesentlich; wo er nicht oder nicht als ausschließlicher Vereinszweck vorliegt, da kommt nicht § 2, sondern § 1 Abs. 1 zur Anwendung; d. h. da wird das Verbot und die Auflösung (auf Grund des § 1 Abs. 1) durch die gemäß § 6 (und § 29) kompetente Landespolizeibehörde ausgesprochen und findet alsdann neben dem ganzen § 6 auch § 7 des Sozialistengesetzes Anwendung, nicht aber der § 30 des Hülfskassengesetzes. (Vgl. oben zu § 1. I. 2., Seite 287.

2. Tritt innerhalb einer (wirklichen) eingeschriebenen Hülfskasse die in § 1 verpönte Umsturztendenz in einer den öffentlichen Frieden u. s. w. gefährdenden Weise zu Tage, so kommt § 29 des Hülfskassengesetzes (wie analog § 35 des Genossenschaftsgesetzes bei Genossenschaften) zur Anwendung. (Siehe oben I. Ziffer 2. Seite 299 ff.) Doch ist das Verfahren der Auflösung ein ganz anderes; wie nemlich diese eingeschriebenen Hülfskassen nicht einer vom Gericht ausgehenden Eintragung, sondern einer staatlich-administrativen Zulassung, die freilich nur unter gesetzlich präzisirten Voraussetzungen verweigert werden darf, ihr eigenartiges Dasein verdanken, und wie sie ihr ganzes Leben hindurch der Kontrole der Ver-

waltungsbehörden unterstellt sind, so wird auch ihr Ende nicht durch ein gerichtliches Erkenntniß (wie in § 35 des Gen.-Gesetzes), sondern durch eine Administrativmaßregel (nach § 29 des Hülfskassengesetzes) herbeigeführt. Die eingeschriebenen Hülfskassen befinden sich nemlich schon nach dem Reichsgesetze vom 7. April 1876 fortwährend und auch wenn sie nicht einer subversiv-sozialistischen Tendenz verdächtig sind, in einem Zustande, welcher sich nur graduell, nicht aber wesentlich von der in den §§ 3, 4 und 5 des Sozialistengesetzes vorgesehenen „außerordentlichen staatlichen Kontrole" unterscheidet; die eingeschriebenen Hülfskassen stehen immer unter einer „ordentlichen", die nicht eingeschriebenen Hülfskassen (§ 3 des Sozialisten-Gesetzes) möglicherweise unter einer außerordentlichen staatlichen Kontrole. Jene ordentliche Staatskontrole geht fast ebensoweit, wie diese außerordentliche, man vergl. einerseits das Hülfskassengesetz §§ 4, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 24, 27, 33, 34, 35, und andererseits das Sozialistengesetz §§ 3, 4 und 5. Eine aus dem Rahmen des Hülfskassengesetzes heraustretende eingeschriebene Hülfskasse kann durch die Verwaltungsbehörde auf Grund des Hülfskassengesetzes zunächst zur Befolgung des Gesetzes angehalten und dann zur Auflösung gebracht werden, § 29, Ziff. 3, §§ 33 und 34 des Reichsgesetzes vom 7. April 1876.

3. Schwierigkeiten kann in der Praxis der Fall machen, daß mit einem nach § 1 des Sozialistengesetzes zu verbietenden und demnach wirklich verbotenen Vereine eine eingeschriebene Hülfskasse verbunden ist bezw. war. Diesen thatsächlich häufigen Fall sieht bereits das Hülfskassengesetz vor in § 6 Abs. 2 und § 15, sowie mittelbar auch in § 13. Es ist darüber zu bemerken:

Wenn aus den Statuten, sei es des aufgelösten sozialdemokratischen Vereins, sei es der damit verbundenen Hülfskasse oder wenn aus Generalversammlungsbeschlüssen oder Maßregeln des Vorstandes der einen oder anderen dieser zwei Assoziationen oder aus der Geschäftsgebahrung innerhalb derselben sich ergibt, daß die Hülfskasse den Zweck der Krankenunterstützung nur als Nebenzweck oder gar nur als Vorwand verfolgt, in der That aber den einzigen oder Hauptzweck hat, die Mitglieder einer verpönten sozialdemokratischen Assoziation finanziell an einander zu schließen, so hat das Verbot gemäß § 1 Abs. 1 zu erfolgen. Wenn die Hülfskasse den Zweck hat, eine finanzielle Fessel für die Genossen einer staats- oder gesellschaftsfeindlichen Organisation zu bilden und die subversive Tendenz dieser durch ein Geldinteresse der Mitglieder vor Lauheit oder Auseinandergehen zu schützen, oder wenn die Hülfskasse nur als Verführungsmittel gegründet oder nur um die Behörden zu blenden, errichtet ist, so muß gelten, daß was in fraudem legis geschieht, contra legem gerichtet ist; es ist alsdann die Auflösung auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sozialisten-Gesetzes nicht bloß gegen den durch die Hülfskasse gestützten Verein, sondern auch sofort gegen die stützende Hülfskasse auszusprechen. Die Administrativbehörde hat als Handhaben hiezu nicht allein die eben erwähnten §§ 6 (Abs. 2), 13 und 15 in Erwägung zu ziehen, sondern namentlich auch zu prüfen, ob das Subjekt des Hülfskassenvermögens wirklich die „Kasse" selbst, gemäß § 5 des Hülfskassengesetzes, oder ob nicht ein anderer Verein, der aufgelöste Hauptverein, Eigenthümer der Kasse ist.

Liegt der Fall des Abs. 2 des § 1 vor, so ist die Berufung einer Generalversammlung zum Zweck der Liquidation des Hülfskassenvermögens nicht nöthig, ja nicht einmal zulässig; denn alsdann tritt die Auflösung der Hülfskasse nach Abs. 2 des § 2 des Sozialistengesetzes nicht etwa unter den Voraussetzungen von Ziff. 3 des § 29 des Hülfskassengesetzes ein, sondern sofort; eine Generalversammlung wird nicht mehr berufen; weder einer solchen, noch dem Vorstande der

aufgelösten Hilfskasse steht die Abwicklung der Geschäfte desselben zu, sondern im Falle der Schließung der Kasse hat stets die staatliche Administrativbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu geben. S. § 30 des Hülfskassengesetzes a. E.

§ 3.

Selbständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des § 1 Abs. 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrole zu stellen.

Sind mehrere selbstständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrole über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrole auf diesen zu beschränken.

RB. —. KB. —. (Vergl. § 1a der KB.) II. L. § 1aa.

Die in unserer Zeit ungemein zahlreichen auf Gegenseitigkeit gegründeten Unterstützungsvereine müssen die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung aus zweierlei Gründen auf sich lenken; einerseits ist nicht zu bezweifeln, daß derartige Anstalten wie Hilfsvereine, genossenschaftliche Kassen u. dgl. sehr leicht als Mittel der sozialdemokratischen Agitation verwendbar sind und auch wirklich hiezu verwendet werden; andererseits aber dienen derartige Kassen nicht selten in hervorragendem Maße der Wohlthätigkeit, der Humanität und andern erlaubten namentlich durch die Idee der Selbsthilfe geförderten Zwecken und wirken äußerst segensreich.

Nach jeder Seite hin war demnach der Gesetzgeber zur größten Sorgfalt gezwungen, wenn es sich darum handelte, die Auflösbarkeit dieser Assoziationsformen gesetzlich zu regeln. Denn es kann ja im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob ein derartiger Verein mehr zum Vortheil oder mehr zum Nachtheil der gesellschaftlichen Ordnung wirksam ist, ob seine Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Ordnung herbeiführen wollen oder ob der deßfallsige berechtigte Verdacht nicht etwa einen nur vorübergehenden Grund hat; es ist nämlich insbesondere der Fall denkbar, daß ein auf Abwege gerathener Verein durch einen rechtzeitigen und taktvollen Eingriff der Staatsbehörde wieder auf eine Bahn gebracht werde, auf welcher er zum Heile der Betheiligten und der Gesellschaft überhaupt fortschreiten kann.

Diese Erwägungen veranlaßten die Reichstagskommission zur Wahl einer mit der Bearbeitung der vorwürfigen Frage betrauten Subkommission von 5 Mitgliedern (s. Komm.-Bericht Aktenstück Nr. 23, S. 95, s. hier oben S. 36, 37) und den von diesen gemachten Vorschlägen beizutreten.

Dieselben gingen dahin, daß die eingetragenen Genossenschaften (Ges. v. 4. Juli 1868, BGB. S. 415), registrirten Gesellschaften (Ges. v. 23. Juni 1873, RGB. S. 146), eingeschriebenen Hülfskassen (Ges. v. 7. April 1876, RGB. S. 125) und andere selbstständige Kassenvereine, welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrole zu stellen seien.

Des Näheren wurde sodann die Kompetenz der mit dieser außerordentlichen staatlichen Kontrole betrauten Behörde geregelt (jetzige §§ 4 und 5.)

Im weiteren Verlaufe der gesetzgeberischen Arbeit sah man ein, daß die Anwendung dieser Staatskontrole in Bezug auf Genossenschaften (sowie registrirte Gesellschaften) und eingeschriebene Hülfskassen unthunlich oder unnöthig sei — s. die Erörterungen zu § 2 — und es wurde somit der Vorschlag jener Subkommission und der Reichstagskommission schließlich nur für die „selbständigen Kassenvereine, welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken" (und nicht eingeschriebene Hülfskassen sind) aufrecht erhalten und in das Gesetz rezipirt.[1])

Der Sinn des § 3 ist, soweit er nicht schon aus dem Wortlaut dieses § selbst hervorgeht, durch die Geschichte dieses § erläutert.

Was selbstständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche statutengemäß die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind, ergibt sich theils aus dem Gegensatze zu § 2, theils aus sich selbst. Es sind darunter zu rechnen die auf Gegenseitigkeit gegründeten Krankenkassen, sofern sie sich nicht unter das Hülfskassengesetz vom 7. April 1876 gestellt haben, ferner Sterbe-, Aussteuer-, Reiseunterstützung (Wander)-, Arbeitsversicherungskassen u. dgl. Strikekassen (Arbeitseinstellungskassen) sind an sich weder nach dem Sozialistengesetz zu verbieten, noch überhaupt rechtswidrig oder unsittlich; sie können dieß aber sein und zwar in verschiedener Weise: Strikekassen verfallen dem Sozialistengesetz § 1 Abs. 1 wenn sie Kassen einer hienach zu verbietenden sozialdemokratischen Vereinigung sind (also nicht selbständigen Kassenvereinen angehören); sie verfallen dem Sozialistengesetze § 1 Abs. 2, wenn sie einem darunter fallenden Verein gehören oder als selbständige Kassen den subversiven Tendenzen nebenbei oder hinterher huldigen, wobei letztenfalls § 3 in Anwendung zu bringen ist; die Gründung einer Strikekasse verfällt endlich allgemeinen Rechtsbestimmungen, wenn sie den Kontraktsbruch, welcher rechtswidrig ist, mit Vortheilen für den Kontraktbrechenden ausstattet oder auf das rechtswidrige Verlassen der Arbeit gebaut ist oder dazu auffordert, wegen keiner dieser Voraussetzungen jedoch dem Sozialistengesetze. Aber ganz besonders ist gerade hinsichtlich Strikekassen auf die analoge Berücksichtigung des zu § 2 unter II Seite 303, 304 Gesagten zu verweisen und aufmerksam zu machen.

„Selbständige Kassenvereine"; Kassen, welche nicht selbständig sind, sondern einem Vereine gehören, theilen das Schicksal des Vereins (§§ 1 und 2) sind aber nicht unter die außerordentliche Kontrole zu stellen.

„Verband." Die Maßregeln, welche gegen einen einzelnen Verein ergriffen werden, erstrecken sich nicht auch auf die weitere größere Organisation, welcher der Verein als Glied angehört, wohl aber auf die Glieder dieses Vereines selbst. (Vgl. § 6 Abs. 3.) Ebenso erstreckt sich eine Maßregel, welche gegen einen Zweigverein in Anwendung gebracht wurde, nicht nothwendig gegen den Hauptverein (s. § 3 letzter Absatz.)

Während Abs. 1 des § 3 obligatorisch, als lex cogens spricht, läßt Abs. 2 die Kontrole nur fakultativ zu; dieß könnte zweifelhaft machen, wie Abs. 3 dieses § zu verstehen sei; denn dieser Absatz wählt die obligatorische Sprachweise und schließt sich an den fakultativ redenden vorhergehenden Absatz mit den Worten an:

---

[1]) So hat, wie die Blätter melden, die Kreishauptmannschaft zu Zwickau sofort nach Erscheinen des Gesetzes den Verein der Maschinensticker zu Schneeberg unter staatliche Kontrole gestellt.

„In gleicher Weise"; der Sinn ist: wenn die in § 1 bezeichneten Bestrebungen nur in einem Zweigverein (in der in Abs. 2 des § 1 geschilderten Art) zu Tage treten, so darf die Kontrole nicht auf den Hauptverein ausgedehnt aber der Zweigverein (und zwar dieser allein) muß der Kontrole unterstellt werden (Abs. 1 des § 3.)

Die Anwendung der Staatskontrolmaßregeln (§§ 3, 4 und 5) ist an die Voraussetzungen des Absatz 2 des § 1 gerade so strenge geknüpft, wie der Beschluß des Verbots in diesen Fällen, zudem aber auch daran, daß der Verein ein deutscher Verein ist, d. i. ein Verein, der seinen Sitz im deutschen Reiche hat, wenn er auch Hauptverein oder Zweigvereine im Auslande hat.

Ueber das Verfahren der Anordnung der Kontrole entscheidet § 8 des Gesetzes. Gegen die Anordnung ist Beschwerde gemäß § 8 und § 26 zulässig.

§ 4.

Die mit der Kontrole betraute Behörde ist befugt,

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3. die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu fordern;
4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6. die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

RV. —. KV. § 1b II. 2. § 1b. Ueber die Geschichte dieses § s. die Bemerkungen zum vorhergehenden §.

„Die mit der Kontrole betraute Behörde" ist keineswegs nothwendig die zur Anordnung der Kontrole zuständige Landespolizeibehörde; letztere kann die Kontrole selbst ausüben, aber auch durch eine andere Behörde oder einen besonderen Agenten ausüben lassen, welch letzterm alsdann die in § 5 erwähnten Befugnisse zukommen unter Aufsicht und Leitung der anordnenden Landespolizeibehörde.

Die in § 4 eingeräumten Befugnisse sollen keineswegs alle zugleich und gegen jeden kontrolirten Kassenverein in Anwendung gebracht werden, sondern jeweilig nach administrativem Ermessen und hauptsächlich zur Erreichung des sanirenden und konservirenden Zweckes der Kontrolverfügung, wie dies insbesondere im Komm.-Ber. S. 96 f. hier oben S. 40 ausdrücklich gesagt ist. —

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu 1: hiezu gehören auch die Sitzungen des Vorstands, Verwaltungsrathes oder anderer Organe des Vereins, nicht bloß die Generalversammlungen.

Zu 2: Generalversammlungen auch dann (z. B. als außerordentliche) einzuberufen, wenn die Vereinsstatuten dieß nicht vorsehen.

Zu 3: und zwar jederzeit und von wem nur immer.

Zu 4: Es ist kein Gewicht darauf zu legen, daß hier nur Abs. 2 des § 1 zitirt ist, denn die Bestrebungen sind in Abs. 2 dieselben, wie in Abs. 1, wenn auch die Art ihrer Geltendmachung eine andere ist in beiden Absätzen.

§ 5.

Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand, oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrolbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrole zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

R. V. —, K. V. § 1c., II. L. § 1b. Zur Geschichte dieser Paragraphen sind zu vgl. die Erörterungen zu § 3.

Die Kontrole über den nach § 4 und 5 kontrolirten Kassenverein kann von der zur Anordnung derselben zuständigen Behörde jederzeit aufgehoben werden und der Verein unbeanstandet fortbestehen, sobald sich die Behörde von dem Nichtmehrvorhandensein der gravirenden und gravirend geäußerten Bestrebungen überzeugt hat.

Auch kann der Kassenverein, auch wenn er unter Kontrole steht, von sich aus zur Liquidation schreiten, sich auflösen, oder in Konkurs gerathen; die zivilrechtlichen Vorgänge, welche sich an diese Thatsachen knüpfen, können und sollen durch die Staatskontrole des § 4 nicht gehemmt werden. Hat der Kassenverein sich aufgelöst, so fehlt es der Kontrole an einem Objekte und hört dieselbe selbstverständlich auf.

In zwei Fällen aber kann die — gesetzlich für (innerhalb § 30) unbegrenzte Dauer zulässige — Kontrole — zu einem Verbote, wie solches § 1 enthält, führen: nemlich:

1. im Falle des Ungehorsams, s. ersten Satz des § 5 und
2. bei Rückfälligkeit, s. zweiten Satz des § 5.

Daß das Gesetz an die erstere dieser Voraussetzungen das Verbot nur fakultativ knüpft, ist sehr wohl begreiflich; denn die Art der nichtbefolgten Maßregel, wie die Art des Ungehorsams, kann von sehr verschiedener Tragweite sein; weshalb aber auch das wiederholte Auftreten der perhorreszirten Bestrebungen das Verbot nur herbeiführen kann, nicht herbeiführen muß, ist schwer einzusehen. (Vergl. damit § 1, Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes. Das Gesetz gibt sich der Hoffnung hin, daß auch im Falle der wiederholt aufgetretenen subversiven Tendenz der Kassenverein vielleicht doch noch errettbar sei. (Vergl. im Uebrigen Komm.-Ber. S. 96, hier oben S. 40).

§ 6.

Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrole ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

R. V. § 2., K. V. § 2., II. L. § 2.

Unter Verbot ist sowohl das nach § 1 als das nach § 5 erlassene Verbot, nicht aber die Auflösung nach § 2 des Gesetzes zu verstehen, unter Anordnung der Kontrole, die in §§ 3, 4 und 5 detaillirte Staatsüberwachung, unter Landespolizeibehörde, die durch die Zentralbehörde des einzelnen Bundesstaats gemäß § 29 des Gesetzes dazu bestimmte Behörde; in letzterer Hinsicht sind die zu § 29 erlassenen Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten einschlägig.

Die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bestimmt sich nach dem Orte der Thätigkeit des Vereins, nicht bloß nach dem Sitze (Domizil, Vorstands- oder Vorort) des Vereins: alle sachlich zuständigen Polizeibehörden, in deren Bezirken ein und derselbe Verein seine Thätigkeit äußert, konkurriren kumulativ in ihrer Zuständigkeit und zwar in der Art, daß

1. jedes Verbot für den Umfang des ganzen deutschen Reiches sofort mit dem Erlaß der verbietenden Verfügung (s. § 8) wirksam ist, und
2. die Aufhebung eines solchen Verbots den Verein noch nicht zu einem erlaubten macht, wenn ein anderes gegen ihn erlassenes Verbot nicht mitaufgehoben wird, sowie
3. die Anordnung einer Kontrole über einen konkreten Verein in dem Momente hinfällig wird, in welchem eine Landespolizeibehörde diesen Verein verbietet. Letzteres ist selbst dann der Fall, wenn die am Sitze des Vereins befindliche Polizeibehörde nur die Kontrole nach §§ 3 und 4 eintreten ließ, eine andere Polizeibehörde aber lediglich aus dem Grunde, weil in ihrem Bezirk von dem Vereine eine dem § 1 zuwiderlaufende Thätigkeit geübt wurde, sei es nach vorhergehender Kontrole (§ 5), sei es ohne solche sofort (§ 1), den Verein verbietet. Mit andern Worten: die Zuständigkeit zur Anordnung der Kontrole wird durch den Erlaß des Verbotes Seitens einer anderen Behörde ausgeschlossen. Dies, sowie die Zulassung des Prävenire in Bezug auf die Kompetenz der sachlich berufenen Behörden ist nicht auffallend; es gilt dasselbe in Bezug auf alle Polizeimaßnahmen überhaupt und liegt im Charakter des Polizeirechts.

Ist sonach von den sachlich zuständigen Behörden bei der Prüfung ihrer örtlichen Zuständigkeit die Frage nach dem Sitze des Vereines in der Regel nicht aufzuwerfen, — da es ja zum Einschreiten genügt, wenn der Verein im Bezirk der betreffenden Behörde „durch Entwickelung seiner Thätigkeit in die Erscheinung getreten ist", (s. Motive des Reg.-Entwurfs zu § 2 desselben, Aktenstück Nr. 4, S. 7; hier s. Jahrgang 1878 S. 999 und Kommissionsbericht, Aktenstück Nr. 23, S. 97, hier oben Jahrgang 1879, S. 41) — so darf jene Frage doch in einem Falle nicht umgangen werden; dann nemlich, wenn fraglich ist, ob der Verein ein inländischer oder ein ausländischer Verein ist; denn zum Verbote des letzteren ist keine Landespolizeibehörde, sondern nur der Reichskanzler zuständig.

Als Sitz des Vereins ist — für diesen letzteren Fall, — anzusehen der Ort, an welchem sich die Zentralleitung desselben oder der Vorstand, die Verwaltung und dergl. befindet. Gegenüber der internationalen Richtung der Sozialdemokratie ist gerade das Verbot der ausländischen Vereine, wenn sie deren Wirksamkeit auf das deutsche Reich erstrecken wollten, von eminenter Wichtigkeit; es könnte daher Bedenken erregen, daß, während Hunderte von deutschen Polizeibehörden gegen die inländischen Vereine mit, wie erwähnt, konkurrirender Kompetenz einschreiten können, der Internationale gegenüber die deutsche Polizei scheinbar „Gewehr bei Fuß" stille zu stehen und zu warten habe, bis der Reichs-

kanzler eingeschritten ist. Allein es darf nicht übersehen werden, daß jede einzelne Verzweigung eines internationalen z. B. in London, Genf oder Paris domizilirenden Vereins, welche sich im deutschen Reiche irgendwo eine eigene (wenn auch jenem Vororte untergeordnete) Organisation gegeben hat, also z. B. einen besonderen Vorstand hat, Vereinsversammlungen hält u. dergl. als ein inländischer Verein angesehen werden muß und dem Verbote der Landespolizeibehörden unterliegt. Das Affiliations- oder Annexverhältniß eines inländischen Vereins zu einem ausländischen darf und soll die Thätigkeit der Landespolizeibehörden nach dem Geiste des vorliegenden Gesetzes durchaus nicht hemmen, der Weg der Berichterstattung muß demnach von allen irgendwelche belangreiche Kenntniß vom auswärtigen Vereine besitzenden deutschen Polizeibehörden mit Nothwendigkeit und im einzelnen Falle so rasch als möglich beschritten werden. Ueberhaupt würde die Durchführung des ganzen Gesetzes eine sehr mangelhafte sein, wenn die Polizeibehörden es unterließen, fortwährend mit einander in Bezug auf die zu ergreifenden Maßregeln in Verbindung zu stehen. Nicht zu übersehen ist dabei nemlich, daß die Verbote nicht erst vom Moment ihrer Publikation im Reichsanzeiger oder im Amtsblatt der verbietenden Behörde, sondern schon vorher wirksam werden (vgl. die Erörterungen zu § 8), nemlich in dem Augenblick des Verbots selbst, und daß hievon nur in den Fällen des § 7 Abs. 2 u. 5 und in denen des § 21 Ausnahmen zu machen sind; zu bemerken ist ferner, daß zur Beschlagnahme nach § 7 Abs. 1 nicht bloß die verbietende Behörde, sondern diejenige, in deren Bezirk sich die fraglichen Sachen befinden, zuständig ist, weshalb nicht selten gerade in Bezug darauf Mittheilungen an gewisse Behörden unerläßlich oder wenigstens höchst rathsam erscheinen. Es ist quaestio facti, welchen Behörden, sei es des eigenen Staates, sei es eines Nachbarstaates oder eines anderen, oder des Reiches, die mit der gesetzlichen Verfolgung eines Vereines zuerst befaßte Polizeibehörde sofort Mittheilung (Anzeige oder Bericht) zu erstatten hat. Besonders wichtig wird diese Mittheilungspflicht gerade in Bezug auf verzweigte Vereine und zwar sowohl in dem Falle, daß zuerst der Hauptverein entdeckt und verboten wird, als auch in dem Falle, daß das Verfahren sich zuerst gegen ein untergeordnetes Glied einer weiteren Verbindung wendet.

Dadurch, daß die Motive des Gesetzentwurfs (s. vor. Jahrg. S. 1000), das Verbot der Umgehung des Gesetzes, welche mittels fiktiver Neukonstruktion bewirkt werden könnte, ausdrücklich als dem badischen Vereinsgesetz vom 25. November 1867 nachgebildet bezeichnen, ist nicht gesagt, daß damit eine etwa im Großherzogthum Baden üblich gewordene Interpretation der Schlußworte unseres Paragraphen reichsrechtlich akzeptirt sei. Vielmehr ist der in einem Erkenntniß des ROHG. vom 9. Februar 1875 (Entscheidg. Bd. XVI, S. 114) ausgesprochene Grundsatz der Selbstständigkeit der Auslegung der Reichsgesetze auch in vorliegender Materie zur Anwendung zu bringen. (Man vergl. hiefür: C. H. Dreyer: „das Deutsche Reichs-Zivilrecht" 1876, S. 14—16).

§ 7.

Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwickelung der

Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

R. V. § 3., K. V. § 3. II L. § 3.

Das vorliegende Gesetz enthält keine Abänderung der materiellen Bestimmungen des Zivilrechts, welche das Schicksal eines geschlossenen oder aufgelösten Vereines regeln. Dies vorausgesetzt, ist zum Verständniß des § 7 im Allgemeinen zu bemerken:

I. Dieser Paragraph findet keine Anwendung auf die in § 2 geregelten Fälle, nemlich die Auflösung eingetragener Genossenschaften, registrirter Gesellschaften und eingeschriebener Hülfskassen; hieran oben zu § 2, Erläuterungen Seite 298 ff.

II. Eine Konfiskation des Vermögens eines aufgelösten Vereins wird durch das Sozialistengesetz nicht neu eingeführt; dieses Gesetz spricht von keiner Konfiskation; nur dann, wenn die bereits bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. des Strafgesetzbuches oder des Landrechts der einzelnen Staaten) die fiskalische Einziehung für besondere Fälle des Untergangs von Vereinen anordnen, und solche Fälle in concreto gegeben sind, nur dann ist Konfiskation zulässig und nöthig (hievon siehe unten IV. 6), aber auch dann nur unter Beachtung der Inferiorität und Subsidiarität, welche Abs. 4 des vorliegenden Paragraphen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuweist.

III. Das Gesetz trifft in diesem Paragraphen — abgesehen von Abs. 4 — nur provisorische Maßregeln, welche von der Fiktion getragen sind, der verbotene Verein habe sich selbst aufgelöst (s. Abs. 3 des § 7); diese Maßregeln sind von zweifacher Art:

1. solche, welche voraussetzen, daß das Verbot des Vereins nicht mehr mit der in § 8 (und §§ 26 und 27) vorgesehenen Beschwerde an die „Reichs-Kommission" anfechtbar ist, — es sind dies die Liquidatorenbestellung, die Durchführung der Liquidation des Vereinsvermögens und die Verwendung des liquidirten Vermögens;

2. solche, welche im Augenblick des Verbots bereits ergriffen werden können, also schon dann, wenn das Verbot des Vereins selbst noch mit der Beschwerde an die Reichskommission anfechtbar ist, — d. i. die Beschlagnahme gemäß Abs. 1.

Beide Arten von Maßregeln unterliegen nicht der Prüfung durch die Reichskommission, auch nicht der Beschwerdeführung im ganzen landesrechtlichen Administrativinstanzenzuge, sondern lediglich der Beschwerdeführung an die landesgesetzlichen festgestellten Aufsichtsbehörden.

IV. Im Einzelnen ist zu bemerken:

„Auf Grund des Verbots“: unter diesem Verbot wird sowohl das gemäß § 1 sofort erlassene Verbot, als auch das schließliche Verbot eines vorher unter Kontrole gestellten Kassenvereins verstanden, §§ 3—5. „Auf Grund“ heißt nicht: wenn der Reichsanzeiger das Verbot bekannt gemacht hat, sondern: wenn das Verbot überhaupt erlassen ist, gleichviel, ob im Reichsanzeiger publizirt oder nicht, gleichviel, ob noch anfechtbar oder schon endgiltig.

„Vereinskasse“. Verstanden wird darunter der Vorrath an Baargeld, welchen eine nach § 1 oder § 5 verbotene Personenvereinigung im Momente des Verbotes besitzt. Von einer „Vereinskasse“ ist nicht bloß in den Fällen, in denen der Verein eine juristische Person ist, zu sprechen, sondern auch dann, wenn er eine bloße „Sozietas“ ist: Letzteren Falls ist das Baarvermögen Miteigenthum der Gesellschafter, wenn auch die Theilungsklage ausgeschlossen sein sollte. An den Eigenthumsverhältnissen ändert die Beschlagnahme Nichts.

„Alle für die Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände.“ Hierunter sind zu verstehen jedenfalls die gerade ausdrücklich oder zunächst den gesetzwidrigen Zwecken des Vereins in dieser seiner Gesetzwidrigkeit dienenden Sachen, also z. B. die etwa vorhandenen Proklamationen, Aufrufe, Programme u. dgl. der in § 1 verpönten Bestrebungen, Bücher und andere Literalien der erwähnten Art; die Geschäftsbücher, Protokolle, Mitgliederlisten u. s. w.; die etwa vorhandenen Waffen, Abzeichen und andere Dinge, welche direkt auf die Absicht, die öffentliche Ordnung zu stören, schließen lassen, — diese Beschlagnahmen sind zum Theil bereits auf Grund anderer besonderer Gesetzesnormen gerechtfertigt. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob auch andere dem Vereine gehörigen Gegenstände mit Beschlag zu belegen sind, z. B. eine Vereinsbibliothek, welche dem entweder vorwandweise oder nebenbei betriebenen Bildungszwecke dienen soll, oder die gewöhnliche Zimmereinrichtung des Vereinslokales. Da an den Eigenthumsverhältnissen, wie gesagt, durch die Beschlagnahmen Nichts geändert wird, da ferner dem endgiltigen Verbote die Liquidation des Vereins folgen muß, also doch die Versilberung aller dem Vereine gehörigen Gegenstände die regelmäßige Folge sein wird, da endlich durch die Führung des Abs. 1 des § 7 die weite Interpretation nicht ausgeschlossen, wohl aber durch die folgenden Absätze desselben Paragraphen diese weite Auslegung gerechtfertigt erscheint, so ist anzunehmen, daß die Beschlagnahme sich auf alle Gegenstände des Vereins beziehen kann, welche den gesetzwidrigen Zweck desselben, sei es direkt, sei es auch nur indirekt, dienen oder für denselben bestimmt sind, also auch auf Dinge, die an sich nicht gefährlich sind, deren Gebrauch an sich nicht rechtswidrig oder ordnungsstörend wäre.

Vorausgesetzt wird dabei, daß diese der Beschlagnahme zu unterwerfenden Gegenstände sich im Vermögen des Vereins befinden; juristisch korrekt gesprochen müssen sie sein: entweder Eigenthum des Vereins, nemlich, wenn dieser eine eigene Rechtspersönlichkeit genießt, oder Miteigenthum der Gesellschafter, wenn diese keine juristische Person bilden.

Häufig wird es vorkommen, daß die an sich ungefährlichen Gegenstände weder das Eine noch das Andere sind, sondern im Eigenthum eines einzelnen Vereinsmitgliedes, z. B. des Präsidenten oder des Kassiers des Vereins stehen, wie etwa Schreibgeräthe, Schränke, Kasten, — Dinge, welche allerdings den Vereinszwecken dienen, zu denselben verwendet werden, ja auch hiezu ausdrücklich bestimmt sein können. Es frägt sich, ob solche im Einzeleigenthum stehenden Gegenstände der Beschlagnahme unterliegen. Die Frage ist zu verneinen, wenn man den Zweck der Beschlagnahme in's Auge faßt, soweit nemlich durch die Beschlagnahme der

Zweck erreicht werden soll, die Fortsetzung der Vereinsthätigkeit zu verhindern. Dieser Zweck wird aber z. B. durch die Beschlagnahme eines dem Vereinsvorstande gehörigen Schreibzeugs oder eines dem Kassier gehörigen Schrankes nicht erreicht, da diese Gegenstände jeden Augenblick aus dem übrigen Vermögen des genannten Einzelnen ersetzt werden können, letzteres Vermögen aber auch nicht liquidirt werden soll.

„Behörde": Darunter wird (— im Gegensatze zu der in Abs. 2 genannten „Landespolizeibehörde" und zu der in Abs. 3 genannten „Verwaltungsbehörde" aber in Uebereinstimmung mit der im letzten Absatz erwähnten „Behörde" —) jede Polizeibehörde verstanden, in deren Amtsbezirk sich Gegenstände der Beschlagnahme befinden, gleichviel ob diese Behörde das Verbot erließ oder nicht, ob sie um Beschlagnahme ersucht wurde oder nicht.

„In Beschlag zu nehmen" -- wie dies zu geschehen hat, ist dem Ermessen der Behörde, welche durch den Zweck der Arrestanlage geleitet werden muß und auch in Bezug auf die Wahl der Mittel in der Beschlagnahme dem Remedurverfahren der oberen administrativen Instanz unterliegt, anheimgestellt; Baargeld, Geschäftsbücher u. dgl. leichtbewegliche Sachen werden in der Regel in amtliche Verwahrung zu nehmen sein, gegenüber andern Vermögensobjekten kann Obsignirung u. dgl. genügen. Die Sperrmaßregeln u. s. w. sind aufrecht zu erhalten, auch wenn Beschwerde dagegen eingelegt ist.

„Endgültig" wird das Verbot, wenn eine Woche nach der Zustellung des Verbotes an den Vereinsvorstand verstrichen ist, ohne daß bei der verbietenden Behörde Beschwerde an die Reichskommission eingelegt ist, sowie dann, wenn diese Kommission die Beschwerde zurückgewiesen hat.

„Liquidation". Was hiernnter zu vertreten ist und welche Befugnisse den den Liquidatoren zustehen, ist durch die bürgerlichen Gesetze und Uebungen festgestellt; in analoge Anwendung können die Art. 133—142 des H.-G.-B. gebracht werden, (soweit diese nicht die besondere Natur der offenen Handelsgesellschaft voraussetzen); hieher zu ziehen sind insbesondere die Art. 137, 141 und 142 des H.-G.-B., vergl. hiezu v. Hahn's Kommentar zum Allg. D. H.-G.-B. II. Aufl. S. 457 ff.

Die Landespolizeibehörde kann unzweifelhaft sich selbst als diejenige Verwaltungsbehörde bezeichnen, welche die Liquidation überträgt.

„Liquidatoren"; hiezu sind „geeignete Personen" zu ernennen; es können Beamte sein, welche alsdann auf ihren Diensteid verpflichtet sind; es können aber auch Privatpersonen hiezu bestellt werden; eine Vereidigung dieser schreibt das Gesetz nicht vor. (In mehreren Fällen ist ein Polizeihauptmann, ist anderen sind Kaufleute, Kanzleibeamte u. s. w. zu Liquidatoren bestellt worden.)

„Verwendung des liquidirten Vermögens."

1 Zuvörderst sind die Ansprüche Dritter, nemlich der mit dinglichen Klagen oder als Gläubiger gegen den Verein auftretenden Personen zu befriedigen;

2. sodann sind die Rechtsansprüche der Vereinsmitglieder zur Befriedigung zu bringen. Haben dieselben Forderungen gegen den Verein, welche außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses entstanden sind, z. B. eine Darlehensforderung gegen denselben, so fällt diese bereits unter den ad. 1 erwähnten Gesichtspunkt;

3. ist der Verein eine gewöhnliche Sozietät, so ist, wenn nichts Anderes durch die Statuten bestimmt ist, das Vereinsvermögen unter die Mitglieder zu vertheilen, das Miteigenthum wird in Einzeleigenthum aufgelöst, die Forderungen des Vereins werden als Forderungen der Einzelnen betrachtet und nun auch als solche effektuirt;

4. bestimmen die Vereinsstatuten, daß im Falle der Auflösung des Vereins das Vermögen einem anderen Vereine zufallen soll, so geschieht letzteres, wenn dieser andere Verein nicht auch verboten ist; ist auch er verboten, so wird das Vermögen unter die Mitglieder des bisher das Vermögen besitzenden Vereins vertheilt; eine Statutenänderung oder ein über das Vermögen verfügender Generalversammlungsbeschluß ist dem verbotenen Vereine nicht mehr möglich; denn er existirt nicht mehr, siehe Abs. 3 des § 7; dies gilt ganz allgemein von allen Arten der Verfügung über das Vereinsvermögen für den Fall des Untergangs des Vereins;

5. bestimmen die Vereinsstatuten das Vermögen gesetzwidrigen oder unsittlichen Zwecken, so darf diese Bestimmung nicht beobachtet werden; die Gesetzgebung scheint dieß für selbstverständig zu halten; Arbeitseinstellungen (ohne Kontraktbruch), sowie sozialistische Unternehmungen (ohne Umsturztendenz und ohne Friedensgefährdung) sind an sich keine gesetzwidrigen Ziele; doch wird eine Förderung derselben durch das Vermögen des aufgehobenen Vereins, welcher dieses statutenmäßig solchen Zwecken zuwenden wollte, regelmäßig deßhalb unmöglich sein, weil alsdann die Mitgliedschaft des Vereins beendigt ist, an welche die Statuten jene Zuwendungen und Verwendungen knüpfen;

6. der Staat (Fiskus) erhält das Vermögen eines verbotenen Vereines nur dann, wenn ihm dasselbe auf Grund eines besonderen Rechtssatzes seiner bürgerlichen Rechte zufällt; das Sozialistengesetz konfiszirt nicht; auch ist weder die Beschlagnahme noch die Liquidation als eine Strafe zu betrachten; auch der Erlös der im Wege der Liquidation verkauften Vereinseigenthumsobjekte ist gemäß der oben erörterten Grundsätze zu verwenden (Ziffer 1—6).

„Beschwerde" gegen die Beschlagnahmen, wie gegen die Liquidationshandlungen steht zu dem Vereinsvorstande, aber auch einzelnen anderen Vereinsmitgliedern, welche sich durch die Vertheilungsmaßnahmen u. dgl. beschädigt fühlen, — nicht an die Reichskommission, sondern an die Administrativbehörden, welche über der die beschwerende Maßregel verhängende Behörde nach Landesrecht als Aufsichtsbehörde steht, z. B. im Großherzogthum Baden der Landeskommissär, im Großherzogthum Hessen das Kreisamt und wenn dieses selbst die beschwerende Verfügung erließ, das Ministerium des Innern. Vgl. unten zu § 29.

§ 8.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrole ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

R. V. § 4. K. V. § 4. II. L. § 4.

Das nach §§ 1 oder 5 erlassene Verbot sowie die Verfügung, mit welcher die in §§ 3 und 4 vorgesehene Kontrole verhängt wird, muß

1) schriftlich, und
2) mit Entscheidungsgründen versehen sein; es soll

3) dem Vereinsvorstande zugestellt werden und kann
4) innerhalb bestimmter Frist mit Beschwerde angefochten werden, diese hat aber
5) keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Fälle des § 2 findet dieser Paragraph keine Anwendung.

Was die Schriftlichkeit anlangt, so ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben: die Verfügung ist entsprechend dem Amtsstyle der betreffenden Behörde zu fassen.

Sie muß aber mit Gründen versehen sein: der Kommissionsbericht motivirt dies mit den Worten: Man beabsichtigt mit dieser Vorschrift, die Behörde zu verpflichten, daß sie bei ihrem Verbote sich nicht einfach mit einer Hinweisung auf die einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes begnügt, sondern die Thatsachen angiebt, auf welche die Anwendung des Gesetzes begründet wird. Die Angabe dieser Thatsachen ist offenbar ebenso für den Beschwerdeführer die Voraussetzung zu einer erschöpfenden Motivirung der Beschwerde, als für die Beschwerdeinstanz die Grundlage ihrer Prüfung und Entscheidung.

Was die Zustellung anlangt, mittels welcher das Verbot oder die Kontroleverhängung dem Vereine bekannt gemacht wird, so hat dieselbe nicht die Bedeutung einer Zustellung im Sinne des Zivilprozesses. (Anderer Ansicht scheint von Schwarze zu sein S. 29.) Die §§ 152 ff. der Zivilprozeßordnung haben demnach keine Anwendung auf die polizeiliche Bekanntmachung des Verbotes u. s. w. zu finden; das Verbot existirt wirksam, auch wenn es nicht zugestellt wurde; nur die Beschwerdefrist läuft alsdann Inländern gegenüber noch nicht ab und es ist deßhalb das Verbot noch nicht „endgiltig", mithin § 7 nicht in voller Ausdehnung anwendbar; von der Zustellung an den Vereinsvorstand verschieden ist die Bekanntmachung im Reichsanzeiger und im Amtsblatte der vorbietenden Behörde (§ 6); auch diese Bekanntmachungen sind nicht Voraussetzungen der Wirksamkeit des Verbotes, denn Abs. 1 des § 7 kann selbst vor der Ausschreibung im Reichsanzeiger oder Amtsblatte bereits angewandt werden, wie auch vor der besonders an den Vereinsvorstand gerichteten Bekanntmachung (§ 8 Abs. 1).

Unter dem Vereinsvorstande ist der Repräsentant des Vereines, regelmäßig der Vorsitzende oder Geschäftsführer desselben zu verstehen.

Die Zustellung erfolgt durch einfache Uebergabe der schriftlichen Verfügung, welche das Verbot sammt den Motiven desselben enthält, an den Vertreter des Vereins. Empfangsbescheinigung ist nicht vorgeschrieben, die amtliche Aussage des zustellenden Beamten oder Bediensteten vertritt dieselbe.

Ist ein Repräsentant des Vereins im deutschen Reiche nicht vorhanden, so ist keine besondere Bekanntgabe vorgeschrieben, das Verbot wird alsdann lediglich durch die nach § 6 erforderliche Bekanntgabe veröffentlicht.

Die Beschwerde ist nicht der in Abs. 6 des § 7 zugelassene Administrativrekurs, sondern an die Reichskommission (§§ 26, 27) gerichtet, jedoch bei der Behörde einzureichen, durch deren Verfügung sich der Beschwerdeführer (Vereinsvorstand, Vereinsvertreter u. s. w.) verletzt fühlt. Die Beschwerdefrist von einer Woche ist nach gemeinrechtlichen Grundsätzen in der Weise zu berechnen, daß sie den Tag der Zustellung und dann noch sechs Tage umfaßt, so daß die Beschwerde noch rechtzeitig erhoben gilt, wenn sie am letzten dieser Tage eingereicht wird. (Vgl. Windscheid, Pandekten § 103.) Ist z. B die Verfügung an einem Mittwoch zugestellt, so kann noch am darauffolgenden Mittwoch Beschwerde erhoben werden (vgl. § 43 der Str.-P.-O. und § 200 d. C.-P.-O.) Die Frist ist unerstreckbar, beginnt aber erst von der wirklichen Zustellung an zu laufen, nicht von einer vergeblich versuchten; die Zustellung kann auf Ersuchen auch von

einer anderen Behörde bewirkt werden, z. B. derjenigen, in deren Amtssprengel sich der Vereinsvorsteher vorübergehend aufhält; die Frist läuft von der wirklichen Uebergabe der Verfügung an den Letzteren an. Bevor diese Frist abgelaufen ist, darf nicht zur Liquidation geschritten werden.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der die Verfügung erlassenden Behörde erhoben werden; sie kann mit mehr oder weniger ausführlichen Motiven eingebracht sein, die Gründe des Verbots oder der Kontrole in angemessener Form beleuchten oder dgl., mithin Gegenvorstellungen enthalten die in der zweiten Lesung der Kommission beschlossene Streichung der in der ersten Lesung derselben beschlossenen Einschaltung der Worte: „unbeschadet des Rechts der Gegenvorstellung" darf nicht als argumentum e contrario benützt werden.[1])

Gegen ein vom Reichskanzler ausgegangenes Verbot (eines ausländischen Vereins) steht Niemandem das Recht der Beschwerde zu, denn § 8 spricht überhaupt nur von dem von einer Landespolizeibehörde ausgegangenen Verbot.

Wenn die Landespolizeibehörde selbst oder die Reichskommission das Verbot oder die Kontrole aufheben, so ist zu unterscheiden:

1) die von der Reichskommission verfügte Aufhebung dieser Maßregel wirkt jedenfalls soweit als diese Maßregeln wirkten, in weitester Ausdehnung für das ganze Reich; dagegen

2) die von der das Verbot u. s. w. verhängenden Landespolizeibehörde ausgehende Wideraufhebung des Verbots wirkt zwar ebenfalls für das ganze Bundesgebiet, jedoch nur dann, wenn nicht eine andere Landespolizeibehörde gegen denselben Verein ein Verbot erließ und dieß noch nicht zurückgenommen ist. Gerade für diese Fälle zweiter Art empfehlen sich rechtzeitige Mittheilungen und amtliche Veröffentlichungen der Maßregeln, wie für die Fälle der ersteren Art die Kommission selbst die durch den Reichsanzeiger zu bewirkende Veröffentlichung der Verbotsaufhebung empfahl, s. oben Seite 61 zu § 19 am Ende.

§ 9.

Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

---

[1]) Der Kommissionsbericht (oben Seite 41—42) besagt nemlich: In Abs. 2 war in der ersten Lesung des Entwurfs der Zusatz eingeschaltet worden: „unbeschadet des Rechts der Gegenvorstellung". Eine gleiche Einschaltung war bei § 8 beschlossen worden. Es sollte mit dieser Einschaltung das in manchen Ländern übliche Recht des Beschwerdeführers gewahrt werden, vor oder bei Erhebung der Beschwerde, bei der Behörde, von welcher die beschwerliche Verfügung ausgegangen, eine Vorstellung einzureichen, in welcher die Gründe der Verfügung erörtert werden, und durch welche die Behörde bestimmt werden soll, ihre frühere Ansicht aufzugeben und die Verfügung zurückzunehmen. Ebenso ist es in anderen Ländern zulässig, daß die Behörde die beschwerliche Verfügung zurücknimmt und dadurch die Beschwerde sofort erledigt, wenn sie sich aus der Motivirung der Beschwerde nachträglich überzeugt, daß die der Verfügung zu Grunde liegende Ansicht unrichtig ist. In der zweiten Lesung des Entwurfs ist diese Einschaltung wieder gestrichen worden, weil das Recht des Beschwerdeführers zur „Gegenvorstellung", und das bezeichnete Recht der Behörde selbstverständlich sei, wie dies auch von den Regierungsvertretern anerkannt wurde.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

K. V. § 5. K. B. § 5. H. L. § 5.

I. Der Paragraph betrifft Versammlungen, sie seien Vereinsversammlungen, etwa Generalversammlungen, Vereinssitzungen und dergl., oder Volksversammlungen, öffentliche, zu denen Jedermann oder wenigstens eine größere Anzahl Zutritt hat, und stellt diesen öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleich.

Er unterscheidet aber zwischen den aufzulösenden und den zu verbietenden Versammlungen; er stellt hienach eine Repressivmaßregel und eine Präventivmaßregel auf.

Neben beiden und unabhängig davon bestehen die Beschränkungen fort, welche das Partikularrecht der einzelnen Staaten etwa gegenüber Versammlungen eingeführt hat; man vergleiche z. B. das preußische Vereinsgesetz vom 11. März 1850, das bayerische Gesetz betr. die Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 (hierüber v. Pözl: Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts, V. Aufl. 1877, S. 94—98) und die am 12. November 1878 publizirte Verordnung von Sachsen-Meiningen.[1])

Auflösung und Verbot von Versammlungen fallen in die gewöhnliche polizeiliche Kompetenz (s. § 10), Beschwerde an die Reichskommission (§ 26) findet hiegegen nicht statt.

II. Die Repressivmaßregel der Auflösung (Abs. 1) setzt voraus, daß die gesetzlich verpönten Bestrebungen zu Tage getreten sind; das Gesetz wählt zwar das Präsens: „zu Tage treten", — aber es ist klar, daß in der zu verbietenden Versammlung Etwas geschehen sein muß, in dem die Bestrebung erkennbar ist; nur braucht dieses „Geschehen" nichts Abgeschlossenes zu sein und die Beendigung der Thätigkeit, in welcher die Umsturztendenz zur Schau kommt, keineswegs abgewartet zu werden; wird z. B. damit begonnen, in der Versammlung sozialdemokratische Schriften verbotener Art zu vertheilen, so ist sofort aufzulösen; desgleichen, wenn solche Schriften vorgelesen oder aufrührerische Reden, die den vom Gesetze verpönten Bestrebungen dienen, gehalten werden.

III. Die Präventivmaßregel, Verbot einer Versammlung (Abs. 2) darf nicht auf die subjektive Vermuthung, es werde die Versammlung verbotenen Bestrebungen dienen, gestützt werden, sondern auf das objektive Vorhandensein von Thatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die konkrete Versammlung zur Förderung der verpönten Bestrebungen bestimmt ist. Der Regierungsentwurf hatte eine in doppelter Beziehung weniger exakte Fassung: „Ver-

[1]) Letztere bestimmt:

§ 1. „Jede öffentliche Versammlung zu politischen oder sozialpolitischen Zwecken ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben sowie der etwa zum Voraus zur Leitung und zum Sprechen darin ausersehenen Personen spätestens am Tage vor dem Zusammentritt schriftlich dem Landrath und dem Ortsvorstande anzumelden, in dessen Bezirk sie stattfindet. Ueber die erfolgte Anmeldung ist auf Verlangen eine Bescheinigung kostenfrei auszustellen. — § 2. Den im § 1 bezeichneten, sowie den dieselben begleitenden oder von ihnen abgeordneten Beamten ist der Zutritt zur Versammlung und ein geeigneter Platz in derselben einzuräumen, auch auf Verlangen über die Person des Vorsitzendenden oder des Leiters der Versammlung und der Redner Auskunft zu ertheilen. Diese Beamten sind befugt, Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe zu treffen, zu fordern, daß bewaffnete oder nicht volljährige Personen und aus Wahlversammlungen nicht im wahlfähigen Alter stehende Personen sich entfernen, sowie nach Befinden die Versammlung anzulösen." § 3 bestimmt, daß Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, vorbehältlich der etwa sonst verwirkten Strafe, belegt werden.

sammlungen, von denen anzunehmen ist, daß sie Bestrebungen der im § 1 bezeichneten Art dienen werden, sind zu verbieten." Die Fassung des Gesetzes ist von Dr. Lasker vorgeschlagen und gegen ein, einen weiten Rahmen proponirendes Amendement in der Kommission ausdrücklich (mit 14 gegen 6 Stimmen) aufrecht erhalten worden. Von Interesse ist, was der Berichterstatter Dr. von Schwarze in Bezug auf diese Bestimmung in der Sitzung vom 12. Oktober 1878 (RTV. S. 222 sagte: „Die Worte: „von dem durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist," sind in den Justizgesetzen (und in den neuen Kirchengesetzen z. B. im § 16 des preuß. Ges. über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen vom 11. Mai 1873) wiederholt gebraucht worden. Wir sind damals in der Justizkommission übereinstimmend der Meinung gewesen, daß für Fälle der hier vorliegenden Art, es nichts anderes gibt, um Mißverständnisse auszuschließen, als, es müssen Thatsachen vorhanden sein, aus denen die Vermuthung für die Wahrscheinlichkeit zu folgern ist. Also, es wird eine Beschwerde eingebracht wegen Auflösung oder Verbot einer Versammlung; der betreffende Beamte darf sich nicht lediglich auf das Gesetz und die Definition der erwähnten Bestimmungen berufen, sondern er wird Thatsachen anführen müssen, aus denen die Vermuthung mit genügender Gewißheit hervorgeht, daß die Versammlung zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt ist." Vgl. Str.-PO. §§ 99, 112. —

IV. Schwierigkeiten und längere Verhandlungen verursacht die Frage der Stellung des § 9 dieses Gesetzes zu § 17 des Wahlgesetzes (v. 31. Mai 1869) für den deutschen Reichstag[1]) und den übrigen Normen für Wahlversammlungen.

In der Reichstagskommission wurde der Antrag gestellt, daß das in Abs. 2 angeordnete Verbot nicht für Versammlungen zu Besprechungen wegen einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder Landtag Geltung haben solle. Für den Antrag wurde geltend gemacht, daß die Kommission eine gleiche Ausnahme in dem Falle des § 20 Nr. 1, jetzt § 28 Nr. 1 anerkannt habe. Ferner wurde hervorgehoben, daß mit einem derartigen Verbote ungesetzlichen Wahlagitationen einzelner Beamten zu Gunsten eines bestimmten Kandidaten Vorschub geleistet werden könne, — die Freiheit und Reinheit der Wahl beeinträchtigt — und der Bürger bei der Ausübung seines Wahlrechts in einem höchst bedenklichen Maße beschränkt werde, indem ihm die Gelegenheit entzogen werde, sich in erschöpfender Weise über die Person und die Parteistellung des Kandidaten mit anderen Berechtigten auszusprechen. Endlich sei für den Fall einer Ausschreitung in der Versammlung selbst durch die Bestimmung in Abs. 1 genügende Abhilfe gewährt. Dagegen wurde von der anderen Seite geltend gemacht, daß der in § 20 Nr. 1 vorgesehene Fall ganz anders gelagert sei. Denn in § 20 Nr. 1 handle es sich nur um die Einholung polizeilicher Erlaubniß zur Abhaltung der Versammlung, während hier das Verbot einer Versammlung in Frage stehe, bezüglich deren die in Abs. 2 bezeichnete Voraussetzung vorhanden sei. Von einer Beschränkung des Wahlrechts könne man nicht sprechen, vielmehr werde nur die Abwehr von Bestrebungen bezweckt, welche durch die Zulassung der Versammlung gefördert werden würden. Der Antrag wurde mit 10 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

---

[1]) § 17 des erwähnten Reichsgesetzes lautet:

„Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

In der zweiten Lesung im Plenum des Reichstags stellten Dr. Brüel und mehrere Zentrumsmitglieder den Antrag, dem Abs. 2 beizusetzen:

„Auf Versammlungen zum Betriebe der den Reichstag oder eine Landesvertretung betreffenden Wahlangelegenheiten nach ausgeschriebener Wahl erstreckt sich diese Beschränkung nicht."

Hiezu stellte der Abgeordnete Dr. Haenel den Unterantrag: In dem Antrag Dr. Brüel die Schlußworte: „erstreckt sich diese Beschränkung nicht" zu ersetzen durch die Worte: finden die bisherigen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen unverändert Anwendung.

In der Diskussion sprach sich der Abgeordnete Freiherr Schenk von Stauffenberg dahin aus, daß wenn ein Verein oder eine Versammlung unter falscher Flagge segelt und andere Zwecke verfolgt, es gar nicht zweifelhaft sei, daß es nicht genüge, daß sie sich die Firma einer Wahlversammlung oder eines Wahlvereines gibt, es könne und werde gegen sie unzweifelhaft eingeschritten werden. Der Staatsminister Graf zu Eulenburg trat den beiden Amendements entgegen und führte unter Bezugnahme auf das Genter Manifest aus, daß der Sozialdemokratie die politischen Wahlen nur Mittel zum Zweck sind (Verhandlungen S. 217, 218), es folglich nicht nothwendig ist, mit allzu zarter Rücksicht die Wahlversammlungen der Sozialdemokratie zu behandeln. „Natürlich aber sollen sie nur insoweit beschränkt werden, als es in den ausdrücklichen Worten des § 5 (jetzt § 9) angegeben ist; d. h. Versammlungen dürfen im Voraus nur verboten werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen u. s. w." Dr. Lasker erklärte, es sei gar nicht möglich, daß eine Wahlversammlung zu den gesetzlich verpönten Zwecken bestimmt sei, weil das erste Requisit einer Wahlversammlung darin besteht, daß sie bestimmt sein soll, die Wahl eines Abgeordneten zum Gegenstand der Verhandlung zu machen. (S. 218, 219). Der Berichterstatter Dr. von Schwarze billigte die eben erwähnten Erörterungen von Stauffenbergs und Dr. Laskers und nahm alsdann den wie ich glaube, richtigen Standpunkt der Interpretation des § 9 mit folgenden Worten ein:

Jede Wahlversammlung, welche von den Angehörigen der sozialdemokratischen Partei anberaumt wird oder welche dazu dienen soll, die Wahl eines sozialdemokratischen Kandidaten zu fördern, möchte ich deshalb allein, weil sie von Sozialdemokraten anberaumt, oder weil bei der Anberaumung ein sozialdemokratischer Kandidat vorgeschlagen worden, — das ist persönlich meine Ansicht — nicht unter das Gesetz stellen. Aber von der anderen Seite ist zu erinnern, daß es eben Sache des einzelnen Falles quaestio facti sein wird, ob man sagen kann, eine von Sozialdemokraten anberaumte Versammlung oder eine zur Wahl eines Sozialdemokraten bestimmte Versammlung ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verbieten. Es läßt sich im Voraus und im allgemeinen nicht eine bestimmte Regel aufstellen und ausnahmslos im einzelnen Falle nach dieser Regel verfahren; vielmehr glaube ich, man muß den Satz an die Spitze stellen: eine Wahlversammlung ist zwar an sich nicht unter das Gesetz zu stellen; sobald aber Thatsachen vorhanden sind, aus denen hervorgeht, daß die Versammlung zu anderen als dem Zwecke der Wahl, sondern für Bestrebungen der mehrerwähnten Art bestimmt ist, fällt die unter das Gesetz. Es kann aber nach dieser Auffassung vorkommen, daß Personen, welche als Sozialdemokraten bekannt sind, sich zusammenthun und eine solche Versammlung anberaumen, und dies an sich zulässig ist; außerdem können aber auch einzelne Vorgänge sich in dem betreffenden Bezirke noch ereignet haben, die eine ganz deutliche Handhabe dafür ge-

währen, daß diese Versammlung die Wahl zwar zum ostensiblen Zweck haben, aber gleichzeitig den mehrbezeichneten Zwecken dienen solle, und dann fällt die angebliche Wahlversammlung doch unter das Gesetz. Das ist eben Sache des einzelnen Falls und seiner besonderen Umstände. Sie können die Anträge der Herren Brüel und Hänel annehmen, für den einzelnen Fall werden Sie auch oft bei diesen Bestimmungen im Stich gelassen werden. Man wird auf das vernünftige Ermessen der Behörden einige Rücksicht nehmen müssen.

Hierauf wurde zuerst der Unterantrag Dr. Hänel (in namentlicher Abstimmung mit 200 gegen 167 Stimmen), dann der Antrag des Abgeordneten Dr. Brüel und Genossen abgelehnt und die Kommissionsvorlage angenommen.

Nunmehr liegt die Sache so: § 9 des Sozialistengesetzes findet auf alle Versammlungen Anwendung, wenn sie die charakteristischen Merkmale des § 9 an sich tragen; dann sind sie aber keine Wahlversammlungen, ihr Zweck scheidet sie von diesen privilegirten Versammlungen; dieß ist namentlich dann der Fall, wenn die Wahl nur Scheinzweck, Vorwand und Nebenzweck neben den durch Thatsachen festgestellten Hauptzweck: sozialdemokratischer Umsturzbestrebung ist. Doch ist die Aufstellung eines Sozialdemokraten als Wahlkandidaten für sich allein noch nicht hinreichend konkludent für die gesetzwidrige Tendenz der Versammlung und demnach für die Nothwendigkeit der Auflösung oder des Verbotes der Versammlung. Das Ermessen der Behörden hat, wie der Berichterstatter sehr gut hervorhebt, den einzelnen Fall und dessen besondere Umstände hiebei zu berücksichtigen.

§ 10.

Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

R. V. § 5, Abs. 3. K. V. § 5a. II. L. § 5a.

Die Bestimmungen des Abs. 2 wurden gegen ein den vollen Instanzenzug (auch durch Bezirksverwaltungsgerichte) beantragendes Amendement in der Kommission aufrecht erhalten, s. Kommissionsbericht, oben S. 42—43.

Welche Behörde unter Polizeibehörde zu verstehen sei, siehe zu § 29 des Gesetzes.

Beschwerde an die Reichskommission (§§ 26, 27) findet nicht statt.

§ 11.

Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

R. V. § 6. K. V. § 6. II. L. —.

Das vorliegende Gesetz wendet sich in den §§ 11—15 und 19 gegen die sozialdemokratisch aufwiegelnde Presse; es bildet in dieser Hinsicht eine tran-

storische Ergänzung und Verschärfung des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 (RGBl. Nr. 16 vom 10. Mai 1874); das Verhältniß dieser beiden Gesetze zu einander ist: das Preßgesetz von 1874 bleibt vollkommen unverändert in Geltung, auch gegenüber der sozialdemokratischen Presse — nur mit der durch die Existenz des Sozialistengesetzes neben dem Preßgesetz, sich von selbst ergebenden Aenderung des Sinnes von § 1 des Preßgesetzes. Auch auf die sozialdemokratische Presse sind die preßrechtlichen Bestimmungen anwendbar, außerdem aber auch noch das Sozialistengesetz. Letzteres stützt sich in seiner Terminologie auf das Preßgesetz; dies gilt nicht bloß von dem Begriffe „Druckschrift" in Bezug auf welchen dies die Motive (s. „Annalen", Jahrg. 1878, Seite 1001) sowie der Kommissionsbericht (s. oben Seite 43) ausdrücklich anerkennen, sondern auch auf die Unterscheidung zwischen Druckschriften im weiteren und Druckschriften im engeren Sinne, sowie zwischen „periodischen" und „nichtperiodischen" Druckschriften, Motive oben 1878, Seite 1001 und auch auf den Begriff des „Verbreitens", s. § 19 des Sozialistengesetzes, vgl. mit § 21 des Preßgesetzes. Demnach sind unter „Druckschriften" zu verstehen: „alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen" (§ 1 des Preßgesetzes; vergl. hiezu den Kommentar zum Preßgesetze vom 7. Mai 1874 von Dr. v. Schwarze im I. Band, 3. Theil der Gesetzgebung des deutschen Reiches. Erlangen (Encke) 1877, Seite 5 und 6.) Unter einer Druckschrift im engeren Sinne ist eine durch Zusammensetzung (Satz) beweglicher Buchstaben (Lettern, Typen) entstandene Druckschrift zu verstehen, siehe § 14 des Sozialistengesetzes und § 27 des Preßgesetzes. Unter einer „periodischen Druckschrift" ist zu verstehen „jede Zeitung oder Zeitschrift, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheint" (§ 7 des Preßgesetzes) wobei zu bemerken ist, daß die in § 18 des Preßgesetzes gemachte Ausnahme vom Sozialistengesetze nicht wiederholt wird und demnach auch periodische Korrespondenzen, die bloß an Redaktionen verbreitet werden, dem in Abs. 2 des § 11 ausgesprochenen Verbote unterliegen und verfallen können, soferne sie unter den Begriff „Druckschrift" (§ 1 des Preßgesetzes) fallen und die in § 11 des Sozialistengesetzes verpönten Bestrebungen in der daselbst bezeichneten Weise zu Tage treten lassen.

Die Qualifizirung der verpönten Bestrebungen ist dieselbe wie in § 1 des vorliegenden Gesetzes, siehe die Erläuterungen hiezu, oben Seite 289.

Auch die diesen Bestrebungen huldigende Presse ist so wenig wie die derartigen Vereine und Versammlungen ipso jure oder ipso facto verboten, sondern sie wird jeweilig erst durch landespolizeiliche Verfügung verboten. (Vgl. hierüber oben Seite 295.)

Nicht berührt wird durch das vorliegende Gesetz der § 22 der Reichsverfassung und § 12 des Str.-G.-B.; dieselben bleiben unverändert in Kraft, obwohl ein Antrag, dies auszusprechen, keine Aufnahme im Gesetze fand.

Das Sozialistengesetz führt neben den Maßregeln des Preßgesetzes gegen die sozialdemokratische Agitationspresse Zweierlei ein:

1. die provisorische Beschlagnahme, zu welcher die „Polizeibehörde" befugt ist (hiezu § 15) und
2. das Verbot, zu welchem die „Landespolizeibehörde" zuständig ist (hiezu §§ 12, 13 und 14, worunter gleichfalls Beschlagnahme.)

Letzteres ist doppelt möglich:

als Repressivmaßregel gegenüber der periodischen und nichtperiodischen Presse und

als Präventivmaßregel gegenüber der periodischen Presse: — Verbot des ferneren Erscheinens. Der Vorschlag dieser letzteren Maßregel führte, wie bereits ausführlich oben (Einleitung) erwähnt wurde, im Reichstage zu langen Erörterungen, ja zu der in zweiter Lesung im Plenum entstandenen Lücke des Gesetzes, dem Ausfalle der §§ 6—10 des Regierungsentwurfes, welche erst in dritter Lesung wieder aufgenommen wurden. Der zweite Absatz des § 11 erhielt in der Kommission den Zusatz: „sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt"; zum Verständniß dieses Zusatzes diene außer der Geschichte desselben Seite 43 und 44 oben, auf welche ich hiermit ausdrücklich verweise, folgende Betrachtung. Wenn eine periodische Druckschrift vor dem Inkrafttreten des Gesetzes unleugbar den nun durch das Gesetz verpönten Tendenzen huldigte, soll a) deren künftiges Erscheinen sofort mit der Geltung des Gesetzes verboten werden können, ohne daß eine bestimmte einzelne Nummer nach jenem Momente verbotsfähig zu sein brauchte? Oder soll b) der Druckschrift Zeit zur Tendenzänderung gelassen und folglich abgewartet werden, ob das betreffende Blatt die nun verpönte Tendenz auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweisbar an wenigstens Einer darnach erschienenen Nummer noch beibehält? Oder soll c) der Druckschrift noch weiterhin Zeit zur Tendenzänderung gelassen und folglich abgewartet werden, ob die fragliche Druckschrift, nachdem eine einzelne Nummer nach Erscheinen des Gesetzes verbotsfähig sich zeigt und verboten wurde, an ihrer Tendenz noch festhält, es zu einem zweiten Verbote (d. i. zu dem Verbote einer zweiten Nummer) kommen läßt, mit welchem alsdann das fernere Erscheinen zugleich verboten wird?

Das Gesetz verwirft es, den ersten und den letzten dieser Wege einzuschlagen und wählt den mittleren derselben, den unter b bezeichneten. Es muß, um das fernere Erscheinen eines Blattes verbieten zu können, eine einzelne Nummer „auf Grund dieses Gesetzes" verboten werden, es kann aber schon gleichzeitig damit das ganze Blatt für die Zukunft unterdrückt werden. Dieser Sinn des Gesetzes ergibt sich aus den Verhandlungen mit größerer Deutlichkeit als aus dem Wortlaute des Gesetzes. (Vergl. namentlich von Schwarze's Aeußerung, Verhandlungen S. 255). Dabei ist aber zu bemerken, daß die bereits vor Erscheinen des Gesetzes erschienenen Nummern einer Zeitschrift unter das Verbot nach Abs. 1 des § 11 fallen können, wie denn auch nichtperiodische Zeitschriften aus früheren Jahren unzweifelhaft nach eben diesem Paragraphen dem Verbote unterliegen. Man kann aber trotzdem nicht sagen, daß das Gesetz rückwirkende Kraft habe: denn dem letzteren Verbote unterliegen sie immer nur wenn und insoweit es sich um eine nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zu bewirkende Verbreitung derselben handelt; nicht aber insoferne sie sich im dauernden Besitz und Eigenthum des Verfassers oder Verlegers oder Einzelerwerbers befinden, welcher dergleichen vor dem Wirken des Sozialistengesetzes erwarb. (Ueber den schwierigen, von der Gesetzgebung nicht vollständig aufgestellten Begriff der „Verbreitung" s. Rüdorff's Kommentar zum StGB. § 110 II. Aufl. 1877, S. 266—268, namentlich aber die Erörterungen von Schwarze's im Kommentar zum Preßgesetz (Erlangen, Ende 1877, S. 6—11). Das Gesetz ist nur gegen eine nach seinem Inkrafttreten intendirte Verbreitung gerichtet, folglich nicht rückwirkend. Es steht damit nicht im Widerspruch, daß die Behörden, wie die Gerichte den früheren Lebenswandel und bisherigen Leumund eines Angeklagten, die frühere Haltung eines Blattes mit in Erwägung

ziehen dürfen und sollen, namentlich, wenn es sich um die Frage handelt, ob das fernere Erscheinen eines Blattes verhindert werden soll.

Die Wirkung des Verbots einer Druckschrift erstreckt sich auch auf den Postverkehr. Zunächst ist sicher, daß durch das Sozialistengesetz der dritte Paragraph des RG. über das Postwesen, vom 28. Oktober 1876 eine Aenderung erfährt: die auf Grund des Sozialistengesetzes verbotenen Zeitungen sind vom Postdebit unbedingt ausgeschlossen. Auch abgesehen davon darf die Postverwaltung nicht zur „Verbreitung (— wohl aber doch zu einer Einzelmittheilung —) der auf Grund des § 11 verbotenen Schriften wissentlich mitwirken; es ergibt sich dies aus der Tendenz der §§ 19 und 21 dieses Gesetzes, sowie daraus, daß ein Postgeheimniß nur in Bezug auf Briefe (§ 5 des Postgesetzes und § 299 des StGB.) anerkannt und die Postbeamten zur Oeffnung und Einsichtnahme von Drucksachen-Sendungen ausdrücklich befugt sind (vgl. § 32 VI des Postreglements vom 30. Nov. 1871 nebst § 50 des Preßgesetzes vom 28. Oktober 1871).

Die Repressivmaßregel des § 1 kann gegenüber einer periodisch erscheinenden Druckschrift auch ohne die Präventivmaßregel, das Verbot des weiteren Erscheinens (vgl. z. B. die vom k. Polizeipräsidium zu Berlin gegen einzelne Hefte der Zeitschrift „die Zukunft, Sozialistische Revue" unterm 6., 9. und 13. November 1878 erlassenen Verbote, dann die von derselben Behörde am 17. und 26. dess. Mts. gegen die Nummern 38 und 39 der Zeitschrift „l'avant-garde" gerichteten Verbote).

Will eine periodische Druckschrift, deren ferneres Erscheinen verboten ist, mit veränderter Tendenz weitererscheinen, sich der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung und Gesetzgebung anschließend, so steht diesem Unternehmen trotz der gesetzentsprechenden neuen Tendenz das Verbot entgegen; sie kann nur dann weitererscheinen, wenn sie Tendenz und Titel ändert, m. a. W. nicht mehr die verbotene Druckschrift ist.

Die kompetenten Behörden haben einer mit Namensänderung weitererscheinenden, mit dem früheren Namen unterdrückten periodischen Zeitschrift gegenüber nicht zu prüfen, ob die Namensänderung etwa nur ein Scheinmanöver zum Zweck der Umgehung des Verbotes des weiteren Erscheinens ist, sondern sie haben das neue Blatt als selbständige Drucksache zu behandeln und einfach zu untersuchen, ob dasselbe unter die Voraussetzungen eines neuen Verbotes nach § 11 fällt. Die analoge Anwendung des in dem letzten Satze des § 6 liegenden gesetzgeberischen Gedankens — Erstreckung des Vereinsverbotes auf jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt — ist in Preßsachen ausgeschlossen. Insbesondere kann die gewerbliche Kontinuität des Verlagsunternehmens nicht bewirken, daß eine der Tendenz und dem Titel nach andere Zeitschrift unter das Verbot des ferneren Erscheinens einer früheren Druckschrift fällt; verspricht z. B. der Verleger einer unterdrückten periodischen Druckschrift seinen Abonnenten, ihnen an Stelle des unterdrückten Blattes unter Aufrechterhaltung des Abonnements eine politisch durchaus unverfängliche Unterhaltungsschrift, die sich wie in der Tendenz, so auch im Titel von dem verbotenen Preßerzeugnisse wesentlich unterscheidet, so kann er dieses Versprechen unbeanstandet erfüllen, obgleich darin die buchhändlerische, geschäftliche Fortsetzung des alten Unternehmens liegen kann. Auch fällt eine derartige „Fortsetzung" nicht unter die Strafbestimmung des § 19, welcher voraussetzt, daß eben dieselbe Druckschrift weiterverbreitet u. s. w. wird, welche verboten werde.

Auf Grund des § 11 sind bisher (bis Ende Dezember 1878) nachfolgende Druckschriften verboten worden.

Datum der Bekanntmachung des Verbots. 1878	a) Periodische.
23. Oktober.	1. Neue freie Presse in Berlin.
28. Oktober.	2. Mecklenburg-Pommerscher Arbeiterfreund. Organ für das werkthätige Volk.
26. Oktober.	3. Vorwärts (in Leipzig).
„	4. Pfälzisch-Badisches Volksblatt (in Mannheim).
28. Oktober.	5. Braunschweiger Volksfreund nebst den zugehörigen Wochenbeilagen: „Wochenausgabe" und „Leuchtkugeln".
29. Oktober.	6. Hessisches Volksblatt. Organ für das werkthätige Volk (in Kassel).
30. Oktober.	7. Bergische Volksstimme in Barmen-Elberfeld.
„	8. Zeitgeist. Organ für das arbeitende Volk (in München).
„	9. Die Hoffnung. Wochenschrift im Verlag von A. Dislo in Frankfurt a. M.
31. Oktober.	10. Altonaer Volksblatt in Hamburg.
1. November.	11. Das Panier. Organ der deutschen Metallarbeiter im Verlag von L. Söhler in Braunschweig.
5. November.	12. Kölner freie Presse. Verlag von Fritz Harrendorf in Köln.
„	13. Der Wecker, Organ für die Schuhmacher Deutschlands, im Verlag von W. Bock in Gotha.
6. November.	14. Zukunft, Sozialistische Revue im Verlag der Allgemeinen Deutschen Assoziations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin.
8. November.	15. Schlesisches Wochenblatt im Verlag von H. Heimann in Breslau.
9. November.	16. Breslauer Tageblatt im Verlage von H. Heimann in Breslau.
„	17. Die vom 9. November 1878 datirende Nummer 3 der im Verlage von W. Brade in Braunschweig erscheinenden Zeitung: Braunschweigisches Unterhaltungsblatt.
8. November.	18. Reußische Volkszeitung in Gera.
9. November.	19. Pionier in Hamburg.
„	20. Die Zukunft. Sozialistische Revue. Zweiter Jahrg., Heft 1, 2 u. 3. 15. Okt., 9, 6. u. 13. Nov. 1878. Verlag der Allgemeinen deutschen Assoziationsbuchdruckerei (E. G.) in Berlin; vergl. Nr. 14.
11. November.	21. Würzburger Volksfreund. Druck von J. Endres in Augsburg.
6. November.	22. Freie Presse. Volksorgan für Halle-Saarkreis und Zeitz-Naumburg.
„	23. Groitzsch-Pegauer Volksblatt. Organ für Stadt und Land.
„	24. Volksblatt und Anzeiger für Borna, Frohburg, Lausigk und Umgegend.
„	25. Muldenthaler Volksfreund. Organ für Stadt und Land.
„	26. Volksblatt für das Herzogthum Altenburg.
„	27. Voigtländische Freie Presse. Volksorgan für Stadt und Land.
„	28. Neue Leipziger Zeitung für Stadt und Land, gedruckt in der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.
„	29. Nr. 1 der im Drucke und Verlage der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig unter der Redaktion von Friedrich Nauert erscheinenden periodischen Zeitschrift „Mitteldeutsche Zeitung."
13. November.	30. Wilhelmshavener Volksfreund im Verlag von J. Steinebach in Wilhelmshaven.
30. November.	31. „Le Mirabeau" Organe des Sections Wallones Nr. 488 (11. Jahrgang) vom 24. Nov. 1878.
2. Dezember.	32. Nr. 73 u. das fernere Erscheinen des „Schweizerischen Erzähler." Derselbe erschien im Druck und der Expedition von Alois Pfyl.
1. Dezember.	33. Das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An unsere Freunde und Parteigenossen in Berlin" und mit den Worten schließend: „Es lebe das Proletariat! Es lebe die Sozialdemokratie! Mit sozialdemokratischem Gruß (folgen 24 Namen)."
4. Dezember.	34. „Die neue Gesellschaft. Monatsschrift für Sozialwissenschaft, herausgegeben von Dr. F. Wiede," verbreitet in 12 Monatsheften in der Zeit vom Oktober 1877 bis September 1878, sowie das 1. und 2.

Datum der Bekanntmachung des Verbots. 1878.	a) Periodische.
	Heft des zweiten Jahrganges, erschienen im Oktober bezw. November 1878.
6. Dezember.	35. „Die Zukunft. Sozialistische Revue." Erster Jahrgang, Heft 23 vom 1. September 1878.
"	36. Verzeichniß von sozialistischen Schriften, welche durch die Expedition der Berliner Freien Presse, Berlin S. O., Kaiser-Franz-Grenadier-Platz 8a gegen baar oder Postvorschuß zu beziehen sind.
10. Dezember.	37. L'avant garde, Organe Collectiviste et Anarchiste, herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse) Nr. 36, 37, 38, 39, 40 und 45 des II. Jahrgangs.
12. Dezember.	38. Die fernere Verbreitung des Blattes L'avant-garde.
"	39. Die fernere Verbreitung des Blattes Le Mirabeau.
14. Dezember.	40. Die „Laterne" von Karl Hirsch, Nr. 1 vom 15. Dezember 1878.
16. Dezember.	41. Der in der Zeit vom Oktober 1877 bis September 1878 in 24 Heften erschienene I. Jahrgang „Die Zukunft, sozialistische Revue, herausgegeben unter Mitwirkung der namhaftesten sozialistischen Schriftsteller."
20. Dezember.	42. Die vom 23. Oktober bis 7. Dezember 1878 erschienenen Nrn. 84 bis 97 der „Tagwacht." Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des schweizerischen Arbeiterbundes. 9. Jahrgang. Die „Tagwacht" Nr. 100 vom 18./12. 1878, und die Nr. vom 28. Dezember 1878.
11. Dezember.	43. Agitationsnummer, Leipzig, 1876. Verantwortl. Redakteur Jakob Morbach in Leipzig.
8. Dezember.	44. Der Calkulator an der Elbe. Nr. 320 vom 8. h., Verlag von R. Reinhardt in Dresden, Druck von L. Heinke in Coldiz.
9. Dezember.	45. Die Dresdner Volkszeitung Nr. 143 vom 8. h., sowie das fernere Erscheinen (verantwortl. Redakteur Ernst Hermann, Verleger Wilhelm Wolf, Druck von Chr. Grahl zu Dresden).
21. Dezember.	46. Schlesischer Courier Nr. 19 und das fernere Erscheinen. Verantw. Redakteur Julius Kräcker in Breslau.
23. Dezember.	47. „Die Laterne," von Karl Hirsch Nr. 2 vom 22. Dezember 1878.
19. Dezember.	48. Sozialökonomisches Volksblatt „Arbeiter-Wochen-Chronik Nr. 44 vom 3./11. 1878. Budapest.
"	49. Zentral-Organ der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs „Der Sozialist" Nr. 49 und 50 vom 3. und 5. November v. J.
28. Dezember.	50. „Berlin, Organ für die Interessen der Reichshauptstadt" (Hauptblatt und Beilage) Nr. 16 vom 25. Dezember 1878, sowie das fernere Erscheinen.
15. November.	51. Der „Chemnitzer Beobachter" Nr. 18, sowie das fernere Erscheinen.
16. November.	52. Die „Glauchauer Nachrichten" Nr. 263, sowie das fernere Erscheinen.
"	53. Die „Volkszeitung für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gresdorf und Umgegend" Nr. 94, sowie das fernere Erscheinen.
"	54. Der „Volksfreund für Lichtenstein, Callnberg und Umgegend" Nr. 133, sowie das fernere Erscheinen.
24. Dezember.	55. Die in Mannheim erscheinenden „Mittelrheinischen Familienblätter" Nr. 4, sowie das fernere Erscheinen.
28. Dezember.	56. Der „Leipziger Beobachter," Leipzig.
	b) Nichtperiodische.
23. Oktober.	1. Es werde Licht, von Leopold Jakobi. 2. Aufl. Berlin, G. E. Oliven, 1873. Druck von Karl Salvesti.
"	2. Dr. Max Hirschkuh oder das Amt des Heuchlers, von August Kapell. Berlin 1872. Druck von C. Ihring.
"	3. Herr Tessendorff und die deutsche Sozialdemokratie. Sozialisten-Prozeß am 16. und 18. März 1875 zu Berlin, stenographische Aufnahme. Berlin. Rackow, 1875. Druck von Ihring, Nachfolger.

Datum der Bekanntmachung des Verbots. 1878	b) Nicht periodische.
23. Oktober.	4. Die Lösung der sozialen Frage, von Johann Most. Berlin, Assoziations-Buchdruckerei, 1876.
"	5. Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstags und der Landtage 1874—76, von August Bebel. Berlin, Assoziationsbuchdruckerei. 1876.
"	6. Protokoll des Sozialistenkongresses zu Gotha. Berlin, Assoziations-Buchdruckerei, 1878.
"	7. Die sozialen Bewegungen im alten Rom und der Cäsarismus, von Johann Most. Berlin, Assoziationsbuchdruckerei, 1878.
"	8. Arbeiter-Marseillaise, von J. Audorf. Berlin, Assoziations-Buchdruckerei.
"	9. Kunst und Sozialismus. Eine Studie von Philimund. Berlin, Rubenow, 1873. Druck von Gustav Schultz und Komp.
"	10. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit; Gesetz über den Belagerungszustand. Volksausgabe mit Erläuterungen. Berlin, Assoziations-Buchdruckerei, 1878.
"	11. Die Verfassung des Deutschen Reichs, mit einem Anhang: Das deutsche Reichs-Wahlgesetz. Berlin, Assoziations-Buchdruckerei 1878.
"	12. Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen der Monarchie, Volksausgabe. Berlin, Assoziationsbuchdruckerei, 1878.
"	13. Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, herausgegeben von R. Fischer. Berlin, Assoziationsbuchdruckerei, 1878.
"	14. Zweck, Mittel und Organisation des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins. Ein Leitfaden für Agitatoren von Carl Wilhelm Tölcke. Berlin, Selbstverlag des Vereins, 1873. Druck von C. Ihring. (Vgl. Nr. 91 unten).
"	15. Protokoll der General-Versammlung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins in Berlin vom 22. bis 25. Mai 1872. Druck von C. Ihring.
"	16. Protokoll der General-Versammlung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins zu Berlin vom 18. bis 24. Mai 1873. Berlin, 1873. Druck von C. Ihring.
"	17. Der Staat vom sozialdemokratischen Standpunkte aus, von Hermann Greulich. 1. Aufl. Zürich, Volksbuchhandlung, 1877.
"	18. Daniel in der Löwengrube. (Pseudonym, Heine II). 1. Auflage. Zürich, Volksbuchhandlung, 1877. Aktiendruckerei.
"	19. Ein neues Wintermärchen. Heinrich Heine's Besuch im neuen deutschen Reich der Gottesfurcht und frommen Sitte. Anonym vom Professor von Daniel in der Löwengrube. 2. Aufl. Zürich, Volksbuchhandlung, 1878.
"	20. Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen. Anonym. 4. Aufl. Zürich, Volksbuchhandlung, 1875.
"	21. Visionen eines deutschen Patrioten, von Richard Voß. 1. Auflage. Zürich. Verlagsmagazin, 1873. Druck von J. Schabelitz.
"	22. Sozialdemokratische Hobelspäne. Anonym. 2. Aufl. Bern, E. Magron, 1878.
"	23. Sozialdemokratie, die einzige Form der befriedigten menschlichen Gesellschaft, von J. Gambs. 1. Auflage. Zürich, Verlagsmagazin Schabelitz, 1878.
"	24. Le catéchisme social. Anonym. Paris, Librairie de Luxembourg, 1876. Druck von Barthier.
"	25. „Ceterum censeo" von Dr. Friedrich Krasser. Chikago, Löschke.
"	26. Essai de catéchisme socialiste, von Jules Guesde. Bruxelles, Kistemäcker, 1878. Druck von Lefèbre.
"	27. Le sort reservé aux empereurs et rois, von Professor Claudel. Bruxelles, Kistemäcker, 1878. Druck von Carlier.
"	28. Chants revolutionaires patriotiques et sociaux Français, von Ferdinand Revillon. 1877.

Datum der Bekanntmachung des Verbots. 1878	b) Nicht periodische.
23. Oktober.	29. Nachträgliche authentische Aufschlüsse über die badische Revolution von 1849. Anonym. Zürich, Verlagsmagazin, 1876. Druck von Schabelitz.
„	30. Der Zeitgeist. Eine Skizze von E. K. Chicago, Charles Ahrens, 1873.
„	31. Der Staatsstreich von Galgenhausen. Pseudonym. Zürich, Niebuhr, 1878. Vereinsdruckerei in Hottingen.
„	32. Histoire de la commune, von Lissagaray. Brüssel, Kistemäcker, 1876. Druck von Jorssen.
„	33. Der Militarismus von Dr. F. Wiede. Zürich, Verlagsmagazin 1877.
30. Oktober.	34. Die Bienen, von D. J. Pisareff. Budapest, Arbeiter-Wochen-Chronik, 1875.
„	35. Die Religion der Sozialdemokratie, Kanzelreden von Josef Dietzgen. 4. Aufl. Leipzig, Genossenschaftsdruckerei, 1877.
„	36. Proletarier-Liederbuch, von Joh. Most. 4. und 5. Aufl. Chemnitz, 1873, 1875.
„	37. Zur Arbeiterfrage, von Ferdinand Lassalle. 7. Aufl. Berlin, Allgemeine deutsche Assoziationsbuchdruckerei (e. G.).
„	38. An die Arbeiter Berlins, von Ferdinand Lassalle. Berlin, Ihring, Nachfolger, 1874.
„	39. Offenes Antwortschreiben, von Ferdinand Lassalle. 5. Aufl. Berlin, Allgemeine Deutsche Assoziationsbuchdruckerei (e. G.).
„	40. Die Feste, die Presse und der Frankfurter Abgeordnetentag, von Ferdinand Lassalle. Berlin, Ihring Nachfolger, 1874.
„	41. Arbeiter-Lesebuch, von Ferdinand Lassalle. 7. Aufl. Berlin, Allgem. Deutsche Assoziations-Buchdruckerei (e. G.).
„	42. Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, von Ferdinand Lassalle. Berlin, Ihring Nachfolger, 1874.
„	43. Blicke auf das Volkselend und die Volkssterblichkeit der deutschen Reichshauptstadt, von Theodor Stamm. Berlin, Allgemeine Deutsche Assoziations-Buchdruckerei (e. G.).
„	44. Protokoll des 1. allgemeinen schweizerischen Arbeiter-Kongresses zu Olten, am 1., 2. und 3. Juni 1873, herausgegeben vom Bureau des Kongresses. Zürich, Depot sozialdemokratischer Literatur 1873. Typographie der „Tagwacht."
„	45. Protokoll über den 2. Kongreß des schweizerischen Arbeiterbundes zu Winterthur am 24., 25. und 26. Mai 1874. Zürich, Verlag des schweizerischen Arbeiterbundes, 1874. Typographie der „Tagwacht."
„	46. Wie und wann? Ein ernstes Wort von Joh. Phil. Becker. Genf, Deutsche Verlagshalle, 1872.
„	47. Sozialistische Theaterstücke: „Der Schlingel." Anonym. Zürich, Volksbuchhandlung (J. Franz), 1876.
„	48. Sozialistische Theaterstücke: „Ein Opfer, oder die Juristerei als Geschäft." Anonym, Zürich, Volksbuchhandlung (J. Franz) 1876.
29. Oktober.	49. Der alte und der neue Jesuitismus, von Bernhard Becker. Braunschweig, W. Bracke, 1872.
„	50. Der Braunschweiger Ausschuß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Lötzen und vor dem Gericht, von W. Bracke jun. Braunschweig. W. Bracke, 1873.
„	51. Der Lassalle'sche Vorschlag, von W. Bracke jun. Braunschweig, W. Bracke, 1873.
„	52. Ein Komplot gegen die internationale Arbeiterassoziation. Uebersetzt von S. Kokosky. Braunschweig, W. Bracke. 1874.
„	53. Meine dreiundeinhalbjährige Leipziger Polizeicampagne, v. A. Heppner. Braunschweig, W. Bracke, 1874.
„	54. Die Pariser Kommune vor den Berliner Gerichten, von J. Most. Braunschweig, W. Bracke, 1875.

Datum der Bekanntmachung des Verbots. 1878	b) Nicht periodische.
29. Oktober.	55. Nieder mit den Sozialdemokraten, von W. Bracke. Braunschweig, 1876.
„	56. Die Bastille am Plötzensee, von Johann Most. Braunschweig, W. Bracke, 1876.
„	57. Die Pariser Kommune vor der Deputirtenkammer zu Versailles. Uebersetzt von Franz Rohleder. Braunschweig, W. Bracke, 1876.
„	58. Was wollen die Sozialdemokraten? Von H. Oldenburg. Braunschweig, W. Bracke, 1876.
„	59. Die Forderungen des Sozialismus an Zukunft und Gegenwart, von Bruno Geiser. 2. Aufl. Braunschweig, W. Bracke, 1876.
„	60. Hütet Euch vor den 300 Millionen neuer Steuern. Anonym. Braunschweig, W. Bracke, 1878.
„	61. Geschichte der Kommune von 1871. Deutsche Ausgabe von Lissagaray. Braunschweig, W. Bracke, 1878.
„	62. Volkskalender 1879. Braunschweig, W. Bracke, 1878.
„	63. Die Verzweiflung im liberalen Lager, von W. Bracke. Braunschweig, 1876.
30. Oktober.	64. Der arme Konrad 1879. Illustrirter Kalender für das arbeitende Volk. Leipzig. Genossenschaftsdruckerei, 1878.
31. Oktober.	65. Sozialdemokratische Abhandlungen: „Die unhaltbaren Grundlagen des Repräsentativsystems.“ Köln, im Selbstverlage von M. Rittinghausen, 1869.
1. November.	66. Eine Reise nach Utopien, von Maximilian Schlesinger. Breslau, Schlesische Volksbuchhandlung (H. Zimmer u. Comp.).
„	67. Der Steffelbauer von Feldmoching und die Sozialdemokraten. 1. u. 2. Aufl. München, 1. Aufl. im Verlag von Siegmund Politzer. 2. Aufl. im Verlag von Alois Kiefer, 1878.
2. November.	68. Liedersammlung des Allgemeinen Arbeiter-Sängerbundes. Gotha. Emil Sauerteig.
„	69. Der deutsche Bauernkrieg, von Friedrich Engels. 3. Aufl. Leipzig, Genossenschaftsbuchdruckerei, 1875.
„	70. Die Märtyrer der Kommune in Neu-Caledonien (übersetzt aus dem Französischen). Leipzig, Genossenschaftsbuchdruckerei, 1876.
„	71. Protokoll des Sozialisten-Kongresses in Gotha, 1877. Hamburg, Genossenschaftsbuchdruckerei.
„	72. Der deutsche Bauernkrieg von A. Bebel. Braunschweig, W. Bracke jr. 1876.
„	73. Herr Böhmert und seine Fälschungen der Wissenschaft, von einem Arbeiter. Zürich, 1873.
5. November.	74. Programm der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands, herausgegeben von C. Derossi, gedruckt in der Genossenschaftsbuchdruckerei in Hamburg. (Vergl. unten Nr. 92).
4. November.	75. Aristoteles, Grundpfeiler der modernen Religionsform als Stütze der Tyrannei, der Pfaffheit, der sozialen Despotie und ihrer Henkersknechte. 2. Aufl. Dresden, O. Klemich, 1878. Genossenschaftsdruckerei in Chemnitz, G. Rüßner u. Komp.
„	76. Der Nationalitätsdünkel, eine Studie für Mords-Patrioten, Erbfeinde und sonstige Chauvinisten. Dresden, O. Klemich, 1877. Druck von C. Richard Gärtner.
„	77. Der Egoismus als Weltprinzip; sozial-moral-philosophische Studie 2. Aufl. Dresden, O. Klemisch, 1877. Genossenschaftsdruckerei Chemnitz, G. Rüßner u. Komp.
„	78. Die Entwicklung des Menschengeistes. 2. Aufl. Dresden, Klemich, 1877. Druck von Richard Gärtner.
7. November.	79. Der Lassaleaner. Sammlung sozialdemokratischer Lieder und Gedichte von Julius Röthling. Leipzig 1870.
„	80. Erlebtes. Skizzen und Novellen von Wilhelm Hasenclever. Leipzig, Verlag von Wilhelm Röhl.

Datum der Bekanntmachung des Verbots. 1878	b) Nicht periodische.
8. November.	81. Freie Lieder. Gesammelte Gedichte von Max Kegel. Chemnitz, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei, Chemnitz. (E. Rüdner u. Komp.).
9. November.	82. Sozialdemokratische Abhandlungen: „Die Philosophie der Geschichte", — „Ueber die Nothwendigkeit der direkten Gesetzgebung durch das Volk." — „Ueber die Organisation der direkten Gesetzgebung durch das Volk." — Selbstverlag von M. Rittinghausen in Köln 1869 1870 und 1872; vergl. Nr. 65.
8. November.	83. An die Arbeiter Berlins. Eine Ansprache im Namen der Arbeiter des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins von Ferdinand Lassalle; im Verlag des Lassalle'schen Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins zu Leipzig (J. Röthing); vergl. Nr. 38.
"	84. Offenes Antwortschreiben von Ferdinand Lassalle, im Verlag des Lassalle'schen Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins zu Leipzig (J. Röthing); vergl. Nr. 38.
"	85. Arbeiter-Lesebuch von Ferdinand Lassalle, im Verlag des Lassalle'schen Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins zu Leipzig (J. Röthing); vergl. Nr. 41.
11. November.	86. Der Indifferentismus oder die Lage der Schuhmacher Deutschlands, von P. J. Geißler, Würzbnrg, 1878. Im Selbstverlag des Verfassers.
"	87. Die freche Reaktion. Eine kurze Besprechung des Ketzergerichts über Dr. Eugen Karl Dühring, nebst Aufruf der Berliner Studenten. Dresden, 1877. Klemich's Selbstverlag.
"	88. Der achtzehnte März. Eine historische Skizze. Festrede gehalten beim allgemeinen Arbeiterfest in Dresden am 18. März 1878 von Max Kayser. Dresden, Klemichs Selbstverlag.
12. November.	89. Luxus und Korruption. Eine philosophische Betrachtung von G. R. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Nürnberg.
"	90. Nationalökonomische Raketen, von Bernhard Becker. Schleiz, 1871. C. Hübscher'sche Buchhandlung (Hugo Heyn).
"	91. Zweck, Mittel und Organisation des allgem. deutschen Arbeitervereins. Ein Leitfaden für die Agitatoren, Bevollmächtigten und Mitglieder des Vereins von Karl Wilhelm Tölcke. Berlin, 1873. (Das unter Nr. 14 aufgeführte Verbot bezieht sich auf die als „Zweiter Theil" bezeichnete Druckschrift gleichen Titels).
13. November.	92. Das Programm der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands nebst einem Aufruf des Vorstandes der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands an die „Arbeiter Deutschlands." Gedruckt in der Allgemeinen deutschen Assoziationsbuchdruckerei in Berlin; vergl. Nr. 74.
14. November.	93. Sozialdemokratische Abhandlungen, Fünftes Heft: „Widerlegung der gegen die direkte Gesetzgebung durch das Volk gerichteten Entwürfe." Köln 1872. Selbstverlag von M. Rittinghausen daselbst; vergl. Nr. 65 und 82.
14. Dezember.	94. Das Flugblatt, enthaltend zwei „F. W. Fritzsche" unterzeichnete Gedichte mit den Ueberschriften: „Der Bergmann" und „Kapuziner-Predigt des Herrn Harkort."
"	95. Das photographische Gruppenbild, auf welchem sich die Medaillon-Porträts von 9 sozialdemokratischen Reichstags-Abgeordneten mit Beifügung ihrer Namen und oben zu beiden Seiten, sowie in dem Mittelfelde die Inschriften finden: „Haltet fest an der Organisation, Sie wird Euch zum Siege führen!" F. Lassalle. — Die Gewählten des nach Freiheit ringenden Volkes, welche im Kampf für dasselbe von der Tribüne des Deutschen Reichstags dessen Willen heldenmüthig bekundeten. Reichstagswahlkampf vom 9./9.—19./10. 1878.
"	96. Aus dem Sozialdemokrat. Leitartikel aus dem Organ der sozialdemokratischen Partei. 1868.
"	97. W. Grübels Deutscher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1873. Zweite Auflage.

Datum der Bekanntmachung des Verbots. 1878	b) Nichtperiodische.
17. Dezember.	98. „Weiße Sklaven oder ein Opfer der Kirche." Sozialpolitischer Roman von J. F. Wartenberg, in 3 Bänden.
„	99. A. Eichhoff's deutscher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1869.
5. Dezember.	100. Mahnruf zur Wahl für August Kapell, herausgegeben vom Arbeiter-Wahlkomité, August Kühn in Oberlangenbielau.
16. Dezember.	101. Appell an das Gewissen der Reichstagswähler des Kreises Hanau-Gelnhausen-Orb.
19. November.	102. „Das Ziel der Arbeiterbewegung. Rede des Abgeordneten Dr. Johann Jakoby vor seinen Berliner Wählern am 20. Januar 1870. Berlin, 1870. Adolf Cohn. Verlag und Antiquariat."
11. Dezember.	103. Die Volksschule und die Lage ihrer Lehrer in der Provinz Preußen. Eine Skizze von einem Ostpreußen. Leipzig, 1875.
29. November.	104. „Verbrechen aus Golddurst und Rache oder Ursache und Wirkung," ein Charakter- und Zonenbild von E. Ambach, Augsburg 1877.
12. Dezember.	105. Die Behandlung der politischen Gefangenen in Bayern. Prozeß Franz Rohlederer. Zusammengestellt nach stenographischen Aufzeichnungen von Sigm. Politzer, Redakteur des „Zeitgeist." München, 1878.
29. November.	106. Kindergarten und Volksschule als sozialdemokratische Anstalten von Adolf Dornai. Leipzig, 1876.
2. Dezember.	107. Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft. Philosophie. Politische Oekonomie. Sozialismus von Friedrich Engels, Leipzig 1878.
10. Dezember.	108. Protokoll über die Verhandlungen des Allgemeinen Deutschen Allgemeinen Deutschen sozialdemokratischen Arbeiterkongresses zu Eisenach am 7., 8. und 9. August 1869. Stenographisch niedergeschrieben von H. Roller in Berlin. Leipzig, 1869.
„	109. Aus den Ruinen von Nimrut und Olympia. Herausgegeben von G. R. Leipzig, 1876.
„	110. Nieder mit den Atheisten! Ein Gespräch zwischen Frömmigkeit, Verstand und Liebe für Landbauer und gute Christen von A. Dulc. Leipzig, 1876.
„	111. Unsere Preßzustände. Von Wilhelm Blos. Leipzig, 1875.
„	112. Gedichte von Aug. Geib. Zweite vermehrte Ausgabe. Leipzig, 1876.
„	113. Zur Wohnungsfrage von Friedrich Engels. Zweites Heft. Wie die Bourgeoisie die Wohnungsfrage löst. Sonderabdruck aus dem „Volksstaat." Leipzig, 1872.
„	114. Sozialistisches Wahlprogramm. Separatabdruck aus der zweiten Auflage des im Verlage der Schabelitz'schen Buchhandlung zu Zürich publizirten Werkes: Die Erlösung der darbenden Menschheit. Der Rettungsweg in der sozialen Frage unserer Zeit von Aug. Theod. Stamm ꝛc.
„	115. Allerhand Proletarier. Eine Hausgeschichte von A. Otto-Walster. Leipzig, 1874.
„	116. Die Kämpfe der Pariser Kommune! Leben und Thaten des Generals Jaroslas Dombrowski. Nach den Aufzeichnungen seines Adjutanten. 3 Hefte. Leipzig, 1876.
„	117. Unsere Ziele von Aug. Bebel. Eine Streitschrift gegen die „Demokratische Korrespondenz." Sechste unveränderte Auflage. Leipzig, 1877.
„	118. Protokoll über den zweiten Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, abgehalten zu Dresden am 12., 13., 14. und 15. August 1871. Leipzig, 1872.
„	119. Protokoll der Verhandlungen des Kongresses der Holzarbeiter und der vierten Generalversammlung der Gewerkschaft der Holzarbeiter abgehalten in Nürnberg vom 4.—8. Oktober 1873. Leipzig.
„	120. Protokoll über den sechsten Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, abgehalten zu Coburg am 18., 19., 20. und 21. Juli 1874. Leipzig, 1874.

Datum der Bekanntmachung des Verbots. 1878.

b) Nichtperiodische.

10. Dezember. 121. Antwort an den Bekenner des Theismus. Von A. Dornai. Leipzig, 1875.

" 122. Volksstaat-Kalender für das Jahr 1874. Zweiter Jahrgang. Leipzig.

" 123. Volksstaat-Kalender für das Jahr 1875. Dritter Jahrgang. Leipzig.

" 124. Zur orientalischen Frage, oder soll Europa kosackisch werden? — Ein Mahnwort an das deutsche Volk von Wilhelm Liebknecht. Leipzig.

" 125. Die Orientdebatte im deutschen Reichstag (vollständig nach dem amtlichen stenographischen Bericht). Kurz beleuchtet von Wilhelm Liebknecht, Leipzig.

11. Dezember. 126. Kulturkampf und Volksschule in Preußen. Eine Skizze vom Verfasser der Schrift: die Volksschule und die Lage ihrer Lehrer in der Provinz Preußen. Leipzig, 1876.

" 127. Der Bürgerkrieg in Frankreich. Adresse des Generalraths der Internationalen Arbeiter-Assoziation an alle Mitglieder in Europa und den Vereinigten Staaten. Neuer Abdruck. Leipzig, 1876.

" 128. Die Parteipresse, ihre Bedeutung und Organisation. Von Carl Hirsch. Leipzig, 1876.

" 129. Die religiöse Frage und das arbeitende Volk. Motto: Die Arbeiter sind der Fels, auf den die Kirche der Gegenwart gebaut werden soll. F. Lassalle. Leipzig.

" 130. Der arme Konrad. Illustrirter Kalender für das arbeitende Volk. für 1877. Zweiter Jahrgang. Leipzig.

" 131. Der arme Konrad. Illustrirter Kalender für das arbeitende Volk für 1878. Dritter Jahrgang.

" 132. Allgemeine Statuten und Verwaltungsverordnungen der Internationalen Arbeiterassoziation. Amtliche deutsche Ausgabe, revidirt durch den Generalrath. Leipzig.

" 133. Unsere Russischen Angelegenheiten. Antwort auf den Artikel des Herrn Herzen: „Die Ordnung herrscht" (Kolokol Nr. 233) von A. Serno-Solowiewitsch. Aus dem Russischen übersetzt von S. L. Borkheim. Leipzig, 1871.

" 134. Die politische demi-monde von Adolf Hepner. Erstes Heft: Das Leipziger „Tageblatt" Zugleich eine allgemeine Darstellung des Zusammenhangs Bonaparte's mit der Bourgeoisie. Leipzig, 1870.

" 135. Praktische Emanzipationswinke. Ein Wort zur Förderung der Gewerksgenossenschaften von Karl Hillmann. Leipzig, 1873.

" 136. Die Bakunisten an der Arbeit. Denkschrift über den letzten Aufstand in Spanien von Frdr. Engels. Separatabdruck aus dem Volksstaat.

" 137. Das Deutsche Reich und seine Gesetzgebung. Materialien für die sozialistische Agitation. Von Bruno Geiser. Leipzig.

" 138. Der Normalarbeitstag. Von Aug. Geib. Leipzig.

3. Dezember. 139. „Kapital und Arbeit." Ein populärer Auszug aus „Das Kapital" von Carl Marx, von Johann Most, zweite verbesserte Auflage.

" 140. „Deklamator", Gedichtsammlung, zusammengestellt von Julius Bahlteich, 2. Heft. II. Auflage. Chemnitz, 1878.

14. Dezember. 141. „Wer und was ist das Volk?" von Karl Heinzen. Herausgegeben von dem Verein zur Verbreitung radikaler Prinzipien. Ohio, 1869.

" 142. „Kapital und Arbeit" von Johann Most. I. Auflage. cf. laufd. Nummer 139.

15. Dezember. 143. „Die freien religiösen Gemeinden und die Sozialdemokratie". Ein Wort zum Frieden. Von Karl Scholl. Heidelberg, 1877.

3. Dezember. 144. Unsere Schulen im Dienste gegen die Freiheit, von Eduard Sack. 1874.

" 145. Beiträge zu der Schule im Dienste für die Freiheit, von Eduard Sack, erster Band 1878.

Datum der Bekanntmachung des Verbots. 1878		b) Nichtperiodische.
5. Dezember.	146.	Unsere Schulen im Dienste gegen die Freiheit, von Ed. Sack, 1874. II. Auflage.
3. Dezember.	147.	„Enthüllungen über das tragische Lebensende Ferdinand Lassalle's. Auf Grund authentischer Belege dargestellt von Bernhard Becker, dem testamentarischen Nachfolger Lassalle's. Schleiz, 1868.
29. November.	148.	Das „Lied der Petroleöra" verfaßt von Jakob Audorf, herausgegeben von August Geib und Heinrich Garvers.
21. Dezember.	149.	„Drei Jahre aus meinem Leben oder: Mein Prozeß wegen Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit, meine Suspension und Wiedereinführung ins Lehramt 1845—1847 von K. F. W. Wanderer.
23. Dezember.	150.	Die von C. Klein entworfene Lithographie: „Bundeslied der deutschen Sozialdemokratie." (Elberfeld).
„	151.	„Ein Mahnruf an die landwirthschaftliche Bevölkerung" von Joh. Most.
„	152.	Die Lieder: „Vorwärts heißt die Losung" in 5 Versen, „Eine feste Burg ist unser Bund", „Vorwärts heißt die Losung" in 3 Versen, „Freiheitslied," „Sieg und Freiheit," „Treu bis in den Tod," „Patriotenlied," „Parteilied," „Harfenmädchen."
26. Dezember.	153.	„Mon ami le sergeant de ville Nazi-Revanche! (Episode de la Commune)" von Leon Cladel. (Brüssel).
24. Dezember.	154.	„Die Arbeiter-Dichtung in Frankreich," ausgewählte Lieder französischer Proletarier, von Adolph Strodtmann in Berlin.
27. Dezember.	155.	„Brutus! Schläfst du?" Zeitgedicht von Adolf Strodtmann in Berlin.
30. Oktober.	156.	„Die Zukunft der Sozialdemokratie" von J. Dietzgen. 1878.
17. November.	157.	Anti-Syllabus, Druck von A. Löschke. Chicago.
18. November.	158.	Anträge zur Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins, 1874. C. Ihring Nachf., Berlin.
„	159.	Deutscher Arbeiter-Kalender des „Neuen Sozialdemokrat" für 1875.
„	160.	„Sittliche Verwilderung". (Ein Gedenkblatt für das deutsche Volk).
„	161.	„Opowiadanie o biedzie" in Lwow (Lemberg) erschienen.
„	162.	„Zamujerce opowiadanie" in Posen erschienen.
16. November.	163.	„Die Forderungen des Sozialismus an Zukunft und Gegenwart. Eine Schrift zur Vertheidigung und zum Angriff von Bruno Grifer, Redaktenr des Zeitgeist." München, 1875.
20. November.	164.	Der im Verlage von C. Grillenberger in Nürnberg erschienene Stahlstich, auf welchem sich die Porträts der 12 Reichstagsabgeordneten aus der Wahl 1877 und unter denselben die Worte befinden: „Friede und Arbeit. Tod der Noth. Krieg dem Müssiggang. Brod und Gerechtigkeit." — Die Reichstagsabgeordneten des arbeitenden Volks Deutschlands. — Legislaturperiode 1877—1880.
25. November.	165.	Das von der C. Grillenberger'schen Kolportage-Buchhandlung in Nürnberg verbreitete photographische Gruppenbild, auf welchem sich sechs weibliche Porträts mit Beifügung ihrer Namen, der Bezeichnung als russische Sozialistinen und der ihnen zuerkannten Galeeren- und Verbannungsstrafe und in dem Mittelfelde in russischer Sprache die Inschriften finden: „Verurtheilt nach zweijähriger Einzelhaft im Gefängnisse wegen sozialrevolutionärer Propaganda. Glänzender ist eure Dornenkrone als ein Siegeskranz."
26. November.	166.	Neue Stunden der Andacht. Psalmen in Reimform. Kriterien und Satire. Erschienen in fünf Lieferungsheften. Von Joh. Phil. Becker. Genf, 1875.
„	167.	Neue Gedichte von Georg Herwegh. Zürich, 1877.
„	168.	Histoire populaire et parlamentaire de la commune de la Paris von Arthur Arnould. Brüssel, 1878.
„	169.	L'état de la révolution von Arthur Arnould. Genf u. Brüssel, 1877.
„	170.	Le tocsin. In russischer Sprache gedruckt mit dem Titel: Nabat, Organ der russischen Revolutionäre. Genf, 1878.

Datum der Bekanntmachung des Verbots. 1878	b) Nichtperiodische.
26. November.	171. Gedichte und Lieder freisinniger und besonders sozialdemokratischer Tendenz von Schriftsetzer J. Franz zu Zürich, Hottingen. Zürich, Mai 1872.
„	172. Gesammelte Gedichte für das deutsche Volk. Berlin, 1871.
28. November.	173. Das Kommunistische Manifest. Neue Ausgabe mit einem Vorwort der Verfasser (Karl Marx, Friedrich Engels). Leipzig, 1872.
„	174. Das A B C des Wissens für die Denkenden von Dr. A. Douay. Leipzig, 1875.
„	175. Die Allgemeine Deutsche Arbeiter-Versicherungs-Genossenschaft. Von Fritz Mende. Leipzig, 1870.
„	176. Rede Liebknechts über den Antrag auf Beurlaubung der gefangenen sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten. Nebst einem Anhang, enthaltend Aktenstücke zur Charakteristik des Staatsanwalts Tessendorf ꝛc. Leipzig.
„	177. Die Entwicklung Frankreichs vom 16. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Von A. Bebel. Leipzig, 1878.
„	178. Die neue Gesellschaft. Monatsschrift für Sozialwissenschaft. Herausgegeben Dr. F. Wiede. 1. Jahrgang. Neues Heft (Juni 1878). Zürich.
„	179. Unsere Ziele von Aug. Bebel. Leipzig, 1872.
„	180. Protokoll über die Generalversammlung der Gewerkschaft der Schuhmacher, abgehalten zu Kassel vom 5.—8. Juni 1876.
„	181. Neue Stunden der Andacht. Von Joh. Ph. Becker. Genf, 1874.
„	182. Der große Krach. Von Friedr. Gottl. Schulze. Zürich, 1875.
„	183. Waldverwüstung und Ueberschwemmung. Von Georg Vollmer.
„	184. Die Organisation der Massen. Von Karl Hillmann. Leipzig.
„	185. Preußischer Schnaps im Deutschen Reichstag. Separatabdruck aus dem „Volksstaat“ 1876, Nr. 23, 24 und 25.
„	186. Der Deklamator. Von Julius Wahlteich.
„	187. Für und wider die Kommune. Disputation zwischen den HH. Bebel und Sparig.
„	188. Soziales aus Rußland. Von Frdr. Engels. Leipzig, 1875.
„	189. Für die französischen Brüder. I. An das Volk der beherrschten Klasse von Felix Piat. II. Die Arbeiter-Delegationen bei den Weltausstellungen. Leipzig, 1876.
„	190. Anti-Syllabus. Leipzig.
„	191. Zur Geschichte der Kommune von Paris, von Wilh. Blos. 2. Auflage, 1876.
„	192. Gegen die Prügel-Pädagogen. Von E. Sack, 1878.
„	193. Der bekehrte Nagelschmied, Gedicht von Heinr. Roller. 1865.
„	194. Anti-Syllabus, Gedicht von Dr. Herm. Krasser.
„	195. Am Webstuhl der Zeit, sozialpolit. Roman in 3 Bänden. Von A. Otto-Walster, 1873.

§ 12.

Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen nnd ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

„Für das Verbot", sowohl nach Abs. 1 als nach Abs. 2 des § 11. Welche Behörden die „Landespolizeibehörden" sind, siehe die Verordnungen zu § 29.

Für das Verbot nichtperiodischer Druckschriften, sie mögen im Inlande oder im Auslande vor oder nach dem Inkrafttreten des Sozialistengesetzes erschienen sein, ist zuständig die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem dieselben verbreitet werden; auch ein solches Verbot wirkt für das ganze Inland, d. i. das ganze deutsche Reich.

Im Uebrigen ist auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 zu verweisen, siehe oben Seite 309.

Ueber die provisorische Beschlagnahme, s. § 15.

Gegen einem Reichskanzler gemäß §§ 11 und 12 erlassenen Verbot steht kein Beschwerderecht zu (s. Erl. zu § 13).

§ 13.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen diese Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

R. V. § 8. K. B. § 8. II. 2.

Wie das Wort „Druckschrift" (siehe oben § 11, Erläuterungen hiezu oben Seite 320, Preßgesetz vom 7. Mai 1874 § 2, Dr. v. Schwarze's zit. Kommentar hiezu, Seite 5 und 6) so haben auch die Ausdrücke: „Verleger", „Herausgeber" und Verfasser" hier ganz dieselbe Bedeutung, welche diese Worte im Preßgesetze vom 7. Mai 1874 haben.

„Verleger", siehe § 6 und § 21 des Preßgesetzes, ferner v. Schwarze's Kommentar hiezu, Seite 18 und 19, aber auch v. Hahn's Kommentar zum Handelsgesetzbuche Art. 272 Nr. 5. (2. Aufl., Bd. II., S. 38 und 39 und Goldschmidts Handelsrecht § 56, 2. Aufl., Bd. I., Seite 640—645 und die dort zitirte Literatur; ferner Dr. v. Schwarzes Kommentar zum Preßgesetze, S. 22, 23, 61, 93, 109 und 110. Im Allgemeinen ist zu sagen: Verleger ist derjenige, dem der Urheber einer Druckschrift das Recht der mechanischen Vervielfältigung und das Recht der Verbreitung oder blos das letztere dieser beiden Rechte (letzteren Falls: „Kommissionsverleger") an seinem Werke übertragen hat (vgl. Reichsgesetz betr. das Urheberrecht in Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870 §§ 1, 2 und 3). Der Selbstverleger ist der Verfasser.

„Herausgeber", auch hierüber siehe Preßgesetz § 6 und § 21, Dr. v. Schwarze's Kommentar hiezu Seite 19—21. Der Herausgeber ist mitunter der Verfasser, mitunter Verleger, mitunter Redakteur der Druckschrift, kann aber auch eine hievon verschiedene Person sein, vgl. §§ 10, 13 d. R.-G. betr. das Urheberrecht ꝛc. ꝛc. vom 11. Juni 1870. Es ist diejenige Person, welche — soferne sie Dies nicht als Verfasser, Urheber thut und daher als solcher zu be-

zeichnen ist, die Zusammenstellung des zu veröffentlichenden Werkes vermittelt oder besorgt (z. B. Herausgeber einer Gesetzessammlung, Statutensammlung oder dgl.) und demnach als diejenige Person erscheint (wenn auch dies nicht wirklich ist), welche den Drucker der Schrift zum Drucke, den Verleger zur Vervielfältigung und zur Verbreitung oder zu letzterer allein, möglicherweise auch den Verfasser (Urheber) zur Anfertigung oder Abfassung der Druckschrift veranlaßt hat; sind mehrere Verfasser oder ist wenigstens ein vom Verfasser verschiedener Herausgeber vorhanden, so ist Herausgeber derjenige, welcher das zu vervielfältigende von Anderen verfaßte Material zusammenstellt, etwa auch ordnet, die Verlagsgeschäfte zwischen dem Verleger und den Verfassern vermittelt u. dgl. — ohne daß jedoch die eine oder andere dieser Thätigkeiten wesentlich oder ausschließlich charakteristisch für den Herausgeber wäre.

„Verfasser." Ueber den Begriff des Urhebers vgl. R.-G. v. 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht von Schriftwerken, Abbildungen u. s. w. und die Kommentare zu demselben.

„Im Inland vorhanden" — im deutschen Reiche, nicht gerade im Amtsbezirke der verbietenden Landespolizeibehörde; es kann z. B. der Verfasser einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift, welcher nach § 12 von der Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem sie verbreitet wurde, verboten worden ist, außerhalb dieses Amtsbezirks wohnen; die Zustellung des Verbots an denselben hat alsdann die verbietende Behörde etwa durch Vermittlung der Lokalpolizeibehörde am Wohnorte des Verfassers an diesen zu bewirken.

Schwierigkeiten kann die Frage hervorrufen, wem das Beschwerderecht nach § 13 zusteht. Es werden folgende Fälle zu unterscheiden sein.

I. Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift: Gegen ein derartiges — vom Reichskanzler erlassenes — Verbot steht das Recht der Beschwerde Niemanden zu, selbst dann, wenn Herausgeber oder Verleger im deutschen Reiche wohnen; denn der das Beschwerderecht einführende § 13 spricht bloß von den durch Landespolizeibehörden erlassenen Verboten. (Vgl. ebenso die analoge Entscheidung zu § 8, Erläut. hiezu a. E.)

II. Verbot einzelner Nummern einer im Auslande erscheinenden nichtperiodischen Druckschrift; gegen solche Verbote ist die Beschwerde auf Grund des § 13 zulässig, weil sie von Landespolizeibehörden ausgehen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß a) wenn es sich um eine periodische Druckschrift handelt, Verleger oder Herausgeber desselben im deutschen Reiche wohnt; beschwerdeberechtigt sind alsdann Verleger oder Herausgeber, alternativ einander ausschließend; oder b) wenn es sich um eine nichtperiodische Druckschrift handelt, Verfasser (soferne er darauf benannt ist) oder Verleger oder Herausgeber im deutschen Reiche wohnen; beschwerdeberechtigt sind alsdann der Verfasser, der Verleger und der Herausgeber, letztere beiden jedoch nur alternativ.

III. Verbot einer im Inlande erscheinenden periodischen Zeitschrift, sowie Verbot einer anonym oder pseudonym erschienenen nichtperiodischen Druckschrift; hiegegen ist beschwerdeberechtigt der Verleger oder der Herausgeber, alternativ.

In den Fällen, in welchen der wahre Name des Urhebers einer pseudonym oder anonym erschienenen Druckschrift gemäß § 11 Abs. 3 und § 39 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. durch die dort vorgesehene Eintragung bekannt gemacht und dadurch der längere Schutz des Urheberrechts erlangt wird, ist der Verfasser nur dann beschwerdeberechtigt, wenn sein so bekannt gewordener Name hinterher auch auf der Druckschrift benannt worden ist (z. B. durch aufgeklebte Streifen).

IV. Verbot einer im Inlande erscheinenden nicht periodischen Druckschrift, auf welcher der Verfasser genannt ist; das Beschwerderecht steht hiebei zu: dem Verleger oder Herausgeber, diesen beiden alternativ, daneben (kumulativ) dem Verfasser. — Neben dieser Unterscheidung muß in Betracht gezogen werden

V. die Zustellung. Auf diese „Zustellung" ist § 152 ff. der Zivilprozeßordnung nicht anwendbar; vgl. Erört. oben § 8 Seite 314).

Es ist fraglich, ob Jemandem, dem in Gemäßheit der eben abgeschlossenen Erörterungen I—IV das Beschwerderecht zustehen würde oder nicht zustehen würde, dasselbe durch Nichtzustellung entzogen, durch Zustellung aber ertheilt werden könnte. Letzteres ist unbedingt zu verneinen: dagegen scheint nicht ganz zutreffend, wenn von Schwarze (Komm. zum Soz.-Ges. S. 39) sagt, es ergebe sich aus Abs. 3 des § 13 die Auslegung als gerechtfertigt, daß die Beschwerde nur demjenigen zusteht, welchem die Verfügung zugestellt worden ist. Das Beschwerderecht ist nicht davon abhängig, daß die Behörde Diesen oder Jenen wählt, um ihm die Verfügung zuzustellen; aus Abs. 3 des § 13 ergibt sich lediglich die Berechnung der Frist als durch die Zustellung beeinflußt; es steht aber Nichts im Wege, daß der Verleger innerhalb der Woche nach der Zustellung, welche nicht an ihn, sondern an den Herausgeber gerichtet wurde, die Beschwerde bei der Behörde einreicht, welche das Verbot erließ.

„Schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung" über die Abfassung und Zustellung derselben s. meine Erläuterungen zu § 8, oben S. 314. Ebenda auch über das Recht der „Gegenvorstellung". (Vgl. auch S. 45 oben, Kommissionsbericht

In den Gründen der Verfügung brauchen die inkriminirten Stellen der Druckschrift nicht speziell angegeben zu sein. (Anders Preßgesetz § 27 Abs. 2) s. hierüber den Kommissionsbericht, oben S. 45. Ebenda auch über die Ausschließung des Suspensiveffektes.

§ 14.

Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

R. B § 9. K. B. § 9. II. L. —.

Kompetent zu dieser Beschlagnahme ist nicht bloß die das Verbot nach § 11 ff. verhängende Behörde, sondern auch jede andere Polizeibehörde.

Der vorliegende Paragraph entspricht dem § 27 des Preßgesetzes, Abs. 2 und die Erläuterungen des letzteren Paragraphen sind wohl auch im Falle des § 14 analog anzuwenden. Vgl. daher v. Schwarze's Erläuterungen zum Preßgesetz a. a. O. Seite 146—148. Ueber „Verbreitung" siehe oben Seite 322. Ueber Druckschrift im engeren Sinne siehe oben § 11, meine Erläuterungen Seite 321. „Endgiltig" vgl. § 13, Abs. 3.

„Aufsichtsbehörden" — die Beschwerde geht nicht den gewöhnlichen Administrativinstanzenzug, sondern nur an eine, die oberste Aufsichtsinstanz, siehe oben § 7, Erläuterungen Seite 314.

§ 15.

Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im § 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

R. V. § 10. K. V. § 10. II. L. —.

Zu diesem Paragraph vgl. die erläuternden Bemerkungen zu § 11, oben Seite 320 ff., insbesondere 321; ferner die §§ 23 ff. des Preßgesetzes.

Kompetent zu der im vorliegenden Paragraphen angeordneten Präventivmaßregel ist jede Polizeibehörde, in deren Sprengel sich die der Beschlagnahme unterworfenen Gegenstände zur Verbreitung vorbereitet finden; innerhalb 24 Stunden, vom Momente der Beschlagnahme an berechnet, hat diese Behörde alsdann die Einreichung bei der zum Verbote zuständigen Behörde zu bewirken, eventuell, betreffs der periodischen Druckschriften, bei der der arretirenden Behörde vorgesetzten Landespolizeibehörde. Diese 24stündige Frist ist nur von interner Bedeutung, ihre Ueberschreitung bewirkt nicht den Wegfall der Beschlagnahme, sondern unter Umständen disziplinäres Einschreiten gegen die verzögernde Polizeibehörde. Zugleich mit dieser 24stündigen Frist beginnt aber die Frist von einer Woche zu laufen, deren Versäumung allerdings den Wegfall der Beschlagnahme bewirken würde. Die Berechnung dieser Woche hat in derselben Weise wie oben § 8 Seite 315 erläutert wurde, zu erfolgen, also nicht a momento ad momentum, sondern analog nach § 43 der Str.-Proz.-O. u. § 200 der Civil-Proz.-O. (Vgl. anders v. Schwarze a. a. O. Seite 42.)

Neben der polizeilichen Beschlagnahme auf Grund des Preßgesetzes § 23 ff. und der auf Grund des Sozialistengesetzes § 15 kann nach den Prozeßrechten noch eine vorläufige richterliche Beschlagnahme eintreten. Eine Entscheidung des Obertribunals zu Berlin vom 24. Oktober 1878 sagt in dieser Hinsicht, daß sich die Bestimmungen des V. Abschnittes des Preßgesetzes nur auf die polizeiliche resp. staatsanwaltschaftliche Beschlagnahme beziehen, nicht aber auf die vorläufige richterliche Beschlagnahme von Druckschriften. Die vorläufige richterliche Beschlagnahme ist nicht nur in den in § 23 Nr. 3 des Reichs-Preßgesetzes aufgeführten, sondern in allen Fällen statthaft, wo sich der Inhalt der Druckschrift als strafbar darstellt, gleichviel ob die Einziehung derselben, welche durch die Beschlagnahme gesichert werden soll, demnächst in einem Strafverfahren gegen die Thäter oder Theilnehmer gemäß §§ 40, 41 des Str.-G.-B., oder nur in einem objektiven Verfahren gemäß § 42 des Str.-G.-B. ausgesprochen werden kann. Auch die Fristbestimmungen des Preßgesetzes finden auf die vorläufige richterliche Beschlagnahme von Druckschriften keine Anwendung, vielmehr sind hiefür die landesgesetzlichen allgemeinen Prozeßgesetze maßgebend.

§ 16.

Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

R. V. § 11. K. V. § 11. II. L. § 11.

Ueber diesen § s. Motive des Regierungsentwurfs (Annalen 1878, Seite 1001—1002), ferner Kommissionsbericht zu § 11 (Annalen 1879 Seite 46.) In Bezug auf die Tendenzen der Sammlung siehe die Bemerkungen zu § 1, oben Seite 289 ff.

Die öffentliche Aufforderung kann nicht blos durch die Presse erfolgen (wie neben anderen unterscheidenden Voraussetzungen in § 16 des Preßgesetzes vorausgesetzt ist), sondern auch mündlich.

„Sind zu verbieten": nicht von selbst — ex lege — schon verboten. Nach Partikularrecht können sie aber auch ex lege schon verboten sein; vgl. z. B. bayerisches Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dez. 1878 Art. 52. (siehe Riedel's Kommentar hiezu, Beck, Nördlingen 1872, Seite 101 ff.) Auch kann das Verbot ein generelles sein, wie z. B. in nachstehenden Verordnungen der Fall ist:

Das kgl. Polizei-Präsidium in Berlin hat unterm 6. Nov. folgende Bekanntmachung erlassen. „Auf Grund des § 16 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das Einsammeln von Beiträgen zur Unterstützung von Vereinen, Instituten und Privatpersonen, welche durch die Ausführung des Gesetzes betroffen sind oder in Zukunft etwa betroffen werden, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge für den Polizeibezirk von Berlin hierdurch verboten."

Auch die kgl. Polizei-Direktion in Dresden hat auf Grund des § 16 des Sozialistengesetzes das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung sozialistischer Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge verboten.

Kompetent ist die Polizeibehörde des Bezirks, in welchem die Sammlung vorgenommen oder versucht wird oder die Aufforderung ergeht. Die Publikation erfolgt in den Amtsblättern der verbietenden Behörde und legt dem Verbote keine Rückwirkung bei, auch nicht in Betreff des bereits Gesammelten (vgl. unten § 20.)

„Aufsichtsbehörde" vgl. zu §§ 7, 10, 14, 24.

§ 17.

Wer an einem verbotenen Vereine (§ 6) als Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 9) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§ 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer be-

theiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

R. V. § 12. K. V. § 12. II. L. § 12.

Aus dem Gange der gesetzgeberischen Verhandlungen, auf welche hiemit ausdrücklich verwiesen wird, siehe Motive des Regierungsentwurfs zu § 12 desselben, Annalen 1878, Seite 997—999, 1002 und Kommissionsbericht zu § 12, siehe Annalen 1879, Seite 46—47 — ist Zweierlei zu konstatiren.

1. Die Zuwiderhandlungen, welche gegen die auf Grund eines der §§ 1 bis 16 erlassenen Polizei-Verbote gerichtet sind, werden durch die zuständigen Strafgerichte bestraft. §§ 17—23, 25, siehe Annalen 1878, Seite 898 und zwar unter Anwendung der allgemeinen Normen des Strafrechtes und des Strafprozeßrechtes; in Bezug auf die Verjährung der nach §§ 17—23, 25, strafbaren Handlungen ist jedoch neben den § 66 ff. des St.-G.-B. auch § 22 des Preßgesetzes in Betracht zu ziehen und in Anwendung zu bringen; vgl. zu Letzterem den angeführten Kommentar von Dr. v. Schwarze hiezu, Seite 129 bis 133, vgl. ferner die auch hier in Anwendung zu bringenden §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuches.

2. Die hienach zu bestrafenden Delikte sind zu unterscheiden in solche, welche voraussetzen, daß der Schuldige Kenntniß von dem Verbote hatte, gleichviel ob das Verbot vorschriftsmäßig im „Reichsanzeiger" oder „Amtsblatt" oder durch besondere Zustellung bekannt gemacht war, — so in den Fällen der §§ 17, 18, 19, 20, 22, 23, 25 („Vergehen") — und in solche Delikte, welche zwar die Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger (in den Fällen der §§ 6 und 12) oder durch das „Amtsblatt" (im Falle des § 16) voraussetzen, aber nicht, daß der Schuldige das Verbot kannte und demnach wissentlich verletzte, so in den Fällen des § 21 Abs. 1 und 2 („Uebertretungen"). — Es kann demnach nur eine Uebersetzungsstrafe verhängt werden, wenn § 17 ohne Kenntniß des Verbots übertreten wird. — Vgl. im Uebrigen den Kommissionsbericht, oben Seite 46—47. Es dürfte von Interesse sein, mit den Strafbestimmungen des vorliegenden Paragraphen die des französischen Gesetzes vom 14. März 1872 zu vergleichen (siehe auch Motive des Regierungs-Entwurfes, Annalen 1878 Seite 996 und meine Erläuterungen oben zu § 1, Seite 292—293):

„Art. 2. Jeder Franzose, welcher sich nach der Verkündigung dieses Gesetzes an die internationale Arbeitervereinigung oder irgend einen andern, dieselben Lehren bekennenden und dasselbe Ziel verfolgenden Verein anschließt oder als Angehöriger eines solchen Vereins auftritt, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren und mit einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Frcs. bestraft. Ueberdies kann er aller staatsbürgerlichen, bürgerlichen und Familienrechte, welche in Art. 42 des Strafgesetzbuches aufgezählt sind,[1]) für die Dauer von mindestens 5 und höchstens 10 Jahren verlustig erklärt werden. Dieselben Strafen treffen einen Ausländer, welcher sich in Frankreich an eine jener Gesellschaften anschließt oder als Angehöriger einer solchen da selbst auftritt."

[1]) Diese Rechte sind: 1. das Stimm- und Wahlrecht, 2. das Recht der Wählbarkeit, 3. das Recht zur Dienstleistung eines Geschworenen oder zu anderen öffentlichen oder Verwaltungsdiensten berufen oder ernannt zu werden oder solche Funktionen oder Dienste auszuüben, 4. das Recht, Waffen zu tragen, 5. das Wahl- und Stimmrecht im Familienrath, 6. das Recht Vormund zu werden, 7. das Recht als Sachverständiger oder als Solennitätszeuge aufzutreten und 8. das Recht als Zeuge — nicht als bloße Auskunftsperson — vor Gericht vernommen zu werden.

„Art. 3. Die Gefängnißstrafe kann bis zu 5 Jahren und die Geldstrafe bis zu 2000 Frcs. erhöht werden gegen diejenigen, welche, sie seien Franzosen oder Ausländer, in einem der bezeichneten Vereine eine Funktion angenommen oder welche wissentlich zu seiner Entwicklung beigetragen haben, sei es durch Annahme oder Veranlassung von Subskriptionen zu Gunsten des Vereins, sei es durch Besorgung von Beitrittserklärungen Einzelner oder von Vereinen, sei es durch Verbreitung der Lehren, Statuten oder Ausschreiben des Vereins. Ueberdies kann durch die Zuchtpolizeigerichte für die Zeit nach erstandener Strafe die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von mindestens 5 bis zu höchstens 10 Jahren ausgesprochen werden.

Jeder Franzose, gegen welchen die Bestimmung des vorstehenden Artikels in Anwendung gebracht wurde, ist während derselben Zeit den polizeilichen Maßregeln, welche auf Ausländer gemäß Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 3. Dez. 1849 [1]) anwendbar sind, unterworfen."

§ 18.

Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

RV. § 13. KV. § 13 II. 2. § 13.

Die Strafbarkeit tritt selbstverständlich nur ein, wenn das Hergeben der Räumlichkeiten erfolgt, *nachdem* das Verbot (gemäß §§ 1, 5 oder 9) *erlassen* ist und dem Hergebenden *bekannt* wurde. Vergleiche in letzterer Hinsicht die Bemerkung zu § 17. Nur Geldstrafe kann eintreten, wenn das Verbot des § 18 *ohne Kenntniß* verletzt wurde, s. § 26. Räumlichkeiten — möglicherweise auch im Freien gelegene. Wozu der verbotene Verein die ihm überlassenen Räume benutzen will, ist für die Bestrafung gleichgültig. Letztere kann selbst dann eintreten, wenn in hergegebenen Räumlichkeiten ungefährliche Gegenstände *des Vereins* (nicht aber Privateigenthum eines Einzelnen, welcher dieses für den Verein benützt) aufbewahrt werden. (Vgl. meine Erläuterung zu § 7, Abs. 1, oben Seite 312, 313.) Auch kann die Bestrafung nach § 18 nur dann eintreten, wenn das Lokal wissentlich *dem Vereine* bezw. wissentlich für die Versammlung gegeben ist.

Das französische Sozialistengesetz vom 14. März 1872 trifft den Fall unseres § 18 mit folgender Bestimmung:

---

[1]) Diese Paragraphen lauten: Art. 7. Der Minister des Innern kann jeden Fremden, der sich in Frankreich auf einer Reise befindet oder aufhält, aus polizeilichen Erwägungen veranlassen, sofort das französische Staatsgebiet zu verlassen, und ihn an die Grenze bringen lassen. Dasselbe Recht steht dem Minister auch gegenüber denjenigen Fremden zu, welche die Erlaubniß erlangt haben, in Frankreich ihren Wohnsitz aufzuschlagen; in diesem Falle verliert jedoch die Ausweisungsmaßregel ihre Wirkung nach Ablauf von 2 Monaten, wenn nicht innerhalb dieser Frist jene Erlaubniß in der durch Art. 3 angeordneten gesetzlichen Form zurückgenommen wurde. In den Grenz-Departements hat der Präfekt dasselbe Recht in Bezug auf die nicht darin seßhaften Fremden, er muß jedoch unverzüglich dem Minister des Innern berichten. Art. 8. Jeder Fremde, welcher entgegen dem Ausweisungsbefehle in Frankreich bleibt, oder nachdem er ausgewiesen ist, dahin ohne Regierungsbewilligung zurückkehrt, ist vor Gericht zu stellen und mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 6 Monat zu bestrafen. Nach erstandener Strafe ist derselbe wieder über die Grenze zu bringen. (Vgl. hierüber meinen Aufsatz in der „deutschen Revue" Dritter Jahrgang, I. Band (Dezemberheft) Seite 414—420.)

„Art. 4. Mit Gefängniß von einem bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe von 50 bis 500 Frcs. sind diejenigen zu bestrafen, welche wissentlich ein Lokal zum Zweck der Abhaltung einer oder mehrerer Versammlungen einer Abtheilung oder Sektion der erwähnten Vereine geliehen oder vermiethet haben, Alles vorbehaltlich der Anwendung der nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu verhängenden schwereren Strafen, deren sich jene Personen als Thäter oder Theilnehmer etwa schuldig machen."

§ 19.

Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

RB. § 14. RB. § 14. II. 2. —.

Neben dem § 19, welcher die strafrechtliche Reaktion gegen Verletzungen von Preßvergehen regelt, ist möglicherweise konkurrirend anzuwenden § 18 oder § 19 des Preßgesetzes oder gemäß § 20 und § 21 des Preßgesetzes eine Norm des Strafgesetzbuches.

Der Thatbestand des nach § 19 des Sozialistengesetzes strafbaren Delikts stützt sich auf die Elemente der §§ 11, 12 und 15; es sind daher auch die zu diesen Paragraphen angefügten Erläuterungen hieher zu ziehen; dieß gilt vor Allem von dem Begriff des „Verbreitens", s. hiezu die Erörterungen zu § 11, oben Seite 322. Hier nur die resumirende Bemerkung, daß eine rein private vereinzelte Mittheilung — auch wenn sie durch die Post geschieht — nicht als „Verbreitung" anzusehen ist.

Während der Begriff des „Verbreitens" sowie der des „Wiederabdruckens" auf periodische und nichtperiodische Druckschriften Anwendung findet, kann von einem „Fortsetzen" im Sinne unsers Paragraphs nur bei der periodischen Presse die Rede sein; unter „Fortsetzen" einer Druckschrift versteht man das Weitererscheinenlassen einer periodischen Druckschrift, deren ferneres Erscheinen (nach § 11 Abs. 2) verboten wurde; um die Identität der weitererscheinenden und der verbotenen Druckschrift festzustellen, ist auf Namen und Tendenz Rücksicht zu nehmen. Siehe meine Erörterungen zu § 11, oben Seite 323. Auch die Fortsetzung einer provisorisch beschlagnahmten Druckschrift ist nach diesen Unterscheidungen zu beurtheilen.

„Wiederabdrucken" gleichviel ob der Wiederabdruck als neue Auflage bezeichnet ist oder nicht, und gleichviel ob der Nachdruck ein auf Grund des RG. vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. §§ 4 und 5 verbotener anzusehen ist oder nicht.

§ 20.

Wer einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

R. V. § 15. K. V. § 15. II. 2. § 15.

Auch in der Durchführung der Strafbestimmungen, welche der vorliegende Paragraph an die Verletzungen einer der zwei Verbote, die in § 16 vorgesehen sind, knüpft, sind die allgemeinen Normen des Strafrechts und Strafprozeßrechts zur Anwendung zu bringen. Dieß gilt insbesondere von der Frage der Zuständigkeit des einzelnen Strafgerichts als auch von der der strafbaren Theilnahme. Von der Einführung der Reichsjustizgesetze an ist in ersterer Hinsicht die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 §§ 1—21, in letzter Hinsicht jetzt wie nachher anwendbar das Strafgesetzbuch §§ 47 - 50, sowie im Falle die in §§ 16 und 20 verpönte „öffentliche Aufforderung" durch die Presse verübt wurde, §§ 20 u. 21 des Preßgesetzes anwendbar (vgl. hiezu v. Schwarze Komm. zum Preßgesetz zu §§ 20 u. 21, auch meine allg. Bemerkung zu § 17 Ziff. 1.

Auch § 20 setzt wissentliches Zuwiderhandeln voraus; anders § 21 Abs. 2, vgl. obige Bemerkung zu § 17 Ziff. 2.

„Das Empfangene oder der Werth desselben" — sowohl das Erstere als das Letztere kann in Geld oder in anderen Sachen bestehen. Ist weder das gesammelte Geld, noch die dafür erworbene Sache, oder weder die gesammelte (nicht in Geld bestehende) Sache noch das dafür erlöste Geld noch in den Händen des Sammelnden oder seines Theilnehmers, sondern verbraucht, so fehlt es an einem Objekt der Verfallerklärung; ist das Gesammelte an einen verbotenen Verein übergegangen, so findet § 7 darauf Anwendung, siehe die Note hiezu.

Die Einziehung ist obligatorisch — es muß das Empfangene für zu Gunsten der Ortsarmenkasse (des Ortes oder dem Orte der Sammlung) verfallen erklärt werden und zwar in dem Urtheile des zuständigen Gerichts; anwendbar ist Abs. 2 des § 41 wie auch der § 42 des Str.-G.-B.; ist der verbotwidrig Sammelnde persönlich nicht erreichbar, so hat das Gericht ohne die Personalverfolgung den Verfall des Gesammelten auszusprechen. Der Erwerb tritt Seitens der Armenkasse ipso jure ein („Verfall").

Im Uebrigen ist auf die Erörterungen zu § 16 zu verweisen, namentlich auch auf die daselbst erwähnten Polizeibekanntmachungen.

§ 21.

Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§ 6, 12) eine der in den §§ 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des § 20 findet Anwendung.

R. B. (in § 15). R. B. § 15 a. II. L. § 15 a.

Dieser Paragraph verfügt die Bestrafung jener Zuwiderhandlungen gegen die §§ 16, 17, 18 und 19, welche sich als Uebertretungen darstellen.

Es ist nicht ganz richtig, das Unterscheidende dieses Paragraphen gegenüber § 17 in der hier bestraften „Fahrlässigkeit" zu sehen; denn letzterer Begriff und das hier entscheidende Moment: „Unkenntniß des publizirten Verbots" fallen nicht zusammen.

Auch in der Anwendung des § 21 sind die allgemeinen Normen des Strafrechts und Strafprozeßrechts wie oben bemerkt anwendbar, es ist deßhalb auf die Erörterungen zu § 17 zu verweisen, s. oben Seite 338.

Rückwirkende Kraft hat das Verbot nicht, weder im Fall des Abs. 1 noch des Abs. 2, deshalb kann das gutgläubig vor Veröffentlichung des Verbots (im Polizeiamtsblatte) Gesammelte der Verfallerklärung nicht unterliegen. Im Uebrigen ist in letzterer Hinsicht auf § 20 und die Erläuterungen hiezu Seite 341 zu verweisen.

§ 22.

Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

R. B. § 16. Abs. 1., K. B. § 16. II. 2. —.

Da man sowohl auf Seite der Regierungen als Seitens der Majorität des Reichstages der Ansicht war, daß die sozialistische Aufregung in der Bevölkerung hauptsächlich das Werk einer geschäftsmäßig betriebenen Agitation sei, so glaubte man, gegen diese Wurzel jener Aufregung ein besonderes Mittel anwenden zu müssen. Es ist dieß die Ausweisung der Agitatoren. Diese Maßregel kann nur auf Grund eines ihre Zulässigkeit ausdrücklich aussprechenden gerichtlichen Straferkenntnisses eintreten (vgl. das französische Gesetz Art. 3, s. oben zu § 17, Seite 337), sie tritt nur dann ein, wenn auf Grund jenes Gerichtserkenntnisses die Landespolizeibehörde die Ausweisung wirklich ausgesprochen hat und sie führt im Falle ihrer Verletzung zu strafrechtlichem Einschreiten, zu einer Vergehensstrafe.

Im Einzelnen ist diese Maßregel Gegenstand großer Meinungsverschiedenheiten gewesen; ich verweise in dieser Hinsicht sowie zur Erläuternng dieses Paragraphen im Allgemeinen auf die Motive zu § 16 (Abs. 1) der Regierungsvorlage (s. vorigen Jahrgang S. 1002), auf die Erläuterungen des Kommissionsberichts zu § 16 (s. oben S. 47, 48), auf die Reichstagsverhandlungen S. 267, 271 ff. und auf das Kompromißamendement zu § 16. Drucksache Nr. 27, vom 8. Oktober 1878.

Die Voraussetzungen der Ausweisung sind

1) Rechtskräftige Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe auf Grund eines der §§ 17, 18, 19 oder 20 des Gesetzes — nicht zulässig wäre der Ausspruch der Zulässigkeit der Anweisung, wenn entweder nur auf eine Geldstrafe auf

Grund eines der genannten Paragraphen, oder wenn auf Geld- oder Freiheitsstrafe auf Grund des § 21 erkannt würde; ferner:

2) ausdrückliche Erklärung in dem rechtskräftigen Straferkenntnisse (ad 1): die Aufenthaltseinschränkung sei zulässig; nur das erkennende Strafgericht kann die Zulässigkeit der Ausweisung aussprechen und auch dieses nur dann, wenn ferner vorliegt

3) geschäftsmäßige Agitation des Verurtheilten im Sinne der im Gesetze verpönten Bestrebungen.

Von diesen Voraussetzungen bedarf die erste in Hinblick auf die Erläuterungen zu §§ 17—20 keiner näheren Erörterung; bezüglich der zweiten ist zu bemerken, daß das Gericht jene Zulässigkeit aussprechen *kann*, aber nicht muß, und daß das Gericht nicht zu untersuchen hat, ob der Verurtheilte irgendwie nicht ausgewiesen werden kann, auch nicht zu erklären hat, aus welchen Orten oder für welche Dauer derselbe ausgewiesen sei, oder ausgewiesen werden könne; diese Fragen hat vielmehr die Landespolizeibehörde nach ihrem Ermessen zu beantworten; sie wird dabei abzuwarten haben, ob das Straferkenntniß rechtskräftig wird, zumal der gerichtliche Ausspruch der Zulässigkeit der Ausweisung ebenfalls der Rechtskraft unterliegt.

Was die dritte der erwähnten Voraussetzungen anlangt, — die Begriffe: „Agitation" und „zum Geschäfte machen", so lassen sich bindende Definitionen hiefür nicht aufstellen: das Ermessen des Richters wird und soll in diesen Richtungen nicht ausgeschlossen werden können.

Man wird sagen können: agitiren heißt die Thätigkeit, welche darauf gerichtet ist, den Gedanken, für welchen agitirt wird, in der Masse des Volkes oder wenigstens der betheiligten Kreise wach zu rufen oder lebendig zu erhalten.

„Zum Geschäfte machen" ist nicht soviel als „gewerbemäßig betreiben", — denn zum Begriffe des „Gewerbemäßigen" wird wenigstens von Manchen die Absicht zu gewinnen vorausgesetzt, eine Absicht, welche hier sicher fehlen kann. (Vgl. Str.-G.-B. § 144).

Nicht jede Thätigkeit, die im Interesse eines verbotenen Vereins ausgeübt wird (§ 17 Abs. 1) ist geschäftsmäßig agitatorisch, doch kann sie es, ebenso wie die in Abs. 2 des § 17 erwähnten Thätigkeiten sehr wohl sein, die Art des Betreibens, die Häufigkeit u. dgl. können mitentscheidend sein. Das Gleiche gilt z. B. auch von den in Art. 3 des franz. Gesetzes (s. oben zu § 17) aufgeführten Bethätigungen.

In *Einer* Richtung darf die Landespolizeibehörde von der ihr gerichtlich eingeräumten Ausweisungsbefugniß keinen Gebrauch machen: sie darf den Verurtheilten nicht aus jenem Orte (Bezirke, Ortschaft) ausweisen, in welchem derselbe seit 6 Monaten (vom Tage der etwa beabsichtigten Ausweisung an rückwärts gerechnet) seinen „Wohnsitz" hatte. Es ist dieß die vielumstrittene Ausnahme, welche die nationalliberale Partei in den Entwurf einfügte und aufrecht erhielt (s. die Erklärung des Abgeordneten von Bennigsen, Reichstagsverhandlungen Seite 277, 278) unter Aufnahme der 6monatlichen Frist. Unter „Wohnsitz" soll hiebei der Ort des hauptsächlichsten und dauernden Aufenthaltes verstanden werden, nicht gerade Niederlassung im strengen Sinne des Wortes. Das französische Recht kennt keine derartige räumliche Beschränkung, wohl aber eine zeitliche, welche in dem deutschen Gesetze — abgesehen von § 30 — nicht gezogen ist. Doch kann die ausweisende Behörde die Ausweisung auf bestimmte Dauer begrenzen, auch Ausnahmen innerhalb derselben gestatten.

„Landespolizeibehörde" vgl. § 29.

Zuständig ist die Landespolizeibehörde des Aufenthalts- oder Aburtheilungsortes; das Aufenthaltsverbot kann aber über den Amtsbezirk der ausweisenden Behörde hinaus wirken, mit Nothwendigkeit ist dieß der Fall, wenn die Behörde Ausländer ausweist.

Die Form des dem Verurtheilten gegebenen Falls immer zuzustellenden Aufenthattsverbots hängt von dem Ermessen und Amtsstyle der verbietenden Behörde ab. Die Wahl der Detailvorschriften und Ausdrücke, mit welchen die kgl. Polizeidirektion Dresden unterm 1. November 1878 ein Aufenthaltsverbot erließ (nach „Formular 22") kann als mindestens nicht nothwendig im Geiste des vorliegenden Paragraphen begründet bezeichnet werden.

„Aufsichtsbehörde" s. die Bemerkung zu § 14 a. E.

Die Rückkehr in das verbotene Gebiet ist Thatbestand eines Vergehens (Abs. 3 des § 22), (über welches die zuständigen Strafgerichte abzuurtheilen haben) — vorausgesetzt, daß sie ohne oder vor Aufhebung des Aufenthaltsverbots erfolgte.

Der Aufenthalt außerhalb der ausdrücklich verbotenen Bezirke ist dem Ausgewiesenen unter den allgemeinen Voraussetzungen der Freizügigkeit gestattet; der Aufenthalt im Auslande darf, wie ein Mitglied der Regierung der Eidgenossenschaft in der Beantwortung der von Prof. Vogt deßfalls gestellten Interpellation am 19. Dezember 1878 mit Recht betonte, nicht zu feindseligen Machinationen mißbraucht werden.

§ 23.

Unter den im § 22 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabineten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

RV. § 16 Abs. 2. EV. § 16a. II. 2. § 16a.

Die durch diesen Paragraphen vorgesehene Maßregel der Untersagung des Gewerbebetriebes hängt an den nämlichen Voraussetzungen ab, wie analog die Ausweisung nach § 22; sie wird aber durch das Gericht selbst verhängt; gehört hiezu:

1) Rechtskräftige Verurtheilung in eine Gefängnißstrafe auf Grund eines der §§ 17—20, s. oben Seite 338 ff.

2) Ausdrückliche Erklärung im rechtskräftigen Straferkenntnisse: der Gewerbebetrieb (als Gastwirth u. dgl.) ist untersagt.

3) Geschäftsmäßige Agitation, wie oben § 22, 3. Vgl. hiezu die Motive der Regierungsvorlage, Annalen Jahrgang 1878 Seite 1002—1003.

Nur das Gericht kann den Gewerbebetrieb untersagen. Der Polizeibehörde ist keine Befugniß in dieser Hinsicht durch das Gesetz eingeräumt. Eine Ausnahme zu Gunsten des Gewerbebetriebs am Wohnsitz besteht selbstverständlich nicht. Der trotz der Untersagung fortgesetzte Gewerbebetrieb bildet den Thatbestand eines Delikts — nicht nach § 22 Abs. 3, sondern nach § 25 s. unten.

§ 24.

Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Be-

stimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

RB. § 16 Abs. 3 und § 17. RB. § 16b. II. L. § 16b.

Der vorstehende Artikel greift in das Gewerbepolizeirecht ein. Man kann im Allgemeinen sagen, er enthält einen Zusatz (eine Nr. 5) zu § 57 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und zwar für die Fälle der §§ 43, 55 und 64 desselben Gesetzes. Im Einzelnen ist dieß freilich nicht überall zutreffend; so muß vor Allem bemerkt werden, daß, wenn der vorliegende §. 24 in Anwendung gebracht wird, der Abs. 2 desselben, nämlich die Vorschrift der schriftlichen motivirten Versagung, das Recht des Rekurses, die Bestimmung des Verfahrens und der Behörden gemäß §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung, nicht anwendbar ist, sondern statt dieser Normen der Gewerbeordnung die des Sozialistengesetzes, insbesondere die Kompetenzbestimmungen nach § 25 und 29 desselben in Anwendung treten müssen. Auch ist zu bemerken, daß es sich dem Wortlaute nach im vorliegenden § 24 nicht um Versagung einer verlangten, sondern um Entziehung einer erlangten Befugniß handelt; dem Sinne nach ist aber sicher anzunehmen, daß Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 24 zutreffen, die zum „fliegenden Buchhandel" wie zur Colportage von Druckschriften nöthige Legitimation nicht bloß entzogen, sondern auch verweigert werden kann; die gegentheilige Auslegung wieder zu dem Resultate führen, daß der Legitimationsschein, wenn keiner der in § 57 erwähnten Ausnahmsgründe vorliegt, hienach gewährt werden müsse, im nächsten Augenblick aber nach § 24 des Sozialistengesetzes wieder zu entziehen sei; es wird daher, wo und wenn die Gewerbepolizeibehörde nicht die nach § 24 und § 29 zuständige Landespolizeibehörde ist, praktisch allerdings ein widersprechendes Handeln der Behörden vorkommen können, die rechtzeitige Berichterstattung und Instruktion läßt wohl in vielen Fällen die Inkongruenz vermeiden, welche allerdings durch eine andere Fassung des Gesetzes gänzlich vermieden worden wäre.

Der vorliegende Paragraph gestattet den Landespolizeibehörden übrigens nicht bloß die Entziehung des Legitimationsscheins, sondern auch die Entziehung der ohne solche spezielle Bewilligung generell zustehenden Handelsbefugniß in beiden Fällen für beschränkte oder unbeschränkte Dauer nach Ermessen der Landespolizeibehörde bezw. der Aufsichtsbehörde, auch in widerruflicher Weise. Der Paragraph läßt die Entziehung folgender Rechte zu:

1) das Recht zur gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften (dieses Recht steht nach § 43 der Gewerbeordnung nur auf Grund einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zu, ausgedrückt im Legitimationsschein);

2) das Recht zur nichtgewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften (dieses Recht setzt keinerlei spezielle Erlaubniß voraus, steht vielmehr Jedermann ipso jure zu);

3) das Recht zum Handel mit Druckschriften auf Jahr-Märkten (dieses Recht steht nach § 64 der Gewerbeordnung Jedermann zu, also ex lege, und ist hier von Bedeutung, weil die nach § 67 zugelassenen Fabrikate aller Art auch Druckschriften im Sinne des Preßgesetzes § 2 sein oder enthalten können) und

4) das Recht der Colportage von Druckschriften, d. i. des Handels mit Druckschriften im Herumziehen außerhalb des Wohnorts des Handeltreibenden. (dieses Recht setzt nach § 35 einen gemäß § 58 zu ertheilenden und nur nach § 57 zu verweigernden Legitimationsschein voraus.)

Nur im ersten und letzten dieser 4 Fälle ist eine ausdrücklich ertheilte Bewilligung vorhanden und also nach § 24 entziehbar, in den beiden andern Fällen beruht die hienach entziehbare Befugniß auf allgemeinem Rechte. Soll die Polizei in der That allseitig der durch die Presse betriebenen sozialdemokratischen Agitation entgegentreten, so mußte auch die zuletzt erwähnte Art von Befugniß für entziehbar erklärt werden, da, wie sich insbesondere aus einer Rede des Sozialdemokraten Bebel im Reichstage (16. September 1878, RV. S. 45—46) entnehmen läßt, die Verbreitung der den verpönten Tendenzen huldigenden Schriften in weitestem Maße beabsichtigt erscheint.

Die Landespolizeibehörde (vgl. § 29) hat das Recht jener Befugnißentziehung gegen Personen, welche sich die Förderung der gesetzlich (s. § 1) verpönten Bestrebungen „zum Geschäfte machen" (über letzteren Ausdruck siehe meine Erläuterung zu § 22), sowie gegen Personen, welche auf Grund irgend einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, also nicht bloß gegen diejenigen, welche verurtheilt worden sind, auf Grund eines der §§ 17—20, sondern auch gegen solche Personen, welche auf Grund des § 21, des § 22 Abs. 3, des § 25 oder des § 28 verurtheilt wurden, die Strafe möge vollstreckt sein oder nicht, in Geld, Haft oder Gefängniß bestehen.

Ueber den Begriff der „Verbreitung" s. Preßgesetz § 3, v. Schwarze's Kommentar hiezu S. 6—11 und die dort zitirte Literatur, ferner oben Erläuterungen zu § 11 oben Seite 322.

Ueber die „nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung" s. § 5 des Preßgesetzes und v. Schwarze's Kommentar hiezu Seite 12—13. Zuwiderhandelnde trifft nicht die in § 148 der Gewerbeordnung, sondern die in § 25 des vorliegenden Gesetzes angedrohte höhere Strafe. Ueber „Umherziehen" (Colportage außerhalb des Wohnsitzes) s. § 55 der Gewerbeordnung und v. Schwarze, Preßgesetz S. 12—13.

Selbstverständlich ist der vorliegende Paragraph auch auf wirkliche Verlags- oder Sortiments-Buchhändler anwendbar und es ist diesen, wenn der Paragraph gegen sie angewandt wird, nicht bloß die Verbreitung sozialdemokratischer Schriften, sondern auch der Buchhandel überhaupt untersagt.

Vereinzelte, private oder vertrauliche Mittheilung bleibt natürlich in allen Fällen frei und straflos.

Das Gesetz enthält keine Vorschriften über die Form, etwaige Motivirung und Zustellung der auf Grund des § 24 erlassenen Verfügung; es genügt, wenn in dem schriftlichen Erlaß einfach die Worte des in § 24 vorausgesetzten Thatbestandes mit Bezug auf den vom Verbote Getroffenen gebraucht sind.

Ueber die „Beschwerde" und die „Aufsichtsbehörde" siehe die Erläuterungen zu § 14 oben Seite 336.

§ 25.

Wer einem auf Grund des § 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des § 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geld-

strafe bis zu eintausend Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

R. B. § 18. K. B. § 18. H. L. 18.

Auch in der Anwendung des § 25, welche den Strafgerichten zukommt, sind — wie in den Fällen die §§ 17 ff., siehe oben Seite 338 ff. — die allgemeinen Normen des Strafrechts und des Strafprozesses maßgebend.

Das Zuwiderhandeln gegen ein nach § 23 ergangenes rechtskräftig gewordenes Urtheil besteht nicht darin, daß Jemand zu einem anderen, als dem vorher von ihm betriebenen Gewerbszweig, welcher auch in § 23 genannt ist, übergeht, sondern kann nur darin bestehen, daß Jemand das von ihm bisher betriebene, ihm nun verbotene Gewerbe fortsetzt. („Untersagung ihres Gewerbebetriebes.")

Beizutreten ist einer für die Anwendung dieses Paragraphen wichtigen Entscheidung des Berliner Obertribunals; dieser Gerichtshof hat am 20. Dez. 1878 in der Untersuchung gegen den Schriftsteller Hasselmann aus Altona den Satz — in Uebereinstimmung mit dem Appellationsgericht zu Kiel. — ausgesprochen, daß der bloße Versuch der Verbreitung von Druckschriften von Seiten einer Person, welcher die Befugniß hiezu von der Landespolizeibehörde entzogen ist, nicht strafbar sei. Der § 25 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie hat, indem derselbe die Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 24 daselbst erlassene Verfügung unter Strafe stellt, damit die gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften, sowie den Handel mit Druckschriften im Umherziehen von Seiten einer Person treffen wollen, welcher die Befugniß hierzu von Seiten der Landespolizeibehörde entzogen worden ist, und es kann nicht als rechtsirrthümlich angesehen werden, wenn der angefochtene Beschluß (der Rathskammer des Kreisgerichts zu Altona) Handlungen, welche sich als bloßer Versuch der Verbreitung, dessen das Strafgesetzbuch als strafbar nicht erwähnt, oder als Vorbereitungshandlung zu derselben darstellen, als dem Strafverbote nicht unterliegend angenommen hat. Ueber das Verhältniß von § 25 dieses Gesetzes zu § 148 Nr. 7 der Gewerbeordnung, siehe Erläuterungen zu § 24.

§ 26.

Zur Entscheidung der in den Fällen der §§ 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

R. B. § 19. K. B. § 19. H. L. § 19.

Die Ausführung des vorliegenden Gesetzes obliegt den Landespolizei- und Polizeibehörden der Bundesstaaten (gemäß § 29 des Gesetzes zu bestimmen), in den besonders vorbehaltenen Fällen dem Reichskanzler (so das Verbot ausländischer Vereine, das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Aus-

lande erscheinenden periodischen Druckschrift und in Bezug auf die Strafandrohungen den Strafgerichten (§§ 17—25).

Ueber den erwähnten Behörden der Bundesstaaten stehen aufsichtführend die Regierungen derselben, die Durchführung des ganzen Reichsgesetzes überwacht verfassungsmäßig der Kaiser und der Reichskanzler. (Reichs-Verf.-Art. 17. Erklärung des Berichterstatters Dr. v. Schwarze, RV. S. 299.)

Der „Reichskommission" kommt sonach nur ein beschränkter Wirkungskreis zu; sie ist lediglich Beschwerdeinstanz für zweierlei Fälle, nemlich die Vereinsverbote und die Verbote von Druckschriften, §§ 8 und 13; ist auf Grund eines der eben erwähnten Paragraphen ein Verbot vom Reichskanzler erlassen, so ist die Reichskommission nicht zuständig, die Beschwerde nicht zulässig.

Die Einsetzung der Reichskommission ging aus verschiedenen Phasen und weitläufigem Meinungsaustausch hervor; man vergl. hierüber:

Regierungs-Vorlage § 19 (besonderer Ausschuß des Bundesrathes) Motive hiezu: Annalen 1878, S. 1003, die verschiedenen Ansichten innerhalb der Reichstagskommission, im Kommissionsbericht oben Seite 50—61 (auch die Reichstagsverhandlungen, (Stenogr. Berichte S. 37 u. a.) oben S. 283 insbesondere.

Die Reichskommission ist eine Verwaltungsbehörde mit einem dem Verfahren der Verwaltungsgerichtshöfe sich nähernden, durch § 27 und das dort angehängte Regulativ geordnete Verfahren.

Die Kommission zur Entscheidung von Beschwerden

auf Grund des § 26 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie besteht gegenwärtig aus:

1) dem königlich preußischen Staatsminister und Minister des Innern, Grafen zu Eulenburg, als Vorsitzenden,
2) dem Unterstaatssekretär im königlich preußischen Ministerium des Innern, Bitter, als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3) dem bevollmächtigten Minister von Nostitz-Wallwitz
4) dem Staatsrath Freiherrn von Spitzemberg
5) dem Geheimen Legationsrath von Prollius
6) dem Ober-Tribunals-Rath von Holleben
7) „ „ Hahn
8) „ „ Delius

} Bundesrathsmitglieder, zu Berlin,

9) dem Rath des obersten Gerichts Dr. Schneider zu München und
10) dem Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Lehmann zu Lübeck.

§ 27.

Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittels Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission beziehungsweise der ersuchten Behörde geltende

bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

z. B. in § 19 theilw., K. B. in § 19 theilw., II. L. § 19 a. Reichstagsverhandlungen S. 301 ff. Vgl. auch die zu vorigem Paragraphen zitirten Verhandlungen.

Vergl. die Erläuterungen zu § 26.

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 4. November das Geschäfts-Regulativ für die auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gebildete Reichs-Kommission bestätigt. Dasselbe lautet:

§ 1. „Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang bei der Kommission und trifft Bestimmung über deren Bureau-Einrichtungen. Er vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder der Kommission und ernennt die Referenten für die eingegangenen Beschwerden.

§ 2. Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Kommission nach dem durch die eingehenden Beschwerden bedingten Bedürfniß an.

§ 3. Die Einberufung der Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden nach einem von ihm im Einvernehmen mit der Kommission im Voraus festzusetzenden Turnus.

§ 4. Nach Eingang der Beschwerde ist dem Betheiligten zu eröffnen, daß ihm frei stehe, innerhalb einer ihm zu bestimmenden präklusivischen Frist die schriftliche Begründung seiner Anträge bei der Kommission einzureichen. Wird von der Kommission demnächst noch eine mündliche Begründung der Anträge für angemessen erachtet, so wird dies dem Betheiligten mit der Aufforderung eröffnet, zu einer bestimmten Stunde vor der Kommission bei Verlust des Rechts der mündlichen Begründung zu erscheinen. Weder die schriftliche noch die mündliche Erklärung darf durch Bevollmächtigte erfolgen. Im Falle mündlicher Erklärung oder im Falle der Beweisführung vor der Kommission ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 5. Der Vortrag in der Kommission wird mündlich erstattet. Demselben ist in verwickelten Fällen eine schriftliche Darlegung zu Grunde zu legen, welche dem Vorsitzenden vor der Verhandlung vorzulegen ist.

§ 6. Die Entscheidung erfolgt durch Abstimmung mittelst absoluter Majorität, bei welcher der Referent zuerst, der Vorsitzende zuletzt seine Stimme abgiebt.

§ 7. Die mit Gründen zu versehende Entscheidung ist in der Urschrift von denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche an derselben Theil genommen haben, zu unterzeichnen. Die ausgefertigte Entscheidung wird nur vom Vorsitzenden vollzogen und ergeht unter der Aufschrift: „Die Reichs-Kommission."

§ 8. Eine Ausfertigung erhält der Beschwerdeführer (§§ 8, 13 des Gesetzes). Ebenso ist derjenigen Behörde, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, eine Ausfertigung zuzustellen. Die Zustellung erfolgt durch die Post. Eines Empfangscheins bedarf es nicht.

§ 9. Entscheidungen, durch welche die angefochtenen Verfügungen aufgehoben werden, sind durch den „Reichs-Anzeiger" bekannt zu machen.

§ 10. Die durch dieses Regulativ dem Vorsitzenden der Kommission überwiesenen Befugnisse werden in dessen Behinderung von dem Stellvertreter desselben ausgeübt."

Außerdem hat der Bundesrath beschlossen:

1) Die Reichskommission ist befugt, sich, soweit es zur Erledigung ihrer Aufgaben nöthig ist, mit den Behörden des Reichs wie der einzelnen Bundesstaaten unmittelbar in Verbindung zu setzen; 2) die verbündeten Regierungen sind zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die Landesbehörden die bei ihnen aus den §§ 26, 27 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober v. J. eingehenden Beschwerden mit den zu ihrer Begründung erforderlichen Unterlagen und den Bemerkungen, zu welchen dieselben Veranlassung geben möchten, unmittelbar der Reichskommission einzureichen." In Folge dieses Beschlusses hat, wie „offiziös" gemeldet wird, der preußische Minister des Innern die Provinzialbehörden veranlaßt, die eingehenden Beschwerden in für die Entscheidung möglichst sorgfältiger Vorbereitung und ohne jeden Verzug an die Reichskommission einzureichen.

§ 28.

Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht

sind, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1) daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2) daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;
4) daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstage sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

R. V. § 20. K. V. § 20. II. 2. § 20.

Vgl. hiezu die Motive zu § 20 der Reg.-Vorlage s. Annalen 1878 Seite 1003—1004, den Kommissionsbericht zu § 20, oben Seite 61—64, sowie die Verhandlungen des Reichstags vom 16. Oktober 1877, stenographische Berichte Seite 307—318.

Aufrecht erhalten bleiben neben diesem Paragraph in jedem Falle die reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über den Kriegs- oder Belagerungszustand. So auch Art. 68 der Reichsverfassung und das preußische Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand, welch' letzteres an Stelle eines Reichsgesetzes gilt. (S. Gesetzsammlung für die kgl. preuß. Staaten 1851 Nr. 26 S. 451—456.)

Zu Nr. 1. Die Genehmigung ist zur Abhaltung von politischen Versammlungen bereits auf Grund einzelner Landesgesetze erforderlich. Für Wahlversammlungen zu Landtagswahlen bleiben die landrechtlichen Erfordernisse, wo solche bestehen, aufrecht erhalten. (Vgl. oben § 9, Seite 317—320).

Zu Nr. 2. Gleichgültig ist dabei, wer die Verbreitung vornehmen will und welchen Inhalts die Druckschriften sind. Der Zeitungsverkauf in oder an Zeitungskiosken würde unzweifelhaft unter Nr. 2 fallen.

Zu Nr. 3. Hiebei entscheiden nicht die Voraussetzungen unter denen nach § 24 eingeschritten werden kann, sondern lediglich das Ermessen der Staatsministerien und des Bundesrathes, wenngleich sich dieses zumeist an ähnliche Voraussetzungen wie die des § 24 halten wird; die Garantie des „Wohnsitzes", welche in § 22 aufgenommen wurde, ist in den Fällen des § 28 Nr. 3 nicht gegeben, s. die Verhandlungen dritter Lesung im Reichstage a. a. O.

Zu Nr. 4. Der weite Begriff, welche die strafrechtliche Judikatur mit dem Worte „Waffe" verbindet, ist hier jedenfalls nicht anwendbar, sondern das Wort in dem im gewöhnlichen Leben gebräuchlichen engeren Sinne zu verstehen. Vgl. Kommissionsbericht zu § 20 des Entwurfs Seite 64.

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen, welche auf Grund des letzten Absatzes dieses Paragraphen einzutreten hat, kommt den Strafgerichten nach den allgemeinen Regeln des Strafrechts und des Strafprozeßrechts zu, insolange die Strafgerichte nicht etwa durch einen wirklichen Kriegs- oder Belagerungszustand beschränkt oder ausgeschlossen sind. Das Versuch des Zuwiderhandelns ist nicht strafbar s. Erläuterungen zu § 25, Entscheidung des königl. Obertribunals zu Berlin.

Das königl. preußische Staatsministerium hat von der in § 28 gegebenen Befugniß durch nachstehende Verordnung beschränkten Gebrauch gemacht (s. Bekanntmachung im Reichsanzeiger vom 28. November 1878).

„Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer Eines Jahres angeordnet was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 28. November 1878.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf zu Stolberg. Dr. Leonhardt. Dr. Falk. von Kameke. Dr. Friedenthal. von Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Auf Grund des § 1 ist sodann eine Anzahl von Personen aus Berlin u. s. w. ausgewiesen worden.

§ 29.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

R. G. § 21. = R. G. § 21. = II. G. § 21.

Vgl. hiezu die Aeußerungen des Abgeordneten Dr. Lasker und des Bevollmächtigten zum Bundesrath Grafen zu Eulenburg in den Verhandlungen des Reichstags vom 16. Oktober 1878 S. 318.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten haben auf Grund des § 29 nachstehende Verordnungen erlassen:

Preußen. Ministerium des Innern. Bekanntmachung. In Gemäßheit des § 29 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (Reichsgesetzblatt Nr. 34) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Sinne dieses Gesetzes unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde" — die Ortspolizeibehörden zu verstehen sind. Berlin, den 23. Oktober 1878. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Bayern. München, 24. Oktober. Auf Grund des § 29 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. d. Mts. gibt das Staatsministerium des Innern Folgendes bekannt: 1) Unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde" im Sinne der §§ 6, 7, 8, 12, 13, 15, 22 und 24 des Gesetzes sind die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern zu verstehen. 2) Zur Erlassung der im § 10 des Gesetzes erwähnten Verfügungen sind a. in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate, in München die kgl. Polizeidirektion, b. in den übrigen Polizeibezirken die kgl. Bezirksämter, die exponirten Bezirksamtsassessoren und die Bürgermeister zuständig. 3) Die in § 15 des Gesetzes den Polizeibehörden eingeräumte Befugniß zur vorläufigen Beschlagnahme steht a. in München der kgl. Polizeidirektion, b. in den Kreishauptstädten diesseits des Rheins und in Nürnberg den kgl. Kommissären und den Magistraten, c. in den anderen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten den mit den Funktionen der kgl. Stadtkommissäre betrauten kgl. Bezirksämtern und den Magistraten, d. in den übrigen Polizeibezirken den kgl. Bezirksämtern, exponirten Bezirksamtsassessoren und den Bürgermeistern zu.

Württemberg. Stuttgart, 26. Oktober. Eine Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie bestimmt, daß die Kreisregierungen als Landespolizeibehörden und die Ortsvorsteher als Polizeibehörden zu verstehen sind.

Sachsen. Dresden. Der Minister des Innern erläßt folgende Bekanntmachung vom 23. Oktober:

Zur Ausführung des § 29 des mit dem Tage der Verkündigung in Kraft tretenden Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober dieses Jahres (Reichsgesetzblatt von 1878 S. 351) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in hiesigen Landen unter der, in jenem § 29 enthaltenen Bezeichnung „Landespolizeibehörde" die Kreishauptmannschaften und unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" die Polizeidirektion in Dresden, die Amtshauptmannschaften, die Verwaltungskommission für die Schönburg'schen Rezeßherrschaften, die Polizeiämter in Leipzig und Chemnitz und in den übrigen Städten mit revidirter Städteordnung die dasigen Stadträthe, sowie hinsichtlich der Vereinszusammenkünfte und Versammlungen innerhalb der in der Verordnung vom 22. August 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1874 S. 126 ff.) bestimmten Kompetenzgrenzen, in den mittleren und kleinen Städten die Bürgermeister und in den Landgemeinden die Gemeindevorstände zu verstehen sind.

Baden. Karlsruhe, 24. Oktober. Das Gesetz- und Verordnungsblatt vom heutigen Tage enthält eine Verordnung des Ministeriums des Innern, das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betreffend. Dieselbe lautet:

„Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (Reichsgesetzblatt Nr. 34) wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. Oktober d. J., Folgendes verordnet:

§ 1. Zur Ausübung der durch die §§ 6, 7 Absatz 2, 12, 15, 22 und 24 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie der Landespolizeibehörde übertragenen Befugnisse sind die Landeskommissäre zuständig.

§ 2. Die in den §§ 10 und 15 obigen Reichsgesetzes erwähnten Befugnisse der Polizeibehörde sind den Bezirksämtern übertragen.

Die Bezirksämter haben auch die in den §§ 7 Absatz 1, 14 und 16 des Gesetzes erwähnten Maßnahmen zu treffen.

§ 3. Die Aufsichtsbehörde für Entscheidung der in den §§ 7 Absatz 6, 10, 14 und 16 des Reichsgesetzes zugelassenen Beschwerden ist der Landeskommissär.

Die Entscheidung über die nach den §§ 22 und 24 erfolgenden Beschwerden steht dem Ministerium des Innern zu.

§ 4. Die in dem vorstehenden § 3 erwähnten Beschwerden sind innerhalb einer Woche nach der Eröffnung oder Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe getroffen hat.

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung."

Hessen. Darmstadt, 25. Oktober. Das großherzogliche Ministerium des Innern veröffentlicht heute folgende vom 23. datirte Bekanntmachung:

„Zur Ausführung des § 29 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verfügungen, für welche nach dem gedachten Reichsgesetz die Landespolizeibehörde zuständig ist, im Großherzogthum von den Kreisämtern auszugehen haben, und Verfügungen, welche nach dem gedachten Reichsgesetz der Polizeibehörde zustehen, im Großherzogthum von den Lokalpolizeibehörden zu erlassen sind. Die nach dem Reichsgesetz zulässige Beschwerde an die Aufsichtsbehörden geht gegen Verfügungen der Lokalpolizeibehörden zunächst an das betreffende Kreisamt, gegen Verfügungen der Kreisämter an das unterzeichnete Ministerium des Innern."

Mecklenburg-Schwerin. „Landespolizeibehörde": das Ministerum des Innern „Polizeibehörde": die Ortsobrigkeiten.

Großherzogthum Sachsen. „Landespolizeibehörde": die Bezirksdirektoren. „Polizeibehörde": in den Ortsgemeinden die Gemeindevorstände; in den vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Grundbesitzungen: die Bezirksdirektoren.

Mecklenburg-Strelitz. „Landespolizeibehörde": die Landesregierung. „Polizeibehörde": im Domanium die Aemter; in der Ritterschaft die Gutsherrschaft; im Fürstenthum Ratzeburg die Landvogtei.[1])

Oldenburg. „Landespolizeibehörde": im Herzogthum Oldenburg das Staatsministerium, Departement des Innern; in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen. „Polizeibehörde": im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck die Verwaltungsämter und die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse, im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeister.

Braunschweig. „Landespolizeibehörde": die Kreisdirektionen und die Polizeidirektionen in Braunschweig. „Polizeibehörde": die Ortspolizeibehörden.

Sachsen-Meiningen. „Landespolizeibehörde": das Staatsministerium, Abtheilung des Innern. „Polizeibehörde": die Landräthe und die Ortsvorstände (Magistrate, Bürgermeisterämter beziehungsweise Bürgermeister, Schultheißen, Gemarkungsvertreter); außerdem im Sinne des § 10 des Gesetzes die zur Ueberwachung von Versammlungen, öffentlichen Festlichkeiten oder Aufzügen von den vorbenannten abgeordneten Polizeibeamten.

Sachsen-Altenburg. „Landespolizeibehörde": das Ministerium, Abtheilung des Innern. „Polizeibehörde": in den Städten die Stadträthe, in den Ortschaften des platten Landes die Landrathsämter.

---

[1]) „Friedrich Wilhelm ꝛc. Zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verordnen Wir was folgt: § 1. Die in dem Reichsgesetze vom 21. Oktober 1878 der Landespolizeibehörde zugewiesenen Funktionen werden von Unserer Landesregierung geübt. § 2. Unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" sind im hiesigen Herzogthum im Domanio Unsere Aemter, in der Ritterschaft die Gutsherrschaften, in den Städten die Magistrate, im Fürstenthum Ratzeburg Unsere Landvogtei zu verstehen. § 3. Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Polizeibehörden, sowie der in Gemäßheit der §§ 3—7 des Reichsgesetzes eingesetzten Kontrole- und Verwaltungsbehörden führen an Unsere Landesregierung. Beschwerden gegen die von Unserer Landesregierung als Landespolizeibehörde nach Maßgabe der Vorschriften in § 22 Abs. 2 und in § 24 Abs. 1 erlassenen Verfügungen sind bei derselben in der Form von Vorstellungen anzubringen und werden auf Grund eines Beschlusses entschieden, der von Unserem, in dieser Beziehung die Funktionen der Aufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes versehenden Staatsministerium einzuholen ist. Urkundlich unter Unserer Landesregierung Siegel und Unterschrift. Gegeben Neu-Strelitz, 31. Oktober 1878. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzogl. Mecklenb. Landesregierung. A. Piper."

Sachsen-Coburg-Gotha. „Landespolizeibehörde": die mit landräthlichen Befugnissen versehenen Behörden. „Polizeibehörde": die Ortspolizeibehörden (Gemeindevorstände).

Anhalt. „Landespolizeibehörde": die Regierung, Abtheilung des Innern. „Polizeibehörde": die Ortspolizeibehörden.

Schwarzburg-Sondershausen. „Landespolizeibehörde": die Landräthe. „Polizeibehörde": die Ortspolizeibehörden.

Schwarzburg-Rudolstadt. „Landespolizeibehörde": die Landrathsämter. „Polizeibehörde": die Ortspolizeibehörden.

Waldeck. „Landespolizeibehörde": der Landesdirektor. „Polizeibehörde": die Ortspolizeibehörden.

Reuß älterer Linie. „Landespolizeibehörde": das Landrathsamt. „Polizeibehörde": das Landrathsamt.

Reuß jüngerer Linie. „Landespolizeibehörde": die Landrathsämter. „Polizeibehörde": die Gemeindevorstände.

Schaumburg-Lippe. „Landespolizeibehörde": der Polizeidirektor der Residenzstadt. „Polizeibehörde": die Ortspolizeibehörden (auf dem platten Lande die Aemter).

Lippe. „Landespolizeibehörde": die Regierung. „Polizeibehörde": die Aemter und Magistrate.

Lübeck. „Landespolizeibehörde": das Polizeiamt in Lübeck. „Polizeibehörde": die in den einzelnen Gebietstheilen zuständigen Polizeibehörden.

Bremen. „Landespolizeibehörde": die Senatskommission für Polizeiangelegenheiten. „Polizeibehörde": in Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiet der Landherr, in den Hafenstädten die Aemter.

Hamburg. „Landespolizeibehörde": die städtische Polizeibehörde. „Polizeibehörde": die in den einzelnen Gebietstheilen zuständigen Polizeibehörden.

Elsaß-Lothringen. „Landespolizeibehörde": die Bezirkspräsidenten. „Polizeibehörde": 1) die Bürgermeister, mit Ausnahme derjenigen zu Straßburg, Metz und Mülhausen, 2) in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen die Polizeidirektoren beziehungsweise der Kreisdirektor zu Mülhausen als Vorstand der Polizeidirektion daselbst, 3) die Kreisdirektoren.

§ 30.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 21. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

Fürst von Bismarck.

R. V. § 22. — II. 2. § 22.

Beginn der Wirksamkeit vgl. letzten Satz des Art 2 der Reichsverfassung. Es ist das Ende der Wirksamkeit nach dem Kommissionsvorschlage angenommen worden, entgegen dem ursprünglichen Regierungsentwurfe, nach langen Debatten s. oben S. 64, 65 und Reichstagsverhandlungen, Stenogr. Berichte insbes. S. 319 ff, S. 389 ff.).

Die auf Grund des Gesetzes ausgesprochenen und vor dem Endtermin desselben rechtskräftig gewordenen Strafen verlieren durch den Endtermin des Gesetzes ihre Vollziehbarkeit nicht, wohl aber fallen mit jenem Termine die sei es mit, sei es ohne jene Strafen verhängten Gewerbsverbote u. s. w. (vergl. § 23 und 24,) eine Zuwiderhandlung gegen diese Verbote könnte, wenn sie nach dem Endtermine des Gesetzes vorfällt, nicht nach § 22 Abs. 3, und § 25 bestraft werden. Außerdem findet das in § 2 Abs 2 des Str.-G.-B. ausgesprochene Prinzip Anwendung.

Anhang.

Fortsetzung des Seite 298 abgebrochenen Verzeichnisses der verbotenen Vereine.

Datum der Bekanntmachung des Verbots. 1878		Bezeichnung des Vereins.
11. November.	118.	Arbeiterfortbildungsverein in Schedewitz.
13. November.	119.	Der Arbeiterbildungsverein „Vorwärts" in Zwenkau.
„	120.	Der Arbeiter-Verein zu Connewitz.
„	121.	Der Arbeiter-Verein in Thonberg und Umgegend.
„	122.	Volksverein in Crimmitzschau.
14. November.	123.	Allgemeiner Sängerbund der vereinigten Liedertafeln von Hamburg-Altona und Umgegend.
„	124.	Die Mitgliederschaften der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Karlsruhe, Pforzheim, Baden und Bruchsal.
16. November.	125.	Agitationsverein für Teltow, Beeskow-Storckow, Charlottenburg und Rixdorf.
„	126.	Gewerkverein der deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandten Berufsgenossen mit dem Vorort Gmünd (Württemberg).
„	127.	Die Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Mannheim und Heidelberg.
17. November.	128.	Sängerbund in Mannheim.
„	129.	Die Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Constanz.
18. November.	130.	„Ortsverein" in Planitz.
„	131.	„Ortsverein" in Langenbernsdorf.
19. November.	132.	Die Mitgliedschaft des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins zu Zittau.
„	133.	Der Lokalverein „Vorwärts" in Kleinzschocher.
18. November.	134.	Der Gesangverein „Eintracht" in Hainhausen.
„	135.	Der „Arbeiter-Unterstützungsverein zu Dietesheim.
19. November.	136.	Der „sozialdemokratische Wahlverein" in Klein-Krotzenburg.
20. November.	137.	Der „sozialdemokratische Arbeiter-Verein" in Obertshausen.
21. November.	138.	Der „Former-Krankenunterstützungsverein" in Offenbach.
„	139.	Der sozialdemokratische Wahlverein zu Schöttmar.
„	140.	Der sozialdemokratische Wahlverein zu Lemgo.
25. November.	141.	Der „Hamburger Gesangverein."
24. November.	142.	Gesangverein „Concordia" früher „Lassallia" in Einbeck.
25. November.	143.	Der Arbeiter-Verein zu Neuschönefeld und Umgegend.
27. November.	144.	Der Gemeindeverein zu Stötteritz.
„	145.	Gesangverein „Frohsinn" daselbst.
„	146.	Der Gesangverein „Sängerbund" daselbst.
11. Dezember.	147.	Der Verein „Dramatischer Club Lassalle" in Bockenheim.
9. Dezember.	148.	Der Gesangverein „Bruderkette" in Frankfurt a. O.
30. November.	149.	Der sozialistische Arbeiter-Wahlverein Teutonia in der Stadt Staßfurt.
„	150.	Der „sozialdemokratische Wahlverein" zu Achim.
„	151.	Der „Arbeiter-Wahlverein" zu Werden.
10. Dezember.	152.	Der Arbeiter-Bildungsverein zu Großenhain.
„	153.	Die sozialistische Arbeiterpartei daselbst.
„	154.	Die Gewerkschaft der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter beiderlei Geschlechts daselbst.

Datum der Bekanntmachung des Verbots. 1878	Bezeichnung des Vereins.
29. November.	155. Der Arbeiterverein zu Volkmarsdorf.
„	156. Der Bürger- und Arbeiterverein in Borna.
30. November.	157. Der Ortsverein in Sosa.
„	158. Der Ortsverein in Bockau.
4. Dezember.	159. Der Bürgerverein zu Werdau.
6. Dezember.	160. Der Verein „Liederkranz" zu Werdau.
10. Dezember.	161. Die Gewerkschaft der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter Deutschlands beiderlei Geschlechts in Crimitschau.
14. Dezember.	162. Der „Volksverein" zu Wittgensdorf.
5. Dezember.	163. Der Gesangverein „Arbeitermännerchor" in Heilbronn.
10. Dezember.	164. Der Gesangverein „Hoffnung" in Reutlingen.
17. November.	165. Die Mitgliedschaften der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Freiburg und Lörrach.
29. November.	166. Der „Arbeiterverein" in Bieber.
„	167. Der „sozialdemokratische Arbeiterverein" in Klein-Steinheim.
„	168. Der „Arbeiter-Unterstützungsverein" in Weiskirchen.
„	169. Der „Gesangverein Frohsinn" in Weiskirchen.
9. Dezember.	170. Der „sozialdemokratische Wahlverein" in Neu-Isenburg.
30. November.	171. Der „Allgemeine deutsche Töpferverein" in Hamburg.
20. Dezember.	172. Der Verein „Liederlust" in Bergen.
„	173. Der „Gesangverein Geselligkeit" in Dörnigheim.
„	174. Der Verein „Bruderbund" in Fechenheim.
21. Dezember.	175. Der sozialdemokratische Arbeiterverein in Köln.
18. Dezember.	176. Der Verband der Buchbinder und verwandter Geschäftszweige mit dem Sitze in Leipzig.
24. Dezember.	177. Der Gesangverein „Teutonia" zu Breslau.
23. Dezember.	178. Der Verein für gesellige Freundschaft in Dortmund.
28. Dezember.	179. Der Gesangverein „Union" zu Stuttgart.
30. Dezember.	180. Der Gesangverein „Sängerbund" in Ludwigshafen.

Berichtigung.

In dem Artikel:

Das Sozialistengesetz im Reichstage von Prof. Dr. Gareis,

Seite 260 Zeile 8 von unten lies sogar statt wegen.

„ „ „ 12 „ „ „ Zu statt In.

Eingabe des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit an den Hohen Bundesrath vom 28. Dezember 1878.

Hoher Bundesrath!

Der hohe Bundesrath hat die Einsetzung einer Kommission beschlossen, welche den ganzen Zolltarif einer Revision unterwerfen soll und zwar sowohl hinsichtlich der äußeren formalen Ordnung und der Uebereinstimmung desselben mit dem gültigen Münz-, Maaß- und Gewichtssystem, als auch hinsichtlich des Inhalts, insbesondere der Vollständigkeit und der Angemessenheit der einzelnen Zollsätze, mit Ausnahme der Finanzartikel.

Ueber die Gesichtspunkte, von welchen aus die einzelnen Zollsätze auf ihre Angemessenheit zu prüfen sind, hat der hohe Bundesrath der Kommission eine Anweisung nicht ertheilt, und es wird folgeweise Sache der Kommission sein, sich über diese Gesichtspunkte zu verständigen. Ohne Zweifel werden bei einer solchen Verständigung auch diejenigen Andeutungen zur Erörterung gelangen, welche der vom Herrn Reichskanzler unterm 12. November in der Sache gestellte Antrag über die Richtung der Revision enthält, und welche diese Richtung durch folgende Frage bezeichnen:

> ob nicht den vaterländischen Erzeugnissen in erhöhtem Maaße die Versorgung des deutschen Marktes vorzubehalten und dadurch auf die Vermehrung der inländischen Produktion hinzuwirken, sowie zugleich Verhandlungs-Material zu schaffen sei, um später zu versuchen, ob und inwieweit sich im Wege neuer Verträge die Schranken beseitigen lassen, welche unsere Export-Interessen schädigen?

Gerade in der Untersuchung solcher Fragen und in der Verbreitung der richtigen Antworten, zu welchen diese Untersuchung führt, liegt die Aufgabe, welche der Verein zur Förderung der Handelsfreiheit sich gestellt hat. Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, die vom Herrn Reichskanzler aufgeworfenen Fragen einer eingehenden Erörterung zu unterziehen und hegen den Wunsch, daß die Ergebnisse dieser Erörterung bei den Berathungen der Kommission nicht unerwogen bleiben mögen.

Bevor die von dem Herrn Reichskanzler angeregten Maßnahmen beschlossen werden könnten, müßte offenbar festgestellt sein, daß es überhaupt mit der Wohlfahrt des kaufenden Publikums verträglich sei, dasselbe in der freien Wahl seiner Einkäufe durch unengeschaffene Hindernisse zu beschränken; — ferner daß die Gesammtproduktion wirklich durch Zölle erhöht werden könne, welche das inländische Publikum mehr als bisher zwingen, vorzugsweise inländische Waare zu kaufen; — und daß, gesetzt auch es wäre möglich, durch jenen Zwang eine Vermehrung der Produktion zu bewirken, die Ge-

sammtheit einen Vortheil davon hätte, die Produktion auf solche Weise gesteigert zu sehen.

Einer ganz besonderen Prüfung bedarf auch der Vorschlag, welcher sich mit der Beschaffung von „Verhandlungsmaterial" beschäftigt, d. h. mit der Herstellung von Zollschranken, welche bloß in der Absicht aufzurichten wären, um wieder beseitigt zu werden, wenn das Ausland seinerseits auf die Beseitigung gewisser Schranken eingeht.

Während nach jenen ersten Voraussetzungen dauernde Schranken erwünscht wären, müßten nach der letzten Hypothese diese Schranken nur von vorübergehender Art sein. Welches dieser beiden Systeme ist das richtige? Die Motive scheinen errathen zu lassen, daß beide gleichzeitig zu empfehlen sein könnten; aber ebenso denkbar ist auch, daß sie einander ausschlössen und sogar, daß jede für sich als gemeinschädlich erkannt werden müßte.

Aus den hier wiedergegebenen Andeutungen, wie ans der alle Zollsätze umfassenden Aufgabe, welche der hohen Kommission gestellt ist, folgt mit Nothwendigkeit, daß vor dem Uebergang zu neuen Tarifbestimmungen die Kommission selbst sich über leitende Grundsätze geeinigt haben muß.

Darum möge es uns gestattet sein, eine gedrängte Zusammenstellung derjenigen leitenden Grundsätze zu geben, die nach unserer Ueberzeugung allein als richtig anzuerkennen sind, einer Ueberzeugung, in der wir uns um so sicherer fühlen, als wir in ihr von den hervorragendsten Staatsmännern Preußens und Deutschlands, wie von den hervorragendsten Vertretern der ökonomischen Wissenschaft in der ganzen Welt seit mehreren Menschenaltern verkündeten Wahrheiten erkennen.

I.

Bevor aber noch in die prinzipielle Fassung der einzelnen Grundsätze eingetreten werden kann, drängt sich die Nothwendigkeit auf, eine thatsächliche Voraussetzung klar zu stellen.

In dem Antrage des Herrn Reichskanzlers ist darauf hingewiesen, daß die Uebel, an welchen die wirthschaftlichen Zustände Deutschlands dermalen kranken, durch Veränderung in der Zollgesetzgebung geheilt werden könnten, mithin ist auch der Rückschluß, daß die geschilderten Uebel aus der bisherigen Zollgesetzgebung entsprungen seien, nahegelegt. Diese Hypothese entspricht allerdings einer Auffassung, die vermöge einer mächtigen Agitation in die öffentliche Meinung hineingetragen worden ist, die jedoch einer genaueren Prüfung in keinem Theile Stich halten kann.

Es ist nämlich Angesichts der offenkundigsten Thatsachen durchaus unmöglich zu verkennen, daß die Uebel, um die es sich handelt, nicht ausschließlich auf Deutschland drücken und daher auch seiner besonderen handelspolitischen Verfassung nicht zugeschrieben werden können; vielmehr steht fest, und die Ansprachen aller Souveräne an ihre Parlamente bestätigen es, daß die nun seit fünf Jahren dauernde Krisis sich über die ganze zivilisirte Welt erstreckt. Nicht einmal ihren Ausgangspunkt hat sie von Deutschland genommen, sondern von Oesterreich und Nordamerika, d. h. von zwei Ländern, deren eines durch eine reichliche, stark hinter der Metallparität zurückbleibende Papierzirkulation, deren anderes durch exorbitante Zollschranken die Einfuhr ausländischer Produkte erschwert.

Weder die Schweiz, noch Belgien, noch Frankreich sind verschont geblieben, und Großbritannien, dessen Industrie als allen andern weit über-

legen und als nicht mehr schutzbedürftig gerade von unsern Schutzzöllnern hingestellt wird, ist in seinen Hauptindustriezweigen ebenso hart, wenn nicht noch härter getroffen als Deutschland.

Endlich beweisen die in allen Ländern unablässig von Interessenten auf Zollerhöhung gerichteten Agitationen, daß unabhängig von allen Zollverfassungen immer und überall die einflußreichen Industriellen die Meinung verbreiten, das Gemeinwohl verlange eine Stärkung ihrer Verkaufsvorrechte.

Daraus ergibt sich, daß keine Höhe der Schutzzölle vor der Sucht nach Vermehrung derselben bewahrt, und daß, wenn diesem Verlangen überall nachgegeben würde, jedes Land nicht blos für seine Einkäufe, sondern auch für seine Verkäufe ausschließlich auf sein eigenes Gebiet angewiesen werden müßte.

Offenbar haben wir es also hier nicht mit einer Beobachtung zu thun, die ans örtlich oder zeitlich beschränkten Vorgängen ihre Eingebung empfängt, sondern mit einer von jeher dagewesenen, über die ganze Welt verbreiteten, grundsätzlichen Agitation, die nur aus momentanen Krankheitszuständen die Veranlassung nimmt, ihre Methode der leidenden Menschheit als heilsam mit besonderem Nachdruck zu empfehlen, und die, weil Krankheit den Hülfsbedürftigen leichtgläubig macht, auch dermalen leicht Eingang findet.

Ob verstärkte Schutzzölle für Deutschland zu empfehlen seien, ist eine Frage für sich; aber soviel kann von vornherein mit Sicherheit gesagt werden: alle Argumente, welche sich auf eine besondere, in Deutschland allein gemachte Erfahrung der letzten Jahre berufen, sind den Thatsachen gegenüber hinfällig.

Dabei fehlt es nicht einmal an wirklich zutreffenden Erklärungen dafür, daß manche Zweige gerade der deutschen Industrie auch aus andren als allgemeinen Ursachen zurückgegangen sind. Falsche Vorstellungen von der Dauerhaftigkeit eines unter ganz abnormen Verhältnissen eingetretenen Aufschwungs, eine mit übertriebener Hast in's Land gezogene und der Spekulation zugeschobene Masse von disponiblem Kapital, dies sind die wahren Ursachen der enormen Steigerung des gesammten industriellen Apparats, der unmittelbar eine Verschwendung von Kräften zur Folge hatte und mittelbar Arbeitsanstalten schuf, die für das regelmäßige Bedürfniß viel zu groß sind. Rechnet man noch hinzu die durch Elsaß-Lothringens Eintritt vergrößerte Konkurrenz in der Eisen- und Textilindustrie, die Ausfälle, welche dieser elsaß-lothringischen Industrie wiederum durch die Trennung vom französischen Markte entstehen mußten, ferner die nothwendige Verlangsamung des nach dem Krieg mit natürlichem Eifer in Angriff genommenen Eisenbahnbaues und den Umstand, daß der damit eingetretene Rückschlag durch die Ersetzung der Eisenprodukte durch Stahl noch verschärft wurde, so kann auch nicht der geringste Zweifel darüber obwalten, daß der ungenügende Zollschutz nur ein Vorwand ist, mit dessen Hülfe aus der momentanen Ungunst der allgemeinen Verhältnisse dauernde Vortheile zu Gunsten besonderer Interessen-Gruppen gezogen werden sollen.

Solche falsche Auffassungen werden aber insbesondere dadurch verhängnißvoll, daß sie unter dem Vorgeben, den Heilungsprozeß herbeizuführen, denselben erst recht erschweren und die Mißverhältnisse, an denen die Industrie krankt, als eine fortzeugende Quelle von Uebeln verewigen. Wo Ansammlung neuer Kräfte nöthig wäre, wird zur Verschwendung in der Konsumtion angereizt, und wo die Produktion einer verminderten Konsumtionsfähigkeit an-

gepaßt werden sollte, wird ebenso zu künstlicher Steigerung oder zur Erhaltung einer künstlich gesteigerten Produktion stimulirt. So wird die Wiederherstellung des Gleichgewichts im Innern und die Grundbedingung der Konkurrenz mit dem Ausland systematisch untergraben.

II.

Die Produktionskraft eines Landes kann nicht dadurch gesteigert werden, daß man es zwingt, seine Konsumtion theurer zu bezahlen als bisher. Jede Erhöhung von Zöllen im Interesse der inländischen Produktion hat in der Regel und auf die Dauer die Steigerung der Preise zur Folge, wie sie auch nur zum Zweck einer solchen Steigerung eingeführt wird. Eine Vermehrung der Produktion ist nur möglich unter der Voraussetzung, entweder einer Steigerung des inländischen Verbrauchs oder einer Steigerung des Absatzes nach dem Ausland. Der Schutzzoll bewirkt durch Vertheuerung der Verbrauchsgegenstände eine Verminderung des inländischen Verzehrs und durch Vertheuerung der Produktionsmittel, so wie durch Ableitung des Kapitals und der Thätigkeit auf minder produktive Arbeitsgebiete eine Verminderung der Konkurrenzfähigkeit der inländischen Produktion auf dem ausländischen Markte. Er wirkt also beiden Voraussetzungen einer steigenden inländischen Produktion entgegen.

Sparsamkeit allein ist das Mittel, die Nachwehen einer Epoche der Verschwendung zu beseitigen. Je billiger die Bevölkerung ihre Einkäufe macht, desto billiger kann sie Produkte herstellen und wieder verkaufen. Dadurch allein wird es ihr erleichtert, gegen das Ausland zu Hause und auswärts erfolgreich zu konkurriren.

Jede Verkheuerung repräsentirt Erschwerung des Lebens, der Herstellungskosten, der Produktionsfähigkeit, der Konkurrenz.

Zuschläge in Folge von Zollerhöhungen wirken ganz genau so wie alle andern Mehrausgaben bei Herstellung einer Waare. Leugnen, daß solche Mehrausgaben die Herstellung eines Produkts erschweren, heißt überhaupt soviel als bestreiten, daß der Preis der Waare abhängig sei vom Preis der Elemente, aus denen sie zusammengesetzt ist.

III.

Jede Arbeit wird mit Arbeit bezahlt. Zwingt der Staat einen Theil seiner Angehörigen, die Produkte eines andern Theils derselben höher zu bezahlen, als er bei freier Verfügung sich dieselben anschaffen könnte, so zwingt er den einen Theil, für den andern zu arbeiten. Die Schutzzolltheorie ist eine Abart des Sozialismus, das Recht auf Arbeit zu Gunsten der Besitzenden, das Recht auf Gewinn zu Gunsten der Unternehmungen, das Recht auf Dividenden zu Gunsten der Aktionäre, als deren Anwalt der Staat auftritt.

IV.

Heute, wie vor mehreren hundert Jahren, wurzelt thatsächlich die Gesammtheit der schutzzöllnerischen Ansichten in der Vorstellung, die mit dem Schlagwort „Handelsbilanz" bezeichnet wird. Der Grundgedanke der Handelsbilanz ruht in der Vorstellung, daß Geld allein Reichthum sei und daß, wenn baares Geld gegen Waare aus dem Lande gehe, das Land um diesen Betrag ärmer werde. Ernstlich aber wird Niemand, der auch nur mit den Anfangs-

gründen der Volkswirthschaft vertraut ist, einen solchen Satz aufrecht erhalten wollen, welches immer die Schule sei, der er im Uebrigen angehöre.

Ganz abgesehen davon, daß diese Auffassung heute nicht mehr widerlegt zu werden braucht, steht auch heute unangreifbar fest, daß kein statistisches Material annähernd die Mittel liefern kann, die wirklichen Ziffern einer Handelsbilanz aufzustellen. Der einzige Maaßstab zur Erkennung der Austauschbilanz zwischen zwei Ländern liegt in dem Gang der Wechselkurse, welche bei gesundem Valutaverhältniß zugleich in sich selbst das einzige Korrektiv zur Herstellung des richtigen Gleichgewichts zwischen dem Waaren- und dem Geldbedarf bieten.[1])

Gerade ungünstige Verhältnisse treiben oft ein Land, seine Ausfuhr zu steigern. Je reicher ein Land wird, desto mehr nimmt seine Einfuhr zu. Wer mehr einnimmt als ausgibt, bereichert sich. Die fünf Milliarden, als momentane Bereicherung, zogen eine rapid gesteigerte Einfuhr für Deutschland nach sich.[2]) Nachdem sie zur Verschwendung geführt hatten, ergab sich ein Rückgang der Geschäfte, der zu steigender Ausfuhr bei fallenden Preisen führte, wie sie noch heute andauert. Umgekehrt ging es in Frankreich, dessen Einfuhr wieder im Steigen begriffen ist, seitdem unsere Ausfuhr wächst.

Wenn man die offiziellen Handelsbilanzen sämmtlicher Länder auf beiden Seiten addirt, ergibt die Seite des Imports aller dieser Länder beispielsweise für das Jahr 1876 (nach Neumann-Spallarts Tabellen) in Summa einen totalen Ueberschuß der gesammten Einfuhr über die gesammte Ausfuhr von 3,929,600,000 ℳ. und aus den Einzelheiten dieser statistischen Ergebnisse stellt sich heraus, daß Europa den stärksten Ueberschuß der Einfuhr zeigt, während Asien und Afrika durch Mehrausfuhr hervortreten! Wäre die Annahme richtig, daß die Einfuhr einen Nachtheil erzeuge, so würde daraus folgen, daß der Handelsverkehr aller Kulturländer untereinander ihnen allen, am meisten aber den kultivirtesten zum Schaden gereiche, und daß sie sich durch den Austausch ihrer Produkte untereinander und mit andern Welttheilen ärmer machen. Allerdings sind die extremsten Vertreter der Schutzzolltheorie auch in ihren Behauptungen zu der Konsequenz gekommen, daß der Handel eine gemeinschädliche Institution und möglichst zu beschränken sei. Es fragt sich nur, ob das deutsche Reich sich diese Anschauung zu eigen machen will.

---

[1]) Vergl. die klassischen Abhandlungen von Nasse und Soetbeer über Wechselkurse und über die deutschen Handelsbilanzen, „Annalen" 1875, S. 595 ff. und 685 ff.

[2]) In meinem Aufsatz „Unsere volkswirthschaftliche Krisis" („Annalen" 1877, S. 192 ff.) habe ich ausführlich dargelegt, daß und warum die Kapitalübertragung nach Deutschland verhältnißmäßig eine Mehreinfuhr an fremden Werthen im Gesammtbetrage von etwa 5 Milliarden Frcs. zur Folge haben mußte. Es wäre doch nun endlich an der Zeit, die Argumente aus der Unterbilanz der Jahre 1871—78 bei Seite zu lassen, sie haben mit der Frage unserer zukünftigen Handelspolitik nichts zu schaffen. Wenn wir etwas daraus lernen können, so sind es wieder nur Bedenken gegen Schutzzölle; hätten wir solche nicht gehabt, so wäre die Kapitalübertragung der 5 Milliarden eine viel vollständigere geworden, als sie es war, — denn daß auch unsere nationale Industrie an der Uebersetzung der 5 Milliarden in Gebrauchswerthe tüchtig und zu ihrem Schaden mitgearbeitet hat, wer wollte das bezweifeln! Zum Glück waren unsere Schutzzölle doch nur mäßige; mit dem amerikanischen Zollsystem würden wir an den 5 Milliarden thatsächlich zu Grunde gegangen sein — das heißt, unsere Industrie würde durch einige Jahre Gründerorgien und Dividendenüberschwemmungen erlebt haben, wie sie in der Weltgeschichte noch nicht dagewesen. Deutschland würde heute am Bettelstab gehen und für ein Menschenalter ruinirt sein. Der Herausgeber.

V.

Alle Bemühungen, mit denen bewiesen werden soll, daß ein bestimmter Artikel im Ausland billiger hergestellt werden kann als im Inland, entbehren des vernünftigen Sinnes, insofern sie als Motive zu Zollerhöhungen dienen sollen. Denn entweder ist der betreffende Artikel wirklich im Ausland billiger zu haben, dann ist kein Beweis nothwendig, warum sich dies so verhält; oder er ist nicht billiger zu haben, dann ist jener Beweis falsch. In normalen Verhältnissen muß nämlich ein geringerer Verkaufspreis immer die Wirkung geringerer Herstellungskosten sein. Tritt aber einmal der Fall ein, daß in Folge außerordentlicher Umstände die Produzenten des Auslandes mit Verlust verkaufen, so beruft sich erfahrungsmäßig die schutzbegehrende inländische Produktion erst recht darauf, daß der Ausländer unter seinen Herstellungskosten verkaufe und sie dadurch beeinträchtige.

Auf diese Weise wird in beiden Fällen gleichmäßig Schutz verlangt, entweder, weil das Ausland fähig sei, billiger zu verkaufen, oder weil es durch Noth dazu gezwungen werde. Konsequenter Maaßen könnte es also keinen Fall geben in dem es gerechtfertigt wäre, die billigere Waare des Auslandes zu kaufen und jeder Bezug fremder Waaren müßte aufhören.

Die Grundbedingung eines jeden Kaufs liegt darin, daß der Käufer den Preis eines Gegenstandes bezahlt, weil die Herstellung desselben Gegenstandes mit eigenen Kräften ihn größere Opfer kosten würde, als die Zahlung des Preises. Das gilt zwischen Individuen wie zwischen Nationen. Dieser Grundbedingung den Krieg zu erklären, führt ebenfalls zu einer Kriegserklärung gegen allen Handel.

Ueberdies gehören alle Ziffern, welche von Fabrikanten als die Elemente der Selbstkosten ihrer auswärtigen Konkurrenten aufgestellt werden, in das Reich der Fabel. Schon für den Eigenthümer eines großen industriellen Unternehmens gehört es zu den schwierigsten Aufgaben der Beobachtung und Verrechnung, daß er die eigenen Selbstkosten einer jeden Zwischenstufe seiner Produktion mit Genauigkeit angebe. Wie viel mehr muß dies der Fall sein, wenn er sich anheischig macht, die Elemente einer auswärtigen Produktion ziffermäßig zu formuliren! Alle Angaben dieser Art berufen sich auf eine Reihe inkommensurabler Größen wie: allgemeine klimatische und Bodenverhältnisse, Verkehrszustände, kapitalistische Verfassungen, physiologische Bedingungen der Ernährung, der Lebensweise, der Bildung, der Erziehung und der Talente, und hundert andere, jeder festen Verdichtung zu Zahlen ganz unzugängliche, Faktoren. Das Unterfangen, durch die Zollgesetzgebung eine gerechte Ausgleichung zwischen den Bedingungen der Produktion eines Landes und denen eines andern Landes herbeizuführen, ist ein so kühnes, daß es die kühnste Berechnung sozialistischer Staatspläne noch weit hinter sich zurücklässt. Letztere beschränken ihre Aufgabe wenigstens auf ein Gebiet, das sie selbst beherrschen zu können wähnen, während das System der Ausgleichzölle (die von den Franzosen erfundene Theorie der Kompensation) die ewig wechselnden Zustände und das seiner Machtsphäre entzogene Gebiet des gesammten Auslandes fortwährend in seine Berechnung aufzunehmen gezwungen wäre.

Mit demselben Rechte, mit dem vom inländischen Konsumenten gefordert werden könnte, daß er die theuere oder geringere Waare des Inlands kaufe, könnte ihm zugemuthet werden, statt aller Waaren, welche das Inland überhaupt nicht hervorbringt, inländische Surrogate zu gebrauchen. Auch schlagen

konsequente Schutzzöllner vor, beispielsweise statt Baumwollenwaaren Gewebe aus den Fasern der Nesselpflanze und statt Kaffee geröstete Eicheln und Rüben in Gebrauch zu nehmen.

Die Industrie ist kein Wettrennen, welches behufs einer Preisvertheilung den leichter Berittenen zwingt um der Gerechtigkeit willen sein Gewicht so zu beschweren, daß er dem minder leicht Berittenen an Gewicht gleich wird. Der Käufer bezahlt wirklich geleistete Dienste und nicht Anstrengungen; jedes andere System führt zu Konsequenzen, die zu allen Zielen rationeller Wirthschaft in direktem Widerspruch stehen.

Die ganze Aufgabe der Entwickelung faßt sich in der wirthschaftlichen Kultur dahin zusammen, daß die der Produktion entgegenstehenden Hindernisse immer mehr entfernt, die Arbeit fruchtbarer gemacht, d. h. das Resultat im Verhältniß zur Anstrengung gesteigert werde. Nicht das Resultat, sondern die Anstrengung zur Grundlage des zu zahlenden Preises machen, bedeutet gerade zu soviel, als das Gesetz des Fortschritts in der Kultur umkehren.

VI.

Auch die Theorie des Schutzzolles legt vorzügliches Gewicht auf den Absatz nach Außen. Wer glaubt, daß der Bezug von Waaren aus der Fremde Schaden bringe, muß den Absatz nach Außen für besonders vortheilhaft halten. Da aber für die meisten Industrieprodukte mittelbar oder unmittelbar Gegenstände erforderlich sind, die von Außen bezogen werden, so wird durch vertheuernde Zölle der Preis auch der auszuführenden Waaren vertheuert. Um diese Wirkung auszugleichen, müßten auf beinahe alle Artikel Rückerstattungen der Zölle für die fremden von ihnen verarbeiteten Materialien gewährt werden. Für Roheisen beispielsweise werden sie bereits ausdrücklich wieder vorgeschlagen. Aus demselben Grunde müßte diese Rückerstattung für Gespinnste, für Chemikalien und für eine unendliche Reihe von anderen Hülfsmitteln der Produktion eingeräumt werden. Ein solches System führt anerkanntermaßen zu den größten Schwierigkeiten, Mißbräuchen und Belastungen des Fiskus zu Gunsten der Exportindustrie und des Auslandes. Nirgends ist ein solches System in den letzten Jahren einstimmiger verdammt worden als in Deutschland. Ein solches System führt außerdem zu der widersinnigen Konsequenz, daß der inländische Konsument seinem industriellen Landsmann eine Steuer zahlt, von welcher der ausländische Konsument befreit wird.

Aber ohne ein solches System umfassender Rückvergütungen muß die Erhöhung der Zölle zur Untergrabung der Exportindustrie führen, und die Gewerbthätigkeit Deutschlands hat sich in der Art entwickelt, daß sie mehr und mehr darauf angewiesen ist, den Absatz ihrer Erzeugnisse im Ausland zu suchen. Nur die Ausdehnung des Exports kann genügenden Raum für Deutschlands wachsende industrielle Kraftüberschüsse schaffen. Die wenigen Prozente des inländischen Konsums, welche von der ausländischen Konkurrenz versorgt werden, können dem Absatzbedürfniß unserer Industrie nicht genügen.

VII.

Die Grundlage aller Generalunkosten jeder Industrie sind die Nahrungsmittel. Von ihnen hängt die Höhe der Löhnung, die Kraft und Geschicklichkeit des Arbeiters ab; Brod und Fleisch vertheuern, heißt der Industrie Hindernisse schaffen. Ein Schutzzoll auf Nahrungsmittel kann keinen andern Sinn noch Erfolg haben, als daß die Landwirthschaft ihre Produkte der Industriewelt

theurer verkauft, mithin die industrielle Thätigkeit erschwert. Selbst eine Handelspolitik, welche der Industrie nicht hold wäre, würde sich in schlechten Erntejahren aus Rücksichten der Menschlichkeit gezwungen sehen, die Zölle auf Getreide zu beseitigen, und in noch schlechteren müßte sie, gerade wenn sie den schutzzöllnerischen Prinzipien huldigte, sogar zu Ausfuhrverboten kommen. So bliebe dem Landwirth nur die Illusion eines Schutzes durch Zölle zu seinen Gunsten, d. h. Schutz nur für die Zeiten, in denen er ihm nichts nützt.

Die Erscheinung, daß Schutzzölle für Vieh und Getreide verlangt werden, ist in Deutschland ganz neu. Noch vor wenigen Jahren war der Standpunkt der extremsten Schutzzöllner der, daß die Industrie geschützt und eben deßwegen die Zufuhr von Nahrungsmitteln freigegeben sein müsse. Die Ausdehnung des Schutzzolls auf die Agrikultur steht in flagrantem Widerspruch zu dem Beweggrund, durch den Schutzzoll die Industrie zu heben. Die Ausdehnung des Protektions-Systems auf alle Zweige der heimischen Thätigkeit kann offenbar keine andere Wirkung haben, als allgemeine Vertheuerung und allgemeinen Rückgang.

VIII.

Die Landwirthschaft klagte mit Recht in den Zeiten des gewerblichen Aufschwungs über Mangel an Arbeitskräften, und in der That ist aus jenen Zeiten eine starke Entvölkerung der ländlichen Distrikte und eine schädliche Entbehrung der nöthigsten Dienstleistungen für dieselben konstatirt. Desgleichen treten alle andern Klagen zurück hinter den Klagen der Landwirthe über Mangel an Kapital.

Die Anstrengungen des Schutzzolls müssen aber nothwendig darauf hinwirken, die Zustände zu dauernden zu machen, aus welchen jene Klagen hervorgehen. Die künstlichen Förderungen der Industrie durch Preiserhöhung müssen stärkere Anziehung von Arbeits- und Kapitalkräften zur Wirkung haben. Da aber die Arbeits- und Kapitalkräfte eines Landes nicht durch Zollgesetzgebung vermehrt werden können, so kann die Steigerung der Kapitalbedürfnisse in dem einen Geschäftszweig nur auf Kosten der Befriedigung desselben Bedürfnisses im anderen Geschäftszweig vollzogen werden; und wenn alle Geschäftszweige gleichmäßig durch verringerte Konkurrenz des Auslandes zu größerer Ausdehnung und Anspannung ihrer Thätigkeit angeregt werden sollen, erfolgt für alle größeres Kapitalbedürfniß, d. h. die Nothwendigkeit, bei größerer Nachfrage die Dienste des verfügbaren Kapitals theurer zu bezahlen. So würde schließlich der Schutzzoll nur dazu führen, den Zinsfuß zu steigern, während die Klagen der Industrie und des Ackerbaues sich gegen Mangel an Kapital richten.

In einer Zeit, welche ohnehin durch wachsende Staats- und Kommunal-Anlehen den Zinsfuß in die Höhe treibt, ist es doppelt gefährlich, durch Schutzzölle neue Kapitalbedürfnisse hervorzurufen.

Die Projekte, welche darauf hinauslaufen, solche Vertheuerung des Kapitals durch Schaffung von ungedeckten Banknoten oder von Staatspapiergeld auszugleichen, beruhen auf den gefährlichsten Irrlehren und auf der stärksten Verkennung der Natur von Geld und Kapital, auf der Verwechselung von Geldzeichen mit Geld und von Geld mit Kapital. Noch steht zu hoffen, daß trotz aller eingerissenen Begriffsverwirrungen die deutsche Gesetzgebung sich nicht zu einer solchen Politik des Bankerotts verführen lassen wird.

IX.

Nächst der Hauptbedingung billiger und reichlicher Ernährung hängt die Wohlfeilheit der Produktion von der Wohlfeilheit der Verkehrstaxen ab, von der Verminderung der räumlichen Entfernung. Nur wenn dieser Zweck erreicht wird, ist die Ausgabe von Milliarden für Eisenbahnen und Schifffahrtsanstalten gerechtfertigt.

Je mehr die Verkehrsmittel sich durch die Einnahme für ihre Dienstleistungen bezahlt machen, desto wohlfeiler können sie die einzelnen Dienste leisten, desto mehr können sie sich selbst vervielfältigen, und eine der Hauptbedingungen dieser Vermehrung ihrer Dienste liegt darin, daß sie Frachten nicht bloß nach einer Richtung führen, sondern für Hin- und Herweg sich bezahlt machen können. Kein Verkehrsweg kann ohne die Möglichkeit lohnender Rückfracht gedeihen, daher auch kein billiger Export möglich ist, ohne die Möglichkeit rentablen Imports. Die Rückfracht erschweren, heißt, der Ausfuhr einen Zoll auferlegen in gleicher Höhe, wie der Tarif der Rückfracht. Eisenbahn und Seeschifffahrt sind undenkbar ohne einen Verkehr, der, wie von innen nach außen, so von außen nach innen führt, und es wäre vergebliches Mühen, eine Kriegs- und Handelsmarine mit Aussicht auf die Zukunft entwickeln zu wollen, wenn der Einfuhrhandel unterbunden werden sollte. Unseren Seeküsten die Vortheile der maritimen Lage verkümmern, heißt auf die Gunst von natürlichen Verbindungen verzichten, die auch von den Anhängern des Schutzzolls und gerade am meisten von ihnen als wirkende Ursachen der Ueberlegenheit eines Landes hervorgehoben werden.

X.

Je mehr gegenseitige Zugeständnisse im Sinne der Zollbefreiungen die Länder einander machen, desto größer sind die allseitigen Vortheile. Die Methode der Handelsverträge hat sich zur Befestigung dieser gegenseitigen Zugeständnisse so lange als heilsam erwiesen, als nicht durch die schutzzöllnerische Bewegung die Basis der Handelsverträge selbst in allen einzelnen Ländern angegriffen worden ist. Seit jener Erhebung gegen die Anschauung des vorigen Jahrzehntes leiden überall Handel und Industrie durch die Erschütterung der Zuversicht in die Dauer der Verhältnisse, welche zu den Grundbedingungen gesunder Thätigkeit gehört.

Reziprozität in der Zollgesetzgebung ist gerade das, was durch Handelsverträge erstrebt werden soll, wenn auch nicht in dem Sinne, daß diesseits und jenseits dieselben Artikel denselben Zöllen unterworfen werden müßten. Thatsächlich decken sich die heutigen Klagen der deutschen Industrie schon deßhalb nicht mit der Beschwerde mangelnder Reziprozität, weil ihre Hauptbeschwerde sich gegen England richtet, dem mit der einzigen Ausnahme der Behandlung des Spiritus die mangelnde Reziprozität nicht vorzuwerfen ist. Hervorragende Vertreter der Eisenzölle haben soeben erst erklärt, daß die Beseitigung der Zollschranken an allen fremden Kontinentalgrenzen ihnen nicht helfen könne, so lange die englischen Produkte nicht vom deutschen Markt verdrängt würden.

Es ist nicht wahr, daß das Beispiel einer liberalen Handelspolitik nicht weiter gewirkt habe. Die mit Beginn der sechziger Jahre inaugurirte Vertragspolitik hat sich mit Erfolg während mehr als eines Jahrzehntes über ganz Europa verbreitet. Ebenso dient heute die schutzzöllnerische Bewegung

des einen Landes analogen Bestrebungen in allen anderen Ländern zum Sporn und zum Hilfsmittel. Die ausländischen Gegner unserer Exportindustrie freuen sich über jeden Zoll, den wir zu Hause einführen, weil sie hoffen, dafür mit einem anderen Zoll in ihrer Heimath belohnt zu werden, und in der französischen Enquete bildet die Umkehr Deutschlands zum Schutzzoll ein stehendes Argument der Gegner unserer Industrie.

Repressalien sind zwar nicht auszuschließen, aber mit großer Vorsicht anzuwenden, da sie von vornherein auf Kosten der bisherigen heimischen Industriethätigkeit experimentiren. Zollmaßregeln, welche nur dazu dienen sollen, auf die Zollgesetzgebung anderer Länder zu wirken, können ausnahmsweise statuirt werden; aber sie sind immer nur aufzufassen als ein Mittel, das, um einen größeren und dauernden Schaden abzuwenden, einen weniger großen und vorübergehenden Schaden stiftet. Solche Repressalien sind ihrer Natur nach darauf berechnet, nur so lange zu dauern, als die Beschwerde, gegen die sie gerichtet sind, begründet bleibt. Daraus folgt, daß sie jeden Augenblick zurückgenommen werden können und jene Stetigkeit unmöglich machen, welche allen Berechnungen einer gesunden Industrie zur Voraussetzung dient.

Maßregeln, welche darauf berechnet sind, die Preise zu Lasten des inländischen Konsumenten zu vertheuern, damit durch Beihilfe eines höheren Erlöses zu Hause die heimische Industrie in Stand gesetzt werde, dem Ausland billigere Preise zu machen, führen zur verwerflichsten Art von Staatssubventionen, und eine direkte Beisteuer aus fiskalischen Mitteln wäre vorzuziehen, weil sie wenigstens dem inländischen Konsumenten ebenso zu Gute käme, wie dem auswärtigen. Aus solchen verhüllten Subventionen entwickelt sich mit Nothwendigkeit ein System von Uebervortheilungen zu Lasten der Staatsfinanzen, wie wir es bei den Ausfuhrprämien auf Zucker in einigen Ländern zu skandalösen Erscheinungen haben anwachsen sehen.

In vorstehenden Sätzen haben wir die aus der Beobachtung der gesammten Wirthschaftsverhältnisse sich ergebenden Grundregeln niedergelegt, über deren Richtigkeit oder Falschheit jeder Gesetzgeber vor Eintritt in die Würdigung einzelner thatsächlichen Angaben sich klar sein muß. Die einzelnen Thatsachen sind so leicht durch falsche Darstellungen zu verunstalten und die unendliche Reihe der Thatsachen des unendlich bewegten täglichen Lebens gibt so viele verschiedene und einander widersprechende Bilder, daß grade die Nothwendigkeit leitender Gedanken für Recht und Unrecht, für Nützliches und Schädliches sich um so mehr fühlbar macht, je mehr die Masse der Thatsachen zum Zwecke allgemeiner Schlußfolgerung aufeinander gehäuft wird.

Ausnahmen sind bei allen Regeln zulässig, auch bei der Regel des freien Verkehrs. Für die Handelspolitik ist der Schutz der inländischen Industrie durch die Erschwerung der Zufuhr von Außen in der Hauptsache nur begründet, wenn thatsächlich aus der bestehenden Zollgesetzgebung historische Produktionsverhältnisse erwachsen sind, die zu einer ganzen Verkettung von gewerblichen Anlagen geführt haben, so daß diese Kette nicht plötzlich zerrissen werden kann, ohne neuen erheblichen Schaden zu stiften.

Die Politik des freien Verkehrs, welche in der mit so bewunderungswürdiger Klarheit abgefaßten Instruktion vom 26. Dezember 1808 für Preußen verkündet worden war, ist, von einem einzigen Anlauf zur Rückwärtsbewegung

abgerechnet, die Richtunggebende für das Königreich und für seine Zollverbündeten geblieben. Auch konnte die nationale Entwicklung, welche von der wirthschaftlichen zur politischen Einheit geführt hat, einzig und allein von der geläuterten und weitblickenden Auffassung jener freisinnigen wirthschaftlichen Denkweise getragen werden, welcher der kleingeistige und engherzige Partikularismus in nationalen wie in Zoll- und Handelssachen stets hartnäckigen Widerstand geleistet hat. Doch selbst während des epochemachenden Abschnitts der Europäischen Handelsverträge hat die deutsche Zollpolitik bei aller Freiheit ihrer Anschauungen niemals ihren vorsichtig konservativen Charakter abgelegt. Sie ist den von Anfang her beobachteten Grundsätzen treu geblieben, wesentlich dahin zielend, vor Allem Nahrungs- und Rohstoffe, dann die nothwendigsten Hilfsmittel der großen Fabrikation und des Landbaus zu entlasten, nur allmählich und mit äußerster Schonung jeweilig einzelne Artikel von den lästigsten und entbehrlichsten Fesseln zu befreien. So sind wir zu einem Statusquo gelangt, der, weit entfernt von der Verwirklichung eines freihändlerischen Ideals, durchaus den überlieferten Zuständen Rechnung trägt und sie mit einem System mäßiger Schutzzölle umgibt. Aber gerade aus diesem Grunde wäre es eine verhängnißvolle und verderbliche Umkehr, wenn die zum freien Verkehr gelangten und bereits nach ihm entwickelten Gewerbe durch neu zu errichtende Schranken eingeengt, wenn die bereits betretenen Wege des Verkehrs wieder verschüttet und wenn hinter neu aufzuführenden Schutzwehren künstliche Existenzen mit neuen Ansprüchen in's Leben gerufen würden.

Neben der eben geschilderten Rücksicht auf historisch gegebene Zustände kann der Grund zur Abschließung gegen das Ausland nur in der Nothwendigkeit gefunden werden, die für die Landesvertheidigung nothwendige Industrie unabhängig vom Ausland hinzustellen. Aber grade in dieser Industrie der Wehrhaftigkeit überragt Deutschland alle andern Staaten. Einigen amtlichen Kundmachungen zufolge soll zwar in der Besonderheit der großen eisernen Seeschiffe unsere Ebenbürtigkeit noch nicht feststehen. Wiewohl von anderer Seite das bestritten wird, haben die Anhänger einer freien Handelspolitik nie dagegen Einspruch erhoben, daß der Staat der deutschen industriellen Thätigkeit zur Herstellung der Marine, selbst um den Preis höherer Anschaffungskosten, im Interesse unserer maritimen Wehrhaftigkeit zu Hilfe komme.

Wenn demnächst das Material der vom Reich veranstalteten Enqueten zugänglich gemacht sein wird, soll es unsere Aufgabe sein, auch dieses auf seinen konkreten Inhalt zu prüfen. Es wird sich dann vor Allem darum handeln, soweit möglich das Richtige vom Unrichtigen in den faktischen Angaben zu sondern. Aber noch unentbehrlicher ist es, im Voraus festzustellen, welche Vorgänge, selbst ihre faktische Richtigkeit zugegeben, den gegründeten Anspruch erheben können, maßgebenden Einfluß auf die allgemeine Ordnung der wirthschaftlichen Angelegenheiten auszuüben.

Wieder einmal an die einfachen Wahrheiten zu erinnern, nach denen hier zwischen Sonderinteresse und Gesammtinteresse unterschieden werden muß, das war es, was in obigen Umrissen versucht werden sollte.

In dem Augenblick, da wir diese Zusammenstellung abschließen, tritt das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 15. Dezember[1]) in die Oeffentlichkeit. Dieses Schreiben entwickelt ein neues System von Finanzzöllen und bringt

[1]) Vergl. oben Seite 219 ff.

gleichzeitig die umfassendsten und weitgreifendsten Anschauungen der schutzzöllnerischen Theorien verschiedenster Art als Grundlagen der künftigen Handelspolitik in Vorschlag. Diese Grundlagen, deren Ausbildung Deutschland zu dem System des sogenannten geschlossenen Handelsstaats führen würden, sind das Gegentheil derjenigen, welche vor siebenzig Jahren als das Programm Preußens verkündet und seit sechzig Jahren für die deutsche Handelspolitik leitend gewesen sind.

In noch viel höherem Grade als die Vorlage vom 12. November macht daher das Schreiben vom 15. Dezember eine eingehende Prüfung zur gebieterischen Pflicht, und wir behalten uns vor, die zahlreichen einzelnen Lehrsätze, welche namentlich im letzten Theil dieses Schreibens aneinander gereiht sind, zum Gegenstand besonderer Erörterung zu machen.

Berlin, den 28. Dezember 1878.

Im Auftrag

des Zentralausschusses des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit.

Der Vorsitzende
Dr. L. Bamberger.

Der General-Sekretär
M. Broemel.

Die wirthschaftliche Krisis und die Zolltariffrage.

Rede in der Sitzung der württembergischen Kammer der Standesherren vom 23. Januar 1879

gehalten

von

Dr. **Karl Viktor von Riecke,**

Direktor des kgl. württembergischen statist.-topograph. Bureaus.

Bei Gelegenheit der Berathung des Etats der „Zentralstelle für Gewerbe und Handel" in der Württembergischen Kammer der Standesherren am 23. Januar d. J. hat der Berichterstatter, Direktor des Württembergischen statistischen Bureaus und langjähriges Bundesrathsmitglied Dr. von Riecke eine Beleuchtung der brennenden Tagesfrage gegeben, welche die höchste Beachtung verdient.

Wir stehen an dem Etat der Königlichen Zentralstelle für Gewerbe und Handel: Bei diesem Anlasse hat sich in der Kommission eine Erörterung auch darüber entsponnen, was wohl die Gründe der schweren Krisis seien, die seit nun $5^1/_2$ Jahren auf dem ganzen wirthschaftlichen Leben in Deutschland und insbesondere auch auf dem wirthschaftlichen Leben unseres Landes lastet, und welche Mittel wohl in Aussicht zu nehmen sind, um dieser Krisis endlich zu begegnen. Wenn man auch dann und wann die Hoffnung hat und Spuren zu finden glaubt, daß die Krisis im Abnehmen begriffen sei, so stößt man doch mit einem Male wieder da und dort auf andere Symptome, die ein erschreckendes Bild geben von der wirthschaftlichen Lage einzelner Gewerbetreibenden und des ganzen Handels. Es ist konstatirt, daß von im Ganzen gut situirten Handelsgeschäften schon seit einem oder zwei Jahren nicht einmal mehr die Zinsen ihrer Betriebskapitale ganz aufgebracht werden konnten; es ist Thatsache, daß viele auch unserer größeren Industriellen sich Abends nur mit schwerem Herzen zu Bette legen und sehr häufig kein Auge zuthun vor Sorge über dem, was ihnen vielleicht schon der nächste Tag bringen mag. Die Frage ist also, was sind die Ursachen der Krisis und wo liegt die Heilung?

Ich erlaube mir die hohen Herren zu erinnern an das Jahr 1871. Der Krieg war beendet; Alles athmete auf; Deutschland stand einig und fest begründet da, man glaubte einer schönen Aera der friedlichen Entwicklung entgegensehen zu dürfen. Die älteren Geschäfte, die bis dahin unter dem Drucke unsicherer politischer Zustände darniedergelegen waren, trafen Anstalten zur Ausdehnung, es entstanden neue Unternehmungen, es entstanden namentlich viele Aktien-Gesellschaften. In dieser Beziehung kann ich zunächst zwar nicht aus unserem Lande, sondern aus Preußen anführen, daß von den dort von 1800

bis 1874 gegründeten 1,267 Aktien-Gesellschaften nicht weniger als 500 in das Jahr 1872 fallen. Das Aktienkapital jener 1,267 Aktien-Gesellschaften ist auf $2^1/_2$ Milliarden Thaler angeschlagen und von diesen $2^1/_2$ Milliarden fällt eine halbe Milliarde auf die im Jahre 1872 gegründeten Gesellschaften. Ueber Württemberg erfahren wir aus dem Handelskammerbericht vom Jahr 1872, daß von 1870/72 23 Aktien-Gesellschaften neu gegründet worden sind mit einem Grundkapital von beinahe 50 Millionen Gulden; von denen emittirt waren 24 Mill. Gulden und bis Ende 1872 eingezahlt waren 16 Millionen Gulden.

Nun kam der Milliardenregen, die Kriegsentschädigung von Frankreich. Davon wurde zunächst der größere Theil verwendet zur Wiedererstattung der unmittelbaren Kriegskosten und zu Retablissementszwecken, ferner zu den Kosten der Erbauung von Befestigungen für Deutschland; es wurde ein Invalidenfonds und ein Kriegsschatz angelegt; es blieb aber auch noch Geld übrig, um in den einzelnen Staaten Bauten und andere Unternehmungen oder größere Geldoperationen auszuführen. Die Milliarden wurden sehr rasch von Frankreich bezahlt und dadurch ihre Wirkung auf den Kapitalien- und Geldmarkt in Deutschland noch verstärkt. Aber freilich noch weit höher und größer, als dieser Geld- und Kapitalzufluß war, ging der Flug der Erwartungen und Hoffnungen von diesem riesigen Geldsegen. Nun glaubte Jedermann oder glaubten wenigstens sehr Viele, jetzt könne es nicht fehlen, jetzt lasse sich Alles durchführen; es wurden Kreditanstalten gegründet und Banken aller Art errichtet, manche Banken nur mit der Aufgabe, neue industrielle Unternehmungen zu gründen. Bald reizte schon der Gewinn am Agio. Man hielt den Tag für verloren, an welchem die Kurse nicht in die Höhe gingen. Oft war man nur über Nacht, bis man Morgens aufwachte, schon wieder um 1 Prozent oder doch um das Bruchtheil eines solchen reicher geworden. Selbst Privatpersonen, Beamte und dergl. wurden mit Kreditanerbietungen seitens der Banken oder auch einzelner Bankiers oft förmlich verfolgt.

Es hatte sich ein wahrer Hexensabbat in unserem wirthschaftlichen Leben entwickelt und mancher glaubte, es könne und werde so mindestens noch eine Zeit lang fortgehen.

Da kam die erste Warnung im Mai 1873 durch den Wiener Krach. Mittlerweile hatten sich aber die Erwerbsbedingungen in Deutschland selbst wesentlich schwieriger gestaltet. Die Werthe hatten sich verändert, die Preise gesteigert, ebenso die Arbeitslöhne und diese noch mehr als die Preise. Die wirthschaftlichen Unternehmungen hatten so mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen und gleichzeitig kam dazu, daß auch die Exportverhältnisse nach und nach weniger günstig wurden. Unser Hauptexportland ist Amerika. Auch dort war ein großer Krieg geführt worden; nachdem man aber mit diesem Kriege fertig geworden war, haben die Amerikaner mit aller Energie sich darauf geworfen, ihre wirthschaftlichen Verhältnisse neu zu begründen. Dank der Energie, die dem Amerikaner vorzugsweise eigen ist, hat sich denn bald auch ein außerordentlicher Aufschwung im gewerblichen Leben entwickelt und man steht jetzt dort mehr und mehr auf eigenen Füßen, ist immer weniger auf den Bezug von außen her angewiesen. Nun sagt man allerdings, Amerika habe das doch nur gekonnt, weil es einen großen Zollschutz eingeführt hat. Der Zollschutz, den Amerika seiner Industrie zugewendet hat, ist gewiß eines der Mittel gewesen, dieselbe zu heben, allein dieser energische Zollschutz besteht doch erst viel zu kurze Zeit, als daß man ihm schon auch nur vorzugsweise die Ursache beilegen dürfte, warum sich Amerika so emporgeschwungen hat. Gewiß ist ihm dies mehr gelungen durch die Energie seiner Einwohner.

Auch auf andern auswärtigen Marktgebieten regt es sich unter den Einheimischen und wir haben erst vor Kurzem von Indien gelesen, daß auch dort Baumwollspinnereien in größerer Zahl vorhanden sind. Auf dem auswärtigen Markt endlich leidet überdies Deutschland immer mehr unter der Konkurrenz anderer Industriestaaten, je mehr auch in diesen die Verhältnisse schwieriger werden, je mehr man auch dort darauf sich angewiesen sieht, weitere Absatzgebiete aufzusuchen.

Was ist nun die Folge von allem Dem geworden? Wir haben eine bedeutende Ueberproduktion bekommen, weit über unsere eigenen Bedürfnisse und weit über unsere Absatzgelegenheit, auch davon war die Folge, daß die Kurse zurückgehen mußten. Ich will Ihnen, meine hohen Herren, um nur ein kleines Bild von dem geben, was z. B. durch die Entwerthung derjenigen Börsenpapiere verloren gegangen ist, die auf der Berliner Börse umgesetzt zu werden pflegen. Dieser Verlust ist von Dr. Engel in der Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Bureaus berechnet worden [1]) Die an der Berliner Börse im Jahr 1872 notirten Papiere hatten ein Anlagekapital von $2^1/_4$ Milliarden Thaler. Nach den Kurswerthen von 1872 war der Werth dieser Papiere aber nicht $2^1/_4$ Milliarden Thaler, sondern $2^3/_4$ Milliarden Thaler, denn der Kurs war 123. Schon im Jahre 1874 waren dagegen von jenen nominell $2^1/_4$ Milliarden, oder nach dem Kurswerth von 1872 $2^3/_4$ Milliarden Thaler nur noch 2 Milliarden vorhanden und im Jahre 1875 noch $1^2/_3$ Milliarden Thaler. Es ist also so ziemlich eine Milliarde verloren gegangen. Was den Verlust speziell der Aktienbesitzer betrifft, so liegt auch darüber von Engel eine Berechnung vor. Von den Papieren von 144 Aktiengesellschaften ermittelte er einen Kurswerth von 1,219 Millionen Thalern. Der Kurswerth von 1872 war aber auch hier nicht 1,219 Millionen, sondern $1{,}519^1/_2$ Millionen. Der Kurs stand auf $124{,}_{62}$ Prozent. Im Jahr 1874 war der Kurs statt $1{,}519^1/_2$ Millionen nur 992 und im Jahr 1875 nur wenig mehr als 800 Millionen Thaler. Der Kurs ist also gesunken von 1872—1875 von $124{,}_{62}$ auf $66{,}_{39}$. Mußte da nicht nothwendig die Kaufkraft der Konsumenten sich mindern? Diese konnten mit andern Worten nur weniger von den Produzenten beziehen und ihnen von ihrer Ueberproduktion weniger abnehmen. Das Geld hat hiezu gefehlt, es war zu einem großen Theil verloren. Wenn man auf nichts sieht, als auf die Bewegung der an der Börse notirten Papiere, so überzeugt man sich, welche enorme Verluste nur dort schon entstanden sind an realen und an imaginären Werthen.

Meine hohen Herren! ich muß, ehe ich weiter gehe, noch einen Punkt berühren, den man da und dort gerne anführt, dem man freilich auch wohl übertriebene Bedeutung beilegt, ich muß noch einen Blick werfen auf die sogenannte Unterbilanz des deutschen Handels, d. h. auf den Werth der Einfuhr Deutschlands an fremden Produkten, verglichen mit der Ausfuhr der Produkte Deutschlands nach dem Auslande. Es ist durch die Erhebung des kaiserlichen statistischen Amts konstatirt, daß im Jahre 1872 der Werth der Einfuhr fremder Produkte nach Deutschland den Werth der Ausfuhr deutscher Produkte um 314 Millionen Thaler und im Jahre 1873 sogar um 485 Millionen Thaler überschritten hat. Nun muß man sich hüten, aus diesen Zahlen zu rasch Schlüsse ziehen zu wollen, die Sache ist an und für sich gewiß auffallend, allein es wird merkwürdiger Weise eine solche Unterbilanz überall ausgerechnet selbst in England. Der Hauptgrund liegt wohl darin, daß der Werth der Einfuhr sich mit Hilfe der Ein-

[1]) Vergl. a. „Annalen" 1877, S. 194, 240, 1075.

gangsverzollung leicht ermitteln läßt, während für die Ausfuhr sichere Anhaltspunkte ganz fehlen und man auch über den Durchfuhrverkehr weniger orientirt ist. Sodann hat man auch den besonderen Verhältnissen der Jahre 1872 und 1873 Rechnung zu tragen.[1]) Immerhin berechnete eine ebenfalls anerkannte Autorität Soetbeer das, was hiedurch nicht liquidirt werden kann, das Plus, um welches der Werth der Einfuhr den der Ausfuhr übersteigt, auf mehrere 100 Millionen Mark.

Wo ist nun die Heilung von allen diesen Schäden zu suchen? Ich glaube, wenn man auf diesem Wege, wie ich es eben versucht habe, die Ursachen und die Geschichte der gegenwärtigen Krisis schrittweise verfolgt, so wird man sich sagen müssen, die Heilung ist nur da zu suchen, von wo auch der Schaden seinen Ausgang genommen.

Den Hauptgrund der Krisis möchte ich darin suchen, daß man hat zu schnell reich werden wollen. Man hat den Grundsatz nicht beachtet, der in der heiligen Schrift steht: „Im Schweiße Deines Angesichtes sollst Du Dein Brod essen", man hat das „Bete und Arbeite" vergessen. Die sittliche Zucht der Arbeit ist dabei verloren gegangen und diese vor allem muß man wieder zu gewinnen suchen, wenn man an eine ernstliche Heilung denken will.

Damit soll nicht gesagt sein, daß die Regierungen und die Gesetzgebung der Aufgabe enthoben seien auch ihrerseits einzugreifen. Auch liegt es ja gerade in der Aufgabe der Behörde, an deren Etat wir jetzt sind, der Königlichen Zentralstelle für Gewerbe und Handel, hier einzugreifen. Ich glaube, wenn wir zurückblicken auf die Geschichte dieser Behörde, so können wir auch eine Beruhigung in dieser Beziehung gewinnen. Wenn wir zurückblicken auf die Zeit zu Anfang der 50ger Jahre, wie damals auch das wirthschaftliche Leben darniederlag und wie gerade damals von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel aus ein frischer Hauch in das wirthschaftliche Leben unseres Landes hereingeweht hat, wie von dort aus Anregungen aller Art erfolgt sind, so wird man sich sagen müssen, diese Stelle hat ihre Schuldigkeit damals gethan und wir dürfen deßhalb hoffen, daß sie sie auch in Zukunft thun wird.

Was im Uebrigen die Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung betrifft, so möchte ich sagen, man hat in zwei Richtungen vorzugehen, die eine ist die, dem wirthschaftlichen Leben möglichst freie Bahn zu schaffen und die Hindernisse möglichst aus dem Wege zu räumen, welche den Gewerben und dem Handel sich in den Weg stellen, ihnen den Bezug auf die Anschaffung ihrer Rohmaterialien und sonstigen Hilfsmittel möglichst zu erleichtern, überhaupt einer freien und frischen Bewegung auf möglichst weitem Gebiete Raum zu verschaffen. Dies ist die eine Aufgabe, die andere ist die, daß man den Gewerbetreibenden und die Industrie auch schütze gegenüber von etwaigen Begünstigungen der Konkurrenz, daß man wenigstens bei allen denjenigen Lasten, welche die einheimischen Gewerbetreibenden treffen und drücken, gleichsam eine Ausgleichung auch bei der Konkurrenz zu schaffen sucht. Man kann beide Wege auch verbinden, sie schließen sich keineswegs aus. Nur fragt es sich, auf welchen von beiden man den Nachdruck legen will. Die wirthschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten, des deutschen Zollvereins und des deutschen Reiches hat vorwiegend und nicht erst seit Gründung des letzteren, ja nicht einmal erst seit dem Abschlusse der Verträge von 1864 und 1865, sondern lange vorher den ersteren Weg mit Vorliebe betreten. Ich muß zurückgehen bis zum Regierungsantritt des höchstseligen Königs Wilhelm

[1]) Vergl. die Anmerkung oben auf S. 362.

im Jahre 1816, wo sofort angefangen wurde mit der Befreiung des Bodens, mit der Hebung der Landwirthschaft und der Belebung der Industrie. Ich muß erinnern an den bedeutenden Aufschwung des wirthschaftlichen Lebens seit dem Jahre 1848, ich muß erinnern an die wiederholte Erweiterung des im Jahre 1833 gegründeten Zollvereins, ich muß erinnern namentlich an den Anschluß des Steuervereins im Jahre 1853 und auch an die Verträge von 1864 und 1865 und schließlich an die Gründung des deutschen Reiches. Ein Akt der Freihandelspolitik von größter Tragweite, wie ihn kein Handelsvertrag und Zolltarif schaffen kann, hat sich so in Deutschland wiederholt vollzogen, man hat den Zollverein gegründet und gegenseitig die Grenzen ganz aufgemacht, welche vorher gesperrt waren, und erst in der jüngsten Zeit hat sich wieder eine solche That vollzogen, in Folge welcher den deutschen Staaten ein großes Absatzgebiet eröffnet, aber auch eine bedeutende Konkurrenz bereitet worden ist, dadurch, daß Elsaß-Lothringen in den Zollbund und das deutsche Wirthschaftsgebiet einbegriffen wurde.

Diese Akte der wirthschaftlichen Politik galten der möglichsten Beseitigung der Hemmnisse des Verkehrs, und es ließen sich daran, was die Erleichterung des gewerblichen Lebens und der sonstigen freien wirthschaftlichen Bewegung betrifft, noch anreihen die Freizügigkeitsgesetze, die Gewerbeordnungen mit der Gewerbefreiheit, die Entwicklung der Verkehrsanstalten u. a. m.

In der einen oder anderen Beziehung ist man ja vielleicht etwas zu weit gegangen und man hat, was bei allen Menschenwerken der Fall ist, hier und da auch Fehler gemacht, aber diese Richtung im Ganzen zu verwerfen, Angesichts der großen Erfolge, die sie gehabt hat in Bezug auf die außerordentliche Hebung des gewerblichen Lebens; dieser Richtung, Angesichts alles dessen, die Berechtigung abzusprechen, vermag ich wenigstens nicht und ich meines Theils möchte diese Richtung auch fernerhin der wohlwollenden Berücksichtigung der königl. Staats-Regierung empfehlen.

Ich habe vorhin gesagt, es seien vielleicht da und dort Fehler gemacht worden, diesem ist aber auf keinem Gebiete auszuweichen, nur rächen sie sich auf dem wirthschaftlichen Gebiete oft besonders schwer.

Wir haben die Gewerbefreiheit erlangt, lange vorher, ehe wir das deutsche Reich hatten, erhielten wir sie in einem ausgedehnten Maße durch unsere Gewerbeordnung von 1862. Neuerdings im deutschen Reich sind jetzt wiederholt Revisionen an der Gewerbeordnung vorgenommen worden. Wenn es mir gestattet ist, hier eine allgemeine Bemerkung zu machen, so wäre es die, daß man bei unseren Gewerbeordnungen vielleicht zu sehr bloß auf die großen Gewerbe Rücksicht genommen und geglaubt hat, die kleinen Gewerbe existiren nicht mehr in dem Maße und Umfange, wie sie thatsächlich eben doch existiren. Erst eine Statistik, die man im Jahre 1875 in Deutschland über die Gewerbe und die Industrie veranlaßt hat, hat in dieser Beziehung ganz überraschende Resultate geliefert, welche selbst die besten Kenner des industriellen Lebens doch überrascht haben; man hat hiebei gefunden, daß die Zahl der kleinen Gewerbe noch eine außerordentlich große ist. Wir haben in Württemberg kleine Gewerbsbetriebe mit weniger als 5 Gehilfen 98% sämmtlicher Betriebe, und nicht ganz 2% Großbetriebe. In Preußen und Sachsen ist das Verhältniß ähnlich, erst der heutige Staatsanzeiger enthält eine Notiz hierüber aus Sachsen. Legt man die Zahl der Beschäftigten zu Grunde, so beschäftigt der Kleinbetrieb 75% aller in der Industrie Thätigen, und der Großbetrieb nur 25%. Auch wenn man von dem Betriebskapital ausgeht, so zeigen sich beim Kleinbetrieb mit einem Betriebs-

kapital von weniger als 700 Mark 68% sämmtlicher Gewerbetreibenden und nur 32% treiben ein größeres Kapital um als 700 Mark.

Auch auf dem Gebiete des Verkehrswesens sind, so sehr wir demselben wegen der Förderung unserer Volkswirthschaft zu Dank verpflichtet sind, Fehler gemacht worden und wir stehen gerade gegenwärtig vor einem Problem, das ein sehr brennendes geworden ist und dessen baldige entsprechende Lösung zu wünschen wäre, nämlich vor der Frage der Differenzialtarife, deren Wirkung, bei Licht betrachtet, allerdings gerade das Gegentheil von dem ist, was man mit einer gesunden Wirthschaftspolitik zu bezwecken glaubt; sie führen uns auf den internen Markt fremde Erzeugnisse zu einem erheblich billigeren Preise zu, als die eigenen bezogen werden können. Dies geschieht auf dem Gebiete des Verkehrswesens.

Nun frage ich, wenn man sich das alles, was ich Ihnen, meine hohen Herren, hier nur skizzenhaft habe andeuten können, denn es fehlte die Zeit, um von gestern auf heute mehr Material beizubringen, wenn man auch nur das, was ich angeführt habe, überlegt, kann man da im Ernst sagen, an all' dem Unglück des gegenwärtigen Darniederliegens der deutschen Industrie ist doch nur die deutsche Zollpolitik Schuld? Ich glaube nicht, daß man dies im Ernste sagen kann und glaube eben deßhalb auch nicht, daß man von einer Aenderung unserer Zollpolitik eine gründliche Heilung würde erwarten dürfen. Ich gebe gerne zu, daß man in der Vereinfachung des Zolltarifs, in den Zollbefreiungen vielleicht zu rasch vorgegangen ist, bei dieser und jener Position. Ich weiß auch, daß die württembergische Regierung nicht in Allem zugestimmt hat, und ich werde das wohl sagen dürfen, ohne damit aus der Schule zu schwatzen; sie hat nicht Allem, was beschlossen worden ist und jetzt gilt, zugestimmt. Auch meine eigene Ansicht in dieser Beziehung ist die, daß man in Manchem zu weit gegangen ist. Die Richtung selbst aber im Ganzen, welche eingehalten wurde, möchte ich in Schutz nehmen; ich halte dieselbe noch heute für die richtige und stehe für dieselbe noch heute ein. Es ist ja gewiß gut, daß man jetzt an eine eingehende neue Untersuchung der einschlägigen Fragen herantritt und Enqueten veranlaßt hat und solche noch fortsetzt, daß man überhaupt zu diesem Zweck jetzt eine besondere Kommission niedergesetzt hat. Ich meinerseits wünsche dieser Kommission gewiß den besten Erfolg und ich bin überzeugt, daß je länger sie Zeit haben wird, mit der Sache sich zu beschäftigen, sie zu einem um so sicheren und klareren Urtheil darübrr gelangen wird. Aber einen Wunsch möchte ich doch betonen, daß man nämlich sich nicht zu rasch zu einer prinzipiellen Umkehr im Ganzen entschließen, auch nicht auf den Weg kühner Experimente begeben sollte. Was mich persönlich betrifft, so stehe ich heute noch auf dem Standpunkt, den ich im Jahre 1862 mir errungen habe, nicht in der Studirstube und nicht mit raschem Urtheil, sondern nachdem ich Jahre lang Gelegenheit gehabt hatte, die Verhältnisse näher kennen zu lernen, und nachdem ich hier im Lande in allen größeren Fabriketablissements persönlich mich umgesehen habe. Ich habe damals die Ergebnisse dieser meiner Studien, soweit es mir erlaubt war und soweit sie einen wissenschaftlichen Charakter hatten, in einem kleinen Aufsatze zusammengestellt, der im Jahre 1863 veröffentlicht worden ist; ich bitte die hohen Herren um die Erlaubniß, nur ganz wenige Sätze aus demselben vortragen zu dürfen, um Ihnen den Standpunkt zu bezeichnen, den ich auch heute noch in keiner Weise zurückzunehmen Ursache habe.

Ich habe dort[1]) gesagt:

[1]) Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft XIX. Band S. 326.

„Mein Standpunkt ist der eines Praktikers. Durch meinen Beruf seit mehreren Jahren auf die Bearbeitung derartiger Fragen hingewiesen, werde ich vielleicht im Stande sein, aus den hiebei gemachten Erfahrungen da und dort einiges beizubringen, was sich der Theorie oft weniger nahe legt. In der Praxis verwischen sich auch die Gegensätze der Schutzzoll- und Freihandelstheorie nothwendig immer bis auf einen gewissen Grad. Wir haben im praktischen Leben gegebene, von früher her überkommene Verhältnisse vor uns, die wir berücksichtigen müssen, und keine tabula rasa. Sind diese Verhältnisse unter dem Einflusse der Schutzzolltheorie entstanden, so können wir nicht mit Einem Male mit freihändlerischen Grundsätzen an sie herantreten und nach letzteren operiren."

Jetzt aber, meine hohen Herren, möchte ich beifügen, sind wir allmählich in der freieren Richtung so weit gekommen, daß wir auch hierin nicht plötzlich umkehren und nun nach reinen Schutzzollgrundsätzen verfahren können.

Das Schlußresultat meiner damaligen Arbeit lautete so:

Eine Tarifreform ist im Zollverein ebenso zulässig als nothwendig; sie ist ein Bedürfniß. Sie bildet jedoch nur ein Glied in einer ganzen Reihe von Reformen in der wirthschaftlichen Politik des ganzen Vereins, wie der einzelnen Vereinsstaaten und zwar im wesentlichen das letzte Glied. Ihr Maaß kann die Tarifreform erst durch eine Enquete erhalten. Das leitende Prinzip dabei aber wird die Minderung des Zollschutzes und die thunlichste Erleichterung des Verkehrs werden müssen, und diesem Prinzipe entsprechend wird, nachdem die Durchgangszölle bereits beseitigt sind, auf die Entfernung auch der Ausgangsabgaben und, bei den Einfuhrzöllen, auf Konzentrirung des Zollschutzes bei den Hauptbranchen der Industrie des Zollvereins, wie auf Erleichterung der Rohmaterialien hinzuwirken sein.

Diejenigen der hohen Herren, welche schon in dem Jahre 1862 diesem hohen Hause angehört haben, wissen, daß das im Wesentlichen dieselben Grundsätze sind, welche auch in dem vorläufigen Berichte der volkswirthschaftlichen Kommission der Kammer der Standesherren über den preußisch-französischen Handelsvertrag ausgesprochen worden sind und damals die Anerkennung und Billigung dieses hohen Hauses gefunden haben.

Ich habe gesagt, ich sei für die Konzentrirung des Zollschutzes bei den *Hauptbranchen* der Industrie, daraus folgt, daß ich nicht der Ansicht bin, daß man zu einem *allgemeinen* Zollschutz für die Gesammtindustrie jetzt übergehen soll, wie man hört, daß das die Absicht sei. Es ist gesagt worden, es werde bei der Gewährung des allgemeinen Zollschutzes ein Privilegium vermieden. Ja, meine hohen Herren, der Zollschutz ist und bleibt ein Privilegium, man mag ihn beschränken oder ausdehnen, er ist und bleibt ein Privilegium zu Gunsten der Produzenten. Außerdem möchte ich aber bezweifeln, ob man, wovon jetzt auch gesprochen wird, einen gleichwerthigen allgemeinen Zollschutz durchführen kann. Die *eine* Industrie ist besser situirt als die andere, jede Industrie aber braucht wieder Erzeugnisse von anderen. Legt man nun einen allgemeinen Zollschutz an, so vertheuert man durch den Schutzzoll zu Gunsten der einen Industrie die Bezüge, welche eine andere, vielleicht schutzbedürftigere Industrie nothwendig hat, und will man nun dies wieder ausgleichen, damit nicht der eine Schutzzoll den anderen illusorisch macht, so ist man genöthigt, hier oder dort mit dem Zollschutz

noch und nimmer weiter hinaufzugehen. Es kann also nicht wohl von einem allgemeinen Zollschutz mittelst eines gleichen Werthzolles die Rede sein.

Es ist weiter schon zu lesen gewesen, man müsse zurückgehen auf den Ausgangspunkt des Zolltarifs von 1818; also zu dem Tarif, der die erste Grundlage des gegenwärtigen Tarifs gebildet hat. Eine Rückkehr auf 1818 aber hieße, so wie ich die Sache auffasse, die Erfahrungen von 60 Jahren, welche in dem jetzt bestehenden Tarif großentheils ihren Ausdruck gefunden haben, einfach ignoriren oder todtschweigen und ausstreichen. Man hat im Jahre 1863 die allgemeine Eingangsabgabe aufgehoben, nicht, weil man den Tarif lückenhaft machen wollte, sondern weil diese allgemeine Eingangsabgabe in der That jetzt gegenstandslos geworden war. Sie sollte von allen den Artikeln erhoben werden, welche nicht durch bestimmte Positionen des Tarifs zollfrei erklärt oder einem andern Zollsatz zugewiesen waren. Man hat nun aber damals das ganze Waarenverzeichniß durchgegangen und schließlich gefunden, daß nur Mumien, getrocknete Vogelbälge, gegorenes Bitterwasser u. dgl., im Ganzen etliche 10 Artikel nicht im Zolltarif unterzubringen waren und diese Artikel hat man dann allerdings freigelassen. Das war die einzige praktische Wirkung der Aufhebung der allgemeinen Eingangsabgabe im Jahre 1863 und sie würde wohl auch heute wieder zu verantworten sein. Ist nach meiner Ansicht die Einführung einer allgemeinen gleichwerthigen Eingangsabgabe nicht einmal vom schutzzöllnerischen Standpunkte aus empfehlenswerth, so glaube ich, daß auch vom finanziellen Gesichtspunkte aus dieselbe schwer durchzuführen wäre; wenigstens müßten namhafte Ausnahmen hier zugestanden werden, auf welche ich mich aber hier im Einzelnen nicht mehr einlassen kann. Endlich spricht man noch von Kampfzöllen, um die Mittel zu gewinnen, bei Vertragsabschlüssen Konzessionen machen oder durchsetzen zu können, man will diese Zölle einführen, nicht, weil man sie für nothwendig hält, sondern man will sie einführen, um ein Vertragsobjekt für später zu haben. Allein ich glaube diese wenigstens dem Namen nach neueste Zollmaßregel wäre jedenfalls eine zweischneidige Waffe, zu der man doch nur mit größter Vorsicht greifen sollte.

Wir haben hier alle diese Fragen nicht zu lösen, ja wir dürfen kaum an sie herantreten, und nur die Rücksicht auf die gegenwärtigen vielfachen und mitunter leidenschaftlichen und einseitigen Erörterungen des Gegenstandes in der Oeffentlichkeit konnten mich persönlich und nicht in meiner Eigenschaft als Berichterstatter veranlassen, diese Fragen mehr nur zu streifen. Ich selbst folge dem Werke, das im Augenblicke im Schoße der Bundesregierungen und am Sitze der deutschen Reichsregierung begonnen ist, mit dem lebendigsten Interesse und gewiß auch mit dem redlichsten Wunsche für einen glücklichen Erfolg der anstrengenden und wie ich aus eigener Erfahrung weiß, aufreibenden Arbeiten, welche der Kommission gestellt sind. Und ich schließe denn auch mit dem Wunsche, daß die Arbeiten der Kommission und die Entschließungen der Bundesregierungen, des Bundesraths und des Reichstags auf diesem Gebiete zum Wohl und Heil unseres Vaterlandes ausfallen mögen.

Miszellen.

Beruf und Erwerbszweig und soziale Stellung der Eheschließenden, sowie der Eltern der Geborenen und der Gestorbenen im Alter von unter bis 15 Jahren und der Geborenen im Alter von über 15 Jahren selbst. — Zu den wichtigsten Gegenständen der neueren Forschungen auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik gehört die soziale Stellung, die zwar etwas wesentlich Verschiedenes von dem Berufe und Erwerbszweige, jedoch auch sehr eng verwandt damit ist. Sehr häufig begegnet man daher in statistischen Darstellungen einer Vermischung beider Eigenschaften. Es unterliegt indeß keinem Zweifel, daß die Auseinanderhaltung derselben um so mehr Licht auf die Zustände einer Bevölkerung wirft, je vollständiger und richtiger die letztere selbst nach Berufs- und Erwerbsklassen einerseits und nach Sozialklassen anderseits eingetheilt wird. Setzt man dann die Zahlen für die Thatsachen der Bewegung der Bevölkerung mit denen für den Stand der Bevölkerung in Verbindung, so erhält man eine Reihe überaus charakteristischer Geburts- und Sterbeziffern, von Eheschließungs- und Wanderungsziffern. Leider liegen noch nirgends solche Ziffernreihen vor, und sie werden, bei dem steten Wechsel der Bewohner in den Berufs- und Erwerbszweigen und bei den manchfachen willkürlichen und unwillkürlichen Uebergängen aus einer Sozialklasse in die andere, auch deshalb niemals absolut richtig sein, weil man die Thatsachen des Standes der Bevölkerung nur in längeren Zwischenräumen, etwa von 5 zu 5 Jahren, bei Gelegenheit der Volkszählungen feststellen kann, während die Thatsachen der Bewegung der Bevölkerung ununterbrochen beobachtet und von den Standesbeamten registrirt werden. Aber auch die die Bewegung allein betreffenden Zahlen sind geeignet, manche Vorurtheile zu zerstreuen, und darum mögen sie hier eine Stelle finden. Vorauszuschicken ist nur noch, was unter sozialer Stellung verstanden wird. Man kann ja bei Beurtheilung derselben von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, bald dieses, bald ein anderes entscheidendes Merkmal zu Grunde legen; so z. B. die Besitzverhältnisse, die Klassen- und Einkommensteuerstufen, bei gewissen Schichten der Bevölkerung auch die dienstlichen Rangstufen u. s. w. Alles Dies setzt aber die Zuhülfenahme noch anderer als derjenigen Nachweise voraus, die unmittelbar auf den von den Standesbeamten auszufüllenden Zählkarten selbst gegeben werden können. Unter letzteren Nachweisen nimmt unstreitig die erste Stelle der Grad der Stetigkeit des Erwerbs oder die Sorge um das tägliche Brod ein. Hat doch ein berühmter Kulturhistoriker vor längeren Jahren schon Alles als Proletariat bezeichnet, was von der Hand in den Mund lebt. Er hätte noch hinzufügen sollen: ohne Aussicht auf Kapitalansammlung, und er hätte die Personen ausnehmen sollen, welche sich in gesicherter Stellung befinden. Hierüber geben die Bezeichnungen in den Zählkarten offenbar eine ziemlich verläßliche Auskunft.

Man kann unterscheiden:

1. Die Selbstständigen in Besitz, Beruf und Erwerb;
2. Die in unkündbaren Stellungen befindlichen, d. h. also die Reichs-, Staats-, Gemeinde- und anderen öffentlichen Beamten;

3. Die in kündbaren Stellungen befindlichen, d. i. die große Mehrzahl der Privatbeamten und -Angestellten;
4. Die Personen, welche ihre Arbeitskraft regelmäßig gegen Zeit- oder Stücklohn verwerthen, also die Gehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge u. s. w.;
5. Die Personen, welche ihre Arbeitskraft nicht regelmäßig verwerthen, z. B. die Tagearbeiter, Tagelöhner, Dienstmänner, Lohndiener u. s. w.;
6. Die Personen, welche einen Theil des Lohnes in Naturalleistungen beziehen, nämlich Dienstboten, Gesinde u. s w.

Die übrigen Unterscheidungen beziehen sich auf Militär- und Marinepersonen, auf Rentner, Pensionäre, Almosenempfänger, Insassen von Anstalten u. s. w.

Indem man nun die Zählkarten-Angaben, je nach dem sie sich auf die Personen der obengenannten sozialen Stellungen selbst oder aber auf deren Familienangehörige (Frauen, Kinder) beziehen, soweit diese nicht schon eine eigene soziale Stellung einnehmen, ergeben sich daraus die folgenden ziffernmäßig geordneten Thatsachen, welche, Gott sei Dank, deutlich genug darauf hinweisen, daß die Unsicherheit des täglichen Brods keineswegs die Regel, sondern die Ausnahme in unserem Staate ist. Den vollgiltigen Beweis erbringen wir ein andermal.

I. Beruf und Erwerbszweig.

Beruf und Erwerbszweig der Eltern der Geborenen und der Gestorbenen von weniger als 15 Jahren und der Gestorbenen von über 15 Jahren selbst.	Geborene		Gestorbene	
	Lebend-	Todt- geborene	unter 15 Jahre alt	über 15 Jahre alt
1. Landwirthschaft, Viehzucht, Weinbau, Gärtnerei, Forstwirthschaft und Jagd . .	430,722	18,386	146,858	97,133
2. Fischerei	2,300	76	727	478
3. Bergbau-, Hütten- u. Salinenwesen	44,280	1,721	14,349	4,565
4. Industrie der Steine und Erden	14,278	563	4,660	2,488
5. Metallverarbeitung . . .	38,695	1,437	12,249	6,983
6. Fabrikation von Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten u. s. w.	13,636	475	4,221	2,549
7. Chemische Industrie . . .	834	27	220	244
8. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	727	29	236	205
9. Textilindustrie	24,004	1,051	8,407	7,292
10. Papier- und Lederindustrie	8,228	315	2,676	1,840
11. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	34,205	1,293	11,226	6,759
12. Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	35,741	1,427	11,508	6,654
13. Gewerbe für Bekleidung u. Reinigung	57,488	2,455	20,600	15,534

Beruf und Erwerbszweig der Eltern der Geborenen und der Gestorbenen von weniger als 15 Jahren und der Gestorbenen von über 15 Jahren selbst	Geborene		Gestorbene	
	Lebend-	Todt-	unter 15 Jahre	über 15 Jahre alt
	geborene			
14. Baugewerbe	64,055	2,481	20,218	10,610
15. Polygraphische Gewerbe .	2,264	71	734	509
16. Künstlerische Betriebe . .	941	24	311	200
17. Handel und Versicherungswesen	41,209	1,581	12,460	9,714
18. Verkehrsgewerbe	51,514	1,936	16,352	7,512
19. Beherbergung und Erquickung	18,095	759	6,314	3,614
20. Persönliche Dienstleistungen	105,054	5,305	43,044	25,146
darunter: Fabrikarbeiter .	20,895	1,006	6,655	2,799
Tagelöhner, Arbeiter	59,561	2,791	25,632	17,719
21. Gesundheitspflege und Krankendienst	1,381	63	428	904
22. Erziehung und Unterricht .	9,175	270	2,520	1,864
23. Künste, Literatur, Presse .	620	31	253	221
24. Kirche und Gottesdienst, Todtenbestattung	1,830	76	529	916
25. Oeffentliche Verwaltung, soweit nicht anderswo inbegriffen	14,115	484	4,703	4,056
26. Stehendes Heer u. Kriegsflotte, Gendarmerie . . .	5,897	177	1,534	1,632
27. Alle übrigen Berufsarten .	5,358	405	2,990	7,499
28. Personen ohne bestimmten und bekannten Beruf . .	17,106	1,539	16,101	78,480
Summe . .	1,047,752	44,457	366,428	305,601

II. Soziale Stellung.

Soziale Stellung der Eltern der Geborenen und der Gestorbenen von weniger als 15 Jahren und der Gestorbenen von über 15 Jahren selbst	Geborene		Gestorbene	
	Lebend-	Todt-	unter 15 Jahre	über 15 Jahre alt
	geborene			
1. Selbstständige in Besitz, Beruf und Erwerb . . .	372,707	14,890	118,843	76,375
2. Oeffentliche Beamte . . .	47,744	1,627	14,495	8,343
3. Privatbeamte	22,856	930	7,197	4,184
4. Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w.	258,900	10,123	84,426	42,065
5. Tagearbeiter, Tagelöhner, Lohndiener u. s. w. . .	253,153	11,570	95,418	60,071
6. Dienstboten, Knechte, Mägde, Gesinde aller Art . . .	63,922	3,236	25,964	9,417

Soziale Stellung der Eltern der Geborenen und der Gestorbenen von weniger als 15 Jahren und der Gestorbenen von über 15 Jahren selbst	Geborene		Gestorbene	
	Lebend-	Todt-	unter 15	über 15
	geborene		Jahre alt	Jahre
7. Personen des stehenden Heeres, der Kriegsflotte und der Gendarmerie . . .	5,821	176	1,540	878
8. Rentner, Pensionäre, Altentheiler, Ausgedingte u. s. w.	4,465	177	1,742	32,652
9. Almosenempfänger . . .	154	17	157	3,907
10. Insassen von öffentlichen Anstalten, und zwar:				
für Erziehung und Unterricht	15	2	64	25
für Heilung und Pflege von Kranken	5,293	369	2,597	18,539
für Arme und Invaliden	214	15	152	2,794
für Strafe und Besserung	56	11	28	1,034
für militärische u. Marinezwecke	58	1	26	637
11. Alle übrigen Personen . .	12,394	1,313	13,779	44,680
Summe . .	1,047,752	44,457	366,428	305,601

III. Beruf und soziale Stellung der Eheschließenden.

Beruf und Erwerbszweig. / Soziale Stellung.	Männer	Frauen
A. Beruf und Erwerbszweig.		
1. Landwirthschaft, Viehzucht, Weinbau, Gärtnerei, Forstwirthschaft und Jagd	75,231	47,029
2. Fischerei	475	41
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen . . .	7,844	155
4. Industrie der Steine und Erden	3,102	70
5. Metallverarbeitung	9,526	202
6. Fabrikation von Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten u. s. w.	3,338	45
7. Chemische Industrie	223	7
8. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe . . .	130	9
9. Textilindustrie	5,066	1,643
10. Papier- und Lederindustrie	2,352	64
11. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . . .	8,315	172
12. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel . .	9,854	930
13. Gewerbe für Bekleidung und Reinigung . .	14,096	11,761
14. Baugewerbe	15,108	123
15. Polygraphische Gewerbe	666	15
16. Künstlerische Betriebe	275	26

Beru und Erwerbszweig.	Männer	Frauen
Soziale Stellung.		
17. Handel- und Versicherungswesen	9,816	1,581
18. Verkehrsgewerbe	10,761	146
19. Beherbergung und Erquickung	2,573	694
20. Persönliche Dienstleistungen aller Art	18,806	33,051
darunter: Fabrikarbeiter	3,572	2,653
Tagelöhner, Arbeiter	11,573	5,354
21. Gesundheitspflege und Krankendienst	436	298
22. Erziehung und Unterricht	2,217	307
23. Künste, Literatur, Presse	217	60
24. Kirche und Gottesdienst, Todtenbestattung	360	12
25. Oeffentliche Verwaltung, soweit nicht anderswo inbegriffen	2,617	28
26. Stehendes Heer und Kriegsflotte, Gendarmerie	2,281	—
27. Alle übrigen Berufsarten	2,180	248
28. Personen ohne bestimmten und bekannten Beruf	2,492	111,640
Summe	210,357	210,357

Beruf und Erwerbszweig.	Männer	Frauen
Soziale Stellung.		
B. Soziale Stellung.		
1. Selbstständige in Besitz, Beruf und Erwerb	73,187	9,627
2. Oeffentliche Beamte	8,769	284
3. Privatbeamte	4,900	402
4. Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w.	59,814	16,414
5. Tagearbeiter, Tagelöhner, Lohndiener u. s. w.	40,276	17,061
6. Dienstboten, Knechte, Mägde, Gesinde aller Art	18,380	54,909
7. Personen des stehenden Heeres, der Kriegsflotte und der Gendarmerie	2,281	—
8. Rentner, Pensionäre, Altentheiler, Ausgedingte	1,330	624
9. Almosenempfänger	7	14
10. Insassen von öffentlichen Anstalten und zwar:		
für Erziehung und Unterricht	—	—
für Heilung und Pflege von Kranken	1	—
für Arme und Invaliden	2	3
für Strafe und Besserung	—	—
für militärische und Marinezwecke	—	—
11. Alle übrigen Personen	1,410	111,019
Summe	210,357	210,357

(Stat. Korr.).

Handelsverkehr mit Frankreich. — Nach den von der General-Direktion der Douanen in Paris veröffentlichten „Tableau général du commerce de la France" repräsentirte der Spezialhandel Frankreichs mit dem Auslande im Jahre 1877 einen Gesammtwerth von 7106,1 Mill. Fr. gegen 7564,0 Mill. Fr. in 1876, hat also eine Abnahme von 457,9 Mill. Fr. erfahren. Die Einfuhr Frankreichs hatte einen Werth von 3669,8 Mill. Fr. (gegen 1876 weniger 318,6 Mill. Fr.), die Ausfuhr einen solchen von 3436,3 Mill. Fr. (gegen 1876 weniger 139,8 Mill. Fr.). Das deutsche Reich partizipirte an dem Werthe der Einfuhr mit 372,8 Mill. Fr. (gegen 1876 weniger 16,2 Mill. Fr.), an demjenigen der Ausfuhr mit 395,1 Mill. Fr. (gegen 1876 weniger 36,1 Mill. Fr.). Die hauptsächlichsten Artikel des Verkehrs zwischen Deutschland und Frankreich waren in 1877 (bez. 1876) folgende:

1. Einfuhr Frankreichs aus Deutschland: Schlachtvieh 40,5 Mill. Franken (1876 50,8), Holz 33,6 Mill. Fr. (1876 25,3), Baumwollengewebe 23,7 Mill. Fr. (1876 26,9), Steinkohlen und Koaks 22,3 Mill. Fr. (1876 21,9), Garn aller Art 19,1 Mill. Fr. (1876 30,9), rohe Häute und Felle 14,7 Mill. Franken (1876 20,7), Wollenwaaren 12,9 Mill. Fr. (1876 11,5), Maschinen und mechanische Instrumente 12,7 Mill. Fr. (1876 10,6), Bier 11,7 Mill. Fr. (1876 10,7), Cerealien 10,8 Mill. Fr. (1876 5,1), chemische Produkte 8,0 Mill. Franken (1876 4,4), Gewebe, Bänder 2c. aus Seide 6,5 Mill. Fr. (1876 6,3), Oelsämereien 6,5 Mill. Fr. (1876 0,9), Hopfen 6,4 Mill. Fr. (1876 11,6), Thon-, Glas- und Krystallwaaren 6,4 Mill. Fr. (1876 5,7), Blei 6,3 Mill. Fr. (1876 3,0), Hanf 5,7 Mill. Fr. (1876 3,4), Rohseide 5,6 Mill. Fr. (1876 9,3), Papier, Bücher, Stiche 5,5 Mill. Fr. (1876 5,3), Metallwaaren 5,4 Mill. Fr. (1876 5,4), Schafwolle 5,4 Mill. Fr. (1876 5,3), Zink 5,3 Mill. Fr. (1876 4,2), zubereitete Häute 5,2 Mill. Fr. (1876 7,0), Pferde 4,9 Mill. Fr. (1876 7,3), Fleisch, frisch und gesalzen 3,8 Mill. Fr. (1876 4,1), Eisenerz, Roheisen 2c. 3,8 Mill. Fr. (1876 3,0), Kupfer 3,8 Mill. Fr. (1876 2,6), Hüte von Stroh, Rohr 2c. 3,7 Mill. Fr. (1876 5,3), Melasse 3,4 Mill. Fr. (1876 1,3), Branntwein und Spiritus 3,1 Mill. Fr. (1876 1,1).

2. Ausfuhr Frankreichs nach Deutschland: Wein 27,7 Mill. Fr. (1876 33,7), rohe Baumwolle 24,2 Mill. Fr. (1876 31,8), Wollenwaaren 23,7 Mill. Fr. (1876 29,2), Getreide 23,1 Mill. Fr. (1876 21,6), Seidenwaaren 23,0 Mill. Fr. (1876 21,4), Mercerie 21,0 Mill. Fr. (1876 21,7), Mehl 19,4 Mill. Fr. (1876 20,9), Rohseide 10,7 Mill. Fr. (1876 11,5), Schafwolle und Abfälle davon 9,7 Mill. Fr. (1876 10,3), Vieh 9,3 Mill. Fr. (1876 12,5), Bijouterien 9,1 Mill. Fr. (1876 7,9), Metallwaaren und Werkzeuge aus Metall 8,7 Mill. Fr. (1876 10,0), rohe Häute und Felle 8,4 Mill. Fr. (1876 8,3), zubereitete Felle 7,1 Mill. Fr. (1876 5,3), chemische Fabrikate 6,2 Mill. Fr. (1876 6,0), Modeartikel und künstliche Blumen 6,8 Mill. Fr. (1876 6,5), Lederwaaren 6,5 Mill. Fr. (1876 7,5), Farbeholz-Extrakte 5,8 Mill. Fr. (1876 4,0), Gerberlohe 5,8 Mill. Fr. (1876 5,8), Papier, Bücher 2c. 5,7 Mill. Fr. (1876 6,3), Sämereien aller Art 5,7 Mill. Fr. (1876 5,6), raffinirter Zucker 5,5 Mill. Fr. (1876 9,1), Pferde 5,3 Mill. Fr. (1876 3,7), Holz 4,1 Mill. Fr. (1876 6,0), Garn aller Art 4,2 Mill. Fr. (1876 4,5), Maschinen 3,5 Mill. Fr. (1876 3,0), Pariser Industrieartikel 3,6 Mill. Fr. (1876 4,9), Tafelfrüchte 3,1 Mill. Fr. (1876 6,0), Schmuckfedern 3,0 Mill. Fr. (1876 2,5). (Deutscher R.-Anz.).

Die deutschen Handelsverträge. — Im „Merkur" finden wir nachstehende Uebersicht der Handelsverträge, die der deutsche Zollverein bezw. das deutsche Reich geschlossen hat und die noch heute in Kraft sind:

1. Der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich, der am 9. März 1868 abgeschlossen wurde, am 1. Juni 1868 in Kraft trat und bis 31. Dezember 1877 in Geltung bleiben sollte, von da an jedoch auf ein weiteres Jahr verlängert wurde. Dies ist der einzige Vertrag, der das deutsche Reich noch bis auf den heutigen Tag hinsichtlich der Zölle bindet.

Alle übrigen deutschen Handelsverträge sind nur auf Grund der Meistbegünstigungsklausel abgeschlossen und enthalten keine Vereinbarungen über bestimmte Zollsätze. Es sind folgende:

2. Mit den Niederlanden, geschlossen am 31. Dezember 1851, jährlich kündbar.

3. Mit Uruguay, 23. Juni 1856 auf 8 Jahre mit 12monatlicher Kündigung, die nicht erfolgt ist.

4. Mit Persien, 25. Juni 1857, wie oben.

5. Mit der argentinischen Konföderation, 19. September 1857, wie oben.

6. Mit China, 14. Januar 1863 auf 10 Jahre, dann stillschweigend auf weitere 10 Jahre verlängert.

7. Mit Chili, 1. Februar 1862, bis 31. Dezember 1865, mit 12monatlicher Kündigung, die nicht erfolgt ist.

8. Mit Siam, 7. Februar 1862, auf 12 Jahre mit 12monatlicher Kündigung, die nicht erfolgt ist.

9. Mit der Türkei, 26. März 1862 auf 28 Jahre.

10. Mit Belgien, 22. Mai 1865, bis 30. Juni 1875, 12monatliche Kündigung.

11. Mit Großbritannien, 30. Mai 1865, bis 30. Juni 1875, 12monatliche Kündigung.

12. Mit Italien, 31. Dezember 1865, bis 30. Juni 1875, 12monatliche Kündigung.

13. Mit Liberia, 31. Oktober 1867, bis 1. Juli 1878, 12monatliche Kündigung.

14. Mit Spanien, 30. März 1868, bis 1. Januar 1878, 12monatliche Kündigung.

15. Mit Japan, 20. Februar 1869, Aenderungen müssen 1 Jahr vorher angekündigt werden.

16. Mit der Schweiz, 13. Mai 1869, bis 31. Dezember 1877, jährliche Kündigung. Mit der Schweiz ist für bestimmte Waaren gegenseitige Zollfreiheit vereinbart; falls also etwa Getreidezölle von Deutschland eingeführt werden wollten, würden dieselben für die Schweiz entweder wegfallen, oder der Vertrag müßte zuvor gekündigt werden.

17. Mit Mexiko, 28. August 1869, auf 8 Jahre, jährliche Kündigung.

18. Mit Portugal, 25. Juni 1872, bis 1. Juli 1878, jährliche Kündigung.

Zu diesen kommen noch einige weitere Handelsverträge mit kleineren Staaten, über deren Abschlußzeit und Dauer die Angaben fehlen.

Mit Frankreich endlich existirt bekanntlich kein Handelsvertrag mehr, sondern die beiden Staaten haben sich nur im Friedensvertrag im wesentlichen die Rechte der meistbegünstigten Nationen zugesichert.

Handelsvertrag
zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn
Vom 16. Dezember 1878.

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen einerseits und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten zu fördern, haben nach erfolgter Kündigung des Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 beschlossen, einen neuen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Staats-Minister Bernhard Ernst von Bülow,
und

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:
Allerhöchstihren Geschäftsträger Anton Grafen von Wolkenstein-Trostburg,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten den nachstehenden Handelsvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:
a) bei Tabak, Salz und Schießpulver;
b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind:
1. jene Begünstigungen, welche von einem der vertragenden Theile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs mit den daselbst erzeugten Nahrungsmitteln und Gegenständen der Hausindustrie für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietstheile eingeräumt werden;

2. die von einem der beiden vertragenden Theile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung zugestandenen Begünstigungen.

Artikel 3. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt werden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten. Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

Artikel 4. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 5. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird.

Artikel 6. Zur Regelung des nachbarlichen Verkehrs zum Zwecke der Veredlung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile wird festgesetzt, daß von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sein sollen:

a) Garne und Gewebe einheimischer Erzeugung, welche in das Gebiet des anderen Theiles zur Zubereitung oder Verarbeitung gebracht und nach vollendeter Arbeit zurückgebracht werden, und zwar Garne und Gewebe zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne in geschceerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie Gespinnste einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren;

b) die zur Reparatur aus- und dann wieder eingeführten Gegenstände aller Art;

c) sonstige Waaren und Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Verarbeitung im Grenzbezirke ausgeführt und ohne ihre wesentliche Beschaffenheit und handelsübliche Benennung verändert zu haben, wieder eingeführt werden.

Der Verkehr in allen diesen Fällen ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände sichergestellt werden kann.

Artikel 7. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8. Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritt der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9. Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10. Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Theiles die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartell enthält die Anlage A.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11. Jeder der beiden vertragenden Theile wird die Seehandelsschiffe des anderen und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seehandelsschiffe zulassen. Dieses gilt auch für die Küstenschifffahrt.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Theile ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Seehandelsschiffe sollen bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafenabgaben die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe genügen und wird eine Reduktion der Schiffsmasse insolange nicht stattfinden, als die im Jahre 1872 durch Notenwechsel zwischen den vertragenden Theilen getroffenen Vereinbarungen über die gegenseitige Gleichstellung der Meßbriefe in Kraft bleiben.

Artikel 12. Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 13. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

Artikel 14. Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staats gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältniß der Streckenlänge nicht höher sein als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Artikel 15. Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragenden Theile gemacht werden. Namentlich sollen die aus den Gebieten des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Theiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Für den Verkehr von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen, sowie für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Theiles ist die Anwendung nicht publizirter Tarife auf den Eisenbahnen untersagt. Die publizirten Tarifsätze sind überall und für jedermann unter Ausschluß von nicht veröffentlichten Rückvergütungen (Rabatten, Refaktien u. dergl.) gleichmäßig in Anwendung zu bringen. Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Uebertretung dieser Bestimmungen Seitens der Eisenbahnverwaltungen mit entsprechenden Strafen belegt wird.

Für den Personen- und Güterverkehr, welcher zwischen Eisenbahnstationen, die in den Gebieten des einen vertragschließenden Theiles gelegen sind, innerhalb dieser Gebiete mittelst ununterbrochener Bahnverbindung stattfindet, sollen die Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieser Gebiete auch in dem Falle aufgestellt werden, wenn die für den Verkehr benutzte Bahnverbindung ganz oder theilweise im Betriebe einer Bahnanstalt steht, welche in den Gebieten des andern Theiles ihren Sitz hat.

Auf Anschlußstrecken und insoweit es sich lediglich um den Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen, beiderseitigen Stationen handelt, soll bei Einhebung der im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren auch in dem Falle, wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche Landeswährung der Einhebungsstelle lautet, die Annahme der nach den Gesetzen des Landes, in welchem

die Einhebungsstelle gelegen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berücksichtigung des jeweiligen Kurswerthes nicht verweigert werden.

Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den Vereinbarungen der betheiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

Artikel 16. Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß der gegenseitige Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken, daß durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen direkte Expeditionen oder direkte Tarife im Personen- und Güterverkehre, sobald und insoweit dieselben von beiden Theilen als wünschenswerth bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den direkten Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen der beiderseitigen zuständigen obersten Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Artikel 17. Die vertragenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherzustellen.

In Bezug auf Eisenbahn-Fahrbetriebsmittel, welche aus den Gebieten des einen vertragschließenden Theiles in die des andern im Verkehre übergegangen sind, findet in diesen letzteren Gebieten wegen wie immer gearteter Forderungsansprüche gegen die Bahnanstalt, welcher das Eigenthum an den Fahrbetriebsmitteln zusteht, eine Bewilligung von Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Sequestration oder sonstigen wie immer gearteten, wenngleich nur provisorischen Sicherstellungs- oder Exekutionsmaßregeln im gerichtlichen oder administrativen Wege nicht statt.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, müssen, wenn sie demnächst zum Transport von Vieh der genannten Gattungen aus dem Gebiet des einen Theils in das des anderen verwendet werden sollen, zuvor einem durch besondere Uebereinkunft festzustellenden Reinigungs- (Desinfektions-)Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Artikel 18. Die vertragenden Theile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- und Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus-, oder nach den Gebieten des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit Anwendung.

Artikel 19. Die Angehörigen der vertragenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 20. In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabriks- und Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabriks- und Handelsmarken wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimathsstaate in der Benutzung der Marken geschützt sind.

Artikel 21. Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 22. Jeder der vertragenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern Letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 23. Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 24. Der gegenwärtige Handelsvertrag wird sich in Gemäßheit des zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Liechtenstein bestehenden Zoll- und Steuereinigungsvertrages auch auf das Letztere erstrecken.

Derselbe wird sich ferner auf das Großherzogthum Luxemburg erstrecken, so lange dasselbe zum deutschen Zollgebiet gehört.

Artikel 25. In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragschließenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, findet, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredung der Artikel 5 und 6 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 26. Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Januar 1879 ab in Kraft und an die Stelle des Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 treten. Derselbe soll bis zum 31. Dezember 1879 in Wirksamkeit bleiben.

Artikel 27. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 16. Dezember im Jahre Eintausend achthundert acht und siebenzig.

(L. S.) von Bülow. (L. S.) Graf von Wolkenstein.

Anlage A.

Zollkartell.

§ 1. Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§ 13 und 14) der Zollgesetze des andern Theiles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§ 2. Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im deutschen Reich: Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich-Ungarn: Hauptzollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§ 3. Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theiles den im § 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des Letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§ 4. Die Einhebungsämter eines jeden der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Theile ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach den Gebieten des Letzteren und an der Grenze derselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§ 5. Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den beiderseitigen Zollgebieten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Benehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

§ 6. Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich auf das Gebiet des andern Theiles zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht oder obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor Letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§ 7. Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischen Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§ 8. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des Letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrolmaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren inner-

halb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§ 9. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem Gebiete des anderen Theiles eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte;
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§ 10. Auch wird jeder der beiden Theile die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende, die Registerpost und das Datum der Abfertigung enthaltende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§ 11. Vor Ausführung der im § 9 unter b und im § 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§ 12. Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§ 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die in dem anderen vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§ 13. Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem Letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Eingangs- oder Ausgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell

Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§ 14. Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§ 15. Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartells keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§ 16. Dagegen darf durch die nach den §§ 12 bis 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Theiles etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl., nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 17. Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles hat auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt;

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§ 18. Zu den im § 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§ 19. Bei den im § 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§ 20. Die Kosten eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn Ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§ 21. Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des § 17 eingetretenen Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§ 22. Eine nach Maßgabe des § 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§ 23. Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§ 24. Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Gebiete wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Gebietes oder in Gemäßheit des § 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichts:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und Erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§ 25. Es sind in diesem Kartell unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der beiderseitigen Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§ 26. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem deutschen Reiche haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu Artikel 1 des Vertrages.

1. Der im Artikel 1 unter b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, die zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten (wie z. B. der Reblaus und des Koloradokäfers) ergriffen werden.

2. Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Zu Artikel 3 des Vertrages.

Die beiden vertragschließenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß die innere Gesetzgebung der technischen Entwicklung der einer inneren Abgabe unterliegenden Industrie derart folge, daß die Steuerrückvergütung die thatsächlich entrichtete Steuer nicht übersteige.

Zu Artikel 5 des Vertrages.

Bezüglich derjenigen Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile nach dem Gebiete des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder dorthin auf ungewissen Verkauf, außer dem Meß- und Marktverkehr, versendet, binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt, dann der Muster, welche von Handlungsreisenden eingeführt werden, bewendet es bei den zur Zeit in den beiderseitigen Vertragsgebieten in Anwendung stehenden Vorschriften.

Hinsichtlich des Viehs, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird, findet beiderseits eine möglichst erleichterte Abfertigung statt.

Zur Feststellung der Identität wird in der Regel die Bezeichnung des Viehs nach Gattung, Stückzahl und Farbe unter Angabe etwaiger besonderer Merkmale als genügend angesehen.

Zu Artikel 6 des Vertrages.

A. Ueber die näheren Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen die nach Artikel 6 vereinbarten Verkehrserleichterungen eintreten sollen, wurde vereinbart:

1. Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht oder gefärbt oder bedruckt worden

sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredlungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Waare anzubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Waare.

2. Der zollfreie Wiedereintritt der zur Veredlung in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles ausgeführten Waaren und Gegenstände kann im Versendungslande von einer vor dem Ausgang der ersten Waarensendung zu erwirkenden Bewilligung abhängig gemacht werden. Diese Bewilligung wird auf bestimmte oder unbestimmte Dauer unter Vorbehalt des Widerrufes ertheilt und darf selbstständigen Gewerbe- und Handeltreibenden nicht versagt werden, welche

a) wegen Zollumgehung weder verurtheilt sind, noch in Untersuchung stehen; und

b) die zur Veredlung auszuführenden Waaren und Gegenstände im Inlande selbst zu erzeugen oder dieselben im Sinne des Punkt 1 zu inländischen zu machen in der Lage sind; oder aber, wofern dies nicht der Fall ist, sich über den künftigen Bezug derselben von inländischen Fabrikanten vermittelst beizubringender Erklärungen derselben ausweisen.

Die Zurücknahme der ertheilten Bewilligung kann nur nach erwiesener Zollumgehung oder wegen wiederholter grober Vernachlässigung der Kontrolvorschriften stattfinden.

3. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

Bei Garnen und Geweben, welche zur Veredlung ausgeführt werden, ist zugleich der einheimische Ursprung (Punkt 1) nachzuweisen.

4) Gewerbetreibende, welche sich mit dem Veredlungsverkehr befassen, können der Aufsicht der Zollbehörden unterworfen werden.

5. Die Abfertigung der ausgeführten und wiedereingeführten, beziehungsweise eingeführten und wiederausgeführten Gegenstände muß in der Regel bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden. Ausnahmen werden von den zuständigen Zollbehörden bewilligt werden, sofern in Folge der geographischen Lage derjenigen Gewerbestätte, in welcher die Veredlung stattfinden soll, und mit Rücksicht auf den schließlichen Bestimmungsort der veredelten Waare ein erheblicher Umweg für den Rücktransport der Waare zum Versendungsamte nicht zu vermeiden wäre.

6. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeobachtet bleiben.

7. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

8. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredlung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden, und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben. Bei Garnen und Geweben, deren Identität durch das Vorhandensein der unverletzten Identitätszeichen unzweifelhaft ist, bleiben Gewichtsdifferenzen unberücksichtigt.

9. Die Bestimmungen rücksichtlich des Nachweises des einheimischen Ursprungs und des Erfordernisses besonderer Erlaubniß zum Veredlungsverkehr (Punkt 1 bis 3) haben keine Anwendung zu finden:

a) auf die zur Reparatur aus- und dann wieder eingeführten Gegenstände;

b) auf die im Grenzbezirke ansässigen Handwerker und Lohnarbeiter, welche ihr gewöhnliches Arbeitsmaterial über die Grenze zur häuslichen Arbeit nach ihrer Wohnstätte übertragen und nach ihrer Verarbeitung wieder zollfrei zurückbringen. Arbeitsammler (Faktoren), welche die Betheilung der Lohnarbeiter mit Arbeit vermitteln, werden gleich den Lohnarbeitern behandelt.

Auf Grund dieser Vereinbarung (Punkt 1 bis 9) haben die beiderseitigen Bevollmächtigten mittelst Noten vom heutigen Tage sich gegenseitig die Detailvorschriften mitgetheilt, welche die vertragenden Theile zur Regelung und Kontrole des Veredlungsverkehrs zu erlassen, sich wechselseitig als berechtigt anerkennen. Beide Theile behalten sich indeß vor, darin thunliche Erleichterungen und Vereinfachungen nach Maßgabe des Bedürfnisses eintreten zu lassen.

B. Man war darüber einverstanden, daß die in älteren Uebereinkünften und Gesetzen beruhenden Erleichterungen des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags mit der Maßgabe aufrecht erhalten werden, daß die Uebereinkünfte mit dem Ablaufe dieses Vertrages ohne vorherige Kündigung außer Kraft treten.

Insbesondere wird vereinbart, daß für die Vertragsdauer rohes leinenes Handgespinnst gegenseitig zollfrei zu behandeln sei, und daß rohe ungebleichte Leinwand auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien und Leinwandmärkten in Preußisch-Schlesien, dann auf der Grenzstrecke von Ostritz bis Schandau in Sachsen auf Erlaubnißscheine zollfrei eingehen dürfte.

Was die Erleichterungen im Verkehre mit rohem leinenen Garn betrifft, welches zum Bleichen oder Verweben aus dem Gebiete des einen vertragenden Theiles in das des anderen gebracht und gebleicht oder verwebt zurückgebracht wird, so wird anerkannt, daß das Garn weder in Ketten gelegt, noch plombirt zu sein braucht, und daß es genügt, bei der Ausfuhr bezw. Einfuhr die Menge und Gattung (letztere bei Maschinengarn blos nach Feinheitsgrenzen, sowie nach dem Nettogewichte) anzugeben, eventuell auch Proben von dem Garne zurückzubehalten und bei dem Wiederaustritte bezw. Wiedereintritte die Uebereinstimmung des gebleichten oder zu Leinwand verwebten Garnes mit dem ausgeführten rohen Garne nach Gattung und Menge nachzuweisen. Gewichtsdifferenzen, welche durch die Bleiche oder Schlichte verursacht werden, sind entsprechend zu berücksichtigen.

C. Die beiden vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in Bezug auf Gegenstände ihres eignen Bedarfs zur Reparatur oder sonst einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleich zu halten ist, auch weiterhin aufrecht zu erhalten sind. Soweit derlei Erleichterungen nicht im Veredlungsverkehr begriffen werden, sind sie in der Anlage B. verzeichnet. In Beziehung auf die Zollbegünstigungen, bei denen die Begriffe Grenzbezirk und Grenzbewohner in Frage kommen, werden die dermalen in beiden Staaten bestehenden Grenzbezirke als solche anerkannt, auf welche derlei Zollbegünstigungen sich zu erstrecken haben. Im Fall von Aenderungen in der Ausdehnung der Grenzbezirke gelten diese Zollbegünstigungen für eine Grenzzone von zehn Kilometer Entfernung von der Grenze.

Zu Artikel 5, 6 und 7 des Vertrages.

Die in den Artikeln 5, 6 und 7 verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrolen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

Eine Revision der gedachten Uebereinkunft mit Rücksicht auf solche Bestimmungen derselben, welche in Folge thatsächlich veränderter Verhältnisse einer Modifikation bedürfen, bleibt vorbehalten.

Zu den Artikeln 6 und 25 des Vertrages.

Die vom beiderseitigen Zollgebiet ausgeschlossenen Landestheile sind:

I. In den Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie:

1. die Handelsstadt Brody in Galizien;
2. die Freihäfen Triest, Fiume (mit dem Lazareth Martinschizza), Buccari, Porto Ré, Zengg und Carlopago, alle diese Seehäfen mit den dazu gehörigen zollfreien Umkreisen;
3. die Markgrafschaft Istrien mit den Quarnerischen Inseln;
4. Das Königreich Dalmatien.

II. Im deutschen Reich:

1. In Preußen: die Stadt Altona, ein Theil der Stadt Wandsbeck und des Dorfes Marienthal, der Hafenort Geestemünde mit dem Freigebiet von Geestendorf und Lehe, die Elbinseln Altenwerder, Kruseubusch, Finkenwerder (ohne Finkenwerder-Blumensand), Kattwieck, Hoheschaar, Neuhof und ein Theil von Wilhelmsburg;
2. in Oldenburg: der Hafenort Brake;
3. die freie Stadt Bremen und ihr Gebiet mit Ausnahme der Stadt Vegesack, der hollerländischen Außendeichsländereien, der am rechten Ufer der Wumme und am linken Ufer der Ochtum belegenen Gebietstheile der Ortschaften Habenhausen, Arsten, Buntethorsteinweg-Neuland und eines Theils der Feldmark Wolmershausen;
4. die freie Stadt Hamburg und ihr Gebiet mit Ausnahme:
   a) der Stadt Bergedorf, der Vierlande, der Vogteien Reitbrock, Ochsenwerder, Patenberg, Spadenland, des größten Theils der Vogtei Billwerder und eines Theils der Vogtei Billwerder-Ausschlag;
   b) der Vogteien Langenhorn, Großborstel, Fuchsbüttel, Kleinborstel, Ohlsdorf und eines Theils der Vogteien Alstersdorf und Barmbeck;
   c) des Amtes Ritzebüttel, der Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven, mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeichs;
   d) der Vogteien Moorburg und Moorwerder, der Dorfschaft Geesthacht und der Ortschaften Groß-Hansdorf, Schmalenbeck, Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt, Volksdorf, Farmsen nebst Kupferdamm, Lehmbrock und Bernee;
5. in Baden: die Insel Reichenau, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Büsingen, Jestetten (mit Flachshof, Gunzenriederhof und Rentehof), Bottstetten (mit Baln, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach), Dettighofen (mit Häuserhof), Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamt zur Weitersendung mit einem Begleitschein (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsort unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem Gebiet des anderen Theiles angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten in Deutschland ein Bedürfniß sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird österreichisch-ungarischerseits zugestanden.

Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen

Neue Zusammlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den betheiligten deutschen Staaten vorbehalten.

2. Es wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

Eine ausnahmsweise Erweiterung der Kompetenz einzelner Aemter wird der besonderen Verständigung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standortes.

b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c) Die Aufrechterhaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstand unterliege.

e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde, ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur insoweit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheint.

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, nicht aber eine regelmäßige Abfertigungsgemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach abgesehen von Fällen außergewöhnlichen Verkehrsandranges und den hierfür von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich zu erlassenden Instruktionen, jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes aber sich nicht zu betheiligen habe.

g) Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über das Verhalten der Beamten und Angestellten der beiderseitigen Zollschutzwachen in ihrem Verkehr zu den Beamten und Angestellten der Wachanstalten des Nachbarstaates,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethzinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Portofreiheit für Briefe und Fahrpostsendungen beim amtlichen Verkehr dieser Aemter mit ihren vorgesetzten Behörden oder mit anderen Zollämtern ihres Staates,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in dem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen,

endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamtenuniform- und Armaturstücke

werden hierdurch aufrecht erhalten.

Der Grenzpassantendienst wird von jedem der vertragenden Theile nach den in seinem Gebiete diesfalls bestehenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die besonderen Vereinbarungen gehandhabt werden.

Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollkartell.

1. Zu § 4 des Zollkartells.

Zu den oberen Zoll- und Steuerbeamten, welche befugt sind, bei den Einhebungsämtern des gegenüberliegenden Zollgebietes die Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach demselben und an dessen Grenze nachweisen, nebst Belegen zur Notiznahme einzusehen, gehören außer den höheren Beamten, in Oesterreich-Ungarn: die Oberbeamten der Hauptzollämter, die Finanzwach-Oberkommissäre und Kommissäre; in Deutschland die Hauptamtsmitglieder und die Oberkontroleure.

2. Zu § 5 des Zollkartells.

Es wird als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanzwachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten stattzufinden haben.

3. Zu § 6 des Zollkartells.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze des einen vertragenden Theiles in das Gebiet des anderen sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

4. Zu §§ 6 und 11 des Zollkartells.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§ 6 und 11 des Zollkartells bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

5. Zu § 8 des Zollkartells.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange fremde unverzollte Waaren im Grenzbezirk nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung

hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden dürfen, zur Ausführung der im § 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

6. Zu § 9 des Zollkartells.

Zur Ausführung der Verabredung unter Litt. a des § 9 werden den beiderseitigen Aemtern die in dem gegenüberliegenden Zollgebiete in der Einfuhr und Durchfuhr verbotenen oder einer besonderen Erlaubniß bedürfenden Gegenstände besonders bezeichnet werden.

7. Zu § 10 des Zollkartells.

Nach § 10 des Zollkartells sollen die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerläße oder Erstattungen erst dann gewährt werden, wenn durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die aus dem deutschen Zollgebiet nach Oesterreich-Ungarn oder umgekehrt ausgeführte Waare in Oesterreich-Ungarn, beziehentlich dem deutschen Zollgebiet angemeldet worden ist.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmung war man darüber einverstanden, daß es bei dem bisherigen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften verbleiben soll.

a) Bei dem gewöhnlichen Frachtenverkehr, wo die beiderseitigen Grenzzollämter die zollgesetzliche Ausgangs- bezw. Eingangsabfertigung der Waaren vornehmen, erfolgt die Ueberweisung derselben behufs der Anmeldungsbescheinigung auf den die Waaren begleitenden Abfertigungspapieren von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates an das Grenzzollamt des Eingangsstaates. Das letztere gibt die Anmeldungsbescheinigung unter Beidrückung des Amtssiegels und unter amtlicher Unterschrift mit den Worten:

„angemeldet und unter Nr. . . . . des . . . . Registers eingetragen."

b) Bei dem Frachtverkehr mittelst der Eisenbahn findet dasselbe Verfahren statt, auch wenn die Ausgangsabfertigung bei einem Amte im Innern und die Eingangsabfertigung bei dem Grenzzollamte oder die Ausgangsabfertigung bei dem Grenzzollamte und die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern, oder die Ausgangs- und die Eingangsabfertigung beiderseits bei einem Amte im Innern vorgenommen wird.

Damit aber in dem Falle, wo die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern stattfindet, dieses weiß, welche der ihm im Anfageverfahren überwiesenen Güter im gebundenen Verkehre übergegangen sind, so bemerkt das Grenzzollamt des Eingangsstaates auf Grund der ihm von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates mitgetheilten Abfertigungspapiere bei der betreffenden Post der Ladeliste, welches Amt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung vorgenommen hat, sowie in welchem Register und unter welcher Nummer desselben die Waare dort eingetragen ist. Es würde also bei einer nach Wien bestimmten Waarenpost, welche mit Begleitschein nach Breslau gekommen und dort zum Ausgang über Oderberg abgefertigt ist, das österreichische Grenzzollamt zu Oderberg, welches die Waaren im Anfageverfahren nach Wien abläßt, auf Grund des ihm von dem preußischen Grenzzollamte zu Oderberg mitgetheilten Begleitscheins in der Ladeliste bei der betreffenden Post bemerken:

„Im gebundenen Verkehre von Breslau, Begleitschein. Empfangsregister Nr. . . . ."

Damit aber auch das Ausgangsabfertigungsamt sofort beim Rückempfange der von dem Grenzzollamte des Eingangsstaates für die Anmeldung bescheinigten Abfertigungspapiere erfährt, welches Amt des Eingangsstaates die zollgesetzliche Eingangsabfertigung vornimmt, so gibt das Grenzzollamt des Eingangsstaates die Anmeldungsbescheinigung über die von ihm im Anfageverfahren auf ein Amt im Innern abgelassenen Waaren dahin:

„Durch Ladungsliste Nr. . . . angemeldet und mit Anfagezettel Nr. . . nach . . . . abgelassen."

Bei zusammengelegten Zollämtern, welche einen erheblichen Eisenbahnverkehr abzufertigen haben, soll es jedoch genügen, daß die Eingangsämter die Uebernahme der unverabgabten Waaren durch den Abdruck des Amtsstempels in den Abfertigungspapieren des anderen Theiles bestätigen.

c) Bei dem Postverkehre, es mag die Beförderung der Güter mittelst der gewöhnlichen Postwagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen, besorgt das Grenzzollamt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung der im gebundenen Verkehr übergehenden Waaren. Der zu prüfende Verschluß bleibt an den einzelnen Poststücken, und bescheinigt das Grenzausgangsamt dies auf der für das Grenzeingangsamt bestimmten Waarenerklärung unter Beidrückung des Amtssiegels mit den Worten:

„Blei- / „Siegel- } Verschluß von N. N. belassen,"

so daß alle aus dem gebundenen Verkehre des Ausgangsstaates eingehenden Poststücke beim Grenzeingangsamte mit amtlichem Verschlusse und mit amtlich bescheinigter Eingangserklärung ankommen und, sofern dort nicht die zollgesetzliche Eingangsabfertigung stattfindet, damit auf das dazu berufene Amt im Innern abgelassen werden müssen. Die Zollabfertigungspapiere des Grenzausgangsamtes läßt dieses ebenfalls mit an das Grenzeingangsamt gehen, welches sie zum Beweise der Eingangsanmeldung abstempelt und dann sofort zurücksendet.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß bei zusammengelegten Zollämtern an der Eisenbahn und insbesondere dort, wo ein direkter Uebergang der Posten in den nämlichen Eisenbahn-Postwagen ohne Ausladung der Poststücke stattfindet, und die letzteren theils unter Einzel-, theils unter Raumverschluß einlangen, bezw. weiter abgefertigt werden, von der Bescheinigung des Verschlusses Seitens des Austrittsamtes auf den für das Grenzeingangsamt bestimmten Waarenerklärungen abgesehen werden könne und es genüge, daß das Ausgangsamt die Zollabfertigungspapiere dem Eingangsamte zur Einsicht und behufs Abstempelung sogleich nach Eintreffen der Post zustelle.

8. Zu § 11 des Zollkartells.

Die Verständigung über die in § 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden deutschen Staaten vorbehalten.

Die zollamtliche Abfertigung der über die beiderseitigen Grenzen auf Eisenbahnen verkehrenden Viehtransporte soll thunlichst beschleunigt und erleichtert werden. Dieselbe ist auf vorherige Anmeldung und bezüglichen Antrag der Eisenbahnverwaltungen, wenn sonst die übrigen Voraussetzungen zutreffen, auch zur Nachtzeit vorzunehmen, sofern dies mit einer vollkommen verläßlichen Vollziehung des Dienstes vereinbar ist.

9. Zu § 13 des Zollkartells.

Nach § 13 des Zollkartells sollen Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles mindestens mit denselben Strafen bedroht werden, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen der eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Man war darüber einverstanden, daß in jenen Staaten, in welchen die Uebertretungen der aus polizeilichen Rücksichten ergangenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote nicht als eine Verletzung der Abgabengesetze erachtet werden, auch nicht die zum Schutze der letzteren angedrohten Strafen, sondern jene des einschlägigen Strafgesetzes Anwendung finden können, unbeschadet der Verfolgung nach dem Zollstrafgesetze, falls zugleich eine Zollübertretung vorliegt.

10. Zu § 14 des Zollkartells.

Die Anträge auf Einleitung der Untersuchung können in Oesterreich-Ungarn von den Finanzbezirksdirektionen, bezw. Finanzdirektionen und den Finanzinspektoren, in Deutschland von den Hauptämtern ausgehen. Die beiderseitigen Behörden haben dergleichen Anträge an einander zu richten, um das weitere zu veranlassen.

11. Zu § 21 des Zollkartells.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einschließlich der Lizenzgebühren einzuziehen.

12. Zu § 22 des Zollkartells.

Die Bestimmung im Alinea 3 des § 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen bleibt.

Die verabredete Gleichstellung der Seehandelsschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seehandelsschiffe ertheilt werden, oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung der Hafen- und Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören.

Zu den Artikeln 16 und 18 des Vertrages.

1. Die in den Artikeln 16 und 18 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des andern durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt,

und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im zweiten Alinea des Artikels 18 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision, die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

4. Die Zollabfertigung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs soll, wie bisher, nach den in der Beilage C des Vollzugsprotokolls zum Vertrage vom 11. April 1865 ersichtlichen Bestimmungen erfolgen. Dabei sollen die zwischen Oesterreich-Ungarn den betreffenden deutschen Staaten bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs, sofern sie weiter gehen als die erwähnten Bestimmungen, noch ferner aufrecht bleiben. Ebenso sollen die in der Beilage D (Vollzugsprotokoll 1865) ersichtlichen Vorschriften über die Anwendung des Schiffsverschlusses auch ferner in Kraft bleiben.

Zu Artikel 19 des Vertrages.

1. Was den Meß- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Theiles, die der im ersten Absatze des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach Inhalt der Anlage C verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2 genannten Behörden befugt sein.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des andern vertragenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Theile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Oesterreich-Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden,

außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in dem Gebiete des andern vertragenden Theiles zu beachten sind.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch ist denjenigen von ihnen, welche Waarenankäufe machen, gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Sie dürfen nur im Umherreisen Bestellungen suchen, oder Ankäufe machen; der ständige Betrieb dieser Geschäfte an einem Orte außerhalb ihres Wohnortes unterliegt lediglich den in dem ersteren geltenden Gesetzen.

Zu Artikel 20 des Vertrages.

Die Hinterlegung der Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, der Fabriks- und Handelsmarken, sowie der Muster und Modelle, deren Rechtsschutz die deutschen Angehörigen in Oesterreich-Ungarn erwerben wollen, hat sowohl bei der Handelskammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zu erfolgen.

Da in dem Gebiete des deutschen Reichs gemäß der daselbst bestehenden Gesetze über jede Patentertheilung eine amtliche Bekanntmachung erfolgen muß, so wird festgesetzt, daß, wenn ein Angehöriger des deutschen Reichs auf einen daselbst patentirten Gegenstand auch in Oesterreich-Ungarn ein Privilegium erwirbt, die in Deutschland gesetzlich mittelst Druck erfolgte Veröffentlichung der betreffenden Patentbeschreibung und Zeichnung keinen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des analogen österreichischen und ungarischen Privilegiums bilden soll, insofern das den Bedingungen des Gesetzes entsprechende Gesuch um dessen Ertheilung bei der kompetenten Behörde innerhalb des Zeitraums von drei Monaten, vom Tage obiger Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht worden ist, welcher Tag in den Druckexemplaren der deutschen Patentschriften angegeben werden wird.

Zu den Artikeln 21 und 22 des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragten verstanden.

Jeder der vertragenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 22 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenden Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Theile, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Zu Artikel 23 des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem im Alinea 1 des Artikels 23 gedachten Zwecke zu senden die vertragenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirektivbehörden (in Oesterreich-Ungarn: die Finanzlandesdirektionen und Finanzdirektionen, in Deutschland: die Zolldirektionen) nicht mitbegriffen sind, sondern, daß darunter nur die Bezirksbehörden (in Oesterreich-Ungarn: die Finanzbezirksdirektionen, Finanzinspektoren, in Deutschland: die Hauptämter mit den ihnen untergeordneten Lokalzollbehörden) verstanden werden.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jeder Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zwecke senden will, überlassen bleibe, daß es aber

erforderlich sei, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

Zu Artikel 27 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 16. Dezember 1878.

(L. S.) von Bülow. (L. S.) Graf von Wolkenstein.

Anlage B.

Erleichterungen im Grenzverkehr.

1) Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze der beiderseitigen Gebietstheile durchschnitten sind, dürfen das dazugehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiete auf das andere an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirthschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Uebergangspunkten zollfrei gebracht werden.

2) Die Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzbezirk eigene oder gepachtete Aecker und Wiesen zu bestellen, oder dort, jedoch in der Nähe ihres Wohnortes, sonst eine Feldarbeit zu verrichten haben, genießen Zollfreiheit in Betreff der Aussaat zum Anbau der erwähnten Grundstücke und der von denselben weggeführten Fechsung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, dann in Betreff des Arbeitsviehes und der Arbeitsgeräthschaften für die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu verrichtenden Arbeiten kann der Grenzübertritt auch auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln dann geschehen, wenn die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt.

3) Die nachbenannten Gegenstände dürfen im gegenseitigen Verkehre der Gränzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswerth und zulässig erscheinen lassen, unter dienlichen Vorsichten auch auf Nebenwegen zollfrei ein- oder austreten:

Ausgelaugte oder Auswurfsasche zum Düngen, Bausand (gemeiner) und Kieselsteine; Bäume, Sträucher, Reben und andere lebende Pflanzen oder Gewächse zum Verpflanzen, sowie auch eingesetzt in Töpfe oder Kübel; Besen von Weiden, Birken u. dgl.; Bienenstöcke mit lebenden Bienen; Dünger, thierischer; Eier; Feuerschwamm, roher; Flachs und Hanf in Wurzeln; Gras; Moos; Binsen: Futterkräuter; Waldstreu; Heu, Stroh und Häckerling; Milch; Schmiergel und Trippel in Stücken; Thon und Töpfererde, gemeine; Torf und Moorerde; Träber und Trester.

4) Vieh, das auf Weiden getrieben wird oder von denselben zurückkehrt, kann, wenn die Identität sichergestellt wird, zollfrei über die Zollinie ein- und austreten. Auch die Erzeugnisse von dem auf die Weide getriebenen Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Ueberschreitung der Grenze auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden lokalen Vorsichtsmaßregeln auch dann zulässig, wenn es sich um eine längere Weidezeit im jenseitigen Grenzbezirke handelt.

5) Die beiderseitigen Grenzbewohner sind, wenn sie Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Gränzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustand wieder zurückführen, von jeder Zollabgabe befreit.

Auch wird hierbei gestattet, Ausnahmen von dem regelmäßigen Zollverfahren, wenn berücksichtigungswerthe örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituirung anderer, den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Zollumgehungen zu bewilligen. Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen bezw. wieder ausgeführt werden müssen, sind nach Erforderniß von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

6) die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin landwirthschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Grenzverkehre vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht werden und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

7) Rücksichtlich der Förmlichkeiten und Kontrolen, welchen die vorstehend angeführten Erleichterungen im Grenzverkehre unterliegen, haben die in dem Uebereinkommen vom 21. Oktober 1874 enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu kommen. Soweit weitergehende Erleichterungen in diesem Verkehre bereits bestehen, sind diese aufrecht zu erhalten.

Formular C.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich-Ungarn, Deutschem Reich) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von ..... Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Formular D.

Gewerbe-Legitimationskarte.

Gültig für das Jahr { Stempel mit dem Wappen u. Namen des Landes. } 18 . .

Nr. . . . . .

Dem N. N., welcher in N. wohnhaft ist und für Rechnung
1) seiner eigenen Droguerie waaren-Handlung daselbst
2) der Droguerie waaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungskommis im Dienste steht,
3) nachstehender Handlungs-(Fabriks-)häuser als: . . . . . .
. . . . . im Deutschen Reich und in Oesterreich-Ungarn Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geschäfts-häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als des/der genannten Geschäfts-häuser Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Auf Grund der Verabredung des Schlußprotokolls zu Artikel 6 Lit. A ist vereinbart worden, daß die vertragenden Theile behufs Regelung und Kontrole des Veredlungsverkehrs zum Erlaß der nachstehend abgedruckten Detailvorschriften wechselseitig berechtigt sein sollen:

Bestimmungen, den Veredlungsverkehr betreffend.

§ 1. Der zollfreie Wiedereintritt der zur Veredlung in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles ausgeführten Waaren und Gegenstände ist im Versendungslande in der Regel von einer vor dem Ausgange der ersten Waarensendung zu erwirkenden Bewilligung abhängig. Diese Bewilligung wird mit Beachtung der von der Partei gestellten und begründeten Anträge auf bestimmte oder unbestimmte Dauer unter Vorbehalt des Widerrufs von der zuständigen Zollbehörde durch Ausstellung eines Erlaubnißscheines ertheilt.

§ 2. Die Bewilligung des Erlaubnißscheines darf selbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden nicht versagt werden, welche

a. wegen Zollumgehung weder verurtheilt sind, noch in Untersuchung stehen, und
b. die zur Veredlung auszuführenden Waaren und Gegenstände selbst zu erzeugen oder dieselben im Sinne des Punktes 1 des Schlußprotokolls

zu Artikel 6 zur inländischen zu machen in der Lage sind oder aber, wofern dies nicht der Fall ist, sich über den künftigen Bezug derselben von inländischen Fabrikanten vermittelst beizubringender Erklärungen derselben ausweisen.

§ 3. In dem Gesuche um Ertheilung eines Erlaubnißscheines ist anzugeben:

a. die Gattung der zur Veredlung auszuführenden Waaren und Gegenstände nach ihrer handelsüblichen Benennung und die jährlich oder innerhalb der beantragten Frist ungefähr auszuführende Menge derselben;

b) Ort und Firma des oder der Fabrikanten, von welchen die zu veredelnden Waaren erzeugt oder bearbeitet werden, dann deren Fabrikstempel;

c) die Fabrik beziehungsweise die Fabriken des Veredlungslandes und die Art der Veredlung;

d) das Zollamt beziehungsweise die Zollämter, von welchen die Waaren beim Ausgange und Wiedereintritte abgefertigt werden sollen;

e) die Zeitdauer, für welche der Erlaubnißschein Gültigkeit haben soll.

§ 4. Die für die Ertheilung des Erlaubnißscheines zuständige Zollbehörde prüft das Vorhandensein der im § 2 bezeichneten Erfordernisse, sowie die Richtigkeit der nach § 3 b zu machenden Angaben, insbesondere den Umstand, ob die Betriebseinrichtungen des betreffenden Fabrikanten mit diesen Angaben übereinstimmen, und fertigt, im Falle bei dieser Prüfung sich kein gegründetes Bedenken ergibt oder ein solches durch Nachweisungen der Partei behoben wird, den Erlaubnißschein nach dem anliegenden Formular ohne Verzug aus. Den betreffenden Aemtern ist Abschrift des Erlaubnißscheines gleichzeitig mitzutheilen. Wenn Aenderungen in den unter § 3 a bis d aufgezählten Umständen eintreten, ist hiervon rechtzeitig die Anzeige zu machen, und wird von der zuständigen Zollbehörde, wofern sich kein Anstand ergibt, der Erlaubnißschein entsprechend abgeändert und werden erforderlichenfalls die zum Abfertigungsverfahren bestimmten Zollämter verständigt. Erfolgt die Erledigung des Gesuches um Ertheilung eines Erlaubnißscheines nicht binnen 14 Tagen, so können Fabrikanten, vorbehaltlich der nachträglichen Ertheilung des Erlaubnißscheines, ihre eigenen beziehungsweise die denselben gleichzustellenden Erzeugnisse zur Veredlung ausführen, sofern dieselben vor dem Ausgange der ersten Waarensendung bei dem betreffenden Ausgangsamte sich über die Einbringung des erwähnten Gesuches ausweisen und ihren Fabrikstempel angeben.

§ 5. Die Nichteinhaltung der im Erlaubnißschein enthaltenen Bedingungen hat in der Regel die Ausschließung der Sendung von der zollfreien Wiedereinfuhr zur Folge. In einzelnen Fällen vorkommende Mängel können, sofern es sich dabei nicht um den jederzeit nachzuweisenden einheimischen Ursprung der zu veredelnden Waaren handelt, in billiger Weise nachgesehen werden, wenn der Partei kein offenbares Verschulden zur Last fällt. Die Zurücknahme der Bewilligung überhaupt durch Einziehen des Erlaubnißscheines kann nur nach erwiesener Zollumgehung oder wegen wiederholter grober Vernachlässigung der Kontrolvorschriften erfolgen.

Auf die unter den vorgeschriebenen Kontrolen bereits ausgeführten Waaren wirkt jedoch der Widerruf der Bewilligung nicht zurück.

Dem Betheiligten steht gegen den die Einziehung des Erlaubnißscheines verfügenden Beschluß die Berufung an die höheren Instanzen zu.

Wenn die Zurücknahme des Erlaubnißscheines wegen erwiesener Zollumgehung erfolgte, hat die Berufung keine, anderenfalls insofern aufschiebende Wirkung, als der tarifmäßige Eingangszoll sichergestellt wird.

§ 6. Gewerbetreibende, welche sich mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waaren und Gegenständen für den Veredlungsverkehr im Versendungs- oder Veredlungslande befassen, sowie diejenigen überhaupt, welche die Erlaubniß zum Veredlungsverkehre erhalten haben, unterstehen der Aufsicht der zuständigen Zollbehörde und sind zu diesem Behufe verpflichtet, sich über ihren Gewerbebetrieb, namentlich über den Bezug, den Ursprung und die Verzollung der Waaren auszuweisen, sowie spezielle Bücher für den Appreturverkehr neben ihren ordentlichen Geschäftsbüchern und im Zusammenhange damit zu führen, deren Einsicht der kompetenten Zollbehörde und deren delegirten Organen jederzeit gestattet werden muß.

§ 7. Waaren, welche zur Veredlung ausgeführt worden sind, dürfen nicht neuerlich in einen anderweitigen Veredlungsverkehr gesetzt werden, ohne zuvor in das Versendungsland zurückgebracht und daselbst einer solchen weiteren Bearbeitung unterzogen worden zu sein, welche ihnen gemäß Punkt A, 1 zu Artikel 6 (Schlußprotokoll) den Charakter eines einheimischen Erzeugnisses verleiht.

Ebenso ist es unzulässig, Garne zum Verweben und zugleich auch zum Färben oder Bedrucken des daraus zu erzeugenden Gewebes in den Veredlungsverkehr zu setzen, wogegen Garne oder Gewebe, welche zum Bleichen oder Färben ausgeführt wurden, ohne zwischenliegende Zurückbringung in das Versendungsland auch zugleich bedruckt und appretirt werden können.

§ 8. Die Frist zur zollfreien Wiedereinfuhr der einzelnen Sendungen der zu veredelnden Waare ist von demjenigen Zollamte zu bemessen, welchem die Ausgangsabfertigung zusteht.

Das Empfangsamt des Veredlungslandes kann für die Wiederausfuhr der veredelten Waare wohl eine kürzere, keinesfalls aber eine längere Frist, als die von dem Versendungsamte festgesetzte ist, bewilligen.

Die Frist soll mit Rücksicht auf die Art und den Ort der Veredlung, und wenn nicht gegründete Bedenken entgegenstehen, nach dem Antrage der Partei festgesetzt werden, jedoch den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.

Würden indeß besondere näher nachzuweisende Umstände in einzelnen Fällen eine Verlängerung dieser oder der ursprünglich gewährten Frist erforderlich machen, so kann die zuständige Zollbehörde dieselbe bis zu einem Jahre erweitern. Erfolgt die Wiederausfuhr und beziehungsweise die Wiedereinfuhr des veredelten Gegenstandes nicht innerhalb der dazu gestatteten Frist, so verliert der Betheiligte den Anspruch auf die zugesicherte Abgabenbefreiung.

Es soll jedoch auf unverschuldete Verzögerungsgründe von der zuständigen Zollbehörde angemessene Rücksicht genommen werden, sofern die Wiedereinfuhr noch innerhalb eines Jahres erfolgt.

§ 9. Die Abfertigung der aus- und wiedereingeführten Waaren beziehungsweise ein- und wiederausgeführten Waaren und Gegenstände muß in der Regel bei derselben Zollstelle erfolgen, es mag sich diese an der Grenze oder im Innern befinden. Nur in Fällen, wo in Folge der geographischen Lage derjenigen Gewerbestätte, in welcher die Veredelung stattfinden soll, und mit Rücksicht auf den schließlichen Bestimmungsort der veredelten Waare, ein erheblicher Umweg für den Rücktransport der Waare zum Versendungsamte nicht zu vermeiden wäre, wird die zuständige Zollbehörde des Versendungslandes auf Antrag des Erlaubnißwerbers die Wiedereinfuhr über ein anderes als das Ausgangsamt zur Schlußamtshandlung bewilligen. Diese Bewilligung ist in der Regel vor dem Ausgange der zu veredelnden Waare anzusuchen; ausnahmsweise kann dies auch nachträglich insofern geschehen, als das Gesuch vier Wochen vor der Rücksendung der Waare eingebracht und begründet wird.

Die Wiedereinfuhr von Theilsendungen einer veredelten Waare kann jedoch immer nur über ein und dasselbe Zollamt geschehen.

§ 10. Die Identität der zur Veredlung aus- und wiedereingeführten Garne und Gewebe sowie der sonstigen zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredlung aus- und wiedereingeführten Gegenstände ist immer und zwar zunächst beim Ausgange aus dem Versendungslande in verläßlicher Weise sicherzustellen. Die zu diesem Behufe angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben u. dgl.) sollen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen, ohne das Recht der beiderseitigen Zollbehörden auszuschließen, im Falle des augenscheinlichen Erfordernisses weitere Erkennungszeichen anzulegen.

Diese nachträglich im Veredlungslande angelegten Erkennungszeichen können bei der Rückkehr in das Versendungsland in Fällen, in welchen die ursprüngliche Identitätsbezeichnung wohl vorhanden, jedoch nicht völlig wiedererkennbar ist, nur dann berücksichtigt werden, wenn in den bezüglichen Zolldokumenten ersichtlich gemacht ist, daß und welche besondere Identitätsbezeichnung vor Ablassung der Waare an den Empfänger stattgefunden hat.

§ 11. Bei Geweben, welche zur Veredlung ausgeführt werden, haben im Versendungslande Farbendruckstempel oder Plomben mit Rücksicht auf die Art des angemeldeten Verfahrens auf Antrag der Parteien in Anwendung zu kommen.

Anträge der Parteien, welche offenbar eine Sicherheit in der Festhaltung der Identität nicht darbieten, sind zurückzuweisen.

Der Farbendruckstempel zur Identitätsbezeichnung soll das Abfertigungsamt, den Monat der Abfertigung und die Registernummer in verstellbaren Lettern und Ziffern ausdrücken. Das Farbenmaterial ist derart zu wählen, daß der Stempelaufdruck durch die Verarbeitung nicht vertilgt wird.

Die Gewebe sind an beiden Enden der Stücke, bei einer beabsichtigten Theilung derselben aber an allen Theilungsenden, nach Maßgabe der beim Ausgang aus dem Versendungslande im voraus anzumeldenden Theilung zu bezeichnen.

Eine Theilung in mehr als vier Stücke ist unzulässig.

§ 12. Bei Garnen zum Waschen, Bleichen, Appretiren (Schlichten), Färben oder Bedrucken sind Plomben oder Siegel an einer Schnur anzulegen, welche durch die Garnstränge zu ziehen ist. Bei Garnen in geschceerten (auch geschlichteten) Ketten zur Herstellung von Geweben sind Plomben oder Siegel an einer an dem einen Ende der Kette zu befestigenden Schnur unter gleichzeitiger Feststellung des Gewichts der Kette anzulegen; von dem Schußgarn ist eine Probe zurückzubehalten, sowie ebenfalls das Gewicht festzustellen.

Bei Gespinnsten (Garn, Zwirn, Gorl, Chenille) zur Herstellung von Spitzen, Zwirnknöpfen aus Zwirn und Metallringen oder anderen Posamentirarbeiten ist die Identität durch Festhaltung des Gewichtes der zur Verarbeitung bestimmten Gespinnste und etwaigen Zuthaten (wie Knöpfe, Metallringe, Schmelz u. dgl.) sowie durch Zurückhaltung von Proben sicherzustellen.

§ 13. Bei Gegenständen zur Reparatur oder sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung hat die Bezeichnung in der Regel mittelst Siegelaufdrücken oder Plomben an durchzogenen Schnüren oder auf andere geeignete Weise auf Antrag der Parteien zu erfolgen.

§ 14. Die Gegenstände, für welche im Veredlungsverkehre eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den betreffenden Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§ 15. An jedem Stück Gewebe, welches zum Zwecke der Veredlung ausgeführt wird, muß der Stempel des Fabrikanten, welcher das Gewebe hergestellt

oder durch weitere Bearbeitung demselben den Charakter eines einheimischen Erzeugnisses gegeben hat, in einer haltbaren Weise ersichtlich gemacht sein. Wenn Fabrikanten ihre eigenen oder die denselben gleichzustellenden Gewebe zur Veredlung ausführen, hat es auf eine weitere Nachweisung als diese nicht anzukommen. In allen anderen Fällen ist außerdem eine von dem inländischen Fabrikanten, welcher die Gewebe erzeugt oder denselben den Charakter eines einheimischen Erzeugnisses gegeben hat, ausgestellte Bezugsnote (Faktura) beizubringen, welche mit Bezug auf Datum und Seitenzahl des Geschäftsbuches für den Appreturverkehr den einheimischen Ursprung der Waare bestätigt.

Bei Garnen tritt an die Stelle des Fabrikstempels eine Erklärung des Fabrikanten, daß die zur Veredlung im Ausland bestimmten Garne von ihm hergestellt bezw. zu einer inländischen Waare gemacht worden sind.

Gewebe und Garne, deren einheimischer Ursprung dergestalt nicht dargethan wird, sind zum Veredlungsverkehre nicht zuzulassen.

§ 16. Die bei der Anmeldung in zwei gleichlautenden Exemplaren abzugebende Erklärung hat zu enthalten:

1) die Menge, Gattung und Nettogewicht der zu veredelnden Waare (Gewebe, Garne und andere Gegenstände), sowohl nach der tarifmäßigen, als nach der handelsüblichen Benennung;
2) bei Garnen und Geweben die Fabrik, in welcher die zu veredelnde Waare erzeugt worden ist; den Fabrikstempel und bezw. die Stückzahl der beigebrachten Bezugsnoten;
3) den Ort und die Fabrik des Veredlungslandes, dann die Art der Veredlung;
4) das Amt, über welches die Ausfuhr erfolgen soll;
5) die Frist, welche für die zollfreie Wiedereinfuhr in Anspruch genommen wird;
6) welche Art der zur Festhaltung der Identität der Waare erforderlichen amtlichen Bezeichnung beantragt wird;
7) das Amt, bei welchem die zollfreie Wiedereinfuhr der veredelten Waare in Anspruch genommen wird.

§ 17. Auf Grund der Erklärung wird vom Amtsvorstande die Ausgangsabfertigung veranlaßt.

Wo der Veredlungsverkehr nur auf Grund besonderer Erlaubniß stattfindet, ist die Uebereinstimmung der Erklärung und der Waare mit dem Inhalte des Erlaubnißscheines zu prüfen; wenn die Nachweisung des einheimischen Ursprungs bei Garnen und Geweben erforderlich ist, hat die Konstatirung desselben im Sinne des § 15 zu erfolgen.

Nach Revision der Waare ist die Richtigkeit der Erklärung zu bestätigen, das Nettogewicht und die Stückzahl festzustellen und die amtliche Identitätsbezeichnung nach Weisung der §§ 10 bis 13 zu veranlassen.

Bei Geweben ist die Deklaration mit einem Abdrucke des Identitätsstempels zu versehen.

Nach der unter amtlicher Aufsicht vorgenommenen Verpackung wird für jedes Kollo das Bruttogewicht ermittelt und dieses mit dem Zeichen des Kollo, sowie mit der Stückzahl und dem Nettogewichte der darin enthaltenen Gewebe oder anderen Waaren, unter Angabe des bewirkten amtlichen Verschlusses, in beide Exemplare der Erklärung eingetragen. Das eine Exemplar der letzteren wird dem Betheiligten ausgehändigt, das andere wird, wenn die Wiedereinfuhr über dasselbe Amt erfolgen soll, bei dem Abfertigungsamte zurückbehalten, andernfalls

von dem Abfertigungsamte demjenigen Amte übersendet, bei welchem die zollfreie Wiedereinfuhr der bearbeiteten Waare gemäß der erfolgten Bewilligung (§ 9) zu geschehen hat.

Im letzteren Falle ist dem Amte eine Abschrift der Deklaration als Registerbeleg zurückzulassen.

Hinsichtlich der Registerführung und des weiteren amtlichen Nachweises der abgelassenen Waaren bewendet es bei dem in beiden Zollgebieten bestehenden Verfahren.

Das Ausgangsamt, dem bei der Ausfuhr der Waare die Erklärung vorzulegen ist, hat darauf die unter unverletztem Verschluß erfolgte Ausfuhr zu bescheinigen.

§ 18. Bei dem gegenüberliegenden Eingangsamte sind die Waaren ganz nach den Bestimmungen für die aus dem freien Verkehr des einen Zollgebietes unmittelbar in das andere übergehenden Gegenstände zum Eingange zu erklären.

§ 19. Die schließliche Eingangsabfertigung der mit dem Anspruch auf demnächstige zollfreie Wiederausfuhr zur Verarbeitung eingehenden Waaren kann bei einem dazu befugten Amte an der Grenze oder im Innern erfolgen.

Auf letzteres wird die Waare vom Grenzamte unter Begleitscheinkontrole abgefertigt, wobei auf Grund der von dem Versendungs- und Ausgangsamte bescheinigten Erklärung die im Artikel 7 des Vertrages und im Schlußprotokolle zu demselben vorgesehenen Erleichterungen eintreten.

Diese Ueberweisung der Waare auf das Amt des Bestimmungsortes derselben hat das Grenzamt auf der oben gedachten Erklärung zu bescheinigen.

§ 20. Der Empfänger der Waare hat die so bescheinigte Erklärung des Versenders seiner Eingangserklärung beizufügen und entweder in letzterer selbst oder in einer derselben beizufügenden besonderen Erklärung die im § 16 unter 1 und 3 bezeichneten Angaben zu machen.

§ 21. Bei der Abfertigung soll, wenn nicht der Empfänger selbst auf eine weitere Bezeichnung der Waare anträgt, in der Regel die Identitätsbezeichnung des Versendungsamtes als zur zollfreien Ablassung der Waare genügend angenommen, und bei Kolli, welche mit unverletztem Verschlusse des Versendungsamtes eingehen, die Revision auf die Bruttoverwiegung und auf die ohne Auspackung zulässige Prüfung des Inhaltes beschränkt werden, sofern nicht der Empfänger auf weitere spezielle Revision anträgt oder das Amt diese aus Verdachtsgründen für erforderlich erachtet.

§ 22. Ob eine Sicherung der auf der Waare haftenden Eingangsabgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise erfolgen soll, hängt im einzelnen Falle von dem Ermessen des Empfangsamtes nach den dieserhalb erlassenen allgemeinen Vorschriften ab.

§ 23. Die Ablassung der Waare an den Empfänger wird unter Angabe der etwa erfolgten weiteren Bezeichnung derselben auf der Erklärung des Versenders bescheinigt und letztere dem Empfänger ausgehändigt.

Hinsichtlich der Registerführung und des weiteren amtlichen Nachweises bewendet es bei dem in beiden Zollgebieten bestehenden Verfahren.

§ 24. Die Wiederausfuhr der Waare hat in der gemäß § 8 festgesetzten oder, sofern das Empfangsamt eine Beschränkung derselben verfügt, innerhalb der beschränkten Frist zu erfolgen.

§ 25. Die nach erfolgter Bearbeitung zur Wiederausfuhr bestimmten Waaren sind dem Amte, bei welchem deren Eingangsabfertigung in der vorgedachten Weise stattgefunden hat, nach Gattung, Stückzahl und Nettogewicht, unter

gleichzeitiger Angabe der Art der stattgefundenen Bearbeitung und des Grenzzollamtes, über welches die Ausfuhr erfolgen soll, anzumelden.

Ebenso ist die in Beziehung auf die Eingangsabfertigung bescheinigte Erklärung des Versenders (§ 23) mit vorzulegen.

Die in einer und derselben Erklärung begriffenen Gewebe können auch nach und nach in einzelnen Posten zurückgesendet werden, ohne daß der Anspruch auf zollfreie Wiedereinlassung verloren geht.

§ 26. Die Identität der Waare ist durch Prüfung der an den Stücken vorhandenen Bezeichnung, und das Nettogewicht durch Verwiegung festzustellen.

Die Nettoverwiegung muß sich jederzeit auf die ganze Post erstrecken, dagegen kann die Verifizirung der Identitätsbezeichnung bei größeren Sendungen auch probeweise geschehen und sich in der Regel auf die Hälfte der Stücke, bei Hauptämtern und bei besonders dazu ermächtigten Neben- und Unterämtern nach dem Ermessen des Amtsvorstandes selbst bis auf fünf Prozent der vorgeführten Stücke beschränken.

Die so revidirte Waare ist unter Aufsicht des Revisionsbeamten zu verpacken, zu verschließen und brutto zu verwiegen.

Hiernach ist die ganze Post mittelst Begleitscheines auf das Ausgangsamt abzufertigen.

Die vorgelegte Erklärung des ursprünglichen Versenders ist mit der Bescheinigung über die erfolgte Revision und Abfertigung zurückzugeben.

Diese Bescheinigung hat die Angabe zu enthalten, ob die Verifizirung der Identitätsbezeichnung vollständig oder blos probeweise vorgenommen wurde; im letzteren Falle sind die revidirten Kolli mit Zeichen und Nummern speziell anzugeben.

§ 27. Bei dem Ausgangsamte findet das für ausgehende Begleitscheingüter erforderliche, bei dem gegenüberliegenden Eingangsamte das für die Eingangserklärung und beziehungsweise für die Begleitscheinabfertigung vorgeschriebene Verfahren statt.

Auf der vorzulegenden Erklärung des ursprünglichen Versenders hat das Ausgangsamt außerdem die unter unverletztem Verschluß erfolgte Ausfuhr und das Eingangsamt die unter unverletztem Verschluß erfolgte Einfuhr zu bescheinigen.

Werden die in einer und derselben Erklärung begriffenen Gewebe nach und nach in einzelnen Posten zurückgesendet, so ist statt der Erklärung des ursprünglichen Versenders eine von dem Zoll- oder Steueramte, bei welchem die schließliche Eingangsabfertigung stattgefunden hat, beglaubigte Abschrift derselben vorzulegen und darauf die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr, der Theilsendung zu bescheinigen.

Der zu der Erklärung gehörigen letzten Post ist das Original dieser Erklärung beizufügen.

§ 28. Bei Versendungen mittelst der Eisenbahnen hat das für den Eisenbahnverkehr erleichterte Abfertigungsverfahren, in Bezug auf die Aus- und Eingangsabfertigung, auch auf Waaren der vorliegenden Art Anwendung zu finden.

§ 29. Ist das Amt, bei welchem die zollfreie Wiedereinlassung der bearbeiteten Waaren in Anspruch genommen wird, ein Amt im Innern, so hat das Grenzeingangsamt die Waare dorthin auf Begleitschein abzufertigen und demselben die vom Ausgangsamte in Bezug auf den richtigen Ausgang und vom Eingangsamte in Bezug auf den richtigen Eingang der Waare bescheinigte Erklärung des ursprünglichen Versenders, beziehungsweise die mit diesen Bescheinigungen versehene, beglaubigte Abschrift der Erklärung beizufügen.

Ist das Amt, bei welchem die zollfreie Wiedereinlassung der Waare stattfindet, das ursprüngliche Ausgangsamt, so soll, wenn die Waare unter unverletztem Verschluß des Versendungsamtes ankommt, und nicht besondere Verdachtsgründe vorliegen, in der Regel das vom Versendungsamte ermittelte Gewicht angenommen, und wenn von diesem Amte an sämmtlichen Stücken die unverletzte Identitätsbezeichnung verifizirt ist, nur eine probeweise Revision vorgenommen werden. Hat bei dem Versendungsamte die Prüfung der Identitätsbezeichnung nur theilweise stattgefunden, so muß in der Regel bei dem Empfangsamte die vollständige Revision der Sendung und die Verifizirung der Identität vorgenommen werden.

Dieselbe kann jedoch, wenn nicht besondere Verdachtsgründe vorliegen, auf jene Kolli beschränkt werden, welche bei dem Versendungsamte einer speziellen Identitätsverifizirung nicht unterzogen wurden. (§ 26.)

Ist aber das Amt, bei welchem die zollfreie Wiedereinlassung in Anspruch genommen wird, nicht das ursprüngliche Ausgangsamt, so muß in der Regel in Beziehung auf die Identitätsbezeichnung eine spezielle Revision, welche die Auspackung der Waare erforderlich macht, vorgenommen werden, gleichviel ob besondere Verdachtsgründe vorliegen oder nicht und ob die Identitätsbezeichnung bei dem Versendungsamte des Landes, wo die Veredelung erfolgte, an sämmtlichen Stücken oder nur probeweise verifizirt ist.

§ 30. Gewichtsdifferenzen, welche sich bei den im bearbeiteten Zustande zur Wiederaus- und Wiedereingangsabfertigung gestellten Garnen und Geweben ergeben, sollen eine Abgabenerhebung nicht zur Folge haben, wenn dieselbe Stückzahl vorhanden ist und bei den einzelnen Stücken die an den beiden Enden angebrachte Identitätsbezeichnung vorgefunden wird. Sind Gewebe zum Besticken versendet, und ist das zu dieser Bearbeitung erforderliche Material beigefügt, so findet bei der Wiederaus- und Wiedereingangsabfertigung eine Abgabenerhebung nicht statt, wenn das Gewicht der bestickten Gewebe das der unbestickten Gewebe und des zum Besticken mitgegebenen Materials nicht übersteigt. Ist das Stickmaterial vom Sticker hergegeben, so wird bei der Wiedereinfuhr der bestickten Gewebe von dem durch das Besticken entstandenen Mehrgewichte die Eingangsabgabe nach dem Tarifsatze des Stickmaterials erhoben.

Bei geringen Gewichtsdifferenzen soll von einer Abgabenerhebung abgesehen, wo eine solche aber stattfindet, dieselbe nach den bestehenden Tarifen bewirkt werden.

§ 31. Bei anderen als den im § 30 genannten Waaren sollen Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Veredlung der Waare entstehen, derart berücksichtigt werden, daß geringere Differenzen keine Abgabenentrichtung zur Folge haben, beträchtlichere dagegen nur nach dem Tarifsatze des bei der Reparatur oder der Veredlung verbrauchten Materials zur Verzollung zu ziehen sind, jedoch immer unter der Voraussetzung, daß die im anderen Gebiete reparirten beziehungsweise erneuerten Theile eines zur Reparatur ausgeführten Gegenstandes mit dem Hauptgegenstande, zu welchem sie gehören, zusammen eingeführt werden.

§ 32. Alle in vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Abfertigungen einschließlich der Erlaubnißscheine unterliegen keinen besonderen Gebühren, insbesondere ist das zur Anlegung von Identitätszeichen und Verschlüssen erforderliche Siegel- und Bleimaterial von der betreffenden Zollstelle kostenfrei beizustellen.

Zu den Gebühren werden nicht gerechnet: die Unkosten, welche durch Abfertigungen entstehen, die auf Antrag von Privatpersonen außerhalb des Sitzes der Zollstelle vorgenommen werden.

§ 33. Zur Ertheilung der besonderen Erlaubniß zum Veredlungsverkehr und der damit zusammenhängenden Bewilligungen (§§ 2 und 4), sowie zur Handhabung der amtlichen Aufsicht (§ 6) sind in Deutschland die Hauptzoll- (Steuer-) Aemter, in Oesterreich-Ungarn die Finanz-Bezirksdirektionen (Finanz- und Grenzinspektoren) und Finanzdirektionen jenes Bezirkes zuständig, in welchem die Fabrik (Gewerbestätte) oder Hauptniederlassung des Erlaubnißwerbers sich befindet.

§ 34. Zu den in den vorangehenden Paragraphen näher bezeichneten Abfertigungen sind ermächtigt: in Oesterreich-Ungarn diejenigen Zollämter, welche zur Einfuhrverzollung von Waaren der in Rede stehenden Art allgemein befugt sind; in Deutschland die Hauptzoll- (Steuer-) Aemter; es ist jedoch beiden Theilen vorbehalten, dort, wo die Verkehrsverhältnisse es erfordern, auch Aemter niederer Verzollungsbefugniß zu jenen Abfertigungen zu ermächtigen. Bei eintretendem Bedürfnisse soll diese Abfertigungsbefugniß den gedachten Aemtern namentlich dann überall ertheilt werden, wenn dieselben mit zwei Beamten besetzt sind, oder bei der Abfertigung doch jedesmal ein zweiter Beamter zugezogen werden kann.

§ 35. Ueberschreitungen der Bestimmungen über das Veredlungsverfahren und der Kontrolvorschriften haben außer der für den betreffenden Fall vorbehaltenen Entziehung des Erlaubnißscheines (§ 5) die nach den allgemeinen oder Zollstrafgesetzen vorgeschriebene Behandlung zur Folge.

§ 36. Die in den §§ 1 bis 5, dann 15, enthaltenen Bestimmungen haben keine Anwendung zu finden:

a. auf die zur Reparatur aus- und dann wieder eingeführten Gegenstände;

b. auf die im Grenzbezirke ansässigen Handwerker und Lohnarbeiter, welche ihr gewöhnliches Arbeitsmaterial (auch Garn in gescheerten oder geschlichteten Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn), sowie ihr Arbeitsgeräth über die Grenze zur häuslichen Arbeit nach ihrer Wohnstätte übertragen und nach Verarbeitung wieder zollfrei zurückbringen, insoferne dieselben sich genügend legitimiren oder ortsbekannt sind und nach den Mengen des Arbeitsmaterials, sowie nach den bekannten Betriebsverhältnissen außer Zweifel ist, daß es sich lediglich um eine handwerksmäßige oder häusliche Bearbeitung mit Ausschluß jedes fabrikmäßigen Betriebes handelt.

Wo es üblich ist, daß Arbeitssammler (Faktoren) die Betheilung der Lohnarbeiter mit Arbeit vermitteln und die Ein- und Ausfuhr der betreffenden Sendungen besorgen, sollen dieselben gleich den Lohnarbeitern behandelt werden, wenn sonst die unter b. bezeichneten Bedingungen zutreffen.

§ 37. Die handwerksmäßige Verfertigung von Kleidungsstücken aus Zeugwaaren zum eigenen Gebrauche der Grenzbewohner ist ungeachtet der Gestaltveränderung des zurückgeführten Gegenstandes vom Veredlungsverkehre nicht ausgeschlossen, wenn die Zollämter im Stande sind, durch zureichende Kontrole, als z. B. durch Muster, Bezeichnung oder Beschreibung des Gegenstandes, der zur jenseitigen Bearbeitung ausgeführt werden soll, die Identität desselben in der zurückgebrachten Waare zu erkennen.

§ 38. Rücksichtlich der Förmlichkeiten und Kontrolen für den im § 36 b und 37 bezeichneten Grenzverkehr von Handwerkern, Lohnarbeitern u. dgl. haben die derzeit bestehenden Vereinbarungen und Vorschriften, insbesondere das Uebereinkommen vom 21. Oktober 1847 insoweit in Anwendung zu kommen, als sie weitergehende Erleichterungen oder Vereinfachungen für diesen Verkehr enthalten.

§ 39. Für Waaren und Gegenstände, welche bis zum Schluß des Jahres 1878 aus dem einen Vertragsgebiete in das andere zum Zweck der Veredlung oder Reparatur ausgeführt worden sind, finden die bisherigen hierfür maßgebenden Bestimmungen noch Anwendung, sofern die Wiedereinfuhr vor dem 1. Juli 1879 erfolgt.

Ebenso werden die vor Ablauf dieses Vertrages zum Zweck der Veredlung oder Reparatur unter den vorgeschriebenen Kontrolen ausgeführten Waaren und Gegenstände innerhalb der bewilligten Frist auch nach Ablauf des Vertrages zollfrei eingelassen.

Erlaubnißschein

zum Veredlungsverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland auf Grund des Artikels 6 des Handelsvertrages vom . . . . . .

1) Person, Firma und Hauptniederlassung des Erlaubnißwerbers:
2) Gattung der zu veredelnden Waare nach ihrer handelsüblichen Benennung:
3) Die jährliche oder innerhalb der beantragten Frist ungefähr zur Veredlung auszuführende Menge derselben:
4) Ort und Firma des oder der inländischen Fabrikanten, von welchen die zu veredelnde Waare erzeugt oder bearbeitet wird, dann deren Fabrikstempel:
5) Ort und Firma des oder der ausländischen Fabrikanten, von welchen die Waare veredelt wird, und die Art der Veredlung:
6) Das Zollamt beziehungsweise die Zollämter, bei welchen die Waare aus- und wieder eintreten soll:
7) Dauer der Bewilligung:

Dem N. N. wird auf Grund der Verordnung vom . . . . . die Bewilligung zum zollfreien Veredlungsverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland mit den hier bezeichneten Waaren und unter den vorangeführten Modalitäten auf die Dauer von . . . . . mit dem Beisatze ertheilt, daß diese Erlaubniß wegen erwiesener Zollumgehung oder wegen wiederholter grober Vernachlässigung der Kontrolvorschriften widerrufen werden kann.

Bezüglich der im Schlußprotokoll unter B. zu Artikel 6 des Vertrages vom heutigen Tage vereinbarten Erleichterung des Grenzverkehrs mit roher ungebleichter Leinwand ist folgende Vereinbarung getroffen:

1) Der gegenwärtig in Neurode in Preußisch-Schlesien bestehende Leinwandmarkt wird für die Dauer des Vertrages in dem bisherigen Umfange beibehalten werden. Es wird ferner dafür Sorge getragen werden, daß ein Leinwandmarkt in Landshut mindestens zweimal in der Woche stattfindet.
2) Die zollfreie Einlassung von roher ungebleichter Leinwand zu den bezeichneten Leinwandmärkten oder zu Bleichereien auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und auf der Grenzstrecke von Ostritz bis Schandau in Sachsen auf Erlaubnißscheine wird an

keine weiteren als die nachstehenden Bedingungen und Förmlichkeiten geknüpft werden:

a. Die Leinwand muß auf einer Zollstraße eingeführt und dem Grenz-Eingangsamte vorschriftsmäßig deklarirt werden.

b. Das Grenz-Eingangsamt kann die Deponirung oder Sicherstellung des tarifmäßigen Eingangszolles fordern.

Die Rückgabe des Deponats bezw. die Lösung der Sicherheit erfolgt erst dann, wenn die erfolgte Aufnahme in eine Bleicherei oder die stattgehabte Ausstellung der Waare auf einem Leinwandmarkte durch eine obrigkeitlich beglaubigte Bescheinigung des betreffenden Bleichereibesitzers oder durch ein Attest der Ortsbehörde bescheinigt ist, wobei auf thunlichste Beschleunigung der obrigkeitlichen Bescheinigungen Bedacht zu nehmen ist. Eine weitere Kontrole über den Vertrieb oder Verbleib der Waare findet nicht statt. Liegt der Leinwandmarkt oder die Bleicherei, wohin die Leinwand bestimmt ist, nicht im Bezirke des Grenz-Eingangsamtes, so ist in der Regel die Leinwand unter Begleitscheinkontrole auf das Steueramt des Bestimmungsortes abzufertigen. Die Beibringung des Attestes oder der Bescheinigung muß binnen einer von dem Grenz-Eingangsamte bestimmten, mindestens auf 14 Tage zu bemessenden Frist erfolgen, widrigenfalls der deponirte Eingangszoll definitiv vereinnahmt oder der sichergestellte Betrag eingezogen wird. Es soll jedoch auf unverschuldete Verzögerungsgründe angemessene Rücksicht genommen werden.

c. Die zur zollfreien Einfuhr von roher ungebleichter Leinwand auf der Grenzstrecke von Ostritz bis Schandau erforderlichen Erlaubnißscheine sollen von dem zuständigen Hauptamte unter der Bedingung ertheilt werden, daß die einzubringende Leinwand zu Bleichereien oder Leinwandmärkten gelangt.

Im übrigen gelten auch hier die vorstehenden Bestimmungen unter a und b.

3) Die unter Ziffer 2 Lit. b erwähnten Atteste und Beglaubigungen, sowie die Erlaubnißscheine (Lit. c) sollen gebühren- und kostenfrei ausgestellt werden.

Ein- und Ausfuhr

der

wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete

in

den Jahren 1878 und 1877.

Nach den Aufstellungen des kaiserlichen statistischen Amtes.

Eingang in den freien Verkehr

und

Ausgang aus dem freien Verkehr

nach den Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs auf Grund der Nachweise der Zollstellen für 1878 zusammengestellt, verglichen mit 1877.

Bemerkungen.

1. Die Ausfuhr ist nur insoweit nachgewiesen, als sie ohne Bestehen eines Ausfuhrzolles und einer Deklarationspflicht hat ermittelt werden können.
2. Unter den in dieser Uebersicht enthaltenen Mengen der Einfuhr und Ausfuhr ist auch der als selbstständige Verkehrsrichtung nicht nachweisbare Theil der Durchfuhr zollfreier Gegenstände durch das deutsche Zollgebiet enthalten. Mit Rücksicht hierauf sind im Nachweise der Ausfuhr die eingangszollfreien Gegenstände durch ein in der 1. Spalte angebrachtes Sternchen (*) besonders ersichtlich gemacht worden.
3. Die von einzelnen Hauptämtern nachträglich eingegangenen Berichtigungen der Ein- und Ausfuhr im Vormonat sind in den Zahlen berücksichtigt.
4. Bei den auf Privatläger ohne amtlichen Mitverschluß zugelassenen Waaren werden die Mengen des Eingangs in den freien Verkehr auf Grund der halbjährlichen Lagerrevisionen ermittelt. Die Nachweise für den Monat Januar und Juli enthalten deßhalb alle im Laufe des vorhergegangenen Halbjahrs aus solchen Lägern in den freien Verkehr übergegangenen Waarenmengen.
5. Bei den zur Zeit bestehenden Einrichtungen kann die bei einzelnen Massenartikeln bedeutende Ausfuhr auf der Elbe über die Grenze gegen Hamburg nur für die definitiven Jahresnachweise geliefert werden. Dieselbe fehlt daher in den betreffenden Summen der Monatsnachweise für 1878, während sie in den Jahreszahlen für 1877 enthalten ist. Außer mehreren Artikeln, bei welchen die Ausfuhr auf der Elbe nach Hamburg verhältnißmäßig wenig in Betracht kommt, sind im Jahre 1877 über die gedachte Grenze ausgeführt worden: Künstliche Düngemittel und Düngesalz 1,732,887 Ztr., Lumpen 57,492 Ztr., Weizen 743,000, Gerste 1,286,240 Ztr., Kartoffeln 1,008,100 Ztr., Bohlen, Bretter, Latten 755,900 Ztr., Melasse und Syrup 68,513 Ztr., Papier aller Art 75,277 Ztr. Diese Summen müssen also zur Herstellung eines richtigen Vergleiches zwischen den Zahlen der Jahre 1878 und 1877 von den letzteren in Abzug gebracht werden.

☞ Der Zolltarif ist zum letzten Male in den „Annalen" 1877 S. 144 ff. abgedruckt. Man wollte mit den folgenden Tabellen auch die umfassenden Materialien für frühere Zeiträume vergleichen, welche in den „Annalen" (siehe das alphab. Register unter „Handelsstatistik", „Handelsbilanz", „Zölle" ꝛc.) bisher erschienen sind.

I. Einfuhr in den

Waarengattung nach dem Zolltarif mit Angabe des Maßstabes			Eingegangen vom 1. Januar				
			Dänemark	Ostsee	Rußland	Oesterreich	Schweiz
I. Abfälle.							
1 b	frei	Guano . . . . . Ztr. br.	6,678	88,823	840	17,712	28,124
1 b	frei	Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz . . . Ztr. br.	1,929	2	1,461	2,463	3,491
1 c	frei	Lumpen, mit Ausnahme der seidenen, Halbzeug aus Lumpen ꝛc. . . . . Ztr. br.	1,045	19,275	157,318	23,575	9,143
2. Baumwolle u. Baumwollenwaaren.							
2 a	frei	Baumwolle, rohe . Ztr. br.	—	83,204	1,257	254,727	107,252
2 b 1 α	6 M.	Baumwollengarn, auch gemischt, ein- und zweidrähtig roh . . . . . Ztr. n.	29	19,171	2	1,644	35,287
2 b 1 β	12 M.	Desgl. gebleicht oder gefärbt Ztr. n.	1	103	36	94	237
2 b 2	18 M.	Baumwollengarn, auch gemischt, drei- und mehrdrähtig Ztr. n.	—	399	1	78	1,976
2 c 1	30 M.	Baumwollene Zeugwaaren, dichte, ungebleicht oder gebleicht Ztr. n.	3	878	3	122	690
2 c 2	48 M.	Baumwollene Zeugwaaren, dichte, gefärbt, bedruckt ꝛc., rohe undichte ꝛc. . Ztr. n.	—	94	6	268	1,321
2 c 2	48 M.	Baumwollene Strumpfwaaren Ztr. br.	—	1	1	20	58
2 c 2	48 M.	Baumwollene Posamentier- u. Knopfmacherwaaren Ztr. n.	—	—	—	21	67
2 c 3	78 M.	Baumwollene Zeugwaaren, undichte, mit Ausschluß der rohen; Spitzen und Stickereien Ztr. n.	—	53	3	230	863
3. Blei u. Bleiwaaren.							
3 a 1	frei	Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc.; Bruchblei. Ztr. br.	—	4,472	3	1,862	418
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.							
5 d	0,75 M.	Soda, kalzinirte . . Ztr. br.	—	101,707	11	7,176	120
5 f	0,75 M.	Soda, rohe, krystallisirte Ztr. br.	848	205,359	—	890	189
5 g	frei	Chinarinde . . . Ztr. br.	—	26	—	32	4
5 g	frei	Weberkarden (Weberdisteln) Ztr. br.	—	420	—	3,374	4,514
5 h	frei	Ammoniak (kohlensaures, schwefelsaures), Salmiak ꝛc. Ztr. br.	—	12,075	2,321	15,467	1,342
5 h	frei	Anilin u. Anilinfarben Ztr. br.	1	17	15	629	1,797
5 h	frei	Bleiweiß, Zinkweiß . Ztr. br.	1	3,405	5,191	30,194	1,074
5 h	frei	Cochenille . . . . Ztr. br.	—	345	7	34	826
5 h	frei	Blauholz . . . . Ztr. br.	11	30,609	—	903	3,969
5 h	frei	Gelbholz . . . . Ztr. br.	—	3,757	—	1,470	1,243
5 h	frei	Rothholz . . . . Ztr. br.	3	11,835	—	319	964
5 h	frei	Farbholzextrakte . . Ztr. br.	—	11,069	120	410	13,276
5 h	frei	Indigo . . . . . Ztr. br.	1	359	11	858	588

freien Verkehr.

bis Ende Dezember 1878 über die Grenze gegen									Summe 1878	Summe 1877
Frankreich	Belgien	Niederlande	Nordsee	Bremen	Hamburg	preuß. Zollausschlüsse	oldenburgische Zollausschlüsse	Nicht ermittelt		
28,690	50,340	336,978	10,905	43,633	1,860,497	22,344	—	—	2,495,564	2,493,495
815	130	983	51	1,603	137,406	221	600	—	151,148	5,701
23,204	109,880	47,788	7	25,343	84,690	5,728	1,656	—	508,652	558,558
398,230	295,246	695,243	1	1,100,853	315,832	37,263	—	—	3,289,108	3,262,314
1,229	2,755	158,990	16	12,530	69,794	36,935	—	78	338,460	337,315
262	1,404	4,807	—	52	947	1,244	—	34	9,221	9,234
421	355	6,789	—	787	6,770	2,492	—	357	20,425	20,214
496	389	984	89	3,771	5,391	524	—	937	14,277	16,104
1,420	779	1,291	2	709	5,134	553	—	1,754	13,331	18,557
408	62	50	—	53	342	10	—	—	1,005	1,199
58	65	9	—	—	360	9	—	1	590	598
652	1,381	1,065	—	81	2,762	316	—	2,893	10,299	10,216
830	37,060	5,160	113	465	8,919	678	—	—	59,980	60,107
51,188	21,681	34,956	403	16,401	65,308	8,548	13,692	—	321,091	332,499
2,842	2,974	8,364	12,416	1,923	39,219	13,250	11,968	17	300,259	315,039
2,150	124	13,199	—	2,162	686	1	—	—	18,384	14,135
885	4,431	205	—	6	15	10	—	—	13,860	10,672
4,844	6,974	27,010	2,538	107,981	307,737	2,945	598	—	491,832	520,409
1,074	2,232	1,364	2	15	485	9	—	—	7,640	6,048
1,944	25,658	3,549	1,189	1,241	8,216	4,348	100	—	86,11[illegible]	90,010
937	194	1,529	1	554	5,687	33	—	—	10,147	10,743
8,522	7,761	111,325	1,363	8,963	319,044	5,838	47	—	498,355	601,324
928	427	13,752	123	6,517	48,646	1,997	—	—	78,860	63,605
1,504	6,079	63,795	150	374	58,376	4,247	25	—	147,671	130,230
42,216	2,842	16,847	66	869	70,812	1,014	12	—	159,553	158,855
2,771	1,621	16,224	22	6,695	6,428	628	—	—	36,206	33,309

Waarengattung nach dem Zolltarif mit Angabe des Maßstabes			Eingegangen vom 1. Januar				
			Dänemark	Ostsee	Rußland	Oesterreich	Schweiz
5 h	frei	Knochenkohle . . . Ztr. br.	—	71,412	165,908	163,296	238
5 h	frei	Krapp, a. gemahlen Ztr. br.	—	2,418	—	626	348
5 h	frei	Leim und Gelatine . Ztr. br.	2	1,735	829	4,514	3,561
5 h	frei	Mineralwasser, einschließlich der Krüge . . . . Ztr. br.	1	1,417	7	128,064	4,952
5 h	frei	Pott-(Waid-)Asche . Ztr. br.	1	22,384	125	16,400	18
5 h	frei	Chilisalpeter . . . Ztr. br.	7	6,907	—	203	—
5 h	frei	Anderer Salpeter, roh und gereinigt . . . . Ztr. br.	—	237	—	14	3
5 h	frei	Schwefel . . . . Ztr. br.	1	62,550	5	29,274	794
5 h	frei	Zündwaaren . . . Ztr. br.	692	24,596	—	16,964	268
6. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren.							
6 a	frei	Roheisen aller Art . Ztr. br.	—	1,538,406	—	61,217	5,543
6 a	frei	Altes Bruchеisen . Ztr. br.	202	123,585	21,737	47,774	61,801
6 b	frei	Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Einschluß des façonnirten); Luppeneisen . . . . . Ztr. br.	286	167,644	201	5,878	11,687
6 b	frei	Eisenbahnschienen . Ztr. br.	81	726,834	—	24,142	40,862
6 b	frei	Winkeleisen [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen Ztr. br.	—	30,600	40	132	433
6 b	frei	Roh- und Zementstahl; Guß- und raffinirter Stahl Ztr. br.	78	17,237	—	38,041	473
6 b	frei	Eisen- und Stahlplatten, sowie Eisen- und Stahlblech, auch polirt oder gefirnißt Ztr. br.	1	82,735	418	5,392	1,332
6 b	frei	Weißblech . . . . Ztr. br.	—	25,744	1	2,411	2,275
6 b	frei	Eisen- u. Stahldraht Ztr. br.	1	16,454	—	1,513	171
6 b	frei	Eisen zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh, vorgeschmiedet ꝛc. Ztr. br.	—	9,167	—	948	4,970
6 b	frei	Radkranzeisen . . Ztr. br.	—	29,235	—	2	—
6 b	frei	Pflugschaareneisen; Anker, Schiffsketten . . Ztr. br.	390	8,710	—	16	2
6 c 1	frei	Ganz grober Eisenguß in Oefen Platten, Gittern ꝛc. Ztr. br.	461	29,546	38	13,283	20,902
6 c 2	frei	Eisen und Stahlwaaren, grobe, geschmiedete, gegossene ꝛc. Ztr. br.	388	82,374	2,267	46,861	18,628
6 c 2	frei	Schmiedeeiserne Röhren Ztr. br.	—	32,055	3	2,036	3,691
6 c 3 α	12 M.	Eisen- und Stahlwaaren, feine, geschmiedete oder gegossene, mit Ausnahme der unter β genannten . . . Ztr. n.	6	421	19	952	240
6 c 3 β	30 M.	Nähnadeln . . . . Ztr. n.	—	1	—	4	—
6 c 3 β	30 M.	Gewehre aller Art . Ztr. n.	—	3	2	443	7

bis Ende Dezember 1878 über die Grenze gegen										
Frankreich	Belgien	Niederlande	Nordsee	Bremen	Hamburg	preuß. Zollausschlüsse	oldenburgische Zollausschlüsse	Nicht ermittelt	Summe 1878	Summe 1877
2,649	38,746	9,971	412	12,764	28,932	259	81	—	494,668	415,860
4,597	697	7,526	27	2	1,785	148	—	—	18,174	21,071
5,553	6,722	1,830	53	1,751	8,249	1,006	20	—	35,825	34,493
6,704	1,736	1,941	119	4,861	1,746	3,112	103	—	154,763	145,107
15,368	36,188	5,769	500	1,858	6,989	4,616	—	—	110,216	143,186
893	6,869	272,398	781	71	778,963	12,508	—	—	1,079,600	1,021,430
467	11,619	3,036	616	97	171,942	2,374	—	—	190,405	205,909
2,715	15,396	59,236	5,630	964	71,018	321	—	—	247,934	252,206
58	4,579	272	12	409	5,681	682	1	—	54,214	71,083
190,596	242,654	4,531,851	115,039	69,044	1,974,872	208,590	217,119	—	9,154,931	10,536,640
2,331	1,488	131,087	24,345	39,451	69,476	7,033	689	—	530,999	285,519
46,186	126,708	24,298	11,411	5,931	48,791	17,018	2,098	—	468,131	731,833
776	70,108	6,682	708	9,236	17,550	3,212	2,540	—	902,731	1,469,647
876	63,043	3,008	—	7,704	28,877	9,427	—	—	144,140	155,846
10,532	10,981	20,187	235	1,279	20,099	439	1	—	119,582	113,218
35,114	57,227	30,512	704	12,059	24,981	31,141	56	—	281,672	366,797
6,378	4,071	19,199	95	3,827	38,096	4,030	9	—	106,136	83,543
1,966	16,211	34,945	339	553	8,375	662	17	—	81,207	63,495
6,541	1,090	236	—	142	454	263	—	—	23,811	25,376
896	3,686	57	—	—	2,111	280	—	—	36,267	25,649
236	320	4,406	158	1,892	6,331	4,993	1,443	—	28,897	61,691
106,367	31,025	29,744	1,312	8,364	24,346	14,502	781	—	280,671	354,687
88,082	94,055	52,155	5,581	15,420	59,333	18,944	1,219	3	485,310	616,163
1,762	6,037	33,343	2	2,275	18,134	3,578	—	—	102,916	92,147
2,478	2,240	653	7	546	1,708	521	3	144	9,938	12,152
6	18	23	—	6	15	5	—	—	78	113
21	973	31	2	19	38	21	—	8	1,568	2,346

Waarengattung nach dem Zolltarif mit Angabe des Maßstabes.			Eingegangen vom 1. Januar				
			Dänemark	Ostsee	Rußland	Oesterreich	Schweiz
7. Erden, Erze und edle Metalle.							
7	frei	Blei- und Kupfererze, auch silberhaltige . . . Ztr. br.	3	18	584	42,124	116
7	frei	Eisenerze, Eisen- und Stahlstein Ztr. br.	—	11,024	176,542	480,707	2
7	frei	Zement . . . . . Ztr. br.	1,507	201,622	12,319	747,088	8,813
8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet ꝛc.							
8	frei	Flachs . . . . . Ztr. br.	4	42,954	1,042,493	26,462	107
8	frei	Hanf . . . . . Ztr. br.	—	50,398	520,876	120,416	5,223
8	frei	Heede und Werg . Ztr. br.	11	26,487	85,951	46,474	245
8	frei	Jute . . . . . Ztr. br.	—	—	—	4	29
9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.							
9 a	frei	Weizen . . . . . Ztr. br.	8,585	413,940	7,768,156	8,402,084	343,912
9 a	frei	Roggen . . . . . Ztr. br.	17,728	2,915,947	6,721,951	1,744,281	11,263
9 a	frei	Gerste . . . . . Ztr. br.	9,974	157,421	1,487,733	5,845,773	235,248
9 a	frei	Hafer . . . . . Ztr. br.	13,860	475,158	2,258,541	1,665,388	12,681
9 a	frei	Mais . . . . . Ztr. br.	2,391	17,789	—	840,926	9,949
9 a	frei	Alles übrige Getreide Ztr. br.	508	3,087	86,786	106,523	5,124
9 a	frei	Malz . . . . . Ztr. br.	366	373	—	1,169,674	10,421
9 a	frei	Hülsenfrüchte . . . Ztr. br.	144	40,409	722,629	806,047	5,754
9 b 2	frei	Raps und Rübsaat . Ztr. br.	—	5,344	549,815	1,607,172	7,893
9 b 2	frei	Leinsaat . . . . Ztr. br.	3	120,060	579,270	160,458	738
9 b 2	frei	Kleesaat . . . . Ztr. br.	394	6,189	8,511	159,164	7,990
9 c	frei	Kartoffeln . . . . Ztr. br.	2,536	15,048	205,238	125,471	14,549
9 c	frei	Obst, frisches . . . Ztr. br.	83	505	1,485	451,559	168,603
10. Glas und Glaswaaren.							
10 a	frei	Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) Ztr. br.	—	808	235	5,156	4,160
10 b	2 ℳ	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes . . Ztr. br.	2	86	22	8,631	380
10 b	2 ℳ	Fenster- und Tafelglas, grün, halb und ganz weiß Ztr. br.	3	5,806	10	1,708	612
10 b	2 ℳ	Glasbehänge, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz Ztr. br.	—	11	—	8,016	51
10 c	8 ℳ	Gepreßtes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas Ztr. n.	5	474	2	11,073	49
10 d 1.	1,50 ℳ	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes . . . . . Ztr. br.	—	—	1	55,019	—
10 d 2	12 ℳ	Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt . . Ztr. n.	—	—	—	135	1
10 e	12 ℳ	Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien . . . . Ztr. n.	2	54	6	20,421	97

bis Ende Dezember 1878 über die Grenze gegen										
Frankreich	Belgien	Niederlande	Nordsee	Bremen	Hamburg	preuß. Zollausschlüsse	oldenburgische Zollausschlüsse	Nicht ermittelt.	Summe 1878.	Summe 1877.
5,315	59,279	122,866	32	1,119	65,570	149	—	—	297,175	305,048
588,379	34,495	5,097,789	—	12,189	3,997	—	—	—	6,405,124	6,563,623
114,493	10,006	150,339	150,432	45,830	239,991	31,042	48,022	—	1,761,504	2,358,471
2	16,630	43,901	79	2,824	753	438	—	—	1,176,647	1,395,622
8,458	8,970	18,958	554	3,672	14,968	1,486	2,925	—	756,904	806,404
250	6,736	13,510	23	784	2,519	604	95	—	183,689	121,528
30	11,869	48,591	—	141,544	108,836	10	—	—	310,913	254,505
30,747	984,036	3,025,086	55,377	167,076	188,347	73,652	1,031	—	21,462,029	18,940,751
642,345	596,563	3,182,665	552,614	1,289,820	703,617	545,999	100,488	—	19,025,281	24,013,636
74,095	78,871	387,506	16,125	143,894	142,319	278,876	1,425	—	8,859,260	9,976,804
34,545	563,862	544,234	28,625	87,835	67,067	68,584	35,894	—	5,856,274	7,291,700
2,962	46,474	236,851	29,141	596,667	431,959	114,727	8,742	—	2,338,578	3,629,959
2,107	47,355	20,165		1,334	12,428	3,968	1	26	289,412	304,607
12,226	12,802	6,195	101	8,607	7,394	10,591	—	—	1,238,750	1,097,897
5,116	6,799	20,427	3,436	29,448	29,053	36,610	474	—	1,706,346	2,035,806
1,720	2,416	313,418	7,190	5,832	70,722	1,710	1	—	2,573,233	2,376,311
709	9,422	196,037	3,279	2,965	6,217	522	—	—	1,079,680	1,135,339
28,004	10,108	18,391	159	16,744	55,522	12,199	—	—	323,375	212.022
69,945	40,000	54,004	30,209	11,937	32,716	27,653	2,710	—	632,016	946,505
75,951	13,871	39,991	1,880	759	37,199	11,358	—	—	803,244	598,278
9,394	774	14,216	354	4,430	8,330	6,841	423	—	55,121	69,245
2,257	2,696	422	22	495	760	382	7	21	16,183	18,486
1,045	54,164	9,924	887	1,017	14,575	11,961	233	1,412	103,357	135,072
115	82	53	—	—	59	4	—	7	8,398	8,174
844	1,902	689	15	1,346	1,751	482	38	77	18,747	21,649
2	7,178	6	—	3	2	5	—	—	62,216	59,651
33	199	1	1	7	38	67	—	—	482	1,159
1,657	1,593	519	6	176	557	324	1	66	25,479	24,472

Waarengattung nach dem Zolltarif mit Angabe des Maßstabes.			Eingegangen vom 1. Januar				
			Dänemark	Ostsee	Rußland	Oesterreich	Schweiz
11.		Haare, roh ꝛc.					
11 a	frei	Pferdehaare, roh, gehechelt ꝛc. Ztr. br.	141	10,924	10,080	890	437
11 a	frei	Kuh- und Kälberhaare, desgl. Ztr. br.	29	1,423	3,328	1,095	273
11 a	frei	Borsten . . . . Ztr. br.	—	6,397	16,941	3,875	224
11 a	frei	Bettfedern . . . . Ztr. br.	20	9,485	6,179	44,817	511
12.		Häute und Felle.					
12 a	frei	Rohe Rindshäute (grüne, gesalzene, trockene) . . Ztr. br.	1,331	27,414	810	1,926	20,853
12 a	frei	Rohe Kalbfelle . . Ztr. br.	470	5,454	20,075	23,678	3,834
12 a	frei	Rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle . . Ztr. br.	20	2,015	19,145	40,418	2,963
12 a	frei	Rohe Hasen- und Kaninchenfelle Ztr. br.	3	214	4,022	3,047	61
12 a	frei	Felle zur Pelzwerkbereitung Ztr. br.	55	509	9,720	3,018	768
13.		Holz und andere vegetabilische ꝛc. Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.					
13 a	frei	Holzborke od. Gerberlohe Ztr. br.	462	1,508	37,953	720,327	39,209
13 b	frei	Balken und Blöcke von hartem Holze . . . Ztr. / Stück	4,773 —	39,308 —	481,686 500,865	2,207,431 —	40,048 —
13 b	frei	Balken und Blöcke von weichem Holze . . . Ztr. / Stück	738 —	512,877 —	2,084,149 2,240,069	5,065,763 —	660,513 58
13 b	frei	Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz . . . . . Ztr. / Stück	2,951 —	3,517,871 —	6,155,657 596,149	6,338,052 44,786	197,010 2,343
13 b	frei	Außereuropäische Tischlerhölzer ꝛc. in Blöcken und Bohlen Ztr.	—	71,170	6	237	118
13 b	frei	Wallfischbarden . . Ztr. br.	—	117	—	14	—
13 b u. c	frei	Elfenbein, ganz oder zerschnitten Ztr. br.	—	1	—	5	1
13 b u. c	frei	Hörner, Hornspitzen, rohe Hornplatten . . . . Ztr. br.	355	6,087	2,808	24,340	1,758
13 c	frei	Grobe Holz- und Korbwaaren, roh, ungefärbt . . Ztr. br.	908	18,023	10,865	182,620	33,120
13 d	frei	Holz in geschnittenen Fournieren Ztr. br.	—	232	16	4,164	1,273
13 d	frei	Korkplatten, Korksohlen, Korkstöpsel . . . . . Ztr. br.	83	2,276	102	1,707	14,043
13 e	3 M.	Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) Ztr. br.	54	79	29	15,846	373
13 e	3 M.	Grobe Holz- u. Korbwaaren, gefärbt oder polirt; gerissenes und geschnittenes Fischbein Ztr. br.	106	601	280	7,757	840
13 f	12 M.	Feine Holz-, Korb- und Schnitzwaaren; Holzbronze Ztr. n.	12	892	18	7,524	1,070
13 g	10 M.	Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art . . Ztr. n.	5	29	4	431	4

bis Ende Dezember 1878 über die Grenze gegen									Summe 1878	Summe 1877
Frankreich	Belgien	Niederlande	Nordsee	Bremen	Hamburg	preuß. Zollanschlüsse	oldenburgische Zollanschlüsse	Nicht ermittelt		
706	3,784	982	—	91	2,193	215	—	—	30,443	32,688
136	4,517	108	—	879	3,367	107	25	—	15,287	17,396
389	860	550	—	223	3,467	250	—	—	33,176	42,111
174	1,942	2,344	1	4,192	4,507	694	1	—	74,867	76,231
33,265	285,750	128,348	905	62,909	217,761	26,097	146	—	807,517	643,388
5,131	675	9,160	100	915	12,980	117	7	—	82,596	96,492
2,424	5,416	2,262	46	164	24,660	1,557	17	—	101,107	106,954
217	2,905	1,423	—	—	733	3	1	—	12,629	9,608
201	2,793	6,996	1	1,547	6,695	2,022	—	—	34,325	35,303
338,089	151,095	33,872	3,095	464	15,276	11,975	30	—	1,353,350	2,057,375
57,517	12,148	168,859	83,878	95,976	135,269	70,709	8,608	—	3,406,210	2,848,011
8	—	—	—	—	—	—	—	—	500,873	278,505
15,367	7,982	103,740	491,665	223,570	163,102	111,364	7,813	—	9,448,643	13,675,997
54	—	—	—	—	—	—	—	—	2,240,178	2,751,547
99,413	69,264	401,497	927,935	420,207	189,559	147,984	240,051	—	18,707,451	19,906,716
300	—	—	—	—	—	—	--	—	643,576	772,214
647	291	21,545	21,761	82,348	344,378	65,969	3,767	—	612,237	579,606
—	3	—	1	119	330	—	—	—	584	530
37	111	363	28	21	1,912	1	—	—	2,480	3,338
21 601	21,931	5,003	1	1,918	21,164	232	—	—	107,193	97,202
41,846	22,573	33,984	1,724	78,887	53,335	23,903	941	—	502,729	591,903
4,621	1,650	175	20	63	14,778	1,214	—	—	28,206	27,519
6,735	2,221	3,513	69	14,738	4,505	2,811	687	—	53,488	59,973
2,104	402	343	14	821	3,056	2,542	9	—	25,671	28,853
4,852	1,772	1,765	20	1,430	4,603	1,751	38	19	25,834	31,059
4,999	4,332	703	43	466	3,003	589	4	113	23,774	24,190
442	196	63	11	215	573	258	2	2	2,280	2,520

Waarengattung nach dem Zolltarif mit Angabe des Maßstabes			Eingegangen vom 1. Januar				
			Dänemark	Ostsee	Rußland	Oesterreich	Schweiz
14. Hopfen.							
14	5 M.	Hopfen	3	16	5	20,044	25
15. Instrumente, Maschinen u. Fahrzeuge.							
15 a 1	6 M.	Fortepianos . . . Ztr. n.	2	10	24	168	13
15 a 1	6 M.	And. musikal. Instr. Ztr. n.	4	7	17	1,998	77
15 a 2	frei	Astronomische, chirurgische, physikalische Instrumente Ztr. br.	3	63	22	611	21
15 b 1	frei	Lokomotiven u. Tender . Ztr.	—	29,479	—	2,688	1,90
15 b 1	frei	Dampfkessel . . . . Ztr.	—	6,413	239	172	4,51
15 b 2 α	frei	Maschinen, mit Ausnahme der Lokomotiven überwiegend aus Holz . . . . . Ztr. br.	71	25,400	681	4,274	7,76
15 b 2 β	frei	Desgl., überwiegend aus Gußeisen . . . . . Ztr. br.	275	125,208	1,658	42,025	58,84
15 b 2 γ	frei	Desgl., überwieg. aus Schmideeisen oder Stahl . Ztr. br.	3	25,934	153	3,208	8,26
15 b 2 δ	4 M.	Desgl., überwieg. a. a. unedlen Metallen . . . Ztr. n.	1	141	7	189	13
15 c 1 α u. β	10% v. W.	Eisenbahnfahrzeuge (resp. frei) Stück	—	—	1	1,410	2
17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus.							
17 a u. b	frei	Kautschuck u. Guttapercha, roh oder gereinigt, auch in Platten, Fäden und aufgelöst Ztr. br.	—	23	38	298	23
17 c	12 M.	Grobe Kautschuckwaaren, übersponnene Kautschuckfäd. Ztr. n.	—	18	21	83	4
17 d	21 M.	Feine Kautschuckwaaren Ztr. n.	—	540	198	18	
18. Kleider, Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.							
18 a	120 M.	Kleider ꝛc. von Seide u. Floretseide ꝛc. . . . . Ztr. n.	—	—	—	9	26
18 b	90 M.	And. Kleider ꝛc., nicht nachstehend genannte; künstliche Blumen, Schmuckfedern . . Ztr. n.	5	11	4	348	89
18 c	45 M.	Kleider ꝛc. von Geweben mit Kautschuck . . . Ztr. n.	—	—	—	—	—
18 e	30 M.	Leinene Leibwäsche . Ztr. n.	—	—	2	16	3
19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus.							
19 a	frei	Kupfer, roh oder Bruch Ztr. br.	108	31,927	5	2,634	47
19 a	frei	And. unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, roh oder Bruch . Ztr. br.	43	2,411	52	1,348	73
19 b	5,25 M.	Kupfer u. a. nicht gen. unedle Metalle u. Legir., in Stangen, Blechen, Draht ꝛc. Ztr. n.	–	304	1	223	10
19 c	12 M.	Vorstehend bezeichnete Metalle ꝛc., plattirt . . . . Ztr. n.	—	—	1	6	

bis Ende Dezember 1878 über die Grenze gegen									Summe 1878	Summe 1877
Frankreich	Belgien	Niederlande	Nordsee	Bremen	Hamburg	preuß. Zollausschlüsse	oldenburgische Zollausschlüsse	Nicht ermittelt		
1,040	55	499	—	44	132	72	—	46	22,214	37,114
619	146	86	—	256	676	393	9	—	2,522	2,852
457	512	153	—	374	2,585	96	6	3	6,988	7,779
1,022	817	171	1	82	1,239	49	—	—	4,298	4,165
346	22,126	2,182	—	—	746	161	—	—	59,635	40,547
127	2,663	1,266	—	123	4,832	581	197	—	21,131	13,751
5,245	3,330	6,263	85	2,271	49,688	602	—	—	105,677	62,983
35,226	66,052	64,709	497	21,676	195,229	11,993	425	—	613,814	617,838
8,018	13,280	10,783	4	977	33,158	1,220	3	—	105,007	93,006
282	187	284	—	161	252	49	—	1	1,684	2,264
5	688	130	—	2	31	2	—	—	2,293	1,046
867	976	10,492	—	6,036	28,003	22	—	—	46,987	49,506
247	291	432	—	144	929	57	—	39	2,301	2,423
53	151	148	—	3	449	16	—	55	1,633	1,699
174	203	10	—	—	30	—	—	19	471	510
1,755	1,247	101	—	95	745	119	1	383	5,712	6,257
7	17	5	—	—	138	6	—	—	173	235
30	55	10	—	15	57	10	—	—	225	296
1,714	12,658	104,490	—	2,511	110,852	8,820	7,059	—	283,253	256,667
949	316	12,086	802	220	4,399	1,856	21	—	25,234	22,171
1,619	651	5,177	8	432	1,176	468	420	1	12,584	13,726
24	2	26	—	6	3	1	—	—	76	43

Waarengattung nach dem Zolltarif mit Angabe des Maßstabes			Eingegangen vom 1. Januar				
			Dänemark	Ostsee	Rußland	Oesterreich	Schweiz
19 d 1	8 M.	Kupferschmiede- u. Gelbgießerw. grobe Drahtgewebe Ztr. n.	—	727	50	524	362
19 d 2	12 M.	Kupferschmiede- u. Gelbgießerw. feine . . . . . Ztr. n.	15	1,036	71	3,895	133
19 a	frei	Quecksilber . . . Ztr. br.	—	55	—	6,231	—
		20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.					
20 a	150 M.	Taschenuhren . . . Ztr. n.	—	—	—	2	507
20 a	150 M.	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; echtes Blattgold und Blattsilber Ztr. n.	2	—	3	64	20
20 b	45 M.	Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten ꝛc. Metallen; Stutzuhren ꝛc.; feine Galanterie- u. Quincaillerie waaren ꝛc.; Brillen; Fächer; feine Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Schirme ꝛc. . . . Ztr. n.	7	24	12	1,141	39
		21. Leder und Lederwaaren.					
21 a	6 M.	Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b genannten; Juchtenleder, auch gefärbtes ꝛc. . . . Ztr. n.	48	6,266	976	5,611	5,13
21 b	15 M.	Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan ꝛc.; gefärbtes und lackirtes Leder ꝛc. Ztr. n.	1	3	24	325	4
21 b Anm.	1,50 M.	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte ꝛc. Ziegen- und Schaffelle . . Ztr. br.	—	—	—	169	1
21 c	12 M.	Lederwaaren, grobe . Ztr. n.	25	95	131	3,954	47
21 d	21 M.	Lederwaaren, feine . Ztr. n.	24	38	22	2,262	19
21 e	40 M.	Lederne Handschuhe . Ztr. n.	15	12	3	122	
		22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.					
22 a 1 α	1,50 M.	Rohes Garn aus Flachs oder Hanf, ungebleicht, Maschinengespinnst . . . . Ztr. br.	6	2,004	80	143,256	77
22 b	5 M.	Garn von Flachs, Hanf, Jute, gefärbt, bedruckt, gebleicht Ztr. n.	—	1,679	—	911	
22 c	12 M.	Zwirn . . . . . Ztr. n.	—	35	5	716	3
22 e	2 M.	Graue Packleinwand Ztr. br.	1	47,325	63	2,246	38
22 f	12 M.	Leinwand, Zwillich, Drillich, roh, ungebleicht . . Ztr. n.	—	5	—	16,672	2
22 g	30 M.	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht; Damast; Kittel; Batist ꝛc. Ztr. n.	6	35	26	430	8
22 h	30 M.	Leinene Bänder, Borten, Schnüre ꝛc. . . . Ztr. n.	—	—	—	5	
22 i	120 M.	Zwirnspitzen . . . Ztr. n.	—	—	—	51	

Frankreich	Belgien	Niederlande	Nordsee	Bremen	Hamburg	preuß. Zollausschlüsse	oldenburgische Zollausschlüsse	Nicht ermittelt	Summe 1878	Summe 1877
bis Ende Dezember 1878 über die Grenze gegen										
3,639	1,981	299	3	146	1,029	517	31	2	8,518	9,154
4,452	2,931	780	2	366	8,144	418	1	40	22,284	15,991
10	75	368	—	590	561	41	—	—	7,931	7,828
6	1	—	—	4	32	7	—	26	585	719
79	51	2	—	36	58	5	—	—	320	386
1,471	1,749	136	2	121	915	124	3	36	6,134	5,953
8,843	13,508	11,689	94	4,036	48,808	6,109	10	752	111,889	95,587
1,290	582	550	8	53	302	27	—	11	3,224	3,491
4,632	21,538	7,688	—	173	605	28	—	—	34,847	32,614
1,606	870	833	3	498	2,868	714	11	5	12,088	12,884
2,522	1,046	402	3	166	962	198	2	36	7,880	8,560
43	27	7	—	3	55	6	—	82	383	489
3,229	37,502	4,396	14	3,529	7,257	221	—	28	202,294	183,312
79	1,125	7,463	1	645	1,339	44	—	2	13,297	15,534
1,006	9,733	1,144	—	78	2,500	462	—	175	15,885	15,795
1,107	7,813	38,547	195	3,084	100,685	4,655	5	—	206,107	197,514
548	2,881	271	—	76	1,273	22	—	66	21,842	62,490
1,471	748	400	1	163	3,558	108	1	543	7,571	8,565
271	35	5	—	—	8	—	—	—	329	422
10	33	—	—	—	4	—	—	5	110	120

Waarengattung nach dem Zolltarif mit Angabe des Maßstabes			Eingegangen vom 1. Januar				
			Dänemark	Ostsee	Rußland	Oesterreich	Schweiz
23. Lichte.							
23 a u. b	4,50 M.	Talg, Stearin u. a. Lichte Ztr. n.	8	452	47	1,026	49
25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren, und andere Konsumtibilien.							
25 a	2 M.	Bier aller Art . . Ztr. br.	197	7,381	99	260,723	627
25 b	18 M.	Arrak, Rum, Franzbranntwein Ztr. n.	27	15,071	53	188	85
25 b	18 M.	Anderer Branntwein aller Art, m. A. des versetzten Ztr. n.	49	463	95	242	330
25 c	8 M.	Wein u. Most in Fässern Ztr. n.	312	82,822	29	112,731	22,937
25 e	8 M.	Wein in Flaschen . . Ztr. n.	11	8,486	86	4,839	1,028
25 f	4 M.	Butter . . . . . Ztr. n.	130	2,706	7,923	103,296	3,995
25 g 1	1/50 M.	Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste . . Ztr. br.	168	41,944	2,285	4,262	768
25 g 1	1/50 M.	Nicht bes. gen. Fische Ztr. br.	1,749	11,834	31	2,059	290
25 h 1	6 M.	Südfrüchte, fr. (resp. frei) Ztr. n.	3	4,348	—	39,021	439
25 h 2 α	12 M.	Mandeln . . . . Ztr. n.	—	7,255	—	23,382	1,357
25 h 2 α	12 M.	Korinthen und Rosinen Ztr. n.	6	19,531	2	44,261	190
25 i	19/50 M.	Pfeffer . . . . . Ztr. n.	—	8,721	—	95	42
25 k	3 M.	Heringe . . . . . Tonnen	61	475,155	60	67	30
25 m 1	17/50 M.	Kaffee, roher . . . Ztr. n.	280	115,983	12	3,289	5,260
25 m 2	17/50 M.	Kakao in Bohnen . Ztr. n.	—	502	—	2	—
25 o	5 M.	Käse aller Art . . . Ztr. n.	17	3,862	249	5,830	59,006
25 p 2	frei	Cichorien, getrockn., gebrannte oder gemahlene . . Ztr. br.	80	6,784	4	3,166	1,750
25 p 2	frei	Obst, getrocknet ꝛc. . Ztr. br.	1	1,411	186	330,747	2,019
25 q 1	frei	Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot . . . . Ztr. br.	13	34,174	29,111	19,779	1,231
25 q 2	frei	Mehl aus Getreide u. Hülsenfrüchten . . . . . Ztr. br.	8,869	8,432	115,997	2,508,531	129,245
25 q 2	frei	And. Mühlenfabr. a. Getreide ꝛc.; Bäckerwaaren, Stärkegummi, Nudeln . . . . Ztr. br.	3,325	124,630	121,012	109,590	21,223
25 s	1/50 M.	Reis, geschälter . . Ztr. br.	34	185,667	—	6,178	3,832
25 t	6 M.	Salz (Koch-, Sieder-, Stein-, Seesalz) ꝛc. . . . Ztr. n.	2,084	603,968	1,703	15	53,008
25 u	7/50 M.	Melasse und Syrup . Ztr. n.	30	13,637	21	599	3
25 v 1	12 M.	Tabaksblätter, unbearb. Ztr. n.	45	10,502	6,705	12,578	1,674
25 v 2 β	60 M.	Cigarren . . . . Ztr. n.	2	38	214	479	239
25 w	24 M.	Thee . . . . . Ztr. n.	7	9,045	137	69	47
25 x	15 M.	Raffin. Zucker aller Art Ztr. n.	6	494	182	68	3,028
25 x	15 M.	Rohzucker v. Nr. 19 d. Holländ. Standart u. darüber Ztr. n.	—	24	32	2	—
25 x	12 M.	Rohzucker unter Nr. 19 d. Holländ. Standart . . Ztr. n.	42	5,900	—	1	32
26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.							
26 a 1	2,50 M.	Baumöl in Fässern Ztr. br.	6	2,041	3	19,769	1,069
26 a 1	frei	Baumöl in Fäss., denat. Ztr. br.	—	18,291	—	31,926	1,147
26 a 2	1/50 M.	Leinöl in Fässern . . Ztr. br.	—	116,229	10	561	288

Frankreich	Belgien	Niederlande	Nordsee	Bremen	Hamburg	preuß. Zollausschlüsse	oldenburgische Zollausschlüsse	Nicht ermittelt	Summe 1878	Summe 1877
519	1,240	3,665	45	116	4,530	385	1	5	12,388	15,826
1,340	1,099	594	233	6,070	8,395	3,378	109	9	290,154	307,514
5,645	3,872	11,917	852	14,124	19,260	1,961	26	1,274	73,755	77,844
6,637	2,087	1,637	35	735	2,426	239	41	12	15,028	15,294
2,153	64,154	63,604	17,174	54,523	173,963	24,627	3,610	58,510	992,149	1,039,347
2,670	35,137	3,353	334	8,966	20,484	6,000	154	6,847	128,595	142,850
3,538	4,119	21,267	9	8,026	9,190	7,211	39	5,669	187,118	190,692
3,354	128,131	204,307	3,063	150,902	77,434	13,229	902	1	630,750	338,532
223	3,849	60,234	473	1,767	21,314	2,688	48	2,101	108,660	109,804
7,286	5,595	14,139	39	2,337	74,601	4,025	5	18	151,856	173,136
4,556	2,006	2,821	91	2,418	16,680	1,568	2	836	62,972	53,761
1,991	5,713	78,967	2,844	15,661	110,162	10,754	71	1,214	291,367	267,240
198	968	19,875	123	4,951	21,942	577	3	1,379	58,874	53,256
739	6,061	57,665	29,541	3,765	137,393	3,265	357	4,913	719,062	666,726
10,440	103,842	730,412	7,134	91,661	745,265	41,385	492	127,233	1,985,688	1,916,330
1,743	1,086	4,873	—	441	28,144	122	—	306	37,219	38,085
13,413	2,532	15,628	216	1,938	7,488	2,724	35	1,233	114,171	117,406
9,793	112,026	14,452	9,390	964	3,773	19,035	144	—	181,361	241,610
11,168	3,254	8,418	1,856	16,534	24,030	8,544	203	—	408,371	302,609
17,747	27,220	30,851	1,398	26,947	22,351	7,059	93	—	217,974	225,978
16,195	63,939	193,976	6,873	182,374	81,975	104,930	5,448	—	4,076,784	3,663,827
11,996	17,120	163,957	1,707	22,080	19,552	31,002	2,113	—	669,307	552,655
4,069	54,731	226,485	11,390	376,430	185,583	16,119	265	40,472	1,111,255	1,140,859
10,382	25,235	16,591	9,261	3,260	7,409	9,199	706	17	862,838	881,759
2,403	1	2,042	2,088	2,534	44,763	4,178	124	68	72,491	94,149
15	8,236	276,766	1,687	790,467	138,286	37,177	7,353	1,383	1,292,874	902,533
478	160	2,941	3	2,413	6,115	453	—	54	13,589	13,954
84	291	9,268	1,495	2,632	6,148	1,716	2	417	31,358	28,505
41,021	2,611	14,145	1,286	2,063	8,098	4,588	23	2,549	80,212	132,183
—	359	306	1	163	60	2	—	—	949	1,288
616	737	11,207	—	138	1,312	1,484	—	2,083	23,552	21,220
3,902	954	1,496	25	2,229	5,561	1,117	2	40	38,244	55,071
3,962	1,589	32,405	122	3,191	41,467	492	13	138	135,643	165,556
4,816	31,569	313,694	8,612	33,104	190,061	14,102	74	10,276	722,396	638,493

Waarengattung nach dem Zolltarif mit Angabe des Maßstabes			Eingegangen vom 1. Januar				
			Dänemark	Ostsee	Rußland	Oesterreich	Schweiz
26 a 2	1,50 M.	Anderes Oel in Fäss. Ztr. br.	7	23,423	4,624	13,139	8,30
26 a 3	frei	Palmöl (Palmbutter) Ztr. br.	—	25,358	—	—	17
26 a 3	frei	Kokosnußöl . . . . Ztr. br.	—	14,993	—	442	—
26 b 1	1,50 M.	Fischthran . . . . Ztr. br.	83	39,828	27	598	7
26 b 3	frei	Talg (Rinds- oder Schaffett) Ztr. br.	59	60,002	13,753	1,579	1,38
26 b 3	frei	Schmalz . . . . . Ztr. br.	33	233,308	23	206	1,88
27. Papier und Pappwaaren.							
27 a	frei	Graues Lösch- und Packpapier, Pappe, Preßspäne . Ztr. br.	2,038	4,498	1,519	20,299	4,16
27 a	frei	Künstliches Pergament; Polir-, Fliegen- ꝛc. Papier Ztr. br.	—	409	30	395	
27 b	2 M.	Ungel. ord. Papier ꝛc. Ztr. br.	—	197	2	2,149	2,5
27 c	3 M.	Alles unter 27 a, b u. d nicht einbegriff. Pap., auch zu Rechnungen ꝛc. vorgericht. Ztr. br.	586	592	66	27,033	21,4
27 d	4 M.	Gold- u. Silberpapier, durchschlagenes Papier . Ztr. u.	—	—	2	241	
27 d	4 M.	Papiertapeten . . . Ztr. u.	—	25	—	223	
28. Pelzwerk.							
28 a	66 M.	Ueberzogene Pelze ꝛc., gefütterte Decken . . . . . Ztr. u.	—	—	2	7	
28 b	frei	Fertige, nicht überzog. Schafpelze, ungefütterte Angora-, Schaffelle u. Decken ꝛc. . . . Ztr. br.	—	2	269	31	
30. Seide und Seidenwaaren.							
30 a	frei	Seiden-Kokons; Seide u. Floretseide, nicht gefärbt ꝛc. Ztr. br.	—	307	630	16,107	36,5
30 b	12 M.	Seide u. Floretseide, gef. Ztr. u.	—	1	2	22	2,6
30 c	120 M.	Waaren aus Seide od. Floretseide ꝛc. . . . . Ztr. u.	—	2	3	275	2,7
30 d	90 M.	Waaren aus Seide od. Floretseide, gemischt . . Ztr. u.	—	—	—	247	1,6
31. Seife und Parfümerien.							
31 d	10 M.	Parfümerien aller Art Ztr. u.	—	8	1	373	2
34. Steinkohlen, Braunkohlen, Torf.							
34	frei	Steinkohlen . . . . Ztr. br.	3,173	20,026,795	13,457	6,924,006	56,7
34	frei	Koaks . . . . . Ztr. br.	51	348,158	—	151,748	28,9
34	frei	Braunkohlen . . . Ztr. br.	—	—	—	51,779,415	2
36. Theer, Pech ꝛc.							
36	frei	Theer; Pech . . . Ztr. br.	1,623	204,734	24,705	73,876	1,3
36	frei	Terpentinharz (Kolofon.) Ztr. br.	—	183,301	—	3,317	
36	frei	Andere Harze . . . Ztr. br.	—	27,143	4	1,799	4
36	frei	Petrol., Petrol.-Naphta Ztr. br.	—	1,467,382	3	1,322	17,6
36	frei	Harzöl; Terpentin, Terpentinöl . . . . . Ztr. br.	—	2,810	33,958	2,172	
37. Thiere und thierische Produkte.							
37 b	frei	Eier von Geflügel . Ztr. br.	745	3,858	65,449	686,555	2,1

bis Ende Dezember 1878 über die Grenze gegen									Summe 1878	Summe 1877
Frankreich	Belgien	Niederlande	Nordsee	Bremen	Hamburg	preuß. Postdampfschiffe	oldenburgische Postdampfschiffe	Nicht ermittelt		
80,883	89,623	115,832	522	7,630	46,216	2,420	84	4,508	397,215	402,909
16	7,464	39,631	708	10,199	92,642	1,750	30	133	178,103	220,035
—	116	9,044	149	762	14,114	677	69	—	40,366	97,258
2,052	2,669	63,633	1,954	6,257	94,313	3,176	146	2,766	217,580	234,461
28,249	27,250	45,683	68	6,573	56,485	6,312	104	—	217,497	258,227
1,161	108,274	98,941	4,121	252,491	367,940	33,454	298	—	1,102,138	862,746
4,925	5,500	2,722	154	731	8,863	4,885	2	—	60,301	58,594
852	874	1,078	1	932	2,376	508	—	—	7,478	7,030
685	213	180	—	72	461	56	1	—	6,597	6,158
4,240	3,928	1,567	4	1,011	4,275	1,729	2	6	66,493	68,081
100	116	168	—	320	73	12	—	—	1,035	1,008
3,051	1,968	268	1	169	1,003	220	90	9	7,084	8,713
49	23	8	—	9	20	6	—	2	130	169
29	44	33	4	1	158	1	—	—	581	713
8,331	5,151	2,145	—	77	727	7	—	—	70,000	68,297
453	519	112	—	3	111	15	—	1	3,932	3,829
1,199	1,303	44	1	28	238	13	—	1,325	7,209	6,707
1,191	1,363	96	—	17	239	11	—	1,023	5,851	6,032
2,326	714	120	—	10	420	36	—	8	4,315	4,474
1,355,209	638,042	267,326	1,533,582	277,919	6,796,987	813,038	183,829	—	38,885,127	40,524,248
33,981	3,661,412	60	2 985	3,441	282,360	42,528	15,545	—	4,571,226	5,338,334
127	—	2	19,378	201	59,061	81,729	—	—	51,940,131	49,269,138
12,910	10,235	84,564	24,702	5,050	74,584	13,524	4,604	—	536,440	452,085
1,263	5,769	194,985	11,228	15,643	468,527	3,975	63	—	888,098	803,413
1,286	17,445	144,789	484	1,795	27,058	1,152	3	—	223,375	268,292
2,759	807,617	1,096,312	157,252	1,987,105	819,857	1,986,257	1,903	—	8,345,372	8,507,115
1.281	17,914	55,893	2,050	8,070	44,310	4,641	29	—	173,186	162,638
3,908	1,785	2,577	—	147	1,172	3,712	—	—	772,029	765,122

Waarengattung nach dem Zolltarif mit Angabe des Maßstabes			Eingegangen vom 1. Januar				
			Dänemark	Ostsee	Rußland	Oesterreich	Schweiz
38. Thonwaaren.							
38 b 1	5 ℳ.	Einfarbige u. weiße Thonw. m. Ausn. v. Porzellan . Ztr. n.	10	122	3	281	52
38 b 2	6 ℳ.	Bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte Thonw. mit Ausn. v. Porzellan . Ztr. n.	6	454	2	551	50
38 c	5 ℳ.	Porzellan, weißes, auch mit farbigen Streifen . Ztr. n.	1	28	6	3,988	48
38 d	12 ℳ.	Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes . . Ztr. n.	6	105	16	3,278	38
38 d	12 ℳ.	Thonw. aller Art in Verbindung mit a. Materialien . Ztr. n.	2	9	1	221	4
39. Vieh.							
39 a	frei	Pferde . . . . . Stück	7,717	835	12,387	10,035	984
39 b	frei	Stiere, Ochsen . . Stück	24,260	466	—	57,920	5,690
39 b	frei	Kühe . . . . . Stück	17,791	1,746	—	25,730	16,743
39 b	frei	Jungvieh und Kälber Stück	1,976	1,923	—	22,059	22,664
39 c 1	2 ℳ.	Schweine . . . . Stück	868	1,837	523,170	343,599	2,350
39 c 2	0,80 ℳ.	Spanferkel . . . . Stück	2,107	67	35,527	37,392	9,977
39 d	frei	Schafvieh . . . . Stück	5,294	1,432	215,897	537,346	3,352
41. Wolle, einschl. der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus.							
41 a	frei	Schafwolle, rohe . . Ztr. br.	152	9,358	50,238	145,650	26,436
41 a	frei	Desgl., gekämmte . Ztr. br.	—	3	23	755	1,060
41 a	frei	Kunstwolle (Shoddyw.) Ztr. br.	10	24,415	23	6,708	7,509
41 b 1	1,50 ℳ.	Wollengarn, a. gemischt, außer m. Baumw., einfaches u. ungefärbtes dubl.; Watten Ztr. br.	2	949	13	15,818	11,825
41 b 2	12 ℳ.	Wollengarn, auch gemischt, außer mit Baumwolle, dubl., gef. u. drei- u. mehrdrähtiges Ztr. n.	3	354	1	4,595	460
41 c 1	90 ℳ.	Wollene Stickereien, Spitzen u. Tülle ꝛc. . . . . Ztr. n.	—	—	—	11	7
41 c 2	75 ℳ.	Wollene Zeug- u. Filzwaaren, bedruckte . . . Ztr. n.	—	13	—	260	10
41 c 3	60 ℳ.	Wollene Zeug- u. Filzw., unbedruckte, ungewalkte ꝛc. Ztr. n.	3	86	13	413	203
41 c 3	60 ℳ.	Wollene Posamentier- u. Knopfmacherwaaren . . Ztr. n.	—	—	—	10	25
41 c 4	30 ℳ.	Wollene Zeug- und Filzwaaren, unbedruckte, gewalkte Ztr. n.	6	3,312	14	2,226	244
41 c 4	30 ℳ.	Wollene unbedruckte Strumpfwaaren . . . . Ztr. n.	6	37	3	222	54
41 c 4	30 ℳ.	Wollene Fußteppiche . Ztr. n.	—	134	6	144	29
42. Zink und Zinkwaaren.							
42 a	frei	Rohes Zink; Bruchzink Ztr. br.	—	3,077	30,604	11,478	173
42 b	frei	Zinkbleche . . . . Ztr. br.	3	1,258	320	7,680	64
43. Zinn und Zinnwaaren.							
43 a	frei	Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc.; Bruchzinn . . . Ztr. br.	—	13,076	—	704	136

bis Ende Dezember 1878 über die Grenze gegen									Summe 1878	Summe 1877
Frankreich	Belgien	Niederlande	Nordsee	Bremen	Hamburg	preuß. Zollanschlüsse	oldenburgische Zollanschlüsse	Nicht ermittelt		
334	327	268	72	40	866	238	6	147	2,766	4,472
636	557	351	89	107	2,195	373	20	198	5,589	6,561
2,271	774	47	7	45	130	61	—	55	7,461	9,123
787	693	108	9	103	522	151	1	15	5,832	6,500
153	117	17	3	2	114	19	—	2	664	771
1,538	7,297	4,489	32	1,389	16,511	2,751	—	—	65,965	44,701
4,806	3	28	339	330	8,934	11,364	—	—	114,140	156,568
6,669	110	—	21	844	19,262	4,549	—	—	93,465	117,892
3,590	54	2	5	1,620	4,226	946	1	—	59,066	68,265
18,564	2,009	16,054	47	525	85,088	1,565	7	—	995,683	1,290,237
26,014	24,922	71,519	—	448	379	187	6	—	208,545	225,177
1,343	1,006	2,674	43	1,137	9,194	25,501	—	—	804,219	582,782
66,545	441,704	273,214	—	123,943	249,572	16,154	—	—	1,402,966	1,407,400
2,317	4,644	869	—	665	196	—	—	—	10,532	19,213
153	1,643	2,883	—	93	2,757	1,411	—	—	47,605	41,190
5,364	71,039	69,457	—	1,901	91,887	11,384	6	—	279,645	244,472
1,455	10,982	17,346	3	311	9,698	588	2	123	45,921	46,717
30	26	4	—	—	6	—	—	23	107	233
178	100	44	—	4	383	4	—	608	1,604	1,552
3,932	3,974	2,497	35	368	2,768	278	4	3,147	17,721	23,444
228	40	4	—	4	44	—	—	1	356	434
4,298	5,155	8,188	1	520	41,489	650	4	14,793	80,900	89,245
749	102	138	—	26	483	30	—	3	1,853	2,001
570	640	1,176	5	183	1,131	99	—	760	4,877	5,971
134	15,174	367	37	1,424	13,316	349	—	—	76,133	97,462
1,776	13,549	82	235	1,621	2,437	3,663	8	—	32,696	24,528
442	3,228	66,768	2	1,428	23,877	956	—	—	110,617	87,174

II. Ausfuhr aus dem

Waarengattung nach dem Zolltarif mit Angabe des Maßstabes		Eingegangen vom 1. Januar				
		Dänemark	Ostsee	Rußland	Oesterreich	Schweiz
1. Abfälle.						
* 1 b	Guano . . . . . Ztr. br.	9,929	2,142	6,736	20,625	27,919
* 1 b	Künstliche Düngungsmittel u. Düngesalz . . . . . Ztr. br.	1,465	15,957	3,627	39,871	37,468
* 1 c	Lumpen, mit Ausschluß der seidenen; Halbzeug aus Lumpen ꝛc. Ztr. br.	1,889	182,113	4,713	19,030	26,528
2. Baumwolle u. Baumwollenwaaren.						
* 2 a	Baumwolle, rohe . . . . Ztr. br.	—	65,060	88,984	523,574	162,084
2 b 1 u. 2	Baumwollengarn . . . . Ztr. br.	2,859	1,573	49,161	43,002	11,508
2 c 1 b. 3	Baumwollene Zeugwaaren . Ztr. br.	978	1,815	9,081	44,344	34,914
2 c 2	Baumwollene Strumpfwaaren Ztr. br.	15	14	269	2,027	426
2 c 2	Baumwollene Posamentier- u. Knopfmacherwaaren . . . . Ztr. br.	5	44	395	577	294
3. Blei und Bleiwaaren.						
* 3 a 1	Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc.; Bruchblei . . . . . Ztr. br.	—	127,725	37,947	53,064	11,806
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.						
5 d	Soda, kalzinirte . . . . Ztr. br.	—	4,525	1,589	15,824	6,904
5 f	Soda, rohe, krystallisirte . Ztr. br.	27	531	1,605	16,284	14,832
* 5 g	Chinarinde . . . . . Ztr. br.	—	2	6	99	16
* 5 g	Weberkarden (Weberdisteln). Ztr. br.	8	81	1,467	1,448	3
* 5 h	Ammoniak (kohlensaures, schwefelsaures), Salmiak ꝛc. . . . . Ztr. br.	19	1,014	778	1,152	190
* 5 h	Anilin und Anilinfarben . Ztr. br.	14	213	552	2,006	4,457
* 5 h	Bleiweiß, Zinkweiß . . . Ztr. br.	22	24,407	1,886	2,846	508
* 5 h	Cochenille . . . . . Ztr. br.	3	140	774	1,358	287
* 5 h	Blauholz . . . . . Ztr. br.	3	31,736	15,949	76,560	20,777
* 5 h	Gelbholz . . . . . Ztr. br.	—	1,380	2,493	11,403	1,165
* 5 h	Rothholz . . . . . Ztr. br.	—	8,319	1,549	4,791	2,029
* 5 h	Farbholzextrakte . . . . Ztr. br.	5	2,124	7,829	21,837	5,509
* 5 h	Indigo . . . . . Ztr. br.	73	658	2,995	7,734	1,059
* 5 h	Knochenkohle . . . . . Ztr. br.	1,000	968	856	82,693	1,038
* 5 h	Krapp, auch gemahlen . . Ztr. br.	—	100	2,229	4,697	1,158
* 5 h	Leim und Gelatine . . . Ztr. br.	24	5,526	832	11,488	3,837
* 5 h	Mineralwasser, einschließlich der Krüge Ztr. br.	20	22,978	8,029	32,718	14,402

* Die mit einem Stern bezeichneten Positionen befassen eingangszollfreie Artikel — vergl. Nr. 2

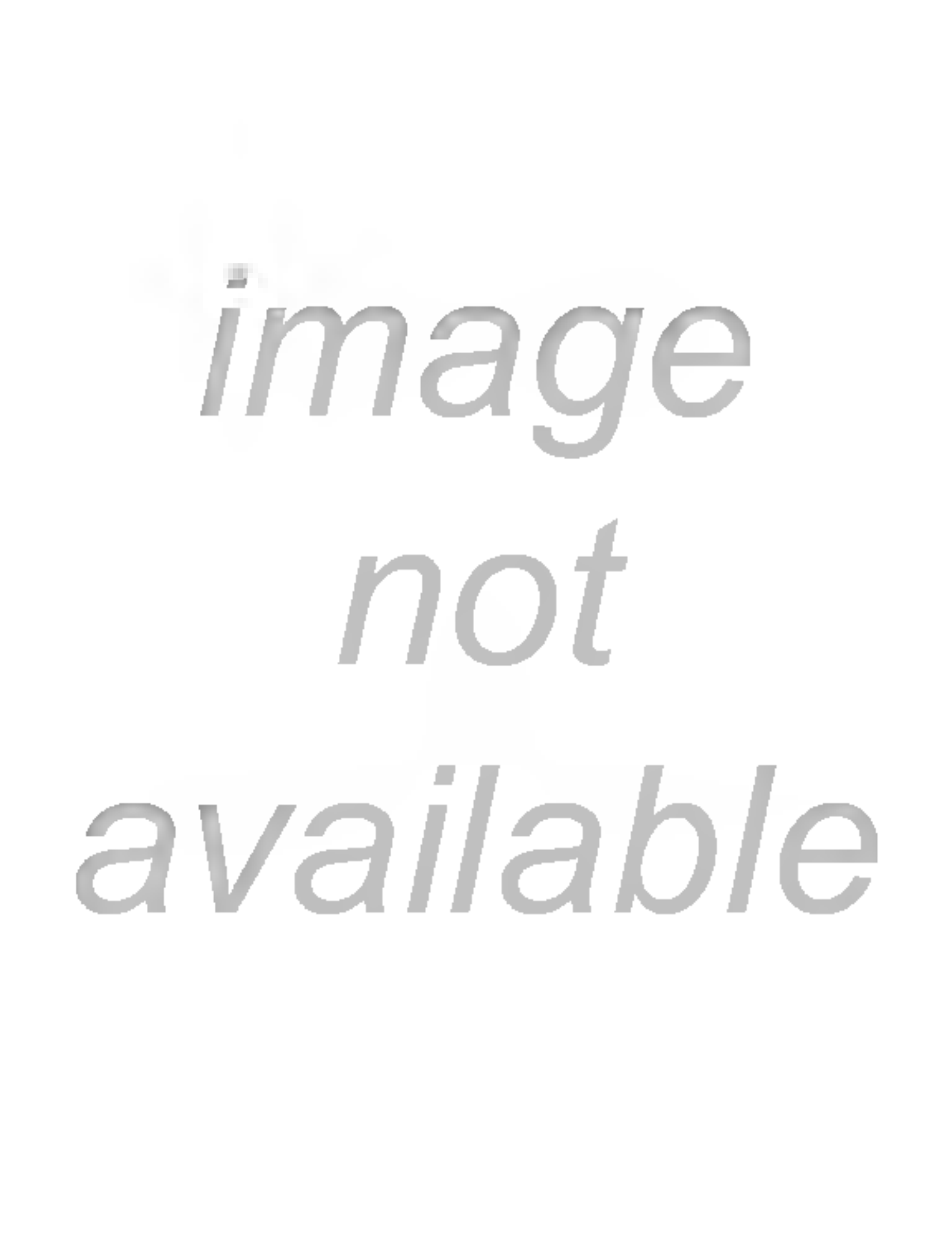
image
not
available

Waarengattung nach dem Zolltarif mit Angabe des Maßstabes		Eingegangen vom 1. Januar				
		Dänemark	Hisse	Rußland	Oesterreich	Schweiz
* 5 h	Pott-(Waid-)Asche . . . . Ztr. br.	1,326	14,930	1,040	18,549	2,653
* 5 h	Chilisalpeter . . . . . Ztr. br.	2,323	20,991	1,508	48,629	2,688
* 5 h	Anderer Salpeter, roh und gereinigt Ztr. br.	—	6,583	14	13,601	3,402
* 5 h	Schwefel . . . . . Ztr. br.	—	1,362	8,456	1,959	1,229
* 5 h	Zündwaaren . . . . . Ztr. br.	33	241	10,480	13,366	3,801
	6. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren.					
* 6 a	Roheisen aller Art . . . Ztr. br.	228	6,139	379,499	707,370	142,339
* 6 a	Altes Brucheisen . . . . Ztr. br.	30	24,647	18,647	425,949	30,062
* 6 b	Eisen, geschmiedetes und gewalztes, in Stäben (mit Einschluß des façonnirten); Luppeneisen Ztr. br.	5,522	156,960	520,225	161,932	159,497
* 6 b	Eisenbahnschienen . . . . Ztr. br.	—	27,734	1,111,844	121,715	92,518
* 6 b	Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen . . . Ztr. br.	—	9,340	1,567	11,951	87,181
* 6 b	Roh- und Zementstahl; Guß- und raffinirter Stahl . . . Ztr. br.	1,831	46,350	22,769	19,553	10,140
* 6 b	Eisen- und Stahlplatten, sowie Eisen- und Stahlblech, auch polirt oder gefirnißt . . . . . Ztr. br.	2,207	87,237	93,340	55,508	67,480
* 6 b	Weißblech . . . . . Ztr. br.	24	137	8,788	1,949	21,592
* 6 b	Eisen und Stahldraht . . Ztr. br.	6,055	39,883	8,690	15,123	34,473
* 6 b	Radkranzeisen . . . . . Ztr. br.	—	—	13,911	3,982	122
* 6 b	Pflugschaareneisen; Anker, Schiffsketten . . . . . Ztr. br.	—	295	57	1,770	5
* 6 b u. c 1/2	Eisen- und Stahlwaaren, ganz grobe und grobe . . . . . Ztr. br.	4,746	165,522	373,013	337,521	115,569
* 6 c 2	Schmiedeeiserne Röhren . Ztr. br.	8	7,076	18,313	43,815	48,429
6 c 3 α	Eisen- und Stahlwaaren, feine, geschmiedete oder gegossene, mit Ausnahme der unter β genannten Ztr. br.	23	250	668	2,197	827
6 c 3 β	Nähnadeln . . . . . Ztr. br.	10	12	119	1,368	149
6 c 3 β	Gewehre aller Art . . . Ztr. br.	—	1,125	309	157	74
	7. Erden, Erze und edle Metalle.					
* 7	Blei- und Kupfererze, auch silberhaltige Ztr. br.	—	4	553	258	195
* 7	Eisenerze; Eisen- u. Stahlstein Ztr. br.	5,280	310	321	19,686	2,948
* 7	Zement . . . . . Ztr. br.	5,732	201,671	133,733	747,373	169,687

* Siehe Seite 440.

bis Ende Dezember 1878 über die Grenze gegen									Summe 1878	Summe 1877
Frankreich	Belgien	Niederlande	Nordsee	Bremen	Hamburg	preuß. Zollausschlüsse	oldenburgische Zollausschlüsse	Nicht ermittelt		
1,688	35,885	53,021	—	2,789	11,751	35	1	—	143,668	146,537
—	212	137	—	806	57	37	—	—	77,388	59,005
2	10,826	11,660	—	31	38,514	7	—	—	84,640	85,960
6,598	4,018	73	—	215	5,051	211	1	—	29,173	26,886
234	29,291	8,897	—	1,986	38,100	2,769	93	—	109,291	81,576
332,456	5,270,159	655,992	8,000	15,501	5,862	276	10,000	—	7,533,821	6,878,667
181,642	21,677	28,638	3,797	8,346	27,561	4,052	126	—	775,174	429,637
56,686	358,632	436,003	37,154	24,236	72,991	1,590	7,687	—	1,999,115	1,666,015
25,080	216,700	2,077,154	195,440	79,282	13,955	18,335	95,208	—	4,074,965	4,496,672
1,264	4,645	19,676	—	4,485	23	145	5	—	140,282	83,472
9,130	51,501	111,730	643	3,886	86,952	44	98	—	364,672	323,091
6,654	60,493	212,466	12,244	17,353	40,048	11,262	917	—	667,209	422,791
117	359	593	—	203	140	11	15	—	33,928	32,180
7,471	203,588	667,088	121,672	2,166	23,996	770	320	—	1,131,295	647,970
42,120	27,062	59,862	—	2,410	—	—	—	—	149,469	99,182
65	—	289	93	65	5	—	57	—	2,701	12,889
101,908	183,732	748,916	34,538	72,006	279,742	67,025	2,575	—	2,486,813	2,355,065
—	15,174	33,857	—	1,149	6,232	232	6	—	174,292	122,142
105	3,279	15,586	—	2,125	9,458	172	4	—	34,694	31,569
13	2,267	1,176	—	278	166	—	—	—	5,558	4,113
23	405	140	—	77	4,652	1,580	1	—	8,543	11,290
2,042	13,430	19,522	—	—	1,957	—	—	—	37,961	59,264
2,236	22,766,959	33,069	—	11	283	200	—	—	22,831,303	16,080,791
5,415	72,324	1,369,927	80,116	35,055	860,843	53,698	1,665	—	3,737,239	3,875,012

Waarengattung nach dem Zolltarif mit Angabe des Maßstabes		Ausgegangen vom 1. Januar Dänemark	Ostsee	Rußland	Oesterreich	Schweiz
8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet ꝛc.						
* 8	Flachs . . . . . Ztr. br.	99	193,912	227	400,835	2,646
* 8	Hanf . . . . . Ztr. br.	1,937	333,885	205	18,623	17,763
* 8	Hede und Werg . . . . Ztr. br.	49	5,997	25	93,249	2,355
* 8	Jute . . . . . Ztr. br.	—	—	1,628	1,754	228
9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.						
* 9 a	Weizen . . . . . Ztr. br.	7,802	10,027,538	12,094	636,166	3,265,892
* 9 a	Roggen . . . . . Ztr. br.	8,003	2,585,493	8,529	778,378	39,928
* 9 a	Gerste . . . . . Ztr. br.	6,407	2,416,530	418	112,248	415,906
* 9 a	Hafer . . . . . Ztr. br.	5,783	1,337,624	911	136,464	322,710
* 9 a	Mais . . . . . Ztr. br.	440	19,404	2,515	107,651	212,837
* 9 a	Alles übrige Getreide . . Ztr. br.	2,463	60,621	5	212,805	345,110
* 9 a	Malz . . . . . Ztr. br.	1,191	80,253	603	31,316	135,461
* 9 a	Hülsenfrüchte . . . . . Ztr. br.	1,720	739,407	174	73,695	76,013
* 9 b 2	Raps und Rübsaat . . . Ztr. br.	—	503,726	3,675	20,022	31,262
* 9 b 2	Leinsaat . . . . . Ztr. br.	27	492,291	282	50,180	702
* 9 b 2	Kleesaat . . . . . Ztr. br.	2,475	22,719	276	5,528	10,194
* 9 c	Kartoffeln . . . . . Ztr. br.	2,174	1,369,254	12,964	151,770	484,460
* 9 c	Obst, frisches . . . . . Ztr. br.	2,101	51,484	2,588	24,383	26,370
10. Glas und Glaswaaren.						
† 10 a u. b	Hohlglas . . . . . Ztr. br.	435	4,869	849	123,273	27,569
10 b	Fenster- und Tafelglas, grün, halb und ganz weiß . . . . . Ztr. br.	1	581	1,674	11,670	4,945
10 d 1u.2	Spiegelglas . . . . . Ztr. br.	240	2,938	1,020	4,324	1,248
10 b,cu.e	Glaswaaren . . . . . Ztr. br.	639	5,761	3,609	10,859	10,327
11. Haare, roh ꝛc.						
* 11 a	Pferdehaare, roh, gehechelt ꝛc. Ztr. br.	97	689	30	1,146	949
* 11 a	Kuh- und Kälberhaare desgl. Ztr. br.	—	104	346	1,489	54
* 11 a	Borsten . . . . . Ztr. br.	4	2,693	47	1,273	965
* 11 a	Bettfedern . . . . . Ztr. br.	877	3,770	53	1,328	3,912
12. Häute und Felle.						
* 12 a	Rohe Rindshäute (grüne, gesalzene, trockene . . . . . Ztr. br.	609	54,004	34,466	51,968	11,170
* 12 a	Rohe Kalbfelle . . . . . Ztr. br.	75	1,140	1,316	3,555	9,616
* 12 a	Rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle . . . . . Ztr. br.	88	1,048	9,540	3,916	974
* 12 a	Rohe Hasen- u. Kaninchenfelle Ztr. br.	—	52	11	146	528
* 12 b	Felle zur Pelzwerkbereitung Ztr. br.	6	85	3,430	4,072	917

* Siehe Seite 440. — † Theils eingangszollpflichtig, theils eingangszollfrei.

bis Ende Dezember 1878 über die Grenze gegen									Summe 1878	Summe 1877
Frankreich	Belgien	Niederlande	Nordsee	Bremen	Hamburg	preuß. Zollanschlüsse	oldenburgische Zollanschlüsse	Nicht ermittelt		
2	128,523	6,032	—	271	1,599	10	699	—	734,855	1,020,039
2,412	3,046	2,339	—	2,943	8,042	3,578	349	—	395,122	473,281
101	3,465	2,947	26	1,821	6,209	1,700	72	—	118,016	138,336
—	37	217	—	54	114	—	—	—	4,032	16,041
383,543	237,575	153,470	62,212	59,123	676,048	183,049	—	—	15,704,512	15,048,226
7,585	15,393	27,298	3,680	67,998	288,825	99,701	303	—	3,931,114	3,586,250
105,550	24,588	280,303	74,012	88,085	385,164	40,196	141	—	3,949,548	4,955,291
22,968	42,976	36,545	301,148	64,401	291,631	137,039	896	—	2,701,096	3,060,238
1,412	200	576	—	7,928	65,187	40	240	—	418,430	432,508
64,034	11,193	13,504	2,906	7,829	24,235	8,799	—	—	753,504	723,709
17,685	11,317	30,630	—	48,812	38,623	1,674	—	—	397,565	356,895
107,770	24,331	20,784	47,374	30,475	159,418	34,726	244	—	1,316,131	1,490,979
17,194	11,491	16,510	23,996	3,229	117,941	22,096	2	—	771,144	584,668
199	401	2,197	—	811	12,074	317	1	—	559,432	770,239
4,339	19,751	10,852	—	445	65,514	241	1	—	142,335	163,829
1,908	508,648	412,642	15,504	321,404	3,486,134	276,308	5,473	—	7,048,643	6,583,424
12,411	7,116	65,954	24,961	20,374	238,647	2,670	146	—	479,205	464,166
53,367	38,217	77,800	27,412	107,116	144,110	76,813	24,201	—	706,031	692,882
2,933	4,559	11,303	—	1,472	6,777	133	27	—	46,075	60,665
622	6,730	27,890	—	24,715	4,707	16	10	—	74,460	59,360
13,738	22,426	22,304	—	3,193	23,409	1,787	22	—	118,074	147,727
182	279	499	—	179	13,289	250	—	—	17,589	18,480
24	8,613	3,394	—	383	3,630	2,459	—	—	20,496	26,483
1,528	2,665	3,115	—	191	15,464	15	—	—	27,960	33,764
1,194	926	2,024	—	518	11,988	169	3	—	26,762	33,080
31,495	27,852	7,474	—	2,698	16,049	9,987	1,147	—	248,919	205,022
4,802	2,280	933	—	347	8,128	9,422	18	—	41,632	54,149
1,591	4,184	2,689	—	1,448	4,039	476	1	—	29,994	25,150
1,030	1,742	158	—	—	589	46	—	—	4,302	3,128
333	400	165	—	410	1,676	6	—	—	11,500	11,469

	Waarengattung nach dem Zolltarif mit Angabe des Maßstabes.	Eingegangen vom 1. Januar Dänemark	Ostsee	Rußland	Oesterreich	Schweiz
	13. Holz und andere vegetabilische ꝛc. Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.					
*	13 a Holzborke oder Gerberlohe . Ztr. br.	3,045	6,304	—	18,055	31,335
*	13 b Balken und Blöcke von hartem Holze . . . . . Ztr.	5,999	3,014,603	23,590	55,066	278,136
	Stück	—	—	1,231	—	110
*	13 b Balken und Blöcke von weichem Holze . . . . . Ztr.	5,355	4,405,178	33,384	346,586	395,649
	Stück	—	—	1,196	—	220
*	13 b Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz Ztr.	1,389	4,052,703	39,316	193,460	998,136
	Stück	—	—	11,120	—	1,413
*	13 b Außereuropäische Tischlerhölzer ꝛc. in Blöcken und Bohlen . . Ztr. br.	2,095	6,342	2,446	5,712	1,407
*	13 b Wallfischbarden . . . . Ztr. br.	—	—	15	75	7
*	13 b u. c Elfenbein, ganz od. zerschnitten Ztr. br.	—	8	55	169	3
*	13 b u. c Hörner, Hornspitzen, rohe Hornplatten Ztr. br.	12	26	14	13,988	1,305
*	13 c Grobe Holz- und Korbwaaren, roh, ungefärbt . . . . . Ztr. br.	3,080	39,680	22,538	117,356	40,044
*	13 d Holz in geschnittenen Fournieren Ztr. br.	26	1,315	305	1,476	574
*	13 d Korkplatten, Korksohlen, Korkstöpsel Ztr. br.	13	557	1,594	4,256	244
	13 e u. f Holzwaaren (mit Ausschluß der Möbel) Ztr. br.	305	4,633	6,065	26,492	15,723
	13 e u. g Möbel aller Art . . . . Ztr. br.	113	999	1,918	4,817	8,349
	14. Hopfen.					
	14 Hopfen . . . . . Ztr. br.	2,211	20,083	17,268	34,605	8,682
	15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.					
	15 a 1 Fortepianos . . . . . Ztr. br.	625	3,367	2,678	7,664	1,491
	15 a 1 Andere musikalische Instrumente Ztr. br.	114	1,808	1,965	2,570	2,208
*	15 a 2 Astronomische, chirurgische, physikal. ꝛc. Instrumente . . . . . Ztr. br.	66	1,023	2,347	2,395	366
*	15 b 1 Lokomotiven und Tender . Ztr. br.	1,250	430	161,049	36,630	333
*	15 b 1 Dampfkessel . . . . . Ztr. br.	35	2,807	17,409	6,017	183
†	15 b 2α bis δ Maschinen, mit Ausnahme der Lokomotiven . . . . . Ztr. br.	2,653	123,768	376,111	308,404	54,214
†	15 c 1 α u. β Eisenbahnfahrzeuge . . . Stück	22	3	3,095	199	—
	17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus.					
*	17 a u. b Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt, auch in Platten, Fäden und aufgelöst ꝛc. . . . . Ztr. br.	—	183	658	1,363	284
	17 c u. d Waaren aus Kautschuck od. Guttapercha. Ztr. br.	355	3,397	3,149	8,921	1,527

* Siehe Seite 440. — † Theils eingangszollpflichtig, theils eingangszollfrei.

bis Ende Dezember 1878 über die Grenze gegen

Frankreich	Belgien	Niederlande	Nordsee	Bremen	Hamburg	preuß. Zollausschlüsse	oldenburgische Zollausschlüsse	Nicht ermittelt	Summe 1878	Summe 1877
757	20,872	10,419	—	8,358	9,531	5,253	220	—	114,149	200,910
411,259	503,052	351,302	46,120	238,597	129,526	50,886	5,444	—	5,108,580	5,332,741
31	—	25	—	—	—	—	—	—	1,397	2,638
1,508,001	264,089	461,901	17,020	178,187	151,860	71,018	2,070	—	7,840,298	9,207,399
—	—	618	—	—	—	—	—	—	2,034	906
760,969	216,258	715,790	25,220	159,610	876,475	171,099	12,986	—	8,223,411	8,153,725
18	—	—	—	—	—	—	—	—	12,551	4,191
—	116	34	2,615	26,557	17,772	1,882	—	—	66,978	86,935
5	143	49	—	—	4	6	—	—	304	610
2	17	23	—	—	82	1	—	—	360	427
392	1,436	92	—	130	1,460	283	—	—	19,138	18,980
66,024	18,919	137,050	3,314	290,951	44,768	67,588	89	—	851,401	793,546
59	8	134	2	98	521	422	—	—	4,940	6,324
16	70	514	—	6,450	3,451	51	8	—	17,224	16,630
25,625	18,891	66,782	56	17,348	59,152	12,800	86	—	253,958	244,864
18,362	7,385	10,050	15	2,657	8,496	1,961	280	—	65,402	74,671
12,243	32,542	21,099	—	3,890	28,975	485	—	—	182,083	166,810
238	6,129	8,204	—	1,554	20,635	259	26	—	52,870	55,996
1,229	2,387	2,254	—	6,983	11,017	100	—	—	32,635	33,705
245	613	622	—	236	1,788	38	1	—	9,740	12,065
33,986	666	7,296	—	—	120	—	—	—	241,760	126,132
855	50	5,048	—	196	1,895	214	—	—	34,709	14,124
97,346	104,099	79,545	300	11,566	80,170	3,619	97	—	1,241,892	851,836
457	13	52	—	—	—	—	—	—	3,841	1,653
226	116	327		2	1,831	4	—	—	4,994	6,723
4,507	2,163	2,991	—	2,164	15,973	159	—	—	45,306	36,774

Waarengattung nach dem Zolltarif mit Angabe des Maßstabes.		Eingegangen vom 1. Januar				
		Dänemark	Ostsee	Rußland	Oesterreich	Schweiz
18. Kleider, Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.						
18 a b c e	Kleider, Leibwäsche u. Putzw. Ztr. br.	174	670	3,279	3,484	3,714
19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus.						
*19 a	Kupfer, roh oder Bruch . . Ztr. br.	14	60,666	6,124	54,019	3,362
*19 a	A. unedle Metalle u. Legir. aus unedlen Metallen, roh oder Bruch . Ztr. br.	182	3,433	911	5,523	1,386
19 b u. c	Kupfer u. a. nicht gen. unedle Metalle u. Legir., in Stangen, Blechen, Draht ꝛc. Ztr. br.	57	33,790	8,274	8,076	1,513
19 d 1 u. 2	Kupferschmiede- u. Gelbgießerw. Ztr. br.	189	9,865	4,923	8,316	4,357
*19 a	Quecksilber . . . . . Ztr. br.	—	356	27	21	21
20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.						
20 a	Taschenuhren . . . . . Ztr. br.	—	—	33	17	25
20 a	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen ꝛc. gefertigt; echtes Blattgold und Blattsilber . . Ztr. br.	—	2	43	136	37
20 b	Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten ꝛc. Metallen; Stutzuhren ꝛc.; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren ꝛc.; Brillen; Fächer; feine Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Schirme ꝛc. Ztr. br.	31	799	1,561	1,128	2,175
21. Leder und Lederwaaren.						
21 a	Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b genannten; Juchtenleder, auch gefärbtes ꝛc. . Ztr. br.	642	7,858	2,889	44,416	15,958
21 b	Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Kordnan ꝛc.; gefärbtes u. lackirtes Leder ꝛc. . . . . Ztr. br.	—	10	283	1,046	301
21 b	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte ꝛc. Ziegen- u. Schaffelle Ztr. br.	—	—	45	714	164
21 c u. d	Lederwaaren mit Ausschluß der Handschuhe . . . . . Ztr. br.	289	2,181	2,797	5,267	7,915
21 e	Lederne Handschuhe . . . Ztr. br.	53	7	7	122	47

* Siehe Seite 440.

bis Ende Dezember 1878 über die Grenze gegen										
Frankreich	Belgien	Niederlande	Nordsee	Bremen	Hamburg	preuß. Zollausschlüsse	oldenburgische Zollausschlüsse	Nicht ermittelt	Summe 1878	Summe 1877 *
3,482	2,229	26,228	—	4,095	7,160	92	15	—	54,622	35,812
7,307	5,748	866	—	489	9,572	364	12	—	148,543	109,951
254	10,491	4,560	—	64	3,130	—	1	—	29,935	22,438
399	1,701	2,707	5,601	700	1,375	5,584	6	—	69,783	45,366
3,186	5,700	14,472	10	3,113	8,524	798	27	—	63,480	53,150
–	—	—	—	—	8	—	—	—	433	233
8	2	68	—	30	53	2	—	—	238	511
168	69	221	—	204	35	2	—	—	917	1,156
527	1,481	69,029	—	9,771	4,381	409	36	—	91,328	42,417
18,209	7,138	18,808	—	2,622	9,613	2,256	45	—	130,454	120,060
198	132	1,485	—	1,120	932	18	—	—	5,525	6,660
—	—	177	—	—	11	1	—	—	1,112	2,390
4,582	6,084	13,810	—	2,654	7,712	726	8	—	54,025	54,694
142	316	306	—	1,630	1,761	1	—	—	4,392	4,966

Waarengattung nach dem Zolltarif mit Angabe des Maßstabes		Eingegangen vom 1. Januar				
		Dänemark	Ostsee	Rußland	Oesterreich	Schweiz
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.						
22 a 1 α	Rohes Garn aus Flachs oder Hanf, ungebleicht, Maschinengespinnst Ztr. br.	117	206	3,026	14,545	4,655
22 b	Garn von Flachs, Hanf, Jute, gefärbt, bedruckt, gebleicht . . . . Ztr. br.	—	11	12	513	42
22 c	Zwirn . . . . . Ztr. br.	12	17	373	756	365
22 e	Graue Packleinwand . . . Ztr. br.	—	1,564	2,128	20,547	2,688
22 f u. g	Leinene Zeugwaaren . . . Ztr. br.	443	6,463	9,960	2,626	2,735
22 h	Leinene Bänder, Borten, Schnüre ꝛc. Ztr. br.	—	—	502	210	86
22 i	Zwirnspitzen . . . . . Ztr. br.	—	—	—	28	1
23. Lichte.						
23 a u. b	Talg, Stearin u. a. Lichte Ztr. br.	12	1,308	254	1,568	735
25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.						
25 a	Bier aller Art . . . . . Ztr. br.	439	8,924	214	6,920	116,671
25 b	Arrak, Rum, Franzbranntwein Ztr. br.	1	50	1,438	337	58
25 b	Ord. Branntwein aller Art, mit Ausn. des versetzten . . . . Ztr. br.	46	25,624	35,045	103,741	139,145
25 e	Wein u. Most in Fässern . Ztr. br.	239	6,914	2,143	3,760	164,128
25 e	Wein in Flaschen . . . . Ztr. br.	188	2,815	656	7,524	1,401
25 f	Butter . . . . . Ztr. br.	2,623	4,544	53	2,044	6,284
25 g 1	Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste . . . . . Ztr. br.	90	3,545	12	1,277	2,833
25 g 1	Nicht bes. genannte Fische . Ztr. br.	6	164	395	2,026	744
†25 h 1	Südfrüchte, frische . . . . Ztr. br.	—	—	331	7	14
25 h 2 α	Mandeln . . . . . Ztr. br.	1	—	1	4	73
25 h 2 α	Korinthen und Rosinen . . Ztr. br.	1	—	5	18	14
25 i	Pfeffer . . . . . Ztr. br.	—	—	83	67	53
25 k	Heringe . . . . . Tonnen	—	229	257	282	20
25 m 1	Kaffee, roher . . . . . Ztr. br.	19	5	52	390	236
25 m 2	Kakao in Bohnen . . . . Ztr. br.	—	—	—	2	—
25 o	Käse aller Art . . . . . Ztr. br.	24	6,875	71	7,828	17,776
*25 p 2	Cichorien, getrocknete, gebrannte od. gemahlene . . . . . Ztr. br	6,578	10,104	36,608	145,763	74,293
*25 p 2	Obst, getrocknet ꝛc. . . . Ztr. br.	463	16,362	1,282	6,196	7,481
*25 q 1	Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot Ztr. br.	2,558	72,723	6,016	30,972	32,179
*15 q 2	Mehl aus Getreide u. Hülsenfrüchten Ztr. br.	3,301	947,029	6,749	799,478	381,085
*25 q 2	Ord. Mühlenfabrikate aus Getreide ꝛc.; Bäckerwaaren; Stärkegummi, Nudeln Ztr. br.	11,876	70,489	3,079	135,905	17,666
25 s	Reis, geschält . . . . . Ztr. br.	406	5	133	160	306
25 t	Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz ꝛc.) Ztr. br.	28,240	92,023	650,540	315,549	29,995
25 u	Melasse und Syrup . . . Ztr. br.	64	207,637	63	2,603	43,845

† Theils eingangszollpflichtig, theils eingangszollfrei.

bis Ende Dezember 1878 über die Grenze gegen									Summe 1878	Summe 1877
Frankreich	Belgien	Niederlande	Nordsee	Bremen	Hamburg	preuß. Zollausschlüsse	oldenburgische Zollausschlüsse	Nicht ermittelt		
401	5,927	3,500	—	255	1,886	2,789	4	—	37,311	39,963
8	89	1,954	—	6	128	—	3	—	2,766	4,880
305	171	94	—	43	702	—	—	—	2,838	2,815
6,952	4,018	4,826	116	8,465	8,683	1,270	70	—	61,327	71,308
1,306	1,332	5,920	—	3,844	22,384	478	22	—	57,513	53,845
—	—	333	—	400	47	—	1	—	1,579	2,488
—	18	14	—	6	10	—	—	—	77	40
166	98	723	—	612	8,080	74	15	—	13,645	17,553
889,847	249,649	76,765	48	64,973	243,041	365,298	3,340	—	2,017,129	1,688,362
53	82	52	2	971	343	26	4	—	3,417	3,620
4,510	5,793	1,409	722	22,534	488,160	17,103	1,406	—	845,238	866,008
18,306	12,996	62,341	—	15,416	8,529	601	21	—	295,394	240,550
1,219	5,473	99,477	—	4,012	8,336	295	48	—	131,444	143,885
1,345	7,134	7,064	269	21,307	117,539	128,139	1,819	—	302,164	290,652
1,879	4,035	3,668	4,265	9,802	14,520	26,098	1,150	—	73,174	65,720
266	209	89	—	240	1,033	5,080	18	—	10,210	11,827
47	—	6	—	4	10	4	—	—	423	268
59	2	68	—	—	16	—	—	—	224	233
13	4	31	—	—	19	1	—	—	106	823
—	1	28	—	14	20	3	—	—	269	361
—	23	69	—	530	632	6	2	—	2,050	3,344
160	131	18	—	29	37	22	—	—	1,099	2,407
—	1	—	—	1	5	—	—	—	9	49
18,288	1,373	561	1	1,745	11,325	1,620	112	—	67,599	62,048
12,916	298	3,216	3,202	23,710	8,022	1,111	43	—	325,864	320,537
1,274	4,179	12,869	19	10,598	8,508	239	85	—	69,555	71,833
27,646	30,237	9,081	—	15,382	173,230	1,607	727	—	402,358	393,746
7,791	78,705	347,894	50,211	194,039	619,418	317,857	6,055	—	3,759,612	3,436,406
1,415	1,675	9,077	216	20,852	77,469	28,728	3,121	—	381,568	342,012
4	228	53	1	4	1	21	1	—	1,323	7,099
85	971	120,469	22,574	140,426	514,754	11,549	4,401	—	1,931,576	1,622,459
33,707	33,544	10,894	51,120	3,978	10,622	7,231	4,351	—	409,659	419,974

Waarengattung nach dem Zolltarif mit Angabe des Maßstabes		Ausgegangen vom 1. Januar: Dänemark	Ostsee	Rußland	Oesterreich	Schweiz
25 v 1	Tabaksblätter, unbearbeitete Ztr. br.	710	2,646	27	1,800	31,460
25 v 2 β	Cigarren . . . . . Ztr. br.	121	338	138	1,323	1,535
25 w	Thee . . . . . Ztr. br.	—	—	3,579	39	6
25 x	Rohzucker . . . . . Ztr. n.	—	51,357	—	4,205	553
25 x	Raffinirter Zucker . . . . Ztr. n.	4,969	197,792	144	271	10,541
	26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.					
26 a 1	Baumöl in Fässern . . . Ztr. br.	65	417	1,242	5,007	139
26 a 2	Leinöl in Fässern . . . . Ztr. br.	128	122	27	2,973	1,397
26 a 2	Anderes Oel in Fässern . . Ztr. br.	—	151,103	3,512	41,130	38,326
*26 a 3	Palmöl (Palmbutter) . . . Ztr. br.	11	995	4,512	42,636	10,408
*26 a 3	Kokosnußöl . . . . . Ztr. br.	—	90	10,586	13,425	110
26 b 1	Fischthran . . . . . Ztr. br.	7	160	1,466	5,160	388
*26 b 3	Talg (Rinds- oder Schaffett) Ztr. br.	—	1,905	4,523	27,719	9,199
*26 b 3	Schmalz . . . . . Ztr. br.	645	3,887	189	24,183	35,927
	27. Papier und Pappwaaren.					
†27 a bis d	Papier aller Art u. Pappdeckel Ztr. br.	1,404	19,046	4,762	57,814	22,485
27 d	Papiertapeten . . . . . Ztr. br.	200	833	164	3,312	2,352
	28. Pelzwerk.					
†28 a u. b	Pelzwerk . . . . . Ztr. br.	8	389	3,444	1,624	454
	30. Seide und Seidenwaaren.					
*30 a	Seiden-Kokons; Seide und Floreteide, nicht gefärbt ꝛc. . . . . Ztr. br.	1	870	1,157	4,166	9,408
30 b	Seide und Floreteide, gefärbt Ztr. br.	4	14	1,182	2,574	1,250
30 c u. d	Seiden- u. Halbseidenwaaren Ztr. br.	59	161	653	2,335	1,068
	31. Seife und Parfümerien.					
31 d	Parfümerien aller Art . . Ztr. br.	72	531	212	1,656	631
	34. Steinkohlen, Braunkohlen, Torf.					
*34	Steinkohlen . . . . . Ztr. br.	12,399	283,405	3,888,382	34,993,606	7,539,628
*34	Koaks . . . . . Ztr. br.	2,600	12,029	99,642	540,709	101,518
*34	Braunkohlen . . . . . Ztr. br.	100	523	—	78,239	3,539
	36. Theer, Pech ꝛc.					
*36	Theer; Pech . . . . . Ztr. br.	542	13,061	38,839	42,816	11,561
*36	Terpentinharz (Kolofonium) . Ztr. br.	—	5,230	34,576	19,277	327
*36	Andere Harze . . . . . Ztr. br.	210	16,758	12,766	96,660	3,941

† Theils eingangszollpflichtig, theils eingangszollfrei.

Bis Ende Dezember 1878 über die Grenze gegen									Summe 1878	Summe 1877
Frankreich	Belgien	Niederlande	Nordsee	Bremen	Hamburg	preuß. Zollausschlüsse	oldenburgische Zollausschlüsse	Nicht ermittelt		
26,343	3,827	6,335	—	702	1,675	113	2	—	75,640	102,603
1,475	434	3,640	—	2,321	4,720	771	59	—	16,875	20,919
4	2	2	—	1	13	3	6	—	3,655	1,111
1	16,991	78,554	—	432,794	1,162,806	—	2	—	1,747,263	826,213
6	22,157	3,098	1,709	36,000	167,440	63,472	449	—	508,048	255,837
3	3	3,627	—	136	352	7	—	—	10,998	6,452
—	811	517	8	547	194	878	23	—	7,625	16,830
8,739	4,499	32,030	—	12,164	11,692	3,097	21	—	3 6,813	299,160
119	—	246	1,230	588	46,898	3,364	4	—	111,011	107,954
—	—	2	26	279	22,611	208	—	—	47,337	36,048
22	113	225	—	269	54	2	3	—	7,869	11,105
243	100	3,175	—	768	586	221	—	—	48,439	64,376
61	85	514	—	4,461	2,257	368	36	—	72,613	75,134
20,019	53,352	114,738	121,479	25,684	110,555	11,812	183	—	563,333	598,885
1,146	1,510	6,997	—	1,382	8,068	1,033	27	—	27,024	27,444
390	625	381	—	223	519	1	—	—	8,058	9,979
3,324	929	3,171	—	—	231	36	—	—	23,293	24,835
446	260	3,626	—	195	222	—	—	—	9,773	5,098
2,322	6,795	21,774	—	8,896	3,610	8	—	—	47,681	42,283
181	1,134	15,576	—	466	1,213	3	2	—	21,677	22,944
91,297,309	4,912,364	45,158,973	136,624	4,312,446	2,862,787	224,323	155,892	—	116,778,198	100,184,127
2,364,192	1,132,043	178,518	83,754	28,782	207,639	3,566	57,400	—	5,403,392	7,088,941
604	209	20,670	—	673	16,501	15	—	—	121,073	180,638
38,868	65,044	8,584	53	8,180	85,625	278	1,168	—	314,619	248,987
676	4,480	14	—	2,504	6	1	14	—	67,105	51,100
645	4,699	686	—	—	3,296	148	1	—	139 810	125,647

Waarengattung nach dem Zolltarif mit Angabe des Maßstabes		Eingegangen vom 1. Januar				
		Dänemark	Ostsee	Rußland	Oesterreich	Schweiz
* 36	Petroleum, Petroleumnaphta Ztr. br.	14,151	12,917	359,824	1,271,209	280,581
* 36	Harzöl; Terpentin, Terpentinöl Ztr. br.	434	3,837	393	24,653	3,246
	37. Thiere und thierische Produkte.					
* 37 b	Eier von Geflügel . . . Ztr. br.	287	238	146	6,236	24,772
	38. Thonwaaren.					
38 b 1, 2 u. d	Thonwaaren aller Art, sowie von Porzellan . . . . . Ztr. br.	835	6,874	2,276	41,939	25,598
38 c u. d	Porzellan . . . . . Ztr. br.	319	2,429	1,229	8,153	7,352
	39. Vieh.					
* 39 a	Pferde . . . . . Stück	386	52	132	1,512	2,428
* 39 b	Stiere, Ochsen . . . . Stück	317	23	7	1,683	21,317
* 39 b	Kühe . . . . . Stück	482	74	4	6,207	12,240
* 39 b	Jungvieh und Kälber . . . Stück	51	373	5	10,555	10,598
39 c 1	Schweine . . . . . Stück	64	5	28	2,889	15,734
39 c 2	Spanferkel . . . . . Stück	4	18	5	9,307	5,082
* 39 d	Schafvieh . . . . . Stück	74	6	760	9,863	13,197
	41. Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus.					
* 41 a	Schafwolle, rohe . . . . Ztr. br.	1,022	15,849	46,002	120,341	28,824
* 41 a	Schafwolle, gekämmte . . Ztr. br.	—	—	1,180	1,841	190
* 41 a	Kunstwolle (Shuddywolle) . Ztr. br.	578	10,266	27,279	25,151	66
41 b1u.2	Wollengarn, auch gemischt, außer mit Baumwolle . . . . . Ztr. br.	1,032	2,425	46,230	27,617	3,865
41 c1b.4	Wollene Zeugwaaren . . Ztr. br.	1,366	6,609	5,247	37,796	15,899
41 c 3	Wollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren . . . . Ztr. br.	15	17	379	477	116
41 c 4	Wollene unbedruckte Strumpfwaaren Ztr. br.	—	29	330	417	620
41 c 4	Wollene Fußteppiche . . . Ztr. br.	50	616	217	1,139	526
	42. Zink und Zinkwaaren.					
* 42 a	Rohes Zink; Bruchzink . . Ztr. br.	5	156,311	14,619	122,094	2,925
* 42 b	Zinkbleche . . . . . Ztr. br.	976	31,189	15,584	7,444	6,700
	43. Zinn und Zinnwaaren.					
* 43 a	Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc.; Bruchzinn . . . . . Ztr. br.	—	38	3,341	18,199	1,856

* Siehe Seite 240.

bis Ende Dezember 1878 über die Grenze gegen									Summe 1878	Summe 1877
Frankreich	Belgien	Niederlande	Nordsee	Bremen	Hamburg	preuß. Zollausschlüsse	oldenburgische Zollausschlüsse	Nicht ermittelt		
488	552	2,245	22	54,550	44,546	56,787	461	—	2,098,333	2,259,538
87	211	79	—	672	578	57	4	—	34,231	29,374
1,341	21,932	36,109	35	5,389	310,361	1,482	217	—	408,545	159,663
125,269	20,577	12,000	200	9,052	31,280	2,471	5	—	278,367	224,198
4,090	8,939	16,842	—	32,395	24,357	380	23	—	106,508	101,776
2,417	2,037	5,132	117	1,630	13,948	15,467	—	—	45,258	39,116
1,441	1,746	1,614	31,742	1,923	21,144	39,626	—	—	122,583	129,843
4,423	4,711	2,211	88	3,042	8,611	25,744	551	—	68,388	62,148
3,585	845	293	5	12,275	39,109	13,153	441	—	91,288	98,357
6,300	4,314	2,586	—	10,305	194,873	64,830	572	—	302,500	236,724
3,774	2,921	1,579	28	381	689	1,019	15	—	24,822	25,095
848,191	267,917	99,376	52,917	12,258	136,492	273,730	150	—	1,714,931	1,195,735
27,785	74,989	46,945	907	16,587	51,688	6,924	—	—	437,863	458,806
122	64	1,163	—	—	—	—	—	—	4,560	4,608
152	38,252	38,426	—	15,672	27,829	—	—	—	183,671	143,051
3,746	6,878	4,832	—	5,390	14,170	66	1	—	116,249	94,130
20,101	20,943	54,189	—	17,207	105,120	1,731	77	—	286,285	272,571
50	1,150	4,395	—	404	1,533	62	1	—	8,599	11,476
2,292	246	1,244	—	4,831	1,600	34	2	—	11,645	16,716
20	924	1,157	—	360	1,276	5	6	—	6,296	5,952
2,402	75,655	179,735	140	1,708	157,014	149	23	—	712,780	996,598
252	5,680	51,209	—	4,628	85,022	116	24	—	208,774	198,286
970	2,822	1,154	—	21	2,079	20	—	—	30,500	16,126

Aus dem Berichte der Taback-Enquête-Kommission.

Dem Bericht der Taback-Enquête-Kommission entnehmen wir in Betreff der derselben zur Prüfung gestellten verschiedenen Systeme der Tabaksbesteuerung folgende Daten:

In Frankreich beschäftigte die Monopolverwaltung im Jahre 1872 in 16 Manufakturen 16,000 Arbeiter; der Absatz belief sich auf 536,580 Ztr. Tabacksfabrikate, darunter nur $12_{,46}$ Proz. Zigarren. In Deutschland beträgt der Konsum mindestens 1,300,000 Ztr., die sich auf die Zigarren (also circa 10mal so viel wie in Frankreich) und die übrigen Tabacksfabrikate ziemlich gleichmäßig vertheilen. Da besonders die Zigarrenfabrikation viel Handarbeit erfordert, so würde, ganz abgesehen vom Export, beim Monopol der Bedarf an Arbeitskräften viel größer sein als in Frankreich.

Die Erfolge der Monopolverwaltung beweisen nachstehende Zahlen: die Brutto-Einnahme betrug 1815 in Frankreich 53,872,875 Fr., 1869 255,707,378 Fr. oder 375 Proz. mehr, während die Ausgaben von 21,749,554 auf 58,496,513 Fr. oder nur um 169 Proz. gestiegen sind. Der Reinertrag hat sich von 32,123,303 auf 197,210,865 Fr. oder um 514 Proz. gehoben. Auch in Oesterreich hat sich in den Jahren 1851 bis 1870 die Roheinnahme nahezu verdreifacht, während die Ausgaben sich kaum verdoppelt haben und die Reineinnahme sich verdreifacht hat. In Frankreich betrug der Selbstkostenpreis für den Zentner gewöhnlichen Schnupftabacks 1835 $83_{,75}$ Fr., 1873 $60_{,0}$ Fr. (— $28_{,2}$ Proz.); des gewöhnlichen Rauchtabacks 1835 $104_{,86}$ Fr., 1873 $82_{,16\,1/2}$ Fr., (— $21_{,4}$ Proz.); der Zigarren zu 5 Cts. 1835 $196_{,45}$ Fr., 1873 $223_{,53\,1/2}$ Fr. (+ 14 Proz.) Die Steigerung in den Herstellungskosten der Zigarren erklärt sich durch die Erhöhung der Arbeitslöhne, die allein von 1860 bis 1872 um 25 Proz. gestiegen sind. Die günstigen Betriebsresultate sind der Anwendung von Maschinen und den Fortschritten der Fabrikationsmethode zu verdanken. In der Periode 1851—60 waren zur Herstellung von 100 kg Tabacksfabrikaten noch 104,449 kg Rohtaback erforderlich, 1861—66 nur 99,593 kg und 1869 98,928 kg, wodurch jährlich 800,000 kg Rohmaterial im Werthe von 1,500,000 Fr. erspart werden. Durch das Trocknen des Rauchtabacks durch Maschinen haben sich die Kosten von $1_{,74}$ Fr. pro 100 kg auf 60 Cts. ermäßigt; die Abfälle betrugen früher auf 100 kg $2_{,70}$ kg, jetzt nur $2_{,50}$ kg. Auch an Besoldungen ist im Ganzen erheblich gespart worden: während die Produktion des Jahres 1874 sich zu derjenigen des Jahres 1834 wie $2_{,5}$: 1 verhielt, stellte sich das Verhältniß des Aufwands für das Beamtenpersonal der Manufakturen auf $1_{,6}$: 1. Im Jahre 1835 bei Uebernahme von 2,626,098 Ztr. Taback betrugen die Gehälter der Beamten der

Tabacksmagazine 254,220 Fr., 1870 bei 5,761,887 Ztr. 349,204 Fr., was pro Ztr. Tabak 96,5 Cts., bezw. 60,5 Cts. beträgt. Innerhalb eines 40jährigen Zeitraums hat sich der Werth der Gebäude, Maschinen und Utensilien verdreifacht, während die Produktion — wegen Zunahme der Zigarrenfabrikation, um 11,78 Proz. — nur im Verhältniß von 1 : 2,5 gewachsen ist. Die Generalunkosten sind von 1835—1870 pro Ztr. von 21,60 Fr. auf 16,40 Fr. herabgegangen.

Die österreichische Regie hält 205 Sorten importirter Zigarren und 62 Zigarrensorten eigenen Fabrikats auf Lager.

Der auf 1,150,000 Ztr. Konsum berechnete Monopolreinertrag von 124,928,860 *M.*, wovon aber für die ersten 5 Jahrzehnte noch jährlich 34,762,200 *M.* Entschädigungsrenten abgehen, so daß 90,166,600 *M.* verbleiben, würde in Deutschland einen Steuerertrag von 2,97 *M.* pro Kopf ergeben (gegen 0,34 *M.* in 1876—77 nach der bisherigen Besteuerungsweise), gegen 5,68 *M.* in Frankreich, 4,86 *M.* in England, 4,36 *M.* in den Vereinigten Staaten von Amerika, 3,41 *M.* in Oesterreich, 2,71 *M.* in Portugal, 2,53 *M.* in Italien, 0,41 *M.* in Rußland, 1,58 *M.* in Ungarn, 0,18 *M.* in Belgien, 0,16 *M.* in der Schweiz, 0,06 *M.* in den Niederlanden. Auf 100 *M.* Gestehungskosten kommt ein Reinertrag in Frankreich von 430 *M.*, Oesterreich von 142 *M.*, Deutschland von 96 *M.*. Daraus geht hervor, daß die Steuerbelastung des Tabacks in Frankreich etwa das Dreifache derjenigen von Oesterreich und fast das Fünffache derjenigen betrifft, welche für Deutschland bei dem Monopol in Aussicht genommen würde. Auf das Tausend 3-Pfennigzigarren würde eine Steuer von 13,79 *M.* kommen, auf das Tausend 40-Pfennigzigarren eine solche von 200,14 *M.*, also das Fünfzehnfache der auf die billigste Sorte entfallenden Steuer. Da in Deutschland viel mehr Zigarren konsumirt werden als in Frankreich, so könnte in Deutschland „die Pfeife des armen Mannes" geschont werden. Während in Frankreich der billigste Rauchtaback (abgesehen von den Zonen- und Truppentabacken) zu 12,50 Fr. pro kg = 5 *M.* pro Pfund an den Konsumenten verkauft wird, was einer Steuer von 3,94 *M.* oder 597 Proz. der Gestehungskosten entspricht, könnte sich Deutschland für dieselbe Sorte mit einer Steuer von Steuerbelastung von 0,69 *M.* pro Pfund oder 112 Proz. der Gestehungskosten begnügen und dem Konsumenten das Pfund zu 1,50 *M.* zur Verfügung stellen. Das deutsche Monopol könnte aber noch weiter gehen und noch 5 billigere Rauchtabacksorten bis zum Preise von 30 ₰ herab liefern und bei dieser Sorte sich mit einer Steuer von 2,79 ₰ = 12 Proz. der Gestehungskosten begnügen.

Das *Rohtabackmonopol* würde dem Reich nur das ausschließliche Recht zum Ankauf des Rohtabacks aus der Hand des Pflanzers vorbehalten. Die Preisdifferenz zwischen An- und Wiederverkauf bildet den Steuergewinn. Nach dem Bericht der Tabacksenquêtekommission bewegen sich die Preise für inländischen Tabak (einschließlich der Stengel) zwischen 7 bis 90 *M.* und für ausländischen Tabak zwischen 11 bis 365 *M.* pro Zentner. Eine Steuer also von 28 *M.* vom Zentner, welche den geringsten inländischen Tabak mit 400 Proz. belastete, bildet nur 21 Proz. des Werths der besten Sorte, und eine Zollabgabe von 44 *M.* pro Ztr. ausländischen Tabak stellt eine Werthbelastung von 400 Proz. der gerippten und 12 Proz. der besten Sorte dar. Mit weiterer Steigerung der Abgabensätze tritt dieser Unterschied in der Belastung immer greller hervor, wie denn in England die Eingangsabgabe für Tabacksstempel sich auf eine Werthbelastung von 3,200 Proz. für die besten Sorten aber nur auf 100 Proz. stellt.

Gegen diese Steuer sprechen also, außer den Grundsätzen rationeller Steuerveranlagung, die Befürchtung einer erheblichen Einschränkung im Tabackverbrauch, einer weitgehenden Verfälschung der Tabackfabrikate und des Schmuggels, durch dies Alles erhebliche Verminderung des Steuerertrags. Diese Bedenken haben zu dem Vorschlage der Besteuerung des Tabacks durch eine Werthabgabe in Verbindung mit einem festen Satz nach dem Gewicht geführt. Ein Werthzuschlag von 50 Proz. würde neben einem festen Gewichtssatz von 60 ℳ. pro Ztr. den bisherigen Preis des vom Auslande eingeführten Rohtabacks in folgender Weise steigern: Stengel von 27 auf 82,50 ℳ.; Blätter zu 30 ℳ. 42 : 105 ℳ.; zu 50 ℳ. 62 : 135 ℳ.; zu 70 ℳ. 82 : 135 ℳ.; zu 70 ℳ. 82 : 165 ℳ.; zu 100 ℳ. 112 : 210 ℳ.; zu 290 ℳ. 302: 495 ℳ.; im Durchschnitt hätte die Sorte von 70 ℳ. zollfreiem Werth im Ganzen einen Zoll von 135 Proz. des Werths zu tragen. Ein solcher Zoll würde nach der bremischen Ausfuhrstatistik von 1874 bis 1876 nach Abrechnung von 25 Proz. des inländischen Verbrauchs bei einem Zollsatz von 60 ℳ. pro Ztr. und 50 Proz. des Werths pro Ztr. 56,128,800 ℳ. ergeben. Dieser Ertrag würde bei ausschließlicher Gewichtsbelastung des Tabacks einen Zollsatz von über 84 ℳ. pro Ztr. erfordern. Der in jener Summe enthaltene Werthzuschlag berechnet sich auf ca. 16 Millionen Mark, die Differenz der Belastung zwischen der gerippten Sorte Blätter im Werth von 42 ℳ. und der in der größten Menge eingeführten Sorte von 71 ℳ. Werth auf nur 14 ℳ. Der bisherigen Differenz zwischen Zoll und Steuer würde etwa ein Verhältniß von 60 ℳ. Zoll für ausländische Blätter und 40 ℳ. Steuer für unfermentirten inländischen Taback entsprechen; in dem Steuersatz von 36 ℳ. würden sich die Interessen des Fiskus mit denen der Pflanzer ausgleichen. Jedoch würden die ärmeren Tabackkonsumenten, auch wenn sie ihren Konsum um 25 Proz. einschränkten, da die billigsten Sorten am meisten verbraucht werden, eine Steuer von jährlich 6 ℳ. zu tragen haben, wenn die Steuer 80 Millionen brutto ergeben soll. Rücksichtlich des der Verzollung zum Grunde zu legenden Werths ist die analoge Anwendung der in den Artikeln 14 bis 18 des deutsch-französischen Handelsvertrages vom 2. August 1860 enthaltenen Vorschriften in Vorschlag gebracht worden, sowie daß die Einfuhr auf wenige Amtsstellen zu beschränken sei.

Als Gewichtszoll für Schnupf-, Rauch- und Kautabak sind etwa 75 ℳ. pro Ztr., für Zigarren und Zigaretten 100 ℳ. als ausreichend erachtet worden.

Die Ausfuhrvergütung für exportirten Rohtabak würde nur nach dem Steuersatz für die geringwerthigen inländischen Rohtabacke mit 43,50 ℳ. pro Ztr. gezahlt werden.

Danach berechnet sich der Steuerertrag für die inländische Steuer (bei 15,000 ha Tabak zu 33 Ztr. und bei 64,000 Ztr. Ausfuhr) auf 16,920,000 ℳ., der Zoll von Rohtabak auf 53,428,800 ℳ., von Tabaksfabrikaten 8,911,500 ℳ., im Ganzen auf 79,260,300 ℳ., wovon 2,600,000 ℳ. an Kosten abgehen, so daß ein Nettoertrag von 76,660,300 ℳ. verbleiben würde.

Die Tabackfabrikatsteuer, die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingeführt ist, bildet für eine hohe Besteuerung des Tabacks eine geeignetere Grundlage als die Rohtabacksteuer. Sie hat in Amerika weder eine Verminderung des Tabackbaus noch der Anzahl der Tabackfabrikate, noch eine Begünstigung des Großbetriebs zur Folge gehabt und den Fabrikanten keine Veranlassung zu Klagen gegeben. Sie liefert dem Staat eine jährliche Einnahme

von ca. 160 Millionen Mark netto. Im deutschen Zollgebiet erhöht sich der Werth eines Zentner Rohtaback von durchschnittlich 68 ℳ. durch die Fabrikation bei Zigarren auf 250 ℳ., bei Zigaretten auf 450 ℳ., bei Schnupftaback auf 74 ℳ., bei Kautaback auf 335 ℳ. Im Detail wird durchschnittlich 1 Ztr. Zigarren zu 335 ℳ., Zigaretten zu 500 ℳ., Rauchtaback zu 60 ℳ., Schnupftaback zu 93 ℳ., Kautaback zu 160 ℳ. verkauft.

Die Rohtabacksteuer ist in 3 Sätzen abgeschätzt worden: Eingangszoll pro Ztr 50, 60 und 70 ℳ. für 717,000 Ztr. Rohtaback netto: 90, 100 und 115 ℳ. für 100,000 Ztr. Rauchtaback; 120, 135 und 150 ℳ. für 13,000 Ztr. Zigarren; an Steuer von 290,000 Ztr. fermentirtem inländischen Taback pro Ztr. 33, 40 und 50 ℳ.

Die Steuer berechnet sich hiernach bei den niederen Sätzen auf 47,880,000 ℳ., den mittleren auf 57,375,000 ℳ., den höheren auf 67,790,000 ℳ. jährlich, wovon indessen die Kontrol- und Erhebungskosten noch in Abzug kommen.

Miszellen.

Die handelspolitische „Erklärung" von 203 Mitgliedern des Reichstags (d. d. 19. Okt. 1878) hat folgenden Wortlaut:

„In den weitesten Kreisen des deutschen Reichs sieht man mit Spannung einer endlichen klaren Entschließung der verbündeten Regierungen rücksichtlich des deutschen Handelsverkehrs mit dem Auslande entgegen.

„Es lag deshalb nahe und ist vielleicht verlangt worden, daß der augenblicklich versammelte deutsche Reichstag die hiermit zusammenhängenden Fragen behufs Klarstellung der handelspolitischen Wege und Ziele der Reichsregierung in den Bereich seiner Verhandlungen zöge.

„Die unterzeichneten Reichstagsmitglieder geben dem Bedauern Ausdruck, das ein solches Vorgehen nicht möglich war, weil der Zweck der diesmaligen Zusammenberufung des Reichstags lediglich der Beschlußfassung über das Sozialistengesetz galt, und weil die Erhebungen über die wirthschaftliche Lage und die Lebensbedingungen mehrerer der wichtigsten Gewerbszweige Deutschlands noch nicht abgeschlossen sind.

„Um aber dem Mißverständniß vorzubeugen, daß es in der Vertretung des deutschen Volkes an der dem nöthigen Interesse für berechtigte handelspolitische Forderungen des Landes und an dem festen Willen fehle, diese Forderungen zur Geltung zu bringen, halten wir uns zu der Erklärung verpflichtet,

„daß wir lediglich aus den angedeuteten Gründen während der gegenwärtigen Session die von dem Lande erwartete Anregung nicht gegeben haben und nicht geben konnten,

„daß wir aber angesichts der Handelspolitik der meisten Deutschland umgebenden Länder, — in Erkenntniß der den Volkswohlstand schädigenden Mängel des deutschen Zolltarifs und bei der Fortdauer der auf der deutschen Gewerbthätigkeit und Landwirthschaft lastenden Krisis, — eine auf das Resultat sorgfältiger Prüfungen und sachgemäßer Abwägungen gestützte Reform des deutschen Zolltarifs für nothwendig halten, und demgemäß entschlossen sind, für dieselbe in der nächsten ordentlichen Session des deutschen Reichstags einzutreten.

„Obschon von verschiedenen handelspolitischen Gesichtspunkten ausgehend, finden sich die Unterzeichneten doch in dem Grundgedanken vereinigt, daß die schwierigen Fragen der deutschen Handelspolitik nicht lediglich nach den Schlagwörtern von Freihandel und Schutzzoll gelöst werden können, daß es vielmehr entschieden darauf ankommt, die wirklichen und vermeintlichen Gegensätze der Interessen mit Sachkenntniß, Umsicht und Vaterlandsliebe auszugleichen.

Berlin, den 19. Oktober 1878.

Die Mitglieder des deutschen Reichstags.

Ackermann, Landkreis Dresden. v. Adelebsen, Göttingen. v. Alten-Linden, Osterode. Arbinger, Niederbayern. v. Aretin, Ingolstadt. v. Aretin, Illertissen. Graf v. Arnim-Boitzenburg, Ruppin. v. Arnswaldt, Prov. Hannover.

Graf v. Balleſtrem, Oppeln. v. Batocki, Königsberg. Graf v. Behr, Greifswald. v. Below, Stolp. Bender, Neuwied. Berger, Dortmund. v. Bernuth, Halberſtadt. v. Bethmann-Hollweg, Ober-Barnim. Graf v. Bethuſy-Huc, Creutzburg. Graf v. Bismark, Mühlhauſen. Dr. Graf v. Biſſingen, Württemberg. v. Bockum-Dolffs, Hamm. Dr. Bock, Aachen. Freiherr v. Bodmann, Tauberbiſchofsheim. v. Bönninghauſen, Reg.-Bez. Münſter. Bolza, Germersheim. Borowski, Oſtpreußen. v. Brand, Arnswalde. Braun, Hersfeld. v. Bredow, Weſthavelland. Freiherr v. Brenken, Paderborn. Brückl, Regensburg. v. Bühler, Württemberg. Dr. Buhl, Homburg, Pfalz. v. Buſſe, Cöslin. Graf v. Chamaré, Schleſien. v. Cranach, Reg.-Bez. Frankfurt. v. Colmar, Prov. Poſen. Freiherr v. Dalwigk, Rheinprovinz. Datzl, Bayern, Dieden, Reg.-Bez. Trier. Dietze, Königr. Sachſen. Freiherr v. Ende, Marburg. Feuſtel, Bayreuth. Fichtner, Oberbayern. Findeiſen, Altenburg. Graf v. Flemming, Naumburg. v. Flottwell, Reg.-Bez. Marienwerder. v. Forcade de Biaix, Reg.-Bez. Trier. Forkel, Koburg. Freiherr zu Frankenſtein, Unterfranken. Graf v. Frankenberg, Schleſien. Franßen, Rheinprovinz. Dr. Franz, Oberſchleſien. Dr. Frege, Königr. Sachſen. Freytag, Augsburg. Freiherr v. Fürth, Rheinprovinz. Graf v. Fugger-Kirchberg, Dillingen. Graf v. Galen, Oldenburg. v Geß, Tübingen. Grad, Elſaß. v. Grand-Ry, Rheinprovinz. Dr. Groß, Speyer. Graf v. Grote, Harburg. Grütering, Rheinprovinz. Grützner, Königr. Sachſen. Günther-Saalhauſen, Königr. Sachſen. Guerber, Elſaß. Haanen, Saarburg. Haerle, Heilbronn. Freiherr v. Hafenbrädl, Niederbayern. Freiherr v. Halkett, Celle. Hamm, Rheinprovinz. Dr. Hammacher, Lauenburg. Hauck, Aſchaffenburg. Freiherr v. Heeremann, Münſter. Heilig, Conſtanz. Heim, Ulm. v. Heldorf-Runſtedt, Merſeburg. Herrlein, Fulda. Hilf, Limburg. v. Hölder, Stuttgart. Graf v. Hompeſch, Düren. Freiherr Horneck v. Weinheim, Bamberg. Dr. Jäger, Reuß. Jordan, Landau. v. Kardorf, Oels. Katz, Baden. v. Kehler, Gladbach. v. Keßeler, Bonn. Klein, Wetzlar-Altenkirchen. Graf v. Kleiſt, Belgrad. v. Knapp, Württemberg. v. Knobloch, Oſtpreußen. Kochann, Rheinprovinz. Kopfer, Mannheim. Dr. Kraetzer, Paſſau. Krafft, Baden. Kreutz, Siegen. Landmann, Plauen. Freiherr v. Landsberg, Reg.-Bez. Münſter. Lang, Niederbayern. Lender, Raſtatt. Leonhard, Württemberg. Freiherr v. Lerchenfeld, Oberfranken. v. Lewetzow, Reg.-Bez. Frankfurt. Dr. Lieber, Naſſau. Dr. Lingens, Rheinprovinz. Dr. Löwe, Bochum. Dr. Lucius, Erfurt. v. Lüderitz, Stendal. Graf v. Luxburg, Schweinfurt. Dr. Maier, Siegmaringen. Dr. Majunke, Trier. Freiherr v. Manteuffel, Luckau. Marcard, Bielefeld. Freiherr v. Marſchall, Karlsruhe. Dr. Mayer, Donauwörth. Melbeck, Solingen. Menken, Cöln. Dr. Merkle, Bayern. Merz, Greiz. Michalski, Danzig. v. Miller, Weilheim. Freiherr v. Minnigerode, Elling. Freiherr v. Mirbach, Oſtpreußen. Graf v. Moltke, Memel. Dr. Moufang, Mainz. v. Müller, Osnabrück. Müller, Pleß. Dr. Müller, Sangerhauſen. Graf v. Nayhaus-Cormons, Schleſien. v. Neumann, Mansfeld. Nitſchke, Brieg. v. d. Oſten, Pommern. Freiherr v. Ow, Landshut. Freiherr v. Ow, Freudenſtadt. Dr. Perger, Cleve. Pfühler, Saarbrücken. Freiherr v. Pfetten, Oberbayern. Fürſt v. Pleß, Waldenburg. Dr. Pohlmann, Oſtpreußen. Graf v. Praſchma, Oberſchleſien. Graf v. Preyſing, Straubing. v. Puttkamer, Löwenberg. v. Puttkamer, Lübben. v. Puttkamer, Schlawe. Prinz Radziwill, Beuthen. Herzog v. Ratibor, Schleſien. v. Ravenſtein, Schleſien. Reich, Königr. Sachſen. Dr. Reichensperger, Crefeld. Reichensperger, Olpe. Reinhardt, Schwarzburg-

Sondershausen. Dr. Rentzsch, Zittau. Richter, Kattowitz. Roemer, Württemberg. Rudolphi, Rheinprovinz. Dr. Rückert, Meiningen. Ruppert, München. Rußwurm, Amberg. Saro, Gumbinnen. Graf v. Saurma-Jeltsch, Ratibor. v. Schalscha, Schlesien. v. Schenck-Flechtingen, Salzwedel. v. Schenck-Kawency, Bromberg. Schenk, Cöln. v. Schmid, Württemberg. Schmidt, Zweibrücken. Schmiedel, Königr. Sachsen. Schneegans, Zabern. Schön, Sorau. Graf v. Schönborn, Kitzingen. Freiherr v. Schorlemer-Alst, Reg.-Bez. Münster. Schroeder, Lippstadt. Dr. Schroeder, Friedberg. Dr. v. Schulte, Duisburg. Dr. v. Schwarze, Dresden. v. Schwendler, Weimar. Seneftrey, Oberbayern. Dr. Simonis, Elsaß. Staelin, Württemberg. Friedrich, Graf zu Stolberg-Stolberg, Schlesien. Theodor, Graf zu Stolberg-Wernigerode, Reg.-Bez. Marienwerder. Udo, Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ostpreußen. Stumm, Reg.-Bez. Trier. Süs, Minden. Freiherr v. Tettau, Ostpreußen. Dr. Thilenius, Reg.-Bez. Wiesbaden. Triller, Bayern. Uhden, Crossen. Freiherr v. Varnbühler, Württemberg. Dr. Völk, Immenstadt. Vopel, Chemnitz. Vowinkel, Lennep. Dr. v. Wänker, Freiburg. v. Waldow-Reitzenstein, Reg.-Bez. Frankfurt. Freiherr v. Wendt, Reg.-Bez. Minden. v. Werner, Eßlingen. Windthorst, Meppen. Winterer, Elsaß. Dr. Westermayer, München. Witte, Schweidnitz. Dr. Zinn, Kaiserslautern. Freiherr v. Zu-Rhein, Würzburg."

Die Ernährungsbilanz des deutschen Reichs und seiner einzelnen Staaten im Erntejahre 1878/79. — In einem Vortrage über die Frage: Wer ist Konsument? wies der Direktor des preuß. statist. Bureaus Dr. E. Engel unlängst nach, daß es zur Messung der Größe der Konsumtion dreierlei Mittel und Wege gebe: rein fiskalische, wissenschaftliche und sozialstatistische. Zu den wissenschaftlichen gehört u. A. die Aufstellung sogenannter Ernährungsbilanzen, die von einer physiologischen Erforschung des Nahrungsbedarfs der einzelnen Individuen, je nach Alter, Geschlecht und Beschäftigung, ausgehen und die Summe des Bedarfs eines ganzen Volkes (unter Berücksichtigung der Zusammensetzung desselben) mit den im Lande erzeugten Nahrungsmitteln vergleichen. Eine sehr ausführliche Untersuchung dieser Art hatte vor einigen Jahren Dr. Simmler für die Schweiz angestellt. Das Endergebniß derselben ist, daß die Cerealienproduktion der Schweiz durchschnittlich jährlich nur für 261 Tage ausreicht und der Bedarf für 105 Tage durch Zufuhr vom Auslande eingetauscht werden muß. Zu einem ganz ähnlichen Resultate war der vor Kurzem gestorbene Geheimrath Dr. Reuning im Königreich Sachsen gelangt. In seiner 1873 erschienenen, an den sächsischen Landeskulturrath gerichteten Schrift: „Mittel und Wege zur Förderung der sächsischen Landwirthschaft" hatte er nachgewiesen, daß der Bedarf an Cerealien für die Bevölkerung Sachsens durch die inländische (sächsische) Produktion nur etwa zu $^{7}/_{10}$ gedeckt werde, und daß $^{3}/_{10}$ oder der Bedarf für $105{,}_{81}$ Tage fehlen, mithin eingeführt werden müssen. Die Mittel zum Eintausche liefert in Sachsen hauptsächlich die Textilindustrie, die für die Gesammtmenge ihrer Waaren aber weder in Sachsen noch im Zollvereine genügenden Absatz findet, sondern sich damit auf den Weltmarkt angewiesen sieht. Bei jener Berechnung war Reuning von einer Produktion von 8,349,942 Ztr. und einem jährlichen Verbrauche von 460 Pfd. Weizen, Roggen, Gerste und Erbsen pro Kopf der Bevölkerung ausgegangen. Dies macht pro Tag und Kopf $1{,}_{25}$ Pfd., worin $0{,}_{10}$ Pfd. Körnerverbrauch für Bier und Branntwein inbegriffen sind. In des nämlichen Autors klassischer „Festschrift für die XXV. Versammlung

deutscher Land- und Forstwirthe zu Dresden 1865" war bereits eine ähnliche Untersuchung angestellt und der Fehlbedarf zu 1,800,000 Ztr. angegeben worden. Seitdem ist die Bevölkerung von Sachsen erheblich und jedenfalls stärker gewachsen als die landwirthschaftliche Produktion.

Für das deutsche Reich und seine einzelnen Staaten[1]), sowie für Preußen und seine Provinzen liegen die vorläufigen Ergebnisse der Ermittelung des Ernteertrags vom Jahre 1878 nun vor. Danach betrug die Produktion

	im deutschen Reich Kg.	in Preußen Kg.
an Weizen und Spelz (Körner)	3,314,180,400	1,758,792,900
„ Roggen . . . . („)	7,421,875,650	5,533,941,350
„ Gerste . . . . („)	2,479,249,050	1,458,763,900
„ Erbsen[2]) . . . („)	530,237,450	462,371,550
zusammen	13,745,542,550	9,213,869,700

Zieht man von der gesammten Körnerproduktion obiger Früchte durchschnittlich 15 Proz. für Aussaat und 10 Proz. zur Fütterung der Thiere ab, so bleiben im Erntejahre 1878/79, das bekanntlich ein sehr gesegnetes ist, 10,309,156,913 Kg. für menschliche Nahrung übrig. Dieses Quantum reicht, wenn obigem Vorgange entsprechend für jeden Kopf der Bevölkerung des Reichs gleichfalls ein Verzehr von 230 Kg. jährlich angenommen wird und die Ermittelungen des Ernteertrags richtig, mindestens nicht zu hoch sind, erfreulicherweise für die Ernährung des deutschen Volkes im Erntejahr 1878/79 nicht nur aus, sondern es gewährt noch einen Ueberschuß für 19 Tage. Dies freilich nur im Großen und Ganzen. In den einzelnen Staaten und Provinzen stellen sich die Dinge sehr verschieden. So hat Mecklenburg-Schwerin einen Ueberschuß für 427 Tage, Mecklenburg-Strelitz für 401, Anhalt für 298, Braunschweig für 155, Waldeck für 149, Schwarzburg-Sondershausen für 122, Sachsen-Altenburg für 69. Preußen für 61, Sachsen-Weimar für 43 Tage, Bayern (von welchem freilich der Erbsenertrag nicht mit angegeben wurde) für 18 Tage. Dagegen übersteigt der Konsumtionsbedarf das Produktionsquantum in den übrigen Staaten, so daß durch Zufuhr zu decken bleibt der Bedarf für 345 Tage in Hamburg, für 342 Tage in Bremen, für 235 Tage in Lübeck, für 208 Tage in Reuß ä. L., für 148 Tage in Baden, für 138 Tage in Sachsen-Meiningen, für 137 Tage in Sachsen, für eben so viel Tage in Reuß j. L., für 130 Tage in Württemberg, für 74 Tage in Hessen, für 70 Tage in Elsaß-Lothringen, für 41 Tage in Schwarzburg-Rudolstadt, für 15 Tage in Sachsen-Koburg-Gotha.

Selbstverständlich bestehen auch unter den Provinzen und Bezirken der einzelnen Staaten ähnliche Verschiedenheiten. Es haben in Preußen die Bezirke

Ueberschuß für Tage		Defizit für Tage	
Stralsund	505	Düsseldorf	218
Merseburg	361	Arnsberg	177
Bromberg	360	Trier	173
Magdeburg	288	Wiesbaden	152
Marienwerder	272	Köln	152

[1]) Mit Ausnahme der Fürstenthümer Lippe.
[2]) Ohne Bayern.

Ueberschuß für Tage		Defizit für Tage	
Stettin	259	Aachen	150
Posen	240	Koblenz	111
Königsberg	174	Potsdam	84
Frankfurt	156	Kassel	37
Lüneburg	156	Aurich	34
Sigmaringen	152		
Münster	136		
Liegnitz	112		
Schleswig	98		
Breslau	97		
Köslin	97		
Hildesheim	92		
Hannover	78		
Danzig	70		
Gumbinnen	54		
Stade	37		
Osnabrück	35		
Minden	35		
Erfurt	28		
Oppeln	0		

Die Dinge gewinnen ein viel ungünstigeres Ansehen, wenn die Ernten minder reichlich sind. Der Saatbedarf bleibt nahezu derselbe, gleichviel ob die Ernte gut oder schlecht war; er richtet sich nach der angebauten Fläche. Um so weniger bleibt für Menschen und Thiere übrig. Eine um 10 Proz. geringere Ernte als die heurige läßt nicht etwa 9,278 Millionen Kg. Körner zur Verfügung für die Menschen sondern 206 Millionen weniger. In einem solchen Falle und er ist leider mehr die Regel als die Ausnahme, tritt sofort ein namhaftes Defizit ein, das durch stärkere Zufuhr von Außen gedeckt werden muß. Daß die Ausgleichung der Ernährungsbilanz nicht lediglich so stattfindet, daß der Ueberschuß der über den Bedarf produzirenden Bezirke nach denjenigen gebracht würde, welche einen Fehlbedarf haben, versteht sich von selbst. Jene führen Getreide u. s. w. zu den bestmöglichsten Preisen und auf den bequemsten und billigsten Wegen nach dem Auslande aus, diese ebenso vom Auslande ein. Da sich dieser Tausch meist durch Waaren vollzieht, so haben jene ein Interesse daran, für das ausgeführte Getreide die größtmöglichste Quantität preiswürdiger Waaren zu erhalten, während die Getreide einführenden Länder und Gegenden wünschen müssen, für die Waaren, die sie im Auslande nur zu Weltmarktpreisen absetzen können, auch das benöthigte Getreide u. s. w. zum Weltmarktpreise zu erhalten. (Stat. Korr.).

Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Familienfideikommisse.

Von

Dr. **William Lewis,**

Professor an der Universität zu Berlin.

Die Kommission, welche durch Beschluß des Bundesraths vom 28. Februar 1874 niedergesetzt wurde, um den Plan und die Methode anzugeben, nach welchen bei Aufstellung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs zu verfahren, schlägt in dem von ihr erstatteten Gutachten vor,[1]) von der gemeinsamen Kodifizirung u. A. auszuschließen

„die im Absterben begriffenen Institute überwiegend germanischen Ursprungs, welche als trümmerhafte Reste mittelalterlichen Wirthschafts- und Verwaltungssystems in die Gegenwart hineinragen." „Dahin gehören" — so heißt es weiter — „das Lehnrecht, das Recht der ablösbaren Reallasten, wohl auch das Erbzins- und Erbpachtrecht, die Emphyteusis, das Näherrecht, das Recht der Stammgüter und der bestehenden Familienfideikommisse." Diese Rechtsinstitute können nach der Auffassung der Kommission „dem Landesrecht, unter welchem sie bestehen, überlassen bleiben" und die Aufgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs soll danach „eine lediglich negative sein, nämlich in gesetzlicher Begrenzung ihrer weiteren Zulassung bestehen." In Betreff des Rechts künftig zu errichtender F.-F. wird es für geeignet gehalten „der Landesgesetzgebung Raum zu lassen."

Nicht mehr ganz auf diesem Standpunkte scheint die zur Herstellung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs selbst niedergesetzte Kommission zu stehen. In dem dem Reichskanzler über die bisherige Thätigkeit der Kommission und den gegenwärtigen Stand ihrer Arbeiten am 2. November 1876 erstatteten Bericht heißt es nämlich:[2])

„Der späteren Entscheidung der Kommission bei Berathung des Sachenrechts und bezüglich des Erbrechts bleibt vorbehalten, in Betreff

a) des Erbpachtrechts, Erbzinsrechts und der Emphyteusis,
b) des Rechts der Reallasten und der Bann- und Zwangsrechte,
c) des Näherrechts,
d) des in einzelnen Theilen des Reichs bestehenden besonderen bäuerlichen Güterrechts,
e) der Familienfideikommisse

[1]) Vgl. Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Bd. 20 S. 141.
[2]) Vgl. Beilageheft zu Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 23 S. 2.

festzustellen, ob diese Institute ganz oder theilweise zu beseitigen, eventuell ob und inwieweit dieselben in dem bürgerlichen Gesetzbuche zu ordnen seien, oder die Ordnung der Landesgesetzgebung zu überlassen sei."

Der Seitens der Vorkommission in Betreff der F.-F. gemachte Vorschlag entbehrt nun meines Erachtens jedes Grundes; denn wenn die Vorkommission das F.-F. unter den im Absterben begriffenen Instituten überwiegend germanischen Ursprungs, welche als trümmerhafte Reste mittelalterlichen Wirthschafts- und Verwaltungssystems in die Gegenwart hineinragen, aufführt, so trifft diese Charakterisirung durchaus nicht zu. Wie bereits Beseler (in der Denkschrift über die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels — Berlin 1877 — S. 41 ff.) hervorgehoben hat,[1]) und wie ein Blick auf die Statistik zeigt — im Bezirk des Berliner Kammergerichts gibt es 83 F.-F. — ist das F.-F. kein im Absterben begriffenes Institut. Eben so wenig kann man es als einen Rest mittelalterlichen Wirthschafts- und Verwaltungssystems bezeichnen, da dasselbe erst nach dem Ausgange des Mittelalters wennschon zum Ersatz gewisser, der Bewahrung des Vermögens in der Familie günstiger Grundsätze des vom römischen Recht verdrängten deutschen Sachen- und Erbrechts in's Leben gerufen worden ist. Es ist daher durchaus zu billigen, wenn die Gesetzgebungskommission selbst sich eine abermalige Prüfung der Frage, ob die F.-F. zu beseitigen, oder die Regelung derselben im bürgerlichen Gesetzbuch vorzunehmen, oder der Partikulargesetzgebung zu überlassen sei, vorbehalten hat. Nur ist eine solche abermalige Prüfung lediglich vom nationalökonomischen Standpunkt aus gerechtfertigt, nicht aber vom juristischen; denn von diesem aus muß das Institut der F.-F. mit demselben Recht der Ordnung durch die Reichsgesetzgebung vindizirt werden, wie alle Institute des bürgerlichen Rechts.[2])

Bei dieser Lage der Dinge erscheint es gerechtfertigt, den Rechtszustand darzustellen, welcher in Betreff der F.-F. in den einzelnen deutschen Staaten besteht.

Das Institut der F.-F. ist in dem Rechte aller deutschen Staaten mit Ausnahme von Oldenburg — wo dasselbe durch das Gesetz vom 28. März 1852 aufgehoben ist — anerkannt. In manchen Staaten sind mehr oder minder in's Detail gehende Gesetze über dasselbe erlassen. Diese Gesetze sind das Preußische Landrecht Theil Tit. II 4 §§ 47—226, in Verbindung mit dem Gesetz über Familienschlüsse vom 15. Februar 1840 und dem Gesetz, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in F.-F.-Sachen betreffend, vom 5. März 1855; das Bayerische Landrecht Th. III K. 10, an dessen Stelle später das Edikt über die F.-F. vom 26. Mai 1818 (eine der Anlagen zur bayer. Verf.-Urkunde) mit einigen ergänzenden Bestimmungen, namentlich dem Gesetz vom 11. September 1825 getreten ist; das Badische Landrecht Art. 577 ca—cv („vom Familieneigenthum oder Stammgut"); das Sachsen-Weimarische Gesetz über die bei Errichtung von F. zu beobachtende Form vom 22. April 1833; das Hannöversche Gesetz über die Errichtung von F.-F. vom 13. April 1836; das Braunschweigische Gesetz, die Errichtung von Familienstammgütern be-

[1]) Er weist mit Recht auch darauf hin, daß die neuesten Allodifikationsgesetze vielfach die Umwandelung der Lehen in F.-F. nicht nur zulassen, sondern auch gewissermaßen befördern.

[2]) Nach den neuesten in die Oeffentlichkeit gedrungenen Nachrichten — s. Reichsanzeiger vom 6. Nov. 1878 — gehört zu den von den Redaktoren der Theilentwürfe ausgearbeiteten Vorlagen eine über die Behandlung der F.-F. Vgl. auch den Bericht vom 24. Oktober 1877 in dem Beilageheft zu Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 23 S. 18.

treffend, vom 20. Mai 1858; das großherzoglich Hessische Gesetz, die F.-F. betreffend, vom 13. September 1858; das Sächsische bürgerliche Gesetzbuch §§ 2527—2541 („über die Familienanwartschaft"); das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch §§ 618—646, in Verbindung mit dem Gesetz vom 13. Juni 1868, betreffend die Bewilligung zur Errichtung und zur Verschuldung von F. Da wo diese Gesetze keine Bestimmung enthalten, ist abgesehen von den Ländern, in denen das Preußische ALR., das Sächsische BGB. und das Oesterreichische BGB. gelten, auf das gemeine Recht zu rekurriren, welches auch für alle übrigen Landesrechte die Norm für die F.-F. abgibt.

I. Wesen des Familienfideikommisses.

In Deutschland hatte zuerst der niedere Adel das Institut der F.-F. zur Anwendung gebracht, um gegenüber dem seit den späteren Jahrhunderten des Mittelalters Platz greifenden Prinzip freier Veräußerlichkeit des Grundes und Bodens und der Gleichberechtigung des männlichen und weiblichen Geschlechts im Erbrecht, das Herausfallen des Vermögens aus der Familie und die Zersplitterung desselben zu verhüten. Da es aber dem niederen Adel nicht gelungen ist, ein besonderes Standesrecht auszubilden, vielmehr lediglich das bürgerliche Recht auf ihn zur Anwendung kommt, diesem auch das Institut der F.-F. angehört, so ist letzteres allen Klassen der Bevölkerung zugänglich geworden. Dieser Grundsatz gilt im gemeinen Recht, er gilt auch in fast allen Partikularrechten, von denen das Preußische Landrecht denselben ausdrücklich ausspricht (§ 47 II, 4), die übrigen ihn stillschweigend voraussetzen. Nur das Bayerische Edikt über die F.-F. läßt die Errichtung von F.-F. lediglich zu Gunsten adeliger Familien zu, und auch das Badische Landrecht kennt F.-F. (Stammgüter) nur im Ritter- und Herrenstande.[1])

Das Wesen des F.-F. ist darin zu suchen, daß gewisse Vermögensobjekte durch ein Rechtsgeschäft für unveräußerlich erklärt werden, um einer Familie zur Erhaltung des Ansehens derselben zu verbleiben, und zwar entweder bis zu deren Aussterben oder bis zu einer vom Stifter gesetzten Grenze. (§ 23 Preuß. ALR. II, 4, Oesterr. ABGB. § 618, Bayer. Edikt über die F.-F. § 1, Sachs.-Weim. Gesetz vom 22. April 1833 § 1).

Das Recht, welches den durch die Anordnung des Stifters zum Besitz der Fideikommißobjekte berufenen Familiengliedern an denselben zusteht, ist nach der gemeinrechtlichen heutzutage herrschenden Theorie wahres Eigenthum, jedoch beschränkt durch das Veräußerungsverbot und das Verbot irgend welcher Verringerungen und Verschlechterungen der Substanz. Und diese Auffassung hat auch das Badische Landrecht (Art. 577 ce) ausdrücklich adoptirt. Eine andere Auffassung findet sich, der damaligen Theorie gemäß, in den im vorigen Jahrhundert und im ersten Viertel dieses Jahrhunderts entstandenen Partikularrechten, dem Bayerischen Landrecht (III K. 10 § 13 Nr. 1), dem Preuß. ALR. (§ 72 II, 4), dem Oesterr. ABGB. (§ 629) und dem Bayer. Edikt über die F.-F. (§ 42. § 44). Hier wird die Lehre vom getheilten Eigenthum auf die F.-F. zur Anwendung gebracht, und demgemäß dem jedesmaligen Fideikommißbesitzer das Untereigenthum, das Obereigenthum dagegen

[1]) Art. 577 cd und em. Während nämlich das Gesetzbuch sonst immer von den Stammgütern im Allgemeinen handelt, werden in diesen Artikeln verschiedene Bestimmungen über die Größe und die Successionsordnung bei Stammgütern des Ritter- und Herrenstandes gegeben, sonstiger Fideikommisse aber keine Erwähnung gethan.

der ganzen zum Fideikommiß berufenen Familie beigelegt. Theoretisch ist diese Auffassung entschieden zu verwerfen, weil die wesentliche Voraussetzung dafür die juristische Persönlichkeit der Familie ist, welche abgesehen von der Familie des hohen Adels von keinem Schriftsteller angenommen wird.

Nicht unter die F.-F. zu begreifen sind die Familiengüter der hochadeligen Häuser,[1]) weil diese auf der Autonomie des Hauses, als juristischer Person,[2]) also auf einer Rechtsquelle beruhen, während die F.-F. in einer Privatdisposition ihren Grund haben; auch die autonomischen Beliebungen des hohen Adels nicht dem in den einzelnen deutschen Staaten geltenden Recht über die F.-F. (namentlich nicht den gesetzlichen Voraussetzungen) unterworfen, für sie vielmehr lediglich die Bestimmungen des Art. 14 der Deutschen Bundes-Akte maßgebend sind.[3])

II. Objekt.

Gegenstand eines F.-F. kann, wie sich dies aus dem Wesen des Fideikommisses ergibt, nur ein Gegenstand sein, der einen Ertrag gewährt und durch den Fruchtgenuß nicht aufgezehrt wird. Also Grundstücke, — und zwar sind ländliche in höherem Maße dazu geeignet als städtische, obwohl die Ausschließung der letzteren in keiner Weise gerechtfertigt ist — ferner Kapitalien, vorausgesetzt, daß sie zinstragend und zugleich sicher angelegt sind, also entweder hypothekarisch oder in sicheren Werthpapieren, als Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunalobligationen, Prioritätsobligationen. Andere Mobilien sind wohl geeignet, in Verbindung mit einem passenden Fideikommißobjekt und als Pertinenzen eben dieses Gegenstand eines F.-F. zu sein, aber nicht für sich allein, da sich durch sie der einem F.-F. begriffsmäßig innewohnende Zweck (Glanz und Ansehen der Familie zu bewahren und zu erhöhen) nicht erreichen läßt. Dies gilt z. B. von kostbaren Juwelen, kostbarem Gold- oder Silbergeräth, Bibliotheken und Aehnlichem. So nach gemeinem Recht.

---

[1]) An dieser Ansicht (vgl. mein Recht des F.-F. S. 34 ff.) muß ich trotz des dagegen erhobenen Widerspruchs festhalten. Wenn Stobbe (Handb. des Deutschen Privatr. II, S. 504 Note 4) sich darauf stützt, daß ich a. a. O. einmal statt Privatdisposition Disposition einer Privatperson gesagt und mir nun entgegenhält, mit Ausnahme der Souveräne seien die Mitglieder der hochadeligen Häuser auch als Privatpersonen anzusehen, so übersieht er, daß ich Privatdisposition lediglich der autonomischen Beliebung des Hauses gegenübersetze. Dies ist auch anerkannt in einer Dissert. von Sally Meyer, Beiträge zur Geschichte der fideik. Substitutionen, Bonn 1878, S. 38 ff.

[2]) Diesen Charakter haben jetzt gegen die von Otto Meier (in Grünhut's Zeitschr. f. das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart V S. 229—269) dagegen erhobenen Angriffe von Neuem vertheidigt Beseler (Grünhut's Zeitschr. V S. 540—556) und Gierke (ebendas. S. 557—599). Und diese Vertheidigung muß meines Erachtens als durchaus gelungen bezeichnet werden, wennschon Meier in einer ganz kurzen Replik (a. a. O. VI S. 201—210) erklärt, daß er auf seinem früheren Standpunkt beharre.

[3]) Stobbe sagt a. a. O. daß in Bayern „die Fideikommisse des hohen Adels" von der gewöhnlichen Gesetzgebung ausgenommen sind. Das Gleiche ist aber von dem Recht aller übrigen deutschen Staaten zu sagen. Freilich hat allein das Bayerische Recht die Grundsätze seines Fideikommiß-Edikts für die Familiengüter der hochadeligen Häuser ausdrücklich für nicht anwenddbar erklärt (Ed. über die F.-F. § 102), vielmehr als die Norm dafür hingestellt das Edikt, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend (vom 26. Mai 1818), dessen § 9 fast wörtlich den einschläglichen Passus der DBA. Art. 14 wiederholt. Da aber der Art. 14 der DBA. in allen übrigen deutschen Staaten gleichfalls geltendes Recht ist, so wird durch denselben die Anwenddbarkeit der landesgesetzlichen resp. gemeinrechtlichen Bestimmungen über die F.-F. für die hochadeligen Vermögensverhältnisse ausgeschlossen und für diese lediglich das Statut der Häuser selbst für maßgebend erklärt.

Die Landesrechte enthalten in dieser Hinsicht vielfach besondere Bestimmungen. Die meisten Gesetze gestatten die Errichtung von F.-F. nicht nur aus Grundvermögen, sondern auch aus Kapitalien, indem sie entweder, wie das Preußische Landrecht (§ 48 II, 4), das Hannöversche Gesetz vom 13. April 1836 (§ 39) und das Sachsen-Weimarische Gesetz vom 22. April 1833 (§ 6) ausdrücklich Kapitalien als geeignete Fideikommißobjekte bezeichnen, oder dieselben wenigstens nicht von den letzteren ausschließen, womit ihre Zulassung bereits ausgesprochen ist. Einige Landesrechte fordern aber unbedingt ein Grundvermögen. So das Badische Landrecht (Art. 577 cb), das Bayerische Edikt über die F.-F. (§ 2), das Braunschweigische Gesetz vom 20. Mai 1858 (§ 1) und das großherzoglich Hessische Gesetz vom 13. September 1858 (Art. 2). Doch hat hierbei das Bayerische Edikt (§ 3) zwar nicht als Objekte, die vollständig die vom Gesetz geforderten Grundstücke ersetzen, wohl aber als solche, die letzteren Behufs Erreichung des gesetzlichen Minimalbetrages beigezählt werden dürfen, unter das Grundvermögen auch subsumirt die mit Landgütern in natürlicher Verbindung stehenden Fabriken („landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten"), besonders Brauereien, „die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke," fruchtbringende „Realrechte auf fremdem Eigenthum," besonders „Zehnten, unablösliche Geldrenten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen," vorausgesetzt, daß diese Rechte im Zusammenhang mit einem zum Fideikommiß bestimmten Gute stehen. In gleicher Weise rechnet das Sachsen-Weimarische Gesetz (§ 6) zu den Gegenständen eines Fideikommisses auch „Erbzinsen und andere auf liegenden Gütern haftende Gefälle." Einige Rechte lassen auch aus Häusern nicht ein F. F. konstituiren, sondern fordern hierzu ein ländliches Grundstück, nämlich das Preußische Landrecht (§ 60 a. a. O.), das Bayerische Edikt (§ 3) und das Braunschweigische Gesetz (§ 1). Natürlich ist auch nach den Landesgesetzen (aus dem bei der gemeinrechtlichen Lehre angegebenen Grunde) die Begründung eines F.-F. aus anderen Mobilien, als Geld für unstatthaft zu halten, wennschon dieselben abgesehen vom Preußischen Landrecht (§ 60 a. a. O.) und den Rechten, welche Grundstücke allein als geeignete Fideikommißobjekte bezeichnen, dies nicht ausdrücklich hervorheben.

Wenn nach gemeinem Recht der Verbindung von an sich ungeeigneten Objekten mit geeigneten Fideikommißgegenständen nichts im Wege steht, so läßt sich nicht dasselbe von allen Partikularrechten sagen. Allerdings werden nach allen Rechten diejenigen Sachen stets vom Fideikommißnexus ergriffen, welche als Pertinenzen der Fideikommißobjekte zu betrachten sind. Und es bedarf hierzu nicht einmal irgend einer darauf gerichteten Anordnung des Stifters, vielmehr genügt die Pertinenzqualität der betreffenden Sachen, sei es daß diese speziell für Fideikommißsachen festgestellt ist, wie dies Seitens des Bayerischen Edikts über die F.-F. geschehen ist,[1]) sei es, daß sie den gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts oder der Gewohnheit und den

[1]) Das Bayerische Edikt bezeichnet ausdrücklich als Zubehörungen (§ 8) „1. bei Oekonomien des Viehs und die s. g. Fahrniß; 2. bei Brauereien das Braugeschirr jeder Gattung; bei anderen Industrialanstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art"; und (§ 9) bei den aus einem Gutskomplexe bestehenden F.-F. außerdem noch „1. bei Oekonomien den nöthigen Samen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise-Getreide, dann 2. bei Brauereien einen, nach dem zur Zeit der Fideikommißfolge sich bezeigenden Betrieb des Braugeschäfts nothwendigen halbjährigen Vorrath."

Lebensanschauungen zu entnehmen ist. Soweit diese Sachen durch den Gebrauch aufgezehrt oder verringert werden, ist als Akzessorium des Fideikommisses der Werth derselben zu betrachten, so daß es genügt, wenn beim Tode des Fideikommißbesitzers Sachen derselben Art in gleicher Menge und Güte sich in dem Fideikommißvermögen vorfinden. Hiervon abgesehen können nach den Rechten, welche die Errichtung eines F.-F. nur aus gewissen Sachen gestatten auch nur diejenigen Objekte denselben als Akzessorien beigefügt werden, welche die betreffenden Gesetze ausdrücklich zulassen. So dürfen nach Preußischem Landrecht (§ 61 II, 4), „Gebäude, Mobilien und Kostbarkeiten" einem „für sich bestehenden Fideikommiß" zugeschlagen werden. Und das Bayerische Edikt (§ 6) erlaubt, dem aus ländlichen Grundstücken bestehenden Fideikommiß beizufügen bewegliches und unbewegliches Vermögen jeder Art, und führt als Beispiele auf „Häuser und Gärten, Geld und Kapitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern u. dergl.," sowie die Hauseinrichtung. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß das Fideikommißvermögen ohne Zurechnung des Werths dieser Gegenstände bereits den gesetzlichen Minimalbetrag erreicht. Andere, als die vom Gesetz zugelassenen Sachen dürfte der Stifter auch nicht einmal in der Weise einem Fideikommiß beilegen, daß er sie als Pertinenzen der Fideikommißobjekte bezeichnete, weil darin eine Umgehung des Gesetzes liegen würde.

Ueber die Art der Anlegung der Kapitalien enthält nur das Sachsen-Weimarische Gesetz (§ 6) eine Bestimmung, indem es nicht Kapitalien schlechtweg, sondern lediglich „hypothekarisch versicherte" als geeignete Fideikommißobjekte bezeichnet. Für die übrigen Landesrechte würden daher in dieser Hinsicht die darüber für das gemeine Recht aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen sein.

Nach gemeinem Recht kann ein ganzes Vermögen zu einem F.-F. gewidmet werden. Von den Landesrechten gestatten dies nur die, welche alle Vermögensobjekte als geeignete Fideikommißgegenstände bezeichnen oder wenigstens als Annexa solcher Objekte einem Fideikommiß beifügen lassen. Sind dagegen nur gewisse Gegenstände, z. B. Landgüter als passende Fideikommißsachen bezeichnet, so kann von der Widmung eines ganzen Vermögens zum F.-F. nicht die Rede sein. Bei der Begründung eines F.-F. aus einem ganzen Vermögen muß das Pflichttheilsrecht der Notherben gewahrt sein. Andernfalls könnten diese ihre Rechte mit der querela inofficiosi testamenti, wenn das Fideikommiß in einer letztwilligen Verfügung, oder der querela inofficiosae donationis, wenn es in einer Verfügung unter Lebenden errichtet ist, geltend machen und das F.-F. geradezu zu Falle bringen oder doch — nämlich nach den Landesrechten, welche bei Verletzung des Pflichttheils nur eine Klage auf diesen zulassen (§ 433. § 516 Preuß. ALR. II, 2, Oesterr. ABGB. § 775 ff., Sächs. BGB. § 2600) — eine Schmälerung des Bestandes desselben herbeiführen. Selbst wenn das F.-F. zu Gunsten des Notherben mit errichtet wäre, würde dieser die Querel anstellen können, indem ein solcher stets den Pflichttheil frei von jeder Beschränkung verlangen darf, also auch die Entziehung des freien Dispositionsrechts über die dazu gehörigen Sachen nicht zu dulden braucht. Dagegen ist ein Abzug der quarta Falcidia und Trebellianica bei testamentarisch errichteten F.-F. nach gemeinem Recht nicht gestattet, da nach einer ausdrücklichen Bestimmung Justinians in dem im F.-F. liegenden Veräußerungsverbot das dem Testator nachgelassene Verbot des Abzugs der Quart

gefunden wird. (Lewis, das Recht des F.-F. S. 61 ff.; Stobbe, Handb. II, S. 509, Note 30).

Einige Landesrechte haben über den Werth des zum Fideikommiß zu widmenden Gegenstands Bestimmungen getroffen, indem sie den Minimalwerth, zwei auch den Maximalwerth festsetzen. Das Preußische Landrecht fordert bei einem Immobiliarfideikommiß ein Landgut, welches nach Abzug aller etwaigen, von den darauf haftenden Schulden zu entrichtenden, Zinsen und sonstigen Abgaben irgend einer Art einen Reinertrag von 2500 Thalern gewährt. Doch darf einerseits der hieran fehlende Betrag durch die Zinsen eines mit dem Fideikommißgut verbundenen Kapitals ergänzt werden (§ 55 a. a. O.), andererseits zu Gunsten der Kinder des jedesmaligen Fideikommißbesitzers, zur Aufsammlung eines Kapitals für künftige Unglücksfälle, zur Erweiterung und Verbesserung des Fideikommisses die Hälfte jenes Ertrages vom Stifter mit Prästationen belegt werden (§ 53 a. a. O.). In gleicher Weise lassen die Preußischen Gesetze vom 10. Juni 1856 (§ 1), 23. März 1857 (§ 1), 23. Juli 1875 (§ 14) Lehngüter nur dann in F.-F. für die zur Lehnssuccession berechtigten Familienglieder umgewandelt werden, wenn sie mindestens einen Reinertrag von 6000 Mark jährlich gewähren, wovon nach Maßgabe der §§ 52 ff. ALR. II, 4 dem Fideikommißbesitzer wenigstens 3000 Mark jährlich zur freien Verwendung bleiben müssen.[1]) Zu einem bloß für sich allein bestehenden Geldfideikommiß erklärt das Preußische Landrecht ein Kapital von 10000 Thalern für ausreichend (§ 59, II, 4). Das Hannöversche Gesetz vom 13. April 1836 verlangt bei Grundfideikommissen — für andere stellt das Gesetz einen Minimalbetrag nicht auf (§ 39) — einen jährlichen Reinertrag von wenigstens 1200 Thalern (§ 30), welcher Betrag bis zu einem Drittel zu Wittthümern oder zur Sustentation von Nachgeborenen oder Töchtern (§ 34); zur Abtragung der auf dem Gute bei Errichtung des Fideikommisses haftenden Schulden sogar bis zur Hälfte (§ 35) belastet werden darf. Das Badische Landrecht (Art. 577 cd) fordert, je nachdem das Stammgut für eine Familie des Ritterstandes oder des Herrenstandes gegründet ist, als Minimalbetrag ein reines Jahreseinkommen von 4000 resp. 5000 Gulden. Das Bayerische Edikt über die F.-F. verlangt ein Gut, „von welchem an Grund- und Dominikalsteuer in simplo wenigstens 25 Gulden zu entrichten sind (§ 2), was einem Jahresertrage von 1500 bis 2000 Gulden entspricht (Roth, Bayerisches Zivilrecht II S. 554 Note 9). Dieser Werth muß jedoch frei von allen Schulden und Lasten sein, andernfalls ist ein zu deren Bestreitung ausreichender Fond mit dem Grundvermögen zu verbinden (§ 5). Auch ist hiervon nicht nur die Entstehung, sondern auch der Fortbestand des Fideikommisses abhängig. In dem Braunschweigischen Gesetz vom 20. Mai 1858 (§ 1) erscheint ein jährlicher Reinertrag von 3000 Thalern als Minimalsatz, und nach dem großherzoglich Hessischen Gesetz vom 13. September 1858 (Art. 2) ein nicht durch Schulden verminderter Werth von wenigstens 75000 Gulden.

Einen Maximalwerth stellen auf das Preußische und das Badische Landrecht. Dieser ist nach ersterem (§ 56 II, 4) ein Jahresertrag von 10000 Thalern, nach letzterem (Art. 577 cd) bei Stammgütern des Ritterstandes 8000 Gulden, bei solchen des Herrenstandes 30000 Gulden. Doch kann nach Preußischem Recht der angegebene Maximalbetrag mit landesherrlicher Ge-

[1]) Dagegen statuirt das Gesetz vom 28. März 1877 (§ 19) die Minimalsätze des ALR.

nehmigung überschritten werden, wie auch einige Allodifikationsgesetze davon absehen (Pr. Ges. vom 23. Juli 1875 § 14, vom 28. März 1877 § 11).

Die gesetzliche Anordnung, daß nur Grundstücke, und zwar ländliche, zu F.-F. gewidmet werden dürfen, erscheint dem Wesen des Instituts durchaus angemessen. Ist das F.-F. dazu bestimmt, Glanz und Ansehen einer Familie aufrecht zu erhalten, so ist es passend, dies durch dasjenige Vermögensobjekt zu versuchen, welches viel weniger, als alle übrigen dem Untergange oder der Entwerthung ausgesetzt ist. Es kommt hinzu, daß das Veräußerungsverbot, welches das Charakteristikum des F.-F. ausmacht, bei Kapitalien, dem einzigen möglichen Fideikommißobjekt außer den Grundstücken in Wahrheit keinen Sinn hat. Ein solches nämlich, jede Art von Veräußerungsgeschäften erfassend, kann immer nur bei einer Spezies Platz greifen; beim Geldfideikommiß sind aber nicht bestimmte Geldstücke mit dem Fideikommißnexus behaftet, sondern lediglich eine Summe, ein bestimmter Werth. Ferner läßt sich auch das Verbot, über die Substanz des Gegenstandes des Fideikommisses zu verfügen, bei Kapitalien nur dann wirksam machen, wenn durch die nichtbesitzenden Familienglieder resp. eine Vertretung derselben, ein Gericht, oder eine andere Behörde in die Verwaltung des Fideikommißvermögens eingegriffen wird. An und für sich würde nämlich dem jedesmaligen Fideikommißbesitzer die Verwaltung der Fideikommißkapitalien, wie die Verwaltung der Fideikommißgrundstücke zukommen. Derselbe würde nicht nur die hypothekarisch angelegten Kapitalien, wenn diese Seitens des Schuldners gekündigt wären, oder den Geldbetrag ausgeloster und gekündigter Werthpapiere, welche das Fideikommißkapital repräsentiren, einziehen, sondern sobald die Sicherheit oder der Vortheil des Fideikommisses ihm dies zu erheischen schiene, auch seinerseits Hypothekenkapitalien kündigen, resp. Werthpapiere verkaufen und den Betrag anderweitig anlegen dürfen. Dadurch würde aber jede Sicherheit des Fideikommißbestandes aufhören, und die berechtigte Familie auf ein problematisches Forderungsrecht gegen den Fideikommißbesitzer oder vielmehr die Erben desselben verwiesen sein.

Wenn nun die Gesetzgebung diesem Uebelstande in der Weise abzuhelfen sucht, daß sie die Verwaltung eines derartigen Fideikommißvermögens der Familie überträgt, auch dem Gericht eine gewisse Mitwirkung dabei einräumt, so wird hierdurch eine solche Langsamkeit aller auf die zum Fideikommiß gehörigen Werthe bezüglichen Operationen herbeigeführt, daß dadurch gleichfalls das Fideikommißvermögen unter Umständen sehr geschmälert, ja vollständig gefährdet werden kann.

Es ist auch zu beachten, daß, wenn der jedesmalige Fideikommißbesitzer fast auf den Genuß der Zinsen durch das Gesetz beschränkt wird, ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Geldfideikommiß und der Familienstiftung kaum besteht, sich daher ein vernünftiger Grund für den Stifter, die Form eines Geldfideikommisses statt der Stiftung zu wählen, gar nicht ausfindig machen läßt.[1])

Eine gesetzliche Bestimmung über den Minimalwerth der zu einem F.-F. zu widmenden Objekte scheint mir vom Uebel zu sein. Zunächst — sollte man meinen — ist es nicht Sache des Gesetzgebers, dafür zu sorgen, daß der durch die Fideikommißstiftung beabsichtigte Zweck auch wirklich im konkreten Falle erreicht wird. Hat der Stifter ein unzureichendes Vermögensobjekt zu

[1]) Auch Stobbe, Privatrecht II S. 505 Note 9 bemerkt, daß sich die Geldfideikommisse den Stiftungen nähern.

einem Fideikommiß bestimmt, so hat er es lediglich sich zuzuschreiben, wenn durch letzteres Glanz und Ansehen seiner Familie nicht aufrecht erhalten wird. Einem Anderen wird hierbei irgend ein Nachtheil nicht zugefügt. Den zum Fideikommiß berufenen Personen wird dadurch immerhin ein Vermögensvortheil zu Theil. Die ausgeschlossenen Familienglieder haben überhaupt kein Recht danach zu fragen, in welcher Weise der Stifter über sein Vermögen disponirt, wenn nur keine Verletzung des Pflichttheils stattfindet, und dies kann auch durch eine Fideikommißerrichtung nicht geschehen.

Das Minimum, welches das Preußische Landrecht beim Geldfideikommiß setzt, ist denn auch so gering, daß man die Revenüen eines gerade nur diesen Minimalbetrag erreichenden Fideikommisses eher unter den Gesichtspunkt einer der betreffenden Familie zukommenden Unterstützung, als eines den Glanz und das Ansehen derselben sichernden Einkommens bringen kann.

Für den bei Landgütern gesetzten Minimalbetrag wird nun noch ein anderer Grund geltend gemacht. Suarez in seinen Vorträgen zur Schlußrevision des Preußischen Landrechts (s. Kamptz'sche Jahrbücher f. die Preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung Bd. XLI S. 170) weist nämlich darauf hin, daß bei zu geringem Ertrage des Guts der Besitzer die gewöhnlichen Unglücksfälle mit den Revenüen nicht überstehen könnte, was eine Deteriorirung des Guts zur Folge haben und somit auch für den Nationalwohlstand nachtheilig sein würde. Dies verhütet aber ein gesetzlich festgesetzter, durch einen bestimmten Geldbetrag ausgedrückter Minimalwerth des Fideikommißguts nicht, mag dieser Minimalwerth selbst direkt, mag er indirekt durch Angabe des Jahresertrags ausgedrückt ein. Der Gesetzgeber übersieht nämlich hierbei, daß der Werth des Geldes im Laufe der Zeit sich sehr verändert; demgemäß ein Gut von einer bestimmten Größe einen ganz anderen Geldwerth heute, als nach einem Menschenalter beispielsweise hat, und ein in einer bestimmten Summe ausgedrückter Jahresertrag heute noch als der durchschnittliche Jahresertrag eines ziemlich großen Guts, in fünfzig Jahren kaum als der eines mittelmäßigen Guts angesehen werden kann; daß daher der Jahresertrag, welcher zur Zeit der Fideikommißstiftung den gesetzlichen Minimalbetrag erreicht, resp. der eines Gutes ist, welches zu eben diesem Zeitpunkt den gesetzlichen Minimalwerth hat, sehr wohl zu dieser Zeit hinreichend ist, um den Besitzer die gewöhnlichen Unglücksfälle überstehen zu lassen, in 50 Jahren aber dazu nicht mehr ausreicht. Ein Blick auf die von den neueren Gesetzen aufgestellten Minimalsätze beweist dies auch. Man wird nicht sagen können, daß heutzutage ein Jahresertrag von 3000 Thalern — und das ist der höchste Minimalsatz, welchen die neueren Fideikommißgesetze aufstellen — unbedingt den Besitzer in den Stand setze, die gewöhnlichen Unglücksfälle, welche den Landwirth treffen können, zu überstehen. Soll ein Minimalwerth aus nationalökonomischen Rücksichten gesetzt werden, so läßt sich dieser nur durch die Größe und Bonität des Guts ausdrücken, weil der Grund und Boden nicht wie das Geld an Werth verliert, sondern umgekehrt in demselben Maße werthvoller wird, als der Werth des Geldes sich verringert. Wird aber — wie dies entschieden de lege ferenda sich empfehlen dürfte — die Möglichkeit statuirt, daß unter Mitwirkung der Familie unter gewissen Umständen das Fideikommiß mit Schulden belastet werden darf, so ist jeder Minimalwerth entbehrlich.

Das Setzen eines Maximums läßt sich durch die nationalökonomische Erwägung rechtfertigen, daß es nicht gut, wenn zu viel Land der freien Ver-

äußerlichkeit und Zersplitterung des Grundes und Bodens entzogen wird. Hierbei darf aber die Grenze nicht zu eng gezogen sein und besonders dürfte es sich mit Rücksicht auf die Verminderung des Geldwerthes empfehlen, den Maximalwerth nicht in Geld, sondern durch Größe- und Güte des Guts auszudrücken.

III. Errichtung.

Das F.-F. kann nur — wie auch das Bayerische Edikt über die F.-F. (§ 17) noch besonders hervorhebt — durch einen ausdrücklichen Willensakt, ein Rechtsgeschäft ins Leben gerufen werden. Hierdurch unterscheidet es sich von den im Aussterben begriffenen Stammgütern des niederen Adels, welche auf einem Rechtssatz beruhen. Zur Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts ist jede Person befugt, welche handlungsfähig ist und die volle Dispositionsbefugniß über den zum Fideikommiß zu widmenden Gegenstand hat (vergl. Bayer. Ed. über die F.-F. § 18). Die Willenserklärung muß so beschaffen sein, daß sie die Absicht des Stifters, ein F.-F. zu errichten, erkennen läßt. Dies erfordert aber, abgesehen von dem Fall, wo wörtlich ein „F.-F." angeordnet ist, Zuwendung eines Vermögensobjekts an alle oder gewisse Mitglieder einer bestimmten Familie für deren ganze Dauer oder eine Reihe von Generationen unter Hinzufügung des für die einzelnen Besitzer geltenden Verbots, über die Substanz des Guts in irgend einer Weise zu verfügen. Beides muß aber zusammenkommen, und es genügt weder die Hinterlassung eines Guts an die Familie allein, noch das bloße einer Zuwendung zugefügte Veräußerungsverbot, um ein F.-F. zu begründen. Natürlich braucht weder die eine noch die andere Anordnung wörtlich zu erfolgen; ob aber eine Disposition die angegebenen beiden Bestandtheile enthält, ist Sache der juristischen Interpretation. Nach den Partikularrechten freilich, welche dem F.-F. einen bestimmten Inhalt geben, muß aus der Disposition auch die Absicht ersichtlich sein, ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes F.-F. zu errichten. (Roth, Bayer. Zivilrecht II S. 558).

Durch welches Rechtsgeschäft der Stifter seinen in Rede stehenden Willen ausdrücken will, ist lediglich ihm überlassen. Es kann ein einseitiges Rechtsgeschäft oder ein Vertrag sein, eine Verfügung unter Lebenden, oder von Todeswegen. Das ist die gemeine Meinung in der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis (vgl. Lewis, das Recht des F.-F. S. 110 ff., Stobbe, Handbuch des D. Privatrechts II S. 507). Und damit stimmen auch die meisten Landesgesetze über die F.-F. überein (Preuß. ALR. § 62 in Verbindung mit § 28 II, 4.[1]), Bayer. Edikt über die F.-F. § 18, Braunschw. Ges. vom 20 Mai 1858 § 1, Hess. Ges. vom 13. Sept. 1858 Art. 6, Oesterr. BGB. § 618). Einige weichen allerdings ab. So läßt das Badische Landrecht (Art. 577 cc) ein F.-F. nur durch einen Familienvertrag errichtet werden, das Sachsen-Weimarische Gesetz vom 22. April 1833 (§ 1) nur durch Verträge und letztwillige Verordnungen, das Hannöversche Gesetz vom 13. April 1836 (§ 36) — bei Grundfideikommissen, worauf sich das Gesetz allein bezieht — nur durch einseitige Disposition, das Sächsische bürgerliche Gesetzbuch (§ 2529 in Verbindung mit § 2507) nur durch letztwillige Verfügung irgend welcher Art.

[1]) Soll die Fideikommißstiftung auch das eigene Vermögen der Successoren ergreifen, so ist ein Familienschluß nach dem Preuß. LR. erforderlich, § 633 I, 12.

Eine bestimmte Form für die Fideikommißerrichtung, als solche ist dem gemeinen Rechte fremd, wenn schon de facto jeder Fideikommißstifter wenigstens schriftliche Form anwenden wird. Es ist daher die Beobachtung irgend einer Form nach gemeinem Recht nur dann erforderlich, wenn für das Rechtsgeschäft, dessen sich der Stifter bedient, eine solche vorgeschrieben ist, wie z. B. für das Testament.[1]) Von den Landesgesetzen sehen jedoch nur wenige von besonderen Formen ab, nämlich das Württembergische Recht (Gutachten des Ober-Tribunals zu Stuttgart vom 16. Februar 1857, s. Schletter, Jahrb. der D. Rechtswissensch. VII S. 30), das von Hessen-Kassel (Büff, im Archiv f. prakt. R.-Wissensch. IV Heft 2, Marb. 1857, S. 200 ff., vgl. Wippermann, kleine Schriften juristischen und rechtshistorischen Inhalts, Heft 3 S. 37), das Schleswig-Holsteinsche (vgl. Paulsen, Lehrb. des Privatr. der Herzogth. Schleswig und Holstein — 2. Aufl. Kiel 1842 — § 45). Die meisten schreiben eine solche vor und zwar besonders staatliche Bestätigung, genauer gerichtliche, landesherrliche oder gesetzliche.

Gerichtliche Bestätigung verlangen das Preußische Landrecht, das Bayerische Recht und Recht der Sächsischen und Thüringischen Herzogthümer und Fürstenthümer.

Nach Preußischem Recht muß die Fideikommiß-Urkunde vor dem Appellationsgericht des Bezirks, in welchem das Fideikommißobjekt sich befindet, verlautbart und von demselben bestätigt werden (§§ 1 und 3 des Ges. vom 5. März 1855). Die Verlautbarung muß vom Stifter ausgehen, hat sie dieser bei seinen Lebzeiten verabsäumt, vom Haupt der zum Genuß berufenen Familie (§ 30 ALR. II, 4). Der Bestätigung geht eine Prüfung durch den Richter voran, welche auf die Rechtsbeständigkeit der Stiftung und die Deutlichkeit und Bestimmtheit der Urkunde sich richtet (§ 31 ALR. II, 4). Die Verlautbarung wird nach ausdrücklicher Bestimmung des LR. (§ 32 II, 4) vorausgesetzt für die Klagbarkeit der Anordnungen der Fideikommißstiftung, aber — wie man hieraus wohl arg. e contrario schließen darf — nicht für die Existenz dieser selbst, so daß nach der Verlautbarung auch Klagen aus Rechtsverhältnissen des F.-F. aus der Zeit vor dieser angestellt werden dürfen (vgl. Dernburg Preuß. Privatr. I, S. 828). Gewährt das zum F.-F. gewidmete Vermögen einen jährlichen Reinertrag von über 10000 Thalern, so genügt die richterliche Bestätigung nicht, sondern es wird statt derselben die landesherrliche Genehmigung gefordert (§ 56 ALR. II, 4).

Nach Bayerischem Recht tritt ein F.-F. überhaupt erst ins Leben mit der gerichtlichen Bestätigung und der Eintragung in die Fideikommiß-Matrikel (Edikt über die F.-F. §§ 22. 29. 30). Das Gericht welches die Bestätigung zu ertheilen und die Fideikommiß-Matrikel zu führen hat, ist das Appellationsgericht des Bezirks, in welchem das Fideikommißvermögen resp. — nämlich wenn die dazu gehörigen Güter in den Bezirken mehrerer Appellationsgerichte belegen sind — das Hauptobjekt des F.-F.

[1]) Diesen Satz muß ich trotz des Widerspruchs von Stobbe, Handb. des Deutschen Privatr. II S. 507 f. Note 19 aufrecht erhalten. Wenn er sagt (a. a. O. I S. 28 f. Note 7), es sei ein überall in Deutschland geltender Satz, daß F.-F. zur Errichtung einer Form bedürften; der von mir (Recht des F.-F. S. 125 ff.) eingenommene Standpunkt führe zu einem gemeinen Recht, welches nirgend gelte und durch jedes Partikularrecht widerlegt werde, so wäre es doch seine Sache gewesen nachzuweisen, welche Form jedes der sämmtlichen deutschen Landesrechte fordert. Ein Partikularrecht, welches, wie die im Text zitirten, für die Fideikommißerrichtung eine bestimmte Form nicht als Requisit aufstellt, läßt die gemeinrechtliche Formlosigkeit zu.

sich befindet (Ed. §§ 14. 16). Die Bestätigung ist nachzusuchen von den Betheiligten, oder wenn die Fideikommißerrichtung in einer letztwilligen Verfügung erfolgte, von denen, welche dieselbe auszuführen haben (Ed. § 23). Das Gericht hat sich von dem Vorhandensein der Voraussetzungen eines F.-F. zu überzeugen und die Beseitigung der Anstände und Mängel, soweit dies möglich ist, zu veranlassen. (Ed. §§ 24—27). Die Bestätigungsurkunde ist zu veröffentlichen (Ed. § 30). Bei den durch königliche Dotation gegründeten F.-F. ersetzt das Ertheilungs Dekret die richterliche Bestätigung (Ed. § 31).

Die Churſächſiſche erläuterte Prozeß-O. von 1724 (Tit. 45 § 7), die Sachſen-Altenburgiſche Prozeß-O. vom 20. April 1744 (P. I K. 37 § 20), die Sachſen-Gothaiſche Prozeß-O. vom 15. April 1776 (P. I K. 37 Art. IV § 6) verlangen Konfirmation durch den Richter der belegenen Sache bei Allodialgütern, durch den Lehnsherrn bei Lehngütern, nicht für die Exiſtenz des F.-F. überhaupt, wohl aber für die Wirkſamkeit desſelben dritten Perſonen gegenüber.

Landesherrliche Genehmigung als Vorausſetzung für die Gültigkeit der Fideikommißſtiftung iſt vorgeſchrieben im Mecklenburgiſchen Recht (Mecklenb.-Schwerin. Beſcheid vom 27. Aug. 1803), im Badiſchen Recht (LR. Art. 577 cc „beſondere Staatsbewilligung"), dem Sachſen-Weimariſchen Geſetz vom 22. April 1833 (§ 1), dem Hannöverſchen Geſetz vom 13. April 1836 (§ 36), dem Braunſchweigiſchen Geſetz vom 28. Mai 1858 (§ 1), dem Heſſen-Darmſtädtiſchen Geſetz vom 13. September 1858 (Art. 6), dem Sächſiſchen BGB. (§ 2538). Doch gilt das Hannöverſche Geſetz nur für die aus Grundſtücken beſtehenden F.-F., die Beſtimmung des Sächſ. GB. nur für den Fall, daß das Fideikommiß der Abänderung und Aufhebung durch die Betheiligten, die ſonſt dazu von der dritten Generation an befugt ſind, entzogen werden ſoll. Einige der genannten Geſetze beſchränken ſich jedoch nicht auf das Requiſit der landesherrlichen Beſtätigung. Das Hannöverſche Geſetz ſchreibt außerdem noch vor Veröffentlichung der Stiftungsurkunde im Auszuge, der wenigſtens eine genaue Bezeichnung der Gegenſtände des Fideikommiſſes enthalten muß. Das Braunſchweigiſche Geſetz verlangt für den Errichtungsakt, wenn dieſer nicht in einem Teſtament ſich darſtellt, die Form eines öffentlichen Inſtruments, und zwar bei einſeitigen Dispoſitionen ſpeziell eine dem Richter der belegenen Sache zu Protokoll gegebene oder in öffentlicher Form überreichte Erklärung (§ 1). Die öffentliche Bekanntmachung der Stiftung, welche das Geſetz gleichfalls fordert, iſt nur die Vorausſetzung für die rechtliche Wirkſamkeit des Fideikommiſſes dritten Perſonen gegenüber. Das Heſſiſche Geſetz vom 13. September 1858 (Art. 6) ſtellt noch folgende Requiſite auf, welche der landesherrlichen Konfirmation vorangehen müſſen: Teſtamentsform oder gerichtliche reſp. gerichtlich beglaubigte Urkunde, landesherrliche Erlaubniß, das F.-F. errichten zu dürfen, Beurkundigung des Gerichts der belegenen Sache, — wenn die Güter in mehreren Gerichtsbezirken ſich befinden, desjenigen Gerichts, in deſſen Sprengel der größte Theil derſelben liegt, — daß der Errichtung des Fideikommiſſes in rechtlicher Beziehung nichts im Wege ſteht.

Ein Akt der Geſetzgebung wird für die Entſtehung eines F.-F. in Oeſterreich verlangt. Nach dem Geſetz vom 13. Juni 1868 (§ 1) kann nämlich die Bewilligung zur Errichtung eines ſolchen nur durch ein Reichsgeſetz ertheilt werden.

Aus dem Wesen der neueren Grund- und Hypothekengesetzgebung der deutschen Staaten folgt, daß bei Grundstücken die Eintragung der Fideikommißqualität resp. des in derselben enthaltenen Veräußerungsverbots in die Grund- und Hypothekenbücher zu erfolgen hat. Nur in diesem Falle nämlich kann das Veräußerungsverbot dritten — nicht zur Fideikommißfamilie gehörigen — Personen entgegengesetzt werden. Die Eintragung des jedesmaligen Besitzers als Eigenthümer resp. Untereigenthümer ist nur nach den Rechten und in den Fällen erforderlich, wo das Eigenthum (resp. nutzbare Eigenthum) an einem Grundstücke allein durch die Auflassung erworben werden kann. Daher muß nach dem Sächsischen GB. und dem Oesterreichischen GB. der jedesmalige Besitzer als Eigenthümer, resp. Untereigenthümer eingetragen werden, um überhaupt sein Recht an dem Gute zu erwerben. Nach der neuen Preußischen Grundbuchsgesetzgebung der erste Besitzer allein, und zwar auch nur dann, wenn die Fideikommißerrichtung in einem Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt, und hiernach ein anderer, als der bisherige Eigenthümer erster Besitzer ist; in allen anderen Fällen würde es nicht nothwendig sein. Eine Reihe von Gesetzen hat nun die Eintragung der Fideikommißqualität, resp. des Veräußerungsverbots ausdrücklich gefordert, während die Nothwendigkeit der Eintragung des Besitzers, da wo sie überhaupt zutrifft, nicht besonders hervorgehoben wird, weil sie sich aus dem Grundbuchssystem von selbst ergibt. So das Preußische Recht (§§ 64—69 ALR. II, 4, vgl. Grundb.-O. v. 5. Mai 1872 § 74), das Hannöversche Gesetz vom 13. April 1836 (§ 36), das Badische Landrecht (Art. 577 cb), das Bayerische Recht (Ed. über die F.-F. § 30, Hypothekengef. vom 1. Juni 1822 § 131), das Sachsen-Weimarische Recht (Gesetz vom 22. April 1833 § 7 und Ges. über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken vom 27. Mai 1839 § 292 f.), die Mecklenburgische revidirte ritterschaftliche Hypotheken-O. vom 18. Okt. 1848 (§ 6), das Braunschweigische Gesetz vom 20. Mai 1858 (§ 1), das großherzogl. Hessische Gesetz vom 13. September 1858 (Art. 7), das Sächsische BGB. (§ 2530.) Von diesen Gesetzen stellt nur das Badische Landrecht die Eintragung der Fideikommißqualität (Stammgutseigenschaft) in das Grundbuch als Voraussetzung für die Entstehung eines F.-F. auf; in allen übrigen ist dieselbe nur insofern von Bedeutung, als dadurch die Wirksamkeit des Veräußerungsverbots dritten Personen gegenüber bedingt ist, wie dies auch in einigen Rechten ausdrücklich hervorgehoben wird; so im Sachsen-Weimarischen Gesetz vom 22. April 1833 (§ 7), im Hannöverschen Gesetz vom 13. April 1836 (§ 36), im Braunschweigischen Gesetz vom 20. Mai 1858 (§ 1) und im Hessischen Gesetz vom 13. September 1858 (Art. 7).

IV. Mittel zur Erhaltung des Familienfideikommisses.

Als Mittel zur Sicherung des F.-F., namentlich des Bestandes desselben dienen die Errichtung eines Inventars, die Kautionsleistung des Fideikommißbesitzers, die Bestellung eines Kurators und die obrigkeitliche Ueberwachung des Fideikommisses.

Die Errichtung eines Inventars kann vom Fideikommißstifter selbst vorgenommen, oder von ihm dem ersten Besitzer zur Pflicht gemacht werden. Auch abgesehen hiervon ist eine solche Pflicht des letzteren im gemeinen Recht begründet, wofür man sich freilich nicht auf eine Stelle des römischen Rechts sondern lediglich auf das in der fast übereinstimmenden Ansicht der Juristen zum Ausdruck gekommene Gewohnheitsrecht berufen kann (Lewis, Recht des

F.-F. S. 154 ff.). Ebenso ist dieselbe durch mehrere Landesgesetze ausdrücklich aufgestellt. Von diesen schreiben nun das Preußische LR. (§ 71 II, 4), das Oesterreichische GB. (§ 627) und das Braunschweigische Gesetz vom 20. Mai 1858 (§ 1) vor, daß gleich bei der Errichtung des Fideikommisses ein — nach Preußischem Landrecht beglaubigtes — Inventar aufgenommen werde, welches nach den beiden ersteren Gesetzbüchern gerichtlich aufzubewahren ist. Nach dem Bayerischen Edikt über die F.-F. (§ 43) ist der Fideikommißbesitzer nur auf Verlangen der Anwärter verpflichtet, ein ordentliches Verzeichniß der zum Fideikommiß gehörigen Sachen anzufertigen, wobei die beweglichen „nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth" genau zu beschreiben sind. Doch muß „eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideikommisses" schon in dem Gesuch um Ertheilung der gerichtlichen Bestätigung (§ 24 Nr. 1), wie auch in der Bestätigungsurkunde selbst (§ 30) und in der Fideikommiß-Matrikel (§ 16) enthalten sein. Ebenso hat auch nach dem Sächsischen BGB. (§ 2532 in Verbindung mit § 632) der Fideikommißbesitzer nur auf Antrag der Successoren ein Inventar aufzunehmen. Das Gleiche ist nach gemeinem Recht (vgl. Lewis a. a. O. S. 156 f.), wie nach allen den Particularrechten anzunehmen, welche über den hier in Frage stehenden Punkt keine Bestimmung enthalten.

Zur Bestellung einer Kaution erklärt das Sächsische BGB. (§ 2532) den Fideikommißbesitzer ausdrücklich für nicht verpflichtet. Die übrigen Landesgesetze enthalten darüber überhaupt keine Bestimmung.[1]) Für das gemeine Recht kann man die Kautionspflicht des Fideikommißbesitzers nicht lediglich nach den römischrechtlichen Bestimmungen über die cautio legatorum servandorum caussa bei dem successiven Vermächtniß regeln, sondern nach dem in der Juristentheorie zum Ausdruck gelangten Gewohnheitsrecht, für welches sich freilich wohl nur bis in das vorige Jahrhundert hinein eine gemeine Meinung wird nachweisen lassen. Hiernach dürfen die Fideikommißanwärter vom Besitzer die Bestellung einer Kaution nur dann fordern, wenn sonst der Bestand des Fideikommisses gefährdet werden könnte, also niemals bei Grundfideikommissen und bei Geldfideikommissen, wenn das dazu gewidmete Kapital unkündbar auf ein Grundstück gelegt ist (vgl. Lewis a. a. O. S. 161 ff.).

Dem Stifter steht auch das Recht zu, die Erhaltung des F.-F. durch einen Kurator zu sichern, ganz wie der Testator einen Testaments-Exekutor ernennen, und auch bei der eigentlichen Stiftung die Ueberwachung der Ausführung des Stiftungswillens einer besonderen Vertrauensperson übertragen werden kann. Die Landesrechte haben daher die Zulässigkeit der Bestellung eines solchen Kurators nicht erst ausdrücklich anerkannt, sondern stillschweigend vorausgesetzt, wie denn das Bayerische Edikt über die F.-F. von dem „Vertreter eines Fideikommisses, wenn ein solcher bestellt ist," an verschiedenen Stellen (§§ 51. 52. 61. 66. 71) spricht. Das Oesterreichische GB. (§ 630) räumt auch den Anwärtern das Recht ein, einen Fideikommißkurator „zur Vertretung des

[1]) Die Vorschrift des Bayer. Landr. Th. III K. 10 § 12 Nr. 4, wonach der Besitzer „auf Begehren, zumal bei anscheinender Gefahr annehmliche Kaution zu leisten" hat, kann trotz des Schweigens des Edikts über die F.-F. nicht mehr als geltend angesehen werden, da das Edikt im Gegensatz zum Codex Maximilianeus nur Grundfideikommisse kennt, bei diesen aber eine „anscheinende Gefahr" niemals anzunehmen sein wird. Für diese Ansicht: Roth, Bayer. Zivilrecht II S. 578.

Fideikommisses" in Vorschlag zu bringen. Soll die Ueberwachung des Fideikommißbesitzers eine dauernde sein, so muß der Stifter in irgend einer Weise dafür Sorge tragen, daß nach dem Tode des früheren Kurators ein anderer dessen Amt übernimmt, sei es, daß er selbst die Person in irgend einer Weise bezeichnet, sei es, daß er bestimmten Personen, z. B. den Anwärtern oder gewissen Anwärtern das Wahlrecht einräumt. Mit welchen Machtbefugnissen ein solcher Kurator ausgestattet sein soll, hängt lediglich vom Willen des Stifters ab. Es kann derselbe lediglich, wenn der Besitzer sich eine Mißverwaltung des Fideikommißvermögens zu Schulden kommen läßt, diese Thatsache zur Kenntniß der Anwärter resp. der Fideikommißbehörde bringen sollen, wenn solche nach dem Landesrecht existirt, und zu einem Einschreiten gegen den Besitzer befugt ist. Es kann derselbe aber auch bei Mißverwaltung des Besitzers auf die für diesen Fall vom Stifter angedrohte Entziehung der Verwaltung des Guts zu klagen und diese an sich zu ziehen und für Rechnung des Besitzers zu führen haben. Daneben kann er auch die Auseinandersetzung zwischen den Allodialerben eines verstorbenen Besitzers und dem Successor zu leiten, auch ein Schiedsrichteramt zwischen verschiedenen Fideikommißprätendenten zu üben haben.

Nach einigen Landesrechten steht auch dem Gericht eine Beaufsichtigung des F.-F., eine Mitwirkung bei gewissen dasselbe betreffenden Rechtsgeschäften, und ein Einschreiten gegen den Besitzer im Falle einer Mißverwaltung oder Ueberschreitung seiner Befugnisse zu. Nach Preußischem Recht erfolgt durch den Richter, d. h. das Appellationsgericht des Bezirks, in dem das Fideikommißvermögen belegen, die Aufnahme, Bestätigung und Ausfertigung der Familienschlüsse (§ 2 des Ges. über die Familienschlüsse vom 15. Februar 1840.[1]) Abgesehen hiervon kann bei Geldfideikommissen der Schuldner des Fideikommißkapitals dasselbe nur auf richterlichen Befehl oder in das gerichtliche Depositum zurückzahlen. (§ 131 ALR. II, 4), wie auch eine anderweitige Belegung des zurückgezahlten Kapitals nur „unter gerichtlicher Aufsicht" erfolgen darf (§ 130 a. a. O.) Noch weiter gehende Befugnisse räumt das Bayerische Edikt über die F.-F. dem als Fideikommißbehörde fungirenden Appellationsgericht des Sprengels, in welchem das Fideikommißvermögen resp. das Hauptobjekt desselben sich befindet (§ 14), ein. Es ist nicht nur caussae cognitio und Genehmigung desselben zu allen die Substanz des Fideikommisses betreffenden Handlungen (§§ 49. 57. 58) erforderlich, sondern es hat dasselbe auch bei Mißwirthschaft des Fideikommißbesitzers diesem auf Anrufen der Interessenten oder des Fideikommißkurators die Verwaltung zu entziehen und einen Administrator zu bestellen (§ 71), wie es auch die Schuldbriefe über die zum Fideikommiß gehörigen Kapitalien auf Antrag der Anwärter in Verwahrung zu nehmen hat (§ 43). In gleicher Weise läßt das Braunschweigische Gesetz vom 20. Mai 1858 den Richter der belegenen Sache bei Deteriorirung des Fideikommißguts oder gesetzwidriger Verpachtung auf Antrag eines Anwärters Sequestration verfügen (§ 7). Nach dem Hessischen Gesetz vom 13. September 1858 hat der Richter, in dessen Bezirk das Fideikommißgut oder bei mehreren Gütern das Hauptgut belegen ist, bei übler Verwaltung des Fideikommisses durch den Besitzer auf Anrufen der Anwärter Abhülfe zu gewähren (Art. 17), auch bei Veräußerungsgeschäften und sonstigen

[1]) Das Hannöversche Gesetz vom 13. April 1836 (§ 35) fordert für die Kontrahirung von Fideikommißschulden Seitens des Besitzers Erlaubniß des Ministeriums.

über die Lebenszeit des Besitzers hinaus wirkenden Verfügungen die erforderliche Einwilligung der Anwärter unter bestimmten Voraussetzungen zu ergänzen (Art. 20). Auch das Oesterreichische BGB. fordert zu den Verfügungen über die Substanz, zur Verwandlung und Vertauschung des Fideikommißguts (§§ 633—635) Einwilligung der ordentlichen Gerichtsbehörde, — bei einer den Werth von einem Drittheil des Guts überschreitenden Verschuldung des obersten Gerichts- und Kassationshofs (Gesetz vom 13. Juni 1868 § 3) — welche diese caussa cognita zu ertheilen hat.

V. Vertretung der Familie.

Eine Mitwirkung der Familie bei der Verwaltung des Fideikommißvermögens findet nach gemeinem Recht nicht statt, es müßte denn eine solche durch den Stifter angeordnet sein. In manchen Partikularrechten ist eine derartige Mitwirkung anerkannt, doch ist deren Tragweite in denselben eine sehr verschiedene. Am eingreifendsten ist sie nach dem Preußischen Recht. Gemäß dem Prinzip, daß das Obereigenthum bei dem Fideikommiß der Familie gehört, stellt das Preußische Recht als Regel hin, daß zu allen Rechtsgeschäften, welche die Substanz des Fideikommisses betreffen, eine Mitwirkung derselben nothwendig ist in Gestalt eines Familienschlusses, der von sämmtlichen lebenden Familiengliedern, einschließlich der durch Vormünder zu vertretenden minderjährigen und nascituri, zu errichten und vom Gericht zu bestätigen ist (Ges. vom 15. Febr. 1840 §§ 1—12, §§ 42—44 ALR. II, 4). Die Regel erleidet jedoch weitgehende Ausnahmen, indem in sehr vielen Fällen einer Veräußerung die Zuziehung von zwei Anwärtern genügt (§ 15 des Ges. vom 15. Febr. 1840). Außerdem sind nur zwei Anwärter zuzuziehen bei der Kontrahirung eines nothwendigen Darlehns (§ 80 ALR. II, 4), bei der Führung von Prozessen, welche die Substanz des Fideikommißvermögens betreffen (§ 117 f. ALR. II, 4), bei der Einziehung und anderweitigen Anlegung von Fideikommißkapitalien (§ 128 f. ALR II, 4). Diese Anwärter sind, wenn die Fideikommißfamilie aus mehreren Linien besteht, der nächste Anwärter aus der im Besitz befindlichen, und der älteste aus der nächsten Linie (§ 88); wenn nur eine Linie vorhanden ist, die beiden ältesten (§ 89). Hierbei genügt jedoch die Zuziehung der Kinder nur dann, wenn keine anderen Anwärter existiren (§§ 90. 92).

Von den übrigen Rechten fordert das Sächsische GB. § 2535 die Zustimmung sämmtlicher Anwärter stets zur Veräußerung von Fideikommißgütern; ebenso das Hessische Gesetz (Art. 19 f.), welches jedoch, wenn es sich nur um die Alienation einzelner Stücke handelt, eine Supplirung derselben durch das Gericht zuläßt; das Bayerische Edikt (§ 66) bei allen freiwilligen Veräußerungen. In gleicher Weise verlangen diese Rechte die Zustimmung der Anwärter bei der Kontrahirung von Fideikommißschulden (Bayer. Ed. § 61, Hess. Ges. Art. 19, Sächs. GB. § 2533), das Bayerische freilich nur bei denen der zweiten Klasse. Hierbei statuiren sie alle die Möglichkeit einer Supplirung des Konsenses durch den Richter; das Hessische aber allein bei Verpfändung einzelner Stücke des Fideikommißvermögens. Das Braunschweigische Gesetz (§ 3) begnügt sich bei der Aufnahme von Darlehen mit dem Konsens des zunächst zur Nachfolge berufenen Agnaten, welcher durch einen Schiedsspruch ergänzt werden kann, der auch beim Vorhandensein von successionsfähigen Deszendenten des Besitzers überhaupt nicht nothwendig ist.

Das Bayerische Edikt über die F.-F. (§ 43), das Braunschweigische Gesetz (§ 7) und das großherzoglich Hessische Gesetz (Art. 17), wie das Oesterreichische BGB. (§ 630) geben den Anwärtern das Recht, die Verwaltung des Fideikommißvermögens zu überwachen und hierbei gerichtliche Hülfe in Anspruch zu nehmen, und zwar können dieselben nach den beiden ersten Rechten bei schlechter Verwaltung Sequestration des Vermögens verlangen (Bayer. Ed. § 71, Braunschw. Ges. a. a. O.). Außerdem können die Anwärter nach Bayerischem Recht (§ 43) vom Besitzer Anfertigung eines Inventars; nach diesem (a. a. O.), wie nach dem Oesterr. GB. (a. a. O.) Hinterlegung der über Fideikommißkapitalien ausgestellten Schuldbriefe fordern, nach Hessischem Recht Beweis der Bezahlung von Fideikommißschulden Seitens des Besitzers, wo diesem deren Tilgung obliegt (Art. 17).

Eine solche Vertretung der Familie ist, wie Gierke (Grünhut's Zeitschrift V S. 587) richtig bemerkt, „das geeignetste Mittel zur Beseitigung der gegen die Fortdauer des ganzen Instituts erhobenen Einwände" und entspricht auch dem Wesen des F.-F., wennschon sie in der gemeinrechtlichen Gestaltung desselben keinen Platz gefunden hat.

VI. Rechte und Pflichten des Fideikommißinhabers.

Welche einzelnen Rechte dem Besitzer hinsichtlich der Fideikommißobjekte zukommen, richtet sich zunächst nach dem Willen des Stifters, also der Stiftungsurkunde. Wo diese keine Bestimmungen darüber enthält, finden die Eigenthumsbefugnisse ihre Schranken in der Unveräußerlichkeit des Fideikommißobjekts und in dem Prinzip, daß, weil die Fideikommißsuccessoren ihre Rechte nicht vom Vorgänger, sondern vom Stifter ableiten, aus dem Eigenthum fließende Verfügungen niemals irgend eine Wirkung über die Lebenszeit des Besitzers hinaus üben dürfen. Die Gesetze, welche das Recht des Fideikommißbesitzers als Untereigenthum auffassen, räumen demselben die im nutzbaren Eigenthum liegenden Befugnisse ein (§ 74 Preuß. ALR. II, 4, Bayer. Ed. über die F.-F. 44, Oesterr. BGB. § 631).

Dem Besitzer gebührt die Verwaltung und der Genuß des Fideikommißguts, und zwar erwirbt derselbe die Früchte bereits durch die Separation. Er hat nicht bloß Anspruch auf den ordentlichen, sondern auch außerordentlichen Ertrag des Vermögens, wie ihm nach gemeinem Recht die dem Grundeigenthümer zukommende Hälfte des auf dem Fideikommißgrundstück gefundenen Schatzes gebührt, sowie auch bei dem in Prämienanleihen angelegten Fideikommißkapital der auf das eine oder andere Papier fallende Gewinn[1]) und der Ertrag der vom Stifter oder ihm selbst auf dem Grund und Boden des Fideikommisses angelegten Bergwerke. In Betreff des Schatzes sprechen das Preußische Landrecht (§§ 91—96 I, 9) und das Bayerische Landrecht (II K. 3 § 4) den eben aufgestellten Grundsatz gleichfalls aus; das Oesterreichische Gesetzbuch (§ 399) läßt das dem Grundeigenthümer gebührende Drittel zwischen Ober-

[1]) A. M. Stobbe, D. Privatr. II S. 511 f. Note 4. Gründe führt er nicht an, es müßte denn ein solcher darin zu suchen sein, daß er den Gewinn mit Kapital bezeichnet (es „tritt das Kapital, der Gewinn an Stelle der im Papier enthaltenen Forderung"). Hierbei wird aber übersehen, daß im Gewinn Kapital, Prämie und häufig auch Zinsen stecken. Auch sollte es Stobbe, der bei solchen Prämienanleihen die Zinsen allein dem Fideikommißbesitzer zu Gute kommen lassen will, schwer werden, bei den Anleihen, wobei neben der Prämie besondere Zinsen nicht gegeben werden, aus der Prämie den Zinsbetrag auszusondern.

und Untereigenthümer theilen, spricht damit die eine Hälfte dem Fideikommißbesitzer zur freien Verfügung, die andere der Gesammtheit der Fideikommißinteressenten zu, läßt sie also dem Fideikommiß selbst zuwachsen.[1]) Das Sächsische Gesetzbuch (§ 2531) erklärt den Schatz, soweit er nicht dem Finder gehört, für Zuwachs des zur Anwartschaft gehörigen Vermögens.

Akzessionen des Fideikommißguts, z. B. eine neu entstandene Flußinsel, können nicht als außerordentlicher Ertrag betrachtet werden, sondern wachsen der Substanz zu, erhalten daher Fideikommißqualität. (So auch das Oesterr. BGB. § 631).

Auf die mit dem Fideikommißgut verbundenen fructus civiles hat der Besitzer Anspruch. Dagegen fällt ihm das bei der Ablösung von Grundlasten zu zahlende Ablösungskapital nicht zu, sondern erhält Fideikommißqualität und ist daher für das Fideikommiß sicher zu stellen; denn bei den Ablösungen macht sich das Prinzip der Expropriation geltend.

Der Verwaltung des Besitzers sind beim Grundfideikomniß die Grenzen gesteckt, welche sich aus dem Willen des Stifters, durch dieses Gut Glanz und Ansehen einer bestimmten Familie zu erhalten, von selbst ergeben. Hiernach darf er den Wirthschaftsmodus ändern, aber er darf nicht solche Aenderungen auf dem Grundstück vornehmen, wodurch der Charakter desselben im Ganzen verändert würde. Er darf also nicht ein Forstgut durch Roden in ein Ackergrundstück verwandeln, das Landgut vollständig mit Häusern bebauen in der Absicht, dieselben durch Vermiethen zu verwerthen, Luxusanlagen beseitigen und durch nutzbringende ersetzen; z. B. einen Park in Ackerfeld verwandeln. Namentlich darf er den Charakter des Hauses nicht verändern. Abgesehen von anderweitiger Anordnung des Stifters kann der Besitzer die Verwaltung des Fideikommißguts einem Anderen überlassen, z. B. das Gut verpachten, doch hat ein solches Rechtsgeschäft Wirksamkeit nur für die Lebenszeit des Besitzers und bindet die Successoren, welche nicht Erben desselben geworden, nicht, wenn dieselben nicht etwa selbst dem Vertrage beigetreten sind. Einige Landesrechte freilich lassen die Fideikommißfolger durch die vom Vorgänger eingegangenen Pachtverträge gebunden sein, wenn diese nur für einen vom Gesetz bemessenen Zeitraum — höchstens neun Jahr nach dem Bayerischen Edikt über die F.-F. § 48; zwölf Jahr nach dem Hessischen Gesetz vom 13. September 1858 Art. 17 — geschlossen sind.

Bei einem Geldfideikommiß steht dem Fideikommißbesitzer die Verwaltung der dazu gehörigen Kapitalien zu. Innerhalb der oben schon angegebenen Grenzen und abgesehen von besonderen Vorschriften der Stiftungsurkunde, hat er selbst allein über die nutzbare Anlegung der Kapitalien zu befinden. Das Preußische Landrecht weicht hiervon wesentlich ab. Es beschränkt das Recht des Besitzers der Regel nach auf die Erhebung und den Genuß der Zinsen (§ 126 II, 4). Es spricht demselben das Recht ab, das Kapital selbst eigenmächtig einzuziehen, an Andere abzutreten, zu verpfänden oder sonst zu belasten (§ 127). Ist die Sicherheit des Kapitals bedroht, oder kündigt der Schuldner dasselbe auf, so kann dessen Einziehung und anderweitige Unterbringung nur unter Zuziehung von zwei Anwärtern in Gemäßheit der §§ 87 ff. und unter

[1]) A. M. Wildner, das Fideikommißrecht nach dem Oest. BGB. S. 183 f. Er spricht die eine Hälfte auch dem Fideikommißbesitzer, die andere den sämmtlichen Anwärtern und dem Besitzer zusammen gleichfalls zur freien Disposition zu.

Mitwirkung des Gerichts erfolgen (§§ 128—131). Unter Zuziehung von zwei Anwärtern können aber auch abgesehen von diesen Veranlassungen Fideikommißkapitalien rechtsbeständiger Weise ausgeliehen oder eingezogen werden.

Der Besitzer hat das Fideikommißvermögen in gutem Zustande zu erhalten und hat hierbei einerseits Alles zu thun und andererseits Alles zu unterlassen, was bei einem Grundfideikommiß tüchtige Landwirthe, resp. ordentliche Hausbesitzer, bei einem Geldfideikommiß sorgsame und besonnene Kapitalisten — aber wohlgemerkt nicht Kaufleute — einerseits für zweckmäßig halten und daher regelmäßig zu thun pflegen, andererseits für unzweckmäßig und gefährlich halten und daher zu unterlassen pflegen. Er hat eben — wie dies auch einige Landesrechte (Bayer. Edikt über die F.-F. §§ 44. 73, Hess. Gesetz v. 13. Sept. 1858 Art. 17, Oesterr. BGB. § 631) ausdrücklich hervorheben — die diligentia diligentis patris familias aufzuwenden, steht also für omnis culpa ein, und nur das Braunschweigische Gesetz vom 20. Mai 1858 (§ 4) beschränkt seine Haftung auf „Absicht" und „grobes Verschulden." Die nothwendigen Verbesserungen und Reparaturen hat er ungesäumt vorzunehmen, und zwar hat er die gewöhnlichen aus eigenen Mitteln resp. den Einkünften des Fideikommisses zu bestreiten, wogegen er wegen außergewöhnlicher die Substanz des Guts belasten kann. Das Preußische Landrecht hat in den Fällen der letzteren Art die Aufnahme eines Darlehns auf die Einkünfte des Fideikommisses dem Besitzer gestattet, welcher jedoch zwei Anwärter zuziehen muß, die zu entscheiden haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Als solche Fälle bezeichnet das Landrecht, wenn die Gebäude durch Unglücksfälle oder Alter ohne eigenes Verschulden des Besitzers (was aber auch in Unterlassung einer Versicherung gegen Feuersgefahr liegt, § 82 f.) ruinirt oder in Verfall gerathen sind (§ 81, II, 4); wenn am Fideikommißinventar durch Krieg, Brand- oder Wasserunglück oder sonstige Unglücksfälle ein dem Werthe nach den vierten Theil der Fideikommißeinkünfte übersteigender Schaden entstanden ist (§ 85). Die auf dem Fideikommiß liegenden Lasten, namentlich Steuern und sonstige öffentliche Leistungen hat er gleichfalls zu tragen, wogegen außerordentliche, wie z. B. Kriegskontributionen und außergewöhnliche Deichlasten von der Substanz zu tragen sind. Diese Grundsätze sind nicht blos für das gemeine Recht, sondern auch für die Landesrechte, in welchen das Institut des F.-F. durch eigene Gesetze geregelt ist, für maßgebend zu halten, selbst meines Erachtens, wenn dieselben, wie das Bayerische Edikt, das Hessische Gesetz und das Oesterreichische Gesetzbuch (a. a. O.) den Besitzer schlechtweg zum Tragen aller Lasten verpflichten; denn unter den Lasten sind hier unzweifelhaft nur die gewöhnlichen, stets wiederkehrenden Lasten zu verstehen. Das Preußische Landrecht hat allerdings dem Untereigenthümer, und damit auch dem Fideikommißbesitzer (§ 11 I, 18) nicht nur alle ordentlichen sondern auch die außerordentlichen Lasten auferlegt. Doch wird dies nach Analogie der über die Pflicht zum Tragen der Reparaturen aufgestellten Grundsätze dahin zu verstehen sein, daß, wenn die Lasten in einem Mißverhältniß zum Ertrage des Guts stehen, aus diesem Ertrage also nicht bestritten werden können, zur Aufnahme eines Darlehns unter Zuziehung von Anwärtern geschritten werden darf. Man muß den Besitzer hierzu für berechtigt halten, weil derselbe in dem Falle, daß das Gut durch Krieg oder sonst durch höhere Gewalt dergestalt verheert worden ist, daß die Nutzungen die stiftungsmäßig abzuführenden Prästationen nicht decken, das nöthige Geld „auf die künftigen Revenüen" aufnehmen darf. (§ 86 a. a. O.).

Der Fideikommißbesitzer hat das F.-F. im Prozeß, und zwar als Kläger wie als Beklagter zu vertreten, und die Successoren haben ein gegen denselben ergangenes Urtheil anzuerkennen, ganz als ob es gegen sie selbst ergangen wäre, doch steht denselben ein Interventionsrecht zu. Einen Vergleich über das Fideikommiß darf der Besitzer nicht schließen, und es bindet ein solcher die Anwärter nicht. Die einzige Ausnahme wäre die, daß in dem über das Fideikommiß bereits schwebenden Prozeß ein mißlicher Ausgang für die Fideikommißfamilie zu erwarten ist. Dann dürfte der Besitzer einzelne Stücke opfern, um das Ganze zu retten. Ebenso ist auch ein Kompromiß unstatthaft.

Diese gemeinrechtlichen Grundsätze sind auch für die Landesrechte maßgebend, welche entweder über die prozessualische Vertretung des F.-F. gar keine Bestimmung enthalten, oder dem Besitzer nur im Allgemeinen die Pflicht zur Vertretung im Prozeß auferlegen, wie das Hessische Gesetz vom 13. September 1858 (Art. 17). Das Preußische LR. erklärt zwar auch den Besitzer für befugt und verpflichtet, das Fideikommiß in Prozessen, welche die Substanz desselben betreffen, zu vertreten, aber lediglich auf „Grund einer zu vermuthenden Vollmacht" (§ 117 II, 4), und verlangt, daß derselbe die nächsten Anwärter (nach §§ 87 ff.) zuzieht oder Vollmacht derselben beibringt (§ 118). Nur unter dieser Voraussetzung ist die ganze Fideikommißfamilie, wie auch jeder spätere Fideikommißbesitzer an den Ausgang des Prozesses gebunden. Dasselbe gilt vom Vergleich (§ 119 a. a. O.).

Die Prozeßkosten hat nach gemeinem Recht regelmäßig der Fideikommißbesitzer herzugeben, nur für ungewöhnlich hohe haftet die Substanz. Von den Landesrechten erklärt das Preußische Landrecht den Besitzer zum Tragen der Kosten für unbedingt verpflichtet (§ 120); es müßte denn derselbe wider seinen Willen einen Prozeß fortzusetzen durch die Anwärter genöthigt worden, und der Prozeß doch verloren gegangen sein. In diesem Falle haben die Anwärter von dem Zeitpunkt ab, wo der Besitzer von dem Prozeß hat abstehen wollen, die Kosten zu tragen (§ 121). Ebenso fallen nach dem Hessischen Gesetz vom 13. September 1858 (Art. 17) die Prozeßkosten dem Fideikommißbesitzer allein zur Last. Dagegen läßt das Bayerische Recht (Ed. üb. die F.-F. § 56) alle Ausgaben, die in Streitigkeiten, welche die Substanz betreffen, zur Bezahlung nothwendiger Prozeßkosten und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche gemacht worden sind, von der Substanz tragen.

Einige Landesrechte haben dem Fideikommißinhaber gewisse Leistungen zu Gunsten bestimmter Familienglieder auferlegt. So verpflichtet das Bayerische Edikt (§ 46) den Besitzer, seinen Geschwistern und der Wittwe des Vorbesitzers, wenn sie sich nicht aus eigenen Mitteln unterhalten können, den Verhältnissen entsprechende Alimente, sowie seinen Töchtern und Schwestern bei ihrer Verheirathung eine „anständige" Dotation zu gewähren, vorausgesetzt, daß nicht der Stifter hierfür in anderer Weise Fürsorge getroffen hat. Dieselbe Alimentationsverbindlichkeit des Besitzers statuirt unter denselben Voraussetzungen zu Gunsten der Wittwen, Söhne und Töchter früherer Besitzer das Hessische Gesetz (Art. 24), welches denselben auch zur Pflicht macht, nicht nur seinen Schwestern und nicht succedirenden Töchtern bei deren Verheirathung eine angemessene Dotation, sondern auch seinen Brüdern und nicht zur Succession gelangenden Söhnen eine angemessene Beihülfe bei Anlegung eines gesonderten Haushalts zu gewähren. Die Alimente sind nach dem einen, wie nach dem anderen Gesetz den Fideikommißeinkünften zu entnehmen, doch darf nach dem Hessischen Gesetz (Art. 24) deren Gesammtbetrag nicht den dritten Theil des durchschnittlichen

Reinertrages übersteigen. Um die Mittel zur Dotation aufzubringen, darf nach dem letzteren Gesetz (Art. 20) eine Schuld auf das Fideikommiß, nach dem Bayerischen Edikt (§ 60) auf die Einkünfte desselben aufgenommen werden. Nach dem Braunschweigischen Recht (Gesetz vom 20. Mai 1858 § 6) haben die Geschwister des Besitzers und die „zur Erbschaft mitberufene" Wittwe des Vorbesitzers Anspruch auf eine Abfindung, die in einer nach der Zahl der Abfindungsberechtigten sich richtenden Quote besteht, ein Anspruch, welcher als Reallast auf dem Stammgute ruht. Nach gemeinem Recht sind derartige Verbindlichkeiten nicht begründet. Selbstverständlich kann aber der Stifter dem Besitzer gewisse Leistungen zu Gunsten irgend welcher Familienglieder und sonstige Verpflichtungen auferlegen, wie dies auch das Preußische Landrecht (§ 52 II, 4), das Bayerische Edikt über die F.-F. (§ 12) und das großherzoglich Hessische Gesetz (Art. 24) noch ausdrücklich anerkennen.

VII. Veräußerung.

Das Charakteristikum des F.-F. ist die Unveräußerlichkeit der dazu gehörigen Sachen, welche auch von einer Reihe von Landesrechten besonders anerkannt ist (Preuß. ALR. §§ 78 f. II, 4, Bayer. Ed. üb. die F.-F. § 48, Bad. LR. Art. 577 cf, Sachs.-Weimar. Ges. vom 22. April 1833 § 1 und § 6. Braunschw Ges. vom 20. Mai 1858 § 3, großherzoglich Hess. Ges. vom 13. September 1858 Art. 19. Sächs. BGB. § 2534, Oest. BGB. § 633). Hierbei ist Veräußerung im weitesten Sinne des Worts zu nehmen, sowohl die, welche in einem Rechtsgeschäft unter Lebenden, wie von Todeswegen erfolgt. Auch sind nicht nur verboten die Geschäfte, welche gänzliche und sofortige Entäußerung des Eigenthums bezwecken, wie Kauf, Tausch, Schenkung, sondern auch Hypothekbestellung, selbst die Bestellung sonstiger dinglicher Rechte, wie Konstituirung eines Nießbrauchs, vorausgesetzt, daß derselbe über die Lebenszeit des bestellenden Fideikommißbesitzers hinaus seine Wirksamkeit äußern soll.

Die Folge des Veräußerungsverbotes ist — wie von den Partikularrechten das Bayerische Edikt über die F.-F. (§ 52) noch ausdrücklich hervorhebt — Nichtigkeit der Veräußerung. Durch das Veräußerungsgeschäft geht also Eigenthum auf den Empfänger nicht über. Die Sache kann daher aus der Hand des letzteren und jedes dritten Besitzers vindizirt werden. Die Klage darf allerdings der Veräußerer selbst nicht anstellen; denn hat er auch trotz der Veräußerung Eigenthum behalten, so vermag er doch dieses nicht geltend zu machen, da seiner Vindikation die exceptio rei venditae et traditae entgegengesetzt werden kann. Eine Ausnahme ist zu statuiren, wenn derselbe bona fide handelte, d. h. die Fideikommißqualität des Guts nicht kannte. Dann darf er das Gut vindiziren, hat aber freilich dem Erwerber das Interesse zu ersetzen. Die Anwärter, einschließlich der Deszendenten des Veräußerers selbst, können das Vindikationsrecht geltend machen, allerdings nicht sofort nach stattgehabter Veräußerung, sondern erst, wenn das Gut nach der bei dem konkreten F.-F. bestehenden Successionsordnung an sie gelangen sollte; denn vorher würde es ihnen, da ihre Klage sich auf ihr Eigenthum stützt, an der Aktivlegitimation zum Prozeß fehlen. Außerdem steht den Fideikommißfolgern auch eine persönliche Klage gegen die Erben des Veräußerers auf Restitution des Fideikommisses zu, die jedoch regelmäßig auf eine Forderung des Interesses hinauslaufen und schwerlich in einem anderen Falle angestellt werden wird, als wenn die rei vindicatio aus irgend einem Grunde nicht durchgeführt

werden kann. Uebrigens begründet es keinen Unterschied, ob die Veräußerung an einen Fremden erfolgte oder an einen der Fideikommißanwärter selbst, es müßte denn der zur Succession zunächst berechtigte sein. Der Anwärter freilich, welcher seinen Konsens zur Veräußerung gegeben hat, kann dieselbe nicht anfechten und ebenso wenig der, welcher Erbe des Veräußerers selbst oder eines konsentirenden Anwärters geworden; denn der Grundsatz, daß der Erbe die Rechtsakte seines Erblassers vertreten muß, kann auch durch das Prinzip von der Unveräußerlichkeit der Fideikommißgüter keine Ausnahme erleiden (s. Lewis a. a. O. S. 254 ff., Gerber, Syst. des D. Privatr. § 84 Note 12. Blätter f. Rechtspflege in Thüringen u. Anhalt Bd. XXII S. 132 f. — Entsch. der großherzogl. Revis.-Kommission zu Weimar —), obwohl manche Schriftsteller das Gegentheil behaupten (wie Walter, System des gem. D. Privatr. § 471 III, Beseler, System § 176 VII b, Stobbe, Handb. II S. 514 f.).

Von den Partikularrechten steht vollständig auf den Standpunkt des gemeinen Rechts das Sächsische BGB. (§ 2534). Auch nach ihm begründet es keinen Unterschied, ob die Veräußerung an ein Familienglied, (welches nicht zugleich der nächste Anwärter ist) oder an einen Fremden erfolgte. Die zur Anwartschaft berechtigten Familienglieder mit Ausnahme des Veräußerers selbst („die übrigen") sind klagberechtigt „von der Zeit an, wo sie in die Anwartschaft eintreten", aber unter der Voraussetzung, daß „sie nicht Erben des Veräußerers geworden sind." Die Klage ist die Eigenthumsklage; denn die in Rede stehenden Anwärter sind „zur Rückforderung des Gegenstandes von jedem Besitzer berechtigt". Kein Abweichen vom gemeinrechtlichen Standpunkte, sondern lediglich eine nothwendige Konsequenz des vom BGB. adoptirten Grundbuchssystems ist es, daß bei einem im Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Gegenstande die angegebenen Grundsätze nur dann Platz greifen, wenn die Familienanwartschaft gleichfalls eingetragen ist. Auch daß der in die Veräußerung einwilligende Anwärter sein Klagerecht verliert, ist den Grundsätzen des gemeinen Rechts gemäß; dagegen ist es eine rein positive Bestimmung, daß der Erbe des Einwilligenden nur dann durch dessen Konsens gebunden ist, wenn die Einwilligung zugleich für ihn gegeben war (§ 2537).

Das großherzoglich Hessische Gesetz vom 13. September 1858 (Art. 22) beschränkt sich auf die allgemeine Bestimmung, daß den Anwärtern das Recht zusteht, gesetzwidrige Veräußerungsgeschäfte anzufechten; doch ist dies aus allgemeinen Rechtsprinzipien dahin zu ergänzen, daß die Geltendmachung des Anfechtungsrechts Seitens der Anwärter deren Succession voraussetzt. Im Preußischen Landrecht (§ 79 II, 4) ist dies ausdrücklich hervorgehoben; es ist den Anwärtern erst von dem Moment ab, wo sie zur Succession gelangen, die Revokationsklage eingeräumt. Dieses Klagerecht soll nach der landrechtlichen Theorie, wennschon der zitirte Paragraph, der dasselbe jedem „Familienglied, welches nicht eingewilligt hat," einräumt, dies durchaus nicht erkennen läßt, selbst den Allodialerben des Veräußerers zustehen (Dernburg, Lehrb. des Preuß. Privatr. I S. 879, der sich auf Suarez, Anm. zum § 119 Th. I Abth. I S. 279 des gedruckten Entwurfs[1]) beruft).

[1]) Hier wird allerdings der Satz vertheidigt, daß der Sohn, welcher sein Recht zum Fideikommiß nicht vom Vater, sondern von dem Stifter hat, in dieser Qualität Veräußerungen des Vorgängers anfechten darf, zugleich aber in seiner Qualität als Erbe den dritten Akqui-

Das Bayerische Recht weicht von den betrachteten insofern ab, als das Vindikationsrecht von dem Anwärter nicht erst, wenn er zur Succession gelangt, geltend gemacht werden darf, sondern unmittelbar nach der Veräußerung. Nach dem Edikt über die F.-F. (§ 52) kann nämlich die Veräußerung oder Belastung der Substanz „nicht nur von jedem Fideikommißfolger, sondern auch von jedem Anwärter, sowie von dem Vertreter des Fideikommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilligt haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern besteht, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden." Es ist dies lediglich eine Konsequenz der Anschauung, daß dem jedesmaligen Fideikommißbesitzer nur das Untereigenthum, das Obereigenthum aber der ganzen Fideikommißfamilie zusteht. Jedes Glied dieser Familie, wie auch der etwaige Fideikommißkurator hat nach obiger Bestimmung die Familie zu vertreten und kann Namens derselben, der allein die Verfügung über die Substanz zusteht, das Fideikommißobjekt, das von einem Unberechtigten, dem Nutzungseigenthümer veräußert war, vindiziren. „Die vindizirten Bestandtheile des Fideikommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden" (§ 52). Danach kommt eine solche Vindikation auch dem veräußernden Fideikommißbesitzer selbst, da das Edikt diesem nicht, wie das Bayerische Landrecht (III K. 10 § 23 N. 2) den Besitz und Genuß des veräußerten Fideikommißobjekts zur Strafe abspricht, zu Gute. Doch hat derselbe selbstverständlich dem Erwerber das Interesse zu ersetzen und haftet dafür natürlich auch mit den Früchten des Fideikommisses, sobald er daran das Eigenthum erworben hat. Daß der konsentirende Anwärter sein Klagerecht behält, ist allerdings eine Singularität. Das Bayerische Landrecht (III K. 10 § 24 Nr. 1) gestattet selbst dem Allodialerben des veräußernden Besitzers die Revokationsklage und es wird dies auch für das heutige Recht als geltend angenommen (Roth, Bayer. Zivilrecht II S. 569 Note 28).

Wie jede andere Klage, so ist auch die Revokationsklage der Verjährung unterworfen. Allein durch diese wird nicht das Revokationsrecht als solches und ganz im Allgemeinen vernichtet, sondern nur das Klagerecht des einzelnen Anwärters, der die Anstellung der Klage unterlassen hat. Das der übrigen Anwärter bleibt davon unberührt. Die Verjährung beginnt zu laufen in dem Moment, wo der Anwärter zur Anstellung der Klage berechtigt, d. h. wo er zur Succession berufen ist. Die Usukapion greift aber beim F.-F. nicht Platz, und kann daher ein dazu gehöriges Gut die Fideikommißqualität durch dieselbe niemals verlieren (Lewis a. a. O. S. 265 ff.).

Von den Landesrechten steht das Bayerische auf dem Standpunkt des gemeinen Rechts (Bayer. Landr. III K. 10 § 22 N. 6). Das Preußische Landrecht läßt „einzelne Rechte des Fideikommisses oder auf dasselbe" durch „dreißigjährige Präskription erlöschen oder gegen das Fideikommiß erworben werden" (§ 122 II, 4), die „Eigenschaft des Fideikommisses selbst aber durch keine Verjährung verloren gehen" (§ 123). Danach würde allerdings der Erwerb von Grundgerechtigkeiten am Fideikommißgut durch Präskription möglich sein. Auch nach dem Landrecht berührt eine gegen den Besitzer begonnene

renten aus dem Allodialnachlaß, soweit solcher hinreicht, zu entschädigen verbunden ist. Allein der besprochene § 19 lautete im Entwurf auch: „Auch wenn der Fideikommißfolger zugleich des Verstorbenen Erbe geworden, ist er befugt und schuldig, veräußerte Pertinenzstücke zum Fideikommiß zurückzufordern."

oder vollendete Verjährung den Successor nicht (Dernburg, Lehrb. des Preuß. Privatr. I S. 879). Das großherzoglich Hessische Gesetz (Art. 31) statuirt die Möglichkeit, daß „ein dritter durch erwerbende Verjährung das freie Eigenthum der zum Fideikommiß gehörigen Gegenstände" bekommt. In gleicher Weise läßt das Oesterreichische BGB. (§ 1474) „die Eigenschaft eines F.-F." durch einen „frei eigenthümlichen Besitz von vierzig Jahren" untergehen.

Das Veräußerungsverbot wird nicht außer Kraft gesetzt durch übereinstimmenden Willen sämmtlicher lebenden Fideikommißinteressenten, resp. den Konsens sämmtlicher lebenden Anwärter. Da nämlich die Successoren ihr Recht auf das Fideikommiß nicht vom Vorbesitzer, auch nicht von ihren Aszendenten ableiten, sie vielmehr ex pacto et providentia maiorum, auf Grund der Stiftung succediren, so kann ihr Nachfolgerecht durch die mit Einwilligung ihrer Aszendenten vorgenommene Veräußerung des Fideikommißguts nicht verloren gehen, vorausgesetzt, daß sie nicht deren Erben geworden sind.

Einer Zwangsenteignung gegenüber hält natürlich auch das Veräußerungsverbot nicht Stand, daher auch nicht einer durch die Gesetzgebung zugelassenen Ablösung von Rechten, die mit dem Fideikommißgut verbunden sind. Doch kommen die Entschädigungs- resp. Ablösungsgelder nicht dem zeitigen Fideikommißbesitzer zu Gute, vielmehr werden dieselben Bestandtheile des Fideikommißvermögens. Ist das ganze Fideikommißgut Gegenstand der Expropriation gewesen, so ist anzunehmen, daß das Grundfideikommiß sich in ein Geldfideikommiß verwandelt, vorausgesetzt, daß das Landesrecht solche überhaupt anerkennt; sonst ist natürlich für die Entschädigungssumme ein passendes anderes Grundstück zu erwerben. Ist dagegen nur ein Theil des Grundstücks expropriirt worden, oder sind Rechte abgelöst, so steht es dem Besitzer frei, die Entschädigungsgelder entweder in Grundstücken oder in Hypotheken resp. Werthpapieren anzulegen, vorausgesetzt, daß das Landesrecht sowohl Grund wie Geldfideikommisse anerkennt. Das Bayerische Edikt (§ 68) bestimmt ausdrücklich, daß Ablösungskapitalien „besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet und bis es geschehen kann, gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt werden" sollen.

Ausnahmen von der Unveräußerlichkeit der Fideikommißobjekte dürfen durch den Stifter statuirt werden. Freilich kann dieser nicht jedem Besitzer das Recht einräumen, die Fideikommißgüter nach seinem Ermessen zu veräußern, indem hierdurch der Charakter des F.-F. geradezu aufgehoben würde. Wohl aber kann der Stifter aus besonderen Gründen die Veräußerung einzelner, ja selbst aller Fideikommißgüter gestatten, wie dies das Bayerische Recht ausdrücklich anerkannt hat. (Ges. vom 11. Sept. 1825 § 3).

Die Landesrechte haben größtentheils mit dem Prinzip absoluter Unveräußerlichkeit gebrochen und unter verschiedenen Voraussetzungen die Veräußerung gestattet. Nach Preußischem Recht sind alle Rechtsgeschäfte über die Substanz eines F.-F. durch einen Familienschluß möglich (§ 1 des Ges. üb. Familienschlüsse vom 15. Febr. 1840). Und es bedarf (nach § 15 desf. Ges.) nicht einmal eines solchen, sondern lediglich der Zuziehung zweier Anwärter, wenn Verfügungen über das Fideikommiß in Folge einer Rechtsverbindlichkeit getroffen werden sollen; zum Umtausch einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzen des Guts gegen andere in derselben Feldmark oder einer unmittelbar angrenzenden gelegene Grundstücke; zur Veräußerung einzelner

Gutsparzellen oder Pertinenzen, wenn dagegen andere in derselben oder einer angrenzenden Feldmark belegene Grundstücke erworben werden. In gleicher Weise genügt die Zuziehung von zwei Anwärtern zur Anlegung von Fideikommißkapitalien in Grundeigenthum, was gleichfalls als Substanz-Veränderung unter den Begriff der Veräußerung fällt. Freilich setzt das Gesetz hierbei voraus, daß die Kapitalien „nicht nach der Stiftung als Geldfideikommisse erhalten werden müssen." Sollte eine solche Bestimmung getroffen sein, so würde die in Rede stehende Anlegung nur vermittelst eines Familienschlusses stattfinden können. Das Bayerische Recht gestattet gleichfalls eine Veräußerung von Fideikommißobjekten. Doch setzt jede Veräußerung und jede Veränderung an der Substanz des Fideikommisses (welche auch im Ankauf eines Guts aus den vorhandenen Fideikommißkapitalien, in Ablösung fruchtbringender Realrechte gefunden wird) voraus Genehmigung des Gerichts, welche nach Anhörung der Anwärter zu ertheilen ist (§ 40), sowie, wenn mit dem Fideikommiß lehn-, erbzins- oder erbrechtbare Güter verbunden sind, auch die Einwilligung des Lehn- oder Grundherrn, und wenn das Fideikommiß durch königliche Dotation gegründet ist, noch königliche Genehmigung (§ 50). Zur Veräußerung von Grundstücken und Realrechten wird außerdem noch gefordert die Einwilligung aller bekannten Anwärter und des etwa bestellten Fideikommißkurators, sowie, daß „die Veräußerung dem Fideikommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt" (§ 66), abgesehen von dem Falle, wo die Veräußerung zur Tilgung sogenannter Fideikommißschulden erster Klasse durchaus nothwendig ist (§ 65), und wo es sich um Ablösung grundherrlicher Rechte, die zum Fideikommiß gehören, handelt (§ 67). Nach Badischem Landrecht können Stammgüter gültig veräußert werden mit landesherrlicher Genehmigung, welcher eine Anhörung, nicht aber nothwendiger Weise Einwilligung der Stammgutsberechtigten voranzugehen hat; einzelne Nebenstücke und Zubehörungen der Güter sogar ohne solche Genehmigung, „wenn nur die Veränderung zur Landtafel angezeigt" wird. Doch ist der Erlös im ersteren Falle „bis zur gesetzlichen Ertragserforderniß", im zweiten, „soweit er nicht auf rechtmäßige Schuldenzahlung aufgeht", wieder in Immobilien anzulegen, welche dem Stammgut zugeschlagen werden (Art. 577 cf u. eg). Das Braunschweigische Gesetz vom 20. Mai 1858 läßt die Veräußerung einzelner Stammgutspertinenzen Seitens des Besitzers mit landesherrlicher Genehmigung zu, vorausgesetzt, daß Stücke von erweislich gleichem Ertrage, wie die veräußerten, an deren Stelle dem Fideikommiß einverleibt werden (§ 3); auch läßt es die Stammgutsqualität an einzelnen Theilen des Guts durch nothwendige Subhastation erlöschen (§ 8). Nach dem großherzoglich Hessischen Gesetz vom 13. September 1858 ist eine Veräußerung der Substanz des ganzen Fideikommiß-Vermögens dem Besitzer nur mit Zustimmung sämmtlicher Anwärter (einschließlich der durch Vormünder zu vertretenden nascituri) gestattet. (Art. 19). Handelt es sich nur um Veräußerung einzelner Theile, so ist Ergänzung der Einwilligung der Anwärter oder einzelner derselben durch das Gericht zulässig, vorausgesetzt, daß das Geschäft für die Erhaltung des Fideikommisses nothwendig oder doch nützlich ist und im Interesse der Familie liegt, auch der zur Errichtung eines Fideikommisses erforderliche Vermögensbestand intakt bleibt (Art. 20). Das Sächsische BGB. (§ 2535) läßt ganz im Allgemeinen eine Veräußerung von Fideikommißobjekten unter Konsens sämmtlicher lebenden Anwärter und der Vormünder der nascituri zu. Das Oesterreichische Recht erlaubt dem Besitzer Verän-

derungen der Substanz des Fideikommisses (Umwandlung des Grundfideikommisses in ein Geldfideikommiß, Tausch u. s. w.) mit Genehmigung der ordentlichen Gerichtsbehörde, welche alle bekannten Anwärter und den Kurator darüber zu hören hat (ABGB. § 634); wie derselbe auch, wenn das Fideikommiß in Kapitalien besteht, ein Drittel davon mit Genehmigung des Gerichts erheben kann (§ 636).

Auf die absolute Unveräußerlichkeit der F.-F. stützten sich hauptsächlich die gegen diese erhobenen Angriffe und es läßt sich nicht leugnen, daß dieselbe mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit die schwersten Bedenken hervorruft. Diese Bedenken werden jedoch beseitigt durch die in dieser Hinsicht von den Landesrechten getroffenen Bestimmungen.

VIII. Verschuldung.

Aus der Unveräußerlichkeit der Fideikommißgüter und der Eigenschaft des Fideikommißfolgers als Singularsuccessor würde folgen, daß der Fideikommißbesitzer an sich keine Schulden kontrahiren dürfte, für welche der Nachfolger zu haften hätte. Trotzdem ist auch für das gemeine Recht eine ganze Reihe von Schulden für die Fideikommißsuccessoren durch das Gewohnheitsrecht für verbindlich erklärt, und eben deshalb von der Theorie als Fideikommißschulden bezeichnet worden. Hierhin gehören zunächst die Schulden des Stifters selbst, und zwar haben stets diesen Charakter die auf den dem Fideikommiß gewidmeten Gütern haftenden Hypothekenschulden, sonstige nur dann, wenn entweder ein ganzes Vermögen zum Fideikommiß bestimmt ist, oder eine Quote des Vermögens durch eine letztwillige Verfügung. Ebenso haben diesen Charakter Ansprüche, welche gegen den Nachlaß geltend gemacht werden können, wie die der Pflichttheilsberechtigten, die Kosten des Begräbnisses des Stifters, sowie die Kosten der Nachlaß-Regulirung (Lewis a. a. O. S. 291—295. Gerber Abhandlungen I S. 171 ff.) Aber auch gewisse Schulden, welche der Fideikommißbesitzer kontrahirt, fallen unter die Kategorie der Fideikommißschulden. Zunächst alle, welche ein solcher eingeht, um vom Stifter selbst herrührende Schulden oder dingliche Lasten des Fideikommißguts abzulösen; weshalb derselbe gleichfalls eine Forderung gegen das Fideikommiß erwirbt, wenn er aus eigenen Mitteln derartige Schulden abgetragen hat. Ebenso gehören dahin alle auf das Fideikommiß aufgewandten Kosten, welche unter den Begriff der impensae necessariae fallen, z. B. außerordentliche Deichlasten, Kosten der Wiederherstellung von zerstörten Gebäuden, ungewöhnlich hohe Kosten des Prozesses, durch welchen gewisse Güter dem Fideikommiß erhalten sind, ohne Rücksicht, ob diese Kosten aus dem eigenen Vermögen des Besitzers bestritten sind, oder Behufs ihrer Deckung ein Darlehn aufgenommen ist. Diese Aufwendungen haben deshalb den Charakter von Fideikommißschulden, weil ohne sie dem F.-F. gewisse Bestandtheile verloren gegangen oder wesentlich verschlechtert worden wären. (Gerber a. a. O. S. 173 ff. Lewis a. a. O. S. 295 ff.)

Die Partikularrechte haben meist über die Fideikommißschulden eingehende Bestimmungen getroffen. Nach Preußischem Landrecht ergreifen als Fideikommißschulden die Substanz des Guts die Schulden des Stifters, „mit welchen er selbst das Fideikommiß bei dessen Errichtung belastet hat, oder die aus seinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können“ (§ 104 II, 4). In die Stelle des Gläubigers treten die Allodialerben eines Fideikommißbesitzers, welcher solche Schulden bezahlt hat, vorausgesetzt, daß dieser bei der

Zahlung durch eine ausdrückliche und schriftliche Erklärung seinen Erben den Ersatz aus dem Fideikommißvermögen vorbehalten, oder daß die Schulden in das Hypothekenbuch eingetragen waren, und der zahlende Besitzer nicht deren Löschung veranlaßt hat (§ 106 II, 4 in Verbindung mit §§ 592. 594. 595 I, 18). Wegen solcher Schulden kann Seitens des Gläubigers im Verfolge der Exekution auch der gerichtliche Verkauf des Guts beantragt werden (§ 110 II, 4). Der aus dem Erlös nach Bezahlung der Schulden noch übrig bleibende Rest ist vermittelst eines Familienschlusses wieder zu einem F.-F. anzulegen (§§ 111. 113 II, 4), weshalb der Käufer des Guts den Kaufpreis nur an das gerichtliche Depositorium zahlen kann (§ 112). Abgesehen von diesen, vom Stifter selbst herrührenden Schulden können Fideikommißschulden nur unter Mitwirkung der Familie kontrahirt werden. Und zwar ist jede Schuld, ohne alle Rücksicht auf ihren Grund, rechtsverbindlich, wenn dieselbe einem Familienschluß ihre Entstehung verdankt (§ 76. § 114). Für „nothwendige Darlehn", welche durch impensae necessariae bedingt werden, genügt die Zuziehung von zwei Familiengliedern (§ 80). Als impensae necessariae bezeichnet das Landrecht Kosten, welche erforderlich sind zur Wiederherstellung der durch Unglücksfälle oder durch Alter „ruinirten oder in Verfall gerathenen" Gebäude (§ 81), zur Wiederherstellung des durch Unglücksfälle verringerten Inventars, vorausgesetzt, daß der Werth des Schadens den vierten Theil der Fideikommißeinkünfte übersteigt (§ 85). Ebenso wird als nothwendiges das Darlehn angesehen, welches der Besitzer Behufs Abführung der stiftungsmäßigen Prästationen aufnimmt, wenn das Gut durch höhere Gewalt so devastirt ist, daß dessen Einkünfte zur Deckung derselben nicht mehr ausreichen (§ 86). Dagegen legt das Landrecht die Kosten eines das Fideikommiß betreffenden Prozesses dem Besitzer auf (§ 120). Ein solches Darlehen wird jedoch regelmäßig nicht auf die Substanz (§ 80. § 114) aufgenommen, sondern es findet eine ratenweise Tilgung aus den Einkünften des Fideikommisses statt. Die Raten, welche gleich bei dessen Kontrahirung festzustellen sind, sollen regelmäßig nicht weniger, und gegen den Willen des Besitzers auch nicht mehr als ein Viertel des durchschnittlichen Jahresertrages betragen (§§ 96—100). Für dieselben haftet immer nur der Besitzer, unter welchem sie fällig werden und dessen Allodialerbe, nicht der Fideikommißsuccessor (§§ 215. 216). Die Regulirung des Darlehnsgeschäfts erfolgt unter Mitwirkung des Richters und zwar des Appellationsgerichts des Bezirks (§ 101 ALR. II, 4, Ges. vom 5. März 1855 § 1). Im Falle einer Differenz zwischen Besitzer und Anwärtern über die Nothwendigkeit und die Höhe des Darlehns, wie über die Termine der Rückzahlung hat jedoch nicht der Richter, sondern ein durch die Parteien und den Richter zu bestellendes Schiedsgericht die Entscheidung abzugeben (Ges. vom 15. Februar 1840 § 19. § 18). Der Aufnahme eines nothwendigen Darlehns steht es gleich, wenn der Besitzer bei Gefahr im Verzuge die Verwendung aus eigenen Mitteln gemacht, zugleich aber den Konsens zur Aufnahme eines Darlehns nachgesucht hat (§ 220 ALR. II, 4). Nach dem Hannöverschen Gesetz vom 13. April 1836 kommen auf dem Fideikommißvermögen haftende Schulden des Stifters nur in beschränktem Umfange vor, insofern mit Schulden beschwerte Güter nur dann zum F.-F. gewidmet werden können, wenn der Stifter durch Eintritt in einen Kreditverein oder in ähnlicher Weise die Abzahlung der Schulden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sicher gestellt hat. Während des Bestehens des Fideikommisses ist nur wegen impensae neces-

sariae und nur mittelst Erlaubniß des Ministeriums die Kontrahirung von Schulden zulässig, die innerhalb eines bestimmten, vom Ministerium festzusetzenden Zeitraums aus den Einkünften des Fideikommisses abzutragen sind (§ 35). Das Bayerische Edikt über die F.-F. unterscheidet Fideikommißschulden erster und zweiter Klasse. Letztere sind die, für welche nur die Früchte haften, erstere die, für welche auch die Substanz in Anspruch genommen werden kann (§ 54). Weder die einen noch die anderen gehen auf den Allodialerben über, vielmehr kann sogar wegen rückständiger Raten der Gläubiger immer nur den Fideikommißsuccessor in Anspruch nehmen, der allerdings seinen Regreß gegen das Allodialvermögen des Vorgängers nehmen darf (§ 62). Fideikommißschulden erster Klasse sind die, welche der Stifter selbst unter ausdrücklicher Hervorhebung dieses Charakters bei der Begründung des F.-F. auf die dazu gewidmeten Güter gelegt hat, sowie solche, welche zur Erhaltung und Vermehrung dieser Güter kontrahirt sind (§ 56). Fideikommißschulden zweiter Klasse sind die Schulden des Stifters, die nicht aus seinem Allodialvermögen gedeckt werden können und nicht unter die Fideikommißschulden erster Klasse fallen (§ 39), sowie solche, welche der Besitzer aufgenommen hat zur Deckung außerordentlicher nothwendiger, lediglich seine Person betreffender, Ausgaben, vorausgesetzt, daß dieselben „weder aus den Früchten des Fideikommisses, noch aus dem Allodialvermögen bestritten werden können" (§ 59. § 60). Die Aufnahme von Fideikommißschulden setzt die Genehmigung des Gerichts und die Eintragung in die Fideikommiß-Matrikel voraus. Das Gericht hat eine Untersuchung über die Nothwendigkeit der Aufnahme eines Darlehns anzustellen und die Anwärter bei Fideikommißschulden der ersten Klasse in zweifelhaften Fällen, bei solchen der zweiten stets zu vernehmen (§§ 52. 55. 57. 58. 61). Mit der Kontrahirung des Darlehens ist zugleich ein Tilgungsplan aufzustellen, nach welchem ein Theil der jährlichen Revenüen zur Abtragung der Schuld zu verwenden ist, und zwar beträgt das Minimum 5% des Kapitals, während das Maximum nur dadurch gegeben wird, daß dem Besitzer „der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens" übrig bleiben muß (§ 69). Gehören Kapitalien zum Fideikommiß, so können auch diese zur Rückzahlung der Schulden, selbst solcher zweiter Klasse verwendet werden, wenn sie nur aus den Einkünften (nach § 69) wieder ergänzt werden (§ 64). Zur Veräußerung der Grundstücke und Realrechte Behufs Befriedigung der Gläubiger erster Klasse darf nur äußersten Falls geschritten werden, und zwar nur nach Vernehmung der Anwärter und unter Einwilligung des Gerichts, welches eine caussae cognitio anzustellen hat (§ 65). Nach Badischem Landrecht gelten als Fideikommißschulden die Ansprüche der von der Succession ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie auf eine Abfindung, die zu diesem Behufe und die zur Erhaltung des Stammguts kontrahirten Schulden, sowie die, für welche mit landesherrlicher Genehmigung eine Hypothek am Stammgut bestellt ist (Art. 577 cp. eq). Dasselbe gilt von den mit einem Vorzugsrecht gegen das Mobiliarvermögen ausgestatteten Schulden des letzten Besitzers, vorausgesetzt, daß der Allodialnachlaß desselben zu deren Bezahlung nicht hinreicht. Für die Schulden der letzten Art hat jedoch der Fideikommißsuccessor höchstens den Einem Jahresertrage gleichkommenden Betrag in drei jährlichen Raten zu entrichten (Art. 577 cr). Auch wegen der übrigen Fideikommißschulden kann regelmäßig nicht die Substanz, sondern nur der Ertrag des Fideikommißvermögens in Anspruch genommen werden. Nur wenn das Stammgut den gesetzlichen Minimalbetrag nicht erreicht, (was bei Fideikom-

missen, die bei Emanation des Gesetzbuchs bereits bestanden, möglich ist) kann es auf Ansuchen der Gläubiger aufgelöst, und wenn ein solches den gesetzlichen Maximalbetrag überschreitet, kann dieser Mehrbetrag dem Fideikommißnexus entzogen werden und daraus die Befriedigung der Gläubiger erfolgen (Art. 577 cq). Das Braunschweigische Gesetz vom 20. Mai 1858 (§ 3), welches ausdrücklich anerkennt, daß die Rechte der Gläubiger des Stifters eines F.-F. trotz der Umwandlung der Güter in Familienstammgut ungeschmälert bestehen bleiben, gestattet die Kontrahirung von Darlehen Behufs der Bestreitung des außerordentlichen Aufwandes, welchen „die Erhaltung oder nachhaltige Verbesserung des Stammguts" erfordert, und der aus den laufenden Einkünften nicht befriedigt werden kann. Doch fordert es hierzu landesherrliche Genehmigung und in Ermangelung von successionsfähigen Descendenten des betreffenden Besitzers Einwilligung des zunächst zur Nachfolge berufenen Agnaten, welche letztere indeß durch einen, die Nothwendigkeit und Höhe des Darlehns rechtfertigenden Schiedsspruch ersetzt werden kann. Mit der Bewilligung des Darlehns ist zugleich Fürsorge zu treffen, daß dasselbe innerhalb einer bestimmten Reihe von Jahren aus den Einkünften getilgt wird, ohne daß hierdurch den Hypothekengläubigern das Recht entzogen würde, während dieser Jahre die Subhastation des Fideikommißguts zu verlangen. Nach dem Hessischen Gesetz kann die zur Sicherung einer Forderung an einem zu einem F.-F. zu widmenden Grundstücke bestellte Hypothek mit Zustimmung des Gläubigers auf das Fideikommiß eingetragen werden, vorausgesetzt, daß „das dazu gehörige Grundeigenthum bis zu einem Werth von 75000 Fl. unbelastet bleibt". Alsdann „steht dem Gläubiger an dem Fideikommisse ein Pfandrecht zu, sobald letzteres im Hypothekenbuche eingetragen ist" (§ 12). Eine Verpfändung der Substanz des ganzen Fideikommißvermögens durch den Besitzer ist nur zulässig unter „Zustimmung sämmtlicher schon geborenen oder erzeugten Anwärter" (§ 19). Bei einer Verpfändung einzelner Stücke desselben kann die Einwilligung der Anwärter durch das Gericht dann supplirt werden, wenn die Aufnahme des Darlehns durch das Interesse der Familie gefordert wird, oder zur Erhaltung des Fideikommisses in seiner ordnungsmäßigen Beschaffenheit, oder zur Abführung der dem Besitzer gesetzlich oder stiftungsmäßig obliegenden Prästationen nothwendig ist. Doch darf hierbei, abgesehen vom letzten Falle, der gesetzliche Minimalwerth des Fideikommisses nicht belastet werden (§ 20). In jedem Falle ist ein Plan zu entwerfen, wie aus den Früchten durch Terminleistungen die Schuld abzutragen oder die bereits eingetretene Verminderung der Substanz zu ergänzen, auch ist eben hierzu alles bei einem Verkaufe, Tausche oder Vergleiche flüssig werdende Geld zu verwenden (§ 21). Das Sächsische BGB. (§ 2533) gestattet die Aufnahme von Darlehen auf die Substanz des Fideikommisses zum Behuf nothwendiger und nützlicher Verwendungen mit Konsens der am Leben befindlichen Anwärter, der jedoch, wenn er ohne ausreichenden Grund verweigert wird, vom zuständigen Gericht supplirt werden darf. Nach dem Oesterreichischen Recht kann der Besitzer ein Drittel des Fideikommißguts mit Genehmigung der ordentlichen Gerichtsbehörde verschulden, wobei jedoch in dieses Drittel alle auf dem Gute haftenden Lasten einzurechnen sind (ABGB. § 635 f.). Die Bezahlung solcher Schulden erfolgt nur aus den Einkünften des Vermögens (§ 642), und zwar in der Weise, daß jährlich 5 % des aufgenommenen Kapitals abgetragen werden (§ 638 f.). Hierfür hat auch der Nachfolger im Fideikommiß einzustehen, für die unter

seinem Vorgänger bereits fällig gewordenen Raten jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie nicht aus dem Allodialvermögen des letzteren geleistet werden können (§ 640). In einem größeren Maße kann die Verschuldung des Fideikommißguts durch den obersten Gerichts- und Kassationshof „nach Einvernehmung der Fideikommißkuratoren und aller bekannten Anwärter" alsdann gestattet werden, wenn sie zur Erhaltung des Fideikommißguts unabweislich nothwendig ist (Ges. vom 13. Juni 1868 § 3).

IX. Sonderung des Fideikommißvermögens vom Allodialvermögen.

Unter gewissen Voraussetzungen, wie wenn der Besitzer in Konkurs geräth, wenn bei dessen Tode seine zivilrechtlichen Erben nicht zur Succession gelangen können, ist eine Sonderung des Fideikommißvermögens von dem freien Vermögen nothwendig. Diese richtet sich auf eine Ausscheidung der zum Fideikommiß gehörigen Vermögensobjekte, eine Theilung der Früchte des letzten Jahres, soweit dieselben nicht durch Separation bereits in das Eigenthum des Besitzers übergegangen sind, und die Auseinandersetzung in Betreff der Verbesserungen und Verschlechterungen des Fideikommißguts.

Hinsichtlich der Früchte ist der nach gemeinem Recht maßgebende Theilungsmodus bestritten. Die herrschende Ansicht läßt dafür die lehnrechtlichen Prinzipien zur Anwendung kommen (vgl. Lewis a. a. O. S. 412 ff.). Von den Landesrechten lassen das Preußische Landrecht (§ 212 II, 4), das Bayerische Edikt über die F.-F. (§ 74), das großherzoglich Hessische Gesetz vom 13. September 1858 (Art. 28), wie auch das Oesterreichische BGB. (§ 643) die für den Nießbrauch geltenden Grundsätze maßgebend sein.

Daß für Meliorationen der Fideikommißgüter dem Besitzer, der sie vorgenommen, eine Vergütung Seitens des Nachfolgers zuzusprechen, folgt daraus, daß derselbe zwar verpflichtet ist, die Güter in ordentlichem Stande zu erhalten, nicht aber außerordentliche Verbesserungen aus seinem eigenen Vermögen auf denselben vorzunehmen. Daraus ergibt sich aber schon, daß unter die hier in Rede stehenden Meliorationen nicht die regelmäßigen Verbesserungen fallen, welche lediglich Ausfluß einer ordentlichen Wirthschaftsführung sind. Für den Ersatzanspruch sind maßgebend die für die impensae utiles des bonae fidei possessor geltenden Regeln. Von den Landesrechten haben diesen gemeinrechtlichen Standpunkt ausdrücklich adoptirt das Hessische Gesetz (Art. 28) und das Bayerische Edikt über die F.-F. (§ 75); nur daß nach dem letzteren der Successor das Recht hat, von der Entschädigungssumme alle die Raten abzuziehen, welche der Vorgänger während seiner Besitzzeit hätte abtragen müssen, wenn er wegen der Meliorationen eine Fideikommißschuld kontrahirt hätte (s. o. S. 492). Nach dem Preußischen Landrecht aber, welches hinsichtlich der Auseinandersetzung wegen der Meliorationen die lehnrechtlichen Grundsätze für maßgebend erklärt (§ 211 II, 4), steht den Allodialerben ohne Weiteres ein Ersatzanspruch gegen den Fideikommißsuccessor nur dann zu, wenn ihr Erblasser dem Fideikommiß ein unbewegliches Pertinenzstück hinzugefügt hat; und auch in diesem Fall zessirt der Anspruch, wenn 1) das Pertinenzstück dem Fideikommiß für immer inkorporirt, auch die bezügliche Erklärung im Hypothekenbuch vermerkt ist; 2) dasselbe unentgeltlich erworben und den Allodialerben nicht Seitens ihres Erblassers ausdrücklich und schriftlich ein Entschädigungsanspruch vorbehalten ist (§§ 527—530. § 532 I, 18). Wenn das Pertinenzstück dem Fideikommiß nicht einverleibt ist, muß der Erbe des vorigen Besitzers es sich gefallen lassen, daß der Suc-

cessor ihm statt der Entschädigung nur das ius tollendi einräumt (§ 534 I, 18). Wegen aller sonstigen Verbesserung ist ein Entschädigungsanspruch des Allodialerben dann allein begründet, wenn die zur Kontrahirung einer Fideikommißschuld erforderlichen zwei Anwärter zur Vergütung der Meliorationen sich verpflichtet haben, und die ganze Angelegenheit gerichtlich regulirt ist (§§ 543—545. 548 I, 18). Eine ähnliche Bestimmung enthält das Braunschweigische Gesetz vom 20. Mai 1858 (§ 4). Nur dann nämlich hat hiernach der Fideikommißfolger theilweisen Ersatz für die vom Vorgänger vorgenommenen Meliorationen zu leisten, wenn dieser unter denselben Voraussetzungen und unter Beobachtung desselben Verfahrens statt ein Darlehn zu kontrahiren, sein eigenes Vermögen verwendet hat (s. o. S. 493). In gleicher Weise hat nach dem Oesterreichischen BGB. (§ 641) der Erbe eines Fideikommißbesitzers nur dann Anspruch auf Ersatz eines von diesem zur „Erhaltung oder wichtigen Verbesserung des Fideikommisses" gemachten beträchtlichen Aufwandes, wenn der Besitzer berechtigt gewesen wäre, zu diesem Behufe das Fideikommiß zu verschulden.

Wie die Erben in einem gewissen Umfang stets Anspruch auf Ersatz der von ihrem Erblasser vorgenommenen Meliorationen haben, so sind sie umgekehrt auch zur Erstattung der Deteriorationen, die sich derselbe hat zu Schulden kommen lassen, verpflichtet. In einer Reihe von Landesrechten ist dies ausdrücklich ausgesprochen (§ 211 Preuß. ALR. II, 4, Bayer. Edikt üb. die F.-F. § 73, Braunschw. Ges. vom 20. Mai 1858 § 4, Hessisches Ges. vom 13. Sept. 1858 Art. 28).

X. Succession.

Die Succession in ein F.-F. wird in der Theorie bezeichnet als eine successio ex pacto et providentia maiorum. Das Wesen derselben besteht darin, daß der Nachfolger sein Recht herleitet vom Fideikommißstifter, nicht aber von seinem Vorgänger. Hieraus folgt einmal, daß das Recht des Fideikommißsuccessors durch keinerlei Handlungen seines Vorgängers beeinträchtigt werden kann, und daß der Nachfolger, da er als Singularsuccessor, nicht aber als Universalsuccessor des Vorgängers erscheint, weder für die Schulden, noch für irgend welche Rechtshandlungen des letzteren einzustehen hat, wenn er nicht dessen Erbe geworden ist Zum Antritt der Erbschaft besteht aber durchaus keine Rechtsverbindlichkeit, indem selbst die Kinder und übrigen Deszendenten des Vorbesitzers sehr wohl den Allodialnachlaß desselben ausschlagen können, ohne damit zugleich auf die Fideikommißnachfolge zu verzichten. Diese Auffassung ist auch von einigen Partikularrechten ausdrücklich anerkannt (Bad. LR. Art. 577 cn, Bayer. Ed. üb. die F.-F. § 77. § 82, Braunschw. Ges. vom 20. Mai 1858 § 3).

Zur Succession in ein F.-F. sind abgesehen von entgegenstehenden Anordnungen des Stifters berechtigt die Mitglieder der Familie, zu deren Gunsten das Fideikommiß errichtet ist, d. h. die Deszendenten des ersten Besitzers desselben. Ausgeschlossen sind die unehelichen Kinder (vgl. Bayer. Ed. üb. d. F.-F. § 77, Bad. LR. Art. 577 ct, Hess. Ges. Art. 26). Von den legitimirten Kindern sind die durch nachfolgende Ehe legitimirten nach allen Landesrechten successionsfähig. Ausdrücklich bestimmen dies das Bayerische Edikt (§ 77) und das Hessische Gesetz (Art. 26). Doch wird das uneheliche Kind von den später in einer gültigen Ehe geborenen Kindern ausgeschlossen, wenn es auch durch die nach Auflösung dieser Ehe mit seiner Mutter eingegangene

neue Ehe legitimirt ist. Hinsichtlich der mittelst landesherrlichen Reskripts legitimirten Kinder gehen jedoch die Rechte auseinander. Nach gemeinem Recht ist die Frage nach der Successionsfähigkeit derselben bestritten, doch neigt sich die überwiegende Meinung entschieden der Bejahung zu (s. Lewis a. a. O. S. 330 ff.) Von den Partikulargesetzen statuirt das Sächsische BGB. (§ 2527) die Successionsfähigkeit der durch Reskript Legitimirten; dagegen schließen die übrigen Gesetze diese von der Succession aus, indem sie die Ausschließung entweder ausdrücklich aussprechen, wie das Braunschweigische Gesetz vom 20. Mai 1858 (§ 6), oder von den legitimirten Kindern nur die durch nachfolgende Ehe legitimirten berufen, wie das Bayerische Edikt über die F.-F. (§ 77) und das großherzoglich Hessische Gesetz vom 13. September 1858 (Art. 26), oder durch landesherrliches Reskript das Kind überhaupt nicht in die Familie des Vaters treten lassen, wie das Preußische Landrecht (§ 604 II, 2) und das Oesterreichische BGB. (§ 162), oder überhaupt als einzigen Legitimationsmodus die legitimatio per subsequens matrimonium kennen, wie das Badische Landrecht (Art. 331 ff. Art. 334 ff., besonders 338). Nach Preußischem Recht kann dem per rescriptum principis legitimirten Kinde die Successionsfähigkeit durch einen Familienvertrag eingeräumt werden (§ 605 ALR. II, 2).

In gleicher Weise steht die Ausschließung der Adoptivkinder von der Succession nach gemeinem Recht fest, wie sie auch von den Partikulargesetzen entweder ausdrücklich, wie vom Badischen Landrecht (Art. 577 ct) und dem Sächsischen BGB. (§ 2527) oder indirekt, wie vom Preußischen Landrecht (§ 708 II, 2), dem Oesterreichischen BGB. (§ 183) und dem Bayerischen Edikt über den Adel vom 26. Mai 1818 (§ 2) anerkannt ist.

Frauen und kognatische Verwandte überhaupt können zwar nicht für absolut unfähig zur Succession in ein F.-F. gehalten werden. Hat aber der Stifter dieselben nicht ausdrücklich zur Nachfolge berufen, sondern schlechtweg das Fideikommiß zu Gunsten der Familie errichtet, so sind sie, und zwar auch nach dem Aussterben des Mannsstamms, ausgeschlossen; denn die Familie, welche der Stifter bei Errichtung eines F.-F. im Auge hat, kann in Ermangelung einer entgegenstehenden Disposition desselben nur die agnatische Familie sein, zu welcher nach deutscher Auffassung allein die durch Männer abstammenden männlichen Verwandten gehören (Beseler, System des D. Privatr. II § 176, Lewis a. a. O. S. 339 ff. Anderer Meinung hinsichtlich der nichtadeligen F.-F. Wilda, Zeitschr. f. D. R. XII S. 192 und Erk. des Berl. O.-Trib. vom 26. Juni 1854 — Entsch. des O.-Trib. XXVIII S. 344 ff. —).

Dieser Ausschluß der Frauen von der Succession ist auch von mehreren Partikulargesetzen ausdrücklich anerkannt, nämlich vom Preußischen Landrecht (§ 189 II, 4), dem Hannöverschen Gesetz vom 13. April 1836 (§§ 29. 31), dem Badischen Landrecht (Art. 577 ck in Verbindung mit es und eu), dem Bayerischen Edikt über die F.-F. (§§ 87. 89), dem Hessischen Gesetz vom 13. Sept. 1858 (Art. 26) und dem Oesterreichischen BGB. (§ 626). Dagegen läßt das Braunschweigische Gesetz vom 20. Mai 1858 (§ 6), die weiblichen Verwandten allerdings durch die männlichen ausgeschlossen werden, nach dem Aussterben des Mannsstamms aber die Nachfolge auf die weibliche Linie übergehen, in welcher freilich wieder der Vorzug der Männer vor den Weibern besteht. Und das Sächsische BGB. (§ 2527) beruft sogar für den Fall, daß der Stifter die Erbfolge nicht bestimmt hat, „alle zur gesetzlichen

Erbfolge berechtigten Verwandten der bestimmten Familie", ohne einen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen zu statuiren.

Hinsichtlich der ausdrücklichen Berufung der Frauen und der kognatischen Verwandten überhaupt besitzt der Stifter des Fideikommisses vollständige Freiheit. Nur einige Partikularrechte statuiren das Recht des Besitzers, die Kognaten zur Succession zu berufen lediglich für den Fall, daß der Mannsstamm ausgestorben ist, so das Badische Landrecht (Art. 577 ck), das Bayerische Edikt über die F.-F. (§ 90), das Hannöversche Gesetz vom 13. April 1836 (§ 31) und das Oesterreichische BGB. (§ 626).

Eine bestimmte Successionsart ist durch das Wesen des F.-F. nicht bedingt. Entscheidend ist hierfür durchaus der Wille des Stifters, welchem in dieser Hinsicht nach gemeinem Recht keine Schranke gesetzt ist. Einige Partikularrechte haben allerdings in der richtigen Erwägung, daß nur in dieser Weise der dem F.-F. zu Grunde liegende Zweck, das Ansehen der Familie zu erhalten, erreicht werden kann, allein Individualsuccession zugelassen. So das Preuß. Landrecht (§ 142 II, 4) — freilich nur bei Grundfideikommissen —, das Hannöversche Gesetz vom 13. April 1836 (§ 31), das Bayerische Edikt über die F.-F. (§ 87) und das Braunschweigische Gesetz vom 20. Mai 1858 (§ 6); das Badische Landrecht (Art. 577 cm) wenigstens für den Fall, daß das Fideikommißgut nicht einen mehrfachen gesetzlichen Minimalertrag gewährt, das Hessische Gesetz (Art. 28), für den, daß der Stifter nicht etwas anderes ausdrücklich angeordnet hat. Von diesen Landesrechten haben einige (nämlich das Bayerische Edikt § 87, das Hannöversche Gesetz § 31 und das Braunschweigische Gesetz § 6) auch die Beobachtung einer bestimmten Successionsordnung, der Primogeniturordnung dem Stifter zur Pflicht gemacht, oder die Wahl einer gewissen Successionsordnung verboten, wie das Preußische Landrecht bei Landgütern die des Seniorats (§ 140 II, 4), wobei jedoch die vor Emanation des Landrechts gestifteten Seniorate anerkannt werden. Hat der Stifter über die Successionsart nichts bestimmt, so greift — abgesehen von den soeben aufgeführten Gesetzen — die gewöhnliche zivilrechtliche Erbfolge Platz, wonach die Verwandtschaftsnähe für die Nachfolge maßgebend ist, und zwar die Nähe zum letzten — nicht etwa dem ersten — Besitzer, und mehrere gleich nahe Verwandte zugleich zur Succession kommen. Dies ist auch ausdrücklich angeordnet vom Sächsischen BGB. (§ 2527) und vom Oesterreichischen BGB. (§ 624). Gelangen hiernach mehrere Familienglieder zur Succession, so kann ihnen aus dem Wesen des Fideikommisses heraus nur Anspruch auf Theilung der Früchte gewährt werden, wie dies in Ermangelung einer entgegenstehenden Anordnung des Stifters auch das Oesterreichische GB. (§ 624) vorschreibt, wogegen das Badische LR. (Art. 577 cl) eine Theilung der Substanz zuläßt. Natürlich kann der Stifter die zivilrechtliche Successionsordnung auch ausdrücklich anordnen.

Bei der Individualsuccession gibt stets das Alter den Ausschlag, und zwar entweder das höhere Alter — dann liegt ein Majorat im weiteren Sinne des Worts vor, oder das niedere Alter — dann spricht man von Minorat im weiteren Sinne. Das Majorat im weiteren Sinne zerfällt wieder in Seniorat, Majorat im engeren Sinne und Primogenitur. Beim Seniorat succedirt stets das älteste Mitglied der ganzen Fideikommißfamilie, ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft zum letzten oder ersten Besitzer. Beim Majorat entscheidet zunächst die nach der gewöhnlichen zivilrechtlichen Gradberechnung zu ermittelnde Nähe der Verwandtschaft zum letzten Besitzer unter mehreren gleich nahen Verwandten gibt aber das höhere Alter den Ausschlag.

Bei der Primogenitur gelangt stets, ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft zum letzten Besitzer, die älteste Linie und aus dieser der Erstgeborne zur Succession. Die älteste Linie ist die vom ältesten Sohne des ersten Besitzers ausgehende Deszendens, an deren Stelle die vom nächstältesten herrührende tritt, wenn vom ältesten Sohne keine männliche Nachkommenschaft vorhanden oder dieselbe ausgestorben ist. So lange eine Linie vorhanden ist, haben ihre Glieder Anspruch auf die Succession. Erst wenn keine Glieder aus derselben mehr da sind, kommt die jüngere zur Nachfolge. Zerfällt eine Linie in mehrere Unterlinien, so besteht zwischen diesen dasselbe Verhältniß wie zwischen den Hauptlinien. Es gelangt also zunächst der älteste Sohn des letzten Besitzers zur Succession, wenn bei dessen Tode jedoch derselbe nicht mehr am Leben ist, aber Söhne hinterlassen hat, so schließen diese die Brüder ihres Vaters aus (§§ 147. 149—156. 159—161 Preuß. ALR. II, 4, Bayer. Ed. über die F.-F. § 87, Braunschw. Ges. v. 20. Mai 1858 § 6, Oesterr. ABGB. § 621).

Beim Minorat im weiteren Sinne unterscheidet man gleichfalls drei Unterarten, Juniorat, wobei der Jüngste der ganzen Familie, Minorat im engeren Sinne, wobei von den gleich nahen Verwandten des letzten Besitzers der jüngste und Ultimogenitur, wobei der Jüngste aus der jüngsten Linie succedirt.

Der Stifter ist an und für sich auf diese Formen indeß nicht beschränkt, sondern kann eine ganz willkürlich gewählte oder aus zwei verschiedenen Formen der Individualsuccession zusammengesetzte Successionsordnung aufstellen. Allein die Regel bildet heut zu Tage die Primogenitur. Seniorate werden wohl schwerlich mehr gestiftet, auch Minorate kommen nur äußerst selten vor, wenn schon das Oesterreichische GB. (§ 619) dieselben ganz allgemein, das Preußische LR. (§ 146 II. 4), die Minorate im engeren Sinne ausdrücklich anerkennt.

Eine Succession von Frauen und kognatischen Verwandten ist, wie bereits oben bemerkt, nur möglich auf Grund einer besonderen Anordnung des Stifters. Dieser kann nun vorschreiben, daß die Kognaten zugleich mit den Agnaten, aber auch, daß dieselben erst nach dem Aussterben des Mannsstamms zur Nachfolge gelangen sollen. Hat nun im letzteren Falle der Stifter nicht zugleich festgesetzt, in welcher Weise der Uebergang vom Mannsstamme auf die weibliche Linie stattzufinden hat, so succediren bei zivilrechtlicher Erbfolge — da bei diesem Uebergang dieselben Regeln wie bei der agnatischen Succession Platz greifen müssen — die nächsten kognatischen Verwandten des letzten Besitzers. In gleicher Weise findet bei Individualsuccession die Nachfolge ganz ebenso Statt, als wenn die Kognaten zu den Agnaten des letzten Besitzers gehörten. Ist einmal die kognatische Succession eröffnet, so findet in Ermangelung einer entgegenstehenden Anordnung des Stifters ein Vorzug der männlichen Verwandten vor den weiblichen nicht Statt, weil auch durch die ersteren der Name der ursprünglichen Fideikommißfamilie nicht erhalten werden kann. Diese Grundsätze sind für das gemeine Recht aufzustellen.

Von den Landesrechten läßt das Preußische Landrecht, in Ermangelung einer vom Stifter selbst bestimmten Successionsordnung, nach dem Aussterben des Mannsstamms die Primogenitur für die kognatischen Verwandten ganz ebenso, als ob es Agnaten wären, jedoch mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß von Frauen nur die Töchter des letzten agnatischen Besitzers succediren, sonst stets nur männliche Kognaten, und zwar von den Deszendenten der Töchter die von deren Söhnen abstammenden Enkel vor den von Töchtern herrührenden, und daß, wenn ein männlicher kognatischer Deszendent des ersten Besitzers wirklich zum Besitz des Fideikommisses gelangt ist, mit ihm „eine neue

Successionsordnung" anfängt, und „nach dem Verhältnisse gegen ihn die Fideikommißfolge unter seiner Nachkommenschaft" sich richtet (§§ 190—202 II, 4). Das Bayerische Edikt über die F.-F. läßt, ohne jedoch eine abweichende Anordnung des Stifters zu gestatten, in derselben Weise wie das Preußische Landrecht, für die Kognaten die Primogenitur Platz greifen; läßt jedoch nur in derselben engsten Unterlinie die männlichen Verwandten den weiblichen vorgehen, so daß also ein männliches Mitglied einer solchen Linie seine sämmtlichen, auch älteren Schwestern ausschließt. Ist das Fideikommiß einmal an einen männlichen Deszendenten des letzten Besitzers gekommen, so macht sich unter seinen Nachkommen wieder der ausschließliche Vorzug des Mannsstamms geltend (Ed. § 90 f.). Nach dem Braunschweigischen Gesetz vom 20. Mai 1858, welches gleichfalls für die Weiberlinie die Primogeniturordnung für maßgebend erklärt, succedirt der hiernach zuerst berufene kognatische Deszendent des letzten Besitzers, ohne Unterschied, ob dieser Mann oder Frau ist; für die ferneren Successionsfälle gilt aber ein unbedingter Vorzug des männlichen vor dem weiblichen Geschlecht, so daß, wenn die weibliche Deszendentin des letzten Besitzers aus dem Mannsstamme keine männlichen Deszendenten hinterläßt, nicht ihre weibliche Deszendenz, sondern der nach der Primogeniturordnung am nächsten stehende kognatische männliche Verwandte zur Nachfolge gelangt, weibliche Verwandte aber nur dann, wenn keine männlichen vorhanden sind (§ 6 Nr. 3). Das Oesterreichische BGB. (§ 626) läßt die für die männliche Geschlechtsfolge vorgeschriebene Ordnung auch für die Kognaten maßgebend sein, hierbei aber „die männlichen Erben derjenigen Linie, welche zum Besitz des Fideikommisses gelangt ist, den weiblichen Erben" vorgehen.

Sind vom Stifter für verschiedene Linien einer und derselben Familie verschiedene besondere Fideikommisse gegründet, so gilt sowohl nach gemeinem Recht, wie nach den Partikularrechten, welche auf diesen Punkt überhaupt eingehen, der Grundsatz, daß diese Fideikommisse niemals dauernd in Einer Hand sein dürfen. Die älteste Linie gelangt daher erst dann in den Besitz des für eine jüngere gestifteten Fideikommisses, wenn in den übrigen Linien keine zum Fideikommiß berufene Nachkommen mehr vorhanden sind. Und selbst, wenn dieser Fall eintritt, bleiben die Fideikommisse nur so lange in einer Person vereinigt, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen (§§ 166—177 Preuß. ALR. II, 4, Bayer. Ed. über die F.-F. § 68, Braunschw. Ges. vom 20. Mai 1858 § 6, Oesterr. BGB. § 625). Hierbei räumt das Preußische Landrecht (§ 178 II, 4) demjenigen Familienmitgliede, welches ein nach der Successionsordnung ihm anfallendes Fideikommißgut nur deshalb nicht erwerben kann, weil es sich im Besitz eines andern befindet, die Wahl ein, ob es letzteres Fideikommiß behalten, oder gegen Aufgeben desselben das ihm neu anfallende übernehmen will. Ein ähnliches Wahlrecht statuirt das Braunschweigische Gesetz (§ 6) in dem Falle, wo die in der Hand Eines Besitzers vereinigten mehreren F.-F. an die mehreren Deszendenten desselben fallen, zu Gunsten des resp. der älteren.

XI. Erlöschen.

Mit dem Aussterben der berufenen Familie erlischt das Familienfideikommiß. Die dazu gewidmeten Güter erhalten Allodialqualität, und es kann, wenn nicht der Stifter selbst für diesen Fall eine besondere Bestimmung getroffen, vom letzten Besitzer frei darüber disponirt werden. Dies haben auch einige Landesrechte ausdrücklich anerkannt, so das Preußische Landrecht (§ 189 II, 4), das Bayerische Edikt über die F.-F. (§§ 93. 99), das Braunschweigische

Gesetz vom 20. Mai 1858 (§ 8), das Hessische Gesetz vom 13. September 1858, welches jedoch das Aussprechen des Erlöschens der Fideikommißqualität Seitens des zuständigen Gerichts fordert (Art. 29. 30), das Sächsische BGB. (§ 2540), sowie das Oesterreichische BGB. (§ 645). Das Badische Landrecht macht hiervon insofern eine Ausnahme, als es (Art. 577 cu), falls die Familienverträge nichts anderes anordnen, bestimmt, daß die zum Fideikommiß gehörigen Güter an sämmtliche Deszendenten der Familientöchter, die innerhalb der letzten dreißig Jahre zur Succession gekommen wären, wenn die Güter gemeines Erbe gewesen, und an die Töchter des letzten Besitzers fallen, und zwar so, daß nach Stämmen getheilt wird.

F.-F. sind nicht nur nach gemeinem Recht immerwährende, sondern auch von den Partikularrechten ist diese beständige Dauer derselben direkt oder indirekt anerkannt, vorausgesetzt natürlich, daß nicht der Stifter selbst die Dauer beschränkt hat (vgl. § 48 Preuß. ALR. II, 4, Hannöv. Ges. v. 13. April 1836 § 29, Bayer. Ed. üb. d. F.-F. § 1, Sachsen-Weim. Ges. v. 22. April 1833 § 1, Oesterr. BGB. § 618). Nach gemeinem Recht kann ein solches durch übereinstimmende Willenserklärung sämmtlicher lebenden Mitglieder der zum Fideikommiß berufenen Familie resp. Familien ebensowenig mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Deszendenten dieser Personen aufgehoben werden, als ein Fideikommißgut in eben dieser Weise gültig veräußert werden darf.[1]) Partikularrechte weichen allerdings hiervon ab. Sämmtliche, das Institut der F.-F. regelnde, neuere Landesgesetze statuiren die Möglichkeit der Aufhebung eines solchen. Das Preußische Recht fordert hierfür einen Familienschluß (Gesetz vom 15. Februar 1840 § 1), das Bayerische Edikt über die F.-F. (§ 97) verlangt „gemeinsames Einverständniß aller Familienglieder", wobei die Abwesenden und Minderjährigen von ihren schon bestellten oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellenden Kuratoren vertreten werden, und gerichtliche Genehmigung, läßt aber auch alsdann die Aufhebung nur zu, „wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bei einer Familie die Auflösung des Fideikommisses nothwendig machen". Nach dem Badischen Landrecht (Art. 577 cs) und dem Braunschweigischen Gesetz vom 20. Mai 1858 (§ 8) ist nothwendig die Einwilligung sämmtlicher lebenden Successionsberechtigten und landesherrliche Genehmigung. Nach dem Hessischen Gesetz vom 13. September 1858 (Art. 29) genügt das Einverständniß aller Betheiligten. Das Sächsische BGB. läßt die Familienanwartschaft durch Einwilligung sämmtlicher am Leben befindlichen Anwärter aufgehoben werden, vorausgesetzt, daß dieselbe sich bereits in der dritten Hand befindet, und nicht etwas anderes vom Stifter mit landesherrlicher Genehmigung angeordnet ist (§ 2538 f.). Das Oesterreichische Gesetzbuch läßt dagegen nicht Aufhebung des F.-F. durch einen Beschluß der Betheiligten ohne Weiteres zu, sondern nur „wenn keine zum Fideikommiß berufene Nachkommenschaft zu vermuthen ist." Alsdann verlangt es Zustimmung des Besitzers und aller Anwärter und Bewilligung des Gerichts nach vorangegangener Anhörung des Kurators der Nachkommenschaft (§ 644).

Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß auch in Betreff der Auflöslichkeit des Fideikommißbandes die partikularrechtlichen Prinzipien den Vorzug vor den gemeinrechtlichen verdienen.

[1]) Stobbe, Handb. des D. Privatr. II S. 520 f. gibt allerdings an, daß die gemeinrechtliche Praxis eine derartige Auflösung anerkenne, führt dafür aber lediglich an ein Reskript des OAG. zu Darmstadt vom 4. Juni 1822 und ein solches vom 15. Juli 1823, worin auf die in dem ersteren ausgesprochene Ansicht Bezug genommen wird (Seuffert's Archiv XIII Nr. 270).

Die Entwicklung
der
Justizgesetzgebung des deutschen Reichs
in den Jahren 1877 und 1878.

Von
Dr. **W. Endemann,**
Professor an der Universität Bonn.

Der letzte Bericht, der in dieser Zeitschrift über die Entwicklung der Justiz- oder Rechtsgesetzgebung des deutschen Reichs erstattet wurde, findet sich in dem Jahrgang 1877 S. 631 ff. Er reichte gerade bis zum Schlusse des Jahres 1876, und endete demgemäß mit der Darstellung der Reichstagsverhandlungen über die sogenannten großen Justizgesetze, das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen, ohne bereits die Publikation derselben melden zu können.

Wenn wir jetzt darzustellen unternehmen, was im Laufe der zwei Jahre 1877 und 1878 in der Justizgesetzgebung weiter vollendet, begonnen oder angeregt worden ist, so haben wir naturgemäß mit der Thatsache zu beginnen, daß das Gerichtsverfassungsgesetz, datirt vom 27. Januar 1877,[1]) die Zivilprozeßordnung, datirt vom 30. Januar 1877,[2]) die Strafprozeßordnung, datirt vom 1. Februar 1877[3]) und die Konkursordnung, datirt vom 10. Februar 1877,[4]) sämmtlich mit den dazu gehörigen Einführungsgesetzen publizirt wurden. Damit war die große Frucht großer Arbeit in Sicherheit gebracht, dem deutschen Volke die Einheit des Gerichtswesens wenigstens in den Hauptzügen, und die volle Einheit des gerichtlichen Verfahrens in streitigen Zivil-, in Straf- und Konkurssachen garantirt; ein Gewinn, der zu den höchsten zählt, die seit 1867 gemacht wurden. Man darf überzeugt sein, bald genug wird die Zeit kommen, wo der Zustand der Rechtszersplitterung, wie er geschichtlich großgezogen war und zur Stunde noch existirt, dem Verständnisse des Volkes und selbst den zunächst betheiligten Sachverständigen kaum noch begreiflich erscheint.

Unsere Berichterstattung, welche namentlich die Leistungen dreier Reichstagssessionen, nemlich der ersten und der zweiten Session der dritten Legislaturperiode in dem Frühjahre 1877 und in dem Frühjahr 1878, sodann die erste Session des im Sommer 1878 neugewählten Reichstags, also der vierten Legislaturperiode, während des Septembers und Oktobers 1878 umfaßt, knüpft daher füglich an jene Publikation an und führt zunächst

[1]) R.-G.-Blatt S. 41. — [2]) Daselbst S. 83. — [3]) Daselbst S. 253. — [4]) Daselbst S. 351.

I.

übersichtlich vor, was zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozeßordnungen von Reichswegen ferner gethan worden ist.

Das erste, was in dieser Beziehung erledigt wurde, war die Bestimmung des Sitzes des Reichsgerichts, welche das Gerichtsverfassungsgesetz § 125 besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten hatte. Als der Entwurf eines Gesetzes dem Reichstag vorgelegt wurde und den Vorschlag enthielt, Leipzig als Ort des Reichsgerichts zu wählen, war man einigermaßen erstaunt. Zwar war von einer Mehrzahl von Städten, welche Aussicht haben sollten, den höchsten Gerichtshof des Reichs aufzunehmen, die Rede gewesen und darunter auch von Leipzig, dem ein gewisses Anrecht als Sitz des Reichsoberhandelsgerichts nicht abgesprochen werden konnte; aber im Ganzen erschien doch die Meinung am verbreitetsten, daß Berlin als Reichshauptstadt und Sitz der obersten Reichsbehörden auch das Reichsgericht besitzen werde. Freilich drangen schon über die Verhandlungen im Bundesrath allerlei Gerüchte in die Oeffentlichkeit, die Zweifel erregten. Sei dem, wie ihm wolle, Viele waren überrascht, als sich aus der Vorlage der verbündeten Regierungen ergab, daß die Entscheidung im Bundesrath zu Gunsten Leipzigs ausgefallen sei. Man war nur allzu geneigt, darin ein Votum der Majorität zu Ungunsten Preußens zu erblicken.

Die Verhandlungen im Reichstag ließen denn auch nicht die mindeste Unklarheit darüber, daß die Wahl gegen den Wunsch der Präsidialmacht ausgefallen sei. In den überaus kurz gehaltenen Motiven der Vorlage[1]) hatte sich der Bundesrath damit begnügt, anzuführen, für Leipzig sei die Erwägung maßgebend gewesen, daß dorthin bereits das Reichsoberhandelsgericht gelegt, dessen Kompetenz durch eine Reihe von Gesetzen beständig erweitert worden sei, das also bereits einen starken Ansatz zum Reichsgericht des Gerichtsverfassungsgesetzes darstelle. Nicht viel mehr vermochte denn auch mündlich der Bundesrathsbevollmächtigte Chef des Reichsjustizamts anzuführen. Aus seiner einleitenden Rede bei der ersten Lesung[2]) war ohne Mühe zu schließen, daß er seinerseits der Residenz des Kaisers und dem Sitz der höchsten Reichsbehörden den Vorzug gegeben haben würde. In den Debatten wogten die verschiedensten Ansichten durcheinander. Mehrfach wurde geradezu und vorzugsweise der politische Gesichtspunkt hervorgekehrt und angedeutet, daß es sich um eine Vergewaltigung Preußens handle, die dieses am wenigsten verdiene. Und dieser Gedanke verschwand selbst dann nicht aus der Debatte, als von Seiten eines bayerischen Bundesrathsmitgliedes die Versicherung ertheilt wurde, daß eine Koalition der Mittelstaaten nicht stattgefunden und insbesondere die bayerische Regierung mit keiner andern vertraulich über den Sitz des Reichsgerichts verhandelt habe. Das Auftreten des preußischen Justizministers für Berlin bestätigte nur, daß es sich hier um einen Fall handle, wo in der That Preußen im Bundesrath abgestimmt worden sei. Umsomehr gereicht es, das mag gleich hier erwähnt werden, zur Genugthuung, daß die preußische Regierung in dieser Angelegenheit, die wohl dazu angethan erschien, mindestens Verstimmung zu erregen, in voller Loyalität die ihr widerwillige Entscheidung ohne Murren entgegennahm. Es möchte sich fragen, ob jede der übrigen Regierungen gleiche Selbstüberwindung gezeigt haben würde.

[1]) Druck. Nr. 26. — [2]) Stenograph. Berichte S. 229 ff.

Abgesehen von diesem Punkt, der das Verhältniß der bundesstaatlichen Regierungen zu der ganzen Frage betraf, ließ sich aus anderen politischen Gründen, wie Jeder zugeben muß, allerdings streiten, ob Berlin oder Leipzig den Vorzug verdiene. Freunde der Dezentralisation neigten sich auf die Seite Leipzigs. Hauptsächlich wurde geltend gemacht, daß die richterliche Selbständigkeit besser garantirt sei, wenn der oberste Gerichtshof nicht in der Residenz seinen Sitz habe. Von Andern wurde dagegen erwidert, daß von dem Orte der Geist der richterlichen Unabhängigkeit nicht bedingt sei, daß diese vielmehr, wenn man sich einmal die Möglichkeit ihrer Bedrohung vorstelle, in Leipzig ebenso gut bedroht werden könne, als in Berlin. Zugleich betonten die Gegner Leipzigs umgekehrt den Vortheil, den es habe, wenn der oberste Gerichtshof des Reichs als Glied der Reichsorganisation im Mittelpunkte des letzteren, im Mittelpunkte des staatlichen Lebens des Reichs existire.

An die politischen Erwägungen schlossen sich außerdem mancherlei Zweckmäßigkeitsbetrachtungen an. Die Vortheile des einen oder des andern Ortes wurden beleuchtet, namentlich für die Mitglieder des Reichsgerichts selbst, wobei übrigens der Justizminister Leonhardt gebührende Aufmerksamkeit erregen mußte, als er mittheilte, auf welche Schwierigkeiten er schon seither bei Berufungen nach Leipzig gestoßen sei. Auch blieben die Verdienste der beiden Städte nicht unerwähnt. Indessen läßt sich sagen, daß die Diskussion bloß lokale Interessen, wenn sie auch innerlich vielleicht nicht ohne alle Wirkung gewesen sind, im Ganzen fern hielt.

Nachdem die zweite Lesung[1]) beendet war, sprach sich eine Majorität von 213 gegen 142 Stimmen für Leipzig aus. Mit der Zentrumspartei, den Polen bildete die Fortschrittspartei, aber auch eine Anzahl von Mitgliedern der nationalliberalen, vorwiegend nicht preußische, neben manchen preußischen die Majorität.

An sich war unstreitig diese Entscheidung kein Unglück. Hätten sich keinerlei Rücksichten anderer Art eingemischt, hätte es sich nur darum gehandelt, ob rein sachliche Gründe, das Interesse der Justizverfassung, die Stellung des Reichsgerichts und seiner Mitglieder für die eine oder die andere Stadt sprechen, so könnte man unbedenklich zugestehen, daß die Entscheidung mindestens zweifelhaft erschien, und dürfte sicher nichts dagegen einwenden, daß aus solchen Gründen Leipzig die Reichshauptstadt geschlagen hat. Nach unserer Ueberzeugung ist das Reichsgericht, um das zu werden, was es zum Nutzen der deutschen Rechtspflege werden soll, in Leipzig sicher nicht schlechter gebettet, als in Berlin. Allein das läßt doch nicht ganz den bitteren Beigeschmack vergessen, den politisch betrachtet die Art und Weise hat, wie die Entscheidung gegen Berlin ausgefallen ist.

In der zweiten Berathung erhielt der Gesetzentwurf einen weiteren Paragraphen zugefügt. Bei der ersten gab der sächsische Justizminister auf Anfrage die Erklärung ab, daß sich Sachsen darüber noch die Entschließung vorbehalte, ob es von der Befugniß des Einführungsgesetzes der Gerichtsverfassung § 8 Gebrauch machen und sich einen obersten Landesgerichtshof einrichten werde, daß jedoch die sächsische Regierung bei ihrer Landesvertretung einen darauf bezüglichen Antrag nicht stellen wolle, wenn Leipzig das Reichsgericht erhalte. Allzu hoch wird man die Opferwilligkeit, die in diesem Offerte liegt, nicht anschlagen, wenn man erwägt, daß die preußische Regierung längst

[1]) Stenogr. Berichte S. 291—316.

erklärt hatte und daß auch in diesen Debatten wiederholt kundgethan wurde, daß Preußen unter keinen Umständen, auch nicht, wenn das Reichsgericht nach Leipzig verlegt werde, ein oberstes Landesgericht zu konstituiren Willens sei. Zu mehrerer Sicherheit hielt es der Reichstag für angemessen, eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wornach durch die Wahl Leipzigs der sächsischen Regierung die Befugniß, von jenem § 8 Gebrauch zu machen, verloren geht. Diese mäßige Gegenleistung fand denn auch von sächsischer Seite keinen Widerspruch.

Nachdem noch einmal in dritter Lesung[1]) der vergebliche Versuch gemacht worden war, den Reichstag zu Gunsten Berlins umzustimmen, wurde das Gesetz mit dem gedachten Zusatz angenommen. Es ist dann als Gesetz vom 11. April 1877 über den Sitz des Reichsgerichts publizirt worden.[2])

Was ferner am nothwendigsten erschien, um das Inkrafttreten der Justizgesetze zu sichern, waren die Bestimmungen über das Kostenwesen. Nach dem Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung § 2 in Verbindung mit § 1 der Einführungsgesetze zu den übrigen Justizgesetzen stand fest, daß sämmtliche Gesetze mit dem in Aussicht genommenen spätesten Termin, den 1. Oktober 1879, nur dann ihre Geltung beginnen könnten, wenn bis dahin zugleich das Kostenwesen durch eine Gebührenordnung geregelt sein würde. Von allen Seiten her hat man sich mit anerkennenswerthem Eifer bemüht, dieser Bedingung, deren Erfüllung keine ganz leichte Aufgabe bildete, zu genügen. Das Reichsjustizamt machte sich im Laufe des Jahres 1877 sofort an die Arbeit. Welches Material dabei zu bewältigen war, lehren die Zusammenstellungen über die Behandlung und die Resultate der Gebührenordnungen, welche demnächst die Vorlage der verbündeten Regierungen an den Reichstag[3]) begleiteten. Man sah hier tabellarisch vor Augen, welche Verschiedenheiten auch in dieser Beziehung in Deutschland geherrscht haben. Daß es unerläßlich sei, diese Verschiedenheiten zu beseitigen, war bereits in den Verhandlungen über die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung bestimmtest hervorgehoben und näher begründet worden, verstand sich aber auch für die anderen Prozeßordnungen von selbst und hatte seinen allgemeinen Ausdruck an den bereits berührten Stellen der Gesetze selbst gefunden. Wie in unseren früheren Berichten mehrfach betont wurde, wäre es undenkbar, daß bei Gleichheit der Gerichtseinrichtungen und des gerichtlichen Verfahrens der Prozeß in dem einen Lande theuerer oder billiger sein sollte, als in dem anderen. Es bedurfte daher keiner langen Begründung oder gar Rechtfertigung des Unternehmens einer einheitlichen Normirung des Kostenwesens. Wenn dennoch die Motive des Entwurfes eine solche an die Spitze stellten, so lehrt das nur, wie viel schonende Rücksicht man auch hier wieder auf die einzelnen Bundesstaaten zu üben sich verpflichtet hielt. Nachdem einmal mit vollem Recht in sämmtlichen Prozeßordnungen das Prinzip aufgestellt worden war, daß alle deutschen Gerichte für alle Betheiligten auf gleicher Stufe stehen, verstand sich die Einheit des Kostenwesens eigentlich von selbst.

Der Bundesrath faßte die Entwürfe: 1) eines Gerichtskostengesetzes, 2) einer Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher und 3) einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, zu einer Vorlage zusammen. Natürlich galt es überall nur, die Kosten der vor den ordentlichen Gerichten

[1]) Stenogr. Berichte S. 339—344. — [2]) Reichsgesetzbl. S. 415.
[3]) Dritte Legislaturperiode, 2. Session Drucksachen Nr. 76.

zu verhandelnden streitigen Zivil-, der Konkurs- und der Strafsachen festzusetzen. Was sonst noch von Gerichtskostenwesen und Gebühren zu sagen ist, bleibt ganz außer Spiel. So namentlich das gesammte Kostenwesen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Als leitenden Gesichtspunkt bezeichnen die Motive des Gerichtskostengesetzes, daß das Kostenwesen insoferne einen finanziellen Karakter habe, als für die Benützung der staatlichen Rechtspflegeeinrichtungen von demjenigen, welcher diese in Anspruch nimmt oder zu deren Thätigkeit Anlaß gibt, eine Abgabe erhoben wird. Darin liegt zugleich mitausgesprochen, daß das Kostenwesen, im Gegensatz zu den Zeiten, als die Justiz unter dem Einfluß der patrimonialen Idee geübt wurde, nicht als Finanzquelle benutzt werden darf, sondern daß es sich nur darum handeln kann, dem Staate einigen Ersatz für die Kosten seiner Rechtspflege zu Theil werden zu lassen. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Auskunftspersonen sollen ebenwohl nur die entsprechende Vergütung der Arbeit oder Ausgleichung der den letzteren sonst erwachsenden Nachtheile sein.

Zugleich erwarten die Motive von einer angemessenen Regulirung der Kosten, daß sie, was den Zivilprozeß betrifft, der unberechtigten Prozeßsucht einen nützlichen Damm vorschiebt. Man wird darin nur beistimmen können. Dem Ideal möglichst billiger oder gar unentgeltlicher Gewährung der Rechtspflege redet sicher Niemand so leicht das Wort, der in der Praxis Erfahrungen gemacht hat.

Aus den Plenarverhandlungen des Reichstags ist kaum etwas zu erwähnen. In der ersten Lesung schloß sich an die empfehlende Einleitung des Bundesrathsbevollmächtigten[1]) nur eine Anfrage, nach welchen Prinzipien man die Gebührenordnung der Rechtsanwälte zu regeln gedenke. Die Hauptarbeit lag auf den Schultern der Kommission, welcher die Vorbereitung der zweiten Berathung anvertraut wurde. Diese hielt, abgesehen von einer Subkommission, die sich mit der Frage einer Herabsetzung der Tarife in mehreren Sitzungen zu beschäftigen hatte, nicht weniger als 25 Sitzungen ab; begreiflich, wenn man bedenkt, daß es sich um eine Masse von einzelnen Positionen handelte, deren Festsetzung schließlich mehr oder minder von diskretionärem Ermessen abhing. Ihr Bericht erklärte sich mit dem Pauschquantensystem des Entwurfs zum Gerichtskostengesetz einverstanden. Dagegen glaubte sie, die Höhe der Gebührensätze herabdrücken zu sollen. Die Motive selbst bezeugten, daß die von der Reichsregierung proponirten Sätze um etwa 15 Prozent die seitherigen preußischen überstiegen. Nach Rücksprache mit den Regierungskommissaren war die Kommission im Stande, eine Ermäßigung im Vergleich mit der Proposition um 11 Prozent zu beantragen, womit freilich, wie namentlich für Würtemberg bezeugt wurde, keineswegs verhütet erschien, daß nicht für einzelne Staaten selbst in den moderirten Sätzen noch immer eine erhebliche Vermehrung der Prozeßkosten gelegen war. Auch in der zweiten Plenarberathung[2]) schloß sich, wie in der Kommission, der Wunsch an, baldigst auch die Gebührenordnung der Rechtsanwälte vorgelegt zu sehen. Dann wurden mit sehr verständigem Verzicht auf Spezialberathung der einzelnen Paragraphen die drei Entwürfe en bloc angenommen. Dasselbe geschah in dritter Lesung.[3]) Mit den Gesetzen billigte übrigens der Reichstag zugleich eine Resolution, wornach ihm, um eine sichere Grundlage für etwaige Revision

[1]) Stenogr. Berichte S. 509—511.
[2]) Stenogr. Berichte S. 1344—1349. — [3]) S. das. S. 1476—1480.

zu gewinnen, binnen spätestens vier Jahren vom 1. Oktober 1879 ab eine Zusammenstellung der finanziellen Ergebnisse der Gesetze vorzulegen ist. Allseitig theilte man die Ueberzeugung, daß bei der Neuheit der Prozeßordnungen und der Unberechenbarkeit ihres thatsächlichen Erfolgs die dermalige Kostengesetzgebung nur als ein Versuch der Regelung zu betrachten sei.

So wurden das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878[1]), sodann die Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878[2]) und die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878[3]) als Gesetz verkündet.

Ueber den Inhalt derselben sei kurz Folgendes bemerkt:

1) Das Gerichtskostengesetz kennt in streitigen Zivil-, Straf- und Konkurssachen Gebühren, welche für die Ausübung der gerichtlichen Thätigkeit, für Verhandlung, Prüfung und Entscheidung zu entrichten sind, daneben Auslagen. Andere als die im Gesetz zugelassenen Gebühren dürfen mit Ausnahme der partikularrechtlich bestehenden Einregistrirungsgebühr für Urtheile und mit Vorbehalt der Bestempelung der außer dem Prozeß errichteten und im Prozeß benutzten, oder der im Prozeß errichteten, aber zugleich über diesen hinaus zu benutzenden Urkunden nicht erhoben werden. Die Berechnung der Gebühren ist Aufgabe des Gerichts, gegen dessen Ansatz Erinnerung freisteht. Ueber letztere wird förmlich entschieden und die Entscheidung ist mit Beschwerde anfechtbar. Nach Ablauf des nächsten Kalenderjahres braucht sich der Zahlungspflichtige auf Nachforderung nicht mehr einzulassen. Das Gericht hat auch die Befugniß, unter gewissen Bedingungen Gebühren niederzuschlagen. Was die Art der Berechnung anlangt, so wird zunächst allgemein hin das Minimum auf 20 Pfennig bestimmt.

Dann folgen die Ansätze der Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Für diese existirt ein nach dem Werth des Streitgegenstandes bemessener Grundtarif. Für die Berechnung des Werthes werden theils die einschlagenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung in Bezug genommen, theils noch Spezialbestimmungen ertheilt. Daran schließt sich eine Mehrzahl von Paragraphen an, die von dem Zusammentreffen einer Klage und Widerklage, von Theilurtheilen und anderen besonderen Fällen handeln. Die Anwendung des Grundtarifes aber gestaltet sich verschieden, indem nach den weiter folgenden Regeln bald der volle Betrag, bald nur ein Bruchtheil von sechs Zehnteln herab bis zu zwei Zehntel zur Erhebung kommt. Die Fälle hier näher aufzuzählen, ist nicht unsere Aufgabe.

Für die Gebühren in Konkurssachen sind die allgemeinen Bestimmungen über die Gebühren in Zivilstreitigkeiten, namentlich die Grundtaxe und die Vorschriften über die Werthsberechnung maßgebend. Die Grundtaxe kommt auch hier entweder voll oder von zwei bis zu acht Zehnteln zur Anwendung. Bei der Berechnung wird der Betrag der Aktivmasse als Basis genommen. Indessen sind noch mancherlei besondere Vorschriften für besondere Vorkommnisse nöthig geworden

In Strafsachen dient die erkannte Strafe als Maßstab, wobei, wenn neben Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt ist, die eventuell an Stelle der letzteren tretende Freiheitsstrafe der ersteren hinzuzurechnen ist. Demgemäß wird ein Grundtarif je nach dem Betrage der Geld- oder Freiheitsstrafe aufgestellt, der in den weiter beschriebenen Fällen nur theilweise, bis zu einem

[1]) Reichsgesetzbl. S. 141. — [2]) Das. S. 166. — [3]) Das. S. 173.

Zehntel herab, zur Anwendung gelangt. Daneben laufen unabhängig von dem Grundtarif besondere Ansätze für gewisse Zurückweisungen, für Verurtheilung des Antragstellers, für das Verfahren in Privatanklagesachen, für Nebenklage u. s. w. her; ebenso die Gebühren für eine Reihe von besonderen Akten, die § 78 verzeichnet.

Unter den Auslagen sind die Schreib- und Kopir-, die Post- und Telegraphen-, die Insertions-, die Zeugen- und Sachverständigengebühren, die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen bei auswärtigen Geschäften, die vom Gericht an andere Behörden oder Beamte, oder an Rechtsanwälte zu zahlenden Beträge, die Transportkosten und die etwaigen Haftkosten, die in Zivilsachen erwachsen können, verstanden.

Um die Erhebung der Gebühren und Auslagen zu erleichtern, wird von dem Antragsteller der Gebühren halber für jede Instanz, der Auslagen halber bei derjenigen Handlung, welche solche verursacht, ein Vorschuß verlangt. Ganz besonders ist die Vorschußpflicht der Ausländer begründet. Als Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen gilt derjenige, der durch gerichtliche Entscheidung in die Kosten des Verfahrens nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung verurtheilt wird, sofern nicht dem Gericht gegenüber die eine oder die andere Partei alle oder bestimmte Kosten übernommen hat, und mit Ausnahme der Schreibgebühren, wegen deren stets der Antragsteller in Anspruch zu nehmen ist. Mehrere Streitgenossen haften im Zweifel nach Kopftheilen.

Die Fälligkeit der Zahlung tritt mit der Entscheidung oder sonstigen Erledigung der Instanz ein. Daneben laufen jedoch noch spezielle Vorschriften her, wonach, wenn nicht längerer Kredit vom Gericht bewilligt wird, die Zahlung mit Ablauf je eines Jahres seit dem ersten Termin oder Antrag, die Schreibgebühr alsbald nach Anfertigung der Schrift fällig wird und dgl.

Ueber die Art der Beitreibung sagt das Gesetz nur, daß sich die Behörden nach Maßgabe einer vom Bundesrath zu erlassenden Anweisung dabei Beistand geleistet haben.

Befreit von der Zahlung der Gebühren ist nach den Schlußbestimmungen das Reich im Verfahren vor den Landesgerichten und jeder Einzelstaat im Verfahren vor dem Reichsgericht. Die Befreiung vor den eigenen Gerichten gilt als selbstverständlich. Außerdem können noch bestimmte Personen Befreiung genießen.

2. Nach der Gebührenordnung vom 24. Juni 1878 haben die Gerichtsvollzieher Anspruch auf Bezug derjenigen Gebühren und Auslagen, welche dieses Gesetz zubilligt. Zwar können die Landesgesetze an deren Stelle eine anderweitige Vergütung treten lassen, jedoch nur so, daß, wenn die Gebühren und Auslagen von den Ersatzpflichtigen zu erheben sind, gleichwohl die Bestimmungen der Gebührenordnung maßgebend sind.

Die Gebührensätze beziehen sich auf die Zustellungen, und auf die Zwangsvollstreckungsakte in Zivilsachen. Für die Zustellungen nach § 39 der Strafprozeßordnung können die einzelnen Bundesstaaten niedrigere Gebühren bestimmen. Sie umfassen zugleich alle Nebenhandlungen, die behufs der Ausführung ihrer Obliegenheiten von den Gerichtsvollziehern bewirkt werden müssen.

An baaren Auslagen sind ihnen zu vergüten Schreib-, Post- und Telegraphen-, Bekanntmachungsgebühren, die an Zeugen und Sachverständige, welche sie zuziehen, von ihnen zu zahlen sind, Entschädigungen für zugezogene

Hülfspersonen, Kosten der Umschreibung von Namen- und der Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren, Transport-, Verwahrungs- und ähnliche Kosten, endlich ihre Reisekosten.

Um sich Befriedigung zu sichern, kann der Gerichtsvollzieher, abgesehen von Aufträgen, die ihm von Amtswegen zugehen oder die er für eine mit Armenrecht versehene Person auszuführen hat, die Annahme des Auftrags von der Leistung hinreichenden Vorschusses abhängig machen. Schuldner ist ihm der Auftraggeber, also bei Geschäften, die ihm von Amtswegen aufgetragen werden, die Staatskasse. Letztere hat auch für die baaren Auslagen einzutreten, die ihm die Geschäfte einer armen Partei verursachen. Sein Anspruch ist regelmäßig mit der Ausführung des Auftrags fällig. Der Gerichtsvollzieher stellt die Berechnung auf und darf den Betrag durch Postvorschuß einziehen. Ueber die Zwangsbeitreibung schweigt das Gesetz.

Erinnerungen gegen seine Ansätze werden nach § 685 der Zivilprozeßordnung oder nach § 4 des Gerichtskostengesetzes erledigt.

3. Nach der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 haben Zeugen und Sachverständige in allen Zivilprozeß-, Konkurs- und Strafsachen Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumniß und auf Ersatz der Reisekosten, Sachverständige außerdem auf angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung. Das Maß der Entschädigung für Zeitversäumniß richtet sich nach der von dem Zeugen und dem Sachverständigen aufzuwendenden Zeit. Unter der Entschädigung für die Reise sind außer den Transportkosten, bei einem Wege von mehr als zwei Kilometer, Tagegelder, verausgabte Wegegelder und Kosten einer nothwendigen Begleitung mitbegriffen. Abweichungen von der regulären Berechnung treten ein bei Sachverständigen, für die besondere Taxen bestehen und bei öffentlichen Beamten, sofern sie als Auskunftspersonen Tagegelder und Reisekosten nach Dienstvorschriften empfangen.

Alle diese Gebühren werden nur auf Verlangen gewährt, das spätestens innerhalb dreier Monate zu stellen ist. Die Festsetzung erfolgt durch das Gericht und unterliegt der Beschwerde.

Im Ganzen wird man mit den Gesetzen zufrieden sein können. Gegen die leitenden Grundsätze ist gewiß nichts einzuwenden; ob gegen die einzelnen Tarifirungen, muß erst der praktische Gebrauch lehren. Für den letzteren werden, wie vorauszusetzen, noch instruktionelle Anweisungen ergehen und dabei namentlich klare tabellarische Zusammenstellungen der verschiedenen Tarifpositionen nicht ausbleiben. Gerade bei solchen Gesetzen liegt sehr viel an der vollen Handlichkeit und der Möglichkeit raschesten Ueberblicks. Ein solcher ist namentlich aus dem Gerichtskostengesetz selbst keineswegs von selbst gegeben. Die einzelnen Paragraphen mit ihrer Fülle von Zitaten aus den Prozeßordnungen erscheinen im Gegentheil leicht verwirrend und ebendeßhalb muß die Beihülfe einer Tabelle, aus der für jeden Fall leicht zu ersehen ist, welche Gebührensätze anzulegen sind, dringend erwünscht erscheinen.

Eine unentbehrliche Ergänzung der Justizgesetze von 1877 ist ferner die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.[1])

Man wird sich erinnern, daß die Justizkommission des Reichstags bei Durchprüfung des Gerichtsverfassungsgesetzes in dem Mangel organisatorischer Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft einen empfindlichen Fehlen erkannte. In der That mußten bei dem Erlaß einheitlicher Prozeßordnungen

[1]) Reichsgesetzbl. S. 177.

nicht blos für die Gerichte selbst, sondern für alle in dem Verfahren betheiligten Faktoren einheitliche Grundsätze aufgestellt werden. Das gilt aber in erster Linie von den Rechtsanwälten, denen in den Prozeßordnungen, namentlich in der Zivilprozeßordnung, eine höchst wichtige Rolle zugetheilt wird, auf deren pflichtmäßige und einsichtige Thätigkeit man so sehr gerechnet hat, daß man sich im Voraus sagt, ohne einen tüchtigen Anwaltsstand werde das ganze Verfahren lahm bleiben. Daher war es der Justizkommission gewiß nicht zu verargen, wenn sie vorschlug, in das Gerichtsverfassungsgesetz als Titel IXa, wo nicht die ganze Anwaltsordnung, so doch die wesentlichsten Grundsätze eines solchen einzufügen. Wir haben dieser Absicht in dem vorigen Bericht Erwähnung gethan.[1]) Indessen entstand daraus einer der Streitpunkte zwischen dem Reichstag und dem Bundesrath, welche beinahe die Justizgesetze zum Scheitern brachten. Beharrlich verweigerte der Bundesrath die Aufnahme des Titels von der Rechtsanwaltschaft. Nicht als ob er Ursache gehabt hätte, dem Inhalt der proponirten Bestimmungen zu widersprechen; im Gegentheil gaben die Regierungsvertreter zu den meisten Grundzügen ihr Einverständniß zu erkennen. Allein sie erklärten entschieden, daß man nicht Willens sei, bevor der Bundesrath, wie er allernächst beabsichtige, eine Rechtsanwaltsordnung zur Beschlußfassung vorlegen könne, sich durch Beschlüsse des Reichstags zum Gerichtsverfassungsgesetz die Hände binden zu lassen.

So sah sich der Reichstag, um nicht die schwere Verantwortung der Verwerfung der Justizgesetze auf sich zu laden, genöthigt, nach dem bekannten Kompromiß die in zweiter Lesung von ihm angenommenen Bestimmungen preiszugeben. Daß diese Nachgiebigkeit kein Unglück war, bewies die prompte Vorlage der ganzen Rechtsanwaltsordnung in der Frühjahrssession 1878.[2]) In den sorgfältig ausgearbeiteten Motiven wurden geradezu die Beschlüsse des Reichstags unter Berücksichtigung der aus dem Anwaltsstand selbst eingelaufenen Gutachten als Ausgangspunkt bezeichnet. Die beigegebenen Materialien, welche sich auf die Verschiedenheiten des seitherigen Zustandes in den einzelnen Ländern bezogen, lehrten, wenn es noch noth that, besonders deutlich, wie sehr eine einheitliche Organisation geboten sei. Als Hauptgrundsätze, von denen man sich bei Abfassung des Entwurfs habe leiten lassen, wurden zu Eingang der Motive bezeichnet: einmal Aufgeben des Unterschieds zwischen Advokatur und Prokuratur, soweit ein solcher bisher noch bestanden, sodann als Bedingung der Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft das Vorhandensein der Fähigkeit zum Richteramt, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch die Landesjustizverwaltung, Freigebung der Rechtsanwaltschaft in dem Sinn, daß die Zulassung nur aus gesetzlichen Gründen dem Nachsuchenden zu versagen sei, endlich Lokalisirung, insofern die Zulassung mit Wohnsitzanweisung bei einem bestimmten Gericht zu erfolgen habe und nur die bei dem Gericht zugelassenen Anwälte vor diesem aufzutreten berechtigt sein könnten.

Die Verhandlungen erster Lesung[3]) zeigten, daß es dem Entwurf keineswegs ganz leicht werden würde, die Genehmigung des Reichstags zu erhalten. Von Seiten des Regierungsvertreters wurde von vornherein bei warmer Empfehlung desselben eingeräumt, daß, während man im Uebrigen den Wün-

[1]) „Annalen" 1877 S. 676.
[2]) Druckf. Nr. 5.
[3]) Stenogr. Berichte 12—28.

schen des Reichstags entgegengekommen, ja sie noch übertroffen habe, in zwei Punkten die verbündeten Regierungen, oder vielleicht das Reichsjustizamt und das preußische Justizministerium, nicht im Stande gewesen seien, den früheren Beschlüssen Folge zu geben; nämlich nicht in Beziehung auf die Freigebung der Anwaltschaft und nicht in Bezug auf die Gestaltung der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht. Von dem letzteren Punkt war vorerst in den Debatten wenig die Rede; desto mehr von dem ersteren. Schon der erste Redner tadelte den Entwurf, weil er der unerläßlichen Forderung freier Advokatur gegenüber weit hinter den früher vom Reichstage gefaßten Beschlüssen zurückbleibe. Die Argumente, die dafür in das Feld geführt wurden, waren dieselben, die auch in dem Streite der Presse, des Juristentags und Anwaltsversammlungen um dieses Thema benutzt worden waren. Indessen fehlte es auch nicht an einer Gegenströmung, welche bezeugte, daß die freie Advokatur da, wo sie eingeführt sei, keinen Segen gebracht habe. Als den energischsten Vertheidiger völliger Freigebung erwies sich der Führer der Zentrumspartei. Andere nahmen mehr eine Mittelstellung ein. Nachdem so lange über die Zulassung durch die Landesjustizverwaltung, über die Lokalisirung und die Ausschließung von der Ausübung des Berufs bei anderen Gerichten, als dem auf welches die Zulassung lautet, den sogenannten Sperrparagraphen, zum Theil unter Andeutung ausgleichender Vorschläge, gestritten worden war, ging die Gesetzesvorlage an eine Kommission.

Ein Bericht[1]) von 54 Folioseiten legte Zeugniß ab für den Fleiß, mit dem die Kommission ihrer Aufgabe obgelegen hatte. Ausweislich der beigegebenen Zusammenstellung ihrer Anträge empfahl sie eine große Menge von Abänderungen des Regierungsentwurfs. Es ward ihr aber auch die Genugthuung zu Theil, daß ihre Anträge im Ganzen mit nur wenigen Amendements, die §§ 24—93 sogar en bloc, in zweiter Lesung gebilligt wurden.[2]) Die erheblichsten Streitpunkte werden sich aus dem Folgenden ergeben. Die dritte Lesung brachte zwar noch einige Aenderungen, ließ sich aber in einer Sitzung erledigen.[4]) Da der Bundesrath den vom Reichstag gefaßten Beschlüssen seine Zustimmung nicht versagte, konnte das Gesetz, wie oben bemerkt, publizirt werden.

Der Gewinn, der auch hier schon in der Einheit des Rechtszustandes eines wichtigen Bestandtheils unserer Justizeinrichtungen liegt, erspart uns nicht, den Inhalt des Gesetzes noch etwas näher zu beleuchten.

Die grundlegenden Sätze sind in dem ersten Abschnitt mit dem Titel „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft" enthalten. An der Spitze steht der Satz, daß nur derjenige Rechtsanwalt sein kann, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt. Mit Recht. Soviel wird Jeder, der die neuen Prozeßgesetze kennt, zugestehen müssen, daß die Ansprüche, welche an die Fähigkeit der Anwälte gemacht werden, keine geringeren sein können, als diejenigen, welche um die Erlangung der Richterqualifikation willen zu erfüllen sind. Die Grundlage der Richterfähigkeit soll nicht blos als Schranke dienen für den ohnehin erwarteten Andrang zu der Rechtsanwaltschaft, der sich bei geringeren Ansprüchen in besorglicher Weise steigern würde, sondern soll in der That die Gleichstellung der Richter und Anwälte, was juristische Tüchtigkeit betrifft, ausdrücken; jene Gleichstellung, die dahin führt, daß von dieser Seite her der Uebergang von dem Richteramt zur Rechtsanwaltschaft, und umgekehrt der Uebergang

[1]) Druckf. Nr. 173. — [2]) Stenogr. Berichte S. 1237—1296. — [4]) Daf. 1461—1465.

von der Rechtsanwaltschaft zum Richteramt, auf den man mitrechnet und mitzurechnen Ursache hat, ohne weitere Prüfung von Statten gehen kann. Auch damit wird man vollkommen einverstanden sein, daß die in dem einen Bundesstaat erlangte Fähigkeit in jedem andern Bundesstaat zwar nicht ein Recht auf Zulassung gibt, aber doch als vorhandene Fähigkeit anzuerkennen ist, mithin zur Zulassung führen kann.

Ueber die Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung nach gutachtlicher Aeußerung der Anwaltskammer. Diese Bestimmung des Regierungsentwurfs wurde unverändert gutgeheißen, obwohl es zuerst den Anschein hatte, als sollte eine solche Beschränkung der völligen Freigebung der Anwaltschaft auf Widerstand stoßen. Allein man tröstete sich damit, daß die Zulassungsbehörde jedenfalls durch die nachfolgenden Vorschriften an gesetzliche Voraussetzungen gebunden, willkürliche Versagung ausgeschlossen sei. Deshalb wurde auch im Plenum über diesen Paragraphen kaum debattirt.

In dem Staat nämlich, in welchem er die Richterprüfung bestanden hat, ist der Befähigte zur Zulassung berechtigt; zur Zulassung bei einem Gemeinschaftsgericht, wenn er in einem der an der Gemeinschaft betheiligten Staaten die Fähigkeit erworben hat. Indessen gibt es Beschränkungen dieses Anrechts auf Zulassung. Es gibt nach der von der Reichstagskommission gemachten Unterscheidung Gründe, aus denen die Zulassung überhaupt zur Rechtsanwaltschaft versagt werden muß, wohin Bestrafung, Körpergebrechen, Mangel der vollen sittlichen Unbescholtenheit, gleichzeitige Ausübung eines mit der Anwaltschaft unvereinbaren Berufs gehören, und Gründe aus denen die Zulassung versagt werden kann. Unter den letzteren interessirt am meisten der Grund, welcher in der Nichtausübung der durch das Richtereramen bezeugten Fähigkeit, im Reichs-, Staats-, Gemeindeamt, im Justizdienst oder in dem Lehramt an einer deutschen Universität durch einen Zeitraum von drei Jahren hindurch gelegen sein soll.

Dann kommt der wichtigste Punkt, der am meisten Stoff zur Diskussion geboten hat: die Lokalisirung. Wenn auch das Prinzip der Freigebung, oder die demselben immerhin entgegenkommende Unterstellung eines Rechts des Befähigten auf Zulassung zur Anwaltschaft die Anleitung dahin zu geben schien, daß dem einmal Zugelassenen die Ausübung überall im ganzen Reiche zu gestatten sei, so hat man doch praktische Bedenken, welche dem entgegengehalten wurden, für überwiegend gehalten. Die Lokalisirung bedeutet einmal Zulassung bei einem bestimmten Gericht. Das heißt: der zur Anwaltschaft Zuzulassende kann nicht allgemeinhin Zulassung verlangen und sich dann im ganzen Reich oder auch nur in dem Bundesstaat, in dem er um Zulassung bittet, frei das Gericht wählen, bei dem er sich als Anwalt niederlassen will. Er hat in seinem Antrage ein Gericht zu bezeichnen und die Zulassung bezieht sich nur auf ein bestimmtes Gericht. In der Wahl dieses bestimmten Gerichts hat allerdings der Antragsteller freie Hand und das gewählte Gericht kann ihm nicht wegen mangelnden Bedürfnisses, d. h. weil bei demselben schon genug Anwälte vorhanden sind, sondern nur aus gesetzlichen Gründen, wegen Verwandtschaft mit einem Richter, wegen Bestrafung oder Verfolgung im ehrengerichtlichen Verfahren, — abgesehen natürlich von den Gründen, die eine Versagung überhaupt der Zulassung zur Anwaltschaft rechtfertigen — abgeschlagen werden. Auch wird in manchen Fällen gestattet, die Zulassung auf ein anderes Gericht mitauszudehnen; immerhin erhellt, daß die Zuweisung an ein bestimmtes Gericht, wenn auch ein Wechsel des letzteren nicht ausgeschlossen

ist, in Verbindung mit der Bestimmung, daß der Anwalt bei diesem Gericht seinen Wohnsitz nehmen muß, als eine große Beschränkung des Betriebs des Anwaltsberufs erscheint. Die Bedeutung dieser Lokalisirung tritt aber dann weiter in der in dem zweiten Abschnitt aufgenommenen Bestimmung hervor, daß insoweit, als Anwaltszwang herrscht, die bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwälte allein berechtigt sind, als Prozeßbevollmächtigte Vertretung zu übernehmen. Vertheidigungen führen, als Beistand fungiren und, soweit nicht Anwaltszwang herrscht, auch vertreten kann allerdings jeder zugelassene Anwalt vor jedem Gericht des Reiches. Im Zivilprozeß vor dem Kollegialgericht muß also die Partei jedenfalls als Vertreter einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwalt bevollmächtigen, also wenn sie, z. B. auswärts wohnend in ihrem Wohnort einen Anwalt bereits hat, zu diesem Behufe einen zweiten annehmen. Plaidiren, die Parteienrechte ausführen kann indessen auch im Anwaltsprozeß jeder Anwalt, und sobald ihm der zum Prozeß bevollmächtigte Anwalt bei dem Kollegialgericht die Vertretung überträgt, auch jeder Vertreter. In dieser Beziehung macht das Gesetz auch keinen Unterschied zwischen Anwälten der Amtsgerichte und der Kollegialgerichte. Betrachtet man diese Ordnung der Dinge, die nebenbei bemerkt nicht recht einleuchtend bedünken will, wenn man vorher proklamirt, daß zwischen Vertretung und Prokuratur und Rechtswissenschaft oder Advokatur kein Gegensatz mehr sein soll, so kann man freilich fragen, ob es noch am Platze war, solche Schranken aufrecht zu erhalten. Das Naturgemäße wäre unstreitig nach unserer jetzigen Gestaltung des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens, wenn nicht geradezu Freizügigkeit der Anwälte, doch von dem Orte ihrer Zulassung aus freier Betrieb im ganzen Reiche. Ob die Aengstlichkeit, mit der man wenigstens die Prozeßvertretung auf den Kreis der speziell bei dem Gericht zugelassenen Anwälte beschränken zu müssen geglaubt hat, begründet war, läßt sich bezweifeln.

Daß aus gewissen Gründen die Zulassung auch zurückgenommen werden kann, ist nicht anders möglich. Gegen die Art, wie diese Frage geregelt worden ist, läßt sich nichts sagen. Im Reichstag fanden die darauf bezüglichen Vorschriften fast ohne alle Debatte Billigung.

Der zweite Abschnitt, aus dem wir dasjenige, was über die Monopolisirung der bei dem Gericht zugelassenen Anwälte verfügt wird, bereits herausgegriffen haben, beschäftigt sich mit den Rechten und Pflichten der Rechtsanwälte. Wir können uns in dem Referat darüber kurz fassen. Es sind die bekannten Rechte und Pflichten. Unter den letzteren wird hervorgehoben, die Pflicht gewissenhafter Berufsausübung, die Pflicht, nur aus gerechtem Grunde jeden Beistand zu versagen, die Pflicht, sich als Armenanwalt beiordnen zu lassen, und dergleichen. Mit allen diesen Paragraphen war auch der Reichstag schnell fertig.

Ebenso auch mit dem dritten Abschnitt, der von der Organisation des Anwaltsstandes handelt. Dieser liegt durchaus das Prinzip der Selbstverwaltung zu Grunde. Schon die Regierungsvorlage gab demselben unumwundene Folge. Die Kommission des Reichstags erweiterte oder präzisirte an einigen Stellen die Befugnisse des Organs der Selbstverwaltung, konnte aber die meisten Paragraphen zur unveränderten Annahme empfehlen und das Plenum nahm keinen Anstand, den ganzen Abschnitt en bloc zu billigen. Die Organisation ist darnach folgende.

Sämmtliche Anwälte eines jeden Oberlandesgerichtsbezirks bilden eine Kammer. Sie wählen einen Vorstand von 9—15 Mitgliedern. Ueber die

Wahl und deren Annahme sind genauere Vorschriften ertheilt. Die Kammer in ihrer Gesammtheit stellt die Geschäftsordnung für sich und den Vorstand fest, bewilligt die Mittel für gemeinsame Angelegenheiten, welche durch Beiträge aufzubringen sind, und nimmt dem Vorstande die Rechnung ab. Der Vorstand führt die Aufsicht über pflichtmäßiges Verhalten der Kammermitglieder und übt die ehrengerichtliche Strafgewalt. Er soll Streitigkeiten der Anwälte unter sich und auch mit ihren Auftraggebern auf Antrag der letzteren vermitteln, auf Erfordern der Landesjustizverwaltung oder der Gerichte Gutachten erstatten, die Finanzen der Kammern verwalten und darüber Rechnung ablegen. Die Bestimmung hat der Reichstag noch besonders hinzugefügt, daß der Vorstand sowohl, als auch die Kammer im Interesse der Rechtspflege oder des Anwaltsstandes Vorstellungen und Anträge an die Landesjustizverwaltung richten darf. Dann folgt Spezielleres über die Berufung, Leitung und Beschlußfassung der Kammer, an deren Spitze der vom Vorstande aus seiner Mitte gewählte Vorsitzende steht.

Gleiches Schicksal hatte im Reichstag auch der vierte Abschnitt von dem ehrengerichtlichen Verfahren. Nachdem die Kommission denselben durch einige erheblichere Amendements verbessert hatte, stimmte das Plenum ohne Debatte zu. Wegen Verletzung der Anwaltspflichten drohen dem Anwalte als Strafen Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 Mark, Ausschließung von der Anwaltschaft. Diese werden im ehrengerichtlichen Verfahren vor dem Ehrengericht, das aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei Mitgliedern des Vorstandes besteht, welche aus der Wahl hervorgehen.

Auf das Verhältniß dieses Verfahrens zu einem etwaigen Strafverfahren vor den ordentlichen Strafgerichten, sowie auf die einzelnen Vorschriften der ehrengerichtlichen Prozedur braucht hier nicht eingegangen zu werden. Nur soviel sei erwähnt, daß man möglichst die Grundsätze der Strafprozeßordnung zur analogen Anwendung gebracht hat. Es findet Anklageprozeß statt. Eine Voruntersuchung muß nicht, aber kann vorausgehen. Die Hauptverhandlung ist mündlich, aber nicht öffentlich. Das Ehrengericht entscheidet durch Urtheil. Was die Rechtsmittel betrifft, so geht die Beschwerde, welche gegen Verfügungen des Ehrengerichtes gerichtet ist, an das Oberlandesgericht, die Berufung gegen sein Urtheil, dagegen an den Ehrengerichtshof. Als solchen wollte die Regierungsvorlage das Reichsgericht konstituiren. Aber die Reichstagskommission hat eine Zusammensetzung aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgericht für angemessen gehalten. Als Staatsanwalt fungirt im ehrengerichtlichen Verfahren der Staatsanwalt des Oberlandesgerichts, im Berufungsverfahren der des Reichsgerichts. An Gerichtskosten werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht, vom Vorsitzenden festgestellt und, wenn sie nicht beigezogen werden können, von der Anwaltskammer getragen. Dafür fallen die Geldstrafen in die Kasse der letzteren. Die erkannte Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils von selbst ein.

Eine eigene Gruppe bilden die Rechtsanwälte bei dem Reichsgericht, auf die sich der fünfte Abschnitt bezieht. Im Ganzen leiden zwar die Bestimmungen der vorangegangenen Abschnitte mit der ziemlich selbstverständlichen Maßgabe, daß für sie der Reichskanzler an Stelle der Justizverwaltung und das Reichsgericht an Stelle des Oberlandesgerichts tritt, Anwendung. Allein eine wesentliche Abweichung, die von der Reichstagskommission vorgeschlagen

und im Plenum trotz Gegenantrags festgehalten wurde, besteht darin, daß die Zulassung nicht, wie der Bundesrath ursprünglich wollte, durch den Reichskanzler, sondern durch das Präsidium des Reichsgerichts, und zwar, die allgemeine Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft vorausgesetzt, lediglich nach freiem Ermessen erfolgt. Der Vorschlag zur besonderen Bedingung fünfjährige Thätigkeit im Richteramt, in der Rechtsanwaltschaft, oder als Rechtslehrer einer Universität zu machen, wurde verworfen.

Wer bei dem Reichsgericht als Anwalt zugelassen ist, darf nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein, darf auch nicht einmal bei einem anderen Gericht auftreten. Ebensowenig dürfen sie die von ihnen übernommene Vertretung auf einen anderen, als einen bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwalt übertragen. Es erhellt also, daß die Anwälte des Reichsgerichts einen für sich abgeschlossenen Kreis darstellen. Demgemäß bilden sie auch für sich eine besondere Anwaltskammer.

Der sechste Abschnitt enthält Schluß- und Uebergangsbestimmungen. Einige Schwierigkeit machte die Behandlung der bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhandenen Anwälte oder zur Zulassung Berechtigten. Darüber wurde auch im Plenum des Reichstags, nachdem die Kommission die betreffenden Vorschriften fast ganz umgearbeitet hatte, noch lebhaft gestritten. Schließlich ist man zu dem Ergebniß gekommen, daß keinem der vorhandenen Rechtsanwälte die Zulassung bei dem Landgericht ihres seitherigen Wohnsitzes versagt werden kann und daß sie auch berechtigt sind, wenn sie nicht am Sitze des Landgerichtes wohnen, ihren Wohnsitz beizubehalten. Die nach dem seitherigen Recht einzelner Bundesstaaten ohne Vorhandensein der Richterqualifikation begründete Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft solcher Personen, die noch nicht Rechtsanwälte geworden sind, soll nicht unwirksam werden; indessen ist ihr doch eine kurze Präklusivfrist der Geltendmachung mittelst Antrag auf Zulassung gesetzt, mit deren Ablauf das Anrecht erlischt. Endlich ist die Justizverwaltung für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Geltungsbeginn des Gesetzes ermächtigt, denjenigen Befähigten die Zulassung zu versagen, welche sich im Justizdienst befinden oder aus demselben ausgeschieden sind, ohne in ein Reichs-, Staats-, Gemeindeamt oder in die Rechtsanwaltschaft eingetreten zu sein; jedoch nicht unbedingt, sondern mit einer gewissen Beschränkung. Diese ganze Bestimmung ist eine der intrikatesten die man nur wünschen kann. Sie verdankt erst der Verhandlung und Amendirung im Plenum ihre Entstehung.

Ueberblickt man noch einmal das ganze Gesetz, so darf man nicht unzufrieden sein. Ist, wie so oft, nicht Alles, was man wünschte, auf einen Schlag erreicht und Manches nicht so einfach und glatt, als es sein sollte, so ist es doch ein unleugbarer Fortschritt und eine brauchbare Basis, aus der sich, wenn anders der rechte Geist herrscht, ein guter Anwaltsstand entwickeln kann.

Nachdem die Ordnung der Rechtsanwälte erlassen worden ist, bleibt der Reichsgesetzgebung noch übrig, nunmehr auch über die Gebühren der Rechtsanwälte gesetzliche Bestimmung zu treffen. Es wurde oben erwähnt, daß bei Berathung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung der Gerichtsvollzieher der Reichstag eigentlich darüber sich beklagte, daß ihm nicht schon in Verbindung mit diesen eine Vorlage über die Gebühren der Anwälte gemacht worden sei. Da dies nicht geschah, wurde die bestimmte Erwartung ausgesprochen, die Reichsregierung werde ihm in der nächsten Sitzung einen

darauf bezüglichen Gesetzentwurf zur Beschlußfassung unterbreiten. Ob es besonderer Aufforderung bedurfte, läßt sich bezweifeln. Das liegt doch in der Natur der Sache, daß bei dem Inkrafttreten der Prozeßordnungen auch das Gebührenwesen der Anwälte geregelt sein muß. So hat man denn auch vernommen, das Reichsjustizamt sei mit der Abfassung eines Entwurfs beschäftigt und die Erledigung der Angelegenheit für die nächste Sitzung des Reichstags in Aussicht. Daß darin Einheit zu schaffen, bei der großen Verschiedenheit nicht blos der Tarifsätze, sondern der Prinzipien in den einzelnen Ländern seine Schwierigkeit hat, leuchtet ein. Indessen ist es unerläßlich, Gleichmäßigkeit durch das ganze Reich herbeizuführen. In welcher Weise dies geschehen wird, darüber sind bis jetzt nur wenige Andeutungen in die Oeffentlichkeit gedrungen, darunter auch die, daß der freien Vereinbarung zwischen der Partei und dem Anwalt über die Gebühren der letzteren in gewissem Umfang Raum gelassen werden soll. Ohne genauere Kenntniß der beabsichtigten Vorlage läßt sich auf diese und ähnliche Fragen nicht wohl näher eingehen. Wir werden im nächsten Bericht davon zu reden haben.

Mit der Gebührenordnung der Rechtsanwälte wird dann voraussichtlich die Reihe der Gesetze, welche behufs Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozeßordnungen von Reichswegen erlassen werden mußten, einstweilen abgeschlossen sein. Was in den Bundesstaaten zur Ausführung derselben bereits geschehen ist oder noch zu geschehen hat, geht uns hier nichts an. Daß man überall, namentlich in Preußen, mit den Aufgaben, welche nach dieser Seite hin erwachsen und die zum großen Theil nur durch Gesetze, also durch Vereinbarung mit der Volksvertretung, zu erledigen sind, beschäftigt ist, weiß Jedermann.

Nur zweierlei wollen wir aus diesen Ausführungsmaßregeln hervorheben.

Das Eine ist, daß nunmehr als feststehend betrachtet werden kann, daß von dem leidigen § 8 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung kein anderer Staat, als Bayern, Gebrauch machen wird. Wir haben oben bereits angeführt, daß Preußen nicht daran denkt, sich ein oberstes Landesgericht zu geben und daß Sachsen, wenn es dazu je einige Lust hatte, die Befugniß um den Preis, das Reichsgericht in Leipzig zu haben, abgeschnitten worden ist. Württemberg verzichtet freiwillig auf eine eigene höchste Instanz nach jenem § 8. So bleibt Bayern, als der einzige Staat übrig, der es für nöthig hält, um seines Zivilrechts Willen die bayerischen Zivilprozesse theilweise dem Reichsgericht zu entziehen. Ist doch der ganze Vorbehalt, über den sich der vorige Bericht bereits ausgesprochen hat[1]), nur durch Bayern in das Gesetz hineingetragen worden. Es ist nun einmal nicht zu ändern, Bayern wird zu seinen anderen Besonderheiten auch die besitzen, daß es bis zur Fertigstellung des Zivilgesetzbuchs sein oberstes Landesgericht hat.

Die andere Bemerkung, die gemacht werden muß, schließt sich an dasjenige an, was früher über die Nothwendigkeit, gemeinsame Einrichtungen der Gerichte zu treffen, insbesondere im Hinblick auf die kleineren und kleinsten Staaten, gesagt wurde.[2]) Von Anfang an haben wir darauf hingewiesen, wie dringend im Interesse der Rechtspflege geboten sei, daß die kleinen Staaten, zumal wenn sie einen so zersplitterten Territorialbestand aufweisen, wie namentlich die Thüringer Staaten, nicht darauf ausgingen, die Gerichtsbezirke jeden für

[1]) „Annalen" 1877, S. 678.
[2]) „Annalen" 1877 S. 672.

sich allein, innerhalb seiner Landesgrenzen die Gerichte organisire. In der That hat man sich denn auch überzeugt, daß es unmöglich sei, die Landgerichte überall separat zu halten. Die Bildung gemeinsamer Oberlandesgerichte oder der Anschluß an benachbarte Oberlandesgerichte eines größeren benachbarten Staates ergab sich von selbst als unvermeidlich. Demgemäß sind nun mehrfach wegen der Oberlandes- und hier und da auch wegen der Landesgerichte Konventionen abgeschlossen worden. An manchen ist auch Preußen betheiligt. Einiges ist auf solche Weise erreicht oder, vielleicht richtiger, das Unzuträglichste wenigstens theilweise vermieden worden. Allein, daß auch nur annähernd dem vollen Bedürfniß genügt sei, wird Niemand behaupten, der die gegebenen Verhältnisse kennt. Nicht einmal die Landgerichtsbezirke werden überall so abgerundet sein, wie es wünschenswerth war und wie es möglich gewesen sein würde, wenn nicht für jeden auch den kleinsten Staat doch die erste und Hauptrücksicht wäre, wo möglich zum Beweise seiner Souveränität sich seine eigenen Gerichte separat zu erhalten. An eine planmäßige Gemeinsamkeit der Amtsgerichte ist man, soviel bisher bekannt geworden, nirgends herangetreten. Und doch verdient selbst diese bei solchen Enklaven- und Exklavenverhältnissen, wie sie vielfach vorhanden sind, ernstliche Erwägung. Wir sind noch immer der Meinung, daß in Bezug auf die Eintheilung der Gerichtsbezirke von oben bis unten die Reichsgewalt oder die preußische Regierung etwas mehr sanften Druck hätte ausüben können, als geübt worden ist. Wie vielmehr ein solcher am Platze, als die überaus rücksichtsvolle Schonung der Gefühle einzelstaatlicher Souveränetät, das ist auch im Reichstag von einem der Thüringer Abgeordneten offen ausgesprochen, aber in einer Weise von dem Chef des Reichsjustizamts erwidert worden[1]), welche darthat, daß man an dieser Stelle keine Neigung hatte, die Sache kräftiger anzufassen und sich nicht blos hinter die formelle Legitimation der Einzelstaaten, die Gerichte nach ihrem Gutfinden einzurichten, zurückzuziehen. Es gibt Dinge, bei denen das Gesammtinteresse der Nation unendlich schwerer wiegt, als die subjektive Stimmung einer einzelnen Regierung. Dazu gehört in erster Linie dieser Durchführung die neuen Einrichtungen. Nur mit Bedauern hat man von so manchen Verhandlungen über diese hören können, welche beweisen, daß das noch keineswegs überall erkannt und bethätigt worden ist.

In diesem Abschnitt mag, da er von den Prozeßordnungen handelt, schließlich noch eines Antrags Erwähnung gethan werden, der freilich zu einem Gesetz nicht geführt hat und nunmehr auch schwerlich noch führen wird. Er bezog sich auf den Zeugnißzwang im Strafprozeß und bezweckte, eine Bestimmung der Strafproßordnung schon vor dem 1. Oktober 1879 in Geltung zu setzen.

Nach der neuen Strafprozeßordnung § 69 sind die Strafen, namentlich die Freiheitsstrafen, die zur Erzwingung des Zeugnisses im Falle der Zeugnißverweigerung angewendet werden dürfen, gesetzlich beschränkt. Nach dem seitherigen preußischen Recht dagegen kann die Weigernde darüber hinaus in Haft gehalten werden und von dieser Bestimmung war in einer Aufsehen erregenden Strafverfolgungssache Gebrauch gemacht worden. Man hielt den Redakteur einer in der Provinz Posen erscheinenden polnischen Zeitung längere Zeit in Haft, um ihn zur Nennung des Namens desjenigen Postbeamten zu zwingen, von dem ihm Mittheilung gemacht worden sei über eine die Beschlag-

[1]) Stenogr. Berichte 3. Legislatur-Periode 2. Sess. S. 193 ff.

nahme gewisser Briefe des Kardinals Ledochowsky anordnende Verfügung. Der Reichstag wurde durch eine Interpellation in der Session von 1877 darauf aufmerksam gemacht, daß diese Haft bereits über die Gebühr ausgedehnt worden. Schon bei der Besprechung dieser Interpellation ergab sich, daß ein großer Theil des Reichstags schwerlich mit der Regierung einverstanden war, die durch den Mund ihrer Vertreter sich einfach auf das bestehende, die Fortdauer der Haft gestattende Recht berief.[1]) Darauf folgte ein Antrag, den Reichskanzler zu ersuchen, daß er die Zurücknahme der Requisition des Oberpostdirektors zu Bromberg um Inhaftirung jenes Redakteurs wegen Zeugnißverweigerung veranlassen möge.[2]) Allein damit wollten sich Andere nicht begnügen. Vielmehr wurde, noch ehe der erwähnte Antrag zur Debatte gestellt war, von liberaler Seite ein Gesetzentwurf eingebracht, wonach in allen Strafsachen, sowie auch in allen Disziplinarsachen wider Reichsbeamte schon jetzt die Bestimmung des § 69 der künftigen Strafprozeßordnung in Geltung treten sollte.[3]) Die Antragsteller hoben mit Recht hervor, daß es, wenn einmal die Gesetzgebung durch Erlaß der Strafprozeßordnung bereits ein entschiedenes Votum gegen die Zulässigkeit unbegrenzter Haftanwendung behufs Erzwingung des Zeugnisses abgegeben haben, nicht mehr als billig sei, die betreffende Bestimmung auch schon vor dem Geltungsbeginn der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit zu setzen. Von Seiten der Reichsregierung suchte man der Sache die Spitze abzubrechen durch die Mittheilung, daß der konkrete Fall, der die Anregung erzeugt hatte, durch die Entlassung des Redakteurs erledigt sei. Indessen hielt dies nicht ab, den eingereichten Gesetzentwurf in erster, zweiter und dritter Lesung durchzuberathen und denselben, nachdem der zweite auf das Disziplinarverfahren bezügliche Theil zurückgezogen worden war, in seinem ersten auf die Strafsachen bezüglichen Theil trotz des Widerstrebens der Bundesvertreter anzunehmen.[4]) Eine Genehmigung des Bundesraths aber ist nicht erfolgt.

II.

Auf das Prozeßrecht, das so eben kodifizirt worden ist, bezieht sich außer den unter I erwähnten Ausführungsmaßregeln unmittelbar nur ein einziger Antrag, der überdies nicht einmal zur Verhandlung kam. In der Session von 1877 forderte nämlich ein von vielen Abgeordneten unterschriebener Antrag[5]) den Reichstag auf, den Reichskanzler um Vorlage eines Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahngesellschaften, beziehentlich den Konkurs über das Vermögen von Eisenbahngesellschaften zu ersuchen. Daß die Zwangsvollstreckung, die sich gegen eine Eisenbahngesellschaft oder richtiger Eisenbahnbetriebsunternehmung richtet, auf Grund der allgemeinen Bestimmungen in der Zivilprozeßordnung von statten gehen muß, versteht sich von selbst, ebenso aber auch, daß sie gerade bei einem solchen Schuldner auf eigenthümliche Verhältnisse stößt. Ob deshalb zur Ergänzung der Prozeßordnung ein eigenes Spezialgesetz zu erlassen sei und in welcher Weise ein solches von den Antragstellern beabsichtigt wurde, läßt sich mangels jeder Motivirung des Antrags nicht ersehen. Es hieße daher, in die Luft greifen,

[1]) Vgl. Druckf. Nr. 18. Stenogr. Berichte S. 111—122.
[2]) Druckf. Nr. 49.
[3]) Druckf. S. 66.
[4]) Stenogr. Berichte S. 616—630, 881—887.
[5]) Druckf. Nr. 183.

wenn man darüber Vermuthungen äußern und auf Vermuthungen hin Kritik üben wollte.

Dasselbe gilt womöglich in erhöhtem Maße von dem zweiten Theil des Antrags, der eine besondere Regelung des Konkurses verlangt. Ueber den Konkurs der Aktiengesellschaften enthält, soweit dies neben den für alle Rechtssubjekte geltenden Vorschriften, die Konkursordnung einige besondere Bestimmungen, die also auch auf die Eisenbahngesellschaften Anwendung leiden. Was um der Eigenthümlichkeit des Eisenbahnbetriebs willen nun noch weiter verlangt wird, läßt sich nicht erkennen. Soviel aber darf hinzugefügt werden, daß es an sich als eine bedenkliche Präzedenz erscheinen müßte, wenn man anfangen wollte, neben dem allgemeinen Gesetz her nun noch einmal besondere Gesetze solcher Art zu erlassen. Eigenthümliche Verhältnisse zeigen sich leicht nach den verschiedensten Richtungen hin, an den verschiedensten Stellen. Und wenn an der einen den besonderen Verhältnissen besondere Rechnung getragen wird, so ist der alte Satz: was dem Einen recht, ist dem Andern billig, nicht abzuwehren und man käme auf solchem Wege schließlich zu einem Rechtszustand, der schlimm wäre.

In einem gewissen Zusammenhang mit dem Prozeßrecht, dem straf- wie zivilrechtlichen, steht das Gesetz vom 27. Juli 1877 betreffend die Untersuchung von Seeunfällen,[1]) welches daher hier nicht ganz übergangen werden mag, obgleich es direkt sich nicht mit Prozeßverfahren befaßt, ja nicht einmal als im strengen Sinn als ein der Justizgesetzgebung angehöriges Gesetz angesehen werden kann. Nach dem Handelsgesetzbuch Art. 490—494 ist der Schiffer eines deutschen Schiffes allerdings verpflichtet, wenn das Schiff von einem Unfall betroffen worden ist, in dem nächsten deutschen Hafen, den er erreicht, vor Gericht, oder in dem nächsten ausländischen Hafen, den er erreicht, vor dem Reichskonsul die sogenannte Verklarung zu errichten und zwar unter Zuziehung der Schiffsmannschaft. Allein dieses Verfahren hat, wie die Motive der Regierungsvorlage[2]) mit Recht hervorhoben, nur den Zweck, eine Grundlage für die in dem Handelsgesetzbuch bezeichneten privatrechtlichen Folgen der Havarie u. s. w. zu schaffen. Aus dem beschränkten Zweck ergibt sich denn von selbst der beschränkte Umfang der Verklarungs-Feststellung. Für den Seeverkehr und die Oberaufsicht, welche der Reichsgewalt nach Art. 4 Nr. 7 der Reichsverfassung zukommt, erscheint es Angesichts der mit dem steigenden Verkehr zunehmenden Unglücksfälle auf See von Wichtigkeit, ja nothwendig geboten, auf Feststellungen rechnen zu können, welche nach jeder Richtung hin die Ursachen der Katastrophen erkennen lassen. Nur wenn solche Ermittlungen vorliegen, läßt sich erwägen, ob und was zur Abhülfe gegen Wiederholung derselben und zur allgemeinen Sicherung der Schifffahrt gethan werden kann. Als Vorbild einer Einrichtung, welche dazu bestimmt ist, zuverlässige Erhebungen über die Seeunfälle zu bewirken, diente die englische Institution, wonach eigene Strandbeamte die Umstände und Ursachen solcher Unfälle zu untersuchen haben.

Das Gesetz vom 27. Juli 1877 verfügt die Errichtung von Seeämtern, denen die Untersuchung der Seeunfälle deutscher Kauffahrteischiffe innen, sowie ausländischer, wenn sich der Unfall im deutschen Küstengewässer ereignet hat oder wenn es der Reichskanzler verlangt, obliegt. Die Einrichtung der See-

[1]) Reichsgesetzbl. S. 549.
[2]) Druckf. Nr. 4.

ämter haben die Küstenstaaten zu treffen, aber der Reichskanzler bestellt für jedes einen Kommissar. Das Nähere, wie die Mitglieder auszuwählen und das Amt im einzelnen Falle zu besetzen ist, gehört nicht hieher. Das Seeamt ist keine Gerichtsbehörde. Indessen hat man das Verfahren von demselben doch einem gerichtlichen Verfahren ähnlich gemacht. Es finden sich Bestimmungen über die Art der Einleitung. Die Prozedur vor der kollegialen Behörde ist mündlich und öffentlich. Der Vorsitzende leitet dieselbe. Es werden nach Bedürfniß Zeugen und Sachverständige verhört und beeidigt, wobei jedoch vorbehalten ist, daß die Beeidigung des Schiffers und des Steuermanns des verunglückten Schiffs besonderen Beschluß des Seeamts voraussetzt. Am Schluß der Verhandlungen, über die ein Protokoll abgefaßt wird, ertheilt das Seeamt einen Spruch über die Ursachen des Seeunfalls. Dieser Spruch hat nicht etwa die Wirkung, daß damit endgültig eine Feststellung bewirkt wäre, welche für die Gerichte in Straf- oder Zivilsachen bindend erschiene. Weder von einer absoluten Bindung, noch auch von einer besonderen bevorzugten Beweiswirkung ist die Rede. Wenn der Unfall zur Beurtheilung der Gerichte kommt, hat das Gericht nach Maßgabe seiner Prozeßordnung zu prüfen, wie es sich mit demselben verhält, namentlich welche Ursachen denselben herbeigeführt haben und wem etwa die Schuld beizumessen ist. Ebensowenig, wie das vorliegende Gesetz unmittelbar in das Prozeß- und Beweisrecht der Gerichte eingreift, greift es in die privatrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs ein. Was dieses über die Verklarung und deren rechtliche Folgen sagt, bleibt vollkommen unberührt. Indessen liegt es in der Natur der Sache, daß die immerhin offizielle, von einer ad hoc eingesetzten öffentlichen Behörde erfolgte protokollarische Konstatirung und deren sachverständiger Ausspruch über den Kausalzusammenhang des Unfalls auch für die richterliche Beurtheilung, die sich mit demselben Gegenstand zu befassen hat, thatsächlich von großer Bedeutung werden kann und regelmäßig sein wird.

Außerdem hat aber das Seeamt noch geradezu eine gerichtliche, wenigstens verwaltungsgerichtliche Funktion, insofern es befugt ist, auf Antrag des Reichskommissärs dem Schiffer oder Steuermann, von dem sich aus der Untersuchung ergibt, daß er nicht die erforderlichen Fähigkeiten besitzt, die Ausübung seines Gewerbes abzuerkennen. Gegen ein solches Erkenntniß steht dann der Rekurs an das Oberseeamt zu, eine kollegiale Behörde, deren Vorsitzenden der Kaiser ernennt und die nach Analogie eines Gerichtes höherer Instanz zu verhandeln und zu entscheiden hat.

Im Wesentlichen dasselbe Gesetz war schon einmal 1876 dem Reichstag vorgelegt worden, indessen damals in der ersten Lesung und dem Berichte einer zur Vorprüfung eingesetzten Kommission stecken geblieben. Die neue Verhandlung machte keine Schwierigkeiten. Auf den sehr ausführlichen und gründlichen Bericht der Kommission,[1]) der der Entwurf überantwortet war, wurde derselbe mit den Amendements der Kommission in zweiter Lesung en bloc, in dritter mit einer einzigen Aenderung gutgeheißen.[2])

III.

Was das materielle Strafrecht anlangt, so ist eine Reihe von Spezialgesetzen anzuführen, welche neben anderen auch strafrechtliche Bestimm-

[1]) Druck. Nr. 95.
[2]) Stenogr. Berichte S. 864—866, 877—881.

ungen enthalten. Als reines Strafgesetz stellt sich nur eines, das unter Nr. 5 zu erwähnende dar. In chronologischer Folge gehören hieher:

1. Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877, von dessen Gesammtinhalt unten in Abschnitt die Rede sein wird. Dasselbe enthält in seinem vierten Abschnitt in den §§ 34—36 Androhung von Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahr, sammt öffentlicher Bekanntmachung des Urtheils und Gewährung einer Buße an den Verletzten für den Fall wissentlicher Zuwiderhandlung gegen das Recht der Erfindung, wie es in den §§ 4, 5 anerkannt ist. Außerdem wird nach § 40 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer Gegenstände mit einer Bezeichnung versieht, die den Irrthum zu erregen geeignet ist, als ob sie durch Patent geschützt seien, oder wer eine derartige Bezeichnung bei öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, Empfehlungskarten oder bei ähnlichen öffentlichen Kundgebungen anwendet.

2. Das Gesetz vom 3. Juli 1878, betreffend die Spielkartenstempel.[1]) Durch dieses Gesetz wird die Bestempelung aller Spielkarten angeordnet und der Ertrag dieser Stempelabgabe an die Reichskasse überwiesen.[2]) Mit der finanziellen Seite des Gesetzes haben wir uns nicht zu befassen. Was uns interessirt, sind die Strafandrohungen, die sich in denselben von § 10 an bis § 18 einschließlich vorfinden. Sie betreffen theils die Fabrikation und den Handel mit Spielkarten, wenn die Beobachtung der Stempelvorschriften unterlassen ist, theils aber auch den Erwerb, die Benutzung zum Spielen und selbst den Besitz nicht gehörig gestempelter Karten. Die angedrohten Strafen sind durchweg Geldstrafen, aber mit Vorbehalt der Umwandlung in Freiheitsstrafen nach den §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs. Das administrative und gerichtliche Strafverfahren bei Kontraventionen dieses Gesetzes soll den Vorschriften unterliegen, welche für die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestehen.

3. Eine ganze Reihe von Strafbestimmungen bringt ferner das Gesetz vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.[3]) Es ist das Gesetz, welches in seinem Artikel 1 den Titel VII der Gewerbeordnung wesentlich umgestaltet und in Bezug auf seine zivilrechtlichen Bestimmungen unten im Abschnitt VIII näher zu betrachten ist. In seinem Artikel 2 setzt es zugleich an Stelle der §§ 146—154 der Gewerbeordnung allgemeinhin oder zu einzelnen Positionen andere Strafandrohungen. Solche erschienen durch die Veränderungen geboten, welche in dem vorausgegangenen Artikel in Betreff der Stellung der gewerblichen Arbeiter, der Gesellen und Gehülfen, sowie der Lehrlinge gemacht wurden. Sie beziehen sich auf die verschiedensten Zuwiderhandlungen gegen die fraglichen Bestimmungen und brauchen hier nicht einzeln aufgeführt zu werdrn. Durchweg handelt es sich um Geldstrafen und nur im Unvermögensfalle um Gefängniß oder Haft.

4. Das Gesetz vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokraten. Dieses Gesetz muß muß seiner Wichtigkeit halber unten im Abschnitt X ausführlicher besprochen

[1]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 133.
[2]) S. über die Verhandlungen Drucks. Nr. 7. Stenogr. Berichte S. 179, 1331—1343, 1431—1435.
[3]) Reichsgesetzbl. S. 199.

werden. Hier einstweilen nur der Hinweis, daß es in den §§ 17 — 21, § 22 Abs. 3, § 25 die Strafen bestimmt, von denen diejenigen betroffen werden, welche gegen die nach den Bestimmungen des Gesetzes erlassenen Verbote handeln.

5. Als reines Strafrechtsgesetz erscheint sodann das Gesetz vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote.[1]) Dasselbe schließt sich, wie schon sein Titel besagt, an das Gesetz vom 7. April 1869 als Schutzmaßregel an. Nach § 2 des letzteren können bei Ausbruch der Rinderpest innerhalb des Reiches oder in einem angrenzenden Lande Einfuhrverbote erlassen werden. Auf die wissentlichen Uebertretungen solcher Verbote bezieht sich § 328 des Strafgesetzbuchs, der Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden ist, von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Als die verbündeten Regierungen dem Reichstag einen Entwurf zu dem oben genannten Gesetz vorlegten, gaben sie in dessen Motiven zuvörderst eine allgemeine[2]) Schilderung der Wirksamkeit des Gesetzes von 1867, dessen Nutzen nicht zu verkennen sei, wenn auch die nach demselben angeordneten energischen Maßregeln mit beträchtlichen Opfern verbunden seien. Man wird hierin nur beistimmen können, da durch Vergleichung mit andern Staaten nachzuweisen ist, daß jedenfalls der verhütete Schaden des Volkswohlstandes ungleich höher erscheint, als die Opfer, die zur Abwehr der Seuche haben gebracht werden müssen. Zugleich aber heben die Motive hervor, daß erfahrungsmäßig die Strafbestimmung des § 328 des Strafgesetzbuchs nicht ausreiche, den Einfuhrverboten strenge Befolgung zu sichern. Diese Befolgung sei aber um so nothwendiger, als ausgemacht die Einfuhr inficirten Viehes, namentlich aus Rußland, die Hauptursache des mehrmaligen Ausbruchs der Seuche in Deutschland gewesen sei, und als andererseits, da sich Quarantänemaßregeln, wie sie mehrfach vorgeschlagen worden, unausführbar erschienen, kein anderes Mittel gegen die Gefahr der Einschleppung außer Einfuhrverboten zu Diensten stehe. Die Einfuhrverbote seien der Umgehung durch Schmuggel ausgesetzt, zumal an der russischen Grenze. Weitere Maßregeln, Revisionen an der Grenze, Erschwerungen der Annahme zum Eisenbahntransport hätten wenigstens nicht ausreichend geholfen. Eine Hauptursache, die den Schmuggel begünstige, liege darin, daß die nach dem zitirten § 328 des Strafgesetzbuchs eingeleiteten Strafverfolgungen selten zu einer Verurtheilung führen, weil die zum Thatbestande erforderliche Wissentlichkeit sehr schwer nachgewiesen werden könne. Deßhalb wurde eine strafrechtliche Regelung verlangt, welche nicht nur die wissentliche, sondern auch die fahrlässige Zuwiderhandlung unter Strafe stelle.

Im Reichstag unterlag der Entwurf bei der ersten Lesung[3]) einer ziemlich scharfen Kritik. In zweiter wurden dann zwar der Grundgedanke, die Eintheilung und die aufgestellten Kategorien der Straffälligkeit nicht bemängelt, wohl aber die Strafsätze. Diese wurden wenigstens zum Theil amendirt[4]) und später wieder in der dritten Lesung geändert.[5])

[1]) Reichsgesetzbl. S. 95.
[2]) Druck. Nr. 91.
[3]) Stenogr. Berichte S. 647—652.
[4]) Das. S. 807—826.
[5]) Das. S. 959—967.

Nach dem Gesetz wird die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Einfuhrverbot mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft und auch der Versuch für strafbar erklärt. Ist die Zuwiderhandlung in der Absicht, sich oder einem andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem andern Schaden zuzufügen, geschehen, so besteht die Strafe in mindestens sechs Monat Gefängniß, kann aber bis zu fünf Jahr Zuchthaus ansteigen. Wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung tritt Geldstrafe bis zu 600 ℳ oder Gefängniß bis zu drei Monaten ein. Wichtig ist dabei, daß Personen, die nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der Grenze wohnen oder gewöhnlich sich aufhalten, ferner Personen, die mit der Art von Vieh, welche durch die ergangenen Verbote und die Beschränkungen betroffen wird, gewerbsmäßig Handel treiben, Fleischer, Viehhändler und deren Gehülfen sich mit Unkenntniß der Verbote nicht entschuldigen können; es sei denn, sie führten den Beweis, daß sie in Unkenntniß waren und ohne Verschulden durch besondere Umstände verhindert worden sind, Kenntniß zu erlangen. Wird in Folge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen, so tritt eine bedeutende Steigerung des Strafmaßes ein.

Hieraus erhellt, daß allerdings eine bedeutende Verschärfung der Strafen eingetreten ist. Ob die intendirte abschreckende Wirkung wirklich erzielt wird, muß abgewartet werden. Die Thatsache, daß auch auf den Erlaß des Gesetzes doch wieder mehrfach die Rinderpest ausgebrochen ist, und zwar, wie angenommen wird, in Folge Einschleppung, läßt auf den endlichen Erfolg nicht allzugroße Hoffnungen bauen.

6. Von den Anträgen auf Strafgesetze ist nichts weiter zu sagen, als daß von den Sozialdemokraten während der Frühjahrssession des Jahres 1878 der Versuch gemacht wurde, einen neuen Paragraphen des Strafgesetzbuchs aufzustellen. Darnach sollte derjenige, welcher Jemanden durch Anerbieten oder Gewähren von Geschenken oder Vortheilen oder durch Bedrohung mit Nachtheilen „zu veranlassen sucht, bei öffentlichen Angelegenheiten seine Wahlstimme in einem besonderen Sinne abzugeben, mit Gefängniß nicht unter einem Monat Gefängniß bestraft werden". Die Kritik dieses Vorschlags[1]) in dieser Fassung übergehen wir. Vielleicht war es gut für ihn, daß er nicht zur Verhandlung gelangte; es würde sonst sicher an Kritik nicht haben fehlen können. Ohne die Absicht zu mißkennen, insofern sie auf volle Freiheit der Stimmgebung bei öffentlichen Wahlen abzielt, begreift man doch leicht, daß ein solcher Satz, wie der vorgeschlagene, geradezu unmöglich erscheint.

7. Ein Strafgesetz wurde außerdem von dem Bundesrath beabsichtigt in Gestalt eines Gesetzentwurfs, betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Booten, der im Frühjahr 1878 dem Reichstag zuging.[2]) Nach den Motiven will man in Erfahrung gebracht haben, daß bei Seeunfällen oft Menschenleben verloren gehen, weil die Schiffe nicht genügend mit zur Rettung dienlichen Booten versehen sind. In England bestehen gesetzliche Bestimmungen über die Ausrüstung der Handelsschiffe mit Booten. Deßhalb wurde proponirt, nur die eine Vorschrift zu ertheilen, daß der Rheder oder Schiffsführer, welcher den im Verordnungswege demnächst zu erlassenden Anordnungen über die Ausrüstung mit Booten zuwider-

[1]) Drucks. Nr. 68.
[2]) Drucks. Nr. 149.

handle, mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark zu belegen sei. Auf nähere Normirung, was zu einer ausländischen Ausrüstung gehört, in dem Gesetze selbst einzugehen, hielten die Motive für unthunlich. Es komme da auf technische Einzelheiten an, welche füglich nur durch Verordnung festzusetzen seien. Man bezog sich für diese Art von Strafbestimmung auf § 145 des Strafgesetzbuchs.

Als der Entwurf im Reichstag verhandelt wurde, erhoben sich bei der zweiten Lesung, nachdem die erste glatt erledigt worden war, Bedenken,[1]) ob eigentlich Bedürfniß zu dem vorgeschlagenen Gesetz vorhanden sei. In Folge dessen wurde der Entwurf einer Kommission überantwortet, von der ein Bericht nicht mehr erstattet werden konnte.

8. Mit dem Strafrecht stehen im Zusammenhang drei Auslieferungsverträge, welche im Jahre 1878 zur Publikation gelangt sind.

Der eine ist mit Brasilien unter dem 17. September 1877[2]) abgeschlossen worden. Wegen der nicht unerheblichen Auswanderung, die aus Deutschland nach Brasilien stattfindet, legte man auf eine solche Vereinbarung Werth. Ihrem Inhalte nach unterscheidet sie sich im Ganzen nicht von ähnlichen Vereinbarungen, die früher mit anderen Staaten getroffen wurden und als deren Vorbild immer der Vertrag mit Nordamerika vom Jahre 1868 betrachtet wird. Indessen finden sich in dem vorliegenden Vertrag doch einige Abweichungen. Mit Recht wurde in den kombinirten ersten und zweiten Berathung des Reichstags[3]) hervorgehoben, daß der Kreis der Verbrechen und Vergehen, wegen deren die Auslieferung gegenseitig zugesagt wird, im Vergleich zu anderen Auslieferungsverträgen bezüglich einiger Rubriken ohne ersichtlichen Grund verengert erscheint; und das noch dazu bei der Verfolgung solcher Delikte, wie Diebstahl, Meineid im Zivilprozeß u. dgl.

Mit nicht minderem Recht aber wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Artikel 2 eine eigenthümliche Bestimmung enthalte. In diesem wird einerseits der im internationalen Rechtsverkehr überall feststehende Satz ausgesprochen, daß kein Staat seine eigenen Angehörigen ausliefert, andererseits aber zugleich jeder Theil für verpflichtet erklärt, dieselben, soweit es das heimische Recht gestattet, selbst zur Untersuchung zu ziehen. Der letztere Theil des Artikels ist unbestreitbar auffällig und es durfte mit Fug bezweifelt werden, ob er mit § 4 des Strafgesetzbuchs im Einklang stehe, der nur fakultative Verfolgung der Inländer wegen der im Auslande begangenen Delikte kennt. Der kurze entgegnende Hinweis des Regierungsbevollmächtigten auf den Vertrag mit Italien war keineswegs dazu angethan, die Zweifel zu zerstreuen. In der dritten Berathung[4]) wurde sogar nachgewiesen, daß die Berufung auf den italienischen Vertrag durchaus nicht zutreffend sei, ohne daß hierauf von dem Tisch der Regierung aus irgend eine Erwiderung erfolgte. Der Reichstag war wie allemal gegenüber einem im Ganzen zu billigenden Vertrag nicht in der Lage, eine Amendirung vorzunehmen, ertheilte also trotz der begründeten Ausstellung seine Genehmigung. Auch wird man sich damit trösten können, daß in der praktischen Handhabung jener Artikel 2 kein großes Unglück anrichten wird. Immerhin ist zu wünschen, daß, wie so manche Fehler

[1]) Stenogr. Berichte S. 786, 948—951.
[2]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 293.
[3]) Stenogr. Berichte S. 256—257.
[4]) Stenogr. Berichte S. 282—285.

äußerer Art, die an dergleichen Verträge zu rügen waren und deren auch in diesen Verhandlungen wieder gedacht wurde, so auch Bestimmungen solcher Art vermieden werden, die entweder eine übermäßige, ja vielfach unerfüllbare Verpflichtung auferlegen oder die nur auf dem Papiere stehen.

Durchaus unbedenklich, weil mit ähnlichen Verträgen übereinstimmend, erschien dem Reichstag der Auslieferungsvertrag vom 19. Januar 1878, der mit Schweden und Norwegen abgeschlossen worden war. Von dem an dem brasilianischen Vertrage bemängelten Zusatze findet sich in demselben nichts. Auch in der Aufzählung der Verbrechen, welche Grund zur Auslieferung abgeben sollen, war nichts auszusetzen. Die Debatte beschränkte sich darauf, dem Wunsche Ausdruck zu verleihen, daß auch ein Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Skandinavien zu Stande kommen möge.[1]) Darauf ist die Publikation erfolgt.[2])

Ebenso verhielt es sich mit einem Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Spanien vom 2. Mai 1878,[3]) der nach einigen anerkennenden Bemerkungen über die bezüglich der Abfassung in der Landessprache wahrzunehmende Besserung ohne Weiteres vom Reichstag genehmigt wurde.[4])

Das ist Alles, was von dem Fortschreiten der Reichsgesetzgebung im Gebiete des Strafrechts zu melden ist. Am Schlusse dieses Abschnittes mag nur noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn auch nicht in formulirten Anträgen, so doch in beiläufigen Aeußerungen von Reichstagsrednern und noch mehr außerhalb des Reichstags in der Presse und in Versammlungen öfter das Bedürfniß einer totalen Reform des Strafgesetzbuchs behauptet worden ist. Durch die Novelle vom 26. Februar 1876,[5]) welche nach mehreren Richtungen hin erhebliche Veränderungen an dem Strafgesetzbuch vorgenommen hat, ist dem Verlangen Mancher bei Weitem nicht genügt. Das ganze Strafgesetzbuch soll unter dem Einfluß des Liberalismus eine falsche Richtung eingeschlagen haben. Fragt man aber, welches denn die falschen Prinzipien sind, welche Rüge verdienen, so erfährt man kaum etwas Anderes, als daß in Uebertreibung der Humanität die Strafsätze zu niedrig gehalten seien. Zum Beweise wird dann die Vermehrung der Verbrechen nach Ausweis der Verbrechensstatistik in Bezug genommen.

Man wird keine lange Auseinandersetzung verlangen, um dergleichen Expektorationen, die freilich mitunter sogar aus einem Munde erschallen, aus dem man mehr Sachkunde und Einsicht erwarten sollte, auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen. Wer wird leugnen, daß sich möglicherweise die Nothwendigkeit einer umfassenden Neuberathung der Strafgesetze früher oder später herausstellen kann? Aber wer darf auch verkennen, daß dazu ganz andere Grundlagen erforderlich sind, als das gewöhnliche Geschrei nach Reform benutzt? Soviel sollte doch Niemand verkennen, daß die statistischen Zahlen der Untersuchungen und Verurtheilungen noch keineswegs an und für sich ein Beweis für die Zunahme der Verbrechen sind. Und wenn sie es wären, wenn wirklich feststünde, daß eine solche Zunahme vorhanden, dann ist es doch noch immer ein leichtfertiger Schluß, daß daran die übertriebene

[1]) Stenogr. Berichte S. 1326, 1389.
[2]) Reichsgesetzbl. S. 110.
[3]) Reichsgesetzbl. S. 213.
[4]) Druckl. Nr. 282, Stenogr. Berichte 1429, 1487.
[5]) Vgl. Annalen 1877 S. 632 ff.

Milde des Strafgesetzbuchs schuld sei, und noch viel trüglicher die Folgerung, daß eine schärfere Anspannung des Strafgesetzes diejenige Wirkung haben würde, die man von derselben erwartet. Mit der Abschreckungstheorie, mag sie auch hundertmal als das angeblich allein praktische Prinzip gepriesen werden, kommt man nicht weit. Das weiß jeder Sachkundige, nicht bloß hinter dem grünen Tisch heraus, sondern gestützt auf die Erfahrungen, die weiter reichen, als die unklaren Sentiments so manches Unzufriedenen.

Bescheiden wir uns daher, daß eine Umgestaltung des Strafgesetzbuchs im größeren Stile erst ganz andere Vorarbeiten erheischt, als bis jetzt vorliegen; selbst dann, wenn es sich wirklich im Wesentlichen nur um eine Revision des Straftarifs handeln sollte.

Anders steht es um den nicht zum ersten Male angeregten Wunsch nach Erlaß eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen. Er tauchte in der Frühjahrssession 1878 in Gestalt einer Interpellation wieder auf.[1]) Unleugbar muß sich an das einheitliche Strafgesetzbuch, welches die verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen aufstellt, eine einheitliche Norm darüber anschließen, was in der Ausführung unter diesen Strafen zu verstehen ist. Die allgemeinen Definitionen der Haft, des Gefängnisses und des Zuchthauses, die in dem Strafgesetzbuch enthalten sind, genügen noch lange nicht, um dafür zu bürgen, daß dieselbe Strafe überall auch dasselbe Uebel sei. Diese einfache Betrachtung rechtfertigt schon für sich allein das Verlangen nach einem Strafvollziehungsgesetz. Vollends erscheint das Verlangen gerechtfertigt, wenn die Klagen über willkürliche, unangemessene und verschiedenartige Behandlung begründet sind. Ohne darauf näher einzugehen, ob die Klagen in den einzelnen Fällen, auf die sie sich beziehen, wirklich Grund haben, ist soviel sicher zuzugeben, daß namentlich in Preußen die aus der früheren Zeit datirenden Anordnungen unzureichend, wenn nicht gar dem Strafgesetzbuch widersprechend sind. Letzteres hat der Reichstag insbesondere in Betreff der auf die Gefängnißstrafe bezüglichen Instruktionen schon einmal geradezu ausgesprochen; wie denn immer die Gefängnißstrafe diejenige ist, die am meisten zu Klagen Anlaß gibt.

Hiernach war die gedachte Interpellation vollkommen am Platze. Die Antwort des Bundesrathsbevollmächtigten[2]) erkannte nicht nur das Bedürfniß gesetzlicher Regelung an, sondern theilte auch mit, daß gestützt auf Vorarbeiten des preußischen Justizministeriums im Reichskanzleramt bereits ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden sei, den man im Laufe des Jahres einigen hervorragenden Gefängnißbeamten zur Begutachtung mitzutheilen beabsichtige. Wann die Vorlage bei dem Reichstage erfolgen könne, lasse sich, da erst auch noch die verbündeten Regierungen darüber zu verhandeln hätten, mit Bestimmtheit noch nicht ermessen. Mit dieser Antwort gab sich der Interpellant und der Reichstag zufrieden.

IV.

Auf dem Gebiete des allgemeinen Zivilrechts, soweit nicht einige dem Zivilrecht angehörige Erscheinungen im Folgenden noch besonders zu betrachten sind, wird von fertig gestellten Gesetzen nur eines bemerkt, das freilich ebenso gut auch das Prozeßrecht berührt; nemlich das Gesetz vom 1. Mai 1878, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.[3])

[1]) Druckf. Nr. 214.
[2]) Stenogr. Berichte S. 1307.
[3]) Reichsgesetzbl. S. 89.

In einer Mehrzahl deutscher Staaten bestand seither noch Legalisationszwang, insofern theils sogar innerhalb desselben Staates, wenn notarielle Urkunden in einem andern Gerichtsbezirk gebraucht werden sollten, hauptsächlich aber für öffentliche Urkunden, die in einem andern Bundesstaat ausgestellt waren, das Erforderniß der Legalisirung bestand. Auf die Unzuträglichkeit dieses Zustandes, der augenscheinlich nicht mehr zu den Verhältnissen des Reichs paßt, war der Bundesrath schon früher aufmerksam geworden. Deshalb legte er dem Reichstag unter Bezugnahme auf die Zuständigkeit nach Art. 4 Nr. 12 der Reichsverfassung einen Gesetzentwurf vor, der Abhülfe in der oben erwähnten Richtung bezweckte, zugleich aber auch eine Erleichterung in Betreff ausländischer Urkunden in Aussicht nahm.[1] Selbstverständlich konnte der Reichstag nur zustimmen, was denn auch ohne irgend welche Bemängelung geschah.[2] Das hiernach publizirte Gesetz bestimmt vor allen Dingen, daß für Urkunden, welche von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, behufs des Gebrauchs im Inlande, also im ganzen Reiche, eine Legalisation nicht nöthig ist. D. h. die Anerkennung ihrer Echtheit ist nicht von einer weiteren Beglaubigung der Unterschrift der Behörde oder der Urkundsperson, Notar, Gerichtsvollzieher, Briefträger, abhängig. Ob sie innerhalb des Rayons aufgenommen worden sind, in dem die Behörde oder Urkundsperson öffentlichen Glauben hat, ob sie als öffentliche Urkunden im Sinne der Zivilprozeßordnung erscheinen und was sie beweisen, ist eine getrennt zu haltende Frage. Uebrigens bezieht sich das ganze Gesetz keineswegs nur auf den Gebrauch der Urkunden vor Gericht.

Sodann verfügt das Gesetz zu erheblicher Erleichterung des Gebrauchs ausländischer Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde oder Urkundsperson aufgenommen worden sind, daß diese für den Gebrauch im Inlande nur der Legalisation durch einen deutschen Konsul oder Gesandten bedürfen. Für den Gebrauch vor Gerichten im Zivilprozeß ist dies auch schon nach § 403 Abs 2 der Zivilprozeßordnung Rechtens.

Daß vollends die freie Beurtheilung im Strafprozeß durch dieses Gesetz nicht alterirt wird, versteht sich von selbst.

Abgesehen von diesem Gesetz kann nur noch von zwei Anträgen berichtet werden, die in das Zivilrecht einschlagen. Der eine betraf die Abänderung oder Ausdehnung der Haftpflicht nach dem Gesetz vom 7. Juni 1871. Schon in der Session von 1877 kam bei Gelegenheit der Berathung über einen Antrag, welcher auf Abänderung der Gewerbeordnung ausging, das Thema der Haftpflicht zur Sprache. In der Session des Frühjahrs 1878 lief ein Antrag ein, der einen Gesetzentwurf wünschte, durch welchen § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 abgeändert, die Ausdehnung des Gesetzes auf alle mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundenen Gewerbebetriebe ausgesprochen und durch anderweite Regelung der Beweislast dem Beschädigten ein wirksamer Schutz gewährt werde.[3] Daran schlossen sich sofort drei Abänderungsanträge an.[4] Es entspann sich darüber eine recht ausgedehnte[5] Debatte, der sich nicht gerade nachrühmen läßt, daß sie präzise Gesichtspunkte zu Tage förderte. Sie endete mit der

[1] Druckf. Nr. 95.
[2] Stenogr. Berichte S. 664, 674.
[3] Druckf. Nr. 28.
[4] Druckf. Nr. 48, 128, 134.
[5] Stenogr. Berichte S. 838 bis 857.

Verweisung der Anträge an eine Kommission, deren mündlichen Bericht über den Vorschlag, den Reichskanzler in der That zu einer Vorlage aufzufordern,[1]) vom Plenum nicht mehr entgegengenommen werden konnte.

Gewiß kein Unglück. Denn sicher hatte von vornherein der Redner Recht, welcher davor warnte, sich tiefer in diese Materie zu einer Zeit einzulassen, wo man bereits einem allgemeinen Zivilgesetzbuch entgegensehe. Solche Antizipationen sind, indem sie die Gesetzgebung durch spezielle Bestimmungen festlegen, nur zu sehr geeignet, daß große Werk der Ausbreitung des gesammten Zivilrechts zu erschweren. Nichts kann der Bearbeitung förderlicher sein, als wenn sie möglichst freie Hand hat und den prinzipiellen Zusammenhang nach allen Seiten zu wehren vermag. Unter solchen Umständen könnte nur die äußerste Noth rechtfertigen, noch jetzt in Materien hineinzuschneiden, mit welchen sich die Zivilgesetzbuchskommission grundsätzlich und ausführlich beschäftigen muß.

Das Haftpflichtgesetz ist und bleibt in seiner jetzigen Gestalt eine Spezialität, die mitten aus dem Zivilrecht herausgerissen worden ist. Darin bestand von jeher ein gewichtiges Bedenken. Aus, wie man geglaubt hat, durchaus zwingenden Gründen hat man Einiges für die Haftbarkeit einiger Unternehmer thun zu müssen geglaubt. Das mag vollkommen berechtigt sein; es mag durchaus zugegeben werden, daß einige Zweige der Unternehmung ganz besonders dazu aufforderten. Was, wie anerkanntermaßen damals bei Berathung des Gesetzes erklärt und vielfach bei diesen neuen Verhandlungen wiederholt wurde, zu den betreffenden Bestimmungen anregte, war die besondere Gefährlichkeit bestimmter Unternehmungen und Gewerbebetriebe; nichts Anderes. Und dabei machte man wiederum aus rein praktischen thatsächlichen Gründen einen solchen Unterschied zwischen den Eisenbahnen und den anderen Unternehmungen, die man zu treffen für nöthig hielt, daß man hier wohl besser als irgendwo von einer ersten und zweiten Klasse, nämlich der gefährlichen Unternehmungen, reden darf. Die erste Klasse sind die Eisenbahnen. Sie trifft eine absolute Haft für Leib und Leben nicht blos gegenüber ihren eigenen Leuten, sondern gegenüber Jedermann, der durch ihren Betrieb beschädigt wird. Es wird noch heute erlaubt sein, vom prinzipiellen Standpunkt aus eine solche Ausdehnung der Haft mindestens mit einiger Verwunderung zu betrachten. Ihre Rechtfertigung anderswo zu finden, als in der rein thatsächlichsten besonderen Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes ist unmöglich; und niemals wird die Frage abzuweisen sein, ob man dann, wenn die Gefährlichkeit das entscheidende Moment ist, nicht doch vielleicht zugestehen muß, daß dieser oder jener andere Betrieb gleich oder annähernd gefährlich erscheint, der gleichwohl nicht unter dieselbe gesetzliche Haftpflicht gestellt worden ist.

Die Aufzählung der Unternehmungen in § 2 läßt vollends die Erwägung zu, ob mit ihnen nicht noch andere auf gleiche Stufe zu stellen sind. Nur der Betrieb eines Bergwerks, Steinbruchs, einer Gräberei oder Fabrik gilt für gefährlich genug, um ihm eine gesetzliche Haft aufzulegen; und zwar nur in beschränkter Weise, nämlich, wenn durch Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtungen eine Beschädigung oder Tödtung verursacht wird. Nichts liegt da näher, als die Meinung, daß wenigstens diese Haftbarkeit zweiter Klasse weiter zu erstrecken sei. Sobald man sich überzeugt, und diese Ueberzeugung kann leicht gewonnen werden, daß es noch manchen Betrieb gibt, der

[1]) Druck. Nr. 251.

nicht minder mit Gefahr für Leib und Leben der am Betrieb Betheiligten verbunden ist, drängt sich der Wunsch nach Ausdehnung von selbst auf. Wie weit aber in diesem Wunsche zu gehen sei, das hängt, wenn nicht von rein subjektiver Stimmung, lediglich von der Erwägung ab, welche Geschäfte man für gefährlich genug hält, um Haftbarkeit für die Integrität der darin beschäftigten Personen gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Man soll daher nicht von einer prinzipiellen Nothwendigkeit reden, wenn es sich nur darum handelt, die Haft um eine oder ein paar Etappen weiter zu führen, sondern nur von dem praktischen Bedürfniß. Soll die Sache prinzipiell behandelt werden, dann darf nicht blos von der Gefährlichkeit gewisser Gewerbe oder Unternehmungen die Rede sein, sondern man muß darüber ins Reine kommen, wie es überhaupt mit den Grundsätzen der Haftbarkeit aus der Arbeitsunternehmung und zwar einerseits mit der Haft des Unternehmers gegenüber seinen Leuten, andererseits aber auch mit der Haft des Unternehmers für Beschädigung Dritter, sachliche und persönliche, steht, welche aus der Ausführung der Unternehmung entspringen. Eine Materie von der höchsten Wichtigkeit, die bei deren überaus unbefriedigendem Zustand, in denen sich, Dank sei es dem unberechtigten Festhalten an den auf ganz heterogenen Arbeitszuständen herrührenden Sätzen des römischen Rechts, die ganze Lehre von den Arbeiterverträgen und Arbeiterunternehmungen befindet, nothwendig die Legislation zu einer neuen Durcharbeitung und Regelung auffordert.

Bei Abfassung des allgemeinen Zivilgesetzbuchs muß sie auf jeden Fall eingehend berücksichtigt werden. Ebendeshalb aber und weil sich für jeden Kundigen ohne Mühe ergibt, daß die Haftpflicht mit dem ganzen Charakter der Arbeitsunternehmung unlöslich verwachsen ist, kann man sich von vornherein nicht wohl dafür erwärmen, auf ein aus dem Zusammenhang des übrigen Rechts herausgerissenes einzelnes Stück, wie es das Haftpflichtgesetz von 1871 gethan hat, weiter zu bauen, auf die Gefahr hin, dadurch nur immer mehr Anomalien hervorzurufen. Es ist nicht unsere Aufgabe, an dieser Stelle Erörterungen darüber anzustellen, wie die Gesetzgebung des Zivilrechts nach den Grundsätzen, die sich aus dem Wesen der Unternehmung ergeben, die ganze Materie ordnen soll. Nur soviel möchten wir empfehlen, daß diejenigen, welche die Weiterbildung der Haftpflicht für so dringlich halten, daß nicht bis zu dem Erlasse des Zivilgesetzbuchs gewartet werden dürfe, dann zunächst einmal über die Frage Erwägungen anzustellen haben, ob und in welcher Weise *jeder* Arbeitgeber und Unternehmer haftbar sein müsse. Erst von der Beantwortung dieser Frage aus wird sich mit Sicherheit weiter diskutiren lassen, ob und welche besondere Bestimmungen für solche Betriebsarten aufzustellen sind, die als besonders gefährliche bezeichnet werden können.

Kann man sonach nicht umhin, Bedenken gegen die Intention zu hegen, auf der betretenen Bahn fortzufahren, und eine Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auf ein so unsicheres, unter allen Umständen, mag man nun weiter greifen, oder sich beschränken, nur willkürliche Grenzen ziehendes Kriterium hin zu planen, so treten noch andere Bedenken dem Theile des Antrags entgegen, welcher eine anderweite Regelung der Beweislast zu wirksamem Schutz des Beschädigten, oder, wie der Kommissionsbericht sich ausdrückte, eine der Natur der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechende Regelung der Beweislast begehrte. Jener Antrag fußte nach der mündlichen Darlegung seines Urhebers

hauptsächlich darauf, daß die Beweislast nach Maßgabe des § 2 des Haftpflichtgesetzes die prozessualische Durchführung der Schadensersatzansprüche in hohem Grade erschwere. Die thatsächliche Erfahrung zu bezweifeln ist kein Grund. Der erwähnte § 2 legt zwar nicht ausdrücklich aber folgeweise demjenigen der Entschädigung fordert, die Verpflichtung auf, zu beweisen, daß der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden eines bevollmächtigten Repräsentanten oder einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder der Arbeiten angenommenen Person in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen verursacht worden sei. Sehr begreiflich, weil eben nur unter den Voraussetzungen eines solchen Verschuldens ein Entschädigungsanspruch gewährt sein soll. Aeußerte nur der Antrag den Wunsch nach einer anderen Regelung der Beweislast, so war das, vom Standpunkt des dem Antragsteller offenbar vorschwebenden altpreußischen oder gemeinrechtlichen Prozesses aus, in dem die Beweislast eine höchst wichtige, häufig sogar die für den ganzen Prozeß entscheidende Rolle spielt, durchaus gleichbedeutend mit einer Umkehr der ganzen materiellrechtlichen Bestimmung. Hat man das klar eingesehen, als man, dem äußeren Anscheine nach, nur so meinte, daß es sich um nichts weiter handle, als um eine gewisse Modifikation oder Umdrehung der Beweislast?

Und weiter. Hat man nicht auch übersehen, daß die Beweislast in der zur Zeit der Antragstellung doch bereits publizirten Zivilprozeßordnung eine ganz andere, verhältnißmäßig untergeordnete Bedeutung hat, daß in den meisten Fällen gar nicht mehr darüber geurtheilt zu werden braucht, auf welche Partei die Beweislast fällt! Im rein mündlichen Verfahren vollzieht sich ja die Beweisführung nicht mehr in getrennten Parteihandlungen, so daß die eine beweispflichtige Partei mit ihrer Beweisführung voranzugehen hat und die andere zunächst abwarten kann, ob dem Gegner der Beweis gelingt, — denn, wenn dies nicht der Fall, hat der Beweispflichtige verloren —, sondern das Gericht erklärt nur, daß über diese oder jene Thatsache, also in unserem Falle über die Ursache der Tödtung oder Körperverletzung, Streit ist und fordert beide Parteien gleichzeitig auf, Alles, was zur Feststellung der Wahrheit dienen kann, beizubringen. Unter solchen Verhältnissen noch gesetzliche Bestimmungen über die Beweislast zu treffen, wird man sich wohl bis auf den äußersten Nothfall hüten müssen; um so mehr, als jeder Rechtskundige weiß, daß nichts mehr eine Quelle der verwickeltsten Streitigkeiten der Theorie und der größten Unzuträglichkeiten in der Praxis gewesen ist, als die abstrakte Regulirung der Beweislast. Was soll man aber am Ende dazu sagen, wenn der Kommissionsbericht sogar eine abstrakt gesetzliche Regulirung derselben verlangte „in einer der Natur der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechenden Weise?" Soll wirklich die Gesetzgebung sich in den gerade in dieser Richtung unabsehbaren Irrgarten der Kasuistik sich hineinbegeben? Warum dann nicht lieber ein apartes Gesetz für jede einzelne Fabrik oder Unternehmung? Aber wie müßte schon das Gesetz beschaffen sein, das die Beweislast nach der Natur der einzelnen Gewerbebetriebe regelte!"

Mag man die Sache betrachten, wie man will, mag man zugleich noch so sehr beistimmen, daß das Gesetz von 1871 keineswegs befriedigt, auf dem durch die hier besprochenen Anträge empfohlenen Wege läßt sich unserer Ueberzeugung nicht mit Nutzen fortfahren. Und selbst, wenn man dazu Neigung haben könnte, so wäre mindestens am Platze, ehe an eine gesetzliche Regelung gedacht würde, sich denn doch erst durch genaue Erhebungen das thatsächliche Material zu sammeln. Den Antrag der darauf abzielte, konnte füglich ein jeder unterstützen.

Die umfängliche Debatte, die über den Hauptantrag und die begleitenden Nebenanträge entstand,[1]) braucht nicht eingehender berührt zu werden. Von einem prinzipiellen Erfassen der ganzen Frage ist wenig darin wahrzunehmen. Immer handelte es sich nur um die Zweckmäßigkeitsfrage, ob noch weitere mit besonderer Gefahr verbundene Betriebe unter die Haftpflicht zu bringen seien. Daß dagegen aus betheiligten Kreisen heraus, aber wie mehrfach betont wurde, im eigensten Interesse der Arbeiter Antipathie gegen größere Ausdehnung der Haftpflicht geäußert wurde, darf nicht Wunder nehmen. Eher wird man sich wundern dürfen, daß selbst die Sozialdemokraten, anstatt auf die weiteste Verallgemeinerung auszugehen, nichts mehr zu verlangen hatten, als die beschränkte Ausdehnung auf Holzschneidewerke, Bauten und landwirthschaftlichen Maschinenbetrieb. Warum denn nur auf diese und nicht noch andere, das vermöchte wohl Niemand genügend zu erklären.[2])

Mit ungleich bereiterem oder vielmehr mit vollstem Einverständniß ist noch einer andern Anregung zu gedenken; nemlich zu dem Erlaß eines Gesetzes über die Vorrechte gewisser Werthpapiere, der Pfandbriefe, Prioritätsobligationen u. dgl. Darüber Vorschriften zu ertheilen, hat man bei Berathung der Konkursordnung den Landesgesetzgebungen überlassen müssen,[3]) weil man die Fertigstellung der Konkursordnung nicht verzögern wollte und sich nicht getraute, die in Betracht kommenden Fragen rasch miterledigen zu können. Es erhellt, daß jene Ermächtigung der Partikulargesetzgebung nur ein Nothbehelf war, und bedarf keiner Ausführung, wie nachtheilig es sein müßte, wenn deren rechtliche Bedeutung in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden geordnet werden würde. Dazu kommt aber noch, daß eine gesetzliche Regelung der an solche Papiere geknüpften Rechte ein dringendes Bedürfniß ist. Nach dem seitherigen Zustand schweben diese, wie jeder Sachkundige weiß, größtentheils in der Luft. Nichts ist unklarer als die Stellung der Prioritäten, der Pfandbriefe. Die fleißigsten Untersuchungen, die sich mit diesen Gegenständen beschäftigen, können nur auf einen durchaus unbefriedigenden und ungesunden Zustand konstatiren und mit Recht wurde hervorgehoben, welche Kalamität für den Kredit und für das Vermögen es sei, wenn im Konkurs von Pfandbriefsinstituten oder mit Prioritätsobligationen behafteten Unternehmungen sich offenbaren müßte, daß die vermeintlichen Vorrechte in Rauch aufgehen. Die Anregung erfolgte anläßlich der Diskussion des Etats des Reichsjustizamtes für 1878/79.[4]) Nach der Antwort des Chefs des Reichsjustizamts läßt sich die Hoffnung hegen, daß man dort die Angelegenheit, namentlich im Hinblick auf die sonst drohende partikulare Zersplitterung, als dringlich betrachten und bald zur Erledigung bringen wird. In der That handelt es sich um eine nothwendige Ergänzung des einheitlichen Konkursrechts.

Was den Stand des großen Unternehmens einer Kodifikation des gesammten Zivilrechts einschließlich einer Revision des Handelsgesetzbuchs anlangt, so kann im Ganzen nur auf die früheren Mittheilungen verwiesen werden. Eine offizielle Kundgebung liegt nicht vor. Was in die Oeffentlichkeit dringt oder auf Privatweg erfahren wird, lehrt, daß die Arbeiten dem Plane gemäß eifrig fortgesetzt werden. Wie bald sie zu dem Abschluß wenigstens des ersten Stadiums d. h. der Bearbeitung der ausgetheilten Abschnitte durch die einzelnen Referenten,

[1]) Stenogr. Berichte S. 838—357.
[2]) Während des Abschlusses dieses Berichts erfährt man, daß der besprochene Antrag in der dermaligen Session des Reichstags von Neuem gestellt worden ist.
[3]) Einführungsgesetz zur K.-O. § 17.
[4]) Stenogr. Berichte S. 189—193.

gediehen sein wird, daran fehlt es an zuverlässiger Nachricht. Vollends ist es unmöglich, über die Art der Bearbeitung im Einzelnen irgend etwas zu sagen oder auf die oft aufgeworfene Frage, in wieviel Jahren wohl die Fertigstellung des Zivilgesetzbuchs zu erwarten sei, aus ungewissen Vermuthungen eine Antwort zu schöpfen. Wir können in dieser Hinsicht nur von Neuem auf den Schluß des vorigen Berichts verweisen.[1])

Soviel ist gewiß, daß man den dringenden Wunsch hegen muß, dieses abschließende große Werk bald vollendet zu sehen. Dieser Wunsch ist schon darum begreiflich, weil im Uebrigen für das gesammte Prozeßverfahren und das Strafrecht Einheit bereits geschaffen worden ist. Nichts ist natürlicher, als die Sehnsucht, nun auch das letzte Hauptstück, freilich auch das schwierigste, eines einheitlichen Rechtszustandes gefördert zu sehen. Allein ganz besonders kommt in Betracht, daß ohnehin schon an vielen Stellen mehr oder minder tief durch die Reichsgesetzgebung in das Gebiet des materiellen Zivilrechts hineingeschnitten worden ist. Die Uebersicht der beiden letzten Jahre liefert davon neue Beispiele. Daraus erwächst die Gefahr, von der oben die Rede sein mußte. Nachdem schon soviel in Bezug auf das materielle Recht geschehen, empfinden Viele nicht nur keine Abneigung, sondern hegen sogar eine gewisse Vorliebe an diesem oder jenem einzelnen Punkt reformirend einzugreifen, sobald sich nur irgendwie ein Bedürfniß ergibt. Wie bedenklich es ist, während die grundlegenden Prinzipien des materiellen Rechts berathen werden, Einzelheiten aus dem Zusammenhange herauszureißen, wurde an einem Beispiel gezeigt. Voraussichtlich wird sich im Reichstag doch immer wieder Lust zeigen, dies oder jenes, wo gerade der Schuh drückt, besonders zu ordnen, ohne sich darum große Sorge zu machen, wie solche Spezialgesetze zum Ganzen passen. Weil daraus Folgen entstehen können, die unser künftiges Recht, anstatt es zusammenzufassen, zersplittern und, anstatt es möglichst einfach und durchsichtig zu halten, verkünsteln und verwirren, eben deshalb erscheint der Wunsch nach baldigem Erfolg der Zivilgesetzbuchsberathung überaus begründet. Hoffen wir nur, daß es gelingen wird, mit noch weniger systematischer und kasuistischer Tendenz, als sich bei den seitherigen Kodifikationen kundgethan hat, das bürgerliche Recht des deutschen Volkes in großen und klaren Zügen so aufzustellen, daß es wirklich zum Eigenthum des Volkes und nicht blos der Rechtsgelehrten werden kann.

Einige mit in das Zivilrecht einschlagende Gesetze sind nach der Einrichtung dieser Darstellung unten in besonderen Abschnitten zu erwähnen; zumal sie nicht blos das Zivilrecht angehen.

Dahin gehört besonders das Patentgesetz (s. Abschn. IX) und die Novelle zur Gewerbeordnung (s. Abschn. VIII).

V.

Zur Ausfüllung der im vorigen Bericht aufgestellten Rubrik des Gesellschaftsrechts läßt sich nur sehr wenig beibringen. Ein Gesetz, welches hierauf Bezug hätte, ist nicht zu Stande gekommen. Das Wenige, was hier zu melden ist, sind Anträge, die vorerst keinen Erfolg gehabt haben.

Dies gilt vor allen Dingen von der erneuerten Einbringung des Entwurfs zu einem Gesetze betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die in der Frühjahrssession 1878 erfolgte[2]) Ueber die Bedeutung dieses von Schulze-Delitzsch aus-

[1]) „Annalen" 1877 S. 679.
[2]) Druckf. Nr. 11.

gearbeiteten Entwurfs, der schon einmal in der vierten Session der zweiten Legislaturperiode dem Reichstag unterbreitet worden war, enthält der vorige Bericht einige Andeutungen,[1]) aus denen erhellt, daß er für die innere Gestaltung der Genossenschaften bezeichnend und eben von dieser Seite her wenn auch als eine konsequente Folge des Entwicklungsganges dieser Vereine anzuerkennen, doch nicht mit ungetheilter Sympathie zu begrüßen ist. Einige neuere Fallissements von Genossenschaften, welche natürlich zu Angriffen benutzt wurden, gaben nach der mündlichen Empfehlung des Antragstellers fast ausschließlich den Stoff zur ersten Lesung her.[2]) Dann wurde der Entwurf einer Kommission überwiesen.

Obgleich von langer Hand vorbereitet, fand er dort als förmlicher Gesetzentwurf keinen Beifall. Die Kommission ließ vielmehr durch mündliche Berichterstattung erklären, daß sie sich von der Unmöglichkeit überzeugt habe, auf denselben in der vorgeschlagenen Fassung einzugehen. Wenn auch mit der Tendenz desselben einverstanden, habe sie es nicht einmal unternehmen mögen, ihn durch Abänderungsanträge dergestalt aufrecht zu erhalten, daß er als Basis der weiteren Plenarberathung dienlich erscheinen könne. Vielmehr schlug sie, übrigens im Einverständniß mit Schulze-Delitzsch, eine Resolution dahin vor, daß von der Reichsregierung die Vorlage eines Gesetzentwurfs behufs Revision des Genossenschaftsgesetzes erwartet werde. Als hauptsächlich zu berücksichtigende Punkte wurden bezeichnet der Beginn der Mitgliedschaft, das Rechtsverhältniß ausscheidender Genossenschaften und der Zeitpunkt des Umlageverfahrens. Doch wurden in der Schlußklausel auch allgemeinhin alle in dem Entwurf von Schulze-Delitzsch angeregten Fragen der Beachtung des Reichskanzlers empfohlen.

Die Verhandlung des Reichstags in zweiter Lesung[3]) beschäftigte sich nur mit diesem Kommissionsvorschlag und einem denselben modifizirenden Unterantrag, der eine Untersuchung und Mittheilung über die bei Bankbrüchen von Genossenschaften gemachten Erfahrungen und dann erst auf Grund des hiernach gewonnenen Materials Vorlage einer Novelle begehrte. Letzterer fand nicht die Gunst des Reichstags. Er hatte nur die Wirkung, daß ein Theil der Debatte sich abermals in verschiedenen Betrachtungen über einzelne vorgekommene Bankbrüche erging. Aus manchen Aeußerungen trat hervor, daß namentlich die Frage als schwierig galt, ob städtische und ländliche Genossenschaften nach gleichem Maßstab zu behandeln seien. Zu irgend einer tiefer gehenden Erörterung des Prinzips der Solidarhaft kam es nicht. Den Werth der Solidarhaft überhaupt zu erörtern, war freilich unnöthig. Denn daß sie ein brauchbares Element der Assoziation ist und daß die auf Solidarhaft beruhende Vergesellschaftung nicht durch die Aktiengesellschaft überflüssig gemacht werden kann, liegt am Tage. Wohl aber wäre Ursache genug, sich über die verschiedene Anwendung der Solidarhaft klar zu werden, und sich genau zu vergegenwärtigen, welche Modifikationen dieselbe seit Beginn der Genossenschaftsbewegung in den Genossenschaften durchgemacht hat, d. h. wie Schritt um Schritt deren Abschwächung gewachsen ist.

Das Plenum nahm die von der Kommission vorgeschlagene Resolution an. Mithin ist es nun an dem Bundesrath die Initiative zu ergreifen.

Bei Gelegenheit der Berathung des Etats des Reichsjustizamtes wurde auch wieder einmal an die Reform des Rechtes der Aktiengesellschaften[4]) erinnert, aber auch nur erinnert. Im weiteren Verlauf der Debatte wurde dieser

[1]) „Annalen" 1877 S. 637.
[2]) Stenogr. Berichte S. 28—31.
[3]) Stenogr. Berichte S. 441—450.
[4]) Vgl. auch „Annalen" 1878 S. 1 ff.

Gegenstand kaum noch berührt. Der Sturm auf das Gesetz vom 11. Juni 1870, das man in den ersten Zeiten der wirthschaftlichen Krise oft genug zum Sündenbock alles des Schwindels hat machen wollen, der seit seiner Geltung verübt worden ist, scheint sich einigermaßen gelegt zu haben. Wenn nun seit einer Mehrzahl von Jahren nicht mehr in Aktienunternehmungen geschwindelt, ja kaum noch gemacht worden ist, obwohl doch das nämliche Gesetz besteht, so wird wohl dem blödesten Auge klar geworden sein, daß die Ursachen der beklagenswerthen Erscheinungen im Gebiete des Aktiengesellschaftswesens ganz andere Gründe hatten, als das Gesetz. Mithin kann es sich höchstens darum handeln, ob man vorsorgend für die Zukunft, falls neue Lust zu Aktienunternehmungen entstehen möchte, schon jetzt vorbauen und darum das Gesetz von 1870 reformiren soll. Allem Anscheine nach ist die Sache nicht so dringlich und im Nothfall kann das, was geschehen muß, bald geschehen. Wir meinen daher, daß man sich einstweilen ohne Schaden auf das Zivilgesetzbuch vertrösten dürfte, bei dessen Berathung ja auch das Handelsrecht, soweit nöthig, mit zu reformiren ist.

VI.

Als das Verkehrsrecht berührend sind folgende Erlasse oder Anträge zu erwähnen:

In Ausführung der Reform des Münzwesens ist durch eine weitere Bekanntmachung vom 22. Februar 1878[1]) verordnet worden, daß eine Reihe früherer Silber- und Kupfermünzen vom 1. März 1878 ab außer Kurs gesetzt sind.

Wie weit die Münzreform, zu deren Ausführung eine Anleihe bewilligt wurde, gediehen ist, wurde dem Reichstag durch eine sechste Denkschrift unter Beifügung der dazu gehörigen Uebersichten mitgetheilt.[2])

Auch in Bezug auf das Bankwesen sind nur einige Bekanntmachungen zu notiren, welche den Aufruf und die Einziehung gewisser Noten anordnen. So die Bekanntmachung vom 7. Juni 1877, welche Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betrifft, die Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1877, 9. April 1878 und 19. Oktober 1878, welche Noten der Rostockerbank zum Gegenstand haben, und die Bekanntmachungen vom 15. März und 10. April 1878, die sich auf Noten der ehemaligen preußischen Bank beziehen.

In Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung ist laut Bekanntmachung vom 26. März 1877[3]) eine Abänderung der Eichordnung vom 16. Juli 1869 erfolgt.

Der Versuch, durch ein Gesetz dem Verkehr über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren einige Sicherheit zu verschaffen, hat vorläufig noch nicht zum Ziele geführt. Dem Reichstag wurde der Entwurf eines derartigen Gesetzes im Frühjahr 1878 vorgelegt.[4]) Die verbündeten Regierungen waren der Meinung, daß eine Bestimmung geboten sei, wonach durch einen Stempel auf den Gold- und Silberwaaren deren Feingehalt dokumentirt werde und in Folge deren derjenige, der die Stempelung bewirkt, beziehungsweise der Verkäufer in gewisser Weise für die Richtigkeit der Feingehaltsbezeichnung einzustehen habe. Dem Anscheine nach war der Reichstag über das Bedürfniß

[1]) Reichsgesetzbl. S. 3.
[2]) Druckf. 3 Legislatur-Periode 2. Session Nr. 15.
[3]) Reichsgesetzbl. S. 408.
[4]) Druckf. Nr. 95.

zu einer solchen Regelung getheilter Ansicht.[1]) Eine zur Vorprüfung eingesetzte Kommission empfahl jedoch mit einigen Abänderungsvorschlägen die Annahme des Gesetzes, dessen Erlaß durch Petitionen mehrfach angeregt worden war. Aber über den Kommissionsbericht[2]) kam die Vorlage nicht hinaus.

Im Anschluß an das Gesetz vom 30. November 1874 betreffend den Markenschutz hat eine Bekanntmachung vom 28. Februar 1877[3]) kund gethan, daß eine Uebereinkunft mit Brasilien wegen des gegenseitigen Schutzes der Marken getroffen worden sei.

VII.

Von zugleich privatrechtlicher Bedeutung sind zwei Erlasse, die dem Reichsbeamtenrecht angehören.

Ein Gesetz vom 3. August 1878[4]) bringt die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte für die aktiven Militärs und Militärbeamten, wonach sich der Betrag des Wohnungsgeldzuschusses der Reichsbeamten quantitativ feststellt, und zwar theilweise anders, als vordem.

Eine Verordnung vom 29. Juni 1877[5]) regelt die Tagegelder und Fuhrkosten der Post- und Telegraphenbeamten, je nach den verschiedenen Klassen derselben.

VIII.

Eine eigene Rubrik verdienen die Gesetze oder Anregungen, welche sich auf das Gewerbewesen beziehen. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie nicht blos den Charakter von Justizgesetzen haben, vielmehr zugleich, vielleicht sogar vorwiegend, dem Gebiete des Verwaltungsrechts und der Polizei angehören. Allein sie sind doch jedenfalls zugleich Justizgesetze, mit deren Handhabung auch die Gerichte befaßt sein können und befaßt sein werden.

Dies gilt namentlich von dem Gesetz vom 17. Juli 1878 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.[6])

In dem Berichte von 1877[7]) wurde bereits erwähnt, daß man sich verschiedentlich mit Modifikationen der Gewerbeordnung getragen habe, indessen in jener Sitzungsperiode über mehrere darauf bezügliche Petitionen zur Tagesordnung übergegangen sei, weil erst der Erfolg der von der Regierung veranstalteten Untersuchung abgewartet werden sollte. Indessen wurde in der Frühjahrssitzung des Jahres 1877 der Plan, die Gewerbeordnung, wenn nicht von vorn an, doch in einer Reihe von besonders der Nachhülfe bedürftigen Punkten zu reformiren, durch eine größere Anzahl von Petitionen abermals angeregt; und noch, ehe diese zur Erledigung gelangten, wurde eine Interpellation gestellt, durch welche die Reichsregierung befragt wurde, ob sie eine Novelle zur Gewerbeordnung vorlegen werde. Die Bundesrathsbevollmächtigten verneinten für diese Sitzung die Anfrage, gaben jedoch zu erkennen, daß der Bundesrath mit der Erwägung sich beschäftigte, ob nicht manche Bestimmungen der Gewerbeordnung umzugestalten oder durch weitere zu ergänzen seien. Die

[1]) Stenogr. Berichte S. 514—522.
[2]) Drucks. Nr. 231.
[3]) Reichsgesetzbl. S. 406.
[4]) Reichsgesetzbl. S. 243.
[5]) Reichsgesetzbl. S. 549.
[6]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 199. Vergl. auch „Annalen" 1878 S. 953.
[7]) „Annalen" 1877 S. 645.

Debatte, die sich an die Beantwortung der Interpellation anknüpfte,[1]) gab dann reichliche Gelegenheit zu Meinungsäußerungen, die zum Theil nur einzelne Sätze oder Vorkommnisse, wie das Hausirgewerbe, den Mißbrauch der Wanderlager, die Verhältnisse der Gast- und Schankwirthschaft, Kinderarbeit, Lehrlingsvertrag u. dgl. betrafen, zum Theil aber auch, obgleich von Seiten der Regierungsvertreter mit Recht gewarnt worden war, der Gewerbeordnung allein zum Vorwurf zu machen, was als Folge der gegenwärtigen Wirthschaftskrisis erscheine, eine fundamentale Umarbeitung der Gewerbeordnung forderten.

Die Stimmen, welche die letztere Richtung einschlugen, gehörten vorzugsweise der konservativen Partei an. Diese ließ sich denn auch keineswegs an jener Debatte genügen. Vielmehr brachte sie einen förmlich ausgearbeiteten Gesetzentwurf ein, der freilich nicht auf Reform der Gewerbeordnung an Haupt und Gliedern, sondern nur auf Reform des siebenten Titels abzielte, der von dem Vertragsverhältniß der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge handelt. Der Entwurf gelangte zur ersten Lesung. An ihn schlossen sich weitere Anträge an, namentlich ein sozialdemokratischer, der zu fünf Titeln erhebliche Umgestaltung forderte. Es entstand eine höchst umfangreiche Debatte.[2]) Sie verbreitete sich über eine Menge der verschiedenartigsten Quarelen der gewerblichen Zustände. Am Schluß erfolgte Verweisung des gesammten Materials an eine Kommission, und damit war für diesmal die Sache abgethan. Zu einer Berichterstattung der Kommission kam es nicht mehr.

Ohne Zweifel haben diese Vorgänge doch dazu beigetragen, daß nun in der Frühjahrssession 1878 dem Reichstag von Seiten des Bundesraths zu einer Vorlage[3]) vereinigt zwei Gesetzentwürfe zugingen, von denen der eine die Einsetzung von Gewerbegerichten, der andere Abänderungen der Gewerbeordnung bezweckte. Was den ersteren betrifft, so war er dazu bestimmt, einem in der Vorverhandlung vielfach ausgesprochenen Wunsch entgegenzukommen. Allein sein Schicksal war trotzdem kein glückliches. Er scheiterte in der dritten Lesung an den §§ 7, 8, welche von der Besetzung handelten. Eben deshalb haben wir keine Ursache, ausführlicher von dem Inhalte desselben zu reden. Ohnehin läßt sich bei dem vielfachen Verlangen nach Gewerbegerichten, Einigungsämtern u. s. w. wohl annehmen, daß der Vorschlag einer solchen Organisation von der Reichsgesetzgebung demnächst wieder aufgenommen werden wird.

Dagegen gelang es, sich über den zweiten Entwurf zu verständigen. Derselbe beschränkte sich ausschließlich darauf, den siebenten Titel der Gewerbeordnung zu reformiren und zu ergänzen. Das heißt: er befaßte sich nur mit der Ordnung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auf Grund des Arbeits- und Lehrlingsvertrags. Obwohl dies Manchen, wie die erste Lesung darthat, zu wenig war, wurde die Proposition immerhin als Abschlagszahlung betrachtet. Es kam zu einer ausführlichen Kommissionsberathung und umfassenden Berichterstattung, welche eine ziemliche Menge abweichender Kommissionsbeschlüsse zur Annahme empfahl[4]); und die zweite, wie die dritte Lesung erledigten sich keineswegs kurz.[5]) Eine nähere Schilderung der Diskussion kann erspart werden. Wichtiger erscheint es, den Inhalt nach seinen

[1]) Stenogr. Berichte S. 93 ff.
[2]) Stenogr. Berichte S. 495—519. 529—578.
[3]) Druckf. Nr. 41.
[4]) Druckf. Nr. 177.
[5]) Stenogr. Berichte S. 1031—1200. 1303—1425.

Hauptzügen zusammenzustellen, um zu ersehen, wie sich derselbe in die bestehende Rechtsordnung einfügt. Dabei ist es nicht wohl thunlich, die gewerbepolizeiliche oder verwaltungsrechtliche, die zivilistische und strafrechtliche Seite des Gesetzes auseinander zu reißen. Unvermeidlich fließen dieselben vielfach in einander und jedenfalls wird die Uebersichtlichkeit besser gewahrt, wenn man die im ersten Artikel des Gesetzes beobachtete Eintheilung des Stoffs nach dem Gegenstande zu Grunde legt. Artikel 2 enthält zum größten Theil nur Strafbestimmungen oder Strafsätze, die füglich sogleich mit herangezogen werden können.

Der erste Abschnitt enthält unter dem Titel: „allgemeine Verhältnisse" Verschiedenes.

Nicht ohne Grund wird an der Spitze des ganzen Gesetzes in § 105 Abs. 1 betont, daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbtreibenden und den gewerblichen Arbeitern, soweit nicht die Gesetze Beschränkungen enthalten, auf freier Uebereinkunft beruht. Auf eine Gebundenheit, wie sie früher der Begriff des freien Arbeitsvertrags gar nicht aufkommen ließ, zurückzugreifen, hat man damit entschieden abgelehnt. Zugleich ist den Zivilisten diese Bestimmung und das Studium des ganzen folgenden Inhalts des Gesetzes dringend zu empfehlen, um denn doch endlich einmal zu der Erkenntniß zu kommen, welcher Unterschied zwischen dem heutigen freien Arbeitsvertrag und der mit einer Zähigkeit, die einer besseren Sache würdig wäre, festgehaltenen Rubrik der römisch-rechtlichen Dienstmiethe (locatio conductio operarum) besteht. Aus den Art. 2 und 8 Abs. 1 des Gesetzes erfährt man übrigens, daß sämmtliche Paragraphen der ersten drei Abschnitte — der vierte bezieht sich schon seiner Ueberschrift nach nur auf Fabrikarbeiter — keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge der Handelsgeschäfte und Apotheken finden. Was diese betrifft, hat es wie früher bei den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, die insbesondere für das Lehrlingsverhältniß überaus dürftig sind, und des sonstigen bürgerlichen Rechts sein Bewenden[1]). Daß das so sein muß, daß es unmöglich wäre, für Gehülfen und Lehrlinge des Handels und des Gewerbes gleiche Rechtsregeln aufzustellen, davon kann man sich keineswegs überzeugt halten; am wenigsten, wenn man erwägt, daß es Hunderte und Tausende von Geschäften gibt, bei denen es mehr als schwierig ist zu sagen, ob sie nur Handelsgewerbegeschäfte oder nur sonstige Gewerbegeschäfte sind. Das Gesetz gibt keine Definition der Gewerbe, auf die es Anwendung leiden soll, als die erwähnte negative, wonach es nicht gilt für Gehilfen und Lehrlinge der Apotheken und der Handelsgeschäfte, das heißt der Handelsgewerbe. Die bekannte Unsicherheit des letzteren Begriffs und des daraus resultirenden Begriffs des Kaufmanns überträgt sich mithin auch auf den Begriff des Gewerbes nach diesem Gesetz nnd es ist daher, wenn man einigermaßen genau verfahren will, eine reiche Gelegenheit zu Zweifeln über die objektive Anwendbarkeit des ganzen Gesetzes.!

In demselben § 105 wird sodann auch die Zulässigkeit der Sonn- und Festtagsarbeit geregelt. Kaum um einen anderen Punkt des ganzen Gesetzes ist soviel debattirt worden, als um diesen. Selbstverständlich wurde er von den entgegengesetztesten Seiten beleuchtet. Hier wirkten religiöse, ethische, wirthschaftliche, Zweckmäßigkeitsrücksichten aller Art ein. Schließlich hat man sich mit einem Satz begnügt, der Manche durchaus nicht befriedigt, am wenig-

[1]) Vgl. Endemann, HR. § 26.

sten diejenigen, die für absolute Sonntagsheiligung, und die Sozialdemokraten, die jeder Einschränkung der Arbeitszeit stets gewogen waren. Wer die Sache unbefangen betrachtet, wird zugestehen, daß sich nicht wohl etwas Anderes thun ließ, als in § 105 geschehen. Die Arbeitgeber sollen die Arbeiter nicht zu Sonn- und Festtagsarbeit verpflichten können; aber es steht nichts im Wege, daß Sonn- oder Festtagsarbeit von den Arbeitern aus ihrer freien Entschließung übernommen wird. Außerdem wird aber auch ausdrücklich ein Vorbehalt gemacht wegen solcher Arbeiten, die nach der Natur des Gewerbebetriebs Aufschub oder Unterbrechung nicht gestatten. Für diese kann der Arbeitgeber also recht wohl eine bindende Verpflichtung stipuliren. Erwägt man, daß der rechtlich freie Wille der Arbeiter, auf den es sonst ankommt, sehr wohl den bestehenden Verhältnissen nach ein thatsächlich doch nicht freier sein mag, so läßt sich nicht erkennen, was denn durch die Umgestaltung des § 105 im Vergleich zu dessen früheren Inhalt groß gewonnen worden sei.

Demnächst folgen in den §§ 107 — 114 die Bestimmungen über die Arbeitsbücher, deren Führung freilich nur für Personen unter 21 Jahren obligatorisch ist. Die Vorschriften über die Einrichtung und Ausstellung dieser Arbeitsbücher interessiren hier minder. Das ist Sache der Verwaltungsbehörden. Vom Standpunkt der Justizgesetzgebung aus ist nur Folgendes zu erwähnen. Der Arbeitgeber ist gesetzlich gehalten, bei der Annahme eines Arbeiters unter 21 Jahren das Arbeitsbuch abzufordern, es zu verwahren, auf Erfordern der Behörde vorzulegen und bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuliefern (§ 107); und zwar unter Vollziehung der nöthigen Einträge, jedoch ohne in demselben zugleich ein Zeugniß über die Führung des Arbeiters zu ertheilen (§ 111). Ein solches kann jedoch von dem abgehenden Arbeiter getrennt verlangt werden (§ 113).

Zuwiderhandlungen des Arbeitgebers gegen die gesetzlichen Verpflichtungen begründen ein Recht des Arbeiters auf Schadenersatz (§ 112, Abs. 2). Allein außerdem drohen für solchen Fall dem Arbeitgeber nach Art. 2 Nr. 7 Ziff. 1—3 auch Strafen. Darüber ist in und außer der Kommission des Reichstags viel gestritten worden, ob nicht die Arbeitsbücher für alle Arbeiter unangesehen des Alters obligatorisch zu machen seien. Auch fehlte es nicht an Petitionen für und wider weitere Ausdehnung. Manche freilich wollten auch kaum über die früheren Vorschriften der Gewerbeordnung hinausgehen. Schließlich ist man dahin übereingekommen, das 21. Jahr als Grenze der Verpflichtung zu bezeichnen. Indessen wird sich kaum mit überzeugender Gewalt beweisen lassen, daß die Arbeitsbücher, wenn sie einmal bei Leuten bis zu 21 Jahren nothwendig und nützlich erscheinen, nicht auch bei älteren Arbeitern mit Erfolg verwendbar seien. Der Hinweis auf Jugend genügt durchaus nicht. Hält man einmal für den deutschen Arbeiter etwas mehr Zucht als seither erforderlich und betrachtet man die Arbeitsbücher als eine dazu dienliche Maßregel, so ist nicht abzusehen, weshalb vor dem 22. Jahre Halt gemacht werden muß. Im Wege freiwilliger Verständigung der interessirten Arbeitgeber wird schwerlich soviel erreicht werden, daß thatsächlich auch der ältere Arbeiter um seiner selbst willen, wenn er anders als ordentlicher Arbeiter gelten mag, veranlaßt wäre, ein Arbeitsbuch zu führen.

So wie die Bestimmung in § 107 getroffen worden ist, reiht sie sich den Maßregeln an, welche das Gesetz überhaupt zum Schutze jugendlicher Arbeiter treffen zu müssen glaubt. Davon handelt ja vorwiegend der Abschnitt von den Fabrikarbeitern, von dem unten die Rede sein muß. Allein

in dieser Beziehung einschlagende Vorschriften enthält auch schon dieser erste Abschnitt.

Bei Meidung von Strafe (Art. 2 Nr. 7 an Stelle des § 150 Ziffer 1) soll kein Gewerbtreibender, solange ihm die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, sich mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren befassen. Außerdem kann die Entlassung der letzteren polizeilich erzwungen werden (§ 106).

Sodann wird den Gewerbeunternehmern befohlen (§ 120), bei Arbeitern unter 18 Jahren besondere Rücksicht auf Gesundheit zu nehmen, und ferner allgemeinhin, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die Arbeiter gegen die mit dem Gewerbebetrieb verbundene besondere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit zu schützen. Den Arbeitern unter 18 Jahren sollen sie Zeit zum Besuche der Fortbildungsschulen lassen. Den Besuch obligatorisch zu machen, soweit er nicht nach Landesgesetz obligatorisch ist, hat man dem Ortsstatut überlassen. Daß auch über diese Sätze viel disputirt, das ganze Fortbildungsschulwesen in den Kreis der Debatte gezogen wurde, begreift sich leicht. Die ganze Bestimmung des § 120 klingt an sich mehr, wie ein guter Rath oder Auflage einer moralischen Verpflichtung, denn als rechtlicher Zwang. Aus dem § 139 Abs. 5 ersieht man nur, daß in den Fabriken allerdings die Aufsichtsbeamten wenigstens auf die Leben und Gesundheit sichernden Einrichtungen achten sollen. Indessen erhellt aus Art. 2 Nr. 2 (zu § 147), daß auch sonst auf behördliche Kontrole und Anordnung gerechnet wird. Zur Rechtsvorschrift aber erhebt sich § 120 erst insofern, als Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung der Behörde, welche diese dem § 120 gemäß erläßt, unter Strafe gestellt ist. So wie letztere Strafbestimmung lautet, kann man nicht anders annehmen, als daß, um die Strafe zu verhängen, erkennbar sein muß, daß der Gewerbeunternehmer etwas gethan hat, was dem § 120 widerspricht und daß eine behördliche Anordnung, die ihn aufforderte, den Mißstand zu beseitigen, vergeblich ergangen ist. Welche Schwierigkeiten bei dieser Prüfung erwachsen können, wird jeder Jurist aus § 120 ohne Mühe herauslesen. Wir machen darauf aufmerksam, um als allgemeineres Resultat der Lektüre dieses Gesetzes auszusprechen, daß es sich durch einen erheblichen Mangel an juristischer Schärfe der Begriffsbestimmungen und des Ausdrucks auszeichnet, mithin, wenn es unter die Hand an präzise Auslegung und Schlüssigkeit gewohnter Richter geräth, eine reiche Menge von Schwierigkeiten bereiten wird.

Außer dem, was das Gesetz enthält, tauchte in dessen Berathung ferner die an dieser Stelle mit zu berührende Frage auf, ob es nicht, wenn man sich eingehend mit den jugendlichen Fabrikarbeitern beschäftige, angemessen sei, auch die Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten unter 16 Jahren in der Hausindustrie gesetzlich zu regeln. Es wurde darüber, ob und in welcher Weise Schranken zu setzen geboten und ausführbar sei, hin und hergestritten. Schließlich beschied man sich, daß es zur Zeit unthunlich sei, eine gesetzliche Normirung zu unternehmen, forderte aber durch eine Resolution die Reichsregierung auf, eine Enquete zu veranstalten und darauf einen Gesetzentwurf bearbeiten zu lassen.

Eine fernere Gruppe von Bestimmungen bezweckt die Verhütung des sogenannten Truckſystems der Gewerbtreibenden. Sie sind wesentlich rechtlicher Natur.

Nach § 115 sollen die Löhne der gewerblichen Arbeiter in baarer Reichswährung ausgezahlt, Waaren von den Geschäftsherren kreditweise gar nicht,

gegen Zahlung oder an Zahlungsstatt auf verdienten Lohn nur Lebensmittel, und zwar nur zum Anschaffungskostenpreis verabfolgt werden. Doch ist es zulässig, den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Verköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, Werkzeuge und Stoffe zu ihren Arbeiten unter Anrechnung auf die Lohnzahlung zu gewähren. Da hier kein Kommentar zu schreiben ist, mag gern darauf verzichtet werden, Satz für Satz und Wort für Wort auf die Dunkelheiten und Zweifel hinzuweisen, die aus diesem einen Paragraphen entstehen können. Dies gilt schon, wenn es sich nur um die strafrechtliche Folge handelt, die in Art. 2 Nr. 1 (zu § 146) Ziffer 1 dem zuwiderhandelnden Geschäftsherrn angedroht wird.

Noch weit größere Schwierigkeiten aber entstehen, wenn man die zivilrechtlichen Folgen der Zuwiderhandlung nach den §§ 116—118 genauer betrachtet. Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, soll heißen: allgemeine Abmachungen, wonach der Arbeiter sich, abgesehen von den nach § 115 statthaften, ziemlich weit reichenden Ausnahmen, andere Lohnzahlung als in Reichsgeld gefallen läßt, sollen null und nichtig sein (§ 117). Also kann auch der Arbeiter, selbst wenn er will, nicht auf Erfüllung von Seiten der Gewerbetreibenden bestehen. Ebenso nichtig sollen Verabredungen sein, die den Arbeiter verpflichten, seine Bedürfnisse aus bestimmten Verkaufsstellen, die ihm der Geschäftsherr zur Umgehung des § 115 bezeichnen könnte, zu entnehmen oder seinen Verdienst zu einem andern Zweck zu verwenden, „als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien." Vermag Jemand diese Bestimmung klar zu nennen?

Während diese Verträge und Verabredungen des § 117 „nichtig" sind, erscheinen Leistungen an Arbeiter, welche nicht dem § 115 gemäß sind, insofern wirkungslos, als daraus von dem leistenden Geschäftsherrn, wenn der Arbeiter dennoch Zahlung nach § 115 verlangt, keine Einrede der Hingabe an Zahlungsstatt entnommen werden kann. Aber das gegen § 115 Empfangene soll doch auch nicht dem Arbeiter bleiben, sondern soweit es noch bei ihm vorhanden oder er daraus bereichert erscheint, an eine Hülfs- oder ähnliche, oder eventuell an die Ortsarmenkasse verfallen (§ 116).

Endlich können Forderungen für kreditirte Waaren von dem Geschäftsherrn „weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, gleichviel ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind." Dergleichen Forderungen fallen ebenfalls einer der in § 116 bezeichneten Kassen zu.

Man mag gern hoffen, daß sich die Anwendung dieser Paragraphen besser gestalte, als ihr Wortlaut erwarten läßt, der übrigens bis auf einen Zwischensatz in § 115 der Regierungsvorlage entspricht. Aber ohne einiges Kopfschütteln sie zu betrachten, dürfte dem Gesetzeskundigen nicht wohl möglich sein.

Dazu kommt dann noch eine in subjektiver Beziehung wichtige Deklaration des § 119, welche ausspricht, daß, was die Beobachtung dieser Bestimmungen anlangt, diese für Familienglieder, Gehülfen, Geschäftsführer u. s. w. der Gewerbtreibenden ebenso gelten, wie für diesen selbst und daß sie sich auch auf die außerhalb der Arbeitsstätten beschäftigten Arbeiter beziehen. Außerdem werden sie noch ausdrücklich in Art. 2 Nr. 8 (zu § 154) Abs. 3 auf die Arbeiter der Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche oder Gruben erstreckt.

Am Ende des ersten Abschnitts wurde ein § 120 a eingeschoben in Folge der Verwerfung des Gesetzentwurfs über die gewerblichen Schiedsgerichte. Er

handelt von der Zuständigkeit für alle Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern über Antritt, Fortsetzung, Beendigung des Verhältnisses, über die gegenseitigen Leistungen, die Arbeitsbücher und Zeugnisse. Zunächst wird erwartet, daß dafür besondere Behörden bestehen. Eventuell soll die Gemeindebehörde zuständig, gegen deren Entscheidung aber binnen zehn Tagen Berufung auf den Rechtsweg zulässig sein. Durch Ortsstatut können Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. In dieser offenbar mangelhaften Weise hat man sich bis zu einer einheitlichen Organisation gewerblicher Schiedsgerichte nothdürftig geholfen. Wir können nur wiederholt darauf hinweisen, daß das ganze Gesetz allenfalls für solche Schiedsgerichte genügen mag, dagegen den Gerichten, wenn sie damit befaßt werden, große Schwierigkeiten verursachen muß.

In Bezug auf den zweiten Abschnitt bedarf es keiner langen Ausführung. Das Rechtsverhältniß der Gesellen und Gehülfen wird hier in derselben Weise rein zivilrechtlich durch Aufstellung von Normativregeln geordnet, wie dies schon seither in der Gewerbeordnung der Fall war. Der § 121 handelt von dem Umfang ihrer Verpflichtungen, § 122 von der Kündigung, § 123 von der Entlaßbarkeit und § 124 von dem Austritt vor der Zeit. Man hat mit gutem Grunde nicht daran gedacht, die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs in das Gesetz aufzunehmen. Vielmehr bewendet es im Falle unbefugtem einseitigen Rücktritts bei der Verbindlichkeit zivilrechtlicher Entschädigung. Neu ist nur der vollkommen zu billigende § 125, wonach der Arbeitgeber, der einen Gesellen oder Gehülfen zu vorzeitigem Austritt verleitet, oder einen solchen wissentlich im Geschäft behält, solidarisch für die von dem Gesellen oder Gehülfen zu leistende Entschädigung mithaftet.

In ähnlicher Weise gehört der dritte Abschnitt, von den Lehrlingsverhältnissen handelnd, wesentlich dem Zivilrecht an. Auf administrative Regelung der Dauer und obligatorische Prüfung hat man nicht eingehen wollen. Nach der Meinung der Reichsregierung und des Reichstags erschien es nur angezeigt, die rechtlichen Wirkungen des Lohnvertrags schärfer zu fassen und dadurch dem vielbeklagten Mißstand allzu laxer Behandlung des ganzen Verhältnisses zu begegnen. Gegen die einzelnen Bestimmungen wird sich nicht nur wenig einwenden lassen, sondern sie verdienen geradezu als angemessen bezeichnet zu werden, eben weil sie die rechtliche Bedeutung des Vertrags präzisiren. So verbreitet sich § 126 über die Pflicht und § 127 über die Zuchtbefugniß des Lehrherrn, § 128 über eine Probezeit der Lehre und die Befugniß des Lehrlings, nach derselben den Vertrag aufzulösen, § 129 über die Verpflichtung, nach dem Ende der Lehrzeit ein Zeugniß auszustellen, § 130 über die Folgen unbefugten einseitigen Ausreißens, § 131 über den Uebergang des Lehrlings zu einem anderen Gewerbe. Die zivilrechtlichen Folgen der Entschädigungspflicht werden in §§ 132, 133 geordnet. Indessen wird nach Art 2 Nr. 3 4 (zu § 148) Pflichtwidrigkeit des Lehrherrn unter Umständen auch kriminell bestraft.

Der vierte Abschnitt führt den Titel: Verhältnisse der Fabrikarbeiter. Aber er beschäftigt sich keineswegs mit der Rechtsstellung der Fabrikarbeiter überhaupt, sondern mit Ausnahme einer auf Wöchnerinen bezüglichen Beschränkung der Arbeitszeit (§ 135 Abs. 5) und des allgemeinen Hinweises in § 134, der die Anwendbarkeit der, wie wir sahen, wesentlich zivilrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gehülfen und Lehrlinge auf die Fabrikarbeiter ausspricht, nur mit den in Fabriken thätigen

Kindern und jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren. Zunächst werden für sie in den §§ 135, 136 Beschränkungen der Arbeitszeit gesetzt, die von den Fabrikherrn bei Strafe (s. Art. 2 Nr. 1 zu § 146 Ziff. 2) zu beobachten sind und nur aus besonderem Grunde (§ 139 und § 139a Abs. 2) beseitigt werden können. Kinder sind nur auf Arbeitskarten zu beschäftigen, worüber § 137 das Nähere enthält, und von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen (§ 138), bei Strafe des Art. 2 Nr. 6 (zu § 149 Nr. 7). Nach § 139a Abs. 1 kann der Bundesrath für Fabrikationszweige, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, die Verwendung jugendlicher Arbeiter oder Arbeiterinen bei Strafe (s. Art. 2 Nr. 1 zu § 146 Ziff. 2) ganz untersagen. In Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdischen Brüchen oder Gruben dürfen Arbeiterinen überhaupt nicht unter Tage beschäftigt werden. Zur Kontrole aller dieser Bestimmungen in den Fabriken u. s. w. sind ausschließlich oder neben den Polizeibehörden besondere Beamte zu ernennen. (§ 139b).

Andere mit der Gewerbeordnung in Verbindung stehende Gesetze, Gesetzentwürfe und Anträge, wie der Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der §§ 30, 33 der Gewerbeordnung, d. h. die Konzession zu Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, zum Ausschenken von Branntwein, Bier und Wein u. dergl., das Gesetz vom 11. Juni 1878 betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfern u. s. w. sind hier zu übergehen, weil sie lediglich administrative Maßregeln anordneten oder beabsichtigten. Dagegen lief der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Beförderung von Auswanderern, der vom Reichstag aus eingebracht wurde, insofern zugleich auf ein Rechtsgesetz hinaus, als bei Zuwiderhandlungen Strafe in Aussicht genommen wurde. Indessen hatte diese Anregung, die sich in der Frühjahrssitzung 1878 zutrug, keinen Erfolg.[1]) Ebensowenig der Antrag auf Erlaß eines Gesetzes über obligatorische Altersversorgungs- und Invalidenkassen der Arbeiter, der in der Herbstsitzung 1878 gestellt, aber unberathen gelassen wurde.[2])

IX.

Eine für den Bestand des Zivilrechts, wenn auch nicht blos, aber doch zugleich wichtige Erscheinung ist das Patentgesetz vom 25. Mai 1877.[3]) Durch dasselbe wird die Reihe der Gesetze, welche das geistige Eigenthum betreffen, zum Abschluß gebracht.

Auf die legislativen Erwägungen näher einzugehen, welche sich um die Frage bewegen, ob überhaupt Schutz der Erfindungen durch Patentertheilung der wirthschaftlichen und geistigen Entwicklung förderlich sei, ist nicht unsere Sache. In der ersten Lesung der Vorlage, welche dem Reichstag unterbreitet wurde[4]), fehlte es nicht an Streit über die prinzipielle Berechtigung oder Nichtberechtigung des Patentschutzes. Indessen wird man zugestehen müssen, daß der oft aus den zunächst betheiligten Kreisen erhobene Ruf nach einem solchen Schutz Beachtung verdiente und daß sich mit Recht die Motive der Regierung auf die Gesetze der

[1]) Vgl. Drucksachen Nr. 44; Stenogr. Berichte S. 500 ff.
[2]) Drucks. Nr. 9.
[3]) Reichsgesetzbl. 1877 S. 501.
[4]) Drucks. der Frühjahrssitzung 1877 Nr. 8.

meisten Staaten berufen konnten, in denen die Industrie zu höherer Blüthe gelangt ist.

Auch darüber mögen keine Betrachtungen angestellt werden, welches System der Behandlung die größten Vorzüge besitzt, das Vorprüfungs- oder Anmeldungssystem. Genug, daß sich das Gesetz für das Vorprüfungssystem, jedoch nicht, ohne im Vergleich zu fremden Rechten einige erhebliche Modifikationen vorzunehmen, entschieden hat.

Der Reichstag verständigte sich mit der Reichsregierung über eine Reihe von Abänderungen durch eine mit der Vorberathung betraute Kommission.[1]) Einige Amendements mußte sich das Gesetz auch noch in der Plenarberathung gefallen lassen. Manche Veränderungen, die solchergestalt beliebt wurden, sind nicht unwesentlich. Jedoch blieben die Hauptgrundsätze und die ganze Gliederung der Regierungsvorlage unberührt.

Die Bestimmungen, mit denen es unmittelbar die Justiz zu thun hat, sind hauptsächlich im vierten Abschnitt enthalten, der von der Bestrafung und der Entschädigungspflicht wegen Verletzung des Patentrechts handelt. Wie das Patentrecht zu erwerben ist, geht die Rechtspflege nichts an. Denn dasselbe wird erworben durch Ertheilung von Seiten des Patentamtes, einer eigens zu diesem Zweck niedergesetzten Behörde, auf welche sich der zweite Abschnitt bezieht, und in einem eigens vor diesem geordneten Verfahren, welches den Gegenstand des dritten Abschnitts bildet. Ebenso kommt die Nichtigerklärung oder Zurücknahme eines ertheilten Patentes zunächst nur dem Patentamt zu; jedoch so, daß von diesem aus eine Berufung an das Reichsoberhandelsgericht gewährt ist (§ 52), das solchergestalt in letzter Instanz als Gericht darüber zu erkennen hat, ob nach den §§ 10, 11 Grund zu einer Nichtigerklärung oder Zurücknahme des Patentes vorliegt. Da hiernach der höchste Reichsgerichtshof möglicherweise auch zu beurtheilen hat, ob die Erfindung nach den §§ 1, 2 patentfähig war, kann er also wohl in die Lage kommen, prüfen zu müssen, ob nicht die patentirte Erfindung zu den in § 1 ausgenommenen gehört und ob sie im Sinne des § 2 als eine neue erscheint. Sonst hat über diese Punkte, die häufig schwer festzustellen sein werden und deren Feststellung namentlich technische Kenntnisse voraussetzt, nur das Patentamt zu entscheiden. Um der Frage der Bestrafung oder Entschädigung willen werden die Gerichte nicht mit der schwierigen Untersuchung belastet, ob das Patent nach den §§ 1—3 materiell mit Recht von dem Patentamt verliehen worden ist. Vielmehr hat das Gericht nur zu erörtern, ob ein Patentrecht erworben ist und wirksam besteht. Ist dies der Fall, so ist nach § 4 Niemand befugt, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig zu produziren, in Verkehr zu bringen oder feilzubieten, oder auch, wenn es sich um ein Verfahren, eine Maschine u. s. w. handelt, dasselbe oder dieselbe ohne Erlaubniß des Patentberechtigten zu gebrauchen.

Indessen ist nicht nur zu beachten, daß die Dauer des Patentrechts begrenzt ist, sondern auch, daß unter Umständen demselben die Wirksamkeit abgeht. So nach § 5 Abs. 1 namentlich, wenn zur Zeit der Anmeldung bereits ein Anderer die Erfindung in Benutzung genommen oder dazu Veranstaltung getroffen hatte. Natürlich ist das Patentrecht auch Gegenstand der Universal- und Singularsuccession (§ 6), ein förmliches Vermögensrecht und Vermögensobjekt, wenn auch sonst dessen juristische Natur der Doktrin noch manches Kopfzerbrechen verursacht.

[1]) S. deren Bericht Drucks. Nr. 144.

Die von den Gerichten und in letzter Instanz von dem Reichsoberhandelsgericht (§ 37), dem man auch hier wieder die Kompetenz erweitert hat, zu verfolgende Verletzung des Urheberrechts führt, wenn sie eine wissentliche ist, zu Bestrafung mit Geldstrafe oder Gefängniß und zu Entschädigung des Verletzten (§ 34). Mit der Bestrafung zugleich kann die Veröffentlichung des Urtheils (§ 35) verfügt und die Leistung einer jeden weiteren Entschädigungsanspruch vertretenden Buße auf Antrag zugebilligt werden (§ 36). Bestrafung mit Geldstrafe oder Haft kann aber auch erfahren, wer durch die Gegenstände selbst oder deren Verpackung, oder durch Anzeigen, öffentliche Kundgebungen u. dgl. eine Bezeichnung gibt, die geeignet ist, den Irrthum zu erregen, als ob die Gegenstände mit Patent versehen seien (§ 40). In dieser Beziehung kommt es also, was immerhin einiges Bedenken erregt, nur auf die objektive Qualifikation der Bezeichnung, nicht auf Absicht oder Fahrlässigkeit an.

Ueber die Zivilklagen auf Entschädigung sagt das Gesetz sonst nichts weiter, als daß das Gericht darüber, ob ein Schaden entstanden und wie hoch, nach freier Ueberzeugung zu urtheilen hat; eine Bestimmung (§ 39), die künftig neben der Zivilprozeßordnung § 260 so wenig noch Bedeutung hat, wie die gleiche in den Gesetzen wegen Urheberrecht. Im Uebrigen bewendet es bei den Gesetzen des Zivilrechts über die Voraussetzungen und den Umfang der Entschädigungspflicht.

Alle Klagen nach dem Patentgesetze verjähren binnen drei Jahren von der verletzenden Handlung an.

X.

Endlich kann nicht übergangen werden das Gesetz vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.[1]) Obwohl zum großen Theil als Polizeigesetz zu betrachten, zeigt dasselbe doch zugleich das Gepräge eines Strafgesetzes, indem überall die Uebertretung der administrativen Anordnungen mit Strafen belegt wird, die im Verfahren von den Strafgerichten zu realisiren sind.

Die Geschichte dieses Gesetzes, dessen Nothwendigkeit stets eine beklagenswerthe Erscheinung bleiben wird, ist noch im frischen Angedenken. Man weiß, daß nach dem ersten Attentat auf den Kaiser im Mai 1878 dem Reichstag noch kurz vor dem Schlusse der Sitzung der eilig im Bundesrathe aufgestellte Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Bestrebungen zur Genehmigung vorgelegt wurde. Man erinnert sich auch, daß dem Reichstag der Entwurf wegen seiner unbestimmten Ausdrucksweise, bei der sich die Tragweite der von der Reichsregierung begehrten außerordentlichen Gewalt gar nicht übersehen ließ, unannehmbar erschien. Zwar wurde von einer Seite her der Versuch gemacht, denselben zu amendiren; allein die Majorität hielt dafür, daß mit Amendirnng nichts auszurichten und übereilte Beschlüsse zu vermeiden seien. Es erfolgte dann bald nach Schluß der Sitzung die Auflösung des Reichstags.

Ein neuer Entwurf wurde dem neugewählten Reichstag bei seinem Zusammentritt im Herbst 1878 unterbreitet[2]) und nach eingehenden Debatten, die hier nicht näher zu schildern sind, nicht ohne mancherlei Verbesserungsvorschlägen der mit der Vorbereitung der zweiten Lesung betrauten Kommission und anderer Antragsteller Gehör zu schenken, nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten gutgeheißen.

[1]) Reichsgesetzbl. S. 351. Vgl. den Kommentar von Gareis oben S. 285 ff.
[2]) Drucks. Nr. 4; s. auch Annalen 1878 S. 989.

Unleugbar ist das Gesetz das, was ihm von Anfang an soviel Bedenken und Widerspruch eintrug, ein Ausnahmegesetz im höchsten Grade. Ueber das Bedürfniß eines solchen Ausnahmegesetzes ist hier nicht zu streiten; auch nicht zu untersuchen, ob nicht in anderem Wege und anderer Form derjenige Schutz der öffentlichen Ordnung gewährleistet werden konnte, der gegenüber den Umsturzbestrebungen der Sozialdemokraten geboten erschien. Wir haben auch hier nur von dem Gesetz, so wie es erlassen worden ist, zu reden und zu zeigen, wie tief es in die allgemeine Rechtsordnung einschneidet.

Maßgebend für die Anwendung aller der Maßregeln, welche das Gesetz zur Verfügung stellt, ist das Kriterium, ob sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen verfolgt werden, welche den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken, und ob sie in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten. Daß mit diesen Ausdrücken immerhin eine präzisere Definition erreicht worden ist, als in dem Entwurf der Frühjahrssession 1878, wird gern zugegeben werden. Dort war nur von den Bestrebungen die Rede gewesen, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen. Allein es begreift sich auch, daß in den Verhandlungen über das Gesetz immer noch die Genauigkeit der entscheidenden Begriffsbestimmung bemängelt wurde. Der Reichstag hat sich ernstlich bemüht, in diesem Punkte auch die neue Vorlage, die von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen sprach, zu verbessern. Offenbar ist dies auch in gewissem Maaße gelungen. Das „den Umsturz bezwecken" ist ein rechtlich besser greifbarer Begriff, als „auf Untergrabung gerichtet". Vollends schafft der zweite Satz des § 1, indem er als Merkmal den Umstand hinstellt, daß solche Bestrebungen als den öffentlichen Frieden störende, den Klassenhaß erregende zur Erscheinung kommen, eine für die Rechtsanwendung mit mehr Sicherheit brauchbare Definition. Sei dem, wie ihm wolle, Niemand hat sich gleichwohl über die Dehnbarkeit, die auch so noch der Begriffsbestimmung beiwohnt, täuschen können. Man hat gewußt, daß durch das Gesetz den Regierungen unter allen Umständen eine weitgehende diskretionäre Gewalt verliehen werde, und hat sich überzeugt, daß, wenn einmal zur Beschwörung großer Gefahren für den Staat und die Gesellschaft außerordentliche Maßregeln geboten sind, eine absolut sichere Grenze, über welche die Suspension des Habeas Corpus nicht hinausreichen dürfe, durch abstrakte Begriffsbestimmung des Gesetzes nicht zu finden ist.

Die Rechtspflege hat mit der Anlegung der Kriterien, welche für den Erlaß der im Gesetz in Aussicht genommenen Verbote entscheidend sind, nichts zu thun. Ob ein Verbot zu erlassen sei, darüber haben nur die Polizeibehörden und in zweiter Instanz, soweit Beschwerde nach den §§ 8, 13 zulässig ist, eine eigens zu diesem Behufe organisirte Kommission (§§ 26, 27) zu entscheiden. Die Thätigkeit der Gerichte beginnt erst da, wo es sich um Uebertretung eines erlassenen Verbotes handelt und für sie kommt nur die Existenz des Verbotes, nicht dessen Rechtmäßigkeit in Frage.

Der erste Theil des Gesetzes gibt den Polizeibehörden die Befugniß, das Vereins- und Versammlungsrecht zu beschränken. Es handelt sich insoweit, da ein Reichsgesetz über die Vereine und Versammlungen noch nicht ergangen ist, um Ausnahmemaßregeln von dem bestehenden Landesrecht. Vereine und Verbindungen, welche die erwähnten Tendenzen verfolgen, sollen nicht ohne Weiteres verboten sein, wohl aber durchweg verboten werden (§ 1). Besonderer Vorbehalt ist gemacht zu Gunsten der Genossenschaften, denen ihre Stellung nach dem Ge-

nossenschaftsgesetz gewahrt wird. Aehnlich verhält es sich mit den eingeschriebenen Hilfskassen (§ 2). Diese Assoziationen gegen Auflösung nach Maßgabe dieses Gesetzes sicher zu stellen, war eine Sorge, die den Reichstag ganz besonders bewegte. Derselbe glaubte annehmen zu können, daß die Genossenschaften und Hülfskassen mit sozialdemokratischen Tendenzen nichts gemein haben, und hielt eventuell die Bestimmungen der sie betreffenden Gesetze für ausreichend, um etwaigem Mißbrauch zu begegnen. Dagegen ergriff man in Bezug auf andere selbständige Kassenvereine, falls sich in ihnen die verpönte Richtung zeigen möchte, den Ausweg, daß sie zunächst unter behördliche Kontrole zu stellen und erst, wenn den Kontrolanordnungen zuwider gehandelt wird, zu verbieten sind (§ 3—5). Auf Grund des Verbots ist die Vereinskasse und das sonstige Vereinsvermögen mit Beschlag zu belegen und im Verwaltungswege zur Liquidation zu schreiten (§ 7); eine Maßregel, die mit Rücksicht auf die vielen und bedeutenden vermögensrechtlichen Beziehungen zahlreicher Vereine eingehender Erwägung bedurfte.

Versammlungen, in denen die in § 1 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, sind im Polizeiwege aufzulösen, oder wenn die Annahme, daß sie zur Förderung solcher Bestrebungen bestimmt sind, durch Thatsachen gerechtfertigt erscheint, zu verbieten (§ 9). Ob der Zusatz „durch Thatsachen" viel zur Präzisirung beiträgt, läßt sich bezweifeln. Ohne Thatsachen ist überhaupt die beregte Annahme nicht möglich. Wie viele und wie zuverlässige Thatsachen aber dazu nöthig sein sollen, bleibt im Dunkeln und läßt sich nicht bestimmen.

Die Strafandrohungen, die sich auf diese Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts beziehen, finden sich in den §§ 17, 18. Bestraft wird die Theilnahme oder Beförderung eines verbotenen Vereins, sowie die Theilnahme an einer verbotenen oder aufgelösten Versammlung. Eine erheblich höhere Strafe trifft diejenigen, welche an einem solchen Verein oder in einer solchen Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer sich betheiligen oder zu einer solchen Versammlung auffordern. Es droht ferner auch demjenigen Strafe, der zu einer verbotenen Versammlung Räumlichkeiten hergibt.

Eine zweite Reihe von Bestimmungen greift in das Preßrecht ein. Druckschriften, welche die in § 1 bezeichnete Richtung zeigen, sind von der Landespolizeibehörde zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann auch das fernere Erscheinen untersagt werden, nachdem für eine einzelne Nummer Verbot ergangen ist (§ 11, 12), woran sich denn möglicherweise Beschlagnahme der Druckschriften und der Vervielfältigungsvorrichtungen anschließt (§ 14). Die Beschlagnahme kann auch als vorläufige eintreten. Dazu gehört die Strafbestimmung in § 19, wonach in Geld- oder Gefängnißstrafe verfällt, wer eine verbotene oder vorläufig mit Beschlag belegte Druckschrift verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt.

Eine dritte Art von Handlungen, gegen welche polizeiliches Verbot erlassen werden soll, ist das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung sozialdemokratischer Bestrebungen und öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge (§ 16). Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird nach § 20 bestraft, der zugleich das Ergebniß einer solchen Sammlung oder Aufforderung der Ortsarmenkasse zufallen läßt.

Zu den bisher berührten Strafbestimmungen kommt aber noch weiter nach § 21 die allgemeine Vorschrift hiezu, daß auch, wer ohne Kenntniß, aber nachdem die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung des Verbots des Vereins, der Versammlung, der Druckschrift, oder der Einsammlung oder Aufforderung zu Beiträgen ergangen ist, eine verbotene Handlung begeht, in Strafe verfällt. Es ist also nicht darnach zu fragen, ob die Unkenntniß auf Fahrlässigkeit beruht, oder ent-

schuldbar erscheint. Das Gesetz unterstellt, daß Jeder die öffentliche Bekanntmachung wissen kann und wissen muß, und hält darum die Unkenntniß nicht für einen Grund völliger Straflosigkeit, sondern nur für einen Grund, eine geringere Strafe auszusprechen. Daß auch diese Bestimmung vom Standpunkt der Strafrechtswissenschaft aus eine exzeptionelle genannt werden muß, bedarf keiner Ausführung.

Damit sind aber die polizeilichen und strafrechtlichen Mitteln noch lange nicht erschöpft. Gegen Agitatoren kann neben der Strafe nach den vorausgegangenen Bestimmungen auf Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden. Die Ausführung dieser Maßregel durch Versagung des Aufenthalts in bestimmten Bezirken und Ortschaften, bei Ausländern auch durch Ausweisung aus dem Bundesgebiet, liegt wieder in der Hand der Polizeibehörde und Uebertretung ihrer Anordnungen wird mit besonderer Strafe geahndet (§ 22). Insoweit handelt es sich also auch um eine Suspension des Freizügigkeitsgesetzes.

Weiter kann aber auch eine Suspension der Gewerbeordnung eintreten, indem Gast- und Schankwirthen, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibenden Personen, Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliothekaren und Unternehmern von Lesekabineten neben der Freiheitsstrafe, die sie nach dem Gesetze trifft, ihr Gewerbebetrieb mit der Wirkung untersagt werden kann, daß sie bei Zuwiderhandlung weitere Strafe (§ 25) zu gewärtigen haben. Und ebenso verhält es sich mit der Entziehung der Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen Verbreitung oder zum Verkauf von Druckschriften, welche solche treffen kann, die nach dem Gesetz verurtheilt worden sind, oder sich die Förderung der verbotenen Bestrebungen zum Geschäft machen (§§ 24, 25).

Den Schluß macht endlich die Bestimmung, wonach für Bezirke, in denen die öffentliche Sicherheit durch sozialdemokratische Bestrebungen bedroht erscheint, von den Centralbehörden der Bundesstaaten angeordnet werden kann, daß Versammlungen mit Ausnahme der zu ausgeschriebenen Reichstags- oder Landesvertretungswahlen abzuhaltenden, nur mit vorgängiger Genehmigung abgehalten, daß Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Orten nicht verbreitet werden dürfen, daß den der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung gefährlichen Personen der Aufenthalt daselbst versagt und der Besitz, die Führung oder der Verkauf von Waffen beschränkt werden kann. Dies Alles wiederum mit dem Erfolg, daß Zuwiderhandlung kriminell bestraft wird.

Man weiß, daß die Staatsgewalt nicht gesäumt hat, die scharfen Waffen, die ihr dieses Gesetz in die Hand gelegt hat, zu gebrauchen. Traurig genug, daß es eines solchen Gesetzes bedurfte. Haben sich aber einmal die berufenen Faktoren der Gesetzgebung von dem Bedürfniß überzeugt, so ist es nur zu billigen, daß die Ausführung kräftig und rasch erfolgt ist. Selbst die kräftigsten Maßregeln, die das Gesetz gestattet, sollen freilich, wie in den Berathungen desselben oft genug betont worden ist, nicht vergessen lassen, daß sie noch nicht das sichere Heilmittel sind, mit dem die Krankheit der Sozialdemokratie von Grund aus zu heben ist. Soll gründlich geholfen werden, so ist immer wieder auf die Erziehung und Bildung des Volksgeistes und auf die Selbstthätigkeit, zumal der nächstbetheiligten, aber auch aller an dem Wohle der Nation thätig theilnehmenden Kreise das Hauptgewicht zu legen. Möge Niemand glauben, daß mit den Ausnahmemaßregeln des Gesetzes Alles gethan sei. Möge vielmehr Jeder erkennen, daß nun erst die ernste und nachhaltige Arbeit beginnen muß, um Schäden zu beseitigen, die lange genug vernachlässigt worden sind. Daran zu erinnern, thut wohl noth in einer Zeit, in der man nur zu sehr besorgen muß, daß im Kampfe um materielle Interessen der Sinn Vieler für höhere Aufgaben und ideale Ziele getrübt werden mag.

Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswandererwesens während des Jahres 1878.[1])

Der zur Ueberwachung des Auswandererwesens bestellte Reichskommissar hat seine Amtsthätigkeit während des seit dem letzten Berichte verflossenen Zeitraumes in Hamburg und Bremen in derselben Weise, wie in den früheren Jahren ausgeübt.

Von Stettin aus hat eine Beförderung von Auswanderern im letzten Jahre nicht mehr stattgefunden.

Die genaueste Befolgung der durch die erlassenen Verordnungen getroffenen, das Interesse der Auswanderer berührenden Bestimmungen von Seiten der Landesrevisionsbehörden, der Auswanderungsunternehmer und aller bei der Auswandererbeförderung betheiligten Personen ist von ihm kontrolirt und das Interesse der Auswanderer in jeder Hinsicht wahrgenommen worden. Die zur Beherbergung der in den Einschiffungshäfen eintreffenden Auswanderer bestimmten Logirhäuser sind in Bezug auf ihre Einrichtung, Reinlichkeit, Einhaltung der vereinbarten Taxe und Räumlichkeit verschiedentlich revidirt worden. Die Empfangnahme der in den Hafenstädten eintreffenden Auswanderer auf den Bahnhöfen, sowie deren Einschiffung und Unterbringung an Bord der Schiffe ist möglichst oft kontrolirt worden.

Die zur Auswandererbeförderung benutzten Schiffe sind in den beiden oben genannten Hafenstädten fast sämmtlich durch den Reichskommissar revidirt worden und von der Gesammtzahl nur diejenigen durch die Landesrevisionsbehörden allein revidirt, die von Hamburg aus expedirt wurden. während die Anwesenheit des Reichskommissars zur Revision in Bremerhaven erheischt wurde, und umgekehrt. Die Auswanderer-Segelschiffe sind ohne Ausnahme durch ihn persönlich revidirt und besondere Aufmerksamkeit auf die nach Brasilien expedirten Schiffe gerichtet worden.

Zum Zwecke der Revision der Auswandererschiffe ꝛc. hatte sich der Reichskommissar im Laufe des verflossenen Jahres 25 Mal von Hamburg nach Bremen und Bremerhaven und 15 Mal nach Brunshausen resp. Glückstadt zu begeben.

Die Revision der Schiffe hat in gleicher Weise wie früher stattgefunden, so daß zunächst die Seetüchtigkeit des Schiffes selbst und des gesammten Zubehörs, sowie die Geeignetheit desselben zur Aufnahme und Beförderung von Passagieren festgestellt und gleichzeitig die hierzu und zur Herstellung einer möglichst guten Ventilation der Passagierräume erforderlichen baulichen Einrichtungen angeordnet wurden. Es wurden sodann die verschiedenen zur Aufnahme der Passagiere bestimmten Räume ausgemessen, die Zahl der Passagiere, welche darin aufge-

[1]) Vgl. den Bericht für 1877, Annalen 1877.

nommen werden durfte, festgestellt und Anordnungen für Herstellung der nöthigen Separatabtheilungen für einzeln reisende Personen getroffen. Demnächst sind die Proviantvorräthe in Bezug auf Quantität und Qualität genau untersucht. Es ist hierbei zu konstatiren, daß in Folge der seit 10 Jahren fortgesetzten genauen Revisionen im verflossenen Jahre diese Revisionen fast nie zu Ausstellungen Veranlassung geboten haben, und von den resp. Rhedereien mit Bereitwilligkeit hinsichtlich des Raumes, der Einrichtung und des Proviants meistens nicht unbedeutend mehr geleistet wurde, als die Verordnungen vorschreiben. Nur in ganz wenigen Fällen wurde nicht ganz tadelloser Proviant vorgefunden, der gegen den Willen der Rhedereien an Bord geliefert war, und sofort gegen ganz guten Proviant ausgetauscht wurde.

Die mitgegebenen Medizinkisten und Medikamente betreffend, hat der Reichskommissar sich seiner Instruktion gemäß darauf beschränkt, das von dem mit Revision derselben beauftragten Arzte ausgestellte Attest über die gute und vollständige Füllung einzusehen.

Unter den im Laufe des Jahres eingegangenen Klagen von Auswanderern sind nur zwei erheblichere Fälle zu erwähnen. In dem einen Fall war die Beschwerde gegen einen in Preußen ansässigen Auswanderungs-Unternehmer gerichtet, der einem Auswanderer angeblich wider dessen Willen und ohne dessen Wissen einen Ueberfahrtsvertrag für eine indirekte statt der verlangten direkten Beförderung von Hamburg nach New-York, ausgefertigt haben sollte.

Die Erörterung dieses Spezialfalls ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen, hat jedoch für Preußen zum Erlaß der generellen Anordnung Anlaß gegeben, wonach, um die Täuschung der Auswanderer über den beregten Punkt, soweit angänglich, zu verhindern, die Unternehmer und Agenten verpflichtet sind, fortan in den Verträgen über überseeische Beförderungen jedesmal ausdrücklich ersichtlich zu machen, ob die Beförderung nach dem überseeischen Hafen direkt von dem Einschiffungshafen aus oder über welchen Zwischenhafen, resp. über welche Zwischenhäfen, zu erfolgen hat.

In einem zweiten ähnlichen Falle hatte ein (ebenfalls in Preußen ansässiger) Passagierexpedient einem Auswanderer, welcher, das eingezahlte Angeld im Stiche lassend, gleichfalls mit einer direkten Linie gereist war, die zur Expedition übernommenen Passagiereffekten in Beschlag genommen. Der Auswanderer wurde von der zuständigen Behörde, der die Klage zur weiteren Veranlassung übergeben war, auf den Rechtsweg verwiesen.

In Betreff der Statistik der Auswanderung während des Jahres 1878 folgen hier die nachstehenden Angaben:

Es wurden im Ganzen aus den deutschen Häfen befördert

46,286 Personen

(gegen 41,797 im Jahre 1877)

und zwar gingen von diesen über Hamburg . . . . . (im Vorjahre 22,570)	24,803	Personen,
über Bremen . . . . . (im Vorjahre 19,189 und 38 über Stettin)	21,483	„
Summa	46,286	Personen.

Von den über Hamburg beförderten Personen wurden direkt

in 115 Dampfschiffen	17,282	Personen.
in 39 Segelschiffen	3,164	„
indirekt über England	4,357	„
befördert.		
Summa	24,803	Personen.

Es befanden sich unter diesen Personen:

Erwachsene	19,105	Personen,
Kinder von 1 bis 10 Jahren . .	4,301	„
Kinder unter 1 Jahr	1,397	„
Summa	24,803	Personen.

Ferner

männlichen Geschlechts	15,136	Personen,
weiblichen Geschlechts	9,667	„
Summa	24,803	Personen.

Von diesen über Hamburg expedirten Personen gingen nach

Nord-Amerika	18,383	Personen,
West-Indien	256	„
Brasilien und La Plata	2,455	„
Kap der guten Hoffnung . . .	607	„
Chili	101	„
Australien	2,487	„
Summa	24,803	Personen.

Unter den über Hamburg beförderten Personen befanden sich:

deutsche Reichsangehörige . . .	11,824	Personen,
Russen	4,564	„
sonstige Ausländer	8,415	„
Summa	24,803	Personen.

Die über Bremen beförderten 21,483 Personen wurden in 107 Dampf- und 4 Segelschiffen befördert, mit den letzteren indeß nur einzelne Personen.

Es befanden sich unter diesen 21,483 Personen:

Erwachsene	16,742	Personen,
Kinder von 1 bis 10 Jahren . .	3,572	„
Kinder unter 1 Jahr	1,169	„
Summa	21,483	Personen.

Ferner

männlichen Geschlechts	12,471	Personen,
weiblichen Geschlechts	9,012	„
Summa	21,483	Personen.

Es waren davon:

deutsche Reichsangehörige . . .	11,329	Personen,
Russen	2,020	„
sonstige Ausländer	8,134	„
Summa	21,483	Personen.

Nachweisung der in den Jahren von 1869 bis 1878 aus den deutschen Hafenstädten beförderten Personen.

Nach	1869 über			1870 über			1871 über			1872 über				1873 über			
	Hamburg	Bremen	Total	Hamburg	Bremen	Total	Hamburg	Bremen	Total	Stettin	Hamburg	Bremen	Total	Stettin	Hamburg	Bremen	Total
Nord-Amerika	43,500	63,475	106,975	30,085	46,778	76,863	38,612	60,396	99,008	5,379	67,683	80,014	153,076	3,801	61,433	60,846	126,020
New-Orleans u. West-Indien	—	—	—	—	—	—	138	8	146	—	316	305	621	—	362	368	730
Brasilien und La Plata	3,458	28	3,486	1,162	—	1,162	1,017	3	1,020	—	3,510	—	3,510	—	5,089	—	5,089
Chili	—	—	—	—	—	—	55	—	55	—	75	—	75	—	147	—	147
Venezuela	70	—	70	—	—	—	—	105	105	—	--	—	—	—	—	—	—
Australien	59	—	59	1,259	—	1,259	1,898	—	1,898	—	2,427	—	2,427	—	2,245	—	2,245
Kap der guten Hoffnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verschiedenen Häfen	207	16	223	50	3	53	504	4	508	—	395	26	421	—	300	—	300
Summa	47,294	63,519	110,813	32,556	46,781	79,337	42,224	60,516	102,740	5,379	74,406	80,345	160,130	3,801	69,576	61,214	134,591

Nach	1874 über				1875 über				1876 über				1877 über				1878 über		
	Stettin	Hamburg	Bremen	Total	Stettin	Hamburg	Bremen	Total	Stettin	Hamburg	Bremen	Total	Stettin	Hamburg	Bremen	Total	Hamburg	Bremen	Total
Nord-Amerika	1,594	26,437	30,395	58,426	280	28,654	23,461	52,195	202	23,551	20,750	44,503	38	16,213	16,537	32,788	18,383	19,989	38,372
New-Orleans und West-Indien	—	340	70	410	—	420	938	1,358	—	271	863	1,134	—	274	858	1,132	256	793	1,049
Brasilien und La Plata	—	1,460	—	1,460	—	481	—	481	—	2,450	29	2,479	—	2,920	1,794	4,714	2,455	698	3,153
Chili	—	165	—	165	—	80	—	80	—	—	—	—	—	36	—	36	101	—	101
Australien	—	1,750	—	1,750	—	1,798	—	1,798	—	1,822	—	1,822	—	1,405	—	1,405	2,487	—	2,487
Kap der guten Hoffnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	75	—	1,295	—	1,295	607	—	607
Verschiedenen Häfen	—	473	—	473	—	377	—	377	—	564	—	564	—	427	—	427	514	3	517
Summa	1,594	30,625	30,465	62,684	280	31,810	24,199	56,289	202	28,733	21,642	50,577	38	22,570	19,189	41,797	24,803	21,483	46,286

Von den Beförderten gingen nach:

Nord-Amerika	19,987	Personen,
New-Orleans und West-Indien .	794	„
Brasilien und La Plata	688	„
den Sandwichs-Inseln	14	„
Summa	21,483	Personen.

Zum Schlusse folgt hier eine Nachweisung (siehe gegenüberstehende Seite) der in den letzten 10 Jahren während der Reichskommissar thätig gewesen ist, aus den deutschen Hafenstädten beförderten Personen.

Total-Beförderung,

1869 . .	110,813	
1870 . .	79,337	
1871 . .	102,740	
1872 . .	160,130	
1873 . .	134,591	
1874 . .	62,684	
1875 . .	56,289	
1876 . .	50,577	
1877 . .	41,797	
1878 . .	46,286	
Summa	845,244	Personen.

Uebersicht der Erntemengen und Anbauflächen der wichtigsten landwirthschaftlichen Produkte im deutschen Reiche für das Jahr 1878.

Aufgestellt im kaiserl. statist. Amte.

Die nachfolgenden Uebersichten sind nur vorläufige. Das statist. Amt bemerkt hierüber:

In Uebersicht I findet man die auf einem Hektar und im Ganzen von den genannten Produkten im Reich, in den Staaten und größeren Verwaltungsbezirken im Jahre 1878 geerntete Zentnerzahl. Diese Uebersicht konnte auch jetzt noch nicht nach allen den Rubriken, welche, wie früher dargelegt, ursprünglich beabsichtigt bezw. vorgeschrieben waren, ausgefüllt, sondern mußte beim Getreide auf den Nachweis des Ertrages an Körnern für Winter- und Sommerfrüchte zusammen, bei Kartoffeln auf den an Knollen überhaupt — ohne durchgängige Trennung von gesunden und kranken — beschränkt werden, weil bei einem bedeutenden Theil der Staaten die vorläufigen Ernteerhebungen nicht auf umfassenderen Grundlagen angelegt waren.

Aus Uebersicht II sind die zugehörigen Anbauflächen in Hektaren und die Prozentsätze, welche diese Anbauflächen von der Gesammtfläche des Reichs 2c. ausgemacht haben, zu ersehen. Eingehendere Nachweise über den Bodenanbau im Jahre 1878 werden auf Grund der dem statistischen Amt nach Bundesrathsbeschlüssen vom 7. November 1877 und 15. Februar 1874 (vergl. Statistik des deutschen Reichs Band XIV S. I 35 ff.) bis zum 1. Februar 1879 aus den Einzelstaaten mitzutheilenden, zu diesem Termin aber noch nicht vollständig eingegangenen Uebersichten über die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung (nach dem Band I a. a. O. S. 103 abgedruckten Formular A) so bald wie möglich gebracht werden.

In den beiden Uebersichten konnten die Ziffern für alle territorialen Abschnitte, auf welche sich die landwirthschaftliche Statistik des Reichs für jetzt erstrecken soll, sowohl betreffs der Erntemengen als der Anbauflächen, und zwar auch für letztere selbstverständlich nur unter Vorbehalt der definitiven Feststellung, gegeben werden; mit Ausnahme jedoch von Lippe (118,875 Hektaren), wo landwirthschaftliche Aufnahmen im Jahre 1878 nicht stattgefunden haben. Das Gesammtresultat der in Rede stehenden Ermittelungen läßt sich demnach für das Reich ohne das Fürstenthum Lippe, mithin für eine Gesammtfläche von 53,862,367 Hektaren,[1]) in der folgenden kleinen Tabelle zusammenfassen; wobei

[1]) Gesammtfläche des Reichs = 53,981,242 Hektaren. Im Juliheft 1877 S. 55 findet sich dieselbe mit 539,829 Quadratkilometern angegeben. Die kleine Differenz ist durch neuere berichtigte Flächenangaben über Hessen, Oldenburg, Waldeck und Elsaß-Lothringen entstanden. Vgl. auch Märzheft 1878 der Monatshefte zur Statistik des deutschen Reiches S. 49 und 50.

hinsichtlich der einzelnen Produkte und Gebiete auf die Anmerkungen zu den Uebersichten verwiesen und bemerkt wird, daß der theilweise recht ausgedehnte Anbau von Mischfrucht hier nicht berücksichtigt ist, sondern Data darüber erst bei den definitiven Nachweisen gebracht werden sollen.

Um den Verbrauch der hier aufgeführten wichtigsten Nahrungsmittel zum Zwecke des Verzehrs und der Verarbeitung für die Bevölkerung und den Viehstand im Reich zu berechnen, würde es erforderlich sein, den inländischen Erntemengen die Differenzen zwischen Einfuhr und Ausfuhr derselben Produkte für das Erntejahr 1878/79 hinzuzufügen bezw. sie von jenen abzuziehen. Das Material zu diesen, immerhin nur mit bedeutenden Vorbehalten anzustellenden Berechnungen kann gegenwärtig, wo wir uns im Laufe dieses Erntejahres befinden, selbstverständlich nicht schon vorliegen, und die Vergleichung der Ziffern der Handelsausweise,[1]) mit denen der Erntestatistik für die betreffenden Produkte ist u. A. dadurch erschwert, daß jene für das Zollgebiet, diese für das Reich ermittelt werden. Zwar lassen sich die Gebiete von Hamburg und Bremen hinsichtlich der erntestatistischen Zahlen ausscheiden, nicht aber die luxemburgischen Ziffern aus den Handelsnachweisen und andererseits können die Erntemengen von Luxemburg nicht hinzugefügt werden, da dort gleichartige Aufnahmen wie im Reich nicht stattfinden.[2])

Im deutschen Reiche (exkl. Lippe) im Jahre 1878

nach vorläufigen Ermittelungen ohne Berücksichtigung der Mischfrucht	wurden angebaut Hektare	auf 1 ha wurden geerntet Ztr.	die gesammte Erntemenge betrug Ztr. (à 50 Kg.)	die Anbaufläche betrug % der Gesammtfläche (53,862,367 ha)
Weizen und Spelz	2,200,227	29,1	63,962,972	4,08
Roggen	5,925,675	24,9	147,302,014	11,00
Gerste	1,617,818	30,1	48,709,289	3,00
Hafer	3,736,168	29,1	108,551,686	6,94
Buchweizen	245,830	20,7	5,079,677	0,55
Erbsen	473,617	23,2	10,966,831	0,88
Kartoffeln	2,740,862	177,8	487,339,728	5,09
Wiesenheu und Grummet . . .	5,861,361	87,5	512,653,800	10,88

[1]) Für das Kalenderjahr 1878, siehe oben S. 421 ff. Erbsen werden in den Ein- und Ausfuhrlisten nur unter der Sammelposition „Hülsenfrüchte" notirt.

[2]) Ueber die Agrarstatistik Luxemburgs vgl. Rapport général présenté par la Commission d'Agriculture sur la Situation agricole. Anné 1875. Tome X. Luxembourg 1877.

Uebersicht über die Ernte-Erträge von acht wichtigen Feldfrüchten

Staaten und Landestheile	Im Jahre 1878 wurden geerntet Zentner[1])					
	Weizen und Spelz in Körnern		Roggen		Gerste	
	vom Hektar	im Ganzen	vom Hektar	im Ganzen	vom Hektar	im Ganzen
1	2	3	4	5	6	7
I. Preußen.						
Provinz Ostpreußen	28,8	2,636,627	22,0	8,700,768	30,1	2,634,439
„ Westpreußen	33,7	2,554,920	23,3	8,211,947	33,2	1,792,641
„ Brandenburg	31,7	1,547,966	23,8	14,394,546	29,1	2,134,864
„ Pommern	34,9	1,806,396	23,7	9,729,042	32,6	1,995,177
„ Posen	30,8	2,746,582	21,4	11,040,902	26,7	2,080,352
„ Schlesien	34,1	5,449,741	25,4	16,218,936	34,1	5,595,436
„ Sachsen	38,4	4,963,793	29,8	10,694,855	41,5	6,661,802
„ Schleswig-Holstein	42,7	1,990,639	30,3	4,282,536	32,4	1,753,448
„ Hannover	31,4	2,298,543	25,9	10,843,726	39,7	1,350,417
„ Westfalen	33,8	2,551,598	27,9	6,427,045	27,4	882,903
„ Hessen-Nassau	30,1	1,888,172	25,3	3,640,695	26,9	1,007,831
„ Rheinland	34,6	4,340,932	24,9	6,449,458	33,4	1,154,597
„ Dazu: Hohenzollern	28,5	399,949	26,6	44,371	25,3	131,371
Preußischer Staat	33,7	35,175,858	24,8	110,678,827	33,3	29,175,278
II. Bayern.						
Regierungs-Bezirk Oberbayern	24,5	1,745,957	22,6	2,327,124	22,4	1,047,705
„ Niederbayern	26,0	1,666,102	23,0	2,110,310	22,3	1,290,273
„ Pfalz	29,2	892,328	19,8	973,209	27,5	597,627
„ Oberpfalz	21,5	911,125	16,0	1,486,273	21,1	684,414
„ Oberfranken	21,5	522,704	18,4	1,298,997	23,1	989,875
„ Mittelfranken	24,2	1,165,874	21,7	1,631,047	26,9	855,361
„ Unterfranken	23,0	1,072,905	22,7	1,347,227	20,4	1,021,243
„ Schwaben	24,8	1,505,755	21,0	697,910	25,2	926,187
Zusammen	24,5	9,482,750[2])	20,7	11,872,097	23,1	7,412,685
III. Sachsen.						
Kreishauptmannschaft Dresden	40,5	501,346	35,3	2,262,866	35,7	261,989
„ Leipzig	37,7	714,166	36,5	2,281,810	36,0	498,911
„ Zwickau	29,5	163,799	30,4	1,518,548	25,7	248,274
„ Bautzen	36,6	295,163	34,9	1,523,694	32,6	137,739
Zusammen	37,3	1,674,474	34,5	7,586,918	32,7	1,146,913
IV. Württemberg.						
Kreis Neckarkreis	24,4	1,097,770	25,7	84,345	29,2	491,216
„ Schwarzwaldkreis	19,8	982,824	23,1	94,492	24,1	377,703
„ Jagstkreis	19,5	796,681	25,1	345,446	25,1	539,925
„ Donaukreis	17,4	1,345,606	20,3	365,971	24,1	860,079
Zusammen	19,9	4,222,881[3])	22,7	890,254	25,3	2,268,923
V. Baden.[4])						
Kreis Konstanz	22,1	570,000	19,5	83,600	21,5	256,500
„ Villingen	24,5	188,700	18,0	23,700	19,9	34,200
„ Waldshut	24,8	225,800	14,3	58,300	20,6	27,000
„ Freiburg	25,9	237,900	19,4	178,500	27,9	168,700
„ Lörrach	31,7	150,900	23,5	49,400	23,9	88,000
„ Offenburg	21,1	144,750	29,8	195,200	16,6	51,300

[1]) Winter und Sommerfrucht zus. Mischfrucht unberücksichtigt. [2]) Ausschließlich Emer u. Einkorn.
[3]) Ausschließlich Weidewerth. [4]) 5,543,938 Ztr. gesunde und 1,275,565 Ztr. kranke.

und von Wiesenheu im deutschen Reiche für das Jahr 1878.

Im Jahre 1878 wurden geerntet Zentner									
Hafer		Buchweizen		Erbsen		Kartoffeln		Wiesenheu	
vom Hektar	im Ganzen	vom Hektar	im Ganzen	vom Hektar	im Ganzen	vom Hektar	im Ganzen	vom Hektar	im Ganzen
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
27,3	7,709,750	14,8	298,331	20,4	1,329,088	165,7	22,320,574	54,4	26,403,038
27,5	3,886,816	17,6	215,254	24,1	1,326,296	143,5	21,766,948	92,1	16,396,626
26,4	5,532,214	17,5	212,406	21,9	958,440	214,1	58,011,063	89,0	35,979,219
28,4	6,725,683	13,3	145,074	22,3	1,151,055	188,6	28,971,443	83,8	25,857,659
22,0	3,209,430	14,3	205,458	23,6	1,619,328	207,8	47,121,671	61,2	14,420,137
29,8	9,886,808	14,5	175,033	25,0	609,879	243,0	76,930,732	55,4	19,284,740
32,8	6,518,673	14,0	86,161	30,0	916,233	217,7	37,029,113	64,3	13,803,139
36,1	6,789,191	26,8	1,196,695	26,7	338,249	170,6	4,978,984	65,0	13,373,839
32,4	7,054,389	21,2	1,150,515	23,9	348,934	166,0	17,828,490	85,8	34,238,480
30,9	4,676,295	26,1	389,790	28,8	197,582	153,8	11,670,462	99,6	15,580,980
31,8	4,051,632	18,2	8,604	18,4	232,105	160,1	12,328,593	94,3	17,063,180
35,8	7,957,546	25,0	522,833	26,7	217,740	156,2	25,190,188	87,7	18,102,909
20,6	175,076	—	—	14,7	2,502	91,4	371,100	125,4	1,504,034
30,1	74,173,503	20,0	4,606,154	23,5	9,247,431	194,0	364,519,361	75,6	252,007,980
23,2	2,741,087	22,0	3,972	24,8	15,957	120,1	3,062,645	120,2	41,722,109
22,7	1,586,584	22,7	1,312	25,4	41,755	115,0	2,971,126	130,2	25,371,675
30,7	718,355	22,7	1,220	28,2	31,052	163,0	8,951,021	117,7	6,291,511
20,2	1,145,419	22,7	491	16,7	14,579	120,2	4,944,736	98,9	12,385,564
22,7	835,269	22,7	1,925	24,7	51,174	126,5	4,955,658	106,8	11,358,265
24,6	1,104,571	22,7	396	29,2	83,789	136,9	4,035,326	158,0	14,714,138
22,5	866,373	22,7	17,149	20,8	65,099	102,1	4,356,477	149,9	10,634,649
24,1	1,260,727	23,4	450	25,0	19,844	92,2	1,405,330	110,3	24,428,208
23,2	10,258,385	26,6	26,915	24,6	323,249	126,6	34,682,319	121,1	146,906,119
37,0	1,905,541	18,2	64,436	30,8	62,478	225,0	6,897,365	75,7	3,651,265
38,4	2,033,453	13,9	904	26,4	73,845	245,0	7,615,723	83,2	2,813,789
28,8	1,302,988	—	—	25,9	7,452	168,0	5,590,788	75,5	4,949,190
38,3	844,279	18,4	22,432	24,5	5,704	220,9	3,983,255	86,8	2,997,539
35,5	6,086,261	18,3	87,772	28,0	149,479	213,0	24,087,131	79,1 [5]	14,411,783
30,1	675,810	16,5	74	25,5	8,435	116,5	2,370,313	104,0	4,189,249
23,3	652,819	—	—	17,6	9,734	73,2	1,582,115	107,1	5,930,257
22,8	748,688	13,4	63	21,3	19,893	81,8	1,207,029	109,4	9,206,295
22,0	1,108,847	15,7	119	19,5	10,281	81,8	1,660,046	90,8	9,204,412
23,8	3,186,164	15,3	256	20,6	48,343	88,5 [6]	6,819,503	101,5	28,530,213
22,3	234,100	—	—	30,0	7,860	95,8	745,000	107,0	2,856,300
25,4	122,000	—	—	30,0	20	70,1	274,900	98,1	1,435,300
19,6	115,600	—	—	30,0	260	78,9	411,300	87,5	1,481,300
27,7	139,800	—	—	30,0	160	82,9	900,000	116,0	3,629,300
38,2	104,800	—	—	30,0	630	124,0	517,700	131,0	1,804,900
33,7	141,300	—	—	30,0	300	66,9	505,600	105,0	2,509,800

[3]) Einschließlich Emer. [4]) Für Buchweizen u. Erbsen hat nur der Durchschnittsertrag aus je einem Kreise

Staaten und Landestheile	Im Jahre 1878 wurden geerntet Zentner [1]					
	Weizen und Spelz in Körnern		Roggen		Gerste	
	vom Hektar	im Ganzen	vom Hektar	im Ganzen	vom Hektar	im Ganzen
1	2	3	4	5	6	7
Kreis Baden	26,4	103,200	16,5	91,600	17,8	37,600
„ Karlsruhe	30,6	465,400	26,7	154,200	29,5	253,900
„ Mannheim	39,7	148,700	30,4	47,500	44,8	207,300
„ Heidelberg	27,9	386,150	24,0	49,300	30,0	221,300
„ Mosbach	27,9	510,700	25,0	110,000	25,1	201,700
Zusammen	26,4	[2] 3,132,200	22,2	1,041,300	26,4	1,547,500
VI. Hessen.						
Provinz Starkenburg	27,0	396,727	20,0	450,825	26,0	372,793
„ Oberhessen	26,6	619,858	19,1	461,436	22,5	438,617
„ Rheinhessen	28,9	332,994	28,2	545,300	32,4	624,460
Zusammen	27,3	1,349,579	22,1	1,457,561	27,3	1,435,870
VII. Mecklenburg-Schwerin	38,5	1,670,095	28,1	4,629,903	36,5	652,970
VIII. Sachsen-Weimar	24,8	454,489	26,3	842,465	33,4	831,687
IX. Mecklenburg-Strelitz	32,8	343,868	28,6	647,409	33,4	143,455
X. Oldenburg.						
Herzogthum Oldenburg	33,5	55,990	21,9	1,151,111	41,5	232,776
Fürstenthum Lübeck	40,0	140,638	24,0	118,902	24,0	65,165
„ Birkenfeld	30,9	4,742	31,4	126,033	34,3	47,230
Zusammen	37,7	201,370	22,7	1,396,046	31,6	345,171
XI. Braunschweig	40,7	729,955	37,3	1,634,190	37,8	367,362
XII. Sachsen-Meiningen	18,1	175,190	19,4	398,718	21,3	141,258
XIII. Sachsen-Altenburg	34,3	196,556	29,9	596,400	34,0	257,549
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	24,8	[3] 292,042	27,8	416,499	29,3	324,057
XV. Anhalt	42,0	288,731	34,3	1,101,944	43,0	928,029
XVI. Schwarzburg-Rudolstadt	29,2	83,872	24,8	207,846	31,4	106,713
XVII. Schwarzburg-Sondershausen	28,9	147,465	29,7	225,480	35,8	164,001
XVIII. Waldeck	30,5	105,244	28,3	302,150	27,1	29,270
XIX. Reuß älterer Linie	22,3	6,864	22,6	87,633	20,1	27,894
XX. Reuß jüngerer Linie	29,1	47,321	26,8	212,230	24,5	85,328
XXI. Schaumburg-Lippe	29,4	49,443	30,8	129,995	28,5	23,800
XXII. Lippe	—	—	—	—	—	—
XXIII. Lübeck	33,3	28,836	24,2	73,551	22,8	11,021
XXIV. Bremen	25,9	7,618	20,1	35,325	20,9	8,445
XXV. Hamburg	22,0	36,255	25,8	84,773	27,2	6,230
XXVI. Elsaß-Lothringen.						
Bezirk Unter-Elsaß	22,2	1,281,514	20,0	225,451	24,1	584,349
„ Ober-Elsaß	25,7	831,883	19,4	248,438	24,0	442,098
„ Lothringen	19,1	1,956,619	16,8	278,611	18,8	241,433
Zusammen	21,2	[2] 4,070,016	18,5	752,500	22,8	1,267,880
Deutsches Reich	29,1	63,962,972	24,9	147,302,014	30,1	48,709,289

[1]) s. S. 554. — [2]) Einschließlich Einkorn. — [3]) Einschließlich Emer. — [4]) 8,177,156 Ztr. gesunde u. 766,827 Buchweizen noch nicht ermittelt. — [7]) 1,026,849 Ztr. ges. u. 199,436 Ztr. kr. — [8]) 1,315,439 Ztr. ges. u.

Im Jahre 1878 wurden geerntet Zentner

Hafer		Buchweizen		Erbsen		Kartoffeln		Wiesenheu	
vom Hektar	im Ganzen	vom Hektar	im Ganzen	vom Hektar	im Ganzen	vom Hektar	im Ganzen	vom Hektar	im Ganzen
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
27,4	44,000	25,0	40	30,0	200	158,0	1,104,300	111,0	1,803,500
30,3	171,700	25,0	1,500	30,0	1,350	129,0	1,906,700	100,0	1,809,100
27,4	17,500	25,0	320	30,0	50	121,0	484,800	112,0	644,800
31,5	130,500	25,0	520	30,0	360	89,5	746,200	91,5	644,500
28,0	382,200	25,0	11,120	30,0	12,410	109,0	1,231,000	120,0	1,726,600
27,4	1,603,500	25,0	13,500	30,0	23,600	104,0	8,827,500	108,0	20,345,400
24,7	321,885	22,1	12,953	9,0	3,411	134,5	3,784,747	79,0	2,737,577
32,1	708,255	10,1	81	19,0	76,848	138,1	2,798,142	79,4	4,168,694
34,3	198,245	—	—	17,6	1,075	145,1	2,361,094	84,8	466,351
30,3	1,228,385	22,0	13,034	18,2	81,336	138,3	[1]) 8,943,983	79,9	7,372,622
33,9	3,866,762	16,9	65,205	17,1	420,679	212,9	7,913,144	62,5	6,490,231
26,1	739,670	18,0	36	22,3	93,536	163,2	2,736,228	65,0	1,880,398
28,8	569,961	16,1	5,328	17,1	97,920	200,1	1,295,659	49,8	932,972
23,2	587,688	25,0	206,993	29,2	2,388	133,2	1,095,740	74,2	4,609,546
30,0	227,602	18,0	11,041	24,0	22,423	150,0	166,430	60,0	320,866
29,8	86,175	—	—	26,2	7,020	178,0	766,144	81,5	621,453
25,1	901,465	24,5	218,014	24,8	31,831	148,7	2,028,314	73,9	5,551,865
36,6	1,098,467	16,1	9,186	26,7	148,512	195,6	[5]) 3,467,157	84,8	3,109,821
18,4	314,505	—	[6]) —	18,1	24,670	108,3	[7]) 1,226,285	75,2	2,025,199
35,3	513,441	—	—	22,3	13,027	221,9	1,718,814	73,8	815,194
23,9	395,527	—	—	20,6	39,645	165,3	[8]) 1,528,547	85,4	1,654,611
36,4	563,607	5,2	1,494	36,7	62,086	254,3	[9]) 4,576,958	59,7	985,488
27,9	121,239	—	—	24,7	17,785	151,8	784,763	54,2	385,641
26,9	182,340	—	—	20,8	26,298	154,9	643,067	69,0	274,865
31,4	340,329	17,0	32	27,4	36,266	183,0	634,773	99,0	892,107
20,1	50,175	—	—	16,0	1,106	94,8	197,855	31,8	166,963
25,8	168,118	—	—	23,5	8,511	153,9	685,506	42,6	598,994
25,4	68,004	—	—	19,0	346	142,0	163,333	60,8	220,650
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25,5	88,557	19,2	5,155	24,4	10,136	168,2	96,083	71,5	152,943
23,0	36,420	30,9	227	29,7	3,143	124,0	111,699	80,1	777,363
26,2	105,575	32,6	11,033	14,0	1,987	208,2	240,082	82,8	238,528
23,9	235,668	14,5	598	16,4	6,043	99,2	3,424,850	103,2	5,927,963
22,7	179,618	16,4	15,312	20,2	3,742	133,6	2,739,983	101,8	4,753,439
19,4	1,476,040	16,2	426	18,7	46,124	102,0	3,246,831	80,4	5,246,448
20,2	1,891,326	16,4	16,336	18,6	55,909	108,8	[10]) 9,411,664	90,2	15,927,850
29,4	108,551,686	20,7	5,079,677	23,2	10,966,831	177,6	487,339,728	87,2	512,653,80

Ztr. kranke. — [5]) 3,120,285 Ztr. ges. u. 346,872 Ztr. tr. — [6]) Ernte des in geringer Menge gebauten (s. S. 561) 213,108 Ztr. tr. — [9]) 4,154,049 Ztr. ges. u. 422,909 Ztr. tr. — [10]) 8,170,411 Ztr. ges. u. 1,241,253 Ztr. tr.

561)
Ztr. tr.

II. Vorläufige Uebersicht über die Anbauflächen von acht wichtigen Feldfrüchten

Staaten und Landestheile	Im Jahre 1878 wurden angebaut					
	Weizen und Spelz		Roggen		Gerste	
	Hektare	Proz. der Gesammtfläche	Hektare	Proz. der Gesammtfläche	Hektare	Proz. der Gesammtfläche
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
I. Preußen.						
Provinz Ostpreußen	91,651	2,48	395,233	10,69	87,605	2,37
„ Westpreußen	75,859	2,97	352,751	13,83	53,924	2,11
„ Brandenburg	48,828	1,22	605,261	15,17	73,327	1,84
„ Pommern	51,819	1,72	410,309	13,63	61,431	2,04
„ Posen	89,205	3,08	514,795	17,78	78,024	2,69
„ Schlesien	159,700	3,96	637,809	15,83	164,223	4,08
„ Sachsen	129,393	5,13	359,111	14,23	160,487	6,35
„ Schleswig-Holstein	46,573	2,55	141,306	7,73	54,197	2,96
„ Hannover	72,979	1,91	418,423	10,93	34,020	0,89
„ Westfalen	75,394	3,73	30,656	11,42	32,224	1,60
„ Hessen-Nassau	62,648	4,00	143,778	9,18	37,457	2,39
„ Rheinland	124,737	4,62	259,010	9,60	34,558	1,28
Dazu: Hohenzollern	13,958	12,22	1,671	1,46	5,195	4,55
Preußischer Staat	1,042,744	3,00	4,470,113	12,86	876,672	2,52
II. Bayern.						
Reg.-Bez. Oberbayern	71,174	4,18	103,198	6,05	46,877	2,75
„ Niederbayern	64,180	5,96	91,554	8,50	57,808	5,37
„ Pfalz	30,562	5,15	49,127	8,27	21,740	3,66
„ Oberpfalz	42,403	4,39	92,660	9,59	32,452	3,36
„ Oberfranken	24,278	3,47	70,675	10,10	42,852	6,13
„ Mittelfranken	48,254	6,38	74,991	9,92	31,762	4,20
„ Unterfranken	46,722	5,56	59,271	7,06	50,159	5,97
„ Schwaben	61,902	6,52	33,202	3,50	36,768	3,87
Zusammen	389,475	5,13	574,678	7,56	320,418	4,22
III. Sachsen.						
Kreishauptmannschaft Dresden	12,392	2,86	64,123	14,79	7,236	1,69
„ Leipzig	18,948	5,31	62,445	17,50	13,843	3,95
„ Zwickau	5,545	1,20	49,946	10,81	9,670	2,09
„ Bautzen	8,061	3,26	43,663	17,63	4,224	1,71
Zusammen	44,946	3,00	220,177	14,69	35,073	2,34
IV. Württemberg.						
Kreis Neckarkreis	44,935	13,51	3,276	0,98	16,832	5,06
„ Schwarzwaldkreis	49,630	10,40	4,097	0,86	15,666	3,28
„ Jagstkreis	40,826	7,94	13,770	2,68	21,536	4,19
„ Donaukreis	77,329	12,34	18,026	2,88	35,642	5,69
Zusammen	212,720	10,91	39,169	2,01	89,676	4,60
V. Baden.						
Kreis Konstanz	25,843	13,86	4,289	2,30	11,931	6,40
„ Villingen	7,692	7,21	1,315	1,23	1,721	1,61
„ Waldshut	9,114	7,36	4,080	3,30	1,309	1,06
„ Freiburg	9,182	4,20	9,199	4,21	6,048	2,77
„ Lörrach	4,763	4,96	2,101	2,19	3,683	3,84
„ Offenburg	6,861	4,31	6,550	4,11	3,088	1,94
„						
„						

und über die Wiesenfläche im deutschen Reiche für das Jahr 1878.

Im Jahre 1878 wurden angebaut									
Hafer		Buchweizen		Erbsen		Kartoffeln		Wiesen	
Hektare	Proz. der Gesammtfläche	Hektare	Proz. der Gesammtfläche	Hektare	Proz. der Gesammtfläche	Hektare	Proz der Gesammtfläche	Hektare	Proz. der Gesammtfläche
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
282,191	7,63	26,173	0,55	65,116	1,76	134,665	3,64	485,289	13,12
141,359	5,04	12,260	0,48	54,980	2,16	151,654	5,95	177,980	6,98
209,566	5,25	12,122	0,30	43,732	1,10	271,000	6,79	404,437	10,14
238,444	7,92	10,916	0,36	51,694	1,72	153,606	5,10	308,514	10,25
145,723	5,03	14,390	0,50	68,561	2,37	226,817	7,83	235,472	8,13
331,235	8,22	12,035	0,30	23,576	0,59	316,631	7,86	347,797	8,63
198,561	7,87	6,176	0,24	30,587	1,21	170,123	6,74	214,829	8,51
188,309	10,30	44,570	2,44	12,653	0,69	29,176	1,60	205,792	11,25
217,765	5,69	54,158	1,41	14,622	0,38	107,378	2,80	398,956	10,42
151,457	7,50	14,928	0,74	6,866	0,34	75,881	3,76	156,483	7,75
127,297	8,13	473	0,03	12,643	0,81	77,017	4,92	181,018	11,56
222,438	8,25	20,944	0,78	8,167	0,30	161,232	5,98	206,416	7,65
8,500	7,44	—	—	170	0,15	4,059	3,55	11,992	10,50
2,462,845	7,09	223,145	0,64	393,367	1,13	1,879,239	5,41	3,334,975	9,60
118,201	6,93	181	0,01	644	0,04	25,499	1,50	347,250	20,37
69,894	6,49	58	0,01	1,645	0,15	25,847	2,40	194,942	18,10
23,369	3,94	54	0,01	1,100	0,19	54,931	9,35	53,476	9,01
56,648	5,66	22	0,00	873	0,09	41,131	4,26	125,208	12,96
36,877	5,27	85	0,01	2,071	0,30	39,163	5,60	106,391	15,20
44,901	5,94	17	0,00	2,873	0,38	29,479	5,90	93,122	12,32
38,454	4,58	755	0,09	3,125	0,37	42,664	5,08	70,931	8,45
52,312	5,31	19	0,00	795	0,08	15,247	1,61	221,430	23,32
440,656	5,81	1,191	0,02	13,126	0,17	273,961	3,61	1,212,750	15,99
51,554	11,89	3,539	0,82	2,031	0,47	30,659	7,07	48,244	11,12
52,909	14,83	64	0,02	2,795	0,78	31,047	8,70	33,802	9,48
45,207	9,79	—	—	287	0,06	33,250	7,20	65,552	14,19
22,034	8,93	1,221	0,49	233	0,09	18,030	7,30	34,526	13,98
171,704	11,45	4,824	0,32	5,346	0,36	112,986	7,54	182,124	12,15
22,449	6,75	4	0,00	332	0,10	20,348	6,12	40,284	12,11
28,047	5,88	—	—	554	0,12	21,605	4,53	55,367	11,60
32,862	6,20	5	0,00	936	0,18	14,753	2,97	84,122	16,27
50,455	8,05	8	0,00	528	0,08	20,304	3,24	101,340	16,18
133,813	6,86	17	0,00	2,350	0,12	77,010	3,95	281,113	14,41
10,498	5,63	—	—	262	0,14	7,777	4,17	26,694	14,32
4,803	4,30	—	—	1	0,00	3,922	3,68	14,631	13,72
5,900	4,77	—	—	8	0,01	5,213	4,21	16,929	13,67
5,047	2,31	—	—	5	0,00	10,857	4,97	31,287	14,31
2,743	2,85	—	—	21	0,02	4,175	4,35	13,778	14,35
4,194	2,63	—	—	10	0,01	7,558	4,74	23,903	15,00

Staaten und Landestheile.	Im Jahre 1878 wurden angebaut					
	Weizen und Spelz		Roggen		Gerste	
	Hektare	Proz. der Gesammtfläche	Hektare	Proz. der Gesammtfläche	Hektare	Proz. der Gesammtfläche
1	2	3	4	5	6	7
Kreis Baden	3,914	3,74	5,552	5,31	2,114	2,02
„ Karlsruhe	15,215	9,96	5,776	3,78	8,605	5,63
„ Mannheim	3,748	8,01	1,564	3,34	4,627	9,88
„ Heidelberg	13,838	14,29	2,054	2,12	7,377	7,62
„ Mosbach	18,314	8,45	4,400	2,03	8,034	3,71
Zusammen	118,484	7,86	46,880	3,11	58,537	3,88
VI. Hessen.						
Provinz Starkenburg	23,181	4,87	22,548	7,47	13,855	4,59
„ Oberhessen	11,507	7,05	24,220	7,37	19,506	5,94
„ Rheinhessen	14,700	8,38	19,334	14,07	19,274	14,03
Zusammen	49,388	6,43	66,102	8,61	52,635	6,85
VII. Mecklenburg-Schwerin	43,421	3,26	164,662	12,38	17,877	1,34
VIII. Sachsen-Weimar	18,340	5,10	32,079	8,93	24,896	6,93
IX. Mecklenburg-Strelitz	10,496	3,58	27,442	9,37	4,290	1,46
X. Oldenburg						
Herzogthum Oldenburg	1,670	0,31	52,555	9,78	5,614	1,04
Fürstenthum Lübeck	3,516	6,74	4,954	9,50	,715	5,21
„ Birkenfeld	153	0,30	4,015	7,98	1,377	2,74
Zusammen	5,339	0,83	61,524	9,61	9,706	1,52
XI. Braunschweig	17,930	4,86	43,850	11,88	9,731	2,64
XII. Sachsen-Meiningen	9,682	3,02	20,551	8,33	6,640	2,69
XIII. Sachsen-Altenburg	5,734	4,34	19,947	15,09	7,579	5,74
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	11,776	5,98	15,000	7,62	11,063	5,62
XV. Anhalt	6,872	2,03	32,136	13,69	21,609	9,21
XVI. Schwarzburg-Rudolstadt	2,869	3,05	8,396	8,91	3,397	3,61
XVII. Schwarzburg-Sondershausen	7,760	9,00	7,577	8,79	4,579	5,31
XVIII. Waldeck	3,451	3,08	10,686	9,53	1,079	0,96
XIX. Reuß älterer Linie	304	0,93	3,871	12,23	1,391	4,40
XX. Reuß jüngerer Linie	1,626	1,06	7,898	9,52	3,488	4,21
XXI. Schaumburg-Lippe	1,682	3,80	4,221	9,53	835	1,88
XXII. Lippe	—	—	—	—	—	—
XXIII. Lübeck	869	3,07	3,039	10,75	483	1,71
XXIV. Bremen	294	1,15	1,761	6,90	405	1,59
XXV. Hamburg	1,648	4,02	3,275	7,99	229	0,56
XXVI. Elsaß-Lothringen						
Bezirk Unter-Elsaß	57,602	12,06	11,289	2,36	24,205	5,07
„ Ober-Elsaß	32,357	9,21	12,793	3,64	18,386	5,23
„ Lothringen	102,418	16,46	16,559	2,66	12,939	2,08
Zusammen	192,377	13,26	40,641	2,80	55,530	3,83
Deutsches Reich	2,200,227	4,08	5,925,675	11,00	1,617,818	3,00

Im Jahre 1878 wurden angebaut

Hafer		Buchweizen		Erbsen		Kartoffeln		Wiesen	
Hektare	Proz. der Gesammtfläche	Hektare	Proz. der Gesammtfläche	Hektare	Proz. der Gesammtfläche	Hektare	Proz. der Gesammtfläche	Hektare	Proz. der Gesammtfläche
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1,607	1,54	2	0,00	7	0,01	6,989	6,69	16,248	15,54
5,667	3,71	60	0,04	45	0,03	14,781	9,66	18,091	11,85
638	1,30	13	0,03	2	0,00	4,007	8,56	5,757	12,30
4,144	4,28	21	0,02	12	0,01	8,337	8,61	7,044	7,27
13,226	6,11	446	0,21	415	0,19	11,294	5,21	14,388	6,64
58,467	3,88	542	0,04	788	0,05	84,910	5,63	188,750	12,51
13,038	4,32	585	0,19	380	0,13	28,141	9,32	34,264	11,35
22,033	9,70	8	0,00	4,036	1,28	20,254	6,16	52,477	15,97
5,486	3,99	—	—	60	0,04	16,271	11,84	5,502	4,00
40,557	5,28	593	0,06	4,476	0,58	64,666	8,42	92,243	12,01
114,134	8,56	3,862	0,29	24,558	1,85	37,177	2,79	103,799	7,80
28,307	7,88	2	0,00	4,192	1,17	16,767	4,67	28,525	7,94
19,777	6,75	331	0,11	5,711	1,95	6,477	2,21	18,722	6,39
25,873	4,72	8,282	1,54	82	0,02	8,230	1,53	62,105	11,55
7,587	14,55	612	1,17	934	1,79	1,109	2,13	5,348	10,26
2,941	5,85	—	—	268	0,53	4,304	8,56	7,625	15,16
35,901	5,81	8,894	1,39	1,284	0,20	13,643	2,13	75,078	11,73
30,014	8,13	571	0,15	5,564	1,51	17,725	4,80	36,674	9,94
17,053	6,91	1	0,00	1,362	0,55	11,325	4,59	26,924	10,91
15,545	11,01	—	—	583	0,44	7,746	5,56	11,040	8,35
16,493	8,38	2	0,00	1,810	0,92	9,250	4,70	19,368	9,84
15,492	6,60	286	0,12	1,694	0,72	17,996	7,67	16,513	7,03
4,353	4,62	—	—	718	0,76	5,170	5,49	7,116	7,55
6,779	7,86	—	—	1,264	1,47	4,151	4,81	3,984	4,62
10,830	9,68	2	0,00	1,325	1,18	3,468	3,09	9,014	8,04
2,424	7,66	—	—	69	0,22	2,087	6,60	3,334	16,86
6,506	7,85	—	—	363	0,44	4,455	5,37	12,997	15,67
2,677	6,04	—	—	18	0,04	1,150	2,60	3,629	8,19
3,473	12,36	268	0,95	415	1,49	571	2,03	2,139	7,57
1,524	5,98	7	0,03	106	0,42	901	3,53	9,709	38,07
4,029	9,53	338	0,82	142	0,35	1,153	2,81	2,880	7,03
9,880	2,07	30	0,01	357	0,07	34,531	7,23	63,778	13,36
7,937	2,38	899	0,26	185	0,05	20,509	5,84	46,911	13,36
75,998	12,22	26	0,00	2,444	0,39	31,838	5,12	65,272	10,49
93,815	6,47	955	0,07	2,986	0,21	86,878	5,99	175,961	12,13
3,736,168	6,94	245,831	0,55	473,617	0,88	2,740,862	5,09	5,861,361	10,89

Internationale

Der „deutsche Reichs-Anzeiger" gibt nachstehende Uebersicht über die gegenwärtige Lage der auf handelspolitischem Gebiete vertragsmäßig bestehenden wechselseitigen Beziehungen zwischen Deutschland, Belgien, England, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz. Die Uebersicht ist in der Weise eingerichtet, daß das Verhältniß jedes einzelnen

Deutschlands mit:		
Belgien.	Handelsvertrag vom 22. Mai 1865.	Meistbegünstigungsvertrag mit besonderen Tarifbestimmungen für einzelne deutsche Einfuhrartikel nach Belgien und für einzelne belgische Einfuhrartikel nach Deutschland.
England.	Handelsvertrag vom 30. Mai 1865.	Meistbegünstigungsvertrag.
Frankreich.	1) Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871. Artikel 11. 2) Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871. Artikel 17. Absatz 2.	ad 1: Meistbegünstigungsabkommen; dasselbe erstreckt sich jedoch nur auf solche Begünstigungen, welche der eine oder der andere der vertragsschließenden Theile an England, Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Oesterreich-Ungarn oder Rußland bewilligt hat oder noch bewilligen sollte. Die anderen Staaten als den vorgenannten, eingeräumten oder einzuräumenden Begünstigungen fallen nicht darunter. ad 2: betrifft die Durchgangsabgaben.
Italien.	Handelsvertrag vom 31. Dez. 1865.	Meistbegünstigungsvertrag.
Oesterreich-Ungarn.	Handelsvertrag vom 16. Dez. 1878.	Meistbegünstigungsvertrag (mit besonderen Erleichterungen im grenznachbarlichen Verkehr.)
Schweiz.	Handels- und Zollvertrag vom 13. Mai 1869.	Meistbegünstigungsvertrag, mit besonderen Festsetzungen über die Zollbefreiung einzelner Artikel bei dem Uebergang aus dem Gebiete des einen Theils nach dem Gebiete des anderen Theils. (Außerdem besondere Erleichterungen im grenznachbarlichen Verkehr.)
Belgiens mit:		
Deutschland.	Handelsvertrag vom 22. Mai 1865.	Meistbegünstigungsvertrag, mit besonderen Tarifbestimmungen für einzelne deutsche Einfuhrartikel nach Belgien und für einzelne belgische Einfuhrartikel nach Deutschland.

der vorgenannten Staaten zu den übrigen in einer besonderen Tabelle dargestellt ist. Die erste Spalte enthält die Namen der Vertragsstaaten, die zweite und dritte Spalte das Datum und eine kurze Inhaltsangabe der betreffenden Verträge, die vierte Spalte die Bestimmungen über die Vertragsdauer und die fünfte Spalte den Vermerk über die etwa erfolgte Kündigung.

Ursprünglich geschlossen bis zum 30. Juni 1875, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	Von Deutschland gekündigt zum 31. Dezember 1879.
Ursprünglich geschlossen bis zum 30. Juni 1877, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. ad 1: Unkündbar. ad 2: Bleibt in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	
Ursprünglich geschlossen bis zum 30. Juni 1875, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Geschlossen für die Dauer des Jahres 1879.	Von Italien gekündigt zum 25. Juni 1876, demnächst aber successive verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 1879.
Ursprünglich geschlossen bis zum 31. Dezember 1877, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	Von Deutschland gekündigt zum 31. Dezember 1879.
Ursprünglich geschlossen bis zum 30. Juni 1875, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	Von Deutschland gekündigt zum 31. Dezember 1879

Belgiens mit:		
Frankreich.	1) Handelsvertrag vom 1. Mai 1861 nebst Zusatzkonvention vom 12. Mai 1863. 2) Handelsvertrag vom 23. Juli 1873.	Tarifvertrag (mit Meistbegünstigungsklausel.)
England.	Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Juli 1862.	Meistbegünstigungsvertrag.
Italien.	Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 9. April 1863 nebst Additionalartikel vom 28. Mai 1872.	Meistbegünstigungsvertrag mit besonderen Tarifbestimmungen für einzelne italienische Einfuhrartikel nach Belgien.
Oesterreich-Ungarn.	Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Februar 1867.	Meistbegünstigungsvertrag.
Schweiz.	Handelsvertrag vom 11. Dez. 1862.	Tarifvertrag (mit Meistbegünstigungsklausel.)
Englands mit:		
Belgien.	Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Juli 1862.	Meistbegünstigungsvertrag.
Deutschlands.	Handelsvertrag vom 30. Mai 1865.	Meistbegünstigungsvertrag.
Frankreich.	1) Handelsvertrag vom 23. Januar 1860 nebst zwei Additionalartikeln vom 25. Februar und bezw. 27. Juni 1860 und zwei Zusatzkonventionen vom 12. Oktober und bezw. 16. November 1860; 2) Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Juli 1873 nebst Zusatzkonvention vom 24. Januar 1874; 3) Deklaration vom 24. Januar 1874.	Tarifvertrag (mit Meistbegünstigungsklausel.) ad 3 betrifft das Französische Expertiseverfahren.
Italien.	Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 6. August 1863.	Meistbegünstigungsvertrag.
Oesterreich-Ungarn.	1) Handelsvertrag vom 5. Dez. 1876, 2) Erklärung vom 26. Nov. 1877.	Meistbegünstigungsvertrag.
Schweiz.	Handelsvertrag vom 6. Sept. 1855.	Meistbegünstigungsvertrag.

ad 1: Ursprünglich geschlossen auf 10 Jahre (vom 27. Mai 1861 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Von Frankreich zum 28. März 1873 gekündigt und demnächst mit der Zusatz-Konvention wieder in Kraft gesetzt durch den Vertrag ad 2. ad 2: Ursprünglich geschlossen bis zum 10. August 1877, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	Von Frankreich gekündigt zum 31. Dezember 1879.
Ursprünglich geschlossen auf 10 Jahre (vom 9. September 1862 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	
Ursprünglich geschlossen auf 10 Jahre (vom 3. Juni 1864 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	Von Italien gekündigt, demnächst aber successive verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 1879.
Ursprünglich geschlossen auf 10 Jahre (vom 26. März 1867 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	
Ursprünglich geschlossen auf 10 Jahre (vom 3. Juni 1863 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	Von der Schweiz gekündigt zum 18. November 1879.
Ursprünglich geschlossen auf 10 Jahre (vom 9. September 1862 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	
Ursprünglich geschlossen bis zum 30. Juni 1877, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	
ad 1: Ursprünglich geschlossen auf 10 Jahre (vom 4. Februar 1860 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Von Frankreich zum 15. März 1873 gekündigt und demnächst mit den beiden Zusatzkonventionen wieder in Kraft gesetzt durch den Vertrag ad 2, ad 2: Ursprünglich geschlossen bis zum 30. Juni 1877, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	Von Frankreich sämmtlich gekündigt zum 31. Dezember 1879.
Ursprünglich geschlossen auf 10 Jahre (vom 29. Oktober 1863 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	Von Italien gekündigt, demnächst aber successive verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 1879.
ad 1: Ursprünglich geschlossen für die Dauer des Jahres 1877, demnächst durch die Erklärung ad 2 verlängert auf unbestimmte Zeit, mit der Maßgabe, daß der Vertrag bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung, welche beiden Theilen jederzeit freisteht, in Geltung bleiben soll.	
Ursprünglich geschlossen auf 10 Jahre (vom 6. März 1856 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	

Frankreichs mit:		
Belgien.	1) Handelsvertrag vom 1. Mai 1861 nebst Zusatzkonvention vom 12. Mai 1863. 2) Handelsvertrag vom 23. Juli 1873.	Tarifvertrag (mit Meistbegünstigungsklausel.)
Deutschland.	1) Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871. Artikel 11. 2) Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871. Artikel 17, Absatz 2.	ad 1: Meistbegünstigungsabkommen; dasselbe erstreckt sich jedoch nur auf solche Begünstigungen, welche der eine oder der andere der vertragschließenden Theile an England, Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Oesterreich-Ungarn oder Rußland bewilligt hat oder noch bewilligen sollte. Die anderen Staaten, als den vorgenannten, eingeräumten oder einzuräumenden Begünstigungen fallen nicht darunter. ad 2: Betrifft die Durchgangsabgaben.
England.	1) Handelsvertrag vom 23. Januar 1860 nebst zwei Additionalartikel vom 25. Februar und bezw. 27. Juni 1860 und zwei Zusatzkonventionen vom 12. Oktober und bezw. 16. November 1860. 2) Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Juli 1873 nebst Zusatzkonvention vom 24. Januar 1874. 3) Deklaration vom 24. Jan. 1874.	Tarifvertrag (mit Meistbegünstigungsklausel.) ad 3: Betrifft das französische Expertiseverfahren.
Italien.	Konvention vom 15. Januar 1879.	Meistbegünstigungsvertrag.
Oesterreich-Ungarn.	Konvention vom 20. Januar 1879 nebst dazu gehöriger Erklärung von demselben Tage.	Meistbegünstigungsvertrag.
Schweiz.	Handelsvertrag vom 30. Juni 1864.	Tarifvertrag (mit Meistbegünstigungsklausel.)
Italiens mit:		
Belgien.	Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 9. April 1863 nebst Additionalartikel vom 28. Mai 1872.	Meistbegünstigungsvertrag, mit besonderen Tarifbestimmungen für einzelne italienische Einfuhrartikel nach Belgien.
Deutschland.	Handelsvertrag vom 31. Dez. 1865.	Meistbegünstigungsvertrag.
England.	Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 6. August 1863.	Meistbegünstigungsvertrag.

ad 1: Ursprünglich geschlossen auf 10 Jahre (vom 27. Mai 1861 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Von Frankreich zum 28. März 1873 gekündigt und demnächst mit der Zusatzkonvention wieder in Kraft gesetzt durch den Vertrag ad 2. ad 2: Ursprünglich geschlossen bis zum 10. August 1877, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. ad 1: Unkündbar. ad 2: Bleibt in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	Von Frankreich gekündigt zum 31. Dezember 1879.
ad 1: Ursprünglich geschlossen auf 10 Jahre (vom 4. Februar 1860 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Von Frankreich zum 15. März 1873 gekündigt und demnächst mit den beiden Zusatzkonventionen wieder in Kraft gesetzt durch den Vertrag ad 2. ad 2: Ursprünglich geschlossen bis zum 30. Juni 1877, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	Von Frankreich sämmtlich gekündigt zum 31. Dezember 1879.
Geschlossen bis zum 31. Dezember 1879.	
Geschlossen bis zum 31. Dezember 1879.	
Ursprünglich geschlossen auf 12 Jahre (vom 24. November 1864 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	Gekündigt, demnächst aber successive verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 1879.
Ursprünglich geschlossen auf 10 Jahre (vom 3. Juni 1864 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	Von Italien gekündigt, demnächst aber successive verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 1879.
Ursprünglich geschlossen bis zum 30. Juni 1875, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	Von Italien gekündigt zum 25. Juni 1876, demnächst aber successive verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 1879.
Ursprünglich geschlossen auf 10 Jahre (vom 29. Oktober 1863 ab gerechnet) mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	Von Italien gekündigt, demnächst aber successive verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 1879.

Italiens mit:		
Frankreich.	Konvention vom 15. Januar 1879.	Meistbegünstigungsvertrag.
Oesterreich-Ungarn.	Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 27. Dezember 1878.	Tarifvertrag (mit Meistbegünstigungsklausel.)
Schweiz.	Handelsvertrag vom 28. Januar 1879.	Meistbegünstigungsvertrag.
Oesterreich-Ungarns mit:		
Belgien.	Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Februar 1867.	Meistbegünstigungsvertrag.
Deutschland.	Handelsvertrag vom 16. Dez. 1878.	Meistbegünstigungsvertrag (mit besonderen Erleichterungen im grenznachbarlichen Verkehr.)
England.	1) Handelsvertrag vom 5. Dezember 1876. 2) Erklärung vom 26. Nov. 1877.	Meistbegünstigungsvertrag.
Frankreich.	Konvention vom 20. Januar 1879 nebst dazu gehöriger Erklärung von demselben Tage.	Meistbegünstigungsvertrag.
Italien.	Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 27. Dezember 1878.	Tarifvertrag (mit Meistbegünstigungsklausel.)
Schweiz.	Handelsvertrag vom 14. Juli 1868.	Meistbegünstigungsvertrag (mit besonderen Erleichterungen im grenznachbarlichen Verkehr.)
der Schweiz mit:		
Belgien.	Handelsvertrag vom 11. Dez. 1862.	Tarifvertrag (mit Meistbegünstigungsklausel.)
Deutschland.	Handels- und Zollvertrag vom 13. Mai 1869.	Meistbegünstigungsvertrag mit besonderen Festsetzungen über die Zollbefreiung einzelner Artikel bei dem Uebergang aus dem Gebiete des einen Theils nach dem Gebiete des anderen Theils. (Außerdem besondere Erleichterungen im grenznachbarlichen Verkehr.)
England.	Handelsvertrag vom 6. Sept. 1855.	Meistbegünstigungsvertrag.
Frankreich.	Handelsvertrag vom 30. Juni 1864.	Tarifvertrag (mit Meistbegünstigungsklausel.)
Italien.	Handelsvertrag vom 28. Jan. 1879.	Meistbegünstigungsvertrag.
Oesterreich-Ungarn.	Handelsvertrag vom 14. Juli 1868.	Meistbegünstigungsvertrag (mit besonderen Erleichterungen im grenznachbarlichen Verkehr.)

Geschlossen bis zum 31. Dezember 1879.	
Geschlossen bis zum 31. Dezember 1887, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Geschlossen für die Dauer des Jahres 1879.	
Ursprünglich geschlossen auf 10 Jahre (vom 26. März 1867 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Geschlossen für die Dauer des Jahres 1879.	
ad 1 Ursprünglich geschlossen für die Dauer des Jahres 1877, demnächst durch die Erklärung ad 2 verlängert auf unbestimmte Zeit, mit der Maßgabe, daß der Vertrag bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung, welche beiden Theilen jederzeit freisteht, in Geltung bleiben soll. Geschlossen für die Dauer des Jahres 1879.	
Geschlossen bis zum 31. Dezember 1887, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Ursprünglich geschlossen auf 8 Jahre (vom 5. Februar 1969 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	
Ursprünglich geschlossen auf 10 Jahre (vom 3. Juni 1863 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	Von der Schweiz gekündigt zum 18. November 1879.
Ursprünglich geschlossen bis zum 31. Dezember 1877, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	Von Deutschland gekündigt zum 31. Dezember 1879.
Ursprünglich geschlossen auf 10 Jahre (vom 6. März 1856 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	
Ursprünglich geschlossen auf 12 Jahre (vom 24. November 1864 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung. Geschlossen für die Dauer des Jahres 1879.	Gekündigt, demnächst aber successive verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 1879.
Ursprünglich geschlossen auf 8 Jahre (vom 5. Februar 1869 ab gerechnet), mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.	

Miszellen.

Die Hamburger Denkschrift über die Reform der Gewerbeordnung ist Seitens des Bureaus der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau nunmehr in etwa 170 Exemplaren an ca. 90 sächsische und übrigens an außersächsische Gewerbe und Handwerkervereine gesandt worden.

Ueber den Erfolg dieser Mühwaltung theilt der Bericht über die Sitzung jener Kammer vom 4. Dezember 1878 Folgendes mit:

Schon liegen von einer ganzen Reihe von gewerblichen Vereinen Rückäußerungen vor, welche deutlich erkennen lassen, daß der Inhalt der Hamburger Denkschrift bei denselben nicht nur lebendiges Interesse, sondern auch im Wesentlichen volle Zustimmung gefunden hat. Die meisten Vereine sind in dieser Sache mit einer Gründlichkeit vorgegangen, die hohes Lob verdient.

Von den 13 deutschen Gewerbe- und Handwerkervereinen, welche sich bisher über die Hamburger Denkschrift aussprachen, ist nur einer der Denkschrift prinzipiell entgegen getreten, der Gewerbeverein zu Grimma (ca. 230 Mitgl.), welcher kurzweg erklärte, „daß er sich ganz auf den Herzogschen Standpunkt stelle", und damit jede Erklärung über die einzelnen Fragepunkte ablehnte.

Von den übrigen 12 Vereinen (zu Wörth am Main, Zwickau, Crimmitschau, Giengen a. Brenz, Bautzen, Frankfurt a. O., Plauen i. V., Olbernhau, Meißen, Penig, Quedlinburg, Elstra bei Kamenz), welche zusammen weit über 3000 Mitglieder vertreten, wurden die einzelnen, vom hiesigen Kammerbureau gestellten Fragen zum Theil in sehr ausführlichen Denkschriften und mit Motiven aus dem praktischen Leben beantwortet, wie folgt:

1. Alle erklärten es für ein Bedürfniß, daß bei der gesetzlichen Regelung der gewerblichen Verhältnisse dem Kleingewerbe eine eingehendere Berücksichtigung, als bisher, zu Theil werde.

2. Alle erklärten die Errichtung fachgewerblicher Korporationen für ein Bedürfniß.

3. Bezüglich der Errichtung solcher fachgewerblicher Korporationen erklärten 8 Vereine, daß dieselbe nicht, wie jetzt, dem bloßen privaten Zusammentreten einzelner Gewerbsgenossen zu überlassen sei, während ein Verein (Frankfurt a. O.) dies befürwortete. Außer dem soeben genannten Vereine, dem der Grimmaische noch beizufügen wäre, erklärten alle übrigen 11 Vereine ganz im Sinne der Zittauer Gewerbekammer, daß zwar der Beitritt zu den gewerblichen Korporationen dem Belieben der einzelnen Gewerbtreibenden anheim zu geben sei, daß also eine Beitrittsverpflichtung vom Staate nicht auszusprechen sei, daß aber diese Korporationen gewisse, vom Staate festzusetzende Bedingungen erfüllen müßten, wenn sie gewisse, vom Staate ihnen einzuräumende Befugnisse ausüben wollten.

Bei diesem Stimmenverhältniß (von 11 zu 2) scheint die Annahme dieses bedeutungsvollsten Punktes Seitens der gewerblichen Vereine ziemlich gesichert!

Der Meißner Verein, einer der stärksten Sachsens, hob in seiner Motivirung besonders hervor, daß er ein freies Zusammentreten ohne inneren, gesetz-

lichen Halt für unzweckmäßig halte. Eine derartige dürftige Existenz gewerblicher Korporationen sei auch jetzt möglich. Dieselbe könne aber nicht das ausfüllen, was erzielt werden solle.

4. Dafür, daß den Gewerbsgehülfen ein Recht der Theilnahme an den fachgewerblichen Korporationen einzuräumen sei, sprachen sich alle 12 Vereine aus. 5 beschränkten jedoch dieses Zugeständniß. Wörth a. M. will es nur den Gewerbsgehülfen bewilligen, welche das 25. Lebensjahr überschritten haben, Bautzen will die Theilnahme nur für Fragen des Kranken- und Unterstützungskassenwesens und sonst nach Beschluß der Korporation zugestehen, Plauen i. V. will die Gehülfen zulassen, insoweit es sich um ihre Interessen handelt, Meißen will sie nur in gewissen Fällen und für gewisse Fragen zulassen, Elstra will ihnen auch nur eine beschränkte Theilnahme an den Wahlen und Beschlüssen der Korporationen zugestehen.

5) Dafür, daß die fachgewerblichen Korporationen entscheiden sollten, welchen Gewerbtreibenden das Recht zur Annahme von Lehrlingen zuzuerkennen sei, sprachen sich 9 Vereine aus. Dagegen war Crimmitschau, welches aber mit den übrigen 11 Vereinen darüber einverstanden war, daß den Korporationen die Aufsicht über Lehrlingswesen und Fachschulen (über letztere event. gemeinschaftlich mit den Schulbehörden) gebühre.

6. Daß die Reichsgewerbeordnung die Uebelstände einer zu sehr von Theoretikern, insbesondere von Juristen beeinflußten Gesetzgebung zeige, erklärten 9 Vereine. Der Verein zu Penig erinnerte hierbei an den Umstand, daß die Reichstagskommission zur Berathung der Gewerbenovelle aus 19 Juristen und nur 2 Gewerbtreibenden bestanden habe.

7. Die Mittel zur Durchführung an sich zweckmäßiger Bestimmungen vermißten bei der Reichsgewerbeordnung 8 Vereine.

8. Auf die Frage nach dem Umfange der vorzunehmenden Reform der Reichsgewerbeordnung antwortete nur der Verein zu Frankfurt a. O. mit dem Wunsche, daß diese Reform sich auf eine Aenderung einzelner Paragraphen beschränken möge, während die übrigen 11 Vereine sehr entschieden für „Anfassung des Uebels an der Wurzel" (Crimmitschau), für eine „radikale Umänderung" (Wörth a. Main), für „eine neue Durchführung und Umarbeitung, und zwar unter Zuziehung von erfahrenen, mit den gewerblichen Verhältnissen vertrauten Praktikern" (Zwickau), für eine Gewerbeordnung „in neuem Geiste, durch dessen Wirken das jetzt vorhandene Gute wieder mit aufgenommen werde" (Meißen), sich aussprachen.

Der Ertrag der wichtigsten Finanzzölle im Deutschen Reiche und in Großbritannien. 1877. — Wer die neuere Geschichte der europäischen Zollpolitik auch nur oberflächlich kennt, der weiß, daß sie allenthalben von dem Streben nach möglichster Vereinfachung der Tarife geleitet war, und daß für die Verwirklichung desselben in keinem anderen Lande wieder ein so günstiger Boden sich fand, wie im Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland. Die Macht, zu der sich die Industrie entfaltet hatte, rechtfertigte die Aufhebung der Schutzzölle, auf die auch der Ackerbau nach heftigem Kampf hatte verzichten müssen, und die Bevorzugung, die der Tarif auf Kosten des Mutterlandes und seiner Bewohner den Erzeugnissen britischer Niederlassungen bisher gewährt hatte, schien der neueren Colonialpolitik nicht mehr begründet. Nachdem so die Forderungen des Staats-Haushalts allein als maßgebend für die Regelung der Ein-

gangsabgaben anerkannt waren, verging kaum ein Jahr, ohne daß Zölle herabgesetzt oder gänzlich aufgehoben wurden. Viele davon waren nur wenig einträglich gewesen und wurden beseitigt, um an den Kosten der Verwaltung sparen zu können; andere aber, wie die Theezölle, wurden ermäßigt, um die Steuer von Gegenständen des Massenbedarfs zu verringern und damit die unteren Klassen der Bevölkerung zu entlasten — ein Ziel, dem der Staat noch im Jahre 1875 mit der Aufhebung des Zuckerzolls das Opfer einer jährlichen Einnahme von rund 2 Millionen Pfund Sterling oder 41 Millionen Mark gebracht hat.

Diese Entwickelung läßt sich äußerlich an der Zahl der zollpflichtigen Artikel verfolgen; 1840 nannte der Tarif deren noch 1,046, gegenwärtig führt er nur 53 auf. Die wichtigsten von diesen sind Waaren, die im Inlande nicht erzeugt werden, bei denen also mit der Einfuhr auch der ganze Consum besteuert ist, und die schwierige Aufgabe, den Zoll mit der inneren Verbrauchsabgabe auf gleicher Höhe zu halten, nicht entsteht; vollständig kann dieselbe aber auch die britische Verwaltung nicht umgehen, da die Bier- und Branntwein-Steuer, der Spielkarten-Stempel und die Punzirungsgebühr von Gold und Silber zu ihrer Ergänzung Eingangsabgaben fordern. Von diesen besitzt finanzielle Bedeutung allein der Zoll auf Rum und Branntwein; die übrigen gewähren nur einen verschwindend kleinen Theil der Einnahmen. Es zeigt Das die folgende Zusammenstellung, in der die außerordentliche Einfachheit des britischen Zolltarifes am klarsten zum Ausdruck gelangt; im Vereinigten Königreiche sind 1877 erhoben worden:

a) eigentliche Zölle von	überhaupt M.	d. i. von 100,00 M. Ertrag	von einem Bewohner Pf.
Tabak	165,090,356	40,73	488
Wein	33,917,007	8,37	100
Thee	77,264,033	19,06	229
Kaffee	4,193,707	1,03	12
Kaffeesurrogaten	1,348,462	0,34	4
Kakao und Chokolade	888,868	0,21	3
Südfrüchten	9,785,010	2,41	28
b) zur Ergänzung innerer Abgaben von			
Rum	51,274,703	12,65	152
Branntwein	43,620,808	10,76	129
Genever und anderes gebranntes Wasser	17,676,608	4,36	52
sonstigen Gegenständen	278,195	0,07	1
zusammen	405,337,757	100,00	1,198

Ein Mangel, an dem diese Uebersicht leidet, darf nicht verschwiegen werden, wenn er auch nur wenig Bedeutung besitzt. Um die Steuern vom britischen Verbrauche kennen zu lernen, sind nämlich im Ganzen 2,126,967 M. als Rückzölle und sonstige wiedererstattete Beträge von den oben aufgeführten Zahlen in Abzug zu bringen. Wie sich diese Summe auf die einzelnen Zölle im Jahre 1877 vertheilt hat, ist der hier benutzten Quelle nicht zu entnehmen; die amtlichen Nachweise aus früheren Jahren berechtigen aber zu dem Schlusse, daß keine der oben gemachten Angaben dadurch eine wesentliche Aenderung erleidet, und sicherlich bleibt das Hauptergebniß der Uebersicht davon unberührt. Dieses ist,

daß eine geringe Zahl von Finanzzöllen den außerordentlich hohen Ertrag von 12 M. auf den Kopf der Bevölkerung der Staatskasse zuführt. Die Erklärung dieser Erscheinung, die das äußerste Ziel der modernen Tarifpolitik zu verwirklichen scheint, liegt einmal in der Größe des Wohlstandes, der in beträchtlichem Umfange den Verbrauch der abgabepflichtigen und nicht zum nothwendigen Lebensunterhalt erforderlichen Waaren gestattet, dann aber in der Höhe der Zollsätze. Diese betragen z. B. vom Zentner Tabak, der im deutschen Reiche 12—60 M. Zoll zahlt, im Durchschnitt 400 M., und vom Zentner Thee 50 M., das ist mehr als doppelt so viel wie bei uns, wo er mit 24 M. besteuert wird.

Der große Volks-Wohlstand im britischen Reiche ist die Voraussetzung, auf der sein Zollwesen beruht; ihm verdankt es seinen Erfolg. Wenn die Verschiedenheit der Tarife nicht blos aus der Verschiedenheit der Grundsätze fließt, die den Gesetzgeber leiteten, sondern tiefer in der Größe und Vertheilung des Volkseinkommens wurzelt, so wird ein Vergleich der Finanzzölle in Großbritannien und im deutschen Reiche, wie er jetzt anzustellen ist, auch in gewisser Hinsicht wenigstens zu Rückschlüssen auf den Reichthum und das Volksvermögen beider Länder führen.

Die große Einfachheit des britischen Tarifs hat der deutsche noch nicht erreicht; er zählt 138 Zollpositionen, die 1877 zusammen einen Ertrag von 106,957,652 M. oder $2{,}_{55}$ M. auf den Bewohner gewährt haben, und unter diesen auch solche, welche zum Schutze der heimischen Industrie bestimmt sind. Daß aber die Finanzzölle das Uebergewicht behaupten, geht aus der folgenden Zusammenstellung hervor. Dieselbe führt nur solche Waaren (in der Reihenfolge des Tarifes) auf, für deren Besteuerung allein die Absicht finanziellen Gewinnes maßgebend war und zeigt, daß diese $82{,}_{67}$ Prozent sämmtlicher Zolleinnahmen abwerfen. Im Jahre 1877 wurden im deutschen Reiche erhoben

Zölle von	überhaupt M.	d. i. von 100,00 M. Ertrag	auf 1 Bewohner Pfennige
Droguen	1,426,772	$1{,}_{33}$	$3{,}_{37}$
Hopfen	185,570	$0{,}_{17}$	$0{,}_{44}$
Bier aller Art und Meth	615,254	$0{,}_{58}$	$1{,}_{45}$
Branntwein aller Art und Rum	1,804,032	$1{,}_{69}$	$4{,}_{26}$
Hefe aller Art	71,967	$0{,}_{07}$	$0{,}_{17}$
Essig in Fässern	26,380	$0{,}_{02}$	$0{,}_{06}$
Wein und Most	9,457,632	$8{,}_{84}$	$22{,}_{35}$
Butter	762,768	$0{,}_{71}$	$1{,}_{80}$
Fleisch und Fleischextrakt	679,242	$0{,}_{63}$	$1{,}_{60}$
Südfrüchten	5,226,833	$4{,}_{89}$	$12{,}_{35}$
Gewürzen	1,885,670	$1{,}_{76}$	$4{,}_{45}$
Heringen	2,000,178	$1{,}_{87}$	$4{,}_{72}$
Honig	51,539	$0{,}_{05}$	$0{,}_{12}$
Kaffee, roh	33,535,775	$31{,}_{36}$	$79{,}_{20}$
Kaffeesurrogaten	33,758	$0{,}_{03}$	$0{,}_{08}$
Kakao in Bohnen und Schalen	669,836	$0{,}_{63}$	$1{,}_{58}$
Kaviar und Kaviarsurrogaten	188,034	$0{,}_{18}$	$0{,}_{44}$
Käse	587,030	$0{,}_{55}$	$1{,}_{39}$
Konfituren	978,570	$0{,}_{92}$	$2{,}_{31}$
Schaalthieren	89,016	$0{,}_{08}$	$0{,}_{21}$

Zölle von	überhaupt M.	d. i. von 100,00 M. Ertrag	auf 1 Bewohner Pfennige
Reis	1,719,689	1,64	4,06
Salz	4,540,554	4,24	10,73
Syrup, Melasse und Stärkezucker	706,456	0,66	1,67
Tabak	13,444,704	12,57	31,75
Thee	684,120	0,64	1,62
Zucker	2,256,705	2,11	5,33
Oel, Fett	2,102,425	1,97	4,97
Spielkarten	1,530	0,00	0,00
Schweinen und Spanferkeln	2,648,027	2,48	6,25
zusammen	88,380,066	82,67	208,73

Unter den Waaren, bei denen der Zoll die einzige Besteuerung des Konsums bildet, sind hiernach Wein, Kaffee und Südfrüchte finanziell die wichtigsten; neben ihnen und anderen Gegenständen des Luxuskonsums führt aber die obige Zusammenstellung auch nothwendige Nahrungsmittel des Volkes, wie Heringe, Reis und Schweine, mit nicht unbeträchtlichen Erträgen auf. Der deutsche Tarif hat auf dieselben noch nicht verzichtet, wie der englische, mit dem gleichwohl ungefähr fünfmal so viel von einem Bewohner erhoben wird, wie mit dem unsrigen. Die Erklärung dafür liegt in dem Verbrauch von Colonialwaaren, der einen guten Gradmesser des Volkswohlstandes bildet, und in ihrer Besteuerung; der Ertrag derselben ist im deutschen Reich ungleich geringer als im Vereinigten Königreiche. Von jedem Einwohner sind 1877 erhoben worden

Zölle von	im Vereinigten Königreiche	im deutschen Reiche
	Pfennige	
Tabak	488	32
Wein	100	22
Thee	229	2
Kaffee	12	79
Kaffeesurrogaten	4	0,1
Kakao und Chokolade	3	2
Südfrüchten	28	12
zusammen	864	149,1

Diese Zahlen geben für das Vereinigte Königreich die Besteuerung des ganzen Verbrauchs der aufgeführten Waaren, in Deutschland erhöht die innere Abgabe nur die Tabaksteuer auf 35 Pfennige vom Einwohner. (Stat. Corr.)

Das Ergebniß der Reichstagswahlen von 1878 in Preußen und im deutschen Reiche. — Dem deutschen Reichstage sind vor Kurzem die amtlichen Zusammenstellungen über den Ausfall der letzten, im Sommer 1878 vollzogenen Wahlen vorgelegt worden. Die Bedeutung, welche denselben zukommt, überträgt sich naturgemäß auf die Zahlen, die über sie berichten; von diesen sollen daher einige hier mitgetheilt und gedeutet werden.

Unter 42,727,360 Bewohnern des deutschen Reiches und 25,742,404 Bewohnern des preußischen Staates zählt ersteres 9,124,311, letzterer 5,409,320 wahlberechtigte Wähler; von diesen wurden im Sommer 1878 abgegeben

		im deutschen Reiche	in Preußen
gültige Stimmen	bei der ersten Wahl .	5,760,947	3,489,909
	„ „ entscheid. Wahl	5,811,159	3,497,969
ungültige Stimmen	„ „ ersten Wahl .	20,046	10,607
	„ „ entscheid. Wahl	20,684	10,864
zusammen Stimmen	„ „ ersten Wahl .	5,780,993	3,500,516
	„ „ entscheid. Wahl	5,831,843	3,508,833

Wird die Zahl der abgegebenen Stimmen mit derjenigen der wahlberechtigten Wähler verglichen, so zeigt sich, daß von 1,000 derselben bei der ersten Wahl im ganzen Reiche 634, in Preußen 647, bei der entscheidenden Wahl aber dort 639 und hier 649 an der Urne erschienen sind. Dieses Ergebniß ist in doppelter Hinsicht bemerkenswerth; es sagt, daß die Wahlbetheiligung im Sommer 1878 stärker als je zuvor und zum ersten Male in Preußen lebhafter als durchschnittlich im ganzen Reiche war. Von je 100 wahlberechtigten Wählern haben nämlich gestimmt:

	bei der ersten Wahl		bei der entscheidenden Wahl	
	im deutschen Reiche	in Preußen	im deutschen Reiche	in Preußen
1871 . .	51,0	48,4	51,1	48,8
1874 . .	61,3	58,0	62,1	58,8
1877 . .	60,6	58,0	62,1	59,6
1878 . .	63,4	64,7	63,9	64,9

Auf Grund dieser Zahlen darf man wohl behaupten, daß bei den letzten Wahlen die politische Ueberzeugung des Volkes, insbesondere in Preußen schärferen Ausdruck erhalten hat als bei den früheren. In welcher Richtung sich dieselbe aber kundgab, das zeigt folgende Zusammenstellung. Es fielen gültige Stimmen auf die Kandidaten folgender Parteien (a bei der ersten, b bei der entscheidenden Wahl):

		im deutschen Reiche	in Preußen überhaupt	in Preußen von 100 Stimmen des Reiches
Deutschkonservative . .	a	749,494	558,299	74,5
	b	734,367	548,981	74,8
Freikonservative . . .	a	785,855	529,468	67,4
	b	790,903	522,279	66,0
Liberale (ohne Nationalliberale und Fortschritt)	a	156,117	116,194	74,4
	b	158,981	116,693	73,4
Nationalliberale . . .	a	1,330,643	654,183	49,2
	b	1,407,637	710,628	50,5
deutsche Fortschrittspartei	a	385,084	269,947	70,1
	b	394,381	279,037	70,8
Zentrum	a	1,388,043	815,465	58,8
	b	1,355,988	775,057	57,2

		im deutschen Reiche	in Preußen überhaupt	in Preußen von 100 % Stimmen des Reiches
Polen	a	210,062	210,062	100,0
	b	213,239	213,239	100,0
Sozialdemokraten	a	437,158	200,452	45,8
	b	420,662	188,245	44,8
andere Parteien (einschl. unbestimmte und zersplitterte Stimmen)	a	318,491	135,839	42,7
	b	335,001	143,810	42,9
zusammen	a	5,760,947	3,489,909	60,6
	b	5,811,159	3,497,969	60,2

Während also bei den letzten Reichstagswahlen von 100 gültigen Stimmen (der Bevölkerungszahl vollkommen entsprechend) 60 in Preußen und 40 in den übrigen Staaten abgegeben wurden, haben — ganz abgesehen von der Fraktion der Polen — die Deutschkonservativen und die Liberalen (außer den Nationalliberalen und der Fortschrittspartei) fast drei Viertel, die deutsche Fortschrittspartei 70 Proz. und die Freikonservativen zwei Drittel ihrer Stimmen in Preußen erhalten; alle übrigen, und darunter die beiden größten Parteien, die Nationalliberalen und das Zentrum fanden dagegen ihre Wähler vornehmlich außerhalb Preußens.

Diese Zahlen schildern die Stärke der Parteien im Volke, nicht auch im Reichstage. Diejenigen, welche in denselben entsandt sind, haben im Ganzen 64,8 Proz. aller bei den entscheidenden Wahlen abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so daß 40,9 Proz. der wahlberechtigten Wähler die Vertreter derjenigen Partei, deren Richtung sie ausdrücklich gebilligt, in der gesetzgebenden Versammlung sehen.

Verwaltungsbericht der Reichsbank
für das Jahr 1878.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 26. März 1879.

Die **Gesammtumsätze** der Reichsbank im Jahre 1878 haben nach der Anlage B betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	11,616,521,400 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten . .	32,638,192,300 „
zusammen . .	44,254,713,700 „

(1877: 47,541,619,800 ℳ.), also 3,286,906,100 ℳ. weniger als im Jahre vorher.

Der **Bankzinsfuß** war

	für Wechsel	für Lombarddarlehne
vom 1. bis 20. Januar 1878	$4^1/_2$ pCt.,	$5^1/_2$ pCt.,
„ 21. Januar bis 28. August	4 „	5 „
„ 29. August bis 10. Dezember	5 „	6 „
„ 11. Dezember bis zum Schluß des Jahres	$4^1/_2$ „	$5^1/_2$ „

im Durchschnitt des ganzen Jahres $4_{,34}$ pCt. für Wechsel und $5_{,34}$ pCt. für Lombarddarlehne, gegen $4_{,42}$ bezw. $5_{,42}$ pCt. im Vorjahre.

Als **Eigenthümer der Reichsbankantheile** waren

	am 31. Dezember 1877	
6,346	Inländer	mit 28,959 Antheilen,
1,425	Ausländer	„ 11,041 „
also 7,771	Eigner und	40,000 Antheile,
	am 31. Dezember 1878	
6,240	Inländer	mit 28,618 Antheilen,
1,450	Ausländer	„ 11,382 „
mithin 7,690	Eigner und	40,000 Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 106 vermindert, die der ausländischen um 25 vermehrt und sind 341 Bankantheile von Inländern auf Ausländer übergegangen.

Die **Depositenkapitalien** haben betragen:

am 1. Januar 1878	14,664,742 ℳ.
Neu eingezahlt sind	16,655,570 „
macht .	31,320,312 ℳ.
abgehoben sind	21,879,100 „
und verblieben am 31. Dezember 1878 . . .	9,441,212 ℳ.

5,223,530 ℳ. weniger als zu Anfang des Jahres.

[1]) Vgl. den Bericht pro 1877 „Annalen" 1878 S. 673 ff.

Vermindert haben sich

die 3 prozentigen Kapitalien um	292,000	ℳ.
„ $2^1/_2$ „ „ „	341,070	„
„ $2^1/_{10}$ „ „ „	2,960,000	„
„ 2 „ „ von öffentlichen Anstalten um . . .	85,000	„
„ 2 „ Privatkapitalien um	1,513,210	„
„ unverzinslichen Kapitalien um	32,250	„
Der höchste Stand der Depositenkapitalien war . . .	16,295,000	ℳ. am 7. April,
der niedrigste	9,441,000	ℳ. am 31. Dezember.

Durchschnittlich sind das Jahr hindurch 12,358,000 ℳ. *(1877: 22,421,400 ℳ.)* zinsbar belegt gewesen und von der Bank mit 2 ℳ. 22 ₰ für 100 ℳ. *(1877: 2 ℳ. 41 ₰)* verzinst worden.

Die für die Depositenkapitalien pro 1878 zu entrichtenden Zinsen sind berechnet auf . . . . . 274,672 ℳ.

Hierzu treten die rückständig gewesenen . . . . . 238,170 „

sind . . 512,843 ℳ.

Davon sind bezahlt . . . . . 365,714 „

und . . 147,129 ℳ.

am 31. Dezember 1878 noch nicht abgehoben und deshalb in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt.

Die aus dem Vorstehenden sich ergebende wesentliche Verminderung der Depositenkapitalien ist eine Folge der Kündigung aller bei der Reichsbank von Vormünder, Pflegern und Privatpersonen verzinslich angelegten Gelder. Seitdem sind auch die Depositen der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten gekündigt worden. Mit dem 31. Mai 1879 wird daher die Reichsbank von der Verpflichtung, für Gelder, von welchen sie keinen Gebrauch machen kann, Zinsen zu zahlen, ebenso befreit sein, wie alle übrigen großen Notenbanken.

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 7. Dezember . .	579,429,000 ℳ.
als höchste Summe am 7. Januar	700,569,000 „
durchschnittlich	622,642,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(694,929,000 ℳ.)* durchschnittlich 72,287,000 ℳ. weniger in Zirkulation gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse eines jeden Monats in Umlauf waren, ergibt die Anlage C.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 183,836 ℳ. bezahlt und zum vollen Betrage in Ausgabe berechnet.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 ℳ. berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 31. Oktober . .	454,616,000 ℳ.
als höchste Summe am 23. März	525,797,000 „
durchschnittlich	494,072,000 „

Die umlaufenden Noten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit $79^{35}/_{100}$ pCt. durch Metall gedeckt.

Die **Giroguthaben** (Anlage E) betrugen am 1. Januar . . . . . 106,842,255 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind auf Girokonto vereinnahmt:

		1877
durch Baarzahlung	4,941,049,523 ℳ.	
durch Uebertragung am Platze . .	4,223,620,692 „	
durch Uebertragung von anderen Bankstellen . . .	4,480,668,502 „	
	= 13,645,338,717 „	(13,518,284,732 ℳ.)
sind	13,752,180,972 ℳ.	

dagegen auf Girokonto verausgabt:

durch Baarzahlung	5,665,718,258 ℳ.	
durch Uebertragung am Platze . .	4,223,620,692 „	
durch Uebertragung auf andere Bankstellen . . .	3,757,235,525 „	
	= 13,646,574,475 „	(13,503,744,356 „)
der Rest von . . .	105,606,498 ℳ.	

ist als Guthaben am 31. Dezember 1878 verblieben.

Von Personen und Firmen, welche kein Girokonto haben, sind für Girokunden an anderen Plätzen baar eingezahlt 1877

725,245,072 ℳ. (622,262,557 ℳ.)

Unter Zutritt der Uebertragungen zwischen Girointeressenten an verschiedenen Bankplätzen von	3,757,235,525 „	(3,762,049,095 „)
beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Plätzen auf	4,482,480,596 ℳ.	(4,384,311,652 „)
davon sind im Jahre 1878 zur Gutschrift gelangt	4,481,289,898 „	(4,378,603,069 „)
und der Rest von	1,190,698 „	
zuzüglich des Bestandes am 1. Januar 1878 von	16,866,265 „	
mit	18,056,962 „	

in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt.

Durchschnittlich haben

die Giroguthaben 109,999,000 ℳ. (*1877: 99,070,000 ℳ.*)

betragen.

Der höchste Bestand war . . . 143,098,000 ℳ. am 23. Februar,
der niedrigste . . . . . 76,448,000 „ am 30. September.

Das **Guthaben des Reichs und der Bundesstaaten** betrug:

am 1. Januar 1878		27,941,435 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt .		982,168,508 „
	=	1,010,109,943 „
dagegen ausgezahlt		982,509,536 „
	und	27,600,407 „

als Guthaben verblieben.

Auf dem **Effektenkonto** haben im Jahre 1878 Umsätze nicht stattgefunden. Die Reichsbank besitzt keine Effekten.

Der **Reservefonds** belief sich am 1. Januar 1878 auf . 14,145,584 ℳ.
Hiezu treten nach § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes 20 pCt.
des Reingewinnes für das Jahr 1878 mit . . . . . 1,078,125 „
ergiebt . . 15,223,709 „
welcher Betrag auf das Jahr 1879 übertragen ist.

Das **Grundstückskonto** der Reichsbank war am 1. Januar 1878 belastet mit 15,628,600 ℳ.

Neu hinzugekommen sind:

für das Reichsbankgebäude in Berlin[1]	18,725 „
„ die Grundstücke in Berlin Kurstraße Nr. 6—13[1]	9,275 „
„ das Bankgrundstück in Augsburg	177,000 „
„ „ „ „ Crefeld	107,000 „
„ „ „ „ Elberfeld	2.000 „
„ „ „ „ Hamburg	997,000 „
„ „ „ „ Kiel	5,000 „
„ „ „ „ Mannheim	289,000 „
„ „ „ „ Stuttgart	543,000 „
sind . .	17,776,600 ℳ.

Hiervon gehen ab:

für das verkaufte alte Bankgrundstück in Breslau .	72,000 „
macht	17,704,600 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1879 übertragen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Bankzwecken 40,040 ℳ. Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

An **Diskontowechseln** waren am 1. Januar 1878 im Bestande:

83,947 Stück im Betrage von 197,861,801 ℳ.

Diskontirt wurden: *1877:*

531,712 Stück im Betrage von 1,066,456,704 „ (*1,128,359,149 ℳ.*)

sind 615,659 Stück mit . . . . 1,264,318,505 ℳ.

Davon wieder eingezogen:

535,954 Stück mit . . . . 1,092,705,548 „ (*1,128,226,488 „*)

bleiben 79,705 Stück mit . . . . 171,612,956 ℳ.

als Bestand am 31. Dezember 1878 und zwar:

9,651,513 ℳ. bei der Reichshauptbank,
161,961,443 „ bei den Reichsbankanstalten.

[1]) Die Kosten der Kanalisation und einer telegraphischen Verbindung mit dem General-Telegraphen-Amt.

		1877:
Der Gewinn aus diesem Geschäfte beträgt:		
bei der Reichshauptbank	423,148 ℳ.	(741,279 ℳ.)
bei den Reichsbankanstalten	6,727,452 „	(6,826,255 „)
zusammen . .	7,150,600 ℳ.	(7,567,534 ℳ.)

im Ganzen also 416,934 ℳ. weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Diskontowechseln hat 166,469,000 ℳ. (1877: 173,013,000 ℳ.)
die höchste Anlage . . 196.792,000 „ am 7. Januar,
die niedrigste Anlage . 155,509,000 „ am 7. Dezember betragen.

Die durchschnittliche Größe aller diskontirten Wechsel ist 2,006 ℳ. und die Verfallzeit derselben nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 12 bis 77 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 56 Tage betragen.

Remessenwechsel aufs Inland waren am 1. Januar 1878 im Bestande.

			1877:
170,161	Stück im Betrage von	229,732,422 ℳ.	(2,697,587,442 ℳ.)
	angekauft wurden:		
1,829,233	Stück im Betrage von	2,289,350,275 „	
	es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:		
4,420	Stück im Betrage von	1,367,889 „	
2,003,814	Stück und	2,520,450,586 ℳ.	
	eingezogen wurden:		
1,850,532	Stück mit	2,334,118,424 „	(2,714,979,453 „)
153,282	Stück mit	186,332,162 ℳ.	

bleiben als Bestand am 31. Dezember 1878 und zwar:
21,205,174 ℳ. bei der Reichshauptbank,
165,126,988 „ bei den Reichsbankanstalten.

		1877:
Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:		
bei der Reichshauptbank	864,202 ℳ.	(1,272,755 ℳ.)
bei den Reichsbankanstalten	6,596,900 „	(7,211,296 „)
zusammen	7,461,102 ℳ.	(8,484,051 ℳ.)

mithin 1,022,949 ℳ. weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat 169,027,000 ℳ. (1877: 189,928,000 ℳ.),
die höchste Anlage . . 220,039,000 „ am 7. Januar.
die niedrigste Anlage 149,428,000 „ am 7. September betragen.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,251 ℳ. und ihre Verfallzeit nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 13 bis 67 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 27 Tage betragen.

Von den am 31. Dezember 1878 überhaupt im Bestande gewesenen 357,945,120 ℳ. Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	147,215,050	ℳ.
„ 16 bis 30 Tagen	63,881,430	„
„ 31 „ 60 „	89,582,770	„
„ 61 „ 90 „	57,265,870	„
wie oben	357,945,120	ℳ.

An **Wechseln aufs Ausland** waren am 1. Januar 1878 im Bestand
334 Stück im Kurswerth von 1,839,467 ℳ.
angekauft wurden: *1877:*
6,379 Stück für . . . . . 40,334,279 „ *(18,724,9*
sind 6,713 Stück und . . . . . 42,173,746 ℳ.
verwerthet wurden:
6,086 Stück für . . . . . 36,636,600 „ *(18,430,1*
mithin sind 627 Stück für . . . . . 5,537,146 ℳ.
im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember
1878 einen Kurswerth von . . . . . 5,774,051 „
es sind also . . . . . 236,905 „ *(65,2*
als Gewinn zu berechnen, mithin gegen das Vorjahr 171,695 ℳ. mehr

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat
5,351,000 ℳ. *(1877: 1,873,0*
die höchste Anlage . . 18,286,000 „ am 15. Novemb
die niedrigste Anlage . 1,864,000 „ am 31. Januar
betragen.

Das durchschnittlich in diesen Wechseln und bei den Korrespo
der Bank angelegte Kapital hat an Zins und Kursgewinn einen Ertr
4,07 pCt. für das Jahr ergeben.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung wurden bei sämt
Bankanstalten 12,985 Stück im Betrage von 9,124,784 ℳ. *(1877: 8,812,*
eingezogen und wieder ausgezahlt. An Provision wurden dafür 17,9
(1877: 17,114 ℳ.) erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 703 ℳ. betragen.

Die Gesammtsumme aller diskontirten, angekauften und zur Ein
übernommenen Wechsel betrug:

an Diskontowechseln	531,712	Stück	über	1,066,456,7
„ Remessenwechseln aufs Inland	1,829,233	„	„	2,289,350,2
„ Wechseln aufs Ausland . .	6,379	„	„	40,334,2
„ Wechseln zur Einziehung . .	12,985	„	„	9,124,7
überhaupt	2,380,309	Stück	über	3,405,266,0
(1877:	*2,524,959*	Stück	über	*3,851,121,5*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 144,650 und im Gel
ca. 445,855,500 ℳ. weniger.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 17,985
die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 14,866,592 ℳ.
16,133,909 ℳ.), also 1,267,317 ℳ. weniger aufgekommen.

Im **Lombard** waren am 1. Januar 1878 ausgeliehen:
5,388 Darlehne im Betrage von 65,410,480 ℳ.
neu ausgeliehen wurden: *1877:*
6,003 Darlehne mit . . . . 525,750,700 „ *(492,828,7*
sind 11,391 Darlehne mit . . . . 591,161,180 „
Zurückgezahlt sind:
5,741 Darlehne mit . . . . 524,913,210 „ *(487,867,4*
also am 31. Dezember 1878:
5,650 Darlehne mit . . . . 66,247,970 „
ausgeliehen geblieben.

Die aus diesem Geschäft aufgekommenen Zinsen haben: *1877:*

bei der Reichshauptbank . . .	642,589 ℳ.	(*533,719 ℳ.*)
bei den Reichsbankanstalten . .	2,165,781 „	(*2,148,473 „*)
zusammen	2,808,370 „	(*2,982,192 „*)

also im Ganzen 126,178 mehr als in 1877 betragen, wovon 108,870 ℳ. auf die Reichshauptbank und 17,308 ℳ. auf die Reichsbankanstalten kommen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat

	52,494,000 ℳ.	(*49,345,000 „*)
die höchste Anlage	66,262,000 „	am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . . .	46,863,000 „	am 15. August

betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit

312,500 ℳ. auf Gold oder Silber,
58,265,970 „ auf Effekten (einschließlich Wechsel) der im § 13 Ziff. 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
7,669,050 „ auf Waaren

ertheilt.

An **fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombardforderungen** waren am 1. Januar 1878 vorhanden . . . . . 1,162,099 ℳ.
Im Jahre 1878 sind hinzugetreten . . . . . 1,108,823 „
ergiebt einen Bestand von . . . . . 2,270,922 „

Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt 749,632 ℳ.
definitiv abgeschrieben . . . . . 64,145 „ 813,777 „
und sonach am 31. Dezember 1878 Rest geblieben . . . . 1,457,145 „

Hiervon sind von der Reserve pro 1877 im ursprünglichen Betrage von 1,399,200 ℳ. nach Abzug der definitiv abgeschriebenen 64,145 ℳ. noch vorhanden . . . . . 1,335,055 „

Obschon auf obigen Betrag der zweifelhaften Forderungen erheblich mehr als die Differenz von . . . . . 122,090 „ eingehen wird, erschien es doch der Vorsicht entsprechend, die am Schlusse des Jahres 1878 verbliebene Reserve zum vollen Betrage von 1,335,055 ℳ. auf das neue Jahr zu übernehmen.

Zahlungsanweisungen wurden von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt: *1877:*

a) franco Provision	2,132 Stück	über 19,460,883 ℳ.	(*25,207,096 ℳ.*)
b) gegen Provision	6,604 „	„ 35,117,672 „	(*53,591,805 „*)
zusammen	8,736 „	„ 54,578,554 „	(*78,798,901 „*)

An Provision ist aufgekommen:

bei der Reichshauptbank	563 ℳ.	(*911 ℳ.*)
bei den Reichsbankanstalten . . .	7,520 „	(*10,849 „*)
überhaupt	8,803 „	(*11,760 „*)

also im letzten Jahre 3,676 ℳ. weniger.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 737,573 ℳ. unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

In **Goldbarren und ausländischen Goldmünzen** waren am 1. Janua
vorhanden 71,947,
angekauft wurden für 97,708,
macht 169,655,
Davon sind ausgeprägt oder verkauft 129,578,
und 40,077,
im Bestande verblieben.
Das Gold hatte einen Werth von 40,082,
und hat sich also ein Gewinn ergeben von 5,

Die **Guthaben** bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Janu
460,
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht 316,
giebt 777,
Davon sind eingezogen 267,
und 509,
bei denselben als Guthaben verblieben.

Am 1. Januar 1878 waren an **verschlossenen Privat-Depositen** vo
2,44
Hinzugekommen sind 2,74
macht 5,18
Zurückgenommen sind 2,36
mithin 2,82
deponirt geblieben.

An Gebühren für die Aufbewahrung sind: *1877:*
bei der Reichshauptbank . . . . . 28,808 ℳ. *(29,*
bei den Reichsbankanstalten . . . . 23,142 „ *(19,*
überhaupt 51,950 „ *(48,*
eingekommen.

Am 1. Januar 1878 waren an **offenen Depositen** vorhanden:
45,583 Depots im Nominalwerthe von . . . 555,406,
Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:
25,034 Depots über 510,038,
macht 70,617 Depots über 1,065,444,
Herausgenommen sind:
11,617 Depots über 376,940,
so daß am 31. Dezember 1878
59,000 Depots über 688,504,
(gegen *555,406,414* ℳ. im Jahre *1877)* im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effektengattungen, welche deponirt word
betrug 2,084 *(1877: 2,009).*

Bei 899,771 *(1877: 752,949)* Stück Werthpapieren war dem
die Kontrole über die Verloosung übertragen.

Von deponirten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezu
denden 23,810,431 ℳ. *(1877: 19,471,093 ℳ.)* eingezogen.

An Provision für die Depositen und für die An- und Verkäufe von
sind für das Jahr 1878: 459,084 ℳ. *(1877: 347,214 ℳ.)* aufgekom

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

für die Zentralverwaltung		1,274,662 ℳ.
für die Spezialverwaltung		
a) der Reichshauptbank	628,229 ℳ.	
b) der übrigen Reichsbankanstalten	3,535,939 „	4,164,168 „
		= 5,438,830 „

(1877: 5,648,998).

In der Hauptsumme der Verwaltungskosten im Betrage von 5,438,830 „ sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte	45,222 ℳ.	
für ersparte Gewinnantheile	3,029 „	48,251 „
	so daß	5,390,579 „

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage D betragen . 18,553,696 ℳ.

In Abzug kommen davon:

1. die Verwaltungskosten	5,438,830 ℳ.	
2. die schuldig gewordenen Depositenzinsen	274,672 „	
3. für Banknoten-Anfertigung	183,836 „	
4. an den preußischen Staat bezahlt gemäß § 6 des Vertrags vom 17./18. Mai 1875 (R.G.Bl. S. 215)	1,865,730 „	7,763,069 „
	bleibt Gewinn	10,790,627 „

Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen:

1. an die Antheilseigner $4^1/_2$ pCt. von 120,000,000 ℳ. mit		5,400,000 „
	bleiben	5,390,627 „
2. 20 pCt. von 5,390,627 ℳ. zum Reservefonds mit		1,078,125 „
3. Von dem Ueberreste von		4,312,502 „
ist die Hälfte mit		2,156,251 „
an die Reichskasse,		
die andere Hälfte mit		2,156,251 „
an die Antheilseigner zu zahlen.		
Den obigen		2,156,251 ℳ.
treten die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen		4,185 „
hinzu, wonach sich die Summe von		2,160,436 „
ergiebt, von welcher auf jeden Antheilschein der Reichsbank als Restdividende 54 ℳ., auf sämmtliche 40,000 Antheile also		2,160,000 „
zu zahlen sind. Die übrig bleibenden		436 „

werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ. die bereits für das erste und zweite Semester gezahlten . . . . . 135 ℳ.

als Restdividende 54 „

überhaupt 189 ℳ.

im Ganzen also einen Ertrag von $6^3/_{10}$ pCt. für das Jahr 1878 *(1877: $6^{29}/_{100}$ pCt.)* zu beziehen.

Hiernach ist die folgende Vermögensbilanz der Reichsbank aufgestellt.

Das Verzeichniß der Mitglieder des Zentralausschusses und der Bezirksausschüsse, Anlage A, und die Zusammenstellung der im Jahre 1878 veröffentlichten Wochenübersichten, Anlage F, sind beigefügt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1878.

Activa.

1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 ℳ gerechnet			ℳ 40,082,533
2. Der Kassenbestand, und zwar an:			
a. kursfähigem, deutschen geprägten Gelde . . .		432,023,863	
b. Reichskassenscheinen		35,644,765	
c. und d. eigenen Banknoten			
à 500 Thaler	ℳ 9,000		
à 100 „	„ 324,020,100		
à 50 „	„ 450		
à 25 „	„ 2,625		
à 10 „	„ 1,440		
à 1000 Mark	„ 404,255,000		
à 500 „	„ 230,488,500		
à 100 „	„ 447,281,000		
		1,406,058,115	
e. Noten anderer Banken		7,369,800	
			1,881,096,543
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten . . .			
4. Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:			
a. Platzwechsel			
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	53,953,100		
in längerer Sicht	117,659,857		
		171,612,957	
b. Remessenwechsel auf deutsche Plätze			
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	93,261,950		
in längerer Sicht	93,070,212		
		186,332,162	
c. Wechsel auf außerdeutsche Plätze			
per Amsterdam	89,704		
„ Belgien	285,909		
„ London	5,176,737		
„ Paris	125,974		
„ Schweiz	95,727		
		5,774,051	
			363,719,170

		ℳ	ℳ
5.	Der Betrag der Lombardforderungen, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:		
	a. auf Gold oder Silber	312,500	
	b. „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchst. b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art	58,265,970	
	c. „ andere Effekten	„	
	d. „ Waaren	7,669,500	
			66,247,970
6.	Der Bestand an Effekten, und zwar:		
	a. an diskontirten Werthpapieren	1,269,940	
	b. „ eigenen Effekten	„	
	c. „ Effekten des Reservefonds	„	
			1,269,940
7.	Das Guthaben der Bank im Kontokurrentverkehr bei ihrem Korrespondenten		989,251
8.	Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombardforderungen		1,457,145
9.	Der Werth der, der Bank gehörigen Grundstücke		17,704,600
10.	Verschiedene Aktiva		
	a. Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel	545,000	
	b. Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten	229,520	
	c. Bauvorschüsse	886,591	
	d. Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deshalb von den Kassenbeständen abgesetzte Banknoten	51,470,712	
	e. Ausgelegte Transport- und andere Kosten auf nach London zum Verkauf gesandtes Silber	30,176	
	f. Am 31. Dezember c. unbezahlt gebliebene, und erst einige Tage später eingegangene Wechsel und andere Forderungen	927,606	
			54,089,605
			2,426,656,758

Passiva.

		ℳ	ℳ
1.	Das Grundkapital		120,000,000
2.	Der Reservefonds:		
	derselbe betrug am 31. Dezember 1877	14,145,584	
	hierzu treten die laut § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes vom Gewinne des Jahres 1878 im Betrage von ℳ 5,390,627		
	abzusetzenden 20% mit	1,078,125	
			15,223,709
3.	Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:		
	derselbe betrug am 31. Dezember 1877	1,399,200	
	hiervon sind im Jahre 1878 abgeschrieben	64,145	
			1,335,055
4.	Der Gesammtbetrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten		
	à 500 Thaler	769,500	
	à 100 „	344,100,150	
	à 50 „	288,375	
	à 25 „	799,387	
	à 10 „	307,185	
	à 1000 Mark	632,700,000	
	à 500 „	336,500,000	
	à 100 „	805,800,000	
			2,121,264,597

		ℳ
5. Das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger . .		
6. Der Betrag der Depositen, und zwar:		
a. verzinsliche:	zu 3% bei 8tägiger Kündigung . .	
	zu 3% bei 3monatlicher Kündigung .	399,930
	zu $2\frac{1}{2}$% bei 8tägiger Kündigung . .	3,075,710
	zu 2% bei 8tägiger Kündigung . .	799,410
	zu $2\frac{1}{10}$% bei 8tägiger Kündigung .	2,590,000
	zu 2% bei 3monatlicher Kündigung .	1,933,800
		8,798,850
b. unverzinsliche		642,362
7. Der Betrag der schuldigen Depositenzinsen		
8. Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		
8a. Verschiedene Passiva:		
a. Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen		737,573
b. Betrag noch nicht ausgezahlter Kommissionswechsel		123,906
c. Die dem Jahre 1879 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken		1,220,544
d. Noch nicht abgehobene Dividenden		1,151,855
e. Verschiedene Buchschulden		430,623
9. Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1878:		
a. für das Reich		2,156,251
b. für die Bankantheils-Inhaber . .	ℳ 2,156,251	
hierzu treten die 1878 unvertheilt gebliebenen	„ 4,185	
		2,160,436

Anlage A.

a. Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.

12 Mitglieder: Gelpe, Fried., Geh. Kommerzienrath. Stern, Theod., Banquier in Frankfurt a. M. v. Hansemann, Geh. Kommerzienrath. Mendelssohn, Franz, Kommerzienrath. Plaut, Moritz, Geh. Kommerzienrath. Rauers, Peter, Bankdirektor in Hamburg. v. Bleichröder, Geh. Kommerzienrath. v. Rothschild, M. Karl, Baron, in Frankfurt a. M. Berend, Siegfr. B., Rentier. Arndt, Geh. Kommerzienrath. Zwicker, Geh. Kommerzienrath. Meyer, Abr., Kommerzienrath.

14 Stellvertreter: Simon, L. W., Rentier. Liebermann, B., Geh. Kommerzienrath. Schüler, F. A., Banquier. Bleichröder, Jul., Banquier. Hardt, Richard, Banquier. Ravené, Louis, Geh. Kommerzienrath. Keibel, G., Kommerzienrath. v. Eckardstein, Freiherr, Ernst. Sarre, Th., Stadtrath. Simon, Berthold, Banquier. Cohn, Meyer, Kommerzienrath. Rieß, Eduard, Banquier. Simonson, Sally, Kommerzienrath. Helfft, Edmund, Banquier.

2 Deputirte: Plaut, Geh. Kommerzienrath. Zwicker, Geh. Kommerzienrath.

3 Stellvertreter: Meyer, Abr., Kommerzienrath. Berend, Siegfr. B., Rentier. Mendelssohn, Franz, Kommerzienrath.

b. Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten desselben.

1. Bremen. 8 Ausschußmitglieder: Mosle, Alexand. Georg, Reichstagsmitglied. Delius, Fried. Wilh., Generalkonsul. Quidde, Ludw., Kaufmann. Claussen, Heinr., Kaufmann. Nebelthau, Aug. Georg, Kaufmann. Gildemeister, Joh. Heinr., Kaufmann. Heye, Bernh. H., Kaufmann. Möller jun., Friedr., Kaufmann.

2 Beigeordnete: Claussen, Heinr., Kaufmann. Nebelthau, Aug. Georg, Kaufmann.

2. Breslau. 10 Ausschußmitglieder: Heimann, Heinr., Kommerzienrath. v. Ruffer, G. H., Geh. Kommerzienrath. Witte, Ernst Christ., Appellationsgerichtsrath. v. Uechtritz, Oswald, Staatsanwalt. v. Löbbecke, Hugo, Banquier und Rittergutsbesitzer. v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Banquier Bock, Joh. Andr., Kaufmann und Fabrikbesitzer. Eichborn, Louis, Kommerzienrath. Fromberg, Heinr., Kommerzienrath, Geschäftsinhaber des schlesischen Bankvereins. John, Paul, Appellationsgerichtsrath.

3 Beigeordnete: v. Ruffer, G. H., Geh. Kommerzienrath. v. berg-Pachaly, Gideon, Banquier. Heimann, Heinr., Kommerzie

3. Cöln. 9 Ausschußmitglieder: Marcus, Jul., Kaufmann. Fried. Joh. Dav., Banquier. Seligmann, Jak., Banquier. De Theod., Banquier. v. Recklinghausen, Wilh., Kaufmann. Heus Kommerzienrath. Camphausen, Arthur, Banquier. Schaezle Banquier. vom Rath, Emil, Kommerzienrath.

3 Beigeordnete: Heuser, August, Kommerzienrath. vom Ra Kommerzienrath. Marcus, Jul., Kaufmann.

4. Dortmund. 8 Ausschußmitglieder: Heintzmann, Otto, Kr rath. Schrimpff, Ernst, Kaufmann in Iserlohn. Hammache Fabrikbesitzer in Barop. Heymann, Moses, Kaufmann und Stadtr Overbeck, Wilh., Geh. Kommerzienrath. Brand, Jul., Kaufmann. Dr. Christ., Fabrikbesitzer in Hagen. Huyssen, Robert, Kaufmann zu

2 Beigeordnete: Heintzmann, Otto, Kreisgerichtsrath. Ha Gottl., Fabrikbesitzer in Barop.

5. Frankfurt a. M. 10 Ausschußmitglieder: de Neufville, Geh. Kommerzienrath. v. Heider, Joh. Georg, Banquier. Ba Rudolph, Banquier in Mainz. Henrich, Joh. Gerh., Banquier. Polex, Phil. Nikol., Banquier. Ladenburg, Emil, Banquier. gen. Reiß, Isaak Ant., Geh. Kommerzienrath. Stern, Theod., Banquier. Bernh. Ferd., Banquier. Goldschmidt, Ad. Bened. H., Banquier.

3 Beigeordnete: v. Heider, Joh. Georg, Banquier. Stern Banquier. Ladenburg, Emil, Banquier.

6. Hamburg. 10 Ausschußmitglieder: Amsink, Heinrich, Burchard, F. W., Konsul. Meister, Herm. Ed., Konsul. No C. L. O., Kaufmann. Borgnis, Alex., Kaufmann. Lembcke, Kaufmann. Behrens, Ed. Ludw., Banquier. Rauers, Peter, Be Goßler, John, Kaufmann. Banr, J., Kaufmann.

3 Beigeordnete: Amsink, Heinr., Kaufmann. Burchard, F. W Borgnis, Alex., Kaufmann.

7. Hannover. 8 Ausschußmitglieder: Bartels, Otto, Banquier. Dr., Obergerichtsanwalt. Rose, Karl, Kreishauptmann und Regiern Hildesheim. Telgmann, J. E. A., Kaufmann. Meyer, Louis Kommerzienrath. Jänecke, Georg, Kommerzienrath. Meyer, Sigm merzienrath. Bensey, Julius, Dr. jur., Direktor und Obergerichtsan

2 Beigeordnete: Bartels, Otto, Banquier. Meyer, Louis Kommerzienrath.

8. Königsberg i. Pr. 8 Ausschußmitglieder: Wien, Fried. Ca Kommerzienrath Krüger, Julius, Kaufmann. Samter, Adolf, Simon, Moritz, Geh. Kommerzienrath. Bittrich, Karl Heinr. Col. zienrath. Dörksen, Heinrich, Kaufmann. Stettiner, Moritz, Wiehler, Corn. Herm., Kaufmann.

2 Beigeordnete: Stettiner, Moritz, Banquier. Simon, M Kommerzienrath.

9. Leipzig. 8 Ausschußmitglieder: Mayer sen., Georg Anton, Kammerrath. Göhring, G. Theodor. Kraft, Peter Robert, Schmidt, Jul. Wilh., Kaufmann. Dodel, Wilh., Kaufmann. Wa

Rudolph, Advokat. Röder, Emil Ant. Raph., Kaufmann. Becker, Ferd. Edm., Kaufmann.

2 Beigeordnete: Göhring, G. Theodor. Dodel, Wilh., Kaufmann.

10. Magdeburg. 8 Ausschußmitglieder: Neubauer, Fried. Aug., Kommerzienrath. Schieß, Ludw. Herm., Banquier. Kalkow, Ludw. Aug., Kaufmann. Leidloff, Gust. Ad., Stadtrath und Kommerzienrath. Bertog sen., Fr. Carl Herm. Jakob, Kaufmann. Hubbe, Friedrich, Kaufmann. Reichardt, Heinr., Kaufmann. Koch, Karl Julius, Banquier.

2 Beigeordnete: Neubauer, Fried. Aug., Kommerzienrath. Schieß, Ludw. Herm., Banquier.

11. Mannheim. 8 Ausschußmitglieder: Ladenburg, Karl, Banquier. Köster, Wilhelm, Banquier. Hirsch, Emil, Banquier. Diffené, Philipp, Kaufmann. Jörger, Karl, Kaufmann. Hohenemser, Ludwig, Banquier. Lauer sen., Fried., Kaufmann. Bassermann, Julius, Kaufmann.

2 Beigeordnete: Diffené, Ph., Kaufmann. Bassermann, Jul., Kaufmann.

12. München. 10 Ausschußmitglieder: v. Froelich, Robert, Rentier. Guggenheimer, Moritz, Banquier und Handelsappell.-Gerichts-Assessor. v. Holnstein, Graf Otto, kgl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. K. Hoh. des Prinzen Ludwig von Bayern. Merck, Dr. Heinr., Banquier und k. ital. Konsul. Ackermann, Theod., Buchhändler. Weidert, Joh. Karl, Banquier und Handelsappell.-Gerichtsassessor. v. Hirsch, Frhr. Emil, Banquier. v. Schilcher-Dietramszell, Wilh., Gutsbesitzer. Kester, Eduard, Direktor der Aktiengesellschaft für Lederfabrikation. Bullinger, Max, Rentier.

3 Beigeordnete: v. Froelich, Robert, Rentier. v. Holnstein, Graf Otto, kgl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. K. Hoh. des Prinzen Ludwig von Bayern. Bullinger, Max, Rentier.

13. Posen. 4 Ausschußmitglieder: Goldenring, Leopold, Kaufmann. Patscher, Isaak, Kaufmann. Jaffé, Louis D., Kaufmann. Bendix, Joach., Kaufmann.

2 Beigeordnete: Goldenring, Leopold, Kaufmann. Jaffé, Louis D., Kaufmann.

14. Stettin. 8 Ausschußmitglieder: Karow, G., Kommerzenrath und Konsul. Kreich, Theod., Brauereibesitzer. Petsch, H. G., Kaufmann. Karkutsch, Ferdin. August Ludw., Kaufmann. Greffrath, Karl, Kaufmann. Brumm, Ferd., Geh. Kommerzienrath. Loffius, Wilhelm, Fabrikdirektor. Meister, Karl, Kaufmann.

2 Beigeordnete: Karow, G., Kommerzienrath und Konsul. Loffius, Wilh., Fabrikdirektor.

15. Straßburg i. E. 8 Ausschußmitglieder: Sengenwald, Jul., Handelskammerpräsident. Blum, Léon. Bloch, Achille. Sengenwald, Adolf. Blum, Gabriel, Bankdirektor. North, Dr. jur., Bankdirektor. Schmitten, Robert Jean. Stempel, Friedr., Oberregierungsrath.

2 Beigeordnete: Sengenwald, Adolf. Blum, Gabriel, Bankdirektor.

16. Stuttgart. Federer, Julius, Konsul. Kübel, Dr. Edmund, Rechtsanwalt. Ostertag, Karl, Kommerzienrath. Pflaum, Alex., Kommerzienrath und kgl. sächsischer Konsul. Kaulla, Leop., Geh. Hofrath, Hofbankdirektor. Rothschild, H., Kommerzienrath. Jobst, Julius, Fabrikant. Chevalier, Friedr., Kommerzienrath, Vorstand der Handels- u. Gew.-Kammer in Stuttgart.

2 Beigeordnete: Kübel, Dr. Edmund, Rechtsanwalt. Ostertag, Karl, Kommerzienrath.

Anlage B.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben ressortirenden Bankanstalten.)

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechsel-Verkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summa
Aachen	587,100	124,964,100	698,600	68,359,800	4,200	1,712,200	196,326,000
Augsburg	1,612,800	76,313,900	515,400	190,327,600	—	2,000,800	270,770,500
Bielefeld	7,214,000	116,168,500	451,600	48,677,100	—	533,400	173,044,600
Braunschweig	1,817,700	79,883,600	205,400	185,197,200	—	6,052,300	273,156,200
Bremen	19,661,500	296,980,200	1,239,800	684,670,000	—	8,768,700	1,011,320,200
Breslau	94,429,000	464,695,100	3,492,800	815,219,500	2,244,100	28,014,700	1,408,095,200
Bromberg	7,427,300	71,390,600	452,800	101,209,200	151,500	3,432,500	184,063,900
Carlsruhe	5,715,400	113,868,200	4,453,700	152,585,800	—	48,503,800	325,126,900
Cassel	18,207,300	109,694,100	1,417,400	69,534,700	—	20,062,100	218,915,600
Chemnitz	1,717,200	162,256,000	1,154,400	124,027,100	—	893,700	290,048,400
Coblenz	3,876,200	105,299,000	236,300	40,623,200	6,000	8,261,700	158,302,400
Cöln	3,028,900	499,188,500	2,081,800	903,945,400	10,215,400	11,569,600	1,430,029,600
Crefeld	447,100	181,220,500	601,900	161,267,400	78,000	1,576,400	345,191,300
Danzig	12,450,700	165,879,200	4,186,800	261,139,000	600,300	15,927,400	460,183,400
Dortmund	4,668,500	523,508,800	1,033,300	71,290,500	—	5,720,100	606,221,200
Dresden	7,619,100	204,274,200	1,388,000	413,914,200	—	5,124,600	632,320,100
Düsseldorf	3,281,400	184,004,300	512,600	114,642,700	10,000	8,537,400	310,988,400
Elberfeld	805,800	315,340,300	1,192,000	267,448,800	27,000	3,719,500	588,533,400
Elbing	5,540,800	63,785,000	518,200	18,862,600	45,800	52,600	88,805,000
Emden	7,153,600	31,473,200	371,200	16,713,400	800	40,300	55,752,500
Erfurt	3,205,700	74,182,000	2,071,100	68,471,800	32,000	1,399,000	149,361,600
Essen	8,377,600	230,321,000	668,900	125,426,500	—	1,858,500	366,652,500
Flensburg	5,179,800	54,286,300	455,700	24,340,500	30,000	1,240,600	85,532,900
Frankfurt a. M.	6,534,900	596,647,600	9,920,100	3,670,623,600	—	53,380,900	4,337,107,100
Frankfurt a. d. O.	5,637,600	166,130,600	683,400	25,651,200	108,000	8,993,100	207,203,900

Gera	2,659,100	64,887,700	252,600	43,082,300	—	1,021,600	111,903,300
Gleiwitz	5,055,200	178,737,100	738,500	152,048,500	12,900	980,200	337,672,400
Glogau	14,380,800	78,625,800	1,121,200	25,486,400	—	20,200	119,634,500
Görlitz	3,084,000	107,691,100	204,400	45,200,700	1,500	259,100	156,340,800
Graudenz	1,890,600	31,843,700	296,100	4,863,900	25,100	71,800	38,991,200
Halle a. d. S.	31,424,800	176,547,900	524,800	203,700,200	220,000	10,661,600	422,079,200
Hamburg	19,633,200	609,452,100	6,231,100	6,236,685,600	—	56,021,100	6,928,023,100
Hannover	16,323,500	167,822,100	1,947,200	180,653,100	6,300	32,151,900	398,904,100
Kiel	1,945,800	44,442,800	359,000	32,499,100	—	15,966,400	95,213,100
Königsberg i. Pr.	185,128,700	384,119,200	2,563,500	905,525,900	391,500	21,090,500	1,498,819,300
Landsberg a. d. W.	8,279,300	60,882,500	699,600	6,894,800	—	112,900	76,869,100
Leipzig	2,684,000	411,984,600	3,020,300	707,041,000	—	3,648,000	1,221,377,900
Liegnitz	22,394,500	90,930,800	158,200	32,135,000	5,800	8,353,000	153,977,300
Lübeck	3,782,000	74,441,600	769,200	84,355,600	—	2,933,500	166,281,900
Magdeburg	16,105,500	364,939,000	882,000	475,903,000	1,884,200	34,975,000	894,688,700
Mainz	686,900	124,204,800	1,104,900	115,275,700	18,000	13,336,700	254,627,000
Mannheim	2,978,400	217,550,100	3,670,800	524,241,300	31,000	2,917,900	751,389,500
Memel	26,578,400	67,181,800	828,000	26,376,400	3,400	12,200	120,980,200
Metz	303,500	124,626,400	6,999,200	122,021,600	93,500	37,928,000	291,972,200
Minden	1,509,200	27,661,400	69,400	6,914,300	—	2,395,800	38,550,100
Mülhausen i. E.	6,000	117,695,600	506,700	189,469,400	3,000	61,900	307,742,600
München	190,900	169,232,700	2,803,000	532,366,400	—	6,166,400	710,779,400
Münster	868,900	123,008,000	441,600	58,446,200	5,023,300	10,631,300	198,479,300
Nordhausen	1,875,000	67,383,300	1,391,400	34,564,300	—	2,366,100	107,980,100
Nürnberg	3,703,800	102,397,000	1,761,400	239,026,300	—	8,434,800	355,323,300
Osnabrück	5,230,200	46,438,300	240,900	35,555,500	—	2,041,100	89,506,000
Posen	63,525,100	152,756,800	678,200	61,023,700	31,400	7,490,200	285,505,400
Stargard i. P.	328,500	61,904,500	226,300	15,607,900	11,000	—	78,278,200
Stettin	44,422,500	193,136,200	1,226,200	270,304,900	784,200	23,286,800	533,160,800
Stolp	16,250,000	44,120,500	2,513,900	41,849,200	600	33,100	104,767,300
Straßburg i. Els.	9,631,900	38,720,400	286,100	16,609,500	216,000	2,032,000	67,496,000
Stralsund	90,900	180,277,900	648,400	287,684,200	1,500	22,768,100	491,471,000
Stuttgart	2,619,900	273,825,000	5,092,900	609,879,700	—	6,006,000	897,423,500
Thorn	11,755,000	68,438,200	1,113,600	34,778,600	89,000	432,600	116,607,000
Tilsit	1,332,500	32,215,300	193,400	8,659,800	65,200	308,500	42,824,700

II. Bei der Reichshauptbank in Berlin.

	ℳ.	ℳ.
Depositen-Verkehr	16,063,100	
Lombard-Verkehr	285,609,500	
Gesammter Wechsel-Verkehr	1,345,820,500	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	1,337,098,000	
Geschäfte mit Gold	227,286,900	
Vermischte Gegenstände	722,808,400	
Anweisungs- und Einzahlungs-Verkehr	17,319,800	
Giro-Verkehr	6,260,639,400	
Diskontirte ge- und verkaufte Effekten	23,550,000	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	1,380,325,800	
		11,616,521,400
Ueberhaupt		44,254,713,700

Berlin, den 31. Dezember 1878.

Anlage C.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1878.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten			
		à 1000 ℳ. Betrag	à 500 ℳ. Betrag	à 100 ℳ. Betrag	Gesammt-Umlauf
31. Januar	2,746,875	187,929,000	109,140,000	345,581,750	645,397,625
28. Februar	2,732,835	182,720,000	102,580,000	333,046,350	621,079,185
31. März	2,648,580	233,579,000	108,477,500	300,210,650	644,915,730
30. April	2,628,105	235,888,000	112,286,500	274,161,250	624,963,855
31. Mai	2,346,870	217,697,000	104,943,000	267,679,250	592,666,120
30. Juni	2,333,925	256,609,000	121,774,500	292,180,850	672,898,275
31. Juli	2,321,850	214,743,000	119,671,000	300,392,850	637,128,700
31. August	2,315,475	192,990,000	119,467,500	304,509,050	619,282,025
30. September	2,308,725	219,845,000	121,911,500	326,956,100	671,021,325
31. Oktober	2,299,980	192,668,000	110,912,500	332,299,400	638,179,880
30. November	2,295,900	170,939,000	96,118,500	318,954,450	588,307,850
31. Dezember	2,276,820	218,444,000	103,509,000	339,505,950	663,735,770

Anlage D.

Gewinn-Berechnung für das Jahr 1878.

Einnahmen.

1.	Gewinn von Platzwechseln	7,150,600 ℳ 14 ₰		
	„ Remessenwechseln	7,461,101 „ 84 „		
	„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	236,905 „ 12 „	14,848,607	10
2.	Gewinn an Lombard-Geschäften		2,808,369	48
3.	Erhobene Provisionen		800,895	66
4.	Erträge aus den Grundstücken der Bank		40,040	5
5.	Gewinn auf Gold		5,371	45
6.	Verschiedene Einnahmen:			
	a. wieder eingezogene früher überhobene Depositen-Zinsen	926 ℳ 87 ₰		
	b. wieder eingezogene Unkosten . . .	45,221 „ 59 „		
	c. ersparte Tantieme von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	3,029 „ 34 „		
	d. auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen .	1,233 „ 97 „	50,411	77
	Einnahme		18,553,695	51

Ausgaben.

1.	Verwaltungskosten:			
	für die Zentral-Verwaltung	1,274,661 ℳ 82 ₰		
	für die Spezial-Verwaltung:			
	a. für die Haupt-Bank . . .	628,229 „ 56 „		
	b. für die Bankstellen . . .	3,535,938 „ 80 „	5,438,830	18
2.	Die im Laufe des Jahres schuldig gewordenen Depositen-Zinsen .		274,672	42
3.	Für Anfertigung von Banknoten		183,836	—
4.	An den preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt 215)		1,865,730	—
	Ausgabe		7,763,068	60

Balance.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme		18,553,695	51
die Ausgabe		7,763,068	60
Gewinn pro 1878 . . .		10,790,626	91
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bank-Gesetzes vom 14. März 1875			
1. an die Antheils-Eigner			
$4^1/_2$% von ℳ 120,000,000 mit		5,400,000	—
bleiben . . .		5,390,626	91
2. 20% von ℳ 5,390,626,91 zum Reserve-Fonds mit . .		1,078,125	38
3. Von dem Ueberreste von . . . . . =		4,312,501	53
ist die Hälfte mit	2,156,250 ℳ 77 ₰		
an die Reichskasse			
und die andere Hälfte mit . . .	2,156,250 „ 76 „		
an die Antheils-Eigner			
zu zahlen wie oben . .	4,312,501 ℳ 53 ₰		
Zu dem Gewinn-Antheile der Antheils-Eigner von	2,156,250 ℳ 76 ₰		
tritt hinzu:			
der Ultimo 1877 unvertheilt gebliebene Rest von	4,185 „ 61 „		
zusammen . . .	2,160,436 ℳ 37 ₰		

Anlage E.

Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1878.

	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt				Auf Giro-Konto sind verausgabt			
	durch Baarzahlung ℳ.	durch Uebertragung am Platze ℳ.	Uebertragung von anderen Bankstellen ℳ.	Zusammen ℳ.	durch Baarzahlung ℳ.	durch Uebertragung am Platze ℳ.	Uebertragung auf andere Bankstellen ℳ.	Zusammen ℳ.
Aachen	5,553,659	187,886	18,421,797	24,531,402	18,000,111	187,886	5,962,598	24,150,595
Augsburg	41,449,837	6,463,839	33,252,971	81,494,464	54,388,880	6,463,839	20,332,362	81,185,081
Bielefeld	6,678,050	381,098	16,501,535	23,628,611	13,774,856	381,098	9,421,936	23,577,891
Braunschweig	31,168,484	5,635,214	49,587,635	86,849,515	60,104,137	5,635,214	20,714,914	86,454,265
Bremen	178,601,944	50,554,466	108,161,967	338,599,783	135,684,825	50,554,466	151,205,681	337,444,973
Breslau	173,777,789	41,346,715	179,487,348	401,191,517	187,734,440	41,346,715	169,736,498	398,817,654
Bromberg	2,277,916	690	48,113,188	51,307,451	22,560,967	690	26,140,969	48,702,626
Carlsruhe	39,821,365	997,864	29,048,558	70,252,351	41,706,455	997,864	27,098,404	69,802,723
Cassel	15,513,593	—	16,304,634	32,082,068	19,573,264	—	12,315,836	31,889,100
Chemnitz	34,402,823	856,543	21,240,212	56,988,764	35,906,242	856,543	19,521,493	56,284,278
Coblenz	11,727,879	144,137	6,962,541	18,696,781	12,491,028	144,138	5,832,332	18,467,498
Cöln	215,834,546	56,530,157	171,896,511	447,885,219	229,262,912	56,530,157	158,732,769	444,525,838
Crefeld	44,813,678	7,145,670	26,051,904	78,525,031	48,967,321	7,145,670	21,685,800	77,798,792
Danzig	49,980,342	9,718,717	67,346,973	127,822,817	73,561,280	9,718,717	43,452,781	126,732,778
Dortmund	14,625,035	227,433	16,162,848	31,203,583	20,310,075	217,433	10,528,182	31,065,691
Dresden	84,289,028	3,348,576	110,225,627	199,878,610	133,906,656	3,348,576	61,309,176	198,564,408
Düsseldorf	28,250,134	2,139,219	22,268,775	52,856,650	30,580,571	2,139,219	19,763,455	52,483,245
Elberfeld	20,422,138	6,402,643	98,021,769	125,680,254	41,195,352	6,402,643	77,142,971	124,740,967
Elbing	655,871	—	7,293,768	8,000,400	6,487,397	—	1,328,491	7,815,888
Emden	4,611,855	425,683	2,881,508	8,065,686	6,201,533	425,683	1,407,557	8,034,772
Erfurt	11,345,068	887,905	16,221,286	28,749,213	16,089,079	887,905	11,504,675	28,481,658
Essen	17,804,866	1,078,938	40,033,899	59,130,635	35,132,025	1,078,938	22,648,288	58,859,251
Flensburg	3,650,900	13,787	6,442,247	10,142,732	5,618,983	13,787	4,450,022	10,082,791
Frankfurt a. M.	865,811,041	414,421,247	544,625,332	1,845,422,779	852,131,634	414,421,247	551,525,136	1,818,078,018
Frankfurt a. O.	1,444,056	1,676	9,132,114	10,636,086	8,614,717	1,676	1,865,595	10,481,988
Gera	7,916,569	742,375	10,981,817	19,808,592	9,947,061	742,375	8,722,194	19,411,630
Gleiwitz	37,005,765	12,254,763	22,890,827	72,629,549	42,765,582	12,254,763	17,455,763	72,476,109

Glogau	4,120,151	14,374	7,151,155	11,338,825	6,635,547	14,374	4,649,963	11,299,884
Görlitz	6,040,704	82,722	12,344,271	18,532,495	9,705,229	82,722	8,637,667	18,425,618
Graudenz	—	—	2,339,011	2,457,930	2,010,930	—	—	2,010,930
Halle	24,775,614	5,082,323	67,727,888	97,837,713	65,646,186	5,082,323	26,856,001	97,584,510
Hamburg	251,198,268	2,404,381,717	458,658,303	3,132,082,485	345,394,463	2,404,381,717	362,969,830	3,112,746,009
Hannover	29,250,027	1,964,003	52,983,231	84,632,292	42,943,032	1,964,003	39,281,975	84,189,010
Kiel	5,148,697	44,187	8,715,683	14,009,225	6,620,199	44,187	7,297,657	13,962,043
Königsberg	225,746,421	124,595,329	96,555,962	447,869,730	259,598,609	124,495,329	62,252,906	446,446,845
Landsberg	405,865	—	1,529,889	1,981,159	1,692,198	—	271,797	1,963,995
Leipzig	208,324,888	19,245,032	153,658,187	383,348,122	184,046,275	19,245,032	178,020,778	381,312,085
Liegnitz	3,698,453	559,900	10,663,820	14,913,143	9,834,936	559,900	4,465,380	14,860,216
Lübeck	17,438,341	1,277,574	19,301,894	38,311,411	17,508,093	1,277,574	19,248,580	38,034,247
Magdeburg	96,486,360	15,040,327	110,033,439	223,274,254	133,900,871	15,040,327	72,871,218	221,812,417
Mainz	33,814,419	1,106,393	17,445,845	52,813,104	26,644,774	1,106,393	24,500,662	52,251,830
Mannheim	120,317,015	56,941,514	74,701,926	254,269,098	111,666,010	56,941,514	83,768,130	252,375,654
Memel	404,622	—	9,155,348	9,656,724	9,416,218	—	156,370	9,572,589
Metz	33,668,715	5,462,224	20,450,538	59,865,067	31,377,835	5,462,224	22,670,165	59,510,223
Minden	735,979	—	2,108,104	2,865,521	1,841,447	—	978,069	2,819,516
Mülhausen i. E.	50,718,189	8,370,647	34,669,119	94,169,156	57,347,783	8,370,647	27,999,901	93,718,332
München	99,293,111	8,258,565	143,690,438	252,809,911	162,930,566	8,258,565	80,059,013	251,248,144
Münster	21,289,562	—	5,243,618	26,774,135	17,487,627	—	8,933,602	26,421,229
Nordhausen	7,795,866	—	7,334,198	15,185,097	9,741,288	—	5,354,423	15,095,711
Nürnberg	22,775,798	5,735,601	68,389,424	99,221,938	60,127,503	5,735,601	31,913,234	97,776,338
Osnabrück	10,081,858	—	6,528,244	16,750,969	9,293,357	—	7,343,555	16,636,913
Posen	8,323,973	35,000	17,913,927	26,313,806	17,298,395	35,000	8,909,562	26,242,957
Siegen	4,213,127	406,492	2,458,739	7,111,789	4,137,315	406,492	2,517,139	7,060,946
Stettin	32,962,593	2,225,598	74,631,724	112,022,699	80,627,150	2,225,598	27,576,933	110,429,682
Stolp	11,345,432	83,600	8,261,706	19,781,588	15,854,613	83,600	3,729,756	19,667,968
Stralsund	830,387	—	4,876,915	5,787,142	5,624,516	—	—	5,624,516
Straßburg i. E.	97,574,675	6,824,517	37,211,280	142,514,418	72,790,732	6,824,517	62,198,923	141,814,171
Stuttgart	175,241,704	34,693,846	87,860,350	300,466,568	168,364,661	34,693,846	95,128,423	298,186,930
Thorn	6,951,808	—	9,535,452	16,523,663	9,110,525	—	7,349,819	16,460,344
Tilsit	1,135,345	7,076	1,684,193	2,847,356	1,912,885	7,076	893,787	2,813,748
	3,561,542,199	3,324,345,803	3,335,013,412	10,300,399,087	4,121,829,152	3,324,345,803	2,770,611,100	10,216,786,056
Reichshauptbank	1,379,507,323	899,274,889	1,145,655,090	3,451,781,886	1,543,889,105	899,274,889	986,624,424	3,429,788,419
zusammen	4,941,049,522	4,223,620,692	4,480,668,502	13,752,180,972	5,665,718,257	4,223,620,692	3,757,235,524	13,646,574,474

Anlage F.

Zusammenstellung der im Jahre 1878 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

In Tausenden Mark (000 weggelassen.)

Datum		Activa: Metallgeld	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Passiva: Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	An Künd.-Frist geb. Verbindlichkeiten	Sonst. Passiva
Januar	7	455,133	39,768	5,966	418,830	61,173	5,609	24,362	120,000	13,072	700,569	150,071	14,777	3,472
	15	462,340	40,292	8,426	392,574	58,060	5,511	26,253	120,000	13,072	677,105	154,737	15,049	4,707
	23	475,239	41,021	6,089	379,998	54,700	5,174	25,565	120,000	13,072	649,372	177,467	14,198	4,600
	31	481,080	37,602	8,188	371,365	55,029	1,206	26,097	120,000	13,072	645,399	172,868	14,219	4,817
Februar	7	495,173	37,260	5,357	357,344	51,979	554	26,245	120,000	13,072	619,725	191,306	14,927	4,679
	15	506,764	38,168	6,805	340,072	50,577	356	24,077	120,000	13,072	610,652	195,038	15,269	2,217
	23	515,166	38,738	4,918	338,887	48,860	352	24,064	120,000	13,072	612,262	197,573	15,236	2,170
	28	523,570	39,003	8,325	325,594	53,760	355	26,642	120,000	13,072	621,079	192,680	15,112	4,548
März	7	515,500	38,369	6,232	324,051	51,317	341	30,528	120,000	13,072	612,179	186,000	15,181	8,574
	15	522,785	38,068	6,612	311,550	50,553	354	25,425	120,000	13,072	613,682	177,809	15,197	3,379
	23	525,797	37,480	4,383	316,324	50,418	544	27,040	120,000	13,072	611,237	184,868	16,150	4,914
	31	502,725	31,991	4,993	342,340	56,039	1,029	29,080	120,000	14,146	644,919	157,710	16,070	8,224
April	7	495,568	29,000	5,820	342,693	55,090	259	24,841	120,000	14,146	624,358	167,902	16,295	4,698
	15	494,526	29,664	7,199	320,838	51,638	316	30,000	120,000	14,146	604,158	164,502	15,702	9,665
	23	495,672	29,756	6,314	315,315	51,233	313	32,238	120,000	14,146	595,968	167,911	15,545	10,722
	30	493,658	28,781	9,313	331,185	56,367	318	25,677	120,000	14,146	624,972	159,393	15,337	4,971
Mai	7	496,423	28,978	5,837	326,585	52,309	580	25,462	120,000	14,146	611,845	163,543	14,889	4,956
	15	501,800	29,709	6,818	321,696	49,385	316	25,497	120,000	14,146	597,186	177,911	14,387	4,891
	23	511,161	31,318	5,578	316,630	48,442	312	25,441	120,000	14,146	584,873	193,913	13,970	4,832
	31	513,360	31,728	6,206	320,872	50,772	322	25,685	120,000	14,146	592,668	196,235	13,745	4,823

Juni	7	518,237	32,153	5,017	317,447	49,717	344	25,426	120,000	14,146	587,639	200,725	13,713	4,920
	15	522,689	32,929	6,855	314,663	49,783	385	25,758	120,000	14,146	609,147	184,242	13,676	6,999
	23	523,246	33,101	5,088	330,123	49,025	400	25,550	120,000	14,146	618,778	189,743	13,326	6,328
	30	509,968	31,326	5,568	379,167	59,405	586	27,133	120,000	14,146	672,898	182,765	13,083	5,984
Juli	7	505,536	31,718	5,730	374,982	57,366	809	22,321	120,000	14,146	669,873	175,427	13,438	1,461
	15	509,655	32,144	7,043	349,820	52,125	764	21,758	120,000	14,146	641,243	179,213	13,775	1,230
	23	510,495	32,511	5,218	345,166	48,384	372	21,458	120,000	14,146	633,672	176,463	13,982	1,068
	31	510,671	32,802	6,965	346,935	54,057	505	21,536	120,000	14,146	637,141	182,296	13,555	987
August	7	512,369	33,317	5,324	335,483	49,344	772	21,472	120,000	14,146	620,898	182,782	13,417	960
	15	515,390	33,689	6,403	325,523	46,863	629	21,491	120,000	14,146	615,724	179,496	13,631	863
	23	513,830	34,007	4,872	325,589	47,093	705	20,983	120,000	14,146	611,493	180,575	13,348	1,465
	31	498,866	33,378	6,285	327,583	50,356	286	21,036	120,000	14,146	619,291	162,752	12,717	2,243
September	7	491,285	33,656	4,318	315,797	49,793	188	21,506	120,000	14,146	608,302	153,492	13,157	828
	15	487,485	33,976	4,779	317,283	48,488	172	21,906	120,000	14,146	608,344	150,874	12,931	872
	23	489,549	34,296	5,054	316,303	49,357	133	21,932	120,000	14,146	615,141	146,657	12,564	932
	30	469,043	32,329	7,239	349,126	63,461	989	22,621	120,000	14,146	671,027	118,852	12,127	1,155
Oktober	7	459,258	31,628	4,987	350,938	57,337	261	21,962	120,000	14,146	657,105	114,959	11,738	919
	15	458,970	31,540	7,703	343,305	53,823	529	22,353	120,000	14,146	640,815	119,598	11,852	2,374
	23	459,855	32,239	4,971	347,023	49,011	217	23,978	120,000	14,146	624,586	135,406	11,887	3,425
	31	454,616	32,075	6,108	358,397	52,884	418	23,983	120,000	14,146	638,178	133,650	10,726	3,426
November	7	457,708	32,499	4,628	351,542	51,084	309	23,952	120,000	14,146	615,240	149,441	10,791	2,886
	15	465,808	33,560	5,793	350,938	52,086	369	22,504	120,000	14,146	609,532	165,890	10,752	1,211
	23	474,793	34,339	4,515	353,723	49,091	538	22,378	120,000	14,146	585,839	197,867	10,467	1,293
	30	476,592	34,734	6,339	344,882	52,419	879	25,506	120,000	14,146	588,310	194,936	10,229	3,871
Dezember	7	484,508	35,669	4,969	334,781	50,906	799	35,122	120,000	14,146	579,429	198,754	10,141	13,913
	15	493,815	35,782	3,993	336,141	50,347	1,368	22,396	120,000	14,146	587,387	200,831	10,012	883
	23	485,652	35,608	4,181	339,787	52,144	762	21,544	120,000	14,146	601,824	183,971	10,011	1,721
	31	472,111	35,642	7,369	363,454	66,262	1,270	22,809	120,000	14,146	663,737	152,105	9,441	1,310

Definitives Ergebniß der Einkommensteuer für die Jahre 1875 und 1876.

I. Nach Klassen der Einkommen.

Klassen der Einkommen	1875							1876						
	Steuerzahler		Versteuertes Einkommen		Steuer-Ertrag			Steuerzahler		Versteuertes Einkommen		Steuer-Ertrag		
	Anzahl	%	ℳ	%	ℳ	₰	%	Anzahl	%	ℳ	%	ℳ	₰	%
von ℳ														
601— 840	39,776	49,55	28,638,720	13,80	171,260	73	4,33	41,426	49,86	29,826,720	14,65	176,897	84	4,72
über 840— 1,200	14,612	18,20	15,716,160	7,57	87,148	65	2,20	14,820	17,84	15,971,880	7,84	88,526	85	2,36
„ 1,200— 2,400	17,638	21,97	37,234,200	17,94	296,444	25	7,50	13,909	16,74	24,928,440	12,24	171,689	70	4,58
„ 2,400— 3,600								4,296	5,17	13,290,120	6,53	131,271	30	3,50
„ 3,600— 6,000	3,552	4,42	17,238,840	8,30	235,602	60	5,96	3,826	4,60	18,430,080	9,05	250,592	70	6,69
„ 6,000— 12,000	2,463	3,07	21,200,640	10,21	536,748	—	13,57	2,622	3,16	22,469,860	11,03	566,845	80	15,13
„ 12,000— 30,000	1,480	1,84	28,528,200	13,74	855,846	—	21,65	1,496	1,80	28,499,900	14,00	854,997	—	22,81
„ 30,000— 60,000	480	0,60	20,241,600	9,75	607,248	—	15,36	451	0,54	18,768,800	9,22	563,064	—	15,03
„ 60,000—120,000	193	0,24	15,999,100	7,71	479,973	—	12,14	166	0,20	13,365,890	6,56	400,976	70	10,70
über 120,000	87	0,11	22,794,500	10,98	683,835	—	17,29	75	0,09	18,089,200	8,88	542,676	—	14,48
Ueberhaupt	80,281	100,00	207,591,960	100,00	3,954,106	23	100,00	83,087	100,00	203,640,890	100,00	3,747,537	89	100,00

II. Nach Steuer-Distrikten.

Steuer-Distrikte	Steuerzahler		Versteuertes Einkommen		Steuer-Ertrag			Steuerzahler		Versteuertes Einkommen		Steuer-Ertrag		
	Anzahl	%	ℳ	%	ℳ	₰	%	Anzahl	%	ℳ	%	ℳ	₰	%
Altstadt, Nordertheil	11,632	14,49	39,784,080	19,16	864,786	16	21,87	11,635	14,00	37,577,700	18,45	795,688	80	21,23
„ Südertheil	10,507	13,09	46,265,240	22,29	1,081,098	45	27,34	10,356	12,47	42,005,080	20,63	951,008	54	25,38
Neustadt, Nordertheil	11,035	13,75	34,895,000	16,81	726,617	80	18,38	11,007	13,25	32,908,480	16,16	666,573	33	17,79
„ Südertheil	8,512	10,60	15,546,360	7,49	246,719	43	6,24	8,445	10,16	14,793,540	7,27	224,283	59	5,98
Innere Stadt	41,686	51,93	136,490,680	65,75	2,919,221	84	73,83	41,443	49,88	127,284,800	62,51	2,637,554	26	70 38
St. Georg	8,783	10,94	19,366,700	9,33	319,329	47	8,07	9,349	11,25	20,346,100	9,99	330,252	33	8,81
Stadt	50,469	62,87	155,857,380	75,08	3,238,551	31	81,90	50,792	61,13	147,630,900	72,50	2,967,806	59	79,19
St. Pauli	9,764	12,16	14,813,240	7,14	158,918	10	4,02	10,140	12,21	15,661,690	7,69	175,718	50	4,69
Stadt und Vorstadt	60,233	75,03	170,670,620	82,22	3,397,469	41	85,92	60,932	73,34	163,292,590	80,19	3,143,525	9	83,88
Vororte der Geestlande	—	—	—	—	—	—	—	13,618	16,39	31,147,520	15,29	530,613	75	14,15
Geestlande	13,164	16,40	29,196,880	14,06	491,174	55	12,42	—	—	—	—	—	—	—
Uebriges Gebiet der Geestlande	—	—	—	—	—	—	—	791	0,95	810,600	0,40	6,215	25	0,17
Vororte der Marschlande	—	—	—	—	—	—	—	2,884	3,47	2,970,400	1,46	24,700	65	0,66
Marschlande	4,561	5,68	4,835,120	2,33	39,048	22	0,99	—	—	—	—	—	—	—
Uebriges Gebiet d. Marschlande	—	—	—	—	—	—	—	2,400	2,89	2,424,440	1,19	16,403	10	0,44
Bergedorf	2,323	2,89	2,889,340	1,39	26,414	5	0,67	2,462	2,96	2,995,340	1,47	26,080	5	0,70
Ueberhaupt	80,281	100,00	207,591,960	100,00	3,954,106	23	100,00	83,087	100,00	203,640,890	100,00	3,747,537	89	100,00

Hamburg, den 12. März 1879.

Das statistische Bureau der Steuer-Deputation.

Bekanntmachung

betreffend die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Zivilfonds.

Vom 12. Dezember 1878.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7, Ziffer 2 der Reichsverfassung, hat der Bundesrath in der Sitzung vom 21. Oktober d. J. nachstehende Bestimmungen über die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos, sowie über die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Zivilfonds (§ 14 des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, Bundesgesetzbl. S. 105) beschlossen:

I. Bestimmungen über die Gebührnisse.

§ 1.

A. Im Allgemeinen.

1. Immobile Truppentheile und Kommandos, welche zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendet werden, erhalten sowohl für den Hin- und Rückmarsch, als auch während des Aufenthalts im Absperrungsrayon ihre Gebührnisse nach den für das Friedensverhältniß sonst geltenden Bestimmungen, soweit nicht im Folgenden zu deren Gunsten Ausnahmen festgesetzt sind.

Die Zulage nach § 2 wird an Stelle der reglementsmäßigen Kommandozulage gewährt.

2. Mobile Truppentheile ꝛc., welche auf dem Feldetat stehen, haben auf die in den §§ 2 und 3 festgesetzten Zulagen keinen Anspruch.

3. Erhalten immobile Truppentheile ꝛc. die vollständige Feldverpflegung und die Offiziere ꝛc. die ganze Feldzulage und die Feldmundportion, so werden sie in Bezug auf die hier in Betracht kommenden Gebührnisse den mobilen Truppentheilen ꝛc. gleich erachtet.

4. Erhalten Offiziere ꝛc. immobiler Truppentheile die halbe Feldzulage, oder einen andern Theil derselben, so findet eine entsprechende Kürzung bezw. je nach Höhe dieser Feldzulage der gänzliche Wegfall der nach § 2 bezw. § 3 Ziffer 2 zuständigen Zulage statt.

B. Extraordinäre Gebührnisse.

a) Offiziere, Beamte und Mannschaften.

§ 2.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und servisberechtigte Militärbeamte erhalten vom Tage des Ausmarsches bis zum Tage der Rückkehr vom Kommando, einschließlich — mit Ausnahme der Tage, für welche etwa bestimmungsmäßig Tagegelder gewährt werden, als Entschädigung für Mehrausgaben in Folge des Aufenthalts außerhalb der Garnison eine tägliche Zulage, welche beträgt:

$2{,}_{75}$ ℳ. für die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten ohne Unterschied der Charge,

1 ℳ. für die unteren Militärbeamten (Büchsenmacher und Sattler).

§ 3.

1. Unteroffiziere (auch Unterärzte, Roßärzte, Unter-Roßärzte, Zahlmeister-Aspiranten ꝛc.) und Gemeine erhalten an den Tagen, an welchen bestimmungsmäßig Marschverpflegung nicht stattfindet, zur Bestreitung der Kosten einer ausreichenden Verpflegung, sowie der erhöhten Nebenbedürfnisse:

a) den höchsten extraordinären Verpflegungszuschuß des Korpsbezirks, in welchem das Kommando bezw. der Truppentheil stationirt ist,

b) eine Löhnungszulage von täglich 70 ₰ für die Unteroffiziere und 50 ₰ für die Gemeinen.

2. Unterärzte und einjährig-freiwillige Aerzte, als Vertreter von Assistenzärzten, Roßärzte und Unter-Roßärzte als Vertreter von Ober-Roßärzten, Zahlmeister-Aspiranten als Vertreter von Zahlmeistern, sowie Unteroffiziere, welche in Stelle manquirender Offiziere Offizierdienste leisten, erhalten unter Wegfall vorstehender Gebührnisse die Zulage nach § 2 mit $2{,}_{75}$ ℳ. für den Tag. Daneben wird die Garnisonsverpflegung gewährt.

§ 4.

Machen die Umstände nach dem Befinden des betreffenden Generalkommandos es erforderlich, dem Führer eines Detachements, welcher bestimmungsmäßig kein Bureau hat, ein solches beizugeben, so erhält der als Adjutant kommandirte Offizier die Adjutantenzulage von 18 ℳ., sowie eine leichte Ration (§ 5), und der als Schreiber kommandirte Mann die Schreiberzulage von 9 ℳ. monatlich.

Außerdem werden die Schreibmaterialienkosten vergütet.

§ 5.

b) Pferde.

1. Die Fourage wird für die Dauer des Kommandos, ausschließlich der Marschtage, nach den Sätzen des Reglements über die Naturalverpflegung für die Armee im Kriege (§§ 63 und 64 verabreicht.

2. Für die Marschtage ist die zuständige Friedens-Marschration zu empfangen.

§ 6.

c) Sebstbewirthschaftungsfonds.

1. Als Entschädigung für die stärkere Abnutzung und den Verbrauch an Bekleidung und Ausrüstung erhalten die Truppentheile für die zu dem Kom-

mando verwendeten Theile die Bekleidungsbedürfnisse nach § 28 1a in Verbindung mit den §§ 32 und 33 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vergütet, jedoch mit der Beschränkung, daß für nicht volle Monate die höhere Entschädigung mit je $^1/_{30}$ des Monatsbetrages auf so viel Tage gewährt wird, als das Kommando in dem betreffenden Monate gedauert hat.

2. Ebenso sind zur Deckung der bezüglichen Mehrkosten die Pauschquanta an allgemeinen Unkosten, Waffeninstandhaltungsgeldern und Hufbeschlags- und Pferdearzneigeldern nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 135 ff. des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege mit der vorstehend unter Ziffer 1 bezeichneten Beschränkung zahlbar.

§ 7.

d) Entschädigung für Transportmittel.

1. Nicht rationsberechtigte Offiziere erhalten bei Dienstgängen ohne Begleitungsmannschaften zum Zweck der Revision der Wachen und Posten, sowie der Beaufsichtigung des Patrouillenganges in dem Falle, daß die zurückgelegte Entfernung — hin und zurück — mehr als 3 Km. beträgt, für den ganzen zurückgelegten Weg eine Entschädigung von 20 ₰ für das Kilometer. Dieselbe Entschädigung wird rationsberechtigten Offizieren gewährt, wenn der ganze zurückgelegte Weg mehr als 20 Km. beträgt.

Bei der Berechnung erfolgt die Abrundung auf ein volles Kilometer nur einmal für jeden Dienstgang.

2. Dieselbe Entschädigung erhalten Unteroffiziere, welche Offizierdienste verrichten und in dieser Eigenschaft Wachen und Posten zu revidiren oder den Patrouillengang zu beaufsichtigen haben, und zwar je nachdem sie den Fußtruppen oder der Kavallerie angehören, nach den Grundsätzen für nicht rationsberechtigte bezw. für rationsberechtigte Offiziere.

3. Werden zu den Dienstouren unter 1 und 2 Dienstpferde benutzt, so fällt die Transportmittelentschädigung weg.

§ 8.

e) Servis und Unterstützung der Familien.

1. Den Selbstmiethern mit Familie wird bei Führung des vorgeschriebenen Nachweises über die Fortdauer des Miethsverhältnisses an Stelle der reglementsmäßigen Miethsentschädigung der volle tarifmäßige Servis der verlassenen Garnison, den Dienstwohnungs-Inhabern mit Familie der im Garnisonsverhältniß bezogene Servistheil während der Dauer des Kommandos fortgewährt.

2. Die in fiskalischen Gebäuden untergebrachten Familien von Unteroffizieren und Unterbeamten erhalten während der Dauer des Kommondos diejenigen Brennmaterialienkompetenzen, auf welche die abkommandirten Unteroffiziere und Unterbeamten in der Garnison Anspruch haben würden.

3. Den Frauen und Kindern der Unteroffiziere und Unterbeamten wird für die ganze Dauer der Abwesenheit ihrer Männer bezw. Väter eine Brodunterstützung gewährt, welche beträgt: für die Frau . . . . . 12 Kg.
„ jedes Kind unter 14 Jahren . 6 „
monatlich oder, insofern nicht ganze Monate in Betracht kommen, $^1/_{30}$ dieser Sätze täglich.

Die Brodunterstützung kann auch in Geld nach den Selbstkosten (§ 10) gewährt werden.

II. Bestimmungen über die Erstattung der Mehrkosten aus Reichs-Zivilfonds.

Nähere Bezeichnung der Mehrkosten.

§ 9.

Nach § 14 des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 fallen sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hülfe zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, der Reichskasse zur Last. Ausgeschlossen hiervon sind alle außerordentlichen Gebührnisse, welche den Betheiligten schon zufolge ihrer Mobilmachung oder anderweiter allgemeiner Anordnungen zustehen.

Zu den aus Reichs-Zivilfonds zu erstattenden Kosten gehören mit der vorbezeichneten Einschränkung:

A.

Die im Abschnitt I enthaltenen extraordinären Bewilligungen bezw. die Differenz gegen die Gebührnisse in der Garnison und zwar:

1. Die Zulage der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten (§ 2);
2. die Differenz zwischen dem extraordinären Verpflegungszuschuß der Garnison und dem höchsten innerhalb des Armeekorpsbezirks zahlbaren extraordinären Verpflegungszuschuß (§ 3);
3. die Löhnungszulage für die Unteroffiziere und Gemeinen (§ 3);
4. die Adjutanten- und Schreiberzulage sowie die Schreibmaterialienkosten (§ 4);
5. die Selbstkosten der dem als Adjutanten kommandirten Offizier bewilligten Ration (§ 4);
6. die Differenz zwischen den Selbstkosten der Friedensgarnisonration (§ 10) und den Selbstkosten der Feldration sowie der Friedensmarschration (§ 5);
7. die Differenz zwischen den Friedensgebührnissen an Bekleidungs- ꝛc. Entschädigung, allgemeinen Unkosten, Waffeninstandhaltungs-, sowie Hufbeschlags- und Pferdearzneigeldern und den bezüglichen Kriegsgebührnissen (§ 6);
8. die nach § 7 zuständige Entschädigung für Transportmittel;
9. der Servis bezw. Servistheil der Selbstmiether bezw. der Dienstwohnungsinhaber mit Familie sowie die Unterstützung für Familien (§ 8).

Für die Brennmaterialien sind die wirklichen Kosten, für die Brodunterstützung die Selbstkosten (§ 10) als Mehrkosten zu berechnen.

B.

Alle übrigen Kosten, welche nicht entstanden wären, wenn der Truppentheil oder das Kommando in der Garnison geblieben wäre.

Dahin sind beispielsweise zu rechnen:

1. die reglementsmäßigen Verpflegungsgebührnisse Einjährig-Freiwilliger, welche nicht schon in der Garnison freie Verpflegung genießen, sofern dieselbe nicht anderen in derselben Garnison verbleibenden Truppentheilen haben überwiesen werden können;
2. die Mehrkosten der Brodverpflegung gegen die Selbstkosten des Brodes in der Garnison (§ 10);
3. die Differenz zwischen den Selbstkosten des Brodes in der Garnison (§ 10) und dem Garnison-Brodgeld, wenn letzteres gemäß der §§ 9 und 20 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden gewährt wird;
4. die Mehrkosten des Marsches, bezw. der Beförderung nach den Kommando-Orten und zurück;
5. sämmtliche Vorspannkosten;
6. Reisekosten ꝛc., welche nicht entstanden wären, wenn das Kommando nicht stattgefunden hätte;
7. Transportkosten wie vor;
8. die Miethsentschädigung für Selbstmiether in der verlassenen Garnison (vergl. §§ 32 bis 34 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden), soweit nicht nach § 8 der Servis fortgewährt wird;
9. Kommunalservis für Geschäftszimmer (§ 4), Wacht- und Arrestlokale, sowie für einquartirte Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Unter-Aerzte, servisberechtigte Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, insoweit die Servisentschädigungen durch den am Garnisonorte ersparten Servis nicht gedeckt werden.
10. Kosten für Wachtbedürfnisse (ausschließlich Heizung, Erleuchtung und Stroh, welche vom Quartiergeber herzugeben sind). Hierzu gehören auch die Kosten des zu etwaigem Bau von Hütten für die Posten erforderlichen Materials;
11. die Mehrkosten der Lazarethverpflegung (§ 11).

§ 10.

Als Selbstkosten der Brod- und Fourageverpflegung in der Garnison (§ 9 A 6 und B 2 und 3) gelten in dem Falle, daß die Verabreichung von Brod und Fourage aus militärfiskalischen Magazinen erfolgt, die von der Militärverwaltung festgestellten Normalpreise für Brod und für die einzelnen Fouragetheile.

Findet dagegen in der Garnison eine direkte Verpflegung durch Unternehmer statt, so gelten die Lieferungspreise als Selbstkosten.

§ 11.

1. Da wo besondere Kantonnements-Lazarethe eingerichtet werden, fallen die Gesammt-Einrichtungskosten dem Zivilfonds zur Last.

2. Hinsichtlich der laufenden Ausgaben, welche in solchen Kantonnements-Lazarethen entstehen, erstattet der Zivilfonds.

a) für die Zahl der Krankenverpflegungstage, welche über den als Normalkrankenzahl festgesetzten Satz von 5 pCt. der Stärke des Kommandos hinausgeht, die gesammten Ausgaben,

b) für die Verpflegungstage innerhalb des Satzes von 5 pCt. die etwaigen Mehrausgaben gegen die Kosten, welche bei Aufnahme der Kranken in

die betreffenden Garnisonlazarethe nach den jedesmal zuletzt berechneten Durchschnittsverpflegungskosten der einzelnen Garnisonlazarethe entstanden sein würden.

3. Bei der Aufnahme der Kranken in Zivil-Heilanstalten erstattet der Zivilfonds:

a) für die Zahl der Krankenverpflegungstage über den Satz von 5 pCt. der Stärke des Kommandos hinaus die Gesammtkosten;
b) für die Verpflegungstage innerhalb des Satzes von 5 pCt. wie unter 2 b;
c) für solche Kranke, deren Aufnahme bestimmungsmäßig nur gegen Zahlung der Durchschnittsverpflegungskosten von $1{,}_{20}$ ℳ. bezw. $1{,}_{50}$ ℳ. erfolgt, die etwaigen Mehrkosten der Anstaltsverpflegung.

4. Wenn transportable Kranke in ein Garnisonlazareth geschafft, so trägt der Zivilfonds die dadurch entstehenden Transportkosten.

5. Stirbt ein Soldat des Kommandos innerhalb oder außerhalb des Lazareths bezw. der Zivil-Heilanstalt, so trägt der Zivilfonds die etwaigen Mehrkosten, welche bei der Beerdigung im Kantonnement gegen die in der Garnison gebräuchlichen Beerdigungskosten entstehen, oder es fallen demselben die Kosten des Transports der Leiche in die Garnison zur Last.

§ 12.

Zahlungs- und Liquidationswesen.

1. Die Liquidirung sämmtlicher nach § 9 zu erstattenden Mehrkosten erfolgt, soweit die Zahlungen den sonst allgemein geltenden Bestimmungen entsprechend aus den Truppenkassen geleistet sind oder den Truppenfonds zu Gute kommen, Seitens des betheiligten Truppentheils bei der oberen Zivilbehörde (Regierung) ꝛc. des Bezirks, in welchem die Absperrung stattfindet.

Sämmtliche Liquidationen sind vor der Einsendung an die Zivilbehörde der zuständigen Intendantur zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Denselben sind die entsprechenden Justifikatorien, namentlich die Quittungen der Empfänger (auch die der Offiziere ꝛc. über die gewährten Zulagen und Transportmittelentschädigungen), sowie die erforderlichen Bescheinigungen der Truppentheile, sämmtlich mit den vorgeschriebenen Richtigkeitsatteſten versehen, beizufügen, die Liquidationen auch zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Erstattung der liquidirten Kosten aus Reichs-Zivilfonds mit den etwa erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

Zu den Liquidationen über die Mehrkosten an Bekleidungsentschädigungen, allgemeinen Unkosten ꝛc. (§§ 6 und 9 A 7) sind durch die Intendanturen Bescheinigungen darüber auszustellen, daß die gezahlten Beträge in den Kassenbüchern der betheiligten Truppentheile richtig vereinnahmt oder in den bezüglichen Intendanturkontrolen notirt worden sind.

2. Außerdem ist von den Truppentheilen der Intendantur monatlich eine Nachweisung der in der Garnison ersparten Servisbeträge (§ 9 B 9), sowie eine Zusammenstellung (beide in doppelter Ausfertigung) der wirklich entstandenen Kosten der Krankenpflege in Kantonnements-Lazarethen oder Zivil-Krankenhäusern unter Beifügung der Belege einzusenden. Als erspart ist auch der nach § 9 Nr. 9 aus Reichs-Zivilfonds zu erstattende Servis zu berechnen.

3. Die den Intendanturen direkt zugehenden Liquidationen über Kommunalservis, gestundete Eisenbahnfahrgelder, Reisekosten, nicht regimentirter Offiziere und Beamten ꝛc. sind festzustellen und gleich wie die von ihnen aufzustellenden Berechnungen der Mehrkosten der Brod-, Fourage- und Lazarethverpflegung, sowie der

Kosten der gewährten Brennmaterialien- und Brodunterstützungen ebenfalls den betheiligten Zivilbehörden zu übersenden.

In den Servis-Liquidationen sind zurückzurechnen:

a) die in der Garnison ersparten Servisbeträge;

b) während der 6 Monate Oktober bis einschließlich März die Differenz zwischen den Winter- und Sommerservissätzen für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Kommandos, welche in der Garnison vor dem Ausrücken kasernementsmäßig untergebracht waren, insofern deren Kasernenquartiere nicht durch außerhalb der Kasernen untergebracht gewesene Selbstmiether oder Naturalquartierinhaber belegt worden sind und deshalb nicht der Servis nach b als erspart zu berechnen ist.

In den Fällen, in welchen ersparte Beträge von Garnison-Servis nicht abgesetzt worden sind, ist ein Ausweis der Intendantur beizufügen, daß und weshalb eine solche Ersparniß nicht eingetreten bezw. auf den Kommunalservis nicht in Anrechnung zu bringen gewesen ist.

4. Die Zivilbehörden weisen die nach Vorstehendem von den Intendanturen festgestellten, bei ihnen liquidirten Beträge auf die ihnen unterstellten Kassen zur Zahlung an die Truppentheile bezw. sonstigen Empfangsberechtigten an und reichen die Liquidationen nebst Belägen dem Reichskanzleramt behufs Herbeiführung der Erstattung aus der Reichskasse ein.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Denkschrift zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag

vom 16. Dezember 1878.

(Abgedruckt oben S. 385 ff.)

Unterm 12. Februar 1879 schrieb der Reichskanzler an den Reichstag:

„Im Namen Sr. Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden, zu Berlin am 16. Dezember 1878 unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn nebst Schlußprotokoll von demselben Tage, nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, unter Bezugnahme auf die beigefügte erläuternde Denkschrift zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen (vergl. oben S. 385 ff.).

„Die kommissarischen Verhandlungen, aus welchen der Vertrag hervorgegangen ist, haben unter den in der Denkschrift dargelegten Umständen erst mit dem Anbruche der zweiten Hälfte des Monats Dezember v. J. zum Abschluß geführt werden können. Nach der am 16. Dezember v. Js. stattgehabten Unterzeichnung ist der Vertrag unterm 17. desselben Monats dem Bundesrath zugegangen. Die verfassungsmäßige Zustimmung des letzteren erfolgte am 23. Dezember.

„Bei dieser Sachlage war die Berufung des Reichstags zu einer außerordentlichen Session behufs Ertheilung der nach Artikel 11 der Verfassung erforderlichen Genehmigung vor dem 1. Januar 1879, als dem Zeitpunkt, mit welchem der Vertrag vom 9. März 1868 erlosch und der neue Vertrag in Kraft treten sollte, nicht mehr thunlich. Von der Ueberzeugung geleitet, daß erhebliche deutsche Interessen einer Schädigung ausgesetzt worden wären, wenn die vertragsmäßigen Beziehungen, welche durch den neuen Vertrag erhalten werden sollten, eine von den Betheiligten nicht vorhergesehene Unterbrechung erlitten hätten, hat die Kaiserliche Regierung deshalb zu der Entschließung gelangen müssen, die Ratifikation und Publikation des Vertrages vor Ertheilung der verfassungsmäßigen Genehmigung des Reichstags herbeizuführen.

„In dieser Entschließung ist der Unterzeichnete durch die zuversichtliche Erwartung bestärkt worden, daß der Reichstag nachträgliche Genehmigung des eingehaltenen Verfahrens im Hinblick auf die dargelegten Umstände, welche die rechtzeitige Einholung der Genehmigung des Reichstags verhindert haben, nicht versagen werde."

Der Reichstag hat seine Zustimmung zu dem Vertrage gegeben.

In der dem Reichstage unter dem 16. Februar 1878 vorgelegten Denkschrift über die Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich-Ungarn, welche sich in der Anlage („Annalen" 1878 S. 422—436) wieder abgedruckt findet, ist dargelegt worden, aus welchen Gründen es damals nicht gelungen war, einen auch auf den Zolltarif sich erstreckenden neuen Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich-Ungarn zu vereinbaren und weshalb die Kaiser-

liche Regierung, nachdem Oesterreich-Ungarn seine Zustimmung zu der diesseits vorgeschlagenen Verlängerung des Vertrags vom 9. März 1868 um ein Jahr — bis Ende 1878 — verweigert hatte, das im Dezember 1877 von der österreichisch-ungarischen Regierung gemachte Anerbieten einer Prolongation des bestehenden Vertrags um ein halbes Jahr — bis Ende Juni 1878 — angenommen hat. Im Monat Juni 1878 ist sodann eine Verständigung über eine weitere Verlängerung des Vertrags bis Ende des Jahres 1878 getroffen worden.

Während dieses Zeitraumes sind die Verhandlungen über die Erneuerung des Vertrags wieder aufgenommen worden.

Da die Gründe, welche das Scheitern der Tarifverhandlungen herbeigeführt hatten, fortbestanden, und da es behufs Gewinnung einer geeigneten Grundlage für neue Verhandlungen über Konventionaltarife angezeigt erschien, zunächst das Ergebniß der eingeleiteten autonomen Revision unseres Zolltarifs abzuwarten, so ist die Kaiserliche Regierung in erster Linie bemüht gewesen, eine nochmalige Verlängerung des Vertrags vom 9. März 1868 auf ein Jahr herbeizuführen. Auf eine durch die Kaiserliche Botschaft in Wien unterm 4. Oktober v. Js. an das österreichisch-ungarische Ministerium gerichtete Note, worin jener Vorschlag näher begründet wurde, erfolgte unterm 6. November v. Js. eine ablehnende Antwort, in welcher die kaiserlich-königliche Regierung die Gründe darlegte, aus welchen es ihr unmöglich sei, den Vertrag vom 9. März 1868 über den ersten Januar 1879 hinaus zu verlängern. In dieser Antwort wurden zugleich anderweite Grundlagen für eine vertragsmäßige Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn und zum Zwecke der Vereinbarung hierüber neue kommissarische Verhandlungen in Vorschlag gebracht. Nachdem die Zustimmung der kaiserlichen Regierung zur schleunigen Einleitung solcher Verhandlungen unter dem 13. November v. J. erklärt war, traten die beiderseitigen Kommissarien am 2. Dezember v. J. in Berlin zusammen. Hierbei wurde unsererseits die Frage der Verlängerung des Vertrags vom 9. März 1868 nochmals zur Sprache gebracht. Die österreichisch-ungarischen Kommissarien wiederholten die schon früher von ihrer Regierung abgegebene Erklärung, daß man österreichischerseits auf eine weitere Prolongation des bestehenden Vertrags nicht einzugehen vermöge. Die sodann gepflogenen kommissarischen Verhandlungen wurden mit Ausnahme der Tarife auf alle diejenigen Gebiete ausgedehnt, welche in dem 1868er Vertrage ihre Regelung gefunden hatten.

Auf dieser Grundlage ist dann über einen für die Dauer eines Jahres gültigen Vertrag die Einigung erzielt und der Vertrag am 16. Dezember v. J. unterzeichnet worden.

Abgesehen von der soeben erwähnten beschränkten Dauer und von dem Wegfall einer Vereinbarung über die beiderseitigen Tarife stimmt der Inhalt des neuen Vertrags und seiner Anlagen größtentheils mit dem Inhalte des Vertrags vom 9. März 1868 und seiner Anlagen überein.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags vom 16. Dezember 1878 ist Folgendes zu bemerken:

In Artikel 1 wird — wie in Artikel 1 des früheren Vertrages — bestimmt, daß Verbote der Ein-, Aus- und Durchfuhr nur bei Gegenständen der Staatsmonopole, aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten oder für Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen vorkommen dürfen. Nun ist die im Schlußprotokoll zu diesem Artikel enthaltene Erläuterung, daß der bezüglich der gesund-

heitspolizeilichen Rücksichten ausgesprochene Vorbehalt auch auf jene Vorsichtsmaßregeln sich erstreckt, die zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten ergriffen werden sollten.

In Artikel 2 wird zunächst, wie in Artikel 2 des früheren Vertrags, das Recht der sogenannten Meistbegünstigung hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr gegenseitig zugesichert.

Hierauf war unsererseits um so mehr Gewicht zu legen, weil Oesterreich-Ungarn im Begriffe stand, mit anderen Staaten, wie es inzwischen Italien gegenüber wirklich geschehen ist, Tarifverträge abzuschließen. Die Exportinteressen Deutschlands würden der Gefahr einer schweren Schädigung ausgesetzt gewesen sein, wenn wir nicht die Sicherheit erlangt hätten, daß die Ermäßigungen des österreichisch-ungarischen Allgemeinen Zolltarifs, welche anderen Staaten im Wege des Konventionaltarifs zugestanden worden, auch der deutschen Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn zu Gute kommen.

Die in Ziffer 1 des Artikels 2 gegenseitig vorbehaltenen Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel betreffen im Wesentlichen die besonderen Erleichterungen des Verkehrs mit Nahrungsmitteln und Gegenständen der Hausindustrie für gewisse Grenzstrecken. Thatsächlich bestanden solche Erleichterungen schon seither.

Artikel 3 enthält — wie Artikel 4 Ziffer 2 des früheren Vertrags — die Bestimmung, daß Ausfuhrprämien nicht gewährt werden sollen. Angesichts der in Oesterreich-Ungarn zu Tage getretenen Bestrebungen, für Zucker und Branntwein Exportprämien zu erlangen, wurde in das Schlußprotokoll zu diesem Artikel die weitere Bestimmung aufgenommen, daß die innere Gesetzgebung der technischen Entwickelung der einer inneren Abgabe unterliegenden Industrie derart zu folgen habe, daß die Steuerrückvergütung die thatsächlich entrichtete Steuer nicht übersteige.

Artikel 4 sichert gegenseitig die Freiheit von Durchgangsabgaben zu und stimmt mit Artikel 5 des früheren Vertrags überein.

Artikel 5 enthält in Uebereinstimmung mit Artikel 6 Litt. a und b des früheren Vertrags die besonderen Begünstigungen des Meß- und Marktverkehrs und der Waarenmuster, welche Handelsreisende mit sich führen. Die in Artikel 6 Litt. c des früheren Vertrags vereinbarten Erleichterungen für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten ꝛc. sind nicht erneuert worden, weil bei diesem Verkehr sichernde Identitätskontrolen nicht möglich sind und deshalb im Laufe der Zeit mancherlei Mißbräuche sich eingebürgert hatten, deren Beseitigung nicht möglich war. Der ganze Verkehr war übrigens nur von geringem Belang.

Artikel 6 enthält die Bestimmungen über den sogenannten Veredlungsverkehr. Derselbe hat sich unter dem Schutze der seit 1853 bestehenden vertragsmäßigen Erleichterungen aus kleinen Anfängen für beide vertragschließenden Theile zu hoher Bedeutung emporgeschwungen Die Erhaltung desselben hatte deshalb auch schon bei den kommissarischen Verhandlungen von 1877 eine der wichtigsten Aufgaben unserer Kommissarien gebildet. Der Veredlungsverkehr mit anderen Artikeln als Garnen und Geweben ist für Deutschland von untergeordneter Bedeutung. Der Schwerpunkt des Interesses liegt für uns in den Gegenständen der Textilindustrie.

Nach den Publikationen des kaiserlichen statistischen Amts sind im Durchschnitt der Jahre 1875, 1876 und 1877 an Garnen und Geweben veredelt worden:

	in Deutschland: Ztr.	in Oesterreich; Ztr.
Baumwollengarne . . .	1,034	18,822
Leinengarne	6,265	34,551
Wollengarne	1,751	2,058
Baumwollengewebe . .	63,456	3,483
Leinengewebe	1,832	2,229
Wollengewebe	15,010	603
Gesammtdurchschnitt	89,348	61,746

Für das Jahr 1877 ergiebt die offizielle Statistik folgende Resultate:

	Veredlung in Deutschland: Ztr.	Oesterreich: Ztr.
Baumwollengarne . . .	1,112	16,734
Leinengarne	8,545	29,524
Wollengarne	1,898	2,392
Baumwollengewebe . . .	63,402	3,142
Leinengewebe	527	2,554
Wollengewebe	15,085	271
Seidene Zeugwaaren . .	179	—
Halbseidene Zeugwaaren .	531	34
Zusammen	91,279	54,651

Uebergehend auf die einzelnen Arten der Veredlung ist nach der offiziellen deutschen wie österreichischen Statistik hervorzuheben, als von besonderer Bedeutung für die deutsche Industrie: das Bedrucken, sodann das Färben und Bleichen von Baumwollenwaaren, das Färben und Bedrucken von Wollenwaaren, das Verweben von Wollen- und Baumwollengarnen, und das Bleichen von Leinengarnen; für die österreichische Industrie: das Verweben von Leinen- und Baumwollengarnen, das Bleichen von Leinengarnen und Leinenwaaren und das Bedrucken von Baumwollenwaaren.

Die Verhandlungen über den Gegenstand waren unerwartet langwierig und schwierig, weil Angesichts der von österreichischer Seite angestrebten Beschränkung des Veredelungsverkehrs nur eine Vereinbarung sämmtlicher Vollzugsbestimmungen bis ins kleinste Detail diejenige Sicherheit bieten konnte, welche bei der hohen Bedeutung des Gegenstandes nothwendig erschien. Da eine in Wirklichkeit stattgehabte mißbräuchliche Ausdehnung der bisherigen Vergünstigung nicht in Abrede zu stellen war, so konnte eine Reihe von Kontrolbestimmungen, welche im Wesentlichen die Sicherstellung der Identität und des einheimischen Ursprungs der zu veredelnden Waare zum Zwecke hatten, nicht von der Hand gewiesen werden. Dagegen ist es gelungen, weitergehende Erschwerungen einschließlich des von österreichisch-ungarischer Seite früher verlangten Appretnrzolls von 10 fl. pro 100 Kg. zu beseitigen.

Die näheren Bestimmungen und Förmlichkeiten, unter welchen diese Verkehrserleichterungen eintreten sollen, sind theils im Schlußprotokoll zu Artikel 6 des Vertrags Litt. A enthalten, theils in der Anlage 2 abgedruckt (vergl. oben S. 396 ff.)

In dem Schlußprotokoll zu Artikel 6 des Vertrags Litt. B und in der unter Nr. 3 anliegenden Note d. d.: Berlin den 16. Dezember 1878 sind

ferner die besonderen Erleichterungen des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand enthalten. Die vertragsmäßige Grundlage dieser schon seit dem vorigen Jahrhundert in Uebung gestandenen Erleichterungen beruhten auf einer protokollarischen Uebereinkunft vom 20. Oktober 1847. Auf das Recht einer Kündigung dieser Uebereinkunft war auch in dem Vertrag vom 9. März 1868 für die Dauer desselben verzichtet. Die Uebereinkunft hätte demgemäß unter allen Umständen noch bis ult. Juni 1879 aufrecht erhalten werden müssen.

Die unter der Herrschaft dieser Bestimmungen zollfrei eingeführten Mengen an roher Leinwand (einschließlich der Durchfuhr, welche nicht gesondert nachgewiesen werden kann), sind allmälig bis zu 67,000 Ztr. im Jahre 1875 gestiegen und sind von da im Jahr 1876 auf 55,000 Ztr. und im Jahr 1877 auf 53,000 Ztr. gesunken.

Nachdem die kaiserlich und königlich österreichisch-ungarische Regierung die Aufrechthaltung der in Rede stehenden Erleichterungen als eine der unerläßlichen Grundlagen eines neuen Vertrags bezeichnet hatte, glaubte die kaiserliche Regierung dieselben in dem aus den Anlagen ersichtlichen gegen den früher faktisch bestandenen Zustand wesentlich eingeschränkten Umfang nicht ablehnen zu dürfen, ohne Interessen von höherer Bedeutung außer Acht zu lassen.

Während nach den früheren Vereinbarungen rohe Leinwand in Preußen auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg nach Bleichereien oder Leinwandmärkten und in Sachsen auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine zollfrei eingeführt werden konnte, ist nunmehr die zollfreie Einfuhr von roher Leinwand an der schlesischen Grenze auf zwei Leinwandmärkte beschränkt und die sächsische Grenze für die zollfreie Einfuhr roher Leinwand — ausgenommen auf Bleichereien — thatsächlich geschlossen. Endlich ist hervorzuheben, daß diese Erleichterungen nicht erst mit Ablauf des Hauptvertrags kündbar werden, sondern zugleich mit dem Handelsvertrag ihr Ende erreichen.

Die besonderen Erleichterungen des kleinen Grenzverkehrs, welche im Wesentlichen schon seither bestanden, sind in dem Schlußprotokoll zu Artikel 6 unter Litt. c vereinbart.

Die Art. 7 bis 10 sind aus den früheren Verträgen übernommen.

Die von Oesterreich-Ungarn verlangte Aufrechthaltung des Zollkartells ist zugestanden worden, weil das Wiederaufleben eines ausgedehnten Schmuggelverkehrs auch im Interesse der diesseitigen Grenzbevölkerung nicht gewünscht werden kann, weil der Fortbestand des Kartells der deutschen Verwaltung keine nennenswerthe finanzielle Opfer auferlegt und während der nur einjährigen Dauer des Vertrags z. B. die Auseinanderlegung der gemeinschaftlichen Grenzämter überhaupt nicht ausführbar gewesen wäre. Das in Art. 11 des früheren Vertrags enthaltene Verbot von Stapel- und Umschlagsrechten wurde als selbstverständlich fortgelassen.

Die Bestimmungen der Art. 11 bis 14 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Vereinbarungen. Hinsichtlich der Gebühren für die Benutzung der Chausseen, Straßen, Kanäle, Schleusen ꝛc. — in Art. 14 — ist die Gleichstellung mit den Angehörigen des eigenen Staats vereinbart, dagegen die seitherige Bestimmung, wonach die Gebühren die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen dürfen, als unkontrolirbar und daher ohne praktische Bedeutung weggelassen worden. Ebenso das in dem früheren Vertrag vereinbarte zulässige Maximum des Wegegeldes

von 5 Kr. pro Meile, da derzeit höchstens 3 Kr. an Wegegeld in Oesterreich-Ungarn erhoben wird.

Die Artikel 15 bis 18 enthalten Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr, welche theilweise von dem Inhalte des früheren Vertrages abweichen.

Die Bestimmung im ersten Absatz des Art. 15 ist aus der Mehrzahl der über die preußisch-österreichischen Eisenbahnanschlüsse abgeschlossenen besonderen Staatsverträge übernommen.[1]) Die frühere, ihrem Wortlaut nach engere Vorschrift des Artikels 16 des Zoll- und Handelsvertrages vom 9. März 1868 wird hierdurch dahin erweitert, daß die gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Transporte nicht nur für Durchfuhren (dem Transitverkehr), sondern allgemein für die „aus dem Gebiet des einen Theils in das Gebiet des andern Theils übergehenden oder letztere transitirenden Transporte", also auch für den Eingangs- und Ausgangsverkehr zugesichert wird. Die allgemeine Ausdehnung dieser umfassenderen Bestimmung auf den gesammten Eisenbahnverkehr zwischen den vertragschließenden Staaten, insbesondere auch auf den über den älteren Anschlußpunkt Oderberg sich bewegenden Verkehr wird u. A. wie erwartet werden darf, die zeitweise beklagte Zurücksetzung der oberschlesischen Kohle gegenüber dem Produkt der in nächster Nähe der Grenze belegenen österreichischen Gruben auf den österreichischen Eisenbahnen hinfort unmöglich machen.

Die Nothwendigkeit der Publizität der Tarife (Absatz 2) folgt aus dem öffentlichen Charakter der Eisenbahnen und ist durch das allgemeine Verkehrsinteresse bedingt. Das Verbot der Anwendung nicht publizirter Tarife oder Tarifbedingungen ist demgemäß auf den größten Theil der deutschen Eisenbahnen, namentlich in Preußen (§ 26 des Gesetzes vom 3. November 1838 G.-S. S. 510) schon jetzt Rechtens und die Ausdehnung desselben auf die österreichisch-ungarischen Eisenbahnen in dem stipulirten Umfange im öffentlichen Interesse als besonders werthvoll zu bezeichnen.

Die weiteren Bestimmungen des Artikels 15 sichern die Anerkennung der gesetzlichen Landeswährung sowohl im inneren Verkehr des eigenen Landes, wie im Uebergangsverkehr auf den Anschlußstrecken und zwischen den zunächst der Grenze belegenen beiderseitigen Stationen auch dann, wenn die betriebsführende Verwaltung ihren Sitz im Gebiet des anderen Staates hat.

Der erste Absatz des Artikels 16 wiederholt im Wesentlichen die Bestimmung des Artikels 17 des Zoll- und Handelsvertrages vom 9. März 1868.

Die weitere Zusage der Förderung des direkten Verkehrs, soweit solcher auch im deutschen Interesse sich als erwünscht erweist, kann keinem Bedenken unterliegen.

Artikel 17 stellt zunächst den allgemeinen Grundsatz auf, daß der Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicher gestellt werden soll, und gibt sodann diesem, der Natur und dem Interesse des öffentlichen Verkehrs entsprechenden Grundsatz eine durch konkrete Verhältnisse veranlaßte Anwendung.

Die seit einigen Jahren wiederholt auf Antrag der Besitzer österreichischer oder ungarischer Eisenbahnobligationen erfolgte Beschlagnahme österreichischer und ungarischer Eisenbahnwagen auf deutschen Bahnen hatte Störungen und Hemmnisse für den Verkehr zwischen den vertragschließenden Staaten mit sich gebracht.

[1]) Vergl. die Verträge vom 23. Februar 1861 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 197) Art. 14 vom 5. August 1867 (a. a. O. S. 1770) Art. XIV., vom 21. Mai 1872 (R.-G.-Bl. S. 356 Art. XI., von demselben Datum (a. a. O. S. 367) Art. XIV., und vom 2. März 1877 (a. a. O. S. 419) Art. XI.

Nicht allein wurden die arrestirten Wagen selbst zeitweise dem öffentlichen Verkehr entzogen, sondern es sahen sich auch die betroffenen fremden Verwaltungen veranlaßt, den Uebergang ihrer Wagen über die deutsche Grenze gänzlich zu untersagen und den Verkehr auf die lästige und kostspielige Umladung auf den Grenzstationen zu verweisen. Seitens der österreichisch-ungarischen Regierung wurde daher großer Werth darauf gelegt, den internationalen Eisenbahnverkehr von solchen Störungen zu befreien und insbesondere das in Artikel 15 hinsichtlich des Verbots nicht publizirter Tarife gemachte Zugeständniß von der Bewilligung der Arrestfreiheit für das rollende Eisenbahnmaterial abhängig gemacht. Es war nicht zu verkennen und den deutschen Regierungen nicht entgangen, daß die Störungen des internationalen Eisenbahnverkehrs in Folge der Beschlagnahme der fremden Wagen auf den deutschen Bahnen und namentlich in Folge der Verweigerung des ferneren Wagenübergangs geeignet waren, auch die öffentlichen Interessen des eigenen Eisenbahnverkehrs sehr empfindlich zu benachtheiligen. Die Natur des Eisenbahnverkehrs erheischt die ungehinderte Zirkulation der Wagen und ihren ungehemmten Durchgang möglichst bis zur Bestimmungsstation der Ladung. Die auf die deutschen Bahnen übergeführten fremden Wagen stehen hier im Dienst des deutschen Eisenbahnverkehrs und jede Störung in ihrem Umlauf und noch mehr die gänzliche Entziehung des fremden Betriebsmaterials treffen zunächst den deutschen Verkehr. So hatte schon nach der ersten Beschlagnahme weniger Wagen der Kaschau-Oderberger Eisenbahn die angrenzende deutsche Verwaltung der oberschlesischen Eisenbahn allein in der Zeit vom 18. Oktober bis 31. Dezember 1875 mehr als 700 Wagen zur Umladung auf der Grenzstation Oderberg stellen und dem inneren Verkehr entziehen müssen. Durch das vereinbarte Verbot der Beschlagnahme wird zwar den inländischen Gläubigern österreichisch-ungarischer Eisenbahnen ein Mittel entzogen, für die Verfolgung ihrer Ansprüche den Gerichtsstand vor deutschen Gerichten zu begründen, allein abgesehen davon, daß die Anwendung dieses Mittels sich für die Dauer von selbst verbot, weil es, wie bereits oben erwähnt, die österreichisch-ungarischen Bahnen zur Zurückhaltung ihrer Wagen auf dem dortseitigen Gebiet veranlassen mußte, so steht jenen Gläubigern auch, außer dem Wege der Klage bei den ordentlichen Gerichten der verpflichteten Gesellschaften, die Beschlagnahme anderer Vermögensobjekte der letzteren im Inlande offen, ohne mit beachtenswerthen öffentlichen Interessen in Widerstreit zu kommen. Unter den dargelegten Umständen war die Aufnahme der von Seiten der österreichisch-ungarischen Regierung vorgeschlagenen Bestimmung auch als dem deutschen Interesse entsprechend anzuerkennen.

Die Vereinbarung über die Desinfektion der Viehwagen — im dritten Absatz — wird den sanitären Interessen der deutschen Landwirthschaft und nicht minder dem Eisenbahnverkehr zu Statten kommen; dem letzteren insofern, als es nach Feststellung eines einheitlichen und sicheren Desinfektionsverfahrens möglich werden wird, die Verwendung der Viehwagen in dem internationalen Verkehr der vertragschließenden Staaten ohne die sonst erforderliche wiederholte Desinfektion oder Umladung zuzulassen (§ 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 R.-G.-Bl. S. 163.)

Die im Artikel 18 enthaltenen Bestimmungen über die Zollabfertigung der Eisenbahntransporte sind den früheren Bestimmungen des Artikels 19 des Vertrages vom 9. März 1868 entnommen.

Die in Artikel 19 vereinbarten Bestimmungen über die Gleichstellung der Angehörigen der vertragenden Theile mit den Inländern in Beziehung auf Gewerbe- und Handelsbetrieb unterscheiden sich von den Vereinbarungen in Art. 18

des Vertrags von 1868 darin, daß außer dem Apothekergewerbe und dem Gewerbebetrieb im Umherziehen, auch das Handelsmäklergeschäft von der Gleichstellung mit den Inländern auf den Wunsch der österreichisch-ungarischen Regierung ausgeschlossen ist, und ferner durch die Vereinbarung über die Zulassung von Aktiengesellschaften ꝛc. zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht.

In Artikel 20 ist außer dem in Artikel 19 des früheren Vertrags vereinbarten Schutz in Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, auch die Gleichstellung mit den eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich des Schutzes der Muster und Modelle und der Erfindungspatente vereinbart. Der Bewilligung von Erfindungspatenten in Oesterreich-Ungarn an deutsche Staatsangehörige stehen zur Zeit erhebliche Schwierigkeiten entgegen, weil in Oesterreich-Ungarn eine Erfindung nur dann als neu erachtet wird, wenn sie zur Zeit des nachgesuchten Privilegiums noch nicht durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt war, in Deutschland aber die Beschreibungen und Zeichnungen sofort nach Ertheilung des Patents veröffentlicht werden. Es ist deshalb in das Schlußprotokoll eine Vereinbarung dahin aufgenommen worden, daß die amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen als Veröffentlichungen, welche die Patentertheilung ausschließen, nicht vor Ablauf von 3 Monaten betrachtet werden sollen.

Die Artikel 21 bis 23 entsprechen den Artikeln 20 bis 22 des Vertrags von 1868.

Die in Artikel 24 vereinbarte Ausdehnung des Vertrags auf das Fürstenthum Liechtenstein und das Großherzogthum Luxemburg folgt aus der Zugehörigkeit dieser Staaten zu den Zollgebieten Oesterreich-Ungarns bezw. Deutschlands.

Die Bestimmung in Artikel 25 ist auch in dem 1868er Vertrage enthalten.

Nach Artikel 26 ist der Vertrag, wie schon oben erwähnt, nur auf die Dauer Eines Jahres, nämlich bis zum 31. Dezember 1879 abgeschlossen. So wünschenswerth es an und für sich gewesen wäre, die vertragsmäßige Regelung unserer Handels- und Verkehrsbeziehungen zu Oesterreich-Ungarn wiederum auf eine Reihe von Jahren zu erstrecken, so mußte doch hiervon die Rücksicht auf die verschiedene Lage abhalten, in welcher sich augenblicklich die Zollgesetzgebung der beiden Reiche befindet. Während Oesterreich-Ungarn seinen allgemeinen Zoll-Tarif neu festgestellt und mit dem 1. Januar 1879 in Wirksamkeit gesetzt hat, ist Deutschland mit einer Revision seines Zolltarifs noch beschäftigt. Es konnte sich deshalb zunächst nur darum handeln, das bisherige Vertragsverhältniß, soweit es sich nicht auf die Tarife bezieht, einstweilen aufrecht zu erhalten und dadurch die mit dem Erlöschen des Vertrags vom 9. März 1868 verbundenen Störungen auf das möglichst geringe Maß zu beschränken. Den Entschließungen über den Inhalt eines künftigen, für längere Dauer einzugehenden Vertrags ist durch die Bestimmungen der vorliegenden Uebereinkunft in keiner Richtung vorgegriffen.

Der Zolltarif-Entwurf

vom 4. April 1879.[1])

Der Zolltarif-Entwurf, welcher bestimmt ist, der Handelspolitik des Reiches eine neue Richtung zu geben, ging dem Reichstage mit folgendem Schreiben des Reichskanzlers zu:

Berlin, den 4. April 1879.

Der Bundesrath hatte in seiner Sitzung vom 12. Dezember v. J. beschlossen, eine aus Beamten des Reichs und der Bundesstaaten bestehende Kommission mit der Aufgabe einzusetzen, den bestehenden Zolltarif einer Revision zu unterwerfen. Der demgemäß von der zusammenberufenen Kommission ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, hat mit einigen Abänderungen die Zustimmung des Bundesraths gefunden.

Die Feststellung der Motive zu diesem Entwurf hat noch nicht zum Abschluß gebracht werden können. Da es jedoch den Mitgliedern des Reichstags von Interesse sein wird, möglichst bald Kenntniß von dem Inhalt der Tarifvorlage zu erlangen, so beehrt sich der Unterzeichnete schon jetzt, unter Vorbehalt der Nachlieferung der Motive, den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zoll-Gebiets,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, im Namen Seiner Majestät des Kaisers dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Entwurf eines Gesetzes, betr. den Zolltarif des deutschen Zollgebiets.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maßgabe des nachfolgenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt vom 1. . . . . 18 . . ab an die Stelle des Vereins-Zolltarifs vom 1. Oktober 1870 und des denselben abändernden Gesetzes vom 7. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 241).

---

[1]) Der gegenwärtig noch gültige Zolltarif ist abgedruckt „Annalen" 1877 S. 145 ff. Vgl. a. die Statistik der Ein- und Ausfuhr mit Angabe der Zollsätze oben S. 421.

§ 2.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewichte erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,

b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 ℳ. von 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken und dergleichen) nicht in Abzug gebracht.

Der Bundesrath bestimmt, bei welchen Waarengattungen das Nettogewicht nach Prozentsätzen des Bruttogewichts berechnet werden kann, und stellt diese Sätze fest.

§ 3.

Von der Verzollung befreit sind:

a) die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger,

b) alle der Gewichtsverzollung unterliegende Waaren in Mengen unter 50 Gramm.

Zollbeträge von weniger als fünf Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen.

§ 4.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landguts, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind.
2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w zu dienen bestimmt sind.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.

§ 5.

Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, oder welche deutsche Erzeugnisse mit einem erheblich höheren Einfuhrzoll belasten, als solcher von ausländischen Erzeugnissen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet erhoben wird, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zum Doppelten der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

---

1. Abfälle.

a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle . . . . . frei.

b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde . . . . . frei.

Anmerkung zu b: An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter der Kontrole der Verwendung, zollfrei zugelassen.

c) Lumpen aller Art; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . frei.

Anmerkung: Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.

2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.

a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte . . . . . frei.
b) Baumwollwatte . . . . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ. 50 ₰
c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:

1. eindrähtiges, roh
   - α) bis zur Nr. 19 englisch . . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ.
   - β) über Nr. 19 bis Nr. 45 englisch „ „ 18 „
   - γ) „ „ 45 „ „ 59 „ „ „ 24 „
   - δ) „ „ 59 „ „ 79 „ „ „ 30 „
   - ε) „ „ 79 englisch . . . . „ „ 36 „
2. zweidrähtiges, roh
   - α) bis zur Nr. 19 englisch . . . „ „ 15 „
   - β) über Nr. 19 bis Nr. 45 englisch „ „ 21 „
   - γ) „ „ 45 „ „ 59 „ „ „ 27 „
   - δ) „ „ 59 „ „ 79 „ „ „ 33 „
   - ε) „ „ 79 englisch . . . . „ „ 39 „
3. ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt
   - α) bis zur Nr. 19 englisch . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.
   - β) über Nr. 19 bis Nr. 45 englisch „ „ 30 „
   - γ) „ „ 45 „ „ 59 „ „ „ 36 „
   - δ) „ „ 59 „ „ 79 „ „ „ 42 „
   - ε) „ „ 79 englisch . . . . „ „ 48 „
4. drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt pro 100 Kilogramm 48 ℳ.
5. mehrfach gezwirnter Nähfaden, auch accommodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden . . . pro 100 Kilogramm 70 ℳ.
6. Dochte, ungewebte . . . . . „ „ 24 „

d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:

1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete . . . . pro 100 Kilogramm 80 ℳ.
2. alle nicht unter Nr. 1 und 4 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden pro 100 Kilogramm 120 ℳ.

3. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind pro 100 Kilogramm 200 ℳ.
4. Spitzen und alle Stickereien . . . pro 100 Kilogramm 250 ℳ.

Anmerkungen zu d:

1. Baumwollene Fischernetze, neu . . . . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ.
2. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden . . . . . pro 100 Kilogramm 10 ℳ.
3. Schmirgeltuch . . . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

3. Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt und Waaren daraus:

a) rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte . . . frei.
b) gewalztes Blei; Buchdruckerschriften . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
c) grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
d) feine Bleiwaaren, auch lackirte; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:

a) grobe:
   1. Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . . pro 100 Kilogramm 4 ℳ.
   2. andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.

b) feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:

a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b und g begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide pro 100 Kilogramm 20 ℳ.
b) Wachholderöl, Rosmarinöl; Oxalsäure und oxalsaures Kali pro 100 Kilogramm 12 ℳ.
c) Aetzkali, Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; Grünspan; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali; Oelfirniß; Weinsteinsäure; Zinkweiß pro 100 Kilogramm 4 ℳ.
d) Alaun; Barytweiß; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextrakte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack, Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Wasserglas, Zündwaaren pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
e) Soda, kalzinirte; doppelkohlensaures Natron pro 100 Kilogramm 2 ℳ. 50 ₰.
f) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche pro 100 Kilogramm 1 ℳ. 50 ₰.

g) rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- und Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis f oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöl; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein . . . . . frei

6. Eisen und Eisenwaaren:

a) Roheisen aller Art: Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt . . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ.

b) schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben mit Einschluß des faconnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen . . pro 100 Kilogramm 2 ℳ. 50 ₰.

Anmerkung zu 6 b: Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots pro Kilogramm 1 ℳ. 50 ₰.

c) Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:
1. rohe . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
2. polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite . . . . . pro 100 Kilogramm 5 ℳ.

d) Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

e) Eisenwaaren:
1. ganz grobe:
α) aus Eisenguß . . . . pro 100 Kilogramm 2 ℳ. 50 ₰.
β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
2. grobe aller Art, auch in Verbindung mit Holz; ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt oder verbleit, jedoch nicht polirt sind; als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerkgebrauche, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dergl. mehr pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

Anmerkung zu e 2: Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschifffahrt u. Tauerei frei.

3. feine:
α) aus feinem Eisenguß, als leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;
β) aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.,
alle diese Gegenstände anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

γ) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . . . . . pro 100 Kilogramm 60 ℳ.

7. **Erden, Erze und edle Metalle:**

Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebraunt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch . . . . . frei.

8. **Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle**, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . . frei.

9. **Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus:**

a) Weizen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten . . . . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ.
b) Roggen, Gerste, Mais und Buchweizen pro 100 Kilogramm 50 ₰.
c) Malz . . . . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ. 20 ₰.
d) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
e) Raps und Rübsaat . . . . . pro 100 Kilogramm 30 ₰.
f) Erzeugnisse des Landbaus, anderweitig nicht genannt . . . . frei.

10. **Glas und Glaswaaren:**

a) grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt noch geschliffen, noch abgerieben; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert
pro 100 Kilogramm brutto 8 ℳ.
c) 1. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
2. Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art
pro 100 Kilogramm brutto 24 ℳ.
d) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasplättchen, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glaskorallen, auch gefärbt; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter c oder e fällt . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.
e) farbiges (auch Milchglas und Alabasterglas), mit Ausnahme des unter a, c und d begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

11. **Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten:**

a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Borsten; Oeltücher . . . . . frei
b) Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht . . . . . pro 100 Kilogramm 48 ℳ.
c) Menschenhaare roh, oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung pro 100 Kilogramm 100 ℳ.
d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen pro 100 Kilogramm 200 ℳ.
e) Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern, Schmuckfedern, nicht unter f begriffen . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
f) zugerichtete Schmuckfedern . . . . pro 100 Kilogramm 300 ℳ.

12. Häute und Felle:

a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung; rohe, behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, auch enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet . . . . . frei.
b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . . . . frei.

13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:

a) Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . . . frei.
b) Holzborke und Gerberlohe . . . . pro 100 Kilogramm 50 ₰.
c) Bau- und Nutzholz:
1. roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet
pro 100 Kilogramm 10 ₰.
oder 1 Festmeter 60 ₰.
2. gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren
pro 100 Kilogramm 25 ₰.
oder 1 Festmeter 1 ℳ. 50 ₰.
d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
e) Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile pro 100 Kilogramm 4 ℳ.
f) hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler-, und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte,

auch fournirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobe Korkwaaren; grobes ungefärbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben
pro 100 Kilogramm 10 ℳ.

g) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze . . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

h) gepolsterte Möbel aller Art:
1. ohne Ueberzug . . . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ.
2. mit Ueberzug . . . . . pro 100 Kilogramm 40 ℳ.

14. **Hopfen** . . . . . pro 100 Kilogramm brutto 20 ℳ.

15. **Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**

a) Instrumente ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:
1. musikalische . . . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ.
2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . . . . . frei.

b) Maschinen:
1. Lokomotiven; Lokomobilen . . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.
2. andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:
α) aus Holz . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
β) aus Gußeisen . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
γ) aus schmiedbarem Eisen . . . . pro 100 Kilogramm 5 ℳ.
δ) aus anderen unedlen Metallen . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.

Anmerkung zu b 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau . . . . . frei.

3. Kratzen und Kratzenbeschläge . . . pro 100 Kilogramm 36 ℳ.

c) Wagen und Schlitten:
1. Eisenbahnfahrzeuge:
α) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit
vom Werth 6 Prozent.
β) andere . . . . . vom Werth 10 Prozent.
2. andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit
Stück 150 ℳ.

d) See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel . . . . . frei.

Anmerkung: Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsätzen.

16. **Kalender** . . . . . frei.

17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:

a) Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt . . . . . frei.

b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöster Kautschuck; Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt, in Platten, Stäben, Röhren pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

c) grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; übersponnene Kautschuckfäden pro 100 Kilogramm 40 ℳ.

d) feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins; Hartgummiwaaren; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sowie sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 60 ℳ.

e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden . . . . . pro 100 Kilogramm 90 ℳ.

Anmerkungen zu e: 1. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrole pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

2. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**

a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider . . . . . pro 100 Kilogramm 900 ℳ.

b) von Halbseide . . . . . pro 100 Kilogramm 450 ℳ.

c) andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind pro 100 Kilogramm 300 ℳ.

d) von Geweben, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien pro 100 Kilogramm 130 ℳ.

e) Leibwäsche, leinene und baumwollene . pro 100 Kilogramm 150 ℳ.

f) Hüte:

1. seidene Herrenhüte (Zylinder), garnirt und ungarnirt pro 100 Kilogramm 300 ℳ.
2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt pro 100 Kilogramm 150 ℳ.
3. Damenhüte, garnirt . . . . . pro 1 Stück 1 ℳ.
4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt pro 1 Stück 20 ₰.

g) künstliche Blumen:

1. Blumen, fertige aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen . . pro 100 Kilogramm 300 ℳ.
2. Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander . pro 100 Kilogramm 120 ℳ.

19. **Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:**

a) in rohem Zustande oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen frei.

b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen: auch Draht und Telegraphenkabel . . . . . pro 100 Kilogramm 14 ℳ.

c) in Blechen und Draht, plattirt . . . pro 100 Kilogramm 28 ℳ.

d) Waaren, und zwar:

1. grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe . . pro 100 Kilogramm 20 ℳ.
2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 28 ℳ.
3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 60 ℳ.

20. **Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc.

a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber . . . . . pro 100 Kilogramm 600 ℳ.

b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; unechtes Blattgold und Blattsilber;

2. feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; dergleichen Waaren aus andern unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen;

3. Brillen, Operngucker; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme;

4. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder andern Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind pro 100 Kilogramm 120 ℳ

21. **Leder und Lederwaaren:**

a) Leder aller Art, mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes schwarz gefärbtes lohgares Leder; gefärbtes Juchtenleder; Pergament, Stiefelschäfte . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

b) brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan; Marokin, Saffian; gefärbtes Leder, mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder pro 100 Kilogramm 40 ℳ.

Anmerkung zu b: Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder schwarz gefärbtem lohgaren Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 40 ℳ.

d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder (mit Ausnahme des unter c genannten), von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art pro 100 Kilogramm 60 ℳ.

Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachstuch, werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstaffet u. dergl. wie feine Lederwaaren behandelt.

e) Handschuhe . . . . . pro 100 Kilogramm 100 ℳ.

22. **Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle:

a) Garn, mit Ausnahme des unter b genannten:
   1. Maschinengespinnst
      α) bis Nr. 8 englisch . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
      β) über Nr. 8 bis 25 englisch . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
      δ) „ „ 25 „ 40 „ . . pro 100 Kilogramm 9 ℳ.
      γ) „ „ 40 englisch . . . . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ.
   2. Handgespinnst . . . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

b) gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:
   1. bis Nr. 25 englisch . . . . . pro 100 Kilogramm 10 ℳ.
   2. darüber . . . . . pro 100 Kilogramm 15 ℳ.

c) Zwirn aller Art . . . . . pro 100 Kilogramm 36 ℳ.

d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe ungefärbte Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

e) graue Packleinwand und Segeltuch . pro 100 Kilogramm 5 ℳ.

f) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:
   1. mit 17 bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; feine, sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit Rindviehaaren pro 100 Kilogramm 10 ℳ.
   2. mit 41 bis 160 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

3. mit mehr als 160 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter
pro 100 Kilogramm 36 ℳ.

g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt: Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug:
1. bis 160 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; leinene Kittel aller Art . . . . . pro 100 Kilogramm 60 ℳ.
2. mit mehr als 160 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; Battist aller Art; ferner Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Linon, Schnüre, Stickereien, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden
pro 100 Kilogramm 100 ℳ.

h) Zwirnspitzen . . . . . pro 100 Kilogramm 600 ℳ.

23. **Lichte** . . . . . pro 100 Kilogramm 15 ℳ.

24. **Literarische und Kunstgegenstände:**

a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien frei.

b) gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . . . . frei.

c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen frei.

25. **Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**

a) Bier aller Art, auch Meth . . . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen . pro 100 Kilogramm 48 ℳ.

c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe pro 100 Kilogramm 42 ℳ.

Anmerkung: Flüssige Bierhefe, auf der bayrisch-österreichischen Grenze von Oberneuhaus bis Melleck einschlüssig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Oehningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 30 Pfund einschlüssig in einem Transporte . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

d) 1. Essig aller Art in Fässer . . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.
2. Essig in Flaschen und Kruken . . pro 100 Kilogramm 48 ℳ.

e) Wein und Most, auch Cider, und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:
1. in Fässern eingehend . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.
2. in Flaschen eingehend . . . . . pro 100 Kilogramm 48 ℳ.

f) Butter, auch künstliche . . . . . pro 100 Kilogramm 20 ℳ.

Anmerkung zu f: Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung. frei.

g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischextrakt, Tafelbouillon
pro 100 Kilogramm 12 ℳ.
2. Fische, nicht anderweit genannt . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

h) Früchte (Südfrüchte):
1. frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten u. dgl.
pro 100 Kilogramm 12 ℳ.

Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 ℳ. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.

2. getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Rosinen, Pomeranzen u. dergl. . . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt pro 100 Kilogramm 50 ℳ.

k) Heringe, gesalzene . . . . . pro 1 Faß (Tonne) 3 ℳ.

Anmerkung: Gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 ℳ für 100 Kilogramm verzollt.

l) Honig . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

m) 1. Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie)
pro 100 Kilogramm 42 ℳ.
2. Kaffee, gebrannter . . . . . pro 100 Kilogramm 50 ℳ.
3. Kakao in Bohnen . . . . . pro 100 Kilogramm 35 ℳ.
4. Kakaoschalen . . . . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ.

n) Kaviar und Kaviar-Surrogate . . . pro 100 Kilogramm 100 ℳ.

o) Käse aller Art . . . . . pro 100 Kilogramm 20 ℳ.

p) 1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses . . . . pro 100 Kilogramm 60 ℳ.
2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrod, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien
pro 100 Kilogramm 4 ℳ.

q) 1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Arrowrot, Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare) . . . . . pro 100 Kilogramm 2 ℳ.

r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten u. dgl. pro 100 Kilogramm brutto 24 ℳ.

s) Reis, geschälter und ungeschälter . . . pro 100 Kilogramm 4 ℳ.
Anmerkung: Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole
pro 100 Kilogramm 1 ℳ 20 ₰.

t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt pro 100 Kilogramm 12 ℳ. 80 ₰

Anmerkung: Salz, seewärts eingehend . . . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ.

u) Syrup.*)

v) Tabak:

1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel . . . . . .
2. Tabacksfabrikate:
   α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . . . . .
   β) Zigarren und Schnupftaback . . . . . .

w) Thee . . . . . pro 100 Kilogramm 100 ℳ.

x) Zucker.*)

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1969 bestimmt und betragen von:

1. raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standart Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht . . . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ.
2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu den unter 1. gedachten gehört pro 100 Kilogramm 24 ℳ.
3. Syrup . . . . . pro 100 Kilogramm 15 ℳ.
   Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle.
4. Melasse, unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung . . frei.

26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:

a) Oel:

1. Oel aller Art in Flaschen oder Krügen pro 100 Kilogramm 20 ℳ.
2. Speiseöl, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.
3. Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt . . . . . frei.
4. anderes flüssiges Oel in Fässern . . pro 100 Kilogramm 4 ℳ.
5. Palm- und Kokusnußöl, festes . . . pro 100 Kilogramm 2 ℳ.

b) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen frei.

c) Fette:

1. Schmalz von Schweinen und Gänsen pro 100 Kilogramm 10 ℳ.
2. Stearin, Palmitin, Paraffin, Wallrath, Wachs pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
3. Fischspeck, Fischthran . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
4. anderes Thierfett . . . . . pro 100 Kilogramm 2 ℳ.

27. Papier und Pappwaaren:

a) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen . . . . frei.

b) ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polierpapier; Fliegen- und Gichtpapier pro 100 Kilogramm 1 ℳ.

c) Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet pro 100 Kilogramm 4 ℳ.

d) Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier, weißes und halbweißes, auch im Stoffe gefärbtes, ungeglättetes; Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßspäne . . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.

e) alles nicht vorstehend oder unter f genannte Papier auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe pro 100 Kilogramm 10 ℳ.

f) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen pro 100 Kilogramm 12 ℳ.

g) 1. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt . . . . . pro 100 Kilogramm 4 ℳ.

2. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter g 1 oder unter g 3 begriffen . . . . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ.

3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papier-Tapeten . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):

a) überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergl. . . . . pro 100 Kilogramm 150 ℳ.

b) fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

29. Petroleum:

Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, sowie Theeröle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

Anmerkungen:

1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrole der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen.
2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barells) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.

30. Seide und Seidenwaaren:

a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt), nicht gefärbt; Floretseide, gekämmt; auch Abfälle von gefärbter Seide . . . . . frei.

b) Floretseide, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt pro 100 Kilogramm 12 ℳ.

c) Seidenwatte . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

d) Seide und Floretseide, gefärbt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) . . . . . pro 100 Kilogramm 48 ℳ.

e) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und

zugleich in Verbindung mit Metallfäden; Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide . . . pro 100 Kilogramm 600 ℳ.

f) alle nicht unter e begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen . . pro 100 Kilogramm 300 ℳ.

Anmerkungen:

1. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen, verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden pro 100 Kilogramm 10 ℳ.
2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.

31. Seife und Parfümerien:

a) Schmierseife . . . . . pro 100 Kilogramm 5 ℳ.
b) feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt pro 100 Kilogramm 10 ℳ.
c) Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art . . . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ.
d) Parfümerien aller Art . . . . . pro 100 Kilogramm 100 ℳ.

32. Spielkarten, neben der inneren Abgabe . pro 100 Kilogramm brutto 60 ℳ.

33. Steine und Steinwaaren.

a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen . . . . . frei.
b) Dachschiefer und Schieferplatten . . . pro 100 Kilogramm 20 ₰
c) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen, alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . pro 100 Kilogramm 60 ℳ.
d) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen:
   1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
   2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

34. Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen . . . . . frei

35. Stroh- und Bastwaaren:

a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
b) Strohbänder . . . . . „ „ 14 „
c) alle nicht unter a und d begriffenen Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; die in a und c genannten Stroh- und Bastwaaren

in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblätter und Span
1. ohne Garnitur . . . . . pro 1 Stück 20 ₰
2. mit Garnitur . . . . . pro 1 Stück 40 ₰

Anmerkung zu d: Hüte aus Haar- und Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.

e) Sparterie aller Art . . . . . pro 100 Kilogramm 90 ℳ.

36. **Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer)** . . . . . frei.

37. **Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**

a) Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . . . frei.

b) Eier von Geflügel . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

38. **Thonwaaren:**

a) gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glasirt . . . . . frei.

b) glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; Schmelztiegel; Röhren, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr . pro 100 Kilogramm 1 ℳ.

c) andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:
1. einfarbig oder weiß; feine Ofenkacheln; feine Waaren aus Terracotta pro 100 Kilogramm 10 ℳ.
2. zwei- und mehrfarbig, geränder, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 16 ℳ.

d) Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.):
1. weiß . . . . . pro 100 Kilogramm 14 ℳ.
2. farbig, geränder, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

39. **Vieh:**

a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . pro 1 Stück 10 ℳ.

Anmerkung zu a: Füllen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

b) Stiere und Kühe . . . . . pro 1 Stück 6 ℳ.
c) Ochsen . . . . . pro 1 Stück 20 „
d) Jungvieh . . . . . pro 1 Stück 4 „
e) Kälber unter 6 Wochen . . . . . pro 1 Stück 2 „
f) Schweine . . . . . pro 1 Stück 2 ℳ. 50 ₰
g) Spanferkel unter 10 Kilogramm . . . . . pro 1 Stück 30 ₰
h) Schafvieh . . . . . pro 1 Stück 1 ℳ.
i) Lämmer . . . . . pro 1 Stück 50 ₰
k) Ziegen . . . . . frei.

40. **Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**

a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) pro 100 Kilogramm 12 ℳ.
b) anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe) pro 100 Kilogramm 30 ℳ.
c) Wachsmusselin, Wachstafft . . . . . „ „ 50 „

41. **Wolle,** einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:

a) Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt . . . . . frei.
b) gekämmte Wolle . . . . . pro 100 Kilogramm 2 ℳ.
c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:
1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
2. aus hartem Kammgarn, z. B. Weft-, Genappes-, Mohair-, Alpakka-Garn:
α) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
β) dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.
3. anderes Garn:
α) roh, einfach . . . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.
β) roh, dublirt . . . . . „ „ 10 „
γ) gebleicht oder gefärbt, einfach . . „ „ 12 „
δ) gebleicht oder gefärbt, dublirt; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ.
d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:
1. Stickereien, Spitzen und Tülle . . pro 100 Kilogramm 600 ℳ.
2. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören; Posamentier- und Knopfmacherwaaren: Plüsche: unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren von geringerer Stärke als der eines halben Millimeters; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden pro 100 Kilogramm 150 ℳ.
3. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren von der Stärke eines halben Millimeters und darüber; unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 5 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien, auch bedruckte . . . pro 100 Kilogramm 100 ℳ.
4. Fußdecken aus Rindviehhaaren, sofern diese Haare mindestens den ganzen Einschlag oder die ganze Kette bilden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, auch bedruckte pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

Anmerkung zu 4: Gewebe aus Haaren oder anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 k., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.

5. Grobe, unbedruckte, ungefärbte Filze; Tuchleisten . . . . frei.

42. Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:

a) rohes Zink; Bruchzink . . . . . frei.
b) gewalztes Zink . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
d) feine Zinkwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

43. Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:

a) rohes Zinn; Bruchzinn . . . . . frei.
b) gewalztes Zinn . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
c) grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack, Draht . . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
d) feine Zinnwaaren, auch lackirte; inngleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

Der Tabacksteuer-Gesetzentwurf

vom April 1879

lautet nach den Bundesrathsbeschlüssen:

Besteuerung des Tabacks.

§ 2. Vom . . . an ist an Eingangszoll zu erheben von 100 Kilogramm:
1) Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen 120 ℳ.
2) fabrizirter Taback;
   a) Zigarren und Zigaretten 270 ℳ.,
   b) anderer 200 ℳ.

§ 2. Der innerhalb des Zollgebiets vom . . . an erzeugte Taback unterliegt einer Steuer von 80 ℳ. für 100 Kilogramm nach Maßgabe des Gewichts des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifem Zustande. In welchen Fällen an Stelle dieser Steuer die Entrichtung einer Abgabe nach Maßgabe des Flächenraums des mit Taback bepflanzten Grundstücks tritt, ist in den §§ 23 u. ff. bestimmt.

§ 3. Jeder Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks (Tabackpflanzer), auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist verpflichtet der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablauf des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung. In Betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß die Anmeldung spätestens am 3. Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

§ 4. Die Angaben (§ 3) werden seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen dem Tabackpflanzer hiedurch nicht erwachsen.

§ 5. Der Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet für die Gestellung des auf demselben erzeugten Tabacks zur amtlichen Verwiegung. Diese Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung (§ 3) und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über, ohne Rücksicht auf die von den Interessenten getroffenen Verfügungen. Von jeder solchen Veränderung ist binnen drei Tagen nach dem Eintritt der Steuerbehörde eine schriftliche von dem neuen Inhaber und in Fällen der freiwilligen Veräußerung auch von dem bisherigen Inhaber zu unterzeichnende Anzeige zu machen.

§ 6. Um die vollständige Gestellung des erzeugten Tabacks zur Verwiegung zu sichern, ist die Steuerbehörde befugt vor dem Beginn der Ernte zu einer für den Inhaber des Grundstücks verbindlichen Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge zu schreiten, welche mindestens zur Verwiegung gestellt und, soweit dieß nicht geschehen und auch der Abgang nicht vorschriftsmäßig nachgewiesen ist (§ 9), versteuert werden muß. In dem Falle der Feststellung der

Blätterzahl wird der Steuerbetrag für die nicht zur Verwiegung gestellten Blätter (§ 21) nach dem für gleichartige Blätter ermittelten Durchschnittsgewicht berechnet.

§ 7. Die behufs amtlicher Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge erforderlichen Ermittelungen werden an Ort und Stelle, und zwar erstere durch Steuerbeamte, welche dabei durch einen geeigneten Stellvertreter der Gemeindebehörde zu unterstützen sind, letztere durch eine Schätzungskommission vorgenommen, die aus dem Oberkontroleur, einem von der Gemeindebehörde und einem von der Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht. Der zur Vornahme der örtlichen Ermittelungen, bezw. Abschätzung, anberaumte Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Tabackpflanzern vorher bekannt zu machen. Jedem Tabackpflanzer ist gestattet, den Ermittelungen auf seinen Grundstücken beizuwohnen. Das Ergebniß wird für jedes einzelne Grundstück in ein Register eingetragen und durch Offenlegung des letzteren in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszugs an den Tabackpflanzer bekannt gemacht. Innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Tagen nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Offenlegung des Registers, bezw. nach dem Empfang des Auszugs, kann der Tabackpflanzer gegen die Festsetzung Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dazu bestimmte Spalte des Registers einzutragen oder der Steuerbehörde schriftlich zuzustellen, und muß in allen Fällen den Betrag der verlangten Ermäßigung genau bezeichnen. Die Entscheidung über den Einspruch wird von der für den betreffenden Bezirk niedergesetzten Kommission erlassen, welche aus dem Oberinspektor oder dem von ihm beauftragten Oberkontroleur und zwei von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks ernannten vereideten Sachverständigen besteht und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Die Leitung der Verhandlungen steht dem Oberinspektor, bezw. Oberkontroleur, zu. Wird der Einspruch unbegründet befunden, so fallen dem Tabackpflanzer die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten zur Last.

§ 8. Die Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge kann mit der in § 6 angegebenen Wirkung durch eine auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabackpflanzer schriftlich einzureichende, verbindliche Deklaration der Anzahl der Pflanzer und der durchschnittlichen Blätterzahl, bezw. der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge ersetzt werden, sofern bei Prüfung der Deklaration sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen sofort erledigt werden.

§ 9. Die festgesetzte Tabackmenge erleidet eine Verminderung:

1) in Folge etwaiger vor der amtlichen Verwiegung eingetretener Unglücksfälle (wozu auch ein durch ungewöhnliche Verhältnisse nach Feststellung der Blätterzahl, bezw. der Gewichtsmenge, herbeigeführter Mißwachs zu rechnen), soweit dadurch erweislich die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge der erzeugten Tabackblätter vermindert ist. Von jedem derartigen Unglücksfall ist spätestens am zweiten Tage nach dessen Eintreten und, wenn derselbe den Tabak auf dem Felde betroffen hat, jedenfalls vor vollendeter Ernte der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen, welche die amtliche Erhebung des Verlustes zu veranlassen und über den Anspruch auf Minderung der zu vertretenden Blätterzahl, bezw. Gewichtsmenge, zu entscheiden hat;

2) in Folge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfall. Wegen des hiefür zuzugestehenden Abzugs, sowie wegen des Verfahrens in den unter Ziffer 1 gedachten Fällen sind die von dem Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

§ 10. Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der geerntete Tabak getrocknet oder bis zur Verwiegung aufbewahrt wird. Dieselben können jederzeit die Uebergabe zur Identifizirung des Tabacks geeigneter Proben verlangen, welche nach Feststellung der Steuer zurückzugeben sind.

§ 11. Bevor der im § 5 gedachten Verpflichtung genügt ist, darf der Tabakpflanzer sich des Besitzes des auf dem angemeldeten Grundstück erzeugten Tabacks oder eines Theils davon bei oder nach der Ernte nicht entäußern, außer mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben hinsichtlich der Sicherstellung des Steueranspruchs zu stellenden Bedingungen. Die Ausfuhr des noch nicht zur Verwiegung gestellten Tabacks über die Zollgränze ist nur nach vorheriger Anmeldung und unter amtlicher Kontrole gestattet.

§ 12. Das Gewicht des Tabacks wird nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation durch amtliche Verwiegung bei der Steuerstelle des Bezirks oder der nach Bedürfniß eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle ermittelt.

§ 13. Zu diesem Behuf sind die Tabackblätter nach dem Abhängen nach Maßgabe der von der Steuerbehörde bekannt gemachten Anweisung in Büschel und Bündel zu verpacken und zur Verwiegung zu stellen. Außerdem sind die gewonnenen Grumpen, Bruch und sonstige Abfälle zur Verwiegung vorzuführen. Die für die Umschließungen des verwogenen Tabacks zu vergütende Tara wird auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

§ 14. Die Steuerbehörde hat die Zeit, wann, beziehungsweise die Frist bis zu deren Ablauf die Vorführung des Tabacks zur Revision und Verwiegung geschehen muß zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen. Wo das Bedürfniß vorliegt die amtliche Verwiegung der Sandblätter früher als diejenige des Obergutes zu veranlassen, hat die Gemeindebehörde von dem Beginn des Abhängens der Sandblätter der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen.

§ 15. Die Anzahl der zur Verwiegung gestellten Bündel (§ 13) ist vor dem Beginn der Revision und Verwiegung dem Wagebeamten schriftlich anzumelden. Ergeben sich aus der Anmeldung oder bei der Revision oder Verwiegung Umstände, die eine weitere Untersuchung nöthig machen, so hat sich der Inhaber des Tabacks gefallen zu lassen, daß derselbe auf seine Kosten unter amtlicher Verwahrung und Verschluß gehalten wird, bis die Abfertigung der unbeanstandeten Posten beendet ist. Die bei der Revision und Verwiegung nöthigen Handdienstleistungen hat der Inhaber des Tabacks zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

§ 16. Ueber das Ergebniß der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung ertheilt. Demnächst erfolgt die Feststellung des Steuerbetrages und dessen Bekanntmachung an den zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten. Hierbei wird das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabacks nach Abzug von einem Fünftel desselben als das steuerpflichtige Gewicht des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifem Zustand angenommen. Der festgestellte Betrag ist bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks, spätestens jedoch am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen, soweit nicht Credit bewilligt oder der Tabak zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine für unverzollte Waaren bestimmte oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage abgefertigt wird. Die Lagerung und Versendung von unversteuertem Tabak unterliegt der amtlichen Kontrole nach den hierüber vom Bundes-

rath getroffenen Bestimmungen. Die Versteuerung unterbleibt soweit die Vernichtung des Tabacks bei der Verwiegung beantragt und demnächst unter amtlicher Aufsicht vollzogen wird. Deßgleichen wird von dem auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Tabak, nachdem derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden, Steuer nicht erhoben. Wird der noch im ganzen beim Tabackpflanzer vorhandene Tabackgewinn durch Feuerschaden mindestens zu einem Viertel erweislich vor dem 1. April des auf das Erntejahr folgenden Jahres zerstört, so soll ein verhältnißmäßiger Erlaß der Steuer eintreten.

§. 17. Wenn inländischer Tabak in eine Niederlage für unverzollte Waaren aufgenommen wird, so finden auf denselben die für die betreffende Niederlage überhaupt geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung der abgemeldeten Mengen zu Grunde gelegt wird und die beim Uebergang in den freien Verkehr zu entrichtende Steuer nach dem Satze von 80 ℳ für 100 Kgr. zu bemessen ist. Dagegen erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, welche bei der in Gemäßheit des § 16 vorgenommenen amtlichen Verwiegung für den in die Niederlage aufgenommenen Tabak festgestellt war. Demgemäß wird von dem Steuerbetrag, welchen der Niederleger in Gemäßheit der nach § 16 erfolgten Feststellung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabackmenge in die Niederlage regelmäßig derjenige Betrag abgesetzt, welcher für ein gleiches Gewicht Tabak in dachreifem Zustande ermittelt ist. Wenn jedoch nach der amtlichen Verwiegung (§ 16) und vor Einlieferung zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Eintrocknung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen noch ein entsprechender Zuschlag zu diesem Gewichte gewährt und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgestellten Steuer (§ 16) abgesetzt werden. Auf besonderen Antrag kann die Aufnahme des unversteuerten in eine Niederlage der bezeichneten Art auch mit der Wirkung zugelassen werden, daß derselbe in Bezug auf die fernere Abfertigung dem unverzollten ausländischen Tabak gleichgestellt und beim Uebergange in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

§ 18. Auf die mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unversteuertem inländischen Tabak eingerichteten öffentlicher oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlagen finden die Bestimmungen in §§ 97—104 beziehungsweise in § 108 des Vereinszollgesetzes mit der vorstehend in § 17 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe analoge Anwendung. Die näheren Bedingungen für die Bewilligung und Benutzung solcher Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabacks enthält das zu erlassende Regulativ.

§ 19. Zur Entrichtung der Steuer ist zunächst derjenige verpflichtet, welchem die Gestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung obliegt. (§ 5). Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks geht die Steuerpflicht auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige vor der Uebergabe des Tabacks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer solange solidarisch zu haften als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. Die Steuerbehörde hat die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus dieser solidarischen Haftpflicht regelmäßig zu gewähren, sofern nicht im einzelnen Falle wegen der Persönlichkeit des Käufers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung

besondere Bedenken entgegenstehen. Hat die Uebergabe des Tabacks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres stattgefunden oder soll der Tabak vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Tabackpflanzer zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In jedem Falle haftet der Tabak ohne Rücksicht auf die Rechte eines dritten an demselben für die darauf ruhende Tabacksteuer und kann, so lange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde in Beschlag genommen oder zurückgehalten werden.

§ 20. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Kreditirung der Steuer nach Maßgabe des von dem Bundesrath zu erlassenden Kreditregulativs bewilligt werden. Um den Uebergang der Steuerpflicht (§ 19) auf solche Händler, Fabrikanten u. s. w., welche in anderen Steuerbezirken domizilirt sind, zu erleichtern, können denselben nach näherer Vorschrift des Kreditregulativs von dem Hauptamte, innerhalb dessen Bezirk sie domizilirt sind, auf eine bestimmte Summe lautende Tabacksteuer-Kredit-Zertifikate ertheilt werden.

§ 21. Ist nicht die ganze zu vertretende Blätterzahl, beziehungsweise Gewichtsmenge (§ 6 ff.) zur Verwiegung gestellt, oder ist anderweit ermittelt, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabacks der Verwiegung entzogen ist, so wird die dafür zu entrichtende Steuer — unbeschadet der etwaigen Strafverfolgung — gleichfalls festgesetzt und von dem für die Gestellung zur Verwiegung Verhafteten eingezogen. In Betreff dieser Steuerbeträge findet eine Kreditgewährung nicht statt.

§ 22. In Betreff der Behandlung der Tabackpflanzungen sind die folgenden Vorschriften zu beobachten:

1. Die Pflanzung ist in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen.

2. Tabak darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden; jedoch ist bei gänzlichem Ausfall der Tabackpflanzen auf einer mindestens vier Quadratmeter haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche gestattet.

3. Bis zu dem zur amtlichen Festsetzung der Blätterzahl, beziehungsweise der Gewichtsmenge (§ 7) bestimmten oder dem etwa besonders in ortsüblicher Weise hiefür bekannt gemachten Termine muß die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Tabackpflanzen (das Köpfen, Ausgeizen) vollständig bewirkt sein. Von dieser Vorschrift kann in denjenigen Fällen, wo die im § 6 gedachte Feststellung auf die Gewichtsmenge gerechnet wird, die Steuerbehörde die betreffenden Tabackpflanzer entbinden.

4. Bevor die zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge amtlich festgestellt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden, oder aber die Abstandnahme von der amtlichen Ermittelung der Blätterzahl bezw. Gewichtsmenge bekannt gemacht worden ist, dürfen Tabackblätter nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeindebehörde und unter Beobachtung der wegen Feststellung der Menge von der Steuerbehörde zu erlassenden Anordnungen eingesammelt werden.

5. Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißrathene Pflanzen 2c.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.

6. Will der Tabackpflanzer das Tabackfeld vor der Ernte wegen Mißwachses 2c. umpflügen, so ist hievon der Steuerbehörde zuvor Anzeige zu machen.

7. Spätestens am 10. Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Tabackpflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte (das sogen. Geizenziehen) kann nur ausnahmsweise mit besonderer vor der Ernte einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Ermittlung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer (§ 2) gestattet werden.

§ 23. Für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt tritt, statt der in § 2 bestimmten Gewichtssteuer die Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraumes ein. Die Steuer beträgt von 1879 ab 12 Pfennig für einen Quadratmeter der mit Taback bepflanzten Grundfläche jährlich. Durch besondere Anordnung der Steuerbehörde können jedoch auch solche Pflanzungen der Entrichtung der Gewichtssteuer unterworfen werden.

§ 24 In Betreff der nach Maßgabe des Flächenraumes zu versteuernden Pflanzungen finden die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 gleichmäßig Anwendung. Nach geschehener Prüfung der Anmeldung (§ 4) wird die von dem Tabackpflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben bekannt gemacht. Der Inhaber des Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt. Die festgestellten Steuerbeträge sind bis zum 1. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Ein Erlaß der Steuer soll eintreten wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theil verdorben, oder wenn durch Feuerschaden der noch im Ganzen bei dem Tabackpflanzer vorhandene Tabackgewinn vor dem vorbezeichneten Fälligkeitstermin erweislich mindestens zu einem Viertel zerstört ist. Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden von dem Bundesrath festgestellt.

§ 25. Ausnahmsweise kann die Steuerbehörde auch für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von 4 Ar oder mehr Flächeninhalt, wenn die Gesammtfläche der Pflanzungen auf solchen Grundstücken innerhalb derselben Gemarkung im Vorjahr 2 Hektar nicht überstiegen hat und die örtlichen Verhältnisse nach ihrem Ermessen für die Durchführung der Vorschriften in den §§ 6—15 nicht geeignet sind, die Besteuerung nach dem Flächenraum (§ 23) oder eine Fixation der Gewichtssteuer (§ 2) in der Weise anordnen, daß Menge und Gewicht des zu versteuernden Tabacks vorbehaltlich der Berücksichtigung einer durch Unglücksfälle herbeigeführten Verminderung des Ernte-Gewinns nach Verhältniß des Flächeninhalts der Pflanzung und nach dem Durchschnittsertrage sich bestimmen, welcher in dem betreffenden Jahr in anderen Gemarkungen nach dem Ergebniß der Verwiegung erzielt wird. Die hierbei zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften erläßt der Bundesrath.

§ 26. Die in das Ermessen der Steuerbehörde gestellten Anordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung bedingen (§§ 23 und 25) sind zeitig und für diejenigen Ortschaften, in denen im Vorjahr steuerpflichtiger Tabackbau betrieben ist, womöglich bis zum 15. April des Erntejahres, jedenfalls aber, sowie für andere Ortschaften innerhalb 14 Tage nach der Anmeldung (§ 3) zu erlassen.

§ 27. Die Verwendung von Tabacksurrogaten bei der Herstellung von Tabackfabrikaten ist verboten. Ausnahmen hievon kann der Bundesrath gestatten und dabei über die nöthigen Kontrolen, sowie über die bei der Verwendung von Surrogaten zu entrichtenden Abgaben Bestimmung treffen.

§ 28. Die Steuerverwaltung ist befugt, behufs Ueberwachung des in § 27 ausgesprochenen Verbots Proben der einzelnen Tabackfabrikate bei den Fabrikanten und Händlern entnehmen zu lassen und über den Bezug der betreffenden Fabrikate genauen Aufschluß zu verlangen.

§ 29. Alle Forderungen und Nachforderungen an Tabacksteuer, deßgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung, bezw. der Zahlung an gerechnet. Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Tabacksteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§ 30. Wer aus dem freien Verkehr Rohtaback oder entrippte Tabackblätter in Mengen von mindestens 25 Kgr. über die Zollgrenze ausführt, oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager niederlegt, kann — außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr der Niederlegung inländischen Tabacks nach den Bestimmungen in den §§ 11, 16 bis 18 vor Entrichtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt — eine Steuervergütung beanspruchen, welche beträgt von 100 Kgr. Netto: 1) Rohtaback; a. unfermentirt 58 ℳ., b. fermentirt 70 ℳ.; 2) entrippte Blätter 84 ℳ. Bei der Ausfuhr von grünen Blättern, von Geizen, Tabackstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§ 31. Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, beträgt von 100 Kgr. Netto: I für Fabrikate aus ausländischen Blättern: a. für Schnupf- und Kautaback 84 ℳ., b. für Rauchtaback 114 ℳ., c. für Zigarren 132 ℳ., d. für Zigaretten 92 ℳ.; II. für Fabrikate aus inländischen Blättern a. für Schnupf- und Kautaback 56 ℳ. b. für Rauchtaback 76 ℳ., c. für Zigarren 88 ℳ., d. für Zigaretten 62 ℳ. und III. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Taback, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu I und II aufgeführten Sätzen zu berechnen ist. Diejenigen Fabrikate, welche auf Gewährung der vorgedachten Vergütung Anspruch machen wollen, haben der Steuerbehörde hiervon vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und sich den von derselben ihnen bekannt gemachten Bedingungen, insbesondere bezüglich des Ausschlusses der Verwendung von Tabacksurrogaten, zu unterwerfen. Die weiteren Bestimmungen wegen der vorstehend und im § 30 gedachten Ausfuhrvergütungen, insbesondere auch zur Verhütung von Mißbrauch bezüglich der den Zigaretten gewährten Vergütung erläßt der Bundesrath. Derselbe hat auch den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die vorstehend und im § 30 vorgeschriebenen Vergütungssätze zur Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die bisherigen Vergütungssätze in Kraft.

§ 32. Wer es unternimmt, die nach diesem Gesetze von dem innerhalb des Zollgebiets erzeugten Taback oder einer inländischen Tabackpflanzung zu entrichtende Steuer zu hinterziehen, begeht eine Defraudation. Der Tabacksteuer-Defraudation macht sich insbesondere schuldig: 1) wer es unterläßt die in § 3 und im ersten Absatz des § 24 vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu bewirken; 2) wer die gesetzliche Verpflichtung, den der Gewichtssteuer (§ 2) unterliegenden Taback zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt.

§ 33. Der Defraudation der nach Maßgabe des Gewichts zu entrichtenden Tabacksteuer (§ 2) wird gleichgeachtet: 1) wenn im Fall des § 9 Ziffer 1 bei der amtlichen Erhebung des durch Unglücksfall entstandenen Verlustes die vorhandene Menge des erzeugten Tabacks nicht vollständig angezeigt wird, 2) wenn der Tabackpflanzer vor der amtlichen Verwiegung sich des Besitzes des gewonnenen Tabacks oder eines Theiles davon ohne Genehmigung der Steuerbehörde (§ 11) entäußert; 3) wenn vor dem in § 32 Ziff. 4 bestimmten Zeitpunkte Tabackblätter ohne die vorgeschriebene Anzeige eingesammelt oder die eingesammelten Blätter der vorgeschriebenen Feststellung der Menge derselben entzogen werden; 4) wenn über inländischen, zur Ausfuhr über die Zollgrenze amtlich abgefertigten Taback vor bewirkter Ausfuhr eigenmächtig verfügt wird (§§ 11. 16); 5) wenn nach dem im § 22 Ziff. 7 bezeichneten Zeitpunkt eine Nachernte ohne vorherige Genehmigung erzielt oder der durch die Nachernte gewonnene Taback der vorgeschriebenen Besteuerung ganz oder theilweise entzogen wird; 6) wenn unfermentirter inländischer Taback ohne vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage entfernt wird, sofern in diesem Falle nicht die Strafe der Zolldefraudation eintritt.

§ 34. Die Tabaksteuer-Defraudation (§§ 32 und 33) wird mit einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, bestraft. Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten. Wird bei Verfolgung einer Gewichtssteuer-Defraude ermittelt, daß das Grundstück, auf welchem der betr. Taback erzeugt worden, nicht angemeldet ist (§ 32 Ziff. 1), so soll gegen denselben Thäter die Defraudationsstrafe nur einmal, und zwar nach demjenigen Thatbestande, welcher die höhere Strafe nach sich zieht, festgesetzt werden. Wird nachgewiesen, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 40 statt. Dasselbe gilt, wenn ein mit Taback bepflanztes Grundstück zwar rechtzeitig angemeldet (§ 32 Abs. 2 Nr. 1), die Größe desselben aber nicht angegeben oder dergestalt unrichtig angegeben ist, daß das verschwiegene Flächenmaß bei Grundstücken von 20—40 Ar. Fläche zwei Ar, bei kleineren Grundstücken den 10. und bei Grundstücken von mehr als 40 Ar. den 20. Theil der Fläche übersteigt. Bei geringeren Unterschieden zwischen der Angabe und dem Befunde findet eine Bestrafung nicht statt.

§ 35. Der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe bemessen, bestimmt sich: 1) bei einer Defraudation der im § 32 Ziff. 1 bezeichneten Art in allen Fällen nach dem im § 23 für die Steuer nach dem Flächenraum festgesetzten Steuersatze, auch wenn der auf dem nicht angemeldeten Grundstück erzeugte Taback der Gewichtsteuer unterliegt; letzterenfalls wird jedoch der nach dem Flächenraum berechnete Steuerbetrag außer der Strafe nicht entrichtet; 2) bei Defraudation anderer Art nach Menge und Gewicht des Tabacks, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt (§ 32 Ziff. 2), bezw. welcher Gegenstand der den Thatbestand der Defraudation (§ 33) bildenden Handlung oder Unterlassung ist. Insofern es behufs Feststellung des vorenthaltenen Steuerbetrags erforderlich wird, die Menge des auf einem oder mehreren Grundstücken erzeugten Tabacks zu bestimmen, wird in Ermangelung anderweiter genügender Grundlagen der höchste Ertrag, welcher in dem betreffenden Jahre für eine Tabackpflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung ermittelt ist, nach Verhältniß des Flächenraums als maßgebend angenommen. Ingleichen wird, sofern die Ermittelung des Gewichts nicht anders erfolgen kann, das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag

einer Pflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zu Grunde gelegt.

§ 36. Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrags der Steuer eine Geldstrafe von 30—3000 ℳ. ein. Der gleichen Geldstrafe unterliegt, wer dem im § 27 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt.

§ 37. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren nach sich; doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§ 38. Wer es unternimmt eine Zoll- oder Steuervergütung (§§ 30, 31) zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, hat eine dem vierfachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrags gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf das Achtfache des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrags erhöht. Hinsichtlich der Bestrafung des ferneren Rückfalls kommt die Bestimmung im zweiten Absatze des § 37 zur Anwendung.

§ 39. Die Straferhöhung wegen Rückfalls (§§ 37, 38) tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaat erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind. Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind. Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur in so weit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§ 40. Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe oder eine der in § 36 Abs. 2 oder in § 38 vorgeschriebenen Strafen verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ. belegt. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Vorschriften im § 22 Ziff. 1—3, 5 und 7 über die Behandlung der Tabackpflanzungen und im § 13 über die Verpackung des Tabacks durch Androhung und Einziehung von exekutivischen Geldstrafen bis zu 300 ℳ. erzwingen, auch das zur Erledigung Nöthige auf Kosten des Säumigen beschaffen.

§ 41. Mit Ordnungsstrafe (§ 40) wird ferner belegt: 1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Kontrolirung der Tabacksteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§ 333 des Strafgesetzbuches) vorliegt; 2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Tabacksteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§ 113 des Strafgesetzbuches) vorliegt.

§ 42. Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so

finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§ 74—78) Anwendung. Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§ 43. Tabackpflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind (§§ 5 und 11), sowie Tabackhändler, Kommissionäre, Makler und Fabrikanten haben für die von ihren Verwaltern, Gehülfen, Ehegatten, Kindern, Gesinde und sonst in ihrem Dienst oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen, sowie für die Steuer und entstandenen Prozeßkosten subsidiarisch zu haften. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Steuer. Tabackpflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind, haften bezüglich des von ihnen zur Verwiegung zu stellenden Tabacks in allen Fällen für die Steuer, welche in Folge einer unerlaubten Handlung oder Unterlassung der bezeichneten von ihnen zu vertretenden Personen vorenthalten ist, sofern dieselbe von dem eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden kann.

§ 44. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs; jedoch darf die Freiheitsstrafe im ersten Falle der Defraudation sechs Monate, im ersten Rückfall ein Jahr, im ferneren Rückfalle zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 45. Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Tabacksteuer und von Zuwiderhandlungen gegen §§ 27 und 38 verjährt in drei Jahren; die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tag an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§ 46. In Betreff der Lichtstellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 47. Jede von einer nach § 46 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassene Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessem Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll. Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind.

§ 48. Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften des Zolltarifs unter Nr. 25 v. und das Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend, vom 26. Mai 1868 werden von dem im § 1 und § 2 bestimmten Zeitpunkt an aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Satz des § 31.

Bestimmungen über den Handel und Verkehr mit Rohtaback und Tabackfabrikaten.

§ 49. Jede Person (Firma, Handelsgesellschaft oder Korporation), welche innerhalb des Zollgebietes Handel mit Rohtaback betreibt, oder Rauch-, Kau- oder Schnupftaback, Zigarren oder Zigarretten gewerbsmäßig für eigene Rechnung selbst anfertigt oder durch andere anfertigen läßt, oder endlich mit Tabackfabrikaten Handel treibt, ist gehalten alljährlich zuvor bei der zuständigen Steuerbehörde einen Lizenzschein zu lösen.

Bei dem Ansuchen um Ertheilung der Lizenz sind die Räume für die Aufbewahrung, die Fabrikation und den Verkauf des Tabacks oder der Tabackfabrikate anzumelden. Diese Räume unterliegen der steueramtlichen Kontrole.

§ 50. Die lizenzirten Rohtabackhändler, Tabackfabrikanten und Händler mit Tabackfabrikaten haben Geschäftsbücher zu führen, aus denen a) bei den Rohtabackhändlern der Bezug und Abgang von Rohtaback; b) bei den Fabrikanten der Bezug von Rohtaback, der Abgang an solchem, sowohl behufs der Ueberlassung an Dritte, als auch behufs Entnahme zur Fabrikation, der Zugang an selbsterzeugten oder sonst erworbenen Fabrikaten und der Abgang von Fabrikaten, endlich der Verbleib der Fabrikationsabfälle; c) bei den en gros-Händlern mit Tabackfabrikaten der Zu- und Abgang an solchen; d) bei den Detailhändlern mit Tabackfabrikaten der Zugang an solchen zu ersehen ist.

§ 51. Den Beamten der Steuerverwaltung ist die Einsicht in die Geschäftsbücher gestattet, auch dürfen diese Beamten eine Revision der vorhandenen Bestände an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten in den Geschäftsräumen vornehmen. Die hierbei erforderlichen Handreichungen hat der Fabrikant auf Erfordern zu leisten oder auf seine Kosten durch andere leisten zu lassen.

§ 52. Alljährlich bis zum 15. Februar hat a) der Rohtabackhändler und der Tabackfabrikant den im Laufe des letzten Kalenderjahres bezogenen Rohtaback, b) der Händler mit Tabackfabrikaten die in demselben Zeitraume bezogenen Tabackfabrikate nach Gattung und Gewicht der zuständigen Steuerstelle anzuzeigen. Die Richtigkeit der Anmeldung kann von der Steuerbehörde gemäß der im § 51 enthaltenen Bestimmungen geprüft werden.

§ 53. Für den Lizenzschein, welcher auf den Jahreszeitraum vom 1. April bis 31. März lautet, ist eine zur Reichskasse fließende Gebühr zu entrichten, die nach der Menge der im letzten Kalenderjahr bezogenen Rohtabacke, bezw. Tabackfabrikate, bemessen wird und zwar auf jährlich: a) 10 ℳ., sowie weitere 5 ℳ. für jede angefangenen 100 Ztr. Rohtaback, über eine Menge von 100 Ztr. hinaus für Rohtabackhändler; b) 10 ℳ., sowie weitere 5 ℳ. für jede angefangenen 20 Ztr. Rohtaback über eine Menge von 20 Ztr. hinaus für Tabackfabrikanten; c) 10 ℳ., sowie weitere 5 ℳ. für jede angefangenen 5 Ztr. Tabackfabrikate, über eine Menge von 5 Ztr. hinaus für Händler mit Tabackfabrikaten. Neu lizenzirte Händler und Fabrikanten entrichten für den ersten Lizenzschein nur den Jahressatz von 10 ℳ. Derselbe Satz ist von allen Händlern und Fabrikanten für den ersten nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu entnehmenden Lizenzschein zu entrichten. Vor der Ertheilung des Lizenzscheines darf das Handelsgeschäft oder der Fabrikbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden.

§ 54. Die ertheilten Lizenzscheine müssen von den Händlern und Fabrikanten den Beamten der Steuerverwaltung auf Verlangen jederzeit vorgezeigt werden.

§ 55. Wer eine der in diesem Abschnitt erwähnten Verpflichtungen vorsätzlich verletzt, insbesondere wer vor Empfang des Lizenzscheines das Gewerbe als Tabackhändler oder Tabackfabrikant beginnt oder fortsetzt, oder unrichtige Eintragungen in die von ihm zu führenden Geschäftsbücher macht oder erforderliche Eintragungen unterläßt, hat eine Geldstrafe von 30—3000 ℳ. zu entrichten. Die Ertheilung des Lizenzscheines, sowie die Erneuerung desselben kann solchen Personen versagt werden, welche im Laufe der letzten 5 Jahre wiederholt wegen vorsätzlicher Verletzung der in diesem Abschnitt des Gesetzes erwähnten Verpflichtungen bestraft sind.

§ 56. Die Bestimmungen in den §§ 44 bis 47 finden auf die vorstehend ertheilten Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Verjährung der Strafverfolgung erfolgt in derselben Zeit wie die Verjährung der Tabacksteuer-Defraudationen.

Die Lage der Eisenindustrie und die Eisen-Enquete.

In der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Berlin hielt am 1. März Herr F. C. Philippson einen Vortrag über die Lage der Eisenindustrie und die Eisen-Enquete. Der Vortragende hatte zum Zwecke der Erläuterung eine Anzahl großer Tabellen mit graphischen Darstellungen angefertigt, auf welchen die Entwickelung der Eisenindustrien in sämmtlichen Ländern eingetragen war. Er wies aus denselben nach, daß sich die Roheisenindustrie von 1864—1873 von 9 Millionen Tonnen auf $14^1/_2$ Millionen Tonnen, also um ca. 60 pCt. vermehrt hatte und daß seitdem in allen Ländern (mit Ausnahme Frankreichs) eine Verminderung der Produktion eingetreten ist. In England betrug die Vermehrung nur ca. 40 pCt. gegen 117 pCt. in Deutschland (exklusive Elsaß-Lothringen, aber einschließlich Luxemburgs). Die französische Produktion, welche im Jahre 1864 um ca. 20 pCt. größer war als die deutsche, wuchs nicht in demselben Maße und wurde schon im Jahre 1869 von der deutschen um ca. 270,000 Tonnen überholt. Nach dem Kriege und dem Verlust Elsaß-Lothringens, welches ca. 20 pCt. der Eisenproduktion Frankreichs lieferte, stieg die französische Produktion rapide, so daß sie im Jahre 1875 $1,_4$ Millionen Tonnen erreichte gegen $1,_8$ Millionen Tonnen in Deutschland exklusive Elsaß-Lothringen, welches ca. 0,283 Millionen Tonnen erzeugte. Deutschland produzirt mithin bedeutend mehr als Frankreich. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika produzirten im Jahre 1864 $1,_0$ Millionen Tonnen und erreichten ihren Kulminationspunkt mit $2,_8$ Millionen Tonnen im Jahre 1873. Von da ab fiel die Produktion stetig bis auf $1,_8$ Millionen Tonnen im Jahre 1876, während die Leistungsfähigkeit sich auf nicht weniger als $5,_4$ Mill. Tonnen stellt.

Redner macht auf die Aehnlichkeit der Diagramme aller Länder mit alleiniger Ausnahme Frankreichs aufmerksam und zieht daraus den Schluß, daß nicht Zollverhältnisse die Ursache der Veränderungen in der Produktion sein könnten. Der Grund sei vielmehr der enorme Aufschwung des Eisenbahnbaues in jener Periode gewesen. Im Jahre 1865 hatte Europa 74,089 Km. Eisenbahnen gegen 142,351 Km. im Jahre 1875, also in letzterem Jahre mehr als die doppelte Länge. In derselben Zeit wuchs das Eisenbahnnetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika von 56,452 Km. auf 119,328 Km., also um ca. 130 pCt. Die Eisenbahnen der ganzen Erde hatten 1865 144,054 Km., dagegen 293,813 Km. im Jahre 1875. Dieses enorme Bahnnetz wurde von einem verhältnißmäßig kleinen Herd gespeist. Die Vereinigten Staaten absorbirten trotz der Schutzzölle im Anfang der Periode noch viel fremdes Eisen. Ebenso Oesterreich. Frankreich war selten in der Lage exportiren zu können. Die Hauptexporte gingen von England, Belgien und Deutschland aus. Mit der Eisenbahnkrise in den Vereinigten Staaten und auf dem europäischen Kontinent mußte die Eisenproduktion überall fallen. Nur Frankreich allein zeigt eine Steigerung

und diese hängt mit dem regen Eisenbahnbau, welcher sich dort seit dem Kriege entwickelt hat, zusammen. Redner weist auf die Stellung der Eisenbahnen der Eisenindustrie gegenüber hin; die Bahnen sind für die Eisenindustrie nicht allein, wie für andere Industrien, die Spediteure, sondern auch die größten Konsumenten; von ihrer Entwicklung und ihrem Blühen sei die Zukunft der Eisenindustrie abhängig.

Sodann auf die Einfuhr- und Ausfuhrverhältnisse übergehend, konstatirt er, daß die von den Schutzzöllnern prophezeite Ueberfluthung des deutschen Marktes mit fremdem Eisen keineswegs eingetreten sei. Vielmehr habe die Ausfuhr in fast allen Fabrikaten zugenommen; nur in Roheisen überstieg die Einfuhr die Ausfuhr im Jahre 1877 noch um ca. $3_{,5}$ Millionen Zentner. Im letzten Jahre habe sich diese Differenz noch erheblich vermindert. Da in den Zahlen der Ein- und Ausfuhr die ganze Durchfuhr einbegriffen sei, so ließe sich überhaupt nur aus der Differenz zwischen beiden ein Schluß ziehen. Es geht viel deutsches Roheisen nach Frankreich und Belgien. Ersteres Land hat im Jahre 1876 $1_{,4}$ Millionen Zentner mit Hülfe der Acquits à caution bezogen und außerdem noch ca. 200,000 Zentner anderer Fabrikate, während wir von dort mit Hülfe der acquits à caution nur ca. 400,000 Zentner Eisenwaaren empfangen haben, von denen übrigens ein Theil für Deutschland nur Durchfuhr gewesen ist. Der Vortragende knüpft hieran die Bemerkung, daß die acquits à caution trotz ihrer Ungerechtigkeit für uns von Vortheil sind, da sie für unsere Hochofenproduktion einen wichtigen Abzugskanal erschließen.

Die Einführung der acquits à transit, welche von den Schutzzöllnern für Deutschland empfohlen wird, würde, abgesehen davon, daß die Kontrole sehr schwer sein würde, eine Bevorzugung der Großindustrie zu Lasten der Kleinindustrie sein. Der große Stahlfabrikant kann allerdings kontrolirt werden, aber in einer Klempnerei oder kleinen Maschinenfabrik, welche die mannigfachsten Gegenstände für das In- und Ausland arbeitet, ist eine Kontrole unmöglich; diesen würde ihr Rohmaterial auch für Exportartikel vertheuert werden, ohne daß ihnen eine Kompensation dafür geboten werden könnte.

Belgien führt ebenfalls ca. 2 Millionen Zentner deutsches Eisen ein. Unsere Roheiseneinfuhr ist fast ausschließlich Gießerei- und Bessemereisen. Beide sind unentbehrlich. Puddeleisen wird fast gar nicht eingeführt. Trotz der Anstrengungen, welche verschiedene deutschen Werke zur Erweiterung der Gießereieisen-Produktion machen, ist das englische und schottische Eisen schwer zu ersetzen, und selbst Schutzzöllner, wie Hr. Grüson (Buckau) und Hr. Decker (Cannstadt) beklagen sich in der Enquete über die ungleichen Ausführungen der deutschen Werke. Diese Produktion ist eine forzirte. Dieselbe durch einen Schutzzoll noch mehr zu treiben, ist um so weniger rathsam, als die Hochofenbesitzer bis zum Jahre 1873 einen solchen besessen haben und trotzdem das englische Eisen in großen Quantitäten zu uns gekommen ist. Der Redner weist nach, daß sich mit der vermehrten Roheiseneinfuhr der deutsche Gießereibetrieb bedeutend gehoben hat. Es betrug im Jahre 1861 der Ueberschuß der Roheiseneinfuhr über die Ausfuhr allerdings nur $2_{,5}$ Millionen Zentner gegen eine Gußwaarenproduktion von $2_{,4}$ Millionen Zentner. Letztere ist aber bei einer Mehreinfuhr von $3^1/_2$ Mill. Zentner des Jahres 1877 auf $8_{,4}$ Millionen Zentner gestiegen. Ebenso betrug die Roheisenausfuhr im Jahre 1861 nur 101,920 Zentner gegen $7_{,3}$ Millionen Zentner im Jahre 1877. Wenn auch hierin viel Durchfuhr liege, so beweise doch die geringe Mehreinfuhr und das obenangeführte Beispiel der Ausfuhr nach Frankreich und Belgien, daß die Force der deutschen Produktion das Puddeleisen

sei, und es sei falsch, die Gießereien mit einem Zoll zu belasten. Ebenso wichtig sei der Import des Bessemer Roheisens. Redner verliest einen Passus aus dem Bericht der rheinischen Stahlwerke zu Ruhrort, in welchem ein Zoll auf Bessemer Roheisen als ruinirend bezeichnet wird.

Die Ausfuhr von Fabrikaten ist bedeutend gestiegen.

Im Jahre 1861 war eine Minderausfuhr von 173,000 Zentner verzeichnet, wohingegen im Jahre 1877 sich ein Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr von $4_{,7}$ Millionen Zentner, gleich 17 pCt. der Produktion, ergab.

In allen Ländern finde eine Ueberproduktion statt, überall sei die Ausfuhr zurückgegangen, wohingegen sie sich in Deutschland allein gehoben habe. Dies sei zwar nicht als ein Zeichen von Prosperität zu bezeichnen, aber eine stetige Zunahme der Ausfuhr, (wie sie seit Jahren stattfindet) sei ein Zeichen der Konkurrenzfähigkeit.

Die Folge der Ueberproduktion oder Unterkonsumtion sei die schlechte Konjunktur. Englisches Eisen, welches 1873 120 sh. kostete, wurde 1878 mit 34 sh. notirt. Die englischen Stocks sind auf 1 Million Tons geschätzt. Hieraus wollen die Schutzzöllner wiederum eine Nothwendigkeit des Schutzes folgern, um uns gegen die abermals prophezeite Ueberfluthung zu sichern. Abgesehen davon, daß man einer vorübergehenden Konjunktur wegen, welche alle Länder trifft, die Zollgesetzgebung nicht verändern darf, so hat auch hier wiederum die Erfahrung gelehrt, wie hinfällig derartige Prophezeiungen sind. In den 3 Monaten seit dem 1. Dezember v. J. hat eine geringere Einfuhr als im Vorjahre stattgefunden. England, behauptete man, muß alles auf uns abwälzen, da es den amerikanischen Markt verloren hat. Diese Abnahme ist aber eine allmählige gewesen, und so schmerzvoll auch der Verlust des amerikanischen Marktes ist, so hat England doch den Weltmarkt und unsere Rezeptionsfähigkeit ist beschränkt.

Zur Eisen-Enquete übergehend, bemerkt der Vortragende, daß die gewählte Form und namentlich der Bericht der Enquetekommission die Industriellen, die sich beschwert fühlten und den Konsumenten gegenüber Vortheile verlangten, zu Richtern in eigener Sache gemacht habe. Bei schweren Krankheitsfällen würde zwar hier und da ein Konzilium Medicum mit Erfolg berufen, aber ein Konzilium von Kranken oder imaginairen Kranken sei gegen alle Erfahrungen der Therapeutik. Die Kommission habe zu wenig Mitglieder gezählt und, abgesehen von der Einseitigkeit, hätte sie schon die enorme Fülle des Materials ermüden müssen. Die Fragebogen haben alle möglichen Gegenstände berührt. Das thätigste Mitglied der Kommission sei Herr Stumm gewesen, welcher mit großer Sachkenntniß und Gewandtheit bemüht war, alle Antworten in das schutzzöllnerische Fahrwasser zu lenken oder sie dafür zu verwerthen. Da er der für die schutzzöllnerischen Interessen gewählte Vertreter war, so sei ihm hieraus kein Vorwurf zu machen; schade aber sei es, daß ihm nicht eine gleiche Kraft der andern Richtung gegenübergestellt worden. Diese wäre leicht zu finden gewesen, wenn die Absicht vorhanden gewesen, Sonne und Schatten gleich zu vertheilen. — Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Hochofenbesitzer und Großeisenindustriellen den Löwenantheil erhalten. Die Kleinindustrie, welche numerisch der größte Faktor in der Eisenverarbeitung ist, war so gut wie nicht vertreten, denn die Herren Funcke, Kamp und Poensgen, die ihre Repräsentanten sein sollten, sind in der That Großindustrielle vom reinsten Wasser und Hr. Mannesmann aus Remscheid, der größte Feilenfabrikant nimmt eine exzeptionelle Stellung in der Kleinindustrie ein und seine Aussagen stehen im Widerspruch zu den Interessen seiner Nachbaren. Wichtig wäre es gewesen, die weitverbreiteten In-

dustrien der Rohrleger (Gasanstalten, Wasserwerke), Klempnereien, Schlossereien, kleinen Gießereien und Maschinenfabriken im Osten zu befragen. Alle diese waren nicht vertreten. Preußen allein hat 7,850 Klempnereien mit 18,576 Arbeitern und diese haben sicher kein Interesse daran, die Weißblechzölle wieder eingeführt zu sehen, die selbst nach den Aussagen schutzzöllnerischer Eisenhändler den Hüttenbesitzern ein Monopol gewährt haben, das sie in terroristischer Weise ausgebeutet haben. Die vier Gewerbe, Klempnerei, Huf- und Grobschmieden, Schlosserei, Zeug- und Sensenschmieden, beschäftigen allein in Preußen 167,000 Arbeiter, mithin viel mehr als die gesammte Großindustrie, und ihre Interessen waren nicht vertreten. In der gesammten Eisenverarbeitung sind 95,819 Kleinbetriebe gegen 631 Großbetriebe und selbst im Maschinenbau prädominiren die Ersteren mit 4,474 Betrieben gegen 255 Großbetriebe.

Eine Enquete, die solche Interessen als nicht vorhanden betrachtet, kann nicht als maßgebend angesehen werden. Als Beilage für die Kommission ist ein Heft statistischer Notizen gegeben worden, welches unter Anderm auch eine Aufstellung unter dem Titel „Geschäftsergebnisse von 125 Aktiengesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie nach den letzten Bilanzen 1877 zusammengestellt von dem Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" enthält und eine General-Unterbilanz von 44,303,442 ℳ. nachweist. Der Vortragende kritisirt dieses Elaborat und weist nach, daß dasselbe viele fingirte Posten enthält, als Abschreibungen und Kaduzirungen, d. h. Reduktionen auf die wirklichen Werthe gegenüber dem bei der Gründung der Gesellschaft angenommenen fiktiven Werthe, und daß man die ganze Aufstellung als einen Versuch bezeichnen müsse, die Kommission irrezuleiten. Die Fragen selbst sind so mannigfaltig, daß eine eingehende Kritik derselben in diesem Vortrage unmöglich sei. Die Hauptfragen beziehen sich auf die Selbstkosten, Verkaufspreise, Vergleichungen mit den Selbstkosten der Konkurrenzländer, und die Kardinalfrage konzentrire sich in der Fassung: „erfordert die Fortexistenz der deutschen Eisenindustrie die Wiedereinführung von Eisenzöllen." Die Kommission gebe also von vorn herein die Möglichkeit zu, daß die deutsche Eisenindustrie ohne die Zölle untergehen könne. Von einer solchen Frage an solche Petenten gerichtet, könne man nur ein Resultat erwarten. Die Selbstkostenfrage sei eben so wichtig, denn die Selbstkosten lassen sich in der verschiedenartigsten Weise berechnen und eine Kontrole der Antworten sei kaum möglich.

Die einheimischen Industriellen sollen auch Auskunft über die Selbstkosten der fremdländischen Konkurrenz geben, was ohne alle Kontrole geschehen ist. Trotz der vielen Verabredungen, welche zwischen den Befragten vorher stattgefunden haben, sind dabei die wunderlichsten Differenzen herausgekommen. So z. B. gibt das Stahlwerk Hösch die Selbstkosten der Stahlschienen auf den rheinischen Stahlwerken bei Ruhrort inkl. Generalkosten mit $109_{,45}$ ℳ. an, wohingegen sich die Selbstkosten des benachbarten Werkes Phoenix auf $125_{,62}$ exkl. Generalkosten und diese hinzugerechnet auf $132_{,62}$ nach der Aussage des Vertreters des Phoenix stellen sollen. Beide Werke geben die Grundpreise des Eisens, der Kohlen ꝛc. als ungefähr gleich an und dennoch zeigt sich eine Differenz von mehr als 20 pCt. in den Produktionskosten. Die Königshütte in Oberschlesien will sogar für denselben Artikel 143 ℳ. Selbstkosten haben. Wenn diese Differenzen wirklich existiren, so muß man sich fragen, was den Werken ein Schutzzoll nützen kann. Herr Hösch würde am Rhein immer um ein bedeutendes billiger als der Phoenix verkaufen können und es müßte zwischen ihm und dem Phoenix eine Zollmauer gezogen werden, ebenso zwischen Westphalen

und Schlesien, denn Hr. Hösch wäre im Stande, nach Breslau mit 10 pCt. Nutzen zu verkaufen, ehe die Königshütte ihre Selbstkosten erreicht. Ebenso widersprechend sind die Aussagen hinsichtlich der Selbstkosten des Auslandes. Denn während ein Theil der Befragten uns im Nachtheil gegen Frankreich, Belgien 2c. erscheinen läßt, behauptet ein anderer Theil, daß nur England uns gegenüber im Vortheile sei und selbst dies wird von Einigen dahin modifizirt, daß nur die Frachtverhältnisse dort günstiger liegen, während die Löhne sich bei uns viel niedriger kalkuliren. Die Reziprozitätsfrage sei von den meisten Sachverständigen dahin gedeutet, daß das Uebergewicht Englands dieses Land von der freien Konkurrenz ausschließen müsse. Das Feigenblatt der Reziprozität hat man also nunmehr als überflüssig bei Seite geworfen und die nackte Schutzzöllnerei proklamirt, daß wir in Rücksicht auf die natürlichen Vortheile Englands, welche in der Einbildung der Interessenten existiren, zu ewiger Kindheit verurtheilt sind. Redner kritisirt sodann den Ausspruch des Herrn Serlo, den er in allen Theilen bestreitet. Die Wiedereinführung der Zölle würde Einzelnen nützen und Anderen schaden, aber die Zahl der Letzteren sei bedeutend höher als die der Ersteren. Vor Allem würde sie die Konkurrenzfähigkeit noch mehr schwächen. Eine Ermuthigung der Eisenindustrie, die Herr Serlo durch die Zölle beabsichtigt, könnte nur durch ein regeres Geschäft stattfinden, und dieses ist nicht zu erwarten, da der Import nicht in Betracht kommt. Nur eine sichere liberale Zollpolitik, die die Handelsverträge nicht in Frage stellt, und eine liberale Eisenbahnpolitik, welche den Eisenbahnbau befördert, können der Eisenindustrie helfen. Ueber die Zweckmäßigkeit von Schutzzöllen können die Meinungen differiren, aber das Kriterium für ihre Aufhebung sei die Exportfähigkeit einer Industrie, und diese habe die Eisenindustrie derart dokumentirt, daß ihre Prätensionen auf weiteren Schutz selbst nach der Schutzzolltheorie unberechtigt seien. (Frh.-Korr.).

Zur Frage der Eisenzölle.

Das Votum der Minderheit der deutschen Zolltarif-Kommission in der Frage der Eisenzölle lautet:

Da der Zolltarif-Kommission zu einer gründlichen Prüfung, bezw. Erörterung, der Eisenzollfrage keine Zeit gelassen war, so ist die Minderheit leider außer Stande, die Gründe, welche sie bewogen haben, gegen die Wiedereinführung der Eisenzölle zu stimmen, in einer der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Weise zur Darstellung zu bringen. Sie beschränkt sich daher auf wenige kurze Bemerkungen: 1) Der Zweck der Wiedereinführung der Eisenzölle ist zugestandenermaßen der die deutsche Eisen-Industrie vor der Konkurrenz anderer Länder, insbesondere Englands, zu schützen. Das inländische Absatzfeld soll der inländischen Industrie im vollen Umfang überliefert werden. Damit werden ohne Frage die Preise für den inländischen Konsumenten, trotz der starken inländischen Konkurrenz, generell in die Höhe gehen, in vielen Fällen um den vollen Zollsatz. Daß die inländische Konkurrenz den Konsumenten nicht davor schützen wird, läßt sich daraus schließen, daß es schon heute häufig gelingt, die Preise für den Export wesentlich niedriger zu stellen, als für den inländischen Konsum, daß somit die Tendenz, dem inländischen Konsumenten zu höheren Preisen zu verkaufen, bereits vorliegt. Da ferner Coalitionen der inländischen Eisen-Produzenten zum Zwecke der Bestimmung von Minimalpreisen für das Inland bei der festen Organisation der Eisenindustriellen verhältnißmäßig leicht sind und durch den Schutz von Zöllen geradezu provozirt werden, so ist der Trost, der inländische Konsument werde von Preisaufschlägen verschont bleiben, schwerlich vorhanden. Für einzelne große Konsumenten, in erster Linie für die deutschen Eisenbahnen, wird diese Preiserhöhung ganz bedeutende Mehrkosten im Gefolge haben; der von der Eisen-Enquete-Commission vernommene Sachverständige Büchtemann beziffert denselben z. B. für die Magdeburg-Halberstädter-Eisenbahn auf 90—100,000 M. (cfr. Prot. S. 136) pro Jahr, wenn Zölle eingeführt werden sollten, die etwa die Preise für die hauptsächlichsten Eisenmaterialien der Eisenbahnen um 1 M. pro Zentner erhöhen würden. 2) Da sich die Wiedereinführung der Eisenzölle auch auf Halbfabrikate, insbesondere Roheisen, erstrecken soll, und ferner die zollfreie Wiederausfuhr von Fabrikaten, welche aus fremdem Roheisen hergestellt sind, unter Einhaltung gewisser Zollformalitäten zuzulassen empfohlen wird, so kann bei dem sehr bedeutenden Export deutscher Eisenfabrikate die Wirkung der Preissteigerung des Roh-Eisens im Inlande leicht dazu führen, daß für die Export-Fabrikation gerade vorzugsweise und mehr als jetzt ausländisches Roheisen zur Verwendung gebracht wird, es sei denn, daß die inländischen Roheisen-Produzenten für das zum Export gelangende Eisen auf die Weltmarktpreise herabgehen. Die Wirkung des Roh-Eisenzolls wird daher wahrscheinlich nur im Umfange des inländischen Eisen-Consums eintreten. Es ist also ausschließlich der inländische Consument, der zahlen muß, und welcher bei der eintretenden Preissteigerung genau so viel verliert wie der Produzent gewinnt. 3) Das Verlangen der Eisen-Produzenten nach Zollschutz

stützt sich ganz wesentlich auf die Behauptung: die Produktionskosten seien höher als in England, und könnten nicht weiter vermindert werden. Wie bedenklich es ist, derartigen Behauptungen allzu viel Bedeutung beizumessen, das mögen folgende Vorgänge aus den Vernehmungen der Eisen-Enquete-Kommission illustriren. Die Aktiengesellschaft „Phönix" in Ruhrort und die nicht weit davon liegenden rheinischen Stahlwerke produziren nach eigenem Geständniß unter fast völlig gleichen natürlichen Produktionsbedingungen. Sie fertigen beide in großen Quantitäten Stahlschienen, und gaben vor der Enquete-Kommission zu Protokoll (vgl. die erste und dreizehnte Vernehmung): ihre Selbstkosten für 1000 Kilo Schienen betrügen pl. m. „Phönix": 126 M. (einschließlich Generalunkosten in Höhe von 7 M.); rheinische Stahlwerke: 104,75 M. (einschließlich Generalunkosten). „Phönix" fördert allerdings Kohlen selbst und stellt das Bessemer Roheisen selbst her, während die rheinischen Stahlwerke beides zukaufen, aber die dafür eingestellten Preise sind nahezu gleich (67 bis 68 M. für 1000 Kilo Roheisen), während die Kalkulation der beiden fraglichen Sachverständigen sich im übrigen folgendermaßen stellt: Der Selbstkosten-Aufwand für 1000 Kilo Stahlschienen beträgt in Mark bei

	„Phönix:"	Rheinische Stahlwerke:
An Bessemer Roheisen	95,90	80,53 (— 15,37)
„ Kohlen	3,94	7,13 (+ 3,19)
„ Kalk	0,17	+ 0 (— 0,17)
„ Löhnen	13,60	9,12 (— 4,48)
„ Beamtengehalten	0,51	1,40 (+ 0,84)
„ Verbrauchsgegenständen . . . (Betriebs- und Unterhaltungskosten)	11,50	7,55 (— 3,95)
An Generalunkosten	7,00	3,72 (— 3,28)
Zusammen	132,62	109,45.

Diese aus den betreffenden Aussagen herausgezogene Kalkulation der Selbstkosten bei ganz gleichen natürlichen Produktionsbedingungen beider Etablissements zeigt, wie vorsichtig alle Selbstkostenberechnungen aufzunehmen oder wie verbesserungsfähig noch einzelne Betriebe sind. Hinzugefügt mag werden, daß beide Werke die fabrizirten Schienen im Inlande zu pl. m. 140 ℳ. pro Tonne abgesetzt haben. Der erkleckliche Gewinn, den dabei die rheinischen Stahlwerke erzielten, ist allerdings zum Theil wieder dadurch eingebüßt, daß dem Auslande dieselben Schienen theilweise zu 102 ℳ. geliefert worden sind. Die projektirten Eisenzölle können derartige ungesunde Verhältnisse nur begünstigen. 4) Zu den einzelnen Abtheilungen der Position 6 ist zu erwähnen: a. Englisches Roheisen kostet zur Zeit etwa 34 bis 35 Sh., schottisches Roheisen pl. m. 43 Sh. pro Tonne. Die normalen Preise mögen 10 ℳ. höher sein. Der normale Durchschnittspreis stellt sich darnach auf etwa 50 ℳ. pro Tonne. Beantragt werden 50 ₰ Zoll pro Zentner = 10 ℳ. pro Tonne oder 20 Proz. vom Werth. Der beantragte Zollsatz erscheint somit außerordentlich hoch. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß mehr als die Hälfte alles in Deutschland produzirten und konsumirten Roheisens auf Puddel-Roheisen kommt, wovon überhaupt nur ein ganz verschwindendes Quantum importirt wird und worin die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands außer Frage steht. Trotzdem würde der inländische Konsum bei der mehr als wahrscheinlichen Koalition der Eisenindustriellen auch rücksichtlich des Puddel-Roheisens die vermöge des Zolles erhöhten Preise vom inländischen

Produkt zahlen müssen. b. In der Abtheilung sub b des beantragten Tarifs ist der wichtigste Artikel: Stahlschienen. Davon konsumirt Deutschland zur Zeit nur etwa ein Drittel seiner Produktion; es ist somit zur Hauptsache auf den Export angewiesen. Die Preise für deutsche Schienen sind im Auslande jetzt durchweg erheblich niedriger als im Inlande. Der Zoll von 1 ℳ. 25 ₰ pro Ztr. = pl. m. 20 bis 25 Proz. vom Werth, wird die Aufrechterhaltung dieses ungesunden Verhältnisses begünstigen. c. Weißblech soll wiederum mit einem Zoll — und zwar mit 2 ℳ. 50 ₰ pro Zentner — belegt werden. Zur Zeit der früheren Zollpflichtigkeit bestand eine Koalition von Weißblechfabrikanten, welche so rücksichtslos vorging, daß den einzelnen inländischen Konsumenten geradezu verboten wurde, Weißblech auch von England zu beziehen (vergl. die Aussage des Sachverständigen Zickwolf Seite 317 der Protokolle der Eisen-Enquete-Kommission). Die mit dem Fallen des Zolles gesprengte Koalition wird mit dem Wiederaufleben des Zolles Gelegenheit finden, die frühere Praxis wieder aufzunehmen. Hätte man die Kleinindustrie bei den Vernehmungen der Eisen-Enquete-Kommission mehr berücksichtigt, so würde die Schädlichkeit der Wiedereinführung dieses Zolles gewiß liquid gestellt sein. d. Für Draht ist ein Zollsatz von 1 ℳ. 25 ₰, bezw. 1 ℳ. 50 ₰ vorgeschlagen. Gerade in Bezug auf Draht ist aber Deutschland außerordentlich leistungsfähig und exportirt sogar erhebliche Quantitäten nach Belgien und England. Die Konkurrenz Englands ist in diesem Artikel in keiner Weise zu fürchten. e. Von den ganz groben Eisenwaaren sollen unter anderen Gegenständen auch Röhren, also insbesondere auch Gas- und Wasserleitungsröhren, mit $1^1/_2$ ℳ. Zoll belegt werden. Hätte man Sachverständige in Gas- und Wasserwerken vernommen, so würde man gefunden haben, daß die Interessen derartiger Werke durch den fraglichen Zoll, bezw. die eintretende Preiserhöhung der inländischen Produkte, stark verletzt werden. Daneben mag hier nachträglich zur Erwähnung kommen, daß eine Reihe deutscher Rohrwerke (in Köln, Schlesien u. s. w.) durchaus auf englisches Roheisen angewiesen ist. f. Der Zollsatz von $1^1/_2$ ℳ. für Anker und Schiffsketten belastet die augenblicklich mehr als die meisten anderen Erwerbszweige darnieder liegende deutsche Rhederei bei der Erneuerung ihrer Anker und Ketten nicht unerheblich und wird wahrscheinlich dazu führen, daß sich die Schiffe mit den fraglichen Artikeln — soweit dieß irgend möglich — beim Aufenthalt in England versorgen. g. Weßhalb die Ketten für die Kettenschleppschifffahrt daneben zollfrei gelassen sind, also günstiger behandelt werden als die Ketten der sonstigen Schifffahrt, ist schwer einzusehen. h. Die bisher zollfreien Hobeleisen, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Papiermesser u. s. w. sollen mit 3 Mark pro Zentner belegt werden. Anerkanntermassen sind nun die englischen Schneidewerkzeuge u. s. w. weit besser als die deutschen. Die Schneider, Schlosser, Tischler u. s. w. werden somit entschieden benachtheiligt, und können diese Nachtheile schwerlich besonders leicht ertragen.

Deutsche Handelsbilanz
für das Jahr 1877.

Das statistische Amt des deutschen Reichs hatte bekanntlich für die Jahre 1872 und 1873 den Werth der Waarenausfuhr sowohl als der Waareneinfuhr in das deutsche Zollgebiet berechnet; die bez. Tabellen sind in diesen „Annalen" 1875 S. 685—784 abgedruckt. Da aber die große Unterbilanz jener Jahre auf die Fehlerhaftigkeit der Ausweise über die Waarenausfuhr zurückgeführt wurde, so hat die statistische Behörde es unterlassen, die Bilanz für die folgenden Jahre zusammenzustellen. Schon Ad. Soetbeer hat in seiner klassischen Arbeit über die Handelsbilanz Deutschlands („Annalen" 1875 S. 731—784) dargelegt, daß die Nachweise über die Waarenausfuhr keineswegs das große Mißtrauen verdienen, welches ihnen allerseits entgegengebracht wurde. Seitdem hat sich unter Sachverständigen immer mehr die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß die große Unterbilanz der Jahre 1872/73 eine nothwendig mit der französischen Kriegskostenzahlung verbundene gewesen ist; die Milliarden, einmal zum weitaus größten Theile in den wirthschaftlichen Verkehr Deutschlands gebracht, mußten als Tauschobjekt für fremde Waaren ihren Weg ins Ausland finden (vgl. a. die Ausführungen Nasse's, „Annalen" 1875 S. 607 ff. und des Herausgebers „Annalen" 1877 S. 192 ff.). Es ist daher zu bedauern, daß die amtlichen Werthberechnungen für die Waarenausfuhr nicht fortgesetzt worden sind.

Was an privaten Berechnungen derart seitdem geleistet worden ist, wurde auszugsweise in den „Annalen" 1877 S. 343 ff. mitgetheilt. In den hier mitgetheilten Tabellen nun haben wir den Versuch einer solchen Berechnung für das Jahr 1877 gemacht. Den Werth derselben wolle man indessen nicht in den Gesammtsummen der Bilanz suchen; um diese Ziffern für unsere Handelspolitik zu verwerthen, müßten wir in der Lage sein, der Waarenbilanz eine vollkommene Zahlungsbilanz gegenüberzustellen. Möglich, daß auch in den Resultaten des Jahres 1877 noch immer die Kapitalübertragung aus der französischen Kriegsentschädigung fortwirkt; sicher aber kommen hier die, ihrem Betrage nach unschätzbaren Zinsen in Betracht, welche das Ausland unseren Kapitalisten schuldet und welche, wie es scheint, zum weitaus größten Theile in Form von Waaren unserer nationalen Wirthschaft zu Gute kommen. Es wäre ein sehr verdienstliches Unternehmen, die Zinsen, welche das Ausland alljährlich uns schuldet für Staats-, Eisenbahn- und Industrieanlehen (vgl. Soetbeer, „Annalen" 1875 S. 776), annähernd richtig festzustellen. So lange solche und ähnliche Untersuchungen nicht gemacht sind, werden alle Konjekturen über die wirthschaftliche Bedeutung der Unterbilanz im Großen und Ganzen werthlos bleiben, wird es namentlich unstatthaft sein, darauf weitgehende Schlüße über die „Aussaugung" Deutschlands durch das Ausland zu bauen. Wie grundlos namentlich die Phrase ist, „daß unser gutes Geld immer mehr in das Ausland

(Fortsetzung des Textes siehe am Schlusse der Tabellen).

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à M.	Werth M.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	M.	Ausfuhr gegen Einfuhr
I. Getreide etc. und Mahlfabrikate.	Ztr.					
1. Weizen	18,800,000	11	207,000,000	14,700,000	162,000,000	— 45,000,000
2. Roggen	23,800,000	8,5	202,000,000	3,510,000	29,800,000	— 172,200,000
3. Gerste	9,780,000	9	88,000,000	4,860,000	43,700,000	— 44,300,000
4. Hafer	7,150,000	8	57,200,000	3,000,000	24,000,000	— 33,200,000
5. Mais	3,560,000	7,5	26,700,000	424,000	3,180,000	— 23,520,000
6. Reis, ungeschälter	5,490	10,5	57,600	380	3,990	— 53,610
7. Reis, geschälter	1,120,000	15	16,800,000	6,960	104,400	— 16,695,600
8. Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole	183,000	13	2,380,000	—	—	— 2,380,000
9. Alles übrige Getreide	299,000	9	2,690,000	710,000	6,390,000	+ 3,700,000
10. Hülsenfrüchte	2,000,000	10	20,000,000	1,460,000	14,600,000	— 5,400,000
11. Kartoffeln	937,000	3	2,810,000	6,520,000	19,560,000	+ 16,750,000
12. Malz	1,080,000	15	16,200,000	350,000	5,250,000	— 10,950,000
13. Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten	3,590,000	16	57,400,000	3,370,000	53,920,000	— 3,480,000
14. Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot	206,000	24	4,940,000	358,000	8,590,000	+ 3,650,000
15. Andere Mühlenfabrikate aus Getreide ꝛc., Bäckerwaaren, Stärkegummi, Nudeln	531,000	21	11,200,000	328,000	6,881,000	— 4,319,000
16. Sago u. Sagosurrogate, Tapioka	28,900	22	636,000	3,700	81,400	— 554,600
Summe I	**73,100,000**	—	**710,000,000**	**39,600,000**	**378,000,000**	**— 358,000,000**
II. Gegohrene Getränke.						
17. Meth	90	18	1,620	660	11,900	+ 10,280
18. Zider	7	24	170	520	12,500	+ 12,330
19. Wein und Most in Fässern	1,039,347	40	41,600,000	202,000	8,080,000	— 33,520,000
20. Wein in Flaschen	142,850	130	18,600,000	112,000	14,560,000	— 4,040,000
21. Bier aller Art	234,000	18	4,210,000	1,280,000	23,040,000	+ 18,830,000
22. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	3,427	50	171,000	28,000	1,400,000	+ 1,229,000
23. Arrak, Rum, Franzbranntwein	77,844	60	4,670,000	3,000	180,000	— 4,490,000
24. Versetzter Branntwein	7,086	36	255,000	7,750	279,000	+ 24,000
25. Anderer Branntwein aller Art	15,294	22	336,000	719,000	15,818,000	+ 15,482,000
26. Essig aller Art in Fässern	4,920	12	59,000	68,700	824,400	+ 765,400
27. Essig in Flaschen oder Kruken; künstlich bereitete Getränke	366	60	22,000	910	54,600	+ 32,600
Summe II	**1,525,000**	—	**69,900,000**	**2,420,000**	**64,260,000**	**— 5,640,000**
III. Zucker, Kaffee, Gewürze, Konfitüren etc.						
28. In Einfuhr: Rohzucker v. Nr. 19 des holländ. Standart und darüber (In Ausfuhr: Rohzucker von mindestens 88 Proz. Polarisation (344))	1,288	30	38,600	826,000	23,128,000	+ 22,537,400
29. In Einfuhr: Rohzucker unter Nr. 19 des holländischen Standart	21,220	26	552,000			

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à M.	Werth M.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	M.	Ausfuhr gegen Einfuhr
30. In Einfuhr: Raffinirter Zucker aller Art. . { In Ausfuhr: Kandis u. Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 25 Pfd. Nettogewicht 2c. (345) .	Ztr.			187,000		
{ In Ausfuhr: Anderer harter Zucker (346)	132,183	40	5,290,000	68,700	10,228,000	+ 4,938,000
31. Melasse z. Branntweinbereitung	31,000	3,5	109,000	—	—	— 109,000
32. Melasse, andere und Syrup .	94,149	16	1,510,000	374,000	5,984,000	+ 4,474,000
33. Stärkezucker und Stärkesyrup .	45	17	770	166,000	2,822,000	+ 2,821,230
34. Kaffee, roher	1,916,330	90	172,000,000	2,360	212,400	—171,787,600
35. Cichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene	217,000	10	2,170,000	288,000	2,880,000	— 710,000
36. Andere Kaffeesurrogate . . .	1,929	15	28,900	13,300	199,500	— 170,600
37. Kakao in Bohnen	38,085	70	2,670,000	50	3,500	— 2,666,500
38. Kakaoschalen	558	18	10,000	—	—	— 10,000
39. Thee	28,505	180	5,130,000	860	154,800	— 4,975,200
40. Pfeffer	53,256	50	2,660,000	350	17,500	— 2,642,500
41. Piment und Gewürzkuellen . .	21,210	60	1,270,000	100	6,000	— 1,264,000
42. Zimmt und Muskatblüthe . .	6,728	160	1,080,000	50	8,000	— 1,072,000
43. Zimmt-Kassia und Zimmtblüthe	7,627	75	572,000	90	6,750	— 565,250
44. Anis, Fenchel, Kümmel, Koriander	81,800	36	2,940,000	30,200	1,087,200	— 1,852,800
45. Senf, roher (Senfsaat) . . .	39,600	25	990,000	8,490	212,250	— 777,750
46. Hopfen	36,000	200	7,200,000	162,000	32,400,000	+ 25,200,000
47. Andere Gewürze	7,880	150	1,180,000	2,020	303,000	— 877,000
48. Konfitüren, Saucen 2c.; Kakaomasse, Chokolade, gebrannter Kaffee	26,415	100	2,640,000	9,240	924,000	— 1,716,000
49. Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst eingem. Konsumtibilien .	28,257	90	2,540,000	20,400	1,836,000	— 704,000
— Materialwaaren, unvollständig deklarirt	—	75	—	4,810	360,750	+ 360,750
Summe III	**2,791,000**	—	**213,000,000**	**2,164,000**	**82,773,050**	**— 130,226,350**
IV. Tabak u. Tabaksfabrikate.						
50. Tabaksblätter, unbearbeitete .	902,533	70	63,200,000	98,500	6,895,000	— 56,305,000
51. Tabaksstengel	114,794	12	1,380,000	460	5,500	— 1,374,500
52. Rauchtabak	3,403	85	289,000	34,500	2,932,500	+ 2,643,500
53. Karotten oder Stangen zu Schnupftabak	6,892	130	896,000	2,290	297,700	— 598,300
54. Kautabak	578	75	43,400	270	20,250	— 23,150
55. Zigarren	13,954	900	12,600,000	14,000	12,600,000	—
56. Schnupftabak	455	150	68,300	5,180	777,000	+ 708,700
57. Andere Tabaksfabrikate und Abfälle von Tabaksfabrikaten .	407	75	30,500	1,240	93,000	+ 62,500
Summe IV	**1,043,016**	—	**78,500,000**	**156,400**	**23,621,000**	**— 54,879,000**
V. Sämereien, Früchte, Gewächse.						
58. Raps und Rübsaat	2,330,000	15	35,000,000	573,000	8,595,000	— 26,405,000
59. Leinsaat	1,110,000	13	14,400,000	755,000	9,815,000	— 4,585,000

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr			Ausfuhr aus dem freien Verkehr		Ausfuhr gegen Einfuhr
	Menge	à M.	Werth M.	Menge	M.	
	Ztr.					
60. Sesam	29,400	16	470,000	860	13,800	— 456,2
61. Erdnüsse	7,410	15	111,000	—	—	— 111,0
62. Palmkerne	587,000	15	8,810,000	3,680	55,200	— 8,754,8
63. Kleesaat	208,000	65	13,500,000	161,000	10,465,000	— 3,035,0
64. Grassaat	94,800	25	2,370,000	32,300	807,500	— 1,562,5
65. Heu	249,959	3	750,000	384,614	1,153,800	+ 403,8
66. Stroh	367,966	2,7	994,000	507,516	1,370,300	+ 376,3
67. Weberkarden (Weberdisteln)	9,180	90	826,000	2,530	227,700	— 598,3
68. Andere Sämereien, Gartengewächse ꝛc.	798,000	25	20,000,000	1,500,000	37,500,000	+ 17,500,0
69. Obst, frisches	586,000	9	5,270,000	441,000	3,969,000	— 1,301,0
70. Obst, getrocknet ꝛc.	272,000	28	7,620,000	64,700	1,811,600	— 5,808,4
71. Südfrüchte, frische	173,123	18	3,120,000	210	3,780	— 3,116,2
72. Mandeln	53,761	80	4,300,000	220	17,600	— 4,282,4
73. Korinthen und Rosinen	267,240	25	6,680,000	710	17,750	— 6,662,2
74. Getrocknete Datteln, Feigen ꝛc.	23,935	24	574,000	280	6,720	— 567,2
75. Kastanien, Maronen, Johannisbrot, Pinienkerne	30,400	15	456,000	210	3,150	— 452,8
76. Beeren, Gemüse ꝛc., getrocknet, gebacken ꝛc.; Säfte, ohne Zucker eingekocht	177,000	30	5,310,000	108,000	3,240,000	— 2,070,0
Summe V	**7,380,000**	—	**130,000,000**	**4,540,000**	**79,073,000**	— **51,537,0**
VI. Thiere und animalische Nahrungsmittel.						
	Stück					
77. Pferde	44,701	800	35,800,000	39,116	31,292,800	— 4,507,2
78. Maulesel, Maulthiere, Esel	140	300	42,000	65	19,500	— 22,5
79. Stiere, Ochsen	156,568	300	47,000,000	129,843	38,952,900	— 8,047,0
80. Kühe	117,892	270	31,800,000	62,148	16,780,000	— 15,020,0
81. Jungvieh und Kälber	68,265	60	4,100,000	98,357	5,901,400	+ 1,801,4
82. Schweine	1,290,237	66	85,200,000	236,724	15,625,800	— 69,574,2
83. Spanferkel	225,177	18	4,050,000	25,095	451,700	— 3,598,3
84. Schafvieh	582,782	30	17,500,000	1,195,735	35,872,100	+ 18,372,1
85. Ziegen	2,180	18	39,200	434	7,800	— 31,4
86. Fleisch, ausgeschlachtetes frisches, großes Wild	Ztr. 40,700	66	2,690,000	34,400	2,270,400	— 419,6
87. Geflügel und kleines Wildpret aller Art	96,600	90	8,690,000	26,500	2,385,000	— 6,305,0
88. Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste	288,000	50	14,400,000	55,900	2,795,000	— 11,605,0
89. Fleischextrakt, Tafelbouillon	3,770	700	2,640,000	270	189,000	— 2,451,0
90. Schmalz	725,000	50	36,300,000	63,100	3,155,000	— 33,145,0
91. Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	22,900	27	618,000	17,800	480,600	— 137,4
92. Butter	190,692	100	19,100,000	244,000	24,400,000	+ 5,300,0
93. Käse aller Art	117,406	66	7,750,000	54,600	3,603,600	— 4,146,4
94. Eier von Geflügel	650,000	40	26,000,000	391,000	15,640,000	— 10,360,0
95. Fische, frische und Flußkrebse	182,000	24	4,370,000	98,700	2,368,800	— 2,001,2
96. Muschel- oder Schalthiere aus der See	12,800	40	512,000	3,310	132,400	— 379,6
	Ton.					
97. Häringe	666,726	40	26,700,000	3,344	133,800	— 26,566,2

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à M.	Werth M.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	M.	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.					
98. Nicht besonders genannte Fische	104,000	30	3,120,000	11,200	336,000	— 2,784,000
99. Kaviar und Kaviarsurrogate	5,698	250	1,420,000	170	42,500	— 1,377,500
00. Honig	44,300	40	1,770,000	2,790	111,600	— 1,658,400
01. Nicht anderweit genannte Thiere und thierische Produkte	44,600	90	4,010,000	1,290,000	116,100,000	+ 112,090,000
Summe VI { Ztr.	**2,528,000**	—	385,600,000	**2,290,000**	319 040,000	— 66,554,000
Summe VI { Stück	**2,487,942**	—		**1,787,517**		
Summe VI { Ton.	**666,726**	—		**3,344**		
VII. Dünger und Abfälle.						
02. Guano	2,440,000	10	24,400,000	162,000	1,620,000	— 22,780,000
03. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz	5,590	9	50,300	2,830,000	25,470,000	+ 25,419,700
04. Knochen, ganz oder in Stücken	232,000	6	1,390,000	141,000	846,000	— 544,000
05. Knochenmehl	259,000	8	2,070,000	31,960	255,200	— 1,814,800
06. Abfälle zur Leimfabrikation	161,000	16	2,580,000	125,000	2,000,000	— 580,000
07. Oelkuchen, fest oder gemahlen	389,000	8	3,110,000	583,000	4,664,000	+ 1,554,000
08. Sonstige Abfälle	3,250,000	6	19,500,000	1,120,000	6,720,000	— 12,780,000
Summe VII	**6,740,000**	—	55,100,000	**4,990,000**	41,575,200	— 13,524,800
VIII. Brennstoffe.						
09. Steinkohlen	40,524,248	0,8	32,400,000	100,184,127	80,147,300	+ 47,747,300
10. Koaks	5,338,334	1,5	8,010,000	7,088,941	10,633,400	+ 2,623,400
11. Braunkohlen	49,269,138	0,4	19,700,000	180,638	72,300	— 19,627,700
12. Torf, Torfkohlen	301,619	0,3	90,500	2,971,063	891,300	+ 800,800
13. Brennholz, auch Reisig	4,317,103	0,9	3,890,000	3,372,671	3,035,400	— 854,600
14. Holzkohlen	168,000	3	504,000	121,000	363,000	— 141,000
15. Lohkuchen zum Brennen	6,978	0,9	6,280	7,177	6,500	+ 220
Summe VIII	**99,925,000**	—	64,600,000	**113,926,000**	95,149,200	+ 30,549,200
X. Erden, Erze, rohe und roh bearbeite Steine.						
16. Kalk	1,690,000	1,5	2,540,000	1,100,000	1,650,000	— 890,000
17. Kreide, rohe	476,000	1,3	619,000	65,000	84,500	— 534,500
18. Kreide, geschlemmte, gemahlene	123,000	1,5	185,000	110,000	165,000	— 20,000
19. Gyps	239,000	1,5	359,000	330,000	495,000	+ 136,000
20. Cement	2,120,000	2,5	5,300,000	3,490,000	8,725,000	+ 3,425,000
21. Schwerspath	44,800	3	134,000	245,000	735,000	+ 601,000
22. Kaolin (Porzellanerde)	674,000	2	1,350,000	151,000	302,000	— 1,048,000
23. Kryolith	21,400	8	171,000	1,640	13,120	— 157,880
24. Graphit (Reißblei)	150,000	8	1,200,000	35,500	284,000	— 916,000
25. Braunstein	18,500	4,5	83,300	29,965	134,800	+ 51,500
26. Schwefelkies	866,000	1,3	1,130,000	278,505	362,100	— 767,900
27. Eisenerze, Eisen- u. Stahlstein	6,563,623	1	6,560,000	16,080,791	16,080,800	+ 9,520,800
28. Blei- u. Kupfererze, auch silberhaltige	299,000	20	5,980,000	56,900	1,138,000	— 4,842,000
29. Zinkerze (Galmei, Zinkblende ꝛc.)	259,442	1	259,000	22,737	22,700	— 236,300
30. Nickelerze	23,400	100	2,340,000	360	36,000	— 2,304,000
31. Andere Erden und Erze	3,230,000	8	25,800,000	3,270,000	26,160,000	+ 360,000
32. Glasscherben, Bruchglas	116,000	1,2	139,000	17,200	20,600	— 118,400

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr			Ausfuhr aus dem freien Verkehr		Ausfuhr gegen Einfuhr
	Menge	à ℳ	Werth ℳ	Menge	ℳ	
	Ztr.					
133. Mühlsteine, auch in Eisenreifen	127,251	6	764,000	130,956	785,700	+ 21,[illegible]
134. Dachschiefer u. Schieferplatten	1,516,058	5	7,580,000	236,106	1,180,500	— 6,39[illegible]
135. Andere rohe Steine; grobe Steinmetzarbeiten ꝛc. . . .	4,970,000	4	19,900,000	7,370,000	29,480,000	+ 9,58[illegible]
Summe IX	23,530,000	—	82,400,000	33,020,000	87,854,800	+ 5,45[illegible]
X. Stein-, Thon- und Glaswaaren.						
136. Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel . . .	4,820	30	145,000	3,590	107,700	— 37,3[illegible]
137. Schiefertafeln in Holzrahmen	2,340	22	51,500	21,700	477,400	+ 425,[illegible]
138. Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien*) . . .	75	1500	113,000	38,400	1,152,000	— 208,[illegible]
Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen, allein, oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	40,500	30	1,220,000			
Waaren aus allen anderen Steinen in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren*) . .	461	60	27,700			
— Steinwaaren, unvollständig deklarirt	—	36	—	—	—	
139. Fliesen, Mauer- u. Dachziegel, Baustücke und Röhren aus Thon	3,470,000	1,2	4,160,000	9,887,307	11,864,800	+ 7,70[illegible]
140. Schmelztiegel, gemeines Töpfergeschirr, Thonpfeifen, Kacheln	71,000	8	568,000	204,000	1,632,000	+ 1,06[illegible]
141. Andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan, einfarbige oder weiße . .	4,472	15	67,100	175,000	2,625,000	+ 2,55[illegible]
Andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan, bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	6,561	30	197,000			
Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien*)	771	30	23,100			
142. Porzellan, weißes, auch mit farbigen Streifen	9,123	54	493,000	79,400	3,970,000	+ 2,82[illegible]
Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes	6,500	100	650,000			
— Porzellan und Thonwaaren, unvollständig deklarirt . . .	—	60	—	—	—	
143. Glasmasse, Glasröhren ꝛc. zur Kunstglasbläserei ꝛc. . . .	1,230	40	49,200	700	28,000	— 21,[illegible]
144. Glasurmasse	700	52	36,400	1,010	52,500	+ 16,[illegible]

*) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 — 20 des Tarifs — fallen.

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr			Ausfuhr aus dem freien Verkehr		Ausfuhr gegen Einfuhr
	Menge	à M.	Werth M.	Menge	M.	
	Ztr.					
Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	54,000	14	756,000	617,000	8,638,000	+ 7,450,000
Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes	14,400	30	432,000			
Fenster- und Tafelglas, grün, halb und ganz weiß	104,000	18	1,870,000	46,700	840,600	— 1,029,400
Spiegelglas, rohes, ungeschliff.	49,500	20	990,000	49,300	1,232,500	+ 126,500
Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt	1,159	100	116,000			
Glasbehänge, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	6,290	140	881,000	118,000	8,260,000	+ 5,999,000
Gepreßtes, geschnittenes, gemustertes, weißes Glas	21,649	60	1,300,000			
Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien*)	24,472	85	2,080,000			
Glas und Glaswaaren, unvollständig deklarirt	—	85	—	130	11,050	+ 11,050
Summe X	**3,890,000**	—	**16,230,000**	**11,242,000**	**40,891,550**	**+ 24,661,550**
XI. Rohmetalle.						
Roheisen aller Art	10,536,640	3,3	34,800,000	6,878,667	22,699,600	+ 12,100,400
Altes Brucheisen	285,519	2,6	742,000	429,637	1,117,100	+ 375,100
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend	15,112	4,5	68,000	4,195	18,800	— 49,200
Roh- und Zementstahl; Guß- und raffinirter Stahl	113,218	23	2,600,000	323,091	7,431,100	+ 4,831,100
Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., Bruchblei	60,107	22	1,320,000	649,352	14,285,700	+ 12,965,700
Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc., Bruchzinn	87,174	80	6,970,000	16,126	1,290,100	— 5,679,900
Rohes Zink, Bruchzink	96,500	20	1,930,000	996,598	19,932,000	+ 18,002,000
Kupfer, roh oder Bruch	256,667	77	19,800,000	109,951	8,466,200	+ 11,333,800
Andere unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, roh oder Bruch	20,600	75	1,550,000	22,438	1,682,850	+ 132,800
Platinametall	20	40,000	800,000	10	400,000	— 400,000
Quecksilber	6,500	300	1,950,000	190	57,000	— 1,893,000
Summe XI	**11,478,100**	—	**72,500,000**	**9,430,260**	**77,380,450**	**+ 4,880,450**
II. Roh bearbeitete Metalle (Halbfabrikate.)						
Eisen, geschmiedetes u. gewalztes, in Stäben (mit Einschluß des faconnirten); Luppeneisen	731,833	8	5,850,000	1,580,000	12,640,000	+ 6,790,000
Eisenbahnschienen	1,469,647	7,5	11,000,000	4,496,672	33,725,000	+ 22,725,000
Winkel-Eisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen	155,846	8	1,250,000	83,472	667,800	— 582,200

*) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 — 20 des Tarifs — fallen.

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr			Ausfuhr aus dem freien Verkehr		Ausfuhr gegen Einfuhr
	Menge	à ℳ	Werth ℳ	Menge	ℳ	
	Ztr.					
163. Eisen- und Stahldraht . .	57,800	22	1,270.000	590,000	12,980,000	+ 11,710,000
164. Radkranzeisen	25,649	9,5	244,000	99,182	942,200	+ 698,200
165. Pflugschaaren-Eisen; Anker, Schiffsketten	61,691	18	1,110,000	12,889	232,000	— 878,000
166. Eisen- und Stahl-Blech und -Platten	359,000	13	4,670,000	414,000	5,382,000	+ 712,000
167. Weißblech	75.200	25	1,880,000	29,000	725,000	— 1,155,000
— Eisen, unvollständig deklarirt	—	8	—	107,000	856,000	+ 856,000
168. Blei, gewalztes	4,010	23	92,200	3,500	80,500	— 11,700
169. Zinn, gewalztes	2,857	100	286,000	609	60,900	— 225,100
170. Zinkbleche	24,300	25	608,000	178,000	4,450,000	+ 3,842,000
171. Kupfer und andere nicht genannte unedle Metalle und Legirungen in Stangen, Blechen, Draht ꝛc. . . .	13,726	100	1,370,000	45,366	4,536,000	+ 3,161,200
Vorstehend bezeichnete Metalle ꝛc. (Nr. 251) plattirt . .	43	110	4,730			
Summe XII	2,982,000	—	29,600,000	7,640,000	77,277,400	+ 47,677,400
XIII. Metallwaaren.						
172. Eisen, zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen, roh vorgeschmiedet ꝛc.	25,376	16	406,000	2,280,000	45,600,000	+ 23,066,200
Ganz grober Eisenguß in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	344,000	12	4,130,000			
Eisen- und Stahlwaaren, grobe, geschmiedete oder gegossene ꝛc.	598,000	30	17,900,000			
Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschifffahrt und Tauerei	4,888	20	97,800			
173. Schmiedeeiserne Röhren . .	92,147	14	1,290,000	122,142	1,710,000	+ 420,000
174. Nähnadeln	113	1,500	170,000	3,580	5,370,000	+ 5,200,000
175. Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen . .	1,668	500	834,000	130	65,000	— 769,000
176. Eisen- und Stahlwaaren, feine, geschmiedete oder gegossene, mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 174/175, 387/388 (118—121) genannten[1])	12,152	140	1,700.000	27,500	3,850,000	+ 2,150,000
— Eisen- und Stahlwaaren, unvollständig deklarirt	—	30	—	51,700	1,551,000	+ 1,551,000
177. Grobe Bleiwaaren ohne Politur und Lack; Draht . .	11,200	25	280.000	22,700	681,000	+ 395,200
Feine, auch lackirte Bleiwaaren[1])	130	60	7,800			
178. Buchdruckerschriften	1,270	150	191,000	2,510	376,500	+ 185,500

[1]) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 — 20 des Tarifs — fallen.

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	Einfuhr: à ℳ	Einfuhr: Werth ℳ	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	Ausfuhr: Werth ℳ	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.					
Grobe Zinnwaaren ohne Politur und Lack; Draht . .	400	90	36,000	5,080	508,000	+ 323,000
Feine, auch lackirte Zinnwaaren[1]	934	160	149,000			
Grobe Zinkwaaren ohne Politur und Lack; Draht . .	2,940	40	118,000	7,340	440,400	+ 222,400
Feine, auch lackirte Zinkwaaren[1]	1,115	90	100,000			
Kupferschmiede-u.Gelbgießerwaaren, grobe; Drahtgewebe	9,154	120	1,100,000	46,200	6,237,000	+ 2,737,000
Kupferschmiede-u.Gelbgießerwaaren, feine[1]	15,991	150	2,400,000			
Kupferschmiedewaaren, unvollständig deklarirt	—	130	—	—	—	+ 384,000
Metallwaaren, unvollständig deklarirt	—	30	—	12,800	384,000	—
Summe XIII	1,121,000	—	30,900,000	2,580,000	60,772,900	+ 35,872,900
XIV. Droguen, Chemikalien, Zünd- und Farbewaaren.						
2. Salz (Koch-, Siede-, Stein-Seesalz) ꝛc.	881,759	2	1,760,000	1,650,000	3,300,000	+ 1,540,000
3. Mineralwasser, einschließlich der Krüge	116,000	12	1,390,000	303,000	3,636,000	+ 2,246,000
4. Weinstein und Weinsteinsäure	44,100	95	4,190,000	12,000	1,140,000	— 3,050,000
5. Doppeltkohlensaures Natron .	11,000	12	132,000	2,100	25,200	— 106,800
6. Soda, rohe, krystallisirte . .	284,000	5	1,420,000	76,600	383,000	— 1,037,000
7. Soda, kalzinirte	289,000	9	2,600,000	28,800	259,200	— 2,340,800
8. Aetznatron	137,000	17	2,330,000	1,090	18,530	— 2,311,470
9. Pott- (Waid-) Asche . . .	129,000	22	2,840,000	132,000	2,904,000	+ 64,000
0. Chlorkalk	139,000	8	1,110,000	13,400	107,200	— 1,002,800
. Salzsäure	23,200	3	69,600	113,000	339,000	+ 269,400
2. Schwefel	245,000	9	2.210,000	26,100	234,900	— 1,975,100
3. Schwefelsäure	135,000	5	675,000	117,000	585,000	— 90,000
4. Natron, schwefelsaures . . .	26,900	3,5	94,200	44,800	156,800	+ 62,600
5. Kali, schwefelsaures und salzsaures	40,600	35	1,420,000	14,800	518,000	— 902,000
6. Baryt, schwefelsaurer, gepulvert	1,530	4,5	6,890	7,170	32,300	+ 25,410
7. Alaun	18,500	9,5	176,000	33,300	316,350	+ 140,350
8. Eisenvitriol (grüner) . . .	21,200	4	84,800	26,600	106,400	+ 21,600
9. Kupfervitriol (blauer) . . .	8,820	22	194,000	35,300	776,600	+ 582,600
0. Eisen- und Kupfervitriol, gemischt	2,870	10	28,700	4,920	49,200	+ 20,500
1. Zinkvitriol	530	6	3,180	6,940	41,640	+ 38,460
2. Arsenige Säure; Arsenikſäure	20,800	13,5	281,000	10,400	140,400	— 140,600
3. Borax und Borsäure . . .	18,500	45	833,000	2,900	130,500	— 702,500
4. Ammoniack (kohlensaures, schwefelsaures), Salmiak ꝛc. .	479,000	40	19,200,000	12,300	492,000	— 18,708,000
5. Salpetersäure	8,440	22	186,000	12,600	277,200	+ 91,200

[1]) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 — 20 des Tarifs — fallen.

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à M.	Werth M.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	Werth M.	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.					
206. Chilisalpeter	960,000	14	13,400,000	55,500	777,000	— 12,623,0
207. Anderer Salpeter, roh und gereinigt	183,000	25	4,580,000	76,500	1,912,500	— 2,667,5
208. Zündwaaren	56,900	40	2,280,000	65,300	2,612,000	+ 332,0
209. Schießpulver	2,180	90	196,000	103,000	9,270,000	+ 9,073,9
210. Albumin	6,700	200	1,340,000	2,830	566,000	— 774,0
211. Hausenblase	1,480	1500	2,220,000	380	570,000	— 1,650,0
212. Knochenkohle	374,000	10	3,740,000	71,200	712,000	— 3,028,0
213. Galläpfel, auch gemahlene	11,100	70	777,000	2,780	194,600	— 582,4
214. Holzborke oder Gerberlohe	2,040,000	6,5	13,300,000	199,000	1,293,500	— 12,006,5
215. Gerbematerialien, nicht besonders genannt ꝛc.	50,100	15	752,000	10,400	156,000	— 596,0
216 Bleizucker	910	35	31,900	19,800	693,000	+ 661,1
217. Oxalsäure und oxalsaures Kali	2,710	60	163,000	5,890	353,400	+ 190,4
218. Gelbes, weißes u. rothes blausaures Kali	4,620	130	601,000	2,940	382,200	— 218,8
219. Blauholz	595,000	8	4,760,000	133,531	1,068,200	— 3,691,8
220. Gelbholz	63,000	8	504,000	19,026	152,200	— 351,8
221. Rothholz	129,000	11	1,420,000	19,712	216,800	— 1,203,2
— Farbholz, unvollständig deklarirt	—	9	—	831	7,500	+ 7,5
222. Farbholzextrakte	133,000	45	5,990,000	33,500	1,507,500	— 4,482,5
223. Katechu	96,400	25	2,410,000	16,800	420,000	— 1,990,0
224. Indigo	26,000	650	16,900,000	10,800	7,020,000	— 9,880,0
225. Krapp, auch gemahlen	20,000	35	700,000	21,000	735,000	+ 35,0
226. Garanzine (Krapp-Präparate)	2,950	100	295,000	6,840	684,000	+ 389,0
227. Kurkume, auch gemahlene	11,800	23	271,000	1,840	42,300	— 228,7
228. Orseille, Orseille-Extrakt und Persio	11,000	45	495,000	6,960	313,200	— 181,8
229. Sumach	98,800	12	1,190,000	5,370	64,400	— 1,125,6
230. Cochenille	9,880	275	2,720,000	2,330	640,800	— 2,079,2
231. Anilin und Anilinfarben	5,080	800	4,060,000	13,500	10,800,000	+ 6,739,9
232. Bleiweiß, Zinkweiß	84,600	27	2,280,000	174,000	4,698,000	+ 2,417,9
233. Blei-, Silber- und Goldglätte, Mennige	39,000	21	819,000	59,200	1,243,200	+ 424,2
234. Kupferfarben	480	92	44,200	1,040	95,700	+ 51,5
235. Ultramarin	2,860	60	172,000	63,200	3,792,000	+ 3,620,0
236. Maler-, Wasch- u. Pastelfarben, Blei- und Farbenstifte ꝛc.	1,625	50	81,300	18,400	920,000	+ 838,7
237. Chinarinde	13,000	220	2,860,000	80	17,600	— 2,842,4
238. Wurmsamen, Wurmrinde, Wurmmoos	4,700	40	188,000	1,770	70,800	— 117,2
239. Waschschwämme	3,900	330	1,290,000	760	250,800	— 1,039,2
240. Andere rohe Erzeugnisse z. Gewerbe- und Medizinalgebrauche	1,040,000	45	46,800,000	89,300	4,018,500	— 42,781,5
241. Andere Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren	600,000	60	36,000,000	393,000	23,580,000	— 12,420,0
— Droguen, unvollständig deklarirt	—	60	—	25,700	1,542,000	+ 1,542,0
Summe XIV.	9,770,000	—	218,900,000	4,420,000	99,302,120	— 110,597,8
XV. Harze, Fette, Oele, Aether und Seifen.						
242. Theer, Pech	393,000	10	3,930,000	217,000	2,170,000	— 1,760,0
243. Asphalt (Bergtheer)	303,000	3,6	1,090,000	354,000	1,274,400	+ 184,4

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr			Ausfuhr aus den freiem Verkehr		Ausfuhr gegen Einfuhr
	Menge	à M.	Werth M.	Menge	Werth M.	
	Ztr.					
4. Terpentinharz (Kolofonium)	699,000	8	5,590,000	44,500	356,000	— 5,234,000
5. Andere Harze	233,000	60	14,000,000	109,000	6,540,000	— 7,460,000
6. Gummilack, roher, Schellack ꝛc.	20,800	120	2,500,000	1,700	204,000	— 2,296,000
7. Gummi arabicum	19,200	60	1,150,000	3,520	211,200	— 938,800
8. Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt, auch in Platten, Fäden und aufgelöst	44,100	200	8,820,000	5,980	1,196,000	— 7,624,000
9. Fischthran	197,000	33	6,500,000	9,330	307,900	— 6,192,100
10. Fischspeck	10	30	300	—	—	— 300
11. Talg (Rinds- oder Schaffett)	217,000	40	8,680,000	54,100	2,164,000	— 6,516,000
12. Wachs	10,700	130	1,390,000	11,700	1,521,000	+ 131,000
13. Oel aller Art in Flaschen oder Kruken	6,350	75	476,000	2,400	180,000	— 296,000
Baumöl in Fässern	46,300	50	2,320,000	5,420	227,640	— 7,932,360
Baumöl in Fässern, denaturirt	139,000	42	5,840,000			
Leinöl in Fässern	536,000	30	16,100,000	14,100	423,000	— 15,677,000
Anderes Oel in Fässern	338,000	35	11,800,000	251,000	8,785,000	— 3,015,000
14. Palmöl (Palmbutter)	185,000	38	7,030,000	90,700	3,446,600	— 3,583,400
Kokosnußöl	81,700	42	3,430,000	30,300	1,272,600	— 2,157,400
Thieröl (Hirschhorn-, Dippelsöl)	620	90	55,800	640	57,600	+ 1,800
Oel und Fette, unvollständig deklarirt	—	40	—	—	—	—
Oelfirniß	15,600	40	624,000	4,090	163,600	— 460,400
15. Leim und Gelatine	29,700	60	1,780,000	36,300	2,178,000	+ 398,000
16. Wagenschmiere	8,740	12	105,000	13,000	156,000	+ 51,000
Schmierseife	4,080	20	81,600	10,400	208,000	+ 126,400
Gemeine feste Seife	26,700	33	881,000	30,900	1,019,700	+ 138,700
Feine Seife (Toilettenseife)	1,605	85	136,000	3,510	298,350	+ 162,350
Seife und Parfümerien, unvollständig deklarirt	—	90	—	110	9,900	+ 9,900
Glycerin und Glycerinlauge	62,800	36	2,260,000	19,200	691,200	— 1,568,800
Paraffin, Wallrath, Stearin, Stearinsäure	16,500	66	1,090,000	49,400	3,260,400	+ 2,170,400
Talg-, Stearin- und andere Lichte	15,826	70	1,110,000	14,700	1,029,000	— 81,000
17. Petroleum, Petroleumnaphta	6,810,000	14	95,300,000	1,810,000	25,340,000	— 69,960,000
Andere Theer- u. Mineralöle,						
Benzin, Karbolsäure (Kreosot)	172,000	15	2,580,000	92,700	1,390,500	— 1,189,500
Harzöl; Terpentin, Terpentinöl	130,000	27	3,510,000	23,500	634,500	— 2,875,500
Wachholderöl, Rosmarinöl	289	200	57,800	50	10,000	— 47,800
Andere ätherische Oele	2,612	800	2,090,000	1,270	1,016,000	— 1,074,000
Firnisse, außer Art, Chloroform,	7,647	85	650,000	7,420	630,700	— 19,300
Aether, aller Art, Chloroform, Kollodium	182	160	29,100	3,800	608,000	+ 578,900
Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	1,034	270	279,000	3,870	1,044,900	+ 765,900
Parfümerien aller Art	4,474	150	671,000	19,300	2,895,000	+ 2,224,000
Summe XV.	10,780,000	—	215,900,000	3,350,000	72,920,090	— 140,979,310

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr			Ausfuhr aus dem freien Verkehr		Ausfuhr gegen Einfuhr
	Menge	à M.	Werth M.	Menge	Werth M.	
	Ztr.					
XVI. Filzstoffe, Haare, Federn, Häute, Leder.						
278. Kuh- und Kälberhaare, roh, gehechelt ꝛc.	16,900	40	676,000	25,700	1,028,000	—
279. Hasen-, Kaninchen-, Affen-, Biberhaare	2,160	550	1,190,000	1,960	1,078,000	—
280. Pferdehaare, roh, gehechelt ꝛc.	31,700	120	3,800,000	17,900	2,148,000	—
281. Menschenhaare, desgl.	930	3,000	2,790,000	350	1,050,000	—
282. Borsten	37,900	280	10,600,000	30,400	8,512,000	—
283. Bettfedern	73,900	180	13,300,000	32,100	5,778,000	—
284. Andere Haare und Federn	5,440	300	1,630,000	15,400	4,620,000	+
285. Seegras	25,100	4	100,000	44,630	178,520	+
286. Lumpen von reiner Seide	6,500	45	293,000	840	37,800	—
287. Andere Lumpen, Halbzeug aus Lumpen und altem Tauwerk ꝛc.	547,000	11	6,020,000	560,000	6,160,000	+
288. Halbzeug aus and. Materialien	49,700	15	746,000	151,000	2,265,000	+
289. Altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke	34,800	8	278,000	3,400	27,200	—
290. Blasen und Därme, thierische	44,000	40	1,760,000	5,180	207,200	—
291. Rohe Rindshäute (grüne, gesalzene, trockene)	643,388	66	42,500,000	205,022	13,531,500	—
292. Rohe Kalbfelle	96,492	110	10,600,000	54,149	5,956,400	—
293. Rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle	106,954	110	11,800,000	25,150	2,766,500	—
294. Rohe Hasen- u. Kaninchenfelle	9,420	160	1,510,000	3,070	491,200	—
295. Rohe, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	852	140	119,000	63	8,820	—
296. Andere Häute und Felle zur Lederbereitung	85,700	75	6,430,000	70,218	5,266,350	—
— Häute und Felle, unvollständig deklarirt	—	85	—	1,790	152,150	+
297. Felle zur Pelzwerkbereitung	31,100	1,000	31,100,000	10,100	10,100,000	—
298. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte ꝛc. Ziegen- und Schaffelle	32,000	120	3,840,000	2,340	280,800	—
299. Leder aller Art, ohne das unter der folgenden Nr. genannte; Juchtenleder, auch gefärbtes ꝛc.	95,587	140	13,400,000	114,000	15,960,000	+
300. Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan ꝛc. gefärbtes und lackirtes Leder ꝛc.	3,491	290	1,010,000	5,860	1,699,400	+
— Leder, unvollständig deklarirt	—	140	—	—	—	
Summe XVI	**1,981,000**	—	**165,500,000**	**1,381,000**	**89,302,840**	—
XVII. Leder-, Rauch- und Filzwaaren.						
301. Lederwaaren, grobe[1]	12,884	390	5,020,000	43,800	17,520,000	+
Desgl. feine[1]	8,560	1,200	10,300,000			

[1]) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 — 20 des Tarifs — fallen.

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à M.	Werth M.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	Werth M.	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.					
2. Lederne Handschuhe	489	3,000	1,470,000	3,970	913,100	— 556,900
— Lederwaaren, unvollständig deklarirt	—	360	—	—	—	—
3. Ueberzogene Pelze ꝛc., gefütterte Decken ꝛc.	169	1,000	169,000	8,380	1,676,000	+ 1,385,000
3. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, ungefütterte Angora-, Schaffelle und Decken ꝛc.	680	180	122,000			
4. Oeltücher; ganz grobe Filze	5,480	90	493,000	740	66,600	— 426,400
5. Grobe Fußdecken aus Thierhaaren[1]	1,760	60	106,000	1,820	127,400	— 73,900
5. Andere Gewebe und Filze aus Thierhaaren[1]	635	150	95,300			
6. Herrenhüte von Seide (Felbel)	76	3,000	228,000	2,710	2,710,000	+ 952,000
6. Desgl. von Filz	1,908	800	1,530,000			
Summe XVII	**32,640**	—	**19,500,000**	**61,400**	**23,013,100**	**+ 3,513,100**
XVIII. Spinnstoffe.						
7. Flachs	1,380,000	45	62,100,000	1,010,000	45,450,000	— 16,650,000
8. Hanf	798,000	35	27,900,000	469,000	16,415,000	— 11,485,000
9. Heede und Werg	120,000	22	2,640,000	137,000	3,014,000	+ 374,000
0. Jute	252,000	20	5,040,000	15,900	318,000	— 4,722,000
1. Baumwolle, rohe	3,130,000	58	182,000,000	798,000	46,284,000	—135,716,000
2. Desgl., karbätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwollwatte	4,440	85	377,000	15,100	1,283,500	+ 906,500
3. Andere vegetabilische Spinnstoffe ꝛc.	36,900	18	664,000	2,010	36,180	— 627,820
4. Schafwolle, rohe	1,370,000	155	212,000,000	445,000	68,975,000	—143,025,000
5. Desgl. gekämmte	18,600	270	5,020,000	4,330	1,169,100	— 3,850,900
6. Kameel-, Lama-, Ziegenhaare	6,780	120	814,000	4,890	586,800	— 227,200
7. Wolle, gefärbte, gemahlene	12,700	180	2,290,000	11,700	2,106,000	— 184,000
8. Kunstwolle (Shoddywolle	40,000	35	1,400,000	139,000	4,865,000	+ 3,465,000
— Wolle, unvollständig deklarirt	—	150	—	500	75,000	+ 75,000
9. Seiden-Kokons; Seide und Floretseide, nicht gefärbt ꝛc.	63,500	1,800	114,000,000	23,100	41,580,000	— 72,420,000
0. Seide und Floretseide, gefärbt	3,829	2,500	9,570,000	4,380	10,950,000	+ 1,380,000
Seide, unvollständig deklarirt	—	2,100	—	370	777,000	+ 777,000
Summe XVIII	**7,240,000**	—	**620,000,000**	**3,080,000**	**243,884,580**	**— 382,115,420**
XIX. Garne.						
1. Rohes Garn aus Flachs oder Hanf, ungebleicht Maschinengespinnst	180,000	95	17,100,000	37,600	3,572,000	— 13,528,000
2. Desgl. Handgespinnst	20,158	95	1,920,000	6,333	601,630	— 1,318,370
Leinengarn, unvollständig deklarirt	—	95	—	10	950	+ 950
Garn von Jute ꝛc.	22,000	28	616,000	8,310	232,680	— 383,320
Garn von Flachs, Hanf, Jute, gefärbt, bedruckt, gebleicht	15,534	130	2,020,000	4,440	577,200	— 1,442,800

[1]) Mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 279, 315—318 — 41 des Tarifs — aufgeführten.

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à M.	Werth M.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	Werth M.	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.					
325. Zwirn	15,795	280	4,420,000	2,450	686,000	— 3,734,0
326. Baumwollengarn, auch gemischt, ein- und zweidrähtig, roh	337,315	97	32,700,000	183,000	18,300,000	— 18,900,0
Desgl. gebleicht oder gefärbt	9,234	115	1,060,000			
Baumwollengarn, auch gemischt, drei- und mehrdrähtig	20,214	170	3,440,000			
— Baumwollengarn, unvollständig deklarirt	—	125	—	—	—	—
327. Wollengarn, auch gemischt, außer mit Baumwolle, einfaches und ungefärbtes, dublirtes; Watten	225,000	260	58,500,000	82,800	24,840,000	— 50,060,0
Desgl., gefärbtes dublirtes und drei- oder mehrdrähtiges	46,717	350	16,400,000			
— Wollengarn, unvollständig deklarirt	—	320	—	—	—	—
— Garn, desgl.	—	170	—	8,560	1,455,200	+ 1,455,2
Summe XIX	**892,000**	—	**138,200,000**	**334,000**	**50,205,660**	— **87,934,3**
XX. Seiler-, Webe- und Wirkwaaren und Kleider.						
328. Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Schläuche 2c.	13,400	52	697,000	43,900	2,282,800	+ 1,585,8
Desgl., gefärbte und andere gebleichte	443	65	28,800			
329. Graue Packleinwand	194,000	34	6,600,000	69,900	2,376,600	— 4,223,4
330. Segeltuch	3,990	110	439,000	5,230	575,300	+ 136,3
331. Leinwand, Zwillich, Drillich, roh, ungebleicht	62,490	135	8,440,000	47,900	6,706,000	— 5,194,0
Desgl., gefärbt, bedruckt, gebleicht; Damast, Kittel, Battist 2c.	8,565	170	1,460,000			
332. Leinene Bänder, Borten, Schnüre 2c.	422	300	127,000	2,040	612,000	+ 485,0
— Leinen und Leinenwaaren, unvollständig deklarirt	—	200	—	—	—	—
333. Leinene Strumpfwaaren	7	250	1,750	100	25,000	+ 23,2
334. Zwirnspitzen	120	22,000	2,640,000	30	660,000	— 1,980,0
335. Baumwollene Zeugwaaren, dichte, ungebleicht oder gebleicht	16,104	150	2,420,000	216,000	54,000,000	+ 40,670,0
Desgl., dichte, gefärbt, bedruckt, 2c., rohe undichte 2c.	18,557	230	4,270,000			
Desgl., undichte, mit Ausschluß der rohen; Spitzen und Stickereien	10,216	650	6,640,000			
— Baumwollene Waaren, unvollständig deklarirt	—	320	—	—	—	—
336. Baumwollene Strumpfwaaren	1,199	280	336,000	29,000	8,120,000	+ 7,784,0

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à ℳ.	Werth ℳ.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	Werth ℳ.	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.					
37. Baumwollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren . .	598	420	251,000	8,950	2,237,500	+ 1,927,100
Fischernetze, neue, aus Baumwollengarn	270	220	59,400			
38. Wollene Zeug- u. Filzwaaren, unbedruckte, gewalkte . . .	89,245	530	47,300,000	60,600	32,118,000	— 15,182,000
39. Wollene Stickereien, Spitzen und Tülle 2c.	233	6,000	1,400,000	168,000	68,880,000	+ 55,828,000
Wollene Zeug- und Filzwaaren, bedruckte	1,552	420	652,000			
Desgl., unbedruckte, ungewalkte 2c.	23,444	470	11,000,000			
- Wollenwaaren, unvollständig deklarirt	—	550	—	16,200	8,910,000	+ 8,910,000
40. Wollene Fußteppiche . . .	5,971	210	1,250,000	5,540	1,163,400	— 86,600
41. Wollene unbedruckte Strumpfwaaren	2,001	550	1,100,000	14,000	7,700,000	+ 6,600,000
42. Wollene Posamentier- u. Knopfmacherwaaren	434	660	286,000	9,180	6,058,800	+ 5,772,800
43. Tuchleisten	2,010	40	80,400	1,250	50,000	— 30,400
44. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen 2c.	20	340	6,800	20	6,800	—
45. Waaren aus Seide od. Floretseide 2c.	6,707	4,500	30,200,000	33,000	59,400,000	+ 18,500,000
Waaren aus Seide od. Floretseide, gemischt	6,032	1,800	10,900,000			
- Seidenwaaren, unvollständig deklarirt	—	2,200	—	—	—	—
46. Kleider, 2c. von Seide und Floretseide 2c.	510	1,800	918,000	28,700	13,632,500	+ 9,627,500
Andere Kleider, nicht nachstehend genannte; künstliche Blumen, Schmuckfedern . .	6,257	450	2,820,000			
Kleider 2c., von Geweben mit Kautschuck	235	680	160,000			
Leinene Leibwäsche . . .	296	360	107,000			
- Kleider 2c., unvollständ. deklar.	—	540	—	—	—	—
- Posamentierwaaren, desgl.	—	480	—	13,500	6,480,000	+ 6,480,000
- Manufakturwaaren, desgl.	—	350	—	94,000	32,900,000	+ 32,900,000
- Strumpfwaaren, desgl.	—	400	—	17,600	7,040,000	+ 7,040,000
- Weißwaaren, desgl.	—	440	—	420	184,800	+ 184,800
- Zeugwaaren, desgl.	—	300	—	12,500	3,750,000	+ 3,750,000
Summe XX	**475,000**	—	**142,000,000**	**898,000**	**325,309,500**	**+ 183,209,500**
XI. Kautschuck- und Wachswaaren.						
47. Grobe Kautschuckwaaren, übersponnene Kautschuckfäden [1]) .	2,423	400	969,000	30,900	9,270,000	+ 7,621,000
Feine Kautschuckwaaren [1]) .	1,699	400	680,000			

[1]) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 — 20 des Tarifs — fallen.

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à M.	Werth M.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	Werth M.	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.					
— Kautschuck- 2c. Waaren, unvollständig deklarirt	—	400	—	—	—	
348. Gewebe aller Art, mit Kautschuck überzogen od. getränkt	1,231	450	554,000			
348. Kautschuck-Drucktücher und Kratzenleder für Fabriken	960	660	634,000	1,650	990,000	— 1,866
348. Gewebe aus Kautschuckfäden, gemischt	1,665	1000	1,670,000			
349. Grobes unbedrucktes Wachstuch	1,820	90	164,000	5,510	551,000	— 1,805
349. Alles andere Wachstuch	17,532	125	2,190,000			
Summe XXI	27,330	—	6,860,000	38,100	10,811,000	+ 3,951
XXII. Papier und Pappwaaren, Tapeten.						
350. Graues Lösch- u. Packpapier, Pappe, Preßspäne	58,000	19	1,100,000			
350. Künstl. Pergament; Polir-, Fliegen- 2c. Papier	6,890	60	413,000			
350. Ungeleimtes ordinäres Papier 2c.	5,910	32	189,000	551,000	19,836,000	+ 15,457
350. Gold- und Silberpapier; durchschlagenes Papier	1,008	72	72,600			
350. Alles andere Papier, auch zu Rechnungen 2c. vorgerichtetes	62,000	42	2,600,000			
351. Papiertapeten	8,713	80	697,000	25,000	2,000,000	+ 1,302
352. Dachfilz, getheert, und Dachpappen	24,337	9	219,000	90,154	811,400	+ 592
353. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt 2c., weder angestrichen, noch lackirt	400	60	24,000			
353. Waaren aus Papier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt 2c., angestrichen oder lackirt	7,383	125	923,000	33,200	3,320,000	+ 1,863
353. Waaren aus den vorgenannten Stoffen, mit anderen Materialien, als Holz oder Eisen [1]	3,926	130	510,000			
— Papier und Pappwaaren, unvollständig deklarirt	—	30	—	—	—	
Summe XXII	178,600	—	6,750,000	699,000	25,967,400	+ 19,217
XXIII. Bau- und Nutzholz und andere Schnitzstoffe.						
354. Balken u. Blöcke v. hartem Holze	2,848,011 Stück	4,[illegible]	23,700,000	5,332,741	22,508,300	— 1,191
	278,505	42		2,638		

[1]) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 — 20 des Tarifs — fallen.

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à M.	Werth M.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	Werth M.	Ausfuhr gegen Einfuhr
5. Desgl. von weichem Holze	Ztr. 13,675,997	2	82,400,000	9,207,399	18,432,900	— 63,967,100
	Stück 2,751,547	20		906		
6. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz	Ztr. 19,906,716	3	62,000,000	8,153,725	24,473,800	— 37,526,200
	Stück 772,214	3		4,191		
7. Außereuropäische Tischlerhölzer ꝛc. in Blöcken und Bohlen	Ztr. 579,606	12	6,960,000	86,935	1,043,200	— 5,916,800
8. Holz in geschnittenen Fournieren	25,600	100	2,560,000	6,324	632,400	— 1,927,600
9. Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes ꝛc.	11,400	40	456,000	7,606	304,240	— 151,760
10. Korkplatten, Korksohlen, Korkstöpsel	58,800	40	2,350,000	16,300	652,000	— 1,698,000
11. Palm- und Kokosnüsse	69,500	15	1,040,000	360	5,400	— 1,034,600
12. Wallfischbarden	520	600	312,000	600	360,000	+ 48,000
13. Elfenbein, ganz oder zerschnitten	3,170	900	2,850,000	340	306,000	— 2,544,000
14. Hörner, Hornspitzen, rohe Hornplatten	95,300	40	3,810,000	18,600	744,000	— 3,066,000
15. Perlmutterschalen, rohe und in Platten ꝛc.	5,030	100	503,000	360	36,000	— 467,000
16. Knochenplatten, rohe	6,020	45	271,000	430	19,350	— 251,650
17. Nicht besonders genannte vegetabilische und animalische Schnitzstoffe	290,000	50	14,500,000	105,000	5,250,000	— 9,250,000
Summe XXIII	Ztr. **37,576,000**	—	203,700,000	**22,937,000**	74,707,590	— 128,992,410
	Stück **3,802,266**	—		**7,735**		
XIV. Holz-, Schnitz- und Flechtwaaren.						
18. Grobe Holz- und Korbwaaren, roh, ungefärbt	568,000	11	6,250,000	762,000	8,382,000	+ 2,132,000
19. Hölzerne Hausgeräthe (Möbel)	27,100	75	2,030,000	65,700	4,599,000	+ 2,191,000
Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art	2,520	150	378,000			
20. Grobe Holz- und Korbwaaren, gefärbt oder polirt; geriffenes Fischbein	28,300	60	1,700,000	211,000	12,660,000	+ 8,540,000
Feine Holz-, Korb- und Schnitzwaaren; Holzbronze[1])	24,190	100	2,420,000			
21. Holzwaaren, unvollständig deklarirt	—	75	—	—	—	—
22. Grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	1,280	110	141,000	6,490	713,900	+ 404,900
Feine Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren[1])	936	180	168,000			

[1]) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 — 20 des Tarifs — fallen.

Nr.	Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à M.	Werth M.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge	Werth M.	Ausfuhr gegen Einfuhr
		Ztr.					
372.	Stroh-, Bast- und Schilfgeflechte, grobe; Strohbänder aller Art; ungarnirte Spanhüte	40,200	36	1,450,000	19,400	776,000	—
	Andere Stroh- und Bastgeflechte	352	60	21,100			
373.	Grobe Fußdecken aus Manilla-Hanf, Kokos, Jute	7,660	45	345,000	1,560	70,200	—
374.	Hüte aus Stroh, Bast ꝛc. ungarnirt	1,345	1,200	1,610,000	3,110	3,732,000	+
	Desgl., auch aus Holzspan, garnirt	447	1,800	805,000			
—	Stroh- und Bastwaaren, unvollständig deklarirt	—	48	—	—	—	
	Summe XXIV	702,000	—	17,320,000	1,069,000	30,933,300	+
	XXV. Maschinen, Fahrzeuge und Apparate.						
375.	Dampfkessel	13,751	22	303,000	14,124	310,700	+
376.	Lokomotiven und Tender	40,547	55	2,230,000	126,132	6,937,300	+
377.	Andere Maschinen, überwiegend aus Holz	59,200	28	1,660,000	801,000	24,030,000	+
	Desgl., überwiegend aus Gußeisen	581,000	26	15,100,000			
	Desgl., überwiegend aus Schmiedeeisen oder Stahl	87,400	36	3,150,000			
	Desgl., überwiegend aus anderen unedlen Metallen	2,264	48	109,000			
	Dampfmaschinen u. Dampfkessel zur Verwendung beim Bau von Seeschiffen	—	32	—			
—	Maschinen, unvollständig deklarirt	—	30	—	—	—	
378.	Druckwalzen aus unedlen Metallen	6,340	100	634,000	3,710	371,000	—
379.	Kratzen und Kratzenbeschläge	2,922	250	731,000	2,400	600,000	—
		Stück					
380.	Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	1,038	3,000	3,110,000	1,653	4,959,000	+
	Andere Eisenbahnfahrzeuge	8	4,500	36,000			
381.	Andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	196	1,000	196,000	226	226,000	+
382.	Seeschiffe, einschließlich der dazu gehörigen Utensilien	19	105000	2,000,000	3	315,000	—
383a.	Flußschiffe, hölzerne	388	5,400	2,100,000	81	437,400	—
383b.	Desgl., eiserne	8	1,100	8,800	3	3,300	—
		Ztr.					
384.	Fortepianos	2,852	220	627,000	43,100	9,482,000	+

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge	à M.	Werth M.	Ausfuhr aus den freiem Verkehr: Menge	Werth M.	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.					
Andere musikalische Instrumente	7,779	300	2,330,000	26,000	7,800,000	+ 5,470,000
Taschenuhren	719	15,000	10,800,000	410	6,150,000	— 4,650,000
Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen	1,001	350	350,000	1,510	528,500	+ 178,500
Gewehre aller Art	2,346	450	1,060,000	9,820	4,419,000	+ 3,359,000
Astronomische, chirurgische, physikalische 2c. Instrumente	3,250	700	2,280,000	9,410	6,587,000	+ 4,307,000
Instrumente, unvollständig deklarirt	—	300	—	—	—	—
Summe XXV	Stck. 811,000	—	48,800,000	1,038,000	73,150,200	+ 24,350,200
	Ztr. 1,657	—		1,966		
XVI. Schmuck- und Kunstgegenstände.						
Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten 2c. Metallen; Stutzuhren 2c., feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren 2c.; Brillen; Fächer; feine Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Schirme 2c.	5,953	300	1,790,000	33,900	10,170,000	+ 8,380,000
Kurze Waaren aus Konten-Abrechnungen und sprachgebräuchlich kurze Waaren, unvollständig deklarirt	—	90	—	131,000	11,790,000	+ 11,790,000
Spielwaaren, unvollständig deklarirt	—	75	—	53,000	3,975,000	+ 3,975,000
Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; echtes Blattgold und Blattsilber	386	15,000	5,790,000	930	13,950,000	+ 8,160,000
Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen; Perlen u. Korallen ohne Fassung	230	1,500	345,000	70	105,000	— 240,000
Gestochene Metallplatten, Holzstöcke, lithographische Steine. Gemälde und Zeichnungen; Statuen 2c.; Medaillen	7,550	750	5,660,000	6,480	4,860,000	— 800,000
Summe XXVI	14,830	—	13,910,000	235,000	49,093,500	+ 35,183,500
II. Manuskripte, Drucksachen, Stiche.						
Manuskripte, Bücher, Stiche 2c.	48,900	190	9,290,000	109,000	20,710,000	+ 11,420,000
Spielkarten	40	100	4,000	1,600	160,000	+ 156,000
Kalender	90	200	18,000	150	30,000	+ 12,000
Summe XXVII	49,000	—	9,310,000	111,000	20,900,000	+ 11,590,000

Waarengattung (in systematischer Gruppirung)	Einfuhr – in den freien Verkehr			Ausfuhr aus dem freien Verkehr		Ausfuhr gegen Einfuhr
	Menge	à ℳ	Werth ℳ	Menge	Werth ℳ	
XXVIII. Münzen und edle Metalle.	Ztr.					
398. Kupfer- und andere Scheidemünzen	200	77	15,400	50	3,850	—
399. Gold, roh, in Barren und Bruch	10	140000	1,400,000	120	16,800,000	+
400. Gold, gemünzt	530	135000	71,600,000	220	29,700,000	—
401. Silber, roh, in Barren und Bruch	2,630	7,800	20,500,000	1,790	13,962,000	—
402. Silber, gemünzt	1,200	7,800	9,360,000	730	5,694,000	—
Summe XXIII	**4,570**	—	**102,900,000**	**2,910**	**66,159,850**	—
Dazu:						
XXIX. Diverse Waaren						
— (undeklarirte, auch Kolli gemischten Inhalts ꝛc.)	—	60	—	251,000	7,530,000	+
— Strandgut, beschädigtes	—	—	40	—	—	—
Summe XXIX	—	—	40	**251,000**	7,530,000	+

Wiederholung	Einfuhr in den freien Verkehr: Menge in 1000 Einheiten	Einfuhr in den freien Verkehr: Geschätzter Werth in 1000 ℳ	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Menge in 1000 Einheiten	Ausfuhr aus dem freien Verkehr: Geschätzter Werth in 1000 ℳ	Ausfuhr gegen Einfuhr
	Ztr.				
I. Getreide ꝛc. und Mahlfabrikate	73,100	716,000	39,600	378,000	— 338,000
II. Gegohrene Getränke	1,525	69,900	2,420	64,260	— 5,640
III. Zucker, Kaffee, Gewürze, Konsitüren ꝛc.	2,791	213,000	2,164	82,774	— 130,226
IV. Taback und Tabacksfabrikate	1,043	78,500	156	23,621	— 54,879
V. Sämereien, Früchte, Gewächse	7,380	130,600	4,540	79,073	— 51,527
VI. Thiere u. animalische Nahrungsmittel	2,528 Stück 2,488 Ton. 667 Ztr.	385,600	2,290 1,788 3	319,046	— 66,554
VII. Dünger und Abfälle	6,740	53,100	4,990	41,575	— 11,525
VIII. Brennstoffe	99,925	64,600	113,926	95,149	+ 30,549
IX. Erden, Erze, rohe und roh bearbeitete Steine	23,530	82,400	33,020	87,855	+ 5,455
X. Stein-, Thon- und Glaswaaren	3,890	16,230	11,242	40,892	+ 24,662
XI. Roh-Metalle	11,478	72,500	9,430	77,380	+ 4,880
XII. Roh bearbeitete Metalle (Halbfabrikate	2,982	29,600	7,640	77,277	+ 47,677
XIII. Metallwaaren	1,121	30,900	2,580	66,773	+ 35,873
XIV. Drogueu, Chemikalien, Zünd- und Farbewaaren	9,770	218,900	4,420	99,362	— 119,538
XV. Harze, Fette, Oele, Aether u. Seifen	10,780	213,900	3,350	72,921	— 140,979
XVI. Filzstoffe, Haare, Federn, Häute, Leder	1,981	165,500	1,381	89,303	— 76,197
XVII. Leder, Rauch- und Filzwaaren	33	19,500	61	23,013	+ 3,513
XVIII. Spinnstoffe	7,240	626,000	3,080	243,885	— 382,115
XIX. Garne	892	138,200	334	50,266	— 87,934
XX. Seiler-, Webe- und Wirkwaaren und Kleider	475	142,600	898	325,870	+ 183,270
XXI. Kautschuck- und Wachswaaren	27	6,860	38	10,811	+ 3,951
XXII. Papier- und Pappwaaren, Tapeten	179	6,750	699	25,967	+ 19,217
XXIII. Bau- und Nutzholz und andere Schnitzstoffe	37,576 Stück 3,802 Ztr.	203,700	22,937 8	74,768	— 128,932
XXIV. Holz-, Schnitz- und Flechtwaaren	702	17,320	1,069	30,933	+ 13,613
XXV. Maschinen, Fahrzeuge u. Apparate	811 Stück 2 Ztr.	48,800 13,910	1,038 2	73,156	+ 24,356
XXVI. Schmuck- und Kunstgegenstände	15		235	49,094	+ 35,184
XXVII. Manuskripte, Drucksachen, Stiche	49	9,310	111	20,900	+ 11,590
XXVIII. Münzen und edle Metalle	5	102,900	3	66,160	— 36,740
Dazu:					
XXIX. Diverse Waaren	—	—	251	7,530	+ 7,530
Summe	308,568 Stück 6,292 Ton. 667 Ztr.	3,877,080	273,903 1,798 3	2,697,614	— 1,179,466

wandere", geht daraus hervor, daß auch im Jahre 1877 mit seiner großen Unterbilanz im Waarenverkehr doch eine Mehreinfuhr an Münzen und edlen Metallen von über 36 Millionen Mark verzeichnet ist!

Von entschiedenem Werth dagegen ist auch die vorliegende Bilanz, soweit es sich um einzelne Waarengattungen handelt. Hierbei ist aber immer zu beachten, daß die Zahlen der Ausfuhrstatistik nur als Minimalzahlen gelten können, da es ja gerade die Unvollständigkeit der Nachweise ist, welche man dieser, mit einem Zollinteresse nicht verbundenen Statistik vorwirft. Da ist es denn vom größten Interesse, daß die gewaltigen Mehreinfuhren der Quantität wie dem Werthe nach auch jetzt noch in erster Linie auf Verzehrungsgegenstände und Rohstoffe (mit Ausnahme der Brennstoffe und Rohmetalle), in zweiter Linie auf sogenannte Halbfabrikate (mit Ausnahme der roh bearbeiteten Metalle) entfallen, während für das Gebiet der Ganzfabrikate auch jetzt wieder die Ueberlegenheit Deutschlands klar zu Tage tritt. Nach den Gruppen der amtlichen Uebersicht beträgt die Ausfuhr resp. die Mehrausfuhr

	Ausfuhr	Ausfuhr mehr als Einfuhr
für Stein-, Thon- und Glaswaaren . .	ℳ. 40,892,000	ℳ. 24,662,000
„ Metallwaaren	66,773,000	35,873,000
„ Parfümerien	2,895,000	2,224,000
„ Leder-, Rauch- und Filzwaaren . .	23,013,000	3,513,000
„ Seiler-, Webe-, Wirkwaaren u. Kleider	325,870,000	183,270,000
„ Kautschuck- und Wachswaaren . . .	10,811,000	3,951,000
„ Papier- und Pappwaaren, Tapeten .	25,967,000	19,217,000
„ Holz- und Flechtwaaren	30,933,000	13,613,000
„ Maschinen, Fahrzeuge und Apparate .	73,156,000	24,356,000
„ Schmuck- und Kunstgegenstände . .	49,094,000	35,184,000
„ Drucksachen, Stiche ꝛc.	20,900,000	11,590,000
	ℳ. 670,304,000	ℳ. 357,453,000

Bei den Ganzfabrikaten verhalten sich also Einfuhr und Ausfuhr wie **1 : 2**!

Hiergegen ist allerdings die Mehreinfuhr an Verzehrungsgegenständen, namentlich Getreide und Kolonialwaaren, an Spinnstoffen, Droguen, Oelen und Nutzholz ꝛc. eine geradezu erdrückende. Das Jahr 1878, für welches wir die quantitative Statistik nach Grenzstrecken schon oben S. 421 ff. mitgetheilt haben, und für welches die Werthberechnungen später folgen sollen, scheint zwar wesentlich günstiger für den deutschen Export zu sein, von der Regel der Unterbilanz im Waarenverkehr macht aber auch dieses Jahr keine Ausnahme. Dieses Verhältniß besteht indessen schon seit Jahrzehnten, wie in diesen „Annalen" des Oefteren nachgewiesen wurde, und es ist immerhin ein Achtung gebietender Standpunkt, wenn der jetzt so beliebten „Verarmungs- und Bettelstabstheorie" die Meinung gegenübergestellt wird: „Ein Land, welches sich fortgesetzt so reichlich mit nothwendigen und angenehmen Dingen vom Auslande versehen lassen kann, ohne seine metallenen Zahlungsmittel zu schmälern, ohne seinen Grund und Boden oder andere nationale Werthe zu verpfänden und ohne zum zahlungsunfähigen Schuldner des Auslandes zu werden; ein Land, das sich überdies der solidesten inneren Verwaltung und des schlagfertigsten Heeres erfreut und dessen Staatsschuldenwesen, international betrachtet, ein äußerst bescheidenes ist, — ein solches Land kann im Vergleiche mit anderen nicht wohl ein armes genannt werden."

G. Hirth.

Nachtrag

zur Uebersicht der Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1878.

(Vgl. oben S. 421 bis 455.

In einer Anmerkung zu den oben S. 421 ff. abgedruckten Nachweisen über die Ausfuhr der wichtigern Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1878 ist darauf hingewiesen, daß bei den zur Zeit bestehenden Einrichtungen die bei einzelnen Massenartikeln bedeutende Ausfuhr auf der Elbe über die Grenze gegen Hamburg nur für die definitiven Jahresnachweise geliefert werden könne, also in den Zahlen dieser vorgedachten Nachweise nicht enthalten sei. Nachdem nunmehr die fehlenden Elb-Ausfuhren nach Hamburg für das Jahr 1878 angegeben worden sind, lassen sich die Jahressummen der Waarenausfuhr durch Hinzurechnung der gedachten Ausfuhren ergänzen, beziehungsweise richtig stellen. Für diejenigen Artikel, bei welchen die Jahressummen der Ausfuhr hiernach eine nicht unerhebliche Aenderung erfahren, sind die richtig gestellten Ausfuhrzahlen in nachfolgender Tabelle unter Vergleichung mit den bezüglichen Nachweisen des Vorjahres zusammengestellt.

Position des Zolltarifs	Waarengattung	Menge der Ausfuhr in Ztr. brutto	
		im Jahr 1878.	im Vorjahre.
1 b	Künstliche Düngemittel und Düngesalz . .	2,313,693	2,888,035
1 c	Lumpen mit Ausschluß der seidenen, Halbzeug aus Lumpen	480,546	571,228
2 b 1 u. 2	Baumwollengarn	262,367	208,402
3 a. 1	Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc. . . .	945,991	649,352
5 h	Knochenkohle	107,281	74,913
5 h	Pottasche	156,735	146,537
6 a	Altes Brucheisen	792,565	429,637
6 b	Pflugschaareneisen, Anker, Anker- und Schiffs-Ketten	8,120	12,889
6 b u. c 1 u. 2	Eisen- und Stahlwaaren, ganz grobe und grobe	2,493,527	2,355,065
6 c 3 a	Eisen- und Stahlwaaren, feine	36,495	31,569
7	Cement	3,870,383	3,875,012
9 a	Weizen	16,007,665	15,048,226
9 a	Roggen	4,001,951	3,586,250

Position des Zolltarifs	Waarengattung	Menge der Ausfuhr in Ztr. brutto	
		im Jahr 1878.	im Vorjahre
9 a	Gerste	5,430,786	4,955,291
9 a	Hafer	2,747,579	3,060,238
9 a	Mais	421,671	432,508
9 a	Alles übrige Getreide	755,561	723,709
9 a	Malz	414,355	356,895
9 a	Hülsenfrüchte	1,336,606	1,490,979
9 b 2	Raps und Rübsaat	814,043	584,668
9 c	Kartoffeln	8,205,971	6,583,424
9 c	Obst, frisches	608,988	464,166
10 a u. b	Hohlglas	761,000	692,882
10 b, c u. e	Glaswaaren	128,522	147,727
11 a	Kuh- und Kälberhaare	22,627	26,483
13 a	Holzborke oder Gerberlohe	122,714	200,910
13 b	Bau- und Nutzholz; Blöcke oder Balken von hartem Holze	5,120,278	5,332,741
13 b	Bau- und Nutzholz; Blöcke oder Balken von weichem Holze	8,215,488	9,207,399
13 b	Bau- und Nutzholz; Bohlen, Bretter, Latten ꝛc.	8,870,017	8,153,725
13 c	Grobe, rohe, ungefärbte Holzwaaren	857,598	793,546
13 e u. f	Andere Holzwaaren mit Ausschluß der Möbel	257,782	214,864
15 a 2	Astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische Instrumente	11,174	12,065
15 b 2 α—δ	Maschinen, mit Ausnahme der Lokomotiven	1,255,674	851,836
19 a	Kupfer, roh oder als Bruch	152,679	109,951
19 a	Andere nicht besonders genannte unedle Metalle oder Legirungen ꝛc.	37,257	22,438
19 d 1 u. 2	Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren	65,229	53,150
20 b	Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, unedlen Metallen ꝛc.	92,800	42,417
22 e	Grane Packleinwand	63,335	71,308
23 a u. b	Talg-, Stearin- und andere Lichte	15,056	17,553
25 p 2	Cichorien, getrocknet, gebrannt, gemahlen	359,432	320,537
25 p 2	Obst, getrocknetes	87,798	71,833
25 q 1	Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot	664,616	393,716
25 q 2	Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten	3,907,845	3,436,406
25 q 2	Andere Mühlenfabrikate ꝛc.	393,226	342,012
25 u	Melasse und Syrup	474,150	419,974
26 a 2	Anderes (nicht besonders genanntes) Oel in Fässern	359,906	299,160
26 b 3	Schmalz	73,657	75,134
27 a—d	Papier aller Art ꝛc.	654,340	598,885
36	Theer, Pech	326,920	248,987
38 b 1, 2 u. d	Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan	284,177	224,198
38 c u. d	Porzellan	108,654	101,776
		Stück	Stück
39 b	Jungvieh und Kälber	98,905	98,357
39 c 1	Schweine	308,433	236,724
		Ztr.	Ztr.
41 a	Schafwolle, rohe	439,012	458,806
42 a	Rohes Zink, Bruchzink	885,021	996,598
42 b	Zinkbleche	218,316	198,286

Motive zu dem Gesetzentwurf,

betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets.[1])

(Dem Reichstag vorgelegt am 13. April 1879).

I. Allgemeiner Theil.

Der Zolltarif, welchen das deutsche Reich aus dem Zollverein überkommen hat, genügt unter den jetzigen veränderten Verhältnissen weder in finanzieller noch in volkswirthschaftlicher Beziehung den berechtigten Anforderungen.

Beides erklärt sich leicht aus der geschichtlichen Entwickelung des deutschen Tarifwesens.

Der frühere Zollverein hatte als solcher, abgesehen von einigen geringen Zentralausgaben, kein eigenes Finanzbedürfniß. In den einzelnen Vereinsstaaten aber machte sich zu jener Zeit kein solcher Druck der direkten Staats- und Kommunalbesteuerung geltend, daß ein genügender Anlaß zu dem Bestreben der Vereinsregierungen vorhanden gewesen wäre, eine ausgedehnte Nutzbarmachung der indirekten Besteuerung durch eine Revision des Zolltarifs anzustreben.

Diese Verhältnisse haben sich nunmehr geändert. An die Stelle des alten Zollvereins ist das deutsche Reich mit ansehnlichem eigenen Finanzbedarf getreten. Statt der früheren Hinauszahlungen an die Mitglieder der Zollgemeinschaft handelt es sich jetzt um die Leistung von Matrikularbeiträgen seitens derselben an das Reich. Zugleich haben sich allenthalben die Staatsbedürfnisse so entwickelt, daß trotz der Uebernahme bedeutender ehedem partikularer Ausgaben auf Reichsmittel die Einnahmen, welche den Einzelstaaten verblieben sind, nach Abzug der Matrikularbeiträge, nicht mehr genügen, um die fortwährend steigenden Bedürfnisse des Staatshaushalts zu decken.

Die Schwierigkeiten, mit welchen die Finanzverwaltungen der Einzelstaaten zu kämpfen haben, werden dadurch bedeutend vermehrt, daß die den Staaten verbliebenen Einnahmen zum großen Theile keiner Steigerung auf dem Wege der Gesetzgebung (Domänen, Forsten, Eisenbahnen) fähig sind, so daß das ganze Schwergewicht einer gesetzlichen Einnahmevermehrung in den einzelnen Staaten auf die direkten Steuern fallen müßte.

Die direkte Steuerkraft der Bevölkerungen aber ist durch die mehr oder minder überall an die direkten Staatssteuern angelehnte direkte Kommunalbesteuerung bereits in einem solchen Maße angespannt, daß das Ziel der partikularen Steuerreform nicht in Vermehrung, sondern in Verminderung der direkten Steuern liegen muß.

Die Finanzverhältnisse der einzelnen Staaten im Zusammenhalte mit den eigenen Bedürfnissen des Reiches erheischen demnach gebieterisch die Nutzbarmachung der in der Zollgesetzgebung des Reiches gegebenen Befugniß indirekter Besteuerung. Die hierüber in der Begründung zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks — welches am 9. Februar vor. Js. dem Reichstag

[1]) Der Zolltarif-Entwurf selbst ist bereits oben S. 617 ff. abgedruckt.

vorgelegt wurde —, enthaltenen Bemerkungen haben durch die inzwischen eingetretene weitere Entwicklung der Finanzverhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten, nicht nur volle Bestätigung, sondern auch bedeutende Verstärkung erfahren.

Die Richtung, in welcher sich die deutsche Finanzreform bewegen muß, ist auch heute noch dieselbe, wie sie in der gedachten Vorlage mit den Worten bezeichnet wurde:

> daß durch Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs eine Entwickelung eingeleitet werde, welche „eine Entlastung des Budgets der Einzelstaaten herbeiführt, so daß es den letzteren dadurch ermöglicht wird, drückende Steuern zu beseitigen, bezw. zu ermäßigen, oder, wenn sie dies für angezeigt halten, einzelne dazu geeignete Steuern den Provinzen, Kreisen und Gemeinden ganz oder theilweise zu überlassen."

Hinsichtlich des Zieles der Reform hat sich inzwischen nichts geändert. Wohl aber ist Solches nach dem oben Gesagten und den heutigen Verhältnissen der partikularen Finanzen hinsichtlich des Umfanges der Reform insofern der Fall, als das Bedürfniß einer durch Ausbildung des indirekten Besteuerungssystems herbeizuführenden Vermehrung der Reichseinnahmen in erhöhtem Maße hervorgetreten ist.

Neben dem finanziellen Bedürfniß sind es volkswirthschaftliche Interessen, welche eine umfassende Revision des Zolltarifes dringend erheischen. Auch in dieser Beziehung hat die geschichtliche Entwickelung der deutschen Verhältnisse es mit sich gebracht, daß der Zolltarif in seiner gegenwärtigen Gestalt den Anforderungen nicht genügt, welche die nationale Erwerbsthätigkeit mit Recht stellt. —

Der Zollverein fand bei seinem Entstehen den preußischen Zolltarif vor, an welchen er sich im Wesentlichen anzulehnen hatte. Neben der großen und für die gesammte Bedeutung des Zollvereins zunächst entscheidenden Errungenschaft der Verkehrsfreiheit im Innern, enthielten die bei der Gründung des Zollvereins getroffenen tarifarischen Bestimmungen eine angemessene Berücksichtigung der damaligen Bedürfnisse der deutschen Volkswirthschaft und der einzelstaatlichen Finanzen.

Abgesehen von einzelnen Schwankungen, von welchen die in den vierziger Jahren eingetretene, auf einen stärkeren Schutz der einheimischen Produktion abzielende Strömung Erwähnung verdient, verblieb es während der ersten beiden Vertragsperioden des Zollvereins im wesentlichen bei den ursprünglichen zoll- und handelspolitischen Grundlagen des Vereins.

Die Verfassung des Zollvereins mit dem vertragsmäßigen Erforderniß der Uebereinstimmung sämmtlicher Vereinsmitglieder stand einer autonomen Fortbildung des Tarifs hindernd entgegen. Es ist deshalb erklärlich, daß wesentliche Aenderungen des Tarifs erst auf dem Wege des Abschlusses von Zoll- und Handelsverträgen mit fremden Staaten zu Stande kamen.

In beschränktem Maße war dies zunächst bei dem österreichisch-deutschen Handelsvertrag vom 19. Februar 1853 der Fall, da neben den im Zwischenverkehr mit Oesterreich gewährten Zollerleichterungen der allgemeine Tarif als Regel für den Verkehr mit dem übrigen Auslande in Kraft blieb. Dagegen wurde vom 1. Juli 1865 ab das Ergebniß der Vertragsverhandlungen mit auswärtigen Staaten, insbesondere Frankreich und Oesterreich maßgebend für den gesammten deutschen Zolltarif. Was jenen Staaten vertragsmäßig zugesichert

war, wurde ohne Vorbehalt differentieller Behandlung anderer Staaten in den allgemein gültigen Tarif vom 1. Juli 1865 aufgenommen. Das Gleiche fand nach Abschluß des Handelsvertrages mit Oesterreich im Jahre 1868 statt.

Die frühere Organisation des Zollvereins hätte den Versuch aussichtslos erscheinen lassen, vor dem Abschlusse der Handelsverträge durch autonome Vereinsgesetzgebung eine für die Vertragsverhandlungen günstigere Grundlage zu schaffen. Es erübrigte daher nichts anderes, als auf Grund des aus älterer Zeit überkommenen Tarifs mit den fremden Staaten in Unterhandlung zu treten. Da letztere Gewicht auf vermehrte Erschließung des deutschen Marktes legen mußten, so war es unvermeidlich, daß die auf die Handelsverträge gegründete Tarifentwickelung des Zollvereins zu allmäliger Abminderung des früheren Schutzes der einheimischen Produktion führte. Nur theilweise und nicht durchweg im wünschenswerthen Maße konnte hierfür durch Anbahnung größeren Absatzes deutscher Produkte im Auslande Ersatz geschaffen werden.

In dieser Weise hatte die deutsche Tarifpolitik eine Wendung genommen, welche die Rücksicht auf die einheimische Produktion und insbesondere auf die Sicherung des einheimischen Marktes für dieselbe in den Hintergrund treten ließ. In volkswirthschaftlicher Hinsicht konnte diese Politik auf die Dauer nur unter zwei Voraussetzungen dem Interesse der Nation entsprechen. Erstens mußten die übrigen Staaten, mehr und mehr dem von Deutschland bei den Vertragsabschlüssen gegebenen Beispiele folgend, das Exportinteresse über die Sicherung des einheimischen Marktes stellen. In der That war diese Hoffnung in politischen wie in volkswirthschaftlichen Kreisen bis vor wenig Jahren weit verbreitet. Auch im Zollparlament und noch im Reichstag traten — wenn auch nicht unbestritten — gleiche Anschauungen so stark hervor, daß von deutscher Seite in den Tarifänderungen von 1870 und 1873 auf dem Wege der autonomen Gesetzgebung noch unter die den Vertragsstaaten zugesicherten Tarifsätze heruntergegangen wurde. Heute besteht nach der Lage der fremden Zollgesetzgebung und den Tarifprojekten verschiedener Staaten darüber kein Zweifel, daß diese erste Voraussetzung der seit 1865 maßgebenden deutschen Tarifpolitik nunmehr hinfällig ist.

Die zweite Voraussetzung, unter welcher die dauernde Beibehaltung jener Tarifpolitik gerechtfertigt werden konnte, besteht darin, daß keine für Deutschland ungünstige Aenderung in den wirthschaftlichen Machtverhältnissen der Nationen gegenüber dem Zustande zur Zeit des Abschlusses der Handelsverträge in den sechziger Jahren eintrat. Auch diese Voraussetzung ist nicht eingetroffen. Die großartige Entwickelung der Verkehrsanstalten hat die Produktionsstätten und Absatzgebiete wesentlich anders gestaltet, als vor zehn oder zwanzig Jahren. Der einheimische Absatz der wichtigsten deutschen Produkte der Land- und Forstwirthschaft wie der Industrie ist durch eine Massenproduktion des Auslandes und die erleichterte Ableitung derselben auf den deutschen Markt in einer Weise bedroht, wie es noch vor kurzer Zeit nicht vorausgesehen werden konnte. Dazu kommt weiter, daß umgekehrt die fremden Nationen vielfach — es genügt an Nordamerika zu erinnern — gelernt haben, durch die Zollgesetzgebung und die Schaffung einer eigenen Industrie die Einfuhr aus Deutschland zu entbehren.

Der bisherige, im wesentlichen auf den Vertragsverhandlungen mit Oesterreich und Frankreich beruhende deutsche Tarif ist deshalb — wenn auch zur Zeit seiner gesetzlichen Feststellung mancher gute Grund für denselben geltend gemacht werden konnte — unter den gegenwärtigen Verhältnissen in volkswirthschaftlicher Beziehung nicht mehr genügend.

Waren die vorstehend angeführten Gründe entscheidend dafür, daß die verbündeten Regierungen das Bedürfniß einer umfassenden Revision des Zolltarifs anerkannten, so zeigten sie zugleich im wesentlichen die Art und Weise an, wie die Reform des Tarifs auszuführen sei.

Hinsichtlich des finanziellen Zwecks der Reform konnte die Frage entstehen, ob derselbe nicht in der Weise zu erreichen wäre, daß — neben der gleichzeitig in Aussicht genommenen höheren Besteuerung von Bier und Taback — nur einzelne Artikel, welche dazu besonders geeignet erscheinen, als Gegenstand höherer Zollbelastung behandelt würden. Allein, abgesehen davon, daß sich eine scharfe Grenzlinie zwischen sog. Finanzzöllen und sog. Schutzzöllen überhaupt nicht ziehen läßt, so mußte es auch aus anderen Gründen räthlicher erscheinen, die erforderliche Vermehrung der Reichseinnahmen aus den Zöllen nicht durch eine sehr starke Belastung einiger weniger Artikel, sondern durch eine größere Reihe von mäßigen Zollbelegungen und Zollerhöhungen zur Verwirklichung zu bringen. Ein solches System der Tarifreform schließt sich der besonderen Natur der deutschen Verhältnisse an, weil gerade in der Mannigfaltigkeit der zur Besteuerung herangezogenen Gegenstände die Gewähr dafür liegt, daß trotz der in den einzelnen Staaten des Reichs sehr verschiedenartig gelagerten Konsumtionsverhältnisse keine einseitige Ueberlastung bestimmter Gebietstheile eintrete. Nur bei diesem Verfahren erschien es möglich, die unentbehrliche breite Grundlage für die deutsche Steuerreform zu gewinnen, durch welche eine Erleichterung auf dem Gebiete der direkten Steuern gesichert wird.

Auch die bei der Tarifrevision in Betracht kommenden volkswirthschaftlichen Rücksichten konnten nur dann zur vollen Geltung gelangen, wenn die Revision sich von vornherein auf alle Positionen des Zolltarifs erstreckte.

Im Hinblick auf die oben geschilderte Lage der deutschen Industrie, sowie der deutschen Land- und Forstwirthschaft handelt es sich nicht darum, nur einzelnen Industriezweigen durch besondere Schutzzölle zu Hilfe zu kommen, sondern vielmehr darum, der gesammten inländischen Produktion einen Vorzug vor der ausländischen Produktion auf dem einheimischen Markte zu gewähren, soweit überhaupt nach der Lage der betreffenden Produktionszweige die Gewährung eines solchen Vorzuges angemessen erscheint.

In diesem Sinne wurden die sämmtlichen Positionen des Zolltarifs von der dazu niedergesetzten Kommission einer Prüfung unterstellt.

Die letztere führte zunächst bei den wichtigsten land- und forstwirthschaftlichen Produkten zu dem Vorschlage der Wiedereinführung mäßiger Zölle, deren eingehende Motivirung zu den betreffenden Positionen des Tarifs gegeben ist.

Unter den gleichen Gesichtspunkten wurde die Lage der verschiedenen deutschen Industriezweige gewürdigt. Auch hier ergab sich, daß verschiedenartige Aenderungen des bisherigen Tarifs im volkswirthschaftlichen Interesse geboten waren.

Die bereits oben erwähnte Verschiebung in der ökonomischen Machtstellung der Nationen, verbunden mit mannigfaltiger Ueberproduktion in anderen Ländern, mußte es bedenklich erscheinen lassen, der fremden Industriethätigkeit den deutschen Markt in dem gleichen Maße zugänglich zu lassen wie bisher. Es kam dabei insbesondere in Betracht, daß in anderen Ländern und auch in solchen, die schon bisher vom Freihandel viel weiter entfernt waren, als Deutschland, das Bestreben zu Tage tritt, der inländischen Produktion durch erhöhte Zölle in erster Linie den Absatz auf dem einheimischen Markte zu sichern.

Während die Vereinigten Staaten von Amerika schon seit längerer Zeit ihrer Industrie einen solchen Schutz erfolgreich haben zu Theil werden lassen, und Rußland seit dem 1. Januar 1877 durch die vorgeschriebene Zahlung der Zölle in Gold die fremden Waaren höher belastet hat, haben Oesterreich-Ungarn und Italien bei dem Ablaufe der Handelsverträge Anlaß genommen, die Waareneinfuhr durch neu festgestellte allgemeine Tarife zum Theil beträchtlich zu erschweren, und auch in Frankreich — welches seinerseits unter dem System der Handelsverträge den Schutz der nationalen Arbeit festzuhalten gewußt hatte — sind weitere Erwägungen über Anpassung des Zollsystems an die Bedürfnisse der einheimischen Erwerbsthätigkeit im Gange.

Da die gegenwärtige Nothlage der deutschen Industrie nicht erst in neuester Zeit entstanden ist, so fehlte es nicht an Material zur Beurtheilung der berechtigten Ansprüche der Industrie an die deutsche Zollpolitik. Ueber zwei der wichtigsten, von dem Nothstande ganz besonders betroffenen Industriezweige standen überdies die Ergebnisse der von den verbündeten Regierungen bereits im Sommer v. J. eingeleiteten planmäßigen Untersuchungen zur Verfügung.

Das Ergebniß der Prüfung der Bedürfnisse, welche für die einzelnen Industriezweige vom volkswirthschaftlichen Standpunkte geltend gemacht wurden, ist in den einschlägigen Positionen des Tarifs enthalten und weiter unten motivirt. Als Gesammtresultat darf hier Folgendes bezeichnet werden.

Der einheimischen industriellen Produktion will da, wo ein dringendes Bedürfniß nachgewiesen ist, ein etwas höherer Schutz als bisher gewährt werden. Im Ganzen aber soll derselben mehr als ein mäßiger Vorsprung vor der fremden Konkurrenz nicht eingeräumt werden. Auch ist überall sorgsam in Erwägung gezogen, daß die Exportfähigkeit der deutschen Industrie erhalten und durch Sicherung des einheimischen Marktes angemessen verstärkt werde.

Da die Steigerung der indirekten Einnahmen des Reichs von den verbündeten Regierungen zu dem Zwecke erstrebt wird, um den Einzelstaaten finanzielle Erleichterungen und die Möglichkeit von Reformen auf dem Gebiete des direkten Steuerwesens zu gewähren, so würde es von großem Interesse sein, den Gesammtbetrag der Mehreinnahmen zu kennen, welche von den vorgeschlagenen Aenderungen des Zolltarifs zu erwarten sind. Diesen Gesammtbetrag auch nur mit annähernder Sicherheit zu berechnen, hat sich jedoch als unmöglich ergeben. Die Verminderung der Einfuhr, welche in Folge der Einführung oder Erhöhung von Zöllen zu erwarten ist, wird bei den verschiedenen, hierbei in Betracht kommenden Artikeln in ganz verschiedenem Maße stattfinden.

Das Gesammtergebniß der vorzunehmenden Zollerhöhungen entzieht sich jeder auch nur annähernd sicheren Berechnung in allen den Fällen, wo die Gegenstände der Verzollung früher frei eingingen. Verschiedene Versuche von Abschätzungen haben Resultate geliefert, welche zwischen 30 und 100 Millionen Mark schwanken, ohne daß für das eine Extrem mehr Sicherheit wie für das andere vorläge, so daß sogar darüber hinausgehende Uebertreibungen in der Presse ebenfalls jedes Maßstabes und jeder Kontrole entbehren. Nur da, wo die früher bestandenen Zölle erhöht worden sind, liefern die Listen wirkliche Anhaltspunkte, die aber immer unsicher bleiben, weil der Rückschlag der Zollerhöhung nicht zu berechnen ist.

Bei allen bisher unverzollten Artikeln haben die vorliegenden statistischen Nachrichten keinen Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit. Sie gehen in wesent-

lichen, zum Theil schon jetzt nachweisbarem Umfange mit den kontrolirenden Angaben der Eisenbahnen auseinander. Die eingeführten Massen zollfreier Waaren sind natürlich nicht gemessen und gewogen. Noch weniger läßt sich die Ausfuhr feststellen, am wenigsten die Durchfuhr. Ertragsschätzungen, für welche die Regierungen die Verantwortlichkeit übernehmen könnten, lassen sich schon unter diesen Umständen deshalb nicht vornehmen, weil die Richtigkeit der über die Einfuhr gemachten statistischen Angaben amtlich nicht gewährleistet werden kann.

Soweit es möglich ist, wird es bei der besonderen Begründung der betreffenden Nummern des Tarifs weiter unten geschehen.

Um die Vergleichung des neuen Tarifentwurfs mit dem Inhalt des bestehenden Zolltarifs, sowie mit den Zolltarifen von 1865 und 1860 zu erleichtern, ist in Anlage 1 eine bezügliche Zusammenstellung beigefügt, welche die Unterschiede wenigstens im Großen und Ganzen erkennbar macht.[1])

Es sind nachstehend ferner:

der österreichisch-ungarische Zolltarif vom 27. Juni 1878 (Anlage 2,)[2])

der den französischen Kammern im Februar 1877 vorgelegte Gesetz-Entwurf „Projet de loi relatif à l'etablissement du tarif général des Douanes“ (Anlage 3),[2]) und

das von den eidgenössischen Räthen im Juni 1878 in erster Berathung angenommene Bundesgesetz, betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif (Anlage 4)[2])

mit Rücksicht einerseits auf die nahen Handelsbeziehungen Deutschlands zu den betreffenden Ländern, andererseits auf den naheliegenden Zeitraum der Entstehung dieser Gesetze, bezw. Entwürfe mitabgedruckt.

Ferner sind die geltenden Zolltarife:

Rußlands (Anlage 5)[2]) und

der Vereinigten Staaten von Amerika (Anlage 6)[2])

im Auszuge beigedruckt.

Endlich wird die in Anlage 7 beigeschlossene Nachweisung der Ein- und Ausfuhr von Waaren in den, bezw. aus dem freien Verkehr des Zollgebiets während der Jahre 1874 bis 1877 einen leichteren Ueberblick über die Waarenbewegung der letzten Jahre gewähren.[3])

II. Besonderer Theil.

A. Zu dem Gesetz.

Die allgemeinen Bestimmungen zum Tarif sind, soweit sie nicht bereits in das Zollgesetz vom 1. Juli 1869 übergegangen oder sonst als entbehrlich anzusehen waren, in das Tarifgesetz aufgenommen worden.

[1]) Rücksichten auf den Raum verbieten uns den Abdruck dieser und der nachfolgend aufgeführten Anlagen. Der Zolltarif v. J. 1865 ist in den „Annalen“ 1868 S. 93 ff., derjenige von 1870 ibid. 1870 S. 379, endlich derjenige von 1873 ibid. Jahrg. 1877 S. 144 abgedruckt. Vgl. außerdem die zahlreichen Materialien über den Zolltarif, wie sie im alphabetischen Inhalt des Jahrgangs 1878 aufgeführt sind.

[2]) Da die wichtigsten Vergleichungen mit fremden Zolltarifen im Texte der nachfolgenden Motive selbst bei den einzelnen Positionen angestellt sind, so dürfte der vollständige Abdruck der oben angeführten Gesetze und Entwürfe nicht absolut erforderlich sein.

[3]) Die vollständigen Ein- und Ausfuhr-Tabellen für die Jahre 1872/73 sind „Annalen“ 1875 S. 685 ff., diejenigen für 1877/78 oben S. 421 ff. abgedruckt; außerdem die Handelsbilanz für 1877 oben S. 657 ff. Für den Handelsverkehr mit Halb- und Ganzfabrikaten in 1875/76 vergl. „Annalen“ 1877 S. 1051. Vergl. auch die Hamburger ꝛc. Preistabellen, zuletzt oben Seite 81 ff.

Von den Bestimmungen der seitherigen dritten Abtheilung des Tarifs sind bereits in dem Zollgesetze vom 1. Juli 1869 enthalten:

Ziffer I in § 9,
„ III a Absatz 2 bis 5 in § 29 Absatz 2 bis 5,
„ III d 3 in § 29 Absatz 7,
„ IV in § 128 Absatz 2 bis 9.

Ferner haben sich Ziffer II und VI durch die Maaß- und Gewichtsordnung und das Münz-Gesetz erledigt.

Im Uebrigen ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 2. In Alinea 3 wird vorgeschlagen, die Bestimmung der Tarasätze dem Bundesrath zu überlassen. Die Regelung derselben durch Gesetz hat vielfach Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt. Denn die Verpackungsarten wechseln häufig, so daß die Gesetzgebung den Bedürfnissen des Verkehrs einerseits und des Zollinteresses andererseits nicht folgen kann. Auch nach dem österreichisch-ungarischen Tarifgesetz vom 27. Juni v. J. (Art XVI) erfolgt die Festsetzung und Aenderung der Tara im Verordnungswege.

Da hiernach Tarasätze in dem Tarif nicht festgestellt sind, so ist die Bestimmung unter III b 2 der seitherigen dritten Tarifabtheilung dahin abzuändern, daß die Verzollung nach dem Bruttogewicht bei solchen Waaren einzutreten hat, für welche der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt, während es bei der Vorschrift unter III b 1 bewendet, wonach alle Waaren, für welche der Zoll 6 ℳ. von 100 Kilogramm nicht übersteigt, stets nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind. In allen anderen Fällen ist den Gewichtszöllen das Nettogewicht der Waaren zu Grunde zu legen. Für Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Wacholder-Oel, Rosmarinöl (Pos. 5 b) und Syrup (Pos. 25 n), war seither in dem Tarif eine Tara für Fässer nicht festgesetzt und es folgte daher aus der Bestimmung unter III b 2 der dritten Tarifabtheilung, daß sie brutto, d. h. mit Einschluß der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zu verzollen waren. Nach Wegfall der gedachten Bestimmung und der Tarasätze aus dem Tarif erscheint es geboten, diesen seither schon geltenden Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen, und es ist kein zureichender Grund vorhanden, die gedachten Oele und Syrup von der Anwendung desselben auszuschließen.

Zu § 3. Hier sind die Bestimmungen unter V der seitherigen dritten Abtheilung wieder aufgenommen unter Berücksichtigung der auf die Anwendung derselben bezüglichen Beschlüsse des Bundesraths.

Zu § 4. Es haben hier die Bestimmungen der seitherigen 1. Abtheilung des Tarifs Aufnahme gefunden. Da gebrauchte Kleider und Wäsche, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen, schon seither auf Grund der Anmerkung zu Pos. 18 des Tarifs zollfrei gelassen worden sind, so ist dies unter Ziffer 2 ohne Beschränkung auf die Eigenschaft als Anzugs- oder Erbschaftsgut allgemein bestimmt und die Fassung entsprechend modifizirt worden.

Nachdem sowohl die See- als die Flußschiffe einschließlich der Schiffsutensilien ꝛc. nach Pos. 15 d des Tarifs zollfrei geworden, sind die Bestimmungen über „Wasserfahrzeuge" aus Ziffer 5 auszuscheiden. Dagegen empfiehlt sich, die „Eisenbahnfahrzeuge" ausdrücklich zu erwähnen und die Zollbefreiung derselben nicht auf die zum Personen- und Waaren-Transport dienenden Fahrzeuge zu beschränken, sondern auch auf die leer zurückkommenden inländischen und die bereits in den Fahrdienst eingestellten ausländischen Eisenbahnfahrzeuge zu erstrecken.

Aus Anlaß der Wiedereinführung von Viehzöllen ist unter Ziffer 5 Absatz 3 die Zollbefreiung von Zug- und Lastthieren unter denselben Voraussetzungen ausgesprochen worden, unter welchen dieselbe während der früheren Zollpflichtigkeit des Viehes nach Abtheilung I Ziffer 5 des Tarifs von 1865 bestanden hat.

Zu § 5. Der vorliegende neue Tarif soll, wie der jetzt bestehende, allen fremden Staaten gegenüber gleichmäßig gelten. Von diesem Grundsatz abzuweichen, kann unter Umständen geboten sein. Wenn ein auswärtiger Staat durch seine Zoll- und Handelspolitik Deutschland dadurch benachtheiligt, daß er deutsche Schiffe oder Waaren ungünstiger behandelt als diejenigen anderer Staaten, oder daß er die Einfuhr deutscher Erzeugnisse außer Verhältniß zu unserem Verhalten erschwert, so wird es in der Regel nicht möglich oder doch nicht rathsam sein, die Abhülfe für solche Beschwerden auf dem Wege der allgemeinen Politik zu suchen. Die Wege der letzteren sind von der Handelspolitik unabhängig, und tragen ihre Gesetze und ihre Gegenseitigkeit in sich. Die wirthschaftlichen Einrichtungen können in keinem Lande den Wechselfällen der Politik untergeordnet werden. Die Abwehr gegen handelspolitische Benachtheiligungen kann nur auf handelspolitischem Gebiete stattfinden. Als das allein wirksame Mittel bietet sich hier die ausnahmsweise Einführung von Differenzialzöllen auf die Produkte derjenigen Länder dar, deren Zoll- und Handelssystem zu der Beschwerde Anlaß giebt.

Die Ergreifung dieses Mittels wird ohne Weiteres als gerechtfertigt erscheinen in allen Fällen, wo dasselbe nur als Vergeltungsmaßregel gegen eine der deutschen Flagge oder deutschen Waaren im Ausland zugefügte differenziell ungünstige Behandlung sich darstellt.

Für den entsprechenden Fall ist in dem neuen österreichisch-ungarischen Tarifgesetz folgende Bestimmung getroffen:

„Artikel III.

Waaren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waaren österreichischer und ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, unterliegen bei der Einfuhr außer dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 10 Prozent desselben, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden spezifischen Zolle von 5 Prozent des Handelswerthes der Waare."

Im Interesse der Durchführung einer wirksamen nationalen Handelspolitik liegt es, die Möglichkeit eines Zollzuschlags auch für den Fall offen zu halten, daß ein fremder Staat, ohne die deutschen Erzeugnisse ungünstiger als diejenigen anderer Länder zu behandeln, auf die Einfuhr solcher Artikel, deren Export für Deutschland besonders wichtig ist, unverhältnißmäßig hohe Zölle legt. Eine derartige Zollbelastung kann für Deutschland in der Wirkung ebenso nachtheilig sein, wie eine formelle Zurücksetzung gegen andere Staaten. Dies wird insbesondere dann stattfinden, wenn die Artikel, welche Deutschland in das betreffende Land auszuführen in der Lage ist, für dritte Staaten wenig oder gar nicht in Betracht kommen.

Das vorläufig angenommene neue schweizerische Tarifgesetz enthält folgende Bestimmung:

„Art. 5. Erzeugnisse aus solchen Staaten, welche die schweizerischen Erzeugnisse ungünstiger als diejenigen anderer Staaten behandeln, oder welche schweizerische Erzeugnisse mit einem erheblich

höheren Einfuhrzoll belasten, als dies seitens der Schweiz gegenüber ausländischen Erzeugnissen geschieht, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einer Zuschlagstaxe bis zum doppelten des tarifgemäßen Einfuhrzolles belegt werden."

Der französische Entwurf eines neuen Tarifgesetzes sagt in Art. 6:

„Le Gouvernement est autorisé à frapper d'une surtaxe de deux décimes (o fr. 2) les droits applicables aux produits originaires des pays dont le tarif de douane dépasse en moyenne 15 p. 100 sur les produits fabriqués."

Nach der Vorschrift des österreichisch-ungarischen Gesetzes trifft der Zollzuschlag von 10 Prozent sofort die gesammte zollpflichtige Einfuhr aus dem betreffenden Staat, ohne daß es einer weiteren Anordnung Seitens der Regierung bedarf. Für die nach dem Tarif zollfreien Waaren tritt die gesetzliche Vorschrift erst dann in Kraft, wenn im Verordnungsweg der spezifische Zoll von 5 Prozent des Handelswerths der Waare bestimmt ist. Es kann hiernach ein Unterschied zwischen den verschiedenen Artikeln der von dem Zuschlag getroffenen Einfuhr nicht gemacht werden; es ist nicht möglich, die besondere Lage der handelspolitischen Verhältnisse in Bezug auf die einzelnen Zweige der Einfuhr zu berücksichtigen. Der Zuschlag trifft unter Umständen Artikel, deren höhere Zollbelastung das Inland selbst benachtheiligt.

Um einem solchen Mißstande vorzubeugen und um den Zuschlag nach Bedürfniß verschieden abstufen zu können, empfiehlt es sich, die Verhängung desselben nicht als unmittelbare Folge des Gesetzes eintreten zu lassen, sondern an das Ermessen der Regierung zu knüpfen.

Dies ist unumgänglich, sobald, wie in dem § 5 des Entwurfs vorgeschlagen, der Zuschlag auch zur Abwehr der aus allgemeinen Tarifmaßregeln auswärtiger Staaten entspringenden Nachtheile soll gebraucht werden können.

Das Maß des Zuschlags setzt der Entwurf in der Weise fest, daß der Zoll bis auf das Doppelte seines tarifmäßigen Betrages erhöht werden kann, daß also der Zuschlag 100 Prozent des Zolles betragen darf.

Soll die Maßregel wirksam sein, so wird eine knappere Bemessung des Maximalbetrags des Zuschlags nicht rathsam erscheinen. Eine gelindere Retorsion würde weder die Kraft haben, Benachtheiligungen der deutschen Interessen fern zu halten, noch den bestehenden Beschwerden Abhilfe zu verschaffen.

Die Natur des Zuschlags als eines handelspolitischen Kampfmittels bringt es mit sich, daß sowohl Beginn als Ende der Maßregel von der durch die auswärtigen Beziehungen bedingten Entschließung der Regierung abhängen muß und deshalb nur auf dem Wege der Verordnung herbeigeführt werden kann. Es geht nicht an, für jeden einzelnen Fall den Weg der Gesetzgebung zu betreten. Von selbst aber versteht es sich, daß die Befugniß, welche § 5 in die Hände des Kaisers und des Bundesraths legt, nur in Ausnahmefällen und zwar nur dann zur Ausübung kommen wird, wenn eine so starke Benachtheiligung deutscher Interessen durch fremde Zollpolitik vorliegt, daß selbst Repressalien, wie sie von Seiten des betheiligten auswärtigen Staats ergriffen werden könnten, im Vergleich zu dem bestehenden Zustande als das geringere Uebel erscheinen.

Denjenigen Staaten gegenüber, mit welchen Deutschland vertragsmäßig auf dem Fuße der Meistbegünstigung lebt, ist ohnehin jede differenziell ungünstige Behandlung beiderseits ausgeschlossen. Im Verhältniß zu den anderen Staaten aber wird gerade die Aufnahme des § 5 in das Gesetz dazu beitragen, billigen

Wünschen Deutschlands Gehör zu verschaffen und somit die Anlässe zu beseitigen, welche die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung zur Folge haben könnten.

B. Zu dem Tarif.

Bei der Revision des Tarifs ist auch die Frage in Erwägung gezogen worden, ob die äußere Gestaltung desselben zu ändern sei.

Der jetzt geltende Tarif ist lediglich nach dem Alphabet geordnet, eine Anordnung, welche sich auch im englischen Tarif findet, während in den Tarifen anderer Länder, z. B. Frankreichs, Oesterreichs, die einzelnen Waaren nach ihrer Abstammung, Beschaffenheit, Bestimmung oder nach sonstigen Gesichtspunkten in einzelne Gruppen vereinigt sind.

Wenn nicht zu verkennen ist, daß die alphabetische Anordnung eine rein äußere, von der besonderen Beschaffenheit der einzelnen Waaren unabhängige ist und daß eine systematische Anordnung die Benutzung der zollamtlichen Nachweise für manche statistische und wissenschaftliche Zwecke erleichtert, so zeigen andererseits die Tarife der oben bezeichneten Länder die Schwierigkeit einer befriedigenden Gestaltung des Tarifs nach einem gewissen System. Aufgabe des Tarifs ist es, die einem Zoll zu unterwerfenden Waaren ihrer besonderen tarifarischen Beschaffenheit nach unter sich und gegenüber den zollfrei belassenen Gegenständen deutlich zu bezeichnen, keineswegs aber kommt es darauf an, alle beweglichen Dinge mit größerer oder geringerer Vollständigkeit und geordnet nach irgend einem System aufzuführen. Die Frage der Zollbelastung eines Gegenstandes wird nicht nach dessen Stellung in einer gewissen Waarengruppe, sondern nach völlig anderen, diesen Gegenstand für sich betreffenden Verhältnissen, als Werth, Produktion, Verbrauch u. s. w., entschieden; eine sogenannte systematische Anordnung kann deshalb nur nach Gesichtspunkten erfolgen, die außerhalb der Aufgabe und der Zwecke des Zolltarifs liegen. Aber auch die Auffindung der einzelnen Artikel wird durch eine derartige Anordnung keineswegs erleichtert. Die einzelnen Gruppen lassen sich, wie die oben erwähnten fremden Tarife ausweisen, nicht so bestimmt scheiden, daß aus ihren Ueberschriften die Stellung des einzelnen Artikels im Tarif auch nur mit einiger Sicherheit entnommen werden könnte; die Zahl der Hauptgruppen selbst läßt sich unter ein gewisses Maß — im österreichischen Tarif sind es 19, in dem Entwurf des neuen schweizerischen Tarifs 20 — nicht herabmindern. Das amtliche Waarenverzeichniß, welches die praktische Handhabung des Tarifs vermittelt, muß unter allen Umständen der alphabetischen Ordnung folgen.

Außer diesen, gegen den Uebergang zur systematischen Anordnung sprechenden Gründen fällt aber auch das Interesse an der formalen Kontinuität des Bisherigen zur Zeit entscheidend ins Gewicht. Die nunmehr beendete Revision des Zolltarifs hat zwar zu vielfachen Aenderungen, nicht aber zu einer durchgreifenden sachlichen Umgestaltung des Tarifs geführt. Die bisherigen Abtheilungen und Unterabtheilungen bleiben im Wesentlichen bestehen, und es erleichtert für die Zukunft nicht nur die statistische Vergleichung, sondern auch die praktische Benutzung des Tarifs sowohl für die Abfertigungsbeamten, als auch für das Publikum, wenn die bisherige Eintheilung und Nummerfolge thunlichst unverändert bleibt. Um die bisherigen Tarifnummern festzuhalten, war es nicht zu vermeiden, die an sich wohl entbehrliche Nummer 16 „Kalender" bestehen zu lassen; dagegen konnte die schon jetzt bedeutungslose bisherige Nummer

44 — nicht genannte Artikel — als die letzte unbedenklich fortgelaſſen werden, ebenſo ließ ſich ohne Störung der alphabetiſchen Anordnung an Stelle des zur Zeit unter Nummer 29 ſtehenden zollfreien Schießpulvers, welches zweckmäßiger unter der Nummer 5 einzureihen war, dem fortan als Finanzartikel wichtigen Petroleum (bisher in Nummer 36 enthalten) eine beſondere Tarifnummer anweiſen.

Als Maßſtab für die Erhebung der Gewichtszölle ſind 100 kg. an Stelle des Zentners dem Tarifentwurf zu Grunde gelegt worden. Es entſpricht dies der im Verkehr allgemein üblichen Gewichtsbezeichnung, und mehreren an den Bundesrath gelangten Anträgen.

Nr. 1. Abfälle. Die unter dieſer Tarifnummer genannten Abfälle ſind für zahlreiche inländiſche Induſtriezweige, ſowie für die Landwirthſchaft die nothwendigen Hilfs- und Rohſtoffe. Nach Ausweis der Statiſtik iſt das Inland bei dem Bezug dieſer Artikel zum großen Theil auf das Ausland angewieſen. Mit Rückſicht hierauf, ſowie im Intereſſe des Grenzverkehrs, in welchem dieſe Stoffe, namentlich die unter 1 b genannten, vielfach zum Austauſch kommen, erſcheint es wünſchenswerth, den Bezug und die Verwerthung derſelben wie bisher durch Gewährung der Zollbefreiung zu erleichtern.

Aus den angeführten Gründen waren denn auch die meiſten der hier genannten Abfälle ſchon nach den älteren Vereinszolltarifen theils vom Eingangszoll befreit, theils — in der Abſicht, ſie dem Inlande zu erhalten — mit Ausgangszöllen belegt.

1a. Weißblechabfälle. Wegen der Schwierigkeit, verzinktes und verzinntes Eiſenblech von einander zu unterſcheiden, ſind die Abfälle von verzinktem Eiſenblech durch Nachtrag zum amtlichen Waarenverzeichniß von 1870 laufende Nummer 2 den Weißblechabfällen gleichgeſtellt worden. Es empfiehlt ſich, dieſe Beſtimmung in den Tarif ſelbſt aufzunehmen.

Mutterlauge von Salzſiedereien. Im Intereſſe gleichmäßiger Behandlung der ausländiſchen und der von den inländiſchen Salinen verabfolgten Mutterlauge, welch letztere in der Regel nur zu Bädern und gewerblichen Zwecken unter Kontrole ſteuerfrei verabfolgt werden darf und bei Verwendung zu anderen Zwecken zu verſteuern iſt, erſcheint es zweckmäßig, den Artikel „Mutterlauge" in den Tarif nicht wieder aufzunehmen, ſondern bei Erwähnung desſelben im amtlichen Waarenverzeichniß auf die Beſtimmungen über Salz zu verweiſen.

1c. Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien iſt ſeiner Natur oder Beſchaffenheit nach nicht zu den Abfällen zu rechnen; als Halbfabrikat, das zur Papierfabrikation verwendet wird, iſt es aus Tarifnummer 1c entfernt und der Tarifnummer 27 zugewieſen worden.

Nr. 2. Baumwolle und Baumwollwaaren. Der Bundesrath hat bekanntlich zur Unterſuchung der Lage der deutſchen Baumwollenindustrie eine beſondere Kommiſſion durch Beſchluß vom 1. Juni v. J. niedergeſetzt. Der Bericht dieſer Kommiſſion vom 26. Februar l. J. iſt nebſt 5 Heften ſtatiſtiſcher Ermittelungen und den Protokollen über die gepflogenen Vernehmungen von Sachverſtändigen dem Reichstage bereits vorgelegt.

Heft I der bezeichneten ſtatiſtiſchen Ermittelungen enthält auf Seite 5 eine Zuſammenſtellung der Zollſätze für Rohſtoff, Halb- und Ganzfabrikate der Baumwollenindustrie im deutſchen Zollverein und im deutſchen Reich ſeit dem Jahre 1834 bis zur Gegenwart, ferner auf Seite 12 —15 eine vergleichende Zuſammenſtellung der Eingangszölle auf Baumwollengarne und Baumwollenwaaren im

deutschen Zollgebiet, in Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Frankreich, Belgien, Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika, endlich auf Seite 55—73 die Ein- und Ausfuhr von roher Baumwolle, Baumwollengarn und Baumwollenwaaren in den Jahren 1834 bis 1877. Auf diese Aktenstücke wird hier im Allgemeinen Bezug genommen.

Der Bericht der Enquetekommission gibt in vollem Umfange die Bestätigung dafür, daß die Lage der Baumwollenindustrie keine günstige ist und sich in den letzten Jahren immer mehr verschlimmert hat. Dieses Urtheil gilt für die beiden Hauptgruppen derselben, die Spinnerei und die Weberei.

Bei der Spinnerei sind die Ursachen hiervon zweifellos schon älteren Datums. Sie genoß für ihr Hauptprodukt, eindrähtiges rohes Garn, bis zum Jahre 1846 einen Zollschutz von 2 Thlr. pro Zentner; dieser Zoll betrug von 1847 bis 1865 3 Thlr. pro Zentner, und wurde von da an wieder auf den früheren Satz von 2 Thlr. reduzirt (Heft I der statistischen Ermittelungen Seite 5). Es ist eine unbestreitbare und auch im Berichte der Enquetekommission (Seite 12) bestätigte Thatsache, daß der großartige Aufschwung, den die deutsche Baumwollenspinnerei genommen hat, in die Periode des 3 Thalersatzes fällt. Während derselben ist die Spindelzahl von 750,298 im Jahre 1846 auf 2,235,195 im Jahre 1861 gestiegen und gleichzeitig der Import von Baumwollengarn von 634,382 Ztr. im Jahre 1846 auf 134,429 Ztr. im Jahre 1864 gefallen. Von da an stieg der Import wieder, trotzdem die hochentwickelte Feinspinnerei des Elsaß mit 1,434,500 Spindeln in das deutsche Zollgebiet eingetreten war, auf 465,495 Ztr. im Jahre 1876, während die Spindelzahl in Deutschland, ausschließlich des Elsaß, im Jahre 1875 nur die Ziffer von 2,700,862 erreichte. Da die Bevölkerung des deutschen Zollgebietes

1846 . . . . 29½ Millionen,
1861 . . . . 34½ „
1876 . . . . 41 „
(ohne Elsaß-Lothringen)

betrug, so kamen auf je 1,000 Einwohner:

1846 . . . . . 25 Spindeln,
1861 . . . . . 65 „
1876 . . . . . 66 „

In den ersten 15 Jahren hat sich demnach die Zahl der Spindeln um 40, in den letzten 15 Jahren dagegen um eine auf je 1,000 Einwohner vermehrt. Die Einfuhr baumwollener Garne war im Jahre 1864 auf 22,3 Prozent der inländischen Garnproduktion gesunken, ist aber mit der Ermäßigung des Zolles schrittweise wieder auf 29,3 Prozent im Jahre 1869 gestiegen, um erst mit dem Hinzutritt der großartigen Garnerzeugung des Elsaß das frühere Niveau zurückzugewinnen (Heft I der statistischen Ermittelungen Seite 78).

Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit diese fortschreitenden und rückläufigen Bewegungen auf dem Gebiete der Baumwollenspinnerei ursächlich mit der Erhöhung und Herabsetzung des Twistzolls zusammenhängen, wie von Seiten der Interessenten behauptet und auch von der Minderheit der Enquetekommission bestätigt wird (Bericht Seite 13). Der zeitliche Zusammenhang dieser Erscheinungen ist nicht in Abrede zu stellen. Im Uebrigen hat die Enquete Belege genug dafür ergeben, daß die Spinnerei schon seit geraumer Zeit im Rückgange sich befindet.

In Sachsen hat in der Gewerbezählungsperiode 1861 bis 1875 die Spindelzahl von 707,000 auf 471,000 abgenommen. Für das Elsaß wird die

Verminderung der Spindelzahl seit der Annexion auf 123,000 angegeben, und von den vorhandenen Spindeln sind 65- bis 70,000 unbeschäftigt. (Seite 12, 15 a. a. O.).

Auch eine Verkürzung der Arbeitszeit ist in doppelter Richtung wahrgenommen worden, indem sich nicht allein die durchschnittliche Zahl der Tage, an welchen die Arbeiter beschäftigt sind, sondern auch die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat. (Seite 15 a. a. O.).

Die Lagerbestände, ausgedrückt in Prozenten der Jahresproduktion, haben sich in der Periode 1875/77 von $7,^{95}$ auf $13,^{64}$ erhöht (Seite 16 a. a. O.).

Als ein weiteres bedenkliches Moment in der Entwickelung der deutschen und namentlich auch der elsässischen Spinnerei wird der fortschreitend sich vollziehende Uebergang zu gröberen Garnnummern bestätigt, welcher eine der lebhaftesten Klagen der Interessenten bildet (Seite 17 a. a. O.). Von sachverständiger Seite wird angegeben, daß mit der Produktion der Nummern über 50 im Elsaß vor dem Jahre 1870 etwa 350,000 Spindeln beschäftigt waren, daß aber gegenwärtig nicht mehr 80,000 Feinspindeln vorhanden sind, und daß überhaupt die Mittelnummer des Elsaß seit 1870 von 45 bis 50 auf 30 bis 32 gefallen ist. Nach einer Konstatirung auf Seite 45 des Berichts der Enquetekommission hat der Prozentantheil der niederen Nummern bis 20 bei Mule- und Mediogarn an der Gesammtgarnproduktion von 1859 bis 1877 in Süddeutschland von $6,^{68}$ auf $29,^{26}$ und im Elsaß von $1,^{83}$ auf $24,^{20}$ sich gehoben. Es kann nicht bezweifelt werden, daß in dem Maße, in welchem der Umfang der in Deutschland gesponnenen Nummern sich vermindert, die Konkurrenz der einheimischen Industrie sich verschärft und zur Ueberproduktion führt, welche in den Nummern 12 bis 24 nach dem Zeugnisse des Berichts (Seite 49) auf dem gemeinsamen Absatzgebiete der elsässischen und süddeutschen Konkurrenz mit verlustbringenden Preisen auch bereits eingetreten ist.

Hinsichtlich der Rentabilität des Spinnereibetriebs darf nach dem Berichte der Enquetekommission als das Gesammtergebniß der gepflogenen Ermittelungen angenommen werden, daß ernste Schwierigkeiten in der wirthschaftlichen Lage dieses Betriebs etwa mit Anfang des Jahres 1877 hervorgetreten sind, und daß von dem schlechten und verlustbringenden Geschäftsgange in vorzüglichem Maße die im Zolle am wenigsten geschützte Feinspinnerei betroffen wird (Seite 22).

Diese Schwierigkeiten sind nach Ansicht der Enquetekommission (Seite 39) auf den Preisrückgang zurückzuführen, welchen alle Baumwollengarne erlitten haben. In den Standart-Artikeln des Platzes Mühlhausen sind 1872 bis 1878 die Preise von 304 bis 192 Pf. pro kg zurückgegangen. Das Preisniveau des Jahres 1878 ist früher niemals, das des Jahres 1877 nur im Jahre 1848 erreicht worden. Die auf Seite 40 bis 42 des Berichts für mehrere Hauptproduktionsorte gegebenen Preistabellen ergeben, daß seit 1875 die erzielten Differenzen zwischen den Preisen der rohen Baumwolle und der daraus gesponnenen Garne überall sehr erheblich gesunken sind, für Dülken z. B. von 105 Pf. pro Kilo im Jahre 1875 auf 58 Pf. in 1878.

Nach dem Berichte Seite 43 ist eine der Ursachen dieses Preisrückgangs ohne Zweifel der verminderte Garnverbrauch, welcher in Folge der allgemeinen Konsumtionsbeschränkung eingetreten ist; in der Hauptsache aber ist derselbe der verschärften inneren Konkurrenz, welche durch den Uebergang von feinen zu immer gröberen Nummern herbeigeführt wurde, sowie der Konkurrenz des

Auslandes zuzuschreiben. Der Bericht bemerkt auf Seite 51 in letzterer Beziehung wörtlich:

> „Nach den nicht blos aus den Kreisen der Interessenten, sondern auch der Vertreter des Handels vorliegenden Bezeugungen ist der die Erträgnisse der Spinnerei ernstlich in Frage stellende Preisrückgang, welcher seit 1875 und namentlich im Laufe des Jahres 1878 eingetreten ist, zum großen Theile auf die fremde Konkurrenz als Ursache zurückzuführen. Diese letztere macht sich nicht sowohl in einer Zunahme der Einfuhr, als dadurch fühlbar, daß in denjenigen Artikeln und innerhalb derjenigen Zone, in welcher sich überhaupt die fremden und einheimischen Garne auf dem Markte begegnen, die letzteren den Preisunterbietungen der ersteren folgen müssen."

Ganz überwiegend kommt hierbei die englische Konkurrenz in Betracht. Dieselbe tritt im Elsaß von Nr. 50 bis 60 aufwärts, in Süddeutschland schon von Nr. 44 an auf, und konkurrirt in Nord- und Westdeutschland regelmäßig schon von Nr. 20 an. Für den Gladbacher Bezirk ist bestätigt, daß sogar auch Water Nr. 14, namentlich auch in kritischen Zeiten bei stark gedrückten Preisen, aus England bezogen werde. Eine Konkurrenz in den Qualitäten kommt hierbei nach dem Zeugnisse der Enquetekommission im allgemeinen nicht in Betracht; im Gegentheil werde aus den Kreisen der Konsumenten wiederholt anerkannt, daß die Produkte der deutschen Spinnerei sogar den Vorzug vor den englischen verdienen.

Von den Momenten, welche es der englischen Spinnerei ermöglichen, die gleichen Fabrikate zu billigeren Preisen herzustellen, als der deutschen, sind bei den Sachverständigenvernehmungen hervorgehoben: der billigere Bezug des Rohmaterials, billigere Steinkohlen, Maschinen und Reparaturen, bedeutende Frachtersparnisse, die umfassendere Arbeitstheilung, der gesicherte Absatz in den Kolonien, größere Kapitalskraft, die geschulteren Arbeiter. Daß ein natürliches Uebergewicht auf Seite der Spinnerei Englands thatsächlich besteht, beweist am untrüglichsten der Rückgang der Feinspinnerei des Elsaß seit dem Anschlusse an das deutsche Zollgebiet. Es durfte angenommen werden, daß mit der Beseitigung der Zolllinie, welche das Elsaß von Deutschland trennte, der Bezug feiner Garne aus England aufhören und sich der elsässischen Industrie zuwenden würde. Dagegen vollzieht sich die auffallende Thatsache, daß England fortfährt, die feinen Garne nach Deutschland einzuführen und daß die elsässischen Spinnereien die Fabrikation derselben einzuschränken genöthigt sind. Es kann der altdeutschen Spinnerei kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie bisher eine feinere Industrie noch nicht zu entwickeln vermocht hat, wenn selbst das in mancher Hinsicht günstiger situirte Elsaß die seit langer Zeit bereits vorhandene nicht zu erhalten im Stande ist. Es geht hieraus zur Evidenz hervor, daß England gewisse Vorzüge besitzen muß, gegen die im Wege der freien Konkurrenz nicht anzukämpfen ist und welche auch durch den dermaligen Zoll nicht paralysirt sind. Auch die Kommission erachtet (Seite 56) durch die Thatsache, daß Englands Spinnerei, unerachtet der Zoll- und Verkaufsspesen fortdauernd auf dem deutschen Markte konkurrirt, hinlänglich bewiesen, daß ihr Produktionsvortheile zu statten kommen, welche die deutsche Spinnerei im Ganzen und Großen auch nach langjährigem Bestande noch nicht zu erreichen oder auszugleichen vermocht hat.

Im höchsten Grade beunruhigend sind die Konstatirungen, welche der Bericht in dem Abschnitte über Verschärfung der englischen Konkurrenz in neuerer

Zeit (Seite 56) folgen läßt. Hiernach hat seit 1873 weder die Menge der in England verbrauchten Baumwolle, noch die Ausfuhr an den daraus hergestellten Geweben und Gespinnsten eine Abnahme erlitten; die englische Industrie habe sich demnach in der Lage gesehen, ihre Produktion in nicht wesentlich beschränkter Weise fortzusetzen, trotzdem für den gegenwärtigen Augenblick von keiner Seite bezweifelt werde, daß die jetzigen Preise der Fabrikate, insbesondere der Gespinnste, auf deren drückende Rückwirkungen die Klagen der deutschen Spinner über die dermalige schlechte Geschäftslage im wesentlichen zurückzuführen sind, auch für die englische Spinnerei unlohnend und verlustbringend seien (Seite 59). Allerdings muß dem Berichte der Enquetekommission darin beigepflichtet werden, daß ein solcher Zustand nicht dauernd anhalten könne und die Nothwendigkeit einer Aenderung in sich trage; allein in welchem Zustande die deutsche Spinnerei beim Eintritt dieser Aenderung sich befinden wird, wenn sie unter den bisherigen Verhältnissen der englischen Konkurrenz ausgesetzt bleibt, kann im Hinblick auf die kolossale Uebermacht der Kapitals- und Produktionskraft Englands mit mehr als 39 Millionen Baumwollenspindeln unschwer ermessen werden. Verschärft wird diese von England drohende Gefahr noch durch die bedeutende industrielle Entwickelung Amerikas, das seit 1860 seine Spindelzahl verdoppelt hat und die englische Einfuhr vom eigenen und von neutralen Märkten immer mehr zurückdrängt.

Die bei der Enquete vernommenen Interessenten der Baumwollenspinnerei beantragen daher übereinstimmend eine Erhöhung des jetzigen Zollsatzes, um gegen die verheerenden Wirkungen der Krisen der englischen Industrie geschützt zu sein. Sie erachten dieselbe zugleich für nöthig zur Ausgleichung der Produktionsvortheile, deren diese Industrie vermöge der dortigen natürlichen und ökonomischen Vorzüge sich erfreut, sowie zu dem Zwecke, um den elsässischen Spinnereien die Wiederaufnahme höherer Nummern zu ermöglichen und dadurch die einheimische Konkurrenz in den gröberen Nummern abzuschwächen.

Die Anträge haben das Gemeinsame, daß sie sämmtlich eine Abstufung des Zolls nach der Feinheitsnummer bezwecken.

In dieser Beziehung finden dieselben eine kräftige Stütze in der auf Seite 112 des Berichts enthaltenen Tabelle, welche das Verhältniß des zur Zeit bestehenden Zollsatzes von 12 ℳ pro 100 kg rohes Garn einerseits zum Verkaufspreise der Garne, andererseits zu den Produktionskosten ersehen läßt. Hiernach beträgt dieser Zoll für Garnnummer 10 im Durchschnitt der letzten 3 Jahre 7,^{5} Prozent des Verkaufspreises und 30 Prozent der Produktionskosten, sinkt bei Nr. 60 auf 3,^{6} bezw. 6 Prozent und beträgt für Nr. 140 nur mehr 1,^{1} bezw. 2,^{7} Prozent. Die Beseitigung eines solchen Mißverhältnisses entspricht schon dem Systeme des gegenwärtigen Zolltarifs, welcher bei allen Positionen, bei denen dies angängig erscheint, konsequent zwischen feinen und groben Waaren in der Zollbemessung unterscheidet, und auch gefärbtes und gebleichtes Baumwollengarn mit dem doppelten Zollsatze des rohen Garns belegt, obwohl der Unterschied, welcher durch die Bleiche und Färberei im Werthe und den Produktionskosten gegenüber dem rohen Garn herbeigeführt wird, bei weitem nicht den entsprechenden Differenzen zwischen den verschiedenen Garnnummern gleichkommt.

Es wird denn auch fast allgemein zugegeben, daß die Abstufung des Zolls nach den Garnnummern an sich rationeller sei, als die Zollbelegung nach einem Einheitssatze, welcher die Industrie direkt zur Produktion blos grober Garne hindrängt und so zur Ueberproduktion führt, während gleichzeitig die Weberei in feineren Nummern vom Auslande abhängig bleibt; jedoch wird eingewendet,

daß sie den Interessen der Weberei, welche auf den Export angewiesen sei, zuwiderlaufe, indem dadurch der Bezug feinerer Garne vertheuert werde. Ohne Zweifel liegt die Schwierigkeit der ganzen Frage der Garnzollerhöhung in den Rückwirkungen, welche diese Maßregel auf die Weberei äußern möchte. In dieser Beziehung nun sind vor Allem die Aeußerungen der Interessenten selbst zu beachten. Dieselben sind auf Seite 115 bis 119 des Enqueteberichts übersichtlich zusammengefaßt.

Die Vertreter der elsässischen Weberei sind unter der Voraussetzung einer entsprechenden Erhöhung der Gewebezölle mit den Vorschlägen der dortigen Spinner einverstanden, obwohl dieselben eine stufenweise Steigerung des bisherigen Zollsatzes für eindrähtiges rohes Garn von 12 ℳ. bis zu 92 ℳ. pro 100 kg beantragen.

Auch die Mehrzahl der süddeutschen Weber hat gegen eine Erhöhung des Garnzolls, wie solche im autonomen Zolltarifentwurf des Zentralverbandes deutscher Industrieller vorgeschlagen ist, nichts zu erinnern. Der Vertreter der Elberfelder Zanellaweberei, welche vornehmlich Garn Nr. 45 medio verbraucht, erklärt, daß eine Vertheuerung desselben um 6 ℳ. pro 100 kg keine so bedeutende Steigerung der Erzeugungskosten bedingen werde, daß dadurch der Absatz im Inlande und selbst auch im Auslande eine erhebliche Benachtheiligung erfahren könne. Auch für die Orleansweberei wird nach dem Gutachten des Sachverständigen Preibisch aus Sachsen die Preissteigerung, welche bei einer Erhöhung der Zölle nach den süddeutschen Vorschlägen eintreten würde, keine direkte Schädigung enthalten, obwohl der Bedarf dieser Industrie an höheren Garnnummern sehr bedeutend sei.

Anderen Sachverständigen dagegen erscheint eine solche Maßregel wohl für den inländischen Absatz erträglich, jedoch bedenklich, soweit die auch für die kleinste Preisdifferenz empfindliche Konkurrenz im Auslande in Betracht komme. So die Vertreter der Möbelstoff-Industrie und der Glauchau-Meeraner Kleiderstoffweberei. Wieder Andere, z. B. die Vertreter der Buntweberei und der Strumpfwaarenbranche, widersprechen namentlich einer Zollerhöhung in den Nummern bis 40 aufwärts. Die Vertreter der Korsettweberei, dann der Gladbacher Weberindustrie sind getheilter Ansicht. Entschieden erklären sich gegen jede Zollerhöhung die Vertreter der Lindener Velvetweberei, dann der Fabrikation halbseidener Waaren in den Handelskammerbezirken Crefeld und Elberfeld, die Vertreter der Türkischrothfärberei und der Eisengarnfabrikation, endlich der Industrie der Bänder, Litzen und Kordeln in Barmen. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß sowohl die Handelskammer in Barmen, wie die von Elberfeld selbst Vorschläge auf Garnzollerhöhung eingereicht haben, nach welchen letztere schon von Nr. 37 an eine Erhöhung von 24 ℳ. für rohe einfache Garne akzeptiren würde. Auch erkennt der Kommissionsbericht, Seite 118, an, daß bei den Versuchen, die gemacht wurden, um festzustellen, in welchem Grade die beantragten Zollerhöhungen die Produktionskosten steigern würden, sich namentlich für die aus Baumwolle und anderen Stoffen gemischten Waaren vielfach nur geringe Beträge ergeben haben.

Was nun die Würdigung der Frage betrifft, ob die Interessen der Weberei eine Erhöhung der Garnzölle im allgemeinen als zulässig erscheinen lassen, so ist allerdings anzuerkennen, daß an Webe- und Wirkwaaren die deutsche Industrie bedeutende Mengen (254,000 Ztr. im Durchschnitt der letzten 6 Jahre) exportirt, und daß ihr durch die Vertheuerung des Bezugs fremder Garne der Export möglicherweise erschwert wird. Gleichwohl wird die aufgeworfene Frage bejaht

werden können. Hierfür spricht vor allem der Umstand, daß bedeutende Gruppen von Weberei-Interessenten sich selbst für Erhöhung der Garnzölle ausgesprochen haben. In der That hat die Weberei das größte Interesse darin, die Spinnerei in der unmittelbaren Nähe zu haben und beim Bezug der Garne nicht vom Auslande abzuhängen. Als ausschlagend dürfte aber das Urtheil der elsässischen Weber um deswillen gelten dürfen, weil ihnen über die Wirkungen hoher Garnzölle auf die Weberei die eigene Erfahrung zur Seite steht. Sie vertreten 30,000 mechanische Webstühle und haben sich einhellig mit den weitestgehenden Forderungen der Spinner einverstanden erklärt. Sie haben früher unter dem Einflusse der ungleich höheren französischen Garnzölle ihre Industrie betrieben und sind wohl am besten in der Lage, den Einfluß hoher Garnzölle zu beurtheilen.

Altdeutschen Webern dagegen, welche bei der Vernehmung vor der Enquetekommission mit der größten Entschiedenheit sich gegen jede Erhöhung ausgesprochen haben, ist daselbst wiederholt ziffermäßig nachgewiesen worden, daß ihre Produktionskosten auch dann nur um minimale Beträge, z. B. $^1/_3$ Pfennig pro Meter (Seite 118 der Vernehmungen) zunehmen würden, wenn der Preis des Garnes um den vollen Betrag der von dem Zentralverbande deutscher Industrieller vorgeschlagener Zollerhöhung steigen sollte.

Wenn übrigens von diesen Interessenten besonders betont wurde, daß eine solche Maßregel den Export baumwollener Waaren sofort wesentlich schädigen müßte, so darf darauf hingewiesen werden, daß in Folge der Herabsetzung des Twistzolles von 3 auf 2 Thaler im Jahre 1865 der Export von Baumwollenwaaren sich keineswegs gehoben hat.

Nach Heft I der statistischen Ermittelungen Seite 73 war dieser Export unter dem 3 Thalersatze im Jahre 1859 bis auf 221,809 Ztr. gestiegen. Von da an bewegte er sich in folgenden Ziffern:

1860 . . .	195,445 Ztr.	1866 . . .	158,515 Ztr.	1872 . . .	234,390 Ztr.
1861 . . .	200,567 „	1867 . . .	185,137 „	1873 . . .	198,319 „
1862 . . .	191,517 „	1868 . . .	245,389 „	1874 . . .	247,465 „
1863 . . .	182,137 „	1869 . . .	198,562 „	1875 . . .	258,944 „
1864 . . .	177,555 „	1870 . . .	207,950 „	1876 . . .	284,828 „
1865 . . .	155,373 „	1871 . . .	194,801 „	1877 . . .	300,162 „

Hiernach ist der Stand von 1859 nach Herabsetzung des Twistzolles nur einmal im Jahre 1868 wieder erreicht worden und erst seit dem Eintritt Elsaß-Lothringens ins Reich die Ausfuhr ständig gestiegen.

Wie hiernach feststeht, daß die Herabsetzung des Twistzolles den Export von Webewaaren in Deutschland nicht wesentlich begünstigt hat, so beweist andererseits die französische Statistik, daß auch bei sehr hohen Garnzöllen und bedeutendem Garnimport ein blühender Export von Baumwollenwaaren stattfinden kann.

Nach den Documents statistiques sur le Commerce français 1879 betrug die Garneinfuhr (Seite 47):

1876 . . . 215,300 Ztr. 1877 . . . 212,122 Ztr.

sohin beiläufig die Hälfte des deutschen Imports von 418,000 Ztr.; die Ausfuhr im Durchschnitt der Jahre 1872 bis 1877 von Baumwollenwaaren betrug dagegen dem Werthe nach (Seite 6):

1869 . .	73,785,000 Frcs.	1872 . .	68,688,000 Frcs.	1875 . .	81,526,000 Frcs.
1870 . .	60,603,000 „	1873 . .	77,053,000 „	1876 . .	66,400,000 „
1871 . .	57,850,000 „	1874 . .	72,842,000 „	1877 . .	62,150,000 „

Dem Gewichte nach betrug der französische Export von Baumwollenwaaren im Jahre 1877 (Seite 105 bis 107) 257,450 Ztr. gegen 300,162 Ztr. in Deutschland.

Diese Zahlen dürften mehr wie alles andere beweisen, daß es möglich ist, dem Verlangen der Spinner nach Schutz gegen die englische Ueberproduktion entgegenzukommen, ohne die Exportinteressen der Weberei zu schädigen.

Hinsichtlich der Spezialitäten der Spinnerei ist aus dem Berichte der Enquetekommission hervorzuheben, daß die Vigognespinnerei an der Normirung der deutschen Garnzölle insofern kein Interesse hat, als der größte Theil des deutschen Produktes ins Ausland geht, während eine Einfuhr nicht stattfindet (Enquetebericht Seite 63).

Die Zwirnerei hat sich erheblich erweitert, die Zahl der Zwirnspindeln von 19,250 im Jahre 1859 auf 112,685 in 1877 sich vermehrt; auch diese Ziffer ist nicht vollständig (S. 64 a. a. O.).

In den doublirten Garnen ist gleichwohl das Verhältniß der Einfuhr zur einheimischen Produktion noch bedeutend.

Es wird geltend gemacht, daß es bei dem gegenwärtigen Zollsatze nicht rentire, ein größeres Etablissement mit Herstellung feiner doublirter Garne zu beschäftigen, daß es jedoch bei einer Abstufung des Zollsatzes mit mäßiger Erhöhung thunlich sein werde, die Fabrikation derselben bis Nr. 90 bis 100 hinauf zu unternehmen. Zugleich wird bestätigt, daß die fraglichen Garne in den Nummern 10 bis 30 schon jetzt in Deutschland durchaus gut und preiswürdig gesponnen werden.

Die Fabrikation von Nähfäden hat in Folge der Einführung der Nähmaschinen in der Zahl, der Ausdehnung und der Produktionsfähigkeit der Etablissements zugenommen, jedoch die ausländische Konkurrenz vom Inlande noch nicht verdrängen können. Vielmehr ist die Einfuhr von 4,710 Ztr. in 1859 auf 20,214 Ztr. in 1877 gestiegen. Die Einfuhr wird dem Werthe nach auf das Doppelte der inländischen Produktion geschätzt und der Grund der fortdauernden Konkurrenz, wobei nur England in Frage kommt, vornehmlich in dem noch von früher her bestehenden Vorurtheil für englische Marken gefunden, in Folge dessen die letzteren auch bei 10 Prozent höheren Preisen vor den gleichartigen deutschen Marken vielfach bevorzugt werden. Es wird deshalb eine Erhöhung des Zolles beantragt (Seite 70).

Die Weberei hat nach Heft I der statistischen Ermittelungen Seite 5 von Beginn des Zollvereins bis zum französischen Handelsvertrage gleichmäßig für alle Gattungen von baumwollenen Waaren einen Zollschutz von 150 ℳ. pro Zentner genossen. Im Jahre 1865 wurde derselbe, je nach der Feinheit und dem Werthe der Gewebe, in 3 Sätzen auf 30, 48 und 90 ℳ. ermäßigt, und der letztere Satz vom Jahre 1872 an, infolge des Anschlusses von Mecklenburg an das Zollgebiet, weiter auf den gegenwärtigen Satz von 78 ℳ. pro Zentner reduzirt.

In der Zeit von 1861 bis 1875 hat sich die Zahl der mechanischen Webstühle in Deutschland (ohne Elsaß) von 29,448 auf 57,390 vermehrt, wogegen die Zahl der Handstühle um beiläufig 27,000 zurückgegangen ist. In der Zahl der beschäftigten Personen ist eine Abnahme von 192,315 auf 183,438 für den gleichen Zeitraum nachgewiesen. Die Zahl der mechanischen Webstühle in Elsaß-Lothringen wird auf rund 30,000 angegeben (Seite 74).

Während das Quantum der konsumirten Garne und auch die Ausfuhr von Baumwollwaaren in der Periode 1860 bis 1870 ziemlich stationär geblieben

und erst durch den Hinzutritt von Elsaß-Lothringen erheblich gesteigert worden ist, macht sich in der Produktion seit 1875 etwa ein Rückschritt bemerkbar. Die Zahl der 1878 unbeschäftigt gewesenen mechanischen Webstühle wird für Elsaß auf 5 bis 6,000 angegeben. Eine Einschränkung der Arbeitszeit scheint nach dem Enquetеberichte ziemlich allgemein eingetreten zu sein. In Preußen ist der Prozentsatz der Arbeiter mit 60stündiger wöchentlicher Arbeitszeit und weniger von 3,[30] Prozent der gesammten in der Baumwollweberei beschäftigten Arbeiterzahl in 1874 auf 40,[27] Prozent im Jahre 1878 gestiegen. Die Betriebseinschränkungen sind Folgen der Absatzschwierigkeiten, welche sich in den letzten Jahren fast allgemein fühlbar gemacht haben. Die Lagerbestände der Webereien betrugen dem Werthe nach in Prozenten des Jahresprodukts in Sachsen 1875: 12,[41] Prozent, 1877: 38,[34] Prozent. In Elsaß-Lothringen haben dieselben im gleichen Zeitraume von 18,[41] Prozent auf 42,[27] Prozent zugenommen.

Auch die Geschäftserträgnisse sind in den letzten Jahren fraglich geworden und von unbetheiligter Seite wird anerkannt, daß unter den augenblicklichen Verhältnissen die Weberei, insbesondere der Rohkattune und Rohnessel, ohne Nutzen arbeitet. Der Grund hiervon wurde von der Enquetekommission, wie für die Spinnerei, in dem starken Preisrückgang der Fabrikate gefunden. Für das Elsaß wird angegeben, daß seit 1875 die Differenz der Gewebe- und Garnpreise von 1,[16] *M.* pro Kilo auf 0,[38] *M.* gesunken sei (Seite 89).

Die Ausfuhr baumwollener Waaren stellt sich im Durchschnitt der letzten sechs Jahre auf rund 254,000 Ztr., während die Einfuhr für dieselbe Periode blos 51,000 Ztr., also etwa 20 Prozent der Ausfuhr, beträgt. Die Einfuhrziffern seit 1863 sind nach Heft I der statistischen Ermittelungen Seite 73 folgende:

1863 . . .	7,981 Ztr.	1868 . . .	27,279 Ztr.	1873 . . .	55,132 Ztr.
1864 . . .	7,094 „	1869 . . .	28,534 „	1874 . . .	53,025 „
1865 . . .	13,858 „	1870 . . .	25,914 „	1875 . . .	52,767 „
1866 . . .	12,960 „	1871 . . .	40,155 „	1876 . . .	48,851 „
1867 . . .	16,517 „	1872 . . .	49,290 „	1877 . . .	46,992 „

Hiernach haben sich sowohl die Zollermäßigungen von 1865 wie die von 1872 in der Einfuhr geltend gemacht.

Was nun die Wirkung der gegenwärtigen Zollsätze auf die Einfuhr der einzelnen Waarengattungen betrifft, so hat die Enquete nach Seite 96 des Berichts hierüber folgendes ergeben: Die auswärtige Konkurrenz ist für den inländischen Markt in Druckattunen, gewöhnlichen Shirtings, überhaupt den Massenartikeln des Verbrauchs auch nach dem Anerkenntnisse der Weber ohne jede Bedeutung. Dagegen sind durch die Zollermäßigung einführungsfähig geworden, außer Spitzen und ähnlichen Artikeln, gewisse feinere Gewebe, als feine Shirtings, bedruckte Aermelfutter, Moleskins, Jaconnetts, dann undichte Waaren, wie englische Gardinen, weiße gestickte Gardinen aus der Schweiz, Tülle und Maschinenspitzen ꝛc.

Abgesehen hiervon suchen die Vertreter der Weberei den wesentlichen Grund des Preisrückganges, unter welchem die Rentabilität derselben zur Zeit leidet, nicht in dem Drucke der ausländischen Konkurrenz, sondern in den inneren Verhältnissen und zwar in der Ueberfüllung des Marktes, seit das Elsaß mit der Masse seiner Erzeugnisse auf demselben der altdeutschen Fabrikation begegnet.

In Bezug auf die Massenprodukte der Weberei wird von keiner Seite eine Erhöhung der bestehenden Zollsätze für nöthig erachtet. Die auf Zollerhöhung gestellten Anträge beruhen theils auf der Voraussetzung einer Erhöhung der Garnzölle, theils haben sie den selbstständigen Zweck, eine Abstufung herzustellen, welche den feinen dichten Geweben einen höheren Schutz gewährt, als den gröberen.

Die Mängel des bestehenden Tarifs in letzterer Beziehung sind bei den Vernehmungen wiederholt hervorgehoben worden. Abgesehen von dieser Beanstandung der bisherigen Zollbelegung für feine dichte Gewebe wird besonders eine Erhöhung des Zollsatzes auf englische Gardinen wegen der hervorgetretenen starken Konkurrenz empfohlen. Ein detaillirter Tarifentwurf ist von den elsässischen Webern vorgelegt worden, welcher den Vorschlägen des Zentralverbandes deutscher Industrieller sich anschließt und bezüglich der Zeugwaaren auf der Gewichts- und Dichtigkeits-Unterscheidung des französischen Tarifs basirt, die neuerdings auch in dem Oesterreich-Ungarischen Tarif theilweise rezipirt wurde.

Im Einzelnen wird zu den unter Nr. 2 beantragten Tarifsätzen bemerkt:

Zu a. Rohe Baumwolle geht seit Begründung des Zollvereins zollfrei ein; kardätschte Baumwolle war früher mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt und ist seit 1865 gleichfalls freigegeben. Eine Zollbelegung dieses im Inlande nicht erzeugten Rohstoffes wird von keiner Seite gewünscht.

Zu b. Baumwollwatte zahlte bis 1847 einen Eingangszoll von 2 Thlr. pro Zentner, dann bis 1865 3 Thlr., von da an $1^1/_2$ Thlr., und ist seit 1872 zollfrei. Oesterreich-Ungarn erhebt pro 100 kg 5 Fl., die Schweiz 4 Frk., Italien 5,^{75} Frk. Der Zentralverband deutscher Industrieller schlägt in seinem Entwurfe eines autonomen Tarifs einen Zoll von 1,^{50} ℳ. vor, der im Verhältniß zu den angegebenen Sätzen und zum Werthe der Waare als mäßig bezeichnet werden kann.

Zu c. Baumwollengarn.

1. Eindrähtiges, roh. Zur Begründung der vorgeschlagenen Staffelung der Zollsätze nach der Feinheitsnummer der Garne wird auf nachstehende Tabelle Bezug genommen.

Garnnummer englisch	Verkaufswerth in Pfennig pro Kilogramm im Durchschnitt 1875—1877	Produktionskosten in Pfennig pro Kilogr.	Berechneter Zoll auf der Grundlage von 10 ℳ + 10 Proz. der Produktionskosten	Abgerundeter Zollsatz	Prozentuales Verhältniß des abgerundeten Zollsatzes zum Verkaufswerth Prozent	Prozentuales Verhältniß des abgerundeten Zollsatzes zu den Produktionskosten Prozent
10	155	38	13,^{8}	I. 12 ℳ pro 100 kg	7,^{7}	31,^{5}
12	160	40	14,^{0}		7,^{5}	30,^{0}
14	165	44	14,^{4}		7,^{3}	27,^{3}
16	170	48	14,^{8}		7,^{0}	25,^{0}
20	180	56	15,^{6}	II. 18 ℳ	10,^{0}	33,^{5}
24	190	60	16,^{0}		9,^{4}	30,^{0}
28	200	68	16,^{8}		9,^{0}	26,^{4}
30	205	72	17,^{2}		8,^{7}	25,^{0}
32	210	76	17,^{6}		8,^{5}	23,^{6}
36	230	84	18,^{4}		7,^{8}	21,^{4}
40	250	102	20,^{2}		7,^{2}	17,^{6}
44	275	119	21,^{9}		6,^{5}	15,^{1}
48	300	145	24,^{5}	III. 24 ℳ	8,^{0}	16,^{5}
50	320	149	24,^{9}		7,^{5}	16,^{1}
54	355	163	26,^{3}		6,^{7}	14,^{7}
60	415	199	29,^{9}	IV. 30 ℳ	7,^{2}	15,^{0}
66	485	229	32,^{9}		6,^{2}	13,^{0}
70	540	250	35,^{0}		5,^{6}	12,^{0}
74	600	275	37,^{5}		5,^{0}	10,^{9}
80	700	315	41,^{5}	V. 36 ℳ	5,^{1}	11,^{3}
86	800	360	46,^{0}		4,^{5}	10,^{0}
90	900	404	50,^{4}		4,^{0}	9,^{0}

Die Kosten des Garns setzen sich zusammen aus den Kosten des dazu verwendeten Rohmaterials und aus den eigentlichen Produktionskosten. Die ersteren stehen in geradem Verhältnisse zu dem Gewichte des Garns und sind im wesentlichen nicht verschieden für die feinen und groben Nummern. Die Produktionskosten dagegen nehmen in den feineren Nummern bei gleichem Gewichte sehr erheblich zu. Mit Rücksicht hierauf ist in vorstehender Tabelle der auf jede Garnnummer treffende Zoll berechnet aus einem fixen Satze von 10 ℳ. pro 100 Kilo und einem Zuschlage von 10 Prozent der Produktionskosten.

Der fixe Satz ist bestimmt, die Vortheile auszugleichen, welche der englische Spinner in Bezug auf den einen, für die verschiedenen Garnnummern sich gleichbleibenden Faktor der Produktion — den Rohstoff — vor dem deutschen Spinner voraus hat. Die Vortheile beim Bezug der rohen Baumwolle sind von dem elsässischen Sachverständigen Spörry vor der Enquetekommission (Seite 358 der Vernehmungen) in detaillirter Berechnung auf 11,^{52} ℳ. pro 100 kg veranschlagt worden, wobei der beim Spinnen sich ergebende Abfall nur auf 12 Prozent geschätzt ist. Hiernach erscheint der bei obiger Berechnung angenommene fixe Satz von 10 ℳ. nicht als zu hoch gegriffen. (Siehe auch Vernehmung des Sachverständigen Dreyfus S. 389).

Die Produktionskosten, ausschließlich der Kosten des Rohmaterials, sind der Berechnung nach den bezüglichen Aufstellungen auf Seite 35 bis 38 des Enqueteberichts zu Grunde gelegt; sie sind bei der vorgeschlagenen Zollbemessung durch einen prozentualen Zuschlag zum obigen fixen Satze zum Ausdrucke gebracht. Dieser Zuschlag ist bestimmt, dem anderen Faktor der Produktion — nämlich der auf die Garnerzeugung verwendeten Arbeit und Kapitalsrente — den entsprechenden Einfluß auf die Bestimmung des Zollsatzes zu gewähren.

Die Abrundung der auf diesem Wege für die einzelnen Garnnummern ermittelten Zollsätze ist im Anschluß an die Vorschläge der süddeutschen Spinner (S. 122 des Enqueteberichts) in der Weise erfolgt, daß gleichfalls von dem bisherigen Zollsatze für die gröbsten Nummern ausgegangen, jedoch im Interesse der elsässischen Feinspinnerei den vorgeschlagenen 3 Stufen noch 2 weitere für die Nummern über 59 mit 30 und 36 ℳ. beigefügt wurden. Den elsässischen Vorschlägen (S. 126 a. a. O.) noch weiter bis zu einem Satze von 92 ℳ. und sogar bis 160 ℳ. zu folgen, schien mit Rücksicht auf die Interessen der Garnkonsumenten nicht gerathen, wenn auch zuzugeben ist, daß die elsässischen Weber gegen solche Sätze nichts einzuwenden hatten und daß die französischen Weber sich mit Garnzöllen bis zu 300 Frk. pro 100 kg abzufinden haben und gleichwohl auch auf fremden Märkten konkurriren können.

2. Für zweidrähtiges Garn, roh, war der Zollsatz bisher dem des eindrähtigen Garns gleichgestellt. In Frankreich wird für das Doubliren ein Zuschlag von 30 Prozent zum Zolle des einfachen Garns erhoben. Die elsässischen Spinner beantragen einen Zuschlag von 20 Prozent, die süddeutschen Spinner einen fixen Zuschlag von 3 ℳ.

Eine höhere Zollbelegung rechtfertigt sich durch die Doublirungskosten, welche den Betrieb einer Spindel nach Seite 66 des Enqueteberichts um etwa 25 bis 30 Prozent theurer machen als für einfache Garne, ferner durch die Rücksicht auf Elsaß-Lothringen, wo doublirte Garne einen sehr großen Theil des Erzeugnisses ausmachen, endlich im Hinblick auf die bedeutende Einfuhr solcher Garne aus England und der Schweiz.

Den hiernach für doublirte Garne vorgeschlagenen höheren Sätzen liegt ein fixer Zuschlag von 3 ℳ. pro 100 kg zu Grunde, um im Einklang mit den übrigen Gewichtszöllen des Tarifs feste Sätze zu gewinnen.

3. Für ein- und zweidrähtiges Garn, gebleicht oder gefärbt, betrug der Zollsatz bisher 12 ℳ. pro Zentner. Die vorgeschlagene Gradation der Sätze, von den bisherigen beginnend, entspricht der Skala der rohen, einfachen Garne.

4. Garn, drei- und mehrdrähtig, roh, gebleicht, gefärbt, zahlte vor dem französischen Handelsvertrage einen Eingangszoll von 24 ℳ., seitdem 18 ℳ. pro Zentner. Da bei diesen Garnen eine Unterscheidung nach Nummern im Zoll nicht wohl Platz greifen kann, und ohne Inkonvenienzen nicht thunlich ist, bei denselben unter den höchsten Satz der ein- und mehrdrähtigen Garne herabzugehen, so wurde der letztere mit 48 ℳ. auch für diese Garne ohne Unterschied der Nummern in Vorschlag gebracht.

5. Der zwei- und mehrfach gezwirnte Nähfaden ist nebst dem akkomodirten d. h. für den Detailverkauf hergerichteten — letzterer ohne Ausscheidung, ob ein- oder mehrfach gezwirnt — dem höheren Satze von 70 ℳ. zugewiesen.

Die höhere Zollbelegung entspricht dem höheren Werthe dieser Waare (cfr. Seite 71 des Enqueteberichts), ist gerechtfertigt durch die Zollerhöhung für feine einfache Garne und motivirt durch die oben dargelegte erhebliche Zunahme der englischen Einfuhr. Für den akkomodirten Nähfaden stellt die sogenannte Finissage etwa 30 Prozent des Werthes dar; dafür kommt dieser Waare zu Gute, daß das Aufmachungsmaterial mit verzollt wird (Seite 70 des Enqueteberichts).

Zu d. Waaren aus Baumwolle.

Es wird vorgeschlagen, das bisherige System der Verzollung im wesentlichen beizubehalten, und dasselbe lediglich nach den gemachten Erfahrungen und den bei der Enquete geäußerten Wünschen, soweit diese als berechtigt anerkannt werden können, zu modifiziren. Was zunächst die Zollsätze betrifft, so erheischt die beantragte Erhöhung der Garnzölle eine durchgängige Erhöhung der bisherigen Gewebezölle. Es war hierbei zu berücksichtigen, daß die Herabsetzung der letzteren, sowohl die vom Jahre 1865, wie die von 1872, die Einfuhr fremder Gewebe gesteigert hat. Uebrigens wird in den vorgeschlagenen Sätzen die Garnzollerhöhung nicht im vollen Betrage zum Ausdrucke gebracht, da anzuerkennen ist, daß bisher schon die Weberei im Verhältnisse zur Spinnerei einer günstigeren Tariflage sich erfreute.

Zu den Textänderungen ist zu bemerken:

Gebleichte und appretirte Gewebe waren bisher den rohen gleichgestellt. Es schien veranlaßt, dieses Verhältniß, über welches auch von Seite der schlesischen Bleicher Klage geführt wird (Enquetebericht S. 109), in Uebereinstimmung mit anderen Tarifpositionen und mit dem österreichisch-ungarischen Tarife zu beseitigen und gebleichte und appretirte Gewebe dem höheren Satze der Ziffer 2 zuzuweisen. Dagegen wurden die sammetartigen Gewebe, worunter nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse die nicht aufgeschnittenen Sammete zu verstehen sind, als Halbfabrikate im Zolle den rohen Geweben gleichgestellt und lediglich die aufgeschnittenen Sammete dem höheren Satze zugetheilt.

Die Ausscheidung der rohen Gardinen aus der Ziffer 2 und deren Ueberweisung nach Ziffer 3 wird im Interesse der Plauen'schen Industrie vorgeschlagen, welche durch die englische Konkurrenz ausweislich des Enqueteberichts (Seite 120) hart bedrängt wird.

Spitzen und Stickereien einem höheren Satze zu überweiſen, wird bei dem hohen Werthe dieſer Waaren einem Bedenken nicht unterliegen und zum Theil der Hausinduſtrie zu Gute kommen.

Zu den Anmerkungen dieſer Poſition wird bemerkt:

1. Nach dem dermaligen Tarife ſind neue Fiſchernetze aus Baumwollengarn dem ermäßigten Satze von 1,^{50} ℳ. pro Zentner unterworfen. Um die Anomalie zu beſeitigen, welche darin liegt, daß dieſe Netze zu einem niedrigeren Satze eingehen, als das Garn, aus dem ſie verfertigt werden, wird vorgeſchlagen, den Satz auf 12 ℳ., d. h. bis zum niedrigſten Satze der Baumwollengarne, zu erhöhen. Die Textänderung iſt dadurch begründet, daß auch derlei Netze aus Schnüren vorkommen.

2. Die Anmerkung bezüglich der Putzlappen iſt einer ſchon im bisherigen Tarife enthaltenen Beſtimmung für ſeidene Putztücher (Poſ. 30) nachgebildet und durch das praktiſche Bedürfniß gerechtfertigt.

3. Schmirgeltuch war bisher durch das amtliche Waarenverzeichniß Seite 212 der Poſ. 27a zugewieſen und zollfrei. Die Zollfreibelaſſung erſcheint nicht als haltbar, weil das Material, aus welchem Schmirgeltuch hergeſtellt wird, einem Zolle unterliegt. Da das Gewicht dieſes Materials durch die Zubereitung als Schmirgeltuch erheblich erhöht wird und die Waare einen geringen Werth hat, wird für dieſelbe ein Satz von 6 ℳ. pro 100 kg als genügend erachtet.

Nr. 3. Blei und Bleiwaaren. Zu a. Rohblei war bis zum Jahre 1865 und Glätte bis zum Jahre 1870 einem Eingangszoll von 0,^{75} ℳ. pro Zentner unterworfen. Die inländiſche Produktion von Blei, welche nach Ausweis der Statiſtik zur Deckung des inländiſchen Bedarfs ausreicht, exportirt noch ſehr große Quantitäten ins Ausland. Für die Wiedereinführung eines Eingangszolls auf Rohblei und die gleichwerthige Bleiglätte ſind von keiner Seite Wünſche geltend gemacht worden.

Unter dieſer Nummer des Tarifs war bisher auch Mennige aufgeführt. Dieſes Bleipräparat wird aber hauptſächlich als Farbe benutzt und gehört deshalb ſeiner Natur nach zu den nicht beſonders genannten Farbewaaren, welche nach Nr. 5 lit. g zollfrei bleiben.

Zu b und c. In Folge der ſtetig zunehmenden Bleiproduktion Spaniens und Amerika's, ſowie durch die in letzterem Lande und in den Nachbarſtaaten beſtehenden Eingangszölle für Bleiwaaren wird der deutſchen Bleiinduſtrie der Abſatz ins Ausland mehr und mehr erſchwert. Andererſeits hat ſeit der im Jahre 1870 erfolgten Aufhebung der Zölle für gewalztes Blei und grobe Bleiwaaren ꝛc. die Einfuhr dieſer Artikel erheblich zugenommen und wird der inländiſchen Induſtrie der eigene Markt hierdurch ſtreitig gemacht. Es empfiehlt ſich daher, grobe Bleiwaaren, Buchdruckerſchriften und gewalztes Blei wieder mit einem Eingangszoll zu belegen, um der deutſchen Bleiinduſtrie wenigſtens den eigenen Markt zu ſichern.

Da die Unterſcheidung der Waaren aus Blei, Zink und Zinn von Waaren, welche aus Legirungen dieſer Metalle beſtehen, ſehr ſchwierig und ebendeswegen eine Ueberweiſung der Waaren aus ſolchen Legirungen auf Tarifnummer 19, oder in eine beſondere Poſition kaum durchführbar iſt, ſo iſt es, um Schwierigkeiten für die Zollabfertigung zu verhüten, für zweckmäßig erachtet, die Blei-, Zink- und Zinnwaaren, ſowie die Waaren aus Legirungen dieſer Metalle bezüglich der Zollſätze gleichmäßig zu behandeln, und die gedachten Legirungen den Nummern 3, 42 und 43 zu unterſtellen.

Zu b. Der beantragte Zollsatz von 3 ℳ. pro 100 kg für gewalztes Blei beträgt 6 Prozent vom Werth dieser Waare. Nach dem Zolltarif von 1865 unterlag letztere dem gleichen Zollsatze. Von gewalztem Blei erhebt Oesterreich 4 Fl. 50 Kr., die Schweiz 1 Frk. 50 Cts. und Frankreich 3 Frk. Eingangszoll pro 100 kg.

Zu c. Der Satz von 6 ℳ. pro 100 kg für grobe Bleiwaaren beträgt 11 Prozent des Werths der letzteren (27 ℳ. pro Zentner). Nach dem Zolltarif vom Jahre 1865 unterlagen grobe Bleiwaaren ebenfalls einem Eingangszoll von 3 ℳ. pro Zentner. In Oesterreich wird von groben Bleiwaaren 4 Fl. 50 Kr., in der Schweiz 7 Frk., in Frankreich 3 Frk. Eingangszoll pro 100 kg erhoben.

Für grobe Bleiwaaren ist neben der Verbindung mit Holz und Eisen auch die Verbindung mit Zinn in den Tarifentwurf aufgenommen, weil diese Waaren durch die Verbindung mit Zinn am Werth nicht wesentlich gewinnen, gleichwohl aber nach den Bestimmungen des dermaligen Tarifs der Pos. 3 d unterstellt und mit 12 ℳ. pro Zentner verzollt werden müssen. Hierin liegt eine Härte, deren Beseitigung schon früher vom Bundesrath aus Anlaß eines Spezialfalls als wünschenswerth erkannt worden ist. — Aus demselben Grunde ist auch die Verbindung mit Zink aufgenommen worden.

Zu d. Eine Abänderung des bisherigen Zollsatzes von 12 ℳ. pro Zentner für feine Bleiwaaren erscheint nicht angezeigt, da derselbe im Verhältniß zum Werth der Waare schon hoch bemessen ist (zirka 20 Prozent des Werths), auch von keiner Seite eine Erhöhung gewünscht wird.

Nr. 4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren. Der früher auf grobe Bürstenbinderwaaren gelegte Eingangszoll (im Tarif von 1865 noch 12 ℳ., von 1868 an 4 ℳ. pro 100 kg ist im Jahre 1870 aufgehoben worden, nachdem durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 die Aufhebung des Zolls auf Borsten herbeigeführt worden war. Da indessen die Waaren, um welche es sich hier handelt, durch Verbindung verschiedener Materialien hergestellt werden, ein Umstand, der bei Waaren anderer Gattungen die Belegung mit einem Zolle bezw. mit einem höheren Zollsatze bedingt, so erscheint die Wiedereinführung eines mäßigen Zollsatzes um so mehr gerechtfertigt, als diese Waaren in anderen Staaten mit zum Theil sehr hohen, die Konkurrenz des deutschen Fabrikats ausschließenden oder doch sehr erschwerenden Eingangszöllen belegt sind.

Es empfiehlt sich, auch die aus vegetabilischen Pflanzenfasern, Wurzeln ꝛc. hergestellten dergleichen Waaren, welche gegenwärtig unter die Tarifnummer 35 a fallen, wieder der Position 4 einzufügen, welcher sie früher unterstellt waren.

Zu einer Aenderung des Zollsatzes von feinen Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren liegt kein Anlaß vor.

Nr. 5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren. Zu 5 a. Der mäßige, seit 1840 bestehende Zollsatz ist beibehalten und auch im Uebrigen eine Aenderung nicht erfolgt.

Zu 5 b. Hier sind Oxalsäure und oxalsaures Kali beigefügt worden. Diese Fabrikate waren bis zum Jahre 1865 mit 20 ℳ. und von da ab mit 8 ℳ. belegt; im Jahre 1870 wurden sie zollfrei. Der betreffende Industriezweig ist durch die Zollbefreiung der englischen Konkurrenz gegenüber in eine sehr schwierige Lage versetzt worden. Zwei Fabriken haben inzwischen die Arbeit einstellen müssen; in nicht ferner Zeit würden die übrigen voraussichtlich nachfolgen, wenn die Zollfreiheit für diese Produkte fortbestehen sollte. Der

Werth der letzteren stellte sich 1875 auf 150 ℳ. 1877 auf 120 ℳ. pro Zentner.

Zu 5 c. e. u. f. In der Tarif-Periode bis zum Jahre 1865 wurde nur zwischen gereinigter und ungereinigter Soda unterschieden. Beide Sorten trugen einen Zoll von 3 ℳ., auf gewissen Eingangsstrecken (z. B. über die preußische Seegrenze) bestand für ungereinigte Soda, weniger als 30 Prozent an wasserfreiem Natron enthaltend, ein ermäßigter Eingangszoll von 75 Pf.

Vom Jahre 1865 an ging der Tarif zu der jetzt noch bestehenden Unterscheidung über:

„rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda" und „kalzinirte Soda";

die erstere war mit 75 Pf. pro Ztr. belegt, die letztere mit 2 ℳ.

Aetznatron oder kaustische Soda wurde vom Jahre 1832 bis 1840 mit . . . . . 11 ℳ.
vom Jahre 1840 bis 1865 mit . . . . . 10 =
und von da ab bis auf die Gegenwart mit . . . . . 3 =

verzollt.

Die letzte Tarifreform im Jahre 1873 ließ den Zollsatz für Aetznatron unverändert, dagegen setzte sie den Zoll für kalzinirte Soda auf 75 Pf. herab, und stellte damit die kalzinirte Soda im Zoll der krystallisirten gleich.

Gelbes, weißes und rothes blausaures Kali ist von jeher ebenso wie das Aetznatron behandelt, abgesehen von einer kurzen Periode von 1865/69, in welcher gelbes blausaures Kali nur mit 3 ℳ. belegt war.

Doppelkohlensaures Natron ist vom Jahr 1846 an der kalzinirten Soda gleichgestellt gewesen.

Die Zollsätze Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, Rußlands, Italiens, der Schweiz und Spaniens sind in der nachfolgenden Uebersicht zusammengestellt.

	Oesterreich-Ungarn pro 100 Kilogr.	Frankreich pro 100 Kilogr.	Rußland pro Pud	Italien pro Quintal	Schweiz pro 100 Kilogr.	Spanien pro 100 Kilogr. nach Pesetas Pesetas = 1 Fr. 10 Cent.
Aetznatron . . .	4 Gulden	6,40 Fr.	30 Kop.	reines = 5 Lire unreines = 0,50 Lire	60 Ct.	3,80
kalzinirte Soda .	0,80 Gulden	4,20 Fr.	20 Kop.	—	60 Ct.	—
rohe, natürliche od. künstlich krystallisirte Soda . .	0,80 Gulden	1,90 Fr.	10 Kop.	raffinirte = 3 Lire rohe = frei	60 Ct.	1

Die Verwendungszwecke der Soda sind die mannichfaltigsten.

Was zunächst das Aetznatron (kaustische Soda) anlangt, so wird dasselbe in sehr großen Mengen bei der Fabrikation des Papierstoffs aus Stroh und Holz, bei der Herstellung des Alizarins und der Anilinfarben, auch der Reisstärke gebraucht. Dasselbe ist Hülfsstoff bei der Großindustrie der Seife und wird selbst für deren Herstellung in kleinem Betriebe zur Zeit sehr vielfach angewendet, ja auch für das Kleingewerbe in zahlreichen anderen Fällen,

selbst für hauswirthschaftliche Zwecke — es ist der jetzt so viel verwendete Seifenstein — benutzt. Um den Umfang, in welchem diese Verwendung stattfindet, einigermaßen anschaulich zu machen, mag angeführt werden, daß die Reisstärkefabrik in Salzuffeln allein jährlich 6,000 Ztr. kaustische Soda bedarf. Von den Alizarinfabrikanten haben zwei Fabrikanten ihren jährlichen Bedarf an Aetznatron im Zollwerthe von 110,000 ℳ. und 90,000 ℳ. angegeben.

Die kalzinirte Soda findet ihre Hauptverwendung in der Seifen- und Glasfabrikation, in der Papierfabrikation, in Färbereien, Bleichereien und zu Glasuren.

Der Sodabedarf wird zum Theil durch Bezug aus dem Ausland befriedigt, zum größeren Theil jedoch durch die inländische Sodafabrikation gedeckt. Was zunächst den Import anlangt, so sind vornehmlich England, Belgien und Holland die Bezugsquellen; in neuerer Zeit, seit dem Jahre 1877, ist auch der Bezug aus Oesterreich und Frankreich gestiegen; namentlich hat Frankreich seine Sodaeinfuhr in den beiden letzten Jahren nicht unerheblich erhöht.

Danach beträgt der Durchschnitt der Einfuhr für die letzten 5 Jahre:

an krystallisirter Soda	. . . . .	307,231 Ztr.
= kalzinirter =	. . . . .	342,027 =
= kaustischer =	. . . . .	113,915 =

Die inländische Sodafabrikation betreffend, so liegt eine von den Sodafabrikanten im Jahre 1875 mittelst Fragebogen angestellte Enquete vor. Nach derselben bestanden in Deutschland, einschließlich Elsaß-Lothringen, 21 Sodafabriken, von welchen jedoch 3 den Betrieb eingestellt hatten.

Die Gesammt-Produktion aller Sodafabrikanten, reduzirt auf 90 Prozent kalzinirte Soda betrug . . . . . 1,059,230 Ztr.

Die in der Fabrikation beschäftigten Arbeiter wurden auf 6,489 angegeben.

Eine Fabrik in Mannheim lieferte 300,000 Ztr. Sodafabrikate,
6 Fabriken zwischen 50 und 100,000 Ztr.,
9 Fabriken zwischen 20 und 50,000 =
4 Fabriken unter 20,000 Ztr.

Die Einfuhr an ausländischer Soda betrug im Jahre 1875 zirka 56 Prozent der gesammten inländischen Produktion.

Wie sich die Lage der Sodafabrikation seitdem gestaltet hat, darüber fehlen genaue Nachweise. Von einem Hauptvertreter der Sodaindustrie liegt die Angabe vor, daß die Produktion der Sodafabrikanten sich im Jahre 1878 auf 1,029,230 Ztr. beziffert. Es wird hiernach anzunehmen sein, daß die Produktion der Sodaindustrie im Jahre 1878 mindestens nicht nennenswerth gegen das Jahr 1875 gesunken ist.

Was die Ausfuhrverhältnisse der deutschen Sodafabriken anlangt, so weisen die Uebersichten eine steigende Ausfuhr für krystallisirte und kalzinirte Soda nach. Die Ausfuhr an Aetznatron ist kaum nennenswerth.

Die Preise betragen nach den Notirungen des statistischen Amts für Aetznatron

pro	1872	für	den	Zentner	18	ℳ.
„	1873	„	„	„	18	„
„	1874	„	„	„	18	„
„	1875	„	„	„	18	„
„	1876	„	„	„	17	„

Für die Preise der krystallisirten und der kalzinirten Soda liegen Ermittelungen der offiziellen Hamburger Statistik und des statistischen Amts vor. Es ergeben sich nach den Preisermittelungen

pro Zentner	der Hamburger Statistik für krystallisirte Soda:	für kalzinirte Soda:	des statistischen Amts für krystallisirte Soda:	für kalzinirte Soda:
1847				
1850	7,20 ℳ.	10,86 ℳ.		
1851—1855	5,58 „	9,93 „		
1856—1860	6,84 „	11,73 „		
1861—1865	5,34 „	9,54 „		
1866—1870	7,98 ℳ.			
1871—1875	6,94 ℳ.	11,70 ℳ.		
1872	7,83 „	16,14 „	7,50 ℳ.	15,00 ℳ.
1873	7,83 „	11,35 „	7,50 „	13,50 „
1874	6,18 „	10,30 „	6,00 „	12,00 „
1875	5,91 „	8,99 „	6,00 „	12,00 „
1876	5,13 „	10,50 „	5,50 „	11,00 „

Beide Reihen zeigen einen in der Hauptsache gleichartigen Gang der Preisbewegung. Die Hamburger Zahlen ergeben insbesondere, daß auch die früheren Jahre lange vor 1872 einen dem jetzigen ohngefähr gleichen Preisstand hatten, und daß nur in den Jahren 1872 und 1873 ein ganz ungewöhnlicher Aufschwung stattfand.

Die Sodafabrikation stellt ihre Produktionsverhältnisse in allen darüber vorliegenden Eingaben als eine besonders gedrückte und leidende dar, welche einer Aufhülfe im höchsten Grade bedürftig sei. Als Gründe für die nachtheiligen Konkurrenzverhältnisse werden folgende angegeben.

Was zunächst England anlangt, so soll der Grund der dortigen wohlfeilen Fabrikation vornehmlich in der billigen Beschaffung der Rohprodukte liegen. Es sei auf dem Kontinente kein Platz ausfindig zu machen, wo die für die Sodafabrikation nothwendigen Rohmaterialien, als: Kohle, Salz, Schwefelkies und Kalkstein nahe bei einander liegen. Alle deutsche Fabriken müssen, wenn sie auch für das eine Material günstig liegen, die anderen Rohstoffe weither beziehen. In England fänden sich Kohlen, Kalksteine und Kalk, in Lancashire nahe bei einander liegen. Schwefelkies bezögen fast alle englischen Fabriken aus Spanien, und zwar billiger als die deutschen Fabrikanten das gleiche Material von deutschen Gruben. Würden die diesseitigen Fabriken gleichfalls aus Spanien beziehen, so würde hier eine Frachtvertheuerung um 40 Prozent vorliegen.

Ein weiterer Grund, der namentlich auch die französische Konkurrenz trifft, wird in der Erfindung des Solvayschen Verfahrens gesucht. Während in Deutschland fast ausschließlich, in England bisher vorwiegend, nach dem Leblanc'schen Verfahren gearbeitet wird, hat die Sodafabrikation in Frankreich, Belgien und auch schon in England durch das neue Verfahren, welches die Soda aus Salz mit Anwendung von Ammoniak herstellt, einen bedeutenden Vorsprung gewonnen.

In Deutschland besteht diese Fabrikation zur Zeit nur in zwei Fabriken. Als Grund dafür wird angegeben, daß die Produktionsbedingungen für den Solvay-Prozeß nicht sehr günstig liegen; Solvay selbst habe die Rheinprovinz, Westfalen, Sachsen und Hannover bereist in der Absicht, in Deutschland eine

Fabrik anzulegen, ohne jedoch die für sein Verfahren erforderlichen Bedingungen vereinigt gefunden zu haben. Hinzukomme, daß in der Differenz der Verkaufspreise zwischen Ammoniaksoda und gewöhnlicher Soda in England der ganze Gewinn für erstere bestehe. Dies werde aber in Deutschland dadurch ausgeschlossen, daß die Ammoniaksoda der zur Zeit in Deutschland fabrizirten Soda in ihrer Qualität höchstens gleichkommen kann, mithin nicht theurer zu verkaufen sein werde.

Endlich werde die Sodafabrikation in England in größtem Maßstabe betrieben. 3 Etablissements fabrizirten ebensoviel, wie alle Sodafabriken in Deutschland. Diese Großindustrie gestatte mit Vortheil maschinelle Vorrichtungen da zu benutzen, wo solche bei dem kleinen deutschen Betriebe nicht rentabel seien. Ein einziger rotirender Ofen in England produzire mehr, als in irgend einer deutschen Fabrik an Soda dargestellt wird.

Sowohl in dem von dem Zentralverband deutscher Industrieller vorgelegten Entwurf eines autonomen Tarifs, als auch in verschiedenen Petitionen, werden folgende Zölle vorgeschlagen:

krystallisirte Soda . . .	0,75 ℳ.	pro Zentner,
kalzinirte „ . . .	1,50 „	„ „
Aetznatron	2,50 „	„ „

Für krystallisirte Soda verbliebe es hiernach bei dem bisherigen Zollsatze, für Aetznatron träte sogar eine Ermäßigung ein.

Die beantragten Zölle repräsentiren bei einem Werthe von 10 ℳ. für kalzinirte Soda . . . . . 15 Prozent des Werths;
bei einem Werthe von 18,50 ℳ. für Aetznatron ca. . 14 „ „ „

Die geltenden Zölle betragen:

für kalzinirte Soda	7 1/2	Prozent des Werths,
„ Aetznatron	16	„ „ „

Die Höhe der Zölle wird durch die oben dargelegten Konkurrenzverhältnisse motivirt. Daneben wird aber noch angeführt: daß es im wirthschaftlichen Interesse liege, die deutsche Sodafabrikation möglichst zu schützen, weil die Sodafabriken in der Salzsäure ein Nebenprodukt herstellen, welches in anderer Weise als durch die Sodafabrikation nicht in ausreichendem Maße zu beschaffen sei.

Sollte die Sodafabrikation erheblich in ihrer Produktion abnehmen, so würde das für die Salzsäure eine enorme Preissteigerung zur Folge haben. Den Beweis hierfür liefere Amerika, welches, mangels einer bedeutenden Soda-Industrie, für Salzsäure erheblich höhere Preise zu zahlen habe, als für die, in Deutschland um das Doppelte theuere, Schwefelsäure.

Die Produktion an Salzsäure bei der Pottaschefabrikation betrage etwa 1/7 der bei der Sodafabrikation gewonnenen Menge und würde den Bedarf nicht decken.

Wenn zunächst einzuräumen ist, daß die Salzsäure einen nothwendigen Hülfsstoff für viele Industriezweige bildet, und deshalb eine Vertheuerung desselben nur unerwünscht sein kann, so ist doch zu erwägen, daß selbst im schlimmsten Falle, sofern nämlich die Sodaindustrie wesentlich zurückgehen oder gar untergehen sollte, gleichwohl die technische Chemie in kürzester Frist Mittel an die Hand geben würde, nach neuen Prinzipien Salzsäure herzustellen. Rud. v. Wagner (Dingler's polytechnisches Journal Nr. 223 Seite 302) spricht dies ausdrücklich aus und fügt hinzu, daß wir in dem Staßfurter Chlormagnesium eine Salzsäurevorrathskammer haben, welche gewiß zur rechten Zeit dem Bedürfnisse erschlossen werden wird.

Für krystallisirte Soda wird, wie bereits oben erwähnt, eine Erhöhung nicht beansprucht. Es liegt daher zu einer solchen um so weniger Anlaß vor, als es sich hier um einen für andere Instriezweige wichtigen Hülfsstoff handelt.

Die große Bedeutung des Aetznatrons für eine Reihe von Industrien ist oben dargelegt; ebenso ist nachgewiesen, daß der jetzige Zoll von 6 ℳ. (bei einem Preise von 37 ℳ.) pro 100 kg 16 Prozent des Werthes darstellt. Thatsache ist ferner, daß die inländischen Sodafabrikanten den namentlich durch die Alizarinfarbenindustrie sehr vermehrten Bedarf an Aetznatron nicht zu decken vermögen, daß sie diesen Artikel trotz des hohen Schutzzolls vernachlässigt haben, und ihn nur in verhältnißmäßig geringer Menge herstellen.

Die Konsumenten sind somit auf den Bezug vom Auslande angewiesen.

Aus diesen Gründen hat schon im Jahre 1878 innerhalb der preußischen Ressortministerien eine Verhandlung über die Herabsetzung des Zolls für Aetznatron von 6 ℳ. auf 3 ℳ. stattgefunden. Es möchte deshalb allen Interessen genügt sein, wenn der Zoll für Aetznatron

auf 4 ℳ. pro 100 Kilogramm

ermäßigt wird. Derselbe repräsentirt dann immerhin noch einen Werthzoll von 10 Prozent bei dem Preise von 37 ℳ., bei einem Preise von 30 ℳ. beinahe 14 Prozent, und gibt der Industrie einen ausreichenden Schutz, falls sie überall sich der Fabrikation des Aetznatrons mehr, wie bisher geschehen, zuwenden will.

Gelbes, weißes und rothes blausaures Kali ist wie bisher dem Aetznatron gleichgestellt.

Was den Zoll für kalzinirte Soda anlangt, so liegt in der Feststellung desselben der Schwerpunkt und das Hauptinteresse der Industrie. Es muß versucht werden, die entgegenstehenden Interessen der Sodakonsumenten und der Sodaproduzenten durch Annahme eines beide Interessen berücksichtigenden Zolles auszugleichen.

Der Vorschlag der Sodaindustriellen auf 3 ℳ. pro 100 kg verdoppelt den jetzigen Schutzzoll, indem er einen Werthzoll von 15 Prozent (bei einem Werth von 20 ℳ. pro 100 kg) giebt.

Daß dieser Zoll für die Konsumenten eine Vertheuerung der Soda zur Folge haben müßte, bedarf keiner Ausführung. Andererseits würde dadurch auch das wahre Interesse der Sodaindustrie selbst nicht gefördert werden. Denn es ist oben dargelegt und von den Industriellen selbst anerkannt, daß ein Hauptgrund der mangelnden Konkurrenzfähigkeit in dem Kleinbetriebe der deutschen Soda-Industrie gegenüber dem Großbetriebe der englischen besteht. Ist es aber richtig, daß die Soda-Industrie sowohl nach ihrer Eigenart, als mit Rücksicht auf die großartigen Etablissements anderer Länder, auf den Großbetrieb angewiesen, und nur von diesem Vortheil erwarten kann, so würde eine jede zu starke Erhöhung des Schutzzolls für die Industrie nur die nachtheilige Folge haben, daß dieselbe in ihrem jetzigen Kleinbetriebe verharrt und der Uebergang zum Großbetriebe hinausgeschoben wird.

Ein Zollsatz von 2,^{50} ℳ. pro 100 Kilo wird auf der einen Seite die berechtigten Interessen der Soda-Großindustrie befriedigen, auf der anderen Seite aber auch die von einer zu großen Steigerung des Schutzzolls zu befürchtenden Nachtheile ausschließen. Derselbe repräsentirt einen Werthzoll von 12$^1/_2$ Prozent.

Es empfiehlt sich, wie bisher, doppelt kohlensaures Natron wie die kalzinirte Soda zu behandeln.

Aetzkali ist, da es sich rücksichtlich der Herstellung, der Ve
des äußeren Ansehens von dem Aetznatron nicht unterscheidet,
gleichgestellt worden. Es war bis zum Jahre 1870 mit 20
wurde dann zollfrei. Die Menge der Einfuhr ist nicht nach
Werth steht es höher als Aetznatron. Die Produkte Bleiweiß,
Zinkweiß mit einem Eingangszoll zu belegen, erscheint durch di
die belgische und österreichische Einfuhr und auf die Möglichkeit de
Versorgung des Inlandes mit eigenem Fabrikat gerechtfertigt. Es
an Bleiweiß und Zinkweiß 90,010 Ztr. ein, davon kamen 31
Oesterreich, welches seinerseits 6 *M.* erhebt. Der Werth stellte
Bleiweiß auf 60 *M.* für Bleizucker auf 80 *M.*, 1877 auf 54 *M*
weise auf 70 *M.* — Auch Grünspan und Weinsteinsäure sind unter
aufgenommen worden. Die Einfuhr beider Artikel ist nicht bes
wiesen; bei Grünspan ist sie, da derselbe überhaupt nicht in Masse
findet, nicht sehr erheblich. Frankreich, woher die Einfuhren st
5 Prozent vom Werth, welcher sich auf 150 bis 200 *M.* stellt.
säure besteht eine erhebliche Konkurrenz aus Oesterreich, welche
einem Zoll von 6 *M.* belegt hat. Die Menge der Einfuhr ist g
nachgewiesen. Der Werth beträgt 270 bis 300 *M.* — Sämmtlich
Fabrikate waren bis 1870 mit 6 *M.* belegt und wurden dann fr
Oelfirniß ward vom Jahre 1832 bis 1839 mit 11 *M.*, vo
Jahre 1865 mit 10 *M.* verzollt. Von diesem Zeitpunkt bis
trägt er 1,^{50} *M.*; die Einfuhr dieses Artikels ist seit dem Jahre 1
die geringe Ausfuhr hat sich ziemlich auf denselben Niveau erhalt
Oelfirniß wird vorzugsweise aus Leinöl, seltener aus Nuß
Mohnöl bereitet. Die Masse des Leinölfirnisses dient als wesent
theil der Oelfarben (5 a), und mit Ruß, gebranntem Elfenbein u
vermischt, als Buchdruckerschwärze.
Petitionen auf Erhöhung oder Ermäßigung des Zolls lieg
dagegen ist zu erwägen, daß Oelfirniß bisher einen gleichen Z
(1,^{50} *M.*) trug. Wird der Zoll für Leinöl auf 4 *M.* pro 10
so liegt es in der Konsequenz, auch den Zoll für Oelfirniß e
erhöhen.
Aus diesem Grunde ist Oelfirniß aus der bisherigen Position
dieser Artikel mit Alaun und Chlorkalk vereinigt war, in die Pos
u. s. w. (5 c.) versetzt.
In der Gewinnung der Pottasche haben sich in der neu
einschneidende Aenderungen vollzogen. Den ersten Anstoß hierzu
winnung der Schlempekohle aus der Rübenmelasse gegeben; ein
Umschwung aber trat durch den Aufschluß der Staßfurter Kalilag
Pottasche ist jetzt in weitaus größter Menge ein durch komplizirte
wirkungen hergestelltes chemisches Fabrikat, das mehr als ausre
lande billig hergestellt werden kann, während dasselbe früher
brennung und Auslaugung der Asche gewonnen wurde und in
wiegender Masse theurer aus dem Auslande bezogen werden mu
wurde sie früher mit 7$^{1}/_{2}$ Sgr. und von 1851 bis 1865 mit 5
seitdem ist sie frei geblieben. Die Pottaschenindustrie hat für die
der Staßfurter Abraumsalze bezw. des daraus dargestellten Chlo
ähnliche Bedeutung wie die Sodaindustrie für das Chlornatrium
duktion wird jetzt auf 300,000 Ztr. Pottasche und der Verbrauch

hierzu auf 300,000 Ztr. Schwefelkies, 400,000 Ztr. Chlorkalium, 600,000 Ztr. Kalkstein und 1,500,000 Ztr. Steinkohlen geschätzt. Die Einfuhr an Pottasche bezifferte sich 1877 auf 143,186 Ztr., wovon über 70,000 Ztr. auf die Grenzen gegen Frankreich, Belgien und Holland kommen. Weitaus der größte Theil hiervon stammt aus Frankreich, wo die Pottasche vorzugsweise aus der Melassenkohle als Nebenprodukt eines durch Exportprämien begünstigten gewinnreichen Großbetriebs hergestellt wird.

Ein Zollsatz in der Höhe desjenigen für krystallisirte Soda dürfte gerechtfertigt sein.

Zu Nr. 5 d

Alaun trug vom Jahre 1832 bis 1865 einen Zollsatz von 4 ℳ. pro Zentner, von 1865 bis 1868 = 2 ℳ, seit dem österreichischen Vertrage im Jahre 1868 bis jetzt = 1,^{50} ℳ. Die Einfuhr an Alaun ist in den Jahren 1869 und 1870 nicht unerheblich gestiegen, hat sich aber seit dem Jahre 1871 ziemlich auf demselben Niveau erhalten.

Die Ausfuhr ist im Jahre 1877 sehr erheblich gestiegen. Sie überschritt in diesem Jahre die Einfuhr um zirka 16,000 Ztr., im Jahre 1872 um zirka 43,000 Ztr.; in den übrigen Jahren blieb die Ausfuhr hinter der Einfuhr zurück.

Alaun besteht aus Thonerde, Schwefelsäure, einem Alkali (Kali, Natron, Ammoniak) und Krystallwasser. Behufs seiner Darstellung wird der aus dem Alaunerz (Alaunschiefer und Alaunerde) zunächst gewonnenen schwefelsauren Thonerde eines der genannten 3 Alkalien zugesetzt. In neuerer Zeit benützt man zur Gewinnung auch Pfeifenthon und Kryolith.

Die Hauptverwendung des Alauns erfolgt beim Färben und Bedrucken der Zeuge als Beize behufs Fixirung der Farbestoffe, nachdem er durch Bleizucker in essigsaure Thonerde (Alaunbeize) umgewandelt ist. Außerdem wird er zum Leimen des Papiers, in der Weißgerberei und als Düngemittel benutzt. Gebrannter Alaun wird in der Pharmazie verwendet.

Die Frage des Zolls für Alaun wurde sachlich erörtert in der Sitzung des Zoll-Parlaments vom 20. März 1868. Die verbündeten Regierungen hatten in ihrer damaligen Tarifvorlage Zollfreiheit für Alaun vorgeschlagen. Damals bestanden nach der Angabe des Abgeordneten Stumm im Deutschen Zollverein 9 Alaunwerke, welche einer ganzen Reihe von Ortschaften, die sonst keinen Verdienst hatten, lohnende Arbeit schafften. Die jährliche Produktion von Alaun veranschlagte der Abgeordnete Sombart auf 240,000 Ztr.

Die beantragte Zollfreiheit wurde bekämpft durch folgende Gründe:

Die Alaunfabrikation leide ganz besonders unter der Ungunst der hohen Eisenbahnfrachten, weil die zur Fabrikation nothwendigen Rohmaterialien weit auseinander liegen. Das Haupthinderniß bilde aber der Fortbestand des Sodazolls. So lange ein namhafter Zoll auf kalzinirte Soda bestehe, würde es geradezu eine Ungerechtigkeit sein, den Zoll für Alaun aufzuheben. Die Folge müßte sein, daß England vermöge seiner Frachtsätze den größten Theil des norddeutschen Marktes wegnehmen werde; der Rest würde von der Fabrikation künstlichen Alauns, eines Nebenprodukts bei der Verwendung grönländischen Kryoliths zur Sodafabrikation, absorbirt werden.

Das Zoll-Parlament erklärte sich zwar für die Zollfreiheit des Alauns; das Gesetz kam aber bekanntlich nicht zu Stande und bei der Erneuerung der Vorlage in den Jahren 1869 und 1870 wurde die Zollpflicht des Alauns in der bisherigen Weise aufrecht erhalten.

Für die Zollfreiheit des Alauns liegen Petitionen von Seiten der Papierindustrie vor.

Gegen die gänzliche Aufhebung des Zolls für Alaun petitioniren die Fabrikanten von Alaunwerken.

Zu einer Veränderung des bestehenden Zustandes fehlt es an ausreichenden Gründen.

Die Zölle auswärtiger Länder für Alaun stellen sich wie folgt:

Oesterreich erhebt pro Zentner . . . 75 Krz. = 1,50 ℳ.,
die Schweiz . . . . . 30 Cts.,
Frankreich einen Werthzoll von 5 Prozent.

Chlorkalk wurde vom Jahre 1832 bis 1839 mit 11 ℳ., von da bis 1842 mit 10 ℳ., von 1842 bis 1865 mit 6 ℳ. verzollt; vom Jahre 1865 bis zur Gegenwart aber mit 1,50 ℳ. pro Zentner.

Die Einfuhr des Chlorkalks ist seit dem Jahre 1871 nicht unerheblich gestiegen, während die weit geringere Ausfuhr sich ziemlich in demselben Niveau erhalten hat.

Chlorkalk, das wichtigste künstliche Bleichmittel, wird als solches namentlich in der Papierindustrie verwendet, außerdem dient derselbe zur Desinfektion und zur Herstellung und chemischer und pharmazeutischer Fabrikate.

Von den vorliegenden Petitionen spricht sich eine Eingabe der Papierfabrikanten dahin aus, daß, für den Fall des Fortbestandes zollfreier Lumpenausfuhr, der Zoll für Chlorkalk aufgehoben werden müsse.

Anträge auf Erhöhung des Chlorkalkzolles liegen nicht vor.

Unter diesen Umständen, und da für eine Ermäßigung des Zolls nicht genügende Unterlagen gegeben sind, empfiehlt sich die Aufrechterhaltung des bestehenden Zolls von 3 ℳ. für 100 kg.

Farbholzextrakte waren bis 1870 mit einem Zoll von 3 ℳ. für 100 kg belegt, während die Schweiz 7 Frcs., Oesterreich 6 ℳ., Frankreich 10 bis 15 Prozent vom Werth erheben. Seit 1870 gehen Farbholzextrakte in Deutschland zollfrei ein.

In Frankreich hat dieser Fabrikationszweig vermöge der hohen Zollsätze einen ganz besonders großen Umfang erreicht. Im Jahre 1877 sind über die französische Grenze nach Deutschland 55,922 Ztr. Farbholzextrakte eingegangen. Der ganze Eingang in den freien Verkehr bezifferte sich auf 158,843 Ztr., die Ausfuhr auf 39,921 Ztr. Oesterreich hat zum Schutze der inländischen Arbeit auch auf gemahlenes Farbholz einen Zoll von 1 ℳ. gelegt. Daß die Extraktfabrikation in Deutschland demgegenüber ohne einen Zollschutz nicht aufkommen konnte, erscheint natürlich; der vorgeschlagene Zoll, welcher sich auf 3,3 Prozent vom Werthe der geringeren Sorten des Fabrikats berechnet soll den inländischen Extrakten den einheimischen Markt wenigstens einigermaßen sichern.

Leim trug bis 1870 ebenfalls einen Zoll von 3 ℳ. Oesterreich, wohin von hieraus seither eine nicht unerhebliche Ausfuhr bestand, hat denselben neuerdings gleichfalls mit 3 ℳ. belegt. Der inländische Bedarf kann ohne Schwierigkeit durch eigenes Fabrikat gedeckt werden, ein guter Stand der inländischen Industrie ist aber von Wichtigkeit für die Verwerthung der Lederabfälle und der Salzsäure. Der Preis des Leims ist in den letzten Jahren in außerordentlichem Maße zurückgegangen und stellt sich je nach Güte auf 110 bis 120 ℳ. Gelatine, ein weit werthvolleres Produkt, war bis zum Jahre 1865 mit 20 ℳ. besteuert, wurde dann dem Leim gleichgestellt und 1870 zollfrei. Wegen der

Schwierigkeit, die feineren Sorten Leim von Gelatine zu unterscheiden, sind beide Produkte im Zoll gleichgestellt worden.

Die Zündwaarenfabrikation des Inlandes leidet schwer unter der Konkurrenz der schwedischen Zündhölzer. Ohne jede Zollbelastung ist diese Konkurrenz der inländischen Zündwaarenfabrikation entschieden überlegen. Der vorgeschlagene Zollsatz von 3 ℳ. soll der einheimischen Zündhölzerbereitung die gewünschte Unterstützung, insbesondere auch für den Uebergang zur Fabrikation phosphorfreier Zündhölzer gewähren, ohne dabei prohibitiv zu wirken.

Barytweiß, eine Art des schwefelsauren Baryts, ferner Buchdruckerschwärze, Kitte, Ruß, Schuhwichse und Wagenschmiere, die bis 1870 mit 3 ℳ. pro 100 kg Zoll belegt waren, seitdem aber zollfrei geworden sind, dienen als Roh- oder Hilfsstoffe in erster Linie solchen Industrieen, welche jedenfalls nicht vorwiegend auf den Export angewiesen sind. Wenn deshalb vorgeschlagen ist, sie gleichfalls mit 3 ℳ. zu belegen, so ist hierbei weniger eine Einnahmeerhöhung, als der Zweck einer billigen Ausgleichung verfolgt. Aus demselben Grunde sind die zur Zeit zollfreien „Tinte und Tintenpulver" sowie „Wasserglas" der Pos. 5 d. mit einem Zollsatz von 3 ℳ. für 100 kg zugewiesen. Tinte und Tintenpulver werden in sehr verschiedenen Qualitäten und Verpackungen hergestellt; eine höhere Belastung derselben würde mit ihrer Verwendung nicht wohl zu vereinbaren sein. — Zur Herstellung von 1 Zentner Wasserglas, das bis 1870 ebenfalls mit 1,50 ℳ. pro Zentner belegt war, sind etwa 70 Pfund Soda erforderlich; es empfahl sich die Wiederherstellung dieses Zollsatzes um so mehr, als die Soda mit einem Zoll von 1,50 ℳ. für 100 kg belegt bleibt. Auch in Oesterreich-Ungarn ist Soda mit 0,80, Wasserglas mit 1,50 Gulden für 100 kg belastet.

Zu Nr. 5 g. Im allgemeinen ist der vorliegende Entwurf in Uebereinstimmung mit dem Tarif von 1873 von der Auffassung ausgegangen, daß die Zollfreiheit für die Roh- und Hilfsstoffe der chemischen Industrie thunlichst aufrecht zu erhalten, und Rohstoffe wie Fabrikate dieser Industrie nur insoweit, als die besonderen Produktions- und Absatzverhältnisse eines einzelnen Artikels solches begründen, unter den zollpflichtigen Waaren namentlich aufzuführen seien. In diesem Sinne haben namentlich die Positionen g und h des jetzigen Tarifs eine wesentliche Vereinfachung und Zusammenziehung in g gefunden, indem unter dieser Position auch aus anderen Nummern, z. B. Oele aus der jetzigen Nr. 36 „Theer ꝛc.", solche Stoffe aufgenommen sind, deren Zollfreiheit ausdrücklich anerkannt werden sollte.

Nr. 6. Eisen und Eisenwaaren.[1]) Die Eisenzölle haben seit dem Jahre 1834 namentlich auf dem Gebiete des Roheisens und des Schmiedeeisens und Stahls mannigfache Aenderungen erfahren. Während in der Periode von 1834 bis 1844 Roheisen zollfrei belassen, Schmiedeeisen und Stahl mit 3 ℳ. für den Zentner belegt war, wurde vom 1. September 1844 ab für Roheisen ein Zoll von 1 ℳ., für Schmiedeeisen ein solcher von 4,50 und bezw. 7,50 ℳ. eingeführt. Eine Verminderung dieser Zollbelastung trat erst vom 1. Juli 1865 ab in Folge des deutsch-französischen Handelsvertrages ein. Der Roheisenzoll wurde mit diesem Zeitpunkt auf 0,75 ℳ., und dann weiter vom 1. Juli 1868 ab auf 0,50 ℳ., vom 1. Oktober 1870 ab auf 0,25 ℳ. ermäßigt, um vom 1. Oktober 1873 ab gänzlich fortzufallen. Der Zoll auf Schmiedeeisen und Stahl ermäßigte

[1]) Vergl. hiergegen das Votum der Minderheit der Zolltarif-Kommission, welches wir bereits oben S. 654 ff. abgedruckt haben.

sich in den bezeichneten Tarifperioden auf 2,^{50} ℳ., 1,^{75} ℳ. und
vom 1. Januar 1877 ab beseitigt.

Die Gesammtproduktion Deutschlands inkl. Luxemburgs betr

	Roheisen Ztr.	Gußwaaren Ztr.	Schm
1861 . . .	11,831,850	2,417,381	
1869 . . .	28,260,588	4,797,995	2
1873 . . .	44,811,492	10,482,743	3
1877 . . .	38,694,511	8,435,127	3

Als im Jahre 1873 die Ermäßigung und beziehungsweise
Eisenzölle gesetzlich festgestellt wurde, befand sich die Eisenpro
Höhe eines plötzlichen, fast beispiellosen Aufschwungs. Der
bündeten Regierungen, neben Roheisen auch Gußwaaren, Schm
eisen alsbald vom Eingangszoll zu befreien, wurde nicht ang
mehr für diese letzteren Eisensorten der Eintritt der Zollfreih
1. Januar 1877 bestimmt. Nicht lange nach Erlaß des Gesetze
1873 gaben sich Zeichen eines wirthschaftlichen Rückschlags zu er
in hervorragender Weise die Eisenindustrie in Mitleidenschaft zog
und intensiver Zunahme dieses Drucks entwickelte sich im Jahre
Termin für die Aufhebung des Zolls auf Materialeisen und gr
näher rückte, ein lebhafter Kampf für und gegen die Ver
Termins. Die Gesetzentwürfe, betreffend die Erhebung einer
abgabe von Eisen, welche im Dezember 1876 und April 1877
beschäftigten, und welche, wenn auch prinzipiell nicht auf Wieder
Eisenzölle gerichtet, so doch thatsächlich den Fortbestand dieser
zum Theil zur Folge gehabt haben würden, fanden nicht die
Reichstags. Die fortgesetzten und gesteigerten Klagen der E
stimmten den Bundesrath, durch Beschluß vom 25. Juni 18
mission zur Untersuchung der gegenwärtigen Lage der deutschen
insbesondere mit Bezug auf die Rückwirkungen der seit 187
Zolländerungen, einzusetzen. Die Arbeiten dieser Kommission
von ihr festgestellten Programm zum Abschluß gelangt; der B
mission liegt dem Reichstage bereits vor. Die Erhebungen
haben ein klares Bild von der hochbedrängten Lage der Eisenind
Die Ueberproduktion, welche nicht nur in Deutschland, sondern a
insbesondere in England große Ausdehnung gewonnen, hat
Eisengattungen auf ein zum Theil hinter den Selbstkosten erheblich
Niveau herabgedrückt (Seite 4 des Berichts.) Durch entsprechend
der Produktion läßt sich nach den Angaben der gehörten Sachv
hülfe nicht schaffen (Seite 4 des Berichts); wäre eine solche Ei
Betriebes auch ausführbar, so würde die englische Produktion in
die entstehende Lücke sofort durch vermehrte Einfuhr auf den
geschützten deutschen Markt auszufüllen, ohne daß dabei eine Bes
eintreten würde. Die Ueberlegenheit der englischen Konkurrenz
Darlegungen der Sachverständigen auf den geringeren Produktion
günstigeren Transportbedingungen. Auch die französische Gr
erfreut sich diesen Angaben zufolge, vermöge des Systems acquits
künstlich geschaffenen Ueberlegenheit auf dem deutschen Markt.

Die Eiſenproduzenten erblicken ſämmtlich in der Wiedereinführung bezw. Erhöhung der Eiſenzölle das unabweisliche Mittel zur Hebung des Nothſtandes. Auch die Vertreter derjenigen Induſtriezweige, deren Aufgabe die weitere Verarbeitung des Eiſens zu Maſchinen, Werkzeugen und anderen Verbrauchsgegenſtänden iſt, befürworten dieſes Verlangen (S. 49 und 50 des Enquete-Berichts.)

Es wird dahingeſtellt bleiben können, ob und inwieweit die Zollbefreiungen und Ermäßigungen des Geſetzes vom 7. Juli 1873 in der That unmittelbar zur Verſchärfung der Nothlage der Eiſeninduſtrie beigetragen haben. Bei Erlaß jenes Geſetzes befand ſich dieſe Induſtrie auf der Höhe des Aufſchwunges, und es mochte damals die Erwartung berechtigt ſein, daß die Induſtrie ſich allmälig den Zollerleichterungen ohne Gefährdung ihrer Proſperität anzupaſſen vermögen werde. Die Bedrängniß, unter welcher die Eiſenproduktion nunmehr ſeit Jahren in fortwährend geſteigertem Grade leidet, ohne daß eine Wendung zum Beſſeren in Ausſicht ſteht, iſt wohl nicht in erſter Linie auf jene Zolländerungen zurückzuführen; den faſt übereinſtimmenden Urtheilen der Sachverſtändigen aller Intereſſengruppen muß jedoch dahin beigetreten werden, daß die Zollbefreiungen die Mitwerbung ausländiſchen Eiſens auf dem deutſchen Markt weſentlich erleichtert und dadurch zu einer unnatürlichen Herabdrückung der inländiſchen Eiſenpreiſe mitgewirkt haben. Die wohlthätigen Folgen der Zollbefreiung für die Konſumenten und für diejenigen exportirenden Induſtriezweige, welche auf die Verarbeitung ausländiſchen Rohmaterials angewieſen ſind, ſollen nicht verkannt werden; aber ſelbſt in dieſen Kreiſen hat ſich vielfach die Ueberzeugung befeſtigt, daß der nothleidenden Eiſeninduſtrie die Wiedergewährung des entzogenen Zollſchutzes nicht verſagt werden dürfe.

Die Mehrzahl der vernommenen Sachverſtändigen ſieht die Sätze des von dem Zentralverbande deutſcher Induſtrieller aufgeſtellten Entwurfs eines autonomen Zolltarifs als diejenigen an, welche zum mindeſten in Anſpruch zu nehmen ſeien; im Allgemeinen befürwortet die Mehrheit der Produzenten Sätze von

0,30	bis	0,50	ℳ.	per	Zentner	für Roheiſen,
1,00	„	1,75	„	„	„	Stabeiſen,
1,00	„	1,50	„	„	„	Gußwaaren,
3,00	„	4,00	„	„	„	Weißblech,
2,00	„	4,00	„	„	„	Maſchinen.

(S. 49 des Berichts.)

Die Lage der deutſchen Eiſeninduſtrie iſt ſeit der Abhörung der Sachverſtändigen in der Eiſen-Enquete allen Anzeichen nach erheblich ungünſtiger geworden. Die Preiſe für Roheiſen und Qualitätseiſen ſind ſeitdem im Allgemeinen noch geſunken; insbeſondere hat aber die Ueberproduktion an Roheiſen glaubwürdigen Nachrichten zufolge in England zu einer Anſammlung von Beſtänden geführt, welche die Hoffnung auf eine baldige Beſſerung der Lage unſerer Hochofeninduſtrie nicht aufkommen laſſen. Während der Vorrath auf dem ſchottiſchen Roheiſenmarkt ſich von 194,000 Tons im Jahre 1872 auf 120,000 Tons im Jahre 1873 und auf 96,000 Tons in 1874 verringert hatte, ſteigerte ſich derſelbe auf

170,000	Tons	zu	Ende	des	Jahres	1875,
363,000	„	„	„	„	„	1876,
505,000	„	„	„	„	„	1877,
679,000	„	„	„	„	„	1878.

Der zur Zeit auf dem geſammten engliſchen Roheiſenmarkt befindliche Vorrath wird von ſachkundiger, unintereſſirter Seite auf 1,500,000 Tons =

1,500 Millionen Kilogramm veranschlagt. Die neuerdings ein
ungseinstellungen bedeutender englischer Bankinstitute sind zum n
auf diese Ansammlung unverkäuflicher Eisenvorräthe und die
hängende übermäßige Kreditanspannung zurückzuführen. Eine A
Hochofenwerke ist durch die Bankerutte in Mitleidenschaft gezoge
räthe dieser Anlagen müssen auch zu den schlechtesten Preisen losg
und hierfür bietet Deutschland, welches Eisen zollfrei einzuführe
besonders günstigen Markt. Will die deutsche Eisenindustrie o
Konkurrenz mit diesem Eisen im Inlande aufnehmen, so ist sie
englischen Eisen mit den Preisen selbst weit unter die eigenen
zu folgen.

Daß die englische Konkurrenz auch auf dem Gebiete des
der Eisenbahnschienen um mehr als 20 ℳ. per Tonne in den
Verfrachtungskosten der inländischen Industrie überlegen ist, hab
Wiedereinführung der Eisenzölle abgeneigten Vertreter der E
zugegeben, und es ist in Berücksichtigung dieser Verhältnisse i
der Submission von Schienen von einer großen Zahl deutsch
waltungen den inländischen Werken der Zuschlag zu Preisen
welche die Forderung englischer Mitbewerber um den genannt
stiegen. Muß hierin der deutliche Beweis erblickt werden, da
Industrie auf dem deutschen Markt bei zollfreier Einfuhr der
englischen Mitbewerbung nicht erfolgreich zu bestehen vermag,
nothwendige Schutz nicht im Wege freiwilliger Begünstigung
Eisenbahnverwaltungen und auf deren Kosten, sondern naturg
angemessene Zollbelastung des ausländischen Eisens zu Theil w

Hiernach erscheint eine Wiedereinführung der Eisenzölle al
liche Forderung der nationalen Wirthschaftspolitik.

Anlangend die Höhe des Roheisenzolles mußte ein Satz
bracht werden, welcher gegenüber dem auf natürlichen oder kün
Verhältnissen beruhenden Vorsprung der ausländischen Eisenprod
einigermaßen ein Gegengewicht zu bilden vermag. Als ein
von den Sachverständigen in der Enquete bezeichnete Minimal
für den Zentner nicht gelten.

Wenn dieser Zoll auch für das Puddelroheisen vielleicht
mag, so wird die Ueberlegenheit Englands bei der Darstellu
Roheisens hierdurch nicht ausgeglichen (Seite 12 ff. des Enquet
die Erzeugung von Gießereiroheisen bedarf eines kräftigen Zollsch
fähig zu bleiben.

In diesen besonderen Umständen, sowie in der hervorrag
der Roheisenproduktion ist es begründet, daß der Zoll für R
Satze von 0,^{50} ℳ. pro Zentner oder 1 ℳ. pro 100 kg in V
ist. Inhalts der von der Enquete-Kommission benutzten statistisch
bildete die Einfuhr von Roheisen im Jahre 1875: 31,^{6}, im Ja
im Jahre 1877: 28,^{5} Prozent der inländischen Produktion.
zahlen ist die unbekannte Durchfuhr enthalten; daß letztere aber
nicht von hervorragender Bedeutung gewesen ist, dürfte mit ei
lichkeit aus den entsprechenden Prozentzahlen von 29,^{5}, 34,^{4} u
der Jahre 1871, 1872 und 1873 zu folgern sein, welche, da
von $2^{1}/_{2}$ Sgr. pro Zentner erst mit dem 1. Oktober 1873
Einfuhr beziffern.

Daß der Fortbeſtand einer leiſtungsfähigen inländiſchen Roheiſenproduktion eine Lebensfrage für die geſammte inländiſche Eiſeninduſtrie iſt, haben auch diejenigen in der Eiſen-Enquete gehörten Sachverſtändigen, deren Intereſſen ein Roheiſenzoll unmittelbar nicht entſpricht, faſt ausnahmslos erklärt. Die hohe Bedeutung der Hochofeninduſtrie giebt ſich auch nicht nur in der großen Zahl der bei derſelben betheiligten Perſonen, ſondern auch in der Rückwirkung auf andere wichtige Erwerbszweige zu erkennen. Die Proſperität nicht nur der Eiſenbahnen, ſondern auch des Kohlenbergbaus iſt in hervorragender Weiſe von der Lage der inländiſchen Eiſeninduſtrie abhängig. Man wird es deshalb als geboten anſehen müſſen, die inländiſche Hochofeninduſtrie gegen die erdrückende Mitwerbung des Auslandes auf dem inländiſchen Markte durch einen ausreichend bemeſſenen Zoll ſelbſt auf die Gefahr hin zu ſchützen, daß andere, für die Geſammtheit minder wichtige Erwerbsthätigkeiten dabei in ihren Intereſſen berührt ſein ſollten. Dieſen Induſtriezweigen, ſoweit ſie ausländiſches Eiſen für den Export weiter verarbeiten, durch Bewilligung von zollfreien Lägern und ähnliche Begünſtigungen in wirkſamer Weiſe zu Hülfe zu kommen, iſt der Bundesrath auf Grund der Beſtimmungen des Vereinszollgeſetzes ſchon jetzt in der Lage.

Die bisher im Tarif gemachte Unterſcheidung zwiſchen Roheiſen, Schmiedeeiſen und Stahl entſpricht nicht mehr dem Stande der Produktion. Durch die Jurors bei der Weltausſtellung in Philadelphia iſt die den Kommiſſions-Beſchlüſſen zu Grunde liegende Eintheilung in die beiden Hauptgruppen: Roheiſen und ſchmiedbares Eiſen aufgeſtellt worden (zu vergl. Kamarſch u. Heeren, Techniſches Wörterbuch 3. Auflage Bd. 2 S. 771). Demgemäß iſt die Ueberſchrift auf die Bezeichnung „Eiſen und Eiſenwaaren“ beſchränkt worden.

Zu Nr. 6a und b. Bruchſtahl wurde nach dem Tarif von 1873 wie Gußſtahl behandelt, nur Abfälle von Stahl (Schrott) waren dem Roheiſen gleichgeſtellt. Es erſchien um ſo unbedenklicher, den Bruchſtahl allgemein wie Roh- und Bruceiſen zu tarifiren, als der Unterſchied zwiſchen Stahl und Eiſen auch beim Bruch nicht mehr aufrecht zu erhalten iſt.

Der für ſchmiedbares Eiſen eingeſtellte Zollſatz von 2,50 ℳ. für 100 kg muß gegenüber dem Roheiſenzoll von 1 ℳ. im Hinblick auf den Handels- und Arbeitswerth beider Artikel und auf das in früheren Tarifen beſtehende Verhältniß der Zollſätze als niedrig erſcheinen. Einerſeits läßt ſich aber ein Mißverhältniß beider Sätze an ſich nicht annehmen, da im Allgemeinen etwa 1,50 Ztr. Roheiſen zur Herſtellung eines Zentners ſchmiedbaren Eiſens ausreichen, andererſeits rechtfertigen die Reſultate der Enquete die Annahme, daß die Roheiſenproduktion eines Zollſchutzes in hervorragender Weiſe bedarf.

Luppeneiſen, Rohſchienen und Ingots ſind Zwiſchenprodukte, welche wenig in den Handel gelangen und einen erheblich geringeren Werth als das fertige ſchmiedbare Eiſen haben. Dieſen Verhältniſſen entſpricht der Zollſatz von 1,50 ℳ.

Zu Nr. 6c. Die höhere Belaſtung der Platten und Bleche rechtfertigt ſich durch den größeren Werth dieſer Halbfabrikate. Aus demſelben Grunde ſind die weiter veredelten Platten und Bleche (polirte ꝛc.) mit dem höheren Satz von 5 ℳ. gegenüber dem Zollſatz von 3 ℳ. für rohe Bleche belegt worden. Eine abgeſtufte Belegung der letzteren nach ihrer Stärke erſcheint im Hinblick auf die dadurch bedingten Abfertigungsſchwierigkeiten nicht wünſchenswerth. Ebenſowenig iſt ein beſonderer höherer Zoll auf Weißblech am Platze, wenn man in Betracht zieht, daß Waaren aus Weißblech ſtets mit einem geringeren Zoll als als Waaren aus polirtem Blech belegt worden ſind, und daß Weißblech in

erheblichem Umfange zur Herstellung von feineren Umschließun
führende Gegenstände gebraucht wird.

Zu Nr. 6d. Der Vorschlag, die Zollbelastung des Eisendra
Stärke abzustufen, erschien nicht annehmbar. Zwar ist durch d
gestellt, daß die feineren Drahtsorten (geglühter Draht, polirter
durch höheren Werth auszeichnen. Die Statistik legt aber im Allge
von der gesunden Lage der inländischen Drahterzeugung ab;
Satz von 3 ℳ. für alle Drahtsorten gegenüber einem Zoll vo
schmiedbares Eisen wird deshalb der Drahtfabrikation einen ausr
gewähren, andererseits aber auch im Interesse einer leichten Zollab

Zu Nr. 6e. Bei der Eintheilung der Eisenwaaren haben d
des Tarifs vom 1. Oktober 1870 im Allgemeinen zum Vorbil
weichend von diesem sind jedoch das zu groben Bestandtheilen
und Wagen roh vorgeschmiedete Eisen, sowie die Brücken-Bestand
grobe Eisenwaaren eingestellt und mit den schmiedeeisernen Rö
kern, Ketten und Drahtseilen zu einer Unterabtheilung der gan
waaren verbunden worden. Für die ganz groben Waaren au
der Zollsatz für schmiedbares Eisen eingestellt; die ganz grob
schmiedbarem Eisen, welche im Allgemeinen werthvollere, zum
theuere Gegenstände umfassen, sind mit einem Satz von 3 ℳ.
seits dem Satz für rohe Platten, andererseits dem Satz für Maß
oder Gußeisen entspricht, eingestellt. Ketten mit Ausnahme
Schiffsketten gehörten im Tarif von 1870 den groben Waaren
sich schon behufs der Vereinfachung der Abfertigung, alle Ketten
zuzuweisen.

Die groben Eisenwaaren, welche bis zum 1. Januar 18
satz von 2,^{50} ℳ. pro Zentner unterlagen, konnten mit Rücksicht
eisenzoll von 1 ℳ. nicht wohl niedriger als mit 6 ℳ. für
werden.

Bei den feinen Eisenwaaren ist lediglich eine Veränderung
Anordnung der bisherigen Unterabtheilung 3 α vorgeschlagen, n
scheidung dieser Waaren von verwandten groben Eisenwaaren er

Nr. 7. Erden, Erze und edle Metalle. Unter dieser Nu
zugsweise solche Artikel zusammengefaßt, welche als unentbehrlich
den vaterländischen Gewerbefleiß anzusehen sind und vom Inlan
reichendem Maße erzeugt werden. Bei edlen Metallen komm
Interesse der einheimischen Münzprägung in Betracht.

Die Einführung eines Eingangszolles auf diese im Allg
seit dem Jahre 1818 zollfreien Artikel war deshalb nicht
nehmen.

Nr. 8 Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe. Flac
Heede, bis zum Jahre 1865 mit einem Eingangszoll von 0,^{50}
belegt, sind seitdem zollfrei.

Die Wiedereinführung eines Eingangszolles von 0,^{50} ℳ. pro
diese Spinnstoffe in Vorschlag gebracht und damit begründet wo
durch der heimischen Produktion gegen die Masseneinfuhr, namen
land (1877: 1,285,636 Ztr. Flachs und 613,624 Ztr. Hanf
Schutz gewährt und dem Flachsbau eine neue Anregung gegeben

Diesem Vorschlage ist jedoch aus folgenden Erwägungen n
worden:

Der Flachsbau ist mühsam und eignet sich nur für den Kleinbetrieb. Das Produkt der einzelnen Gegenden und Produzenten ist sehr ungleich, wenn nicht in das Ernten und Zubereiten des Produktes eine gewisse Gleichmäßigkeit gebracht wird, und eignet sich deswegen nur in dieser Voraussetzung zum Absatz an Spinnereien.

Die Versuche, welche schon mehrfach von Staatswegen gemacht worden sind, den Flachsbau zu heben und dem Produkte die nöthigen Eigenschaften zur Verwendung in Spinnereien zu sichern, haben bis jetzt die entsprechenden Erfolge nicht gehabt, und es liefert daher Deutschland bis jetzt weder quantitativ noch qualitativ das der Leinenindustrie nöthige Rohprodukt.

Durch die Auflage eines Zolles auf Flachs von — wie vorgeschlagen — ungefähr 1 Prozent des Werths würde die erforderliche Ausdehnung des Flachsbaues wenigstens nicht sofort erreicht. Dagegen würde damit der ohnedies schwer darniederliegenden Leinenindustrie der Bezug von Rohmaterial erschwert.

Hiernach erschien die Auflage eines Zolles auf den Flachs nicht als gerechtfertigt.

Nr. 9. Getreide ꝛc. Nach dem Tarife von 1818 betrug der Eingangszoll auf Weizen $1^1/_2$ Sgr., auf Roggen und Gerste $^1/_2$ Sgr., auf Hafer und Buchweizen $^1/_4$ Sgr. pro Scheffel. Diese Sätze wurden im Jahre 1824 in den östlichen preußischen Provinzen für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen auf 5 Sgr., in den westlichen Provinzen für Weizen auf 2, für die übrigen Getreidearten auf 1 Sgr. erhöht. Im Jahre 1827 wurde für alle Provinzen Preußens der gleichmäßige Satz von 5 Sgr. angenommen.

Dieser Tarif bildete die Grundlage des deutschen Zollvereins und ist über ein Vierteljahrhundert in Gültigkeit gewesen.

Während der Herrschaft desselben entwickelte sich die einheimische Getreideproduktion in dem Maße, daß die Länder des Zollvereins nicht nur die eignen Bewohner mit Cerealien ausreichend versorgen, sondern auch mit Erfolg auf inländischen Märkten konkurriren konnten.

Die Ausfuhr überstieg die Einfuhr in den Jahren

1843—1845	jährlich	um	4,279,371 Scheffel,
1846—1848	„	„	3,809,832 „
1849—1853	„	„	8,825,846 „

Nachdem bereits durch den Handels- und Zollvertrag vom 19. Febr. 1853 zwischen Preußen und Oesterreich die Zollbefreiung der gegenseitigen Einfuhr von Getreide vereinbart worden war, erfuhr im Jahre 1856 auch der Zollvereinstarif eine wesentliche Ermäßigung. Die Sätze wurden für Weizen auf 2, für die übrigen Getreidearten auf $^1/_2$ Sgr. herabgesetzt. Von 1866 ab kam für alle Staaten des Zollvereins der Getreidezoll vollständig in Wegfall.

Die Mehrausfuhr, welche, wie erwähnt, in den Jahren 1849—1853 durchschnittlich 8,825,846 Scheffel betragen hatte, sank 1855 auf 2,133,069 Scheffel herab.

Eine Mehreinfuhr fand statt

1860	von	. . .	210,847 Scheffel
1870	von	. . .	7,383,261 „
1877	von	. . .	33,353,748 Zentner
1878	von	. . .	28,452,482 „

Die Gründe für die Rückkehr zur Zollpflicht der landwirthschaftlichen Produkte sind theils finanzpolitischer, theils wirthschaftlicher Natur.

In ersterer Beziehung ist daran zu erinnern, daß, wie
meinen Theil der Motive näher ausgeführt, der Zweck der
Reiches in der Erschließung eigner Einnahmequellen und in der
Steuerpflichtigen rücksichtlich der besonders schwer empfundenen
besteht, sowie, daß dieser Zweck füglich nicht anders und wirksa
kann, als wenn im Wege der indirekten Besteuerung vorwieger
getroffen werden, deren Massenimport und Verbrauch einen erh
verspricht.

Die Empfindung, daß die Aufhebung der Mahl- und
Preußen ein finanzpolitischer und wirthschaftlicher Fehler gew
auch in Kreisen getheilt, welche sich früher in ausgesprochener
jenen Steuern befanden. Es bedarf für Niemanden eines Bewe
die direkten Steuern nicht beliebig erhöht werden können, sonde
dieselben eine Grenze gibt, die ungestraft nicht überschritten wer
der anderen Seite zeigen die Erfahrungen, welche namentlich in
Bremen gemacht sind, daß selbst eine Konsumtionsabgabe, welc
verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Zollsätze um das Dopp
fache überschreitet, von der Bevölkerung ohne Beschwerde getrage

In Hamburg wird eine Eingangsabgabe erhoben:

für Weizen	pro 100 kg	von	ℳ.	2
„ Roggen, Gerste und sonstiges Getreide	„	„	„	„	„	1
„ Weizenmehl	„	„	„	„	„	3
„ Roggenmehl	„	„	„	„	„	1
„ Fleisch, Schinken, Speck .	„	„	„	„	„	3
„ Ochsen, Stiere, Kühe, netto Fleischgewicht	„	„	„	„	„	3
„ Schweine	„	„	„	„	„	3
„ Kälber pro Stück					„	0
„ Hammel und Schafe pro Stück					„	0

In Bremen müssen folgende Sätze gezahlt werden:

für Weizen	pro Kilogramm	ℳ.	1
„ Roggen	„	„	0
„ Weizenmehl	„	„	1
„ Roggenmehl	„	„	0
„ Fleisch	„	„	10

Die Abgabe beträgt mithin nach Prozentsätzen vom Werth:

	in Hamburg	in B
für Weizen	etwa 12%	5%
„ Roggen	„ 6%	5%
„ Weizenmehl	„ 13%	5%
„ Roggenmehl	„ 6%	4%
„ Fleisch	„ 4%	11%

Daß die Belästigung des Verkehrs, welche mit der Erhebung
gangsabgaben verbunden ist, weit weniger empfindlich wirkt, wenn
an den Landesgrenzen, als wenn sie an den Thoren einzelner
bedarf keiner weiteren Ausführung.

Abgesehen von den Vorzügen, welche gegenüber den direkten, die
des Steuerzahlers unmittelbar mit unausweichbarer Härte treffender

Konsumtionssteuern in finanzieller Hinsicht bieten, sprechen aber auch wirthschaftliche Gesichtspunkte für die Wiedereinführung der Getreidezölle.

Durch den Wegfall der letzteren in Verbindung mit der Erweiterung der Eisenbahnnetze und den zu Gunsten der ausländischen Produktion eingeführten Differenzial-Tarifen ist das massenhafte Einströmen fremden Getreides zur Regel geworden. Der jüngste Verwaltungsbericht des königlich preußischen Landwirthschafts-Ministers äußert sich hierüber folgendermassen: „Galizien, Polen, Ungarn, Rumänien, das südliche Rußland, sogar die Türkei und Amerika — fast ausschließlich Länder mit zur Zeit noch unbegränzter Produktionsfähigkeit und geringen Produktionskosten — überschütten mit ihren Bodenerzeugnissen gerade diejenigen Märkte, welche bisher die Hauptabsatzgebiete der preußischen Landwirthschaft, so besonders der östlichen Provinzen, waren. Selbst bei weniger günstigen Ernten jener Länder stellen sich die Preise derart, daß das fremde Getreide dem einheimischen in Folge der niedrigen Produktions- und Transportkosten erfolgreich Konkurrenz macht. Polnischer, ungarischer und amerikanischer Weizen und russischer Roggen bestimmen bei uns den Preis. So betrug z. B. die Einfuhr von Roggen über die russisch-preußische resp. Ostseegrenze

im Jahre	1875	6,869,324 Ztr. Brutto,
„ „	1876	11,361,144 „
„ „	1877	13,266,203 „

die Einfuhr von Gerste und Haber über dieselbe Grenze:

		Gerste Ztr.	Hafer Ztr.
im Jahre	1875	530,107	2,368,663
„ „	1876	594,312	3,196,049
„ „	1877	1,920,778	3,620,447

Erwägt man, daß die Produktionskosten in Deutschland im Laufe des letzten Jahrzehntes in demselben Maße gestiegen, wie die Getreidepreise in Folge des Angebots aus billiger produzirenden Gegenden gefallen sind, daß ferner ungefähr gleichzeitig mit der Aufhebung der Getreidezölle der inländische Grundbesitz durch Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer mit etwa 10 bis 14 Prozent seines Ertrags, zu welchem Satze noch die Kommunalzuschläge in fast gleicher Höhe hinzukommen, belastet ist, so erscheint es vollkommen erklärlich, daß der Getreidebau, welcher bis zu den sechziger Jahren den Hauptfaktor der landwirthschaftlichen Produktion in Deutschland bildete, seit jener Zeit wesentlich zurückgegangen ist. In welchem Maße dieß geschehen, läßt sich allerdings nicht genau und ziffermäßig feststellen. Folgende Zahlen geben aber doch annähernd ein Bild von der stattgehabten rückläufigen Bewegung.

Nach den statistischen Arbeiten, welche im Anschlusse an die Grundsteuerveranlagung Anfangs der sechziger Jahre von Engel und Meitzen ausgeführt sind, waren von der Gesammtackerfläche des Staates:

mit	Roggen . .	24 Proz.
„	Weizen . . .	10 „
„	Gerste . . .	8 „
„	Hafer . . .	16 „
	zusammen	58 Proz.

bepflanzt.

Nach der über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung im preußischen Staate von dem statistischen Bureau veröffentlichten Zusammenstellung waren 1878 bestellt:

mit	Roggen	25,67	Proz.
„	Weizen	5,88	„
„	Gerste	5,03	„
„	Hafer	14,14	„
	zusammen	50,72	Proz.

Aehnliche Beobachtungen liegen aus dem Königreich Bayern vor. Hier waren bebaut:

		1866		1878	
mit	Weizen . . .	290,255,13	Hektaren,	298,779,83	Hektaren,
„	Roggen . . .	588,479,62	„	579,416,49	„
„	Dinkel (Spelz) .	132,032,35	„	96,119,98	„
„	Gerste	338,863,37	„	320,534,48	„
„	Hafer	451,752,79	„	439,551,86	„
„	Hülsenfrüchten .	49,601,59	„	26,747,09	„
„	Mais	768,13	„	1,215,57	„
„	Buchweizen . .	1,622,88	„	1,323,31	„
„	Hirse	3,201,56	„	2,057,70	„
	zusammen	1,856,577,32	Hektaren,	1,765,746,40	Hektaren.

Das in Bayern zum Kornbau verwendete Areal ist mithin in 15 Jahren um 90,830,93 Hektare vermindert worden.

Mag der Werth solcher Schätzungen immerhin zweifelhaft sein, die Thatsache ist unleugbar, daß sich der Anbau von Getreide in Deutschland von Jahr zu Jahr verringert und daß jedenfalls nicht so viel Getreide produzirt wird, als produzirt werden könnte, wenn gegenüber der erdrückenden ausländischen Konkurrenz die Garantie eines größeren und einträglicheren Absatzes für das einheimische Produkt vorhanden wäre.

Der landwirthschaftliche Betrieb hat eben aufgehört, lohnend zu sein. Hunderte von größeren Pächtern, tausende von kleineren Besitzern in allen Theilen des Reiches haben ihre Wirthschaften aufgeben müssen. Die Ertragsfähigkeit der Grundstücke selbst ist in Folge der zahlreichen Subhastationen vermindert und dem Acker werden aus Mangel an Mitteln nur ungenügend die nothwendigen Dungstoffe zugeführt. Die Ernte-Erträge sind unter diesen Umständen vielfach um fast 20 Proz. heruntergegangen. Sie haben im Jahre 1878 pro Hektar für Weizen zwischen 700 und 3100, für Roggen zwischen 530 und 28000, für Gerste zwischen 640 und 3250, für Hafer zwischen 500 und 3400 Kilogramm geschwankt.

Die Gefahr liegt nahe, daß Deutschland bei fortschreitender Entwerthung des Grund und Bodens hinsichtlich seiner Ernährungsverhältnisse vollständig abhängig vom Auslande wird. Zu welchen Konsequenzen ein solcher Zustand führen kann, liegt auf der Hand. Mißernten sind in Ländern, wie Rußland, Rumänien, Amerika häufiger, und wenn sie eintreten, allgemeiner, wie bei uns. Sie würden eine momentane vollständige Stockung der Zufuhr hervorrufen können. Die gleiche Wirkung würde ein unglücklicher Krieg, eine andauernde Blokade haben. Auf der anderen Seite wäre ein Aufhören der inländischen Getreide-, namentlich der Roggenproduktion gleichbedeutend mit der Zahlungseinstellung des weitaus größeren Theiles aller Landwirthe und in Folge dessen mit einem Zusammenbruche unseres ganzen Kreditsystems. Dem nationalen Wohlstande würden damit die tödtlichsten Wunden geschlagen werden.

Es liegt deßhalb nicht allein im Interesse der Landwirthe, sondern der Gesammtbevölkerung überhaupt, daß der Kornbau dem Lande erhalten bleibt, und es wird Aufgabe einer gesunden Wirthschaftspolitik sein müssen, hierauf in erster Linie ihr Augenmerk zu richten.

Die vorgeschlagenen Tarifsätze sind so niedrig gegriffen, daß sie als eigentliche Schutzzölle nicht bezeichnet werden können. Ihre Wirkung wird deshalb auch nicht darin bestehen, den Import des fremden Getreides in erheblichem Maße zu verringern oder gar auszuschließen.

Die Produktionsbedingungen in Ländern mit großen Flächen billigen, jungfräulichen Bodens, mit niedrigen Löhnen und nicht nennenswerthen öffentlichen Abgaben ermöglichen eine so wohlfeile Herstellung der Früchte, daß ein sehr reicher Gewinn auch dann noch dem Importeur verbleiben wird, wenn er einen im Vergleich zu den gewöhnlichen Preisschwankungen gar nicht in Betracht kommenden Zoll zu tragen hat.

Allein die vorgeschlagenen Tarifsätze versprechen nach einer Richtung hin doch der einheimischen Landwirthschaft zu Hülfe zu kommen. Bei aller Unvollkommenheit der vorliegenden statistischen Nachrichten ist es doch mehr wie Vermuthung, daß in Folge der absoluten Zollfreiheit der Getreideeinfuhr der deutsche Markt der Ablagerungsplatz für die Ueberproduktion anderer Länder geworden ist, und daß Deutschland seit längerer Zeit erheblich mehr Getreide aufnimmt, als es in Wirklichkeit aufzunehmen brauchte, wenn die inländische Produktion zur vollen Entfaltung käme.

Während beim Weizen für die Durchschnittsperiode 1868/72 ein Eingang von 8,313,000 Ztr., ein Ausgang von 11,249,000 Ztr., mithin ein Mehrausgang von 2,936,000 Ztr. zu verzeichnen ist, beträgt für die Durchschnittsperiode 1873/77 der Eingang 11,734,000 Ztr., der Ausgang 9,955,000 Ztr., es hat mithin ein Mehreingang von 1,779,000 Ztr. stattgefunden. Von Roggen sind 1868/72 im Durchschnitt 9,316,000 Ztr. ein- und 3,290,000 Ztr. ausgegangen, 1873/77 dagegen im Durchschnitt 19,101,000 Ztr. ein- und 3,127,000 Ztr. ausgegangen. Dieses Wachsen der Einfuhr von Weizen und Roggen steht mit dem Wachsen der Bevölkerung nicht annähernd in einem entsprechenden Verhältniß. Noch auffallender ist die Steigerung der Mehreinfuhr beim Hafer (1868/72: 215,000 Ztr., 1873/77: 5,148,000 Ztr.), ohne daß der Pferdebestand in Deutschland eine Aenderung erfahren hätte.

Die Ueberführung des deutschen Marktes durch das Angebot unverkäuflicher ausländischer Ueberschüsse, mit welcher allein die vorstehenden Zahlen erklärt werden können, übt den empfindlichsten Druck auf die einheimische Landwirthschaft aus; die Konkurrenz wird das Maß ihrer Berechtigung erst dann finden, wenn jenes Angebot eine auch nur geringe Zollabgabe nach sich zieht.

Gelingt es, dem deutschen Getreidebau das Absatzgebiet zurückzuerobern, welches durch die Ueberproduktion des Auslandes verloren gegangen ist, so wird ein Anreiz gegeben sein, Flächen von Neuem unter den Pflug zu bringen, welche jetzt wüst liegen oder in unvollkommener Benützung stehen. Die Frage, ob Deutschland im Stande ist, den Mehrbedarf von Getreide, welches wir gegenwärtig vom Auslande beziehen, künftig selbst zu produziren, wird dann ihrer Beantwortung um einen wesentlichen Schritt näher geführt sein.

Im engsten Zusammenhange mit diesen Erwägungen steht die Preisfrage. Nicht darauf kommt es für die Landwirthschaft an, die Preise des Getreides künstlich höher zu schrauben, sondern darauf, für das inländische Produkt einen Abnehmer zu finden, welcher wenigstens so viel zahlt, daß sich das Produziren

überhaupt noch lohnt. Ist im Inlande ein sicherer Absatzmarkt vorhanden, so wird es an inländischen Produkten nicht fehlen, selbst wenn die Preise, absolut betrachtet, noch unter die jetzigen geringen heruntergehen sollten. Die relative Preiserhöhung, welche in der Erweiterung des Absatzes liegt, wird immer die Hauptsache bleiben.

In der That ist es durchaus zweifelhaft, ob von den vorgeschlagenen Zollsätzen eine absolute, direkte Preiserhöhung erwartet werden kann.

Nach den Veröffentlichungen des Kaiserlichen statistischen Amtes kosteten im Januar 1879 1000 Kilogramm Weizen

in Mannheim	211,20 ℳ	in Frankfurt a/M.	180,00 ℳ	in Halle a/S.	170,40 ℳ
„ Lindau	205,00 „	„ Leipzig	178,38 „	„ Königsberg	166,00 „
„ Stuttgart	200,00 „	„ Magdeburg	174,50 „	„ Stettin	160,00 „
„ Köln	192,00 „	„ Berlin	173,00 „	„ Breslau	160,00 „
„ München	185,00 „	„ Danzig	172,65 „	„ Posen	157,00 „

Der Durchschnittspreis für Weizen an den verschiedenen Großhandelsplätzen in Deutschland ist mithin in einem und demselben Monat derartig verschieden gewesen, daß für Weizen an dem einen Ort 211,20 ℳ, an dem anderen 157,80 Mark gezahlt wurden. Das macht auf 1,000 Kilogramm einen Unterschied von 53,40 ℳ. oder auf 100 Kilogramm von 5,34 ℳ. Ebenso bedeutend sind die Preisdifferenzen beim Roggen. Derselbe kostete im Januar d. J. in Lindau 160 ℳ, in Königsberg 104 ℳ, macht auf 100 Kilogramm 5,60 ℳ. Unterschied; nicht minder bei Hafer und Gerste.

Wenn die Preise schon im Großhandel in einem solchen Maße verschieden sich gestalten, so werden sie selbstverständlich im Detailverkehr noch mehr von einander abweichen. Ein Zoll von 0,50 oder 1,00 ℳ. pro 100 Kilogramm kann derartigen Differenzen gegenüber in Wirklichkeit nicht in Betracht kommen, und die inländische Konkurrenz wird schon Sorge dafür tragen, daß die Zollerhöhung nicht zum Vorwande einer Preiserhöhung gemacht wird.

Noch weniger aber wie auf die Preise des Getreides läßt sich ein Einfluß der Zollerhöhung auf den Preis der Backwaare erwarten. Ein solcher ist um so unwahrscheinlicher, je erheblicher die Preisunterschiede zwischen dem Rohstoff und dem zum Genusse bestimmten Produkte sich stellen.

Ein Beispiel möge die in Frage kommenden Verhältnisse veranschaulichen.

Am 1. Februar d. J. kostete in Weimar der Weizen pro 1,000 Kilo 165 bis 176 ℳ., im Durchschnitt 170 ℳ., der Roggen 134—146 ℳ., im Durchschnitt 140 ℳ., 500 g = 1 Pfund Weizen kosteten mithin im Durchschnitt 8,50 ₰, 500 g = 1 Pfund Roggen 7,00 ₰. Nach einer amtlichen Bekanntmachung der Polizeiverwaltung zu Weimar vom 2. Februar kostete 1 Pfund Weißbrod

bei	2	Bäckern	15 ₰	bei	6	Bäckern	19 ₰	bei	1	Bäcker	25 ₰
„	1	Bäcker	16 „	„	4	„	20 „	„	1	„	33 „
„	4	Bäckern	17 „	„	1	Bäcker	21 „				
„	3	„	18 „	„	1	„	24 „				

ein Pfund Buttersemmeln kosteten

bei	1	Bäcker	26 ₰	bei	1	Bäcker	32 ₰	bei	2	Bäckern	45 ₰
„	2	Bäckern	27 „	„	1	„	33 „	„	1	Bäcker	50 „
„	2	„	28 „	„	1	„	35 „	„	1	„	60 „
„	1	Bäcker	29 „	„	2	Bäckern	36 „	„	1	„	62 „
„	5	Bäckern	30 „	„	3	„	38 „				
„	2	„	31 „	„	2	„	42 „				

Für Franzsemmeln betrug der niedrigste Preis 24 ₰, der höchste 50 ₰; für Rücklinge (kleine Brödchen) der niedrigste Preis 15, der höchste 33 ₰; für Schwarzbrod der niedrigste Preis 10, der höchste 17 ₰.

Berücksichtigt man, daß 100 Pfund Weizen etwa 120 Pfund Brod ergeben, so zeigt sich, daß der Preis des Weizens, bis der letztere sich in der Gestalt von Backwaaren zeigt, einen Aufschlag von 100 bis 300 pCt. erfährt.

Charakteristisch ist ferner die Thatsache, daß größere Bäckereien bei der Feststellung ihrer Preise für Backwaaren Preisänderungen bei dem Rohprodukt unter 3 ℳ. pro Zentner gar nicht zu berücksichtigen pflegen, woraus sich denn auch erklärt, daß nach Aufhebung der Mahlsteuer, also nach Wegfall einer Abgabe von 2 ℳ. für den Zentner Weizen von 0,^{50} ℳ. für Roggen, das Brod nicht billiger geworden ist.

Nach Allem erscheint die Befürchtung, es könne durch die vorgeschlagenen Zollsätze eine Vertheuerung nothwendigster Lebensmittel eintreten, als vollständig grundlos. Aber selbst zugegeben, eine solche Eventualität sei möglich, so würde sie sicherlich durch eine entsprechende Vermehrung der inländischen Produktion aufgewogen, und es würden die arbeitenden Klassen durch die Hebung der gesammten nationalen Erwerbsthätigkeit und durch die daraus resultirende Vermehrung der Nachfrage nach Arbeitskräften, sowie durch eine entsprechende Erhöhung der Löhne reichlich entschädigt werden.

Was die Abstufung der einzelnen Sätze betrifft, so werden wenige Bemerkungen zu ihrer Rechtfertigung genügen.

Die vorgeschlagenen Zollsätze entsprechen im Allgemeinen dem bis zum Jahre 1856 in Geltung gewesenen Tarif, sie unterscheiden sich jedoch von den darin angenommenen insofern, als überall an Stelle des Hohlmaßes das Gewichtsmaß gesetzt ist.

Für Roggen und Buchweizen, als die von den weniger wohlhabenden Volksklassen vorzugsweise verbrauchten Früchte, und für Mais, einen Artikel, welcher, wie sich aus der seit dem Jahre 1872 um das Zehnfache gestiegenen Einfuhr ergibt, von wesentlicher Bedeutung für mannigfache wirthschaftliche Zwecke geworden ist, sowie endlich für die Gerste, deren Bezug aus dem Auslande im Interesse eines wichtigen Gewerbebetriebes nicht entbehrt werden kann, wird ein niedrigerer Zollsatz von 0,^{50} ℳ. für 100 kg vorgeschlagen.

Daß Malz mit einem Zoll von 1,^{20} ℳ. für 100 kg angesetzt ist, findet in dem erhöhten Werthe dieses Produktes, gegenüber demjenigen des ungemalzten Getreides, sowie darin seine Begründung, daß die Fabrikation desselben einen nützlichen Arbeitsbetrieb darstellt und für die Landwirthschaft werthvolle Rückstände liefert.

Für Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel ist nur die Hälfte des bis zum Jahre 1865 zur Hebung gelangten Satzes eingestellt. Daß der jetzige Zollsatz gleichwohl höher ist, als derjenige der übrigen mit einem Zolle belegten Sämereien, rechtfertigt sich im Hinblick auf den Werth der Artikel, sowie darauf, daß dieselben nur in verhältnißmäßig geringen Quantitäten zum Konsum gelangen.

Raps- und Rübsaat sind der Abrundung wegen mit einem Zolle von 0,^{30} ℳ. für 100 kg angesetzt, während die übrigen Oelsämereien im Interesse der inländischen Oelindustrie zollfrei bleiben.

Nr. 10. Glas und Glaswaaren. Zu Nr. 10a. Die Ausfuhr von grünem und weißem Hohlglas, die sich 1864 auf 138,000 Ztr., 1869 auf 300,000 Ztr., und im Durchschnitt der Jahre 1872 bis 1877 auf 550,000 Ztr. belief, beträgt ungefähr das Zehnfache der Einfuhr. Die Fabrikation ordinären Hohlglases scheint hiernach eines Schutzes nicht zu bedürfen. Eine wesentliche Aenderung der Produktionsverhältnisse steht aber zu befürchten, nachdem der jetzt

gültige österreichisch-ungarische Tarif das seither vertragsmäßig zollfrei gelassene grüne Hohlglas mit einem Zoll von 1 Fl. 50 Kr. für 100 kg belegt hat. Da Oesterreich seinen Bedarf an Wein-, Bier- und Mineralwasser-Flaschen bisher zu einem großen Theil von deutschen Hütten bezogen hat, welche für diesen Artikel leistungsfähiger sind, als die mehr auf feine Waaren eingerichteten österreichischen Werke, so erscheint die österreichischerseits ergriffene Maßregel geeignet, die deutsche Konkurrenz vom österreichischen Markte zu verdrängen. Um unter solchen Verhältnissen der deutschen Industrie wenigstens den inländischen Markt zu erhalten, ist für das grüne Hohlglas, welches bis zum Jahre 1865 mit 6 ℳ., von da bis zum Jahre 1868 mit 1 ℳ. von 100 kg belegt war und seitdem zollfrei eingeht, ein Eingangszoll von 3 ℳ. für 100 kg, also von dem jetzt in Oesterreich zur Erhebung kommenden Betrage, vorgeschlagen.

Demselben Zollsatze sind die gegenwärtig nach Anmerkung zu c und e der Tarifnummer 10 zollfrei zugelassenen Glasmasse, Email u. s. w. in Berücksichtigung ihres relativ hohen Werthes (90 ℳ. für 100 kg) zugewiesen.

Rohe, gerippte Gußplatten würden zwar als gepreßtes Glas zu behandeln sein; sie sind aber wegen ihres geringen Werthes dem niedrigeren Zollsatze unterstellt.

Zu Nr. 10b. Die an sich sehr leistungsfähige deutsche Fabrikation von weißem, ungemustertem Hohlglas, sowie von Tafel- und Fensterglas, leidet sehr erheblich unter der drückenden Konkurrenz von Belgien und England, welche neuerdings noch vermehrt worden ist, nachdem die hohen Eingangszölle in Nordamerika das dortige Absatzgebiet nahezu verschlossen haben. Die Einfuhr von Tafelglas nach Deutschland, welche 1869 nur 28,660 Ztr. (inkl. 3,046 Ztr. aus Belgien) betrug, ist im Jahre 1872 auf 95,953 Ztr. (inkl. 39,842 Ztr. aus Belgien) gestiegen, während die deutsche Ausfuhr, welche sich im Jahre 1869 auf 98,777 Ztr. (inkl. 47,355 Ztr. über Belgien) belief, im Jahre 1872 auf 29,224 Ztr. (inkl. 1,521 Ztr. über Belgien) gefallen ist. Der der deutschen Industrie hieraus erwachsende Nachtheil wird durch Erhöhung des seitherigen Zollsatzes von 4 ℳ. auf 8 ℳ. für 100 kg einigermaßen ausgeglichen werden.

Zu Nr. 10c 1. Für rohes, ungeschliffenes Spiegelglas, welches von den inländischen Spiegelschleifereien und Polirwerken zum Theil aus dem Auslande bezogen werden muß, erscheint eine Aenderung des seit dem Jahre 1853 in gleicher Höhe beibehaltenen Eingangszolls nicht rathsam.

Zu Nr. 10c 2. Der für geschliffenes ꝛc. Spiegelglas vorgeschlagene Zoll von 24 ℳ. für 100 kg, welcher dem gegenwärtigen Zollsatze entspricht, soll künftig anstatt vom Nettogewichte vom Bruttogewichte erhoben werden. Die Bruttoverzollung ist zur Vereinfachung der zollamtlichen Abfertigung sowohl im Interesse der Verwaltung als in dem der Zollpflichtigen, sowie mit Rücksicht darauf beantragt, daß Glaswaaren dieser Gattung nicht selten in Umschließungen (sog. Verschlägen) eingebracht werden, für welche sich ein zutreffender Tarasatz nicht bestimmen läßt.

Zu Nr. 10d und e. Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasplättchen, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glaskorallen waren bis 1868 dem Zolle von 16 ℳ für 100 kg unterworfen, welcher durch den Vertrag von 1868 auf 4 ℳ., bezw. für Glasplättchen zur Knopffabrikation auf 3 ℳ. herabgesetzt, und für letztere im Jahre 1870 autonom ganz aufgehoben wurde. Nach Erlöschen des österreichischen Vertrags besteht kein Hinderniß mehr, dieselben einem ihrem Werthe mehr entsprechenden Zolle zu unterstellen, und damit zugleich eine Mehreinnahme herbeizuführen.

Die für massives, gepreßtes ꝛc. weißes Glas vorgeschlagene Zollerhöhung von 16 bezw. für geätztes Lampenglas von 4 auf 24 ℳ. und für farbiges und vergoldetes Glas, sowie für Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien von 24 bezw. für Milch- und Alabasterglas von 4 auf 30 ℳ. für 100 kg trifft in der Hauptsache Luxuswaaren, und dient zugleich dem Schutze der inländischen Industrie Geätztes Lampenglas, sowie Milchglas und Alabasterglas, welche bisher zufolge besonderer Verabredungen mit Oesterreich der Nr. 10 b zugewiesen waren, sind nunmehr wieder der Tarifposition unterstellt, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach an sich zufallen.

Glasflüsse (künstliche Steine) waren bisher der Nr. 33 b Steine zugewiesen. Die Art ihrer Herstellung rechtfertigt ihre Gleichstellung mit den Glaswaaren, in welcher Weise sie auch nach den Tarifen anderer Länder klassifizirt sind. Die Einstellung der Emailwaaren in diesen Abschnitt gründet sich auf die Erwägung, daß auch Email selbst, wie schon bisher, der Tarifnummer 10 zugetheilt ist.

Nr. 11. Haare. Nach der neuen Fassung, welche diese Nummer und im Zusammenhang damit die Nr. 41 erhalten hat, gehören der Nummer 11 noch an Rohstoffen die Menschenhaare, Pferdehaare, Borsten und Federn an. Während rohe Pferdehaare schon 1860 zollfrei eingingen, unterlagen rohe Menschenhaare bis zum Tarif vom 1. Juli 1865 der allgemeinen Eingangsabgabe von 15 Sgr., um dann gleichfalls zollfrei zu werden. — Borsten waren im Tarif von 1865 noch mit derselben Abgabe belegt, wurden aber bereits durch Anlage B. des deutsch-österreichischen Handelsvertrages vom 9. März 1868 zollfrei. — Federn (mit Ausnahme der Schreib- und der zubereiteten Schmuckfedern) waren noch im Tarif von 1865 allgemein mit der Abgabe von 15 Sgr. belegt; durch den erwähnten Handelsvertrag wurden sie zum Theil, und vom Jahre 1870 ab allgemein zollfrei.

Die Einfuhr betrug:

	Menschenhaare, Ztr.	Pferdehaare, Ztr.	Borsten, Ztr.	Bettfedern, Ztr.
1877:	1,043	32,688	42,111	76,230
1876:	1,318	29,763	35,246	94,195

Die Ausfuhr:

	Menschenhaare, Ztr.	Pferdehaare, Ztr.	Borsten, Ztr.	Bettfedern. Ztr.
1877:	389	18,480	33,764	33,080
1876:	722	17,521	25,123	33,214

Der inländische Verbrauch bedarf hiernach einer Zufuhr vom Auslande. Da Pferdehaare und Borsten nothwendige Rohstoffe für die Sattlerei, Tapeziererei und für die Bürstenfabrikation sind, so empfiehlt sich, von der Belegung dieser Artikel mit einem Zolle abzusehen. Dagegen rechtfertigt sich die Wiederaufnahme des 1868 beseitigten Zolles auf Bettfedern, Schreibfedern und rohe Schmuckfedern, bei welchen diese Gründe nicht zutreffen, in der früheren Höhe von 3 ℳ. für 100 kg und bei Menschenhaaren die Belegung mit einem ihrem hohen Werthe, ihrer Verwendung und der in dem gegenwärtigen Tarife allgemein vorgesehenen Erhöhung der Zölle auf Kleider-, Putz- und Luxuswaaren entsprechenden Zolle.

Der Werth ist in den statistischen Nachweisen berechnet zu 3000 ℳ. pro Zentner und es ist daher ein Zollsatz von 100 ℳ. von 100 kg als ein sehr mäßiger zu bezeichnen.

Die Einführung dieses Zolles erheischt die Erhöhung des bestehenden Zollsatzes für Perrückenmacher- und sonstige Arbeiten aus Menschenhaaren; die Erhöhung entspricht annähernd dem früheren Zollsatze von 45 ℳ. pro Zentner für Arbeiten aus Menschenhaaren bei Zollfreiheit der letzteren.

Eine höhere Belegung der unter der Nr. 11 c. des alten Tarifs befindlichen, mit 24 ℳ. pro Zentner besteuerten Artikel erscheint nicht zulässig, da dieselben in ihrer überwiegenden Menge das Halbfabrikat für im Gewerbebetrieb und in der Hauswirthschaft dienliche Gegenstände und Geräthe bilden.

Schmuckfedern sind aus der Nr. 18 zutreffender nach Nr. 11 verwiesen und entsprechend den Zollsätzen bei Putzwaaren und künstlichen Blumen mit höherem Zolle belegt.

Nr. 12. Häute und Felle. Der Bedarf der einheimischen Gerberei an Rohmaterial wird durch die inländische Produktion nicht gedeckt. Es ergibt sich vielmehr aus den statistischen Nachweisungen, daß sowohl zur Lederbereitung wie zur Pelzwerkbereitung eine nicht unbeträchtliche Einfuhr ausländischer Häute und Felle erforderlich ist. Dazu kommt, daß die Gerberei mit der Konkurrenz der amerikanischen Lederproduktion, namentlich der Hamlock und Valdivialeder, schwer zu kämpfen hat. Ein Zoll auf das Rohprodukt würde ihr die Mitbewerbung wesentlich erschweren. Es empfiehlt sich daher, die seit dem Jahre 1818 ununterbrochen aufrecht erhaltene Zollfreiheit der zum Zwecke der Lederbereitung eingehenden Häute und Felle auch ferner beizubehalten.

Eine Aenderung des Tenors der Position wird nur dahin vorgeschlagen, daß auch die mit Kalk behandelten Häute und Felle, deren Tarifirung in der Praxis zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, ausdrücklich aufgeführt werden.

Die zur Pelzwerkbereitung eingehenden Felle sind zwar im Jahre 1833 mit einem Zoll von 4 ℳ. für 100 kg belegt worden, welcher bis zum Jahr 1870 zur Hebung gekommen ist; es empfiehlt sich indessen, die seitdem eingetretene Zollfreiheit auch ferner beizubehalten, weil durch ihre Aufhebung voraussichtlich die mit der weiteren Zurichtung der Felle beschäftigte, für den Export arbeitende, bedeutende Industrie, welche sich namentlich in und um Leipzig, dem Hauptmarkt für Pelze, herausgebildet hat, erheblich beeinträchtigt werden würde.

Nr. 13. Holz und Holzwaaren. I. Holz (Brennholz ꝛc., Holzborke und Gerberlohe, Bau- und Nutzholz). Die Eingangszölle auf Holz sind seit dem 1. Juli 1865 aufgehoben. Vor diesem Zeitpunkte war Brennholz mit 25 ₰ pro Klafter belegt. Bei Bau- und Nutzholz fand eine Unterscheidung von hartem und weichem Holz statt. Das harte Bau- und Nutzholz hatte von 1837 an 4 ℳ., das weiche 2 ℳ. pro Last zu tragen. Holz, welches mittelst Landtransportes einging und nicht zur Verschiffungsablage bestimmt war, unterlag keinem Zolle. Für Sägewaaren und anderes vorgearbeitetes Nutzholz verblieb es bis 1865 bei diesem Satze. Dagegen trat für das rohe Bau- und Nutzholz von 1843 an eine Ermäßigung des Satzes um eine Mark pro Last ein.

Nach den bis 1. Juli 1865 geltenden Tarifsätzen ergeben sich bei Reduktion auf 100 kg folgende Zölle für Bau- und Nutzholz:

Hartes Nutzholz in Stämmen, Balken, Blöcken 16 ₰ per 100 kg
Weiches Nutzholz in Stämmen, Balken, Blöcken $5,^{33}$ „ „ „ „
Bretter, Bohlen, Latten, Faßholz $21,^{33}$ bezw. $10,^{66}$ „ „ „ „

Zu Nr. 13a. Von der Wiedereinführung eines Zolles auf Brennholz ist Umgang genommen. Abgesehen von der in dem Zolltarifentwurf beibehaltenen Zollfreiheit der Kohlen (Nr. 34 des Tarifs) spricht gegen einen Zoll auf Brennholz die Erwägung, daß der Verkehr mit Brennholz wesentlich von lokaler Be-

deutung ist, und daß deshalb eine Zollbelegung dieses Artikels eine ungerechtfertigte Belastung einzelner, auf den Brennholzbezug aus dem Auslande angewiesener Grenzbezirke verursachen würde. Aus den gleichen Gründen ist für Holzkohlen und Besen von Reisig die Aufrechterhaltung der Zollfreiheit vorgeschlagen.

Für die Einreihung von Korkholz und nicht besonders benannten animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen unter die auch fernerhin zollfrei zu belassenden Artikel fällt der Umstand in's Gewicht, daß es sich hierbei um Rohstoffe für die einheimische Industrie handelt, welche theils gar nicht, theils nur in ganz ungenügender Menge im Inland erzeugt werden können.

Zu Nr. 13b. Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bezüglich der Holzborke und der Gerberlohe. Es fehlt in Deutschland nicht an Gegenden, welche nach Bodenbeschaffenheit und Klima zur Erzeugung vorzüglicher Lohrinde geeignet sind, sofern nur angemessene Preisverhältnisse diesen forstlichen Betriebszweig als wirthschaftlich möglich erscheinen lassen. Ebenso gewiß ist, daß die möglichste Erweiterung der intensiven Forstwirthschaft, wie solche im Eichenschälwaldbetriebe zur Erscheinung kommt, im allgemeinen Interesse der deutschen Volkswirthschaft liegt, wie denn auch in der That die deutschen Regierungen die Förderung dieses Zweiges der Forstwirthschaft jeder Zeit sich angelegen sein ließen.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt fordern die seit Aufhebung des Zolls auf Gerberlohe in Deutschland gemachten Erfahrungen dringend zur Wiedereinführung der Zollbelegung auf. Es betrug nämlich an Gerberlohe:

in den Jahren	die Einfuhr Ztr.	die Ausfuhr Ztr.	in den Jahren	die Einfuhr Ztr.	die Ausfuhr Ztr.
1864 . .	168,624	75,077	1874 . .	1,101,692	224,392
1871 . .	352,863	76,110	1875 . .	986,067	156,268
1872 . .	1,955,536	99,876	1876 . .	1,251,686	181,006
1873 . .	1,782,085	111,830	1877 . .	2,058,177	201,712

Bei ansehnlichen Schwankungen der Jahresbeträge zeigt sich hiernach im Ganzen eine außerordentlich bedeutende Zunahme der Einfuhr, unter welcher mit Rücksicht auf die für die Ausfuhr nachgewiesenen Zahlen nur ein mäßiger Betrag thatsächlicher Durchfuhr begriffen sein kann. Die Einfuhr aus Oesterreich allein ist von 94,844 Ztr. im Jahre 1864 auf 1,135,020 Ztr. im Jahre 1877 gestiegen. In Folge dieses Masseneingangs auswärtiger Lohrinde ist der deutsche Eichenschälwaldbetrieb in eine sehr mißliche Lage versetzt. Die Lohpreise sind in Deutschland von Jahr zu Jahr erheblich zurückgegangen, z. B. auf den süddeutschen Lohmärkten für Spiegelrinde von 9 ℳ. im Jahre 1876 auf 7,[23] ℳ. im Jahre 1878. In der jüngsten Zeit (Sommer 1878) hat sich die Ueberschwemmung des Lohmarktes mit fremdem, insbesondere ungarischem Material in solchem Maße geltend gemacht, daß wegen Mangels an Absatz in der Rheinprovinz viele Lohschläge, welche dort an verschiedenen Orten einen wesentlichen Theil des bäuerlichen Gemeindevermögens ausmachen, gar nicht gehauen werden konnten. Der Uebergang vom Eichenschälwaldbetrieb zu anderer lohnenderer Kultur aber ist theils überhaupt nicht, theils nur unter großen Opfern möglich.

Theilweise beruht diese ungünstige Lage der deutschen Produktion von Lohrinde allerdings auf der Begünstigung, welche bisher den ausländischen Produkten durch die Differenzial- und Ausnahmetarife der Eisenbahnen, sowie durch die Refaktion zu Theil wurde. Theilweise aber ist auch in der Zollfreiheit der fremden unter anderen Produktionsbedingungen und insbesondere unter viel

geringerer Belastung des Betriebes durch Grundsteuern und Zuschläge erzeugten Gerberlohe die Ursache der angegebenen Mißstände zu suchen. Das Bedenken, welches vom Standpunkte der Lederindustrie gegen die Zollbelegung der Gerberlohe erhoben werden könnte, findet durch die gleichzeitig vorgeschlagene Erhöhung der Lederzölle seine Erledigung.

Zu Nr. 13o. In der Wiedereinführung angemessener Zölle auf Bau- und Nutzholz liegt das Schwergewicht der Anforderungen, welche die deutsche Forstwirthschaft im Interesse ihrer Selbsterhaltung an die deutsche Zollpolitik zu stellen hat.

Es mag vielleicht auf den ersten Blick auffällig erscheinen, daß Deutschland gegenüber der Zollfreiheit des Holzes in den Nachbarländern Rußland, Oesterreich und Frankreich im Wesentlichen zu dem System der Holzzölle vor 1865 zurückgreifen und die Tarifsätze theilweise noch etwas höher bemessen soll, als sie bis zu dem angegebenen Zeitpunkte bestanden. Eine nähere Prüfung der Verhältnisse zeigt jedoch alsbald, daß sich in der That Deutschland hinsichtlich seiner Forstwirthschaft in einer wesentlich anderen Lage befindet, als alle übrigen europäischen Länder. Die letzteren zerfallen in zwei Hauptgruppen. Auf der einen Seite stehen jene Länder, welche wegen ansehnlicher Ausdehnung der Waldflächen, großer Holzbestände und dünner Bevölkerung bis auf Weiteres die Produktionsstätten von Holz für massenhaften Absatz im Auslande bleiben werden, wie z. B. Oesterreich-Ungarn, Schweden, Rußland. In solchen Ländern, in welchen das ganze wirthschaftliche Interesse auf die Ausfuhr von Holz gerichtet ist, besteht kein Anlaß, irgend ein Gewicht auf die Zollpflichtigkeit des eingehenden Holzes zu legen.

In der entgegengesetzten Lage befinden sich die Länder, welche bei ungenügendem eigenen Waldstande auf einen ansehnlichen Bezug fremden Holzes unbedingt angewiesen sind. Da aber für solche Länder das Holz einen Rohstoff darstellt, welcher nur in ungenügender Menge im Inlande erzeugt werden kann, so tritt gleichfalls das wirthschaftliche Interesse an Holzzöllen in den Hintergrund.

Zwischen diesen Ländern, welche hiernach aus ganz verschiedenen Ursachen kein Interesse an Holzzöllen haben, steht Deutschland nach der Bedeutung seiner Forstwirthschaft in der Mitte und befindet sich in einer Lage, welche die Wiedereinführung von Holzzöllen als unabweisbare Nothwendigkeit erscheinen läßt.

Nicht weniger als 26 Prozent des deutschen Bodens sind der Waldkultur gewidmet. Die deutsche Forstwirthschaft steht auf der Höhe der Zeit und liefert die verschiedenen Arten von Bau- und Nutzholz in vorzüglicher Qualität.

Die Verhältnisse sind hiernach in Deutschland eigenartig und zwar in der Weise gelagert, daß die deutsche Forstwirthschaft im Stande wäre, im Großen und Ganzen den einheimischen Bedarf an Bau- und Nutzholz zu decken, so daß nur eine mäßige Zufuhr von Bau- und Nutzholz aus dem Auslande, namentlich im Falle eines gesteigerten Verbrauchs angemessen erschiene.

Statt dieses naturgemäßen Verhältnisses hat sich unter dem System der Zollfreiheit des Holzes ein volkswirthschaftlich höchst bedenklicher Zustand entwickelt. Während nämlich die Zufuhr fremden Holzes ganz außerordentlich zugenommen hat, liegt die deutsche Forstwirthschaft darnieder.

Die Statistik ergiebt, daß die Einfuhr der Bau- und Nutzhölzer, d. i. der Balken und Blöcke von hartem und weichem Holze, der Bretter, Bohlen, Latten und Faßdauben, welche während der Periode von 1862 bis 1. Juli 1865 zweimal von der Ausfuhr übertroffen worden ist, schon im zweiten Semester

1865 die letztere überstiegen, und demnächst in scharfer Progression zugenommen hat.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung, in welcher die Zentnerzahl rund in Millionen ausgedrückt ist, ergiebt sich, wie der Einfuhrüberschuß von 8,6 Millionen Zentner im Jahre 1864 auf 19,7 im Jahre 1871, auf 43,2 im Jahre 1872, auf 58,3 im Jahre 1873 gestiegen ist, und seitdem zwischen der letzteren Ziffer und 36,9 Millionen geschwankt hat:

	1864	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877
Einfuhr . . .	28,1	36,6	69,0	80,5	75,9	62,7	62,6	67,7
Ausfuhr . . .	19,5	16,9	25,8	22,2	22,5	21,0	25,7	23,0
Ueberschuß der Einfuhr . .	8,6	19,7	43,2	58,3	53,4	41,7	36,9	44,7

Die Ursachen dieser der deutschen Holzverwerthung so ungünstigen Entwickelung sind nicht in der Zollfreiheit des Holzes allein zu suchen. Aber immerhin bildet diese einen der Faktoren, welche die heutige schlimme Lage der deutschen Forstwirthschaft veranlaßt haben. Anderweitige Ursachen ergeben sich bei einem Ausblicke auf die Herkunftsländer des Holzes, welches zumeist aus Rußland, Ungarn, Galizien, den unteren Donauländern und aus Schweden stammt.

Ist schon in Folge der ausgedehnten, bis in die neuere Zeit unausgenutzten Forsten in diesen Ländern der Werth des Holzes ein sehr geringer, und hat es Angesichts dieses Umstandes nur der mehr und mehr eingetretenen Eröffnung von Verkehrswegen bedurft, um eine mächtige Konkurrenz für die deutsche Forstwirthschaft hervorzurufen, so wirken zur Verschärfung dieses Verhältnisses noch andere Umstände mit. Die Waldwirthschaft in einigen jener Länder erscheint im Gegensatze zur rationellen deutschen Forstwirthschaft als eine nicht selten mit deutschem Kapital betriebene gewerbsmäßige Devastation, verbunden mit Holzverwerthung um jeden Preis. Außerdem kommen auch hier, und zwar in noch ausgiebigerem Maße als bei der Gerberlohe, die Nachtheile der Differential- und Ausnahmetarife in Betracht.

Die Wirkungen aller dieser Verhältnisse auf die deutsche Holzverwerthung liegen offen zu Tage.

Abgesehen von dem Verlust ausländischer Absatzgebiete, welche die deutsche Produktion seiner Zeit naturgemäß erworben, und in langjähriger Tradition festgehalten hatte, ist dieselbe sogar von der ausländischen Konkurrenz auf den inländischen Märkten selbst in solchen Landstrichen verdrängt worden, für deren Versorgung durch die heimische Holzerzeugung besonders günstige Bedingungen vorhanden sind. Es genügt in dieser Beziehung, darauf hinzuweisen, wie ungarische und galizische Hölzer bis nach Westfalen und an den Rhein, schwedische, und zwar nicht selten vollständig vorgezimmert, bis in das Herz von Deutschland vorgedrungen sind.

Der seit mehr oder weniger geraumer Zeit bemerkliche Rückgang in den Erträgnissen der meisten deutschen Staatsforsten ist, wenn auch andere Umstände mitwirkten, wesentlich auf die bezeichneten Verhältnisse zurückzuführen. Er setzt sich zusammen aus den ungünstigeren Resultaten der Material- und Geldgebarung, insofern entweder weniger Holzquantitäten zum Einschlage gelangt, geringere Erlöse erzielt werden, oder, was als das Unwirthschaftlichste sich darstellt, Nutz- und Bauholz wegen Mangels an Absatz zu Brennholz geschnitten werden mußte.

Gleiche, und zum Theil noch ungünstigere Resultate zeigt die Privatforstwirthschaft, welche allenthalben darniederliegt.

Der bereits hervorgehobene Umstand, daß ein ansehnlicher Theil der deutschen Forsten im Staatsbesitze sich befindet, ist für die volkswirthschaftliche und finanzielle Würdigung der Holzzölle von wesentlicher Bedeutung. Die dauernde Verminderung der Rente aus den Staatsforsten muß zur Erhöhung der Steuerlast in den einzelnen Staaten führen. Die zweifelhafte Ersparung, welche für die Holzkonsumenten von der Nichteinführung eines Holzzolles erwartet wird, müßte durch die finanzielle Schädigung der Steuerzahler aus Anlaß der dauernden Abminderung der Rente aus den Staatsforsten weitaus überboten werden.

Der Einwand, daß es nicht rathsam erscheine, die Einfuhr billigerer ausländischer Waare zu Gunsten der einheimischen Produktion zu erschweren, trifft bezüglich der Forstprodukte noch weniger als hinsichtlich aller anderen Waaren zu.

Die unbehinderte Zulassung einer auf günstigere Produktionsbedingungen gegründeten fremden Konkurrenz würde sich nämlich überhaupt nur unter der Voraussetzung rechtfertigen lassen, daß die Beschränkung der gleichartigen einheimischen Produktion möglich und zulässig ist. Bei anderen Industrien und selbst bei anderen Arten der Bodenbenutzung wird man es zwar mit Recht sehr beklagenswerth finden, wenn eine bisher gut entwickelte einheimische Produktion der fremden Konkurrenz erliegt; aber man wird unter Umständen die Möglichkeit einer solchen Wandelung und des Ersatzes einer bestimmten Art von Gewerbsthätigkeit oder Bodenbenutzung durch eine andere zugeben können.

Nur bei dem Walde erscheint in der Mehrzahl der Fälle schon die Möglichkeit, im Ganzen aber sicher die Zulässigkeit eines Wechsels der Bodenbenutzung theils aus natürlichen Ursachen, theils auch direkt durch die Forstgesetze der verschiedenen deutschen Staaten ausgeschlossen. Aus den verschiedenartigsten Gründen, deren Gewicht allseitig anerkannt ist, erscheint die Erhaltung des deutschen Waldbestandes unbedingt nöthig. Mannigfaltige Maßnahmen der Gesetzgebung nnd Verwaltung in den deutschen Staaten erstreben dieses Ziel; denselben würde aber die unentbehrliche wirthschaftliche Grundlage fehlen, wenn nicht zugleich auch die deutsche Zollpolitik es sich angelegen sein ließe, dem deutschen Walde, der unbedingt erhalten werden muß, und dessen Besitzer in der Dispositionsbefugniß über den Holzbestand verschiedenartigen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, auch angemessenen Werth und Ertrag nach Möglichkeit zu sichern. Das ganze rationelle System der deutschen Forstwirthschaft beruht gleichfalls auf dieser Voraussetzung. Bei weiterer Fortdauer ungehinderter fremder Konkurrenz wäre die Gesetzgebung nicht im Stande, den Wald da, wo seine Kultur nicht mehr lohnt und andere Bodenbenutzung möglich ist, zu erhalten, und da, wo überhaupt nur Waldbau möglich erscheint, also auf dem sogenannten absoluten Waldboden, die Ersetzung geordneter Forstwirthschaft durch planlose Ausbeutung und Waldverwüstung zu verhindern.

Die besondere Berücksichtigung der deutschen Forstproduktion durch alle Zweige der Gesetzgebung erscheint hiernach als eine von vornherein feststehende und berechtigte Forderung, deren Nothwendigkeit nicht erst zoll- und handelspolitisch zu beweisen ist.

Andererseits erscheint es aber mit Rücksicht auf die Erhaltung der rationellen und nachhaltigen Forstwirthschaft in Deutschland angemessen, die Zollsätze nicht so hoch zu greifen, daß etwa die fremde Zufuhr ganz ausgeschlossen und

damit an die nachhaltige Leistungsfähigkeit der deutschen Forste eine zu große Anforderung gestellt würde.

Werden diese verschiedenen Verhältnisse erwogen, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die vorgeschlagenen Holzzölle sehr mäßig gegriffen sind. Insbesondere steht fest, daß auch für den Fall einer künftigen Steigerung des inländischen Verbrauchs in Folge der Wiederbelebung der industriellen und der Bauthätigkeit die Baumaterialien durch die Holzzölle keineswegs unangemessen vertheuert werden.

Nach dem Durchschnitte der Werthseinheitssätze der amtlichen Statistik und der Schätzung von Sachverständigen darf der Werth

für weiches Holz in Blöcken und Stämmen auf . . 1,^{8} ℳ pro Zentner,
für hartes Holz in Blöcken und Stämmen auf . . 2,^{4} „ „ „
für Bretter, Bohlen, Latten, Dauben u. s. w. auf . 3 „ „ „

angenommen werden. Die vorgeschlagenen Zölle betragen daher etwa $2^{1}/_{2}$ bis 3 Prozent des Werths und würden eine irgendwie fühlbare Vertheuerung des Bau- und Nutzholzes nicht besorgen lassen.

Zur Richtigstellung des Begriffes der „Vertheuerung" wäre jedoch zu beachten, daß als solche Preise, welche zur Vergleichung benutzt werden dürfen, nicht die in der gegenwärtigen Nothlage geltenden Preise, sondern die Preisverhältnisse normaler Zeiten maßgebend sein müssen. Daß im übrigen unter allen Umständen nur eine ganz mäßige Erhöhung der Holzpreise im Vergleiche mit dem Zustande der Zollfreiheit eintreten könnte, ergibt sich auch daraus, daß einerseits ein Bruchtheil des fremden Holzes den deutschen Markt gar nicht entbehren kann und daß andererseits die deutschen Forsten in ihrem Holzbestande ansehnliche Reserven für die Mehrung der Nutzholzproduktion enthalten. Mehr als in mäßiger Preiserhöhung liegt in der Wiedererschließung des Absatzes, der Nutzen, welchen die Holzzölle der deutschen Forstwirthschaft bieten.

Von den Vertretern des Holzhandels wird zwar gegen die Wiedereinführung von Holzzöllen gekämpft, und es ist auch nicht abzustreiten, daß hier wichtige Interessen in Frage stehen. Die dem Handel eigene Beweglichkeit befähigt denselben indessen ungleich mehr, sich einer veränderten Lage anzupassen, als der Forstgrundbesitz dies vermag, da er nicht in der Lage ist, das in den Forsten liegende Kapital anderweitig nutzbar zu machen, sobald, wie dies dermalen der Fall ist und ohne Abwehr auch künftig der Fall zu sein droht, eine entsprechende Rente aus der Forstwirthschaft nicht mehr zu ziehen ist. Im Hinblick auf die geschilderten Schwierigkeiten bei der inländischen Holzverwerthung hat daher in diesem Kollisionsfalle zwischen Handel und Produktion die letztere einen höheren Anspruch auf Berücksichtigung, namentlich wenn beachtet wird, daß durch eine vermehrte Thätigkeit auf dem Gebiete des Handels mit einheimischem Holz etwaige Einbußen im internationalen Handel gedeckt werden können. Thatsächlich wird die Befürchtung erheblicher Einbußen bei dem Handel mit fremdem Holz sich als übertrieben darstellen. Jedenfalls aber muß bei der Würdigung der entgegenstehenden Interessen auch deren Gewicht in Betracht gezogen werden. Zweifellos sind die Interessen der einheimischen Forstproduktion weitaus überwiegend. Es genügt, an die große Masse der Bewohner des deutschen Waldgebietes — mit einem Umfange von rund 2,500 Quadratmeilen — zu erinnern, welche mit ihrer wirthschaftlichen Existenz an das Gedeihen der Forstwirthschaft, der inneren Verfrachtung von Holz und der gesammten inländischen Holzverwerthung in ganz anderer Weise gekettet sind, als solches bei den wenig zahlreichen Interessenten im Handel mit fremdem Holze der Fall ist.

Die von den Sägereibesitzern gewünschte Freilassung der Rundhölzer vom Zolle würde die Erreichung des durch die Holzzölle beabsichtigten Zweckes beeinträchtigen; wohl aber empfiehlt es sich, entsprechend dem höheren Werthe der Sägwaare, welcher sich gegenüber dem Rundholze in der Anrechnung des Schnittabfalles, des Schnitt- und sonstigen Arbeitslohnes und endlich in der größeren Austrocknung äußert, eine Unterscheidung der Zollsätze in der vorgeschlagenen, diesem Werthsunterschiede ungefähr gleichkommenden Höhe zu machen, und zwar umsomehr, als eine gleiche Zollbelegung der Roh- und der Sägwaare die Veredlung der ersteren im Auslande geradezu prämiiren würde. Eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Hölzern erschien dagegen vom zolltechnischen Standpunkte aus nicht räthlich, weil die Transporte zu Wasser und zu Lande nicht selten in gemischten Holzarten bestehen. Zur Beseitigung der Abfertigungsschwierigkeiten wird es sehr wesentlich beitragen, wenn, wie vorgeschlagen ist, die Zollsätze außer nach dem Gewichte nebenher noch nach dem Körpermaße zum Ausdruck gebracht werden.

Als runde Zahl für die Tarifirung pro Festmeter wurde nach dem Gutachten Sachverständiger ein Normalgewicht von 600 kg angenommen, wonach ein Tarifsatz von $0,^{10}$ bezw. $0,^{25}$ ℳ. pro 100 kg einem Satze von $0,^{60}$ bezw. $1,^{50}$ ℳ. pro Festmeter entspricht.

Für die Vollzugsvorschriften zum Zolltarif bleibt vorbehalten, auch anderweitige, den gesetzlichen Zollsatz deckende und die besonderen Bedürfnisse des Handels und Verkehrs berücksichtigende Anordnungen über die Ermittelung der Masse und über die Art der Erhebung des Zolles von Bau- und Nutzholz bei den verschiedenen Formen des Land- und Wassertransports zu treffen.

II. Holzwaaren. Die Wiedereinführung von Zöllen auf sämmtliche Holzwaaren ergibt sich als selbstverständliche Folge der Zollbelegung des Nutzholzes.

Was die Höhe der Sätze betrifft, so dient zu deren Würdigung die folgende Uebersicht, welche — abgesehen von einzelnen, unten zu erwähnenden Aenderungen in der Klassifikation — in Kürze die Tarifgeschichte der Holzwaaren enthält.

Gegenstände	Zollsatz per 100 Kilogramm			
	vor 1865 ℳ.	1865/69 ℳ.	seit 1870 ℳ.	nach dem Tarifentwurf ℳ.
Grobe, rohe, ungefärbte ꝛc. Holzwaaren	3	3	—	3
Holz in geschnittenen Fournieren	6	3	frei	4
Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.	18	6	6	10
Feine Holzwaaren	60	24	24	30
Gepolsterte Möbel	60	20	20	30 bezw. 40

Die vorgeschlagenen Zollsätze für Holzwaaren sind demnach im ganzen erheblich niedriger als dieselben vor 1865, also unter der Geltung der früheren Holzzölle festgesetzt waren. Dieselben dürften das Minimum der Zollbelegung darstellen, welche erforderlich erscheint, um die Gefährdung der Interessen der einheimischen Holzindustrie ferne zu halten.

Außerdem enthalten die vorgeschlagenen Zollsätze für Möbel, abgesehen von der durch die Erhöhung der Gewebezölle bedingten höheren Zollbelegung der gepolsterten Möbel, einen — wenn auch sehr bescheidenen — Versuch einer Berücksichtigung des höheren Werthes der unter diesen Artikeln ansehnlich vertretenen kunstgewerblichen Erzeugnisse.

Zu Nr. 13 d. Nach dem zur Zeit geltenden Tarif können Möbel, sofern sie nicht mit ausgelegter oder Schnitzarbeit versehen sind, dann noch zollfrei eingeführt werden, wenn sie bis zur schließlichen Veredelung durch Beizen, Färben, Lackiren, Poliren fertig gestellt sind. Dies hat gerade bei den werthvolleren Möbeln aus Hartholz und den fournirten Möbeln zu mißbräuchlicher Benachtheiligung der Zollkasse und der konkurrirenden inländischen Industrie geführt. Die Wiedereinführung des Zollsatzes von 3 ℳ. für 100 kg der groben u. s. w. Tischlerwaaren würde diesen Mißbrauch nicht ausreichend beseitigen. Es schien daher angezeigt, die Möbel von Hartholz und die fournirten Möbel, auch wenn sie noch nicht gebeizt u. s. w. sind, mit einem höheren Satze zu treffen und damit das Werthsverhältniß mehr denn bisher zu berücksichtigen.

Zu Nr. 13 e. Die Einfuhr von Fournieren, welche bis zum 1. Juli 1865 noch mit 3 ℳ. pro Zentner belegt, durch den französischen Handelsvertrag auf 1,50 ℳ. herabgesetzt und endlich durch die Tarifnovelle vom Jahre 1870 gänzlich vom Zoll befreit worden sind, hat in der neueren Zeit erheblich zugenommen.

Der Ueberschuß der Einfuhr über der Ausfuhr hat betragen

im Durchschnitt der Jahre 1862/64 circa 6,000 Ztr.,
" " " " 1875/77 " 24,000 "

Der höhere (in der amtlichen Statistik mit 100 ℳ. für 1 Zentner angegebene) Werth dieses Artikels rechtfertigt es, denselben mit einem etwas höheren Zolle zu belegen, als die unter d aufgeführten Artikel. Dagegen erschien es angemessen, Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes, dem niedrigeren Satze, welchem auch geschnittene Knochen- und Hornplatten unterliegen, zuzuweisen.

Den, gegenüber der Tarifage in anderen Ländern als berechtigt anzuerkennenden Wünschen der deutschen Parquetbodenfabrikanten, Parquete mit einem Zoll belegt zu sehen, ist durch die Aufnahme der „unverleimten" in die Position e und der höher werthigen „verleimten" unter Position f des Entwurfs entsprochen.

Die deutsche Parquetbodenfabrikation hat sich in einer erheblichen Anzahl, zum Theil bedeutender Fabriken kräftig entwickelt, ist indessen gegenüber der ausländischen, namentlich der österreichisch-ungarischen Konkurrenz, welche durch billigeres Rohmaterial, billigere Löhne und Frachten unterstützt wird, im Nachtheil.

Im Interesse des gesicherten Fortbestandes dieser deutschen Industrie, von welcher hinwiederum die inländische Holzverwerthung Vortheil zieht, erscheinen daher die vorgeschlagenen Zollsätze um so mehr gerechtfertigt, als es sich hier um einen Artikel handelt, welcher vorzugsweise in den Behausungen der wohlhabenderen Klassen verwendet wird und deshalb zu den Luxusgegenständen gerechnet werden darf.

Die Unterscheidung zwischen unverleimten Parquetbodentheilen, worunter auch die einzelnen für sich fertiggestellten Bestandtheile der sogenannten Riemen- oder Friesenböden begriffen sind, und verleimten, d. i. solchen, welche, ohne eingelegt zu sein, aus einzelnen Stücken zusammengefügt sind, entspricht nach den übereinstimmenden Angaben der Betheiligten dem handelsüblichen Vorkommen, während die bisherige Behandlung im amtlichen Waarenverzeichnisse insofern

unzweckmäßig ist, als hier unter Parquettafeln mit eingelegter Arbeit oder Mosaik die vorstehend bezeichneten „verleimten" verstanden werden müssen, wenn nicht abweichend von der allgemeinen Klassifizirung der Holzwaaren mit eingelegter Arbeit, beispielsweise auch der Fourniere, eingelegte Parquetbodentheile eine ausnahmsweise ungünstigere Behandlung erfahren sollen.

Zu Nr. 13 k. Die seit 100 Jahren im Oldenburgischen bestehende und von dort auf das Eisenacher Land und einige andere Gegenden übertragene Korkstopfenfabrikation, welche vorzugsweise als Hausindustrie betrieben wird, ist in Folge der Einführung eines 30prozentigen Werthzolles in Amerika, wohin ein beträchtlicher Theil der Produktion exportirt worden war, dermalen in einer ungünstigen Lage, da die Konkurrenz aus Spanien, woher ein erheblicher Theil des Rohmaterials bezogen wird, und wo die Ausfuhr von Korkholz mit 5 Pesetas = 4,40 ℳ. pro 100 Kilo belegt ist, sich vorzugsweise auf Deutschland wirft, welches im Gegensatz zu den meisten übrigen Ländern die Einfuhr zollfrei läßt.

So ist insbesondere verarbeitetes Korkholz auch in Rußland mit dem hohen Zolle von 2 Rubel pro Pud = 40 ℳ. pro 100 kg belegt, und die dortige Fabrikation vermag unter dem Schutze dieses hohen Zolles für die werthvolleren Körke im Inlande höhere Preise zu erzielen, die bei diesem Industriezweige sich ergebenden starken Abfälle aber in Form der weniger werthvollen Bierkörke zum Nachtheil der inländischen Produktion zu geringen Preisen auf den deutschen Markt zu bringen.

Korkholz war schon durch den Zolltarif vom Jahre 1860 vom Zolle freigelassen, während Korkplatten, -Scheiben, -Sohlen und -Stöpsel mit 3 ℳ. pro Zentner belegt waren; gelegentlich des französischen Zollvertrages wurde dieser Zoll auf 1,50 ℳ. ermäßigt und endlich durch die Tarifnovelle vom Jahre 1870 gänzlich aufgehoben.

Im Interesse des Fortbestandes dieser nicht unwichtigen Hausindustrie ist neben Fortdauer der Zollfreiheit für Korkholz, auch in Platten und Scheiben, ein Eingangszoll von 10 ℳ. pro 100 kg für grobe Korkwaaren in Aussicht genommen, während von den Interessenten ein Zollsatz von 35 ℳ. pro 100 kg beansprucht wird.

Die in der jetzigen Position 13 e befindlichen Waaren sind gelegentlich des französischen Zoll- und Handelsvertrages verhältnißmäßig sehr bedeutend im Zolle herabgesetzt worden.

Nach dem Werthseinheitssatze der amtlichen Statistik zu 60 ℳ. pro Zentner würde der gegenwärtige Zollsatz von 3 ℳ. pro Zentner auf 5 Prozent des Werthes sich berechnen. Dieses Verhältniß mag wohl bei einzelnen der in Frage stehenden Artikel zutreffend sein, bei vielen, namentlich den aus Hartholz verfertigten, den fein lackirten oder polirten Gegenständen bleibt es hinter diesem Prozentsatze zurück. Es handelt sich hier hauptsächlich um Erzeugnisse der Klein-Industrie. Zur Ausgleichung gegenüber dem Zollsatze von 3 ℳ. für grobe, rohe ungefärbte Böttcher- 2c. Waaren erscheint die Erhöhung auf 10 ℳ. pro 100 kg angemessen.

Zu Nr. 13 g. Für die Erhöhung des Satzes der gegenwärtigen Pos. 13 f von 24 auf 30 ℳ. pro 100 kg spricht neben den vorstehend aufgeführten auch hierher einschlägigen Gründen der weitere Umstand, daß unter den Waaren dieser Position, wie bereits oben erwähnt wurde, Artikel des Kunstgewerbes enthalten sind, wie Schnitz- und Hornarbeiten und dergl., welche einen weit höheren, als den durchschnittlichen Einheitswerth des statistischen Waarenverzeichnisses von 100 ℳ. pro Zentner besitzen. In noch stärkerem Maße gilt dies von den

Arbeiten aus Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet, welche theils feine Nippestischsachen, theils Schmuckgegenstände darstellen und deshalb unter Nr. 20 des Tarifs verwiesen wurden.

Zu Nr. 13h. Für gepolsterte Möbel trat in Folge des französischen Vertrags eine exzeptionelle Herabsetzung des Zolles ein, zu deren fernerer Beibehaltung um so weniger Anlaß vorliegt, als die aus dem Auslande bezogenen gepolsterten Möbel mit wenigen Ausnahmen unter die Luxusgegenstände fallen. Dieselben sind nunmehr mit den feinen Möbeln wieder gleichgestellt und insoweit sie überzogen sind, mit Rücksicht auf die Erhöhung der Zölle auf Zeugwaaren höher veranlagt worden.

Nr. 14. Hopfen. Hopfen war bis zum Jahre 1865 mit einem Eingangszoll von 15 ℳ. für 100 kg belegt, seitdem ist derselbe auf 10 ℳ. herabgesetzt.

In den Jahren 1868 bis 1877 betrug
die Einfuhr durchschnittlich 34,430 Zentner,
„ Ausfuhr „ 162,244 „

Der Ueberschuß der Produktion im Inlande über die Konsumtion beträgt 30 bis 40 Prozent.

Der Hopfen wird demnach auch ferner ohne Nachtheil für den inländischen Konsum mit einem Eingangszoll belegt werden können.

Im Interesse der einheimischen Produktion, sowie mit Rücksicht darauf, daß der Hopfen ein beliebter Spekulationsartikel geworden ist, dessen Preis erhebliche Schwankungen zeigt, empfiehlt es sich, denselben mit einem höheren Eingangszoll zu belegen.

Der vorgeschlagene Satz von 20 ℳ. für 100 kg beträgt nicht völlig 5 Prozent des Einheitswerthes im Durchschnitt der Jahre 1868 bis 1877.

Der neue österreichische Tarif setzt einen Eingangszoll von 5 Fl. für 100 kg fest.

Nr. 15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge. Zu Nr. 15a. Instrumente waren bis 1865 in einer Position vereinigt einem Tarifsatze von 18 ℳ. für den Zentner unterworfen. Nachdem dieser im Zwischenverkehr mit Oesterreich auf 6 ℳ. ermäßigt worden, wurden in Folge des Handelsvertrags mit Frankreich die astronomischen ꝛc. Instrumente zollfrei, die musikalischen zunächst mit einem Satze von 12 ℳ. und seit 1870 mit dem jetzigen Satze von 6 ℳ. belegt.

Einer Erhöhung des Zollschutzes scheint die inländische Fabrikation von musikalischen Instrumenten an sich zwar nicht zu bedürfen, die Einfuhr der letzteren wird indessen vorwiegend durch ein Luxusbedürfniß veranlaßt, und es ist deshalb, zumal da die Nachbarstaaten zum Theil mit Erhöhungen vorangegangen sind, die vorgeschlagene Steigerung des Zollsatzes auf 30 ℳ. für 100 kg wohl gerechtfertigt.

Dagegen dürfte für astronomische ꝛc. Instrumente, von welchen auch Frankreich und Oesterreich keinen Zoll erheben, mit Rücksicht auf deren wissenschaftliche Bedeutung, auch fernerhin die Zollfreiheit aufrecht zu erhalten sein.

Zu Nr. 15b. Maschinen waren bis zum Jahre 1865 keinem besonderen Tarifsatz unterstellt; das amtliche Waarenverzeichniß verwies dieselben auf die Zollsätze der Materialien, aus welchen sie zusammengesetzt sind. Der Tarif von 1865 warf besondere Sätze aus, und zwar wurden Lokomotiven, Dampfkessel und Tender getrennt und etwas stärker geschützt, als die übrigen Maschinen, für welche theils die den Bestandtheilen beiläufig entsprechenden, theils geringere

Sätze eingestellt wurden. Im Jahre 1873 sank der Zoll für Lokomotiven und schmiedeiserne Maschinen unter den Satz für die Bestandtheile und seit 1877 ist für Maschinen wie Bestandtheile von Holz und Eisen Zollfreiheit eingetreten.

Mit Wiedereinführung der Eisenzölle wird die Zollbelegung für Maschinen Hand in Hand gehen müssen, und zwar scheint es im Hinblick auf das früher eingehaltene Verfahren und auf die Entwickelung der Maschinenindustrie im allgemeinen gerechtfertigt, dabei die Sätze für die entsprechenden Materialien zu Grunde zu legen. Nur für Lokomotiven und Lokomobilen wird eine besondere Behandlung nöthig. Die inländischen Fabriken sind zwar an sich in der Lage, den inländischen Bedarf zu decken; die ausländische, insbesondere die englische Konkurrenz übt aber einen solchen Druck auf die Preise aus, daß das inländische Geschäft nur mit Verlust aufrecht zu halten ist. Aus diesem Grunde ist statt des Satzes von 5 ℳ., welchen Lokomotiven 2c. anzusprechen hätten, der erhöhte Satz von 8 ℳ. eingestellt. Nach vorliegenden Angaben glaubwürdiger Industrieller berechnet sich der Werth des Zentners einer Lokomotive zur Zeit auf 50 bis 60 ℳ., der Zoll daher auf 6 bis 8 Prozent des Werthes.

Im österreichischen Tarif ist bezüglich der Behandlung der Maschinen dasselbe System ohne besondere Berücksichtigung der Lokomotiven angenommen, die Zollsätze sind jedoch allgemein höher, weil auch die bezüglichen Sätze der Eisenposition höher sind. Frankreich stellt im neuen Tarifentwurfe für Lokomotiven und Lokomobilen 10 Frk., für andere Maschinen meist 6 bis 12 Frk., die Schweiz 4 Frk. pro 100 kg ein.

Druckwalzen wurden früher wie andere Maschinen behandelt, in Folge des französischen Handelsvertrages aber mit besonderen Sätzen, und zwar ungravirte mit 1,50 ℳ., gravirte mit 6 ℳ. pro Zentner, belegt. Seit 1870 sind sie zollfrei. Die Fortdauer der Zollfreiheit wird aus industriellen Kreisen dringend gewünscht, weil der Bedarf im Inlande nicht gedeckt werden könne, auch das Aufkommen einer desfallsigen Industrie vorerst nicht zu erwarten sei. In Frankreich und der Schweiz sind sie zollpflichtig, Oesterreich läßt dieselben auf Erlaubnißscheine frei ein. Bei dem verhältnißmäßig hohen Werth der Waare erscheint es sachlich gerechtfertigt, wenn diese Walzen, wie vor der Geltung des französischen Handelsvertrages, nach Maßgabe des Materials, aus welchem sie bestehen, als Maschinentheile verzollt werden. Dieselben sind daher im Tarif gestrichen und werden durch das amtliche Waarenverzeichniß zu Maschinentheilen verwiesen werden.

In der Verzollung der Kratzen und Kratzenbeschläge eine Aenderung eintreten zu lassen, liegt kein Grund vor.

Zu Nr. 15o 1. Eisenbahnfahrzeuge wurden bis 1865 wie Wagen, d. h. im wesentlichen nach den dazu verwendeten Materialien verzollt; seit 1865 wurden für dieselben mit oder ohne Polster- 2c. Arbeit 10 Prozent des Werths erhoben. Im Jahre 1873 wurde für dergleichen Fahrzeuge ohne Polster- 2c. Arbeit der Zoll auf 6 Prozent und von 1877 ab die Zollfreiheit festgesetzt, während für solche mit Polster- 2c. Arbeit fortwährend 10 Prozent des Werthes erhoben werden.

Für die Zollfreiheit der ersteren Gattung wurde in den Motiven des betreffenden Gesetzentwurfs angeführt, daß die Begünstigung im allgemeinen Interesse liege und der sehr erstarkten inländischen Industrie um so weniger nachtheilig sein werde, als letztere notorisch die an sie gestellten Anforderungen nicht mehr zu befriedigen vermöge. Nachdem letzterer Grund inzwischen weggefallen, andererseits aber die Zollpflichtigkeit für Holz und Eisen in Aussicht genommen

ist, läßt sich die Zollfreiheit fraglicher Wagen nicht mehr rechtfertigen. Als Zollsatz werden, in Uebereinstimmung mit dem letzt bestandenen Satze, 6 Prozent vom Werthe vorgeschlagen. Ebenso ist der auf Eisenbahnfahrzeugen mit Polster- und Lederarbeit seither ruhende Satz von 10 Prozent des Werthes wieder eingestellt.

Zu Nr. 15 c 2. Der seitherige Zollsatz von 150 ℳ. pro Stück für „andere Wagen und Schlitten mit Leder- und Polsterarbeit", welcher der Belegung des durchschnittlichen Werthes mit 5 Prozent entsprechen mag, wird beizubehalten sein.

Die Zollbelegung anderer Wagen ꝛc. ohne Polster- ꝛc. Arbeit wird durch das amtliche Waarenverzeichniß bestimmt.

Zu Nr. 15 d. Für See- und Flußschiffe war bis zum Jahre 1865 ein Zollsatz im Tarif nicht ausgeworfen. Nach Beschluß der VII. Generalkonferenz bestimmte das amtliche Waarenverzeichniß, daß für kleinere Fahrzeuge 5 Proz., für größere hölzerne ebenfalls 5 Prozent, für dergleichen eiserne 8 Prozent des Werths mit der Maßgabe erhoben werden sollten, daß bei den größeren Schiffen die Anker, Anker- und sonstige Ketten, ingleichen alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke, sowie Dampfmaschinen der tarifmäßigen Verzollung unterliegen. Im Jahre 1865 gingen diese Bestimmungen in den Tarif über, im Jahre 1870 wurden die hölzernen Fluß- und Seeschiffe und im Jahre 1873 auch die eisernen Seeschiffe vom Zolle befreit, so daß zur Zeit nur noch die eisernen Flußschiffe zollpflichtig sind.

Auch diese Zollbefreiungen hätten in der Voraussetzung der Zollbelegung von Eisen und Holz streng genommen fortfallen müssen. Wenn gleichwohl die Wiedereinführung der Zollpflicht für Schiffe nicht in Vorschlag gebracht ist, so war hierbei das seit langer Zeit geübte verschiedenartige Verfahren der einzelnen betheiligten Staaten bei der Behandlung von Seeschiffen maßgebend, sowie ferner die Leichtigkeit, die Zollpflicht eines Seeschiffes durch dessen Domizilirung in den Zollausschlüssen zu umgehen, endlich aber auch die billige Rücksicht, daß Seeschiffe fast ausschließlich zur Benutzung im Auslande bestimmt sind. Dieselben Rücksichten liegen für Flußschiffe nicht, bezw. nicht in gleichem Maße vor. Indessen ist auch für diese, soweit sie die sogenannten konventionellen Ströme befahren, auf Grund internationaler Verträge von jeher Zollfreiheit in Anspruch genommen worden. Für den nach Abzug der letzteren noch verbleibenden kleinen Rest der Flußschiffe die Zollpflicht aufrecht zu erhalten, bezw. wieder einzuführen, erschien nicht angezeigt. Demgemäß haben auch die Anmerkungen zu b 1 und 2 und zu d die entsprechend erweiterte Fassung erhalten.

Nr. 16. Kalender. Die Bemerkung im jetzigen Zolltarif:

> „Kalender werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt"

ist durch die Bestimmung in § 30 Alinea 4 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 71) gegenstandlos geworden. Der internationale Verkehr mit Kalendern ist unerheblich; im Jahre 1877 wurden 90 Ztr. ins Zollgebiet ein- und 155 Ztr. ausgeführt. Es liegt nach Beseitigung der Kalenderstempelsteuer kein Grund vor, Kalender anders zu behandeln, als sonstige „Literarische Gegenstände" (vergl. Nr. 24).

Nr. 17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus. Die Aufrechterhaltung der bisherigen Zollfreiheit für Kautschuck in der ursprünglichen Form, sowie für rohe und gereinigte Guttapercha kann keinem Bedenken unterliegen. Die Belegung des Rohstoffes, welcher aus dem Auslande bezogen werden

muß, mit einem Eingangszoll würde die noch junge, aber in erfreulichem Aufschwunge befindliche deutsche Kautschuck- und Guttaperchaindustrie erheblich in ihrer Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen.

Dagegen erscheint die Belegung der Fabrikate und Halbfabrikate mit einem Eingangszoll, bezw. die angemessene Erhöhung der von denselben schon bisher erhobenen Zölle gerathen, um die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie zu stärken und derselben den deutschen Markt thunlichst zu sichern.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Pos. b, welche mit der gleich bezeichneten Position des bisherigen Tarifs, abgesehen von dem am Schlusse hinzugefügten Artikel „Hartgummi", dem Wortlaute nach übereinstimmt, mit einem Zollsatze von 3 ℳ. für 100 kg, welcher etwa 3/4 Prozent des Werthes beträgt, belegt. Es ist dies derselbe Satz, welchen der neue österreichisch-ungarische Tarif aufgenommen hat.

Dieser Satz wird auch zweckmäßig für den Artikel „Kautschuckhornmasse" einzustellen sein, welcher einen Einheitswerth von 600 ℳ. für 100 kg besitzt und in genügender Menge im Inlande hergestellt werden kann.

Die unter c aufgeführten, bisher mit einem Zoll von 24 ℳ. belegten Waaren sind solche, welche vorzugsweise von deutschen Fabriken hergestellt werden. Sie fallen wenig ins Gewicht. Ihre Herstellung ist mit Schwierigkeiten und Kosten verknüpft und sie sind zum Theil für technische Gewerbe, welche ein Interesse an der Herstellung im Inlande haben, unentbehrlich, so daß sich ein höherer Zoll zum Betrage von 40 ℳ., welcher etwa 5 Prozent des Werthes darstellt, rechtfertigt.

Die unter d verzeichneten, bisher mit einem Zoll von 42 ℳ. belegten feineren Waaren, welche sich durch noch größere Leichtigkeit auszeichnen, eignen sich zu einer entsprechenden Erhöhung des Zollsatzes. Derselbe ist mit 60 ℳ. eingestellt und beträgt je nach dem zwischen 1000 und 3000 ℳ. schwankenden Werthe zwischen 2 bis 6 Prozent.

Für die Gewebe aus Kautschuckfäden, sowie für diejenigen, welche mit Kautschuck getränkt, überzogen, gestrichen, durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden oder mit eingeklebten Kautschuckfäden versehen sind, und endlich für Schläuche aus Hanf mit Kautschuck ausgegossen oder überzogen, für Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Kautschuck getränkt, überzogen oder ausgegossen, sind die bisherigen Zollsätze von 90 resp. 24 ℳ. beibehalten worden. Die deutsche Industrie in diesen Artikeln ist der ausländischen Konkurrenz durchaus gewachsen.

Die Einstellung eines Zolles für Kautschuckdrucktücher und Kratzenleder, welche bisher zollfrei waren, erscheint im Interesse der inländischen Fabrikation dieser Artikel, welche gegenüber der ausländischen Konkurrenz in ihrer Entwickelung behindert ist, nothwendig.

Nr. 18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren. Die unter Nr. 18 aufgeführten, zur Bekleidung oder zum Schmucke bestimmten Artikel können unbedenklich mit einem höheren Eingangszolle, als dies durch den bisherigen Tarif geschehen ist, um deswillen belegt werden, weil der Bezug derselben aus dem Auslande in der Hauptsache dem Luxus beziehungsweise der Mode und dem verfeinerten Geschmacke dient, weil die inländische Industrie auf diesem Gebiete durchaus leistungsfähig ist, und weil gewisse Handwerksbetriebe, welche bei der Herstellung von Kleidern und Putzwaaren betheiligt sind, unter der Konkurrenz des Auslandes auf dem deutschen Markte zu leiden haben.

Bei der Abmessung des Zolles für Kleidungsstücke empfiehlt es sich, den Zoll für die Gewebe, aus welchen dieselben gefertigt sind, zu Grunde zu legen, und für die Verarbeitung des Gewebes zum Kleidungsstück, die sogenannte Konfektion, einen prozentuelen Zuschlag hinzuzufügen. Ein solcher Zuschlag dürfte mit 50 Prozent nicht zu hoch bemessen sein.

Demgemäß wird für seidene, gestickte und Spitzenkleider (Nr. 18 a), deren Stoff mit 600 ℳ. für 100 kg verzollt wird, ein Satz von 900 ℳ. vorgeschlagen.

Kleider von Halbseide, welche einen Zoll von 300 ℳ. zahlt, werden danach mit 450 ℳ. zu verzollen sein (Nr. 18 b).

Was die wollenen, baumwollenen und leinenen Kleider (Nr. 18 c) betrifft, so empfiehlt es sich zur Erleichterung der Zollabfertigung, welche durch eine verschiedenartige Behandlung der Waaren nach den Stoffen, aus denen dieselben bestehen, erheblich erschwert werden würde, einen Mittelsatz aus den einzelnen Gewebezöllen zu Grunde zu legen und danach den Zoll für die fertigen Kleidungsstücke durch Hinzufügung eines prozentualen Zuschlages zu dem Werthe des verarbeiteten Stoffes auf 300 ℳ. zu bestimmen.

Für Kleidungsstücke aus Geweben, mit denen Kautschuk in Verbindung gebracht ist (Nr. 18 d) und die nach Pos. 17 e einem Zoll von 90 ℳ. unterworfen sind, berechnet sich der Zollsatz auf 130 ℳ..

Zu Nr. 18 e. Die Beibehaltung der Unterscheidung, welche der bisherige Tarif zwischen Leibwäsche aus Leinwand und anderer Leibwäsche machte, kann im Interesse einer leichteren Abfertigung, sowie mit Rücksicht darauf, daß es nicht gerechtfertigt sein würde, die im Werthe niedriger stehende baumwollene Wäsche ferner höher zu tarifiren, wie die leinene Wäsche, nicht empfohlen werden. Es ist vielmehr auch hier ein Durchschnittssatz unter Hinzurechnung eines prozentualen Zuschlages anzunehmen.

Zu Nr. 18 f. Was den Zoll für Hüte anlangt, so läßt sich nicht verkennen, daß die deutsche Hutindustrie durch die bisherigen Zollverhältnisse des Auslandes in ihrer Konkurrenzfähigkeit benachtheiligt ist. Der deutsche Markt ist für das ausländische Produkt sehr leicht zugänglich, während den deutschen Erzeugnissen fast überall die Zollschranken in einer Höhe gegenüberstehen, welche ein Ueberwinden derselben schwierig macht. Berechnet man auf Grund der geltenden Zolltarife der wichtigeren Länder den auf einen Filzhut fallenden Zoll, so ergibt sich folgendes Resultat:

England erhebt auf einen Hut	0,^{00} ℳ.
Deutschland	0,^{08} =
Oesterreich	0,^{15} =
Frankreich und Belgien 10 Prozent vom Werth, also bis	0,^{60} =
Nordamerika bis zu	2,^{00} =
Rußland annähernd	3,^{00} =
Italien	0,^{80} =
Holland erhebt 5 Prozent, mithin bis	0,^{25} =

Da eine Herabsetzung der ausländischen Zölle behufs Erreichung einer wenigstens annähernden Gegenseitigkeit vorerst nicht zu ermöglichen ist, so kann nur durch Erhöhung der bisherigen Zollsätze der Ausgleich geschaffen werden. Es kommt dazu, daß durch die in Deutschland herrschende Neigung für ausländische Moden die Einfuhr fremder Hutprodukte beträchtlich gefördert wird. In neuerer Zeit ist namentlich die Einfuhr gewöhnlicher, schlechter und unhaltbarer Produkte nach Deutschland sehr gestiegen; gute und mittlere Waare

bringen die Engländer nicht auf den deutschen Markt, sondern fast ausschließlich geringere Qualitäten. Die Einfuhr Frankreichs beschränkt sich nahezu auf ganz feine Artikel, die Reichslande beziehen ihren Hutbedarf nach wie vor fast vollständig aus Frankreich. In neuerer Zeit ist auch Oesterreich als ein wichtiger Konkurrent aufgetreten, woselbst den Fabrikanten die billigen Rohartikel und die billigen Arbeitslöhne zu Statten kommen.

Im Jahre 1818 betrug der Zollsatz für den Zentner Seidenhüte 128,[55] ℳ. pro Ztr.; im Jahre 1822 wurde er auf 90 ℳ. herabgesetzt, und verblieb bei diesem Satze bis zum französischen Handelsvertrage, durch welchen er um die Hälfte, also auf 45 ℳ. ermäßigt wurde. Es gehen etwa 240 Seidenhüte auf den Zentner, so daß der vorgeschlagene Zollsatz von 300 ℳ. pro 100 kg für den Hut sich auf etwa 0,[60] ℳ. stellen würde. Dies ist nicht zu hoch, wenn man erwägt, daß vorzugsweise nur die wohlhabenderen Klassen ausländische Seidenhüte kaufen. Ein Filzhut wiegt durchschnittlich 5 Loth, so daß ein Dutzend etwa einem Kilogramm gleichkommt, der Zentner würde somit 50 Dutzend umfassen und bei einem Zollsatze von 150 ℳ. pro 100 kg würde auf den einzelnen Hut ein Zoll von 0,[15] ℳ. fallen.

Für garnirte Damenhüte erscheint ein Zollsatz von 1 ℳ. pro Stück und für die nicht besonders genannten Hüte ein Satz von 0,[20] ℳ. als angemessen.

Zu Nr. 18 g. Für künstliche Blumen schreibt der österreichisch-ungarische Tarif einen Zollsatz, und zwar für fertige Blumen von 170 Fl. und für unfertige von 70 Fl. für 100 kg vor. In Deutschland wird die Blumenfabrikation ziemlich schwunghaft betrieben, und nur die hochfeinen Blumen werden aus Frankreich bezogen. Für diese werthvolleren Luxusartikel ist die Erhöhung des Zollsatzes von 180 auf 300 ℳ. angezeigt, während im Interesse der einheimischen Veredelungsarbeit die Bestandtheile künstlicher Blumen, die unter sich nicht verbunden sind, statt der bisherigen 180 ℳ. in Zukunft nur 120 ℳ. Zoll bezahlen sollen.

Nr. 19. Kupfer ꝛc. Die bisherige Ueberschrift der Nr. 19 lautete:

Kupfer ꝛc. und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus.

Die Aenderung dieser Ueberschrift durch Einschaltung der Worte: „anderweitig nicht genannt“ hinter dem Worte: „Metallen“ entspricht einem Beschlusse des Bundesraths, durch welchen behufs Beseitigung hervorgetretener Mißstände Legirungen von Zink, Zinn und Blei, sowie Waaren aus solchen Legirungen den Nummern dieser drei im Tarif besonders genannten unedlen Metalle zugewiesen sind. (Vergl. die Motive zu Tarifnummer 3.)

Zu Nr. 19 a. Kupfer und andere nicht benannte unedle Metalle im rohen Zustand unterlagen bis 1865 der allgemeinen Eingangsabgabe von 1,[50] ℳ. vom Zentner; seitdem sind sie zollfrei gewesen.

Die inländische Produktion von Rohkupfer hat in dem letzten Jahrzehnt einen bedeutenden Aufschwung genommen; zur Zeit ist sie im Stande, den inländischen Bedarf etwa zur Hälfte zu befriedigen. Die Preise des Rohkupfers auf dem Weltmarkte haben während dieses Zeitraums stark geschwankt, jetzt stehen sie noch erheblich unter dem Niveau der Jahre 1866 bis 1870. Die bedeutende Produktionssteigerung in anderen Ländern verbunden mit der allgemeinen Abnahme des Verbrauchs auch an Kupferwaaren haben hierzu mitgewirkt. Die inländische Produktion hat mit der durch massenhaftes Vorkommen und leichte Gewinnung des Kupfers begünstigten ausländischen Konkurrenz schwer zu kämpfen. Andererseits würden durch eine Zollbelastung des Rohkupfers zahl-

reiche Induſtriezweige, namentlich die Fabrikanten, welche Meſſing (Yellow-Metal) darſtellen und exportiren, hart betroffen, da der Metallwerth und insbeſondere der des Kupfers in dieſen Fabrikaten weitaus den Arbeitswerth überragt.

Bei Abwägung dieſer ſich entgegenſtehenden Intereſſen haben die verbündeten Regierungen ſich für die Fortdauer der bisherigen Zollfreiheit für Rohkupfer entſchieden.

Ebenſowenig erſchien eine Zollbelaſtung der anderen, unter dieſe Tarifnummer fallenden unedlen Metalle und Legirungen angezeigt. Abgeſehen von der zolltechniſchen Schwierigkeit der Unterſcheidung dieſer Gegenſtände, würde eine Vertheuerung dieſer Rohmaterialien, welche die inländiſche Induſtrie meiſt aus dem Auslande beziehen muß, durch Zollbelaſtung den Intereſſen der Induſtrie nicht entſprechen, finanziell aber würde ein ſolcher Zoll belanglos ſein.

Zu Nr. 19 b, c und d. Wie die Statiſtik ergibt, überwiegt die Ausfuhr an Kupferwaaren aller Art die Einfuhr an ſolchen beträchtlich, ein Bedürfniß verſtärkten Zollſchutzes für ſolche Waaren liegt deshalb kaum vor. Mit Rückſicht jedoch auf den verhältnißmäßig hohen Werth ſowohl des Rohmaterials, als auch der Fabrikate gegenüber dem Werth anderer unedler Metalle und der daraus gefertigten Waaren, insbeſondere des Bleis und Zinks, wird eine Erhöhung der bisherigen Zollſätze für Bleche und Waaren um 3,^{50} bis 4 ℳ. pro 100 kg für angezeigt erachtet.

Telegraphenkabel aus von Guttapercha eingeſchloſſenen Kupferdrähten gehen zur Zeit, wenn ſie zunächſt von Hanf und weiter von einem Geflecht aus Eiſendraht umgeben ſind, als grobe Eiſenwaare zollfrei ein, unterliegen aber dem Zollſatze der Poſ. 19 d 2 als feine Kupferwaare, wenn ſie mit Hanf oder Baumwollengarn umgeben oder umſponnen, oder weiter mit Kupferſtreifen umhüllt ſind. Um dieſes Mißverhältniß zu beſeitigen, ſind Telegraphenkabel aller Art der Poſ. 19 b zugewieſen.

Röhren von Meſſingblech ſind zur Zeit nach dem amtlichen Waarenverzeichniß (S. 197) als feine Waaren der Nr. 19 d 2 des Tarifs zugewieſen. In Folge von Anträgen, in welchen zutreffend ausgeführt iſt, daß die im Handel und Verkehr vorkommenden Röhren aus Kupfer oder Meſſing faſt ausſchließlich aus Kupfer- oder Meſſingblech hergeſtellt ſind, und daß es der inneren Begründung entbehre, die im Darſtellungs- und Handelswerth geringeren Meſſingröhren höher als die Kupferröhren zu belegen, ſind die Röhren aus Meſſingblech gleichfalls der Nr. 19 d 1 zugewieſen worden.

Aus finanziellen Gründen und um die Zollſätze dem Werth der Waaren beſſer anzupaſſen, iſt ferner die bisherige Poſ. d 2 der feinen Kupferwaaren in zwei Poſitionen mit verſchiedenen Zollſätzen zerlegt worden, ſo daß die werthvolleren Waaren aus Aluminium und Nickel allgemein, ferner aber die feineren, dem Luxusbedürfniſſe dienenden Waaren aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neuſilber, Tombak und Legirungen, ſowie die feinen vernirten Meſſingwaaren mit dem höheren Zoll von 60 ℳ. pro 100 kg getroffen werden. Waaren dieſer Art fallen, wenn ſie entweder als Galanterie- und Quincailleriewaaren anzuſehen ſind oder ſonſt eine feinere Verarbeitung zeigen, ſchon jetzt unter die kurzen Waaren; es erſchien jedoch angezeigt, die oben erwähnten Waaren des feineren Gebrauchs, welche unter den Begriff der kurzen Waaren noch nicht fallen, mit einem höheren, dem Werth der Waare entſprechenden Satze zu belegen.

Nr. 20. Kurze Waaren ꝛc. Zu a und b. Die Position: „Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc." umfaßt solche Artikel, welche als Luxusgegenstände anzusehen sind, oder doch vorzugsweise dem Bedürfniß der wohlhabenderen Klassen dienen.

Dieselben sind daher stets als geeignete Objekte einer hohen Besteuerung angesehen worden.

Der Zollsatz für den Zentner der der Unterabtheilung 20a unterstellten Waaren betrug:

vom Jahre	1818—1821	(rund)	238	ℳ.
„ „	1822—1831	„	150	„
„ „	1832—1839	„	165	„
und „ „	1840 bis jetzt	„	150	„

der Zoll für die Gegenstände in der Position 20b dagegen:

vom Jahre	1818—1821	(rund)	73	ℳ.
„ „	1822—1831	„	30	„
„ „	1832—1839	„	165	„
„ „	1840—1864	„	150	„
„ „	1865 bis jetzt	„	45	„

Bei den Waaren der Position 20a repräsentirt der Zoll von 300 ℳ. pro 100 kg 1 Proz. des Durchschnittswerths der Waaren.

Eingegangen sind:

im Jahre	1876 . . .	1,214	Zentner,
„ „	1877 . . .	1,105	„

Es wird keinem Anstand unterliegen, die hochwerthigen Waaren dieser Position dem doppelten Zolle und dadurch einem Werthzoll von 2 Proz. zu unterwerfen. Von einer noch höheren Belegung wird abzusehen sein, um nicht die finanzielle Ertragsfähigkeit des Zolles zu schädigen.

Die Fassung der Position 20 a ist unverändert geblieben.

Die Position 20 b begreift Waaren der verschiedensten Werthstufen in sich.

Eingegangen sind:

im Jahre	1873 . . .	5,635	Zentner,
„ „	1876 . . .	6,571	„
„ „	1877 . . .	5,953	„

Im Hinblick auf die für eine Reihe von Industriezweigen, namentlich im Gebiete der Textilindustrie vorgeschlagenen Zollerhöhungen, wird auch der Zoll für diese Position entsprechend zu steigern sein. Eine Erhöhung von 90 ℳ. auf 120 ℳ. pro 100 kg wird das richtige Maß nicht überschreiten.

Neu aufgenommen sind unter 20 b 1: Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter. Von diesen Waaren standen bisher in der Position 20 b nur:

„feine Galanterie- und Quincaillerie-waaren aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, in Verbindung mit Elfenbein, Lava, Perlmutter."

Die übrigen Waaren, ganz oder theilweise aus Elfenbein, Lava und Perlmutter, fielen unter die Positionen 13 f bezw. 33 d 2 zu dem Satze von 12 ℳ. pro Zentner. Demselben Satze unterlagen bisher die feinen Waaren aus Bernstein, Celluloid, Gagat, Jet (nach Position 13 f) und aus Meerschaum (33 d 2).

Der Werth dieser Waaren ist so hoch, daß eine Versetzung derselben in die Position 20 b unbedenklich erscheint.

In der Unterabtheilung b 2 ist aus denselben Gründen die Wirkung, welche eine mehr oder weniger starke Vergoldung oder Versilberung der Waaren auf die Verzollung hat, auch der Vernickelung einer solchen Waare beigelegt.

Die ausdrückliche Erwähnung der Steine in der Unterabtheilung b 4 findet sich in dem bisherigen Tarif nicht, jedoch sind derartige Waaren durch das amtliche Waarenverzeichniß (Anmerkung 8 B zu „Kurze Waaren" S. 136) der Nr. 20 b schon jetzt zugewiesen.

Ausgeschieden ist die bisher in dieser Unterabtheilung mit aufgeführte „Perrückenmacherarbeit". Dieselbe steht jetzt mit Rücksicht auf den überwiegenden Rohstoff unter 11 d. Desgleichen sind „Sparteriewaaren", welche nach dem amtlichen Waarenverzeichniß der Nr. 20 b angehörten, aus dieser Nummer ausgeschieden und mit dem bisherigen Zollsatz namentlich unter Nr. 35 e aufgeführt worden, wohin sie ihrem überwiegenden Bestandtheil nach hingehören.

Nr. 21. Leder und Lederwaaren. Die unter Pos. a genannten Waaren unterliegen nach dem bisherigen Zolltarif, mit Ausnahme des schwarzgefärbten, lohgaren Leders, welches der Pos. b zugewiesen ist, seit dem 1. Juli 1865 einem Zollsatz von 12 ℳ. pro 100 kg. Vor diesem Zeitpunkt hatte die Eingangsabgabe 36 ℳ. betragen.

Die Zollsätze der in Pos. b zusammengefaßten Waaren, mit Einschluß des schwarzgefärbten Leders, betrugen bis zum 1. Juli 1865 48 ℳ., von da an bis zum Inkrafttreten der im Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 vereinbarten Zollermäßigungen 40 ℳ., seither 30 ℳ. pro 100 kg.

Die Artikel der Pos. c waren bis zum 1. Juli 1865 mit einem Zollsatz von 60 ℳ. belegt und sind seit jenem Zeitpunkt einer Eingangsabgabe von 24 ℳ. pro 100 kg unterworfen.

Für die feineren Artikel der Pos. d betrug der Eingangszoll bis zum 1. Juli 1865 132 ℳ., von da ab 60 ℳ. und seit dem Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom Jahre 1868 42 ℳ. pro 100 kg.

Lederne Handschuhe endlich (Pos. e) waren bis 1865 mit einem Eingangszoll von 264 ℳ. belegt und zahlen seit jener Zeit 80 ℳ. pro 100 kg.

Die an Stelle der bisherigen Anmerkung zu c in den Entwurf eingestellte Anmerkung zu c und d entspricht den schon zur Zeit geltenden im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif entwickelten tarifarischen Bestimmungen.

Durch die vorgeschlagenen Zollsätze wird sich gegenüber den jetzt geltenden Zollsätzen der Eingangszoll:

für die in Pos. a genannten gewöhnlichen Lederſorten um 12 ℳ. pro 100 kg oder um 100 Proz.,

für die feineren Ledergattungen der Pos. b um 10 ℳ. pro 100 kg oder um $33^1/_3$ Proz.,

für die in Pos. c zusammengefaßten groben Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren ꝛc. um 10 ℳ oder $66^2/_3$ Proz.,

für die feinen Lederwaaren der Position d um 18 ℳ. oder annähernd 43 Proz., und

für lederne Handschuhe (Pos. e) um 20 ℳ. oder 25 Proz. erhöhen; dagegen hinter den bis zum 1. Juli 1865 geltenden Zollsätzen bei den Waaren

der Pos.	a	noch um	12	ℳ.	oder	$33^1/_3$	Proz.	
„	b	„ „	8	„	„	$16^2/_3$	„	
„	c	„ „	20	„	„	$33^1/_3$	„	
„	d	„ „	72	„	„	$54,^5$	„	
„	e	„ „	164	„	„	$62,^1$	„	zurückbleiben.

Der Werth der eingeführten Halb- und Ganzfabrikate der Lederindustrie wird nach sachverständiger Schätzung durch die Zollsätze des Entwurfes mit $1^2/_3$ Proz. bis 8 Proz. und zwar:

der Werth der gewöhnlichen gröberen Ledersorten mit etwa 8 Proz.,
derjenige der feineren Ledersorten, sowie des gefärbten und lackirten Leders mit 6—7 Proz.,
der groben Schuhmacher-, Sattler-, Täschnerwaaren ꝛc. mit 5—6 Proz.,
der feineren Lederartikel mit etwa $2^1/_2$ Proz.,
und der Werth der ledernen Handschuhe mit etwa $1^2/_3$ Proz.

getroffen werden.

In den übrigen, für die Konkurrenz hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten sind die Zollsätze, wenigstens für fertige Lederwaaren, zum Theil erheblich höher normirt.

In Frankreich werden bei der Einfuhr von gefärbtem Schafleder 36 *M.*, von anderem gefärbten und sonstigem feineren Leder, wie Maroquin ꝛc. 48 *M.* und von allem anderen Leder 8 *M.* pro 100 kg erhoben. Dagegen betragen die Eingangszölle auf lederne Handschuhe 5 Proz. und für andere Lederwaaren 10 Proz. des Werthes; dieselben sind also höher, als die im Tarifentwurfe vorgeschlagenen.

Ein ähnliches Verhältniß findet in Belgien statt, wo von Leder je nach der Art der Fabrikation 12—24 *M.* pro 100 kg und von Lederwaaren aller Art 10 Proz. des Werths als Eingangszoll erhoben werden.

In Italien werden von Maroquin und lackirtem Leder 64 *M.*, von allem anderen Leder 12 *M.*, von Lederwaaren aller Art mit Ausnahme der ledernen Handschuhe 40 *M.* pro 100 kg erhoben. Bei letzterwähntem Artikel beträgt die Eingangsabgabe 5 Proz. des Werths.

Der neue österreichisch-ungarische Zolltarif vom 27. Juni 1878 belegt Leder und Lederwaaren mit erheblich höheren Abgaben, als seither bei der Einfuhr dahin zu bezahlen waren. Der Eingangszoll beträgt nach diesem Tarif

für gemeines Leder und echte Juchten . . .	16	*M.*	pro	100	kg
für die feineren Ledersorten, sowie für gefärbtes und lackirtes Leder	36	„	„	„	„
für gemeine Lederwaaren	32	„	„	„	„
für feinere Lederartikel	52	„	„	„	„
und für Handschuhe	80	„	„	„	„

Die Sätze dieses Zolltarifes stehen hiernach etwa in der Mitte zwischen den bis jetzt in Deutschland geltenden und den jetzt vorgeschlagenen.

Sehr hohe Eingangszölle werden endlich in den Vereinigten Staaten von Amerika erhoben, wo der Eingangszoll für Oberleder, mit Ausnahme des Kalbleders, und für gewöhnliches gegerbtes Leder auf 20 Prozent des deklarirten Werths, für gegerbte Kalbfelle auf 25 Prozent, für sogenanntes Patentleder auf 35 Prozent, für Sohlleder auf 15 Prozent, für Maroquin auf 10 Prozent, endlich für lederne Handschuhe auf 50 Prozent, und für alle anderen Lederwaaren auf 35 Prozent des Werths festgesetzt ist.

Einzelne Zweige der deutschen Lederindustrie befinden sich zur Zeit unzweifelhaft in einer äußerst gedrückten Lage, welche besonders durch die Konkurrenz des unter günstigeren Bedingungen produzirenden Auslandes hervorgerufen ist. Am meisten leidet die Fabrikation der schweren Ledergattungen, besonders des Sohlleders unter der Einfuhr von amerikanischem (Hamlock- und Valdivia-) Leder, sowie von ostindischem und australischem Leder, welche insbesondere seit dem Anfang

des laufenden Jahrzehnts einen sehr bedeutenden, und sich von Jahr zu Jahr steigernden Umfang angenommen hat.

Nach der offiziellen Waarenverkehrsstatistik betrug die Einfuhr der in Pos. a zusammengefaßten gewöhnlichen Lederſorten

im Jahre	1864	4,211 Ztr.
„ „	1867	15,406 „
„ „	1869	23,627 „
im Durchschnitt von	1872/74 . . .	98,480 „
„ „ „	1875/77 . . .	108,147 „

Annähernd 70 Prozent dieser Mengen werden unmittelbar in deutsche Zollgebietshäfen an der Nord- und Ostsee, ferner über Bremen, Hamburg und die übrigen deutschen Zollausschlüsse, sowie über die Grenze gegen die Niederlande eingeführt und bestehen demnach aus den oben angeführten überseeischen Ledergattungen, deren Konkurrenz um so drückender wirkt, je mehr sich im Laufe der Jahre die früher zum Theil mangelhafte Beschaffenheit der amerikanischen Leder verbessert und der Qualität des deutschen Leders genähert hat. Dieses überseeische Leder wird dessenungeachtet noch immer zu Preisen geliefert, wie sie von einheimischen Fabrikanten nicht gestellt werden können.

Die hierdurch geschaffene mißliche Lage des deutschen Gerbereigewerbes wird noch wesentlich durch den Umstand verschlimmert, daß auf eine kurze Periode geschäftlichen Aufschwunges, welchen der nach den letzten Kriegen aufgetretene große Bedarf an Leder aller Art zur Ergänzung des Armeematerials, für Eisenbahnzwecke ꝛc. herbeigeführt hatte, nach der Deckung dieses Bedarfs ein Rückschlag erfolgt ist, der solche Industrielle, welche durch die während der Jahre des gesteigerten Verbrauchs von Lederartikeln vorgenommene Vergrößerung ihrer Fabrikanlagen zu einer dauernden Verstärkung ihres Betriebs genöthigt sind, besonders empfindlich getroffen hat.

Außer diesen besonderen Ursachen wird selbstredend der Druck, welcher in Folge der weit über die Grenzen Deutschlands hinaus sich erstreckenden allgemeinen Geschäftskrisis auf allen Zweigen der gewerblichen Thätigkeit lastet, auch auf dem Gebiet der Lederindustrie schwer empfunden.

Zahlreiche Stimmen aus der Mitte der betheiligten Industriellen verlangen daher von der Zollgesetzgebung des deutschen Reichs dringend Abhilfe und besonders Schutz gegen die übermächtige Konkurrenz des überseeischen Auslandes. Jedoch gehen die Ansprüche der betheiligten Industriellen weit auseinander.

In dem Tarifentwurf des Zentralverbands deutscher Industrieller ist für gewöhnliches Leder, echte Juchten, Stiefelschäfte und Sohlen eine Erhöhung des zur Zeit bestehenden Tarifsatzes von 12 ℳ. auf 24 ℳ. pro 100 kg und für das amerikanische Hamlockleder eine solche auf 40 ℳ. beantragt. Diese Sätze bleiben noch hinter den Ansprüchen in den neuerlich von den Lederindustriellen direkt ausgegangenen Kundgebungen zurück. Beispielsweise geben die Fabrikanten des Siegener Bezirks einen Eingangszoll von 72 ℳ. pro 100 kg und die kürzlich in Berlin vereinigt gewesenen Lederindustriellen einen solchen von 50 ℳ. als den geringsten Satz an, bei welchem die deutsche Sohllederindustrie noch bestehen könne. Daneben fehlt es aber auch nicht an Stimmen, welche von einer Erhöhung des Zolls auf Leder eine Schädigung der dieses Halbfabrikat konsumirenden Exportindustrie befürchten. Dem Verlangen einer so bedeutenden Zollerhöhung, wie die eben erwähnte, wird nicht entsprochen werden können. Ebensowenig kann eine differentielle Behandlung des Leders nach dem Ursprungslande, wobei das überseeische Leder einem höheren Zollsatz als das europäische unterworfen

würde, in Aussicht genommen werden. Einem solchen Verlangen steht das erhebliche Bedenken entgegen, daß sich Kriterien, wodurch eine sichere Unterscheidung zwischen Leder europäischen und außereuropäischen Ursprungs ermöglicht würde, nicht auffinden lassen. Auch durch die Forderung von Ursprungszeugnissen würde der eigentliche Zweck einer solchen Maßregel nicht erfüllt, vielmehr nur der direkte Import überseeischer Leder vermieden und ein unreeller Verkehr insofern begünstigt, als durch Benutzung von Zwischenhändlern die Ursprungszeugnisse in benachbarten Ländern sich unschwer erlangen ließen.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, die seitherige Fassung des Zolltarifs im wesentlichen bestehen zu lassen, jedoch mit Rücksicht darauf, daß die inländische Gerberei in einem wichtigen Zweige durch die ausländische Konkurrenz geschädigt und in ihrem bisherigen Bestande gefährdet wird, eine mäßige Erhöhung der Eingangszölle eintreten zu lassen, welche von der beim Export betheiligten Lederindustrie ertragen werden kann.

Nach diesem Gesichtspunkte sind die im Entwurfe vorgeschlagenen Zollsätze bemessen. Dabei ist annähernd ein gleiches Verhältniß eingehalten, wie solches unter den einzelnen jetzt giltigen Zollsätzen dieser Tarifnummer besteht.

Der für halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle bisher giltige Ausnahmesatz von 3 ℳ pro 100 kg, welcher schon seit Anfang des Zollvereins bestanden hat, ist beibehalten worden, weil es sich um einen Rohstoff für eine namentlich auch auf den Export berechnete Industrie handelt.

Die Aufnahme des schwarzgefärbten lohgaren Leders unter die Artikel der Pos. a, zu welcher bisher nur das „blos geschwärzte" Leder gehörte, empfahl sich aus dem Grunde, weil die Unterscheidung des blos geschwärzten von dem bisher dem höheren Zollsatz der Pos. b zugewiesenen schwarz gefärbten Leder sich in der Praxis als undurchführbar erwiesen hat. Eine Gleichstellung der beiden Ledersorten wurde deshalb für angemessen erachtet.

Die Aufnahme der Worte „sowie aus rohen Häuten" in Pos. c ist zur Beseitigung von Zweifeln erfolgt, welche über die Behandlung solcher Waaren entstanden sind.

Nr. 22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren. Unter Bezugnahme auf die dem Reichstage bereits vorliegenden Ergebnisse der über die Lage der Baumwollen- und Leinenindustrie veranstalteten Enquete ist hier im Allgemeinen nur Folgendes zu bemerken:

Die deutsche Leinenindustrie, welche bekanntlich lange Zeit hindurch Inland und Ausland mit ihren Erzeugnissen versorgte, hat sich von dem Auslande einen bedeutenden Vorsprung dadurch abgewinnen lassen, daß sie für die Einführung des mechanischen Betriebes sich nur langsam und widerwillig entschloß.

Die Einfuhr von rohem Maschinengarn betrug im Jahre 1847, mit dessen Beginn der Zoll von 5 Silbergroschen auf 2 Thaler pro Zentner erhöht war, 16,435 Ztr., im Jahre 1873: 275,264 Ztr. und im Jahre 1878: 202,294 Ztr. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1873: 19,657 Ztr., im Jahre 1878: 37,311 Ztr.

Im Jahre 1843 bestanden im damaligen Zollverein erst 36,000 Spindeln mit einer Jahresproduktion von höchstens 50,000 Ztr., im Jahre 1861: 134,492 Flachsspindeln mit einer Jahresproduktion von etwa 200,000 Ztr. bei einer Einfuhr von 66,223 Ztr., dagegen 1875: 260,977 Spindeln mit einer Jahresproduktion von 390,000 Ztr. bei einer Einfuhr von 259,425 Ztr. Die Einfuhr betrug somit 1861 etwa $^1/_3$, 1875 etwa $^2/_3$ der Produktion.

Mechanische Webestühle gab es 1861 nur 350, 1875 dagegen etwa 8,400; an Handstühlen waren 1861 vorhanden 119,346, dagegen 1875 146,420.

Während des amerikanischen Krieges 1861/65 nahm die Leinenindustrie bei dem erhöhten Preise der Baumwollenfabrikate erheblichen Aufschwung, sank aber dann, als Baumwolle in genügender Menge wieder anlangte, in das frühere Verhältniß zurück und hat seit einiger Zeit unter bedeutender Beschränkung des Absatzgebietes zu leiden, indem einerseits Leib-, Tisch- und Bettwäsche in ausgebehntem Maße von Baumwolle hergestellt wird, andererseits die Fabrikation von Sack- und Packleinen wesentlich auf die Juteindustrie übergegangen ist. Endlich hat auch die Vorschrift über die Zollfreiheit der aus Böhmen eingeführten rohen Leinwand unter den veränderten Verhältnissen sehr nachtheilig auf den Ertrag der Leinenindustrie gewirkt.

Zu Nr. 22 a. Das rohe Leinengarn ging von 1818 bis 1831 zollfrei ein, war von 1832 bis 1846 mit 5 Sgr., von 1847 bis 1868, sofern es sich als Maschinengarn darstellte, mit 2 Thlr. zollpflichtig und unterliegt seitdem einem Zolle von 15 Sgr. pro Zentner, ein Zollsatz, der für das aus Oesterreich eingehende rohe Garn auch schon von 1854 bis 1865 gegolten hat. Das Handgespinnst war noch bis 1865 mit 5 Sgr. zollpflichtig und ist seitdem zollfrei.

Die Erhöhung von 5 Sgr. auf 2 Thlr., welche auf der 8. Generalkonferenz im Jahre 1846 beschlossen wurde, war gegen die Einfuhr englischen Garns gerichtet, die indessen jetzt gegen die der österreichischen und belgischen Garne sehr zurückgegangen ist. Von den im Jahre 1878 importirten 202,294 Ztrn. wurden über die österreichische Grenze 143,256 Ztr., über die belgische Grenze 37,503 Ztr. gebracht, während die Einfuhr aus England höchstens 17,000 Ztr. betrug (1858 etwa 50,000 Ztr) Die Einfuhr aus Oesterreich, welche 1859 sich nur auf 8,152 Ztr. Maschinengarn belief, war 1874 bis auf 163,061 Ztr. gestiegen und ist seitdem wieder etwas zurückgegangen. Belgiens Import belief sich 1859 auf 11,844 Ztr., stieg 1874 auf 74,355 Ztr. und ist seitdem gleichfalls heruntergegangen, und zwar etwa bis auf die Hälfte des Maximums. Die Gesammteinfuhr betrug 1878 noch 52,^{3} Prozent der deutschen Produktion. In Deutschland ist die Fabrikation gröberer Garnnummern bis Nummer 4 in den Jahren 1867 bis 1877 von 7,^{4} Prozent auf 2,^{27} Prozent zurückgegangen, gleichzeitig hat der Antheil der Fabrikation an den feineren Nummern ab-, an den minder feinen zugenommen. Die österreichische Einfuhr beruht auf den im Verhältniß zur Länge der Arbeitszeit geringeren Löhnen in Oesterreich, den Valutaverhältnissen und zum Theil wohl auch auf der besseren Ausbildung der böhmischen Spinnerinnen. Belgiens Konkurrenz wird wesentlich auf die in Belgien stattfindende Heranziehung von jugendlichen Arbeitern zurückgeführt.

Mit Rücksicht auf den erheblichen Antheil, welchen die Garneinfuhr vom Auslande gegenüber der deutschen Produktion von Garn genommen hat und weil die Umstände, die hierzu geführt haben, zum Theil der Einwirkung der deutschen Spinner gänzlich entzogen sind, scheint eine Erhöhung des Garnzolles rathsam, es wird indessen dabei nicht vergessen werden dürfen, daß die Verheuerung der Leinwand einerseits zur umfassenderen Verwendung der Baumwolle führen, und daß sie andererseits Weberei und Konfektionsbranche, namentlich die im außerordentlichen Aufschwunge begriffene Wäschefabrikation, die in Berlin allein 9,000 Arbeiter mit einem durchschnittlichen Jahresverdienst von 550 bis 600 *M.* versieht, schädigen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus werden die von dem Webereibesitzer Hoster bei der Enquete über die Baumwollen- und

Leinenindustrie (S. 537 der Vernehmungsprotokolle) in Anregung gebrachten Garnzölle von 3, 6, 9 und 12 ℳ. pro 100 kg vorgeschlagen; dieselben werden 2,61 bis 3,55 Prozent des Werths betragen und auch im höchsten Satze nicht den Zollsatz, welcher von 1847 bis 1865 für die nicht österreichischen Grenzen in Kraft gewesen ist, übersteigen.

Die Handspinnerei ist bis auf einen verschwindend kleinen Theil zurückgegangen. Die Herstellung von Garnen zu Pack- und Sackleinen ist mit dem Ueberhandnehmen der Juteemballage auf ein ganz geringes Maß zurückgedrängt worden. Erheblicher ist die Verarbeitung des langfaserigen westfälischen Flachses zu hochfeinen Garnen für die belgische Spitzenfabrikation. Die Einfuhr von Handgarn betrug 1869, dem letzten Normaljahr, 7,451 Ztr., darunter 4,594 Ztr. aus Oesterreich und 216 Ztr. aus Rußland und sodann:

1872:	12,402	Ztr.,	darunter	aus	Oesterreich	8,743,	aus Rußland	2,930 Ztr.
1873:	19,156	„	„	„	„	15,671,	„ „	158 „
1874:	53,563	„	„	„	„	9,801,	„ „	37,768 „
1875:	27,397	„	„	„	„	9,732,	„ „	15,388 „
1876:	19,676	„	„	„	„	9,095,	„ „	9,546 „
1877:	20,158	„	„	„	„	13,283,	„ „	5,583 „

Die Einfuhr von Handgarn ist hiernach immer noch fast dreimal so groß als 1869.

Nach der Schätzung des statistischen Amts ist der Werth des Zentners 95 ℳ., d. h. genau eben so hoch als der des Maschinengarns. In Staffelzölle können indessen Handgarne, weil sie nicht sortirt werden, nicht gut eingereiht werden, es ist deshalb der Mittelsatz von 6 ℳ. pro 100 kg in Vorschlag gebracht worden. Die Ausfuhr von Handgarn betrug 1877: 6,333 Ztr. oder noch nicht ein Drittel der Einfuhr.

Frankreich erhebt für 100 kg. rohen Leinengarns 12 bis 104 ℳ. je nach der Feinheit, nach dem Projekt eines neuen französischen Tarifs sollen künftig 12 bis 160 ℳ. zur Erhebung gelangen; Belgien hat die Leinengarnzölle 1875 aufgehoben, Oesterreich erhebt 3 ℳ. für 100 kg, die Schweiz 3,20 ℳ., nach dem Entwurf des neuen Schweizer Tarifs sollen 0,80 ℳ. für Garn bis Nr. 10 und 4,80 ℳ. für das feinere Garn erhoben werden.

Die Juteindustrie in Deutschland ist noch jung (sie besteht seit 1862) und in raschem, stetigen Steigen begriffen. Sie hat 13 Fabriken mit circa 20,000 Spindeln aufzuweisen. Die Produktion pro 1877 beträgt ca. $12^1/_2$ Ztr. Garn pro Spindel, oder im Ganzen 250,000 Ztr. Gesponnen werden jetzt nur die Nummern $^1/_2$ bis 7 und finden stets bereitwillig Nehmer. Die Verkaufspreise sind indessen in Folge der drückenden Konkurrenz des Auslandes, namentlich Schottlands, welches an starker Ueberproduktion leidet, Frankreichs und Belgiens, niedrig. Die Jutegarne, welche jetzt in Deutschland gesponnen werden, dienen zwar nur zu gröberen Geweben, es ist indessen für alle Jutegarne derselbe Zollsatz wie für die entsprechenden Nummern der Leinengarne ausgeworfen worden, weil die Spinnerei auch innerhalb der ersten acht Nummern sich den feineren Sorten stark zuwendet und daher die Möglichkeit vorliegt, daß auch die zur Herstellung feinerer Gegenstände erforderlichen Garne werden hergestellt werden. Die Weber haben, weil sie von einem Rückgange der inländischen Spinnerei auch den der Weberei fürchten, dem zugestimmt.

Der Zoll für rohes Jutegarn beträgt in Oesterreich 3 ℳ., in der Schweiz 3,20 ℳ. (für die Zukunft sind 0,80 und 4,80 ℳ. projektirt), in Frankreich 4 bis

8 ℳ. für 100 kg, für feinere Garne gelten dieselben Zölle wie für Leinengarne. Erhöhungen sind in Frankreich nicht beabsichtigt.

Zu Nr. 22 b. Für gefärbtes, bedrucktes und gebleichtes Garn betrug der Zoll bis 1868 9 ℳ., von da an 5 ℳ. pro Zentner. Für die Nummern bis 25 ist dieser Satz mit 10 ℳ. pro 100 kg beibehalten, für die Nummern über 25, die roh 4,50 ℳ. Zoll zahlen, auf 15 ℳ. pro 100 kg erhöht worden.

Zu Nr. 22 c. Der Hauptimport von Zwirn findet aus Belgien statt. Die Ausfuhr ist von jeher verhältnißmäßig gering gewesen. Der zunehmende Verbrauch von baumwollenen Zwirnen für Webgeschirre ist nachtheilig für diese Industrie; der jetzige Zoll von 24 ℳ. für 100 kg beträgt ungefähr 4 Prozent vom Werthe und hat allerdings auch während der Zeit, als der Garnzoll 12 ℳ. für 100 kg betrug, nicht höher gestanden. Mit Rücksicht indessen auf das schon seit 1837 ununterbrochen sehr ungünstige Verhältniß zwischen Ein- und Ausfuhr werden 36 ℳ. pro 100 kg vorgeschlagen

Zu Nr. 22 d. (Seilerwaaren ꝛc.). Seit 1866 hat die Ausfuhr überwogen mit Ausnahme des Jahres 1873. Die Erhöhung des Zollsatzes auf das Doppelte ist von dem Fabrikbesitzer Probst in Immenstadt gelegentlich der Enquete (S. 805 der Vernehmungsprotokolle) angeregt worden und zwar einerseits wegen der Ueberlegenheit der auswärtigen — französischen und italienischen — Konkurrenz, andererseits wegen der Möglichkeit einer künftigen österreichischen Konkurrenz, nachdem Oesterreich den Zoll für ungebleichte Seilerwaaren seinerseits auf 3 Gld. pro 100 kg erhöht hat.

Wenn auch die Einfuhr aus Oesterreich gegenwärtig hinter der Ausfuhr dorthin noch erheblich zurückbleibt, so liegt doch in der einseitigen und sehr beträchtlichen Erhöhung des österreichisch-ungarischen Eingangszolls für die einschlägigen Waaren eine ernsthafte Benachtheiligung der deutschen Ausfuhrinteressen. Bei einem Werth der ungebleichten und gebleichten Seilerwaaren von durchschnittlich über 100 ℳ. pro 100 kg erschien deshalb eine Erhöhung des Zollsatzes auf das Doppelte, also auf 6 ℳ., durchaus gerechtfertigt.

Von den groben Fußdecken sind die gefärbten hier ausgeschieden und zu lit. f genommen worden, weil das gefärbte Garn mit 10 ℳ. zollpflichtig ist und für Fußdecken aus Rindviehhaaren allgemein 24 ℳ. Zoll angeschlagen sind (vergl. Nr. 41 d 4 des Entwurfs).

Zu Nr. 22 e, f und g Die Frage einer zutreffenden Berücksichtigung der mannigfachen Wünsche betreffs der Tarifirung der grauen Packleinwand hat die Ausschüsse des Bundesraths schon vor der Einleitung einer allgemeinen Tarifrevision eingehend beschäftigt. Nach dem geltenden Zolltarif besteht ein Unterschied nur zwischen grauer Packleinwand ꝛc. einerseits mit dem Zollsatz von 4 ℳ. pro 100 kg und zwischen gröberer Leinwand ꝛc. andererseits mit dem Zollsatz von 24 ℳ., wobei als graues Packleinen nur Waaren anzusehen sind, welche nicht über 23 Fäden auf 2 cm in der Kette enthalten (amtliches Waarenverzeichniß S. 172). Bei dieser Klassifikation, welche den Verhältnissen vor Einführung und Verbreitung der Juteindustrie entsprechen mochte, gelangen zu dem verhältnißmäßig niedrigen Zollsatze von 4 ℳ. auch solche Juteerzeugnisse zur Einfuhr, welche unzweifelhaft nicht zu Verpackungs-, sondern zu Zwecken des feineren Bedürfnisses (Tapeten, Decken ꝛc.) verwendbar sind. Demgemäß hat sich auch die Einfuhr von grauer Packleinwand, die im Jahre 1864 noch 29,669 Zentner betrug, 1874 auf 235,941 Zentner und 1878 auf 206,107 Zentner vermehrt. Gegenüber dem jetzigen Stande der Industrie ergab sich deshalb die Nothwendigkeit, das unmittelbar zu Verpackungszwecken bestimmte Ma-

terial zu einem geringen dem jetzigen Satz von 4 ℳ. annähernd entsprechenden Zoll einzulassen, für die feineren Erzeugnisse der Juteindustrie dagegen, die dem Gewicht nach immer noch beträchtlich den unverfeinerten Geweben aus Leinengarn nachstehen, einen Abgabesatz einzuführen, welcher die zutreffende Mitte zwischen den beiden äußersten Zollsätzen hält. An der Hand der von den beiderseitigen Interessenten geltend gemachten Wünsche und Anträge ist im Entwurf eine neue Klassifikation in Vorschlag gebracht. Danach werden diejenigen Waaren, welche nicht über 23 Fäden auf 2 cm in der Kette, oder bei regelmäßiger Webeart 46 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf 4 qcm enthalten und zur Zeit gleichmäßig als graue Packleinwand zum Zoll von 4 ℳ. pro 100 kg eingehen, ihrem Werth entsprechend in 3 Klassen eingetheilt, so daß die Waaren von 41 Fäden und darüber zu dem bisherigen Satz von 24 ℳ. für unverfeinertes Leinen, diejenigen von 17 bis 40 Fäden zum neuen Mittelsatz von 10 ℳ. und nur diejenigen unter 17 Fäden als graue Packleinwand künftighin eingehen sollen. Soweit letzteres aus dem Wortlaut des Tarifs nicht unmittelbar hervorgeht, wird das amtliche Waarenverzeichniß die Erläuterung geben.

Der Begriff des Segeltuchs, des zweiten in der Nr. 22 e des Entwurfs enthaltenen Artikels, wird auf Seite 219 des amtlichen Waarenverzeichnisses durch Angabe einer Gewichtsgrenze bestimmt. Eine Aenderung hieran ist nicht beabsichtigt. Dagegen ergab sich eine Erhöhung des Zollsatzes für Packleinen und Segeltuch von 4 auf 5 ℳ. allgemein als unabweisliche Konsequenz der Erhöhungen, welche Leinengarn und Leinenwaaren fast durchweg im neuen Tarif gefunden haben.

Dem Grundsatze der Zollabstufung nach der Feinheit des Stoffs unter Berücksichtigung der Fadenzahl entsprach es auch, diejenigen unverfeinerten und verfeinerten Leinwandsorten, welche mehr als 160 Fäden in Kette und Schuß zusammen auf 4 qcm zählen, einer besonderen Unterabtheilung mit erhöhtem Zollsatze zuzuweisen. Demgemäß sind diese Waaren in den Nr. 22 f 3 und 22 g 2 nach dem Vorgange des österreichisch-ungarischen Tarifs mit einer Abgabe von bezw. 36 und 100 ℳ. für 100 kg in Ansatz gebracht worden.

Der Eingang an gefärbter, bedruckter, gebleichter Leinwand ꝛc. ist von einigem Belang nur aus England und Frankreich. Feine Gewebe, z. B. zu Kragen, Manchetten u. dergl., werden namentlich aus Irland bezogen. Die Einfuhr von Frankreich war vor der Erwerbung von Elsaß-Lothringen ganz gering.

Nach der Statistik ist der Eingang an Bändern, Borten, Fransen ꝛc, (22 g 2) geringfügig (1877 : 429 Ztr., davon 299 Ztr. aus Frankreich). Der Ausgang ist 5—6 mal so groß, hauptsächlich nach Hamburg, Bremen, Holland und Rußland gerichtet. Für die vorgeschlagene Erhöhung dieser schon im Tarif von 1854 mit 90 ℳ, und noch in dem von 1865 mit 60 ℳ. vom Zentner belegten Gegenstände war deren Charakter als Luxuswaaren maßgebend.

Zu Nr. 22 h. Zum ersten Male im Jahre 1877 hat der Eingang von Zwirngespinnsten mehr als hundert Zentner betragen (120 Ztr.). Der Ausgang belief sich im Jahre 1877 nur auf 40 Ztr. Der Werth der Waare beläuft sich auf 22,000 ℳ. pro Zentner. Mit Rücksicht hierauf ist vorgeschlagen, den früher 180, jetzt 120 ℳ. vom Zentner betragenden Zoll für diesen Luxusartikel auf 600 ℳ. pro 100 kg zu erhöhen.

Nr. 23. Lichte. Die früheren Zollvereinstarife belegten sämmtliche Sorten von Lichten in ungetheilter Position mit einem Eingangszoll von 12 ℳ., später von 18 ℳ. für den Zentner. Der Tarif von 1865 unterschied:

a) Talg- und Stearinlichte,
b) andere

und setzte den Zoll zu a auf 4,^{50} ℳ, zu b auf 6 ℳ herab. Im Jahre 1870 wurde der Zoll für „andere Lichte“ ebenfalls auf 4,^{50} ℳ ermäßigt, und erhielt die Position ihre gegenwärtige Gestalt.

Nach den statistischen Uebersichten ist die Einfuhr von Lichten von 988 Zentnern im Jahre 1862 auf 15,826 Zentner im Jahre 1877 gestiegen, wogegen die Ausfuhr ziemlich konstant geblieben ist. Bis 1874 hat sie die steigende Einfuhr übertroffen, seitdem ist sie hinter derselben etwas zurückgeblieben. Die Einfuhr kommt meist über Hamburg und die Niederlande, die Ausfuhr geht großentheils über Hamburg zurück. Die Statistik unterscheidet nicht nach den einzelnen Sorten; die Hauptrichtungen der Einfuhr lassen aber annehmen, daß überwiegend englische Stearin- und Wallrathkerzen eingehen. Die ehemals bedeutende Einfuhr russischer Talglichte hat mit dem verminderten Verbrauch sehr nachgelassen. Von erheblicher finanzieller Tragweite ist der Artikel nicht.

Auch ist seine Exportfähigkeit durch die vermehrte Einfuhr zwar geschwächt, aber nicht aufgehoben. Wenn dennoch eine namhafte Erhöhung des Zollsatzes empfohlen wird, so beruht dies wesentlich auf der anderweit vorgeschlagenen Zollerhöhung für die Fabrikationsmaterialien. Danach sollen die bisher zollfreien Artikel Talg, welcher nicht nur wegen der Talglichte, sondern auch als Hauptrohstoff für Stearin in Betracht kommt, Palmöl, das neuerdings ebenfalls viel zur Stearingewinnung gebraucht wird, mit einem Zoll von 2 ℳ, und Schmalz, das in Amerika zur Stearingewinnung dient, mit 10 ℳ für 100 kg belegt, ferner der Zoll für Stearin selber, sowie für Paraffin und Wallrath von 3 auf 6 ℳ für 100 kg erhöht und das jetzt zollfreie Wachs dem gleichen Zollsatz unterworfen werden (vergl. Nr. 26, a 5 und c 1, 2, 4).

Diesen Verhältnissen wird durch die Erhöhung des Lichtezolls auf 15 ℳ (etwa 10 Prozent des Werths) Rechnung getragen. Eine Abstufung zu Gunsten der minder werthvollen Lichte, besonders der Talglichte, erscheint bei dem nur noch geringen Verbrauch und der noch geringeren Einfuhr solcher Lichte nicht erforderlich und im Interesse der Vereinfachung der Zollabfertigung nicht wünschenswerth.

Nr. 24. Literarische und Kunstgegenstände. Der Verkehr zwischen Deutschland und anderen Staaten bezüglich der fraglichen Artikel hat sich seit einer längeren Reihe von Jahren so gestaltet, daß fast in jedem Jahre mehr als das Doppelte der Einfuhr exportirt ist.

Es wurden

	eingeführt Zentner	ausgeführt Zentner		eingeführt Zentner	ausgeführt Zentner
1867 . . .	39,118	77,724	1873 . . .	52,407	116,903
1868 . . .	44,567	90,045	1874 . . .	54,908	124,783
1869 . . .	46,840	88,348	1875 . . .	55,441	127,403
1870 . . .	39,464	91,470	1876 . . .	58,875	120,616
1871 . . .	38,861	147,009	1877 . . .	65,082	140,137
1872 . . .	49,442	119,424			

Die Zollfreiheit besteht seit 1865, vorher betrug der Zoll $1^1/_2$ ℳ pro Zentner.

England, Frankreich, Belgien ꝛc. erheben keinen Eingangszoll auf literarische und künstlerische Erzeugnisse, Oesterreich ist in seinem jüngsten auto-

nomen Zolltarif nicht von der Zollfreiheit abgewichen. Auch für Deutschland liegt kein hinreichender Grund vor, den bestehenden Zustand abzuändern.

Nr. 25. Material- ꝛc. Waaren. Nr. 25 a. Bier aller Art ꝛc. Eine Erhöhung des bestehenden Zollsatzes ist einerseits durch die Zollpflichtigkeit von Gerste und Malz, sowie durch die Erhöhung des Hopfenzolles, andererseits dadurch veranlaßt, daß eine Verdoppelung der norddeutschen Brausteuer beabsichtigt wird. Eine Mehrbelastung des ausländischen Bieres würde nach Eintritt dieser Steuererhöhungen bei dem jetzigen Zollsatze nicht mehr bestehen. Denn da 1 Hektoliter Bier ein Gewicht von 260 bis 265 Pfund hat, so trägt es jetzt einen Zoll von durchschnittlich 5,^{25} ℳ. Zur Herstellung von 1 Hektoliter Bier werden in Deutschland durchschnittlich 50 Pfund Malz verwendet, während anzunehmen ist, daß zu dem eingehenden österreichischen Bier nicht erheblich mehr, höchstens aber 75 Pfund und zu dem englischen Porterbier höchstens 100 Pfund Malz pro Hektoliter zur Verwendung kommen. Es würde daher die Brausteuer für diese Biere, wenn sie im Inlande gebraut würden, bei dem erhöhten Satze von 4 ℳ. pro Zentner Braumalz sich auf

3 ℳ. pro Hektoliter bei Verwendung von 75 Pfund,
4 „ „ „ „ „ „ 100 „

belaufen und die Mehrbelastung bei einem Zoll von 2 ℳ. pro Zentner allerdings noch 2,^{25} ℳ. pro Hektoliter im ersteren, 1,^{25} ℳ. pro Hektoliter im letzteren Falle betragen. Diese Differenz wird aber durch die Vertheuerung des Rohmaterials und durch die Kommunalabgaben von inländischem Bier absorbirt. Es rechtfertigt sich daher, den Bierzoll auf den Betrag des österreichischen Tarifs von 6 ℳ. für 100 kg zu erhöhen. Hiefür sprechen übrigens auch finanzielle Gründe, da die Einfuhr von Bier (vorwiegend aus Oesterreich) 234,000 Ztr. im Jahre 1877 betragen hat und ein erheblicher Rückgang dieser Einfuhr bei dem vorgeschlagenen Zollsatz nicht zu erwarten ist. Eines weitergehenden Schutzes bedarf das Braugewerbe jedenfalls nicht, da die Ausfuhr von Bier, welche im Jahre 1861 noch 146,094 Ztr. betrug, auf 1,280,000 Ztr. im Jahre 1877 gestiegen ist.

Nr. 25 b. Branntwein aller Art ꝛc. Die Wiederherstellung des vor 1865 bestandenen Zollsatzes von 48 ℳ. pro 100 kg für Branntweine empfiehlt sich aus finanziellen Gründen, da dieselbe eine Mehreinnahme in Aussicht stellt und nur Gegenstände des Luxusverbrauchs trifft. Die Einfuhr an Arak, Rum u. dergl. hat

im Jahre	1872	66,060 Ztr.
„ „	1874	79,520 „
„ „	1875	91,360 „
„ „	1876	89,390 „
„ „	1877	84,930 „

am Branntwein anderer Art aber

im Jahre	1872	12,900 Ztr.
„ „	1874	17,900 „
„ „	1877	15,294 „

betragen, ist hiernach auch in den letzten Jahren nicht wesentlich zurückgegangen und läßt eine Mehreinnahme erwarten. Auch der österreichische Zolltarif belegt Branntwein mit 24 Fl. für 100 kg und Liqueure ꝛc. sogar mit 40 Fl. für 100 kg. Von einem besonderen höheren Satz für Liqueure ꝛc. ist jedoch um so mehr abzusehen, als die Einfuhr an versetzten Branntweinen überhaupt nur einen geringen Theil der Gesammteinfuhr (7,086 Ztr. im Jahre 1877) ausmacht.

Nr. 25c. Hefe aller Art ꝛc. Der seit 1870 bestehende Zollsatz ist beibehalten, da zu der ohne weitere Motivirung von dem Zentralverbande deutscher Industrieller beantragten Ermäßigung auf 20 ℳ. ein Bedürfniß nicht vorliegt und andererseits die Preßhefefabrikanten namentlich wegen der Konkurrenz der unter günstigeren Steuerverhältnissen arbeitenden österreichischen Produzenten gegen eine solche Ermäßigung aus zutreffenden Gründen vorstellig geworden sind. Die Einfuhr ist übrigens bisher nicht erheblich gewesen und hat z. B. im Jahre 1877 nur 3,427 Ztr. betragen.

Die neu aufgenommene „Anmerkung" beruht auf einem Beschlusse des Bundesraths vom 4. Mai 1873 und ist durch das anzuerkennende Bedürfniß des Grenzverkehrs motivirt.

Nr. 25d. Essig aller Art. Der Zollsatz von 4 ℳ. pro Zentner besteht seit den ersten Tarifperioden des Zollvereins und ist eine Aenderung von keiner Seite beantragt. Die Einfuhr von Essig in Fässern ist von 2,558 Ztr. im Jahre 1861 auf 7,340 Ztr. im Jahre 1874 gestiegen und seitdem auf 4,920 Ztr. im Jahre 1877 zurückgegangen, während die Ausfuhr 7,226 Ztr. im Jahre 1861, 52,600 Ztr. im Jahre 1874 und 68,700 Ztr. im Jahre 1877 betragen hat.

Für Essig in Flaschen oder Krügen, welcher seither der Nr. 25 e (Wein ꝛc.) angehörte, wird im Interesse erleichterter Abfertigung der für Wein in Flaschen in Aussicht genommene Zollsatz vorgeschlagen. Die Einfuhr ist unerheblich und hat z. B. im Jahre 1877 einschlüssig der unter 25 e fallenden künstlichen Getränke nur 366 Ztr. betragen.

Nr. 25e. Wein ꝛc. Nächst Kaffee und Taback ist Wein der wichtigste Finanzartikel des Zolltarifs. Im Jahre 1877 betrug die Einnahme aus dem Weinzoll über 9 Millionen Mark oder etwa 8,7 Proz. der Gesammteinnahme an Zöllen.

Wie sich der Verbrauch ausländischen Weins unter den verschiedenen Zollsätzen gestaltet hat, zeigt die Anlage A. Die Durchschnittsergebnisse für die einzelnen Perioden sind folgende:

Zeitraum	Einfuhr in freiem Verkehr Ztr.	Zollertrag ℳ.	pro Kopf Konsum Pfd.	pro Kopf Zollertrag ₰
1843/45	239,254	4,686,054	0,81	15,9
1854/64	253,141	4,480,255	0,75	13,3
1865/68	400,484	4,441,352	1,09	12,1
1869/77	1,036,258	8,580,552	2,55	21,1

Der Wein in Fässern ist es vor Allem, auf dessen Rechnung das aus Vorstehendem sich ergebende sehr günstige finanzielle Ergebniß zu setzen ist. Derselbe unterlag einem Zolle bis 1854 von 24 ℳ., von da bis 1. Juli 1865 von 18 ℳ., von da bis 1. Juni 1868 von 12 ℳ. und seitdem einem Zoll von 8 ℳ. für den Zentner. Ungeachtet einer Ermäßigung des Zollsatzes auf $^1/_3$ ist der Zollertrag pro Kopf in der jüngsten Periode seit 1869 um etwa 33 Proz., und in den Jahren 1872/77 gegenüber dem Zeitraum von 1843/53 um 54 Proz gestiegen.

Diese Steigerung ist jedoch zum Theil Folge des Hinzutritts von Elsaß-Lothringen zum Reich. In Elsaß-Lothringen wurden in der Periode von 1873/77 laut Anlage A. an Eingangszoll für Wein jährlich im Durchschnitt 1,761 ℳ. pro Kopf erhoben, also sehr beträchtlich mehr, als im übrigen Deutschland. Von den in Elsaß-Lothringen verzollten Mengen ist allerdings ein Theil in das übrige Zollgebiet wieder ausgeführt worden. Nach den angestellten Ermittelungen ist dieses Quantum jedoch verhältnißmäßig unerheblich.

Wie früher die Zollermäßigungen eine Steigerung des Konsums, so würde eine übermäßige Erhöhung des Zolls das umgekehrte Ergebniß zur Folge haben. Außerdem würde eine wesentliche Steigerung des Weinpreises eine Prämie für die Kunstweinfabrikation enthalten.

Von der vorgeschlagenen Erhöhung des Zolls auf 24 ℳ. pro 100 kg wird aber immerhin eine erhebliche Steigerung des Zollertrages zu erwarten sein.

Wein in Flaschen blieb bis 1865 auf dem Satz von 24 ℳ. für den Zentner, wurde aber dann dem Faßwein gleichgestellt. Der Verbrauch von Flaschenwein in den einzelnen Jahren seit 1854 ergibt sich aus der Anlage A.

Die Durchschnittsergebnisse sind folgende:

Zeitraum	Einfuhr in freiem Verkehr Ztr.	Zollertrag ℳ.	pro Kopf Konsum Pfd.	pro Kopf Zollertrag ₰
1854/64	41,512	994,235	0,12	2,9
1866/67	59,913	716,934	0,17	2,0
1869/77	129,579	1,040,930	0,23	2,6

Der Konsum ist also auch beim Flaschenwein sehr erheblich gestiegen, der durchschnittliche Zollertrag pro Kopf hat jedoch in der Periode 1869/77 den Ertrag in der Periode 1854/64 nicht ganz erreicht.

Der gegenwärtige Zollsatz von 8 ℳ. pro Zentner, welcher etwa 6 Proz. vom Werth der Waare beträgt, kann unzweifelhaft wesentlich erhöht werden. Werden 30 Flaschen auf den Zentner gerechnet, so beträgt der jetzige Zoll etwa 27 ₰, der frühere und nunmehr wieder vorgeschlagene von 48 ℳ. für 100 kg etwa 80 Pfennig für die Flasche.

Zider und „künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen," sind ohne finanzielle Bedeutung.

Nr. 25 f. Butter. Der Zollsatz ist in Folge des Handelsvertrages mit Oesterreich von 1868 von 11 ℳ. auf 4 ℳ. pro Zentner ermäßigt worden. Die Einfuhr, welche im Jahre 1861 noch 46,712 Ztr. betrug, ist seit der Ermäßigung stetig gestiegen und hat im Jahre 1877 die Höhe von 190,692 Ztr. erreicht, wovon 117,118 Ztr. auf die Grenze gegen Oesterreich entfallen. Andererseits hat auch die Ausfuhr von 69,650 Ztr. im Jahre 1861 bis auf 244,000 Zentner im Jahre 1877 zugenommen, wovon nur ein unerhebliches Quantum von 790 Ztr. aus dem freien Verkehr nach Oesterreich ausgegangen ist. Nachdem Oesterreich durch den autonomen Tarif vom 27. Juni 1878 den Butterzoll auf 8 Fl. für 100 kg erhöht hat, erscheint es angezeigt, auch diesseits mit einer Erhöhung vorzugehen. Es wird daher vorgeschlagen, den Butterzoll auf

20 ℳ. für 100 kg feſtzuſetzen, welcher Betrag den bis 1868 beſtandenen Satz noch nicht ganz erreicht.

Zur Beſeitigung von Zweifeln empfiehlt ſich der Zuſatz „auch künſtliche."

Die ſeitherige Anmerkung 1 zu 25 k iſt geſtrichen, weil der Fortbeſtand der aus älteren Verkehrsverhältniſſen gegenüber der Schweiz herrührenden Zollbegünſtigung bei der Unerheblichkeit der Einfuhr auf der fraglichen Grenzſtrecke (in Württemberg hat dieſelbe nur 10 Ztr. im Jahre 1877 betragen) jetzt keine Bedeutung mehr hat.

Die Anmerkung 2 iſt unter Einſchränkung auf den kleinen Grenzverkehr und unter Ausſchluß der Poſtſendungen wieder aufgenommen, da der Fortbeſtand der Zollbefreiung von Quantitäten unter 3 Pfund im Bedürfniſſe liegt.

Nr. 25g. Fleiſch ꝛc. Zu 1. Der Eingangszoll für friſches und zubereitetes Fleiſch betrug vor 1865 2 Thlr. pro Ztr., wurde in Folge der Handelsverträge auf 15 Sgr. ermäßigt und durch das Tarifgeſetz vom 17. Mai 1870 gleichzeitig mit den Rindviehzöllen, für friſches Fleiſch ganz beſeitigt. Mit Rückſicht auf die jetzt vorgeſchlagene Wiedereinführung von Zöllen für Rind- und Schafvieh kann dieſe Zollbefreiung für friſches Fleiſch nicht fortbeſtehen und es erſcheint auch eine angemeſſene Erhöhung des Zollſatzes von 1,50 ℳ. für zubereitetes Fleiſch geboten. Es empfiehlt ſich daher, wie es bis zum Jahre 1870 der Fall war, einen gleichen Zollſatz für die ganze Nummer einzuſtellen, indem das friſche, ausgeſchlachtete Fleiſch durchſchnittlich nicht geringwerthiger als das zubereitete iſt. Nach der Reichs-Statiſtik für das Jahr 1877 wird ſogar der Durchſchnittswerth des friſchen Fleiſches allerdings mit Einſchluß des großen Wildes, auf 66 ℳ. pro Zentner, für zubereitetes Fleiſch aber einſchließlich Schinken, Speck und Würſte nur auf 50 ℳ. pro Zenter angegeben.

Es wird daher Wiederherſtellung des früheren Zollſatzes von 12 ℳ. für 100 kg vorgeſchlagen, welcher auch beſtanden hat, als der Zoll auf Ochſen nur 15 ℳ. betrug.

Der Zentralverband deutſcher Induſtrieller empfiehlt einen beſonderen höheren Satz von 8 bis 20 ℳ. für Schinken, Speck und Würſte. Für Schinken und Speck würde aber nach den durchſchnittlichen Werthsverhältniſſen ein höherer Satz überhaupt nicht motivirt ſein und Würſte bilden einen ſo kleinen Theil der Einfuhr, daß man wegen dieſer Waare allein die Einheit des Zollſatzes für Fleiſch und Fleiſchwaaren nicht wird aufheben wollen.

Die Einfuhr von Fleiſch, welche im Jahre 1869 im Ganzen nur 41,049 Zentner betrug, iſt an zubereitetem Fleiſch auf

400,000 Ztr. im Jahre 1872

geſtiegen, ſodann aber wieder auf

266,000 Ztr. im Jahre 1874 und
288,000 „ „ „ 1877

zurückgegangen, an friſchem Fleiſch von

24,000 Ztr. im Jahre 1872 auf
27,900 „ „ „ 1874 und
40,400 „ „ „ 1877

geſtiegen.

Andererſeits iſt auch die Ausfuhr nicht unerheblich, indem an zubereitetem Fleiſch

62,000 Ztr. im Jahre 1872
55,700 „ „ „ 1874
55,900 „ „ „ 1877

und an frischem Fleisch

25,300	Ztr.	im	Jahre	1872
25,700	„	„	„	1874
34,400	„	„	„	1877

ausgeführt worden sind.

Fleischextrakt und Tafelbouillon, letztere früher der Nr. 25 p 1 angehörig, sind durch die Tarifgesetze von 1868 und 1870 der Nr. 25 g 1 zugewiesen worden und es liegt keine Veranlassung vor, jetzt hieran etwas zu ändern Die Einfuhr an diesen Gegenständen hat

3,200	Ztr.	im	Jahre	1872
3,580	„	„	„	1874
3,770	„	„	„	1877

betragen.

Zu 2. Fische, nicht anderweit genannte, unterlagen früher der allgemeinen Eingangsabgabe von 1,^{50} ℳ. pro Zentner, wurden nach Aufhebung der letzteren im Jahre 1865 mit dem gleichen Zollsatze der Nr. 25 p 2 und, nachdem diese zollfrei geworden war, durch den Tarif von 1870 der Nr. 25 g 1 wegen des entsprechenden Zollsatzes zugewiesen. Zu einer Erhöhung des letzteren liegt keine Veranlassung vor; denn es handelt sich hier vorzugsweise um geräucherte und sonst einfach zubereitete Fische, deren durchschnittlicher Werth auf 30 ℳ. pro Zentner veranschlagt wird. Die Einfuhr hat

107,000	Ztr.	im	Jahre	1872
106,000	„	„	„	1874
104,000	„	„	„	1877

betragen.

Nr. 25 h. Früchte (Südfrüchte). Bei einem Durchschnittspreise von etwa 18 ℳ. für den Zentner, wie er sich aus den Preisen in Hamburg in den Jahren 1847 bis 1877 ergibt, beträgt der Zollsatz für frische Südfrüchte etwa 33$^{1}/_{3}$ Prozent des Werthes. In Wirklichkeit berechnet er sich für die zum Verbrauch gelangende Waare noch höher, da die verzollten Früchte in nicht unerheblichem Maße dem Verderb unterliegen. Es würde daher, namentlich auch wegen dieses Risikos, eine Erhöhung des Zollsatzes finanziell wahrscheinlich ungünstig wirken. Die Einfuhr hat fortwährend zugenommen, indem sie

im Jahre	1872	. .	112,022	Ztr.	1875	. .	141,790 Ztr.
„ „	1873	. .	121,874	„	1876	. .	149,630 „
„ „	1874	. .	124,139	„	1877	. .	173,136 „

betragen hat.

Dagegen erscheint eine Erhöhung des Zolls für Mandeln, Korinthen und Rosinen, getrockneten Datteln, Feigen ꝛc. von 24 auf 30 ℳ. pro 100 kg wohl zulässig.

Im Durchschnitt der Jahre 1872/77 betrug für

	der Hamburger Durchschnittspreis ℳ.	Menge der Einfuhr Ztr.
Mandeln	64,^{80}	59,731
Korinthen	22,^{90}	285,260
Rosinen	28,^{33}	
Feigen	22,^{65}	25,550 (einschließlich Datteln ꝛc.).
		370,541

Nr. 25 i. Gewürze aller Art, nicht besonders genannt, unterliegen zur Zeit einem Zollsatz von 19,50 ℳ. für den Zentner. Im Durchschnitt der Jahre 1872/77 betrug

die Einfuhr	90,130 Zentner,
der Zollertrag	1,757,525 ℳ.,
der Verbrauch pro Kopf	0,216 Pfd.,
der Zollertrag pro Kopf	4,2 ₰.

Eine Erhöhung des Zolls auf 50 ℳ. für 100 kg würde einen Mehrertrag in gleichem Verhältnisse in Aussicht stellen. Die Zollsätze sind in Oesterreich mit 48 ℳ., 80 ℳ. und 120 ℳ. pro 100 kg abgestuft und betragen in Frankreich für die Mehrzahl der Artikel 160 ℳ., für Muskatnüsse ohne Schale 240 ℳ., für Vanille sogar 320 ℳ. pro 100 kg.

Die „Anmerkung" findet in der eigenthümlichen Natur der Waare ihre Begründung. Der österreichische Tarif enthält eine ähnliche Bestimmung.

Die seitherige Anmerkung 1 kommt in Wegfall, da unreife Pomeranzen der Nr. 25 p 2 mit einem Zollsatze von 3 ℳ. zugewiesen worden sind.

Nr. 25 k. Heringe, gesalzene. Zu einer Aenderung des schon seit den ersten Tarifperioden des Zollvereins bestandenen Zollsatzes liegt keine Veranlassung vor. Namentlich wird eine Zollerhöhung bei diesem Nahrungsmittel der unbemittelten Bevölkerungsklassen außer Betracht bleiben müssen. Die Einfuhr hat

im Jahre 1872 . . .	691,286	Tonnen
„ „ 1874 . . .	776,721	„
„ „ 1877 . . .	666,726	„

betragen.

Der Zusatz „gesalzene" bringt die Fassung des Tarifs in Einklang mit dem amtlichen Waarenverzeichnisse, welches nur gesalzene Heringe der Nr. 25 k, frische und besonders zubereitete aber anderen Positionen zuweist.

Nr. 25 l. Honig war früher der allgemeinen Eingangsabgabe von 15 Sgr. unterworfen und ist seit 1865 mit dem Zollsatz von 1 ℳ. pro Zentner tarifirt.

Die Einfuhr hat

im Jahre 1872 . . .	35,500	Zentner
„ „ 1874 . . .	40,600	„
„ „ 1877 . . .	44,300	„

betragen, mithin stetig zugenommen. Eine Erhöhung des Satzes auf den früheren Betrag von 3 ℳ. pro 100 kg erscheint unbedenklich.

Nr. 25 m 1 und 2. Kaffee ꝛc. Der Kaffee bildet die finanziell wichtigste Position des Zolltarifs (25 bis 32 Prozent des gesammten Zollertrags) und bei der allgemeinen Beliebtheit dieses Getränks in Deutschland ein in seinen Erträgen besonders zuverlässiges Steuerobjekt.

Die unter B. anliegende Uebersicht der Preise, der Verbrauchs und des Zollertrags vom Kaffee ergiebt eine ununterbrochene Steigerung des Kaffeeverbrauchs bei gleichzeitigem Anwachsen des Durchschnittspreises der Waare auf mehr als den doppelten Betrag und ohne fühlbaren Einfluß der Schwankungen des Zollsatzes zwischen 19,50 ℳ., 15 ℳ. und 17,50 ℳ. für den Zentner.

Die Durchschnittsergebnisse für die einzelnen Perioden sind folgende:

Zeitraum	Hamburger Durchschnittspreis pro Zentner ℳ.	Einfuhr in den freien Verkehr Ztr.	Zollertrag ℳ.	pro Kopf Konsum Pfund	pro Kopf Zollertrag ₰	Zollsatz pro Zentner ℳ.	Der Zollsatz beträgt vom Hamburger Durchschnittspreis Prozent
1847/52	38,^{43}	874,755	17,051,790	2,^{93}	57,^{1}	19,^{50}	50
1854/58	47,^{88}	1,210,893	18,158,613	3,^{08}	55,^{8}	15	31
1859/63	62,^{52}	1,341,681	20,124,855	3,^{91}	57,^{6}	15	24
1864/68	59,^{70}	1,507,582	22,612,998	4,^{14}	62,^{1}	15	25
1871/77	81,^{91}	1,915,458	33,516,295	4,^{64}	81,^{1}	17,^{50}	21

Im Jahre 1877 war der Zollertrag 33$^{1}/_{2}$ Millionen Mark und belastete den Kopf der Bevölkerung mit 81 ₰. Im Vergleich dazu hatte Frankreich im Jahre 1875 vom Kaffee eine Einnahme von 75 Millionen Franks und eine Belastung pro Kopf von 1,^{67} ℳ.

Man hat dort im Jahre 1872 den Zollsatz von zirka 25 Franks auf zirka 77 Franks pro Zentner erhöht. Diese sehr bedeutende Erhöhung des Zolls hat nur vorübergehend eine Abnahme des Konsums, vom Jahre 1873 ab aber eine wesentliche Vermehrung des Steueraufkommens zur Folge gehabt. Es betrug nämlich

im Jahr	die Einfuhr zum Verbrauch metr. Ztr.	der Ertrag Mill. Frks.	im Jahr	die Einfuhr zum Verbrauch metr. Ztr.	der Ertrag Mill. Frks.
1861 . .	375,800	18,^{6}	1872 . .	167,080	25
1863 . .	397,010	20,^{3}	1873 . .	448,340	67,^{6}
1866 . .	448,410	23,^{1}	1874 . .	387,090	61,^{7}
1869 . .	503,280	26	1875 . .	480,130	75

In Oesterreich-Ungarn beträgt der derzeitige Zollsatz 24 ℳ. für den Zentner.

In Italien betrug der seitherige Zoll 20 ℳ., der neue beträgt 32 ℳ. für den Zentner. In Großbritannien werden 13,^{78} ℳ., in Rußland 14,^{88} ℳ., in Belgien 5,^{28} ℳ. und in der Schweiz 1,^{20} vom Zentner erhoben.

Ob eine mäßige Erhöhung des Zollsatzes in Deutschland eine Einschränkung des Verbrauchs herbeiführen wird, läßt sich nicht mit Bestimmtheit voraussagen, jedenfalls legt der bei steigenden Preisen steigende Verbrauch Zeugniß für eine große Elastizität des Konsums ab. Auch bietet die Natur des Objekts bis zu einem gewissen Grade die Möglichkeit, durch stärkere Beimischung geringerer Sorten die erhöhte Steuer, ohne Verminderung des Verbrauchsquantums, im Preise wieder auszugleichen. Freilich würde bei stärkerer Erhöhung der Steuer die Gefahr entstehen, daß diese Ausgleichung wirksamer durch steuerfreie und wohlfeile Surrogate zum Nachtheil der Finanzen gesucht würde, zumal die Erzeugung von Kaffeesurrogaten, welche auch von den wohlhabenderen Klassen verwendet werden, in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht hat. Eine durch übermäßige Steuererhöhung herbeigeführte Deterioration des Geschmacks in der Richtung auf Kaffeesurrogate könnte finanziell sehr nachtheilig

werden und wäre schwer wieder rückgängig zu machen. Es wird sich daher empfehlen, mit weiterer Erhöhung des Kaffeezolls langsam vorzugehen und daneben eine größere Strenge in der Heranziehung der Surrogate in Aussicht zu nehmen.

Eine Erhöhung des Kaffeezolls um 3,50 ℳ für den Zentner, also auf 42 ℳ für 100 kg, wird Bedenken nicht unterliegen.

Diese Zollerhöhung würde etwa 4 Prozent des Hamburger Durchschnittspreises von 1871/77 betragen und den gesammten Zoll auf etwa 25 Prozent dieses Durchschnittswerthes, d. h. auf ein Verhältniß zum Werth der von der Steuer betroffenen Waare bringen, welches in der Periode 1864/68 bestand und welches sich in einem nur halb so hohen Prozentsatze ausdrückt, wie er in der Periode 1843/52 den Ausdruck für das Verhältniß des Eingangszolles zum Werth der Waare bildete.

Für den gebrannten Kaffee, welcher einen Gegenstand des größeren Handels nicht bildet, sondern im wesentlichen nur in die Grenzbezirke vom Ausland gelangt, ist bei der Annahme einer Gewichtsverminderung von nicht über 16 Prozent, welche der Kaffee durch das Brennen erleidet, ein Zollsatz von 50 ℳ statt des bisherigen von 42 ℳ für 100 kg entsprechend.

Nr. 25 m 3 und 4, Kakao ꝛc., und Nr. 25 p 1, Konfitüren ꝛc. Durch den Handelsvertrag mit Oesterreich von 1868 wurde der Eingangszoll für Kakaofabrikate von 33 ℳ auf 21 ℳ pro Ztr. ermäßigt, während Kakao in Bohnen mit 19,50 ℳ tarifirt blieb.

Die wegen dieses Mißverhältnisses erhobenen Beschwerden der inländischen Chokoladenindustrie wurden von dem Bundesrathe als begründet anerkannt und es wurde in der Tarifvorlage von 1869 die Ermäßigung des Kakaozolls auf 16,50 ℳ vorgeschlagen, wobei man davon ausging, daß zur Herstellung von 1 Ztr. reiner Kakaomaße 125 Pfund Kakaobohnen erforderlich und daß die sonstigen Bestandtheile (Zucker, Gewürz ꝛc.) niedrigeren Sätzen als 21 ℳ unterworfen seien. In der nach Ablehnung der Vorlage durch das Zollparlament im Jahre 1870 wieder eingebrachten Tarifnovelle wurde jedoch ein Zollsatz von 17,50 ℳ für Kakaobohnen in Vorschlag gebracht. Dies entsprach dem damals erhöhten Zollsatze für rohen Kaffee und es wurde dabei angenommen, daß beide Materialien dem gleichen Satze zu unterwerfen seien, ferner daß dieselben dem Verhältnisse der Kakaobohnen zur Chokolade wegen der geringer besteuerten Bestandtheile der letzteren genügend Rechnung trage und daß sogar das früher unleugbar bestandene Mißverhältniß einen nachtheiligen Einfluß auf die inländische Chokoladenfabrikation nicht geäußert habe.

Die dementsprechend durch das Tarifgesetz von 1870 erfolgte Regelung der Zollsätze wird jedoch von den betheiligten Fabrikanten zum Gegenstand lebhafter Beschwerden gemacht. Dieselben stützen sich im wesentlichen darauf, daß der ohnehin sehr hohe Zoll für das Rohmaterial thatsächlich einen erheblich höheren Betrag als 17,50 ℳ darstelle, indem durch Reinigung und Röstung durchschnittlich 20 Prozent des Gewichts verloren gehen und andererseits darauf, daß die Konkurrenten im Auslande unter günstigeren Bedingungen fabriziren und insbesondere in Frankreich eine Rückerstattung des Eingangszolls für ausgeführte Fabrikate eintrete. Die Petenten beantragen daher in erster Linie Befreiung des rohen Kakao vom Eingangszoll oder Ermäßigung des letzteren auf 10 ℳ pro Zentner unter Rückvergütung bei der Ausfuhr, eventuell aber Erhöhung des Eingangszolles für die Fabrikate auf 40 ℳ pro Zentner.

Es ist anzuerkennen, daß die Beschwerden über das gegenwärtige Verhältniß der beiden Zollsätze begründet sind. Denn wenn nach der Vorlage von 1869 zur Herstellung von 100 Pfund reiner Kakaomasse 125 Pfund Kakaobohnen erforderlich sind — womit die Verlustberechnung der Fabrikanten ziemlich genau übereinstimmt —, so berechnen sich bei einem Zollsatze von 17,^{50} ℳ. für den Zentner Kakao in Bohnen die Abgaben, welche der inländische Fabrikant für das Rohmaterial zu entrichten hat, auf 21,^{87} ℳ., während ausländische Kakaomasse nur einen Zoll von 21 ℳ. trägt. Es wird daher vorgeschlagen, dieses Mißverhältniß durch Erhöhung des Eingangszolls für Fabrikate auf 60 ℳ. für 100 kg zu beseitigen.

Dieser auch in dem sog. autonomen Tarifentwurf für Chokolade ꝛc. eingestellte Betrag ist um so mehr als ausreichend anzusehen, als die Fabrikanten selbst die Zollauslagen für Chokolade, welche nur zu 50 Prozent aus Kakao inkl. Gewürzen, zu 50 Prozent aber aus Zucker besteht, nur auf 17,^{84} ℳ. pro Zentner angeben. Dagegen kann die erbetene Zollbefreiung oder auch nur eine wesentliche Abminderung des Zollsatzes für Kakao wegen des bedeutenden Einnahmeverlustes nicht befürwortet worden.

Die Einfuhr hat nämlich:

im Jahre 1872 . . . 37,173 Ztr.,
„ „ 1874 . . . 41,191 „
„ „ 1877 . . . 38,085 „

betragen und die Ermäßigung des Satzes auf 10 ℳ. pro Zentner würde daher nach der Einfuhr von 1877 eine Mindereinnahme von etwa 285,000 ℳ. ergeben.

Es würde aber eine solche Maßnahme namentlich auch deshalb nicht zu rechtfertigen sein, weil es sich um ein vorwiegend von den wohlhabenderen Klassen konsumirtes Nahrungsmittel handelt. Dazu kommt, daß eine Erhöhung des Eingangszolls für Kaffee vorgeschlagen ist, welcher auch von der weniger bemittelten Bevölkerung genossen wird und wegen des konkurrirenden Verbrauchs beider Objekte seither dem gleichen Zollsatze wie der Kakao unterworfen war.

Allerdings wird durch die vorgeschlagene Tarifirung den inländischen Fabrikanten die Konkurrenz auf dem ausländischen Markte nicht erleichtert. Daß aber die Industrie auch unter den seitherigen Verhältnissen exportfähig war, ergibt sich daraus, daß von den zum großen Theil aus Kakaofabrikaten bestehenden Gegenständen der Nr. 25 p 1α:

im Jahre 1872 . . . 8,900 Ztr.,
„ „ 1874 . . . 7,110 „
„ „ 1877 . . . 9,240 „

aus dem freien Verkehr in das Ausland gegangen sind.

Mit der Chokolade werden auch die übrigen Gegenstände der seitherigen Nr. 25 p 1α als dem Luxusverbrauch dienend, dem Zollsatze von 30 ℳ. unbedenklich unterworfen werden können. Ihrem Werthe und ihrer Bestimmung nach stehen aber denselben die seit 1865 einem geringeren Satze unterworfenen Gegenstände der seitherigen Nr. 25 p 1β ziemlich gleich und da die Unterscheidung bei der Zollabfertigung vielfach zu Zweifeln geführt hat, so empfiehlt es sich, entsprechend dem Tarif von 1860, die beiden Positionen wieder zu vereinigen, woraus die vorgeschlagene Veränderung der Reihenfolge der fraglichen Gegenstände sich von selbst ergibt.

Der Zollsatz von 60 ℳ. pro 100 kg repräsentirt etwa 30 Prozent des durchschnittlichen Werthes und bleibt noch unter dem österreichischen Tarif,

welcher die hier in Frage stehenden Gegenstände einem einheitlichen Zollsatze von 35 Fl. für 100 kg unterwirft.

Die Einfuhr hat betragen:

an Gegenständen der seitherigen Nr. 25 p 1 α:

im Jahre	1872 . . .	19,099 Ztr.,
„ „	1874 . . .	24,546 „
„ „	1877 . . .	26,415 „

an Gegenständen der seitherigen Nr. 25 p 1 β:

im Jahre	1872 . . .	18,031 Ztr.,
„ „	1874 . . .	26,563 „
„ „	1877 . . .	28,257 „

mithin an Gegenständen der neuen Nr. 25 p 1 zusammen:

im Jahre	1872 . . .	37,130 Ztr,
„ „	1874 . . .	51,109 „
„ „	1877 . . .	54,672 „

Die seitherige „Anmerkung“ erledigt sich dadurch, daß unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt, der Nr. 25 p 2 zugewiesen sind:

Nr. 25 n. Kaviar und Kaviarsurrogate (eingesalzener Fischroggen.) Es empfiehlt sich aus finanziellen Gründen, den Zollsatz für diesen Gegenstand, dessen Einfuhr

im Jahre	1872 . . .	4,487 Ztr.,
„ „	1874 . . .	4,725 „
„ „	1877 . . .	5,698 „

betragen hat und welcher ausschließlich dem Luxusverbrauche dient, von 66 ℳ. auf 100 ℳ. für 100 kg zu erhöhen, indem dies bei dem Werthe des Artikels von etwa 500 ℳ. pro 100 kg den Import nicht wesentlich vermindern wird.

Nr. 25 o. Käse aller Art. Der Zollsatz, welcher früher 3 Thlr. 20 Sgr. pro Zentner betrug, ist durch den Handelsvertrag mit Oesterreich im Jahre 1868 auf 1 Thlr. 20 Sgr. ermäßigt worden. Die Einfuhr hat

im Jahre	1861 . . .	43,923 Ztr.,
„ „	1872 . . .	114,077 „
„ „	1874 . . .	140,099 „
„ „	1877 . . .	117,406 „

betragen, während in dem letztgenannten Jahre 54,600 Zentner ausgeführt worden sind.

Die vorgeschlagene Erhöhung auf den Betrag von 20 ℳ. für 100 kg erreicht noch nicht den bis 1868 bestandenen Satz.

Nr. 25 p 1 siehe oben bei Nr. 25 m 3 und 4.

Nr. 25 p 2. Obst ꝛc. Das getrocknete Obst und die übrigen unter Pos. 25 p 2 genannten Produkte, mit Ausnahme der gebrannten Zichorien und Pomeranzenschalen, waren bis zum Jahre 1868 mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt. In dem Zeitraum 1865—1868 bezifferte sich die jährliche Einfuhr von Obst ꝛc. ausschließlich der Zichorien ꝛc. durchschnittlich auf 202,235 Ztr., in den Jahren 1874—1877 gingen durchschnittlich 398,402 Ztr. ein und 73,163 Ztr. aus. Die Einfuhr über die Grenze gegen Oesterreich allein belief sich in 1877 auf 221,400 Ztr. Im Hinblick auf den Werth dieser Produkte, sowie auf die Beliebtheit des ausländischen getrockneten Obstes und der komprimirten Gemüse ist von einer Zollauflage mit 4 ℳ. für 100 kg, welche sich auf beiläufig 7 Prozent vom Werth berechnet, die Wirkung irgend erheblicher Beschränkung der Einfuhr nicht zu erwarten, vielmehr eine nennenswerthe Einnahme

in Aussicht zu nehmen. Oesterreich erhebt den gleichen, theilweise einen höheren Zoll.

Gebrannte oder gemahlene Zichorien wurden bis 1865 wie Kaffee verzollt, 1865 mit einem Zoll von 20 Sgr. auf den Zentner belegt und 1870 ganz freigegeben. Als Grund für die Streichung des Zolls wurde geltend gemacht, daß die Zollbefreiung der „getrockneten" Zichorien Oesterreich bereits zugestanden sei und der Ausdehnung der Zollfreiheit auf „gebrannte und gemahlene" Zichorien finanzielle und wirthschaftliche Bedenken nicht entgegenständen. In der That war die Einfuhr damals sehr geringfügig. Inzwischen aber hat sie beträchtlich zugenommen, weil ein Zollhinderniß nicht mehr entgegenstand. Die Zichorienfabrikation ist so ziemlich über ganz Deutschland verbreitet und gut entwickelt; sie hatte stets einen bedeutenden Absatz nach Oesterreich, der Schweiz, Rußland, Dänemark ꝛc., ist aber neuerdings vor Allem aus Oesterreich, welches einen Zoll von 12 ℳ. statt des früheren von 4 ℳ., aufgelegt hat, verdrängt. Ebenso hat die Einfuhr aus Frankreich in den letzten Jahren fortwährend zugenommen und die Klagen der elsäßischen Fabriken über Bedrängung durch französisches Fabrikat, welches im eigenen Lande durch einen Zoll von 5 Frk. geschützt ist, sind durchaus begründet. Diese Fabriken befinden sich in übler Lage Frankreich gegenüber; sie hatten früher geschützten Absatz im eigenen Lande, der ihnen nach dem Anschluß an Deutschland verloren ging; hier sind sie der deutschen und wegen der Zollfreiheit zugleich der französischen Konkurrenz ausgesetzt, während ihnen im jenseitigen Gebiete eine Zollauflage von beiläufig 15 Prozent des Werths entgegensteht. Seit der Gewährung der zollfreien Einfuhr in Deutschland ist auch Belgien in Konkurrenz getreten. Das gesammte in Deutschland hergestellte Fabrikat wird auf 30 Millionen Mark Werth geschätzt und ist daher diese Industrie für Deutschland von recht erheblicher Bedeutung, namentlich auch wegen ihrer Beziehung zur Landwirthschaft. Auch die Papierfabrikation ist hierbei mit mindestens $1^3/_4$ Millionen Mark für Verpackungsmaterial betheiligt. Die Wiedereinführung des früheren Zolls mit 4 ℳ. für 100 kg erscheint hiernach gerechtfertigt.

Die getrockneten Zichorien werden wie seither zollfrei zu belassen und wie getrocknete Rüben und Wurzeln unter Pos. 5 g zu verweisen sein. Es besteht eine sehr bedeutende Einfuhr derselben aus Belgien und Holland und eine noch erheblichere Ausfuhr nach Oesterreich, Rußland und der Schweiz. In den Jahren 1874—78 hat die Einfuhr an getrockneten, gebrannten oder gemahlenen Zichorien zwischen 181,000 Ztr. und 354,000 Ztr., die Ausfuhr zwischen 233,000 und 325,000 Ztr. geschwankt.

Nicht blos frische und getrocknete Pomeranzenschalen, sondern auch die im Handel überhaupt vorkommenden Schalen von Südfrüchten sind der Pos. 25 p 2 zugewiesen; ebenso Kastanien, Johannisbrod und Pinienkerne, aus der seitherigen Nr. 25 h 2 β und die seither in den Anmerkungen zu Nr. 25 h 1 und p 1 β genannten unreifen Pomeranzen, welche zur Herstellung von Gegenständen des Luxusverbrauchs dienen und zu deren Zollbefreiung kein genügender Grund vorliegt.

Nr. 25 q. 1, Kraftmehl ꝛc., und 2, Mühlenfabrikate ꝛc. Nach dem Tarif von 1860 waren

1. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka einem Zollsatze von 2 Thlrn., dagegen
2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten ꝛc., sowie gewöhnliches Backwerk und Stärkegummi (letztere beiden Artikel als

nicht ausdrücklich genannt) einem Eingangszoll von 15 Sgr. pro Zentner
unterworfen und es blieben diese Sätze auch in dem Tarif von 1865 unverändert. In Folge des Handelsvertrags mit Oesterreich von 1868 wurde der Eingangszoll für

Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot auf 15 Sgr. ermäßigt, während Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka,
sowie
die oben unter 2 aufgeführten Gegenstände
zollfrei wurden.

Durch die Tarifnovelle vom 7. Juli 1873 (§ 1 Ziffer VI.) ist die Zollfreiheit vom 1. Januar 1877 an auch auf Kraftmehl, Puder, Stärke und Arrowroot erstreckt worden. Die Wiedereinführung von Getreidezöllen hat die Zollpflichtigkeit auch der in Nr. 25 q begriffenen Gegenstände zur Folge. Dabei wird jedoch für „Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten" nicht über den Satz von 2 ℳ. für 100 kg hinauszugehen sein, welcher von dem nach der Reichsstatistik in den letzten Jahren zu 16 ℳ. für den Zentner geschätzten Durchschnittswerthe des Mehles 6¼ Prozent ausmacht. Die Ein- und Ausfuhr an Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten stellt sich wie folgt:

Im Jahre	1872	1874	1876	1877
Einfuhr . . .	1,520,000 Ztr.	1,970,000 Ztr.	3,720,000 Ztr.	3,590,000 Ztr.
Ausfuhr . . .	2,250,000 „	2,370,000 „	2,580,000 „	3,370,000 „

Während hiernach in den ersten beiden Jahren die Ausfuhr noch wesentlich höher war, als die Einfuhr, hat letztere im Jahre 1876 etwa 50 Prozent mehr, als die Ausfuhr betragen, und ist im Jahre 1877 wieder auf ein der Ausfuhr ziemlich gleiches Niveau gestiegen. Da wegen der Zollfreiheit des Mehls die Ein- und Ausfuhrziffern den Durchgangsverkehr mit enthalten, so geben dieselben keinen Anhalt dafür, wieviel ausländisches Mehl im Inland zur Konsumtion gelangt ist. Indessen läßt sich annehmen, daß nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der seitherigen Einfuhr künftig zur Verzollung gelangen wird. Zur Zeit der Zollpflicht des Mehls sind z. B. im Jahre 1861 nur 352,449 Ztr. in den freien Verkehr getreten, dagegen 841,653 Ztr. aus letzterem ausgeführt worden.

Auch andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, sowie das gewöhnliche Backwerk, werden dem Zollsatze von 2 ℳ. für 100 kg zuzuweisen sein. Der ausländische Verkehr stellt sich in Betreff dieser Artikel wie folgt:

im Jahre	1874	1876	1877
Einfuhr	480,000 Ztr.	428,000 Ztr.	531,000 Ztr.
Ausfuhr	367,000 „	270,000 „	328,000 „

Dagegen erscheint es angemessen, den Zoll für Kraftmehl, Puder, Stärke und Arrowroot, deren Durchschnittswerth nach der Reichsstatistik in den letzten Jahren auf 24 ℳ. pro Zentner geschätzt wird, höher zu bemessen. Der vorgeschlagene Satz von 6 ℳ. pro 100 kg repräsentirt etwa 12 Prozent des Werthes und entspricht den Anträgen der Interessenten, insbesondere auch soweit sie in den zahlreichen Petitionen der Stärkefabrikanten zum Ausdrucke gekommen sind. Ein Theil der letzteren erachtet allerdings 12 ℳ. pro 100 kg zur Gewährung eines ausreichenden Schutzes gegen die ausländische Konkurrenz für erforderlich. Allein diese Forderung ist unberechtigt, namentlich wenn man die bedeutende Ausfuhr in Betracht zieht. Es hat nämlich in Bezug auf die erwähnten Artikel, unter welchen die Stärke die Hauptrolle spielt, betragen:

im Jahre	1874	1876	1877
die Einfuhr . . .	109,000 Ztr.	82,600 Ztr.	206,000 Ztr.
die Ausfuhr . . .	141,000 „	270,000 „	358,000 „

Sago und Sagosurrogate, sowie Tapioka, sollen, wie dies bis 1868 der Fall war, wieder in die höher tarifirte Pos. 1 aufgenommen werden, was in dem fast gleichen Durchschnittswerthe von 22 ℳ. pro Zentner und in der Art des Verbrauchs dieser Artikel seine Begründung findet.

Die Statistik ergiebt:

im Jahre	1874	1876	1877
Einfuhr	19,500 Ztr.	24,100 Ztr.	28,900 Ztr.
Ausfuhr	4,040 „	5,950 „	3,700 „

Auch Nudeln (Makkaroni ꝛc.), welche in der Statistik nicht besonders angeschrieben sind, werden aus gleichen Gründen dem höheren Zollsatze, wie bis 1868, unbedenklich wieder zugewiesen werden können.

Für die Aufnahme von Stärkegummi (Dextrin) in die Pos. 1 spricht der Umstand, daß dieser Artikel aus Stärke bereitet wird und nicht wohl mit einem geringeren Satze als letztere tarifirt werden kann.

Eine Vergleichung mit den Tarifen anderer Staaten ergiebt:

für Oesterreich-Ungarn:

Mehl und Mahlprodukte	frei.
Gemeines Brod	frei.
Sago und Sagosurrogate, Tapioka und Arrowroot	10,00 ℳ. pro 100 kg,
Teigwerk (Nudeln ꝛc.)	12,00 „ „ „ „
Stärke, ordinäre graue	3,00 „ „ „ „
„ weiße	12,00 „ „ „ „

für die Schweiz:

Mühlenfabrikate, (Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl)	2,00 ℳ. pro 100 kg,
Brod	1,60 „ „ „ „
Teigwaaren	6,40 „ „ „ „
Sago und Tapioka	8,00 „ „ „ „

während in Frankreich diese Gegenstände theils zollfrei, theils geringeren Sätzen von 1 Frk. 20 Cts. bis 2 Frk. für 100 kg und nur Sago und Sagosurrogate einem Zoll von 6 Frk. für 100 kg (4,80 ℳ. für 100 kg) unterworfen sind.

Nr. 25 r. Muschel- oder Schalthiere ꝛc. Es empfiehlt sich für diese Gegenstände des Luxusverbrauches den Zollsatz, welcher früher 4 Thlr. betrug und seit 1865 auf 2 Thlr. ermäßigt worden ist, wieder auf 12 ℳ. pro Zentner zu erhöhen, welcher Betrag etwa 30 Prozent des Werthes darstellt. Die Einfuhr ist im Steigen begriffen, indem sie

im Jahre 1872	9,330 Ztr.
„ „ 1874	10,600 „
„ „ 1877	12,800 „

betragen hat. Es läßt sich erwarten, daß die vorgeschlagene Erhöhung eine wesentliche Beschränkung des Verbrauchs nicht zur Folge haben wird.

Nr. 25 s. Reis. Der Zollsatz, welcher von 1870 für geschälten Reis 1 Thlr., für ungeschälten 20 Sgr. betrug, wurde durch § 1 Ziffer II 25 des Tarifgesetzes von 1870 unter Wegfall jener Unterscheidung auf 15 Sgr. pro Zentner ermäßigt. Die Einfuhr ist von

881,459	Ztr.	im	Jahre	1869 auf
1,330,000	„	„	„	1874
1,182,340	„	„	„	1875
1,332,110	„	„	„	1876
1,125,490	„	„	„	1877

gestiegen. Es wird daher unbedenklich sein, eine Erhöhung des Zolls auf 4 ℳ. pro 100 kg eintreten zu lassen, welcher Satz auch in Oesterreich für geschälten Reis besteht.

Nach § 1 Ziffer I 31 des Tarifgesetzes vom 17. Mai 1870 ist Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole seither zollfrei gelassen worden. Nach Einführung eines Weizenzolls von 1 ℳ. für 100 kg würde der Fortbestand dieser Zollbefreiung eine Benachtheiligung der Weizenstärkefabriken zur Folge haben. Es wird daher vorgeschlagen, den für jenen Zweck eingehenden Reis zu einem ermäßigten Zollsatz von 1,^{20} ℳ. für 100 kg zuzulassen. Eine solche Begünstigung liegt auch fernerhin im Bedürfnisse, da die Verwendung des Reis zur Stärkefabrikation erheblich gestiegen ist. Es sind zu diesem Zwecke

im	Jahre	1872	. . .	56,800 Ztr.
„	„	1874	. . .	113,000 „
„	„	1877	. . .	183,000 „

unter Kontrole zollfrei eingeführt worden.

Nr. 25 t. Salz. Nach den zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist das ausländische Salz dem inländischen im deutschen Zollgebiete vollständig gleichgestellt. Die Bestimmungen über die Eingangsabfertigung sind sogar noch etwas milder, als diejenigen für die steuerliche Abfertigung des Salzes auf den deutschen Salinen.

In Frankreich dagegen unterliegt fremdes Salz bei der Einfuhr zu Land neben der inneren Abgabe von 10 Frk. noch einem Eingangszoll von 60 Cts. pro 100 kg (einschließlich des décime double), welcher auch von dem zur Denaturirung eingehenden Salze erhoben wird und der nach dem Entwurf eines neuen Zolltarifs für Frankreich auch in Zukunft beibehalten werden soll.

Außerdem wird in Frankreich für den durch Eintrocknen des Salzes entstehenden Abgang ein Nachlaß von 3 Prozent an der zu entrichtenden Steuer, und bei einer Steuerschuldigkeit von mindestens 300 Frk. ein Steuerkredit von 4 Monaten, oder bei Baarzahlung ein Diskonto nebst Provision von 3$^1/_2$ Prozent p. a. gewährt, was zusammen einem Nachlaß von rund 40 Cts. für 100 kg Salz gleichkommt, so daß sich die zu bezahlende Steuer in Wirklichkeit zu nur 9 Frk. 60 Cts. pro 100 kg berechnet. — Dem fremden Salze werden diese Begünstigungen nicht bewilligt.

Deutsches Salz ist hiernach bei der Einfuhr nach Frankreich mit einer Abgabe von 10 Frk. 60 Cts., somit um 1 Frk. = 80 ℳ pro 100 kg höher besteuert, als das französische, was zur Folge hat, daß demselben der dortige Markt nahezu völlig verschlossen ist.

In wesentlich günstigerer Lage befindet sich der Importeur von französischem Salze in Deutschland. Derselbe hat, wie schon bemerkt, nur einen der inneren Abgabe gleichstehenden Eingangszoll von dem Salze zu entrichten und genießt für letzteren, wie die inländischen Salinen, einen 3monatlichen Kredit, welchen er bei Abfertigung mit Begleitschein II eventuell bis auf 4 Monate zu verlängern im Stande ist. — Ueberdies ist es ohne ganz außergewöhnliche Störung und Verzögerung des Transports nicht möglich, das in der Regel in ganzen Wagenladungen in Säcken eingehende französische Salz bei der Eingangsabfertigung bezüglich des Gewichts und der Tara für die Säcke ꝛc. in derselben

strengen Weise zu kontroliren, wie dies auf den inländischen Salinen den bestehenden Vorschriften gemäß geschehen muß, und ist deshalb der Importeur meist in der Lage, seinen Abnehmern einen besseres Gewicht bieten zu können, als die inländischen Salinen.

Unter diesen Verhältnissen steht den französischen, namentlich den hart an der deutschen Grenze gelegenen Meurthe-Salinen der deutsche Markt vollständig offen, was dieselben denn auch bisher dazu benutzt haben, ihre Produktion möglichst zu steigern, die Selbstkosten hierdurch auf ein Minimum herabzudrücken und ihre Ueberproduktion zu Preisen nach Deutschland einzuführen, welche ihren Selbstkosten gleich oder doch nahe kommen, und die nicht selten unter den Herstellungskosten der inländischen Salinen stehen. Hierdurch werden die deutschen Salinen aufs tiefste geschädigt, ja einzelne derselben, namentlich die westfälischen Salinen, in ihrer Existenz geradezu bedroht.

Während in Folge der ungünstigeren Behandlung, die das deutsche Salz in Frankreich zu erfahren hat, die Einfuhr dahin ganz unbedeutend ist (1877/78 nur 2,224 Zentner), hat umgekehrt die Einfuhr französischen Salzes nach Deutschland von Jahr zu Jahr größere Dimensionen angenommen und ist von 136,134 Zentner im Jahre 1872 bis zu 450,419 Zentner im Jahre 1876 gestiegen. Im Jahre 1877/78 ist diese Einfuhr allerdings auf 194,026 Zentner zurückgegangen, was seinen Grund in einer zwischen den französischen Salinen des Meurthe-Departements und den Elsaß-Lothringer Salinen getroffenen Uebereinkunft hat, deren Dauer von verschiedenen Umständen abhängt und jedenfalls eine sehr unsichere ist. (Vergl. Statistik des deutschen Reichs Bd. XXX, Septemberheft von 1878, Seite 42.)

Zur Ausgleichung der den Import französischen Salzes begünstigenden gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen und um den deutschen Salinen, welche unter der Konkurrenz des französischen Salzes schwer zu leiden haben, die Behauptung des inländischen Marktes möglich zu machen, empfiehlt es sich, das in das deutsche Zollgebiet über die Landgrenze eingehende fremde Salz neben der gesetzlichen Abgabe von 12 ℳ. mit einem Zuschlagszoll von 0,^{80} ℳ. für 100 kg zu belegen, somit um denjenigen Betrag zu belasten, um welchen deutsches Salz bei der Einfuhr nach Frankreich höher besteuert ist, als das französische selbst. Dieser Zuschlagszoll würde auch von dem zu anderen als Speisezwecken eingehenden Salze, mit Ausnahme des Dungsalzes (vergl. Tarif Nr. 1 Abfälle) zu erheben sein.

Nachtheile in volkswirthschaftlicher Beziehung, insbesondere in der Richtung einer Vertheuerung der Salzpreise, sind von der vorgeschlagenen Maßregel nicht zu befürchten, da bei der großen Produktionsfähigkeit der deutschen Salinen und der hierdurch bedingten gegenseitigen Konkurrenz derselben eine Zollerhöhung von 0,^{80} ℳ. für 100 kg im Binnenlande auf den Detailpreis des Salzes keine Einwirkung haben kann. Es ist notorisch, daß die niedrigen Preise, zu welchen die französischen Salinen ihrem Produkte in Deutschland Absatz zu verschaffen vermochten, nirgends den Konsumenten, sondern den Importeuren und Händlern zu gute gekommen sind. Auch in denjenigen Gegenden Westdeutschlands, in welchen französisches Salz vorzugsweise einging, sind die Detailpreise für Speisesalz von ihrer herkömmlichen Höhe von 0,^{9} bis 0,^{11} ℳ. pro Pfund nicht herabgegangen.

Anders verhält es sich in den nördlichen und nordöstlichen Theilen Deutschlands, welche einen großen Theil ihres Salzbedarfs seewärts beziehen müssen (circa 560,000 Zentner jährlich) und deren Versorgung mit Salz durch eine

Erhöhung des Salzzolls erschwert und vertheuert würde, weil die zurückliegenden binnenländischen Salinen wegen der höheren Transportkosten das Salz dahin nicht so billig liefern können, als es seewärts bezogen wird. Mit Rücksicht hierauf erscheint es gerechtfertigt, das zur See eingehende Salz von dem vorgeschlagenen Zuschlagzoll freizulassen.

Nr. 25 u. Syrup und Nr 25 x. Zucker. Bis zum Abschlusse der im Gang befindlichen Untersuchungen wegen eines Verfahrens zur Ermittelung des Zuckergehaltes und wegen Einführung einer Fabrikatsteuer wird auch von einer Revision der Zollsätze abzusehen und es bei dem seitherigen Inhalte des Tarifs zu belassen sein.

Nr. 25 v. Taback. Der Zoll für Taback wird durch das Gesetz, betreff. die Besteuernng des Tabacks, geregelt werden.

Nr. 25 w. Thee. Bei der Geringfügigkeit des Theeverbrauchs in Deutschland hat dieser Artikel als Steuerobjekt keine große Wichtigkeit. Der Eingangszoll von Thee betrug bisher etwa $^1/_2$ Prozent der gesammten Zolleinnahmen.

Seit 1870 hat ein Rückgang der Preise gegenüber der Periode von 1847/52 von 144 ℳ. auf 138 ℳ. für den Zentner stattgefunden.

Seit 1866 ist der Konsum von 13,575 Zentner auf 28,505 Zentner und pro Kopf von 0,^{038} auf 0,^{067}; der Zollertrag von 325,680 ℳ. auf 684,120 ℳ. und pro Kopf von 0,^{80} ₰ auf 1,^{60} ₰ stetig gestiegen. Der Zoll, welcher früher 33 ℳ. für den Zentner betrug, ist mit dem 1. Juli 1853 auf 24 ℳ. herabgesetzt worden und beträgt bei einem Durchschnittspreis für 1871 bis 1877 von 138 ℳ. etwa 17 Prozent vom Werth.

In Oesterreich-Ungarn betrug der frühere Zollsatz 31,^{50} ℳ., der jetzige beträgt 50 ℳ. für den Zentner, in Italien betrug der frühere Zoll 120 ℳ., der jetzige beträgt 140 ℳ. für den Zentner. In Rußland beträgt der Zoll für grünen Thee 218,^{25} ℳ., für schwarzen 152,^{77} ℳ., in Großbritannien 55,^{11} ℳ., in Belgien 36 ℳ. und in der Schweiz 12 ℳ.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Zollsatzes auf 100 ℳ. für 100 kg wird den Konsum voraussichtlich nicht wesentlich beschränken.

Nr. 26. Oele, anderweit nicht genannt, und Fette. Nr. 26 a. Oel. Von der sehr großen Zahl der fetten Pflanzenöle, mit denen diese Tarifabtheilung es hauptsächlich zu thun hat, sind verhältnißmäßig nur wenige für den einheimischen Verbrauch und die Einfuhr in denselben von Bedeutung. Diese aber ist verschieden einerseits nach der Verwendung zum Genuß oder zu technischen Zwecken, andererseits nach der Möglichkeit, das Oel im Inlande, sei es aus einheimischer oder importirter Frucht, herzustellen. Die letztere Möglichkeit ist bei dem für Speise- wie für technische Zwecke werthvollsten Oel, dem Olivenöl (im Tarif mit der allgemeinen Benennung „Baumöl" bezeichnet), ausgeschlossen, weil die Olive weder im Inlande fortkommt noch einen längeren Transport verträgt. Dasselbe gilt von den Früchten der afrikanischen Oelpalme, aus deren fleischigen Theilen Palmöl gewonnen wird. Die anderen fremden Oelsämereien von Wichtigkeit, namentlich Sesamsaat (orientalischer Flachsdotter), Baumwollensamen, Erdnüsse (arachis hypogäa), Kokosnüsse (Kopperah) und Palmkerne können eingeführt und im Inlande verarbeitet werden. Jedoch auch die bei uns heimischen Oelsaaten, insbesondere Raps und Rübsen, Lein, Leindotter, Hanf und Mohn, werden, ebenso wie die daraus erzeugten Oele, in größeren oder geringeren Mengen vom Auslande bezogen.

Ausschließlich zu technischer Verwendung brauchbar sind die (bei gewöhnlicher Temperatur) festen Pflanzenöle: Palmöl, Palmkernöl und Kokosnußöl. Von den flüssigen Oelen sind neben dem Olivenöl Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern- und Sonnenblumenöl vorzugsweise zu Speisezwecken geeignet. Alle diese Oele dienen daneben zu technischen Zwecken. Ueberwiegend zu solchen Zwecken werden Rüböl, Leinöl, Hanföl und Baumwollensamenöl verwendet. Hie und da werden aber auch diese Oele, entweder für sich oder mit den feineren Oelen gemischt, zum Ersatz anderer Speisefette benutzt. Das Baumwollensamenöl dient neuerdings nicht selten zur Kunstbutterfabrikation.

Während der Gebrauch der Oele zum Genuß in Deutschland weit weniger verbreitet ist als in den südlichen Ländern, ist ihre Verwendung zu gewerblichen Zwecken um so ausgedehnter. Der Zunahme dieser Verwendung ist es zu danken, daß die mineralischen Leuchtstoffe den Oelverbrauch nicht in dem früher angenommenen Maße vermindert haben. Als Leuchtmaterial allerdings dient Pflanzenöl fast nur noch in Bergwerken. Sehr groß hingegen ist der Verbrauch von Oelen bei der Seifenfabrikation, zum Einfetten der Wolle und des Leders, zum Einschmieren der Maschinen und Uhrwerke, zum Walken des Tuchs, zur Türkischrothfärberei, zur Herstellung von Parfümerien, zum Poliren der Nähnadeln 2c. Die trocknenden Oele (Leinöl, Hanföl, Mohnöl) werden außerdem zur Darstellung von Firnissen, Farben, Druckerschwärze, Wachstuch 2c. gebraucht.

Die Oelzölle haben seit Errichtung des Zollvereins folgenden Gang genommen:

pro Zentner	bis 1836	1836 bis 1850	1851 bis 1852	1853 bis 1859	1860 bis 1. Juli 1865	1. Juli 1865 bis 1869	seit 1870
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Oel in Flaschen und Kruken	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00	2,50	2,50
Baumöl in Fässern . . .	3,00	5,00	5,00	4,00	4,00	2,50	2,50
Baumöl, denaturirt . . .	1,50	1,50			frei		
Anderes Oel in Fässern . .	3,00	5,00	5,00	4,00	1,50	1,50	1,50
Palmöl, Kokosnußöl . . .	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	0,50	frei

Die Wirkung der eingetretenen Zollermäßigungen zeigt sich in der Einfuhrstatistik. So hat die Einfuhr von Oel in Flaschen und Kruken im Jahre 1864 nur 249 Ztr., im Jahre 1866 dagegen nach der Zollermäßigung schon 1,271 Ztr. betragen. Die Einfuhr von anderem Oel in Fässern, für welches seit 1860 der im österreichischen Zwischenverkehr schon 1853 eingeführte Satz von $1^1/_2$ M. gilt, ist einschließlich des damals nicht besonders angeschriebenen festen Oels von 405,293 Ztr. im Jahre 1859 auf 713,644 Ztr. im Jahre 1860 gestiegen. Der Zollbefreiung für Kokosnuß- und Palmöl endlich folgt eine Einfuhrsteigerung von 257,794 Ztr. im Jahre 1869 auf 319,678 Ztr. im Jahre 1870 und auf 401,171 Ztr. im Jahre 1871.

Bei der Gesammtheit der flüssigen Oele hat betragen:

	1857	1867	1877	Durchschnitt 1873 bis 1877
	Zentner	Zentner	Zentner	Zentner
die Einfuhr . . .	321,864	654,882	1,065,650	1,077,664
„ Ausfuhr . . .	67,039	176,973	272,920	283,964
„ Mehreinfuhr . .	254,825	477,909	792,730	793,700

bei den feſten Oelen:

	1867 Zentner	1877 Zentner	Durchſchnitt 1873 bis 1877 Zentner
die Einfuhr	244,684	266,700	273,020
„ Ausfuhr	4,098	121,000	90,960
„ die Mehreinfuhr	240,586	145,700	182,060

Die Verminderung der Mehreinfuhr an feſten Oelen rührt daher, daß ſeit 10 bis 12 Jahren bedeutende Mengen von Palmkernen im Inlande verarbeitet werden.

Während die Oeleinfuhr geſtiegen iſt, hat die Oelfabrikation abgenommen. Nicht nur ſind kleinere, insbeſondere landwirthſchaftliche Oelmühlen in großer Zahl eingegangen, was mit der Vervollkommnung der Fabrikationsmethoden zuſammenhängen mag, ſondern auch im ganzen iſt ein Rückgang zu konſtatiren. Die Gewerbezählung von 1861 wies im damaligen Gebiet des Zollvereins, ohne Luxemburg, noch 9,727 Oelmühlen mit 16,149 beſchäftigten Perſonen nach; dagegen ſind 1875 in demſelben Gebiet und in Schleswig-Holſtein nur 2,700 Oelmühlen, allerdings blos im Hauptbetriebe, mit 8,465 beſchäftigten Perſonen gezählt worden. Das jetzige preußiſche Staatsgebiet, außer Schleswig-Holſtein, zählte im Haupt- und Nebenbetriebe 5,265 Oelmühlen mit 10,599 beſchäftigten Perſonen im Jahre 1861 und 4,666 Oelmühlen mit 6,029 beſchäftigten Perſonen im Jahre 1875.

Bei der Hebung der Oelinduſtrie ſind außer den gewerblichen ſehr wichtige landwirthſchaftliche Intereſſen betheiligt. Die Landwirthſchaft produzirt den Rohſtoff und konſumirt die Rückſtände der Oelfabrikation, welche letzteren wegen ihres Stickſtoffgehalts zu den beſten Futtermitteln gehören. Ihrer ausgedehnten Verwendung verdanken England und Holland mit die Erfolge ihrer Fettviehzucht, ein Beiſpiel, dem die ſkandinaviſchen Länder neuerdings gefolgt ſind. England konſumirt nicht nur die Rückſtände der großartigen eigenen Oelinduſtrie, ſondern importirt noch gewaltige Maſſen von Oelkuchen, vorzugsweiſe Leinkuchen, aus Amerika und vom Kontinent, namentlich von Frankreich (Marſeille). Der engliſche Geſammtverbrauch von Oelkuchen wird auf jährlich 11 bis 12 Mill. Zentner geſchätzt. Wenn auch hiermit die Oelkuchenkonſumtion in Deutſchland ſich nicht vergleichen läßt, ſo iſt ſie doch im Zunehmen begriffen. Jedenfalls iſt ſie noch einer bedeutenden Steigerung fähig, wozu in der auf Vermehrung der Viehzucht gerichteten Tendenz ein ſtarker Antrieb liegt. Einſtweilen führt Deutſchland, wie die ſtatiſtiſchen Anlagen ergeben, mehr Oelkuchen aus als ein. Die Ausfuhr geht hauptſächlich nach England, Skandinavien und den Niederlanden.

Die Mehrausfuhr von Oelkuchen und die ſtarke Einfuhr von Oel ſtellt ſich als ein Nachtheil für die einheimiſche Landwirthſchaft dar. Fünf Zentner Oelkuchen mit den entſprechenden Zuſätzen von Rauhfutter genügen zur Mäſtung eines Ochſen. Würde auch nur die Hälfte des im Durchſchnitt der letzten Jahre eingeführten Oelquantums von 1,350,684 Ztr. im Inlande erzeugt, ſo ergäbe das, da auf einen Zentner Oel ungefähr 2 Ztr. Rückſtände kommen, eine dem Gewicht des ganzen Imports gleiche Menge von Oelkuchen, mittels deren 270,000

Ochsen fettgemacht werden könnten. Daß bei gesteigerter Produktion der Oelkuchenabsatz im Inlande wachsen würde, ist deshalb anzunehmen, weil das vermehrte Angebot die Preise verringern würde.

Zugleich würde der Anbau von Oelsämereien, der in der letzten Zeit zurückgegangen ist, wieder lohnender werden. Nach sachverständiger Schätzung produzirt Deutschland jährlich ungefähr

3,760,000	Zentner	Raps- und Rübsaat und
160,000	„	Leindotter-, Hanf- und Mohnsaat, das erstere Quantum überwiegend im Norden, das letztere im Süden,
zusammen 3,920,000	Zentner.	

Daß die einheimische Saatproduktion den Bedarf nicht deckt, zeigt die starke Mehreinfuhr, welche im Jahre 1877 betragen hat

an Raps- und Rübsaat . . .	1,757,000	Zentner
„ Leinsaat	355,000	„
„ Sesam	28,540	„
„ Erdnüssen	7,410	„
„ Palmkernen	583,320	„
zusammen	2,731,270	Zentner

Der größte Theil der fremden Raps- und Rübsaat kommt aus Ungarn, der Leinsaat aus Rußland, der übrigen Oelsämereien aus dem Orient über England und die Niederlande.

Von der eingehenden Leinsaat wird ein erhebliches Quantum nach England wieder ausgeführt. Dieses Quantum hat in den Jahren 1872 bis 1877 durchschnittlich 356,000 Ztr. betragen. Dafür hat Deutschland während desselben Zeitraums über eine halbe Million Zentner jährlich an Leinöl, meist ebenfalls aus England, eingeführt. Offenbar wäre es vorzuziehen, wenn die aus dem benachbarten Rußland bezogene Saat im Inlande zu Oel verarbeitet würde und die Rückstände der einheimischen Landwirthschaft zu Gute kämen.

Nach dem Vorstehenden kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Förderung der deutschen Oelproduktion, sei es auf der Grundlage vermehrten Anbaues von Oelsaaten oder gesteigerter Oelsaateneinfuhr, unsern wirthschaftlichen Interessen in hohem Maße entsprechen würde. Die Wiedererhöhung der Oelzölle wird zu diesem Erfolge beitragen, Den darauf gerichteten Wünschen der Interessenten wird daher Rechnung zu tragen sein, soweit dadurch nicht unverhältnißmäßige Nachtheile nach anderer Richtung entstehen.

Zu Nr. 26 a 1. Letzteres ist nicht der Fall rücksichtlich der in kleineren Gebinden eingehenden, zum feineren Tafelgenuß bestimmten Oele. Für solche Oele ist von Seiten des Zentralverbandes deutscher Industriellen der frühere Satz von 24 ℳ. für den Zentner beantragt worden. Jedoch macht der Umstand, daß die Einfuhr von Flaschenöl unter der Herrschaft dieses Satzes kaum nennenswerth gewesen, nach der Ermäßigung desselben aber erheblich gestiegen ist, den finanziellen Erfolg einer so bedeutenden Zollerhöhung zweifelhaft. Aus diesem Grunde ist in den Tarifentwurf ein Satz von 20 ℳ. für 100 kg eingestellt, welcher etwa 13 Prozent des Werths beträgt und gegenüber dem gegenwärtigen Zoll von 5 ℳ. für 100 kg immerhin eine beträchtliche Erhöhung darstellt.

Zu Nr. 26 a 2 bis 4. Eine namhafte Zollerhöhung auf flüssige Oele in Fässern erscheint nicht unbedenklich gegenüber den auf die Verwendung von Oel

angewiesenen Industrieen, völlig gerechtfertigt dagegen, soweit es sich um die Verwendung zu Speisezwecken handelt, welche nur in untergeordnetem Maße zu den Lebensbedürfnissen der unbemittelten Klassen gehört. Auf dieser Erwägung beruht die vorgeschlagene Unterscheidung in Speise- und andere Oele. Da fast alle Oele beide Verwendungszwecke zulassen, so muß die Unterscheidung nach demjenigen Verwendungszweck getroffen werden, zu welchem die einzelnen Oele vorzugsweise geeignet sind. Zum besseren Anhalt sind die wichtigeren Speiseöle namentlich aufgeführt. Zu dem „anderen Oel" wird insbesondere Rüböl, Leinöl, Hanföl und Baumwollensamenöl zu rechnen sein.

Das Olivenöl kann Einer Kategorie nicht zugewiesen werden, da es sowohl als Speise- wie als Fabriköl die anderen Oele an Brauchbarkeit übertrifft, für gewisse Fabrikationszweige sogar, wie die Türkischrothfärberei, unentbehrlich ist. Da es sich überdies im Inlande nicht herstellen läßt, so empfiehlt es sich, die Zollfreiheit des zum Fabrikgebrauch denaturirten Olivenöls beizubehalten.

Die nähere Bestimmung über die Denaturationsmethode bleibt am besten der Ausführungsverordnung vorbehalten. Die in der Anmerkung zu a 1 des jetzigen Tarifs genannten Denaturationsmittel eignen sich nicht für alle Verwendungszwecke. Nach einem Beschluß der Generalkonferenz des Zollvereins von 1856 können deshalb auch andere Zusätze gestattet werden.

Der für Speiseöle in Vorschlag gebrachte Satz von 8 *M.* für 100 kg hat von 1853 an bis 1859 für alle Oele in Fässern, bis 1865 für Baumöl in Fässern gegolten, während von 1836 bis 1852 ein Satz von 10 *M.* in Geltung war.

Für die vorwiegend zu Fabrikationszwecken dienenden Oele wird, soweit sie nicht nach ihrer Denaturirung zollfrei sind, eine Zollerhöhung von 3 auf 4 *M.*, etwa 6 Prozent des Werths, vorgeschlagen. Dieser Vorschlag gründet sich auf die Erwägung, daß für Raps- und Rübsaat — diejenigen Oelsaaten, in denen die größte Einfuhr stattfindet — ein Eingangszoll von 0,30 *M.* in Aussicht genommen, zur Darstellung von Oel aber ungefähr die dreifache Gewichtsmenge an Saat erforderlich ist.

Zu Nr. 26 a 5. Für die festen Pflanzenöle wird der Zollsatz von 2 *M.* vorgeschlagen, welcher zwischen den früheren Sätzen von 3 *M.* (bis 1 Juli 1865) und 1 *M.* (bis Ende 1869) die Mitte hält und ungefähr $2^1/_2$ Prozent des Werths beträgt.

Wie bereits erwähnt, werden Palmkerne neuerdings in bedeutender Menge eingeführt und — am umfangreichsten in Harburg — zu Oel verarbeitet. Dasselbe geschieht, jedoch in geringerer Ausdehnung, mit Kokosnüssen.

Die Wiederherstellung eines Eingangszolls wird der nützlichen Palmkern- und Kokosölfabrikation, die ebenfalls sehr werthvolle Rückstände liefert, zur Förderung gereichen; außerdem rechtfertigt sie sich durch die höhere Bezollung der Fabrikröle und empfiehlt sich auch vom finanziellen Standpunkt.

Ueber den vorgeschlagenen mäßigen Satz wird man indessen mit Rücksicht auf die das feste Oel verwendenden Gewerbzweige, namentlich die Seifenfabrikation, nicht hinausgehen dürfen.

Der im jetzigen Tarif enthaltene parenthetische Zusatz „Palmbutter" hat den Sinn, daß nur das butterartige, konsistente Oel dieser Tarifnummer angehören soll, während das daraus gepreßte, flüssige Oel unter die vorhergehenden Abtheilungen fällt (vergl. das Waarenverzeichniß). Es erscheint besser, dies durch das Beiwort „festes" bestimmt zum Ausdruck zu bringen.

Nr. 26 b Rückstände ꝛc. Zu b. Die Oelkuchen sind, wie andere zu Futter- und Düngerzwecken dienende Abfälle (Nr. 1 des Tarifs), zollfrei gelassen.

Wegen des Zusammenhanges mit Position a sind derselben die gegenwärtig unter c aufgeführten Rückstände unmittelbar angereiht.

Nr. 26 c. Fette. Bis Ende 1859 betrug der Eingangszoll auf Schmalz und andere geschmolzene Thierfette, auf Talg und Stearin 9 ℳ.; mit dem Jahre 1860 wurden die Schmalze auf 6 ℳ., Talg und Stearin auf 3 ℳ. herabgesetzt. Seit dem 1. Juli 1865 besteht für die rohen Fette Zollfreiheit, für Stearin ein Zollsatz von $1^1/_2$ ℳ., Paraffin, Wallrath und Fischthran haben von jeher einen Zoll von $1^1/_2$ ℳ. getragen. Der früher gleich hohe Zoll auf Fischspeck beträgt seit 1857 1 ℳ.

Die Ein- und Ausfuhrbewegung ist nach den statistischen Angaben folgende:

Schmalz nimmt seit einer Anzahl von Jahren unter den hier in Rede stehenden Artikeln den ersten Rang als Einfuhrartikel ein. Während 1866 die Einfuhr von „anderem Thierfett" einschließlich des Schmalzes erst 121,576 Ztr. betrug, ist die Einfuhr von Schmalz allein im Jahre 1877 bis auf 725,000 Ztr. gestiegen. Die Mehreinfuhr im Jahresdurchschnitt 1873/77 hat sich auf 625,900 Ztr. belaufen.. Die starke Einfuhrvermehrung rührt von dem Zufluß amerikanischen Schweineschmalzes her, welcher hauptsächlich über Bremen und Hamburg erfolgt. Dieser Zufluß, welcher voraussichtlich noch weiter anwachsen wird, fand bei der Aufhebung des Schmalzzolles nicht annähernd in dem Maße wie heute statt. Die Wiedereinführung eines Zolls empfiehlt sich sowohl aus finanziellen Rücksichten, wie im Interesse der inländischen Schweinezucht, welche die Wirkung der amerikanischen Masseneinfuhr in dem Sinken des Preises ihrer Produkte empfindet. Der zu 1 in Vorschlag gebrachte Satz von 10 ℳ. für 100 kg. beträgt etwa 9 Prozent des Werths. Bei dem starken Verbrauch von Schmalz in den unbemittelten Klassen erscheint es nicht rathsam, noch höher zu gehen. Der österreichische autonome Tarif belegt Schmalz gleich dem Speck und der Butter mit 8 Fl. für 100 kg.

In zweiter Linie steht der Talg, dessen Einfuhr sich nach der Zollbefreiung im Jahre 1865 ebenfalls gehoben hat, wenn auch nicht so stark wie die Einfuhr von Schmalz. Die Mehreinfuhr im Jahresdurchschnitt 1873/77 hat 141,280 Ztr. betragen. Der meiste fremde Talg kommt aus Amerika, erheblich weniger aus Rußland.

Der Talg ist ein wichtiger Rohstoff, insbesondere für die Fabrikation der Stearinlichte, von Seife und von Leder. Da Talg im Inlande in nicht ausreichender Menge produzirt wird, so würde ein hoher Zoll den genannten Gewerben nachtheilig sein. Jedoch kann die gänzliche Freilassung schon wegen der vorgeschlagenen Erhöhung der Oelzölle, besonders des Zolls auf die festen Oele, nicht empfohlen werden. Der für diese vorgeschlagene Satz von 2 ℳ, welcher etwa $2^1/_2$ Prozent von dem Werth des Talgs ausmacht, wird unter Nr. 4 auch für „anderes Thierfett" — eine Kategorie, von welcher Talg den bei weitem wichtigsten Bestandtheil bildet — in Vorschlag gebracht.

Die Einfuhr von Fischthran ist in den letzten 10 Jahren ziemlich konstant geblieben. Die Mehreinfuhr im Jahresdurchschnitt 1873/77 stellt sich auf 170,962 Ztr. Die industrielle Verwendung des Thrans ist eine ähnliche, wie beim Talg. Der von Seifen- und Lederfabrikanten beantragte Aufhebung des bestehenden Zolles von 3 ℳ. für 100 kg wird sowohl aus finanziellen Gründen, als mit Rücksicht auf die Zollerhöhungen für verwandte Gegenstände

nicht stattzugeben sein. Jedoch auch eine Erhöhung widerrathen die beim Talg angeführten Gründe.

Für die 1857 erfolgte Ermäßigung des Zolles auf Fischspeck scheint die Erwägung bestimmend gewesen zu sein, daß Fischspeck der Rohstoff für Thran ist. Da der Artikel indessen nur von untergeordneter Bedeutung ist, so empfiehlt es sich, zur Vereinfachung den gemeinsamen Zollsatz von 3 ℳ. für Thran und Fischspeck wieder herzustellen.

Von den unter 2 aufgeführten Fettprodukten werden Stearin, Palmitin und Wallrath, durch Abscheiden der flüssigen Bestandtheile aus Fetten und Oelen, und zwar Stearin besonders aus Talg, Wallrath aus dem Schädelthran der Pottfische gewonnen, während Paraffin durch trockene Destillation bituminöser Brennstoffe, auch aus Petroleum, dargestellt wird. „Stearinsäure", die der Tarif besonders aufführt, ist als im Stearin einbegriffen fortgelassen. Dagegen schien es gut, das Palmitin (früher „Margarin" genannt) als einen dem Stearin zwar gleichartigen, aber nicht gleichen Fettstoff hinzuzufügen.

Die sämmtlichen genannten Stoffe dienen vornehmlich zur Kerzenfabrikation, außerdem Wallrath zur Herstellung von Seife und Paraffin zur Erzeugung von Wachspapier, zur Appretur, ferner in Verbindung mit Wachs zur Darstellung des neuen Kerzenstoffes „Ceresin".

Die Einfuhr der gedachten Artikel ist von 3,086 Ztr. im Jahre 1866 auf 16,500 Ztr. im Jahre 1877, die Ausfuhr dagegen, hauptsächlich in Paraffin bestehend, während desselben Zeitraumes von 9,088 auf 49,400 Ztr. gestiegen; sie geht zum größeren Theile nach Oesterreich.

Als werthvollere Halbfabrikate sind die genannten Artikel mit einem höheren Zoll zu belegen, wie Talg und die anderen Rohfette, aus denen sie gewonnen werden. Der vorgeschlagene Betrag von 6 ℳ., ungefähr $4^1/_2$ Prozent des Werths, entspricht dem Satz, wie er bis zum 1. Juli 1865 im Zollverein gegolten hat und in Oesterreich noch gilt.

Den Kerzenstoffen hinzugefügt ist das Wachs, welches bis 1870 der allgemeinen Eingangsabgabe unterworfen, seitdem zollfrei, gegenwärtig unter die thierischen Produkte in Nr. 37 d des Tarifs eingereiht ist. Abgesehen davon, daß es auch vegetabilisches Wachs gibt, spricht die Verwandtschaft des Wachses mit den bei c 2 genannten Fettstoffen, sowie die Gleichartigkeit der Verwendung für die vorgeschlagene Klassifizirung. Früher bestand eine beträchtliche Mehreinfuhr in Wachs; neuerdings hat sich die Ausfuhr derartig gehoben, daß sie 1877 die Einfuhr überflügelt hat (Eingang 10,700, Ausgang 11,700 Ztr.) Zur Beibehaltung der Zollfreiheit liegt umsoweniger Veranlassung vor, als Wachs weit werthvoller ist, wie Stearin ꝛc.; der Zoll von 6 ℳ. wird es mit wenig mehr als 2 Prozent des Werthes treffen. Auch wird durch den Zoll den jetzt häufigen Verfälschungen des Wachses mit Paraffin der Anreiz entzogen. Einem gleich hohen Zoll, wie dem vorgeschlagenen, unterliegt Wachs in Oesterreich.

Nr. 27. Papier und Pappwaaren. Die Lage der deutschen Papierindustrie kann zur Zeit als eine befriedigende nicht bezeichnet werden. Zahlreiche Unternehmungen befinden sich in einer entschieden ungünstigen Lage; manche sind völlig zu Grunde gegangen.

Diese Erscheinungen erklären sich wohl zunächst aus der Ueberproduktion, unter welcher auch die Papierindustrie leiden mag. Sodann aber hat die Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Lumpen und Halbzeug die Papierindustrie empfindlich getroffen. Die Preise der Hadern stehen zur Zeit in Oesterreich-Ungarn nicht

unerheblich niedriger als in Deutschland. In Folge dessen ist die kräftig sich entwickelnde Industrie jenes Nachbarstaates mehr und mehr im Stande, zumal in den feineren Papiergattungen, bei deren Herstellung eine ausgedehntere Verwendung von Lumpensurrogaten ausgeschlossen ist, sowohl im Inlande als insbesondere auch auf dem Weltmarkte der deutschen Waare eine schwere Konkurrenz zu bereiten. Die deutsche Papierindustrie wurde durch Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Lumpen zur Verwendung minder werthvoller Surrogate und zur Herstellung der ordinäreren Papiersorten gedrängt. Der Verein deutscher Papierfabrikanten hat um Wiedereinführung des Ausfuhrzolls auf Lumpen, eventuell um Erhöhung des Eingangszolls für Papier nachgesucht. Thatsache ist, daß bis zum Jahre 1873 die Ausfuhr von Lumpen aus Deutschland sich in äußerst mäßigen Grenzen bewegt hat, seit der Beseitigung des Ausgangszolls jedoch in sehr erheblichem Maße auch im Verhältniß zur Einfuhr gestiegen ist. Nach den Nachweisen betrug bei Lumpen und Halbzeug

	die Einfuhr Ztr.	die Ausfuhr Ztr.		die Einfuhr Ztr.	die Ausfuhr Ztr.
1867 . .	115,624	13,825	1872 . .	213,351	16,328
1868 . .	160,704	12,302	1874 . .	508,805	293,241
1869 . .	186,447	12,850	1875 . .	484,158	349,826
1870 . .	207,621	40,609	1876 . .	498,933	429,076
1871 . .	194,192	34,332	1877 . .	558,558	571,228

In den Ein- und Ausfuhrziffern vom Jahre 1874 an ist indessen eine nicht unerhebliche Durchfuhr begriffen.

Wird die aus der Statistik des Jahres 1872 noch ersichtliche reine Durchfuhr von 161,000, oder nach oben abgerundet 170,000 Ztr., mit Zuschlägen von 10, 20, 30 und 40 Prozent für die in Folge des freien Verkehrs anzunehmende Steigerung der Durchfuhr von den obigen Ziffern abgezogen, so würden sich die nachstehenden Zahlen ergeben:

	Einfuhr	Ausfuhr
1874	321,805 Zentner,	106,241 Zentner,
1875	280,158 „	125,826 „
1876	277,933 „	208,076 „
1877	320,558 „	333,228 „

Da diese Zahlen nur auf einer Wahrscheinlichkeitsrechnung beruhen, so haben sie keinen Anspruch auf unbedingte Richtigkeit, werden indessen, verglichen mit den Exporten über Grenzstrecken, über welche aller Wahrscheinlichkeit nach vorwiegend nur inländische Lumpen ausgehen, wohl als Ausgangspunkt dienen dürfen.

Es ergibt sich hieraus, daß seit 1872 die Ausfuhr von Lumpen in progressiven Sätzen ganz bedeutend gestiegen ist, während die Einfuhr zum Konsum gegenüber den früheren Jahrgängen ein ziemlich stabiles Verhältniß aufweist.

Die Jahresproduktion in Deutschland ist im Jahre 1873 auf circa 3,600,000 Zentner Papierwaare geschätzt, während die Produktion von Lumpen auf 2 bis $2^1/_2$ Millionen Zentner angenommen wird. Die Menge von 333,000 Zentner, auf welche sich die Ausfuhr von Lumpen im Jahre 1877 gesteigert hat, beziffert daher schon eine ansehnliche Quote des zur Verfügung stehenden Rohmaterials, und zwar umsomehr, als der Anfall von leinenen Lumpen wegen des verminderten Konsums des Leinen überhaupt ein geringerer wird,

gerade aber die leinenen Lumpen die hauptsächlichsten Exporte nach England und Amerika bilden.

Der Umstand, daß zur Zeit auf dem deutschen Markte ein Mangel an Lumpen nicht besteht, und diese nicht höher im Preise stehen als im Jahre 1872 vor Aufhebung des Ausfuhrzolles, gewährt Angesichts der allgemeinen Stockung der Geschäfte und der dadurch bedingten Verminderung der Nachfragen sichere Anhaltspunkte für die Zukunft nicht und tritt auch gegenüber der Thatsache zurück, daß sowohl der Ermäßigung des Ausfuhrzolles im Jahre 1865, als der gänzlichen Aufhebung desselben im Jahre 1873 eine Steigerung der Lumpenpreise folgte.

Andererseits ist zu erwägen, daß die Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Lumpen seiner Zeit im Interesse einer freieren Waarenbewegung im Verkehr mit dem Auslande beschlossen und von dem Handelsstande dringend befürwortet wurde, sowie, daß die bei der Wiedereinführung desselben zu erwartenden Störungen für den Verkehr im Allgemeinen und der vermehrte Aufwand für den zollamtlichen Abfertigungsdienst außer Verhältniß zu dem für diesen einen Industriezweig daraus zu erhoffenden Vortheile stehen würden. Aus diesen Gründen ist der Ausgangszoll auf Lumpen in dem Tarif nicht wiederhergestellt. Dagegen liegt es in der Konsequenz obiger Erwägungen, die Eingangszollsätze für die Mehrzahl der Papierfabrikate zu erhöhen, was umsomehr begründet erscheint, als eine Erhöhung des Eingangszolls von Soda in Aussicht genommen ist.

Zu Nr. 27 a. Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen ist im gegenwärtig gültigen Zolltarif mit den Rohmaterialien für die Papierfabrikation unter der Position c. der Nummer 1 „Abfälle" vereinigt. Es schien richtiger, dieses Halbfabrikat von jenen Rohstoffen zu trennen und der Nummer 27 „Papier- und Pappwaaren" zuzuweisen. Die Zollfreiheit des Artikels ist mit Rücksicht auf seine Unentbehrlichkeit für die Papierfabrikation aufrecht erhalten.

Zu Nr. 27 b. Dagegen bedingt die Zollbelegung des vom Auslande eingehenden Nutz- und Bauholzes und der daraus hergestellten Säge- und Schnittwaaren die Auflegung eines Zolles auf Papierhalbstoffe aus Holz.

Diese Halbfabrikate — geschliffener Holzstoff und Cellulose aus Holz, Stroh oder anderen Fasern — bilden bereits (meist in getrocknetem Zustande) einen Handelsartikel; es sind hiervon im Jahre 1877 beispielsweise 50,000 Zentner und zwar vorzugsweise aus Schweden und Oesterreich eingeführt worden.

Welche bedeutende Entwickelung diese Industrie genommen hat, geht daraus hervor, daß zur Zeit in Europa allein von dem neuesten Holzschleif-Apparate nach Völter'schem System 212 Maschinen mit 12,720 Pferdekräften aufgestellt sind.

Da zu 100 Pfund geschliffenem Holzstoff 170 Pfund zerkleinertes Holz nöthig sind, so kann der Zollsatz von 1 ℳ. pro 100 kg im Hinblick auf die Kostspieligkeit der Herstellung und die bei der Cellulose-Bereitung erforderlichen Laugen als ein mäßiger gelten.

Der Preis von geschliffenem Holzstoff variirt zwischen 8 bis 10, von Holz-Cellulose zwischen 11 bis 12 und von Stroh-Cellulose zwischen 17 bis 22 ℳ. pro Zentner.

Demselben Zollsatze waren sodann die in der bisherigen Position a befindlichen Papiergattungen zu unterstellen; dieselben sind theils durch den Vertrag mit Oesterreich vom Jahre 1868, theils im autonomen Wege durch die Tarifnovelle vom Jahre 1870 vom Zolle befreit worden. Die Veranlagung eines

höheren Zolles scheint um deswillen nicht räthlich, weil diese Artikel theils unentbehrliche Halbfabrikate, wie Pappdeckel, theils Hilfsstoffe für andere Industrien, wie die Schleif- und Polirpapiere, sind.

Unter anderen Unterabtheilungen behandelt sind Packpapier, Leder- und Glanzpappen, Preßspäne und künstliches Pergament.

Zu Nr. 27 c. Die bisherige Klassifizirung der Packpapiere hat zu Schwierigkeiten in der Anwendung des Tarifs geführt, da nach dem Wortlaute des Tarifs nur graues Packpapier, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob geleimt oder ungeleimt, vom Zolle frei bleibt, während alle anderen, je nachdem dieselben geleimt oder ungeleimt sind, dem Satze von 4 oder 6 ℳ. pro 100 kg unterliegen.

In Folge der verschiedenartigen Farbennüanzirungen dieser Packpapiere hat allmälig eine sehr ungleichartige Anwendung des Tarifs und eine ursprünglich nicht beabsichtigte Erweiterung der Zollfreiheit für Packpapiere Platz gegriffen. Die gegenwärtige Klassifizirung soll diesem Mißstande abhelfen.

Die Preise des ungeglätteten Packpapiers schwanken zwischen 18 und 25 ℳ. pro Zentner, wogegen jene des geglätteten dem Preise für Druck oder geringeres Schreibpapier nahe kommen. Es erscheinen daher die vorgeschlagenen Zölle, welche nur die grauen und graunüanzirten neu treffen, um so mehr gerechtfertigt, als gerade in diesen Papiersorten die Einfuhr sich sehr beträchtlich gesteigert hat.

Zu Nr. 27 d und e. Die Unterscheidung zwischen geleimtem und ungeleimtem Papier ist im Hinblick auf die dermalige Papiertechnik nicht mehr zutreffend, da bei der überwiegend größten Anzahl der Papiere eine Leimung, und zwar meist schon im Ganzstoff-Holländer oder in der Bütte, mit vegetabilischen Harzen erfolgt; nur in seltenen Fällen, zumeist in England und Amerika, findet noch eine Leimung des fertigen Papiers statt; dies sind indessen meist die werthvollsten Schreib- (Post- und Brief-) Papiere, welche zugleich eine sehr feine Glättung erhalten. Ebenso gab die bisherige Unterscheidung zwischen ungeleimtem, ordinärem und dergleichem feinem Papier, nicht selten Anlaß zu Zweifeln.

Es wird daher, entsprechend dem Vorschlage der Papierindustriellen, an Stelle dieser Unterscheidungsmerkmale das Kriterium der „Glättung" (Satin) aufgestellt.

Diese bildet nach den gepflogenen Erhebungen für die Zollabfertigung in der Regel ein leicht erkennbares Unterscheidungsmerkmal. Da nur Papiere, welche wenig oder sorgsamst bereitete Surrogate von Holz, Stroh u. dergl. enthalten, eine feine Glättung anzunehmen fähig sind, so entspricht die vorgeschlagene Unterscheidung zugleich den bestehenden Werthsunterschieden.

In den Papiergattungen, wie sie in den Positionen d und e begriffen sind, liegt der Schwerpunkt der Papierindustrie. Hier sind deshalb, nachdem von der Wiedereinführung eines Ausgangszolles für Lumpen Abstand genommen worden, die Wünsche der Industriellen nach erhöhtem Zollschutze berücksichtigt.

Da die in der Pos. 27 b des jetzigen Tarifes genannten Papiersorten dermalen meist eine Leimung erhalten und dann schon dem bisherigen Satze von 6 ℳ. pro 100 kg unterliegen, so beträgt die Zollerhöhung für ungeglättete Papiere dieser Art nur 2 ℳ. für 100 kg und erhebt sich nur mäßig über das Niveau des österreichisch-ungarischen Tarifes, wenn die dort vorgeschriebene Zollzahlung in Gold mit in Anrechnung gebracht wird.

Der Pos. d des Entwurfs sind sodann neben den geglätteten Packpapieren wegen des höheren, 33 bis 90 ℳ. pro Zentner betragenden Werthes die Glanz- und Leder-Pappen, sowie die Preßspäne zugewiesen worden.

Da unter der Pos. e durchschnittlich die werthvollsten Papiersorten begriffen sind, so erschien eine Erhöhung um 4 ℳ. für 100 kg angezeigt.

Den unter der Pos. 27c des bisherigen Zolltarifs befindlichen, nicht besonders genannten Qualitäts-Papieren, tritt unter der Pos. e des Entwurfs auch künstliches Pergament aller Art hinzu. In diesem Artikel findet ein starker Eingang aus dem Auslande statt, während für die Herstellung desselben im Inlande geeignete Unternehmungen bestehen. Der hohe Werth von 150 ℳ. pro Zentner, welchen das aus animalischen Stoffen hergestellte künstliche Pergament besitzt, rechtfertigt zugleich die höhere Zollbelegung, während behufs der Vermeidung von Zweifeln in der Unterscheidung die gleichmäßige Behandlung auch des vegetabilischen Pergaments sich empfiehlt.

Zu Nr. 27f. Im autonomen Tarifentwurf des Centralverbandes deutscher Industrieller wird, entsprechend dem Satze des österreichischen Zolltarifs, für Gold- und Silberpapier eine Erhöhung von 8 auf 24 ℳ. pro 100 kg beantragt. Zu einer so weit gehenden Erhöhung besteht indessen kein genügender Grund; es ist vielmehr nach dem Verhältniß des dermaligen Tarifs und der anderweitigen Zollerhöhungen eine Steigerung des Zollsatzes um 4 ℳ. für ausreichend erachtet worden.

Dagegen sind Papiertapeten aus dieser Position fortgelassen und der höheren Position von 24 ℳ. für 100 kg unterstellt worden. Die Einfuhr hat sich seit der im Jahre 1865 eingetretenen Ermäßigung des Satzes erheblich gesteigert. Während sie im Jahre 1864 noch 616 Zentner betrug, ist sie im Jahre 1866 bereits auf 3,842 Zentner, und bis zum Jahre 1873 auf 14,327 Zentner gestiegen und hat sich auf diesem Niveau annähernd erhalten. Von der Einfuhr trifft die bedeutendste Quote auf Frankreich; über die französische Grenze wurden im Jahre 1864 nur 369 Zentner, dagegen im Jahre 1876 — 3,972 Zentner und im Jahre 1877 — 3,274 Zentner eingeführt. Daneben ist auch in ähnlicher Weise die Einfuhr über die belgische Grenze, in welcher ein großer Theil des französischen Imports steckt, und aus England gewachsen.

Wenn nun auch gleichzeitig die deutsche Ausfuhr vom Jahre 1860 an gerechnet ungefähr um das Dreifache gestiegen ist, so sind in der Einfuhr vorwiegend feinere Tapeten enthalten, während die deutsche Ausfuhr sich meist auf die gröberen Sorten beschränkt. Eine differentielle Zollbehandlung der feineren und gröberen Tapeten ist aber bei der Schwierigkeit, ein zuverlässiges Unterscheidungsmerkmal aufzustellen, nicht angängig. Da nun auch Oesterreich in seinem neuen Tarif den Zoll auf Tapeten auf 12 Fl. pro 100 kg erhöht hat, so erscheint die vorgeschlagene Erhöhung des Zolls auf Tapeten von 8 auf 24 ℳ. gerechtfertigt.

Zu g1. Zu dieser Position sind Wünsche nicht geltend gemacht. Die Einfuhr hat im Jahre 1877 überhaupt nur 400 Ztr. betragen. Es besteht daher kein Anlaß zu einer Aenderung.

Zu g2. Eine Erhöhung des Zolls auf die in dieser Position zusammengefaßten Waaren erscheint in dem Verhältniß zu den höheren Papierzöllen gerechtfertigt.

Zu g3. Abgesehen von der oben begründeten Uebernahme der Papiertapeten in diese Position, bestand ein Anlaß zu einer Aenderung nicht, da auch Wünsche oder Anträge nicht laut geworden sind.

Nr. 28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten.) Die unter Nr. 28a aufgeführten Artikel sind schon seit dem Jahre 1834 mit einem Eingangszoll von 132 ℳ. für 100 kg belegt. Eine Erhöhung dieses Zollsatzes auf 150 ℳ. für 100 kg erscheint sowohl im Hinblick auf den Werth der Waaren (durchschnittlich 2,000 ℳ. pro 100 kg) und ihre Bedeutung als Luxusartikel, wie mit Rücksicht auf das Interesse der einheimischen Kürschnerei begründet.

Die billigeren, für den Gebrauch auch der unteren Volksklassen bestimmten Schafpelze, deren Einfuhr eine ungleich bedeutendere ist, werden zweckmäßig nur mit einem geringen Zollsatze zu belegen sein. Diese Pelze sind bis zum Jahre 1867 mit 36 ℳ., bis zum Jahre 1870 mit 18 ℳ. für 100 kg verzollt worden und gehen seither zollfrei ein.

Ein Zoll von 6 ℳ. für 100 kg, welcher etwa $1^3/_4$ Prozent vom Werthe der Waare beträgt, und hinter den in andern Staaten zur Erhebung kommenden Zollsätzen noch weit zurückbleibt, rechtfertigt sich dadurch, daß der Bedarf im Inlande gedeckt werden kann.

Nr. 29. Petroleum. Petroleum war früher als ein im Zolltarif nicht benannter Artikel der allgemeinen Eingangsabgabe unterworfen. Im Jahre 1863 wurde beschlossen, unreines Steinöl ꝛc. zollfrei einzulassen, für gereinigtes dagegen es bei der allgemeinen Eingangsabgabe (1 ℳ. 50 ₰ pro Zentner) zu belassen. Vom 1. Juli 1865 ab wurde Petroleum durch Aufhebung der allgemeinen Eingangsabgabe von jedem Eingangszolle befreit. Nach den dem Zollparlamente gemachten Tarifvorlagen von 1868 und 1869 sollte es wieder mit einem Zolle von 1 ℳ. 50 ₰ belegt werden, um den als Folge der eingetretenen und beabsichtigten anderweiten Zollbefreiungen erwarteten Einnahmeausfall zu decken. Der Vorschlag fand damals nicht die Zustimmung des Zollparlaments und wurde im Jahre 1870 nicht erneuert, anstatt dessen vielmehr eine Erhöhung des Kaffeezolls von 15 ℳ. auf 17 ℳ. 50 ₰ beschlossen. Die vermehrte Bedeutung, welche der Artikel seitdem noch gewonnen und die erheblichen Preisschwankungen, welchen er unterlegen hat, ohne daß dieselben auf die Konsumtion einen durchgreifenden Einfluß gehabt hätten, lassen es gerechtfertigt erscheinen, auf die Besteuerung des Petroleums jetzt zurückzukommen.

Die Zunahme des Verbrauchs von Petroleum wird durch folgende Ziffern belegt:

Es betrugen im früheren Umfange des Zollvereins (ohne Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Elsaß-Lothringen):

	die Einfuhr: Zentner	die Wiederausfuhr: Zentner	der Verbrauch: Zentner
1866	918,954	104,237	814,717
1867	1,667,314	154,142	1,513,172
1868	1,900,733	175,000	1,725,000

dagegen im jetzigen Umfange des Zollgebiets:

	die Einfuhr: Zentner	die Wiederausfuhr: Zentner	der Verbrauch: Zentner
1872	4,150,545	1,133,616	3,016,929
1873	6,034,491	1,737,300	4,307,191
1874	5,642,077	1,772,375	3,869,702
1875	6,944,872	1,931,031	5,013,841
1876	7,209,879	1,913,723	5,296,156
1877	8,499,684	2,259,163	6,240,521

Die Hamburger Statistik gibt als Durchschnittspreise pro Zentner netto an:

für 1861 bis 65	. .	28,^{68} ℳ.	für 1873	. . . .	15,^{14} ℳ.
„ 1866 „ 70	. .	21,^{06} „	„ 1874	. . . .	11,^{63} „
„ 1871 „ 75	. .	15,^{18} „	„ 1875	. . . .	11,^{22} „
„ 1872	. . . .	19,^{28} „	„ 1876	. . . .	17,^{84} „

Welchen Preisschwankungen der Artikel innerhalb kürzerer Frist unterliegt, zeigen folgende Angaben über die Hamburger Preise; dieselben schwanken pro Zentner standard white

im Jahre 1871 zwischen	. .	20,^{50}	ℳ.	(Februar)
und	. .	18,$^{37 1/2}$	„	(Dezember)
„ „ 1872 zwischen	. .	17,^{25}	„	(Mai)
und	. .	21,^{94}	„	(Dezember)
„ „ 1873 zwischen	. .	21,^{75}	„	(Januar)
und	. .	13,^{40}	„	(Dezember)
„ „ 1874 zwischen	. .	13,^{40}	„	(Januar)
und	. .	9,^{20}	„	(November)
„ „ 1875 zwischen	. .	13,^{00}	„	(März)
und	. .	9,^{75}	„	(August)
„ „ 1876 zwischen	. .	11,^{50}	„	(Sommer)
und	. .	35,^{00}	„	(Dezember)
„ „ 1877 zwischen	. .	23,^{00}	„	
und	. .	11,^{50}	„	

Sieht man auch von dem außergewöhnlichen, durch amerikanische Spekulationen hervorgerufenen Preisgange des Jahres 1876 ab, so sind doch auch die regelmäßigen Schwankungen des Artikels so bedeutend, daß die Steigerung der Minimalpreise auf die Höhe der Maximalpreise desselben Jahres erst durch einen Zollaufschlag von 3—4 ℳ. pro Zentner erreicht würde. Der vorgeschlagene Satz von 6 ℳ. für 100 kg, welcher nach der Bestimmung in § 2 des Gesetzentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, nach dem Bruttogewicht zu erheben wäre, trifft die Nettogewichtsmenge von 100 kg, nach den im Handelsverkehr angenommenen Reduktionssätzen, mit etwa 7,^{20} ℳ. Eine Besteuerung von dieser Höhe, welche einen erheblichen Druck nicht ausüben und eine namhafte Reduktion des Verbrauchs kaum zur Folge haben dürfte, ist im Vergleich zu den in anderen Staaten eingeführten Zöllen mäßig.

Frankreich hat in seinem Generaltarif für mineralische Leuchtöle einen Zoll von 37 Frk. pro 100 kg, welcher sich noch um 5 Frk. erhöht, wenn das Oel nicht unmittelbar aus dem Lande der Produktion eingeführt wird. Nach dem neuen österreichisch-ungarischen Zolltarif beträgt der Zollsatz für das zu Beleuchtungszwecken unmittelbar verwendbare Mineralöl 3 Fl. für 100 kg, also ebensoviel wie durch den Entwurf in Vorschlag gebracht ist. In Italien unterliegt Petroleum nach dem Tarif vom 1. Juli v. J. einem Zoll von 56 resp. 54 Lire pro 100 kg, je nachdem die Einfuhr in Fässern oder in Kisten stattfindet. Es sind hierdurch die bezüglichen Sätze des italienischen Tarifs vom 19. April 1872 mehr wie verdoppelt worden. Ebenso ist Petroleum in den meisten übrigen Staaten Europas, so in Spanien, Rußland, Dänemark, Schweden, Norwegen und der Schweiz, mit einem Eingangszoll belegt. Außerdem ruht in den geschlossenen Städten Oesterreichs auf mineralischem Leuchtöl eine beträchtliche Verbrauchssteuer. Dieselbe beträgt für Wien pro 100 kg 4 Fl. 52 Kr. Auch in Italien wird in 148 Gemeinden (communi chiusi) eine nicht unerhebliche Ver-

brauchssteuer als Akzise erhoben, welche je nach der Bevölkerungszahl der Orte zwischen 5 und 8 Lire pro 100 kg sich bewegt. Zu dieser Staatssteuer dürfen die communi chiusi Zuschläge bis zu 50 Prozent für sich erheben.

Die Erträge des Zolls auf Petroleum steigerten sich in Frankreich von 10,593,000 Frk. im Jahre 1872 auf 16,183,000 Frk. im Jahre 1876, in Oesterreich-Ungarn von 487,252 Fl. im Jahre 1870 auf 1,254,543 Fl. im Jahre 1876 und in Italien von 5,532,418 Lire im Jahre 1872 auf 13,127,861 Lire im Jahre 1877.

Für das deutsche Zollgebiet würde sich, mit Rücksicht auf den oben nachgewiesenen Umfang des Verbrauchs und bei einem Zollsatze von 6 ℳ. pro Ztr. ein Ertrag von etwa 15 Millionen Mark erwarten lassen.

Abweichend von den Tarifen Oesterreich-Ungarns, Frankreichs und Italiens, welche das rohe Mineralöl einem niedrigeren Satze unterwerfen als das gereinigte, hatten schon die Entwürfe von 1868 und 1869 einen und denselben Zollsatz für beide Sorten vorgeschlagen. Diese gleichmäßige Behandlung des rohen und des gereinigten Petroleums ist in dem vorliegenden Tarifentwurfe beibehalten worden. Rohes Petroleum wird zur Zeit nicht in nennenswerthem Maße in das Zollgebiet eingeführt. Auch gelangt das Petroleum nach den deutschen Hafenplätzen fast durchweg in bereits gereinigtem, zu Beleuchtungszwecken unmittelbar geeignetem Zustande. Raffinirt wird Rohöl soweit bekannt, nur in einer im bremischen Freihafengebiet belegenen Anstalt. Im Hinblick auf die Art der Gewinnung und Raffinirung des Rohöls, namentlich auf den Umstand, daß der Seetransport des rohen Petroleums, wegen seiner Feuergefährlichkeit kostspieliger ist, als der des raffinirten, erscheint es durchaus sachgemäß, daß seine Reinigung unmittelbar an dem Produktionsorte erfolgt. — Ebensowenig wie dem finanziellen, würde es dem allgemeinen Verkehrsinteresse entsprechen, durch eine Zollbegünstigung des rohen Petroleums den Lagerstätten und den Eisenbahnen des Zollgebiets einen so feuergefährlichen Artikel in großen Mengen zuzuführen. Endlich würde, bei dem schwankenden Begriff des Reinigens (Destillirens, Raffinirens), eine Unterscheidung zwischen rohem und gereinigtem Petroleum nach Art etwa des österreichisch ungarischen und französischen Tarifs, welche das spezifische Gewicht entscheiden lassen, für den Verkehr mit großen, den Vertrieb empfindlich störenden Belästigungen, für die Zollverwaltung mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande an Zeit und Mühe verbunden sein.

Zu der Anmerkung bei Nr. 29. Petroleum findet außer zu Beleuchtungs- und Erwärmungszwecken auch in der Industrie mannigfache Verwendung. Am meisten bei der Lack- und Kautschuckfabrikation, die dasselbe als Ersatz des Terpentinöls zur Lösung von Harzen und Kautschuck verwendet; außerdem dient es anstatt des Schwefelkohlenstoffes zur Extraktion von Oelen aus Samen, zur Wollentfettung u. s. w. Eine Erschwerung dieser Verwendung durch Zollbelastung würde von nachtheiligen Folgen für die betheiligten Gewerbszweige sein. Es erscheint daher nach dem Vorgange des neuesten österreichisch-ungarischen Zolltarifs empfehlenswerth, das zu solchen Zwecken verwendete Mineralöl vom Zoll zu befreien. Von dieser Vergünstigung wird jedoch die Verwendung des Mineralöls bei der Leuchtölfabrikation auszuschließen sein. Wie hoch sich in Folge dieser Befreiung der Ausfall an Zoll belaufen wird, läßt sich zur Zeit nicht abschätzen, doch wird er im Verhältniß zu der Gesammteinnahme kein beträchtlicher sein.

Nr. 30. Seide und Seidenwaaren. Zu Nr. 30a. Da Rohseide in Deutschland nur in ganz kleiner Menge gewonnen wird, empfiehlt es sich im

Interesse der Seidenindustrie, dieselbe, gleich den Seidenabfällen wie bisher zollfrei zu belassen.

Dasselbe wird für die durch Filiren zur Fabrikation von Seidenstoffen vorbereitete Tram- und Organsinseide vorgeschlagen, da dieses Halbfabrikat gleichfalls vom Auslande bezogen werden muß.

Zu Nr. 30b. Gesponnene und gezwirnte Floretseide, welche nach dem dermaligen Tarife zollfrei ist, war früher mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt. Eine völlige Zollbefreiung dieses Artikels erscheint nicht zulässig, nachdem Baumwollen-, Leinen- und Wollgarne mit Zöllen belegt sind, die Floretspinnerei durch 40,000 Spindeln vertreten ist und dieser, einer weiteren Entwickelung fähige Industriezweig durch die Konkurrenz, namentlich der Schweiz, stark bedrängt wird. Der vorgeschlagene Zollsatz von 12 *M.* für 100 kg ist gegenüber dem hohen Werthe dieses Halbfabrikats so gering, daß von einer Schädigung der Weberei um so weniger die Rede sein kann, als der letzteren wesentlich höhere Sätze wie bisher zu Gute kommen sollen. Frankreich erhebt einen Zoll von 75 und 125 Frk. pro 100 kg.

Zu Nr. 30c. Seidenwatte: 24 *M.* wie bisher.

Zu Nr. 30d. Die Einführung eines Zolls auf ungefärbtes Seidengarn bedingt eine Erhöhung des Satzes für gefärbte Seide. Oesterreich-Ungarn hat, unabhängig hiervon, den Zoll für gefärbte Seide von 12 auf 22 Fl. pro 100 kg erhöht. Im deutschen Tarife betrug derselbe vor dem französischen Handelsvertrage 8 Thlr. pro Zentner und wurde erst durch letzteren auf den gegenwärtigen Satz von 4 Thlr. ermäßigt. Es wird die Wiederherstellung des früheren Satzes vorgeschlagen.

Zugleich wird beantragt, den Seidenzwirn im Zolle der gefärbten Seide gleichzustellen. Derselbe zahlte früher 8, später sogar 11 Thlr. Zoll und wurde erst durch den französischen Handelsvertrag vom Zolle befreit.

Zwirn ist eine fertige Waare und auch bei den übrigen Spinnereiartikeln höher belegt als Garn.

In einem Gesuche aus Süddeutschland, in welchem auf die nachtheilige Konkurrenz der baumwollenen und Chappezwirne hingewiesen ist, wird ein Werthzoll von 10 Prozent beantragt. Der vorgeschlagene Zoll beträgt kaum 1 Prozent des Werths.

Zu e und f. Der Zollsatz für Ganzseidenwaaren beträgt dermalen pro Zentner 40 Thlr., für Halbseidenwaaren 30 Thlr. Vor 1865 betrug derselbe 110 resp. 55 Thlr.; im Zwischenverkehre mit Oesterreich 80 und 50 Thlr.

Vom Werthe der Waaren, durchschnittlich geschätzt pro Zentner auf 4,500 *M.* bei Ganz- und auf 1,800 *M.* bei Halbseidenwaaren, beträgt der gegenwärtige Zollsatz 2,^{72} Prozent resp. 5 Prozent.

Aus der deutschen Statistik ergeben sich folgende Ziffern:

	a. der Einfuhr:		b. der Ausfuhr:
	1. bei Ganzseidenwaaren Ztr.	2. bei Halbseidenwaaren Ztr.	bei Ganz- und Halbseidenwaaren Ztr.
1864	5,599	3,385	31,945
1865	5,102	3,425	39,664
1866	3,798	2,989	40,014
1867	4,887	3,979	36,187
1868	5,423	4,155	78,081
1869	5,519	4,375	46,162

	a. der Einfuhr:		b. der Ausfuhr:
	1. bei Ganzseidenwaaren Ztr.	2. bei Halbseidenwaaren Ztr.	bei Ganz- und Halbseidenwaaren Ztr.
1870	4,565	3,452	39,893
1871	5,956	3,636	42,668
1872	8,441	5,498	39,802
1873	8,304	6,415	36,513
1874	8,942	6,214	36,066
1875	9,046	6,347	35,646
1876	8,506	6,084	33,939
1877	6,707	6,032	33,000

Hiernach hat seit 1864 die Einfuhr von Ganzseidenwaaren um mehr als 50 Prozent, die von Halbseidenwaaren um mehr als 70 Prozent zugenommen, während die Ausfuhr nur um beiläufig 6 Prozent gestiegen ist.

Aus industriellen Kreisen liegen mehrere Petitionen um Erhöhung der Zölle auf Seidenwaaren vor, in welchen namentlich über die in Oesterreich-Ungarn eingetretenen Zollerhöhungen, sowie über die seit einigen Jahren in Schwung gekommene direkte Versendung von Stoffmustern aus Frankreich an deutsche Konsumenten sehr geklagt wird. Dieses Verfahren gestatte dem französischen Fabrikanten um $21^1/_2$ Prozent billiger zu verkaufen, als dem deutschen Industriellen möglich sei, der die Vermittlung des Großhändlers nicht entbehren könne; dasselbe werde durch das in Deutschland bestehende Vorurtheil für französische Modewaare außerordentlich begünstigt, während der deutsche Fabrikant des vollständigsten Mißerfolges sicher wäre, wenn er den Absatz seiner Waaren in Frankreich auf ähnliche Weise betreiben wollte.

Die beantragte Erhöhung des Zolls auf 600 ℳ. pro 100 kg für ganzseidene und 300 ℳ. für halbseidene Waaren bleibt hinter den vor dem französischen Handelsvertrag gültigen Sätzen noch um etwas zurück. Sie rechtfertigt sich durch die Eigenschaft der Waare als Luxuswaare, durch den wesentlich gesteigerten Import bei fast gleichgebliebenem Export, durch die Erhöhung der Seidenzölle im neuen österreichisch-ungarischen Tarife, welche namentlich für die Ausfuhr von Halbseidenwaaren nach dorthin sehr empfindlich werden wird, sowie durch den hohen Zoll gemischter Seidenwaaren in Frankreich (15 Prozent vom Werthe, wenn Baumwolle in der Mischung vorherrscht), dessen Herabsetzung von den deutschen Industriellen, bis jetzt vergeblich, angestrebt wird.

Die vorgeschlagenen Sätze betragen für Ganzseidenwaaren $6^2/_3$, für Halbseidenwaaren $8^1/_3$ Prozent vom Werthe.

Zugleich ist eine Aenderung des Tarif-Textes vorgeschlagen, durch welche halbseidene Waaren in Verbindung mit Metallfäden, sowie halbseidene Spitzen, Blonden und Stickereien dem Satze für Ganzseidenwaaren unterworfen werden. Es entspricht dies dem höheren Werthe dieser Waaren, sowie einer Vorschrift des amtlichen Waarenverzeichnisses (Seite 272), nach welcher der höhere Satz auf Waaren aus Seide, gemischt mit anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen und zugleich in Verbindung mit Metallfäden schon dermalen anzuwenden ist.

Zu Anmerkung 1. Die entsprechende Anmerkung des bisherigen Tarifs ist dahin erweitert, daß bei den dort erwähnten Putztüchern auch die Verbindung mit anderen Spinnstoffen zugelassen und einzelne gefärbte Fäden nicht aus-

geschlossen sein sollen. Sonst würden solche Putztücher, deren Werth in der deutschen Statistik auf 360 ℳ. pro Zentner geschätzt ist, dem Zolle von Ganz- und Halbseidenwaaren unterliegen, was nicht dem Werthe entsprechend wäre. Die erweiterte Fassung der Anmerkung läßt die vorgeschlagene Erhöhung des Satzes von 4 auf 10 ℳ. für 100 kg angezeigt erscheinen. Oesterreich-Ungarn erhebt 24 Fl. für 100 kg.

Die Anmerkung 2 entspricht einer Anmerkung zum amtlichen Waarenverzeichniß (Seite 272), welche sich als eine Ausnahme von den Bestimmungen des Tarifs darstellt und daher besser zur Aufnahme in den Tarif selbst eignet.

Nr. 31. Seife und Parfümerien. Die Nummer hat ihre gegenwärtige Gestalt aus Anlaß des Handelsvertrages mit Frankreich erhalten.

Die früheren, seit Errichtung des Zollvereins nicht wesentlich veränderten Sätze hatten betragen für:

Schmierseife	3 ℳ.	pro Zentner
gemeine weiße Seife	10 „	„ „
feine Seife	30 „	„ „
Parfümerien als Galanteriewaaren, in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc.	150 „	„ „
alle übrigen Parfümerien (als chemische Fabrikate)	10 „	„ „

Diese Sätze trafen die feineren Artikel mit einem höheren Prozentsatz ihres Werthes als die geringeren; gegenwärtig findet das umgekehrte Verhältniß statt.

Bei Zugrundelegung der statistisch ermittelten Werthe nach dem Durchschnitt der 5 Jahre 1873/77 ergiebt sich, daß zur Zeit besteuert sind:

Schmierseifen . . .	mit 11,[1]	Prozent des Werths,
gemeine feste Seife . .	„ 7,[0]	„ „ „
feine Seife	„ 6,[7]	„ „ „
Parfümerien	„ 6,[6]	„ „ „

Dies erscheint um so weniger rationell, als die feinen Seifen und Parfümerien Luxusartikel sind, die ordinären Seifen dagegen zu den allgemeinen Haushaltsbedürfnissen gehören, deren möglichst ausgedehnter Gebrauch zu wünschen ist, und außerdem zu mannigfachen gewerblichen Zwecken — Wollwäsche, Walken und Entfetten des Tuchs, Leinwandbleichen, Kattundrucken, Garnfärben, Entschälen der Seide ꝛc. — gebraucht werden.

Die Waarenstatistik zeigt ein weit stärkeres Wachsen der Ein- als der Ausfuhr. Bei der gemeinen festen Seife hat sich die früher erhebliche Mehrausfuhr seit 1872 in Mehreinfuhr verwandelt. Bei den übrigen Artikeln hat die Mehrausfuhr sich verringert, am bedeutendsten ist sie zur Zeit noch bei den Parfümerien, von denen erhebliche Mengen über Holland nach überseeischen Ländern versendet werden.

Die deutsche Seifenausfuhr sieht sich hauptsächlich durch die Konkurrenz Frankreichs und Englands gehemmt, ferner dadurch, daß Frankreich, der stärkste Konkurrent auch auf dem deutschen Markte, seinerseits von den in Alkohol gelösten Seifen und den alkoholartigen Parfümerien neben dem Eingangszoll ein Aequivalent für die inneren Branntweinabgaben nach einer dem ausländischen Einbringer sehr ungünstigen Berechnung erhebt, die eigene Ausfuhr aber durch Rückvergütungen begünstigt. Durch solche Maßregeln sind die von Frankreich gewährten Zollermäßigungen theilweis unwirksam geworden während die in Folge des Handelsvertrags mit Frankreich stattgehabte Herabsetzung des deutschen

Zolls für feine Parfümerien von 150 auf 10 ℳ, d. h. auf den Satz für ätherische Oele und andere Rohstoffe der Parfümeriefabrikation, der französischen Konkurrenz auf dem deutschen Markte noch jetzt zu Gute kommt.

Es ist rathsam, die im Jahre 1865 verlassene Position annähernd wieder einzunehmen, unter Berücksichtigung jedoch einmal des häuslichen und gewerblichen Bedarfs an ordinärer Seife und andererseits des der Prohibition entgegenstehenden Interesses der Staatskasse. Die erstere Rücksicht hat dazu geführt, eine Erhöhung des bereits 11 Prozent vom Werth betragenden Zolls auf Schmierseife nicht zu empfehlen.

Die im Uebrigen in Vorschlag gebrachten erhöhten Sätze betragen bei gemeiner fester Seife etwa $14^1/_3$ Prozent, bei feiner Seife etwa $16^4/_5$ Prozent und bei Parfümerien etwa $33^1/_3$ Prozent des Werthes.

Die vorgeschlagenen Fassungsänderungen bezwecken zu a größere Kürze, zu b, c eine deutlichere Abgrenzung, insbesondere die Ausfüllung der Lücke, welche die bisherige Fassung in Bezug auf nicht feine Seife in Täfelchen ꝛc. offen ließ.

Nr. 32. Spielkarten. Die vorgeschlagene Formulirung der Nr. 32 unterscheidet sich von der bisherigen im wesentlichen nur dadurch, daß die Worte

„insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen"

ausgefallen sind.

Diese Worte sind überflüssig geworden, seitdem das Reichsgesetz vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel, in Kraft getreten ist. In § 3 dieses Gesetzes ist die Berechtigung, Spielkarten ins deutsche Zollgebiet einzuführen, anerkannt.

Der Verkehr in Spielkarten zwischen Deutschland und andern Staaten ist unerheblich; 1877 sind nicht einmal 50 Zentner eingeführt, während allerdings über 1,900 Zentner zur Ausfuhr gelangten.

Die Beibehaltung des Eingangszolls empfiehlt sich um so mehr, als nach dem erwähnten Gesetz zur Kontrole der Stempelsteuerentrichtung ohnehin beim Eingange ausländischer Spielkarten bestimmte Zollformalitäten zu erfüllen sind.

Nr. 33. Steine und Steinwaaren. Zu Pos. a und b. Die Beibehaltung der seit dem Jahre 1860 bestehenden Zollfreiheit für die unter Nr. 33a des Zolltarifs aufgeführten Gegenstände war nur in Betreff der Schieferindustrie bedenklich. Frankreich und Belgien erheben von den Erzeugnissen dieser Industrie Eingangszoll, und zwar für 1000 Stück Dachschiefer 4 Frks.

Auf der einen Seite ist nicht zu verkennen, daß Werth und Menge der inländischen Produktion, sowie die Zahl der dabei beschäftigten Arbeitskräfte fortwährend zugenommen hat, und daß die inländische Erzeugung den Bedarf des Inlandes zur Zeit nicht zu decken vermag. Auf der anderen Seite erschien es jedoch nicht gerechtfertigt, einen Industriezweig, der im Aufblühn begriffen und in der Lage ist, Produktion und Absatz zu erweitern, denjenigen Zollschutz ganz zu verweigern, welchen er in benachbarten Ländern genießt.

Es kommt hinzu, daß Dachschiefer und Schieferplatten vornehmlich zu Häusern von feinerer Bauart verwendet zu werden pflegen.

Im Hinblick auf diese sich abwägenden Gründe hat der Entwurf einen Zollsatz von $0,^{20}$ ℳ für 100 kg Dachschiefer und Schieferplatten für angemessen erachtet. Da der Werth dieser Gegenstände von der Statistik zur Zeit auf durchschnittlich 10 ℳ pro 100 kg angenommen wird, so würde jener Zollsatz nur etwa 2 Prozent des Waarenwerths darstellen.

Die redaktionelle Aenderung des Wortlautes der Position, wodurch an Stelle der „polirten Schieferplatten" „Dachschiefer und Schieferplatten" gesetzt ist, hat lediglich den Zweck größerer Vollständigkeit.

c. Die seitherigen Unterabtheilungen b und c wurden zusammengefaßt. Geschliffene Korallen ohne Fassung sind dermalen zollfrei, auch dann, wenn sie lediglich zum Zweck der Versendung auf Fäden gereiht sind. Es schien zweckentsprechend, die hochwerthige Waare und ebenso die bearbeiteten Halbedelsteine den Waaren aus Halbedelsteinen gleichzustellen, und da es sich bei letzteren um Gegenstände des Luxus handelt, den Zollsatz von 48 auf 60 ℳ. zu erhöhen. Die Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel, sowie die Schiefertafeln in Holzrahmen wurden aus b ausgeschieden; die erstgenannten Waaren fallen damit unter d, die Schiefertafeln in Rahmen allgemein unter d 1.

d 1. Der Vorschlag entspricht den Zollerhöhungen, die auch bei anderen Artikeln mit Rücksicht auf deren Bedeutung und Werth für angemessen erachtet sind.

d 2. Zu einer Aenderung lag keine Veranlassung vor, da die hierher gehörigen Waaren zumeist schwer ins Gewicht fallen und nicht sehr hochwerthig sind; die Meerschaumwaaren sind jedoch allgemein der Nr. 20b 1 als kurze Waaren zugewiesen worden (zu vergleichen zu Nr. 20).

Nr. 34. Steinkohlen ꝛc. In den 5 Jahren von 1873 bis 1877 wurden in Deutschland an Steinkohlen gefördert:

	metrische Tonnen	Werth in Mark
1873 . . .	36,392,280	403,645,296
1874 . . .	35,918,614	387,182,871
1875 . . .	37,436,368	297,484,634
1876 . . .	38,454,428	263,678,277
1877 . . .	37,576,071	217,087,721
zusammen	185,777,761	metrische Tonnen.
in einem Jahre durchschnittlich	37,155,552	„ „

Die Einfuhr an Steinkohlen betrug aber im Durchschnitt der letzten fünf Jahre nur . . . . . 37,088,851 Zentner, oder 1,854,442 metrische Tonnen, somit nur etwa $^1/_{20}$ oder 5 Prozent der jährlichen Kohlengewinnung in Deutschland.

Die Gewinnung an Braunkohlen betrug von 1873 bis 1877 durchschnittlich im Jahre . . . . . 10,535,292 metrische Tonnen, und die Einfuhr . . . . . 2,162,080 „ „

Bei diesem Verhältnisse der Einfuhr zur inneren Produktion, besonders der Steinkohlen, ist von der Einführung eines Eingangszolls von diesen Gegenständen ein nennenswerther Vortheil für den deutschen Kohlenbergbau nicht zu erwarten.

Die ungünstige Lage dieses Industriezweiges, über welche allerdings bei dem steten Rückgange der Kohlenpreise kein Zweifel sein kann, dürfte sich heben, wenn die industriellen Verhältnisse sich überhaupt bessern und wenn namentlich die Eisenindustrie, welche in normalen Zeiten ungefähr 29 Prozent der Steinkohlenförderung beansprucht, wieder einen neuen Aufschwung nimmt.

Nr. 35. Stroh- und Bastwaaren. Die jetzige Gestaltung der Nr. 35 des Zolltarifs hat sich theilweise auf dem Vertragswege, theilweise autonom vollzogen.

Der differenziellen Behandlung, welche auf dem Zoll- und Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn vom Jahre 1853 fußte, und welche neben der zollfreien Einlassung der ordinären ungefärbten Matten und Fußdecken einige andere Ermäßigungen gewährte, folgte die generell wirkende Herabsetzung der Zölle auf Geflechte u. s. w. auf Grund des Handelsvertrags mit Frankreich.

Während ferner der Zollvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom Jahre 1868 nur einige, weniger erhebliche weitere Erleichterungen (Strohdecken und Hüte aus Holzspan ohne Garnitur) bei der Einfuhr nach Deutschland im Gefolge hatte, sind durch die Tarifnovelle vom Jahre 1870 die bis dahin unter Pos. 35a 1 und 2 und Pos. b enthalten gewesenen Waaren unter gleichzeitiger Zusammenziehung zu einer Position vom Zolle befreit worden.

Die letzte Aenderung endlich, welche im Jahre 1873 an Stelle des Stückzolles für Stroh- ꝛc. Hüte (20 und bezw. 40 Pf.) den Gewichtszoll (24 resp. 180 ℳ. gegen 300 ℳ. von 100 kg (vom Jahre 1860) wieder herstellte, war die Folge des Beschlusses des Zollparlaments vom 6. Mai 1870 (Stenogr. Bericht S. 225/26), welcher eine Petition von Strohhutfabrikanten und -Händlern um Aufhebung oder Ermäßigung des Eingangszolles auf geflochtene italienische Strohhüte dem Zollbundesrathe „zur geeigneten Berücksichtigung" überwies.

Mit dieser und namentlich der auf autonomem Wege erfolgten Entwickelung der deutschen Zölle hat diejenige in anderen Staaten nicht gleichen Schritt gehalten. Die meisten europäischen Staaten, sowie die vereinigten Staaten von Amerika erheben zum Theile dermalen schon höhere Zölle, als Deutschland, zum Theile sind solche Erhöhungen projektirt.

In finanzieller Beziehung kommt der in Rede stehenden Position zwar eine Bedeutung nicht zu; dagegen knüpft sich an dieselbe ein erhebliches wirthschaftliches Interesse insofern, als die Flechterei, sowie die Herstellung der Hüte theils aus inländischen, theils aus vom Auslande bezogenen Geflechten eine erhebliche Anzahl von meist der ärmeren Volksklasse angehörigen Personen beschäftigt.

Neben den konzentrirten Betrieben in den Großstädten kommt hierbei vorzugsweise in Betracht die Industrie der Bewohner derjenigen Wald- und Gebirgsgegenden Deutschlands, welche für die Landwirthschaft wenig geeignet und daher auf eine gewerbliche Thätigkeit dieser Art verwiesen sind.

Dieser Thätigkeit aber wird durch die gegenwärtige Tariflage, zumal Angesichts der aus den entferntesten, transatlantischen Gegenden hereinragenden scharfen Konkurrenz, eine ausreichende Unterstützung nicht mehr gewährt.

Die Einfuhr trifft hauptsächlich auf die feineren Matten und Decken, die Strohbänder und die Hüte aus Holzspan. Nicht weniger belangreich ist die Einfuhrvermehrung bei Strohhüten und zwar vorwiegend seit Aufhebung des Stückzolls, welche sich in der Verminderung des Zollschutzes von 20 auf 1 bis $1^1/_2$ ₰ für einen ungarnirten Hut ausdrückt.

Im Durchschnitt der Jahre 1863/64 wurden 289 Ztr. garnirte und ungarnirte Strohhüte eingeführt. Nimmt man an, daß hierunter sich ein Viertheil garnirter Hüte befunden habe und geht man davon aus, daß 1,000 Stück ungarnirte Hüte einen Zentner wiegen, so würde sich die Einfuhr ungarnirter Hüte in dem bezeichneten Zeitraume auf ungefähr 220,000 Stück belaufen, während sie unter denselben Annahmen im Durchschnitt der Jahre 1874 bis 1877 ungefähr 1,406,000 Stück betragen würde.

Allerdings hat sich auch die Ausfuhr der Hüte gesteigert. Wieviel hiervon indessen auf im Inlande veredelte (garnirte) ausländische, oder aus ausländischen

Geflechten im Inlande genähte, oder lediglich im Zwischenhandel durchgeführte Hüte trifft, ist nicht näher zu ermitteln.

Die vorgeschlagenen Zollsätze, welche in der Hauptsache mit dem Tarif von 1865 übereinstimmen, bezwecken, den bezeichneten Interessen der Industrie gerecht zu werden.

Die früher bestandene Unterscheidung zwischen ordinären, ungefärbten und gefärbten Matten 2c. ist zur Vereinfachung der zollamtlichen Abfertigung, und da der Werth dieser Waaren nicht erheblich differirt, fortgelassen.

Für Strohbänder, welche bis zum französischen Handelsvertrage mit 60 ℳ, bis zum Jahre 1870 mit 4 ℳ für 100 kg verzollt wurden und seither zollfrei eingehen, ist ein Eingangszoll von 14 ℳ in der Absicht vorgeschlagen, die unter der fremden Konkurrenz schwer leidende inländische Flechterei, welche, in einzelnen Gegenden von Flechtschulen unterstützt, entwickelungsfähig ist, thunlichst zu fördern.

Für Strohhüte ist der Stückzoll in Höhe der bis zum Jahre 1873 erhobenen Sätze wieder hergestellt worden. Die dem bestehenden Gewichtszoll gegenüber eintretende Zollerhöhung wird von den Strohhutfabrikanten aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands einschließend jener, welche im Jahre 1873 die Zollermäßigung angeregt haben, auf das Angelegentlichste befürwortet.

Sparterie, welche bisher der Nummer 20 des Tarifs zugehörte, ist unter den Artikel „Strohwaaren" aufgenommen worden, wogegen Besen und Bürsten aus Stroh, Schilf u. s. w. der Nummer 4 des Tarifs zugewiesen worden sind.

Nr. 36. Theer 2c. Theer, Pech, Harze aller Art und Asphalt standen bisher in Nr. 36 vereinigt mit allen Theer- und Mineralölen, mit Harzöl, Terpentin, Terpentinöl und Thierölen.

Die Theer- und Mineralöle sind, soweit sie vornehmlich zu Beleuchtungszwecken geeignet sind und deshalb dem Erdöl — Petroleum — gleichgestellt werden konnten, der Nr. 29 mit einem Zollsatze von 6 ℳ zugetheilt worden. Die hiernach besonders zu behandelnden leichteren Theeröle, insbesondere das Benzol, ferner Harzöl, Terpentinöl und alles Thieröl sind in 5 g als rohe, zollfreie Erzeugnisse für den Gewerbe- und Medizinalgebrauch namentlich benannt worden (zu vergl. die Begründung zu Nr. 5). — Terpentin fällt auch ohne besondere Erwähnung unter die jetzige Nr. 36.

Ein Wegfall der Zollbefreiung der hiernach unter Nr. 36 noch verbleibenden Gegenstände ist namentlich aus dem Grunde nicht vorgeschlagen, weil es sich hier vorzugsweise um Rohstoffe für mannigfache industrielle Verarbeitung handelt.

Nr. 37. Thiere 2c. Mit Rücksicht auf die Zollsätze, welche für die übrigen landwirthschaftlichen Produkte angenommen sind, empfiehlt es sich, auch die Eier von Geflügel in ähnlicher dem Werthverhältnisse entsprechender Weise zu tarifiren. Der Gesammteingang derselben bezifferte sich im Jahre 1877 auf 741,000 Zentner zu einem geschätzten Werthe von 29,600,000 ℳ, die Gesammtausfuhr auf 482,000 Zentner.

Die Zollfreiheit der übrigen, hier aufgeführten Gegenstände dürfte durch die mit der Geringfügigkeit der Einfuhr in keinem Verhältniß stehende Schwierigkeit der Zollabfertigung motivirt erscheinen.

Nr. 38. Thonwaaren. Die Vertreter der verschiedenen Zweige der Thonwaaren-Industrie haben theils um Aenderung der Klassifikation der Thonwaaren im Zolltarif, theils um Erhöhung der bestehenden beziehungsweise um Einführung neuer Zölle gebeten.

Die auf Abänderung der Klassifikation gerichteten Wünsche sind, wie sich aus den Bemerkungen zu den einzelnen Tarifpositionen ergibt, in mehrfacher Beziehung als begründet erachtet worden. Was das Gesuch um Gewährung eines höheren Zollschutzes anbelangt, so ergibt zwar die Statistik, daß die Ausfuhr von Thonwaaren die Einfuhr derselben erheblich übersteigt. Gleichwohl erscheint eine mäßige Erhöhung bei einzelnen Zollsätzen insofern gerechtfertigt, als die deutsche Thonwaaren-Industrie unter der ausländischen Konkurrenz leidet und der Absatz derselben in andere Länder durch die dortige Zollgesetzgebung mehr und mehr erschwert wird. Bei den Vorschlägen, welche sich auf die bemalten Steingut- und Porzellanwaaren beziehen, war zugleich die Absicht leitend, dem inländischen Kunstgewerbe einen angemessenen Schutz zu gewähren.

Zu Nr. 38a. Die Zollfreiheit für gewöhnliche Mauersteine und für feuerfeste Steine, sowie für Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glasirt, ist aufrecht erhalten.

Zu Nr. 38b. Diese Eintheilung entspricht in der Hauptsache dem Vorschlage des Verbands keramischer Gewerke in Deutschland. Ein Zoll für gewöhnliche Thonwaaren bestand in Deutschland bis zum Jahre 1864 in dem Betrage von 2 ℳ. für 100 kg. Für die im Entwurfe genannten Artikel ist die Hälfte dieses Satzes vorgeschlagen. Der neue österreichische Tarif enthält für eine Reihe gewöhnlicher Thonwaaren einen Zoll von derselben Höhe. In dem Entwurfe des neuen schweizerischen Zolltarifs sind für gemeine Töpferwaaren 2 Frcs. für 100 kg als Eingangszoll vorgesehen.

Zu Nr. 38c 1. Hier ist eine Aenderung der Zollsätze nicht erforderlich. Feine Ofenkacheln und feine Waaren aus Terracotta sind aber den Wünschen der Interessenten entsprechend unter dieser Position zur Vermeidung verschiedenartiger Tarifirung namentlich aufgeführt.

Zu Nr. 38c 2. In diese Nummer sind jetzt auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien eingereiht worden, welche gegenwärtig unter die Position 38d mit 24 ℳ. für 100 kg fallen. Der Eingangszoll für die übrigen jetzt unter Nr. c 2 fallenden Artikel ist von 12 auf 16 ℳ. für 100 kg erhöht, um der durch die Verzierung erzielten Erhöhung des Werthes der Waaren gegenüber den einfarbigen oder weißen Steingutwaaren Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 38d 1 und 2. Die porzellanartigen Waaren sind schon seither dem Porzellan tarifarisch gleichgestellt worden; es wurde indessen als zweckmäßig erachtet, dieselben hier ausdrücklich aufzuführen.

Sodann ist vorgeschlagen, den Zollsatz für weißes Porzellan um 4 ℳ., denjenigen für das übrige Porzellan um 6 ℳ. für 100 kg zu erhöhen und das seither dem niedrigeren Zollsatze unterliegende Porzellan mit farbigen Streifen seinem größeren Werthe entsprechend in die höhere Klasse zu versetzen, womit zugleich eine Erleichterung in der zollamtlichen Abfertigung erreicht wird.

In der Statistik des Deutschen Reichs ist der Werth des weißen Porzellans zu 108 ℳ., diejenige des bemalten zu 200 ℳ. von 100 kg angegeben. Nach den Aussagen der Interessenten haben aber die Porzellanwaaren, welche in Deutschland eingeführt werden, einen durchschnittlichen Werth von 400 ℳ, beziehungsweise 1,200 ℳ. für 100 kg. Die vorgeschlagenen Zollsätze würden also 7 beziehungsweise 5 Prozent vom Werthe der Waaren betragen.

Nr. 39. Vieh. Bis zum Jahre 1865 galten für Vieh folgende Zollsätze:

für Pferde, Maulesel, Maulthiere und Esel	.	4,00 ℳ.
„ Ochsen und Zuchtstiere	. . . . .	15,00 „
„ Kühe	. . . . .	9,00 „

für	Jungvieh	6,00 ℳ.
„	Kälber	0,50 „
„	Schweine (gemästet)	3,00 „
„	Schweine (mager)	2,00 „
„	Spanferkel	0,50 „
„	Hammel	1,50 „
„	Schafe	0,50 „
„	Ziegen	0,50 „

In Folge der Verträge mit Oesterreich von 1865 und von 1868 wurden diese Sätze wesentlich reduzirt. 1870 wurde sämmtliches Vieh, mit Ausnahme der Schweine und Spanferkel, vom Zolle vollständig befreit. Für Schweine, ohne Unterschied, ob fett oder mager, blieb eine Abgabe von 2 ℳ., für Spanferkel eine solche von 0,30 ℳ.

Seit der Ermäßigung, resp. Aufhebung der Viehzölle ist die Viehproduktion in Deutschland wesentlich zurückgegangen, während die Einfuhr fremden Viehes, namentlich aus Oesterreich-Ungarn, eine rapide Steigerung erfahren hat. Nach den statistischen Ermittelungen, welche auf unbedingte Zuverlässigkeit allerdings keinen Anspruch machen können, betrug der Viehbestand im deutschen Zollverein im Jahre 1864:

			Gesammtzahl auf je 100 Einwohner
Pferde	2,963,624	Stück,	8,9 Stück,
Rindvieh	14,084,027	„	40,0 „
Schweine	6,014,863	„	16,7 „
Schafe	26,577,226	„	70,4 „
Ziegen	1,616,772	„	4,4 „

Nach der Viehzählung im Jahre 1873 waren vorhanden:

			Gesammtzahl auf je 100 Einwohner
Pferde	3,352,582	Stück,	8,2 Stück,[1])
Rindvieh	15,776,702	„	38,4 „
Schweine	7,124,088	„	17,4 „
Schafe	24,999,406	„	61,0 „
Ziegen	2,320,002	„	5,8 „

Mit Ausnahme der Schweine und Ziegen war mithin im Verhältniß zur Bevölkerung 1873 der Viehstand nicht unerheblich verringert. Erwägt man hierbei, daß inzwischen zwei der viehreichsten Länder Deutschlands, Schleswig-Holstein[2]) und Elsaß-Lothringen dem Zollverein beigetreten waren, so stellt sich das Verhältniß als noch ungünstiger dar.

Ueber die Ein- und Ausfuhr der Pferde, Ochsen, Stiere und Kühe geben nachstehende Tabellen eine Uebersicht:

1. Pferde.

	Einfuhr:	Ausfuhr:	Mehreinfuhr:
1865 bis 69	44,491	13,344	31,147
1871 bis 75	54,072	29,959	34,113
1876	88,534	52,977	35,557
1877	46,788	41,203	5,585

[1]) inkl. Militärpferde. Ohne dieselben kamen auf je 100 Einwohner 6,2 Stück.
[2]) In Schleswig-Holstein kommen auf je 100 Einwohner: Pferde 15, Rindvieh 66, Schweine 19, Schafe 48.

2. Ochsen und Zuchtstiere.

		Mehrausfuhr:
1865 bis 69 . . 49,652	97,774	48,122
1871 bis 75 . . 91,091	132,369	41,278
1876 121,333	155,257	33,924
		Mehreinfuhr:
1877 . . . . 156,591[1])	129,866	27,725

3. Kühe.

		Mehrausfuhr:
1865 bis 69 . . 40,302	48,422	8,120
		Mehreinfuhr:
1871 bis 75 . . 84,194	59,784	24,310
1876 88,472	62,667	25,805
1877 117,930	62,186	55,744

Die Mehr-Einfuhr der Pferde ist hiernach, mit Ausnahme des Jahres 1877, nicht unerheblich gestiegen. Die Mehr-Ausfuhr der Ochsen und Stiere ist seit 1865 bis 1876 von 48,122 auf 33,924 gefallen und hat sich 1877 in eine Mehr-Einfuhr von 27,725 verwandelt. Während in der Periode von 1865 bis 69 noch eine Mehr-Ausfuhr von 8,120 Kühen stattfand, ist nach Aufhebung der Zölle die Mehr-Einfuhr von Jahr zu Jahr bis 1877 auf 55,744 gestiegen.

Angesichts dieser Thatsachen empfiehlt es sich im Interesse unserer Viehproduktion, annähernd zu den Tarifsätzen, wie sie bis 1865 bestanden, zurückzukehren. Berücksichtigt man, daß im Jahre 1865 neben dem Grenzzoll, wenigstens in Preußen, die Schlachtsteuer bestand, welche beispielsweise in Berlin in folgender Weise erhoben wurde:

für Ochsen . .	pro Stück	24,75	ℳ.	für Lämmer . .	„	„	1,12	ℳ.
„ Kühe . . .	„	„	15,75	„	„ Schweine . .	„	„	6,75	„
„ Kälber . .	„	„	2,25	„	„ Ferkel . . .	„	„	1,70	„
„ Hammel . .	„	„	1,60	„					

so zeigt sich, daß die vorgeschlagenen Sätze sich in sehr bescheidenen Dimensionen bewegen, daß sie für Ochsen ungefähr nur die Hälfte, für Kühe nicht den vierten Theil der damals in Berlin gezahlten Steuern repräsentiren.

Der Einwand, daß mit den vorgeschlagenen Viehzöllen nothwendige Lebensmittel der ärmeren Klassen besteuert würden, wird hinfällig, wenn man bedenkt, daß Ochsenfleisch von den unbemittelten Volksklassen nur ausnahmsweise verzehrt wird, auf Kühe, Jungvieh und Schafe ein ganz niedriger Zollsatz beantragt ist und bei dem Zolle auf Schweine, deren Fleisch vorzugsweise das Nahrungsmittel der ärmeren Klassen bildet, gerade mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der letzteren von einer nennenswerthen Erhöhung der bisherigen Sätze abgesehen worden ist.

Um den Bezug von Zuchtvieh nicht zu erschweren, sind die Stiere den Kühen gleichgestellt und ist der Zollsatz für diese und Jungvieh sehr viel niedriger gehalten, wie für Ochsen.

Wenn die Getreidezölle aus Rücksicht auf die Ernährungsverhältnisse nicht so hoch gegriffen sind, daß sie der Landwirthschaft einen erheblichen Schutz gewähren, sondern mehr als Abwehr gegen die Ueberfüllung des deutschen Marktes

[1]) Hierunter allein aus Oesterreich-Ungarn 106,758 Stück.

über seinen Bedarf betrachtet werden können, so muß wenigstens bei dem zweiten Hauptfaktor der Landwirthschaft, der Viehzucht, auf Fürsorge für eine Gleichstellung unserer Produktion mit derjenigen des konkurrirenden Auslandes Bedacht genommen werden. Letzteres arbeitet durchweg unter weit günstigeren Boden-, Abgaben und Arbeiterverhältnissen, als Deutschland.

Nr. 40. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft. Die zufolge des Handelsvertrages mit Frankreich vom 1. Juli 1865 an eingetretene bedeutende Ermäßigung des Eingangszolles auf Wachstuch (von 12 ℳ. auf 4 ℳ. für grobes, von 30 bezw. 66 ℳ. auf 12 ℳ. pro 100 kg für anderes Wachstuch, sowie für Wachsmusselin und Wachstafft, welche Sätze durchschnittlich etwa 2,5 bezw. 4,6 Proz. vom Werthe betragen), hat die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Fabrikates allmälig wesentlich beeinträchtigt, so daß die früher mit der Ausfuhr des Letzteren gleichen Schritt haltende Einfuhr ausländischer Wachstuche und denselben gleichzustellender Fabrikate einen immer größeren Umfang angenommen hat und jetzt weit überwiegend geworden ist. Während im Jahre 1864 an Waaren der lit. a nur 710 Zentner zum Eingang in den freien Verkehr gelangt waren, stieg die Einfuhr schon 1867 auf 1,257 Zentner und betrug 1877: 2,071 Zentner. Von anderem Wachstuch, einschließlich Wachsmusselin und Wachstafft, gingen ein:

1864	4,159 Zentner		1872	11,475 Zentner	
1867	5,267	„	1874	17,638	„
1869	6,787	„	1877	17,532	„

Bis zum Jahre 1872 hat die Ausfuhr aus dem freien Verkehr mit der Einfuhr annähernd gleichen Schritt gehalten, von diesem Zeitpunkte ab aber sich vermindert, so daß für das Jahr 1877 ein Einfuhrüberschuß von circa 7,000 Zentner sich ergibt.

Die dadurch hervorgerufenen Klagen der deutschen Industriellen erscheinen daher begründet, und rechtfertigen die Wiedereinstellung der der früheren Tarifirung entsprechenden bezw. sich annähernden Zollsätze, durch welche der Uebelstand einigermaßen beseitigt wird, daß das fertige Fabrikat mit einem geringeren Zolle belegt ist, als bei Einführung der zu dessen Herstellung erforderlichen Rohstoffe aus dem Auslande zu entrichten sein würde.

Nr. 41. Wolle und Wollenwaaren. a. Thierhaare. Thierhaare, die nicht der Wolle gleichgestellt sind, haben bis zum 1. Juli 1865 mit den Häuten und Fellen zusammen eine Nummer des Tarifs gebildet, sind aber seitdem selbstständig als Nummer 11 in den Tarif aufgenommen worden. Rohe Haare waren schon nach dem Tarif von 1818 zollfrei, gehechelte, gesottene und gefärbte sind es seit dem 1. Juli 1865, gesponnene seit dem 1. Oktober 1870.

Die nach den Bestimmungen des jetzigen Tarifs erforderliche Unterscheidung zwischen der Wolle und den ihr gleichstehenden Haaren des Alpaccaschafes, des Lama, des Guanaco, des eigentlichen Kameels, des Schafkameels, der zum Ziegengeschlecht gehörigen Thiere, des Hasen, Kaninchen, Biber, Affen, der Bisamratte und der Nutria einerseits und den Rindvieh-, Schweine-, Hunde ꝛc. Haaren andererseits hat zu Schwierigkeiten geführt, die sich auch nach technischen Gutachten nicht beseitigen lassen, namentlich nicht, wenn Rindviehhaare mit Kalk behandelt sind. Es erscheint daher geboten, die Unterscheidung bezüglich der Rindvieh-, Hunde- und Schweinehaare zu beseitigen und dieselben ungeachtet des erheblich geringeren Werthes (40 ℳ. pro Zentner) der Wolle (Werth 155 ℳ. pro Zentner) gleichzustellen.

Zu Nr. 41b. Gekämmte Wolle. Von Seiten des Zentralverbandes deutscher Industrieller wird für gekämmte Wolle ungefärbt oder gefärbt ein Zoll von 10 ℳ. für 100 kg beantragt. Es wird zur Begründung angegeben, daß die Franzosen, obwohl Meister in der Kämmerei, doch für gekämmte Wolle 25 Centimes pro Kilo oder 20 ℳ. für 100 Kilo erheben, und daß die Einführung des vorgeschlagenen Zolles zu Gunsten der deutschen Wollkämmerei, wenngleich diese sich auch bei der bisher bestandenen Zollfreiheit günstig entwickelt habe, sehr förderlich sein würde.

Gekämmte Wolle ist in Oesterreich, Belgien, England zollfrei, in Rußland Frankreich (20 ℳ. für 100 kg) und der Schweiz (0,^{48} ℳ. für 100 kg) zollpflichtig.

Die Ein- und Ausfuhr von gekämmter Wolle betrug seit 1872

	nach deutschen Listen		nach französischen Listen
insgesammt:	Eingang:	Ausgang:	Eingang nach Deutschland:
1872 . .	41,828 Ztr.	5,814 Ztr.	26,152 Ztr.
1873 . .	16,462 „	5,426 „	27,452 „
1874 . .	48,371 „	3,545 „	14,376 „
1875 . .	52,325 „	3,535 „	6,044 „
1876 . .	20,022 „	3,812 „	6,290 „
1877 . .	19,213 „	4,608 „	2,638 „
1878 . .	10,532 „	4,560 „	?

Hiernach überwiegt die Einfuhr erheblich die Ausfuhr. Es ist deshalb ein Zoll von 2 ℳ. für gekämmte Wolle in Vorschlag gebracht worden.

Zu Nr. 41c. Wollengarn. Garn aus Rindviehhaaren — bisher frei — ist zu dem niedrigsten Zollsatze für Garn herangezogen worden. Rohes Garn unterlag schon nach dem Tarif von 1818 dem Zollsatze von einem halben Thaler. Seit 1832 galt dieser Satz nur noch für 1- und 2faches rohes Garn; für alles 3- oder mehrfach gezwirnte, sowie für das gefärbte Garn wurde damals der Satz von 6 Thlr. pro Zentner eingeführt und im Jahre 1837 auf 8 Thlr. erhöht. Durch den Handelsvertrag mit Frankreich wurde der Zoll auf 4 Thlr. ermäßigt, das gefärbte einfache Garn aber sogar dem rohen einfachen mit einem halben Thaler Zoll gleichgestellt.

Von Seiten des Zentralverbandes deutscher Industrieller sind statt der jetzigen beiden Zollsätze von 3 und 24 ℳ. deren 29 von 10 ℳ. bis 48 ℳ. für 100 kg gehend unter Eintheilung in Streichgarn, weiches und hartes Kammgarn, nach den verschiedenen Feinheitsnummern vorgeschlagen worden.

Bei dem Streichgarn werden Sätze von 10 ℳ. bis 35 ℳ. für 100 kg gewünscht, und es wird zur Begründung darauf hingewiesen, daß Belgien, welches selbst 16 resp. 24 ℳ. für Wollengarn erhebt, an großer Ueberproduktion leide, Kinderarbeit benutze und in Folge dessen die deutschen Spinnereien, wenn sie erhalten werden sollten, des Schutzes bedürften.

Für weiches Kammgarn werden Sätze von 12 bis 48 ℳ. für 100 kg verlangt unter Hinweis auf die hochentwickelte Kammgarnspinnerei Frankreichs, die, ihrerseits hoch geschützt, Deutschland in schlechten Zeiten mit Kammgarnen überschwemmen und dort die durch den Hinzutritt von Elsaß-Lothringen ohnehin ungünstiger gewordenen Verhältnisse verschlechtern würde.

Für harte Kammgarne, die erst seit kürzerer Zeit in Deutschland gesponnen werden, sind zum Schutz Zollsätze von 12 bis 42 ℳ. für 100 kg beantragt.

Falls eine Trennung der Wollsorten nicht beliebt werden sollte, werden für alle Sorten Wollengarne nach ihrer Feinheit und Beschaffenheit übereinstimmende Zollsätze vorgeschlagen, die sich für roh einfaches Garn zwischen 20 bis 36 ℳ. und für andere Garne zwischen 22 bis 40 ℳ. für 100 kg bewegen.

Der jetzige Zollsatz von 1,^{50} ℳ. pro Zentner einfachen und ungefärbten dublirten Garnes beläuft sich allerdings bei einem Werthe von 260 ℳ. nur auf 0,^{58} Prozent und der Zollsatz von 12 ℳ. für das sonstige Garn bei einem Werthe von 350 ℳ. auf 3,^{43} Prozent vom Werth. In den Nachbarstaaten Deutschlands wird für je 100 kg erhoben:

in Oesterreich		
harten Kammgarns	3	ℳ.
anderen rohen Garns	16	„
gebleichten, gefärbten, bedruckten oder drei- oder mehrdrähtig gezwirnten Garnes	24	„
in der Schweiz		
eindrähtigen rohen Garnes	3,^{20}	„
mehrdrähtigen rohen und alles gefärbten ꝛc. Garnes	5,^{60}	„
nach dem aufgestellten Projekt sollen künftig zur Hebung gelangen pro Zentner rohen, einfachen oder dublirten Garnes	4,^{80}	„
gebleichten, drei- oder mehrfach gezwirnten Garnes	6,^{40}	„
gefärbten Garnes	8	„
in Frankreich		
in 57 Stufen, die nach der Beschaffenheit und Feinheit des Garnes gemacht sind	8—180	„
nach dem aufgestellten Projekt in 92 Stufen	8—140	„
in Belgien		
rohen Garnes	16	ℳ.
gefärbten ꝛc. Garnes	24	„

Die Einfuhr wollenen Garnes, welches dem Eingangszollsatz von 3 ℳ. für 100 kg unterliegt, hat betragen:

	Einfuhr		Einfuhr
1840:	21,578 Ztr.	1865:	221,515 Ztr.
1845:	40,003 „	1870:	252,369 „
1850:	53,328 „	1875:	296,117 „
1855:	93,154 „	1877:	244,472 „
1860:	133,169 „	1878:	279,645 „

Es handelt sich bei dem Eingange wesentlich um englische und belgische Waare. Im Jahre 1878 gingen über Holland, Bremen, Hamburg und Ostsee 164,194 Ztr., über die belgische Grenze 71,039 Ztr. ein.

Unter diesen Umständen schien eine Erhöhung des Zolles für Wollengarn angemessen; ausgeschlossen davon sind unter c 2 diejenigen harten Kammgarne, welche die in sehr erheblichem Maße nach dem Auslande exportirenden Fabriken von Bändern, Borten, Litzen u. s. w., namentlich in Barmen und Umgegend, brauchen und, weil sie im Inlande nicht erzeugt werden, aus England beziehen müssen, als Weft-, Genappes-, Mohair-, Alpaccagarne.

Zu Nr. 41 d. Wollene Waaren. Die Einfuhr und Ausfuhr aller wollenen Waaren betrug nach der Statistik im Jahre 1834 bei einer Bevölkerung von 23,478,120 Seelen 11,969 Ztr., beziehentlich 51,173 Ztr., wogegen im Jahre 1877 bei 42,337,974 Seelen einer Einfuhr von 122,884 Ztr. eine Aus-

fuhr von 325,598 Ztr. gegenüberstand; 1878 betrug die Einfuhr 107,418 Ztr., die Ausfuhr 312,825 Ztr. Der Hauptantheil an der Einfuhr pro 1877 fällt auf die gewalkten Waaren mit 89,245 Ztr.; demnächst folgen die ungewalkten mit 23,444 Ztr., dann die Teppiche mit 5,971 Ztr., ferner die unbedruckten Strumpfwaaren mit 2,001 Ztr. u. s. w. Für die Ausfuhr ist der bedeutendste Posten der der bedruckten und ungewalkten unbedruckten Gewebe mit 205,279 Ztr., es folgen demnächst die gewalkten unbedruckten Waaren mit 67,292 Ztr., unbedruckte Strumpfwaaren mit 16,716 Ztr., Posamentier- und Knopfmacherwaaren mit 11,476 Ztr., Teppiche 5,952 Ztr. u. s. w.

Zu d 1. Der Werth der Stickereien, Spitzen und Tülle wird nach der Statistik pro 1877 auf 6,000 ℳ. pro Ztr. angenommen. Da es sich in dieser Nummer nur um Luxussachen handelt, die überdies im Inlande hergestellt werden, so ist eine Erhöhung des bisher nur 180 ℳ. für 100 Kilo d. h. $1,^5$ Prozent betragenden Zolls auf 600 ℳ. oder 5 Prozent vom Werthe vorgeschlagen.

Zu Pos. d 2. Wollene bedruckte Waaren aller Art unterlagen von 1846 bis 1865 dem höchsten Zollsatze — 50 Thlr. pro Ztr. — und wurden durch den französischen Handelsvertrag auf ihren jetzigen Satz von 25 Thlr. ermäßigt. Nach der Statistik pro 1877 ist der Werth zu 420 ℳ. pro Ztr. anzunehmen, der der unbedruckten gewalkten dagegen beträgt 530 ℳ., der der unbedruckten ungewalkten 470 ℳ., so daß der höchste Zollsatz jetzt auf dem geringwerthigsten Produkte mit $17,^{86}$ Prozent vom Werthe lastet. Die finanzielle Bedeutung dieser Position ist geringfügig, der Eingang des Jahres 1869 mit 4,159 Ztr. war der höchste, im Jahre 1877 betrug er nur 1,552 Ztr. und der Zollertrag 116,400 ℳ.

Bei der Einfuhr hauptsächlich betheiligt sind England, Oesterreich, Frankreich und Belgien, von denen Oesterreich jetzt 160 ℳ. für 100 Kilogramm, Frankreich 10 Prozent vom Werthe und Belgien 10 Prozent vom Werthe oder 208 ℳ. für 100 kg nach Wahl des Einbringers erheben. Die Schweiz erhebt jetzt $12,^{80}$ ℳ., nach dem Entwurf des künftigen Zolltarifs soll der Satz auf 32 ℳ. für 100 kg erhöht werden. Nach dem französischen Tarifprojekt sollen je nach der Schwere der Waare 105,^{20} oder 136 ℳ. für 100 kg zur Hebung gelangen.

Der Verkehr mit Posamentier- und Knopfmacherwaaren nach Deutschland ist nicht von Erheblichkeit; er wird erst seit 1872 besonders angeschrieben und betrug:

	Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.		Einfuhr Ztr.	Ausfuhr Ztr.
1872 . . .	1,052	13,781	1876 . . .	649	6,096
1873 . . .	652	13,450	1877 . . .	434	11,476
1874 . . .	1,193	6,780	1878 . . .	356	8,599
1875 . . .	747	5,703			

Bei der Einfuhr von Posamentier- und Knopfmacherwaaren, die einen Werth von 660 ℳ. pro Zentner haben, ist hauptsächlich Frankreich betheiligt, demnächst Belgien. Obwohl die Ausfuhr an deutscher Waare, die hauptsächlich über Holland, Hamburg und Bremen ausgeht, erheblich überwiegt, wird vorgeschlagen, den Satz von 120 auf 150 ℳ. zu erhöhen, um dadurch ein Negotiationsmittel zu schaffen.

Finanziell ist die Erhöhung ohne Bedeutung; der französische Zoll beträgt jetzt 10 Prozent und soll nach dem Projekt auf 160 ℳ. für 100 kg umgewandelt werden. Ein Einfuhrzoll von 75 ℳ. pro Ztr., oder 150 ℳ. pro 100 kg, würde die Waare mit $11,^{36}$ Prozent vom Werthe treffen. Oesterreich erhebt

160 ℳ., die Schweiz 62,^{80} ℳ., nach dem Projekt 32 ℳ. für 100 kg, Belgien 10 Prozent vom Werthe oder 208 ℳ. für 100 kg.

Die unbedruckten wollenen Tuch- und Zeugwaaren fallen nach dem jetzigen Tarife, je nachdem sie gewalkt oder ungewalkt sind, unter die Sätze von 30 oder 60 ℳ. pro Ztr. Die Unterscheidung nach der Walke hat indessen auch nach den im Jahre 1866 zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens getroffenen, damals auch von der k. k. österreichisch-ungarischen Regierung angenommenen Verabredungen in der Ausführung so große praktische Schwierigkeiten hervorgerufen, daß eine durchgreifende Abänderung der zur Zeit gültigen Vorschriften unerläßlich geworden ist. Die Ausschüsse des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, sowie für Handel und Verkehr haben sich schon im Jahre 1877 dafür ausgesprochen, einen Vorschlag, wonach als Unterscheidungsmerkmal die Stärke der Gewebe einzuführen wäre, zur Annahme zu empfehlen, zumal dadurch der finanzielle Ertrag dieser Tarifnummer muthmaßlich auf der bisherigen Höhe erhalten bleiben werde. Die Grenze soll hiernach eine Stärke von $^1/_2$ Millimeter bilden, dergestalt, daß die feineren Gewebe dem höheren, die gröberen dem niederen Zollsatze unterliegen. Plüsche werden wegen ihres höheren Werths stets dem höheren Satze unterworfen. Die Ausführbarkeit ist durch praktische Versuche mit einem angefertigten Apparate festgestellt worden. Eine veränderte Klassifizirung der unbedruckten wollenen Waaren soll hieraus im wesentlichen nicht hervorgehen, vielmehr werden zukünftig, wie bisher im allgemeinen die feineren Gewebe dem hohen, die starken Gewebe dem niedrigen Zollsatze unterliegen. Allerdings muß andererseits auch anerkannt werden, daß die projektirte Unterscheidung nicht etwa eine dem Werthe der Waaren folgende ist. Es gibt vielmehr einerseits starke, einfache und Doppelgewebe von 1,200 bis 1,300 ℳ. pro Ztr. Preis, die künftig wie jetzt mit dem niederen Zollsatze zu belegen sind und andererseits Damenkleider und Möbelstoffe, die bei einem Preis von 3 bis 400 ℳ. pro Zentner, nach dem höheren Satze zu verzollen sein werden. Eine mit dem Werthe durchweg harmonirende Unterscheidungsweise hat sich nicht auffinden lassen

Die Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden sind wie bisher dem höheren Zollsatze unterstellt worden.

Was den Zollsatz anbelangt, so mag hier gleich bemerkt werden, daß die Pos. 41 c 3 und 4 des jetzigen Tarifs erhebliche finanzielle Bedeutung haben. Die Einnahmen betrugen in neuerer Zeit

	1869 ℳ.	1872 ℳ.	1873 ℳ.	1874 ℳ.	1875 ℳ.	1876 ℳ.	1877 ℳ.
für ungewalkte Waare inkl. Posamentier- u. Knopfmacherwaaren 41 c 3	1,815,240	2,721,180	2,919,060	2,855,820	2,699,400	2,057,340	1,432,680
für gewalkte Waare inkl. Strumfwaaren u. Fußteppiche 41c 4	1,671,000	3,798,180	3,195,600	3,085,980	3,082,470	3,167,790	2,916,510
	3,486,240	6,519,360	6,114,660	5,941,800	5,781,870	5,325,130	4,349,190

Die Gesammteinnahme wird im Jahre 1878 vermuthlich auf den Stand von 1869 ($3^1/_2$ Mill. ℳ.) ungeachtet der vermehrten Bevölkerung zurückgegangen sein. Bei den ungewalkten Waaren wird die Einnahme von 1869 bei weitem

nicht erreicht sein, während dieselbe bei den gewalkten die des Jahres 1869 noch um mehr als eine halbe Million Mark übersteigt.

Nach der Uebersicht über den Verkehr mit ungewalkten wollenen Waaren nebst Posamentir- und Knopfmacherwaaren betrug die Einfuhr davon 1869 (dem letzten Normaljahr) 30,255 Ztr., im Jahre 1877 nur 23,444 Ztr. und in 1878 nur 18,077 Ztr., während der Ausgang, der allerdings mit den bedruckten Waaren und Spitzen 2c. zusammen angeschrieben ist, sich im Jahre 1877 fast ebenso hoch als im Jahre 1872 belief (235,638 Ztr.). Eine Erhöhung des Zolles ist schon aus finanziellen Gründen angezeigt. Bei der Einfuhr der ungewalkten unbedruckten Waaren sind hauptsächlich betheiligt England, Frankreich und Belgien, von denen die beiden letzteren von wollenen Waaren 10 pCt. des Werthes erheben und Frankreich bei der projektirten Umwandlung der Werthzölle in Gewichtszölle 104 bis 136 ℳ. je nach dem Gewicht zu erheben gedenkt. Belgien läßt dem Einbringer die Wahl, statt der 10 Proz. vom Werthe 208 ℳ. für 100 kg zu entrichten.

Mit Rücksicht hierauf ist die Gleichstellung dieser Waaren mit den bedruckten zum Satze von 150 ℳ. vorgeschlagen.

Zu Pos. d 3, 4 und 5. Die den unbedruckten Waaren von $^1/_2$ Millimeter Stärke und darüber nach dem gegenwärtigen Tarif im allgemeinen entsprechenden gewalkten Waaren haben nach den statistischen Notizen einen Werth von 530 ℳ. und sind bei einem Zoll von 30 ℳ. pro Zentner 5,^{66} Prozent vom Werthe) seit 1866 wie folgt ein- und ausgegangen.

	Einfuhr. Ztr.	Ausfuhr. Ztr.		Einfuhr. Ztr.	Ausfuhr. Ztr.
1866 . .	18,843	107,848	1872 . .	116,761	132,558
1867 . .	32,972	126,562	1873 . .	96,652	161,884
1868 . .	45,121	146,478	1874 . .	94,128	117,089
1869 . .	52,806	137,894	1875 . .	92,898	127,706
1870 . .	83,039	193,483	1876 . .	97,138	100,282
1871 . .	114,571	195,902	1877 . .	89,245	67,292

1878 Einfuhr 80,900 Zentner, Ausfuhr?

Die Einfuhr, die im Jahre 1872 den Kulminationspunkt mit 116,761 Zentner erreichte, ist seitdem allmälig auf 89,245 Zentner pro 1877 und 80,900 Zentner pro 1878 gewichen, den Hauptantheil liefert unzweifelhaft England, denn der Import über Bremen, Hamburg und Ostsee beläuft sich allein auf über 48,000 Zentner und besteht größtentheils aus Schoddy und Mungowaare. Ueber die holländische Grenze gingen 9,611 Zentner ein, worunter sich auch britische Waare befinden dürfte. Belgien und Frankreich sandten zusammen nur 11,326 Zentner, Oesterreich 2,936 Zentner. Die Ausfuhr, welche 1871 den höchsten Punkt mit 195,902 Zentner erreichte, ist in 1877 auf 67,292 Zentner gesunken und geht hauptsächlich über Hamburg (40,619 Zentner), Bremen (6,099 Zentner), Holland (7,541 Zentner), Schweiz (4,125 Zentner), Ostsee (2,809 Zentner), Oesterreich (2,255 Zentner). Seit dem Jahre 1877 ist die Ausfuhr zum ersten Male und zwar um nahezu 22,000 Zentner hinter der Einfuhr zurückgeblieben, erreicht auch in diesem Jahre nur etwa die Hälfte der Ausfuhr von 1869.

Mit Rücksicht auf die Rentabilität dieser Position und die für die Waaren bis zu $^1/_2$ mm Stärke oben vorgeschlagene Zollerhöhung wird die Erhöhung des Zolles auf 100 ℳ. pro 100 kg vorgeschlagen.

Filze, unbedruckte, von Wolle und den gleichgeſtellten Thierhaaren ſind jetzt pro Zentner mit 30 ℳ. zollpflichtig, während von den Filzen aus den zur Nummer 11 gehörigen Haaren, die ganz groben frei, die übrigen mit 24 ℳ. pro Zentner zollpflichtig ſind. Bei der oben bereits erwähnten Vereinigung der Rindvieh-, Hunde- u. ſ. w. Haare mit der Wolle erſcheint es hiernach am geeignetſten, die groben ungefärbten unbedruckten Filze frei einzulaſſen, die übrigen unbedruckten Filze aber dem niederen Zollſatze für unbedruckte Zeugwaaren zu überweiſen. Ueber den Eingang von Filzen der Nummern 11 und 41 ergibt die Statiſtik nichts Näheres; ſie ſind mit anderen Waaren gemeinſchaftlich angeſchrieben. Im Jahre 1877 betrug der Eingang von Oeltüchern und ganz groben Filzen der Nummer 11 a des Tarifs 6,228 Zentner, von denen 4,662 aus Rußland kamen. An anderen zur Nummer 11 c des Tarifs gehörigen Filzen und Geweben, welche mit 24 ℳ. zollpflichtig ſind, gingen nur 635 Zentner ein.

Unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren ſind wie bisher den gröberen wollenen Geweben gleichgeſtellt worden. Erſtere ſind aus der Statiſtik nicht beſonders erſichtlich. Ueber wollene unbedruckte Strumpfwaaren wird dagegen ſeit 1872 geſonderte Anſchreibung geführt. Sie weiſt nach:

	Einfuhr	Ausfuhr		Einfuhr	Ausfuhr
1872	2,193 Ztr.	19,266 Ztr.	1875	2,572 Ztr.	11,435 Ztr.
1873	1,862 „	15,843 „	1876	2,410 „	10,651 „
1874	2,121 „	13,472 „	1877	2,001 „	16,716 „

Die Einfuhr kommt hauptſächlich aus Frankreich und über Hamburg, während die Ausfuhr weſentlich über Bremen, Hamburg und Holland geht. Im Jahre 1877 ſind auch 2,177 Ztr. über die franzöſiſche Grenze ausgegangen. Der Werth der Waare bei der Einfuhr iſt auf 550 ℳ. anzunehmen, der Zoll von 30 ℳ. beträgt alſo $5{,}^{45}$ Prozent vom Werth. Der vorgeſchlagene Zoll von 100 ℳ. pro 100 kg, der auch als Negotiationsmittel zu gebrauchen wäre, würde $9{,}^{09}$ Prozent vom Werthe betragen.

Grobe Fußdecken der Nr. 11 b unterliegen gegenwärtig einem Zollſatze von 3 ℳ. für 100 kg. während andere Fußdecken aus dieſem Material nach Nr. 11 c mit 48 ℳ. zollpflichtig ſind. Die Unterſcheidung zwiſchen dieſen beiden Arten von Decken iſt in der zollamtlichen Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten geſtoßen, weil geeignete Merkmale ſich nicht aufſtellen laſſen. Um dieſen Uebelſtand zu beſeitigen und die vielen Beſchwerden, welche hieraus entſtanden ſind, abzuſchneiden, auch ein übereinſtimmendes Verfahren bei allen Zollämtern herzuſtellen, wird vorgeſchlagen, den Unterſchied ganz fallen zu laſſen und alle Fußdecken aus Rindviehhaaren, ſofern letztere mindeſtens den ganzen Einſchlag oder die ganze Kette bilden, einem beſonderen Mittelſatz von 24 ℳ. pro 100 kg zu unterwerfen. Für die groben Fußdecken liegt darin allerdings eine erhebliche Erhöhung, indeſſen ſteht derſelben doch auch eine ebenſo große Ermäßigung für die feinen gegenüber. Der Eingang an groben Fußdecken aus Haaren hat bei einem Werthe von 60 ℳ. pro Ztr. im Jahre 1877 = 1,857 Ztr. betragen, wovon 1,574 aus Holland kamen. Die nicht groben Fußdecken aus Haaren ſind in den übrigen zu Nr. 11 c gehörigen 635 Ztr. Geweben und Filzen mitenthalten, ohne beſonders erſichtlich gemacht zu ſein.

Fußdecken (Teppiche) aus Wolle und anderen zu Nr. 41 gegenwärtig gehörigen Thierhaaren zahlten von 1834 bis 1865 an Zoll 60 ℳ. pro Zentner, wurden aber in Folge des franzöſiſchen Handelsvertrages auf 30 ℳ. herabgeſetzt. Der Werth wird von der Statiſtik zu 210 ℳ. angenommen, der Zoll

beträgt also 14,29 Prozent vom Werthe. Die Statistik ergibt, daß bis zum Jahre 1848 die Ausfuhr zum Theil erheblich überwogen hat, daß von da ab aber die Einfuhr und Ausfuhr größere Dimensionen annahmen und abwechselnd einander übertrafen. Im Jahre 1877 wurden 5,971 Ztr. ein- und 5,952 Ztr. ausgeführt, im Jahre 1869 2,535 Ztr. ein- und 4,032 Ztr. ausgeführt. Das Jahr 1878 ergibt als Resultat wieder ein erheblicheres Ueberwiegen der Ausfuhr. Die Einfuhr besteht hauptsächlich in englischen Teppichen, die Ausfuhr von Teppichen geht vorzugsweise nach Hamburg, Holland und nach Oesterreich, welches letztere 60 ℳ. für 100 kg erhebt.

Unter den vorliegenden Umständen und da Teppiche zu den Luxusgegenständen gehören, wird vorgeschlagen, die Teppiche auf 100 ℳ. für 100 kg zu erhöhen.

Wegen der veränderten Eintheilung der thierischen Haare in den Nummern 11 und 41 des Entwurfs (vergl. die Begründung zu Nr. 11) sind die, auch bisher zollfreien, groben unbedruckten, ungefärbten Filze, welche insbesondere aus Kälber-, Hunde- und dergleichen Haaren hergestellt werden, in Position Nr. 41 d 5 eingereiht worden.

Nr. 42. Zink und Zinkwaaren, auch mit Blei oder Zinn legirt. Zu a. Rohzink gehört seit dem Jahre 1865 den zollfreien Artikeln an. Die inländische, in fortwährender Steigerung begriffene Produktion deckt vollständig den Bedarf und exportirt noch eine bedeutende Menge. Wünsche wegen Wiedereinführung eines Eingangszolles liegen nicht vor; ein solcher wird auch in Frankreich, Oesterreich, Italien nicht erhoben. Der neue schweizerische Tarif enthält einen Satz von 50 Cts. pro Zentner (gegen seither 75 Cts.)

Zu b., c. und d. wird zunächst auf die Bemerkung unter Nr. 3 wegen gleichmäßiger Behandlung der Blei-, Zink- und Zinnwaaren Bezug genommen. Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

Zu b. Zinkblech unterlag nach dem Zolltarif von 1865 einem Einfuhrzoll von 1,50 ℳ. und trat 1870 unter die zollfreien Artikel. Die Ausfuhr übersteigt die Einfuhr sehr bedeutend, gleichwohl wird mit Rücksicht auf die Zollbehandlung der Nachbarstaaten und die vorstehende allgemeine Bemerkung die Wiederherstellung eines Zollsatzes von 3 ℳ. für 100 kg für angemessen erachtet. Oesterreich erhebt 0,75 Fl., Frankreich und Italien 2 Frk., die Schweiz 3,75 Frk. pro Zentner.

Zu c. Grobe Zinkwaaren einschließlich Draht und Röhren zahlten bis zum Jahre 1865 10 ℳ., von da 3 ℳ. und sind seit 1870 zollfrei. Ein- und Ausfuhr sind beiläufig gleich. Vom Zentralverband deutscher Industrieller wird für Draht und Röhren ein Zollsatz von 4,50 ℳ., für sonstige grobe Waaren ein solcher von 8 ℳ. beantragt. Die relativ stärkere Einfuhr und die Zollsätze der Nachbarstaaten, welche sich zwischen 3 und 10 ℳ. belaufen, lassen die Wiederherstellung der Zollpflicht in gleicher Weise wie bei Blei- und Zinnwaaren als angemessen erscheinen.

Zu d. Eine Abänderung des jetzigen Satzes, welcher beiläufig dem der Nachbarstaaten entspricht, ist nicht gerechtfertigt und von keiner Seite gewünscht.

Nr. 43. Zinn und Zinnwaaren, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt. Zu a. Rohes Zinn, Zinn in Blöcken ꝛc. war bis zum Jahre 1865 der allgemeinen Eingangsabgabe unterworfen, von da an trat es unter die zollfreien Artikel. Es empfiehlt sich nicht, hierin eine Aenderung vorzunehmen. Die Einfuhr des Artikels ist entschieden überwiegend, die innere Produktion umfaßt nach zehnjährigem Durchschnitt kaum 3 Prozent der Einfuhr und scheint nicht

ausdehnungsfähig zu ſein. Die Belegung mit einem Eingangszoll würde daher die vielfache Verwendung von Zinn in der inländiſchen Induſtrie und den nicht unbedeutenden Export von Fabrikaten erſchweren.

In Oeſterreich, Frankreich und Amerika iſt Zinn ebenfalls zollfrei, die Schweiz erhebt einen Eingangszoll von 1 Frk. 25 Ct. pro Zentner.

Zu b, c und d wird zunächſt auf die allgemeine Bemerkung unter Poſ. 3 b und c wegen gleichmäßiger Behandlung der Blei-, Zinn- und Zinkwaaren Bezug genommen. Im Einzelnen iſt zu erwähnen:

Zu b. Für gewalztes Zinn wurde bis zum Jahre 1870 ein Eingangszoll von 1,^{50} ℳ. erhoben, ſeitdem iſt es zollfrei. Ein- und Ausfuhr ſind nach der ſtatiſtiſchen Ueberſicht nicht erheblich, indeſſen läßt ſich ein Steigen der Einfuhr und eine Abnahme der Ausfuhr wahrnehmen. Mit Rückſicht hierauf, ſowie auf die Zollſätze der Nachbarſtaaten (Oeſterreich 2 Fl., Frankreich 3 Frk., Schweiz 5 Frk. pro Zentner) iſt die Wiederherſtellung des Satzes von 3 ℳ. für 100 kg empfohlen.

Zu c. Von groben Zinnwaaren wurden bis 1860 6 ℳ. und bis 1865 3 ℳ. erhoben. Ein- und Ausfuhr ſind ziemlich ſtabil, letztere iſt überwiegend; gleichwohl wird im Verhältniß des Satzes zu b und mit Rückſicht auf die höheren Zollſätze der Nachbarſtaaten (Oeſterreich 2,5 Fl., Frankreich 15 Frk, Schweiz 12,^{50} Frk. pro Zentner) die Wiederherſtellung des letztgültigen Satzes für angemeſſen erachtet.

Zu d. Zur Erhöhung des jetzigen Satzes ſcheint kein Grund vorhanden. (Oeſterreich 6 Fl., Frankreich 15 Frk., Schweiz 20 Frk. pro Zentner.)

Anlage A.

Uebersicht

über die Einfuhr und den Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet in den Jahren 1843 bis 1877.

Jahr	Eingeführte Menge Zentner	Zollertrag ℳ	Zahl der Bevölkerung des Zollgebiets	Zollertrag pro Kopf	Bemerkungen
1843	240,277	4,676,625	28,206,000	0,166	
1844	241,579	4,733,790	28,498,000	0,166	
1845	259,167	4,891,959	28,819,000	0,170	
1846	302,184	5,106,057	29,140,000	0,175	
1847	250,387	4,913,481	29,461,000	0,167	Bei einem Zoll für Wein in Fässern oder Flaschen von 24 ℳ für den Zentner.
1848	181,220	3,308,067	29,573,000	0,112	
1849	220,798	4,247,106	29,686,000	0,143	
1850	252,255	5,111,628	29,800,000	0,172	
1851	232,190	4,900,884	30,030,000	0,163	
1852	214,653	4,883,184	30,261,000	0,161	
1853	237,082	4,773,813	30,492,000	0,157	
1854	250,917	4,525,722	32,613,000	0,139	
1855	244,873	4,513,284	32,667,000	0,138	
1856	272,676	4,883,220	32,721,000	0,149	
1857	276,591	5,011,914	32,995,000	0,152	
1858	261,867	4,648,272	33,268,000	0,140	
1859	281,075	5,810,542	33,542,000	0,173	Desgl. in Fässern 18 ℳ, „ Flaschen 24 „
1860	240,795	4,223,034	33,917,000	0,124	
1861	210,498	3,745,656	34,293,000	0,109	
1862	241,745	4,094,520	34,670,000	0,118	
1863	266,861	4,628,238	35,075,000	0,132	
1864	236,648	4,198,398	35,481,000	0,118	
1865	341,476	4,385,478	35,887,000	0,122	Vom 1. Juli 1865 ab gleichmäßig (Fässer und Flaschen) auf 12 ℳ festgesetzt.
1866	394,095	4,520,076	36,114,000	0,125	
1867	427,481	4,869,756	36,461,000	0,134	
1868	438,885	3,990,096	37,850,000	0,105	Vom 1. Juni 1868 ab auf Grund des Handelsvertrags mit Oesterreich auf 8 ℳ ermäßigt.
1869	554,905	4,331,208	38,509,000	0,112	
1870	830,056	6,415,524	38,715,000	0,166	
1871	655,947	5,187,513	38,922,000	0,133	
1872	816,851	7,557,183	40,678,000	0,186	
1873	1,393,146	12,917,199	41,093,000	0,314	Bei einem Zoll von gleichmäßig 8 ℳ für den Zentner.
1874	1,292,968	10,290,345	41,507,000	0,248	
1875	1,380,719	10,950,064	41,923,000	0,261	
1876	1,234,353	10,236,888	42,338,000	0,242	
1877	1,167,381	9,339,048	42,761,000	0,218	

Wein in Flaschen.

Jahr	Eingeführte Menge Zentner	Zollertrag ℳ	Bevölkerung	pro Kopf Menge Pfund	pro Kopf Zollertrag ℳ	Zollsatz
1854	43,109	1,034,616	32,613,000	0,13	3,2	
1855	46,169	1,106,136	32,667,000	0,14	3,4	
1856	48,881	1,170,576	32,721,000	0,15	3,6	
1857	47,685	1,140,384	32,995,000	0,14	3,5	
1858	39,062	933,216	33,268,000	0,12	2,8	
1859	33,407	800,880	33,542,000	0,10	2,4	24 ℳ pro Zentner.
1860	36,786	880,776	33,917,000	0,11	2,6	
1861	37,518	898,704	34,293,000	0,11	2,6	
1862	39,854	954,384	34,670,000	0,11	2,8	
1863	42,499	1,018,176	35,075,000	0,12	2,9	
1864	41,666	998,736	35,481,000	0,12	2,8	
Durchschnitt .	41,512	994,235	33,749,000	0,12	2,9	
1866	54,452	649,380	36,114,000	0,15	1,8	12 ℳ pro Zentner.
1867	65,374	784,488	36,461,000	0,18	2,2	
Durchschnitt .	59,913	716,934	36,288,000	0,17	2,0	
1869	87,357	700,239	38,509,000	0,23	1,8	
1870	77,813	566,304	38,715,000	0,20	1,5	
1871	96,399	870,978	38,922,000	0,25	2,2	
1872	148,851	1,190,808	40,678,000	0,37	2,9	
1873	163,146	1,304,112	41,093,000	0,40	3,2	8 ℳ pro Zentner.
1874	151,620	1,211,409	41,507,000	0,37	2,9	
1875	149,206	1,192,064	41,923,000	0,36	2,8	
1876	148,970	1,189,656	42,338,000	0,35	2,8	
1877	142,850	1,142,800	42,761,000	0,33	2,7	
Durchschnitt .	129,579	1,040,930	40,716,000	0,32	2,6	

Uebersicht

über die Einfuhr und den Zollertrag von Wein in Elsaß-Lothringen in den Jahren 1873 bis 1877.

Jahr	Einfuhr aus dem Ausland und in Elsaß-Lothringen in freien Verkehr gesetzt Zentner	Zollertrag ℳ	Bevölkerungszahl	Zollertrag pro Kopf ℳ
1873	569,555	4,686,353	1,545,000	3,033
1874	354,884	2,859,647	1,541,000	1,856
1875	282,331	2,256,451	1,536,000	1,469
1876	233,705	1,867,697	1,532,000	1,219
1877	232,718	1,861,431	1,532,000	1,215
Durchschnitt .	334,638,6	2,706,315,8	1,537,200	1,761

Anlage B.

Uebersicht

der Preise, des Verbrauchs und des Zollertrags von Kaffee im deutschen Zollgebiet in den Jahren 1847 bis 1877.

Jahre.	Durchschnittspreis des Kaffees in Hamburg pro Ztr.	Desgl. einschließlich des Zollvereinszolls.	Menge der Einfuhr von Kaffee in das Zollgebiet	Zahl der Bevölkerung des Zollgebiets.	Danach ist Kaffeeverbrauch per Kopf der Zollvereinsbevölkerung	Zollertrag von Kaffee		Bemerkungen.
						im Ganzen	per Kopf der Bevölkerung	
	ℳ.	ℳ.	Ztr.		Pfund.	ℳ.	ℳ.	
1847	34,63	54,12	915,215	29,461,000	3,10	17,840,556	0,605	
1848	29,61	49,11	819,082	29,573,000	2,76	15,965,742	0,539	
1849	38,10	57,60	929,868	29,686,000	3,13	18,125,562	0,610	Bei einem Zoll v. 19,50 ℳ für den Zentner.
1850	45,99	65,49	733,746	29,800,000	2,46	14,302,257	0,479	
1851	41,10	60,60	905,447	30,030,000	3,01	17,650,989	0,588	
1852	41,10	60,60	945,171	30,261,000	3,12	18,425,628	0,606	
1853	46,56	63,61	945,905	30,492,000	3,10	15,527,616	0,509	
1854	47,16	62,16	1,116,107	32,613,000	3,42	16,737,255	0,510	
1855	46,05	61,05	1,224,678	32,667,000	3,74	18,364,758	0,562	
1856	47,85	62,85	1,150,343	32,721,000	3,51	17,250,153	0,527	
1857	52,77	67,77	1,220,708	32,995,000	3,69	18,305,736	0,554	
1858	45,60	60,60	1,342,628	33,268,000	4,03	20,135,163	0,605	
1859	53,34	68,34	1,265,203	33,542,000	3,77	19,277,700	0,566	
1860	61,11	76,11	1,309,277	33,917,000	3,86	19,638,870	0,579	
1861	61,56	76,56	1,449,558	34,293,000	4,22	21,742,920	0,634	Bei einem Zoll von 15 ℳ für den Zentner.
1862	67,62	82,62	1,348,288	34,670,000	3,88	20,223,930	0,583	
1863	70,53	85,53	1,336,079	35,075,000	3,80	20,040,855	0,571	
1864	69,39	84,39	1,398,837	35,481,000	3,94	20,982,135	0,591	
1865	65,40	80,40	1,455,163	35,887,000	4,05	21,827,085	0,608	
1866	60,90	75,90	1,444,791	36,114,000	4,00	21,671,595	0,600	
1867	54,51	69,51	1,539,587	36,461,000	4,22	23,091,240	0,634	
1868	48,24	63,24	1,699,530	37,850,000	4,49	25,492,935	0,673	
1869	49,58	64,56	1,670,846	38,685,000	4,32	25,062,690	0,646	
1870	50,28	65,55	1,965,912	38,715,000	5,08	30,037,650	0,776	Vom 1. October 1870 ab ist der Zoll um 2,50 ℳ erhöht.
1871	55,89	73,89	1,727,948	38,922,000	4,44	30,211,572	0,776	
1872	73,13	90,63	1,855,367	40,678,000	4,56	32,468,922	0,798	
1873	88,69	106,19	1,965,261	41,093,000	4,76	34,390,914	0,837	
1874	93,04	110,54	1,800,830	41,507,000	4,34	31,513,797	0,759	Bei einem Zoll v. 17,50 ℳ für den Zentner.
1875	90,34	107,84	2,015,244	41,923,000	4,81	35,266,665	0,850	
1876	83,25	100,75	2,127,972	42,338,000	5,03	37,239,440	0,880	
1877	86,09	103,59	1,915,586	42,761,000	4,48	33,522,756	0,784	

Miszellen.

Die Wirkungen des Schutzzolls in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.[1]) New-York, Ende Februar. Bekanntlich wurde im Jahre 1861 in den Vereinigten Staaten ein außerordentlich rücksichtsloses Schutzsystem, eine durchschnittlich sehr hohe allgemeine Eingangsabgabe auf alle die Grenze passirenden Waaren, eingeführt und bis Ende der sechsziger Jahre fortdauernd verschärft. Auch haben die eingetretenen Zollermäßigungen sich weit weniger auf Fabrikate, als auf Genußmittel und Rohstoffe erstreckt. Wenn daher auch die Zolleinkünfte trotz erheblich gestiegener Einfuhr von ca. 168 Millionen Dollars im Finanzjahre 1866/67 auf 127 Millionen im Finanzjahre 1876/77 zurückgegangen sind, so ist das nur auf die seitdem erfolgte gänzliche Zollbefreiung von Artikeln, wie Kaffee, Thee, Häute 2c. und nicht auf einen Systemwechsel den Manufakturwaaren und Fabrikaten gegenüber zurückzuführen. Man darf vielmehr behaupten, daß die Industrie keines anderen Landes der Welt zur Zeit so vor fremder Konkurrenz durch Schutz- und Prohibitivzölle gesichert ist, wie die der Union.

Da nun diese Periode des intensivsten Schutzes bereits 18 Jahre andauert (aus sehr natürlichen Gründen haben die Fabrikanten vorher niemals eine so lange Dauer erreichen können), so war dem System volle Gelegenheit geboten, alle seine Segnungen zu entfalten. Hätte nun Carey, der große Schutzzollapostel, so unbedingt Recht, so müßten jetzt in Nordamerika Handel und Industrie wie nie zuvor blühen.[2]) Noch in seinem 1873 erschienenen Werke: „Die Einheit des Gesetzes" sucht derselbe wiederum den Nachweis zu führen, daß in den Unionsstaaten die Schutzzollperioden ausnahmslos Zeiten der Blüthe, die Freihandelsperioden dagegen stets Zeiten des Verfalls seien und gewesen seien. Leider kam noch in demselben Jahre als höchst unerfreuliches Dementi dieser Ansicht jene Krisis zum Ausbruch, welche an Intensität ihren Vorgängerinen von 1857 und 1861 nicht nachsteht, an Dauer (sie währt mit kurzen Unterbrechungen auch heute noch fort, ganz wie bei uns) sie aber alle übertrifft.

Den Entwicklungsgang dieser Handels- und Gewerbskrisis zeigt folgende Tabelle, deren Daten ich dem offiziellen Nachweis über die Falliments in den Vereinigten Staaten im vergangenen Jahre entnehme. Darnach kamen zum Ausbruch:

---

[1]) Dieses Schreiben ist der „Schlesischen Ztg.", welcher wir es entnehmen, von einem Verfasser zugegangen, der in dem Kampfe zwischen Schutzzöllnern und Freihändlern einen völlig vorurtheilslosen Standpunkt einzunehmen versichert.

[2]) Auf die Ungereimtheit, daß in einem mit Naturgütern so kolossal reich ausgestatteten, verhältnißmäßig sehr schwach bevölkerten Lande überhaupt „wirthschaftliche" Nothstände platzgreifen können, habe ich in den „Annalen 1877" hingewiesen. Man erinnere sich ferner, daß die Vereinigten Staaten bezüglich der „unproduktiven" Aufwendung für Landheer und Marine sich eines im Vergleich mit europäischen Verhältnissen nahezu paradiesischen Zustandes erfreuen.

Der Herausgeber.

1873:	5183	Bankerotte	mit ca.	228	Millionen	Dollars	Passiven,
1874:	5850	"	" "	159	"	"	"
1875:	7740	"	" "	201	"	"	"
1876:	9092	"	" "	191	"	"	"
1877:	8872	"	" "	190	"	"	"
1878:	10478	"	" "	234	"	"	"

In den sechs Jahren von 1873—1878 wurden also im Ganzen 47,215 Konkurse mit einer Gesammtschuldenlast von 1203 Millionen Dollars oder mehr als 5 Milliarden Mark erklärt. Der Summe der Passiven, wie auch ganz besonders der Zahl der Bankerotte nach hat das verflossene Jahr allen Vorhersagungen zum Trotz die vorangegangenen weit übertroffen. Berechnet man den durchschnittlichen Betrag der Zahlungsverpflichtungen eines jeden Konkurses, so nimmt man einen ziemlich stetigen Rückgang in der Höhe desselben wahr. Während es sich bei dem berüchtigten Zusammensturz von 1857 zur Zeit der Freihandelsperiode bei jedem Falliment durchschnittlich um 240,000 Mark (speziell hier, in der Stadt New-York, um 600,000 Mark) Schulden handelte, betrug die Durchschnittssumme der Passiven 1873 ca. 185,000, 1875 ca. 109,000 und endlich 1878 nur etwa 89,000 Mark. Es scheint dies thatsächlich einen Beweis dafür zu liefern, daß das protektionistische System hierzulande dem kleinen und mittleren Gewerbe- und Handelsstande bisher wenig Segen gebracht hat.

Ein weiteres Kennzeichen dieser Krisis ist es, daß davon vornehmlich die Industriegegenden, die Staaten New-York, Pennsylvanien und Massachusetts, betroffen wurden, während der Westen und Süden verhältnißmäßig verschont blieb. Ja, der Westen hat sogar durch Einwanderung aus den östlichen Industriezentren indirekt Vortheile aus der allgemeinen Noth gezogen.

Außerordentlich hart wurde die Roheisenproduktion mitgenommen. Nach einem 1876 erschienenen Berichte des Sekretärs der American Iron and Steel Assoziation sank auf dem Markte von Philadelphia der Durchschnittspreis von Anthracit-Roheisen, von 48⅞ D. pro Ton im Jahre 1872 auf 25½ D. im Jahre 1875 (jetzt 16½—17 D.). Ganz wie in Deutschland zeigte sich auch hier in der Union anfangs die wirthschaftlich nicht unbedenkliche Erscheinung, daß, während der Werth des Eisens bereits eine sehr beträchtliche Verringerung erfahren hatte, die dargestellte Menge keiner erheblichen Veränderung unterworfen war. Nur mußte die Produktion der verhältnißmäßig geringen Zahl von Unternehmungen zugewiesen werden, welche allein bei den niedrigen Preisen noch betrieben werden konnten. Hierdurch wurde natürlich der Heilungsprozeß nach der stattgefundenen Ueberproduktion bedeutend erschwert und verzögert. Erst im Jahre 1876 trat eine erhebliche Reduktion der Darstellung selbst, die allein zu helfen vermochte, ein. In diesem Jahre standen von 713 Hochöfen, in denen 5,439,000 Tons produzirt werden konnten, nur 293, deren Gesammtproduktion 1,846,345 Tons betrug, im Betriebe und 420 waren ausgeblasen. Diese Zahlen beweisen, wie sehr die vorhandenen Produktionsmittel für einen gänzlich phantastischen Bedarf eingerichtet und berechnet waren; denn die Maximalgrenze unserer nordamerikanischen Roheisenproduktion wurde im Jahre 1873 mit nur 2,868,278 Tons erreicht. Im Falle einer derartigen Ueberproduktion ist der Schutzzoll für die Produzenten und die einheimischen Konsumenten gleich nachtheilig. Eine wirksame Hülfe gerade für die hülfsbedürftigen, d. h. die feiernden Produzenten könnte nur die Erweiterung des Bedarfs bringen, der durch hohe Zölle geradezu entgegengearbeitet wird. Daß die Schutzzollpolitik die oben am Beispiele des Eisens konstatirte Ueberproduktion direkt mit verschuldet hat, ist

klar; sie hat dabei dieselbe Rolle gespielt, welche in Deutschland der Ueberfüllung mit Kapital und Umlaufsmitteln in den Gründerjahren zugefallen war. Ja, während man bei uns in den Vereinigten Staaten bisher geneigt war, anderen Ursachen, wie z. B. der Ueberspekulation, der Papiergeldentwerthung (seit 1. Januar d. J. ist die Baarvaluta wieder hergestellt) 2c. die Hauptschuld an dem traurigen Rückgang von Handel und Wandel beizumessen, mehren sich neuerdings, namentlich im Süden und Westen, die Stimmen, welche geradezu die übermäßigen Schutzzölle für Alles verantwortlich machen wollen. In der That wird man ihnen einen erheblichen Antheil an der stattgefundenen Geldentwerthung, die nach glaubwürdigen Angaben seit 1861 im Durchschnitt auf 80—100 Prozent veranschlagt wird, zumessen müssen. Die Geldentwerthung soll nun schließlich, wie die Gegner des Schutzzolls argumentiren, die Basis des ganzen wirthschaftlichen Lebens verrückt und namentlich auch durch Vertheuerung der Baukosten die Anlage neuer Bahnen, dieser Lebensadern der nordamerikanischen Kultur, unrentabel gemacht haben. Ferner soll sie hauptsächlich die europäische Einwanderung, der, kennzeichnend genug, unser Schutzzolleldorado gar nicht mehr verlockend genug erscheint, vermindert und so die wirthschaftliche Entwicklung des Landes überhaupt verzögert und verlangsamt haben. Wenn nun der extreme Schutzzoll selbst in einem Lande, dessen wirthschaftlichen Verhältnissen das System an sich im Allgemeinen vollkommen entspricht und in welchem auch heute noch hauptsächlich Rohstoffe exportirt (von dem Werth der Ausfuhr entfielen 1876 nur ca. 10 Prozent auf Fabrikate), Manufakturwaaren dagegen in nicht unerheblichem Umfange importirt werden, solche Schattenseiten zeigt, so dürfte in Deutschland in dieser Hinsicht doppelte Vorsicht geboten erscheinen. Die Vereinigten Staaten, in welchen der beste Boden noch jetzt billig, im fernen Westen fast schon durch freie Okkupation zu erwerben ist, wo man sich bei Ausbeute der Erzlager noch auf die besten Qualitäten beschränken darf, deren Klima und Boden die Produkte fast aller Zonen und Naturreiche aufweisen, die für Gold, Silber und Petroleum die Hauptlieferanten des ganzen Erdkreises sind, können möglicher Weise den Versuch, einen wirthschaftlich isolirten Staat zu bilden, mit den jüngst gemachten Erfahrungen nicht zu theuer erkaufen; Deutschland dagegen ist zweifelsohne auf den Export von Fabrikaten und auf den Import von Rohstoffen und Nahrungsmitteln angewiesen, wenn es sich auf der Basis seiner bisherigen Bevölkerungszunahme und seiner bisherigen Machtstellung weiter entwickeln soll.

(Freih. Korr.)

Internationaler Ueberblick über Veränderungen in der Organisation der Statistik. — Wie sehr die Meinungen über die beste und zweckmäßigste Organisation der amtlichen Statistik noch immer auseinander gehen, zeigen die Nachrichten, welche neuerdings aus zwei europäischen Staaten, dem Königreiche Italien und den Niederlanden, über die Neugestaltung dieses Verwaltungszweiges eingelaufen sind.

Dem Gedanken, dessen Verwirklichung auch in Preußen während der letzten Jahrzehnte erstrebt wurde, daß nämlich die Arbeiten der Statistik vor Allem einer einheitlichen Leitung bedürfen, verlieh auf der Apenninen-Halbinsel das Dekret vom 10. Febr. 1878 verschärften Ausdruck; dasselbe schuf eine „Generaldirektion der Statistik", die dem Ministerium des Innern unterstellt ist, und überwies derselben die Statistik aller Verwaltungszweige. Die Erfüllung einer so umfassenden Aufgabe verlangt aber auch die genaueste Bekanntschaft mit den verschiedensten Gebieten der Staatsthätigkeit, und daher wurde die Feststellung

des Planes beabsichtigter Untersuchungen, bei der Fachkenntniß und statistische Technik zusammenwirken müssen, nicht der Generaldirektion übertragen, sondern in die Hand der statistischen Zentralkommission gelegt, die dann in jener Behörde ihr ausführendes Organ besitzt. Eine solche Zentralkommission besteht in Italien bereits seit dem Jahre 1872, die obengenannte Verfügung regelte aber ihre Zusammensetzung wie ihre Befugnisse von Neuem und zwar in folgender Weise. Es sitzen in derselben 12 Mitglieder, die vom König aus der Zahl der bekanntesten Statistiker und Nationalökonomen ernannt werden, zugleich mit ihnen Abgeordnete aus den einzelnen Ministerien und den wichtigeren Verwaltungszweigen. Unter dem Vorsitz des Ministers des Innern, oder eines vom Könige aus der Mitte der Mitglieder ernannten Vizepräsidenten tritt diese Versammlung jährlich zweimal zu einer ordentlichen Session zusammen: im November, um über den Gegenstand und Plan beabsichtigter Erhebungen zu berathen, im Juni, um die ausgeführten Arbeiten zu prüfen und deren Veröffentlichung zu genehmigen. Der Generaldirektor der Statistik, der ebenso wie der Generalsekretär im Ministerium des Innern eine berathende Stimme in der Zentralkommission besitzt, ist ihr Berichterstatter und hat die gefaßten Beschlüsse auszuführen, sofern dieselben durch den Minister des Innern bestätigt sind.

In ähnlicher Weise wie für die amtliche Statistik des ganzen Königreichs sind auch für die der Provinzen und Gemeinden Kommissionen eingesetzt worden. Ueber die Thätigkeit der Zentralkommission wird eine besondere Veröffentlichung berichten, die unter dem Titel: „Annalen für die Statistik des Königreichs" allmonatlich erscheinen und zugleich eine Rundschau auf dem Gebiete der italienischen Statistik bieten soll.

Ueber die gleiche Frage, die so in Italien zu Gunsten der Zentralisation entschieden wurde, war neuerdings auch in den Niederlanden eine Entschließung zu fassen. Hier war 1857 im Ministerium des Innern eine besondere Abtheilung geschaffen worden — das einzige Amt, das sich ausschließlich mit Statistik zu beschäftigen hatte. Da daneben die übrigen Abtheilungen desselben Ministeriums und die anderen Ressorts jedes eine eigene Statistik führten, so war die Thätigkeit jenes Bureaus eine außerordentlich beschränkte und zu beschränkt, um das Dasein einer besonderen Behörde zu rechtfertigen. Derselben auch die übrigen Zweige der Statistik zuzuweisen, wie es in Italien jetzt geschehen, schien in den Niederlanden nicht angezeigt; es wurde vielmehr beschlossen, jenes Bureau aufzuheben und damit der allgemeinen Statistik das einzige Organ zu nehmen, das sie bisher besaß. Am 1. Juli 1878 wird dasselbe aufgelöst werden; seine Aufgaben sollen unter die übrigen Abtheilungen des Ministerium des Innern vertheilt werden, und die Pflege einer einheitlichen Landesstatistik wird damit ausschließlich dem niederländischen statistischen Vereine zufallen; da ein Rückschritt zu Zuständen, wie sie vor ca. 30—40 Jahren noch in vielen deutschen und außerdeutschen Staaten vorhanden waren, sich aber als gänzlich unhaltbar erwiesen hatten. (Stat. Korr.)

Das deutsche Baupolizeirecht.

Von

Dr. C. E. Leuthold, in Freiberg.

(Spezielles Inhaltsverzeichniß siehe am Schlusse der Abhandlung).

Vorbemerkung.

Wer gegenwärtig an die Bearbeitung einer Partie des deutschen Verwaltungsrechtes herantritt, der vermag sich in zahlreichen Fällen an die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung und an ihre Vorarbeiten einerseits, an die im Wesentlichen gleichmäßige Ausführung der reichsgesetzlichen Vorschriften seitens der Landesgewalten anderseits, anzulehnen. Der Bearbeiter des Baupolizeirechts in Deutschland sieht sich nicht in gleich günstiger Lage. Die Reichsgesetzgebung ist auf diesem Rechtgebiete nicht thätig gewesen, hat es auch nach den damaligen Kompetenzabgrenzungen nicht wohl sein können. Die Landesgesetzgebungen aber sind ihre eigenen verschiedenartigen Wege gegangen. Während die einen bestrebt waren, für das ganze Staatsgebiet gültige Normen wenigstens in allen Hauptpunkten aufzustellen, haben die anderen nur ein subsidiäres Landesrecht geschaffen, dem in jedem Orte die formelle Geltung genommen werden kann, ja manche Staaten besitzen ein Landesrecht überhaupt nicht oder nur in vereinzelten Punkten, so daß dort alles lokal und prinzipiell verschieden geordnet ist. Jeder Kundige vermag zu ermessen, wie unabsehbare Schwierigkeiten hiernach bei dem Versuche einer die lokalen, provinziellen und partikularrechtlichen Verschiedenheiten nur einigermaßen berücksichtigenden Darstellung des deutschen Baupolizeirechts auch demjenigen sich entgegenstellen, welchem mehr Erfahrung, Muße und Quellenmaterial zur Seite steht, als dem Verfasser gegenwärtiger Zeilen.

Auf die Folgerung, welche aus dieser Thatsache gegenüber dem hie und da hervorgetretenen Verlangen nach baldiger Erlassung einer Reichsbauordnung zu ziehen ist, kommen wir unten (§ 2 I) näher zurück. Für den im Nachstehenden unternommenen Versuch einer systematischen Wiedergabe des Inhalts der deutschen Baupolizeinormen aber besteht die Konsequenz des geschilderten Rechtszustandes darin, daß nicht sowohl erschöpfende Vollständigkeit in der Berücksichtigung der geltenden Rechtsnormen angestrebt werden kann, als vor Allem Feststellung des sachlichen Umfanges und entsprechende Gruppirung der zur Besprechung gestellten Materie an der Hand der wichtigsten und am meisten charakteristischen Baupolizeivorschriften.

Das Gebiet des Baupolizeirechts besitzt in wirthschaftlicher wie in sanitärer Beziehung so hervortretende Bedeutung, daß fortgesetzte Berücksichtigung desselben seitens der Verwaltungsrechtswissenschaft außerordentlich gewünscht

werden muß. Darum erscheint uns, obwohl bereits die treffliche, in unserer Arbeit mehrfach angezogene Schrift Baumeister's über Stadterweiterungen (Berlin, 1876) Untersuchungen lieferte, welche auch für die rechtliche Behandlung des Baupolizeiwesens werthvoll sind, doch daneben die Darstellung lediglich der juristischen Seite der heutigen Baupolizei in Deutschland in gedrängter systematischer Form noch immer vollberechtigt. Einen Versuch solcher Darstellung sollen die folgenden Seiten bieten. — Bekanntlich regt sich gegenwärtig in den Kreisen unserer Architekten das lebhafte Verlangen nach einer Reform unseres Baupolizeirechts und es hat diese Bewegung ihren Ausdruck in dem auf Veranlassung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine bearbeiteten, soeben im Drucke vorliegenden „Entwurfe einer normalen Bauordnung" aus der Feder desselben Herrn Professors Baumeister gefunden, welchem wir obenerwähntes Buch verdanken. Während der Entwurf, dessen Benutzung uns durch die besondere Güte des Herrn Verfassers ermöglicht wurde, eine kritische Bearbeitung des vorhandenen Stoffes in der Form der Gesetzvorlage sich zur Aufgabe gestellt hat, sucht die folgende systematische Darstellung den bestehenden Rechtszustand wiederzugeben. Doch wird auch hier die geschehene Nebeneinanderstellung des in den verschiedenen Rechtsgebieten Geltenden dem Leser von selbst Anlaß bieten zur Abmessung des Werthes oder Unwerthes der einzelnen Vorschriften.

§ 1. Begriffsbestimmungen.

I. Das Baupolizeirecht umfaßt die Rechtsgrundsätze über die Befugnisse der öffentlichen Gewalt gegenüber den Bauenden.[1]) Dasselbe hat mannigfache Berührungspunkte

a) mit anderen Gebieten des Verwaltungsrechts,

b) mit den zivilrechtlichen Grundsätzen vom Nachbarrechte.

In ersterer Beziehung wird sich aus der Darstellung in § 3 des Näheren ergeben, daß der Zweck der baupolizeilichen Rechtsnormen zum Theile gerichtet ist auf eine solche Herstellung der Baue, wie sie im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, der Sicherheit gegen Feuersgefahr und des öffentlichen Verkehrs gefordert werden muß, und daß sich sonach das Gebiet des Baupolizeirechts theilweise mit den verwaltungsrechtlichen Grundsätzen über die Gesundheitspflege, den Feuerschutz und das Verkehrswesen deckt.[2]) Die abgesonderte Behandlung des Baupolizeirechtes in Gesetzgebung und Wissen-

[1]) Die gewählte Begriffsbestimmung dürfte die Hauptsache am besten treffen. Freilich ist sie insofern nicht erschöpfend, als einzelne baupolizeiliche Normen sich nicht auf die Errichtung, sondern auf die Unterhaltung und Abtragung von Baulichkeiten oder nicht auf die Bauenden, sondern auf deren Adjazenten beziehen. Vergl. unten § 3. — Nicht dem Baupolizeirechte, überhaupt nicht dem Rechte gehören die blos empfehlenden oder warnenden, weder gebietenden noch verbietenden Erlasse von Regierungsbehörden an, wie solche z. B. bei v. Rönne preuß. Banpolizei (S. 875 folg. 3. Aufl.) unter der Rubrik „Von der volkswirthschaftlichen Einwirkung des Staates in Bausachen" in großer Zahl zusammengestellt sind.

[2]) Vergl. z. B. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. II 2. Abth. S. 269 der 3. Aufl. H. Schulze, Preußisches Staatsrecht Band III 3. Abtheilung S. 552 und 594. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht S. 299 Anmerkung 13 der 3. Aufl. Ueber die Frage, inwieweit von einer, neben der Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege noch stattfindenden Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit im Baupolizeirechte geredet werden könne und ob nicht vielmehr die Fürsorge für „Sicherheit" einen Theil der öffentlichen Gesundheitspflege bilde, vergl. unten § 3 Anm. 1.

schaft entspringt sonach nicht so sehr aus materiellem, als aus dem formellen rechtlichen Gesichtspunkte.[1])

In letzterer Beziehung (zu b) ist darauf hinzuweisen, daß eine Anzahl baupolizeilicher Normen ihrem Gegenstande nach auf ganz dasselbe gerichtet ist, wie gewisse Sätze des privaten Nachbarrechtes und sich von diesem nur in subjektiver Hinsicht, nämlich insofern unterscheidet, als sie der öffentlichen Gewalt, jene zivilrechtlichen Sätze aber dem Privaten das betreffende Befugniß einräumen.[2]) Die öffentliche Gewalt hat die ihr in dieser Richtung zustehenden Befugnisse natürlich im allgemeinen Interesse ohne Rücksicht auf die einzelnen in Betracht kommenden Individuen zur Geltung zu bringen[3]); dem zivilrechtlich mit einem einschlägigen Befugnisse ausgestatteten Privatmanne hingegen steht es frei, von seinem Rechte entweder gar nicht oder nur in dem einen Falle Gebrauch zu machen, im andern dessen Geltendmachung aus irgend welchem Grunde zu unterlassen bezw. sogar ausdrücklich Beschränkungen zuzugestehen.[4])

[1]) Das Baupolizeirecht vereinigt in der Hauptsache diejenigen Grundsätze in sich, welche die öffentliche Verwaltungsbehörde bei der Errichtung von Bauten zur Geltung zu bringen hat, mögen sie nun im Uebrigen aus dem Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege u. s. w. entspringen. Das materielle Baupolizeirecht könnte daher theoretisch ganz wohl in seinen einzelnen feuer-, sanitätspolizeirechtlichen u. s. w. Bestandtheilen aufgelöst werden (vergl. z. B. den Versuch in Pözl's bayerischen und meinem k. sächsischen Verwaltungsrechte); dagegen wird es jederzeit auf vorgeschrittener Kulturstufe besondere Grundsätze über das Verfahren in Baupolizeisachen (s. § 4) geben, weil die Errichtung von Bauten dann immer den Anlaß zu einer besonderen Kognition behufs Wahrung der verschiedenen öffentlichen Interessen gegenüber dem Bauunternehmen bieten muß. — Solange man ein besonderes materielles Baupolizeirecht wissenschaftlich festhält, wird man seine Grenze gegenüber der Straßen-, Sanitäts- und Feuerpolizei da zu suchen haben, wo die Beziehung der Rechtsnormen auf Bauten aufhört. Daher gehören Vorschriften über Anbringung beweglicher Gegenstände (Marquisen, Straßenschildern; saillies mobiles, im Gegensatze zu den saillies fixes, des französischen Rechts) an Häusern, über die Reinhaltung der Straßen vor den Häusern, über die Abfuhr der in letzteren sich sammelnden Abfallstoffe, soweit dabei nicht bauliche Anlagen in Frage kommen, über die Gebahrung mit Feuer und Licht in den Gebäuden, nicht mehr in das Gebiet der Baupolizei. Ueber das Verhältniß der letzteren zu den Rechtsgrundsätzen über Anlegung und Unterhaltung der inneren Ortswege s. unten § 3.

[2]) Vergl. z. B. k. sächs. bürg. Gesetzbuch vom 2. Januar 1863 § 357: der Eigenthümer darf sein Grundstück nicht so einrichten, daß . . . auf ein benachbartes Grundstück ablaufen oder doch die Dachtraufe auf dasselbe fällt; § 359: . . . Düngergruben, . . . dürfen nur in solcher Entfernung von des Nachbars Grenze oder unter solchen Vorkehrungen angelegt werden, daß sie dem Grundstücke des Nachbars keinen Schaden bringen, . . . — und daneben k. sächs. Baupolizeiordnung f. Städte vom 27. Februar 1869 § 66: Dachrinnen ohne Abfallrohre mit Ausgüssen ins Freie dürfen nur dann angebracht werden, wenn und insoweit der Ausguß . . . die nachbarliche Grenze nicht trifft; § 63: Die Grubenumfassung ist vom Mauerwerke des Gebäudes zu isoliren und von der Nachbargrenze wenigstens $^3/_4$ Elle entfernt zu halten.

[3]) Vergl. die klare Darstellung und nähere Durchführung des obengedachten Unterschiedes der baurechtlichen und baupolizeirechtlichen Normen bei Döhl Repertorium des Baurechts und der Baupolizei für den preußischen Staat (Berlin 1866) S. 7.

[4]) Ist z. B. dem Einzelnen das private Recht eingeräumt, die Einhaltung eines gewissen Abstandes von seiner Grundstücksgrenze für bauliche Anlagen (Gebäude überhaupt, Fenster, Düngergruben, Aborte u. s. w.), welche auf dem Nachbargrundstücke errichtet werden sollen, zu fordern (vergl. z. B. Preuß. allgem. Landrecht Theil I Tit. 8 §§ 125 folg. § 139 folg.), so liegt es ganz in der Hand des Berechtigten und hängt von dem Grade seiner Einsicht, seines Bedürfnisses nach gesunder und angenehmer Wohnung, sowie seiner Selbstständigkeit gegenüber dem Nachbarn ab, ob er auf Einhaltung jenes Abstandes dringt und solchergestalt sich und den übrigen Bewohnern seines Grundstücks jene Vortheile und Annehmlichkeiten, zu welchen ihn das Gesetz berechtigt, verschafft oder ob er etwa fremde Uebergriffe in dieser Beziehung ruhig hinnimmt, bezw. im Wege einer vertragsmäßigen Dienstbarkeit ausdrücklich zugesteht, daß jene Anlagen über die gesetzlich bestimmte Linie hinaus, seinem Grundstücke nahe gerückt werden.

Je dichter die Bevölkerung zusammengedrängt wohnt, desto nothwendiger wird es stets sein, die für einfachere Verhältnisse recht wohl dem Privatrechte zu überlassenden nachbarlichen Verhältnisse des Bauwesens durch das öffentliche Recht, also in der Baupolizeigesetzgebung, zu regeln.[1])

Der Rechtszustand, welcher herrscht, wenn die Normen für die nachbarlichen Verhältnisse beim Bauwesen theils die Natur von Privatrechten, theils diejenige von öffentlich-rechtlichen Befugnissen tragen, pflegt mannigfache Unklarheiten mit sich zu bringen, insbesondere weil dann nicht selten der Einzelne im Vertragswege Rechte gegenüber seinem Nachbar erlangt, welche der öffentlichen Gewalt gegenüber nicht Stich halten und daher schließlich nicht realisirt werden können.[2]) Unter den gegenwärtigen Verhältnissen dürfte es — de lege ferenda — im Allgemeinen angezeigt sein, von den drei Partien des Bau-Nachbarrechts, nämlich den Vorschriften

1. über die Fernhaltung schädlicher Einflüsse, bezw. lästiger und beschwerlicher Anlagen von dem Nachbargrundstücke,
2. über die gemeinsame Benutzung von Grenzmauern u. s. w.
3. über die Feststellung der nachbarlichen Grenzen,

die erste dem Baupolizeirechte, die beiden anderen dem Privatrechte zuzuweisen. Denn die ersterwähnten Vorschriften müssen heutzutage in vielen Fällen eine zahlreiche Miethbevölkerung schützen, welche doch ihrerseits auf die Entschließungen des Hausbesitzers in der Regel keinen wesentlichen Einfluß auszuüben vermag, und sind mithin nur dann in ihrer Wirksamkeit ausreichend gesichert, wenn sie von der öffentlichen Gewalt gehandhabt werden, während bei den beiden letzteren Kategorien im Wesentlichen nur Vermögensinteressen des

---

[1]) „Wo die Häuser regelmäßig nur vom Besitzer und seinem Hausstande bewohnt zu werden pflegen und die Bebauung keine sehr dichte ist, wird es meist als ausreichend angesehen, wenn gegenüber den aus dem Bestehen menschlicher Wohnplätze erwachsenden Belästigungen, Gefahren und Nachtheilen (insbesondere Feuers- und Gesundheitsgefahren) den zunächst betheiligten Nachbarn ein Klag- und Einspruchrecht (also ein privates „Nachbarrecht") eingeräumt wird. Beim Zunehmen geschlossener Bauweise und dem Ueberwiegen von Miethwohnungen geben diese nachbarrechtlichen Befugnisse keinen hinlänglichen Schutz mehr; sie werden daher durch die der öffentlichen Gewalt eingeräumten Rechte auf Vermeidung und Beseitigung der gedachten Belästigungen und Gefahren theils ersetzt, theils wenigstens ergänzt." Leuthold, Sächs. Verwaltungsrecht § 2 Anm. 11 (S. 54).

[2]) Derartige Unklarheiten liegen um so näher, je mehr die Stellung und Fassung der betreffenden Gesetzesbestimmung es zweifelhaft erscheinen läßt, ob sie einen öffentlich „oder privatrechtlichen Charakter trage, wie dies z. B. bei den Vorschriften des preußischen Landrechts Theil I Titel 8 § 126 (Mauerung übelriechender Anlagen) und § 139 (Zwischenraumsrecht) der Fall ist. Vergl. v. Rönne die Baupolizei des preuß. Staates, 3. Aufl. S. 840 und 820 und Döhl Repertorium S. 439. Bezüglich der letzteren Vorschrift sahen sich sogar zahlreiche preußische Bezirksbauordnungen (z. B. die schlesischen 1857 und die westpreußischen § 7) zunächst veranlaßt, ausdrücklich zu bestimmen: „Ein polizeilicher Zwang zur Innehaltung des im § 139 Theil I Titel 8 des Allgem. Landrechts bei Neubauten bestimmten Abstandes von vorhandenen Gebäuden findet nicht statt;" später aber ward im Gegensatze zu den landrechtlichen Privatrechtsnormen sogar der Abstand freistehender Häuser von der Nachbargrenze polizeilich (Polizeiverordnung der Regierung zu Liegnitz, vom 21. Dezember 1870; Polizeiverordnung für Danzig vom 14. Sept. 1875) auf 17 Fuß = 5,3 m normirt. Vergl. auch Stettin Städte § 11. Bromberg Städte § 15 u. a. m. — Unter diesen Umständen liegt es nahe, mit dem Baumeister'schen Entwurfe einer Normalbauordnung (§ 1) eine Bestimmung folgenden Inhalts: „Privatrechte, welche einzelnen Vorschriften der Bauordnung widersprechen, können künftig nicht mehr, auch nicht durch nachbarliche Uebereinkunft erworben werden," zu befürworten. Nur würde eine solche Bestimmung unseres Erachtens in das bürgerliche Recht (Lehre von den ungültigen Rechtsgeschäften) gehören.

Grundeigenthümers in Frage treten.[1]) Freilich scheint uns kein rechter Grund vorzuliegen, die Einhaltung eines Abstandes von der Nachbargrenze seitens der öffentlichen Gewalt dann zu fordern, wenn die Anlage, um welche es sich handelt, keine außergewöhnlich lästige oder beschwerliche ist, sondern nach Art und Umfang sich in jedem bebauten Grundstücke finden muß, z. B. Abortsanlagen nebst Gruben in Orten ohne Kanalisation. Bei derartigen Anlagen kann doch wohl das durch die öffentliche Gewalt zu vertretende Interesse der Nachbarbevölkerung nur darin bestehen, daß die Anlage an sich möglichst tüchtig und den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechend hergestellt werden. Damit aber, daß die betreffende Anlage sich in jedem Grundstücke eine Anzahl Fuß von der Nachbargrenze befindet, dürfte für die Gesammtheit der Bevölkerung (also für das „öffentliche Interesse") nichts gewonnen sein. (Vergl. auch unten § 3.)

Sehr empfehlenswerth erscheint übrigens bei Instruktion von Baugenehmigungsgesuchen, mindestens wenn solche sich auf Neubauten oder lästige (übelriechende u. dergl.) Anlagen beziehen, die Einhaltung eines Verfahrens analog dem Ediktalverfahren, wie es die Gewerbeordnungen (Deutschland § 17, Oesterreich § 35) bei Errichtung lästiger Gewerbsanlagen vorschreiben, und welches zwar nicht die Berücksichtigung privater nachbarlicher Rechtstitel sichern will, wohl aber den nächsten-Interessenten die Möglichkeit bietet, auf aus dem Unternehmen erfließende Nachtheile für das Gemeinwohl[2]) aufmerksam zu machen, deren Beachtung seitens der erörternden Behörde sonst vielleicht unterblieben wäre.[3])

II. Was als „Bau" im Sinne des Baupolizeirechts[4]) zu betrachten und zu behandeln sei, pflegen die baupolizeilichen Normen der Mehrzahl nach nicht oder doch nicht speziell zu bestimmen. Vielmehr beschränken sie sich darauf, diejenigen Bauwerke namhaft zu machen, bei deren Herstellung es der obrigkeitlichen Baugenehmigung bedürfe.[5]) Allein das materielle Baupolizeirecht

---

[1]) Das positive Recht behandelt den größten Theil des Bau-Nachbarrechts als bürgerliches Recht: Preuß. Landrecht a. a. O. §§ 118—189 und 191; österr. bürgerl. Gesetzbuch §§ 850 bis 858 und 475 f.; Code civil Art. 646, 653—681, k. sächs. bürgerl. Gesetzbuch §§ 350, 351, 357—360, 364—368. württembergische allgemeine Bauordnung v. 6. Oktober 1872 Art. 56—73, 74 und 1, Braunschweigische Landesbauordnung vom 15. Juni 1876 Abschnitt IV, Hamburger Baupolizeigesetz v. 3. Juli 1865 §§ 65—68, Sachsenspiegel II 49—51, Coburger Statuten von 1675. Ueber die in den gemeinrechtlichen Gebieten wegen der Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen des römischen Rechts von jeher bestandenen Zweifel vergl. Matthiä, das Baurecht (Leipzig, 1857 S. 14 flg. — Auf die einzelnen Vorschriften ist unten in § 1 III näher einzugehen.

[2]) Das Gemeinwohl ist hier im Wesentlichen identisch mit den Lebensinteressen einer Mehrzahl unwohnender Individuen, welches sich vielfach nicht scharf begrenzen läßt, auf Privatrechtstitel mindestens in der Regel sich nicht stützen kann und daher von der öffentlichen Gewalt vertreten werden muß.

[3]) Ein Verfahren der hier empfohlenen Art besteht, wie in § 4 näher darzustellen sein wird, in einer Anzahl von Ländern wenigstens insofern, als die Behörde vor Ertheilung der Baugenehmigung „die Nachbarn" zu hören bezw. die Unterfertigung des Bauplans durch dieselben zu erfordern hat.

[4]) Für das Privatrecht kommt nicht immer ganz der gleiche Sinn zur Anwendung. Bitzer, Kommentar zur württemb. Bauordnung S. 196.

[5]) Hierher gehören insbesondere die preußischen und österreichischen Baupolizeiordnungen, Hamburg, Waldeck, Coburg, Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Mecklenburg, Oldenburg, Bremen, Bayern, München, Baden. Eigenthümlich ist die einschlägige Bestimmung der Bromberger BPO. für das platte Land in § 1 gefaßt: Unter Gebäuden im Sinne dieser Verord-

(unten § 3) leidet nicht blos Anwendung auf genehmigungspflichtige Baue, sondern prinzipiell auf alle Bauwerke. Es ist daher nur zu billigen, wenn einzelne Baupolizeigesetze den Begriff „Bau" an und für sich und abgesehen von jener speziellen Beziehung wenigstens den Hauptpunkten nach zu fixiren suchen. So verfügen die allgemeinen Bauordnungen für Württemberg Art. 16 und für Braunschweig § 14 nahezu wörtlich übereinstimmend:

„Als Bauwesen im Sinne des Gesetzes sind namentlich anzusehen

1. alle Arten von Gebäuden, Kellern, Brunnenschachten, Cisternen, unterirdischen Wegen, Kanälen zur Ableitung des Wassers und anderer Flüssigkeiten von Gebäuden und Ortsstraßen, Düngerstätten und Abtritten, Jauchen und an ähnlichen Gruben,
2. alle Zäune und andere Einfriedigungen aus Mauern oder geschlossenem Holzwerk (Braunschweig, alle Einfriedigungen aus Mauerwerk, Holzwerk, oder Metall an öffentlichen Plätzen und Wegen oder zwischen Privatgrundstücken."[1])

Im Allgemeinen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Objekte der Baupolizei zunächst in denjenigen Hochbauten bestehen, welche auf dem Erdboden zum Aufenthalt für die Menschen und zur Unterbringung ihres Güterbesitzes errichtet werden.[2]) Zu diesen Hochbauten im nächsten und eigentlichen Sinne treten aber weiter noch eine Reihe von Bauwerken hinzu, welche man als Hülfsbauten bezeichnen kann, weil sie ihrer Bestimmung nach in der Regel sich an die ersterwähnten Wohnbauten anschließen. Die öffentlichen Interessen, welche an die ordnungs- und vorschriftsmäßige Errichtung der letzteren sich knüpfen, würden nicht hinreichend gewahrt werden können, wollte man lediglich auf sie die baupolizeilichen Normen erstrecken und die Errichtung jener von uns so genannten Hülfsbauten nicht an dieselben Normen binden.[3]) Hiernach bezeichnen wir als Objekte des zur Besprechung gestellten Rechtsgebietes

a) die Hochgebäude mit ihrem Zubehör an Feuerungsanlagen, Schornsteinen, Blitzableitungen, Treppen, Dachwerk,

---

nung wird jede Herrichtung von Baumaterial zum Zwecke der Unterbringung und des Schutzes von Menschen, Thieren und Sachen verstanden, insofern deren Grundfläche mehr als 2 □m. und deren Höhe mehr als 1 □m. beträgt."

[1]) Aehnlich K. Sachsen, BPO. für Städte, welche zufolge § 2 Anwendung leidet auf alle Arten von Hochgebäuden, ohne Unterschied, ob zur baulichen Herstellung vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich ist oder nicht, auf Einfriedigungen, sowohl die an öffentlichen Plätzen, Straßen und Gassen gelegenen, als auch die zwischen den Privatgrundstücken befindlichen, auf Dünger- und Jauchegruben, Aschebehälter, Senkgruben und sonstige Vorrichtungen zur Ableitung des Abfall- und Lagerwassers." Die BPO. für Dörfer soll nach § 1 auf Hochbaue und feste, nicht blos aus Zäunen bestehende Ein- und Umfriedungen sich erstrecken. Uebereinstimmend Reuß ä. L. Vergl. auch Gothaer Entwurf § 1 und Detmold § 2.

[2]) Hierher gehören also insbesondere Gebäude für Wohnzwecke, Arbeitsräume (Industriebauten), öffentliche Gebäude für die verschiedensten Zwecke (Kirchen, Schulen, Amtshäuser, Krankenanstalten, Gefängnisse, Thürme, Festungswerke), Stallungen, Scheunen, Schuppen, Feimen.

[3]) So müssen z. B. im öffentlichen Verkehrsinteresse die festgesetzten Baufluchten und Höhenlinien, wenn anders ihr Zweck erreicht werden soll, auch von denjenigen eingehalten werden, welche lediglich eine Einfriedigung an der Straße errichten. Ebenso verlangt die öffentliche Gesundheitspflege gebieterisch, daß nicht blos die eigentlichen Wohn- und Arbeitsräume, sondern auch die zur Beseitigung der Abfallstoffe erforderlichen Kanäle u. s. w. ihren Anforderungen gemäß hergestellt werden.

b) die Hülfsbauten der ersteren, mögen selbige nun zu dienen bestimmt sein

α) zur Vermittelung oder umgekehrt zur Verhinderung des Verkehrs: innere Ortsstraßen (mit Einschluß der zugehörigen Objekte an Pflaster, Trottoir, Bäumen, Beleuchtungsapparaten, Schienengeleisen, Plätzen, Brücken, Tunnels u. s. w.) einerseits, Einfriedigungen der Grundstücke andererseits, oder

β) zur einstweiligen Aufbewahrung und Ansammlung von Stoffen, deren die menschliche Wirthschaft theils zum Verbrauche bedarf, theils sich zu entledigen hat (Keller — einschließlich der Felsenkeller, Gothaische Ministerialbekanntmachung vom 10. Oktober 1864 — Brunnen, Cisternen — Aborte, Düngergruben, Aschen- und Abfallbehälter), sowie der zugehörigen Zu- und Ableitungsvorrichtungen (Wasserleitungen — Schleusen).[1])

Diese Objekte werden einer rechtlichen Normirung unterworfen, einerseits in Rücksicht auf das zur Verwendung kommende Material (nach Art, Güte und bez. Stärke), andererseits in Betreff ihrer Konstruktion (mit Einschluß der örtlichen Lage und räumlichen Ausdehnung).[2])

Nicht unter die Vorschriften des Baupolizeirechts fallen hingegen nach den allgemeinen, an den oben aufgestellten Begriff „Bau" anknüpfenden Grundsätzen

a) die Aufstellung beweglicher Objekte z. B. von Buden, Schilderhäusern, Zelten, Fuhrwerken, auf einem Platze;[3])

b) die Ausschachtung des Erdbodens, welche zum Zwecke der Fossiliengewinnung erfolgt: Bergbau, Gräberei und Steinbruchsbetrieb;

---

[1]) Altona § 35 gebraucht für die Kategorie β den Ausdruck: Nebeneinrichtungen.

[2]) Auch diejenigen Vorrichtungen, welche in der Regel zur Herstellung des Baues vorbereitend nöthig sind, finden in den baupolizeilichen Normen meist besondere Erwähnung, nämlich:

a) das Grundgraben (vergl. jedoch mein k. sächs. Baupolizeirecht S. 29, sowie Württemberg Art. 79, Braunschweig § 68, wonach Grundgraben ohne vorgängige Bauanzeige zulässig ist);
b) die Rüstung des Baues;
c) die Anlagerung des Baumaterials;
d) die Einplankung des Bauplatzes. Vergl. unten § 3 IV.

[3]) Die Gebahrung mit derartigen Objekten fällt vielmehr der eigentlichen Straßen- oder Verkehrspolizei anheim (oben S. 811 Anm. 1). Allerdings beschäftigen sich jedoch einzelne Baupolizeinormen auch mit ihnen, vergl. z. B. berliner Budenordnung vom 15. August 1801 (bei Döhl Repertorium S. 484) und dazu § 25 der dortigen Bauordnung, den durch Polizeiverordnung vom 18. Mai 1864 für Breslau geordneten Zusatz zur Polizeiverordnung über die Bauten in den schlesischen Städten vom 1. Mai 1857 § 2, Art. 1 (Denzin, Baupolizei S. 21), sowie Schütz württemb. Bauordnung S. 238. — Ist eine Baulichkeit nicht beweglicher Natur, dagegen nur für vorübergehende Zwecke bestimmt, so fällt sie an und für sich unter das Baupolizeirecht. Doch pflegen hier die formellen, unten § 4 näher zu erwähnenden Anforderungen geringere zu sein. Württemberg Art. 16 Abs. 2 bestimmt mit Recht auch in materieller Beziehung, daß Gebäude, welche nur auf kürzere Zeit (als Hülfsmittel zu Bauausführungen oder anderen Zwecken) errichtet und nach Erfüllung des Zweckes wieder beseitigt werden sollen, auch wenn sie dem Gesetze nicht entsprechen, im Mangel polizeilicher Bedenken ausnahmsweise doch gestattet werden können. Aehnlich Stadt Stettin § 53. Stadt Düsseldorf § 27. Braunschweig 1876 § 40.
Vergl. auch unten § 3.

c) die Herstellung von Verkehrswegen zwischen den Ortschaften (Straßen- und Eisenbahnbau);[1])
d) die Herstellungen an Wasserläufen (Strom-, Hafen-, Kanal- und Uferbauten.[2])

Uebrigens bedarf es keiner näheren Ausführung, daß nicht jede baupolizeiliche Norm auf jeden der oben erwähnten Hoch- und Hülfsbaue in Anwendung kommen soll. Eine große Anzahl jener Normen ist vielmehr, wie besonders die unten im § 3 gegebene Darstellung zeigen wird, von vornherein nur für eigentliche Hoch- oder für Hülfsbauten oder nur für eine gewisse Gattung von Hochgebäuden bestimmt. Die oben behauptete Unterstellung der ebengenannten Bauwerke unter die Baupolizeinorm ist also nur dahin zu verstehen, daß letztere sich mit jenen Bauwerken überhaupt befaßt und daß ihre generellen Bestimmungen (z. B. diejenigen über das Geltungsgebiet und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden Norm, über das Verfahren in Bausachen über die solide Bauweise auf dieselben Anwendung leiden. —

In erster Linie fallen unter den Begriff „Bau" Neuherstellungen aus roher Wurzel. Allein die Baupolizeinormen erstrecken sich, wie wiederum schon aus ihrer Bestimmung mit Nothwendigkeit hervorgeht, prinzipiell nicht blos auf Neubaue, sondern auch auf Umbauten,[3]) Anbauten,[4]) Veränderungsbauten[5]) und Ausbesserungen (Reparaturbauten). Diese Regel ist als eine allgemein gültige nach allen Baupolizeinormen zu betrachten[6]) und pflegt nur insofern einzelne Ausnahmen zu erleiden, als bei Zubauen u. s. w.

a) vielfach in formeller Beziehung geringere Anforderungen wie bei Neubauten gestellt werden (s. unten § 4 II) und
b) in gewissen Fällen (z. B. bezüglich der Höhe der Einzelräume und der Verwendung massiver Materialien auch diejenigen materiellen Erfordernisse, welche bei Neubauten eintreten, herabgemindert erscheinen.[7])

---

[1]) Nur die Ortsstraßen pflegen nach dem weiter oben Bemerkten mit Rücksicht auf ihre vielfältige enge Verbindung mit dem Hochbauwesen als Hülfsbauten der Hochgebäude betrachtet und daher in den Baupolizeinormen berücksichtigt zu werden.

[2]) Natürlich fallen aber Hochgebäude als solche auch dann unter das Baupolizeirecht, wenn sie an Wasserläufe zu stehen kommen. Vergl. unten § 3 und § 4.

[3]) Einschließlich der Wiederbebauung von Brandstellen. Vergl. z. B. k. sächs. Immobiliar-Brandversicherungsgesetz vom 25. August 1876 § 123 (Leuthold, Brandversicherungsgesetze S. 76), bayer. Brandversicherungsgesetz vom 3. April 1875 Art. 38.

[4]) Mit Einschluß der nicht vertikal neben, sondern horizontal über den Stammbau zu stehen kommenden Ueberbaue und der in den Stammbau hineintretenden Einbaue (insbesondere der Errichtung von Feuerstätten). Z. B. Bayern § 7. Niederösterreich § 2. Württemberg § 16. Baden § 51. Preuß. Landrecht I, 8 § 65 und § 69.

[5]) Z. B. Schwächung, Versetzung, Beseitigung von Mauern, Gurten, Gewölben, Pfeilern, Balken u. s. w. Bayern § 7. — Versetzung ganzer bestehender Gebäude auf einen anderen Platz berührt die Coburgische Bekanntmachung der Landesregierung vom 6. April 1838 (Girtanner S. 1) speziell.

[6]) Soweit dies nicht ausdrücklich ausgesprochen ist (Württemberg Art. 16, K. Sachsen Städte § 2, Dörfer § 1, Braunschweig § 14, Gotha Entwurf § 1, folgt es wenigstens daraus, daß die Nothwendigkeit der Einholung baupolizeilicher Genehmigung oder der Anzeigeerstattung auch bei diesen Nachbauten als Regel hingestellt wird (s. unten § 4).

[7]) Vergl. unten § 3 passim. Ueber die Frage, inwieweit auf bereits bestehende Bauten neue Gesetze zurückwirken, unten § 2 VI.

Daß endlich das Baupolizeirecht zwar vorwiegend Grundsätze über die Errichtung von Bauwerken in sich begreift, doch aber auch über deren Instandhaltung und Abtragung Normen enthält, wurde schon oben (S. 810 Anm. 1) betont und wird aus der Darstellung in § 3 noch näher hervorgehen.

III. Das Baupolizeirecht als ein Zweig des öffentlichen Verwaltungsrechts hat es mit Rechtsverhältnissen zu thun, in welchen die öffentliche Gewalt als Berechtigter einem anderen Rechtssubjekte als dem Verpflichteten gegenüber steht.[1]) Wer als Inhaber der öffentlichen Gewalt auf unserem Gebiete in Betracht kommt, darauf soll hier nicht näher eingegangen werden, da die bezüglichen Erörterungen im Wesentlichen auf staatsrechtliche Untersuchungen und Vorschriften zurückgreifen müßten.[2])

Als verpflichtetes Rechtssubjekt erscheint im Baupolizeirechte zunächst der „Bauende, d. h. derjenige, welcher ein unter die baupolizeilichen Normen fallendes Bauwerk (vergl. vorstehend II) für sich zu errichten beabsichtigt[3]) oder errichtete. Er ist derjenige, mit welchem die Baupolizeibehörde betreffs der Bauerlaubnißertheilung zu verhandeln hat und welcher in erster Linie für die Einhaltung der einschlägigen Normen verantwortlich gemacht werden muß. Ob ihm nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts eine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück, welches bebaut werden soll oder wird, und über das zur Verwendung gelangende Baumaterial zusteht, hat die Baupolizeibehörde der Regel nach nicht zu erörtern.[4]) Es ist eine Eigenthümlichkeit der meisten neueren österreichischen Bauordnungen, daß sie von vornherein den Nachweis des Eigenthums-, oder Benutzungsrechts am Bauplatze oder der Einwilligung des Eigenthümers vom Genehmigungsuchenden erfordern.[5]) Treten bei der Instruktion des Baugenehmigungsgesuchs privatrechtliche Differenzen hervor, so ist die Baupolizeibehörde nach süddeutschem Rechte verpflichtet, eine gütliche Ausgleichung der Differenzen zu versuchen, ehe sie die Genehmigung ertheilt, und hat nach einigen dortigen Bauordnungen sogar in jedem

---

[1]) Vergl. mein Sächs. Verwaltungsrecht § 7 (S. 79).

[2]) Bekanntlich liegt die Handhabung der Baupolizei in der Hauptsache in den Händen der Ortspolizeibehörden. Je nachdem man nun auf Grund theils des Landesstaatsrechts theils allgemein theoretischer Ueberzeugung die ortspolizeilichen Befugnisse als ein Eigenrecht der Ortsgemeinden bez. sonstigen Kommunalverbände oder als eine diesen letzteren vom Staate nur delegirte Machtsphäre zu betrachten hat, wird man als berechtigtes Subjekt auf dem Gebiete unserer Abhandlung entweder die Gemeinde oder den Staat ansehen müssen. Vergl. noch mein angez. Verwaltungsrecht § 1 Anm. 8 u. 12, § 14, Anm. 7.

[3]) Die bloße Bauabsicht (das „Bauvorhaben") kommt insofern schon in Betracht, als nach deutschem Baupolizeirechte regelmäßig vor dem Beginne des Baues die Einholung der obrigkeitlichen Genehmigung oder doch die Bauanzeige erfordert wird. S. unten § 4.

[4]) Die Bauerlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Vergl. unten § 4. Daher auch kein Schadenersatzanspruch gegen die Baubehörde, wenn privatrechtlicher Einsprüche wegen der genehmigte Bau nicht realisirt werden kann, v. Rönne Baupolizei S. 47.

[5]) Wien § 4: Mit dem Gesuche um Baubewilligung hat der Bauwerber unter Nachweisung seines Eigenthums auf den Baugrund oder der Zustimmung des Eigenthümers desselben den Bauplan zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen." Aehnlich Kärnthen § 4, Klagenfurt § 4, Niederösterreich § 4, Salzburg § 10. Dagegen Czernowitz § 3 nur in zweifelhaften Fällen und Triest § 6: „Jeder Bauherr ist für die Verletzung der aus einer allfälligen Servitut entstehenden öffentlichen oder Privatrechte selbst verantwortlich." — Uebrigens vergl. auch Verordnung der Regierung im Fürstenthum Reuß j. L., vom 8. Okt. 1859, die zu unterlassende Approbation von Bauriſſen, wenn die Bauunternehmer noch nicht als Eigenthümer der Bauplätze legitimirt sind, betreffend.

der Genehmigung bedürfenden Baufalle die Erklärung des Einverständnisses der Nachbarn zu erfordern.[1]) Gelingt jedoch eine Einigung nicht, so ist doch die Genehmigung des Bauvorhabens deshalb nicht zu versagen.[2])

Hat die Behörde hiernach der Regel nach demjenigen, welcher ihr eine Bauanzeige bez. ein Baugenehmigungsgesuch unterbreitet, zu überlassen, ob er sich in Betreff seiner zivilrechtlichen Befugniß zum Bauen gehörig gesichert habe und einen Nachweis fraglicher Befugniß nicht zu erfordern, so ist sie doch dann genöthigt sich an den Grundeigenthümer oder den etwa im Einzelfalle an dessen Stelle zur Tragung der Grundstückslasten Verpflichteten (Nießbraucher, Fideikommissar u. s. w.) zu wenden, wenn es sich um Instandhaltung oder Abtragung eines Bauwerkes handelt. Die Frage, ob sie dafern die Abtragung des letzteren wegen Mangels der Baugenehmigung oder vorschriftswidriger Herstellung des Baues erfolgen soll, auch dann vom Grundstückseigenthümer die Vornahme des erforderlichen auf seine Kosten fordern könne, wenn derselbe nicht der Erbauer des betreffenden Werkes oder dessen Rechtsnachfolger gewesen ist, auch das Bauwerk nicht benutzt,[3]) ist unseres Erachtens an sich zu verneinen, sobald nicht eine bestimmte einschlägige Gesetzesvorschrift (wie z. B. Württemberg Art. 18) zur Seite steht.

Die berufsmäßig mit der Herstellung von Bauwerken sich befassenden Künstler, Handwerker und Arbeiter (Architekten, Bauhandwerker, Handlanger) treten an sich der Behörde, insofern sie fremde Baue ausführen, nicht selbstständig gegenüber, sondern würden nach allgemeinen Grundsätzen von dem Bauunternehmer (Bauherrn) zu vertreten sein. Die Thatsache, daß der letztere in der Regel mehr oder weniger bei der Einzelausführung des Baues unbetheiligt bleibt, ihm auch zumeist die Möglichkeit einer Kontrole des technischen Bauleiters wegen Mangels der erforderlichen Fachkenntnisse benommen ist, hat aber die Gesetzgebung auch da, wo von einem Befähigungsnachweise für den Bauleiter abgesehen ward, veranlaßt, die selbstständigen, d. h. den Bau im Auftrage des Bauherrn selbst ausführenden Baugewerken gleich dem Bauherrn für Einhaltung der einschlägigen Baupolizeinormen bei dem Baue überhaupt verantwortlich zu machen.[4]) Ja in manchen Beziehungen, z. B.

---

[1]) Oesterreichische Bauordnungen (z. B. Wien §§ 8, 9), Württemberg Art. 86, 88. Bayern §§ 88, 90. Baden 1869 § 53. Freilich sind die Nachbarn nicht immer diejenigen, welche Vindikationsansprüche geltend machen. Letztere können ebensogut von Auswärtigen ausgehen, während die nachbarlichen Einsprüche meist negatorischen Charakter tragen werden.

[2]) Oesterreich (Wien § 9) Württemberg Art. 88 Abs. 2. Bayern § 90. Insoweit gilt sonach im Süden Deutschlands das gleiche Recht wie im Norden. (S. 817 Anm. 4). Provisorische Entscheidung steht der Polizeibehörde zu in Hamburg (§ 8).

[3]) A hatte sein Grundstück an den Gewerbtreibenden B vermiethet und letzterer ein den örtlichen Baupolizeinormen nicht entsprechendes Schuppengebäude für seine Gewerbszwecke auf dem Grundstücke ohne Konkurrenz des A errichtet. Die Polizeibehörde forderte Beseitigung nicht vom Bauenden B, sondern von A.

[4]) Diese Verantwortung des Bauleiters kommt — abweichend von der nachher zu erwähnenden des Bauarbeiters — nicht erst auf dem Strafrechtsgebiet zum äußeren Ausdrucke. Vielmehr ist der Bauleiter der Baupolizeibehörde von vornherein namhaft zu machen, hat auch den Bauplan mit zu unterzeichnen; Bayern § 88. Württemberg Artikel 78. Baden 1869 § 50. K. Sachsen, Ausführungsverordnung von 1863 § 8. Preuß. u. österr. BO. (Berlin § 5. Wien § 7. Böhmen § 12), welche theilweise auch den Fall berücksichtigen, daß der „Planfertiger" (so lediglich Bayern und Baden) nicht mit dem Bauleiter identisch ist und für diesen Fall die Namhaftmachung Beider vorschreiben. Neuere preuß. BPO. verpflichten zu gleicher Anzeige auch beim Wechsel der Bauleitung mit dem Hinzufügen, daß während des Wechsels die Bauausführung ruhen müsse. — Einzelne Bauordnungen verpflichten die Bau-

was Solidität der Konstruktion und Güte des Materials anlangt, wird die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit meist nahezu ausschließlich dem Bauführer zufallen (Wien § 31, K. Sachsen Städte § 24), welchem sie auch verbleibt, wenn die zivilrechtliche Vertretung durch Baulichkeiten verursachter Schäden (s. insbesondere Code civil Art. 1386) auf dem Eigenthümer des Bauwerkes lastet. Unselbstständige Bauarbeiter verfallen einer Verantwortung hingegen nur insofern, als ihnen eine persönliche strafbare Verschuldung zur Last gelegt werden kann.[1])

§ 2. Quellen und Literatur.

I. Mag auch die Kognition über Bauvorhaben, welche in den markgenossenschaftlichen Verbänden des älteren deutschen Rechts, sowie auf Grund des gutsherrlichen Obereigenthums grade auf dem platten Lande schon in älterer Zeit stattfand, in der That zur Ausbildung eines besonderen Baukonzessionsverfahrens mit beigetragen haben,[2]) so läßt sich doch nicht bezweifeln,[3]) daß die materiellen Grundsätze unseres Baupolizeirechts ihre Wurzel vorzugsweise in den Städten fanden. Dort war das Zusammenleben der Bevölkerung ein engeres, dort also auch die Feuersgefahr, das Bedürfniß nach geordneten Verkehrswegen und deren Rein- und Freihaltung, sowie nach Fernhaltung gesundheitsschädlicher Anlagen ein weit größeres, als auf den Dörfern. Und haben auch bei fernerem Vorschreiten der Kultur und Zunahme der Bevölkerungsdichtigkeit auf dem Lande für das letztere ebenfalls eingehendere baupolizeiliche Normen aufgestellt werden müssen, so bestehen doch gerade auf unserem Gebiete noch heute in den meisten Ländern mannigfache Verschiedenheiten zwischen den für die Dörfer und den für die Städte — insbesondere die größeren unter ihnen — geltenden Vorschriften, welche eben aus den akuteren Verhältnissen größerer Bevölkerungszentren sich erklären.

Durch das ganze Mittelalter hindurch blieb das Baupolizeirecht im Wesentlichen auf die Städte beschränkt, für welche die einschlägigen Normen theils in den Stadtrechten, theils in besonderen Bauordnungen sich niedergelegt fanden.[4]) Erst vom 16. Jahrhunderte ab sehen wir, insbesondere in Deutsch-

---

meister zur Anzeige ihnen bekannt gewordener, gefahrdrohender Baugebrechen (Detmold § 66, Stadt Braunschweig § 82).

Das Verhältniß zwischen dem Bauherrn und dem Bauleiter einerseits und dem Bauleiter sowie seinen Arbeitern andererseits, ferner zwischen dem Bauherrn oder dem Bauleiter und den Lieferanten der Baumaterialien ist selbstverständlich ein lediglich privatrechtliches und bietet der Baupolizeibehörde zu irgend einer Kognition keine Veranlassung.

[1]) Vergl. z. B. deutsches Strafgesetzbuch § 330. Hamburger Baupolizeigesetz § 94 und unten § 4.

[2]) Vergl. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, S. 130, 308. H. Rösler, Soziales Verwaltungsrecht, 1. Abth. S. 443.

[3]) Auch v. Maurer bestreitet dies nicht: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. III S. 33.

[4]) Vergl. die Nachweisungen für Süddeutschland bei v. Maurer Städteverfassung a. a. O. §§ 408—410, und für das Gebiet des jetzigen Königreichs Sachsen in meinem K. Sächs. Verwaltungsrechte § 2 S. 26 folg. — Die alte kölnische Bauordnung bei Raschdorff, Baurecht S. 31 der 4. Aufl. Nürnberger Reformation von 1564 tit. 26. Frankfurter Reformation 1611 Theil VIII. — Die Bestimmungen im Sachsenspiegel Buch II Art. 49 f. (von da übergegangen in zahlreiche Rechtsbücher und Statuten, v. Gerber, deutsches Privatrecht, § 87 Anm. 6 der 9. Aufl.) sind privatrechtlicher Natur. — Das römische Recht hat, wenigstens in Deutschland, auf die Entwickelung des Baupolizeirechts nicht wesentlich eingewirkt. Bekanntlich

land, die Staatsgewalt auf unserem Gebiete in Thätigkeit treten und mit der Erlassung von landesbaupolizeilichen Normen beginnen, welche zunächst fast ausschließlich gegen die Feuersgefahr ankämpfen, indem sie die nichtmassive Bauweise einschränken.[1]) Sehr allmählig nur erfahren daneben noch die Interessen des Ortsverkehrs und der Gesundheitspflege die erforderliche Berücksichtigung. Grade der Umstand, daß — wie schon im Eingange von § 1 angedeutet ward — das Baupolizeirecht verschiedenartigen öffentlichen Interessen gleichzeitig Rechnung zu tragen hat, und daß in dem hierbei mit in Betracht kommenden Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege die des allgemeinen Besten willen zu stellenden Anforderungen vielfach erst in der allerjüngsten Gegenwart feste Gestalt gewinnen, ist mit in Rechnung zu stellen, wenn man die Frage beantworten will, warum bis auf den heutigen Tag die Durchbildung des Baupolizeirechts eine im Vergleich zu anderen verwaltungsrechtlichen Gebieten sehr geringe blieb. Außerdem hat die Thatsache, daß je nach der verschiedenen Dichtigkeit der Bewohnung das allgemeine Wohl eine verschiedenartige legislatorische Behandlung mancher baupolizeirechtlicher Fragen zuläßt, dazu beigetragen, daß das Baupolizeirecht selbst in wesentlichen Punkten heute noch im Zustande lokaler Entwickelung beharrt und daß erst in einem verhältnißmäßig kleinen Theile Deutschlands der Versuch gemacht worden ist, die Materie wenigstens für das Staatsgebiet einheitlich zu regeln, während wir auf anderen Rechtsgebieten bereits bis zum einheitlichen Reichsrechte vorgedrungen sind oder doch den Boden längst für ein solches geebnet finden. Unter diesen Umständen möchten wir glauben, daß die von einzelnen Seiten[2])

---

fiel nahezu das gesammte Gebiet der heutigen inneren Verwaltung nach römischer Anschauung nicht unter die Staatsaufgaben (Marqardt, röm. Staatsverwaltung, Bd. II, Leipzig 1876, S. V). Wenn daher zwar bezüglich der Bauten in loco publico Bestimmungen bestanden (D. 43, 8 ne quid in loco publico vel itinere fiat), welche den jetzt bei uns geltenden über die Freihaltung öffentlichen Verkehrsraumes von beengenden Bauten verwandt erscheinen, so war doch die Geltendmachung dieser Bestimmungen wie bei den Bauten in loco privato prinzipiell in die Hände der Privaten gelegt; es hing mithin in der Hauptsache von der Thätigkeit der jeweilig interessirten Einzelindividuen ab, ob die fraglichen Vorschriften im gegebenen Falle wirklich aufrecht erhalten wurden. Diesen Verhältnissen gegenüber, aus welchen sich zum großen Theile der schlechte Zustand des Bau- und Verkehrswesens in Rom noch während der älteren Kaiserzeit (Wiedemeister, der Cäsarenwahnsinn der Julisch-Claudischen Imperatorenfamilie, Hamm 1875, S. 131; Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der röm. Verwaltungsgeschichte, Berlin 1877, Bd. I, S. 142 folg.) erklärt, scheint auch die Thätigkeit der zur Handhabung der Straßenpolizei bernfenen Aedilen (D. 43, 10 de via publica) erlahmt zu sein. Erst aus der späteren Zeit ist uns eine Art Baupolizeiordnung für die Hauptstadt in der Konstitution Zeno's an den Praefectus urbis Adamantius (Cod. 8, 10 cst. 12) überliefert. In Deutschland aber gewann bekanntlich das Popularklagsystem keinen Boden und ebensowenig konnte bei der gänzlichen Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse die eben erwähnte (übrigens ungiltige) Ordnung Zeno's zur Anwendung geeignet befunden werden.

[1]) Vergl. für das braudenburgisch-preußische Gebiet die Angaben bei v. Rönne, Baupolizei S. 5 folg. (Bauordnung für die Stadt Berlin vom 30. Nov. 1641 bei Döhl a. a. O. S. 441 folg.) — Für Württemberg Bauordnung Herzog Christophs v. J. 1568, revidirt 2. Januar 1655 (Schüz, Allgem. Bauordnung, 2. Aufl. S. 196). In Kursachsen 1610 Revision der Lokalfeuerordnungen anbefohlen, durch Mandat vom 29. Juni 1686 zuerst eine Reihe baufeuerpolizeilicher Bestimmungen ertheilt (Leuthold, Sächs. Verwaltungsrecht S. 36. 40). In Frankreich Edikt vom Dezember 1607 wegen Bestellung eines grand-voyer und Bestimmung seiner Obliegenheiten. — In England Bauordnungen für London seit dem großen Feuer von 1666 (Gneist, Engl. Verwaltungsrecht Bd. II S. 1179 der 2. Aufl.)

[2]) Vergl. R. Baumeister, Stadterweiterungen S. 62 und die dort angezogene deutsche Bauzeitung 1876 Nr. 21. Bezeichnend ist folgende Aeußerung in derselben Zeitung 1872 S. 76 bei Besprechung eines Urtheils zu oben angezogenen § 139 des preußischen Landrechts: „Obwohl wir über die Verhältnisse in den anderen deutschen Staaten nicht genügend informirt

bevorwortete Aufstellung einer Reichsbauordnung, so wünschenswerth und erreichbar sie auch namentlich dem Architekten erscheinen mag, bei den gesetzgebenden Faktoren doch — selbst abgesehen von formellen, aus der derzeitigen Abgrenzung der Reichsgesetzgebungskompetenz herzuleitenden Anständen — mindestens zur Zeit auf kaum überwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. Dagegen kann nicht lebhaft genug empfohlen werden, daß zunächst wenigstens alle einzelnen Bundesstaaten nach dem Vorgange Süddeutschlands auf möglichst einheitliche Gestaltung des Baupolizeirechts innerhalb ihrer Landesgebiete Bedacht nehmen.[1]) Wird auch in einer Anzahl baupolizeirechtlicher Detailfragen der Unterschied zwischen Stadt und Land mit Fug zu jeder Zeit gewahrt werden, so sind doch die prinzipiellen Erfordernisse, welche auf dem Gebiete des Bauwesens im öffentlichen Interesse gestellt werden müssen, zweifellos durch das ganze Land die gleichen, und sobald erst für das letztere die prinzipielle Rechtseinheit gewonnen ist, läßt sich die Frage einer Reichsbauordnung mit ganz anderer Sicherheit ventiliren, als gegenwärtig.

II. Die deutsche Reichsgesetzgebung hat in das Gebiet des Baupolizeirechts bis jetzt auf drei Punkten eingegriffen, als sie innerhalb ihrer Kompetenz liegende Materien regelte, nämlich das Gewerbewesen, das Strafrecht und die Verhältnisse des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

a) Die Gewerbegesetzgebung des norddeutschen Bundes und nunmehr des deutschen Reichs beseitigte das vordem in den meisten deutschen Ländern[2]) in Geltung gewesene Erforderniß eines besonderen Befähigungsnachweises für diejenigen, welche selbstständig Bauten ausführen wollen (die Bauhandwerker, Baugewerken)[3]) und bestimmte über das Verfahren, welches der Errichtung lästiger Industrieanlagen und der Anlegung von Dampfkesseln vorherzugehen hat, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die behördliche Prüfung des Projektes sich auf die Beachtung der bestehenden baupolizeilichen Vorschriften mit zu erstrecken habe.[4])

b) Das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund bezw. das deutsche Reich nahm nicht nur in den Abschnitt über gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen eine Strafandrohung gegen diejenigen auf, welche durch Verletzung allgemein anerkannter Bauregeln Andere gefährden (§ 330), sondern berücksichtigte auch unter den Uebertretungen im 29. Abschnitte des besonderen Theils die Mehrzahl der

---

sind, so glauben wir doch, daß es keinerlei Schwierigkeiten unterliegen dürfte, ein gemeinsames Baurecht für das ganze Reich aufzustellen und einzuführen." — Vollkommen trete ich dagegen dem Genannten bei, sofern derselbe S. 62 und 66 folg. betont, wie große Nachtheile und unnöthige Kraft- und Zeitopfer das vielfach herrschende System der Lokalbauordnungen in sich birgt. Vergl. auch Wildungen, Baurecht, S. 91 folg. und 27 folg. Anderer Meinung hingegen Aßmann in der Zeitschr. f. Bauwesen 1876 S. 86. Für die im Texte geltend gemachte Ansicht siehe noch Albrecht in der Zeitschr. des Architekten- und Ingenieurvereins zu Hannover 1877 S. 158.

[1]) Vergl. u. a. Albrecht, Allgem. Bauordnung (1877) S. 1 folg.

[2]) Schon früher war dieses Erforderniß aufgehoben im Großherzogthum Hessen (Bekanntmachung v. 15. Juni 1866).

[3]) Bundesgesetz, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, v. 8. Juli 1868 § 5 (Bundesgesetzblatt S. 406); Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 1, gegenwärtig gültig im ganzen Reiche mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen.

[4]) Reichsgewerbeordnung §§ 16 folg., insbesondere § 18 und § 24 Absatz 2.

Zuwiderhandlungen gegen die baupolizeilichen Vorschriften (§ 367 Nr. 12—15; § 368 Nr. 3 und 4).[1])

c) Das Reichsgesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 459 folg.) enthält in §§ 13 folg. eingehende Vorschriften über Bauten im Festungsrayon.

III. Abgesehen von den vorbezeichneten reichsrechtlichen Bestimmungen findet das deutsche Baupolizeirecht seine Normen zuhöchst in dem Landesrechte.[2]) Im Folgenden wird versucht, von den in den deutschen Bundesstaaten geltenden Normen eine möglichst vollständige Uebersicht zu geben.

A. Preußen.[3])

1. Für die ganze Monarchie ist erst neuerdings in einer, mit dem Baupolizeirechte in engster Berührung stehenden einzelnen Rechtspartie, deren Regelung besonders dringend erschien,[4]) durch das Gesetz vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (Gesetzsammlung S. 651)[5]), an welches sich der Zirkularerlaß des Handelsministers v. 28. Mai 1876, Vorschriften über die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen betreffend (Zeitschr. für Bauwesen 1876 S. 482) anschließt, einheitliches Recht geschaffen worden. Von den in den §§ 12 und 15 dieses Gesetzes den Gemeinden eingeräumten Befugnissen ortsstatutarischer Festsetzungen (vergl. das Nähere unter § 3) ward bereits umfassender Gebrauch gemacht.[6])

Nächstdem ist für die älteren Landestheile des Königreichs eine weitere allgemeine Grundlage des baupolizeilichen Rechtszustandes in dem allgem.

---

[1]) Mehrere der hier gegebenen Vorschriften, und zwar § 367 Nr. 12 (Verwahrung gefährlicher offener Stellen), § 368 Nr. 3 (Errichtung und Verlegung von Feuerstätten) und § 368 Nr. 4 (Instandhaltung der letzteren) tragen nicht den bloßen Charater von Strafandrohungen gegen Verletzung landes- und ortspolizeilicher Bestimmungen, sondern enthalten selbstständige materielle Dispositionen. Vergl. unten § 3 II D. 4 und § 4 II 1. b.

[2]) Dem Verfasser sind von einer großen Anzahl höchster und hoher Staats- und Gemeindebehörden, sowie mehreren hochverehrlichen Herren Beamten auf Ansuchen in gütigster und liebenswürdigster Weise Materialien und Notizen für gegenwärtige Arbeit zugesendet worden, wofür er auch hier seinen verbindlichsten Dank auszusprechen hat. Die für eine zum Abdruck in einer Zeitschrift bestimmte Abhandlung gezogenen Raumgrenzen haben den Verfasser in der Benutzung des gütigst mitgetheilten Materials leider vielfach Beschränkungen auferlegt. Doch hofft er, von dem Dargebotenen (nach Befinden für einzelne besonders wichtige Fragen) bei anderer Gelegenheit noch weiteren Gebrauch recht bald machen zu können.

[3]) Kletke, Repertorium d. preuß. Baupolizeigesetzgebung. Berlin 1874; v. Rönne, die Baupolizei des preuß. Staats. 3. Aufl. Breslau 1872; Döhl, das öff. Bauwesen. Cassel 1872; Wildungen, Baurecht und Baupolizei. Berlin 1874. Außerdem die unten zitirten Werke von Denzin, Jäschke (Hilfe) und Döhl, sowie von älteren Schriften Geller, Handbuch der preuß. Baupolizei. Quedlinburg und Leipzig 1831; Anton, Baugesetzsammlung. Schönbeck 1858.

[4]) Baumeister, Stadterweiterungen S. 462.

[5]) Separatabdruck bei C. Heymann, Berlin, 2. Aufl. 1876; s. auch Stolp's Archiv für Verwaltungsgesetzgebung I S. 148. Entwurf nebst Motiven s. in den Drucksachen des preuß. Abgeordnetenhauses 12. Legislaturperiode II. Session 1875 Nr. 23.

[6]) Eine große Anzahl der einschlägigen Statuten findet sich in Stolp's Ortsgesetzen von Band VII an abgedruckt. Wir heben hervor die Straßenanlagestatuten für Berlin v. 7. März 1877 (VIII S. 107), Stettin v. 26. Nov. 1876 (a. a. O. S. 102), Minden v. 8. März 1876 (VII. 234), Hildesheim v. 6. desf. Mon. (VII. 198), Bromberg v. 14 Febr. 1876 (VII. 178), Liegnitz v. 26. Nov. 1875 (VII. 127). Ferner: Görlitz v. 29. März 1876, Wiesbaden vom 21. Juli 1876, Aachen v. 7. Nov. 1876 (Garth S. 50), Halle a. S. v. 8. Januar 1877, Münster und Düsseldorf v. 13. August 1877.

preußischen Landrechte gegeben, dessen Theil I Titel 8 von § 33 ab Vorschriften enthält über die gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums zum Besten des gemeinen Wohls und insbesondere in

§§ 33—64 über die Pflichten des Eigenthümers bei Gebäuden wegen deren Unterhaltung und Wiederherstellung, sowie in

§§ 65—82 über die Einschränkungen des Eigenthümers bei dem Bauen.

Die nähere Regelung des Baupolizeirechts, insbesondere der Einzelerfordernisse, welche vor und bei Errichtung von Baulichkeiten zu beobachten sein sollen, blieb jedoch den besonderen Polizeigesetzen des einzelnen Ortes überlassen, auf welche in einzelnen Punkten schon das Landrecht selbst (a. a. O. § 82 und § 139) verweist.

2. In dieser Beziehung bestehen nun eine große Anzahl von Baupolizeiordnungen und zwar meist besondere, durch die Regierungen erlassene, für das platte Land und die kleinen Städte jeden Regierungsbezirkes, deren Ergänzung durch ortspolizeiliche Bestimmungen nicht ausgeschlossen ist, und eigene, durch die betreffenden Polizeiverwaltungen erlassene Ordnungen für die größeren und Mittelstädte.

a) Brandenburg[1]): Baupolizeiordnung für Berlin v. 21. April 1853 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 119) mit zahlreichen Nachträgen (Verzeichniß derselben bis 1868 bei Rönne a. a. O. S. 859); BPO. für den Regierungsbezirk Potsdam: Städte v. 26. Januar 1872, plattes Land v. 15. März 1872; BPO. für die Städte im Bezirke der Feuersozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, vom 16. September 1842; BPO. für das platte Land der Provinz Brandenburg und die Kreise Dramburg und Schievelbein, v. 11. Oktober 1842.

b) Pommern: BPO. für die Stadt Stettin v. 31. März 1877; neurevidirte BPO. für die Städte und das Land des Regierungsbezirkes Stettin v. 20. August 1870; Lübisches Recht lib. III tit. 12 (in Neuvorpommern).

c) Ostpreußen: BPO. für die Stadt Königsberg vom 10. August 1872; dergl. für die Stadt Memel; BPO. für die kleinen Städte des Regierungsbezirks Königsberg v. 31. Mai 1860 (Amtsblatt a. v. Beilage Nr. 6 zu Stück 25); BPO. für das platte Land desselben Regierungsbezirkes v. 19. Nov. 1876 (Amtsbl. S. 213); BPO. für die Städte des Regierungsbezirkes Gumbinnen v. 26. Septbr. 1856 (Amtsbl. S. 242).

d) Westpreußen: BPO. für die Stadt Danzig v. 28. August 1868 (mit Nachträgen vom 18. August 1874 und 14. September 1875)[2]); BPO. für die übrigen Städte des Regierungsbezirkes Danzig vom 24. Januar 1860 (Amtsbl. a. v. Beil. zu Nr. 7); BPO. für das platte Land desselben Regierungsbezirks v. 6. Dez. 1858; BPO.

---

[1]) Besondere Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse nehmen: Döhl, Repertorium des Baurechts und der Baupolizei, Berlin 1866; Jäschke (Hilfe), Preuß. Baupolizeigesetze. 4. Aufl. Berlin 1870; Grein, Preuß. Baurecht. Berlin, 1863; Wildungen (s. o. Anm.) — Entwurf einer neuen Bauordnung für Berlin vom Jahre 1871 f. in deutsche Bauzeitung 1871 S. 299 folg. mit Nachtrag 1872.

[2]) Früher Danziger Willküre von 1761 und dazu Neumann, das Recht der Vor- und Anbauntenbesitzer in Danzig, daselbst 1862. — Die Baupolizeiordnungen für die westpreußischen Städte sind der schlesischen BPO. v. 1857 wörtlich nachgebildet.

für die Städte des Regierungsbezirks Marienwerder v. 16. Juli 1861; BPO. für das platte Land desselben Regierungsbezirks vom 1. Mai 1847.

e) Posen: Bauordnung für die Stadt Posen vom 6. Mai 1838; Baupolizeiliche Vorschriften für den Regierungsbezirk Posen v. 12. Febr. 1847; BPO. für die Städte des Regierungsbezirks Bromberg vom 1. Juni 1874; BPO. für das platte Land desselben Regierungsbezirks vom gleichen Tage.

f) Schlesien:[1] BPO. für die Städte vom Jahre 1857 (publizirt in den Regierungsbezirken Oppeln 14. Mai; Breslau 6. Mai; Liegnitz 22. April), für die Dörfer vom Jahre 1862 (Oppeln 25. Oktober, Breslau 13. Oktober, Liegnitz 2. November). Ergänzende Bestimmungen für die Städte Breslau v. 18. Mai 1864 und Görlitz vom 9. November 1859.

g) Sachsen: BPO. für die Stadt Magdeburg nebst Sudeburg v. 13. Sept. 1877, publizirt am 8. Mai 1878 (Magdeb. Anzeiger Nr. 112) mit Nachtrag vom 25. März 1879 (Nr. 90); BPO. für das platte Land vom Jahre 1876 (publizirt für den Regierungsbezirk Magdeburg am 2. Februar, Erfurt 3. Februar, Merseburg 13. März). Für die Städte der Provinz wird ebenfalls eine gemeinsame Baupolizeiordnung bearbeitet, durch welche die bisher von den einzelnen Städten erlassenen Normen außer Geltung gesetzt werden sollen.

h) Westfalen: Provinzialfeuerordnung vom 11. Dezember 1841; im Uebrigen nur vereinzelte Bestimmungen über spezielle Gegenstände für die Regierungsbezirke, dagegen zahlreiche Baupolizeiordnungen für die Städte, insbesondere für Münster v. 12. Oktober 1877 und für Dortmund v. 1. Oktober 1871 (ein neuer Entwurf ist aufgestellt).

i) Rheinprovinz:[2] Es bestehen zahlreiche Baupolizeiordnungen für die Städte, insbesondere für Cöln v. 1. Juli 1869 (bei Rasch dorff, 4. Aufl. S. 286), Elberfeld vom 17. April 1869 (bei Stolp, Ortsgesetze I 290), Aachen und Burtscheid v. 7. Dez. 1871 (bei Zarth S. 3), Düsseldorf vom 17. März 1874 (mit Nachtrag vom 13. Febr. 1877), Koblenz, Kreuznach, Neuwied, Trier, St. Johann, Prüm, im Uebrigen aber nur vereinzelte, bez. in den Feuerpolizeiordnungen (Regierungsbezirk Koblenz, 28. Febr. 1842, Amtsblatt, Beilage nach S. 264; Regierungsbezirk Trier, 2. Juni 1837, nebst Nachträgen, bei Schmidt, S. 77) enthaltene baupolizeiliche Vorschriften.

k) Hannover:[3] Hier existiren außerordentlich zahlreiche baupolizeiliche Normen für die einzelnen Landestheile. Die wichtigsten sind: Feuer-

---

[1] Schönig, Baurecht und Baupolizei der Provinz Schlesien, Liegnitz 1864; derselbe, Baurecht und Baupolizei des Regierungsbezirks Liegnitz, Bunzlau 1863. Besondere Rücksicht auf Schlesien nimmt noch: Denzin, Baupolizei des preuß. Staates, Breslau 1865; derselbe, Preuß. Baupolizeigesetze für das platte Land, Breslau 1865.

[2] Raschdorff (vormals Weyer) Baurecht in der preußischen Rheinprovinz. 4. Aufl. Köln 1869. Zarth, Sammlung baupolizeilicher Bestimmungen. Aachen 1876. Schmidt, Sammlung der für den Regierungsbezirk Trier gültigen Polizeiverordnungen S 12 folg.

[3] Vergl. das Schlußwort dieser Abhandlung und Albrecht, Allgemeine Bauordnung für Städte und Landgemeinden (sehr beachtenswerthe Privatvorschläge), Hannover 1877; dazu nicht im Buchhandel befindliche, uns vom Herrn Verfasser gütigst mitgetheilte autographirte Motiven. — Grotefend, Handbuch für die Polizeiverwaltung in der Provinz Hannover. Hannover 1874, S. 443 folg.

ordnung für das Fürstenthum Lüneburg v. 14. November 1865; Feuerordnung für den Landdrosteibezirk Osnabrück v. 14. Januar 1834; Bauordnung für die Bergstädte des Harzes v. 15. März 1845; Bau- und Feuerordnung für die Landgemeinden des Landdrosteibezirkes Hildesheim vom 28. März 1868; Bau- und Feuerordnung für das platte Land der Grafschaften Hoya und Diepholz v. 5. Juli 1868; Feuerordnung für Ostfriesland und das Harlingerland vom 9. Febr. 1863 (Grotefend S. 451 folg.)

l) Hessen-Nassau: Baupolizeiordnung für die Stadt Cassel, die mittleren Städte und das platte Land des dortigen Regierungsbezirkes v. 1. Januar 1874 bez. 1. Januar 1875;[1]) Baupolizeiverordnung für Wiesbaden v. 30. Dez. 1873; Baustatut für Frankfurt a. M. v. 11. Juni 1809 (nebst Nachtragsgesetzen v. 1849, 1851, 1853).

m) Schleswig-Holstein: Besondere Baupolizeiordnungen existiren für die Städte Kiel (v. 20. Juli 1872), Altona (v. 1. Febr. 1874), Flensburg, Wandsbeck und Ottensee. Für die übrigen Städte BPO. v. 14. Mai 1875, für die Landdistrikte BPO. v. 14. Juni 1878.

n) Hohenzollern'sche Lande: Hier bestehen eine Anzahl vereinzelte ältere Bestimmungen feuer- und straßenpolizeilichen Inhalts in Geltung, welche S. 10 der Motiven zum Entwurfe des Fluchtliniengesetzes zusammengestellt sind.

B. Bayern.[2])

Allgemeine Bauordnung für die Landestheile rechts des Rheines mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München, vom 30. August 1877, (Ges. u. VOBlatt Nr. 40). — Mit derselben stimmt in den meisten Punkten überein: Allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München v. 2. Oktober 1863 (Regierungsblatt Nr. 53); dazu wegen Einführung des Metermaßes Allerhöchste Verordnung vom 23. Januar 1872 (Regierungsblatt S. 393). — Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 Art. 73 und 101 folg. — davon Art. 102 speziell die Pfalz betreffend —.

C. Königreich Sachsen.[3])

Gesetz, das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, v. 6. Juli 1863 (Ges.- u. VOBlatt S. 641). Dazu Ausführungsverordnung von demselben Tage (ebenda S. 646) und Verordnung v. 27. Februar 1869 (S. 51). Baupolizeiordnungen für Städte und für

[1]) Diese Baupolizeiordnungen haben durch Abdruck in der Zeitschrift für Bauwesen 1876, eingeleitet von der kundigen Feder Aßmanns (S. 85 folg.), Verbreitung in weiteren Kreisen erlangt und sind deshalb als Beleg für den Typus der neueren preußischen Baupolizeiordnungen in gegenwärtiger Arbeit mit Vorliebe benutzt worden.

[2]) Aelteres Recht: Döllinger, Land-, Straßen- und Wasserbauwesen. (Mit den älteren Bauordnungen für München, Bamberg, Würzburg, S. 29.) Nördlingen 1845; v. Schmädel, Handbuch der Baupolizeiverwaltung u. s. w. in Bayern 1846. — Jetziges Recht: Das Bauwesen im K. Bayern im Zusammenhange mit den daselbst geltenden feuer-, wasser- und straßenpolizeilichen Bestimmungen. 2. Aufl. Bamberg 1878. — Die Erlassung ober-, distrikts- und ortspolizeilicher Normen auf baupolizeilichem Gebiete ist durch das Polizeistrafgesetzbuch mehrfach vorgesehen.

[3]) Aelteres Recht: Monographien von Heine, Poppe, Meinert, namentlich aber v. Trautschen, die Baugesetze und baupolizeilichen Bestimmungen des K. Sachsen. Leipzig 1859. — Jetziges Recht: Leuthold, das K. S. Baupolizeirecht. 3. Aufl. Leipzig 1879.

Dörfer v. 27. Februar 1869 (S. 55 u. 80), ergänzt durch metrische Maßbestimmungen mittelst Verordnungen v. 21. März 1870 (S. 85) und 16. April 1872 (S. 95). Dieselben gelten (vergl. Ausführungsverordnung v. 6. Juli 1863 § 2) nur subsidiär in Ermangelung von (im ortsstatutarischen Wege errichteten) Lokalbauordnungen, welche in großer Anzahl für Städte und Dörfer vorhanden sind.[1])

Gesetz, die Gültigkeit der Lokalbauordnungen betr., v. 11. Juni 1868 (S. 331), bestimmt namentlich, daß in Lokalbauordnungen, welche im lokalstatutarischen Wege mit Genehmigung des Ministeriums des Innern errichtet worden sind, die Zulässigkeit der Grundenteignung für örtliche Straßenbau- und ähnliche Zwecke im Falle dringenden Ortsbedürfnisses ausgesprochen werden kann.

D. Württemberg.[2])

Neue allgemeine Bauordnung (Gesetz!) v. 6. Oktober 1872 (Regierungsblatt S. 305), enthält zugleich die nachbarrechtlichen Bestimmungen (4. Abschnitt, neben welchem einige, Seite 325 und 327 folg. abgedruckte, Vorschriften der alten Bauordnung v. 2. Januar 1655 in Kraft geblieben sind). Dazu Vollziehungsverfügungen vom 26. Dez. 1872 (S. 403 allgemeine Verfügung; S. 435 Verf. über die Herstellung von Feuerungseinrichtungen). Die Bauordnung überläßt (vergl. Art. 2) die Erlassung der erforderlichen weiteren baupolizeilichen Vorschriften theils der Regierung und mit deren Ermächtigung den Ortsgemeinden, theils — für die in Abs. 2 des angez. Artikels angeführten Gegenstände — nur den letzteren.[3])

E. Baden.[4])

Gesetz vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend (Regierungsblatt Nr. XVII); dazu Vollzugsverordnung v. 22. Januar 1876 (Gesetz- und Verordnungsbl. Nr. V)[5]) und Berichtigungen im Gesetz- und Verordnungsbl. 1875 S. 368. Verordnung, die Handhabung der Baupolizei betreffend, v. 5. Mai 1869 (Gesetz- und Verordnungsbl. Nr. XI; dazu (Umwandlung der Maßbestimmungen in metrische) Verordnung v. 18. April 1872 (Nr. XXI),[5]) sowie v. 9. Novbr. 1874 (S. 541). Verordnung, die Sicherung der öffentlichen Gesundheitspflege und Reinlichkeit betr., v. 27. Juni 1874 (Nr. XXVIII). Polizeistrafgesetzbuch §§ 87 folg.

---

[1]) Dresden, 12. August 1827 (neuer Entwurf v. 1877); Leipzig (Regulativ, die neuen städtischen Anbaue betr.) 15. Nov. 1867; Chemnitz, 12. Mai 1836 (Nachtrag 1. August 1871); Bautzen, 7. Sept. 1875. Unter den Lokalbauordnungen für Dörfer genießt diejenige für Reudnitz bei Leipzig v. 15. Sept. 1871 (abgedruckt im Sächs. Wochenbl. f. Verw. u. Polizei 1872) besonderen Ruf.

[2]) Aelteres Recht: Richter, die württemb. Baupolizei verb. mit dem Baurechte. Tüb. 1834. — Neue Bauordnung: Entwurf derselben v. 1861 als Manuskript gedruckt; Kommentare von Schütz (2. Aufl. Stuttg. 1873) und Bitzer (Stuttg. 1872 mit Supplement 1873). Taschenausgabe (mit dem Stuttgarter Ortsbaustatut) v. Bitzer, Stuttg. 1874.

[3]) Die Gegenstände der Ortsbaustatuten s. zusammengestellt bei Bitzer, Kommentar zur Bauordnung S. 830 folg. (Supplement). Ortsbaustatut für Stuttgart, genehmigt 1. Juli 1874.

[4]) Aelteres Recht: Hoffinger, Sammlung badischer Baugesetze. Mannheim 1852.

[5]) Beide Landesrechte überlassen die weitere Ausführung in einer Anzahl von Punkten der Regulirung durch Gemeindebeschluß bez. Lokalbauordnung.

F. Hessen.

Feuerordnung v. 18. Juni 1767. Verordnung v. 21. Dez. 1809. Verordnung über das Bauwesen in der Residenz Darmstadt aus den Jahren 1825 und 1826 (für die Neustadt); Bauamtsordnung für Worms von 1844. Gesetz v. 23. Juni 1875, Mainz betr. (s. u. § 3); Verordnung, baupolizeiliche Bestimmungen in Bezug auf Hauptänderungen von an Strassen stehenden Gebäuden betr., v. 2. Febr. 1857. Polizeistrafgesetzbuch Art. 132.

G. Oldenburg.

Wegeordnung für das Herzogthum v. 12. Juli 1861 Art. 108. — Baupolizeiordnung (Statut VII) für die Stadt Oldenburg v. 18./30. Mai 1858. Aehnliche baupolizeiliche Anordnungen bestehen für Jever und Varel.

H. Beide Mecklenburg.

Reglement für die baulichen Einrichtungen in den Städten v. 1. (Schwerin), bez. 13. August (Strelitz) 1872 mit Nachtrag v. 1875; bauliche Vorschriften für das Domanium für 1876; für das ritterschaftliche Gebiet: die Statuten der Braudassekuranz. — Baupolizeiordnung für die Residenzstadt Schwerin v. 18. Januar/15. Februar 1858.

I. Braunschweig.[1])

Bauordnung (Gesetz) für das Herzogthum v. 15. Juni 1876 nebst Anweisung vom 20. Dez. 1876 zur Ausführung derselben;[2]) Bekanntmachung des Staatsministeriums, die Zusammenstellung der wesentlichsten, in den Reichs- und Landesgesetzen enthaltenen feuerpolizeilichen Vorschriften betr., v. 16. Febr. 1877; für die Residenzstadt Braunschweig: Bauordnung v. 12. März 1863; Statut, die Erweiterung der Stadt betr., v. 1. Juli 1870; Strassenpolizeiordnung v. 4. Oktober 1872, mit Nachtrag v. 30. Januar 1873. Ein neues Ortsbaustatut ist in Bearbeitung.

K. Die Staaten der thüringischen Gruppe:

1. Grossherzogthum Sachsen: Gesetz zur Sicherung gegen Feuersbrünste u. s. w. v. 29. April 1829 nebst Nachträgen; Gesetz vom 11. Mai 1869 über die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten, nebst Ausführungsverordnung v. 4. September 1873, Ministerialverordnung vom letzteren Tage über die Aufstellung von Ortsbauplänen.

2. Sachsen-Meiningen: Hildburghauser Baureglement v. 9. März 1813, Verordnung der Landesregierung v. 2. Oktober 1833, die Vorlegung der Bauriße und deren Revision betr.; Ausschreiben des Staatsministeriums v. 2. Februar 1861, die Feuerschau betr.; Ortsstatut, betr. das Bauwesen in der Residenzstadt Meiningen, vom 12. Februar 1875 (Stolp, Ortsgesetze VII S. 228).

3. a) Sachsen-Gotha: Die gültigen baupolizeilichen Bestimmungen sind in einer Anzahl von Einzelgesetzen zerstreut, deren Kodifikation jedoch

[1]) Das ältere Recht findet sich vielfach zitirt bei Scholz III das Baurecht, Braunschw. 1839, und Matthiä (in Holzminden) das Baurecht, Leipzig 1857.

[2]) Innerhalb der gesetzlichen Grenzen der Statutarautonomie oder soweit die Landesbauordnung, welche großentheils der württembergischen nachgebildet ist, dazu ermächtigt, können die erforderlichen weiteren Bestimmungen im Statutarwege getroffen werden.

in neuester Zeit angebahnt wurde, indem das Staatsministerium dieselben zusammenstellen ließ und als Entwurf einer Bauordnung vorlegte. — Statut, die bauliche Erweiterung der Stadt Gotha betr., v. 9. April 1870 (Stolp, Ortsgesetze I S. 263).

b) Sachsen-Koburg:[1]) Gesetz, die Regulirung des Bauwesens betr., vom 16. Juni 1828 nebst Nachtragsgesetz vom 18. Juni 1858. — Straßenanlagestatut für die Stadt Koburg v. 11. Dez. 1874 (Stolp, a. a. O. VI S. 77).

4. Sachsen-Altenburg: BPO. für die Ortschaften des platten Landes, v. 19. März 1878 (Gesetzsammlung Stück IV S. 21), nebst Ausführungsverordnung v. 3. Mai 1878; Bauordnung für die Residenzstadt Altenburg v. 7. November 1859.

5 Reuß: a) jüngere Linie: Bauordnung für die Städte des Fürstenthums Schleiz v. 10. August 1837 nebst Nachtragsverordnung vom 26. Januar 1857; Gesetz, die Enteignung zu baupolizeilichen Zwecken betr., v. 26. Juni 1856. Für die Stadt Gera ist eine neue Bauamtsordnung in Bearbeitung begriffen.[2])

b) ältere Linie: Gesetz, die Gültigkeit der Lokalbauordnungen, insbesondere die auf Grund derselben vorzunehmenden Zwangsenteignungen betr., v. 4. Nov. 1871 (Gesetzsamml. S. 133); Gesetz, das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betr., v. 10. Nov. 1871 (S. 135), mit Ausführungsverordnung von demselben Tage, als deren Anlagen Baupolizeiordnungen für Städte und für Dörfer publizirt sind. (Diese Gesetzgebung ist der k. sächsischen nachgebildet.) — Lokalbauordnung für die Stadt Greiz v. 31. Mai 1873 (Stolp a. a. O. V S. 278).

6. Beide Schwarzburg: a) Rudolstadt: Neue revidirte Bauordnung für das Fürstenthum v. 10. Dezember 1878.

b) Sondershausen: Reskript, den Aufbau neuer Wohnhäuser betr., v. 26. August 1837 (Gesetzsammlung S. 77), Erläuterungsreskript v. 12. Juni 1838 (S. 122); Bekanntmachung der Regierung, die Auswirkung der Erlaubniß zu Bauten in den Städten betr., vom 9. Juni 1840 (S. 43). Bek. der Regierung zu Arnstadt v. 2. Juni 1843 und 22. Sept. 1845 (S. 22 und 132); Ortsstatuten für die Residenz v. 6. April 1865 und 2. Februar 1876.

L. Anhalt.

Polizeistrafgesetz vom 9. März 1855 Art. 190 folg., durch Gesetz vom 1. Juli 1864 im vormaligen Herzogthume Bernburg eingeführt (Gesetzsamml. Bd. I S. 177), nebst Einführungsgesetz v. 30. Dez. 1870 zum Bundesstrafgesetzbuche (V S. 1675) § 2; Wegegesetz vom 1. Oktober 1871 (V 1795) § 39 folg.; Gesetz, betr. die Ausdehnung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse des Wegebaues v. 7. Febr. 1876 (Gesetzsamml. Nr. 417). — Straßenanlagestatut für die Stadt Cöthen v. 6. Juli 1875 (Stolp, Ortsgesetze VII S. 135).

[1]) Girtanner, die im Herzogthum Sachsen-Koburg gültigen polizeilichen Vorschriften in Bezug auf das Bauwesen. Koburg, 1879.

[2]) Weitere Spezialschriften s. bei Albert: Repertorium der Gesetze und Verordnungen des Fürstenthums Reuß j. L. 3. Aufl. Schleiz 1873. S. 15.

M. Beide Lippe.

Eine allgemeine Bauordnung, sowie überhaupt landespolizeiliche Bestimmungen einschlägiger Natur bestehen nicht. Baupolizeiordnung für die Residenzstadt Detmold und deren Bezirk vom 16./29. Dezember 1874.

N. Waldeck und Pyrmont.

Baugesetz vom 19. Mai 1862 (Regierungsblatt S. 27, dazu Instruktion vom 15. November 1875 S 93); Baupolizeiordnung vom 15. März 1875 (S. 25, — Verordnung); Feuerpolizeiordnung von demselben Tage (S. 33); Nachtrag zur BPO. vom 15. Juni 1877 (S. 21). Gesetz, die Expropriation von Grundeigenthum für Hochbauten betr., vom 19. Mai 1862 (S. 28.)

O. Die Freien und Hansestädte.

a) Hamburg: Baupolizeigesetz vom 3. Juli 1865 (revidirte Fassung vom 31. Januar 1872). Gesetz vom 21. Juni 1875, betr. die Anlegung von Sielen und Privatstraßen. Provisorisches Gesetz, betr. die Handhabung der Baupolizei in einem Theile des Landgebiets, vom 24. Januar 1872.[1])

b) Lübeck: Bauordnung vom 25. März 1854 und 1. März 1865 für die Stadt, vom 3. August 1867 für die Vorstädte und die Land-Bezirke.

c) Bremen: Bauordnung vom 25. Mai 1863; Obrigkeitliche Verordnung, die Bauten und Straßenanlagen im Landgebiete betr., vom 29. Juli 1871. Abänderungsgesetze vom 31. Juli 1874 und 28. Februar 1878 (Gesetzblatt 1874 Nr. 14 — 1878 Nr. 4).[2])

P) Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Insoweit nicht die deutsche Reichsgesetzgebung in ihren einschlägigen, oben unter II. aufgeführten Vorschriften auch auf Elsaß-Lothringen Anwendung leidet, gilt daselbst noch das unten unter V. skizzirte französische Recht. Doch ist neuerdings seitens der reichsländischen Verwaltung der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Beschränkungen der Baufreiheit in den neuen Stadttheilen von Straßburg, aufgestellt und vom Reichskanzler unterm 22. Dezember 1878 dem Bundesrathe vorgelegt worden, durch welchen ähnliche Bestimmungen, wie sie das preußische Gesetz vom 2. Juli 1875 trifft, eingeführt werden sollen. Vergl. das Nähere unten in § 3.

IV. In der durch Gleichheit der Nationalität eines großen Theils der Bevölkerung wie des Kulturstandes und Rechtlebens mit den Ländern des deutschen Reiches nahe verwandten zisleithanischen Hälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehen für die Mehrzahl der Kronländer allgemeine, im Wege der Landesgesetzgebung erlassene Bauordnungen, und nur für einzelne der größeren Städte besondere, ebenfalls im landesgesetzlichen Wege erflossene Lokalbauordnungen.[3])

[1]) Separatabdruck Hamburg, Meißner 1875. — Ueber das Hamburger Hochbauwesen vor der Bauordnung von 1865: C. F. Reichardt, Hamburgs Staatsbauwesen 1857; derselbe, Ideen zur Organisation des Staatsbauwesens 1861; derselbe, Zur Begründung einer allgemeinen Bauordnung 1863.

[2]) Ueber die ältere gemeinrechtliche Literatur auf dem Gebiete des Bauwesens (mathesis s. architectura forensis) gibt Scholz III (Note 26 zitirt) auf Seite 15 Nachweisungen.

[3]) R. Mühlböck, Baugesetzsammlung aller in den k. k. Staaten von 1793—1850 ergangenen Bauverordnungen. Wien, 1852. 4 Bände (in Band 2 Seite 289 die ältere Bau-

Uebrigens ist, wie im deutschen Reiche, für das ganze Gebiet der zisleithanischen Reichshälfte die Gewerbegesetzgebung und die Norm wegen des Fortifikationsrayons[1]) gemeinsam, und in ersterer (Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 § 37) ähnlich wie in Deutschland bestimmt: „Wenn mit einer Betriebsanlage solche Bauführungen verbunden sind, wozu nach den Vorschriften der politische Baukonsens erforderlich ist, so sind die diesfälligen Verhandlungen soviel als thunlich unter Einem mit jener über die gewerbspolizeiliche Zulässigkeit der Anlage zu pflegen."

V. Von den übrigen europäischen Ländern verdient hier Frankreich um so mehr Berücksichtigung, als das dortige Recht auf die Entwickelung des Baupolizeirechts in Westdeutschland nicht ohne Einfluß geblieben ist und namentlich im Reichslande Elsaß-Lothringen im Wesentlichen noch jetzt gilt.[2])

Das Gesetz vom 19./22. Juli 1791 hielt ausdrücklich die Reglements aus älterer Zeit aufrecht, welche das Wegewesen, die Konstruktion, Solidität und Sicherheit der Bauten betrafen und von denen das Edikt vom Dezember 1607 bereits oben Erwähnung fand. Hiernach bewandte es insbesondere auch bei der, zunächst für die Staatsstraßen getroffenen, Bestimmung (arrêt du Conseil vom 27. Februar 1765), daß Niemand an einer öffentlichen Straße eine Baulichkeit errichten dürfe, ohne sich von der zuständigen Behörde die Baulinie abstecken zu lassen. Das neuere Landesrecht fügte dann insbesondere Bestimmungen hinzu über die Entschädigungen, welche für die aus der Alignementsfestsetzung fließenden Eigenthumsbeschränkungen zu gewähren sind (Gesetz über die Austrocknung der Sümpfe u. s. w. vom 16. September 1807 verbunden mit dem Expropriationsgesetze vom 3. Mai 1841), über das Verfahren bei Errichtung von Bebauungsplänen (namentlich Ordonnanz vom 23. August 1835), über die Errichtung von Trottoirs (Gesetz vom 7. Juni 1845) und über die Bestrafung baupolizeilicher Uebertretungen (Code pénal art. 471). Nächstdem ward speziell das Bauwesen von Paris durch das Dekret vom 26. März 1852 geregelt, dessen größerer Theil auch auf andere größere Orte für anwendbar erklärt werden kann, welche den bezüglichen Wunsch aussprechen, und demzufolge u. a. in Straßburg, Metz und Mühlhausen gilt.[3]) Im

ordnung für Wien vom 13. Dezember 1829). — Derselbe, Handbuch der gesammten neuesten Baugesetze im österreichischen Kaiserstaate von 1851—1857. Wien, 1858. 2 Bände. — Die Bauordnungen u. s. w., welche seit 2. Dezember 1848 bis Ende Juni 1875 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erflossen sind. Wien, 1875 (mit Supplement). Von diesen Bauordnungen sind hervorzuheben diejenigen für Böhmen (mit Prag) vom 11. Mai 1864, Kärnthen vom 13. März 1866, Mähren (mit Brünn) vom 20. Dezember 1869, Oberösterreich vom 13. März 1875, Niederösterreich vom 28. März 1866, Schlesien vom 23. März 1867, Steiermark vom 9. Februar 1857, ferner die Lokalordnungen für Wien vom 2. Dezember 1868, Graz vom 23. Februar 1867, Linz vom 13. März 1875, Triest vom 13. Juli 1854, Lemberg vom 10. Januar 1855. — Einzelne dieser Bauordnungen z. B. Schlesien, Böhmen, Niederösterreich, sind auch in Separatabdrücken herausgegeben.

[1]) Direktiven über den Rayon befestigter Plätze vom 21. Dezember 1859 (Reichsgesetzblatt Nr. 10 von 1860.)

[2]) Frémy-Ligneville traité de la législation des bâtiments et constructions. Paris, Carilian-Goeury & Dalmont. — Code Perrin, Dictionnaire de la construction et de la contiguité. 4. Aufl. (par Jean Sirey) Paris 1878. Aeltere Literatur z. B. bei Block Dictionnaire de l'administration francaise, art. voirie. — Annales des ponts et chaussées, partie administrative. Paris, Dunod.

[3]) Das Dekret vom 26. März 1852 bestimmt in Art. 7: Il sera statué par un décrét ultérieur, rendu dans la forme des reglements d'administration publique, en ce qui concerne la hauteur des maisons, les combles et les lucarnes. In Verfolg dieser Bestimmung erging zunächst das règlement sur la hauteur des maisons, des combles et des

Uebrigen ist die Erlassung baupolizeilicher allgemeiner Verordnungen auch in Frankreich in die Hände der Ortspolizeibehörde bez., soweit Staatsstraßen, Departementsstraßen oder die Stadt Paris in Frage treten, der Landespolizei-Behörde gelegt.

VI. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß Gesetzen keine rückwirkende Kraft innewohnt,[1]) gilt auch im Baupolizeirecht als Regel. Daher verpflichtet eine neue Baupolizeinorm nicht zur Beseitigung oder Umänderung solcher Baulichkeiten, welche unter der Herrschaft des früheren Rechtes diesem gemäß errichtet worden sind, soweit das neue Gesetz nicht ausdrücklich auf die bereits bestehenden Bauten sich erstreckt. Letzteres gilt

a) grundsätzlich durchweg, wenn und soweit Reparaturen vorgenommen werden;[2]) vergl. oben § 1. II. (Seite 816);

b) nächstdem ausnahmsweise auch schon, wenn das öffentliche Wohl die Beseitigung oder Abänderungen älterer, nach früherem Rechte ordnungsmäßig hergestellter Baulichkeiten, welche den neuen Normen nicht entsprechen, früher nöthig macht und entweder die letzteren selbst allgemein einen Termin zur Entfernung gewisser Gattungen solcher Bauten setzen oder die Behörde die Beseitigung der beanstandeten Anlagen binnen einer für den Einzelfall bemessenen Frist fordert.[3]) Daß die Erlaubniß zur Reparatur einschlägiger älterer Anlagen in allen Fällen versagt werden könne, wird an sich nicht in Zweifel zu ziehen sein, findet sich aber zuweilen (z. B. Berlin § 117) noch ausdrücklich bestimmt.[4])

---

lacarnes vom 27. Juli 1859 (Annales des ponts et chaussées, série III. tome IX. S. 563) sodann das Dekret vom 1. August 1864 und neuerdings das (u. a. auch eben erwähntes Dekret wieder aufhebende) Dekret vom 18. Juni 1872 (angez. Annalen Serie V. Band II S. 777).

[1]) const. 7, Cod. I, 7. Preuß. Landrecht Einl. § 14. Code civil art. 2. Oest. bürg. Gesetzbuch § 5. Sächs. bürg. Gesetzbuch § 2. — Eigenthümlich und an das Strafrecht (R.-St.-G.-B. § 2) erinnernd Mecklenburg Städte § 20: „Soweit nicht in diesem Reglement das Gegentheil vorgeschrieben ist, genügt es bei den vor Publikation desselben gemachten Anlagen, wenn sie entweder den zur Zeit der Anlage geltenden Bestimmungen der städtischen Brandstatuten oder diesem Reglement entsprechen."

[2]) Zuweilen ist eigens behufs Entscheidung der Frage, ob das neue Recht anzuwenden sei, der Begriff der Reparatur näher bestimmt, namentlich, was die Vorschriften wegen feuersicherer Dachung anlangt, indem die Verpflichtung zu Auflegung solcher auch schon statuirt wird, wenn eine Erneuerung des Dachstuhls, Umdeckung einer ganzen Dachseite oder eines größeren Theils der Dachfläche oder eine größere Reparatur am Hause erfolgt. Z. B. Prov. Sachsen Dörfer § 35. Württemberg Vollziehungsverordnung § 42. K. Sachsen Städte § 40. Dörfer § 37. Bayern § 39. Stettin Städte § 16. Bromberg Dörfer § 19. Waldeck, Gesetz vom 13. Januar 1875. § 1. Sehr eng Gothaer Entwurf § 12. — Württemberg Art. 17 will die Anwendung des neuen Rechts dann ausschließen, wenn sie vom Bauenden unverhältnißmäßige Opfer fordern würde. Ebenso Braunschweig 1876 § 15.

[3]) Gegenstand bezüglicher Vorschriften sind theils verkehrsstörende Vorbauten, Freitreppen, Erker, Geländer, Gitter, Prellsteine, Kegel, Kellerlucken, Fallthüren, nach der Straße gekehrte Aborte und Düngergruben, ausschlagende Thüren und Läden, auf die Straße ausgießende Dachrinnen, theils einzelne Einrichtungen, welche für besonders feuer oder gesundheitsgefährlich erachtet werden (nicht brandsichere Feuerungsanlagen, äußere Brettverschläge, zuweilen — Böhmen § 50, Altenburg Land § 36 — auch alle Stroh- und Schindel-Dächer, Unrathleitungen in Schleußen ohne Schwemmsystem u. dergl.) Interessante Zusammenstellung der Bestimmungen der Stadtbauordnung über die binnen bestimmter Frist zu beseitigenden Anlagen: Bekanntmachung des Stadtraths zu Altenburg vom 26. November 1859.

[4]) Die Gewährung einer Entschädigung wird nur dann in Frage kommen, wenn die Zeit der Reparaturbedürftigkeit nicht abgewartet wird. Das Hamburger Baupolizeigesetz (§ 92) schließt im Gegenfalle die Entschädigungsverbindlichkeit ausdrücklich aus. Vergl. auch Reichs-Gewerbeordnung § 52.

§ 3. Das materielle Recht.[1])

I. Die Zielpunkte, von welchen unser Baupolizeirecht ausgeht, lassen sich in folgender Weise zusammenfassen. Es wird angestrebt, daß die Baue

a) hinreichend fest, (stabil, konstruktiv),[2])
b) hinreichend feuersicher (massiv),
c) in einer den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheitspflege genügenden Weise,
d) unter der nöthigen Rücksicht auf die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs hergestellt werden.

Weitergehende Rücksichten, namentlich solche ästhetischer Art,[3]) werden von den Bauenden im Allgemeinen nicht verlangt und treten vorwiegend nur

[1]) Der Baumeister'sche Normalbauordnungs-Entwurf beginnt mit dem Satze: „Der Eigenthümer eines Grundstückes ist berechtigt, auf demselben zu bauen, insoweit ihm nicht reichsgesetzliche Bestimmungen, baupolizeiliche Vorschriften oder Nachbarrechte (? nicht auch andere Privatrechtstitel) Beschränkungen auferlegen. Wir halten die Statuirung eines solchen „Grundrechtes" für bedeutungslos und letzteres für selbstverständlich. Vergl. Leuthold Sächs. Verwaltungsrecht S. 78.

[2]) Nicht mit Unrecht wirft Baumeister Stadterweiterungen S. 246 die Frage auf, ob denn die tüchtige Konstruktion nicht ein Erforderniß der öffentlichen Gesundheitspflege bilde, da bei der Gesundheit nicht blos innere Krankheiten, sondern auch äußere Verletzungen in Frage kämen? Theoretisch ist diese Frage gewiß im Wesentlichen zu bejahen und selbst die Definition der Gesundheitslehre seiten der Mediziner (vergl. z. B. Oesterlen Handbuch der Hygieine, 3. Aufl. 1876, § 1) gestattet ihre Bejahung noch. Für die praktischen Verhältnisse dürfte aber doch auf zwei entgegenstehende Erwägungen hinzuweisen sein. Einmal sind die Vorschriften wegen konstruktiver (und ebenso wegen brandsicherer) Herstellung der Baue nicht blos zum Schutze gegen Verletzung von Menschen, sondern auch zur Verhütung von unwirthschaftlicher Zerstörung werthvoller Vermögensobjekte bestimmt und sodann wird wohl nie ein Berufsstand ausgebildet werden, welcher ebenso die mathematisch-mechanischen Kenntnisse des Baukonstrukteurs als die medizinisch-physiologischen des Sanitätsbeamten oder Arztes in sich vereinigte. Es werden also voraussichtlich jederzeit zwei verschiedene Sachverständige die Frage, ob der Bau fest und ob er gesundheitsmäßig sei, zu beantworten haben, wie denn in der That die Handbücher der Hygieine sich nur mit letzterer beschäftigen (vergl. z. B. Oesterlen a. a. O. S. 462 folg., Hirt System d. Gesundheitspflege 1876 S. 131 f.) Diese Erwägungen sind auch für die Beibehaltung der Trennung beider Stoffgruppen in gegenwärtiger Skizze maßgebend gewesen.

[3]) In dieser Beziehung treten besonders in Frage: Der Baustyl, die Stellung der Gebäude zur Straße und zu einander, die Abfärbung der Gebäude. Aeltere Bauordnungen pflegen überdies aus ästhetischen Rücksichten eine Mindestzahl der Stockwerke vorzuschreiben. Dresden § 96, Schwerin § 21, selbst noch Elberfeld § 18 und Stuttgart § 62. Vergl. dagegen v. Rönne preuß. Baupolizei S. 776, wonach die Polizeibehörde den Bau einstöckiger Häuser nicht verbieten kann. — Nach preuß. Landrecht I, 8 § 66 und manchen meist älteren Bauordnungen (z. B. Dresden § 7, aber auch noch Sch.-Rudolstadt § 14), soll nicht zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze gebaut werden. Im K. Sachsen (Ausführungsverordnung § 4, Nr. 12) können die Lokalbauordnungen (in jedem Orte) über Baustyl, Einzelbau, Abfärbung der Gebäude, Dekorationen, u. a. architektonische Baubedingungen, in Württemberg (Bau.-O. Art. 46) und Braunschweig (§ 42), in Städten von größerer Bedeutung und in solchen Orten, bei welchen eigenthümliche Verhältnisse zutreffen (namentlich Badeorten, Schütz, Bauordnung S. 278), über die Anordnung des Aeußereu Bestimmung treffen. In Bayern (BO. § 68) ist in Städten von mehr als 20,000 Seelen bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen. Dieser Anforderung zuwiderlaufende Pläne sind abzuändern und festzusetzen, ohne daß jedoch durch die für nothwendig erkannten Abänderungen die Kosten der Bauführung vermehrt werden dürfen. In Städten und Märkten mit geschlossener Bauweise sollen in der Regel nur Hauptgebäude an die Baulinie gestellt werden (§ 61), eine Vorschrift, welche auch zahlreiche Ortsbaunormen enthalten. Beispiele einzelner ortsstatutarischer Bestimmungen aus K. Sachsen und Württemberg bei Baumeister a. a. O. S. 262 folg. Wie leicht in Bezug auf ästhetische Anforderungen zu weit gegangen werden kann, lehrt u. a. die in der deutschen Bauzeitung 1870 S. 284 mitgetheilte Bamberger Verordnung. Die Bauordnung für die Stadt Altenburg von 1859 bestimmt, daß „möglichst

in den Normen für die größeren Städte den oben aufgezählten vier Gesichtspunkten hinzu. Ebensowenig gehören anderseits heutzutage nahrungspolizeiliche Rücksichten in das Bereich des Baupolizeirechtes.[1])

Uebrigens ist noch hervorzuheben, daß die Normen des letzteren nicht durchgängig für alle Baufälle der einschlagenden Art bestimmt, sondern zum Theil nur für gewisse Baufälle im Hinblick auf die bei ihnen auf Umgebung oder Bestimmung des Baues zu nehmenden Rücksichten berechnet sind. Die folgende Einzeldarstellung gruppirt deshalb den Stoff auch nach dieser Richtung in allgemeine (II.) und besondere Vorschriften (III).

Es ist zu bedauern, daß die meisten Bauordnungen selbst noch wenig Bedacht auf eine entsprechende übersichtliche Gruppirung des in ihnen gebotenen Rechtsmaterials genommen haben, zumal ohnedies die Masse der Details auf den Nichtfachmann hier fast noch mehr als in anderen verwaltungsrechtlichen Gebieten ermüdend und verwirrend wirkt.[2])

II. Allgemeine Vorschriften.

A. Festigkeit.

Alle Bauordnungen stellen selbstverständlich die Solidität des Baues als eines der Grunderfordernisse hin: „Jedes Gebäude muß (wenn es nicht durch

anständig" gebaut werde (§ 11). Versagung der Genehmigung zum Baue von Ställen, Düngergruben u. s. w. aus Gründen der Schicklichkeit: Stadt Oldenburg Art. 5 f. Wegen der Bogenhäuser in Münster § 32, wegen der Beischläge in Danzig § 18. Keine Bestimmungen über ästhetische Anforderungen enthalten die Badische BP.-Verordnung und in der Hauptsache das österreichische Recht; doch in Triest (§ 29 folg.) eine „Ornatskommission" zur Begutachtung des auf die Außenseite der Gebäude u. s. w. Bezüglichen. Ihre Aeußerung ist regelmäßig in der Form eines guten Rathes abzugeben, außer wenn der Bauentwurf „gegen die Regeln der Aesthetik und des guten Geschmacks geradezu verstößt." Dagegen verfügt Art. 5 des französischen Dekretes vom 26. März 1852: La façade des maisons sera constamment tenue en bon état de propreté. Elles sont grattées, repeintes ou badigeonnées, au moins une fois tous les dix ans, sur l'injonction qui sera faite au propriétaire par l'autorité municipale. — Im Wesentlichen ist jedenfalls der Ansicht Aßmann's (Zeitschr. f. Bauw. 1876 S. 88) beizutreten, daß ästhetische Vorschriften nicht in Polizeigesetze gehören, da eine mißbräuchliche Anwendung ersterer fast unvermeidlich und in der Befugniß, baufällige Gebäude zu beseitigen, der Behörde ein ausreichendes Mittel zur Entfernung solcher Bauwerke geboten sei, welche durch ihre Vernachlässigung öffentliches Aergerniß erregen. Vergl. Ortsbaustatut für Stuttgart § 28: Unschöne Gebäudereste sind zu beseitigen und ebenso unvollendete Gebäude innerhalb einer für den einzelnen Fall von der Baupolizeibehörde festzusetzenden Frist auszubauen oder abzubrechen. Aehnlich Altenburg Stadt §§ 14 folg., Detmold § 9: „Das Stadtbauamt hat dafür zu sorgen, daß der Wiederaufbau abgebrannter, niedergerissener oder eingestürzter Wohnhäuser an den Straßen oder öffentlichen Plätzen baldigst wiederbegonnen werde, wenn nicht auf Nachsuchen des Eigenthümers die Unterlassung des Aufbaues ausdrücklich genehmigt wird."

[1]) Mein k. sächs. Baupolizeirecht S. 21 der 3. Auflage. — Doch kann allerdings nach der Ansiedelungsgesetzgebung einzelner Länder die Entschließung auf Baugenehmigungsgesuche durch das vorher zu erledigende Verfahren über die Zulassung der betreffenden Ansiedelung aufgehalten werden. Vergl. v. Rönne, preuß. Baupolizei S. 644, ingleichen k. preuß. Gesetz, betr. die Vertheilung der öffentlichen Lasten u. s. w. (in den 7 älteren rechtsrheinischen Provinzen) vom 25. August 1876 § 13, Altenburg Land § 63, Waldeck BPO. (Nachtrag von 1877) § 32, Oesterreich (Versagung der Baugenehmigung wegen isolirter Lage oder anderen öffentlichen Rücksichten: Oberösterreich § 12, Niederösterreich § 21). — Ferner bildet keinen Gegenstand der Baupolizei die Förderung der Baulust. Eine andere Frage ist es aber selbstverständlich, ob der Staat oder die Gemeinde, bez. eine Feuerversicherungsanstalt durch freie Hilfe auf die Förderung der Baulust oder die Tüchtigkeit der Baue einwirken solle, z. B. durch Gewährung von Steuerfreiheit für Neubaue, Beschaffung von Bauterrain, Gewährung von Bauvorschüssen u. dergl.

[2]) An diesem Mangel scheint mir auch die übrigens sehr verdienstlich kürzere Darstellung H. Rösler's Soziales Verwaltungsrecht §§ 186—189 zu leiden.

gemeinschaftliche Mauern mit anderen verbunden ist), von Grund aus in der Weise hergestellt sein, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigenthum bestehen kann." (Baden 1869 § 5; Württemberg, Vollziehungsverf. § 29; Gothaer Entwurf § 42; Dortmund, 1871 § 16 u. a. m.) Dagegen ist die Ausführlichkeit der Baupolizeinormen in Betreff der einschlägigen Detailbestimmungen eine sehr verschiedene. Es kommen im Wesentlichen in Betracht:

a) Der Baugrund. Hier verfügt Bayern § 14 speziell: „Sämmtliche massive Mauern eines Gebäudes, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern, sowie alle Tragpfeiler und Säulen müssen auf festem natürlichen oder künstlich befestigtem Grunde unter Frosttiefe fundirt werden."[1])

b) Das Baumaterial. Bezüglich dessen ist meist ausdrücklich ausgesprochen, daß es im Ganzen wie in seinen einzelnen Stücken ausreichend tüchtig und gesund sein müsse, und daß der Bauleiter in dieser Beziehung in erster Linie verantwortlich sei.[2]) Insbesondere soll er Guß- und Schmiedeeisen in allen Theilen genau untersuchen (Berl. V. v. 19. Aug. 1866 § 2; Niederösterreich § 40). Ungebrannte Lehmsteine (bleiche Steine, Luftziegel, Lehmziegel), Hohl- oder Lochsteine dürfen in der Regel nur bei unbelasteten Innenwänden oder wo Holzverwendung gestattet ist (s. unter B.), zur Verwendung gelangen.[3])

Als Bindemittel darf nicht Sparkalk, sondern muß Mörtel aus Kalk, Gyps oder Zement verwendet werden.[4]) Erreicht die Kälte

---

[1]) Vergl. auch Waldeck BPO. § 7. Altona § 29. Prov. Sachsen Dörfer § 8. Detmold § 34. Gotha Entwurf § 41. (Steinerne Unterschläge.) Schwarzburg-Rudolstadt § 20. Altenburg Land § 29. Elberfeld § 32. Baden 1869 § 2. Oberösterreich § 31 folg. Steyermark § 53. — Wegen der Vorsetzen an den mit dem Strome unmittelbar in Verbindung stehenden Kanälen vergl. Hamburg § 17, Altona § 29. — Französisches Dekret vom 26. März 1852 Art. 4: Une coupe géologique des fouilles pour fondation de bâtiment sera dressé par tout architecte constructeur et remise à la préfecture de la Seine.

[2]) Bayern § 13. Württemberg Art. 36. Baden 1869 § 9. K. Sachsen Städte 24, Dörfer 21. Cassel § 79 (u. ähnliche zahlreiche and. preußische Bauordnungen).

[3]) K. Sachsen Städte § 25. Stadt Cassel § 82, Cassel mittl. Städte § 72 (nur bei inneren unbelasteten oder Fachwänden). Niederösterreich § 42 (in trockener Lage außer den Fundamenten), Kärnthen § 38 (ebenso). Stadt Stettin § 74. Dagegen dürfen sie insbesondere nicht oder nur ganz ausnahmsweise zur Verwendung gelangen bei Schornsteinbauten, v. Rönne, Preuß. Baupolizei S. 743 folg., bei Brandmauern (K. Sachsen Dörfer § 28), bei Fundamenten: Düsseldorf § 59. — Die früher für gebrannte Ziegel vorgeschriebenen Normalmaße sind mit Einführung der Gewerbefreiheit und des neuen Maßsystems in Deutschland außer Wirksamkeit getreten; dagegen haben theils die Staatsregierungen für die Staatsbauten die ausschließliche Benutzung von Mauerziegeln gewisser Dimensionen angeordnet (Zirkularerlaß des k. preuß. Handelsmin. v. 3. Okt. 1870: 25—12—6½ cm. Länge, Breite, Stärke; ebenso Badische Verordnung v. 26. März 1872, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 197), theils die Baupolizeinormen ihre Ziegelmaße speziell für ein bestimmtes Normalfabrikat (z. B. Stadt Cassel § 81 1 Stein = 25 cm.; ebenso Berliner Entwurf § 96) gegeben und bez. im Falle der Verwendung kleinerer Formate größere Gesammtstärken für die Mauern vorgeschrieben (z. B. k. sächs. Verordnung v. 16. April 1872, Gesetz- und Verordnungsbl. S. 95). In Oesterreich bestehen dagegen noch die alten Zwangsbestimmungen.

[4]) K. Sachsen Städte § 25. Berliner V. v. 29. Januar 1861. Stadt Düsseldorf § 59. Stadt Kiel § 15. Stadt Stettin § 12. Ausnahmsweise Lehm gestattet in kleineren Ortschaften (Böhmen) § 75. Bei inneren unbelasteten und inneren Fachwerkswänden (Cassel, Stadt § 82, mittl. Städte § 72,, ingleichen bei Feuerungsanlagen, mit Ausnahme der eigentlichen Feuermauern und Essenröhren.

einen solchen Grad, daß selbst das zulässige Bindemittel seine Bindekraft verliert, so muß das Mauern unterbleiben.[1])

c) Die Konstruktion. Für die Haltbarkeit des Bauwerkes ist nächst der Tüchtigkeit des Baugrundes und des zur Verwendung gelangenden Materials vor Allem die Tragfähigkeit der Hauptmauern von Wichtigkeit.[2]) Die Mehrzahl der geltenden Bauordnungen[3]) hat daher über das hier zu verwendende Material und dessen Mindeststärke, zum Theil in Verbindung mit den später zu berührenden Bestimmungen über die Brandsicherheit[4]) Normalbestimmungen aufgestellt, welche selbstverständlich voraussetzen, „daß die betreffenden Materialien wenigstens eine mittlere Festigkeit und gehörige Lagerhaftigkeit besitzen, auch sämmtliche Umfassungen gute Verankerung, Seitenstützung durch Scheidungen und keine größere als die gewöhnliche Belastung der Wohngebäude erhalten" (K. Sachsen Städte § 29). Als Typus der in neuester Zeit in dieser Beziehung herrschenden Anschauungen darf die ausführliche Bestimmung in der bayerischen Landesbauordnung vom 30. August 1877 § 15 gelten, welche folgender Massen lautet:

„Die Stärke der Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude ist vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigten Anforderungen, nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

a) Die Umfassungsmauern von Wohngebäuden müssen im obersten Stockwerke eine Stärke von mindestens 0,45 M. erhalten und ist dieses Minimalmaß bei Anwendung von Bruchsteinen nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dieselben lagerhaft sind und die Herstellung eines schichtenmäßigen Gemäuers in entsprechendem Verband ermöglichen. Ausnahmsweise ist an einzelnen, nicht zur Bewohnung bestimmten Gebäudetheilen oder Anbauten, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Stockwerke eine Stärke von 0,3 M. bei Ziegel- und Quadersteinen zulässig, während bei Bruchsteinen auch hier die Minimalstärke von 0,45 M. einzuhalten ist. Die beiden letzteren

[1]) Bayern § 12. Die bayr. Bauordnung v. 1864 § 8 verbot die Herstellung von Bautheilen, bei welchen sich senkrechter Druck und Pressung konzentrirt oder wo horizontaler Schub stattfindet, aus Ziegeln oder Bruchsteinen zwischen dem 15. November und 15. März. In Wiesbaden (BPO. § 24) ist das Mauern im Allgemeinen im Dezember, Januar und Februar verboten.

[2]) Nächst der Mauerkonstruktion bildet hier und da auch die Konstruktion der Treppen (z. B. Stadt Cassel § 35 Abs 3), des Dachstuhls (Wien § 52, Niederösterreich § 62), Kellers (Böhmen § 27) u. s. w. den Gegenstand spezieller Bestimmung. Hamburg § 35 hebt hervor, daß Vasen, Figuren u. a. architektonische Zierrathen am Aeußeren der Gebäude nur gestattet sind, wenn sie haltbare Verbindung mit festen Bautheilen erhalten. Ueber die Balkenlagen der Stockwerke speziell: Bayern § 35. Detmold § 39. Stadt Braunschweig § 52. Ueber die Fundamentirung massiver oder mehrstöckiger Gebäude Altona § 29.

[3]) K. Sachsen Städte §§ 26 folg., Dörfer §§ 22 folg. Wien § 56. Böhmen § 58. Niederösterreich §§ 47 folg. Linz § 50 u. a. österr. Normen. Bayern §§ 15, 16. Stadt Stettin § 49. Württemberg (§ 1 der Vollzugsverordn.) und Baden (1869, § 42, 4) überlassen hier alles Nähere dem Lokalrechte. Vergl. in dieser Beziehung § 57 folg. des Stuttgarter Ortsbaustatuts. Stadt Braunschweig § 48. Stadt Düsseldorf § 26. Stadt Kiel § 17. Stadt Magdeburg § 24.

[4]) Elberfeld § 21. Stuttgart § 57. Baden, Verordnung v. 18. April 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 227). Bremen, Stadt und Land § 6. Schwerin § 23. Bromberg, Städte § 17, Land § 16. Stettin Stadt § 46, Land § 12.

Dimensionen haben bei allen übrigen nicht zum Bewohnen bestimmten Gebäuden die Regel zu bilden.

b) Die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern müssen, wenn die Balken 3,^{50} M. und darüber freiliegen sollen, eine Stärke von mindestens 0,^{3} M. bei Ziegeln oder Quadern und von 0,^{45} M. bei Bruchsteinen erhalten.

c) Bei Wohngebäuden, welche lediglich aus einem Erdgeschoß bestehen, darf bei Verwendung von Ziegeln oder Quadern die Mauerstärke auf 0,^{3} M. abgemindert werden, während Bruchsteinmauern auch in diesem Falle 0,^{45} M. stark ausgeführt werden müssen. Für die zum Tragen des Gebälkes bestimmten Zwischenmauern in solchen Gebäuden kann die Stärke bei einer freien Lage des Gebälkes von 4,^{50} M. und darunter auf mindestens 0,^{145} M. bei Ziegeln und auf mindestens 0,^{22} M. bei Quadern vermindert werden, wogegen auch in diesem Falle bei Bruchsteinen die Stärke von 0,^{45} M. eingehalten werden muß.

d) Soll ein Gebäude zu ebener Erde massiv und in den oberen Stockwerken aus Riegelwerk ausgeführt werden, so wird gestattet, die Umfassungsmauern 0,^{3} M. bez. 0,^{45} M. stark herzustellen, wenn nur ein Stockwerk aus Riegelwänden darauf zu stehen kommt; bei mehreren Stockwerken aus Riegelwänden müssen dagegen die Umfassungsmauern 0,^{45} M Stärke erhalten

e) Die Stärke der Umfassungs- und der Tragmauern aller Wohngebäude muß nach unten bei Anwendung von Ziegeln oder Quadern von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 0,^{145} M. und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 0,^{07} M. zunehmen.

f) Bei nicht bewohnten Gebäuden, welche außer dem Erdgeschoß noch ein oder mehrere Stockwerke erhalten und im obersten Stockwerk eine Mauerstärke von 0,^{3} M. bez. 0,^{45} M. haben müssen, hat eine Verstärkung von je 0,^{07} M. in jedem Stockwerke stattzufinden.

g) Für Gebäude, welche nicht in Stockwerke eingetheilt sind und bei welchen in Folge dessen die Mauern nicht abgesetzt werden, ist eine ihrer Höhe und den sonstigen statischen Verhältnissen entsprechende mittlere Stärke anzunehmen.

h) Bei Dachgiebelmauern hat eine Höhe von 2,^{90} M. als Stockwerkshöhe zu gelten.

i) Geschieht die Ausführung eines Gebäudes aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerk wenigstens 0,^{145} M. betragen.

k) Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude sind nur dann zulässig, wenn die in Vorstehendem unter a mit i festgesetzten Minimalstärken ohne Anblendung von Steinen an die bestehenden Mauern noch eingehalten werden können.

Bei sämmtlichen voranstehend bestimmten Mauerstärken darf der Verputz nicht mitgerechnet werden."

Besondere Sicherungsvorschriften für das Unterfahren von Wänden enthalten die BPO. für das platte Land der Provinz Sachsen § 9.

Einige der neueren preußischen Baupolizeiordnungen haben den vorstehend geschilderten empirischen Weg, die durchschnittlich ausreichende Sicherheit gewährenden Mauerstärke direkt zu fixiren, aufgegeben und gestützt auf die

neueren Untersuchungen der Baumechanik lediglich die Festigkeitskoëffizienten der gangbarsten Materialien für die städtischen Bauten in sich aufgenommen. Die bezügliche Bestimmung pflegt folgendermassen zu lauten (Berliner Entwurf § 35. Stadt Stettin § 72, Düsseldorf § 58, Kiel § 16, Stadt und Städte Cassel § 80, 70. Dortmunder Entwurf § 74 u. a. m.): „Für die Belastung der Baumaterialien sind in der Regel folgende Grenzen für den □ Cm. einzuhalten:

		Zug	Druck
1.	Ziegel- (Backstein-) Mauerwerk in Kalk . .	—	7 kg
2.	Bestes Ziegel- (Klinker-) Mauerwerk in Cement	—	14 kg
3.	Kiefern- und Tannenbauholz	80 kg	80 kg
4.	Schmiedeeisen	750 kg	750 kg
5.	Gußeisen	250 kg	500 kg

Der □m guter Baugrund ist nicht höher als mit 35,000 kg zu belasten. Das Gewicht eines □m Balkendecke in Wohnräumen ist einschließlich der zufälligen Belastung für die Berechnung zu 500 kg, in allen anderen Räumen der voraussichtlich größten Belastung entsprechend anzunehmen, der kbm Mauerwerk mit einem Gewicht von 1600 kg. Ueberall, wo Abweichungen von diesen Normen beabsichtigt werden, ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde zulässig. Sowohl in diesem Falle, als auch wenn die Tragfähigkeit ungewöhnlicher Materialien oder Konstruktionen der Prüfung bedarf, oder wenn dies sonst geboten erscheint, ist die Polizeibehörde befugt, die erforderlichen Ermittelungen auf Kosten des Bauherrn zu verlangen oder anzuordnen."

Freilich hat auch diese Bestimmung, welche entsprechende Bildung aller Bauleiter und in der praktischen Anwendung wohl auch ziemlich zeitraubende Berechnungen und Prüfungen der Bauleiter und obrigkeitlich kontrolirenden Bauverständigen erfordert, die allgemeine Vorschrift nicht überflüssig machen können, daß die Ausführung der Bauten durchweg mit genügender Sicherheit erfolgen müsse.[1])

d) Eine in früherer Zeit für besonders wichtig erachtete Garantie der konstruktiven Ausführung von Bauwerken, der Befähigungsnachweis der Bauleiter, ist durch das neuere Gewerberecht Deutschlands in Wegfall gebracht worden und besteht nur noch in Oesterreich. Dort ist in der Gewerbeordnung vom 20. Dezbr. 1859 § 15 das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute für konzessionirt erklärt und außerdem in § 23 bezüglich der Baugewerke weiter bestimmt:

[1]) Berliner Entwurf § 94. Stadt Cassel § 79 und dazu Aßmann a. a. O. S. 87 folg. — Die baupolizeilichen Bestimmungen über feste (und feuersichere) Bauweise werden von zahlreichen Seiten heutzutage als zu weit und zu sehr ins Einzelne gehend, dabei aber doch vielfach den Zweck verfehlend, angefochten. Vergl. z. B. Bruch in der deutschen Bauzeitung 1871 S. 355. Wohl nicht mit Unrecht plaidirt Baumeister, Stadterweiterungen S. 250 folg. dafür, daß das Hauptgewicht bei der Festigkeitsbeurtheilung in eine Probebelastung des Rohbaues zu legen sei. Einen Anfang in dieser Beziehung enthält § 43 der Wiener Bauordnung (Probebelastung für Decken). Ueber die Rohbauabnahme der neueren preuß. Bauordnungen s. unten § 4. — Besondere Vorschriften über Eisenkonstruktionen: Berlin (§ 32a der geltenden BPO.); Polizeiverordnung der Regierung zu Liegnitz v. 15. Jan. 1875. — Allgemeine Instruktion für Maurer und Zimmerleute bei Ausführung von Bauten in der Stadt Schwerin vom Januar 1858 (Anlage A zur Baupolizeiordnung). Sehr spezielle Vorschriften über Behandlung des Baumaterials Gothaer Entwurf § 2 folg.

„Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche die in ihre Gewerbe einschlagenden Arbeiten selbständig, das ist: nicht unter der Leitung eines Baumeisters ausführen wollen, müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen. Wer Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten will (Baumeister), hat eine dreijährige Verwendung beim Baugewerbe oder bei einer Baubehörde im ausübenden Dienste nachzuweisen und überdieß vor der Landesbaubehörde oder dem von ihr delegirten Kreis-Ingenieure eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden."

In Deutschland wird übrigens selbstverständlich von den Regierungen zur Ausführung der Staatsbaue nach wie vor ebenfalls ein besonders qualifizirtes Personal verwendet und überhaupt allen denjenigen Baugewerken, welche einen Befähigungsnachweis zu erlangen wünschen, durch Abhaltung fakultativer Prüfungen die Möglichkeit dazu geboten.[1]) Bemerkenswerth sind endlich die Bestimmungen einiger der neuesten preußischen Bauordnungen (Berliner Entw. §§ 6, 7, Stadt Cassel §§ 6, 7, Münster § 6, Dortmunder Entwurf § 5), wonach die Polizeibehörde im Einzelfalle verlangen kann, daß die Situationspläne nach vorgeschriebenem Maßstabe und von einem vereideten Feldmesser angefertigt oder bescheinigt werden und daß bei schwierigen Bauten die Kontrole der ganzen oder theilweisen Ausführung des Baues von einem geprüften Baumeister verantwortlich übernommen wird.

B. Feuersicherheit.

Während die ältere Gesetzgebung wenigstens für das platte Land sich auf die Vorschrift des Auseinanderbauens der Wohnplätze beschränkte, um die Feuersgefahr zu vermindern,[2]) ist in den neueren Polizeinormen nach dem Vorbilde der alten städtischen Feuerordnungen[3]) das Hauptgewicht auf Verwendung unbrennbarer Materialien für die wichtigsten Theile der Hochbauten einerseits sowie auf die brandsichere Herstellung der Feuerungsanlagen selbst anderseits gelegt.

---

[1]) Das Nähere über die Qualifikation für den Staatsbaudienst und über die freiwilligen Prüfungen im Hochbaufache gehört nicht in das Baupolizeirecht. Vergl. darüber
für Preußen v. Rönne, Preuß. Baupolizei S. 136 folg. und 621, sowie deutsche Bauzeitung 1872 S. 289 folg. Zeitschr. für Bauwesen 1876 S. 486;
für Bayern K. Verordnung v. 23. Januar 1872 (Deutsche Bauzeitung 1872 S. 50);
für K. Sachsen mein Baupolizeirecht S. 38 folg. und 30;
für Württemberg K. Verordnung vom 4. November 1872 und 22. Juni 1876 (Regbl. S. 369, 189);
für Baden landesherrl. Verordnung vom 17. März 1869 (Gr. BObl. S. 43);
für Frankreich Organisationsdekret für das corps de ponts et chaussées v. 13. Oktbr. 1851, sowie deutsche Bauzeitung 1870 S. 384 folg.; wegen Elsaß-Lothringen ebenda S. 342 folg. und 1871 S. 62.

[2]) Vergl. v. Rönne, Baupolizei S. 649 folg. Preuß. Landrecht, I 8 § 139 („Neu errichtete Gebäude müssen von älteren, schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizeigesetze ein Anderes vorschreiben, wenigstens 3 Werkschuhe zurücktreten.) — Noch Altenburg Land § 21, sowie Feuerordnung für Ostfriesland und das Harlinger Land vom 9. Febr. 1863 § 1. Waldeck Baugesetz § 2. Marienwerder BPO. für Dörfer v. 1. Mai 1847.

[3]) Vergl. v. Maurer, Städteverfassung 3. Bd. S. 38 folg., mein k. sächs. Verwaltungsrecht S. 28.

1. Feuerungsanlagen.

a) Alle Feuerungen müssen brandsicher angelegt werden und vom Holzwerke gehörig entfernt sein (etwa 30 cm von freiem, 15 cm von feuersicher bekleideten). Größere Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder Gewölben angelegt werden. Gewöhnliche (insbesondere Küchenfeuerungen und Nebenöfen) können auf Balkenlagen stehen, sind aber dann von den letzteren durch eine massive Mauerschicht oder durch Steinplatten zu isoliren. Offene Feuerungen müssen massive Rauchmäntel (Rauchkutten) erhalten. Alle Oeffnungen zu Feuerungen sind durch Metallthüren dicht zu verschließen und sind vor denselben Vorpflaster oder metallene Vorsätze anzulegen. Von Außen geheizte Feuerungen haben feuersicheres Vorgelag oder doppelten Verschluß zu erhalten.[1])

Die Ofenröhren sind mittelst feuersicherer Rauchröhren in Schornsteine einzuführen und müssen in ausreichender Entfernung von allem Holzwerke bleiben. Oefen zur Zentralheizung (mit erwärmter Luft, heißem Wasser, Dampfe) dürfen nur auf gemauertem Fnndamente innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen Raumes errichtet werden. Die Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer ist nur in Röhren aus feuerfestem Stoffe in genügender Entfernung von allem Holze zulässig. Für Backöfen, welche die ältere Gesetzgebung (v. Rönne, Baupolizei S. 753 folg.) ganz aus den Privathäusern zu entfernen strebte, wird $1^1/_2-2$fache Backsteinlänge und größere[2]) Entfernung von Holzwänden und Holzdecken gefordert.

b) Auch die Schornsteine (Kamine, Schlöte, Essen), welche grundsätzlich für jede Feuerstätte vorhanden sein müssen (Bayern § 18), sollen aus feuersicherem Material ausreichend stark hergestellt und durch solches unterstützt werden.[3]) In dem möglichst glatt und unter

[1]) Trier'sche Feuerordnung § 19 folg. Koburger Baurevisionsvorschriften (Girtanner, S. 19). Waldeck BPO. (Nachtrag) § 25 und § 27. Schw.-Rudolstadt § 35 f. Elberfeld 27. Stadt Cassel 51 folg. Berliner Entwurf 67 folg. Baden 1869 § 19 folg. K. Sachsen Städte § 57 folg. Anhalt Polizeistrafgesetzbuch Art. 19 cc. Bayern § 27 folg. Altenburg Land §§ 38, 40. Braunschweig § 48 nebst Ausführungsverordnung; Düsseldorf § 45; Stettin Stadt § 64, Land § 35. Bromberg Städte § 33, Land § 24. Hamburg §§ 40—42. — Württemberg Art. 50 folg. und die eingehende Verfügung vom 26. Dezember 1872 (Regierungsblatt S. 435), betreffend die Herstellung von Feuerungs-Einrichtungen. — „Die Heizung darf keine Gefahr für die Gesundheit bieten. Die Anbringung von Sperrklappen in den Rauchabzugsrohren, welche einen Zimmerofen mit einem Kamine verbinden, ist verboten. Die Vorrichtungen zur Regulirung des Zuges sind lediglich an den Heizthüren anzubringen" (Bayern § 31). Die Klappenverschlüsse der Ofenrohre mit Bewegungshebel und Zugstange müssen dergestalt eingerichtet sein, daß durch Niederziehen oder Niederfallen der Zugstange die Oeffnung des Rohres bewirkt wird. K. Hannov. Verordn. v. 2. August 1857.

[2]) Elberfeld § 28. Stadt Cassel § 58. Baden 1869 § 22 folg. Bayern § 32. K. Sachsen Städte § 56, Dörfer § 54. Altenburg Land § 43. Braunschweig, Ausführungsverordn. zu § 48 Nr. 8. Düsseldorf § 44. Stettin Land § 35. Bromberg Städte § 37, Land § 33. Prov. Sachsen Land § 54. Koburgische Verordnung v. 17. Mai 1852.

[3]) Stadt Cassel § 59, § 64. Stadt Köln, Polizeiverordn. v. 12. Novbr. 1853. Elberfeld § 26. Bayern § 19. K. Sachsen Städte § 50, Dörfer § 47. Baden § 31 folg. Hamburg § 36 folg. Württemb. Verfügung v. 26. Dez. 1872 § 42 folg. Herzogl. Altenburg'sche Verordnung v. 16. Juli 1863 (mit Nachträgen). Braunschweig Ausführungsverordn. zu § 48 Nr. 22. Koburger Ministerialv. v. 28. Mai 1867. Schleswig-Holstein Polizeiv. v. 24. März 1869, betr. die Bauart der Schornsteine, nebst Bekanntm. v. 17. Jan. 1866 (russische Röhren betr.) Waldeck, Gesetz vom 21. Nov. 1864, betr. die Einrichtung der Schornsteine (mit Nachträgen). Prov. Sachsen, Land § 21 folg. Schw.-Rudolstadt § 42. Anhalt, Polizeistrafgesetz

Beibehaltung Eines Querschnittes herzustellenden Innern derselben sind brennbare Materialen durchaus unzulässig. Die lichte Weite und die Form des Querschnittes der Rauchröhren ist verschieden bestimmt, je nachdem dieselben durch Befahren oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab gereinigt werden sollen.[1] [2] Geschleifte Röhren sind nur bedingungsweise zulässig.[3] Schornsteinrohre gewöhnlicher Dimensionen dürfen auch nur für eine mäßige Anzahl gewöhnlicher Ofenfeuerungen als Rauchableitungskanal verwendet werden.[4] In feuergefährlichen Räumen sind die Schornsteine besonders zu verwahren, auch dürfen sie nicht in gemeinschaftliche Mauern eingelegt werden.[5] Endlich sind sie ausreichend hoch[6] über die Dachfirst, resp. über diejenige Stelle des Daches zu führen, welche sie etwa sonst durchbrechen.

c) Auf allen bewohnten Grundstücken muß ein Aschbehälter vorhanden sein, welcher feuersicher und mit feuersicherer Decke versehen ist. Tragbare Aschenbehälter dürfen nur auf feuersicherer Unterlage stehen.[7]

Art. 193. Ueber die Verwendung von Tuffschwemmsteinröhren vergl. mein k. sächs. Baupolizeirecht S. 136. — Gleiches gilt für Kanäle für erwärmte Luft-, Dunst-, Dampf- und Qualmröhren aus Männen, in welchen sich Feuerungen befinden. Für das ältere preuß. Recht s. v. Rönne, Baupolizei S. 736.

[1]) Z. B. nach der Vorschrift der Casseler Bauordnungen: Steigerohre, schliefbare Rohre, rechtwinklig, mit Seiten v. 42 und 47 cm., russische Rohre achtwinklig oder rund mit lichter Weite von 14—21 cm; in Baden: weite Kamine rechtwinklig, entweder quadratisch mit 45 cm. oder oblong mit 42 und 48 cm Seite, unbesteigbare Kamine rechtwinkelig oder rund, aber jedenfalls von konstantem Querschnitte 18—90 □cm; in Hamburg: weite quadratisch mit 18" Seite, enge rechtwinkelig oder rund, mit 5—10" Durchmesser oder Geviert, oder auch in länglicher Form mit 5" Durchmesser und beliebiger Weite. Bayern § 24 folg. (Minimalstärke für besteigbare Kamine 0,5 m im Quadrate, für russische 0,15 m, höchste Weite für letztere 0,30 m). — Vergl. auch v. Rönne, a. a. O. S. 744.

[2]) Jede Schornsteinanlage muß ordnungsmäßig gereinigt werden können und nach den desfalls bestehenden Bestimmungen (vergl. Württemb. Kaminfegerordnung v. 3. Oktbr. 1876, Regbl. S. 385; großh. hessisches Regulativ über die Reinigung der Schornsteine, v. 26. Jan. 1875; Verordnung der Regierung zu Schleswig v. 17. Dezember 1868, Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, S. 1434; bayer. Verordnung v. 27. Febr. 1869, die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betr.; Berliner Schornsteinfegerordnung v. 17. Nov. 1875) regelmäßig gereinigt werden. Besteigbare Schornsteine müssen an ihren unteren Enden verschließbare Einsteigeöffnungen haben, wenn sie nicht unmittelbar über offenen Herden liegen. Enge Schornsteinrohre müssen sowohl an ihrem unteren Ende, als auch über dem obersten Dachboden Seitenöffnungen erhalten, welche mit eisernen Thüren oder Steinplatten sicher zu verschließen sind. — Kleine Oeffnungen behufs der Ventilation sind bei besteigbaren Schornsteinen nur innerhalb der Stockwerke in Räumen, in welchen sich keine Vorräthe leicht brennbarer Stoffe befinden und unter Anbringung eines gehörigen Sicherungsapparates gegen das Funkenfliegen gestattet (K. Sachsen Städte § 50).

[3]) Nämlich nur in ganz massiven Wänden, mit über 45° Neigung oder unter Anbringung von Reinigungsthüren, auch Abrundung der Ecken an den Brechpunkten, Trennung ineinander laufender Röhren durch Zungen: Stadt Altenburg § 68.

[4]) Nach den Bestimmungen der Casseler Bauordnung dürfen in 1 Schornsteinrohr von 14 cm quadratischen Querschnitte 3 Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen geleitet werden; darüber hinaus ist für jede Feuerung 65 □cm Fläche erforderlich. 1 Kochofen- oder Waschkesselfeuerung = 3 gewöhnlichen Ofenfeuerungen.

[5]) Stadt Cöln § 27. — Im K. Sachsen dürfen sie nur soweit in Umfassungsbrandmauern eingelegt werden, daß letzteren noch die Minimalschildstärke verbleibt. Städte § 50.

[6]) Stadt Cassel § 65: 30 cm. Elberfeld § 26: 2 Fuß.

[7]) Baden § 30. K. Sachsen Städte § 69, Dörfer § 63. Altenburg Land § 45. Stadt Stettin § 39. Prov. Sachsen Land § 46 u. s. w.

d) Räucherkammern müssen ganz massiv mit Blech- oder Eisenverschluß und eisernen Räucherstangen hergestellt sein.[1])

2. Brandsichere Herstellung der Haupttheile der Bauten.

a) Die Umfassungen der Gebäude, einschließlich der Dachgiebel, Rück- und Versenkungswände, Gesimse und übrigen wesentlich äußeren Theile sind bei allen Bauten durchgängig massiv in genügender Stärke von unbrennbarem Materiale[2]) ohne Einbindung von Holz aufzuführen, soweit nicht die geringe Höhe, isolirte Lage oder Bestimmung des Bauwerks Ausnahmen zulässig erscheinen lassen.[3]) Zahlreiche Baupolizeinormen ertheilen nähere Anordnungen über die Stärken, welche den massiven Umfassungsmauern zu geben sind, unter Berücksichtigung der verschiedenen gewöhnlich zur Verwendung kommenden Materialien und der Stockwerkszahl (z. B. K. Sachsen Städte § 29, Dörfer § 26, Aachen § 28, Elberfeld § 21, Württemberg Vollzugsverordnung § 32, Wien § 56, Böhmen § 58, Braunschweig Ausführungsanweisung zu § 34). Kommen Umfassungen und Dachwände in eine geringe, lokal sehr verschieden (Baden 3,^{6} m, Württemberg 2,^{3} m, K. Sachsen 1,^{7} m, Mähren 3 Klaftern = 5,^{7} m, Stettin Städte 5,^{3} m = 17 Fuß, Stadt Magdeburg 6 m, Anhalt in Städten 30 Schritte) bemessene Entfernung zu Nachbargebäuden bez. Nachbargrundstücken, so sind sie als Brandmauern herzustellen, d. h. sie

[1]) Stadt Cöln § 28. Baden § 26. Bayern § 32. K. Sachsen Städte § 55, Dörfer § 53. Altenburg Land § 42. Polizeiverordnung der Regierung zu Schleswig vom 17. Januar 1870.

[2]) D. i. von natürlichen Steinen, gebrannten Ziegeln (Backsteinen), Schlackensteinen, Kalkziegeln, Beton, Kalkpise, Eisen; über Gebäude aus gestampfter Erde vergl. Bauordnung für Oesterreich ob der Enns v. 13. März 1875 § 33. Ueber die Verwendung von Schwemmsteinen (namentlich in Westdeutschland) Verfügung des k. preuß. Handelsministers v. 15. Dezbr. 1873 (Zeitschr. f. Bauwesen 1874 S. 3) und oben S. 840.

[3]) Insbesondere ist in genügender Entfernung von der Nachbarsgrenze nicht massiver (Fachwerks-, unter Umständen selbst Holz-) Bau zulässig:
a) bei einstöckigen Gebäuden (mit lokal verschieden bemessener Maximalhöhe), dafern sie in feuersicherer Weise verblendet werden;
b) bei Schuppen, Lufttrockengebäuden, Holz- und anderen Remisen, welche halboffen, d. h. mindestens an 1 Seite offen sind, kleinen Neben-, Garten- und ähnlichen Baulichkeiten ohne Feuerung;
c) bei Gebäuden für Industriezwecke, deren Bestimmung eine leichte Bauweise erheischt, in Oesterreich (z. B. Wien § 64) bei isolirten Industriebauten überhaupt;
d) bei Gebäuden für Schaustellungen auf beschränkte Zeit oder sonstige vorübergehende Zwecke;
e) bei Pumpen und Räderüberbauten;
f) bei Einfriedigungen.
Wände von Torf sind überall verboten; Stadt Oldenburg Art. 52. — Außerdem ist die Anwendung von Holzkonstruktionen unbedeutender Ausdehnung zur Ausschmückung der Bauten oder zu besonderen Zwecken (Krahne, Winden), in entsprechender Entfernung (K. Sachsen 11,^{40} m) zulässig. Aeußere Bekleidung mit Brettern oder Latten ist nur bei isolirter Lage bez. für kleinere Flächen (Cassel bis 25 □m) zulässig. — Baden 1869 § 14. Hamburg 1865 §§ 18, 26, 33. Land § 6. Stadt Cöln § 21 folg. Stadt Cassel §§ 39, 42 ff. Stadt Stettin § 46 folg. Bayern § 54, 67. K. Sachsen Städte § 28, Dörfer § 24. Württemberg § 37 folg., Vollz.-Verf. 34 und wegen des, Holzwänden zweckmäßig zu gebenden Wasserglasanstrichs Schütz, Bauordnung S. 268. Berlin § 32 folg. Schlesische Städte § 16. — Spezialbestimmungen über die Pfostenstärke belasteter Wände der Fachwerksgebäude: Elberfeld § 21. — Erleichterungen für das platte Land überhaupt bewilligt Bayern § 70 folg., K. Sachsen Dörfer § 23 u. a. m., für isolirte Wohnhäuser (10 Klafter = 19 m. Entfernung) das niederösterr. Gesetz vom 20. Dez. 1869.

haben die ganze Bauwerkshöhe bis unter die Dachdeckung ohne Unterbrechung abzuschließen. Für die Stärke dieser Brandmauern sind vielfach noch besondere Normen aufgestellt (Bad. Verordnung vom 18. April 1872, Bayern § 17, K. Sachsen Städte § 31). Oeffnungen in Brandmauern sind prinzipiell unzulässig.[1]) Bei den Umfassungsbrandmauern, wie bei sonstigen massiven Umfassungen müssen die damit von dem Innern des Gebäudes her in Verbindung tretenden Holzstrukturen (Balken, Unterzüge, Mauerlatten, Bundwerke, Ortgebinde) nach Außen hin ausreichend stark durch unbrennbares Material verdeckt sein. Zwischen zwei Gebäuden ist nur Eine Brandmauer nöthig.[2]) Bei Theilung von Gebäuden unter zwei oder mehrere Besitzer muß jedes Gebäude besondere Brandmauern erhalten.[3]) Nach dem Ortsbaustatut für Stuttgart sind aber auch in allen Gebäuden, deren Stockwerke zu zwei oder mehreren getrennten Wohnungen je mit eigener Treppe eingerichtet werden, die einzelnen Gebäudetheile durch ordnungsmäßig konstruirte Brandmauern abzuscheiden (§ 71). Den Gegensatz zu derartigen Bestimmungen bieten die Vorschriften einzelner, meist älterer Bauordnungen, (z. B. Steiermark 1857 § 60; doch auch noch Vorarlberg 1874 § 26), wonach darüber, ob und in welcher Art Feuermauern herzustellen sind, durch die Behörde von Fall zu Fall entschieden werden soll und eine derartige Herstellung vornehmlich nur in „stark verbauten" Stadttheilen und wenn größere Gewerbsfeuer in Wohngebäuden unterhalten werden, im Anschlusse an die Stirnmauern der letzteren ins Auge gefaßt wird. Aehnlich auch Münster § 38.

b) Treppen (Stiegen). Solche müssen in jedem Wohngebäude in der Art und Zahl feuersicher vorhanden sein, daß man vom Dachboden und von allen Wohnungen aus zum Hauseingange, bez. ins Freie

---

[1]) Insbesondere oberhalb des Dachgebälkes (Baden 1869 § 9). Cassel § 48. Hamburg 1865 § 30. Bayern § 17. — Viele Normen verlangen noch, daß die Brandmauern ein Stück (z. B. K. Sachsen 15 cm, Cöln 12", Mähren 9") über die anstoßende Dachfläche hinaus geführt werden.

[2]) Baden 1869 § 11 erachtet Brandmauern alle 24 Meter für genügend. In Hamburg (§ 20) dürfen gemeinschaftliche Trennmungsmauern bei Gebäuden verschiedener Grundstücke nicht errichtet werden, in Görlitz (Verordnung v. 1859 § 7) nur ausnahmsweise. Meiningen (§ 7) steht von Brandmauern ab, wenn die Umfassungen massiv sind. Mecklenburg Städte § 2 verlangt nur, daß die Ausgangs rechts gelegene Seitenwand bis in die Spitze des Giebels massiv (nicht aus Luftsteinen) mindestens 24 cm stark hergestellt wird.

[3]) Berlin § 44. Görlitzer Polizeiverordnung v. 9. November 1859 § 6. K. Sachsen Städte § 35. Dörfer § 32. Aachen § 29 („Scheidemauern, welche die Grenze vollständig von einander getrennter Häuser bilden oder diese Bestimmung erhalten.") Stadt Stettin § 48: „Bei Neubauten von Wohngebäuden, deren Grundriß Disposition einer späteren Trennung des projektirten Gebäudes in zwei besondere Häuser voraussetzen läßt, ist die Polizeibehörde berechtigt, für jedes der beiden Gebäude einen besonderen Konsens zu ertheilen und demgemäß auch für jedes derselben einen besonderen Brandgiebel vorzuschreiben." Daß für Gebäude, welche sich im Besitze verschiedener Personen befinden (Gebäude „benachbarter Grundstücke"), weitergehende polizeiliche Sicherheitsmaßregeln gefordert werden, als für ganz dieselben Gebäude, wenn sie zu Einem Grundstücke gehören, erscheint eigentlich nicht recht begründet. Gleichwohl ist wenigstens zuzugeben, daß vielfach im Falle einer Gebäudetheilung eine stärkere Bewohnung und Befeuerung desselben Gebäudeganzen stattfinden wird, als vorher, und daß sich insofern eine Erhöhung der polizeilichen Anforderungen gegenüber demselben Komplexe rechtfertigt.

und in den Keller gelangen kann.[1]) Sie müssen ausreichende Breite (Stadt Cassel § 35: 1 m, Stadt Stettin § 45: 1,25 bez. 1 m, Stadt Cöln § 30: 3 Fuß, Wien § 40: 3½ bez. 4 Schuh, K. Sachsen Städte 1,15 bez. 1,40 m je nach der Haushöhe, Dörfer 0,85 m) besitzen[2]) und bei Gebäuden, welche in den oberen Geschossen für größere Versammlungen oder für feuergefährliche Betriebe dienen[3]) oder mehrere Stockwerke haben, entweder aus unbrennbarem Materiale hergestellt oder in ein feuersicheres Treppenhaus eingelegt sein.[4]) Nach den neueren preußischen Bauordnungen (z. B. den drei Cassel'schen §§ 32, 30, 13) muß überdies jede Wohnung einen direkten feuersicheren Zugang zu der feuersicheren Treppe haben.[5]) Einzelne andere Bauordnungen treten der Anbringung von Wendeltreppen entgegen.[6]) Bayern (§ 63) verlangt für Städte und Märkte, daß Haupttreppen in jedem Stockwerke ein ins Freie führendes Fenster von gehöriger Größe haben. Wegen hölzerner Freitreppen s. u. d), wegen über die Straßenlinie vorspringender Freitreppen überhaupt unten D 3.

c) Alle Dachdeckungen müssen von feuersicherem Materiale hergestellt sein.[7]) Unterlagen von Strohfiedern und Holzspliinten, sowie weiche Dachung von Stroh, Schindeln, Rohr u. dergl. sind unzulässig.[8])

[1]) Neuere preuß. BauOO.: „Zu jedem Geschoß, dessen Fußboden mehr als 2,0 m über dem Erdboden liegt und welches mehr als 100 □m Grundfläche hat, ist als Zugang eine feuersichere Treppe erforderlich." Z. B. Stadt Cassel § 30. — Schlesische Städte § 37: Für Seitenflügel eines Gebäudes von 10 oder mehr Fuß Länge ist eine besondere Treppe erforderlich. Dasselbe fordert Prov. Sachsen Land § 38 bei 15 m. Flügellänge.

[2]) Einzelne Bauordnungen, z. B. Wien § 40, geben noch genaue Vorschriften über die Stufen (nicht unter 11 Zoll breit, nicht über 6 Zoll hoch).

[3]) Hamburg § 29. Stadt Cöln § 30. Elberfeld § 22. Bayern § 55 folg. u. a. fordern hier unbedingt eiserne oder steinerne Treppen und Wölbung oder Eisenkonstruktion der Deckenräume, Cassel (§ 34, 31, 13) geben für feuergefährliche Gebäude der Einzelbestimmung Raum. Ebenso Baden 1869 § 18.

[4]) Bayern §§ 63 und 73 (für Holztreppen in geschlossen gebauten Dörfern Mörtelverputz von unten vorgeschrieben). K. Sachsen Städte § 38. Dörfer § 35 Württemberg Art. 53. Niederösterreich § 41. Böhmen § 32. Abänderungen durch Ortsstatut vorgesehen in K. Sachsen, Württemberg, Baden. Als unverbrennbares Material können im Allgemeinen nur Granit, Sandstein und ähnliche feste Steinarten, sowie Klinker in Zement verlegt in Schmiedeeisen angesehen werden, Schmiedeeisen nur, wenn die Stufen durch Steinplatten gegen schnelles Erglühen geschützt sind. Stadt Stettin § 42. Nach außen aufschlagende Thüren und 2 feuersichere Treppen verlangt bei Versammlungslokalen, Tanzsälen u. s. w. Prov. Sachsen Land § 38, Schwarzburg-Rudolstadt § 53.

[5]) Liegt eine Wohnung mit dem Fußboden mehr als 6 m über dem Erdboden, so soll sie sogar entweder zu einer unverbrennlichen (mit Einschluß der Podeste, Au- und Austritte massiv in massivem Treppenhause konstruirten) oder zu zwei feuersicheren (hölzernen, durch massive Treppenwände eingeschlossenen, mit einer durch massiven Putz geschützten Holzdecke versehenen) Treppen solchen Zugang haben. Aehnlich Berlin, Polizeiverordnung v. 11. April 1865 § 6.

[6]) K. Sachsen Städte § 38. Dörfer § 35 (besondere Genehmigung nöthig). Wien § 40 und Böhmen § 32 (Stufenbreite auf 18 Zoll Entfernung von der Stiegenmauer mindestens 11 — 10 — Zoll, an den Spitzenden 5 Zoll).

[7]) Ausgenommen sind geringfügige Bauten von unbedeutenden Dimensionen, bei denen überhaupt nicht massive Bauweise zulässig ist (oben bei Anmerkung 28), und ohne Feuerungs-Anlagen und isolirte Bauwerke (Bayern § 42 und Bekanntm. v. 21. Mai 1878; Braunschweig § 40; Baden 1869 § 15; Württemberg, Vollzugsverordnung § 41; Altenburg Land § 36.) Dachungen, welche aus feuerfesten Stoffen hergestellt sind, dürfen nicht mit feuergefährlichen Stoffen ausgebessert werden. Gothaer Entwurf § 12.

[8]) Bayern § 40. Württemberg § 41. K. Sachsen Städte § 42, Dörfer § 39. v. Rönne, Preuß. Baupolizei S. 716 folg. Sondershausen 1865 § 9. Trier'sche Feuerordnung § 3.

Auch die Dachrinnen müssen bei zusammenhängender Bauweise aus feuersicherem Materiale hergestellt werden.[1]) Dagegen ist es regelmäßig nachgelassen, Hauptgesimse, welche in einiger Entfernung von anderen Gebäuden zu liegen kommen, in Holz auszuführen.[2])

Diejenigen Bauordnungen, welche die normalen harten Dachungsmaterialien speziell aufzählen (insbesondere K. Sachsen, Württemberg, Mecklenburg), lassen als Surrogate derselben Dachpappe, Dachfilz, Holzzement dann zu, wenn das betreffende Dach eine flache Neigung hat, die Verschalung des Holzwerkes dicht hergestellt wird und (K. Sachsen) das einzudeckende Gebäude entweder an sich weiche Bedeckung haben durfte oder von anderen Gebäuden entfernt steht (Württemb. Vollzugsv. § 40; Sachsen Städte § 41, Dörfer § 42; Mecklenburg Städte § 2; k. dänische Verordnungen v. 17. Januar 1845 und 19. Oktober 1863 für Schleswig und Holstein).[3])

In Gebirgslagen wird die weiche Dachung regelmäßig für nicht zusammengebaute Orte ländlichen Charakters nachgelassen (Bayern § 77; K. Sachsen Dörfer § 39; Baden 1869 § 43; Württemberg. Vollzugsverordn. § 41. Böhmen § 79. Steiermark II § 15. Vorarlberg § 58; vergl dagegen Bauordnung für die Harzer Bergstädte § 13; Hildesheimer Bau- und Feuerordnung § 11 folg.). Wegen der Dachwohnungen s. u. S. 850, wegen der Konstruktion des Dachstuhls oben S. 835, wegen steiler Dächer unten unter D.[4])

d) Was die innere Einrichtung der Gebäude im Uebrigen anlangt, so sollen in der Regel die Scheidewände, welche Balken tragen, massiv aufgeführt werden, die übrigen von Fachwerk mit Steinen ausgemauert sein, ausgenommen wenn die Scheidewände vermöge der inneren Zimmerabtheilung nicht grundfest angelegt werden können und bei zum Bewohnen bestimmten Dachräumen. Doch haben in beiden Fällen die Wände, sobald die betreffenden Räume Feuerungen besitzen oder als Schlafräume dienen, Kalkverputz zu erhalten.[5]) Durch Träger oder Unterzüge von Holz dürfen die unteren Mauern bei Veränderungsbauten keineswegs abgefangen werden; namentlich sind derartige Holzträger und Stiele unter den Balkenlagen unterhalb

---

Marienwerder Pol.-Verordn. v. 5. Okt. 1875. Gumbinen Pol.-Verordn. v. 25. Febr. 1867. Anhalt Polizeistrafgesetz Art. 193. Waldeck'sches Gesetz v. 13. Jan 1875, die Dacheindeckungen betr. Münster Pol.-Verordn. v. 3. Mai 1870, 31. Okt. 1871 und 16. Jan. 1879. Minden PV. v. 1. Sept. 1864, 1. Nov. 1869 und 16. Jan. 1879. Prov. Sachsen Land § 34 f. 43. Schw.-Rudolstadt § 44 folg.

[1]) Bayern § 42. Berlin § 21. Hamburg § 27 (hier können bei platten Dächern die mit denselben in Verbindung stehenden Dachrinnen vom nämlichen Dachungsmateriale hergestellt werden). Cassel § 44 (hier sollen auch Abfallrohre, Schornsteinaufsätze u. dgl. unverbrennlich hergestellt werden). v. Rönne, a. a. O. S. 734.

[2]) Stadt Cassel § 44. Bayern § 66, welches jedoch Metallüberzug oder Mörtelverputz verlangt. Anders Wien § 52. Dresden § 24.

[3]) Ueber die Zulassung von Hohlziegeln s. Württemberg Vollzugsverordn. § 40. — In Schw.-Rudolstadt ist die Dachpappe dem harten Dachdeckungsmateriale gleichgestellt (§ 44).

[4]) Ferner vergl. wegen der Einführung der feuersicheren Treppen bis zum Dachboden oben S. 842. Ueber die Beschaffenheit der bei Schieferdächern zur Verwendung kommenden Dachhacken s. Trier'sche Polizeiverordn. v. 8. Jan. 1861 (Schmidt S. 22).

[5]) Hamburg § 28. Stadt Cassel § 41. Stadt Aachen § 28. Württemberg Art. 37 (Abs. 1). Wien § 57. Böhmen § 59. Oberösterreich § 31. Ueber Zulassung von Holzwänden s. o. S. 841 Anm. 3; Torfscheidewände verboten; Münster § 35.

Wohnräumen unzulässig. In ausgedehnten Gebäuden sind, soweit ihre Bestimmung nicht einen größeren, freien und ungetrennten Bewegungsraum fordert, in Zwischenräumen von etwa 100 zu 100 Fuß bis über das Dach gehende Zwischenbrandmauern erforderlich, welche außer eisenverwahrten Verbindungsthüren keine Oeffnungen haben dürfen.[1])

Alle Räume in den Stockwerken und die Kellerräume, welche zum Aufenthalte von Menschen dienen, müssen, dafern sie nicht Verwölbung erhalten, regelmäßig mit feuersicher bekleideten und durch feuersichere Stoffe ausgefüllten Decken versehen sein.[2])

Vorbauten (Freitreppen, Geländer, Balkons, Erker, Altane, Gallerien und ähnliche Vor- oder Anbauten) müssen in der Regel massiv hergestellt sein.[3])

Lichthöfe und Lichtfluren im Innern der Gebäude müssen, falls die für die Umfassungswände vorgeschriebenen Entfernungen nicht eingehalten sind, bis unter die Dachfläche von massiven Wänden umschlossen und mit Oberlichten in Metall bedeckt, hölzerne Lichtschachte feuersicher bekleidet sein[4]).

3. Endlich ist einer Reihe von einzelnen Bestimmungen Erwähnung zu thun, welche gleichfalls im Wesentlichen dem Feuerschutze dienen sollen. Hierher gehören die Vorschriften mancher Bauordnungen, welche mit Rücksicht auf die begrenzte Wirksamkeit der Feuerlöschapparate ein Maximum der Haushöhe,[5]) ferner im Interesse der Handhabung gedachter Apparate das Vorhandensein von Durchfahrten zu den Seiten- und Hintergebäuden,[6]) sodann die Herstellung von Verschlußvorrichtungen für alle Thür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen,[7]) die Anlegung eines besonderen Ausganges für jedes Gebäude und bei langfrontigen Gebäuden zweier Ausgänge und Löschwasserreservoirs (Danzig § 59), sowie geräumiger

---

[1]) Berlin §§ 42, 45. Hamburg § 26. Württemberg Art. 47. K. Sachsen Städte § 36, Dörfer § 33. — Einzelne Baupolizeinormen behandeln diesen Gegenstand lediglich mit Rücksicht auf Industriebauten und Gebäude für besondere Zwecke. Vergl. unten unter III. — Brandmauern in ausgedehnten Fachwerksgebäuden für Trockenzwecke: Düsseldorf § 29.

[2]) Hamburg 30 (ausgenommen im Falle einer Stockwerkshöhe von mindestens 13 Fuß im Lichten); Kiel § 28 und Schleswig-Holstein Städte § 15 (Leinwanddecken verpönt); Stadt Cassel 48 (Ausnahmen sind für getäfelte Decken zulässig): Stadt Stettin § 51 (desgl.); Bayern § 37 u. a. schreiben Einwölbung vor, falls es sich um unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen, Futterräume, Lokale mit starker Feuerung u. s. w. handelt. Wien § 43: Die Anwendung von Tram-, Sturz- oder Dippelböden, sowie von Böden, die auf Eisenkonstruktion beruhen, bleibt der freien Wahl des Bauherrn überlassen. Nur im letzten Stockwerke sind der Feuersicherheit wegen Dippelböden oder massive Decken einzulegen.

[3]) Stadt Cassel § 49 (Stein oder Metall). Berlin § 53. Stadt Cöln § 10. Württemberg Art. 42. Vollziehungsverfügung § 39. Bayern § 45 folg. § 66 (Dachvorsprünge).

[4]) Berliner Entwurf 58. Stadt Cassel 4 f. Bayern § 47.

[5]) Bayern § 34 (5 Stock). Stadt Cassel § 24 (20 m). Stadt Stettin § 27 (21 m).

[6]) Bayern § 59. Altenburg Land § 22, Stadt Stettin §§ 31 folg. Dresdener Entwurf § 53 (dort auch Minimalbreite für Hausthür und Hausflur 1,4 m im Lichten). Stadt Cassel §§ 28, 29. Hamburg § 31. Berlin § 26. Stuttgart § 46. Elberfeld § 16. Für mehrere Höfe je eine Durchfahrt: Berliner Entwurf § 39. Ausführlich württemb. Vollziehungsverfügung §§ 23, 28. Görlitzer Polizeiverordnung vom 9. Nov. 1859 § 3.

[7]) Baden 1869 § 17. Württemberg Art. 45. K. Sachsen Städte § 43. Dörfer § 40 Stadt Altenburg § 54. Altenburg Land § 37. Waldeck BPO. (Nachtrag § 31).

Fluren,[1]) die Untersagung des Bauens außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes bez. des Ortsbauplanes aus feuer- und sicherheitspolizeilichen Gründen,[2]) die Herstellung besonderer Holzlagerräume (z. B. Wien § 33), sowie in Hinblick auf die Schädlichkeit mangelhafter Ableitungsvorrichtungen behördliche Genehmigung für Blitzableitungen fordern.[3])

C. Gesundheitsmäßigkeit.

Die Anforderungen, welche im Interesse der öffentlichen Gesundheit an Hochbauten zu stellen sind, lassen sich im Wesentlichen zusammenfassen als: gesundheitsmäßige Lage und Stellung der Hauptbauten einerseits, Beschaffung entsprechender Hülfsanlagen für einstweilige Aufbewahrung und nachmalige Fortleitung der Abfallstoffe anderseits.

1. Die Stellung und Lage der Gebäude muß hinreichende Gewähr für ihre Trockenheit und für ausländlichen Luft- und Lichtzutritt bieten.

a) Auf den Grad der Trockenheit eines Gebäudes ist selbstverständlich die Regulirung des Grundwasserstandes auf dem bebauten Grundstücke von wesentlichem Einfluße.[4]) Doch gebricht es in dieser Beziehung an speziellen Vorschriften.

b) Für den Licht- und Luftzutritt zu den Gebäuden ist von größter Wichtigkeit, daß die Gebäude eine ausreichend freie Lage haben. Mindestens erscheint daher nothwendig, daß ein Gebäude auf Einer Seite gehörigen Abstand von anderen Bauwerken besitze. Diese Seite ist bei der Mehrzahl der Gebäude, nämlich bei den an einer Straße liegenden Häusern, die Straßenfront. Um hier die erforderliche Luftzirkulation und Lichtfülle zu sichern, ist es allgemein geltender Grundsatz, daß die Gebäude an der Straße das Maß der Straßenbreite zwischen den beiderseitigen Baufluchten (mit Einschluß der Breite angrenzender öffentlicher Plätze oder Kanäle (Hamburg, Württemberg) und etwaigen Vorlandes (s. unten sub. D 1. b.), welches theils aus gesundheitlichen, theils freilich auch nur aus ästhetischen Rücksichten regelmäßig nur zu Ziergärten verwendet werden soll), nicht oder nicht wesentlich überschreiten dürfen.[5]) Für

---

[1]) Schlesische Städte § 39. Stadt Breslau 1864. Art. 1.

[2]) Im einzelnen Falle (Braunschweig § 29); das frühere allgemeine Verbot des Bauens außerhalb Etters ist aufgehoben. Württemberg Art. 82. Preuß. Ansiedelungsgesetz v. 25. Aug. 1876 erklärt Ansiedelungsgenehmigung für unnöthig, wenn Wohnhäuser in den Grenzen eines Bebauungsplans oder auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet werden sollen (§ 13).

[3]) Preuß. Landrecht I 8, 80. Vorschriften über Herstellung der Blitzableiter: Württemberg Vollziehungsverfügung § 44. Altenburg Land § 54. Prov. Sachsen Land § 47.

[4]) Vergl. Hirt: System der Gesundheitspflege § 76 und wegen der massiven Fundamentirung, welche auf die Feuchtigkeitsverhältnisse des Baugrundes von wesentlichem Einfluß sein muß, oben S. 834 sowie wegen der Höhenlage des Fußbodens im Erdgeschosse die Anforderungen S. 849; in letzterer Hinsicht werden bei unterkellerten Räumen mit Recht zuweilen vermindert.

[5]) K. Sachsen Städte § 16 (mehr als 5 Stockwerke einschließlich des Erdgeschosses sind selbst bei Gebäuden an freien Plätzen nicht gestattet). Dortmunder Entwurf § 22. Düsseldorf § 23. Stadt Kassel § 25. Stadt Stettin § 28 (4 Stockwerke Maximum). Baden (1869 § 42) läßt lokalstatutarische Bestimmung eintreten. Bayern § 34. Bei öffentlichen Gebäuden und solchen Bauwerken, deren Bestimmung es erfordert, kann von Anwendung der fraglichen Vorschrift Umgang genommen werden; z. B. München § 23. — Die älteren Normen (Hamburg § 23), Breslau Art. I. Danzig § 27. Berliner Verordnung vom 13. Juli 1865, lettres patentes für Paris vom 25. August 1784) waren nachsichtiger

Eckgrundstücke ist das Maß der breiteren Straße auf eine gewisse Tiefe (z. B. Cassel 25 m; Stettin 15 m; Cöln 40 Fuß) auch rücksichtlich der schmäleren zum Anhalten zu nehmen; für Gebäude, vor welchen die Straßenfront wechselt, gilt die mittlere Breite. Vorgedachte Maßbestimmungen beziehen sich auf die Höhe vom Erdreiche (Straßenpflaster) bis zur Oberkante des Dachgesimses (Traufkante). Damit jedoch eine Umgehung ihrer Tendenz durch Aufsetzung hoher Dächer hintangehalten werde, pflegt zugleich ein Maximum für den Steigungswinkel der Dachung vorgeschrieben und die Anlegung von Dachausbauten (Dacherkern, Mansarden, thurmartigen Ausbauten) an besondere Genehmigung geknüpft zu werden.[1])

Um aber auch den Rückseiten der Straßengebäude, welche ja ebenfalls zum menschlichen Aufenthalte dienen, sowie den Seiten- und Hintergebäuden, welchen bei geschlossener Bauweise Luft und Licht leicht entzogen werden kann, diese beiden Lebenselemente in ausreichendem Maße zu sichern, schreiben die neueren Bauordnungen für jedes Grundstück einen Hof, d. h. einen unbebauten und unbedeckten Raume hinter der Bauflucht, von gewisser Mindestgröße vor, deren Maß freilich in den einzelnen Normen außerordentlich verschieden bestimmt ist.[2]) Einzelne der neuesten Baupolizeiordnungen (Berliner

und pflegten das $1^1/_4$—$1^1/_2$ fache der Straßenbreite als Maximum der Haushöhe zuzulassen. Detaillirte Vorschriften ähnlichen Inhalts haben auch die neueren BPO. von Elberfeld (§ 18). Stadt Aachen § 24. Magdeburg § 62. Münster § 32. Kiel § 21 und Stadt Cöln (§ 16). Württemberg Art. 23 bestimmt vorbehaltlich ortsstatutarischer weiterer Regelung (und ebenso Braunschweig § 26): „Die größte zulässige Höhe der Gebäude an beiderseits angebauten oder anzubauenden Ortsstraßen soll . . . die Breite der Straße in der Regel um mehr als $4,_5$ m nicht übersteigen. Ist . . . das Straßenvisier ansteigend, so sind die Durchschnittsgrößen für die Höhe maßgebend. Bei Quer- oder Zwerchhäusern ist die Höhe derselben mitzumessen, bei gegen die Straße gerichteten Giebeln ist die halbe Dachhöhe unter obigem Maße begriffen. Auf Gebäude an öffentlichen Plätzen und an Straßen, welche nur auf Einer Seite angebaut werden dürfen, sowie auf Kirchen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung." — Die österreichischen Bauordnungen begnügen sich durchweg mit der Vorschrift, daß Wohnhäuser mit mehr als 4 Stockwerken einschließlich des Mezzanin oder einer Theilung des Erdgeschosses (Wien § 44) nicht gebaut werden dürfen. — Das gegenwärtige französische Recht (Dekret von 1859 und 1872) bestimmt folgende Hausmaxima: $11,_{70}$ m; bei Straßen unter $7,_{80}$ m Breite; $14,_{60}$ m bei Straßen von $7,_{80}$—$9,_{75}$ m; $17,_{55}$ m bei Straßen über $9,_{75}$ m; 20 m bei Straßen und Boulevards von 20 m Breite und mehr. Höchste Stockwerkszahl: Erdgeschoß und 5 Etagen, einschließlich Entresol. Schon in Südfrankreich werden jedoch die Straßen, im Interesse der Mäßigung der Hitze, im Verhältnisse zur Haushöhe möglichst eng angelegt. Vergl. Oesterlen Handbuch der Hygieine S. 590 Anm. 2 der 3. Auflage.

[1]) Stadt Cassel § 27. Stadt Cöln § 16. Elberfeld § 18 (über eine Linie, welche vom höchsten Punkte der zulässigen Höhe des Hauptsimses unter einem Winkel von 45° aufwärts nach der Tiefe des Gebäudes gezogen wird, dürfen Gebäudetheile in keiner Weise hervorragen). Stuttgart § 63. Stadt Stettin § 30 (60° Maximum) Französisches Dekret vom 27. Juli 1859 Art. 7 (größte Höhe des Dachstuhls = Hälfte der Gebäudetiefe; 45 m Steigungswinkel).

[2]) Stadt Cassel § 20: mindestens auf 5 m Länge, 5 m Breite. Hamburg § 31: Lichtweite $3,_{50}$ m; die Höhe der an Wohnhöfen liegenden Gebäude darf bei $3,_{50}$ m Lichtweite des Hofes 3 Stockwerke von mindestens $2,_5$ m, bei gemeinschaftlichen Höfen von $5,_{75}$ m Breite 4 solche Stockwerke nicht überschreiten. Aehnlich Kiel § 30 (hier noch: Eingänge mit der Straße in gleicher Höhe und mit Entwässerung verlangt). Der Berliner Entwurf (§ 28) verlangte $5,_8$ m Hoflänge, $5,_3$ m Breite, für die Zukunft sogar je 10 m Länge und Breite. Doch sollten dann 25 □ m bis 5 m hoch überbaut werden dürfen; BPO. 1853 § 27: 17 Fuß Länge und Breite. Ebenso schlesische und westpreußische Städte § 9. Stadt Stettin § 21 in der inneren Stadt 30 □ m, mit mindestens 5 m Breite; in den äußeren Stadttheilen 80 □ m mit 8 m Breite, 10 m Länge in Minimo; dabei Bebauung des Viertels mit Wirthschaftsgebäuden und über 3 m Abstand von den Wohngebäuden zulässig. Stadt Cöln § 15. Mün-

Entwurf § 30, Stadt Kassel § 22, Stuttgart § 48 folg., Stettin § 22) bestimmen weiter noch ein Minimum der Entfernung zwischen zwei einander gegenüberliegenden Umfassungswänden auf demselben Grundstücke für den Fall, daß in einer oder in beiden Wänden sich Oeffnungen befinden.[1])

Für große und engbewohnte Orte und Ortstheile ist ohne Zweifel die — bis jetzt noch keineswegs überall hinreichende — Normirung der Wohnbauten in Höfen von höchster Wichtigkeit.[2])

Die gesündeste Bauweise ist bei sonst normalen Verhältnissen die offene oder freistehende (Einzelbau, Pavillonbau). Freilich kann sie in Orten, wo Bodentheuerung herrscht, nur schwer Eingang finden, zumal sie auch, abgesehen von dem eigentlichen Bauplatze nebst Vorgarten, höhere Baukosten erheischt als die geschlossenen (Reihen-) Bauweise. Jedenfalls sollte sie nicht schon aus ästhetischen Rücksichten, sondern nur, wie mit Recht in Bayern (Allerhöchste Verordnung, die Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bausysteme, betr. vom 16. Mai 1876, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 347) geschehen, vom sanitären Standpunkte aus, vorgeschrieben und andererseits überall, wo nicht ganz besondere Bedenken entgegenstehen, zugelassen werden. Die lokalen Baupolizeinormen, welchen zur Zeit in den meisten Ländern die Bestimmung in dieser Beziehung ausschließlich anheimfällt (kgl. sächs. Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1863 § 4 Nr. 12); Württemberg Art. 28 Abs. 3 „insoweit als allgemeine polizeiliche Rücksichten es erfordern,“) pflegen vielfach für gewisse Ortstheile geschlossenen, für andere Einzelbau unbedingt anzuordnen.[3])

---

ster § 56. Kiel § 29. Düsseldorf § 22 läßt nur $^3/_4$ des Bauplatzes überbauen. Sondershausen 1865 § 6: Hofraum von 18 Fuß Breite, 30 Fuß Länge. Waldeck BPO. § 35 verlangt für Gehöfte 5 m Seitenlänge. Prov. Sachsen Dörfer § 58 das Doppelte. Schwarzburg-Rudolstadt § 56 einen Hofraum von 25 □ m mit 3 m Minimalbreite. Magdeburg. Polizeiverordnung vom 25. März 1879. Bayern § 58: „Glasüberdachung kann unter besonderen Verhältnissen gestattet werden.“ Das französische Dekret vom 18. Juni 1872 fordert für Gebäude von höchster zulässiger Höhe (20 m) einen Hof von 40 □ m mit 4 m kleinster Seite und für jedes bebaute Grundstück ein unbebautes Flächenstück (courette) von 4 □ m, mit $1/_{60}$ m kleinster Seite. Les courettes ne peuvent servir à éclairer ni aérer aucune pièce à usage de chambre à coucher, si ce n'est au dernier étage de la maison (art. 2). — Minimalbauplätze: Hessisches Gesetz vom 23. Juni 1875 Art. 16 folg.

[1]) Das Entfernungsminimum ist z. B. nach der BPO. für die Stadt Cassel § 22 regelmäßig 5 m, für Ausnahmsfälle schwankt es zwischen $2^1/_2$ m (kurze Wände) und 10 m (sehr hohe Wohnhauswände.)

Geringere Entfernungen in einspringenden Winkeln, Lichthöfen und gebrochenen Fronten statthaft. Bei schräg gegeneinander laufenden Wänden mit Oeffnungen sind die vorgeschriebenen Entfernungen für die Mitte der Oeffnungen maßgebend. — Berliner Polizeiverordnung vom 12. März 1860 (17 Fuß Norm). — Stadt Stettin § 22: 10 m bezw. das Maß der größeren Fronthöhe Entfernung für einander gegenüberliegende Umfassungswände in der Breite des Grundstücks, von denen eine mit Wohnfenstern versehen ist, 8 m, bezw. die Hälfte der größeren Fronthöhe für Wände gleicher Art in der Tiefe des Grundstücks. Hintergebäude sollen im Allgemeinen die Höhe der Vordergebäude nicht übersteigen (§ 29).

[2]) Paris 1859 Art. 5 bestimmt als größte Höhe für Hofgebäude $17,_{55}$ m, läßt aber dispensationsweise Ausnahmen für Zwecke der Kunst, Wissenschaft und Industrie nach. — Eingehende Bestimmungen speziell über Wohnhöfe: Altonaer Polizeiverordnung vom 4. Juli 1877 § 21.

[3]) Ueber die bei Beurtheilung der Frage, welche Bauweise den Vorzug verdiene, hauptsächlich in Betracht kommenden Momente vergl. Baumeister a. a. O. S. 347 folg. — Eine Mittelstellung zwischen beiden Bauweisen nehmen die in geschlossener Reihe errichteten jedoch mit Vorgärten versehenen Hausbauten mancher Orte ein. Benutzung des Vorgartenlandes zu gewerblichen und häuslichen Zwecken ist unzulässig. Stuttgart § 11. Stadt Cassel § 13.

So empfehlenswerth nach dem Vorbemerkten die Einzelbauweise an und für sich ist, so nothwendig ist es, freistehenden Häusern, welche ja naturgemäß nach allen vier Seiten auf Zimmeranlage ausgenutzt werden, auch nach allen diesen Seiten Licht und Luft für ihre Räume in ausreichendem Maße zu sichern und allzuschmale (auch in feuerpolizeilicher Beziehung bedenkliche) Zwischenschluchten fern zu halten.[1])

Daher spricht die Mehrzahl unserer Baupolizeinormen ein ausdrückliches Verbot solcher Zwischenschluchten (Schlippen, Winkel, Ehegräben) aus; die neueren Bauordnungen aber fügen auch ein Mindestmaß für die Entfernung nicht dicht an die Nachbargrenze gebauter Häuser von der letzteren und für die Entfernung der Thür- und Fensteröffnungen von eben derselben hinzu.[2]) Sind Winkel und dergl. nicht absolut zu vermeiden, so müssen sie wenigstens dergestalt abgepflastert werden, daß ein entsprechender Wasserablauf möglich wird, während andererseits die Ableitung von unreinen Flüssigkeiten in dieselben unzulässig ist (Bayern § 57, Stadt Oldenburg § 35).

Was von den Gebäuden im Ganzen gilt, ist auch rücksichtlich ihrer einzelnen Haupträume, d. h. der zum Wohnen, Arbeiten und Schlafen, also zum menschlichen Aufenthalte bestimmten Räume vorgeschrieben. Sie müssen so angelegt und in solchem Materiale ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.[3])

a) Für die im eigentlichen Hauskörper, d. h. in dem Bauwerke zwischen Erdboden und Traufkante, gelegenen Räume kommt im Wesentlichen in Frage ausreichende Zimmerhöhe, nächstdem aber auch hinlängliche Bodenfläche und Einrichtungen zur Herstellung gehörigen Luftwechsels.[4]) Die in dieser Beziehung von den einzelnen

[1]) Ueber die große Unzweckmäßigkeit der Bestimmung im Preuß. Landrechte (I 8, 139) wegen des zwischen den Gebäuden zweier Nachbarn zu lassenden Zwischenraums von 3 Werkschuhen s. z. B. Döhl Repertorium S. 434 u. oben S. 812. Zum Theil war freilich das Belassen solcher „Winkel" eine nothwendige Folge der Traufslage der Häuser, welche mit den Giebeln der Straße zugewendet zu sein pflegten; a. a. O. S. 420. Auf diesem Standpunkte steht Stadt Oldenburg Art. 29.

[2]) In der BPO. für die Stadt Cassel (§ 21) Minimalhausabstand $2^1/_2$ m von der Nachbargrenze, Minimalfensterabstand 5 m, falls nicht die Fensterwand unter 15 m hoch und breit ist; Umfassungswände von größerer Dimension müssen mindestens um die Hälfte ihrer Höhe Abstand haben, wenn sie Wohnfenster enthalten, doch in Maximo 10 m. Statt des Abstandes von der Nachbargrenze genügt eine durch grundbücherlich eingetragene Vereinbarung mit dem Nachbarn gesicherter gleicher Abstand von gegenüberliegenden Nachbargebäuden. Aehnlich Stadt Stettin § 23 u. a. m. — Vergl. auch Stuttgart § 42 folg. (Abstand nur $2_{,865}$ m von Hausgrund zu Hausgrund).

[3]) Stadt Cassel § 76. Baden 1869 § 5. Württemberg, Vollziehungsverfügung § 30. Hamburg § 32. Bayern § 31. Beachtenswerth ist auch eine zweite bayerische Bestimmung (§ 36): Die Fußböden der ebenerdigen Wohn- und jener Arbeitsräume eines neuen Gebäudes, bei welchen es der Betrieb des Geschäfts zuläßt, müssen das Niveau des anstoßenden Trottoirs oder Grundes um $0_{,45}$ m überragen und es kann, wenn es nach der Bodenbeschaffenheit aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint, auch verlangt werden, daß solche Fußböden, insoweit sie nicht unterkellert sind, vom Erdboden (dem natürlichen Gelände) durch eine Betonlage isolirt werden." Aehnliche, wenn auch weniger ausführliche, meist nur die Sockeln- oder Plinthen-Höhe für das Erdgeschoß fixirende Bestimmungen enthalten zahlreiche andere Baupolizeinormen: Wien § 36. Böhmen § 29. Württemberg, Vollziehungsverf. § 29. Coburg Baureglement v. 16. Juni 1828 § 14. Schwarzburg-Rudolstadt § 57. Stadt Münster § 53. Stadt Stettin § 36 u. a. m.

[4]) Aus diesen sanitären Anforderungen ergeben sich für den Bauherrn mannigfache Beschränkungen rücksichtlich der Raumeintheilung. Nicht unbedentlich Wien § 45: die Zahl der Wohnungen und die Anzahl der Bestandtheile derselben bleibt dem Ermessen des Bauherrn

Baupolizeinormen vorgeschriebenen Erfordernisse sind lokal verschieden. Insbesondere tritt solche Verschiedenheit mit Fug hervor zwischen den für größere Städte und den für das platte Land bestimmten Normen.[1] Weniger gerechtfertigt erscheinen dagegen die Unterscheidungen, welche auch einzelne der neueren Bauordnungen[2] noch zwischen Wohnräumen in den verschiedenen Stockwerken oder den nach der Straße und den nach dem Hofe hinaus gelegenen Räumlichkeiten vorschreiben, da das polizeirechtlich vorzuschreibende Mindestmaß eben für alle Stockwerke und Lagen eingehalten, andererseits aber auch nirgends mehr, als sanitätspolizeilich nothwendig, gefordert werden sollte.

b) Dachräume einerseits, Kellerräume andererseits dienen bestimmungsgemäß nicht Wohnzwecken. Gleichwohl sind beide, namentlich in großen Städten und wo sonst Theuerung der Bauplätze herrscht, abnormer Weise als Wohn- und Schlafräume vielfach in Gebrauch und die Baupolizeinormen haben sich mehr oder weniger nothgedrungen darauf beschränken müssen, die Uebelstände, welche aus derartigem Gebrauche hervorgehen, zu mildern.[3]

Im Dachraume sind Wohnungen (d. h. zum Aufenthalte von Menschen eingerichtete heizbare Räume) nur unmittelbar über dem obersten Geschoße zulässig. Auch müssen die Gänge, welche zur Ver-

---

überlassen. Vergl. dagegen Gothaer Ministerialbekanntmachung vom 15. Sept. 1858, wonach ein neues Wohnhaus mindestens 1 Wohnstube, 2 Schlafkammern, 1 Küche und 1 Hauserden enthalten soll. Die Fenster sollen mindestens 3 Schuh breite Pfeiler lassen und doppelschichtig hergestellt sein (Gothaer Entwurf § 46).

[1]) Höhe der Wohnräume: Bayern (§§ 62 und 72): für Städte und Märkte 2,75 m auf dem Laude 2,6 m.
K. Sachsen (§§ 16 u. 14): für Städte 2,75 m (Entresols und Souterrains 2,6 m), auf dem Laude 2,25 m. Dresden Entw. 3 m.
Baden (1874 § 11): für Städte 2,7 m, (Entresols und Souterrains 2,4 m), auf dem Laude 2,3 m.
Schwzb.-Rudolst. (§ 57): für Städte 2,6 m, auf dem Laude 2,25 m.
Ober-Oesterreich (§ 18:) für Städte 2,9 m, auf dem Laude 2,5 m.
Regierungs-Bez. Cassel: für Städte 2,5 m, auf dem Laude 2,25 m.
„ Stettin: für Städte und Dörfer 2,5 m.
Ferner 2,5 m in der Stadt Magdeburg, § 65, im Herzogthum Altenburg (§ 31), Waldeck BPO. § 11 und Stuttgart (§ 76); 2,6 m in Paris (Dekret v. 27. Juli 1859); 2,83 m = 9 Fuß (statt früher 10) in Danzig (Bek. v. 18. Aug. 1874); Berlin 8 Fuß, Wien 9 Fuß; Düsseldorf (§ 55): 3 m. — Für die Fenster ist in Oberösterreich (a. a. O.) 80 cm Höhe, 55 cm Breite, für die Thüren 2 m Höhe, 1 m Breite in Wohnräumen als Mindestmaß vorgeschrieben. In Berlin (§ 88) sollen alle Wohn- und Schlafräume von weniger als 9 Fuß lichter Höhe mit von innen zu heizenden Oefen und Fenstern zum Oeffnen in hinreichender Zahl und Größe versehen sein; ebenso Kiel § 31. — Zwischenstockwerke (Entresols) als solche bedürfen ebenso, wie Wohn- und Schlafräume, welche nur von überdeckten (Licht-) Höfen Luft und Licht erhalten, besondere Genehmigung (Stadt Stettin § 34). Wohnräume sind zu dielen oder mit einem Stein- oder Gypsboden zu versehen (Altenburg Land § 31.) — Ueber fensterlose Alkoven: Bauwesen in Bayern 2. Aufl. S. 50. Stadt Altenburg § 26.

[2]) Stadt Cöln (§ 17: Straßenseite 10, sonst 8'). Schwerin § 45. Waldeck § 11.

[3]) Nach neuen hygieinischen Untersuchungen sind übrigens die Dachwohnungen wesentlich ungesunder als die Kellerwohnungen Hirt: System der Gesundheitspflege S. 135.

bindung der Bodenräume dienen, entsprechende Höhe und Breite (Stadt Cassel $2^1/_2$ und $1^1/_2$ m) haben.[1])

Kellerwohnungen im eigentlichen Sinne sind mit Recht in den meisten Gesetzgebungen ganz verboten; die letzteren lassen nur Souterrainwohnungen zu, welche wenigstens mit einem Theile der Zimmerhöhe über dem äußeren Erdboden liegen.[2]) Noch eingehender ist die für die Gesundheit großstädtischer Bevölkerungen hochwichtige Materie im K. Sachsen durch Verordn. v. 12. Dez. 1873 (mein k. sächs. Baupolizeirecht S. 96) geregelt. Hiernach dürfen Souterrainwohnungen nur in Gebäuden angelegt werden, welche niemals Ueberschwemmungen ausgesetzt sind; die Sohle des Souterrains muß mindestens 1 m über dem muthmaßlichen höchsten Grundwasserstande sich befinden; keine Souterrainwohnung darf nach Norden oder in Hintergebäuden liegen; eine jede muß mit Isolirschicht gegen die Umfassungsmauer mit betonirtem Fußboden, mindestens $0,^7$ □ m Fensterfläche über dem Straßenniveau und Heizvorrichtung versehen, sowie mindestens $2,^6$ m hoch sein.

Die meisten Baupolizeiordnungen bestimmen endlich noch

c) über den frühesten Zeitpunkt der Ingebrauchnahme neuer Wohnungen, um die gesundheitsschädliche Benutzung noch nicht ausreichend ausgetrockneter Räume zu verhüten.[3]) Aehnliche Vorschriften finden sich vereinzelt auch in Betreff der Wiederbeziehung

---

[1]) Stadt Cassel § 37 ff., woselbst (§ 40) weiter verfügt wird, daß geneigte Dachwände weder ausgemauert noch massiv verblendet werden dürfen. Ueber die Höhe der Dachwohnungen disponirt Breslau Art. I zu § 53. Vergl. auch Stuttgart § 77. Besonders eingehend Bayern § 44: „Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als 3 Stockwerken über dem Erdgeschosse und nur unter folgenden Bedingungen zulässig: 1. die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens $2,^6$ m betragen und zwar mindestens für die Hälfte der Fußbodenfläche jeder einzelnen Räumlichkeit; 2) die einzelnen heizbaren Lokale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zulässig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist; 3. jedes Gemach (Zimmer, Gang u. s. w.) muß durch mindestens ein Fenster gehörig Licht erhalten; 4. der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziff. 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziff. 7 versehen sein; 5. die Stiege muß den Anforderungen des § 63 entsprechen; 6. jede Feuerung muß ihr eigenes, gehörig fundirtes Kaminrohr haben; 7. die Decken der Gemächer müssen nach Vorschrift § 37 von dem darüber befindlichen Dachraume getrennt sein ꝛc. Sehr speziell auch der Dresdener Entwurf § 114 und dazu Gutachten des Stadtbezirksarztes vom 15. Dezember 1877, endlich französ. Dekret vom 27. Juli 1859 Art. 7—14.

[2]) Stadt Cassel § 78. Berlin BPO. § 89, Entwurf § 93. Baden 1869 § 6. Württemberg Art. 54 nebst Vollziehungsverf. § 53. Stuttgart § 74. Hamburg § 32 (mindestens Luftzüge zur Herbeiführung des Luftwechsels). Stettin Stadt §§ 34, 36. Schwerin § 46. Breslau Art. I zu § 53 (unverbrennliche Treppe). Schwarzburg-Rudolstadt § 57. Aehnlich der k. s. Verordnung Bayern § 43. — Ueber Trockenheit der Parterreräume s. S. 849. Den Kellerwohnungen ist ein Hofplatz beizugeben in Altona § 34.

[3]) Z. B. Elberfeld § 33 (9 Monate nach Vollendung des Rohbaus), Düsseldorf § 56 (ebenso und 2 Monate nach Vollendung des Pliesterwerkes). Baden 1874 § 13. Schwerin § 47. Ueber das in Dresden gültige Lokalrecht Leuthold: Baupolizeirecht S. 16. Schwarzburg-Rudolstadt § 58 (4 Monate).

überschwemmt gewesener Behausungen[1]) und in Betreff zu frühzeitigen Verputzens neuerbauter Häuser.[2])

2. Ansammlung und Beseitigung der Abfallstoffe.[3])

Die in den menschlichen Wohnplätzen sich ansammelnden theils flüssigen, theils festen Abfallstoffe, als das Tagewasser, die Abwässer und Rückstände von der Haus- und Landwirthschaft, wie vom Gewerbebetriebe, endlich die menschlichen Exkremente beeinträchtigen durchweg die zu einer gesunden Niederlassung nöthige Reinlichkeit, wirken aber zum Theil, infolge Zersetzung organischer Stoffe, geradezu gesundheitsschädlich, indem sie Luft und Grundwasser verpesten. Diese Uebelstände bedürfen einer Bekämpfung um so dringender, wo die Wohnplätze städtischen Charakter tragen, während auf dem platten Lande die Entfernung der einzelnen landwirthschaftlichen Gehöfte von einander die geschilderten Gefahren zwar keineswegs durchaus beseitigt, aber doch vielfach mildert. Daher sind die baupolizeilichen Normen, welche sich mit den baulichen Anlagen für die Ansammlung und Beseitigung der fraglichen Abfallstoffe beschäftigen, vielfach für die Städte ausschließlich bestimmt oder doch verschärft.[4])

a) Feste Abfallstoffe müssen in größeren Städten in besondere Sammelgruben (Müllgruben) geborgen werden, deren jedes Wohngebäude eine besitzen soll.[5]) Nirgends ist es gestattet, solche Abfallstoffe in unmittelbarer Nähe der öffentlichen Verkehrswege offen anzusammeln.[6])

b. Flüssigkeiten.

Hier kommen im Wesentlichen drei Gattungen in Betracht: Tagewasser (Regen- und Schneewasser), flüssige Abgänge aus der Haus-, Land- und Gewerbswirthschaft, endlich die menschlichen Exkremente mit Einschluß der sogenannten festen.[7]) In jedem Gehöfte ist

---

[1]) v. Rönne: preuß. Baupolizeirecht S. 785. — Die ertheilte Bewohnungsbewilligung kann überhaupt zurückgezogen werden, wenn nachmals Ereignisse eintreten, welche die Bewohnbarkeit wieder aufheben. Erk. des k. k. österr. Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Jan. 1879 (Erk. III S. 16).

[2]) Düsseldorf § 57.

[3]) Vergl. an neueren Schriften über den Gegenstand außer den der gerichtlichen Medizin und öffentlichen Gesundheitspflege speziell gewidmeten Zeitschriften, die Abhandlung (an das Reichskanzleramt gerichtete Eingabe) P. Liernurs (Leipzig 1878) „Die Verunreinigung deutscher Flüsse", und die Aufsätze von Wiß u. v. Studnitz in Bd. 13 und 14 der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft.

[4]) Z. B. K. Sachsen Städte § 67: die Ausflüsse für Küchen- und Spülwässer sind in Abzugsschleusen oder in gepflasterte Gerinne zu leiten; Dörfer § 62: In jedem Gehöfte ist für eine zweckmäßige Ableitung der sich ansammelnden Gruben-, Planschs- und Tagewässer Vorkehrung zu treffen.

[5]) Stadt Cassel § 71. Regensburg (1875) § 9. Berlin BPO. § 83. Bromberg Städte § 39. Magdeburg § 68.

Die meisten Baupolizeinormen fordern nur die Anlegung eines Aschebehälters, welcher dann erfahrungsmäßig auch sonstige feste Abfälle aufzunehmen pflegt. Vergl. oben S. 840.

[6]) Württemberg Art. 33. Bestehende derartige Lagerplätze sind baldmöglichst zu entfernen und bis dahin mit angemessener Einfassung zu versehen, ingleichen, soweit sie versenkt sind, sicher zu bedecken.

Sehr empfehlenswerth erscheint die Abfuhrordnung der Stadt Carlsruhe (für Beseitigung von Straßenkehricht, Haushaltungsabfällen, Asche) vom 15. Juni 1872. Stolp, Ortsgesetze VI S. 44.

[7]) Das Grundwasser und dessen Ableitung (Drainage) bleibt hierbei im Allgemeinen außer Betracht. Vergl. oben S. 846.

für eine zweckmäßige Ableitung der sich ansammelnden Gruben-, Spül- und Tagewässer Vorkehrung zu treffen. Zur Ableitung der von den mit Neigung nach der Straße versehenen Dächern abfließenden Regenwasser sind in städtischen Ortschaften Dachrinnen vorgeschrieben, welche regelmäßig Abfallrohre haben sollen.[1]) Sie und die Ausgüsse oder Abfallrohre für Küchen-, Spül- und dergleichen Wässer sind entweder in gepflasterte bezw. verdeckte Gerinne oder in Abzugsschleusen zu leiten, welche letzteren in der Regel in Hauptschleusen (Siele) sich entleeren und dann mit Schlammfängen versehen werden müssen.[2]) Diese Hauptschleusen bilden in rationell angelegten städtischen Ortschaften einen wesentlichen Theil der Straßenanlage; die Pflichten dessen, welcher zur Herstellung der Straße oder zur Vergütung des Aufwands für selbige verbunden ist, pflegen sich daher auch auf die Hauptschleusen (Straßenschleusen, Siele) mit zu erstrecken. Den einzelnen Adjazenten liegt dann noch die Herstellung der Nebenkanäle von den Häusern nach den Straßenschleusen hin (bezw. die Vergütung der von der Gemeinde bewirkten Herstellung) ob. Sickergruben (Senkgruben, Versitzgruben, Schlinggruben) sind in kanalisirten Ortstheilen unzulässig und ihre Anlegung ist auch sonst nur nach besonderer obrigkeitlicher Kognition gestattet.[3])

Was endlich die Exkremente anlangt, so ist zwar in Betreff der thierischen den Rücksichten der Landwirthschaft auf dem ohnehin nicht so dicht, wie die Orte städtischen Charakters bewohnten platten Lande,[4]) billige Rechnung getragen, indem die Ansammlung von Dünger, Jauche u. dergl. dort entweder gar nicht oder nur in der unmittelbaren Nähe öffentlicher Verkehrswege beschränkt ist. Dagegen besteht nahezu allgemein die Verpflichtung, daß „für jedes zum längeren Aufenthalte von Menschen dienende Gebäude zur Aufnahme der menschlichen Exkremente, sofern diese nicht infolge der Einrichtung von Kanälen sofort entfernt werden können, Gruben hergestellt sein müssen."

[1]) Hamburg § 27. Breslau Art. II § 43. Meiningen § 5. Elberfeld §§ 11. 15. folg. der städtischen Straßenpolizeiordnung für Braunschweig v. 4. Okt. 1872. K. Sachsen Städte § 66. Böhmen § 56. Wien § 55. Linz § 49. Blech- und Schieferdächer haben Schneefänge zu erhalten: Breslau Art. II § 44. Linz a. a. O.

[2]) Hamburger BPG. 1865 § 77. Meiningen 6. Elberfeld 11. Stadt Cöln 12. Stadt Cassel 16, 19. Französ. Dekret vom 26. März 1852. Art. 6. Württemberg Art. 24 folg. Badische Verordnung vom 27. Juni 1874 § 8. Görlitzer Verordnung von 1859 § 12. K. Sachsen Städte § 67. Stadt Stettin § 20.

Schnabelgossen (welche das Dachwasser aus größerer Höhe herabgießen) sind nicht gestattet. Schles. Städte § 44. Die Küchenausgüsse dürfen sich nicht an der Straßenseite befinden. K. Sachsen a. a. O. Württemberg Art. 24. Altenburg Land § 52. Schles. Städte § 40.

[3]) Entwässerungs- und Reinhaltungsordnung für Regensburg vom 12. Februar 1875 (Stolp, Ortsgesetze VI S. 225.) Ortsbaustatut f. Stuttgart §§ 2, 39. Linz § 55. Wien § 60. Chemnitz (Regulativ vom 26. März 1857 § 21). Bautzen § 84. Berlin BPO. § 85. Stadt Cöln § 33. Stadt Aachen § 47. Die Landesbauordnungen überlassen die nähere Regelung meist den örtlichen Normen: K. Sachsen Ausführungsverordnung v. 6. Juli 1863 § 4 Nr. 5); k. bayer. Polizei-Strafgesetzbuch Art. 73; Baden 1874 § 5. Ueberlauf übelriechender Flüssigkeiten aus den Sammelgruben darf nicht stattfinden (Regensburg a. a. O. § 11); ebensowenig das Ausgießen und Ausschütten solcher Flüssigkeiten auf die Straße (Regensburger oberpol. Verordn. vom 29. Okt. 1872).

[4]) In Städten dagegen ist die Ansammlung von Dünger u. s. w. auf offenen Haufen in der Nähe von Verkehrswegen (K. Sachsen § 64, Württemberg Art. 23), die Bereitung von Komposthaufen nächst bewohnten Grundstücken (Regensburg 1875 § 11) verboten; in Graz sollen auch die Düngergruben entfernt von Fenstern der Wohnräume angebracht werden (§ 52).

Die mit diesen letzteren zusammenhängenden Abortsanlagen müssen aus undurchlässigem Materiale (Metall, Hausteinen, gebranntem Thone; unzulässig dagegen Holz) bestehen und ausreichende Stärke haben, auch mit Dunstrohr versehen und dürfen nicht an der Straßenseite der Gebäude gelegen sein, oder sonst in störender Weise hervortreten.[1])

Die Abtrittsgruben müssen sowohl im Boden als in den Wänden wasserdicht ausgeführt, überwölbt und möglichst luftdicht verschlossen sein. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Jauche nicht nach der Straße laufen oder in Kellerräume oder Brunnengruben dringen kann.[2]) Auch pflegt mehrfach polizeilich die Einhaltung einer gewissen Entfernung mit solchen Gruben von der Nachbargrenze verlangt zu werden.[3])

Die Nothwendigkeit der bekanntlich trotz aller Vorschriften wegen tüchtiger Herstellung sanitär bedenklichen Abtrittsgruben im vorgedachten Sinne fällt da fort, wo das Tonnensystem (Latrinensystem) eingeführt ist. Dagegen werden in solchen Orten wiederum sehr spezielle Vorschriften über die Herstellung der Abfallschlote, Verbindung derselben mit den Tonnen und Einrichtung der letzteren, sowie der zu ihrer Aufstellung dienenden Faßkammern nöthig.[4]) —

In denjenigen Orten endlich, welche Kanalisation mit Schwemmsystem eingerichtet haben, ist jedes bebaute Grundstück durch ein in dasselbe einzuführendes Rohr (Hausableitungsrohr) an das Straßenrohr resp. den Straßenkanal anzuschließen. Der Anschluß an die öffentliche Wasserleitung erscheint gleichzeitig obligatorisch. Die Anlegung neuer Abtrittsgruben ist nicht gestattet, ebenso wenig die Verbindung bestehender solcher Gruben mit der Hausentwässerung.

---

[1]) Württemberg Art. 26 flg. Badische Verordn. v. 27. Juli 1874 § 1 flg. K. Sachsen Städte § 62, Dörfer § 60. Böhmen § 60. Stadt Altenburg § 39. Stadt Aachen § 46. Elberfeld § 29. Stadt Cöln § 32, 34. Stadt Cassel § 73. Stuttgart § 32 flg. Linz § 53. Stadt Salzburg § 48 u. f. f.

Sehr empfehlenswerth Stuttgart 31: „Jedes Wohngebäude ist mit der erforderlichen Anzahl von Abtrittlokalen zu versehen, und zwar muß jedes Stockwerk und ebenso jeder zu Wohn- oder Schlafräumen benützte Dachstock einen Abtritt erhalten. Befinden sich in einem Stockwerke mehrere getrennte Wohnungen, so ist für jede derselben ein besonderer Abtritt anzulegen." Doppelverschluß und für jede Wohnung ein Abtritt. Dresdener Entwurf § 116. In Wien (§ 58) ist in der Regel für 2 Wohnungen, bei Industriebauten (§ 71) für je 50 Personen ein gut ventilirter Abort, letzterenfalls nebst den nöthigen Pissoirs anzubringen. Jede Wohnung muß ein besonderes und geeignet belegenes Privet oder Closet erhalten. Altona (1877 § 35).

[2]) Baden 1869 § 7. Schlesische und westpr. Städte § 47. Cöln § 34. Elberfeld § 29. Stadt Cassel § 73. Hannover'sche Ministerialbekanntm. v. 19. Sept. 1864. Prov. Sachsen Dörfer § 45. Münstersche Verordnung vom 22. April 1872. Coburg, Verordn. v. 2. Jan. 1878. Schw.-Rudolstadt § 32. Waldeck BPO. § 40 flg. K. Sachsen Städte § 65. Württemberg Art. 33.

[3]) Detmold § 45. Stadt Oldenburg Art. 31. Meiningen § 8. Vorarlberg § 44, sowie oben § 1. Eigentlich wäre eine derartige Bestimmung dem Nachbarrechte zu überlassen. Vergl. oben S. 813. Mit Recht bestimmt Bayern § 60: Dung- und Versitzgruben müssen unter allen Umständen mindestens 1 m von den Umfassungsmauern bewohnter Gebäude entfernt hergestellt und erstere überdies so angelegt werden, daß ihr etwaiger Ueberlauf sich nicht dem Wohnhause nähert.

[4]) Die Abfallschlote sind aus hartgebrannten, mindestens 10 Zoll weiten Thonröhren herzustellen, die mindestens 6 Zoll weiten Seitenröhren dem Hauptrohre in möglichst spitzem Winkel einzufügen. Schlot und Tonne ist durch Trichter oder luftdicht anschließendes Rohrstück zu verbinden, die Faßkammer mit guter Ventilationseinrichtung (Luftrohr) zu versehen. Feste Stoffe und Küchenwässer dürfen nicht in die Tonnen gebracht werden. Polizeiverordn. für Görlitz v. 6. Januar 1875 (Stolp Ortsgesetze VII S. 120.)

Durch das Hausableitungsrohr sind das Regenwasser, Haus- und Wirthschaftswasser, ingleichen die menschlichen Exkremente (in Berlin letztere wenigstens aus allen Wasserklosets) abzuführen, dagegen darf dies nicht geschehen mit festen Stoffen, insbesondere Küchenabfällen, Müll, Kehricht, Schutt, Sand, Asche.[1]) Jeder Grundstückbesitzer muß die in seinem Grundstücke befindlichen Ableitungsanlagen so spülen, daß eine Verstopfung derselben nicht eintritt.

3. Außer in den beiden vorstehend geschilderten Hauptrichtungen ist das allgemeine Baupolizeirecht noch in folgenden weniger hervortretenden Beziehungen auf die Fernhaltung von Gesundheitsstörungen gerichtet:

a) Grelle Abfärbung der nach den Straßen reflektirenden Hauswände, durch welche das Augenlicht belästigt und geschädigt werden würde, ist unzulässig.[2])

b) Die Rauchfang-Einrichtungen müssen dergestalt getroffen sein, daß die Umgebung nicht von dem Rusze und Rauche belästigt wird (z. B. Stadt Cassel § 68), insbesondere müssen die Schornsteine und Dunstschlöte entsprechende Höhe haben (Bayern § 22).

c) Der zur Auffüllung von Bauplätzen u. s. w. verwendete Sand, Schutt und dergl. darf nicht mit organischen Abfällen untermischt sein.[3])

Eingreifender als das allgemeine Recht haben die singulären Vorschriften, welche sich auf Industriebauten beziehen und unten unter III. B vorgeführt sind, gestaltet werden müssen, um die Belästigung und Gefährdung der Umgebung durch Rauch, Ruß, üblen Geruch, Geräusch u. s. w. thunlichst fern zu halten.

d) Neuere Bauordnungen fordern endlich für jedes bewohnte Grundstück einen aushaltenden, gut verdeckten und genügend großen Brunnen.[4])[5])

---

[1]) Polizeiverordnungen s. Berlin v. 14. Juli 1874, betr. die Kanalisation und vom 11. Dezember 1875, betr. das Verbot der Abtrittsgruben (nicht auch der Abtritte mit Tonnenvorrichtung ohne Grube); Ortsstatut s. Berlin, betr. die Kanalisation v. 4. Sept. 1874 (Stolp, Ortsgesetze VII S. 293 flg.) Besondere Erlaubniß ist für Einleitung von Fabrik- und Kondensationswasser erforderlich. Für Stalldünger können die bisherigen Gruben (BPO. § 85) bestehen bleiben. Der Bauordnungsentwurf (§ 88) ließ sie auch für gewerbliche Zwecke fernerhin zu. — Ortsstatut vom 10. Juni 1870 und Polizeiverordnung vom 30. Mai 1872, betr. die Kanalisation und Wasserleitung zu Danzig, nebst Instruktion für Entwässerungsanlagen" Ausführung (a. a. O. IV S. 72). — Grundwasserableitung durch die Kanäle findet in beiden Orten nicht statt. — „Gegen die Einführung eines neuen Systems der Abtritte und der Wegschaffung ihres Inhalts kann eine auf das Eigenthum der Abfallstoffe gegründete Einwendung nicht erhoben werden", Württemberg Art. 26.

[2]) Hamburg § 34 (unvermischt weiße Farbe verboten); Stadt Cassel § 50 (binnen einem Jahr nach der 2. Abnahme Abfärbung in den geputzten Außenflächen vorgeschrieben); Württemberg Art. 46 (gesundheitspolizeilich nachtheilige Farben verpönt); Bayern § 68 (in Städten Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben verboten); Böhmen § 63. Schwerin § 43. Greizer Statut vom 24. März 1876. Giebelwände, welche an Straßen oder größere Plätze grenzen, die voraussichtlich nicht bebaut werden, dürfen nicht getheert werden. Altona § 14.

[3]) Badische Verordnung vom 27. Juni 1874 § 10.

[4]) Baden a. a. O. § 7: Brunnen müssen derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch das Eindringen gesundheitsschädlicher Stoffe verhindert wird. Die Umgebung des Brunnens ist in der hierzu erforderlichen Entfernung zu pflastern oder mit Steinplatten zu belegen und mit den für Ableitung des Wassers nöthigen Rinnen zu versehen. Anlegung von Zieh- und Schöpfbrunnen, sowie Verwendung von Bleiröhren zu Wasserleitungen ist nur mit besonderer Erlaubniß zulässig. Stadt Cassel § 74. Czernowitz § 58. Kärnthen § 63. Wien § 39 (in jedem Wohngebäude für den Bedarf an gesundem Trink-

D. Rücksichten auf den Verkehr.

Solche sind bei Herstellung von Bauten in doppelter Richtung zu nehmen; einmal insofern, als Bauten denjenigen für öffentliche Ortsverkehrszwecke bereits dienenden oder für letztere in gültiger Weise zu zukünftiger Verwendung vorbehaltenen Raum nicht beschränken dürfen (Preuß. Landrecht I, 8, 78), anderseits insofern, als Bauten nicht zugelassen werden können, wenn zu dem zu bebauenden Grundstücke nicht ein ausreichender öffentlicher Zugang führt.

1. Was die Sicherung des Ortsverkehrsraums gegenüber Bauprojekten angeht, so dürfen

a) Bauten, welche an bereits vorhandene öffentliche Ortswege[1]) zu stehen kommen, überall nicht eher begonnen werden, als bis die Straßenfluchtlinie (das Alignement) obrigkeitlich festgestellt ist. Nöthigenfalls ist letztere auf dem Bauplatze selbst durch Absteckung kenntlich zu machen. Gleiches gilt von dem Niveau (der Höhenlinie) bestehender Straßen.[2]) Die Festsetzung der Flucht- und Höhenlinie hat in den zur Besprechung stehenden Fällen lediglich einen deklarativen Charakter. Anders liegt die Sache aber dann, wenn eine Veränderung (Correktion) der bereits bestehenden Straße in Frage kommt und das betreffende Bauprojekt hiervon dergestalt alterirt wird, daß entweder ein Stück oder die ganze Area des bisherigen Bauplatzes über die Straßenlinie in den zukünftigen Verkehrsraum hineinfällt oder ein Theil des bisherigen Straßenkörpers dem Bauplatze hinzutritt. Für Fälle dieser Art kommen, insoweit nicht etwa im einzelnen Falle eine Verbreiterung der bisherigen Straße in Frage stehen sollte, welche durch das Bauprojekt selbst bedingt wäre[3]), dieselben Grundsätze zur Anwendung, wie

---

wasser zu sorgen). Altenburg Land § 53. Provinz Sachsen, Dörfer § 48. Waldeck BPO. § 41. Nach der Baupolizeiverordnung vom 7. Dezember 1871 f. Aachen und Burtscheid sind Brunnen mit 25 cm starken Mauern einzufassen (§ 48). — Nicht zweckmäßig erscheint es, im Allgemeinen mit Rücksicht auf bestehende Wasserleitungen von dem Verlangen nach Brunnenbeschaffung abzusehen. Vergl. Bruch in der deutschen Bauzeitung 1871 S. 356. Dagegen empfiehlt es sich, nach dem Vorgange von Cassel, Stettin ꝛc. ausnahmsweise von Brunnenbeschaffung im Einzelfalle abzusehen, wenn die Benutzung benachbarter oder öffentlicher Brunnen ausreicht und die Anlage eines eigenen Brunnens durch die Beschaffenheit des Untergrundes erschwert ist. So auch schlesische Städte § 9, wonach die Anlegung von Ziehbrunnen (Schwengelbrunnen) untersagt wird.

Ueber die Herrichtung der Brunnen badische Verordnung v. 1874 § 7. Sehr speziell Dresdener Entwurf § 133 flg.

[2]) Nächstdem finden sich vereinzelt Vorschriften betreffs der Gasleitungen Stadt Cassel § 75. Stadt Stettin § 41.

[1]) Mit Einschluß freier Plätze (preuß. Ges. v. 2. Juli 1875 § 1, Württemberg Art. 4, Bayern § 1) und Wasserstraßen (Berliner BPO. § 109; Entwurf § 12; Elberfeld § 6; Stettin Städte § 3; Münster § 59; vergl. auch unten die Bemerkungen unter Nr. III A. 2. b).

[2]) „Das Niveau ist mit besonderer Bedachtnahme auf Schutz gegen Ueberschwemmungen, auf den als höchsten bekannten Grundwasserstand, auf möglichst geringe Steigungen und zweckmäßigste Entwässerungsanlagen festzustellen;" Bayern § 2. — Im Uebrigen mehrere von den österr. und preuß. Bauordnungen (z. B. Böhmen § 4, Wien § 18; Stadt Cassel § 12. Elberfeld § 6. Stettin Stadt § 9. Magdeburg Stadt § 9. Stadt Düsseldorf § 9. Münster Stadt § 11 u. s. w.), Baden 1868 Art. 11, Württemberg Art. 21, Braunschweig § 19, Frankreich Dekret v. 26. März 1852 Art. 3.

[3]) In diesem Falle würden die Grundsätze von der Beschaffung des für Bauten nothwendigen Verkehrsraumes (s. unten Nr. 2) in Frage treten, z. B. dann, wenn ein Hausbauprojekt gegenüber den oben zu C dargestellten Grundsätzen von der Maximalhaushöhe nur unter Verbreiterung der Straße zulässig wäre.

b) bei Bauten, welche mit den Flucht- (und Höhen-)Linien projektirter öffentlicher Straßen und Plätze kollidiren.

Nach den in Bezug auf diese Bauten in ganz Deutschland geltenden und nunmehr auch im größten Theile des deutschen Reichs landesgesetzlich festgestellten Grundsätzen darf demjenigen, welcher Neubauten, Um- und Ausbauten vorzunehmen beabsichtigt, deren Ausführung durch die Baupolizeibehörde versagt werden, insoweit der Bau über die projektirte Fluchtlinie hinaus fallen würde.[1]) Doch ist in Rücksicht auf die hiernach den Bauunternehmern aufgelegten, unter Umständen sehr weitgehenden Beschränkungen mit der Grundstücksgebahrung einerseits

α) die Feststellung neuerer Straßenfluchtlinien an ein besonderes Verfahren gebunden, welches für sachgemäße Regulirung der einschlägigen Fragen möglichste Gewähr bieten soll, und anderseits

β) für gewisse Fälle dem durch die Baubeschränkung betroffenen Grundeigenthümer eine Entschädigung zugesichert.

In ersterer Beziehung ist im Wesentlichen Folgendes bestimmt: Die Festsetzung der Fluchtlinien kann für einzelne Straßen oder Straßentheile, aber auch nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft für größere Grundflächen (durch Aufstellung von Bebauungsplänen) erfolgen. Hierbei ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit, eintretenden Falls auch auf guten Anschluß an das Bauterrain angrenzender Orte (mein k. sächs. Baupolizeirecht S. 19; Altona § 8) Bedacht zu nehmen, sowie darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintritt. Namentlich muß für Herstellung genügender Straßenweite, zweckmäßiges Niveau (Visir) und möglichst rechtwinklige Abtheilung des

[1]) Preuß. Gesetz (für den ganzen Umfang der Monarchie), betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, v. 2. Juli 1875 § 11; württemb. Bauordn. Art. 6 folg.; badisches Gesetz, die Anlage v. Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr., v. 20. Februar 1868 Art. 7. Braunschweig § 8. Gothaer Statut v. 9. April 1870 § 2. Entwurf des Elsaß-Lothringischen Gesetzes, betr. Beschränkungen der Baufreiheit in den neuen Landestheilen von Straßburg § 1. — Die Alignementsgesetzgebung Frankreichs (s. o. S. 830) leidet nach der feststehenden Praxis der französischen Gerichtshöfe und des Staatsrathes auf die Fluchtlinien erst projektirter Straßen keine Anwendung, sondern nur auf das Alignement bestehender (Motive des angezogenen Entwurfes). — Es muß besonders betont werden, daß der für unsere Abhandlung lediglich in Betracht kommende baupolizeiliche Gesichtspunkt die Bedeutung der Alignementsgesetzgebung keineswegs erschöpft. Denn die letztere bezweckt, die Beschaffung des für die Weiterentwickelung von Ortschaften in allen einschlägigen Beziehungen erforderlichen Verkehrsareals durch Festlegung des Hauptstraßennetzes bez. Festsetzung einzelner Grenzlinien des nöthigen Straßenraumes sicher zu stellen, und stattet zu diesem Behufe die öffentliche Gewalt mit dem Enteignungsbefugnisse aus. Die Festsetzung von Straßenfluchtlinien und die wirkliche Durchführung des Straßennetzes im Wege der Herstellung des gewonnenen Verkehrsraums hängt also mit einzelnen konkreten Hochbauprojekten insoweit gar nicht nothwendig zusammen. Die erstere tritt nur den, mit der Alignementsbestimmung kollidirenden Bauprojekten als eine Baubeschränkung gegenüber und ist lediglich insofern für uns im Augenblicke von Bedeutung. — Das mit einem, für den größten Theil seiner Vorschriften wenig bezeichnenden Titel belegte k. sächs. Gesetz v. 11. Juni 1868, die Gültigkeit der Lokalbauordnungen betr., und die Gesetzgebung einer Anzahl kleinerer Staaten (beide Reuß, Waldeck; s. o. S. 828 ff.) hat den Versuch gemacht, die Materie lediglich insoweit zu regeln, als die Expropriationsbefugniß der Gemeinden behufs wirklicher Beschaffung oder Correktur öffentlichen Verkehrsraums in Frage kommt, und berührt die schon aus der Feststellung von Straßenfluchtlinien hervorgehenden Baubeschränkungen und die damit zusammenhängenden Entschädigungsansprüche gar nicht. Aehnlich Böhmen § 7. Vergl. auch Württemberg Art. 7 Absatz 3. Mähren § 67. Oesterreichisch-Schlesien § 68.

Bauareals, sowie gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bestehenden gesorgt werden. Die Straßenfluchtlinie soll regelmäßig zugleich die Baufluchtlinie sein, doch kann aus besonderen Gründen eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 Meter von dieser zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden. Nach erfolgter Feststellung des Fluchtlinienplanes seitens der zuständigen Stellen ist derselbe, welcher eine genaue Bezeichnung der betroffenen Grundstücke und Grundstückstheile, sowie Bestimmung der Höhenlage und der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten muß, regelmäßig zu Jedermanns Einsicht offen zu legen und Solches mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Plan binnen präklusivischer Frist von mehreren (je nach Landesrecht 1—4) Wochen anzubringen sind. Wurden solche nicht erhoben oder ist über dieselben endgültig beschlossen, so ist der Plan förmlich festzustellen, zu Jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen. Aufhebung oder Abänderung solchergestalt bewirkten Alignementsfestsetzungen ist an die gleichen Formen gebunden.[1])

Was die Entschädigung für die aus der Festsetzung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen erwachsenden Eigenthumsbeschränkungen anlangt, so ist solche einmal dann zu gewähren, wenn die zu öffentlichem Verkehrsraume bestimmten Grundflächen auf Verlangen vom Eigenthümer für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden,[2]) und sodann, wenn die Erneuerung oder Erweiterung vorhandener Gebäude mit Rücksicht auf die Straßen- oder Baufluchtlinie untersagt und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie freigelegt wird.[3])

[1]) Die oben wiedergegebenen Bestimmungen sind in der Hauptsache gleichmäßig insbesondere enthalten in dem preuß. Gesetze v. 2. Juli 1875, Bayern § 79 folg., Württemberg Art. 4, 5, 9 nebst Vollzugsverordnung §§ 4 folg., 12 folg., Baden 1868 Art. 2 folg. Braunschweig 1876 § 3 folg. Anhalt Wegegesetz v. 1. Okt. 1871 § 39 folg. Schwarzburg-Rudolstadt § 1 folg. Oberösterreich § 9 folg. und österr. BO. Französ. Ordonnanz v. 23. August 1835 (nebst späteren durch die Dezentralisation der Verwaltung bedingten Kompetenzänderungen). Im K. Sachsen mangelt es an allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der hier fraglichen Art. Vergl. mein Baupolizeirecht S. 17 folg. — Detailvorschriften über die Alignementspläne enthalten: Zirkularerlaß des k. preuß. Handelsministers v. 28. Mai 1876 (Zeitschr. für Bauwesen 1876 S. 481). Bayern § 4. Württemb. Vollzugsverordn. § 6 folg., sowie Ministerialerlaß v. 17. April 1873 (Bitzer, Taschenausgabe der Bauordnung S. 188a). Böhmen § 69. Braunschweig 1876 § 7. Waldeck, Instruktion v. 15. Nov. 1875 (Rgbl. Nr. 23). Aus der Literatur vor Allen Baumeister, Stadterweiterungen. Berlin 1876.

[2]) Dieser Fall kann natürlich auch eintreten, ohne daß die Beschaffung der betreffenden Straße durch vorliegende Hausbauprojekte veranlaßt würde. Baden 1868 Art. 5. Wird der Plan nicht ausgeführt, so kann der expropriirte Eigenthümer nach badischem Rechte gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigung sein Eigenthum wieder an sich ziehen (1868 Art. 6).

[3]) Preußen § 13. Württemberg Art. 6 folg. Baden 1868 Art. 4 und Art. 5 Absatz 2. Braunschweig 1876 §§ 9, 11 Oldenburg, Wegeordnung v. 12. Juli 1861 Art. 108 § 2. Wien § 20. Niederösterreich § 27. Oberösterreich § 11. Französ. Gesetz v. 16. Sept. 1807 Art. 50. Die in die projektirten Ortsstraßen und Plätze fallende Grundfläche kann der Eigenthümer bis zur Abtretung für Verkehrszwecke benützen, auch einfriedigen und mit provisorischen, seinerzeit ohne Entschädigung auf eigene Kosten von ihm wieder zu entfernenden Baulichkeiten versehen (Württemberg Art. 6, Braunschweig § 8). Ist ein Grundstück zu einem öffentlichen Platze bestimmt, so kann der Eigenthümer dessen Uebernahme verlangen, sobald die Gemeinde die Grundfläche zu den umgebenden Straßen erworben hat (Württemb. a. a. O. Braunschweig § 11.) — Muß nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie mit dem Neu-, Zu- oder Umbaue über die Grenzlinie des bereits bestehenden Gebäudes oder des noch unverbauten Grundes hinausgerückt werden, so hat der Bauherr an die Gemeinde oder den sonstigen Grundeigenthümer für die Abtretung des zwischen beiden Linien liegenden Grundes nach österreichischem und französischem Rechte (Wien § 20. Oberösterreich § 11, Kärnthen § 26. Französ. Gesetz v. 16. Sept. 1807 Art. 53) angemessene Schadloshaltung zu leisten. — Wiesbaden 1873 § 9. Bremen 1863 § 18a.

Dagegen findet ein Entschädigungsanspruch regelmäßig nicht schon dann und deshalb statt, wenn und weil ein noch unbebautes Grundstück mit Rücksicht auf die Alignementsbestimmung ganz oder theilweise unbebaut bleiben muß.[1] Dieselben Grundsätze kommen betreffs der durch die Niveaubestimmung herbeigeführten Baubeschränkungen zur Anwendung.[2]

Für die Feststellung und Bemessung der Entschädigung sind im Wesentlichen die allgemeinen in Expropriationsfällen geltenden Grundsätze maßgebend.[3]

2. Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche an einer öffentlichen Straße liegen oder von einer solchen eine ausreichende Zufahrt haben.[4] Nun liegt zwar nach den allgemeinen Grundsätzen der

[1] Württemberg Art. 6. Baden 1868 Art. 17. Braunschweig § 8. Schwarzburg-Rudolstadt § 8. Elsaßer Entwurf § 1. Als Motive für die Verweigerung der Entschädigung kommen folgende Erwägungen in Betracht (Motiven zum preuß. Gesetz S. 14): „Wenn es schon an und für sich nicht als unbillig anzusehen ist, daß, wie bei anderen gesetzlichen Beschränkungen der Eigenthumsbenutzung, so auch hier das Privatinteresse dem öffentlichen sich unterordnen muß, so ist bei den hier speziell in Frage stehenden Verhältnissen noch besonders zu berücksichtigen, daß die Straßen eine wesentliche Bedingung für eine entsprechende Benutzung der Häuser selbst bilden, und ein Grundeigenthümer, dessen Grundstück von der Straße durchschnitten wird, in der Regel noch dadurch einen sehr erheblichen Gewinn macht, daß der übrige Theil seines Grundstücks in einen an der Straße liegenden Bauplatz umgewandelt wird. Außerdem dürfte auch nicht außer Betracht bleiben, daß, wenn für alle aus der Festsetzung von Fluchtlinien und der Aufstellung von Bebauungsplänen resultirenden Beschränkungen des Grundeigenthums Entschädigungsansprüche zugestanden werden sollten, einer unerlaubten und frivolen Spekulation Thür und Thor geöffnet werden, und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Viele einen erwünschten Anlaß bieten würde, mit fingirten Bauprojekten hervorzutreten.“ — Ist hingegen ein Grundstück zwar noch unbebaut, aber bereits an einer für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellten Straße gelegen, wie auch sonst zur Bebauung geeignet, und wird nunmehr von dem Alignement einer weiteren projektirten Straße und der damit zusammenhängenden Baubeschränkung betroffen, so trifft das wesentlichste unter obigen Motiven nicht zu und das preuß. Gesetz statuirt daher in solchem Falle, wenn das Grundstück nochmals in der Fluchtlinie der neuen Straße bebaut wird, mit Recht ausnahmsweise einen Entschädigungsanspruch (§ 13 Nr. 3).

[2] Für Preußen folgt dies aus der Bestimmung des Begriffs Fluchtlinie in § 4. — Ausdrückliche Bestimmung in Hamburg § 87 und in Württemb. Art. 8, Baden Art. 18 und Braunschweig § 10, wonach jedoch bei Festsetzung der den Gebäudebesitzern zu gewährenden Entschädigung der Mehrwerth in Berechnung zu nehmen ist, welcher der betreffenden Liegenschaft durch die neue Einrichtung erwächst. Ebenso franz. Gesetz v. 16. Sept. 1807 Art. 30 folg.

[3] Preußen § 13. Württemb. Art. 7. K. sächs. Gesetz v. 11. Juni 1868 § 9 folg. Böhmen § 7. Ebenso in Frankreich nach dem Zirkulare des Ministers des Innern vom 5. Mai 1852 (bei Block Dictionaire de l' admin. S. 1591 der ersten Aufl.) und für die großen Städte nach dem Dekrete vom 26. März 1852 Art. 2. In allen Fällen kann der Eigenthümer die Uebernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist (Preußen a. a. O.). — Details bei Baumeister a. a. O. S. 370 und 376 und G. Meyer, das Recht der Expropriation. 1868.

[4] Cassseler Baupolizeiordnungen §§ 10. 6. Elberfeld § 16. Baden 1869 § 8. Württemberg Art. 28. Dortmund 1871 § 15 (auf allen Grundstücken im engeren Stadtbezirke ist die Bauerlaubniß an Beschaffung einer Zufuhr von mindestens 18 Fuß zu binden). Ein Bescheid des k. preuß. Min. d. Innern vom 20. Dezember 1872 (Ministerialbl. für d. innere Verw. 1873 S. 14) erklärte selbst eine vorhandene Wegegerechtigkeit als genügend. Vergl. auch k. preuß. Ansiedelungsgesetz vom 25. August 1876 § 14: „Die Ansiedelungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Wenn nur der letztere Nachweis erbracht werden kann, so ist bei Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.“ Wegen Herstellung von Durch-

deutschen Verwaltungsgesetzgebung die Beschaffung der nöthigen Ortswege in der Regel den Gemeinden ob.[1]) Allein gerade, wenn die Beschaffung von Zugangswegen durch die Errichtung von Häusern nöthig gemacht wird, liegt der Gedanke nahe, diejenigen, welche den betreffenden Bau unternehmen, zur Beschaffung des erforderlichen Zuganges besonders heranzuziehen.[2]) Dies hat denn in der That die meisten[3]) neueren deutschen Baupolizeigesetzgebungen zu der Bestimmung veranlaßt, daß im ortsstatutarischen Wege innerhalb gewisser Grenzen den Bauunternehmern die Beschaffung und Unterhaltung des erforderlichen Zugangsweges oder doch die Vergütung des gesammten hierfür von der Gemeinde bestrittenen Aufwandes bez. eines Theils desselben aufgegeben werden kann.

Für das Gesammtgebiet der preußischen Monarchie bestimmt in dieser Beziehung § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875: „durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern — von letzteren — sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten[4]) — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerungs- und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise höchstens fünfjährige Unterhaltung beziehungsweise ein verhältnißmäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigenthümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite herangezogen werden. Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesammten Straßenanlage und beziehungsweise deren Unterhaltung

---

fahrten zu Hintergebäuden s. o. S. 845. Dresdener Entwurf § 44. Führt die Zufahrt über fremden Grund, so muß außerdem noch das Recht nachgewiesen werden, den letzteren zur Einlegung von Zuleitungsröhren der städtischen Wasserleitung und von Entwässerungsschleußen zu benutzen. Vergl. auch Münster § 30 verbunden mit § 4 des Straßenanlagestatuts vom 13. August 1877. Düsseldorf, Nachtrag vom 13. Februar 1877 § 20 b. Oldenburg Stadt Art. 38.

[1]) Vergl. z. B. H. Rösler, Soziales Verwaltungsrecht Bd. II. (§ 407) S. 401 folg. Griepenkerl Zur Frage von der Gestaltung der Wegebaugesetzgebung im deutschen Reiche, Braunschweig 1871. — Uebrigens kann auch hierbei die unten bezüglich der inneren Ortswege zu berührende Verpflichtung zur Wegepflasterung schon in Frage kommen. Vergl. Erk. d. k. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 9. Januar 1878 (Entsch. III. S. 179.)

[2]) In ähnlicher Weise pflegt bekanntlich auch ein Theil des Schulunterhaltungsaufwandes durch Schulgelderhebung von denjenigen wieder eingebracht zu werden, welche schulpflichtige Kinder zu versorgen haben.

[3]) Bayern § 83 (Abs. 1 u. 3) bestimmt nur: „Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim." „Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Banlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist."

Welches System für die Beschaffung der durch Entstehung neuer Wohnplätze nöthig werdenden Wege das geeignetste ist, bestimmt sich selbstverständlich unter verschiedenen Umständen sehr verschieden. Die wesentlichsten Gesichtspunkte erörtert in trefflicher Weise Baumeister a. a. O. S. 394 folg.

[4]) Sonach nicht auch solche Eigenthümer, welche schon bisher Gebäude auf einem Grundstücke stehen hatten, wenn letzteres an die später angelegte Straßenlinie zu liegen kommt. Urtheil des k. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 1877 (Entscheidungen III. S. 292.)

zusammenzurechnen und den Eigenthümern nach Verhältniß der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.“ Hieran schließt sich folgende Vorschrift in § 12: „Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts[1]) für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind[2]), Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.“ Eine Entschädigung für die hiernach eintretende Baubeschränkung kann nach § 13 nicht gefordert werden.

Im Wesentlichen gleiche Normen enthalten die Gesetzgebungen Badens, Württembergs und Braunschweigs[3]), wie nicht minder die Mehrzahl der Ortsstatuten derjenigen Länder, welche die Grundsätze für unsere Materie landesgesetzlich nicht festgestellt haben,[4]) einerseits und die meisten derjenigen Gesetzgebungen, welche direkt über die in Frage kommenden Leistungen Bestimmung treffen, anderseits.[5])

Im Einzelnen sind folgende Punkte getrennt hervorzuheben:

a) Werden Bauten an bestehenden Verkehrsstraßen errichtet, ist also zur Zeit des Baubeginnes bez. der Ertheilung des Baukonsenses die nach Obigem erforderliche Zugängigkeit des Bauplatzes bereits gegeben, so kann eine Baubeschränkung aus dem verkehrspolizeilichen Interesse nicht weiter, sondern nur eine auf Erstattung eines Theils des von dritter Seite (d. h. nicht etwa von dem Unternehmer des projektirten Hausbaues selbst) bestrittenen Aufwandes für Beschaffung, Herstellung und Unterhaltung des betreffenden Zugangsweges gerichtete Baubedingung in Frage kommen. Derartige Baubedingungen pflegen nach dem geltenden Rechte nicht für zulässig erachtet zu werden, sobald es sich um Bauten in bereits bebauten Ortstheilen handelt.[6]) Dagegen bilden sie anderseits die Regel, wenn der betreffende Bau außerhalb des Bereiches der zeitherigen Wohnungs-Niederlassungen, sei es an einer für den Anbau hergestellten neuen Straßenanlage oder an der zu gleichem Behufe angelegten Verlängerung einer bestehenden Ortsstraße errichtet werden soll. In diesen Fällen pflegt sich die Erstatt-

---

[1]) Fehlen solche, so ist der § 12 nicht anwendbar (Urtheil desselben Gerichtshofes vom 13. Oktober 1877, a. a. O. S. 286.)

[2]) Hierunter sind aber nicht auch solche Straßen zu rechnen, welche faktisch längst in kommunlicher Unterhaltung sich befinden, gepflastert und mit Beleuchtung versehen sind. (Urtheil desselben Gerichtshofs vom 25. April 1878, a. a. O. S. 304). — Die gleiche Bestimmung, welche § 12 des preußischen Gesetzes den Ortsstatuten zu treffen überläßt, trifft § 3 des mehrerwähnten reichsländischen Gesetzentwurfes direkt.

[3]) Württemberg Art. 13. 15. Baden 1868 Art. 9. 12 u. 13. Braunschweig 1876 § 12.

[4]) Auf derartige Statuten wird im weiteren Verlaufe der Darstellung mehrfach Bezug genommen werden. Vergl. ferner Sondershausen 1876 § 2.

[5]) Hierher gehört die Mehrzahl der österreichischen Bauordnungen, das französische Recht (Gesetz vom 16. September 1807, Dekret vom 26. März 1852), das großherzoglich hessische Gesetz vom 23. Juni 1875, die Ausführung des Bauplans für die Erweiterung der Provinzialhauptstadt Mainz betr. (Regierungsbl. S. 391.)

[6]) Auch die jetzt zur Besprechung stehende Materie interessirt uns nicht an sich, sondern nur, insofern aus der bezüglichen Gesetzgebung Baubeschränkungen bez. Baubedingungen entspringen. Was dagegen ihren Zusammenhang mit der allgemeinen Wegegesetzgebung einerseits und mit dem bürgerlichen Rechte (Erstattungsanspruch des ersten Anbauers gegenüber nachfolgenden Uebergang bestehender Leistungspflichten auf den Besitznachfolger u. s. w.) anderseits angeht, liegt ein näheres Eingehen auf dieselbe außerhalb des Bereiches gegenwärtiger Abhandlung.

ungsverpflichtung zu erstrecken[1]) auf die Hälfte des Kostenaufwandes für Beschaffung und Herstellung der Straße nach Maßgabe der Frontlänge des zur Bebauung gelangenden Grundstücks mit Einschluß der Kosten für Pflasterung, Trottoirlegung und Kanalisirung der Straße[2]).

---

[1]) Die Details sind lokalrechtlich außerordentlich verschieden geregelt. Es wird z. B. beanspruchт in

Berlin (Straßenanlagestatut): Vergütung für Beschaffung des Straßenareals bis 26 m., Freilegung, erste Einrichtung, Pflasterung und Entwässerung der Straße, rücksichtlich der durch die Gemeinde angelegten, vierjährigen Beitragsleistung zu den Unterhaltskosten rücksichtlich der Seite 863 bezeichneten Privatstraßen, nach deren Uebernahme seiten der Gemeinde; wegen der Trottoirs Seite 864; von jeden der Kanalisation angeschlossenen Grundstücke eine nach dem Nutzertrage bestimmte Benutzungsabgabe (Statut vom 4. September 1874);

Paris bez. and. französ. Großstädte (Dekret vom 26. März 1852): Vergütung für 1. Pflasterung und Beitrag zu der Herstellung der Beleuchtungsanlagen, Beitrag zur Straßenverbreiterung, welche des allgemeinen Wohls wegen erfolgt;

Wien (Entwurf § 9): Vergütung für Beschaffung des Straßenareals (auf 12 m Breite), erste Herstellung und Pflasterung;

Budapest (Entwurf von 1874 § 172): Vergütung der Kosten der Pflasterung und (bis 8 Klafter Breite) Trottoirlegung; Hälfte der Pflaster- und Trottoir-Reparaturkosten;

Hamburg: Beitrag zum Sielbau (Gesetz vom 21. Juli 1875 § 2) und zur Trottoirherstellung (Baupolizeigesetz von 1865 § 80); — eigenthümliche Grundsätze über Beiträge der Besitzer der gerade gegenüberliegenden Grundstücke bei Straßenverbreiterung (ebenda § 88);

Dresden (Regulativ vom 23. Dezember 1856): Vergütung für Beschaffung, Herstellung und Beschleußung des Straßenareals, Pflasterung (Regulativ vom 10. Oktober 1871), Trottoiranlage;

Bremen (Bauordnung vom 25. Mai 1863): Beschaffung des Straßenareals, Vergütung für Herstellung, Pflasterung, Herstellung von Fußwegen, Wasserabzügen oder Kanälen und Brunnen (§ 19);

Wiesbaden (Straßenanlagestatut): Vergütung der Kosten für Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung, Beleuchtungsvorrichtung, innerhalb der Grenzen des Landesgesetzes vom 2. Juli 1875;

Stuttgart (Ortsbaustatut): einmaliger Beitrag zu den Herstellungs-, Unterhaltungs- und Reinigungskosten der städtischen Dohlen (§ 2); Vergütung des Aufwands für Erwerbung und Planirung des Straßenareals (§§ 3 folg.);

Münster (Straßenanlagestatut): Vergütung der Kosten der Freilegung (einschließlich des erforderlichen Grunderwerbs), der ersten Einrichtung, Pflasterung bez. Chaussirung, (einschließlich des Bürgersteigs), Entwässerung, Anschlüsse an Nebenstraßen, Ueberfahrt und Uebertrittsbrücken;

Mainz (Gartenfeld, Gesetz vom 23. Juni 1875): Vergütung des Aufwands für Beschleußung, Chaussirung, Pflasterung der Trottoirs und Rinnen, sowie (wenn auf Antrag der Adjazentenmajorität erfolgt) für Straßenpflasterung, wogegen das Straßenareal in natura abzutreten war und rücksichtlich der Erdarbeiten die Wahl zwischen Natural- oder Geldleistung besteht. Zuschüsse der Stadt bei über 16 m Straßenbreite;

Cöthen (Straßenanlagestatut): Vergütung des Aufwands für Beschaffung des Straßenareals und Herstellung der Straßen, Plätze, Kanäle, Brunnen, Bürgersteige, Baumalleen;

Greiz (Lokalanbauordnung): Vergütung des Aufwands für 1. Pflasterung und Beschleußung, sowie, falls nicht Naturalleistung im Ganzen stattfand, für Beschaffung des Straßenareals und Herrichtung des Straßendamms;

Coburg (Verordnung vom 11. Dezember 1874): Vergütung des Aufwands für Beschaffung, Regulirung und Pflasterung oder Chaussirung des Areals zwischen Haus- und Fahrbahn.

Weitere Spezialangaben bei Baumeister a. a. O. Cap. 19 folg.

[2]) Ueber die Anlegung bezüglicher Kataster und die näheren Festsetzungen wegen der Berechnung der Höhe der Beitragsleistung der Einzelnen enthält Spezialvorschriften: Württemb. Vollzugsverordnung § 16. Badische Verordnung vom 22. Januar 1876 §§ 1—8.

Ist die Herstellung der Straße nicht durch die Gemeinde erfolgt, die Straße aber der öffentlichen Benutzung freigegeben (geöffnet), so steht der Anspruch auf Erstattung gedachten Aufwandes zwar nicht der Gemeinde, sondern dem betreffenden Straßenerbauer zu, die Banpolizeibehörde hat ihn aber nach der Bestimmung einzelner Lokalrechte bei der Aufstellung der Baubedingungen zu berücksichtigen.[1]) Der Aufwand für die Unterhaltung der Straßen nach ihrer Uebernahme als öffentlicher Verkehrsraum pflegt im Allgemeinen von der Gemeinde definitiv übertragen zu werden.[2])

b) Wird die Errichtung eines Gebäudes auf einem Grundstücke, welches keine Zugängigkeit hat, doch aber so, daß eine Collission mit den festgesetzten Alignements nicht entsteht, beabsichtigt, so ist es an sich nach der oben aufgestellten Gesetzregel Sache des Bauunternehmers, den erforderlichen Zugangsweg in natura vorschriftsmäßig[3]) zu beschaffen. Allein in Wirklichkeit wird dem Erbauer eines einzelnen Bauwerkes von der Größe eines gewöhnlichen Hauses nicht leicht die Verpflichtung aufgelegt werden, einen größeren Straßentrakt zur Verbindung des Bauplatzes mit der nächsten fertigen Straße vorschriftsmäßig herzustellen, und wo eine solche Baubedingung wirklich gestellt wird, die Ausführung des Bauprojektes unterbleiben. Vielmehr wird man sich in solchen Fällen zunächst auf die Forderung beschränken, daß eine ausreichende Zufahrt hergestellt wird.[4]) Ist die Bebauung eines größeren Complexes von Banstellen in Absicht, so wird hingegen theils schon die Privatspekulation der Grundbesitzer (Baugesellschaften), die Anlegung derjenigen Straßen, welche zur Zugängigkeit jener Banstellen nöthig sind, in die Hand nehmen, theils die Gemeinde für die Herstellung des erforderlichen öffentlichen Verkehrsraumes sorgen[5]), so

[1]) Dies gilt insbesondere von einer Reihe sächsischer Lokalbauordnungen. Vergl. z. B. Nachtrag vom 18. Dezember 1874 zur Zittauer Lokalbauordnung (§ 15); Regulativ für die neuen Anbaue zu Meißen vom 30. Oktober 1874 § 20; Nachtrag vom 10. Januar 1874 zur Bauordnung für Pirna § 18; Nachtrag vom 22. September zur Chemnitzer Lokalbauordnung (§ 16); Regulativ für die neuen Anbaue u. s. w. in Leipzig vom 15. November 1867 §§ 17 folg. Uebrigens s. mein k. sächs. Baupolizeirecht S. 11. Aehnlich auch Wiesbaden, Statut vom 21. Juli 1876 § 2. Dresden Entwurf § 7.

[2]) Vergl. in dieser Beziehung die in Anm. 108 aufgeführten Daten.

[3]) „Zu einer Straße im Sinne dieses Gesetzes gehört der Straßendamm und der Bürgersteig." Preuß. Gesetz § 1 Abs. 3. Die Straße hat eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bedürfnisse entsprechende Breite zu erhalten (vergl. in dieser Beziehung die umfassende Zusammenstellung Baumeister's a. a. O. S. 117 folg.), ist zu planiren, soweit nicht die natürliche Beschaffenheit des Bodens eine Ausnahme gestattet, mit einem dem Bedürfnisse entsprechenden Stein- oder Kieskörper oder Pflaster, auf den Fußnebenwegen, wenn größerer Verkehr stattfindet, mit Platten oder anderem passenden Materiale, ferner mit Anlagen zur Entwässerung und Beleuchtung zu versehen. Die Detailvorschriften sind außerordentlich verschieden.

[4]) Württemb. Art. 13. Abs. 4. Hess. Gesetz vom 23. Juni 1875 Art. 11. Baumeister a. a. O. S. 473.

[5]) Denn wenn die Straßen u. s. w. nicht in Gemäßheit des in solchen Fällen aufzustellenden Bebauungsplanes hergestellt sind, wird Aussicht auf obrigkeitliche Zulassung der betreffenden Bauprojekte nicht bestehen, auch im Publikum die Geneigtheit zur Niederlassung auf dem fraglichen Bauterrain sich mindern. Der Besitzer des letzteren wird also schon deßhalb in der Regel sich veranlaßt sehen, vor Allem den Bestraßungsplan zur Ausführung zu bringen. Die Wiedererlangung des ihm dadurch erwachsenen Aufwandes hat er dann bei Bemessung des Kaufpreises für die einzelnen Banstellen zu suchen. In welcher Weise ihm überdies hierbei einzelne Lokalrechte zur Hand gehen, ward bei Anm. 1) erwähnt. — Mit den hier in Frage befangenen sog. Privatstraßen (Stadt Braunschweig: Interessentenwegen) und der Instruktion der be-

daß dann nur noch nach Befinden die unter a) besprochene antheilige Erstattung des Herstellungsaufwandes in Frage kommt. Am Ersten noch bleibt die Herstellung in natura längs der Grundstücksfront den einzelnen adjazirenden Bauunternehmern betreffs der Trottoirlegung vorbehalten,[1]) weil diese im Wesentlichen erst nach eingetretener stärkerer Bewohnung zum Bedürfnisse wird und die bloße Zugängigkeit der Neubauten von ihrem Vorhandensein nicht abhängt[2]), auch die Einzelherstellung technisch weniger bedenklich erscheint, als beim Straßenkörper und der Pflaster- und Schleußenanlegung.

3. Der öffentliche Verkehrsraum, welcher nach dem vorstehend Ausgeführten für jedes Gebäude die nöthige Zugängigkeit vermitteln soll, darf seiner Bestimmung halber nicht durch *vorspringende Gebäudetheile* eingeengt

---

züglichen Bestraßungsprojekte (welche da, wo der von Obrigkeitswegen erwähnte Bebauungsplan nur ein genereller ist, erhöhte Wichtigkeit besitzen) beschäftigen sich u. a. speziell: Württemberg Art. 14. Hamburg 1875 §§ 5 folg. Wien §§ 22 folg. und § 20 Abs. 5. Böhmen §§ 67 folg. Niederösterreich §§ 30 folg. Steiermark §§ 38 142 folg. Graz §§ 5 folg. Budapester Entwurf von 1874 § 29. Französ. Dekret (für Paris u. s. w.) vom 26. März 1852 Art. 3 (s. auch Block S. 1590, 99). Berlin, Straßenanlagestatut vom 7. März 1877 §§ 9 folg. Baden 1868 Art. 10. Görlitz, Straßenanlagestatut vom 29. März 1876 §§ 14 folg. Sondershausen 1876 §§ 4 folg. Leipzig, Regulativ vom 15. November 1867 §§ 1 folg. — Die Verpflichtungen, welche in diesen und anderen Rechtsnormen den Straßenunternehmern (Abtheilungswerbern) auferlegt werden, sind sehr verschiedenartig bemessen; theils wird nur Hergabe des Straßenareals, theils auch gesammte oder theilweise Herstellung desselben (Planie, Anschotterung, Beschleußung, Plattenfußweg, Beleuchtungsapparat) und mehrjährige Unterhaltung gefordert. Wie wichtig die Einhaltung des richtigen Systems für die Gemeindefinanzen ist, zeigt sehr deutlich die Darstellung Felder's Die Gemeindeverwaltung von Wien. 1878. S. 526. — Im Uebrigen werden an die Privatbestraßungsprojekte die allgemeinen, für die *materielle* Beschaffenheit der Fluchtlinienpläne bestehenden Anforderungen zu stellen sein.

Jedenfalls ist aber die *Gemeinde* zur Herstellung der im Ortsbauplane vorgesehenen Straßen verpflichtet, wenn und insoweit an solchen neue oder ältere Häuser in regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen (Württemberg Art. 13, wonach ferner sobald der sofortige Beginn der projektirten Gebäude-Ausführung gesichert und auf Verlangen deshalb gemäß § 15 der Vollzugsverordnung Caution bestellt ist, die Gemeinde die Straßenfläche soweit, als zur Herstellung einer Zufahrt ausreicht, erwerben und planiren muß.) Aehnlich kann in Baden (1868 Art. 8) die Einhaltung der Baufluchtlinie und die Befolgung der für das Bauen an Ortsstraßen gegebenen polizeilichen Vorschriften bei nen anzulegenden Ortsstraßen nur da verlangt werden, wo die Straße bis zu dem Bauplatze und längs desselben bereits von der Gemeinde übernommen, auf mindestens 15 Fuß Breite in der endgiltigen Straßenhöhe für Fußgänger und Fuhrwerk benützbar hergestellt und in ihrer ganzen künftigen Breite abgepflastert ist, oder wo diesen Bedingungen ohne Verzug Genüge geleistet wird. (Vergl. auch Braunschweig § 11.) Die Uebernahme von Privatstraßen in öffentliche Unterhaltung hat unter ähnlichen Voraussetzungen zu erfolgen (Hamburg 1865 § 90, wenn die Hälfte der anliegenden Plätze bebaut und eine Verbindung mit beiden Seiten hergestellt ist.)

[1]) Preuß. Landrecht Theil I. Tit. 8 § 81 und das Erkenntniß des Obertribunals vom 3. Juli 1877. Berlin (Polizeiverordnung vom 17. Januar 1873) Beihülfe der Stadt. Cöln (Polizeiverordnung vom 2. August 1865). Elberfeld § 10. Greiz § 25. Wien § 21 (bis zu 1/6 der Straßenbreite). Prag (Böhmen § 57). Graz § 54 (auch die Erhaltung). Linz § 11. In Frankreich (Gesetz vom 7. Juni 1845) Beiträge der Adjazenten und der Stadtgemeinde. Stuttgart (§ 6, auch die Erhaltung). Altona § 22. Detmold § 73 folg. Stadt Stettin § 19. Dortmund (Ortsstatut, die Anlage und Unterhaltung der Bürgersteige betr., vom 14. Januar 1877 (§ 1.) Ueber die Frage der Zweckmäßigkeit des Natrualleistungssystems überhaupt vergl. Baumeister a. a. O. S. 438 folg., über eine genossenschaftliche Organisation behufs Gebäudeentwässerung das Ortsstatut über die Kellerwasser-Geleitsverbände in der Stadt Brieg vom 28. August 1862. (Stolp Ortsgesetze I. S. 260). — Ueber die Trottoirs schneidende Auffahrten vergl. Altona § 18.

[2]) „Das Anbauen an die Straße wird durch das einstweilige Fehlen des Trottoirs nirgends gehemmt." Wiesbaden, Statut vom 21. Juli 1876 § 2.

werden.[1]) Daher ist die Baulinie an sich für den Sockel, und falls derselbe von Pilastern, Risaliten oder Portalen überragt wird, für diese maßgebend.[2]) Doch pflegt vielfach ein kleines Vortreten des Sockels (Sperrmaße) durch die Baupolizeinorm allgemein nachgelassen zu werden.[3]) Gleiches gilt rücksichtlich der Anlegung von Vorbauten, welche die Fußpassage nicht hindern, insbesondere der Balkons, Erker, Gesimse, Schirmdächer, Anzeigeschilder, unter den verschiedensten lokalen Einschränkungen.[4]) Hingegen ist die Anlegung solcher Vorbauten, welche in den vom Straßenverkehre in regelmäßigen Anspruch genommenen Verkehrsraum hineinragen, durchweg verpönt, mithin insbesondere diejenige von Freitreppen,[5]) Kratzeisen,[6]) Barrieren und solchen Thoren, Thüren, Fenstern und Läden im Erdgeschoße, welche nach den Straßen ausschlagen,[7]) ingleichen der Prellsteine u. dergl.[8]) Zuweilen werden umgekehrt sogar verbrochene Hausecken an Straßenkreuzungen gefordert.[9])[10])

Andererseits liegt es im verkehrspolizeilichen Interesse, daß an bebauten Straßen nicht einzelne unbebaute Flurstücke zwischen den Häusern offen zugänglich verbleiben, weil hierdurch Sicherheit und Reinlichkeit des Verkehrsraumes leicht gefährdet werden kann. Die Baupolizeinormen pflegen daher anzuordnen, daß unbebaut liegende Parzellen auf ihrer an bebaute Straßen

---

[1]) Auch unter öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen bauliche Anlagen (Kellerhälse, Casematten) nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung hergestellt werden. Stadt Cassel § 18. Wien § 34. Französisches Edikt vom Dezember 1607. Preuß. Landrecht I 8 79. Hamburg 75. Stuttgart 26. Württemb. B.-B. § 20. Mit den Mauerabsätzen der Fundamente kann unter dem Boden die Baulinie überschritten werden. Württemberg Art. 21. Ueber Fenster-, Luft- und Einsteigeöffnungen in den Trottoirs ausführlich Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Danzig vom 18. August 1874. Elberfeld 6.

[2]) Sehr detaillirte Bestimmungen enthält württemb. Vollziehungsverordnung § 19.

[3]) Stadt Cassel 14, 15. Gotha 6. Hamburg 71 folg. Berlin 12 folg. Stuttgart 20. Wien § 61. Klagenfurt § 58. K. Sachsen Städte § 8. Stadt Stettin § 12. Schwarzburg-Rudolstadt § 52.

[4]) Diese Beschränkungen erstrecken sich auf die Dimensionen des Vorbaues an sich bez. im Verhältnisse zur Frontlänge, die Mindestentfernung von Nachbargebäuden, die Herstellung geschlossener oder überdeckter Vorbauten u. s. w. — Detmold § 25: „Erker, Altane und Balkons auf Säulen oder Konsolen sind nur zu gestatten, wenn es die Oertlichkeit erlaubt und sie zur Verschönerung der Straßen und Plätze beitragen." Wegen massiver Herstellung s. o. S. 845

[5]) Preuß. Landrecht I, 8, § 80. Elberfeld 8 (gestattet jedoch 1 Antrittsstufe). Cöln 8. Stadt Cassel 14. Schlesische Städte § 41. Breslau Art. II. § 41. Württemberg 21. Stuttgart 22. Altenburg-Land § 48 (außer wo nicht verkehrsstörend). Sondershausen 1865 § 11. Gleiches gilt von Kellereingängen und ähnlichen Oeffnungen im Wege. Elberfeld 10. Stadt Cassel 15. Coburger Verordnung vom 11. Dezember 1874 § 11. Hamburg § 74.

[6]) Stuttgart 23. Elberfeld 8. Stadt Cöln 13. Gleiches gilt von Verschlüssen und Einfassungen der Lichtöffnungen und dergl., welche über die Gangfläche der Trottoirs oder Banketts vorstehen. Stadt Cöln 9. Französische Ordonnanz vom 24. Dezember 1823.

[7]) Württemberg 21. Stadt Cassel 15. Elberfeld 9 f. u. 24. Cöln 14 (ausgenommen sind vielfach Spritzenhausthore, Fenster in Fabriken, öffentlichen Sälen u. s. w., Thore von für größere Versammlungen bestimmten Gebäuden mit Rücksicht auf die hier in Feuersgefahr vorliegenden Dringlichkeitsforderungen. Z. B. Stuttgart § 25. Stadt Altenburg 42. Altenburg-Land (doch müssen hier solche Thore entweder die Frontwand nicht überschreiten oder an die anstoßende Wand sich platt anlehnen und fest angehängt sein.)

[8]) Württemberg Art 21. Stadt Altenburg 82. Altenburg-Land § 49.

[9]) Stuttgart 64. Stadt Altenburg 79. Schwerin § 23. Ueber die unter dem Namen „Beischläge" bekannten massiven Ausbauten in Danzig, welche zur Charakterisirung des architektonischen Aussehens der Häuserreihen beitragen, siehe Danziger Bauordnung vom 28. August 1868 § 18.

[10]) Ueber Anlagen am Wasser (genehmigungspflichtig) s. BPO. für Berlin §§ 110 folg. Stadt Altenburg 83 folg. Schwerin § 58. — Blitzableiter dürfen nicht auf die Straße geleitet werden, schles. Städte § 42.

anstoßenden Seite unter Einhaltung des Alignements und Niveaus der Straße eingefriedigt werden, und Gleiches gilt dann, wenn Gebäude etwa zulässiger Weise hinter die bestehende Straßenlinie zurückgestellt werden.[1]) Nach den Vorschriften des preußischen Landrechts (I, 8, 36 folg.) dürfen einmal bestehende Gebäude in den Städten, ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht „zerstört oder vernichtet" werden, dafern sie an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen.[2])

Einzelne Baupolizeinormen enthalten noch spezielle Vorschriften über die Art, Höhe und Herstellung der Einfriedigungen der Straßenseiten und der Grenzen der Grundstücke in bebauten Flurtheilen, welche jedoch im Wesentlichen theils auf ästhetische Rücksichten, theils auf Gesichtspunkte des privaten Nachbarrechts zurückzuführen sind.[3])

4. Endlich ist noch einiger vereinzelter Vorschriften zu gedenken, welche bestimmt sind, für die Sicherheit des Verkehrs im Innern der Gebäude zu sorgen. Hiernach sind insbesondere alle Licht- und Luftöffnungen in Gebäuden mit Fenstern oder anderen Verschlußvorrichtungen, Treppen und Oeffnungen in den Fußböden (Fallthüren u. dergl.) mit schützenden Geländern, Balkenlagen mit Verkleidung zu versehen.[4]) Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (§ 367, 121) fordert in dieser Beziehung wenigstens derartige Verdeckung oder Verwahrung, daß Gefahr für Andere nicht entstehen könne.

III. Besondere Vorschriften.

Neben den vorstehend geschilderten allgemeinen Bestimmungen bestehen weiter eine Reihe Spezialvorschriften, welche auf Berücksichtigung der Umgebung oder Bestimmung von Bauten basiren.

A. Rücksichten auf die Umgebung.[5])

1. Die Benutzung des Grundeigenthums in der Nähe von Festungen unterliegt dauernden Beschränkungen, in Deutschland nach Maßgabe des-

[1]) Hamburg § 70. Berlin § 22. Stadt Cassel § 13, 17. Stadt Cöln § 40. Dörfer der Provinz Sachsen § 50. Elberfeld § 6, 12. Württemberg Art. 34. Stuttgart 18 folg. — Geflochtene Zäune und Hakelwerke sind in den Städten regelmäßig nicht zu dulden. Mecklenburg Städte 1872 § 3.

[2]) Zu weit ging die Auslegung des preuß. Landrechtes I, 8, § 36, wonach Besitzer leerer Hausstätten zu deren Wiederbebauung für unbedingt verpflichtet angesehen wurden. v. Rönne Baupolizei S. 772. — Die Verpflichtung zur Wiederbebauung von Brandstellen hängt nicht sowohl mit der Baupolizei, sondern mit den aus anderem Gesichtspunkte erlassenen Normen über die obligatorische Gebäudeversicherung (vergl. z. B. Leuthold, k. sächs. Brandversicherungsgesetze S. 68 folg. und S. 205; preuß. Landrecht a. a. O. §§ 58 folg.; k. bayer. Brandversicherungsgesetz vom 3. April 1875 Art. 38) zusammen.

[3]) Württemberg Art. 34 überläßt in dieser Beziehung, sowie wegen Abschlusses der Winkel zwischen den Gebäuden das Nähere den Ortsstatuten und Polizeiverfügungen, bestimmt aber: die Einfriedigungen der Grundstücke dürfen weder den öffentlichen Verkehr behindern oder die öffentlichen Wege beeinträchtigen, noch die Anwendung der Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften erschweren.

[4]) v. Rönne, preuß. Baupolizei S. 757. Elberfeld 24 folg. Stadt Cassel 46, 49. Württemberg Art. 53. K. Sachsen Städte § 8. Altenburg-Land § 46. Steile Dächer müssen, soweit es die Sicherheit erfordert, mit Schutzbrettern versehen werden. Württemberg Art. 44. Eisgruben sind mit den bei Erdgrabungen vorgeschriebenen Vorsichten anzulegen, zu mauern und fest haltbar zu überdecken. Steiermark § 89. Bei Kornböden, Stallungen u. s. w. dürfen zum Behufe des Luftzugs Oeffnungen im Gesimse nachgelassen werden. Provinz Sachsen, Dörfer § 41.

[5]) Ein Theil dieser Rücksichten ist getroffen im Interesse der Bauten und ihrer Bewohner (Nr. 2, 4 und 6), der größere Theil im Interesse der Umgebung. — In Preußen sind durch

Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871 (RGBl. S. 459 folg.), welche auch die Errichtung von Hochbauten und ihren Hülfsanlagen betreffen. Innerhalb sämmtlicher Rayons[1]) ist nämlich die Errichtung thurmartiger Konstruktionen (§ 13, 3) nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig, welche allerdings in gewissen Fällen nicht versagt werden darf. Innerhalb des 2. Rayons sind alle Massivkonstruktionen von Gebäuden oder Gebäudetheilen mit Ausnahme massiver Feuerungsanlagen und solcher massiver Fundamente, welche das umliegende Terrain nicht über 30 cm überragen, ingleichen jede Art von Gewölbebauten, sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steinerner und eiserner Konstruktion, und die Anlage von Ziegel- und Kalköfen, sowie überhaupt massiver zu Fabrik- und sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmter Oefen von größeren Abmessungen, unzulässig, die Errichtung anderer Gebäude und die Anlage massiver Dampfschornsteine, bei denen Ziegeldach und Feuerungsanlagen zulässig bleiben, nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig, welche jedoch bei ersterer nicht zu versagen ist, wenn die Gebäude von Holz oder leicht zerstörbarer Eisenkonstruktion oder in ausgemauertem Fachwerke von nicht über 15 cm Stärke erbaut sind, während die Anlage der Dampfschornsteine gestattet werden muß, falls die Höhe 20 m nicht übersteigt. Im ersten Rayon sind außerdem Wohngebäude jeder Art, Baulichkeiten von anderem Materiale als Holz und leicht zerstörbarer Eisenkonstruktion, Keller oder feststehende Feuerungsanlagen, Baulichkeiten von über 7 m Höhe (bis zur Dachfirst), andere Bedachungsmaterialien als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachfilz, Zink, Schiefer, unzulässig, alle übrigen Baulichkeiten nicht ohne Genehmigung der Kommandantur statthaft. Innerhalb des einfachen Zwischenrayons gelten mit geringer Abweichung (§ 16) die Normen für den 2. Rayon, im strengen Zwischenrayon sind alle baulichen Anlagen unzulässig.

Ueberdies unterliegt das Alignement der im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon zu errichtenden Gebäude in Beziehung auf die Festungswerke, insofern dasselbe nicht von der Richtung vorhandener öffentlicher Wege oder Straßen abhängig ist, der Genehmigung der Kommandantur, ein etwaiger Bebauungsplan im dritten Rayon rücksichtlich der Breite und Richtung der Straßen der Genehmigung der Reichsrayonkommission.[2])

Auch für Banten in der Umgebung von Pulvermagazinen besteht regelmäßig ein Rayon, welcher in Preußen auf 1000 Schritte festgestellt ist.

das Gesetz vom 25. August 1876 die Bestimmungen, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Forsten, Eisenbahnen, Chausseen, öffentlichen Gewässern, Strömen, Canälen, Deichen, Bergwerken, Pulvermagazinen u. a. Anlagen polizeilichen Beschränkungen unterwerfen, abgesehen von den in den älteren Ansiedelungsgesetzen enthaltenen, nicht berührt worden (§ 24.)

[1]) I. Rayon: Der Umkreis von 600 m um die Festung bez. das detachirte Fort, bei Festungen an Gewässern auch das Terrain zwischen Ufer und Kehlbefestigung;

II. Rayon: Das Terrain zwischen der Außen-Grenze des I. und einer 375 m entfernt gezogenen Linie;

III. Rayon: weitere 1275 m. Bei detachirten Forts kein II. Rayon, dagegen III. Rayon 1600 m breit.

Strenger Zwischenrayon: Die 75 m von der inneren Befestigungslinie zurück; darüber hinaus einfacher.

[2]) Bestimmungen über die Errichtung des Rayonplanes und Rayonkatasters § 8 folg.; über das Genehmigungsverfahren § 26 f. 32; über bestehende Baulichkeiten, ihre Reparatur und Vergrößerung § 22; über die zu leistenden Entschädigungen § 34 f.; über die bestehenden Festungen § 25 (und das preuß. Rayonregulativ vom 10. Sept. 1828, Gesetzsamml. S. 119; v. Rönne Baupolizei 3. Aufl. S. 797. — Für das Ausland vergl.: Oesterr. Direktiven über den Rayon befestigter Plätze (oben S. 830), französ. Gesetz vom 10. Juli 1851 nebst Dekret vom 10. August 1853, niederländ. Beschluß vom 4. Februar 1815.

Näheres bei v. Rönne Baupolizei S. 812 der 3. Auflage. Stadt Stettin § 26 (350—450 m). — In Steyermark (§ 27) 200 Klafter Minimalentfernung.

2. Rücksichten auf Verkehrswege waren insofern schon oben S. 856 zu berühren, als die — bei jedem Hause erforderlichen — Ortswege und ihr Alignement in Frage traten. Hier hingegen ist lediglich von denjenigen Straßen zu handeln, in deren Nähe zwar Häuser zu stehen kommen, welche aber nicht dazu bestimmt sind, die Kommunikation mit diesen Häusern zu vermitteln, sondern anderen Verkehrszwecken dienen. In dieser Beziehung kommen in Betracht:

a) Landstraßen. Bauten an solchen müssen nicht nur ohne Verletzung der Straßenfluchtlinie hergestellt werden, sondern im Interesse des ungehinderten öffentlichen Verkehrs auch einen ausreichenden Abstand von der Straßenkante einhalten, und zwar in Württemberg 4 m (Art. 31, Vollzugsv. § 26), in Baden (1868 Art. 15) 12 Fuß, in K. Sachsen (mein Baupolizeirecht S. 24) 10 Fuß = 3,1 m vom äußeren Grabenrande, in den Herzogthümern Altenburg (§ 26) 4 und Coburg (Girtanner S. 12) 2 bez. $2^1/_2$ m, in Waldeck (BPO. § 33) 2,51 m; in Oesterreich und Preußen provinzielle Regelung (z. B. Böhmen § 73 1 Klafter = 1,90 m, Oberösterreich § 13 bei Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen 2 m, für Wirthshäuser 4 m, Niederösterreich § 18 bei Reichsstraßen 2, bei Landes- und Bezirksstraßen 1 Klafter, Regierungsbezirk Trier 2 Fuß, Münster, Bromberg, Danzig u. a. auf Grund älterer Anweisung, v. Rönne, Baupolizei S. 813, 10 Fuß; Provinz Sachsen 3 m von der Grenze des Chausseeterrains. Bayern § 89 bestimmt keinen Rayon. Die Gebäude sollen regelmäßig parallell zur Straße stehen. Zur Entwässerung in den Straßengraben oder Herrichtung von Zugangswegen nach der Straße und Brücken über den Straßengraben ist besondere Erlaubniß nöthig. Die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken gegenüber öffentlichen Wegen einzuhalten ist, kann durch Verordnnng der höheren Verwaltungsbehörde bestimmt werden; Reichsgewerbeordnung § 28. In Preußen ist die Regel 20 Ruthen = 75 m. (Jacobi Gewerbeordnung S. 55, Prov. Sachsen § 51 u. s. w.; Hannover, Grotefend S. 105 und 700, nur 50 m); Braunschweig (Gesetz vom 27. November 1872 § 3) 136 m, Coburg (Verordnung vom 31. August 1874) 150 m, Weimar (Verordnung vom 28. Mai 1872) 100 m, Mecklenburg-Schwerin (Wegepolizeiverordnung vom 29. Juni 1824 § 20) 20 Ruthen, Oldenburg (Wegeordnung vom 12. Juli 1861) 250 Fuß, Schwarzburg-Sondershausen (Verordnung vom 4. Dezember 1865 § 27) 20 Ruthen, Schwarzburg-Rudolstadt (Bau-Ordnung § 34) 85 m; in Bayern, K. Sachsen, Württemberg lokale Regulirung, in Baden (Jacobi a. a. O.) keine Windmühlen vorhanden.

b) Wasserstraßen. Bauten an fließenden Gewässern, welche schiffbar sind oder zum Flößen dienen, dürfen den Leinpfad für den Schiffszug, sowie den Floßsteg nicht beeinträchtigen. Bauten im Inundationsgebiete eines Flußes oder der Meeresgewässer sind nur nach Erörterung über ihre Unbedenklichkeit rücksichtlich der Einwirkung auf das

Vorfluthterrain zulässig.[1]) — Ueber die Einhaltung der Baulinie bei Bauten am Wasser s. o. S. 856 und unten 879.

c) Eisenbahnen. Bauten in der Nähe solcher sind der Erhaltung der Betriebssicherheit und der erhöhten Feuersgefahr wegen nur beschränkt zulässig. Im K. Preußen sollen, wenn die Eisenbahn mit dem anstossenden Terraine gleich hoch liegt, Gebäude, welche keine feuersichere Bedachung haben, und Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden, nur in Horizontalentfernung von 10 Ruthen rhein. (jetzt 38 Meter) von der nächsten Schiene errichtet werden. Liegt die Eisenbahn auf einem Damm, so müssen die vorstehend festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei Gebäuden mit harter Dachung ist die Hälfte obiger Entfernungsmaße einzuhalten.[2]) In Bayern (§ 89) und K. Sachsen (mein Baupolizeirecht. S. 21) tritt besondere Erörterung ein innerhalb eines Rayons von 60 bez. 100 m. In Oesterreich endlich (kais. Verordn. v. 16. Nov. 1851, RGBl. 1852 Nr. 1; niederösterr. Bauordnung § 19) hat als Regel zu gelten, daß Neubauten in einer Entfernung von weniger als 5 Klaftern von dem Rande der Bahnkrone einer Lokomotivbahn nicht gestattet sind. Gebäude, welche in einer geringeren Entfernung als 10 Klafter vom Rande der Bahnkrone errichtet werden, dürfen in der Regel gegen die Bahn keinen unmittelbaren Ausgang haben. Beträgt bei Neubauten die Entfernung nicht wenigstens 30 Klafter, so müssen sie vollkommen feuersicher hergestellt und etwaige Dachöffnungen nach der Bahnseite verwahrt werden.

---

[1]) Bayern § 89. Württemberg Art. 31. Für K. Sachsen Leuthold, Baupolizeirecht S. 23. Baden, Wassergesetz v. 25. August 1876 Art. 86. Frankreich Ordonanz v. August 1669 tit. 28 art. 7 und 40. Preußen, Deichgesetz v. 28. Januar 1848 § 15 und Gesetz v. 11. April 1872 (s. auch Nieberding, Wasserrecht 1866 S. 214). BPO. s. d. platte Land der sächsischen Regierungsbezirke § 53 (10 m Entfernung von den Ufern der Flüße und Kanäle). Niederösterreich § 20. Salzburg § 18.

[2]) Preuß. Ministerialreskript v. 4. Dez. 1847 (Döhl, Repertorium S. 61) und die auf Grund desselben von den Regierungen erlassenen, nach Einführung des Metermaßes modifizirten Verordnungen. Z. B. Marienwerder 21. Jan. 1875, Gumbinnen 4. Febr. 1875, Trier 27. Jan. 1875, Münster 26. Jan. 1875, Minden 13. April 1875. Die gleiche Bestimmung gilt in Waldeck BPO. § 34 (37,^{65} m), Koburg Gesetz v. 2. Jan. 1858 Art. 1 (37,^{70} m). Schwarzburg-Rudolstadt § 33 (34 m). Gothaisches Gesetz v. 30. April 1866, Reuß j. L. Ministerialbekanntm. v. 28. Juni 1864, Schwarzburg-Sondershausen Verordnung v. 23. Dez. 1865 (Gesetzsamml. 1866 S. 1 und 25). Württenberg (Art. 31) überweist die nähere Bestimmung dem Ortsstatute oder der Festsetzung im Einzelfalle, bezeichnet aber als Regel für feuergefährliche Gebäude 35, für andere 7 m Entfernung, welche sich Bahndämmen gegenüber wie in Preußen erhöht (Vollzugsverordn. § 25). In Baden (1868 Art. 16) bis 25 und bei feuergefährlichen Gebäuden bis 50 Fuß Entfernung von der Bahnkörperkante, bez. Bahnhofsgrenze. — Dispensationen im Einzelfalle sind zulässig. Auch leiden die Entfernungsbestimmungen selbstverständlich nicht Anwendung auf die zum Betriebe der Eisenbahn selbst erforderlichen Gebäude. Dagegen kommen dieselben auch dann in Frage, wenn die betreffenden Eisenbahnschienen erst projektirt sind und deshalb öffentliche Bekanntmachung erging. Anderseits soll nach einer Entscheidung der k. sächsischen Ministerialinstanz v. 30. März 1874 fraglichen Bestimmungen nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß, wenn die Bebauung bedenklich erscheint, das im Rayon belegene Areal von der Bebauung ohne Weiteres ausgeschlossen bleiben muß, vielmehr besteht ihr Zweck nur darin, daß vor der Bauerlaubniß die im Interesse des Bahnbetriebs nöthigen Erörterungen stattfinden und die zur Sicherung des Betriebs erforderlichen Maßregeln getroffen werden. Sollte diese Sicherung nicht thunlich sein, so ist der berechtigte Grundeigenthümer im Wege der Expropriation zu entschädigen. Vergl. mein k. sächs. Baupolizeirecht a. a. O.

3. In der Nähe von Gebäuden, welche zu öffentlichen Zwecken dienen, ist mehrfach die Errichtung störender Anlagen untersagt oder die Vornahme von Baulichkeiten wenigstens an besondere Erörterungen geknüpft. Insbesondere kann

a) in der Nähe von öffentlichen Gebäuden, welche eine ruhige Umgebung erfordern (Kirchen, Schulen, Krankenhäuser u. s. w.), die Errichtung besonders geräuschvoller Gewerbsanlagen durch die höhere Verwaltungsbehörde untersagt oder an besondere Bedingungen geknüpft werden. Reichsgewerbeordnung § 27. Nächstdem soll

b) in der Nähe von Hof und Staatsgebäuden überhaupt, sowie von monumentalen Bauwerken oder Gebäuden für Zwecke der Kunst und Wissenschaft nur erst Bauerlaubniß ertheilt werden, wenn die betreff. Aufsichtsbehörde gegründete Einwendungen nicht zu erheben gehabt hat, in Bayern § 89, Oesterreich (Wien § 16). In anderen Ländern ist eine Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse der Hof- und Staatsgebäude dadurch gesichert, daß die Genehmigung für alle bez. gewisse Bauprojekte in den Residenzorten dem Landesherrn, bez. einer höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten ward (Stadt Schwerin, Bestätigungsdekret v. 18. Januar 1858; Gothaer Entwurf § 84; Waldeck, Baugesetz v. 19. Mai 1862 § 5; Schwarzburg-Rudolstadt § 14). In Preußen ist nach dem Gesetze v. 2. Juli 1875 durch K. Verordnung festzusetzen, für welche Ortschaften es zur Feststellung neuer oder Abänderung schon bestehender Bebauungspläne der Allerhöchsten Genehmigung bedarf.

c) Besondere Vorschriften über die Eingrabungen im Bereiche der Thermalquellen aus Anlaß von Hochbauten enthält die BPO. für Wiesbaden v. 30. Dezember 1873 § 70 folg.

4. Die Nähe von Bergwerken und die dadurch unter Umständen herbeigeführte Gefährdung von Baulichkeiten wird von der Baupolizeibehörde bei Ertheilung der Baugenehmigung bez. Gestaltung des Baues insofern überall in Betracht zu ziehen sein, als etwa das Erforderniß eines tüchtigen Baugrundes offenbar ermangelt. Eine allgemeinere Rücksichtnahme auf die Nähe von Gruben ist der Baupolizeibehörde im K. Sachsen auferlegt, wo sie die Erbauung neuer Häuser auf Halden und eingeebneten Haldenplätzen oder in unmittelbarer Nähe derselben nur gestatten darf, wenn nach bergamtlichem Gutachten erhebliche Gefahr für das Haus durch Senkungen und Brüche nicht zu befürchten ist.[1]) In Oesterreich dagegen ist, wenn ein Grundbesitzer innerhalb verliehener Tagmassen eine Bauführung vornehmen will, dem Besitzer der Tagmassen durch die politische Behörde nach Anhörung der Bergbehörde eine angemessene Frist zur Gewinnung der im Bauraume liegenden vorbehaltenen Mineralien zu stellen (Berggesetz v. 23. Mai 1854 § 107)

5. Die Nähe von Forsten ist an sich nicht von Einfluß auf die Errichtung von Gebäuden. Doch hat die Befürchtung einer Feuersgefahr für die Wald-

[1]) Vergl. Leuthold K. S. Baupolizeirecht S. 21 der 3. Aufl. — Nicht hierher, sondern auf das Gebiet des bürg. Rechts bez. Bergrechts, gehört die Beantwortung der Frage, ob und wann der Erbauer eines Hauses wegen der ihm durch Grubenbetrieb verursachten Schäden vom Bergwerksunternehmer Ersatz zu beanspruchen habe (Preuß. Berggesetz vom 24. Juni 1865 § 150; österr. Berggesetz v. 23. Mai 1854 § 106; k. sächs. Berggesetz v. 16. Juni 1868 § 139 folg.; Achenbach, französ. Bergrecht S. 292). Vergl. auch v. Rönne, Baupolizei S. 815 der 3. Aufl.

ungen im Falle der Errichtung von Feuerstätten in deren Nähe in einzelnen Ländern zu der Anordnung geführt, daß die Baupolizeibehörde sich mit der Forstbehörde zu benehmen habe, wenn solche Bauten in Frage treten, und nach deren Gutachten etwaige sicherstellende Baubedingungen vorkehren dürfe.[1] In Preußen ist eine derartige Beschränkung nicht allgemein getroffen (v. Rönne, Baupolizei, 3. Aufl. S. 814), dagegen z. B. im Regierungsbezirke Stettin (75 m Rayon, Bekanntm. v. Februar 1872), in Frankreich durch die Ordonanz von 1669 tit. 27 art. 18 die Erbauung von Häusern und Wirthschaftsgebäuden in der Nähe der Staatsforsten untersagt.

6. Endlich dürfen gemeiniglich in der Nähe von Friedhöfen Wohnbauten und Brunnen nicht angelegt werden. Dahin traf in Oesterreich schon Maria Theresia 1778, in Frankreich und den Rheinlanden (vergl. Raschdorff, Baurecht S. 76; bayr. Polizeistrafgesetzbuch Art. 102) das Dekret v. 7. März 1808 Bestimmung. Art. 1 des letzteren normirt den Friedhofsrayon auf 100 Meter. In Preußen, Oesterreich, K. Sachsen und Württemberg ist die Festsetzung des Rayons um die Begräbnißplätze, innerhalb dessen die Bebauung mit Wohnräumen ausgeschlossen bleiben muß, der Bestimmung durch ober-, bez. ortspolizeiliche oder ortsstatutarische Norm bez. der Normirung im einzelnen Falle überlassen. Vergl. v. Rönne a. a. O. S. 782. Niederösterr. Bauordn. § 21. Oberösterreich § 12. Württembergische Bauordnung Art. 31, woselbst übrigens ortsstatutarische oder für jeden Fall gesonderte Bestimmung auch rücksichtlich der Baulichkeiten nächst Wasenplätzen vorbehalten wird.[2] [3]

B. Rücksichten auf die Bestimmung.

Gewisse Klassen von Bauten, welche nicht oder doch nicht ausschließlich zur Bewohnung, sondern zu anderen Zwecken bestimmt sind, erheischen mit Rücksicht auf diese ihre singuläre Bestimmung auch Ausnahmsvorschriften der Baupolizeinormen. Diese Ausnahmsvorschriften erscheinen theils als be-

---

[1] Bayern § 89 (Rayon 45 m). K. Sachsen wegen der Staatswaldungen (Leuthold, a. a. O. S. 22). Württemberg Art. 31 (Bestimmung im einzelnen Falle oder durch das Ortsbaustatut; regelmäßig festzuhalten 50 m bei feuersicherer Dachung, sonst 100 m, Vollzugsverordn. § 24). Sachsen-Altenburg § 24 (75 m Rayon). Braunschweig § 28. Waldeck BPO. § 32 (in der Revision v. 15. Juni 1877; 100 m). Baden Forstgesetz v. 1854 § 57 ff. — Auch bei der Nähe von Holzhöfen und Holzablageplätzen sind partikularrechtlich ähnliche Beschränkungen zulässig: Württemberg a. a. O. Dresdener Bauordnung § 27. Braunschweig § 28.

[2] Die früher häufig in die Bauordnungen aufgenommene Beschränkung der Anlegung von Oeffnungen in den an der Stadtmauer (Stadtweichbildsgrenze) gelegenen Gebäudetheilen im Interesse des Oktrois (der Akzise) dürfte jetzt im Wesentlichen antiquirt sein. In Berlin (BPO. v. 1853) waren 4 Ruthen Entfernung von der Stadtmauer mit den Baulichkeiten einzuhalten. Bei Bauten von Rübenzuckerfabriken in Württemberg Vernehmung mit dem betreff. Hauptamte (Vollzugsverordnung § 62).

[3] Die Frage, ob für die im Texte unter A aufgeführten Baubeschränkungen eine Entschädigung beansprucht werden könne, ist prinzipiell und eingehend nur in Bezug auf den Festungsrayon behandelt. Im Uebrigen wird ein Entschädigungsanspruch in der Regel nicht erhoben werden können, vielmehr die Prävention entscheidend sein. (Baden 1868 Art. 17.) Denn die Anlegung von Begräbnißplätzen u. s. w. ist, dafern ein Ortstheil bereits bebaut ist, aus diesem Grunde dort wiederum in der Regel ausgeschlossen (preuß. Landrecht II, 11, 184). Doch läßt sich die Errichtung mancher im öffentlichen Interesse nöthig erscheinender Anlagen der hier fraglichen Art auch bebauten Grundstücken gegenüber im Expropriationswege ermöglichen. Ueber die verwandte Frage der Entschädigungsverpflichtung wegen Verbots bestehender Vorbauten s. d. oben S. 823 angezogene Schrift Neumanns S. 63 folg.

schränkende, getroffen zum Schutze der Umgebung, theils tragen sie den Charakter besonderer Fürsorge für die betreffende Gebäudekategorie selbst.

1. In ersterer Beziehung kommen vor Allem

a) Industriebauten (um die in den österr. Bauordnungen übliche Klassenbezeichnung zu gebrauchen) in Frage. Ein Theil derjenigen Gewerbebetriebe, welche die Umgebung durch Rauch, Ruß, Lärm, Geruch, Feuers-, Explosions- oder Wassersgefahr in Gefahr und Nachtheil bringen oder doch belästigen, bedarf nämlich bekanntlich zu den Gewerbsarbeiten baulicher Anlagen; mögen solche nun selbstständige Bauwerke oder Theile von Wohngebäuden, mögen sie Neu- oder Veränderungsbaue darstellen, immer unterliegen sie den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften. In dieser Beziehung hat auch die Gewerbegesetzgebung im Allgemeinen[1]) Nichts geändert, welche vielmehr nur in formeller Richtung für die wichtigsten der fraglichen Gewerbsanlagen ein besonderes Genehmigungsverfahren schuf. Dagegen haben die allgemeinen Bauordnungen meist selbst gewisse Kautelen für Industriebauten zur Sicherung der Nachbarschaft aufgestellt. Besonders eingehend findet sich der Feuerschutz behandelt. Anlagen, in welchen mit besonders starkem Feuer gearbeitet oder leicht feuerfangendes Material verarbeitet und gehandhabt wird oder die Bereitung leicht brennbarer Substanzen erfolgt, sind hiernach nur in massiven Gebäuden zulässig, mit feuersicherem Thür- und Fensterverschlusse zu versehen; die Feuerungen sind brandsicher anzulegen und zu gründen, bez. zu verwölben, die Schornsteine entsprechend weit und besteigbar herzustellen, sowie mit starken Wangen über der Feuerung zu versehen. Das Rauchgemäuer der größeren Feuerungen muß von den Wänden ausreichend entfernt bleiben.

In sehr ausgedehnten Gebäuden, in welchen leicht brennbare Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, sind in gewissen Entfernungen (z. B. 50 m Stadt Cassel, 40 m Stadt Stettin, 30 m Württemberg und K. Sachsen) über die Dachfläche hinausgehende Zwischenbrandmauern anzulegen, deren Kommunikationsöffnungen mit Eisenverschluß zu verwahren sind.[2]) Decken, Fußböden und Wände

---

[1]) Nur folgende einzelne materielle Bestimmungen des Gewerberechts müssen Erwähnung finden:

a) Geltungsgebiet der deutschen Gewerbeordnung: Zulässigkeit des Verbots von Privatschlächtereien und der Bestimmung von Fabrikdistrikten (§ 23); allgemeine Bestimmungen über Dampfkesselanlagen (§ 24); Beschränkung besonders geräuschvoller Anlagen und Windmühlen (§ 27 folg.).

b) Oesterreich: Fürsorge für Fernhaltung von Störungen der Kirchen, Schulen, Krankenhäuser u. s. w. durch gewerbliche Anlagen, sowie Festsetzung der zur Verhütung von mit solchen Anlagen verbundenen Uebelständen erforderlichen Bedingungen und Beschränkungen überhaupt (Gewerbeordnung § 32).

c) Frankreich: Entfernthaltung gewisser besonders gefährlicher Gewerbsanlagen von menschlichen Wohnplätzen (Classe I des Dekrets v. 15. Oktober 1810).

[2]) Besonders ausführlich Hamburg § 43 folg., Altona § 36 folg. und Kiel § 43 folg., woselbst auch für Werkstätten mit gewöhnlichem Feuer sachdienliche Vorschriften gegeben werden. Stadt Altenburg § 73 folg., woselbst (§ 77) mit Recht bestimmt wird, daß die für feuergefährliche Gewerbsanlagen gegebenen Bestimmungen auch auf solche Anlagen Anwendung finden sollen, welche auf andere Weise, als durch Feuerung, z. B. durch die Verunreinigung der Luft oder des Wassers, für ihre Umgebungen gefahrbringend oder im höheren Grade belästigend werden. Sehr gute allgemeine Vorschriften für die in § 16 der Gewerbeordnung bezeichneten Betriebe enthält Kiel § 61. Nächstdem zeichnen sich die österreichischen Bauordnungen durch

müssen feuersicher bekleidet sein; nach Befinden können Holztheile ganz ausgeschlossen werden. [1]) Feuergefährliche oder starkausdünstende Gewerbsanlagen sollen die Ausgänge bez. andere Oeffnungen nicht direkt nach der Straße haben.[2]) Gewerbliche Anlagen, deren Betrieb mit erheblichem Geräusch oder Erschütterungen oder mit Erzeugung gesundheitsgefährlicher oder belästigender Dämpfe, Gase oder starken Rauches verbunden ist, müssen, wenn sie in der Nähe von Krankenhäusern, Irrenanstalten oder sonstigen Bewahranstalten für kranke Menschen erbaut werden sollen, genügende Entfernung von der Anstaltsgrenze einhalten. [3])

Nächst diesen mehr oder weniger für die Gesammtheit der Industriebauten bestimmten Vorschriften der allgemeinen Baupolizeiordnungen bestehen nun aber weiter eine sehr große Anzahl von Detailbestimmungen für einzelne Gewerbebetriebe, welche den Eigenthümlichkeiten der letzteren angepaßt und in besonderen, meist durch die Landespolizeigewalt erlassenen Verfügungen niedergelegt sind.[4])

---

wohlgeordnete ausführliche Vorschriften über Industriebauten (d. h. alle Fabriken, Werkstättengebäude und Lagerräume, im Gegensatze zu Wohngebäuden, (Wien § 62) aus.

Vielfach finden sich besondere Vorschriften für Darren, Trockenkammern, Wattenfabriken, Tischler- und sonstige Holzarbeiter-Werkstätten, kleine Schmelz- und Löthöfen, Wasch- und Backanstalten, Schmieden, Töpfereien (bemerkenswerth Schwerin § 22), Ziegel-, Kalk-, Porzellan- und ähnliche Oefen, Brennereien, Brauereien, Laboratorien, Feldziegeleien und Feldbrände (Bromberg Land § 33).

Vergl. Hamburg § 52 folg. Stadt Cassel § 56. Stadt Köln § 29. Elberfeld § 23. Schleswig-Holstein Städte § 19 f. Bayern §§ 33, 49. K. Sachsen Städte §§ 37, 45. Anhalt Polizeistrafgesetz Art. 193. Württemberg Vollziehungsverf. § 49 folg. und Verfüg. v. 26. Dez. 1872. Mecklenburg Städte § 8. Braunschweig Ausführungsverordn. zu § 48. Schwarzburg-Rudolstadt § 29 f. Waldeck BPO. § 37 f. und Nachtrag § 38. Bremen Stadt § 53 f., Land § 48 f. Wien Abschnitt III, niederösterr. Ges. v. 20. Dez. 1869 u. s. w.

[1]) Hamburg § 20. Stadt Cassel § 45.

[2]) Görlitzer Polizeiverordnung v. 9. Nov. 1859 §§ 10, 11. Stadt Stettin §§ 15, 16. Dresdener Entwurf § 117.

[3]) Stadt Stettin § 26: 150 m Rayon.

[4]) Die Zulässigkeit derartiger Verfügungen kann im Allgemeinen mit Rücksicht auf die in den Fällen der fraglichen Art obwaltenden besonderen Verhältnisse nicht bezweifelt werden. Vergl. z. B. deutsche Gewerbeordnung §§ 18, 24. Hamburger Baupolizeigesetz § 95. — Im Einzelnen verdienen in materieller Beziehung (in formeller vergl. § 4 unter II a) hervorgehoben zu werden:

A. Vorschriften zur Verhütung von Feuerungs- und Explosionsgefahr:

a) in Betreff Preußens die Zusammenstellungen bei Jakobi, Gewerbegesetzgebung 1874 S. 35 folg.; v. Rönne, preuß. Baupolizei S. 698 folg. u. Denzin, Baupolizei S. 117 folg. wegen der Zuckersiedereien, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Schwefelkammern, Porzellan- und Steingutöfen, Gießereien, Gasanstalten, Pulverfabriken, Zündholzfabriken, Knallquecksilberfabriken, Rostöfen, chemischen und Anilinfarben-Fabriken; Gesetz, betr. den Betrieb der Dampfkessel, v. 3. Mai 1872 (Gesetzsamml. S. 515) nebst Ausführungsverordnung v. 24. Juni 1872 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 183).

b) für Bayern: wegen der Dampfkessel, der Fabrikation und Lagerung leicht feuerfangender Gegenstände und explodirender Stoffe s. die in Bayerns Bauwesen, 2. Aufl. S. 99 und 137 folg. abgedruckten Verordnungen.

c) für das Gebiet von Bremen: Gesetz v. 3. Mai 1872, die Verhütung von Feuersgefahr betr.

d) für K. Sachsen Leuthold Baupolizeirecht S. 14, 25 folg., 28, wegen der Pulvermühlen, Gasanstalten, Fabriken entzündlicher Stoffe, insbesondere der Phosphorzündwaarenfabriken, Dampfkessel.

b) Außer den Gebäuden, in welchen Gewerbe betrieben werden, kommen die Niederlagsgebäude insofern in Frage, als dieselben nicht nur vielfach außergewöhnlich ausgedehnte Bauwerke darstellen, sondern auch durch die Feuergefährlichkeit oder die üblen Ausdünstungen der aufgelagerten Gegenstände für die Umgebung ebenfalls besondere Gefahren, Nachtheile und Belästigungen in sich bergen. In die Kategorie dieser Gebäude gehören nicht nur die Niederlagen für Gewerbsprodukte der verschiedensten Art, sondern auch die Speicher, Scheunen und Schuppen zur Aufbewahrung von Getreide, Brennmaterial und sonstigen Urprodukten,[1]) sowie endlich auch die Stallungen.

---

e) für Württemberg: wegen der Zündholzfabriken Verfügung v. 27. Juli 1876 (Regierungsblatt S. 338); wegen der Dampfkessel Ministerialverfügung vom 14. Dez. 1871 (Regierungsblatt S. 350) § 21 folg.

f) für Frankreich bez. Elsaß-Lothringen: Dekret v. 15. Oktober 1810 über die gefährlichen, gesundheitsschädlichen und unbequemen Etablissements mit den die einschlagenden Etablissements neuerdings klassifizirenden Dekreten v. 31. Dezbr. 1866 und 31. Januar 1872.

g) für das deutsche Reich, abgesehen von Elsaß-Lothringen: Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 23 (Fabrikdistrikte); Bekanntm. des Reichskanzlers, betr. die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung v. Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt S. 122).

B. Vorschriften zur Verhütung von Wassersgefahr: Mühlen (v. Rönne, preuß. Baupolizei S. 764); Stauanlagen für Wasserriebwerke (vergl. die Zusammenstellung einer großen Anzahl landesgesetzlicher Bestimmungen bei Jakobi, Gewerbegesetzgebung S. 49 folg.); für Oesterreich vergl. die einzelnen Landesgesetze über Benutzung, Leitung und Abwehr der Wasser (Band 18 der Manz'schen Taschenausgabe österreichischer Gesetze).

C. Vorschriften zur Fernhaltung schädlicher Ausdünstungen: Lohmühlen und Lohgerbereien (v. Rönne, preuß. Baupolizei S. 702); Abdeckereien u. s. w. (Wildungen, preuß. Baurecht S. 54); Schlächtereien (deutsche Gewerbeordnung § 23; preuß. Gesetz v. 18. März 1868, Gesetzsamml. S. 277; badische Verordnung v. 16. Juni 1876, Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 195; k. sächs. Gesetz v. 11. Juli 1876, Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 305; französische Ordonanz v. 15. April 1838). Uebrigens vergl. Jakobi a. a. O. S. 369.

D. Vorschriften zur Verhütung störenden Lärmens: In dieser Beziehung ist in den meisten Landesrechten insbesondere die Einhaltung eines gewissen Abstandes von der Straße rücksichtlich Windmühlen u. dergl. vorgeschrieben; vergl. die Zusammenstellung bei Jakobi a. a. O. S. 55 folg. und mein Baupolizeirecht S. 28. Sachsen-Altenburg § 27. (Spezielle Bestimmungen für Kegelbahnen: Altona § 35).

[1]) Insoweit die Niederlagsgebäude eine außergewöhnliche Ausdehnung besitzen, leiden zunächst die oben S. 872 bereits berührten Vorschriften Anwendung. Außerdem kann die Behörde hier (wie bei besonders feuergefährlichen Betriebsstätten) außerordentliche Vorsichtsmaßregeln in Rücksicht auf Bauart und Lage verfügen (z. B. Elberfeld § 19). Ferner finden die allgemeinen Vorschriften über die baulichen Herstellungen, welche für feuergefährliche Betriebsanlagen gelten und im Texte unter a geschildert wurden, auch auf Niederlagen feuergefährlicher Gegenstände Anwendung. Der Einbau von Scheunenräumen und ähnlicher Niederlagen größerer Dimensionen in Wohngebäude ist ohne besondere Brandmauer gar nicht, derjenige solcher von kleineren Dimensionen nur auf dem platten Lande gestattet (K. Sachsen Städte § 13, Dörfer § 10; Cassel Land § 20; Württemberg Art. 48, Vollziehungsverfügung § 47; Bayern § 74 folg.; Altenburg Land § 33). Spezialvorschriften über die Aufbewahrung brennbarer Materialien finden sich zusammengestellt für K. Sachsen in meinem Baupolizeirecht S. 27 folg., sowie in „das Bauwesen im Königreiche Bayern", 2. Aufl. S. 130, 139, 143 folg.; vergl. ferner Polizeiverordn. f. d. Regierungsbezirk Cöln v. 4. Juli 1868 (Raschdorff Baurecht S. 281). Ueber Niederlagen ungereinigter Knochen u. s. w. Badische Verordnung v. 1874 § 4. Münster'sche Verordnung v. 4. Juni 1841. Regensburger Verordnung vom

2. Gebäude, in denen eine größere Anzahl von Menschen sich aufzuhalten pflegen, insbesondere Theater und sonstige Gebäude für Versammlungen einerseits,[1]) Schul- und Krankenhäuser andererseits, sind theils insofern Gegenstand besonderer Baupolizeinormen, als Vorkehrung zur Verhütung der hier doppelt verhängnißvollen Feuersgefahr getroffen wird, theils insofern, als — und dies gilt insbesondere von den Schulhäusern — mit Rücksicht auf ihre Bestimmung die sanitären Anforderungen an ihre Errichtung und Einrichtung erhöht werden.

a) In ersterer Beziehung gilt im Allgemeinen (vergl. z. B. Bayern §§ 55, 56) das oben S. 872 in Betreff der Industriebauten wegen massiver Herstellung, Ausschließung von Holztheilen u. s. w. Bemerkte. Nur muß von dem Erfordernisse der Herstellung von Zwischenbrandmauern in Rücksicht auf den Zweck der Baulichkeiten in der Regel abgesehen und die Feuersicherheit durch andere Mittel erhöht werden.

b) In letzterer Richtung sind spezielle Vorschriften über die Stellung und Konstruktion der Gebäude, Vertheilung der Unterrichtsräume und sonst erforderlichen Gelasse, Herstellung der Fußböden, Wände, Decken, Treppen, Dachung, Fenster- und Thüröffnungen, Heizungsvorrichtungen, Aborte, Brunnen, Turn- und Spielanlagen gegeben.[2])

IV. Fertigstellung der Baue.

Während die bisher dargestellten Vorschriften des materiellen Baupolizeirechtes darüber Auskunft gaben, wie ein projektirter Bau, ausgeführt gedacht, beschaffen sein müsse, um die durch die Rechtsnorm geschützten öffentlichen Interessen nicht zu verletzen, also die eigentliche Kernfrage bereits zur Erledigung brachten, bedarf es doch auch noch einer Anzahl zufälliger Bestimmungen über die Sicherung des öffentlichen Wohls gegenüber der Ausführung der Bauprojekte, welche sich dahin zusammenfassen lassen, daß „bei jeder Bauausführung (und ebenso bei dem Abbruche von Bauten) die nöthigen Vorkehrungen gegen Unglücksfälle und Schaden an fremdem Eigenthume zu treffen" sind.[3]) Im Einzelnen gehören insbesondere hieher:

a) Die Verpflichtung zur Einplankung an der Straße liegender Baugruben, zur Anbringung von Schutzdächern und Warnungszeichen

---

1875 § 12. Bienenstände haben in Braunschweig (Gesetz v. 27. Nov. 1872 § 3, 8) im Freien 90, in bewohnten Ortschaften 22 m Abstand von Straßen zu halten.

Niederlagen von Mineralölen und dergl. können in bestimmte Flurtheile verwiesen werden (bayerische Verordnung v. 19. März 1874 § 4; k. sächs. Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung v. 16. Sept. 1869 § 9; Jakobi, a. a. O. S. 40). Auch für Scheunen und Speicher können in Städten besondere Rayons gebildet werden, außerhalb deren ihre Errichtung unzulässig ist: Schlesische Städte § 13. Scheunenbaustatut für Meiningen v. 7. Nov. 1874 (Stolp Ortsgesetze VII S. 233). K. Sachsen Städte § 12.

[1]) Gottesdienstliche Gebäude — Fabriken, größere Vergnügungsetablissements — Strafanstalten, Gefängnisse, Arbeiterkasernen bei den Zuckerfabriken der Provinz Sachsen (Dörfer § 38).

[2]) Verordnungen den Schulhausbau betreffend, für Baden (v. 11, Februar 1869, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 29), für K. Sachsen (v. 3. April 1873 und vom 24. März 1879; speziell über Abtrittsanlagen Verordnung vom 3. April 1873, s. mein Baupolizeirecht S. 195. Die Coburgischen Vorschriften gesammelt bei Girtanner, S. 38 folg. Düsseldorf schreibt (§ 24) für Theaterbauten 16 m Rayon vor und bestimmt in § 55 Abs. 2: Das Maß der Wohnraumhöhe kann von der Polizeibehörde noch erhöht werden, wenn die Wohnräume ihrer Bestimmung gemäß, wie z. B. Fabrikräume, Werkstätten, Schulen zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen dienen.

[3]) Württemberg Art. 19.

für die Passanten, zur nächtlichen Beleuchtung gefährdeter oder versperrter Wegstellen, zur Sicherung der öffentlichen Anlagen (Brunnen, Anschlagsäulen, Laternen, Bäume, Kanäle, Rinnsteine) zur Kenntlicherhaltung der Straßenschilder und Hausnummern, das Verbot des Herabwerfens von Bauschutt in den öffentlichen Verkehrsraum, des Sandwerfens, Kalkablöschens und Mörtelmachens auf freier Straße in Städten;

b) Die Verpflichtung, das Nöthige vorzukehren, damit die Nachbargebäude nicht Senkungen ausgesetzt werden, wobei nach Befinden selbst die Herstellung einer Stützmauer oder die Untermauerung der Nachbarfundamente verlangt werden kann (Baden);

c) die Vorschriften über solide Herrichtung der Baugerüste, gehöriges Staaken oder Abdecken der Balkenlagen.[1])

V. Instandhaltung der Baue.

Gebäude an öffentlichen Straßen und Plätzen „muß der Eigenthümer, soweit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachtheils für das Publikum nothwendig ist, in baulichem Stande unterhalten." Diese Bestimmung des Preußischen Landrechts (I, 8, § 37) enthalten auch die übrigen deutschen Baupolizeinormen.[2])

Im Einzelnen gebricht es freilich an Vorschriften, auf welche in dieser Beziehung spezielle Anforderungen der Behörde gegründet werden könnten,[3]) und Gleiches gilt im Allgemeinen auch von der mindestens ebenso wichtigen Erhaltung der Gebäude in einem, den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechenden Zustande.[4])

---

[1]) Württemb. Vollzugsverordnung § 17. Wien § 30. Böhmen § 24. Graz § 23. Triest §§ 8, 25. Stadt Cöln § 38 folg. und wegen der Baugerüste Polizeiverordn. v. 23. August 1853 (Raschdorff, Baurecht S. 47). Hamburg 1865 § 12 folg. Stadt Cassel 83 folg. Verordnung des Magistrates zu Koburg v. 7. April 1874 (Stolp, Ortsgesetze VI. S. 82), sicherheitspolizeiliche Vorschriften für den Bau oder Abbruch von Gebäuden u. s. w. betr. Greizer Lokalstatut über Baugerüste v. 15. Juni 1876. Berliner Entwurf § 98 folg. Elberfeld § 13. Baden 1869 § 5. Prov. Sachsen Dörfer § 55. Stadt Oldenburg Art. 23 folg. Waldeck BPO. § 43folg. Hamburg § 12 folg. (bei Anlegung von Klopfdammen in Kanälen besondere Genehmigung und Bestimmung der Obrigkeit einzuholen). Verordn. der Regierung zu Breslau v. 12. Dez. 1846 über Baugerüste (Denzin, Baupolizei S. 36). Westpreußische und Schlesische Städte § 49 folg. Stuttgart § 12 folg. Bayern § 11. K. Sachsen Städte § 19 folg., Dörfer § 16 folg. — Nach einzelnen österreichischen Bauordnungen (z. B. Böhmen § 24) hat die Baubehörde stets die zur Deponirung der Materialien erforderlichen Lagerplätze anzuweisen. — Wegen der Schutzvorkehrungen im Interesse der Bauarbeiter selbst Reichsgewerbeordnung § 120.

In Hamburg (§ 64) kann die Baupolizeibehörde auf Antrag eines Nachbargrundstücksbesitzers die Sistirung einer projektirten Banausführung in Rücksicht auf den Zustand des Nachbargebäudes anordnen, doch auf höchstens 1 Jahr hinaus.

[2]) Nur haben sich letztere nicht auch die Bestimmungen über das Verfahren in Zuwiderhandlungsfällen zu eigen gemacht. Vergl. unten § 4.

[3]) Mein Baupolizeirecht S. 4. Eine Vorschrift ästhetischer Natur vergl. oben S. 833 in Anm. 3.

[4]) Dahin gehört z. B. die Erhaltung der vorgeschriebenen Minimalhöhe der Wohnräume, welche in großen Städten nicht selten durch Einziehung horizontaler Zwischenfußböden nachträglich in 2 über einander liegende Gelasse getheilt werden (Bruch in der deutschen Bauzeitung 1870 S. 354). Hervorgehoben zu werden verdient § 55 der BPO. für Münster: „Alle Gebäude sind stets in einem guten, bausicheren und der Gesundheit nicht nachtheiligen Zustande zu erhalten. Versäumt der Verpflichtete diese Instandhaltung, so kann er zu derselben im Wege der Exekution angehalten werden. Den Eigenthümern von Gebäuden und Gebäudetheilen, deren Bewohnen nach dem Gutachten der Sanitätsbehörde wegen ihrer oder der Neben-

Dagegen wird in Betreff der Feuerungsanlagen und ihrer tüchtigen Unterhaltung durch die in den meisten Ländern (bez. lokalstatutarisch oder ortspolizeilich) vorgeschriebene Ortsfeuerschau angemessene Kontrole geübt.[1])

Im Uebrigen pflegen die verwaltungsrechtlichen Normen über die Benutzung der fertig gestellten Gebäude und ihrer Hülfsanlagen[2]) ganz sachgemäß nicht dem Baupolizeirechte, sondern den angrenzenden, oben S. 811 bezeichneten Gebieten zugerechnet zu werden.

VI. Abtragung der Baue.

Bauten, welche dem Einsturz drohen und deshalb Gefahren für die öffentliche Sicherheit, das Leben und die Gesundheit von Menschen befürchten lassen,[3]) müssen, soweit nicht ihre Reparatur ausführbar ist und in's Werk gesetzt wird, niedergelegt werden,[4]) mag nun die Baufälligkeit eine Folge mangelhafter Konstruktion oder späteren Verfalls sein. Insbesondere ist es unzulässig, Brandruinen, deren Einsturz zu besorgen ist (z. B. die Schornsteine und Giebel vom Brande ergriffener Häuser) in Rücksicht auf die vorzunehmende Schadentaxation in diesem gefahrdrohenden Zustande zu belassen.[5])

Bei dem Abbruche von Gebäuden sind ebenso, wie bei jeder Bauausführung, die nöthigen Vorkehrungen gegen Unglücksfälle und Schaden an fremdem Eigenthume zu treffen.[6])

Nicht minder leiden die formellrechtlichen Bestimmungen über die Baugenehmigung Anwendung. (Siehe unten § 4.)

Gleiches gilt beim Abbruche der Hülfsbauten (in dem oben S. 814 bestimmten Sinne).

Die Frage endlich, in welchen Fällen nicht wegen Baufälligkeit, sondern wegen sonstiger Gefährdung des öffentlichen Wohls die Abtragung von Bauten gefordert werden könne, war bereits oben zu besprechen.[7])

---

anlagen (Abort, Hofraum u. s. w.) mangelhafter Beschaffenheit gesundheitsgefährlich erscheint, ist das Bewohnen oder Vermiethen dieser Gebäude oder Gebäudetheile zu untersagen, bis alle von der Sanitätsbehörde erforderlich erachteten Verbesserungen ausgeführt sind."

[1]) Es wäre gewiß nicht unzweckmäßig, wenn in ähnlicher Weise oder selbst in Verbindung mit der Ortsfeuerschau eine Ortsgesundheitsschau veranstaltet würde. Anfänge hierzu enthält Baden 1874 § 16: „Die Bezirksärzte werden neben der allgemeinen Beobachtung der Sanitätsverhältnisse des Bezirks jährlich in einigen Gemeinden an Ort und Stelle besondere Ermittelungen aller für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Verhältnisse unter Zuzug des Bezirksrathes, dem die Gemeinde zugewiesen ist, des Bürgermeisters und des sachverständigen Mitgliedes der Ortsbaukommission vornehmen." In Gotha (Entwurf § 77) jährliche Revisionen durch die Gemeindevorstände unter Zuziehung „unbetheiligter Sachverständigen" vorgesehen. Aehnlich Stadt Oldenburg Art. 85. Fünfjähriger Turnus in Schwarzburg-Rudolstadt § 60.

[2]) Vergl. oben § 1 S. 811.

[3]) Stadt Cöln § 18 bestimmt speziell: Mauern, welche um die Hälfte ihrer Dicke überhangen, müssen abgebrochen werden.

[4]) Preußen allgem. Landrecht Theil I Titel 8 § 56. — Elberfeld § 20. K. sächs. Ausführungsverordn. § 48. Württemberg Art. 18. Wien § 85. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch Art. 105 u. s. w. (Vergl. unten § 4 unter III B).

[5]) Vergl. Leuthold, K. S. Brandversicherungsgesetze S. 62.

[6]) Württemberg Art. 19. Vollzugsverordnung § 17, sowie oben Nr. IV S. 875.

[7]) Vergl. im Allgemeinen oben S. 831; wegen der Abtrittgruben in Orten, wo das Schwemmsystem für Kanäle besteht, S. 855, wegen der Vorbauten S. 831.

Brunnen in der Nähe von Friedhöfen sind zuzustürzen. Französ. Dekret v. 7. März 1808 Art. 2. Aehnlich Baden 1874 § 7 Absatz 4.

§ 4. Formelles Recht.

I. Um die Aufrechterhaltung und gehörige Befolgung der baupolizeirechtlichen Normen zu sichern, sind, wie ja nahezu auf allen Gebieten des öffentlichen Rechts, theils präventive, theils repressive Vorschriften vorgesehen. Sie bilden den Rechtsschutz auf dem zur Besprechung stehenden Gebiete oder das formelle Baupolizeirecht.

II. Präventivvorschriften.

Die Präventivvorschriften haben wohl auf wenigen Lebensgebieten eine so intensive Bedeutung, wie gerade beim Bauwesen. Denn ist einmal ein Verstoß gegen die Baupolizeinorm verübt, so pflegt die Wiederentfernung des unzulässigen Bauwerkes meist nicht unbeträchtliche wirthschaftliche Opfer und Verluste nach sich zu ziehen und die Erfahrung lehrt, daß mit Rücksicht hierauf vielfach von der Forderung der Wiederentfernung ganz abgesehen wird oder letztere doch in Wirklichkeit nicht erfolgt.

Die präventiven Maßregeln unseres Baupolizeirechts laufen nun darauf hinaus, daß schon vor dem Beginne des Baues der öffentlichen Gewalt Gelegenheit geboten werden soll, von Bauvorhaben spezielle Kenntniß zu erlangen, um sodann nach Befinden der Ausführung gänzlich oder in einzelnen Richtungen entgegenzutreten, und daß ferner die Obrigkeit befugt erscheint, die Ausführung der Bauprojekte aus dem Gesichtspunkte ihrer Zulässigkeit zu überwachen.[1]) Hiernach ist zu unterscheiden zwischen zwei präventiven Befugnissen der öffentlichen Gewalt gegenüber den Bauenden, nämlich dem Befugnisse zur Prüfung des Bauprojektes und dem Befugnisse zur Prüfung der Bauausführung.

1. Soll die Prüfung des Bauprojektes rechtzeitig vorgenommen werden können, so bedarf es einer Verpflichtung der Bauenden, ihre Projekte der Behörde einige Zeit vor dem Zeitpunkte des beabsichtigten Baubeginnes vorzulegen. Mit Rücksicht darauf ist im größten Theile Deutschlands[2]) prinzipiell

a) eine Baugenehmigung (Bauerlaubniß, Baukonsens) vorgeschrieben. Zwar ist die Genehmigungsertheilung keineswegs in das Belieben und die freie Entschließung der Behörde gestellt, sondern kann von ihr nur aus rechtlich begründeten Ursachen[3]) versagt werden, allein

---

[1]) Dagegen ist die Baupolizeibehörde als solche nicht berufen, das Bauprojekt in Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit des Planes (beste Raumausnützung u. dergl.) sowie auf die Vermeidung unnützen Kostenaufwandes zu beeinflussen. Doch verpflichten einzelne Normen (z. B. Hamburg, Triest) die Baupolizeitechniker oder die Behörde selbst, auf Wunsch der Bauenden oder auch unaufgefordert denselben mit gutem Rathe zur Hand zu gehen. Ueber Warnungen und Empfehlungen s. oben § 1.

[2]) Für Preußen vergl. v. Rönne, Baupolizei S. 632 folg. und aus neuester Zeit Erk. des Obertribunals v. 15. März 1877 (Ministerialbl. für die innere Verwaltung 1877 S. 137). Die unterliegenden Vorschriften des allgemeinen Landrechts I, 8, §§ 66—69 genügen freilich für die heutigen Verhältnisse kaum mehr und sind deshalb dem Ministerialreskripte v. 25. Nov. 1838 (v. Rönne a. a. O. S. 625) gemäß in den einzelnen Baupolizeiordnungen eingehend präzisirt. — Im Uebrigen: Bayern § 6. Württemberg Art. 78 folg. K. Sachsen 1863 § 2. Böhmen § 1 folg. Wien § 1. Lüneburg § 4. Harzer Städte § 1. Altenburg Stadt § 1, Land § 1. Reuß ä. L. 1871 § 1. Schwarzburg-Rudolstadt § 9 folg. Gotha § 69. Coburger Gesetz v. 18. Juni 1858 Art. 1 Anhalt Polizeistrafgesetz Art. 190 folg. Detmold § 18 folg. Waldeck BPO. Art. 1 folg. Braunschweig § 68. Stadt Oldenburg Art. 1. Bremen Stadt § 1, Land § 1. Schwerin § 2.

[3]) Freilich haben die Rechtsnormen die rechtlichen Gründe, aus denen die Genehmigung versagt werden darf, vielfach nur sehr allgemein umschreiben können. Vergl. z. B. Bayern

es ist doch der Bauende zum Baubeginne nicht eher befugt, als bis ihm die Unbedenklichkeit seines Bauprojektes von der Behörde, event. unter Eröffnung etwa zu stellender Baubedingungen, ausdrücklich ausgesprochen worden ist.

In den Ländern, wo dieses Konsenssystem gilt, ist grundsätzlich jeder Bau in dem oben § 1, unter II, definirten Sinne an vorgängige Genehmigung der Baupolizeibehörde gebunden. Dies gilt also einmal nicht nur von Neubauten, sondern auch von Veränderungs- und Reparaturbauten aller Art; ferner sind genehmigungspflichtig nicht nur Hauptbauten, sondern auch Hülfsbauten.[2]) Im Einzelnen treffen die verschiedenen Baupolizeinormen freilich ziemlich abweichende Bestimmungen und haben auch nicht umhin gekonnt, in Fällen von geringerer Bedeutung Ausnahmen von der Konsenspflicht nachzulassen, insbesondere dann, wenn der betreffende Bau einen ganz unbedeutenden Umfang hat und weder verkehrs- noch feuerpolizeilich interessirt, oder wenn es sich um Veränderung oder Reparatur eines bestehenden Bauwerks handelt, durch welche die Festigkeit, Feuersicherheit und Gesundheitsmäßigkeit des letzteren nicht wohl beeinträchtigt werden kann.[3]) Es ist von selbst verständlich, daß auch derartige ausnahmsweise der Konsenspflicht nicht unterliegende Baue, soweit nicht etwa besondere erleichternde Vorschriften in dieser Beziehung getroffen sind (s. oben S. 816) den materiellen einschlägigen Baupolizeinormen entsprechen müssen.[4]) Nächstdem pflegt die Konsenspflicht sich nicht zu erstrecken auf Staats-, Hof-, Militär- und ihnen gleichstehende Baue. Doch ist hier nicht nur den materiellen Baupolizeinormen (selbst wenn sie lokaler Natur sind)

---

§ 5: Alle Bauplätze, welche zur Aufführung neuer Wohngebäude bestimmt sind, müssen den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen oder entsprechend gemacht werden; Bromberg Städte § 47: die Polizeibehörde hat das Recht und die Pflicht, wenn es besondere Umstände erforderlich machen, bei baulichen Anlagen auch andere, als in vorstehender Verordnung angegebene Vorschriften in den Baukonsens aufzunehmen. — Es bleibt eine wichtige Aufgabe für Gesetzgebung und Wissenschaft, die rechtlichen Unterlagen des Baupolizeiverfahrens, wie ja der Behandlung verwaltungsrechtlicher Erhebungen und Differenzen überhaupt, immer mehr positiv zu gestalten. Vergl. v. Brauchitsch, Preußische Organisationsgesetze 1876 S. 227 Anm. 4.

[1]) v. Rönne a. a. O. Casseler BPOO. § 1. Berliner Entwurf § 1. Stadt Cassel § 72. Stadt Cöln § 1. Elberfeld § 1 u. f. f. — Genehmigung für alle Anlagen an, in, auf und über dem Wasser (Cassel § 1, Düsseldorf § 75, 79, Münster § 59 folg., Stadt Oldenburg § 33 folg.), Blitzableitungen (Dresden § 40, Stadt Altenburg § 78, Stadt Cöln § 26), zur Herstellung von Baugruben (s. o. S. 815) und zum Abbruche von Gebäuden.

[2]) K. Sachsen 1863 § 3 nebst Ausführungsverordnung § 14 folg. und Verordn. v. 1869 § 6 folg. Württemberg Art. 77. Bayern § 6. Wien § 3. Dortmund 1871 § 1. Bremen, Stadt und Land, § 3. Die Mehrzahl der preußischen Bauordnungen erstreckt von vorn herein die Genehmigungspflicht nur auf „Hauptreparaturen", deren Begriff sodann spezieller bestimmt wird. Die nicht unter denselben fallenden Bauten sind dann von selbst der Genehmigungspflicht nicht unterworfen, wogegen hie und da eine Anzeigepflicht substituirt ist. Unter die konsensfreien Bauten gehören meistens: Errichtung kleiner isolirter Garten- und Kugelhäuschen u. s. w., Federviehställe, Taubenschläge u. s. w., Anlegung und Abtragung unbelasteter, nicht an der Straße befindlicher Wände, Anlage und Veränderung von nicht nach der Straße zu liegenden Thür- und Fensteröffnungen, Deckung oder Reparatur von Dächern, alle Gegenstände des inneren Ausbaues mit Ausnahme von Feuerungen, Einfriedigungen, welche nicht nach der Straße liegen, zuweilen sogar Brunnen. — Noch weiter pflegen die Grenzen für Landorte gezogen zu werden.

[3]) Mein Baupolizeirecht S. 37 und 52.

nachzugehen, sondern auch von der bauleitenden Stelle der Baupolizeibehörde Nachricht und Auskunft über das Bauvorhaben zu geben.[1])

Eine weitere, allerdings nur scheinbare, Ausnahme von der Baukonsenspflichtigkeit liegt endlich für Gewerbsanlagen vor, welche gewerbepolizeilicher Genehmigung bedürfen, insofern hier nach § 18 der Reichsgewerbeordnung die gewerbepolizeiliche Prüfung sich auch auf die Beachtung der bestehenden baupolizeilichen Vorschriften zu erstrecken hat, mithin das Baugenehmigungsverfahren hier im Gewerbepolizeiverfahren aufgeht.[2])

Der Antrag auf Bauerlaubniß (das Baugenehmigungsgesuch) ist schriftlich an die Baupolizeibehörde zu richten und muß eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführungen enthalten, auch den Bauherrn sowie die für die Ausführung verantwortlichen Personen bezeichnen und von ihnen[3]), sowie dem Bauherrn zur Anerkennung unterschrieben sein. Die unbedingt wesentlichen, in gleicher Weise zu unterschreibenden Unterlagen des Baugenehmigungsgesuchs sind Zeichnungen über die projektirte Baulichkeit,[4]) welche deren horizontale und vertikale Erstreckung, sowie die Stärke und Konstruktion derjenigen einzelnen Bautheile ersehen lassen, welche für die polizeiliche Beurtheilung des Bauvorhabens je nach Beschaffenheit des Falles von Wichtigkeit sind.[5]) Mit Ausnahme minder bedeutender,

---

[1]) K. Sächs. Gesetz 1863 § 11 (mein Baupolizeirecht S. 67). Erlaß des k. preuß. Handelsministers v. 12. Oktober 1872 und dazu Erkenntniß des Kompetenzgerichtshofs vom 9. Februar 1878 (Ministerialbl. f. d. inn. Verw. S. 76). Stadt Cassel § 9. Stadt Stettin § 7. Stadt Magdeburg § 5. Stadt Danzig § 6. Braunschweig 1876 § 82. Stadt Düsseldorf § 4. Kiel Nachtrag § 10. Stadt Wiesbaden § 8. Bremen § 3. Schwarzburg-Rudolstadt § 18. Stadt Oldenburg Art. 88. Waldeckische Bekanntmachung v. 12. Dezbr. 1876 (Regierungsblatt Nr. 22). Reuß ä. L. Gesetz v. 10. Nov. 1871 § 12. Bayern § 9. Gotha Entwurf § 82 folg. Bremen Stadt und Land § 3.

In Hamburg (revid. Baupolizeigesetz v. 31. Jan. 1872 Art. 1) und in Württemberg (Vollzugsv. § 57) keine Ausnahmestellung der Staatsbauten. — Auch bei Bauten von Gemeinden kann, soweit letzteren nach der Landesgesetzgebung die Baupolizeiverwaltung selbst zusteht, nicht wohl von einer Baugenehmigung die Rede sein (zu vergleichen mein Baupolizeirecht S. 69). In Württemberg ist zur Prüfung von Gemeindebauprojekten die Regierungsbehörde zuständig (Vollzugsverfügung § 57). Aehnlich Coburger Baureglement v. 16. Juni 1828 § 1. In einzelnen einschlägigen Fällen bedingt die Natur des Baues übrigens selbst materielle Abweichungen, z. B. bei Militärbauten (Westpreußische und Schles. Städte § 56) und manchen der Finanzverwaltung unterstellten Baulichkeiten (mein k. sächs. Baupolizeirecht S. 69).

[2]) Wird nicht blos eine Gewerbsanlage der fraglichen Art, sondern auch noch ein zu anderweiter Verwendung bestimmtes Bauwerk errichtet, (z. B. ein Wohnhaus mit Restauration und Schlächterei), so kommt freilich außer der gewerbepolizeilichen immer noch eine baupolizeiliche Genehmigung in Frage. Vergl. Stadt Cassel § 2. Mit Recht ist in Württemberg die bau- und die gewerbepolizeiliche Prüfung hier in Eine Hand gelegt (Art. 82). Aehnlich in Oesterreich (Wien § 11).

[3]) Tritt ein Wechsel in der Person des Bauleiters ein, so ist Anzeige zu erstatten. Während des Wechsels muß der Bau ruhen. Stadt Cassel § 89.

[4]) Diese Zeichnungen müssen auf dauerhaftem Stoffe (Zeichenpapier, Zeichenleinwand, nicht Bauspapier) angefertigt, kolorirt und in zulänglichem, meist in minimo vorgeschriebenem Maßstabe (z. B. Cassel 1 : 100, Stettin 1 : 120) gehalten sein. Sehr spezielle Vorschriften enthält die württemb. Vollzugsverordn. § 61. S. auch Bayern § 8. Wien § 6.

[5]) Insbesondere muß die Länge, Breite, Höhe des gesammten Bauwerkes, sowie seiner einzelnen Geschoße, die Stärke der Wände und Pfeiler, der Balken u. s. w. genau ersichtlich bez. ausdrücklich in Zahlen eingeschrieben sein. Zugleich sind alle vorhandenen Vorbauten, Kellerhälse, Kellereingänge mit Fallthüren auf dem Trottoir anzugeben (Stettin Stadt § 3). Für Eisenkonstruktionen und sonst in schwierigen und wichtigen Fällen sind Detailzeichnungen

insbesondere die Straßenseite nicht berührender und die Grundfläche des Bauwerkes nicht alterirender Veränderungsbauten sind ferner Situationspläne beizufügen, aus welchen die Lage und Ausdehnung nicht blos des Bauterrains, sondern auch seiner bei dem Baue nach Lage des Falls in Betracht kommenden Umgebung, also der Nachbargrundstücke, Straßen, Plätze, Wasserläufe ersichtlich wird.[1]) Ein wichtiger, vielfach nicht genug beachteter Gesichtspunkt ist für die Beurtheilung der Zulässigkeit eines Bauwerkes auch die Bestimmung seiner einzelnen Haupttheile, da vielfach das Baupolizeirecht verschiedene Anforderungen stellt, je nachdem ein Gebäude oder ein Einzelraum desselben zum bleibenden Aufenthalte von Menschen oder zur Niederlage oder zu Industrie-, Versammlungs- u. a. Zwecken benutzt werden soll. Mit Recht schreiben daher einige der neueren preußischen Bauordnungen wenigstens für eine Reihe keiner gewerbepolizeilichen Genehmigung unterliegender, aber namentlich aus gesundheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten eine besondere Beachtung erheischender Industrieanlagen (nach dem Muster von Berlin § 3) eine ausdrückliche Genehmigung bez. Anzeige sowohl betreffs des Projekts der Anlegung als der Veränderung solcher Betriebsstätten vor.[2]) Andere Normen (Baden

---

und Stabilitätsberechnungen beizubringen. Nach Befinden kommen auch weitere schriftliche Erläuterungen, z. B. Angaben über beabsichtigte Verwendung von Dachpappe und Absteckung des Bauplatzes, in Frage.

[1]) Die BPOrdnungen für das platte Land der Prov. Sachsen § 3 fordern Berücksichtigung eines Rayons von 20 m ab Bauplatz und Bescheinigung der angegebenen Entfernungen des letzteren von vorhandenen Baulichkeiten, Straßen und öffentlichen Plätzen durch die Ortsbehörde. Ueber Erforderung von Plänen, welche durch vereidete Feldmesser angefertigt oder bescheinigt sind, s. o. S. 838. — In Bayern (§ 88) muß jeder einzureichende Bauplan in beiden Exemplaren auch von den betheiligten Nachbarn zum Zeichen des Einverständnisses mit unterschrieben sein. Verweigern selbige die Unterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken. Gleiches gilt von den Bauprojekten.

[2]) Dieser Anzeigepflicht pflegen unterstellt zu werden: Lackirwerkstätten; Kautschuk-, Guttapercha- und Lichtfabriken; Wachs-, Stearin-, Wallrath- und Paraffin-Schmelzereien, Wachsbleichen; Kochereien für Theer, Terpentin, Schmieröle und Fette aller Art; Syrupkochereien, Zuckersiedereien; Schriftgießereien, Drahtstiftfabriken, Spiegelfabriken; Kattun-, Seide- und Wollendruckereien; Färbereien-, Woll- und Teppichwebereien; Flußsiedereien, Sengereien und Appreturanstalten; Papier- und Pergamentfabriken, Siegellackfabriken; Holzessigfabriken, Destilliranstalten, Mineralwasserfabriken, physikalische und chemische Laboratorien Bierbrauereien, Gelatinfabriken, Zichorienfabriken; Tiegelgießereien; Kartoffelstärkefabriken; Darren, Räucherkammern, Schwefelkammern, Anlagen zur Schwefelholz- und Streichschwammbereitung; Wattfabriken, Bettfederreinigungsanstalten; Bäckereien, Konditoreien, Gewürzfabriken, Kaffeebrennereien; Porzellanfabriken, Töpfereien und dergl.; Schmieden, Schlossereien, Tischlereien, Holzschneidefabriken, Böttchereien, Stellmachereien, Drechslereien; Glühöfen; Wasch- und Badeanstalten; Ställe für gewerbsmäßig gehaltenes Vieh; Mühlen; Niederlagen für Brenn- und leichtentzündliche Stoffe; Niederlagen animalischer Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniß stattfindet, Knochen und Häuten, Stearinfabriken. Aehnlich: Hamburg und Kiel § 61 folg. Schwerin § 3. Oldenburg Art. 3. — In manchen Fällen, welche besondere Rücksichten verdienen, z. B. bei Niederlagsräumen, Theatergebäuden u. s. w. wird übrigens die Behörde bez. ihr sachverständiger Beirath schon durch Form, Eintheilung und Konstruktion des projektirten Bauwerkes auf dessen Bestimmung aufmerksam gemacht werden. — An Stelle der doch nie vollständig erschöpfenden Spezialisirungsversuche der angeführten Bauordnungen ist jedenfalls der Baumeister'sche Vorschlag (§ 5 des Entwurfs einer Normalbauordnung) zu empfehlen, wonach Genehmigung für Herstellung, Veränderung und Betrieb (?) folgender gewerblicher Anlagen gefordert wird:

a) „Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum

1869 § 50) fordern allgemein Angabe über den Zweck der Räumlichkeiten im Baugenehmigungsgesuche, oder unterwerfen (so Altona § 4, Hamburg § 11) Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken im Innern, Veränderungen derselben und Einrichtungen von bisher zu anderen Zwecken benutzten Räumen als Wohnräume, der Anzeigepflicht.

Führt die, in der Regel unter Zuziehung eines verpflichteten Bauverständigen, nöthigenfalls auch nach Vornahme einer Besichtigung der einschlagenden Lokalitäten und nach den in einzelnen Ländern (Baden 1869 § 53; Württemberg Art. 86; Wien § 8; Braunschweig §§ 72, 75; Detmold § 48 bei Brunnenanlagen) bestehenden Vorschriften unter Gehör der Nachbarn vorzunehmende Prüfung des Bauvorhabens[1]) nicht zur Zurückweisung des letzteren unter Versagung zur Genehmigung, so ist schriftliche Bauerlaubniß zu ertheilen und Ein Exemplar der in duplo vorzulegenden Bauzeichnungen mit entsprechendem Vermerke zurückzugeben.[2])

Die Bauerlaubniß spricht nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues, unter Aufstellung der meist in Frage kommenden speziellen

---

überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen. Außer den desfallsigen, in § 16 der Gewerbeordn. aufgezählten Anlagen aber überhaupt:

b) „Anlagen, in denen mit starkem Feuer gearbeitet wird, oder in denen Räume auf eine Temperatur über 25° C. erhitzt werden, auch Dampfkessel (§ 24 der Gew.-O.);

c) „Anlagen, in denen selbstentzündliche, explosionsfähige, leicht entzündliche oder schwer zu löschende Materialien in größeren Mengen bereitet, verarbeitet, getrocknet oder aufbewahrt werden, insbesondere auch Holzwerkstätten, Scheunen und Futterräume;

d) „Anlagen, durch deren Betrieb für die Arbeiter oder für die Anwohner gesundheitsschädliche Einflüsse herbeigeführt werden können, auch Ställe für gewerbsmäßige Haltung von Vieh;

e) „Anlagen, durch deren Betrieb ungewöhnlicher Lärm entsteht, z. B. Mühlen, Hammerwerke, Kegelbahnen; den vorstehenden gewerblichen Anlagen sind gleich zu achten:

f) „Lokale, welche große Menschenmengen aufnehmen sollen, als Versammlungs-Säle Theater, Vergnügungslokale, Schulen, Krankenhäuser."

— In Oesterreich werden die meisten der vorerwähnten Fälle schon durch die gewerbepolizeiliche Genehmigung der Betriebsanlage getroffen, welche nach § 31 der jetzt noch gültigen Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 nothwendig ist: bei allen freien oder konzessionirten Gewerben, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind.

[1]) Auf die Frage, welche Behörde zur Genehmigungsertheilung zuständig sei, ist hier schon deshalb nicht näher einzugehen, weil dieselbe unseres Erachtens, wie grundsätzlich alle Organisationsfragen innerhalb des Staatswesens, dem Staatsrechte angehört (Leuthold, Sächs. Verwaltungsrecht S. 114 Anm. 1). Als eine Errungenschaft der Neuzeit verdient jedoch die mehrfach (Bayern § 91; Württemb. Vollzugsverordn. § 62 Nr. 8; K. Sachsen Verordn. v. 28. Dez. 1871; Baden Verordn. v. 27. Juni 1874 § 16 Abs. 3; Stadt Düsseldorf § 83) vorgeschriebene Vernehmung der Baupolizeibehörde mit dem Sanitätsbeamten bei größeren Bebauungsprojekten, Bauten für öffentliche Zwecke und Industrieetablissements hervorgehoben zu werden.

[2]) K. sächs. Ausführungsverordn. § 28: Gibt der Bauriß oder die beabsichtigte Baulichkeit keinen Anlaß zu Erinnerungen, so hat der Bauverständige beide Exemplare des Bauriffes mit Datum und Unterschrift, sowie mit der Bemerkung: „Geprüft und richtig befunden" zu versehen und nebst Unterlagen an die Baupolizeibehörde zurückzugeben, welche (nach § 29), falls es auch ihrerseits einer besonderen Bescheidung nicht bedarf, das eine Exemplar des Bauriffes und bez. die Situationszeichnung zum Zeichen der Genehmigung blos abzustempeln, mit Datum und Unterschrift zu versehen und binnen 3 Tagen zum Abgange zu bringen hat. Aehnlich Altona § 5. Stadt Braunschweig § 20. Detmold § 18. Waldeck BPO. § 4. Schwarzburg-Rudolstadt § 16.

Bedingungen (z. B. wegen Bezahlung von Straßenbaubeiträgen, Herstellung von Trottoir, Abänderung einzelner beanstandeter Theile des Projekts, sowie (unseres Erachtens überflüssiger Weise) vielfach — Bayern § 92 — die Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Bauvorschriften aus. Eine auf Grund unrichtiger Bauriſſe ertheilte Baugenehmigung ist unwirksam und kann jederzeit zurückgenommen werden (Bayern § 97). Ueber Privatrechte wird durch die Genehmigung des Bauprojektes nicht entschieden.[1]) Sie ist übertragbar, wiewohl vom Wechsel des Bauherrn Anzeige erstattet werden soll, jedoch in den meisten Ländern mit Recht nur ein oder höchstens zwei Jahre gültig.[2])

b) Weniger verbreitet ist in Deutschland das englisch-französische System der Bauanzeige.[3]) Hiernach bedarf es nicht prinzipiell für jedes

---

[1]) Berlin § 6. K. Sachsen Ausführungsverordn. § 35. Württemberg Art. 88. Schwerin § 3. Gotha Entwurf § 69. Bremen Stadt und Land § 1. Daher kann auf Grund von Privatrechtstiteln die Beseitigung von Bauwerken auch dann verlangt werden, wenn sie baupolizeilich genehmigt sind. Raschdorff, Baurecht S. 198 bei Anm. 3. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Beseitigung einer nach den Bestimmungen des deutschen Gewerberechts obrigkeitlich genehmigten Gewerbsanlage in Frage steht. In diesem Falle kann nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, event. auf Schadloshaltung, nicht aber auf Einstellung des Gewerbebetriebes geklagt werden; Reichsgewerbeordn. § 26 und Reichsgesetz v. 4. Novbr. 1874 (betreffend die Aufhebung einiger gegentheiliger Bestimmungen des Lübischen und Rostocker Rechts). In Oesterreich (z. B. Wien § 9, Böhmen § 14) sind regelmäßig zwar unbehobene privatrechtliche Einwendungen der Nachbarn auf den Rechtsweg zu verweisen, jedoch auch in der Erledigung des Baugesuchs mit aufzuführen, in Steiermark (§ 150 und dazu österr. Zeitschr. für Verwaltung Bd. 12 S. 14) ist von ihrer Beilegung sogar die Ausführung des Bauprojekts (d. h. die Bewilligung zur Bauanleitung), von dringenden Fällen abgesehen, abhängig gemacht.

[2]) Die preuß. Bauordnungen halten an einer einjährigen Frist fest, ebenso Bayern § 97, Baden 1869 § 54, Schwarzburg-Rudolstadt § 16, Gotha Ministerialdekret v. 21. Juni 1872, Braunschweig § 78. Oldenburg Art. 10, Waldeck § 5, zwei Jahre Frist in Württemberg Art. 91, zwei bez. drei Jahre nach den österreichischen Bauordnungen. Keine landesrechtliche Bestimmung im K. Sachsen. Nach einzelnen Bauordnungen ist auch die Fertigstellung des begonnenen Baues in bestimmter Frist zu bewirken: Stadt Cöln § 4 (in zwei Jahren). Eine neue Genehmigung ist endlich dann erforderlich, wenn zwischen der älteren und dem wirklichen Bauanfange Veränderungen in der Situation sich ergeben haben sollten; Stadt Braunschweig § 42.

[3]) Französ. Dekret v. 26. März 1852 Art. 4: Il (sc. tout constructeur de maisons) devra pareillement adresser à l' administration un plan et des coupes cotés des constructions, qu'il projette, et se soumettre aux prescriptions, qui lui seront faites, dans l' interêt de la sûreté publique et de la salubrité Vingt jours après le dépôt de ces plans et coupes au secretariat de la préfecture de la Seine, le constructeur pourra commencer ses travaux d' après son plan, s'il ne lui a été notifié aucune injonction. — In London hat der Baulustige blos 48 Stunden vor dem Beginne der Bauausführung dem Distriktsaufseher für die Beaufsichtigung der Bauten eine schriftliche Anzeige zu machen und ist nach Ablauf dieser Frist berechtigt, das Bauwesen nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen. Der Distriktsaufseher hat auf die Anzeige und während der Bauausführung Augenschein vorzunehmen, auch erforderlichen Falls auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen. Wenn ein Bauvorhaben gegen das Gesetz verstößt, muß es überdies auf Verfügung des Friedensrichters abgeändert oder beseitigt werden. Vergl. Motive zur württemb. Bauordnung (1861) S. 26. — Auch in Schweizer Kantonen (z. B. Zürich, Luzern) besteht das Anzeigesystem.

Ueber die Vortheile des Anzeigesystems bemerken die (ungedruckten) Motive Albrecht's (oben S. 824): „Die Bauerlaubnißgesuche und Bauerlaubnißertheilungen fallen also fort. Dies soll den Bauenden die nicht unerheblichen Ausgaben für die Anfertigung doppelter Bauzeichnungen und vielen Zeitverlust, den Behörden aber Arbeit ersparen, welche zur Ueberwachung der Bauausführungen und Untersuchung der fertigen Bauwerke nützlicher verwendet werden kann. Weil es aber nicht möglich ist, in den allgemeinen Vorschriften alle Verhältnisse zu berück-

Bauprojekt der vorgängigen ausdrücklichen Genehmigung durch die Baupolizeibehörde, sondern es ist der Baulustige regelmäßig nur verpflichtet, eine gewisse Zeit vor dem Baubeginne der Obrigkeit, bez. unter Vorlegung der rißlichen Unterlagen, von seinem Vorhaben Anzeige zu machen. Wird ihm hierauf der Baubeginn nicht ausdrücklich fristgemäß durch die Behörde untersagt, so gilt das Projekt als stillschweigend genehmigt. Dieses System ist in Hamburg auf Grund von § 11 des Baupolizeigesetzes in Geltung. Dort hat der Bauherr spätestens 3 Werktage vor dem Beginne eines Neubaues oder einer beabsichtigten Reparatur der Baupolizeistelle eine genaue schriftliche Anzeige von dem Bauvorhaben zu machen, und erhält über die erfolgte Anzeigeerstattung eine schriftliche Bescheinigung ertheilt. Selbstverständlich bedarf es einer ausdrücklichen polizeilichen Genehmigung der betreffenden Anlage auch in Hamburg dann, wenn reichsrechtlich das Genehmigungserforderniß ausgesprochen ist, z. B. bei Errichtung oder Verlegung von Feuerstätten (RStrafgesetzbuch § 368 Nr. 3; Bekanntmachung des Senats v. 22. Mai 1871).

In Baden kann für Gemeinden, in welchen seit mindestens 6 Monaten eine Bauordnung in Wirksamkeit ist, auf Antrag des Gemeinderathes mit Genehmigung des Landeskommissärs an Stelle der landespolizeilich vorgeschriebenen Baubewilligung ebenfalls bloßes Anzeigeverfahren eingeführt werden. Anzeigefrist: 8 Tage. Beizufügen ist Beschreibung des Projektes mit Angabe des Baumeisters, Nachweis über Erwirkung der nach besonderen Vorschriften im Einzelfalle etwa zum Baue erforderlichen Erlaubniß, auf Verlangen auch Situationsplan und Grundriß. Außerdem muß spätestens mit Einreichung der Anzeige die Grundfläche des Neubaues durch ausgesteckte Pfähle an Ort und Stelle anschaulich gemacht werden (Baden 1869 § 52.[1] [2])

2. Prüfung der Bauausführung (Baurevision).

Um die nöthige Gewähr zu besitzen, daß das vorgelegte Projekt auch in der Ausführung innegehalten, sonach insbesondere die erforderliche Stabilität und Feuersicherheit des Baues erlangt, aber auch den sanitätspolizeilichen Vorschriften (z. B. bezüglich der Höhe und Größe der Räume) gehörig nachgegangen werde, ist das geeignetste Mittel die Veranstaltung sachverständiger Besichtigungen durch die Obrigkeit während der Bauperiode, d. i. in der Zeit vom Beginne des Baues ab bis zur Fertigstellung des letzteren (Hamburg Art. 10.) Um derartige Besichtigungen (Baurevisionen) rechtzeitig vornehmen zu können, bedarf die Obrigkeit vor Allem der Kenntniß von dem wirklichen Baubeginne. Daher schreiben eine Anzahl Bauordnungen mit Recht dem

---

sichtigen, welche bei ungewöhnlich schwierigen oder sehr künstlichen Bauten vorkommen und besondere Vorkehrungen zur Abwendung von Gefahren oder Belästigungen erheischen können, so ist den Behörden die Befugniß vorbehalten, in jedem Falle, in welchem sie es für nöthig halten, vollständige Darstellungen der beabsichtigten Bauten und Anlagen einzufordern und über die Vorschriften der Bauordnung hinaus alle Anordnungen zu treffen, welche im öffentlichen Interesse geboten sind."

[1]) Für gewisse Reparaturen an Bauwerken ist schon landespolizeilich nur Anzeige mit 8tägiger Frist vorgesehen (§ 51). Ebenso in Württemberg Art. 78. Böhmen § 3. Wien § 2. Braunschweig § 67.

[2]) Berührt der Bau die Nachbargrenze, so hat der Bauunternehmer auch dem Nachbar Anzeige zu erstatten und die Polizeibehörde auf dessen Ansuchen die nachbarlichen Verhältnisse zu erörtern (Hamburg §§ 64. 8. Baden 1869 § 53).

Bauleiter zunächst schon eine schriftliche Anzeige an die Behörde von der Absicht des wirklichen Baubeginnes kurz vor letzterem zu erstatten, vor.[1]) Der Obrigkeit steht es frei, von diesem Zeitpunkte ab Revisionen des Bauwerkes vornehmen zu lassen. Um selbige zu erleichtern, soll während der Bauausführung der ertheilte Bauerlaubnißschein nebst Anlagen auf der Baustelle sein und dem revidirenden Beamten auf Verlangen vorgelegt werden.[2]) Regelmäßig darf die Benutzung eines fertig gestellten Baues nicht begonnen werden,[3]) ehe nicht die Baurevision erfolgt ist. Behufs deren Vornahme ist daher der Behörde von dem Bauunternehmer „nach Vollendung des Baues" oder „ordnungsmäßiger Ausführung", wie eine Reihe von Baupolizeinormen[4]) anordnen, Anzeige zu machen. Mit Recht haben in Deutschland fast alle neueren Bauordnungen[5]) außer dieser Schlußrevision schon eine Rohbau-Abnahme vorgesehen, welche nach Fertigstellung sämmtlicher Bauten im rohen Mauerwerke, den Balkenlagen, Gewölben, Eisenkonstruktionen, massiven Treppen und den Dächern, jedoch vor dem Beginne der Putzarbeiten und aller anderen Arbeiten des inneren Ausbaues von dem Bauunternehmer oder Bauleiter nachzusuchen ist. Nöthigenfalls kann die Abnahme, wenn wesentliche Mängel hervortraten, wiederholt werden. Erst bei völlig befriedigendem Ausfalle dieser Revision, welcher übrigens Bauleiter oder Bauherr in Person oder durch geeignete Vertreter beiwohnen sollen, wird das Rohbau-Abnahme-Attest ertheilt. Der Rohbauabnahme hat dann noch die obenerwähnte Schlußrevision (zweite Abnahme) nach völliger Beendung des Baues zu folgen, auf welche im Mangel von Ausstellungen gegen die Ausbauarbeiten und sonstiger Bedenken erst die Ingebrauchnahme des Bauwerkes folgen darf.[6])

III. Repressivbestimmungen.

A. Die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die materiellen Vorschriften des Baupolizeirechts, sowie gegen die im Vorstehenden unter II. geschilderten Präventivbestimmungen ist für das Gebiet des deutschen

---

[1]) Stadt Cassel 88. Wien 30. Stadt Cöln 42. Oberösterreich 17. Amtliche Feststellung der Höhenlage der Thürschwellen: Stadt Stettin § 9.

[2]) Stadt Cassel § 88. K. Sachsen Ausf.-Verordn. § 40 nur: „Der Techniker hat den genehmigten Bauriß (bei der Revision) zu Grunde zu legen."

[3]) Scheunen und andere ländliche, mit Feuerungsanlagen nicht versehene Wirthschaftsgebäude können schon vor der Schlußrevision in Gebrauch genommen werden im K. Sachsen (Baupolizeigesetz § 6).

[4]) K. Sächs. Gesetz v. 6. Juli 1863 § 6. Bayern § 94. Wien § 74. Oberösterreich § 48. Böhmen § 81. Gothaer Entwurf § 7.

[5]) Zuerst Berlin 1853 § 8. Jetzt alle neueren preußischen Bauordnungen (Berliner Entwurf § 105 folg). Außerdem: Württemberg Vollzugsverordn. § 67, Stuttgart Ortsbaustatut § 79; Baden 1869 § 51 (für Kamine, s. auch Kaminfegerinstruktion v. 1869); Braunschweig § 79; Schwarzburg-Rudolstadt § 17; Waldeck BPO. § 6; Detmold § 22; Stadt Oldenburg Art. 11; Hamburg Land § 4; Schwerin § 6; Altenburg Stadt § 10, Ausführungsv. vom 3. Mai 1878 § 3 Absatz 4. — Neuere Bauordnungen für größere Städte (Cöln § 43, Wiesbaden § 7, Stettin § 81, Dresden Entwurf § 43) fordern (ähnlich dem Baumeister'schen Entwurfe § 6) Revisionsanzeigen nach der Absteckung des Bauplatzes, Vollendung der Gründung, Fertigstellung des Rohbaues, Fertigstellung der Anlage zur Benutzung. — Soweit es die Sicherheit des Baues bedingt, hat die Behörde die Befugniß, untüchtige Materialien auszuschließen, unzulässige Konstruktionen zu untersagen, die Fortführung des Baues zu verbieten, Ausgeführtes zu beseitigen (Stadt Cassel § 80).

[6]) S. die vorstehend angeführten Bauordnungen, insbesondere Stadt Cassel § 91. — In Hamburg ist eine Schlußanzeige nur bei Industriebauten vor der Ingebrauchnahme obligatorisch (BPGesetz § 61).

Reichsstrafrechts gegenwärtig der Hauptsache nach durch die oben S. 821 aufgeführten Strafpräzepte des deutschen Strafgesetzbuchs normirt. Hiernach ist

a) unter Strafe gestellt, 1. wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht; 2. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann; 3. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleußen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen; 4. wer es unterläßt dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden; 5. ein Gewerbtreibender, welcher im Feuer arbeitet, wenn er die Vorschriften nicht befolgt, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung derartiger gewerblicher Feuerstätten erlassen sind.

Die vorgedachten Verfehlungen gegen das materielle Baupolizeirecht werden zu 1. mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, zu 2. und 3. mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen, zu 4. mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen, zu 5. mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.[1])

b) Das formelle Baupolizeirecht hingegen wird durch folgende Vorschriften reichsstrafrechtlich geschützt:

Wer 1. als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt, oder 2. trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, oder 3. ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt, wird in den beiden ersteren Fällen mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen, im letzteren Falle mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.[2])

Neben vorstehend aufgeführten Vorschriften des Reichsstrafrechts gelten die landesgesetzlichen und landespolizeilichen, sowie die ortsstatutarischen und sonstigen in gültiger Weise von der öffentlichen Gewalt der Einzelstaaten und Kommunalverbände erlassenen baupolizeilichen Strafbestimmungen, soweit sie nicht vom Reichsstrafgesetzbuche behandelte Materien betreffen, unverändert fort,[3]) und können

[1]) Reichsstrafgesetzbuch § 330; § 367, Nr. 12 und 14; § 368, Nr. 4; § 369, Nr. 3.

[2]) Reichsstrafgesetzbuch § 367, Nr. 15 und 13; § 368 Nr. 3. Doch sind Abweichungen vom genehmigten Bauplane dann zulässig, wenn dieselben Baulichkeiten und Bautheile angehen, zu denen es an sich keiner Genehmigung bedarf (z. B. Verlegung gewöhnlicher Innenwände an eine andere, als die im Projekte angegebene Stelle.) Württemberg Art. 79. Aehnlich kgl. sächs. Ausführungsverordnung § 37. Bayern § 96. Braunschweig § 68.

[3]) Dieselben beziehen sich zum Theil auf die durch die Reichsstrafgesetzgebung nicht gedeckten formellen Vorschriften, z. B. die Verpflichtung zur Anzeigeerstattung in gewissen Fällen (vergl.

insoweit innerhalb des durch § 5 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 zum deutschen Strafgesetzbuche vorgezeichneten Rahmens auch neu getroffen werden.

Im Wesentlichen die gleiche Behandlung wie im deutschen Reiche, hat die strafrechtliche Seite der Baupolizei in Oesterreich erfahren; doch beschäftigt sich hier das allgemeine Strafrecht (Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 § 335 und §§ 380 folg., sowie §§ 435 folg.) noch eingehender mit den geringfügigeren Uebertretungen gegen die baupolizeilichen Normen, als das deutsche Strafgesetzbuch, und läßt als Strafmittel gegen Baumeister unter Umständen noch Entziehung der Befugniß zur ferneren Bauführung zu. Im Uebrigen enthalten auch in Oesterreich die einzelnen Bauordnungen ergänzende Strafbestimmungen.[1] [2]

B. Wie überall da, wo rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen ein Objekt in die Außenwelt treten lassen, dessen Existenz im Interesse der Allgemeinheit nicht geduldet werden kann, neben und selbst abgesehen von der Bestrafung der schuldigen Person auch die Beseitigung oder Unschädlichmachung jenes Objektes angestrebt wird (deutsches Reichsstrafgesetzbuch §§ 40—42), so muß im Baupolizeirechte ebenfalls neben den vorstehends unter A. erwähnten Strafen noch die Beseitigung unzulässiger Baulichkeiten hergehen. Diese kann auch im Gebiete des deutschen Reichsstrafrechts noch ausgesprochen werden, obwohl das letztere ein bezügliches Strafmittel nicht kennt. Denn das Reichsstrafgesetzbuch hat auf die Grundsätze über die administrative Exekution keinen prinzipiellen Einfluß ausgeübt[3] und ihr fällt die Verfügung der Beseitigung unzulässiger Bauten regelmäßig zu.[4]

Die letztere wird regelmäßig demjenigen, welcher sich die Errichtung des betreffenden Bauwerkes hat zu Schulden kommen lassen, eventuell dem Eigenthümer des Grundstücks (s. o. S. 818) aufzugeben sein; je nach Lage des Falls kann aber auch nicht sowohl eine Beseitigung des Bauwerkes im eigentlichen Sinne, d. h. dessen gänzliche Abtragung, bez. die Wiederentfernung des

---

oben unter II), hauptsächlich aber auf die Nichteinhaltung der durch das Reichsrecht nicht getroffenen materiellen Bestimmungen, z. B. der Spezialvorschriften über die Herstellung der Gruben und Kanäle für Abfallstoffe. Vergl. württemb. Bauordnung Art. 93. Bayer. Polizeistrafgesetzbuch Art. 73, 101 folg. Badisches Polizeistrafgesetzbuch §§ 87, 116 folg. K. Sächs. Gesetz vom 6. Juli 1863 §§ 8 folg. Berliner BPO. § 118. Braunschweig § 83. Reuß ältere Linie Gesetz vom 10. November 1871 § 9. Schwarzburg-Rudolstadt § 59. Waldeck BPO. § 29 u. f. f.

[1] Z. B. Wien § 76. Oberösterreich § 53. Böhmen §§ 92 folg.

[2] Für Frankreich vergl. Code pénal art. 471 Nr. 1, 4, 5. art. 479 Nr. 4. Gesetz v. 19./22. Juli 1791 tit. I. Art. 18. In Elsaß-Lothringen gilt das Reichsstrafgesetzbuch (Einführungsgesetz vom 30. August 1871, Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 255.)

[3] Vergl. v. Schwarze Commentar zum Reichsstrafgesetzbuche 2. Aufl. S. 119. Oppenhoff Reichsstrafgesetzbuch S. 77 Anm. 23 der 4. Aufl.

[4] v. Rönne preuß. Baupolizei S. 647. Leuthold sächs. Verwaltungsrecht S. 375. Die Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1871 kommen auf die Administrativexekution nicht zu. Vergl. dagegen Code d'instruction criminelle art. 161: si le prévenu est convaincu de contravention de police le tribunal prononcera la peine, et statuera par le même jugement sur les demandes en restitution et en dommages-intérêts. Dazu Erkenntniß des k. preuß. Obertribunals vom 4. Februar 1875 (Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 16 S. 103.) Aehnlich bayer. Polizeistrafgesetzbuch Art. 105 Absatz 1: „Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln vorbehaltlich der Strafverfolgung sofort vorzukehren" (ebenda Absatz 2). Außerdem wird auch da von einer Verbindung der Auflage wegen Beseitigung eines unzulässigen Baues mit dem Strafverfahren abgesehen werden müssen, wo die Auflage gegen eine nicht strafbare (z. B. strafrechtlich unzurechnungsfähige Person) zu richten ist.

zu beanstandenden Gebäudetheiles, als vielmehr die Reparatur, Erneuerung oder Befestigung des Vorhandenen in Frage kommen. Gestattet der gefahrdrohende Zustand keinen Verzug und unterläßt der Verpflichtete die Befolgung der bezüglichen obrigkeitlichen Verfügung, so hat die Polizeibehörde diejenigen Vorkehrungen selbst treffen zu lassen, welche zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt, namentlich zur Abwendung von Gefahren oder zur Behinderung der Inangebrauchnahme des unzulässigen Baues unumgänglich nöthig sind, und die Kosten vom Pflichtigen wiedereinzuziehen.[1])

Die Abtragung von Gebäuden, welche ohne die erforderliche vorgängige Genehmigung errichtet worden sind, jedoch den materiellen Bestimmungen des Baupolizeirechts entsprechen, blos aus dem Grunde der mangelnden Genehmigung ist zwar nach der Fassung einzelner Baupolizeinormen an sich nicht ausgeschlossen,[2]) wird aber sich grundsätzlich kaum rechtfertigen lassen, da die Beschaffenheit jener eine Schädigung des Gemeinwohls nicht involvirt, und in der Praxis nicht leicht vorkommen.

Nach der singulären Bestimmung des preußischen Landrechts I, 8 § 36 folg. endlich kann anderseits die Behörde den Besitzer einer Baustelle in gewissen Fällen[3]) zur Wiederbebauung nöthigen und falls die deshalb angewandten Zwangsmittel erfolglos bleiben, die zwangsweise Feilbietung des betreffenden Grundstücks veranlaßen. Findet sich weder ein Gläubiger, noch ein Dritter, welcher die Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen will, so fällt das Grundstück an die Stadtkämmerei, bez. die Dorfbehörde, welche es jedem Dritten, wenn er wieder aufbauen will, zuschlagen kann.

Schlußwort.

Wenn es dem Verfasser gestattet ist, an den vorstehenden Versuch einer Darstellung des in Deutschland geltenden Baupolizeirechts eine Bemerkung über seine Ansichten in Betreff des wünschenswerthesten weiteren Entwicklungsganges auf gedachtem Rechtsgebiete zu knüpfen, so möchte er Folgendes hervorheben:

---

[1]) Preuß. Landrecht I, 8, §§ 38 folg. (wonach eventuell zwangsweiser Verkauf des Grundstücks stattfinden darf.) Braunschweig § 16. Anhalt Polizeistrafgesetz Art. 197. Oldenburg Art. 85. Waldeck BPO. § 50. Schwarzburg-Rudolstadt § 59. Bayern § 94, Absatz 2. Württemberg Art. 93 Abs. 3. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juli 1863 § 8, Ausführungsverordnung §§ 47 folg. Stadt Cassel § 94 (ingleichen §§ 11, 12). Wien § 76 Abs. 2. Oberösterreich § 53 Abs. 2. Niederösterreich § 87 Abs. 2. Böhmen § 93 Abs. 2. Oesterr. Strafgesetzbuch §§ 435 und 440. — Deutsche Reichsgewerbordnung § 147 Abs. 2. Oesterreichische Gewerbeordnung § 152.

Zur Erhebung über den Zustand vorhandener Gebäude kann die Baupolizeibehörde (außer den Revisionen der Neubauten) auch Besichtigungen von älteren Bauwerken veranstalten. Stadt Cassel § 92.

[2]) K. sächs. Gesetz vom 6. Juli 1863 § 8. Altenburg-Land § 60. Reichsgewerbeordnung § 147. Vergl. dagegen Annales des ponts et chaussées sér. V tome VI. (1876) S. 57 und 1123. Altenburg Stadt § 4. Stettin Städte § 67.

[3]) Nämlich wenn die Gebäude in Städten an Straßen oder öffentlichen Plätzen gelegen haben und durch Feuer oder anderes Unglück zerstört worden sind und wenn auf dem Lande der Eigenthümer die zum Gute nothwendig erforderlichen Gebäude, ohne welche dasselbe nicht bewohnt oder bewirthschaftet werden kann, eingehen läßt (§§ 58—62). — Aehnlich Altenburg Land § 19 und Stadt Braunschweig § 9.

1. Vor Allem erscheint eine Kodifikation der leitenden Grundsätze des Baupolizeirechts für das Gesammtgebiet der preußischen Monarchie erwünscht. Wenn es schon im Jahre 1853 thunlich war, die damals für Berlin errichtete Baupolizeiordnung seitens der Staatsregierung zur Richtschnur bei Aufstellung von Bauordnungen in den übrigen preußischen Landestheilen zu empfehlen, wenn ferner auch der neue Entwurf einer Bauordnung von Berlin den in den verschiedensten Gegenden Preußens (Hessen — Nassau, Sachsen, Pommern, Brandenburg u. s. f.) in den letzten Jahren erlassenen Baupolizeiordnungen zum genauesten Muster gedient hat, so können die Schwierigkeiten, welche der Erlassung eines Baupolizeigesetzes für die gesammte Monarchie sich entgegenstellen möchten, kaum unüberwindliche sein und es darf wohl gehofft werden, daß der allerdings in der Sitzungsperiode 1873/74 vom Abgeordnetenhause abgelehnte Antrag auf Erlassung einer allgemeinen Bauordnung, wenn er in Zukunft Wiederholung findet, schließlich doch zum Ziele führt.[1]) Ob man dabei nur solche Normen berücksichtigt, welche prinzipiell für Stadt und Land gleichmäßig zur Anwendung kommen sollen, wie es unter den Mittelstaaten Württemberg und Baden gethan hat, oder ob man von vorn herein, wie das Königreich Sachsen, besondere Normen für Städte und für Dörfer aufstellt oder ob man nach dem Vorbilde Bayerns in Einem Gesetze die allgemein geltenden Vorschriften und dann Normen je für Städte und Landorte allein vereinigt oder endlich selbst, wie es der erwähnte preußische Antrag anstrebte, zunächst nur Bestimmungen für Städte trifft, ist hierbei von untergeordneter Bedeutung.[2]) Von selbst versteht sich, daß eine Reihe Detailnormen der lokalen oder provinziellen Bestimmung werden überlassen bleiben müssen und es wird sogar von Wichtigkeit sein, nur solche landesgesetzlichen Vorschriften zu geben, welche unbedingte Anwendung in allen Fällen vertragen und der Lokalpolizeibehörde resp. Kommunalgewalt die Befugniß zur Ergänzung des Landesrechtes zu lassen, subsidiäre Dispositionen aus letzterem aber möglichst ausschließen. Immer aber wird das Eine gewonnen werden, daß sich ein fester Kern für unser Rechtsgebiet bildet, und daß die formellen Unzuträglichkeiten, welche aus dem Nebeneinanderbestehen ziemlich, aber auch nur ziemlich gleichlautender Normen mit kleinerem Geltungsbereiche für die Behördenpraxis wie für das Publikum hervorgehen, in den wichtigsten Punkten gemindert werden.[3]) Auf die schon von Anderen (vergl. oben § 2) betonte, Ersparniß an Zeit und Kraft, welche hierbei er-

[1]) Ein im Jahre 1877 vom k. preuß. Handelsministerium den Regierungen zur Begutachtung vorgelegter bezüglicher Entwurf scheint leider inmittelst wieder fallen gelassen worden zu sein.

[2]) Am wenigsten empfehlenswerth erscheint uns das u. a. im K. Sachsen und in zahlreichen preußischen Regierungsbezirken eingeschlagene Verfahren, weil einerseits eine sehr große Anzahl Bestimmungen in beiden Baupolizeiordnungen identisch sind und sodann für eine Menge von Landorten bei ihrem städtischen Charakter die BPO. für Städte zur Anwendung kommen muß. Vergl. sächs. BPO. für Dörfer § 2 und für Preußen die k. Verordnung vom 17. Juli 1846 (Gesetzsammlung S. 399).

[3]) Einen schlagenden Beleg für die im Baupolizeirechte Deutschlands herrschende Rechtszersplitterung bieten die Notizen, welche rücksichtlich der Provinz Hannover in der Zeitschrift des dortigen Architekten- und Ingenieurvereins 1877 S. 392 enthalten sind. Danach be-

reicht würde — denn erfahrungsmäßig werden die allermeisten lokalen und provinziellen Normen unseres Rechtsgebietes mit einzelnen redaktionellen oder doch nur wenig einschneidenden Aenderungen von vorhandenen, für andere Orte oder Bezirke geltenden Mustern einfach kopirt —, wollen wir dabei gar nicht näher zukommen.

2. In den außerpreußischen Gebieten, welche noch kein modernes Landesbaupolizeirecht besitzen, dürfte das vorstehend befürwortete Vorgehen voraussetzlich vielfach zu gleichen Gesetzesemanationen führen. Im Uebrigen — und dies ist namentlich für die Mittelstaaten, soviel wir zu übersehen vermögen, ein berechtigter Wunsch — möchte aus den oben angeführten Gründen überall auf Konzentration des Baupolizeirechts für das Landesgebiet thunlichst hingewirkt werden. Hierbei würde sich für diejenigen Staaten, welche bis jetzt dem Alignementsrechte keine gesetzliche Regelung haben zu Theil werden lassen (insbesondere Bayern und Königreich Sachsen) Gelegenheit bieten, den in dieser Beziehung vorangeschrittenen Ländern (Preußen, Frankreich, Württemberg, Baden) nachzufolgen.

3. Daß uns gegenwärtig für ein *formell* gemeines deutsches (Reichs-) Baupolizeirecht die Zeit noch nicht gekommen zu sein scheint, haben wir schon oben (S. 821) hervorgehoben. Sollten aber die vorstehend unter 1 und 2 bevorworteten Maßregeln zur Durchführung gelangen, so würde wenigstens eine *materielle* Gemeinschaft der Baupolizeinormen in Deutschland in viel höherem Grade gesichert sein, als gegenwärtig der Fall,[1]) und diese Gemeinschaft anzustreben, erscheint uns als die Aufgabe, welche sich Gesetzgebung und Wissenschaft auf dem hier behandelten Rechtsgebiete zunächst stellen möchten.

---

stehen in der Stadt Hannover 14 Bauordnungen, Statuten, Bekanntmachungen baupolizeilichen Inhalts, im dortigen Landdrosteibezirke, 34 Bauordnungen, in ganz Hannover sind schätzungsweise etwa 120 Lokalbaupolizeirechte anzunehmen. In zahlreichen anderen deutschen Ländern ist das Verhältniß ein ähnliches. Z. B. bestanden im K. Sachsen schon im Jahre 1868 etwa 70 Lokalbauordnungen (mein Baupolizeirecht S. 6), deren Zahl sich seitdem beträchtlich vermehrt hat.

[1]) Gegenwärtig besteht nahezu vollständig materielle Rechtseinheit auf unserem Gebiete, insbesondere zwischen Württemberg und Braunschweig einerseits, K. Sachsen und Reuß ä. L. andererseits.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorbemerkung	809
§ 1. Begriffsbestimmungen	810
I. Baupolizeirecht	810
II. Bau	813
III. Bauender	817
§ 2. Quellen und Literatur	819
I. Geschichtliches	819
II. Deutsches Reichsrecht	821
III. Deutsches Landes- und Ortsrecht	822
IV. Oesterreich	829
V. Frankreich	830
VI. Rückwirkung von Baugesetzen	831
§ 3. Materielles Recht	832
I. Gesichtspunkte	832
II. Die allgemeinen Vorschriften	833
A. Festigkeit der Baue	833
B. Feuersicherheit der Baue	838
C. Gesundheitsmäßigkeit der Baue	846
D. Rücksichten auf den Verkehr	856
III. Besondere Vorschriften	866
A. Rücksichten auf die Umgebung	866
B. Rücksichten auf die Bestimmung der Gebäude	871
IV. Fertigstellung der Baue	875
V. Instandhaltung der Baue	876
VI. Abtragung der Baue	877
§ 4. Formelles Recht	878
I. Gesichtspunkte	878
II. Präventivvorschriften	878
III. Repressivbestimmungen	885
Schlußwort	888

Reichshaushalt für das Jahr 1879|80.

Berechnung der nach dem Reichshaushaltsetat für 1879/80 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge.[1])

Die Gesammtausgabe des Reichs beträgt nach dem Reichshaushaltsetat für 1879/80		ℳ. 540,796,537
An durchlaufenden Ausgaben, welche auf die Matrikularbeiträge keinen Einfluß üben, können hier folgende Hauptposten abgesetzt werden:		
1. die Ausgaben des Reichs-Invalidenfonds (Kapitel 78 bis 84 der fortdauernden Ausgaben und Kapitel 16 der Einnahme)	ℳ. 33,015,879	
2. die aus der französischen Kriegskostenentschädigung (Kapitel 20 Titel 1 bis 4 der Einnahme) zu deckenden Ausgaben unter Kapitel 6 Titel 12 bis 21 der einmaligen Ausgaben (für militärische Bauten und Einrichtungen) und unter Kapitel 14 bis 19 der einmaligen Ausgaben (in Folge des Krieges gegen Frankreich)	6,434,872	
3. die aus dem Reichs-Eisenbahnbaufonds (Kapitel 20 Titel 11 der Einnahme) zu deckenden Ausgaben der Eisenbahnverwaltung (Kapitel 12 Titel 1 bis 5 der einmaligen Ausgaben)	6,669,438	
4. die Ausgaben für das Münzwesen (Kapitel 73 Titel 3 der fortdauernden und Kapitel 13 der einmaligen Ausgaben bezw. Kapitel 18 und Kapitel 20 Titel 15 der Einnahme)	25,100,000	
	zusammen . .	71,220,189
	bleiben . .	469,576,348
Darunter sind enthalten an Ausgaben, welche nicht für Rechnung der Gesammtheit zu bestreiten sind, an deren Aufbringung im besonderen nicht theilnehmen:		
a) Bayern für sich:		
1. Ausgaben für das Reichs-Eisenbahnamt, Kapitel 70 der fortdauernden und Kapitel		
	Latus	469,576,348

[1]) Vergl. die Uebersicht in den „Annalen", Jahrg. 1878 S. 696.

	Transport ℳ.	ℳ. 469,576,348
9a der einmaligen Ausgaben (90 Proz. des Gesammtbetrages)	396,675	
2. Von der unter Kapitel 73 Titel 1 und 1a der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von .	470,700[1])	
3. Ausgaben für den Rechnungshof, Kapitel 74 der fortdauernden Ausgaben (73 Proz. des Gesammtbetrages)	336,383	
4. Ausgaben zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten, Kap. 6 Titel 24 der einmaligen Ausgaben . .	200,000	
5. Ausgaben zu Kasernenbauten, Kapitel 6 Titel 25 bis 58 der einmaligen Ausgaben	9,116,161	
b) Bayern und Württemberg:		
1. Einmalige Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung (Kapitel 4 und 4a der einmaligen Ausgaben)	10,123,180	
2. Von der unter Kapitel 73 Titel 1 und 1a der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von . . .	1,077,100 [1])	
c) Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen:		
Ausgaben für Kontrole der Branntwein- und Brausteuer, Kapitel 69 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben	15,000	
d) Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Südhessen:		
Ausgaben für Revision der Norddeutschen Kriegskostenrechnungen Kapitel 10 der einmaligen Ausgaben	10,000	
e) Bayern und Elsaß-Lothringen:		
Ausgaben für das Bundesamt für das Heimathwesen, Kapitel 4 der fortdauernden Ausgaben, und daselbst aus Kapitel 1a Titel 3 und 6 (Besoldung und Wohnungsgeldzuschuß für einen Büreaubeamten) . .	34,800	
Nach Abzug dieser		21,779,999
verbleiben von der Gesammtausgabe		447,796,349

[1]) Für die Vertheilung der vom Reichstage von 6,000,000 ℳ. auf 5,500,000 ℳ. und von 600,000 ℳ. auf 500,000 ℳ. ermäßigten Etatsansätze unter Kapitel 73 Titel 1 und 1a der fortdauernden Ausgaben sind die nach der Erläuterung auf Seite 5 des Etats der Reichsschuld für 1879/80 sich ergebenden Antheilsverhältnisse zu Grunde gelegt worden.

		M.
	Transport	447,796,349

An ordentlichen eigenen Einnahmen, welche für Rechnung der Gesammtheit zur Reichskasse fließen, weist der Etat nach:

	M.	
Zölle und gemeinsame Verbrauchssteuern, Kapitel 1 Titel 1 bis 4	191,279,260	
Averse der Zollausschlüsse, Kap. 1 Tit. 7	3,560,880	
Spielkartenstempel, Kapitel 1a . . .	1,216,000	
Wechselstempelsteuer, Kapitel 2 . . .	6,577,300	
Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung, Kapitel 4	9,910,000	
Verwaltung der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin, Kap. 4a	180,000	
Bankwesen, Kapitel 5	2,105,000	
Verschiedene Verwaltungseinnahmen, die unter Kapitel 6, 7, 8, 9a[1]) 10, 11, 12 und 15 aufgeführten Beträge und von dem daselbst unter Kapitel 13 nachgewiesenen Betrage 10 Prozent . .	2,246,599	
Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Kapitel 19 Titel 1 bis 3	5,505,984	
Außerordentliche Zuschüsse, Kapitel 20, die Titel 5a[2]), 5b, 6, 7, 12, 14 und 16 unter b aufgeführten Beträge . . .	58,936,962	
zusammen . .		281,517,985
Von der obigen gemeinschaftlichen Ausgabe bleiben somit noch anderweit aufzubringen		166,278,364

Diesem Betrage sind hinzuzurechnen die Nachlässe an den Ausgaben für die Reichsgesandtschaften, welche den eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten zugestanden sind, und zwar:

	M.	
für Bayern	113,501	
„ Sachsen	5,795	
„ Württemberg	9,100	
„ Braunschweig	688	
	=	129,084
	Summe	166,407,448

Zu dieser Bedarfssumme hat Bayern nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1875 beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1875:

---

[1]) Die im Etat für 1879/80 unter Kapitel 9a angesetzten Einnahmebeträge sind sämmtlich solche, welche theils nach ihrer Art, theils nach der Höhe der ihnen gegenüberstehenden Ausgaben für Rechnung aller Bundesstaaten in Einnahme zu stellen sind.

[2]) Der in den Etat für 1879/80 eingestellte Restbestand aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern wird ebenso wie die von diesen Ersparnissen in den Etatsjahren 1877/78 und 1878/79 verwendeten Beträge für Rechnung aller Bundesstaaten in Einnahme gestellt.

		ℳ.
	Transport	166,407,448
für Bayern	5,022,390 Köpfe,	
für das übrige Reichsgebiet . .	37,704,970 „	
im Ganzen . .	42,727,360 Köpfe.	

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Bayerns an der vorstehenden Summe auf 19,560,373

Hiezu tritt der Beitrag Bayerns zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit 21,306

sind 19,581,679

Dagegen kommt in Abzug der Bayern zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit 113,501

Abgesehen von dem Bayern für 1879/80 zu gute gehenden bayerischen Antheile an dem unter Kapitel 17 des Etats in Einnahme gestellten Ueberschusse aus dem Haushalt des Etatsjahres 1877/78 bleiben als Matrikularbeitrag Bayerns 19,468,178

Die Antheile der einzelnen Staaten an dem Ueberschusse aus dem Etatsjahre 1877/78 sind in der beiliegenden besonderen Berechnung nachgewiesen und werden weiter unten bei der Schlußzusammenstellung auf die hier berechneten Matrikularbeiträge in Anrechnung gebracht werden.

Da von der obigen Bedarfssumme von 166,407,448
auf Bayern also ein matrikularmäßiger Antheil von 19,560,373
fällt, so bleiben von der Gesammtheit der übrigen Bundesstaaten noch aufzubringen 146,847,075

Es treten indessen für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu

1. die oben unter a Nr. 1 zu Gunsten Bayerns abgesetzte Quote der Ausgaben für das Reichseisenbahnamt mit . 396,675
2. die oben unter a Nr. 2 zu Gunsten Bayerns abgesetzte Zinsenausgabe mit 470,700
3. derjenige Theil der oben unter a Nr. 3 abgesetzten Ausgaben für den Rechnungshof, zu welchem Württemberg mit beizutragen hat (nämlich 53 Prozent des Gesammtbetrages der fortdauernden Ausgaben für den Rechnungshof) mit 244,223
4. die oben unter a Nr. 4 abgesetzten Ausgaben zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten mit 200,000
5. die oben unter a Nr. 5 abgesetzten Ausgaben zu Kasernenbauten 9,116,161

sind 157,274,834

Für Rechnung der Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, fließen dagegen zur Reichskasse:

		ℳ.
	Transport	157,274,834
1. die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres, Kapitel 9 im Betrage von .	ℳ. 4,948,524	
2. die eigenen Einnahmen des Reichseisenbahnamts, Kapitel 13, soweit sie nicht oben bereits angerechnet sind (also mit noch 90 Prozent), im Betrage von	2,105	
3. die eigenen Einnahmen des allgemeinen Pensionsfonds, Kapitel 14, im Betrage von .	10,776	
4. an außerordentlichen Zuschüssen die Kapitel 20 Titel 8 bis 10 und 16 unter a aufgeführten Beträge mit	10,668,534	
	zusammen . .	15,629,939
Es bleiben somit noch zu beschaffen		141,644,895

Zu dieser Bedarfssumme hat Württemberg nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1875:

für Württemberg	1,881,505 Köpfe,
für das übrige Reichsgebiet, mit Ausnahme von Bayern . .	35,823,465 „
	= 37,704,970 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der vorgedachten Bedarfssumme auf	7,068,182
Hinzu tritt:	
1. der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der in Gemeinschaft mit den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes, Baden und Südhessen aufzubringenden, oben unter e von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimathwesen (34,800 ℳ.) mit	1,810
2. der Beitrag Württembergs zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . .	7,962
sind	7,077,954
Dagegen kommt in Abzug der Württemberg zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	9,100
Abgesehen von dem württembergischen Antheile an dem Ueberschusse von 1877/78 bleiben als Matrikularbeitrag Württembergs	7,068,854

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	141,644,895
auf Württemberg ein matrikularmäßiger Antheil von	7,068,182
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes nebst Baden, Elsaß-Lothringen und Südhessen noch aufzubringen	134,576,713

		ℳ.
	Transport	134,576,713

Es treten indeß für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:

1.	derjenige Theil der oben unter a Nr. 3 abgesetzten Ausgaben für den Rechnungshof, welchen diese Gemeinschaft für sich aufzubringen hat (nämlich 20 Prozent des Gesammtbetrages der fortdauernden Ausgaben für den Rechnungshof mit	92,160
2.	die oben unter b Nr. 1 von der Gesammtausgabe abgesetzten einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung mit	10,123,180
3.	die oben unter b Nr. 2 abgesetzte Zinsenausgabe mit	1,077,100
	zusammen	145,869,153

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

		ℳ.	
1.	zur Deckung der einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung:		
	a) von dem Ueberschusse der Post- und Telegraphenverwaltung	2,447,480	
	b) aus der Anleihe, Kapitel 20 Titel 13	7,675,700	
		= 10,123,180	
2.	von dem nach Abzug des Betrages der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats verbleibenden Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung der auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1880 zu rechnende Theilbetrag von	3,293,870 [1]	
3.	von dem Beitrage von Bayern und Württemberg zu den Zentralkosten der Post- und Telegraphenverwaltung der auf dieselbe Zeit zu rechnende Theilbetrag von	7,317 [2]	
	zusammen		13,424,367
	Es bleiben somit noch zu beschaffen		132,444,786

Zu dieser Bedarfssumme hat Baden nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1875:

Latus	132,444,786

[1]) Vom 1. Januar 1880 ab fließen die Postüberschüsse für Rechnung der an der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung betheiligten Staaten ungetheilt zur Reichskasse. In Folge der wegen Feststellung des badischen Antheils an den Postüberschüssen für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1879 im Bundesrath getroffenen Verständigung ist der auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1880 zu rechnende Theilbetrag des Ueberschusses der Post- und Telegraphenverwaltung zu einem Viertel des Gesammtüberschusses dieser Verwaltung für 1879/80 anzunehmen.

[2]) Dem Vorstehenden entsprechend ist auch der von Bayern und Württemberg zu den Zentralkosten der Post- und Telegraphenverwaltung zu zahlende Beitrag zu zerlegen.

		ℳ.
	Transport	132,444,786
für Baden	1,507,179 Köpfe,	
für den vormaligen Norddeutschen Bund, Südhessen und Elsaß-Lothringen	34,316,286 „	
	= 35,823,465 Köpfe.	
Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Badens an der vorgedachten Bedarfssumme auf		5,572,269
Hiezu tritt der matrikularmäßige Beitrag Badens zu der in Gemeinschaft mit den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes, Württemberg und Südhessen aufzubringenden, oben unter e von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimathwesen (34,800 ℳ.) mit		1,450
	sind	5,573,719
Dagegen kommt in Anrechnung:		
1. der Betrag, welcher nach der Vereinigung der Post- mit der Telegraphenverwaltung gemäß im Bundesrath getroffener Verständigung dem Großherzogthum Baden an Stelle seines Antheils an den Postüberschüssen für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1879 gut zu rechnen ist mit	ℳ. 430,080 [1]	
	Latus 430,080	5,573,719

[1]) Da die Uebergangszeit, für welche der badische Antheil an dem nicht auf die früher portofreien Sendungen entfallenden Theile des Postüberschusses (Prozenttabelle A) besonderer Feststellung bedarf, mit dem 31. Dezember 1879 zu Ende geht, so wird eine besondere Behandlung des vom Gesammtüberschusse der Post- und Telegraphenverwaltung für 1879/80 auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1879 fallenden Theils erforderlich. Nach der in dieser Beziehung im Bundesrath getroffenen Verständigung ist der auf die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1879 zu rechnende Theilbetrag des Ueberschusses zu drei Viertheilen des Gesammtüberschusses der Post- und Telegraphenverwaltung für 1879/80 anzunehmen und hiernach der Antheil Badens an den Postüberschüssen für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1879 in derselben Weise zu berechnen, wie solches für das Etatsjahr 1878/79 geschehen ist.

Der Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung beträgt nach dem Etat für 1879/80 nach Abzug der daraus zu deckenden einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats von 2,447,480 ℳ. und unter Hinzurechnung der Beiträge Bayerns und Württembergs zu den Zentralkosten der Post- und Telegraphenverwaltung von 29,268 ℳ., im Ganzen 13,204,746 ℳ., mithin sind für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1879 zu rechnen 9,903,560 ℳ.

Der Antheil Badens an dem nicht auf die früher portofreien Sendungen entfallenden Theile des Postüberschusses (Prozenttabelle A) würde sich auf jährlich 300,000 ℳ. beziffern, wenn der Ueberschuß sich auf jährlich 10,366,300 ℳ., also für drei Vierteljahre auf . . . . . 7,774,725 „

beliefe, sonach ergibt sich für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1879 ein Mehrbetrag von . . . . . 2,128,835 ℳ.

Nach Maßgabe der für das Etatsjahr 1878/79 getroffenen Verständigung sind hiervon $^2/_3$ oder 1,419,223 ℳ. auf das Postwesen und $^1/_3$ oder 709,612 ℳ. auf die Telegraphie zu rechnen.

	ℳ.	ℳ.
	430,080	5,573,719
2. Der matrikularmäßige Antheil Badens an den unter Kapitel 19 Titel 4 der Einnahme für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens eingestellten Zinsen aus belegten Kriegsentschädigungsgeldern mit . . .	33,587	
zusammen		463,667
Abgesehen von dem badischen Antheile an dem Ueberschusse von 1877/78 bleiben als Matrikularbeitrag Badens		5,110,052

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	132,444,786
auf Baden ein matrikularmäßiger Antheil von	5,572,269
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes mit Elsaß-Lothringen und Südhessen noch aufzubringen	126,872,517

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

	ℳ.	
1. die Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein (Kap. 1 Titel 5)	39,599,290	
2. die entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 8)	916,700	
3. von dem nach Abzug des Betrages der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats verbleibenden Ueberschusse der Post- und Telegraphenverwaltung der auf die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1879 zu rechnende Theilbetrag abzüglich des badischen Antheils für diesen Zeitraum	9,451,528	
4. von dem Beitrage von Bayern und Württemberg zu den Zentralkosten der Post- und Telegraphenverwaltung der auf dieselbe Zeit zu rechnende Theilbetrag von	21,951	
zusammen		49,989,469
Es bleiben somit noch zu beschaffen		76,883,048

Hiernach sind dem Großherzogthum Baden an Stelle seines Antheils an den Postüberschüssen für die Zeit vom 1. April bis Ende Dezember 1879 gutzuschreiben:

a) von dem nicht auf die früher portofreien Sendungen entfallenden Theile (Prozenttabelle A):		
1. der Minimalsatz von	225,000 ℳ	
2. von dem auf das Postwesen zu rechnenden Mehrbetrage des Ueberschusses, welcher oben zu 1,419,223 ℳ ermittelt ist, 6,183 Prozent oder .	87,750 „	
zusammen		312,750 ℳ
b) von dem auf die früher portofreien Sendungen entfallenden Theile (Prozenttabelle B) drei Viertheile des für das Etatsjahr 1978/79 in Rechnung gestellten Betrages von 156,440 ℳ mit		117,330 „
Summe wie oben		430,080 ℳ

	ℳ.
Transport	76,883,048

Zu dieser Bedarfssumme hat Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1875:

für Elsaß-Lothringen	1,531,804 Köpfe,
für den vormaligen Norddeutschen Bund und Südhessen	32,784,482 „
	= 34,316,286 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Elsaß-Lothringens an der vorgedachten Bedarfssumme auf 3,431,891

welcher Betrag, abgesehen von dem elsaß-lothringischen Antheile an dem Ueberschusse für 1877/78, den Matrikularbeitrag Elsaß-Lothringens ausmacht.

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	76,883,048
auf Elsaß-Lothringen ein matrikularmäßiger Antheil von . . .	3,431,891
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes mit Südhessen noch aufzubringen	73,451,157
Es treten jedoch für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:	
1. die oben unter c von der Gesammtausgabe abgesetzten für die Kontrole der Branntwein- und Brausteuer,	15,000
2. der für diese Gemeinschaft verbliebene Theil der oben unter e von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimathwesen.	
Diese Ausgabe beträgt im ganzen . . 34,800 ℳ.	
Davon sind bereits zur Last gestellt:	
a) Württemberg der matrikularmäßige Antheil von . . . . . 1,810 ℳ.	
b) Baden desgleichen . . . . 1,450 „	
= 3,260 „	
bleiben . .	31,540
sind . .	73,497,697

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

1.	die Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier (Kapitel 1 Titel 6) . . .	15,955,300 ℳ.
2.	die entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 9)	386,930 „
3.	die unter Kapitel 19 Titel 4 der Einnahme für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens eingestellten Zinsen aus belegten Kriegsentschädigungsgeldern nach Abzug des badischen Antheils mit noch . .	730,601 „
	=	17,072,831
	Es bleiben mithin noch zu beschaffen	56,424,866

	M.
Transport	56,424,866
Zu dieser Bedarfssumme hat Südhessen nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.	
Die Bevölkerung ist für Südhessen berechnet zu . . . . . 607,554 Köpfen[1]),	
Dieselbe beträgt für den vormaligen Norddeutschen Bund . . . . . 32,176,928 Köpfe	
= 32,784,482 Köpfe	
Darnach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Südhessens an der vorgedachten Bedarfssumme auf	1,045,652
welcher Betrag, abgesehen von dem südhessischen Antheile an dem Ueberschusse für 1877/78, den Matrikularbeitrag Südhessens ausmacht.	

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	56,424,866
auf Südhessen ein matrikularmäßiger Antheil von	1,045,652
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes noch aufzubringen	55,379,214
Es treten indessen für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes die oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten	10,000
für Revision der Norddeutschen Kriegskosten-Rechnungen hinzu, sind	55,389,214
Dagegen fließt für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes zur Reichskasse die unter Kapitel 20 Titel 5 aufgeführte Einnahme aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit	5,968
Es bleiben mithin noch zu beschaffen	55,383,246

Diese 55,383,246 M. sind von den einzelnen Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes nach der Zahl ihrer Bevölkerung mit der Maßgabe aufzubringen, daß den betreffenden Staaten auf die sich ergebenden Beträge die ihnen zustehenden Nachlässe an den Gesandtschaftskosten zu gute gerechnet werden.

---

[1]) Die Gesammtzahl der Bevölkerung von Hessen ist nach Verhältniß der bei der Volkszählung von 1867 für Süd- und Nordhessen getrennt festgestellten Zollabrechnungsbevölkerung repartirt.

Die Berechnung stellt sich hiernach wie folgt:

Nummer	Bundesstaaten	Kopfzahl der Bevölkerung	Matrikularmäßiger Antheil an den Ausgaben M.	Darauf kommen in Anrechnung die Nachlässe an den Gesandtschaftskosten M.	Abgesehen von den Antheilen an dem Ueberschusse für 1877/78 bleiben als Matrikularbeiträge für 1879/80 M.
1	Preußen	25,742,404	44,308,080	—	44,308,080
2	Sachsen	2,760,586	4,751,548	5,795	4,745,753
3	Hessen (nördlich vom Main)	276,664	476,197	—	476,197
4	Mecklenburg-Schwerin	553,785	953,180	—	953,180
5	Sachsen-Weimar	292,933	504,199	—	504,199
6	Mecklenburg-Strelitz	95,673	164,673	—	164,673
7	Oldenburg	319,314	549,606	—	549,606
8	Braunschweig	327,493	563,684	688	562,996
9	Sachsen-Meiningen	194,494	334,765	—	334,765
10	Sachsen-Altenburg	145,844	251,028	—	251,028
11	Sachsen-Koburg-Gotha	182,599	314,291	—	314,291
12	Anhalt	213,565	367,590	—	367,590
13	Schwarzburg-Sondershausen	67,480	116,147	—	116,147
14	Schwarzburg-Rudolstadt	76,676	131,976	—	131,976
15	Waldeck	54,743	94,224	—	94,224
16	Reuß älterer Linie	46,985	80,871	—	80,871
17	Reuß jüngerer Linie	92,375	158,997	—	158,997
18	Schaumburg-Lippe	33,133	57,029	—	57,029
19	Lippe	112,452	193,554	—	193,554
20	Lübeck	56,912	97,958	—	97,958
21	Bremen	142,200	244,756	—	244,756
22	Hamburg	388,618	668,893	—	668,893
	Summe	32,176,928	55,383,246	6,483	55,376,763

Anmerkung. Nach den vorstehenden Berechnungen sind diejenigen Beträge, welche Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen an Stelle der für Rechnung der übrigen Staaten aufkommenden Einnahmen an Brausteuer bezw. Branntweinsteuer, an den Ueberschüssen der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie an den eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres für 1879/80 zur Reichskasse abzuführen haben, in den Matrikularbeiträgen mitenthalten. Dieselben berechnen sich wie folgt:

Bezeichnung der Einnahmen	Bayern M.	Württemberg M.	Baden M.	Elsaß-Lothringen M.	Zusammen M.
Brausteuer	2,503,534	937,882	751,290	763,565	4,956,271
Branntweinsteuer	5,929,753	2,221,424	1,779,471	—	9,930,648
Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung	1,868,486	699,959	—	—	2,568,445
Eigene Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres	659,155	—	—	—	659,155
Summe	10,960,928	3,859,265	2,530,761	763,565	18,114,519

Schluß-Zusammenstellung

der Matrikularbeiträge für 1879/80.

Nummer	Bundesstaaten	An Matrikularbeiträgen sind oben berechnet	Darauf kommen in Anrechnung die Antheile an dem Ueberschusse für 1877/78 laut der beiliegenden besonderen Berechnung	Sonach betragen die baar zu zahlenden Matrikularbeiträge für 1879/80	Im Etat für 1878/79 sind angesetzt	Mithin für 1879/80 mehr	Mithin für 1879/80 weniger
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	Preußen	44,308,080	108,768	44,199,312	41,494,609	2,704,703	—
2	Bayern	19,468,178	452,621	19,015,557	19,682,751	—	667,194
3	Sachsen	4,745,753	6,135	4,739,618	4,575,727	163,891	—
4	Württemberg	7,068,854	291,524	6,777,330	6,806,586	—	29,256
5	Baden	5,110,052	245,491	4,864,561	4,836,566	27,995	—
6	Hessen, und zwar:						
	für Nordhessen	476,197	1,288	474,909			
	für Südhessen	1,045,652	2,904	1,042,748			
	zusammen	1,521,849	4,192	1,517,657	1,422,501	95,156	—
7	Mecklenburg-Schwerin	953,180	4,061	949,119	812,032	137,087	—
8	Sachsen-Weimar	504,199	1,592	502,607	449,547	53,060	—
9	Mecklenburg-Strelitz	164,673	740	163,933	138,518	25,415	—
10	Oldenburg	549,606	1,784	547,822	488,098	59,724	—
11	Braunschweig	562,996	1,289	561,707	510,308	51,399	—
12	Sachsen-Meiningen	334,765	927	333,838	303,191	30,647	—
13	Sachsen-Altenburg	251,028	770	250,258	223,422	26,836	—
14	Sachsen-Koburg-Gotha	314,291	736	313,555	290,512	23,043	—
15	Anhalt	367,590	832	366,758	336,401	30,357	—
16	Schwarzburg-Sondersh.	116,147	446	115,701	99,819	15,882	—
17	Schwarzburg-Rudolstadt	131,976	454	131,522	116,355	15,167	—
18	Waldeck	94,224	470	93,754	78,011	15,743	—
19	Reuß älterer Linie	80,871	204	80,667	73,746	6,921	—
20	Reuß jüngerer Linie	158,997	425	158,572	142,131	16,441	—
21	Schaumburg-Lippe	57,029	161	56,868	51,222	5,646	—
22	Lippe	193,554	692	192,862	172,868	19,994	—
23	Lübeck	97,958	93	97,865	91,396	6,469	—
24	Bremen	244,756	268	245,024	244,735	289	—
25	Hamburg	668,893	451	669,344	644,054	25,290	—
26	Elsaß-Lothringen	3,431,891	6,312	3,425,579	3,060,410 [1] 200,000	365,169	— 200,000
						3,922,324	896,450
	Summe	91,501,390	1,130,000	90,371,390	87,345,516	3,025,874	—

[1]) Laut Nachtragsetats (Gesetz vom 1. Juni 1878).

Berechnung

der auf die Matrikularbeiträge für 1879/80 in Anrechnung kommenden Antheile der Bundesstaaten an dem Ueberschusse des Haushalts des Etatsjahres 1877/78.

Der im Etat für 1879/80 unter Kapitel 17 der Einnahme mit 1,130,000 ℳ angesetzte Ueberschuß des Haushalts des Etatsjahres 1877/78 wird fast ausschließlich aus den bei der Verwaltung des Reichsheeres zu erwartenden Ersparnissen bestehen. Derselbe kommt daher allen Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern zu gute, und stellt sich hiernach die Berechnung wie folgt:

Nummer	Bundesstaaten	Antheil an dem im Etat für 1879/80 angesetzten Ueberschusse für 1877/78	Davon ab die Nachzahlungen für 1877/78 nach Seite 342 der Haushalts-Uebersicht für 1877/78	Dazu die Guthaben aus 1877/78	Mithin kommen auf die Matrikularbeiträge für 1879/80 in Anrechnung
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1	Preußen	771,488	662,720	—	108,768
2	Bayern	—	—	452,621	452,621
3	Sachsen	82,734	76,599	—	6,135
4	Württemberg	56,388	—	235,136	291,524
5	Baden	45,169	—	200,322	245,491
6	Hessen, und zwar:				
	für Nordhessen	8,292	7,004	—	1,288
	für Südhessen	18,208	15,304	—	2,904
	zusammen	26,500	22,308	—	4,192
7	Mecklenburg-Schwerin	16,597	12,536	—	4,061
8	Sachsen-Weimar	8,779	7,187	—	1,592
9	Mecklenburg-Strelitz	2,867	2,127	—	740
10	Oldenburg	9,570	7,786	—	1,784
11	Braunschweig	9,815	8,526	—	1,289
12	Sachsen-Meiningen	5,829	4,902	—	927
13	Sachsen-Altenburg	4,371	3,601	—	770
14	Sachsen-Koburg-Gotha	5,472	4,736	—	736
15	Anhalt	6,400	5,568	—	832
16	Schwarzburg-Sondershausen	2,022	1,576	—	446
17	Schwarzburg-Rudolstadt	2,298	1,844	—	454
18	Waldeck	1,641	1,171	—	470
19	Reuß älterer Linie	1,408	1,204	—	204
20	Reuß jüngerer Linie	2,768	2,343	—	425
21	Schaumburg-Lippe	993	832	—	161
22	Lippe	3,370	2,678	—	692
23	Lübeck	1,705	1,612	—	93
24	Bremen	4,262	4,530	—	268 [1]
25	Hamburg	11,647	12,098	—	451 [1]
26	Elsaß-Lothringen	45,907	39,595	—	6,312
			888,079	888,079	
	Summe	1,130,000	—	—	1,130,000

[1] Für Bremen und Hamburg übersteigen die Nachzahlungen die Ueberschußantheile für 1877/78 um die angegebenen Beträge.

Miszellen.

Werth der Ein- und Ausfuhr des Deutschen Zollgebietes 1876 bis 1878. Die „Statistische Correspondenz" von Dr. Engel bringt provisorische Werthberechnungen auch für das Jahr 1878, welche allerdings mit Zuhülfenahme der Waarenpreise von 1877 hergestellt sind. Wir werden, im Anschluß an die Berechnungen für 1877 oben S. 657 ff., auch für 1878 das definitive Resultat mittheilen, bringen aber einstweilen die Zusammenstellung der „Statist. Corr." zum Abdruck. Danach belief sich

	der Werth der Einfuhr auf ℳ.	der Ausfuhr auf ℳ.	die scheinbare Mehreinfuhr auf ℳ.
1876 . . .	3,913,300,000	2,484,700,000	1,428,600,000
1877 . . .	3,877,100,000	2,716,100,000	1,161,000,000
1878 . . .	3,343,700,000	2,360,700,000	983,000,000

Für einzelne Waarengattungen ergeben sich folgende Zahlen:

In den freien Verkehr des deutschen Zollgebiets (bez. aus demselben) wurden

		eingeführt		ausgeführt		Ausfuhr gegen Einfuhr Werth
		Menge Ztr. netto	Werth Tsd. ℳ.	Menge Ztr. netto	Werth Tsd. ℳ.	Tsd. ℳ.
Getreide und Mahlfabrikate	1876	60,500,000	595,000	22,650,000	222,000	— 373,000
	1877	73,100,000	716,000	39,600,000	378,000	— 338,000
	1878	66,400,000	672,200	43,680,000	416,600	— 255,600
Zucker, Kaffee, Gewürze u. s. w., Confitüren	1876	3,168,000	248,000	2,210,000	91,000	— 157,000
	1877	2,791,000	213,000	2,164,000	82,800	— 130,200
	1878	2,475,000	201,000	3,181,000	115,000	— 86,000
Tabak und Tabakfabrikate	1876	1,004,019	81,900	200,000	33,900	— 48,000
	1877	1,043,016	78,500	156,400	23,600	— 54,900
	1878	1,306,463	103,700	86,600	17,700	— 86,000
Brennstoffe	1876	106,881,000	73,800	118,836,000	98,700	+ 24,900
	1877	99,925,000	64,600	113,926,000	95,100	+ 30,500
	1878	95,396,000	58,700	122,303,000	101,500	+ 42,800
Rohmetalle	1876	12,343,000	89,800	8,156,000	81,600	— 8,200
	1877	11,478,100	72,500	9,430,260	77,400	+ 4,900
	1878	10,366,000	71,600	10,712,866	90,400	+ 18,800
roh bearbeitete Metalle Halbfabrikate	1876	550,200	10,810	4,416,000	48,950	+ 38,140
	1877	2,982,000	29,600	7,640,000	77,300	+ 47,700
	1878	2,066,000	22,210	8,253,000	92,340	+ 70,130
Metallwaaren	1876	821,000	25,360	1,860,000	54,130	+ 28,770
	1877	1,121,000	30,900	2,580,000	66,770	+ 35,870
	1878	910,000	24,950	2,688,000	70,200	+ 45,250
Spinnstoffe	1876	6,490,000	623,000	2,214,000	231,000	— 392,000
	1877	7,240,000	626,000	3,080,000	243,900	— 382,100
	1878	7,040,000	613,700	2,805,000	236,100	— 377,600
Garne	1876	1,072,000	170,500	294,000	45,200	— 125,300
	1877	892,000	138,200	334,000	50,300	— 87,300
	1878	898,000	145,200	373,000	58,000	— 87,200
Seil-, Web- u. Wirkwaaren, Kleider	1876	532,000	171,800	896,000	328,500	+ 156,700
	1877	475,000	142,600	898,000	325,900	+ 183,300
	1878	398,000	126,300	734,000	286,900	+ 160,600
Maschinen, Fahrzeuge und Apparate	1876	—	46,100	—	59,400	+ 13,300
	1877	—	48,800	—	73,200	+ 24,400
	1878	—	51,700	—	89,700	+ 38,000

Sechste und siebente Denkschrift

über

die Ausführung der Münzgesetzgebung

in den Jahren 1877 und 1878.[1])

A. Sechste Denkschrift.

Vom 12. Februar 1878.

Seit Vorlage der fünften Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung (Drucks. des Reichstags von 1876 Nr. 32, „Annalen" 1877 S. 353 ff.) sind vom Bundesrath zur Ausführung der Münzgesetze folgende Beschlüsse gefaßt worden:

Bundesrathsbeschlüsse.

a) in der Sitzung vom 19. Februar 1877:

1. Für Reichsrechnung sind weiter 40,000 Pfund Gold in Kronen und halben Kronen auszuprägen und zwar zunächst zu gleichen Werthbeträgen, vorbehaltlich jedoch späterer Bestimmung über die Höhe der in jeder dieser beiden Sorten auszumünzenden Beträge;[2])

2. In Rücksicht darauf, daß bis zum 3. Februar 1877 an Reichssilbermünzen bereits ausgeprägt worden sind

	ℳ.
an Fünfmarkstücken	71,653,095
„ Zweimarkstücken	79,546,702
„ Einmarkstücken	143,512,165
„ Fünfzigpfennigstücken	52,679,731,^{50}
„ Zwanzigpfennigstücken	35,717,922,^{80}
sohin zusammen	383,109,616,^{30}

hat vom bezeichneten Zeitpunkte ab nur noch die Ausprägung von Zweimarkstücken mit einem Betrage von etwa 19,000,000

und von Fünfzigpfennigstücken mit einem Betrage von etwa 25,000,000

stattzufinden und ist alsdann mit der Herstellung von Reichssilbermünzen bis auf Weiteres ganz inne zu halten;

3. Die im Jahre 1877 auszuprägenden Reichssilbermünzen, sowie das für Reichsrechnung auszumünzende Gold werden auf die deutschen Münzstätten in der Weise vertheilt, daß davon

52,^{4} Prozent auf die Königlich preußischen Münzstätten,
13,^{6} „ „ „ Münzstätte in München,

[1]) Vergl. die früheren Denkschriften, „Annalen" 1872 S. 858; 1874 S. 618, 875; 1876 S. 180; 1877 S. 353 ff.

[2]) Eine abändernde Bestimmung ist nicht ergangen, so daß 20,000 Pfund in Kronen und 20,000 Pfund in halben Kronen ausgeprägt werden.

$7,^{2}$ Prozent auf die Münzstätte in Dresden,
$9,^{7}$ " " " " " Stuttgart,
$5,^{9}$ " " " " " Carlsruhe,
$3,^{3}$ " " " " " Darmstadt,
$7,^{9}$ " " " " " Hamburg
entfallen.

Hierbei war man darüber einverstanden, daß als auf Reichsrechnung ausgeprägt im Sinne vorstehenden Beschlusses sub. 1 auch diejenigen Goldmengen anzusehen sind, welche etwa für Rechnung der Reichsbank ausgeprägt und, unter Uebernahme des Mehrbetrages der Prägekosten auf die Reichskasse, zu Kronen und halben Kronen ausgebracht werden.

b) in der Sitzung vom 9. Mai 1877:
Daß bei fernerer Ausprägung des Fünfzigpfennigstücks auf beiden Seiten die Verzierung mit einem Eichenkranz angebracht, daß demzufolge der Adler auf der Aversseite erheblich verkleinert, und das bis jetzt doppelt angebrachte Münzzeichen nur noch einmal angebracht, und daß auf der Reversseite unter Nachbildung der Schrift des Einmarkstücks unmittelbar unter die ebenfalls verkleinerte Zahl 50 das seither in der Umschrift befindliche Wort „Pfennig" angefügt werde.

c) in derselben Sitzung:
Damit nicht im Klange mangelhafte oder leicht zerbrechliche Reichsgoldmünzen von den Münzstätten in Verkehr gesetzt werden, haben die Münzstätten das ihnen zur Prägung überwiesene Gold vor der Uebernahme sorgfältig auf seine Sprödigkeit zu untersuchen und eventuell sogleich zurückzuweisen. Tritt die Sprödigkeit erst nach der Annahme des Goldes im Laufe des Münzbetriebes hervor, so ist die Münzstätte verpflichtet, auch im geringen Grade sprödes Gold unter Anwendung eines geeigneten Umschmelzungsverfahrens nach Möglichkeit geschmeidig zu machen. Zugleich sind alle aus dem Münzbetriebe hervorgehenden Reichsgoldmünzen, ehe sie von den betreffenden Beamten der Münzstätte in Beutel beziehungsweise in Rollen verpackt werden, einzeln auf eine Stahlplatte aufzuwerfen und dadurch auf ihren Klang und auf ihre Haltbarkeit zu prüfen.

Münzen, welche hierbei zerbrechlich oder im Klange mangelhaft befunden werden, müssen von der Münzstätte wiederum eingeschmolzen werden.

d) in der Sitzung vom 6. Dezember 1877:

1. In Rücksicht darauf, daß bis zum 10. November 1877 an Fünfzigpfennigstücken 67,182,335,^{50} *M.* ausgeprägt waren und hierdurch nach den gemachten Wahrnehmungen das Bedürfniß gedeckt scheint, während nach Einmarkstücken im Verkehr lebhafte Nachfrage besteht, ist die Prägung von Fünfzigpfennigstücken sofort einzustellen und sind bis zur Höhe des Betrages von 10,493,396 *M.*, welcher nach Maßgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Februar 1877 an Fünfzigpfennigstücken noch auszuprägen sein würde, statt dieser Münzsorte — unbeschadet nachstehenden Vorbehalts — Einmarkstücke auszuprägen.
2. Den Münzstätten wird die Befugniß vorbehalten, dasjenige Prägematerial, welches für die Prägung von Fünfzigpfennigstücken schon derartig vorbereitet ist, daß seine Verwendung für die Prägung von Einmarkstücken ohne besondere Kosten nicht möglich wäre, auch nach

Erlaß gegenwärtiger Bestimmung noch zur Prägung von Fünfzigpfennigstücken zu verwenden.

e) in der Sitzung vom 13. Dezember 1877:

Daß gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind.

Man war jedoch darüber einverstanden, daß dieser Beschluß keine Anwendung finden solle:

1. auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt;
2. auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

f) in der Sitzung vom 22. Januar 1878:

Daß für die vom 1. April 1877 ausgeprägten Kronen und halben Kronen die durch Beschluß des Bundesraths vom 29. Mai 1875 (Drucks. des Reichstags von 1875 Nr. 70) festgestellte Prägegebühr für Kronen von $4^3/_4$ ℳ. auf 6 ℳ. und für halbe Kronen von $6^3/_4$ ℳ. auf 8 ℳ. für das Pfund Feingold erhöht werde.

Münzeinziehung. In Bezug auf den weiteren Fortgang der Münzeinziehung ergiebt die als Anlage 1[1]) beiliegende Uebersicht über die bis Ende Dezbr. 1877 für Rechnung des Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen, daß seit Ende September 1876 die Einziehung der noch nicht außer Kurs gesetzten $^1/_6$ und $^1/_1$ Thalerstücke bedeutend gefördert worden ist. Es sind von diesen Münzen und zwar:

	vom 1. Oktober 1876 bis Ende Dezember 1877 Thaler	im Ganzen bis Ende Dezember 1877 Thaler
an Einsechstelthalerstücken einschließlich der Stücke Kurfürstlich und königl. sächsischen Gepräges	12,931,464$^5/_6$	22,272,299$^1/_6$
an Einthalerstücken:		
von 1750 bis 1816	1,068,468	18,919,918
„ 1817 „ 1822	1,866,050	15,147,276
„ 1823 „ 1856	9,753,546	17,610,223
„ 1857 ab	74,350,233	90,768,233
zusammen	100,869,761$^5/_6$	164,717,949$^1/_6$

dem Umlauf entzogen worden.

Die Einsechstelthalerstücke werden zur Vorbereitung ihrer für die nächste Zeit in Aussicht genommenen Außerkurssetzung bereits seit Mitte vorigen Jahres von den Reichs- und Landeskassen nicht mehr ausgegeben.

---

[1]) Diese Anlage ist hier weggelassen; das Thatsächliche derselben ergiebt sich durch Vergleichung der 1. Anlage zur folgenden (7.) Denkschrift, mit der Anlage 2 zur 5. Denkschrift, „Annalen" 1877 S. 368 ff.

Auch die Einziehung der noch nicht außer Kurs gesetzten Landeskupfermünzen ist weiter fortgeführt worden. Bis Ende 1877 waren an solchen Münzen im Ganzen 402,419,^{65} ℳ. dem Verkehr entzogen.

Der Gesammtbetrag der bis Ende Dezember 1877 eingezogenen Landessilbermünzen stellt sich auf 945,931,883,^{82} ℳ. oder 347,304,626,^{71} ℳ. mehr und der Kupfermünzen

auf . . . . . 3,272,536,^{18} „ „ 261,089,^{13} „ „

zusammen auf 949,204,420,^{00} ℳ. oder 347,565,715,^{84} ℳ. mehr als Ende September 1876.

Wie in der fünften Denkschrift bemerkt wurde, ist bei den $^{2}/_{1}$, $^{1}/_{1}$ und $^{1}/_{2}$ Guldenstücken die Einziehung hinter der Ausprägung um durchschnittlich 24 Prozent zurückgeblieben. Eine weitere Vergleichung der Ausprägung und Einziehung hat in der Anlage 2[1]) bezüglich der $^{2}/_{1}$, $^{1}/_{3}$, $^{1}/_{12}$, $^{1}/_{15}$, $^{1}/_{30}$ und $^{1}/_{60}$ Thalerstücke, also der wichtigeren außer Kurs gesetzten Sorten der Thalerwährung, stattgefunden und ergibt in ihrem Endresultate, daß bei diesen Sorten die Einziehung hinter der Ausprägung und zwar bei den

2	Thalerstücken	um	17	Prozent
$^{1}/_{3}$	„	„	22	„
$^{1}/_{12}$	„	„	24	„
$^{1}/_{15}$	„	„	23	„
$^{1}/_{30}$	„	„	56	„
$^{1}/_{60}$	„	„	65	„

oder durchschnittlich um 22 Prozent zurückgeblieben ist.

Für die übrigen außer Kurs gesetzten Landessilbermünzen würde eine solche Vergleichung wegen der Geringfügigkeit der hierbei in Betracht kommenden Beträge und wegen der bereits in der fünften Denkschrift hervorgehobenen theilweisen Unvollständigkeit der Ausprägungsstatistik ohne Werth sein.

Münzausprägung. Goldmünzen. An Reichsgoldmünzen waren in den deutschen Münzstätten bis Ende des Jahres 1875

974,190,600 ℳ. in Doppelkronen und
301,574,650 „ in Kronen

zusammen 1,275,765,250 ℳ.,

darunter auf Privatrechnung 83,384,210 ℳ., hergestellt. Im Jahre 1876 und im ersten Vierteljahr (bis 31. März) 1877 haben die Münzstätten, wie die als Anlage 3[1]) beigefügte Uebersicht ergibt,

123,509,680 ℳ. in Doppelkronen und
35,955,680 „ in Kronen

zusammen 159,465,360 ℳ.,

darunter auf Privatrechnung 88,039,249 ℳ., ausgeprägt und stellen sich hiernach die Ausprägungen bis zum 31. März 1877 auf

1,097,700,280 ℳ. in Doppelkronen und
337,530,330 „ in Kronen

zusammen 1,435,230,610 ℳ.

darunter 171,423,459 ℳ. auf Privatrechnung. Zu dieser Gesammtausprägung waren (1,395 ℳ. für ein Pfund fein gerechnet) 1,028,839,^{1470} Pfund Fein-

[1]) Die Nachweise dieser Anlagen sind vollständig in den Anlagen 2 resp. 3 zur nachfolgd. abgedruckten siebenten Denkschrift mitenthalten.

gold erforderlich, welche den Münzstätten mit 905,954,^{8470} Pfund fein auf Reichsrechnung und mit 122,884,^{2000} Pfund fein auf Privatrechnung geliefert worden sind.

Zufolge des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Februar 1877 wurde mit der Herstellung von halben Kronen begonnen, und zwar auf den Münzstätten in

Berlin am 22. April 1877,
Hannover am 29. April 1877,
München und Stuttgart am 6. Mai 1877,
Frankfurt a. M. und Hamburg am 13. Mai 1877,
Dresden am 20. Mai 1877,
Carlsruhe und Darmstadt am 27. Mai 1877.

In der Zeit vom 1. April bis 29. Dezember 1877 sind

61,523,560	ℳ.	in Doppelkronen
26,531,830	„	in Kronen und
24,443,005	„	in halben Kronen
zusammen 112,498,395	ℳ.	

darunter 61,524,581 ℳ. auf Privatrechnung, geprägt worden, so daß sich die Gesammtausprägung an Goldmünzen bis zum 29. Dezember 1877 auf

1,159,223,840	ℳ.	in Doppelkronen
364,062,160	„	in Kronen und
24,443,005	„	in halben Kronen
zusammen 1,547,729,005	ℳ.	

darunter auf Privatrechnung 232,948,040 ℳ. stellt.

Welche Prägegoldmengen den deutschen Münzstätten bis Ende März 1877 für Reichsrechnung überwiesen waren, wie hoch sich der Münzertrag derselben stellt, welche Anschaffungskosten dafür gezahlt worden sind und auf wie hoch sich der Bruttomünzgewinn berechnet, ist aus der als Anlage 4 [1]) beigefügten Uebersicht zu ersehen.

Vom 1. April 1877 ab sind den Münzstätten zur Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Februar 1877 etwa 40,000 Pfund Feingold überwiesen, welche aus den vom Reich erworbenen und demnächst der Reichsbank käuflich überlassenen Goldbarrenbeständen entnommen worden sind. Die von den Münzstätten hieraus geprägten Kronen und halben Kronen werden der Reichsbank mit 1,392 ℳ. für das Pfund fein (sonach unter Abzug der Prägegebühren von 3 ℳ. für das Pfund fein) zugeführt, während in Erfüllung des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Februar 1877 der Mehrbetrag der Prägekosten für die Prägung von Kronen und halben Kronen, nach Abzug des dem Reich an den Prägegebühren zustehenden Antheils von 0,^{25} ℳ. für das Pfund fein, von der Reichskasse übernommen und die Prägung selbst als auf Reichsrechnung geschehen behandelt wird.

Prägung auf Privatrechnung. Bis zum Schlusse des Jahres 1875 waren den Münzstätten in

Berlin . .	75,264,^{384}	Pfund Brutto	—	73,426,^{8652}	Pfund Feingold,
Hamburg .	7,786,^{159}	„ „	—	7,659,^{0206}	„
zusammen .	83,050,^{543}	Pfund Brutto	—	81,085,^{8858}	Pfund Feingold

[1]) Die Nachweise dieser Anlagen sind vollständig in der Anlage 4 zur nachfolgend abgedruckten siebenten Denkschrift mit enthalten.

auf Privatrechnung zur Ausprägung geliefert worden. In der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis zum 31. März 1877 haben die beiden genannten Münzstätten, sowie diejenige in München, und zwar die Münzstätte in

Berlin . .	23,288,^{743}	Pfund	Brutto	=	21,407,^{7165}	Pfund	Feingold,
München . .	381,^{758}	„	„	=	346,^{3469}	„	„
Hamburg . .	22,885,^{289}	„	„	=	20,653,^{3708}	„	„
zusammen .	46,555,^{790}	Pfund	Brutto	=	42,407,^{4342}	Pfund	Feingold

auf Privatrechnung zugeführt erhalten, wonach sich die diesen Münzstätten bis Ende März 1877 in dieser Weise zugeführte Goldmenge auf 129,606,^{333} Pfund Brutto im Feingewichte von 123,493,^{3200} Pfund stellt.

Vom 1. April bis Ende November 1877 wurden ferner den Münzstätten in

Berlin . .	18,024,^{741}	Pfund	Brutto	=	17,964,^{1729}	Pfund	Feingold,
Hannover .	7,204,^{675}	„	„	=	7,185,^{0672}	„	„
Dresden . .	18,^{297}	„	„	=	16,^{9454}	„	„
Hamburg . .	21,998,^{835}	„	„	=	21,419,^{4362}	„	„
zusammen .	47,246,^{548}	Pfund	Brutto	=	46,585,^{6217}	„	„

zugeführt; mithin beträgt die Gesammtmenge des auf Privatrechnung zur Ausprägung gebrachten Goldes bis Ende November 1877 176,852,^{881} Pfund Brutto im Feingewichte von 170,078,^{8417} Pfund.

Wie die Anlage 5[1]) ergibt, bestanden die in der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 den Münzstätten auf Privatrechnung zur Ausprägung zugeführten Goldmengen nur mit 1,396,^{7731} Pfund fein in Barren, der Rest mit 41,010,^{6611} Pfund fein in fremden Münzen, hauptsächlich russischen und nordamerikanischen Gepräges.

Der nach der Bestimmung in Nr. II des Bundesrathsbeschlusses vom 29. Mai 1875 in die Reichskasse fließende Antheil an den Prägegebühren von 0,^{25} ℳ. für das Pfund Feingold betrug bis Ende Dezember 1875 = 19,530,^{60} ℳ. In der Zeit vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 sind weitere 11,343,^{31} ℳ. für 45,373,^{2168} Pfund Feingold zur Verrechnung gekommen, und beläuft sich mithin der Gesammtbetrag des in die Reichskasse geflossenen Antheils an diesen Gebühren bis Ende März 1877 auf 30,873,^{91} ℳ.

Ankauf von Gold durch die Reichsbank. In den nach den Mittheilungen der fünften Denkschrift hinsichtlich des Umtausches von Gold gegen Noten der Reichsbank nach Maßgabe der Vorschrift des § 14 des Bankgesetzes bei der Reichsbank bestehenden Einrichtungen sind Aenderungen nicht eingetreten.

Wie bereits oben angedeutet ist, wurde das vom Reich durch Realisirung seiner Silberverkaufserlöse in London angekaufte Gold nach dem Inkrafttreten des Bankgesetzes zum überwiegend größten Theile an die Reichsbank gegen Gutschrift des Werthbetrages für die Reichskasse käuflich überlassen.

Aus der anliegenden Uebersicht — Anlage 6 (unten S. 918) — geht hervor, daß die Reichsbank theils vom Reich theils anderweit erworben hat:

---

[1]) Das Material dieser Anlage ist in einer Tabelle im Texte der siebenten Denkschrift mit enthalten.

	ℳ.
1. in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877:	
a) in Münzen von Privaten für	26,160,594,^{85}
b) in Barren von Privaten für	2,099,269,^{94}
c) in Barren vom Reich für	68,211,821,^{16}
zusammen für	96,471,685,^{95}
2. in der Zeit vom 1. April bis Ende Dezember 1877:	
a) in Münzen von Privaten für	520,858,^{16}
b) in Barren von Privaten für	175,508,^{32}
c) in Barren vom Reich für	126,369,947,^{27}
zusammen für	127,066,313,^{75}

sonach in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis Ende Dezember 1877 im Ganzen für 223,537,999,^{70} ℳ.

Reichsscheidemünzen. Die bis Ende 1877 an Silber-, Nickel- und Kupfermünzen ausgeprägten Beträge ergibt die Anlage 3[1]). Nach derselben sind bis zum 31. März 1877 zusammen an solchen Münzen 438,670,528,^{32} ℳ. und vom 1. April bis 29. Dezember 1877 weitere 26,629,836,^{20} ℳ. ausgeprägt worden; mithin beläuft sich die Gesammtausprägung bis Ende 1877 auf

465,300,364,^{52} ℳ.,

wovon

420,544,089,^{80} ℳ. auf Silbermünzen,
35,160,344,^{45} „ „ Nickelmünzen und
9,595,930,^{27} „ „ Kupfermünzen

entfallen.

Die Ausprägung der Nickel- und Kupfermünzen ist eingestellt worden, nachdem die Erfahrung ergeben hat, daß die ausgeprägten Beträge auf längere Zeit zur Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses hinreichen.

Die Ausprägung der Silbermünzen ist soweit vorgeschritten, daß schon in nächster Zeit das gesetzliche Maximum von 10 ℳ. für den Kopf der Bevölkerung erreicht sein wird.

Als Prägematerial für die Ausprägung der Reichssilbermünzen sind in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 wiederum in erster Linie solche eingezogene Silbermünzen verwendet, deren gesetzlicher Feingehalt 900 Tausendtheile betrug.

Die als Anlage 7[2]) beigefügte Nachweisung ergibt, welche Prägesilbermengen den deutschen Münzstätten in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 und vorher überwiesen, und welche Brutto-Münzgewinne hierdurch erzielt worden sind.

Einen gleichen Ueberblick geben in Betreff der Nickel- und Kupfermünzen, die als Anlagen 8 und 9 beiliegenden Nachweisungen.

Silberverwerthung. Die Affinirung bezw. Einschmelzung von eingezogenen Landessilbermünzen, sowie der Verkauf der hierdurch gewonnenen Silberbarren konnte in einem gegen früher bedeutend gesteigerten Umfange fortgesetzt werden,

---

[1]) Die Nachweise dieser Anlage sind vollständig in den Anlagen 2 resp. 3 zur nachfolgend abgedruckten siebenten Denkschrift mit enthalten.

[2]) Das Thatsächliche dieser Anlage ergibt sich durch Vergleiche der 6. Anlage zur folgenden siebenten Denkschrift mit der Anlage 6 zur fünften Denkschrift, „Annalen" 1877 S. 376.

da sich während des größten Theiles des Jahres 1877 zu den bestehenden Preisen ein erheblicher Silberbedarf für den Orient geltend machte. Es wurden nicht nur die vom Reich bereits früher beschäftigten Affiniranstalten in Hamburg, Frankfurt a. M. und München voll beschäftigt und theilweise zu einer weiteren Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit veranlaßt, sondern auch andere Anstalten, namentlich zur rascheren Förderung der Herstellung verkäuflichen Silbers aus den eingezogenen Scheidemünzen der Thalerwährung auch einige ausländische, zur Mitwirkung herangezogen. Die Letzteren haben ausschließlich aus Zwölftelthalerstücken vorgeschmolzene Barren verarbeitet, bei deren Affinirung die für die Verarbeitung von kursfähigen Münzen erforderlichen Kontrolmaßregeln entbehrt werden konnten.

Bei den Affiniranstalten in Hamburg und Frankfurt a. M. gelangten neben den immer spärlicher eingehenden Thalern aus der Zeit vor dem Jahre 1823 und den gleichfalls schon früher in Angriff genommenen Thalern aus den Jahren 1823 — 1856 namentlich die Drittel- und Sechstelthalerstücke, ferner die verschiedenen außer Kurs gesetzten Scheidemünzen, endlich Thaler aus der Zeit von 1857 ab (Vereinsthaler) zur Affinirung. Die mit der königlich bayerischen Münze verbundene Scheideanstalt in München affinirte Sechs- und Dreikreuzerstücke.

Den Sorten von Landessilbermünzen, bei deren Affinirung das Reich eine Vergütung für den Gold- und Kupfergehalt empfängt, sind inzwischen hinzugetreten:

die Zwölftelthalerstücke braunschweig-lüneburgischen Gepräges,
die Zwölftelthalerstücke gemischten Gepräges,
die Fünfzehntelthalerstücke,
die Dreißigstelthalerstücke und
die Sechzigstelthalerstücke.

Auch die Herstellung von Silberbarren zu 902 Tausendtheilen Feingehalt aus groben Silbermünzen im Feingehalt von 900 Tausendtheilen hat im letzten Jahre in bedeutend verstärktem Maße stattgefunden, da es möglich wurde, solche Barren in größerem Umfange als früher abzusetzen. Es wurden hiermit die drei preußischen Münzstätten und die Münze in Hamburg beschäftigt, und gelangten dazu fast ausschließlich Thaler aus den Jahren von 1857 ab zur Verwendung.

Nach der als Anlage 10[1]) beigefügten Uebersicht über die gesammte Umwandlung von Landessilbermünzen in Barren bis Ende 1877 beträgt der Kassenwerth der von 1873 bis Ende 1877 zur Affinirung bezw. Einschmelzung gelangten Silbermünzen, und zwar:

	ℳ.	mit einem Schmelzergebniß von Pfund fein
der affinirten Silbermünzen	392,982,837	4,152,852,^{823}
der eingeschmolzenen Silbermünzen . .	150,853,548	1,671,287,^{491}
zusammen	543,836,385	5,824,140,^{314}

Der Selbstkostenpreis stellt sich hiernach für das Pfund fein auf 93,$^{37\,625\,052}$ ℳ.

[1]) Hier weggelassen. Man vergleiche Anlage 7 der siebenten Denkschrift mit Anlage 8 der fünften Denkschrift, „Annalen" 1877 S. 378.

Von den vorgedachten 5,824,140,^{314} Pfund fein, worunter auch diejenigen Silbermengen inbegriffen sind, welche von den Affiniranstalten auf Grund der am 31. Dezember v. Js. abgeschlossenen Abrechnungen noch zu liefern waren, sind gewonnen worden:

	durch Affinirung: Pfund fein	durch Einschmelzung: Pfund fein	überhaupt: Pfund fein
im Jahre 1873	202,587,^{115}	58,258,^{692}	260,845,^{807}
„ „ 1874	572,739,^{403}	49,445,^{776}	622,185,^{179}
„ „ 1875	455,531,^{931}	—	455,531,^{931}
„ „ 1876	1,048,497,^{097}	134,512,^{944}	1,183,010,^{041}
„ „ 1877	1,873,497,^{277}	1,429,070,^{079}	3,302,567,^{356}
zusammen	4,152,852,^{823}	1,671,287,^{491}	5,824,140,^{314}

Von den im Jahre 1877 gewonnenen 3,302,567,^{356} Pfund fein entfallen:

auf das	I. Quartal 1877 . .	803,804,^{895}	Pfund fein
„ „	II. „ „ . .	940,385,^{336}	„ „
„ „	III. „ „ . .	1,115,031,^{667}	„ „
„ „	IV. „ „ . .	443,345,^{358}	„ „
	zusammen	3,302,567,^{356}	Pfund fein.

Bis Ende September 1876 waren Verkäufe in Betreff eines Barrenquantums von ca. 2,000,000 Pfund fein abgeschlossen, jedoch, wie in der fünften Denkschrift mitgetheilt ist, nur für 1,743,672,^{847} Pfund fein vollständig abgewickelt, indem die Abwickelung und endgültige Verrechnung der Verkäufe öfters einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Bis gegen Ende 1877 ist seitdem das Verkaufsgeschäft für eine weitere Silbermenge von 3,360,779,^{931} Pfund fein, sonach bis zu diesem Zeitpunkte im Ganzen für eine Menge von 5,104,452,^{878} Pfund fein bis zur vollständigen Abwickelung durchgeführt worden, während für weitere Verkäufe des Jahres 1877 die Abwickelung erst im laufenden Jahre erfolgt.

Der Selbstkostenwerth jener 5,104,452,^{878} Pfund fein beträgt

	ℳ.
	476,511,759,^{96}
der dafür erzielte Reinerlös	413,002,219,^{22}
oder 80,^{910} ℳ. pro Pfund, so daß sich, abgesehen von der der Reichskasse seitens der Affiniranstalten für den Gold- und Kupfergehalt gewährten Vergütung, ein Verlust ergeben hat von	63,509,540,^{74}
Da zur Herstellung eines Pfundes Feinsilber, statt des dem Kassenwerth der Landessilber-Kurantmünzen entsprechenden normalen Werthbetrages von 90 Mark, wie oben angegeben 93,$^{37\,625\,052}$ Mark in Landessilbermünzen erforderlich gewesen sind, so ist von dem entsprechenden Verlust für jedes Pfund fein ein Betrag von . . . . theils auf die stattgehabte Abnutzung der eingeschmolzenen Münzen, theils, soweit es sich um Scheidemünzen handelt, auf die nicht vollwerthige Ausprägung derselben zu rechnen.	3,$^{37\,625\,052}$
Latus	3,$^{37\,625\,052}$

	ℳ.
Transport	3,37 625 052
Auf diesen Verlust kommt ferner der durch die Ausscheidung des Goldes und Kupfers erzielte Gewinn (abzüglich der Affinirungskosten der nicht goldhaltigen Thaler und der für Herstellung von Barren zu $^{902}/_{1000}$ Feingehalt erwachsenen Schmelzkosten) in Gegenrechnung mit	0,20 864 286
so daß von dem bis jetzt entstandenen Verluste, um den eigentlichen Verkaufsverlust zu ermitteln, im Durchschnitt für das Pfund fein . . . . . zurückzurechnen sind.	3,58 480 338

Von dem für das oben als verkauft angegebene Quantum von 5,104,452,878 Pfund fein berechneten Verluste von insgesammt 63,509,540,74 ℳ. bleiben demnach als eigentlicher, durch die Entwerthung des Silbers entstandener Verkaufsverlust 45,210,621,41 ℳ., während 17,233,911,71 ℳ. auf die Abnutzung bezw. nicht vollwerthige Ausprägung der eingeschmolzenen Münzen entfallen, und weitere 1,065,007,62 ℳ. durch den Ueberschuß der für den Gold- und Kupfergehalt gewisser Münzen gezahlten Vergütungen über die bei anderen erwachsenen Affinir- und Schmelzkosten gedeckt werden.

Finanzielle Ergebnisse der Münzreform. Die finanziellen Ergebnisse der Münzreform berechnen sich für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 wie folgt:

I. Einnahme.

Der Brutto-Münzgewinn beträgt bei der Ausprägung:

	ℳ.
1. der Reichsgoldmünzen (Anlage 4)	145,750,55
Daraus sind durch Einbehaltung Seitens der Münzanstalten zunächst gedeckt die für die Ausprägung von Goldmünzen gewährten, auf die Doppelkrone berechneten normalen Prägegebühren mit 2,75 ℳ. für das Pfund Feingold, sonach für die vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 den Münzstätten überwiesenen 31,175,0881 Pfund fein	85,731,49
(Die Mehrvergütung an Prägegebühren für Ausmünzung von Kronen mit 2 ℳ. für das in solchen Stücken ausgeprägte Pfund Feingold wird unten besonders in Ausgabe nachgewiesen.)	
bleiben . .	60,019,06
2. der Silbermünzen (Anlage 7)	21,482,776,52
3. der Nickelmünzen (Anlage 8)	
(7,281,756,55 ℳ. und 36,631,40 ℳ.) zusammen .	7,318,387,95
4. der Kupfermünzen (Anlage 9)	715,306,83
Ueber die Ausmünzungserträge der Kupfermünzen ist in der Rechnungsperiode 1876/77 zweimal, nämlich	
Latus	29,576,490,36

		ℳ.
	Transport	29,576,490,36
getrennt für das erste Halbjahr 1876 und für den Rest des Etatsjahres, abgerechnet. Der Brutto-Münzgewinn im ersten Halbjahr 1876 hat betragen	ℳ. 674,402,14	
Dieser Einnahme tritt hinzu: für die Stückzahl, welche gegenüber den Lieferungs-Bedingungen in den gelieferten Pfunden mehr enthalten war, nach Anlage 9 der Betrag von	40,904,69	
	715,306,83	
Der Brutto-Münzgewinn im zweiten Halbjahr 1876 und im ersten Vierteljahr 1877 hat betragen	584,860,23	
Darauf kommt indessen in Anrechnung der Ausmünzungswerth der in Reserve gelegten Münzplättchen mit	1,327,735,28	
und erscheinen die zu dessen Deckung noch erforderlichen . . . . . unten in Ausgabe.	742,875,05	
Zusammen 1 bis 4 . .		29,576,490,36

Außerdem kommen in Einnahme:

5. der Gewinn, welcher durch die Einlösung von Kronenthalern und Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes nach den Umrechnungssätzen der süddeutschen Guldenwährung gegen die dafür in der Thaler- bezw. Markwährung sich ergebenden Werthe ist, mit . . .	569,81
6. der Gegenwerth für einige finnische Silber- und Kupfermünzen, welche der königlichen Münzdirektion hierselbst aus der Münzsammlung des Reichskanzleramts überlassen sind, mit	5,23
7. der Antheil des Reichs an den Prägegebühren für das auf Privatrechnung ausgeprägte Gold mit	11,343,31
8. der Zinsgewinn bei dem behufs Golderwerbung gemachten Ankauf von auf Imperialien lautenden Münzscheinen mit	18,455,47
9. der Ueberschuß gegen den Selbstkostenpreis bei dem vom Reich in London aus dem dortigen Reichsguthaben angeschafften und demnächst an die Reichsbank abgegebenen Barrengolde mit	14,230,42
10. der Zinsenertrag des Reichsguthabens in London (da die Zinsenausgabe für die Mittel des Münzbetriebsfonds aus den Münzeinnahmen bestritten werden, mußten	
Latus	29,621,095,30

		ℳ.
	Transport	29,621,095,[30]
	letzteren auch die Zinsenerträge des Londoner Guthabens zugehen) mit	336,033,[22]
11.	die Vergütung für das bei der Affinirung von Landessilbermünzen zur Ausscheidung gekommene Gold und Kupfer mit	541,156,[60]
	sowie	
12.	nach der Bestimmung im Einnahme-Kapital 17 des Reichshaushalts-Etats für 1876 der Münzüberschuß aus dem Jahre 1875 mit	27,900,619,[46]
	Summe der Einnahme	58,398,904,[58]

II. Ausgabe.

Dieselbe setzt sich zusammen aus:

		ℳ.
1.	der Mehrvergütung an Prägekosten für Ausmünzung der Kronen und zwar zu 2 ℳ. für das in solchen Stücken ausgeprägte Pfund Feingold	52,524,[31]
2.	den Prägekosten	
	a) für die Silbermünzen	4,027,021,[56]
	b) „ „ Nickelmünzen	595,581,[25]
	c) „ „ Kupfermünzen	501,523,[36]
	zusammen	5,176,650,[48]
3.	dem zur Deckung des Ausmünzungswerthes der in Reserve gelegten Kupfermünzplättchen nach Pos. 4 der Einnahme verausgabten Betrage von	742,875,[05]
4.	den Kosten für den Transport des Münzmetalls und der Münzen, soweit derselbe nicht, wie es die Regel ist, durch die Post portofrei erfolgt, ferner an Verpackungskosten, Portoauslagen und sonstigen Verwaltungskosten	196,630,[82]
5.	den Gebühren für die Einschmelzung von Landesmünzen zu Barren einschließlich der Probirgebühren für die Prüfung der Silberbarren auf den Feingehalt . . .	62,690,[35]
6.	den Gebühren für die Affinirung von Landessilber-Münzen	153,966,[5]
7.	dem Verlust, welcher sich beim Verkauf von 1,861,568,[768] Pfund fein in Silberwaaren aus eingeschmolzenen Landessilbermünzen im Nominalwerthe von 174,749,412 ℳ. ergeben hat mit . . . . . wovon 7,208,223 ℳ. auf die durch die Abnutzung der Münzen bezw. deren minderwerthige Ausprägung entstandenen Verluste zu rechnen sind.	26,138,513,[07]
8.	dem Verlust, welcher sich beim Verkauf von den zu Barren eingeschmolzenen Landeskupfermünzen im Nominalwerthe von 481,430,[64] ℳ. ergeben hat, mit	349,444,[18]
		32,820,770,[47]

	ℳ.
Transport	32,820,770,[47]
Außerdem sind in Ausgabe verrechnet:	
9. Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform ausgegeben sind (vergl. die Erläuterung zu Kapitel 66 Titel 2 der fortdauernden Ausgaben in der Haushaltsübersicht A. S. 153)	63,255,[15]
Summe der Ausgabe	32,884,025,[62]

Der nach Deckung dieser Ausgaben von der oben zu 58,398,904,[58] ℳ. nachgewiesenen Einnahme verbleibende Ueberschuß von 25,514,878,[96] ℳ. ist in Gemäßheit der Bestimmung im Kapitel 17 der Einnahme des Reichshaushalts-Etats für 1877/78 in die Rechnung des Jahres 1877/78 übertragen worden.

Anlage 6.

Uebersicht über die von der Reichsbank in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. Dezember 1877 gemachten Goldankäufe.

In der Zeit vom	Münzen von Privaten M.	Barren von Privaten M.	Barren vom Reich M.	Zusammen M.
1876				
1.— 7. Januar	1,794,784,01	—	—	1,794,784,01
8.—15. „	2,342,338,98	494,364,76	—	2,836,703,76
16.—23. „	3,609,739,01	96,758,85	—	3,706,497,86
24.—31. „	5,196,682,27	30,810,41	—	5,227,492,68
1.— 7. Februar	1,600,036,06	508,427,33	—	2,108,463,39
8.—15. „	141,437,31	22,720,88	—	164,158,19
16.—23. „	2,844,78	52,334,88	—	55,179,66
24.—29. „	—	58,810,61	—	58,810,61
1.— 7. März	—	—	—	—
8.—15. „	9,153,93	—	—	9,153,93
16.—23. „	—	—	—	—
24.—31. „	18,302,85	33,742,64	—	52,045,49
1.— 7. April	—	37,249,36	—	37,249,36
8.—15. „	—	67,107,92	—	67,107,92
16.—23. „	5,774,70	62,026,24	—	67,800,94
24.—30. „	1,974,964,08	60,975,31	—	2,035,939,39
1.— 7. Mai	2,227,725,35	71,290,17	—	2,299,015,52
8.—15. „	1,730,542,95	57,935,73	—	1,788,478,68
16.—23. „	3,282,343,89	105,913,54	—	3,388,257,43
24.—31. „	1,412,448,72	71,829,74	—	1,484,278,46
1.— 7. Juni	—	—	—	—
8.—15. „	102,750,40	—	—	102,750,40
16.—23. „	—	82,884,98	—	82,884,98
24.—30. „	7,466,30	—	—	7,466,30
1.— 7. Juli	144,920,55	—	—	144,920,55
8.—15. „	7,111,95	—	—	7,111,95
16.—23. „	3,466,90	—	—	3,466,90
24.—31. „	—	25,825,77	—	25,825,77
1.— 7. August	8,948,79	30,060,67	—	39,009,46
8.—15. „	13,798,01	85,457,94	—	99,255,95
16.—23. „	372,101,80	—	—	372,101,80
24.—31. „	23,992,79	—	—	23,992,79
1.— 7. September	—	17,693,85	—	17,693,85
8.—15. „	—	—	—	—
16.—23. „	—	—	—	—
24.—30. „	—	—	—	—
1.— 7. Oktober	—	—	—	—
8.—15. „	—	—	—	—
16.—23. „	—	—	—	—
24.—31. „	—	—	—	—
1.— 7. November	—	—	—	—
8.—15. „	—	—	—	—
16.—23. „	—	—	—	—
24.—30. „	105,953,38	—	—	105,953,38
Seite	26,139,629,76	2,074,221,60	—	28,213,851,36

In der Zeit vom	Münzen von Privaten M.	Barren von Privaten M.	Barren vom Reich M.	Zusammen M.
Uebertrag	26,139,629,76	2,074,221,60	—	28,213,851,36
1876				
1.— 7. Dezember .	—	—	9,087,664,21	9,087,664,21
8.—15. „ . .	—	—	—	—
16.—23. „ . .	—	—	9,068,155,02	9,068,155,02
24.—31. „ . .	19,440,10	—	—	19,440,10
1877				
1.— 7. Januar . .	—	—	2,988,633,83	2,983,633,83
8.—15. „ . .	1,524,99	—	11,246,268,91	11,247,793,90
16.—23. „ . .	—	—	5,379,183,57	5,379,183,57
24.—31. „ . .	—	—	8,729,488,11	8,729,488,11
1.— 7. Februar . .	—	—	2,039,542,87	2,039,542,87
8.—15. „ . .	—	—	—	—
16.—23. „ . .	—	25,048,34	—	25,048,34
24.—28. „ . .	—	—	—	—
1.— 7. März . .	—	—	—	—
8.—15. „ . .	—	—	6,106,794,04	6,106,794,04
16.—23. „ . .	—	—	6,121,306,11	6,121,306,11
24.—31. „ . .	—	—	7,444,784,49	7,444,784,49
	26,160,594,85	2,099,269,94	68,211,821,16	96,471,685,95
1.— 7. April . .	—	—	5,029,10	5,029,10
8.—15. „ . .	—	—	165,242,44	165,242,44
16.—23. „ . .	—	—	—	—
24.—30. „ . .	—	—	—	—
1.— 7. Mai . .	—	—	10,201,595,40	10,201,595,40
8.—15. „ . .	—	—	4,080,845,93	4,080,845,93
16.—23. „ . .	—	—	2,054,620,47	2,054,620,47
24.—31. „ . .	—	—	—	—
1.— 7. Juni . .	—	—	2,000,000,00	2,000,000,00
8.—15. „ . .	—	—	53,552,28	53,552,28
16.—23. „ . .	—	—	8,168,193,49	8,168,193,49
24.—30. „ . .	5,103,57	—	6,810,008,82	6,815,112,39
1.— 7. Juli . .	16,770,29	—	6,180,000,00	6,196,670,29
8.—15. „ . .	73,711,34	—	131,926,59	205,637,93
16.—23. „ . .	70,578,40	—	—	70,578,40
24.—31. „ . .	4,007,98	—	7,403,638,58	7,407,646,56
1.— 7. August . .	—	—	13,703,829,10	13,703,829,10
8.—15. „ . .	—	—	6,816,565,21	6,816,565,21
16.—23. „ . .	—	—	12,593,110,14	12,593,110,14
24.—31. „ . .	—	—	4,195,573,24	4,195,573,24
1.— 7. September .	—	—	418,335,68	418,335,68
8.—15. „ . .	—	—	4,000,000,00	4,000,000,00
16.—23. „ . .	—	—	6,502,946,83	6,502,946,83
24.—30. „ . .	—	—	8,584,140,07	8,584,140,07
1.— 7. Oktober . .	—	—	3,400,000,00	3,400,000,00
8.—15. „ . .	—	—	7,289,943,42	7,289,943,42
16.—23. „ . .	—	57,186,70	2,868,257,27	2,925,443,97
24.—31. „ . .	—	5,761,30	3,000,000,00	3,005,761,30
Seite	170,071,49	62,948,00	120,627,354,35	120,860,373,84

In der Zeit vom	Münzen von Privaten M.	Barren von Privaten M.	Barren vom Reich M.	Zusammen M.
Uebertrag	170,071,48	62,948,00	120,627,354,35	120,860.373,83
1877				
1.— 7. November .	—	—	134,224,64	134,224,64
8.—15. „ . .	—	—	—	—
16.—23. „ . .	—	—	—	—
24.—30. „ . .	—	—	—	—
1.— 7. Dezember .	—	—	—	—
8.—15. „ . .	—	—	5,608,368,08	5,608,368,08
16.—23. „ . .	—	—	—	—
24.—31. „ . .	350,786,68	112,560,32	—	463,347,00
	520,858,16	175,508,32	126,369,947,27	127,066,313,75

Wiederholung.

1. Januar 1876 bis 31. März 1877 . .	26,160,594,85	2,099,269,94	68,211,821,16	96,471,685,95
1. April 1877 bis 31. Dezember 1877 .	520,858,16	175,508,32	126,369,947,27	127,066,313,75
1. Januar 1876 bis 31. Dezember 1877 .	26,681,453,01	2,274,778,26	194,581,768,43	223,537,999,70

Anlage 8.

Nachweisung über die den deutschen Münzstätten bis Ende März 1877 zugewiesenen Münzplättchen zur Ausprägung von Reichs-Nickelmünzen, deren Ausmünzungsertrag und Beschaffungswerth, sowie über den hierbei entstandenen Münzgewinn.

Nummer	Es sind überwiesen	Nickelmünzplättchen zu 10 Pfennigstücken Pfund	Nickelmünzplättchen zu 5 Pfennigstücken Pfund	Zusammen Pfund	Ausmünzungsertrag ℳ.	Kostenbetrag ℳ.	Mithin Brutto-Münzgewinn ℳ.
1	im Jahre 1876 und im ersten Vierteljahr 1877 . . .	944,156,05	460,680,57	1,404,836,62	16,408,756,40	6,647,421,15	9,761,335,25
	Von diesen Münzplättchen verblieben indessen als Reserve im unverprägten Zustande 141,932,11 Pfund zu 10 Pfennig- und 70,542,73 Pfund zu 5 Pfennigstücken, zusammen 212,474,84 Pfund. Der Ausmünzungswerth dieser Plättchen hat daher noch nicht an die Reichskasse abgeführt werden können und ist deshalb von dem Gesammtausmünzungsertrag abzusetzen, ebenso verringert sich der Brutto-Münzgewinn um den gleichen Betrag; daher ab	—	—	—	2,479,578,70	—	2,479,578,70
	mithin verbleiben	944,156,05	460,680,57	1,404,836,62	13,929,177,70	6,647,421,15	7,281,756,55
	Da der Kostenbetrag der vorbezeichneten Reserveplättchen bereits in der nebenstehenden Summe von 6,647,421,15 ℳ. mit enthalten ist, so ist der bei der späteren Ausmünzung derselben sich ergebende Ausmünzungsertrag als Gewinn zu verrechnen.						
2	vorher (vgl. die fünfte Denkschrift)	1,076,002,76	774,450,07	1,850,452,83	21,194,535,38	8,629,929,51	12,564,605,87
	zusammen bis Ende März 1877	2,020,158,81	1,235,130,64	3,255,289,45	35,123,713,08	15,277,350,66	19,846,362,42
	Nach dem vorläufigen Abschluß der Nickelprägung hat sich herausgestellt, daß die nach Gewicht gelieferten Plättchen eine etwas größere, als die den Lieferungsbedingungen und den bisherigen Berechnungen des Ausmünzungsertrags zu Grunde gelegte Stückzahl erreicht haben. Hierdurch hat sich sowohl der Ausmünzungsertrag als der Münzgewinn gegen die nebenstehende Rechnung in Wirklichkeit höher gestellt um				36,631,40	—	36,631,40
	und beträgt mithin im Ganzen				35,160,344,48	—	[1]) 19,882,993,82

[1]) Aus diesem Gewinn sind zunächst die Prägekosten zu decken.

Anlage 9.

Nachweisung über die den deutschen Münzstätten bis Ende März 1877 zugewiesenen Münzplättchen zur Ausprägung von Reichs-Kupfermünzen, deren Ausmünzungsertrag und Beschaffungswerth, sowie über den hierbei entstandenen Münzgewinn.

Nummer	Es sind überwiesen	Kupfermünzplättchen zu 1 Pfennigstücken	Kupfermünzplättchen zu 2 Pfennigstücken	Zusammen	Ausmünzungsertrag	Kostenbetrag	Mithin Brutto-Münzgewinn
		Pfund	Pfund	Pfund	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1	im Jahre 1876 und im ersten Vierteljahr 1877 . . .	602,433,98	283,239,04	885,673,02	2,505,126,67	1,245,864,30	[1]) 1,259,262,37
	Von diesen Münzplättchen verblieben indessen als Reserve im unverprägten Zustande 374,943,97 Pfund zu 2 Pfennig- und 83,160,08 Pfund zu 1 Pfennigstücken, zusammen 458,104,05 Pfund. Der Ausmünzungswerth dieser Plättchen hat daher noch nicht an die Reichskasse abgeführt werden können und ist deshalb von dem Gesammtausmünzungsertrag abzusetzen, ebenso verringert sich der Brutto-Münzgewinn um den gleichen Betrag; daher ab	—	—	—	1,327,735,28	—	1,327,735,28
	mithin verbleiben	602,433,98	283,239,04	885,673,02	1,177,391,39	1,245,864,30	68,472,91
	Da der Kostenbetrag der vorbezeichneten Reserveplättchen bereits in der nebenstehenden Summe von 1,245,864,30 ℳ. mit enthalten ist, so ist der bei der späteren Ausmünzung derselben sich ergebende Ausmünzungsertrag als Gewinn zu verrechnen.						
2	vorher (vgl. die fünfte Denkschrift)	1,844,247,56	1,153,948,66	2,998,196,22	8,377,634,17	4,244,581,63	4,133,052,54
	zusammen bis Ende März 1877	2,446,681,54	1,437,187,70	3,883,869,24	9,555,025,56	5,490,445,93	4,064,579,63
	Nach dem vorläufigen Abschluß der Kupferprägung hat sich herausgestellt, daß die nach Gewicht gelieferten Plättchen eine etwas größere, als die den Lieferungsbedingungen und den bisherigen Berechnungen des Ausmünzungsertrags zu Grunde gelegte Stückzahl erreicht haben. Hierdurch hat sich sowohl der Ausmünzungsertrag als der Münzgewinn gegen die nebenstehende Rechnung in Wirklichkeit höher gestellt um				40,904,60	—	40,904,60
	und beträgt mithin im Ganzen				9,595,930,35	—	[2]) 4,105,484,51

[1]) Davon entfallen auf das erste Halbjahr 1876: 674,409,12 ℳ. und 584,860,25 ℳ. auf die Zeit vom 1. Juli 1876 bis Ende März 1877.

[2]) Aus diesem Mehrbetrag sind zunächst die Verlustposten zu decken.

B. Siebente Denkschrift.

Vom 15. Februar 1879.

Münzeinziehung. Die Ausführung der Münzgesetze ist seit Vorlegung der Sechsten Denkschrift (Drucksachen des Reichstags von 1878 Nr. 15, abgedruckt vorstehend S. 905) nicht unerheblich vorgeschritten. Zunächst sind auf Anordnung des Bundesraths:

1. die Einsechstelthalerstücke deutschen Gepräges;
2. die $^1/_2$-, $^1/_4$-, und $^1/_8$-Thalerstücke landgräflich hessischen und kurhessischen Gepräges;
3. die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ($^1/_5$-, $^1/_{10}$- und $^1/_{12}$-Groschenstücke);
4. die nach dem Markfystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges,

mit dem 1. März 1878 außer Kurs gesetzt und in der Zeit vom 1. März bis 1. Juni 1878 eingelöst worden. (Vgl. Bekanntmachung vom 22. Februar 1878 — Reichs-Gesetzblatt S. 3 —).

Die Umwandlung des Münzumlaufs ist dadurch insofern dem Abschlusse erheblich näher gebracht, als von den alten Landesmünzen gegenwärtig nur noch Einthalerstücke, deren Einziehung in der abgelaufenen Berichtsperiode ebenfalls bedeutend gefördert wurde, im Umlauf sind.

Wie die als Anlage 1 beigefügte Uebersicht ergibt, sind in dem Kalenderjahr 1878 zur Einziehung gelangt:

	ℳ.
1. an Einthalerstücken	75,559,188,^{00}
2. an Einsechstelthalerstücken	31,553,877,^{75}
3. an sonstigen Kurantmünzen der Thalerwährung .	2,066,^{25}
4. an Silberscheidemünzen der Thalerwährung . .	75,^{56}
5. an Kupfermünzen	239,742,^{47}

Nachdem die Einziehung aller Landesmünzen mit Ausnahme der Einthaler, stücke nunmehr definitiv zum Abschluß gelangt ist, wird es von Interesse sein, das bisherige Gesammtergebniß der Einziehung von Landesmünzen mit der Ausprägung an Reichsmünzen in Vergleich zu stellen. In der zu diesem Zweck umstehend aufgestellten Uebersicht: sind den Kurantmünzen der Landeswährungen bis zum $^1/_6$ Thalerstücke bezw. 15 Kreuzerstücke abwärts die Reichsgold- und die den Reichssilbermünzen bis zum 50 Pfennigstück abwärts, den kleinen Silber- und Kupfermünzen der Landeswährungen dagegen die 20 Pfennigstücke sowie die Reichsnickel- und Kupfermünzen gegenübergestellt, indem davon ausgegangen ist, daß in dem kleinen Verkehr die Reichsmünzen vom 20 Pfennigstück abwärts an die Stelle der früheren Scheidemünzen getreten sind.

Hierbei stellt sich heraus, daß an Reichsmünzen, welche an die Stelle der früheren Scheidemünzen getreten sind, 2,406,598 ℳ. weniger ausgeprägt, als an früheren Scheidemünzen eingezogen wurden, wogegen von den gröberen Münzsorten einschließlich der Goldmünzen der Betrag der Ausprägungen denjenigen der Einziehungen um 999,463,170 ℳ. übersteigt.

	Eingezogen sind für Reichsrechnung:			Ausgeprägt sind für Reichs- bez. Privatrechnung:			Mithin sind gegenüber der Einziehung ausgeprägt	
	Landesgoldmünzen M.	Andere Landesmünzen M.	zusammen M.	Reichsgoldmünzen M.	Andere Reichsmünzen M.	zusammen M.	mehr M.	weniger M.
A.		**Grobe Silbermünzen**[1]			**Reichssilbermünzen** (mit Ausschluß des Zwanzigpfennigstückes)			
Bis Ende 1873	21,813,632,[86]	59,779,187,[70]	81,592,820,[56]	1,015,837,020	1,167,733	1,017,004,753	935,411,932,[64]	—
Im Jahre 1874	69,134,848,[88]	83,479,596,[68]	152,614,444,[56]	93,507,380	37,532,154	131,039,534	—	21,574,910,[56]
1875	—	194,162,793,[02]	194,162,793,[02]	166,420,850	105,347,086	271,767,936	77,605,142,[98]	—
1876	—	226,262,052,[36]	226,262,052,[36]	159,424,280	194,696,327,[50]	354,120,607,[50]	127,858,555,[14]	—
1877	—	302,874,667,[72]	302,874,667,[72]	112,539,475	46,082,866,[50]	158,622,341,[50]	—	144,252,326,[22]
1878	—	107,120,481,[75]	107,120,481,[75]	124,970,080	6,565,179	[2]) 131,535,259	24,414,777,[25]	—
Summe A	90,948,481,[94]	973,678,779,[03]	1,064,627,260,[97]	1,672,699,085	391,391,346	2,064,090,431	1,165,290,408,[01]	165,827,237,[08]
							999,463,170,[93]	

B.		Kleinere Silber- und Kupfermünzen[3]			Zwanzigpfennigstücke, sowie Nickel- und Kupfermünzen			
Bis Ende 1873	—	—	—	—	1,519,482,[30]	1,519,482,[30]	1,519,482,[30]	—
Im Jahre 1874	—	5,713,310,[60]	5,713,310,[60]	—	17,540,392,[26]	17,540,392,[26]	11,827,081,[66]	—
1875	—	25,295,513,[65]	25,295,513,[65]	—	27,967,112,[61]	27,967,112,[61]	2,671,598,[95]	—
1876	—	51,437,976,[70]	51,437,976,[70]	—	33,099,541,[95]	33,099,541,[95]	—	18,338,434,[81]
1877	—	199,321,[71]	199,321,[71]	—	347,668,[40]	347,668,[40]	148,346,[09]	—
1878	—	234,468,[28]	234,468,[28]	—	ab 204,[60]	[4]) ab 204,[60]	—	234,672,[88]
Summe B	—	82,880,591	82,880,591	—	80,473,992,[92]	80,473,992,[92]	16,166,509,[61]	18,573,107,[69]
								2,406,598,[08]
Dazu Summe A	90,948,481,[04]	973,678,779,[03]	1,064,627,260,[07]	1,672,699,085	391,391,346	2,064,090,431	1,165,290,408,[01]	165,827,237,[08]
Gesammtsumme	90,948,481,[04]	1,056,559,370,[03]	1,147,507,851,[07]	1,672,699,085	471,865,338,[92]	2,144,564,423,[92]	1,181,456,917,[62]	184,400,344,[77]
							997,756,572,[85]	

[1]) Hierunter sind begriffen: die Münzen der Thalerwährung bis zum 1/6 Thalerstück einschließlich abwärts (mit Ausschluß der reduzirten 1/6 Thaler — 3 Sgr.); die Münzen der Guldenwährung bis zum 15 Kreuzerstück einschließlich abwärts; die Münzen der mecklenburgischen, hamburgischen und lübischen Währung bis zum 8 Schillingstück einschließlich abwärts.

[2]) Die wieder eingezogenen Münzen sind mit 162,334 ℳ in Abzug gebracht.

[3]) Hierunter sind begriffen die zu A nicht erwähnten Silbermünzen und die Kupfermünzen.

[4]) Betrag der wiedereingezogenen Zwanzigpfennigstücke.

Der Einziehung von Landesgoldmünzen in Höhe von 90,948,481 ℳ. steht eine Ausprägung an Reichsgoldmünzen von 1,672,699,085 ℳ. und der Einziehung der groben Landessilbermünzen in Höhe von 973,678,779 ℳ. eine Ausprägung von Reichssilbermünzen bis zum 50 Pfennigstück abwärts von 391,391,346 ℳ. gegenüber.

Es sind also dem Verkehr wesentlich größere Summen an Reichsgoldmünzen zugeführt worden, als ihm an Gold- und groben Silbermünzen der Landeswährungen entzogen wurden.

Was die Einziehung der Einthalerstücke betrifft, so werden die in den Jahren 1750 bis einschließlich 1822 ausgeprägten von den Reichskassen und von den Landeskassen der Staaten der vormaligen Thalerwährung bereits seit 1873, von den Landeskassen der süddeutschen Staaten seit Mitte 1878 regelmäßig eingezogen und den Scheideanstalten zur Affinirung zugeführt, während die nach 1822 geprägten noch nicht regelmäßig, sondern nur, je nachdem sich Bedarf für das Affinirungs- und Einschmelzungsgeschäft ergibt, mittelst Entnahme aus den Beständen der Reichsbank eingezogen werden.

Rücksichtlich der erstgenannten Sorten bietet sich daher in der Abnahme des jährlichen Zuflusses ein Kennzeichen für die fortschreitende Verminderung des im Verkehr noch vorhandenen Vorrathes. Von diesem Gesichtspunkte wird die nachfolgende Uebersicht über die Einziehung der einzelnen Sorten von Einthalerstücken unter Vergleichung mit den von denselben ausgeprägten Mengen besonderes Interesse bieten.

Wie viel von den hiernach noch nicht eingezogenen Beträgen bereits durch Einschmelzung, Verlust u. s. w. aus dem Verkehr verschwunden ist, und daher bei der Einziehung für Reichsrechnung nicht mehr in Betracht kommen wird, läßt sich nicht übersehen.

Einigen Anhalt für die Abschätzung des noch rückständigen Betrages bieten die Erfahrungen, welche bisher bei der Einziehung der außer Kurs gesetzten gröberen Münzsorten gemacht sind.

Aus der in der Anlage 2 für die wichtigsten Sorten der außer Kurs gesetzten Landesmünzen gegebenen Vergleichung der Ausprägung und Einziehung ergibt sich, daß bei den dem Thalerstücke zunächst stehenden Zwei- und Einguldenstücken und Zweithalerstücken die Einziehung hinter der Ausprägung um bezw. 31,20 und 17 Prozent, durchschnittlich um 21 Prozent zurückgeblieben ist.

Wenn dieser Prozentsatz der Schätzung des Abganges bei den Einthalerstücken zu Grunde gelegt würde, so würde von der Gesammtprägung von 395,537,532 Thlrn. der Betrag von 83,062,882 Thlrn. in Abzug kommen, wonach sodann nach Absetzung der bereits eingezogenen 195,423,540 Thlr. der noch einzuziehende Betrag auf rund 117,051,000 Thlr. oder rund 351,153,000 ℳ. zu veranschlagen wäre. Da indeß eine geringe Abweichung des Prozentsatzes der wirklich in Verlust gegangenen Einthalerstücke von dem vorstehend zu Grunde gelegten eine sehr erhebliche Aenderung in dem noch einzuziehenden Betrage ergibt, so kann vorstehende Schätzung auf Verläßlichkeit keinen Anspruch machen.

Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen sind den Münzstätten bis Ende 1878

		Einthalerstücke aus den Jahren von				
		1750 bis 1816 Thlr.	1817/22 Thlr.	1823/56 Thlr.	von 1857 ab Thlr.	Zusammen Thlr.
I.	Ausgeprägt sind	64,380,936	24,261,735	91,031,741	215,863,120	395,537,532
II.	Eingezogen sind:					
	a) von den Landesregierungen	27,788,956	—	—	2,538	27,791,494
	Summa a für sich.					
	b) für Reichsrechnung:					
	bis Ende 1873	5,652,999	3,623,511	—	—	9,276,510
	im Jahre 1874	6,319,170	5,147,970	40,000	—	11,507,140
	„ 1875	2,900,202	2,580,580	566,677	3,000	6,050,459
	„ 1876	2,582,123	2,373,496	11,250,277	25,958,886	42,164,782
	„ 1877	1,465,424	1,421,719	5,753,269	64,806,347	73,446,759
	„ 1878	864,253	766,908	4,640,068	18,915,167	25,186,396
	Summa b	19,784,171	15,914,184	22,250,291	109,683,400	167,632,046
	dazu Summa a	27,788,956	—	—	2,538	27,791,494
	Summe II	47,573,127	15,914,184	22,250,291	109,685,938	195,423,540
III.	Ausgeprägt sind	64,380,936	24,261,735	91,031,741	215,863,120	395,537,532
	Eingezogen sind	47,573,127	15,914,184	22,250,291	109,685,938	195,423,540
	bleiben	16,807,809	8,347,551	68,781,450	106,177,182	200,113,992

946,306,[3296] Pfund Feingold auf Reichsrechnung,
259,479,[8220] „ „ „ Privatrechnung,

sonach im Ganzen 1,205,786,[1516] Pfund Feingold zugegangen, welche sich auf die verschiedenen Jahrgänge und Goldsorten, wie folgt, vertheilen:

Von der überwiesenen Gesammtgoldmenge mit 1,205,786,[1516] Pfund fein hatten die Münzstätten bis Ende 1878 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen 1,199,182,[6487] Pfund fein, worunter 253,222,[9606] Pfund fein zur Prägung für Privatrechnung verwendet und hieraus (1,395 ℳ. für ein Pfund fein gerechnet) die folgenden Beträge in Reichsgoldmünzen hergestellt, nämlich:

1,244,915,720	ℳ.	in Doppelkronen (davon vom 1. April bis Ende Dezember 1878 . . . . 60,610,320 ℳ.)
399,974,150	„	in Kronen (davon vom 1. April bis Ende Dezember 1878 . . . . . 34,608,640 ℳ.)
27,969,925	„	in halben Kronen
zusammen 1,672,859,795	ℳ.,	
darunter 353,246,030	„	auf Privatrechnung (vom 1. April bis Ende Dezember 1878 . . . . 95,216,430 ℳ.)

Die im Laufe des Etatsjahrs 1878/79 vorgenommene Ausprägung von Kronen erfolgte in Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesrathes vom 6. Juli 1878, durch welchen sich derselbe damit einverstanden erklärte, daß:

1. bei den für Rechnung der Reichsbank stattfindenden Goldausprägungen bis zur Höhe von 40 Millionen Mark unter Vertheilung auf sämmtliche deutsche Münzstätten statt Doppelkronen Kronen ausgeprägt und daß die hierdurch entstehenden Mehrkosten, auf die Reichskasse übernommen werden;
2. zu diesen Mehrkosten außer den erhöhten Prägegebühren auch die Versendungskosten zu rechnen seien, welche in Folge der Vertheilung der vorstehend genehmigten Prägung auf sämmtliche Münzstätten entstehen möchten, und
3. bei Vertheilung dieser Prägung auf die einzelnen Münzstätten — unbeschadet der Frage, ob für die Zukunft ein anderer Maßstab für die Vertheilung der Münzmengen aufzustellen sei — die in dem Bundesrathsbeschlusse von 19. Februar 1877 (vgl. Drucksachen des Reichstags von 1878 Nr. 15) Punkt 3 bestimmten Prozentsätze zu Grunde zu legen seien.

Als nicht mehr umlaufsfähig sind im Jahre 1878 an Reichsgoldmünzen eingezogen worden:

91,140	ℳ.	in Doppelkronen,
69,490	„	in Kronen und
80	„	in halben Kronen,
zusammen 160,710	ℳ.	

Ueber die Vertheilung der Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf die verschiedenen Jahrgänge gibt die als Anlage 3 beigefügte Uebersicht Aufschluß.

Die nach Obigen den Münzstätten bis Ende 1878 für Reichsrechnung überwiesenen 946,306,[3296] Pfund Feingold (1,395 ℳ. für ein Pfund fein gerechnet) ergeben einen Münzertrag von . . . . . 1,320,097,330,[10] ℳ.
wogegen ihr Anschaffungswerth . . . . . 1,311,865,946,[82] „
betragen hat.

a) Prägung auf Reichsrechnung.

Nummer	Es sind den Münzstätten zur Goldausprägung überwiesen	Bis Ende 1872	1873	1874	1875	1876 und im ersten Vierteljahr 1877	1. April 1877 bis 31. März 1878	1. April bis 31. Dezember 1878	Zusammen
		Pfund fein	Pfund fein	Pfund fein	Pfund fein	Pfund fein	Pfund fein	Pfund fein	Pfund fein
1	deutsche Landesgoldmünzen	12,072,4120	1,893,2270	50,126,7020	—	—	—,	—	64,092,3410
2	Barren	145,729,6230	107,697,9780	25,502,7080	53,251,4623	30,190,2130	40,010,6212	—	402,382,6055
3	österreichische Goldmünzen	135,8600	39,4490	—	206,9810	—	—	—	381,7900
4	Franken und Napoleonsd'ore	131,049,8740	255,655,9160	4,460,8000	—	—	—	—	391,166,5900
5	Sovereignes	28,027,5210	2,153,8330	—	—	—	—	—	30,181,3540
6	russische Goldmünzen	3,289,8260	24,042,7930	—	919,7439	—	—	—	28,252,3629
7	Isabellinen	—	9,892,3680	1,945,6930	—	984,8751	—	—	12,822,9351
8	Dollars und Eagles	10,939,4310	1,768,2820	65,5090	4,086,9709	—	—	—	16,860,1929
9	türkische Goldmünzen	—	51,0000	—	—	—	—	—	51,0000
10	diverse	—	—	—	0,0914	—	—	—	0,0914
	Summe	331,244,0470	403,194,8460	82,101,4110	58,465,2495	31,175,0881	40,010,6212	—	946,191,3628
	Außerdem:								
11	nicht mehr kursfähige Reichsgoldmünzen im Nennwerthe von 160,710 ℳ . .	—	—	—	—	—	115,0668	—	115,0668
									946,306,3296

b) Prägung auf Privatrechnung und im Ganzen.

Nummer	Es sind den Münzstätten zur Goldausprägung zugegangen	Bis Ende 1875	1876 und im ersten Vierteljahr 1877	Vom 1. April 1877 bis Ende März 1878	Vom 1. April 1878 bis Ende Dezember 1878	Zusammen	Dazu die auf Reichsrechnung überwiesenen Goldmengen	Gesammtmenge	Werthbetrag à Pfund fein 1,395 ℳ
		Pfund fein	Pfund fein	Pfund fein	Pfund fein	Pfund fein	Pfund fein	Pfund fein	ℳ
1	deutsche Landesgoldmünzen . . .	11,^{4300}	—	—	—	11,^{4300}	64,092,^{3410}	64,103,^{7710}	89,424,760,^{55}
2	Barren	80,876,^{3454}	1,396,^{7731}	76,148,^{7254}	56,403,^{9107}	214,825,^{7546}	402,382,^{6055}	617,208,^{3601}	861,005,662,^{34}
3	österreichische Goldmünzen . . .	18,^{5269}	693,^{4344}	—	—	711,^{9613}	381,^{7900}	1,093,^{7513}	1,525,783,^{06}
4	Franken und Napoleondore . . .	—	180,^{6343}	629,^{1636}	—	809,^{7979}	391,166,^{5900}	391,976,^{3879}	546,807,061,^{12}
5	Sovereigns	57,^{4010}	165,^{7126}	—	—	223,^{1136}	30,181,^{3540}	30,404,^{4676}	42,414,232,^{20}
6	russische Goldmünzen	—	18,745,^{0117}	1,216,^{5027}	900,^{6567}	20,862,^{1711}	28,252,^{3629}	49,114,^{5340}	68,514,774,^{93}
7	Isabellinen	—	—	—	—	—	12,822,^{9351}	12,822,^{9351}	17,887,994,^{46}
8	Dollars und Eagles	47,^{7657}	20,303,^{5800}	10,^{2303}	187,^{2945}	20,548,^{8705}	16,860,^{1929}	37,409,^{0634}	52,185,643,^{44}
9	türkische Goldmünzen	1,^{7081}	902,^{1084}	—	180,^{2560}	1,084,^{0725}	51,^{0000}	1,135,^{0725}	1,583,426,^{14}
10	norwegische Kronen	—	—	294,^{3378}	—	294,^{3378}	—	294,^{3378}	410,601,^{23}
11	diverse	72,^{7087}	20,^{1797}	10,^{7324}	4,^{6919}	108,^{3127}	0,^{0914}	108,^{4041}	151,223,^{72}
	zusammen	81,085,^{8858}	42,407,^{4342}	78,309,^{6922}	57,676,^{8098}	259,479,^{8220}	946,191,^{2628}	1,205,671,^{0848}	1,681,911,163,^{29}
	Außerdem:								
12	nicht mehr kursfähige Reichsgoldmünzen im Nennwerthe von 160,710 ℳ	—	—	—	—	—	115,^{0668}	115,^{0668}	160,518,^{19}
							946,306,^{3296}	1,205,786,^{1516}	1,682,071,681,^{48}

Es ist sonach bei der Goldausprägung für Reichsrechnung bis Ende 1878 ein Brutto-Münzgewinn von . . . . . 8,231,383,^{28} ℳ. entstanden (vergl. Anlage 4).

Der nach der Bestimmung in Nr. II des Bundesrathsbeschlusses vom 29. Mai 1875 (Drucksachen des Reichstags von 1875 Nr. 70) bei den Prägungen für Privatrechnung in die Reichskasse fließende Antheil an den Prägegebühren von 25 ₰ für das Pfund Feingold betrug bis Ende März 1877 30,873,^{91} ℳ.;
im Etatsjahr 1877/78 kamen zur Verrechnung . . . . . 15,999,^{76} „
sonach bis Ende März 1878 . . 46,873,^{67} ℳ.

Ankauf von Gold durch die Reichsbank. In den nach den Mittheilungen der fünften Denkschrift hinsichtlich des Umtausches von Gold gegen Noten der Reichsbank nach Maßgabe der Vorschrift des § 14 des Bankgesetzes bei der Reichsbank bestehenden Einrichtungen ist insoferne eine Aenderung eingetreten, als das Reichsbankdirektorium unterm 19. Oktober v. J. die Ermächtigung zum Ankauf von Imperialen, Sovereigns, Eagles und 20 Franks-Stücken auf sämmtliche Reichsbankanstalten ausgedehnt und gleichzeitig den Preis für Imperialen und Sovereigns von 1,275,^{072} ℳ. auf 1,275^{768} ℳ. und den für 20 Franks-Stücke von 1,251,^{408} ℳ. auf 1,252, ^{04} ℳ. für das Rauhpfund erhöht hat.

Das für Rechnung des Reichs zur Realisirung der Silberverkaufserlöse in London angekaufte Gold wurde auch im Jahre 1878 an die Reichsbank gegen Gutschrift des Werthbetrages für die Reichskasse käuflich überlassen.

Die Reichsbank hat bisher Gold erworben:

	in Münzen:		in Barren:		Zusammen für
	von Privaten für	vom Reich für	von Privaten für	vom Reich für	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
im Jahre:					
1876	26,159,069,^{86}	—	2,074,221,^{60}	18,155,819,^{23}	46,389,110,^{69}
1877	522,383,^{15}	—	200,556,^{66}	176,425,949,^{20}	177,148,889,^{01}
1878	7,221,942,^{82}	6,788,422,^{55}	2,444,890,^{41}	81,236,114,^{99}	97,691,370,^{77}
sonach in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis Ende 1878 im Ganzen..	33,903,395,^{83}	6,788,422,^{55}	4,719,668,^{67}	275,817,883,^{42}	321,229,370,^{47}
	40,691,818,^{38}		280,537,552,^{09}		

In der Anlage 5 ist eine Uebersicht der wöchentlichen Goldankäufe der Reichsbank für das Jahr 1878 beigefügt.

Reichsscheidemünzen. Die Ausprägung von Reichssilbermünzen ist, nachdem der durch Art. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bis auf Weiteres auf zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs festgestellte Maximalbetrag nahezu erreicht worden ist, in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Februar 1877 (vergl. sechste Denkschrift S. 905) nunmehr eingestellt worden. Es sind überhaupt an Reichssilbermünzen laut Anlage 3 ausgeprägt:

M.			Prozent der Gesammtausprägung,
71,653,095,00	in Fünfmarkstücken	= 17	
98,510,048,00	„ Zweimarkstücken	= 23	
149,743,275,00	„ Einmarkstücken	= 35	
71,486,552,00	„ Fünfzigpfennigstücken	= 17	
35,717,922,80	„ Zwanzigpfennigstücken	= 8	
zusammen 427,110,892,80			

Hiervon sind als nicht mehr umlaufsfähig im Jahre 1878 für Reichsrechnung wieder eingezogen worden:

M.	
680,00	in Fünfmarkstücken,
362,00	„ Zweimarkstücken,
418,00	„ Einmarkstücken,
164,00	„ Fünfzigpfennigstücken,
204,60	„ Zwanzigpfennigstücken,
zusammen 1,828,60	

Zur Ausprägung obiger Summe von Reichssilbermünzen ist den Münzstätten im Ganzen eine Prägesilbermenge von 4,271,104,704 Pfund fein mit einem Beschaffungswerthe von 385,491,612,88 M. überwiesen worden, welcher sich auf folgende Sortenbeträge vertheilt:

M.		
3,036,909,00	auf 32,966,541 Pfund fein	in Barren aus affinirten Landessilbermünzen,
46,054,470,85	„ 26,865,108 Fl.	in Zweiguldenstücken,
76,500,054,86	„ 44,625,032 Fl.	in Einguldenstücken,
23,863,232,57	„ 13,920,219 Fl.	in Einhalbguldenstücken,
150,334,242,00	„ 50,111,414 Thlr.	in Zweithalerstücken,
1,434,531,00	„ 478,177 Thlr.	in Einthalerstücken von 1823/56,
84,265,572,00	„ 28,088,524 Thlr.	in Einthalerstücken von 1857 ab,
772,00	„ 257 1/3 Thlr.	in mecklenburgischen Schillingen,
1,828,60	in nicht mehr umlaufsfähigen Reichssilbermünzen.	
= 385,491,612,88		

	M.
Da aus dieser Prägesilbermenge ein Werthbetrag von (100 M. für das Pfund fein)	427,110,470,40
gegenüber dem Beschaffungswerthe von	385,491,612,83
hergestellt worden ist, so hat sich bei der Ausprägung der Reichssilbermünzen im Ganzen nach Abzug der Münzverluste ein Brutto Münzgewinn von	41,618,857,52

ergeben. (Vergl. Anlage 6.)

Die Ausprägung der Nickel- und Kupfermünzen ist, wie bereits in der sechsten Denkschrift (oben S. 911) erwähnt ist, schon im Jahre 1877 eingestellt worden. Es sind im Ganzen ausgeprägt: 23,502,530,^{70} ℳ. in Zehnpfennigstücken, 11,657,813,^{75} ℳ. in Fünfpfennigstücken, 6,213,207,^{44} ℳ. in Zweipfennigstücken, 3,382,722,^{83} ℳ. in Einpfennigstücken, also 35,160,344,^{45} ℳ. in Nickelmünzen, 9,595,930,^{27} ℳ. in Kupfermünzen, zusammen 44,756,274,^{72} ℳ.

Silberverwerthung. Die Herstellung und Veräußerung von Silberbarren aus eingezogenen Landessilbermünzen ist im Jahre 1878 in ihrem Umfange nicht unerheblich gegen das Vorjahr zurückgeblieben, da der Silberbedarf für den Orient sich wesentlich einschränkte und zeitweise gänzlich stockte.

Als Affinirungsmaterial sind im Jahre 1878 zunächst die noch vorhanden gewesenen Bestände an außer Kurs gesetzten Münzen, insbesondere an $^1/_6$- und $^1/_{30}$-Thalerstücken, sowie an den aus $^1/_{12}$-Thalerstücken vorgeschmolzenen Barren verwendet und mit Ausnahme eines kleinen bereits in nächster Zeit zur Aufarbeitung gelangenden Restes an solchen $^1/_{12}$-Thalerbarren aufgeräumt worden. Außerdem gelangten neben den immer spärlicher eingehenden Thalern aus der Zeit vor dem Jahre 1823 namentlich Thaler aus den Jahren 1823—1856 zur Affinirung, während die von 1857 ab geprägten Thaler (Vereinsthaler) hauptsächlich zur Herstellung von Silberbarren zu 902 Tausendtheilen Feingehalt bei den Münzstätten eingeschmolzen wurden.

Nach der anliegenden Uebersicht über die gesammte Umwandlung von Landessilbermünzen in Barren bis Ende 1878 beträgt der Kassenwerth der von 1873 bis Ende 1878 zur Affinirung bezw. Einschmelzung gelangten Landessilbermünzen, und zwar:

	ℳ.	mit einem Schmelzergebniß von Pfund fein
der affinirten Silbermünzen	491,353,655	5,190,763,^{823}
„ eingeschmolzenen „	176,353,548	1,953,698,^{780}
zusammen	667,707,203	7,144,462,^{603}

Der Selbstkostenpreis stellt sich hiernach für das Pfund fein auf

93,$^{45\,800\,239}$ ℳ.

Von den vorgedachten 7,144,462,^{603} Pfund fein, worunter auch diejenigen Silbermengen inbegriffen sind, welche von den Affiniranstalten auf Grund der am 31. Dezember vor. J. abgeschlossenen Abrechnungen noch zu liefern waren, sind gewonnen worden:

	durch Affinirung Pfund fein	durch Einschmelzung Pfund fein	überhaupt Pfund fein
im Jahre 1873	202,587,^{115}	58,258,^{692}	260,845,^{807}
1874	572,739,^{403}	49,445,^{776}	622,185,^{179}
1875	455,531,^{931}	—	455,531,^{931}
1876	1,048,497,^{097}	134,512,^{844}	1,183,010,^{041}
1877	1,873,497,^{277}	1,429,070,^{079}	3,302,567,^{356}
1878	1,037,911,^{000}	282,411,^{289}	1,320,322,^{289}
zusammen	5,190,763,^{823}	1,953,698,^{780}	7,144,462,^{603}

Von den im Jahre 1878 gewonnenen 1,320,322,^{289} Pfund fein entfallen:

auf das	I. Quartal 1878 . .	587,705,^{654}	Pfund fein,
„ „	II. „ „ . .	369,610,^{937}	„ „
„ „	III. „ „ . .	203,202,^{992}	„ „
„ „	IV. „ „ . .	159,802,^{706}	„ „
	zusammen	1,320,322,^{289}	Pfund fein.

Nach der sechsten Denkschrift waren bis Ende 1877 die Verkäufe in Betreff eines Barrenquantums von 5,104,452,^{878} Pfund fein zur endgültigen Verrechnung gebracht. Im Jahre 1878 ist das Verkaufsgeschäft für eine weitere Silbermenge von 1,620,664,^{730} Pfund fein (gegen 2,868,095,^{533} Pfund fein im Jahre 1877), sonach bis Ende 1878 im Ganzen für eine Menge von

Pfund fein
6,725,117,^{603}

bis zur vollständigen Abwickelung durchgeführt worden, während für weitere Verkäufe des Jahres 1878 die Abwickelung erst im laufenden Jahre erfolgt. Es sind ferner im Jahre 1878 Vereinsthaler im Gewichte von . . . . . 2,033,^{673}
an deutsche Münzstätten zur Deckung des Silberverlustes an den Prägungen verkäuflich abgegeben worden.

Die bis Ende 1878 überhaupt erledigten Verkäufe von Silbermengen umfassen somit ein Gesammtgewicht von . . . 6,727,151,^{281}

Außerdem sind von den aus der Affinirung gewonnenen Barren laut der Anlage 6 bisher 32,429,^{569} Pfund fein als Prägematerial bei der Ausprägung der Reichssilbermünzen verwendet worden.

Der Selbstkostenpreis jener 6,727,151,^{281} Pfund fein beziffert sich auf

M.
628,689,648,^{40}

der dafür erzielte Reinerlös . . . . . 539,205,575,^{1}^{6}

oder 80,^{154} *M.* pro Pfund fein, so daß sich, abgesehen von der der Reichskasse seitens der Affiniranstalten für den Gold- und Kupfergehalt gewährten Vergütung, ein Verlust ergeben hat von . . . . . 89,484,073,^{30}

Da zur Herstellung eines Pfundes Feinsilber, statt des dem Kassenwerth der Landessilberkurantmünzen entsprechenden normalen Werthbetrages von 90 *M.*, wie oben angegeben 93,^{45,800,239} *M.* in Landessilbermünzen erforderlich gewesen sind, so ist von dem entsprechenden Verlust für jedes Pfund fein ein Betrag von

M.
3,^{45,800,239}

theils auf die stattgehabte Abnutzung der eingeschmolzenen Münzen, theils, soweit es sich um Scheidemünzen handelt, auf die nicht vollwerthige Ausprägung derselben zu rechnen.

Auf diesen Verlust kommt ferner der durch die Ausscheidung des Goldes und Kupfers erzielte Gewinn (abzüglich der Affinirungskosten der nicht goldhaltigen Thaler und der für Herstellung von Barren zu $^{902}/_{1000}$ Feingehalt erwachsenen Schmelzkosten) in Gegenrechnung mit . . . . . 0,^{19,467,189}

Latus

	ℳ.
Transport	3,^{65,267,428}

so daß von dem bis jetzt entstandenen Verluste, um den eigentlichen Verkaufsverlust zu ermitteln, im Durchschnitt für das Pfund fein . . . . . 3,^{65,267,428} zurückzurechnen sind.

Von dem für das oben als verkauft angegebene Quantum von 6,727,151,^{280} Pfund fein berechneten Verluste von insgesammt 89,484,073,^{30} ℳ. bleiben demnach als eigentlicher, durch die Entwerthung des Silbers entstandener Verkaufsverlust 64,911,980,^{84} ℳ., während 23,262,505,^{20} ℳ. auf die Abnutzung bezw. nicht vollwerthige Ausprägung der eingeschmolzenen Münzen entfallen, und weitere 1,309,587,^{25} ℳ. durch den Ueberschuß der für den Gold- und Kupfergehalt gewisser Münzen von den Scheideanstalten gezahlten Vergütungen über die bei anderen Münzen dem Reiche erwachsenen Affinir- und Schmelzkosten gedeckt werden.

Finanzielle Ergebnisse der Münzreform. Die finanziellen Ergebnisse der Münzreform berechnen sich für die Rechnungsperiode vom 1. April 1877 bis Ende März 1878 wie folgt:

I. Einnahme.

Der Brutto-Münzgewinn beträgt bei der Ausprägung:

	ℳ.
1. der Reichsgoldmünzen (Anl. 4 Pos. 6)	124,990,^{58}
Daraus sind durch Einbehaltung Seitens der Münzanstalten zunächst gedeckt die für die Ausprägung von Goldmünzen gewährten, auf die Doppelkronen berechneten normalen Prägegebühren mit 2,^{75} ℳ. für das Pfund Feingold, sonach für die im Etatsjahr 1877/78 den Münzstätten in Barren überwiesenen 40,010,^{6202} Pfund fein	110,029,^{20}
bleiben	14,961,^{37}
(Die normalen Prägegebühren für die umgeprägten 160,710 ℳ. Reichsgoldmünzen (Anlage 4 Pos. 7), sowie die Mehrvergütung an Prägegebühren für die Ausmünzung von Kronen und halben Kronen sind als Ausgabe nachgewiesen);	
2. der Silbermünzen (Anlage 6)	1,691,361,^{00}
zusammen	1,706,322,^{37}
Außerdem kommen in Einnahme:	
3. der Antheil des Reichs an den Prägegebühren für das auf Privatrechnung ausgeprägte Gold mit	15,999,^{76}
4. der Zinsenertrag des Reichsguthabens in London (da die Zinsenausgabe für die Mittel des Münzbetriebsfonds aus den Münzeinnahmen bestritten werden, mußten letzteren auch die Zinsenerträge des Londoner Guthabens zugehen) mit	6,853,^{69}
Latus	1,729,175,^{82}

	ℳ.
Transport	1,729,175,82
5. die Vergütung für das bei der Affinirung von Landessilbermünzen zur Ausscheidung gekommene Gold und Kupfer mit	589,180,13
6. der Erlös aus dem Verkauf entbehrlich gewordener Geldbeutel mit	717,60
7. nach der Bestimmung im Einnahme-Kapitel 17 des Reichshaushaltsetats für 1877/78 der Münzüberschuß aus dem Jahre 1876/77 mit	25,514,878,36
Summe der Einnahme	27,833,952,51

II. Ausgabe.

Dieselbe setzt sich zusammen aus:

1. a) der Mehrvergütung an Prägekosten für Ausmünzung der Kronen und halben Kronen (vom 1. April 1877 ab 3,25 bezw. 5,25 ℳ. für das in solchen Stücken ausgeprägte Pfund Feingold mit	ℳ. 169,211,56	
b) der normalen Prägegebühr für die umgeprägten 160,710 ℳ. Reichsgoldmünzen — 115,0668 Pfd. Feingold à 2,75 ℳ. mit	316,44	
sind . .		169,528,00
2. Prägekosten		
a) für die Silbermünzen mit		597,293,29
b) für die Kupfermünzen		9.014,57
3. dem Verlust, welcher sich bei der Umprägung der wieder eingezogenen Reichsgold- und Silbermünzen gegen deren Nennwerth von 160,710 ℳ. bezw. 1,828,60 Mark außer den unter 1 und 2 berücksichtigten Prägekosten ergeben hat (vergl. Anl. 4 und 6) mit 191,81 und 12,70 ℳ.		204,50
4. den Kosten für den Transport des Münzmetalls und der Münzen, soweit derselbe nicht, wie es die Regel ist durch die Post portofrei erfolgt, ferner an Verpackungskosten, Portoauslagen und sonstigen Verwaltungskosten mit		115,342,64
5. den Gebühren für die Einschmelzung von Landesmünzen zu Barren, einschließlich der Probirgebühren für die Prüfung der Silberbarren auf den Feingehalt mit . .		60,916,13
6. den Gebühren für die Affinirung von Landessilbermünzen mit		296,373,19
7. dem Verlust, welcher sich beim Verkauf von 3,140,834,935 Pfund fein in Silberbarren aus eingeschmolzenen Landessilbermünzen im Nominalwerthe von 292,681,016,87 Mark ergeben hat, mit		43,008,948,16
Latus		44,257,620,49

	ℳ.
Transport	44,257,620,[49]
wovon 10,005,872,[22] ℳ. auf die durch die Abnutzung der Münzen bezw. deren minderwerthige Ausprägung entstandenen Verluste zu rechnen sind.	
	44,257,620,[49]

Außerdem sind in Ausgabe verrechnet:

8. Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform ausgegeben sind (vergl. Kapitel 69 Titel 2 der fortdauernden Ausgaben in der Haushaltsübersicht 1877/78 A S. 144)	1,743,857,[20]
Summe der Ausgabe	46,001,477,[69]
Die Einnahme beträgt	27,833,952,[51]
somit bleiben ungedeckt	18,167,525,[18]

welche in Gemäßheit der Bestimmung im Kapitel 12 der einmaligen Ausgaben des Reichshaushaltsetats für 1878/79 in die Rechnung für das Etatsjahr 1878/79 als Zuschußbedarf in Ausgabe übertragen sind.

In der nachfolgenden Uebersicht sind die bei Durchführung der Münzreform bis Ende März 1878 entstandenen Einnahmen und Ausgaben nach Jahrgängen vergleichend zusammengestellt:

A. Ausgabe.

		1872	1873	1874	1875	1876 und im ersten Vierteljahr 1877	Vom 1. April 1877 bis Ende März 1878	Zusammen
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	Prägegebühren für:							
	a) Reichsgoldmünzen	1,448,885,76	1,771,882,85	372,350,82	283,961,35	138,255,80	279,557,21	4,294,893,79
	b) Reichssilbermünzen . . .	—	77,730,30	951,668,27	2,144,197,52	4,027,021,56	597,293,29	7,797,910,94
	c) Reichsnickelmünzen . . .	—	6,832,43	155,550,72	468,080,33	595,581,25	—	1,226,044,73
	d) Reichskupfermünzen . . .	—	2,732,81	254,672,38	735,446,92	501,523,36	9,014,57	1,503,389,84
2	Verlust bei der Umprägung der eingezogenen							
	a) Landesgoldmünzen	160,881,02	60,072,37	1,353,586,85	—	—	—	1,574,540,24
	b) Reichsmünzen	—	—	—	—	—	204,51	204,51
3	Ausmünzungswerth der in Reserve gelegten							
	a) Nickelmünzplättchen . . .	—	—	—	—	1,327,735,28	—	1,327,735,28
	b) Kupfermünzplättchen . . .	—	—	—	—	2,479,578,70	—	2,479,578,70
4	Schmelz- und Probirgebühren, sowie Gebühren für die Affinirung von Landesmünzen	—	2,868,94	3,723,37	1,494,91	216,656,87	357,289,32	582,033,41
5	Verlust beim Verkauf von Silber	—	46,959,42	1,040,867,42	5,166,320,60	26,138,513,07	43,008,948,16	75,401,608,67
6	Desgleichen beim Verkauf von Kupfer	—	—	—	335,149,98	349,444,18	—	684,594,16
7	Zinsen des Münzbetriebsfonds .	—	—	—	—	63,255,15	1,743,857,20	1,807,112,35
8	Sonstige Ausgaben	81,920,65	[1] 353,366,83	56,452,98	96,889,20	196,630,82	115,342,64	900,603,02
		1,691,687,33	2,322,445,95	4,188,872,71	9,231,540,71	36,034,196,01	46,111,506,90	99,580,249,94

[1]) Darunter 274,939,37 M. Kosten bei Einführung der Reichswährung in Bremen.

B. Einnahme.

		1872 M.	1873 M.	1874 M.	1875 M.	1876 und im ersten Vierteljahr 1877 M.	Vom 1. April 1877 bis Ende März 1878 M.	Zusammen M.
1	Brutto-Münzgewinn bei der Prägung:							
	a) der Reichsgoldmünzen	5,071,950,^{08}	3,744,067,^{64}	262,796,^{77}	456,559,^{71}	145,750,^{55}	124,990,^{58}	9,806,115,^{33}
	b) „ Reichssilbermünzen	—	817,886,^{32}	5,545,219,^{24}	11,978,845,^{24}	21,482,776,^{52}	1,691,361,^{00}	41,516,088,^{32}
	c) „ Reichsnickelmünzen	—	347,713,^{83}	4,678,158,^{77}	7,538,733,^{27}	9,797,966,^{65}	—	22,362,572,^{52}
	d) „ Reichskupfermünzen	—	50,984,^{78}	1,530,511,^{47}	2,551,556,^{79}	1,300,167,^{06}	—	5,433,219,^{60}
2	Vergütung für das aus älteren Landessilbermünzen ausgeschiedene Gold und Kupfer	—	108,410,^{38}	340,594,^{72}	273,318,^{95}	541,156,^{60}	589,180,^{15}	1,852,660,^{78}
3	Reichsantheil an den Prägegebühren für auf Privatrechnung geprägte Reichsgoldmünzen	—	—	—	19,530,^{00}	11,343,^{31}	15,999,^{76}	46,873,^{07}
4	Sonstige Einnahmen	—	—	—	18,328,^{10}	369,294,^{85}	7,571,^{29}	395,194,^{24}
		5,071,950,^{08}	5,069,062,^{95}	12,357,280,^{97}	22,836,872,^{16}	33,648,455,^{54}	2,429,102,^{76}	81,412,724,^{44}

C. Abschluß.

Es beträgt: die Einnahme	5,071,950,^{08}	5,069,062,^{95}	12,357,280,^{97}	22,836,872,^{16}	33,648,455,^{54}	2,429,102,^{76}	81,412,724,^{44}	
die Ausgabe	1,691,687,^{33}	2,322,445,^{95}	4,188,872,^{71}	9,231,540,^{71}	36,034,196,^{04}	46,111,506,^{90}	99,580,249,^{64}	
ergibt sich mithin { ein Ueberschuß von	3,380,262,^{75}	2,746,617,^{00}	8,168,408,^{26}	13,605,331,^{45}	—	—	—	
{ ein Zuschuß von .	—	—	—	—	2,385,740,^{50}	43,682,404,^{14}	18,167,525,^{18}	
dazu der Ueberschuß aus dem Vorjahre .	—	3,380,262,^{75}	6,126,879,^{75}	14,295,288,^{01}	27,900,619,^{46}	25,514,878,^{96}		
in das folgende Jahr { als Ueberschuß	3,380,262,^{75}	6,126,879,^{75}	14,295,288,^{01}	27,900,619,^{46}	25,514,878,^{96}	—		
sind übertragen { als Zuschuß .	—	—	—	—	—	18,167,525,^{18}		

Anlage 1.

Uebersicht über die bis Ende Dezember 1878 für Rechnung des deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer	Bezeichnung der Sorten	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: Im Jahre 1878		Gesammtwerth in Mark	bis Ende Dezember 1878[1])		Gesammtwerth in Mark
	A. Landes-Silbermünzen.						
1	Thalerwährung:	Thlr.			Thlr.	Sgr.	
	Zweithalerstücke	—	—		53,761,446	—	
	Thaler aus den Jahren						
	1750—1816	864,253	—		19,784,171	—	
	1817/22	766,908	—		15,914,184	—	
	1823/56	4,640,068	—		22,250,291	—	
	von 1857 ab	18,915,167	—		109,683,400	—	
	2/3-Thalerstücke	2	20		874	20	
	1/2 „	232	15		4,931	—	
	1/3 „	355	10		14,192,698	—	
	1/4 „	98	7 1/2		1,266	—	
	1/5 „	—	—	107,112,207[50]	97	12	842,516,820,[42]
	1/6 „	10,516,959	7 1/2		32,778,185	—	
	1/8 „	—	—		107	22 5/6	
	1/12 „	12	12 1/2		6,411,634	2 1/2	
	1/15 „	—	—		968,941	18	
	1/30 „	10	18		3,667,878	21	
	1/60 „	2	5		199,360	11 1/2	
	ferner:						
	1/3-Thalerstücke ansbach-bayreuther Gepräges	—	—		26	17	
	1/12-Thalerstücke hannoverschen und braunschweig-lüneburgischen Gepräges, sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:	—	—		1,219,061	2 1/2	
	1/3-Thalerstücke:						
	(à 6 Sgr.)	—	—		380	23 5/6	
	1/6 Thalerstücke (à 3 Sgr.)	—	—		5	3	
	Zusammen	35,704,069	5 1/2		280,838,940	4 5/6	
	Zu übertragen	—	—	107,112,207,[50]	—	—	842,516,820,[42]

[1]) Die bis Ende Dezember 1878 wirklich zur Einziehung gelangten Beträge weichen von den hier nachgewiesenen bis Ende Dezember verrechneten bei einzelnen Münzsorten ab; der Ausgleich findet durch das fortschreitende Berechnungsverfahren statt, so sind z. B. im Laufe des Monats Januar 1879 noch 150,028 Einthalerstücke aus den Jahren 1823/56 zur Abrechnung gebracht, welche bereits im Dezember 1878 eingezogen waren.

Nummer	Bezeichnung der Sorten	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: Im Jahre 1878		Gesammtwerth in Mark	bis Ende Dezember 1878		Gesammtwerth in Mark
	Uebertrag	—	—	107,112,207,56	—	—	842,516,820,42
2	Süddeutsche Guldenwährung:	Fl.	Kr		Fl.	Kr.	
	2 Guldenstücke	—	—		30,226,006	—	
	1 „	—	—		46,868,702	—	
	½ „	—	—		13,920,222	—	
	30-Kreuzerstücke	—	—		37,542	—	
	15 „	—	—		2,405	15	
	6 „	—	—	—	19,453,783	36	195,688,406,56
	3 „	—	—		3,300,206	36	
	1 „	—	—		334,106	43	
	ferner:						
	badische 100-Kreuzerstücke	—	—		7,036	40	
	badische 10-Kreuzerstücke	—	—		1,559	40	
	Zusammen	—	—		114,151,570	30	
		Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	
3	Kronenthaler	—	—	—	4,651,511	44	7,974,020,11
4	Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes	—	—	—	1,114,357	25	1,910,327,00
5	Silbermünzen Kurfürstlich und Königlich sächsischen Gepräges:	Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.	
	¼-Thalerstücke	1,000	—		14,166	20	
	1/12 „	—	—		5,600	—	
	1/15 „	—	—		181,103	—	
	1/24 „	—	—	3,000,00	1,046	$25^{5}/_{12}$	611,567,42
	1/30 „	—	—		1,400	—	
	1/48 „	—	—		425	$23^{3}/_{4}$	
	Achtpfenniger	—	—		45	20	
	Dreier	—	—		38	$2^{1}/_{12}$	
	Einpfenniger	—	—		29	$22^{11}/_{12}$	
	Zusammen	1,000	—		203,855	$24^{1}/_{6}$	
6	Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:	Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.	
	½-Speziesthaler	—	—		513,567	—	
	⅓ „	—	—		6,651	—	
	⅛ „	—	—	—	9,821	—	1,617,855,49
	1/16 „	—	—		2,637	$22^{1}/_{2}$	
	1/12 „	—	—		2,251	15	
	1/24 „	—	—		4,356	$1^{11}/_{12}$	
	Zweisechslingstücke	—	—		—	$25^{1}/_{2}$	
	Zusammen	—	—		539,285	$4^{11}/_{12}$	
	Zu übertragen	—	—	107,115,207,56	—	—	1,050,318,997,00

Nummer	Bezeichnung der Sorten	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Jahre 1878		Gesammtwerth in Mark	bis Ende Dezember 1878		Gesammtwerth in Mark
	Uebertrag	—	—	107,115,207,56	—	—	1,050,318,997,69
7	Aeltere Silbermünzen hannoverschen Gepräges:	Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.	
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	—	5	22½	1,613,45
	„ Zweidrittelstücke	—	—		532	2	
	Zusammen	—	—		537	24½	
8	Mecklenburgische Währung:				Thlr.	sgr.	
	2-Markstücke	—	—	—	1,468	24	204,517,61
	1 „	—	—		948	—	
	12-Schillingstücke	—	—		7,772	24	
	8 „	—	—		4,910	—	
	4 „	—	—		11,065	27	
	2 „	—	—		370	3	
	1 „	—	—		41,552	8 1/12	
	½ „	—	—		55	23 1/6	
	¼ „	—	—		28	27	
	Zusammen	—	—		68,172	16¼	
9	Hamburgische Kurantwährung:	Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.	
	2-Markstücke	—	—	—	13,061	18	1,766,967,35
	1 „	—	—		860	24	
	8-Schillingstücke	—	—		87,855	18	
	4 „	—	—		134,259	27	
	2 „	—	—		44,115	19½	
	1 „	—	—		300,498	9	
	½ „	—	—		6,841	21⅔	
	¼ „	—	—		1,495	15⅓	
	Zusammen	—	—		588,989	2½	
10	Lübische Währung:	Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.	
	3-Markstücke	—	—	—	8,548	24	754,996,65
	2 „	—	—		25,232	—	
	1 „	—	—		3,066	24	
	8-Schillingstücke	—	—		156,373	12	
	4 „	—	—		50,598	6	
	2 „	—	—		3,042	28½	
	1 „	—	—		4,803	6	
	Zusammen	—	—		251,665	10½	
	Gesammtwerth A			107,115,207,56			1,053,047,091,28

Nummer	Bezeichnung der Sorten	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Jahre 1878		Gesammtwerth in Mark	bis Ende Dezember 1878		Gesammtwerth in Mark
	B. Landes-Kupfermünzen.						
1	Thalerwährung:	Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.	
	4-Pfennigstücke	—	—		63,337	$29^{2}/_{3}$	
	3 „	—	$3^{1}/_{3}$		505,681	$7^{3}/_{4}$	
	2 „	—	$-^{2}/_{3}$		92,480	$5^{1}/_{2}$	
	1 „	42,154	$1^{5}/_{6}$		116,142	$27^{1}/_{3}$	
	Hessische 8-Hellerstücke	—	—		110	$25^{3}/_{3}$	
	„ 6 „	—	—		2	17	
	„ 4 „	—	—		286	20	
	„ 2 „	—	—		60	—	
	sowie preußisch-posensche 3-Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	—	—	217,361,93	13	16	2,791,903,14
	1 „ (à 2 preuß. Pf.)	—	—		4	$15^{1}/_{2}$	
	ferner Kurfürstl. u. kgl. sächsische 5-Pfennigstücke	—	—		64,152	18	
	3 „	—	—		4,064	27	
	2 „	16,640	$5^{3}/_{4}$		39,676	$29^{5}/_{12}$	
	$1^{1}/_{2}$ „	—	—		12	5	
	1 „	13,169	$4^{1}/_{6}$		26,889	$2^{1}/_{6}$	
	hannoversche 2-Pfennigstücke	490	$13^{5}/_{12}$		10,387	$11^{1}/_{2}$	
	1 „				7,330	$23^{11}/_{12}$	
	Zusammen	72,453	$29^{1}/_{3}$		930,634	$11^{5}/_{12}$	
2	Süddeutsche Währung	Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	
	1-Kreuzerstücke	—	—		235,516	17	
	$^{1}/_{2}$ „	—	—	—	87,888	3	647,208,44
	$^{1}/_{4}$ „	—	—		54,133	55	
	Zusammen	—	—		377,538	15	
3	Mecklenburgische Währung:	Thlr.	sgr.		Thlr.	sgr.	
	5-Pfennigstücke	622	$8^{1}/_{2}$		6,380	$20^{1}/_{2}$	
	3 „	—	—		10,758	$22^{1}/_{2}$	
	2 „	3,859	$18^{1}/_{2}$	22,380,54	4,056	$16^{5}/_{12}$	73,167,07
	$1^{1}/_{2}$ „	—	—		3	$15^{1}/_{2}$	
	1 „	2,978	$8^{1}/_{3}$		3,189	$15^{5}/_{6}$	
	Zusammen	7,460	$5^{1}/_{3}$		24,389	$-^{3}/_{4}$	
	Gesammtwerth B			239,742,47			3,512,278,65
	Hierzu „ A			107,115,207,56			1,053,047,091,38
	Summe			107,354,950,03			1,056,559,370,03

Anmerkung: In dieser Nachweisung sind auch die Abänderungen, welche in Folge der Berichtigung von Sortendeklarationen seit Ende Dezember 1877 gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind, berücksichtigt.

(Anlage 2 siehe Seite 946.)

Anlage

Uebersicht über die in den deutschen Münzstätten bis zum

Nummer	Es sind geprägt worden	Goldmünzen				Silber		
		Doppelkronen M.	Kronen M.	Halbe Kronen M.	Hiervon entfallen auf Privatrechnung M.	5-Markstücke M.	2-Markstücke M.	1-Markstücke M.
1	bis Ende des Jahres 1872	339,115,780	82,358,350	—	—	—	—	—
2	im Jahre 1873	479,763,640	114,599,250	—	—	—	—	1,167,72
3	„ 1874	63,661,380	29,846,000	—	—	4,992,050	—	32,540,00
4	„ 1875	91,649,800	74,771,050	—	83,384,210	20,126,485	—	74,410,25
5	„ 1876 u. im ersten Vierteljahre 1877	123,509,680	35,955,680	—	88,039,250	46,534,560	85,502,410	35,394,10
	sind	1,097,700,280	337,530,330	—	171,423,460	71,653,095	85,502,410	143,512,10
6	im Etatsjahre 1877/78: in der Münze:							
	a) Berlin . .	33,144,700	8,511,850	8,594,600	33,164,700	—	3,629,884	2,133,3
	b) Hannover.	10,023,180	2,612,820	2,583,000	10,023,180	—	1,102,420	629,7
	c) Frankfurt a. M. . .	—	3,496,880	3,442,000	—	—	1,571,102	600,2
	zusammen in Preußen	43,167,880	14,621,550	14,619,600	43,167,880	—	6,293,406	3,363,6
	d) München .	1,009,800	3,771,700	3,814,365	1,010,825	—	1,861,286	—
	e) Dresden .	48,360	2,013,240	2,008,840	48,360	—	1,200,790	317,4
	f) Stuttgart .	—	2,711,540	2,690,285	—	—	1,187,700	1,007,5
	g) Karlsruhe	—	1,567,330	1,725,445	—	—	824,462	471,5
	h) Darmstadt	—	938,000	907,290	—	—	528,308	—
	i) Hamburg .	42,379,080	2,211,820	2,204,100	42,379,075	—	412,530	—
	Summe	86,605,120	27,835,180	27,969,925	86,606,140	—	12,308,482	5,1
	dazu die obigen	1,097,700,280	337,530,330	—	171,423,460	71,653,095	85,502,410	143,512,1
	Summe bis 30. März 1878	1,184,305,400	365,365,510	27,969,925	258,029,600	71,653,095	97,810,892	148,672,4
7	Vom 1. April bis 28. Dezember 1878 sind ausgeprägt . . .	60,610,320	34,608,640	—	95,216,430	—	699,156	1,070,8
	mithin Gesammtausprägung bis 28. Dezbr. 1878	1,244,915,720	399,974,150	27,969,925	353,246,030	71,653,095	98,510,048	149,743,2
8	Hiervon sind wieder eingezogen und umgeprägt .	91,140	69,490	80	—	680	362	4
	bleiben	1,244,824,580	399,904,660	27,969,845	—	71,652,415	98,509,686	149,742,8
		= 1,672,699,085				= 427,109,064,7		

8. Dezember 1878 erfolgten Ausprägungen an Reichsmünzen.

ünzen		Nickelmünzen		Kupfermünzen		Summa
-Pfennig-stücke	20-Pfennig-stücke	10-Pfennig-stücke	5-Pfennig-stücke	2-Pfennig-stücke	1-Pfennig-stücke	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
—	—	—	—	—	—	421,474,130,00
—	1,182,562,00	307,868,10	—	26,257,90	2,794,30	597,050,105,30
—	8,799,467,40	4,550,558,70	1,643,128,80	1,817,148,74	730,088,62	148,579,926,26
810,380,00	10,211,908,60	7,793,750,00	5,446,913,05	2,770,422,10	1,744,118,86	299,735,048,61
,777,441,50	15,523,984,80	10,850,353,90	4,567,771,90	1,545,821,70	900,117,35	407,061,928,15
,587,821,50	35,717,922,60	23,502,530,70	11,657,813,75	6,159,650,44	3,377,119,13	1,873,901,138,32
,372,979,50	—	—	—	52,356,80	4,723,80	59,444,669,10
,548,459,00	—	—	—	1,200,20	879,90	18,501,721,10
,409,756,50	—	—	—	—	—	10,510,033,50
,331,195,00	—	—	—	53,557,00	5,603,70	88,456,423,70
,710,399,50	—	—	—	—	—	13,167,550,50
330,484,00	—	—	—	—	—	6,919,296,00
072,688,50	—	—	—	—	—	8,669,773,50
030,269,00	—	—	—	—	—	5,619,937,00
755,020,00	—	—	—	—	—	3,128,618,00
668,674,50	—	—	—	—	—	47,876,204,50
898,730,50	—	—	—	53,557,00	5,603,70	173,836,903,20
587,821,50	35,717,922,60	23,502,530,70	11,657,813,75	6,159,650,44	3,377,119,13	1,873,901,138,32
486,552,00	35,717,922,60	23,502,530,70	11,657,813,75	6,213,207,44	3,382,722,83	2,047,738,041,52
—	—	—	—	—	—	96,988,921,00
486,552,00	35,717,922,60	23,502,530,70	11,657,813,75	6,213,207,44	3,382,722,83	2,144,726,962,52
164,00	204,60	—	—	—	—	162,538,60
386,388,00	35,717,718,20	23,502,530,70	11,657,813,75	6,213,207,44	3,382,722,83	2,144,564,423,92
		= 35,160,344,45		= 9,595,930,27		

Anlage 2.

Vergleichung der Ausprägung und Einziehung für die wichtigsten Sorten der außer Kurs gesetzten Landes-Silbermünzen.

Nummer	Bezeichnung der Sorten.	Ausgeprägt waren	Eingezogen sind			Mithin fehlt der Nachweis über den Verbleib von	Das sind Prozent rund
			von Reichswegen	vorher von den einzelnen Landesregierungen	zusammen		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	
1	2-Guldenstücke	44,100,776	30,226,006	642	30,226,648	13,874,128	31
2	1 „	58,778,334	46,868,702	8,075	46,876,777	11,901,557	20
3	1/2 „	16,589,789	13,920,222	1,436	13,921,658	2,668,131	16
	zusammen 1—3	119,468,899	91,014,930	10,153	91,025,083	28,443,816	24
		oder ℳ.	oder ℳ.	oder ℳ.	oder ℳ.	oder ℳ.	
		204,803,827	156,025,594	17,405	156,042,999	48,760,828	
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
4	2-Thalerstücke	65,071,558	53,761,446	—	53,761,446	11,310,112	17
5	1/3 „	18,115,826	14,192,698	—	14,192,698	3,923,128	22
6	1/6 „	43,350,435	32,792,352	6,629,122	39,421,474	3,928,961	9
7	1/12 „ (Kurant- und Scheidemünze)	26,589,230	7,630,695	12,543,137	20,173,832	6,415,398	24
8	1/15 „ (Kurant- und Scheidemünze)	2,104,112	1,150,045	478,371	1,628,416	475,696	23
9	1/30- und 1/60-Thalerstücke	8,909,128	3,868,639	560,720	4,429,359	4,479,769	50
	zusammen 4—9	164,140,289	113,395,875	20,211,350	133,607,225	30,533,064	19
		oder ℳ.	oder ℳ.	oder ℳ.	oder ℳ.	oder ℳ.	
		492,420,867	340,187,625	60,634,050	400,821,675	91,599,192	
	Wiederholung						
	Guldenwährung	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
	(1—3)	204,803,827	156,025,594	17,405	156,042,999	48,760,828	24
	Thalerwährung						
	(4—9)	492,420,867	340,187,625	60,634,050	400,821,675	91,599,192	19
	Summe	697,224,694	496,213,219	60,651,455	556,864,674	140,360,020	20

Anlage 4.

Uebersicht über das den deutschen Münzstätten von Reichswegen bis Ende März 1878 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen überwiesene Prägegold, den Befund in Pfund fein, den Ausmünzungsertrag und den Anschaffungswerth desselben, sowie über den dabei entstandenen Gewinn und Verlust.

Nummer	Es sind überwiesen	mit einem Gehalt von Pfund fein	und einem Münzertrage von 1395 ℳ für 1 Pfund fein ℳ	bei einem Anschaffungswerth von ℳ	mit einem Brutto-Münz- Gewinn von ℳ	mit einem Brutto-Münz- Verlust von ℳ
1.	bis Ende 1872	331,244,^{0470}	462,085,445,^{78}	457,174,376,^{71}	5,071,950,^{08}	160,881,^{02}
2.	im Jahre 1873	403,194,^{8460}	562,456,810,^{28}	558,772,815,^{02}	3,744,067,^{04}	60,072,^{37}
3.	„ „ 1874	82,101,^{4110}	114,531,468,^{35}	115,622,258,^{43}	262,796,^{77}	1,353,586,^{85}
4.	„ „ 1875	58,465,^{2495}	81,559,023,^{03}	81,102,463,^{32}	456,559,^{71}	—
5.	„ „ 1876 und im ersten Vierteljahr 1877	31,175,^{0881}	43,489,247,^{90}	43,343,497,^{35}	145,750,^{55}	—
		906,180,^{6110}	1,264,121,995,^{34}	1,256,015,410,^{83}	9,681,124,^{75}	1,574,540,^{24}
6.	vom 1. April 1877 bis Ende März 1878: . . 40,134,^{024} Pfund Brutto Barrengold	40,010,^{6212}	55,814,816,^{57}	55,689,825,^{99}	124,990,^{58}	—
	zusammen . .	946,191,^{2628}	1,319,936,811,^{91}	1,311,705,236,^{82}	9,806,115,^{33}	1,574,540,^{24}
7.	Außerdem in letztbezeichneter Zeit . . . . nicht mehr umlaufsfähige Reichsgoldmünzen und zwar: Doppelkronen 91,140 ℳ Kronen . . . 69,490 „ halbe Kronen 80 „					
	160,710 ℳ	115,^{0668}	160,518,^{19}	160,710,^{00}	—	191,^{81}
	Ueberhaupt . .	946,306,^{3296}	1,320,097,330,^{10}	1,311,865,946,^{82}	9,806,115,^{33} [1])	1,574,732,^{05}
					8,231,383,^{28}	

Vom 1. April bis Ende Dezember 1878 ist den Münzstätten Prägegold auf Reichsrechnung nicht überwiesen worden.

[1]) Auf den hier nachgewiesenen Brutto-Münzgewinn kommen die Prägekosten in Gegenrechnung.

Anlage 5.

Uebersicht über die Goldankäufe der Reichsbank.

In der Zeit vom	Münzen von Privaten M.	Münzen vom Reich M.	Barren von Privaten M.	Barren vom Reich M.	Zusammen M.
1878					
1.— 7. Januar	478,156,94	—	—	1,660,507,40	2,138,663,44
8.—15. „	615,215,79	—	61,619,52	—	676,835,31
16.—23. „	202,228,79	—	—	—	202,228,79
24.—31. „	108,430,80	—	40,190,75	—	148,621,55
1.— 7. Februar	150,295,28	—	300,000,00	6,557,605,05	7,007,900,28
8.—15. „	282,229,40	—	317,098,07	2,117,246,43	2,716,573,90
16.—23. „	137,756,05	—	70,386,51	4,004,391,69	4,212,534,25
24.—-. „	—	—	—	10,192,542,14	10,192,542,14
1.— 7. März	86,873,20	—	—	3,171,869,98	3,258,743,08
8.—15. „	—	—	139,262,67	6,118,756,31	6,258,018,98
16.—23. „	—	—	36,067,05	7,160,911,26	7,196,978,31
24.—31. „	—	—	15,898,23	2,065,613,40	2,081,511,63
1.— 7. April	—	—	—	5,000,000,00	5,000,000,00
8.—15. „	—	—	—	3,580,462,29	3,580,462,29
16.—23. „	—	—	—	35,964,68	35,964,68
24.—30. „	66,167,05	—	—	3,536,610,80	3,602,777,85
1.— 7. Mai	10,837,47	—	—	175,95	11,013,42
8.—15. „	46,807,87	—	9,661,45	—	56,469,32
16.—23. „	90,607,80	—	—	—	90,607,80
24.—31. „	208,332,81	—	63,566,39	—	271,899,20
1.— 7. Juni	134,131,22	—	—	—	134,131,22
8.—15. „	63,109,08	—	130,521,21	—	193,630,29
16.—23. „	153,607,82	—	—	—	153,607,82
24.—30. „	33,332,90	—	—	—	33,332,90
1.— 7. Juli	74,613,11	—	580,404,41	—	655,017,52
8.—15. „	315,547,19	—	20,198,89	—	335,746,08
16.—23. „	308,731,92	—	—	—	308,731,92
24.—31. „	49,530,20	—	546,600,91	—	596,131,11
1.— 7. August	8,724,01	—	60,541,18	—	69,265,19
8.—15. „	2,233,90	—	—	—	2,233,90
16.—23. „	1,867,95	—	—	—	1,867,95
24.—31. „	—	—	—	—	—
1.— 7. Septbr.	—	—	—	—	—
8.—15. „	—	—	—	—	—
16,—23. „	—	—	—	—	—
24.—30. „	334,101,79	—	52,873,17	—	386,974,96
1.— 7. Oktober	315,728,20	—	—	—	315,728,20
8.—15. „	919,936,96	—	—	1,675,846,38	2,595,783,34
16.—23. „	57,154,28	—	—	—	57,154,28
24.—31. „	16,189,70	4,000,000,00	—	—	4,016,189,70
Seite	5,272,479,13	4,000,000,00	2,444,890,41	56,878,503,18	68,594,872,72

In der Zeit vom	Münzen von Privaten M.	Münzen vom Reich M.	Barren von Privaten M.	Barren vom Reich M.	Zusammen M.
Uebertrag	5,272,479,[13]	4,000,000,[00]	2,444,890,[41]	56,878,503,[16]	68,595,872,[70]
1878					
1.— 7. Novbr.	34,264,[50]	—	—	—	34,264,[50]
8.—15. „	592,593,[88]	61,957,[95]	—	—	654,551,[83]
16.—23. „	312,509,[53]	—	—	—	312,509,[53]
24.—30. „	335,911,[09]	—	—	—	335,911,[09]
1.— 7. Dezbr.	219,926,[11]	—	—	9,202,453,[39]	9,422,379,[50]
8.—15. „	86,601,[14]	—	—	10,184,850,[41]	10,271,451,[55]
16.—23. „	51,996,[99]	—	—	4,970,308,[03]	5,022,005,[02]
24.—31. „	315,660,[45]	2,726,464,[60]	—	—	3,042,425,[05]
zusammen für 1878	7,221,942,[82]	6,788,422,[55]	2,444,890,[41]	81,236,114,[99]	97,691,370,[77]
Vorher vom 1. Januar 1876 ab (vergl. die 6. Denkschrift).	26,681,453,[01]	—	2,274,778,[26]	194,581,768,[43]	223,537,999,[70]
Summe bis 31. Dezember 1878 . . .	33,903,395,[83]	6,788,422,[55]	4,719,668,[67]	275,817,883,[42]	321,229,370,[47]

Anla

Nachweisung über das den deutschen Münzstätten bis Ende Dezem

Nummer	Es sind überwiesen	2-Guldenstücke Fl.	1-Guldenstücke Fl.	½ Guldenstücke Fl.	Mecklenburgische Schillinge Thlr. ß	Barren Pfund Brutto	Barren oder Pfund fein	2-T fi
1	in der Zeit bis Ende März 1877 (vergl. die sechste Denkschrift)	26,865,108	44,625,032	13,920,219	257 16	32,497,880	[1] 32,429,569	49,0
2	im Etatsjahr 1877/78	—	—	—	— —	—	—	1,0
3	vom 1. April bis Ende Dezember 1878	—	—	—	— —	596,649	[2] 536,972	
	Summe bis Ende 1878	26,865,108	44,625,032	13,920,219	257 16	33,094,529	32,966,541	50,1
	Außerdem							
4	im Etatsjahre: 1877/78 nicht mehr umlaufsfähige Reichs-Silbermünzen, und zwar:							
		ℳ.						
	a) 5-Markstücke	680						
	b) 2 „	362						
	c) 1 „	418						
	d) ½ „	164						
	e) 20-Pfgstücke	204,60						
		= 1,828,60	—	—	—	— —	—	—
	sind	26,865,108	44,625,032	13,920,219	257 16	33,094,529	32,966,541	50,

[1]) Diese Barren rühren aus affinirten Landessilbermünzen her.

[2]) Diese Barren, welche aus den, den preußischen Münzstätten von Reichswegen zu Prägez sprechen, sind bei Beendigung der Prägung auf diesen Münzstätten vom Reiche zurückgenomme

Bemerkungen: Aus diesem Münzgewinn sind zunächst die Prägekosten zu decken.

878 überwiesene Material zur Ausprägung von Reichs-Silbermünzen.

Thaler-de von 23/56 Thlr.	1-Thaler-stücke von 1857 ab Thlr.	Befund Pfund Brutto	Befund oder Pfund fein	Werthbetrag à Pfund fein 100 ℳ. ℳ.	Beschaffungs-werth ℳ.	Mithin Brutto-Münzgewinn ℳ.
178,177	23,686,243	4,542,624,985	4,088,294,246	408,829,424,60	369,004,697,28	39,824,727,32
—	4,100,811	191,373,132	172,235,820	17,223,582,00	15,532,221,00	1,691,361,00
—	301,470	11,729,422	10,556,479	1,055,647,90	952,866,00	102,781,90
178,177	28,088,524	4,745,727,539	4,271,086,545	427,108,654,50	385,489,784,28	41,618,870,22
						Brutto-Münzverlust
—	—	20,176	18,159	1,815,90	1,828,60	12,70
178,177	28,088,524	4,745,747,715	4,271,104,704	427,110,470,40	385,491,612,88	Verlust 12,70
					Gewinn	41,618,870,22
					bleibt Gewinn	41,618,857,52

eferten Landes-Silbermünzen herrühren und einem Werthe von 48,456 ℳ. in Vereinsthalern ent-
Münzstätte in Hamburg als Prägesilber überwiesen worden.

Anlage 7.

Uebersicht betreffend die Umwandlung eingezogener Landessilbermünzen in Silberbarren für die Zeit bis Ende Dezember 1878.

Bezeichnung des Gegenstandes	Nominalbetrag	Betrag in Mark (rund)	Nach dem Normalsatze von 1 Pfund fein für 90 Mark Nominalwerth würden dieselben ergeben müssen Pfund fein	Ergebniß der Affinirung bezw. Einschmelzung [1] Pfund fein	Mithin Ausfall gegen das Normale Pfund fein	Die Vergütung für den Goldgehalt der Münzen beträgt ℳ
A. Affinirungen.						
I. Goldhaltiger Münzen.						
Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	Thlr. Sgr. 19,751,962	59,255,886				
Thaler aus den Jahren 1817 bis 1822	15,878,175	47,634,525	1,187,671,^{233}	1,170,796,^{814}	16,874,^{419}	689,336,^{18}
$^1/_3$-Thalerstücke . .	14,192,698	42,578,094	473,089,^{933}	450,141,^{832}	22,948,^{101}	270,085,^{11}
$^1/_6$ „ . .	32,714,188 25	98,142,567	1,090,472,^{967}	1,026,182,^{116}	64,290,^{853}	615,709,^{15}
$^1/_{12}$ „ verschiedenen Gepräges	7,112 12$^1/_2$	21,337	237,^{075}	194,^{610}	42,^{462}	58,^{25}
$^1/_{12}$-Thalerstücke verschiedenen Gepräges (zu Barren vorgeschmolzen) .	5,938,593 22$^{11}/_{12}$	17,815,781	197,953,^{122}	167,477,^{837}	30,475,^{285}	25,587,^{90}
$^1/_{12}$-Thalerstücke braunschw.-lüneburgischen Gepräges	31,525	94,575	1,050,^{833}	955,^{312}	95,^{521}	573,^{09}
$^1/_{12}$-Thalerstücke braunschw.-lüneburgischen Gepräges (zu Barren vorgeschmolzen	1,187,536 2$^1/_2$	3,562,608	39,584,^{533}	35,596,^{672}	3,987,^{861}	21,357,^{93}
$^1/_{15}$-Thalerstücke . .	1,150,044 18	3,450,134	38,334,^{822}	30,464,^{514}	7,870,^{308}	15,232,^{25}
$^1/_{30}$ „ . .	3,668,831 6	11,006,494	122,294,^{378}	96,612,^{753}	25,681,^{625}	57,967,^{57}
$^1/_{60}$ „ . .	199,360 11$^1/_2$	598,081	6,645,^{344}	5,394,^{17}	1,251,^{167}	3,236,^{42}
	Zu übertragen	284,160,082	3,157,334,^{249}	2,983,816,^{621}	173,517,^{622}	1,699,144,^{08}

[1] Dieses Ergebniß ist nach Maßgabe der Abrechnungen der Affiniranstalten für die Zeit bis Ende Dezember 1878 festgestellt und enthält auch diejenigen Silbermengen mit, welche am 31. Dezember 1878 von den betreffenden Anstalten auf Grund der Abrechnung noch zu liefern waren.

Bezeichnung des Gegenstandes	Nominalbetrag	Betrag in Mark (rund)	Nach dem Normalsatzevon 1 Pfund fein für 90 Mark Nominalwerth würden dieselben ergeben müssen Pfund fein	Ergebniß der Affinirung bezw. Einschmelzung Pfund fein	Mithin Ausfall gegen das Normale Pfund fein	Die Vergütung für den Goldgehalt der Münzen beträgt ℳ.
Uebertrag		284,160,082	3,157,334,243	2,983,816,621	173,517,622	1,699,144,08
	Fl.					
Süddeutsche Gulden	4,568	7,831	87,011	86,238	0,773	51,71
„ 6 Kreuzstücke	19,453,783 1/10	33,349,342	370,548,244	305,562,050	64,986,194	183,337,14
„ 3 „	3,300,206 17/20	5,657,497	62,861,078	45,090,324	17,770,754	27,054,18
„ 1 „	334,106 17/30	572,754	6,363,933	5,010,532	1,353,401	3,006,31
	Stück					
Kronenthaler . . .	1,722,748 3/4	7,973,865	88,598,500	88,287,647	310,853	49,607,71
Conventionsthaler	463,870	1,908,494	21,205,489	21,520,698	[1]) 315,209	12,868,36
	Thlr. Sgr.					
Münzen schleswig-holstein-ischen Gepräges .	539,284 9 5/12	1,617,853	17,976,145	18,125,020	[1]) 148,875	10,875,00
„ mecklen-burgischer Währung	57,227 26 1/12	171,684	1,907,600	1,579,002	328,598	947,42
„ hamburg-ischer Kurant-Währung	588,549 2 1/2	1,765,647	19,618,300	16,270,904	3,347,396	9,762,54
„ lübischer Währung älteren Gepräges	251,665 10 1/2	754,996	8,388,815	7,883,559	505,286	4,730,13
	—	398,610	4,429,000	4,161,813	267,187	2,497,09
Summe 1		338,338,655	3,759,318,388	3,497,394,408	261,923,980	2,003,881,73
2. Anderer Münzen.						
Thaler aus den Jahren 1823 bis 1856	21,882,000	65,646,000	729,400,000	725,504,237	3,895,263	—
Thaler aus den Jahren von 1857 ab	29,123,000	87,369,000	970,766,667	967,865,178	2,901,489	—
Summe 2		153,015,000	1,700,166,667	1,693,369,415	6,797,252	—
Summe A		491,353,655	5,459,485,055	5,190,763,823	268,721,232	2,003,881,73
					ab neben stehende	547,532,70
					bleiben	1,456,349,03

[1]) mehr gegen das angenommene Normale.

Erläuterung. Die für die Affinirungen zu Summe 2 vom Reiche gezahlte Vergütung beträgt 547,532,70 ℳ.

Bezeichnung des Gegenstandes	Nominalbetrag	Betrag in Mark (rund)	Nach dem Normalsatze von 1 Pfund fein für 90 Mark Nominalwerth würden dieselben ergeben müssen Pfund fein	Ergebniß der Affinirung bezw. Einschmelzung Pfund fein	Mithin Ausfall gegen das Normale Pfund fein	Die Vergütung für den Goldgehalt der Münzen beträgt ℳ
B. Einschmelzungen.	Thlr.					
2-Thalerstücke . .	3,650,000	10,950,000	121,666,667	121,565,675	100,992	—
Thaler aus den Jahren 1823 bis 1856	40,000	120,000	1,333,333	1,327,440	5,893	—
Thaler aus den Jahren von 1857 ab	51,894,516	155,683,548	1,729,917,200	1,724,428,637	5,388,563	—
	Fl.					
Süddeutsche Zwei-Guldenstücke . . .	3,357,330	5,755,330	106,666,667	106,377,028	289,639	—
Süddeutsche Ein-Guldenstücke . . .	2,242,670	3,844,577				
Summe B		176,353,548	1,959,483,867	1,953,698,780	5,785,087	—
Dazu Summe A		491,353,655	5,459,485,055	5,190,763,823	268,721,232	1,456,349,03
Insgesammt		667,707,203	7,418,968,922	7,144,462,603	274,506,319	1,456,349,03
					ab nebenstehende	65,523,00
					bleiben	1,390,826,03

Erläuterung. Die dem Reiche zur Last fallenden Gebühren für die Einschmelzungen zu Summe B betragen 65,523 ℳ.

Die Stempel- und Erbschaftssteuern
in den deutschen Bundesstaaten.

Uebersicht aus den Aktenstücken des Bundesraths. [1])

Einleitung.

Nicht alle Bundesstaaten haben einen Urkundenstempel oder eine demselben gleichzuachtende Abgabe. In Sachsen Weimar, Mecklenburg-Strelitz, dem oldenburgischen Fürstenthum Lübeck (Gesetz vom 20. Dezember 1872), Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck-Pyrmont, Reuß älterer L. und jüngerer L., Lippe-Detmold werden nur Sporteln oder Taxen erhoben. Diese Abgaben haben vorwiegend die Eigenschaft von Gebühren, wenn sie auch in dem Betrage und der Abstufung hin und wieder Aehnlichkeiten mit Steuern zeigen und wenn sie auch bei eintretender Steigerung der Staatsausgaben mit Zuschlägen belegt werden. Neben den eigentlichen Sporteln bestehen überdies theils vereinzelte Abgaben, theils Zuschläge, die zweifellos den Stempelsteuern gleichstehen. Beispielsweise ordneten in Lippe-Detmold die Taxordnungen vom 15. Juni 1864 an, daß außer den Sporteln für die Thätigkeit der Gerichte im Interesse der Rechtsuchenden noch $^1/_4$ der Sporteln als Stempelgebühr erhoben werden solle. Durch Gesetz vom 29. Dezember 1869 wurde diese Stempelgebühr in Wrnge- und Kriminalsachen, sowie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf die Hälfte, in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit auf drei Viertheile der Sporteln erhöht. In Sachsen-Altenburg wird eine Kaufgroschen-Abgabe mit $0{,}_{40}$ ℳ. von je 300 ℳ. des Erwerbspreises bei Veräußerungen von Grundstücken erhoben, in Sachsen-Koburg eine sogenannte Werthsabgabe von der Veräußerung und Belastung beweglicher und unbeweglicher Sachen, von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten u. s. w. (nach dem Gesetze vom 29. Juni 1860), in Reuß j. L. ein Vollmachtsstempel (Verordn. vom 1. November 1827). Auch für Rechnung von Kommunalverbänden werden Steuern neben den Sporteln erhoben, so z. B. im oldenburgischen Fürstenthum Lübeck ein Weinkaufsgeld (16 Schill. für ein Stück Land, 24 Schill. bis 1 Thlr. für ein Haus), ferner $^1/_2$ Prozent des Werths städtischer liegender Gründe, so oft solche auf neue Eigenthümer übergehen, und $^1/_2$ Prozent von allem sonstigen Vermögen der Bürger wenn dies durch Erbverträge, Abfindung der Kinder, gesetzliche Erbfolge oder

[1]) Das dem Bundesrathe im Jahre 1877 vorgelegte Projekt der Uebertragung der Stempel- und Erbschaftssteuern auf das Reich — vgl. „Annalen" 1877 S. 1036 — wurde einer besonderen Kommission übergeben, aus deren Berathungen zwei verschiedene Gesetzentwürfe hervorgingen: 1) über den Spielkartenstempel und 2) über die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Beide Entwürfe wurden dem Reichstage im Februar 1878 vorgelegt (Drucksachen Nr. 7 u. 22), der erstere ist mittlerweile Gesetz geworden, der letztere vom Reichstag noch nicht erledigt. Obschon eine Reichs-Erbschaftssteuer schon von der Bundesrathskommission verworfen wurde, dürften die nachfolgenden Zusammenstellungen doch vom höchsten Interesse sein.

testamentarische Verfügung auf einen neuen Besitzer kommt. (Bekanntmachung vom 31. Januar 1839 und Gesetz vom 20. Dezember 1872).

Die Sportelgesetze der vorerwähnten Staaten werden in der Folge nicht weiter berücksichtigt werden. Die der Kommission von dem Bundesrath gestellte Aufgabe bezieht sich nur auf Stempelabgaben, welche den Charakter von Steuern tragen. Von diesem Gesichtspunkte aus bieten die Sportelgesetze kein Interesse.

In einer zweiten Gruppe von Bundesstaaten werden zwar Abgaben, welche den Stempelsteuern gleich zu achten sind, zum Theil unter der Bezeichnung als Stempel und durch Verwendung von Stempelzeichen, zum Theil neben Stempelabgaben erhoben. Diese Abgaben vertreten aber in der Regel zugleich die Stelle der Gebühren, oder es werden doch in der Mehrzahl der Fälle Gebühren für die Staatskasse nicht erhoben, wenn die Abgabe entrichtet ist. Dieser Gruppe gehören die größeren Bundesstaaten an: Bayern (rechts des Rheins), Württemberg, Baden und Hessen. In Bayern (rechts des Rheins) bestehen Taxen neben Stempelsteuern; beide Abgaben werden zum Theil kumulativ erhoben. Die Taxen finden ausschließlich Anwendung, wenn die Thätigkeit eines Beamten oder eines Notars zur Herstellung der besteuerten Urkunde oder des besteuerten Geschäfts in Anspruch genommen wird. Daß in denselben die Gebühr für die Leistungen von Behörden oder Beamten mit einer Besteuerung derjenigen, in deren Interesse diese Thätigkeit erfolgt, zusammengefaßt ist, ergibt sich namentlich aus den Bestimmungen des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 (Art. 105 ff.), wonach alle Notariatsprotokolle, wenn sie nicht zu einem höheren Betrage taxpflichtig sind, $0{,}_{55}$ ℳ. Taxe zu tragen haben und gewisse Taxen, insbesondere die Vertragstaxen (Art. 24 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852) in demselben Betrage durch den Notar zu erheben und zur Staatskasse abzuführen sind, welcher bis dahin für gerichtlich aufgenommene dergleichen Urkunden zu entrichten war.

Die Stempelsteuer trifft theils amtliche Schriften, neben der Taxe, theils Privaturkunden, und zwar die letztern meist nur im Falle der Ueberreichung an ein Gericht, beziehentlich an irgend eine andere öffentliche Behörde.

Unter den württembergischen Abgaben sind die Akzise, namentlich die für Veräußerungen von Immobilien zu entrichtende, und die Sporteln zu erwähnen. Das älteste, zu einem Theil noch in Geltung stehende allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 stellt den Satz an die Spitze, daß es eine Vereinigung der bisher unter verschiedenen Titeln (Taxe, Stempel u. s. w.) erhobenen Abgaben bezwecke und beseitigt damit jeden Zweifel, daß die Abgabe nicht blos Gebühr, sondern daß sie theilweise auch als Steuer anzusprechen ist.

Eine Besteuerung privatschriftlicher Urkunden kennt das württembergische Steuerrecht nicht.

Die größte Mannigfaltigkeit der mit der Stempelsteuer gleichzustellenden Abgaben bietet die badische Gesetzgebung. Eine Akzise für die Veräußerung von Liegenschaften im Betrage von $2^1/_2$ Prozent des Kaufpreises oder des Werthes des Immobile, bei Tauschverträgen des höherwerthigen, eine solche von erbschaftlichen Erwerbungen, Schenkungen und Heirathsgut im Betrage von $1^2/_3$ und 5 Prozent, je nach dem Verwandtschaftsverhältnisse des Bereicherten zu dem Erblasser, — Taxen von Verleihungen, Bewilligungen, Konzessionen (z. B. der Verleihung von Korporationsrechten, der Konzession zur Errichtung, Vergrößerung oder Veräußerung eines Stammguts, zur Ausstellung von Inhaberpapieren, Anlegung von Apotheken, Gast- und Schankwirthschaften, öffentlichen Pfandleih-

anstalten, für Standeserhöhungen u. s. w.), welche zum Theil in das Gebiet der Gewerbesteuer überstreifen, — Stempelsteuer für die an die Gerichte und gewisse Verwaltungsbehörden von Privatpersonen gerichteten Schriften und deren Anlagen, sowie für gewisse Ausfertigungen der Verwaltungsbehörden, — werden neben Sporteln für die Akte der Gerichts- und Verwaltungsbehörden und der Notare und Gebühren für gewisse Beamte erhoben. Die Anwendbarkeit mehrerer von den genannten Abgaben auf denselben Akt ist nicht ausgeschlossen. Die erwähnten Abgaben sind mit Ausnahme der Stempelgebühren und Sporteln als Steuern zu charakterisiren. Aber auch von den Sporteln ist ein Theil, nämlich ungefähr 16 Prozent der Notariatssporteln nicht als Gebühr, sondern als Steuer anzusehen.

Der Stempelsteuer in Hessen liegt wie den Sporteln in Württemberg die Absicht zu Grunde, die früher gesondert erhobenen Sporteln und Stempeln zu einer Abgabe zu vereinigen (§ 18 des Finanzgesetzes vom 8. Juni 1821 und § 9 des Finanzgesetzes vom 6. März 1824). Daher sind mit der Entrichtung der Stempelsteuern zugleich gewisse Gebühren gedeckt, so z. B. mit dem Stempel zu Verträgen die Gebühr für die Ausfertigung, Konfirmation u. s. w.

Natürlich ist die Stempelabgabe nur zu entrichten, wenn eine amtliche Thätigkeit in Anspruch genommen und beziehungsweise gewährt wird. Der Stempel für gerichtliche und für Verwaltungsangelegenheiten ist durch gesonderte Gesetze geordnet. Der erstere umfaßt die streitige und die nicht streitige Rechtspflege. Die Stempelbeträge sind in der Regel verschiedene, je nachdem die Thätigkeit eines Unter-, Mittel-, oder des obersten Gerichts in Anspruch genommen beziehungsweise gewährt wird.

Es ist in der Regel ein Stempel für die an die Behörde gerichtete und ein solcher für die von der Behörde ausgehende Schrift zu entrichten. Spezielle Tarife ordnen die verschiedenen Stempelsätze für die letztere, sowohl in gerichtlichen als in Verwaltungsangelegenheiten.

Bei aller Verschiedenheit im einzelnen tritt als gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit dieser Gruppe von Steuergesetzen hervor: die grundsätzliche Zusammenfassung der Steuer mit Gebühren, am meisten entwickelt in Württemberg und Hessen, am mindesten in Baden, und im Zusammenhange hiermit die Beschränkung der Steuerpflicht auf Akte, bei denen eine Mitwirkung öffentlicher Behörden eintritt. Der einzelnen Ausnahmen ist bereits Erwähnung geschehen.

Zu einer dritten Gruppe dürfen diejenigen Gebiete zusammengestellt werden, in denen die französische Gesetzgebung über Einregistrirungsgebühren und Stempelgebühren in Geltung steht. Es ist in der geschichtlichen Entwickelung begründet, daß die aus denselben Grundlagen erwachsene Steuergesetzgebung in diesen Gebieten mannigfache Verschiedenheiten zeigt, und zum Theil sehr bedeutende Veränderungen an der ursprünglichen französischen Gesetzgebung vorgenommen worden sind (z. B. in Rheinhessen durch die Verordn. vom 9. März 1824, 1. März 1859, Gesetz vom 3. Oktober 1867). Diese, oder auch nur die gemeinsamen Grundlagen näher zu entwickeln, ist für den vorliegenden Zweck überflüssig. Das Enregistrement ist bekanntlich in Frankreich unter Benutzung einer dem bürgerlichen Rechte angehörigen Einrichtung (art. 1328 Code civ.) zu einer Finanzquelle von hervorragender Bedeutung entwickelt worden, indem man über den zivilrechtlichen Zweck, Rechtsurkunden Dritten gegenüber durch Anmerkung derselben in gewissen öffentlichen Büchern ein sicheres Datum zu geben, hinausgehend einen Einregistrirungszwang mit zivilrechtlichen und Strafnachtheilen für die Unterlassung, und

zwar auch für solche Urkunden aufstellte, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts schon für sich ein sicheres Datum haben würden, und indem man die Gebühr für die Einregistrirung zu einer sehr bedeutenden Besteuerung des Verkehrs ausgestaltete. Ohne Zweifel gehört die Einregistrirungsgebühr zu den der Stempelsteuer gleichzustellenden Abgaben. Von einer zusammenhängenden Darstellung der Gesetze über das Enregistrement aber kann abgesehen werden, da die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts in dem größten Theile des Reichsgebiets keine Anknüpfungspunkte für eine, der französischen ähnliche Besteuerung des Verkehrs bieten.

Aehnliches gilt von der französischen Stempelsteuer, wie sie in einzelnen Theilen des Reichsgebiets gehandhabt wird. Dieselbe besteht hauptsächlich in einem Papierstempel.

Alle öffentlichen und Privatakte, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche einen Rechtstitel gewähren sollen oder können, oder zum Beweise von Verpflichtungen oder Befreiungen von solchen vorgezeigt werden sollen oder können, also die Notariatsakte, Gerichtsvollzieheraкte, Akte und Urtheilssprüche der Gerichte, Akte der Verwaltungsbehörden, Auszüge, Abschriften und Expeditionen, welche bezüglich solcher Akte ausgehändigt werden u. s. w., unterliegen dem Dimensionsstempel nach der Größe des benutzten Papiers. Mit einer sogenannten proportionellen Stempelsteuer sind gewisse kaufmännische Papiere, les billets à ordre ou au porteur, Anweisungen, Zahlungsaufträge und alle anderen negoziabeln oder Handelseffekten ꝛc. belegt, soweit dieselben nicht durch die Wechselstempelsteuer getroffen sind.

Die letzte Gruppe der deutschen Bundesstaaten setzt sich aus Preußen, Sachsen, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen und Lübeck zusammen. Hier wird eine Stempelsteuer in mehr oder minder strenger Sonderung von den Gebühren erhoben.

Die hier in Rede stehenden Stempeltarife besteuern auch privatschriftliche Urkunden über Rechtsgeschäfte, theils ohne Unterschied, theils (wie in Sachsen) in der Regel nur dann, wenn sie bei einem Gericht, einer andern öffentlichen Behörde oder einem Notar vorgelegt werden. In Schaumburg Lippe sind die meisten besteuerten Urkunden über Rechtsgeschäfte solche, welche einer öffentlichen Urkunde bedürfen. — Außerdem werden auch in andern Stempelgesetzen gewisse Urkunden, namentlich Quittungen und Rechnungen, nur bedingt für stempelpflichtig erklärt (z. B. in Braunschweig, Oldenburg ꝛc.), nämlich wenn sie einer Behörde, insbesondere einem Gerichte, oder in Prozessen und dergleichen überreicht werden.

Die besteuerten Gegenstände und die Steuersätze sind in der nachfolgenden Uebersicht zusammengestellt.

I. Uebersichtliche Zusammenstellung der in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Stempelsteuern und diesen gleich zu achtenden Abgaben von Beurkundungen der Rechtsgeschäfte, sowie der auf diese Urkunden zur Anwendung kommenden Tarifsätze.

Vorbemerkungen.

1. In Preußen sind Urkunden über schätzbare Gegenstände im Werthe unter 150 ℳ. steuerfrei. — Im Kreise Herzogthum Lauenburg wird ein ordent-

licher und ein besonderer Stempel unterschieden. Dem ordentlichen Stempel ($0{,}30$ *M.* der Bogen) unterliegen schlechthin alle Verträge, Verhandlungen, Schriften 2c., welche als Urkunden zur Begründung oder Erledigung von Rechten gelten. Der besondere Stempel (in bestimmten Sätzen) gelangt meist neben dem ordentlichen Stempel zur Erhebung.

2. In den Landestheilen Bayerns rechts des Rheins werden von notariellen Urkunden Stempel und Taxe in der Regel kumulativ erhoben. Privaturkunden, von denen bei einer Behörde Gebrauch gemacht wird, unterliegen nur dem Stempel allein. Urkunden über Verträge, in denen ein bestimmter Geldwerth vorkommt, sind einem Gradationsstempel unterworfen, der von den Minimalsätzen einer Skala $^1/_5$ Prozent beträgt. Verträge, welche Besitzveränderung, Eigenthum oder dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, müssen bei Strafe der Nichtigkeit notariell errichtet werden, sind also stets auch der Taxe unterworfen.

   In der Pfalz besteht das französische Steuersystem: es werden Dimensionsstempel von $0{,}20$ *M.* bis $1{,}20$ *M.* und Einregistrirungsgebühren von $^1/_4$ bis 5 Prozent bezw. in festen Beträgen erhoben. Privatschriftliche Schuldverschreibungen unterliegen einem verhältnißmäßigen Stempel von $0{,}50$ *M.* für je 1000 *M.*, sonstige Privatakte müssen auf Dimensionsstempelpapier (von beliebiger Größe) geschrieben werden, zu Ausfertigungen öffentlicher Akte ist Papier zu $0{,}60$ *M.* zu verwenden. Die Erhebung der Einregistrirungsgebühren erfolgt im wesentlichen analog den für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen desselben Systems, weshalb hier in dieser Hinsicht auf das unten für Elsaß-Lothringen Bemerkte Bezug genommen wird.

3. Im Königreich Sachsen ist die Stempelpflichtigkeit bei Inhaberpapieren, Versicherungsverträgen und Versteigerungsprotokollen unbedingt, sonst dadurch bedingt, daß die Urkunde von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notar aufgenommen oder ausgefertigt, oder bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notar vorgelegt oder eingereicht werde. Von den Behörden sind jedoch die Gemeindebehörden als Vertreter von Stadt-, Land-, Kirchen- oder Schulgemeinden insofern ausgenommen, als betreffende Urkunden erst mit der Vorlegung oder Einreichung bei einer Gerichtsbehörde oder bei einem Notar stempelpflichtig werden. Urkunden über Gegenstände im Werthe von nicht mehr als 150 *M.* sind frei.

4. In Württemberg werden eigentliche Stempelabgaben nur von Spielkarten, Reisepässen und Ladscheinen, sonst Sporteln und Akzisen erhoben. Die Sporteln haben in den meisten Fällen die Eigenschaft nicht sowohl einer Steuer, als vielmehr einer Gebühr für die Aufnahme bezw. Ausfertigung des betreffenden Aktes: dahin gehören hauptsächlich die Gerichts-, Notariats- und Ehesporteln. Die Zusammenstellung macht jedoch in dieser Hinsicht keinen Unterschied; die nicht besonders als Akzise bezeichneten Sätze sind Sporteln. — Für die laufende Finanzperiode kommt ein Zuschlag von 20 Prozent zu den aufgeführten Abgabesätzen zur Erhebung.

5. Im Großherzogthum Baden werden Stempel, $0{,}50$ *M.* für den Bogen zu schriftlichen Eingaben 2c., $0{,}10$ *M.* für jeden Bogen der Beilagen derselben und 1 *M.* zu den zu öfteren Vorweisen bestimmten Ausfertigungen öffentlicher Behörden, sonst Sporteln, Taxen (meist für Bestätigungen und Genehmigungen) und Akzisen (von den Mutationen der Immobilien durch Kauf, Schenkung 2c.) erhoben.

6. Im Großherzogthum Hessen bestehen wie in Bayern zwei Systeme: in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen wird, abgesehen von den einem Fixstempel unterliegenden Urkunden, hauptsächlich ein Gradationsstempel von gerichtlich bestätigten Urkunden über Verträge und freiwillige Hypotheken erhoben, welcher von Objekten bis zu 1030 ℳ. in bestimmten Sätzen bezw. $10{,}_{30}$ ℳ., $8{,}_{60}$ ℳ. oder $6{,}_{90}$ ℳ., je nach dem Range des betreffenden Gerichts, und weiter $0{,}_{45}$ ℳ. für je 175 ℳ. beträgt. In Rheinhessen kommen Dimensionsstempel von $0{,}_{20}$ ℳ. bis $1{,}_{20}$ ℳ. und Einregistrirungsgebühren in festen Beträgen oder proportionell zur Erhebung. Dem Dimensionsstempel sind alle Papiere unterworfen, welche für öffentliche und Privatakte gebraucht werden. Die Erhebung der Einregistrirungsgebühren unterliegt im allgemeinen denselben Bedingungen, wie in der Pfalz und in Elsaß-Lothringen. In der Zusammenstellung wird bei den einzelnen Urkunden nur die Einregistrirungsgebühr aufgeführt, da der Stempel allgemein nach der Größe des Papiers zu verwenden ist.
7. Im Großherzogthum Oldenburg kommt Stempelpapier erster und zweiter Klasse zur Anwendung. Ersteres berechnet von den Maximalbeträgen einer Skala $^1/_3$ Prozent, letzteres $^1/_{15}$ Prozent. Stempelpapier erster Klasse wird bei Urkunden, welche selbständige Rechte oder selbständige Verbindlichkeiten begründen, Stempelpapier zweiter Klasse bei Urkunden, welche Nebenrechte oder Nebenverbindlichkeiten zum Gegenstand haben, verwendet. Letztere Urkunden unterliegen indeß ebenfalls dem Stempel erster Klasse, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieser Stempel zu der Urkunde, welche das betreffende selbständige Recht begründet, verwendet ist. Urkunden, deren Objekt die Summe von 150 ℳ. nicht übersteigt, sind frei. — Im Fürstenthum Lübeck wird eine landesgesetzliche Urkundensteuer nur von Jagdkarten und von Schenkungen unter Lebenden erhoben.
8. Im Herzogthum Koburg werden für Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit neben den Sporteln (Gebühren) die in der Zusammenstellung angegebenen Werthabgaben erhoben. Die Sätze haben die gerichtliche Errichtung oder Verlautbarung der betreffenden Verträge bezw. Rechtsgeschäfte ꝛc. zur Voraussetzung.

   Im Herzogthum Gotha sind Verhandlungen über Gegenstände im Werthe von weniger als 150 ℳ. frei von der Stempelabgabe, welche auch Privaturkunden gleich den amtlichen trifft.
9. In Anhalt sind Urkunden, bei welchen der Werth des Gegenstandes nicht mehr als 150 ℳ. beträgt, frei.
10. In Bremen müssen auf Stempelpapier geschrieben sein: Eingaben an die Gerichte und Bescheide darauf, Ausfertigungen gerichtlicher Protokolle und Resolutionen, Schriftsätze in Gerichtssachen, Urkunden der Gerichtsbehörden, Gerichtsbeamten und Gerichtsboten, ferner in Regierungs- und Verwaltungssachen Bittschriften, Vorstellungen an den Senat und Bescheide darauf, öffentliche Urkunden, Urkunden der Beamten des Katasteramts, Notare, beeidigten Dispacheure, Wasserschoute, Ausmiener, Landvögte, beeidigten Schiffs-, Proviant-, Lucken- und Ladungsbesichtiger und beeidigten Schätzer. Der Stempel beträgt $0{,}_{50}$ ℳ. für den ganzen, $0{,}_{25}$ ℳ. für den halben Bogen.

   Außer den in der Uebersicht hervorgehobenen Stempelabgaben werden noch in Stempelform erhoben: die Umsatzsteuer (Gesetz vom 18. Dezember 1871) und die Deklarationsgebühr für die Handelsstatistik (Verordnung

vom 10. November 1862). Dieselben sind in die Zusammenstellung nicht aufgenommen, weil sie ihrer Natur nach nicht unter die eigentlichen Stempelabgaben im Sinne der Uebersicht gehören,

11. In Hamburg sind Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Werth den Betrag von 300 *M.* nicht übersteigt, frei.

12. In folgenden Staaten: Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie und Fürstenthum Lippe besteht eine eigentliche Stempelabgabe von Urkunden gar nicht oder doch nur in sehr beschränktem Umfange. In Sachsen-Altenburg wird eine Veräußerungs-, sog. Groschenabgabe für Grundstückserwerbungen (durch Kauf, Tausch ꝛc.) im Betrage von $0{,}_{40}$ *M.* von je 300 *M.*, in Reuß älterer Linie bei Immobiliarbesitzveränderungen eine zur Landstraßenbaukasse fließende Abgabe von $^1/_3$ Prozent erhoben. In Sachsen-Weimar sind nur Jagdscheine, in Sachsen-Meiningen Prozeßvollmachten, in Reuß jüngerer Linie Jagdkarten und Prozeßvollmachten abgabenpflichtig. Im Fürstenthum Lippe wird von den Verhandlungen in Zivilprozessen eine als Stempelgebühr bezeichnete, in einem bestimmten Theile der Gerichtssporteln bestehende Abgabe erhoben. — Die in einigen dieser Staaten für Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere für Verschreibungen, Bestätigungen, Uebertragungen ꝛc. zur Erhebung kommenden Gerichtssporteln werden zwar nach dem Werth des Gegenstandes bemessen, gelten indeß ausschließlich oder doch vorzüglich die gerichtliche Thätigkeit für die Aufnahme des Aktes ꝛc. ab. Mit Rücksicht hierauf sind die Tarifsätze dieser Sporteln nicht in die Zusammenstellung aufgenommen.

13. In Elsaß-Lothringen werden zwei Abgaben kumulativ erhoben: die eigentliche Stempelgebühr und die Enregistrementsgebühr. Die Höhe der ersteren richtet sich in der Regel nach der Größe des zu der Urkunde verwendeten Papiers; die andere wird durch Einzahlung bei einer Enregistrementseinnehmerei erlegt, welche den Inhalt der Urkunde in ein besonderes Register einträgt und über die Zahlung der Abgabe eine Bescheinigung auf der Urkunde ertheilt. Die Vorlegung zur Registrirung hat bei den von Beamten Gerichts- oder Verwaltungsbehörden aufgenommenen Urkunden innerhalb bestimmter Fristen zu erfolgen. Privatschriftliche Verträge, durch welche Eigenthum, Nutzung oder Genuß von Liegenschaften übertragen wird, sind ebenfalls innerhalb bestimmter Frist zur Registrirung zu bringen, und diese Vorschrift erstreckt sich auch auf mündliche Verträge über Eigenthum und Nutznießung; sonstige Privatakte werden registrirungspflichtig, sobald von ihnen vor Gericht oder Verwaltungsbehörden oder in öffentlichen Urkunden Gebrauch gemacht werden soll. — Zur vollen Rechtswirksamkeit gewisser Verträge ist zivilrechtlich eine Ueberschreibung durch die Hypothekenämter erforderlich, welche einer besonderen Abgabe (Ueberschreibungsgebühr) unterliegt. Diese Abgabe wird bei der Registrirung des Vertrages in der Regel gleich miterhoben, ohne Rücksicht, ob die Ueberschreibung später erfolgt oder nicht.

Für die verschiedenen Bundesstaaten kommen folgende Gesetze und Verordnungen ꝛc. in Betracht:

1. **Preußen.** Gesetz vom 7. März 1822, Verordnung vom 19. Juli 1867, Gesetz vom 7. August 1867, Gesetz vom 30. Mai 1873, Gesetz vom 22. Juni 1875, Gesetz vom 27. Juni 1875 ꝛc. [Kreis Herzogthum Lauenburg Verordnung vom 31. Dezember 1873.]
2. **Bayern.** A. Landestheile rechts des Rheins. Stempelordnung vom 18. Dezember 1812, Stempelgesetz vom 11. September 1825 ꝛc. B. Pfalz. Französische Gesetze vom 13. Brumaire und vom 22. Frimaire VII (bezw. 3. November und 12. Dezember 1798) ꝛc.
3. **Sachsen.** Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876.
4. **Württemberg.** Allgemeiner Sporteltarif vom 23. Juni 1828, Gesetz vom 18. Juli 1824, Notariatssporteltarif vom 4. Juli 1842 ꝛc.
5. **Baden.** Gesetze vom 21. Juni 1874, 9. Dezember 1875, Akzisordnung vom 4. Januar 1812 ꝛc.
6. **Hessen.** Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822, Verordnung vom 28. Januar 1868 ꝛc. für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen; die französischen Gesetze vom 13. Brumaire VII ꝛc. für Rheinhessen.
7. **Mecklenburg-Schwerin.** Verordnung, betreffend die Stempelsteuer, vom 13. Oktober 1873.
8. **Oldenburg.** Gesetze, betreffend die Stempelgebühren, a) für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Oktober 1868, b) für das Fürstenthum Birkenfeld vom 21. Oktober 1868.
9. **Braunschweig.** Verordnung vom 29. Oktober 1821 und Bekanntmachung vom 25. November 1874.
10. **Sachsen-Koburg-Gotha.** Gesetze vom 15. Juni 1858 und 29. Juni 1868, Gesetze vom 1. Juli 1868 und 29. Mai 1874.
11. **Anhalt.** Gesetz vom 4. Februar 1874, bezw. revidirtes Stempelgesetz vom 3. Juni 1853.
12. **Schwarzburg-Sondershausen.** Stempelreglement vom 1. April 1810 und Nachträge zu demselben vom 10. Mai 1810 und vom 2. November 1815.
13. **Schaumburg-Lippe.** Verordnung vom 1. Juli 1811.
14. **Lübeck.** Stempelordnung vom 21. Dezember 1874, Verordnung, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 27. Mai 1872.
15. **Bremen.** Gesetz, die Steuer für das Jahr 1877 betreffend, vom 20. Dezember 1876.
16. **Hamburg.** Gesetz, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876, Verordnung über die Abgabe von Eigenthumsveränderungen der Immobilien vom 21. Dezember 1857.
17. **Elsaß-Lothringen.** Französische Stempelgesetzgebung aus dem Jahre VII (1798) und verschiedene andere Gesetze, Verordnungen ꝛc. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr).

Besteuerte Urkunden.

Akkord-(Entreprise- oder Verdingungs-) Verträge. — Preußen: siehe Lieferungsverträge. — Kreis Herzogthum Lauenburg: s. Verträge. — Bayern, A. Landestheile rechts des Rheins: wie Verträge überhaupt. — B. Pfalz: Versteigerungen an den Mindestfordernden, Akkorde für Neubauten ꝛc. unter Privaten. (Die Verpflichtung des Unternehmers, den Stoff oder die Materialien zu liefern, wird nicht als Mobiliarkauf angesehen). Stempel nach der Größe des Papiers. -- Sachsen: $^1/_{10}$ pCt. — Hessen, Starkenburg und Ober-Hessen: s. Verträge. — Rheinhessen: bis 175 ℳ. 0,90 ℳ., darüber $1_{,80}$ ℳ., wenn sie weder einen Verkauf, noch das Versprechen einer Lieferung enthalten, sonst s. Kaufverträge. — Mecklenburg-Schwerin: $^1/_4$ pCt. der bedungenen Zahlungen. Die unten zur Position Lieferungsverträge bemerkte Vorschrift normirt auch hier. — Oldenburg: Stempelpapier 1. Klasse. — Braunschweig: wie Verträge überhaupt. — Sachsen-Koburg-Gotha, Gotha: s. Lieferungsverträge. — Anhalt: s. Verträge. — Schwarzburg-Sondershausen: s. Verträge. — Lübeck: 1 $^0/_{00}$. Die Kontrahenten haben, wenn in dem Vertrage die zahlende Summe nicht genannt ist, den Maximalbetrag anzugeben. — Hamburg: 1 $^0/_{00}$. Verträge über Bau und Reparatur von Schiffen frei. — Elsaß-Lothringen: s. Lieferungsverträge.

Aktien. — Preußen: $^1/_{12}$ pCt. von dem Betrage, bis zu welchem der Inhaber durch die ihm ertheilte Aktie zur Theilnahme an den Einlagen und Zuschüssen verpflichtet wird. Die Aktien der Eisenbahngesellschaften sind frei. — Frankfurt a. M.: $^1/_{12}$ pCt. — Bayern: A. Landestheile rechts des Rheins: s. Schuldverschreibungen. — Mecklenburg-Schwerin: s. Gesellschaftsverträge. — Oldenburg: Stempelpapier 1. Klasse. — Sachsen-Coburg-Gotha: Gotha $^1/_{12}$ pCt. Aktien der Eisenbahngesellschaften sind frei. — Anhalt: Aktien, Aktienantheile, Promessen und Interimsscheine $^1/_{12}$ pCt. des Nominalbetrages. — Lübeck. 1 $^0/_{00}$. — Elsaß-Lothringen: a) der Gesellschaften, deren Dauer 10 Jahre nicht übersteigen soll, (Stempel: $^1/_2$ pCt. des Nennwerths) b) anderer Gesellschaften, auch der ausländischen, soweit letztere an der Börse kotirt sind. Falls ein Abkommen (Abonnement) abgeschlossen wird, ist — zu a und b jährlich $^1/_2$ $^0/_{00}$ des Aktienkapitals zu entrichten. Stempel: 1 pCt. des Nennwerths.

Adjudikationsbescheide. — Preußen: wie Kaufverträge nach dem Zuschlagsgebot. Theilnehmer an einer Erbschaft, welcher zu dieser gehörige Grundstücke in freiwilliger Subhastation erstehen, sind vom Kaufstempel frei, doch werden von den einzelnen Verhandlungen des Verfahrens die tarifmäßigen Stempel bis zur Hälfte des Kaufstempels erhoben. — Hohenzollernsche Lande: s. Kaufverträge. — Kreis Herzogthum Lauenburg: 0,30 ℳ. für den Bogen, bei einem Werth des Gegenstandes von 600—1500 ℳ. 0,90 ℳ. 15000—3000 ℳ. 1,35 ℳ. 3000—4500 ℳ. 1,80 ℳ. 4500—6000 ℳ. 2,70 ℳ. über 6000 ℳ. 3,60 ℳ. — Bayern: A. Landestheile rechts des Rheins: bei der Subhastation unbeweglicher Sachen ist im Fall des Zuschlags das Versteigerungsprotokoll wie ein Kaufvertrag nach dem Zuschlagspreise zu bewerthen. —

B. Pfalz: s. Kaufverträge. — Sachsen: Adjudikationsprotokolle über zwangsweise veräußerte Grundstücke, wie Kaufverträge. — Württemberg: s. Kaufverträge. — Baden: s. Kaufverträge. Der Ansatz der Liegenschaftsakzise findet nicht statt, wenn der frühere Eigenthümer oder dessen Ehegatte oder Kinder die Liegenschaft wieder erstehen. — Hessen: Starkenburg und Oberhessen s. Kaufverträge. — Rheinhessen s. Kaufverträge. — Mecklenburg-Schwerin: s. Kaufverträge. — Oldenburg: s. Kaufverträge. — Braunschweig: wie Kaufverträge, außerdem 0,25 *M.* — Sachsen-Coburg-Gotha: Gotha Subhastationen freiwillige, wie Kaufverträge. — Anhalt 2 ‰ vom Meistgebot. — Schwarzburg-Sondershausen: 1/6 pCt. — Schaumburg-Lippe: Subhastationen wie Kaufverträge. Adjudikationsdekrete unter 30 *M.* 0,10 *M.*, von 30—300 *M.* 0,25 *M.* 2c., über 4500 *M.* 3 *M.* — Lübeck: s. Kaufverträge. — Bremen: s. Kaufverträge. Bei öffentlichen Verkäufen von Immobilien ist die Veräußerungsabgabe von dem ganzen Kaufpreise zu entrichten, auch wenn dem Erwerber ein Miteigenthum zustand. — Hamburg: s. Kaufverträge. — Elsaß-Lothringen: s. Kaufverträge.

Adoptionsverträge. — Preußen: 6 *M.* — Frankfurt a. M. 6 *M.* — Kreis Herzogthum Lauenburg: 10,80 *M.* — Bayern: A. Landestheile rechts des Rheins: s. Verträge. — B. Pfalz: Stempel nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: 0,80 *M.* Bestätigungen der Adoptionen bei dem Bezirksgericht und bei dem Appellationsgericht. Stempel: nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: je 2,40 *M.* — Württemberg: Adoptions- und Arrogationsbestätigungen 15—90 *M.* in bestimmten Sätzen, nach dem Aktivvermögen des Adoptivvaters, bis 1000 *M.* frei. — Hessen: Rheinhessen 0,80 *M.* — Oldenburg: 3 *M.* — Braunschweig: Antrag auf Genehmigung einer Adoption 1,50 *M.* — Sachsen-Coburg-Gotha: Gotha Genehmigung einer Arrogation 6 *M.* — Anhalt: 6 *M.* — Schwarzburg-Sondershausen: wenn der Adoptator bemittelt ist, 24 *M.*; wenn er arm ist, 12 *M.* — Lübeck: 2 *M.* für die Bestätigung. — Bremen: auf Stempelpapier. — Hamburg: 2,50 *M.* — Elsaß-Lothringen: Entscheidungen, durch welche einer Adoption stattgegeben wird, a) beim Landgericht. Stempel: nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr) 40 *M.*.

Angabe an Zahlungsstatt. — Preußen: wie Kaufverträge. — Bayern: A. Landestheile rechts des Rheins wie Kaufverträge. — B. Pfalz: wie Kaufverträge. — Hessen: Starkenburg und Oberhessen s. Kaufverträge. — Rheinhessen s. Kaufverträge. — Sachsen-Coburg-Gotha: Gotha wie Kaufverträge. — Elsaß-Lothringen: b) beim Appellationsgericht. Stempel: nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr) 80 Mark.

Antichretische Verträge. — Preußen: wie Pachtverträge. Die Revenüen des Pfandobjekts bilden den Gegenstand der Versteuerung — Bayern: A. Landestheile rechts des Rheins s. Verträge. — B. Pfalz: Stempel nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren 2 pCt. — Hessen: Starkenburg und Oberhessen Gradationsstempel. — Rheinhessen Verpfändungen von Immobilien wie Mobiliarverkäufe, s. Kaufverträge. — Mecklenburg-Schwerin: wie Pachtverträge. — Sachsen-Coburg-Gotha: Gotha wie Pachtverträge. — Elsaß-Lothringen: Stempel nach der Größe des Papiers. Enregistre-

mentsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr) 2 pCt. der sicherzustellenden Forderung.

Auktions- (Versteigerungs-) Protokolle. — Preußen: amtliche, $^1/_3$ pCt. des reinen Erlöses. — Frankfurt a. M.: $^1/_3$ pCt. — Kreis Herzogthum Lauenburg: s. Kaufverträge — Bayern: A. Landestheile rechts des Rheins: Zwangsversteigerungen beweglicher Sachen. Stempel: 1 *M.* — B. Pfalz: s. Kaufverträge. — Sachsen: wenn die Versteigerungen öffentlich und von Behörden oder in deren Auftrage durch verpflichtete Personen; durch Notare, Auktionatoren ꝛc. abgehalten werden, $^1/_{10}$ pCt. des Erlöses. Befreit sind Zwangsversteigerungen und Versteigerungen bei Verwaltung von Gemeindevermögen. — Hessen: Starkenburg und Oberhessen Versteigerungsprotokolle der Ortsgerichte und der Gerichte $0{,}20$ *M.* für den Bogen. — Rheinhessen: s. Kaufverträge. — Mecklenburg-Schwerin: wie Kaufverträge. — Oldenburg: Stempelpapier 1. Klasse. — Braunschweig: über Versteigerung beweglicher Gegenstände $0{,}25$ *M.* — Sachsen-Coburg-Gotha: Gotha $^1/_3$ pCt. des reinen Ertrages. — Anhalt: $1\,^0/_{00}$ von dem reinen Ertrage der Lösung. — Schwarzburg-Sondershausen: $^1/_6$ pCt. — Schaumburg-Lippe: $0{,}50$ *M.* — Lübeck: Versteigerungen a) beweglicher Gegenstände $0{,}30$ *M.* für den Bogen, b) unbewegelicher Gegenstände $1\,^0/_{00}$, unter Anwendung der für Kaufverträge geltenden Bestimmungen wird kein Zuschlag ertheilt, 1 *M.*; c) von Pachten und Miethen $^1/_4$ pCt., unter Anwendung der für Pacht- und Miethverträge getroffenen Bestimmungen. — Bremen: Versteigerungen beweglicher Gegenstände (wohin auch Kirchenstellen und Begräbnißplätze zu rechnen) $^1/_2$ pCt. vom Erlöse. Außerdem ist das Protokoll auf Stempelpapier zu schreiben. — Elsaß-Lothringen: s. Kaufverträge.

Bodmereibriefe. — Mecklenburg-Schwerin: $^1/_4$ pCt. der ausgedrückten Summe. — Lübeck: $^1/_2\,^0/_{00}$ vom Betrage der Bodmereigelder. — Hamburg: $^1/_2\,^0/_{00}$. — Elsaß-Lothringen: Großaventurei- und Bodmereiverträge. Stempel: nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr) $^1/_2$ pCt.

Bürgschaften. — Preußen: s. Cautionsinstrumente. — Kreis Herzogthum Lauenburg: wenn sie auf Geld gesetzt werden, wie Adjudikationsbescheide. — Bayern: A. Landestheile rechts des Rheins: wie Verträge. — B. Pfalz: Stempel nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: $^1/_2$ pCt. Der dem Staate Rechnungspflichtigen. Stempel: nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: $^1/_4$ pCt. Bei Viehweideverpachtungen und Viehverlehnungen. Stempel: nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren $^1/_4$ Prozent. Bei Verpachtungen liegender Güter. Stempel nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: die Hälfte der Pachtgebühr. — Sachsen: Verbürgungen, Verpfändungen, und andere Sicherheitsleistungen $^1/_{20}$ pCt. nach dem Betrage oder Werth, bis zu welchem Sicherheit geleistet wird, bezw. nach dem Werth des Gegenstandes, auf welchen die sichergestellte Forderung gerichtet ist. — Hessen: Starkenburg und Oberhessen: Cautionen, wenn darüber besondere Urkunden ausgefertigt werden, wie Verträge. — Rheinhessen: $0{,}80$ bezw. $0{,}90$ *M.* — Mecklenburg-Schwerin: 1 *M.* Werden sie unter die Urkunde, aus welcher die Schuld entspringt, gesetzt oder dieser Urkunde angeheftet, so sind sie frei. — Oldenburg: Stempelpapier 2. Klasse. — Braunschweig: wie Verträge. — Sachsen-Coburg-Gotha: Gotha s. Kautions-

instrumente. — Anhalt: 1 ℳ. Erfolgen sie gleichzeitig in einer anderen stempelpflichtigen Verhandlung, so sind sie frei. — Schwarzburg-Sondershausen: $^1/_{12}$ pCt. — Schaumburg-Lippe: s. Cautionsinstrumente. — Lübeck: für je 100 ℳ 0,10 ℳ, bei nicht zu ermittelndem Geldwerth 2 ℳ Bürgschaften, die in einem Hauptvertrage ausbedungen oder am nämlichen Tage auf der Urkunde vollzogen werden, sind frei. — Bremen: s. Cautionsinstrumente. — Hamburg: $^1/_2$ $^0/_{00}$, bei unbestimmtem Werth 2,50 ℳ. Bürgschaften auf einer gestempelten oder stempelfreien Urkunde sind frei. — Elsaß-Lothringen: a) im Allgemeinen: Stempel nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr) $^1/_2$ pCt., jedoch nicht über die Gebühr des Hauptgeschäfts; b) bei Pacht und Miethe, sowie bei Ernährungs- und Viehverstellungsverträgen. Stempel: nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr) $^1/_{10}$ Prozent.

Cautionsinstrumente. — Preußen: bei Objekten von 150—600 ℳ. 0,50 ℳ., 600—1200 ℳ. 1 ℳ., über 1200 ℳ. 1,50 ℳ. Sonstige Verhandlungen über Dienstkautionen, wobei ein öffentliches Interesse besteht, sind frei. — Frankfurt a. M.: s. Hauptspalte. — Kreis Herzogthum Lauenburg: wie Bürgschaften. — Bayern: Landestheile rechts des Rheins: wie Verträge, s. auch Pfandverschreibungen. Amtskautionen sind stempel- und taxfrei. — Pfalz: s. Bürgschaften. — Sachsen: s. Bürgschaften. — Hessen: Starkenburg und Oberhessen: s. Bürgschaften. — Rheinhessen: s. Bürgschaften. — Mecklenburg-Schwerin: Die Verhandlungen über die Cautionen öffentlicher Beamten sind frei. — Oldenburg: Stempelpapier 2. Klasse. — Braunschweig: wie Verträge. Cautionsbestellungen der Kassenbeamten in öffentlichen Diensten sind frei. — Sachsen-Coburg-Gotha: Gotha 1,50 ℳ. Cautionsinstrumente von Staats-, Gemeinde- und Kirchendienern sind frei. — Anhalt: Cautionen, bei welchen ein öffentliches Interesse besteht, frei. — Schwarzburg-Sondershausen: wie Bürgschaften. — Schaumburg-Lippe: unter 30 ℳ. 0,10 ℳ. von 30—150 ℳ. 0,25 ℳ., über 150—300 ℳ. 0,50 ℳ., 300—900 ℳ. 1 ℳ., 900—1800 ℳ. 1,50 ℳ., 1800—3000 ℳ. 2 ℳ., 3000—4500 ℳ. 3 ℳ., 4500—6000 ℳ. 4,50 ℳ., 6000 ℳ. 6 ℳ. — Bremen: wenn sie bei dem Senat oder den Gerichten vorgelegt werden, auf Stempelpapier. Siehe auch Pfandverschreibungen. — Elsaß-Lothringen: s. Bürgschaften und Pfandverschreibungen. Kautionsbestellungen seitens der Staats- und Gemeindebeamtem ꝛc. Stempel: nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr) 1,60 ℳ.

Cessionen. — Preußen: 1,50 ℳ. Cessionen öffentlicher Papiere frei, es sei denn, daß sie durch Notariatsinstrument vollzogen werden. Prioritätseinräumungen gegen Entgelt werden wie Cessionen versteuert. Cession der Rechte aus einem Pachtvertrage s. Pachtverträge. — Frankfurt a. M.: 1,50 ℳ. — Bayern: Landestheile rechts des Rheins Hypothekencessionen, sonst wie Verträge. Stempel: 0,50 ℳ. Taxen: $^5/_{24}$ pCt. — Pfalz: Cessionen und Delegationen a) von Schuldforderungen, Stempel: nach der Größe des Papiers; Einregistrirungsgebühren: 1 pCt.; b) von Renten, Stempel: nach der Größe des Papiers; Einregistrirungsgebühren: 2 pCt.; c) von Aktien, Stempel: nach der Größe des Papiers; Einregistrirungsgebühren: $^1/_2$ pCt. der Valuta; d) ausländischer Werthpapiere und Forderungen, Stempel nach der Größe des Papiers; Einregistrirungsge-

bühren: $0{,}_{80}$ ℳ. Güterabtretungen bei Seeassekuranz- und Bodmereiverträgen in Kriegszeiten, Stempel: nach der Größe des Papiers; Einregistrirungsgebühren: $^1/_2$ und $^1/_4$ pCt.; s. sonst Kaufverträge. — Sachsen: $^1/_{10}$ pCt. Die bei der Position Kaufverträge zu erwähnenden Befreiungen finden auf Abtretungen Anwendung. — Hessen: Starkenburg und Oberhessen s. Verträge. — Rheinhessen: Cessionen von Schuldforderungen bis 175 ℳ. $0{,}_{90}$ ℳ., darüber $1{,}_{80}$ ℳ. Güterabtretungen bei Seeassekuranz- oder Bodmereiverträgen $0{,}_{90}$ ℳ. S. übrigens Kaufverträge. — Mecklenburg-Schwerin: Uebertragungen von Schuldverschreibungen und Aktien, auch in der Form von Indossamenten, von je 600 ℳ. $0{,}_{25}$ ℳ. Dem Stempel unterliegen auch Blankocessionen; Cessionen an den Schuldner sind frei. Cessionen von Kauf-, Mieth-, Pacht- und sonstigen Verträgen $^1/_4$ pCt. vom Kauf- bezw. Abstandsgeld. Uebertragungen ererbter Obligationen an Miterben, sowie Cessionen außer Kurs gesetzter Staatspapiere sind frei. — Oldenburg: Stempelpapier 2. Klasse. — Braunschweig: $0{,}_{25}$ ℳ. Cessionen des Eigenthums von Grundstücken und Realberechtigungen wie Kaufverträge. — Sachsen-Coburg-Gotha: Coburg Cessionen von Forderungen $^5/_{24}$ pCt. — Gotha $1{,}_{50}$ ℳ. Cessionen öffentlicher Papiere frei. — Anhalt: $1\,^0/_{00}$. Cessionen von Darlehnsforderungen $0{,}_{50}$ ℳ. — Schwarzburg-Sondershausen: $^1/_6$ pCt. — Schaumburg-Lippe: wie Cautionsinstrumente. — Lübeck: für je 100 ℳ. $0{,}_{10}$ ℳ., bei nicht zu ermittelndem Geldwerth 2 ℳ. Cessionen von Aktien $^1/_2\,^0/_{00}$ des Nennwerths. Cessionen der Staats- und Gemeinde-Obligationen auf diesen selbst sind frei. — Hamburg: $1\,^0/_{00}$, auswärtige Hypotheken frei. Cessionen auf einer gestempelten oder stempelfreien Urkunde sind frei. — Elsaß-Lothringen: a) von Forderungen, Stempel: nach der Größe des Papiers; Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr) 1 pCt. des Nennwerths; b) von Renten, Stempel: nach der Größe des Papiers; Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr) 2 pCt. des bei immerwährenden Renten mit 20, bei lebenslänglichen mit 10 kapitalisirten jährlichen Betrages; c) von Gesellschaftsantheilen außer den Aktien. Stempel: nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr) $^1/_2$ pCt. des Kaufpreises. Für Uebertragungen von Schuldverschreibungen der Gemeinden ꝛc. wird entrichtet $^1/_5$ pCt., wenn die Obligationen auf Namen lauten und nur durch Vermerkung im Register übertragbar sind, und $^1/_{12}$ pCt. jährlich, wenn sie auf den Inhaber lauten. Analog wird für Uebertragungen von Aktien eine Gebühr von bezw. $^1/_5$ pCt. oder jährlich $^1/_{12}\,^0/_{00}$ entrichtet. Die Abgabe für Uebertragung von Obligationen und Aktien ist unabhängig von der Registrirung. Abtretung der Rechte am versicherten Gut zufolge Seeversicherungs- oder Großaventureivertrages. Stempel: nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr) 1 pCt. des Werths der überlassenen Gegenstände.

Chartepartieen. — Preußen: wenn sie von einer Gerichts-, Polizei- oder Kommunalbehörde ausgefertigt werden, $1{,}_{50}$ ℳ. — Mecklenburg-Schwerin: 1 ℳ. — Lübeck: $0{,}_{02}$ ℳ. für den Kubikmeter des Schiffsraums. — Bremen: auf Stempelpapier.

Codicille. — Preußen: $1{,}_{50}$ ℳ. — Frankfurt a. M. $1{,}_{50}$ ℳ. — Bayern: Landestheile rechts des Rheins s. Testamente. — Pfalz: s. Testamente. — Sachsen: wie Testamente. — Hessen. Starkenburg und Oberhessen: s.

Testamente. — Rheinhessen: s. Testamente. — Mecklenburg-Schwerin: s. Testamente. — Oldenburg: 3 M. — Braunschweig: wie Testamente. — Sachsen-Coburg-Gotha. Gotha: 1,50 M. — Anhalt: 1 M. — Schwarzburg-Sondershausen: s. Testamente. — Schaumburg-Lippe: wie Testamente. — Lübeck: s. Testamente. — Hamburg: wie Testamente. — Elsaß-Lothringen: s. Testamente.

Compromisse. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: wie Verträge. — Pfalz: Compromisse, welche keine der proportionellen Gebühr unterworfene Verbindlichkeit enthalten. Stempel: nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: 0,80 M. — Hessen. Rheinhessen: 0,80 M. — Braunschweig: s. Verträge. — Anhalt: 0,25 M. — Schwarzburg-Sondershausen: 0,25 M. — Schaumburg-Lippe: 0.50 M. — Lübeck: 4 M. — Hamburg: 10 M. — Elsaß-Lothringen: Stempel nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr) 2,40 M.

Connossemente. — Bayern. Pfalz: Stempel nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: 0,80 M. — Hessen. Rheinhessen: 0,80 M. — Oldenburg: sowie Frachtbriefe und sonstige Handelspapiere, wenn sie bei Gericht vorgelegt werden, Stempelpapier 1. oder 2. Klasse, s. Bemerkungen. — Lübeck: 0,10 M.

Darlehnsverträge. — Preußen: s. Schuldverschreibungen. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: wie Verträge überhaupt. Pfalz: s. Schuldverschreibungen. — Sachsen: Darlehns- und Anerkenntnißverträge $^1/_{10}$ pCt. — Hessen. Starkenburg und Oberhessen: s. Verträge. Rheinhessen: s. Schuldverschreibungen. — Braunschweig: wie Verträge überhaupt. — Sachsen-Coburg-Gotha. Coburg: bis 1714,28 M. (1000 Fl.) $^5/_{12}$ pCt., darüber $^5/_9$ pCt. Gotha: s. Schuldverschreibungen. — Schwarzburg-Sondershausen: siehe Schuldverschreibungen. — Hamburg: s. Schuldverschreibungen. — Elsaß-Lothringen: s. Schuldverschreibungen.

Depositen- und Depositionsscheine. — Preußen. Kreis Herzogthum Lauenburg: wie Kaufverträge. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: Legschein über Testamente. Stempel: 0,50 M. Pfalz: Hinterlegungen von Summen ꝛc. bei öffentlichen Beamten, soferu sie Liberirung des Deponenten bewirken, wie Quittungen, sonst s. übrigens Schuldverschreibungen. Stempel nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: 0,80 M. — Hessen. Rheinhessen: s. Quittungen und Schuldverschreibungen. — Mecklenburg-Schwerin: verzinsliche, wie Schuldverschreibungen; unverzinsliche im Privatverkehr frei. — Oldenburg: Empfangsbescheinigungen der Bankgeschäfte, sowie der Vorschuß- und Kreditvereine über Depositen sind frei. — Braunschweig: gerichtliche u. der Notarien 0,25 M. — Sachsen-Coburg-Gotha. Coburg: Einzahlungen zur gerichtlichen Verwahrung $^5/_6$ pCt., von den zur Abzahlung älterer Hypotheken bestimmten Geldern und bei Zahlung oder Hinterlegung von Werthpapieren $^5/_{12}$ pCt. Gotha: frei. — Anhalt: 1 M. — Schwarzburg-Sondershausen: 0,25 M. — Schaumburg-Lippe: Depositenscheine wie Kaufverträge. — Lübeck: von Gerichten und Behörden ertheilte über Geld und und Werthpapiere $^1/_2$ $^0/_{00}$, sonst 1 M., über Testamente 2 M. — Bremen: Lagerscheine und Warrants 0,50 M. — Elsaß-Lothringen: Hinterlegungsverträge. Stempel nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (ein-

schließlich der Ueberschreibungsgebühr): 1 pCt. des Werths der hinterlegten Gegenstände, 0,80 ℳ., sofern sie indossirt werden, 1/2 pCt. Warrants (Lagerhausscheine, Stempel: für je 80 ℳ. 0,4 ℳ.

Ehestiftungen und Eheverträge. — Preußen: Eheverträge sowie schriftliche Eheversprechen 1,50 ℳ. Frankfurt a. M. 1,50 ℳ. Kreis Herzogthum Lauenburg: wie Testamente. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: wie Verträge überhaupt. Pfalz: Eheverträge (Stempel nach der Größe des Papiers; Einregistrirungsgebühren: 2,40 ℳ.) und wenn sie Dispositionen von Todeswegen enthalten, noch besonders darin vorkommende Schenkungen werden nach der Position Schenkungen versteuert. Einregistrirungsgebühren: 2,40 ℳ. — Sachsen: 1/10 pCt. nach dem Werth des Vermögens, welches der freien Verfügung der Ehefrau vorbehalten, oder auf dessen Nießbrauch verzichtet, oder welches der Gütergemeinschaft unterworfen wird — Württemberg: Beibringensinventare und die Stelle solcher vertretende Eheverträge 1/4 der ordentlichen Realtheilungssportel. Kognition über die Unterlassung der Beibringensinventare bei Exemten 1,25 ℳ. bis 37,50 ℳ. in bestimmten Sätzen, bei Nichtexemten die Hälfte. — Hessen. Starkenburg und Oberhessen: s. Verträge. Rheinhessen: Eheverträge, welche keine Stipulation zu Gunsten des einen oder anderen Gatten enthalten, 2,40 ℳ.; kommen darin Verfügungen von Todeswegen vor, noch besonders 2,40 ℳ. S. auch Schenkungen. — Mecklenburg-Schwerin: nach dem Betrage des betreffenden Vermögens über 30,000 ℳ. 30 ℳ., über 15,000 ℳ. 15 ℳ., über 1,000 ℳ. 3 ℳ., sonst 1 ℳ. — Oldenburg: Ehepakten wie Testamente. Brautschatzverschreibungen Stempelpapier 1. Klasse. — Braunschweig: wie Verträge. Ist darin auf den Todesfall disponirt, wie Testamente. — Sachsen-Coburg-Gotha. Coburg: Eheverträge 5/12 pCt. von den Vorausbeträgen. Gotha: Eheverträge 15 ℳ, schriftliche Eheversprechen 1,50 ℳ. — Anhalt: Ehestiftungen 1 0/00 von dem höchsten Betrage der Mitgift oder des Gegenvermächtnisses. — Schwarzburg-Sondershausen: Ehestiftungen 1/12 pCt. von den Ausstattungs- oder Paraphernalgeldern. — Schaumburg-Lippe: Ehestiftungen wie Kaufverträge. Eheverschreibungen von einem Meier 3 ℳ., von einem Halbmeier 2 ℳ., von einem Großköter 1,50 ℳ., von einem Kleinköter 1,50 ℳ. — Lübeck: Verträge über eheliche Güterverhältnisse und wechselseitige Schenkungen zwischen Ehegatten 20 ℳ. — Bremen: auf Stempelpapier. — Hamburg: 1 0/00 von der Mitgift oder dem einzubringenden Vermögen der Braut, sonst 2,50 ℳ. — Elsaß-Lothringen: Schenkungen werden besonders besteuert, s. Schenkungen. Stempel: nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr) 4 ℳ.

Einkindschaftsverträge. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: s. Verträge. — Württemberg: Bestätigung derselben 12,50 ℳ. bis 250 ℳ. in bestimmten Sätzen (bis 2000 ℳ. 12,50 ℳ., über 2000—10000 ℳ. 25 ℳ. ꝛc. bei 200,000 ℳ. und darüber 250 ℳ. — Oldenburg: 3 ℳ. — Braunschweig: s. Verträge. — Lübeck: 2 ℳ. für die Bestätigung. — Bremen: auf Stempelpapier. — Hamburg: 2,50 ℳ.

Engagementsverträge. — Preußen: Engagementsprotokolle, wenn sie die Stelle von Verträgen vertreten, wie diese. Kreis Herzogthum Lauenburg: s. Verträge. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: s. Verträge. — Mecklenburg-Schwerin: 1 ℳ. Verträge über Dienstmiethe der Tagelöhner und Dienstboten frei. — Oldenburg: Stempelpapier 1. Klasse; mit den Ge-

werbegehülfen und Dienstboten frei. — Braunschweig: s. Verträge. — Sachsen-Coburg-Gotha. Gotha: Engagementsprotokolle an Stelle von Verträgen wie Verträge. — Anhalt: s. Verträge. — Schwarzburg-Sondershausen: s. Verträge. — Lübeck: 3 ℳ. Dienstmiethevertrage 1 ℳ. — Hamburg: sofern das jährliche Gehalt 3000 ℳ. übersteigt, 2,50 ℳ. — Elsaß-Lothringen: s. Lieferungsverträge.

Erbfolgeverträge. — Preußen: 1,50 ℳ. Frankfurt a. M.: 1,50 ℳ. Kreis Herzogthum Lauenburg: wie Testamente. — Bayern. Pfalz: wie Testamente. — Sachsen: wie Testamente. — Hessen. Starkenburg und Oberhessen: s. Testamente. Rheinhessen: s. Testamente. — Mecklenburg-Schwerin: wie Testamente. — Oldenburg 3 ℳ. — Braunschweig: wie Testamente. — Sachsen-Coburg-Gotha. Coburg: s. Leibrentenverträge. Gotha: 6 ℳ. — Anhalt: 1 ‰. — Schwarzburg-Sondershausen: s. Testamente. — Lübeck: wie Testamente. — Bremen: auf Stempelpapier. — Hamburg: wie Testamente.

Erbpacht- und Erbzinsverträge. — Preußen: 1 pCt. von dem Erbstandgelde und dem 20 fachen der jährlichen Leistungen (Kanon ꝛc.). Frankfurt a. M.: 1 pCt. Kreis Herzogthum Lauenburg: wie Pachtverträge. — Bayern. Pfalz: Verpachtungen von Immobilien auf ewig, Lebenszeit oder unbestimmte Dauer. Stempel: nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: 4 pCt. — Hessen. Starkenburg und Oberhessen: s. Verträge. Rheinhessen: s. Pachtverträge. — Mecklenburg-Schwerin: 1/4 pCt. des Erbstandskapitals, sowie der sonstigen Kapitalzahlungen und des Kapitalwerths der jährlichen Leistungen. — Braunschweig: wie Verträge überhaupt. Der Kanon ist zu 4 pCt. zu kapitalisiren. Werden Gebäude käuflich überlassen, so kommt der Kaufstempel für Immobilien besonders zum Ansatz. — Sachsen-Coburg-Gotha. Gotha: 1 pCt. des Werths des vererbpachteten Gegenstandes. — Anhalt: Erbzinsbriefe 0,25 bis 6 ℳ., je nach der Größe des Grundstücks. — Schwarzburg-Sondershausen: 1/6 pCt. von dem Erbstandsgelde und dem zu 5 pCt. kapitalisirten Zinse. — Schaumburg-Lippe: wie Pachtverträge. — Lübeck: 1 ‰. — Elsaß-Lothringen: s. Pachtverträge.

Erbrecesse (Erbtheilungen). — Preußen: falls die zu vertheilende Masse mindestens 3000 ℳ. beträgt, 6 ℳ., sonst 1,50 ℳ. Theilung erbschaftssteuerpflichtiger Erbschaften frei; s. übrigens Kaufverträge. Frankfurt a. M.: ebenso. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: s. Verträge. Pfalz: Theilungen unter Miteigenthümern. Stempel: nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: 2,40 ℳ.; für Herauszahlungen. Einregistrirungsgebühren: 2 resp. 4 pCt. — Sachsen: s. Inventarien. — Württemberg: Realtheilungen: bis 2000 ℳ. 15/16 pCt., von 2000—20,000 ℳ. 5/12 pCt., von 20,000 bis 100,000 ℳ 5/16 pCt., über 100,000 ℳ 5/32 pCt. Eventualtheilungen: von vorstehenden Objekten resp. 3/8 pCt, 1/6 pCt., 1/8 pCt. und 1/16 pCt. Kognition über die Unterlassung der Theilung für Exemte 2,50 ℳ. bis 75 ℳ. in bestimmten Sätzen, für Nichtexemte die Hälfte. Bei einem rohen Aktivvermögen bis 600 ℳ. sind vorgedachte Geschäfte frei. Abfertigungs- und Absonderungsverträge nach vorangegangener Vermögensuntersuchung wie Theilungen, sonst, je nachdem der Vertrag eine Real- oder Eventualtheilung vertritt bis 10,000 ℳ. 1 1/4 pCt., darüber 5/8 pCt., oder die Hälfte dieser Sätze, bei einer Abfindungssumme bis 200 ℳ. frei. — Baden: s. Kaufverträge. — Hessen. Starkenburg

und Oberhessen: wie Verträge. Rheinhessen: Theilungen unter Miteigenthümern 2,40 ℳ. Herauszahlungen wie Verkäufe, s. Kaufverträge. — Oldenburg: Stempelpapier 1. Klasse. — Braunschweig: wie Verträge. — Sachsen-Coburg-Gotha. Coburg: Für Erbfälle, wenn der Nachlaß gerichtlich reguirt wird, oder wenn eine Ueberschreibung vom Grundbesitz stattfindet, bei Erben in auf- und absteigender Linie und bei Ehegatten $^5/_{12}$ pCt., bei Seitenverwandten $^5/_6$ pCt., sonst $1^2/_3$ pCt. von der reinen Masse, bezw. vom Werth des Grundbesitzes. Gotha: über stempelfreie Erbschaften unter 3000 ℳ. 1,50 ℳ., sonst 6 ℳ. — Anhalt: über Immobilien 2 $^0/_{00}$, über Mobilien 1 $^0/_{00}$. — Schwarzburg-Sondershausen: $^1/_{12}$ pCt.; zwischen Seitenverwandten und Nichtverwandten des Erblassers $^1/_8$ pCt — Schaumburg-Lippe: wie Kaufverträge. — Lübeck: s. Quittungen. — Bremen: auf Stempelpapier. Veräußerung von Immobilien bei der Erbtheilung, s. Kaufverträge. — Hamburg: Abschlüsse und Schlußrechnungen über Erbschaften, von welchen Testamentsstempel bezahlt ist, 2,50 ℳ., sonst $^1/_2$ $^0/_{00}$. — Elsaß-Lothringen: Theilungen überhaupt; Stempel: nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): 4 ℳ.; für Herauszahlungen: a) bei Liegenschaften 4 pCt.; b) bei beweglichen Sachen 2 pCt.; c) bei Schuldforderungen 1 pCt.

Familienstiftungen. — Preußen: wie Fideikommißstiftungen. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: wie Testamente. Stempel: $^1/_5$ pCt. — Sachsen: und Familienanwartschaften 3 pCt. vom Werth des Gegenstandes der Anwartschaft oder Stiftung. — Hessen. Starkenburg und Oberhessen: Bestätigungen von Familienstatuten und Fideikommißerrichtungen 56,60 ℳ. — Braunschweig: wie Testamente. — Anhalt: 2 $^0/_{00}$. — Schwarzburg-Sondershausen: Familienverträge bei unschätzbarem Objekt 5 ℳ., sonst wie Ehestiftungen.

Fideikommißstiftungen. — Preußen: Bestätigung derselben, 3 pCt. von dem jedesmaligen Werth des Gegenstandes, welcher durch die Stiftung zum Fideikommiß bestimmt wird, ohne Abzug der Schulden. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: wie Testamente. Stempel: $^1/_5$ pCt. — Baden: Für Erlaubniß zur Errichtung eines Stammguts und Bestätigung der Statuten a) beim Herrenstand Taxe 1000 ℳ., b) beim Ritterstand Taxe 400 ℳ. Für Bestätigung neuer Statuten, sowie Erlaubniß zu Vergrößerungen oder Veräußerungen die Hälfte obiger Sätze. — Hessen. Starkenburg und Oberhessen: s. Familienstiftungen. — Mecklenburg-Schwerin: wie Testamente. — Sachsen-Coburg-Gotha: Gotha: Fideikommißbestätigungen 3 pCt. des Gegenstandes ohne Abzug der Schulden. Aus Lehen umgewandelte Familienfideikommisse entrichten nur 1 pCt. — Anhalt: 2 $^0/_{00}$. — Schwarzburg-Sondershausen: 5 ℳ. Der Fideikommissarius berichtigt außerdem die Steuer von der Erbschaft.

Frachtbriefe. — Bayern. Pfalz: Stempel nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: 0,80 ℳ. — Hessen. Rheinhessen: 0,80 ℳ. — Oldenburg: s. Connossemente.

Gesellschaftsverträge. — Preußen: wie Verträge überhaupt. Verträge über Gründung einer Aktiengesellschaft, in welchen Grundstücke oder sonstige Gegenstände zu einem Preise bezw. für eine Anzahl Aktien der Gesellschaft übertragen werden, unterliegen noch besonders dem Kaufstempel, ebenso Verträge über Auflösung einer Gesellschaft, insoweit diese die Kennzeichen eines Kaufes oder Tausches an sich tragen. Frankfurt a. M.: ebenso. Kreis Herzogthum Lauenburg: s. Verträge. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: s. Verträge.

Pfalz: und Verträge über Auflösung von Gesellschaften, Transmissionen, Zahlungsverbindlichkeiten ꝛc. unter den Theilhabern oder anderen Personen unterliegen der betreffenden Vertragsgebühr. Stempel: nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: 2,40 ℳ. — Sachsen: soweit darin Abtretungen von Vermögensobjekten enthalten sind, von Abtretungen 1/10 pCt. — Württemberg: s. Kaufverträge. — Baden: Für Bestätigung genossenschaftlicher Satzungen, sowie Genehmigung der Statuten öffentlicher Leih- und Pfandhäuser Taxe 10—200 ℳ. — Hessen. Starkenburg und Oberhessen: s. Verträge. Rheinhessen: und Verträge über Auflösung von Gesellschaften 2,40 ℳ. Kommt darin ein Zahlungsversprechen, eine Transmission beweglichen oder unbeweglichen Vermögens ꝛc. unter den Theilhabern oder anderen Personen vor, so unterliegen sie der betreffenden Vertragsgebühr. — Mecklenburg-Schwerin: überhaupt, wie auch diejenigen der im Inlande domizilirten Handelsgesellschaften und Kommandit- und Aktiengesellschaften 1/10 pCt. des nach dem Vertrage (Statut) zur Einzahlung gelangenden Betrages der Gesellschaftsantheile oder Aktienbeträge. Von späteren Einzahlungen ist der Stempel nachzuentrichten. Gesellschaftsverträge der Eisenbahngesellschaften 1 ℳ. — Oldenburg: Stempelpapier 1. Klasse. Urkunden über die Errichtung von Aktiengesellschaften sind frei. — Braunschweig: der Großhändler 3 ℳ., der Detaillisten und anderer 1,50 ℳ. Werden der Gesellschaft Grundstücke eines Theilnehmers überlassen, so tritt noch besonders der Kaufstempel über Immobilien ein, jedoch abzüglich der Quote des Abtretenden. — Sachsen-Coburg-Gotha Gotha: s. Verträge. — Anhalt: s. Verträge. — Schwarzburg-Sondershausen: 1/6 pCt. von dem zusammengelegten Kapital; wenn kein Kapital benannt ist, 4 ℳ. — Lübeck: sowie Verträge über die Auflösung einer Gesellschaft 5 ℳ. Handlungssozietätsverträge sowie Verträge über die Auflösung einer solchen Sozietät 20 ℳ. Statuten von eingetragenen Genossenschaften, sobald sie zum Zweck der Eintragung in das Genossenschaftsregister benutzt werden 20 ℳ. Protokolle über Errichtung der Gesellschaftsverträge von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sobald sie zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister benutzt werden 1/2 0/00 des Grundkapitals, wenn dies über 10,000 ℳ. beträgt, sonst 5 ℳ. — Bremen: Handels- und Erwerbsgesellschaftsverträge: auf Stempelpapier. — Hamburg: a) unter Kaufleuten 10 ℳ., b) unter Nichtkaufleuten 2,50 ℳ. — Elsaß-Lothringen: sowie Urkunden über Auflösung von Gesellschaften. Enthalten die Verträge eine Uebertragung beweglichen oder unbeweglichen Guts, eine Schuldverpflichtung ꝛc. zwischen den Gesellschaftern unter sich oder anderen Personen, so wird die betreffende Vertragsgebühr besonders in Ansatz gebracht. Stempel: nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr) 4 ℳ.

Hausbriefe. — Lübeck: über ländliche Grundstücke, wenn diese an einen Anerben, einen anderen Deszendenten oder an einen Interimswirth übergeben, 2—20 ℳ., je nach der Größe des Grundstücks. Hausbriefe in Folge Verkaufs wie Kaufverträge. Liegt ein gestempelter Kaufvertrag vor, so ist der Hausbrief nach den vorgedachten Sätzen zu stempeln.

Holländereiverträge. — Mecklenburg-Schwerin: wie Pachtverträge. Wird die Milch nach Maß verkauft, so sind zu erheben für jedes Jahr und für je 10 Kühe 0,35 ℳ. — Lübeck: wie Akkordverträge.

Inventarien. — Preußen: wenn sie zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen $1{,}_{50}$ *M.* (in der Provinz Hannover $0{,}_{40}$ *M.* für den Bogen). Frankfurt a. M.. bis 1500 *M.* frei, dann $0{,}_{80}$—1 *M.* Kreis Herzogthum Lauenburg: bis zu einem Werthe des Gegenstandes von 750 *M.* für den Bogen $0{,}_{30}$ *M.*, sonst wie Testamente. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: Urkunden über Inventuren und Rechnungen (unter Abzug der Passiven). Stempel: $^1/_5$ pCt. Taxen: $1{,}_{10}$ *M.* Pfalz: Stempel nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: $1{,}_{60}$ *M.* — Sachsen: Nachlaßverzeichnisse, wenn sie gerichtlich oder notariell aufgenommen oder bei einem Gericht oder bei einem Notar eingereicht oder vorgelegt werden, $^1/_{10}$ pCt. vom Werth des nachgewiesenen Nachlasses, abzüglich der Schulden und der erbschaftssteuerpflichtigen Vermächtnisse und Erbtheile. — Württemberg: Vermögensinventarien, welche aus besonderen Veranlassungen aufgenommen werden z B. (wenn Jemand wegen Geisteskrankheit oder als Verschwender ꝛc. in Kuratel zu nehmen ist) wie Beibringensinventare, s. Ehestiftungen. — Hessen. Rheinhessen: $1{,}_{60}$ *M.* Abschlüsse der Inventarien $1{,}_{60}$ *M.* — Mecklenburg-Schwerin: frei. — Oldenburg: Illatenverzeichnisse Stempelpapier 2. Klasse. — Braunschweig: $0{,}_{25}$ *M.* — Sachsen-Coburg-Gotha. Gotha: bei stempelpflichtigen Verhandlungen $1{,}_{50}$ *M.* — Anhalt: 1 *M.* — Schwarzburg-Sondershausen: zur Privatnotiz oder über steuerpflichtige Erbschaften aufgenommene ferner Kauf- und Pachtverträgen angehängte sind frei, sonstige $^1/_{12}$ pCt. — Schaumburg-Lippe: wie Kaufverträge. — Lübeck: für den Bogen $0{,}_{30}$ *M.* — Hamburg: $0{,}_{30}$ *M.* für den Bogen. — Elsaß-Lothringen: Stempel nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): 2 *M.* für jede Sitzung zu drei Stunden.

Kaufverträge. — Preußen: a) über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten 1 pCt. des Preises einschließlich der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen, b) über ausländische Immobilien $1{,}_{50}$ *M.*, c) über sonstige Gegenstände $^1/_3$ pCt. Schiffe gelten als bewegliche Sachen, Kuxen als unbewegliche oder bewegliche, je nachdem ihnen die eine oder die andere Eigenschaft durch Berggesetz in den verschiedenen Landestheilen beigelegt ist. Nutzungen auf ewig werden zu 5 pCt. solche auf unbestimmte Zeit zu 8 pCt. kapitalisirt. Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung sind frei. Läßige Verträge, durch welche Immobilien allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Aszendenten an Deszendenten übertragen werden, unterliegen dem Kaufstempel. Es werden jedoch nicht veranschlagt die übernommenen Schulden und Lasten, die zu Gunsten des Uebertragenden und dessen Ehegatten vorbehaltenen Nutzungen, Renten ꝛc., die Abfindungen der Geschwister und der als künftiges Erbtheil des Uebernehmers verrechnete Theil des Preises. Betragen die Abfindungen der Geschwister zusammen wenigstens 150 *M.*, so ist der Stempel für Erbrezesse zu verwenden. Die im kaufmännischen Verkehr vorkommenden Verträge über Kauf- und Lieferungsgeschäfte unterliegen allgemein nur einer Abgabe von $1{,}_{50}$ *M.* Für Auflassungserklärungen im Fall der freiwilligen Veräußeruug eines inländischen Grundstücks ꝛc. ist in den Landestheilen, in welchen die Gesetzgebung vom 5. Mai 1872 Geltung hat, eine Abgabe von 1 pCt. (Hohenzollernsche Lande: 1 pCt.) des Werths zu entrichten, wenn keine in stempelpflichtiger Form abgefaßte Urkunde über das Veräußerungsgeschäft beigebracht wird. Kaufverträge, welche in den Hohenzollernschen Landen über Grundstücke ꝛc. abgeschlossen werden, bevor das Blatt

oder der Artikel für den veräußerten Gegenstand angelegt ist, werden nach den älteren Vorschriften besteuert mit a) Taxen vom Kaufschilling (Hohenzollernsche Lande: 1 pCt.) b) Stempel für den Bogen (Hohenzollernsche Lande $8^1/_2$ ₰). Erfolgt dort die Auflassung von Grundstücken ꝛc. auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, so ist die Abgabe nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873 zu entrichten, und in anderen Veräußerungsfällen finden die vorerwähnten Befreiungen ꝛc. analoge Anwendung. — Frankfurt a. M.: ebenso. — Kreis Herzogthum Lauenburg: und öffentliche Versteigerungen $0{,}_{30}$ *M.* für den Bogen bei einem Werthe des Gegenstandes von 600—1500 Mark $0{,}_{80}$ *M.* 1500—3000 *M.* $1{,}_{80}$ *M.*, 3000—4500 *M.* $2{,}_{70}$ *M.*, 4500 bis 6000 *M.*, $3{,}_{15}$ *M.* über 6000 *M.* $3{,}_{60}$ *M.* — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: Wenn auf Grund gerichtlicher Beschlüsse oder Zeugnisse an Stelle der Erwerbsurkunden, Realitäten ꝛc. umgeschrieben werden, so ist eine Besitzveränderungstaxe von $^5/_6$ pCt. zu erheben. Die auf den Realitäten haftenden Schulden dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Stempel: $^1/_5$ pCt. Taxen: $^5/_6$ pCt. Pfalz: Versteigerungen und alle Akte, durch welche unter lästigem Titel übertragen wird: a) Eigenthum von Mobilien, Stempel: nach der Größe des Papiers; Einregistrirungsgebühren: 2 pCt.; b) Eigenthum oder Nutznießung an Immobilien, Stempel: nach der Größe des Papiers; Einregistrirungsgebühren: 4 pCt. Bei Veräußerungen unter Erben ist der Werth bezw. der in das Loos aufgerechnete Preis nur insoweit mit der Mutationsgebühr zu besteuern, als derselbe den Antheil des übernehmenden Miterben an der Theilungsmasse übersteigt. Veräußerungen ausländischer Güter und Mobilien unterliegen der Mutationsabgabe nicht. — Sachsen: $^1/_{10}$ pCt. Nicht mitversteuert werden: a) bei Grundstückskäufen die vereinbarten Naturalauszüge, b) bei Ueberlassung von Grundstücken an Abkömmlinge der dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesene Theil des Kaufgeldes. Befreit sind mehrere Kategorien, namentlich Verträge, welche zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft unter sich zum Zwecke der Erbtheilung geschlossen werden, wenn vom ganzen Nachlaß Erbschaftssteuer entrichtet ist, ferner Verträge, welche ausschließlich zum Zweck der Herstellung ꝛc. öffentlicher Gebäude, Wege ꝛc. von den Verpflichteten unmittelbar abgeschlossen werden, Verträge über außersächsische Grundstücke ꝛc. — Württemberg: Liegenschaftsakzise 1 pCt. vom Werth des veräußerten Objekts. Diese Abgabe wird von allen zum gerichtlichen Erkenntniß zu bringenden Kauf- und Tauschverträgen über liegende Gründe, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Realgerechtigkeiten erhoben. Frei von der Liegenschaftsakzise sind Besitzveränderungen, welche sich im Erbgang ergeben, sowie diejenigen Abtretungen und Uebernahmen von in Erbschaftsmasse befindlichen Liegenschaften, über welche die Interessenten bis zur Eröffnung der Erbesanweisung oder bei dieser selbst unter sich übereinkommen. Verträge, durch welche ein Gesellschafter liegenschaftliches Vermögen an die Handelsgesellschaft überträgt oder von derselben übernimmt, sind der Akzisepflicht unterworfen, doch bleibt die auf den Antheil des betreffenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen zu rechnende Quote frei. Beim bloßen Ein- oder Austritt von Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, welche liegenschaftliches Vermögen besitzt, findet keine Akziseerhebung statt. Befreit von der Akzise sind: Eigenthumsveränderungen, welche zum Behuf von Güterzusammenlegungen für den Zweck einer Markungs- oder Gewänderegulirung oder zum Behuf von Feldwegregulirungen oder von Wässerungsanlagen vorgenommen werden; ferner Tauschverträge, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Kontrahenten mit einem Grundstück des anderen bewirkt wird, soweit die Tauschob-

jekte in Grundstücken bestehen. S. auch Verträge. — Baden: Liegenschafts-akzise $2^1/_2$ pCt. des Preises bezw. Werths. Die Akzise ist von demjenigen zu entrichten, auf welchen das Eigenthum einer Liegenschaft übergeht. Befreit ist der Eigenthumsübergang 1. von Ahnen auf Abkömmlinge, 2. von einem Ehegatten auf den anderen, 3. von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen oder minderjährige Abkömmlinge des Verganteten oder an diesen selbst, 4. von Verlassenschaftsmassen an überlebende Ehegatten des Verstorbenen, 5. von Erbmassen an Miterben vor vollendeter Theilung ꝛc. Für Gestattung a) der Vertheilung eines geschlossenen Hofguts Taxe 50—200 ℳ. b) der Abtretung einzelner kleiner Parzellen von einem solchen Taxe 10—30 ℳ. — Hessen. Starkenburg u. Oberhessen: Gradationsstempel. Rheinhessen: Versteigerungen, Verkäufe, Cessionen, Vergleiche und Verträge, durch welche das Eigenthum unter lästigem Titel übertragen wird: a) von Mobilien bis 860 ℳ. in bestimmten Sätzen 3,50 ℳ. und weiter 0,30 ℳ. für je 175 ℳ. b) von Immobilien bis 860 ℳ. in bestimmten Sätzen 6,90 ℳ. und weiter 0,45 ℳ. für je 175 ℳ. — Mecklenburg-Schwerin. $^1/_4$ pCt. des Kaufpreises mit Einschluß des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen. Kaufverträge über ausländische Grundstücke 1 ℳ. Subhastations- und Auktionsprotokolle gelten wie Kaufverträge. Wenn bei Erbschaftstheilungen Miterben Erbschaftsgegenstände freihändig annehmen, so ist dies stempelfrei. Verträge über Abtretung von Grundbesitz an Ehegatten, Deszendenten und Schwiegersöhne sind frei. — Oldenburg: Stempelpapier 1. Klasse. Wenn Eltern ihr Vermögen ganz oder zum Theil ihren Kindern verschreiben oder übetragen, so wird der Stempel nach dem Werth des übertragenen Vermögens, abzüglich der aufhaftenden Schulden, des Elterntheils, Ausbehaltes, Sitzes und der sonstigen Leistungen an die Uebertragenden bemessen. Bei Veränderungen im Grundeigenthum in Folge einer Veräußerung ist zu dem Gesuch um Umschreibung Stempelpapier 1. Klasse zu verwenden, wenn nicht ein gestempelter Vertrag vorliegt. — Braunschweig: über Mobilien wie Verträge überhaupt; über Immobilien, Renten, Kapitalien ꝛc. $^1/_2$ pCt., jedoch bei Objekten bis zu 300 ℳ. 0,37 ℳ. und von 300—1500 ℳ. 0,75 ℳ. Die Uebertragung eines Erbschaftsgrundstücks an einen Miterben ist vom Kaufstempel frei. — Sachsen-Coburg-Gotha. Coburg: Kauf- und Tauschverträge $^5/_6$ pCt. Bei Güterübergabe-, Erb- und Alimentationsverträgen wird die Nachlaßsteuer — 5 pCt. des Vermögens abzüglich der Schulden und der Alimentation — erhoben, frei sind jedoch die Uebergänge auf erbschaftssteuerfreie Personen. Gotha: über Grundstücke oder andere Gegenstände $^9/_{10}$ pCt., doch a) über ausländische Grundstücke 1,50 ℳ., b) über Gegenstände im kaufmännischen Verkehr $^1/_3$ pCt., 1,50 ℳ. nicht übersteigend, c) über Gebäulichkeiten zum Abbruch $^1/_3$ pCt. Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zweck der Theilung sind frei. Bei Verträgen, durch welche Aszendenten Immobilien (auch im Zusammenhange mit anderem Vermögen) an Deszendenten abtreten, kommen die übernommenen Schulden und Lasten, die vorbehaltenen Nutzungen ꝛc., die Abfindungen anderer Deszendenten und der als Erbtheil des Uebernehmenden verrechnete Theil des Preises nicht in Anrechnung. Für Abfindungen anderer Deszendenten ist der Rezeßstempel zu entrichten. Von dem, was der Erwerber anderen Deszendenten nach dem Tode des Abtretenden zu entrichten hat, wird $^1/_2$ pCt. berechnet. — Anhalt: a) über Immobilien $2,^0/_{00}$ von der Kaufsumme einschließlich der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen; b) über Mobilien $1\ ^0/_{00}$; c) über außerhalb Landes belegene Grundstücke 1 ℳ. — Schwarzburg-Sonders-

haufen: $^1/_6$ pCt. — Schaumburg-Lippe: unter 150 ℳ. 0,25 ℳ. von 150—600 ℳ. 0,50 ℳ. über 600—1500 ℳ. 1 ℳ. 1500—3000 ℳ. 1,50 ℳ. 3000—4500 ℳ. 2 ℳ. 4500—6000 ℳ. 3 ℳ. über 6000 ℳ. von je 300 ℳ. 0,25 ℳ. ($^1/_{12}$ pCt.) mehr. — Lübeck: 1 ‰ von der Kaufsumme ohne Abzug der Pfandposten. Veräußerungen von Immobilien unter Lebenden 1 pCt. vom Werth. Diese Abgabe wird nicht erhoben bei gerichtlichen Subhastationen, wenn ein Gläubiger das Grundstück innerhalb des Belaufs seiner Forderung ersteht, ferner bei Veräußerungen unter der Hand, sofern das Grundstück in Folge einer Erbtheilung auf einen Erben übergeht, für denjenigen Theil des Werths, welcher dem Antheile des Erwerbers an der Erbschaft entspricht. Von ländlichen Grundstücken, welche in Folge Ablebens auf einen Anerben übergehen, wird die Veräußerungsabgabe nicht erhoben. Bei der Veräußerung von Immobilien werden Grundhauer, Wieboldsrenten und Canon (letzterer bei Erbpachtstellen) zu Kapital berechnet und die Kapitalbeträge der Kaufsumme zugeschlagen. — Bremen: Veräußerungen von Immobilien, mögen sie gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung vorkommen, unterliegen einer Abgabe von $1^1/_2$ pCt. vom Werth. Eigenthumsübertragungen, von denen Erbschaftsabgabe bezahlt ist, sind insoweit von der Veräußerungsabgabe frei. Urkunden über Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und Schiffen: auf Stempelpapier. — Hamburg: über Immobilien, sowie Grundhauerverträge, ferner Kaufverträge über Mobilien, sofern kein dem kaufmännischen Verkehr angehöriges Geschäft vorliegt, 1 ‰. Kaufverträge über auswärtige Immobilien, sowie über Schiffe und Schiffsparten sind frei. Eigenthumsveränderungen von Immobilien unterliegen außerdem einer Abgabe von 2 pCt. Diese Abgabe ermäßigt sich auf 1 pCt. bei Uebertragungen, welche titulo lucrativo, durch Schenkung, Erbeseinsetzung, Legat ꝛc. geschehen. Erben und Legatare sind von der Abgabe befreit, wenn und soweit Erbschaftssteuer für das Grundstück entrichtet wird. Uebertragen Eltern zu Lebzeiten ein Grundstück unentgeltlich an ihre Kinder, oder ist der Uebernehmer der präsumtive alleinige Erbe des Uebertragenden, so beträgt die Abgabe nur 1 pCt. Wird ein in einer Erbmasse befindliches Grundstück von einem Miterben übernommen, so ist die Abgabe von 2 pCt. nur von den überlassenen Antheilen der übrigen Miterben zu berechnen. — Elsaß-Lothringen: und Versteigerungen 1. über Liegenschaften a) im Allgemeinen [Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): $5^1/_2$ pCt. des Preises unter Zuschlag der Lasten]; b) über Liegenschaften des Staats [2 pCt. desgl.]; c) unter Miterben oder Miterwerbern [4 pCt. des Preises, soweit dieser den Antheil des Käufers übersteigt]. Bei Kaufverträgen unter Vorbehalt der Nutznießung wird die Gebühr von dem $1^1/_2$ fachen des Preises erhoben. Es gilt indeß die unter der Position Schenkungen im Schlußsatz erwähnte Vorschrift auch hier. Der Kauf der Nutznießung unterliegt denselben Gebühren, wie derjenige des Eigenthums; 2. über bewegliche Sachen a) im Allgemeinen [2 pCt. des Kaufpreises]; b) Versteigerungen von Waaren im Großen durch Börsenmakler ꝛc. [$^1/_{10}$ pCt.]; c) Versteigerungen der zu Konkursmassen gehörigen Gegenstände [$^1/_2$ pCt.]. Kauf- und Lieferungsverträge unter Privatunterschrift, sofern sie seitens des Käufers oder Verkäufers Handelsgeschäft bilden, [1,60 ℳ.] Stempel nach der Größe des Papiers; vorbehaltlich der Nacherhebung der Gebühr zu 2 pCt. bezw. 1 pCt., soweit auf Grund des Vertrages eine Verurtheilung ergeht, oder derselbe öffentlichen Urkunden zu Grunde gelegt wird; 3. über unkörperliche Rechte, siehe Cessionen.

Lehrbriefe. — Preußen: frei. Kreis Herzogthum Lauenburg: 0,50 ℳ. — Mecklenburg-Schwerin: 0,25 ℳ. — Braunschweig: 0,25 ℳ. — Anhalt: frei. — Schwarzburg-Sondershausen: 0,50 ℳ. — Schaumburg-Lippe: 0,50 ℳ. — Lübeck: 0,70 ℳ.

Lehrverträge. — Preußen: 1,50 ℳ. Ist kein Lehrgeld verabredet, oder beträgt solches weniger als 150 ℳ, so genügen 0,50 ℳ. Frankfurt a. M.: ebenso. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: wie Verträge. Pfalz: Lehrverträge, in welchen Summen oder Werthe stipulirt sind. Stempel: nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: $^1/_2$ pCt. — Hessen. Starkenburg u. Oberhessen: s. Verträge. Rheinhessen: 0,80 bezw. 0,90 ℳ. — Oldenburg: frei. — Braunschweig: s. Verträge. — Sachsen-Coburg-Gotha: Gotha 0,50 ℳ. bei Lehrgeld unter 150 ℳ., sonst 1,50 ℳ. — Schwarzburg-Sondershausen: s. Verträge. — Lübeck: 1 ℳ. — Hamburg: frei. — Elsaß-Lothringen: Stempel nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): 0,80 ℳ.

Leibrentenverträge. — Preußen: Verträge, durch welche Leibrenten erkauft, oder sonst für Leistungen oder Verpflichtungen erworben werden, 1 pCt. vom $12^1/_2$ fachen der Rente. Frankfurt a. M.: 1 pCt. Kreis Herzogthum Lauenburg: s. Verträge. — Bayern: Landestheile rechts des Rheins: Bei Austrags- oder Nahrungsverträgen auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer wird die Taxe vom 10 fachen des einjährigen Ertrages erhoben, vom 5 fachen, wenn der Vertrag mit einer Gutsübergabe verbunden ist. Stempel: $^1/_5$ pCt. Taxen: $^5/_6$ pCt. Verträge über Alimentation außerehelicher Kinder Stempel 0,50 ℳ. Taxen: 0,50 ℳ. Pfalz: Bestellungen, Uebertragungen und Delegationen von Renten [Einregistrirungsgebühren: 2 pCt.]; Ernährungsverträge auf bestimmte Zeit [$^1/_2$ pCt.]; Unterhaltungsverträge für Minderjährige und Aszendenten (bei unbestimmter Dauer nach dem 10 jährigen Betrage [$^1/_4$ pCt.]; Stempel: nach der Größe des Papiers. — Sachsen: $^1/_{10}$ pCt. — Hessen. Starkenburg u. Oberhessen: wie Verträge überhaupt, jedoch Verpflegungsverträge auf Seitenverwandte oder Nichtverwandte von 1030 ℳ. ab 0,60 ℳ. für je 175 ℳ. Rheinhessen: Bestellungen und Uebertragungen von Renten auf unbestimmte Zeit wie Kaufverträge über Mobilien. Ernährungsverträge auf bestimmte Zeit 0,90 ℳ. — Mecklenburg-Schwerin: (auch solche, bei denen die Gegenleistung in der Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen besteht) $^1/_4$ pCt. der mit dem 10 fachen kapitalisirten Leibrente. Leibrentenverträge zwischen Aszendenten und Deszendenten bezw. Schwiegerkindern, sowie Altentheilsverträge sind frei. — Oldenburg: Stempelpapier 1. Klasse. — Braunschweig: wie Kaufverträge. Die Rente wird zu 8 pCt. kapitalisirt. — Sachsen-Coburg-Gotha. Coburg: Gutsübergabe-, Erb- und Alimentationsverträge unterliegen der Nachlaßsteuer wie Erbfälle, doch sind Uebergänge auf erbschaftssteuerfreie Personen frei. Objekt das abgetretene Vermögen abzüglich der Schulden und der Alimente. Gotha: Verträge, durch welche Leibrenten erkauft oder sonst für Gegenleistungen erworben werden, 1 pCt. vom $12^1/_2$ fachen der Rente. — Anhalt: 1 $^0/_{00}$ von dem $12^1/_2$ fachen der Rente. Alimentenverträge sind frei, soweit nicht ein Sukzessionsrecht als Gegenleistung zugesichert wird, in diesem Falle wie Erbfolgeverträge. — Schwarzburg-Sondershausen: $^1/_6$ pCt. von der zu 10 pCt. kapitalisirten Rente. — Lübeck: 1 $^0/_{00}$ von der Kauffumme. Altentheilsverträge, wenn sie abgesondert von Hausbriefen ausgefertigt werden, 1—5 ℳ., je nach der Größe des Grund-

stücks. Alimentationsverträge 1 ℳ. — Hamburg: auch Altentheilsverträge 1 ‰. Bei Ermittelung des stempelpflichtigen Kapitals wird die Dauer der Rente auf 35—3 Jahre, je nach dem Lebensalter des Berechtigten angenommen. — Elsaß-Lothringen: Rentenbestellungen wie die Uebertragungen von Renten, s. Cessionen. Rückkauf und Ablösung von Renten [Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): 1/2 pCt.]. Ernährungs- u. Alimentationsverträge auf bestimmte Zeit (auf unbestimmte Zeit wie Rentenbestellungen) [1/5 pCt. des Preises für die Vertragsdauer]. Viehverstellungs- u. Viehunterhaltungsverträge [1/5 pCt. des Preises für die Vertragsdauer, sonst des Werths des eingestellten Viehs]. Stempel: nach der Größe des Papiers.

Lieferungsverträge. — Preußen: wie Kaufverträge. Wer Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlicher Anstalten übernimmt, hat den vollen Stempel zu entrichten. Verträge über Anfertigung und Lieferung einer Menge vertretbarer Sachen unterliegen dem Werthstempel, ohne Unterscheidung des Preises der Arbeit vom Preise der Materialien. Bauentwürfe- und andere Verdingungsverträge sind in Ansehung der zu leistenden Arbeiten dem allgemeinen Vertragstempel (s. Verträge) und in Ansehung der zu liefernden Materialien dem Werthstempel unterworfen. Die Steuerpflichtigen haben den Preis bezw. Werth der zu liefernden Gegenstände oder Materialien anzugeben. Bei zu steigernden Lieferungsquanten wird der Stempel nach dem Maximalbetrage berechnet. Frankfurt a. M.: ebenso. Kreis Herzogthum Lauenburg: s. Verträge. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: wie Kaufverträge. Stempel: 1/5 pCt. Taxen: 5/6 pCt. Pfalz: s. Akkordverträge. Stempel: nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: 1 pCt. — Sachsen: 1/10 pCt. — Hessen. Starkenburg und Oberhessen: s. Verträge. Rheinhessen: s. Kaufverträge. — Mecklenburg-Schwerin: wie Kaufverträge. Wer Lieferungen für landesherrliche, Landes- oder Reichsverwaltung übernimmt, hat den vollen Stempel zu tragen. — Oldenburg: Stempelpapier 1. Klasse. — Braunschweig: wie Verträge überhaupt. — Sachsen-Coburg-Gotha: Gotha wie Kaufverträge. — Anhalt: s. Verträge. — Schwarzburg-Sondershausen: s. Verträge. — Lübeck: wie Akkordverträge. — Hamburg: über Gegenstände jeder Art, sofern sie kein dem kaufmännischen Verkehr angehöriges Geschäft betreffen, ferner über zu leistende Arbeiten 1 ‰. — Elsaß-Lothringen: Lieferungs-, Arbeits- und Dienstmiethverträge a) im Allgemeinen [Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): 1 pCt. des Lieferungspreises]; b) für Rechnung des Staats, sowie die Gefängnißarbeit betreffend, [1,60 ℳ]; s. übrigens Kaufverträge. Stempel: nach der Größe des Papiers.

Pacht- und Miethverträge. — Preußen: 1/3 pCt. von dem ganzen Betrage der bestimmten Pacht oder Miethe einschließlich der sonstigen, insbesondere der Naturalleistungen; über ein ausländisches Grundstück 1,50 ℳ. Verträge über Afterpacht und Aftermiethe wie Pacht- und Miethsverträge. Schriftliche oder den Vertragsbedingungen gemäß eingetretene stillschweigende Verlängerungen sind gleich neuen Verträgen stempelpflichtig. Auf Kündigung oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge werden für ländliche Grundstücke als auf 3 Jahre, für andere Gegenstände als auf 1 Jahr geschlossen angesehen. Einseitige Abtretung der Rechte aus einem Pachtvertrage, wenn keine Afterpacht vorliegt 1,50 ℳ. Frankfurt a. M. 1/3 pCt. Kreis Herzogthum Lauenburg: und Meierbriefe 0,30 ℳ. für den Bogen, bei einem Werth des Gegenstandes von 150—300 ℳ.

0,90 M. 300—600 M. 1,80 M. 600—900 M. 2,70 M. 900—1200 M. 3,15 M. über 1200 M. 3,60 M. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: Bei unbestimmter Zeitdauer nach dem zehnfachen des einjährigen Ertrages. Stempel: 1/5 pCt. Taxen: 5/6 pCt. Pfalz: Verpachtungen und Vermiethungen für die beiden ersten Jahre [Einregistrirungsgebühren 3/4 pCt.]; für die folgenden [1/5 pCt.]; Viehweideverpachtungen und Viehverlehnungen für die beiden ersten Jahre [1/4 pCt.]; für die folgenden [1/8 pCt.]; Vermiethungen von Mobilien auf unbestimmte Zeit [2 pCt.]. Stempel: nach der Größe des Papiers. — Sachsen: 1/10 pCt. vom Betrage des Pacht- oder Miethzinses einschließlich der Naturalleistungen während der vereinbarten oder gesetzlichen Pacht- oder Miethzeit. — Hessen. Starkenburg und Oberhessen: s. Verträge. Rheinhessen: Verpachtungen von Immobilien für ewig, auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Dauer wie Kaufverträge über Immobilien. Vermiethungen von Mobilien auf unbestimmte Zeit wie Kaufverträge über Mobilien. Verpachtungen und Vermiethungen auf 1 oder 2 Jahre ꝛc bis 175 M. 0,90 M., darüber 1,80 M. — Mecklenburg-Schwerin: a) auf bestimmte Zeit von je 300 M. des für die ganze Zeit zu berechnenden Zinses 0,10 M., b) auf unbestimmte Zeit 1/3 pCt. des Zinses eines Jahres. Ist der Vertrag für einige Jahre fest unter Bestimmung stillschweigender Verlängerung bei nicht stattfindender Kündigung abgeschlossen, so gilt er als auf 15 Jahre geschlossen. Schriftliche Verlängerungen wie selbstständige Verträge. Afterpacht und Aftermiethe wie Pacht und Miethe. Verträge über Dienstmiethe s. Engagementsverträge. — Oldenburg: Stempelpapier 1. Klasse. — Braunschweig: 1/4 pCt., bei Objekten bis 450 M. 0,25 M. — Sachsen-Coburg-Gotha: Gotha über ausländische Grundstücke 1,50 M. sonst 1/3 pCt. Verträge über Afterpacht und Aftermiethe unterliegen demselben Stempel. Auch einseitig vollzogene Pacht- und Miethverträge sind stempelpflichtig. — Anhalt: 1 0/00 — Schwarzburg-Sondershausen: 1/4 pCt. — Schaumburg-Lippe: Pachtverträge und Meierbriefe nach dem Quantum des ersten Pachtjahres unter 30 M. 0,10 M., von 30—150 M. 0,25 M. ꝛc., über 1200 M. 3 M. — Lübeck: sofern der Zins mindestens jährlich 80 M. beträgt, 1/4 pCt. Afterpachten und Aftermiethen ebenso. Pacht- und Miethabstandsverträge 1/4 pCt. des Zinses für jedes noch übrige Pacht- oder Miethjahr. — Hamburg: 2 1/2 0/00, über auswärtiges Grundeigenthum frei. — Elsaß-Lothringen: sowie Afterverpachtungen und Aftervermiethungen a) auf bestimmte Zeit [Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): 1/5 pCt. des Gesammtzinses für die Vertragsdauer]; b) auf Lebenszeit [4 pCt. des 10 fachen des Jahreszinses]; c) auf unbestimmte Zeit [4 pCt. des 20 fachen Zinses]; d) gegen immerwährende Rente [5 1/2 pCt. des 20 fachen Zinses]. Stempel: nach der Größe des Papiers.

Pfandverschreibungen. — Preußen: s. Kautionsinstrumente und Schuldverschreibungen. Hohenzollernsche Lande: s. Schuldverschreibungen. Kreis Herzogthum Lauenburg: wie Kaufverträge. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: Hypothekbestellungen sonst wie Verträge. Hypothekarische Kautionsbestellungen und Hypothekverpfändungen werden wie Hypothekbestellungen bewerthet. Stempel: 1/5 pCt. Taxen: 5/12 pCt. Pfalz: Wenn die Hypothek in der Schuldverschreibung bestellt wird, so ist sie keiner besonderen Gebühr unterworfen, s. sonst Bürgschaften. — Sachsen: s. Bürgschaften. — Württemberg: s. Verträge. — Hessen. Starkenburg und Oberhessen: s. Verträge. Rheinhessen: s. Bürgschaften und Schuldverschreibungen, auch antichretische Ver-

träge. — Mecklenburg-Schwerin: für je 600 ℳ. 0,25 ℳ., für Forderungen unter 300 ℳ. frei. — Oldenburg: Stempelpapier 2. Klasse. — Braunschweig: wie Verträge. — Sachsen-Coburg-Gotha. Coburg: s. Darlehnsverträge. Gotha: s. Schuldverschreibungen. — Anhalt: s. Schuldverschreibungen. — Schwarzburg-Sondershausen: s. Schuldverschreibungen. — Schaumburg-Lippe: wie Kaufverträge. — Lübeck: für je 100 ℳ. 0,10 ℳ., bei nicht zu ermittelndem Geldwerth 2 ℳ. — Bremen: Versatz von Handfesten und Faustpfändern, Handfestenkonsense ꝛc. auf Stempelpapier. Notarielle Urkunden über Verpfändungsverträge sind auf Stempelpapier zu schreiben und unterliegen außerdem, wenn die Schuld über 1000 ℳ. beträgt, einer Steuer von 0,03 ℳ. für jede 100 ℳ. über 1000 ℳ., bei nicht in bestimmter Summe angegebenen Leistungen einer Steuer von 2 ℳ. — Hamburg: s. Schuldverschreibungen. — Elsaß-Lothringen: Faustpfandbestellungen s. antichretische Verträge und Schuldverschreibungen. Stempel: nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): $^1/_2$ pCt., jedoch nicht über die Gebühr des Hauptgeschäfts.

Prolongation der Verträge. — Preußen: s. Pachtverträge. — Sachsen: schriftliche, wie neue Verträge. — Mecklenburg-Schwerin: s. Pachtverträge. — Oldenburg: schriftliche, den ursprünglichen Verträgen gleich zu achten. — Braunschweig: wie neue Verträge. — Sachsen-Coburg-Gotha: Gotha: Prolongationen der Pacht- und Miethverträge gleich neuen Verträgen. — Anhalt: Prolongationen von Pacht- und Miethverträgen wie neue Verträge. — Schwarzburg-Sondershausen; Prolongationen der Pacht- u. Miethverträge wie neue Verträge. — Schaumburg-Lippe: der Verträge wie Kaufverträge. — Lübeck: schriftliche, wie neue Urkunden. — Hamburg: schriftliche, falls die Abgabe nach der Zeitdauer berechnet wird, wie neue Verträge, stillschweigende oder mündliche frei.

Punktationen. — Preußen: und gerichtliche oder Notariatsprotokolle über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben, demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, wie Verträge über denselben Gegenstand. Kreis Herzogthum Lauenburg: wenn sie statt Vertrages dienen, wie die Verträge selbst. — Sachsen: wie Verträge stempelpflichtig, soweit sie eine Klage auf Erfüllung begründen. — Mecklenburg-Schwerin: rechtsverbindliche, wie Verträge über denselben Gegenstand. — Braunschweig: wenn sie die Verträge selbst vertreten, wie diese. — Sachsen-Coburg-Gotha. Gotha: unterliegen dem Stempel für Verträge, wenn sie deren Stelle vertreten. — Anhalt: wie Verträge über denselben Gegenstand, wenn sie deren Stelle vertreten. — Schwarzburg-Sondershausen: wenn kein anderes Dokument über die getroffenen Abreden ausgefertigt wird, wie Verträge, sonst 0,25 ℳ. — Schaumburg-Lippe: wenn dieselben statt eines Vertrages dienen sollen, wie Kaufverträge. — Lübeck: wenn der Inhalt ohne Abfassung des förmlichen Vertrages zur Ausführung gebracht, oder wenn irgend ein Recht daraus geltend gemacht werden soll, wie Verträge. Abschlüsse über Kauf oder Miethe von Immobilien auch in der Form von Schlußzetteln, gelten als Punktationen. — Hamburg: wie der Hauptvertrag, falls sie unterschrieben sind oder in Form von Schlußnoten die speziellen Bedingungen des Geschäfts angeben. — Elsaß-Lothringen: s. Bemerkungen.

Quittungen. — Preußen: frei. Kreis Herzogthum Lauenburg: wenn sie gerichtlich übergeben werden, 0,30 ℳ. für den Bogen, bei einem Werthe des

Gegenstandes von 600—1500 ℳ. 0,50 ℳ. 1500—3000 ℳ. 0,90 ℳ. 3000 bis 4500 ℳ. 1,80 ℳ. 4500—6000 ℳ. 2,70 ℳ., über 6000 ℳ. 3,60 ℳ. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: Urkunden über selbstständige Quittungen. Stempel: 1/5 pCt. Taxen: 1/12 pCt. Pfalz: Quittungen, Rückzahlungen oder Ablösung von Renten und Zinsen. Quittungen über Steuern, Besoldungen 2c. sind von der Formalität der Einregistrirung befreit. Stempel: nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren 1/2 pCt. — Sachsen: 1/10 pCt. Löschungsbewilligungen sind in der Hauptsache Quittungen gleich zu achten. Befreit sind Quittungen in stempelpflichtigen Verträgen, auf Wechseln, über Erwerbungen, welche der Erbschaftssteuer unterliegen, über Dienstbezüge 2c. — Hessen. Rheinhessen: stempelfrei, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht werden soll. Quittungen über Steuern 2c., Besoldungen 2c. sind frei zu registriren, sonst beträgt die Gebühr 0,90 ℳ. — Oldenburg: wenn sie bei Gericht vorgelegt werden, Stempelpapier 2. Klasse. Quittungen auf der Schuldverschreibung selbst oder deren beglaubigter Abschrift sind frei. — Braunschweig: wenn sie in einem Prozesse vorgelegt werden, dessen Gegenstand 60 ℳ. übersteigt, 0,25 ℳ. — Sachsen-Coburg-Gotha. Gotha: frei. — Anhalt: frei. — Schwarzburg-Sondershausen: gerichtliche 1/24 pCt. Ausgenommen sind Quittungen, welche in Verträgen enthalten sind, u. a. — Schaumburg-Lippe: alle, auch privatim übergebene, über 6—150 ℳ. 0,10 ℳ. von 150 300 ℳ. 0,25 ℳ. 300—600 ℳ. 0,50 ℳ. 600—1200 ℳ. 1 ℳ. 1200 bis 3000 ℳ. 2 ℳ., über 3000 ℳ. 3 ℳ. — Lübeck: Quittungen, welche in Ermangelung von Erbschaftsabschlüssen und der Vormundschaftsbehörde abzulegenden Kuratel- und Vormundschaftsabschlüssen ertheilt werden, sowie in Ermangelung von Erbschaftsabschlüssen errichtete Erbtheilungsverträge bis 500 ℳ. 0,30 ℳ. über 500 ℳ. 1 ‰ von dem ausgekehrten Vermögensbestande, bei nicht zu ermittelndem Geldwerth 20 ℳ. — Hamburg: Schlußquittungen s. Erbrezesse. — Elsaß-Lothringen: a) im Allgemeinen Quittungen unter Privatunterschrift sind stempelfrei, so lange nicht von ihnen vor Gerichten, Verwaltungsbehörden oder in öffentlichen Urkunden Gebrauch gemacht wird; Stempel nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): 1/2 pCt.; b) Quittungen über Zahlungen an öffentliche Kassen Stempel: 0,16 ℳ.; c) Quittungen der Gläubiger über Dividendenzahlungen im Konkurse. Stempel: nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): 1,60 ℳ.

Reverse. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: s. Schuldverschreibungen. — Braunschweig: 0,25 ℳ. — Schwarzburg-Sondershausen: 0,50 ℳ. — Lübeck: einseitige Verpflichtungsakte, soweit sie nicht unter eine andere Rubrik fallen, bis 100 ℳ. 0,30 ℳ., über 100 ℳ. 1 ‰, bei nicht zu ermittelndem Geldwerth 2 ℳ. — Hamburg: s. Verträge.

Rhedereiverträge. — Mecklenburg-Schwerin: 1 ℳ. — Braunschweig: wie Verträge überhaupt. — Lübeck: s. Verträge. — Hamburg: s. Verträge.

Schenkungen unter Lebenden. — Preußen: wenn eine schriftliche Beurkundung stattfindet, einschließlich der remuneratorischen und der mit einer Auflage belasteten, wie Erbschaften, nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873. Unentgeltliche Entsagungen bereits erworbener Rechte sind wie Schenkungen zu versteuern. Hohenzollersche Lande:

s. Kaufverträge. Kreis Herzogthum Lauenburg: wie Kaufverträge. — Bayern: Landestheile rechts des Rheins: wie Verträge. Pfalz: Schenkungen an Eigenthum oder Nutznießung a) von Mobilien in direkter Linie [Einregistrirungsgebühren: $1^1/_4$ pCt.]; an Seitenverwandte oder Fremde [$2^1/_2$ pCt.]; b) von Immobilien in direkter Linie [$2^1/_2$ pCt.]; an Seitenverwandte oder Fremde [5 pCt.]. Kommt die Schenkung in Eheverträgen vor, so wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben; doch sind Schenkungen, von Aszendenten an die künftigen Ehegatten oder wechselseitig unter diesen bezw. zum Vortheil der Kinder frei. Zur direkten Linie werden auch natürliche Kinder und Adoptiveltern und Adoptivkinder gerechnet. Stempel: nach der Größe des Papiers. — Sachsen: einschließlich der remuneratorischen, an Personen, Anstalten ꝛc., welchen Befreiung von der Erbschaftssteuer zusteht, $^1/_{10}$ pCt., sonst die Sätze der Erbschaftssteuer. — Baden: Akzise $1^2/_3$ pCt. und 5 pCt., je nach dem Verwandtschaftsverhältniß, wie bei der Erbschaftsakzise. Objekt der reine Werth der Schenkung. Befreit sind a) Schenkungen, deren Werth die Summe von 128,57 *M.* nicht erreicht, b) alle in Fahrniß bestehende Schenkungen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt wird, c) Schenkungen an Abkömmlinge, sowie an Ahnen und deren Geschwister, an Ehegatten, an Geschwister und deren Abkömmlinge, an Wohlthätigkeitsanstalten ꝛc. — Hessen: Starkenburg und Oberhessen: wie Verträge, jedoch von 1030 *M.* ab 0,90 *M.* für je 175 *M.* Rheinhessen: a) in direkter Linie bei Mobilien wie Mobilienkaufverträge, bei Immobilien bis 860 *M.* in bestimmten Sätzen 4,30 *M.* und weiter 0,45 *M.* für je 175 *M.*, b) an Seitenverwandte und Fremde bei Mobilien wie Schenkungen von Immobilen in direkter Linie, bei Immobilen bis 1715 *M.* in bestimmten Sätzen 17,20 *M.* und weiter 0,45 *M.* für je 175 *M.* Geschehen die Schenkungen in Eheverträgen, so wird nur die Hälfte dieser Sätze erhoben. — Mecklenburg-Schwerin: $^1/_4$ pCt. der geschenkten Summe, bei Grundstücken des Werths. Schenkungen beweglicher Sachen (außer Geld und Werthpapieren) 1 *M.* Schenkungen an Ehegatten, Deszendenten und ad pias causas frei. — Oldenburg: Stempelpapier 1. Kl. Außerdem sind Schenkungen unter Lebenden wie Erbschaften steuerpflichtig a) wenn sie beurkundet werden, b) wenn und soweit sie sich auf unbewegliche Gegenstände erstrecken. Im Fürstenthum Lübeck kommt nur die letztere Steuer zur Hebung. — Braunschweig: wie Verträge. — Sachsen-Coburg-Gotha. Coburg: $1^1/_9$ pCt. Gotha: sofern sie durch schriftliche Willenserklärungen erfolgen, a) an Ehegatten 1 pCt., b) an natürliche, aber durch Reskript legitimirte Kinder, Adoptivkinder und Geschwister 2 pCt., c) an Stief- oder Schwiegerkinder, Stief- oder Schwiegereltern, Verwandte bis zum 6. Grade 4 pCt., d) an entferntere und Nichtverwandte 8 pCt. — Anhalt: wenn sie beurkundet sind, wie Erbschaften. — Schwarzburg-Sondershausen: wie Erbschaften. Wenn bewegliches oder solches und unbewegliches Vermögen zusammen geschenkt wird und der Werth nicht den Betrag erreicht, welcher zur Giltigkeit des Vertrages die gerichtliche Verlautbarung erfordert, so wird die Abgabe vom beweglichen Vermögen nicht erhoben. — Schaumburg-Lippe: wie Kaufverträge. — Lübeck: (mit Ausnahme der wechselseitigen unter Ehegatten, s. Ehestiftungen) 2 ‰. — Bremen: von Immobilien, s. Kaufverträge. — Hamburg: 1 ‰. — Elsaß-Lothringen: 1. in gerader Linie: [Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): bei Liegenschaften 4 pCt., bei beweglichem Gut $2^1/_2$ pCt.]; Kommt die Schenkung in Eheverträgen von Eltern, Großeltern ꝛc. an einen der künftigen Ehegatten vor, so beträgt die Gebühr bezw. $2^3/_4$ pCt. und $1^1/_4$ pCt.; 2. unter Ehegatten: [$4^1/_2$ pCt. bei Liegenschaften, 3 pCt. bei beweg-

lichem Gut]. Kommt die Schenkung in Eheverträgen unter Brautleuten vor, so beträgt die Gebühr bezw. 3 pCt. und $1^1/_2$ pCt.; 3. unter Geschwistern sowie zwischen Onkel oder Tante und Neffe oder Nichte [$6^1/_2$ pCt. $4^1/_2$ pCt. in Eheverträgen]; 4. zwischen Großonkel oder Großtante und Großneffe oder Großnichte, sowie zwischen Kindern von Geschwistern [7 pCt. 5 pCt. in Eheverträgen]; 5. zwischen sonstigen Seitenverwandten [8 pCt. $5^1/_2$ pCt. in Eheverträgen]; 6. zwischen Nichtverwandten [9 pCt. 6 pCt. in Eheverträgen]. Die Gebühr wird berechnet bei Schenkungen von Liegenschaften von dem mit 20 kapitalisirten Ertrag ohne Abzug der auferlegten Lasten und Leistungen, bei Schenkungen beweglicher Sachen von dem Werth. Behält sich der Geschenknehmer die Nutznießung vor, so wird die Gebühr gleichwohl von dem ganzen kapitalisirten Ertrage erhoben. Die spätere Vereinigung der Nutzung mit dem Eigenthum eröffnet dann keine besondere Gebühr, außer wenn sie durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt. Stempel nach der Größe des Papiers.

Schlußzettel der Makler — Preußen: Aelteste, welche vereidete Makler den Interessenten zur Notiz ertheilen, sobald davon Gebrauch vor einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde gemacht wird, $1_{,50}$ ℳ. Frankfurt a. M.: $1_{,50}$ ℳ. — Oldenburg: s. Konossemente. — Lübeck: und sonstiger Unterhändler $0_{,10}$ ℳ., wenn das Geschäft einen Werth von mehr als 300 ℳ. betrifft. Schlußzettel über Versicherungen wie Polizen, s. Versicherungsverträge. — Bremen: Schlußzettel über Versicherungen sind zur Stempelung vorzulegen, wenn keine Polize gezeichnet wird. — Hamburg: Schlußnoten der Unterhändler $0_{,08}$ ℳ., wenn sie nicht einem höheren Stempel nach der Position Punktationen unterliegen. — Elsaß-Lothringen: Stempel $0_{,40}$ ℳ. für Beträge unter 8000 ℳ., $1_{,20}$ ℳ. für höhere Beträge.

Schuldverschreibungen. — hypothekarische Pfandbriefe und persönliche jeder Art, $^1/_{12}$ pCt. Anträge des Eigenthümers von inländischen Grundstücken ꝛc. auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld sowie auf Eintragung der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld unterliegen in den Landestheilen, in welchen die Gesetzgebung vom 5. Mai 1872 Geltung hat, einer Abgabe von $^1/_{12}$ pCt., wenn keine in stempelpflichtiger Form abgefaßte Urkunde über das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beigebracht wird. Hohenzollernsche Lande: $^1/_{12}$ pCt. Kreis Herzogthum Lauenburg: Obligationen wie Kaufverträge. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: Reverse, Schuldbriefe und überhaupt alle Urkunden, worin eine bestimmte Summe Geldes oder ein Geldwerth vorkommt, Stempel: $^1/_5$ pCt. Taxen: $^5/_6$ pCt.; sonst (s. Verträge). Stempel: $0_{,50}$ ℳ. Taxen: $0_{,55}$ ℳ. Pfalz: a) Schuldscheine unter Privatunterschrift $0_{,50}$ ℳ. für je 1000 ℳ. Einregistrirungsgebühren: 1 pCt.; b) Darlehnsverträge, Zahlungsversprechen, Schuldanerkennungen, auch über Depositen bei Privaten ꝛc. Einregistrirungsgebühren: 1 pCt. — Sachsen: s. Darlehnsverträge. — Baden: Für Genehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis 200,000 ℳ. Taxe 100—300 ℳ., von 200,000—400,000 Mark, Taxe 300—600 ℳ., über 400,000 ℳ. Taxe 600—1000 ℳ. — Hessen. Starkenburg und Oberhessen: s. Verträge. Rheinhessen: Zahlungsversprechen, Schuldscheine, Schuldanerkennungen, auch über Depositen bei Privaten, wie alle Akte und Schriften, welche eine Geldverbindlichkeit enthalten, soweit diese nicht aus einer freigebigen Verfügung oder einer Mutation herrührt, bis 175 ℳ. $0_{,90}$ ℳ., darüber $1_{/80}$ ℳ. — Mecklenburg-Schwerin: für je 600 ℳ. $0_{,25}$ ℳ. — Oldenburg: Stempelpapier 1. Klasse. – Braunschweig:

wie Verträge. — Sachsen-Coburg-Gotha. Coburg: s. Darlehnsverträge. Gotha: $^1/_{12}$ pCt., Schuldverschreibungen über Geld oder Sachen zur Verwahrung oder als Pfand jedoch nicht mehr als 1,50 ℳ. — Anhalt: hypothekarische und persönliche jeder Art, auch Pfandbriefe 1 ‰. — Schwarzburg-Sondershausen: $^1/_{12}$ pCt.; privatschriftliche, sobald sie den Gerichten vorgelegt werden. — Schaumburg-Lippe: s. Pfandverschreibungen. — Lübeck: Obligationen und Schuldscheine, welche nicht an Ordre gestellte Zahlungsversprechen darstellen, sowie mit Kündigungsklausel versehene oder sonst nicht vorschriftsmäßige eigene Wechsel für je 100 ℳ. 0,10 ℳ. Schuldverschreibungen über den Rest einzuzahlender Aktienbeträge sind frei. — Bremen: s. Pfandverschreibungen. — Hamburg: Schuldverträge, namentlich Darlehnsverträge, Schuldscheine, Zahlungsverpflichtungen ꝛc. 1 ‰. — Elsaß-Lothringen: a) Darlehnsverträge im Allgemeinen, auch Delegationen Stempel nach der Größe des Papiers Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): 1 pCt.; b) Lombarddarlehne, Stempel: nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): 1,60 ℳ.; c) einseitige Schuldbekenntnisse unter Privatunterschrift, Stempel: für je 80 ℳ. 0,04 ℳ. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): 1 pCt.; d) Ordrebillets und sonstige Handelspapiere, welche nicht unter das Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer fallen, Stempel: für je 80 ℳ. 0,04 ℳ. Enregistrirungsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): $^1/_2$ pCt.; e) Obligationen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten ꝛc., Stempel: 1 pCt. des Nennwerths; bei Abonnement jährlich $^1/_2$ ‰; jedoch Pfandbriefe der Bodenkreditbank, Stempel: 1 pCt. oder jährlich 0,02 ℳ. für je 1000 ℳ. Umlaufskapital; f) ausländische Staatspapiere, Stempel: 1 pCt. des Nennwerths. Delegationen des Preises in einem Vertrage sind frei, sofern das betreffende Rechtsverhältniß zwischen dem Ueberweisenden und dem Ueberwiesenen auf registrirtem Vertrage beruht.

Tauschverträge. — Preußen: wie Kaufverträge, nach dem Werthe derjenigen der beiden vertauschten Gegenstände, für welchen der höchste Werth zu ermitteln ist. Kreis Herzogthum Lauenburg: wie Kaufverträge. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: wie Kaufverträge, nach der höheren Leistung. Pfalz: Die Gebühr wird von demjenigen Theil der vertauschten Objekte berechnet, welche den höheren Werth hat; Stempel: nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: 2 pCt.; bei Immobilien für Herauszahlungen oder den Mehrwerth des einen Objekts; Stempel nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: 4 pCt. — Sachsen: $^1/_{10}$ pCt. von den Gegenständen und Leistungen, welche den höheren Werth haben, bei sächsischen Grundstücken, welche gegen außersächsische vertauscht werden, nach dem Werth der ersteren. Die unter der Position Kaufverträge erwähnten Befreiungen finden auch auf Tauschverträge Anwendung. — Württemberg: s. Kaufverträge. — Baden: siehe Kaufverträge. — Hessen. Starkenburg u. Oberhessen: s. Verträge. Rheinhessen: über Immobilien wie Mobiliarkaufverträge, nach dem Werth des einen Tauschgegenstandes. Herauszahlungen wie Verkäufe von Immobilien. — Mecklenburg-Schwerin. $^1/_8$ pCt. des zusammenzurechnenden Werths der sämmtlichen Gegenstände. — Oldenburg: Stempelpapier 1. Klasse, nach dem Betrage der höheren Leistungen. — Braunschweig: wie Kaufverträge. Beim Vertausch von Grundstücken oder dinglichen Rechten wird der Stempel nach der Hälfte des Totalwerths sämmtlicher Tauschobjekte bestimmt. — Sachsen-Coburg-Gotha: Coburg: s. Kaufverträge. Der Stempel ist von dem Werth des einen und zwar

des werthvolleren Gegenstandes zu berechnen, Gotha: s. Kaufverträge. Objekt die höhere Leistung. — Anhalt: wie Kaufverträge nach der höheren Leistung. — Schwarzburg-Sondershausen: über Immobilien wie Kaufverträge, nach der Hälfte des Gesammtwerths der vertauschten Objekte. — Schaumburg-Lippe: wie Kaufverträge. — Lübeck: wie Kaufverträge. Ein Vertrag, durch welchen zwei oder mehrere Immobilien gegen einander vertauscht werden, gilt als zwiefacher Vertrag, die Stempelabgabe ist also nach dem Gesammtwerth der vertauschten Grundstücke zu entrichten. — Bremen: s. Kaufverträge. Beim Tausch von Immobilien ist die Veräußerungsabgabe vom Werth beider Immobilien zu zahlen; beim Austausch von Ländereien ist sie auf die Hälfte ermäßigt, Verkoppelungen sind frei. — Hamburg: wie zwiefache Kaufverträge. — Elsaß-Lothringen: über Liegenschaften a) im Allgemeinen, Enregistrirungsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): $2^1/_2$ pCt. von dem mit 20 kapitalisirten Ertrage der einerseits hingegebenen Grundstücke $5^1/_2$ pCt. von der Herauszahlung; b) zum Zwecke der Zusammenlegung unter gewissen Voraussetzungen (Gesetz vom 27. Juli 1870 Art. 4). Stempel nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): bezw. $^1/_5$ pCt. und 1 pCt.

Testamente. — Preußen: schriftliche wie mündlich zu Protokoll erklärte, $1{,}_{50}$ *M.* Frankfurt a. M.: $1{,}_{50}$ *M.* Kreis Herzogthum Lauenburg: wenn der Betrag der darin geschehenen Dispositionen sich beläuft: unter 750 *M.* $0{,}_{90}$ *M.* von 750—3750 *M.* $1{,}_{80}$ *M.* 3750—7500 *M.* $2{,}_{70}$ *M.* 7500—15000 *M.* $3{,}_{60}$ *M.*, über 15000 *M.* $7{,}_{20}$ *M.* — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: Urkunden über die Aufnahme oder Hinterlegung letztwilliger Verfügungen, Taxen $1{,}_{10}$ *M.* Nach dem Tode des Erblassers unterliegt das Testament dem Gradationsstempel zu. Stempel: $^1/_5$ pCt. Pfalz: und andere Akte, welche Verfügungen auf den Todesfall enthalten. Stempel: nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: $2{,}_{40}$ *M.* — Sachsen: und letztwillige Verfügungen überhaupt, einschließlich der Erbverträge 5 *M.* — Württemberg: Errichtung gerichtlicher Testamente: a) vor den Bezirksgerichten 5 *M.* bis $12{,}_{50}$ *M.*, b) vor höheren Gerichten $12{,}_{50}$ *M.* bis 25 *M.* Eröffnung der Testamente 2 bis 30 *M.* in bestimmten Sätzen. — Hessen. Starkenburg und Oberhessen: Hinterlegung von Testamenten bei den Untergerichten $5{,}_{20}$ *M.*, bei den Mittelgerichten $6{,}_{90}$ *M.*, bei dem obersten Gericht $8{,}_{60}$ *M.* Rheinhessen: und andere letztwillige Verfügungen $2{,}_{40}$ *M.* — Mecklenburg-Schwerin: und Erbverträge bei einem Werth der Erbschaft bis zu 5000 *M.* 1 *M.*, 10,000 *M.* 5 *M.*, 30,000 *M.* 15 *M.*, 50,000 *M.* 25 *M.*, 100,000 *M.* 50 *M.*, über 100,000 *M.* 100 *M.* Intestatkodizille und Kodizille zu stempelfreien Testamenten: nach dem Werth der ausgesetzten Legate; sonstige Kodizille, sowie Dispositionen, welche nur Zuwendungen an Deszendenten, Aszendenten, Ehegatten und ad pias causas enthalten, sind frei. — Oldenburg: und andere einseitige letztwillige Verfügungen 3 *M.* — Braunschweig: sowie überhaupt alle Verfügungen auf den Todesfall $0{,}_{37}$ bis 3 *M.*, je nach dem Werth des Gegenstandes. — Sachsen-Coburg-Gotha: Coburg s. Erbrezesse. Gotha: 6 *M.* — Anhalt: 1 *M.* Wird auf Grund des Testaments ein Akquisitionsschein über Grundstücke ertheilt, so sind hierzu $2\,^0/_{00}$ zu berechnen. — Schwarzburg-Sondershausen: und andere letztwillige Verfügungen bis 1200 *M.* $0{,}_{75}$ *M.* über 1200 *M.* 6 *M.* Verfügungen, die keine Erbeseinsetzung enthalten, $0{,}_{75}$ *M.* — Schaumburg-Lippe: bis 1500 *M.* 1 *M.*, über 1500—3000 *M.* 2 *M.*, 3000—6000 *M.* 3 *M.*, 6000—12000 *M.*

6 ℳ, 12000 ℳ 15 ℳ. Demselben Stempel unterliegen dispositiones inter liberos. — Lübeck: und sonstige letztwillige Verfügungen jeder Art, einschließlich der Erbverträge und der väterlichen Dispositionen unter Kindern 20 ℳ, jede Beilage und jeder Nachtrag zu einer letztwilligen Verfügung 5 ℳ, Bestätigungen letztwilliger Verfügungen 4 ℳ. — Bremen: Veräußerungen von Immobilien durch letztwillige Verfügungen, s. Kaufverträge. — Hamburg: überhaupt letztwillige Verfügungen einschließlich der Erbverträge 1 ‰ vom Betrage des reinen Nachlasses. Dispositionen der Eltern unter ihren Kindern, durch welche die Intestaterbfolge nicht abgeändert wird, 2,50 ℳ. — Elsaß-Lothringen: Schenkungen auf Todesfall und Testament. Stempel nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr: 4 ℳ (außer der Erbschaftssteuer).

Uebertragsverträge. — Preußen: zwischen Aszendenten und Deszendenten, s. Kaufverträge. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: s. Verträge. — Sachsen: s. Kaufverträge. — Württemberg: s. Erbrezesse. — Mecklenburg-Schwerin: s. Kaufverträge. — Oldenburg: s. Kaufverträge. — Sachsen-Coburg-Gotha. Coburg: s. Kaufverträge. Gotha: s. Kaufverträge. — Lübeck: s. Kaufverträge. — Hamburg: s. Kaufverträge. — Elsaß-Lothringen: Vorausttheilungen a) bei Liegenschaften, Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): 1 pCt. des kapitalisirten Ertrages, 4 pCt. für Herauszahlungen an Geschwister; b) bei beweglichem Gut 1 pCt. des Werths, 2 pCt. für Herauszahlungen. Stempel nach der Größe des Papiers.

Vergleiche. — Preußen: schriftliche (mit Ausnahme der gerichtlichen über rechtshängige Sachen) wie Verträge. Ist durch den Vergleich ein nicht schon anderweit beurkundetes Geschäft zu Stande gekommen, so wird der betreffende Werthstempel verwendet. Der Stempel für Schuldverschreibungen findet Anwendung, wenn für die Vergleichssumme Hypothek bestellt wird. Kreis Herzogthum Lauenburg: s. Verträge. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: Vergleiche, auch wenn sie vor dem Prozeßgericht abgeschlossen werden, wie Verträge Stempel: 1/5 pCt. Taxen: 5/6 pCt. Pfalz: wenn sie keine Bestimmung enthalten, die einer höheren Gebühr unterworfen ist, Einregistrirungsgebühren 0,80 ℳ. Dilations- und Schuldnachlaßverträge von der Summe, zu welcher sich der Schuldner verpflichtet. Stempel: nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: 1/2 pCt. — 1/10 pCt. nach dem Werth der Leistungen, auf welche sich die Parteien verglichen haben. Vergleiche in Prozessen über den Streitgegenstand frei. — Hessen. Starkenburg und Oberhessen: wie Verträge nach der Vergleichsumme. Rheinhessen: nach den Positionen Kaufverträge und Verträge, sonst 0,80 ℳ. — Mecklenburg-Schwerin: gerichtliche, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Beilegung eines Rechtsstreits führen, und außergerichtliche 1 ℳ, sofern darin nicht ein besonders stempelpflichtiger Vertrag enthalten. — Oldenburg: mit Ausnahme der durch Mitwirkung des Gerichts zu Stande gekommenen wie Tauschverträge. — Braunschweig: wie Verträge. — Sachsen-Coburg-Gotha. Gotha: schriftliche, außergerichtliche, wie Verträge. Wird ein sonst nicht bereits beurkundetes Geschäft anerkannt, oder ist in dem Vergleich ein Kauf- oder ein sonst werthstempelpflichtiger Vertrag enthalten, so findet die betreffende Position Anwendung. — Anhalt: schriftliche, 1 ℳ. — Schwarzburg-Sondershausen: 1/6 pCt., ohne Quantum 1,50 ℳ. — Schaumburg-Lippe: Schadlosverschreibungen wie Kaufverträge. — Lübeck: und Verzichte wie Re-

verse. — Hamburg: Privatvergleiche 2,50 ℳ. — Elsaß-Lothringen: Vergleiche, sofern sie keine Uebertragungen, Verpflichtungen ꝛc. enthalten, die zu einer höheren Gebühr Anlaß geben. Stempel nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): 2,40 ℳ. Fristbewilligungen und Nachlaß- (Erlaß-) Verträge außerhalb des Konkursverfahrens Stempel: nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): 1/2 pCt. der vom Schuldner zu zahlenden Summe.

Versicherungsverträge (Polizen). — Preußen: Assekuranzpolizen 1/2 pCt. von der gezahlten Prämie, mindestens 1,50 ℳ., bei Prämien unter 150 ℳ. frei. Polizen über mehrjährige Versicherungen sind nach der für die ganze Dauer stipulirten Prämie zu besteuern. Frankfurt a. M.: 1/2 pCt. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: s. Verträge. Feuerversicherungen von Immobilien sind unbedingt, Hagelversicherungen bedingt stempel- und taxfrei. Pfalz: in Kriegszeiten. Stempel: nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: 1/2 pCt. 1/4 pCt. der Prämie. — Sachsen: a) Lebensversicherungen 1/10 pCt., b) andere Versicherungen mit Ausnahme der Transportversicherungen 1/50 0/00 der versicherten Summe zu b mindestens 0,20 ℳ. Bei Versicherungen auf einen längeren Zeitraum als den eines Jahres wird die Versicherungssumme für jedes ganze oder angefangene Jahr besonders in Ansatz gebracht. — Hessen. Rheinhessen: 0,90 ℳ. — Mecklenburg-Schwerin: aller Art sind frei. — Oldenburg: Stempelpapiere 1. Klasse nach der Prämie, auch wenn diese unter 150 ℳ. beträgt. Inländische auf Gegenseitigkeit beruhende Hagel- und Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften, soweit sie nicht Polizen mit festen Prämien ausstellen, sowie die Agenten gleichartiger ausländischer Gesellschaften haben jährlich ein Verzeichniß ihrer Theilnehmer bezw. der Theilnehmer, mit welchen die Versicherung vermittelt wird, abstempeln zu lassen; der Stempel wird zu 0,10 ℳ. auf jeden Theilnehmer berechnet. — Sachsen-Coburg-Gotha. Gotha: Versicherungen gegen Feuersgefahr oder sonstige Unglücksfälle 1/2 pCt. der Prämie von 300 ℳ. ab, bis dahin bez. 0,50, ℳ. 1 ℳ. und 1,50 ℳ. unter 30 ℳ. frei. Bei Versicherungen auf unbestimmte Zeit nach dem 5fachen der Jahresprämie. Lebensversicherungen 1/20 pCt. der Versicherungssumme, unter 1500 ℳ. frei. — Lübeck: Versicherungen gegen See- und Kriegsgefahr: a) auf Kontanten und Werthpapiere 0,05 ℳ. für 1000 ℳ., b) auf sonstige Gegenstände bei einer Prämie bis zu 1/2 pCt. 0,05 ℳ., von 1/2—1 pCt. 0,10 ℳ., von 1—2 pCt. 0,20 ℳ., von 2—6 pCt. 0,40 ℳ., über 6 pCt. 0,60 ℳ. für 1000 ℳ. der versicherten Summe. — Bremen: a) Versicherungen gegen Seegefahr: bei einer Prämie bis 1/2 pCt. 1/3 0/00, bis 1 pCt. 1/4 0/00, bis 2 pCt. 1/3 0/00, über 2 pCt. 1/2 0/00 der versicherten Summe; b) Feuerversicherungen ꝛc. bis zu 3 Monaten 1/20, sonst jährlich 1/10 0/00. Feuerversicherungen über Gegenstände in der Stadt tragen 25 pCt. Zuschlag zur Abgabe; c) Lebensversicherungen auf mehr als 1000 ℳ. bis 1 Jahr 1/10, bis 10 Jahre 2/10, über 10 Jahre und auf Lebenszeit 4/10 0/00; d) Renten- und Aussteuerversicherungen: 1/2 0/00 vom Kaufpreise. Versicherungen gegen Flußgefahr, Reise- und Arbeiterunfall, sowie auf Landtransport frei. Versicherungen, die nicht dem Versicherungsstempel unterliegen, auf Stempelpapier. — Hamburg: a) See- und Flußversicherungen für Kontanten und Werthpapiere 1/20 0/00, für Waaren, Kasko ꝛc. bis 1/4 pCt. Prämie 1/20 0/00, über 1/4—1/2 pCt. Prämie 1/10 0/00, über 1/2 bis unter 1 pCt. Prämie 2/10 0/00, von 1—2 pCt Prämie 3/10 0/00, über 2 pCt. Prämie 5/10 0/00 der versicherten Summe. Versicherungen auf Zeit bis 6 Monate 1/2 0/00, über

6—12 Monate 1 $^0/_{00}$ und bei längerer Dauer nach Verhältniß. Flußversicherungen bis 1200 ℳ. und bis $^1/_3$ pCt. Prämie, sowie auf der Oberelbe ꝛc., auf Waaren in offenen Schuten frei; b) Feuerversicherungen u. s. w. $^1/_{20}$—$^2/_5$ $^0/_{00}$ der versicherten Summe. (Der Steuersatz bestimmt sich nach der Dauer der Versicherung). Maximalsatz für die Polize 50 ℳ. Bei Feuerversicherung über Mobilien, Waaren und Effekten im hamburgischen Gebiet ist eine Löschabgabe in Höhe des Stempels zu entrichten; c) Lebensversicherungen $0{,}_{10}$—20 ℳ. (je nach der Höhe der versicherten Summe und nach der Dauer der Versicherung). — Elsaß-Lothringen: Statt Verwendung des Stempels können im Abonnement die Feuer- und Hagelversicherungsgesellschaften jährlich $0{,}_{03}$ ℳ. für 1000 ℳ. der Versicherungssumme, die Lebensversicherungsgesellschaften jährlich 2 $^0/_{00}$ der Prämien entrichten. Stempel: nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr: 1 pCt. der Prämie, in Kriegszeiten nur $^1/_2$ pCt.).

Verträge oder Kontrakte. — Preußen: sofern für einzelne Gattungen nicht ein besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist, $1{,}_{50}$ ℳ. Frankfurt am Main: $1{,}_{50}$ ℳ. Kreis Herzogthum Lauenburg: Kontrakte, für welche nicht ein besonderer Stempel bestimmt ist, überhaupt alle Verhandlungen, Schriften, welche als Urkunden zur Begründung oder Erledigung von Rechten ꝛc. gelten, $0{,}_{30}$ ℳ. für den Bogen. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: Verträge überhaupt, in denen eine bestimmte Summe Geldes oder ein Geldwerth vorkommt, mit Ausnahme der Hypothekenurkunden. Stempel: $^1/_5$ pCt. Taxen: $^5/_6$ pCt. Verträge ohne bestimmte Werthsumme, Erklärungen ꝛc. Stempel: $0{,}_{50}$ ℳ. Taxen: $0{,}_{55}$ ℳ. Pfalz: Verträge, Vergleiche sowie alle Akte über eine Geldverbindlichkeit, der nicht eine freigebige Verfügung oder eine Mutation zu Grunde liegt. Stempel: nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: 1 pCt. — Sachsen: s. Akkordverträge, Bürgschaften, Cessionen, Darlehnsverträge, Ehestiftungen, Kauf-, Leibrenten-, Lieferungs-, Pacht- und Miethverträge, Schenkungen, Tauschverträge, Vergleiche, Versicherungsverträge. — Württemberg: Für das gerichtliche Erkenntniß über Verträge, welche exemte Güter betreffen, a) bei Verpfändungen von dem Betrage der zu versichernden Schuld $^1/_5$ pCt., b) bei Veräußerungen vom Werth der veräußerten Güter $^1/_5$ pCt. — Hessen. Starkenburg und Oberhessen: Urkunden über Verträge und freiwillige Hypotheken, welche richterlich bestätigt werden, unterliegen dem Gradationsstempel, s. Bemerkungen. Rheinhessen: und Vergleiche, sowie Akten und Schriften über eine Geldverpflichtung, die nicht aus einer Schenkung oder einer Mutation herrührt, wie Schuldverschreibungen. — Mecklenburg-Schwerin: sofern nicht ein besonderer Stempel vorgeschrieben ist, 1 ℳ. — Oldenburg: s. Bemerkungen. — Braunschweig: schriftliche, soweit kein spezieller Satz bestimmt ist, $^1/_8$ pCt. des Werths des Gegenstandes, bei unschätzbaren Objekten ein angemessener Stempel, doch nicht unter $0{,}_{75}$ ℳ. — Sachsen-Coburg-Gotha: Gotha sofern nicht ein besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist $1{,}_{50}$ ℳ. — Anhalt: sofern nicht ein besonderer Stempel zu entrichten ist, 1 ℳ. — Schwarzburg-Sondershausen: Verträge, welche keine Summe Geldes enthalten, auch nicht über taxfähige Gegenstände sprechen, $1{,}_{50}$ ℳ. — Schaumburg-Lippe: Bestätigungen der Verträge unter 30 ℳ. $0{,}_{10}$ ℳ., von 30—150 ℳ. $0{,}_{25}$ ℳ. ꝛc., über 1800 ℳ. 2 ℳ. Transaktionen wie Kaufverträge. — Lübeck: Verträge, welche nicht in eine andere Rubrik gehören, 3 ℳ. Nebenverträge und Nachträge sind besonders stempelpflichtig. — Bremen: Verträge, die der Bestätigung der Be-

hörden bedürfen, auf Stempelpapier. — Hamburg: Verträge, welche unter keine andere Rubrik fallen, insbesondere auch Reverse, Verzichte, 2,50 M. — Elsaß-Lothringen: sonstige, sowie überhaupt alle Schriftstücke, welche eine rechtlich bedeutungsvolle Thatsache zu beurkunden bezwecken oder geeignet sind, z. B. Vollmachten, Bescheinigungen, Zeugnisse ꝛc. Stempel: nach der Größe des Papiers. Enregistrementsgebühren (einschließlich der Ueberschreibungsgebühr): 1,60 M.

Vollmachten. — Preußen: 1,50 M. Substitutionsvollmachten im Prozeßverkehr sind nicht stempelpflichtig. Frankfurt a. M.: 1,50 M. Kreis Herzogthum Lauenburg: Generalvollmachten 3,60 M.; Prozeßvollmachten 0,90 M. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: Stempel: 1 M. Taxen: 0,55 M. Pfalz: Stempel: nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren 0,80 M. — Sachsen: zur Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten 1 M. Befreit sind Nachvollmachten und Vollmachten zur Empfangnahme von Ladungen ꝛc. — Hessen. Starkenburg und Oberhessen: Prozeßvollmachten 0,20, 0,50 u. 0,90 M. je nach dem Range des Gerichts. Rheinhessen: 0,80 M. — Mecklenburg-Schwerin: wenn sie bei den Gerichten und anderen (im Tarif erwähnten) Behörden vorgelegt werden 0,25 M. — Oldenburg: Generalvollmachten 1,50 M. sonstige Vollmachten — Prozeßvollmachten nur im Fall der Vorlegung bei Gericht — 0,50 M. — Braunschweig: Generalvollmachten 6 M., Prozeßvollmachten bei Objekten über 300 M. 1,50 M., von 60—300 M. 0,75 M. — Sachsen-Coburg-Gotha. Gotha: 1,50 M.; Substitutionen für einen einzelnen Termin sind frei. — Anhalt: 1 M. — Schwarzburg-Sondershausen: gerichtlich rekognoszirte 1 M., gemeine 0,25 M. — Schaumburg-Lippe: gerichtliche 0,50 M. Generalvollmachten und Geschäftsführungen 2 M. — Lübeck: 2 M. Substitutionen auf bereits gestempelten Vollmachten 0,70 M. Prozeßvollmachten sind frei, wenn der Streitgegenstand 100 M. nicht übersteigt. — Bremen: wenn sie dem Senat oder den Gerichten vorgelegt werden, auf Stempelpapier. — Hamburg: beglaubigte oder vor Behörden gebrauchte, 2,50 M.; der Prokuratoren 1 M. — Elsaß-Lothringen: s. Verträge.

Wechselproteste. — Preußen: 1,50 M. Frankfurt a. M: bis 1500 M., 2,50 M., über 1500 M. 5 M. — Bayern. Landestheile rechts des Rheins: a) bei den Notaren. Stempel: 0,50 M. Taxen: 0,55 M.; b) bei den Gerichtsvollziehern Stempel: 1 M. Pfalz: Stempel nach der Größe des Papiers. Einregistrirungsgebühren: 0,80 M. — Sachsen: 1 M. — Hessen. Rheinhessen: 0,80 M. — Oldenburg: sowie bei Gericht vorgelegte Kündigungen Stempelpapier 2. Klasse. — Sachsen-Coburg-Gotha: Gotha 1,50 M. — Anhalt: 1 M. — Schwarzburg-Sondershausen: 0,25 M. — Schaumburg-Lippe: 0,50 M. — Lübeck: bei Wechseln bis zu 100 M. 0,50 M., über 100 M. 2 M. für jeden Wechsel besonders zu berechnen. — Bremen: bis 1000 M. 1,50 M., bis 2000 M. 2 M., bis 3000 M. 3 M., bis 4000 M. 4 M., über 4000 M. 5 M. — Hamburg: 2 M. — Elsaß-Lothringen: s. Verträge.

II. Statistische Zusammenstellung.

	Durchschnittserträge der Jahre 1874—76	Eigentliche Stempelabgaben von Urkunden ꝛc., einschließlich der Mutationsabgabe von Immobilien M.	Sporteln M.	Erbschaftssteuer M.	Spielkartenstempel M.
1	Preußen	27,064,650,^{53}	—	4,584,501,^{90}	703,344,^{0}
2	Bayern	15,039,156,^{42}	46,251,^{63}	619,657,^{23}	235,626,^{9}
3	Sachsen	1,689,095,^{79}	—	—	130,507,^{5}
4	Württemberg	2,017,003,^{73}	1,023,305,^{95}	142,096,^{41}	28,018,^{6}
5	Baden	2,133,441,^{00}	2,495,799,^{00}	419,259,^{00}	—
6	Hessen	1,261,901,^{60}	18,379,^{80}	330,921,^{20}	10,257,^{8}
7	Mecklenburg-Schwerin	153,292,^{56}	—	79,156,^{23}	9,954,^{3}
8	Sachsen-Weimar	13,897,^{33}	—	62,455,^{33}	9,681,^{0}
9	Oldenburg	154,670,^{01}	—	113,918,^{18}	8,725,^{0}
10	Braunschweig	212,482,^{88}	—	73,193,^{40}	13,044,^{8}
11	Sachsen-Meiningen	6,475,^{66}	—	20,808,^{33}	7,787,^{0}
12	Sachsen-Altenburg	18,405,^{66}	—	55,308,^{66}	10,134,^{3}
13	Sachsen-Koburg-Gotha	136,726,^{13}	—	44,688,^{80}	6,361,^{8}
14	Anhalt	92,315,^{11}	—	34,727,^{17}	7,391,^{3}
15	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	6,406,^{66}	2,093,^{0}
16	Schwarzburg-Sondershausen	38,936,^{00}	—	10,267,^{33}	1,622,^{0}
17	Waldeck	—	75,249,^{00}	—	736,^{6}
18	Reuß älterer Linie	8,564,^{66}	33,025,^{33}	4,868,^{00}	1,985,^{3}
19	Reuß jüngerer Linie	5,884,^{00}	77,046,^{66}	10,934,^{33}	4,276,^{3}
20	Schaumburg-Lippe	6,783,^{13}	9,408,^{74}	—	904,^{2}
21	Lippe	36,656,^{00}	—	36,940,^{00}	1,577,^{0}
22	Lübeck	202,297,^{81}	—	65,139,^{42}	24,^{3}
23	Bremen	749,213,^{68}	—	239,719,^{03}	7,212,^{5}
24	Hamburg	3,139,634,^{96}	—	762,813,^{33}	9,220,^{6}
25	Elsaß-Lothringen	7,148,243,^{62}	163,888,^{52}	2,169,831,^{06}	—
	Summa	61,329,728,^{06}	3,942,354,^{63}	9,887,611,^{29}	1,210,487,^{0}

Miszellen.

Die Veranlagung der Grundsteuer für das Etatsjahr 1878/79 in Preußen. — Das Etatsjahr 1878/79 ist in der Geschichte der preußischen Grundsteuer ein bedeutungsvolles; es ist das erste Jahr, für welches dieselbe in allen Provinzen — mit Ausnahme der hohenzollernschen Lande, die ja ihre eigene Steuerverfassung besitzen, — nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1861 umgelegt worden ist. Die Uebersicht, die für dieses Jahr den Bestand der Liegenschaften und den Betrag der darauf lastenden Grundsteuer nachweist, gewinnt dadurch an Bedeutung; sie verzeichnet

	Parzellen	Fläche ha
steuerpflichtige Liegenschaften . . .	33,034,134	29,417,933
steuerfreie „ . . .	570,517	3,687,546
wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke . .	2,003,334	1,118,385
davon Wege, Eisenbahnen u. s. w.	1,511,347	848,961
davon Wasserstücke u. s. w. . .	491,987	269,424
Hofräume, Gebäudeflächen u. Hausgärten	3,889,292	367,776
zusammen	39,497,277	34,591,640

Von der eingeschätzten Fläche des preußischen Staates (ausschließlich der hohenzollernschen Lande) sind hiernach 14,^{96} Proz. — darunter 2,^{45} Proz. als Wegeboden, 0,^{78} Proz. als Wasserstücke und 1,^{06} Proz. als Hofräume u. s. w. — von der Grundsteuer befreit, so daß deren Jahresbetrag, der auf 39,509,354 ℳ. festgestellt wurde, von 85,^{04} Proz. der Liegenschaften zu entrichten ist. Aufgabe der Veranlagung ist es gewesen, denselben auf die verschiedenen kleineren Landestheile zu vertheilen, und diese hat davon den einzelnen Provinzen folgende Beträge auferlegt.

Es wurden für das Etatsjahr 1878/79 zur Grundsteuer veranlagt

in den Provinzen	Hektare	mit einem Reinertrage von ℳ.	zu einer jährlichen Grundsteuer von ℳ.
Ostpreußen . . .	2,927,152	23,551,059	2,257,962
Westpreußen . . .	2,088,748	17,864,847	1,713,798
Brandenburg . . .	3,258,586	34,582,593	3,317,586
Pommern	2,564,888	25,970,178	2,487,616
Posen	2,583,417	22,662,846	2,172,460
Schlesien	3,667,273	54,273,432	5,203,551
Sachsen	2,076,164	51,387,771	4,921,490
Schleswig-Holstein .	1,592,127	34,155,234	3,245,992
Hannover	3,266,517	45,296,244	4,334,817
Westfalen	1,834,378	29,750,580	2,874,707
Hessen-Nassau . .	1,173,253	20,861,895	1,996,468
Rheinland	2,385,430	51,784,116	4,982,907
zusammen	29,417,933	412,140,795	39,509,354

Die Betrachtung dieser Uebersicht regt zu der Frage an, welcher Theil der Grundsteuer wird in den einzelnen Provinzen aufgebracht, und wie verhält sich dieser zu ihrem Antheile an der steuerpflichtigen Fläche; ist er derselben gleich, ist er größer oder ist er kleiner? Die folgenden zwei Zahlenreihen antworten hierauf und zeigen zugleich in den Abweichungen, die zwischen ihnen bestehen, welch verschiedenes Maß von Bodenschätzen den einzelnen Theilen des preußischen Staates zufiel.

Es kommen:

auf die Provinzen	von je 100,00 ha steuerpflichtiger Fläche	von je 100,00 ℳ jährlicher Grundsteuer
Ostpreußen	9,95	5,71
Westpreußen	7,10	4,34
Brandenburg	11,07	8,39
Pommern	8,72	6,29
Posen	8,78	5,50
Schlesien	12,47	13,17
Sachsen	7,06	12,46
Schleswig-Holstein . .	5,41	8,21
Hannover	11,11	11,00
Westfalen	6,23	7,28
Hessen-Nassau	3,99	5,05
Rheinland	8,11	12,61
zusammen	100,00	100,00

Nur in der Provinz Hannover sind also der Antheil an der abgabepflichtigen Fläche und dem Betrage der Steuer einander gleich; jener ist größer als dieser in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Posen, während in den übrigen Landestheilen das umgekehrte Verhältniß besteht.

Wird hieraus auf die Fruchtbarkeit geschlossen, so muß allerdings still schweigend vorausgesetzt werden, daß die Grundsteuer in gerechter Weise umgelegt, also vor Allem der Reinertrag, nach dem sie bemessen wird, überall verhältnißmäßig richtig ermittelt wurde. Daß derselbe in seiner absoluten Höhe sehr bedeutend unterschätzt wurde, und daß die Grundsteuer noch nicht halb so schwer auf den Boden lastet, wie es nach den obigen Zahlen scheint, ist bereits im Jahre 1867 in einer Abhandlung des Dr. Engel: „Wie hoch belastet in Preußen die Grundsteuer die Landwirthschaft?“ nachgewiesen worden; da aber diese, übrigens allen Grundsteuer-Einschätzungen gemeinsame, Unterschätzung in sämmtlichen Landestheilen gleichmäßig geschehen ist, so hat in den vorliegenden Reinertrags-Angaben die Verschiedenheit der Fruchtbarkeit wohl ziemlich zutreffenden Ausdruck erhalten. (Stat. Korr.)

Gesetz

betreffend

den Zolltarif des deutschen Zollgebiets

und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer.

Vom 15. Juli 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maßgabe des nachstehenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt an die Stelle des Vereins-Zolltarifs vom 1. Oktober 1870 und des denselben abändernden Gesetzes vom 7. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 241). Das Gesetz tritt in Kraft:

1. sofort bezüglich der Tarifnummern 6 (Eisen ꝛc.), 14 (Hopfen), 15 (Instrumente ꝛc.), 23 (Lichte), ferner bezüglich der in der Tarifnummer 25 (Material- ꝛc. Waaren ꝛc.) aufgeführten Artikel mit Ausnahme der in q 2 bezeichneten, ferner bezüglich der unter 26 c des Tarifs (Fette) fallenden Gegenstände, sowie bezüglich der Tarifnummern 29 (Petroleum), 37 (Thiere ꝛc.) und 39 (Vieh),
2. mit dem 1. Oktober 1879 bezüglich der unter den Tarifnummern 9 d, e, f (Getreide ꝛc.) und 13 a bis f (Holz) enthaltenen Artikel,
3. mit dem 1. Juli 1880 bezüglich der Tarifnummer 8, (Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle.
4. mit dem 1. Januar 1880 bezüglich der übrigen im Tarif aufgeführten Gegenstände, einschließlich der vorstehend unter 1 ausgenommenen.

§ 2.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewichte erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,
b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken und dergleichen) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

§ 3.

Der Bundesrath ist ermächtigt, vorzuschreiben, daß die Abfertigung der unter die Tarifpositionen 2 c und 22 a, b, e und f fallenden Waaren nur bei bestimmten Zollstellen stattfinden darf, sofern die Betheiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifpositionen bereit sind.

§ 4.

Von der Verzollung befreit sind:

a) die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger,

b) alle der Gewichtsverzollung unterliegende Waaren in Mengen unter 50 Gramm.

Zollbeträge von weniger als fünf Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur soweit sie durch fünf theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen.

§ 5.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; unter denselben Bedingungen die Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze belegenen Grundstücke eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.
2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.

   Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunststichen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.
10. Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen.

Hinsichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten Gegenstände bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 6.

Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

Diese Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

§ 7.

1. Für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide ꝛc.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatze ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist.

Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitläger bewilligt werden.

2. Ebenso werden bezw. können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2 fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flössen eingeht und auf Begleitschein I. weitergesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

3. Für Mühlenfabrikate (Nr. 25 q 2 des Tarifs) wird eine Erleichterung dahin gewährt, daß bei der Ausfuhr der Eingangszoll für das ausländische Getreide nach dem Prozentsatz des zur Herstellung des Fabrikats zur Verwendung gelangten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Dabei soll für die bescheinigte Ausfuhr an Mehl eine dem Ausbeuteverhältniß entsprechende Gewichtsmenge an ausländischem Getreide zollfrei gelassen werden. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung.

4. Die näheren Anordnungen (§§ 108 und 109, §§ 115 und 118 des Gesetzes vom 1. Juli 1869), insbesondere auch über die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrath.

§ 8.

Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, welcher die Summe von 130,000,000 Mark in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. Diese Ueberweisung erfolgt vorbehaltlich der definitiven Abrechnung zwischen der Reichskasse und den Einzelstaaten auf Grund der im Artikel 39 der Reichsverfassung erwähnten Quartalsextrakte und beziehungsweise Jahresabschlüsse.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1880 in Kraft.

Insoweit der Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 31. März 1880 die Summe von 52,651,815 Mark übersteigt, kommt der Ueberschuß an den Matrikularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer Bevölkerung in Abzug.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 12. Juli 1879.

Zolltarif.[1])

1. Abfälle:

a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung;

[1]) Vergl. den Entwurf vom 4. April 1879 oben S. 617 ff.

von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle . . . . . frei.

b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art . . . . . frei.

Anmerkung zu b: An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter der Kontrole der Verwendung, zollfrei zugelassen.

c) Lumpen aller Art; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie frei.

Anmerkung: Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.

2. Baumwolle und Baumwollenwaaren:

a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte . . . . . frei.

b) Baumwollwatte . . . . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ. 50 ₰

c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:

1. eindrähtiges, roh

α) bis zur Nr. 17 englisch . . .	pro	100	Kilogramm	12	ℳ.
β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	„		„	18	„
γ) „ „ 45 „ „ 60	„		„	24	„
δ) „ „ 60 „ „ 79	„		„	30	„
ε) „ „ 79 englisch	„		„	36	„

2. zweidrähtiges, roh

α) bis zur Nr. 17 englisch . . .	pro	100	Kilogramm	15	ℳ.
β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	„		„	21	„
γ) „ „ 45 „ „ 60	„		„	27	„
δ) über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch	pro	100	Kilogramm	33	ℳ.
ε) „ „ 79 englisch	„		„	39	„

3. ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt

α) bis zur Nr. 17 englisch . . .	pro	100	Kilogramm	24	ℳ.
β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	„		„	30	„
γ) „ „ 45 „ „ 60	„		„	36	„
δ) „ „ 60 „ „ 79	„		„	42	„
ε) „ „ 79 englisch	„		„	48	„

4. drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt pro 100 Kilogramm 48 ℳ.

5. mehrfach gezwirnter Nähfaden, auch akkomodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden . . . pro 100 Kilogramm 70 ℳ.

6. Dochte, ungewebte . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:

1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; Tüll, roh und ungemustert
pro 100 Kilogramm 80 ℳ.
2. gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete . . . . . pro 100 Kilogramm 100 ℳ.
3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . . . pro 100 Kilogramm 120 ℳ.
4. Gardinenenstoffe, gebleicht und appretirt
pro 100 Kilogramm 230 ℳ.
5. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind
pro 100 Kilogramm 200 ℳ.
6. Spitzen und alle Stickereien . . pro 100 Kilogramm 250 ℳ.

Anmerkungen zu d:

1. Baumwollene Fischernetze neu . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
2. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollabfällen, in Stücken nicht über 50 Zentimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden
pro 100 Kilogramm 10 ℳ.
3. Rohe Gewebe für Schmirgelleinen- und für Schmirgeltuchfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrole, ingleichen Schmirgeltuch . . . . . frei.

3. Blei auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus:

a) rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte . . . . frei.
b) gewalztes Blei, Buchdruckerschriften . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
c) grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
d) feine Bleiwaaren, auch lackirte; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen
pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:

a) grobe:
1. Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . . pro 100 Kilogramm 4 ℳ.
2. andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.

b) feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:

a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b und i begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-,

Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide . pro 100 Kilogramm 20 ℳ.

b) Wachholderöl, Rosmarinöl . . . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ.

c) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali . . . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.

d) Aetzkali; Aetznatron; Oelfirniß . . . . pro 100 Kilogramm 4 ℳ.

e) Alaun; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextrakte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

f) Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron pro 100 Kilogramm 2 ℳ. 50 ₰.

g) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche pro 100 Kilogramm 1 ℳ. 50 ₰.

h) Wasserglas . . . . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ.

i) Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis h oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöl; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhefe, trockene und teigartige . . . . . frei.

6. Eisen und Eisenwaaren:

a) Roheisen aller Art; Bruncheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt . . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ.

b) schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen . pro 100 Kilogramm 2 ℳ. 50 ₰.

Anmerkungen zu 6b:

1. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots pro 100 Kilogramm 1,50 ℳ.
2. Schmiedbares Eisen in Stäben für Kratzendrahtfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . . . . pro 100 Kilogramm 50 ₰.

c) Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:
   1. rohe . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
   2. polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite . . . . . pro 100 Kilogramm 5 ℳ.

d) Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

e) Eisenwaaren:
   1. ganz grobe:
      α) aus Eisenguß . . . . pro 100 Kilogramm 2 ℳ. 50 ₰
      β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer, Kanoneurohre, Ambose, Schraubstöcke,

Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen
pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

γ) gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen
pro 100 Kilogramm 5 ℳ.

2. grobe:
α) anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz
pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

β) abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln pro 100 Kilogramm 10 ℳ.

γ) Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge
pro 100 Kilogramm 15 ℳ.

Anmerkung zu e2: Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschifffahrt u. Tauerei frei.

3. feine:
α) aus feinem Eisenguß, aus leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;

β) aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häckelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.,

alle diese Gegenstände anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

γ) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . . . . . pro 100 Kilogramm 60 ℳ.

7. Erden, Erze und edle Metalle:

Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch . . . . . frei.

8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle
pro 100 Kilogramm 1 ℳ.

9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus:

a) Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten . . . . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ.
b) Gerste, Mais und Buchweizen . . . . pro 100 Kilogramm
c) Malz . . . . . pro 100 Kilogramm
d) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel . . pro 100
e) Raps und Rübsaat . . . . . pro
f) Erzeugnisse des Landbaus, anderweitig nicht

10. Glas und Glaswaaren:

a) grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh, oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . . . . pro 100 Kilogramm brutto 8 ℳ.

c) Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:

1. bis 120 Centimeter . . . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
2. über 120 bis 200 Centimeter . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.
3. über 200 Centimeter . . . . . pro 100 Kilogramm 10 ℳ.

d) 1. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
2. Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art pro 100 Kilogramm brutto 24 ℳ.

e) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

Anmerkung zu e:

Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt pro 100 Kilogramm 4 ℳ.

f) farbiges, mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

Anmerkung zu f:

Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern . . . . . pro 100 Kilogramm 10 ℳ.

11. Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten:

a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; Oeltücher; rohe Bettfedern . . . . frei.

b) Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht . . . . . pro 100 Kilogramm 48 ℳ.

c) Menschenhaare, roh, oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung pro 100 Kilogramm 100 ℳ.

d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen pro 100 Kilogramm 200 ℳ.

e) Schreibfedern (Federspulen), rohe; Schmuckfedern nicht unter g begriffen pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

f) Schreibfedern gezogen; Bettfedern gereinigt und zugerichtet pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

g) zugerichtete Schmuckfedern . . . . pro 100 Kilogramm 300 ℳ.

12. Häute und Felle:

a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung; rohe, behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, auch enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet . . . . . frei.

b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . . . . frei.

13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:

a) Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe aus Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt frei.

b) Holzborke und Gerberlohe . . . . pro 100 Kilogramm 50 ₰.

c) Bau- und Nutzholz:

1. roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet pro 100 Kilogramm 10 ₰. oder 1 Festmeter 60 ₰.

2. gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren, auch ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe . . . pro 100 Kilogramm 25 ₰. oder 1 Festmeter 1 ℳ. 50 ₰.

d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

e) Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

f) hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Waaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte auch fournirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobe Korkwaaren (Streifen, Würfel- und Rindenspunde); grobes ungefärbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben . . . . . pro 100 Kilogramm 10 ℳ.

g) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit) feine Korbflechterwaaren, Korkstopfen, Korksohlen, Korkschnitzereien, sowie überhaupt alle

unter d, e, f und h nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

h) gepolsterte Möbel aller Art:
1. ohne Ueberzug . . . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ.
2. mit Ueberzug . . . . . pro 100 Kilogramm 40 ℳ.

14. Hopfen . . . . . pro 100 Kilogramm brutto 20 ℳ.

15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:

a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:
1. musikalische . . . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ.
2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . . . . . frei.

b) Maschinen:
1. Lokomotiven; Lokomobilen . . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.
2. andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:
α) aus Holz . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
β) aus Gußeisen . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
γ) aus schmiedbarem Eisen . . . . pro 100 Kilogramm 5 ℳ.
δ) aus anderen unedlen Metallen . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.

Anmerkung zu b 1 und 2:

Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau . . . frei.

3. Kratzen und Kratzenbeschläge . . . pro 100 Kilogramm 36 ℳ.

c) Wagen und Schlitten:
1. Eisenbahnfahrzeuge:
α) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit vom Werth 6 Prozent.
β) andere . . . . . vom Werth 10 Prozent.
2. andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit pro Stück 150 ℳ.

d) See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel . . . . . frei.

Anmerkung:

Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsätzen.

16. Kalender . . . . . frei.

17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:

a) Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt, Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen . . . . . frei.

b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöster Kautschuck . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

c) grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, Hartgummiwaaren, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; übersponnene Kautschuckfäden . . . . . pro 100 Kilogramm 40 ℳ.

d) feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 60 ℳ.

e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden pro 100 Kilogramm 90 ℳ.

Anmerkungen zu e:

1. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken beide auf Erlaubnißschein unter Kontrole . . . . . frei.
2. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:

a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider . . . . . pro 100 Kilogramm 900 ℳ.

b) von Halbseide . . . . . pro 100 Kilogramm 450 ℳ.

c) andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind pro 100 Kilogramm 300 ℳ.

d) von Geweben, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien pro 100 Kilogramm 130 ℳ.

e) Leibwäsche, leinene und baumwollene . pro 100 Kilogramm 150 ℳ.

f) Hüte:

1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt pro 100 Kilogramm 300 ℳ.
2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt pro 100 Kilogramm 180 ℳ.
3. Damenhüte, garnirt . . . . . pro 1 Stück 1 ℳ.
4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt pro 1 Stück 20 ₰.

g) künstliche Blumen:

1. Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen . . pro 100 Kilogramm 300 ℳ.
2. Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander . pro 100 Kilogramm 120 ℳ.

19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:

a) Kupfer in rohem Zustande oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen . . . . . frei.

b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel . . . . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ.
c) in Blechen und Draht, plattirt . . . pro 100 Kilogramm 28 ℳ.
d) Waaren und zwar:
1. grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe . . pro 100 Kilogramm 18 ℳ.
2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 30 ℳ.
3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 60 ℳ.

20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:

a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber . . . . . pro 100 Kilogramm 600 ℳ.
b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen;
2. feine Galanterie- und Quincaillerie waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen;
3. Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art, feine bossirte Wachswaaren pro 100 Kilogramm 200 ℳ.

Anmerkung zu b 1:
Elfenbeinstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nummer 20 b 1 pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

c) 1. unechtes Blattgold und Blattsilber;
2. Brillen, Operngucker; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme;
3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind pro 100 Kilogramm 120 ℳ.

21. Leder und Lederwaaren:

a) Leder aller Art, mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; gefärbtes Juchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte pro 100 Kilogramm 18 ℳ.

b) Sohlleder sowie brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan; Marokin; Saffian; gefärbtes Leder, mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder . . . . . pro 100 Kilogramm 36 ℳ.

Anmerkung zu b.:

Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 50 ℳ.

d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art . . . . . pro 100 Kilogramm 70 ℳ.

Anmerkung zu c und d:

Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet u. dergl. wie feine Lederwaaren behandelt.

e) Handschuhe . . . . . pro 100 Kilogramm 100 ℳ.

22. **Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle:

a) Garn, mit Ausnahme des unter b genannten:

1. bis Nr. 5 englisch . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
2. über Nr. 5 bis Nr. 8 englisch . . pro 100 Kilogramm 5 ℳ.
3. „ „ 8 „ „ 20 „ . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
4. „ „ 20 „ „ 35 „ . . pro 100 Kilogramm 9 ℳ.
5. „ „ 35 englisch . . . . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ.

Anmerkung zu a:

Jute, Manillahanf und Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt . frei.

b) gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:

1. bis Nr. 20 englisch . . . . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ.
2. über 20 bis 35 englisch . . . . pro 100 Kilogramm 15 ℳ.
3. über 35 englisch . . . . . pro 100 Kilogramm 20 ℳ.

c) Zwirn aller Art . . . . . pro 100 Kilogramm 36 ℳ.

d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe ungefärbte Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

e) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:

1. bis 16 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebsfläche von vier Quadratcentimeter pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
2. mit 17 bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebsfläche von vier Quadratcentimeter; feine,

sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern . . . . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ.

3. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten pro 100 Kilogramm 24 ℳ.
4. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter pro 100 Kilogramm 36 ℳ.
5. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter pro 100 Kilogramm 60 ℳ.

f) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:

1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter pro 100 Kilogramm 60 ℳ.
2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter pro 100 Kilogramm 120 ℳ.

g) Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel aller Art . . . . . pro 100 Kilogramm 60 ℳ.

h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Stickereien, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . . pro 100 Kilogramm 100 ℳ

i) Zwirnspitzen . . . . . pro 100 Kilogramm 600 ℳ.

23. **Lichte** . . . . . pro 100 Kilogramm 15 ℳ.

24. **Literarische und Kunstgegenstände:**

a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . . . frei.

b) gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . . . . frei.

c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . frei.

25. **Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**

a) Bier aller Art, auch Meth . . . . . pro 100 Kilogramm 4 ℳ.

b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen pro 100 Kilogramm 48 ℳ.

c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe pro 100 Kilogramm 42 ℳ.

Anmerkung:

Flüssige Bierhefe, auf der bayrisch-österreichischen Grenze von Oberneuhaus bis Mellek einschlüssig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Oehningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 15 Kilogr. einschlüssig in einem Transporte pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

d) 1. Essig aller Art in Fässern . . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.
2. Essig in Flaschen und Kruken. . . pro 100 Kilogramm 48 ℳ.

e) Wein und Most, auch Cider und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:
1. in Fässern eingehend . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.
2. in Flaschen eingehend . . . . . pro 100 Kilogramm 48 ℳ.

f) Butter, auch künstliche . . . . . pro 100 Kilogramm 20 ℳ.

Anmerkung zu f:

Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . frei.

g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischextrakt, Tafelbouillon pro 100 Kilogramm 12 ℳ.
2. Fische, nicht anderweit genannt . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

Anmerkung zu g 1:

Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . . frei.

h) Früchte (Südfrüchte):
1. frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten u. dgl. pro 100 Kilogramm 12 ℳ.

Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 ℳ. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.

2. Feigen, Korinthen, Rosinen . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.
3. getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt pro 100 Kilogramm 50 ℳ.

Anmerkung zu i:

Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubnißschein unter Kontrole frei.

k) Heringe, gesalzene . . . . . pro 1 Faß (Tonne) 3 ℳ.

Anmerkungen:

1. Gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 ℳ für 100 Kilogramm verzollt.
2. Gesalzene Heringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung frei.

l) Honig . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

m) 1. Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie) pro 100 Kilogramm 40 ℳ.
2. Kaffee, gebrannter . . . . . pro 100 Kilogramm 50 ℳ.
3. Kakao in Bohnen . . . . . pro 100 Kilogramm 35 ℳ.
4. Kakaoschalen . . . . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ.

n) Kaviar und Kaviar-Surrogate . . . pro 100 Kilogramm 100 ℳ.

o) Käse aller Art . . . . . pro 100 Kilogramm 20 ℳ.

p) 1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses pro 100 Kilogramm 60 ℳ.

2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrod, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien . . . . . pro 100 Kilogramm 4 ℳ.

q) 1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare) . . . . . pro 100 Kilogramm 2 ℳ.

Anmerkung zu q 2:

Mengen von nicht mehr als drei Kilogramm für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . . frei

r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen pro 100 Kilogramm brutto 24 ℳ.

s) Reis, geschälter und ungeschälter . . . pro 100 Kilogramm 4 ℳ.

Anmerkung:

Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole . . pro 100 Kilogramm 1 ℳ. 20 ₰.

t) Salz, (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt pro 100 Kilogramm 12 ℳ. 80 ₰.

Anmerkung:

Salz seewärts eingehend . . . . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ.

u) Syrup.*)

v) Taback:

1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen pro 100 Kilogramm 85 ℳ.

2 fabrizirter Taback:

α) Zigarren und Zigarretten . . pro 100 Kilogramm 270 ℳ.

β) anderer . . . . . pro 100 Kilogramm 180 ℳ.

w) Thee . . . . . pro 100 Kilogramm 100 ℳ.

x) Zucker.*)

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:

1. raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen,

niederzulegenden nach Anleitung des holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ
2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1 gedachten, gehört pro 100 Kilogramm 24 ℳ
3. Syrup . . . . . pro 100 Kilogramm 15 ℳ
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle.
4. Melasse, unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung . . frei.

26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:

a) Oel:
1. Oel aller Art, in Flaschen oder Krügen pro 100 Kilogramm 20 ℳ
2. Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern . . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ
3. Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt . . . . . frei.
4. anderes Oel in Fässern . . . . . pro 100 Kilogramm 4 ℳ
5. Palm- und Kokusnußöl, festes . . . pro 100 Kilogramm 2 ℳ
b) Rückstände feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen frei.
c) Fette:
1. Schmalz von Schweinen und Gänsen, pro 100 Kilogramm 10 ℳ
2. Stearin, Palmitin, Paraffin, Wallrath, Wachs pro 100 Kilogramm 8 ℳ
3. Fischspeck, Fischthran . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ
4 anderes Thierfett . . . . . pro 100 Kilogramm 2 ℳ

27. Papier und Pappwaaren:

a) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen . . . . frei.
b) ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Gichtpapier pro 100 Kilogramm 1 ℳ
c) Packpapier nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet pro 100 Kilogramm 4 ℳ
d) Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßspäne pro 100 Kilogramm 6 ℳ
e) Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, auch lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe . . . pro 100 Kilogramm 10 ℳ
f) 1. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt . . . . . pro 100 Kilogramm 4 ℳ
2. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter f 1 oder unter f 3 begriffen . . . . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ
3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ

28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):

a) überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen . . . . . pro 100 Kilogramm 150 ℳ.

b) fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

29. Petroleum:

Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt . . . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

Anmerkungen:

1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrole der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen.
2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.

30. Seide und Seidenwaaren:

a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide . . . . . frei.

b) Seidenwatte . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets . pro 100 Kilogramm 36 ℳ.

d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) gefärbt und ungefärbt pro 100 Kilogramm 100 ℳ.

e) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt, mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden; Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide pro 100 Kilogramm 600 ℳ.

Anmerkung zu e:

Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert . . . . . pro 100 Kilogramm 250 ℳ.

f) alle nicht unter e begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen . . pro 100 Kilogramm 300 ℳ.

Anmerkungen:

1. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden . . . . . pro 100 Kilogramm 10 ℳ.
2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden, oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.

31. Seife und Parfümerien:

a) Schmierseife . . . . . pro 100 Kilogramm 5 ℳ.

b) feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt pro 100 Kilogramm 10 ℳ.

c) Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w., parfümirte Seife aller Art . . . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

d) wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohlriechende nicht alkoholhaltige Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 Kilogr. pro 100 Kilogramm 20 ℳ.

e) alle übrigen Parfümerien . . . . pro 100 Kilogramm 100 ℳ.

32. Spielkarten, neben der inneren Abgabe pro 100 Kilogramm brutto 60 ℳ.

33. Steine und Steinwaaren:

a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen- und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen . . . . . frei.

b) Dachschiefer, rohe Schieferplatten und roher Dachschiefer pro 100 Kilogramm 50 ₰.

c) Edelsteine, auch nachgeahmte und Korallen, bearbeitet, Perlen, alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . pro 100 Kilogramm 60 ℳ.

d) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen:

1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; gespaltene, gesägte oder sonst bearbeitete Schieferplatten, Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

34. Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen . . . . . frei.

35. Stroh- und Bastwaaren:

a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

b) Strohbänder . . . . . pro 100 Kilogramm 18 ℳ.

c) alle nicht unter a und d begriffenen Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; die in a und c genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:

1. ohne Garnitur . . . . . 1 Stück 20 ₰.
2. mit Garnitur . . . . . 1 Stück 40 ₰.

Anmerkung zu d:

Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.

e) Sparterie aller Art . . . . . pro 100 Kilogramm 90 ℳ.

36. Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer) . . . . . frei.

37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:

a) Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; frische Fische; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . frei.

b) Eier von Geflügel . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.

38. Thonwaaren:

a) gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel, Röhren- und Töpfergeschirr, nicht glasirt . . . . . frei.

b) glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; Schmelztiegel; glasirte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr pro 100 Kilogramm 1 ℳ.

c) andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:

1. einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta pro 100 Kilogramm 10 ℳ.
2. zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 16 ℳ.

d) Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.):

1. weiß . . . . . pro 100 Kilogramm 14 ℳ.
2. farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

39. Vieh:

a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . . 1 Stück 10 ℳ.

Anmerkung zu a:
Füllen, welche der Mutter folgen, frei.

b) Stiere und Kühe . . . . . pro 1 Stück 6 ℳ.

c) Ochsen . . . . . pro 1 Stück 20 ℳ.

d) Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren . . . pro 1 Stück 4 ℳ.

e) Kälber unter 6 Wochen . . . . . pro 1 Stück 2 ℳ.

f) Schweine . . . . . pro 1 Stück 2 ℳ. 50 ₰

g) Spanferkel unter 10 Kilogramm . . . . . pro 1 Stück 30 ₰

h) Schafvieh . . . . . pro 1 Stück 1 ℳ.

i) Lämmer . . . . . pro 1 Stück 50 ₰.

k) Ziegen . . . . . frei.

40. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:

a) grobes, unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) pro 100 Kilogramm 12 ℳ.

b) anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe) pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

c) Wachsmusselin, Wachstafft . . . . . pro 100 Kilogramm 50 ℳ.

41. Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:

a) Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt . . . . . frei.

b) gekämmte Wolle . . . . . pro 100 Kilogramm 2 ℳ.

c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:

1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
2. Genappes-, Mohair-, Alpakkagarn:
   α) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
   β) dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.
3. anderes Garn:
   α) roh, einfach . . . . . pro 100 Kilogramm 8 ℳ.
   β) roh, dublirt . . . . . pro 100 Kilogramm 10 ℳ.
   γ) gebleicht oder gefärbt, einfach . . pro 100 Kilogramm 12 ℳ.
   δ) gebleicht oder gefärbt, dublirt; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh gebleicht oder gefärbt . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:
1. Tuchleisten . . . . . frei.
2. grobe unbedruckte, ungefärbte Filze . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
3. Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.
4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien . . . . . pro 100 Kilogramm 100 ℳ.
5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 7 gehören pro 100 Kilogramm 135 ℳ.
6. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüsche; Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . . pro 100 Kilogramm 150 ℳ.
7. Spitzen, Tülle und Stickereien, sowie gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben . . . pro 100 Kilogramm 300 ℳ.
8. gewebte Shawltücher mit fünf oder mehr Farben pro 100 Kilogramm 450 ℳ.

42. Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:

a) rohes Zink; Bruchzink . . . . . frei.
b) gewalztes Zink . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
d) feine Zinkwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

43. Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:

a) rohes Zinn; Bruchzinn . . . . . frei.
b) gewalztes Zinn . . . . . pro 100 Kilogramm 3 ℳ.
c) grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Draht . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.
d) feine Zinnwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

Bekanntmachung

betreffend

die vorläufige Einführung von Eingangszöllen

auf Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien, sowie auf Petroleum.

Vom 5. Juli 1879.

Nachdem der Reichstag bei der zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, zu Nr. 25 (Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien), sowie zu Nr. 29 (Petroleum) des Zolltarif-Entwurfs in nachstehender Weise Eingangszölle genehmigt hat:

Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen (Nr. 25 b) . . pro 100 Kilogramm 48 ℳ.

Essig in Flaschen und Kruken (Nr. 25 d 2) . . pro 100 Kilogramm 48 ℳ.

Wein und Most, auch Cider und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:

1) in Fässern eingehend . . . . . pro 100 Kilogramm 24 ℳ.

2) in Flaschen eingehend (Nr. 25 e) . . . pro 100 Kilogramm 48 ℳ.

Früchte (Südfrüchte):

getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen u. dergl. (Nr. 25 h 3) pro 100 Kilogramm 30 ℳ.

Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie) (Nr. 25 m 1) pro 100 Kilogramm 40 ℳ.

Kaffee, gebrannter (Nr. 25 m 2) . . . . . pro 100 Kilogramm 50 ℳ.

Thee (25 w) . . . . . pro 100 Kilogramm 100 ℳ.

Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt (Nr. 29) . . . . . pro 100 Kilogramm 6 ℳ.

werden diese Eingangszölle hiermit auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1879, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (Reichs-Gesetzbl. S. 149), in vorläufige Hebung gesetzt.

Berlin, den 5. Juli 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Vom 7. Juli. 1879.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, sowie für die berathende Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft, bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2. Für die Ausführung eines Auftrags, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Rechtsanwälten übertragen ist, steht jedem derselben die volle Vergütung zu.

§ 3. Bei Ausführung von Aufträgen mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Thätigkeit haftet jeder Auftraggeber dem Rechtsanwalte für denjenigen Betrag an Gebühren und Auslagen, welcher bei abgesonderter Ausführung seines Auftrags erwachsen sein würde. Die Mitverhaftung der anderen Auftraggeber kann dem Rechtsanwalte gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§ 4. Für die Thätigkeit als Beistand stehen dem Rechtsanwalte die gleichen Gebühren zu wie für die Vertretung.

§ 5. Für Unterzeichnung eines Schriftsatzes erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie für Anfertigung desselben.

§ 6. Für Anfertigung und Uebersendung von Rechnungen über Gebühren und Auslagen und für Zahlungsaufforderungen wegen derselben kann der Rechtsanwalt eine Gebühr nicht beanspruchen.

§ 7. Bei dem Betrieb eigener Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen bis zu dem Betrage fordern, in welchem er Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.

§ 8. Der niedrigste Betrag einer jeden nach den Vorschriften der Abschnitte zwei bis vier zu berechnenden Gebühr wird auf eine Mark bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 9. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1)	bis	20	ℳ.	einschließlich	.	.	.	.	.	.	2 ℳ.
2)	von	mehr	als	20	bis	60	ℳ.	einschließlich		3	„
3)	„	„	„	60	„	120	„	„		4	„
4)	„	„	„	120	„	200	„	„		7	„
5)	„	„	„	200	„	300	„	„		10	„
6)	„	„	„	300	„	450	„	„		14	„
7)	„	„	„	450	„	650	„	„		19	„
8)	„	„	„	650	„	900	„	„		24	„
9)	„	„	„	900	„	1,200	„	„		28	„
10)	„	„	„	1,200	„	1,600	„	„		32	„
11)	„	„	„	1,600	„	2,100	„	„		36	„
12)	„	„	„	2,100	„	2,700	„	„		40	„
13)	„	„	„	2,700	„	3,400	„	„		44	„
14)	„	„	„	3,400	„	4,300	„	„		48	„
15)	„	„	„	4,300	„	5,400	„	„		52	„
16)	„	„	„	5,400	„	6,700	„	„		56	„
17)	„	„	„	6,700	„	8,200	„	„		60	„
18)	„	„	„	8,200	„	10,000	„	„		64	„

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2,000 ℳ. und die Gebührensätze in den Klassen bis 50,000 ℳ. einschließlich um je 4 ℳ., bis 100,000 ℳ. einschließlich um je 3 ℳ., und darüber hinaus um je 2 ℳ.

§ 10. Auf die Werthsberechnung finden die Vorschriften der §§ 9 bis 13 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§ 11. Die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

§ 12. Gegen den im § 16 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Beschluß steht dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Zivilprozeßordnung zu.

§ 13. Die Sätze des § 9 stehen dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte zu:

1. für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information (Prozeßgebühr);
2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
3. für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleiche (Vergleichsgebühr).

Die Sätze des § 9 stehen demselben zu fünf Zehntheilen zu:

4. für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides, sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht, Beweisgebühr).

§ 14. Soweit der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist, ohne daß der Rechtsanwalt die Klage eingereicht hat oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen, steht ihm die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen zu.

In einem Verfahren, für welches eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, findet die gleiche Ermäßigung statt, soweit der Auftrag erledigt ist, bevor der Antrag an das Gericht eingereicht, der mündliche

Antrag gestellt oder der Auftrag an den Gerichtsvollzieher oder den diesen Auftrag vermittelnden Gerichtsschreiber ertheilt ist.

§ 15. Die Verhandlungsgebühr steht dem Rechtsanwalte nicht zu, welcher zur mündlichen Verhandlung geladen hat, ohne daß dieselbe durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch das Gericht oder den Vorsitzenden angeordnet war.

§ 16. Für eine nicht kontradiktorische Verhandlung (Gerichtskostengesetz § 19) steht dem Rechtsanwalte die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehntheilen zu. Diese Minderung tritt in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen nicht ein, sofern der Kläger verhandelt.

Die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Zivilprozeßordnung §§ 313 bis 316) gilt als kontradiktorische mündliche Verhandlung.

§ 17. Insoweit sich in den Fällen des § 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt, erhöht sich die dem Rechtsanwalte zustehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehntheile und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktorische ist, um die Hälfte dieses Betrags.

§ 18. Die Vergleichsgebühr steht dem Rechtsanwalte nur zu fünf Zehntheilen zu, wenn ihm für denselben Streitgegenstand die volle Verhandlungsgebühr zusteht und der Vergleich vor dem Prozeßgericht oder einem ersuchten oder beauftragten Richter abgeschlossen ist.

§ 19. Sechs Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt für die Vertretung im Urkunden- oder Wechselprozesse (Zivilprozeßordnung §§ 555 bis 567).

§ 20. Fünf Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, soweit die durch die Gebühr zu vergütende Thätigkeit ausschließlich die im Gerichtskostengesetze § 26 Nr. 1 bis 10 bezeichneten Gegenstände betrifft.

§ 21. Der Rechtsanwalt erhält neben den ihm sonst zustehenden Gebühren die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen, wenn seine Thätigkeit ausschließlich die Erledigung eines bedingten Urtheils betrifft.

§ 22. Der Rechtsanwalt erhält die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehntheilen, wenn seine Thätigkeit Anträge auf Sicherung des Beweises (Zivilprozeßordnung §§ 447 bis 455) oder die Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Zivilprozeßordnung § 862) betrifft. Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme erhält der Rechtsanwalt die Beweisgebühr (§ 13 Nr. 4).

§ 23. Drei Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit betrifft:

1. die im Gerichtskostengesetze § 27 Nr. 1 § 34 Nr. 1, § 35 Nr. 2, 4, § 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Angelegenheiten;

2. die Zwangsvollstreckung.

§ 24. Zwei Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit die im Gerichtskostengesetze § 35 Nr. 1, § 38 bezeichneten Anträge oder Gesuche betrifft.

§ 25. Jede der im § 13 benannten Gebühren kann der Rechtsanwalt in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen.

§ 26. Für die Bestimmung des Umfanges einer Instanz im Sinne des § 25 finden die Vorschriften der §§ 30, 31 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 27. Im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des gegen ein Versäumnißurtheil eingelegten Einspruchs gilt das Verfahren über denselben für die Gebühren der Rechtsanwälte mit Ausnahme der Prozeßgebühr, als neue Instanz.

Im Falle der Zulassung des Einspruchs steht dem Rechtsanwalte des Gegners der den Einspruch einlegenden Partei die Gebühr für die mündliche Verhandlung, auf welche das Versäumnißurtheil erlassen ist, besonders zu.

Ist das Versäumnißurtheil wegen Nichterscheinens des Schwurpflichtigen in einem zur Eidesleistung bestimmten Termine ergangen (Zivilprozeßordnung § 430) so finden die Bestimmungen des Absatz 2 auch auf den Rechtsanwalt der Partei Anwendung, welche den Einspruch eingelegt hat.

§ 28. Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Zivilprozeßordnung §§ 559, 563), gilt für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als besonderer Rechtsstreit; der Rechtsanwalt muß sich jedoch die Prozeßgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechnen.

§ 29. Die im § 13 benannten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz.

Zu der Instanz gehören insbesondere:

1. das Verfahren behufs Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes;
2. Zwischenstreite mit Nebenintervenienten sowie mit Zeugen oder Sachverständigen;
3. das Verfahren zur Sicherung des Beweises (Zivilprozeßordnung §§ 447 bis 455), wenn die Hauptsache anhängig ist;
4. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Zivilprozeßordnung §§ 647, 657, 688, 690 Absatz 3, §§ 696, 710 Absatz 4), soweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist;
5. das Verfahren über einen Antrag auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers Zivilprozeßordnung § 539);
6. Das Verfahren über die im Gerichtskostengesetze § 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Streitpunkte und Anträge;
7. die Zustellung und Empfangnahme der Entscheidungen und die Mittheilung derselben an den Auftraggeber;
8. die Uebersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer andern Instanz.

§ 30. Die Gebühren werden besonders erhoben für die Thätigkeit bei Streitigkeiten und Anträgen, welche betreffen:

1. die Sicherung des Beweises (Zivilprozeßordnung §§ 447 bis 455), wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist;
2. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangs-

vollstreckung (Zivilprozeßordnung §§ 688, 690 Absatz 3, §§ 696, 710 Absatz 4), sofern das Verfahren von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist;

3. den Betrag der zu erstattenden Prozeßkosten (Zivilprozeßordnung §§ 98, 99).

Wird die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung bei dem Vollstreckungsgericht und bei dem Prozeßgericht beantragt, so wird die Prozeßgebühr nur einmal erhoben.

§ 31. In der Zwangsvollstreckung bildet eine jede Vollstreckungsmaßregel zusammen mit den durch dieselbe vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zu der durch die Maßregel zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers Eine Instanz.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Gebühren für eine den Landesgesetzen unterliegende Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

§ 32. Das Verfahren über einen Antrag auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Zivilprozeßordnung § 669), das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides (Zivilprozeßordnung §§ 781, 782) und die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (Zivilprozeßordnung § 754 Absatz 3) bilden besondere Instanzen der Zwangsvollstreckung.

§ 33. Die Vollstreckung der Entscheidung, durch welche der Schuldner nach Maßgabe des § 773 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung zur Vorauszahlung der Kosten verurtheilt wird, scheidet aus der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Handlung als besonderes Verfahren aus.

Soll die Zwangsvollstreckung auf Unterlassung oder Duldung einer Handlung durch Strafen ausgeführt werden (Zivilprozeßordnung § 775 Abs. 1), so bildet eine jede Verurtheilung zu einer Strafe nach Maßgabe der Vorschriften des § 29 den Schluß der Instanz.

Die Erwirkung der einer Verurtheilung vorausgehenden Strafandrohung (Zivilprozeßordnung § 775 Absatz 2) gehört zur Instanz der Hauptsache; dem Rechtsanwalte, welcher diese Instanz nicht geführt hat, steht die im § 23 bestimmte Gebühr zu.

§ 34. Bei Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Geldstrafen oder Haft (Zivilprozeßordnung § 774) bildet das gesammte Verfahren eine Instanz.

§ 35. Für die einmalige Erwirkung des Zeugnisses der Rechtskraft (Zivilprozeßordnung § 646) oder der Vollstreckungsklausel (Zivilprozeßordnung §§ 662 bis 666, 703, 704 Absatz 1, § 705 Absatz 1, 2, § 809) steht weder dem Rechtsanwalte der Instanz, in welcher dieselben zu ertheilen, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der Zwangsvollstreckung beauftragt ist, und für die Aufhebung einer Zwangsvollstreckungsmaßregel weder dem Rechtsanwalte, welcher deren Vornahme veranlaßt hat, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der weiteren Zwangsvollstreckung beauftragt ist, eine Gebühr zu.

§ 36. Die Vorschriften der §§ 31 bis 35 finden bei Vollziehung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung (Zivilprozeßordnung §§ 808 bis 813, 815) entsprechende Anwendung.

Die Instanz dauert bis zur Aufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung oder bis zum Anfange der Zwangsvollstreckung aus dem in der Hauptsache erlassenen Urtheile.

§ 37. Für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren (Zivilprozeßordnung §§ 471, 571) erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des § 9.

Diese Gebühr wird im Falle der Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Amtsgericht auf die Prozeßgebühr angerechnet.

Ist in dem Falle des § 471 der Zivilprozeßordnung unter der Mitwirkung des Rechtsanwalts ein Vergleich geschlossen, so erhält er die vollen Sätze des § 9.

§ 38. Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt von den Sätzen des § 9:

1. drei Zehntheile für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, einschließlich der Mittheilung des Widerspruchs an den Auftraggeber;
2. zwei Zehntheile für die Erhebung des Widerspruchs;
3. zwei Zehntheile für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls.

Die Gebühr in Nr. 2 wird auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr und die Gebühr in Nr. 3 auf die Gebühr für die nachfolgende Zwangsvollstreckung angerechnet.

§ 39. Für die Vertretung im Vertheilungsverfahren (Zivilprozeßordnung §§ 758 bis 763, 768) stehen dem Rechtsanwalte fünf und, falls der Auftrag vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehntheile der Sätze des § 9 zu.

Der Werth des Streitgegenstandes wird durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu vertheilende Geldbetrag geringer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§ 40. Im Aufgebotsverfahren (Zivilprozeßordnung §§ 823 bis 833, 836 bis 850) stehen dem Rechtsanwalte, als Vertreter des Antragstellers (Zivilprozeßordnung § 824), drei Zehntheile der Sätze des § 9 zu:

1. für den Betrieb des Verfahrens, einschließlich der Information;
2. für den Antrag auf Erlaß des Aufgebots;
3. für die Wahrnehmung des Aufgebotstermins.

Als Vertreter einer anderen Person erhält der Rechtsanwalt diese Gebühr nur einmal.

§ 41. Drei Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt:

1. In der Beschwerdeinstanz;
2. wenn seine Thätigkeit sich auf ein Verfahren beschränkt, welches die Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Zivilprozeßordnung § 539) betrifft.

In der Instanz der an eine Nothfrist nicht gebundenen Beschwerde steht dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr nicht zu, wenn ihm dieselbe oder eine der in den §§ 37 bis 40 bezeichneten Gebühren in der Instanz zustand, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist.

§ 42. Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, welcher auf Verlangen der Partei die Vertretung in der mündlichen Verhandlung einem anderen Rechtsanwalt übertragen hat, erhält neben den ihm zustehenden Gebühren fünf Zehntheile der Verhandlungsgebühr. Diese Gebühr wird auf eine ihm zustehende Verhandlungsgebühr angerechnet.

§ 43. Dem Rechtsanwalte, welchem von der Partei oder auf deren Verlangen von dem Prozeßbevollmächtigten nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder die Ausführung der Parteirechte in derselben übertragen ist,

steht neben der Verhandlungsgebühr die Prozeßgebühr zu fünf Zehntheilen zu. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt wird. Erstreckt sich die Vertretung auf eine mit der mündlichen Verhandlung verbundene Beweisaufnahme (§ 13 Nr. 4), so erhält der Rechtsanwalt außerdem die Beweisgebühr.

§ 44. Dem Rechtsanwalte, welcher lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten führt, steht eine Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr zu. Er erhält nur fünf Zehntheile, wenn ihm in unterer Instanz die vorbezeichnete Gebühr oder die Prozeßgebühr zustand.

Die mit der Uebersendung der Akten an den Rechtsanwalt der höheren Instanz verbundenen gutachtlichen Aeußerungen dienen nicht zur Begründung dieser Gebühr, wenn nicht zu denselben Auftrag ertheilt war.

§ 45. Der Rechtsanwalt, dessen Thätigkeit sich auf die Vertretung in einem nur zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termine beschränkt, erhält neben der dem Prozeßbevollmächtigten im gleichen Falle zustehenden Beweisgebühr eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor dem Termin erledigt wird.

Die Wahrnehmung eines weiteren Termins zur Fortsetzung der Verhandlung begründet nicht eine Erhöhung der Gebühr.

§ 46. Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anfertigung eines Schriftsatzes, so erhält er eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr.

§ 47. Für einen ertheilten Rath erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von drei Zehntheilen der Prozeßgebühr.

Eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr steht dem mit Einlegung der Berufung oder der Revision beauftragten Rechtsanwalte zu, wenn derselbe von der Einlegung abräth und der Auftraggeber seinen Auftrag zurücknimmt.

§ 48. Der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält höchstens die für den Prozeßbevollmächtigten bestimmte Gebühr, falls die ihm aufgetragenen Handlungen in den Kreis derjenigen Thätigkeit fallen, für welche die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist.

§ 49. Wird ein Rechtsanwalt, nachdem er in einer Rechtssache thätig gewesen, zum Prozeßbevollmächtigten bestellt, so erhält er für die ihm vorher aufgetragenen Handlungen, soweit für dieselben die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist, und als Prozeßbevollmächtigter zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden wäre.

§ 50. Wird der einem Rechtsanwalt ertheilte Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben, so stehen dem Rechtsanwalte die Gebühren in gleicher Weise zu, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrags durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre, unbeschadet der aus einem Verschulden sich ergebenden zivilrechtlichen Folgen.

§ 51. Bei Vertretung mehrerer Streitgenossen, einschließlich der Nebenintervenienten, stehen dem Rechtsanwalte die Gebühren nur einmal zu. Bei nachträglichem Beitritte von Streitgenossen erhöht sich durch jeden Beitritt die Prozeßgebühr um zwei Zehntheile. Die Erhöhung wird nach dem Betrage berechnet, bei welchem die Vollmachtgeber gemeinschaftlich betheiligt sind; mehrere

Erhöhungen dürfen den einfachen Betrag der Prozeßgebühr nicht übersteigen.

§ 52. Für die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte erhöhen sich die Gebührensätze in der Revisionsinstanz um drei Zehntheile.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§ 53. Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften der §§ 9, 11, 12 entsprechende Anwendung.

§ 54. Im Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§ 96 bis 98) erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntheile, oder, wenn er einen Gläubiger vertritt, fünf Zehntheile der Sätze des § 9.

§ 55. Für die Vertretung im Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt sechs Zehntheile, wenn jedoch die Vertretung vor dem allgemeinen Prüfungstermine (Konkursordnung § 126) sich erledigt oder erst nach demselben beginnt, vier Zehntheile der Sätze des § 9.

§ 56. Der Rechtsanwalt erhält die Sätze des § 9 besonders:

1. für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen;
2. für die Thätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren;
3. für die Thätigkeit in dem Vertheilungsverfahren.

§ 57. Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anmeldung einer Konkursforderung, so erhält derselbe zwei Zehntheile der Sätze des § 9.

§ 58. Für die Vertretung:

1. in der Beschwerdeinstanz;
2. in dem Verfahren über Anträge auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln im Falle des § 183 Absatz 2 der Konkursordnung

erhält der Rechtsanwalt besonders die im zweiten Abschnitte (§§ 23, 41) bestimmten Gebühren.

§ 59. Die Gebühren der §§ 54 bis 56 sowie des § 58 im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung § 174) werden, wenn der Auftrag von dem Gemeinschuldner ertheilt ist, nach dem Betrage der Aktivmasse (Gerichtskostengesetz § 52) berechnet.

Ist der Auftrag von einem Konkursgläubiger ertheilt, so werden die Gebühren der §§ 54, 55, 57 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens nach dem Nennwerthe der Forderung, die Gebühren des § 56 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Bestätigung eines Zwangsvergleichs nach dem Werthe der Forderung des Gläubigers unter entsprechender Anwendung des § 136 der Konkursordnung berechnet.

§ 60. In einem wieder aufgenommenen Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt die Gebühren nach den Bestimmungen der §§ 55 bis 59 besonders.

§ 61. Insoweit dem Rechtsanwalte Gebühren für die Vornahme einzelner Handlungen, im Konkursverfahren zustehen, darf der Gesammtbetrag derselben die im § 55 bestimmte Gebühr nicht übersteigen.

Wird der Rechtsanwalt, nachdem er einzelne Handlungen im Konkursverfahren vorgenommen hat, mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt, so erhält er zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt worden wäre.

§ 62. Die Gebühren werden für jeden Auftrag gesondert, ohne Rücksicht auf andere Aufträge, berechnet.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

§ 63. In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Vertheidiger in der Hauptverhandlung erster Instanz:

1. vor dem Schöffengerichte . . . . . 12 ℳ,
2. vor der Strafkammer . . . . . 20 ℳ,
3. vor dem Schwurgerichte oder dem Reichsgerichte . . . . 40 ℳ.

§ 64. Erstreckt sich die Verhandlung auf mehrere Tage, so erhöhen sich die im § 63 bestimmten Gebühren für jeden weiteren Tag der Vertheidigung um fünf Zehntheile.

Im Verfahren auf erhobene Privatklage findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 65. Findet in den auf Privatklage verhandelten Sachen eine Beweisaufnahme statt, so erhöht sich die im § 63 bestimmte Gebühr um 6 ℳ.

§ 66. In der Berufungsinstanz sowie in der Revisionsinstanz stehen dem Rechtsanwalte die in den §§ 63 bis 65 bestimmten Sätze zu. Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

§ 67. Für die Vertheidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen 6 ℳ.
2. in den zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Sachen . 10 ℳ.
3. in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte oder des Reichsgerichts gehörigen Sachen . . . . . 20 ℳ.

§ 68. Fünf Zehntheile der im § 63 bestimmten Sätze stehen dem Rechtsanwalte zu für Anfertigung:

1) einer Schrift zur Rechtfertigung einer Berufung;
2) einer Schrift zur Begründung einer Revision;
3) eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
4) eines Gnadengesuchs.

Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

§ 69. Für Einlegung eines Rechtsmittels, sowie für Anfertigung anderer, als der im § 68 bezeichneten Anträge, Gesuche und Erklärungen erhält der Rechtsanwalt je 2 ℳ.

§ 70. Die in den §§ 63 bis 66 sowie die im § 67 bestimmten Gebühren umfassen die Anfertigung der zu derselben Instanz oder zu dem Vorverfahren gehörigen Anträge, Gesuche und Erklärungen, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen oder Verfügungen derselben Instanz oder des Vorverfahrens.

§ 71. Auf die Gebühr für Rechtfertigung der Berufung (§ 68 Nr. 1) und auf die Gebühr für Begründung der Revision (§ 68 Nr. 2) wird die Gebühr für Einlegung des Rechtsmittels (§ 69) angerechnet.

§ 72. Im Falle der Vertheidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger erhöhen sich die Gebühren um fünf Zehntheile.

§ 73. In Ansehung der Gebühren für Vertretung eines Privatklägers, eines Nebenklägers oder einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung § 464) kommen die Bestimmungen über die Gebühren für die Vertheidigung zur entsprechenden Anwendung.

Die Anfertigung einer Privatklage begründet für den Rechtsanwalt die im § 67 Nr. 1 bestimmte Gebühr.

§ 74. Für Anfertigung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Falle des § 170 der Strafprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt die im § 67 bestimmten Sätze.

§ 75. Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts (§ 23) stehen dem Rechtsanwalte Gebühren besonders zu für die Vertretung:

1) in dem Verfahren behufs Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung § 496 Absatz 2);
2) in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, welche über eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangen sind (Strafprozeßordnung §§ 495, 496).

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

§ 76. Für die Höhe der dem Rechtsanwalte zustehenden Schreibgebühren sind die Vorschriften des § 80 des Gerichtskostengesetzes maßgebend.

§ 77. Für Verpackung von Briefen und Akten dürfen Auslagen nicht berechnet werden.

§ 78. Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 18, 37, 39 Absatz 2 der Rechsanwaltsordnung:

I. an Tagegeldern . . . . . 12 ℳ. — ₰
II. für ein Nachtquartier . . . . . 5 „ — „
III. an Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:
1. wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer . . . . — ℳ. 13 ₰
und für jeden Zu- und Abgang . . . . . 3 „ — „
2. anderenfalls . . . . . — „ 60 „
für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 79. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat ein Rechtsanwalt Geschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

Bei einer Reise zur Ausführung der Aufträge mehrerer Auftraggeber findet die Vorschrift des § 3 entsprechende Anwendung.

§ 80. Für Geschäfte am Wohnorte stehen dem Rechtsanwalte weder Tagegelder noch Fuhrkosten zu; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demselben.

War der Rechtsanwalt durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch die Landes-Justizverwaltung bestimmt werden, daß den Rechtsanwälten bei den nicht an der Gerichtsstelle vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 81. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 82. Der Rechtsanwalt, welcher seinen Wohnsitz verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher ertheilten Auftrags Tagegelder und Reisekosten nur insoweit verlangen, als sie ihm auch bei Beibehaltung seines Wohnsitzes zugestanden haben würden.

§ 83. Hat ein Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an einem Orte, an welchem sich kein Gericht befindet, so kann die Landes-Justizverwaltung bestimmen, daß ihm Tagegelder und Reisekosten nur insoweit zustehen, als er solche auch verlangen könnte, wenn er seinen Wohnsitz an dem Orte des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er wohnt, genommen hätte.

Sechster Abschnitt.

Einforderung von Gebühren und Auslagen.

§ 84. Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber angemessenen Vorschuß fordern.

§ 85. Dem Auftraggeber gegenüber werden die Gebühren des Rechtsanwalts fällig, sobald über die Verpflichtung, dieselben zu tragen, eine Entscheidung ergangen ist, sowie bei Beendigung der Instanz oder bei Erledigung des Auftrags.

§ 86. Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Rechtsanwalt unterschriebene Berechnung derselben mit Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, sofern der Werth maßgebend und unter Bezeichnung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes mitgetheilt wird.

Die Mittheilung dieser Berechnung kann auch nach erfolgter Zahlung verlangt werden, so lange nicht die Handakten zurückgenommen sind oder die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung derselben erloschen ist (Rechtsanwaltsordnung § 32).

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 87. Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr:

von 1 ℳ für jedes angefangene Hundert des Betrags bis 1000 ℳ;

von 50 ₰ für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis 10,000 ℳ.

von 25 ₰ für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags.

Für Erhebung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Werths die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.

§ 88. Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Rechtsanwalt angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe der Vergütung wird im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, entschieden.

§ 89. Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft der Betrag der Gebühr in diesem Gesetze nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr.

§ 90. Insofern in diesem Gesetze für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist, erhält der Rechtsanwalt eine nach Maßgabe des § 89 zu bemessende Gebühr.

§ 91. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. im schiedsrichterlichen Verfahren;
2. im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents;
3. im Disziplinarverfahren nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61);
4. im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte;
5. bei der Untersuchung von Seeunfällen.

Für die Berechnung der Gebühren des im schiedsrichterlichen Verfahren als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts gilt das gerichtliche Verfahren im Falle des § 862 der Zivilprozeßordnung als zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörig.

Das Verfahren vor der Disziplinarkammer, vor dem Ehrengericht und vor dem Seeamte steht im Sinne des § 63 dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

§ 92. Fällt eine dem Rechtsanwalt aufgetragene Thätigkeit, für welche ihm nach Vorschrift dieses Gesetzes eine Vergütung zusteht, zugleich in den Kreis derjenigen Angelegenheiten, in welchen die den Rechtsanwälten zustehende Vergütung durch landesgesetzliche Vorschrift geregelt ist, so kommt, soweit die Anwendung beider Vorschriften zu einer zweifachen Vergütung derselben Thätigkeit führen würde, nur eine derselben und zwar die dem Rechtsanwalte günstigere zur Anwendung.

§ 93. Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Vertheidiger bestellt ist, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt werden. Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist an den Vertrag nur gebunden, soweit er denselben schriftlich abgeschlossen hat.

Der Auftraggeber kann eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung nach Maßgabe des § 86 verlangen.

Hat der Rechtsanwalt durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachen des Vorstandes der Anwaltskammer, bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§ 94. Für das Verhältniß des Auftraggebers oder des Rechtsanwalts zu dem Erstattungspflichtigen kommt die vertragsmäßige Festsetzung der Vergütung (§ 93) nicht in Betracht.

§ 95. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 7. Juli 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck.

Gesetz

betreffend

die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens.

Vom 4. Juli 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Kaiser kann landesherrliche Befugnisse, welche ihm kraft Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zustehen, einem Statthalter übertragen. Der Statthalter wird vom Kaiser ernannt und abberufen. Er residirt in Straßburg.

Der Umfang der dem Statthalter zu übertragenden landesherrlichen Befugnisse wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 2. Auf den Statthalter gehen zugleich die durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, sowie die durch § 10 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen von 1872 S. 49) dem Oberpräsidenten übertragenen außerordentlichen Gewalten über.

§ 3. Das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen und das Ober-Präsidium in Elsaß-Lothringen werden aufgelöst. Zur Wahrnehmung der von dem ersteren und dem Reichs-Justizamte in der Verwaltung des Reichslandes, sowie der von dem Ober-Präsidenten bisher geübten Obliegenheiten wird ein Ministerium für Elsaß-Lothringen errichtet, welches in Straßburg seinen Sitz hat und an dessen Spitze ein Staats-Sekretär steht.

§ 4. Die Anordnungen und Verfügungen, welche der Statthalter kraft des ihm nach § 1 ertheilten Auftrags trifft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

In den im § 2 bezeichneten Angelegenheiten hat der Staatssekretär die Rechte und die Verantwortlichkeit eines Stellvertreters des Statthalters in dem Umfange, wie ein dem Reichskanzler nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 7) substituirter Stellvertreter sie hat. Dem Statthalter ist vorbehalten, jede in diesen Bereich fallende Amtshandlung selbst vorzunehmen.

§ 5. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen zerfällt in Abtheilungen. An der Spitze der Abtheilungen stehen Unter-Staatssekretäre. Dem Staatssekretär kann die Leitung einer Abtheilung übertragen werden. Das Nähere

über die Organisation des Ministeriums wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 6. Der Staatssekretär, die Unter-Staatssekretäre und die Räthe des Ministeriums werden vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Statthalters, die übrigen höheren Beamten des Ministeriums werden vom Statthalter, die Subaltern- und Unterbeamten vom Staatssekretär ernannt.

Auf den Staatssekretär und die Unter-Staatssekretäre finden die Bestimmungen der §§ 25, 35 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 479) Anwendung.

Sämmtliche Beamte des Ministeriums sind Landesbeamte im Sinne des die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer betreffenden Gesetzes vom 23. Dezember 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479).

§ 7. Zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung, sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung können durch den Statthalter Kommissare in den Bundesrath abgeordnet werden, welche an dessen Berathungen über diese Angelegenheiten Theil nehmen.

§ 8. Die in den §§ 5, 39, 52 und 68 des vorerwähnten Gesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Befugnisse des Bundesraths gehen bezüglich der Landesbeamten auf das Ministerium über. Auch bedarf es der Zustimmung des Bundesraths, welche im § 18 desselben Gesetzes, sowie in § 2 des die Kautionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten betreffenden Gesetzes vom 15. Oktober 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 273) vorgesehen ist, fortan nicht mehr.

§ 9. Es wird ein Staatsrath eingesetzt, welcher berufen ist zur Begutachtung:

1. der Entwürfe zu Gesetzen,
2. der zur Ausführung von Gesetzen zu erlassenden allgemeinen Verordnungen,
3. anderer Angelegenheiten, welche ihm vom Statthalter überwiesen werden.

Durch die Landesgesetzgebung können dem Staatsrath auch andere, insbesondere beschließende Funktionen übertragen werden.

§ 10. Der Staatsrath besteht unter dem Vorsitze des Statthalters aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Staatssekretär,
2. den Unter-Staatssekretären,
3. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte,
4. acht bis zwölf Mitgliedern, welche der Kaiser ernennt.

Von den unter 4 bezeichneten Mitgliedern werden drei auf den Vorschlag des Landesausschusses ernannt, die übrigen beruft der Kaiser aus Allerhöchstem Vertrauen. Die Ernennung erfolgt jedesmal auf drei Jahre.

Im Vorsitze des Staatraths wird der Statthalter im Behinderungsfalle durch den Staatssekretär vertreten.

Die Geschäftsordnung des Staatsraths wird vom Kaiser festgestellt.

§ 11. Die Mitglieder des kaiserlichen Raths in Elsaß-Lothringen (§ 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871) werden bis auf Weiteres in der Zahl von zehn durch kaiserliche Verordnung ernannt.

§ 12. Die Zahl der Mitglieder des Landesausschusses wird auf achtundfünfzig erhöht.

Von den Mitgliedern werden vierunddreißig nach Maßgabe der in dem kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 getroffenen Bestimmungen durch die Bezirkstage, und zwar 10 durch den Bezirkstag des Ober-Elsaß, elf durch den Bezirkstag von Lothringen, dreizehn durch den Bezirkstag des Unter-Elsaß gewählt. Die Wahl von Stellvertretern findet ferner nicht statt.

§ 13. Von den übrigen vierundzwanzig Mitgliedern werden je eines in den Gemeinden Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar, zwanzig von den zwanzig Landkreisen, in den Kreisen Mülhausen und Colmar unter Ausscheidung der gleichnamigen Stadtgemeinde, gewählt.

§ 14. Die Abgeordneten von Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar werden von den Gemeinderäthen aus deren Mitte gewählt.

Die Wahl in den Kreisen wird derart vorgenommen, daß die Gemeinderäthe aus ihren Mitgliedern, in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern einen Wahlmann, in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern für je volle 1000 Einwohner mehr einen Wahlmann mehr wählen.

Die Wahlmänner jedes Kreises wählen den Abgeordneten desselben.

Die Wahlen der Abgeordneten werden innerhalb vier Wochen nach der Wahl der Wahlmänner vorgenommen. Wählbar zum Abgeordneten ist, wer das aktive Gemeindewahlrecht besitzt und im Bezirke seinen Wohnsitz hat.

§ 15. Die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten geschehen in geheimer Abstimmung auf drei Jahre.

Das Recht des Wahlmannes, sowie der von den Gemeinderäthen unmittelbar gewählten Abgeordneten erlischt mit der Mitgliedschaft im Gemeinderath.

§ 16. In Gemeinden, deren Gemeinderath suspendirt oder aufgelöst ist, ruht das Wahlrecht.

§ 17. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Wahlen werden durch kaiserliche Verordnung getroffen.

§ 18. Die nach §§ 13 bis 17 gewählten Abgeordneten haben, insofern sie noch nicht vereidet sind, bei ihrem Eintritt in den Landesausschuß den gleichen Eid zu leisten, wie die Mitglieder der Bezirkstage. Die Ausübung des Mandats wird durch die Leistung des Eides bedingt.

§ 19. Der Kaiser kann den Landesausschuß vertagen oder auflösen.

Die Auflösung des Landesausschusses zieht die Auflösung der Bezirkstage nach sich.

Die Neuwahlen zu den Bezirkstagen haben in einem solchen Falle innerhalb dreier Monate, die Neuwahlen zu dem Landesausschuß innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der Auflösungsverordnung stattzufinden.

§ 20. Die Mitglieder des Ministeriums und die zu deren Vertretung abgeordneten Beamten haben das Recht, bei den Verhandlungen des Landesausschusses, sowie in dessen Abtheilungen und Kommissionen gegenwärtig zu sein. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 21. Der Landesausschuß erhält das Recht, innerhalb des Bereiches der Landesgesetzgebung Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen.

Im übrigen bleiben die in dem Gesetze, betreffend die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 491), sowie die im § 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (ebendaselbst S. 161) getroffenen Bestimmungen in Geltung.

§ 22. Das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen — Gesetz vom 3. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 2) — wird vom Ministerium in Straßburg herausgegeben. Die im § 2 des erwähnten Gesetzes bezeichnete vierzehntägige Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Straßburg ausgegeben worden ist.

§ 23. Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1879.

(L. S.) Wilhelm.

von Bismarck.

Gesetz

betreffend

Abänderungen des Reichshaushalts-Etats und des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen

für das Etatsjahr 1879/80.

Vom 5. Juli 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die im Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80 unter Kapitel 1 Titel 1 und 3, Kapitel 13 Titel 1 und 4, Kapitel 14, Kapitel 61 und Kapitel 68 der fortdauernden Ausgaben vorgesehenen Fonds dürfen nur für Ausgaben, welche vor dem Beginn der Wirksamkeit des die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens betreffenden Gesetzes vom 4. Juli 1879 entstanden sind und nur bis zu der durch diesen Termin bestimmten Quote des Jahresbetrages verwendet werden.

§ 2. Von dem Zeitpunkte ab, zu welchem das im § 1 bezeichnete Gesetz vom 4. Juli 1879 in Wirksamkeit gesetzt wird, tritt der beiliegende Nachtrag zum Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80 derart in Kraft, daß für fortdauernde Ausgaben die durch jenen Zeitpunkt bestimmte Quote der Jahresbeträge verwendet werden darf.

§ 3. Zur Deckung der aus vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Mehrausgaben, soweit sie nicht aus den bei der Landesverwaltung für das Etatsjahr 1879/80 sich ergebenden Einnahmen gedeckt werden können, dürfen nach Bedarf Schatzanweisungen ausgegeben werden.

Bezüglich dieser Schatzanweisungen finden die Bestimmungen in §§ 5 bis 8 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80, vom 31. März 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 5) mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Reichskanzlers der Statthalter und an Stelle des Oberpräsidenten der Staatssekretär für Elsaß-Lothringen tritt.

§ 4. Von dem im Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 unter Kapitel 15 der Einnahme vorgesehenen besonderen Jahresbeitrage Elsaß-Lothringens zu den Ausgaben für das Reichs-Schatz-Amt, das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen und das Reichs-Justiz-Amt gelangt der auf das Reichs-Schatzamt entfallende Betrag von 2,550 ℳ voll, der Mehrbetrag zu dem Theile zur Vereinnahmung, welcher dem Zeitabschnitt vom 1. April 1879 bis zum Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Juli 1879 entspricht.

Von dem letzteren Zeitpunkte ab dürfen aus den im Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 für das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen vorgesehenen Ausgabefonds-Ausgaben für die Verwaltung von Elsaß-Lothringen nicht mehr geleistet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 5. Juli 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck.

Nachtrag

zum

Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80.

Kapitel	Titel	Ausgabe	Jahresbetrag M.	Darunter künftig wegfallend M.
		Fortdauernde Ausgaben.		
1	1	fällt fort.		
	3	fällt fort.		
13	1	An Stelle der bisherigen tritt folgende Fassung: Beitrag zu den Ausgaben für das Reichs-Schatzamt . .	2,550	—
	4	fällt fort.		
14		An Stelle der bisherigen Fassung des Kapitel 14 tritt die folgende:		
14 a		Statthalter.		
	1 und 2	Repräsentationskosten und Reisekosten	215,000	—
		Bureau des Statthalters.		
	3/6	Besoldungen	21,475	—
	7/9	Sonstige Ausgaben	17,550	—
		Summe Kapitel 14 a	254,025	—
14 b		Ministerium für Elsaß-Lothringen.		
	1/7	Besoldungen	526,600	4,500
	8/10	Andere persönliche Ausgaben . . .	27,500	—
	11/13	Sächsliche Ausgaben	111,000	—
	14	Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei	44,000	—
	15	Kosten des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen	1,200	—
	16	Unvorhergesehene Ausgaben . . .	200,000	—
		Summe Kapitel 14 b	910,300	4,500
14 c		Staatsrath	35,000	—
		Summe Kapitel 14 c für sich		
14 d		Vertretung bei dem Bundesrath . .	30,000	—
		Summe Kapitel 14 d für sich		
		Summe Kapitel 14 a bis 14 d	1,229,325	4,500
61		Landesausschuß	94,500	—
68		fällt fort.		
		Einmalige Ausgaben.		
2 a		Kosten der ersten Errichtung, Umzugskosten	60,000	—

Uebersicht

des

Standes der französischen Kriegskosten-Entschädigung.

(März 1879).

1. Die Einnahmen aus der vertragsmäßigen Kriegskosten-Entschädigung nebst den von Frankreich vertragsmäßig gezahlten Zinsen haben rechnungsmäßig betragen

	Thlr.	Sgr.	Pf.
im Jahre 1871	400,003,521	7	2
„ „ 1872	436,030,008	18	2
„ „ 1873	577,752,491	17	11
„ „ 1874 hauptsächlich in Folge Rückerstattung an Frankreich minus	228,390	17	—
sind	1,413,557,630	26	3

	M.
oder . .	4,240,672,892,[52]
„ „ 1875	9,018,[59]
zusammen	4,240,681,911,[11]

An Rückeinnahmen auf die aus der Kriegsentschädigung bestrittenen Ausgaben sind hinzugetreten

	M.
im Jahre 1874	
4,418 Thlr. 7 Sgr 10 Pf. oder	13,254,[78]
im Jahre 1875	1,125,061,[86]
„ „ 1876/77	2,888,[72]
„ „ 1877/78	764,636,[65]
zusammen	1,905,842,[01]
sind	4,242,587,753,[11]

2. Der rechnungsmäßige Ertrag der Kontribution der Stadt Paris beläuft sich auf 53,505,864 Thlr. 18 Sgr. oder . . . . . 160,517,593,[50]
3. Die Einnahmen aus den in Frankreich erhobenen Steuern und den nicht für besondere militärische Zwecke verwendeten örtlichen Kontributionen beziffern sich nach Abzug der entsprechenden Verwaltungskosten und des Betrags der für die ausgewiesenen Deutschen erhobenen Kontributionen

	Thlr.	Sgr.	Pf.	ℳ.
			Uebertrag	4,403,105,346,^{84}
im Jahre 1871 auf . .	14,687,691	4	3	
„ „ 1872 „ . .	53,934	8	4	
„ „ 1873 „ . .	2,878,621	3	9	
„ „ 1874 „ . .	7,984	9	1	
sind	17,628,500	25	5	

	ℳ.	
oder . . .	52,885,502,^{54}	
„ „ 1875 auf . . minus	27,598,^{03}	
„ „ 1876/77 auf . . .	28,972,^{44}	
„ „ 1877/78 „ . . .	36,042,^{38}	
sind		52,922,919,^{33}

Den Einnahmen unter 3 treten noch hinzu . . . . 3,000,000,^{00}
welche nach Art, VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872 für besondere militärische Zwecke reservirt waren, für diese aber nicht zur Verwendung gelangt sind.

Von der hiernach sich ergebenden Einnahmesumme von 4,459,028,266,^{27}
gehen ab die im Wege der Anrechnung auf die ersten drei halben Milliarden an Frankreich für die abgetretenen Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen überwiesenen 325,000,000 Fr.
oder . . . . . 260,000,000,^{00}

4. Von einstweilen angelegten Kriegsentschädigungsgeldern sind für Rechnung der gesammten Kriegsgemeinschaft an Zinsen aufgekommen
im Jahre 1872 . . . . . 3,453,897,^{38}

	ℳ.	
in den Jahren 1873 und 1874	5,935,012,^{75}	
wovon in die etatsmäßige Verwaltung des Jahres 1876 übertragen sind	3,000,000,^{00}	
mithin hier anzusetzen bleiben		2,935,012,^{75}
im Jahre 1875		1,492,184,^{52}
im Jahre 1876/77		183,937,^{91}

Hiernach ergibt sich eine Gesammteinnahme von . . 4,207,093,298,^{83}

Aus diesen Einnahmen sind nach den ergangenen Gesetzen bezw. auf Grund der Etats an Ausgaben bestritten bezw. noch zu bestreiten, wie die anliegende Nachweisung unter A ergibt, überhaupt . . . . . 1,826,417,230,^{22}
Zur Theilung verbleiben 2,380,676,068,^{61}

Hiervon würden gemäß des Artikels VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872 bezw. des § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 drei Viertheile nach dem in dem gedachten Artikel VI angegebenen Maßstabe der militärischen Leistungen, ein Viertheil aber nach dem für 1871 gültigen Matrikularfuße zu vertheilen sein.

	3/4 ℳ.	1/4 ℳ.	Im Ganzen ℳ.
Für Bayern ergibt sich für drei Viertheile ein Maßstab von 14,538,825 / 132,201,825 und für ein Viertheil ein Maßstab von 4,717,086 / 37,718,655.			
Demnach würde Bayern von	1,785,507,051,46	595,169,017,15	2,380,676,068,61
zu empfangen haben . .	196,360,183,06	74,431,695,36	270.791,878,42
Hierauf hat es erhalten	—	—	270,601,235,63
mithin noch zu empfangen	—	—	190,642,79
Von der obigen Theilungssumme von	1,785,507,051,46	595,169,017,15	2,380,676,068,61
verbleiben nach Abrechnung des bayerischen Antheils mit	196,360,183,06	74,431,695,36	270,791,878,42
für die übrigen Staaten, also Württemberg, Baden, Südhessen und den vormaligen Norddeutschen Bund	1,589,146,868,40	520,737,321,79	2,109,884,190,19
Dazu die für diese Gemeinschaft aufgekommenen Zinsen nämlich: für die Jahre 1873 und 1874 . . . 470,994 ℳ. für das Jahr 1875 . . . 78,495 ℳ. für die Rechnungsperiode 1876 bis 1877 . 8,047 ℳ.	418,152,00	139,384,00	557,536,00
Summe	1,589,565,020,40	520,876,705,79	2,110,441,726,19

	3/4 M.	1/4 M.	Im Ganzen M.
Davon sind für Rechnung dieser Gemeinschaft vorweg zu entnehmen die in der anliegenden Nachweisung unter B näher bezeichneten Ausgaben im Gesammtbetrage von	14,949,000,00	4,983,000,00	19,932,000,00
Bleiben zur Theilung	1,574,616,020,40	515,893,705,79	2,090,509,726,19
Für Württemberg ergibt sich für drei Viertheile hiervon ein Maßstab von 4,345,450 / 117,663,000 und für ein Viertheil ein Maßstab von 1,743,939 / 33,001,569.			
Demnach würde Württemberg zu empfangen haben	58,152,649,40	27,261,950,89	85,414,600,29
Hierauf hat es empfangen	—	—	85,502,610,90
mithin auf seinen Antheil zu viel erhalten .	—	—	88,010,61
Von der letztgedachten Theilungssumme von . verbleiben nach Abzug des württembergischen Antheils mit	1,574,616,020,40 / 58,152,649,40	515,893,705,79 / 27,261,950,89	2,090,509,726,19 / 85,414,600,29
für die übrigen Staaten, also Baden, Südhessen und den vormaligen Norddeutschen Bund . .	1,516,463,371,00	488,631,754,90	2,005,095,125,90
Dazu die für diese Gemeinschaft aufgekommenen Zinsen nämlich: für die Jahre 1873 und 1874 . . . 6,456,345 M.			
Latus 6,456,345			
Latus	1,516,463,371,00	488,631,754,90	2,005,095,125,90

	¾ M.	¼ M.	Im Ganzen M.
Transport M.	1,516,463,371,00	488,631,754,90	2,005,095,125,90
Transport 6,456,345 für das Jahr 1875 . . . . 1,509,733 für die Rechnungsperiode 1876 bis 1877 . . 160,665			
zusammen	6,095,057,25	2,031,685,75	8,126,743,00
Summe	1,522,558,428,25	490,663,440,65	2,013,221,868,90
Davon sind für gemeinsame Rechnung dieser Staatengruppe, abgesehen von den nach § 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) für das Retablissement des Heeres zu bestreitenden 106,846,810 Thlr. oder 320,540,430 M., vorweg zu entnehmen die in der Anlage unter C näher bezeichneten Ausgaben mit zusammen . .	7,590,520,50	2,530,173,50	10,120,694,00
Bleiben zur Theilung	1,514,967,907,75	488,133,267,15	2,003,101,174,90
Für Baden ergibt sich für drei Viertheile hiervon ein Maßstab von $\frac{3,768,450}{113,317,550}$ und für ein Viertheil ein Maßstab von $\frac{1,379,982}{31,257,630}$.			
Demnach würde Baden zu empfangen haben	50,381,258,79	21,550,422,16	71,931,680,95
Hieraus sind als Beitrag Badens zu den Kosten des Retablissements des Heeres im Betrage			
Latus	50,381,258,79	21,550,422,16	71,931,680,95

	3/4 M.	1/4 M.	Im Ganzen M.
Transport	50,381,258,79	21,550,422,16	71,931,680,95
von 320,540,430 M. zu Gunsten des Norddeutschen Bundes zurückzubehalten	—	—	10,543,470,00
bleiben	—	—	61,388,210,95
Hierauf hat Baden empfangen	—	—	61,388,770,55
mithin auf seinen Antheil zu viel erhalten .	—	—	559,60
Für Südhessen ergibt sich für drei Viertheile der letztgedachten Theilungssumme ein Maßstab von 1,869,975/113,317,550 und für ein Viertheil ein Maßstab von 538,024/31,257,630.			
Demnach würde Südhessen zu empfangen haben	25,000,117,93	8,402,025,77	33,402,143,70
Hieraus sind als Beitrag Südhessens zu den Kosten des Retablissements des Heeres im Betrage von 320,540,430 M. zu Gunsten des Norddeutschen Bundes zurückzubehalten	—	—	4,496,265,00
bleiben	—	—	28,905,878,70
Hierauf hat Südhessen erhalten	—	—	28,730,288,37
mithin noch zu empfangen	—	—	175,590,33

		ℳ.
Von der letztgedachten Theilungssumme von		2,003,101,174,90
verbleiben nach Abrechnung	ℳ.	
des badischen Antheils mit . . .	61,388,210,95	
und des südhessischen Antheils mit	28,905,878,70	
	zusammen	90,294,089,65
für den ehemaligen Norddeutschen Bund		1,912,807,085,25
Hierzu die für den Norddeutschen Bund aufgekommenen Zinsen und zwar:	ℳ.	
für das Jahr 1871	2,721,741,10	
für die Jahre 1873 und 1874 . .	4,007,241,00	
für das Jahr 1875	1,242,002,00	
für die Rechnungsperiode 1876/77	258,825,00	
	zusammen	8,229,809,10
Dazu ferner:		
1. der dem Norddeutschen Bunde erstattete Geldwerth für die zur Verpflegung der Okkupations-Armee herangezogenen Naturalienbestände		13,080,516,41
2. die von den Abhebungen der k. preuß. Staatsschulden-Tilgungskasse zur Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld des Norddeutschen Bundes der Reichs-Hauptkasse 1876/77 wieder zugeflossenen . . .		3,060,00
	sind	1,934,120,470,76
Hiervon ab die vom Norddeutschen Bunde bestrittenen bezw. noch zu bestreitenden Kriegsausgaben, welche sich nach D der anliegenden Nachweisung belaufen auf		1,489,491,345,11
Es würden demgemäß für den ehemaligen Norddeutschen Bund überhaupt verfügbar werden		444,629,125,65
Hiervon sind auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 bezw. des § 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 an die einzelnen norddeutschen Staaten überwiesen:		
im Jahre 1873, und zwar unter Anrechnung derjenigen Beträge von zusammen 9,322,752 ℳ., welche diesen Staaten von den auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1871, betr. die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr (R.-Gesetzbl. S. 271), zur Vertheilung gekommenen zwölf Mill. Mark seiner Zeit bereits überwiesen worden sind,	ℳ.	
	240,000,000	
im Jahre 1874	135,000,000	
im Jahre 1875	12,000,000	
in der Rechnungsperiode 1. Jan. 1876 / 31. März 1877	22,000,000	
im Etatsjahr 1877/78	30,000,000	
	sind	439,000,000,00
Mithin bleiben noch zu vertheilen		5,629,125,65

Wiederholung.

		M.
Die Gesammteinnahme der Kriegskosten-Entschädigung für Rechnung der ganzen Kriegsgemeinschaft beträgt . .		4,207,093,298,[83]
Hieraus werden bestritten:		
a) die Ausgaben		
1. der ganzen Kriegsgemeinschaft mit		1,826,417,230,[22]
2. der Gemeinschaft von Württemberg, Baden, Südhessen und dem Norddeutschen Bunde mit . .	M. 19,932,000	
abzüglich der für diese Gemeinschaft zugeführten Zinsen von .	557,536	
	bleiben	19,374,464,[00]
3. Der Gemeinschaft von Baden, Südhessen und dem Norddeutschen Bunde (unter Ausschluß der Retablissementskosten auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1873) mit	M. 10,120,694	
abzüglich der für diese Gemeinschaft aufgekommenen Zinsen mit	8,126,743	
	bleiben	1,993,951,[00]
4. des Norddeutschen Bundes (einschließlich der unter 3 erwähnten Retablissementskosten) mit	M. 1,489,491,345,[11]	
abzüglich der Einnahmen des Norddeutschen Bundes von	21,313,385,[51]	
	bleiben	1,468,177,959,[60]
b) die Antheile		
1. Bayerns		270,791,878,[42]
2. Württembergs		85,414,600,[29]
3. Badens		61,388,210,[95]
4. Südhessens		28,905,878,[70]
5. des Norddeutschen Bundes		444,629,125,[65]
	zusammen wie oben	4,207,093,298,[83]

Berlin, im März 1879.

Nachweisung

der

Ausgaben aus der französischen Kriegskostenentschädigung

beziehungsweise

aus den Antheilen engerer Staatengemeinschaften an denselben.

Anmerkung.

Die in den Reichshaushalts-Etat für 1879/80 eingestellten, aus Restbeständen der Kriegskostenentschädigung und aus Antheilen von engeren Staatengemeinschaften an derselben zu bestreitenden Ausgaben (Abschnitt XII der einmaligen Ausgaben) sind in dieser Nachweisung nicht besonders ersichtlich gemacht, da dieselben in den entsprechenden für 1878/79 zum Etat gebrachten Beträgen bereits mitenthalten sind. Da die Ersparnisse an den von 1877/78 ab durch den Kriegskostenabschnitt des Reichshaushaltsetats festgestellten Bedarfsbeträgen der Kriegskostenentschädigungsmasse nicht verbleiben, sondern in Gemäßheit des letzten Absatzes der Anmerkung zu Abschnitt XI der einmaligen Ausgaben im Reichshaushaltsetat für 1877/78 und der gleichartigen Bestimmungen der folgenden Etats an die etatsmäßige Verwaltung zur Deckung der gewöhnlichen Reichsausgaben abzuführen sind, so werden solche Ersparnisse hier als Ausgaben aus der Kriegskostenentschädigung nachzuweisen sein. Die für 1877/78 eingetretenen Ersparnisse finden sich unter A 21, C 4 und D 4 besonders aufgeführt, die aus 1878/79 zu erwartenden, im Etat für 1879/80 unter Kapitel 20, Titel 5, der Einnahme angesetzten Ersparnisse sind, weil deren Beträge noch nicht genau feststehen, in dieser Nachweisung von den entsprechenden Ausgaben noch nicht abgesetzt.

Bezeichnung der Ausgaben	Bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78 sind definitiv verausgabt: u. zwar im Jahre	ℳ	im Ganzen ℳ	An Resten sind verblieben ℳ	Durch Etat für 1878/79 zur Verfügung gestellt ℳ	Außerdem sind zu erwarten ℳ	Ueberhaupt ℳ
A. Ausgaben für gemeinsame Rechnung aller bei der Kriegführung betheiligt gewesenen Staaten.							
1. Für den Reichs-Invalidenfonds (Gesetz vom 23. Mai 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 117)	1873	560,676,976,90	560,676,976,90	--	—	—	560,676,976,90
2. Für die Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen (Gesetz vom 30. Mai 1873 — Reichs-Gesetzblatt S. 123)	1873	159,000,000,00					
		9,577,750,77					
	1874	11,679,010,55					
	1875	18,379,039,77					
	1876/77	17,364,198,91	216,000,000,00	—	—	—	216,000,000,00
3. Für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, bezw. die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn (Gesetze vom 14. Juni und 22. November 1871, vom 15. Juni 1872 und 18. Juni 1873 — Reichs-Gesetzblatt 1871 S. 253 und 396 — 1872 S. 209 — 1873 S. 143)	1871	3,125,561,81					
	1872	25,131,596,38					
	1873	21,641,132,53					
	1874	18,300,450,93					
	1875	2,362,507,53					
		18,123,583,95					
	1876/77	2,394,970,26					
		15,701,441,09					
	1877/78	975,147,79					
		9,536,222,76	117,292,615,02	2,048,985,56	66,512,00	12,011,299,83	171,617,603,61
				34,914,226,30	5,283,965,00		
Latus			893,969,591,93	36,963,211,76	5,350,477,00	12,011,299,82	948,294,580,51

Zu 1. Das Gesetz bemißt den Reichs-Invalidenfonds auf 187,000,000 Thlr. . . . . = 561,000,000,00 ℳ.
Davon gehen ab nach § 10 des Gesetzes zu den Ausgaben für 1873 . . . . . 323,023,10 „
Bleiben . . . . 560,671,976,90 ℳ.

Zu 2. Die 159,000,000 ℳ sind nach Art. III des Gesetzes an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds überwiesen; die übrigen hier nachgewiesenen Ausgaben sind aus den nicht zur verzinslichen Anlegung bestimmten 57,000,000 ℳ (Art. II des Gesetzes) bestritten.

Zu 3. Die für 1878/79 bewilligten Beträge sind im Etat bei den einmaligen Ausgaben unter Kapitel 11 und 21 angesetzt. — Von den in Spalte 5

Bezeichnung der Ausgaben	Bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78 sind definitiv verausgabt: u. zwar im Jahre	ℳ.	im Ganzen ℳ.	An Resten sind verblieben ℳ.	Durch Etat für 1878/79 zur Verfügung gestellt ℳ.	Außerdem sind zu erwarten ℳ.	Ueberhaupt ℳ.
Transport			893,969,591,92	36,963,211,76	5,350,477,00	12,011,299,83	948,294,580,51
4. Für Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der Festungen ꝛc. in Elsaß-Lothringen (Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 und Gesetz vom 9. Februar 1875 — Reichs-Gesetzblatt 1872 S. 289 und 1875 S. 59, bezw. Tit. 1a und 1b unter Kapitel 6 der fortdauernden Ausgaben des Etats für 1877/78) . . .	1872	44,662,789,11					
	1873	31,979,936,68					
	1874	16,287,852,03					
	1875	11,276,135,06					
	1876/77	8,780,975,66					
	1877/78	6,915,427,28					
			119,903,115,82	10,005,081,08	—	—	129,908,196,90
5. Für den Reichskriegsschatz (Gesetz vom 11. November 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 403.)	1874	120,000,000,00	120,000,000,00	—	—	—	120,000,000,00
6. Zum Ersatz der Ausfälle an den Einnahmen in Folge Abbürdung der Zoll- und Steuerkredite (Etatsgesetz vom 4. Dezember 1871 — Reichs-Gesetzblatt S. 412)	1872	59,378,157,00	59,378,157,00	—	—	—	59,378,157,00
7. Nach Kapitel 7 der Einnahmen in den Reichshaushalts-Etat für 1872 und 1873:							
a) zum Betriebsfonds der Reichskasse	1872	6,000,000,00	6,000,000,00	—	—	—	6,000,000,00
b) für die Marineverwaltung . . .	1872	3,666,000,00					
	1873	6,048,000,00					
c) zu eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres . . .	1872	18,810,000,02	9,714,000,00	—	—	—	9,714,000,00
			18,810,000,00	—	—	—	18,810,000,00
Latus			1,227,774,864,74	46,968,292,84	5,350,477,00	12,011,299,83	1,292,104,934,41

ausgeworfenen 12,011,299,83 ℳ. sind im Etat für 1879/80 unter den einmaligen Ausgaben Kapitel 12, Titel 1 bis 5, 6,669,438 ℳ. zum Ansatz gebracht. Gegen den Gesammtbedarf der vorigen Uebersicht ergibt Spalte 6 einen Minderbetrag von 57,39 ℳ., welcher in der Rechnung für 1877/78 als entbehrlich in Abgang gestellt worden ist (vergl. auch A 21).

Zu 4. Nachdem bei Kapitel 6, Titel 1b (Hafer-Approvisionnement) der einmaligen Ausgaben im Etat für 1877/78 gegen den veranschlagten Bedarf eine Ersparniß von 21,612,10 ℳ. eingetreten ist, ermäßigt sich die durch den Etat für 1877/78 hier stattgehabte Bewilligung von 986,950 ℳ. auf 965,340,90 ℳ.

Bezeichnung der Ausgaben	Bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78 sind definitiv verausgabt			An Resten sind verblieben	Durch Etat für 1878/79 zur Verfügung gestellt	Außerdem sind zu erwarten	Ueberhaupt
	u. zwar im Jahre	M.	im Ganzen M.	M.	M.	M.	M.
Transport			1,227,774,864,74	46,968,292,61	5,350,477,00	12,011,299,63	1,292,104,934,41
8. Zu Dotationen für hervorragende Verdienste (Gesetz vom 22. Juni 1871 — Reichs-Gesetzblatt S. 307)	1871	12,000,000,00	12,000,000,00	—	—	—	12,000,000,00
9. Zu Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (Gesetz vom 14. Juni 1871 — Reichs-Gesetzblatt S. 253) . . .	1871	6,000,000,00	6,000,000,00	—	—	—	6,000,000,00
10. Für den Schießplatz der Artillerie-Prüfungskommission (Art. III des Gesetzes vom 8. Juli 1872 — Reichs-Gesetzbl. S. 289 — und § 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1876 — Reichs-Gesetzblatt S. 22)	1872	546,85					
	1873	5,204,81					
	1874	1,866,515,42					
	1875	1,296,458,02					
	1876/77	1,333,984,90					
	1877/78	222,774,21	4,725,484,27	129,314,73	—	—	4,854,799,00
11. Nach Artikel V des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 289):							
a) laut Ziffer 8 die Kosten des großen Hauptquartiers (einschließlich der auf Grund von Monituren d. Rechnungshofes in den Jahren 1875 und 1876 nachträglich verausgabten Beträge .	1872	3,018,036,00					
	1875	7,528,58					
	1876/77	3,273,19	3,028,837,77	—	—	—	3,028,837,77
Latus			1,253,529,186,78	47,097,607,57	5,350,477,00	12,011,299,63	1,317,988,571,18

Zu 9. Der Betrag ist 1871 an die einzelnen deutschen Staaten nach Verhältniß der Kopfzahl der Ausgewiesenen vertheilt und in der Rechnung gleich ähnlichen Ueberweisungen durch Absetzung von der Einnahme aus der Kriegskostenentschädigung zur Verausgabung gebracht worden.

Zu 11 a. Diese zunächst vom Norddeutschen Bunde für eigene Rechnung bestrittenen Kosten sind durch Umbuchung entsprechender Einnahmebestände auf die Kriegskostenentschädigung übernommen worden.

Bezeichnung der Ausgaben	Bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78 sind definitiv verausgabt: u. zwar im Jahre	ℳ.	im Ganzen ℳ.	An Resten sind verblieben ℳ.	Durch Etat für 1878/79 zur Verfügung gestellt ℳ.	Außerdem sind zu erwarten ℳ.	Ueberhaupt ℳ.
Transport			1,253,529,166,[78]	47,097,607,[57]	5,350,477,[00]	12,011,299,[83]	1,317,988,571,[18]
b) laut Ziffer 9 der von der Reichs-Hauptkasse in den Jahren 1870 und 1871 für gemeinsame Zwecke bestrittene Kostenaufwand	1871	532,593,[20]					
	1872	86,424,[50]					
			619,017,[70]	—	—	—	619,017,[70]
c) laut Ziffer 10 (bezw. nach den Motiven dieser Gesetzesbestimmung) der Mehrbedarf gegen den Friedens-Etat für die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen bis Ende 1872 . . .	1872	2,995,773,[23]					
	1873	4,130,264,[58]					
		1,133,045,[05]					
		1,957,029,[26]					
	1874	1,047,[52]					
		235,810,[57]					
			10,452,970,[21]	—	—	—	10,452,970,[21]
12. Nach dem Gesetze vom 8. Juli 1873, betr. den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der Kriegskostenentschädigung (Reichsgesetzbl. S. 217) u. zwar:							
a) zu den einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung	1873	25,453,260,[00]					
	1874	28,604,910,[00]					
			54,058,170,[00]	—	—	—	54,058,170,[00]
Latus			1,318,659,344,[69]	47,097,607,[57]	5,350,477,[00]	12,011,299,[83]	1,383,118,729,[09]

Zu 11 b. Die hiervon 1870 für Rechnung des Norddeutschen Bundes verausgabten 86,424,[50] ℳ. sind dem letztern 1872 durch Umbuchung eines entsprechenden Einnahmebestandes erstattet, die übrigen 532,593,[20] ℳ. sind gleich von vorn herein für Rechnung der ganzen Kriegsgemeinschaft unter den „sonstigen Ausgaben des Kriegs" verrechnet.

Zu 11 c. Vom Beginn des Jahres 1872 ab sind diese Ausgaben gleich zu Lasten der ganzen Kriegsgemeinschaft verrechnet. Im zweiten Halbjahr 1871 hat der Norddeutsche Bund dieselben zunächst für seine Rechnung mit 4,130,264,[58] ℳ. bestritten und ist ihm dieser Betrag 1873 durch Umbuchung eines entsprechenden Einnahmebestandes wieder angewiesen worden.

Zu 12 a. Die hier angesetzten Beträge sind mit Rücksicht auf [illegible] Gesetzes vom 7. [illegible] Titel 4 des Etats für 1874 der etatsmäßigen Verwendung [illegible]

Bezeichnung der Ausgaben	Bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78 sind definitiv verausgabt			An Resten sind verblieben	Durch Etat für 1878/79 zur Verfügung gestellt	Außerdem sind zu erwarten	Ueberhaupt
	u. zwar im Jahre	M.	im Ganzen M.	M.	M.	M.	M.
Transport			1,318,659,344,69	47,097,607,57	5,350,477,00	12,011,299,83	1,383,118,729,09
b) zur Deckung der vorschußweise bereits erfolgten Einlösung der auf Grund der Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 zur Beschaffung der Geldmittel für Erweiterung der Kriegsmarine ausgegebenen Schatzanweisungen . . .	1873	32,077,500,00	32,077,500,00	—	—	—	32,077,500,00
c) für Errichtung des Reichstagsgebäudes	1873	24,000,000,00	24,000,000,00	—	—	—	24,000,000,00
d) für das Retablissement des für die Verwaltung des Reichsheeres erforderlichen Kriegskartenbestandes	1873	27,000,00					
	1874	309,000,00					
	1875	126,000,00					
	1876/77	57,000,00					
	1877/78	60,000,00	579,000,00	204,000,00	—	—	783,000,00
e) zur Entschädigung der Verwaltungen der im Reichsgebiete belegenen Staats- und Privateisenbahnen, sowie der fremdländischen, dem Verein der deutschen Eisenbahnen angehörigen Eisenbahnverwaltungen für die regulativwidrige Benutzung ihrer Wagen zu Kriegszwecken innerhalb Deutschlands in dem Zeitraum vom 20. Juli 1870 bis 1. Mai 1871 . . .	1873	1,650,000,00					
	1875	91,124,85					
	1876/77	4,840,00	1,745,964,85	—	—	—	1,745,964,85
f) für die durch die Benützung der französ. Eisenbahnen beim Abzuge der deutschen Truppen aus Frankreich entstandenen gemeinsamen Fuhr- und Transportkosten	1875	4,932,355,71	4,932,355,71	—	—	—	4,932,355,71
Latus			1,381,994,165,25	47,301,607,57	5,350,477,00	12,011,299,83	1,446,657,549,65

Zu 12 c. An die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds überwiesen.

Zu 12 f. Diese Ausgaben hat der Norddeutsche Bund zunächst für seine Rechnung bestritten und 1875 durch Umbuchung eines entsprechenden Einnahmebestandes erstattet erhalten.

Bezeichnung der Ausgaben	Bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78 sind definitiv verausgabt: u. zwar im Jahre	ℳ.	im Ganzen ℳ.	An Resten sind verblieben ℳ.	Durch Etat für 1878/79 zur Verfügung gestellt ℳ.	Außerdem sind zu erwarten ℳ.	Ueberhaupt ℳ.
Transport			1,381,994,165,25	47,301,607,57	5,350,477,00	12,011,299,83	1,446,657,549,65
g) zur vollständigen Einrichtung d. Artilleriewerfstatt in Straßburg	1873	450,000,00					
	1874	450,000,00	900,000,00	—	—	—	900,000,00
h) für die Kosten, welche durch Bewilligung von Zulagen, bezw. extraordinären Kompetenzen an die in Elsaß-Lothringen dislozirten Kommandobehörden, Administrationen und Truppentheile für das Jahr 1873 erwachsen sind	1873	3,031,989,29					
	1874	881,805,79					
		436,273,92	4,350,069,00	—	—	—	4,350,069,00
i) zur Deckung der von der Reichs-Hauptkasse vom Jahre 1872 ab für gemeinsame Kriegszwecke bestrittenen Kosten .	1872	387,155,17					
	1873	126,727,07	513,882,24	—	—	—	513,882,24
13. Zum Ersatz von Kriegsschäden u. Kriegsleistungen (Gesetz vom 14. Juni 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 247)	1871	36,250,417,75					
	1872	54,303,066,65					
	1873	13,711,454,48					
	1874	5,527,179,56					
	1875	3,501,348,84					
	1876/77	866,419,15					
	1877/78	1,497,260,54	115,657,146,97	46,739,46	20,000,00	—	115,723,886,43
Latus			1,503,415,263,46	47,348,347,03	5,370,477,00	12,011,299,83	1,568,145,387,32

Zu 12 i. An solchen Kosten sind 1873 . . . . . 505,360,66 ℳ.
entstanden, wovon . . . . . 378,633,65 „
unter A. Nr. 19 erscheinen, so daß hier nur nachzuweisen waren . . . . . 126,727,01 ℳ.

Bezeichnung der Ausgaben	Bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78 sind definitiv verausgabt: u. zwar im Jahre	ℳ	im Ganzen ℳ	An Resten sind verblieben ℳ	Durch Etat für 1878/79 zur Verfügung gestellt ℳ	Außerdem sind zu erwarten ℳ	Ueberhaupt ℳ
Transport			1,503,415,263,40	47,348,347,03	5,370,477,00	12,011,299,83	1,568,145,387,32
14. Zur Entschädigung der deutschen Rhederei (Gesetz vom 14. Juni 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 249) . .	1871	7,927,750,86					
	1872	8,345,102,95					
	1873	553,278,03					
	1874	6,809,70					
	1875	127,374,56					
	1876/77	48,088,08					
			16,753,655,06	—	—	—	16,753,655,06
15. Für die Kriegsdenkmünze (Gesetz v. 24. Mai 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 103) . .	1872	846,156,13					
	1873	25,860,03					
	1874	6,478,91					
	1875	319,90					
	1876/77	1,75					
			878,816,72	—	—	—	878,816,72
16. Die Invalidenpensionen ꝛc. in Folge des Krieges von 1870/71 (§ 2 des Etatsgesetzes vom 4. Dezember 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 412) für die Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1872	1872	27,027,004,39					
	1873	3,145,248,47					
	1874	241,94					
			30,172,494,80	—	—	—	30,172,494,80
17. Zuschuß zur Deckung der aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreitenden Invalidenpensionen für die Zeit, während welcher der Invalidenfonds noch nicht vollständig angelegt war (§ 10 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 — Reichs-Gesetzblatt S. 117)	1873	18,643,722,62					
			18,643,722,62	—	—	—	18,643,722,62
Latus			1,569,863,952,66	47,348,347,03	5,370,477,00	12,011,299,83	1,634,594,076,52

Bezeichnung der Ausgaben	Bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78 sind definitiv verausgabt: u. zwar im Jahre	ℳ.	im Ganzen ℳ.	An Resten sind verblieben ℳ.	Durch Etat für 1878/79 zur Verfügung gestellt ℳ.	Außerdem sind zu erwarten ℳ.	Ueberhaupt ℳ.
Transport			1,569,863,952.[66]	47,348,347,[03]	5,370,477,[00]	12,011,299,[83]	1,634,594,076,[52]
18. Die nach Artikel V des Gesetzes, betr. die französische Kriegskostenentschädigung, v. 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) als gemeinsame Lasten zu behandelnden Kriegsausgaben, nämlich:							
a) für die Armirung und Desarmirung der Festungen:							
1. Norddeutscher Bund	1874	23,996,873,[38]					
	1875	232,444,[45]					
	1876/77	198,071,[33]					
	1877/78	8,527,[57]					
			24,435,916,[73]	—	43,000,[00]	84,387,[00]	24,563,303,[73]
2. Bayern	1874	3,383,352,[33]					
	1875	133,441,[05]					
	1876/77	84,000,[89]					
			3,600,794,[27]	—	—	—	3,600,794,[27]
3. Württemberg	1874	288,827,[83]					
			288,827,[83]	—	—	—	288,827,[83]
Latus			1,598,189,491,[49]	47,348,347,[03]	5,413,477,[00]	12,095,686,[83]	1,663,047,002,[35]

Zu 18a bis g. Die als bis Ende 1877/78 verausgabt nachgewiesenen Beträge enthalten die Erstattungen, welche auf Grund der Feststellungen des Bundesraths und des Reichstags erfolgt sind. An den Norddeutschen Bund sind diese Erstattungen, welche die Ausgaben bis Ende 1876/77 umfassen, durch Umbuchung entsprechender Einnahmebestände bewirkt.

Die in der Rechnungsperiode 1877/78 bestrittenen derartigen Ausgaben, welche voraussichtlich im Rechnungsjahre 1878/79 zur Erstattung kommen werden, sind in Spalte 5 nachgewiesen. Die davon unter a, b, d und e befindlichen Ausgaben des Norddeutschen Bundes haben von dem im Etat für 1878/79 — Kapitel 13 Titel 12 bis 15 der einmaligen Ausgaben — für die bezüglichen Kosten vom 1. April 1877 ab bewilligten Gesammtbedarf von . . . . . 1,543,636,[42] ℳ.
die Summe von . . . . . 474,309,[42] „

in Anspruch genommen, wodurch sich das Etatsquantum für 1878/79 von 1,068,870 ℳ. auf . . . . . 1,069,327,[00] „
erhöht. Hiervon fallen auf die nebenstehenden Positionen 18a (wie im Etat) . . . . . 43,000,[00] „
18b (desgleichen) . . . . . 1,018,370,[00] „
18d (desgleichen) . . . . . 4,000,[00] „
18e (gegen den Etat mehr 457 ℳ.) . . . . . 3,957,[00] „

Die entsprechenden Etatstitel decken sich gegenseitig.

Bezeichnung der Ausgaben	Bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78 sind definitiv verausgabt: u. zwar im Jahre	ℳ	im Ganzen ℳ	An Resten sind verblieben ℳ	Durch Etat für 1878/79 zur Verfügung gestellt ℳ	Außerdem sind zu erwarten ℳ	Ueberhaupt ℳ
Transport			1,598,189,491,49	47,348,347,03	5,413,477,00	12,095,686,83	1,663,047,002,35
4. Baden	1874	1,092,332,23	1,092,332,23	—	—	—	1,092,332,23
b) für das Belagerungsmaterial, einschließlich des nachträglichen Mehrbedarfs:							
1. Norddeutscher Bund	1874	16,564,415,80					
	1875	4,697,413,84					
	1876/77	4,273,356,12					
	1877/78	4,837,816,46					
			30,373,001,72	—	1,018,370,00	389,025,42	31,780,397,14
2. Bayern	1874	298,873,86					
	1875	215,182,60					
	1876/77	353,018,04					
	1877/78	641,267,67					
			1,508,341,87	—	—	—	1,508,341,87
3. Baden	1874	264,137,34	264,137,34	—	—	—	264,137,34
c) bei der Marineverwaltung	1874	26,562,103,13					
	1875	629,764,08					
	1876/77	340,552,16					
	1877/78	115,971,10					
			26,967,286,15	—	—	—	26,967,286,15
d) für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung:							
1. Norddeutscher Bund	1874	2,421,124,33					
	1875	71,120,34					
	1876/77	17,620,04					
	1877/78	11,280,04					
			2,521,144,75	—	4,000,00	897,00	2,526,041,75
2. Bayern	1874	135,676,45					
	1875	8,487,83					
			144,164,28	—	—	—	144,164,28
Latus			1,661,059,899,83	47,348,349,03	6,435,847,00	12,485,609,25	1,727,329,703,11

Zu 18b 2. Gegen den in der vorigen Nachweisung angegebenen Gesammtbedarf ergibt Spalte 6 einen Minderbetrag von 0,33 ℳ, welcher in der Rechnung für 1877/78 als entbehrlich in Abgang gestellt worden ist (vergl. auch A 21).

Bezeichnung der Ausgaben	Bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78 sind definitiv verausgabt: u. zwar im Jahre	ℳ.	im Ganzen ℳ.	An Resten sind verblieben ℳ.	Durch Etat für 1878/79 zur Verfügung gestellt ℳ.	Außerdem sind zu erwarten ℳ.	Ueberhaupt ℳ.
Transport			1,661,059,899,83	47,348,347,03	6,435,847,00	12,485,609,25	1,727,329,703,11
3. Baden	1874	211,093,92					
e) für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im Interesse der Kriegsführung:			211,093,92	—	—	—	211,093,92
1. Norddeutscher Bund	1874	13,767,744,87					
	1875	272,685,80					
	1877/78	6,241,50					
			13,501,300,37	—	3,500,00 / 457,00	—	13,505,257,87
2. Bayern	1874	133,644,14					
			133,644,14	—	—	—	133,644,14
3. Württemberg	1874	26,768,03					
			26,768,03	—	—	—	26,768,03
4. Baden	1874	459,074,60					
			459,074,60	—	—	—	459,074,60
f) für die nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphenanlagen und deren Betrieb:							
1. Norddeutscher Bund	1874	459,015,37					
	1875	11,399,11					
	1876/77	995,46					
	1877/78	1,604,13					
			445,016,67	—	—	—	445,016,67
2. Bayern	1874	60,616,83					
	1875	562,31					
			61,179,14	—	—	—	61,179,14
3. Württemberg	1874	60,323,62					
			60,323,62	—	—	—	60,323,62
4. Baden	1874	25,468,64					
			25,468,64	—	—	—	25,468,64
Latus			1,662,386,788,55	47,348,347,03	6,439,904,00	12,485,609,25	1,728,660,648,83

Die Ziffern des Ausgabes in Spalte 4 vergl. die Quittirung de 19 — bis —

Bezeichnung der Ausgaben	Bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78 sind definitiv verausgabt: u. zwar im Jahre	M.	im Ganzen M.	An Resten sind verblieben M.	Durch Etat für 1878/79 zur Verfügung gestellt M.	Außerdem sind zu erwarten M.	Ueberhaupt M.
Transport			1,675,983,768,[06]	47,348,347,[03]	6,439,804,[09]	12,485,609,[25]	1,742,257,529,[24]
g) für die einstweilige Zivilverwaltung in Frankreich, bezw. bis Ende 1871 die Kosten der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen:							
1. Norddeutscher Bund, und zwar:							
a) bei der Eisenbahnverwaltung, einschließlich des nachträglichen Mehrbedarfs	1874	7,413,637,[07]					
	1875	114,376,[41]					
	1876/77	632,135,[93]					
	1877/78	3,188,543,[82]					
			11,349 693,[23]	—	{ 8,000,[00] 21,200,[09] }	7,753,[91]	11,370,139,[41]
b) bei der Postverwaltung	1874	734,018,[66]					
	1875	14,414,[59]					
			748,433,[25]	—	—	—	748,433,[25]
c) bei der Telegraphenverwaltung .	1874	1,413,473,[32]					
	1875	41,691,[73]					
			1,371,781,[59]	—	—	—	1,371,781,[59]
2. Bayern	1874	8,898,[86]					
			8,898,[86]	—	—	—	8,898,[86]
Ferner für die vom 1. Juli 1871 ab erfolgten, mit dem Kriege in Zusammenhang stehenden Leistungen, nämlich:							
Latus			1,689,461,575,[89]	47,348,347,[03]	6,469,004,[09]	12,477,855,[34]	1,755,756,782,[35]

Zu 18 g 1a. Als Bedarf der noch vom 1. April 1877 ab zu bestreitenden Ausgaben für die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ist unter Kapitel 17 der einmaligen Ausgaben des Etats für 1878/79 bewilligt der Betrag von . . . . . 21,446,[18] M.

Als Ergebniß dieser für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes geführten Verwaltung ist für 1877/78 statt einer Ausgabe (Zuschuß) ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben zur Feststellung zu bringen von . . . . . 7,753,[91] „

so daß zur Erstattung an den vormaligen Norddeutschen Bund vom 1. April 1878 ab verfügbar geblieben sind . . . . . 29,200,[09] „

gegen die im Etat für 1878/79 angesetzten . . . . . 8,000,[00] „

mehr 21,200,[09] „

Bezeichnung der Ausgaben	Bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78 sind definitiv verausgabt u. zwar im Jahre	ℳ.	im Ganzen ℳ.	An Resten sind verblieben ℳ.	Durch Etat für 1878/79 zur Verfügung gestellt ℳ.	Außerdem sind zu erwarten ℳ.	Ueberhaupt ℳ.
Transport			1,689,461,575,[59]	47,348,347,[03]	6,469,004,[09]	12,477,855,[31]	1,755,756,782,[35]
h) bei der Postverwaltung	1872	519,077,[32]					
		126,346,[46]					
	1873	59,185,[87]					
	1874	35,722,[50]					
	1875	531,[91]					
	1876/77	170,[19]					
			69,589,[25]	—	—	—	669,589,[25]
i) bei der Telegraphenverwaltung . . .	1872	644,256,[15]					
		859,899,[62]					
	1873	269,128,[02]					
	1874	773,[96]					
	1876/77	677,[46]					
			1,772,032,[27]	—	—	—	1,772,032,[27]
k) bei der Verwaltung des Landheeres der Mehrbedarf gegen den Friedensetat in Folge der Okkupation französischer Gebietstheile	1872	14,992,129,[45]					
	1873	18,106,857,[67]					
		14,936,983,[03]					
	1874	7,524,541,[78]					
	1875	4,894,456,[70]					
	1876/77	301,282,[10]					
	1877/78	22,592,[21]					
			60,778,842,[84]	—	—	—	60,778,842,[84]
Latus			1,752,682,039,[85]	47,348,347,[03]	6,469,004,[09]	12,477,855,[31]	1,818,977,246,[31]

Zu 18h bis k. Vom Beginn des Jahres 1872 ab sind die hier nachgewiesenen Ausgaben gleich zu Lasten der ganzen Kriegsgemeinschaft verrechnet. Im zweiten Halbjahr 1871 hat der Norddeutsche Bund dieselben zunächst für seine Rechnung, und zwar

zu h mit . . . . . 126,346,[46] ℳ.
„ i „ . . . . . 859,899,[62] „
„ k „ . . . . . 14,936,983,[03] „

bestritten und sind ihm diese Beträge zu h und i 1873, zu k 1874 durch Anrechnung entsprechender Einnahmebestände wieder zugeführt.
Zu 18k. Gegen den in der vorigen Uebersicht ungenau berechneten Mehrbedarf [illegible] Spalte 2 einen Minderbetrag von [illegible]
in der Rechnung für 1877/78 als entbehrlich in Abgang gestellt worden ist. Derselbe [illegible]

Bezeichnung der Ausgaben.	Bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78 sind definitiv verausgabt: u. zwar im Jahre	ℳ	im Ganzen ℳ	An Resten sind verblieben ℳ	Durch Etat für 1878/79 zur Verfügung gestellt ℳ	Außerdem sind zu erwarten ℳ	Ueberhaupt ℳ
Transport			1,752,682,039,[95]	47,348,347,[03]	6,469,004,[09]	12,477,855,[34]	1,818,977,246,[81]
1) Abfindung an Bayern für die vom 1. Juli 1871 ab während der Rückkehr und der Demobilmachung der zurückgekehrten oder in der Heimath verbliebenen Truppen über den Friedensetat hinaus erwachsenen Kosten . .		—	—	—	—	450,000,[00]	450,000,[00]
19. Zur Deckung der ferner von der Reichs-Hauptkasse für gemeinsame Kriegszwecke bestrittenen Kosten (Gesetze vom 10. Febr. 1875 — Reichs-Gesetzbl. S. 60 — und vom 17. Februar 1876 — Reichs-Gesetzblatt S. 21)	1873	378,633,[61]					
	1874	385,606,[54]					
	1875	64,293,[25]					
			828,533,[40]	—	—	—	828,533,[40]
20. Zur Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken (Gesetz vom 25. Januar 1875 — Reichs-Gesetzbl. S. 17) .	1875	6,033,985,[00]					
			6,033,985,[00]	—	—	—	6,033,985,[00]
21. Auf Grund der Anmerkung am Schlusse des Abschnitts XI der einmaligen Ausgaben des Reichshaushalts-Etats für 1877/78 die bei den in Gemäßheit jenes Etatsabschnitts zu bestreitenden Ausgaben Latus			1,759,544,558,[25]	47,348,347,[03]	6,469,004,[09]	12,927,855,[34]	1,826,289,764,[71]

Zu 18 l. Aus Anlaß der in der vorigen Nachweisung unter A 21 erwähnten Anträge Bayerns und Württembergs ist durch eine im Bundesrath stattgehabte Verständigung Bayern diese Abfindung mit der Maßgabe zugestanden, daß durch dieselbe alle sonstigen Ansprüche auf Erstattung von Kosten, welche vom 1. Juli 1871 ab während der Rückkehr und Demobilmachung der zurückgekehrten oder in der Heimath verbliebenen Truppen über den Friedensetat hinaus erwachsen sind, ihre Erledigung finden.

Zu 21. Die im Etat für 1878/79 unter Kapitel 19 Titel 5 b der Einnahmen veranschlagten Ersparnisse ermäßigen sich nach Maßgabe der bei den Ausgaben unter A 3, 18 b 2 und 18 k in der Rechnung für 1877/78 stattgehabten wirklichen Abgänge auf den in Spalte 4 eingestellten Betrag.

Bezeichnung der Ausgaben	Bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78 sind definitiv verausgabt			An Resten sind verblieben	Durch Etat für 1878/79 zur Verfügung gestellt	Außerdem sind zu erwarten	Ueberhaupt
	u. zwar im Jahre	M.	im Ganzen M.	M.	M.	M.	M.
Transport			1,759,544,558,25	47,348,347,03	6,469,004,09	12,927,855,34	1,826,289,764,71
als erspart in Abgang kommenden, aus der Kriegskosten-Entschädigungsmasse an die etatsmäßige Verwaltung überwiesenen Beträge	—	—	—	—	127,465,51	—	127,465,51
Summe A			1,759,544,558,25	47,348,347,03	6,596,469,60	12,927,855,34	1,826,417,230,22
B. Ausgaben für gemeinsame Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes, Württembergs, Badens und Südhessens.							
1. Gemäß Abschnitt 11 Kapitel 8 der Ausgaben im Reichshaushalts-Etat für 1872 (Reichs-Gesetzbl. für 1871 S. 424) zur Ab-							

Zu Summe A. Von der für 1878/79 etatsmäßig zur Verfügung stehenden Summe (Spalte 4) sind im Etat angesetzt:

Bei den einmaligen Ausgaben:

Kapitel 11 für die Eisenbahnen auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1873			5,283,965,00 M.
als Kriegsausgaben, welche zunächst für Rechnung des Norddeutschen Bundes zu bestreiten sind, Kapitel 13 Titel 12 bis 15		1,068,870,00 M.	
welcher Betrag durch Hinzutritt des bei Vergleichung der anschlagsmäßigen Ausgabe für 1877/78 von	474,766,42 M.		
mit der wirklichen Ausgabe für 1877 bis 1878 von	474,309,42 „		
sich ergebenden Minderbetrags von		457,00 „	
nach Erläuterung zu 18 a bis g sich erhöht auf			1,069,327,00 „
Kapitel 17		8,000,00 M.	
welchem Betrage nach der Erläuterung zu 18 g 1 a hinzutreten		21,200,09 „	
so daß verfügbar sind			29,200,09 „
als Kriegsausgaben für Rechnung der ganzen Kriegsgemeinschaft Kapitel 18 bis 21			86,512,00 „

Außerdem

nach Kapitel 19 Titel 5 b der Einnahme 127,573,00 M., welcher Betrag laut der Erläuterung zu 21 sich auf ermäßigt hat. . . . . 127,465,51 „

sind wie in Spalte 4 . . . . . 6,596,469,60 M.

Bezeichnung der Ausgaben	Bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78 sind definitiv verausgabt u. zwar im Jahre	M.	im Ganzen M.	An Resten sind verblieben M.	Durch Etat für 1878/79 zur Verfügung gestellt M.	Außerdem sind zu erwarten M.	Ueberhaupt M.
tragung der Reichsschuld (für die Küstenbefestigung)	1872	10,500,000,00	10,500,000,00	—	—	—	10,500,000,00
2. Nach dem Gesetze vom 12. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 127) für die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums, des Generalstabes, sowie der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten . . .	1873	1,605,255,00					
	1874	2,331,261,51					
	1875	2,541,654,62					
	1876/77	792,284,43					
	1877/78	6,501,61					
			7,276,957,17	580,042,83	—	—	7,857,000,00
3. Nach dem Gesetze vom 18. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 22) zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes . . .	1876/77	1,324,262,56					
	1877/78	200,000,00					
			1,524,262,56	50,737,44	—	—	1,575,000,00
Summe B			19,301,219,73	630,780,27	—	—	19,932,000,00
C. Ausgaben für gemeinsame Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens.							
1. Die nach Art. 2 § 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 185) für das Retablissement des Heeres zu bestreitenden Kosten sind unter D aufgeführt . . .		—	—	—	—	—	—
Latus		—	—	—	—	—	—

Zu C 1. Diese Kosten sind hier ausgeschieden, weil Baden und Südhessen zu denselben in Wirklichkeit nicht nach Maßgabe des für die Kriegskostenentschädigung bestehenden Vertheilungsmaßstabes, sondern nach besonderer in den betreffenden Militär-Konventionen vorgesehener Feststellung einzutragen haben.

Bezeichnung der Ausgaben	Bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78 sind definitiv verausgabt: u. zwar im Jahre	ℳ	im Ganzen ℳ	An Resten sind verblieben ℳ	Durch Etat für 1878/79 zur Verfügung gestellt ℳ	Außerdem sind zu erwarten	Ueberhaupt
Transport		—	—	—	—	—	—
2. Nach Abschnitt II Kapitel 9 der Ausgaben im Reichshaushalts-Etat für 1872 zum Betriebsfonds der Postverwaltung	1872	5,250,000,00	5,250,000,00	—	—	—	5,250,000,00
3. Die nachträglichen Bewilligungen für das Retablissement des Heeres 3,871,715 + 661,479 + 337,500 ℳ nach § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 20)	1876/77	3,751,060,94					
	1877/78	981,515,40	4,732,576,34	14,227,79	121,454,00	—	4,868,258,13
4. Auf Grund der Anmerkung am Schlusse des Abschnitts XI der einmaligen Ausgaben des Reichshaushalts-Etats für 1877/78 der bei den in Gemäßheit jenes Etatsabschnitts zu bestreitenden Ausgaben als erspart in Abgang kommende, aus der Kriegskosten-Entschädigung an die etatsmäßige Verwaltung überwiesene Betrag		—	—	—	2,435,87	—	2,435,87
Summe C			9,982,576,34	14,227,79	123,889,87	—	10,120,694,00
D. Ausgaben für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes.							
1. Kriegskosten auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Ermächtigungen, soweit sie nicht aus den vom Norddeutschen Bunde aufge-							

Zu C 3. Bei den nebenstehenden Ausgaben ergibt sich gegen den in der vorigen Uebersicht angesetzten Gesammtbedarf eine Ersparniß von 2,435,87 ℳ (vergl. die Erläuterung zu C 4).

Die in Spalte 4 eingestellten 121,454 ℳ finden sich im Etat für 1878/79 unter Kapitel 22 Titel 2 mit . . . . . 70,054 ℳ
„ 4 „ . . . . . 51,400 „
= 121,454 ℳ

Zu C 4. Von der im Etat unter Kapitel 19 Titel 5 a der Einnahme veranschlagten Ersparniß entfallen auf die für gemeinsame Rechnung des Norddeutschen Bundes, Badens und Süddeutschen erfolgenden Ausgaben (und zwar Kapitel 22 Titel 4) die nebenstehenden 2,435,87 ℳ.

Bezeichnung der Ausgaben	sind definitiv verausgabt			An Resten sind verblieben	für 1878/79 zur Verfügung gestellt	Außerdem sind zu erwarten	Ueberhaupt
	u. zwar im Jahre	ℳ	im Ganzen ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
brachten Einnahmen aus Anleihen ꝛc. bezw. durch die demselben zustehenden Erstattungen aus der Kriegskostenentschädigung gedeckt werden, laut Anlage		—	1,122,721,938,07	186,428,06	4,097,970,58	466,555,51	1,126,539,781,20
2. Kosten des Heeresretablissements auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 185) — Art. 2 § 5 — vorbehaltlich der Beitragsleistung Badens und Südhessens	1873	44,029,008,87					
	1874	42,923,237,62					
	1874	81,848,385,55					
	1875	102,514,959,30					
	1876/77	28,731,050,98					
	1877/78	4,381,039,66	304,427,682,07	11,520,714,94	4,574,953,00	—	320,523,350,01
3. Zu militärischen Bauten und Einrichtungen nach Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 185 (bezw. § 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 22)	1873	678,426,00					
	1874	3,625,943,21					
	1875	7,359,815,51					
	1876/77	9,786,938,31					
	1877/78	6,413,317,97	27,864,441,00	8,947,686,91	2,110,000,00	1,999,000,00	40,921,127,91
Latus			1,455,014,061,14	20,654,829,91	10,782,923,58	1,532,444,49	1,487,984,259,13

Zu D 2. Vergl. C 1 und 3. Der Beitrag Badens ist auf 10,543,470 ℳ und der Südhessens auf 4,496,265 ℳ festgestellt. — Der für 1878/79 eingestellte Ausgabebetrag von 4,574,953 ℳ findet sich im Etat unter Kapitel 22 Titel 3, 5, 6 bis 8 der einmaligen Ausgaben. — Bis Ende 1872 waren die Retablissementskosten vom Norddeutschen Bunde bei den gewöhnlichen Kriegskosten mit 42,923,237,62 ℳ bestritten, welcher Betrag ihm 1874 durch Umbuchung eines entsprechenden Einnahmebestandes erstattet worden ist.

Der gegen die vorige Uebersicht sich ergebende Minderbedarf von 17,079,99 ℳ ist wie folgt zu erläutern:

Nach der Haushalts-Uebersicht für 1877/78 sind von den zu nebenstehenden Ausgaben bewilligten Mitteln . . . . . 19,515,86 ℳ als entbehrlich in Abgang gestellt (vergl. D Nr. 4); dagegen ist bei Kapitel 22 der einmaligen Ausgaben, a) Preußen Titel 5 eine Ueberschreitung von . . . . . 2,435,87 „ vorgekommen, deren Genehmigung durch die bezeichnete Haushalts-Uebersicht beantragt wird.

bleiben 17,079,99 „

Zu D 3. Die in Spalte 4 ausgeworfenen 2,110,000 ℳ finden sich im Etat für 1878/79 unter Kapitel 6 Titel 14 bis 25 der einmaligen Ausgaben.

Bezeichnung der Ausgaben	Bis zum Schlusse des Etatsjahres 1877/78 sind definitiv verausgabt: u. zwar im Jahre	ℳ	im Ganzen ℳ	An Resten sind verblieben ℳ	Durch Etat für 1878/79 zur Verfügung gestellt ℳ	Außerdem sind zu erwarten ℳ	Ueberhaupt ℳ
Transport			1,455,014,061,[14]	20,654,829,[91]	10,782,923[58]	1,532,444,[49]	1,487,984,259,[12]
4. Auf Grund der Anmerkung am Schlusse des Abschnitts XI der einmaligen Ausgaben des Reichshaushalts-Etats für 1877/78 die bei den in Gemäßheit dieses Etatsabschnitts zu bestreitenden Ausgaben als erspart in Abgang kommenden, aus der Kriegskosten-Entschädigung an die etatsmäßige Verwaltung überwiesenen Beträge . . .		—	—	—	1,507,085,[99]	—	1,507,085,[99]
Summe D		—	1,455,014,061,[14]	20,654,829,[91]	12,290,009[57]	1,532,444,[49]	1,489,491,345,[11]
Wiederholung.							
Summe A		—	1,759,544,558,[25]	47,348,347,[03]	6,596,469,[60]	12,927,855,[34]	1,826,417,230,[22]
„ B		—	19,301,219,[73]	630,780,[27]	—	—	19,932,000,[00]
„ C		—	9,982,576,[24]	14,227,[79]	123,889,[67]	—	10,120,694,[00]
„ D		—	1,455,014,061,[14]	20,654,829,[91]	12,290,009[57]	1,532,444,[49]	1,489,491,345,[11]
Ueberhaupt		—	3,243,842,415,[46]	68,648,185,[00]	19,010,369[04]	14,460,299,[83]	3,345,961,269,[83]

Zu D 4. Die im Etat für 1878/79 unter Kapitel 19 Titel 5a der Einnahmen veranschlagte Summe der Ersparungen erhöht sich nach Maßgabe der bei den Ausgaben
unter I der Anlage zu D 1 mit . . . . . 1,489,030,[00] ℳ
unter IX der Anlage zu D 1 mit . . . . . 976,[00] „
und unter D 2 mit . . . . . weniger 19,515,[84] ℳ
bleiben [illegible]

Die Abrechnung für 1877/78 vorgekommenen wirklichen Abgänge auf [illegible]

Uebersicht
der
Kriegsausgaben des vormaligen Norddeutschen Bundes.

Erläuterungen.

Zu I. Die hierunter enthaltenen Retablissementskosten aus den Jahren 1870/72 sind unter d bei den Erstattungen (1874) mit 14,307,745 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. oder 42,923,237,^{03} ℳ. wieder zurückgerechnet. — Der nach der bezüglichen Spalte für 1878/79 zur Verfügung stehende Betrag findet sich im Etat unter Kapitel 13 der einmaligen Ausgaben. — Unter den Resten befinden sich als vom Norddeutschen Bunde vorbehaltlich der Erstattung zu bestreitende gemeinsame Kriegskosten 457 ℳ, welche in der Hauptnachweisung unter A 18 e 1 dem Etatssoll für 1878/79 hinzugerechnet worden sind. — Der gegen die vorige Uebersicht sich ergebende Minderbetrag von 1,489,030 ℳ ist in der Rechnung für 1877/78 als entbehrlich in Abgang gestellt worden (vergl. D 4 der Hauptnachweisung).

Zu IV. Die gegen die vorige Uebersicht hier nachgewiesene Mehrausgabe von 107,^{68} ℳ. findet ihre Erklärung darin, daß eine gleich hohe Einnahme, welche in der Spalte „Außerdem sind zu erwarten" behufs Rückrechnung einer früher doppelt liquidirten Ausgabe angesetzt war, in dieser Uebersicht lediglich bei den Erstattungen unter d Berücksichtigung gefunden hat.

Zu V. Die zwischen dem im Etat für 1878/79 unter Kapitel 15 der einmaligen Ausgaben ausgeworfenen Etatssoll von . . . . . 25,000,^{00} ℳ.
und den hier als für 1878/79 zur Verfügung stehend nachgewiesenen . . . . 9,091,^{67} „
bestehende Differenz von . . . . . 15,908,^{33} ℳ.
beruht darauf, daß der Betrag, welcher von dem durch den Etat für 1878/79 für die Zeit vom 1. April 1877 ab festgestellten Restbedarf für das Etatsjahr 1877/78 veranschlagt war, um jene 15,908,^{33} ℳ. überschritten worden ist.

Zu VIII. Durch den Etat für 1878/79 ist unter Kapitel 17 der einmaligen Ausgaben der für die Zeit vom 1. April 1877 ab erforderliche Restbedarf dieser vom Norddeutschen Bunde vorbehaltlich der Erstattung zu bestreitenden gemeinsamen Kriegsausgaben auf 21,446,^{18} ℳ. festgestellt, wovon als Etatssoll für 1878/79 ausgeworfen waren . . . . . 8,000,^{00} „
so daß für 1877/78 verblieben . . . . . 13,446,^{18} ℳ.
In der Rechnung für 1877/78 hat sich jedoch ein Ueberschuß der Einnahmen
über die Ausgaben in Höhe von . . . . . 7,753,^{91} „
ergeben (vergl. die Erläuterung in der Hauptnachweisung zu A 18 g 1 a), so
daß in die Rechnung für 1878/79 ein Restensoll von . . . . . 21,200,^{09} ℳ.
übergeht, welches in der Hauptnachweisung unter A 18 g 1 a dem Etatssoll für 1878/79 hinzugerechnet worden ist.

Zu IX. Hier ergibt sich gegen die vorige Uebersicht ein Minderbetrag von 976 ℳ., welcher in der Rechnung für 1877/78 als entbehrlich in Abgang gekommen ist (vergl. die Erläuterung zu D 4 der Hauptnachweisung.)

Zu X. Die von 1874 ab erwachsenen gleichartigen Kosten sind im gewöhnlichen Etat aus den ordentlichen Einnahmen des Reichshaushalts bestritten worden.

Zu d vergl. die Erläuterung zu A 18 a bis g der Hauptnachweisung. Derselben entsprechend sind hier für 1878/79 als Erstattungen nachgewiesen die Beträge der der Liquidation unterliegenden Ausgaben aus demselben Rechnungsjahre mit 1,098,527,^{09} ℳ. Als außerdem zu erwartende Erstattungen sind nachgewiesen die gleichartigen Ausgaben für 1877/78 mit 466,555,^{51} ℳ. — Von den in der vorigen Uebersicht als außerdem zu erwartende Erstattungen vorgesehenen . . . . . 14,966,173,^{01} ℳ.
sind laut der Anmerkung zu A 18 1 der Hauptnachweisung . . . . . 6,799,396,^{65} „
weggefallen. Von den übrigen . . . . . 8,166,776,^{36} „
sind nach Kürzung eines vom Norddeutschen Bunde auf Grund von Rechnungsmonituren an die Gesammtmasse zurückzuführenden Betrages von . 35,785,^{08} „
hier als 1877/78 erfolgte Erstattungen nachgewiesen . . . . . 8,130,991,^{28} ℳ.

	Es sind					
	1870	1871	1872	1873	1874	1870—1874 zusammen in
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	ℳ
a. Ausgabe.						
I. Bei dem Landheere (bis Ende 1872 einschließlich des Retablissements	96,437,855	195,124,199	59,439,229	12,347,635	3,093,020	1,099,325,514
II. Bei der Marine	3,517,655	3,737,746	1,737,124	242,363	32,442	27,607,388
III. Bei der Postverwaltung	326,682	1,273,558	33,276	8,108	11,560	4,910,902
IV. Bei der Telegraphenverwaltung	230,894	887,995	2,156	14,700	2,997	3,310,044
V. Vergütungen für Kriegsleistungen	7,262	895,224	3,900,885	749,868	436,675	17,969,742
VI. Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld	1,906,241	9,889,874	209,965,834	12,489,705	396,072	703,943,177
VII. Zum Ersatz der Unterstützungen für die Familien einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften	—	—	8,143,157	94,419	15,931	24,760,519
VIII. Verwaltung der elsaß-lothringischen Eisenbahnen bis 1871	—	—	422,883	2,048,329	38,125	7,528,014
IX. Sonstige Ausgaben	41,096	379,151	91,968	8,919	973	1,566,321
	102,467,685	212,187,747	283,736,511	27,958,430	3,956,917	1,890,921,871
X. Außerdem in der etatsmäßigen Verwaltung von 1872 und 1873 die in diesen Jahren erwachsenen Kosten der Revision der Kriegskosten-Rechnungen	—	—	14,607	21,834	—	109,324
b. Von diesen Ausgaben sind durch folgende Einnahmen gedeckt:						
Summe a	102,467,685	212,187,747	283,751,118	27,980,264	3,956,917	1,891,031,194

verrechnet:				An Resten sind verblieben	Durch den Etat für 1878/79 sind zur Verfügung gestellt	Außerdem sind zu erwarten	Ueberhaupt (Erläuterungen umseitig)
1875	1. Januar 1876 / 31. März 1877	1877/78	bis zum Schluß des Etatsjahres 1877/78 zusammen				
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
2,537,559	2,305,184	633,675	1,104,802,231	165,228	5,179,406	—	1,110,146,865
340,552	115,971	—	27,382,756	—	—	—	27,382.757
51,131	—	—	4,962,033	—	—	—	4,962,033
995	1,496	—	3,307,553	—	—	—	3,307,553
3,971,302	2,779,697	161,361	24,882,102	—	9,092	—	24,891,193
120,510	10,605	—	704,074,292	—	—	—	704,074,292
1,902	141	—	24,762,281	—	—	—	24,762,281
632,136	3,188,544	7,754	11,340,939	21,200	8,000	—	11,370,139
13,060	1,800	25	1,581,207	—	—	—	1,581,207
6,986,053	8,400,164	787,307	1,907,095,394	186,428	5,196,498	—	1,912,478,320
—	—	—	109,324	—	—	—	109,324
6,986,053	8,400,164	787,307	1,907,204,718	186,428	5,196,498	—	1,912,587,644

	Es ſind					
	1870	1871	1872	1873	1874	1870—1874 zuſammen in
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	ℳ
1. Ertrag der fundirten und ſchwebenden Kriegs-Anleihen	102,467,291	97,654,930	—	—	—	600,366,661
2. Freiwillige Beiträge zu den Kriegskoſten . . .	394	—	—	—	—	1,183
3. Ueberſchuß der Darlehnskaſſen .	—	811,795	30,160	354	117	2,527,278
Summe b	102,467,685	98,466,725	30,160	354	117	602,895,122
c. Verglichen mit der Ausgabe bleiben zu decken	—	113,721,022	283,720,958	27,979,910	3,956,801	1,288,136,072
d. Hierauf ſind bezw. werden dem Norddeutſchen Bunde aus der Kriegskoſten-Entſchädigung erſtattet . . .	—	—	1,363,569	6,355,749	45,418,548	159,413,598
Bleiben	—	113,721,022	282,357,389	21,624,161	41,461,747	1,128,722,474

verrechnet:				An Resten sind verblieben	Durch den Etat für 1878/79 sind zur Verfügung gestellt	Außerdem sind zu erwarten	Ueberhaupt (Erläuterungen umseitig)
1875	1. Januar 1876 / 31. März 1877	1877/78	bis zum Schluß des Etatsjahres 1877/78 zusammen				
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
—	—	—	600,366,661	—	—	—	600,366,661
—	—	—	1,183	—	—	—	1,183
—	—	—	2,527,278	—	—	—	2,527,278
—	—	—	602,895,122	—	—	—	602,895,122
6,986,053	8,400,164	787,306	1,304,309,596	186,428	5,196,193	—	1,309,692,521
9,260,160	4,782,909	8,130,991	181,587,657	—	1,098,527	466,556	183,152,740
2,274,107	3,617,255	7,343,685	1,122,721,938	186,428	4,097,971	466,556	1,126,539,781

Erträge der Einkommensteuer im Königreich Sachsen.[1])

Bei der Einkommensteuer, welche im Jahre 1877 zum ersten Male erhoben wurde (vergl. „Annalen" 1874 S. 1373 und 1875 S. 1519 und 1534) ist das Gesammtsoll der einfachen Steuersätze nach den Katastern auf das gedachte Jahr zu 928,883 ℳ. festgestellt gewesen.

Zur Erhebung gelangte das Sechsfache der einfachen Steuersätze und es belief sich nach den auf das Jahr 1877 abgelegten Rechnungen das Bruttoeinkommen in Wirklichkeit auf 5,574,964 ℳ.

Diese Summe vertheilte sich auf die Steuerkreise und Steuerbezirke folgendermaßen:

I. Steuerkreis.

ℳ.	Steuerbezirk
1,333,350	Dresden
145,741	Pirna
153,204	Meißen
120,739	Freiberg
89,383	Großenhain
46,456	Dippoldiswalde
1,888,873	ℳ.

II. Steuerkreis.

ℳ.	Steuerbezirk
1,169,872	Leipzig
143,809	Döbeln
104,151	Rochlitz
97,075	Borna
120,808	Grimma
78,914	Oschatz
1,714,629	ℳ.

III. Steuerkreis.

ℳ.	Steuerbezirk
581,264	Zwickau
433,485	Chemnitz
158,158	Plauen
78,267	Schwarzenberg
77,524	Annaberg
87.018	Flöha
52,578	Auerbach
41,147	Marienberg
49,707	Oelsnitz
1,559,148	ℳ.

IV. Steuerkreis.

ℳ.	Steuerbezirk
123,186	Bautzen
88,179	Löbau
147,578	Zittau
53,371	Kamenz
412,314	ℳ.

Das Nettoeinkommen an Einkommensteuer hat im Jahre 1877 nach Abzug des gesammten Verwaltungsaufwandes und der Einschätzungskosten 4,498,878 ℳ. 20 ₰ betragen.

Hieran schließen wir einige statistische Tabellen über die Einkommensteuer-Abschätzungen im Jahre 1878.

[1]) Aus dem trefflich redigirten Werkchen: „Kalender und Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und Thüringen auf das Jahr 1880. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern."

Die Einkommensteuer-Abschätzungen im Jahre 1878.

a) Die Hauptergebnisse der Einkommensteuer-Abschätzungen nach den einzelnen Steuerklassen im Jahre 1878.

Klasse	Einkommen				Einfacher Steuersatz		Eingeschätzte Personen	Steuerpflichtiges Einkommen	Steuersoll nach dem einfachen Steuersatz	
	ℳ				ℳ	₰			ℳ	₰
1a	über	300	bis	400	—	5	185,359	65,320,777	9,253	82,5
1b	„	400	„	500	—	10	207,782	94,701,373	20,750	15
2	„	500	„	650	—	15	177,336	102,208,806	26,575	80
3	„	650	„	800	—	25	105,073	76,660,550	26,242	35
4	„	800	„	950	—	40	56,848	50,104,867	22,716	10
5	„	950	„	1,100	—	60	39,346	40,306,332	23,588	60
6	„	1,100	„	1,250	—	85	27,751	32,861,402	23,574	35
7	„	1,250	„	1,400	1	10	17,870	23,765,509	19,648	25
8	„	1,400	„	1,600	1	40	22,131	33,250,254	30,978	—
9	„	1,600	„	1,900	1	70	20,216	35,384,902	34,367	20
10	„	1,900	„	2,200	2	15	13,865	28,351,788	29,809	75
11	„	2,200	„	2,500	2	70	10,220	24,107,758	27,594	—
12	„	2,500	„	2,800	3	25	7,004	18,584,205	22,763	—
13	„	2,800	„	3,300	3	85	9,609	29,200,349	36,994	65
14	„	3,300	„	3,800	4	90	5,849	20,761,076	28,660	10
15	„	3,800	„	4,300	6	10	4,104	16,593,018	25,034	40
16	„	4,300	„	4,800	7	40	3,236	14,705,579	23,946	40
17	„	4,800	„	5,400	8	70	3,015	15,359,111	26,230	50
18	„	5,400	„	6,300	10	45	3,005	17,596,688	31,402	25
19	„	6,300	„	7,200	13	40	1,872	12,664,539	25,084	80
20	„	7,200	„	8,400	16	40	1,853	14,434,269	30,389	20
21	„	8,400	„	9,600	20	—	1,293	11,606,550	25,860	—
22	„	9,600	„	10,800	24	—	932	9,486,711	22,368	—
23	„	10,800	„	12,000	27	—	737	8,439,792	19,899	—
24	„	12,000	„	14,000	30	—	761	9,879,714	22,830	—
25	„	14,000	„	16,000	35	—	540	8,103,304	18,900	—
26	„	16,000	„	18,000	40	—	417	7,119,658	16,680	—
27	„	18,000	„	20,000	45	—	209	5,549,043	13,050	—
28	„	20,000	„	22,000	50	—	215	4,513,098	10,750	—
29	„	22,000	„	24,000	55	—	185	4,264,120	10,175	—
30	„	24,000	„	26,000	60	—	136	3,397,519	8,160	—
31	„	26,000	„	28,000	65	—	99	2,665,728	6,435	—

Anmerkung. In den Klassen 1a bis 9 sind die nach § 16 des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1874 wegen verminderter Leistungsfähigkeit Ermäßigten mit inbegriffen.

Klasse	Einkommen				Einfacher Steuersatz		Eingeschätzte Personen	Steuerpflichtiges Einkommen	Steuersoll nach dem einfachen Steuersatz	
	M.				M.	Pf.			M.	Pf.
32	über	28,000	bis	30,000	70	—	102	2,982,349	7,140	—
33	„	30,000	„	33,000	75	—	113	3,566,103	8,475	—
34	„	33,000	„	36,000	82	50	96	3,312,704	7,920	—
35	„	36,000	„	39,000	90	—	59	2,224,182	5,310	—
36	„	39,000	„	42,000	97	50	52	2,107,456	5,070	—
37	„	42,000	„	45,000	105	—	42	1,825,954	4,410	—
38	„	45,000	„	48,000	112	50	40	1,855,745	4,500	—
39	„	48,000	„	51,000	120	—	34	1,691,558	4,080	—
40	„	51,000	„	54,000	127	50	36	1,891,996	4,590	—
41	„	54,000	„	57,000	135	—	9	503,444	1,215	—
42	„	57,000	„	60,000	142	50	26	1,531,078	3,705	—
43	„	60,000	„	65,000	150	—	30	1,862,438	4,500	
44	„	65,000	„	70,000	162	50	18	1,217,469	2,925	—
45	„	70,000	„	75,000	175	—	23	1,663,546	4,025	—
46	„	75,000	„	80,000	187	50	14	1,081,137	2,625	—
47	„	80,000	„	85,000	200	—	21	1,738,467	4,200	—
48	„	85,000	„	90,000	212	50	15	1,318,225	3,187	50
49	„	90,000	„	95,000	225	—	12	1,114,096	2,700	—
50	„	95,000	„	100,000	237	50	5	491,227	1,187	50
51	„	100,000	„	105,000	250	—	9	926,772	2,250	—
52	„	105,000	„	110,000	262	50	11	1,176,471	2,887	50
53	„	110,000	„	115,000	275	—	4	449,067	1,100	—
54	„	115,000	„	120,000	287	50	7	822,142	2,012	50
55	„	120,000	„	125,000	300	—	3	373,187	900	—
56	„	125,000	„	130,000	312	50	8	1,025,890	2,500	—
57	„	130,000	„	135,000	325	—	4	530,792	1,300	—
58	„	135,000	„	140,000	337	50	4	550,320	1,350	—
59	„	140,000	„	145,000	350	—	2	286,795	700	—
60	„	145,000	„	150,000	362	50	5	741,646	1,812	50
61	„	150,000	„	155,000	375	—	6	916,731	2,250	—
62	„	155,000	„	160,000	387	50	1	157,500	387	50
63	„	160,000	„	165,000	400	—	4	647,289	1,600	—
64	„	165,000	„	170,000	412	50	2	339,801	825	—
65	„	170,000	„	175,000	425	—	4	689,568	1,700	—
66	„	175,000	„	180,000	437	50	1	176,460	437	50
67	„	180,000	„	185,000	450	—	2	363,509	900	—
68	„	185,000	„	190,000	462	50	3	564,895	1,387	50
69	„	190,000	„	195,000	475	—	2	383,305	950	—

Klasse	Einkommen	Einfacher Steuersatz		Eingeschätzte Personen	Steuerpflichtiges Einkommen	Steuersoll nach dem einfachen Steuersatz	
	M.	M.	₰			M.	₰
70	über 195,000 bis 200,000	487	50	4	793,445	1,950	—
71	„ 200,000 „ 205,000	500	—	1	203,172	500	—
72	„ 205,000 „ 210,000	512	50	2	418,944	1,025	—
73	„ 210,000 „ 215,000	525	—	1	211,370	525	—
74	„ 215,000 „ 220,000	537	50	3	650,921	1,612	50
75	„ 220,000 „ 225,000	550	—	3	669,234	1,650	—
76	„ 225,000 „ 230,000	562	50	3	679,582	1,687	50
77	„ 230,000 „ 235,000	575	—	2	463,081	1,150	—
78	„ 235,000 „ 240,000	587	50	1	237,380	587	50
79	„ 240,000 „ 245,000	600	—	2	482,528	1,200	—
80	„ 245,000 „ 250,000	612	50	2	490,701	1,225	—
81	„ 250,000 „ 255,000	625	—	1	253,064	625	—
83	„ 260,000 „ 265,000	650	—	1	261,065	650	—
85	„ 270,000 „ 275,000	675	—	1	271,618	675	—
87	„ 280,000 „ 285,000	700	—	1	285,000	700	—
90	„ 295,000 „ 300,000	737	50	1	298,648	737	50
91	„ 300,000 „ 305,000	750	—	1	300,028	750	—
93	„ 310,000 „ 315,000	775	—	1	310,774	775	—
96	„ 325,000 „ 330,000	812	50	2	655,735	1,625	—
102	„ 355,000 „ 360,000	887	50	1	357,113	887	50
110	„ 395,000 „ 400,000	987	50	1	399,007	987	50
112	„ 405,000 „ 410,000	1,012	50	1	407,770	1,012	50
114	„ 415,000 „ 420,000	1,037	50	1	418,283	1,037	50
116	„ 425,000 „ 430,000	1,062	50	1	428,620	1,062	50
119	„ 440,000 „ 445,000	1,100	—	2	887,449	2,200	—
124	„ 465,000 „ 470,000	1,162	50	1	466,840	1,162	50
155	„ 620,000 „ 625,000	1,550	—	2	1,242,023	3,100	—
156	„ 625,000 „ 630,000	1,562	50	1	628,830	1,562	50
162	„ 655,000 „ 660,000	1,637	50	1	658,140	1,637	50
222	„ 955,000 „ 960,000	2,387	50	1	957,198	2,387	50
224	„ 965,000 „ 970,000	2,412	50	1	967,230	2,412	50
234	„ 1,015,000 „ 1,020,000	2,537	50	1	1,018,418	2,537	50
392	„ 1,805,000 „ 1,810,000	4,525	—	1	1,806,573	4,525	—
477	„ 2,230,000 „ 2,235,000	5,575	—	1	2,230,576	5,575	—
	Summa			929,828	907,860,064	881,463	17,⁵
	hierzu Steuerfreie			81,131	19,612,586	—	—
	Zusammen			1,010,959	927,472,650	881,463	17,⁵

17,⁵

b) Die Einschätzung der physischen und moralischen Personen nach den von 1877

Hauptsteuerklassen		Eingeschätzte. 1877 Zahl	1877 %	1878 Zahl	1878 %
1. Hauptklasse (ärm. Kl.).	a) bis 500 ℳ Kl. 0, 1a und 1b . . .	448,109	44,84	474,272	46,92
	b) über 500 bis 800 ℳ — 2. Kl. über 500—650 ℳ	175,727	17,59	177,336	17,54
	b) über 500 bis 800 ℳ — 3. „ „ 650—800 ℳ	113,683	11,38	105,073	10,39
		289,410	28,97	282,409	27,93
2. Hauptklasse (mittlere Klasse).	a) über 800 bis 1600 ℳ — 4. Kl. über 800—950 ℳ	60,639	6,07	56,848	5,62
	a) über 800 bis 1600 ℳ — 5. „ „ 950—1,100 ℳ	40,558	4,06	39,346	3,90
	a) über 800 bis 1600 ℳ — 6. „ „ 1,100—1,250 ℳ	28,495	2,85	27,751	2,75
	a) über 800 bis 1600 ℳ — 7. „ „ 1,250—1,400 ℳ	17,326	1,74	17,870	1,77
	a) über 800 bis 1600 ℳ — 8. „ „ 1,400—1,600 ℳ	22,393	2,24	22,131	2,19
		169,411	16,96	163,946	16,22
	b) über 1600 bis 3300 ℳ — 9. Kl. über 1,600—1,900 ℳ	20,230	2,02	20,216	2,00
	b) über 1600 bis 3300 ℳ — 10. „ „ 1,900—2,200 ℳ	14,184	1,42	13,865	1,37
	b) über 1600 bis 3300 ℳ — 11. „ „ 2,200—2,500 ℳ	10,491	1,10	10,220	1,01
	b) über 1600 bis 3300 ℳ — 12. „ „ 2,500—2,800 ℳ	6,982	0,69	7,004	0,69
	b) über 1600 bis 3300 ℳ — 13. „ „ 2,800—3,300 ℳ	9,800	0,98	9,609	0,95
		61,687	6,21	60,914	6,02
3. Hauptklasse (wohlhabende Klasse).	a) über 3300 bis 4800 ℳ — 14. Kl. über 3,300—3,800 ℳ	5,919	0,59	5,849	0,58
	a) über 3300 bis 4800 ℳ — 15. „ „ 3,800—4,300 ℳ	4,139	0,41	4,104	0,40
	a) über 3300 bis 4800 ℳ — 16. „ „ 4,300—4,800 ℳ	3,476	0,34	3,236	0,32
		13,534	1,34	13,189	1,30
	b) über 4800 bis 9600 ℳ — 17. Kl. über 4,800—5,400 ℳ	2,984	0,29	3,015	0,30
	b) über 4800 bis 9600 ℳ — 18. „ „ 5,400—6,300 ℳ	3,167	0,31	3,005	0,30
	b) über 4800 bis 9600 ℳ — 19. „ „ 6,300—7,200 ℳ	1,912	0,19	1,872	0,19
	b) über 4800 bis 9600 ℳ — 20. „ „ 7,200—8,400 ℳ	1,908	0,19	1,853	0,18
	b) über 4800 bis 9600 ℳ — 21. „ „ 8,400—9,600 ℳ	1,370	0,14	1,293	0,13
		11,341	1,13	11,038	1,10
4. Hauptklasse (reiche Klasse).	a) 22— 30 über 9,600— 26,000 ℳ	4,649	0,46	4,213	0,41
	b) 31— 40 „ 26,000— 54,000 ℳ	711	0,07	673	0,07
	c) 41— 50 „ 54,000— 100,000 ℳ	218	0,02	173	0,02
	d) 51— 70 „ 100,000— 200,000 ℳ	93	0,01	86	0,01
	e) 71— 90 „ 200,000— 300,000 ℳ	26	—	25	—
	f) 91—130 „ 300,000— 500,000 ℳ	15	—	12	—
	g) 131—230 „ 500,000—1,000,000 ℳ	11	—	6	—
	h) 231. Kl. und dar. über 1,000,000 ℳ	2	—	3	—
		5,725	0,56	5,191	0,51
	Zusammen	999,217	100	1,010,959	100

Hauptklassen zusammengestellt aus den Ergebnissen der Einschätzungen und 1878.

Eingeschätztes Einkommen.				Steuersoll.			
1877		1878		1877		1878	
M.	%	M.	%	M.	%	M.	%
169,025,891	17,83	179,634,736	19,36	27,857	2,99	30,004	3,40
101,652,125	10,72	102,208,806	11,02	26,336	2,88	26,576	3,01
82,817,845	8,73	76,660,550	8,27	28,396	3,05	26,242	2,98
184,469,970	19,45	178,869,356	19,29	54,732	5,88	52,818	5,99
53,419,538	5,64	50,104,867	5,40	24,240	2,61	22,716	2,58
41,552,450	4,38	40,306,332	4,35	24,323	2,62	23,589	2,68
33,725,365	3,55	32,861,402	3,54	24,214	2,60	23,574	2,67
23,010,530	2,43	23,765,509	2,56	19,053	2,05	19,648	2,23
33,620,865	3,55	33,250,254	3,59	31,347	3,37	30,978	3,51
185,328,748	19,55	180,288,364	19,44	123,177	13,25	120,505	13,67
35,385,008	3,73	35,384,902	3,81	34,391	3,70	34,367	3,90
28,955,968	3,05	28,351,788	3,06	30,496	3,28	29,810	3,38
24,757,157	2,61	24,107,758	2,60	28,326	3,05	27,594	3,13
18,511,876	1,95	18,584,205	2,00	22,691	2,44	22,763	2,58
29,707,187	3,13	29,200,349	3,15	37,730	4,06	36,995	4,20
137,317,196	14,47	135,629,002	14,62	153,634	16,53	151,529	17,19
20,969,678	2,21	20,761,076	2,24	29,003	3,11	28,660	3,25
16,706,952	1,76	16,593,018	1,79	25,248	2,71	25,034	2,84
15,863,181	1,67	14,705,579	1,59	25,722	2,77	23,947	2,72
53,539,811	5,64	52,059,673	5,62	79,973	8,59	77,641	8,81
15,192,305	1,60	15,359,111	1,66	25,961	2,79	26,231	2,98
18,523,747	1,96	17,596,688	1,90	33,095	3,57	31,402	3,56
12,902,449	1,36	12,664,539	1,37	25,621	2,75	25,085	2,85
14,843,725	1,57	14,434,269	1,56	31,291	3,36	30,389	3,45
12,302,013	1,30	11,606,550	1,25	27,400	2,94	25,860	2,93
73,764,239	7,79	71,661,157	7,74	143,368	15,41	139,967	15,77
67,159,344	7,08	60,752,959	6,56	157,752	16,96	142,812	16,20
25,230,706	2,66	24,123,776	2,60	60,633	6,52	57,930	6,57
15,831,543	1,67	12,521,127	1,35	38,275	4,11	30,270	3,45
13,257,171	1,40	11,915,585	1,30	32,538	3,50	29,200	3,31
6,536,205	0,69	5,876,308	0,63	16,163	1,73	14,550	1,66
5,567,730	0,59	4,631,619	0,49	13,812	1,48	11,500	1,29
7,615,527	0,80	4,453,421	0,47	18,975	2,05	11,100	1,26
3,728,862	0,39	5,055,567	0,54	9,312	1,00	12,637	1,43
144,927,088	15,28	129,330,362	13,93	347,460	37,35	309,999	35,17
948,372,943	100	927,472,650	100	930,200	100	881,463	100

c) Die Einschätzung der physischen Personen in den Städten mit über 10,000 Einwohnern, sowie im ganzen Lande nach den Ergebnissen von 1877 und 1878.

Städte mit über 10,000 Einwohnern	Einwohner nach der Zählung von	Zahl der eingeschätzten physischen Personen		Eingeschätztes Einkommen der physischen Personen		Einkommen der physischen Personen pro Kopf der Bewohner		Einkommen der physischen Personen pro Eingeschätzten		Steuerfoll der physischen Personen	
	1875	1877	1878	1877 M.	1878 M.	1877 M.	1878 M.	1877 M.	1878 M.	1877 M.	1878 M.
Dresden	197,295	87,322	87,519	128,275,960	121,987,652	650,17	618,80	1,468,99	1,393,84	166,058	151,772
Leipzig	127,387	56,827	57,504	96,820,605	92,654,201	760,05	727,24	1,703,77	1,611,26	138,997	127,678
Chemnitz	78,209	28,885	28,851	36,233,744	35,207,414	463,29	450,17	1,254,41	1,220,31	42,774	40,941
Zwickau	31,491	10,607	10,203	16,950,328	15,428,883	538,25	489,94	1,598,03	1,512,19	22,871	19,744
Plauen	28,756	10,988	10,864	11,451,457	11,305,581	398,22	393,15	1,042,17	1,040,64	12,368	11,837
Freiberg	23,559	6,878	6,838	7,758,158	7,706,680	329,30	327,12	1,127,96	1,127,03	8,182	7,973
Glauchau	21,743	8,173	8,024	7,135,432	6,974,909	328,17	320,70	873,04	869,25	6,250	5,933
Meerane	21,277	8,406	8,577	7,004,754	7,499,630	329,21	352,47	833,30	874,38	6,161	6,948
Zittau	20,417	8,024	8,283	8,737,725	8,526,595	427,96	417,62	1,088,94	1,029,40	9,774	9,168
Crimmitschau	17,649	6,218	6,183	5,834,140	5,719,037	330,56	324,04	938,26	924,96	5,252	5,109
Bautzen	14,709	4,936	5,110	5,754,028	5,655,350	391,19	384,48	1,165,62	1,106,72	6,376	6,168
Reichenbach	14,620	4,520	4,555	4,776,422	4,597,519	326,70	314,46	1,056,78	1,009,33	5,318	4,791
Meißen	13,002	4,914	5,006	5,228,233	5,161,340	402,10	320,05	1,063,94	1,031,03	5,035	4,862
Annaberg	11,725	4,256	4,254	4,248,612	4,197,070	362,35	357,95	998,26	986,61	4,265	4,128
Werdau	11,689	5,005	4,685	3,961,163	3,670,238	338,87	313,99	791,44	783,40	3,113	2,877
Döbeln	10,969	4,051	4,057	3,838,785	3,633,883	349,96	331,28	947,61	895,70	3,483	3,168
Großenhain	10,686	3,610	3,544	3,519,495	3,454,171	329,35	323,24	974,92	974,65	3,755	3,658
Pirna	10,581	3,931	3,838	4,160,261	4,071,258	393,18	384,77	1,058,32	1,060,77	3,975	4,003
Frankenberg mit Neuban	10,462	3,938	3,961	3,155,899	3,043,447	301,65	290,90	801,39	768,35	2,772	2,588
Städte insgesammt	1,109,175	413,086	415,317	482,160,961	466,027,906	434,70	420,15	1,167,36	1,122,15	550,905	513,669
Plattes Land insgesammt	1,651,411	582,735	592,203	433,495,566	430,301,557	262,50	260,50	743,89	726,61	303,098	295,807
Im Königreiche Sachsen	2,760,586	995,971	1,007,520	915,656,527	896,329,463	331,68	324,68	919,94	889,40	854,003	809,476

Miszellen.

Die Getreideproduktion Deutschlands im Vergleich mit der Getreide-Produktion anderer Länder. — Die Behauptung, daß der Getreidebau in Deutschland in einem Rückgange begriffen sei, welcher für die Ernährungsverhältnisse der Nation gefährlich zu werden drohe, ist zwar in den Motiven der Tarifvorlage aufgestellt und in der Getreidezolldebatte wiederholt worden, aber der Beweis dafür ist bisher nicht geführt worden. Nun wird man freilich diese Behauptung auch nicht in exakter Weise durch einen Gegenbeweis widerlegen können. Indessen kann doch ein Vergleich der Getreideproduktion Deutschlands mit der Getreideproduktion anderer Länder darüber aufklären, ob denn der Getreidebau in Deutschland verhältnißmäßig so gering ist, daß von einem bedrohlichen Darniederliegen desselben die Rede sein kann. Das Material zu einer solchen Vergleichung bietet die vor Kurzem erschienene Broschüre „Welche Zukunft hat die Getreideproduktion Deutschlands von Dr. Hugo Werner (Professor der Landwirthschaft und Administrator der Gutswirthschaft der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn). Danach beträgt die Produktion an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer pro Kopf der Bevölkerung:

	Produktion pro Kopf Hektoliter
in Großbritannien und Irland	3,6
im deutschen Reich (inkl. Spelz, aber ohne Mais, Erbsen, Bohnen, Mengkorn, Buchweizen ꝛc.)	7,0
in Frankreich (inkl. Mais)	6,7
in Oesterreich-Ungarn (inkl. Mais)	4,1
in Belgien	4,6
in Italien	3,6
in den Niederlanden	2,8
in Portugal (inkl. Mais)	2,5
in der Schweiz	2,4
in Griechenland	3,3
in Spanien	5,4
in Rußland	7,4
in Rumänien (inkl. Spelz und Mais)	7,9
in Dänemark	14,5
in Schweden und Norwegen (Schweden 4,4, Norwegen 2,6 Hektoliter)	5,2
in den Vereinigten Staaten Amerika's	14,5

In der Produktion pro Kopf der Bevölkerung nimmt nach dieser Tabelle Deutschland unter 15 europäischen Staaten die vierte Stelle ein. Nur Dänemark, Rumänien und Rußland stehen ihm voran. Dabei hat der Verfasser die Hülsenfrüchte nicht berücksichtigt, welche doch z. B. im nördlichen,

insbesondere im nordöstlichen Deutschland ein Hauptnahrungsmittel für Menschen und Vieh sind und in vielen Rotationen einen ganzen Schlag, d. i. etwa den sechsten Theil der Getreideaussaat, einzunehmen pflegen, während in verschiedenen Ländern der Mais in die Berechnungen aufgenommen ist.

Zu einem ähnlichen Resultat gelangt man, wenn man den Erbau mit dem Flächeninhalt der verschiedenen Länder zusammenstellt. Die „Deutsche landwirthschaftliche Presse" hat darüber vor Kurzem folgende Tabelle gebracht:

Durchschnittlich erbaut:

	jährlich hl	Gesammter Flächeninhalt qkm	also pro qkm hl
England	121,041,560	314,951	384
Deutschland	299,596,133	539,816	555
Frankreich	242,514,395	528,572	459
Oesterreich	86,080,000	300,190	268
Ungarn	81,000,000	322,249	
Belgien	23,516,000	29,455	798
Italien	27,029,191	296,322	327
Niederlande	10,021,000	32,972	334
Rußland	587,542,075	5,044,990	116
Rumänien	39,336,711	127,584	308
Dänemark	25,454,795	38,236	692
Schweden	26,886,000	442,818	67
Norwegen	3,805,125	318,192	12
Amerika	581,402,644	9,333,680	62
Australien	10,804,000	7,965,776	1 1/3

Von den angeführten 12 europäischen Staaten nimmt Deutschland in der Getreideproduktion im Verhältniß zur Gesammtfläche die dritte Stelle ein.

Nun sind allerdings die Zahlen der Produktionsstatistik keineswegs zuverlässig; sie beruhen auf Berechnungen, welche auf vollständige Genauigkeit durchaus keinen Anspruch machen können. Will man diesen unsicheren Faktor aus der Vergleichung fortlassen, so kann man sich noch an das Verhältniß der „dem Getreidebau gewidmeten Fläche", deren Feststellung schon wegen ihrer größeren Einfachheit genauer erfolgen kann, zum Flächeninhalt der Staaten halten. Nach der in Rede stehenden Werner'schen Schrift sind jene Getreidemengen auf folgenden Anbauflächen erzielt worden

	ha		ha
Großbritannien	3,867,502	Rußland	58,150,000
Deutschland	13,479,878	Rumänien	3,215,647
Frankreich	14,226,016	Dänemark	1,005,345
Oesterreich	6,145,109	Schweden	26,886,000
Belgien	945,696	Norwegen	3,805,125
Italien	7,286,409	Nordamerika	32,454,143
Niederlande	421,545	Australien	791,000

Ein Quadratkilometer enthält 100 Hektar; es hat daher, wie wir aus einem Vergleich beider Tabellen berechnen, Großbritannien über 12 Prozent,

Deutschland fast 25 Proz., Frankreich fast 27 Proz., Oesterreich über 20 Proz., Belgien über 32 Proz., Italien fast 25 Proz., Niederlande fast 10 Proz., Rußland über 10 Proz., Dänemark über 26 Prozent des gesammten Flächeninhalts bedurft, um jene Getreidemengen zu erzeugen. Auch bei diesem Vergleich nimmt Deutschland die vierte Stelle ein, unter den größeren Staaten sogar die zweite. Dem Getreidebau „gewidmet" dürften aber, wie die „Deutsche landwirthschaftliche Presse" hierzu mit Recht bemerkt, in Deutschland hiernach nicht 25 Proz., sondern unter Hinzufügung der in der Rotation unvermeidlichen Hackfrüchte, Oelfrüchte, Handelsgewächse, Futterkräuter, Weiden und reinen Brachen 50 Proz. Getreideboden vindizirt werden. Man kann in der That die Tirade von dem „Niedergang des deutschen Getreidebaues" nicht besser illustriren, als durch diese Ziffern. (Frhdls.-Korr.).

Die landwirthschaftliche Bodenbenutzung im preußischen Staate, 1878. — Neben den bereits am Beginn dieses Jahres mitgetheilten vorläufigen Ergebnissen der im Sommer 1878 aufgenommenen Anbaustatistik bringt die folgende Uebersicht die davon nur sehr wenig abweichenden endgiltig festgestellten Zahlen, welche aus 54,912 Einzelnachweisen der Gemeinden und Gutsbezirke gewonnen wurden, zur öffentlichen Kenntniß.

Darnach sind von der Gesammtfläche des preußischen Staates, die 34,823,421 ha umfaßt, 17,415,587 ha oder 50,^{01} Prozent Garten- und Ackerland; hiervon waren 1878 bestellt:

a) mit Getreide und Hülsenfrüchten, und zwar:	nach den vorläufigen Ermittelungen ha	nach den endgiltigen Ermittelungen ha
1. Weizen	1,024,114	1,026,773,^{4}
2. Spelz (Dinkel)	18,630	18,620,^{5}
3. Einkorn	1,617	510,^{4}
4. Roggen	4,470,113	4,470,462,^{6}
5. Gerste	876,672	876,794,^{1}
6. Hafer	2,462,845	2,465,992,^{4}
7. Buchweizen	223,145	224,154,^{5}
8. Hirse	12,509	12,205,^{8}
9. Mais	18,796	18,722,^{0}
10. Erbsen	393,367	392,827,^{1}
11. Linsen	14,450	13,948,^{8}
12. Speisebohnen (Gartenbohnen)	14,486	13,569,^{2}
12.a Ackerbohnen	94,025	94,735,^{1}
13. Wicken	166,579	164,572,^{6}
14. Lupinen zum Unterpflügen	159,663	160,472,^{1}
14.a „ zu Futter oder Drusch	225,009	227,483,^{5}
15. Menggetreide (Mengkorn)	279,677	278,236,^{9}
zusammen	10,455,697	10,460,081,^{0}

b) mit Hackfrüchten und Gemüsen, und zwar:

1. Kartoffeln	1,879,239	1,880,240,[9]
2. Erdbirnen (Topinambur)	718	315,[8]
3. Runkelrüben zur Zuckerfabrikation	137,200	135,172,[7]
3.a Runkelrüben zur Fütterung	167,311	168,204,[5]
4. Mohrrüben	24,048	24,352,[6]
5. Weiße (Steck- oder Stoppel-) Rüben	33,668	33,568,[1]
6. Kohlrüben (Wrucken)	55,750	56,209,[7]
7. Kraut und Feldkohl	40,585	42,108,[2]
zusammen	2,338,519	2,340,172,[5]

c) mit Handelsgewächsen, und zwar:

1. Raps und Rübsen (Awehl, Biewitz)	128,541	127,053,[1]
2. Leindotter	1,708	1,640,[6]
3. Mohn	3,144	3,153,[0]
4. Senf zur Körnergewinnung	1,130	1,127,[3]
5. Flachs und Lein	91,667	92,315,[7]
6. Hanf	4,023	3,947,[1]
7. Taback	4,729	4,697,[4]
8. Hopfen	4,087	4,086,[6]
9. Zichorien	5,794	5,783,[0]
10. Weberkarden (Kardendisteln)	58	56,[2]
11. Krapp	10	4,[2]
zusammen	244,881	243,864,[2]

d) mit anderen Fruchtarten, einschließlich Gartenbau überhaupt	129,627	129,276,[8]

e) mit Futterpflanzen, und zwar:

1. Klee	1,171,425	1,168,196,[3]
2. Luzerne	94,846	94,492,[9]
3. Esparsette	51,667	51,570,[4]
4. Serradella	21,892	21,977,[7]
5. Spörgel	11,194	11,244,[6]
6. Senf zu Futterschnitt	862	511,[7]
7. Gräsern aller Art	12,310	12,154,[2]
8. Futtergewächsen im Gemenge	115,976	117,628,[8]
zusammen	1,480,172	1,477,776,[6]
a — e zusammen	14,648,896	14,651,171,[1]
Dazu:		
Ackerweide	1,212,180	1,212,834,[7]
Brache	1,553,932	1,551,581,[2]
Gesammtes Acker- und Gartenland	17,415,008	17,415,587,[0]

Wie hier für die Anbaufläche geschehen ist, so sollen über die Erntemenge der einzelnen Fruchtarten in nächster Zukunft die endgiltig ermittelten Zahlen veröffentlicht werden. Stat. Korr.

Einem jetzt veröffentlichten amtlichen Bericht über den **Betrieb der königl. bayerischen Verkehrsanstalten für das Etatsjahr 1877** entnehmen wir die nachfolgenden Angaben. Die Gesammtbetriebslänge der im Staatsregie gestandenen Eisenbahnen belief sich am 31. Dezember 1877 auf 3,886,909 Km. und entfallen hiervon auf eigentliche Staatsbahnen 3,428,713 Km., Vizinalbahnen 115,007 Km. und Pachtbahnen 343,189 Km. Das Gesammt-Anlagekapital für dieselben beträgt 846,887,819 M., und zwar für die eigentlichen Staatsbahnen 787,881,246 M., für die Vizinalbahnen 9,999,692 M. und für die gepachteten Bahnen 49,006,881 M. An Transportmaterial waren vorhanden: 949 Lokomotiven, 2,250 Personenwagen, 200 Bahnpostwagen, 178 Gepäckwagen, 12,426 Güterwagen, 681 Kohlen- und Torfwagen und 2,699 sonstige Transportwagen. Die Anschaffungskosten dieses Fahrmaterials betrugen 130,426,968 M. Im Personenverkehr wurden 1877 befördert 17,986,512 Personen (gegen 1876 + 916,382) mit einer Gesammteinnahme von 22,422,571 M. (gegen 1876 — 324,927 M.). Der Gepäck- und Expreßgüterverkehr umfaßte 28,632,778 Kg. (+ 2,158,506 Kg.) mit einem Einnahmebetrage von 1,306,511 M. (— 65,872 M.), während im Güterverkehr 6,649,8 Mill. Kg. (+ 271,6 Mill. Kilogramm) befördert worden, welche eine Einnahme von 48,216,742 M. (+ 1,614,190 M.) lieferten. Außerdem erbrachte die Beförderung von Fahrzeugen 45,325 M. (+ 8,600 M.) und von Vieh 2,660,277 M. (+ 453,075 M.) Die gesammten Transporteinnahmen des Jahres 1877 beliefen sich hiernach auf 74,651,426 M. gegen 72,966,358 M. im Vorjahre. Unter Hinzurechnung der aus sonstigen Quellen fließenden Erträge ergibt sich für 1877 eine Gesammteinnahme von 79,163,674 M. (1876 77,140,610 M.), welcher eine Gesammtausgabe von 49,309,997 M. (1876 48,382,207 M.) gegenübersteht. Der Reinertrag für 1877 stellt sich hiernach auf 29,853,677 M. oder 3,98 % des Gesammtbauaufwandes, während er 1876 28,758,403 M. oder 4,12 % betragen hat.

Was die Postverwaltung betrifft, so waren 1,288 Postanstalten mit 4,881 Personen im Betriebe, für welche letztere die Gesammtausgaben sich auf 5,153,554 M. beliefen. Die Zahl der im Jahre 1877 beförderten Briefpostsendungen betrug 68,687,893 (gegen 1876 + 2,907,816), der Postaufträge für Geldeinziehung 231,246 Stück (+ 70,644) und 26,552,666 M. (+ 9,416,519), der Postaufträge für Akzepteinholung 8,804 Stück (+ 5,021) und 5,435,640 M. (+ 3,577,302 M.), der Zeitungen 81,140,399 Nummern (+ 888,452), der Einzahlungen auf Postanweisungen 3,732,900 Stück und 208,898,127 M. (+ 582,345 Stück und 42,391,192 M.), der Auszahlungen auf Postanweisungen auf 3,415,217 Stück (+ 510,522) und 206,695,957 M. Im Fahrpostverkehr wurden befördert: 15,236,477 Sendungen (+ 184,653) im Gesammtgewicht von 26,885,877 Kg. (+ 1,635,549 Kg.) und im Gesammtwerthe von 968,792,325 M. (+ 7,632,422 M.) und an Postvorschußsendungen 895,420 Stück (+ 34,562) im Betrage von 11,984,826 M. (+ 780,068 M.) Die Zahl der mit den bayerischen Posten gereisten Personen war 718,033 (+ 37,944). An Postwerthzeichen wurden abgegeben für 6,692,256 M. gegen 5,767,674 M. in 1876. Bei dem Flächeninhalt des Landes mit 75,748 Qukm. und einer Bevölkerungszahl von 5,022,904 Einwohnern treffen auf 58,81 Qukm. und auf 3,900 Einwohner eine Postanstalt, auf einen Einwohner durchschnittlich 13 Brief- und 3 Fahrpostsendungen, ferner je eine Ein- und Auszahlung im Betrage von 41,58 M. Was die finanziellen Ergebnisse der Postverwaltung betrifft, so betrugen die Einnahmen im Jahre 1877 8,773,614 M., die Aus-

gaben 8,195,699 ℳ., so daß sich ein Ueberschuß der ersteren im Betrage von 577,915 ℳ. ergibt. — Die Länge der Telegraphenlinien war 7,947,14 Km. mit 33,465,01 Km. Drahtleitungen, von denen 23,152,75 Km. auf den Staatstelegraphen und 10,312,26 auf Bahntelegraphen entfallen. Der Aufwand für Herstellung derselben beziffert sich bis Ende 1877 auf 7,552,089 ℳ. Die Zahl der abgesendeten, angekommenen und transitirten Telegramme belief sich auf 1,976,458 (davon 900,288 interne) gegen 1,900,216 (davon 883,933 interne) in 1876. Im Betriebe standen 993 Telegraphenstationen, darunter 967 Staatsstationen, auf welchen 16 Hughes-, 10 Duplex-, 1,234 Morse- und 489 Zeigerapparate im Betriebe waren. Die Einnahmen des Jahres 1877 betrugen 1,070,973 ℳ., die Ausgaben 1,046,943 ℳ., so daß sich ein Ueberschuß von 24,030 ℳ. oder 0,43 % des Aufwands für das Staatstelegraphennetz (5,584,904 ℳ.) ergibt. — Den Ludwigskanal befuhren 2,269 Schiffe (davon 1,318 beladene und 1,346 Flösse); von ersteren bewegten sich 1,107 (davon 884 beladene) in der Richtung nach dem Maine, 1,162 (davon 434 beladene) in der Richtung nach der Donau. Zur Verschiffung kamen in der Richtung nach dem Maine 1,634,367 Ztr. (gegen 1876 — 431,805 Ztr.), in der Richtung nach der Donau 412,899 Ztr. (— 6,212 Ztr.) Die Einnahmen in 1877 betrugen 132,008 ℳ., die Ausgaben dagegen 314,177 ℳ. — Das Betriebsmaterial der Bodensee-Dampfschifffahrt bestand in 5 Dampfbooten, 4 Schleppkähnen, 3 Trajektkähnen, 1 Trajektdampffähre und 1 Schleppkahn (letztere beide gemeinschaftlich mit der Nordostbahn.) Im Trajektverkehr zwischen Lindau-Romanshorn wurden 36,194 Wagen mit einem Gewichtsquantum von 173,842,830 Kg. befördert. Der Verkehr mittelst der Dampf- und Schleppschiffe war in 1877 folgender: 77,677 Personen, 144,380 Kg. Gepäck, 276,593,340 Kg. Güter, 2 Fahrzeuge und 1,756 Thiere. Während der Personenverkehr gegen 1876 eine Abnahme nachweist, hat sich dagegen der Güterverkehr wesentlich erhöht. Die Gesammteinnahmen beliefen sich auf 501,695 ℳ., die Ausgaben auf 364,167 ℳ., somit Reinertrag für 1877 137,528 ℳ.

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1879 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Spezielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen **68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77 78** und **79** bedeuten die zwölf Jahresbände 1868—1879; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

Ich bitte besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publikationen immer zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen.

Der Herausgeber.

A.

Abrechnungen des Zollvereins **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **73**, 262. 487. **74**, 97. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Acquits-à-caution **77**, 535.

Adresse des nordd. Reichstags an den König in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs ib. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aenderung der Verfassung **71**, 77. — S. a. Reservatrechte, Kompetenz rc.

Aerzte, in Preußen **76**, 637, s. Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Agrarpartei, Programm derselben, **76**, 103.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben, **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873. **74**, 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot). — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892. — Zur Kennzeichnung des Aktiengründungswesens **77**, 194, 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77**, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77**, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78**, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78**, 1. — Vgl. a. Bodenkredit, Emissionen, Krisis rc.

Altersstufen der preußischen Bevölkerung **78**, 658.

Amerika. Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868 nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag v. 1852, **68**, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) **72**, 503. — Konsularvertrag **74**, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (v. Martitz) **75**, 793. 1113. (H. Wesendonck) **77**, 204. — Die wirthschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten **77**, 1052. 1123. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) **78**, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten **79**, 805. — S. a. Auswanderung, Krisis.

Amtsbezirke, s. Kreisordnung.

Annalen, Aufgabe derselben, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) **76**, 1. 213.

Antragsdelikte **76**, 83.

Anleihen, siehe Schuldenwesen, Kriegskosten ꝛc.
Anwaltswesen 75, 1205.
Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung 74, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 77, 926.
Arbeit, volkswirthschaftlicher Begriff derselben, 72, 529. 73, 809. 74, 11. Roesler 75, 36. Häusliche Arbeit (Werth derselben, Hirth) 75, 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) 75, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste 78, 439.
Arbeiterbudgets, Elsäßische. Von P. Dehn 79, 100.
Arbeiterfrage, Materialien zur, 73, 1471. 1494. 74, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogthum Hessen 77, 253. — Vgl. a. Hülfskassen, Kontraktbruch ꝛc.
Arbeiterhülfskassen 73, 1529. 74, 1195. Gesetzentwurf 75, 873.
Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, 73, 1536.
Arbeitsbücher 74, 427. 1195.
Arbeitslohn 74, 33. 75, 1296. S. a. Löhne.
Arbeitstheilung im Hause 75, 928.
Arbeitsvertrag 73, 1541. 75, 40. S. a. Kontraktbruch.
Arbeitszeit 73, 1474. 74, 33. 430.
Archivwesen, s. Reichsarchiv.
Areal. Ueber das Areal des Zollvereins von Dr. H. Wagner 69, 885.
Argentinische Konföderation, Handelsvertrag 73, 316.
Armeekorpsbezirke 73, 91. 1556. 74, 500. 77, 486.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Artillerie, Neuformation derselben, 73, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, 76, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Zölle.
Ausgaben des Reichs 73, 490. Vgl. a. Finanzwesen ꝛc.
Ausland, Vertretung des Reichs im, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge 75, 1173.
Auswärtiges Amt des Bundes, 70 165. 71, 300. 715. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate ꝛc.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung derselben, 71, 87. S. a. Konsulatwesen, Gesandtschaften, Vertragsrecht ꝛc.
Auswanderung 70, 55. — Die deutsche Auswanderung (von J. C. F. Neßmann) 73, 1455. 75, 1099. 76, 243. Berichte über die Thätigkeit des Reichskommissars 75, 1107. 76, 214. 77, 699. 78, 461. 79, 552. — Uebersicht 77, 805. — Einwanderung in Amerika 1874, 75, 1549. — S. a. Reichsangehörigkeit.
Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich.
Aversa für Zölle und Steuern 69, 223. 71, 593. 72, 1622. 73, 509.

B.

Baarzahlung, s. Zahlungsreform.
Baden. Beitritt zum deutschen Bund 70, 768; zur Verfassung des deutschen Reichs 70, 771. 71, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870, 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge 71, 702. 72, 1624. — Vgl. a. Einkommensteuer, Zollverein, Wasserrecht ꝛc.
Bahnpolizeireglement 73, 338.
Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), 70, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 70, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank ꝛc., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken 70, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot 70, 299. — Die Verwaltung der preußischen Bank 70, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden 70, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen 71, 192. — Die Baufrage. Von G. D. Augspurg 71, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre 72, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) 73, 361. — Materialien zur Bankfrage 73, 615; Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) 73, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) 73, 685; vom deutschen Landwirthschaftsrath (Denkschrift Richters) 73, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken 73, 721 (hierzu die graphische Darstellung am Schlusse des Jahrg. 1873); Geschäftsverkehr der preuß. Bank 1862—71 73, 728; der Wechselverkehr im deutschen Reiche 1872 73, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre 74, 300. — Uebersicht der gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) ib. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) ib. 709. — Verwaltungsbericht der preußischen Bank 1872/73 74, 1111. — Der erste Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) ib. 1611. — Die Lösung der Bankfrage vom rechtl. Standpunkt (Hirth) ib. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, 75, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) 75, 835. 945. An-

lage 996. Das Gesetz selbst, ib. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, ib. 1019. Vertrag mit der bayr. Hypotheken- und Wechselbank, ib. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) 75, 1027. Vertrag über Abtretung der preuß. Bank an das Reich, ib. 1563. Statut der Reichsbank, ib. 1585. Statuten der bayer. Notenbank ib. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) 75, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank pro 1874, 75, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten 76, 385; Pensionen u. Kautionen der letzteren ib. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) 76, 862. — Die preußische Bank in den Jahren 1874 u. 75, 76, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875, 76, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) 77, 705. — Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1876 77, 736; für 1877 78, 673; für 1878 79, 577. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen 77, 820. — Dividenden der Banken 1858/75 77, 1075. — Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.

Bauffrement (Rechtsfall) 76, 139. 1022.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über die Lage derselben im Zollverein vor, während und nach der Krisis (vom Herausgeber) 70, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen 71, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 75, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei 78, 661. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 691. S. a. Textilindustrie, Zolltarif 2c.

Baupolizeirecht, das deutsche. Von C. E. Leuthold 79, 809.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 70, 746. 771. 71, 362. 366. 369. — Beitritt zum deutschen Reich 71, 37. — Die Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern 71, 371. Verhandlungen im Reichstage ib. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimath, Verehelichung und Armenpflege 71, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 698. — Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) 72, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Militärverwaltung 73, 38. — Einführung der Gewerbeordnung 73, 759. — Kriegsdienstgesetz 74, 186. — Genossenschaftsgesetz ib. 382. — Die Reform der bayerischen direkten Steuern (K. Burkart) 74, 1681. — Die Bierbesteuerung 76, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister 76, 894. Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) 76, 840. — Beamtenbesoldungen in Bayern 77, 523. — Pensionswesen in Bayern 78, 484. — Bayr. Verkehrsanstalten 1877 79, 1077. — Vgl. auch Zollverein, Verfassung, Reservatrechte, Volkszählung, Wasserrecht 2c.

Beamte des Reichs 71, 304. — Besoldungsverbesserungen 73, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 73, 345. 74, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann ib. 400. 75, 1201. — Beamteneid 76, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht, erläutert von Fr. Thudichum 6, 261. I. Gesetz vom 31. März 1873 nebst Commentar ib. 265. (Allgemeine Bestimmungen 268; Versetzung in anderes Amt, Ruhestand 2c. 287; Pensionirung 292; Disziplin 308; vorläufige Dienstenthebung 329; Defekte der Beamten 332; Ansprüche gegen das Reich 2c. 338; Schlußbestimmungen 340). II. Die seit dem 1. Juli 1867 ergangenen sonstigen Gesetze und Bestimmungen über Reichsämter und Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (spezielle Uebersicht 76, 397.) — Klassifikation der Reichsbeamten 76, 361. 374. — Verzeichniß der Reichsbehörden 76, 378. — Laband's Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) 76, 667. — Uebersicht der bis 1877 über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen 77, 841. S. a. Behörden, Pensionen 2c.

Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern 77, 520.

Begleitschein-Regulativ 69, 997. 73, 166. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten 70, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten 71, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich" 2c. 76, 351. — Verzeichniß der Reichsbehörden 76, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden 77, 838. — (S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.)

Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851, 68, 1055.

Belgien, Handelsvertrag 73, 319.

Bergwerksproduktion im deutschen Reiche 75, 637. 1728. 78, 664.

Berichtigung (Kniep gegen Roesler) 75, 792.

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868, 69, 342, desgl. im Jahre 1869, 70, 437, desgl. im Jahre 1870, 71, 833, desgl. im Jahre 1871 72, 971. Berlin's Gewerbefleiß 78, 110.

Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung 2c.

Besitz, volkswirthschaftlicher Begriff desselben, 72, 526. 73, 849. Geschichtl. Entwickelung des Besitzes (Roesler) 75, 27.

Besoldungsverbesserungen 73, 80. — S. a. Wohnungsgelder.

Bessemerstahlfabrikation 76, 86. 78, 96.

Betriebsfonds der Reichskasse 72, 1481. 73, 415.

Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 68, 779. 793. Staatsangehörige Bevölkerung 68, 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung 70, 51. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung 70, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen 71, 989. Volkswirthschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) 75, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung v. 1872 bis 1875, 76, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa 76, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens 76, 891. — S. a. unter Volkszählungen, Statistik, Areal.
Bibliothekordnung des Reichstags 77, 501.
Bierbesteuerung, s. Braumalz.
Bismarck, Fürst, s. Reichskanzler.
Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) 78, 841.
Börsen, volkswirthschaftl. Bedeutung 75, 383.
Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 68, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer 71, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Auffeß) 73, 220. 74, 95. 75, 890. 76, 795. — Statistik 74, 920. 75, 905. 76, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen 78, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) 78, 613. Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.
Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 44. — Steuergesetz v. 4. Juli 1868 68, 691, desgl. vom 8. Juli 68, 699. — Statistik der Braumalzsteuer 71, 585. — Reform der Bierbesteuerung 72, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Braustener (v. Auffeß) 73, 210. 74, 94. 75, 889. 76, 794. — Statistik 74, 922. 75, 903. 76. 98. 807. — Zur Reform der Bierbesteuerung (F. Boccius) 76, 52. — Vgl. auch Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.
Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 671.
Bremen. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 699. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik 2c.
Buchführung (häusliche, Hirth) 75, 931.
Budgetrecht des Reiches (P. Laband) 73, 524. S. a. Finanzwesen, Militärbudget.
Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Bundesakte, deutsche, 71, 4. Der ehemalige deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte ib. 5. Auflösung des deutschen Bundes i. J. 1866; 71, 19.
Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.
Bundesbehörden, s. Behörden.
Bundesgebiet 71, 51. 325.
Bundesgericht, s. Gerichtshof.
Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben 71, 359. 371. Tabellarische Uebersicht ib. 389, 72, 485. — S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen u. s. w.
Bundesglieder 71, 54. — S. a. Reservatrechte.
Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.
Bundesrath, verfassungsmäßige Stellung desselben 71, 221. Seine Thätigkeit ib. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 73, 863; desgl. aus der Session von 1873 74, 727. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Elsaß-Lothringen 2c.
Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.
Bundesstaat und Staatenbund 71, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (M. Seydel) 76, 641. — Laband's Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) 76, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (A. Hänel) 77, 78.
Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht 2c.
Bundessteuern, ein schweizerisches Urtheil über, 75, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung.
Bundesversammlung, s. Bundesakte.
Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren 69, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie 72, 394.
Chili, Handelsvertrag 73, 318.
China, Handelsvertrag 73, 316.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben 2c. (Denkschrift der Reichs-Cholera-Kommission) 73, 1611.

D.

Darlehenskassen 72, 1397.
Dechargirung, s. Kontrole.
Defekte der Reichsbeamten 76, 332.
Diäten, für den Reichstag, 74, 159. 166. 249.
Dienseid der Reichsbeamten 76, 346. 84.
Dienstenthebung der Reichsbeamten 76, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden.
Dienstboteufrage (Hirth) 75, 917.

Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 595. 72, 1263.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrath 70, 759. 71, 229.
Disziplinarbehörden 76, 308. 367. Geschäftsordnung derselben ib. 369. 377. — Laband's Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) 76, 672.
Disposition, zur, gestellte Offiziere 71, 1006.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, 71, 168. 76, 177.
Dotation der Kreise u. Provinzen, s. Kreisordnung 73, 1392. 1444. 75, 1635. In Sachsen 75, 1291.
Dotationen der Feldherren 74, 158.
Drei-Königs-Bündniß v. Jahre 1849, 71, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, s. Konsulatwesen.
Ehescheidungen in Sachsen 77, 252.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen 68, 901. 71, 166. Preuß. Verfügung vom 20. August 1868, 68, 927, — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern 71, 366. — Das bayerische Gesetz über Verehelichung 71, 469. 487. — Geschichtliches (von Friedberg) 74, 485. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 78, 108. 79, 109. 378. — Vgl. Zivilehe.
Ehrengerichte (s. Offiziere) 74, 1803.
Eichämter s. Maaß- und Gewichtsordnung.
Eid der Beamten 76, 84. 346.
Einigungsämter 74, 434.
Eigenthum (wirthsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnißberechtigung 76, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, 72, 536. 74, 997. 1793. (Roesler) 75, 271. Vertheilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) 75, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Vertheilung 75 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen 76, 239.
Einkommensteuer 73, 846. 74, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg 74, 101, 75, 335. Preuß. Steuerverwaltung 1870/72 ib. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer ib. 927; Anlagen 944; Nachtrag 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik ib. 979. Vom landwirthschaftlichen Congreß ib. 985. Die Reichs-Einkommensteuer und ihre Gegner ib. 987.) Vorschläge zum Progressionsmodus ib. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (von Gensel) 74, 1373. 75, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) ib. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) 75, 115. — Der deutsche Steuerreformverein 75, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875, 75, 485. — Ein schweizerisches Urtheil über Bundessteuern ib. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin 75, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen 75, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergleichende Darstellung von K. Burkart) 76, 21. 682. 77, 219. 79, 1. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen u. Sachsen 76, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (F. Hecht) 76, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) ib. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) 76, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 77, 1014. 78, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? 79, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 79, 600. — Erträge der Einkommensteuern in Sachsen 1877 79, 1066.
Einnahmen des Reiches 73, 496. — S. a. Zölle 2c.
Eisen. Zölle und Produktion im Zollverein 69, 623. 70, 369. 74, 84. Deutsche Eisenindustrie i. J. 1874/75, 1547. 1661. 1695. 1728. — Die Bessemer-Stahlfabrikation 76, 86. Eisenindustrie und Submissionen 77, 237. 1119. — Die Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) 77, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke 2c. 77, 1076. 1078. — Die preuß. Eisenindustrie im Dezember 1875 (Engel) 77, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 78, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquete (Philippson) 79, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission 79, 654. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 713. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.
Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen 71, 205. 72, 128. 74, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, 69, 947. — Deutschlands Eisenbahnen 73, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags 73, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts 74, 302. 76, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) 74, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Controle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) 74, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands 73, 340. 74, 1147. 75, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes 74, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständniß des

Eisenbahnwesens (von Trommer) 75, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif) 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens). 75, 1057. (X. Staats- oder Privatverwaltung.) XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen. Neue Folge 76, 121. (I. Vom Rationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Werthnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter ꝛc. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Werthversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission 75, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874, 75, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein 75, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement 75, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen 75, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 76, 244, der preußischen Bahnen 1874 76, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten 76, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875 76, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- ꝛc. Fonds, Beamten ꝛc., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 76, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 76, 460. (Anlage: Gutachten der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875, ib. 463. Anträge des Herrn Bergmann ib. 467. Verzeichniß der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich. Nebst Motiven 76, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich 76, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufspreis und Börsenkurswerth der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523.) — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche 76, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ib. 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561.) Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt ib. 563.) Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn 564, Normal-Profil 565, II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel 567, III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes 570, IV. Bestimmungen für das Publikum 576, V. Bahnpolizeibeamte 578, VI. Beaufsichtigung 579, VII. Uebergangsbestimmung 579, VIII. Schlußbestimmung 579.) Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580, (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan) 580, das Gesetz 583). Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875, 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876, 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875. 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahn-Verwaltung für 1876, 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876, 622. A. Staats-Eisenbahnen 622, Zusammenstellung der gleichnamigen Titel des Etats der einzelnen Staatseisenbahnen für das Jahr 1875 unter Vergleichung des Ergeb-

nisses derselben mit den entsprechenden Summen des Etats für das Jahr 1875 und des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1874, 627. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876, 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 632. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633.) — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874, 76, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) 76, 738. — Ein englisches Urtheil über (für) Staatseisenbahnen 76, 776. — Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal 958. Aus den Böhmert'schen Enquêteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichsbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981.) — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer 77, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) 77, 292. — Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876, 77, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 77, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze 2c. 77, 812. — Tarifvorschriften für den Güterntransport 77, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn 77, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge und Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde 77, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 77, 1073, 1077. — Das Werk der Tarifreform 77, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen 77, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen 78, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 78, 814. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle, Post.

Eisenzölle, s. Eisen.

Elbzoll, s. Stromschiffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem deutschen Reiche (eingehende Mittheilung der Anschlußverhandlungen im Reichstage) 71, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen (natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie), von K. Brämer 71, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872, 72, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72, 72, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863). — Gründung der Universität Straßburg 72, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) 72 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) 73, 414. — Die Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (P. Laband) 73, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873, 73 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73, 73, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 74, 155, 292. — Einführung der Reichsverfassung 74, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870/71 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) 74, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873) 74, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu ib. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.'s im Reiche (Meyer) 76, 677. — Oeffentliches Recht u. Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) 76, 808. 897. — Entwickelung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 272. — Machtbefugniß des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) 78, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung 78, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Th. Grad) 79, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 79, 1028. — S. a. Arbeiterbudgets u. s. w.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung u. Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen). Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze u. Verordnungen 72, 553.

I. Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 74, 773. Vereidigung der Staatsbeamten 72, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) 72, 555. Tagegelder der Zivilbeamten 72, 590. Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräthen 73, 939; vor dem kaiserl. Rath ib. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienst 73, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten 73, 951. Amtl. Geschäftssprache 73, 957. Kreisdirek-

toren 74, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer 74, 813. Pensionen der Wittwen u. Waisen ib. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73, 975. 74, 781. Oberster Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung 72, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72, 72, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 72, 573. Kompetenz d. Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst 72, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch 72, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reisegebühren der Friedensrichter ib. 957. Verfügungen zur todten Hand ꝛc. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften 74, 834. Außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung 72, 578; des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechselstempelsteuer 72, 580. Doppelbesteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze ꝛc. 72, 1330. Depositenverwaltung 73, 959. Weinsteuer 73, 960. 966. Emregistrement 73, 1001. 74, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen 73, 952. 953. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängnißwesen 74, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer 74, 813; deren Wittwen und Waisen ib. 816. Wittwen-Pensionen der Universität 74, 856. Kirchenverwaltung 72, 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.

VII. Volkswirthschaftliche Verwaltung, (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirthschaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 74. Einrichtung d. Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben ib. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582 584. 73, 1001. 74, 805. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten u. Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirthschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maaß-, Geld- und Bankwesen 72, 588. 73, 984. Patentwesen 73, 985. 74, 793.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.

IX. Beseitigung der Kriegsschäden. 72, 865. 73, 972. 74, 778.

Emissionen von 1870—76 78, 437.
Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf 75, 789.
Erbrecht, (Preisaufgabe) 74, 748. Volkswirthschaftl. Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) 77, 97.
Erbschaftssteuer (Hirth) 75, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) 77, 1036. Uebersicht der in den deutschen Staaten bestehenden Erbschaftssteuern 79, 955. Tabelle hierzu hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich 78, 260.
Erfurter Parlament 71, 14.
Erlasse, s. Verordnungsrecht.
Ermland, Bischof von, s. Krementz.
Erntestatistik, s. Getreide.
Ersatzgeschäft (Militär-) 75, 1447. 1513.
Erwerbsgenossenschaften, s. Wirthschaftsgenossenschaften.
Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht u. s. w.
Etatsüberschreitungen 73, 337.

F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Gewerbeordnung ꝛc.
Fabrikgesetzgebung 72, 901. 73, 1471. 74, 432. 78, 25.
Fabrikinspektoren, preußische 76, 997.
Fabrik- u. Waarenzeichen 74, 305.
Fachgerichte, ständige, 73, 1546.
Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) 75, 907.
Familienfideikommisse s. Fideikommisse.
Fälschung von Lebensmitteln 78, 106.
Festungskommission, deutsche, 72, 1579.
Festungen, Reichseigenthum an denselben 73, 433. — Umgestaltung derselben 74, 262. — Garnisonen 74, 263. — Beschränkung des Grundeigenthums 73, 342. 74, 1066.
Festungsbaufonds 77, 387. 982.

Feuerversicherung 73, 786. 77, 1117.
Fideikommiß des hessischen Kurhauses 77, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (von W. Lewis) 79, 465.
Finanzrecht, s. Finanzwesen.
Finanzwesen. Das Finanzwesen des norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizirung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 ꝛc.) 69, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten 69, 303. — Denkschrift des kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, 69, 403. — Preußens Staatsfinanzen in den Jahren 1849 bis 1867, 69, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof 70, 157. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei 70, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen 71, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung 71, 689. — Das Finanzrecht des deutschen Reichs (von P. Laband) 73, 405. (Einleitung, I. Das Reichsvermögen ib. 408, II. Die Finanzgewalt ib. 447, III. Die Finanzwirthschaft ib. 487, IV. Das Budgetrecht ib. 524.) — Steuerkompetenz des Reichs 74, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 74, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 74, 349, 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, 74, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870 bis 1872 (Bericht des Finanzministers) 74, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen 75, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 77, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 77, 1114. — Reichshaushalt (Vertheilung der Matrikularbeiträge für 1878/79) 78, 696. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1879/80 79, 891. — Vgl. a. Verfassung-, Schuldenwesen; Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Kassenwesen, Rechnungshof, Reservatrechte, Zölle, Einkommensteuer u. s. w.
Fiskus des Reichs 73, 408. 74, 403. 75, 1493. 77, 836.
Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen 68, 283; im nordd. Bunde 71, 183. 330. 77, 813. S. a. Strom-Schifffahrt.
Flotte, s. Marine.
Flußschifffahrt, deutsche, 75, 332.
Forststatistik, deutsche, 74, 1677.
Fortbildungsschulen 73, 837. 1504. 1543. 74, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers 74, 1674.
Fraktionen des Reichstags 72, 282, 332. 74, 143. — Vgl. a. Zentrum ꝛc.
Frankenheim, traurige Zustände, 76, 247.
Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß ꝛc.
Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag 68, 226. 73, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik 70, 410. 76, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede 71, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden ib. 876. — Wirthschaftliche Beziehungen zu Frankreich 71, 835. 72, 976. — Convention vom 12. Oktober 1871, 72, 163. Denkschrift dazu ib. 169, Separatkonvention ib. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, 72, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen 72, 863. — Die Spezialkonvention v. 29. Juni 1872, 72, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe ib. 1476. — Die Uebereinkunft v. 15. März 1873, 73, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich 74, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung 75, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit 76, 231. — Die französische Rekruteneinstellung 76, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft 76, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 76, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs 77, 233. — Tabakmonopol 78, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen 78, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich 79, 383. — S. a. Kriegsentschädigung.
Frauenarbeit in den Fabriken 72, 901. 73, 1471. 74, 1545. (L. Hirt) 75 43. — S. a. Familienbudget.
Freihändler, das Programm der deutschen, 72, 895. 73, 840.
Freihandel, s. Zolltarif, Zölle ꝛc.
Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 467. 71, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des nordd. Bundes 68, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" 68, 928. — Freizügigkeit der Aerzte 68, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne 71, 161; von M. Seydel 76, 159. — Einführung in Süddeutschland 71, 374. — Erläuterungen von H. Stoly 71, 408. — Bayerische Gesetzgebung 71, 469. 491. — Uebersicht 77, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage.
Friedensleistungen (militärische) 74, 1037. 75, 1081.
Friedensverträge. Vom Jahre 1866, 71, 21. 34. Vom Jahre 1871, 71, 507. 876. 72, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.
Friendly Societies in England 76, 229.
Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. 71, 16.
Fuhrkosten s. Tagegelder.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.
Gasteiner Konvention 71, 17.
Gebäudesteuer in Preußen 74, 901; in Bayern ib. 1688.
Gebiet, s. Areal.
Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 79, 109.
Gebührenordnung s. Rechtsanwaltsordnung 2c.
Gefangene, Beschäftigung in Preußen, 76, 999.
Geistige Getränke, s. Branntwein.
Geistliche Amtshandlungen 76, 78.
Geistliche, Vorbildung derselben, 74, 118.
Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) 72, 983.
Geld, Geldwirthschaft (Roesler) 75, 265. 288 ff. (Hirth) 75, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.
Generalkonferenzen des Zollvereins. Aufzählung derselben 73, 125.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England, von Schulze-Delitzsch, 72, 947. — Reichsgesetzgebung 74, 152. 382. 77, 637. — In Bayern 76, 894. — S. a. Wirthschaftsgenossenschaften.
Gerichtliches Verfahren 72, 141. 73, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 über das gerichtl. Verfahren erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen 77, 828. — Vgl. auch Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte 2c.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts 69, 1057. 71, 297. 377. Die Fortentwickelung desselben 72, 150. Personal desselben 70, 161. — Etat für 1871, 71, 722. — Thätigkeit desselben (Kritik) 73, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben 74 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben ib. 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) 76, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtsorganisation des Reiches 71, 85. 72, 150. 73, 348. 354. 75, 420. 1533. — in Preußen 70, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) 75, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf 75, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte 75, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann 75 1208. — Reichsjustizamt 75 1216. — Verlauf der Verhandlungen 77, 646. 79, 502. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte 2c.
Gesandtschaften im Auslande 70, 167. 72, 1105. 73, 492. 74, 153. 279. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches 71, 1—44. (S. a. Reichstag, Verfassung 2c.)
Gesellen s. Arbeiter.
Gesetzgeber, Begriff desselben (Endemann) 75, 1206. (Laband) 78, 369.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung 72, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) 70, 563; 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867 bis 1877 (Harburger) 77, 801. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Zollparlament, Preußen 2c.
Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele derselben 78, 466.
Getreidezölle 78, 839. — Ernährungsbilanz des deutschen Reichs für 1878/79 79, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 79, 552. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 719. — Internationale Statistik 79, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen 79, 1075.
Gewerbegerichte, s. Schiedsgerichte.
Gewerbekammern, Organisation und Verzeichniß derselben 78, 925.
Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie 69, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker 69, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen 69, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel 2c. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) 68, 987. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen 68, 994. — Thätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes 71, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz 71, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern 73, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung 73, 1471. 74, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung 74, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber ib. 1233. Kommissionsbericht darüber ib. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen 75, 940. — Verhandlungen 1874, 75, 1199. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 287; — (Endemann) 77, 643. — Uebersicht der Gesetze 2c. bis 1877 77, 805. — Der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen

Fraktion 77, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik 78, 129. — Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung (M. Seydel); Inhaltsübersicht 78, 952. — Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 78, 953. 79, 534. — Die Hamburger Deutschfrist 79, 570. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch, Fabrikarbeiter, Gewerbestatistik, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage 2c.

Gewerbepolizeirecht des Reichs (M. Seydel) 78, 529, 929, 952.

Gewerbeschulen (Hirth) 77, 793.

Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben 70, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung 72, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) 76, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 77, 987. — Die Theilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) 77, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) 78, 209.

Gewerbesteuer 74, 905. 999. 1690. 75, 129. 76, 400. 695. 77, 241.

Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Gleichheit, wirthschaftliche (Hirth) 75, 1276.

Goldwährung, s. Münzfrage.

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen 68, 478. Anwendung desselben in Bayern 71, 366. 472.

Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag 70, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber 73, 443.

Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 155—218. 79, 571. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Handelsvertrag mit — 73, 320.

Großjährigkeit, Reichsgesetz 75, 1185.

Gründungswesen, siehe Aktiengesellschaften, Krisis 2c.

Grundeigenthum, s. Festungen.

Grundrechte, Aufnahme derselben in die Bundesverfassung 70, 750. 71, 50. 329. 74, 146.

Grundsteuer in Preußen 74, 897; 79, 991. in Bayern ib. 1682.

Güterumlauf (Roesler) 75, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Werth.

Gymnasien, Maturitätszeugnisse 74, 1671. 76, 765.

H.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, 72, 1507. 73, 168.

Haftpflichtgesetz 74, 150.

Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik 68, 1075. — Anschluß an den Zollverein 68, 1112. — Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer 74, 101. 75, 335. 79, 600. — Gewerbefleiß 78, 110. — Vgl. a. Preise, Auswanderung 2c.

Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870, 71, 549. 833. im Jahre 1871, 72, 971. — S. a. Berlin, Zölle, Handelsstatistik 2c.

Handelsbilanz, deutsche (Nasse) 75, 605. — Tabellen über 1872/73, 75, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) 75, 731. S. Handelsstatistik.

Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 732. 72, 921. 73, 311. — S. a. Zollverein 2c., Vertragsrecht.

Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, 68, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen 69, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) 75, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.

Handelskammern. Organisation und Verzeichniß derselben 78, 78, 925. S. a. Handelstag.

Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben 71, 179. S. a. Konsulatwesen, insbesondere die Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe 71, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) 74, 55. — Registrirung der Kauffahrteischiffe 74, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874, 75, 1709. — Bestand im Jahre 1875, 76, 216. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle 2c.

Handelspolitik, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.

Handelsregister in Bayern 76, 894. S. a. Handelsgerichte.

Handelsrecht. Die Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze 69, 1047. — Einführung in Süddeutschland 71, 375. Entwickelung des Handelsrechts bis Ende 1871, 72, 125. — Zukunft desselben (Endemann) 74, 417; (Justizausschuß) ib. 1370. — Vgl. a. Handelsgerichte, Verfassung, Aktiengesellschaften 2c.

Handelsstatistik. Zur Literatur derselben 68, 239. — Von Hamburg 68, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (vom Herausgeber) 69, 67. — Von Berlin 69, 423. 70, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 65. — Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (vom Herausgeber) 70, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 433. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen

1851—69, 70, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, 75, 685. 731. — Die deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) 75, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland ib. 943. — Bremens Waareneinfuhr 1874, 75, 1388. — Die französische Kommission des valeurs 76, 88. — Werth der Waarenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75, 77, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 77, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- u. Ganzfabrikaten 1875/76 77, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr 78, 526. — Ausweise für Januar u. Februar 1878 78, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland 78, 837. Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 78, 902. 964. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 79, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 79, 657. — Werth der Ein- und Ausfuhr 1876/78 79, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich 79, 383. — Vgl. a. Preise, Werthberechnung, Statistik, Zölle 2c.

Handelssystem des Reiches s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.

Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868, 68, 971. — Statut vom Jahre 1874 78, 89. — Geschäftsordnung 78, 91. — Wirksamkeit bis 1877 78, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)

Handelsverträge, internationale 79, 562. S. a. Oesterreich, Zollverein 2c.

Handwerk, moderne Arten desselben, 77, 787.

Handwerkerkammern 74, 1195.

Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. 69, 619. S. a. Preußen.

Haushaltungen im Reiche 78, 69.

Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.

Haushaltungsbudgets s. Arbeiterbudgets, Buchführung 2c.

Hausirhandel, s. Gewerbeordnung.

Heilgewerbe 78, 607.

Heimathsrecht } s. Unterstützungswohnsitz.
Heimathswesen }

Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, 72, 928.

Heeresformation, s. Militärverwaltung.

Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma 2c. 72, 3.

Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins u. Biers betreffend, vom 9. April 1868 68, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden 70, 283. — Beitritt zum deutschen Bund 70, 768, zur Bundesverfassung 70, 771. 71, 37. — Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870 71, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze ib. 389. — Militärkonvention mit Preußen 72, 57. — Steuerreform 77, 538. Vgl. a. Zollverein, Volkszählung, Areal 2c.

Hessisches Kurhaus s. Fideikommiß.

Heuervertrag 74, 65.

Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872 72, 933.

Holzindustrie 72, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr 76, 223.

Hopfen (Produktion u. Verbrauch) 75, 1732.

Hülfskassen (Arbeiter-) 73, 1529. 74, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts 75, 873. — Statistik (Preußen) 75, 1722. 77, 544. 643.

Hüttenwerke s. Eisen.

Hygiene, s. Cholera.

Hypothekenbanken s. Bodenkredit.

J.

Impfgesetz 75, 1173.

Indigenat, s. Freizügigkeit, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Rechtshülfe 2c.

Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) 77, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung 77, 1032. — S. a. Arbeiterfrage, Fabriken, Gewerbe, Handel, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen 2c.

Infanterie, s. Militärverwaltung.

Inhaberpapiere 72, 138. 73, 342.

Interpretation, s. Motive.

Invalidenfonds des Reichs 74, 257. 75, 88. 77, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.

Invalidenstiftung, Deutsche, 71, 1035. S. a. Pensionen.

Irrenanstalten in Preußen 78, 443.

Italien, Handelsvertrag 73, 321.

Jesuiten, Petitionen im Reichstage 72, 1121. 74, 230. Das Gneist'sche Referat 72, 1121. Das Verbot des Ordens ib. 1171. Zur Ausführung ib. 1233. 74, 230.

Jura singulorum, s. Reservatrechte.

Justizkommission des Reichstags 75, 1202.

Justizgesetzgebung. Die J. des norddeutschen Bundes von Dr. W. Endemann 69, 1. — Uebersicht der Thätigkeit der Justizgesetzgebung im nordd. Bunde im Jahre 1869, von Dr. W. Endemann, 70, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs 71, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung 71, 212. — Entwickelung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege bis Ende 1871 (von Dr. W. Endemann) 72, 113. — Bericht W. Endemann's für das Jahr 1872 73, 331; für das Jahr 1873 74, 379; für das Jahr 1874, 75, 1171; für 1875/76 77, 631; für die Jahre 1877 und 1878 79, 501. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) 75, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) 77, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomités 77, 444. — Nüchterne Betracht-

ungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) 77, 450. — Bericht von W. Endemann 77, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts 77, 680. — S. a. Rechtshilfe, Zivilprozeß, Zivilrecht, Strafrecht, Finanzrecht ꝛc.

K.

Kadettenanstalten 74, 218. 264.
Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69, 70, 351; für 1847/77 79, 804. Vgl. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Kaiser, deutscher, 70, 764. Ansprache an das deutsche Volk 70, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten 71, 87. 104, 235. 72, 434. 76, 666. 78, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen 71, 847, 920. — Vgl. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag ꝛc.
Kanalschifffahrt, deutsche, 75, 332.
Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.
Kapital (Begriff) bei Roesler 75, 33. 396. S. a. Werth, Einkommen.
Kapitalrentensteuer (Bayern) 74, 1703.
Karusselbesitzer, s. Schaustellungen.
Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.
Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen 72, 1481. — Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Auffeß) 73, 262. — S. a. Finanzwesen.
Katheder-Socialismus 73, 851.
Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden u. s. w.
Kauffähigkeit, s. Einkommen.
Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.
Kautionen 73, 440. Das Gesetz vom 2. Juni 1869 76, 341. Sonstige auf das Kautionswesen der Reichsbeamten bez. Bestimmungen ib. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.
Kinderarbeit in Fabriken 73, 1471. 74, 1545. Französisches Gesetz 76, 231.
Kirche, Verhältniß des Staats zur, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Strafgesetz, Schulaufsicht, Ramszanowski ꝛc.
Kirchlich-politische Gesetzgebung (preuß. Maigesetze) 74, 117. — Geschichte der bez. Reichsgesetzgebung 74, 187. 228. Die preuß. Gesetze vom Mai 1874 ib. 1151. 1578. Reichsgesetz betr. Ausübung von Kirchenämtern ib. 1576. 75, 1174. Oesterreichische Kirchengesetze 74, 1584. — Gesetzgebung im Reichstag und preuß. Landtag (Wehrenpfennig) 77, 297. — Zorn's „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" 77, 349. — S. auch Zivilehe, Schulaufsicht ꝛc.
Kirchenkollektenwesen in Preußen 76, 77.
Kirchenstaat. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem K. 68, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) 77, 304.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Knappschaftsvereine in Preußen 76, 989.
Koalitionsfreiheit 68, 861. 872. 69, 475. 507. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch ꝛc.
Koblenz, Kommunalsteuern, 76, 91.
Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 678.
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz 76, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik 78, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen 78, 265.
Kommunismus 75, 23, 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben 71, 62. 74, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen ꝛc.
Konfessionen, Gleichberechtigung derselben in staatsbürgerlicher Beziehung 71, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen 72, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen 75, 634.
Kongregation, s. Orden.
Konkursordnung 68, 978. 72, 149. 75. 1220.
Konsulatwesen. Verzeichniß der nordd. Konsuln im Jahre 1870 70, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen 71, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. Nov. 1867 71, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften 71, 595. — Etat für das Konsulatwesen 69, 171. 71, 719. — Verzeichniß der Konsulate (Januar 1872) 72, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu 72, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im türkischen Reiche, China und Japan 72, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten 72, 1268. 74, 281. — Die Konsularverträge des deutschen Reichs von J. Reitz, 72, 1281. Organisation der Bundeskonsulate 74, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Egypten 75, 1176. 77, 636. — Uebersicht sämmtl. Gesetze ꝛc. 77, 809. — S. a. Handelsmarine ꝛc.
Konsumtion (Roesler) 75, 283. (Hirth) ib. 1269.
Kontraktbruch der Arbeiter 73, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547. — Verhandlungen im Reichstag 74, 323. — Ausführungen W. Endemann's 74, 410. — Gutachten der Leipziger Handelskammer ib. 427. — Gesetzentwurf, Verhandlungen u. Kommissionsbericht ib. 1219. 1233. 1340. — S. a. Arbeitsvertrag.
Kontrole des Bundesfinanzwesens 69, 283. 71, 146. 689. 73, 552. 74, 99. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof ꝛc.
Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.
Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung Roesler) 75, 371. Kreditanstalten und Vereine ib. 379. S. a. Zahlungsverfahren.

Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.
Kreisordnung, die neue preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst amtlichen Instruktionen und erläuternder Uebersicht 73, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.
Krementz, Bischof von Ermland, 72, 1246.
Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Vertheilung 72, 1417. 73, 417. 889. 74. 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 74, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirthschaft (Nasse) 75, 606. (Hirth) 924. 77, 192. — Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) 77, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 77, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879 79, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 79, 1042. S. a. Kriegskosten.
Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze 72, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten ib. 1399. — S. auch Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.
Kriegsleistungen 74, 406, 1050. 75, 1200. 77, 645. S. a. Kriegsentschädigung.
Kriegsministerium, s. Militärverwaltung.
Kriegsschatz des Reiches 73, 415. 459. 74, 169. 77, 986.
Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 99, 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten 71, 369. 72, 57, 1557. — Die Präsenzstärke und die Militärausgaben 72, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht 72, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74, 73, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben 73, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873, 73, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie 73, 32. — Der Hauptetat für 1873 73, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 73, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat 73, 69. — Geldverpflegung im Frieden 73, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere 73, 76; für Beamte 73, 80. — Geldverpflegung je eines Infanterie-, Kavallerie-, und Artillerie-Regiments 73, 84. — Naturalverpflegung im Frieden 73, 87. — Eigene Einnahmen der Militärverwaltung 73, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere ꝛc. 73, 91. 95. — Reichseigenthum in der Militärverwaltung 73, 429. — Der Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 73, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 74, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums 74, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke 74, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte ib. 1803. — Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes 73, 1449. — Das Kriegswesen des deutschen Reichs, rechtswissenschaftlich dargestellt von M. Seydel, Inhalt 75 S. 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäfts 1871/74, 75, 1513. — Kautionswesen 76, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 268. — Uebersicht sämmtl. Gesetze u. Verordnungen 77, 833.
Krisis, volkswirthschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urtheil 76, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen 76, 235. — Unsere volkswirthschaftliche Krisis (Hirth) 77, 187. (Wehrenpfennig) 77, 319. Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland 77, 346. S. a. Industrie, Kriegsentschädigung ꝛc.
Kulturkampf (Wehrenpfennig) 77, 297.
Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) 73, 795. 823. — S. auch Volksbildung.
Kulturzustände (Frankenheim) 76, 247.
Kunsthandwerk s. Handwerk.

L.

Laband's „Reichsstaatsrecht" (besprochen von Meyer) 76, 656. 78, 369.
Ladungsverzeichnisse 70, 419. — Vgl. a. Zollgesetz.
Land, Stadt und, 74, 17. 76. 239. 78, 73.
Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) 74, 1143. 76, 11.
Landeskassen, s. Kassenwesen.
Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.
Landsturmgesetz 75, 655.
Landtage der Bundesstaaten, Berathungen über die Bundesverfassung 71, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage 74, 202. 251.
Landwehr, s. Wehrpflicht.
Landwirthschaft s. Arbeitgeber, Land, Getreide, Zölle ꝛc.
Lauenburg. Bundesstaatliche Stellung desselben 71, 52. 709. Behördenorganisation 70, 256.
Lebensmittelverfälschung (Bresgen) 78, 106.
Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.
Lehranstalten, s. Schulen, Einjährigfreiwillige.
Lehrlingsfrage 77, 790. 78, 25. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.
Liberalismus, Einfluß desselben auf die Gesetzgebung 77, 259.
Liberia, Handelsvertrag 73, 322.
Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 693. Verfassungszustände 74, 320.

Literatur, s. Stein, Laband ꝛc.
Löhne. Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) 69, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland 75, 629. — Löhne in Württemberg ib. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) 77, 772. — L. für weibl. Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) 77, 863. — Die Gesindelöhne im landwirthschaftl. Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) ib. 897. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber u. s. w.
Lothringen, s. Elsaß.
Luxemburg. Eisenbahnen 74, 226. 291. — Auslieferungsvertrag 77, 636.
Luxus (Begriff, Roesler) 75, 280.
Luxussteuer (Bilinski) 76, 719.
Lübeck. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 696.

M.

Maaßwesen (wirthschaftl. Bedeutung) 75, 286.
Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 68, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Herter und Duske, Anhang zum III. Bd. Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maße und Gewichte 72, 185. Konferenz von Eichungsbeamten 74, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen 77, 817. — Die Thätigkeit der deutschen Eichämter 1870/75 77, 1111.
Malthusisches Gesetz (Hirth) 75, 1281.
Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 69, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung 69, 194. 71, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 70, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung 70, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen 71, 125. — Die deutsche Marine-Akademie 72, 925. — Neuer Flottengründungsplan 74, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision 76, 85. — Kautionswesen 76, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 354. — Uebersicht der Gesetzgebung 77, 833. — Vgl. a. Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung ꝛc.
Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 68, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) 75, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten 77, 527. S. a. Musterschutz.
Marktverkehr 78, 603.
Maschinenindustrie 72, 393.
Matrikularbeiträge. Etat derselben 69, 253. Berichte des Ausschusses des Bundesraths für Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben 69, 274. — Statistik derselben 71, 690; Berechnung für 1871 71, 698. — Berechnung für 1873 72, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) 73, 519. — Statistik für 1868—1875 74, 1010. — Ersetzung derselben durch Reichseinkommensteuer (Hirth) 75, 115. — Berechnung für 1875 77, 409; für 1878/79 78, 696; für 1879/80 79, 891.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien 74, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich 68, 233. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Organisation und Personal der oberen Behörden 70, 291. — Militärkonvention mit Preußen 72, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen ꝛc.
Medizinalpersonen im preuß. Staate 76, 637.
Medizinalpolizei, Uebersicht 77, 804.
Metallindustrie 72, 392. — S. a. Eisen ꝛc.
Mexiko, Handelsvertrag 73, 325.
Militäranwärter 76, 76.
Militärbudget (Seydel) 75, 1502. — S. a. Kriegswesen.
Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) 71, 99. 72, 1667. — S. ferner unter den betr. Bundesstaaten.
Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Militärverwaltung, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).
Militärpensionsrecht (Seydel) 75, 53, 1507.
Militärsonderrechte (Seydel) 75, 1483.
Militärstrafgesetzbuch 73, 337. 74, 220.
Militärvermögen 75, 1493.
Militärverwaltung, s. Kriegswesen ꝛc.
Milliarden s. Kriegsentschädigung.
Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden, sowie unter Preußen, Sachsen u. s. w.
Ministerverantwortlichkeit 71, 280. 74, 252.
Monographien, rechtswissenschaftliche, 76, 213.
Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) 75, 1205.
Münzwesen. Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 68, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith 69, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), nebst zahlreichen statistischen Beilagen und einer lithogr. Tafel 69, 729—854. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des nordd. Bundesraths) 70, 451. — Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung von G. D. Augspurg 71, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln 71, 825. — Das Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) 72, 647—857. Denkschrift

über die Ausführung des Gesetzes ib. 858. — Die Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) 72, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) ib. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 74, 180. 297. 384. — Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitglied des Reichstags) 74, 545. — Zweite Denkschrift des Reichskanzlers, Statistik der Ausprägungen ꝛc. 74, 618; dritte Denkschrift ib. 875; vierte Denkschrift 76, 180. (Anlagen und statist. Uebersichten hierzu ib. 191); fünfte Denkschrift 77, 353. (Anlagen S. 366); sechste Denkschrift 79, 905; siebente Denkschrift 79, 923. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes 76, 203. — Die Werthrelation der Edelmetalle (wirthschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) 75, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung 75, 1197. 76, 202. — Silberabfluß nach Ostasien. ib. 1708. — Das Sinken des Silberpreises 76, 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Uebersicht aller Gesetze 77, 817. — S. a. Geld, Bankwesen, Papiergeld ꝛc.

Münzhoheit des Staats 73, 363.

Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 68, 129.

Musiziren im Umherziehen 76, 80.

Musterschutzgesetz, das deutsche, (J. Landgraf) 76, 743. (I. Einleitung 743, II. wer hat Anspruch auf das neue Musterschutzgesetz 745, III. was kann Gegenstand des Musterschutzes sein? 746, IV. die formellen Voraussetzungen des Musterrechts 748, V. die Garantieen des Musterrechts 752. Anlagen. A. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, 754. B Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine 757. C. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters 758.) — Bericht von W. Endemann 77, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben 69, 191. 71, 706. 73, 17.

Nahrungsmittel, Verfälschung derselben. Denkschrift des d. Landwirthschaftsraths 77, 1079.

Namszanowski, Armeeprobst 72, 1113.

Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung, von R. Gneist 72, 929.

Nationalversammlung, frankfurter, 71, 7.

Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.

Naturalleistungen im Frieden (Seydel) 75, 1081. 1200.

Niederlage-Regulativ 69, 995. 73, 170. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Niederlande, Handels- und Schifffahrtsvertrag 73, 314.

Norddeutscher Bund, s. Verfassung Reichstag ꝛc.

Nord-Ostsee-Kanal 74, 273.

Normativbestimmungen (W. Endemann) 73, 397.

Notariatsordnung 72, 157.

Nothbedarf, Begriff desselben (Hirth) 75 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.

Oberkirchenrath, evangelischer, in Preußen 70, 213.

Oberrechnungskammer, preußische 70, 218. — S. auch Finanzrecht.

Oesterreich. Frühere Verträge 68, 235. Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (mit Einleitung und Erläuterungen) 68, 545. 71, 546. 73, 322. — Abkommen wegen der Uebernahme Auszuweisender 76, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) 76, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags 78, 422. — Der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 79, 385; Denkschrift dazu ibid. 609.

Offiziere, s. Militärverwaltung.

Omnibusgesellschaft, pariser, 76, 234.

Option in Elsaß-Lothringen 72, 1293. 73, 971.

Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland 75, 1381. — S. a. Jesuiten ꝛc.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen 70, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (vom Herausgeber) 71, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann 73, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 74, 300. — Die Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) ib. 715; Tabelle 719. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (L. Bamberger) 74, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) 75, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) 75, 1186. — S. auch Bankwesen, Münzfrage.

Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) 72, 1105. — Papst Pius IX. und das deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) 72, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) 74, 135.

Paris. Die Nahrungsorgen des Parisers 77, 254.

Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 68, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren 68, 905. — Reichsgesetzgebung 71, 210.

Patente. Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien v. 21. September 1842 68, 139. — Moti-

virter Antrag des Bundeskanzlers betr. die Reform der Patentgesetzgebung 69, 33. Denkschrift von W. Siemens 69, 41. — Reichspatentgesetz 73, 357. Patenttaxe im deutschen Reiche 75, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes 77, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins 77, 505. — Reichs-Patentgesetz v. 25. Mai 1877 77, 914; Verordnungen ꝛc. hierzu 77, 921. 924. 1011. Erfahrungen mit dem Gesetz 79, 541.

Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung u. s. w.

Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser Wilhelms-Invalidenstiftung 71, 1001. Erlaß des Kriegsministers v. 27. Juni 1871 72, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen 73, 441. — Das Militärpensionsrecht 75, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension 76, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten 76, 292. 387. — Pensionswesen in Bayern 78, 484. — S. a. Beamte, Invalidenfonds ꝛc.

Persien, Handelsvertrag 73, 316. 74, 100. 308.

Personalunion 71, 60.

Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten 73, 1251. Entwurf von 1873 74, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen 77, 245. — Vgl. a. Zivilehe.

Petroleumsteuer, s. Zolltarif.

Pferdebestand militärischer in Preußen 77, 247.

Photographien, Urheberrecht 77, 640.

Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches 71, 209.

Portugal, Handelsvertrag 73, 328.

Postüberschüsse, Antheile der Bundesstaaten daran 69, 241. 71, 706, 72, 1627. — S. a. Finanzwesen.

Post- und Telegraphenwesen, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 198. Gesetzgebung über dasselbe 72, 494. Reichseigenthum 73, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches 73, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post 75, 1730. 76, 205. — Das Amtsblatt 76, 104. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters ꝛc. 76, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden 76, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten 76, 344, 350. 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 77, 815. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.

Postsparkassen 78, 807.

Postverwaltung. Etat derselben 69, 224. 71, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 69, 311; dgl. pro 1869 70, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden 70, 161. 71, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens 71, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern 71, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation 71, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt ib. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten 71, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß 71, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 73, 339. 74, 154. Wortlaut desselben 73, 1003. Erläuterungen dazu ib. 1237. — Die Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts 73, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost 73, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen 73, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif 73, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr 73, 1147. — Geldvermittelungsverkehr ib. 1163. — Portofreiheitswesen 73, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen 73, 1248. — Garantieleistungen 73, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg 73, 1255. — Versetzung von Postsekretären 74, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? ib. 1530. — Der internationale Postvertrag vom 9. Okt. 74, 75, 451. Bericht des Bundesrathsausschusses dazu ib. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung 75, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen ib. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 355. — Die Berner Postkonferenz 1876, 76, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872—1875, 77, 120. 1069; im Jahre 1876 78, 36. — Postgesetz v. 20. Dez. 1875 76, 583. 587; 77, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte 78, 42.

Prämienverloosungen 72, 138. 74, 151.

Präsenzstärke des Reichsheeres 72, 426. 73, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militärverwaltung.

Präzipuen, Wegfall derselben 71, 545.

Preisbildung (Roesler) 75, 392. Ursachen der Theuerung (Hirth) 75, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) 75, 1265.

Preise. Das Gesetz des Preises 72, 532. — Waaren-Durchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) 69, 85 und 435; für 1869 70, 399; für 1870 71, 537; für 1871 bis 1875 77, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 77, 178; für 1876 und 1877 79, 81; Spezialübersicht für vier Quartale 1877 79, 87; in Bremen (1851—1868) 69, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg 75, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 75, 689. 695. — S. a. Werthberechnung.

Presse. Die Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann 72, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse“ 72, 107. 73, 357. — Verhandlungen im Reichstag 74, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) 75, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam 76, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) 77, 178.
Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden 70, 191. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses 70, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für 1867—69 70, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) 74, 503. — Steuerlast 77, 244. — Beamtenbesoldungen 77, 520. 78, 439. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte 78, 442. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung 78, 658. — S. a. Volkszählung, Finanzwesen, Einkommensteuer, Kommunalsteuern, Gewerbesteuer, Gewerbeordnung, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Volksschulen, Schulaufsicht, kirchenpolitische Gesetzgebung, Verwaltungsreform, Provinzial- und Kreisordnung 2c., Reichsangehörigkeit, Bankwesen, Sparkassen, Wasserrecht.
Privatrecht, s. Zivilrecht.
Produktion (Begriff) 75, 8. 26. 1226. — S. a. Preisbildung, Werth.
Produktivität (Roesler) 75, 259.
Progression, s. Einkommensteuer.
Promulgation (Laband) 78, 372.
Provinzialbehörden in Preußen 70, 219. und 249. — S. a. Kreisordnung.
Provinzialordnung, preußische, 75, 1593. 77, 305.
Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.

Q.

Quartierleistungen im Frieden 74, 1037. 75, 1081. 1201.

R.

Realunion 71, 60.
Reaktion, die wirthschaftliche (Wehrenpfennig) 77, 319.
Rechnungswesen, s. Kassenwesen.
Rechnungshof des Bundes 70, 157. 74, 214. 257. — Instruktion für den R. des Reichs 75, 1253.
Rechtsanwaltsordnung 79, 508. Gebührenordnung für Rechtsanwälte 79, 1016.
Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) 73, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) 74, 419.
Rechtshülfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesraths nebst Anlagen) 69, 13. — Die Gewährung der Rechtshülfe im nordd. Bunde 69, 1031. — Modifikation des Gesetzes 71, 378. 72, 158. — Rechtshülfe für Reichsangehörige (Seydel) 76, 170. — Uebersicht 77, 833.
Rechtspflege, s. Justizgesetzgebung u. s. w.
Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirthschaftslehre 72, 509. 73, 858. 74, 8. Aufgaben derselben im Reiche 76, 6. — S. a. Justizgesetzgebung.
Rechtswissenschaftliche Monographien 76, 243.
Reduktionstabellen, s. Maß- und Gewichtsordnung.
Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) 76, 5. — S. a. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Reichsangehörigkeit. Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von Dr. Th. Landgraff 70, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit, von L. v. Rönne 71, 151. — Abänderung des Gesetzes 71, 381. Wortlaut des Gesetzes ib. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) 75, 793. 1113. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873, 75, 1383. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (systemat. Darstellung von M. Seydel) 76, 135. (Spezielles Inhaltsverzeichniß hierzu ib. 179.) — Die Kosten der Naturalisationsurkunden (Th. Landgraff 76, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (M. Seydel) 76, 733. — Der Fall Bauffremont (Th. Landgraff) 76, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Febr. 1868 (Wesendonck) 77, 204.
Reichsarchiv. Ueber die Wiederherstellung eines R's und über Reformen im Archivwesen von Frhr. v. Hagke. 68, 451.
Reichsarmenrecht, siehe Unterstützungswohnsitz.
Reichsbank s. Bankwesen.
Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler 2c.
Reichsbürgerthum 74, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit 2c.
Reichseigenthum 72, 1447. 73, 412. 422. 74, 255. 403.
Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.
Reichsgesetzblatt 71, 48.
Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.
Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne 71, 45. 62. — S. a. Verfassung.
Reichsgoldmünzen, s. Münzfrage.
Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung 2c.
Reichs-Haushaltsetat, s. Finanzwesen.

Reichs-Justizamt 75, 1216. 77, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) 77, 680.
Reichskanzler. Seine verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit 71, 275. — Die Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrecht (M. Josl) 78, 402. — Rede des Fürsten Bismarck 78, 503. — Das Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 78 (M. Josl), 78, 761. Das neue Wirthschaftsprogramm des Fürsten Bismarck 79, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung 71, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe ib. 686; über den Frieden mit Frankreich ib. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen ib. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich 72, 176. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrath, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichstag, Verordnungsrecht, Verfassung 2c.
Reichskanzleramt. Etat desselben 69, 165. Erweiterung des Etats 71, 707. — Ressortverhältnisse desselben 70, 156. 71, 285. — Organisation und Etat desselben 77, 335. 838.
Reichskasse, s. Kassenwesen.
Reichskassenscheine, s. Papiergeld.
Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben 73, 1549.
Reichsoberhandelsgericht 73, 351. — S. a. Gerichtshof.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituirende nordd. Reichstag 71, 28. Rechtliche Natur des Reichstags ib. 243; seine Zusammensetzung ib. 245; Bedingungen und Dauer seiner Thätigkeit ib. 252; Rechte des Reichstags ib. 257; persönliche Rechte seiner Mitglieder ib. 264. — Mitglieder desselben im Jahre 1868 68, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 68, 913. Geschäftsordnung des deutschen Reichstags 71, 267. Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse des konstituirenden Reichstags 68, 1061, der 1. ordentlichen Session 68, 1066, der 2. ordentlichen Session 68, 1068, der 3. ordentlichen Session 69, 1095, der 4. ordentlichen Session 70, 1. u. 617, der 1. außerordentlichen Session 70, 717. Etat des Reichstages 69, 170. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (von Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867 bis 70 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 bis 1870 70, 721. — Die Gründung des neuen Reiches 70, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Berathungen der einzelnen Gegenstände 70, 753. — Eröffnung des ersten deutschen Reichstags (Thronrede und Adresse) 71, 313; Schluß desselben ib. 1041. — Thronreden zur Eröffnung der II. Session (1871) 72, 51, der III. Session (1872) 72, 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) 72, 191—282; Fraktionsverzeichniß ib. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (von J. Knorr) 72, 287. — Thronrede zur Eröffnung des Reichstags 1873 73, 1641. — Rückblicke auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871 bis 73) 74, 130. Erste Session ib. 142. Zweite Session ib. 162. Dritte Session ib. 201. Vierte Session ib. 245. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) 74, 1134. Thronrede ib. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode 76 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrpfennig) 77, 257. — Geschäftsordnung des Reichstags nebst Bibliothekordnung 77, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag 77, 843. Ergebniß der Reichstagswahlen 1878 79, 574.
Reichstagsgebäude 74, 289.
Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.
Reichsverwaltung, Charakter derselben, 76, 9.
Reichsverfassung, s. Verfassung.
Religionsbekenntniß in Preußen 75, 634.
Reservatrechte in der Reichsverfassung 72, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister 72, 1585. — Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (von Laband) 74, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (von Loening) 75, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verordnungsrecht, Verfassung 2c.
Ressortverwaltung 73, 545.
Retablissementskosten 72, 1371. 1392. 1466. 73, 70. 74, 261.
Reuß (Fürstenthümer). Ressortverhältnisse der Behörden 70, 691.
Rhederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Rheinbund, Geschichte desselben 71, 2.
Rinderpest, Gesetzgebung darüber 71, 210. 77, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, 78, 512, 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. 79, 602.
Robben, Schonzeit 77, 636.
Rübenzucker, s. Zucker.
Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland 69, 1081. — Hinterlassenschaftsregulirung 75, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) 78, 385.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien 70, 258. — Militärvertrag mit Preußen 71, 106. — Die Steuerreform (J. Genfel) 74, 1373. 75, 1519. 76, 95. — Dotation der Bezirksverbände 75, 1391.

Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 68, 119. — Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 68, 141. — Die Denaturirung des Salzes 68, 1097. — Statistik der Salzsteuer in den Jahren 1868—70 71, 575. — Die Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Aufseß) 73, 203. 74, 93. 75, 888. 76, 794. — Statistik 74, 916. 75, 902. 76, 93. 802.
Sanktion der Gesetze (Laband) 78, 351.
Schatzanweisungen 73, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen ꝛc.
Schaustellungen 76, 79.
Schiedsgerichte, gewerbliche 74, 430, 434. 1195. Gesetzentwurf und Kommissionsbericht ib. 1219, 1317. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung 75, 153. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen 77, 96. — S. Arbeiterfrage.
Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Schifffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen 68, 238. S. a. Flößerei.
Schifffahrtsstatistik. Organisation derselben 70, 70.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien 72, 1530. 73, 186.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73, 76, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger 78, 111.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich 71, 17. — Offiziere der ehem. Schleswig-Holsteinischen Armee 73, 441.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf, 75, 239.
Schulaufsichtsgesetz, das preußische, 72, 1029—1101. Erlaß zur Ausführung desselben ib. 1102. Die Stellung der Geistlichkeit zu dem Gesetze ib. 1103. 74, 24.
Schulbildung in Preußen 75, 634.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule ꝛc.
Schulgesetzgebung 73, 824. 74, 3.
Schuldenwesen des Reiches 69, 287. 71, 147. Schulden der Bundesstaaten 69, 309. Die preußischen Staatsschulden 69, 607. — Die Bundesschulden-Kommission 70, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für die Jahre 1868, 1869 und 1870 71, 665. — Die Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 71, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für das Jahr 1871 72, 1359. — Die Reichsschulden (finanzrechtlich, von P. Laband) 73, 435. 460. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1875/76, 77, 380; für 1876/77 ib. 973.
Schuldhaft, Gesetz, betr. die Aufhebung derselben vom 29. Mai 1868 68, 806. 72, 135.
Schulzwang, Theorie desselben 74, 14.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse Preußens mit den Südstaaten 71, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 687.
Schweiz, Handelsvertrag 73, 687. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) 75, 489. — Bundessteuern ib. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) 76, 106.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) 75, 239.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) 76, 1001.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Seemannsordnung 73, 343. 74, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung ꝛc.
Selbsteinschätzung, s. Einkommensteuer.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff derselben 73, 1444. 74, 28. — S. in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305.
Serbis, s. Militärverwaltung.
Siam, Handelsvertrag 73, 318.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Reservatrechte, Kriegswesen ꝛc.
Sonntagsarbeit 73, 1471.
Sonntagsruhe, Störung derselben, 76, 76
Soziale Frage 73, 795. 1471. 1536. 74, 9. 33. 322. — S. Volkswirthschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung ꝛc.
Sozialdemokratie 73, 812. 74, 33. 75, 23. 1715. 1716. 76, 226. 77, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen. Entwurf vom Mai 1878 78, 757. — Preußischer Entwurf vom August 1878 78, 921. — Vorlagen an den Reichstag mit Motiven und Anlagen 78, 989. — Bericht der IV. Kommission des Reichstags über den Entwurf 79, 27. Beschlüsse der Kommission ib. 67. — Aus den Verhandlungen im Reichstage 79, 161—218 und 225—284. — Kommentar zum Sozialistengesetz v. K. Gareis 79, 285. — Uebersicht der verbotenen Vereine ib. 295, der verbotenen Schriften ib. 324. — Charakteristik des Gesetzes (W. Endemann) 79, 543.
Sozialgesetzgebung Bayerns, s. Bayern.
Spanien. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien 68, 669. 73, 322.
Sparkassen in Preußen 76, 89. 77, 248. 541. 1115; in Württemberg 76, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland 78, 807.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen 68, 819.
Spiritusbesteuerung, s. Branntwein.
Staat und Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Schulaufsicht, Namszanowski ꝛc.
Staatenbildung, das Nationalitätsprinzip in der, von R. Gneist 72, 929.
Staatenbund und Bundesstaat 71, 8 u. 50.

Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (F. v. Martitz) 75, 763, 1113. Uebersicht der Gesetze ꝛc. 77, 803. Uebrigens s. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbeamte in Preußen 77, 250.
Staatsbegriff (Hirth) 74, 5.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatspapiergeld, s. Papiergeld, Bankwesen, Münzfrage.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Stadt und Land 74, 17. 76. 239. 78, 73.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, 76, 351.
Standesbeamte } s. Zivilehe, Personenstand.
Standesregister }
Stationskontroleure 73, 304.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrath über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 69, 641. — Die Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten 70, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik 72, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs (v. Auffeß) 73, 249. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden 79, 807. — Vgl. auch Volkszählung, Bevölkerung, Handelsstatistik, Verbrauchssteuern, Finanzwesen, Münzfrage, Eisenbahnen, Telegraphen- und Postverwaltung, Wahlen, Gewerbe u. s. w.
Statistisches Amt des Reiches 72, 69 1547. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek, 75, 938.
Stein, L. v., dessen Schrift über die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, besprochen von K. v. Stengel, 76, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen 69, 639. 75, 637. 77, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers ꝛc.)
Stempeleinnahmen in Preußen 76, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich 77, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten 79, 955.
Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik 76, 220. 79, 109.
Steuerkompetenz des Reichs, s. Finanzwesen.
Steuern, s. Verbrauchssteuern. Zölle, Wechselstempelsteuer, Bier, Branntwein, Salz, Tabak, Einkommensteuer, Stempel-, Erbschaftssteuern, Frankreich, Preußen, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen ꝛc.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf desselben 69, 657. — Zur Kritik des Gesetzes 70, 580. — Einführung in Bayern 71, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a.) Mißbrauch des geistlichen Amtes 71, 983. 74, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 76, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu 72, 148. 73, 348. 74, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf 75, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann 76, 1218. — Verlauf der Verhandlungen 77, 646.
Strafrecht, Entwickelung desselben 72, 121. 73, 337. 75, 1172. 77, 632. 79, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen reichsrechtl. Gesetze und Verordnungen 77, 825.
Strandungsordnung 75, 1177.
Straßburg, Gründung der Universität 72, 959.
Straßenmusik 76, 80.
Strikes 74, 33. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschifffahrt. Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 68, 975. — Der Elbzoll 69, 430. Ablösung des Elbzolls (Etat der Entschädigungen) 71, 709.
Subhastationsordnung. Die preußische vom 15. März 1869 69, 635.

T.

Tabak. Materialen zur Tabaksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 und Statistik) 68, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 ib. 683 (Entwurf vom 7. Mai 1868 ib. 685). Zollvereinsländische Statistik pro 1867 68, 1093. — Statistik der Tabaksteuer 1868—1870 71, 578. — Die Besteuerung des Tabaks (Frhr. v. Auffeß) 73, 197. 75, 387. 76, 793. — Zur Tabaksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) 73, 741, 74, 93. — Statistik 74, 919. 75, 901. 1712. 76, 801. — Der Tabak im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) 78, 214 - Zur Frage der Besteuerung des Tabaks (K. Schleiden) 78, 233. 273. — Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer (Felser) 78, 300. 449. — Das Tabakmonopol in Frankreich 78, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabakstempels in Deutschland 78, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabakmonopol 78, 672. — Ein neues Tabaksteuerprojekt 78, 749. — Fragebogen zur Tabackenquête 78, 834. — Aus dem Berichte der Enquête-Kommission 79, 456. — Der Gesetzentwurf vom April 1879 79, 627.
Tagegelder der Reichsbeamten 76, 381. 384.
Tara, Bestimmungen über die, 72, 1541. 74, 90. 76, 790.
Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen ꝛc.
Telegraphenordnung 73, 340 Abänderungen 76, 761.

Telegraphenverwaltung, Etat derselben 69, 243. — Statistik pro 1868 69, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) 70, 164. — Rang der Telegraphendirektoren 76, 351. — Der Worttarif der Telegramme 77, 1088. — Ergebniß der Verwaltung pro 1876 78, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens 79, 157. — S. a. Post- und Telegraphenwesen.
Telephonie 78, 254.
Tertilindustrie 72, 396. — Die Lage derselben 1872—77 78, 751. — S. Baumwollspinnerei.
Theuerung, s. Preisbildung.
Thronrede, s. Reichstag und Zollparlament.
Thüringischer Zoll- und Handelsverein 68, 33, 44. 241.
Transportwesen. Denkschrift des Handelstags 69, 51.
Türkei, Handelsvertrag 73, 318.

U.

Uebergangsabgaben 68, 11. 21. 38. 43. 71, 585. 73. 281. 74, 98. 75, 893.
Uebersichten, s. Verfassung, Zölle, Gesetzgebung 2c.
Umzugskosten, s. Taggelder.
Unfallversicherung in Preußen 76, 994.
Unfälle 2c. in Preußen 1874, 75, 1724.
Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen. Erklärung der bayr. Regierung v. 14. Okt. 1871 72, 5. — Stellung der preuß. Regierung zur kathol. Bewegung 72, 1011; Reden des Fürsten Bismarck 2c. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugniß der deutschen Bischöfe) 72, 1233.
Unionsparlament zu Erfurt 71, 14.
Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage 74, 266.
Unterrichtswesen, s. Kulturpolizei, Volksschulen 2c.
Unterstützungswohnsitz 71, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871, mit erläuternden Anmerkungen von Dr. H. Stolp 71, 395. Alphabetisches Sachregister dazu ib. 436. — Instruktion des preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871 71, 443. — Das bayerische Heimaths- und Armenpflegegesetz 71, 469. 480. 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland 71, 632. — Stat des Bundesamts für das Heimatswesen 71, 713. — Präjudikate 76, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (rechtswissenschaftl. Monographie von M. Seydel) 77, 545; Inhaltsübersicht hiezu S. 630. — Abänderung des Gesetzes über den U. 77, 1042.
Urlaub der Reichsbeamten 76, 376.
Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums 71, 217. 382. 72, 132. 77, 638. Uebersicht der Gesetze 2c. 77, 809.
Uruguay, Handelsvertrag 73, 315. 75, 896.

V.

Verbrauchssteuern. Statistik bis zum J. 1866 68, 155—218. — Gesetzgebung vom Jahre 1868 68, 689. Statistik für 1867 68, 727. Statistik für das erste Semester 1868 68, 997. — Die Bundeseinnahmen aus denselben 69, 216. — Die Gesetzgebung des Reiches 71, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 71, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern 2c. des deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß, 73, 117. — Verträgs- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen 73, 143. — Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen 73, 281. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 73, 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873 (v. Aufseß) 74, 81. 75, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) 75, 925. — Statistik für 1870/74 74, 914. 887. 75, 897. — Die Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Uebersicht 77, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern 78, 927.
Verbrecherthum in Preußen, Statistik 79, 74.
Verehelichung, s. Eheschließung.
Vereinigte Staaten, s. Amerika.
Vereinsgesetzgebung 72, 131. 73, 346. 74, 197. 242. 383. — Judikate des preuß. Obertribunals über politische Vereine 75, 145.
Verfassung. Gründungsgeschichte des nordd. Bundes 71, 22. Die Verfassung des nordd. Bundes mit Anmerkungen von Dr. Metzel 68, 1017. — Die Gründung des neuen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) 70, 735. — Die Verfassung des deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der nordd. Bundesverfassung) ib. 771. — Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. L. v. Rönne 71, 1—312; spezielles Inhaltsverzeichniß dazu 71, 311; Ergänzung dazu 72, 421. — Grundzüge der Verfassung 71, 45. Kompetenz des Reiches ib. 62; Verfassungs-Aenderung ib. 77. — Die revidirte Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen 71, 321. Text der Reichsverfassung ib. 334. Die ergänzenden Vertragsbestimmungen ib. 357. — Befugnisse des Reichs 2c. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) 75, 1393. — Laband's „Staatsrecht des deutschen Reichs" (besprochen von Meyer) 76, 656, 78, 369. — S. a. Bundesgesetze, Bundesstaat, Bayern, Finanzwesen, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Justizgesetzgebung, Reservatrecht 2c.
Verjährungsfrist, einjährige 77, 228.

Verkehr, volkswirthschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) 75, 385. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschifffahrt ꝛc.
Vermögen des Reichs 73, 412. 422, 74, 255. 403. 75, 1493.
Verordnungsrecht 74, 1143. 76, 7. — Das Reichsverordnungsrecht (M. Seydel) 76, 11. (Laband, Meyer) 78, 376.
Versailler Verträge 71, 37. 359. 72, 1585.
Versetzung der Reichsbeamten 76, 287.
Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 68, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland (Statistisches) 68, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht 70, 19. 72, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe 72, 403. 73, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Th. Seudtner) 73, 773. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) 75, 388.
Verträge, s. die einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 731. 72, 921. 73, 311.) S. a. auswärtige Verhältnisse, Zollverein, Friedensverträge ꝛc.
Vertragsrecht des deutschen Reichs (F. Gorius) 74, 759. 75, 531. — (Laband u. Meyer) 78, 378.
Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband 73, 458. L. v. Stein, 76, 5. — Meyer über Laband 78, 382. — S. a. Verordnungsrecht.
Verwaltungsgerichte. Die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) 75, 1313. — Das preußische Gesetz vom 3. Juli 1875 75, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) 76, 808. 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305.
Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen 72, 554.
Verwaltungsrecht, Reform desselben 72, 538. 75, 1307.
Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) 75, 329. — Denkschrift der Regierung 75, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen 74, 1392. 1444. 75, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung..
Viehhandel, Gewährleistung im, 73, 359.
Viehtransporte 77, 635.
Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (von Hirth) 73, 795. 823. Das deutsche Reich und die Schule 74, 3.
Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben 73, 823. — Die Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872, 73, 897. — Das deutsche Reich und die Schule (von Hirth) 74, 3. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens ib. 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer 76, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen 77, 93, 311.
Volksvertretungen in den Bundesstaaten 74, 195. 319.
Volkswirthschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (von H. Roesler) 72, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen (von Roesler) 75, 1, 259. 371. — Die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) 75, 1310. — S. a. soziale Frage.
Volkszählung. Resultate der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 68, 149. — Desgl. vom 3. Dezember 1867 (vorläufig, mit Aufzählung der Kreisbehörden in Preußen) 68, 501. — Definitive Resultate 68, 779. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämmtlicher Staaten des nordd. Bundes (mitgetheilt von Dr. Engel) 68, 1101. — Die seemännische Bevölkerung im preuß. Staat 68, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Anstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Die Zollabrechnungs-Bevölkerung für die Jahre 1868—70 71, 544. — Organisation der Volkszählung für das Jahr 1871 70, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) 70, 445. — Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1871 72, 902. — Definitive Ergebnisse mit den verfassungs- und gesetzmäßigen Unterscheidungen 73, 1271. — Zoll-Direktivbezirke und Armeekorpsbezirke 74, 493. — Die V. am 1. Dez. 1875, 75, 1720. — Vorläufiges Ergebniß der V. vom 1. Dez. 1875 76, 888. — Definitives Ergebniß 77, 471. 78, 49. 178. 491. Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen 78, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung 78, 658. — Vgl. auch Statistik, Bevölkerung ꝛc.
Vollziehende Gewalt im Reiche (L. v. Stein) 76, 5. S. a. Verfassung, Kaiser, Bundesstaat ꝛc.
Vorlagen an den Reichstag 74, 162. 251.
Vorparlament in Frankfurt am Main 71, 9.

W.

Waaren (Ein- und Ausfuhr ꝛc.), s. unter Zölle, Zolltarif, Handelsstatistik, Preise ꝛc.
Waarenauktionen 77, 1064. 78, 738.
Waarenverzeichniß, amtliches, 75, 883. 76, 82.
Waarenzeichen, s. Markenschutz.
Wahlberechtigung 72, 323.
Wahlen, Statistik derselben 72, 287.
Wahlgesetz. Das preußische Wahlgesetz für den Norddbund vom 15. Okt. 1866 68, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 71, 245.

Wahlkreise zum Reichstag 72, 291. 213.
Wahlprüfungen 72, 347.
Wanderlager 77, 1064. 78, 707.
Wappen, kaiserliches, 76, 351.
Wasserrecht, das deutsche. Monographie v. R. Brückner 77, 1—77.
Währung, s. Münzwesen.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) 75, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag 77, 231.
Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte 78, 42.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags 69, 63. — Die Wechselstempelsteuer im nordd. Bunde und ihre Erhebung 69, 1011 — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 71, 377. — Statistik pro 1870 71, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (P. Laband) 73, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer 73, 736. 74, 725. Präjudikate 76, 81.
Wehrgeld (Steuer) 74, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine, 71, 109. 75, 1431.
Weinsteuer in Elsaß-Lothringen 73, 960. Projekt einer Reichssteuer 74, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1843/77 79, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm ꝛc.) 72, 910.
Werth (Begriff) 75, 10. — S. a. Preisbildung.
Werthberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins 69, 67 u. 438. — Ueber Werthermittelungen in der Handelsstatistik 70. 429. — Vgl. a. Handelsstatistik.
Werthvertheilung (Roesler) 75, 268.
Wiener Schlußakte 71. 4.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen 74, 291.
Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz vom 4. Juli 1868 68, 825. 72, 130. Statistik für die Jahre 1859—1867 68, 843. — Statistik für 1873 (Pröbst) 75, 321. — S. a. Genossenschaftswesen.
Wirthschaftssysteme (geschichtl., H. Roesler) 75, 15.
Wohnungsgeldzuschüsse 74, 267. 76, 359. 361.
Wolle, Wollenwaaren s. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft 68, 799.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund 70, 769, an die Reichsverfassung 70, 771. 71, 37. 41. Militärkonvention mit Preußen 71, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 701. — Militäretat 73, 46. Bierbesteuerung 76, 65.

Z.

Zahlungsverfahren, Reform desselben, 76, 1031. 77, 228.
Zeitschrift, Aufgabe einer staatswissenschaftlichen 76, 3.
Zentralbehörden, s. Behörden.
Zentralbureau des Zollvereins 72, 1556. 73, 262.
Zentralgewalt, provisorische im Jahre 1848 71, 10.
Zentrum, Reichstags-Fraktion, 72, 1. 283. 335. 1018. 74, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zinsfuß 76, 882. S. a. Bankwesen.
Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, v. 14. Nov. 1868 68, 800. 72, 134.
Zivilehe, obligatorische, 74, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 74, 437. Das preußische Gesetz von 1874 nebst Ministerial-Verfügungen ꝛc. 74, 1551. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, 75, 641. Ausführungsverordnung dazu, ib. 1553. — Bericht von W. Endemann über das Gesetz 75, 1181. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen 76, 84. — Bildung der Standesamtsbezirke in Bayern 76, 85. — Ausführungen v. M. Seydel 76, 172. S. a. Eheschließung.
Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung 69, 649. Vorarbeiten für dieselbe 72, 143. 73, 348. Aus dem 1872er Entwurf 73, 567. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren, 75, 153. 1219. — Verlauf d. Verhandlungen (Endemann) 77, 646. — Vgl. a. Justizgesetzgebung.
Zivilrecht, Entwickelung desselben, 72, 125. 73, 339. 74, 193. 310. Rede des Ministers Fäustle in der bayerischen II. Kammer 74, 330. Das Neumayr'sche Referat ib. 339. — W. Endemann ib. 412. — Eine Festrede Lasker's ib. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs 74, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission ib. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) 77, 1222. 77, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) 76, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 77, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtl. Gesetze und Verordnungen 77, 822. — S. a. Konkursordnung, Justizgesetzgebung ꝛc.

Zivilstandsregister, s. Personenstand.
Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben, 71, 171. 73, 134. — Uebersicht sämmtlicher Gesetze ꝛc. 77, 807. — S. a. Zolltarif ꝛc.
Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben 72, 1481. 74, 170. — Bestimmungen über dieselben 73, 266.
Zölle. Statistik für die Zeit bis 1868 68, 165—222. Statistik für 1867 68, 729. — Statistik für das erste Semester 1868 68, 998. — Waaren-Ein- und Ausfuhr 1867 69, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen 69, 216. — Organisation der Statistik der Zölle 70, 71. — Statistik der Zolleinnahmen ꝛc. 1862—1869, 70, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung 71, 130. 72, 489. — Statistik der Zölle und Waaren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 71, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhr. v. Aufseß 73, 117. — Verträgs- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen 73, 143. — Besondere Vorschriften für die Ein- und Ausgangszölle 73, 158. — Das Abrechnungswesen 73, 262. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung 73, 292. — Verwaltungskompeteuz des Reiches (Laband) 73, 471. 498. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873—74 (v. Aufseß) 74, 75. 75, 881. 76, 785. — Statistik 74, 911. 75, 897. 1389. 1701. 76, 799. — Werth- oder Gewichtszölle? (L. F. Seyfardt-Crefeld) 77, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) 77, 896. — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern 79, 460. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrath) 79, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrath 79, 358. — Rede des Herrn v. Riecke in der württembergischen I. Kammer 79, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritannien, 79, 571. — S. a. Zolltarif, Zollverein, Zollgesetz, Kassenwesen, Finanzwesen, Statistik und Handelsstatistik.
Zollbehörden in Deutschland. Ressortverhältnisse derselben, Uebersicht der Aemter ꝛc. 68, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) 70, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) 73, 242. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung 73, 292. 74, 99. 75, 894.
Zolltarif vom 11. Mai 1833 68, 125.
Zollgebiet 74, 79. 493. 75, 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke 77, 478.
Zollgesetz vom 23. Jan. 1838 68, 51. — Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes (Anweisung des Bundesraths des Zollvereins) 69, 995. 73, 143.
Zollordnung vom Jahre 1838 68, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens 68, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 68, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.
Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder desselben 1868 68, 433. — Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse der ersten Session 68, 1070, der zweiten Session 69, 1100, der dritten Session 70, 713. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (v. Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867—70 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 70, 721.
Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 68, 115. — Vgl. a. Zollgesetz.
Zolltarif (Vereins-) vom 1. Juli 1865 68, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs 68, 249. Gesetz vom 25. Mai 1868 68, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig 68, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage 69, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 70, 92. — Die Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 (nebst allgemeinen und speziellen Erläuterungen) 70, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an 70, 379. — Bestimmungen über die Tara 72, 1541. — Die Bestimmungen über den Zolltarif (v. Aufseß) 73, 162. — Tarifreform vom Jahre 1873 74, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) 77, 144. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft 75, 1549. Zur Vertheidigung gemäßigter Schutzzölle (J. Schulze) 75, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen ib. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins 77, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation" 77, 534. — Die aquits-a-caution 77, 535. — Der Zolltarifentwurf vom 4. April 1879 79, 617. Motive dazu ibid. 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichniß des Jahrg. 1879). Das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879, 79, 993. — S. a. Zölle, Zollverein ꝛc.
Zollverein. Mittelbare Zollvereinsglieder 68, 233. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrath 68, 1 ff. Text des Vertrags ib. 15. — Literatur über den Zollverein 68, 232.

— Der territoriale Abschluß des Zollvereins **68**, 1109. **71**, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandtheil des Reichsverfassungsrechts **71**, 357. — Geschichte des Zollvereins (v. Aufseß) **73**, 119. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des deutschen Reichs **73**, 138. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des deutschen Reichs mit fremden Staaten **73**, 311. **75**, 896. — Aus der Enquête über die Handelsverträge **77**, 395. Gutachten der Handelskammer zu Cöln ib. 1049. — Uebersicht der deutschen Handelsverträge **79**, 384. 562. — Vgl. a. Verfassung (VI. Abschnitt), Zollparlament, Zollgesetz, Zolltarif, Handelsstatistik, Statistik, Oesterreich ꝛc.

Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung **68**, 303. — Beschluß des Handelstags **68**, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Aufseß) **73**, 190. **74**, 92. — Statistik ib. 914. **75**, 899, 1551. **76**, 248.

Ex. W.E.J.
3/28/05

Druck von Knorr & Hirth in München.